Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

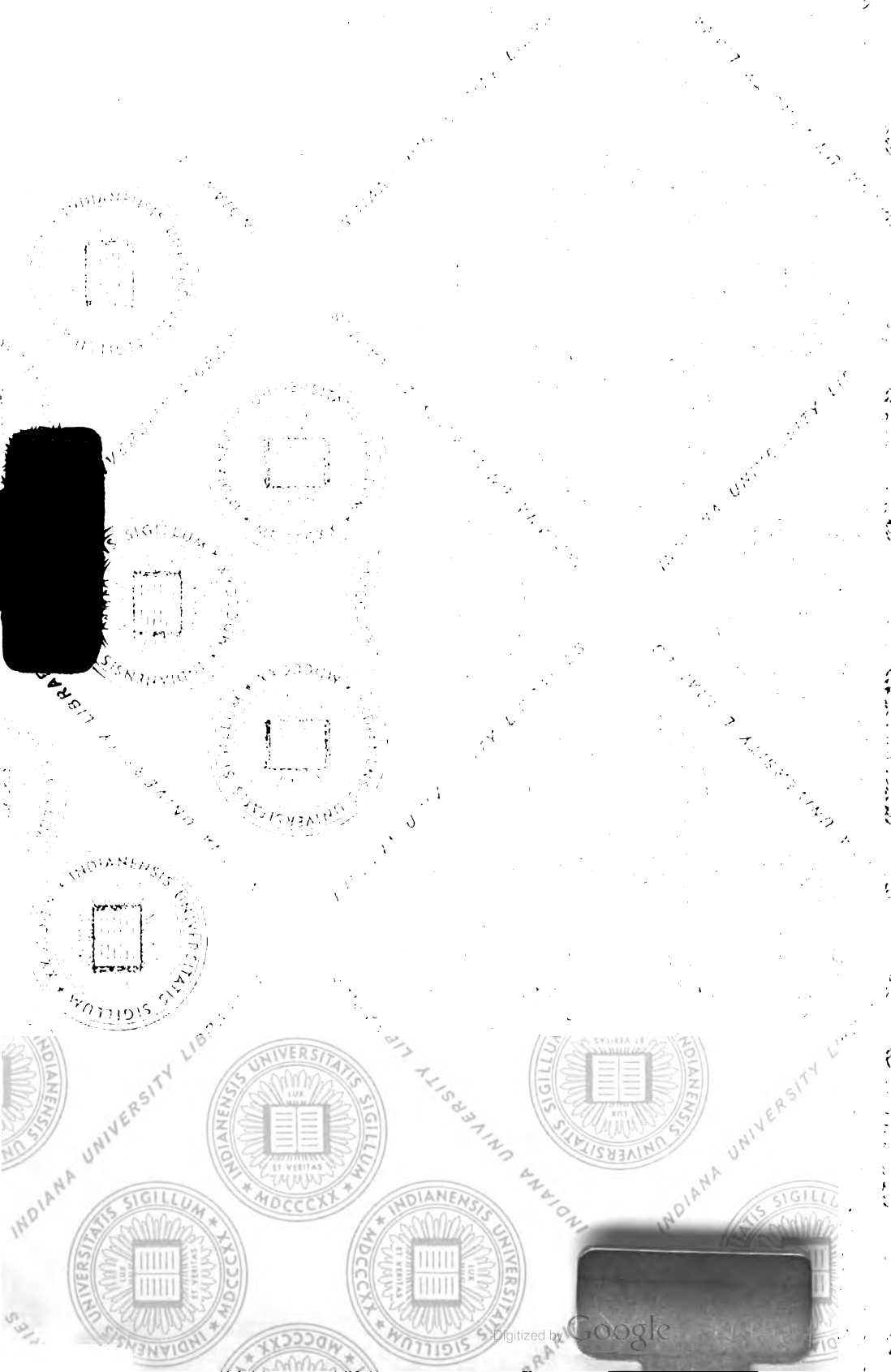
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV

FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER,
DR. ARTHUR STEINER.

VII. JAHRGANG
1925.

DRUCK UND VERLAG VON HEINR. MERCY SOHN IN PRAG.

Digitized by Google

JN 2211
.A1 P8
1925

Inhaltsübersicht.

Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Kundmachungen:
A. Repertorium (alphabetisches Nachschlageregister) zur amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" des Jahres 1925 III
B. Übersichtstabelle über die im „Prager Archiv" erschienenen Nummern der amtlichen Sammlung XVIII
Kommentare, Aufsätze, Motivenberichte u. dgl. XIX
Erlässe und Mitteilungen:
A. Ministerium des Innern XX
B. Justizministerium XX
C. Finanzministerium XXI
Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" XXII
Rechtsprechung:
A. Oberstes Gericht XXII
B. Oberstes Verwaltungsgericht XXXII
Büchereinlauf XL

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Kundmachungen

der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

A. Repertorium

(alphabetisches Nachschlageregister)
zur amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" des Jahres 1925.

Das Datum der einzelnen Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Kundmachungen sowie die Nummer, unter der die Publikation in der amtl. Sammlung erfolgt ist, sind abgekürzt wiedergegeben, z. B. 23. VI. 25, 155. Ist das betreffende Gesetz usw. auch im „Prager Archiv" abgedruckt worden, so wird auf Heft und Seite des Archivs durch einen fett gedruckten Zusatz in Klammern verwiesen, z. B.: **(11, 641)**; soweit sich der Abdruck in einem anderen als dem Jahrgange 1925 (VII) befindet, ist dabei auch auf den Jahrgang verwiesen, z. B.: **(VIII, 1, 1)**. Auf diese Weise dient das Repertorium zugleich als Nachschlageregister für das „Prager Archiv", weshalb auch die erst im Jahrgange 1925 des Archivs abgedruckten Nummern 256, 270—272, 274, 279, 280, 286, 292—296, 298—300, 304 und 308 des Jahrganges 1924 der amtl. Sammlung in das Repertorium mit einbezogen worden sind.

Abgaben:
Abgabe von den Telephongebühren. Vdg. 26. I. 25, 16 **(3, 136)**.
Abgabe vom Fahrpreise für den Eisenbahnpersonentransport. Vdg. 7. II. 25, 31 **(3, 137)**.
Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen. Ges. 3. IV. 25, 53 **(5, 257)**; Durch.-Vlg. I: 18. VI. 25, 163 **(11, 646)**; II: 4. IX. 25, 185 **(13, 785)**.
Siehe auch „Steuern und Abgaben".
Abgeordnetenhaus siehe „Nationalversammlung".
Alkohol siehe „Spiritus".
Altersversicherung siehe „Versicherungswesen".
Ammoniak siehe „Zollwesen".
Ansiedler auf unbeweglichem Staatseigentum in der Slowakei und in Karpathorußland: Regelung der aus ihrer Unterbringung auf Grund von Lohn- oder ähnlichen Verhältnissen entstandenen Verhältnisse. Ges. 7. X. 25, 224.
Apotheken:
Abgrenzung ihrer Berechtigungen gegenüber den Materialverhandlungen usw. Vdg. 26. V. 25, 107.
Siehe auch „Arzneitaxe".
Arbeiterschutz siehe „Gewerbewesen".
Arbeitslosenunterstützung:
Höchstausmaß des Staatsbeitrages zur Unterstützung Arbeitsloser sowie Ausnahmen von dem Grundsatze über das Verhältnis der Höhe des Staatsbeitrages zur Höhe der von der Fachorganisation ausgezahlten Unterstützung. Vdg. 23. XII. 24, 3/25 **(2, 92)**.
Beginn der Wirksamkeit des Ges. 267/21, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser. Kundm. 23. XII. 24, 4/25 **(2, 94)**.
Arbeitsverhältnisse:
Aufrechterhaltung von Arbeits(Dienst)verhältnissen während der Dauer der Waffen(Dienst)übungen. Ges. 31. III. 25, 61 **(7, 385)**.
Einführung eines gezahlten Urlaubes für Arbeitnehmer. Ges. 3. IV. 25, 67 **(7, 401)**.
Arzneitaxe:
— zu den Pharmakopöen A und B für Privatparteien. Vdg. 20. III. 25, 40.
— zu den Pharmakopöen A und B für begünstigte Parteien. Vdg. 20. III. 25, 41.
— der nichtoffizinellen Heilmittel auf Rechnung begünstigter Parteien. Vdg. 20. III. 25, 42.
Asbesterzeugnisse siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Auktionshalle in Brünn siehe „Gerichtswesen".
Ausgedinge, Exekution. Ges. 1. IV. 25, 66 **(7, 400)**.

Digitized by Google

Ausgleichsverfahren, Verständigung von Behörden und öffentlichen Körperschaften. Vdg. 7. V. 25, 99 **(9, 535).**
Azetylen, Herstellung und Verwendung. Vdg. 26. V. 25, 123.
Baugenossenschaften, Statistik. Kundm. 17. VIII. 25, 182.
Baugewerbe:
Baugewerbe in der Slowakei und Karpathorußland. Vdg. 26. V. 25, 103.
Abänderung der Vdg. 76/23, betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxen für die Bewerber um die Berechtigung zu konzessionierten Baugewerben. Vdg. 26. V. 25, 104.
Belgien siehe „Staatsverträge".
Bereicherungssteuer siehe „Steuern und Abgaben".
Bergbauschiedsgerichte: Durchführung des Ges. 170/24. Vdg. 26. I. 25, 18 **(3, 141).**
Bier:
Höchstpreise. Vdg. 2. X. 25, 195.
Pauschalierung der Umsatzsteuer. Kundm. 4. XII. 25, 248.
Brauereiunternehmungen, Errichtung und Erweiterung in den der Stadt Pilsen benachbarten Gemeinden. Ges. 19. XII. 24, 304 **(1, 17).**
Brennereien siehe „Spiritus".
Brünn siehe „Gerichtswesen".
Bulgarien siehe „Staatsverträge".
Dänemark siehe „Staatsverträge".
Därme siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Depositen:
Hinterlegung von gerichtlichen Depositen und Depositen der Vormundschafts(Waisen)ämter bei der Zemská banka in Prag und deren Filiale in Bratislava. Vdg. 27. III. 25, 49.
Siehe auch „Gerichtswesen".
Depots:
Durchführung des Übereinkommens mit Ungarn über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons. Kundm. 18. XII. 24, 2/25 **(2, 81).**
Konskription der Spar- und Scheckeinlagen, der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Budapest. Kundm. 9. VII. 25, 166 **(12, 721).**
Deutsches Reich siehe „Staatsverträge".
Dienstverhältnisse siehe „Arbeitsverhältnisse".
Doppelbesteuerung siehe „Staatsverträge".
Drahtstifte siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Druckereien:
Arbeiterschutzvorschriften. Vdg. 26. V. 25, 125.
Zeitweilige Regelung der Arbeitszeit. Kundm. 23. X. 25, 214.
Druckfehler im 109. Stücke der Slg. d. G. u. V. v. J. 1925. Kundm. 31. XII. 25, 273.
Effektenumsatzsteuer siehe „Steuern und Abgaben".
Eherecht: Nachsicht des Hindernisses der Gültigkeit von Eheschließungen, bei denen das Aufgebot oder die Trauung von Seelsorgern der tschechoslowakischen oder der griechisch-orientalischen Kirche vorgenommen wurde. Ges. 15. X. 25, 219 **(16, 986).**
Eichwesen:
Allgemeine Vorschriften, betreffend die Zulassung von Neigungswagen zur amtlichen Eichung und Beglaubigung. Kundm. 28. III. 25, 25, 72.
Amtliche Eichung der automatischen Wagonettwage, Konstruktion der Fa. Wiesner in Chrudim. Kundm. 9. IV. 25, 73.
Amtliche Eichung von Milchtransportgefäßen (Milchkannen). Kundm. 1. VII. 25. 178.
Amtliche Eichung der mit der selbsttätigen Auswägevorrichtung „Vellox", Konstruktion der Fa. Fr. Wiesner in Chrudim, versehenen Brückenwagen. Kundm. 2. VIII. 25, 184.
Eier: Einführung von Transportbescheinigungen für Sendungen von Eiern in gewisse politische Grenzbezirke in Böhmen. Vdgen 11. VII. 25, 165; 2. IX. 25, 186; 27. X. 25, 223.
Einkommensteuer siehe „Steuern und Abgaben".

Digitized by Google

Einquartierungspflicht siehe „Militärwesen".
Eisenbahnwesen:
Erteilung der Konzession zum Betriebe der Lokalbahn Polná-Stecken—Polná město. Kundm. 13. I. 25, 13.
Erwerb der vom Staate oder vom Lande Böhmen garantierten Eisenbahnen durch den Staat. Ges. 25. VI. 25, 156.
Beschäftigung als Gehilfe in den Hilfsbetrieben der Eisenbahnen und Ausstellung der entsprechenden Zeugnisse. Vdg. 28. IV. 25, 91.
Erwerbung der Aktien der Kaschau—Oderberger Eisenbahn durch den tschsl. Staat. Ges. 25. VI. 25, 158.
Siehe auch „Abgaben".
Eisendrähte siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Elbe siehe „Schiffahrtswesen".
Elektrizitätsunternehmungen, welche in gemeinnützige Unternehmungen umgewandelt werden sollen: Verlängerung der Frist zur Bezeichnung derselben. Ges. 18. XII. 24, 294 **(1, 23).**
Elementarereignisse: Staatshilfe aus Anlaß der Elementarereignisse im J. 1925 und Maßnahmen zur Verhütung von Schäden bei künftigen Elementarereignissen. Ges. 15. X. 25, 227; Durchf.-Vdg. 22. XII. 25, 266.
England siehe „Staatsverträge".
Erwerbsteuer siehe „Steuern und Abgaben".
Essigsäure siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Evidenzhaltung des Grundkatasters siehe „Finanzverwaltung".
Exekution:
auf Ausgedinge. Ges. 1. IV. 25, 66 **(7, 400).**
auf Grund von Akten und Urkunden, die in der Republik Österreich errichtet wurden. Abänderung und Ergänzung der Vdg. 145/19. Vdg. 18. VI. 25, 141 **(10, 598).**
Exekutive Räumung von Räumlichkeiten, Aufschub. Ges. 31. III. 25, 51 **(4, 210).**
Fachschulen siehe „Unterrichtswesen".
Feiertage: Gesetz über die Feiertage und die Gedenktage der Tschsl. Republik. 3. IV. 25, 65 **(7, 399).**
Feldsberg siehe „Grenzen von Gemeinden usw.".
Fette:
Auflassung der Staatsanstalt für Fette, Öle und Milch in Prag in Liquidation. Vdg. 22. XII. 25, 268.
Siehe auch „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Finanzverwaltung:
Regelung der Sprengel der Finanzdirektionen in der Slowakei und Bestimmung der Wirksamkeitssprengel und Sitze weiterer exponierter Beamter derselben. Kundm. 5. I. 25, 6; 14. IV. 25, 75.
Regelung der Sprengel und Sitze der Staatsvermessungsämter für die Evidenzhaltung des Grundkatasters in der Slowakei. Vdg. 26. I. 25. 83; Durchführungskundmachungen 8. VII. 25, 171; 2. X. 25, 204; 6. XI. 25, 232.
Auflassung des Gefällsamtes in Prag. Kundm. 22. XII. 25, 252 **(18, 1078).**
Siehe auch „Grenzen von Gemeinden usw." und „Staatsbedienstete".
Finanzgesetz:
Nähere Vorschriften zu den Art. I, II, III, IV und VIII des Finanzgesetzes f. d. J. 1925. Vdg. 26. I. 25, 19.
Staatsvoranschlag f. d. J. 1926. Ges. 15. X. 25, 207.
Fleisch siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Flugwesen siehe „Luftverkehr".
Forderungen und Verbindlichkeiten:
Ermächtigung der Regierung zur Übernahme der aus Lieferungen während der Kriegszeit entstandenen Forderungen. Durchf. Vdg. 4. IV. 25. 56 **(6. 338).**
Durchführung der Übereinkommen zwischen der Tschsl. Republik und der Republik Österreich v. 18. VI. 1924, betreffend die Regelung der in österr. Kronen entstandenen Verbindlichkeiten, und v. 12. VII. 1924, betreffend gegenseitige Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung. Ges. 21. VIII. 25. 220.
Siehe auch „Depots", „Stundung" und „Verjährung".

Digitized by Google

Frankreich siehe „Staatsverträge".
Galizische Obligationen siehe „Konskription".
Gasregulativ. Vdg. 26. V. 25, 124.
Gebühren:
Abänderung einiger Bestimmungen über die Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten). Ges. 3. IV. 25, 54 **(5, 260);** Durchf. Vdg. 28. IV. 25, 87 **(8, 447).**
Gebühren im Verfahren vor dem Schiedsgerichte der Produktenbörse in Bratislava. Ges. 17. III. 25, 60; Durchf. Vdg. 7. V. 25, 98.
Ausgabe von Stempeln im Werte von 100 Kč und 200 Kč. Kundm. 9. VI. 25, 135.
Belohnungen der Befundaufnehmer in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands geltenden Gesetze über Stempel und Gebühren einschließlich der Bereicherungssteuer, der Effektenumsatzsteuer und der Spielkartenstempel. Vdg. 18. VI. 25, 138.
Gebühren für die Amtshandlungen der Vertretungsbehörden der Tschsl. Republik. Ges. 15. X. 25, 225; Durchf. Vdg. 22. XII. 25, 260.
Siehe auch „Abgaben", „Patentwesen" und „Postwesen".
Gedenktage der Tschsl. Republik. Ges. 3. IV. 25, 65 **(7, 399).**
Gefällsamt in Prag, Auflassung. Kundm. 22. XII. 25, 252 **(18 1078).**
Geld: Ausgabe von metallenen Fünfkronenstücken. Vdg. 17. VII. 25. 168; Kundm. 17. VII. 25, 169.
Geldverbindlichkeiten siehe „Stundung".
Gemeinden: Im J. 1924 bewilligte Änderungen der amtlichen Namen von Städten, Gemeinden, Ortschaften und Ortsbestandteilen. Kundm. 23. I. 25, 22.
Gemeindeordnung in Karpathorußland, Regelung einiger Bestimmungen mit provisorischer Geltung. Ges. 31. III. 25, 62.
Genossenschaftsinstruktoren, Wirkungskreis und Amtstätigkeit. Vdg. 26. V. 25, 108.
Gerichtswesen:
Verlängerung der Gültigkeit der Gerichtsentlastungsnovelle. Ges. 19. XII. 24, 292 **(1, 23).**
Festsetzung der Zeit der neuen Organisation der ordentlichen Gerichte und Ermächtigung der Regierung, im Verordnungswege die Sitze und Sprengel der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Slowakei und in Karpathorußland zu bestimmen. Ges. 19. XII. 24, 295 **(1, 24).**
Erweiterung des örtlichen Wirkungskreises der gerichtlichen Auktionshalle in Brünn. Vdg. 16. IV. 25, 77.
Erweiterung des Sprengels des Gewerbegerichtes in Brünn. Vdg. 18. VI. 25, 149 **(10, 604).**
Festsetzung der Zeit der neuen Organisation der Militärgerichte und Regelung der Übernahme von Offizieren des Justizdienstes in den bürgerlichen Gerichtsdienst. Ges. 19. VIII. 25, 198; Durchf. Vdg. 12. X. 25, 199.
Regelung des Gerichtswesens in der Hauptstadt Prag. Ges. 15. X. 25, 213 **(15, 919).**
Obligatorische Benützung des Postscheckamtes zum Erlage und zur Erfolglassung von Barschaften bei den Gerichten, Justizbehörden und Vormundschafts(Waisen)ämtern. Vdg. 15. XII. 25, 250 **(18, 1075).**
Verlängerung der Geltung des Gesetzes 471/1921, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes, und der dieses Gesetz ergänzenden Bestimmungen und gleichzeitige Ausdehnung einzelner Vorschriften desselben auf den Bereich der Militärgerichtsbarkeit. Ges. 21. XII. 25, 257 **(18, 1078).**
Siehe auch „Bergbauschiedsgerichte", „Depositen", „Gebühren" und „Staatsbedienstete".
Gesellschaften m. b. H.: Umwandlung in Genossenschaften. Ges. 10. XII. 24. 279 **(1, 1).**
Gesundheitswesen:
Sanitätsstatistische Nachweisungen und Berichte. Aufhebung der Verpflichtung der Stadtämter zur Berichterstattung. Kundm. 20. VII. 25. 173.
Staats-Gesundheitsanstalt der Tschl. Republik: Errichtung, Wirkungskreis und Organisation. Ges. 12. X. 25. 218.
Siehe auch „Militärwesen".
Getreide und Mahlprodukte:
Statistik. Kundm. 3. VI. 25. 121.

Digitized by Google

Siehe auch „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Gewerbegericht in Brünn siehe „Gerichtswesen".
Gewerbewesen:
Errichtung und Erweiterung von Brauereiunternehmungen in den der Stadt Pilsen benachbarten Gemeinden. Ges. 19. XII. 24, 304 **(1, 17).**
Einteilung der im § 1, Abs. 3, P. 53, der Gewerbeordnung angeführten Gewerbe für die Sprengel der politischen Bezirke Pilsen, Mährisch Ostrau und Proßnitz in Ansehung des Befähigungsnachweises in mehrere Gruppen. Vdg. 20. III. 25, 43.
Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen für das Gewerbe der Lackierer, Anstreicher, Schriften- und Schildermaler an das Gewerbeförderungsinstitut der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen. Vdg. 27. III. 25, 50.
Durchführungsverordnungen zu dem neuen Gewerbegesetze für die Slowakei und Karpathorußland Slg. Nr. 259/24:
Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von der Wehrmacht angehörigen Personen zu Verrichtungen, die den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen. Vdg. 28. IV. 25, 90.
Beschäftigung als Gehilfe in den Hilfsbetrieben der Eisenbahnen und Ausstellung der entsprechenden Zeugnisse. Vdg. 28
Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe. Vdg. 28. IV. 25, 92.
Konzessioniertes Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmungen. Vdg. 28. IV. 25, 94.
Führung der Bücher und polizeiliche Kontrolle beim Trödlergewerbe. Vdg. 28. IV. 25, 95.
Baugewerbe in der Slowakei und Karpathorußland. Vdg. 26. V. 25, 103.
Abänderung der Vdg. 76/23, betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxen für die Bewerber um die Berechtigung zu konzessionierten Baugewerben. Vdg. 26. V. 25, 104.
Nachweis der besonderen Befähigung bei den im § 37, Abs. 1, des Gewerbegesetzes 259/24 angeführten konzessionierten Gewerben. Vdg. 26. V. 25, 105.
Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben. Vdg. 26. V. 25, 107.
Wirkungskreis und Amtstätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren. Vdg. 26. V. 25, 108.
Kompetenz der Ausschüsse der genossenschaftlichen Gauverbände in der Slowakei und in Karpathorußland als Beiräte der Gewerbebehörden. Vdg. 26. V. 25, 109.
Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ohne Aufforderung. Vdg. 26. V. 25, 110.
Allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter. Vdg. 26. V. 25, 114.
Verkehr mit Mineralölen. Vdg. 26. V. 25, 115.
Vorschriften für den gewerbemäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben. Vdg. 26. V. 25, 116.
Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten. Vdg. 26. V. 25, 117).
Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter. Vdg. 26. V. 25, 118.
Herstellung und Verwendung von Azetylen und Verkehr mit Karbid. Vdg. 26. V. 25, 123.
Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase (Gasregulativ). Vdg. 26. V. 25, 124.
Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in gewerblichen Betrieben, in denen Buch- und Steindruckerei-

Digitized by Google

sowie Schriftgießereiarbeiten vorgenommen werden. Vdg. 26. V. 25, 125.
Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter. Vdg. 26. V. 25, 126.
Vorschriften über die gewerbemäßige Erzeugung von Sodawasser. Vdg. 26. V. 25, 127.
Vorschriften über den gewerbemäßigen Betrieb von Anlagen zum Dörren von Obst, Zichorie, Rübe und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten. Vdg. 26. V. 25, 128.
Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen. Vdg. 26. V. 25, 129.
Organisationsnorm für die Kreditgewährung an durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in der Slowakei, Abänderung. Vdg. 18. VI. 25, 136.
Regelung des territorialen Umfanges der erworbenen Gewerbeberechtigungen. Ges. 23. VI. 25, 155 **(11, 641).**
Staatsgewerberat: Erlassung neuer Vorschriften. Vdg. 17. IX. 25, 192; teilweise Abänderung. Vdg. 14. XI. 25, 235.
Erklärung einiger Zweige der Privatgeschäftsvermittlung als konzessioniertes Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes). Ges. 19. VIII. 25, 203 **(15, 915).**
Zeitweilige Regelung der Arbeitszeit im Buchdruckergewerbe. Kundmachung 23. X. 25, 214.

Goldwaren siehe „Punzierungswesen".

Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Ländern:
Abänderung der Bestimmungen des § 1, P. 4. des Ges. 117/1921 in der Fassung des Ges. 406/1922, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur weiteren Vereinigung und Trennung von Gemeinden, zur Änderung der Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Ländern sowie zu den damit zusammenhängenden notwendigen Verfügungen. Ges. 19. XII. 24, 298 **(1, 25).**
Ermächtigung der Regierung, in den Grenzgebieten Sprengeländerungen vorzunehmen. Ges. 4. VI. 25. 131.
Regelung der Sprengel der Straßen-, Gerichts- und politischen Bezirke sowie der Sprengel der Finanz- und Schulbezirke und anderer staatlicher Behörden in dem Gebiete von Feldsberg. Kundm. 14. XI. 25, 242.
Regelung der Sprengel der Vertretungs-, Gerichts- und politischen Bezirke sowie der Sprengel der Finanz- und Schulbezirke in dem Gebiete von Weitra. Kundm. 14. XI. 25, 243.
Siehe auch „Gerichtswesen" und „Politische Verwaltung".

Grenzverkehr siehe „Staatsverträge" und „Teschen usw.".
Griechenland siehe „Staatsverträge".
Großbritannien siehe „Staatsverträge".
Großer Grundbesitz: Versorgung der ständigen Bediensteten desselben. Vdgen. 18. XII. 24, 280 **(1, 23);** 14. XI. 25, 237 **(17, 1037).**
Grundkataster siehe „Finanzverwaltung".
Handelsverträge siehe „Staatsverträge".
Häuteauktionen. Ges. 28. I. 25, 32 **(3, 129).**
Hochbauten, Arbeiterschutzvorschriften. Vdg. 26. V. 25. 117.
Holzkohle siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Hufnägel siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Invaliditätsversicherung siehe „Versicherungswesen".
Italien siehe „Staatsverträge".
Jugoslavien siehe „Staatsverträge".
Justizdienst siehe „Gerichtswesen".
Kanzleioffizianten siehe „Staatsbedienstete".
Karbid, Verkehr. Vdg. 26. V. 25, 123.
Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum). Maßnahmen gegen denselben. Vdg. 17. VII. 25, 167.
Kleinpachte, landwirtschaftliche: Höchster Pachtzins nach dem Ges. 204/24 im Pachtjahr 1925/26. Kundm. 6. XI. 25, 228 **(17, 1037).**
Kohlensteuer siehe „Steuern und Abgaben".

Digitized by Google

Konkurs- und Ausgleichsverfahren, Verständigung von Behörden und öffentlichen Körperschaften. Vdg. 7. V. 25, 99 **(9, 535).**

Konskription:

Konskription der Obligationen der Karl-Ludwig-Bahn und der Obligationen der Albrecht-Bahn, der galizischen Landesobligationen und Obligationen der territorialen Selbstverwaltungsverbände. Kundm. 20. X. 25, 212 **(15, 917).**

Siehe auch „Depots".

Konsulate siehe „Gebühren" und „Staatsverträge".

Krankenversicherung siehe „Versicherungswesen".

Kriegsanleihen siehe „Staatsverträge mit mehreren Staaten".

Kriegsbeschädigte: Zusammensetzung der Landesberufungskommissionen, Verlängerung der Wirksamkeit der betreffenden Bestimmungen. Vdg. 17. IX. 25, 222.

Kriegsgewinnsteuer siehe „Steuern und Abgaben".

Kriegslieferungen siehe „Forderungen und Verbindlichkeiten".

Kriegszuschläge siehe „Steuern und Abgaben".

Landwirte siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".

Landwirtschaft siehe „Großer Grundbesitz", „Kleinpachte, landwirtschaftliche", „Pferde" und „Statistik".

Lebensmittel: Errichtung einer Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Brünn. Kundm. 13. VI. 25, 146.

Lebensversicherung siehe „Stundung" und „Versicherungswesen".

Leichenbestattungsunternehmungen, konzessioniertes Gewerbe. Vdg. 28. IV. 25, 94.

Lombarddarlehen siehe „Verjährung".

Luftverkehr:

Protokoll über einen Nachtrag zum Art. 5 des Luftverkehrsübereinkommens. 27. X. 22, 78/25.

Protokoll über die Änderung des Art. 34 dieses Übereinkommens. 30. VI. 23, 79/25.

Gesetz, betreffend den Luftverkehr. 8. VII. 25, 172.

Festsetzung der Frist für die Anmeldung der einschlägigen Unternehmungen bei der zuständigen Unfallsversicherungsanstalt. Kundm. 9. X. 25, 229.

Lupinen siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".

Luxemburg siehe „Staatsverträge".

Luxussteuer siehe „Steuern und Abgaben".

Mahlprodukte siehe „Getreide und Mahlprodukte".

Mährisch Ostrau siehe „Polizeibehörden".

Maisschlempe siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".

Margarine siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".

Maschinen siehe „Zollwesen".

Materialwarenhandlungen: Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber denselben. Vdg. 26. V. 25, 107.

Meliorationsfonds:

Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen. Kundmachungen 29. XII. 24, 17/25; 23. II. 25, 38; 31. X. 25, 230; 31. X. 25, 245; 16. XI. 25, 271.

Erhöhung der Jahresdotation des staatlichen Meliorationsfonds. Ges. 10. VII. 25, 174.

Mieterschutz. Ges. 26. III. 25, 48 **(4, 193).**

Milch siehe „Fette".

Militärwesen:

Ausscheidung einzelner Wohnungen aus der Einquartierungspflicht nach § 25 der Militäreinquartierungsgesetze. Vdg. 13. XI. 24, 256 **(1, 19).**

Aufrechterhaltung von Arbeits(Dienst)verhältnissen während der Dauer der Waffen(Dienst)übungen. Ges. 31. III. 25, 61 **(7, 385).**

Anschluß des Militärspitals in Prag II. an das Allgemeine Krankenhaus in Prag und Errichtung eines Masaryk-Militärspitals in Prag. Ges. 26. III. 25, 68.

Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von der Wehrmacht angehörigen Personen zu Verrichtungen, die den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen. Vdg. 28. IV. 25, 90.

Digitized by Google

Nählöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung. Kundm. 17. XI. 25, 240.
Siehe auch „Gerichtswesen".
Mineralöle, Verkehr. Vdg. 26. V. 25, 115.
Möbelfedern siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Moratorium siehe „Stundung".
Nählöhne siehe „Militärverwaltung".
Nationalbank, Tschsl.: Gesetz über die Aktien-Zettelbank 14. IV. 20, 347 **(9, 497);** Abänderung und Ergänzunng. Ges. 23. IV. 25, 102 **(9, 526).**
Nationalversammlung:
Abänderung der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus. Ges. 15. X. 25, 205 **(14, 851).**
Abänderung des Ges. über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates. Ges. 15. X. 25, 206 **(14, 876).**
Obstdörren, Vorschriften für den gewerbemäßigen Betrieb. Vdg. 26. V. 25, 128.
Öle siehe „Fette".
Ölkuchen siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Orava siehe „Teschen usw.".
Ortschaften siehe „Gemeinden".
Ortsverzeichnis: Herausgabe des amtlichen Ortsverzeichnisses für Böhmen, Mähren und Schlesien. Kundm. 23. I. 25, 22.
Ortszulagen siehe „Staatsbedienstete".
Österreich siehe „Exekution", „Staatsverträge" und „Stundung".
Papierfabrikation, Arbeiterschutzvorschriften. Vdg. 26. V. 25, 126.
Paßpolizei: Vorübergehende polizeirechtliche Bestimmungen über die Reisepässe, Verlängerung. Vdg. 22. XII. 25, 264 **(18, 1080).**
Patentwesen:
Gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen. Vdg. 16. IV. 25, 80 **(8, 439).**
Festsetzung von besonderen Gebühren für die Ausfertigung der vom Patentamte auf Verlangen der Parteien ausgestellten Urkunden und Bescheinigungen. Vdg. 25. V. 25, 152 **(10, 604).**
Pensionsversicherung siehe „Versicherungswesen".
Pfand- und Leihamt in Prag, Ermächtigung der Regierung zur Übernahme der Staatsgarantie als Bürge und Zahler für den diesem Amte gewährten Kredit. Ges. 6. X. 25, 210.
Pferde:
Pferdezucht. Vdg. 8. VII. 25, 164.
Abänderung des Ges. 169/24, betreffend die landwirtschaftliche Tierzucht, und zwar die Zucht von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen. Gesetz 6. X. 25, 211.
Polen siehe „Staatsverträge" und „Teschen, Orava und Spiš (Zips)".
Politische Verwaltung:
Verlegung des Sitzes des Bezirksamtes von Vyšný Svidník nach Stropkov und Regelung des Sprengels dieses Amtes. Vdg. 17. IX. 25, 208.
Besorgung der inneren Bezirksverwaltung in einigen Gemeinden des Sprengels des Bezirksamtes in Stropkov. Kundm. 17. X. 25, 209.
Siehe auch „Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Ländern".
Polizeibehörden: Erweiterung des Wirkungskreises der Polizeidirektion in Mährisch Ostrau. Kundm. 10. X. 25, 196.
Postscheckamt siehe „Gerichtswesen".
Postwesen:
Ausgabe von Postbegleitadressen mit aufgedrucktem Stempelwertzeichen von 50 h. Kundm. 28. V. 25, 113.
Neuregelung der Postgebühren. Vdg. 4. IX. 25, 187.
Siehe auch „Staatsbedienste", „Staatsverträge mit mehreren Staaten", „Telegraphen" und „Telephongebühren".
Prag siehe „Gefällsamt" und „Gerichtswesen".
Privatgeschäftsvermittlung, Erklärung einiger Zweige derselben als konzessiertes Gewerbe. Ges. 19. VIII. 25, 203 **(15, 915).**
Produktenbörse in Bratislava siehe „Gebühren".
Prozeßunterbrechung siehe „Stundung".

Digitized by Google

Punzierungswesen: Einführung der Erzeugung von Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000, die der nicht obligatorischen Punzierung unterliegen werden. Kundm. 18. XI. 25, 241.
Pupillarsicherheit:
der von der Stadt Brünn ausgegebenen Teilschuldverschreibungen. Ges. 29. I. 25, 27.
der Anleihen der Ústřední elektrárny, Aktiengesellschaft in Prag. Ges. 25. VI. 25, 157.
Rechtsschutz und Rechtshilfe siehe „Staatsverträge".
Reisabfälle siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Reisepässe siehe „Paßpolizei".
Religionsgenossenschaften:
Gegenseitige Verhältnisse der Religionsbekenntnisse. Ges. 23. IV. 25, 96 **(8, 433).**
Anerkennung der tschechoslowakischen Kirche auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands. Kundm. 22. IX. 25, 193.
Siehe auch „Eherecht".
Rentenversicherung siehe „Stundung".
Richter siehe „Staatsbedienstete".
Rindvieh siehe „Pferde".
Rübendörren, Vorschriften für den gewerbemäßigen Betrieb. Vdg. 26. V. 25, 128.
Ruhe- und Versorgungsgenüsse siehe „Staatsbedienstete".
Sanitätswesen siehe „Gesundheitswesen".
Schadensversicherung siehe „Versicherungswesen".
Schafe siehe „Pferde".
Schiffahrtswesen:
Aufnahme der Tätigkeit des Stromschiffahrtsamtes für das Gebiet der Elbe mit dem Sitze in Prag. Kundm. 4. VI. 25. 183.
Siehe auch „Staatsverträge mit Schweden".
Schlachtvieh siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Schulwesen siehe „Unterrichtswesen".
Schweden siehe „Staatsverträge".
Schweine siehe „Pferde".
Schweiz siehe „Staatsverträge".
Senat siehe „Nationalversammlung".
Sodawasser, Vorschriften über die gewerbemäßige Erzeugung. Vdg. 26. VI. 25, 127.
Sozialversicherung siehe „Versicherungswesen".
Spanien siehe „Staatsverträge".
Sparkassen: Liquidierung der Markabteilungen. Vdg. 18. VI. 25. 143 **(10, 599).**
Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung. Ges. 22. XII. 24. 286 **(2, 65).**
Speisefette siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Spielkarten siehe „Gebühren".
Spiritus:
Nachträgliche Erhöhung der gesamten Jahresproduktionsmenge an Alkohol in den Konsumbrennereien in der Produktionsperiode 1924/25. Kundm. 28. III. 25, 52.
Spirituserzeugung in den Konsumbrennereien während der Produktionsperiode 1925/26. Kundm. 23. XII. 25, 265.
Spiš (Zips) siehe „Teschen usw.".
Staatsanleihe, vierte siehe „Staatskassenscheine".
Staatsanwaltschaften siehe „Gerichtswesen".
Staatsbedienstete:
Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung. Ges. 22. XII. 24, 286 **(2, 65).**
Provisorische Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes. Vdg. 19. II. 25. 34 **(4, 220).**
Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Berufsrichter und der sonstigen Konzeptsbeamten im Bereiche des Justizministeriums. Vdg. 18. VI. 25. 130.
Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen der Staatsbediensteten, teilweise Abänderung. Vdg. 18. VI. 25. 139.
Versorgungsgenüsse der beeideten Steuerexekutoren, der Aushilfsangestellten, der Aushilfs-Steuerexekutoren und der Zivilstrafboten (gerichtlichen Zu-

Digitized by Google

stellboten) sowie der Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten. Vdg. 18. VI. 25, 142.
Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Kanzleioffizianten, bzw. ihrer Hinterbliebenen und der Kanzleioffiziantinnen. Vdg. 18. VI. 25, 145.
Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der ehemaligen Beamten der Post- und Telegraphenanstalt, bzw. ihrer Hinterbliebenen. Vdg. 18. VI. 25, 150.
Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Angestellten der ehemaligen Finanzwache und ihrer Hinterbliebenen. Vdg. 4. IX. 25, 189.
Krankenversicherung der öffentlichen Bediensteten. Ges. 15. X. 25, 221 **(16, 987).**
Siehe auch „Gerichtswesen".

Staatskassenscheine:
Annahme derselben an Stelle von Barzahlungen bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe. Kundm. 14. I. 25, 15 **(2, 94).**
Umtausch. Kundmachungen 17. II. 25, 33; 18. IV, 25, 71; 19. VI. 25, 132; 4. VIII. 25, 177; 15. IX. 25, 190; 19. XI. 25, 236.

Staatsvermögen, unbewegliches:
Veräußerung der staatlichen Mühle in Nymburk. Ges. 12. III. 25, 57.
Siehe auch „Ansiedler".

Staatsverträge:
Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande. Ges. 12. X. 25, 215.
mit der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion:
Handelsvertrag, provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 30. XII. 25, 262.
mit Bulgarien:
Regelung der Handelsbeziehungen, provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 4. XI. 25, 226.
mit Dänemark:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen, provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 28. IV. 25, 86.
mit dem Deutschen Reiche:
Gewährung der Meistbegünstigung. Kundm. 27. III. 25, 69.
mit Frankreich:
Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen samt Protokoll, provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 23. XII. 24, 5/25.
mit Griechenland:
Handelsabkommen v. 10. I. 1923. Aufschub der Wirksamkeit der Kündigung. Kundm. 2. I. 25, 14; 9. III. 25, 39.
Provisorisches Handelsabkommen v. 8. IV. 1925: Provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 16. IV. 25, 70; Ratifikation. Kundm. 30. XI. 25, 244.
mit Großbritannien und Irland:
Handelsvertrag: 9. I. 25, 12.
Übereinkommen, betreffend die Muster der Handlungsreisenden: Beitritt einiger britischer Dominien. Abkommen 55/25.
mit Italien:
Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung sonstiger Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern v. 1. III. 24, 21/25 **(3, 132).**
Konsularkonvention v. 1. III. 24, 35/25.
mit Jugoslavien:
Regelung der Handelsbeziehungen. Kundm. 4. IV. 25, 76.
Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen: Verzeichnis der Zentralbehörden. Kundm. 11. VII. 25, 176.
mit Österreich:
Handelsübereinkommen, provisorische Inkraftsetzung des Zusatzabkommens. Kundm. 23. XII. 24, 1/25.
Übereinkommen v. 18. VI. 24, betreffend die Regelung der in österr.-ungar. Kronen entstandenen Verbindlichkeiten, und v. 12. VII. 24, betreffend gegenseitige Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung: Durchführungsgesetz 21. VIII. 25, 220.
mit Polen:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen, provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 16. IV. 25, 81; 12. V. 25, 100.

Digitized by Google

Übereinkommen, betreffend die Erleichterung des Grenzverkehres, provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 14. XI. 25, 238.
Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen v. 23. IV. 25, 254 **(VIII, 1, 1).**
Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Staatssteuern v. 23. IV. 25, 255 **(VIII, 1, 5).**
Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Verlassenschaftsabgaben v. 23. IV. 25, 256 **(VIII, 1, 10).**
mit Schweden:
Handels- und Schiffahrtsübereinkommen, provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 12. VI. 25, 119.
mit der Schweiz:
Handels- und Zollübereinkommen: Provisorische Inkraftsetzung der Vereinbarung über die neue Kündigungsfrist. Kundm. 9. X. 25, 197.
mit Spanien:
Provisorisches Handelsübereinkommen (modus vivendi), provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 27. X. 25, 216.
mit der Türkei:
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen, provisorische Inkraftsetzung. Kundm. 19. VIII. 25, 180.
mit Ungarn:
Übereinkommen über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons: Durchführungskundmachung 18. XII. 24, 2/25 **(2, 81).**
Prozeßordnung des tschl.-ung. gemischten Schiedsgerichtshofes, Änderungen. Kundm. 8. I. 25, 11; 24. III. 25, 74; 15. XII. 25, 246.
Erklärung wegen gegenseitiger Mitteilung der durch die periodische Volkszählung gewonnenen Daten über die in dem einen Lande wohnenden Angehörigen des anderen Gebietes. Kundm. 9. II. 25, 26.
mit mehreren Staaten:
Einrichtung einer Internationalen Handelsstatistik. Übereinkommen 31. XII. 1913, 8/25.
Archivalische Fragen. Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, Jugoslavien und der Tschsl. Republik. 6. IV. 22, 10/25.
Vorschüsse auf Dienstbezüge der Staatsbediensteten des ehem. Kaisertums Österreich. Abkommen zwischen Österreich, Polen, Rumänien, Jugoslavien und der Tschechoslowakei. 30. XI. 23, 24/25.
Die in Kriegsanleihen angelegten Gelder. Übereinkommen zwischen Italien, Polen, Rumänien, Jugoslavien und der Tschechoslowakei. 6. IV. 22, 28/25.
Luftverkehr, Nachtrag zum Art. 5 des Übereinkommens v. 13. X. 1919: Protokoll 27. X. 22, 78/25; Nachtrag zum Art. 34: Protokoll 30. VI. 23, 79/25.
Schutz der Unterseekabel, Beitritt zum internationalen Übereinkommen. Kundmachung 24. IV. 25, 97.
Internationales Opiumabkommen: Durchführung des Gesetzes über dasselbe. Vdg. 18. VI. 25, 147.
Weltpostkongreß, VIII. in Stockholm am 28. VIII. 24: Vereinbarte internationale Akte. Kundm. 30. XII. 25, 270.
Siehe auch „Teschen usw.".

Staatsvoranschlag siehe „Finanzgesetz".
Stahldrähte siehe „Steuern und Abgaben. Umsatz- und Luxussteuer".
Statistik:
des Wildabschusses. Kundm. 18. V. 25, 112.
des Getreides und der Mahlprodukte sowie der landwirtschaftlichen Tiere. Kundm. 3. VI. 25, 121.
Sanitätsstatistische Nachweisungen und Berichte. Kundm. 20. VII. 25, 173.
der Bau- und Wohnungsgenossenschaften sowie der landwirtschaftlichen Wirtschafts- und Pachtgenossenschaften einschließlich der Weidegenossenschaften. Kundm. 17. VIII. 25, 182.
Siehe auch „Staatsverträge".
Steinbrüche, Vorschriften für den gewerbemäßigen Betrieb. Vdg. 26. V. 25, 116.
Stempel siehe „Gebühren".

Digitized by Google

Steuerexekutoren siehe „Staatsbedienstete".
Steuern und Abgaben:
I. Direkte Steuern.
Festsetzung der Höhe des Sanitätszuschlags auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern für das J. 1925. Vdg. 13. XII. 24, 272 **(1, 16);** für das J. 1926. Vdg. 22. XII. 25, 259 **(18, 1080).**
Abänderung einiger Bestimmungen, betreffend die direkten Steuern, und Festsetzung von Kriegszuschlägen für das J. 1925. Ges. 20. XII. 24, 299 **(1, 6).**
Außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung der direkten Steuern. Durchf.-Vdg. 23. XII. 24; 300 **(1, 10).**
Teilweise Abänderung der Bestimmung des § 94, lit. c, des Personalsteuergesetzes. Ges. 19. XII. 24, 308 **(1, 14).**
Regelung einzelner Veranlagungsbezirke der Erwerbsteuer III. Kl. und der Bergwerkssteuer, bzw. Schätzungsbezirke für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer sowie der Sitze der diese Steuern bemessenden Steuerkommissionen. Kundm. 11. II. 25, 29.
Enthebung weiterer Gemeinden und Notäre in der Slowakei von der Verpflichtung zur Einhebung und Eintreibung der direkten Staatssteuern samt Zuschlägen. Vdg. 19. II. 25, 36.
II. Verbrauchssteuern.
Kohlensteuer:
Regelung der Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle. Kundm. 13. V. 25, 101 **(9, 536).**
Umsatz- und Luxussteuer:
Pauschalierung der Umsatz- und Luxussteuer bei Zündhölzchen. Kundm. 14. II. 25, 30 **(3, 140).**
Pauschalierung der Umsatzsteuer:
bei Zement, gezogenen Eisen- und Stahldrähten, Drahtstiften und Hufnägeln, Möbelfedern und Asbesterzeugnissen. Kundm. 14. IV. 25, 85 **(9, 533);** Abänderung und Ergänzung. Kundm. 20. VIII. 25, 191 **(14, 878).**
bei kleinen Landwirten in Böhmen, Mähren und Schlesien. Kundm. 17. VI. 25, 153 **(10, 605);** in der Slowakei. Kundm. 15. VII. 25, 175; in Karpathorußland. Kundm. 6. XI. 25, 231.
bei Reisabfällen, getrockneter Maisschlempe, Ölkuchen und Lupinen. Kundm. 17. XI. 25, 239.
bei Schlachtvieh und Fleisch. Kundm. 25. XI. 25, 247.
bei Bier. Kundm. 4. XII. 25, 248.
bei Essigsäure, Holzkohle und aus dem Auslande eingeführten Därmen. Kundm. 23. XII. 25, 263.
bei Margarine und anderen künstlichen Speisefetten. Kundm. 22. XII. 25, 272.
Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Produkte und Einfuhr von Mahlprodukten: Besteuerung mit der Umsatzsteuer. Vdg. 4. VI. 25, 122 **(10, 597).**
Verzeichnis der Luxusgegenstände und Luxusleistungen, teilweise Abänderung. Vdg. 4. IV. 25, 59 **(6, 321).**
Zuckersteuer:
Höhe derselben. Ges. 19. XII. 24, 293 **(1, 17);** 19. XII. 25, 258 **(18, 1079).**
III. Sonstige Staatssteuern.
Belohnungen der Befundaufnehmer in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands geltenden Gesetze über Stempel und Gebühren einschließlich der Bereicherungssteuer, der Effektenumsatzsteuer und der Spielkartenstempel. Vdg. 18. VI. 25, 138.
IV. Abgaben für Selbstverwaltungsverbände.
Straßenvoranschlag und Komitatsstraßenabgaben und Zuschläge:
der Komitate Marmaroš und Berehovo für das J. 1924. Kundm. 30. XII. 24, 7/25.
der Komitate Užhorod, Berehovo und Marmaroš für das J. 1925. Kundm. 28. XII. 25, 269.
Siehe auch „Abgaben" und „Staatsverträge".

Digitized by Google

Strafrecht siehe „Gerichtswesen".
Straßenzuschläge siehe „Steuern und Abgaben".
Stropkov siehe „Politische Verwaltung".
Stundung:
Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich. Vdg. 18. XII. 24, 274 **(1, 21)**; 15. XII. 25, 249 **(18, 1073)**.
Unterbrechung der Prozesse wegen auf österr.-ungar. Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen zwischen ungarischen Privatversicherungsanstalten und tschsl. Versicherungsnehmern oder zwischen tschsl. Privatversicherungsanstalten und ungarischen Versicherungsnehmern: Verlängerung der Geltung der Vdg. 263/1924. Vdg. 5. III. 25, 37 **(4, 220)**; 17. VII. 25, 170 **(11, 679)**.
Taxen siehe „Gebühren".
Teer und Teerprodukte: Aufhebung der §§ 2 und 3 der Vdg. 171/20, betreffend die Aufhebung der Maximalpreise sowie die Einführung von Richtpreisen. Vdg. 22. XII. 25, 253.
Teerfarbstoffe siehe „Zollwesen".
Telegraphen: Bedingungen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb. Vdg. 16. IV. 25, 82 **(8, 442)**.
Telephongebühren: Abgabe. Vdg. 26. I. 25, 16 **(3, 136)**.
Teschen, Orava und Spiš (Zips): Entscheidung der Botschafterkonferenz v. 28. VII. 1920 über dieses Gebiet. Kundm. 18. XII. 24, 20/25; desgleichen v. 5. IX. 24 über wirtschaftliche und Verkehrserleichterungen in der tschechosl.-polnischen Grenzzone im Gebiete von Spiš (Zips). Kundm. 30. XII. 25, 274.
Textilwaren siehe „Militärverwaltung".
Tiere, landwirtschaftliche:
Zählung nach dem Stande v. 31. XII. 1925. Kundm. 3. VI. 25, 121.
Siehe auch „Pferde".
Transportbescheunigungen siehe „Eier".
Trödlergewerbe, Führung der Bücher und polizeiliche Kontrolle. Vdg. 28. IV. 25, 95.
Türkei siehe „Staatsverträge".
Übereinkommen siehe „Meliorationsfonds" und „Staatsverträge".
Umsatzsteuer siehe „Steuern und Abgaben".
Unfallversicherung siehe „Stundung" und „Versicherungswesen".
Ungarn siehe „Depots", „Staatsverträge" und „Stundung".
Unterbrechung der Prozesse siehe „Stundung".
Unterrichtswesen:
Volks- und Bürgerschulen:
Durchführung des Ges. 226/22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Volks-und Bürgerschulen. Vdg. 4. IV. 25, 64 **(7, 389)**.
Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in der Slowakei. Vdgen. 18. VI. 25, 133; 14. XI. 25, 234; in Karpathorußland. Vdgen. 18. VI. 25, 140; 14. XI. 25, 233.
Organisation der Bürgerschulen in der Slowakei. Anpassung an die Organisation der Bürgerschulen in Böhmen, Mähren und Schlesien. Vdg. 18. VI. 25, 137.
Mittelschulen:
Schulgeld an den Staatsmittelschulen. Vdg. 18. VI. 25, 144 **(10, 600)**.
Fachschulen für Frauenberufe:
Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen. Vdg. 28. IV. 25, 93.
Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen:
— in Brandeis a. d. Elbe. Kundm. 3. V. 25, 120.
— in Prag—XII. (Kgl. Weinberge). Kundm. 5. IX. 25, 194.
Prüfungen für Kandidatinnen des Fachlehramtes an niederen landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen. Vdg. 8. VII. 25, 162.
Sonstige Schulen:
Ausübung der obersten Leitung und Aufsicht über das Erziehungs- und Unter-

Digitized by Google

richtswesen und Wirkungskreis des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur in Angelegenheiten der Gewerbe-, Fach- und gewerblichen Fortbildungsschulen (Lehrlingsschulen). Vdg. 7. II. 25, 25.
Zeugnisse der tschechischen Staatsgewerbeschule in Witkowitz. Vdg. 20. III. 25, 44.
Abgangszeugnisse der dreijährigen staatlichen Lehrwerkstätten in Jasina, Užhorod und Velký Sevljuš, die den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief oder Gesellenprüfung) ersetzen. Vdg. 28. IV. 25, 88.
Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Abgangszeugnisse den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, bzw. den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen. Vdg. 28. IV. 25, 89.
Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse ganz oder zum Teile den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe, bzw. den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe ersetzen. Vdg. 26. V. 25, 106.
Prüfungen der Kandidaten des Lehramtes an niederen landwirtschaftlichen Schulen. Vdg. 22. XII. 25, 267.

Urlaub siehe „Arbeitsverhältnisse".

Verfassungsurkunde: Durchführung des § 105. Ges. 15. X. 25, 217 **(16, 977).**

Verjährung:
Verlängerung der Verjährungsfrist für Zinsenrückstände von gewissen Lombarddarlehen. Ges. 26. III. 25, 45 **(4, 212).**
Regelung der Verjährungsfristen für einige Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Auslande. Ges. 26. III. 25, 46 **(4, 214).**
Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen. Ges. 26. III. 25, 47 **(4, 218).**

Verlassenschaftsabgaben siehe „Staatsverträge mit Polen".

Vermessungsämter siehe „Finanzverwaltung".

Vermögensabgabe siehe „Steuern und Abgaben".

Versicherungswesen:
Krankenversicherung:
Krankenversicherung der öffentlichen Bediensteten. Ges. 15. X. 25, 221 **(16, 987).**
Pensionsversicherung:
Bedeckung der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze. Vdg. 13. XII. 24, 271 **(1, 20).**
Übereinkommen mit Österreich v. 12. VII. 24, betreffend gegenseitige Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung: Durchführungsgesetz 21. VIII. 25, 220.
Sozialversicherung:
Versicherung der selbständig wirtschaftenden Personen für den Fall der Invalidität und des Alters. Ges. 10. VI. 25, 148 **(10, 561).**
Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters, Durchführung der §§ 267, 274, 275 und 276 des Ges. 221/24. Vdg. 9. X. 25, 200 **(15, 913).**
Unfallversicherung:
Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten. Vdg. 18. XII. 24, 270 **(1, 20).**
Festsetzung der Frist, binnen welcher die bereits bestehenden und gemäß § 48 des Ges. 172/25, betreffend den Luftverkehr, in die Unfallversicherungspflicht eintretenden Unternehmungen bei der zuständigen Unfallversicherungsanstalt anzumelden sind. Kundm. 9. X. 25, 229.
Vertragsmäßige Versicherung:
Abänderung einiger Bestimmungen des ung. Handelsgesetzes, Ges. Art. XXXVII./1875 über die Schadens- und Lebensversicherung. Ges. 7. VIII. 25, 202 **(15, 914).**
Siehe auch „Stundung".

Versorgungsgenüsse siehe „Großer Grundbesitz" und „Staatsbedienstete".

Verträge siehe „Staatsverträge".

Digitized by Google

Vertretungsbehörden der Tschsl. Republik siehe „Gebühren" und „Staatsverträge".
Verwaltungssachen siehe „Abgaben".
Vormundschafts(Waisen)ämter:
Durchführung des § 10 des Gesetzes 391/1922, mit welchem einige Bestimmungen über die Vormundschaft und Kuratel abgeändert werden. Vdg. 25. VI. 25, 154.
Liquidation der Waisenkassen in der Slowakei und in Karpathorußland. Vdg. 15. XII. 25, 261.
Siehe auch „Depositen" und „Gerichtswesen".
Vysný Svidník siehe „Politische Verwaltung".
Waffenübungen siehe „Militärwesen".
Wahlordnung siehe „Nationalversammlung".
Waisenämter siehe „Depositen" und „Vormundschafts(Waisen)ämter".
Wasserrecht: Einrichtung und Führung der Wasserbücher mit den Urkunden-, Karten- und Plänesammlungen in dem Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands. Vdg. 8. VII. 25, 160; für die Slowakei und Karpathorußland. Vdg. 8. VII. 25, 161.
Weidegenossenschaften siehe „Statistik".
Weideplätze in der Slowakei und Karpathorußland, Gebühren für die Benützung in der Weideperiode 1925. Kundm. 27. III. 25, 63.
Weitra siehe „Grenzen von Gemeinden usw.".
Wildabschuß: Statistik. Kundm. 18. V. 25, 112.
Wohnungsfürsorge, außerordentliche Maßnahmen: Verlängerung der Wirksamkeit und Ergänzung. Ges. 19. XII. 24, 296 **(1, 24).**
Wohnungsgenossenschaften, Statistik. Kundm. 17. VIII. 25, 182.
Zelluloid, Verkehr. 26. V. 25, 129.
Zement siehe „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Zettelbank siehe „Nationalbank".
Zichoriendörren, Vorschriften für den gewerbemäßigen Betrieb. Vdg. 26. V. 25, 128.
Zips siehe „Teschen usw.".
Zollwesen:
Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten. Ges. 17. III. 25, 58 **(5, 270).**
Grenzzone in Schlesien. Kundm. 16. IV. 25, 84.
Teilweise Regelung des Zolltarifes für das tschsl. Zollgebiet. Vdg. 4. VI. 25, 111; Durchf.-Kundm. 13. VIII. 25, 179.
Teerfarbstoffe. Wiedereinführung des Zolles. Vdg. 18. VI. 25, 134; Abänderung der Erläuterungen zur Tar.-Nr. 625. Vdg. 8. VII. 25, 159.
Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak des Tar.-Nr. 599 g) 2. Vdg. 15. XII. 25, 251.
Siehe auch „Staatsverträge" und „Teschen usw.".
Zucker: Sicherstellung des einheimischen Bedarfes an Rübenzucker in der Erzeugungsperiode 1924/1925. Kundm. 8. I. 25, 9; 17. VIII. 25, 181; in der Erzeugungsperiode 1925/1926. Kundm. 18. VI. 25, 151; 8. X. 25, 201.
Zuckerfabrikation, Arbeiterschutzvorschriften. Vdg. 26. V. 25, 118.
Zuckersteuer siehe „Steuern und Abgaben".
Zündhölzchen:
Höchstpreise. Vdg. 7. II. 25, 23.
Siehe auch „Steuern und Abgaben, Umsatz- und Luxussteuer".
Zwangsverwalter: Hinausschiebung der allgemeinen Neuanlegung der Listen. Vdg. 4. IX. 25, 188 **(13, 804).**

Digitized by Google

B. Übersichtstabelle

über die im „Prager Archiv“ erschienenen Nummern der amtlichen Sammlung.

Da Gesetze und Verordnungen vielfach nur mit Datum und Nummer der amtlichen Sammlung zitiert werden, soll diese Tabelle die rasche Feststellung ermöglichen, ob und wo die Nummern der amtlichen Sammlung (Slg.) im „Prager Archiv“ erschienen sind.

Jahrgang 1925.

Slg. Nr.	Archiv		Slg. Nr.	Archiv		Slg. Nr.	Archiv	
	Nr.	Seite		Nr.	Seite		Nr.	Seite
2	2	81	**65**	7	399	**188**	13	804
3	2	92	**66**	7	400	**191**	14	878
4	2	94	**67**	7	401	**200**	15	913
15	2	94	**80**	8	439	**202**	15	914
16	3	136	**82**	8	442	**203**	15	915
18	3	141	**85**	9	533	**205**	14	851
21	3	132	**87**	8	447	**206**	14	876
30	3	140	**96**	8	433	**212**	15	917
31	3	137	**99**	9	535	**213**	15	919
32	3	129	**101**	9	536	**217**	16	977
34	4	220	**102**	9	526	**219**	16	986
37	4	220	**122**	10	597	**221**	16	987
45	4	212	**141**	10	598	**228**	17	1037
46	4	214	**143**	10	599	**237**	17	1037
47	4	218	**144**	10	600	**249**	18	1073
48	4	193	**148**	10	561	**250**	18	1075
51	4	210	**149**	10	604	**252**	18	1078
53	5	257	**152**	10	604	**254**	1/VIII	1
54	5	260	**153**	10	605	**255**	1/VIII	5
56	6	338	**155**	11	641	**256**	1/VIII	10
58	5	270	**163**	11	646	**257**	18	1078
59	6	321	**166**	12	721	**258**	18	1079
61	7	385	**170**	11	679	**259**	18	1080
64	7	389	**185**	13	785	**264**	18	1080

Außerdem ist im Jahrgange VII (1925) des „Prager Archivs“ auch noch die Nummer **347** vom Jahre 1920 erschienen, und zwar im Heft 9 auf Seite 497, was im **ersten** Repertorium zur Slg. d. G. u. V. in der Tabelle auf Seite 52 vorzumerken ist.

Digitized by Google

Kommentare, Aufsätze, Motivenberichte u. dgl.

	Seite
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend die Umwandlung von Gesellschaften m. b. H. in Genossenschaften	4
Motivenbericht und Bericht des Budgetausschusses zu dem Gesetze, betreffend die direkten Steuern und Kriegszuschläge für das Jahr 1925	9
Motivenbericht und Bericht des Budgetausschusses zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung des § 94, lit. c, des Personalsteuergesetzes	15
Bemerkungen zu dem Gesetze, betreffen Brauereien in der Nachbarschaft von Pilsen, von Dr. Otto Gellner	18
Auszug aus dem Motivenberichte zu dem Gesetze, betreffend Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung	75
Bemerkungen zu dem Gesetze über Häuteauktionen von Dr. J.	130
Motivenbericht zum Mieterschutzgesetze	209
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten	212
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend die Verjährungsfrist für Zinsenrückstände von Lombarddarlehen	213
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend die Verjährungsfristen im Verhältnis zum Auslande	215
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend die Verjährungsfrist für einige Forderungen	218
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen	259
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend die Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten)	265
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten	271
Bemerkungen zu der Regierungsverordnung, betreffend die Übernahme der aus Lieferungen während der Kriegszeit entstandenen Forderungen, von Dr. Paul Gans, Prag	345
Bemerkungen zu dem Gesetze, betreffend die Aufrechterhaltung von Arbeits-(Dienst)verhältnissen während der Dauer der Waffen(Dienst)übungen, von Dr. F. J.	387
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend die Exekution auf Ausgedinge	401
Auszug aus dem Motivenberichte zu dem Gesetze, betreffend den gezahlten Urlaub für Arbeitnehmer	404
Bemerkungen zu dem Gesetze über die interkonfessionellen Verhältnisse	437
Bemerkungen zu der Verordnung über die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen	441
Die Gesetze über die Errichtung der Tschechoslowakischen Nationalbank, eingeleitet und erläutert von Univ.-Prof. Dr. Oskar Engländer	481
Bemerkung zu der Verordnung über die Exekution im Verhältnis zu Österreich von Dr. J.	599
Motivenbericht zu dem Gesetze, betreffend den territorialen Umfang der erworbenen Gewerbeberechtigungen	643
Die Novelle zur Parlamentswahlordnung, erläutert von Dr. Leo Epstein	849
Zur neuen Parlamentswahlordnung. Bemerkungen von Dr. Friedrich Janka	920
Das deutsche Aufwertungsgesetz. Erläuterungen von Dr. Paul Gans, Prag	922
Zivilgerichtliche Anfechtung von Verwaltungsakten. Erläuterungen von Dr. Egon Schwelb, Prag	977
Das zweite und dritte Skrutinium der neuen Parlamentswahlordnung. Von Dr. Friedrich Janka	1025. 1087

Digitized by Google

Erlässe und Mitteilungen.

A. Ministerium des Innern.

(Aus dem Verordnungsblatte dieses Ministeriums.)

Eheschließungen mit österreichischen Bundesbürgern; Dispens vom Hindernisse des Ehebandes . . . . . Seite 928

B. Justizministerium.

(Aus dem Verordnungsblatte dieses Ministeriums.)

Verlängerung der Frist zur Annahme des Ausgleichsantrages 26
Forderungen für Lieferungen in einem geschäftlichen Betriebe 27
Aufsichtsbeschwerden — Stempelpflicht 94
Umsatzsteuer — Expensenauslagen der Advokaten und Notare 94
Stempelpflicht der Anträge auf Ablegung eines Manifestationseides im Exekutionsverfahren 95
Ausländische Vorschriften über die Erlangung der Großjährigkeit 221
Geschäftsführung ausländischer Aktiengesellschaften 221
Begünstigungen bei der Bereicherungssteuer 221
Einheitliche Bezeichnung der offiziellen Sammlungen der Entscheidungen des Obersten Gerichtes 351
Ergänzung der Instruktion für die Vollstreckungsorgane 351
Bezahlung der Forderung während des Exekutionsvollzuges 351
Legitimierung von Kindern jüdischer Eltern bei rituellen Trauungen in der Slowakei 352
Sprachenfrage bei den Schiedskommissionen nach dem Betriebsausschußgesetze 353
Steuererleichterungen zwecks Bauförderung 353
Amtliche Namen der Städte und Gemeinden 454
Desgleichen im Handels- und Genossenschaftsregister 454
Endgültige Regelung der Kriegsanleihen 455
Forderungen aus Kriegslieferungen 610
Ausgleichsverfahren 610
Italien — Fakturengerichtsstand 679
Stempelung von Exekutionsgesuchen und Klagen, die eine Eintragung in die öffentlichen Bücher erfordern 680
Baubewegung — Schätzung der staatlichen Subvention oder Bürgschaft im Exekutionsverfahren 804
Überprüfung der Erkenntnisse der Schiedskommissionen nach dem Betriebsausschußgesetze — Entscheidung des Kompetenzsenates 806
Stempelung von Eingaben im Zivilverfahren nach den slowakischen Vorschriften 879
Deutsches Reich — Legitimation unehelicher Kinder durch nachträgliche Ehe ihrer Eltern 879
Exekutionsverfahren — Bestimmung des Schätzwertes 928
Gerichtliche Depositen bei den Steuerämtern in der Slowakei und in Karpathorußland 929
Interpretation des § 3 des Ges v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314 1038
Abschriften von Schuldscheinen über staatlich garantierte Darlehen nach den Gesetzen über die Unterstützung der Baubewegung 1038
Gebühr für die Eintragung in die Advokatenliste gelegentlich einer Übersiedlung 1039
Einantwortung von Verlassenschaften vor der Sicherstellung der Gebühren . 1039

Digitized by Google

C. Finanzministerium.

(Nach der Materie geordnet.)

Direkte Steuern überhaupt. Seite

Kriegszuschläge für das Jahr 1925 222
Außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung; Durchführung des Ges. Slg. Nr. 235/1924 933
Stempelpflicht der Gesuche um Ermäßigung oder Nachlaß direkter Steuern nach dem Ges. Slg. Nr. 235/1924 935

Allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerteilung 537

Besondere Erwerbsteuer.

Steuerpflicht der öffentlichen Gemeindebibliotheken 28
Abrechenbarkeit der Gehälter und Löhne der Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H. 272
Passivzinsen — Erläuterungen zum Ges. Slg. Nr. 308/1924 273
Abzugsfähigkeit der Dotationen für Pensionsfonds der Angestellten . . . 274
Unternehmungen mit Betriebsstätten, die teils in den historischen Ländern, teils in der Slowakei liegen 879

Einkommensteuer.

Abzugsfähigkeit der Kosten von Anlagen, die dem Wohle der Arbeiterschaft dienen 28

Vermögensabgabe.

Auslegung des Art. II. Abs. 1, der Vdg. Slg. Nr. 50/1924 146
Überzahlungen 223

Umsatz- und Luxussteuer.

Bei Lieferungen, bzw. Leistungen für den Staat und staatliche Unternehmungen 29
Glasgegenstände für Beleuchtungskörper 146
Ausscheidung der pauschalierten Steuer aus der Steuergrundlage 146
Umsatzsteuerpflicht bei Eintausch von Getreide gegen Mehl 536
Wirkungskreis der Finanzbehörden auf dem Gebiete der Umsatz- und Luxussteuer 997

Bereicherungssteuer.

Abschätzung der Kriegsanleihe und Vorkriegsrenten für die Bereicherungssteuer 929

Verschiedenes.

Auslegung des Ausdruckes „Waren" im Sinne des § 7, lit. a), des Ges. Slg. Nr. 239/1924 95
Abzug der Beiträge zum Allgemeinen Fonds der Geldinstitute von den Einlagezinsen 95
Vorschreibung von Nachträgen zu Steuern und anderen Abgaben, Unterbrechung der Verjährungsfrist 537
Stempelung der Anzeigen über Versammlungen nach § 2 des Ges. RGBl. Nr. 135/1867 537
Steuerfreiheit der Abfertigungen nach den Gesetzen Slg. Nr. 76/1922 und 268/1924 537
Stempelung von Vollmachten 880
Anschaffungen neuer Maschinen und Einrichtungen 997
Durchführung des Gesetzes Slg. Nr. 53/1925 über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen 1081

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“.

	Seite
Jahrgang 1924.	
Nr. 221 — 258	30
Nr. 259 — 319	96
Jahrgang 1925.	
Nr. 1 — 15	147
Nr. 16 — 36	224
Nr. 37 — 48	353
Nr. 49 — 59	405
Nr. 60 — 71	455
Nr. 72 — 100	538
Nr. 101 — 126	610
Nr. 127 — 153	683
Nr. 154 — 171	809
Nr. 172 — 186	880
Nr. 187 — 206	935
Nr. 207 — 223	1000
Nr. 224 — 248	1084

Rechtsprechung.

A. Oberstes Gericht.

a. Nummernübersicht.

1. Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

	Seite		Seite
Arch. 400 Z — 409 Z	33	Arch. 437 Z — 439 Z	613
Arch. 410 Z — 415 Z	102	Arch. 440 Z — 442 Z	685
Arch. 416 Z — 419 Z	149	Arch. 443 Z — 445 Z	726
Arch. 420 Z — 423 Z	226	Arch. 446 Z — 448 Z	811
Arch. 424 Z — 426 Z	275	Arch. 449 Z — 451 Z	882
Arch. 427 Z	355	Arch. 452 Z — 454 Z	937
Arch. 428 Z — 430 Z	406	Arch. 455 Z — 457 Z	1001
Arch. 431 Z — 433 Z	457	Arch. 458 Z — 460 Z	1040
Arch. 434 Z — 436 Z	540	Arch. 461 Z — 463 Z	1110

2. Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

Zivilrechtlicher Teil.

	Seite		Seite
JM. 368 Z — 371 Z	44	JM. 408 Z — 417 Z	689
JM. 372 Z — 377 Z	106	JM. 418 Z — 430 Z	813
JM. 378 Z — 379 Z	230	JM. 431 Z — 439 Z	889
JM. 380 Z — 389 Z	359	JM. 440 Z — 448 Z	942
JM. 390 Z — 397 Z	460	JM. 449 Z — 456 Z	1043
JM. 398 Z — 407 Z	617		

3. Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes.

Zivilrechtlicher Teil.

	Seite		Seite
2306 Z — 2367 Z	45	3263 Z — 3354 Z	618
2368 Z — 2439 Z	106	3355 Z — 3506 Z	690
2440 Z — 2624 Z	151	3507 Z — 3660 Z	728
2625 Z — 2748 Z	230	3661 Z — 3807 Z	814
2749 Z — 2936 Z	279	3808 Z — 3927 Z	890
2937 Z — 2999 Z	360	3928 Z — 4056 Z	943
3000 Z — 3125 Z	409	4057 Z — 4086 Z	1005
3126 Z — 3200 Z	461	4087 Z — 4196 Z	1044
3201 Z — 3262 Z	542	4197 Z — 4276 Z	1112

Digitized by Google

b. Alphabetischer Index
zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtes.

Entsprechend der im „Archiv" eingeführten Bezeichnung verweisen im nachstehenden die Nummern mit vorgesetztem Arch. auf die Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes, die Nummern mit vorgesetztem JM. auf die Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums und die Nummern ohne Vorzeichen auf die Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes. Der im „Archiv" selbst allen diesen Nummern (zur Unterscheidung von der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes) beigesetzte Buchstabe Z ist in diesem nur das Oberste Gericht betreffenden Index als überflüssig weggelassen.

Auf welcher Seite die einzelne Entscheidung zu finden ist, ergibt sich aus der vorhergehenden Nummernübersicht.

Absonderungsrechte siehe „Ausgleich" und „Konkurs".

Abtretung an ein anderes Gericht. 2310, 2503, 2609, 3038, 3816, 3950.

Administrativbehörde. 3552.

Administrativerkenntnis. 2708, 3223, 3282.

Advokaten. 2418, 2683, 2773, 2875, 3097, 3651, 3694, 3790, 4093, 4138, 4214, 4232.

Aftermieter. 2824, 3554, 4139; siehe auch „Miet- und Pachtverträge".

Akkreditiv. Arch. 406, 3044, 3313, 3665, 3863; siehe auch „Banken" und „Währung".

Aktiengesellschaften. 2331, 2672, 2763, 2782, 2892, 3075, 3372, 3400, 3439, 3466, 3791, 3971, 4059, 4116.

Alternativerfüllung. 2982.

Alternativermächtigung. 3270, 3412, 3967.

Amortisierung. 2897, 3268, 3317, 3318, 3796.

Anerkennung. 2962, 3369, 3944, 4047.

Anfechtungsklage. 3047, 3854.

Anfechtungsordnung. Arch. 419, 3079, 3290, 3350, 3567, 3649, 3743, 3799, 3989, 4048, 4065, 4161.

Angeld. 2640, 3219.

Antrag (Offert). 2847, 3010, 3251, 3393, 3480, 3725.

Anwartsrecht. 4100.

Anweisung. 2368, 3863; siehe auch „Schuldübernahme".

Ärar. 2931; siehe auch „Post", „Prozeßfähigkeit", „Staat" und „Unterbrechung von Prozessen".

Arbeitszeit. Arch. 407, 2741, 3820, 4173.

Armenfonds. 2945.

Armenvertreter. JM. 385.

Assignation siehe „Anweisung".

Aufrechnung siehe „Kompensation".

Aufschub der Exekution. 2597, 2623, 3034, 3147, 3258, 3427, 3441, 3448, 3586, 3774, 3834, 4038, 4123, 4172, 4191, 4219.

Aufschub der Exekution durch Räumung. 2373, 2425, 2687, 2701, 2804, 2846, 2853, 2908, 3014, 3072, 3212, 3250, 3269, 3373, 3386, 3540, 3546, 3554, 3951, 4139, 4154.

Aufsichtsbeschwerde. 3296.

Aufwand. 3225, 3488.

Ausgedinge. 2311, 2814, 2818, 2949, 3173, 3188, 3527, 3910, 4097.

Ausgleich. Arch. 425, Arch. 447, Arch. 448, Arch. 454, Arch. 460, Arch. 462, JM. 379, JM. 446, JM. 454, 2329, 2383, 2394, 2470, 2477, 2481, 2483, 2523, 2533, 2621, 2629, 2637, 2649, 2696, 2706, 2709, 2777, 2810, 2826, 2861, 2868, 2906, 2932, 2951, 2958, 2973, 2975, 2989, 3036, 3129, 3147, 3148, 3183, 3252, 3297, 3304, 3336, 3358, 3369, 3420, 3446, 3450, 3489, 3499, 3575, 3621, 3648, 3653, 3687, 3688, 3773, 3774, 3805, 3844, 3852, 3943, 3966, 3999, 4016, 4056, 4071, 4077, 4089, 4104, 4205, 4224, 4236, 4242, 4245, 4254, 4262, 4271.

Auskunftsperson. 3660.

Ausländer. Arch. 407, 3098, 3305, 3820, 3912, 3930, 4092; siehe auch „Zuständigkeit".

Ausländische Zahlungsmittel. 2495, 2496, 2694, 3536.

Ausschließung von Richtern. 2795.

Außerstreitiges Verfahren siehe „Verfahren außer Streitsachen".

Automobil. 2370, 2440, 2607, 2711, 2863, 2922, 3092, 3322, 3409, 3561, 3606, 3818, 3819, 3859.

Bagatellsachen. JM. 368, JM. 371, 2600, 2955, 3037, 3359, 3868, 4023.

Bankamt des Finanzministeriums. JM. 374, 3582, 3897, 4021, 4113, 4147, 4149, 4150.

Banken. 2543, 2816, 3004, 3634, 3665, 4033, 4112, 4234; siehe auch „Österr.-ung. Bank".

Banknoten. 3238, 3902.

Baubewegung. JM. 422, 2798, 3732, 4198; siehe auch „Enteignung".

Bereicherung, ungerechtfertigte. 2610, 2681, 3526, 3728, 4108.

Bergarbeiter. 2417, 3031, 3093, 4119, 4164.

Digitized by Google

Bergwerke. 2471, 3093, 3256, 3617.
Berufung. JM. 406, 2370, 2396, 2531, 2658, 2686, 2936, 3007, 3332, 3484, 3580, 3731, 3760, 3788, 3913, 4106, 4195.
Besitz. 2944, 3228, 4128.
Besitzstörung. JM. 420, 3368, 3765.
Besserungsanstalt. 3813.
Bestandverträge siehe „Miet- und Pachtverträge".
Betriebsausschuß. 3828, 3935, 4062.
Betriebsrat. 3817.
Bevollmächtigungsvertrag. JM. 455, 2419, 2691, 2778, 2783, 2937, 3155, 3484, 3751.
Beweis. 2720, 2723, 3635, 3641, 3713, 3746, 3994, 4000, 4035, 4048, 4248.
Bewirtschaftung eines Gutes. JM. 429.
Bezirksbedienstete. JM. 386.
Bodenreform. JM. 388, 2341, 2422, 2474, 2476, 2645, 2675, 2679, 2769, 2771, 2787, 2815, 2891, 2898, 2919, 3060, 3142, 3226, 3271, 3285, 3343, 3443, 3545, 3557, 3571, 3652, 3768, 3899, 3923, 4004, 4022, 4063, 4122, 4124, 4145, 4257; siehe auch „Kleinpächter" und „Versorgungsgenüsse usw.".
Bonifikation. 3010.
Börsen. Arch. 463, 2383, 3240, 3658; siehe auch „Schiedsgericht".
Böse Absicht. 4029.
Brauereikommission. 2869.
Bruderlade. 3211.
Bürgschaft. Arch. 401, Arch. 448, JM. 413, 2307, 2629, 2886, 2980, 3570, 3669, 3788, 3824, 3840, 3918, 4051, 4192, 4256; siehe auch „Ausgleich" und „Konkurs".
Clausula rebus sic stantibus. 2469, 2499, 2527, 2847, 3171, 3173, 3281.
Corpora delicti. 3604.
Darlehensvertrag. Arch. 424, 2568, 3394, 3414, 3636, 3867, 3872, 4048.
Deputat. 2479.
Deutschland. 3705, 4004, 4006, 4255.
Dienstbarkeiten. JM. 440, 2704, 2745, 3084, 3130, 3430, 3549, 3568, 3722, 3858, 3899, 3915, 4069, 4128.
Dienstvertrag. Arch. 407, Arch. 426, Arch. 437, JM. 432, 2364, 2413, 2415, 2419, 2479, 2602, 2668, 2773, 2881, 2940, 2955, 2986, 2994, 3065, 3190, 3194, 3287, 3716, 3719, 3826, 3845, 3886, 3905, 3908, 3923, 4075, 4148, 4187, 4215.
Disziplinarerkenntnis. 2630, 3123.
Drittschuldner. 3757, 3983.
Ehe. 3903, 4067.
Ehegatte. Arch. 446, JM. 439, 2412, 2529, 2593, 2838, 3657.
Ehegatten. 3449, 3695, 3916, 4207.
Ehegattin. Arch. 446, 2379, 2635, 3974, 4078, 4246.
Ehepakte. 2608, 2622, 2647, 3144, 3243, 3283, 3576, 3682, 3746, 3799, 3815, 3988, 4169.
Ehescheidung. 2366, 2469, 2488, 2634, 2715, 2977, 3241, 3495, 3520, 3729, 4072.
Ehetrennung. JM. 392, 2355, 2365, 2366, 2375, 2449, 2469, 2490, 2628, 2634, 2669, 2746, 2796, 2803, 2827, 2831, 2834, 2845, 2968, 2991, 3056, 3347, 3351, 3401, 3459, 3505, 3506, 3564, 3577, 3672, 3755, 4006, 4020, 4072, 4087, 4125, 4133.
Eid. 2592, 2770, 2910, 2926, 3140, 3167, 3583, 3958, 4078, 4096, 4126, 4197.
Eigenberechtigung, mangelnde. 3480, 3501, 3725.
Eigentum. JM. 437, 2580, 2723, 2870, 2871, 3102, 4085, 4208.
Eigentümerhypothek. 2987, 3331, 3469.
Eigentumsklage. 2446, 2720, 3412, 3751.
Eigentumsübertragung. 2432, 2461, 2489, 2580, 2833, 2917, 2944, 2950, 3083, 3110, 3195, 3391, 3565, 3701, 3789, 3823, 4015, 4037, 4041.
Einfriedung. 2729, 3472, 3907.
Einkommensteuer. Arch. 440, 3826.
Einlagebücher. 2351, 2969, 3338, 3763, 3789, 4014, 4091, 4105, 4129, 4247.
Einrede siehe „Kompensation", „Res judicata", „Streitanhängigkeit" usw.
Einstweilige Verfügungen. Arch. 459, 2337, 2586, 2852, 2978, 2999, 3078, 3230, 3247, 3364, 3581, 3695, 3764, 3830, 3842, 3953, 4018, 4092, 4155, 4163, 4216, 4220, 4265.
Ein- und Ausfuhrbewilligungen. 3404, 4165.
Einvernahme. 2490, 2595, 2782, 2909, 3054, 3651, 4048.
Eisenbahnbedienstete. 2491, 2630, 3008, 3048, 3087, 3445, 3532, 3646, 3937, 4186.
Eisenbahnfrachtverkehr. Arch. 412, JM. 381, JM. 400, JM. 415, JM. 447, 2324, 2382, 2401, 2406, 2426, 2448, 2460, 2494, 2501, 2506, 2509, 2526, 2542, 2547, 2566, 2575—2577, 2638, 2655, 2656, 2673, 2685, 2703, 2748, 2781, 2812, 2883, 2893, 2938, 2974, 3005, 3024, 3026, 3053, 3094, 3109, 3122, 3222, 3234, 3244, 3261, 3264, 3265, 3284, 3310, 3335, 3365, 3453, 3516, 3530, 3531, 3620, 3626, 3627, 3736, 3738, 3752, 3804, 3850, 3863, 3873—3875, 3942, 3965, 3984, 4031, 4034, 4099, 4112, 4114, 4135, 4136, 4174, 4206, 4238, 4248.

Digitized by Google

Eisenbahnhaftpflicht. Arch. 452, 2357, 2370, 2464, 2487, 2528, 2557, 2570, 2631, 2633, 2664, 2700, 2822, 2843, 2867, 2873, 3055, 3087, 3224, 3254, 3314, 3453, 3623, 3726, 4007, 4276.
Elektrifizierung. 2783.
Elektrizität. 3960, 4086.
Eltern. 2404.
Enteignung. 2979, 3057, 3233, 3309.
Entmündigung. JM. 369, 2335, 3465, 3928.
Entschädigung wegen ungerechtfertigter Verurteilung. 2421, 3869.
Entschiedene Sache siehe „Res judicata".
Erbrecht. 2622, 2747, 2945, 2964, 3009, 3328, 3362, 3425, 3518, 3581, 3780, 3906, 3914, 3998, 4196, 4200, 4216; siehe auch „Letztwillige Verfügung", „Verlassenschaft" usw.
Erbsteuer. 3643.
Erdharz. 3969.
Erfüllung. 2982, 2030, 3106, 3418; siehe auch „Zahlung".
Erfüllungsort. 2410, 3039, 3186, 3219, 3492, 3563, 3592.
Erlag zu Gericht. 2790, 2802, 2839, 3021, 3164, 3175, 3197, 3338, 3369, 3439, 3492, 4214.
Erlaubtheit. 3138.
Ersatzerkenntnis, militärisches. JM. 427, 3990.
Ersitzung. 3223, 3430, 3737, 4069.
Erwerbsteuer. JM. 394, 2830, 3146, 3353, 3502, 4068.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Arch. 435, Arch. 441, JM. 401, 2309, 2315, 2335, 2605, 2732, 2753, 2821, 2858, 3050, 3073, 3108, 3176, 3199, 3326, 3385, 3413, 3602, 3631, 3847, 3849, 4057, 4064, 4156, 4157, 4167, 4250, 4273.
Exceptio plurium concumbentium. 2888.
Exekution. Arch. 408, Arch. 414, Arch. 463, JM. 377, JM. 380, 2349, 2373, 2417, 2453, 2497, 2551, 2553, 2554, 2560, 2671, 2674, 2702, 2731, 2767, 2802, 2808, 2824, 2828, 2849, 2856, 2860, 2879, 2884, 2899, 2918, 2931, 2969, 3013, 3019, 3029, 3032, 3060, 3063, 3064, 3100, 3162, 3176, 3199, 3211, 3259, 3272, 3302, 3352, 3362, 3381—3384, 3386, 3397, 3426, 3431, 3511, 3534, 3544, 3628, 3674, 3756—3758, 3778, 3780, 3795, 3832, 3866, 3940, 3946, 3983, 3995, 4002, 4061, 4070, 4090, 4095, 4117—4119, 4123, 4143, 4164, 4198, 4199, 4218, 4249—4251, 4255; siehe auch „Aufschub der Exekution", „Einstweilige Verfügungen", „Versteigerung" usw.
Exekution zur Sicherstellung. 2381, 2662, 2756, 2878, 2970, 2978, 3157, 3164, 3286, 3316, 3338, 3521, 3582, 3583, 3731, 3833, 3932, 3952, 4042.
Exerzierplatz. 3233.
Fahrlässigkeit, grobe. 4029, 4136, 4174, 4248.
Fallfrist siehe „Fristen".
Faßkellner. 3569, 4187.
Feiertage. 2550, 3340, 3415.
Feststellungsklage. JM. 451, 2345, 2500, 2569, 2719, 2749, 2765, 2975, 3058, 3187, 3197, 3249, 3533, 3806, 3876, 3941, 4054.
Fideikommiß. JM. 412, 3209, 3444.
Fideikommissarische Substitution. JM. 387, 3114, 3921, 3973.
Finanzprokuratur. JM. 396, 2374, 2898, 2945, 3616.
Firma. JM. 453, 2308, 2532, 2606, 2636, 2733, 2930, 3043, 3051, 3134, 3248, 3360, 3400, 3481, 3603, 3779, 3839, 3862, 3880, 4120, 4170, 4175, 4203.
Fixgeschäfte. 2530, 2677, 3119, 3410.
Frachtführer. 3404.
Freie Überzeugung (§ 273 ZPO.). 3994.
Friede. 2900, 3535.
Friedensverträge. 2517, 2583, 2998, 3008, 3160, 3566, 3864, 4004, 4150, 4227.
Fristen. 2306, 2313, 2342, 2348, 2452, 2507, 2531, 2551, 2552, 2626, 2678, 2730, 2752, 2773, 2832, 2835, 2894, 2900, 3002, 3089, 3239, 3270, 3273, 3298, 3302, 3306, 3343, 3361, 3366, 3393, 3406, 3409, 3462, 3464, 3514, 3555, 3584, 3616, 3664, 3680, 3724, 3752, 3759, 3765, 3810, 3836, 3846, 3854, 3869, 3875, 3929, 3933, 3935, 3963 3991, 3995, 4094, 4103, 4134, 4185, 4230.
Fruchtgenuß. 3511, 3640.
Fund. 2251, 2420.
Furcht. 2336.
Gebäude. 3391, 3433, 3632.
Geld. 2558.
Geldforderungen. 3164, 4090.
Gelegenheitsgesellschaft siehe „Gründungsgesellschaft".
Gemeinde. 2430, 2435, 2661, 2676, 2043, 3099, 3330, 3591, 3737; siehe auch „Kriegsanleihe" und „Zulässigkeit des Rechtsweges".
Gemeindeabgaben. 4228.
Gemeindebedienstete. JM. 408, 2350, 2513, 2678, 2741, 2925, 2953, 3196, 3227, 3287, 3614, 3718, 3807.
Gemeindegut. 3223, 3737, 4131.
Gesamtsache. 4085.
Geschäftsführung ohne Auftrag. 2370, 2375.
Geschäftsschulden. 3389.

Digitized by Google

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Arch. 456, JM. 426, JM. 444, JM. 449, 2468, 2591, 2734, 2736, 2757, 2837, 2930, 2978, 2990, 3075, 3668, 3862, 3911, 4058, 4059, 4070, 4110, 4177, 4204.
Gesellschaft nach § 1175 ff. abGB. 2684, 3197, 3370, 3803, 3857, 4121.
Gesellschaft, offene. Arch. 445, Arch. 460, 2523, 2639, 2840, 2993, 3183, 3247, 3329, 3368, 3383, 3446, 3642, 3662, 3686, 3710, 3987, 4059, 4224, 4245, 4264.
Gesellschaft, stille. 3394, 3650, 3727.
Geständnis. 3027.
Getreide. 2441, 2518, 2697, 3080, 3542, 3560.
Getreideverkehrsanstalt. 2881.
Gewährleistung. 2348, 2398, 2399, 2419, 2434, 2459, 2467, 2486, 2519, 2546, 2559, 2620, 2657, 2712, 2742, 2901, 2981, 2993, 3104, 3121, 3135, 3171, 3239, 3262, 3280, 3307, 3402, 3517, 3635, 3641, 3679, 3698, 3759, 3770, 3890, 4035, 4103, 4231.
Gewerbegerichte siehe „Zuständigkeit".
Grubenfeld. 3617.
Grundbuchsrecht. Arch. 434, JM. 441, JM. 456, 2384, 2554, 2604, 2769, 2849, 2989, 3002, 3018, 3085, 3090, 3125, 3223, 3266, 3267, 3430, 3461, 3575, 3586, 3675, 3732, 3733, 3761, 3913, 4046, 4100, 4118, 4134, 4152, 4166.
Grundentlastung. 2661.
Gründungsgesellschaft. 2763, 2914.
Gütergemeinschaft. 2321, 2352, 2387, 2564, 2590, 2619, 2632, 2818, 2914, 2942, 2960, 2988, 3100, 3208, 3216, 3243, 3370, 3403, 3674, 3722, 3926, 4002, 4017, 4101; siehe auch „Ehepakte".
Haftung für Schaden siehe „Schadenersatz".
Handelsbräuche. 4137.
Handelsbücher. 2719, 3181, 3490, 3824.
Handelsgeschäft. 2374, 2556, 2889, 3043, 3948.
Handelsgesellschaft siehe „Gesellschaft usw.".
Handlungsbevollmächtigter. 2363, 2591, 2592, 2857, 3154, 3413, 3598.
Handlungsgehilfen. Arch. 421, 2361, 2367, 2482, 2549, 2592, 2596, 2724, 2735, 2835, 2854, 2862, 2926, 3123, 3341, 3515, 3666, 3667, 3750, 3820, 3922, 3927, 3962, 4028, 4079, 4080, 4275.
Höchstpreise. 2912.
Holz. 2601, 2676, 2819, 3593, 3738, 4206.
Hotel. 2514, 2942, 4085.
Hultschiner Gebiet. 2817, 3209.
Inseratenvertrag. 3429.
Interesse. 2349, 2674, 3431, 3832.
Internationales Privatrecht. 2496, 2888, 3714, 3737, 3885, 3903, 4006, 4055, 4269.
Irrtum. 2560, 3122, 3307, 3609.
Italien. 3903, 3942.
Jagdrecht. 2515, 3232, 3329, 3608, 4258.
Jugoslavien. 3779.
Juristische Personen. 2822, 3045, 3781.
Justizministerium. 3388.
Karpathorußland siehe „Slowakei".
Kartoffeln. 3280.
Kauf auf Probe. 3206.
Kaufmann. 2751, 3043, 3880.
Kaufmännische Anweisung. 2691.
Kaufvertrag. Arch. 444, Arch. 461, JM. 437, 2320, 2322, 2323, 2325, 2411, 2456, 2458, 2480, 2482, 2484, 2510, 2512, 2530 2559, 2578, 2616, 2677, 2712, 2726, 2728, 2774, 2805, 2886, 2923, 2927, 2950, 2958, 3010, 3015, 3021, 3041, 3049, 3119, 3150, 3206, 3217, 3262, 3280, 3289, 3294, 3295, 3313, 3337, 3349, 3402, 3404, 3410, 3473, 3485, 3588, 3601, 3610, 3679, 3698, 3742, 3769, 3851, 3872, 3890, 3919, 3934, 3957, 3977, 4073, 4130, 4208, 4246; siehe auch „Angeld", „Gewährleistung" usw.
Kautionshypothek. Arch. 415, Arch. 423, 3017, 3721, 3761, 4199.
Kettenhandel. 2456, 3638.
Kinder:
eheliche. 2404, 2529, 3009, 3113, 3267, 3286, 3346, 3538, 3695, 3696.
uneheliche. 2439, 2545, 2587, 2959, 3357, 3573, 3587, 4196.
Kinematographie. 2708, 2887, 3590.
Klage (im allgemeinen). 2492, 2498, 2516, 2553, 2580, 2788, 3510, 3548, 3613, 3868, 4205.
Klage nach § 35 EO. 2465, 2483, 2718, 2874, 2884, 3111, 3427, 3539, 3625, 3748, 3996, 4022.
Klage nach § 36, Z. 1, EO. 2856.
Klage nach § 37 EO. 2466, 2478, 2775, 2855, 3100, 3596, 3685, 3767, 4235.
Klageänderung. 2689, 2825, 3040, 3128, 3857, 3949.
Kleinpächter, Sicherstellung von Boden usw. JM. 410, JM. 418, 2314, 2328, 2340, 2341, 2356, 2380, 2392, 2403, 2405, 2437, 2561, 2574, 2738, 2759, 2944, 3020, 3115, 3210, 3214, 3230, 3285, 3463, 4024, 4122, 4140, 4153, 4266.
Kodizill. 3126; siehe auch „Letztwillige Verfügung".
Kohle. 2386, 2438, 2505, 2657, 2947, 3065, 3174, 3517, 3618, 3888, 3899.
Kollektivpersonen. 3045, 3623, 4240.

Digitized by Google

Kollektivvertrag. Arch. 426, 2330, 2344, 2963, 2717, 2811, 2841, 3065, 3341, 4009, 4115.
Kollektivvertretung. 2840.
Kommanditgesellschaften. JM. 419, 2706, 3051, 3911, 3971, 4059.
Kommanditgesellschaften auf Aktien. 3439.
Kommissionär. Arch. 406, JM. 397, 2347, 2543, 2588, 2589, 2617, 2764, 2961, 3124, 3152, 3665, 3690, 3735, 4162, 4211; siehe auch „Konto W".
Kompensation. Arch. 422. JM. 431, JM. 448, 3156, 3299, 3529, 3539, 3630, 3749, 3860, 3877.
Konkurrenzklausel. 2760, 3884.
Konkurs. Arch. 441, JM. 434, JM. 435, 2313, 2327, 2477, 2549, 2569, 2731, 2770, 2829, 2862, 2975, 3025, 3077, 3095, 3096, 3182, 3252, 3266, 3339, 3352, 3496, 3533, 3595, 3664, 3756, 3792, 3854, 3856, 3939, 3943, 4030, 4048, 4050, 4056, 4157, 4181, 4197, 4242, 4272; siehe auch „Anfechtungsklage" und „Anfechtungsordnung".
Konto W. 2541, 2543, 2563, 2588, 2589, 2749, 2764, 3293, 3690, 3735, 4162, 4211.
Kontokorrent. 2393, 2997, 3766.
Kontributionsgetreidefonds. 3399.
Konventionalstrafe. 2717, 2895, 2905.
Korrealschuldner. 3980.
Kostbarkeiten. 2705.
Kosten. JM. 368, JM. 451, 2418, 2440, 2483, 2500, 2695, 2792, 2793, 2932, 3117, 3174, 3302, 3336, 3386, 3494, 3612, 3625, 3628, 3638, 3663, 3688, 3702, 3703, 3731, 3764, 3868, 3870, 3940, 3981, 3989, 4016, 4039, 4071, 4182, 4252.
Kostgeschäft. 2650.
Krankenversicherung. 3356, 3562, 3829, 3922, 3938, 4005, 4019, 4102, 4251.
Kredit. 2797, 3457, 4199.
Kredithypothek siehe „Kautionshypothek".
Kriegsanleihe. Arch. 409, Arch. 424, Arch. 427, Arch. 432, Arch. 450, JM. 391, JM. 409, 2537, 2897, 2967, 3059, 3099 3151, 3207, 3268, 3423, 3592, 3615, 3796, 3822, 3893, 3975, 4021.
Kriegsleistungen. 3178.
Kriegswucher siehe „Wucher".
Kündigung. 2492, 2738, 2766, 3139, 3447, 3640, 3951, 4190; siehe auch „Bodenreform", „Dienstvertrag" usw.
Kunstdüngerfonds. 2601, 4121.
Kurator. 2520, 2643, 3305, 3416, 3777.
Laienrichter. 3900.
Landesgericht Prag. 3388, 4189, 4260.
Landsturm. 3354.
Lebensmittelfälschung. 2320.
Legat siehe „Vermächtnis".
Lehrverhältnis. 2318.
Letztwillige Verfügung. 2582, 2754, 3354, 3454, 3624, 3639, 3660, 3914, 4055, 4179, 4270; siehe auch „Erbrecht", „Vermächtnis" usw.
Lieferung. 2322, 2458, 2482.
Lokalbahnen. 2319, 4107.
Lokalschule. 3399.
Losgeschäfte. Arch. 449, JM. 443.
Lustbarkeitsabgabe. 3591.
Mahnverfahren. 2436, 2521, 3316, 3677.
Mandatsvertrag siehe „Bevollmächtigungsvertrag".
Marken siehe „Schutzmarken".
Maschinen (§ 297a abGB.) 2799, 2850, 3085, 3263, 3588, 3635, 3699, 4118.
Mehlabgabe. 2601, 4226.
Mieterschutz. Arch. 411, 2337, 2395, 2465, 2502, 2579, 2671, 2675, 2689, 2800, 2851, 2891, 2965, 3007, 3088, 3249, 3260, 3303, 3379, 3519, 3640, 3689, 3727, 3741, 3837, 3894, 3976, 4044, 4188, 4267, 4268.
Miet- und Pachtverträge. Arch. 402, Arch. 405, Arch. 455, 2400, 2405, 2431, 2441, 2473, 2492, 2502, 2514, 2516, 2531, 2571, 2579, 2626, 2710, 2752, 2776, 2791, 2801, 2933, 2942, 3069, 3088, 3171, 3179, 3379, 3443, 3519, 3640, 3708, 3727, 3753, 3827, 3867, 3995, 4036, 4044, 4054, 4140, 4187, 4229, 4263, 4267; siehe auch „Kleinpächter", „Pfandrecht" usw.
Mietzinsabgabe. 4159.
Militärdienst. 2698.
Minderjährige. 2761, 3810, 3947.
Miteigentum. Arch. 431, 3926, 4002, 4017.
Mitgliedsbuch. 4247.
Modell. 2739.
Mündel. 3158, 3177; siehe auch „Minderjährige", „Pflegebefohlene" usw.
Mündliche Verhandlung. 4189.
Muster. Arch. 429, 2320, 2512, 3707, 4201.
Mutter. 2377, 3286, 4213.
Nachfrist. 2530, 3240, 3262.
Nachnahme. 3039, 3393, 3440.
Nachlaß siehe „Verlassenschaft".
Name. 2985.
Nebenintervention. 2779, 2895, 3355, 3579, 3642, 3838, 3969.
Negatorische Klage. 2590, 2870, 3474, 3478, 3722, 4017.
Neuerungen. 3159, 3444, 3793, 3818.
Nichtigkeit. 2692; siehe auch „Ungültigkeit des Vertrages".
Nichtigkeitsgrund. 2335, 2362, 2959, 3255, 3584, 3645, 3692, 3949.
Nichtigkeitsklage. 2436, 2981, 3003, 3909.

Digitized by Google

Notare. JM. 442. 2614, 3416, 3528, 3881.
Notariatsakt. 2608, 3403, 3725, 3728, 3799, 3974, 4225.
Notweg. JM. 393, 3594, 3915, 4052.
Oberstes Gericht. 3533, 3605.
Oberstes Verwaltungsgericht. 3223, 4131.
Offenbarungseid siehe „Eid".
Offene Gesellschaft siehe „Gesellschaft, offene".
Öffentliche Rechte. 3223.
Öffentliche Urkunde. 2807.
Öffentliches Gut. 3732.
Öffentlichrechtliche Ansprüche. 2642.
Offert siehe „Antrag".
Ordensgeistliche. 3671.
Ordnungsstrafe. 3180, 3253, 4083.
Ortschaft. 2537, 2758, 3330.
Österreich-Ungarn. 4147.
Österr.-ung. Bank. 3193.
Pachtverträge siehe „Miet- und Pachtverträge".
Partei. 2782, 2902, 3253.
Patente. 2966, 3707.
Pensionat. 2514.
Pensionsversicherung. JM. 389, 2921, 3646, 3659, 3801.
Petroleum. 3105.
Pfandrecht. Arch. 428. Arch. 434. Arch. 443, Arch. 458. JM. 398, 2786, 2849, 2948, 3018, 3127, 3161, 3175, 3350, 3386, 3420, 3438, 3502, 3512, 3842, 3866, 3938, 4019, 4041, 4050, 4129, 4159, 4181, 4226, 4228.
Pfändung. 3019.
Pflegebefohlene. 3205, 3231, 3305, 3469, 4026; siehe auch „Minderjährige", „Mündel" usw.
Pflichtteil. 3518, 3906, 4169; siehe auch „Erbrecht".
Polen. 3492, 3552, 3704, 3797, 3873.
Post. JM. 452, 2477, 3008, 3155, 3238, 3795, 3798.
Postsparkasse. 2937, 3979.
Präjudizialfrage. 3012.
Precarium. 3169, 3212.
Preistreiberei. 2323, 2456, 2467.
Privatbeteiligter. 3841.
Prokura. 2939, 3132, 3662, 3686, 4177.
Provision. 2548.
Prozeßfähigkeit. Arch. 433, 2309, 2429, 2639, 2684, 2748, 2758, 3256, 3348, 3466, 3468, 3471, 3492, 3619, 3659, 3781, 3857, 4076, 4121, 4131.
Prozeßlegitimation. 3194, 3451, 3839.
Prozeßleitung. 2903, 2957, 3375.
Prozeßunterbrechung siehe „Unterbrechung von Prozessen" und „Valutaprozesse".
Ratengeschäfte. 2317, 3417.
Rauchfangkehrergewerbe. 3380.
Räumung. 2492, 2776, 3169, 3312, 3395, 3513, 3595, 3995, 4027; siehe auch „Aufschub der Exekution durch Räumung".
Räumungsklage. 3437, 3452, 3741.
Rechnungslegung. 3370.
Rechtsfrage. 3814.
Rechtsmittel. JM. 414, 2424, 2895, 3057, 3359, 3514, 4068; siehe auch „Berufung", „Fristen", „Revision" usw.
Rechtsvertreter. 2388, 2898, 3992, 4151.
Rechtsweg siehe „Zulässigkeit des Rechtsweges".
Reformatio in pejus. 3123.
Register. 2309, 2751, 2939, 3372, 3791; siehe auch „Firma".
Regreß. 3022.
Reklamationen. Arch. 438, 4231.
Rekurs. 2424, 2497, 2535, 2641, 2806, 2904, 2909, 3145, 3374, 3384, 3442, 3465, 3642, 3663, 3695, 3721, 3896, 3967, 3933, 4032, 4124, 4127, 4172, 4183, 4185.
Res judicata. 3292, 3499, 4160, 4262.
Rententionsrecht. Arch. 444. JM. 446, 2457, 3081, 3152, 3392, 3559, 3665, 3852.
Revision. 2389, 2414, 2463, 2590, 2595, 2639, 2686, 2782, 2913, 2920, 2937, 2942, 3185, 3342, 3600, 3605, 3607, 3613, 3770, 3775, 3793, 3800, 3821, 3954, 3989, 4015, 4098, 4189, 4195, 4202.
Revisionsrekurs. 2369, 2374, 2395, 2584, 2614, 2624, 2699, 2811, 2879, 2903, 2914, 2918, 3003, 3007, 3071, 3133, 3145, 3180, 3205, 3292, 3340, 3348, 3363, 3465, 3580, 3777, 3785, 3837, 3931, 3981, 4200.
Richter. 3645.
Richterliches Prüfungsrecht. 4070.
Rückkauf. 2486.
Rückwirkung. 2804, 3260.
Rüge von Mängeln (§ 196 ZPO.). 2511.
Ruhen des Verfahrens. 2788, 3278, 3642, 3729, 4180.
Rußland. 3808.
Sachverständige. 2424, 3192, 3607.
Saldo. 2961.
Schadenersatz. Arch. 461. JM. 423, 2317, 2346, 2347, 2349, 2353, 2358, 2360, 2361, 2377, 2391, 2412, 2444, 2445, 2454, 2484, 2524, 2525, 2568, 2599, 2607, 2652, 2674, 2681, 2700, 2705, 2710, 2721—2723, 2737, 2739, 2740, 2750, 2822, 2844, 2866, 2882, 2885, 2902, 2913, 2922, 2924, 2972, 2996, 3024, 3048, 3052, 3068, 3069, 3093, 3107, 3136—3138, 3189, 3201, 3253, 3276, 3279, 3301, 3308, 3315, 3319,

Digitized by Google

3322, 3342, 3344, 3355, 3371, 3375, 3376, 3418, 3424, 3455, 3457, 3475, 3477, 3491, 3525, 3529, 3529, 3541, 3550, 3591, 3599, 3612, 3623, 3637, 3653, 3670, 3673, 3740, 3753, 3759, 3766, 3798, 3818, 3853, 3956, 3959, 3960, 4029, 4047, 4074, 4081, 4084, 4114, 4132, 4212, 4229, 4240; siehe auch „Eisenbahnhaftplicht", „Gewährleistung" usw.

Schadenfeuer. 2364, 3376,

Schätzung. 2332, 3184, 3273, 3329, 3617, 3654, 4003, 4176.

Scheck. Arch. 413, 2353, 3293, 3955.

Schenkung. 2390, 2432, 2489, 2765, 3725, 3906.

Schiedsgericht. Arch. 426, Arch. 463, 2330, 2344, 2493, 2536, 2562, 2644, 2663, 2667, 2688, 2811, 3046, 3246, 3396, 3629, 3646, 3734, 3878, 4115.

Schiedsrichter. 2540, 3070, 3227, 3325, 3510, 3663, 3705, 3831.

Schiedsspruch. Arch. 463, 2966, 3655, 4221.

Schlußbrief. 3407.

Schmerzensgeld. 2722, 2866, 3956.

Schulden. 3389, 3728, 4193.

Schuldübernahme. Arch. 410, 2376, 2485, 2553, 2602, 2971, 3006, 3074, 3368, 3389, 3597, 3739, 4193, 4243, 4259.

Schuldverschreibungen. 3661, 3712.

Schulgemeinde. 3614, 3762.

Schutzmarken. Arch. 429, Arch. 430, 2636, 3707.

Selbsthilfeverkauf. 2334, 2677, 2714, 2935, 2948, 3119, 3131, 3236, 3262, 3324, 3422, 3809, 3811.

Servituten siehe „Dienstbarkeiten".

Sicherungsübereignung. Arch. 403, Arch. 451, JM. 430, 2433, 2461, 2855, 2886, 3565, 3701, 4085.

Simultanhypothek. 3377.

Singularisten. 2988.

Slowakei. 2522, 2527, 2805, 3101, 3279, 3388, 3417, 4165, 4168, 4189, 4260—4262.

Soda. 2915, 3993.

Sodawasser. 3195.

Solidarhaftung. 3412, 3418, 4161.

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. 3957.

Spareinlagen. 2351, 2823, 2969; siehe auch „Einlagebücher".

Sparkassen. 3123, 3622.

Speditionsvertrag. JM. 376, 3288, 3335, 3428, 3440, 3516, 3717, 3811, 3936, 4142.

Spiel. 2402, 2427, 2650, 2692, 3414, 3536, 3754, 3970.

Spiritus. 3507, 3954.

Sprachenfrage. 2877, 3296, 4189.

Staat. Arch. 439, JM. 405, JM. 411, 2491, 2517, 2583, 2998, 3008, 3160, 3388, 3447, 3460, 3479, 3486, 3557, 3647, 3656, 3864, 3901, 3993, 3997, 4021, 4147, 4165, 4186, 4189, 4227, 4260, 4261; siehe auch „Ärar", „Unterbrechung von Prozessen", „Zulässigkeit des Rechtsweges" usw.

Staatsbedienstete. 2491, 3008, 3460, 3747, 4178, 4210.

Staatsbürgerschaft. 3930.

Stille Gesellschaft siehe „Gesellschaft, stille".

Stillschweigende Zustimmung. 4116.

Strafurteil. 4261.

Strafverfahren. 3182.

Straßenpolizei. 2444, 2711, 3355.

Streitanhängigkeit. JM. 448, 2788, 2911, 2934, 2992, 3783, 3879, 4105.

Streitgenossenschaft. 2837, 4160, 4200.

Streitverkündung. 2306.

Stundung. 3282, 3494, 3784, 3785, 3891; siehe auch „Unterbrechung von Prozessen" usw.

Superpfandrecht. 3018.

Syndikatsansprüche. JM. 421, 3245, 4160.

Tagsatzung. 3054.

Teilschuldverschreibungen. JM. 373, 3712.

Teilurteil. 3945.

Testament siehe „Letztwillige Verfügung".

Todeserklärung. 3357, 3460, 3846.

Übersiedlung des Schuldners. 3364.

Überweisung der Forderung zur Einziehung. JM. 428, 3757, 3763.

Überzahlung. 2679, 3558.

Umsatzsteuer. 2518, 2697, 3120, 3542.

Unbestimmtheit der Verbindlichkeit. 2378.

Unfallversicherung. JM. 402, 2397, 3034, 3087, 3143, 3218, 3323, 3633, 3740, 3772, 3946, 4222.

Ungarn. 3566.

Ungültigkeit des Vertrages. Arch. 449, 2323, 2386, 2390, 2408, 2413, 2456, 2467, 2548, 2594, 2654, 2679, 2760, 2887, 2895, 2952, 3067, 3080, 3118, 3149, 3235, 3295, 3356, 3367, 3380, 3517, 3578, 3636, 3638, 3694, 3706, 3853, 3884, 3910, 3920, 3921, 4215, 4223, 4273.

Unmöglichkeit der Erfüllung. 2514, 3191, 3204, 3589.

Unmündige. 2391, 3322.

Unsittlichkeit siehe „Ungültigkeit des Vertrages".

Unterbrechung von Prozessen. 2401, 2501, 3244, 3321, 3947; siehe auch „Stundung" und „Valutaprozesse".

Digitized by Google

Unterhalt:
— **im allgemeinen.** 2381, 2417, 2662, 3157, 3286.
— **des Ehegatten.** 2635, 3458.
— **der Ehegattin.** 2428, 2455, 2469, 2527, 2593, 2716, 2810, 2896, 3241, 3281, 3487, 3488, 3564, 3577, 3644, 3657, 3748, 3787, 3861, 3904, 3925, 3968, 4006, 4020, 4090.
— **der Kinder.** JM. 378, 2338, 2573, 2744, 2772, 2963, 3001, 3113, 3141, 3493, 3538, 3553, 3572, 3573, 3587, 3676, 3885, 3895, 3898, 4171, 4196, 4213.
Unverbindlich. 3294.
Urkunden. 3961.
Urteil. 2352, 2362, 2370, 2373, 2406, 2531, 2827, 2936, 3000, 3016, 3197, 3613, 3630, 3760, 3877, 3949, 3981, 4133, 4183; siehe auch „Anerkenntnisurteil", „Teilurteil" usw.
Urteilsgebühr. 2554.
Valorisierung. Arch. 404, JM. 403.
Valuta siehe „Währung".
Valutaprozesse, Unterbrechung. 2316, 2372, 2393, 2497, 2755, 2809, 2859, 2892, 3033, 3213, 3221, 3435, 3436, 3712, 3744, 3835.
Vater. JM. 450, 2744, 2888, 2929, 3607, 4269.
Verein. JM. 404, 3468, 3543, 3751.
Verfahren außer Streitsachen. 2552, 2851, 3551, 3676, 3730, 3895, 3921, 3972, 3988, 4153, 4177, 4237; siehe auch „Verlassenschaft", „Vormundschaftsgericht" usw.
Verfassungsurkunde. JM. 382.
Vergleich. 2579, 2587, 2666, 3405, 3499, 3503, 3671, 3689, 3705, 3866, 4020, 4237.
Verjährung. Arch. 418, JM. 424, 2306, 2396, 2607, 2813, 3082, 3130, 3245, 3278, 3345, 3378, 3419, 3570, 3729, 3860, 3963, 3974, 4053, 4180, 4233.
Verkauf:
— **nach Art. 310 HGB.** JM. 438, 2948, 3809, 3811.
— **nach Art. 343 HGB.** 2334, 2677, 2714, 2935, 3119, 3131, 3236, 3324, 3422. Siehe auch „Kaufvertrag".
Verkürzung über die Hälfte. 2312, 2499, 2813.
Verlassenschaft. Arch. 400, JM. 425, 2339, 2343, 2582, 2598, 2604, 2622, 2666, 2754, 2758, 2899, 2964, 3059, 3061, 3062, 3098, 3132, 3165, 3172, 3187, 3208, 3299, 3328, 3329, 3419, 3425, 3444, 3458, 3508, 3581, 3587, 3660, 3710, 3812, 3931, 3951, 3998, 4013, 4055, 4179; siehe auch „Erbrecht", „Letztwillige Verfügung" usw.
Verlobung. 3371.
Vermächtnis. Arch. 416, 2943, 3114, 3914, 4179, 4270.
Vermittlungsvertrag. 2618, 2689, 2872, 3049, 3170, 3630, 3920, 3985, 4049.
Vermögensabgabe. 3500, 3702, 3776, 3855, 3978, 4239.
Versäumungsurteil. JM. 370, 2407, 2624, 2683, 3709, 3887, 3930, 4001, 4144, 4160.
Verschollenheit JM. 450, 2529.
Versicherung (im allgemeinen). JM. 395, JM. 407, 2359, 2363, 2453, 2544, 2565, 2680, 2710, 2809, 2817, 2836, 2894, 2928, 2941, 3076, 3276, 3300, 3306, 3320, 3327, 3387, 3434, 3609, 3621, 3786, 3992, 4010, 4011, 4151, 4233, 4241, 4271; siehe auch „Krankenversicherung" usw.
Versio in rem. 2364, 3028.
Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes. JM. 383, 2326, 2447, 2538, 2539, 2567, 2572, 2603, 2660, 2690, 2727, 2743, 2917, 2983, 3023, 3229, 3257, 3292, 3390, 3398, 3408, 3421, 3482, 3497, 3613, 3684, 3700, 3720, 3771, 3843, 3865, 3964, 3986, 4043, 4066, 4158, 4274.
Versteigerung:
— **freiwillige.** 2659.
— **nach § 352 EO.** 3058.
— **zwangsweise.** 2333, 2376, 2440, 2471, 2555, 2653, 2725, 2786, 2830, 2917, 3017, 3060, 3086, 3090, 3146, 3147, 3291, 3312, 3331, 3352, 3377, 3386, 3438, 3483, 3502, 3513, 3545, 3586, 3703, 3721, 3780, 3782, 3855, 3856, 3870, 3871, 3938, 3978, 4019, 4027, 4068, 4094, 4152, 4159, 4190, 4226, 4228, 4239, 4252.
Vertrag zu Gunsten Dritter. JM. 434, 4233.
Vertretungsbefugnis. 3413.
Verunstaltung 3137.
Verwahrungsvertrag. 2462, 2508, 2778, 3068, 3486, 3691.
Verwandte, nahe. 3389.
Verzicht 4020.
Verzug des Schuldners. 2406, 2651, 2693, 2774, 2805, 3041, 3251, 3274, 3275, 3457.
Vindikation. 3412.
Vollkaufmann siehe „Kaufmann".
Vollmacht. 2385, 2930, 3311, 3413, 3709, 4134, 4177; siehe auch „Bevollmächtigungsvertrag".
Vorbringen der Partei. 2720, 2957, 3007.
Vorkaufsrecht. 2581, 3508.
Vormund. 2520.

Digitized by Google

Vormundschaftsgericht. JM. 417, 3813, 4100.
Vorvertrag. 2499, 2608, 2847, 2900, 3171, 4225.
Währung. Arch. 420, 2376, 2410, 2543, 2665, 2693, 2757, 2805, 2820, 2823, 2961, 3163, 3186, 3202, 3219, 3251, 3274, 3277, 3293, 3349, 3492, 3529, 3548, 3566, 3704—3706, 3825, 3835, 3917, 3924, 3934, 4008, 4012, 4114; siehe auch „Konto W", Valutaprozesse" usw.
Wassersachen. 4146.
Wasserzins. 3438.
Wechselrecht. Arch. 436, JM. 390, 2308, 2336, 2354, 2550, 2784, 2794, 2844, 2916, 2930, 2954, 2995, 3011, 3112, 3128, 3156, 3420, 3467, 3570, 3669, 3693, 4051, 4053, 4209.
Werk. 3919, 3960.
Werkvertrag. 2517, 2583, 2654, 2739, 2768, 2773, 2801, 2998, 3008, 3066, 3103, 3160, 3276, 3366, 3919, 4073, 4111, 4148, 4215.
Wert des Streitgegenstandes. 2691, 3767, 4091.
Wertpapiere. 2720, 3124, 3311, 3924.
Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften. Arch. 417, JM. 384, JM. 433, JM. 436, 2442, 2443, 2553, 2848, 3432, 3806, 3977, 4159, 4194.
Wiederaufnahme. Arch. 442, 2785, 2851, 2904, 2946, 3220, 3463, 3889, 4109, 4126.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 4266.
Wirtschaften mittlerer Größe. 2332, 2611, 3682.
Wohnsitz. 3163, 3221; siehe auch „Zuständigkeit".
Wohnungen:
— **im allgemeinen.** JM. 416, 2416, 2689.
— **Dienstbarkeit der Wohnung.** 3084.
— **Inanspruchnahme.** 2762, 2824, 2907, 3319.
Wohnungsgenossenschaft. 3385.
Wucher. 2456, 2674, 2952, 3367.
Zahlung. 2559, 2913, 3044; siehe auch „Erfüllung".
Zahlungsmittel, ausländische siehe „Ausländische Zahlungsmittel".
Zession von Forderungen. Arch. 453, 2597, 2876, 2976, 3119, 3367, 3382, 3611, 3683, 3789, 3842, 3871, 3890, 4010, 4135.
Zeugen. 2686, 2782, 2909, 2957, 3182.
Zinsen. 3203, 3530, 3956, 3974, 4233.
Zollwesen. 3404, 3428, 4025.
Zufall. 3375.
Zugehör. 2293, 2394, 3333, 3699; siehe auch „Maschinen".
Zulässigkeit des Rechtsweges:
— **im allgemeinen.** 3775.
— **für Ansprüche des Staates und gegen den Staat.** 2491, 2585, 2642, 2776, 2789, 2864, 2869, 3178, 3308, 3342, 3396, 3411, 3445, 3552, 3641, 3747, 3892, 3944, 3954, 4141, 4165, 4178, 4184.
— **für Ansprüchen gegen Gemeinden.** 2371, 2450, 2613, 2661, 2758, 3091, 3319, 3524, 3604, 3678, 3802, 3893, 4045, 4060, 4154.
— **in Wassersachen.** 2612, 4128.
— **in Lohnstritten.** 2344, 2625, 2663, 2890, 3031, 3537, 4115.
— **in sonstigen Angelegenheiten.** Arch. 429, 2327, 2493, 2515, 2646, 2713, 2880, 2905, 3102, 3205, 3215, 3232, 3391, 3399, 3449, 3469, 3543, 3560, 3608, 3631, 3671, 3676, 3695, 3696, 3707, 3829, 4005, 4201.
Zurückstellung einer Sache. 3589.
Zurückstellung von Eingaben zur Ergänzung. 3242.
Zuständigkeit:
— **im allgemeinen.** 2370, 2421, 2682, 2785, 2836, 3077, 3334, 3697, 3930, 4257.
— **nach der Jurisdiktionsnorm:**
§ **7 a.** 2648.
§ **28.** 2573, 3101, 3209, 3796, 4168.
§ **44.** 2521.
§ **49, Z. 2.** 3681, 4217.
§ **49, Z. 3.** 2311.
§ **49, Z. 5.** 3556, 3558, 3697, 3883, 4088.
§ **49, Z. 6.** 2641, 3116, 3153, 3476.
§ **50, Z. 3.** 3449, 4040.
§ **51, Z. 2.** 2503.
§ **53.** 3617.
§ **55.** 2451, 2504, 2534, 3166, 3470, 3498.
§ **56** 4091.
§ **65.** 3346.
§ **66.** 3814.
§ **81.** 2707, 2865, 3723, 3952.
§ **86.** 2670.
§ **87.** JM. 399, 2836, 3194, 3839, 4234.
§ **87 a.** Arch. 453, 2310, 2409, 2472, 2522, 2976, 3198, 3200.
§ **88, Abs. 1.** 3527, 3711, 3794.
§ **88, Abs. 2.** JM. 375, 2556, 2615, 2768, 2956, 3035, 3039, 3159, 3504, 3574, 3629, 3714, 3982, 4253, 4256.
§ **99.** 2423, 2475, 2627, 2842, 3133, 3745, 3882.
§ **101.** 2522.
§ **104.** Arch. 457, JM. 372, 3168, 3456, 3509, 3629, 3661, 3715, 3878, 3912, 3930.
§ **115.** 3268, 3796.

Digitized by Google

§ 117. 3617.
— nach der Exekutionsordnung. 3381, 3523, 4062, 4237.
— nach der Ausgleichsordnung. 3147, 3374.
— in Ehesachen. 2746.
— der Gewerbegerichte. 2724, 2994, 3828.
— in sonstigen Angelegenheiten. 3374, 3417, 3522, 3811, 4200.
Zustellung. 2388, 2477, 2552, 3616, 3836, 3943, 3972, 4255.
Zwangsversteigerung siehe „Versteigerung".
Zwangsverwaltung. 2906, 3451, 3585, 3595, 3983, 4127, 4190.
Zwischenantrag auf Feststellung. 2600, 2760, 3848, 3876, 3941, 4054.
Zwischenurteil. 2938, 3107, 4244.

B. Oberstes Verwaltungsgericht.

a. Nummernübersicht.

1. Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Administrativrechtlicher Teil.	Seite	Finanzrechtlicher Teil.	Seite
Arch. 429 A — 437 A	51	Arch. 59 F — 62 F	168
Arch. 438 A — 442 A	112	Arch. 63 F — 65 F	245
Arch. 443 A — 445 A	242	Arch. 66 F — 68 F	295
Arch. 446 A — 448 A	366	Arch. 69 F — 71 F	369
Arch. 449 A — 451 A	420	Arch. 72 F — 73 F	422
Arch. 452 A — 454 A	468	Arch. 74 F — 78 F	471
Arch. 455 A — 457 A	548	Arch. 79 F — 81 F	553
Arch. 458 A — 460 A	704	Arch. 82 F — 84 F	706
Arch. 461 A — 463 A	741	Arch. 85 F — 87 F	744
Arch. 464 A — 466 A	828	Arch. 88 F — 89 F	881
Arch. 467 A — 469 A	901	Arch. 90 F — 91 F	905
Arch. 470 A — 472 A	955	Arch. 92 F — 93 F	958
Arch. 473 A — 476 A	1008	Arch. 94 F — 96 F	1011
Arch. 477 A — 481 A	1055	Arch. 97 F — 99 F	1059
Arch. 482 A — 484 A	1120	Arch. 100 F — 102 F	1124

2. Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Administrativrechtlicher Teil.	Seite	Finanzrechtlicher Teil.	Seite
2186 A — 2225 A	59	1233 F — 1241 F	63
2226 A — 2297 A	119	1242 F — 1284 F	125
2298 A — 2486 A	170	1285 F — 1315 F	190
2487 A — 2531 A	247	1316 F — 1387 F	251
2532 A — 2709 A	298	1388 F — 1455 F	315
2710 A — 2796 A	371	1456 F — 1521 F	380
2797 A — 2852 A	424	1522 F — 1570 F	429
2853 A — 2894 A	475	1571 F — 1581 F	480
2895 A — 2925 A	555	1582 F — 1600 F	559
2926 A — 3046 A	627	1601 F — 1630 F	638
3047 A — 3102 A	710	1631 F — 1697 F	716
3103 A — 3428 A	747	1698 F — 1824 F	776
3429 A — 3542 A	835	1825 F — 1851 F	847
3543 A — 3565 A	909	1852 F — 1868 F	911
3566 A — 3677 A	962	1869 F — 1920 F	973
3678 A — 3740 A	1014	1921 F — 1980 F	1021
3741 A — 3816 A	1061	1981 F — 2023 F	1069
3817 A — 4040 A	1127	2024 F — 2105 F	1147

Digitized by Google

b. Alphabetischer Index

zur Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Entsprechend der im „Archiv" eingeführten Bezeichnung verweisen im nachstehenden die Nummern mit vorgesetztem Arch. auf die Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes und die Nummern ohne Vorzeichen auf die Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes, Die im „Archiv" selbst allen diesen Nummern zur Unterscheidung der administrativrechtlichen und finanzrechtlichen Erkenntnisse beigesetzten Buchstaben **A, bezw. F** sind in diesem Index, der beiderlei Erkenntnisse ohnehin gesondert enthält, als überflüssig weggelassen.

Jene Erkenntnisse, die sich auf die Slowakei oder Karpathorußland beziehen, sind durch ein der Nummer in Klammern beigesetztes Sl., bezw. K. gekennzeichnet.

Auf welcher Seite das einzelne Erkenntnis zu finden ist, ergibt sich aus der vorhergehenden Nummernübersicht.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Abschaffung. 2354, 2355, 3287; siehe auch „Ausweisung".

Administrativverfahren. 2190, 2191, 2214 (Sl.), 2216, 2223, 2228, 2249, 2254, 2262, 2263, 2270, 2275, 2293, 2299, 2308, 2313, 2314 (Sl.), 2319, 2322, 2323, 2337 (K.), 2338, 2340, 2348, 2356, 2364, 2371, 2374 (Sl.), 2375 (Sl.), 2377, 2379 (Sl.), 2381, 2390 (Sl.), 2397 (Sl.), 2399, 2401, 2408, 2410, 2412, 2425, 2427, 2429—2431, 2436, 2439, 2446, 2465, 2466 (Sl.), 2473, 2478, 2480, 2482, 2483, 2491—2493, 2495, 2501, 2511, 2517, 2520, 2521, 2526 (Sl.), 2545, 2549, 2554, 2456, 2570, 2571, 2574, 2597, 2616, 2633, 2634, 2637, 2642, 2648, 2650, 2651, 2655, 2658, 2661, 2665, 2670, 2678, 2679, 2684, 2691, 2701, 2704—2706, 2710, 2711, 2723, 2725, 2727, 2733, 2735, 2740, 2741, 2753, 2762—2765, 2768, 2776, 2780, 2789, 2805, 2809, 2832, 2835, 2847, 2857, 2859, 2861, 2863, 2872, 2877, 2878, 2894, 2896, 2898, 2900, 2904, 2908, 2912, 2917, 2946, 2948, 2956, 2957 (Sl.), 2959, 2961, 2962, 2966, 2989, 2993, 2995, 2997, 2999—3001, 3006, 3021, 3032, 3058, 3062, 3069, 3073, 3086, 3087, 3095, 3097, 3110, 3112, 3115, 3132, 3138, 3182, 3183, 3193, 3203, 3204, 3205 (Sl.), 3206, 3218, 3220, 3222, 3230, 3234, 3235, 3237, 3243, 3255 (Sl.), 3257, 3260, 3261 (Sl.), 3270, 3297, 3306, 3308, 3325, 3336, 3340, 3367 (Sl.), 3368 (Sl.), 3382, 3400, 3401, 3420, 3423, 3427, 3450, 3454, 3464 (Sl.), 3469, 3482, 3483 (K.), 3484 (K.), 3485 (Sl.), 3488, 3494, 3496, 3497 (Sl.), 3512, 3515—3517, 3523, 3527, 3530, 3532, 3538, 3543, 3544, 3546 (Sl.), 3549, 3551, 3559, 3589, 3595, 3606, 3624, 3641, 3667, 3671, 3673, 3676, 3680, 3682, 3702, 3715, 3723, 3731, 3734, 3737, 3740, 3745 (Sl.), 3746, 3755, 3764, 3767, 3773, 3774, 3780, 3791, 3793, 3796, 3797, 3799, 3812, 3814 (Sl.), 3816, 3819—3821, 3830, 3848 (Sl.), 3851, 3868, 3878 (Sl.), 3889, 3895, 3896, 3921, 3928, 3942 (Sl.), 3951, 3953 (Sl.), 3984 (Sl.), 3988, 3997, 4000, 4006, 4008, 4018 (Sl.), 4029.

Adoption. 2720 (Sl.).

Advokatur. 3815 (Sl.).

Aktiengesellschaften. 2586, 2594, 2869, 3794.

Anstößige Bezeichnungen. 3058, 3130, 3535, 3536, 3635, 3637, 3714, 3904.

Apotheken. Arch. 446, 2318, 3061, 3067, 3256 (Sl.), 3698.

Arbeiterversicherung. 3298 (Sl.); siehe auch „Krankenversicherung" und „Unfallversicherung".

Arbeitnehmerschutz. 3868 (Sl.).

Arbeitslosenfürsorge. 2282, 2283, 3188, 3872, 3906.

Arbeitszeit. Arch. 482, 3067, 3455, 3750, 3864.

Armenwesen. 2514, 2649, 2813, 3000, 3017, 3217, 3412, 3473.

Aufenthaltsbewilligung. 2425, 2860, 3227, 3244.

Ausfuhrgebühren. 2612, 3013, 3681.

Außerordentliche Verfügungen. 2246, 2278, 2293, 2962, 2968 (Sl.), 2400, 2416, 2507, 2534, 2613, 2633, 2635, 2715, 2726, 2730, 2731, 2746, 2765, 2779, 2780, 2869, 2875, 2877, 2889, 2894, 2963, 3142, 3222, 3240, 3673, 3746, 3794, 3837, 3839, 3954, 4003, 4007.

Auswanderungswesen. 3573.

Ausweisung. 2226, 2634, 2820, 2901, 3384, 3553, 3611, 3805; siehe auch „Abschaffung".

Autonome Beamte. 2216, 2703, 3451; siehe auch „Bezirksbeamte", „Gemeindebeamte" und „Landesbeamte".

Autonomie in der Slowakei. 2551, 3648.

Baubewegung. 2357, 2411, 2437, 2438, 2475, 2508, 2509, 2533, 2547, 2648,

Digitized by Google

2686—2688, 2912, 3007, 3132, 3147, 3151, 3178, 3288, 3664.

Baurecht. Arch. 429, Arch. 430, Arch. 443, Arch. 452, Arch. 477, 2211, 2398, 2450, 2472, 2597, 2608, 2650, 2660, 2741, 2744, 2749, 2759 (Sl.), 2789, 2826, 2839, 2888, 2912, 3043, 3080, 3081, 3124, 3183, 3276, 3344, 3368 (Sl.), 3385, 3408 (Sl.), 3424, 3436, 3479, 3480, 3495, 3505—3507, 3513, 3591, 3641, 3703, 3733, 3746, 3849 (Sl.), 3915, 3921, 3931, 3953 (Sl.), 3958, 4027.

Beamte, öffentliche. 2422 (Sl.), 2426, 2436 (Sl.), 2466 (Sl.), 2515 (Sl.), 2527 (Sl.), 2781, 2834, 3367 (Sl.), 3391 (Sl.); siehe auch „Staatsbeamte" usw.

Bedienstete, öffentliche. 2337 (K.), 2363 (Sl.), 2373, 2380 (Sl.), 2939, 3009 (Sl.), 3057, 3095, 3184, 3195, 3220, 3221, 3255 (Sl.), 3341, 3342, 3364, 3380 (Sl.), 3520 (Sl.), 3545 (Sl.), 3795, 3886, 3926 (Sl.), 3947; siehe auch „Staatsbedienstete" usw.

Benennung der Gassen usw. 3050; siehe auch „Anstößige Bezeichnungen".

Bergrecht. Arch. 447, Arch. 455, Arch. 478, 2655, 2745, 2827, 3001, 3044, 3073, 3336, 3426, 3504, 3756, 3833, 3961.

Betriebsausschüsse. Arch. 470, Arch. 471, Arch. 483, 2284, 2285, 2347, 2348, 2571, 2589, 2590, 2596, 2625, 2626, 2696, 2697, 2717—2719, 2742, 2743, 2956, 2973, 2974, 3004, 3005, 3026, 3027, 3115, 3121, 3152, 3153, 3185, 3186, 3235, 3237, 3262, 3263, 3265, 3373, 3374, 3426—3428, 3544, 3586, 3663, 3668, 3693, 3804, 3808, 3809, 3894.

Betriebsräte. Arch. 447.

Bezirksautonomie. 2426, 2492, 2684, 2714, 2861, 3021, 3189, 3213, 3713.

Bezirksbeamte. 2292, 2609, 2842, 3295, 3410, 3885.

Bezirksvorschußkassen. 3640.

Bodenreform. Arch. 431—433, Arch. 453, Arch. 458, Arch. 461, Arch. 464, Arch. 467, Arch. 472, 2187, 2195, 2203, 2234, 2266, 2267, 2294, 2349, 2353, 2366, 2369, 2394, 2395, 2403, 2404, 2409, 2449, 2453, 2454, 2458 (Sl.), 2471, 2490, 2491, 2510, 2529, 2546, 2563, 2566, 2567, 2570, 2580, 2628, 2629, 2662—2664, 2694, 2699, 2721, 2722, 2761, 2762, 2798, 2821, 2863, 2864, 2913, 2922, 2958, 2960, 2964, 3036, 3047, 3076, 3093, 3094, 3105, 3106, 3110, 3120, 3141, 3163, 3165, 3168, 3199, 3202, 3214, 3215, 3219, 3236, 3239, 3266, 3271, 3292, 3329, 3335, 3352, 3354, 3357, 3358, 3360 bis 3362, 3386 (Sl.), 3394, 3395, 3398, 3399, 3442, 3444, 3445, 3462, 3463, 3467, 3469, 3484 (K.), 3487, 3511, 3519, 3521, 3522, 3541, 3542, 3550, 3561, 3609, 3610, 3662, 3707, 3711, 3781, 3851—3853, 3869, 3870, 3898 (Sl.), 3899, 3900 (Sl.), 3909—3911, 3939—3941, 3966.

Brücken. 3923 (Sl.).

Bruderladen. 2517, 3272, 3961, 3983, 3999.

Dienstbotenordnung siehe „Gesindewesen".

Eherecht. 3270.

Einfuhrgebühren. 2245, 2542, 2591, 2674, 3937.

Eisenbahnwesen. 2660, 2788, 2799, 2888, 3111, 3344, 3382, 3563, 3886, 3903.

Elektrifizierung. 2831, 3213, 3905.

Enteignung. Arch. 459, Arch. 473, 2186, 2202, 2357, 2397 (Sl.), 2411, 2437, 2438, 2475, 2508, 2509, 2533, 2547, 2556, 2648, 2686—2688, 2744, 2765, 2917, 2988, 3007, 3101, 3111, 3147, 3151, 3178, 3288, 3290, 3302, 3303, 3344, 3460, 3461, 3476, 3515, 3518, 3543, 3551, 3552, 3559, 3591, 3604, 3606, 3651, 3697, 3708, 3829, 3931, 3946.

Ersatzpflicht des Staates. 3068, 3452.

Feuerpolizei. 2531.

Finanzwache. 2505.

Fischereiwesen. 2972.

Forstwesen. 2238 (Sl.), 2582 (Sl.), 2799, 3137, 3538.

Fremdenpolizei. 3244.

Friedensverträge. 2780, 3105.

Friedhöfe. 4037.

Gebäude, Inanspruchnahme. 2215, 2361, 2420, 2643 (Sl.), 2908, 2959, 3173, 3174, 3207, 3232, 3583, 3584; siehe auch „Wohnungsfürsorge".

Geldwesen. 2246, 2278, 2293, 2416, 2534, 2635, 2726, 2779, 2875, 2889, 2894, 3600, 3762; siehe auch „Valutaangelegenheiten".

Gemeindeabgaben. 2920, 2931, 3154, 3160, 3161, 3267, 3315, 3423, 3570 3590, 3594, 3607, 3679, 3704, 3841 (Sl.), 3893, 3897 (Sl.), 3933.

Gemeindeangestellte. 2858, 3472.

Gemeindeautonomie. Arch. 434, 2218, 2229, 2235, 2244 (Sl.), 2258, 2311, 2319 (Sl.), 2334, 2373, 2408, 2430, 2435, 2465, 2482, 2483, 2499, 2525, 2557, 2583, 2595, 2637, 2641, 2657, 2727, 2733, 2748, 2767, 2781, 2782, 2813, 2814, 2832, 2835, 2852, 2865, 2866, 2872, 2982, 2993, 3029 (Sl.), 3064, 3104, 3108, 3191, 3205, 3249, 3291, 3307, 3316, 3390, 3420, 3466, 3509, 3566, 3675, 3743, 3755, 3774,

Digitized by Google

3779 (Sl.), 3800, 3826, 3828, 3850, 3866, 3880, 3881, 3918, 3928, 3938 (Sl.), 3944 (Sl.), 3978, 3990, 4016, 4028.

Gemeindebeamte. 2212, 2249, 2256, 2340, 2402, 2581, 2588, 2659, 2856, 2857, 2870, 2887, 2911, 2994, 2998, 3114, 3196, 3204, 3206, 3231, 3365, 3366, 3375, 3376, 3432, 3478, 3481, 3493, 3557, 3605, 3628, 3636, 3648 (Sl.), 3660, 3770, 3820, 3891, 3914, 4011, 4014, 4038.

Gemeindebedienstete. 2220, 3835, 3230, 3537, 3793.

Gemeindebibliotheken. 2806, 3389.

Gemeindegut. 2873, 2881, 2906, 3190, 3264.

Gemeindehaushalt. 2315, 2654, 3905.

Gemeindenamen. 3500.

Gemeindevereinigung. 3477, 3916.

Gemeindevoranschlag. 3696, 3933.

Gemeindewahlen. Arch. 438, 3045, 3109, 3216, 3248, 3323, 3349—3351, 3498, 3499, 3569, 3856, 3919, 3922 (K.), 3965.

Gemeindezuschläge. 3710.

Gendarmerie. 2698 (Sl.), 2854, 3659.

Gesindewesen. 2592, 3593 (Sl.).

Gesundheitswesen. 2208, 2261, 2377, 2910, 3022, 3037, 3091, 3162, 3189, 3195, 3278, 3342, 3459 (Sl.), 3819, 3947, 3971, 4018 (Sl.).

Getreide und Mahlprodukte. Arch. 444, 2507, 2646, 2680, 2746, 2805, 2963, 3343, 3744, 3867, 3929.

Gewerberecht. Arch. 456, Arch. 484, 2193, 2206, 2224, 2237, 2259, 2308, 2375 (Sl.), 2376 (Sl.), 2399, 2439, 2468 (Sl.), 2511, 2531, 2555, 2573, 2575, 2615 (Sl.), 2690, 2707 (Sl.), 2725 (Sl.), 2737, 2750, 2783, 2784, 2808, 2815, 2818, 2885, 2890, 2900, 2909, 2923, 2924, 2945, 2947, 2950, 2962, 2965, 2969, 2996, 3008, 3038, 3039, 3043, 3063, 3112, 3159, 3162, 3187, 3201, 3223, 3254, 3278, 3307, 3320, 3411, 3413, 3425, 3455, 3523, 3524, 3534, 3556, 3575, 3592, 3606, 3672, 3767, 3768, 3791, 3798, 3843, 3845—3847, 3865, 3875, 3876, 3912, 3913, 4027.

Hausierhandel. 2574.

Heimatrecht. 2233 (Sl.), 2272 (Sl.), 2273 (Sl.), 2323, 2346 (Sl.), 2451, 2500 (Sl.), 2539 (Sl.), 2617, 2673, 2778, 2794 (Sl.), 2903 (Sl.), 2905 (Sl.), 2949, 3017, 3029 (Sl.), 3030, 3107 (Sl.), 3175 (Sl.), 3205 (Sl.), 3255 (Sl.), 3304 (Sl.), 3473, 3492, 3553, 3792, 3814 (Sl.), 3892, 3897, 3920, 3991.

Herrscherfamilie, österr.-ung. 2769, 2770, 2817.

Hochschulwesen. 2890, 3332, 3446, 3617.

Ingenieurtitel. 2205, 2618, 2619, 3602, 3689—3692.

Jagdrecht. Arch. 454, 2227, 2236, 2335 (Sl.), 2463 (Sl.), 2464, 2541, 2552 (Sl.), 2572, 2583, 2804, 2840, 2843, 2916, 2921, 2928, 2929, 3034, 3082, 3118, 3228, 3414 (Sl.), 3644, 3784, 3785, 3807, 3842 (Sl.), 3992 (Sl.).

Justizverwaltung. 2201, 2501.

Kabarette. 2481.

Kaufverträge. 2716 (Sl.), 3900 (Sl.).

Kinematographie. 2706, 3023, 3574.

Kirchenrecht. 3492.

Kohlenbewirtschaftung. 2715, 3371.

Komitate. 3520.

Komitatsbeamte (Sl.). 2332, 3281, 3761, 3765, 3844.

Kommassierung von Grundstücken. 3415.

Konskriptionsangelegenheiten. 2218, 2230, 2435, 2788, 2790, 2816, 3331.

Krankenversicherung. Arch. 449, 2198, 2209, 2225, 2286, 2321, 2341, 2342, 2367, 2381, 2382, 2415, 2456, 2554, 2555, 2576, 2592, 2601, 2620, 2651, 2680, 2713, 2723, 2747, 2768, 2791, 2797, 2841, 2938, 2941, 2943, 2978, 3019, 3024, 3086, 3113, 3157, 3176, 3210, 3212, 3224—3226, 3250, 3251, 3252 (Sl.), 3284 (Sl.), 3285, 3313, 3328, 3417, 3438 (Sl.), 3439 (Sl.), 3449, 3474, 3475, 3501, 3597, 3599, 3615, 3634, 3687, 3688, 3701, 3706, 3720, 3741, 3748, 3749, 3769, 3771 (Sl.), 3818, 3830, 3834, 3835, 3867 (Sl.), 3872, 3929, 3968, 3976, 3981, 4024, 4026 (Sl.).

Kriegsbeschädigte. 2247, 2519, 2622, 2623, 2689, 2787, 3279, 3818, 3908, 4025.

Kriegsschäden. 3025, 3128, 3409, 3799, 3964.

Kultusangelegenheiten. 2316, 2317, 2385, 2469 (Sl.), 2736, 2822, 2865, 2866, 2955, 3134, 3138, 3140, 3182 (Sl.), 3296, 3362 (Sl.), 3413, 3448, 3501, 3510, 3530, 3542, 3543, 3567 (Sl.), 3568 (Sl.), 3654, 3665 (Sl.), 3700, 3786, 3910, 3918, 3968 (Sl.).

Landesautonomie. 3881.

Landesbeamte. 3419.

Landwirtschaft. 2513, 2918, 3096 (Sl.), 3096 (Sl.).

Lebensmittelpolizei. 2630 (Sl.), 3860.

Legionäre. 2260, 2373, 2553, 2870, 2882, 3369, 3540.

Lehrpersonen. 2386, 2387, 2446, 2470, 2498, 2502, 2537 (K.), 2538, 2540 (Sl.), 2543, 2548 (Sl.), 2550 (Sl.), 2569, 2752, 2763, 2844—2846, 2853 (Sl.), 2867, 2868, 2890, 2932, 2983, 2984, 2987, 3010, 3040, 3057, 3065, 3074, 3079, 3125, 3143, 3150, 3193, 3198, 3200, 3211, 3220, 3221, 3259, 3260.

Digitized by Google

3273, 3283 (Sl.), 3300, 3388, 3430 (Sl.), 3434, 3435, 3441, 3457 (Sl.), 3490, 3491, 3564, 3565, 3571, 3576, 3577, 3596, 3616, 3618 (Sl.), 3620, 3632, 3633, 3645, 3646, 3650, 3653, 3669, 3685, 3686, 3726 (Sl.), 3727 (Sl.), 3728, 3738, 3739, 3763, 3787, 3788, 3812, 3813, 3855, 3858 (Sl.), 3862, 3871, 3884, 3901 (Sl.), 3952, 3957, 3974, 3987, 4005, 4019, 4020 (Sl.), 4030, 4033, 4034; siehe auch „Hochschulwesen" und „Schulwesen".

Lustbarkeitsabgabe. 2610, 2830, 2874, 3277, 3943, 4017, 4040.

Luxuswohnungen. 3423, 3570.

Mahlprodukte siehe „Getreide und Mahlprodukte".

Marken. 2307, 2383, 2384, 2440, 2506, 2807, 2940, 2991, 2992, 3089, 3090, 3179, 3209, 3241, 3242, 3253, 3318, 3319, 3465, 3468, 3555, 3622, 3627, 3795, 3780, 3861.

Marktpolizei. 3854.

Matrikelwesen. 3270, 3789 (Sl.), 3840.

Mieterschutz. 3070, 3324, 3408, 3437, 3896, 3973.

Militärwesen. 2188, 2204, 2274, 2351, 2352, 2419, 2493, 2530, 2593, 2602, 2636, 2638, 2740, 2855, 2859, 2878—2880, 2896, 2944, 2961, 2986, 3003, 3014, 3015, 3020, 3158, 3197, 3246, 3258, 3337, 3339, 3508, 3527, 3532, 3533, 3539, 3571, 3656, 3721, 3751—3754, 3832, 3871, 3882, 4012, 4013, 4022, 4039.

Musterschutz. 3773.

Notare (öffentliche). 2242 (Sl.), 2584 (Sl.), 2824 (Sl.), 2825 (Sl.), 2837 (Sl.), 2838 (Sl.).

Notäre (Gemeinde und Distriktsnotäre — Sl.). 2221, 2331, 2359, 2486, 3012, 3033, 3098, 3127, 3233, 3299, 3301, 3429, 3529, 3546, 3554, 3772.

Öffentliche Beamte und Bedienstete siehe „Beamte, öffentliche", „Bedienstete, öffentliche", „Staatsbeamte", „Staatsbedienstete" usw.

Ortschaften. 3831.

Pacht von Grundstücken gegen Anteil am Naturalertrag. 3925 (K.).

Paßpolizei. 3702 (Sl.), 3936.

Pensionsversicherung. Arch. 435, Arch. 439, 2239, 2320, 2457, 2621, 2624, 2653, 2671, 2672, 2681, 2682, 2771—2773, 2792, 2934, 2937, 2942, 2966, 2975, 2977, 3136, 3326, 3327, 3345—3347, 3401, 3403, 3416, 3418, 3447, 3630, 3817, 3827, 3967, 3977, 3982, 3998, 4023 (Sl.).

Pflastermaut. 2775 (Sl.), 3321 (Sl.).

Pharmazeutische Präparate. 2886, 3698.

Polizei. 3208 (Sl.), 3637.

Polizeistrafrecht. Arch. 436, 2192, 2194 (Sl.), 2248, 2264 (Sl.), 2282, 2283, 2314 (Sl.), 2371, 2396, 2400, 2409, 2417 (Sl.), 2455 (Sl.), 2488, 2546, 2561, 2582 (Sl.), 2607, 2652, 2662 (K.), 2690, 2694, 2732, 2829, 2833, 2863, 2864, 2872, 2902 (Sl.), 2961, 2963, 2964 (Sl.), 2965, 2969, 3003, 3016, 3023, 3131, 3150, 3163, 3245, 3296, 3324, 3330 (Sl.), 3361 (Sl.), 3363, 3377 (Sl.), 3439 (Sl.), 3475, 3534, 3547, 3573, 3574, 3578, 3656, 3657, 3716, 3719, 3730, 3782, 3798, 3806, 3839 (K.), 3845, 3847 (Sl.), 3857, 3860, 3869 (Sl.), 3924, 3973 (Sl.), 3975, 3985.

Polizeistrafsachen. 2327, 2333, 2344, 2425, 2598, 3142.

Polizeistrafverfahren. 2305 (Sl.), 2405, 2474, 2524, 2614 (Sl.), 2630 (Sl.), 2644, 2712, 2797, 2972, 3099 (Sl.), 3133, 3139 (Sl.), 3141, 3247 (Sl.), 3548, 3654, 3670, 3694, 3786, 3883, 3927, 3954.

Postwesen. 2421, 3269.

Privattechniker siehe „Ziviltechniker".

Reisepässe siehe „Paßpolizei".

Sanitätswesen siehe „Gesundheitswesen".

Schaffelle. 2362.

Schulwesen. Arch. 450, Arch. 457, Arch. 463, Arch. 468, 2189, 2250, 2279, 2280, 2298—2300, 2309, 2312, 2313, 2336 (Sl.), 2345 (Sl.), 2356, 2360, 2389, 2391—2393, 2407, 2408, 2413, 2414, 2444—2446, 2470, 2498, 2521, 2522, 2538, 2549, 2557, 2565 (Sl.), 2568, 2575, 2618, 2619, 2641, 2665, 2667—2670, 2679, 2685 (Sl.), 2724, 2753, 2776, 2782, 2809, 2810, 2819, 2822, 2858, 2890, 2936, 2988, 3011, 3021, 3041, 3051, 3052, 3059, 3060, 3064, 3072, 3075, 3078, 3101, 3104, 3149, 3171, 3182 (Sl.), 3229, 3268, 3274 (Sl.), 3293, 3311, 3312, 3314, 3353, 3364, 3387, 3389, 3488, 3489, 3504, 3516, 3517, 3528, 3538, 3547, 3566, 3572, 3595, 3631, 3633, 3651, 3652, 3678, 3684, 3691, 3692, 3699, 3722, 3740, 3742, 3747, 3759, 3760, 3764, 3766, 3810, 3811, 3857, 3871, 3891, 3917, 3924, 3928, 3951, 3986, 3988, 3989, 4001, 4004; siehe auch „Hochschulwesen" und „Lehrpersonen".

Schutzmarken siehe „Marken".

Sparkassen. 3796.

Sprachenrecht. Arch. 460, Arch. 465, 2748, 2788, 2790, 3031, 3144—3146, 3219, 3348, 3549, 3587, 3683, 3737, 3773, 3903, 4000.

Staatsangestellte. 2452, 2564 (Sl.), 2811, 2882, 3440.

Staatsbeamte. 2199, 2240, 2255, 2257, 2269, 2288—2290, 2291 (Sl.), 2295

Digitized by Google

(Sl.), 2301, 2310, 2324 (Sl.), 2326, 2356, 2358 (Sl.), 2360, 2390, 2401, 2418, 2421, 2432—2434, 2441 (Sl.), 2462 (K.), 2467 (Sl.), 2476, 2484, 2486 (Sl.), 2501, 2503, 2504 (K.), 2512 (Sl.), 2523, 2528, 2532 (Sl.), 2553, 2558, 2577 (Sl.), 2579, 2585, 2587 (Sl.), 2604 (Sl.), 2632 (Sl.), 3640 (Sl.), 2656, 2658, 2675 (Sl.), 2677, 2691 (K.), 2692 (Sl.), 2693, 2702, 2728 (Sl.), 2729, 2734, 2735 (Sl.), 2738, 2739 (Sl.), 2754—2756 (Sl.), 2760, 2774, 2795, 2796, 2800 (Sl.), 2802, 2803, 2828, 2836, 2850—2852, 2862, 2877, 2890, 2891, 2893, 2957 (Sl.), 3006, 3103 (Sl.), 3119, 3289, 3294, 3369, 3372 (K.), 3433, 3464, 3571, 3601, 3614, 3619, 3621, 3643 (Sl.), 3649 (Sl.), 3661, 3729, 3789 (Sl.), 3824, 3965, 3962, 4015.

Staatsbedienstete. 2196, 2200, 2217, 2287, 2325 (Sl., K.), 2378, 2379, 2386, 2388, 2406 (Sl.), 2412, 2423, 2424, 2428, 2485, 2489, 2543, 2578 (Sl.), 2611, 2631 (Sl.), 2676, 2683, 2751, 2757, 2848 (Sl.), 2849, 2871, 2892, 2897, 2926, 2927 (Sl.), 2981 (K.), 2987, 2990, 3018, 3033, 3040, 3048, 3049, 3097, 3123, 3126, 3135, 3157, 3169 (Sl.), 3170, 3192, 3238, 3243 (Sl.), 3275 (Sl.), 3282, 3305, 3310, 3317, 3333, 3334, 3338, 3340, 3355 (Sl.), 3379, 3381, 3387, 3393 (Sl.), 3404 (Sl.), 3405, 3431, 3443, 3470 (Sl.), 3471, 3482, 3483, 3486 (Sl.), 3503, 3514, 3588, 3596, 3616, 3623, 3626, 3638, 3639, 3659, 3666 (Sl.), 3678, 3715 (Sl.), 3717 (Sl.), 3731, 3734, 3736, 3742, 3745 (Sl.), 3778, 3810, 3822 (Sl.), 3825, 3832, 3859, 3879, 3882, 3907, 3930 (Sl.), 3934, 3956 (Sl.), 3963, 3972 (Sl.), 3974, 3979, 3984, 3993—3995, 4002, 4006, 4030, 4031 (Sl.), 4032, 4034.

Staatsbürgerschaft. Arch. 462, 2207, 2210, 2251, 2252, 2265, 2296 (Sl.), 2297, 2303, 2304, 2323, 2343, 2345 (Sl.), 2346 (Sl.), 2365, 2431, 2447, 2451, 2459, 2460 (Sl.), 2461, 2503, 2535, 2536, 2588, 2599, 2645, 2758, 2777, 2793, 2823 (K.), 2876 (Sl.), 2904, 2914, 2915, 2925, 2935, 2939, 2946, 2949, 2979, 2980, 2985 (Sl.), 3028, 3030, 3071, 3083—3085, 3088, 3107, 3116, 3117, 3194 (Sl.), 3306, 3378, 3406, 3430 (Sl.), 3456, 3496, 3531, 3624, 3625, 3655, 3669, 3695, 3738, 3763, 3777, 3779, 3814, 3886—3888, 3990, 3991, 4011 (Sl.), 4022.

Statutarstädte. 2561, 2767.

Stiftungen. 2603, 3530, 3682, 3863, 3890.

Straßen. 2627, 2954, 3705, 3906, 4028.

Stundung von Forderungen. 2877.

Unfallversicherung. 2657, 2812, 3096 (Sl.), 3422, 3598, 3756, 3948 (Sl.), 3959, 3970, 3980.

Unterhaltsbeitrag. 2562.

Unterrichtswesen siehe „Schulwesen".

Urbarialisten (Sl.). 3458, 3579, 3848, 3898, 3992, 3996.

Valutaangelegenheiten. 2333, 2400, 2600, 2730, 3092, 3100, 3142, 3238, 3383, 3402, 3719, 3762, 3839 (K.), 3890, 3954, 4003; siehe auch „Geldwesen".

Vereinsrecht. 2222, 2241 (Sl.), 2372 (Sl.), 2396, 2477, 2496 (Sl.), 2497 (Sl.), 2559, 2695 (Sl.), 2710 (Sl.), 2766 (Sl.), 2883, 2884, 2910, 2951 (Sl.), 3087, 3370 (Sl.), 3803.

Verfahren vor dem OVG. Arch. 451, 2190, 2223, 2236, 2243, 2260, 2262, 2270, 2293, 2299, 2309, 2311, 2316, 2318, 2319, 2322, 2324, 2329, 2332, 2334, 2339, 2348, 2351, 2363 (Sl.), 2370, 2372, 2383, 2387, 2390, 2391, 2411, 2413, 2427—2429, 2434, 2442, 2455, 2457, 2462 (K.), 2477, 2480, 2488, 2491, 2492, 2495, 2505, 2512, 2515, 2520, 2524, 2526, 2533, 2548 (Sl.), 2559, 2565, 2574, 2585, 2586, 2591, 2593, 2595, 2626, 2639, 2655, 2678, 2696, 2704, 2710, 2731, 2743, 2749, 2789, 2790, 2795, 2817, 2822, 2824, 2847, 2871, 2883, 2884, 2892, 2897, 2912, 2928, 2956, 2961, 2982, 3011, 3036, 3064, 3073, 3099 (Sl.), 3108, 3118, 3123, 3151, 3161, 3182, 3195, 3203, 3261, 3272, 3278, 3292, 3331, 3344, 3390 (K.), 3439 (Sl.), 3453, 3454, 3458, 3494, 3497 (Sl.), 3498, 3507, 3517, 3518, 3606, 3610, 3611, 3626, 3647, 3663, 3667, 3674, 3689, 3702, 3716, 3718, 3740, 3747, 3753, 3764, 3782, 3795, 3797 (Sl.), 3801, 3811, 3812, 3815 (Sl.), 3816, 3868, 3870, 3887, 3899, 3907, 3944 (Sl.), 3956, 3962, 4006, 4009, 4021 (Sl.), 4027, 4032, 4035.

Verfassungsmäßige politische Rechte. 3016, 3453, 3936.

Verfassungsrecht. 3532, 3666.

Versammlungsrecht. 3730 (Sl.).

Versicherungswesen. 3718; siehe auch „Arbeiterversicherung", „Bruderladen", „Krankenversicherung", „Pensionsversicherung" und „Unfallversicherung".

Veterinärpolizei. 2429 (Sl.), 2895.

Völkerrecht. 3799.

Volkszählung. 2281, 2488, 2652, 2732, 2764.

Vorkriegsrenten. Arch. 437, 3757, 3969.

Waffenpolizei. 2306, 3102, 3454, 3656.

Währung siehe „Geldwesen" und „Valutaangelegenheiten".

Digitized by Google

Waisensachen. 3261 (Sl.).
Wasserrecht. Arch. 474, 2228, 2364, 2478, 2479, 2627, 2801, 2976, 3172, 3562, 3694, 3836, 3838.
Wege. 2270, 3436; siehe auch „Straßen".
Weideplätze. 2213 (Sl.), 2214 (Sl.), 2268 (K.), 2271 (Sl.), 2339 (Sl.), 3758 (K.), 3790 (K.).
Wertpapiere. 2613, 2731, 3240, 3673, 3712, 4007.
Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften. Arch. 440, Arch. 441, Arch 445, Arch. 448, Arch. 466, Arch. 475, Arch. 479—481, 2219, 2253, 2276, 2277, 2302, 2350, 2410, 2442, 2443, 2494, 2516, 2518, 2544, 2560, 2605, 2606, 2647, 2661, 2705, 2708, 2709, 2785, 2786, 2907, 2919, 2931, 2952, 2953, 2967, 2968, 2970, 3035, 3055, 3056, 3069, 3077, 3122, 3148, 3181, 3286, 3309, 3356, 3359, 3383, 3421, 3502, 3510, 3525, 3526, 3560, 3642, 3709, 3724, 3725, 3775, 3776, 3802, 3823, 3945 (Sl.), 3949 (Sl.), 3950 (Sl.), 4010.
Wohnungsfürsorge. Arch. 442, Arch. 469, Arch. 476, 2197, 2231, 2232, 2250, 2328, 2330, 2448, 2487, 2639, 2700, 2971, 3002, 3042, 3046, 3053, 3054, 3066, 3129, 3155, 3156, 3164, 3166, 3167, 3177, 3180, 3280, 3392, 3396, 3397, 3407, 3558, 3580—3582, 3585, 3674—3677, 3732, 3782, 3783, 3873, 3874, 3895 (Sl.), 3935, 3960, 4035, 4036: siehe auch „Gebäude, Inanspruchnahme", und „Mieterschutz".
Zahntechniker. 2690.
Ziviltechniker. 2930, 3608.
Zwangsverwaltung. 2368 (Sl.), 2780.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeines.

Außerordentliche Verfügungen:
Branntweinbrennereien. 1441, 1603 (Sl.), 1647, 1752, 1743, 1885, 1943, 2066.
Konskriptionsangelegenheiten. 1501.
Währungsfragen. 1610 (K), 1675.
Zahlung der Steuern und Gebühren. 1510, 1590 (Sl.).

Gebühren.

Gebührenäquivalent. Arch. 96, 1283, 1324, 1337, 1453, 1455, 1485, 1574, 1577, 1602, 1641, 1720, 1729, 1868, 1870, 1944, 1999, 2019, 2028, 2029, 2032.
Gebührenbefreiungen. Arch. 71, Arch. 81, 1425, 1436, 1612, 1737, 1773, 1808 (Sl.), 1823, 1953, 1956, 1965 (Sl.), 1966, 2073, 2088.
Gebührenerhöhung. Arch. 84, 1777, 1865 (K.), 1884, 1977.
Gebührenerleichterungen. 1969 (Sl.).
Gebührenrückvergütung. 1591.
Gebührenverjährung. 1636 (Sl.), 1736 (Sl.).
Gebührenzahlung. 1299 (Sl.), 1672.
Im einzelnen:
Alimentationsverträge. 1541, 1958.
Ausgleichsverfahren. Arch. 87.
Bauverträge. 1359 (Sl.).
Bestandverträge. Arch. 93, Arch. 99, 1500, 1524 (Sl.), 1540, 1542, 1712, 1771, 1797, 1834 (Sl.), 1903 (Sl.), 1996.
Bürgschaft. 1400, 1724 (Sl.), 1750, 2103.
Dienstverträge. 1445, 1519, 1552, 1626, 1721 (Sl.), 1873, 1998, 2064, 2089.
Dissolutionsverträge. 1312, 1319, 1409, 1491, 1517, 1561, 1608, 1627, 1661, 1686, 1790, 1801.
Ehepakte. 1412, 1443, 1536 (Sl.), 1829 (Sl.), 2005.
Einverleibungsgebühr. 1278 (Sl.), 1383 (K.), 1541, 1555, 1567 (Sl.), 1599 (Sl.), 1666 (Sl.), 1734, 1828 (Sl.).
Emissionsgebühr. 1246, 1310 (K.), 1332, 1343, 1351, 1387 (Sl.), 1397, 1398, 1417, 1440 (Sl.), 1546 (Sl.), 1548 (Sl.), 1583 (Sl.), 1769 (Sl.), 1837 (Sl.), 1844, 1866, 1897 (Sl.), 1941 (Sl.), 1993, 2001, 2055 (Sl.).
Erbgebühren. Arch. 66, Arch. 73 (Sl.), Arch. 75, Arch. 76, Arch. 88, 1236, 1263, 1275, 1288 (Sl.), 1309 (Sl.), 1321, 1368, 1372, 1376, 1403 (Sl.), 1430, 1466 (Sl.), 1468, 1486, 1492, 1507 (Sl.), 1575, 1597, 1605, 1628—1630, 1632, 1650 (Sl.), 1652, 1716, 1731, 1732, 1744, 1745, 1747, 1770, 1787, 1795, 1810, 1818, 1819 (Sl.), 1831 (Sl.), 1857, 1879, 1899, 1929 (Sl.), 2013, 2052, 2060, 2070 (Sl.), 2085 (K.).
Gepäckbeförderungsgebühr. 1564.
Gerichtsgebühren. Arch. 91, 1284, 1511, 1549, 1554 (Sl.), 1671 (Sl.), 1676 (Sl.), 1677, 1708, 1714, 1728 (Sl.), 1776, 1768 (Sl.), 1782 (Sl.), 1802 (Sl.), 1807 (Sl.), 1821 (K.), 1931 (Sl.), 1951 (Sl.), 1979, 2007 (Sl.), 2024 (Sl.).
Gesellschaftsverträge. 1271 (Sl.), 1290, 1415 (Sl.), 1469, 1592, 1629, 1644 (Sl.), 1717, 1843 (Sl.), 1861 (K.), 1945, 2018, 2063 (Sl.), 2082 (Sl.), 2086.
Handelsbücher. 2044 (Sl.).
Handelskorrespondenz. 1286, 1296, 1838 (Sl.), 1848 (Sl.), 2048 (Sl.).

Digitized by Google

Handelsregistereintragungen. 1508, 1534 (Sl.).
Hypothekenbestellung. 1509 (Sl.), 1871.
Immobiliargebühr. Arch. 67, Arch. 68, Arch. 70, 1234 (Sl.), 1250, 1280, 1295, 1308 (Sl.), 1399 (Sl.), 1418, 1435, 1437 (Sl.), 1465 (Sl.), 1470, 1475, 1545 (Sl.), 1563, 1580, 1584 (Sl.), 1609, 1634, 1718, 1741, 1751, 1754, 1763, 1774, 1792, 1809, 1852 (Sl.), 1877 (K.), 1888 (Sl.), 1905, 1926, 1932, 1942, 1982, 2003, 2004, 2020, 2040, 2049, 2056, 2061, 2072 (K.), 2099, 2101, 2102.
Kaufverträge. 1242, 1268 (Sl.), 1272 (Sl.), 1279 (Sl.), 1282, 1349, 1448 (Sl.), 1477 (Sl.), 1532 (Sl.), 1535 (Sl.), 1586 (Sl.), 1595, 1631 (Sl.), 1649 (Sl.), 1688 (Sl.), 1757, 1759, 1793 (Sl.), 1856 (Sl.), 1869, 1871, 1889, 1898 (Sl.), 1935 (Sl.), 2075 (Sl.), 2084 (K.), 2097 (Sl.).
Kautionsurkunden. 1778 (K.), 2042.
Konvertierung. 1390 (Sl.), 1692, 1734.
Lieferungsverträge. 1306, 1426 (Sl.), 1513 (Sl.), 1571, 1606, 1791 (Sl.), 1826 (Sl.), 1854 (Sl.), 1876 (K.), 1938, 2046 (Sl.), 2053 (Sl.).
Löschungserklärungen. 1240 (Sl.), 1481 (Sl.), 1638 (Sl.), 1642, 1767 (Sl.), 1968 (Sl.).
Mietverträge siehe „Bestandverträge".
Pachtverträge siehe „Bestandverträge".
Pfandrechtsbestellung. 1536 (Sl.), 1541, 1689, 1995 (Sl.).
Punktationen. 1640.
Quittungsgebühr. 1338, 1481 (Sl.), 1482 (Sl.), 1484, 1527 (Sl.), 1571, 1585 (Sl.), 1654, 1678, 1846, 1933, 2047 (Sl.), 2078 (Sl.).
Rechnungsgebühr. 1261 (Sl.), 1653, 1679, 1702 (Sl.), 1830 (Sl.), 1835 (Sl.), 1975 (Sl.), 2030 (Sl.).
Schenkungsgebühr. 1497, 1674 (Sl.), 1695, 1755, 1766, 1779, 1890, 1927.
Schlußbriefgebühr. 1827 (Sl.).
Schuldanerkennungsgebühr. Arch. 38, 1348, 1472, 1484, 1622, 1696, 1734, 1776, 1980, 2038, 2090, 2098.
Schuldscheingebühr. 1522, 1560 (Sl.), 1794 (Sl.), 2103.
Übertragungsgebühr. 1259 (K.), 1270 (Sl.), 1311, 1360, 1361 (Sl.), 1366, 1382 (Sl.), 1422 (Sl.), 1423 (Sl.), 1449 (Sl.), 1460 (Sl.), 1483 (Sl.), 1498, 1503, 1573, 1614, 1713, 1856 (Sl.), 1901 (Sl.), 1928 (Sl.), 1939 (Sl.), 1952 (Sl.).
Urkundengebühr. 1512 (Sl.), 1615 (Sl.), 1798 (Sl.), 1813, 1964 (Sl.), 1967 (Sl.), 2006.
Urteilsgebühr. 1344, 1352, 1353, 1446, 1533 (Sl.), 1660 (Sl.), 1690, 1691, 2002, 2105 (K.).
Vergleichsgebühr. 1578 (Sl.).
Versicherungsverträge. Arch. 62, Arch. 77, 1684, 1923, 1974, 1991, 2011.
Vollmachten. 1820 (Sl.).
Wechselgebühren. 1328 (Sl.), 1651 (Sl.), 1673 (Sl.), 1762 (K.), 1832 (Sl.), 1862 (Sl.), 2023 (Sl.), 2083 (K.).
Zessionsgebühr. 1314 (Sl.), 1443, 1456 (Sl.), 1556, 1841, 1963 (Sl.).

Steuern.

Allgemeine Erwerbsteuer. Arch. 72, Arch. 90, Arch. 94, 1238, 1239, 1245, 1247, 1256, 1281, 1303, 1327, 1330, 1333, 1356, 1374, 1375, 1401, 1419, 1433, 1434, 1447, 1480, 1530, 1565, 1566, 1620, 1669, 1705, 1706, 1715, 1727, 1788, 1892, 1908, 1909, 1922, 1924, 1934, 1981, 1985—1987, 2000, 2045.
Bereicherungssteuer. 1483 (Sl.), 1645, 1796 (Sl.), 2057 (Sl.).
Besoldungssteuer. 1596.
Besondere Erwerbsteuer. Arch. 59, Arch. 63, Arch. 69, Arch. 74, Arch. 82, Arch. 97, Arch. 100, 1251, 1265 (Sl.), 1269 (Sl.), 1277 (Sl.), 1287, 1304, 1318, 1320, 1364 (Sl.), 1371, 1391, 1393, 1394, 1413, 1429, 1431, 1444, 1450 (Sl.), 1451 (Sl.), 1452, 1463, 1489, 1520 (Sl.), 1523 (Sl.), 1581, 1600, 1625, 1680, 1681, 1683, 1687, 1722, 1723, 1733, 1740, 1742, 1746, 1804—1806, 1812, 1825, 1842, 1851 (Sl.), 1881, 1911 (Sl.), 1947—1950 (Sl.), 1989, 2012, 2039, 2100.
Biersteuer. 1864.
Branntweinsteuer. 1235, 1266, 1385, 1579, 1589, 1617 (Sl.), 1633, 1646, 1784, 1822 (Sl.), 1959, 1962, 2037, 2077 (Sl.); siehe auch „Allgemeines, Außerordentliche Verfügungen".
Einkommensteuer. Arch. 60, Arch. 61, Arch. 64, Arch. 95, 1241, 1252, 1254, 1255, 1258, 1294, 1340, 1346, 1347, 1350, 1367, 1370, 1373, 1380, 1392, 1420, 1421, 1428, 1439, 1454, 1458, 1488, 1494, 1495, 1514, 1543, 1598, 1604, 1607, 1611, 1613, 1621, 1668, 1682, 1693, 1694, 1703, 1704, 1726, 1760, 1780, 1816, 1817, 1858, 1863, 1867, 1872, 1893—1895, 1923, 1925, 1955, 1972, 1973, 1988, 2010, 2058, 2079, 2080, 2091.
Erwerbsteuer III. Kl. (Sl.). 1244, 1260, 1264, 1273, 1274, 1291, 1300, 1301, 1326, 1339, 1362, 1365, 1464, 1467, 1616, 1618, 1656, 1880, 2094.
Erwerbsteuer IV. Kl. (Sl.) 1527, 2095.
Fleischsteuer. 1248, 1800, 1976.
Frachtsteuer. 1847.

Digitized by Google

Gebäudesteuer siehe „Hausklassensteuer" und „Zinssteuer".
Getränkesteuer. 1902.
Grundsteuer. 2014.
Hausklassensteuer. 1961.
Hauszinssteuer siehe „Zinssteuer".
Kohlenabgabe. Arch. 92, 1379, 1502, 1521, 1529, 1743, 1803, 1815, 1904.
Kriegsgewinnsteuer (Kriegssteuer). Arch. 79, 1420, 1451 (Sl.), 1457, 1487, 1523 (Sl.), 1525 (Sl.), 1576, 1700 (Sl.), 1726, 1730, 1742, 1805, 1812, 1863, 1950, 2039, 2093 (Sl.), 2104.
Linienverzehrungssteuer. 1297, 1369, 1414, 1547 (Sl.), 2015, 2065.
Luxussteuer. 1267 (Sl.), 1298, 1316, 1388, 1499, 1558, 1588, 1643, 1648, 1667, 1698, 1699, 1916, 1940, 2069.
Personalsteuern (Allgemeines). 1233 (Sl.), 1504.
Steuereinhebung. 1358 (Sl.).
Tantiemenabgabe. 1378, 1550.
Umsatzsteuer. Arch. 65, Arch. 80, Arch. 85, 1243, 1253, 1289, 1292, 1315, 1323, 1354, 1388, 1395, 1404, 1414, 1442, 1493, 1516, 1528, 1537, 1539, 1544, 1551, 1553, 1557, 1587, 1588, 1662—1664, 1709, 1735, 1738, 1772, 1775, 1811, 1814, 1839, 1849, 1860, 1887, 1910, 1915, 1917—1920, 1930, 1954, 1960, 1978, 1984, 2008, 2022, 2033, 2043, 2051, 2071, 2074.
Vergütungs- und Verzugszinsen. 1427, 1572, 1582 (Sl.), 1970 (Sl.).
Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe. Arch. 86, Arch. 98, Arch. 102, 1257, 1302, 1305, 1341, 1396, 1496, 1569, 1619, 1758, 1874, 2081.
Wasserkraftsteuer. 1479, 1665.
Weinsteuer. 1416, 1659 (Sl.), 1707, 1922.
Zeugenpflicht in Personalsteuersachen. 1504.
Zinssteuer. Arch. 101, 1307, 1506, 1531, 1562, 1655, 1907, 2016, 2062 (Sl.).
Zuckersteuer. 1983.

Strafsachen.

Gebührenstrafen. 1408 (Sl.), 1424 (Sl.), 1461 (Sl.), 1560 (Sl.), 1711 (Sl.), 1781 (Sl.), 1824 (Sl.), 1855 (Sl.), 1875 (K.), 1900 (Sl.).
Gefällsstrafverfahren. 1559 (K.), 2068.
Ordnungsstrafen. 1322, 1334, 1526.
Steuerstrafverfahren. 1237.

Tabakmonopol.

Tabakmonopol. 1624.

Verfahren in Finanzsachen.

Administrativverfahren. 1262, 1293, 1386, 1402, 1406 (K.), 1478, 1537, 1601, 1623, 1635, 1637 (Sl.), 1700 (Sl.), 1883, 1912 (K.), 1946, 2009, 2031, 2067, 2076 (Sl.).
Verfahren vor dem OVG. 1336, 1383, 1538, 1891, 1936, 2021.
Wiedereinsetzung. 1537.

Zollwesen.

Zollwesen. Arch. 78, Arch. 89, 1249, 1276, 1285, 1313, 1317, 1329, 1335, 1336, 1342, 1345, 1355, 1357, 1363, 1377, 1381, 1384, 1389, 1405, 1407, 1410, 1411, 1432, 1438, 1459, 1462, 1471, 1473, 1474, 1476, 1490, 1515, 1518, 1538, 1568, 1570, 1593, 1639, 1670, 1685, 1697, 1710, 1739, 1748, 1749, 1764, 1765, 1783, 1785, 1789, 1799, 1833, 1850, 1853, 1859, 1878, 1882, 1886, 1896, 1906, 1913, 1914, 1957, 1971, 1990, 1994, 1997, 2025—2027, 2034—2036, 2041, 2050, 2054, 2087, 2092, 2096.

Büchereinlauf.

Seite

Büchereinlauf 192, 320, 384, 432, 560, 784, 1072

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 10. Jänner 1925. Nummer 1. (Bogen 1—4.)

INHALT:

Slg. Nr.		Seite
279.	Umwandlung von Gesellschaften m. b. H. in Genossenschaften, mit Motivenbericht	1
299.	Direkte Steuern und Kriegszuschläge für das Jahr 1925, mit Motiven- und Ausschußbericht	6
300.	Erleichterungen bei der Steuerzahlung	10
308.	Abänderung des § 94, lit. c, des Personalsteuergesetzes, mit Motiven- und Ausschußbericht	14
272.	Sanitätszuschlag	16
293.	Zuckersteuer	17
304.	Brauereien in der Nachbarschaft von Pilsen, mit Bemerkungen von Dr. Otto Gellner	17
256.	Militäreinquartierung	19
270.	Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten	20
271.	Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze	20
274.	Valutaprozesse im Verhältnisse zu Österreich	21
280.	Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes	23
292.	Gerichtsentlastungsnovelle, Verlängerung	23
294.	Gemeinnützige Elektrizitätsunternehmungen	23
295.	Organisation der ordentlichen Gerichte usw.	24
296.	Wohnungsfürsorge	24
298.	Vereinigung und Trennung von Gemeinden usw.	25
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	26
	Erlässe des Finanzministeriums	28
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	30
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	33
	Oberstes Verwaltungsgericht	51

Umwandlung von Gesellschaften m. b. H. in Genossenschaften.

(Gesetz vom 10. Dezember 1924, Slg. Nr. 279. — Kundgemacht am 24. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetze vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 271[1]), mit welchem die Geltung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die Slowakei und Karpathorußland ausgedehnt wird und die Bestimmungen der §§ 15 und 16 dieses Gesetzes abgeändert werden, können den Beschluß fassen, daß die Gesellschaft ohne wesentliche Änderung ihres Betriebsgegenstandes in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 19, S. 651.

Digitized by Google

nach dem Gesetze vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder in eine Genossenschaft nach den §§ 223 bis 257 des ung. Ges. Art. XXXVII/1875 oder in eine wirtschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaft nach dem Gesetze über die wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften ung. Ges. Art. XXIII/1898 umgewandelt wird.

(2) Ein solcher Beschluß muß einstimmig gefaßt werden; handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Zweck die systematische Elektrifizierung ist, oder um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter Genossenschaften sind, so genügt zur Beschlußfassung die Mehrheit, die nach dem Gesetze RGBl. Nr. 58/1906, resp. nach dem Gesetze Slg. Nr. 271/1920, beziehungsweise nach dem Gesellschaftsvertrage zur Beschlußfassung über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist. Die Beschlußfassung muß in allen Fällen in der Art erfolgen, die zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft erforderlich ist, mit der Abweichung, daß sie von einem (öffentlichen) Notar oder von dem Richter des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Generalversammlung der Gesellschaft abgehalten wird, oder bei schriftlicher Abstimmung, in dessen Sprengel sich der Sitz der Gesellschaft befindet, beurkundet werden kann.

(3) Ist gemäß § 45 des Ges. RGBl. Nr. 58/1906 bei Gericht ein Antrag auf Revision der Gesellschaft gestellt worden, so kann der Beschluß nur dann erfolgen, wenn der Revisionsbericht von der Generalversammlung genehmigt worden ist.

§ 2. (1) Alle Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, die beabsichtigte Umwandlung behufs Anmerkung im Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist das Statut der Genossenschaft beizuschließen. Das Gericht bewilligt die Eintragung nur dann, wenn das Statut der Genossenschaft den geltenden Vorschriften entspricht und wenn nachgewiesen wurde, daß der Beschluß der Gesellschafter nach § 1 gemäß dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage zustande gekommen ist. Sobald der Gerichtsbeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, sind die Geschäftsführer verpflichtet, den Beschluß über die Umwandlung mittels eingeschriebener Briefe allen Gesellschaftern mit dem Beifügen mitzuteilen, daß ihre Stammeinlagen im vollen Betrage in Geschäftsanteile umgewandelt werden, ohne daß für die bisherigen Gesellschafter die schriftliche Anmeldung zur Genossenschaft gemäß § 3 des Ges. RGBl. Nr. 70/1873, respektive § 224 des ung. Ges. Art. XXXVII/1875, beziehungsweise die Fertigung des Statuts gemäß § 3 des ung. Ges. Art. XXIII/1898 erforderlich wäre, sowie die beabsichtigte Umwandlung in den im § 22 des Ges. RGBl. Nr. 58/1906 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Zugleich ist bekanntzugeben, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Verlangen bereit ist, alle Gläubiger zu befriedigen oder sicherzustellen, deren Forderungen an dem Tage zu Recht bestehen, an welchem diese Bekanntmachung das letztemal veröffentlicht wurde, und daß von jenen Gläubigern, die sich innerhalb eines Monates, vom Tage der letzten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gerechnet, nicht melden, angenommen werden wird, daß sie mit der Übernahme ihrer Forderungen durch die Genossenschaft als direkten Schuldner einverstanden sind.

(2) Den bekannten Gläubigern ist dies unmittelbar mittels eingeschriebener Briefe bekanntzugeben.

§ 3. (1) Nach Ablauf der im vorstehenden Paragraphen festgesetzten einmonatigen Frist sind die Geschäftsführer verpflichtet, unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften über die Eintragung der Genossenschaften in das Genossenschafts- oder

Digitized by Google

Handelsregister die Beschlußfassung über die Umwandlung zur Eintragung in das Genossenschafts- oder Handelsregister des nach dem Sitze der Genossenschaft künftig zuständigen Gerichtes anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Nachweis, daß der Beschluß auf Umwandlung gemäß § 2 in das Handelsregister eingetragen wurde und daß der betreffende Gerichtsbeschluß in Rechtskraft erwachsen ist,

2. der Nachweis, daß die Gesellschafter gemäß § 2 verständigt wurden,

3. der Nachweis, daß die durch § 2, Abs. 1, vorgeschriebene Verlautbarung erfolgt ist,

4. die Erklärung, daß die bekannten Gläubiger gemäß § 2 mittels eingeschriebener Briefe unmittelbar verständigt wurden,

5. der Nachweis, daß die Gläubiger, die sich gemeldet und es verlangt haben, befriedigt oder sichergestellt wurden,

6. die Erklärung, daß andere Gläubiger als diejenigen, die befriedigt oder sichergestellt wurden, sich nicht gemeldet und keine Befriedigung oder Sicherstellung verlangt haben.

(3) Ist der Nachweis über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger oder die Erklärung über das Ergebnis des Aufforderungsverfahrens unrichtig, so haften alle Geschäftsführer den Gläubigern, auf die sich die unrichtigen Angaben beziehen, gemeinsam und zur ungeteilten Hand für die diesen Gläubigern entstandenen Schäden bis zu dem Betrage, mit welchem die Gläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen keine Befriedigung erhalten.

(4) Diese Haftung trifft einen Geschäftsführer nicht, wenn er nachweist, daß ihm die Unrichtigkeit des Nachweises oder der Erklärung trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes weder bekannt war noch bekannt sein konnte.

§ 4. (1) Das Gericht bewilligt die Eintragung unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Eintragung der Genossenschaften in das Genossenschafts-, beziehungsweise Handelsregister und verständigt, wenn es nicht zugleich das für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zuständige Registergericht ist, dieses Gericht von der Eintragung. Dem die Eintragung bewilligenden Gerichte steht nicht die Prüfung zu, ob das Statut der Genossenschaft, welches mit dem Statut identisch sein muß, auf Grund dessen die Anmerkung gemäß § 2 erfolgt ist, den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

(2) Zugleich mit dem Gesuche um die Eintragung des Beschlusses über die Umwandlung ist um die Löschung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister anzusuchen.

§ 5. (1) Mit dem Tage der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-, beziehungsweise Handelsregister treten an Stelle der Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Organe der Genossenschaft.

(2) Durch die Umwandlung werden im übrigen die Rechtsverhältnisse zu dritten Personen nicht berührt.

§ 6. Während der Dauer von fünf Jahren nach der gemäß § 4 erfolgten Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts- oder Handelsregister darf der ursprünglich festgesetzte Umfang der Haftung ihrer Mitglieder nicht erweitert werden.

§ 7. Macht ein Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den gemäß § 3 zu erstattenden Nachweisen oder Erklärungen wissentlich unrichtige

Digitized by Google

Angaben, die geeignet sind, über den Vermögensstand der Gesellschaft irrezuführen, so wird er, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft, womit eine Geldstrafe von einem Tausend bis zwanzigtausend Kč verbunden werden kann. Der Versuch ist strafbar.

§ 8. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Handels, des Innern und für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

*

Motivenbericht zu diesem Gesetze.

(Druck des Senates 1759/1923.)

Das Gesetz v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58, und das Gesetz v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 271, lassen die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu, ohne daß die Liquidation der Aktiengesellschaften erforderlich wäre. Umgekehrt enthalten aber die erwähnten Gesetze keine Bestimmung, welche die Umwandlung von Gesellschaften m. b. H. in andere Kollektivgebilde ohne vorherige Liquidation ermöglichen würde; bloß in den in den §§ 95 und 96 angeführten Fällen wird von der Liquidation der Gesellschaft m. b. H. Abstand genommen. Dies wird vielfach als ein Hindernis von wirtschaftlich zweckmäßigen, vorteilhaften und notwendigen Umwandlungen von Gesellschaften m. b. H. in andere Kollektivgebilde empfunden, auf welche Umwandlungen die Interessenten lieber verzichten, wenn die Gesellschaft m. b. H. sich vorher dem langen und kostspieligen Liquidationsverfahren unterziehen soll. Namentlich hat sich bei Gesellschaften m. b. H., die sich mit der Erzeugung oder Lieferung elektrischer Energie zu Gemeinzwecken befassen, das Bedürfnis gezeigt, die Umwandlung in Genossenschaften so zu erleichtern, daß die Gesellschaft m. b. H. nicht liquidieren muß.

Die Form der Gesellschaft m. b. H. ist kostspielig und schwerfällig; will die Gesellschaft ihren Betrieb, namentlich ihr notwendiges Betriebskapital irgend einem wirtschaftlichen Bedürfnisse anpassen, will sie ihr Betriebskapital erhöhen, sei es durch Zuziehung neuer Gesellschafter oder durch Erhöhung der Stammeinlagen der bisherigen Gesellschafter, so ist stets ein besonderer Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, welcher die notarielle Beurkundung und daher einen Aufwand erfordert, den namentlich kleinere Gesellschaften spüren. Dies gibt der Gesellschaft m. b. H. den Charakter eines stereotypen Gebildes, einer Unternehmung, die mit einem durch die Beitragsleistung bestimmter Personen angesammelten streng bemessenen Kapital arbeitet, während die Form der Genossenschaft in dieser Beziehung die Merkmale der Elastizität aufweist; der Beitritt neuer Mitglieder und damit auch die allfällige Erhöhung des Genossenschaftskapitals ist hier im ganzen leicht und einfach und bedarf nicht einer Abänderung des Genossenschaftsvertrages: zur Vereinbarung und Abänderung des Genossenschaftsvertrages genügt die bloße schriftliche Form und die Eintragung im Genossenschafts- oder Handelsregister. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Genossenschaftsgebilde vielfach sehr beliebt geworden ist und daß es auch der Gesetzgeber mit verschiedenen Gebühren-, Steuer- und sonstigen Begünstigungen ausgestattet hat; durch Gewährung staatlicher Garantien und Darlehen ist einer ganzen Reihe von Genossenschaften die Erreichung des notwendigen Kredites leicht gemacht.

In seiner 66. Sitzung vom 31. III. 1921 hat auch das Abgeordnetenhaus eine Resolution angenommen, durch welche die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Umwandlung von Gesellschaften m. b. H. in Genossenschaften ohne Liquidationsverfahren ermöglicht wird.

Durch die vorliegende Regierungsvorlage soll dieser Resolution Rechnung getragen werden. Der Entwurf ermöglicht die Umwandlung allen Gesellschaften ohne Unterschied des Betriebsgegenstandes. Selbstverständlich muß das Statut der neuen Genossenschaft so abgefaßt werden, daß es den gesetzlichen Vorschriften für die betreffenden Genossenschaften entspreche. Bei der Umwandlung darf aber der bis-

Digitized by Google

herige Gegenstand des Betriebes der Gesellschaft m. b. H. nicht wesentlich geändert werden. War nach § 45 des Ges. v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58, der Antrag auf Revision der Gesellschaft m. b. H. gestellt worden, so darf die Gesellschaft die Umwandlung bloß beschließen, wenn der Revisionsbericht von der Generalversammlung genehmigt wurde. Soll die Umwandlung ohne vorherige Liquidation der Gesellschaft m. b. H. möglich sein, so müssen die Interessen sowohl der einzelnen Gesellschafter als auch der Gläubiger der Gesellschaft gewahrt werden. Die Gesellschafter, die sich durch den Gesellschaftsvertrag zu einem Unternehmen zusammengeschlossen haben, das unter einer genau bemessenen Kapitalsbeteiligung bestimmter Personen arbeitet, treten durch die Umwandlung als Mitglieder in ein anderes Rechts- und Wirtschaftsgebilde ein, wodurch sich einerseits die Art ihrer Haftung beträchtlich ändert und sie andererseits im Hinblicke auf die ganz verschiedene Zusammensetzung der Genossenschaft den entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung und weitere Entwicklung des neuen Gebildes verlieren können. Sie werden Mitglieder der Genossenschaft, ohne daß eine besondere Anmeldung zur Genossenschaft nach § 3 des Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, bzw. § 224 des ung. Ges. Art. XXXVIII/1875 oder die Unterschrift des Statuts gemäß § 3 des ung. Ges. Art. XXIII/1898 notwendig wäre.

Die Regierungsvorlage sichert das Interesse der Gesellschafter dadurch, daß der Umwandlungsbeschluß in der Regel einstimmig sein muß. Bloß bei Gesellschaften m. b. H., die den Zwecken der systematischen Elektrifizierung dienen, und bei Gesellschaften, deren Gesellschafter Genossenschaften sind, genügt zum Beschlusse auf Umwandlung in eine Genossenschaft die Majorität, die nach dem Gesetze über die Gesellschaften m. b. H. oder nach dem Gesellschaftsvertrage zur Beschlußfassung über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist. Von dem Erfordernisse der Einstimmigkeit des Umwandlungsbeschlusses wurde hier deshalb Abstand genommen, weil bei den Gesellschaften m. b. H., die den Zwecken der systematischen Elektrifizierung dienen, die Umwandlung häufig im öffentlichen Interesse gelegen sein wird und das Privatinteresse der einzelnen Gesellschafter daher bei Durchführung der Umwandlung gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten muß. Die Gesellschaften m. b. H., deren Gesellschafter Genossenschaften sind, weisen eine so beträchtliche Zahl von Gesellschaftern auf, daß das Zustandekommen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter auf Umwandlung praktisch überhaupt nicht möglich wäre. In allen Fällen muß aber der Umwandlungsbeschluß auf die Weise zustande kommen, die zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft erforderlich ist. Von der durchgeführten Eintragung der beabsichtigten Umwandlung in das Handelsregister müssen die Geschäftsführer überdies gemäß § 2 alle Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam machen, daß ihre Stammeinlagen mit dem vollen Betrage in Geschäftsanteile der Genossenschaft umgewandelt werden. In der neu entstandenen Genossenschaft darf während der Dauer von fünf Jahren nach der Eintragung in das Genossenschafts-, bzw. Handelsregister die Haftung der Genossenschaftsmitglieder, also auch der ehemaligen Gesellschafter m. b. H. nicht erweitert werden; dem widersprechende Beschlüsse sind nichtig.

In zweiter Reihe müssen die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft m. b. H. gewahrt werden; ihnen ist es anheimgestellt, wenn sie den neuen Schuldner nicht akzeptieren wollen, die Bezahlung oder Sicherstellung ihrer Forderungen zu verlangen. § 2 des Entwurfes trägt dafür Sorge, daß alle Gläubiger von der beabsichtigten Umwandlung Kenntnis erlangen. Das Aufgebotsverfahren nach § 2 haben die Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. durchzuführen, welche das Ergebnis desselben dem Gerichte anzeigen müssen und denen insbesondere der Nachweis auferlegt wird, daß die Gläubiger, welche die Bezahlung oder Sicherstellung ihrer Forderungen verlangt haben, wunschgemäß befriedigt worden sind. Ist damit den Geschäftsführern eine wichtige, volles Vertrauen erheischende Aufgabe übertragen worden, so muß deren ordnungsmäßige Erfüllung im Interesse der beteiligten Gläubiger tunlichst gewährleistet werden. Die Regierungsvorlage tut dies in zweifacher Weise: In privatrechtlicher Beziehung haften alle Geschäftsführer den Gläubigern gemäß § 3 gemeinsam und zur ungeteilten Hand, in öffentlichrechtlicher Beziehung greift die Strafbestimmung des § 7 Platz.

Die Frage, ob die Umwandlung in eine Genossenschaft möglich ist, namentlich, ob das neue Statut den für die betreffenden Genossenschaften geltenden Vorschrif-

Digitized by Google

ten entspricht, wird häufig zweifelhaft und strittig sein; hier muß von vorneherein Klarheit geschaffen werden; diese Frage muß gleich vom Anfang für das ganze weitere Verfahren bindend gelöst werden; es bestimmt daher der § 2, daß das Gericht die Eintragung bloß bewilligt, wenn es insbesondere konstatiert, daß das Statut der Genossenschaft den gesetzlichen Vorschriften entspreche; erst nach Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses haben die Geschäftsführer nach § 2 vorzugehen. Das Gericht, welches die Eintragung in das Genossenschafts-, bzw. Handelsregister nach § 4 bewilligt, kann sich nicht mehr mit der Frage befassen, ob das Statut der Genossenschaft in der vorerwähnten Richtung entsprechend sei. Dadurch soll verhütet werden, daß durch eine allfällige abweichende Anschauung des letzterwähnten Gerichtes die zum Zwecke der Umwandlung unternommenen und mit einem vielleicht recht beträchtlichen Aufwande verbundenen Schritte kassiert und überflüssig gemacht werden.

Damit der Umwandlungsbeschluß weniger kostspielig sei, läßt § 1 neben der notariellen Beurkundung dieses Beschlusses auch die Beurkundung durch den Richter des Bezirksgerichtes zu. Den Aufwand für die gerichtliche Beurkundung trägt natürlich die Gesellschaft.

Die Begründung der übrigen Bestimmungen der Regierungsvorlage ergibt sich von selbst.

Direkte Steuern und Kriegszuschläge für das Jahr 1925.

(Gesetz vom 20. Dezember 1924, Slg. Nr. 299, womit einige Bestimmungen, betreffend die direkten Steuern, abgeändert und Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1925 festgesetzt werden. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

In dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands geltende Bestimmungen.

Artikel I.

Allgemeine Erwerbsteuer.

§ 1. Das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 65,[1]) womit für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Periode 1918—1919 die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, teilweise abgeändert werden, gilt mit den nachstehend angeführten Abänderungen sinngemäß auch für das Jahr 1925.

§ 2. 1. In den §§ 1, 3 und 6 wird die Periode „1918—1919" durch das Jahr „1925" und im § 6 das Jahr „1917" durch das Jahr „1924" ersetzt.

2. Die Bestimmungen des § 2, Abs. 1, werden abgeändert, wie folgt:

„Für das Jahr 1925 werden die Steuerträger, die am 1. Jänner 1925 eine Erwerbsunternehmung betrieben oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausgeübt haben, in die Steuergesellschaften (§ 12, Abs. 1, 2, 6 und 7, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220) auf Grund des Gesamtjahresbetrages der ihnen für das Jahr 1924 vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer eingereiht; hierbei sind alle bis zum 30. April 1925 durchgeführten Zuwächse und Abfälle (§§ 64 und 67 des Personalsteuergesetzes) zu berücksichtigen."

3. Die Bestimmung des § 5 wird abgeändert, wie folgt:

„Der Erwerbsteuersatz wird nur für das Jahr 1925 bemessen."

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 1, S. 30.

Digitized by Google

4. Die Bestimmung des § 7 hat zu lauten:

„Um die einheitliche Besteuerung unselbständiger Zweiganstalten zusammen mit der Hauptanstalt (§ 37, Abs. 2 und 4, des Personalsteuergesetzes) kann vom Steuerpflichtigen spätestens bis Ende April 1925 angesucht werden."

5. Die Bestimmung des § 8 hat zu lauten:

„Jeder Steuerpflichtige hat bei der Steueradministration, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§ 38 des Personalsteuergesetzes), eine Erklärung über die für die Bemessung der Steuer maßgebenden Umstände (§ 39 des Personalsteuergesetzes) sowie über den Betriebserfolg der Unternehmung (Beschäftigung), und zwar längstens bis Ende April 1925 abzugeben."

6. Die Bestimmung des § 9 hat zu lauten:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1925 die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern (in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124, und des Art. II des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123[2]), sowie der übrigen für diese Steuer geltenden Gesetze und Verordnungen."

§ 3. Die Bestimmungen des Art. III des Gesetzes vom 28. April 1922, Slg. Nr. 144,[3]) betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Periode 1922/23, gelten auch für die nach diesem Gesetze für das Jahr 1925 vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer.

Artikel II.

Rentensteuer und Einkommensteuer.

Die Geltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 396,[4]) womit einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, abgeändert werden und ein Kriegszuschlag zu der Einkommensteuer für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt wird, wird auf das Jahr 1925 erstreckt.

Artikel III.

Kriegszuschläge.

Für das Jahr 1925 sind Kriegszuschläge zu den direkten Steuern nach den Bestimmungen des Art. III des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 253,[5]) womit einige Bestimmungen, betreffend die direkten Steuern abgeändert und Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1924 festgesetzt werden, zu erheben.

In der Slowakei und in Karpathorußland geltende Bestimmungen.

Artikel IV.

Erwerbsteuer III. Klasse.

Der Art. IV des Ges. Slg. Nr. 253/1923[5]) gilt mit der Abänderung sinngemäß auch für das Jahr 1925, daß in den §§ 1, 2, 4. 5 und 7 das Jahr „1924" durch das Jahr „1925" und im § 2 das Jahr „1923" durch das Jahr „1924" ersetzt wird.

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 7, S. 268.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 10, S. 401.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 19, S. 699.
[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 969.

Digitized by Google

Artikel V.

Kapitals- und Rentensteuer und Einkommensteuer (daň dôchodková).

§ 1. Die Geltung der Bestimmungen des Art. I, §§ 1 bis 3, des Art. II und des Art. III des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 294,[6]) womit einige Bestimmungen, betreffend die in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden direkten Steuern, abgeändert werden und ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (daň dôchodková) für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt wird, wird auf das Jahr 1923 erstreckt.

§ 2. Die Bestimmung des § 2 des Ges. Art. VII/1883 über die Besteuerung des Erträgnisses der bei Geldinstituten angelegten Kapitalien wird dahin abgeändert, daß von den auf die Zeit vom 1. Jänner 1924 entfallenden Zinsen aus Spareinlagen auf Einlagebücher bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften bloß 3% an Kapitals- und Rentensteuer abzuziehen und an den Staatsschatz abzuführen sind.

Artikel VI.

Zeitweilige Einstellung der Einhebung einiger Steuern und des allgemeinen Einkommensteuerzuschlags.

Der Art. VI des Ges. Slg. Nr. 253/1923 gilt sinngemäß auch für das Jahr 1925.

Artikel VII.

Kriegszuschläge.

Für das Jahr 1925 sind Kriegszuschläge zu den direkten Steuern nach den Bestimmungen des Art. VII des Ges. Slg. Nr. 253/1923 zu erheben.

Im ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geltende Bestimmungen.

Artikel VIII.

Verlängerung der Wirksamkeit des § 32 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329, betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen des § 32 des Ges. Slg. Nr. 329/1921[7]) wird auf das Jahr 1925 erstreckt. Hierdurch wird jedoch an der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1923, Slg. Nr. 143,[8]) betreffend finanzielle und rechtliche Begünstigungen zur Unterstützung der systematischen Elektrifizierung, nichts geändert.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit der Durchführung wird der Finanzminister betraut.

*

---

[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 19, S. 706.
[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 20, S. 745.
[8]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 10, S. 536.

Digitized by Google

Motivenbericht zu diesem Gesetze.

(Druck des Abgeordnetenhauses 4944/1924.)

Bei Einbringung des Entwurfes des Gesetzes v. 20. XII. 1923, Slg. Nr. 253, womit einige Bestimmungen, betreffend die direkten Steuern, abgeändert und Kriegszuschläge für das Jahr 1924 festgesetzt wurden, glaubte die Regierung, daß die in Vorbereitung befindliche Reform der direkten Steuern so rechtzeitig werde verhandelt werden können, daß sie mit Beginn des Jahres 1925 Gesetzeskraft erlange, und daß daher keine besonderen Maßnahmen auch noch für das Jahr 1925 notwendig sein werden. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt. Im Finanzministerium wurde zwar der Entwurf der Reform i. J. 1924 vollendet, es zeigte sich jedoch, daß es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des über 400 Paragraphen zählenden Werkes sowie mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Meinungen über den Inhalt der beantragten Reform physisch unmöglich ist, daß die beantragte Reform bis Ende 1924 Gesetz werden könne. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Steuergesetze, deren Geltung Ende 1924 abläuft und die im Entwurfe näher bezeichnet sind, aus denselben Gründen und in derselben Weise, wie es durch das Gesetz Slg. Nr. 253/23 für das J. 1924 geschehen ist, auf das Jahr 1925 auszudehnen, u. zw. bloß auf dieses eine Jahr, weil die Regierung sich der festen Erwartung hingibt, daß die Reform der direkten Steuern im Laufe des J. 1925 werde durchberaten werden, so daß sie vom J. 1926 angefangen in Kraft treten können wird. Einer Rückwirkung der Steuerreform vom 1. I. 1925 stehen gewisse Hindernisse theoretischer und praktischer Natur im Wege, von denen das wichtigste der Umstand ist, daß wir auch im Abzugswege eingehobene Steuern besitzen (die vom Dienstgeber bei der Auszahlung der Dienstbezüge abgezogene Einkommensteuer, die beim Schuldner durch Abzug eingehobene Renten- und Tantiemensteuer), bei denen es unerläßlich ist, daß die Steuerpflicht und Steuerhöhe schon zu Beginn des Jahres gesetzlich statuiert ist, weil sonst der Steuerabzug nicht möglich ist.

Die Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist die gleiche wie in dem Gesetze Slg. Nr. 253/23, weshalb auf sie verwiesen wird[1]).

Die einzige Abweichung ist die Bestimmung des Art. V, § 2, womit für das J. 1925 in der Slowakei und in Karpathorußland der Satz der Kapitals- und Rentensteuer von den Zinsen aus Spareinlagen auf Einlagebücher bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen) herabgesetzt wird. Nach den geltenden ungarischen Bestimmungen (§ 2 des Ges. Art. VII/1883) waren die angeführten gemeinnützigen Geldinstitute in der Slowakei und in Karpathorußland verpflichtet, von den ausgezahlten und gutgeschriebenen Sparzinsen 10% an Kapitals- und Rentensteuer abzuführen, während dieselben Institute in Böhmen, Mähren und Schlesien nach dem P. St. G. und nach den geltenden Bestimmungen über die Kriegszuschläge zur Rentensteuer samt dem Kriegszuschlage bloß 3% abzuführen haben. Damit diese Ungleichmäßigkeit in den Steuersätzen, welche die Tätigkeit der gemeinnützigen Geldinstitute in der Slowakei und in Karpathorußland erschwerten, beseitigt werden, hat das Finanzministerium mit dem Erlasse v. 1. IV. 1924, Nr. 33.510[2]) gestattet, daß bis zur neuen gesetzlichen Regelung von den Zinsen aus Spareinlagen auf Einlagebücher bei den den Bestimmungen des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. 302, entsprechenden Sparkassen und bei den Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen) an Kapitals- und Rentensteuer in der Slowakei und Karpathorußland statt der bisherigen 10% bloß 3% abgezogen und dem Staatsschatze abgeführt werden, u. zw. hinsichtlich der Zinsen ab 1. I. 1924. Durch die erwähnte Bestimmung des Art. V, § 2, des Gesetzentwurfes soll für diese provisorische administrative Verfügung die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

*

---

[1]) Vgl. den Motivenbericht und die Erläuterungen von Dr. Arthur Steiner im „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 973 ff.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 875.

Digitized by Google

Bericht des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses.

(Druck des Abgeordnetenhauses 4953/1924.)

Der Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. XI. 1924 beschlossen, zu empfehlen, daß diese Regierungsvorlage unverändert genehmigt werde bis auf die Streichung des Wortes „Raiffeisenkassen" im Art. V, § 2, welches Wort die Begünstigung des ermäßigten 3%igen Satzes bloß diesen Anstalten des Volksgeldwesens strengerer Organisation zuerkannte, so daß nunmehr diese Begünstigung den Sparkassen und den Spar- und Vorschußvereinen mit beschränkter Haftung zustehen wird.

Erleichterungen bei der Steuerzahlung.

(Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1924, Slg. Nr. 300, zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Oktober 1924, Slg. Nr. 235, betreffend außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung der direkten Steuern. — Kundgemacht am 27. Dezember 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 1924, Slg. Nr. 235,[1]) betreffend außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung der direkten Steuern:

Artikel I.

Zu § 1. (1) Zu den direkten Steuern im Sinne dieses Paragraphen werden auch die Verzugszinsen gemäß § 4 des Gesetzes vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116,[2]) und die Exekutionsgebühren von den direkten Steuern gezählt.

(2) Auf die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309,[3]) für welche die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 6 v. J. 1924,[4]) gilt, sowie auf die Umsatzsteuer und die Luxussteuer nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268[5]), und nach den betreffenden früheren Gesetzen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes können sowohl auf die Steuern physischer Personen als auch auf die Steuern juristischer Personen angewendet werden.

(4) Ob die Bedingungen der Erleichterungen nach der Bestimmung dieses Paragraphen gegeben sind, nämlich:

1. der ausnahmsweise Charakter des Falles und

2. entweder die ernste Gefahr, daß die Bezahlung der Rückstände den Steuerpflichtigen in seinem wirtschaftlichen Unternehmen oder in seinem oder seiner Familie Unterhalt gefährden könnte, oder besondere und unverhältnismäßige Schwierigkeiten bei der Eintreibung der Rückstände,

ist nach allen Umständen des konkreten Falles frei zu beurteilen.

(5) Der ausnahmsweise Charakter ist außer den Fällen des Absatzes 2 dieses Paragraphen auch dann gegeben, wenn es sich um Einbußen am Vermögen oder Erwerbe (Einkommen) handelt, die durch andere außerordentliche Umstände entstanden sind, z. B. durch das Sinken von Wertpapieren, durch eine Elementarkatastrophe, einen Unfall, Krankheit u. dgl.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 21, S. 1115.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 7, S. 262.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 16, S. 917.
[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.

Digitized by Google

(9) Bei der Beurteilung der Frage, ob die ernste Gefahr besteht, daß die Bezahlung der Rückstände den Steuerpflichtigen in seinem wirtschaftlichen Unternehmen oder in seinem oder seiner Familie Unterhalt gefährden könnte, oder ob die Eintreibung der Rückstände mit besonderen und unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre, ist nicht bloß auf die Steuerbelastung des Gesuchstellers Rücksicht zu nehmen, sondern auf seine gesamten Vermögens- und Erwerbs(Absatz)verhältnisse sowie gegebenenfalls auf die Vermögens- und Erwerbs(Absatz)verhältnisse seiner Familie, und zwar die gegenwärtigen wie auch die zu gewärtigenden, auf den Umstand, wie zahlreich die Familie des Gesuchstellers ist, auf die Art der Anlage seines Vermögens, seinen Bedarf an Betriebskapital, die Kreditverhältnisse, die bei Privatgläubigern erzielten oder erzielbaren Erleichterungen, auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Bezahlung der in Betracht kommenden Rückstände in, eventuell unverzinslichen Raten u. dgl.

(7) Bis zu welchem Maße die Herabsetzung der Rückstände angemessen ist, beziehungsweise, ob es begründet ist, die Rückstände nachzusehen oder von der Vorschreibung bisher nicht veranlagter Steuern abzusehen, ist in der im Absatze 4 bezeichneten Weise mit Rücksicht auf die im Absatze 6 erwähnten Umstände zu erwägen.

(8) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die Umstände anzuführen und auf Verlangen der Finanzbehörde nachzuweisen, welche den ausnahmsweisen Charakter des Falles begründen und entweder die ernste Gefahr, daß die Bezahlung der Rückstände ihn in seinem wirtschaftlichen Unternehmen oder in seinem oder seiner Familie Unterhalt gefährden könnte, oder den Schluß motivieren, daß die Eintreibung der Rückstände mit besonderen und unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.

(9) Die Finanzbehörde hat die Höhe der bei dem Gesuchsteller aushaftenden Rückstände zu ermitteln und — abgesehen von den durch den Gesuchsteller angebotenen Beweisen sowie der Anfrage gemäß § 3 des Gesetzes — alle Erhebungen (durch Einvernahme von Sachverständigen, Zeugen und Auskunftspersonen, gegebenenfalls von Handels-, Industrie- und Gewerbekorporationen, namentlich der Handelskammern u. dgl.) durchzuführen, die dazu erforderlich sind, um die Angaben des Gesuchstellers zu bestätigen, zu ergänzen, richtigzustellen und überhaupt eine geeignete Grundlage für die Entscheidung über das Gesuch zu gewinnen.

(10) Die Finanzbehörde kann die Vornahme einer Revision durch die Revisionssektion des Finanzministeriums beantragen. Liegt ein triftiger Grund für den Verdacht vor, daß der Gesuchsteller ein Vermögen verschweigt, so ist das Manifestationsverfahren durchzuführen, insoweit es nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

(11) Es ist dafür zu sorgen, daß die Steuern, um deren Herabsetzung oder Nachsicht angesucht wird, vor der Entscheidung über das Gesuch rechtskräftig vorgeschrieben werden. Vor der rechtskräftigen Vorschreibung der beteffenden Steuern ist jedoch zu entscheiden, ob dies durch die Dringlichkeit des Falles (drohender Konkurs und dergleichen) begründet ist.

(12) Die Herabsetzung oder Nachsicht der Rückstände nach diesem Paragraphen ist nicht hinsichtlich der einzelnen Gattungen und Jahrgänge der Rückstände zu bewilligen, sondern nur hinsichtlich des Gesamtbetrages aller Rückstände an den in Betracht kommenden Steuern, Zuschlägen, Verzugszinsen und Exekutionsgebühren zusammen.

(13) Die bewilligte Herabsetzung ist auf die einzelnen Gattungen der Rückstände im Verhältnisse ihrer Beträge aufzuteilen und bei den einzelnen Gattungen der Rück-

Digitized by Google

stände sukzessive bei den einzelnen Jahrgängen, vom ältesten angefangen, durchzuführen.

(14) Mußte über ein Gesuch um Herabsetzung der Rückstände entschieden und eine solche Herabsetzung bewilligt werden, bevor alle in Betracht kommenden Steuern vorgeschrieben waren, beziehungsweise, bevor alle Vorschreibungen in Rechtskraft erwachsen sind oder bevor rechtskräftig über die Richtigstellung der Steuervorschreibung gemäß § 2, Z. 3, beziehungsweise § 4 des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102[6]), oder über das Gesuch um Richtigstellung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Jahre 1921 und 1923 gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123[7]), und gemäß Art. I des Gesetzes vom 4. Juli 1923, Slg. Nr. 150[8]), ferner der Erwerbsteuer III. Klasse gemäß Art. I, § 2, des Gesetzes vom 27. Februar 1923, Slg. Nr. 43[9]), entschieden worden ist, so ist die Aufteilung der bewilligten Herabsetzung erst durchzuführen, bis die Vorschreibungen, beziehungsweise die Entscheidungen über die betreffende Richtigstellung oder über das Gesuch rechtskräftig werden, und zwar nur insoweit, als die bewilligte Herabsetzung nicht durch die aus diesen Vorschreibungen und Entscheidungen sich ergebende Änderung der Rückstände erschöpft wird.

(15) Wurde im Sinne der Bestimmung des Absatzes 4 dieses Paragraphen entschieden, daß von der Vorschreibung bisher nicht veranlagter Steuern abzusehen sei, so ist auch von der Bemessung der Steuern, namentlich in der Steuerkommission, abzusehen.

(16) Die Bewilligung von Erleichterungen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen kann von Bedingungen und Vorbehalten abhängig gemacht werden (z. B. sofortige Bezahlung des Betrages, auf den die Rückstände herabgesetzt wurden, Bezahlung dieses Betrages in einer bestimmten Frist oder in bestimmten Terminen unter gleichzeitiger guter Sicherstellung desselben, Unterlassung der Verteilung des Vermögens des Gesuchstellers im Konkurse vor vollständiger Begleichung dieses Betrages u. dgl.).

Zu § 2. (1) Das Gesuch um Bewilligung der Erleichterungen gemäß § 1 ist bei der Steueradministration, in der Slowakei und Karpathorußland bei der Finanzdirektion (Expositur der Finanzdirektion) einzubringen, in deren Sprengel der Gesuchsteller seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) hat.

(2) Über das Gesuch entscheidet:

a) die im Absatze 1 angeführte Behörde, in deren Sprengel die betreffenden Rückstände aushaften,

wenn die Rückstände an Steuern samt allen Zuschlägen, Verzugszinsen und Exekutionsgebühren zusammen den Betrag von 50.000 Kč nicht übersteigen und die Behörde die Herabsetzung (Nachsicht) der Rückstände nicht für begründet oder höchstens bis zu einem Betrage von 10.000 Kč für begründet erachtet;

b) die Finanzlandesbehörde, in deren Sprengel die betreffenden Rückstände aushaften,

α) wenn die betreffenden Rückstände zwar zusammen den Betrag von 50.000 Kč nicht übersteigen, aber in den Sprengeln zweier oder mehrerer im Absatze 1 ange-

---

[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 7, S. 253.
[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 7, S. 268.
[8]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 10, S. 521.
[9]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 5, S. 290.

Digitized by Google

führter Behörden desselben Landes aushaften oder die Behörde die Herabsetzung bis zu einem Betrage von mehr als 10.000 Kč als begründet erachtet;

β) wenn es sich um Rückstände handelt, die im Sprengel einer Finanzlandesbehörde aushaften und zusammen den Betrag von 50.000 Kč, jedoch nicht 250.000 Kč übersteigen, und die Behörde die Herabsetzung (Nachsicht) der Rückstände nicht für begründet oder höchstens bis zu einem Betrage von 150.000 Kč für begründet erachtet;

c) das Finanzministerium

in allen übrigen Fällen.

(3) Die Entscheidung über das Gesuch ist stets mit der Klausel zu versehen, daß diese Entscheidung gemäß § 2, Absatz 2, des Gesetzes endgültig und gegen dieselbe eine Beschwerde im Instanzenzuge unzulässig ist.

(4) Über die eingebrachten Gesuche um Bewilligung von Erleichterungen nach diesem Gesetze sind bei den im Absatze 1 angeführten Behörden besondere Vormerke zu führen. Diese Vormerke haben die laufende Zahl, die Geschäftszahl, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnsitz des Gesuchstellers und die Entscheidung (Behörde, Datum, Zahl und kurzer Inhalt) zu enthalten.

Zu § 3. (1) Die Anfrage an die Finanzkommission, beziehungsweise an den Gemeinde(Stadt)rat im Sinne dieses Paragraphen hat die Finanzbehörde gegen Bestätigung an den Gemeindevorsteher zu senden, welcher verpflichtet ist, sie sofort der Finanzkommission zu übergeben oder bei Abgang einer solchen dem Gemeinde(Stadt)rate vorzulegen.

(2) In der Anfrage ist der Name, die Beschäftigung und der Wohnsitz des Gesuchstellers, ferner sein Petit und die Höhe der in Betracht kommenden Rückstände anzuführen. Die von dem Gesuchsteller zur Begründung der ernsten Gefahr der im § 1, Absatz 1, des Gesetzes bezeichneten wirtschaftlichen Folgen sind der Finanzkommission (dem Gemeinde- oder Stadtrate) nicht mitzuteilen, weil diese (dieser) im Sinne des Gesetzes nach der eigenen Kenntnis der Verhältnisse sich zu äußern hat, ob eine solche Gefahr gegeben ist.

(3) Handelt es sich um die Abschreibung von Gemeindezuschlägen in zwei oder mehreren Gemeinden, so ist die Finanzkommission (der Gemeinde- oder Stadtrat) einer jeden Gemeinde zu hören, in der eine wahrscheinlich 1000 Kč übersteigende Abschreibung von Gemeindezuschlägen in Frage kommt.

(4) Mit Rücksicht darauf, daß die Finanzkommission (der Gemeinde- oder Stadtrat) bloß mit beratender Stimme gehört werden soll, ist ihre (seine) Äußerung nur im Zusammenhange mit den Ergebnissen der sonstigen Erhebungen zu berücksichtigen.

(5) Ist die Äußerung der Finanzkommission der Gemeinde (des Gemeinde- oder Stadtrates) nicht binnen 14 Tagen von dem Tage der Zustellung der Anfrage eingelangt, so braucht ihr Einlangen nicht weiter abgewartet und sie auch im Falle nachträglichen Einlangens nicht weiter berücksichtigt zu werden. Auf diesen Umstand ist in der Anfrage aufmerksam zu machen.

(6) Die erwähnte 14tägige Frist wird von dem Tage der Zustellung der Anfrage an den Gemeindevorsteher gerechnet.

Zu § 4. (1) Die Herabsetzung der Rückstände der direkten Steuern hat die verhältnismäßige Herabsetzung der zu ihnen eingehobenen Zuschläge, die Nachsicht (d. h. die vollständige Abschreibung) der Rückstände der direkten Steuern die Nachsicht der zu ihnen eingehobenen Zuschläge zur Folge.

Digitized by Google

(2) Wurde die Herabsetzung des Rückstandes der direkten Steuern mit den Zuschlägen zusammen bewilligt, so wird die bewilligte Herabsetzung auf die direkten Steuern und die einzelnen Gattungen der Zuschläge im Verhältnisse ihrer Beträge zu dem Gesamtrückstande aufgeteilt.

Artikel II.

(1) Das Gesuch um Bewilligung von Erleichterungen nach der Bestimmung des § 1 hat hinsichtlich der exekutiven Eintreibung der in Betracht kommenden Rückstände keine aufschiebende Wirkung. Ist jedoch die ernste Gefahr der im § 1, Abs. 1, des Gesetzes bezeichneten wirtschaftlichen Folgen wahrscheinlich, so kann die zur Entscheidung über das Gesuch zuständige Behörde die exekutive Eintreibung der Rückstände aufschieben oder einschränken.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes hinsichtlich der Rückstände für die Zeit vor dem 1. März 1919 bewilligten Erleichterungen führen keine Änderung in ihrer Abzugsfähigkeit bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe gemäß § 18 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. 309[10]), herbei.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Abänderung des § 94, lit. c, des Personalsteuergesetzes.

(Gesetz vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 308, womit die Bestimmung des § 94, lit. c, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, teilweise abgeändert wird. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Zinsen der in den Geschäftsjahren 1922 bis 1925 (1921/1922 bis 1924/1925) von Produktionsunternehmungen auf Grund von Hypotheken, Prioritätsobligationen oder sonstigen Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Schulden werden bei der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptst. des Personalsteuerges. in die Besteuerungsgrundlage bloß mit einem Fünftel eingerechnet, insoweit die in den angeführten Formen aufgenommenen Schulden nicht mehr betragen als das in der Unternehmung tätige Stammkapital (§ 30 des Gesetzes vom 16. Februar 1918, RGBl. Nr. 66).

Diese Begünstigung wird auf die Dauer von 25 Jahren gewährt, beginnend mit dem Steuerjahre, welches dem Geschäftsjahre unmittelbar folgt, in dem die Anleihe aufgenommen worden ist.

Die angeführte Begünstigung gilt in jenen Fällen nicht, wo die Anleihe sich bloß als eine unmittelbare oder mittelbare Konversion von vor den Geschäftsjahren 1922 bis 1925 (1921/1922 bis 1924/1925) in den Formen des § 94, lit. c, des Personalsteuerges. aufgenommenen Schulden darstellt.

Für die Produktionsunternehmungen von Selbstverwaltungsverbänden gilt diese Begünstigung ohne Rücksicht auf das Verhältnis des fremden Kapitals zum Stamm-

[10]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.

Digitized by Google

kapital, und zwar auch hinsichtlich der in dem Geschäftsjahre 1921 aufgenommenen Schulden.

Für die Rentensteuer gelten die im ersten Absatze angeführten Zinsen als mit der Erwerbsteuer vollbesteuert (§ 125, Z. 14, des Personalsteuerges). Diese Bestimmung gilt auch für die Dauer der vollständigen Befreiung von der Erwerbsteuer im Sinne des § 6, Z. 2, des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. 438[1]), über die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung.

Die angeführte Begünstigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmung neben der Produktion auch Handel mit fremden Erzeugnissen betreibt (§ 108 des Personalsteuerges.), sofern dieser Handel nur von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist.

Art. II. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

*

Motivenbericht zu diesem Gesetze.

(Druck des Abgeordnetenhauses 3793/1922.)

Der beantragte Entwurf gewährt den mit einem allzu hohen Satze (10%) nach dem II. Hauptstücke des P. St. G. besteuerten Produktionsunternehmungen eine wichtige Erleichterung und erfüllt dadurch einen von den Industriegesellschaften schon durch längere Zeit geäußerten Wunsch.

Die besondere Erwerbsteuer ist weder eine reine Ertragsteuer noch eine Einkommensteuer, wie sie die physischen Personen zahlen; sie ist vielmehr ein Ersatz für die beiden Steuern und dieser ihr gemischter Charakter zeigt sich namentlich bei der Steuerbehandlung der Passivzinsen. Diese Zinsen sind grundsätzlich abrechenbar (wie bei der Einkommensteuer), ausgenommen jedoch die Zinsen von Hypothekardarlehen, Prioritätsobligationen und Teilschuldverschreibungen (hier zeigt sich die Hinneigung zur Ertragsteuer). Durch den beantragten Entwurf soll dieses Merkmal der Ertragsteuer nicht gänzlich beseitigt werden, denn ein Fünftel der erwähnten Zinsen soll auch weiter in der Besteuerungsgrundlage verbleiben, wodurch die Steuerbelastung auf das Ausmaß der 2%igen Rentensteuer von dem Gesamtbetrage der Zinsen reduziert wird. Diese Konstruktion, die zuerst im sog. großen Finanzplane des alten Österreichs (1909) aufgetaucht ist und später in das österr. Gesetz v. 13. V. 1921 übernommen wurde, empfiehlt sich daher sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Gründen, weil sonst (bei der Abrechnung der ganzen Zinsensumme) die Empfänger der Zinsen die Rentensteuer zahlen müßten, welche Steuer wir aber in zahlreichen Fällen nicht bekommen würden, namentlich, wenn wir auf das Bekenntnis ausländischer Gläubiger warten müßten.

Die Nichtabrechnung der Zinsen des in dem Unternehmen dauernd angelegten fremden Kapitals (der Hypotheken, Teilschuldverschreibungen) wurde seinerzeit auch damit begründet, daß die Begründung und Führung von Unternehmungen mit kleinem Aktien-, aber großem fremdem Kapital erschwert werden sollte. Der Gesetzgeber v. J. 1896 hat allerdings nicht die heutigen ganz außerordentlichen Verhältnisse vorausgesehen, die in den letzten Jahren zu einer allzu starken Vermehrung des Aktienkapitals geführt haben. Da gewärtigt werden kann, daß die Regierung aus guten wirtschaftlichen Gründen eine weitere Verwendung des Aktienkapitals nicht zulassen werde, andererseits aber der Kapitalsbedarf in vielen Unternehmungen fortwährend beträchtlich, der kurzfristige Kredit allzu teuer ist, aber auch der langfristige Kredit (Hypotheken, Teilschuldverschreibungen) sich durch die heutige durchschnittlich 80%ige Steuerbelastung (bei einer 8%igen Hypothek steigt die Belastung des Schuldners bis auf 14.4%) allzusehr verteuert, ergibt sich das unabweisliche Bedürfnis, die Steuerbelastung auf die vorgeschlagene Weise zu mildern. Die Industrieunternehmungen werden hierdurch aus einer schweren Situation befreit werden, schwer deshalb, weil die heutigen Gewinne für die Investitionen vielfach nicht ausreichen und die zu Investitionszwecken begebenen Wechsel vom Bank-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 29, S. 706.

Digitized by Google

amte mit Recht zurückgewiesen werden. Die beantragte Erleichterung ist eine beträchtliche Unterstützung aller Bestrebungen nach Beseitigung der jetzigen Stagnation und der aus ihr entspringenden Arbeitslosigkeit.

Dem Charakter der vorgeschlagenen Bestimmung als einer Ausnahme aus wirtschaftspolitischen Gründen entspricht es, daß ihre Zuerkennung an die Erfüllung bestimmter Bedingungen und Modalitäten geknüpft ist. In dieser Hinsicht sind von der Begünstigung vor allem die Fälle ausgeschlossen, wo das Darlehen mehr beträgt als das eigene Stammkapital. Ein dieses Kapital übersteigender Teil könnte der Steuerbegünstigung nicht teilhaftig werden. Die Begünstigung ist ferner auf die in den Geschäftjahren 1922 und 1923 kontrahierten Darlehen beschränkt und erstreckt sich nicht auf früher aufgenommene Darlehen. Dies entspricht der Tendenz des Entwurfes, bei der Beschaffung der erforderlichen Kredite in der Zeit der jetzigen Wirtschaftskrise Steuererleichterungen zu gewähren, und kann sich also natürlich nicht auf früher kontrahierte Kredite erstrecken, bei denen übrigens die Unternehmungen in ihrer Kalkulation auf die entfallende Steuer schon gehörig Rücksicht genommen haben.

Die Dauer der Begünstigung durch 25 Steuerjahre ist dadurch begründet, daß es sich um langfristige Kredite handelt, und daß daher eine bloß auf einige wenige Jahre beschränkte Begünstigung natürlich keinen größeren wirtschaftlichen Wert hätte.

*

Bericht des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses.
(Druck des Abgeordnetenhauses 4836/1924.)

Der Entwurf dieses Gesetzes wurde bereits i. J. 1922 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Da gewiß schon damals Verträge in der sicheren Erwartung abgeschlossen wurden, daß die Vorlage Gesetz werde, hat der Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 10. IX. 1924 beschlossen, zu empfehlen, daß die — ohnehin zeitlich begrenzte — Wirksamkeit dieses Gesetzes auf das laufende Jahr und das Jahr 1925 erstreckt werde, sich aber auch auf die Jahre 1922 und 1923 beziehe, für die der Entwurf ursprünglich proponiert war. Durch eine kleine Ergänzung des Abs. 4 des Art. I wurden die betreffenden Begünstigungen den Produktionsunternehmungen der Selbstverwaltungsverbände sogar mit Wirksamkeit für das J. 1921 zuerkannt.

Um einige in der Praxis aufgetauchte Bedenken zu zerstreuen, wurde im Art. I der Abs. 5 durch den jetzigen zweiten Satz ergänzt.

Sanitätszuschlag.

(Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1924, Slg. Nr. 272, betreffend die Festsetzung der Höhe des Sanitätszuschlags auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern für das Jahr 1925. — Kundgemacht am 23. Dezember 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 254,[1]) betreffend die Weitereinhebung des Sanitätszuschlags auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern und den öffentlichen Fonds zur Unterstützung der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in der Tschechoslowakischen Republik:

§ 1. Die Höhe des Zuschlages für das Jahr 1925 beträgt 7%.

§ 2. Die Quote, die von dem Ertrage des Zuschlags auf die im Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands vorgeschriebenen direkten Steuern an den Staatsschatz zur Erfüllung der in dem Ges. Art. XXI/1898, betreffend die Deckung des Aufwandes der öffentlichen Krankenpflege, aufgezählten Aufgaben abgeführt werden soll, beträgt für das Jahr 1925 $^5/_7$ des Ertrages des Zuschlags.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 983.

Digitized by Google

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1925 in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung werden der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung und der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Zuckersteuer.

(Gesetz vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 293, betreffend die Höhe der Zuckersteuer. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Art. I, § 1, Punkt 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 260,[1]) betreffend die Höhe der Zuckersteuer, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Zu dieser Steuer wird vorläufig bis zum Ende des Jahres 1925 ein Steuerzuschlag in der Höhe von 16 Kč für 100 kg netto eingehoben.

Art. II. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1925 in Wirksamkeit und mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Brauereien in der Nachbarschaft von Pilsen.

(Gesetz vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 304, betreffend die Errichtung und Erweiterung von Brauereiunternehmungen in den der Stadt Pilsen benachbarten Gemeinden. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Im Gebiete der Gemeinden Bolevec, Božkov, Doubravka, Doudlevce, Lobzy und Skvrňany im politischen Bezirke Pilsen dürfen während der Dauer von zwanzig Jahren vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes Brauereiunternehmungen nicht errichtet und erweitert werden. Nach dieser Zeit dürfen im Gebiete der genannten Gemeinden Brauereiunternehmungen nur mit vorheriger Bewilligung, welche unter Berücksichtigung des Schutzes der Herkunftsbezeichnung des Pilsner Bieres vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nach Anhörung derjenigen, die an diesen Schutze interessiert sind, erteilt wird, errichtet und erweitert werden.

(2) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf die Erweiterung von Brauereiunternehmungen, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes in der Stadt Pilsen bereits errichtet sind, keine Anwendung.

(3) Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eines der im Absatz 1 angeführten Gebiete handelt, ist der Stand des Katasters und der amtliche Name der betreffenden Gemeinde vom 1. November 1924 maßgebend.

§ 2. Die Gewerbebehörde hat Anmeldungen von Brauereigewerben und Anzeigen über die Errichtung von Zweigniederlassungen von Brauereien nicht zur Kenntnis zu nehmen und die Genehmigung der betreffenden Betriebsanlagen zu verweigern, sofern die Anmeldungen, Anzeigen oder Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen den Bestimmungen des § 1 widersprechen.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 984.

Digitized by Google

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf Anmeldungen von Gewerben, Anzeigen über die Errichtung von Zweigniederlassungen und Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen Anwendung, die nach dem 1. September 1924 eingebracht worden sind.

§ 4. Den Ministern für Industrie, Handel und Gewerbe und des Innern wird die Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

*

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Mit der Stadtgemeinde Pilsen wurden mit Geltung vom 1. Jänner 1925 angefangen eine Reihe von Gemeinden vereinigt und ein Groß-Pilsen geschaffen. Es bestand nun die Gefahr, daß in diesen Gemeinden Brauereien errichtet würden, welche ihre Erzeugnisse unter dem Namen „Pilsner Bier" in Verkehr setzen und dadurch den Wert dieser weltberühmten Ursprungsbezeichnung herabsetzen könnten. Dieser Gefahr zu begegnen, ist der Zweck des Gesetzes. Dieses löst die durch die Eingemeindung brennend gewordene Frage des Schutzes der Ursprungsbezeichnung „Pilsner Bier" mit einem ganz neuartigen Mittel.

Die Begründung des Gesetzentwurfes verweist darauf, daß es sich um eine Ergänzung des Gesetzes zum Schutze der Ursprungsbezeichnungen vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 5 ex 1924*), im Hinblick auf die weltbekannte Brauindustrie in Pilsen handelt. Es wird auf die Bestimmung des § 3, Absatz 2 des erwähnten Gesetzes Bezug genommen, welche ausdrücklich normiert, daß die Ursprungsbezeichnungen von Bier nicht zu Qualitätsbezeichnungen werden können.

Ferner verweist die Begründung darauf, daß die Regierung alle Anstrengungen macht, daß im Wege der internationalen Verträge, insbesondere der Handelsverträge, dieser Grundsatz auch für den internationalen Schutz durchgesetzt werde.

Interessant ist die Begründung des Motivenberichtes für die verschiedenartige Regelung der Frage innerhalb der nächsten zwanzig Jahre und nach diesem Zeitraum.

Der Motivenbericht führt an:

„Diese gesetzliche Konstruktion ist dadurch gerechtfertigt, daß einerseits unsere interne Gesetzgebung auf dem Gebiete der Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes noch in den Anfängen liegt und es nicht bekannt ist, in welcher Richtung sich die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Ursprungsbezeichnungen und des vorbereiteten Entwurfes eines Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb entwickeln wird, anderseits, daß die internationale durch das ökonomische Komitee des Völkerbundes sehr vielversprechend eingeleitete Aktion zum Schutze des Ursprunges der Waren längere Zeit zu ihrer Durchführung und Befestigung erfordern wird, schließlich daß auch die Organisation von Groß-Pilsen selbst und die Lösung aller damit zusammenhängenden gegenwärtigen und zukünftigen Probleme unstreitig längere Zeit erfordern wird. Nach Ablauf von 20 Jahren wird man den Schutz der Bezeichnung „Pilsner Bier" dem administrativen Weg überlassen können, der sich bei seinen Entscheidungen auf verläßlichere Rechtsgrundlagen und reichere Erfahrungen stützen wird."

Das Gesetz zeigt, daß die tschechoslowakische Gesetzgebung in ihrem Bereiche sich mit allen Mitteln bemüht, der Bezeichnung „Pilsner Bier" im Interesse der altberühmten Brauereien und der heimischen Volkswirtschaft Schutz zu sichern. Es wurde erwogen, einen geschützten Bezirk im Sinne des § 6 des Gesetzes zum Schutz der Ursprungsbezeichnung aus dem alten Stadtgebiet von Pilsen zu schaffen, doch erwies sich dieses Mittel als unzureichend, weil, wie die Motive bemerken, es den Brauereien aus den angeschlossenen Gemeinden nicht verwehrt werden könnte, den Namen Pilsen in ihrer Firma zur Bezeichnung des Erzeugungsortes usw. zu verwenden. Die Verwendung dieses Namens in jeder Art von Geschäftsverkehr diesen Brauereien zu verbieten, ginge aber, wie die Motive hinzufügen, zu weit, weil dies

---

*) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 27.

Digitized by Google

die Änderung einer ganzen Reihe von rechtlichen Vorschriften, zahlreiche kasuistische Bestimmungen und sonstige Ausnahmsverfügungen voraussetzen würde.

Die Errichtung einer Brauerei ist sonst nach der tschechoslowakischen Gewerbeordnung, abgesehen von der Genehmigung der Betriebsanlage, an keine Bewilligung geknüpft und es genügt eine einfache Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

Das neue Gesetz bedeutet sohin einen radikalen Eingriff in die Gewerbefreiheit zum Zwecke der Werterhaltung dieser Ursprungsbezeichnung, deren Bedeutung für die Volkswirtschaft und die Handelsbilanz der Gesetzgeber voll anerkennt. Es ist mir kein Analogon aus der Gesetzgebung eines Landes bekannt. Wenn sich der Staat zu einer so tiefgreifenden Maßnahme entschlossen hat, so ist er gewiß legitimiert, auch von anderen Staaten zu verlangen, daß sie die Ursprungsbezeichnung respektieren. Das neue Gesetz ist vielleicht auch deshalb von allgemeinem Interesse, weil es zeigt, daß der Umfang der geschützten Ursprungsgebiete nichts mit der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke zu tun hat, was eben damit zusammenhängt, daß diese Gebiete ihre Besonderheit natürlichen Produktionsverhältnissen verdanken.

Dr. Otto Gellner.

Militäreinquartierung.

(Regierungsverordnung vom 13. November 1924, Slg. Nr. 256, betreffend die Ausscheidung einzelner Wohnungen aus der Einquartierungspflicht nach § 25 der Militäreinquartierungsgesetze. — Kundgemacht am 25. November 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1924, Slg. Nr. 118,[1]) betreffend die Abänderung des § 25 der Militäreinquartierungsgesetze, sowie auf Grund des Art. V des Gesetzes vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 39, bzw. des ung. Ges. Art. XXXVI v. J. 1879 über die Militäreinquartierung:

Art. I. Die Regierungsverordnung vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 119[2]) zur Durchführung des § 25 der Militäreinquartierungsgesetze wird im § 1, Abs. (2), ergänzt, wie folgt:

In die Ausweise über den Fassungsraum sind jedoch für die dauernde Unterbringung von Militärgagisten nach § 25 des Ges. nicht aufzunehmen:

a) Wohnungen (Räume) in Häusern, Um-, Zu- und Aufbauten von Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917, in der Slowakei und Karpathorußland nach dem 12. November 1916 erteilt wurde oder erteilt werden wird, und in anderen Häusern Räume, die erst nach dem 30. April 1924 neu geschaffen wurden,

b) solche Wohnungen (Räume), für die ihre Inhaber nach § 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592,[3]) über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden Ersatzwohnungen (Ersatzräume) geschaffen haben.

Art. II. Sofern die im vorstehenden Artikel angeführten Wohnungen (Räume) in den Ausweis über den Fassungsraum bereits aufgenommen wurden, sind sie für die dauernde Unterbringung von Militärgagisten nach § 25 des Ges. nicht zuzuteilen.

Art. III. Diese Verordnung, deren Durchführung dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz aufgetragen wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 9, S. 476.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 9, S. 479.
[3]) „Pr. Arch". Jg. 1919, Nr. 35, S. 871.

Digitized by Google

Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten.

(Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1924, Slg. Nr. 270, betreffend die Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten. — Kundgemacht am 23. Dezember 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Art. III, Abs. 2, des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 481[1]), womit die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten, verlängert wird und einige Bestimmungen desselben abgeändert werden:

§ 1. Die durch die Regierungsverordnung vom 22. Mai 1924, Slg. Nr. 109[2]), betreffend die Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten, verlängerte Geltung des Ges. Slg. Nr. 481/1921 wird bis zum 31. Dezember 1925 weiter verlängert.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Ihre Durchführung wird dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze.

(Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1924, Slg. Nr. 271, betreffend die Bedeckung der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze. — Kundgemacht am 23. Dezember 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922, Slg. Nr. 399[3]), betreffend die weitere Auszahlung der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze:

Art. I. § 7, Abs. 1, des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 299[4]), betreffend Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze, hat zu lauten:

Der Versicherungsträger hat die im Laufe der Verwaltungsjahre 1923 und 1924 ausgezahlten Zulagen durch Umlegung auf seine Dienstgeber-Mitglieder im Verhältnisse der in diesen Verwaltungsjahren vorgeschriebenen Prämien zu decken, wobei die bei der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt in Bratislava vorgeschriebenen Prämien sowohl bei der Festsetzung des Umlageprozentes als auch bei der Umlegung auf die einzelnen zu dieser Stelle gehörigen Dienstgeber für das Jahr 1923 bloß mit einem Fünftel und für das Jahr 1924 bloß mit zwei Fünfteln in Anschlag zu bringen sind. Das Bedeckungsprozent ist auf das nächsthöhere Viertel aufzurunden und ein allfälliger Überschuß ist zu Gunsten der Bedeckung im nächsten Jahre zu verwenden. Der nach disen Regeln vorgeschriebene Beitrag ist am ersten Tage des der Zustellung des Bescheides folgenden Monates fällig. Ein Recht auf Abzug eines verhältnismäßigen Teiles dieses Beitrages (§ 36 des Pensionsversicherungsgesetzes) steht dem Dienstgeber nicht zu.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 2, S. 52.
[2]) „Pr. Arch." Jg. 1924, Nr. 8, S. 379.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 1, S. 22.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 21, S. 809.

Digitized by Google

§ 8, Abs. 1, hat zu lauten:

Den Angestellten, die nach dem Pensionsversicherungsgesetze von der Versicherungspflicht ausgenommen waren oder sind, weil sie normale Pensionsansprüche besitzen, und ihren Hinterbliebenen, ferner den Rentnern der Anstalten und Einrichtungen gemäß den §§ 4, 7 und 8 der Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 506[1]), betreffend die Regelung der Pensionsversicherung der Eisenbahnbediensteten, haben die Träger ihrer Pensionsversicherung oder -versorgung, sofern durch andere Vorschriften nicht Zulagen in einem höheren Ausmaße festgesetzt sind, zu den Pensions(Versorgungs)genüssen Zulagen nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Abweichung zu gewähren, daß die Zulage gemäß § 2 mit 100% der Rente zu bemessen ist und daß die Höchstbeträge gemäß § 3 um die Hälfte größer sind. Der Aufwand für diese Zulagen wird von den betreffenden Dienstgebern getragen; bei der genossenschaftlichen Anstalt gemäß § 4 der Regierungsverordnung Slg. Nr. 506/1921 gilt sinngemäß der allgemeine Grundsatz des § 7 des Ges. Slg. Nr. 299/1921 in der Fassung dieser Verordnung.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Valutaprozesse im Verhältnisse zu Österreich.

(Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1924, Slg. Nr. 274, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich. — Kundgemacht am 22. Dezember 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207[2]), betreffend die Art der Ausgleichung der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, und auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen:

§ 1. (1) Auf österreichisch-ungarische Kronen lautende Geldverbindlichkeiten, welche bestehen

a) zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich oder

b) zwischen einem dieser Staaten und physischen oder juristischen Personen, die am 26. Februar 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des anderen Staates hatten, oder

c) zwischen physischen oder juristischen Personen, von denen am 26. Februar 1919 die eine ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des einen und die andere ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des anderen Staates hatte,

können, sofern diese Verbindlichkeiten vor dem 26. Februar 1919 entstanden sind oder auf Verträgen oder sonstigen Rechtshandlungen aus der Zeit vor dem 26. Februar 1919 beruhen, und insoweit die Währung, in der die Verbindlichkeiten beglı-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 3, S. 64.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 673.

Digitized by Google

chen werden sollen, strittig ist, für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Bei Forderungen und Schulden der Filialen von Banken, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten ist deren Sitz und nicht der Sitz des Hauptunternehmens maßgebend. Auf Rechtsverhältnisse zwischen Filialen einerseits und dem Hauptunternehmen andererseits finden jedoch die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

(3) Als Verbindlichkeiten von Filialen der Versicherungsanstalten können Verbindlichkeiten aus von den Hauptanstalten der Versicherungsunternehmungen ausgefertigten Versicherungsurkunden (Polizzen) oder sonstigen Urkunden nur insoweit angesehen werden, als sich dies aus dem Inhalte solcher Polizzen oder Urkunden oder aus anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsteile unzweifelhaft ergibt.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für nach dem 26. Februar 1919 abgetretene Forderungen, sofern sie nicht auf ein tschechoslowakisches Geldinstitut übertragen wurden, auf das sich § 11, Punkt c), der Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 532[1]), bezieht, womit bestimmt wird, inwieweit ausländische Geld-Aktiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden können.

§ 3. Das gerichtliche Verfahren, womit Ansprüche der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art, geltend gemacht werden, ist von Amts wegen oder auf Antrag zu unterbrechen.

§ 4. (1) Exekutionshandlungen und einstweilige Verfügungen (zur Sicherstellung) zu Gunsten der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Forderungen sind unzulässig.

(2) Die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung anhängigen Exekutionen sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzuschieben.

§ 5. Die Zeit, während der die Forderungen im Sinne dieser Verordnung nicht gerichtlich geltend gemacht oder im Wege der Exekution vollstreckt werden können, wird bei Berechnung der Verjährungsfristen und der zur Erhebung der Klage festgesetzten Fristen sowie anderer Fristen, deren Versäumung nach dem Gesetze einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nicht eingerechnet.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1925 in Wirksamkeit und gilt bis zum 31. Dezember 1925, sofern nicht im Hinblicke auf das Inkrafttreten des Übereinkommens mit der Republik Österreich über die Regelung der Geldverbindlichkeiten in österreichisch-ungarischen Kronen mittels Kundmachung der Minister der Justiz und der Finanzen vorher statuiert wird, daß diese Regierungsverordnung außer Kraft tritt.

(2) Der Vollzug dieser Verordnung steht den Ministern der Justiz, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 33, S. 1016.

Digitized by Google

Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

(Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1924, Slg. Nr. 280, womit die Gültigkeit der Vorschriften der §§ 13, 16, 17 und 18 der Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 192, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes auf das Jahr 1925 ausgedehnt wird. — Kundgemacht am 24. Dezember 1924.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329[1]) (Entschädigungsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220[2]):

Art. I. Die Gültigkeit der Vorschriften der §§ 13, 16, 17 und 18 der Regierungsverordnung Slg. Nr. 305/1922[3]) in der Fassung der Regierungsverordnung Slg. Nr. 192/1924[4]) wird auf das Jahr 1925 ausgedehnt.

Art. II. Diese Verordnung ist vom 1. Jänner 1925 an wirksam. Sie wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Gerichtsentlastungsnovelle, Verlängerung.

(Gesetz vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 292, womit die Gültigkeit des Gesetzes vom 8. Juni 1923, Slg. Nr. 123, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte, das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Angelegenheiten, das Exekutionsverfahren, das Verlassenschaftsverfahren und die Vormundschaftsangelegenheiten, verlängert wird. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Gültigkeit des Gesetzes Slg. Nr. 123[5]) wird bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verlängert.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; seine Durchführung liegt den Ministern der Justiz und der Finanzen ob.

Gemeinnützige Elektrizitätsunternehmungen.

(Gesetz vom 18. Dezember 1924, Slg. Nr. 294, womit die Frist zur Bezahlung der Elektrizitätsunternehmungen, welche in gemeinnützige Unternehmungen umgewandelt werden sollen, verlängert wird. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die im § 28, Punkt 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438[6]), über

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 22, S. 719.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 684.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 21, S. 915.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 867.
[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 9, S. 497.
[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 29, S. 706.

Digitized by Google

die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung festgesetzte Frist eines Jahres, die durch das Gesetz vom 15. Juli 1920, Slg. Nr. 444, bis zum Ende des Jahres 1924 verlängert wurde, wird neuerlich, und zwar bis zum Ende des Jahres 1930 verlängert.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1925 in Wirksamkeit; seine Durchführung liegt dem Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen, für Industrie, Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft ob.

Organisation der ordentlichen Gerichte usw.

(Gesetz vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 295, womit die Zeit der neuen Organisation der ordentlichen Gerichte festgesetzt und die Regierung ermächtigt wird, im Verordnungswege die Sitze und Sprengel der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Slowakei und in Karpathorußland zu bestimmen. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Für alle ordentlichen Gerichte gilt die Zeit vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes bis Ende April 1926 als die Zeit ihrer neuen Organisation gemäß § 99 der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 121.[1])

§ 2. Während der Zeit der Organisation der Gerichte (§ 1) kann die Regierung im Verordnungswege die Sitze und Sprengel der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Slowakei und in Karpathorußland bestimmen und diese vereinigen oder teilen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und gilt bis Ende April 1926.

§ 4. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt dem Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ob.

Wohnungsfürsorge.

(Gesetz vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 296, über die Verlängerung der Wirksamkeit und die Ergänzung des Gesetzes, betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationlversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 225[2]), betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1923, Slg. Nr. 87[3]), wird bis zum 31. Dezember 1926 verlängert.

§ 2. Die Bestimmung des § 13 des Ges. Slg. Nr. 225/1922 in der Fassung des Ges. Slg. Nr. 87/1923 über die Staatsbediensteten gilt sinngemäß hinsichtlich der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 12, S. 427.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 15, S. 653.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 6, S. 327.

Digitized by Google

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; es wird vom Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister des Innern durchgeführt.

Vereinigung und Trennung von Gemeinden usw.

(Gesetz vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 298, womit die Bestimmungen des § 1, Punkt 4, des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 117, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 406, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur weiteren Vereinigung und Trennung von Gemeinden, zur Änderung der Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Ländern sowie zu den damit zusammenhängenden notwendigen Verfügungen, abgeändert werden. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Art. I, Punkt 4, des Gesetzes Slg. Nr. 406/1922[1]) wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Die Vereinigung und Trennung von Gemeinden sowie die Änderung der Grenzen von Gemeinden, Verwaltungs- und Gerichtsbezirken und zu diesem Zwecke auch der Grenzen von Gauen in der Slowakei und in Karpathorußland kann von der Regierung bis zum Ende des Jahres 1926 bewilligt werden, wenn dies bis zum Ende des Jahres 1923 bei den Stuhlrichter(Bezirks)ämtern oder den ihnen vorgesetzten politischen Behörden mittels schriftlicher Eingabe angeregt oder wenn von diesen Behörden in derselben Frist von Amts wegen das Verfahren eingeleitet wurde. Vor jeder solchen Verfügung ist den beteiligten Gemeinden, Bezirken und Gauen Gelegenheit zu bieten, sich binnen einer 30tägigen Frist zur Sache äußern zu können. Im übrigen sind zu keiner solchen Verfügung Gutachten, Äußerungen oder Zustimmungserklärungen irgend welcher Verwaltungskörper oder Verwaltungsbehörden oder der gesetzgebenden Köperschaften oder die in den Ges. Art. XXI und XXII vom Jahre 1886 vorgeschriebenen Bedingungen erforderlich. Die Regierung ist jedoch verpflichtet, die beabsichtigte Vereinigung, Trennung oder Grenzänderung während der Dauer von acht Tagen durch Kundmachung in den beteiligten Gemeinden zu verlautbaren. Während weiterer acht Tage hat jeder das Recht, Erinnerungen hierzu beim Ministerium des Innern einzubringen, über die gleichzeitig mit der Entscheidung in der Sache selbst entschieden wird. Bei der Trennung von Gemeinden ist darauf zu achten, daß die neu entstehenden Gemeinden wirtschaftlich derart gesichert seien, daß sie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen können.

Art. II. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1925 in Wirksamkeit. Seine Durchführung wird dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 1, S. 24.

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums v. 24. X. 1924, Z. 42.208, über die Vorlage von Gesuchen um die Verlängerung der Frist zur Annahme des Ausgleichsantrages gemäß § 56, Z. 1, Ausgl.-O.

Gemäß § 56, Z. 1, Ausgl.-O., kann der Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, wenn das Ausgleichsverfahren ein Unternehmen von außergewöhnlicher Ausdehnung und von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung betrifft, auf Antrag des Ausgleichsgerichtes, das — wenn tunlich — die Gläubigerversammlung zu hören hat, die Frist zur Annahme des Ausgleichsantrages des Schuldners soweit erstrecken, als dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Langt daher ein Gesuch um Verlängerung der Frist im Sinne des zit. § 56 Ausgl.-O. beim Ausgleichsgerichte ein, so ist es zunächst Sache des Gerichtes, festzustellen, ob diesem Gesuche die Gläubiger zustimmen. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Gesuch bei einer Tagfahrt vorgetragen worden ist, bei welcher die Gläubiger oder deren Rechtsanwälte anwesend gewesen sind, ferner wenn es sich um die erste Verlängerung oder um die Verlängerung der Frist auf eine verhältnismäßig kurze Zeit handelt. In allen übrigen Fällen kann von der Anhörung der Gläubigerversammlung nicht Abstand genommen werden. Außerdem ist durch Anfrage bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer festzustellen, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen von außergewöhnlicher Ausdehnung und von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt, weil sonst die vom Gesetze bestimmten Voraussetzungen für die Verlängerung der Frist zur Annahme des Ausgleichsantrages nicht gegeben wären.

Erheben die Gläubiger überhaupt oder wenigstens diejenigen Gläubiger, welchen die Mehrzahl aller angemeldeten Forderungen zusteht, gegen das Gesuch keine Einwendungen und langt von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer eine positive Erledigung ein, so ist es Sache des Gerichtes, zu entscheiden, ob das Gesuch mit dem Antrage auf Stattgebung dem Justizministerium vorgelegt werden soll oder nicht. Im letzteren Falle ist das Ausgleichsgericht verpflichtet, hierüber ohne daß die Akten dem Justizministerium vorgelegt würden, einen Beschluß herauszugeben und den beteiligten Parteien einzuhändigen.

Entscheidet sich das Ausgleichsgericht dafür, beim Justizministerium den Antrag auf Verlängerung der Frist zu stellen, so hat es diesen Antrag ordnungsgemäß zu begründen. Man kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß sich die Ausgleichsgerichte mit einem bloßen Abschreiben der im Gesuche um die Verlängerung angeführten Gründe begnügen, ohne daß sie untersuchen, ob diese Gründe auch tatsächlich richtig sind.

Im Vorlageberichte ist ein genauer Antrag des Ausgleichsgerichtes zu stellen und insbesondere anzuführen, bis zu welchem Tage die Frist verlängert werden soll. Hat das Gericht die Gläubigerversammlung gehört, so ist im Vorlageberichte genau anzuführen, wieviel Gläubiger sich für und wieviel gegen die Verlängerung der Frist ausgesprochen haben und was für Forderungen diesen oder jenen zukommen.

Dem Justizministerium müssen in der Regel nicht alle Akten über das Ausgleichsverfahren vorgelegt werden, sondern es genügt, wenn dem Ministerium das Gesuch um Einleitung des Ausgleichverfahrens, der Beschluß, mit welchem diesem Gesuche entsprochen worden ist, die Bilanz des Schuldners, das Gesuch um Verlängerung der Frist zur Annahme des Ausgleichsantrages, die Erklärung der Handels- und Gewerbekammer, die Erklärung des Ausgleichsverwalters über die Verlängerung der Frist, falls eine solche abverlangt worden ist, sowie eventuell auch noch andere Akten übersendet werden, welche bei der Erledigung des Gesuches im Sinne des § 56, Z. 1, Ausgl.-O. ausschlaggebend sein könnten. Diese Akten sind auf einem besonderen Bogen Papier zu verzeichnen, welcher in den Aktendeckel über das Ausgleichsverfahren einzulegen ist. Sodann sind nur diese und nicht die ganzen Akten dem Justizministerium zu übersenden. Daß dies geschehen ist, ist ins Abgangsverzeichnis einzutragen, und hiebei in der Anmerkungsspalte zu bemerken, daß nur ein Teil der Akten an das Justizministerium übersendet, der Rest aber in der Gerichtskanzlei hinterlegt worden ist.

Da der Justizminister verpflichtet ist, sich über die Erledigung eines eingelangten Gesuches mit den beteiligten Ministern ins Einvernehmen zu setzen, ist es in

Digitized by Google

vielen Fällen nicht möglich, daß die Erledigung noch vor Ablauf der Frist zur Annahme des Ausgleichsantrages an das Ausgleichsgericht gelangt. Daher ersucht das Justizministerium, daß die Ausgleichsgerichte dann, wenn sie die Akten noch vor Ablauf dieser Frist dem Ministerium zur Entscheidung über ein Gesuch gemäß § 26, Z. 1, Ausgl.-O. übersendet haben, inzwischen die Frist zur Annahme des Ausgleichsantrages des Schuldners für solange als verlängert ansehen mögen, bis die Erledigung des Justizministeriums einlangt. Wird dem Gesuche nicht entsprochen, so ist derjenige Tag, an welchem die gesetzlich vorgeschriebene neunzigtägige, bzw. die bereits verlängerte Frist abgelaufen ist, als derjenige Tag anzusehen, an welchem die Frist zur Annahme des Ausgleichsantrages abgelaufen ist.

Um eventuellen Bedenken vorzubeugen, macht das Justizministerium auch auf die Entscheidung des Obersten Gerichtes v. 9. IX. 1921, Gesch.-Z. R I 1136/21, Slg. Vážný 1170, aufmerksam.

Forderungen für Lieferungen in einem geschäftlichen Betriebe. Auslegung des § 1486, Z. 1, abGB. Gelegentlich der wiederholten Verlängerung der Verjährungsfrist für die im § 1486 abGB. angeführten Forderungen ist das Justizministerium aus Bankkreisen darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Inhalt der Z. 1 des zit. Paragraphen zweifelhaft erscheint.

Es handelt sich darum, ob die Worte „Forderungen für . . . Leistungen in einem geschäftlichen Betriebe" auch Bankforderungen von reiner Darlehensbeschaffenheit umfassen. Bedenken entstanden bezüglich der Kontokorrentforderungen, in welchen meist Forderungen für Provisionen, Manipulationsgebühren, Zinsen u. dgl. m. enthalten sind und bei welchen nach der Anerkennung des Saldos seitens des Schuldners Gegenstand der Forderung nunmehr das Saldo selbst ist, in welchem die Beschaffenheit der ursprünglichen Forderungen nicht mehr hervortritt.

Weil das Justizministerium Wert darauf gelegt hat, hierüber die Ansicht des Obersten Gerichtes kennen zu lernen, hat es das Präsidium dieses Gerichtes ersucht, über die Auslegung des § 1486, Z. 1, abGB. eine Plenarentscheidung des Obersten Gerichtes zu veranlassen.

Mit dem Vorbehalte, daß sich das Oberste Gericht durch sein Gutachten dann nicht als gebunden erachtet, wenn vielleicht in einem konkreten Falle, in welchem es als dritte Instanz zu entscheiden hätte, die vorliegende Frage unter Teilnahme der Parteien im Prozeßverfahren erörtert und erwogen weden sollte und sich auf diese Art neues Material für die Auslegung des Gesetzes und neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der Streitfrage ergeben würden, hat der Plenarsenat folgende Erklärung abgegeben:

Aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurfe, aus dem Berichte der Kommission für Justizgegenstände des Herrenhauses und aus der amtlichen Begründung der III. Teilnovelle ist zu ersehen, daß die gesetzgebenden Faktoren unter den im § 1486, Z. 1, abGB. (§ 194 III. Teilnovelle) angeführten Forderungen die Forderungen aus den praktisch wichtigsten Geschäften des täglichen Verkehres oder täglichen Lebens verstanden (Erläuterungen Seite 158—159; Bericht Seite 427; Begründung Seite 53), d. h. wie aus den gleichen Belegen und aus dem Vergleiche mit den übrigen Punkten des § 1486 hervorgeht, verhältnismäßig geringfügige Forderungen, welche der Befriedigung der regelmäßig sich wiederholenden Lebensbedürfnisse entspringen, bei welchen es nicht Gewohnheit ist, ordentliche Aufzeichnungen zu führen und Rechnungen und Quittungen auszustellen, bzw. aufzubewahren (Seite 159 der Erläuterungen, wo auch hervorgehoben ist, daß es sich in der Regel um laufende Ausgaben handelt, welche aus dem Einkommen bestritten werden, mit besonderer Betonung, daß durch die Abkürzung der Verjährungsfrist dem maßlosen Borgen — Kreditgewährung — vorgebeugt werden soll, wozu die Konkurrenz nötigt). Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht auch die Bemerkung im Berichte der Justizkommission, daß es nicht erforderlich ist, im Punkt 1 besonders die Geschäfte der Personen- und Sachbeförderung und das Gast- und Schankgewerbe anzuführen, weil darüber kein Zweifel bestehen könne, daß die entsprechenden Forderungen unter die in Z. 1 angeführten Arten von Forderungen fallen, sowie auch die weitere Bemerkung in demselben Berichte, daß nach dem Grundgedanken der ganzen Bestimmung des § 258 des Entwurfes kein Grund besteht, für die Ansprüche der Ingenieure und Architekten ein für allemal eine kürzere Verjährungsfrist zu bestimmen.

Digitized by Google

weil die Verträge mit diesen Personen — häufig Unternehmungen von großem Umfange und oft von mehr künstlerischer als gewerblicher Bedeutung — wohl nicht ohne weiters als „Geschäfte des täglichen Leben" bezeichnet werden können. (Seite 428—429.)

Darlehensforderungen der Banken und Kontokorrentforderungen, welche bisweilen eine sehr bedeutende Höhe erreichen, kann man nach der Ansicht des Obersten Gerichtes nicht als Forderungen aus Geschäften des täglichen Verkehres oder täglichen Lebens in dem eben angeführten Sinne ansehen, und sie daher nach der Absicht des Gesetzgebers nicht unter die Bestimmung der Z. 1. des § 1486 abGB.. (§ 194 III. Teilnovelle) einreihen.

Dem Obersten Gerichte ist es hierbei nicht entgangen, daß im Artikel „Nové tříleté promlčeni" (Die neue dreijährige Verjährung), welcher im Právník, Jahrgang 1917, auf Seite 65/97 veröffentlicht worden ist, der Autor Dr. Ignát Arnstein die entgegengesetzte Ansicht vertritt, zu welcher er hauptsächlich aus der Allgemeinheit der Worte „geschäftlicher Betrieb" gelangt, jedoch am Schlusse seiner Ausführungen zugibt, daß über die Bedeutung dieser Worte Bedenken bestehen, welche auch von der Kommission des Herrenhauses selbst anerkannt worden sind, und mit dem Wunsche schließt, daß § 194 der dritten Teilnovelle von den gesetzgebenden Faktoren auch in der angegebenen Richtung überprüft werden möge. Damit stimmt auch das Oberste Gericht vollauf überein und empfiehlt, daß gelegentlich der Revision oder Superrevision des bürgerlichen Gesetzbuches daran gedacht werden möge, die entstandenen Bedenken zuverlässig zu beseitigen. (Z. 44.284/24.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Besondere Erwerbsteuer; Steuerpflicht der öffentlichen Gemeindebibliotheken.

(Erlaß v. 2. XI. 1924, Z. 109.205/24—III 7a.)

Einzelne Steueradministrationen fordern die auf Grund des Ges. v. 22. VII. 1919. Slg. Nr. 430, errichteten Gemeindebibliotheken zur Einbekennung der Leihgebühren behufs Besteuerung auf.

Da jedoch aus der Bestimmung des zit. Ges. (§ 1) sowie aus der zu demselben ergangenen Durchführungsverordnung v. 5. XI. 1919, Slg. Nr. 607 (Art. 1 und 2) hervorgeht, daß die öffentlichen Gemeindebibliotheken keine Erwerbszwecke verfolgen, sondern daß es sich um gemeinnützige öffentliche Anstalten handelt, deren Zweck die Vervollständigung der allgemeinen Bildung der gesamten Bevölkerung ist, und da auch die Leihgebühren, zu deren ausnahmsweiser Einhebung die Gemeindebibliotheken nach § 20 der Durchf. Vdg. berechtigt sind, bloß die Kosten decken sollen, die durch die ordentlichen Beiträge und Subventionen nicht gedeckt werden können, kann nicht davon gesprochen werden, daß die Gemeindebibliotheken ein Unternehmen im Sinne des § 83, Abs. 1, P. St. G. betreiben, und sie sind daher hinsichtlich dieser ihrer Tätigkeit von der Erwerbsteuer befreit.

Einkommensteuer; Abzugsfähigkeit der Kosten von Anlagen, die dem Wohle der Arbeiterschaft dienen.

(Erlaß v. 9. X. 1924, Z. 113.343/24—III/B.)

Mit Rücksicht auf eingelangte Gesuche von Interessenkorporationen, daß Entstaubungs- und ähnliche Einrichtungen und Investitionen, welche in den Fabriken zum Wohle der Arbeiterschaft und der Gesundheitsfürsorge auf Veranlassung der zuständigen Gewerbeinspektorate durchgeführt wurden, als abzugsfähige Ausgabeposten anerkannt werden, sind die Bemessungsorgane auf folgendes aufmerksam zu machen:

Nach § 162, Z. 1, P.St.G. sind Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens: wie Kapitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, sowie Verbesserungen, die durch eine gute Wirtschaft nicht geboten sind und nicht aus den Betriebseinnahmen gedeckt werden, nicht abzugsfähig. Daraus ergibt sich a contrario, daß eine Aufwendung zur Verbesserung, soweit sie durch eine gute

Digitized by Google

Wirtschaft erfordert und aus den Betriebseinnahmen gedeckt wird, unter Umständen auch eine Abzugspost sein kann. Ob die Bedingungen für die Abzugsfähigkeit auch hier gegeben sind, wäre durch Anhörung von Sachverständigen und besonders auch durch Anfrage beim Gewerbeinspektorate sicherzustellen.

Es wäre weiters auf § 162, Z. 5, P. St. G. hinzuweisen, laut welcher Bestimmung auch Geschenke, die sonst nicht abzugsfähig sind, ebenfalls als Abzugspost anzuerkennen sind, wenn diese Geschenke im Sinne des § 160, Z. 1, zu den Auslagen gerechnet werden können, die auf die Erlangung von Einkommen hinzielen.

Endlich sind die Bemessungsorgane auch auf das Erkenntnis des OVG. Boh. Nr. 37/1919 aufmerksam zu machen.

In dem angezogenen Judikate Boh. Nr. 37/1919 sprach das OVG. die Rechtsansicht aus, daß ohne genaue Erhebung des Charakters der an eine Wassergenossenschaft gezahlten Beiträge nicht ausgesprochen werden könne, daß diese vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abzugsfähig sind. Diesen Ausspruch begründete das OVG. wie folgt:

Die Mitglieder einer gemäß § 53 Ges. v. 28. VIII. 1870, LGBl. für Böhmen Nr. 71, errichteten Wassergenossenschaft sind gemäß § 63 verpflichtet, zum Aufwand für die Errichtung und Erhaltung der Wasserbauten beizutragen. Die Aufwendungen ersterer Art können im Sinne und unter den Bedingungen des letzten Satzes des § 162, Z. 1, P. St. G. in Abzug gebracht werden, während die zuletzt erwähnten Aufwendungen unter die abzugsfähigen Auslagen gemäß § 160, Z. 1, gehören. Da die Partei die Abzugsfähigkeit auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen stützte, war die Kommission verpflichtet, festzustellen, ob es sich tatsächlich um derartige Auslagen handelt, denn erst dann konnte sie zu einem richtigen Schlusse gelangen. Da dies nicht geschehen ist, war die bekämpfte Entscheidung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufzuheben.

Umsatz- und Luxussteuer bei Lieferungen, bzw. Leistungen für den Staat und staatliche Unternehmungen.

(Erlaß v. 18. IX. 1924, Z. 96.611.)

Das Finanzministerium macht darauf aufmerksam, daß in das neue Umsatz- und Luxussteuergesetz v. 21. XII. 1923, Slg. Nr. 268, die Bestimmungen des § 47 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, nicht übernommen wurde, wonach derjenige, der von einer Lieferung beweglicher Sachen die Skalagebühr nach Skala III entrichtet hat, Anspruch auf Einrechnung dieser Gebühr in die Umsatz-, bzw. Luxussteuer hatte.

Zum Ersatze dafür hat das neue Gesetz zwei Erleichterungen, u. zw. in § 4, Z. 17, und in § 28, Z. 3, eingeführt.

Nach § 4, Z. 17, sind von der Umsatzsteuer Lieferungen oder Leistungen für den Staat oder für solche staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, dann befreit, wenn sie von Unternehmern durchgeführt werden, denen diese Lieferungen oder Leistungen direkt vergeben worden sind, ausgenommen die Fälle, wo die Steuer pauschaliert ist.

Gemäß § 28, Z. 3, unterliegen die Einfuhr und die Lieferungen von Luxusgegenständen für den Staat oder staatliche Unternehmungen der bezeichneten Art in der Regel bloß der ermäßigten 2prozentigen Luxussteuer.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

112. Stück, ausgegeben am 30. Oktober 1924.

***221. Gesetz v. 9. X. 1924, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 19, S. 969.

113. Stück, ausgegeben am 28. Oktober 1924.

22. Vdg. v. 27. X. 1924, betreffend die Höchstpreise von Bier.
Erlassen zur Verhinderung der von den Bierbrauereien beabsichtigten Bierverteuerung.

114. Stück, ausgegeben am 1. November 1924.

223. Protokoll, aufgenommen in Prag am 13. Juli 1923 über die Verhandlungen der Vertreter der Tschechoslowakischen Regierung und der Regierung des Königreiches Ungarn, betreffend die Konskription der gegenseitigen in alten österreichischen und ungarischen Kronen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.
Am 30. X. 1924 in internationale Wirksamkeit getreten; bildet die Grundlage für die Vdg. Nr. 224.

***224. Vdg. v. 27. VI. 1924, betreffend die Konskription der in ehemaligen österreichischen und ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ungarischen Gläubigern und Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, das Verbot der privaten Ausgleichung derselben sowie die Unterbrechung der Prozesse.**
„Pr. Arch." Jg. 1924, Nr. 22. S. 1154.

***225. Protokoll, aufgenommen in Prag am 13. Juli 1923 über die Verhandlungen zwischen Vertretern der Tschechoslowakischen Republik und den Vertretern des Königreiches Ungarn, betreffend des Übereinkommen über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 22, S. 1159.

***226. Vdg. v. 1. XI. 1924, betreffend die Hemmung der Verjährung einiger Forderungen aus tschechoslowakischen Wertpapieren.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 22, S. 1169.

***227. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn vom 13. Juli 1923 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 22, S. 1170.

***228. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn vom 13. Juli 1923 über die gegenseitige Behandlung der Privatversicherungsanstalten und die finanzielle Regelung der in ehemaligen ungarischen und österreichischen Kronen abgeschlossenen alten Lebensversicherungsverträge.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 22, S. 1174.

229. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn vom 8. März 1924, betreffend die Freigabe des Vermögens der Mündel und Pflegebefohlenen und der Waisenkassen sowie die Teilung des Vermögens der Waisenkassen, deren Amtsbezirk durch die Staatsgrenze geteilt worden ist.
Ist eine Spezialregelung nach Analogie des Übereinkommens Slg. Nr. 225 und hat am 30. X. 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

Digitized by Google

230. Protokoll, aufgenommen in Prag am 13. Juli 1923 über die Verhandlungen der Vertreter der Tschechoslowakischen Republik und des Königreiches Ungarn, betreffend die nachträgliche Konskription von Einlagen (Forderungen) gemäß der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 4. März 1919, Slg. Nr. 110, beziehungsweise vom 10. April 1919, Nr. 185.
Betrifft die in Ungarn vorzunehmende nachträgliche Konskription.

115. Stück, ausgegeben am 5. November 1924.

***231. Gesetz v. 29. IX. 1924, betreffend die Aufhebung der bisher geltenden Gesetze über die Militärtaxe.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 21, S. 1114.

232. Gesetz v. 8. X. 1924, womit die Regierung der Tschechoslowakischen Republik ermächtigt wird, die Staatsgarantie für den der Tschechoslowakischen Elbeschiffahrts-Aktien-Gesellschaft in Prag gewährten Kredit zu übernehmen.
Es handelt sich um einen von der Landesbank in Prag gewährten Kredit von 30,000.000 Kč.

233. Kundmachung des Ministers des Innern v. 20. X. 1924, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der Polizeidirektion in Prag auf dem Gebiete der ehemaligen Gemeinde Staré Strašnice.
Diese Erweiterung des Wirkungskreises der Prager Polizeidirektion ist am 1. XII. 1924 in Kraft getreten.

234. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheit v. 24. X. 1924, betreffend die Kündigung des in Athen am 10. Jänner 1923 abgeschlossenen provisorischen Handelsabkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Griechenland.
Dieses Abkommen (Slg. Nr. 238 v. J. 1923) ist mit 10. XII. 1924 außer Kraft getreten.

116. Stück, ausgegeben am 7. November 1924.

***235. Gesetz v. 8. X. 1924, betreffend außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung der direkten Steuern.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 21, S. 1115.

***236. Gesetz v. 9. X. 1924, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Übernahme der aus Lieferungen während der Kriegszeit entstandenen Forderungen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 21, S. 1118.

***237. Gesetz v. 9. X. 1924, betreffend die Errichtung eines Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste.**
Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1067.

***238. Gesetz v. 10. X. 1924, betreffend die Errichtung eines Allgemeines Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1055.

***239. Gesetz v. 10. X. 1924, betreffend die Einlagebücher (Einlageblätter), die Aktienbanken und die Revision der Bankinstitute.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1041.

***240. Gesetz v. 10. X. 1924, betreffend die Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubigern.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1075.

***241. Gesetz v. 10. X. 1924, betreffend die Pflichten der Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren.**
„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1082.

117. Stück, ausgegeben am 10. November 1924.

242. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 23. X. 1924, betreffend das Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakei und Norwegen.

Digitized by Google

Dieses Abkommen (Slg. Nr. 208) wurde am 18. VIII. 1924 ratifiziert und hat am 2. X. 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

***243. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 3. XI. 1924, betreffend den höchsten Pachtzins bei landwirtschaftlichen Kleinpachten nach dem Gesetze vom 30. September 1924, Slg. Nr. 204, im Pachtjahre 1924/25.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 22, S. 1182.

244. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern v. 23. X. 1924, betreffend die Genehmigung des Straßenvoranschlages des Komitates Berehovo in Karpathorußland für das Jahr 1924 und die Festsetzung der Komitatsstraßenzuschläge für das Jahr 1924.

118. Stück, ausgegeben am 17. November 1924.

245. Zusatzübereinkommen zu dem in Rom am 25. März 1921 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien.

Hat am 7. XI. 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

119. Stück, ausgegeben am 12. November 1924.

246. Vdg. v. 6. XI. 1924, betreffend die Einziehung der Scheidemünzen zu einem, zwei und zehn Heller der österreichisch-ungarischen Kronenwährung.

Diese Münzen haben mit 5. XII. 1924 ihre Gültigkeit verloren.

247. Vdg. v. 6. XI. 1924, betreffend die Einziehung der Staatsnoten zu 1 und 50 tschechoslowakischen Kronen mit dem Datum vom 15. April 1919.

Diese Noten hören mit 31. XII. 1924 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, können aber noch bis 31. XII. 1926 beim Bankamte und dessen Filialen umgetauscht werden.

248. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 6. XI. 1924 wegen Einziehung der Staatsnoten zu 1 und 50 tschechoslowakischen Kronen mit dem Datum vom 15. April 1919.

Wiederholt bloß mit unwesentlichen Details vorstehende Angaben.

***249. Kundmachung des Finanzministers v. 6. XI. 1924, betreffend die Annahme der am 1. Dezember und am 31. Dezember 1924 fälligen Staatskassenscheine an Stelle von Barzahlungen bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 23, S. 1230.

120. Stück, ausgegeben am 19. November 1924.

250. Tschechoslowakisch-holländisches Handelsübereinkommen, abgeschlossen im Haag am 20. Jänner 1923.

Hat am 31. X. 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

121. Stück, ausgegeben am 20. November 1924.

251. Übereinkommen, betreffend die Gründung eines Internationalen Verbandes zum Zwecke der Veröffentlichung der Zolltarife.

Diesem Übereinkommen v. 5. VII. 1890 ist die Tschechoslowakei mit 1. IV. 1920 beigetreten.

122. Stück, ausgegeben am 21. November 1924.

252. Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Litauen.

Hat am 21. XI. 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

253. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern v. 5. XI. 1924, betreffend die Genehmigung des Voranschlages des Komitates Užhorod in Karpathorußland für das Jahr 1924 und die Festsetzung der Komitatsstraßenzuschläge für das Jahr 1924.

Digitized by Google

123. Stück, ausgegeben am 25. November 1924.

254. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 20. X. 1924, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft 17 verschiedene Unternehmen in Böhmen, Mähren und in der Slowakei.

255. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge v. 14. XI. 1924, betreffend die Nähllöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Abänderung der Kundmachung Slg. Nr. 337 v. J. 1922.

***256. Vdg. v. 13. XI. 1924, betreffend die Ausscheidung einzelner Wohnungen aus der Einquartierungspflicht nach § 25 der Militäreinquartierungsgesetze.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 19.

124. Stück, ausgegeben am 25. November 1924.

257. Kundmachung des Finanzministers v. 21. XI. 1924, betreffend den Umtausch der am 1. Dezember 1924 fällig werdenden 6prozentigen Staatskassenscheine.

Der Umtausch kann gegen neue ein- oder dreijährige Scheine erfolgen.

***258. Vdg. v. 20. XI. 1924, betreffend die Aufhebung der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt in Prag in Liqu. und ihrer Zweigstellen, der Landes-Getreide-Verkehrsanstalten in Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod.**

„Pr. Arch." Jg. 1924, Nr. 22, S. 1183.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 400 Z. Zur Begründung eines Antrages auf separatio bonorum (§ 812 abGB.) genügt nicht die bloße Bescheinigung des Anspruches durch Überreichung einer diesbezüglichen Klage, wenn das Klagsvorbringen sonst durch nichts anderes bestätigt wird. Die einseitigen Behauptungen des Klägers sind kein Beweismittel und eben deshalb zur Bescheinigung des Anspruches nicht geeignet. (Entsch. v. 5. XI. 1924, R II 360/24.)

Der fraglichen Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, daß jemand, der gegen die Verlassenschaft eines Verstorbenen auf Grund einer von diesem vor zwei Jahren in einem Prozeß abgelegten angeblich falschen Zeugenaussage eine Klage auf Schadenersatz eingebracht hatte, beim Verlassenschaftsgericht bloß auf Grund der Bescheinigung der Klagsanbringung die separatio bonorum erwirkt hatte.

Über Rekurs der Witwe hob die II. Instanz die separatio bonorum mit folgender Begründung auf:

Gemäß § 812 abGB. steht das Recht, die Absonderung des Nachlaßvermögens von dem Vermögen des Erben zu verlangen, unter anderem einem Gläubiger zu, der besorgt, durch die Vermengung der beiden Vermögen für seine Forderung Gefahr zu laufen. Die erste Voraussetzung der Bewilligung der Absonderung des Nachlaßvermögens ist sohin die Dartuung der Gläubigereigenschaft, des Bestehens einer Forderung. In dieser Richtung bekämpfen die Beschwerdeführer mit Recht die Ansicht des Erstrichters, daß im vorliegenden Falle durch die Anbringung einer Klage des Antragstellers mit Geltendmachung einer Schadenersatzforderung von über Kč 1.000.000.— der Bestand dieser Forderung schon bescheinigt sei. Die in der Praxis bestrittene Frage, ob die Einklagung einer Forderung durch den Gläubiger schon

Digitized by Google

eine ausreichende Bescheinigung zur Stellung des erwähnten Absonderungsantrages sei, kann nach Ansicht des Rekursgerichtes nur nach den Umständen des einzelnen Falles gelöst werden. Wenn jemand unter Vorlage eines Wechsels oder eines Schuldscheines eine Geldforderung einklagt oder aber sich auf eine zwischen den Streitteilen gewechselte Korrespondenz beruft, aus der sich das Bestehen eines Anspruches des einen Teiles gegen den anderen folgern läßt, so kann man die Klagsanbringung sicherlich schon als Bescheinigung des Antrages gelten lassen, dies zuweilen aber auch ohne urkundl. Nachweis dieser Art, zum Beispiel bei Geltendmachung der Forderung einer Bank oder eines Geschäftshauses, bei welchem eine regelrechte Buchführung vorausgesetzt werden kann, unter Vorlage eines Buchauszuges oder aber bei Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches, wo der Kläger das verurteilende Erkenntnis des Strafgerichtes für sich hat, aus welchem sich ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch zweifellos folgern läßt, woselbst aber nur wegen der zweifelhaften Höhe des Anspruches die Entscheidung dem Zivilrechtswege vorbehalten wurde. Im gegebenen Falle liegt aber sowohl in dem Einschreiten um die Bewilligung der Nachlaßabsonderung als auch in der Klage nur die durch keinerlei Beweise gestützte Behauptung des Antragstellers vor, es stehe ihm infolge einer falschen Zeugenaussage, die der Erblasser in zwei von den Gesellschaftern des Antragstellers gegen ihn geführten Stritten abgegeben habe, ein Ersatzanspruch zu.

Aber auch abgesehen von dem Mangel jedweder Bescheinigung spricht hier noch ein anderer Umstand gegen die Bewilligung der Verlassenschaftabsonderung, deren Zweck es ist, das Nachlaßvermögen den Nachlaßgläubigern insofern zu sichern, als es dem Zugriffe der Erbengläubiger entzogen wird. Nicht eine absolute Sicherheit der Nachlaßgläubiger bezweckt sohin die Absonderung des Nachlaßvermögens, sondern nur eine relative im Verhältnis zu den Erbengläubigern. Der Antragsteller hat jedoch gar nicht behauptet und auch da könnte die bloße Behauptung nicht genügen, daß die Erben des Erblassers überschuldet seien. Im Gesuch wird nur allgemein von der Gefahr gesprochen, daß die voraussichtlichen Gläubiger der Gattin des Erblassers nach der Einantwortung und der Vermengung der beiderseitigen Vermögen zum Nachteil des Einschreiters auf das Gesellschaftsvermögen greifen. Ob die vom Einschreiter behauptete Erhebung der Klage gegen die Witwe mit einer Verkürzung der Nachlaßgläubiger zusammenhängt, steht derzeit keineswegs fest. Es fehlt sohin auch diese wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung der Nachlaßabsonderung.

Schließlich darf nicht übersehen werden, welche einschneidende Maßnahme es ist, den berufenen Erben durch Einsetzung eines Absonderungskurators, sohin einer Art Zwangsverwalters, jede Einflußnahme auf die Nachlaßgebarung zur Gänze zu entziehen, und zwar im vorliegenden Falle auf eine unabsehbare Dauer, denn ein Stritt, bei welchem es um einen Streitgegenstand von über Kč 1.000.000.— geht und bei welchem voraussichtlich ein großes Material von Zivil- und Strafakten heranzuziehen sein wird, kann, selbst wenn es zu Zwischenfällen nicht kommt, ein bis zwei Jahre dauern.

Die III. Instanz bestätigte diese Entscheidung mit folgender Begründung:

Das Revisionsgericht stimmt der Ansicht des Rekursgerichtes bei, daß zur Bescheinigung des Anspruches nicht die bloße Überreichung einer Klage hinreicht, da, wenn das Klagsvorbringen sonst durch nichts anderes gestützt wird, nur eine einseitige Behauptung des Klägers vorliegt, die kein Beweismittel ist (§ 274 Z. P. O.) und eben deshalb sich zur Bescheinigung eines Anspruches nicht eignet. Ist jedoch der Anspruch nicht bescheinigt, so ist es notwendig, sich mit den weiteren Fragen zu befassen, ob der Anspruch gefährdet ist, bzw. ob die betreffende Befürchtung des Beschwerdeführers begründet ist und welche Folge die Absonderung der Verlassenschaft hat. (Mitgeteilt von Dr. Emil Danninger, Rechtsanwalt in Jägerndorf.)

Arch. 401 Z. Eine Bürgschaftserklärung muß die Höhe der verbürgten Forderung nicht enthalten. Das Postulat der Schriftlichkeit der Bürgschaftserklärung (§ 1346 abGB) besagt nicht, daß die schriftliche Erklärung alle Bedingungen des Bürgschaftsvertrages enthalten muß. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv I 376/24.)

Nach dem Vorbringen der klagenden Bank hat sie der Firma S. in den Jahren 1920 und 1921 in laufender Rechnung Kredit gewährt. Gestützt auf die Bürgschaftserklärung des beklagten Kaufmannes M. H., stellte die klagende Bank ursprünglich das Begehren auf Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung ihres Guthabens, hat

Digitized by Google

jedoch das Klagebegehren später um die im Konkurse über das Vermögen der Firma S. auf die Forderung erhaltenen Beträge auf den Forderungsrest von 978.910 Kč eingeschränkt. Das Kreisgericht in Reichenberg gab der Klage statt und das Urteil wurde vom Oberlandesgericht in Prag bestätigt.

Das Oberste Gericht hat der Revision des Beklagten keine Folge gegeben.

Aus den Gründen: Vom Standpunkte der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bekämpft die Revision die Ansicht des Berufungsgerichtes, wonach die Bürgschaftserklärung eine Verpflichtung begründe, obwohl sie weder den Hauptschuldner noch den Betrag bezeichnet, bis zu welcher der Beklagte Bürgschaft leiste. Ihren Ausführungen kann nicht beigepflichtet werden.

Bürgschaften für die Zukunft, für eine zur Zeit der Bürgschaftserklärung bezüglich ihrer Höhe noch unbestimmte Forderung, insbesondere z. B. für Forderungen, die aus einem versprochenen laufenden Kredite während einer Geschäftsverbindung entstehen, sind ja seit jeher üblich und werden stets als rechtsgültig anerkannt, da keine gesetzliche Vorschrift besteht, die sie ungültig erklären würde. Wenn es sich daher um eine Urkunde handelt, auf Grund welcher ein bücherliches Pfandrecht für einen gewährten Kredit nach § 14 Grundb. G. einverleibt werden soll, dann ist es überhaupt nicht notwendig, darin den Betrag oder die oberste Grenze anzuführen, bis zu welcher der Kredit durch Bürgschaft gesichert werden soll und es kann deshalb umsomehr die genaue Willenserklärung für hinreichend angesehen werden (§ 869 abGB.), wonach der Bürge erklärt „bis auf Widerruf" sich zu verbürgen, wie dies hier der Fall ist. Es ist zwar richtig, daß die vorliegende Bürgschaftserklärung den Hauptschuldner nicht ausdrücklich nennt, aber dies beeinträchtigt die Gültigkeit und Bestimmtheit der Bürgschaftserklärung gar nicht (§ 869 abGB.). Wenn nämlich in Betracht gezogen wird, daß der Beklagte stiller Gesellschafter der Firma S. war, die bei der Klägerin einen größeren Kredit genommen hat, daß die Urkunde auf einem mit dem Aufdruck dieser Firma versehenen Papier geschrieben ist und daß sie auch mit ihrem Namen gefertigt ist, so kann nach den Umständen des Falles bei ihrem Äußeren kein Zweifel bestehen, daß die Firma S. der Schuldner und daß der Beklagte Bürge ist. Es wurde auch während des Prozesses von keiner Seite behauptet, daß irgend eine der beteiligten Personen, insbesondere der Beklagte selbst in irgend einem Zeitpunkte auch nur den geringsten Zweifel gehegt hätte, die Bürgschaft für eine Schuld der genannten Firma auf sich genommen zu haben. Die Ungültigkeit der Bürgschaftsurkunde wegen dieses Mangels kann auch aus § 1346, Abs. 2 abGB. nicht abgeleitet werden. Dieser verlangt allerdings die Schriftlichkeit der Erklärung, mit der der Bürge sich verpflichtet, jedoch lediglich deshalb, um übereilten und unüberlegten Bürgschaftsverträgen vorzubeugen. Es ist deshalb seiner Absicht genüge getan, wenn nur die Bürgschaftserklärung, wonach der Bürge die Bürgschaft auf sich nimmt, schriftlich ausgefertigt und von ihm unterschrieben ist. Daß darin auch alle Bedingungen des Bürgschaftsvertrages enthalten sein müssen, wird nicht verlangt. Es genügt, wenn nur diesbezüglich zwischen den Parteien keine Unklarheiten bestehen. In unserem Falle ist festgestellt, daß der Beklagte wußte, wofür, wem und für wen er sich verbürge, und daß er die Bürgschaftsurkunde unterschrieben hat. Sein Versuch, sich der so rechtsgültig übernommenen Verpflichtung wegen jenes formalen Mangels zu entziehen, kann deshalb nach dem Gesetze keinen Erfolg haben. Da weiters auch festgestellt wurde, daß der Beklagte sich für die jeweilige Forderung verbürgt hat, so kann er seine Verpflichtung nicht lediglich auf den Betrag beschränken, mit dem die Forderung gerade nur am Tage der Übernahme der Verbindlichkeit zu Recht bestand, oder mit anderen Worten auf den Saldo der klagenden Partei an diesem Tage. (b)

Arch. 402 Z. I. Die vom Bestandgeber nach § 1118 abGB. ausgesprochene Vertragsauflösung wirkt, wenn sie berechtigt ist, vom Tage der diesbezüglichen Erklärung des Bestandgebers und nicht erst von der Rechtskraft des über die Berechtigung dieser Vertragsauflösung erkennenden Urteiles. — II. Wird der Bestandgegenstand trotz der vom Bestandgeber nach § 1118 abGB. mit Recht ausgesprochenen Vertragsauflösung vom Bestandnehmer widerrechtlich weiterbenützt, so kann der Bestandgeber für die Zeit dieser Benützung nicht bloß den früher vereinbarten Bestandzins, sondern den nachweisbar höheren Schaden ersetzt verlangen. — III. In einer auf Erfüllung gerichteten Klage kann die Feststellung desjenigen Rechtsverhältnisses

Digitized by Google

begehrt werden, welches eine notwendige Voraussetzung für die Entscheidung dieses Rechtsstreites ist. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv II 431/24.)

Der oberstgerichtl. Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde:

Infolge Nichtbezahlung des Pachtzinses hatten die Kläger als Bestandgeber am 26. XI. 1919 den Bestandvertrag für aufgelöst erklärt. Der Bestandnehmer (das tschechosl. Militärärar) gab jedoch den Pachtgegenstand nicht heraus, sondern benützte ihn als Exerzierplatz weiter und verhandelte gleichzeitig mit den Bestandgebern wegen Abschluß eines neuen Bestandvertrages. Als sich diese Verhandlungen endgültig zerschlugen, klagten die Bestandgeber beim Bezirksgerichte des Bestandgegenstandes im November 1921 auf Rückstellung des Bestandgegenstandes aus dem Grunde des § 1118 abGB. und erzielten auch ein stattgebendes Urteil, welches aber erst Ende Mai 1922 rechtskräftig wurde.

Im Jahre 1923 klagten die Bestandgeber beim Bezirksgerichte Brünn das Militärärar auf Ersatz des Schadens, der ihnen dadurch erwachsen war, daß das Militärärar ihre Grundstücke vom Jahre 1919 bis 1922 widerrechtlich als Exerzierplatz benützt hatte und die Bestandgeber infolgedeffen gehindert waren, diese Grundstücke zu den gleichen, sehr günstigen Bedingungen zu verpachten, wie ihre an den Exerzierplatz anstoßenden Felder.

In der Schadenersatzklage war auch ein Antrag auf Feststellung enthalten, daß der Bestandvertrag schon seit 26. XI. 1919 für die beklagte Partei nicht mehr zu Recht bestanden habe.

Das Gericht erster Instanz wies diesen Feststellungsantrag als unzulässig ab, ebenso das Klagebegehren auf Schadenersatz und verurteilte das beklagte Militärärar bloß zur Bezahlung des auf die Zeit vom Jahre 1919 bis 1922 entfallenden Bestandzinses, so wie er in dem mit dem früheren österr.-ungar. Militärärar abgeschlossenen Bestandvertrag festgesetzt war, und stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß das Feststellungsbegehren nach § 228 unzulässig sei und die Auflösung des Bestandvertrages erst von dem Augenblick zurecht bestehe, an dem das über die seinerzeitigen Klagen der Bestandgeber auf Rückstellung des Bestandgegenstandes ergangene Urteil rechtskräftig geworden sei.

Die zweite Instanz gab dem in der Klage enthaltenen Feststellungsbegehren statt und verurteilte die beklagte Partei auch zum vollen Schadenersatz mit folgender Begründung:

„Gegen die Verbindung des Feststellungsbegehrens mit der vorliegenden Leistungsklage liegt kein Hindernis vor, weil die beantragte Feststellung die einzige rechtliche Grundlage für den in der Klage erhobenen Leistungsanspruch bildet. Der Erstrichter hätte daher diese Feststellung zumindest in den Urteilsgründen vornehmen müssen, sodaß Rücksichten der Prozeßökonomie, aus denen allein die Verbindung von Feststellungs- und Leistungsklagen für unzulässig zu erklären ist, nicht entgegenstehen. Dies umsoweniger, als die Kläger im gegebenen Falle denselben Erfolg mit einem Zwischenantrag auf Feststellung im Sinne des § 236 ZPO. hätten erreichen können.

Rechtsirrig ist weiters die Ansicht des Erstrichters, daß die Auflösung des Bestandvertrages gemäß § 1118 abGB. nicht durch die einseitige Erklärung des Vermieters erfolgen könne, sondern im Klagewege geltend gemacht werden müsse. Denn es ist die Besonderheit des Bestandvertrages, daß dieser Vertrag unter Umständen selbst gegen den Willen des anderen Vertragsteiles aufgelöst werden kann. Infolgedesen wird die vorzeitige Auflösung des Bestandvertrages mit dem Augenblick wirksam, in welchem die bezügliche Erklärung dem anderen Teile gegenüber abgegeben wurde, vorausgesetzt allerdings, daß ein gesetzlicher Auflösungsgrund gegeben ist. Im vorliegenden Falle hat der Erstrichter festgestellt, daß das beklagte Ärar zwar die fraglichen Grundstücke nach dem Umsturz als Exerzierplatz in Anspruch nahm, ohne aber bisher einen Bestandzins bezahlt zu haben; insbesondere hat es die im Oktober 1918 und 1919 fälligen Zinsraten ungeachtet der am 12. III. 1919 vorangegangenen Einmahnung nicht bezahlt, weshalb die Kläger in dem Protokoll vom 26. XI. 1919 erklärten, daß sie wegen Nichtbezahlung des Bestandzinses im Vertrag nicht mehr verbleiben werden und auf diesem Standpunkt auch weiterhin verharrten. Das Bestandverhältnis zwischen den Prozeßparteien ist demnach gemäß § 1118 abGB. als mit dem 26. XI. 1919 aufgelöst zu betrachten.

Digitized by Google

Da aber, wie der Erstrichter gleichfalls feststellte, das beklagte Ärar gegen den Willen der Kläger die fraglichen Grundstücke bis 1. IV. 1922 als Exerzierplatz verwendete und dadurch den Klägern deren Nutzung entzog, ist es gemäß den §§ 1295, 1323 und 1324 abGB. verpflichtet, den Klägern den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, den diese dem Nutzen gleichhalten, den sie bei Verpachtung der betreffenden Felder hätten erzielen können."

Das Oberste Gericht gab der vom beklagten Militärärar dagegen erhobenen Revision keine Folge, sondern bestätigte das Urteil der zweiten Instanz, indem es die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes ausdrücklich zu teilen erklärte und auf die richtigen Gründe des angefochtenen Urteiles verwies, mit folgenden Beisätzen:

„Es handelt sich hier nicht um eine Feststellungsklage im Sinne des § 228 ZPO., weil die Kläger vom beklagten Ärar die Bezahlung des Betrages von Kč 2.900.53 begehren und diesem Klagebegehren, ohne dies vom Gesichtspunkte des § 228 ZPO. besonders zu begründen, den Antrag auf Feststellung des Rechtsverhältnisses, dessen Lösung eine notwendige Voraussetzung für die Entscheidung dieses Strittes ist, vorausschicken.

Es handelt sich sohin in diesem Falle um einen Klagsanspruch auf Erfüllung, d. i. auf Bezahlung des eingeklagten Betrages unter gleichzeitiger Stellung eines Zwischenantrages auf Feststellung gemäß § 236 ZPO., der allerdings bereits in der Klage enthalten war, als noch nicht bekannt war, ob er nach diesem § 236 berechtigt sein werde. Allein berechtigt wurde er bei der mündlichen Verhandlung, bei der die Kläger auf demselben beharrten.

Weder aus dem Wortlaute noch aus dem Sinne des § 1118 abGB. kann erkannt werden, daß der Bestandgeber die vorzeitige Auflösung des Bestandvertrages nur mittels Klage fordern kann und daß seine außergerichtliche Erklärung, obzwar sie dem Gesetze entspricht, von keiner aufhebenden Wirkung ist." (Mitgeteilt von Dr. Emil Daninger, Rechtsanwalt in Jägerndorf.)

Arch. 403 Z. Sicherungsübereignung. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv II 134/24.)

Es muß zwar anerkannt werden, daß die darüber bestehenden Zweifel, ob ein fiduziarischer Sicherungsvertrag einen zureichenden Grund zur Erwerbung des Eigentumsrechtes abgibt, durch § 10 Konk. O. beseitigt wurden, da diese Bestimmung die Möglichkeit voraussetzt, daß ein persönlicher Gläubiger zur Sicherung einer Forderung besondere Vermögensstücke des Schuldners erwirbt, womit auch gleichzeitig die Gültigkeit des sicherungsweisen Eigentumsüberganges anerkannt wird: es wäre nämlich sinnwidrig, wenn die Konkursordnung Rechtsnormen aufstellen würde, die nach dem geltenden materiellen Rechte überhaupt nicht bestehen könnten: es kann also nicht gesagt werden, daß ein sicherungsweiser Eigentumsübergang allein wegen Mangels eines Erwerbsgrundes ungültig wäre.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber, wie das Berufungsgericht sehr richtig auf die Gefährlichkeit dieser Übertragung hingewiesen, die sich leicht zur grund die Übergabe einer Sache durch Erklärung gemäß § 428 abGB. genügt.

Hier ist maßgebend, daß ein Pfandrecht an beweglichen Sachen durch bloße Erklärung nicht bestellt werden kann. Die Erwerbungsarten des Pfandrechtes werden durch §§ 451 und 452 abGB geregelt. Der Gläubiger muß die beweglichen Sachen in seine Verwahrung nehmen. Wenn sie keine körperliche Übergabe von Hand zu Hand zulassen, muß man sich solcher Zeichen bedienen, woraus jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann. Die Verpfändung muß jedermann deutlich erkennbar sein, was nicht der Fall ist, wenn die durch bloße Erklärung verpfändete Sache weiterhin in Verwahrung des Schuldners bleibt. Das Berufungsgericht hat hiebei richtig auf die Gefährlichkeit dieser Übertragung hingewiesen, die sich leicht zur Vorspieglung eines Scheinvertrages oder zur Irreführung dritter gutgläubiger Personen mißbrauchen läßt. (b)

Arch. 404 Z. Eine Pension ist kein Alimentationsanspruch, sondern ein Teil des Entgeltes für geleistete Dienste, welches aber erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses gewährt wird; ohne spezielle gesetzliche Bestimmung tritt daher keine Valorisierung von Pensionen ein. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv 224/24.)

Da die Pension ein zurückbehaltener Teil des Entgeltes ist, so muß der Dienstgeber nicht mehr auszahlen, als er zurückbehalten hat. Wenn die beklagte Bier-

Digitized by Google

brauerei ohne Rücksicht auf ihre Statuten und auf die für den Kläger sich daraus ergebende Höhe der Pension diese Pension schon einmal aus Gründen der Erkenntlichkeit oder aus sonstigen Gründen freiwillig erhöht hat, so kann keine Rede von einer Novation des ursprünglichen Vertrages sein, um so weniger kann aus diesem Akte der Liberalität der beklagten Partei abgeleitet werden, daß sie unter geänderten für den Pensionisten verschlechterten Unterhaltsverhältnissen verpflichtet sei, gemäß diesen verschlechterten Verhältnissen die klägerische Pension zu erhöhen. Die Frage, ob die mit der Entwertung des Geldes verbundene Minderung der Kaufkraft der ausgemessenen Pension zu Lasten des Dienstgebers oder des Pensionisten geht, ist zugunsten des Dienstgebers zu beantworten; denn er muß nicht mehr geben, als was er zurückbehalten hat und was sich zu diesem Zweck in seinen Händen befindet; und es ist gleichgültig, welchen Wert das heute eigentlich darstellt, denn der Dienstgeber hat von dem Entgelt (§ 1152 abGB.) eine bestimmte Zahl Kronen zurückbehalten und davon hat er gemäß § 6 Ges. v. 10. IV. 1919, Slg. 186, diese Zahl tschechoslow. Kronen zu bezahlen. Der Dienstgeber hat den Währungsverfall nicht veranlaßt, deshalb kann der Pensionist von ihm auch nicht den Ersatz des ihm so entgangenen Gewinnes verlangen. Für den Kläger sprechen auch nicht die Gesetze vom 12. II. 1920, Slg. 118, v. 18. III. 1921, Slg. 130, und die Vdg. v. 16. IV. 1920, Slg. 215, auf welche sich der Kläger übrigens gar nicht berufen hat. Gerade die Existenz dieser Gesetze beweist übrigens, daß dazu, um einen Privatdienstgeber zu veranlassen, die vereinbarte Pension aus dem Grunde zu erhöhen, weil der Pensionist unter den geänderten Teuerungsverhältnissen sein Auskommen nicht findet, Sondergesetze erforderlich sind.

Arch. 405 Z. Bei Eintritt einer Geldentwertung werden abgeschlossene Optionsverträge aufgelöst. (Entsch. v. 10. I. 1923, Rv I 997/22.)

Der Bestandnehmer hatte sich i. J. 1917 in einem mehrjährigen Mietvertrage das Recht ausbedungen, das Bestandobjekt für 38.000 K innerhalb eine bestimmten Frist kaufen zu dürfen. Im J. 1921 machte er davon Gebrauch, indem er 38.000 Kč bot. Sämtliche Instanzen wiesen das Klagebegehren auf Einhaltung des Vertrages ab. Das Oberste Gericht führte aus:

Voraussetzung des Klageanspruchs ist gemäß § 936 abGB., daß sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit nicht so geändert haben, daß der Zweck des Vertrages vereitelt wird. Das Berufungsgericht hat richtig ausgeführt, daß eine Änderung in der Kaufkraft des Geldes eingetreten ist, und daß 38.000 K im Jahre 1917 in bezug auf die Kaufkraft nicht mit 38.000 Kč im August 1921 (Zeitpunkt der Klageeinbringung) identisch sind. Das folgt aus dem Schätzwerte der Liegenschaft, der für diese Zeit mit 114.000 Kč festgestellt wurde. Weil keine gegenteilige Behauptung aufgestellt wurde, so ist anzunehmen, daß der 1917 vereinbarte Preis von 38.000 K dem damaligen Werte entsprochen hat. Das Verhältnis zwischen dem Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert hat sich also inzwischen so verschoben, daß zur Zeit des Prozesses dieser Wert den Kaufpreis um mehr als das doppelte überstiegen hat. Dieses Mißverhältnis ist zu bedeutend, als daß man meinen könnte, daß die Parteien es voraussehen konnten, wenn sie durch den Vorvertrag ein gewisses Risiko hinsichtlich des Kaufpreises übernahmen, mit welchem man unter normalen Verhältnissen rechnen mußte. Es ist daher kein Widerspruch in den Gründen des berufungsgerichtlichen Urteils zu erblicken, welches zwar grundsätzlich die Möglichkeit eines Risikos und eines wirtschaftlichen Verlustes zuläßt, aber nicht in einem so bedeutenden Maße, welches durch das außerordentliche Sinken des Geldwertes bedingt ist. Es ist daher der Meinung des Berufungsgerichtes beizutreten, daß durch Abschluß eines Kaufvertrages mit Belassung des Kaufpreises 38.000 K = 38.000 Kč der Zweck des Vertrages vereitelt wurde, welcher darin bestand, daß die verkaufende Partei einen Kaufpreis erhalte, welcher dem Werte der Liegenschaft wenigstens annähernd in dem Ausmaße entspricht, das 38.000 K im Jahre 1917 dargestellt haben. Der Kläger mußte nachweisen, daß der damalige Wert der Liegenschaft wenigstens annähernd in demselben Verhältnisse zum Kaufpreis von 38.000 K steht, in welchem der heutige Wert zum Kaufpreis von 38.000 Kč steht, was er aber gar nicht behauptet. Der Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, welche eine alte österr. Krone einer Tschechokrone gleichstellt, ist für diesen Streit bedeutungslos, weil es sich nicht um eine in der alten Währung zahlbare Geldforderung handelt. Es kommt

Digitized by Google

endlich auch nicht darauf an, daß im Vertrag von 1917 beide Parteien auf das Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte anzufechten, verzichtet haben, weil gar nicht behauptet wurde, daß dieses Mißverhältnis zwischen dem tatsächlichen Wert und dem Kaufpreis von 38.000 K bereits im Jahre 1917 bestanden habe. Durch den Verzicht auf diese Einrede haben die Parteien aber keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß sie auch die Folgen einer nichtvorhersehbaren Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausschließen wollten.

Handelsrecht.

Arch. 406 Z. Vom Auftrage zur Erstellung des Akkreditivs in fremder Valuta ist zu unterscheiden der Auftrag auf Beschaffung der fremden Valuta zur Deckung des akkreditierten Betrages. Wenn die Bank diesen letzteren Auftrag derart ausführt, daß sie dem Kommittenten die erforderlichen fremden Valuten aus den eigenen Beständen zuteilt, dann liegt zwischen ihnen kein Kommissionsverhältnis vor, sondern es wurde ein Kaufvertrag abgeschlossen. (Entsch. v. I. IV. 1924, Rv I 1511/23.)

Der Klageanspruch der Bank, daß ihr der Beklagte die Summe ersetze, welche zur Beschaffung des Akkreditivs in rumänischer Valuta für den rumänischen Lieferanten aufgewendet wurde, wurde in allen Instanzen abgewiesen, weil die Klägerin, nachdem sie die Wahl nach Art. 354 HGB. mit der Androhung ausgeübt hatte, daß sie für ihn die gekaufte fremde Valuta an der Börse verkaufen und von ihm die Differenz verlangen werde, nicht mehr die Erfüllung, also die Bezahlung des Kaufpreises für die ihm verkaufte fremde Valuta verlangen kann.

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes: Das Revisionsgericht teilt die Rechtsansicht der beiden unteren Instanzen, daß die Klägerin mit dem Schreiben vom 7. April 1921 das Wahlrecht im Sinne des Art. 354 HGB. ausgeübt hat und daß sie vom Beklagten nur noch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise für Lei und dem Erlös aus ihrem exekutiven Verkaufe verlangen kann, daß also die Klage, welche auf Bezahlung des Kaufpreises für die gekaufte Devise gerichtet ist, unbegründet ist.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß hinsichtlich der bloßen Errichtung des Akkreditivs das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten ein Kommissionsverhältnis war. Anders ist dies aber bezüglich der Beschaffung der Deckung der akkreditierten Summe.

Wie schon das Berufungsgericht ausgeführt hat, hat die klägerische Bank durch ihr ganzes Vorgehen deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie die rumänischen Lei als Selbstkontrahentin im Sinne des Art. 376 HGB. dem Beklagten verkauft hat, und zwar nicht nur dadurch, daß sie ihm den Namen des Verkäufers der Lei nicht angezeigt hatte, sondern dadurch, daß sie ihm die Lei mit einem höheren Kurse verrechnete, als sie sie selbst verkauft hat und sie im Tableau ausdrücklich als der Firma verkauft eintrug. Es handelt sich also in dieser Beziehung um das Verhältnis des Verkäufers zum Käufer und es ist die Anwendung des Art. 354 HGB. grundsätzlich zulässig, sofern allerdings die übrigen Bedingungen gegeben sind. Und hier wendet der Lieferant ein, daß die rumänischen Lei, auf deren Lieferung der Beklagte nach dem Akkreditiverstellungsvertrage einen obligatorischen Anspruch hatte, ihr Eigentum wurden, sobald die klägerische Bank die Abrechnung auf dem laufenden Konto des Beklagten durchführte und daß die Klägerin von da ab nur noch Depositarin war, wobei das Dispositionsrecht des Beklagten nur durch das Retentionsrecht der klägerischen Bank beschränkt war. Es waren also die rumänischen Lei dem Beklagten übergeben und die Klägerin konnte das Wahlrecht nach Art. 354 HGB. überhaupt nicht ausüben.

Dieser Rechtsansicht kann aber nicht beigepflichtet werden. Durch die bloße buchmäßige Durchführung einer bestimmten Transaktion entsteht noch kein Recht an den Werten, welche die verkaufende Bank zur Realisierung des Geschäftes zu verwenden beabsichtigt, die Natur des Anspruches des Gläubigers als eines obligatorischen Anspruches wird dadurch nicht geändert.

Dann ist es aber gleichgültig, ob der Verkäufer die Valuten, welche er im Zeitpunkte der Abrechnung zur Deckung des Akkreditivs vorbereitet hatte, tatsächlich zu diesem Zwecke verwendet oder nicht.

Digitized by Google

Wenn also der Verkäufer seiner Verpflichtung aus dem Vertrage nicht nachgekommen ist, dann konnte sein Mitkontrahent nicht durch Eigentumsklage die Herausgabe der Deckungsvaluta verlangen, sondern konnte nur auf Erfüllung, beziehungsweise auf Schadenersatz klagen.

Es ist deshalb nicht notwendig, sich mit der Frage zu befassen, aus welchem Titel die Klägerin nach durchgeführter Abrechnung die rumänischen Leis zurückhielt, insbesondere, ob sie bloße Depositarin war und ohne weiteres das Retentionsrecht ausüben konnte.

Die Revisionswerberin meint weiter, daß in dem Schreiben vom 7. April 1921 nicht die Ausübung des Wahlrechtes nach Art. 354 HGB. erblickt werden kann, u. zw. schon mit Rücksicht auf Art. 3 der Vdg. des Just. Min. v. 28. Okt. 1865. RGBl. 110, wonach ihr das Recht zustand, die Lei auch ohne vorhergehende Androhung zu verkaufen, und zwar ohne vorhergehende Gewährung einer Nachfrist.

Abgesehen davon, daß auch Art. III der zit. Vdg. voraussetzt, daß der Schuldner Eigentümer der betreffenden Sachen ist, was hier nicht der Fall ist, gewährt dieser Artikel den im Art. I angeführten Anstalten einerseits die Möglichkeit der Ausübung des Retentionsrechtes nach Art. 313 und 316 HGB. auch gegen Nichtkaufleute und hinsichtlich von Forderungen, welche nicht aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind. Ein Pfandrecht an den rumänischen Lei bestand aber im gegebenen Falle nicht.

Die Klägerin konnte also den Verkauf nur in Ausübung ihres Rechtes nach Art. 354 HGB. durchführen, wofür sie sich auch mit dem Schreiben v. 7. April 1921 entschieden hat. (Česká adv.)

Arch. 407 Z. In dem vereinbarten Entgelte ist die besondere Entlohnung für Überstunden, auch wenn diese ortsüblich sind, nicht inbegriffen. — II. Der Mangel der Bewilligung zur Anstellung eines Ausländers ist ein in der Person des Dienstgebers eingetretener Umstand und bildet keinen Entlassungsgrund. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 277/24.)

Das Berufungsgericht hat die Sache in rechtlicher Hinsicht nicht unrichtig beurteilt, wenn es nicht der Ansicht war, daß die Klägerin auf den Anspruch auf Entlohnung der Überstunden dadurch verzichtet habe, daß sie zwei Monate hindurch den vereinbarten Monatsgehalt angenommen hat, ohne eine Aufzahlung zu verlangen, und sogar auch dann, als die beklagte Firma ihren Anspruch auf Entgelt für Überstunden zurückgewiesen hat, über die Zeit arbeitete.

Nach § 6 HGG. werden Art und Umfang der Dienstleistungen sowie das dafür gebührende Entgelt mangels Vereinbarung durch den für die betreffende Art der Unternehmung bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Durch das Gesetz v. 18. XII. 1918, Slg. 91, wurde die achtstündige Maximalarbeitszeit (48 Stunden wöchentlich) eingeführt und verfügt, daß Überstunden besonders zu entlohnen sind. Damit war jedoch § 6 des HGG. hinsichtlich des Umfanges der obligaten Dienstleistungen modifiziert. Durch Gewohnheit kann ein längerer normaler (üblicher) Arbeitstag nicht geschaffen werden, es sei denn in solchen Zweigen, für welche der achtstündige Arbeitstag nach dem Gesetze keine Geltung hat. Wo er zu gelten hat, kann seine Verlängerung nur von der Behörde, keineswegs durch die Gewohnheit bewilligt werden. Durch Duldung kann der ungesetzliche Stand nicht zu einem rechtlichen werden. Zwischen den Parteien ist es unbestritten, daß bei dem Abschlusse des Vertrages über die Arbeitszeit und insbsoendere über das Entgelt für die Arbeit über die Maximalarbeitszeit nichts besonderes bestimmt wurde. Die beklagte Firma hat auch nicht behauptet, daß diesbezüglich stillschweigend etwas vereinbart worden sei.

Wenn das Erstgericht von der Ansicht ausging, daß sich die Klägerin dessen bewußt sein mußte, daß im Saisongeschäfte die Arbeitszeit nach dem Ortsgebrauche länger sei, ergibt sich daraus noch nicht, daß nach demselben Ortsgebrauche oder Gesetze hiefür keine besondere Entlohnung gebühre.

Das Berufungsgericht hat dies richtig aufgefaßt. Es stellte auf Grund der eingeholten Auskunft des Handelsgremiums fest, daß für die Überstunden gewöhnlich eine besondere Entlohnung geleistet wurde, und hat es als richtig befunden, daß der Klägerin für die Sonntagsarbeit eine besondere Entlohnung zugesprochen wurde. Dies gilt jedoch nach derselben Auskunft bezüglich der Überstunden überhaupt, da nach

Digitized by Google

derselben die Überstundentätigkeit üblicher Weise mit einem besonderen Pauschale honoriert wurde. Mangels einer besonderen Vereinbarung hat sohin die Klägerin im Sinne des § 6 HGG. Anspruch auf eine besondere Entlohnung für die Überstundentätigkeit nach dem Ortsgebrauche.

Dies entspricht auch dem im Gesetze v. 18. XII. 1918, Slg. Nr. 91, ausgesprochenen Grundsatze, wonach eine besondere Entlohnung auch dann zustehen würde, wenn dies nicht ortsüblich wäre, außer im Falle einer entgegengesetzten Vereinbarung.

Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß die Entlohnung für die in Überstunden geleisteten Arbeiten nur dann ausgeschlossen wäre, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, ist jedoch nicht richtig. Das Gesetz schließt in dieser Hinsicht nirgends die stillschweigende Vereinbarung aus und deshalb kann im Sinne des § 863 abGB. stillschweigend die Entlohnung auch für eine Arbeit über die Zeit vereinbart und es kann nicht ausgeschlossen werden, daß im Sinne des Art. 279 HG. und § 6 HGG. auf die Ortsgebräuche in dieser Richtung, insbesondere was die Höhe der Entlohnung anbelangt, Rücksicht genommen werde.

Es kann aber nicht behauptet werden, daß die Klägerin auf eine besondere Entlohnung für Überstunden dadurch verzichtet hätte, daß sie sich durch zwei Monate um dieselbe nicht gemeldet hat und nach Zurückweisung ihres Begehrens auch weiter Überstunden leistete. Konkludente Handlungen müßten nach § 863 abGB. von solcher Art sein, daß sie keinen Zweifel in der Richtung einer anderen Auslegung zulassen. Dies trifft in dem strittigen Falle nicht zu.

Die Klägerin konnte Ursache haben, einstweilen eine Entlohnung nicht zu verlangen, wenn ihr auch ein Anspruch zustand, sei es schon deshalb, weil sie den Unwillen des Dienstgebers nicht erregen und eine Veranlassung zur Kündigung nicht geben wollte, da sie von dem Dienste abhängig war und auch hoffen konnte, daß die nicht abgezogenen Vorschüsse auf ihren Anspruch für die Überstundentätigkeit verrechnet werden. Deshalb kann das Stillschweigen der Klägerin nicht als ein Verzicht auf den Anspruch angesehen werden. Umsoweniger kann ein Verzicht auf den Anspruch darin erblickt werden, daß die Klägerin, indem sie nach der Kündigung den Anspruch anmeldete und zurückgewiesen wurde, weiter Überstunden leistete. Die Klägerin konnte ja Zweifel hegen, daß vielleicht die Verweigerung der am Orte üblichen Überstundenarbeit der Beklagten die Gelegenheit zur Entlassung geben könnte.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht den Anspruch auf Entlohnung für Überstunden, dessen Höhe unbestritten ist, zugesprochen.

Ebenso hat es die Sache in rechtlicher Hinsicht bezüglich des Ausspruches über die Entschädigung wegen vorzeitiger Entlassung richtig beurteilt.

Für die Beurteilung des Strittes ist es unwesentlich, welche sozialpolitischen Vorschriften für die Aufnahme der Ausländer in die Arbeit gelten.

Es handelt sich hier nicht um einen gesetzlich (§ 879 I abGB.) verbotenen Vertrag. Das Gesetz verbietet die mit Ausländern geschlossenen Arbeitsverträge nicht und deshalb sind sie nicht ungültig. Aus diesem Grunde haben die Verwaltungsbehörden die Ungültigkeit solcher Verträge gar nicht statuiert und konnten sie auch nicht statuieren. Die Klägerin wurde im Vertrage ohne Rücksicht auf die Einwilligung der Behörde für den Betrieb der Beklagten angestellt, eine solche Einwilligung sollte nach der Vereinbarung gar nicht eingeholt werden und wurde nicht zur Vertragsbestimmung gemacht, weshalb die Beklagte den Vertrag einzuhalten verpflichtet ist.

Sie kann in der Verweigerung der Bewilligung der Behörde keinen Grund zur Entlassung des Dienstnehmers erblicken. Nach § 27 des HGG. sind zwar die Entlassungsgründe nur demonstrativ aufgezählt, allein nach der Tendenz des Gesetzes hilft einen Entlassungsgrund nur der in der Person des Dienstnehmers, nicht aber in der Person des Dienstgebers liegende Umstand.

Der Mangel der Einwilligung zur Beschäftigung eines Ausländers ist ein in der Person des Dienstgebers eingetretener Umstand. Er hat um die Einwilligung zur Beschäftigung anzusuchen. Das Verschulden der Beklagten kann sohin als ein wichtiger Grund nach § 25 HGG. nicht angesehen werden.

Daß die beklagte Firma gestraft werden konnte, weil sie die Klägerin als Ausländerin in ihrem Dienste behielt, hat sie selbst verschuldet, weil sie vor deren

Digitized by Google

Aufnahme um die Einwilligung nicht angesucht hat. Sie handelte unvorsichtig, wenn sie die Einwilligung nicht als Bedingung des Vertrages vereinbarte. Deshalb kann sie sich auf ihr eigenes Verschulden nicht als auf einen Entlastungsgrund berufen. Übrigens machte sie sich nicht erst durch Belassung im Dienste nach Verweigerung der Einwilligung, sondern schon durch Anstellung der Klägerin ohne Einwilligung strafbar. (b)

Exekutionsordnung.

Arch. 408 Z. Den im § 38 des Ges. Nr. 329/1921 angeführten Gemeindeabgaben gebührt bei der Meistbotverteilung von Liegenschaften nicht das gesetzliche Vorzugsrecht nach § 216, Z. 2, E. O. (Entsch. v. 8. X. 1924, R I 774/24.)

In der Exekutionssache der Kreditanstalt in S. gegen den verpflichteten H. P., Kaufmann in S., hat das Kreisgericht in B. dem Rekurse der Stadtgemeinde S. gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes S., mit welchem bei der Meistbotverteilung den von der genannten Gemeinde angemeldeten Gemeindeabgaben (Mietzinsabgabe und Aschenabfuhrgebühr) die bevorzugte Rangordnung nicht zuerkannt wurde, keine Folge gegeben.

Das Oberste Gericht gab dem Revisionsrekurse der genannten Gemeinde nicht statt.

Aus den Gründen: Im vorliegenden Falle ist vorerst die materiellrechtliche Frage zu lösen, ob den angemeldeten im § 38 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, angeführten Gemeindeabgaben das gesetzliche Vorzugsrecht im Sinne des § 216, Z. 2, E. O. gebührt.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diesen Gemeindeabgaben als öffentlichen Abgaben nur dann das gesetzliche Vorzugsrecht im Sinne des § 216, Z. 2, E. O. gebühren kann, wenn das Gesetz ihnen diese bevorzugte Rangordnung ausdrücklich verliehen hat. Diese Voraussetzung liegt hier jedoch nicht vor.

Das Gesetz v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, führt im § 44 bloß an, daß für das Exekutionsverfahren hinsichtlich der nach diesem Gesetze eingehobenen Gemeindeabgaben dieselben Regeln gelten, wie für die Einbringung unberichtigter direkter Steuern. Dieselbe Bestimmung enthalten auch die in der Reg. Vdg. vom 27. IV. 1922, Slg. Nr. 134, festgesetzten Regeln über die Einhebung dieser Abgaben.

Aus diesem Wortlaute der betreffenden Vorschriften ergibt sich klar, daß die gegenständlichen Gemeindeabgaben keineswegs vom Gesetze in materiellrechtlicher Hinsicht den direkten Steuern (im vorliegenden Falle den direkten Realsteuern) gleichgestellt werden, sondern daß bloß hinsichtlich ihrer Einbringung, also in formeller Hinsicht, für sie dieselben Bestimmungen gelten wie für die direkten Steuern.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch die Bestimmung des § 62 des Ges. v. 28. IV. 1920, Slg. Nr. 309, unterstützt, in welcher der Gesetzgeber dieses materiellrechtliche gesetzliche Vorzugsrecht der Vermögensabgabe ausdrücklich zugesprochen hat.

Daraus muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er den gegenständlichen im § 38 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, angeführten Gemeindeabgaben das materiellrechtliche Vorzugsrecht wie den direkten Steuern hätte wirklich zusprechen wollen, dies ausdrücklich getan und sich nicht bloß darauf beschränkt hätte, daß er diese Abgaben nur hinsichtlich des Exekutionsverfahrens den direkten Steuern gleichgestellt hat.

Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die Vorschrift des § 42, Abs. 5, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, kann an diesem Sachverhalte nichts ändern, denn die Gemeindezuschläge sind etwas anderes als die gegenständlichen Gemeindeabgaben und der zitierte § 42 führt ausdrücklich an, daß für die Einbringung und Verjährung der Gemeindezuschläge die gleichen Vorschriften gelten wie für die Staatssteuer, zu der der Zuschlag eingehoben wird. (b)

Digitized by Google

Kriegsanleihelombard.

Arch. 409 Z. Rechtsnachfolge des Bankamtes des Finanzministeriums. Die Zusicherung von Höchstzinsen durch die Österreich-ungarische Bank ist nur bis zum Ablaufe des Privilegiums, d. i. bis 31. XII. 1919 wirksam. (Entsch. v. 23. X. 1924, Rv I 1023/23.)

Das Bankamt des Finanzministeriums klagte die E. G., Gesellschafterin der Firma Sch. auf Zahlung der Zinsen im Betrage von 25.873 Kč für das durch die Österr.-ung. Bank, Filiale in Trautenau, Ende 1918 auf das Pfand der österr.-ung. Kriegsanleihe im Nominalwerte von 150.000 Kč gewährte Darlehen von 100.000 Kč.

Das Oberste Gericht hat der Revision der Beklagten keine Folge gegeben.

Gründe: Der Grundirrtum der beklagten Seite besteht in der Meinung, das Bankamt verlange von ihr mit der Klage mehr, als sie der Österr.-ung. Bank zu zahlen verpflichtet gewesen wäre. Ihre Schuld ist im Gebiete der Tschsl. Republik zahlbar, ist daher nach der Abstempelung zufolge § 6 des Ges. v. 10. IV. 1919, Slg. Nr. 187, in tschsl. Kronen, und zwar im Verhältnisse 1 : 1 zahlbar geworden. In diesem Verhältnisse wäre die Beklagte auch der Österr.-ung. Bank die Schuld in tschsl. Kronen zu zahlen verpflichtet. Die Beklagte wäre ferner verpflichtet, ihr auch die gleichen Zinsen zu zahlen, die jetzt das Bankamt von ihr verlangt. Auf die Versprechungen der ehemaligen k. k. österr. Regierung kann sie sich nicht berufen, weil diese Regierung niemals Vertragspartei war und überdies zu Ende des J. 1918, als die Gewährung des Darlehens erfolgte, überhaupt nicht mehr existierte. Die Österr.-ung. Bank hat das Darlehen nach dem Inhalt des vorgelegten Schuldscheines gegen Zahlung der bankmäßigen Zinsen gewährt, höhere Zinsen verlangt aber auch das Bankamt nicht von der Beklagten. Die Verpflichtung zur Ermäßigung der regelmäßigen Bankrate auf 5% konnte die Österr.-ung. Bank bloß für die Dauer ihres Privilegiums, d. i. bis 31. XII. 1919 übernehmen, und da das Bankamt 5% Zinsen bis zum 27. VII. 1920 in Rechnung stellt, ist die beklagte Partei auch in dieser Beziehung durch den Übergang der Lombardforderung auf das Bankamt nicht verkürzt worden.

Haltlos sind alle Einwendungen, die gegen die Gültigkeit des § 38 der Reg. Vdg. Nr. 246/1919, betreffend die Übernahme der Lombarddarlehen der Österr.-ung. Bank durch die tschsl. Regierung, vorgebracht werden. Diese Verordnung ist auf Grund der dem Finanzminister durch § 8 des Ges. Nr. 187/1919 erteilten Ermächtigung erlassen worden, besitzt daher die Kraft und Wirksamkeit eines Gesetzes und ist durch die späteren Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Gültigkeit von Verordnungen und über die Zulässigkeit der Enteignung nicht derogiert worden. Nach erfolgter Abstempelung und Einziehung der Banknoten der Österr.-ung. Bank, Ersetzung derselben durch tschsl. Staatsnoten und, nachdem die erwähnte Bank der Funktion als staatliche Zettelbank entkleidet worden war, ergab sich die Notwendigkeit einer Verfügung darüber, von wem, in welchem Gelde und auf welche Art die von der Österr.-ung. Bank auf tschsl. Staatsgebiet gewährten Lombarddarlehen zu bezahlen seien, die von ihr seinerzeit in ihren Banknoten ausbezahlt wurden und in denselben nunmehr bereits eingezogenen Banknoten zurückgezahlt werden sollten, und die gemäß § 84 des Statuts dieser Bank die bankmäßige Bedeckung für die bei der Auszahlung des Darlehens in Umlauf gebrachten, jetzt aber gegen tschsl. Staatsnoten ausgetauschten Banknoten bildeten. Diese notwendige Verfügung ist in der Ermächtigung des § 8 des Ges. Nr. 187/1919 inbegriffen. Ihre Notwendigkeit war bereits in den Artikeln 105, 106 und 107 des Statuts der Österr.-ung. Bank vom 21. IV. 1899, RGBl. Nr. 176, deren Beobachtung im Art. 206 des Friedensvertrages von St. Germain den Liquidatoren der Österr.-ung. Bank zur Pflicht gemacht wurde, vorhergesehen und anerkannt, da durch jene Artikel der beteiligten Regierung das Recht vorbehalten wurde, mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften im Falle des Ablaufes des Privilegiums oder der vorzeitigen Auflösung der Österr.-ung. Bank deren gesamtes Bankgeschäft nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, mit alleiniger Ausnahme der Hypothekardarlehen. Die Lombarddarlehen sind von der tschsl. Regierung nicht in Verwaltung, sondern ins Eigentum übernommen worden. Dies ergibt sich aus der klaren Fassung des zit. § 28 der Vdg. Nr. 246/1919, wonach die tschsl. Regierung der Bank die noch nicht abgezahlten Beträge der Darlehen in Banknoten der Österr.-ung. Bank bezahlt oder verrechnet und gegenüber den Schuldnern alle Rechte und Verbindlichkeiten der Österr.-ung. Bank übernimmt. Der Finanz-

Digitized by Google

minister wurde ermächtigt, die erforderlichen Vorkehrungen im Verhältnisse zur Österr.-ung. Bank im Vertrags- oder Verordnungswege zu treffen. Er hätte sich demnach sämtliche Lombarddarlehen von der Bank durch einen ordnungsmäßigen Vertrag abtreten lassen können, wozu er der Zustimmung der Schuldner nicht bedurft hätte. Hat er sich für den Verordnungsweg entschieden, dann besitzt die Regierungsverordnung die Kraft und Wirksamkeit eines Gesetzes und verbindet in gleicher Weise die Österr.-ung. Bank wie deren Schuldner.

Die Verordnung Nr. 246/19 ist nicht aufgehoben worden und steht noch jetzt in Wirksamkeit. Es erscheint als weiterer grundsätzlicher Irrtum der Revisionswerberin, daß der Friedensvertrag von St. Germain deshalb, weil er von den gesetzgebenden Faktoren genehmigt und in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen veröffentlicht wurde, Gesetzeskraft besitze. Eine derartige Kraft legt sich der Vertrag jedoch weder selbst bei, noch ist sie ihm erteilt worden. Der Friedensvertrag hat lediglich für die beteiligten Staaten die Verpflichtung zur Folge, ihre Rechtsordnung mit seinem Inhalte in Einklang zu bringen und sohin die erforderlichen neuen Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Selbst wenn es daher richtig wäre, obgleich dies nicht der Fall ist, daß der Friedensvertrag die Übernahme der Lombarddarlehen der Österr.-ung. Bank durch die tschsl. Regierung nicht gestattet, könnte demnoch an dem durch das Gesetz Nr. 187/1919 und die Verordnung Nr. 246/1919 geschaffenen Rechtszustande eine Änderung nur durch die Erlassung eines neuen Gesetzes oder einer neuen Verordnung eintreten. Das ist jedoch bisher nicht geschehen, vielmehr hat dieser Rechtszustand noch eine weitere Bekräftigung erfahren, und zwar dadurch, daß die Reparationskommission mit Entscheidung v. 18. VI. 1921, Nr. 1373 ihre Zustimmung erteilt hat, daß die Nachfolgestaaten die in Anstalten, die sich auf dem Gebiete des betreffenden Staates befinden, in Rechnung stehenden Lombarddarlehen der Österr.-ung. Bank übernehmen. Die Kundmachung des Finanzministeriums v. 13. XII. 1923, Slg. Nr. 237, hat für den vorliegenden Stritt lediglich die Bedeutung, daß damit die Genehmigung durch die Reparationskommission als dem zur Auslegung des Friedensvertrages berufenen Körper und als Liquidationsorgan der Österr.-ung. Bank öffentlich kundgemacht worden ist. Daher erscheinen alle Erwägungen bezüglich der Gültigkeit der mit dieser Kundmachung veröffentlichten Vereinbarungen vom verfassungsrechtlichen Standpunkte sowie alle diesen Punkt betreffenden Einwendungen der Beklagten gegenstandslos; gleichwohl wäre es mutwillig, an der Richtigkeit des Inhaltes der Kundmachung, also daran zu zweifeln, daß die Reparationskommission ihre Zustimmung zu der Übernahme der Lombardforderungen der Österr.-ung. Bank durch die Nachfolgestaaten erklärt hat. Der Einwand, daß auf diese Weise die Liquidatoren entgegen der Bestimmung des Art. 206, Abs. 7, des Friedensvertrages von St. Germain von der Liquidation ausgeschlossen würden, ist offenbar unbegründet, da es nicht Aufgabe der Liquidatoren ist, jede einzelne Forderung vom Schuldner einzutreiben, sondern lediglich sie zu verwerten.

Nach der soeben zit. Bestimmung des Friedensvertrages ist die Liquidation der Österr.-ung. Bank durch eine Kommission durchzuführen, die vom Wiedergutmachungsausschusse ernannt wird, und ist der Wiedergutmachungsausschuß befugt, jeden sich bei der Liquidation ergebenden Streitfall endgültig zu entscheiden. Die Reparationskommission erscheint daher als eigentlicher Liquidationsrepräsentant der Österr.-ung. Bank und ihre Entscheidung ist sowohl für die Liquidatoren als auch für die Österr.-ung. Bank in Liquidation verbindlich. Die von Seite der Reparationskommission erfolgte Genehmigung der Übernahme des Lombards durch die Nachfolgestaaten bedeutet ebensoviel wie die Genehmigung durch die Österr.-ung. Bank selbst, weshalb sich diese Übernahme auch nach den Normen des Privatrechtes und für die Schuldner verbindlich darstellt. Die Einwendung des Mangels der aktiven Klagslegitimation ist mit Recht abgewiesen worden, der Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung entbehrt der Begründung. (b)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 368 Z. I. Ist das Klagebegehren während des Verfahrens in I. Instanz auf die Prozeßkosten eingeschränkt worden, so ist über diese mittels Beschluß zu entscheiden.

Digitized by Google

II. Ist das Klagebegehren im Verlaufe eines ordentlichen Verfahrens vor einem Bezirksgericht auf die Prozeßkosten eingeschränkt worden, so ist nach den Vorschriften über das Bagatellverfahren weiterzuverhandeln. (Plenarbeschluß v. 20. V. 1924, Z. Präs. 298/24.)

JM. 369 Z. Der Grundsatz des § 269 abGB., nach welchem einem Geisteskranken ein Kurator oder Sachwalter zu bestellen ist, wenn weder die väterliche noch vormundschaftliche Gewalt Platz greift, hat durch die Entmündigungsverordnung keine Abänderung erfahren. Sobald eine genügende Grundlage für die Feststellung einer dauernden, schwereren Geisteskrankheit geschaffen ist, muß das Entmündigungsverfahren eingeleitet werden. Der Umstand, ob der Geisteskranke in einer Anstalt angehalten wird oder nicht, ist hiebei ebenso unerheblich, wie es keinen Unterschied macht, ob der Geisteskranke vermögend oder vermögenslos ist. (Plenarbeschluß v. 30. VI. 1924, Z. Präs. 36/24.)

JM. 370 Z. Hat sich der Beklagte im bezirksgerichtlichen Verfahren gelegentlich der ersten Tagsatzung, welche zur Durchführung der mündlichen Streitverhandlung angeordnet worden ist, auf die bloße Bestreitung des Klagsanspruches beschränkt und ist die Tagsatzung hierauf ohne weiteres Verhandeln vertagt worden, so kann bei der nächsten Tagsatzung gegen den nichterschienenen Beklagten ein Kontumazurteil nur gemäß § 442 Abs. 2 (§ 399), nicht aber gemäß 442, Abs. 1, (§ 396) ZPO. erlassen werden. (Plenarbeschluß v. 24. VI. 1924, Z. Präs. 1267/23.)

JM. 371 Z. Im Falle des § 453, Abs. 2, ZPO. ist ohne weiteres nach den Bestimmungen über das Bagatellverfahren weiterzuverhandeln, ohne daß es hierzu eines besonderen Beschlusses des Gerichtes bedürfte. Es genügt die bloße Feststellung im Protokoll, daß nach den Vorschriften über das Bagatellverfahren weiterhin verhandelt wird. (Plenarbeschluß v. 1. VII. 1924, Z. Präs. 510/24.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

2306 Z. Durch Streitverkündigung (§ 21 ZPO.) wird die Verjährung nicht unterbrochen. Innerhalb der Frist des § 386 H. G. muß gegenüber dem Spediteur auch der Anspruch auf Ersatz der Kosten des verlorenen Prozesses mit der Bahn geltend gemacht werden. (Entsch. v. 20. II. 1923, Rv II 409/22.)

2307 Z. Der Bürge nach dem Handelsrechte ist gleich dem Bürgen und Zahler nach dem bürgerlichen Rechte. Auch die Verpflichtung als Bürge und Zahler erfordert schriftliche Form. Die schriftliche Form ist aber überhaupt nicht nötig, wenn die Bürgschaft selbst, sei es auf Seite des Gläubigers oder des Bürgen oder beider ein Handelsgeschäft ist. (Entsch. v. 20. II. 1923, Rv II 448/22.)

2308 Z. Die Zeichnung der Firma auf dem Wechsel muß ihrer Eintragung im Handelsregister entsprechen. Entsch. v. 20. II. 1923, Rv II. 102/23.)

2309 Z. Dadurch, daß die klagende Genossenschaft vor Beendigung des Prozesses in erster Instanz in das Register eingetragen und dem Gerichte der Nachweis hierüber erbracht wurde, ist der Mangel der Prozeßfähigkeit beseitigt worden. Inwieweit der Genossenschaft aus Handlungen, die für sie vor ihrer Registrierung vorgenommen wurden, Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen. (Entsch. v. 21. II. 1923, R I 20/23.)

2310 Z. Zur Begründung des Gerichtsstandes nach § 87 a) JN. genügt nicht die Absendung der Ware, sondern es ist deren Übernahme durch den Käufer erforderlich.

Der Antrag im Sinne des letzten Abs. des § 261 ZPO. muß vor Schluß des Verfahrens in erster Instanz gestellt werden. (Entsch. v. 21. II. 1923, Rv I 142/23.)

2311 Z. Es handelt sich um ein Ausgedinge (§ 49, Z. 3, § 81, Abs. 2, JN.), wenn bei der Abtretung einer Liegenschaft eine in einer bestimmten jährlichen Geldrente bestehende Leistung an Stelle der Ausgedingleistungen vorbehalten wurde. (Entsch. v. 21. II. 1923, R I 169/23.)

2312 Z. Die Aufhebung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des gemeinen Wertes kann nicht verlangt werden, wenn mit Rücksicht auf die Umstände des Falles der frühere Zustand nicht wiederhergestellt werden kann. (Entsch. v. 21. II. 1923, Rv I 762/22.)

Digitized by Google

2313 Z. Die vierzehntägige Frist des § 2 (²) der Konkursordnung ist von der öffentlichen Kundmachung des Beschlusses zu berechnen, mit dem das Ausgleichsverfahren eingestellt wurde, und nicht erst von dessen Rechtskraft. (Erk. v. 27. II. 1923, R I 82/23.)

2314 Z. Regelung des Pachtzinses (Verfügung des Ständ. Aussch. v. 8. X. 1920, Slg. Nr. 568.)

Es genügt, wenn der Verpächter dem Pächter im allgemeinen mitgeteilt hat, um wieviel er den Pachtzins erhöhte, ohne die detaillierte Berechnung anzuführen. Es besteht kein Anstand, daß das Gericht die Erhöhung des Pachtzinses per 1 ha festsetzt, obzwar der Verpächter eine Pauschalerhöhung verlangt hat, natürlich nur in den Grenzen der verlangten Pauschalerhöhung.

Von den verpachteten Grundstücken, die den Kleinpächtern ins Eigentum abgetreten wurden (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318), kann keine Erhöhung des Pachtzinses verlangt werden. Hinsichtlich der in Zwangs-Afterpacht gegebenen Grundstücke (§ 63 des Zuteilungsges. v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 81) gilt die Vorschrift des § 2 (⁴) der Verfügung. Sowohl in diesem als auch in jenem Falle muß der Zeitpunkt berücksichtigt werden, wann die Grundstücke dem Pächter entzogen wurden.

Inwieweit in dem Verfahren über die Regelung des Pachtzinses die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen sind.

Wie sich der Zuschlag und dessen Grenze ermäßigt, wenn der Pächter zur Erhaltung der Gebäude teilweise beiträgt. (Entsch. v. 27. II. 1923, R I 154/23.

2315 Z. Aus Rechtsgeschäften, die von den Vertretern einer noch nicht eingetragenen Genossenschaft abgeschlossen wurden, wird die Genossenschaft berechtigt, sobald sie sie nachher genehmigt. (Entsch. v. 27. II. 1923, R I 166/23.)

2316 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173.)

Es ist gleichgültig, wann die Währung der eingeklagten Forderung streitig geworden ist. (Entsch. v. 27. II. 1923, R I 197/23.)

2317 Z. Anspruch auf Schadenersatz gegen denjenigen, der durch Entstellung des Tatbestandes den Prozeß gewonnen und gegen eine Person Exekution geführt hat, die zur Führung des ursprünglichen Prozesses nicht berechtigt war.

Ist eine Sache auf Raten mit der Maßgabe gekauft worden, daß der Käufer sie nach Möglichkeit beliebig zahlen werde, so berechtigt der gleichzeitig vereinbarte Eigentumsvorbehalt den Verkäufer nicht, die Sache wegen Nichtbezahlung der Raten zurückzunehmen. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv I 440/22.)

2318 Z. Für die Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen, ist es gleichgültig, in welcher Weise das Dienstverhältnis beendet wurde, namentlich, ob dies aus Verschulden des Lehrlings geschah.

Es genügt, wenn die Mitteilung im Sinne des 4. Abs. des § 100 Gew. O. an einen Elternteil und durch einen Elternteil erfolgt ist. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv I 472/22.)

2319 Z. Sicherheitsvorkehrungen der Lokalbahnen. Es ist Sache des Beschädigten, nachzuweisen, daß der Lokalbahn in dem betreffenden Falle eine besondere Sicherheitsvorkehrung aufgetragen war, die von den den Lokalbahnen gewährten Erleichterungen abweicht.

Die für Hauptstrecken geltenden Sicherheitsvorkehrungen sind nicht notwendig, wenn eine Hauptlinie die Strecke einer Lokalbahn nach den für den Lokalbahnbetrieb geltenden Vorschriften benützt. (Entsch. v. 27. III. 1923, Rv I 620/22.)

2320 Z. Es handelt sich nicht um Ware mittlerer Art und Beschaffenheit, wenn sie dem Lebensmittelgesetze (v. 16. I. 1896, RGBl. Nr. 89 v. J. 1897) widerspricht. Es ist gleichgültig, daß die Ware dem Muster entspricht, welches geradeso mangelhaft war. Auch beim Kaufe nach Muster muß die Ware dem Art. 335 HG. entsprechen. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv I 747/22.)

2321 Z. Zur Klage auf Teilung einer gemeinsamen Liegenschaft ist bloß der bücherliche Eigentümer, dieser aber auch dann legitimiert, wenn er seinen Anteil außerbücherlich auf jemanden anderen übertragen hat. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv I 872/22.)

2322 Z. Wer verpflichtet ist, eine mit einer bestimmten Geldsumme bewertete Sache einer bestimmten Gattung zu liefern, ist, wenn inzwischen der Wert der Sache der vereinbarten Gattung gesunken ist, verpflichtet, eine Sache von solcher Beschaffenheit zu liefern, wie sie zur Zeit der Erfüllung um den Betrag erhältlich ist,

Digitized by Google

mit dem die Erfüllung zur Zeit des Vertragsabschlusses bewertet wurde. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv I 940/22.)

2323 Z. Die unverhältnismäßige Höhe des Preises, um den der Kaufmann die Ware gekauft hat, ist kein Grund für die Aufhebung des Vertrages. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv I 994/22.)

2324 Z. Es ist Sache der Bahn, die sich auf höhere Gewalt beruft, welche angeblich durch Plünderung eines Waggons durch nach dem Umsturze von der Front heimkehrendes Militär eingetreten ist, nachzuweisen, daß sie alle möglichen Verfügungen getroffen habe, um dies zu verhindern. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv I 1042/22.)

2325 Z. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zurückzuweisen, die ihm der Verkäufer unter gleichzeitigem Verlangen der Bezahlung des Kaufpreises vorzeitig geschickt hat. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv I 1055/22.)

2326 Z. Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, über die Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes.

„Ständig" ist ein Dienstverhältnis, selbst wenn es kündbar ist. Es ist gleichgültig, daß die Bediensteten den Dienst in den Industriebetrieben des Dienstgebers geleistet haben, wenn nur diese Betriebe der Gutswirtschaft dienten.

Es ist nicht notwendig, daß der Bedienstete die vorgeschriebenen Studien absolviert hat, wenn er nur in Wirklichkeit einen Dienst versehen hat, der eine bestimmte Bildung erfordert.

Die Vorschrift des § 6 (2) bezieht sich bloß auf Witwen, welche mit dem Bediensteten die Ehe geschlossen haben, als er schon in Pension stand oder den Anspruch hatte, pensioniert zu werden.

Bei einem Wirtschaftskontrollor wird die Bedingung eines größeren Objektes nicht gefordert. Der Rentmeister muß aber auf einer „größeren Herrschaft" angestellt sein. Zum Begriffe „Herrschaft" und „größere Herrschaft".

Daraus, daß der Dienstgeber den Witwen nach den Bediensteten eine Unterstützung in derselben Höhe zuerkannt hat, kann nicht abgeleitet werden, daß auch die Voraussetzungen für den Pensionsanspruch gleich waren. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv I 1264/22.)

2327 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges (§ 477, Z. 6, ZPO.) für die Klage auf einen der Anmeldung zum Konkurse unterliegenden Anspruch, die gegen den Kridatar nach der Konkurserklärung oder am Tage derselben eingebracht wurde. (Entsch. v. 27. II. 1923, R II 18/23.)

2328 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.)

Der Anforderungsanspruch geht auf die Erben des Pächters über und kann von ihnen im Namen der Verlassenschaft angemeldet werden. Die Ehegattin als solche hat keinen direkten Anforderungsanspruch, wenn das Grundstück von ihrem inzwischen gestorbenen Gatten gepachtet worden war. (Entsch. v. 27. II. 1923, R II 33/23.)

2329 Z. Ausgleichsordnung.

Die Bestimmung des Ausgleiches, daß, wenn einem Gläubiger gegenüber die Ratenzahlungen nicht eingehalten werden, Terminverlust eintrete und die Forderung zu Gunsten dieses Gläubigers in der ursprünglichen Höhe wieder auflebe, widerspricht der Vorschrift des § 46, Abs. 3, Ausgl. O. Ein solcher Ausgleich kann nicht gerichtlich genehmigt werden.

Inwiefern aus dem Grunde des § 51, Z. 2, Ausgl. O. dem Ausgleiche die Bestätigung versagt werden kann. (Entsch. v. 27. II. 1923, R II 44/23.)

2330 Z. Das Bergbauschiedsgericht ist für jeden Lohnstritt zuständig, der in einem Bergbaubetriebe entsteht, für den das Verfahren des Betriebsrates vorgeschrieben ist, und diese Zuständigkeit ist eine a u s s c h l i e ß l i c h e.

Es ist k e i n e Bedingung dieser Zuständigkeit, daß die Lohnverhältnisse in dem Bergbaubetriebe, um den es sich in dem Lohnstritte handelt, durch einen Kollektivvertrag geregelt sind. (Entsch. v. 27. II. 1923, R II 52/23.)

2331 Z. Zeichnung neuer Aktien. Wurde den alten Aktionären als Gesamtheit eine gewisse Zahl neuer Aktien vorbehalten, so ist dadurch dem Verwaltungsrate noch nicht die Möglichkeit benommen, die Aktien auf die e i n z e l n e n alten Aktionäre nach freiem Ermessen aufzuteilen. (Entsch. v. 27. II. 1923, Rv II 225/22.)

Digitized by Google

2332 Z. Der Erlaß des Justizministeriums v. 19. VII. 1923, Z. 25.787/20 bezieht sich nicht auf die Schätzung bei der Erbfolge in Güter mittlerer Größe (§ 8 des Ges. v. 7. VIII. 1908, LGBl. für Böhmen Nr. 68). (Entsch. v. 28. II. 1923, R I 89/23.)

2333 Z. Die Belege über die zur Verteilung des Meistbotes angemeldeten Ansprüche (§ 210 E. O.) sind nicht bloß von Privatpersonen, sondern auch von öffentlichen Organen vorzulegen. Der Exekutionsrichter ist nicht verpflichtet, von selbst Erhebungen über die angemeldeten Ansprüche öffentlicher Organe zu pflegen. (Entsch. v. 28. II. 1923, R I 174/23.)

2334 Z. Ein Verkauf, der nicht nach der Vorschrift des Art. 343 HG. durchgeführt wurde, ist kein Selbsthilfeverkauf im Sinne des Handelsgesetzes und geht nicht auf Rechnung des säumigen Käufers. (Entsch. v. 28. II. 1923, Rv I 247/22.)

2335 Z. Darin, daß der Vorsitzende den Beisitzern die Ergebnisse der tschechisch geführten Verhandlung in deutscher Sprache mitgeteilt und daß die Beratung in deutscher Sprache stattgefunden hat, kann noch nicht ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 477, Z. 2, ZPO. erblickt werden.

Zum Begriffe der Nichtigkeit gemäß Z. 9 des § 477 ZPO.

Die Bezahlung des Mitgliedsanteiles ist keine Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft in einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach dem Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70.

Eine beschränkt entmündigte Person kann ohne Zustimmung des Beistandes und des Pflegschaftsgerichtes nicht Mitglied einer registrierten Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung werden.

Hat der eine Vertragsteil bei Abschluß des Vertrages nicht gewußt, daß der zweite Vertragsteil vertragsunfähig ist, so ist der Vertrag gleich von Anfang an ungültig und kann nicht durch nachträgliche Genehmigung konvalidieren.

Die Bestimmung des § 865 abGB. gilt auch für beiderseitige Verträge. (Entsch. v. 28. II. 1923, Rv I 1362/22.)

2336 Z. Im Wechselverfahren können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung in erster Instanz zur Begründung der gegen den Wechselzahlungsauftrag in der Frist des § 557 ZPO. erhobenen Einwendungen neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweise angeboten werden.

Eine ungerechte und gegründete[1]) Furcht kann nicht darin erblickt werden, daß der Schuldner zur Unterfertigung des Wechsels durch Androhung einer Strafanzeige verhalten wurde. (Entsch. v. 28. II. 1923, Rv II 111/23.)

2337 Z. Inwieweit einem durch das Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130, geschützten Mieter eine einstweilige Verfügung zur Sicherstellung seiner Mietrechte nach § 312, Z. 6, EO. bewilligt werden kann. (Entsch. v. 6. III. 1923, R I 179/23.)

2338 Z. Hat das ausländische Vormundschaftsgericht den Vormund zur Einbringung der Klage auf Erhöhung der Alimente gegen den im Inlande wohnenden unehelichen Vater angewiesen, so kann, selbst wenn dies nicht mittels eines formellen Beschlusses geschehen ist, der nach Zustellung auch an den unehelichen Vater in Rechtskraft erwachsen wäre, das inländische Prozeßgericht die Klage nicht aus dem Grunde zurückweisen, daß der Anspruch im außerstreitigen Verfahren vor dem ausländischen Gerichte geltend gemacht werden sollte. (Entsch. v. 6. III. 1923, R I 186/23.)

2339 Z. Im Verlassenschaftsverfahren sind die Nachlaßgläubiger nicht berechtigt, die Entscheidung des Verlassenschaftsgerichtes darüber anzufechten, welche Gegenstände in das Nachlaßvermögen einzubeziehen oder daraus auszuscheiden sind. (Entsch. v. 6. III. 1923, R I 192/23.)

2340 Z. Erneuerung landwirtsch. Kleinpachte. (Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 213.)

Für den Schutz der neuen Pächter genügt es, wenn der Vertrag mit ihnen in der Zeit vom 1. I. bis 17. VIII. 1922 abgeschlossen wurde, selbst wenn sie am Tage der Kundmachung des Gesetzes das Grundstück noch nicht bewirtschaftet haben, sofern sie es nur bewirtschaften wollten und konnten. (Entsch. v. 6. III. 1923, R I 194/23.)

---

[1]) In der amtlichen Sammlung heißt es offenbar unrichtig: „b e zdůvodnou".

Digitized by Google

2341 Z. In dem Verfahren über den Anforderungsanspruch der Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318) ist auch derjenige zur Beschwerde berechtigt, der die Zuteilung von zerstreut liegendem Boden anstrebt, wenn die Entscheidung über sein Gesuch davon abhängt, wie der Anforderungsanspruch der Kleinpächter erledigt werden wird. (Entsch. v. 6. III. 1923, R I 204/23.)

2342 Z. Wurde das Rechtsmittel im Auslande auf die Post gegeben, so sind die Tage des Postenlaufes in die Frist einzurechnen. (Entsch. v. 6. III. 1923, R I 205/23.)

2343 Z. Behauptet ein Erbe, daß das schriftliche Testament verloren gegangen sei, und hat er sich auf Grund eines mündlichen Testamentes erbserklärt, das angeblich inhaltlich und zeitlich mit dem verlorenen schriftlichen Testament identisch ist, so ist er gegenüber den gesetzlichen Erben auf den Rechtsweg zu verweisen. (Entsch. v. 6. III. 1923, R I 209/23.)

2344 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Lohnanspruch eines landwirtschaftlichen Arbeiters, wenn im Kollektivvertrage (in den Richtlinien für die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des landwirtsch. Gesindes und der Arbeiter in Böhmen für das J. 1921) ein Schiedsgericht für die Streitigkeiten aus Lohnverträgen bestellt, die Sache bei demselben noch nicht anhängig gemacht und der Rechtsweg im Vertrage bloß gegen die Partei vorbehalten wurde, die sich nicht nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes richten wollte. (Entsch. v. 6. III. 1923, R I 212/23.)

2345 Z. Darin, daß eine zur Verlassenschaft angemeldete Forderung nicht anerkannt und der Gläubiger auf den Rechtsweg verwiesen wurde, kann kein „rechtliches Interesse" im Sinne des § 228 ZPO. erblickt werden. Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage ist auch in diesem Falle nach der Bestimmung des § 228 ZPO. zu beurteilen. Es genügt nicht, daß durch sie ein Beweis geliefert werden sollte und daß die Fälligkeit der Forderung an die Kündigung des Gläubigers gebunden ist. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 697/22.)

2346 Z. Der Hausbesitzer haftet für den Schaden infolge eines Unfalles durch Sturz auf dem nicht genügend verwahrten Hausausgange. Es ist gleichgültig, daß der Geschädigte mit den Ortsverhältnissen vertraut war. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 869/22.)

2347 Z. Der Kommissionär kann gegenüber seinem Vertragsteile den Ersatz des **abstrakten** Schadens geltend machen, selbst wenn der Kommitent den Ersatz des **konkreten** Schadens gewünscht hat. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 877/22.)

2348 Z. Dadurch, daß der Käufer die gekaufte und gelieferte Ware vom Lieferungsorte einer dritten Person an einen anderen Ort geschickt hat und der Verkäufer schon beim Abschlusse des Vertrages mit dem Käufer wußte, daß letzterer dies tun werde, verlängert sich in der Regel die gesetzliche Frist des Art. 347 HG. zur Untersuchung der Ware und zur Bekanntgabe von Mängeln nicht, sofern die Parteien nicht beabsichtigt hatten, daß die Ware erst von jener dritten Person untersucht werden solle. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 879/22.)

2349 Z. Wenn der Käufer gegen den säumigen Verkäufer einen Exekutionstitel auf Lieferung der Ware erwirkt hat, so kann er, wenn die Exekution dann nicht zum Ziele geführt hat, als Interesse (§ 368 EO.) nicht den Ersatz des abstrakten Schadens gemäß Art. 357 HG. geltend machen, sondern bloß den Ersatz des Gewinnes, den er im Falle der Lieferung der Ware bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung erzielt hätte. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 985/22.)

2350 Z. Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 v. J. 1920, über die Dienstverhältnisse der Gemeindeangestellten.

Ein Polizeiwachmann war nicht ausschließlich in Gemeindediensten beschäftigt, wenn er außer diesen Diensten auch für Privatpersonen Dienste geleistet hat, die beträchtliche Zeit erfordert haben. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 1116/22.)

2351 Z. Die Höhe des Finderlohnes bei einem Einlagebuche richtet sich nach der Höhe der Einlage, wenn deren Auszahlung im Buche nicht von weiteren Nachweisen abhängig gemacht wurde. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 1187/22.)

2352 Z. Von dem Miteigentümer, der das gemeinsame Grundstück im eigenen Namen und in Vertretung der übrigen Miteigentümer verkauft hat, kann die Erfüllung des Vertrages hinsichtlich des ganzen Grundstückes nicht verlangt werden.

Es handelt sich nicht um „weniger" (§ 405 ZPO.), sondern um „etwas anderes", wenn der Kläger statt des ursprünglich verlangten ganzen Grundstückes bloß den

Digitized by Google

dem geklagten Miteigentümer gehörigen Anteil verlangt. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 1190/22.)

2353 Z. Es geht auf Rechnung des Ausstellers, wenn die Schecks von einer bei ihm beschäftigten Person gefälscht wurden, der er durch seine Fahrlässigkeit den Zutritt zu den Schecks ermöglichte. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 248/23.)

2354 Z. Die Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit, der ein nichtiges Rechtsgeschäft als Grundlage gedient hat, kann nicht begehrt werden. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv I 253/23.)

2355 Z. Trennungsges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320. Begriff des böswilligen Verlassens.

In dem Antrage des verlassenen Gatten, den anderen Gatten zur Rückkehr zur ehelichen Gemeinschaft aufzufordern, müssen die Umstände angeführt und bescheinigt werden, die den Schluß begründen, daß es sich um ein böswilliges Verlassen handle. (Entsch. v. 6. III. 1923, R II 40/23.)

2356 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

§ 2 (1) des Anforderungsges. setzt voraus, daß die Gebäude, kleinen Höfe und Gärtchen Zugehör jenes Komplexes von landwirtsch. Grundstücken sind, den der Pächter anzufordern berechtigt ist. (Entsch. v. 6. III. 1923, R II 47/23.)

2357 Z. Darin, daß von den Funken der Lokomotive der Anzug eines Reisenden Feuer gefangen hat und letzterer dadurch verbrannt wurde, ist eine Ereignung im Verkehre zu erblicken. Wenn der Beschädigte dem Verbote zuwider auf der Plattform des Waggons verweilte, so hat er den Schaden mitverschuldet. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv II 417/22.)

2358 Z. Aus dem Grunde des § 1327 abGB. können die Eltern keinen Ersatz dafür verlangen, daß das getötete Kind sie vielleicht in Zukunft unterstützt hätte, oder daß es ihnen, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine Unterstützung gewährt hat. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv II 420/22.)

2359 Z. Ist in den Versicherungsvertrag auch die Versicherung für den Schaden einbezogen worden, der „durch das Halten von Tieren verursacht wurde, welche rein wirtschaftlichen Zwecken dienen", so ist es gleichgültig, daß der Schaden bei einer anderen Verwendung dieser Tiere als gerade in der Wirtschaft entstanden ist, sofern sie nicht in Ausübung eines anderen Gewerbes und sofern sie nur im üblichen Maße erfolgte, welches die Eigenschaft des Tieres als eines ausschließlich für die Wirtschaft gehaltenen Tieres nicht berührt. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv II 456/22.)

2360 Z. Die Person, die jemand zur Besorgung seiner Geschäfte benützt hat (§ 1315 abGB.), kann auch ein gedungener selbständiger Gewerbetreibender sein. Begriff der Tüchtigkeit. (Entsch. v. 6. III. 1923, Rv II 476/22.)

2361 Z. Es ist ein Grund zur Entlassung eines Handlungsgehilfen, wenn er den ihm zum Wegtragen des Geldes zugewiesenen Angestellten nicht in der vorgeschriebenen Weise beaufsichtigt hat, wodurch der Dienstgeber einen Schaden erlitt. Darin, daß die Entlassung erst nach mehrwöchentlicher Disziplinaruntersuchung erfolgte, während welcher dem Dienstnehmer der Monatsgehalt ausgezahlt wurde, kann kein Verzicht auf das Entlassungsrecht erblickt werden.

Von der Verpflichtung zum vollen Ersatze des aus der Fahrlässigkeit des Dienstnehmers entstandenen Schadens kann sich der Dienstnehmer nicht durch den Hinweis auf das größere Verschulden des ihm zugeteilten Angestellten befreien. (Entch. v. 6. III. 1923, Rv II 38/23.)

2362 Z. Darin, daß sich das Gericht erster Instanz über die Einrede der Aufrechnung einer Gegenforderung nicht im Urteilsspruche, sondern bloß in den Gründen ausgesprochen hat, kann keine Nichtigkeit nach Z. 9 des § 477 ZPO. erblickt werden. Abhilfe kann bloß gemäß § 423 ZPO. geschaffen werden. Hat der Geklagte nicht rechtzeitig die Ergänzung des Urteils gemäß § 423 ZPO. beantragt, so verliert er den Anspruch auf Entscheidung des Gerichtes nach dem 2. Abs. des § 259 ZPO., geht aber nicht des Rechtes auf Entscheidung des Gerichtes darüber verlustig, ob und inwieweit die eingeklagte Forderung infolge Aufrechnung erloschen ist. (Entsch. v. 7. III. 1923, R I 80/23.)

2363 Z. Ein bloßer Vermittlungsagent einer Versicherungsanstalt ist nicht berechtigt, die Zahlung der Prämien in Raten zu bewilligen. (Entsch. v. 7. III. 1923, Rv I 788/22.)

Digitized by Google

2364 Z. Wer einem anderen über dessen Aufforderung bei der Rettung von Sachen aus einem brennenden Gebäude geholfen hat, kann zwar einen Lohn nach den Grundsätzen über den Dienstvertrag verlangen, nicht aber Ersatz des Schadens an der Kleidung oder infolge von Brandwunden. Ein solcher Anspruch kann namentlich auch nicht durch die Bestimmung des § 1043 abGB. begründet werden. (Entsch. v. 7. III. 1923, Rv I 890/22.)

2365 Z. Inwieweit eheliche Untreue ein Trennungsgrund nach § 13, lit. h), des Trennungsges. ist. (Entsch. v. 7. III. 1923, Rv I 1037/22.)

2366 Z. Eine leichte vorübergehende Hysterie der Ehegattin ist kein Grund zur Scheidung. (Entsch. v. 7. III. 1923, Rv I 1041/22.)

2367 Z. Handlungsgehilfenges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20.

Es ist eine vertragswidrige Handlung, wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer grundlos von einem leitenden Posten entfernt hat, selbst wenn er ihm die Dienstbezüge unverkürzt belassen hat. (Entsch. v. 7. III. 1923, Rv I 1069/22.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Baurecht.

Arch. 429 A. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn in dem Verfahren über die Bestimmung der Baulinie die höhere Instanz im Instanzenzuge die Baulinie abweichend von der im gültigen Lageplane eingezeichneten Linie festsetzt. (Erk. v. 6. VI. 1924, Z. 10.049.)

Die Beschwerde wendet ein, daß die Baulinien, wie sie von der ersten und zweiten Instanz festgesetzt wurden, den im geltenden Lageplane bestimmten Regulierungslinien entsprechen, diese letzteren aber, solange sie nicht in dem für die Änderung des Lageplanes vorgeschriebenen Verfahren abgeändert wurden, derart bindend sind, daß in konkreten Fällen die Baulinie nicht in einer hievon abweichenden Weise, wie es die angefochtene Entscheidung tut, festgesetzt werden kann.

Diese Rechtsanschauung der Beschwerde hat jedoch im Gesetze keine Grundlage.

Nach der Bauordnung sind zu unterscheiden einerseits solche Bestimmungen, welche jeder Regulierungsplan enthalten muß, andererseits weitere Bestimmungen, welche derselbe enthalten kann. Zu den ersteren gehören nur die Bestimmungen über die Richtung, Lage und das Niveau der öffentlichen Gassen und Plätze; diese werden im § 5 der Bauordnung als für die künftige Regelung der einzelnen Baufälle unbedingt verbindlich erklärt, und eine Abänderung derselben ist nur im Wege des im § 4 Bauordnung vorgeschriebenen Verfahrens zulässig. Die Abänderung der übrigen Bestimmungen des Lageplanes erfordert die Durchführung dieses Verfahrens nicht. Insofern also die Beschwerde etwa behauptet, daß eine Abänderung der im Lageplane eingezeichneten Regulierungslinien nur im Wege des im § 4 Bauordnung festgesetzten Verfahrens erfolgen kann, erscheint sie offenbar unbegründet. Es könnte sich nur noch darum handeln, ob die in den Lageplan aufgenommenen Regulierungslinien bindend geworden sind, bis die Gemeinde selbst es für zweckmäßig findet, durch ihren Beschluß den Lageplan in dieser Richtung abzuändern. Aber auch dieser Anschauung kann nicht beigepflichtet werden.

Der § 6 Bauordnung verweist dort, wo er von der Regulierung der Straßen spricht — welche durch einfachen Beschluß der Gemeindevertretung (§ 131) erfolgt — auf den § 13 und bringt dadurch deutlich zum Ausdrucke, daß er diese Regelung als einen Bestandteil des Parzellierungsverfahrens und nicht des Verfahrens über die Lagepläne betrachtet. Der § 13, Punkt 2 und 3, erklärt die Straßenregulierung direkt als Gegenstand der kommissionellen Verhandlung über die Abteilung des Grundstückes auf Bauplätze. Der § 21 bestimmt sodann, daß bei der Regulierung der Straßen und Gassen die Baubehörde verpflichtet ist, zunächst den Beschluß der Gemeindevertretung im Sinne des § 131 Bauordnung einzuholen, von welch letz-

Digitized by Google

terem die Parteien, die es angeht, unter Angabe der Gründe und Freilassung des Rekurses zu verständigen sind. Aus diesen Vorschriften ist ersichtlich, daß das Gesetz die Regulierung der Gassen — und daher auch die Festsetzung der Regulierungslinien — nicht als eine Angelegenheit betrachtet, welche autoritativ schon im Lageplanverfahren zu erledigen wäre, sondern als eine Frage, welche erst in ein späteres Stadium des Bauverfahrens gehört und in verbindlicher Weise nur in einem besonderen Verfahren unter Beiziehung der Interessenten, dessen in diesem Verfahren die Stellung von Prozeßparteien zukommt, erledigt werden kann. Der Lageplan ist für diese Entscheidung nur insofern maßgebend, als die Straßenregulierung die Richtung, Lage und das Niveau, wie sie im Lageplane festgestellt worden sind, respektieren muß; in den übrigen Belangen haben jedoch eventuelle Bestimmungen des Regulierungsplanes über die Gassenregulierung nur den Charakter einer programmatischen Erklärung, welche kein Hindernis bildet, daß in künftigen konkreten Baufällen, wenn die Baubehörde zu der Anschauung gelangt, daß eine anderweitige Regelung den durch die Bauordnung geschützten öffentlichen Interessen besser entspricht, diese Regelung in abweichender Weise erfolge.

Ist aber die Regulierung einer Gasse nicht durch eine eventuelle diesbezügliche Bestimmung des Lageplanes absorbiert und bildet sie den Gegenstand einer abgesonderten selbständigen Entscheidung der Baubehörde, dann unterliegt die in dieser Richtung seitens der Gemeinde getroffene Entscheidung wie jede andere Entscheidung der Gemeinde nach selbständiger Erwägung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auch reformieren und die Regulierung in einer von der ersten Instanz abweichenden Weise zu bestimmen. Die Beschwerdeeinwendung, daß der Landesverwaltungsausschuß bei seiner instanzmäßigen Entscheidung über die Bestimmung der Baulinie für das Haus NC. 373 nicht befugt war, von der im geltenden Lageplane eingezeichneten Regulierungslinie abzuweichen, erscheint daher unbegründet.

Arch. 430 A. Die Baubehörde kann auf Grund des § 117, Punkt 8, der Bauordnung für Böhmen-Land die Baubewilligung zur Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage verweigern, selbst wenn diese von der Gewerbebehörde auf Grund des § 25 Gew. O. konstatiert worden ist. (Erk. v. 24. X. 1924, Z. 15.843.)

Es ist wohl richtig, daß gemäß § 25 und § 141 Gewerbeordnung die Gewerbebehörde berufen ist, die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen zu genehmigen, und daß es ihr zusteht, bei diesem Anlasse auch die eventuelle schädliche Einwirkung der Betriebsanlage auf die Nachbarschaft und die Umgebung, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht zu beurteilen. Die Gewerbebehörde beurteilt jedoch die Zulässigkeit der projektierten Betriebsanlage nur vom gewerbetechnischen und gewerbepolizeilichen Standpunkte. Insofern auch die Bauordnungen in einzelnen Richtungen Normen über gewerbliche Betriebsanlagen enthalten, wodurch die Errichtung und Einrichtung dieser Anlagen vom Standpunkte der baulichen Regulierung und Entwicklung der Gemeinden und vom baupolizeilichen Standpunkte geregelt erscheint, so ist es gemäß § 130 Gewerbeordnung die Baubehörde, welche berufen ist, diese Normen der Bauordnung in Bezug auf die projektierten gewerblichen Betriebsanlagen zur Geltung zu bringen, und zwar — insofern nicht eine ausdrückliche anderweitige Vorschrift besteht, — ganz selbständig und unabhängig von der Gewerbebehörde.

Der § 117, Punkt 8, der Bauordnung für Böhmen-Land bestimmt, daß industrielle Anlagen und Geschäftsbetriebe, welche die Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit bedrohen oder die Umgebung belästigen, innerhalb der Städte, Märkte und geschlossenen Orte nicht errichtet werden dürfen. Diese Norm der Bauordnung, auf welche sich auch die angefochtene Entscheidung stützt, zur Geltung zu bringen, ist nach dem oben Gesagten die Baubehörde berufen, und ihr steht es auch zu, selbständig zu beurteilen, ob eine industrielle oder gewerbliche Anlage im Sinne jener Norm die Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit bedroht oder die Umgebung belästigt und ob daher dieselbe nach der Bauordnung innerhalb der Stadt unzulässig erscheint. Nachdem sodann der § 39 der Bauordnung nur die Erteilung der Baubewilligung für eine gewerbliche Betriebsanlage verbietet, solange dieselbe nicht rechtsgültig von der Gewerbebehörde konsentiert ist, dagegen die Baubehörde nicht im ähnlichen Sinne bindet, wenn dieselbe die Baubewilligung zu

Digitized by Google

verweigern beabsichtigt (vergl. das Erk. des OVG. v. 9. VI. 1923, Z. 9912, off. Slg. 2472 A), so ist nicht zu bezweifeln, daß die Baubehörde im Grunde des § 117, Punkt 8, Bauordnung die Baubewilligung zur Errichtung oder zur Adaptierung einer gewerblichen Betriebsanlage verweigern kann, und zwar selbst dann, wenn dieselbe von der Gewerbebehörde konsentiert wurde.

Bodenreform.

Arch. 431 A. Das vom staatl. Bodenamte bei der Zustimmung zur Veräußerung von beschlagnahmtem Boden gemäß § 7 Beschl. G. als Bedingung beigefügte bloße Verbot der Weiterveräußerung ohne Zustimmung des Bodenamtes bildet kein Hindernis für die Vorschreibung der Gebühr gemäß § 61 Zuteil. Ges. (Erk. v. 17. IX. 1924, Z. 15.784.)

Die Beschwerde ist der Meinung, daß im gegebenen Falle die Vorschreibung der Gebühr deshalb gesetzwidrig war, weil die Zustimmung zur Veräußerung unter der Bedingung erteilt worden ist, daß zur Weiterveräußerung wiederum die Zustimmung des Bodenamtes erforderlich sei. Hieraus deduziert sie, daß die veräußerten Liegenschaften auch nach der Veräußerung beschlagnahmt bleiben und daß daher die Gebühr zurückzuerstatten sei, weil sie nach § 61 Beschl. G. bloß eingehoben werden könne, sofern der Boden aus der Beschlagnahme freigelassen werde. Die Beschwerde behauptet nicht, daß auf den verkauften Liegenschaften die Beschlagnahme angemerkt geblieben sei, sondern geht von der Ansicht aus, daß die Verbindlichkeit, diese Liegenschaften ohne Zustimmung des Bodenamtes nicht weiterzuveräußern, mit der Beschlagnahme identisch sei. Diese Ansicht ist allerdings offenbar irrig.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Liegenschaften sind einer ganzen Reihe von Beschränkungen unterworfen (der Eigentümer darf sie nicht bloß veräußern, sondern auch nicht teilen und belasten, muß sie ordnungsgemäß bewirtschaften usw.) und es gilt von ihnen insbesondere, daß sie vom Staate jederzeit nach dem in den Bodenreformgesetzen vorgeschriebenen vorausgehenden Verfahren übernommen werden können. Daraus geht hervor, daß das bloße Verbot der Veräußerung ohne Zustimmung des Bodenamtes der Beschlagnahme nicht gleichgestellt ist und nicht gleichgestellt werden kann und daß die einem solchen Verbote unterworfenen Grundstücke nicht als vom Staate nach dem Beschlagnahmeges. beschlagnahmte Grundstücke angesehen werden können.

Arch. 432 A. Hat der Eigentümer bestimmte Liegenschaften für sich in erster Reihe nach § 3a) Beschl. Ges. und § 20 Zuteil. Ges. und in eventum auch nach § 11 Beschl. Ges. reklamiert, so darf das staatl. Bodenamt seine Entscheidung über ein auf Grund des § 11 Beschl. Ges. hinsichtlich anderer Liegenschaften eingebrachtes Gesuch nicht fällen, ohne sich gleichzeitig auch über die nach derselben Vorschrift bloß in eventum erhobenen Ansprüche zu äußern. (Erk. v. 24. IX. 1924, Z. 16.108.)

Hat die Partei bestimmte Grundstücke als Bestandteil eines nach § 11 des Beschl.-Ges. angeforderten Komplexes gemäß § 20 Zuteil. Ges. und in eventum auch nach § 11 Beschl. Ges. reklamiert, so war es Pflicht der belangten Behörde, die Anträge der Partei zu respektieren, das ganze reklamierte Objekt in Betracht zu ziehen und hierüber auch zu entscheiden, sei es nun so, daß sie auch den Anspruch nach § 20 Zut. Ges. erledigt und sich dadurch die Basis für ihre weitere Entscheidung über den nach § 11 Beschl. Ges. geltend gemachten Anspruch schafft, oder in der Form, daß sie, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, die Entscheidung über den Anspruch nach § 20 Zut. Ges. auf eine spätere Zeit zu verschieben, in ihre Entscheidung gemäß § 11 Beschl. Ges. zugleich auch eine eventuelle Verfügung für den Fall aufnimmt, daß der Anspruch gemäß § 20 Zut. Ges. nicht anerkannt werden sollte.

Arch. 433 A. Da § 20 des Zuteilungsgesetzes bloß eine Ergänzung und Erweiterung des § 11 des Beschlagnahmegesetzes ist, muß angenommen werden, daß die den Eigentümern nach § 20 des Zuteilungsgesetzes belassenen Flächen von der Beschlagnahme befreit werden. (Erk. v. 1. X. 1924, Z. 16.563.)

Das staatl. Bodenamt hatte ein Gesuch um Freilassung gewisser Grundstücke aus der Beschlagnahme gemäß § 20 des Zuteilungsgesetzes a limine zurückgewiesen, weil nach der Bestimmung des § 20 des Zuteilungsges. die dort angeführten Grund-

Digitized by Google

stücke dem Eigentümer bloß „belassen", nicht aber „aus der Beschlagnahme freigelassen" werden können.

Das OVG. hat diese Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit behoben, u. zw. in nachstehender Erwägung:

Nach § 20 des Ges. v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 81, kann das Bodenamt unter den dort angeführten Voraussetzungen die Zustimmung dazu erteilen, daß bestimmte Flächen dem Eigentümer neben dem Ausmaße belassen werden, das gemäß § 11 des Ges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, aus der Beschlagnahme freigelassen werden kann.

Die Zitierung dieses § 11 des Beschlagnahmeges. in diesem Zusammenhange („neben dem Ausmaße") im § 20 des Zuteilungsges. läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das Zuteilungsges. im § 20 nicht zwischen den Begriffen „neben dem Ausmaße des § 11 Beschl. G. belassen" und „aus der Beschlagnahme freilassen" unterscheidet, sondern daß es — in Abweichung von dem im § 11 des Beschl. G. ausgesprochenen Prinzipe der Möglichkeit der Freilassung bloß des dort angeführten Ausmaßes — durch diese Bestimmung eine Ergänzung des Anspruches des Eigentümers gemäß § 11 Beschl. G. vorgesehen hat, und daß also das Gesetz es keineswegs verwehrt, daß das Bodenamt bei Erfüllung aller Voraussetzungen des § 20 des Zut. G. (vgl. Erk. v. 29. II. 1923, Z. 3470) solche Liegenschaften dem Eigentümer neben dem Ausmaße des § 11 Beschl. G. aus der Beschlagnahme freilasse.

Dieser Rechtsanschauung entsprechen auch die Motive des Gesetzes (vgl. den Bericht des Bodenreformausschusses Druck 2238/1920), welche betonen, daß im § 20 des Zuteil. Ges. die Interessen der Naturschönheiten und historischen Denkmäler gehörig berücksichtigt werden mußten und daß daher das Bodenamt solche seinem Schutze anvertraute Liegenschaften aus der Beschlagnahme werde freilassen können, ohne daß sie in das Ausmaß des § 11 Beschl. Ges. einzurechnen wären.

Aus § 2 Beschl. G. kann das Gegenteil nicht deduziert werden. Schon der zweite Satz des § 11 dess. Ges., der die Freilassung von beschlagnahmtem Boden bis zu 500 ha ermöglicht, widerlegt die Ansicht der belangten Behörde, daß aus der Beschlagnahme mehr als das im § 2 festgesetzte Ausmaß nicht freigelassen werden könne.

Auch aus dem Umstande, daß das Zuteilungsges. jenes Gesetz ist, welches der § 10 des Beschl. Ges. in Aussicht gestellt hat, kann keineswegs abgeleitet werden, daß dieses Gesetz keine Bestimmungen enthalten könne, die den Rahmen der Grundsätze des Beschl. G. überschreiten würden. Das Zuteilungsges. ist wie andere Gesetze mit derogierender Kraft gegenüber älteren Gesetzen, also auch gegenüber dem Beschlagnahmegesetze ausgestattet.

Gemeindeautonomie.

Arch. 434 A. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die politische Behörde auf Grund des § 102 der böhm. Gem. O. einen Beschluß sistiert, mit dem sich die Gemeindevertretung gegen ein bestimmtes, von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz „auf das schärfste verwahrt." (Erk. v. 3. X. 1924, Z. 16.765.)

Die belangte Behörde bestreitet der Gemeinde nicht das in dem § 117 der Verfassungsurkunde verbürgte Recht, innerhalb der Grenzen des Gesetzes und ihres Wirkungskreises ihre Meinung frei zu äußern, ist aber der Ansicht, daß die Gemeinde im gegebenen Falle diese Grenzen durch die Erklärung, daß sie sich gegen die mit dem Gesetze vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 253, erlassene Novelle zur Gemeindewahlordnung „schärfstens verwahrt", womit ein formeller Widerspruch gegen ein bestehendes Gesetz bekundet wird, überschritten hat.

Der § 117 der Verfassungsurkunde verbürgt die freie Meinungsäußerung nicht ohne jede Einschränkung, sondern nur „innerhalb der Schranken des Gesetzes" und bei juristischen Personen überdies „in den Grenzen ihres Wirkungskreises". Die Gemeindevertretung ist ein Kollegium, berufen zur Führung der öffentlichen Verwaltung, insoweit dieselbe in den, sei es selbständigen, sei es übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fällt. Diese Funktion legt ihr die Pflicht auf, soweit es an ihr liegt, zur Wahrung und Festigung der Autorität des Gesetzes beizutragen. Hiedurch soll nicht gesagt werden, daß es der Gemeindevertretung überhaupt verwehrt wäre, bestehende Gesetze der Kritik zu unterziehen und vom Standpunkte der Gemeindeinteressen aus (§ 28 Gemeindeordnung) die vorgesetzten Verwaltungs-

Digitized by Google

organe auf ihre Fehler und Mängel aufmerksam zu machen. Solche Äußerungen müssen aber sachlich sein. Mit der Stellung der Gemeindevertretung als eines Gliedes der öffentlichen Verwaltung im Staate, welche unter dem Gesetze steht, ist es aber nicht vereinbart, wenn die Gemeindevertretung die Schranken einer sachlichen Kritik des Gesetzes verlassend, auf den Boden der Politik übergeht und durch die Erklärung, daß sie sich gegen einen bestimmten gesetzgebenden Akt „verwahrt", sich ostentativ gegen die Legislative des Staates stellt. Hiedurch überschreitet sie die Grenzen ihres Wirkungskreises, welche ihr durch ihren Charakter als Organ der öffentlichen Verwaltung ausgesteckt sind, und diese Überschreitung begründet das Einschreiten des Aufsichtsorganes nach § 102 der Gemeindeordnung.

Es erübrigt noch die Einwendung, daß die eben zit. gesetzliche Bestimmung der Aufsichtsbehörde nur die Berechtigung gibt, den Vollzug des betreffenden Beschlusses der Gemeindevertretung zu untersagen, dagegen nicht die Befugnis, diesen Beschluß aufzuheben, und daß daher die aufsichtsrechtliche Verfügung gemäß § 102 gegen bloße Äußerungen, welche durch die Beschlußfassung auch schon vollzogen sind, unzulässig erscheint. In dieser Richtung verharrte das OVG. auf dem bereits im Erk. v. 26. IX. 1922, Z. 12968, offi. Slg. Z. 1525 Adm., eingenommenen, auf den Beschluß des Fachplenums v. 12. XII. 1921 gegründeten Standpunkte, daß nämlich unter „Untersagung der Vollziehung" eines Beschlusses einer Gemeindevertretung im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung die Kassation des beanständeten Beschlusses zu verstehen ist, welche nicht nur den Vollzug sistiert, sondern den Beschluß selbst aufhebt, so daß also kein logischer Widerspruch darin besteht, wenn das Einschreiten der Aufsichtsbehörde nach § 102 der Gemeindeordnung auch gegen einen Beschluß zugelassen wird, welcher bereits vollzogen ist, resp. welcher seinem Wesen nach einen weiteren Vollzug nicht zuläßt.

Pensionsversicherung.

Arch. 435 A. Ein Provisionsreisender, der nach dem Vertrage mit der Firma, für die er reist, keine Verpflichtung zur Entwicklung einer Tätigkeit übernommen hat und zur Firma nicht im Verhältnisse der Unterordnung und Gebundenheit an die Aufträge der Firma steht, befindet sich nicht in einem Dienstverhältnisse im Sinne des § 1 des Pensionsversicherungsgesetzes v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, und unterliegt daher nicht der Pensionsversicherung. (Erk. v. 3. X. 1924, Z. 16.598.)

Laut § 1 des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, welches im vorliegenden Falle allein in Betracht kommt, weil es sich um die Versicherungspflicht des F. vom 1. VII. 1920 an handelt, unterliegt der Versicherungspflicht und ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes derjenige versichert, welcher nach Überschreitung des 16. Lebensjahres in der Tschechoslowakischen Republik in einem Dienstverhältnisse steht, sofern er nicht als Arbeiter oder Lehrling tätig ist oder nicht überwiegend untergeordnete Arbeiten, wie solche eines Dienstboten, Taglöhners oder solche Arbeiten verrichtet, deren Besorger nicht als Handlungsgehilfen im Sinne des Ges. v. 16. I. 9110, RGBl. Nr. 20 (§ 1, Abs. 2) angesehen werden.

Unter den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Tätigkeit des F. an sich keine derartige ist, welche ihn von der Versicherungspflicht ausnehmen würde. Der Streit dreht sich lediglich darum, ob die Grundbedingung dieser Pflicht gegeben ist, das ist ein Dienstverhältnis zwischen der beschwerdeführenden Firma und F. Diese unter den Parteien allein strittige Frage wurde von der belangten Behörde bejahend beantwortet, während die Beschwerde für deren verneinende Beantwortung eintritt.

Die belangte Behörde stützt ihre Anschauung über den Bestand eines Dienstverhältnisses darauf, daß F. in seiner Beschäftigung als Provisionsreisender seine Arbeitskraft ausschließlich dem Dienste bei der Beschwerdeführerin widmet. Die belangte Behörde geht sonach offensichtlich von der Rechtsanschauung aus, daß das Verhältnis zwischen einem für eine einzige Firma tätigen Provisionsagenten und dieser Firma als ein Dienstverhältnis aufzufassen ist, weiters von der Tatbestandsannahme, daß F. seine Arbeitskraft nur der beschwerdeführenden Firma zuwendet.

Das OVG. gelangte zu der Anschauung, daß das Verhältnis des F. zur beschwerdeführenden Firma kein Dienstverhältnis im Sinne des zit. § 1 des P. V. G. ist.

Das Pensionsversicherungsgesetz selbst enthält keine Definition des Begriffes „Dienstverhältnis". Es muß sohin im gegebenen Falle, in dem es sich offensichtlich

Digitized by Google

um ein Verhältnis handelt, welches nach dem Privatrechte zu beurteilen ist, zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gegriffen werden, welches im Titel 9 vom Dienstvertrage handelt und im § 1151, erster Satz (in der Fassung der III. Teilnovelle v. 19. III. 1916, RGBl. Nr. 69) den Dienstvertrag dahin definiert, daß ein solcher entsteht, wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet. Aus der Bestimmung des § 52 ergibt sich weiters, daß, wenn im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvertrag ein entgeltlicher ist.

Die aus dem Abschlusse des Dienstvertrages zwischen den Vertragsparteien sich ergebenden Beziehungen sind das Dienstverhältnis, die Arbeit, welche der Dienstnehmer vertragmäßig zu besorgen verpflichtet ist, sind Dienstleistungen im Sinne des zit. § 1151 abGB.

Hiernach bilden die wesentlichen Merkmale des Dienstvertrages und sohin auch des Dienstverhältnisses die Verpflichtung, Arbeiten (Dienste) zu besorgen einerseits, die Verpflichtung, ein Entgelt zu leisten, andererseits.

Es kommt nun darauf an, ob und inwieweit in dem Verhältnisse zwischen der beschwerdeführenden Firma und F. nach den Feststellungen des Administrativverfahrens diese wesentlichen Merkmale vorhanden sind. Die Beschwerde bestreitet die Existenz derselben. Soweit es sich um die Verpflichtung zum Entgelte handelt, ist sie im Unrecht. Denn das abGB. stellt nirgends fest, daß das Entgelt in einem fixen, im voraus vereinbarten Lohne oder Gehalte bestehen müßte, und es kann auch aus dem Gesetze über die Pensionsversicherung nicht abgeleitet werden, daß ein fixer Gehalt das Essentiale des Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 dieses Gesetzes bilden würde. Es kann dies auch aus der Bestimmung des § 3 dieses Gesetzes nicht abgeleitet werden, wie die Beschwerde irrigerweise annimmt. Aus dem Wortlaute des Abs. 2 („bei der Einreihung in die Gehaltsklassen sind als Bestandteil des Gehaltes auch vereinbarte veränderliche Bezüge, Tantiemen, Provisionen einzurechnen") und aus dem 3. Absatze, welcher von der Berechnung dieser veränderlichen Bezüge handelt und bestimmt, daß im Falle der Durchschnitt derselben nicht bestimmt werden kann, dieselben mit $^1/_5$ der festen Bezüge anzurechnen sind, kann nicht abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber Personen mit solchen veränderlichen Bezügen der Pensionsversicherungspflicht nicht unterwerfen wollte. Einer solchen Auslegung würde der Wortlaut des § 1 widersprechen, welcher der Pensionsversicherungspflicht die in einem Dienstverhältnisse stehenden Personen unterwirft, sowie die Erwägung, daß § 3 keine Bestimmung darüber enthält, wer der Pensionsversicherungspflicht unterliegt, sondern nur darüber, auf welcher Grundlage die der Pensionsversicherungspflicht nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 unterliegenden Personen in die einzelnen Klassen einzureihen sind.

Der Gesetzgeber hatte hiebei die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle im Auge, bei denen im Dienstvertrage ein bestimmter Gehalt bemessen wird und spricht deshalb von der Einrechnung der veränderlichen Bezüge als Bestandteile des Lohnes; allein an dem Prinzipe, daß der Versicherungspflicht die in einem Dienstverhältnisse stehenden Personen unterliegen, wollte der Gesetzgeber nichts ändern und hat hieran auch nichts geändert. Daß aber ein fixer Lohn kein Essentiale des Dienstverhältnisses bildet, wurde bereits oben angeführt. Nach dieser Richtung sind also die Einwendungen der Beschwerde unbegründet.

Anders steht es jedoch um die Einwendung der Beschwerde, daß eine Verpflichtung des F. zur Leistung von Diensten für die beschwerdeführende Firma nicht besteht und daß hier sohin die bei dem Dienstverhältnisse erforderliche Unterordnung nicht gegeben ist.

Der Schlußbrief, welcher die Rechtsgrundlage für das Verhältnis zwischen der beschwerdeführenden Firma und F. bildet, enthält keine Verpflichtung, welche F. im Bezug auf die Leistung von Diensten für die beschwerdeführende Firma übernommen hätte, und es fehlt in demselben jegliche Bestimmung, welche erweisen würde, daß zwischen ihm und der Beschwerdeführerin ein Dienstverhältnis besteht. Nach dem Schlußbriefe wurde von der beschwerdeführenden Firma an F der Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen übertragen und demselben eine Provision von den von ihm vermittelten Geschäften zugesagt, d. h. einerseits von solchen, die er selbst abschließt, andererseits von solchen, welche zwar direkt von der beschwerdeführenden Firma allein mit Personen abgeschlossen werden, welche F.,

Digitized by Google

wie es im Schlußbriefe heißt, bearbeitet, d. h. der Firma schon vorher als Interessenten bezeichnet hat. Der Schlußbrief enthält keine Bestimmung darüber, daß F. verpflichtet wäre, in gewissen Zeitperioden bestimmte Reisen zu machen, über Auftrag der beschwerdeführenden Firma bestimmte Orte oder Personen zu besuchen, nur mit den ihm von der Firma event. im voraus bezeichneten Personen Geschäfte abzuschließen und sich den Aufträgen der Firma zu unterwerfen, enthält überhaupt nichts, was darauf hinweisen würde, daß es sich um ein Dienstverhältnis handelt, welches seiner Natur nach eine gewisse Unterordnung und Gebundenheit an die Aufträge des Dienstgebers voraussetzt.

Gewiß handelt es sich um einen Vertrag, allein bei demselben bildet den Gegenstand des Vertrages nicht die Tätigkeit des F., zumal er für die beschwerdeführende Firma Geschäfte zwar abschließen konnte, hiezu aber nicht verpflichtet war, sondern nur der Erfolg dieser Tätigkeit, d. h. die Übernahme von Bestellungen, ev. die Empfehlung der Erzeugnisse der Beschwerdeführerin, allerdings soweit dies von Erfolg begleitet ist, d. h. zu einem Ankaufe derselben, wenn auch direkt bei der Firma führt. Nur für den Erfolg, keineswegs aber für die erfolglose Tätigkeit stand F. der vereinbarte Lohn, d. i. die Provision zu. Hiezu kommt noch, daß es F. mit Ausnahme der Maschinen „Neu Ideal" freistand, Maschinen auch zu niedrigeren Preisen, als sie der Katalog der Firma enthält, zu verkaufen und auch Zahlungsmodalitäten mit Ausnahme von Zielen über 12 Monate festzusetzen. Aus alledem ergibt sich, daß derselbe bei der Vermittlung der Geschäfte für die beschwerdeführende Firma — und dies war und ist seine einzige Aufgabe, — vollständig selbständig war und daß sohin nicht behauptet werden kann, daß er zu derselben in einem Dienstverhältnisse gestanden wäre, und zwar deshalb, weil einerseits das Essentiale eines Dienstverhältnisses, nämlich die Verpflichtung zur Leistung von Diensten, andererseits das nach der Natur des Dienstverhältnisses unumgänglich erforderliche Verhältnis der Unterordnung und Gebundenheit an die Aufträge des Dienstgebers mangelt.

Die belangte Behörde legt offensichtlich Gewicht darauf, daß F. seine Arbeitskraft nur der Beschwerdeführerin widmet, worin sie ein Dienstverhältnis erblickt. Dieser Umstand ist jedoch nicht entscheidend. Entscheidend ist nur, ob hier eine Verpflichtung zur Leistung von Diensten sowie ein gewisses Verhältnis der Unterordnung und Gebundenheit an die Aufträge des Dienstgebers gegeben ist. Das liegt jedoch in dem Verhältnisse zwischen der Beschwerdeführerin und F., wie bereits erwähnt, nicht vor, es mangelt sohin nach der Rechtsanschauung des OVG. an einem Dienstverhältnisse, welches gemäß § 1 des P. V. G. die notwendige Voraussetzung der Pensionsversicherungspflicht bildet.

Die beteiligte Allgemeine Pensionsanstalt in Prag vertrat bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Standpunkt, daß es sich vorliegendenfalls deshalb um ein Dienstverhältnis handelt, weil F. von der Beschwerdeführerin wirtschaftlich abhängig ist, weil er Geschäfte nur in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abschließt und nur die Beschwerdeführerin, nicht aber F. aus diesen Geschäften Gewinn, bzw. Schaden zieht, demnach das Risiko trägt.

Zu diesen Ausführungen wird bemerkt, daß die angeführten Umstände für die Beurteilung der Streitfrage, ob es sich um ein Dienstverhältnis handelt, belanglos sind. Die wirtschaftliche Abhängigkeit an sich macht ein Vertragsverhältnis noch nicht zum Dienstverhältnisse: auch ein offensichtlich selbständiger Unternehmer ist von dem, dem er ausschließlich seine Ware liefert, wirtschaftlich abhängig und doch steht er zu ihm in keinem Dienstverhältnisse. Ein Bevollmächtigter, der in keinem Dienstverhältnisse steht, kann Geschäfte im Namen und auf Rechnung seines Vollmachtgebers abschließen, und was das Risiko betrifft, trägt F. allerdings nicht das Risiko der Verkaufsgeschäfte selbst, sondern das Risiko seiner Geschäftsvermittlung, d. h. das Risiko, daß seine Tätigkeit erfolglos bleibt. Abgesehen davon, können auch Dienstverhältnisse bestehen, wo auch der Dienstnehmer ein gewisses Risiko trägt (ein Angestellter, der nach der Zahl der von ihm verfertigten Stücke entlohnt wird), so daß das Risiko allein als wesentliches Kriterium für die Unterscheidung eines Dienstverhältnisses von anderen Verhältnissen nicht angesehen werden kann.

Digitized by Google

Polizeistrafrecht.

Arch. 436 A. Hat das OVG. ein Straferkenntnis gemäß § 6 VG.-Ges. bloß wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung behoben, so ist die Verwaltungsbehörde bei der Hinausgabe der neuen Entscheidung nicht berechtigt, aus dem Grunde der erwähnten Kassation ihren Ausspruch über die Strafe zu verschärfen. Tut sie dies, so ist ihre Entscheidung gesetzwidrig (§ 7 VG.-Ges.). (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 10.641.)

Mit dem Erk. des OVG. v. 19. X. 1922, G. Z. 14.785/22, wurde die Entscheidung der politischen Landesverwaltung gemäß § 6, Abs. 2, VG.-Ges. nur wegen mangelhaften Verfahrens, bestehend in einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung, aufgehoben.

Infolgedessen war es gemäß § 6, Abs. 2, VG.-Ges. Pflicht der belangten Behörde, den gerügten Mangel zu beseitigen und eine neue Entscheidung hinauszugeben.

Durch die Vorschrift des § 6, Abs. 2, VG.-Ges. und den Inhalt des hiergerichtlichen kassatorischen Erkenntnisses ist die Grenze der der Kassation nachfolgenden Entscheidung der Administrativbehörde gegeben. Da nun der Gerichtshof einen Verfahrensmangel nur in der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung erkannt hat, wurde mit dem aufhebenden gerichtlichen Erkenntnisse die Angelegenheit nicht in das der Hinausgabe der angefochtenen Entscheidung vorangehende Prozeßstadium zurückgeleitet und die belangte Behörde hatte sich somit nicht mit der bereits einmal zur Entscheidung gelangten Sache meritorisch zu befassen, insbesondere durfte sie nicht über die Straffrage neuerdings absprechen, geschweige denn in der Weise, daß über den Beschwerdeführer eine schwerere Strafe verhängt wurde, als dies im ursprünglichen Erkenntnisse der Fall war.

Die belangte Behörde hat mithin mit der angefochtenen Entscheidung die im § 6 VG.-Ges. gesetzte Grenze überschritten, da sie ihren ursprünglichen Ausspruch über die Strafe, und zwar zu Ungunsten des Beschwredeführers geändert hat, ohne hierzu nach der gegebenen Prozeßlage berechtigt zu sein.

Vorkriegsrenten.

Arch. 437 A. Auch jene Renten, die nach der Konskriptionsverordnung Nr. 126/1919 nicht konskribiert wurden, können in amtliche Verwahrung im Sinne des Gesetzes Nr. 250/1922 genommen werden. Dieses Gesetz löst noch nicht die Frage der Nostrifizierung. (Erk. v. 1. X. 1924, Z. 16.650.)

Durch die angefochtene Entscheidung hat das Finanzministerium das Gesuch des Beschwerdeführers um Übernahme der ihm gehörigen Vorkriegsrenten in amtliche Verwahrung zurückgewiesen und diesen abschlägigen Standpunkt damit begründet, daß mit Rücksicht darauf, als der Beschwerdeführer in die Tschechoslowakische Republik nach dem 1. März 1919 übersiedelt ist, er die obzitierten Renten im Sinne der Verordnung vom 12. III. 1919, Slg. Nr. 126, nicht konskribieren konnte und es daher nicht möglich sei, deren nachträgliche Bezeichnung im Sinne des § 10 der zit. Vdg. zu bewilligen.

Ohne diese Bezeichnung sei aber die Auszahlung der Zinsen und Renten im Sinne des Ges. v. 10. VII. 1922, Slg. Nr. 250, nicht möglich, so daß die Reklamation der Renten für den Tschechoslowakischen Block keinen Sinn hätte.

Über die Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das OVG. folgendes erwogen:

Die Verordnung vom 7. IV. 1921, Slg. Nr. 151, welche auf Grund des Gesetzes Nr. 124/21 erlassen wurde, stellt im § 1 sub lit. b fest, daß längstens bis zum 15. V. 1921 festgestellt und verzeichnet sein müssen jene Schuldverschreibungen, welche des näheren im § 3 derselben Verordnung angeführt sind und die sich als Eigentum tschechoslowakischer Staatsangehöriger außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik befinden, und im § 2 der zit. Vdg., daß diese konskribierten Titres in amtliche Verwahrung innerhalb 8 Tagen nach deren Überführung in die Tschechoslowakische Republik zu nehmen sind.

Wie die hier angeführten Personen zu verfahren haben, um dies zu erreichen, stellen dann die weiteren Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere § 6 fest.

Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die Verordnung Nr. 355/21.

Die Beschwerde behauptet, daß alle diese formellen Voraussetzungen erfüllt wurden. Die belangte Behörde hingegen hat, ohne zu prüfen, ob dem so ist, ihren Standpunkt auf die Erwägung gestützt, daß, da die Titres, um welche es sich handelt, nicht im Sinne der Vorschrift des Gesetzes Nr. 250/22 bezeichnet sind, im Sinne

Digitized by Google

der Konskriptionsverordnung Nr. 126/19 dieselben keine Hoffnung auf Bezahlung der Renten und Zinsen haben und daß daher deren Übernahme in amtliche Verwahrung keinen Sinn hätte.

In dieser Richtung kann nicht bezweifelt werden, daß die in den Verordnungen Nr. 151 und 355 aus dem Jahre 1921 normierte Verfügung den Charakter eines präparatorischen Aktes hat, welcher den Zweck verfolgt, der betreffenden Behörde die Möglichkeit zu bieten, sich ein verläßliches Urteil darüber zu bilden, ob die Bedingungen der Nostrifikation der Wertpapiere, um welche es sich in diesem Falle handelt, gegeben sind oder nicht, und es könnte ihr nicht das Recht abgesprochen werden, von diesem Verfahren abzulassen, wenn es auch ohne dasselbe möglich wäre, festzustellen, daß die Bedingungen nicht gegeben sind.

Voraussetzung für diesen Vorgang wäre aber die Existenz einer Rechtsnorm, welche die Frage der Nostrifikation löst, und zwar wie in formeller, so auch in materieller Hinsicht.

Die belangte Behörde erblickt eine derartige Norm im Gesetze Nr. 250/22. Allein mit Unrecht.

Das zitierte Gesetz enthält nicht derartiges, sondern stellt lediglich die Vorbedingungen für die vorläufige bedingte Verzinsung der Wertpapiere, von denen die Rede ist, fest, löst aber nicht die Frage der Nostrifikation, sondern läßt gerade im Gegenteil diese vorläufige Verzinsung ausdrücklich unter der Bedingung zu, daß die verzinsten Schuldverschreibungen im Sinne der Friedensverträge von St. Germain und Trianon tschechoslowakische Schuld werden, womit dasselbe offenbar in der Frage des zu lösenden Nostrifikationsproblems eine Rechtsnorm voraussetzt, welche erst in Zukunft erlassen werden wird.

Wenn dem so ist, dann hat allerdings die Rechtsanschauung, auf welcher die belangte Behörde ihre Entscheidung gestützt hat, im geltenden Rechte keinerlei Anhaltspunkt.

Von dieser irrtümlichen Anschauung geleitet, hat die belangte Behörde vergessen, im konkreten Falle die Frage zu lösen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, an welche das Gesetz den Anspruch der Partei auf Übernahme der Titres, um die es sich handelt, in amtliche Verwahrung bindet, und das Verfahren, welches dieser Entscheidung vorausging, ist in dieser Richtung unvollständig geblieben. (Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Richard Singer in Prag.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2186 A. Enteignung: I. Das Baubewegungsgesetz v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, erkennt dem Bauherrn nicht das Recht zu, sich das Grundstück für den beabsichtigten Bau ohne Rücksicht auf die Interesse des Grundeigentümers beliebig zu wählen. Ein bloßer größerer Vorteil des Bauherrn darf also nicht durch einen Nachteil des Eigentümers aufgewogen sein. — II. Unter dem im § 4, Abs. 2, des Ges. Nr. 45/22 erwähnten Plan ist eine Skizze zu verstehen, aus der die Parteien und die Behörde die Situierung der künftigen Verbauung des zu enteignenden Grundstückes erkennen können, nicht aber Baupläne für die einzelnen Bauten. — III. Gemäß § 2 des Ges. Nr. 45/22 können bestimmte Grundstücke für den Bau von Wohnhäusern enteignet werden, ohne daß es notwendig wäre, daß das Bedürfnis, dort zu bauen, nachgewiesen werde. (Erk. v. 5. IV. 1923, Z. 4600.)

2187 A. Bodenreform: Der Käufer einer Liegenschaft, deren Beschlagnahme angemerkt wurde, ist zu dem Ansuchen um Ausscheidung der gekauften Objekte aus der Beschlagnahme gemäß § 3 a) Beschl.-Ges. legitimiert, selbst wenn der Kaufvertrag dem Staate gegenüber als wirkungslos erklärt worden ist. (Erk. v. 5. IV. 1923, Z. 4601.)

2188 A. Militärwesen: Zur Auslegung der §§ 2 und 5 des Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194, über die Versorgungsgenüsse der ehem. Militärgagisten. (Erk. v. 5. IV. 1923, Z. 5568.)

2189 A. Schulwesen: I. Der § 9 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189 (über die Auflassung von Klassen oder einer ganzen Schule), erstreckt sich auch auf Schulen,

Digitized by Google

die nicht Minderheitsschulen sind. — II. Zu den Bedingungen der Vereinigung von Bürgerschulen. (Erk. v. 5. IV. 1923, Z. 5714.)

2190 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Die autonomen Behörden in Böhmen sind zwar nicht verpflichtet, ihren Entscheidungen eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen, aber wenn sie es tun und durch Beifügung einer falschen Belehrung verursachen, daß die Partei, die sich an diese falsche Belehrung hält, einen Rechtsnachteil erleidet, muß ihre Entscheidung gemäß § 6 VG.-Ges. behoben werden. (Erk. v. 6. IV. 1923, Z. 5499.)

2191 A. Administrativverfahren: Bedingungen der Bewilligung einer Wiederaufnahme des Verfahrens. (Erk. v. 6. IV. 1923, Z. 5500.)

2192 A. Polizeistrafrecht: Zum Tatbestande der Übertretung der §§ 4 und 5 des Ges. v. 15. VII. 1919, Slg. Nr. 412, über die Blatternimpfpflicht. (Erk. v. 6. IV. 1923, Z. 5790.)

2193 A. Gewerberecht: Der Strafe nach der Gew.-O. unterliegt bloß die physische Person, welche die Genossenschaft oder sonstige juristische Person in dem Gewerbe vertritt, — der Genossenschaft selbst kann keine Strafe auferlegt werden. (Erk. v. 6. IV. 1923, Z. 5791.)

2194 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens vor der Appellationsbehörde nach der ung. Polizeistrafordnung (Vdg. Nr. 65.000 v. J. 1909). (Erk. v. 7. IV. 1923, Z. 17.377/22.)

2195 A. Bodenreform: Rechtssätze wie bei Nr. 1778 unter I, II und IV. (Erk. v. 7. IV. 1923, Z. 4604.)

2196 A. Staatsbedienstete: Die Witwe nach einem Gendarmen, der in der Slowakei zu einer Zeit gestorben ist, da sein Dienstort noch von den Ungarn besetzt war, hat gegen den tschsl. Staat keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse. (Erk. v. 7. IV. 1923, Z. 5793.)

2197 A. Inanspruchnahme von Wohnungen: Gemäß § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, kann eine am 19. VIII. 1922 von einem Staatsbediensteten bewohnte Wohnung insolange für einen anderen Staatsbediensteten sichergestellt werden, als die Kündigung des versetzten Staatsbediensteten dem Hauseigentümer nicht zugestellt worden ist. (Erk. v. 7. IV. 1923, Z. 5794.)

2198 A. Arbeiterkrankenversicherung: Krankenversicherungspflichtig sind Personen, die bei einer bestimmten Unternehmung oder Wirtschaft unselbständig in einer Weise beschäftigt sind, die ihre Arbeitskraft, wenn nicht ausschließlich, so doch nach Art ausschließlicher Beschäftigungen zum größten Teile in Anspruch nimmt, und die in dieser Unternehmung oder Wirtschaft regelmäßig und ständig mit der Absicht arbeiten, daß ihnen diese Arbeit die regelmäßige und ständige Unterhaltsquelle biete, oder die eine solche Arbeit lernen. (Erk. v. 7. IV. 1923, Z. 5835.)

2199 A. Staatsbeamte: Hat ein Staatsbeamter aus einer die Höhe seiner Ruhegenüsse regelnden Entscheidung einen rechtskräftigen Anspruch erworben, so ist es nicht zulässig, daß die Höhe dieser Bezüge von der Behörde später bloß deshalb einseitig herabgesetzt werde, weil die Behörde der Meinung ist, daß bei der ursprünglichen Entscheidung eine falsche Rechtsnorm angewendet wurde. (Erk. v. 7. IV. 1923, Z. 5839.)

2200 A. Staatsbedienstete: I. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde bei Durchführung des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 222, bzw. der Reg.-Vdg. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 666, den als Komitatsdiurnist zugebrachten Dienst als Kanzleigehilfendienst angerechnet hat. — II. Verhältnis des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers zu den Ressortministern. (Erk. v. 7. IV. 1923, Z. 5840.)

2201 A. Justizverwaltung: Wenn durch einen Gnadenakt des Präsidenten der Republik eine von dem Gerichte unbedingt verhängte Strafe unter der Bedingung nachgesehen wurde, daß derjenige, der begnadigt wurde, innerhalb einer bestimmten Zeit nicht wegen einer neuen strafbaren Handlung verurteilt werden wird, so kommt diese bedingte Begnadigung hinsichtlich ihrer Wirkungen einer bedingten Verurteilung im Sinne des Ges. v. 17. X. 1919, Slg. Nr. 562, nicht gleich. (Erk. v. 9. IV. 1923, Z. 1580.)

2202 A. Enteignung: Die Enteignung von Boden gemäß dem Ges. v. 29. I. 1922, Slg. Nr. 45, kann bloß demjenigen bewilligt werden, der auf dem Boden eines der im § 2 zit. Ges. angeführten Gebäude zu erbauen beabsichtigt. Die Enteignung von

Digitized by Google

Boden lediglich zum Zwecke der Unterbringung eines Göpels ist gesetzwidrig. (Erk. v. 9. IV. 1923, Z. 2514.)

2203 A. Bodenreform: I. Wurde gegen die gemäß den §§ 12 ff. Entschäd.-Ges. von der Distriktsstelle erteilte Kündigung der Bewirtschaftung sowohl die Beschwerde an das vorgesetzte Gericht (§ 20 zit. Ges.) als auch die Beschwerde an das Bodenamt (§ 8 des Ges. über das Bodenamt) eingebracht, so kann das staatl. Bodenamt über die bei ihm erhobene Beschwerde entscheiden, ohne die Entscheidung der bei Gericht erhobenen Beschwerde abzuwarten. — II. Gegen die Kündigung der Bewirtschaftung kann — wenn der Anspruch gemäß § 11 Beschl.-Ges. nicht früher geltend gemacht wurde — nicht mit Recht eingewendet werden, daß die Frage der tatsächlichen Übernahme noch nicht gelöst sei und daß die Vorarbeiten für die Übernahme noch nicht durchgeführt seien. (Erk. v. 9. IV. 1923, Z. 3152.)

2204 A. Militärwesen: Die Höhe der Waisenrente eines unehelichen Kindes gemäß § 23 des Ges. v. 20. II. 1920, Slg. Nr. 142, ist unabhängig von der Höhe der Alimente, die dem unehelichen Kinde gegen den unehelichen Vater gerichtlich zugesprochen worden sind. (Erk. v. 9. IV. 1923, Z. 5203.)

2205 A. Ingenieurtitel: I. Der § 5 der kais. Vdg. v. 14. III. 1917, RGBl. Nr. 130, verlangt kumulativ und nicht alternativ sowohl eine achtjährige Dauer praktischer Betätigung als auch eine leitende oder selbständige Stellung, u. zw. beides auf fachtechnischem Gebiete. — II. Die Vorschriften der Reg.-Vdg. Nr. 411/21 über die Errichtung eines Beirates und darüber, welche Belege der Bewerber um den Ingenieurtitel vorzulegen hat, sind durch das Gesetz (kais. Vdg. Nr. 130/1917) gedeckt. (Erk. v. 10. IV. 1923, Z. 5884.)

2206 A. Gewerberecht: Die Genossenschaft hat weder nach der Gewerbeordnung noch nach den allgemeinen Grundsätzen des Administrativverfahrens einen Anspruch darauf, daß ihr ein der Vorschrift des § 116 c) Gew.-O. nicht entsprechender Rekurs zur Ergänzung zurückgestellt werde. (Erk. v. 10. IV. 1923, Z. 5888.)

2207 A. Staatsbürgerschaft: Auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß dem ung. Ges. Art. IV : 1879 besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 10. IV. 1923, Z. 5896.)

2208 A. Gesundheitswesen: Überprüft das Gesundheitsministerium als Berufungsinstanz die Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit der ein Gesuch um eine Apothekenkonzession wegen Mangels der im § 46 Apoth.-Ges. bezeichneten Erfordernisse gemäß § 47, Abs. 1, dieses Gesetzes abgewiesen wurde, so ist es weder verpflichtet noch berechtigt, die Belege zu berücksichtigen, die ihm der Gesuchsteller erst im Rekursverfahren vorgelegt hat. (Erk. v. 10. IV. 1923, Z. 5905.)

2209 A. Arbeiterkrankenversicherung: I. Bei der Arbeit „ausgeholfen" wird im Sinne des § 2 des Ges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, auch von einem solchen Familienmitgliede des Arbeitgebers, das die Arbeit ständig leistet. — II. Mit dem Arbeitgeber den gemeinsamen Haushalt teilende Familienmitglieder desselben, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, bei einer krankenversicherungspflichtigen Arbeit aushelfen und für ihre Mitwirkung einen regelmäßigen Barlohn beziehen, unterliegen der Krankenversicherungspflicht gemäß § 1, Abs. 1, des Ges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268. (Erk. v. 10. IV. 1923, Z. 5906.)

2210 A. Staatsbürgerschaft: Der § 41 des Ges. Art. L:1879 begründet für die Witwe unter den dort angeführten Bedingungen den Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 18.154/22.)

2211 A. Baurecht: I. Einigen sich die Parteien bei der Baukommission über nicht in die Kompetenz der Baubehörde fallende Fragen, so kann in der Aufnahme dieses Übereinkommens in den Baukonsens kein der Judikatur des OVG. unterliegendes Erkenntnis erblickt werden. — II. Unter Zubau im Sinne der §§ 25 und 14 der Prager Bauordnung ist nur ein solches Bauwerk zu verstehen, das — wenn es nicht einem bestehenden Bau angefügt werden würde — als baulich selbständig existierendes und einem bestimmten baulichen und wirtschaftlichen Zwecke dienendes Bauobjekt aufgefaßt werden könnte. Es ist daher kein Zubau, wenn die Mauern eines bestehenden Gebäudes bloß unbedeutend erhöht werden, selbst wenn gleichzeitig damit— aber nur durch Änderung des bisherigen Gebäudes und mit Benützung des alten Baues — ein neues Stockwerk aufgeführt wurde. — III. Die Wahrung der durch die Bauordnung geschützten öffentlichen Interessen (namentlich auch der Sanitäts- und Kommunikationsinteressen) ist Sache der Gemeindebaubehörde als der

Digitized by Google

Behörde, die bloß amtliche Funktionen, nicht aber subjektive Rechte der Gemeinde ausübt. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 5837.)

2212 A. Gemeindebeamte: I. Bei der Vergleichung eines Gemeindebeamten mit einem Staatsbeamten gleicher Dienstzeit im Sinne des § 1 des Ges. Nr. 312/20 ist von der Dienstzeit auszugehen, die für den betreffenden Gemeindebeamten nach den für den Dienst in der betreffenden Gemeinde geltenden Regeln anrechenbar ist. Was für eine Dienstzeit er hätte, wenn er selbst im Staatsdienste stünde, ist gleichgültig. — II. Bei der Vergleichung eines Gemeindebeamten mit einem Staatsbeamten im Sinne des § 1 des Ges. Nr. 312/20 müssen in das Gesamteinkommen des Staatsbeamten nur jene Dienstbezüge eingerechnet werden, auf die der Staatsbeamte nach seiner Beamtengruppe und durch die Absolvierung einer bestimmten Dienstzeit bereits nach dem Gesetze Anspruch hat. — III. Wird der Vergleich eines Gemeindebeamten mit einem Staatsbeamten gleichwertiger Kategorie im Sinne des § 1 des Ges. Nr. 312/20 durchgeführt, so ist nicht darauf zu sehen, welche Vorbildung der Gemeindebeamte tatsächlich hat, sondern darauf, welche Vorbildung im Sinne des § 52 der Staatsbeamtendienstpragm. für die Anstellung auf dem ihm bei der Gemeinde verliehenen Posten allgemein vorgeschrieben ist oder bei der Besetzung dieses Postens von der Gemeinde verlangt worden ist. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 5838.)

2213 A. Zuteilung von Weideplätzen (Slowakei): I. Bedeutung der Genehmigung des Pachtvertrages über Weideplätze durch das staatl. Bodenamt. — II. Bedingungen für die Begründung der Verpflichtung des Eigentümers des Weideplatzes zur Überlassung desselben an Viehbesitzer gemäß den Verordnungen Nr. 226/21 und 105/22. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 5894.)

2214 A. Zuteilung von Weideplätzen. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Für das Verwaltungsverfahren besteht keine Vorschrift, welche einem behördlichen Organ, das an der Entscheidung in der Unterinstanz beteiligt war, verbieten würde, auch bei der Erlassung der Entscheidung in der höheren Instanz teilzunehmen. — II. Überflüssigkeit der Anhörung eines Sachverständigen über Tatumstände, wenn sich die Verwaltungsbehörde die entscheidende Frage auf Grund eigener Anschauung beantworten kann (z. B. die Frage, ob es sich um einen erwachsenen Wald handelt). — III. Es ist ein wesentlicher Mangel, wenn die Behörde nicht begründet hat, weshalb sie einen über einen wesentlichen Umstand angebotenen Beweis nicht zugelassen hat. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 5895.)

2215 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: Es ist nicht möglich, auf Grund des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304, Räume, die dauernd der Verwaltung einer Wirtschaftseinheit dienen, bloß deshalb anzufordern, weil sie vorübergehend zu diesem Zwecke nicht benützt wurden, solange sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen entzogen worden sind. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 5977.)

2216 A. Autonome Beamte. — Administrativverfahren: I. Durch das Ges. Nr. 312/1920 wurden den autonomen Beamten sämtliche zeitweiligen Zulagen zuerkannt, welche die Staatsbeamten unter was immer für einem Namen deshalb erhalten, damit die durch die ungünstigen Teuerungsverhältnisse hervorgerufenen Nachteile wenigstens teilweise ausgeglichen werden. — II. Gesetzwidrigkeit des Ausspruches des Landesverwaltungsausschusses, mit dem er der Beschwerdeführerin selbst von Amts wegen eine Teuerungszulage nach dem Ges. Nr. 99/1921 zuerkannt hat, ohne daß eine Entscheidung der zuständigen I. Instanz vorgelegen wäre. (Erk. v. 12. IV. 1923, Z. 5907.)

2217 A. Staatsbedienstete: Die Entscheidung hinsichtlich der Höhe der Versorgungsgenüsse der ehem. Komitatsbeamten, die von der tschsl. Regierung nicht übernommen worden sind, steht in letzter Instanz dem Komitatsverwaltungsausschusse zu (§ 35 des Ges. Art. XXVI/1896) und ein Einschreiten des Ministers f. d. Slow. sei es im Instanzenzuge oder kraft Aufsichtsrechtes (§ 45 zit. Ges. Art.) ist ausgeschlossen. Die vom Minister f. d. Slow. diesbezüglich an die Župane erlassene Instruktion, daß sie gegen gesetzwidrige Beschlüsse der Komitatsverwaltungsausschüsse die Berufung an den Minister einbringen sollen, kann diese Sachlage nicht ändern. (Erk. v. 12. IV. 1923, Z. 5961.)

Digitized by Google

2218 A. Konskriptionsangelegenheiten: Die Gemeinde hat keinen Anspruch darauf, daß die politische Behörde eine Änderung in der Numerierung der Häuser im Sinne des § 18 des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 266, bewillige.

Gemeindeautonomie: Über die Einbringung des Rekurses namens der Gemeinde gegen die Verfügung der politischen Behörde, mit welcher gemäß § 102, Abs. 2, der Gem.-O. für Böhmen der Vollzug eines Beschlusses der Gemeindevertretung sistiert wird, muß die Gemeindevertretung Beschluß fassen (arg. der tschechische Text des § 102 Gem.-O.). (Erk. v. 13. IV. 1923, Z. 5898.)

2219 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die Partei, die die Zurechnung von Aufwendungen gemäß § 8 der Abgabeordn. v. J. 1920 anstrebt, muß selbst anführen und glaubwürdig nachweisen, welche einzelnen Arbeiten und mit welchem Aufwande sie durchgeführt wurden, damit verläßlich beurteilt werden könne, ob diese Arbeiten in der maßgebenden Zeit ausgeführt wurden, ob sie zur Zeit der Veräußerung eine dauernde Erhöhung des Wertes der Liegenschaft zur Folge hatten und welchen Wert diese Erhöhung zur Zeit der Veräußerung repräsentierte. (Erk. v. 13. IV. 1923, Z. 6046.)

2220 A. Gemeindebedienstete: Das Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, wollte den Gemeindebeamten g e n e r e l l hinsichtlich der Bezüge dem Staatsbeamten einer bestimmten dienstlichen Stellung gleichstellen, so daß jede Erhöhung der für die einzelnen Rangsklassen des Staatsdienstes systemisierten Bezüge sich automatisch auch auf die Gemeindebeamten erstreckt. (Erk. v. 13. IV. 1923, Z. 6094.)

2221 A. Distriktsnotäre (Slowakei): In dem Runderlasse des Ministers f. d. Slow. v. 24. II. 1921, Nr. 6490, kann nicht auf Seite des Staates die unbedingte Begründung der Verbindlichkeit zur Zahlung eines Beitrages für die Aushilfskräfte der Kanzleien der Distriktsnotäre erblickt werden. (Erk. v. 13. IV. 1923, Z. 6451.)

2222 A. Vereinsangelegenheiten: Die statutarische Benennung eines Vereines als „Preßburger Liedertafel" ist nach § 4 des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 266, unzulässig. (Erk. v. 14. IV. 1923, Z. 2573.)

2223 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Die unvollständige Intimierung der angefochtenen Entscheidung an die Partei und die ungenügende Begründung derselben sind unter bestimmten Bedingungen ein wesentlicher Mangel, der durch die erst im Vorlageberichte oder in der Gegenschrift erfolgte Anführung der Gründe nicht saniert werden kann. (Erk. v. 14. IV. 1923, Z. 5871.)

2224 A. Gewerberecht: Der Schluß, zu dem die Behörde bei Beurteilung der Frage gelangt ist, ob der Bewerber um ein konzessioniertes Gewerbe mit Rücksicht auf dieses Gewerbe verläßlich sei, ist ein Bestandteil des Sachverhaltes und kann vom OVG. bloß vom Gesichtspunkte des § 6, Abs. 2, VG.-Ges. überprüft werden. (Erk. v. 14. IV. 1923, Z. 6045.)

2225 A. Arbeiterkrankenversicherung: I. Die Bediensteten einer Wassergenossenschaft, deren Zweck die Meliorierung des Bodens ist, sind keine landwirtschaftlichen Versicherten im Sinne des § 12, Abs. 2, des Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 689, und sind daher nicht zur landwirtschaftl. Bezirkskrankenkasse versicherungszuständig. — II. Unter landwirtschaftlichen Versicherten im Sinne des § 12, Abs. 2, des zit. Ges., sind Versicherte zu verstehen, die in einem Unternehmen Arbeiten verrichten, dessen Gegenstand die Ausnützung, bzw. Bearbeitung des eigenen oder gepachteten Bodens des Unternehmers auf seine Rechnung zur Gewinnung von Früchten ist. (Erk. v. 14. IV. 1923, Z. 6048.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1233 F. Abschreibung und Verrechnung von für die Vergangenheit vorgeschriebenen und bezahlten Personalsteuern (Slowakei): I. Die Zuständigkeit der tschsl. Behörden zur Vorschreibung von Steuern für die Zeit der ungarischen Herrschaft kann bloß im Rechtsmittelverfahren gelöst werden und nicht über ein Gesuch um Abschreibung aus dem Grunde, weil sie später von einer ungarischen Behörde vorgeschrieben wurden. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn über die Verrechnung einer unter der ungarischen Herrschaft erfolgten Abschlagszahlung auf eine noch nicht vorgeschriebene Steuer nicht entschieden wurde. (Erk. v. 21. III. 1923, Z. 4726.)

1234 F. Immobiliargebühr (Slowakei): Wurde der Kaufvertrag abgeschlossen und die Immobiliargebühr von der ungarischen Behörde bemessen und bezahlt, be-

Digitized by Google

vor das betreffende Gebiet von der Tschsl. Republik besetzt wurde, so ist die spätere Vorschreibung der Gebühr durch die tschsl. Behörde gesetzwidrig. (Erk. v. 21. III. 1923, Z. 4727.)

1235 F. Branntweinsteuer: Es besteht kein Anspruch auf Abschreibung der Branntweinsteuer, wenn der Unternehmer nicht den strikten Beweis erbracht hat, daß der Verlust des Branntweines in dem Freilager durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis eingetreten ist. (Erk. v. 23. III. 1923, Z. 7987/22.)

1236 F. Erbgebühren: I. War der ursprüngliche Verlassenschaftsausweis unvollständig, so beginnt die 5jährige (nicht 3jährige) Verjährungsfrist für die Nachtragsbemessung mit dem der Einbringung des vollständigen Ausweises folgenden Jahre. — II. War der ursprüngliche Ausweis wissentlich unvollständig, so ist die Vorschreibung von Bereicherungszinsen begründet. — III. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn über die Angabe, daß einzelne im ursprünglichen Ausweise angeführte Wertpapiere sich in der Verlassenschaft nicht befunden haben, keine Erhebung gepflogen wurde. (Erk. v. 23. III. 1923, Z. 9263/22.)

1237 F. Steuerstrafverfahren: Die Folgen des § 259 (213) PStG. können die Partei nur in einem solchen Falle treffen, wenn die Behörde Umstände feststellt, aus denen sie mit Recht den Schluß auf den objektiven und subjektiven Tatbestand des Deliktes ziehen kann. (Erk. v. 23. III. 1923, Z. 4677.)

1238 F. Allgem. Erwerbsteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn dem Steuerpflichtigen vor der Entscheidung nicht ausgestellt wurde, daß die angegebene Produktionsmenge von Zuckerwaren mit der Zahl der beschäftitgen Personen nicht im Einklange stehe und daß auch unter der Hand gekaufter Zucker verarbeitet worden sei. Ein weiterer Mangel ist es, daß die Angabe der Berufung über die Höhe des Reingewinnes übergangen wurde. (Erk. v. 23. III. 1923, Z. 4679.)

1239 F. Allgem. Erwerbsteuer: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn dem Steuerpflichtigen weder in den Bemessungsgrundlagen nach nachträglich die Höhe des festgesetzten Reingewinnes mitgeteilt wurde, wenn das Bemängelungsverfahren hinsichtlich der Zahl der Hilfskräfte nicht durchgeführt und der Schluß auf die Unvollständigkeit der vorgelegten Bücher auf die vermeintliche Zahl der Hilfskräfte gestützt wurde. (Erk. v. 23. III. 1923, Z. 4680.)

1240 F. Gebühr von Löschungserklärungen (Slowakei): I. Für die hiesige Gebühr von einer im Ausland ausgestellten Urkunde ist es irrelevant, ob der Aussteller ein Inländer oder Ausländer ist und ob von ihr bereits im Auslande eine Gebühr entrichtet wurde. — II. Eine Löschungserklärung, in der die Bestätigung versteckt ist, daß die Verbindlichkeit erfüllt wurde. unterliegt dem Stempel als Quittung. — III. Die Höhe der Gebühr von einer ausländischen Urkunde richtet sich nicht nach dem Zeitpunkte ihrer Ausstellung im Auslande, sondern nach dem Zeitpunkte, in dem ihre Gebührenpflicht im Inlande eingetreten ist. (Erk. v. 24. III. 1923, Z. 4414.)

1241 F. Einkommensteuer: Die Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses ist ordnungsmäßig zugestellt worden, wenn der blinde Steuerpflichtige in Anwesenheit des Zustellungsorganes den Auftrag erteilt hat, daß seine Tochter den Zustellungsschein unterschreibe. (Erk. v. 24. III. 1923, Z. 5098.)

Berichtigung.

Im Heft Nr. 22 v. J. 1924 sind auf Seite 1158 beim Umbrechen mehrere Zeilen verhoben worden. Die Zeilen von § 8, Absatz (7) bis einschließlich § 9, Abs. (1) sind in folgender Reihenfolge zu lesen:

(7) Die Berufungsfrist beträgt 8 Tage.

(8) Die nach diesem Paragraphen verhängten Geldstrafen fallen dem Staate zu.

§ 9. (1) Vom 1. November 1924 an dürfen Forderungen oder Verbindlichkeiten, welche im Sinne dieser Verordnung der Anmeldepflicht unterliegen, weder gänzlich noch teilweise beglichen werden; ebensowenig dürfen zu diesem Zwecke Zahlungen geleistet oder angenommen werden. Die Übertragung solcher Forderungen oder Verbindlichkeiten sowie anderweitige Rechtsgeschäfte zu diesem Zwecke sind untersagt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 6. Februar 1925. Nummer 2. (Bogen 5—8.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
286/24.	Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung: Gesetz mit Auszug aus dem Motiven- und Ausschußberichte	65
2.	Freigabe der Depots usw. im Verhältnisse zu Ungarn: Kundmachung	81
	Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser:	
3.	Verordnung über das Höchstausmaß desselben usw.	92
4.	Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes Slg. 267/1921	94
15.	Annahme von Staatskassenscheinen bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe	94
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	94
	Erlässe des Finanzministeriums	95
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“	96
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	102
	Oberstes Verwaltungsgericht	112

Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung.

(Gesetz vom 22. Dezember 1924, Slg. Nr. 286. — Kundgemacht am 29. Dezember 1924.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. TEIL.

DIE AUFGABEN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG UND DEREN BESORGUNG.

§ 1. Die Aufgaben des Staates sind grundsätzlich auf jenes Maß zu beschränken, welches das Lebensinteresse des Staates und der Bevölkerung unumgänglich erfordert.

§ 2. (1) Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sind auf das einfachste und sparsamste zu besorgen.

(2) Zu diesem Zwecke sind insbesondere nachstehende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung ist zu revidieren und in allen Stufen und Zweigen nach einem einheitlichen Gesichtspunkte und zweckmäßig auszugestalten.

Ämter und Einrichtungen, deren selbständiger Bestand weder durch sachliche noch durch örtliche Verhältnisse begründet ist, sind zu vereinigen oder aufzulassen,

die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien ist genau abzugrenzen.

Verwaltungsaufgaben, die bisher von Verwaltungsbehörden und Organen

Digitized by Google

einer höheren Stufe besorgt werden, sind dort, wo dies zweckmäßig erscheint, auf Behörden und Organe einer niedrigeren Stufe zu übertragen,

die parallele Besorgung derselben oder einer wesentlich gleichen Agenda durch verschiedene Behörden oder Organe, insbesondere durch Behörden oder Organe verschiedener Ressorts ist durch Konzentrierung dieser Agenda zu beseitigen.

2. Das Verwaltungsverfahren ist zu vereinfachen und einheitlich zu regeln,

der innere Amtsverkehr und die Kanzleimanipulation ist zu vereinfachen,

wichtige Verwaltungsvorschriften, deren Anwendung im Hinblick auf die vorgenommenen wesentlichen Änderungen praktische Schwierigkeiten bereitet, sind zusammenzustellen und im Verordnungswege neu kundzumachen.

3. In den einzelnen Behörden und Anstalten ist nach den einzelnen Kategorien der Normalbedarf der Zahl von Kräften festzusetzen, der nicht überschritten werden darf.

Der Normalbedarf der Zahl von Kräften ist immer auf die Dauer von drei Jahren festzusetzen und während dieser Zeit darf die festgesetzte Zahl von Kräften nicht erhöht werden.

In Fällen eines unvorhergesehenen außerordentlichen Bedarfes können auf übereinstimmenden Antrag des Ressortministers und des Finanzministers mit besonderer Bewilligung der Regierung vorübergehend für die Dauer des außerordentlichen Bedarfes Vertragskräfte zur Aushilfe aufgenommen werden.

§ 3. (1) Die Regierung wird beauftragt, unter Beobachtung der oben angeführten Grundsätze bis zum 31. Dezember 1925 den Entwurf eines Gesetzes über die einheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens und über die Abgrenzung der Zuständigkeit der einzelnen Ministerien sowie die erforderlichen Gesetzentwürfe zur Durchführung der übrigen oben bezeichneten Maßnahmen vorzulegen, insoweit dieselben nicht im Verordnungswege oder auf administrativem Wege durchgeführt werden können.

(2) Im Interesse der einheitlichen Durchführung aller notwendigen Maßnahmen ist von der Regierung eine aus amtlichen und außeramtlichen Sachverständigen zusammengesetzte Kommission zu bestellen, deren Zusammensetzung, Wirkungskreis und Arbeitsprogramm derart zu bestimmen sind, daß die richtige Durchführung der bezeichneten Aufgaben in kürzester Zeit erreicht werde.

3. Im Zusammenhange mit der Durchführung dieser Aufgaben ist der Entwurf eines die Bezüge der Staatsbediensteten regelnden Gesetzes vorzulegen.

II. TEIL.

SPARMAßNAHMEN IM BEREICHE DER BEDIENSTETEN.

I. Abschnitt.

STAATSBEDIENSTETE.

§ 4. Herabsetzung der Zahl.

(1) Die Zahl der Bediensteten ist auf das zur Besorgung der Aufgaben des Staates unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. In welchen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung und in welchem Ausmaße die Zahl der Bediensteten einzuschränken ist, wird von der Regierung bestimmt.

Digitized by Google

(2) Im Jahre 1925 ist jedoch die Gesamtzahl der Bediensteten wenigstens um 10% herabzusetzen.

(3) Die Regierung bestimmt den Vorgang und die Fristen, wie die Einschränkung durchzuführen ist. Die weiteren Maßnahmen innerhalb des Ressorts hat der betreffende Minister durchzuführen, welcher verpflichtet ist, der Regierung binnen 30 Tagen nach ihrer Beschlußfassung den Reduktionsplan mitzuteilen.

§ 5. Aufnahme neuer Kräfte.

(1) Die Aufnahme neuer Kräfte in den Staatsdienst ist bis zur Feststellung des Normalbedarfes der Zahl von Kräften (§ 2, Z. 3) unzulässig. Eine gegen dieses Verbot erfolgte Aufnahme ist rechtsunwirksam.

(2) Ausnahmen aus dringenden Dienstesrücksichten werden von der Regierung auf übereinstimmenden Antrag der Zentralbehörde und des Finanzministeriums bewilligt, wenn der Bedarf nicht nach der Bestimmung des § 8 gedeckt werden kann.

§ 6. Ernennung, Anstellung, Umreihung oder Vorrückung in eine höhere Kategorie, Beförderung.

(1) Die Vorschriften, die einen Anspruch auf Ernennung oder Anstellung (definitive Anstellung, Stabilisierung), Umreihung oder Vorrückung in eine höhere Kategorie (Gruppe des Gehaltsschemas, Status) begründen, finden bis zur Neuregelung der Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten auf jene Bediensteten keine Anwendung, bei denen nicht alle Bedingungen dieses Anspruches spätestens am 1. April 1925 erfüllt waren.

(2) Während derselben Zeit ist eine Beförderung der Bediensteten nicht zulässig, sofern es sich nicht um die notwendige Besetzung einer erledigten systemisierten Stelle handelt und seit der letzten Beförderung wenigstens 3 Jahre verstrichen sind oder es sich um eine Zeitbeförderung handelt.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf Anwärter im Vorbereitungsdienste keine Anwendung.

(4) In Fällen dringenden Bedarfes können auf übereinstimmenden Antrag der zuständigen Zentralbehörde und des Finanzministeriums mit Zustimmung der Regierung:

a) einzelne Bedienstete ausnahmsweise abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 ernannt, angestellt oder umgereiht werden oder in eine höhere Kategorie vorrücken und

b) einzelne Bedienstete ausnahmsweise abweichend von der Bestimmung des Abs. 2 befördert werden.

(5) Bei Verfügungen gemäß der Bestimmung des Abs. 4, lit. a), ist bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen unter der Voraussetzung gleicher Qualifikation einem Bediensteten mit längerer Dienstzeit vor einem Bediensteten mit kürzerer Dienstzeit der Vorzug zu geben.

§ 7. Anrechnung der Dienstzeit.

(1) Die nach dem 1. Jänner 1919 erlassenen Vorschriften, durch die der Anspruch auf Anrechnung einer bestimmten Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zuerkannt wird, gelten nicht für die Bediensteten, die nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes in den Staatsdienst treten. Diese Be-

Digitized by Google

stimmung findet auf die Vorschriften über die Anrechnung des Dienstes in den tschechoslowakischen Legionen, auf die Vorschriften über die Anrechnung des Militär- und Gendarmeriedienstes für Berufsmilitärpersonen und Angehörige der Gendarmerie und auf die Vorschriften über die Anrechnung des Dienstes, den der Bedienstete ununterbrochen in demselben Dienstverhältnisse zugebracht hat, in dem über die Anrechnung entschieden werden soll, keine Anwendung.

(2) Sofern ein Bediensteter keinen Rechtsanspruch auf die Anrechnung einer bestimmten Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge besitzt, steht die Durchführung der Anrechnung der Zentralbehörde im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen zu.

(3) Eine gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 durchgeführte Anrechnung ist rechtsunwirksam. Haben sich aus einer solchen rechtsunwirksamen Anrechnung Überzahlungen an Dienstbezügen ergeben, so ist deren Rückstellung einzutreiben. Von der Eintreibung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen abgesehen werden.

§ 8. Ausgleich von Überfluß und Mangel an Arbeitskräften.

(1) Der Bedienstete ist verpflichtet, über Auftrag auch in einem anderen gleichen oder niedrigeren Dienstzweige seines oder eines anderen Verwaltungsbereiches (Ressorts) Dienst zu leisten (zu arbeiten).

(2) Ebenso kann der Bedienstete auf jeden beliebigen Ort in seinem oder in einem anderen Dienstzweige seines oder eines anderen Ressorts versetzt werden.

(3) Infolge der neuen Dienstverwendung darf der Bedienstete in seiner dienstlichen Stellung und in seinen ständigen Bezügen nicht verkürzt werden.

(4) Gegen einen Bediensteten, der einem solchen Auftrage innerhalb der festgesetzten Frist, welche 6 Wochen nicht überschreiten darf, ohne triftigen Grund nicht nachkommt, ist nach der Bestimmung des § 13 vorzugehen.

(5) Als triftiger Grund kann nur ein solcher angesehen werden, der nach den geltenden Vorschriften die Abwesenheit vom Dienste rechtfertigt.

Herabsetzung der Zahl der Bediensteten durch Abgang aus dem Dienste.

A. Die im § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922, Slg. Nr. 394[1]), angeführten Bediensteten.

1. Freiwilliger Abgang.

§ 9. Abfertigung.

(1) Ein Bediensteter, der mindestens 1 Jahr anrechenbarer Dienstzeit aufweist, kann auf Ansuchen ohne Nachweis der in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften für die Versetzung in den dauernden Ruhestand festgesetzten Bedingungen mit einer einmaligen Abfertigung in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Abfertigung beträgt bei einjähriger Dienstzeit das einmonatliche Einkommen aus den zuletzt ausgezahlten ständigen Bezügen, bei längerer Dienstzeit den Betrag des einmonatlichen Einkommens aus den zuletzt ausgezahlten ständigen Bezügen multipliziert mit der Zahl der Dienstjahre. Sechs Monate übersteigende Teile eines Jahres werden als ein ganzes Jahr gezählt.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 24, S. 1038.

Digitized by Google

(3) Die Abfertigung darf das 24fache der monatlichen ständigen Bezüge nicht überschreiten.

§ 10. Abfertigung und Sicherung von Ruhegenüssen.

(1) Ein Bediensteter, der wenigstens 10 Jahre anrechenbarer Dienstzeit aufweist, kann auf Ansuchen ohne Nachweis der in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften für die Versetzung in den dauernden Ruhestand festgesetzten Bedingungen in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Hierbei erhält er eine Abfertigung, welche die Hälfte der Abfertigung nach § 9 beträgt.

(2) Den Anspruch auf Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen erwirbt er jedoch erst dann, wenn durch den Amtsarzt seine dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird, spätestens aber mit dem Tage, an dem er das 60. Lebensjahr vollstreckt; hierbei werden ihm die Ruhe(Versorgungs)genüsse von der Pensionsgrundlage, die ihm am Tage der Versetzung in den Ruhestand gebührte, nach der anrechenbaren Dienstzeit und der Hälfte der Zeit bemessen, die er im Ruhestande bis zum Tage des Anfalles des Ruhegenusses, längstens aber bis zu dem Tage, an dem er im aktiven Dienste den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben hätte, zugebracht hat.

§ 11. Ruhegenüsse mit Zuschuß.

Ein Bediensteter, der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes eine anrechenbare Dienstzeit von mindestens 20, beziehungsweise, wenn er den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß nach einer kürzeren Zeit als nach 35 Jahren hat, von mindestens 17 Jahren aufweist, kann auf Ansuchen ohne Nachweis der in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften für die Versetzung in den dauernden Ruhestand festgesetzten Bedingungen in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Bis zu dem Zeitpunkte, in dem er den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben hätte, längstens aber für die Dauer von 2 Jahren erhält er einen Zuschuß zu den bemessenen Ruhegenüssen im Ausmaße der Hälfte des Unterschiedes zwischen diesen und den vollen Ruhegenüssen.

§ 12. Wechsel des Wohnsitzes.

Einem Bediensteten, der infolge des freiwilligen Abganges aus dem Staatsdienste nach diesem Gesetze längstens innerhalb eines Jahres vom Austritte aus dem aktiven Dienste seinen Wohnsitz außerhalb seines letzten Dienstortes verlegt, kann zur Deckung der nachgewiesenen notwendigen Übersiedlungsauslagen ein angemessener Beitrag bis zur Höhe der einmonatlichen ständigen Bezüge gewährt werden, namentlich, wenn durch die Übersiedlung des Bediensteten die Wohnung für einen anderen Staatsbediensteten sichergestellt wird.

2. Zwangsweiser Abgang.

§ 13. (1) Ein Bediensteter, der eine kürzere anrechenbare Dienstzeit als 10 Jahre hat, kann mit einer einmaligen Abfertigung in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Diese Abfertigung beträgt die Hälfte der im § 9 festgesetzten Abfertigung.

(2) Ein Bediensteter, der wenigstens eine 10jährige anrechenbare Dienstzeit hat, kann mit dem betreffenden Ruhegenusse in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Digitized by Google

(3) Davon, daß er in den dauernden Ruhestand versetzt werden soll, ist der Bedienstete schriftlich gegen datierte Bestätigung mit der Aufforderung zu verständigen, daß er noch nachträglich in der unüberschreitbaren Frist von 8 Tagen schriftlich den freiwilligen Abgang aus dem aktiven Dienste anmelden könne.

(4) Tut er dies, so ist ihm:

a) wenn er eine kürzere anrechenbare Dienstzeit als 10 Jahre hat, eine Abfertigung in der Höhe von 75% der Abfertigung nach § 9,

b) wenn er wenigstens eine 10jährige anrechenbare Dienstzeit hat, neben dem Ruhegenusse nach Abs. 2 für die Dauer eines Jahres ein Zuschuß zu den bemessenen Ruhegenüssen im Ausmaße der Hälfte des Unterschiedes zwischen diesen und den vollen Ruhegenüssen zu gewähren.

(5) An Stelle der im Absatze 2 und im Absatze 4, lit. b), angeführten Bezüge kann ihm auf Ansuchen eine Abfertigung gewährt werden, welche 75% der Abfertigung nach § 9 beträgt.

(6) Die Begünstigung des § 12 kann auch im Falle des zwangsweisen Abganges bewilligt werden.

3. Auswahl.

§ 14. (1) Bei der Entscheidung darüber, welche Personen nach den obigen Verfügungen den Dienst zu verlassen haben, sind die dienstliche Eignung, die Leistungsfähigkeit, die Verwendbarkeit, die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse und andere triftige Umstände in Erwägung zu ziehen.

(2) Insoweit die dienstliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit berücksichtigt wird, ist zu erwägen, daß Bedienstete, die in Bezug auf Eignung, Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit besser qualifiziert sind, selbst wenn sie sich freiwillig zum Abgange aus dem Staatsdienste gemeldet haben, womöglich für den Dienst erhalten bleiben.

(3) Bevor eine Verfügung über den Abgang besonders gut qualifizierter Bediensteter getroffen wird, ist die Möglichkeit ihrer Versetzung in ein anderes Ressort des Staatsdienstes in Erwägung zu ziehen (§ 8).

(4) Insoweit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bediensteten berücksichtigt werden, sind vor allem Bedienstete auszuwählen, die nach Erachten der zuständigen Behörde wirtschaftlich sichergestellt sind, ferner Bedienstete, durch deren Entlassung ihr oder ihrer Familien Unterhalt nicht gefährdet wird.

(5) Insoweit die Familienverhältnisse berücksichtigt werden, sind der Reihe nach ledige Bedienstete vor verheirateten, kinderlose verheiratete (männliche oder weibliche) Bedienstete vor solchen verheirateten, verwitweten oder geschiedenen (männlichen oder weiblichen) Bediensteten, die für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen haben, ins Auge zu fassen; bei den Letztangeführten ist für die Reihenfolge der Auswahl grundsätzlich der Reihe nach die Zahl der Kinder und das Ausmaß, in welchem sie die Unterstützung der Eltern benötigen, maßgebend.

(6) Bedienstete, die Legionäre waren, sind, insoweit für die Auswahl nur die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend sind, zuletzt auszuwählen.

(7) Bei Bediensteten, die Kriegsbeschädigte sind, hat bei der Beurteilung der dienstlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit eine geringere dienstliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Verwendbarket kein Hindernis zu

Digitized by Google

bilden, insofern dieselbe nur durch ihre im Kriege erlittene körperliche Beschädigung verursacht ist.

(3) Unter gleichen Voraussetzungen ist der Bedienstete mit kürzerer Dienstzeit vor dem Bediensteten mit längerer Dienstzeit zu entlassen.

4. Verfahren.

§ 15. (1) Die in den §§ 9 bis 12 festgesetzten Begünstigungen können nur denjenigen Bediensteten gewährt werden, welche längstens in der von der Regierung festzusetzenden Frist schriftlich bei der Dienstbehörde um die Versetzung in den dauernden Ruhestand ansuchen. Soweit es sich aber um die Reduktion im Jahre 1925 handelt, sind die Gesuche längstens bis zum 31. März 1925 einzubringen.

(2) Aus Dienstesrücksichten und mit Zustimmung des Finanzministeriums kann das Gesuch um Versetzung in den dauernden Ruhestand abgewiesen werden. In diesem Falle kann binnen sechs Monaten von der Abweisung des Gesuches gegen den Bediensteten nicht nach den Bestimmungen des § 13 vorgegangen werden.

(3) Das Gesuch um die Versetzung in den Ruhestand kann nicht widerrufen werden; ist jedoch die Abfertigung binnen 6 Wochen nach Zustellung der Entscheidung nicht angewiesen, so ist der Angestellte berechtigt, das Gesuch zu widerrufen. Diese Berechtigung erlischt durch die Annahme der Abfertigung.

(4) Für die Entscheidungen und Verfügungen nach den §§ 9 bis 13 ist die Zentralbehörde zuständig, welche berechtigt ist, zu der Entscheidung oder Verfügung eine ihr unmittelbar unterstehende Behörde zu ermächtigen, in welchem Falle der Ausspruch dieser Behörde endgültig ist.

(5) Das Dienstverhältnis wird mit dem Tage der Zustellung des Bescheides geändert. Durch die Versetzung in den dauernden Ruhestand verliert der Bedienstete zugleich den Anspruch auf Wiederaufnahme in den Staatsdienst, doch kann er wiederaufgenommen werden.

B. Die übrigen Bediensteten einschließlich der Arbeiter.

§ 16. (1) Bei unkündbaren Bediensteten ist sinngemäß nach den §§ 9 bis 15 vorzugehen; die Vorschriften über den Ruhegenuß können bei ihnen sinngemäß angewendet werden, wenn sie einen verbürgten Anspruch auf Ruhegenüsse (Provision) haben.

(2) Überzählige kündbare Angestellte sind zu entlassen; hierbei ist nach den für die Auflösung ihres Dienstverhältnisses geltenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen vorzugehen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern nicht eine kürzere Frist gilt. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich bei einer längeren Dienstzeit, kann die Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium analog wie bei den unkündbaren Bediensteten vorgehen.

Kumulierung von Bezügen.

§ 17. (1) Hat oder erwirbt jemand mehrere Ansprüche auf staatliche Ruhe- oder Versorgungsgenüsse oder auf beide Arten dieser Genüsse, so wird ihm der höchste Genuß ungekürzt ausgezahlt und die Auszahlung der übrigen Genüsse auf die Hälfte herabgesetzt. Sind beide oder alle gebührenden Bezüge von gleicher

Digitized by Google

Höhe, so wird der staatliche Ruhegenuß, und wenn es sich um zwei staatliche Ruhegenüsse von gleicher Höhe handelt, der zuletzt bemessene Genuß ungekürzt ausgezahlt.

(2) Hat oder erwirbt jemand neben dem Anspruch auf staatliche Ruhe- oder Versorgungsgenüsse noch einen Anspruch:

1. auf einen staatlichen oder nichtstaatlichen öffentlichen Aktivitätsbezug oder

2. auf einen nichtstaatlichen öffentlichen Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder

3. auf mehrere unter Z. 1 und 2 angeführte Bezüge derselben oder verschiedener Art,

so wird die Auszahlung des staatlichen Ruhe- oder Versorgungsgenusses:

a) in den unter Z. 1 und 2 angeführten Fällen auf die Hälfte, wenn aber der staatliche Ruhe- oder Versorgungsgenuß höher ist, um die Hälfte des niedrigeren Genusses,

b) in den unter Z. 3 angeführten Fällen bis zur allfälligen gänzlichen Einstellung der Auszahlung in der unter lit. a) festgesetzten Weise sovielmal herabgesetzt, als der betreffenden Person Ansprüche auf die unter Z. 1 und 2 angeführten Genüsse zustehen.

(3) Durch die Herabsetzung der staatlichen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 darf die Summe aller gebührenden ungekürzten und gekürzten Bezüge nicht unter den Betrag von 12.000 Kč sinken. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Zentralbehörde diesen Betrag bis auf 15.000 Kč erhöhen.

§ 18. (1) Hat jemand neben den staatlichen Ruhegenüssen ein anderes Erwerbseinkommen, das eine Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer (daň dôchodková) bildet, so werden ihm die Ruhegenüsse um jenen Betrag gekürzt, um den dieses andere Erwerbseinkommen das Anderthalbfache des Höchstausmaßes des Ruhegenusses eines Staatsbediensteten der höchsten Rangsklasse oder das Dreifache der letzten ständigen Aktivitätsbezüge, wenn dieses Dreifache niedriger ist, übersteigt.

(2) In das angeführte Einkommen wird auch das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen aus einer Erwerbsunternehmung eingerechnet, wenn der Perzipient des Ruhegenusses an demselben beteiligt ist.

(3) Wenigstens die Hälfte des Ruhegenusses muß ungekürzt bleiben.

§ 19. (1) Die Personen, die den Anspruch auf einen staatlichen Ruhe- oder Versorgungsgenuß besitzen oder erwerben, sind verpflichtet, auch ohne amtliche Aufforderung der den Bezug liquidierenden Behörde alle staatlichen oder nichtstaatlichen öffentlichen Bezüge (§ 20), auf die sie einen Anspruch haben oder erwerben, richtig anzuzeigen. Bei Personen, die den Anspruch auf staatliche Ruhegenüsse haben oder erwerben, erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die Anzeige eines anderen Einkommens (§ 18).

(2) Unrichtige Angaben sind nach den allgemeinen Straf- und Disziplinarvorschriften strafbar. Unberechtigt empfangene Beträge werden bei den nächsten Auszahlungen der Staatsbezüge in Abzug gebracht.

§ 20. (1) Unter staatlichen Aktivitäts-, Ruhe- und Versorgungsgenüssen (§§ 17 und 18) werden die Aktivitäts- und Ruhe(Versorgungs)genüsse eines Staatsbediensteten (§ 22), beziehungsweise die Versorgungsgenüsse der Witwe (berechtigten Gefährtin) nach demselben sowie die Ruhe- und Versorgungs-

Digitized by Google

genüsse anderer Bediensteter und ihrer Witwen verstanden, die aus Staatsmitteln oder aus Mitteln von staatlichen und vom Staate verwalteten Anstalten, Unternehmungen und Fonds oder deren Versorgungsinstituten ausgezahlt werden.

(2) Unter nichtstaatlichen öffentlichen Aktivitäts-, Ruhe- und Versorgungsgenüssen (§ 17) werden die Aktivitäts-, Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüsse:

a) der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen,

b) der Bediensteten der im § 27 angeführten öffentlichen Korporationen sowie der Unternehmungen dieser Korporationen und der von ihnen verwalteten Fonds und Anstalten,

c) der hinterbliebenen Witwe (berechtigten Gefährtin) nach den unter lit. a) und b) angeführten Personen verstanden.

§ 21. (1) Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Sinne der §§ 17 bis 20, einschließlich der Provisionen, sind:

1. die Bezüge, die nach den einschlägigen Pensions-(Provisions-) und Versorgungsvorschriften oder Verträgen, beziehungsweise nach den Entscheidungen oder Beschlüssen der berechtigten Faktoren:

a) den im § 20 angeführten Bediensteten,

b) den hinterbliebenen Witwen (berechtigten Gefährtinnen) nach den unter lit. a) angeführten Bediensteten gebühren;

2. die Gnadenpensionen der unter Z. 1 angeführten Personen;

3. die Leistungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses der unter Z. 1, lit. a), angeführten Personen nach den Vorschriften über die Pensionsversicherung ausgezahlt werden.

(2) Insoweit die Höhe der Aktivitäts- und Ruhegenüsse, beziehungsweise Versorgungsgenüsse in Vergleich gezogen wird, sind die gesamten ständigen Bezüge, also auch die Teuerungsbezüge zu berücksichtigen.

(3) Die Verfügungen nach den §§ 17 und 18 stehen der Behörde zu, welche die Bezüge anweist, um deren Herabsetzung es sich handelt. Eine allfällige Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. (1) Soweit nichts anderes festgesetzt wird, finden die Bestimmungen des ersten Abschnittes auf alle Staatsbediensteten Anwendung, d. h. auf alle Bediensteten des Staates, der staatlichen und der vom Staate verwalteten Anstalten, Unternehmungen und Fonds, einschließlich der Arbeiter, sowie auf die Angehörigen der Gendarmerie und die Militärberufspersonen.

(2) Für die Berufsrichter gelten jedoch nur die Bestimmungen der §§ 17 bis 21.

§ 23. (1) Unter der anrechenbaren Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die für die Bemessung der Ruhegenüsse anrechenbare Zeit zu verstehen.

(2) Ist die um drei Jahre gekürzte effektive Dienstzeit länger als die anrechenbare Zeit, so kann in rücksichtswürdigen Fällen der Bemessung der Abfertigung äußerstenfalls jene Dienstzeit zugrunde gelegt werden.

(3) Die Gewährung einer Abfertigung nach diesem Gesetze schließt den Anspruch auf eine Abfertigung aus einem anderen Titel, die Übertragung der Prämienreserve, die Zurückstellung der Pensionsbeiträge sowie — bei Wiederauf-

Digitized by Google

nahme — die unentgeltliche Anrechnung der Zeit, für welche die Abfertigung gewährt wurde, aus.

§ 24. Ständige Aktivitätsbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind der Gehalt (das Adjutum), das Taggeld (der Lohn), die Orts(Funktions)zulage, die einheitliche Teuerungszulage, die Kinderzulage und die Personalzulage, insoweit sie nicht durch eine bestimmte Dienstleistung bedingt ist.

§ 25. Für die Berechnung der in den §§ 8 und 13 angeführten Fristen gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes vom 12. März[2]) 1896, RGBl. Nr. 101.

§ 26. Bei einer Behörde (einem Gerichte), die (das) keinem Ressort angegliedert ist, steht die Durchführung der der Zentralbehörde, beziehungsweise dem Minister vorbehaltenen Maßnahmen dem Vorstande zu.

II. Abschnitt.

NICHTSTAATLICHE ÖFFENTLICHE BEDIENSTETE.

§ 27. Die Lehrer der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für die Lehrer der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

(2) Die Maßnahmen, deren Durchführung der Zentralbehörde, beziehungsweise dem Minister zusteht, werden vom Minister für Schulwesen und Volkskultur getroffen.

§ 28. Die Bediensteten der öffentlichrechtlichen Korporationen.

(1) Die Länder, Gaue, Bezirke und Gemeinden werden ermächtigt, die Sparmaßnahmen hinsichtlich ihrer Bediensteten und der Bediensteten ihrer Unternehmungen sowie der von ihnen verwalteten Fonds und Anstalten nach Analogie dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Tun sie dies nicht innerhalb eines Jahres vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes, so kann bei den Korporationen, bei denen nach den einschlägigen Vorschriften eine Finanzkommission bestellt wurde, diese Kommission verlangen, daß die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung übergeordnete Behörde entscheide, ob die Korporation verpflichtet sei, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und in welchem Umfange sie dies zu tun habe. Bei Korporationen, bei denen keine Finanzkommission bestellt ist, steht in den Fällen, in denen eine derselben von der ihr durch dieses Gesetz erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch machen sollte, diese Entscheidung der vorgesetzten Behörde zu.

§ 29. Bei den im § 28 angeführten Personen stehen den betreffenden Organen die Verfügungen nach den §§ 17 bis 21 nur soweit zu, als es sich nicht auch um die Auszahlung von staatlichen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen (§ 20, Abs. 1) oder von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen von Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und der hinterbliebenen Witwen (berechtigten Gefährtinnen) nach solchen Personen handelt; andernfalls wird die erforderliche Verfügung von dem zuständigen Organ der Staatsverwaltung getroffen.

---

[2]) Soll richtig heißen: „Mai".

Digitized by Google

III. TEIL.

SCHLUßBESTIMMUNGEN.

§ 30. (1) Für die Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetze widersprechenden Dienst- und Pensionsvorschriften sowie Verträge außer Kraft.

(2) Das Gesetz vom 9. Juni 1922, Slg. Nr. 186,[3]) bleibt unverändert in Kraft. Die Sparmaßnahmen nach diesem Gesetze werden für den Bereich des Parlamentsdienstes von den Präsidien der Häuser im eigenen Wirkungskreise durchgeführt.

§ 31. Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1925 in Wirksamkeit und wird von der Regierung durchgeführt.

*

Auszug aus dem Motivenberichte zu diesem Gesetze.

(Druck des Abgeordnetenhauses 5009/1924.)

I. Schon in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts begann sich unter dem Einflusse der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Europa (besonders in Mitteleuropa) eine Richtung geltend zu machen, welche die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erweiterte und deren Durchführung vor allem dem Staate auferlegte; diese Richtung wurde namentlich im ehemaligen Österreich von den maßgebenden Faktoren unterstützt, und zwar nicht in letzter Reihe zu dem Zwecke, um das Interesse der Öffentlichkeit möglichst von den politischen und nationalen Fragen abzulenken. Zur Zeit des Weltkrieges wurden die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung naturgemäß zu ungeahnten Dimensionen erweitert; die Nachkriegszeit hat in dieser Beziehung im ganzen keine Erleichterung gebracht, im Gegenteile die Entwicklung in einem solchen Maße verstärkt und beschleunigt, daß die einzelnen Staaten früher oder später jene Grenze erreicht haben, vor welcher jede derartige Entwicklung Halt machen muß, nämlich die Grenze der finanziellen Mittel. Denn es ist unstreitig, daß ohne ein gehöriges Gleichgewicht zwischen der Finanzkraft des Staates und dem Erfordernisse an den zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendigen finanziellen Mitteln die ordnungsmäßige Erfüllung dieser Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, ohne daß dadurch die Quellen der Volkswirtschaft im Staate gefährdet werden. Dieser Umstand stellt die verantwortlichen Faktoren vor die Aufgabe, vor allem die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu reduzieren und gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, daß sie entweder von niederen öffentlichrechtlichen Verbänden oder von anderen Organen besorgt werden, ferner sicherzustellen, daß die Aufgaben, die unabweislich zunächst der Staat erfüllen muß, in der einfachsten und sparsamsten Weise besorgt werden, daß also die Ausgaben für die öffentliche Verwaltung auf das äußerste Maß des Notwendigen eingeschränkt werden. Andererseits ist es notwendig, die Einnahme des Staates z. B. durch rationelle Führung der staatlichen Unternehmungen, namentlich aber auch dadurch ohne Gefährdung der Volkswirtschaft zu erhöhen oder wenigstens aufrecht zu erhalten, daß jeder, der von einer Amtshandlung einen Vorteil zieht, verhältnismäßig zu den Kosten der Verwaltung beiträgt. Es kann nicht verhehlt werden, daß auch für unsere Republik der Zeitpunkt gekommen ist, da es dringend notwendig wird, zur Lösung aller hier angedeuteten Probleme zu schreiten.

Soweit es sich um die staatlichen Unternehmungen handelt, wurde der erste Schritt bereits mit dem Gesetze Nr. 404 v. J. 1922 über ihre Kommerzialisierung getan und es erübrigt nur noch, in ihnen das Streben nach größter Sparsamkeit zur Geltung zu bringen, natürlich ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgaben, sofern diese Unternehmungen solchen Aufgaben dienen. Dagegen muß in den anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, also im Gebiete der obrigkeitlichen Verwaltung erst Hand ans Werk gelegt werden.

---

[3]) Dieses im „Pr. Arch." nicht abgedruckte Gesetz betrifft die Organisation der Kanzleien des Abgeordnetenhauses und des Senates.

Digitized by Google

In dieser Hinsicht muß man sich vor allem klar machen, welche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vom Staate und welche von anderen öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaften (Ländern, Gauen, Bezirken, Gemeinden), beziehungsweise von öffentlichrechtlichen Interessenkorporationen oder anderen Organen übernommen werden sollen. Damit die Aufgaben, die der Staat und andere öffentlichrechtliche Korporationen im Interesse des Staates und der Bevölkerung unbedingt erfüllen müssen, richtig und aufs sparsamste und einfachste durchgeführt werden, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, die sich in drei Gruppen teilen lassen:

1. Maßnahmen organisatorischen Charakters;
2. Maßnahmen, betreffend die Art und Weise der Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung;
3. Maßnahmen, betreffend die ökonomische Ausnützung der Arbeitskräfte.

ad 1: In organisatorischer Hinsicht wird es notwendig sein, die Organisation in allen Zweigen der Verwaltung aufs einfachste auszubauen. Die Anzahl der Zentralbehörden wird angemessen zu vermindern und ihre gegenseitige Zuständigkeit behufs Beseitigung der gegenwärtig häufig bestehenden doppelten Kompetenz festzusetzen sein. In den einzelnen Ressorts werden die Unterbehörden und -Organe zweckmäßig so zu organisieren sein, daß die Besorgung eines gleichartigen Dienstes nicht zersplittert werden, daß ferner entbehrliche (Mittel-) Instanzen abgeschafft und alle Behörden und Organe aufgelassen, bzw. vereinigt werden, deren selbständiger Bestand nicht notwendig ist.

ad 2: Sofern es sich um die eigentliche Art und Weise der Arbeit handelt, wird es vor allem notwendig sein, das Verwaltungsverfahren zu vereinheitlichen und zu reformieren, und zwar derart, daß in demselben neben den schon geltenden allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens, namentlich hinsichtlich der Gewährleistung der Parteienrechte, die Forderung rascher, einfacher und richtiger Erledigung zur Geltung gebracht werde. Hierbei wird die Abkürzung des Instanzenzuges auf das unerläßlichste Maß sowie der Umstand in Erwägung zu ziehen sein, daß die materiellen Verwaltungsvorschriften, welche die Erledigung überflüssig erschweren, vereinfacht und — soweit sie infolge wesentlicher Änderungen unübersichtlich geworden sind und ihre praktische Anwendung erschweren — in dem geltenden Wortlaute zusammengestellt und kundgemacht werden.

Natürlich wird es, soweit dies nicht schon geschehen ist, notwendig sein, den internen Verkehr und die Kanzleimanipulation in den Behörden aufs einfachste zu regeln.

ad 3: Es ist selbstverständlich, daß die oben angedeuteten Grundsätze es erfordern, daß die Arbeitskräfte in weitestgehender und ökonomischer Weise ausgenützt werden. Zu diesem Zwecke wird es notwendig sein, die Arbeitszeit auf die der Intensität der Arbeitsleistungen entsprechende Dauer festzusetzen und die Arbeit auf die einzelnen Dienstzweige in zweckmäßiger Weise aufzuteilen, namentlich so, daß teurer gezahlte Kräfte nicht Aufgaben erfüllen, für welche geringer entlohnte Kräfte genügen. Es wird zweckmäßig sichergestellt werden müssen, daß die Arbeitszeit voll ausgenützt werde. Auch die Angestelltenkategorien werden zur Besorgung der Aufgaben angehalten werden müssen, für die sie eigentlich angestellt worden sind. Das System der schematischen Entlohnung der Überstundenarbeit wird in der obrigkeitlichen Verwaltung sukzessive abgebaut werden müssen. Vor allem aber wird festzustellen sein, wie viel und welcher Art Arbeitskräfte zur Besorgung der Aufgaben der staatlichen und der öffentlichen Verwaltung überhaupt unumgänglich notwendig sind, wobei die Wirkung der oben angeführten Reform- und Sparmaßnahmen zu berücksichtigen sein wird. Auf der so gewonnenen Basis wird der Plan der Dienststellen nach den einzelnen Zweigen und Ressorts aufzustellen sein.

In diesem Plane wird der Normalbedarf der Behörden berücksichtigt werden und deshalb wird mit den systemisierten Stellen unter normalen Verhältnissen stets das Auslangen gefunden werden müssen. Aus demselben Grunde muß die Aufnahme und Beförderung von Arbeitskräften außerhalb des Rahmens der systemisierten Stellen wenigstens grundsätzlich ausgeschlossen sein. Für die Zeit eines außerordentlichen Bedarfes wird sich die Staatsverwaltung in dringenden Fällen mit der Aufnahme von vertragsmäßigen Aushilfskräften behelfen.

Digitized by Google

Durch eine derartige Normalisierung des Erfordernisses der für die ordnungsmäßige Besorgung der Staatsverwaltung unerläßlichen Kräfte wird in die Entwicklung der Personalverhältnisse in den Behörden eine gewisse Ruhe und feste Richtung gebracht werden. Deshalb würde es sich auch nicht empfehlen, die einmal durchgeführte Stellennormalisierung in allzu kurzen Perioden zu überprüfen, weil die Stabilisierung in dieser Hinsicht im eminenten Interesse nicht bloß des Staates, sondern vor allem auch der Bediensteten selbst gelegen ist.

Um von den Arbeitskräften eine gehörige Leistung und volles Verständnis für die oben dargelegten Reformen gewärtigen zu können, ist es unerläßlich, daß sie für ihre Arbeit so gezahlt werden, daß sie ohne schwere materielle Sorgen alle ihre Fähigkeiten und Kräfte dem Dienste widmen können. Dieses Problem kann nicht eher vollständig gelöst werden, als bis alle Sparmaßnahmen durchgeführt sind. Bis das Normalerfordernis der Kräfte für die ordnungsmäßige Besorgung der öffentlichen Verwaltung festgestellt sein wird, wird die erforderliche feste Grundlage für die definitive Regelung des Besoldungssystems der Staatsbediensteten gegeben sein.

Die Regierung soll deshalb beauftragt werden, im Zusammenhange mit der Durchführung der Aufgaben, die ihr von dem Gesetzentwurfe übertragen werden, den Entwurf eines die Bezüge der Staatsbediensteten definitiv regelnden Gesetzes vorzulegen.

Aus dem Charakter der ganzen Aktion ergibt sich, daß zur Vorbereitung und Durchführung aller angedeuteten Reformmaßnahmen ein besonderes Organ notwendig sein wird, und zwar eine Kommission, die aus erfahrenen und energischen Beamten-Sachverständigen zu bestehen hätte und durch geeignete außeramtliche Personen namentlich aus dem praktischen Leben zu ergänzen wäre. Die Zusammensetzung, der Wirkungskreis und das Arbeitsprogramm dieser Kommission werden so festzusetzen sein, daß die richtige Durchführung der bezeichneten Aufgaben in kürzester Zeit erreicht werde.

Den oben dargestellten Forderungen trachtet der Entwurf durch die Bestimmungen des ersten Teiles zu entsprechen, durch welche für die Durchführung jener Maßnahmen die gesetzliche Grundlage geschaffen und der Weg bezeichnet wird, welche notwendig sind, um in kürzester Zeit und und in geeignetster und bester Weise das angestrebte Ziel zu erreichen.

II. Im Rahmen der ganzen Reformaktion müssen die Sparmaßnahmen im Bereiche der Bediensteten durchgeführt werden, die sich aus dem ganzen Reformplane ergeben, und zwar muß vor allem die Zahl der Kräfte dem tatsächlichen Bedarfe angepaßt werden.

Soweit es sich um dieses gewiß sehr heikle und schwierige Problem handelt, welches praktisch ausgedrückt die Herabsetzung der Zahl der Bediensteten bedeutet, muß man sich vor allem vergegenwärtigen, daß alle europäischen Staaten, auch die Siegerstaaten, die am Weltkriege beteiligt waren oder von diesem Kriege fühlbar betroffen wurden, gezwungen waren, an die Lösung dieser Frage zu schreiten.

Die allgemeine Ursache dieser Erscheinung war einerseits der Umstand, daß in den außerordentlichen Zeiten (während des Krieges und nach demselben) eine größere Anzahl der Bediensteten in den Staatsdienst aufgenommen wurde, und andererseits die durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse herbeigeführte Teuerung. Die Bezüge der Staatsbediensteten mußten geregelt, bzw. erhöht werden, womit die Staatsausgaben ungewöhnlich stiegen; die Staaten aber, die durch die Kriegs- und Nachkriegslasten beschwert sind, können die derart beträchtlich erhöhte Last der Personalausgaben nicht tragen.

Da es einerseits nicht möglich ist, die Bezüge der Bediensteten, die in ihrem Durchschnitte mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen noch nicht auf das der Goldparität entsprechende Maß reguliert werden konnten, herabzusetzen, andererseits aber äußerste Sparsamkeit notwendig ist, bleibt kein anderer Weg zur Remedur als die Regulierung der Zahl der Arbeitskräfte auf das Maß des notwendigsten Bedarfes und damit auch die Schaffung einer Grundlage für eine rationelle und gerechte Regelung der Bezüge der Bediensteten. Diesen Weg hat die Mehrheit der Staaten schon betreten oder wird ihn demnächst beschreiten.

— — — — — — — — — —

(Der Motivenbericht weist nun des näheren auf den Personal-Abbau in Deutsch-

Digitized by Google

land, Österreich, Frankreich, England, Italien und in anderen Staaten hin und fährt dann fort:)

Naturgemäß wird auch in der Tschechoslowakischen Republik die Last der Folgen der Nachkriegsverhältnisse ebenso wie in den anderen Staaten auch auf dem Gebiete der Fragen der öffentlichen Bediensteten empfunden.

Die Tatsache kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Gesamtzahl der staatlichen und der öffentlichen Bediensteten überhaupt in einem solchen Maße gestiegen ist, daß es weder dem Staate, bzw. den öffentlichrechtlichen Korporationen noch den Bediensteten derselben zum Vorteile gereicht.

Soweit es sich um die Staatsbediensteten handelt, ist es zwar richtig, daß viele Umstände eine verhältnismäßig größere Zahl von Bediensteten begründen, als auf die Bevölkerungsquote gegenüber Österreich entfällt: es war notwendig, die Zentralbehörden von Grund aus aufzubauen, auch bei den Unterbehörden mit unverläßlichem oder teilweise unfähigem Personal neue Kräfte anzustellen; auch die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit und die neuen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (Bodenreform, verschiedene soziale, wirtschaftliche, sanitäre Aktionen usw.) haben eine beträchtliche Vermehrung der Zahl des Personals herbeigeführt. Selbst wenn aber alle diese Umstände in Betracht gezogen werden, steht trotzdem die Gesamtzahl der Staatsbediensteten auch bei der gegenwärtigen Art der Besorgung der öffentlichen Verwaltung in keinem Verhältnisse zum tatsächlichen Bedarfe und sie wird noch unangemessener sein, bis die im ersten Teile des Entwurfes bezeichneten Aufgaben durchgeführt sein werden.

Die Regierung hat sich bereits seit längerer Zeit bemüht, die Zahl der Bediensteten in einer Weise herabzusetzen, welche die bereits angestellten Bediensteten nicht trifft, nämlich durch Beschränkung der Aufnahme neuer Kräfte und durch den natürlichen Abgang der Bediensteten, der durch Austritt, Pensionierung, Ableben usw. eintritt. Dieser Modus reicht jedoch einerseits nicht hin und hatte andererseits deshalb keinen Erfolg, weil zahlreiche Vorschriften, die namentlich den nichtdefinitiven Bediensteten den Anspruch auf das Definitivum nach einer bestimmten Zeit oder auf Umreihung in eine höhere Gehaltsgruppe gewährleisten, sogar eine Vermehrung der Gesamtzahl der Bediensteten herbeigeführt haben. Nicht einmal die Vorschriften des Gesetzes über die Versetzung der Staatsbediensteten haben sich praktisch bewährt, weil Verfügungen dieser Art im größeren Maße mit Erfolg nur im Rahmen einer einheitlichen Aktion durchgeführt werden können.

Nach der letzten Statistik (v. 30. VI. 1924) gibt es an Staatsbediensteten einschließlich der Offiziere und Gagisten ohne Rangsklasse, der Angehörigen der Gendarmerie und der Bediensteten des Bankamtes des Finanzministeriums (ohne die Saisonarbeiter und die vorübergehend beschäftigten Personen) 342.870, hierzu kommen 51.000 Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und mindestens rund 60.000 öffentliche Bedienstete, im ganzen also eine Zahl, die weder zur Bevölkerungszahl noch zur Wirtschaftslage des Staates in einem Verhältnisse steht, ganz abgesehen davon, daß die Zahl der Personen, die vom Staate Ruhe- und Versorgungsgenüsse beziehen, unverhältnismäßig groß ist und die Beiträge des Staates für diese Bezüge den Staatsschatz sehr fühlbar belasten.

Dazu muß erwogen werden, daß das bisherige Staatsbudget, in dem die Personalausgaben schon jetzt im Verhältnisse zu den Gesamtausgaben eine unangemessene Höhe erreichen, noch ausgiebig herabgesetzt werden muß, um es der tatsächlichen wirtschaftlichen Potenz des Staates anzupassen. Unter diesen Umständen erübrigt kein anderer Weg als jener, den die anderen Staaten bereits betreten haben: die Vereinfachung der Verwaltung und die Einschränkung der Zahl der Arbeitskräfte auf das tatsächliche Erfordernis. Dann wird es aber auch möglich sein, die berechtigte Forderung der Staatsbediensteten nach einer der Bedeutung und dem Ergebnisse der geleisteten Arbeit und den Teuerungsverhältnissen entsprechenden Neuregelung der Bezüge zu erfüllen.

Damit diese Ziele in kürzester Zeit erreicht werden, muß mit der Reduktion der Zahl der Bediensteten, insoweit der Überfluß evident ist, sofort begonnen und nicht darauf gewartet werden, bis der Normalbedarf an Kräften festgesetzt und die Verwaltung vereinfacht ist. Naturgemäß wird es zweckmäßig sein, die Reduzierung in mehreren Etappen durchzuführen, wie es in den anderen Staaten geschehen

Digitized by Google

ist. Die erste Etappe wird schon im Laufe des nächsten Jahres durchgeführt werden müssen, und zwar in einem Umfange, der wenigstens 10% der Gesamtzahl entspricht, also nicht weitergehend, als es in den anderen Staaten für das erste Jahr festgesetzt wurde.

Bei dieser Maßnahme brauchen keine Störungen in der Administrative befürchtet zu werden, weil es möglich sein wird, den Mangel an Arbeitskräften, der sich etwa in einzelnen Zweigen ergeben sollte, durch den Überschuß an Arbeitskräften in anderen Zweigen auszugleichen. Die Bestimmungen hierüber sind im § 8 enthalten.

Es ist selbstverständlich, daß durch die nach diesem Paragraphen getroffenen Verfügungen der Bedienstete in seinen ständigen Bezügen nicht verkürzt werden wird und daß ihm gegebenenfalls die Übersiedlungskosten nach den einschlägigen Vorschriften zu ersetzen sein werden.

Zweck der Reduzierung ist, wie schon angedeutet, die Erreichung jener Zahl von Arbeitskräften, die den richtig und aufs einfachste besorgten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung angemessen ist. Es ist natürlich, daß in der Zeit bis zur Feststellung des Normalbedarfes die Aufnahme neuer Kräfte oder die automatischen Verschiebungen von Bediensteten aus niedrigeren Kategorien in höhere, bzw. die Stabilisierung die ganze Aktion vereiteln würden, weil an Stelle der ausscheidenden Bediensteten neue hinzukommen würden, so daß der festgesetzte Normalstand niemals erreicht werden könnte. Dieser Gefahr soll durch die Bestimmungen der §§ 5 und 6 vorgebeugt werden.

Die Bestimmung des § 6, Abs. 2, über die Zeitbeförderung bezieht sich auf die Beamten der Staatsbahnen.

Was die Art der Durchführung der Reduktion anbelangt, macht sich in dem Entwurfe das Bestreben geltend, daß sie womöglich auf freiwilligem Wege erfolge. Deshalb werden den freiwillig ausscheidenden Bediensteten sehr bedeutende Vorteile gewährt (§§ 9 bis 12 und § 13, Abs. 4). Aber auch beim zwangsweisen Abgange wird dem Bediensteten entweder eine Abfertigung oder ein Ruhegenuß zuerkannt, so daß auch bei den Bediensteten, die event. selbst gegen ihren Willen werden in den Ruhestand versetzt werden müssen, der Förderung Genüge geleistet wird, daß die Existenz des ausscheidenden Bediensteten möglichst erleichtert werde.

Der Gesetzentwurf nimmt nach Tunlichkeit darauf Rücksicht, daß die ausscheidenden Kräfte in ihren erworbenen Rechten nicht verkürzt werden und trachtet im Rahmen der finanziellen Kräfte des Staates alles zu tun, damit ihnen der Übergang aus dem Staatsdienste in einen anderen Dienst oder in eine private Unternehmertätigkeit möglichst erleichtert werde.

Die den Bediensteten gewährten Begünstigungen sind aus der angeschlossenen Tabelle A[1]) ersichtlich; bemerkt wird, daß sich der Bedienstete beim freiwilligen Abgange jede beliebige der in den §§ 9 bis 11 bezeichneten Modalitäten wählen kann, sofern sie für ihn nach seiner anrechenbaren Dienstzeit auch in Betracht kommen kann.

Selbstverständlich wird bei der Auswahl streng nach den im § 14 bezeichneten Richtlinien vorgegangen werden, denn ein richtiges Vorgehen in dieser Beziehung ist im Interesse des Staates, das von den betreffenden Staatsorganen unter allen Umständen gewahrt werden muß.

— — — — — — — — — — —

Außer den die Herabsetzung der Zahl der Bediensteten betreffenden Bestimmungen enthält der Entwurf noch einzelne Bestimmungen, welche Ersparungstendenzen verfolgen, und zwar die Bestimmungen über die Kumulierung von Bezügen (§§ 17 bis 21) und ferner die Bestimmungen über die Anrechnung der Dienstzeit (§ 7).

Hinsichtlich der Einschränkung der Kumulierung von Bezügen beseitigt der Gesetzentwurf die Härten der bisherigen Bestimmungen über die Kumulierung von Bezügen aus öffentlichen Mitteln und regelt die Frage von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus in einer Weise, die administrativ möglichst einfach und dabei auch sozial gerecht sein soll. Dem in Betracht kommenden Bediensteten wird grundsätzlich

[1]) Von dem Abdrucke dieser Tabelle, welche nur einzelne Beispiele anführt, wird hier Abstand genommen.

Digitized by Google

immer der höchste Bezug gewahrt und daneben noch ein angemessener Teil der weiteren Bezüge belassen, die in seiner Person noch zusammengetroffen sind. Die Kürzung greift nicht Platz, wenn dadurch die Gesamtbezüge des Bediensteten unter 12.000 Kč jährlich sinken würden.

Zugleich wird aber die Einschränkung der Kumulierung auch auf ein anderes Einkommen des Perzipienten erweitert, welches eine Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer bildet, einschließlich des Einkommens der Haushaltungsangehörigen, eine Maßnahme, deren Bedeutung für die Staatsfinanzen nicht zu unterschätzen ist.

Die Bestimmungen über die Anrechnung der Dienstzeit (§ 7) werden durch den Umstand begründet, daß die überaus zahlreichen Normen über den Anspruch auf Anrechnung einer bestimmten Zeit, namentlich die gelegentlich der Durchrechnung der Dienstzeit erlassenen Normen einen sehr ungünstigen Einfluß auf die gesamte Entwicklung der Vorrückungs-, Gehalts- und Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten hatten und den gesetzgebenden Faktoren bei der Lösung der Angestelltenfragen in personaler und dienstlicher Hinsicht große Schwierigkeiten bereiteten.

Es ist natürlich, daß die ganze Aktion nicht bei den Staatsbediensteten Halt machen kann und — früher oder später — auch auf die sonstigen, aus öffentlichen Mitteln gezahlten Bediensteten ausgedehnt werden muß. Es handelt sich dabei vor allem um die Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und dann um die Bediensteten der territorialen Zwangsverbände, denn es muß auch bei diesen Korporationen, welche durch die Zwangsbeiträge ihrer Angehörigen erhalten werden, mit allen Mitteln darauf hingearbeitet werden, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit den einfachsten und billigsten Mitteln besorgen.

Im Hinblicke auf die Schwierigkeiten, denen solche Bestrebungen nach zahlreichen Erfahrungen begegnen, trägt der Gesetzentwurf den Korporationen die Durchführung der im Gesetze statuierten Sparmaßnahmen in ihrem Bereiche nicht direkt auf, sondern ermächtigt sie hierzu in der Erwartung, daß sie im Interesse ihrer Angehörigen und ihrer Bediensteten diese günstige Gelegenheit benützen werden, um dort, wo es not tut, Abhilfe zu schaffen.

Sollte jedoch diese Erwartung sich nicht so erfüllen, wie es das Interesse dieser Korporationen und ihrer Angehörigen sowie das öffentliche Interesse überhaupt erfordert, so wird es Sache der Aufsichtsbehörden sein, innerhalb der ihnen durch das Gesetz gegebenen Berechtigung darauf zu sehen, daß die in den Wirkungskreis dieser Korporationen fallende öffentliche Verwaltung aufs billigste besorgt werde.

Der volle finanzielle Effekt der vorgeschlagenen Maßnahmen für den Staat wird sich natürlich erst in späterer Zeit zeigen. Namentlich die Ersparungen, die der Staatsverwaltung aus den Maßnahmen nach dem ersten Teile erwachsen, können sich erst nach deren Durchführung zeigen.

Aber selbst die Wirkung der Maßnahmen nach dem zweiten Teile, namentlich der Reduzierung der Zahl der Bediensteten, wird ihren Einfluß nicht schon im Jahre 1925 durchgreifend äußern, weil die Ersparung, die bei der Post der Aktivitätsbezüge eintreten wird, zum großen Teile durch das stärkere Anwachsen der Ruhegenüsse und namentlich auch durch die Auszahlung der Abfertigungen kompensiert werden wird. Diese Ausgabe wird natürlich in den weiteren Jahren entfallen, in denen erst mit einer ausgiebigen Herabsetzung der Personalausgaben im Staatsvoranschlage gerechnet werden kann.

Soweit aus der Durchführung der Maßnahmen nach dem zweiten Teile im J. 1925 vorübergehend eine größere nicht präliminierte Ausgabe im Kap. VIII „Pensions- und Versorgungsgenüsse" erwächst, wird diese erhöhte Ausgabe im Wege des Virements aus den an den Aktivitätsbezügen infolge der Durchführung der oben angeführten Sparmaßnahmen erzielten Ersparungen gedeckt werden.

*

Auszug aus dem Berichte des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

(Druck des Abgeordnetenhauses 5021/1924.)

Der Ausschuß erwartet, daß bei der Normalisierung gemäß § 2 auch die Vertrauensmänner, die Vertrauensmännerkollegien, die Betriebsausschüsse und die Personalkommissionen gehört werden, soweit diese Institutionen bestehen, und daß in

Digitized by Google

die im § 3 erwähnte Kommission auch Vertreter der gewerkschaftlichen Organisationen der Staatsbediensteten berufen werden.

Die Einschränkung des Personals (§ 4, Abs. 1, des Entwurfes) ist selbstverständlich so durchzuführen, daß die übrig bleibende Zahl der Bediensteten nicht niedriger ist als das im Sinne des § 2, Abs. 3, festgestellte Erfordernis an Kräften.

Zu § 6 wird bemerkt, daß die Bestimmung des Abs. 4 auch in den Fällen anzuwenden sein wird, wenn ein Bediensteter ohne sein Verschulden nicht alle Bedingungen im Sinne der Bestimmung des Abs. 1 erfüllen konnte.

Durch die Bestimmung des § 8, Abs. 3, wird dem Bediensteten auch seine bisherige Gehaltsvorrückung gewahrt.

Zu § 10, Abs. 2, wird bemerkt, daß die Feststellung der dauernden Erwerbsunfähigkeit, die vom Amtsarzte konstatiert worden ist, auf Verlangen der Partei von dem Amtsarzte der eventuellen höheren Instanz überprüft werden wird.

Die Bestimmung des § 14, Abs. 5, wird so durchgeführt werden, daß bei ledigen Bediensteten männlichen und weiblichen Geschlechtes auch darauf Rücksicht genommen werden wird, ob sie Eltern oder Geschwister unterstützen müssen. Die Bestimmung des § 14, Abs. 7, bezieht sich selbstverständlich auch auf Legionäre, die Kriegsbeschädigte sind. Ferner gewärtigt der Ausschuß, daß die Bestimmung des § 14, Abs. 8, so durchgeführt werden wird, daß — soweit es die Dienstinteressen zulassen — die Bediensteten in Betracht gezogen werden, die ausgedient haben und den Anspruch auf die vollen Ruhegenüsse besitzen.

Freigabe der Depots usw. im Verhältnisse zu Ungarn.

(Kundmachung des Finanzministers vom 18. Dezember 1924, Slg. Nr. 2 v. J. 1925, zur Durchführung des Übereinkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons. — Kundgemacht am 7. Jänner 1925.)

A. Depots.

I. Einfuhr aus Ungarn in die Tschechoslowakei.

§ 1. Gegenstand der Einfuhr.

(1) Gemäß dem Übereinkommen mit der Regierung des Königreiches Ungarn vom 13. Juli 1923 über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons (kundgemacht am 1. November 1924, Slg. Nr. 225[1]), des weiteren einfach als „Übereinkommen" bezeichnet), welches am 30. Oktober 1924 internationale Wirksamkeit erlangt hat, können aus Ungarn in die Tschechoslowakei (Art. I, Punkt 1, des Übereinkommens) Depots eingeführt werden, die sich an dem Tage, an dem das Ansuchen um deren Freigabe bei der zuständigen Stelle überreicht wird, auf dem Gebiete des Königreiches Ungarn in Verwahrung befinden:

a) bei Behörden aller Art,

b) bei Staatskassen,

c) bei öffentlichen Notaren und

d) bei Geldinstituten, worunter auch die Kreditgenossenschaften zu verstehen sind (Punkt 2 des Protokolles vom 13. Juli 1923 zu dem Übereinkommen). Die bei privaten, gewerbsmäßig Depotgeschäfte betreibenden Bankiers in Verwahrung befindlichen Depots bilden keinen Gegenstand des Übereinkommens; sie können jedoch

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 22, S. 1159.

Digitized by Google

einem Geldinstitute (einer Kreditgenossenschaft) übergeben werden. Dann kann allerdings um die Freigabe und die Einfuhr der solchermaßen übertragenen Depots angesucht werden.

(2) Es kommt nicht darauf an, ob die betreffenden Gegenstände auf Grund eines Verwahrungsvertrages, d. i. nach dem Willen beider Vertragsteile auf ungarischem Gebiete hinterlegt sind, oder ob sie aus einem anderen Grunde aus dem Gebiete des tschsl. Staates in das Gebiet des ungarischen Staates überführt worden sind (Art. I, Punkt 9, des Übereinkommens).

(3) Unter Depots werden Wertpapiere, Einlagebücher, Anteilsbücher, Anteilscheine, Versicherungspolizzen und andere Urkunden (insbesondere Rechtsurkunden), fremde Valuten, gemünzte und ungemünzte (verarbeitete und unverarbeitete) Edelmetalle (z. B. Gold- und Silbermünzen, Schmuck, goldene und silberne Geräte u. dgl.), Perlen und Edelsteine verstanden (Art. I, Punkt 1, des Übereinkommens).

(4) Einlagen auf Bücher und Barschaften, die auf sog. Depotkontos in österreichisch-ungarischen ungestempelten Kronen erlegt sind, bilden keine Depots im Sinne des oben angeführten Übereinkommens.

(5) Die Titres der nicht sichergestellten ungarischen Vorkriegsschuld (Renten) können nur mit dem ungarischen Nostrifizierungsvermerk eingeführt werden, zumal der Art. VI des Depotübereinkommens, insofern er die Einfuhr der Renten ohne ungarischen Nostrifizierungsvermerk zuläßt, durch die Entscheidung der Reparationskommission über die Erledigung der Proteste gegen die ungarische Territorialbezeichnung bereits überholt worden ist.

(6) Gemäß dieser Entscheidung wurden die ungarischen Renten, insoweit sie den Bedingungen dieser Entscheidung entsprochen haben, bereits aus dem ungarischen Territorialblock freigegeben.

§ 2. Zum Ansuchen um die Einfuhr berechtigte Personen.

(1) Um die Einfuhr von Depots können in der Regel (siehe § 5, vorletzter Absatz) nur Personen ansuchen, die bereits am 26. Juli 1921 (am Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages von Trianon) Eigentümer der Depots, um deren Einfuhr sie ansuchen, waren, und zwar:

1. physische Personen, die am Tage der Überreichung des Ansuchens um die Einfuhr tschsl. Staatsangehörige sind und ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebiets des Königreiches Ungarn haben [Art. I, Punkt 1, lit. a) des Übereinkommens];

2. juristische Personen und analoge selbständige Wirtschaftssubjekte (z. B. offene Handelsgesellschaften, Selbsthilfegenossenschaften, Genossenschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Verbände, Interessenvereinigungen u. dgl.), sofern sie bereits am 26. Juli 1921 ihren Sitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten [Art. I, Punkt 1, lit. b) des Übereinkommens];

3. die Verwaltungen von Vermächtnissen, Schenkungen, Stipendien und Stiftungen hinsichtlich der Depots, die Eigentum dieser Rechtssubjekte sind, sofern auf Grund des Artikels 249 des Friedensvertrages von Trianon oder in einer anderen für das Königreich Ungarn verbindlichen Weise festgestellt wurde, daß die betreffenden Werte der Tschechoslowakischen Republik zufallen (§ 5 der Kundmachung, Art. I, Punkt 6, des Übereinkommens);

4. Munizipien und Gemeinden, die auf Grund des Friedensvertrages von Trianon mit ihrem ganzen Gebiete der Tschsl. Republik zugefallen sind; die übrigen nur insoweit, als es sich um das Vermögen handelt, das ihnen auf Grund des Übereinkom-

Digitized by Google

mens über die Teilung des Gemeindevermögens zwischen den beiden Staaten zuerkannt werden wird (Art. I, Punkt 7, des Übereinkommen);

5. staatliche Behörden hinsichtlich der von ihnen verwalteten Depots, soweit die Depots dem tschsl. Staate oder einer der ad 1 bis 4 dieses Paragraphen angeführten Personen gehören (z. B. Kautionen); ist jedoch das Eigentum an einem Depot strittig, so kann die Ausfolgung eines solchen amtlichen Depots erst nach rechtsverbindlicher Feststellung des Eigentums geschehen (Punkt 3 des Protokolles zum Übereinkommen). Die Fälle, in denen das Eigentum strittig wird, sind von den Behörden unverzüglich ihren Zentralbehörden anzuzeigen.

(2) Hinsichtlich der Depots von Waisenkassen gilt ein besonderes Übereinkommen (Art. I, Punkt 2, Abs. 2, des Übereinkommens).

(3) Die Einfuhr der Depots von Privatpersonen ist eine freiwillige, nur auf besonderes Ansuchen des Berechtigten zulässige (Art. I, Punkt 1 und 3, und Art. VIII des Übereinkommens).

§ 3. Frist für die Gesuche.

(1) Die Frist für die Gesuche um die Freigabe und die Einfuhr der Depots ist in dem Übereinkommen nicht genau begrenzt. Der königlich ungarische Finanzminister kann jedoch 4 Monate nach dem Wirksamkeitsbeginne des Übereinkommens, d. i. frühestens vom 1. März 1925 eine Präklusivfrist von 60 Tagen für die weiteren Gesuche festsetzen (Art. I, Punkt 3, Abs. 2, des Übereinkommens).

(2) Es ist deshalb angezeigt, das Gesuch sobald als möglich, spätestens binnen 4 Monaten vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Übereinkommens zu überreichen.

(3) Wird die erwähnte Präklusivfrist festgesetzt werden, was durch eine besondere Kundmachung veröffentlicht werden wird, so können jene Personen, welche die tschsl. Staatsangehörigkeit im Wege der behördlichen Bewilligung oder im Wege der Option erworben haben, das Gesuch binnen einer weiteren vom Tage der Erlangung der behördlichen Bewilligung oder vom Tage der Annahme der Optionserklärung zu rechnenden dreimonatigen Frist überreichen (Art. I, Punkt 3, Abs. 2, des Übereinkommens); für Vermächtnisse, Schenkungen und Stiftungen beginnt diese 60tägige Frist erst von dem Tage, an welchem verbindlich festgestellt werden wird, daß die betreffenden Werte der Tschsl. Republik zufallen (Art. I, Punkt 6, Abs. 2, des Übereinkommens).

§ 4. Einbringungsstelle für das Gesuch.

(1) Das Gesuch ist in zweifacher Ausfertigung (die Belege natürlich bloß einfach) entweder direkt bei der ungarischen Depotstelle, bei der sich das Depot in Verwahrung befindet (§ 1 der Kundmachung) oder bei der nach dem Wohnsitze (Sitze) des Gesuchstellers zuständigen tschsl. Finanzbehörde I. Instanz für die Bemessung der direkten Steuern (d. i. bei der Steueradministration, in der Slowakei und Karpathorußland bei der Finanzdirektion) einzubringen (Art. I, Punkt 3, des Übereinkommens).

(2) Das Gesuch kann der Eigentümer entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten einbringen.

(3) Die tschsl. Geldinstitute werden ermächtigt, die Gesuche von den zur Einfuhr ihrer Depots aus Ungarn berechtigten Gesuchstellern entgegenzunehmen und sie gehörig belegt entweder den inländischen Steueradministrationen (Finanzdirektionen) ihres Sitzes vorzulegen oder selbst nach Ungarn an die zuständigen Depotstellen zu

Digitized by Google

übermitteln. Die auf Grund dieser Gesuche freigegebenen Depots können sie auch für ihre Auftraggeber her einführen.

(4) Die staatlichen und sonstigen öffentlichen Behörden, die Verwaltungen von Vermächtnissen, Schenkungen und Stipendien sowie die Munizipien und Gemeinden sowohl in der Slowakei und in Karpathorußland als auch im übrigen Gebiete der Tschsl. Republik haben die gehörig belegten und an die ungarische Depotstelle gerichteten Gesuche im Wege des Postscheckamtes in Prag oder der Filiale der Zemská banka in Bratislava einzubringen.

§ 5. Inhalt des Gesuches.

(1) In dem Gesuche ist anzuführen:

1. der Name, der genaue Wohnsitz (Adresse, Hauptsitz) und bei physischen Personen die Staatsangehörigkeit des Eigentümers des Depots;

2. der Name (die Bezeichnung) und der Sitz der Depotstelle (genaue Adresse und womöglich auch der betreffende Finanzbezirk),

3. der Gegenstand (Inhalt) des Depots (genau nach dem Depotschein),

4. seit wann der Gesuchsteller Eigentümer des Depots ist, so daß ersichtlich ist, daß er es wenigstens schon seit dem 26. Juli 1921 ist,

5. seit wann sich das Depot in Verwahrung bei einem ungarischen Depositar befindet, so daß ersichtlich ist:

a) ob die im Depot befindlichen Werte seit dem 26. Juli 1921 bis zum Tage der Gesuchseinbringung ununterbrochen bei den im § 1 genannten Depotstellen erliegen,

b) wo sich die Depots am 1. März 1919 befunden haben,

c) ob es sich um andere Fälle handelt.

(2) Gesuchsbelege:

a) Eine physische Person hat als Nachweis, daß sie am Tage der Gesuchseinbringung tschsl. Staatsangehöriger ist, den Heimatschein oder eine Bestätigung der politischen Behörde beizuschließen und den Umstand, daß sie ihren ordentlichen Wohnsitz in der Tschechoslowakei oder anderswo als auf dem Gebiete des Königreiches Ungarn hat, durch eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde zu belegen;

b) eine juristische Person oder ein anderes selbständiges Wirtschaftssubjekt (§ 2 der Kundmachung) hat als Nachweis, daß sie am 26. Juli 1921 ihren Hauptsitz auf dem Gebiete der Tschsl. Republik hatte, ihr Statut und einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine sonstige amtliche Bestätigung beizuschließen.

(3) Die Verwaltungen von Schenkungen, Vermächtnissen, Stipendien, Munizipien und Gemeinden müssen eine Bestätigung der politischen Landesbehörde (in der Slowakei des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers) darüber beischließen, daß es sich um Depots handelt, die nach Art. 249 des Friedensvertrages von Trianon der Tschsl. Republik zugefallen sind.

(4) Befanden sich die deponierten Werte vom 26. Juli 1921 ununterbrochen in der Verwahrung eines der im § 1 dieser Kundmachung aufgezählten Depositare, so bedarf es keines weiteren Eigentumsbeweises (Art. I, Punkt 1, Abs. 2, des Überkommens).

(5) Der ungarische Depositar hat jedoch das Recht, den Beweis darüber zu erbringen, daß das vorausgesetzte Eigentum nicht bestanden hat.

(6) Ist dieser Fall (Abs. 4) nicht gegeben, so ist als Nachweis des Eigentums beizuschließen:

Digitized by Google

a) hinsichtlich der bis zum 1. März 1919 erworbenen Werte das Konskriptionsverzeichnis über die Anmeldung des Depots zur tschsl. Konskription im Sinne der Regierungsverordnungen Slg. Nr. 85, 110, 126, 141, 184 und 185 v. J. 1919[2]);

b) hinsichtlich der nach dem 1. März 1919 erworbenen Werte ein Auszug aus den Handelsbüchern, eine amtliche oder sonstige Urkunde oder ein anderer im zivilgerichtlichen Verfahren zulässiger Nachweis, der das Eigentum des Gesuchstellers an dem Depot bescheinigt.

(7) Bei kumulativen, d. i. bei solchen Depots, die durch die Art des Erlages (Konsignation, separate Umschläge usw.) als solche erkenntlich sind, kann zwar der Deponent (z. B. das Geldinstitut) für seine Auftraggeber das betreffende Gesuch um Freigabe einbringen, er muß aber jedenfalls ein Verzeichnis dieser seiner Auftraggeber und der jedem von ihnen gehörigen Werte (eine Konsignation) beischließen und hinsichtlich aller abverlangten Werte und hinsichtlich jedes einzelnen Eigentümers nachweisen, daß die im Artikel I des Übereinkommens angeführten Bedingungen erfüllt sind, wie wenn der Eigentümer selbst das Gesuch einbringen würde (Art. III, Abs. 2, des Übereinkommens).

(8) Das Geldinstitut muß daher von den Eigentümern der Depots alle in den §§ 5 und 6 dieser Kundmachung angeführten Belege einholen und sie der Konsignation ebenso wie hinsichtlich seiner eigenen Papiere beischließen.

(9) War der Gesuchsteller selbst nicht schon am 26. Juli 1921 Eigentümer des Depots (hat er also das Depot nach diesem Tage, z. B. durch Kauf oder Erbschaft erworben), so muß er in dem Gesuche die in diesem Paragraphen (Abs. 1, ad 1—5) bezeichneten Daten hinsichtlich des Eigentümers des Depots vom 26. Juli 1921 anführen und hinsichtlich desselben die im Abs. 2, a) und b), dieses Paragraphen angeführten Nachweise vorlegen, geradeso, als ob der Eigentümer des Depots vom 26. Juli 1921 selbst um dessen Freigabe ansuchen würde. In diesem Falle sind über die Person des Gesuchstellers mit Ausnahme der Angabe des Namens und der Adresse weder Daten noch Belege erforderlich; ist der Eigentümer des Depots vom 26. Juli 1921 gestorben, so ist dessen Staatsangehörigkeit und letzter Wohnsitz anzugeben und nachzuweisen.

(10) Die Gesuche (vgl. § 4, Abs. 1) sind stempelfrei (Art. I, Punkt 5, des Übereinkommens). Sie sind in der staatlichen (offiziellen) Sprache oder in der Sprache irgend einer nationalen Minderheit in der Tschsl. Republik einzubringen.

§ 6. Ungarische Vermögensabgabe und sonstige Abgaben.

(1) Auf Grund des Übereinkommens freizugebende Werte werden in Ungarn weder der Vermögens- noch einer sonstigen Abgabe unterzogen werden (Art. I, Punkt 5, des Übereinkommens).

(2) Der Stichtag für die ungarische Vermögensabgabe (Vermögensablösung) ist der 20. Dezember 1920.

(3) Werte, die ein tschsl. Staatsangehöriger bis zum 20. Dezember 1920 erworben hat, sind schon deshalb, weil sie an diesem Stichtage einem Ausländer gehörten, nach den ungarischen Vorschriften von der Abgabe befreit.

(4) Hat ein tschsl. Staatsangehöriger nach dem 20. Dezembber 1920 von einer Person, die in Ungarn der „Vermögensablösung" genannten Steuer (Vagyonváltság)

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 7, 8, 10, 11 und 14, Seite 189, 211, 263, 276, 336 und 391.

Digitized by Google

unterworfen ist, vor dem 28. Juli 1914 emittierte Titres der ungarischen Staatsschuld (Vorkriegsschuldentitres) erworben, von denen die „Vermögensablösung" genannte ungarische Steuer seinerzeit nicht abgestattet wurde, so ist diese Steuer vor der tatsächlichen Ausfolgung zu entrichten (vgl. allerdings § 1, letzter Absatz, der Kundmachung und Art. I, Punkt 5, Abs. 2, des Übereinkommens).

(5) Bei anderen Werten, die ein tschsl. Staatsangehöriger von einem ungarischen Staatsangehörigen nach dem 20. Dezember 1920 erworben hat, muß der um die Freigabe Ansuchende in dem Gesuche ihren Vorbesitzer (Namen und Wohnort) anführen; diese Verpflichtung besteht nicht, wenn sich die Werte an dem erwähnten Tage in einem offenen Depot bei einer im § 1 dieser Kundmachung angeführten Verwahrungsstelle befanden oder wenn sie an der Börse gekauft oder von einer der im § 2 dieser Kundmachung bezeichneten Personen erworben worden sind (Art. I, Punkt 5, Abs. 3, des Übereinkommens).

(6) Die Art der Erwerbung muß jedoch bei nach dem 20. Dezember 1920 erworbenen Werten im Gesuche stets angegeben werden und der Gesuchsteller ist verpflichtet, die Belege, die er hierüber besitzt, dem Gesuche beizuschließen (Art. I, Punkt 5, letzter Absatz, des Übereinkommens).

§ 7. Pfand- und sonstige auf den Depots in Ungarn haftende Rechte.

(1) Durch das Übereinkommen sind weder Privatrechte, z. B. ein Pfandrecht oder sonstiges Recht, noch Verwaltungsrechte, die sich etwa auf das Depot beziehen, irgendwie berührt (Art. I, Punkt 8, des Übereinkommens).

(2) Bildet demnach z. B. das Depot ein Pfand für eine Forderung, sei es privaten (Lombard) oder öffentlichen Charakters (Kaution für öffentliche Abgaben), so kann es ohne Zustimmung der Depotstelle nicht freigegeben werden.

(3) Ebensowenig kann ein Depot ohne Zustimmung des Depositars dem Gesuchsteller ausgefolgt werden, wenn der Depositar nach dem Privat- oder Verwaltungsrechte verpflichtet ist, es einer anderen Person auszufolgen.

§ 8. Bewilligungsverfahren (Einfuhr).

(1) Wurde das Gesuch nicht direkt der Depotstelle in Ungarn übermittelt, sondern bei der inländischen Steueradministration (Finanzdirektion) eingebracht, so hat diese Behörde das Gesuch in einen besonderen Vormerk einzutragen und beide Ausfertigungen desselben, wenn es ordnungsmäßig abgefaßt und belegt ist, samt den Belegen längstens binnen 14 Tagen der nach der Depotstelle zuständigen königlich ungarischen Finanzdirektion zu übermitteln (in Budapest dem königlich ungarischen Steuerinspektor [Art. I, Punkt 3, des Übereinkommens], dem das Gesuch auch dann zu übermitteln ist, wenn es zweifelhaft ist, welche Finanzdirektion zur Entscheidung örtlich zuständig ist).

(2) Unvollständige oder nicht belegte Gesuche werden dem Gesuchsteller von der Behörde mit der entsprechenden Belehrung zurückgestellt.

(3) Darüber, ob die Bedingungen für die Freigabe gegeben sind, entscheiden einzig und ausschließlich die zuständigen ungarischen Behörden (die Finanzdirektionen, in Budapest der königlich ungarische Steuerinspektor, über Depots von Vermächtnissen, Schenkungen, Stipendien und Stiftungen, von Munizipien und Gemeinden sowie in zweifelhaften Fällen der königlich ungarische Finanzminister, eventuell

Digitized by Google

mit Zustimmung des zuständigen Ministers); die tschsl. Finanzbehörde hat sich mit dieser Frage überhaupt nicht zu befassen (Art. III, Abs. 1, des Übereinkommens).

(4) Gegen eine abweisliche Entscheidung kann, sofern sie nicht vom königlich ungarischen Finanzministerium, sondern von einer diesem untergeordneten Behörde erflossen ist, im Wege des tschsl. Finanzministeriums in Prag die Aufsichtsbeschwerde an das königlich ungarische Finanzministerium in Budapest eingebracht werden (Art. III, Abs. 1, des Übereinkommens).

(5) Der das Depot freigebende Bescheid, der von der zuständigen ungarischen Behörde erlassen wird, bildet zugleich die Bewilligung zur Ausfuhr des Depots aus Ungarn.

(6) Die tatsächliche Übertragung hat sich der einzelne entweder selbst oder, wie bereits angedeutet, im Wege eines Geldinstitutes zu besorgen (§ 4 dieser Kundmachung).

(7) Das Postscheckamt in Prag und die Filiale der Zemská banka in Bratislava besorgen die Einfuhr der Depots der staatlichen Behörden sowie der Depots der Verwaltung von Schenkungen, Vermächtnissen, Stipendien und Stiftungen und der Depots von Munizipien und Gemeinden (§ 4 dieser Kundmachung).

§ 9. Nachträgliche Bezeichnung der eingeführten Wertpapiere gemäß der Reg.-Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126.

(1) Nach der Kundmachung vom 5. Mai 1923, Slg. Nr. 93[3]), ist in der Regel eine nachträgliche Bezeichnung der eingeführten Wertpapiere nicht notwendig.

(2) Nur wenn das Papier bis zum 10. Mai 1923 zahlbar gewordene Fälligkeiten (Coupons) enthält, können diese Fälligkeiten im Inlande nicht ausgezahlt werden, sofern sie nicht ordnungsmäßig bezeichnet oder mit dem sog. Affidavit belegt sind (§ 15, Abs. 4 und 5, der Reg.-Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126[4]).

(3) Die nachträgliche Bezeichnung wird nach § 10 der Reg.-Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, unter den dort festgesetzten Bedingungen durchgeführt.

(4) Die nachträgliche Bezeichnung wird von der Steueradministration (Finanzdirektion) des Wohnsitzes des Gesuchstellers bewilligt; sie wird von dem Steueramte am Sitze der nach dem Wohnsitze des Gesuchstellers zuständigen Finanzbezirksdirektion (Finanzdirektion), in Prag von der Finanzlandeskasse durchgeführt.

(5) Geldinstitute (insbesondere Landesinstitute, Aktienbanken und deren Filialen), die eine beträchtliche Anzahl von nicht bezeichneten Wertpapieren mit bisher nicht ausgezahlten bis 10. Mai 1923 zahlbar gewordenen Fälligkeiten eingeführt haben, können bei der Finanzlandesbehörde das Ersuchen stellen, daß zu ihnen ein Beamter entsendet werde, der über die Zulässigkeit der Bezeichnung auf Grund der Belege (§ 10 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 126/1919), die ihm natürlich vor-Grund der Belege (§ 10 der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 126/1919), die ihm natürlich vorvornimmt (vgl. § 12 der zit. Vdg.).

§ 10. Depots, bei denen die Bedingungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind.

(1) Es kann auch um die Freigabe von Depots angesucht werden, bei denen die Bedingungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind (Art. I, Punkt 1, drittletzter und vorletzter Abs., des Übereinkommens).

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 7, S. 364.

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 10, S. 263.

Digitized by Google

(2) Diese ordnungsmäßig abgefaßten, begründeten und belegten Gesuche sind gleichfalls entweder direkt bei der ungarischen Depotstelle oder bei der inländischen Steueradministration (Finanzdirektion) des Wohnsitzes des Gesuchstellers einzubringen.

(3) Über diese Gesuche entscheiden unabhängig die ungarischen Behörden.

II. Ausfuhr aus der Tschechoslowakei nach Ungarn.

§ 11. Bewilligungsverfahren (Ausfuhr).

(1) Über die Gesuche der ungarischen Staatsangehörigen um die Freigabe und Ausfuhr von im Inlande erliegenden Depots nach Art. II des Übereinkommens entscheiden endgültig die Steueradministrationen (in der Slowakei und in Karpathorußland die Finanzdirektionen), in deren Sprengel sich der Sitz der Depotstelle (Wohnsitz des Depositars) befindet.

(2) Gegen deren Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. Es kann lediglich als außerordentliches Rechtsmittel eine Aufsichtsbeschwerde beim Finanzministerium eingebracht werden (Art. III, Abs. 1, des Übereinkommens). Die Gesuche sind zweifach einzubringen.

(3) Die inländischen Depositare, denen das Gesuch um Freigabe aus Ungarn direkt übermittelt wurde, haben die eingelangten Gesuche (in beiden Ausfertigungen samt den Belegen) ihrer Steueradministration (Finanzdirektion) längstens binnen 14 Tagen zur Entscheidung vorzulegen und ihr zugleich ihre allfälligen Einwendungen gegen die Freigabe samt den entsprechenden Belegen bekanntzugeben (Art. II, Punkt 3, des Übereinkommens).

(4) Die Gesuche, die nicht von den inländischen Depotstellen, sondern von den ungarischen Behörden eingelangt sind (Art. III, Punkt 3, des Übereinkommens), sind vor der Entscheidung über dieselben der inländischen Depotstelle zur Äußerung zu übermitteln, welche, wenn sie gegen die Freigabe des Depots Einwendungen erhebt, diese der Behörde bekanntzugeben und zu belegen hat.

(5) Die Depotstellen sind verpflichtet, der Steueradministration (Finanzdirektion) auf Verlangen alle zur Feststellung der Richtigkeit der Angaben des Gesuchstellers erforderlichen Tatsachen anzuzeigen.

(6) Die Steueradministrationen (Finanzdirektionen) haben die Gesuche in einen besonderen Vormerk einzutragen. Sie haben die vorgelegten Belege über die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und das Eigentum des Deponenten zu überprüfen (Art. II, Punkt 1, lit. a), b), des Übereinkommens) und nicht belegte oder nicht genügend belegte Gesuche dem Gesuchsteller (in beiden Ausfertigungen samt den Belegen) zur Ergänzung zurückzustellen. Gesuche, bei denen die Bedingungen des Art. II des Übereinkommens nicht erfüllt sind, haben sie in der Regel mittels Entscheidung abzuweisen, die ordnungsmäßig begründet werden muß (Art. III, Abs. 1, des Übereinkommens); in diesem Falle haben sie dem Einreicher nur eine Ausfertigung des Gesuches samt der Reinschrift der Entscheidung und den Belegen zurückzustellen, während sie die zweite Ausfertigung des Gesuches samt dem Konzepte der Entscheidung aufzubewahren haben. Das Gesuch kann aber nur dann abgewiesen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Bedingungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind. In zweifelhaften Fällen hat die Steueradministration (Finanzdirektion) den Akt mit einem Berichte über die Angelegenheit und einem Antrage direkt dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen (vgl. aber auch § 13, letzt. Abs.).

Digitized by Google

(7) Findet dagegen die Steueradministration (Finanzdirektion), daß die Bedingungen für die Freigabe nach Art. II des Übereinkommens erfüllt sind, so hat sie die eine Ausfertigung des Gesuches (der Konsignation) mit der Klausel: „Auf Grund des Art. II, Punkt 1, des Übereinkommens zwischen der Tschsl. Republik und dem Königreiche Ungarn vom 13. Juli 1923 über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons (S. d. G. u. V. Nr. 225 v. J. 1924) wird die Freigabe der in dem Gesuche (der Konsignation) angeführten Werte und deren Ausfuhr aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik bewilligt.

Steueradministration (Finanzdirektion) in ..... am ....."
zu versehen und diese Ausfertigung des Gesuches samt den Belegen dem Einreicher zurückzustellen.

(8) Die zweite Ausfertigung des Gesuches ist mit dem Vermerke, daß dem Gesuche willfahrt wurde, zu hinterlegen.

(9) Die Gesuche der Verwaltungen von Vermächtnissen, Schenkungen, Stipendien und Stiftungen sowie jene von Munizipien und Gemeinden sind vor der Entscheidung in der Slowakei dem für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister, in Karpathorußland und in den übrigen Gebieten der politischen Landes-(Zivil)verwaltung zur Äußerung darüber vorzulegen, ob die Bedingungen des Übereinkommens erfüllt sind. In zweifelhaften Fällen haben sich die politischen Landesverwaltungen an das Ministerium des Innern zu wenden.

(10) Von der Erledigung der direkt von den ungarischen Behörden eingelangten Gesuche ist sowohl die ungarische Behörde als auch die inländische Depotstelle zu verständigen.

(11) Der Bewilligungsbescheid der inländischen Steueradministration (Finanzdirektion) ersetzt jedwede erforderliche Ausfuhrbewilligung (Art. II, Punkt 8, des Übereinkommens).

§ 12. Nachträgliche Konskription und Bezeichnung der zur Ausfuhr bestimmten Wertpapiere nach der Reg. Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126.

Enthält ein zur Ausfuhr nach Ungarn bestimmtes Depot Wertpapiere, die ein ungarischer Staatsangehöriger vor dem 1. März 1919 erworben, die jedoch bisher nicht einmal der inländische Depositar [§ 3, lit. c), der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 126/1919] zur Konskription angemeldet hat, obzwar die Papiere konskriptionspflichtig waren, so ist der Depositar verpflichtet, die Papiere bei seiner Steueradministration (Finanzdirektion) nachträglich zur Konskription anzumelden (Art. II, Punkt 5, Abs. 2, des Übereinkommens und § 9 der Kundmachung).

§ 13. Tschechoslowakische Vermögensabgabe und sonstige Abgaben. Pfand- und sonstige auf dem Depots in der Tschechoslowakei haftende Rechte. Depots, bei denen die Bedingungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind.

(1) Die Werte, die auf Grund des Übereinkommens ausgeführt werden, können in dem Staate, aus dem sie ausgeführt werden, weder der Vermögensabgabe noch einer sonstigen Abgabe unterzogen werden, die die Freigabe und Ausfuhr erschweren würde (Art. II, Punkt 5, Abs. 1, des Übereinkommens).

Digitized by Google

(2) Wurde von solchen Werten eine Abgabe vorgeschrieben, so ist sie von Amts wegen abzuschreiben.

(3) Bei Werten, die ein ungarischer Staatsangehöriger nach dem 1. März 1919 von einer Person erworben hat, die im Inlande der Vermögensabgabe unterliegt (vgl. Art. II, Punkt 5, Abs. 3, des Übereinkommens), hat die Steueradministration (Finanzdirektion) zu erheben, ob dieser Wert zur Konskription angemeldet und zur Vermögensabgabe einbekannt wurde.

(4) Ist dies nicht geschehen, so hat sie gegen diese Person das Strafverfahren nach den geltenden Vorschriften über die Konskription und die Vermögensabgabe einzuleiten.

(5) Haften auf den Depots, die freigegeben werden sollen, Pfand- oder sonstige, sei es private oder öffentliche Rechte, so darf das Depot ohne Zustimmung der Depotstelle nicht freigegeben werden, selbst wenn die Bedingungen des Übereinkommens erfüllt sind (Art. II, Punkt 8, des Übereinkommens).

(6) Erhebt daher der Depositar in dieser Beziehung Einwendungen, so hat sie die Steueradministration (Finanzdirektion) dem Gesuchsteller mit dem Bedeuten bekanntzugeben, daß sie über das Gesuch entscheiden werde, sobald ihr die Anzeige zukommen wird, daß der Depositar der Freigabe des Depots zustimmt.

(7) Mittels einer besonderen Eingabe kann allerdings auch um die Freigabe von in der Tschechoslowakei erliegenden Depots angesucht werden, auf die sich das Depotübereinkommen nicht bezieht.

(8) Solche ordnungsmäßig abgefaßte und begründete Gesuche können bei der tschsl. Depotstelle oder bei der nach dem Wohnsitze des Gesuchstellers zuständigen ungarischen Finanzdirektion (in Budapest bei dem königl. ungarischen Steuerinspektor) eingebracht werden, von wo sie an die nach dem Sitze der Depotstelle zuständige Steueradministration (Finanzdirektion) eingesendet werden.

(9) Die Steueradministrationen (Finanzdirektionen) haben diese Gesuche mit einem Antrage hinsichtlich der Erledigung direkt dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

B. Bezeichnung der tschechoslowakischen Wertpapiere in Ungarn.

§ 14. (1) Die tschsl. Wertpapiere, die sich als Eigentum ungarischer Staatsangehöriger auf dem Gebiete des Königreiches Ungarn befinden und deshalb nicht gemäß der Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, mit dem tschsl. Konskriptionsstempel versehen werden konnten, werden über ein gemäß Art. IV des Übereinkommens gehörig belegtes Ansuchen von der Gesandtschaft der Tschsl. Republik in Budapest nachträglich mit diesem Stempel versehen. Die auf den vorgeschriebenen Drucksorten samt den Belegen [Art. IV, a) und b), des Übereinkommens] einzubringenden Gesuche um die nachträgliche Konskription und Bezeichnung werden binnen 6 Monaten von dem Inkrafttreten des Übereinkommens, d. i. längstens bis zum 30. April 1925 von der Gesandtschaft der Tschsl. Republik in Budapest, Akademia utcza 17, entgegengenommen, und zwar im Wege der Ungarisch-böhmischen Industrialbank in Budapest, bei welcher die Drucksorten für die Gesuche (Konskriptionsverzeichnisse) um den von der Gesandtschaft mittels Kundmachung festgesetzten Preis erhältlich sind.

(2) Nähere Weisungen werden auf Ansuchen von der Gesandtschaft der Tschsl. Republik in Budapest oder von der Ungarisch-böhmischen Industrialbank ebendort erteilt.

Digitized by Google

(3) Bei der Erledigung der Gesuche um die Bezeichnung der Papiere wird die Gesandtschaft in wohlwollender Weise vorgehen, indem sie auch einen Wahrscheinlichkeitsbeweis über die hierbei maßgebenden Umstände zulassen wird.

(4) Sollten trotzdem abweisliche Erledigungen vorkommen, so kann sich der Gesuchsteller im Wege der tschsl. Gesandtschaft in Budapest mittels eines besonderen begründeten Gesuches an das Finanzministerium der Tschsl. Republik in Prag wenden. Solche Gesuche sind von der Gesandtschaft einzeln mit einem entsprechenden Berichte ohne Verzug dem Finanzministerium in Prag vorzulegen (Art. IV, Abs. 6, des Übereinkommens).

(5) Diese Bezeichnung bildet den Ersatz für die Bestätigung (das sog. Affidavit), die nach § 15 der Reg.-Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, für die Auszahlung der bis zum 10. Mai 1923 zahlbar gewordenen Fälligkeiten von nichtbezeichneten tschsl. Wertpapieren erforderlich ist (vgl. die Kundmachung vom 5. Mai 1923, Slg. Nr. 93).

(6) Für die Bezeichnung wird eine Gebühr von ½% des Nominalwertes der Papiere in tschsl. Kronen (umgerechnet in ungarische Kronen) eingehoben (vgl. § 4 der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 126/1919.)

(7) Einlagebücher gelten nicht als Wertpapiere im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen (Art. IV, vorletzter Absatz, des Übereinkommens); ihre Konskription und Bezeichnung wird, sofern sie noch nicht konskribiert sind, auf Grund einer besonderen Kundmachung der ungarischen Regierung erfolgen.

(8) Die Wertpapiere, die auf Grund des Übereinkommens aus Ungarn in die Tschechoslowakei eingeführt werden können, werden jedoch von der Gesandtschaft nicht bezeichnet werden. Solche Papiere werden, sofern sie bis zum 10. Mai 1923 zahlbar gewordene Fälligkeiten enthalten, erst nach ihrer Einfuhr in das Inland gemäß § 9 dieser Kundmachung bezeichnet werden.

C. Pflichten der Depositare.

§ 15. Verpflichtung zur Mitteilung der Daten über die Depots.

(1) Die inländischen staatlichen und sonstigen Behörden aller Art, die Staatskassen, öffentlichen Notare und Geldinstitute sind verpflichtet, den ungarischen Deponenten auf Verlangen alle erforderlichen Daten über deren bei ihnen erliegende Depots unter denselben gesetzlichen Bedingungen bekanntzugeben wie den inländischen Deponenten (Punkt 1 des Protokolles zum Übereinkommen).

(2) In gleicher Weise können die tschsl. Deponenten von den ungarischen Depotstellen die Mitteilung aller erforderlichen Daten über ihre Depots verlangen.

(3) Ferner sind die oben angeführten inländischen Depotstellen verpflichtet, nach ihrer Kenntnis Verzeichnisse jener Depots von ungarischen Staatsangehörigen zu verfassen, die bei ihnen erliegen und die nur deshalb nicht ausgeführt wurden, weil deren Eigentümer, wiewohl hierzu berechtigt, um die Freigabe und Ausfuhr nicht angesucht haben (Art. VIII des Übereinkommens). Diese Verzeichnisse sind im Wege der zuständigen Finanzlandesbehörde dem Finanzministerium bis zum 31. Dezember 1925 vorzulegen.

Digitized by Google

Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser.

1. Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1924, Slg. Nr. 3 v. J. 1925, womit das Höchstaußmaß des Staatsbeitrages zur Unterstützung Arbeitsloser sowie Ausnahmen von dem Grundsatze über das Verhältnis der Höhe des Staatsbeitrages zur Höhe der von der Fachorganisation ausgezahlten Unterstützung festgesetzt werden. — Kundgemacht am 10. Jänner 1925.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 7, Abs. 3 und 4, des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267[1]), betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser:

§ 1. Der Staatsbeitrag zur Unterstützung, die dem Unterstützten von der Fachorganisation aus ihren Mitteln ausgezahlt wird, darf den Betrag von 12 Kč täglich nicht übersteigen, wobei die Summe der Unterstützung und des Staatsbeitrages zwei Drittel des letzten Lohnes des Arbeitslosen nicht übersteigen darf; um soviel, als diese Summe zwei Drittel des letzten Lohnes des Arbeitslosen übersteigt, wird der Staatsbeitrag herabgesetzt (§ 7, Abs. 2, des Ges. Slg. Nr. 267/1921).

§ 2. (1) Als Ausnahme von dem Grundsatze, daß der Staatsbeitrag dem Betrage nach der Unterstützung gleichkommt, die dem Unterstützten von der Fachorganisation aus ihren Mitteln ausgezahlt wird (§ 7, Abs. 1, des Ges. Slg. Nr. 267/1921), wird bei verheirateten Mitgliedern männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die eine wenigstens einjährige Mitgliedszeit in der Fachorganisation nachweisen (§ 3, Abs. 2, dieser Verordnung) und den Bedingungen des § 4 dieser Verordnung entsprechen, ferner bei ledigen Mitgliedern männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die eine fünfjährige Mitgliedszeit in der Fachorganisation nachweisen (§ 3, Abs. 1, dieser Verordnung), der Staatsbeitrag um die Hälfte höher festgesetzt als die Unterstützung der Fachorganisation.

(2) Das höhere Ausmaß des Staatsbeitrages im Sinne des vorstehenden Absatzes ist nur in jenen Fällen zuzuerkennen, in denen die von der Fachorganisation ausgezahlte Unterstützung wenigstens 1 Kč 50 h täglich beträgt, bei verheirateten Mitgliedern männlichen oder weiblichen Geschlechtes außerdem nur dann, wenn die vom Ministerium für soziale Fürsorge genehmigten Statuten und Vorschriften (beziehungsweise Unterstützungsordnungen) der betreffenden Fachorganisation (§ 4, Abs. 2 und 3, des Ges. Slg. Nr. 267/1921) nicht analoge günstigere Bestimmungen enthalten.

§ 3. (1) Als Mitglieder mit einer fünfjährigen Mitgliedszeit sind jene Personen anzusehen, die sich wenigstens vor fünf Jahren, vom Wirksamkeitsbeginne dieser Verordnung zurückgerechnet, bei einer Fachorganisation als Mitglied angemeldet und sich während der ganzen Zeit von fünf Jahren ihre Mitgliedsrechte und Ansprüche in der Fachorganisation statutenmäßig gewahrt haben. Die Gründe, derentwegen nach den Statuten der Fachorganisationen die Mitgliedsrechte sistiert werden, erlöschen oder wiederaufleben, erstrecken sich auch auf die Hemmung, das Erlöschen und die Fortsetzung der nach § 2, Abs. 1, dieser Verordnung geforderten fünfjährigen Mitgliedszeit. Wird von der Fachorganisation einem eintretenden Mitgliede auch die Mitgliedschaft bei einer anderen Fachorganisation in die Mitgliedszeit eingerechnet, so gilt diese Einrechnung auch für den Anspruch auf das höhere Ausmaß des Staatsbeitrages.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 21, S. 820.

Digitized by Google

(2) Die Grundsätze des Abs. 1 gelten sinngemäß hinsichtlich der einjährigen Mitgliedszeit der verheirateten Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes.

§ 4. (1) Die verheirateten männlichen oder weiblichen Mitglieder von Fachorganisationen haben aus dem Grunde der Verehelichung den Anspruch auf das höhere Ausmaß des Staatsbeitrages nach § 2 dieser Verordnung nur in dem Falle, wenn sie mit dem anderen Ehegatten im gemeinsamen Haushalte leben oder tatsächlich aus ihren Einkünften im überwiegenden Maße zum Unterhalte des anderen Ehegatten beitragen.

(2) Genießen in einer und derselben Familie gleichzeitig beide Ehegatten die Unterstützung, so kann der Anspruch auf das höhere Ausmaß des Staatsbeitrages nach § 2 dieser Verordnung nur von einem derselben geltend gemacht werden, und zwar von demjenigen, bei dem der Staatsbeitrag höher wäre.

(3) Genießt in einer und derselben Familie ein Ehegatte die Unterstützung und ist gleichzeitig der zweite Ehegatte derart erwerbstätig, daß sein Unterhalt gesichert ist, oder bezieht der zweite Ehegatte gleichzeitig Krankengeld, so wird der erste Ehegatte hinsichtlich des Anspruches auf das höhere Ausmaß des Staatsbeitrages nach § 2 dieser Verordnung ebenso behandelt wie eine ledige Person.

(4) Verwitwete, getrennte oder geschiedene Personen werden, sofern sie nicht für die Kinder aus der vorangegangenen Ehe oder für die frühere Ehegattin (den früheren Ehegatten) sorgen müssen, ebenso behandelt wie ledige Personen.

§ 5. Wurde von der Fachorganisation der Staatsbeitrag nach § 2 dieser Verordnung im höheren Ausmaße zuerkannt, so ist bei dem Ansuchen um Ersatz des ausgezahlten Staatsbeitrages (§ 8 der Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 186[2]), zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser) außer den übrigen Belegen noch vorzulegen:

1. eine Bestätigung des Verwalters der Krankenkasse (Versicherungsanstalt) über die Höhe des letzten Lohnes des Arbeitslosen, ferner eine schriftliche, durch die eigenhändige Unterschrift des Vertrauensmannes der Ortsgruppe der Fachorganisation und des verantwortlichen Funktionärs des über die Zuerkennung der Unterstützung entscheidenden Ausschusses bestätigte Erklärung über die Länge der Mitgliedszeit, gegebenenfalls samt dem Belege über die ihm statutenmäßig eingerechnete Mitgliedschaft in einer anderen Fachorganisation;

2. bei unterstützten Mitgliedern männlichen oder weiblichen Geschlechtes außerdem noch eine Bestätigung des Gemeindeamtes (in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, eine Bestätigung dieser Behörde) über die in der Meldung um die Arbeitslosenunterstützung (Muster B der Reg.-Vdg. Nr. 186/1924) angeführten Familienverhältnisse, ausgestellt auf Grund der vorgelegten Belege.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Ges. Slg. Nr. 267/1921 in Wirksamkeit und am 31. Dezember 1926 außer Kraft.

(2) Mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 854.

Digitized by Google

2. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 23. Dezember 1924, Slg. Nr. 4 v. J. 1925, über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser. — Kundgemacht am 10. Jänner 1925.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267[3]), betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser, wird der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. April 1925 festgesetzt.

Mit diesem Tage endet zugleich die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322, über die Unterstützung der Arbeitslosen und aller dieses Gesetz ergänzenden und abändernden gesetzlichen Bestimmungen.

Annahme von Staatskassenscheinen bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe.

(Kundmachung des Finanzministers vom 14. Jänner 1925, Slg. Nr. 15, betreffend die Annahme der im J. 1925 fälligen Staatskassenscheine an Stelle von Barzahlungen bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe. — Kundgemacht am 21. Jänner 1925.)

Durch das Gesetz vom 30. September 1924, Slg. Nr. 216[4]) (§ 26), wurde der Finanzminister ermächtigt, den Ertrag der IV. Staatsanleihe unter anderem zur vorzeitigen Amortisierung von Staatsschuldverschreibungen zu verwenden. Auf Grund dieser Ermächigung werden bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe bis zum 30. Juni 1925 an Stelle von Barzahlungen die im J. 1925 fälligen 6%igen Staatskassenscheine im Nennwerte samt dem laufenden Coupon, und zwar bis zur Höhe des für die Zeichnung erforderlichen Barbetrages angenommen werden. Bei dieser Zahlung werden dem Zeichner die Zinsen des laufenden Coupons der Scheine bis zu dem der Zeichnung vorhergehenden Tage vergütet werden.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Aufsichtsbeschwerden — Stempelpflicht. Aufsichtsbeschwerden, welche bei den Aufsichtsbehörden in Sprachenangelegenheiten gemäß § 7 Ges. v. 29. II. 1920, Slg. 122, eingebracht werden, unterliegen nach der Mitteilung des Finanzministeriums v. 11. XI. 1924, Z. 117.872, einer Stempelgebühr von 2 Kč von jedem Bogen [österreichische Satzpost 49/45 a) 2. in Verbindung mit § 9 e) kais. Vdg. v. 28. VIII. 1916, RGBl. Nr. 281, bzw. ungarische Satzpost 13. III. in Verbindung mit § 2 e) Ges. v. 30. VI. 1921, Slg. 244]. Der gleichen Stempelgebühr unterliegen nach den gleichen Gesetzesbestimmungen grundsätzlich auch andere Aufsichtsbeschwerden, insofern sie nicht bloß Anzeigen oder Anträge in öffentlichen Angelegenheiten oder Beschwerden über das persönliche Verhalten von Amtspersonen enthalten. Eingaben der beiden zuletzt angeführten Arten sind nach der österreichischen Satzpost 50/44 g), bzw. m) und der ungarischen Satzpost 14 g), bzw. m) stempelfrei. (Z. 49.538.)

Umsatzsteuer — Expensenauslagen der Advokaten und Notare. Das Finanzministerium hat mittels Erl. v. 18. VIII. 1924, Z. 99.622/24-III/23, die untergeordneten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß es im Sinne des § 4, Z. 4, letzter Satz, Ges. v. 21. XII. 1923, Slg. Nr. 268, nicht als Kredit angesehen wird, wenn der Lieferant oder derjenige, welcher eine Leistung durchführt, für den Empfänger der

[3]) „Pr. Arch." Jg. 1921, Nr. 21, S. 820.

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 21, S. 814.

[1]) „Pr. Arch., Jg. 1924, Nr. 18, S. 945.

Digitized by Google

Lieferung oder Leistung die Post-, Stempel- und sonstigen Gebühren und Auslagen, welche mit der Durchführung der Lieferung oder Leistung verbunden sind, ersetzt und daß daher mit dem 1. Jänner 1924 die Finanzministerialerlässe v. 6. III. 1920, Z. 9377/550/1920, und v. 9. VII. 1920, Z. 12.882/759/1920, ihre Wirksamkeit verloren haben, mit welchen die Expensenauslagen der Advokaten und Notare von der Güterübertragungs-, bzw. Umsatzsteuer befreit worden sind. Hiervon werden alle Gerichte verständigt, damit bezüglich der Eintragung der Umsatzsteuer in die Kostenverzeichnisse der Advokaten und Notare ein einheitlicher Vorgang gesichert wird. Z. 50.541/24.)

Stempelpflicht der Anträge auf Ablegung eines Manifestationseides im Exekutionsverfahren. Das Justizministerium macht die Gerichte darauf aufmerksam, daß nach der Zuschrift des Finanzministeriums v. 29. X. 1924, Z. 95.359/24, gerichtliche Eingaben, in welchen der Antrag auf Leistung eines Manifestationseides mit dem Antrage auf Pfändung und Verkauf kumuliert wird, neben dem allgemeinen Stempel so oftmal mit einem 4 Kč-Stempel versehen werden müssen, als das Edikt herausgegeben werden soll. Die Stempel, welche auf das qualifizierte Petit entfallen, sind ebenso wie der allgemeine Eingabenstempel zu verwenden und zu entwerten. Kommt es wegen der Ergebnislosigkeit der Pfändung nicht zur Kundmachung des Verkaufes, so werden dennoch die konsumierten Stempel für das qualifizierte Petit nicht zurückgestellt. (Z. 47.427/24.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Auslegung des Ausdruckes „Waren" im Sinne des § 7, lit. a), des Ges. v. 10. X. 1924, Slg. Nr. 239, betreffend die Einlagebücher (Einlageblätter), die Aktienbanken und die Revision der Bankinstitute.

(Erl. v. 29. XI. 1924, Z. 134.947/24—II A—3.)

Der hier angewendete Begriff „Waren" ist im banktechnischen Sinne auszulegen, wie er auch in den Statuten der Geldbörsen zum Ausdrucke gelangt, wo genau zwischen Geschäften mit Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen einerseits und Geschäften mit Waren andererseits unterschieden wird (vgl. § 1 der Statuten der Prager und der Wiener Börse).

Diese Auslegung steht übrigens auch im Einklange mit der Entstehungsgeschichte der zitierten Bestimmung; wie nämlich der Motivenbericht zu § 7 des bezogenen Ges. hervorhebt, ist durch diese Bestimmung der Resolution der Nationalversammlung v. 19. II. 1920 Rechnung getragen worden, die sich gegen das Warengeschäft der Banken aus gewerbepolitischen Gründen aussprach und in deren Intention es daher nicht lag, die Banken in Geschäften zu beschränken, welche, wie der Handel mit Edelmetallen, stets zu den typischen Bankgeschäften gehört haben.

Hieraus ergibt sich, daß von dem Geschäftskreise der Aktienbanken durch die zit. gesetzliche Bestimmung der Handel mit Gold und Silber, selbstverständlich nur als Rohstoff, nicht ausgeschlossen ist.

Abzug der Beiträge zum Allgemeinen Fonds der Geldinstitute von den Einlagezinsen.

(Erl. v. 20. XII. 1924, Z. 133.547/24—III A/3.)

Der § 11 des Ges. v. 10. X. 1924, Slg. Nr. 238, betreffend die Errichtung eines Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Tschsl. Republik, bestimmt nicht ausdrücklich, ob die Fondsbeiträge die Einleger belasten oder auf Rechnung der Betriebskosten des Instituts gehen und daher die Teilhaber desselben (die Aktionäre, Gesellschafter usw.) belasten.

Die richtige Antwort auf diese Frage ist in dem Zwecke des Fonds zu suchen, welcher ausschließlich den Vorteil der Einleger verfolgt (§§ 1 und 16 des zit. Ges.), woraus sich die Konsequenz ergibt, daß auch die Lasten des Gesetzes von den Einlegern zu tragen sind.

. . . . . Der Erlaß zitiert auch die gegenständlichen Ausführungen des Motivenberichtes (vgl. „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1066, vorletzter und letzter Absatz) und schließt folgendermaßen:

Digitized by Google

Aus obigen Ausführungen ergibt sich der Grundsatz, daß die dem Allgemeinen Fonds angehörenden Geldinstitute berechtigt sind, die Fondsbeiträge von den Einlagezinsen in Abzug zu bringen.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

125. Stück, ausgegeben am 1. Dezember 1924.

259. Gewerbegesetz für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands v. 10. X. 1924.

Ist bis auf geringe Abweichungen der in den historischen Ländern geltenden Gewerbeordnung nachgebildet, so daß auf diesem wichtigen Verwaltungsgebiete die erwünschte Unifizierung angebahnt ist.

126. Stück, ausgegeben am 3. Dezember 1924.

260. Vdg. v. 28. XI. 1924, womit Vorschriften über die Umwandlung der bisherigen gewerblichen Organisationen in der Slowakei und in Karpathorußland in Gewerbegenossenschaften erlassen werden.

Erlassen zur Durchführung der betreffenden Bestimmungen des neuen Gewerbegesetzes Nr. 259.

261. Vdg. v. 13. XI. 1924, betreffend die Abänderung des Statuts des Tschechoslowakischen Ordens des Weißen Löwen und der Tschechoslowakischen Medaille des Weißen Löwen.

Einführung einer Kette als besonderen Abzeichens der I. Klasse des Ordens für fremde Staatsoberhäupter und eventuell auch andere Ausländer. Erhöhung der Zahl der Ordensauszeichnungen in der I. Kl. auf 150, in der II. Kl. auf 300 und in der III. Kl. auf 750.

262. Vdg. v. 20. XI. 1924, betreffend die Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in der Slowakei.

Verlängert bis 31. XII. 1925.

127. Stück, ausgegeben am 29. November 1924.

***263. Vdg. v. 28. XI. 1924, betreffend die Unterbrechung der Prozesse wegen auf österreichisch-ungarische Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen zwischen ungarischen Privatversicherungsanstalten und tschechoslowakischen Versicherungsnehmern oder zwischen tschechoslowakischen Privatversicherungsanstalten und ungarischen Versicherungsnehmern.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 22, S. 1181.

264. Vdg. v. 28. XI. 1924, betreffend die Höchstpreise von Bier.

Ergänzung der Vdg. Slg. Nr. 222 behufs Ermöglichung der Bewilligung von Abweichungen von den in dieser Vdg. festgesetzten Höchstpreisen.

128. Stück, ausgegeben am 10. Dezember 1924.

265. Kundmachung des Finanzministeriums v. 3. XII. 1924, womit im Hinblicke auf die durch die Durchführung der Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1923, Slg. Nr. 204, in den Sprengeln der Finanzdirektionen und Steuerämter eingetretenen Änderungen einzelne Veranlagungsbezirke der Erwerbsteuer III. Klasse und der Montansteuer, beziehungsweise Schätzungsbezirke für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer sowie die Sitze der diese Steuern bemessenden Steuerkommissionen provisorisch geregelt werden.

Bezieht sich auf die Slowakei.

Digitized by Google

266. Vdg. v. 28. XI. 1924, betreffend die Abgangszeugnisse der Meisterschule bautechnischer Richtung an der Staatsgewerbeschule in Prešov.

Diese Zeugnisse berechtigen bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei Nachweis einer dreijährigen praktischen Verwendung in dem betreffenden Fache zum Antritte des Maurermeister-, Zimmermeister- oder Steinmetzmeistergewerbes.

129. Stück, ausgegeben am 12. Dezember 1924.

267. Übereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung. Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen und Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

Das in Barcelona am 20. April 1921 abgeschlossene Übereinkommen und Statut hat für die Tschechoslowakei am 7. Dezember 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

130. Stück, ausgegeben am 23. Dezember 1924.

268. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Dezember 1924, womit die Übersetzung des Übereinkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn, betreffend die Freigabe des Vermögens der Mündel und Pflegebefohlenen und der Waisenkassen sowie die Teilung des Vermögens der Waisenkassen, deren Amtsbezirk durch die Staatsgrenze geteilt worden ist, richtiggestellt wird.

Betrifft bloß einen Fehler der tschechischen Übersetzung.

269. Vdg. v. 13. XII. 1924 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Juni 1924, Slg. Nr. 128, betreffend die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen und die Steuergeldfonds in Böhmen.

Enthält eingehende Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

***270. Vdg. v. 13. XII. 1924, betreffend die Weitergewährung der Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 20.

***271. Vdg. v. 13. XII. 1924, betreffend die Bedeckung der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 20.

***272. Vdg. v. 13. XII. 1924, betreffend die Festsetzung der Höhe des Sanitätszuschlags auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern für das Jahr 1925.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 16.

273. Vdg. v. 13. XII. 1924, betreffend die Geschäftsordnung des Patentamtes.

Tritt an die Stelle der Min. Vdgen v. 15. IX. 1898, RGBl. Nr. 159, v. 20. XII. 1900, RGBl. Nr. 218, und v. 17. XII. 1908, RGBl. Nr. 257. Die bisherige Geschäftsordnung wird der neuen Rechtslage entsprechend angepaßt.

131. Stück, ausgegeben am 22. Dezember 1924.

***274. Vdg. v. 18. XII. 1924 über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 21.

275. Vdg. v. 20. XII. 1924, womit die Bestimmung über die Kündbarkeit und Auflösbarkeit des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten teilweise abgeändert wird.

Die betreffende Bestimmung gilt danach nicht für Offizianten beiderlei Geschlechtes, die spätestens am 1. IV. 1925 zehn anrechenbare Dienstjahre aufweisen.

132. Stück, ausgegeben am 23. Dezember 1924.

***276. Vdg. v. 13. XII. 1924 zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die endgültige Regelung der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 23, S. 1217.

Digitized by Google

277. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister v. 12. XII. 1924, betreffend den Transport inländischer Waren unter zollämtlicher Aufsicht über ungarisches Zollgebiet.

Regelt das sog. Streckenzugsverfahren über ungarisches Zollgebiet.

133. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1924.

278. Finanzgesetz der Tschechoslowakischen Republik v. 12. XII. 1924, womit der Staatsvoranschlag und der Voranschlag der staatlichen Investitionen für das Jahr 1925 festgesetzt wird.

Gesamtausgaben 9.573,585.801 Kč,
Gesamteinnahmen 9.301,334.419 Kč,
Investitionen 1.319,083.000 Kč.

134. Stück, ausgegeben am 24. Dezember 1924.

***279. Gesetz v. 10. XII. 1924, betreffend die Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Genossenschaften.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 1.

***280. Vdg. v. 18. XII. 1924, womit die Gültigkeit der Vorschriften der §§ 13, 16, 17 und 18 der Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 192, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes auf das Jahr 1925 ausgedehnt wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 23.

281. Vdg. v. 18. XII. 1924, betreffend die Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in Karpathorußland.

Verlängert bis 31. XII. 1925.

282. Kundmachung des Finanzministeriums v. 15. XII. 1924, womit die Expositur des Steueramtes in Olmütz aufgehoben und der Signaturdienst an die Finanzbezirksdirektion (Rechnungsexpositur) in Olmütz und die sonstigen Agenden an das Steueramt dortselbst übertragen werden.

135. Stück, ausgegeben am 27. Dezember 1924.

283. Kundmachung des Ministers des Innern v. 20. XII. 1924, betreffend die Verstaatlichung des Sicherheitsdienstes in Kladno.

Ist mit 30. XII. 1924 erfolgt.

284. Kundmachung des Ministers des Innern v. 20. XII. 1924, betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Aussig.

Dieses mit 30. XII. 1924 errichtete Polizeikommissariat erstreckt sich auf Aussig, Prödlitz, Schreckenstein und Pokau.

285. Kundmachung des Finanzministers v. 22. XII. 1924, betreffend den Umtausch der am 31. Dezember 1924 fällig werdenden Staatskassenscheine.

Der Umtausch konnte gegen ein- oder dreijährige Scheine, fällig am 31. XII. 1925, bezw. 1927 erfolgen.

136. Stück, ausgegeben am 29. Dezember 1924.

***286. Gesetz v. 22. XII. 1924, betreffend Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 2, S. 65.

287. Gesetz v. 22. XII. 1924, womit einige Vorschriften über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbediensteten und einiger anderer öffentlicher Bediensteter und der Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten teilweise abgeändert werden.

Regelung der Altpensionistenbezüge.

288. Gesetz v. 22. XII. 1924, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Versorgungsgenüsse der Militärpersonen und der Hinterbliebenen nach denselben.

Analoge Regelung für die Militärpensionisten.

Digitized by Google

289. Gesetz v. 22. XII. 1924, betreffend Remunerationen für die Staatsbediensteten und einige andere öffentliche Bedienstete für die Jahre 1924 und 1925.
Betrifft insbesondere die sog. Akademikerzulage und analoge Remunerationen für die anderen Staatsbediensteten.

290. Gesetz v. 22. XII. 1924, betreffend die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Berufungsrichter und der sonstigen Konzeptsbeamten im Bereiche des Justizministeriums.
Verfügt eine entsprechende Besserstellung der Richter und Justizkonzeptsbeamten.

137. Stück, ausgegeben am 29. Dezember 1924.

291. Gesetz v. 17. XII. 1924, betreffend die weitere provisorische Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.
Verlängert bis 31. XII. 1927.

***292. Gesetz v. 19. XII. 1924, womit die Gültigkeit des Gesetzes vom 8. Juni 1923, Slg. Nr. 123, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte, das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Angelegenheiten, das Exekutionsverfahren, das Verlassenschaftsverfahren und die Vormundschaftsangelegenheiten, verlängert wird.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 23.

***293. Gesetz v. 19. XII. 1924, betreffend die Höhe der Zuckersteuer.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 17.

***294. Gesetz v. 18. XII. 1924, womit die Frist zur Bezeichnung der Elektrizitätsunternehmungen, welche in gemeinnützige Unternehmungen umgewandelt werden sollen, verlängert wird.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 23.

***295. Gesetz v. 19. XII. 1924, womit die Zeit der neuen Organisation der ordentlichen Gerichte festgesetzt und die Regierung ermächtigt wird, im Verordnungswege die Sitze und Sprengel der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Slowakei und in Karpathorußland zu bestimmen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 24.

***296. Gesetz v. 19. XII. 1924 über die Verlängerung der Wirksamkeit und die Ergänzung des Gesetzes, betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 24.

297. Gesetz v. 19. XII. 1924, betreffend die vom Anspruche auf eine Kriegsbeschädigtenrente ausschließende Einkommensgrenze.
Verlängerung der Geltung der betreffenden Bestimmung bis 31. XII. 1925.

***298. Gesetz v. 19. XII. 1924, womit die Bestimmungen des § 1, Punkt 4, des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 117, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, Slg. Nr. 406, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur weiteren Vereinigung und Trennung von Gemeinden, zur Änderung der Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Ländern sowie zu den damit zusammenhängenden notwendigen Verfügungen, abgeändert werden.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 25.

***299. Gesetz v. 20. XII. 1924, womit einige Bestimmungen, betreffend die direkten Steuern, abgeändert und Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1925 festgesetzt werden.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 6.

***300. Vdg. v. 23. XII. 1924 zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Oktober 1924, Slg. Nr. 235, betreffend außerordentliche Erleichterungen bei der Zahlung der direkten Steuern.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 10.

301. Vdg. v. 23. XII. 1924, betreffend die Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak der Tar. Nr. 599 g 2.
Verlängerung der Geltung der Vdg. Slg. Nr. 99 v. J. 1922 bis 31. XII. 1925.

Digitized by Google

302. Vdg. v. 23. XII. 1924, womit die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesberufungskommissionen für Kriegsbeschädigte verlängert wird.
Verlängert bis 30. IV. 1925.

138. Stück, ausgegeben am 29. Dezember 1924.

303. Gesetz v. 15. XII. 1924, womit die bergmännische Aufsuchung und Gewinnung von Erdharzen (Bitumina) dem allgemeinen Berggesetze unterworfen wird.
Aufhebung des durch das Gesetz v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 197, eingeführten Staatsmonopols.

***304. Gesetz v. 19. XII. 1924, betreffend die Errichtung und Erweiterung von Brauereiunternehmungen in den der Stadt Pilsen benachbarten Gemeinden.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 17.

305. Gesetz v. 22. XII. 1924, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande.
Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Inkraftsetzung der in der Zeit vom 1. II. 1924 bis 30. VI. 1925 abgeschlossenen Handelsverträge.

306. Gesetz v. 19. XII. 1924, womit die Gültigkeit des Gesetzes vom 16. März 1920, Slg. Nr. 165, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Errichtung von staatlichen Polizeibehörden, verlängert wird.
Verlängert bis 31. XII. 1929.

307. Gesetz v. 22. XII. 1924, womit ein Nachtragskredit zur Durchführung des Gesetzes über die Bezüge der Kriegsbeschädigten bewilligt wird.
Es handelt sich um einen Betrag von 375,930.000 Kč für das J. 1924.

***308. Gesetz v. 19. XII. 1924, womit die Bestimmung des § 94, lit. c, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, teilweise abgeändert wird.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 14.

309. Gesetz v. 19. XII. 1924, womit das Gesetzz vom 17. Februar 1922, Slg. Nr. 68, betreffend die Regelung des Nutzgenusses von Grundstücken in Karpathorußland gegen Leistung eines Teiles ihres Naturalertrages, ergänzt und teilweise abgeändert wird.
Es handelt sich hauptsächlich um die Erneuerung der betreffenden Verhältnisse für die Pachtjahre 1924/25 und 1925/26.

310. Gesetz v. 19. XII. 1924, womit die Ruhegenüsse einiger Komitatsbediensteter, der Gemeinde- und Distriktsnotäre und einiger Staatsbediensteter in der Slowakei und in Karpathorußland sowie die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen geregelt werden.
Es handelt sich um die nicht in den tschsl. Staatsdienst übernommenen Bediensteten.

139. Stück, ausgegeben am 29. Dezember 1924.

311. Vdg. v. 23. XII. 1924, betreffend die Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Jílové und Říčany und die Erweiterung des Sprengels der Bezirkshauptmannschaft in Smíchov.
Die beiden neuen Bezirkshauptmannschaften wurden mit 1. I. 1925 für die Gemeinden der Gerichtsbezirke Jílové, bzw. Říčany errichtet; der Bezirkshauptmannschaft Smíchov wurde die Gemeinde Kunratice zugewiesen.

312. Vdg. v. 23. XII. 1924, betreffend die Änderung der Grenzen des Vertretungs- und Gerichtsbezirkes Ústí nad Orlicí und des politischen Bezirkes Landskron, des Vertretungs- und Gerichtsbezirkes Kostelec nad Orlicí und des politischen Bezirkes Rychnov nad Kněžnou, ferner der Grenzen des Vertretungs-, Gerichts- und politischen Bezirkes Jílové und des Vertretungs-, Gerichts- und politischen Bezirkes Říčany.
Die Gemeinde Sopotnice kommt vom Gerichtsbezirke Ústí nad Orl. zum Gb. Kostelec nad Orl. und die Gemeinde Dobřejovice vom Gb. Jílové zum Gb. Říčany.

Digitized by Google

140. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1924.

313. Regierungskundmachung v. 23. XII. 1924, womit die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Dänemark provisorisch in Kraft gesetzt wird.
Gilt bis längstens 30. IV. 1925.

314. Regierungskundmachung v. 18. XII. 1924, womit das am 5. Dezember 1924 vereinbarte Übereinkommen, betreffend die Verlängerung der provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika, provisorisch in Kraft gesetzt wird.
Gilt bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages — mit 30tägiger Kündigung.

141. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1924.

315. Vdg. v. 23. Dezember 1924, womit die Grenzen zwischen den Gemeinden Nedvězí im Vertretungs-, Gerichts- und politischen Bezirke Polička und Ubušínek im Gerichtsbezirke Bystřice und im politischen Bezirke Nové Město na Moravě und damit auch die Grenzen des Vertretungs-, Gerichts- und politischen Bezirkes Polička mit dem Gerichtsbezirke Bystřice und dem politischen Bezirke Nové Město na Moravě sowie die Grenzen des Gaues II (Pardubice) mit dem Gaue XI (Brünn) und die böhmisch-mährische Landesgrenze geändert werden.
Es handelt sich um die Verschiebung der Ortschaft Nedvězíčko.

316. Vdg. v. 23. XII. 1924, womit die Grenzen des Vertretungs- und Gerichtsbezirkes Hořice und des politischen Bezirkes Nová Paka sowie des Vertretungs-, Gerichts- und politischen Bezirkes Königinhof an der Elbe geändert werden.
Es handelt sich um die Verschiebung von 9 Ortsgemeinden.

317. Vdg. v. 23. XII. 1924, womit die Gemeinde Unter-Věžnic aus dem Vertretungs- und Gerichtsbezirke Stecken ausgeschieden, dem Vertretungs- und Gerichtsbezirke Polná angegliedert und mit der Gemeinde Horní Věžnice in eine Ortsgemeinde unter dem Namen „Věžnice" vereinigt wird.

318. Vdg. v. 23. XII. 1924, womit die Grenzen des Vertretungs- und Gerichtsbezirkes Arnau und des politischen Bezirkes Hohenelbe mit dem Vertretungs-, Gerichts- und politischen Bezirke Königinhof an der Elbe und die Grenzen des Vertretungs-, Gerichts- und politischen Bezirkes Dauba mit dem Vertretungs- und Gerichtsbezirke Bělá pod Bezdězem und dem politischen Bezirke Mnichovo Hradiště sowie die Grenzen des Gaues V (Böhmisch Leipa) und des Gaues IV (Jung-Bunzlau) geändert werden.
Es handelt sich um die Verschiebung der Ortsgemeinden Switschin und Bösig.

142. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1924.

319. Vdg. v. 23. XII. 1924, womit der Zolltarif abgeändert wird und die Erläuterungen zu demselben ergänzt und geregelt werden.
In der Hauptsache durch das Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit Österreich bedingt.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 410 Z. Unter „Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens" nach § 1409 abGB. ist bei Realitäten der reine Wert nach Abzug der Hypothekarschulden zu verstehen. (Entsch. v. 9. X. 1924, Rv I 836/24.)

Gründe: Nach dem Inhalte der Revisionsschrift handelt es sich gemäß der Ausführung des dortselbst geltend gemachten Revisionsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache nach § 503, Z. 4, ZPO. nurmehr um die Lösung der Rechtsfrage, was das Gesetz in der Bestimmung des § 1409 abGB. (novellierte Fassung) unter dem Begriffe „Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens" in dem Falle versteht, wenn der Übernehmer mit der Realität auch deren Hypothekarschulden zur Zahlung übernommen hat.

Die Klägerin und mit ihr übereinstimmend das Berufungsgericht unterscheiden nicht zwischen den durch die übernommene Hypothek gedeckten Schulden und den anderen nicht hypothekarischen Schulden und sind der Ansicht, daß sohin unter dem „Werte des übernommenen Vermögens oder Unternehmens" nur der Wert der übernommenen Aktiven ohne Rücksicht auf die mitübernommenen Hypothekarschulden zu verstehen sei, während die Beklagte und übereinstimmend mit ihr das Erstgericht dafürhalten, daß die übernommenen Hypothekarschulden vom Werte der Aktiven abzurechnen sind und daß also lediglich der sogenannte reine Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens maßgebend ist. Diese zweite Ansicht muß als richtig bezeichnet werden. Die Bestimmung des § 1409 abGB. bestimmt die gesetzliche Verpflichtung des Übernehmers eines Vermögens oder Unternehmens, die zu diesem Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden zu bezahlen. Diese gesetzliche Verbindlichkeit ist in zweifacher Richtung beschränkt:

1. insofern, als sie sich nur auf jene Schulden bezieht, von welchen der Übernehmer bei der Übergabe (des Vermögens, Unternehmens) wußte oder wissen mußte und

2. daß er nur bis zur Höhe des Wertes des übernommenen Vermögens haftet.

Hinsichtlich der gemäß der Bestimmung des § 1409 abGB. vom Übernehmer übernommenen Hypothekarschulden gelten die bisherigen Vorschriften, daß sie nämlich auf der Hypothek lasten, deren gemeiner Wert sich um die Hypothekarbeträge verringert, und dieser verminderte Wert kommt im sogenannten reinen Werte, welcher für die mit Schulden behaftete Hypothek gezahlt wird, zum Vorscheine. Die Hypothekarschulden werden einfach vom gemeinen Werte der Realität abgezogen und der erübrigende Betrag bildet den Wert der übernommenen Realität, in unserem Falle den Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens (vergleiche §§ 447, 461 abGB.).

Daß die Bestimmung des § 1409 abGB. vom Gesetzgeber auf diese Weise aufgefaßt wurde, geht auch aus den hierzu vorliegenden Motiven (Seite 124 und 125 des Verordnungsblattes aus dem Jahre 1916) hervor. Die Beschränkung der Haftung des Übernehmers auf den Wert des übernommenen Vermögens stellen die Motive (Seite 124) der Haftung des Erben bei der bedingten Erbserklärung gleich. Dieser Erbe haftet grundsätzlich gemäß dem aufgenommenen Inventare bis zur Höhe des sogenannten reinen Vermögens (§ 105 Verf. auß. Streits.), das durch Vergleichung der Nachlaßaktiven und Passiven festgestellt wurde. Die Motive wenden sich auch gegen die ungerechtfertigte Begünstigung der Gläubiger zum Nachteile des Übernehmers des Vermögens oder Unternehmens, wenn er unbeschränkt für seine Schulden haften müßte. Und eine solche unberechtigte Begünstigung der Gläubiger zum Nachteile des Übernehmers wäre es, wenn er in unserem Falle die außerbücher-

Digitized by Google

lichen Schulden bis zur Höhe der Aktiven des übernommenen Vermögens oder Unternehmens und dann aus der Hypothek, welche doch durch die Bezahlung der außerbücherlichen Schulden bis zur Höhe der Aktiven nicht erloschen wäre, die Hypothekarschulden bezahlen müßte. Die Bezahlung dieser Hypothekarschulden würde dem Übernehmer schon zum Abbruche gereichen und würde gegen die klare Absicht des Gesetzgebers verstoßen.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß der Umfang und der Wert der übernommenen Vermögensbestandteile nach dem Zeitpunkte ihrer Übernahme zu berechnen sind, wie es sich aus denselben Motiven, Seite 125, ergibt, und es kann daher nicht mit dem bei der Versteigerung erzielten Werte operiert werden.

Der begründeten Revision wurde daher stattgegeben. (Eingesendet von Dr. Ernst Löwy und Dr. W. Baudisch, Advokaten in Karlsbad.)

Arch. 411 Z. Der Vertrag, womit die Stadtgemeinde im städtischen Kühlhause eine Kühlzelle an einen Privaten vermietet, unterliegt dem Mieterschutz. (Entsch. v. 25. XI. 1924, Rv I 1685/24.)

Die Stadtgemeinde A hatte dem Beklagten eine Kühlzelle im städtischen Kühlhause gegen Zahlung eines jährlichen Zinses überlassen. Der Vertrag wurde gerichtlich aufgekündigt. Das Prozeßgericht erklärte die Kündigung für wirksam, da kein Mietsvertrag, sondern ein Werkvertrag vorliegt, dessen Inhalt die Lieferung von gekühlter Luft ist. Das Berufungsgericht erklärte die Kündigung für unwirksam, trotzdem auch nach seiner Ansicht ein Werkvertrag vorliegt, da bei Werkverträgen eine gerichtliche Kündigung nicht zulässig sei. Das Oberste Gericht hat der von der Stadtgemeinde überreichten Revision aus folgenden Gründen keine Folge gegeben:

Das Revisionsgericht teilt nicht die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, daß es sich um einen Werkvertrag handle, allein trotzdem kann der Revision nicht stattgegeben werden.

Unbestritten ist, daß die klagende Stadtgemeinde der beklagten Firma gegen ein jährliches Entgelt von 1500 Kč eine Zelle in ihrem Kühlhause überlassen hat.

Weil die beklagte Firma in diesem Raume Butter und Gemüse konserviert und während der Zeit dieser Konservierung auch verwahrt, handelt es sich im Wesen um ein Mietsverhältnis, denn Gegenstand des Vertrages ist die Benützung einer unverbrauchbaren Sache (einer Zelle im Kühlhaus) gegen ein bestimmtes Entgelt. Weil ein Raum im Kühlhause in Betracht kommt, versteht es sich von selbst, daß die Vermieterin verpflichtet ist, den vermieteten Raum in einem solchen Zustande zu erhalten, damit ihn der Mieter zu dem vereinbarten Zwecke benützen könne, daß sie sonach verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Zelle kühl sei.

Diese Verpflichtung der Klägerin entspricht der Bestimmung des § 1096 abGB. und ändert nichts an der rechtlichen Natur des strittigen Vertrages, der im Wesen ein Mietsvertrag ist.

Als solcher unterliegt er den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes, wie aus den §§ 30 und 31 dieses Gesetzes ersichtlich ist.

Die Ansicht der Revisionswerberin, daß es sich um einen Pachtvertrag im Sinne des § 1091 abGB. handle, findet in dem Parteienvorbringen keine Stütze.

Mangels der gerichtlichen Einwilligung zur Kündigung im Sinne des § 1 des zitierten Gesetzes war die strittige Kündigung, wie das Berufungsgericht richtig getan hat, aufzuheben, allerdings aus anderen Gründen. (Mitgeteilt von Dr. Oskar Schanzer und Dr. Hans Glässner, Advokaten in Aussig.)

Handelsrecht.

Arch. 412 Z. Für die Berechnung der Frachtgebühr sind die Angaben des Frachtbriefes maßgebend, selbst wenn für das Frachtgut tatsächlich eine geringere Gebühr zu entrichten wäre. (Entsch. v. 16. IV. 1924, Rv I 60/24.)

Das Bezirksgericht hatte die Klage des Eisenbahnärars auf Nachzahlung der Frachtgebühr abgewiesen, weil die ursprünglich bezahlte Frachtgebühr der tatsächlichen Beschaffenheit des Frachtgutes (Langholz einer bestimmten Sorte) entsprach.

Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben, weil sich die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsteile nach dem Inhalte des Frachtbriefes richten und

Digitized by Google

daher die Gebühr für „Langholz", wie es im Frachtbriefe ohne nähere Bezeichnung deklariert war, zu zahlen sei.

Das Oberste Gericht hat der Revision der beklagten Firma keine Folge gegeben.

Aus den Gründen: Der Ansicht des Berufungsgerichtes muß beigepflichtet werden, daß der Frachtbrief nicht nur eine Beweisurkunde darstellt, sondern auch ein wesentliches Erfordernis des Frachtvertrages, da zur Perfektion dieses Vertrages unter anderem auch die Annahme des Frachtbriefes durch die Bahnexpedition gehört. Die Fracht muß nicht nur nach der Art der Ware, sondern auch nach ihrer Deklarierung im Frachtbriefe bezahlt werden, da die Vorschrift des § 57 E.-B.-R. festsetzt, daß der Absender alle Folgen der ungenauen im Frachtbrief eingetragenen Angaben zu tragen hat, und aus den allgemeinen Tarifbestimmungen über die Berechnung der Fracht, denen sich der Absender unterwirft, hervorgeht, daß sich die Bezeichnung der Ware durch den Absender nach der in den Tarifen verwendeten Warenbezeichnung richten muß. Die Bahn ist nach § 58 E.-B.-R. zwar berechtigt, die Richtigkeit der vom Absender gemachten Angaben im Frachtbrief zu überprüfen, sie ist hiezu jedoch nicht verpflichtet und ist bei Transporten von Sammelgütern auch gar nicht imstande, dies auf jeden Fall zu tun. Nach § 70 E.-B.-R. gebührt der Bahn der Anspruch auf Nachzahlung dessen, was bei Berechnung der Fracht zu wenig eingehoben wurde, und zwar im vorliegenden Falle von der Beklagten als der Empfängerin der Ware (§ 76, Abs. 4, E.-B.-R.). (b)

Scheckrecht.

Arch. 413 Z. Widerruf eines Schecks. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 159/24.)

Nach französischem Scheckrechte (Ges. v. 14. VI. 1865) ist ein gezogener Scheck (Anweisungscheck) überhaupt nicht widerruflich, weil das französische Recht von dem Standpunkte ausgeht, daß der Aussteller des Schecks dem Scheckinhaber sein Guthaben beim Bezogenen, bzw. einen der Scheecksumme entsprechenden Teilbetrag dieses Guthabens zediert (vgl. Pavlíček „Chek ve vědě a zákonodárství"). Nach tschechoslowakischem Scheckrechte (Ges. v. 3. IV. 1906, RGBl. Nr. 84) aber ist der Widerruf eines Schecks durch den Aussteller für den Bezogenen nur dann wirksam: 1. wenn ein auf den Namen oder an Ordre lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat; und 2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte, in welch letzterem Falle der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam wird (§ 13 Scheckges.). Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht gegeben, denn der Scheck wurde nicht unmittelbar an den Bezogenen mit dem unter 1. erwähnten Auftrage gesendet, und der Widerruf erfolgte erst, als der gutgläubige Inhaber des Schecks ihn der Klägerin zur Auszahlung bereits vorgelegt hatte. Es macht nichts aus, daß die Klägerin ursprünglich die Auszahlung mit Berufung auf das gesetzliche Moratorium ablehnte, denn dadurch nahm sie nur, ihre Zahlungspflicht sonst anerkennend, die ihr vom Gesetz vorbehaltene Stundung in Anspruch. Mag also der Widerruf des Schecks nach französischem oder tschsl. Scheckrechte beurteilt werden, so muß in jedem Falle behauptet werden, daß er der Klägerin gegenüber ohne rechtliche Wirkung war. (b)

Exekutionsordnung.

Arch. 414 Z. Eine Exekution auf die Lizenz zu einer Autofahrschule ist unzulässig, weil es sich um keine im Verkehr stehende Sache (§ 448 abGB.) handelt. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R I 730/24.)

In der Exekutionssache des betreibenden Gläubigers gegen den Verpflichteten hat das Kreisgericht in L. dem Antrage der betreibenden Partei auf Pfändung und Verwertung durch Zwangsverwaltung eines Lizenzrechtes der verpflichteten Partei stattgegeben.

Über Rekurs des Verpflichteten hat das Oberlandesgericht in P. den Antrag des betreibenden Gläubigers auf Bewilligung der Exekution durch Pfändung der Lizenz zum Betriebe der Autofahrschule des Verpflichteten abgewiesen.

Digitized by Google

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben.

Begründung: Das Revisionsgericht billigt die Rechtsansicht des Rekursgerichtes, daß die beantragte Exekution, die nach dem Exekutionsantrag eine Autofahrschule und eine Lizenz der politischen Landesverwaltung in Prag zum Gegenstande hat, auf die sich der Betrieb dieser Schule gründet, unzulässig sei, denn, wie das Rekursgericht richtig begründet, handelt es sich um eine Privatschule nach der kais. Vdg. v. 27. VI. 1850, RGBl. Nr. 309, die mit Rücksicht auf Art. V, h) dieser Vdg. nicht als eine gewerbliche, bzw. eine ähnliche wirtschaftliche Unternehmung im Sinne des § 341 Ex. Odg. anzusehen und auf die auch nicht nach § 331 Ex. Odg. Exekution geführt werden kann, weil es sich bei diesen Schulen um die Verwertung der rein persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auch hauptsächlich um die persönliche Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Leiters der Schule handelt und weil somit, was das Rekursgericht allerdings nicht besonders ausgesprochen hat, eine solche Schule mit Rücksicht darauf, was oben angeführt ist, überhaupt nicht unter den allgemeinen Begriff eines Vermögensrechtes, bzw. einer im Verkehre stehenden Sache fällt, die gemäß § 448 abGB. einzig und allein als Pfand dienen kann. (Kommentar von Dr. Emil Heller zur Gewerbeordnung, Ausgabe 1912, und Neumanns Kommentar zur Exekutionsordnung, Ausgabe 1909—1910.) Aus der Bestimmung des § 9, Z. 3, der §§ 11 und 12 der kais. Vdg. v. 27. VI. 1850, RGBl. Nr. 309, ergibt sich nichts zu Gunsten des Rekurrenten und insbesondere ist aus der Bestimmung des § 11, daß die Regierung für die Erfolge der Privatschulen nicht bürgt, nicht abzuleiten, daß es sich bei den nach dieser Vdg. errichteten Privatschulen nicht um die Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Leiters der Schule handelt. (b)

Arch. 415 Z. Wenn auf dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners eine Kredithypothek einverleibt ist, welche durch den eingeräumten Kredit nicht voll erschöpft ist, so bildet der Anspruch des Schuldners auf den Rest des Kredites keinen pfändbaren Anspruch gemäß § 331 E. O. (Entsch. v. 1. X. 1924, R I 768/24.)

Laut des Exekutionsantrages hat die betreibende Partei zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Forderung die Pfändung des der Verpflichteten angeblich auf Grund der Kautionsurkunde v. 1. VII. 1922 zustehenden Anspruches auf Kreditgewährung beantragt und hat den Antrag gestellt, diesen Anspruch bezüglich des bisher noch nicht erschöpften, etwa 92.350 Kč betragenden Restes der auf den Liegenschaften der Verpflichteten zu Gunsten der Gesellschaft für Industrie in P. bis zum Höchstbetrage von 400.000 Kč einverleibten Kautionshypothek zu pfänden.

Gegenstand der Exekution ist also weder eine Geldforderung noch ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen, sondern ein „anderes Vermögensrecht" im Sinne der § 331 E. Odg.

Es ist demnach zu prüfen, ob der Umstand, daß auf der Liegenschaft der Verpflichteten zu Gunsten eines anderen Gläubigers derselben eine Kautionsforderung aus einem gewährten Kredite bis zu einem bestimmten Höchstbetrage im Sinne des § 14, Abs. 2, Gr. Buch. Ges. einverleibt ist, für die Hypothekarschuldnerin irgendein Vermögensrecht bildet, auf das Exekution geführt werden könnte.

Diese Frage muß verneinend beantwortet werden.

Voraussetzung der Zulässigkeit der Exekution auf Vermögensrechte gemäß § 331 E. Odg. ist, daß es sich um ein solches Recht handelt, das einen Vermögenswert besitzt und das entweder an und für sich oder doch seiner Ausübung nach die Verwertung zuläßt. Ein solches Vermögensobjekt steht jedoch hier nicht in Frage.

Die Kautionspflicht, d. i. die bücherliche Sicherstellung von erst in Zukunft bis zu einem bestimmten Höchstbetrage aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstehenden Forderungen, gewährt lediglich dem Gläubiger ein Recht, indem sie ihm nämlich für die aus dem betreffenden Verhältnisse wirklich entstandenen Forderungen ein Pfandrecht, d. i. zufolge § 447 abGB. das Recht auf Befriedigung aus dem Pfande gewährt, wenn die Verbindlichkeiten zur bestimmten Zeit nicht erfüllt werden.

Dagegen gewährt die Kautionshypothek als solche dem Hypothekarschuldner keine verwertbaren Rechte, die zur Befriedigung eines anderen Gläubigers im Exekutionswege herangezogen werden könnten, sondern legt dem Schuldner lediglich die Verpflichtung auf, die Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande zu dulden. (b)

Digitized by Google

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 372 Z. Vor die ordentlichen Gerichte können jene Sachen nicht gebracht werden, welche ihrer Wirksamkeit überhaupt, d. h. durch ein Gesetz, nicht nur durch eine Privatvereinbarung, z. B. durch einen Schiedsvertrag entzogen sind. Wenn der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichtes, vor welchem geklagt worden ist, nicht geltend gemacht und in der Hauptsache mündlich verhandelt hat (§ 104, Abs. 3, J. N.), so ist dies als Rücktritt vom Schiedsvertrage anzusehen. (Entsch. v. 20. V. 1924, R II 177/24—1.)

JM. 373 Z. Als Wohnort oder Sitz der Gesamtheit der Besitzer von Teilschuldverschreibungen, welche gemäß § 1 Ges. 49/1874 RGBl. von einem gemeinschaftlichen Kurator vertreten sein müssen, ist im Sinne des § 1 Reg. Vdg. Slg. 173/1921 der Sitz des Gerichtshofes anzusehen, welcher den Kurator bestellen soll. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R I 268/24-1).

JM. 374 Z. Im Umfange seines Wirkungskreises ist das Bankamt des Finanzministeriums berechtigt, selbständig aufzutreten und im eigenen Namen zu klagen; hierzu gehört auch die Verwaltung der Lombardschulden, welche die tschechoslowakische Regierung nach der Verordnung Slg. 246/1919 von der österreichisch-ungarischen Bank übernommen und in die Verwaltung des Bankamtes übertragen hat. (Entsch. v. 27. V. 1924, R I 431/24-1).

JM. 375 Z. Zur Verhinderung der gerichtlichen Zuständigkeit im Sinne des § 88, Abs. 2, J. N. genügt es, wenn der Empfänger die ihm übersendete Faktura in einem einfachen, nicht rekommandierten Briefe zurücksendet, wie dies im Geschäftsverkehre üblich ist. Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgesendete Faktura tatsächlich an den Absender gelangt ist. (Entsch. v. 17. VI. 1924, R I 489/24-1).

JM. 376 Z. Der Spediteur ist verpflichtet, seinem Auftraggeber darüber Rechnung zu legen, was er im Reklamationsverfahren von der Bahn als Entschädigung für verloren gegangene Waren erhalten hat. (Entsch. v. 3. VI. 1924.)

JM. 377 Z. Ob dem betreibenden Gläubiger ein Anspruch auf Ersatz seiner Kosten für den Antrag auf Einstellung der Exekution aus dem Grunde, weil dritte Personen die Exekution ausschließende Ansprüche stellen (§ 37 E. O.), gebührt, ist nach dem allgemeinen Grundsatze des § 75 E. O. zu beurteilen, nach welchem der betreibende Gläubiger keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten der Exekution bis zur Einstellung derselben hat (worin somit auch die Kosten für den Einstellungsantrag mitinbegriffen sind), wenn die Exekution aus solchen Gründen eingestellt werden mußte, welche ihm bereits bei der Einbringung des Antrages auf Bewilligung der Exekution oder bei Beginn des Exekutionsvollzuges bekannt gewesen sind. (Plenarbeschluß v. 30. IX. 1924, Z. Präs. 674/24.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

2368 Z. Der Angewiesene kann gegenüber dem Empfänger — sofern es sich nicht um eine abstrakte Anweisung handelt — auch Einreden aus dem Geschäfte geltend machen, das der Anweisung zugrunde lag, insoweit dieses Geschäft in den Inhalt der Anweisung aufgenommen wurde. (Entsch. v. 7. III. 1923, Rv I 1568/22.)

2369 Z. Gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes, mit dem der Antrag auf Fällung eines Anerkennungsurteils abgewiesen wurde, kann nicht Beschwerde geführt werden. (Entsch. v. 7. III. 1923, R II 56/23.)

2370 Z. Beim Zusammenstoße eines Automobils mit einer Eisenbahnanlage werden die Ersatzansprüche des Automobilbesitzers gegen die Bahn und umgekehrt nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadenersatz beurteilt. Ist in diesem Falle die Klage gegen die Bahn, in welcher Ersatz nach dem Eisenbahnhaftpflichtgesetze und subsidiär auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuche begehrt wird, beim Handelsgerichte eingebracht worden, ohne daß rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhoben worden wäre, so bleibt das Handelsgericht auch für die Verhandlung des Anspruches nach den Vorschriften des abGB. zuständig.

Behebt das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz nach § 496, Z. 3, ZPO., so genügt es nicht, daß eine abweichende Rechtsanschauung ausgesprochen wird,

Digitized by Google

sondern es muß auch genau bezeichnet werden, in welcher Richtung das Verfahren hinsichtlich des Sachverhaltes unvollständig geblieben ist. (Entsch. v. 13. III. 1923, R I 19/23.)

2371 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage, mit der eine Gemeinde, welche seinerzeit einem Verschönerungsvereine Grundstücke behufs Errichtung einer öffentlichen Parkanlage in seiner Verwaltung überlassen hat, die Unbeschränktheit des Eigentums geltend macht. (Entsch. v. 13. III. 1923, R I 164/23.)

2372 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173.) Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die der Konskription der Forderungen im Sinne der Reg. Vdg. v. 7. VIII. 1922, Slg. Nr. 265, nicht unterliegen, kann das gerichtliche Verfahren nicht nach § 2 der Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173, unterbrochen werden. (Entsch. v. 13. III. 1923, R I 173/23.)

2373 Z. In einem neuen Antrage auf Aufschiebung der Exekution durch Räumung können neue Umstände angeführt werden, selbst wenn der ursprüngliche Antrag rechtskräftig abgewiesen wurde. Die strengen Rechtsvorschriften über die Rechtskraft der Urteile können auf die Beschlüsse des Exekutionsverfahrens nicht angewendet werden. (Entsch. v. 13. III. 1923, R I 185/23.)

2374 Z. Auch für den außerordentlichen Revisionsrekurs der Finanzprokuratur (§ 2 des Ges. v. 30. VI. 1921, Slg. Nr. 257) gilt die Bestimmung des § 16 Verf. auß. Streits.

Bauunternehmer betreiben Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271, Z. 1, und Art. 272, Z. 1, HG. (Entsch. v. 13. III. 1923, R I 225/23.)

2375 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320). In dem Verfahren nach § 17 steht es dem Gerichte nicht zu, zu überprüfen, ob die Formen des Prozeßverfahrens, auf Grund dessen das rechtskräftige Urteil über die Ehescheidung gefällt wurde, anstandslos waren, wohl aber, welche Tatsachen in dem Scheidungsprozesse hervorgekommen sind und ob sie schon damals den Ausspruch über die Trennung begründet hätten. (Entsch. v. 13. III. 1923, R I 249/23.)

2376 Z. Hat der Gläubiger nicht die Barzahlung der Schuld verlangt, so übernimmt der Ersteher die Schuld als persönlicher Schuldner.

Ist die auf eine fremde Währung lautende Schuld nach dem Kurse am Tage der Feilbietung in die inländische Währung umgerechnet worden, so hat der Ersteher die Schuld mit dem in der inländischen Währung berechneten Betrage zu bezahlen, selbst wenn inzwischen die ausländische Währung gesunken ist und die Schuld im Grundbuche in der ausländischen Währung einverleibt war. (Entsch. v. 13. III. 1923, Rv I 886/22.)

2377 Z. Für die seelischen Schmerzen, die einem Dritten durch die Tötung einer ihm nahestehenden Person verursacht wurden, kann kein Ersatz verlangt werden. Solange der Vater am Leben ist, kann kein Ersatz für den durch die Tötung der Mutter verursachten Schaden verlangt werden. (Entsch. v. 13. III. 1923, Rv I 899/22.)

2378 Z. Die Verbindlichkeit, jemanden bis zu seinem Tode zu ernähren und zu kleiden, ist keine unbestimmte Verbindlichkeit. (Entsch. v. 13. III. 1923, Rv I 999/22.)

2379 Z. Die Ehegattin (Handelsfrau) haftet nicht für mit ihrem Handelsgeschäfte nicht zusammenhängende Geschäfte, die ihr Ehegatte auf eigene Faust betrieben hat. (Entsch. v. 13. III. 1923, Rv I 1142/22.)

2380 Z. Regelung des Pachtzinses (Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 213).

Die neuerliche Regelung des Pachtzinses im Sinne des Art. V des Ges. kann bloß dann verlangt werden, wenn er ursprünglich vom Gerichte geregelt wurde, nicht aber, wenn er durch ein Einvernehmen der Parteien bestimmt wurde. (Entsch. v. 13. III. 1923, R II 64/23.)

2381 Z. Die Bedingungen der Exekution zur Sicherung des künftigen Unterhaltes (§ 372 EO.) sind erfüllt, wenn einmal die Saumsal des Verpflichteten in der Zahlung des Unterhaltes dadurch nachgewiesen wurde, daß der fällige Unterhalt gegen ihn eingetrieben werden mußte. (Entsch. v. 13. III. 1923, Rv II 446/22.)

2382 Z. Das der Bahn erteilte behördliche Verbot, das Gut dem Empfänger auszufolgen, und die Beschlagnahme des Gutes durch die formell hierzu berechtigte Behörde ist als höhere Gewalt im Sinne des § 84 Eis. Betr. R. anzusehen. Hierher gehört die Beschlagnahme über Auftrag der Komitatsbehörde (in der Slowakei). Es ist nicht Pflicht der Bahn, zu prüfen, ob die Beschlagnahme meritorisch begründet war. (Entsch. v. 13. III. 1923, Rv II 459/22.)

Digitized by Google

2383 Z. § 11 (²) der Ausgleichsordnung bezieht sich nicht auf die private Ausübung eines Retentionsrechtes durch Verkauf beweglicher Sachen an der Börse. (Entsch. v. 14. III. 1923, R I 254/23.)

2384 Z. Für die Grenzen der Grundstücke ist die Grundbuchs- und nicht die Katastralmappe maßgebend. (Entsch. v. 14. III. 1923, Rv I 552/22.)

2385 Z. Eine Einschränkung der Vollmacht (Art. 297 HG.) auf die Lebenszeit des Machtgebers kann aus der Bestimmung des § 28 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, nicht abgeleitet werden. (Entsch. v. 14. III. 1923, Rv I 661/22.)

2386 Z. Soweit ein Geschäft mit Kompensationskohle (im Tauschwege gegen Stoffe) den erlassenen Verordnungen widerspricht, ist es nichtig. Die Nichtigkeit erstreckt sich auch auf den auf die Beschaffung der Kompensationskohle gerichteten Bevollmächtigungsvertrag.

Die betreffenden einschränkenden Verordnungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten haben Gesetzeskraft und es ist nicht möglich, sich mit ihrer Unkenntnis zu entschuldigen. (Entsch. v. 14. III. 1923, Rv I 819/22.)

2387 Z. Der subjektive Nachteil eines Miteigentümers steht der Aufhebung des Miteigentums durch Versteigerung der gemeinsamen Liegenschaft nicht im Wege. Auf die Vorschriften über den Mieterschutz und auf die schwankenden Währungsverhältnisse kann keine Rücksicht genommen werden. (Entsch. v. 14. III. 1923, Rv I 1317/22.)

2388 Z. Eine gerichtliche Entscheidung kann nicht mit Rechtswirkung dem Substituten des Rechtsvertreters zugestellt werden, sofern ihn nicht die Partei direkt ermächtigt hat. (Entsch. v. 14. III. 1923, R II 72/23.)

2389 Z. Unzulässigkeit der Revision, wenn in einem Prozesse bis zu 1000 Kč das Urteil des ersten Gerichtes vom Berufungsgerichte in der Sache selbst bestätigt und bloß hinsichtlich des Ausspruches über die Kosten abgeändert worden ist. (Entsch. v. 14. III. 1923, Rv I 303/22.)

2390 Z. Auf das Recht, eine Schenkung wegen groben Undankes des Beschenkten zu widerrufen, kann gültig nicht verzichtet werden.

In dem Ehebruche des beschenkten Ehegatten kann kein grober Undank erblickt werden, wenn sich auch der Geschenkgeber eines Ehebruches schuldig gemacht hat.

Bei sog. gemischten Verträgen kann gemäß § 948 abGB. bloß die Herausgabe dessen verlangt werden, worum der Wert des dem Beschenkten gewährten Vorteiles die von ihm übernommenen Verpflichtungen übersteigt, nicht aber die Rückstellung der geschenkten Sache. Ebensowenig kann aus jenem Grunde die Rückstellung der geschenkten Sache verlangt werden, wenn sie der Beschenkte nicht mehr besitzt, es wäre denn, daß er sich ihrer arglistig entledigt hätte. (Entsch. v. 14. III. 1923, Rv II 373/22.)

2391 Z. Die Bestimmung des § 1313a) abGB. findet bei Verbindlichkeiten zum Schadenersatze aus einer unerlaubten Handlung keine Anwendung. Unmündige können für die Folgen der unordentlichen Verwaltung ihrer Liegenschaften, die von ihrem gesetzlichen Vertreter besorgt wird, nicht verantwortlich gemacht werden. (Entsch. v. 17. III. 1923, Rv II 298/22.)

2392 Z. Erneuerung landwirtsch. Kleinpachte (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313).

Die Anmeldung über die Erneuerung der Pacht ist demjenigen zu überreichen, der zur Zeit der Anmeldung bücherlicher Eigentümer des verpachteten Grundstückes ist. (Entsch. v. 20. III. 1923, R I 111/23.)

2393 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173).

Das Verfahren ist zu unterbrechen, wenn auch das inländische, technisch selbständige, im übrigen aber in Wien und von Wien aus geleitete Unternehmen einer Wiener Zentrale im Register als selbständiges Unternehmen eingetragen war, sofern das Geschäft mit der Wiener Zentrale vereinbart und abgeschlossen worden ist. Kontokorrentforderungen sind hinsichtlich des Stichtages des 26. II. 1919 jede für sich nach ihrer ursprünglichen Entstehung zu beurteilen. Das Verfahren ist auch hinsichtlich des Zugehöres der Forderung zu unterbrechen. (Entsch. v. 20. III. 1923, R I 257/23.)

2394 Z. Die Bestimmung des § 24 (¹) der Ausgleichsordnung erstreckt sich auch auf das Zugehör der bevorzugten Forderungen. (Entsch. v. 20. III. 1923, R I 262/23.)

Digitized by Google

2395 Z. Mieterschutzges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130.

Gegen den Beschluß des Rekursgerichtes über die Zustimmung zur Kündigung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. (Entsch. v. 20. III. 1923, R I 268/23.)

2396 Z. Wenn der Berufungswerber eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend macht, so hat das Berufungsgericht, wenn es zu einer von der Anschauung des ersten Gerichtes abweichenden Rechtsanschauung gelangt, alles zu veranlassen, was von seinem Gesichtspunkte zur Austragung des Prozesses erforderlich ist, hat also gegebenenfalls § 496, Z. 3, ZPO. anzuwenden, selbst wenn der Berufungsantrag bloß auf Abänderung des Urteiles lautet.

Werden zur Aufrechnung geeignete Gegenforderungen geltend gemacht, so sind sie durch die Aufrechnung mit Wirkung von dem Zeitpunkte, wo sie zusammengetroffen sind, ausgeglichen und es schadet nichts, daß einzelne derselben hernach verjährt sind (z. B. aus dem Grunde des § 71 (1) Eis. Betr. Regl.). (Entsch. v. 20. III. 1923, R I 269/23).

2397 Z. Gesetz über die Arbeiterunfallversicherung v. 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1 v. J. 1888.

Ein „Betriebsunfall" liegt vor, wenn ihn der Arbeiter beim Betriebe der Unternehmung erlitten hat und wenn er im direkten Zusammenhange mit diesem Betriebe oder mit der damit verbundenen Gefahr steht. (Entsch. v. 20. III. 1923, Rv I 1138/22).

2398 Z. Lieferung der Ware im Sinne des Art. 347 HG. ist der tatsächliche Vorgang, durch den der Verkäufer die Ware aus seiner Disposition entläßt und es dem Käufer ermöglicht, über sie weiter zu verfügen. Solange dies nicht geschah, ist der Käufer zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, wahrgenommene Mängel auszustellen. Hat er einen sichtbaren Mangel nicht ausgestellt, so ist anzunehmen, daß er auf das Recht verzichtet habe, die Ware wegen dieses Mangels zurückzuweisen.

Hat der Verkäufer die Ware durch private Sachverständige untersuchen lassen, so kann er vom Käufer den Ersatz der damit verbundenen Kosten begehren, wenn die Untersuchung für den Verkäufer zweckmäßig war. (Entsch. v. 20. III. 1923, Rv I 1294/22.)

2399 Z. Wenn der Käufer die wegen Mangelhaftigkeit beanständete Ware weiterverkauft hat, so hat er zwar den Anspruch auf Aufhebung der Vertrages, nicht aber auch unter allen Umständen den Anspruch auf Preisnachlaß verloren. (Entsch. v. 20. III. 1923, Rv I 1300/22.)

2400 Z. Ist dem Pächter vertragsmäßig nach Ablauf der vereinbarten Pachtzeit für eine weitere fest bestimmte Zeit und für einen vereinbarten Pachtzins das „Vorpachtrecht" gesichert worden, so ist ihm damit ein Optionsrecht dieses Inhaltes vorbehalten worden, das noch während der Dauer der ursprünglichen Pachtzeit oder wenigstens nach Ablauf derselben ausgeübt werden muß. (Entsch. v. 20. III. 1923, Rv I 1306/22.)

2401 Z. Die Verjährung des Anspruches wegen Verlustes des Gutes wird durch die Reklamation bei einer beliebigen passiv legitimierten Bahn gehemmt, selbst wenn dann eine andere Bahn auf Schadenersatz geklagt wird.

Ist gegen eine Privatbahn ein Schadenersatzanspruch aus der Zeit vor dem 28. X. 1918 geltend gemacht worden, so kann der Prozeß nicht nach dem Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 440, unterbrochen werden, selbst wenn am Transporte auch die ehemaligen k. k. Staatsbahnen beteiligt waren. (Entsch. v. 20. III. 1923, Rv I 1364/22.)

2402 Z. Voraussetzung von Differenzgeschäften ist, daß auch die zweite Partei wußte, daß es sich um solche Geschäfte handle. (Entsch. v. 20. III. 1923, Rv I 388/23.)

2403 Z. Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 213. Rechtssatz wie bei Nr. 2380 Z. (Entsch. v. 20. III. 1923, R II 78/23.)

2404 Z. Der Verkehr der Kinder mit dem anderen Ehegatten kann gegebenenfalls auf mehrere Tage festgesetzt werden. (Entsch. v. 20. III. 1923, R II 81/23.)

2405 Z. Hat der Pächter die Grundstücke auf eine Reihe von Jahren gegen einen festen jährlichen Pachtzins gepachtet, so kann er nicht im außerstreitigen Verfahren eine Ermäßigung des Pachtzinses anstreben, wenn die Preise der landwirtsch. Produkte während der Pachtzeit gesunken sind. Die besonderen Gesetze über die Regelung des Pachtzinses können in diesem Falle nicht angewendet werden. (Entsch. v. 20. III. 1923, R II 84/23.)

Digitized by Google

2406 Z. Wurde der gemeine Wert des Gutes (§ 88 Eis. Betr. Regl.) in fremder Währung festgestellt und ist er in Kč auszuzahlen, so ist der Kurs am Tage der verspäteten Auszahlung und nicht am Tage der Fälligkeit maßgebend.

Außer den Verzugszinsen ist bei Geldschulden auch die Entwertung des Kapitals zu ersetzen.

Das Urteil leidet nicht an Unbestimmtheit, wenn es die Zahlung der fremden Währung in inländischer Währung nach dem Kurse des Auszahlungstages auferlegt. (Entsch. v. 20. III. 1923, Rv II 273/22.)

2407 Z. Wurde der Antrag auf Fällung eines Versäumnisurteils gemäß § 396 ZPO. gestellt, so können bloß die Akten berücksichtigt werden, die bei der Klage erliegen, nicht aber die Akten, mit denen der Beweis bloß angeboten wurde, die aber das Gericht erst einholen müßte, wenn es den Beweis mittels derselben zulassen würde. (Entsch. v. 20. III. 1923, Rv II 300/22.)

2408 Z. Der private Handel mit rohen Häuten von für die Versorgung des Militärs bestimmte Rindvieh ist unerlaubt und ein Vertrag hierüber nichtig. (Entsch. v. 20. III. 1923, Rv II 323/22.)

2409 Z. Zur Begründung des Gerichtsstandes gemäß § 87 a) JN. genügt es, daß die Ware vom Käufer faktisch übernommen wurde. Die Genehmigung der Ware ist nicht notwendig. (Entsch. v. 21. III. 1923, R I 220/23.)

2410 Z. Der Erfüllungsort für die Hauptverbindlichkeit des Lieferanten auf Lieferung der Ware ist auch der Erfüllungsort für seine Nebenverbindlichkeit, die Sicherheit zurückzustellen.

Wurde vor dem staatlichen Umsturze eine Sicherheit zur Erfüllung eines Lieferungsvertrages erlegt, den jetzige tschsl. Staatsangehörige abgeschlossen haben und der in der jetzigen Tschechoslowakei erfüllt wurde, so ist die Sicherheit in Kč zurückzustellen, selbst wenn sie damals bei der Hauptkasse des Lieferanten in Wien erlegt wurde. (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv I 1056/22.)

2411 Z. Dadurch, daß der mündliche Kaufvertrag nicht mit seinem ganzen Inhalte in den schriftlichen Kaufvertrag aufgenommen wurde, ist er noch nicht als Scheinvertrag ungültig geworden. (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv I 1062/22.)

2412 Z. Dem Ehegatten steht kein Schadenersatzanspruch gegen den Verführer seiner Gattin zu. (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv I 1175/22.)

2413 Z. Der Arbeitnehmer kann auf die Entlohnung für Überzeitarbeit gültig verzichten. (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv I 1193/22.)

2414 Z. Das Revisionsverfahren kann nicht nach § 191 ZPO. unterbrochen werden.

Die Unterbrechung des Verfahrens aus diesem Grunde ist als eine ganz seltene Ausnahme gedacht. (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv I 1284/22.)

2415 Z. Dadurch, daß der Stiefvater seinen Stiefsohn dazu verhalten hat, ihm Dienste zu leisten, obzwar dieser anderswo einen Dienst antreten wollte, ist ein Dienstverhältnis begründet worden, selbst wenn kein Lohn vereinbart wurde. (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv I 376/23.)

2416 Z. Derjenige, dem „die ausschließliche Benützung der ganzen Wohnung" zusteht, kann in die Wohnung auch seine erwachsenen Kinder aufnehmen, die einen eigenen Haushalt entbehren. (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv I 883/23.)

2417 Z. Der Lohn eines Bergarbeiters ist auch in Ansehung der Hereinbringung des gesetzlichen Unterhaltes von der Exekution ausgenommen. (Entsch. v. 21. III. 1923. R II 482/22.)

2418 Z. Die Bestimmung des § 41 ZPO. kann auf das Verhältnis des Advokaten zu seiner eigenen Partei nicht angewendet werden. Die Angemessenheit der Entlohnung des Advokaten ist hier nach den Grundsätzen über den Bevollmächtigungsvertrag (§ 1014 abGB.) und den Lohnvertrag (§ 1152 abGB.) zu beurteilen. Der autonome Tarif der Advokatenkammer kann nicht angewendet werden.

Wurde der Klageanspruch, dessen Höhe von der Erwägung des Gerichtes abhing (§ 273 ZPO.), zuerkannt, so ist dem Kläger bloß ein Teil der Kosten zuzusprechen, wenn der eingeklagte Betrag teilweise offenbar übertrieben war. (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv II 201/22.)

2419 Z. Das Verhältnis eines Kellners gegen Provision ist nach den Bestimmungen über den Dienstvertrag, bzw. Bevollmächtigungsvertrag zu beurteilen und die Vorschriften der Gewährleistung können auf sein Verhältnis hinsichtlich der mangelhaften

Digitized by Google

Waren, die ihm zum Verkaufe übergeben wurden, nicht angewendet werden. (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv II 217/22.)

2420 Z. „Öffentliche Bekanntmachung" einer Belohnung ist eine Kundmachung, die von einer unbeschränkten Anzahl individuell unbestimmter Personen zur Kenntnis genommen werden kann. Eine Erklärung am Polizeiamte fällt nicht hierher, wohl aber eine Kundgebung durch Plakatierung. Wurde eine Belohnung für die Ergreifung des Täters bei einem Diebstahle zugesagt, so genügt nicht die Ergreifung eines Teilnehmers (§ 185 Str. G.). (Entsch. v. 21. III. 1923, Rv II 379/23.)

2421 Z. Ersatzanspruch gegen den Staat wegen ungerechtfertigter Verurteilung. Das Ges. v. 21. III. 1918, RGBl. Nr. 109, kann nicht angewendet werden, wenn der Beschluß, mit dem das Strafverfahren infolge der Wiederaufnahme eingestellt wurde, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach dem Ges. v. 16. III. 1892, RGBl. Nr. 64, erwächst der das Strafverfahren einstellende Beschluß mit dem Tage, an dem er ausgefertigt wurde, in Rechtskraft; eine Zustellung ist nicht notwendig. Der Anspruch nach diesem Gesetze kann nicht mittels Klage beim Oberlandesgerichte geltend gemacht werden. (Entsch. v. 22. III. 1923, Bc I 1/22.)

2422 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329. Es kann keine Beschwerde dagegen eingebracht werden, daß die Kündigung von einem unzuständigen Gerichte zugestellt wurde. (Entsch. v. 27. III. 1923, R I 224/23.)

2423 Z. Für die Zuständigkeit zur Klage gegen eine ausländische Versicherungsgesellschaft ist die Vorschrift des § 99, Abs. 3, JN. maßgebend, selbst wenn nach der Prorogationsklausel der Versicherungsbedingungen ein ausländisches Gericht zuständig ist, es wäre denn, daß sich der Kläger mittels Unterschrift der ausschließlichen Kompetenz dieses Gerichtes unterworfen hätte und die Geklagte hierüber dem Gerichte eine Urkunde vorlegen würde. (Entsch. v. 27. III. 1923, R I 248/23.)

2424 Z. Der Rekurs gegen einen Beschluß, gegen den ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist, ist für diesmal zurückzuweisen. Das gilt auch dann, wenn ein solcher Rekurs mit einem überhaupt unzulässgen Rekurse verbunden wurde.

Gegen einen Beschluß, mit welchem dem Antrage auf Herabsetzung des Vorschusses für die Sachverständigengebühren keine Folge gegeben wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig. (Entsch. v. 27. III. 1923, R I 271/23.)

2425 Z. Der Schutz der Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. 409, erstreckt sich nicht auf ein Nachtkaffee mit weiblicher Bedienung, das einen schlechten Ruf genießt. (Entsch. v. 27. III. 1923, R I 302/23.)

2426 Z. Es ist höhere Gewalt (§ 84 Eis. B. Regl.), wenn die Ware im Auftrage des Ortswirtschaftsrates des Národní výbor zur Zeit des Umsturzes beschlagnahmt wurde. (Entsch. v. 27. III. 1923, Rv I 917/22.)

2427 Z. Ein nach den Vorschriften über Spiel und Wette zu beurteilendes Geschäft liegt auch dann vor, wenn die bloß auf Erzielung eines Kursgewinnes gerichtete Absicht zwar bloß auf Seite des Kommittenten vorhanden, dem Kommissionär aber bekannt war. (Entsch. 27. III. 1923, Rv I 1093/22.)

2428 Z. Maßgebende Gesichtspunkte bei der Bemessung des Unterhaltes der Ehegattin nach dem Hofdekrete v. 4. V. 1841, J. G. S. Nr. 531. (Entsch v. 27. III. 1923, Rv I 1172/22.)

2429 Z. Der Bezirkswirtschaftsrat ist nicht prozeßfähig. (Entsch. v. 27. III. 1923, Rv I 1186/22.)

2430 Z. Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, über die Umwandlung des Gemeindegutes in Gemeindestammvermögen.

Haben die Altsassen gegen die Löschung ihrer Rechte nicht mittels Rekurses gegen den Bewilligungsbeschluß Einspruch erhoben, so können sie nicht mittels Klage die Wirkungslosigkeit der Löschung geltend machen. Die Entscheidung des Grundbuchsgerichtes ist endgültig (Entsch. v. 27. III. 1923, Rv I 1191/22.)

2431 Z. Benützung der Zentralheizung in einer gemieteten Wohnung. Es handelt sich um ein besonderes Übereinkommen, wenn sich der Mieter verpflichtet hat, die Kosten der Heizung zu tragen, die auch der Vermieter benützt hat. (Entsch. v. 27. III. 1923, Rv I 6497/22.)

2432 Z. Dadurch, daß der Geschenkgeber (Ehegatte) für den Beschenkten die Wertpapiere in ein gemeinsames Depot gegeben hat, über das auch der Beschenkte

Digitized by Google

(die Ehegattin) selbständig disponieren konnte, hat er sie ihm (ihr) ins Eigentum übergeben. (Entsch. v. 27. III. 1923, Rv I 1517/22.)

2433 Z. Durch die Bestimmung des § 10, Abs. 3, der Konkursordnung ist die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung auch nach dem bürgerlichen Rechte anerkannt worden. (Entsch. v. 27. III. 1923, Rv I 1522/22.)

2434 Z. Der Schadenersatzanspruch nach § 932 abGB. setzt ein Verschulden des Veräußerers nach dem XXX. Hauptstücke des abGB. voraus. (Entsch. v.-27. III. 1923, Rv I 1550/22.)

2435 Z. Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, über die Umwandlung des Gemeindegutes in Gemeindestammvermögen.

Wurde im Grundbuchsverfahren gemäß § 5 des Ges. rechtskräftig die Löschung von Gebrauchs(Nutzungs)rechten von Altsassen bewilligt, so können über ihre Klage in dem Prozesse wegen Wiederherstellung des früheren bücherlichen Standes nicht die Fragen erörtert werden, die in der Grundbuchssache ihre endgültige Erledigung gefunden haben. Gegenüber der Löschung kann sich nicht auf die Ausübung der Rechte gemäß § 70 Gem. O. während der Ersitzungszeit als auf einen privatrechtlichen Erwerbstitel berufen werden. (Entsch. v. 27. III. 1923, Rv I 86/23.)

2436 Z. Dadurch, daß gegen den Zahlungsauftrag im Mahnverfahren Einspruch erhoben werden konnte, aber nicht erhoben wurde, ist die Nichtigkeitsklage nicht ausgeschlossen. (Entsch. v. 27. III. 1923, R II 76/23.)

2437 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.)

Hausgärtchen sind kein landwirtsch. Grundstück, dem Pächter des Grases derselben steht kein Anforderungsanspruch zu.

Der Anforderungsanspruch erstreckt sich auch auf die Raine zwischen den Grundstücken, selbst wenn sie nicht verpachtet waren.

Wurden Raine, die der Pächter nicht gepachtet hatte, samt den darauf stehenden Bäumen ins Eigentum zugesprochen, so ist der Übernahmspreis der Bäume nach den jetzt gangbaren Preisen festzusetzen. (Entsch. v. 27. III. 1923, R II 88, 89/23.)

2438 Z. Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260, über die Regelung der Kohlenwirtschaft.

Bei der Kohlenzuweisung war das angewiesene Bergwerksunternehmen und nicht etwa der Staat der Lieferant. Offert war die Bestellung des Gesuchstellers und nicht etwa der Auftrag der staatlichen Behörde an den Lieferanten. Bei einer wesentlichen Abweichung des Auftrages von der Bestellung ist kein Vertrag zwischen dem Besteller und dem Bergwerksbesitzer zustande gekommen. Ist ohne nähere Bezeichnung Steinkohle bestellt worden, so ist die Bestellung durch Zuteilung und Lieferung von Steinkohlenbuletts ordnungsmäßig erledigt worden. (Entsch. v. 27. III. Rv II 389/22.)

2439 Z. Hat die uneheliche Mutter ihr Kind, das sie nicht selbst erziehen konnte, ihren Verwandten zur Erziehung übergeben, so ist hinsichtlich der Frage, ob das Kind dem unehelichen Vater zu übergeben ist, die Analogie des § 142 abGB. anzuwenden und in erster Reihe das Interesse des Kindes zu schützen. (Entsch. v. 28. III. 1923, R I 292/23.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Gemeindewahlordnung.

Arch. 438 A. Wenn von zwei Wahlparteien jede für sich anzeigt, daß sie sich mit einer und derselben dritten Wahlpartei gekoppelt habe, so können diese Erklärungen beim Skrutinium weder als gegenseitige Koppelung aller drei Parteien noch als zwei selbständige Koppelungen anerkannt werden. (Erk. v. 30. IX. 1924, Z. 16.731.)

Es steht außer Streit, daß beim Gemeindeamte zwei Erklärungen über die Koppelung von Parteien abgegeben wurden. Die eine Erklärung gab die Wahlpartei

Digitized by Google

„Nationalsozialistische Arbeiterpartei" mit der Wahlpartei „Deutsche Wahlgemeinschaft" ab, die zweite die „Deutsch-sozialistische Partei" wiederum mit der Wahlpartei „Deutsche Wahlgemeinschaft". Bei dem von der Zentralwahlkommission vorgenommenen Skrutinium wurden diese Erklärungen weder als eine alle drei Parteien umfassende Koppelung, noch als eine Koppelung eines der beiden Parteipaare angesehen und die Mandate wurden so verteilt, als ob keine Koppelung unter den genannten Parteien bestehen würde.

Darin erblickten die Beschwerdeführer eine Gesetzwidrigkeit und strebten durch ihre Einwendungen an, daß bei der Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlgruppen sämtliche drei Parteien („Deutsche Wahlgemeinschaft", „Nationalsozialistische Arbeiterpartei", „Deutsch-sozialistische Partei") oder wenigstens die erstgenannten beiden Parteien als gekoppelt angesehen werden.

Angesichts der gegebenen Sachlage mußte die belangte Behörde davon ausgehen, daß der Zentralwahlkommission bei der Vornahme des Skrutiniums einerseits die Koppelungserklärungen in der Gestalt vorlagen, wie sie abgegeben und kundgemacht wurden, andererseits, daß die Kommission nicht berechtigt war, an deren Inhalt oder an deren gegenseitigem Verhältnisse irgend etwas zu ändern, und daß sie vielmehr verpflichtet war, die Erklärungen so hinzunehmen, wie sie öffentlich kundgemacht wurden, und sie bei der Aufteilung der Mandate nur in dieser Gestalt in Betracht zu ziehen (§ 45). Nach § 45 der Wahlordnung werden die Kandidatenlisten gekoppelter Parteien gesondert summiert, bei der Verteilung der Mandate aber als eine einzige Liste behandelt und es werden ihnen die Mandate gemeinsam zugewiesen. Es mußte somit die Zentralwahlkommission, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, feststellen, ob irgend eine Koppelung der Kandidatenlisten vorliegt, und insbesondere, ob die abgegebenen Koppelungserklärungen nebeneinander bestehen können, oder aber ob sie einander nicht etwa aufheben oder ausschließen.

In der Sache selbst erblickte die belangte Behörde keinen Mangel darin, daß die Zentralwahlkommission keine der angemeldeten Koppelungen als rechtswirksam anerkannt hat. Es ist bereits dargelegt worden, daß die Wahlkommission als Grundlage für das Skrutinium die Koppelungserklärungen so hinnehmen muß, wie sie kundgemacht wurden. Es hatte somit die Wahlkommission als unabänderliche Grundlage des Skrutiniums zwei Koppelungserklärungen, die folgendes schematische Bild zeigen: a + b und b + c.

Die Beschwerdeführer sind der Meinung, daß, wenn sich auf diese Weise zwei Parteien mit einer dritten Partei verbunden haben, sie eo ipso auch gegenseitig gekoppelt sind. Der Beweis hierüber kann nicht, wie die Beschwerde vermeint, durch die mathematische Formel erbracht werden, daß zwei Größen, die einer dritten gleichen, auch untereinander gleich sind. Denn es handelt sich hier nicht um den Beweis der Gleichheit, sondern um den Beweis der Koppelung, somit der Zusammenzählung der beteiligten Parteien und da zeigt es sich, daß (a + b) + (b + c) als Summe a + 2b + c ergibt, nicht aber, wie es für den Standpunkt der Beschwerde erwünscht wäre, eine Summe von a + b + c. Die Wahlordnung verlangt übrigens im § 26 ausdrücklich, daß Wahlgruppen, wenn sie koppeln wollen, eine gemeinsame Erklärung abgeben müssen, daß sie die Listen gegenseitig („navzájem") verbinden. Der authentische Text des Gesetzes läßt keinerlei Zweifel darüber aufkommen, daß jede von den Parteien, die sich zu verbinden beabsichtigen, erklären muß, mit welcher Partei oder mit welchen Parteien sie sich verbindet und daß eine Partei nur insoweit als gekoppelt angesehen werden kann, als sie die Koppelung selbst erklärt hat, unter der Voraussetzung natürlich, daß auch die andere Partei ihrerseits eine gleichlautende Erklärung abgeben hat. Wenn auch inhaltlich der einen Erklärung sich die Partei „Deutsche Wahlgemeinschaft" mit der Partei „Deutsche nationalsozialistische Partei", inhaltlich der anderen Erklärung dieselbe Partei sich mit der Partei „Deutsch-sozialistische Partei" verbunden hat, kann man nicht zu der Schlußfolgerung gelangen, daß auch diese beiden Parteien („Deutsche nationalsozialistische Arbeiterpartei" und „Deutsch-sozialistische Partei") untereinander gekoppelt haben, denn diese Parteien haben eine solche Koppelung in keiner ihrer Erklärungen kundgegeben, geschweige denn in einer „gemeinsamen" Erklärung, wie dies das Gesetz (§ 26, Abs. 1) verlangt. Mit Recht hat sonach die Zentralwahlkommission die genannten drei Parteien nicht als gegenseitig gekoppelt angesehen und ist die angefochtene

Digitized by Google

Entscheidung, die diese Anschauung und die daraus sich ergebenden Folgerungen bestätigt, im Einklange mit dem Gesetze.

Doch auch keine von den beiden selbständigen Koppelungen, an welchen beiden eine und dieselbe Partei beteiligt ist, kann für das Skrutinium und die Aufteilung der Mandate eine Rechtsbedeutung haben. Gemäß § 26, letzt. Abs., der Wahlordnung kommt der Listenkoppelung die Bedeutung zu, daß die gekoppelten Listen bei der Verteilung der Mandate als ein Ganzes behandelt werden. Es verschmelzen somit die gekoppelten Parteien, soweit es sich um die Mandatsverteilung handelt, nach § 45. letzt. Abs., zu einem Ganzen. Eine Partei aber, die auf diese Weise mit einer anderen Partei zu einem Ganzen verschmolzen ist, kann nicht mit einer anderen Partei wieder ein anderes Ganzes bilden. Ihre Koppelungsfähigkeit ist vielmehr schon durch die eine Verbindung vollständig konsumiert. Daraus ergibt sich, daß zwei Koppelungen, an denen eine und dieselbe Partei teilnimmt, nebeneinander nicht bestehen können. Die Beschwerde ist freilich der Ansicht, daß wenigstens eine der beiden kollidierenden Koppelungen als gültig anerkannt werden und beim Skrutinium respektiert werden könnte, und verficht in eventum die Anschauung, daß dies jene Koppelung sein solle, deren Anmeldung zeitlich früher geschehen ist. Es wurde aber bereits oben dargelegt, daß die Wahlkommission keine Möglichkeit hat, die zeitliche Priorität der Koppelungserklärungen festzustellen, da beide Erklärungen gemäß § 26 der Wählerschaft gleichzeitig kundgemacht wurden und die Wählerschaft, für die die Kundmachung bestimmt ist, keine Möglichkeit hatte, die zeitliche Priorität herauszufinden. Da ferner die Zuweisung von Mandaten auf Grund der Vorschrift des § 45 an zwei gekoppelte Gruppen, an denen eine und dieselbe Partei, also zweimal beteiligt ist, undurchführbar erscheint, zumal eine Partei, die zweimal gekoppelt ist, auch zweimal mit ihren Stimmen gezählt werden müßte, erscheint es nach dem Gesetze einzig und allein möglich und richtig, wenn die belangte Behörde im Einklange mit der Wahlkommission keine der beiden kollidierenden Koppelungen beim Skrutinium als rechtlich relevant erkannt und keine der beiden Koppelungen berücksichtigt hat.

Pensionsversicherung.

Arch. 439 A. Die Anschauung, daß jeder der mit dem gewerbsmäßigen Absatze von Waren beschäftigt ist, kaufmännische Dienste im Sinne des Gesetzes v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, verrichtet und daher der Pensionsversicherung gemäß § 1, Abs. 2, lit. b) des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, unterliegt, ist rechtsirrtümlich. Nur derjenige verrichtet kaufmännische Dienste, dessen Dienst sog. kaufmännische Tüchtigkeit erfordert. Ob irgend ein Dienst diese Tüchtigkeit erfordert, ist eine Tatbestandsfrage. (Erk. v. 14. XI. 1924, Z. 19.869.)

Die belangte Behörde stützt ihren Ausspruch über die Pensionsversicherungspflicht der in Betracht kommenden Angestellten auf die Bestimmung des § 1, Abs. 2, lit. b), des Gesetzes v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, und wertet deren Tätigkeit als kaufmännische Dienste im Sinne des Gesetzes über die Handlungsgehilfen v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20. Die Beschwerden behaupten, daß die Verrichtungen der Angestellten keine kaufmännischen Dienste waren und sind, sondern Verrichtungen, deren Vollzieher nicht als kaufmännische Gehilfen nach dem bezogenen Gesetze gelten können, nämlich vorwiegend untergeordnete Arbeiten, wie sie § 1, Abs. 2, des Handlungsgehilfengesetzes im Auge hat. Die Behörde vertritt in den Entscheidungen die Rechtsanschauung, daß jeder gewerbsmäßige Warenabsatz sich als kaufmännischer Dienst darstellt.

Das Handlungsgehilfengesetz, auf das sich das Pensionsgesetz im § 1 beruft, enthält keine Definition der kaufmännischen Dienste. Auch das Handelsgesetz enthält eine solche Begriffsbestimmung nicht. Letzteres definiert im Art. 4 den Begriff des Kaufmannes in dem Sinne, daß als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes derjenige anzusehen ist, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Aus dieser Definition des Kaufmannes kann aber nach Anschauung des OVG. nicht gefolgert werden, daß jeder, der in den Diensten eines Kaufmannes beim gewerbemäßigen Betriebe des Geschäftes tätig ist, kaufmännische Dienste im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes verrichtet und daher der Pensionsversicherungspflicht unterliegt. Diese Anschauung stützt das OVG. auf die Erwägung, daß das Handlungsgehilfengesetz kaufmännische Dienste, höhere nicht kaufmännische Dienste und untergeordnete Verrichtungen

Digitized by Google

unterscheidet, wiewohl kein Zweifel darüber bestehen kann, daß alle drei Arten von Diensten dem gewerbemäßigen Betriebe eines Handelsgewerbes dienen können und dienen. Das Handlungsgehilfengesetz gebraucht sonach das Wort „kaufmännische" Dienste nicht in jenem weiteren rechtlichen Sinne, in dem der Begriff des Kaufmannes im Art. 4 des Handelsgesetzes definiert ist, vielmehr in dem Sinne, wie er sich im Laufe der Zeit im gewöhnlichen Sprachengebrauche, insbesondere der kaufmännischen Kreise herausgebildet hat und versteht unter kaufmännischen Diensten jene Dienste, die eine bestimmte Ausbildung, bestimmte Kenntnisse, eine gewisse Fertigkeit verlangen, sonach Dienste, die eine bestimmte kaufmännische Tüchtigkeit erfordern. Der Verkäufer, dessen Tätigkeit jene Merkmale nicht aufweist und überhaupt weder eine Ausbildung noch bestimmte Kenntnisse noch einen bestimmten Grad von Fertigkeit erfordert, verrichtet daher nach Anschauung des OVG. keine kaufmännischen Dienste, auch wenn er sich mit dem gewerbsmäßigen Warenabsatze befaßt.

Aus dem Gesagten folgt der Schluß, daß die von der belangten Behörde in den angefochtenen Entscheidungen ausgesprochene Ansicht, daß jeder gewerbsmäßige Warenabsatz sich als kaufmännischer Dienst darstellt, rechtsirrtümlich ist.

Allerdings, wenn der gewerbsmäßige Warenabsatz bestimmte Kenntnisse, eine gewisse Ausbildung und Fertigkeit, also das erfordert,, was gewöhnlich als kaufmännische Tüchtigkeit bezeichnet wird, dann verrichten nach der Anschauung des OVG. die Personen, die derart beschäftigt sind, kaufmännische Dienste. Dort, wo es z. B. erforderlich ist, dem Käufer zu raten, ihm die Qualität der ihm angebotenen Ware zu erklären, ihn durch Anpreisen erst zum Kaufe zu veranlassen u. dgl., dort muß der Verkäufer sicherlich einen gewissen Grad jener kaufmännischen Tüchtigkeit haben und in diesen Fällen wird es sich um kaufmännische Dienste handeln.

Ob die Tätigkeit des betreffenden Verkäufers das erfordert, was im gewöhnlichen Sprachgebrauche kaufmännische Tüchtigkeit genannt wird, ist im konkreten Falle eine Tatbestandsfrage, deren Beantwortung von verschiedenen faktischen Umständen abhängig sein wird, die in den einzelnen Fällen erhoben werden müssen. Die Beantwortung dieser Frage wird von dem Umfange des betreffenden Handelsgewerbes, ferner davon abhängen, ob im Geschäfte Waren verschiedener Qualität, verschiedener Preise und verschiedener Arten verkauft werden, ob der Verkäufer beim Verkaufe dem Käufer Ratschläge erteilt, ihm die verkaufte Ware empfiehlt und ihm ihre Qualität erklärt und erläutert. Erst danach wird die Beurteilung möglich sein, ob die Tätigkeit des betreffenden Verkäufers kaufmännische Tüchtigkeit erfordert und ob sie sich als kaufmännischer Dienst darstellt, wie dessen rechtlicher Begriff oben dargelegt wurde.

Im vorliegenden Falle hat sich die belangte Behörde nur mit der Feststellung begnügt, daß die Personen, um deren Versicherungspflicht es sich vorliegend handelt, geistige Getränke einerseits in Gläsern, andererseits in Flaschen verkaufen, ohne jene Momente erhoben zu haben, die nach dem Vorgesagten für die Beurteilung ihrer Tätigkeit als kaufmännische Dienste relevant sind.

Da die Beschwerdeführer schon im Administrativverfahren bestritten haben, daß die Tätigkeit der angeführten Angestellten, um deren Versicherungspflicht es sich handelt, als kaufmännischer Dienst zu bezeichnen ist, und behaupteten, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die keine kaufmännische Tüchtigkeit erfordert, was die Beschwerdeführer auch in den Beschwerden an das OVG. wiederholen, waren die für die Beurteilung der strittigen Frage relevanten Umstände zu erheben gewesen.

Die beklagte Behörde hat dies unterlassen, da sie von der irrigen Rechtsanschauung ausging, daß jeder gewerbsmäßige Warenabsatz sich als kaufmännischer Dienst darstellt, die Unvollständigkeit der Feststellung des Tatbestandes wurde sonach durch die unrichtige Rechtsansicht der Behörde verschuldet.

Es war daher die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben. (Mitgeteilt von Dr. Karl Beck, Rechtsanwalt in Brüx.)

Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften.

Arch. 440 A. Wurde bei der Übertragung einer Liegenschaft zwischen den Parteien ein besonderes Entgelt dafür vereinbart, daß sich der Verkäufer verpflichtet hat, zu Gunsten des Käufers auf die in der verkauften Realität betriebene Gastge-

Digitized by Google

werbekonzession zu verzichten, so bildet dieses Entgelt keinen Teil des für die Bemessung der Wertzuwachsabgabe maßgebenden Veräußerungspreises. (Erk. v. 26. IV. 1924, Z. 7348.)

Die Abgabe vom Wertzuwachse einer Liegenschaft trifft nach § 5 der Abgabeordnung für Böhmen v. 29. XII. 1915, Slg. Nr. 83, den Unterschied zwischen dem Veräußerungs- und dem Erwerbswerte einer Liegenschaft.

Bei der Ermittlung des Wertzuwachses ist gemäß Absatz 3, § 5 der A. O. nur der Preis (Wert) der Liegenschaft selbst in Rechnung zu ziehen; der Erwerbs- und Veräußerungspreis (Wert) des Zugehöres (§ 296 abGB.) bleibt außer Betracht.

Zu den Veräußerungs- und Erwerbspreisen sind, wie § 5 im Absatze 2 bestimmt, die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger außer dem Preise bedungener Nebenleistungen zuzurechnen. Daraus folgt, daß zu dem Veräußerungspreise für eine Liegenschaft selbst der Wert einer solchen Nebenleistung zuzurechnen ist, zu welcher sich der Erwerber in dem Vertrage bei der Übertragung der Liegenschaft verpflichtet und die sohin den Veräußerungspreis erhöht, nicht aber der Wert einer Nebenleistung, zu welcher sich der Veräußerer verpflichtet, um welche sich also der Veräußerungspreis mindert. Stets kann aber eine Nebenleistung, sei es zum Veräußerungs- oder Erwerbspreise nur in dem Falle zugerechnet werden, wenn diese Leistung als ein Entgelt für die Übertragung der Liegenschaft selbst angesehen werden kann.

Ein Entgelt für Gegenstände oder Rechte, welche zwar gleichzeitig mit der Liegenschaft übertragen werden, die aber kein Bestandteil der Liegenschaft selbst sind, kann im Sinne des § 5 A. O. nicht als ein Teil des Erwerbs- oder Veräußerungspreises angesehen werden.

Wenn in der übertragenen Liegenschaft von dem Eigentümer derselben ein Gewerbe auf Grund einer Berechtigung betrieben wurde, welche dem Eigentümer der Liegenschaft von der Behörde verliehen wurde, wird diese Berechtigung nicht ein Bestandteil der Liegenschaft, wenn auch die Liegenschaft als eine geeignete und genehmigte Betriebsstätte den Betrieb des verliehenen Gewerbes ermöglichte.

Die Gewerbeberechtigung teilt nicht das Schicksal der als Betriebsstätte dienenden Liegenschaft, sie geht nicht mit deren Übertragung unter, sondern besteht als persönliche Berechtigung weiter, welche, falls es sich um eine Konzession für ein Gast- und Schankgewerbe wie im gegebenen Falle handelt, nach § 19 der Gew.-Odg. mit Genehmigung der Gewerbebehörde verpachtet, durch einen Stellvertreter betrieben oder nach § 20 Gew.-Odg. in eine andere Betriebsstätte in derselben Gemeinde übertragen und dort von dem ursprünglich Berechtigten weiterbetrieben werden kann.

Eine solche Gewerbeberechtigung hat also einen selbständigen Vermögenswert, denn sie kann auf verschiedene Weise ausgenützt werden. Dies ist aus der Bestimmung des § 344 Ex. O. ersichtlich, wonach eine Gewerbeberechtigung selbständig der Zwangsverwaltung unterworfen werden kann.

Wenn der Besitzer der Liegenschaft auf die Ausübung der Gewerbeberechtigung zu dem Zwecke verzichtet, damit der Erwerber der Liegenschaft, in welcher die Berechtigung bisher ausgeübt wurde, für seine Person die Berechtigung zur Ausübung desselben Gewerbes in der bisherigen Betriebsstätte erlangen könne, verzichtet er hiedurch auf einen selbständigen Vermögenswert und ermöglicht dem Erwerber der Liegenschaft die Erlangung eines neuen selbständigen Vermögenswertes.

Das Entgelt, welches bei der Übertragung einer Liegenschaft für einen solchen Verzicht auf eine Gewerbeberechtigung, welche kein Bestandteil der Liegenschaft, sondern ein selbständiges Recht von Vermögenswert ist, vereinbart wurde, kann deshalb nicht als ein Teil des Entgeltes für die Liegenschaft selbst betrachtet werden, sondern als Entschädigung für den Verzicht auf einen selbständigen Vermögenswert zu Gunsten einer anderen Person.

Es ist zwar zuzugestehen, daß die Möglichkeit, in der Liegenschaft ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben, nicht ohne Einfluß auf den Wert der Liegenschaft bleibt, denn es kann auch den Ertrag der Liegenschaft selbst erhöhen. Aber gerade deshalb, weil die Möglichkeit, in der Liegenschaft ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben, auf den Wert der Liegenschaft nur einen indirekten Einfluß haben kann,

Digitized by Google

ist der Wert, den die Gewährung dieser Möglichkeit durch eine Handlung des Veräußerers besitzt, kein Zuwachs zum Werte der Liegenschaft selbst, und es kann daher auch das Entgelt, welches für die Gewährung dieser Möglichkeit vereinbart war, nicht zum Werte der Liegenschaft hinzugerechnet werden.

Insofern der vereinbarte Preis, den die Vertragsparteien als Preis der Liegenschaft bezeichnen, nach Ansicht der die Abgabe vom Wertzuwachse einer Liegenschaft bemessenden Behörde dem Werte der Liegenschaft, wie sich derselbe mit Rücksicht auf das auf derselben betriebene Gewerbe darstellt, nicht entsprechen sollte, gewährt die Abgabeordnung in den §§ 8 und 18 der Behörde die Möglichkeit, den gemeinen Wert der Liegenschaft mit Rücksicht auf sämtliche ihren Ertrag bestimmenden Umstände festzustellen.

Arch. 441 A. Der Aufwand für die Herstellung des Daches einer Scheune, welche zur Zeit der Erwerbung durch den Veräußerer kein Dach besaß, ist im Sinne des § 8, P. 1, der Regeln über die Wertzuwachsabgabe Slg. Nr. 143 v. J. 1922 zum Erwerbspreise zurechenbar. (Erk. v. 30. X. 1924, Z. 18.491.)

Nach § 8, P. 1, der Regeln über die Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse der Liegenschaften, kundgemacht mit der Regierungsverordnung v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 143, gültig für die seit dem Tage ihrer Kundmachung, d. i. seit dem 23. V. 1922 erfolgten Übertragungen, müssen zum Erwerbspreise (Werte) behufs Feststellung des der Abgabe unterliegenden Wertzuwachses alle nachweisbaren Aufwendungen hinzugerechnet werden, welche der Veräußerer zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft in dem der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Zeitraume gemacht hat, insofern sich der Gegenstand dieser Aufwendung noch auf der Liegenschaft befindet und nur bis zur Höhe seines Wertes zur Zeit der Veräußerung.

In dieser Bestimmung gelangt der grundlegende Gedanke zum Ausdruck, auf dem die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften beruht, daß nur der ohne Zutun des Veräußerers eingetretene Wertzuwachs der Abgabe unterworfen sein soll, wogegen eine Werterhöhung, welche durch einen vom Veräußerer gemachten Aufwand herbeigeführt wurde, von der Abgabe freizubleiben hat.

Einen solchen Aufwand anerkennt die Abgabeordnung als zum Erwerbswerte zurechenbar, freilich nur dann, wenn durch denselben der Wert der Liegenschaft dauernd erhöht wurde.

Als ein Aufwand zur dauernden Erhöhung des Erwerbspreises (Wertes) im Sinne der angeführten Bestimmung kann aber nur ein solcher Aufwand verstanden werden, der sich in der veräußerten Liegenschaft verkörpert und zu Folge hatte, daß ihr Bestand oder ihre Eigenschaften sich insoweit gebessert haben, daß dieser Aufwand seinen Ausdruck in dem erhöhten wirtschaftlichen Werte derselben erlangt (vgl. das Erk. dieses Gerichtes v. 1. II. 1919, Z. 694).

Als einen solchen Aufwand kann man freilich einen Aufwand für Ausbesserungen, Erneuerungen und andere Arbeiten, deren Zweck nur die Instandhaltung der Liegenschaft im ordentlichen, gebrauchsfähigen Stande ist, nicht anerkennen, denn hier handelt es sich um einen Aufwand zu einer Verbesserung, welche durch die regelmäßige Benützung der Liegenschaft in einer bestimmten Zeitperiode wieder verloren geht, also um einen Aufwand, der den Wert der Liegenschaft nur vorübergehend erhöht.

Das gilt gewiß auch von der Auswechslung von bisherigen Bestandteilen des unbeweglichen Objektes gegen neue, wenn diese Auswechslung zum Zwecke der Instandhaltung der Liegenschaft in ihrem gegenwärtigen zur Benützung geeigneten Zustande erfolgt.

Anders aber verhält sich die Sache, wenn es sich nicht um regelmäßig sich wiederholende Ausbesserungen oder Erneuerungen handelt, sondern um eine Neuherstellung eines wesentlichen Bestandteiles des unbeweglichen Objektes, welcher zur Zeit, da der Veräußerer das Objekt erwarb, noch nicht vorhanden war.

Hier handelt es sich nicht um eine bloße Ausbesserung oder Erneuerung von bisherigen Bestandteilen des Objektes, sondern um eine Investition, durch welche der bisher unvollständige Bestand der Liegenschaft ergänzt wird, damit sie dauernd in derselben verbleibe.

Der Aufwand für eine solche Investition ist gewiß ein Aufwand zur dauernden Werterhöhung der Sache im oben angeführten Sinne.

Digitized by Google

Im gegebenen Falle wird nicht bestritten, daß die Beschwerdeführer die Hälfte der Scheune, um die es sich handelt, mit den zu ihr zugeschriebenen Grundstücken im April des Jahres 1918 um 700 K gekauft haben und daß sie im September desselben Jahres die Scheune mit einem neuen Dache eindecken und dieses Dach mit einer Brettereinschalung mit einem Aufwande von 1850 K und 180 K versehen ließen.

Die Beschwerdeführer haben in der Berufung gegen den Zahlungsauftrag angeführt, daß die Scheune zur Zeit des Kaufes kein Dach besaß, weil dasselbe gänzlich zerfallen war, daß daher die Scheune zum bestimmungsmäßigen Zwecke gänzlich unbrauchbar war und daß sie nur deshalb dieses Objekt um einen so niedrigen Preis erwarben. Diese Angaben wurden nicht widerlegt, noch von der Behörde in Zweifel gezogen.

Bei diesem Sachverhalte ist die Annahme der belangten Behörde, als handle es sich um eine bloße Ausbesserung, bzw. um einen Austausch von bereits bestehenden Bestandteilen der Scheune gegen neue von derselben Beschaffenheit, nicht richtig und nicht logisch, denn nach dem Angeführten ergänzten und verbesserten die Beschwerdeführer den Bestand der Scheune selbst durch ein neues Dach und eine neue Brettereinschalung, die zur Zeit der Erwerbung nicht vorhanden waren, wodurch die Scheune erst während der Besitzzeit der Beschwerdeführer und durch ihr Zutun benützbar wurde.

Die Beschwerdeführer haben sonach in die Liegenschaft einen Aufwand investiert, welcher seinen Ausdruck in dem erhöhten Werte derselben findet.

Weil nun diese Erhöhung des Wertes der Scheune nach der Natur der Sache eine dauernde ist und weil sie nur durch Zutun der Beschwerdeführer als Erwerber erfolgte, entstand hier ein Wertzuwachs, welcher nach der Tendenz der oben zitierten Bestimmung der Abgabe nicht unterworfen werden soll.

Der Aufwand, den die Beschwerdeführer zur Herstellung eines neuen Daches der Scheune und zu seiner Einschalung gemacht haben, hat daher als ein Aufwand zur dauernden Werterhöhung zu gelten, welcher — wenn sein Gegenstand zur Zeit der Übertragung zweifellos sich noch auf der Liegenschaft befand — gemäß § 8. P. 1, der Abgaberegeln zum Erwerbspreise hinzugezählt werden soll.

Wohnungsfürsorge.

Arch. 442 A. Ersatzräumlichkeit im Sinne des § 4 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, kann bloß eine Räumlichkeit sein, die noch nicht zu Wohnzwecken benützt wurde. (Erk. v. 29. IX. 1924, Z. 19.873/23.)

Dem Beschwerdeführer wurde im Instanzenzuge die Bewilligung zur Verwendung der in seinem Hause befindlichen Wohnung zu gewerblichen Zwecken verweigert.

Das OVG. hat die hingegen wegen Gesetzwidrigkeit und wegen mangelhaften Verfahrens eingebrachte Beschwerde nicht begründet erkannt.

Die politische Landesverwaltung hat den die besagte Bewilligung unter Hinweis auf den bestehenden Wohnungsmangel verweigernden Bescheid der I. Instanz mit der weiteren Begründung bestätigt, daß die vom Beschwerdeführer dem bisherigen Mieter angebotene Wohnung nicht als Ersatzwohnung im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne, weil sie sich nicht als neuer Ersatz für die Wohnung darstellt, welche der Beschwerdeführer aufzulassen beabsichtigt, da auch jene Wohnung bewohnt war und ist. Durch ihre Verwendung als Ersatzwohnung wäre die Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde verringert.

Der Beschwerdeführer bekämpft diese Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit, weil sie mit der Bestimmung des § 4, Abs. 2, des Gesetzes v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, im Widerspruche steht, und verweist darauf, daß er dem Wohnungsinhaber eine geeignete Ersatzwohnung verschafft habe.

Die Beschwerde geht demnach offensichtlich von der Rechtsauffassung aus, daß die in der bezogenen Bestimmung aufgestellte Bedingung schon dadurch erfüllt ist, daß der Gesuchsteller demjenigen, dessen Wohnung er zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken zu verwenden beabsichtigt, eine Ersatzwohnung gewährt.

Diese Auffassung vermochte das Gericht nicht als richtig zu erkennen. Das Gesetz v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, verfolgt offensichtlich den Zweck, daß die Anzahl der Wohnungen und bewohnbaren Räumlichkeiten in der Gemeinde nicht verringert werde (§§ 2 und 4) und daß derartige zur Verfügung stehende Räumlichkeiten

Digitized by Google

zur Deckung des Wohnungsbedarfes einer möglichst großen Anzahl von Personen ausgenützt werden (§§ 3 und 8). Wird nun im § 4 die Benützung von Wohnungen und deren Teilen zu anderen als zu Wohnzwecken ohne behördliche Bewilligung untersagt, so kann der Sinn dieses Verbotes nicht darin erblickt werden, daß das Gesetz durch dasselbe den Mieter einer bestimmten Wohnung hatte schützen wollen — der Mieterschutz bildet den Gegenstand anderer Normen —, sondern lediglich in dem Bestreben, daß Wohnzwecken gewidmete Wohnungen und bewohnbare Räumlichkeiten diesem Zwecke nicht entzogen werden.

Wenn aber das Gesetz die Bewilligung zur Verwendung derartiger Räumlichkeiten für andere Zwecke — nebst den übrigen im § 4, Abs. 2, aufgezählten Fällen — auch dann zuläßt, wenn der Gesuchsteller bewohnbare Ersatzräumlichkeiten verschafft, so ist diese Bestimmung im Hinblicke auf die vorerwähnte allgemeine Tendenz des Gesetzes dahin auszulegen, daß die Bewilligung an die Voraussetzung geknüpft ist, daß der Gesuchsteller den Ersatz nicht einem bestimmten einzelnen Mieter, dessen Wohnung er anderweitig verwenden will, gewährt, sondern daß er einen Ersatz dafür, was durch die in Aussicht genommene Umwandlung dem allgemeinen Wohnungsbedarfe in der Gemeinde entzogen wird, derart verschafft, daß die Anzahl der für Wohnzwecke zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht gemindert wird. Diese Voraussetzung kann sonach nicht dann als erfüllt betrachtet werden, wenn der Gesuchsteller dem Mieter, dessen Wohnung er anderweitig benützen will, eine andere Wohnung beistellt, die schon vor der Umwandlung Wohnzwecken diente.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2226 A. Ausweisung: Die Überprüfung der Beantwortung der Frage, ob der Aufenthalt einer Person im polit. Grenzbezirke das öffentliche Wohl gefährden könne, erfolgt durch das OVG. vom Gesichtspunkte des § 6, Abs. 2, VG.-Ges. (Erk. v. 14. IV. 1923, Z. 6112.)

2227 A. Jagdrecht: „Obwaltende Verhältnisse" im Sinne des § 13 des böhm. Jagdges. (Erk. v. 17. IV. 1923, Z. 19.940/22.)

2228 A. Wasserrecht: Über die Kosten der Rechtsvertretung eines Interessenten im wasserrechtlichen Verfahren.

Administrativverfahren: Reformatio in pejus. (Erk. v. 17. IV. 1923, Z. 6364.)

2229 A. Gemeindeautonomie: Die Bestellung eines Kurators für die Gemeinde im Sinne des § 101 der böhm. Gem.-O. setzt voraus, daß der entstandene Streit irgend ein Privatrecht betrifft. Es kann also nicht diese Vorschrift, sondern muß die Bestimmung des § 11 der Gemeindeordnungsnovelle v. J. 1919 angewendet werden, wenn der Streit die Nutzungsrechte am ehem. Gemeindegut im Sinne des § 70 Gem.-O. betrifft. (Erk. v. 17. IV. 1923, Z. 6427.)

2230 A. Konskriptionsangelegenheiten: I. Die zeitliche Begrenzung des Inhibierungsrechtes der polit. Behörde gemäß § 10, Abs. 2, des Ges. Nr. 266/20 gilt bloß dann, wenn die Gemeindevertretung eine gesetzwidrige Gassenbenennung beschlossen hat, nicht aber auch dann, wenn sie eine anderweitige Bezeichnung der Gassen beschlossen hat, die dem Gesetze widerspricht (z. B. durch Zahlen). — II. Dem Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 266, entspricht bloß eine solche Bezeichnung der Gassen und öffentlichen Plätze, welche ihre Benennung mit Worten enthält. Die Bezeichnung mit Zahlen entspricht diesem Gesetze nicht. (Erk. v. 17. IV. 1923, Z. 6428.)

2231 A. Sicherstellung von Wohnungen: I. Der Umstand, daß zu § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, bisher keine Durchführungsverordnung erlassen wurde, hindert dessen tatsächliche Durchführung nicht. — II. Über die gesetzlichen Voraussetzungen der Sicherstellung von Wohnungen von Staats- und Eisenbahnbediensteten. (Erk. v. 17. IV. 1923, Z. 6500.)

2232 A. Sicherstellung von Wohnungen: Zum Begriffe „zwei oder mehrere Wohnungen" in § 1, Abs. 1, und § 3, Abs. 1, des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225. (Erk. v. 17. IV. 1923, Z. 6501.)

Digitized by Google

2233 A. Heimatrecht (Slowakei): Die Gebühr für eine Aufnahme in den Verband der Gemeinde Bratislava, die auf Grund der Bestimmung des § 10 des Ges. Art. XXII: 1886 erfolgt ist, kann auch unter der Herrschaft des Ges. v. 5. XII. 1896, RGBl. Nr. 222, bemessen werden. (Erk. v. 18. IV. 1923, Z. 17.908/22.)

2234 A. Bodenreform: I. Endgültige Abweisung des Gesuches um Genehmigung des Verkaufes von beschlagnahmtem Boden oder bloßer Aufschub der endgültigen Erledigung? — II. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn das staatl. Bodenamt die Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung eines Teiles des beschlagnahmten Bodens an eine Person, die keine Zuteilung nach dem Zuteilungsgesetze anstreben könnte, verweigert hat, solange es keinen Überblick darüber besitzt, wieviel beschlagnahmten Boden der Staat für sich behalten und wieviel er berechtigten Bewerbern nach dem Zuteilungsgesetze überlassen wird. (Erk. v. 18. IV. 1923, Z. 2812.)

2235 A. Gemeindeautonomie: I. Der vom Landesverwaltungsausschusse einer Gemeinde erteilte Auftrag, ein Grundstück, das früher einen Teil des Stammvermögens der Gemeinde gebildet hat, durch Kauf wieder für die Gemeinde zu erwerben, ist durch die Bestimmung des § 96 der böhm. Gem.-O. nicht gedeckt. — II. Nach der Bauordnung v. 9. I. 1889, LGBl. Nr. 5, ist der Landesverwaltungsausschuß nicht berechtigt, mit Umgehung der unteren Instanzen der Baubehörden in Bauangelegenheiten unmittelbar zu entscheiden. — III. Gegenüber den vom Landesverwaltungsausschusse einer Gemeinde erteilten Aufträgen, als Ortspolizeibehörde gegen dritte Personen einzuschreiten, hat die Gemeinde nicht die Stellung einer Prozeßpartei und sie kann deshalb gegen solche Aufträge nicht an das OVG. Beschwerde führen. (Erk. v. 18. IV. 1923, Z. 6365.)

2236 A. Jagdrecht (Böhmen). — Verfahren vor dem OVG.: I. Personen, die keine eigenen Grundstücke besitzen, sind zur Beschwerde an das OVG. in Angelegenheit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd der Gemeinde nicht legitimiert. — II. Zu § 13 des böhm. Jagdges. (Erk. v. 18. IV. 1923, Z. 6419.)

2237 A. Gewerberecht: Die Ausführung von Maurerarbeiten in einem Industriebetriebe durch einen eigenen Bediensteten für den eigenen Bedarf begründet nicht den Tatbestand einer Übertretung des § 22 Gew.-O. (Erk. v. 18. IV. 1923, Z. 6519.)

2238 A. Forstwirtschaft (Slowakei): I. Die Tatsache, daß sich der Privatbesitzer nicht rechtzeitig um die Aufforstung einer geschlagenen Waldfläche gekümmert hat, kann nicht damit entschuldigt werden, daß er trotz Ansuchen von der staatl. Forstbehörde keine Setzpflanzen erhalten habe. — II. Wendet der Beschuldigte ein, daß er die Waldfläche auf Grund rechtskräftigen Ausspruches der dazu kompetenten Behörde als Weide habe benützen lassen, so kann er deswegen nicht von einer anderen Behörde bestraft werden. (Erk. v. 18. IV. 1923, Z. 6625.)

2239 A. Pensionsversicherung der Angestellten: Die Bestimmung des § 73, Abs. 7, des Pensionsversicherungsges. enthebt den Dientgeber, der die rechtzeitige Anmeldung zur Versicherung im Sinne des § 73, Abs. 1 bis 3, unterlassen hat, nicht der Verpflichtung, die Versicherungsbeiträge auch für die vor der nachträglichen Anmeldung oder vor der amtlichen Feststellung der Versicherungspflicht abgelaufene Zeit zu bezahlen, soweit dem nicht die Vorschriften des § 35 zit. Ges. im Wege stehen. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 17.180/22.)

2240 A. Staatsbeamte: Für den Verlust der zuerkannten Witwenversorgungsgenüsse gemäß § 59 des Ges. Art. LXV:1912 ist entscheidend, ob die Witwe das Gebiet der Republik in der Absicht verlassen hat, ihren ordentlichen Wohnsitz zu ändern. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 4345.)

2241 A. Vereinsrecht (Slowakei): I. Der § 113 der Verf.-Urk. hat die auf dem slowakischen Gebiete in Vereinssachen früher geltenden Vorschriften nicht allgemein ihrer Wirksamkeit und Kraft entkleidet, sondern es kann in ihm bloß eine teilweise Derogierung hinsichtlich jener weiteren Gründe erblickt werden, derentwegen diese Vorschriften die Auflösung eines Vereines zulassen würden, die sich aber in den Rahmen des § 113 Verf.-Urk. nicht einfügen lassen. — II. Ein aktives Auftreten in der Delimitierungsfrage in der Slowakei stellt ein Eingreifen in das öffentliche politische Leben dar. — III. Zur Qualifizierung einer Tätigkeit des Vereines, die störend auf die öffentliche Ruhe und Ordnung einwirkt. — IV. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Auflösung eines Vereines die Suspendierung seiner Tätigkeit vorausgehe. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 4817.)

Digitized by Google

2242 A. Öffentliche Notare (Slowakei): Unkenntnis der Staatssprache begründet die Entlassung eines öffentl. Notars in der Slowakei (§ 1 des Ges. v. 12. VIII. 1921. Slg. Nr. 305). (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 6198.)

2243 A. Verfahren vor dem OVG.: Die absolute Nichtigkeit und damit verbundene Unwirksamkeit eines bestimmten Ausspruches einer Verwaltungsbehörde muß das OVG. auch dann berücksichtigen, wenn er über die erhobene Beschwerde bloß die Entscheidung einer anderen Behörde überprüft, die aber auf Grund jenes nichtigen Ausspruches erlassen wurde. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 6306.)

2244 A. Gemeindeautonomie in der Slowakei: I. In Ausübung des Genehmigungsrechtes gemäß § 5 des Ges. Art. XXI:1886 kann der Minister bei Verweigerung der Genehmigung des Beschlusses der Munizipalvertretung nicht willkürlich vorgehen, sondern hat sich von der Erwägung leiten lassen, ob der Beschluß mit dem Gesetze vereinbar ist und bestimmten Interessen des Staates oder der Gemeinde nicht widerspricht. — II. Bedeutung einer Rechtsgewohnheit. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 6307.)

2245 A. Einfuhrbewilligungsgebühr: Die Reg. Vdg. v. 27. I. 1921, Slg. Nr. 38, gilt auch für die vor ihrer Kundmachung erteilten Einfuhrbewilligungen, wenn die Waren zwar bis zu diesem Tage in das Gebiet der Tschsl. Republik eingeführt, aber noch nicht abgefertigt worden sind. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 6308.)

2246 A. Außerordentliche Verfügungen: Die Übertretung der unerlaubten Ausfuhr tschsl. Staatsnoten beruht nicht schon darin, daß eine ins Ausland reisende Person einen die erlaubte Summe von 500 Kč übersteigenden Betrag bei sich hat, mag sie auch noch vor der Durchführung an der Grenze freiwillig den Mehrbetrag dem Revisionsorgan ausgefolgt haben. (Erk. v. 20. IV. 1923, Z. 6192.)

2247 A. Kriegsbeschädigte: Die Bestimmung des § 4, Abs. 2, des Ges. v. 20. II. 1920, Slg. Nr. 142, erstreckt sich auf die Kriegsbeschädigten, die in die Dienste der dort genannten öffentlichen Korporationen aufgenommen worden sind, ohne Unterschied, welcher Art ihre Arbeit ist und ob ihr Dienstverhältnis ständig oder vorübergehend ist, also auch auf Taglöhner, wenn sie unter denselben Bedingungen aufgenommen worden sind, unter denen andere Angestellte derselben Dienstkategorie, die nicht Kriegsbeschädigte sind, aufgenommen werden. (Erk. v. 20. IV. 1923, Z. 6774.)

2248 A. Polizeistrafrecht: Nach der Offizialmaxime ist es Pflicht der Behörde, auch die zu Gunsten des Beschuldigten sprechenden Umstände zu erheben. (Erk. v. 21. IV. 1923, Z. 20.497/22.)

2249 A. Gemeindebeamte. — Administrativverfahren: I. Zur Bedeutung der Worte „gleichwertige Kategorie" im § 1 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 312. — II. Entscheidung oder bloße interne Weisung an die untere Instanz? (Erk. v. 21. IV. 1923, Z. 2056.)

2250 A. Zwangsmiete der Wohnung für einen Minderheitsschullehrer: Rechtssätze wie bei Nr. 702 unter V und Nr. 1033 unter I. (Erk. v. 21. IV. 1923, Z. 6309.)

2251 A. Staatsbürgerschaft: Aus § 9 des Verf. Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, kann kein subjektives Recht der Partei auf Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft abgeleitet werden. (Erk. v. 21. IV. 1923, Z. 6531.)

2252 A. Staatsbürgerschaft: Auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 8 des Ges. Art. L: 1879 besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 21. IV. 1923, Z. 6533.)

2253 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die Vorschrift des § 5, letzt. Abs., der Abgabeordnung v. J. 1920, daß bei der Ermittlung des Wertzuwachses der Preis (Wert) des Zugehörs nicht zu berücksichtigen ist, muß von Amts wegen beachtet werden. (Erk. v. 21. IV. 1923, Z. 6972.)

2254 A. Administrativverfahren: Erfährt die Partei in anderer Weise genau den Inhalt einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde, so ersetzt dies die tatsächliche Zustellung einer solchen Entscheidung. (Erk. v. 23. IV. 1923, Z. 10.988/22.)

2255 A. Staatsbeamte: I. Die Beurlaubung eines Beamten mit Wartegebühr gemäß § 73 Dienstpragm. wird durch jeden sei es subjektiven oder objektiven Umstand welcher Art und Beschaffenheit immer begründet, der die weitere Dienstleistung des Beamten auf einem Posten desselben Dienstzweiges aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen läßt. Ob gegen seine weitere Dienstleistung in einem anderen Dienstzweige kein Anstand bestünde, ist irrelevant.

Digitized by Google

Ob wichtige dienstliche Rücksichten vorliegen, ist eine Tatbestandsfrage. — II. Die mit Wartegebühr beurlaubten Beamten haben mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 74, Abs. 4, Dienstpragm. keinen Anspruch auf andere Dienstbezüge, die ihnen gebühren würden, wenn sie im aktiven Dienste stünden, als auf den Betrag des zuletzt bezogenen Gehaltes, der gegebenenfalls um den Betrag der in die Pension einrechenbaren Ortszulage (Funktionszulage) zu erhöhen ist (§ 74, Abs. 1). (Erk. v. 23. IV. 1923, Z. 2091.)

2256 A. Gemeindebeamte: I. Wurde einem Gemeindebeamten aus Dienstesrücksichten eine Naturalwohnung mit der Verpflichtung zugewiesen, in derselben zu wohnen, (sog. Dienstwohnung), so bleibt dadurch sein Anspruch auf das volle Quartiergeld im Sinne des § 19 IV des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, unberührt. — II. Die Höhe des einem Gemeindebeamten nach § 19 IV des Ges. Nr. 443/19 zustehenden Quartiergeldes richtet sich nach der Bevölkerungszahl der Gemeinde, deren Bediensteter er ist, u. zw. auch dann, wenn er seinen Dienstposten im Gebiete einer anderen Gemeinde hat (z. B. Gemeindeförster). (Erk. v. 23. IV. 1923, Z. 2809.)

2257 A. Staatsbeamte (Durchrechnung der Jahre): Der Dienst eines Advokaturskonzipienten ist durch keine geltende Norm dem öffentl. Dienste im Sinne des § 4 des Ges. Nr. 457/19 gleichgestellt worden. (Erk. v. 23. IV. 1923, Z. 3905.)

2258 A. Gemeindeautonomie: Für die Berufung gegen Entscheidungen des Kollegiums für die Erledigung von Beschwerden in Prag nach dem Ges. Nr. 116/20 an den Landesverwaltungsausschuß gilt die 14tägige Berufungsfrist (§ 12 der Novelle 76/19). (Erk. v. 23. IV. 1923, Z. 5078.)

2259 A. Gewerberecht: In dem Verfahren um Verleihung der Konzession zum Betriebe eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes steht der Gewerbegenossenschaft gemäß § 116a), Z. 1, G.-O. die Parteistellung bloß hinsichtlich der Beurteilung des vorgelegten Befähigungsnachweises zu. (Erk. v. 24. IV. 1923, Z. 6845.)

2260 A. Legionäre: Zum Begriffe des Legionärs nach der Reg.-Vdg. v. 27. VII. 1920, Slg. Nr. 470.

Verfahren vor dem OVG.: Zu § 2 VG.-Ges. (Verletzung eines Rechtes). (Erk. v. 24. IV. 1923, Z. 6892.)

2261 A. Gesundheitswesen: Das Apothekengesetz v. 18. XII. 1906, RGBl. Nr. 5 v. J. 1907, gewährt den Besitzern bestehender Apotheken im Administrativverfahren die Parteistellung bloß in einer einzigen Frage, nämlich ob durch die Bewilligung einer neuen Apotheke nicht die Existenzfähigkeit ihrer eigenen, in dem gewählten Standorte der neuen Apotheke oder in der Umgebung bestehenden Apotheke gefährdet werden wird. (Erk. v. 24. IV. 1923, Z. 7010.)

2262 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Hat erst die III. Verwaltungsinstanz einen Ausspruch über eine Frage gefällt, über welche die zuständigen Unterinstanzen nicht ordnungsmäßig entschieden haben, obzwar die Partei eine solche Entscheidung angestrebt hat, so ist darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gemäß § 6 VG.-Ges. zu erblicken. (Erk. v. 24. IV. 1923, Z. 7011.)

2263 A. Administrativverfahren: Hat die belangte Behörde ihre Entscheidung auf einen anderen, früheren, vermeintlich rechtskräftigen Ausspruch gestützt, der sich aber als nichtig erwiesen hat, so ist auch die neue Entscheidung gesetzwidrig. (Erk. v. 24. IV. 1923, Z. 7233.)

2264 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): Hat der Minister f. d. Slowakei als III. Instanz über die Berufung gegen ein Straferkenntnis der Komitatsbehörde als II. Instanz in Angelegenheiten der Nichteinhaltung der Konskriptionspflicht entschieden, in denen der Instanzenzug bei der II. Instanz endigt (§ 9 der Reg.-Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61), so ist seine Entscheidung nichtig. (Erk. v. 25. IV. 1923, Z. 4821.)

2265 A. Staatsbürgerschaft: Hat die Behörde die Eingabe einer Partei in Sachen der tschsl. Staatsbürgerschaft als Gesuch um Zuerkennung der Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Ges. Nr. 236/1920 behandelt und in dieser Richtung hierüber entschieden, obzwar die Eingabe in Wirklichkeit um Anerkennung der Staatsbürgerschaft gemäß § 1, Z. 1, zit. Ges. ersuchte, so leidet die Entscheidung an einem wesentlichen Mangel gemäß § 6, Abs. 2, VG.-Ges. (Erk. v. 25. IV. 1923, Z. 6201.).

Digitized by Google

2266 A. Bodenreform: I. Der Staat kann sich ein beschlagnahmtes und übernommenes Gut auch für rein privatwirtschaftliche Zwecke behalten. — II. Wurde von dem Eigentümer noch nicht der Anspruch gemäß den §§ 3a) und 11 Beschl. Ges. erhoben, so kann das Bodenamt die Anerkennung der beabsichtigten Übernahme eventuell auch hinsichtlich des gesamten beschlagnahmten Bodens beantragen. (Erk. v. 25. IV. 1923, Z. 6204.)

2267 A. Bodenreform: I. Mit den forst- oder landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 34 Entschäd.-Ges. zusammenhängend sind solche Bauten, die durch ihre wirtschaftliche Bestimmung den Zwecken der Wirtschaftsführung auf den zur Übernahme bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gewidmet sind. — II. Der Umstand, daß das staatl. Bodenamt bestimmte Bauten nicht für die Zuteilung zu verwenden, sondern sie ohne Grundstücke dem Eigentümer zu belassen beabsichtigt, macht diese Bauten noch nicht zu überflüssigen im Sinne des § 34 Entschäd.-Ges. Als solche können bloß Bauten angesehen werden, deren Ausmaß den Bedarf der Wirtschaftsführung auf den zu übernehmenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ohne Rücksicht auf das Zuteilungsverfahren übersteigt. — III. Gemäß § 34 Entschäd.-Ges. hat der Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes den Anspruch, daß das staatl. Bodenamt, wenn es ein ganzes Gut übernimmt, auch die Bauten übernehme, die nicht überflüssig sind oder mit den übernommenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nicht ohne Zusammenhang sind. — IV. Das staatl. Bodenamt übernimmt auch dann das ganze Gut, wenn vor dessen tatsächlicher Übernahme ein Teil der Grundstücke Kleinpächtern übereignet wurde, sofern sich die Übernahme durch das Amt auf den ganzen Rest erstreckt. (Erk. v. 25. IV. 1923, Z. 7006.)

2268 A. Zuteilung von Weideplätzen (Karpathorußland): Durch die Vorschriften des Art. I, Abs. 3, der Reg.-Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 201, und v. 16. III. 1922, Slg. Nr. 104, wurde keine Änderung an irgend welchen Polizeivorschriften, namentlich auch nicht an den forstpolizeilichen Vorschriften vorgenommen. (Erk. v. 26. IV. 1923, Z. 3379.)

2269 A. Staatsbeamte: Ein Aktuarbeamter (Gruppe C der Staatsbeamten), der vor seiner Ernennung ein aus der Reihe der Kanzleioffizianten gemäß dem Ges. v. 18. II. 1919, Slg. Nr. 39, hervorgegangener Kanzleibeamter der Gruppe E war, hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß ihm die vor dem 26. I. 1919 im Verhältnisse einer Kanzleikraft zugebrachte Zeit nach den Vorrückungsfristen der Gruppe C durchgerechnet werde, selbst wenn er zu dieser Zeit die für diese Gruppe geforderte theoretische und praktische Qualifikation besaß. (Erk. v. 26. IV. 1923, Z. 6947.)

2270 A. Wege: Von einem öffentlichen Wege kann dann gesprochen werden, wenn eine bestimmte Fläche durch ausdrückliche oder stillschweigend erfolgte, aber aus den Umständen ersichtliche Widmung zur dauernden Befriedigung eines dringenden öffentlichen Kommunikationsbedürfnisses gewidmet wurde.

Administrativverfahren und Verfahren vor dem OVG.: Wurde vom OVG. die Entscheidung der obersten Administrativinstanz wegen Unvollständigkeit (Mangelhaftigkeit) des Verfahrens behoben, so entspricht es der Sachlage und dem Gesetze, wenn diese Behörde s e l b s t die notwendigen Ergänzungen vornimmt und dann von neuem entscheidet. (Erk. v. 27. IV. 1923, Z. 6173.)

2271 A. Zuteilung von Weideplätzen in der Slowakei: Unter der Herrschaft der Vdg. v. 16. III. 1922, Slg. Nr. 105, betreffend die Benützung von Weideplätzen in der Slowakei, kann dem Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des Bodens nicht aufgetragen werden, den Viehbesitzern die Weidebenutzung auf einem anderen Boden zu überlassen als jenem, auf dem im J. 1921 auf Grund eines Übereinkommens oder einer Entscheidung geweidet wurde. (Erk. v. 27. IV. 1923, Z. 6175.)

2272 A. Heimatrecht (Slowakei): Gegen die Entscheidung der Gemeinde über die Heimatszuständigkeit gemäß § 10 des ung. Ges. Art. XXII: 1886 geht der Instanzenzug an den Komitatsverwaltungsausschuß, welcher als letzte Instanz entscheidet. (Erk. v. 27. IV. 1923, Z. 6897.)

2273 A. Heimatrecht (Slowakei): Zur Frage der Erwerbung der Heimatszuständigkeit gemäß § 10 des Ges. Art. XXII: 1886. (Erk. v. 27. IV. 1923, Z. 6898.)

2274 A. Militärwesen: Das Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194, gewährt weder den aktiven noch den nichtaktiven gewesenen Gagisten einen Rechtsanspruch auf Übernahme in die tschsl. Wehrmacht. (Erk. v. 27. IV. 1923, Z. 6999.)

Digitized by Google

2275 A. Administrativverfahren: Auch bei Bestand des Schulreferates in Bratislava als Bestandteil des Amtes des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers ist es weder gesetzwidrig noch nichtig, wenn im einzelnen Falle der Minister für Schulwesen und Volkskultur in einer Sache unmittelbar entschieden hat, in der sonst in der Regel das Schulreferat entschieden hat. (Erk. v. 28. IV. 1923, Z. 5267.)

2276 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Nach der Abgabeordnung v. 29. XII. 1915, böhm. LGBl. Nr. 83, kann von den nach § 9, Z. 1, anrechenbaren Aufwendungen die für eine Wertverminderung (Entwertung) der veräußerten Liegenschaft ausgezahlte Entschädigung, die zur Wiederherstellung verwendet wurde, nicht abgezogen werden (vgl. § 9, Abs. 2, Abg. O. Nr. 545/1920). (Erk. v. 28. IV. 1923, Z. 7021.)

2277 A. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften: Die Einwendung, daß der Veräußerer durch den letzten Willen seines Vaters g e b u n d e n war, die Liegenschaft dem Erwerber um einen niedrigeren Preis als den gemeinen Wert zu verkaufen, hindert nicht, daß die Behörde nach der böhm. Abg. O. v. J. 1915 der Bemessung der Abgabe den ordnungsmäßig ermittelten höheren gemeinen Wert der Liegenschaft zugrunde lege. (Erk. v. 28. IV. 1923, Z. 7022.)

2278 A. Außerordnentliche Verfügungen: Auf eine nachträgliche Abstempelung von öst.-ung. Banknoten nach den Gesetzen Slg. Nr. 84 und 187 v. J. 1919 hat die Partei keinen Anspruch. (Erk. v. 28. IV. 1923, Z. 7057.)

2279 A. Schulwesen: I. Hat der Erhalter einer privaten Mittelschule mit Öffentlichkeitsrecht einen Leherer an dieser Schule angestellt, so hat sowohl der Schulerhalter als auch der Lehrer selbst den Rechtsanspruch, daß diese Anstellung von der zuständigen staatlichen Schulbehörde bestätigt werde, sofern der angestellte Lehrer hiesiger Staatsbürger und wohlverhalten ist und die vorgeschriebene Qualifikation besitzt. — II. Wurde einem staatlichen Lehrer, gegen den ein Disziplinarverfahren geführt wurde, der Austritt aus dem Staatsdienste gemäß § 90 des Ges. v. 28. VII. 1917, RGBl. Nr. 319, bewilligt und das Disziplinarverfahren deshalb gemäß § 140 eingesstellt, so ist dieses Verfahren beendet. (Erk. v. 28. IV. 1923, Z. 7058.)

2280 A. Schulwesen: Vor Erlassung des Gesetzes v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 226, hatten die Eltern eines Kindes, das die pflichtmäßige öffentliche Volksschule besuchte und einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörte, keinen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterrichte in der Schule. (Erk. v. 28. IV. 1923, Z. 7059.)

2281 A. Volkszählung: I. Gibt eine eigenberechtigte Person bei der Volkszählung eine andere Nationalität als die nach der Ansicht des Zählkommissärs richtige an und beruft sie sich dabei zur Begründung ihrer Angabe auf bestimmte Tatsachen, so kann deshalb noch nicht von einer wissentlich unrichtigen Angabe im Sinne des § 4 des Volkszählungsges. Nr. 256/20 gesprochen werden. — II. Das kais. Pat. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96, ist als eine auch in der Tschsl. Republik gültige Rechtsnorm anzusehen. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 12.566/22.)

2282 A. Polizeistrafrecht. — Arbeitslosenunterstützung. Freigeworden im Sinne des § 5, Abs. 2, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 322, ist jede Stelle, die nicht besetzt ist. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um eine früher besetzt gewesene oder eine neu errichtete Stelle handelt. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 14.918/22.)

2283 A. Polizeistrafrecht. — Arbeitslosenunterstützung: Es ist mangelhaft, wenn auf die Verteidigung des Beschuldigten, daß er das Inserat, mit welchem ein Buchhalter für ein großes Industrieunternehmen gesucht wurde, nicht im eigenen Namen aufgegeben habe, sondern daß in Wahrheit dieses Unternehmen selbst inseriert habe, keine Rücksicht genommen wurde. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 14.918/22.)

2284 A. Betriebsausschüsse: Die Teilnahme an der Verwaltung der Fabrikskantine gehört nicht zu den gemäß § 3 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, dem Betriebsausschusse zugewiesenen Aufgaben. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 19.969/22.)

2285 A. Betriebsausschüsse: Der Betriebsausschuß ist nach § 3 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, nicht berechtigt, für die Arbeiterschaft im Betriebe mit der Betriebsleitung einen Kollektiv-Lohnvertrag zu vereinbaren, u. zw. auch dann nicht, wenn kein derartiger von den Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarter Vertrag besteht. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 707.)

Digitized by Google

2286 A. Arbeiterkrankenversicherung: Zur Frage des Umfangs der Befugnisse der Aufsichtsorgane über die Krankenkassen. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 1845.)

2287 A. Staatsbedienstete (Diäten): Der Erlaß des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministeriums v. 22. V. 1922, Z. 742 adm. pres., betreffend die außerordentlichen Zulagen aus dem Titel der Führung eines doppelten Haushaltes, ist eine bloße interne Weisung für die Unterbehörden und keine einen Anspruch der darin erwähnten Bediensteten begründende Rechtsnorm. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 4814.)

2288 A. Staatsbeamte: I. Bedingungen der Anrechnung eines vorherigen Vertragsdienstes bei der Durchrechnung der Dienstzeit eines in eine Rangsklasse eingereihten Steuerbeamten. — II. Wesen der sog. „slowakischen Begünstigung". (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 6876.)

2289 A. Staatsbeamte: I. Bei der Feststellung des finanziellen Effektes der „slow. Begünstigung" wird der Berechnung der Gehalt und die Ortszulage in der Höhe von 50% des Gehaltes zugrunde gelegt. — II. Das Wesen der „slow. Begünstigung" beruht in der beschleunigten Erreichung höherer Gehaltsstufen. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 6878.)

2290 A. Staatsbeamte: Zu § 7 Dienstpragm. (Zeitpunkt der Entstehung des Staatsbeamtenverhältnisses). (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 7030.)

2291 A. Staatsbeamte (Slowakei): Hat die Behörde der Witwe nach einem Distriktsnotar die Versorgungsgenüsse so bemessen, als wäre der Verstorbene Komitatsbeamter gewesen, obzwar die Witwe behauptete, daß er zum Staatsbeamten ernannt worden sei, so ist es Pflicht der Behörde, der Partei mit der meritorischen Entscheidung bekanntzugeben, wie sie diese Vorfrage gelöst habe. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 7602.)

2292 A. Bezirksbeamte: Für die Vergleichung mit den Staatsbeamtenbezügen zwecks Berechnung der Teuerungszulagen nach dem Ges. Nr. 312/20 ist bei dem Beamten eines Selbstverwaltungsbezirkes die im autonomen Dienste angerechnete oder anrechenbare Zeit maßgebend. (Erk. v. 30. IV. 1923, Z. 7886.)

2293 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. — Außerordentliche Verfügungen: I. Die Entscheidung der Finanzlandesdirektion über den Umtausch von Banknoten gemäß der Reg. Vdg. Nr. 453/1920 ist nicht endgültig. — II. Das OVG. überprüft von Amts wegen, ob der Instanzenzug erschöpft wurde. (Erk. v. 2. V. 1923, Z. 7443.)

2294 A. Bodenreform: Wann kann das staatliche Bodenamt die Zustimmung zu einer realen Teilung des beschlagnahmten Grundbesitzes zwischen Miteigentümern verweigern? (Erk. v. 2. V. 1923, Z. 7449.)

2295 A. Staatsbeamte (slowakische Begünstigung): I. Auf die Zuerkennung der sog. slowakischen Begünstigung besteht kein Anspruch. — II. Kann ein Versprechen des Vorgesetzten den Anspruch eines Staatsbeamten auf eine bestimmte Regelung seiner Bezüge begründen? (Erk. v. 2. V. 1923, Z. 7467.)

2296 A. Staatsbürgerschaft (Slowakei): Bedingungen des Verlustes der Staatsbürgerschaft gemäß § 30 des Ges. Art. L: 1879. (Erk. v. 2. V. 1923, Z. 7496.)

2297 A. Staatsbürgerschaft: I. Die Friedensverträge enthalten bloß Richtlinien, zu deren Beobachtung bei der gesetzlichen Regelung der Staatsbürgerschaft sich der tschsl. Staat verpflichtet hat. — II. Es widerspricht nicht dem Geiste des Verfassungsges. Nr. 236/1920, wenn die Behörde dem Gesuche um Anerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft einer Person nicht willfahrt, die außerhalb des jetzigen Gebietes der Tschsl. Republik geboren wurde und deren Vater zwar einmal das Heimatrecht besaß, aber vor der Geburt jener Person das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen Monarchie erworben hat, die jetzt auf dem Gebiete des italienischen Staates gelegen ist. (Erk. v. 2. V. 1923, Z. 7497.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1242 F. Kaufvertragsgebühr: I. Der Umstand, daß der Käufer einer Liegenschaft auf Grund des günstigen Urteils über die Klage auf Einhaltung des Kaufvertrages die bücherliche Eintragung des Eigentumes nicht erreicht hat, weil es mittlerweile für eine andere Person einverleibt wurde, gewährt keinen Anspruch auf Abschreibung der rechtskräftigen Übertragungsgebühr gemäß § 77 Geb. Ges. — II. Aus dem Erl.

Digitized by Google

des Fin.-Min. v. 27. IV. 1858, Z. 22.913, der die Finanzlandesbehörden zur gnadenweisen Abschreibung ermächtigt, hat der Gebührenpflichtige keinen verfolgbaren Anspruch. (Erk. v. 24. III. 1923, Z. 5099.)

1243 F. Umsatzsteuer: Der Ausspruch des Finanzministeriums, daß es sich nicht um zwei Unternehmungen desselben Inhabers handle (§ 1, Abs. 4, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321), ist keine mit Beschwerde anfechtbare Entscheidung oder Verfügung. (Erk. v. 25. III. 1923, Z. 17.878/22.)

1244 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Hat der Steuerpflichtige kein Bekenntnis eingebracht, so kann über Berufung des Vertreters des Ärars die Steuer bloß nach einem Berufungsverfahren unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen erhöht werden. (Erk. v. 27. III. 1923, Z. 555.)

1245 F. Allgem. Erwerbsteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn dem Steuerpflichtigen die Gründe nicht intimiert wurden, derentwegen der Berufung gegen die selbständige Besteuerung einer zusammen mit einer Feldwirtschaft gepachteten Spiritusbrennerei keine Folge gegeben wurde. (Erk. v. 27. III. 1923, Z. 3247.)

1246 F. Emissionsgebühr: Der Umstand, daß die Aktien in Titres zu mehreren Stücken ausgegeben werden, hat keinen Einfluß auf die Berechnung der Emissionsgebühr durch Summierung der auf die einzelnen Aktienanteile entfallenden Gebühren (sog. Kumulativaktien). (Erk. v. 27. III. 1923, Z. 3585).

1247 F. Allgem. Erwerbsteuer: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn aus den Akten nicht ersichtlich ist, daß und wie das Gesuch um die Bemessungsgrundlage erledigt wurde, und wenn ohne Bemängelungsverfahren eine Abweichung hinsichtlich der Betriebsmerkmale erfolgt ist. (Erk. v. 27. III. 1923, Z. 4392.)

1248 F. Fleischsteuer: Die Hausschlachtung eines Schweines ohne vorherige Anmeldung der Schlachtung und Entrichtung der Steuer ist straffällig, selbst wenn keine böse Absicht vorhanden war. (Erk. v. 27. III. 1923, Z. 4458.)

1249 F. Zoll: Für die Bezahlung des Einfuhrzolles und für die Höhe des Valutazuschlages ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Zollverfahrens maßgebend und nicht der Zeitpunkt, in dem die Gegenstände die Zollgrenze überschritten haben. (Erk. v. 27. III. 1923, Z. 5096.)

1250 F. Immobiliargebühr: Zugehör von Textilfabriken (Maschinen und Einrichtung). (Erk. v. 27. III. 1923, Z. 5346.)

1251 F. Besondere Erwerbsteuer: Die Evidenzgebühr für die Konskription ist keine Abzugspost für die besondere Erwerbsteuer. (Erk. v. 28. III. 1923, Z. 16.202/22.)

1252 F. Einkommensteuer: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn sich die Berufungskommission über die Einwendung, betreffend die Abschreibung von nichtinventarisierten Geschäftsforderungen, ferner über die Einwendung, daß der 10% Zuschlag nicht vorzuschreiben war, weil der Steuerpflichtige die Söhne beim Militär erhalten habe, nicht geäußert hat und wenn nicht intimiert worden ist, daß die Entscheidung auf dem Ergebnisse des Beweises durch die Handelsbücher beruhe. (Erk. v. 28. III. 1923, Z. 4461.)

1253 F. Umsatzsteuer: Der Hinweis auf die rechtskräftige Steuerbemessung bildet einen Mangel des Verfahrens, wenn der Aufforderung zur Steuernachzahlung der Einwand entgegengesetzt wurde, daß der Betrag für den Steuerpflichtigen von der Spiritusverkaufszentrale beglichen worden sei. (Erk. v. 28. III. 1923, Z. 4708.)

1254 F. Einkommensteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Einwendung eines Handelsagenten, daß und warum er die verlangten Belege über die Höhe der Reisespesen nicht vorlegen könne, sowie der Antrag, über die tägliche Höhe dieser Auslagen Sachverständige zu hören, nicht berücksichtigt wurde. (Erk. v. 28. III. 1923, Z. 5073.)

1255 F. Einkommensteuer: Die Entscheidung der Berufungskommission ist durch den Ausspruch über die Angemessenheit der Schätzung des Einkommens und die Zitierung des § 213 PStG. genügend begründet. (Erk. v. 29. III. 1923, Z. 16.073/22.)

1256 F. Allgem. Erwerbsteuer: I. Hat der Steuerpflichtige die Steuererklärung nach der ihm gesetzten Frist eingebracht, so kann die Kommission die Steuer von Amts wegen bemessen (§ 42 PStG.). — II. Über den Nachlaß nach § 73 PStG. entscheiden die Kommissionen nicht, sondern bloß über die Angemessenheit des Steuersatzes. (Erk. v. 29. III. 1923, Z. 5112.)

1257 F. Vermögensabgabe: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn der Anspruch eines Vereines auf Befreiung von der Vermögensabgabe ohne Erhebung über die be-

Digitized by Google

legten Behauptungen und ohne Angabe näherer Gründe durch den einfachen Ausspruch abgewiesen wurde, daß die Bedingungen des § 4 des Abgabegeg. nicht vorliegen. (Erk. v. 29. III. 1923, Z. 5113.)

1258 F. Einkommensteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn nicht intimiert wurde, daß die Berufungskommission das Einkommen aus einer Quelle ausgeschieden, dafür aber das Einkommen aus einer anderen Quelle um denselben Betrag erhöht habe, ferner, wenn hinsichtlich der konkreten Einwendungen gegen die Annahme des durchschnittlichen Reinertrages der Flächeneinheit das Bemängelungsverfahren nicht durchgeführt wurde. (Erk. v. 29. III. 1923, Z. 5114.)

1259 F. Übertragungsgebühr (Karpathorußland): I. Ist der Anspruch des Staates auf die Gebühr vor dem 24. II. 1919 entstanden und die Gebühr nicht vor dem 23. X. 1920 beglichen worden, so ist sie im Verhältnisse von 1 K = 1 Kč zahlbar (§§ 7, Z. 1. und 8, Z. 2, der Reg. Vdg. v. 12. X. 1920, Slg. Nr. 576). — II. Hat die erste Instanz die Gebühr von einem am 26. VIII. 1918 abgeschlossenen Kaufvertrage bloß von der Hälfte des Kaufvertrages berechnet, so war die Rekursinstanz gemäß § 32 des Ges. Art. XI: 1918 berechtigt, diese gesetzwidrige Vorschreibung innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 leg. cit. richtigzustellen. (Erk. v. 29. III. 1923, Z. 5149.)

1260 F. Erwerbsteuer III. Kl.: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn weder aus der Entscheidung noch aus den Akten ersichtlich ist, auf welche Tatsachen die belangte Behörde den Schluß auf den durchschnittlichen Reingewinn gestützt hat, und ob dies unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen geschehen ist. (Erk. v. 3. IV. 1923, Z. 5079.)

1261 F. Rechnungsgebühr (Slowakei): Durch die Bestimmung des § 4 des Ges. v. 30. VI. 1921, Slg. Nr. 244, wurde die ung. Tar. P. 84 B, Z. 2 (Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden) bloß hinsichtlich der Höhe, nicht aber hinsichtlich des Begriffes der Rechnungen abgeändert. (Erk. v. 3. IV. 1923, Z. 5080.)

1262 F. Außerordentliche Verfügungen: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn das Gesuch um Widerrufung eines rechtskräftigen Verbotes der Auszahlung eines Einlagebuches ohne Entscheidung über das Gesuch auf die Rechtskraft des Verbotes verwiesen wurde. (Erk. v. 3. IV. 1923, Z. 5572.)

1263 F. Erbgebühren: Bewertung der Schuldverschreibungen der österr. Kriegsanleihen. (Erk. v. 4. IV. 1923, Z. 3875.)

1264 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Hat der Steuerpflichtige kein Bekenntnis eingebracht und weder in der Sitzung der Veranlagungskommission noch in der Berufung konkrete Einwendungen gegen die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung erhoben, so widerspricht die Abweisung der Berufung nicht dem Gesetze. Den festgesetzten Reingewinn ersieht der Steuerpflichtige aus dem 10%igen Steuersatze. (Erk. v. 4. IV. 1923, Z. 5365.)

1265 F. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Der in der Bilanz einer solchen Unternehmung ausgewiesene Reingewinn aus dem Verkaufe einer eigenen Realität unterliegt der Erwerbsteuer nach § 13 des Ges. Art. VIII v. J. 1909. (Erk. v. 4. IV. 1923, Z. 5366.)

1266 F. Branntweinsteuer: Das Kontingent einer Genossenschaftsbrennerei für die Periode 1921/1922 kann nicht um die Spiritusmenge gekürzt werden, die in der übernommenen Unternehmung in derselben Periode vom Vorgänger erzeugt wurde. (Erk. v. 4. IV. 1923, Z. 5367.)

1267 F. Luxussteuer (Slowakei): I. Mit dem Tage der Einbringung des Gesuches um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen wird bereits der weitere Lauf der Rekursfrist unterbrochen und es kann dieser Tag nicht als abgelaufener Teil der Frist gezählt werden. Dies gilt auch von dem Tage der Aufgabe dieses Gesuches auf die Post, wenn diese gegen amtliche Bestätigung erfolgt ist. — II. Das OVG. kann Beweise über die Einhaltung der Frist, die im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurden, nicht berücksichtigen. (Erk. v. 10. IV. 1923, Z. 6087.)

1268 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Die Gebühr von einem in alten österr.-ung. Kronen vereinbarten Kaufpreise ist von der gleichen Summe tschsl. Kronen zu berechnen und in diesen Kronen zu bezahlen. (Erk. v. 10. IV. 1923, Z. 6154.)

1269 F. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Nicht nachgewiesene Widmungen zu Kriegsfürsorgezwecken, freiwillige Schenkungen, Widmungen und Belohnungen der Bediensteten und die ohne

Digitized by Google

Verbindlichkeit für sie gezahlten Krankenkassenbeiträge und Quittungsstempel, ferner die Reserve für dubiose Forderungen sind nicht abzugsfähig. (Erk. v. 10. IV. 1923, Z. 6158.)

1270 F. Übertragungsgebühr (Slowakei: Die Bestimmung des § 6 des Ges. Art. XLV v. J. 1887 wurde durch die Vorschrift des § 109 des Ges. Art. XI: 1918 außer Kraft gesetzt. Deshalb hat eine dem Gebührenäquivalent unterworfene Person keinen Anspruch auf Abschreibung der Hälfte der Übertragungsgebühr. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 3786.)

1271 F. Gebühr von Gesellschaftsverträgen (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn über die Einwendung, daß die Gesellschaftseinlagen in ungarischer Währung erfolgt sind, nicht entschieden wurde. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 3787.)

1272 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde die von der Partei angebotenen Beweise über das Gegenteil früher anerkannter Tatsachen nicht durchgeführt hat. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 5443.)

1273 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Besteuerungsgrundlage der während der Veranlagungsperiode entstandenen Unternehmungen ist der in der Zeit von der Entstehung des Unternehmens bis zum Ende der Periode, bzw. bis zum Erlöschen des Unternehmens während der Periode tatsächlich erzielte Reingewinn. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 5900.)

1274 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Berufungskommission über Berufung des Vertreters des Ärars die vorgeschriebene Steuer ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen erhöht hat. (Erk. v. 11. IV. 1923, Z. 5901.)

1275 F. Erbgebühren: Den Erben oblag es, gemäß § 21 der Durchf. Vdg. Nr. 397/1915 nachzuweisen, daß die ganze auf dem dem Erblasser und seiner Ehegattin gehörigen Hause haftende Schuld bloß die Verlassenschaft betraf und daß der Ehegattin das Regreßrecht an der Hälfte dieser Summe zustand. (Erk. v. 12. IV. 1923, Z. 3252.)

1276 F. Zoll: Für die Verpflichtung zum Einfuhrzoll ist der Zeitpunkt der Verzollung maßgebend und nicht der Zeitpunkt der Bestellung der Ware. (Erk. v. 12. IV. 1923, Z. 5605.)

1277 F. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Die von der hiesigen Filiale der Hauptanstalt im Auslande gezahlten Zinsen sind keine Abzugspost, selbst wenn sich die Hauptanstalt ein Bankdarlehen beschafft hat. (Erk. v. 12. IV. 1923, Z. 5887.)

1278 F. Einverleibungsgebühr (Slowakei): Die Höhe der Einverleibungsgebühr richtet sich nach Vorschriften zur Zeit der Vornahme der bücherlichen Eintragung. (Erk. v. 12. IV. 1923, Z. 6188.)

1279 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Für die Frage, wann ein Rechtsgeschäft zur Gebührenbemessung angemeldet werden soll, ist der Tag des Vertragsabschlusses maßgebend und nicht der Tag der behördlichen Genehmigung des Vertrages gemäß § 4 des Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 64, und § 6 der Vdg. des Min. f. d. Slowakei v. 12.I.1919, Nr. 11 (Č. N. Nr. 3 und 4). (Erk. v. 12. IV. 1923, Z. 6189.)

1280 F. Immobiliargebühr: Die Aufhebung eines Kaufvertrages über eine Liegenschaft ist kein Grund für die Abschreibung der Gebühr. (Erk. v. 12. IV. 1923, Z. 6190.)

1281 F. Allgem. Erwerbsteuer: Der Umfang und die Art der Begründung der Entscheidung der Erwerbsteuerlandeskommission ist nicht vorgeschrieben. (Erk. v. 13. IV. 1923, Z. 5606.)

1282 F. Kaufvertragsgebühr: Von dem Verkaufe des Fundus durch den Pächter an den neuen Eigentümer des Gutes, zu dessen Gunsten der Pächter zurückgetreten ist, kann die Immobiliargebühr nicht bemessen werden. (Erk. v. 13. IV. 1923, Z. 6362.)

1283 F. Gebührenäquivalent: Es ist ein Mangel des Verfahrens, daß die Beweise über den rein wissenschaftlichen Zweck einer Vereinsbibliothek nicht durchgeführt wurden und daß die belangte Behörde die Gründe nicht angeführt hat, derentwegen sie die Zwecke des Vereines nicht als rein wissenschaftliche anerkannte. (Erk. v. 13. IV. 1923, Z. 6363.)

1284 F. Gerichtsgebühren: Der im Nachhange zum deutschen Texte der Revisionsschrift vorgelegte tschechische Text ist keine selbständige Revisionsschrift. (Erk. v. 14. IV. 1923, Z. 6303.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 3. März 1925. Nummer 3. (Bogen 9—12.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
32.	Häuteauktionen: Gesetz mit erläuternden Bemerkungen	129
21.	Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnisse zu Italien	132
16.	Abgabe von den Telephongebühren	136
31.	Abgabe vom Fahrpreise für den Eisenbahnpersonentransport	137
30.	Pauschalierung der Umsatz- und Luxussteuer bei Zündhölzchen	140
18.	Bergbauschiedsgerichte, Durchführungsverordnung	141
	Erlässe des Finanzministeriums	146
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	147
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	149
	Oberstes Verwaltungsgericht	168
	Büchereinlauf	192

Häuteauktionen.

(Gesetz vom 28. Jänner 1925, Slg. Nr. 32. — Kundgemacht am 20. Februar 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Wer regelmäßige oder zeitweilige Kollektivverkäufe von rohen Häuten (Häuteauktionen) veranstalten will, ist verpflichtet, um die behördliche Bewilligung anzusuchen und die Verkaufsordnung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Die Bewilligung zur Veranstaltung von Häuteauktionen (§ 1) erteilt das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe ohne Unterschied, ob die Auktion öffentlich erfolgen oder ob der Zutritt auf besonders geladene Kauflustige beschränkt bleiben soll. Die Bewilligung kann örtlich und zeitlich begrenzt werden. Bei Erteilung der Bewilligung ist in erster Reihe auf die Genossenschaften der Häuteproduzenten und Häutehändler oder auf die Gruppen derselben sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein genügendes Angebot und eine genügende Nachfrage sowie eine gute Qualität der angebotenen Ware gesichert werde.

§ 3. (1) Die Verkaufsordnung wird vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Rahmen der Mustervorschriften genehmigt, die nach Anhörung der Interessenkorporationen verfaßt, abgeändert und ergänzt werden.

(2) Die Verkaufsordnung muß Bestimmungen darüber enthalten, für welche Mindestmenge von Häuten Auktionen veranstaltet werden dürfen und auf welche Weise die Ware sortiert werden soll, ferner Bestimmungen, welche sicherstellen, daß der Leiter der Auktion alle Käufer gleichmäßig behandle und überhaupt seine Stellung nicht mißbrauche, endlich Vorschriften, welche die besonderen Verkaufsbedingungen, namentlich das Recht der Zurückziehung einzelner Lose, die Zahlung von Ent-

Digitized by Google

schädigungen für Mängel der Ware, die Nebengebühren und die Austragung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht regeln.

(3) Die Verkaufsordnung kann vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe abgeändert oder ergänzt werden.

(4) Die genehmigte Verkaufsordnung sowie deren Abänderungen und Ergänzungen sind für alle Teilnehmer an der Häuteauktion verbindlich und müssen in den Räumlichkeiten, in denen die Auktion stattfindet, angeschlagen sein.

(5) Die genehmigte Verkaufsordnung ersetzt den schriftlichen Schiedsvertrag gemäß § 577 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, und § 767 des Ges. Art. I/1911 (Z. P. O.).

§ 4. Die Veranstaltung jeder einzelnen Häuteauktion ist rechtzeitig der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz anzuzeigen, in deren Sprengel die Auktion stattfindet. Diese Behörde kann zu der Auktion behufs Beaufsichtigung ihren Vertreter entsenden.

§ 5. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf die nach den geltenden Vorschriften von dem Pfandgläubiger oder von anderen Gläubigern zur Befriedigung ihrer Ansprüche veranstalteten Häuteverkäufe sowie auf die Verkäufe nach Art. 343 des durch das Gesetz vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 1 v. J. 1863, in Wirksamkeit gesetzten Handelsgesetzbuches und nach § 347 des Ges. Art. XXXVII/1875 (Handelsgesetz).

(2) Die besonderen Bestimmungen, durch die das Recht der Bewilligung von freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen den Gemeinden vorbehalten wird, bleiben durch dieses Gesetz gleichfalls unberührt.

§ 6. (1) Wer ohne Bewilligung oder ohne genehmigte Verkaufsordnung eine Häuteauktion (§ 1) veranstaltet oder den Bestimmungen der Verkaufsordnung (§ 3) oder den Bestimmungen des § 3, Abs. 4, oder des § 4 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine strenger zu bestrafende Handlung vorliegt, wegen Übertretung von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) I. Instanz, in deren Sprengel die Häuteauktion veranstaltet wird, mit einer Geldstrafe von 200 bis 20.000 Kč oder mit Arrest (Verschließung) von 24 Stunden bis zu drei Monaten bestraft. Für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe des Verschuldens als Ersatzstrafe Arrest (Verschließung) bis zu drei Monaten zu verhängen.

(2) Ist der Veranstalter der Häuteauktion oder dessen Organ wegen einer der angeführten Übertretungen mehr als zweimal bestraft worden, so kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe die Bewilligung zur Veranstaltung von Häuteauktionen für immer oder zeitweise entziehen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Es wird vom Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

•

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Der Rohhäutemarkt wird einerseits durch Händler versorgt, welche die Häute mit Hilfe einer ausgebreiteten Sammleraktion am Lande ankaufen und dann weiterverkaufen, andererseits durch Genossenschaften von Fleischern und Selchern, die sie in sog. Häuteauktionen verkaufen, welche eine besondere eigenartige Erscheinung und einen wichtigen Faktor dieses Marktes darstellen.

Digitized by Google

Der große Aufschwung der Auktionen in der Zeit nach dem Kriege hat verschiedene Mißstände mit sich gebracht. Namentlich hat die allzugroße Zersplitterung in der Veranstaltung der Auktionen zur Folge, daß auf manche Auktionen zu wenig Ware kommt und der erzielte Preis den tatsächlichen Marktverhältnissen nicht entspricht; auch die Qualität der Ware hat sich verschlechtert und es kommen verschiedene Unzukömmlichkeiten bei der Leitung der Auktionen vor. Sehr bestritten ist auch die Frage der Zulässigkeit, einzelne „Lose" d. h. einzelne Partien, in welche die zu versteigernden Häute eingeteilt zu werden pflegen (gewöhnlich etwa 50 Stück), zurückziehen zu dürfen, wenn das auf sie gemachte Anbot den Erwartungen der Verkäufer nicht entspricht.

Alle diese Mängel will das vorliegende Gesetz beseitigen, indem es die Veranstaltung der Häuteauktionen an eine besondere behördliche Bewilligung knüpft und für die Auktionen eine besondere Verkaufsordnung vorschreibt.

Zu § 1: Das Gesetz definiert den Begriff der „Häuteauktion" als „regelmäßigen oder zeitweiligen Kollektivverkauf von rohen Häuten". Es handelt sich also nicht bloß um die in regelmäßig wiederkehrenden Fristen (monatlich, vierteljährlich) veranstalteten Auktionen, sondern auch um Kollektivverkäufe, die von Zeit zu Zeit veranstaltet werden.

Keine behördliche Bewilligung wird erforderlich sein, wenn der Kollektivverkauf bloß gelegentlich erfolgt.

Zu § 2: Um die allzugroße Zersplitterung der heutigen Auktionen für die Zukunft hintanzuhalten, wird die Erteilung der Bewilligung einer Zentralstelle vorbehalten, u. zw. dem Handelsministerium. Dabei sollen in erster Reihe die bisherigen Faktoren, nämlich die Genossenschaften und eventuell Vereinigungen (Gruppen) von Genossenschaften berücksichtigt werden, letzteres deshalb, weil die kleinen Genossenschaften für sich nicht über genug Verkaufsmaterial verfügen.

Zu § 3: Für die Verkaufsordnungen werden nach Anhörung der Interessenkorporationen Mustervorschriften erlassen werden. Dabei werden selbstverständlich freiwillige Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Verkäufer und Käufer, wie sie schon längere Zeit angestrebt werden, Berücksichtigung finden.

Über welche Punkte die Verkaufsordnung Bestimmungen enthalten muß, wird im Gesetze ausdrücklich bestimmt.

Das Anschlagen der Verkaufsordnung in den Auktionsräumen soll allen Beteiligten Gelegenheit bieten, sich mit den einzelnen Bestimmungen bekannt zu machen.

Zu § 4: Jede Auktion muß rechtzeitig der politischen Behörde I. Instanz angezeigt werden, welche zu der Auktion einen Vertreter entsenden kann.

Zu § 5: Dem Begriffe der Häuteauktionen fremde Kumulativverkäufe sind von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgenommen, so exekutive Verkäufe und Verkäufe nach dem Handelsgesetze.

Auch die besonderen Vorschriften, nach denen den Gemeindevorstehern das Recht der Bewilligung freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen vorbehalten ist, werden durch das Gesetz nicht berührt.

Zu § 6: Die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der Verkaufsordnungen wird durch angemessene Strafsanktionen gesichert.

Unter dem Organ des Veranstalters der Auktion im Sinne des Abs. 2 dieses Paragraphen ist namentlich der Leiter der Auktion zu verstehen. Dr. J.

Digitized by Google

Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnisse zu Italien.

(Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung sonstiger Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern. — Kundgemacht unter Slg. Nr. 21 am 13. Februar 1925.)

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik und Seine Majestät der König von Italien haben, von dem Wunsche geleitet, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung sonstiger Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern ein Übereinkommen abzuschließen, zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen), welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Art. 1. Realsteuern, die das Einkommen aus Liegenschaften treffen, können nur von jenem Staate auferlegt werden, in dem sich diese Liegenschaften befinden, selbst wenn sie Angehörigen des anderen vertragschließenden Staates gehören.

Art. 2. Steuern, die das Einkommen aus angelegten mobilen Kapitalien treffen, werden von jenem Staate auferlegt, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Steuern, die das Einkommen aus hypothekarisch sichergestellten Kapitalien treffen, stehen jenem Staate zu, in dem sich die Liegenschaften befinden.

2. Steuern, die die Zinsen der vom Staate, von Ländern, Gemeinden oder anderen im Sinne der internen Gesetze der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig konstruierten juristischen Personen emittierten Wertpapiere sowie die Zinsen der von Aktiengesellschaften, Banken oder anderen Kreditinstituten emittierten Wertpapiere treffen, stehen jenem Staate zu, in dem sich der Schuldner befindet.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes (2) findet auch auf die Besteuerung der Zinsen von Spareinlagen oder Kontokorrenteinlagen bei Banken und anderen Kreditinstituten Anwendung. Besitzt die Bank oder das Institut die Hauptniederlassung in dem einen der vertragschließenden Staaten und eine oder mehrere Zweigstellen in dem anderen vertragschließenden Staate, so wird der Teil der Zinsen, den die Zweigstellen zu zahlen verpflichtet sind, von jenem Staate besteuert, in dem diese gelegen sind.

Art. 3. Steuern, die das Arbeitseinkommen einschließlich des Einkommens aus freien Berufen treffen, stehen jenem Staate zu, auf dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus welcher das Einkommen fließt.

Steuern, die Besoldungen, Gehalte, Pensionen, Löhne und sonstige Dienstbezüge treffen, die vom Staate, von Ländern, Gemeinden und anderen im Sinne der internen Gesetze der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig konstituierten juristischen Personen gezahlt werden, stehen jenem Staate zu, in dem sich der Schuldner befindet.

Art. 4. Steuern, die das Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes oder Handels welcher Art immer treffen, stehen jenem Staate zu, auf dessen Gebiete das Gewerbe- oder Handelsunternehmen seinen gesetzlichen Sitz oder seine Niederlassung hat, selbst wenn dieses Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates ausdehnt.

Hat ein Unternehmen seinen Sitz oder die Hauptniederlassung in dem einen der vertragschließenden Staaten und eine oder mehrere Niederlassungen in dem an-

Digitized by Google

deren, so besteuert jeder der vertragschließenden Staaten den durch die Tätigkeit der betreffenden Niederlassungen erzielten Teil des Einkommens.

Behufs Aufteilung des Einkommens werden die Finanzbehörden der beteiligten Staaten von dem Steuerpflichtigen die Vorlage von Generalbilanzen, Spezialbilanzen und allen sonstigen Belegen verlangen können, die von den Gesetzen des betreffenden Staates gefordert werden.

Art. 5. Steuern, welche Lebensrenten treffen, und Steuern, welche irgend eine andere Einkommensart treffen, die in den vorhergehenden Artikeln dieses Übereinkommens nicht berücksichtigt ist, werden von jenem Staate auferlegt, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Art. 6. Personalsteuern, die das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen treffen, werden von jedem der vertragschließenden Staaten nach folgenden Bestimmungen auferlegt:

1. Hinsichtlich des Einkommens:

a) aus unbeweglichem Vermögen,

b) aus Hypothekarforderungen,

c) aus einem Gewerbe- oder Handelsunternehmen, sofern es nicht von Aktiengesellschaften betrieben wird,

d) aus Arbeiten

werden dieselben Bestimmungen angewendet, die für dieses Einkommen in den betreffenden Artikeln festgesetzt sind;

2. jedwede andere Art von Einkommen, einschließlich der Dividenden von Aktien und der Zinsen von Wertpapieren, wird in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Im Sinne dieser Bestimmung gilt als Wohnsitz der Ort, wo der Steuerpflichtige seine gewöhnliche Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht ihrer Beibehaltung schließen lassen.

Hat der Steuerpflichtige zwei oder mehrere Wohnsitze, so setzen die Finanzbehörden der beiden vertragschließenden Staaten die Aufteilung des oben angeführten Einkommens einvernehmlich fest.

Hat der Steuerpflichtige überhaupt keinen Wohnsitz in dem oben erwähnten Sinne, so wird das oben angeführte Einkommen bloß im Hinblicke auf seinen Aufenthalt besteuert werden können.

Art. 7. Die einmalige Vermögensabgabe kann von jedem der vertragschließenden Staaten auf jenen Teil des Vermögens des Steuerpflichtigen auferlegt werden, der sich auf dem Gebiete dieses Staates befindet.

Für den Umstand, ob das

a) aus Liegenschaften,

b) aus Hypothekarforderungen,

c) aus Gewerbe- oder Handelsunternehmungen

bestehende Vermögen auf dem Gebiete des einen der vertragschließenden Staaten liegt, sind, soweit es sich um die Veranlagung der Vermögensabgabe handelt, die Grundsätze maßgebend, die in den vorhergehenden Artikeln für die Besteuerung des aus einem solchen Vermögen fließenden Einkommens angenommen worden sind.

Für alle anderen Arten beweglichen Vermögens werden die für die Steuer vom Gesamteinkommen geltenden Bestimmungen angewendet.

Digitized by Google

Art. 8. Die Bestimmungen des Artikels 7 dieses Übereinkommens, betreffend die einmalige Vermögensabgabe, werden auch bei der Vermögenszuwachsabgabe und bei einer Vermögenssteuer permanenten Charakters, die eventuell in einem der vertragschließenden Staaten existiert oder dort in Hinkunft eingeführt wird, angewendet.

Art. 9. Die Finanzbehörden der beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, jede sonstige Frage, die sich bei der Steuerveranlagung sei es wegen der Verschiedenheit der durch die Gesetze beider Länder für die Vermögensabgabe festgesetzten Stichtage oder wegen der Verschiedenheit der die Steuerveranlagung in jedem der beiden Staaten regelnden Grundsätze ergibt, in billiger Weise zu regeln.

Art. 10. Erweist es sich, daß durch den Vorgang der Finanzbehörden der vertragschließenden Staaten ein Steuerpflichtiger eine Doppelbesteuerung erfahren hat, so kann er dagegen bei jenem Staate Beschwerde führen, dessen Angehöriger er ist. Wird diese Beschwerde begründet befunden, so wird sich die Finanzbehörde des betreffenden Staates mit der Finanzbehörde des anderen Staates ins Einvernehmen setzen können, um in billiger Weise die Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Art. 11. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich zur gegenseitigen Hilfeleistung behufs Erleichterung der Veranlagung und Einhebung der direkten Steuern.

Ein besonderes Übereinkommen wird die Regeln festsetzen, nach denen sich diese Hilfeleistung zu richten hat.

Art. 12. Die diplomatischen und konsularischen Funktionäre jedes der vertragschließenden Staaten und deren zugeteilte Kräfte sind, sofern sie Berufsbeamte und Bürger des von ihnen vertretenen Staates sind und soweit sie auf dem Gebiete des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, keinen Beruf, kein Gewerbe und keine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben, von den direkten Steuern mit Ausnahme jener Steuern befreit, die im Wege des unmittelbaren Abzuges eingehoben werden oder von denen Liegenschaften oder die Zinsen von beweglichen Kapitalien betroffen werden, die in dem Staate angelegt sind, bei dem sie beglaubigt sind.

Art. 13. Dieses Übereinkommen ist wirksam:

1. für die Vermögensabgabe von dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des betreffenden Gesetzes, mit dem diese Abgabe in jedem der vertragschließenden Staaten eingeführt wurde;

2. für die in den Artikeln 1 bis 6 erwähnten Steuern vom 1. Jänner 1925 hinsichtlich der Besteuerung für das Jahr 1925 und die folgenden Jahre.

Die Bestimmungen dieser Artikel werden auf Ersuchen eines der Hohen vertragschließenden Teile angewendet, um in billiger Weise jeden Konflikt auf dem Gebiete der Steuern zu lösen, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Übereinkommens noch nicht erledigt ist.

Art. 14. Diese Übereinkommen wird ratifiziert werden.

Es wird mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der baldmöglichst in Rom erfolgen soll, in Kraft treten.

Jeder der Hohen vertragschließenden Teile wird dieses Übereinkommen mit Wirksamkeit vom nächsten 1. Jänner nach vorheriger wenigstens achtmonatiger Anzeige kündigen können.

Dieses Übereinkommen ist in zwei Exemplaren in italienischer und tschechoslowakischer Sprache verfaßt. Im Streitfalle ist der Wortlaut in der italienischen als der allen Bevollmächtigten geläufigen Sprache entscheidend.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen haben die oben angeführten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Rom am 1. März des Jahres eintausendneunhundertvierundzwanzig.

*

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien abgeschlossenen Übereinkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung sonstiger Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bilden:

1. Als „Kreditinstitut" im Sinne des letzten Absatzes des Artikels 2 des Übereinkommens gilt jedes Unternehmen, welches gewerbsmäßig Kredit gewährt.

2. Als Niederlassungen im Sinne des Artikels 4 gelten Fabriken, Werstätten, Arbeitsstätten, Ein- und Verkaufsstätten, Magazine, Kanzleien und sonstige Geschäftseinrichtungen sowie die Unterhaltung eines ständigen Vertreters.

3. Es versteht sich, daß die beiden Hohen vertragschließenden Teile sich in dem im Absatze 2 des Artikels 4 angeführten Falle über eine billige Aufteilung des aus Gewerbs- oder Handelsunternehmungen fließenden Einkommens einigen werden.

4. Hinsichtlich der Steuer vom Gesamteinkommen und der Vermögensabgabe, die in den Artikeln 6 und 7 des Übereinkommens angeführt sind, gelten als Gewerbe- und Handelsunternehmung auch die Beteiligungen an gesellschaftlichen Unternehmungen mit Ausnahme der Aktiengesellschaften. Hinsichtlich der Aktien von Aktiengesellschaften sowie hinsichtlich jeder anderen Art von Wertpapieren wird der in diesen zwei Artikeln angenommene Grundsatz, betreffend die Besteuerung am Wohnsitze des Steuerpflichtigen, bestätigt.

5. Es versteht sich, daß die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 des Übereinkommens auf die in den Artikeln 6, 7 und 8 angeführten Steuern, von den in den Artikeln 6, 7 und 8 angeführten Ausnahmen abgesehen, keine Anwendung finden.

6. Als „direkte Steuer" im Sinne des Übereinkommens gelten die vom Staate auferlegten Steuern einschließlich der Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände.

7. Hinsichtlich der Erbsteuer behalten sich die Hohen vertragschließenden Teile den Abschluß eines besonderen Abkommens vor.

Dieses Protokoll ist in zwei Exemplaren in italienischer und tschechoslowakischer Sprache verfaßt. Im Streitfalle ist der Wortlaut in der italienischen als der allen Bevollmächten geläufigen Sprache entscheidend.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten unterzeichnet, wie folgt.

Geschehen zu Rom am 1. März des Jahres eintausendneunhundertvierundzwanzig.

(Folgt die übliche Schlußklausel.)

Wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden am 19. Jänner 1925 in Rom ausgetauscht wurden, womit dieses Übereinkommen internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Digitized by Google

Abgabe von den Telephongebühren.

(Regierungsverordnung vom 26. Jänner 1925, Slg. Nr. 16. — Kundgemacht am 4. Februar 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 10 des Ges. vom 22. Dezember 1924, Sgl. Nr. 287[1]), womit einige Vorschriften über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbediensteten und einiger anderer öffentlicher Bediensteter und der Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten teilweise abgeändert werden:

§ 1. (1) Die Abgabe von den Telephongebühren beträgt 20% der im Inlandsverkehre zu entrichtenden Telephongebühren.

(2) Unter Telephongebühren sind zu verstehen:

1. die Teilnehmergebühren, die von den Telephonteilnehmern dafür entrichtet werden, daß ihnen die Staatsverwaltung eine Telephonstation zur Benützung überläßt;

2. die Sprechgebühren, und zwar sowohl die Sprechgebühr für Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen als auch die Sprechgebühr für interurbane Gespräche;

3. die Anerkennungs- und Evidenzgebühren, die für die Erteilung der Konzession zur Errichtung eines Privattelephons entrichtet werden, und die Äquivalente für entgangene Telephongebühren.

(3) Telephongebühren in diesem Sinne sind nicht die verschiedenen Entgelte für die bei der Errichtung oder Verlegung von Teilnehmerstationen ausgeführten Bauarbeiten (Baubeiträge, Bauschbeträge für die Verlegung von Stationen und den Umtausch von Apparaten usw.), ferner die Instandhaltungskosten für Privattelephone, soweit der Staat die Instandhaltung der Privattelephone für Rechnung der Eigentümer besorgt, die Entgelte für die auf fremde Rechnung durchgeführten Telephonbauten, endlich die Gebühren für die telephonische Telegrammvermittlung.

§ 2. (1) Zur Entrichtung der Abgabe von den Telephongebühren ist die zur Entrichtung der Telephongebühr verpflichtete Person verpflichtet. Die staatliche Telegraphenverwaltung hebt die Abgabe von diesen Personen zugleich mit der Telephongebühr ein, in die sie eingerechnet wird.

(2) Zu diesem Zwecke werden die Telephongebühren von der staatlichen Telegraphenverwaltung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Grundsätze der Tarifpolitik auf Grund des § 6, Abs. 2, lit. g), des Gesetzes vom 23. März 1923, Slg. Nr. 60[2]), über die Telegraphen entsprechend geregelt.

§ 3. (1) Das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen ermittelt die Abgabe für jedes Vierteljahr aus den Gesamteinnahmen der Gebühren des abgelaufenen Vierteljahres und überweist sie dem Konto der Finanzverwaltung.

(2) Sollte die genaue Feststellung der der Abgabe nicht unterliegenden Telephongebühren unverhältnismäßige Schwierigkeiten verursachen, so kann das Finanz-

---

[1]) Dieser Paragraph des im „Pr. Arch." nicht abgedruckten Gesetzes lautet: „Zur Deckung der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Auslagen wird, soweit keine andere Verfügung getroffen werden wird, eine 10%ige Abgabe vom Fahrpreise für den Eisenbahnpersonentransport und eine 20%ige Abgabe von den Telephongebühren eingeführt; Schul- und Arbeiterkarten sind von der Abgabe befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung getroffen."

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 6, S. 331.

Digitized by Google

ministerium gestatten, daß der der Abgabe nicht unterliegende Betrag der Einnahmen im Wege eines Übereinkommens festgesetzt werde.

§ 4. (1) Sofern die Abrechnung nicht stattfinden kann, sind auf Rechnung der Abgabe monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die der provisorisch ermittelten abgabepflichtigen Einnahme für den abgelaufenen Monat entsprechen, und zwar längstens bis zum 15. des folgenden Monates.

(2) Die definitive Festsetzung der vierteljährigen Schuldigkeit wird spätestens bis zum Ende des nächsten Vierteljahres durchgeführt.

(3) Die Nachzahlungen oder Überzahlungen, die sich bei der vierteljährigen Abrechnung der Abgabe ergeben, werden bei der nächsten Monatszahlung verrechnet.

§ 5. Zum Zwecke einer abschließenden Prüfung der Abgabeabfuhr hat das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bis Ende Juni des nächsten Jahres für das abgelaufene Gebarungsjahr eine Jahresabrechnung der Abgabe von den Telephongebühren auf Grund der im Rechnungsabschlusse angeführten Daten dem Rechnungsdepartement 5 des Finanzministeriums vorzulegen.

§ 6. Hinsichtlich der Rückvergütung der Abgabe von den Telephongebühren gelten dieselben Bestimmungen wie für die Rückvergütung der Telephongebühren.

§ 7. Über die Frage, ob eine bestimmte Telephongebühr der Abgabe unterliegt, entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen.

§ 8. Die Wirksamkeit dieser Verordnung, mit deren Durchführung der Finanzminister und der Minister für Post- und Telegraphenwesen betraut werden, beginnt am 1. Jänner 1925.

Abgabe vom Fahrpreise für den Eisenbahnpersonentransport.

(Regierungsverordnung vom 7. Februar 1925, Slg. Nr. 31, betreffend die Abgabe vom Fahrpreise für den Eisenbahnpersonentransport. — Kundgemacht am 17. Februar 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1924, Slg. Nr. 287[1]), womit einige Vorschriften über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbediensteten und einiger anderer öffentlicher Bediensteter und der Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten teilweise abgeändert werden:

§ 1. (1) Die Abgabe vom Fahrpreise ist in der Höhe von 10% des für die Beförderung von Personen auf Eisenbahnen aller Art im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik zur Einhebung gelangenden Fahrpreises zu entrichten.

(2) Als Fahrpreis sind alle Beträge anzusehen, die als Entgelt für die Beförderung von Personen auf öffentlichen Eisenbahnen in der Tschechoslowakischen Republik unter welcher Bezeichnung immer eingehoben werden. Leistungen anderer Art, wie Strafbeträge, verfallene Bestellgelder, Zählkarten, Bettzuschlags- und Vormerkgebühren, Gebühren für Bahnhofseintrittskarten sowie die Fahrkartensteuer u. dgl. bilden keinen Gegenstand der Abgabe. Gebühren für Bescheinigungen (Platzkarten), auf Grund deren dem Reisenden der Anspruch auf einen bestimmten Platz zusteht, sind von der Gebührenpflicht nur dann ausgenommen, wenn der Reisende auch ohne die Platzkarte schon auf Grund seiner Fahrkarte zur Fahrt mit dem betreffenden Zuge berechtigt wäre.

[1]) Siehe den Wortlaut dieses Paragraphen auf Seite 136, Anmerkung 1.

Digitized by Google

§ 2. Von der Fahrpreisabgabe sind Schul- und Arbeiterkarten befreit.

§ 3. (1) Die Fahrpreisabgabe haben die zur Bezahlung des Fahrpreises verpflichteten Personen zu entrichten. Die Eisenbahnverwaltungen heben die Abgabe von diesen Personen zugleich mit dem Fahrpreise ein und haften zur ungeteilten Hand mit dem Gebührenpflichtigen für die Entrichtung der Abgabe.

(2) Auf den Fahrkarten ist bloß der zu zahlende Gesamtbetrag (also einschließlich der Steuer und Abgabe) ersichtlich zu machen.

§ 4. (1) Die Eisenbahnen haben die Abgabe für jeden Gebarungmonat von dem Gesamtbetrage der gebührenpflichtigen Einnahmen des betreffenden Monates unter Abzug der für denselben Monat aus gebührenpflichtigen Einnahmen verrechneten Rückersätze zu berechnen und ohne amtliche Bemessung — unter Anschluß eines Erlagscheines — bei dem nach dem Sitze der Eisenbahnunternehmung zuständigen, zur Entgegennahme der Gebühren berufenen Amte (Steueramte, Gefällskasse) abzuführen. Für Unternehmungen, die ihren Sitz im Auslande haben, ist das Gefällsamt in Prag zuständig, doch kann das Finanzministerium ein anderes Amt als zuständig erklären.

(2) Die Fahrpreisabgabe ist zu berechnen und abzuführen:

a) bei den von der Fahrkartensteuer gemäß § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1921. Slg. Nr. 242[2]), betreffend die Verkehrssteuern, für die ganze Strecke befreiten Bahnen mit einem Elftel der gebührenpflichtigen Monatssumme der Fahrpreise einschließlich der Abgabe,

b) bei den Bahnen, die nicht gemäß dem zit. § 6 von der Fahrkartensteuer befreit sind, mit einem Dreizehntel der gebührenpflichtigen Monatssumme der Fahrpreise einschließlich der Abgabe und der Steuer,

c) bei den Bahnen, die gemäß dem zit. § 6 von der Fahrkartensteuer bloß für einen Teil der Strecke befreit sind, mit einem Elftel der gebührenpflichtigen Monatssumme der Fahrpreise einschließlich der Abgabe auf diesem Streckenteile und mit einem Dreizehntel der gebührenpflichtigen Monatssumme der Fahrpreise einschließlich der Abgabe und der Steuer auf dem zweiten Streckenteile.

(3) Sind an den Einnahmen aus der Beförderung mehrere Eisenbahnen beteiligt, so ist von jeder derselben nur die auf ihren Einnahmenanteil entfallende Abgabe abzuführen.

(4) Bruchteile einer Krone, die sich bei der Berechnung der abzuführenden Abgabe ergeben, sind auf eine Krone aufzurunden.

(5) Fahrpreise in fremder Währung sind nach dem Verhältnisse, das nach den bestehenden Vorschriften bei der Umrechnung der in fremder Währung verrechneten Einnahmen für den Abschluß der Betriebsrechnung zugrunde zu legen ist, in die inländische Währung umzurechnen.

§ 5. (1) Sofern die Abrechnung (Absatz 3) nicht stattfinden kann, sind auf Rechnung der Abgabe für jeden Gebarungsmonat bis längstens zum 20. Tage des nächstfolgenden Monates monatliche Abschlagszahlungen in einem Betrage zu leisten, der den nach dem gesetzlichen Abgabensatze provisorisch ermittelten Einnahmen aus der Beförderung von Personen des betreffenden Gebarungsmonates entspricht.

(2) Die Abschlagszahlungen sind getrennt nach den eigenen Eisenbahnlinien und nach den einzelnen für fremde Rechnung betriebenen Linien zu ermitteln und auszuweisen, wobei die Bestimmungen des § 4 sinngemäß Anwendung zu finden haben.

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 16. S. 521.

Digitized by Google

(3) Die Abrechnung der monatlichen Schuldigkeit hat spätestens bis zum 20. Tage des dem Gebarungsmonate folgenden vierten Monates, und zwar auf einem Ausweise stattzufinden, dessen Muster dieser Verordnung angeschlossen sind (A und B).[3])

(4) Die von der Fahrkartensteuer gemäß § 6 des Gesetzes Slg. Nr. 242/1921 für die ganze Strecke befreiten Bahnen haben die Fahrpreisabgabe nach Muster A auszuweisen. Die Bahnen die nicht gemäß dem zit. § 6 von der Fahrkartensteuer befreit sind, haben den Ausweis der Fahrpreisabgabe und der Fahrkartensteuer nach dem Muster B zu verfassen. Die gemäß dem zit. § 6 von der Fahrkartensteuer bloß für einen Teil der Strecke befreiten Bahnen haben einerseits die Fahrpreisabgabe für den Personentransport auf diesem Streckenteile nach Muster A und andererseits die Abgabe und die Steuer für den Personentransport auf dem zweiten Streckenteile nach Muster B auszuweisen.

(5) Für die Zeit, während welcher die Fahrpreisabgabe zur Einhebung gelangt, wird demnach zur Abrechnung der Fahrkartensteuer der Ausweis nach dem durch die Regierungsverordnung vom 21. Juli 1921, Slg. Nr. 243[4]), zur Durchführung des Gesetzes Nr. 242/1921, betreffend die Verkehrssteuern, eingeführten Muster A nicht verwendet werden.

(6) Die Abrechnung hat getrennt nach den eigenen und nach den einzelnen für fremde Rechnung betriebenen Linien und innerhalb dieser einzelnen Abrechnungsgruppen getrennt für jedes Eisenbahnnetz, für welches in den Rechenschaftsberichten oder Betriebsrechnungen eine gesonderte Rechnungslegung stattfindet, zu erfolgen. Die Abrechnung ist bei dem im § 4, Abs. 1, bezeichneten Amte zu überreichen.

(7) Die aus der Abrechnung der Abgabe sich etwa ergebende Nachzahlung oder Überzahlung ist in der Regel sofort bei den gleichzeitigen Abschlagszahlungen für die Abgabe in Rechnung zu ziehen; die Aufrechnung einer Überzahlung der Abgabe auf die Verkehrssteuern ist nicht zulässig.

§ 6. (1) Zum Zwecke einer abschließenden Prüfung der Abgabenabfuhr hat jede Eisenbahnunternehmung für jedes verflossene Gebarungsjahr bis zum ersten Tage des dem Gebarungsjahre folgenden siebenten Monates der nach dem Sitze der Unternehmung zuständigen Finanzbehörde 1. Instanz, d. i. der Finanzbezirksdirektion, dem Gebührenbemessungsamte, in der Slowakei und in Karpathorußland der Finanzdirektion einen Jahresabrechnungsausweis unter Anschluß des Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichtes vorzulegen. Eisenbahnunternehmungen mit dem Sitze im Auslande haben den Jahresausweis jener Finanzbehörde vorzulegen, der das Amt untersteht, an welches die Abgabe abzuführen ist.

(2) Die Jahresabrechnungsausweise sind nach demselben Muster wie die Monatsausweise (§ 5) zu verfassen.

§ 7. Hinsichtlich der Rückvergütung der Abgabe gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11 der Regierungsverordnung Slg. Nr. 243/1921.

§ 8. Über die Frage, ob und in welcher Höhe die Abgabe vom Fahrpreise für den Eisenbahnpersonentransport zu entrichten ist, entscheiden lediglich die Finanzbehörden.

§ 9. Hinsichtlich der Folgen einer Verkürzung oder verspäteten Abfuhr und Ausweisung der Abgabe, der Ordnungsstrafen, des Kontrollrechtes der Finanzbehör-

---

[3]) Diese Muster werden wegen ihrer rein internen Bedeutung hier nicht abgedruckt. — [4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 16, S. 527.

Digitized by Google

den, der Rechtsmittel, der Verjährung und Einbringung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 17 bis 19 des Gesetzes Slg. Nr. 242 sowie des § 9, letzter Absatz, und des § 10 der Regierungsverordnung Slg. Nr. 243.

§ 10. Eingaben in Sachen der Fahrpreisabgabe sind samt den Beilagen stempelfrei, sofern sie die Erfüllung der Abgabe bezwecken oder Kontrollzwecken dienen.

§ 11. Hinsichtlich der elektrischen Bahnen in Städten wird über die Einhebung der Abgabe eine besondere Regierungsverordnung erlassen werden.

§ 12. Die Wirksamkeit dieser Verordnung, mit deren Durchführung der Finanzminister und der Eisenbahnminister betraut werden, beginnt mit 1. Jänner 1925.

Pauschalierung der Umsatz- und Luxussteuer bei Zündhölzchen.

(Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 14. Februar 1925, Slg. Nr. 30. — Kundgemacht am 19. Feoruar 1925.)

Auf Grund des § 19, Abs. 8, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268[1]), über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer bestimme ich im Einvernehmen mit dem Handelsminister:

An Stelle der Steuer, die nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer und nach der Postnummer 203 des der Reg. Vdg. vom 29. August 1924, Slg. Nr. 185[2]), angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände von den inländischen Lieferungen und Leistungen oder von der Einfuhr von Zündhölzchen aller Art (§ 1 der kais. Verordnung vom 20. August 1916, RGBl. Nr. 278) zu entrichten ist, wird ein Steuerpauschal festgesetzt.

Das Pauschal wird geradeso wie die Zundmittelsteuer für jede Packung entrichtet und beträgt 50% der Zündmittelsteuer nach § 1 der kais. Vdg. R. G. Bl. Nr. 278/1916.

Das Pauschal wird in allen Fällen eingehoben, in denen die Zündmittelsteuer eingehoben wird, und ist zugleich mit dieser Steuer zu entrichten; die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Zündmittelsteuer entscheiden demnach darüber, von wem, wann, wo und in welcher Weise das Pauschal zu entrichten ist und welche Behörden zur allfälligen Bemessung und Einbringung des Pauschales zuständig sind. Bei der Einfuhr wird das Pauschal in der üblichen Weise dem Zollamte gleich bei der Zollabfertigung entrichtet und wie der Zoll eingebracht. Zur Entscheidung über die Steuerpflicht und über Beschwerden sind die Finanzbehörden zuständig, denen die Entscheidung über die Verbrauchssteuern zusteht.

Von Zündhölzchen ohne Luxuseigenschaft, die von den Zündholzfabriken nach dem 31. Dezember 1924 bis zum Wirksamkeitsbeginne dieser Kundmachung den Großhändlern mit Zündhölzchen geliefert worden sind, haben die Zündholzfabriken das oben festgesetzte Pauschal nachträglich bis zum 1. März 1925 zu entrichten; die Großhändler mit Zündhölzchen sind jedoch verpflichtet, von den ihnen in der erwähnten Zeit gelieferten und zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieser Kundmachung noch auf Lager befindlichen Zündhölzchen den Fabriken, beziehungsweise deren Verkaufsstellen die Differenz zwischen der bezahlten 2prozentigen Umsatzsteuer und dem Pauschal, welches die Fabriken dem Staate abzuführen haben, zu

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923. Nr. 18. 1009.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924. Nr. 15, S. 777.

Digitized by Google

vergüten, also von jedem Pack (100 normale Schachteln) einen Betrag von 66 h (100 h — 34 h).

Von den Zündhölzchen, die von den Zündholzfabriken nach dem 31. Dezember 1924 den Großhändlern geliefert und von diesen bis zum Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieser Kundmachung weiteren Händlern geliefert worden sind, haben die erwähnten Großhändler den Fabriken, beziehungsweise deren Verkaufsstellen die von ihren Abnehmern eingehobene 2prozentige Umsatzsteuer zu vergüten, weil die Fabriken von diesen Zündhölzchen dem Staate das Pauschal abführen müssen; die erwähnten Großhändler müssen in diesem Fallee die 2prozentige Umsatzsteuer nicht mehr dem Staate abführen.

Von Luxuszündhölzchen, die von den Zündholzfabriken nach dem 18. September 1924 bis zum Wirksamkeitsbeginne dieser Kundmachung geliefert worden sind, haben die Zündholzfabriken das oben erwähnte Pauschal nachträglich bis zum 1. März 1925 zu entrichten.

Durch das Pauschal ist bei den im Inlande erzeugten Zündhölzchen ohne Luxuseigenschaft die Umsatzsteuer von allen nach dem 31. Dezember 1924 ausgeführten Lieferungen (Leistungen) und bei den im Inlande erzeugten Luxuszündhölzchen die Luxus- und die Umsatzsteuer von allen nach dem 18. September 1924 ausgeführten Lieferungen (Leistungen) gedeckt. Durch das bei der Einfuhr entrichtete Pauschal ist die Luxussteuer von der Einfuhr und die Umsatzsteuer von inländischen Lieferungen (Leistungen) der eingeführten Ware gedeckt. Auf die Umsatzsteuer von den im § 8 der kais. Vdg. R. G. Bl. Nr. 278/1916 angeführten Feuerzeugen erstreckt sich dieses Pauschal nicht.

Während der Geltungsdauer dieser Kundmachung sind die Zündholzfabriken nicht verpflichtet, die zur Kontrolle der Umsatz- und Luxussteuer vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen und die Ausfuhr der Zündhölzchen durch Erklärungen gemäß Art. 2 und Art. 11 der Reg. Verordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156[3]), nachzuweisen.

Im übrigen gelten für das Pauschal alle Bestimmungen des Ges. Slg. Nr. 268/1923 und der Reg. Vdg. Slg. Nr. 156/1924.

Der Finanzminister behält sich die jederzeitige Aufhebung dieses Pauschales vor.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Bergbauschiedsgerichte.

(Regierungsverordnung vom 26. Jänner 1925, Slg. Nr. 18, zur Durchführung des Gesetzes vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 170. — Kundgemacht am 5. Februar 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 170[1]), über die Bergbauschiedsgerichte:

Art. I.

Die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 12. Oktober 1920, Slg. Nr. 569[2]), werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 11, S. 577.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 13, S. 700.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 35, S. 1055.

Digitized by Google

§ 1. (1) Bergbauschiedsgerichte bestehen im Sinne des § 1 des Ges. Slg. Nr. 170/1924 über die Bergbauschiedsgerichte an den Sitzen der Revierräte beim Bergbau, und zwar: in Prag, Pilsen, Trautenau, Brüx, Karlsbad, Böhmisch Budweis, Mährisch Ostrau, Brünn und Bratislava.

(2) Die Sprengel der Revierräte, die ihren Sitz in den im Abs. 1 angeführten Orten haben, sind auch die Sprengel der Bergbauschiedsgerichte.

(3) Für die ganze Tschechoslowakische Republik besteht ein Oberbergbauschiedsgericht mit dem Sitze in Prag.

§ 2. (1) Die Kanzleiräumlichkeiten der Bergbauschiedsgerichte werden von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes (der Sedria), in dessen (deren) Sprengel das Bergbauschiedsgericht errichtet ist, im Einvernehmen mit dem Revierrate und den Bergwerksbesitzern beschafft.

(2) Der Vorsitzende des Bergbauschiedsgerichtes bestellt das Kanzleipersonal, setzt dessen Entlohnung in gleicher Weise wie nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften fest und besorgt die nötige Kanzleieinrichtung und die Kanzleierfordernisse.

(3) Zu diesem Zwecke verfaßt er einen approximativen Voranschlag, den er dem Revierrate und den Besitzern der Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien, die in dem Sprengel des Revierrates gelegen sind, für den das Schiedsgericht errichtet ist, zur Genehmigung vorlegt.

(4) Der Revierrat und die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die Kosten der Kanzleieinrichtung zu gleichen Teilen binnen der in der Anforderung des Vorsitzenden festgesetzten Frist zu begleichen und die laufenden Kosten zu Handen des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nach seiner Anforderung in monatlichen oder vierteljährigen Raten im vorhinein zu bezahlen. Die für die Parteien aus dem Kanzleipauschale vorgestreckten Portogebühren werden von den Parteien eingehoben; im Uneinbringlichkeitsfalle sind sie abzuschreiben.

(5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes legt binnen zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres dem Revierrate und den beteiligten Bergwerksbesitzern über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung.

§ 3. (1) Die Kanzleiräumlichkeiten für das Oberbergbauschiedsgericht werden von dem Vorsitzenden des Oberlandesgerichtes in Prag beschafft.

(2) Der Vorsitzende des Oberbergbauschiedsgerichtes bestellt das Kanzleipersonal, setzt dessen Entlohnung in gleicher Weise wie nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften fest und besorgt die nötige Kanzleieinrichtung und die Kanzleierfordernisse.

(3) Zu diesem Zwecke verfaßt er einen approximativen Voranschlag, der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justizministerium genehmigt wird.

(4) Die Kosten des Oberbergbauschiedsgerichtes werden zu gleichen Teilen von den Revierräten und von den Besitzern der Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien im Gebiete der ganzen Tschechoslowakischen Republik getragen. Einigen sich die Revierräte oder die Bergwerksbesitzer unter einander über die Aufteilung dieser Kosten nicht, so entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten unter Berücksichtigung der Zahl der Arbeitnehmer.

(5) Für die Bezahlung der Kosten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 2, Abs. 4.

Digitized by Google

(6) Der Vorsitzende des Oberbergbauschiedsgerichtes legt binnen 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Ministerien für öffentliche Arbeiten und der Justiz über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung.

§ 4. (1) Die Beisitzer des Schiedsgerichtes und ihre Ersatzmänner werden von den Fachorganisationen der Bergarbeiter, der Angestellten und der Bergwerksbesitzer, die in dem betreffenden Sprengel vertreten sind, vorgeschlagen. Der Minister für öffentliche Arbeiten bestätigt, sofern kein Ausschließungsgrund vorliegt, die vorgeschlagenen Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Ersatzmänner.

(2) Erstattet die zuständige Organisation binnen 14 Tagen nach Zustellung der behördlichen Aufforderung keinen Vorschlag, so ernennt der Minister für öffentliche Arbeiten die auf die betreffende Organisation entfallende Zahl von Beisitzern und Ersatzmännern.

(3) Der Minister für öffentliche Arbeiten ernennt den Vertreter des Revierbergamtes, der als ständiger fachlicher Berater des Schiedsgerichtes fungiert, und bestellt dessen Ersatzmann.

§ 5. (1) Sobald die Beisitzer des Schiedsgerichtes bestätigt oder ernannt sind, beruft das Revierbergamt alle Beisitzer zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein.

(2) An dieser Sitzung müssen alle Beisitzer, bzw. deren Ersatzmänner teilnehmen, damit jede Gruppe durch die volle Zahl, d. h. zwei Mitglieder vertreten sei. Unter Leitung des ernannten Vertreters des Revierbergamtes wird sodann die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mittels Stimmzettel vorgenommen.

(3) Vor Abgabe der Stimmzettel schlagen die einzelnen Gruppen Kandidaten vor. Wählbar sind bloß Berufsrichter in dem Sprengel, für den das Schiedsgericht errichtet ist. Die Wählbarkeit wird bei jedem Kandidaten sofort sichergestellt.

(4) Wird keine Einhelligkeit erzielt, so kann die Wahl zum zweiten- und drittenmal vorgenommen werden; haben nicht einmal bei der dritten Wahl alle Stimmen auf denselben Kandidaten gelautet, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für ergebnislos. Über die Wahl erstattet das Revierbergamt der Berghauptmannschaft einen Bericht und stellt erforderlichenfalls einen motivierten Antrag auf Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seines Stellvertreters.

(5) Über eine einhellige Wahl wird der Berghauptmannschaft unverzüglich Bericht erstattet.

(6) Der Minister für öffentliche Arbeiten veranlaßt sodann das Erforderliche wegen Bestätigung, beziehungsweise Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Einvernehmen mit dem Justizminister.

(7) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichtes oder sein Stellvertreter dauernd in Wegfall kommt.

§ 6. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, bzw. sein Stellvertreter beruft bei der ersten Verhandlung alle Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren Ersatzmänner zur Leistung der Angelobung ein. Die Beisitzer (Ersatzmänner) geloben durch Handschlag, daß sie ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen ausüben und über die Verhandlungen des Gerichtes das Amtsgeheimnis wahren werden.

§ 7. Für die einzelnen Gerichtsfälle stellt der Vorsitzende einen Senat aus 4 Beisitzer zusammen, und zwar aus je zwei von jeder an der Sache beteiligten Gruppe.

§ 8. (1) Die Beisitzer des Oberbergbauschiedsgerichtes und ihre Ersatzmänner werden von den Fachorganisationen der Bergarbeiter, der Angestellten und der Berg-

Digitized by Google

werksbesitzer im Gebiete der ganzen Tschechoslowakischen Republik vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt über Aufforderung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

(2) Hinsichtlich der Angelobung der Beisitzer des Oberbergbauschiedsgerichtes und ihrer Ersatzmänner gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6.

§ 9. (1) Die Arbeitnehmer-Beisitzer haben dem Revierrate das Verzeichnis ihrer tatsächlichen Auslagen bei der Ausübung ihrer Funktion und des allfälligen Verdienstentganges zu überreichen. Dem Revierrate steht die Adjustierung dieser Rechnungen zu, während die Kosten der Beisitzer, die Vertreter der Unternehmer sind, von der Organisation der Arbeitgeber adjustiert werden.

(2) Der Revierrat und die Organisation der Arbeitgeber können für die Festsetzung dieser Auslagen Normen aufstellen und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (Oberschiedsgerichtes) die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellen, aus denen die angesprochenen Ersätze in den nach diesen Normen adjustierten Beträgen gleich nach der Gerichtsverhandlung ausgezahlt werden.

(3) Für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Richter des Oberschiedsgerichtes und den Vertreter des Revierbergamtes bestimmt das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen eine Pauschalentlohnung, deren Höhe stets halbjährig im nachhinein nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten festgesetzt wird.

§ 10. Die Ordnungs-Geldstrafen wegen mutwilliger Prozeßführung oder mutwilliger Prozeßverschleppung werden dem zuständigen Revierrate zu Gunsten gemeinnütziger Bergbauwohlfahrtseinrichtungen überwiesen. Die Geldstrafen wegen Störung der Ordnung sowie die über die Beisitzer verhängten Strafen werden zur Deckung der laufenden Auslagen des Gerichtes verwendet.

§ 11. (1) Für die Leitung des Schiedsgerichtes (Oberschiedsgerichtes) und seiner Kanzleiagenden ist der Vorsitzende verantwortlich. Die Aufsicht über den Vorsitzenden des Bergbauschiedsgerichtes wird von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes I. Instanz ausgeübt, in dessen Sprengel das Bergbauschiedsgericht seinen Sitz hat; die Aufsicht über die Richter des Oberschiedsgerichtes übt der Vorsitzende des Oberlandesgerichtes in Prag aus.

(2) Das Bergbauschiedsgericht und das Oberschiedsgericht haben den Ministerien für öffentliche Arbeiten und der Justiz Geschäftsausweise vorzulegen.

§ 12. (1) Beim Bergbauschiedsgerichte wird geführt:

1. Ein Register Hrs über die eingebrachten Berufungen, Beschwerden, Gesuche und Klagen nach folgendem Formular:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fortlaufende Zahl	Datum des Einlangens der Eingabe	Namen der Parteien und kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Tag der anberaumten Verhandlung	Vergleich	Entscheidung	Anderweitiges Ergebnis	Wert des Streitgegenstandes	Bemerkung

Digitized by Google

2. Ein Sammelregister Nrs nach dem Formular Nc der Gesch. O. für die Gerichte.

(²) Beim Oberbergbauschiedsgerichte wird geführt:

1. Ein mit Vbrs bezeichnetes Register über die eingebrachten Berufungen nach folgendem Formular:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Fortlaufende Zahl	Tag des Einganges	Bezeichnung des Gerichtes I. Instanz	Datum und Geschäftszahl der angefochtenen Entscheidung	Namen der Parteien und kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes	Über die Berufung wurde entschieden		Tag der mündlichen Verhandlung	Endgültige Entscheidung das Berufungsgerichtes				Anderweitiges Ergebnis	Bemerkung
					in nichtöffentl. Sitzung	nach mündlicher Verhandlung		Bestätigung	Abänderung	Aufhebung der Entscheidung	Zurückweisung		

2. Ein Sammelregister Nrs nach dem Formular Nc der Gesch. O. für die Gerichte.

§ 13. Der Wirkungskreis des Revierbergamtes nach dem Ges. Slg. Nr. 170/1924 und nach dieser Verordnung wird in dem vormals ungarischen Gebiete von den Bergkommissariaten und bei Abgang eines besonderen Bergkommissariates von den Bergkapitanaten besorgt; der Wirkungskreis der Berghauptmannschaft wird in diesem Gebiete von den Bergkapitanaten besorgt.

Art. II.

Diese Durchführungsverordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Ihre Durchführung wird dem Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, für Industrie, Handel und Gewerbe und für soziale Fürsorge aufgetragen.

Digitized by Google

Erlässe des Finanzministeriums.

Vermögensabgabe; Auslegung des Art. II, Abs. 1, der Reg. Vdg. Slg. Nr. 50/24.
(Erl. v. 13. XI. 1924, Z. 87.016.)

Es haben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmung des Art. II, Abs. 1, der Reg. Vdg. v. 29. II. 1924, Slg. Nr. 50, ergeben.

Es kommen drei mögliche Fälle in Betracht, nämlich:

1. daß der ursprüngliche Eigentümer vor dem 1. III. 1919 gestorben ist und sein Nachlaß auch schon vor dem 1. III. 1919 eingeantwortet wurde;

2. daß er vor dem 1. III. 1919 gestorben ist, der Nachlaß aber erst nach dem 1. III. 1919, jedoch noch vor der Zustellung des Zahlungsauftrages an den Erwerber eingeantwortet wurde;

3. daß er am 1. III. 1919 noch am Leben war und erst nach dem 1. III. 1919 gestorben ist, daß aber der Nachlaß gleichfalls vor Zustellung des Zahlungsauftrages an den Erwerber eingeantwortet wurde.

Die zitierte Bestimmung erstreckt sich auf alle diese Fälle.

Demnach wird für den Fall 1 durch diese Bestimmung gestattet, daß der betreffende Vermögenswert aus dem Vermögen des Erwerbers ausgeschieden werde, obzwar er dem Vermögen des ursprünglichen Eigentümers nicht zugerechnet wurde und auch nicht zugerechnet werden konnte, für die Fälle 2 und 3 aber, daß der betreffende Vermögenswert dem Vermögen des ursprünglichen Eigentümers (ad 3) oder seines Nachlasses (ad 2) nicht zugerechnet werde, obwohl er aus dem Vermögen des Erwerbers ausgeschieden wurde.

Die Richtigstellung der Abgabe im Hinblicke auf die zit. Bestimmung wird von der Bemessungsbehörde I. Instanz (Steueradministration, bzw. Finanzdirektion) auf Ansuchen der Partei durchgeführt, dessen Einbringung selbstverständlich an keine Frist gebunden ist. Es besteht aber kein Anstand, die Richtigstellung von Amts wegen durchzuführen, wenn die Behörde im Veranlagungs- oder Berufungsverfahren oder bei einer anderen Gelegenheit feststellt, daß die zit. Bestimmung in Betracht kommt.

Die Entscheidung der Finanzbehörde I. Instanz kann im administrativen Instanzenzuge bis zum Finanzministerium angefochten werden.

Luxussteuer; Glasgegenstände für Beleuchtungskörper.
(Erl. v. 30. X. 1924, Z. 121.974/24.)

Glasgegenstände für Lampen, Ampeln, Luster und Deckenbeleuchtungen erlangen die Luxuseigenschaft nach der Bemerkung 5 zur Post 127 des durch die Reg. Vdg. v. 29. VIII. 1924, Slg. Nr. 185, herausgegebenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände erst durch die Montierung.

Nicht montierte Gegenstände dieser Art unterliegen daher der 2%igen Umsatzsteuer, selbst wenn sie geschliffen, graviert, geätzt, bemalt, vergoldet, versilbert oder sonst dekoriert sind. Die Luxussteuer von diesen Gegenständen hat der Unternehmer zu zahlen, der die Montierung besorgt und die anmontierten Gegenstände weiterverkauft.

Umsatzsteuer; Ausscheidung der pauschalierten Steuer aus der Steuergrundlage.
(Erl. v. 9. X. 1924, Z. 41.542/24—V/14.)

Die zur Entrichtung der pauschalierten Steuer verpflichteten Steuerträger sind berechtigt, die pauschalierte Umsatzsteuer (z. B. von Kohle, Leder) geradeso wie die regelmäßige Umsatzsteuer aus der Steuergrundlage auszuscheiden.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

Jahrgang 1925.

1. Stück, ausgegeben am 2. Jänner 1925.

1. Regierungskundmachung v. 23. XII. 1924, womit das Zusatzabkommen zu dem zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen Handelsübereinkommen provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Dieses in Wien am 27. XI. 1924 unterzeichnete Zusatzabkommen wird mit 2. I. 1925 provisorisch in Kraft gesetzt.

2. Stück, ausgegeben am 7. Jänner 1925.

***2. Kundmachung des Finanzministeriums v. 18. XII. 1924 zur Durchführung des Übereinkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn über die Freigabe der Depots und die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und deren Coupons.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 2, S. 81.

3. Stück, ausgegeben am 10. Jänner 1925.

***3. Vdg. v. 23. XII. 1924, womit das Höchstausmaß des Staatsbeitrages zur Unterstützung Arbeitsloser sowie Ausnahmen von dem Grundsatze über das Verhältnis der Höhe des Staatsbeitrages zur Höhe der von der Fachorganisation ausgezahlten Unterstützung festgesetzt werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 2, S. 92.

***4. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister v. 23. XII. 1924 über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 2, S. 94.

4. Stück, ausgegeben am 10. Jänner 1925.

5. Regierungskundmachung v. 23. XII. 1924, womit das Zusatzabkommen zu dem Handelsübereinkommen mit Frankreich vom 17. August 1923 und das ihm angeschlossene Protokoll provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Dieses am 18. VIII. 1924 in Paris unterzeichnete Zusatzabkommen wird mit Wirksamkeit vom 10. I. 1925 provisorisch in Kraft gesetzt.

5. Stück, ausgegeben am 12. Jänner 1925.

6. Kundmachung des Finanzministeriums v. 5. I. 1925, womit die weitere Regelung der Sprengel der Finanzdirektionen in der Slowakei duurchgeführt wird und die Wirksamkeitssprengel und Sitze weiterer exponierter Beamter der Finanzdirektionen in der Slowakei bestimmt werden.

Weitere Durchführung der Reg. Vdg. Nr. 204/1923.

7. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern v. 30. XII. 1924, betreffend die Genehmigung des Straßenvoranschlages des Komitates Marmaroš in Karpathorußland für das Jahr 1924 und die Festsetzung der Komitatsstraßenzuschläge für das Jahr 1924 sowie die Richtigstellung der auf das Komitat Berehovo sich beziehenden analogen Kundmachung vom 23. Oktober 1924, Slg. Nr. 244.

Digitized by Google

6. Stück, ausgegeben am 17. Jänner 1925.

8. Übereinkommen, betreffend die Einrichtung einer Internationalen Handelsstatistik.

Diesem Übereinkommen vom 31. XII. 1913 ist die Tschsl. Republik mit Wirksamkeit vom 1. I. 1925 beigetreten.

9. Kundmachung des Ministers für Volksverpflegung v. 8. I. 1925, betreffend die Sicherstellung des einheimischen Bedarfes an Rübenzucker in der Erzeugungsperiode 1924/1925.

Darnach sind zur Aufgabe von Zuckersendungen aus Böhmen, Mähren und Schlesien in die Slowakei in Mengen über 800 kg bloß die Zuckerraffinerien berechtigt.

7. Stück, ausgegeben am 20. Jänner 1925.

10. Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakischen Republik, betreffend archivalische Fragen.

Hat für die Tschsl. Republik am 1. V. 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

8. Stück, ausgegeben am 21. Jänner 1925.

11. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 8. I. 1925, womit Änderungen der Prozeßordnung des tschechoslowakisch-ungarischen gemischten Schiedsgerichtshofes gemäß Artikel 239 des Friedensvertrages von Trianon veröffentlicht werden.

Danach gelten insbesondere alle in der Prozeßordnung festgesetzten Fristen als für die Zeit vom 31. VII. 1923 bis 6. XI. 1924 gehemmt.

12. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 9. I. 1925, betreffend den Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Dieser in der Gesetzessammlung unter Nr. 173/1923 kundgemachte Vertrag hat am 4. IX. 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

13. Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 13. I. 1925, betreffend die Erteilung der Konzession zum Betriebe der Lokalbahn Polná-Stecken—Polná-město.

Die Konzession wurde nach dem Ableben des bisherigen Konzessionärs dem Bezirke Polná verliehen.

14. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 2. I. 1925, betreffend den Aufschub der Wirksamkeit der Kündigung des am 10. Jänner 1923 in Athen abgeschlossenen Handelsabkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Griechenland.

Aufgeschoben bis 1. III. 1925.

***15. Kundmachung des Finanzministers v. 14. I. 1925, betreffend die Annahme der im J. 1925 fälligen Staatskassenscheine an Stelle von Barzahlungen bei Zeichnungen der IV. Staatsanleihe.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 2, S. 94.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 416 Z. Zum § 714 abGB. Das in einem Kodizill enthaltene Vermächtnis wird durch ein späteres Kodizill, welches bei Erwägung aller Umstände keinen anderen Zweck haben kann als den Widerruf des Vermächtnisses, aufgehoben; Diese Aufhebung muß nicht ausdrücklich geschehen. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 1162/23.)

A. errichtete zwei letztwillige Verfügungen, welche inhaltlich vollkommen übereinstimmten, bis auf den Umstand, daß die spätere Verfügung das in der ersteren enthaltene Vermächtnis für den Bruder des Erblassers nicht enthielt. Der Bruder des Erblassers klagte auf Anerkennung der Verpflichtung aus der ersten letztwilligen Verfügung, ev. Zahlung von 40.000 Kč als Entschädigung für das Legat.

Das Klagebegehren wurde in allen drei Instanzen abgewiesen.

Das Oberste Gericht führte in den Gründen aus: Nach dem Erblasser blieben zwei letztwillige Verfügungen, hinsichtlich deren formeller Gültigkeit sowie des Zeitpunktes ihrer Errichtung keine Einwendungen erhoben wurden. Mittels beider Kodizille verfügte der Erblasser über die ihm gehörige Hälfte der Realität sowie über sein bares Vermögen. Beide Verfügungen stimmen überein; in der späteren ist jedoch die Bestimmung, auf welche sich der klägerische Anspruch stützt, ausgelassen. Daraus läßt sich nur der einzige rechtliche Schluß ziehen, daß der Erblasser durch die Errichtung des zweiten Kodizilles das erste aufgehoben hat. Eine andere Bedeutung hat das Auslassen einer einzigen Bestimmung und die wörtliche Wiederholung aller übrigen Bestimmungen nicht.

Diese Ansicht entspricht dem § 714 abGB. Beide Kodizille können nebeneinander nicht in Geltung bleiben, weil sie sich hinsichtlich der in dem späteren Kodizill ausgelassenen Bestimmung widersprechen wie eine Bejahung und eine wenn auch nur stillschweigend zum Ausdruck gebrachte Verneinung. Es war nicht notwendig, daß der Erblasser in dem späteren Kodizill ausdrücklich die in dasselbe nicht aufgenommene Bestimmung aufhob. Daß das erste Kodizill von einer vom Erblasser verschiedenen Person geschrieben und von Zeugen mitgefertigt ist, während das zweite Kodizill vom Erblasser geschrieben und unterschrieben ist, ist für die vorliegende Rechtsfrage bedeutungslos: in beiden Fällen ist der letzte Wille formell gültig. (Právník.)

Arch. 417 Z. Dadurch, daß die Vertragsteile darüber, wer die Wertzuwachsabgabe bezahlen soll, nicht verhandelt haben, wird die Perfektion des Kaufvertrages nicht behindert. Diese Abgabe ist kein Bestandteil des Kaufpreises und die zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Person sowie die Höhe der Abgabe ist durch die Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, bestimmt. (Entsch. v. 12. VI. 1924, Rv I 483/24.)

Zur Perfektion eines Kaufvertrages ist erforderlich, daß eine Einigung der Vertragsteile hinsichtlich des Gegenstandes und des Kaufpreises (§§ 1053, 1054 und 1062 abGB.) vorliege. Der Kaufpreis muß bestimmt oder zum mindesten bestimmbar sein (§§ 1056—1058 abGB.).

Wer die Wertzuwachsabgabe zu zahlen hat, ist durch die Reg. Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, genau in dem Sinne festgesetzt, daß sie der Verkäufer zu zahlen habe sowie daß das Bemessungsverfahren ausschließlich mit dem Verkäufer durchzuführen und diesem allein diese Abgabe vorzuschreiben sei, daß jedoch im Falle ihrer Uneinbringlichkeit bei dem Verkäufer der Käufer für dieselbe hafte (§ 13 zit. Vdg.).

Mit Unrecht vermeint somit das Berufungsgericht, daß diese Abgabe dem Verkäufer lediglich aus formalen Gründen auferlegt werde, daß jedoch dem Verkäufer keine gesetzliche Verpflichtung obliege, die Abgabe aus eigenem zu bezahlen.

Digitized by Google

Die zitierte Verordnung spricht ganz klar aus, wer das verpflichtete Subjekt ist, läßt jedoch zu, daß die Vertragsteile diese gesetzliche Verpflichtung durch besondere Vereinbarung von dem Verkäufer auf den Käufer überwälzen (§ 5, Abs. 2, zit. Vdg.).

Es ist also die Verpflichtung des Verkäufers, diese Abgabe zu tragen, das Regelmäßige und nur ausnahmsweise, wenn die Vertragsteile das Gegenteil vereinbart haben, trägt die Abgabe der Käufer. Diese Abgabe wird in Gemäßheit bestimmter in den §§ 11 und 12 zit. Vdg. angeführter Vorschriften, mit deren Unkenntnis sich niemand entschuldigen kann (§ 2 abGB.) berechnet. Es ist daher die Höhe dieser Abgabe bestimmbar und es könnte sohin deshalb, weil die Kontrahenten hinsichtlich dieser Abgabe nichts vereinbart haben, der Kaufpreis nicht als unbestimmt und der Kaufvertrag als ungültig angesehen werden.

Aber auch die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß diese Abgabe ein Bestandteil des Kaufpreises sei, kann nicht geteilt werden, denn diese Abgabe ist eine öffentliche von der Vereinbarung der Parteien gänzlich unabhängige Abgabe und hat somit der Umstand, ob die Parteien hinsichtlich der Frage, wer von ihnen die Abgabe zu zahlen habe, etwas von der zitierten Verordnung Abweichendes vereinbart haben oder nicht, auf die Bestimmtheit des Kaufpreises und die Gültigkeit des Kaufvertrages keinen Einfluß.

Der Mangel einer Vereinbarung hinsichtlich der Wertzuwachsabgabe hat nur die Wirkung, daß die Vorschrift des § 13 zit. Vdg. darüber, welche von den Parteien diese Abgabe zu zahlen hat, in Kraft tritt; der Kaufvertrag selbst wird dadurch in seiner Gültigkeit nicht berührt. (Právník.)

Arch. 418 Z. Zum Beginne der Verjährung gemäß § 1489 abGB. ist auch die Kenntnis des Umfanges der schädlichen Folgen notwendig. (Entsch. v. 24. X. 1923, Rv I 1041/23.)

Die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1489 abGB. beginnt mit der Kenntnis des Schadens und mit der Kenntnis der Person des Schädigers, richtiger der Person, welche zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist. Diese Kenntnis muß derart beschaffen sein, daß sie zur Überreichung der Klage hinreicht; es muß somit nicht nur die Kenntnis der schädigenden Ereignung, sondern auch ihrer Ursache und des Umfanges ihrer schädlichen Folgen vorhanden sein. Hiebei kann die Möglichkeit der Kenntnis nicht gleichgestellt werden der tatsächlichen Kenntnis. Wenn auch der fragliche Unfall gemäß Feststellung des Berufungsgerichtes im August 1918 geschehen ist und die Klage erst am 7. Dezember 1922 überreicht wurde, so ist doch entscheidend, daß gemäß dieser Feststellung sich der Bruch erst nach dem Unfalle durch die Arbeit des Klägers vergrößert hat, daß Kläger im Oktober 1919 wegen dieses Bruches beim Arzte Hilfe gesucht hat und daß nach der klägerischen Behauptung erst seit 1. Jänner 1921 infolge des erlittenen Unfalles eine wesentliche Herabminderung der Erwerbsfähigkeit, welche die Grundlage des Klagsanspruches bildet, eingetreten ist, so daß Kläger erst von diesem Tage ab vollständige und verläßliche Kenntnis über den Umfang des Schadens hatte, dessen Ersatz er mit der vorliegenden Klage anstrebt. Die Ansicht des angefochtenen Urteiles, daß Kläger bei allergewöhnlichster Sorge um seine Gesundheit sofort beim Arzte Hilfe hätte suchen sollen und daß die Unterlassung dieser natürlichen Sorgfalt ein Hinausschieben des Beginnes der Verjährungszeit gemäß § 1489 abGB. nicht bewirken konnte, kann nicht geteilt werden, soweit es sich um die Beurteilung des Zeitpunktes handelt, seit welchem Kläger vollständige und verläßliche Kenntnis von dem Umfange des Schadens hatte, vielmehr könnte dieser Umstand lediglich vom Standpunkte des § 1304 abGB. von Bedeutung sein. (Právník.)

Anfechtungsordnung.

Arch. 419 Z. Beitrag zu § 2, Z. 3, der Anfechtungsordg. v. 10. XII. 1914, RGBl. Nr. 337. Die bloße Bevorzugung eines Gläubigers auf Kosten eines zweiten Gläubigers (Bezahlung einer wirklichen, fälligen Schuld) außerhalb des Konkurses genügt in der Regel nicht zur Anfechtbarkeit der Rechtshandlung. (Entsch. v. 4. III. 1923, Rv I 1673/23.)

Gemäß § 2, Z. 3, der Anf. Odg. ist Voraussetzung der Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung außer anderem:

Digitized by Google

1. daß die Rechtshandlung tatsächlich die Gläubiger geschädigt hat (§ 2, Z. 3, a contr. Z. 1, Anf. Odg.; Motive Seite 35, Dr. Arnold Lehmann, Kommentar zur Konkurs- und Anfechtungsordnung, III. Teil, Seite 202 und 203);

2. daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht, die Gläubiger zu schädigen, vorgenommen hat.

Die Rechtshandlung des Schuldners muß solcher Art gewesen sein, daß sie die Gläubiger geschädigt hat. Die bloße Bevorzugung eines Gläubigers zum Nachteile eines zweiten Gläubigers genügt in der Regel nicht. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, bei Bezahlung einer Schuld auf andere Gläubiger Rücksicht zu nehmen. Von diesem Gesichtspunkte muß auch die Frage gelöst werden, ob die Bezahlung einer wirklichen fälligen Schuld an einen Gläubiger anfechtbar ist, wenn damit das Prinzip gleichmäßiger Befriedigung aller Gläubiger verletzt wird.

Gemäß § 30 Konk. Odg. kann im Konkurse unter den dort angeführten Bedingungen auch die Zahlung einer richtigen und fälligen Schuld angefochten werden, sofern dadurch die übrigen Gläubiger nicht gleichmäßige Befriedigung erlangen.

Außerhalb des Konkurses gilt jedoch diese Regel nicht ohneweiteres, denn die Bestimmung des § 30 Konk. Odg. wurde in die Anfechtsordnung nicht aufgenommen; außerhalb des Konkurses gilt nicht das Prinzip gleichmäßiger Befriedigung der Gläubiger. Ist doch die Bezahlung seiner Schuld eine Pflicht des Schuldners, deren Erfüllung nicht als eine listige Rechtshandlung bezeichnet werden darf, wenn auch damit die Interessen anderer geschädigt worden sind (Dernburg, Pfandrecht I, Seite 197, und Denkschrift zur Konkurs- und Anfechtungsordnung, Seite 176, letzter Absatz).

Auch dem Gläubiger, welcher die Zahlung seiner richtigen und fälligen Forderung angenommen hat, kann nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß er arglistig gehandelt habe, auch wenn er wußte, daß andere Gläubiger infolge dessen nicht vollständig werden befriedigt werden. Von dieser Regel ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Schuldner im Einverständnisse mit dem befriedigten Gläubiger künstlich die frühere Fälligkeit seiner Schuld herbeigeführt hat, um damit diesen Gläubiger zu bevorzugen oder wenn er zu diesem Behufe mit der Zahlung fälliger Schulden an andere Gläubiger gesäumt und diese Zahlung unter verschiedenen Vorwänden hinausgeschoben hat oder die Erledigung eines Strittes bis zu dem Zeitpunkte verzögert hat, wo eine bestimmte richtige Schuld fällig wurde und sodann der betreffende Gläubiger diese Schuld zum Nachteile der anderen Gläubiger in vollem Bewußtsein dieser zu seinem Vorteile durchgeführten Ränke angenommen hat (Dr. Steinbach, Kommentar zum Anfechtungsges., Seite 32 und 33).

Es ist Sache des Gläubigers, welcher die betreffende Rechtshandlung anficht, nicht nur über den ihm durch die Bezahlung jener Forderung verursachten Schaden, sondern auch über die Absicht des Schuldners, diesen Schaden herbeizuführen, Beweis zu führen. Ihn trifft in dieser Beziehung die Beweislast. (Právník.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

2440 Z. Wurden nach dem Tage der Erwerbung des Pfandrechtes behufs Verteilung des Erlöses der Versteigerung beweglicher Sachen mehrere Massen gebildet, so ist in der späteren Masse die Deckung nach dem Verhältnisse der Forderungen nach Abzug der Deckung aus den früheren Massen zu berechnen.

In dem Verfahren, das über konkurrierende Ansprüche wegen Teilung des Versteigerungserlöses von beweglichen Sachen eingeleitet wurde, können dem obsiegenden Gläubiger keine Kosten gegenüber dem Verpflichteten zugesprochen werden. (Entsch. v. 28. III. 1923, R I 299/23.)

2441 Z. Wurde der Pachtzins zur Zeit der gebundenen Getreidebewirtschaftung nach den Maximalpreisen des Getreides zur Zeit der Fälligkeit vereinbart, so sind nach der Freigabe des Getreideverkehres (Vdg. v. 30. VI. 1921, Slg. Nr. 224) die Börsenpreise maßgebend. (Entsch. v. 28. III. 1923, Rv I 648/22.)

2442 Z. Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Ersatz der von ihm bezahlten Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (kais. Patent v. 29. XII. 1915, LGBl. für

Digitized by Google

Böhmen Nr. 83), zu dem sich der Käufer vertragsmäßig verpflichtet hat. Der Geklagte kann nicht einwenden, daß der Kläger in dem Abgabebekenntnisse eine zweifelhafte Post angeführt habe, über welche die autonomen Behörden noch nicht entschieden haben. (Entsch. v. 28. III. 1923, Rv I 863/22.)

2443 Z. Hat der Käufer durch den Vertrag die Zahlung der Wertzuwachsabgabe übernommen, so kann der Verkäufer vom Käufer die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verlangen, sobald ihm die Abgabe vorgeschrieben wurde. (Entsch. v. 28. III. 1923, Rv I 889/22.)

2444 Z. Darin, daß ein Kraftwagenlenker, indem er einem Fuhrwerke auswich, auf das Straßenbankett fuhr, ist noch keine Verletzung der Straßenordnung für Böhmen zu erblicken. Verhältnis der Schuld des Kraftwagenlenkers zur Mitschuld des durch den Unfall Beschädigten. (Entsch. v. 28. III. 1923, Rv I 1068/22.)

2445 Z. Der Hausbesitzer haftet für den Schaden, der einem Besucher des im Hause befindlichen Kaffeehauses infolge des mangelhaften Zustandes der Stiege erwachsen ist. Darin, daß der Beschädigte beim Gehen auf der ihm unbekannten Stiege nicht die gehörige Vorsicht beobachtet hat, ist seine Mitschuld zu erblicken. (Entsch. v. 28. III. 1923, Rv I 1109/22.)

2446 Z. Bis auf den Nachweis des vollen Eigentums ist die Klage aus dem vermuteten Eigentum nach § 372 abGB. geradeso wie die wahre Eigentumsklage (§ 369 abGB.) zu begründen. Mehrere Personen, die eine Sache dem Eigentümer vorenthalten, können von ihm nicht auf solidarische Herausgabe der Sache geklagt werden. Der Anspruch auf Bezahlung des Wertes der Sache ist nur unter den Bedingungen der §§ 377 und 378 abGB. zulässig. Andernfalls handelt es sich um eine Änderung der Klage. (Entsch. v. 28. III. 1923, Rv I 1227/22.)

2447 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Der Anspruch der Witwe (§ 6 des Ges.), die den Bediensteten noch während seines aktiven Dienstes geheiratet hat, ist vom Gesetze bedingungslos anerkannt.

„Oberförster" ist derjenige, dessen Wirkungskreis sich auf ein Waldausmaß von weit mehr als 700 ha erstreckt und dessen Dienst sich in der administrativen und technischen Beaufsichtigung des Waldes und in der Kontrolle der unterstehenden Revierverwalter erschöpft. Sind jene Bedingungen nicht gegeben, so kommen nur niedrigere Bezugsgruppen in Betracht. (Entsch. v. 28. III. 1923, Rv I 1388/22.)

2448 Z. Ist die Ware während des Transportes verloren gegangen, so gehen die Rechte aus dem Frachtvertrage auf den Empfänger durch Übergabe des Frachtbriefes über. (Entsch. v. 28. III. 1923, Rv II 340/22.)

2449 Z. Eherechtsnovelle (§ 16).

Die Ehe kann auf Verlangen des einen Ehegatten gemäß § 16 des Trennungsges. für getrennt erklärt werden, selbst wenn von dem anderen Ehegatten die Klage auf Ungültigerklärung der Ehe eingebracht wurde, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist. (Entsch. v. 4. IV. 1923, R I 285/23.)

2450 Z. Gegenüber einer Gemeinde in Böhmen kann aus dem Grunde, weil sie die Verpflichtung zur Gassenbeleuchtung vernachlässigt hat, ein Schadenersatz nicht gerichtlich geltend gemacht werden. In diesem Falle gilt der § 37 der Gem. O. für Böhmen. (Entsch. v. 4. IV. 1923, R I 287/23.)

2451 Z. Forderungen aus verschiedenen Rechtsgründen können bloß dann zusammengerechnet werden (§ 55 J. N.), wenn sie mit derselben Klage geltend gemacht wurden. Forderungen aus demselben Rechtsgrunde sind dagegen für jede Klage, mit denen sie einzeln geltend gemacht werden, als ein Ganzes in Betracht zu ziehen. (Entsch. v. 4. IV. 1923, R I 310/23.)

2452 Z. Wurde mit demselben Beschlusse nach dem 3. Abs. des § 350 EO. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Verpflichteten und des zwangsweise begründeten Pfandrechtes für den betreibenden Gläubiger bewilligt, so gilt in der einen wie in der anderen Hinsicht die 14tägige Rekursfrist. (Entsch. v. 4. IV. 1923, R I 312/23.)

2453 Z. Die Exekution durch Pfändung der Forderung des Verpflichteten gegen eine Versicherungsanstalt kann bewilligt werden, selbst wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. (Entsch. v. 4. IV. 1923, R I 318/23.)

Digitized by Google

2454 Z. Selbst wenn es sich um eine vertretbare Sache handelt, ist der Ersatz vor allem in natura zu leisten. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1100/22.)

2455 Z. Hat der Ehegatte die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig aufgehoben, so ist er verpflichtet, der abgesondert wohnenden Ehegattin den Unterhalt im vollen Umfange des § 91 abGB. zu gewähren, selbst wenn die Ehegattin die Möglichkeit eines Erwerbes hat. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1113/22.)

2456 Z. Der Umstand, daß ein Vertrag den gesetzlichen Vorschriften der Kriegs- und Nachkriegszeit über die Bestrafung des Kriegswuchers widerspricht, ist auch ohne Einwendung der Partei zu berücksichtigen.

Ist die Ware ursprünglich an den Verkäufer (Spediteur) gesendet worden, so trägt der Käufer die Gefahr des Transportes erst von dem Zeitpunkte, wo die Ware auf ihn umkartiert wurde. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1118/22.)

2457 Z. Durch den Wechsel des Eigentums an den zurückbehaltenen Sachen erlischt das bereits erworbene Zurückbehaltungsrecht nicht. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1145/22.)

2458 Z. Die Ware ist geliefert (Art. 349 HG.), sobald der Käufer die Disposition über dieselbe oder wenigstens die Möglichkeit der Disposition erlangt hat. Ort der Lieferung ist das Geschäft des Verkäufers, wenn der Käufer den Spediteur ermächtigt hat, den Transport von dort durchzuführen. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1157/22.)

2459 Z. Hat der Bevollmächtigte des Käufers die Ware, die er gesehen, aber nicht untersucht hat, gekauft, so haftet der Verkäufer nicht einmal für einen sichtbaren Mangel.

Der Käufer trägt die Gefahr des Verderbens der Ware von dem Tage, an dem er die Ware abnehmen sollte, selbst wenn er vom Käufer wegen der Abnahme nicht gemahnt wurde. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1182/22.)

2460 Z. Inwiefern die Aufnahme eines Protokolles bei dem Bahnamte als Reklamation angesehen werden kann.

Auch für die Geltendmachung des Anspruches wegen einer Beschädigung der Ware, die nach Ausfolgung des Frachtbriefes und Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung, aber vor der tatsächlichen Übergabe der Ware entstanden ist, gilt die einjährige Frist des § 98 Eis. B. R., außer die Beschädigung wäre absichtlich erfolgt. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1297/22.)

2461 Z. Die Sicherungsübereignung einer Sache ist zwar ein Grund zur Erwerbung des Eigentumsrechtes, es genügt aber dabei nicht die Übergabe durch bloße Erklärung. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1360/22.)

2462 Z. Aus dem Verjährungvertrag ist der Verwahrer bloß dem Hinterleger und nicht auch dem Eigentümer der Sache haftbar. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1413/22.)

2463 Z. Mehrere Revisionsschriften können auch innerhalb der Revisionsfrist nicht eingebracht werden. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1486/22.)

2464 Z. Eisenbahnhaftpflichtgesetz v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27.

Darin, daß der Reisende beim Überfahren einer Weiche vom Trittbrett des Waggons gefallen ist, auf dem er sich wegen Andranges der Reisenden aufgehalten hat, kann keine Ereignung im Verkehre erblickt werden. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 1580/22.)

2465 Z. Hat sich der Mieter durch einen unter der Herrschaft des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275, abgeschlossenen Vergleich verpflichtet, die Wohnung zu einer Zeit zu räumen, da dieses Gesetz nicht mehr gelten sollte (Oktober 1922), so ist in der nachfolgenden Erlassung des Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130, ein den Exekutionstitel aufhebender Umstand zu erblicken (§ 35 EO.). (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv I 470/23.)

2466 Z. Als ein die Exekution unzulässig machendes Recht (§ 37 EO.) kann der Hypothekargläubiger geltend machen, daß die beweglichen Sachen, auf die eine selbständige Exekution geführt wird, Zugehör der durch die Hypothek verpflichteten Liegenschaft sind. (Entsch. v. 4. IV. 1923, Rv II 172/23.)

2467 Z. Hat der Käufer die Ware weiterveräußert, obzwar er wußte, daß sie dem Vertrage nicht entspreche, so kann er gegen den Verkäufer das Recht wegen Mangelhaftigkeit der Ware nicht mehr geltend machen.

Digitized by Google

Die Übertriebenheit des Preises an sich hat noch nicht die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge. (Entsch. v. 5. IV. 1923, Rv I 1375/22.)

2468 Z. Vertretung einer Gesellschaft m. b. H. (Entsch. v. 5. IV. 1923, Rv I 1579/22.)

2469 Z. Die Grundsätze des § 19 des Trennungsges. können auch bei vor Erlassung des Trennungsges. geschiedenen, aber noch nicht getrennten Ehen angewendet werden. Es ist ein „wichtiger Grund" im Sinne des § 19 des Trennungsges., daß die wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg eine so wesentliche Änderung erfahren haben, daß die Parteien, als sie vor dem Kriege einen Vergleich über den Unterhalt schlossen, daran gar nicht denken konnten. (Entsch. v. 5. IV. 1923, Rv II 403/22.)

2470 Z. Wurde gleichzeitig mit der Einstellung des Ausgleichsverfahrens [§ 2 (2) Konk. O.] der Konkurs erklärt, so leben die vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens erworbenen Pfandrechte nicht wieder auf. Diese Pfandrechte erlöschen zwar, doch kann um ihre Löschung nicht angesucht werden. (Entsch. v. 10. IV. 1923, R I 148/23.)

2471 Z. Die Forderungen der Bruderladen genießen bei der Verteilung des Feilbietungserlöses beweglicher Sachen keine privilegierte Rangordnung. Durch Absonderung von der Hauptsache und Verkauf hören bewegliche Sachen auf, Bergwerkszugehör zu sein. (Entsch. v. 10. IV. 1923, R I 217/23.)

2472 Z. Gerichtsstand nach § 87 a) JN.

Der urkundliche Nachweis über die Bestellung muß nicht immer eine schriftliche Bestellung des Käufers sein, sondern es genügt auch die schriftliche Bestätigung durch den Bestellzettel des Agenten des Verkäufers. (Entsch. v. 10. IV. 1923, R I 286/23.)

2473 Z. Der Pächter, der dem neuen Eigentümer des gepachteten Grundstückes gewichen ist (§ 1120 abGB.), kann von dem Verpächter vollkommene Genugtuung nicht bloß für die Zeit des zum Urteile der ersten Instanz, sondern auch für die spätere restliche Pachtdauer fordern. Dabei ist es nicht zulässig, sich mit dem durchschnittlichen Pachterträgnisse der Vorjahre zu begnügen, sondern es müssen die besonderen Verhältnisse des Gutes und die Wirtschaftsführung des Pächters beachtet werden. (Entsch. v. 10. IV. 1923, R I 304/23.)

2474 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Es ist nicht notwendig, die Kündigung außer dem angemeldeten Erben auch den Noterben zuzustellen.

Ist ein Noterbe Erbe im Sinne des § 11 Beschl. Ges.? (Entsch. v. 10. IV. 1923, R I 309/23.)

2475 Z. Gerichtsstand nach § 99 JN.

Es handelt sich um ein „Vermögen" des Geklagten, wenn ihm gegen den Kläger, der die Bezahlung des Kaufpreises gegen Lieferung der Ware verlangt, der Anspruch auf Lieferung der Ware zusteht, deren Bezahlung der Kläger begehrt. (Entsch. v. 10. IV. 1923, R I 315/23.)

2476 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Inwieweit dem nicht die Wirtschaft führenden Eigentümer das Recht der Beschwerde gegen die Kündigung eingeräumt werden kann. (Entsch. v. 10. IV. 1923, R I 323/23.)

2477 Z. Die Folgen der Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung treten im Konkurs- und Ausgleichsverfahren, wenn dieselbe öffentlich kundgemacht wurde, für alle Beteiligten schon durch diese Kundmachung und nicht erst durch die Zustellung an die betreffenden Beteiligten ein.

Die Eingabe ist nicht rechtzeitig erfolgt, wenn sie am letzten Tage der Frist nach den Amtsstunden des Postamtes auf die Post gegeben wurde. (Entsch. v. 10. IV. 1923, R I 328/23.)

2478 Z. Die Exszindierungklage nach § 37 EO. kann auch der Eigentümer einbringen, der die Sachen später erworben hat, als sie von dem exekutiven Pfandrechte betroffen wurden, falls der frühere Eigentümer gegen die Pfändung Widerspruch erhoben hat.

Hat ein offener Gesellschafter die Sache von der Gesellschaft erworben, so hat er sie nicht von einer Person erworben, die von dem zweiten Gesellschafter, gegen den die Exekution geführt wird, verschieden ist. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 568/22.)

Digitized by Google

2479 Z. Wurden die Deputatisten immer für die Zeit vom 1. I. bis 31. XII. aufgenommen, so ist auch das im vorhinein für das betreffende Jahr zugewiesene Deputat nach diesen Zeitgrenzen und nicht für die Zeit von der Ernte bis zur Ernte zu berechnen. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1097/22.)

2480 Z. Wurde die Zahlung des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung vereinbart, so kann sie der Käufer nicht mit dem Hinweise darauf ablehnen, daß die Ware nicht sofort mit der Rechnung zugeschickt wurde, namentlich, wenn er vorher erklärt hat, daß er die Ware nicht annehmen werde. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1114/22.)

2481 Z. Wurde der Ausgleich bestätigt, bevor die mündliche Verhandlung über die eingeklagte Forderung in erster Instanz beendet war, so ist die eingeklagte Forderung bloß mit jenem Betrage zuzuerkennen, welcher der Ausgleichsquote entspricht.

Die Nichteinhaltung der vom Verpflichteten im Ausgleich übernommenen Verbindlichkeiten kann an und für sich keinen Grund bilden, um den Ausgleich für ungültig zu erklären. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1135/22.)

2482 Z. Der Begriff der „Lieferung" erfordert nicht, daß der Käufer die Ware angenommen habe, sondern es genügt, wenn er die Möglichkeit erlangt hat, über die ihm zugesendete Ware zu disponieren und sie zu prüfen.

Ein Handlungsgehilfe kann ohneweiters Bestellungen machen, die sich auf den Betrieb des Handlungsgeschäftes beziehen, in dem er beschäftigt ist. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1267/22.)

2483 Z. Die Geltendmachung einer Gegenforderung durch Aufrechnung nach Entstehung des Exekutionstitels ist eine die eingetriebene Forderung aufhebende Tatsache (§ 35 EO.). Es ist gleichgültig, daß die Gegenforderung erst nach Bewilligung und nach Vollzug der Exekution aufgerechnet wurde. Der Anspruch auf die Kosten entsteht erst durch ihre Zuerkennung.

Der Gläubiger kann die Gegenforderung nicht auf eine Forderung des Ausgleichsschuldners aufrechnen, die ihm erst nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens erwachsen ist. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1278/22.)

2484 Z. Verpflichtung zum Schadenersatze wegen verspäteter Rückstellung des Kaufpreises unter Verhältnissen, unter denen die direkte Auszahlung nicht möglich war. Maßgebend ist der Tag, an dem das Geld ordnungsmäßig angewiesen wurde, und nicht der Tag, an dem es beim Käufer eingelangt ist. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1374/22.)

2485 Z. Hat der Käufer der Liegenschaft eine bücherlich sichergestellte Schuld des Verkäufers übernommen, ohne daß der Gläubiger erklärt hätte, den Käufer als Schuldner anzunehmen, so haftet er dem Verkäufer dafür, daß der Gläubiger gegen ihn nicht einschreitet. Es ist gleichgültig, daß der Käufer die Liegenschaft mittlerweile weiterveräußert hat und daß der Gläubiger gegen den Verkäufer ein rechtskräftiges Urteil erwirkt und gegen ihn Exekution geführt hat, wenn nur die Forderung vom Verkäufer noch nicht bezahlt worden ist. (Entsch. v. 10. IV. 1923. Rv I 1401/22.)

2486 Z. Eine Vereinbarung, daß der Verkäufer für die Ware hafte und sie zurücknehmen werde, falls sie dem Käufer von dessen Abnehmer zurückgestellt werden sollte, ist so zu verstehen, daß der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware zurückzunehmen, wenn sie sich als mangelhaft erweisen sollte. Es handelt sich in diesem Falle nicht um einen Kauf mit Vorbehalt des Rückverkaufes. Wenn der Käufer die Mängel unverzüglich angezeigt hat, so hat er sich die Einrede wegen Mangelhaftigkeit der Ware auch gegenüber dem Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises gewahrt. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1430/22.)

2487 Z. Eisenbahnhaftpflichtges. v. 5. III. 1869. RGBl. Nr. 27. Darin, daß ein Fußgänger, der sich auf den Geleisen der Straßenbahn befand, von dem Wagen erfaßt und, wenn auch nur leicht, verletzt wurde, ist eine Ereignung im Verkehre zu erblicken. Wurde ein Fußgänger von einer Menschenmenge in die Fahrbahn gedrängt, so liegt Mitschuld dritter Personen vor, die aber die Bahn nicht entlastet, sondern gegebenenfalls die solidarische Mithaftung dieser Personen begründet. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1450/22.)

2488 Z. Zur Mitschuld an der Scheidung ist nicht erforderlich, daß auf beiden Seiten ein Scheidungsgrund vorliegt. Es genügt, wenn der Ehegatte, der einen Scheidungsgrund hat, durch sein Verhalten Anlaß zu der Ver-

Digitized by Google

fehlung gegeben hat, die den Scheidungsgrund bildet. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1581/22.)

2489 Z. Es ist keine „Übergabe" der geschenkten Sache, wenn der Geschenkgeber dem Beschenkten erklärt hat, er möge sich die geschenkte Sache von einem Dritten nehmen, bei dem sie sich in Reparatur befand. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 1583/22.)

2490 Z. Der Scheidungsgrund kann an sich weder durch Geständnis noch durch Einvernehmen der Parteien bewiesen werden. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 55/23.)

2491 Z. Der Anspruch eines der Dienstpragmatik für die Eisenbahnangestellten unterliegenden Staatsbahnbeamten auf die Dienstbezüge ist im Rechtswege geltend zu machen.

Dadurch, daß sich ein Eisenbahnbeamter um eine Stelle in der Republik Österreich beworben hat, hat er noch nicht auf seine Stelle im Inlande verzichtet.

Ges. v. 7. II. 1919, Slg. Nr. 74, betr. die Übernahme der Staatsbeamten und Staatsangestellten.

Der Verlust der Stelle tritt zwar schon mit der Nichtablegung des Gelöbnisses ein, es ist aber notwendig, daß er durch einen Ausspruch des Ministers ausgesprochen werde. Dieser Ausspruch ist deklaratorisch und wirkt ex tunc. In der Zwischenzeit hat der Angestellte keinen Anspruch auf Dienstbezüge. Liegt noch kein entsprechender Ausspruch des Ministers vor, so ist die Klage auf die Dienstbezüge derzeit abzuweisen. Inwiefern in einer konkludenten Handlung des Ministers jener Ausspruch erblickt werden kann.

Es ist gleichgültig, daß der Angestellte das durch die Proklamation des Narodní výbor v. 29. X. 1918 verlangte provisorische Gelöbnis abgelegt hat. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 130/23.)

2492 Z. Die Klage auf Räumung des Bestandgegenstandes ersetzt nicht die nach dem Gesetze notwendige Kündigung, selbst wenn die erforderliche Kündigungsfrist, vom Tage der Zustellung der Klage gerechnet, vor Fällung des Urteiles der ersten Instanz abgelaufen ist. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv I 318/23.)

2493 Z. Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte nach dem Baubewegungsges. erstreckt sich nicht auf das Verhältnis eines einzelnen Arbeitnehmers zum Arbeitgeber. (Entsch. v. 10. IV. 1923, R II 102/23.)

2494 Z. Die Anmeldung des Anspruches (Reklamation) bei der Eisenbahn muß die Mitteilung nicht bloß über den Verlust des Gutes, sondern auch über die Ersatzansprüche enthalten. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv II 455/22.)

2495 Z. Es ist kein verbotenes und ungültiges Geschäft, wenn jemand bei einer Bank zum Zwecke der Wareneinfuhr ausländische Valuta mit der Erklärung bestellt hat, die Einfuhrbewilligung nachträglich vorzulegen, und wenn ihm die Bank daraufhin die verlangte Valuta besorgt hat. Der Auftrag des Kommittenten, die Bank möge die angeschaffte Valuta weiterverkaufen, ist keine „Disposition" im Sinne der Vdg. v. 28. XI. 1919, Slg. Nr. 644. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv II 460/22.)

2496 Z. Ein unbefugter Handel mit aus- oder inländischer Valuta (Vdg. v. 28. XI. 1919, Slg. Nr. 644) ist ungültig, selbst wenn der Vertrag im Auslande geschlossen wurde. (Entsch. v. 10. IV. 1923, Rv II 462/22.)

2497 Z. Handelt es sich um einen von einer Verwaltungsbehörde (§ 1, Z. 12, EO.) stammenden und mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Exekutionstitel, so hat es auf die Vollstreckbarkeit keinen Einfluß, daß die Beschwerde an das OVG. eingebracht wurde. Die Gerichte können die Richtigkeit dieses Exekutionstitels nicht überprüfen. Die Unterbrechung der Exekution gemäß § 3 der Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173, findet auf Exekutionstitel von Verwaltungsbehörden keine Anwendung. (Entsch. v. 11. IV. 1923, R I 338/23.)

2498 Z. Darin, daß ein mit „mehr oder weniger als . . " bestimmter Geldbetrag verlangt wurde, kann keine Unbestimmtheit des Klagebegehrens erblickt werden, insoweit es sich um den betreffenden Geldbetrag oder einen niedrigeren Betrag handelt, wohl aber, sofern es sich um einen höheren Betrag handeln sollte. (Entsch. v. 11. IV. 1923, Rv I 1017/22.)

2499 Z. Die Klausel rebus sic stantibus kann nicht bloß zu Gunsten des einen Vertragsteiles ausgelegt werden.

Die Einrede gemäß § 934 abGB. kann erst nach vollständiger Erfüllung des Vertrages erhoben werden. (Entsch. v. 11. IV. 1923, Rv I 1202/22.)

Digitized by Google

2500 Z. Wurden in dem ursprünglichen Prozesse dem Geklagten nach Zurückziehung der Klage rechtskräftig die Kosten zugesprochen, so kann nicht mittels Feststellungsklage der Ausspruch begehrt werden, daß der Geklagte keinen Anspruch auf dieselben habe, weil er in dem außergerichtlichen Vergleiche, infolge dessen die Klage zurückgezogen wurde, auf sie verzichtet habe. (Entsch. v. 11. IV. 1923, Rv I 1347/22.)

2501 Z. Der Geltendmachung des Anspruches gegen eine Privatbahn wegen eines vor dem Umsturze entstandenen Schadens steht es nicht im Wege, daß am Transporte auch das ehem. kk. Staatsbahnärar beteiligt war. (Entsch. v. 11. IV. 1923, Rv II 516/22.)

2502 Z. Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130.

Der Mieterschutz erstreckt sich nicht auf die Pacht (Afterpacht) eines Müllereigewerbes.

Darin, daß der Pächter der Mühle eine dritte Person zum Verwalter der Mühle mit der Maßgabe bestellt hat, daß sie ihm einem bestimmt bemessenen Teil des Mahllohnes abführen werde, kann weder ein Dienst- noch ein Gesellschaftsvertrag, sondern nur ein Afterpachtvertrag erblickt werden. (Entsch. v. 11. IV. 1923, Rv II 243/23.)

2503 Z. Hat der Kläger den Antrag auf Erlassung des Überweisungsbeschlusses bloß für den Fall der Rechtskraft des der Einrede der Unzuständigkeit stattgebenden Beschlusses gestellt, so kann dieser Antrag nicht nach der Bestimmung des § 261, Abs. 6, ZPO. beurteilt werden.

Die Zuständigkeit nach § 51, Z. 2, JN. erstreckt sich auch auf das Rechtsverhältnis gegenüber demjenigen, der Aktien gezeichnet, aber noch nicht bezahlt hat, wenn die Aktiengesellschaft schon ins Leben getreten ist. (Entsch. v. 17. IV. 1923, R I 294/23.)

2504 Z. Wurde der Kaufpreis für einen Teil von einheitlich bestellten, aber in Partien gelieferten und besonders fakturierten Waren eingeklagt, so ist in der Frage der sachlichen Zuständkeit der gesamte Rückstand maßgebend. (Entsch. v. 17. IV. 1923, R I 350/23.)

2505 Z. Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260, betreffend die Regelung der Kohlenwirtschaft.

Dadurch, daß von der Behörde dem Erzeuger der Auftrag gegeben wurde, die Kohle zu liefern, deren Zuteilung ohne Bezeichnung des Erzeugers angestrebt wurde, ist zwischen dem angewiesenen Erzeuger und dem Gesuchsteller noch kein Lieferungsvertrag zustande gekommen. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 1130/22.)

2506 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Darüber, ob der Absender zur Bezahlung der Frachtzuschläge verpflichtet ist, entscheidet die tatsächliche Beschaffenheit der Ware und nicht der Zweck, für den sie etwa bestimmt war. Es ist gleichgültig, ob der Absender an der unrichtigen Deklaration Schuld trägt. War die Sendung teils verpackt, teils unverpackt, so ist die Fracht nach dem Tarif für verpackte Güter zu berechnen. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 1140/22.)

2507 Z. Die Bestimmung des Art. 349 HG. gilt von allen aus der Mangelhaftigkeit der Ware abgeleiteten Ansprüchen, namentlich auch vom Schadenersatzanspruche. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 1161/22.)

2508 Z. Der Verwahrer hat Anspruch auf Ersatz der Versicherungsprämie, wenn er die der Gefahr der Selbstentzündung ausgesetzte verwahrte Sache versichert hat. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 1211/22.)

2509 Z. Die Eintragungen und Unterschriften auf dem Frachtbriefe können durch Druck oder Stampiglie hergestellt sein.

Sind im Frachtbriefe mehrere Absender angeführt worden und hat die Bahn den Frachtbrief angenommen, so ist sie jedem derselben haftbar, kann aber auch selbst gegen jeden auftreten. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 1234/22.)

2510 Z. Darin, daß der Absender, durch die Vorschriften über die Ausfuhr ins Ausland hiezu genötigt, die Waren in einem sog. Sammelwaggon abgesendet hat, ist eine entschuldbare Abweichung von der vereinbarten Art der Übersendung zu erblicken (Art. 345 HG.). (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 1250/22.)

2511 Z. Hat das Gericht erster Instanz die Verhandlung trotz Vorhandenseins der Bedingungen des § 194 ZPO. nicht wiedereröffnet, so verliert die Partei dadurch, daß sie den Beschluß, mit dem die Verhandlung für geschlossen erklärt wurde, nicht

Digitized by Google

gemäß 196 ZPO. gerügt hat, nicht das Recht, zu beantragen, daß die Verhandlung wiedereröffnet werde. Wegen eines neuen Vorbringens, das nicht durch die durchgeführten Beweise veranlaßt wurde, kann die Wiedereröffnung der Verhandlung nicht beantragt werden. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 1441/22.)

2512 Z. Inwieweit die Ware vom Muster abweichen darf. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 1453/22.)

2513 Z. Gemeindebedienstete.

Der Anspruch gemäß § 3 des durch das Ges. v. 21. XII. 1921, Slg. Nr. 478, ergänzten Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 v. J. 1920, steht einem Schuldiener nicht zu, der den Dienst bloß als Nebenberuf versieht.

Die Bestimmungen des Ges. v. 21. XII. 1921, Slg. Nr. 478, sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gemachten Prozesse anzuwenden. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 1590/22.)

2514 Z. Das Gesetz v. 23. I. 1920, Slg. Nr. 54, betreffend die Beschränkung des Verkaufes und der Vermietung von Hotels und Pensionaten, hat keine rückwirkende Kraft und hebt früher abgeschlossene Mietverträge nicht auf. In der Vermietung einer bereits vermieteten Liegenschaft an eine dritte Person kann keine objektive Unmöglichkeit der Erfüllung des Mietvertrages erblickt werden. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 556/23.)

2515 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage auf Rückstellung des Vadiums, das der Obmann eines Jagdausschusses (in Mähren) angeblich auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kläger zurückhält, wonach durch das Vadium privatrechtliche Gegenansprüche des Geklagten ausgeglichen werden sollten. (Entsch. v. 17. IV. 1923, R II 90/23.)

2516 Z. Dem Pächter steht gegen eine dritte Person, die ihn in der Ausübung seiner Pachtrechte stört, nicht die petitorische Klage zu. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv II 391/22.)

2517 Z. Der tschsl. Staat ist verpflichtet, die Forderung aus einem Werkvertrage, der mit den Vertretern des ehem. öst.-ung. Staates abgeschlossen wurde und sich auf ein Staatsgebäude bezieht, das durch den Umsturz in das Eigentum des tschsl. Staates übergegangen ist, zu bezahlen, selbst wenn die Arbeiten vor dem staatlichen Umsturze geleistet wurden. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv I 512/22.)

2518 Z. Wenn von der Regierung in den Übernahmspreis für das Getreide der Ernte 1921 auch schon die Umsatzsteuer eingerechnet war, so kann sie von dem Übernehmer nicht verlangt werden. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv II 520/22.)

2519 Z. Darin, daß der Käufer die Ware weiterverkauft hat, ohne sie zu untersuchen, kann noch keine Genehmigung der Ware erblickt werden. Hat er aber die Ware beanständet und deshalb dem Verkäufer zur Verfügung gestellt, so ist in der nachherigen Veräußerung der Ware deren Genehmigung zu erblicken. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv II 535/22.)

2520 Z. Auch eine Unterlassung des Vormundes (Kurators) bedarf unter den Bedingungen des § 233 abGB. der Genehmigung des Gerichtes. (Entsch. v. 17. IV. 1923, Rv II 536/22.)

2521 Z. Im Mahnverfahren darf das angerufene Gericht die Sache nicht von selbst dem nach seiner Meinung zuständigen Gerichte abtreten (§ 44 JN.). (Entsch. v. 17. IV. 1923, Nd II 53/23.)

2522 Z. Gerichtsstand nach § 87 a) JN. Das mündliche Geständnis des Geklagten, die Bestellung gemacht zu haben, ersetzt nicht den schriftlichen Nachweis der Bestellung und es genügt auch nicht die bloße Absendung der Ware, sondern es wird deren faktische Übernahme durch den Käufer verlangt.

Der Gerichtsstand des § 101 kann gegen tschsl. Staatsbürger, die in der Slowakei oder in Karpathorußland wohnen, nicht angerufen werden. (Entsch. v. 18. IV. 1923, R I 355/23.)

2523 Z. Wurde das Ausgleichsverfahren über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft eingeleitet, so ist bloß die Gesellschaft und nicht auch die einzelnen Gesellschafter Schuldner im Sinne des § 10 Ausgl. O. (Entsch. v. 19. IV. 1923, R I 359/23.)

2524 Z. Verpflichtung des Unternehmers zum Schadenersatze, wenn er nicht die gehörige Verfügung getroffen hat, damit die infolge des Baues aufgegrabene Straße beleuchtet werde. (Entsch. v. 18. IV. 1923, Rv I 1033/22.)

Digitized by Google

2525 Z. Bei der Schadenersatzklage wegen indirekten Verschuldens hat der Kläger auch die Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die nach § 1315 abGB. die Haftpflicht des Geklagten begründen. (Entsch. v. 18. IV. 1923, Rv I 1286/22.)

2526 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Wer die Güter selbst verladet, übernimmt bloß die Gefahr der mangelhaften Verladung. Für die Mangelhaftigkeit des Waggons haftet die Bahn, sofern nicht der Mangel bei der Verladung erkennbar war. (Entsch. v. 18. IV. 1923, Rv I 1298/22.)

2527 Z. Zulässigkeit der Änderung des Ausmaßes des durch Vergleich festgesetzten Unterhaltes der geschiedenen Ehegattin, wenn sich die Verhältnisse, an welche die Parteien beim Abschlusse des Vergleiches nicht denken konnten, nachher wesentlich geändert haben. Die sog. slowakischen Zulagen können bei der Festsetzung des Ausmaßes des Unterhaltes grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. (Entsch. v. 18. IV. 1923, Rv I 1592/22.)

2528 Z. Das Einschlagen eines Blitzes in das Bahnhofsgebäude und die Verletzung des Reisenden im Warteraum ist keine Ereignung im Verkehre im Sinne des § 1 des Eisenbahnhaftpflichtges. Darin, daß das Bahnhofsgebäude mit keinem Blitzableiter versehen war, kann kein Verschulden der Bahn erblickt werden. (Entsch. v. 18. VI. 1923, Rv II 529/22.)

2529 Z. „Dauernd unbekannten Aufenthaltes" (§ 159 abGB) ist der Ehegatte bloß dann, wenn er von der Geburt des Kindes bis zu dem Zeitpunkte, da das Kind seine Ehelichkeit bestreitet, ununterbrochen unbekannten Aufenthaltes ist. (Entsch. v. 18. IV. 1923, Rv II 529/22.)

2530 Z. Ob es sich um ein Fixgeschäft handelt, ist danach zu beurteilen, ob es Absicht und Wille der Parteien war, daß die Bestimmung der Lieferfrist oder des Lieferungstages einen so wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet, daß eine spätere Lieferung weder verlangt noch effektuiert werden darf.

Die Gewährung einer Nachfrist zur Erfüllung kann darin nicht erblickt werden, daß stillschweigend zugewartet wurde, ohne daß mitgeteilt worden wäre, in welcher Weise im Falle der Nichterfüllung vorgegangen werden würde. (Entsch. v. 18. IV. 1923, Rv II 583/22.)

2531 Z. Die in Pacht (Afterpacht) gegebenen Grundstücke müssen im ursprünglichen Zustande zurückgestellt werden, selbst wenn auf ihnen vom Pächter Wohnbaracken erbaut worden sind. Die Frist zur Erfüllung ist hier nicht die Frist des § 573 ZPO., sondern es ist der zweite Absatz des § 409 ZPO. anzuwenden.

In dem Antrage auf Änderung des Urteils und Abweisung der Klage wegen Unmöglichkeit der Leistung in der Urteilsfrist ist der Antrag auf Verlängerung dieser Frist enthalten. (Entsch. v. 18. IV. 1923, Rv II 239/23.)

2532 Z. Der Gebrauch der alten Firma muß den Vorschriften der Art. 16 und 17 HG. entsprechen. Es kann nicht bloß ein Teil der alten Firma gebraucht werden. (Entsch. v. 24. IV. 1923, R I 351/23.)

2533 Z. Darin, daß der Schuldner dem Bürgen einen Wechsel auf den Betrag ausgestellt hat, den dieser im Ausgleichsverfahren den Gläubigern zu zahlen verpflichtet sein wird, kann keine besondere Begünstigung für den Gläubiger erblickt werden, die den Wechsel ungültig macht. (Entsch. v. 24. IV. 1923, R I 365/23.)

2534 Z. Es handelt sich um selbständige, von einander unabhängige Rechtsgeschäfte, wenn die Waren durch mehrere Bestellungen gekauft wurden, selbst wenn die Parteien in Geschäftsverbindung standen. (Entsch. v. 24. IV. 1923, R I 367/23.)

2535 Z. Hat dem schriftlichen Rekurse die Unterschrift eines Advokaten gefehlt, so kann die Partei in der Frist, die ihr zur Beseitigung, dieses Mangels gesetzt wurde, den Rekurs mündlich zu Protokoll geben, und wenn sie den Rekurs durch einen Advokaten überreicht, so kann dieser Rekurs inhaltlich von dem zurückgestellten Rekurse abweichen. (Entsch. v. 24. IV. 1923, R I 372/23.)

2536 Z. Die Unterwerfung unter das Schiedsgericht der Produktenbörse muß in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erfolgen. Die Wendung „Im Streitfalle Prager Börseusanzen" oder „Eventuelle Streitigkeiten sind durch freundschaftliche Arbitrage in Prag zu bereinigen" genügt nicht. (Entsch. v. 24. IV. 1923, R I 375/23.)

2537 Z. Zeichnung der Kriegsanleihe durch eine Ortschaft. Zum Abschlusse eines Darlehens behufs Zeichnung der Kriegsanleihe durch die Ortsvertretung war nach der Gem. O. für Böhmen die Genehmigung der Bezirksvertretung erforderlich. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1046/22.)

Digitized by Google

2538 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Die Gnadengaben (§ 1 a des Ges.) müssen regelmäßig gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn gleich in den ersten zwei Jahren des Ruhestandes dem Bediensteten jedesmal eine Gnadengabe gewährt wurde, sei es auch nicht in derselben Höhe. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1107/22.)

2539 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130.)

Zum Begriffe eines „selbständigen" Forstverwalters. Es entscheidet die tatsächliche Verwendung, nicht die Qualifikation.

Vollstreckter Dienst (§ 3) und Dienstjahr (§ 4) ist auch die Zeit des Probejahres. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1108/22.)

2540 Z. Weigert sich der zweite Teil, der Bestimmung des Schiedsvertrages zu entsprechen, daß beide Teile gemeinsam Schritte machen sollen, damit eine dritte Person den Schiedsrichter ernenne, so kann von ihr diese Mitwirkung nicht mittels Klage verlangt werden. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1115/22.)

2541 Z. Konto W.

Daraus, daß sich der Kommittent nicht sofort gegen die Bemerkung: „Besonderes Konto W" in der Abrechnung verwahrt hat, kann noch nicht geschlossen werden, daß er auf sein Recht verzichtet habe, sich an den Kommissionär als direkten Vertragsteil zu halten. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1271/22.)

2542 Z. Wurden die Güter zum Transport im Auslande übergeben, so ist der gemeine Handelswert (§ 88 E.-B.-R.) der Wert und die Währung, die sich im Orte und zur Zeit der Übergabe zur Beförderung für die Ausfuhr gebildet haben. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1275/22.)

2543 Z. Konto W.

Selbständigkeit der inländischen Zentrale einer Bank gegenüber ihrer (Wiener) Filiale.

Die Vdg. v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, ist gültig. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1282/22.)

2544 Z. Die Kündigung eines Versicherungsvertrages ist gültig, sobald die Erklärung beim Adressaten eintrifft. Inwieweit hierbei eine konkludente Handlung genügt. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1381/22.)

2545 Z. Die uneheliche Tochter hat gegen den Vater (dessen Verlassenschaft) weder auf eine Mitgift noch auf eine Ausstattung noch, wenn sie bereits verheiratet ist, auf Versorgung Anspruch. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1417/22.)

2546 Z. Die Gewährleistungsansprüche (auf Reparatur der Mängel oder Nachlaß vom Kaufpreise) können bloß geltend gemacht werden, wenn die Ware vom Käufer als Erfüllung des Vertrages angenommen wurde und sich hernach Mängel gezeigt haben, die bei der Besichtigung gemäß Art. 347 HG. nicht entdeckt werden konnten. Hat der Käufer die Ware nach Art. 347 HG. beanständet, so ist er verpflichtet, sie zu verwahren und dem Verkäufer auszufolgen, nicht aber sie ihm zuzusenden. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1487/22.)

2547 Z. Wenn durch das Eindringen eines Funkens durch das Fensterchen in einen geschlossenen Lastwagen, der leicht brennbare Waren enthielt, ein Schadenfeuer entstand, ist das Verschulden der Bahn darin zu erblicken, daß das Fenster nicht geschlossen war. Eine Mitschuld trifft aber auch den Absender, der sich bei der Anweisung der Bahn, den Wagen zur Weiterbeförderung ohne Umladen zu übernehmen, nicht davon überzeugt hat, ob die Fensterchen des Waggons geschlossen sind. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1527/22.)

2548 Z. Die Vereinbarung einer übertriebenen Provision widerspricht den guten Sitten und ist nichtig. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1607/22.)

2549 Z. Die Forderung des Handlungsgehilfen des Kridatars auf Dienstbezüge wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses durch den Konkursmasseverwalter ist eine Forderung gegen die Konkursmasse. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 1608/22.)

2250 Z. Der 1. Mai ist kein Werktag im Sinne des Art. 92 der Wechselordg. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv I 595/23.)

2551 Z. Hat der betreibende Gläubiger um Exekution durch Räumung „auf Anmeldung" ersucht, so muß er sich in der Frist des § 575, Abs. 3, ZPO. melden.

Digitized by Google

Die Bestimmung dieser Vorschrift gilt auch für den Vergleich über die Räumung des Bestandgegenstandes. (Entsch. v. 24. IV. 1923, R II 77/23.)

2552 Z. Hat die Partei im außerstreitigen Verfahren einen Rechtsvertreter, so läuft diesem die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels vom Tage der Zustellung des angefochtenen Beschlusses an i h n und nicht an die Partei. (Entsch. v. 24. IV. 1923, R II 114/23.)

2553 Z. Hat sich der Käufer in dem Vertrage verpflichtet, alle auf denselben sich beziehenden, wie immer benannten Abgaben zu bezahlen, so umfaßt seine Verpflichtung auch die Wertzuwachsabgabe. Es handelt sich dabei um die sog. Erfüllungsübernahme. Das Klagebegehren ist dahin zu fassen, daß der Käufer verpflichtet sei, den Verkäufer von der ihm vorgeschriebenen Abgabe zu befreien. Exekutiv kann gegen den Käufer in der Richtung vorgegangen werden, daß der Erlös der Exekution unmittelbar dem Abgabeberechtigten ausgefolgt wird. (Entsch. v. 24. IV. 1923, Rv II 505/22.)

2554 Z. Das Verbot des § 14 EO. ist auch dann anzuwenden, wenn die einzelnen Exekutionsmittel nach einander beantragt worden sind.

Die Exekution kann bloß dann aufgehoben werden, wenn auch alle Nebenforderungen des Gläubigers bezahlt wurden, die zur Zeit der Aufhebung der Exekution bereits bestanden, dem Gerichte bekannt und von ihm bestimmt worden waren. Für die Urteils- und Einverleibungsgebühr, die noch nicht bemessen sind, ist eine angemessene Sicherheit zu erlegen. (Entsch. v. 25. IV. 1923, R I 243/23, R I 244/23.)

2555 Z. Die Vorschrift des § 151 EO. bezieht sich nicht auf Industrie- und Wohngebäude, deren Schätzwert den Schätzwert der gleichzeitig versteigerten Grundstücke weit übersteigt. (Entsch. v. 25. IV. 1923, R I 263/23.)

2556 Z. Gerichtsstand der Faktura (§ 88, Abs. 2, J. N.) Ein Hofpächter ist kein Handelsmann. (Entsch. v. 25. IV. 1923, R I 333/23.)

2557 Z. Eisenbahnhaftpflichtges. v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27.

Darin, daß ein Reisender unter einen verschobenen Zug geriet, ist eine Ereignung im Verkehre zu erblicken.

Ein die Bahn exkulpierendes Verschulden des Beschädigten liegt vor, wenn er auf das Trittbrett der angeschobenen Garnitur gesprungen ist und von der in den Zug stürmenden Menge der Reisenden unter die Räder gerissen wurde.

Für das Verschulden ihrer Angestellten, die außer Dienst im Zuge mitfahren, haftet die Bahn nicht. (Entsch. v. 25. IV. 1923, Rv I 859/22.)

2558 Z. War nach der Natur des Geschäftes der Schuldner verpflichtet, die geschuldete Summe an den Wohnort des Gläubigers zu senden, so geht der Verlust des Geldes aus dem Geldbriefe auf Kosten des Schuldners. (Entsch. v. 25. IV. 1923, Rv I 1530/22.)

2559 Z. Die Bestimmung des § 1415 abGB. gilt auch bei Handelsgeschäften. Ist mehr Ware (Flüssigkeit) gesendet worden, als bestellt war, ist aber zum Käufer, weil die Flüssigkeit infolge mangelhafter Umhüllung während des Transportes teilweise auslief, nicht einmal soviel gekommen, als bestellt war, so ist er weder aus diesem noch aus jenem Grunde berechtigt, die Übernahme und Bezahlung zu verweigern. (Entsch. v. 25. IV. 1923, Rv II 454/22.)

2560 Z. Die Bestimmung des § 39, Z. 2 EO. kann bloß dann angewendet werden, wenn der die Exekution bewilligende Richter sich im Hinblicke auf den Inhalt des Exekutionsantrages im Irrtum über die t a t s ä c h l i c h e n Umstände befand, nicht aber, wenn es sich um einen Rechtsirrtum handelte. Eine rechtskräftig bewilligte Exekution auf den Lohn eines Bergarbeiters wegen eines gesetzlichen Unterhaltes kann nicht nach § 39, Z. 2, EO. unter Hinweis auf § 207 Bergges. aufgehoben werden. (Entsch. v. 2. V. 1923, R I 1369/22.)

2561 Z. Erneuerung der landwirtsch. Kleinpachte. (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 313.)

Das Gericht hat von selbst alle Umstände und Verhältnisse zu erheben, die sich auf die geltend gemachten Einwendungen beziehen.

Dadurch, daß der Verpächter die Einwendungen in der schriftlichen Eingabe nicht erhoben hat, ist er von ihrem Vorbringen während des Verfahrens nicht ausgeschlossen. (Entsch. v. 2. V. 1923, R I 391/23.)

Digitized by Google

2562 Z. Das Mitglied eines gegenseitigen Versicherungsvereines kann grundsätzlich Mitglied des für Streitigkeiten zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern bestellten Schiedsgerichtes sein. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 522/22.)

2563 Z. Konto W.

Hat der Kommittent den Verkauf der Wertpapiere davon abhängig gemacht, daß ihm der Erlös auf seinem ordentlichen Konto gutgeschrieben werde, so ist der Kommissionär (die Bank) verpflichtet, den Erlös in Kč zu bezahlen, wenn er trotzdem die Papiere unter der Herrschaft der Vdg. v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, an der Wiener Börse verkauft hat.

Es besteht kein Anstand, daß sich die Parteien in Streitigkeiten aus Börsengeschäften den ordentlichen Gerichten unterwerfen. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 1159/22.)

2564 Z. Hat ein Miteigentümer seinen Anteil und den Anteil des anderen Miteigentümers im Namen desselben verkauft, so kann von ihm nicht die Erfüllung hinsichtlich des Anteils verlangt werden, bei dessen Verkauf er bloß Vertreter war. Ist auf Erfüllung des Vertrages hinsichtlich der ganzen gemeinsamen Sache geklagt worden, so kann nicht die Verurteilung zur Einhaltung des Vertrages hinsichtlich des idealen Anteiles der gemeinsamen Sache erfolgen, falls nicht das Klagebegehren in erster Instanz angemessen ergänzt wurde.

War der Vertrag über den Verkauf der ganzen gemeinsamen Sache mit Rücksicht auf den Mangel der Einwilligung des einen Miteigentümers hinsichlich seines Anteiles ungültig, so kann er nicht einmal hinsichtlich des Anteiles des zustimmenden Miteigentümers als gültig angesehen werden, sofern sich nicht aus dem Vertrage der gegenteilige Wille der Parteien ergibt. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 1367/22.)

2565 Z. Wenn in dem Versicherungsvertrage ausdrücklich bedungen wurde, daß die Haftung aus dem Betriebe des Automobils sich bloß auf den Fall erstrecke, daß derjenige, der das Automobil bei dem Unfalle lenkte, die vorgeschriebene Fahrlizenz besaß, so kann die Leistung aus dem Versicherungsvertrage nicht begehrt werden, wenn der Lenker die Fähigkeit zum Lenken des Automobils zwar bewährt hat, aber keine behördliche Bewilligung besaß. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 1421/22.)

2566 Z. Wurde der gemeine Handelswert des Gutes (§ 88 E.-B.-R.) in fremder Währung ermittelt, so ist er in Kč nach dem Kurse des Tages der Reklamation auszuzahlen, (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 1472/22.)

2567 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130.)

Durch das zit. Ges. ist der Anspruch auf die Versorgungsgenüsse nicht erst begründet worden; es kann ihn bloß derjenige geltend machen, der bereits einen Rechtsgrund für die Erlangung der Pension besitzt. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 1485/22.)

2568 Z. Es kann kein Ersatz dafür verlangt werden, daß sich der Wert eines geliehenen Lehnstuhles angeblich dadurch verringert habe, weil darin jemand gestorben ist. Hier handelt es sich bloß um die Verringerung des Wertes der persönlichen Vorliebe. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 1489/22.)

2569 Z. Im Konkursverfahren ist der Anfechtungsanspruch in der Regel mittels Klage auf Erfüllung gegen die Konkursmasse geltend zu machen. Es ist aber auch eine bloße Feststellungsklage zulässig, jedoch bloß unter den Bedingungen des § 228 ZPO. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 1540/22.)

2570 Z. Der Schutz des § 10 der Vdg. v. 14. IX. 1854, RGBl. Nr. 238, bezieht sich nicht auf Gegenstände, die sich vorübergehend in der Nähe der Bahn befinden.

Namentlich erstreckt er sich nicht auf einen am Bahnhof neben dem Geleise stehenden Wagen und die auf demselben aufgeladenen Güter oder auf die aus dem Eisenbahnwaggon noch nicht ausgeladenen Güter. Der Bahn kann es nicht als Schuld angerechnet werden, daß sie den Wagen auf ein nahes Geleise gestellt hat, wenn der Empfänger (der Spediteur oder Frachtführer als dessen Vertreter) damit einverstanden war. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 1572/22.)

2571 Z. Dadurch, daß ein Hotelgast dem Angestellten des Hotels die wahrscheinliche Dauer seines Aufenthaltes angegeben hat, hat er noch keinen Mietvertrag auf die ganze Dauer seines Aufenthaltes abgeschlossen. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 1/23.)

Digitized by Google

2572 Z. Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes. (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130.)

Der Sekretär des Dienstgebers ist in jene Klasse der Tabelle einzureihen, in die er mit Rücksicht auf die Arbeiten und Dienste gehört, die sich auf die Verwaltung des Großgrundbesitzes beziehen. Für die Einreihung in eine bestimmte Gruppe ist nicht der Rang und der Titel, sondern der tatsächlich geleistete Dienst maßgebend. Es ist gleichgültig, daß der Bedienstete nicht direkt aus den Einkünften des Großgrundbesitzes, sondern aus der Kasse des Dienstgebers gezahlt wurde.

Die Rechtsnachfolger der verpflichteten Personen haften für die aus dem Ges. Nr. 130/21 entspringenden Verbindlichkeiten ohne Rücksicht darauf, ob der Eigentumsübergang vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und ob er unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgt ist. Es ist gleichgültig, daß der Nachfolger im Grundbuche noch nicht eingetragen ist, es genügt der Besitz. Rechtsnachfolger, zwischen die der Grundbesitz geteilt wurde, haften solidarisch.

Durch Unterlassung der Anmeldung an den Dienstgeber im Sinne des § 11 Durchf. Vdg. verliert der Bedienstete nicht das Recht auf die Bezüge, er hat aber keinen Anspruch auf Verzugszinsen für die Zeit vor Einbringung der Klage. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv I 485/23.)

2573 Z. Für ein ausländisches Kind, das sein Vormundschaftsgericht im Auslande besitzt, kann nicht im Inlande ein Gericht zur Bemessung des Unterhaltes im Sinne des § 16 der I. Teilnovelle zum abGB. bestimmt werden (§ 28 J. N.). (Entsch. v. 2. V. 1923, Nd I 188/23.)

2574 Z. Regelung des Pachtzinses (Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 213.)

Die Frage, ob der Verpächter berechtigt ist, von der erneuerten Pacht deshalb zurückzutreten, weil sich der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses im Verzuge befindet, kann nicht im außerstreitigen Verfahren gelöst werden. Solange aber hierüber nicht rechtskräftig entschieden ist, kann dem Pächter nicht verwehrt werden, die Regelung des Pachtzinses im außerstreitigen Verfahren anzustreben. (Entsch. v. 2. V. 1923, R II 120/23.)

2575 Z. Die Überfüllung der Ausladestation mit anderen Sendungen befreit die Bahn nicht von der Haftung für den Schaden wegen Überschreitung der Lieferfrist. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv II 468/22.)

2576 Z. Ist das Gut im Auslande zur Beförderung aufgegeben worden und der in fremder Währung ausgedrückte gemeine Handelswert (§ 88 E. B. R.) in Kč auszuzahlen, so kommt die der Reklamation vorangehende Zeit für den Umrechnungskurs nicht in Betracht. Der Ersatzanspruch entsteht durch den Verlust, die Beschädigung oder Minderung des Gutes, fällig wird er erst durch die Reklamation. Die Bestimmung des § 88 Eis.-B.-R. ist eine Abweichung von dem Grundsatze des Art. 283 HG. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv II 475/22.)

2577 Z. Kleeabfälle tarifieren ebenso wie Klee nach Klasse C. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv II 486/22.)

2578 Z. Wurde vereinbart, daß der Käufer das Recht habe, die Umschließung der gelieferten Ware (die Fässer) binnen einer bestimmten Zeit zurückzustellen, so ist der Verkäufer verpflichtet, sie in dieser Frist zurückzunehmen. Nach Ablauf der Frist steht es dem Verkäufer frei, ob er die Umhüllung zuück haben oder dafür eine Entschädigung will. Solange er den Käufer nach Ablauf der Frist nicht aufgefordert hat, die Umhüllung zurückzustellen, ist der Käufer nicht in Verzug und ein zufälliger Verlust trifft den Verkäufer. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv 515/22.)

2579 Z. Der Aftermieter ist nicht berechtigt, den Vergleich des Mieters mit dem Vermieter über die Räumung des gemieteten Raumes anzufechten. Es besteht kein Anstand, daß die Parteien während des Verfahrens wegen Einwilligung des Gerichtes zur Kündigung durch Vergleich die Räumung der Wohnung vereinbaren. (Entsch. v. 2. V. 1923, Rv II 281/23.)

2580 Z. Es genügt, daß auf Herausgabe der Sache bloß einer von mehreren Besitzern geklagt wird.

Hat der bücherliche Eigentümer dieselbe Sache zwei verschiedenen Personen abgetreten, so wird sie Eigentum desjenigen, der früher um die Einverleibung in das Grundbuch angesucht hat, selbst wenn er von der früheren außerbücherlichen Übertragung wußte. (Entsch. v. 3. V. 1923, Rv I 1315/22.)

Digitized by Google

2581 Z. Die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes setzt voraus, daß der Verkäufer mit einer dritten Person bereits einen fertigen Kaufvertrag unter der Bedingung abgeschlossen hat, daß das Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht werde. Zur Geltendmachung dieses Rechtes wird erfordert, daß der Berechtigte verbindlich erkläre, an Stelle des dritten Käufers in den Vertrag einzutreten. (Entsch. v. 3. V. 1923, Rv I 1506/22.)

2582 Z. Es handelt sich um einen in „gehöriger Form" (§ 126 Verf. auß. Streits.) kundgegebenen letzten Willen, wenn der Zeuge bei der Erklärung anwesend war und bloß die Frage strittig geblieben ist, ob er ein Zeuge der letztwilligen Erklärung im Sinne des § 585 abGB. gewesen ist.

Vor Entscheidung des Prozesses über die Gültigkeit des Testamentes hat der Erbe nicht den Anspruch auf Verwaltung des Nachlasses. (Entsch. v. 8. V. 1923, R I 337/23.)

2583 Z. Hat das ehem. österreichische Ärar nach dem 28. VII. 1914 von einer privaten Aktienunternehmung ein Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen, den Teilhabern die Coupons der Aktien auszuzahlen, so ist die Verpflichtung zur Auszahlung durch die Übernahme des Unternehmens nicht auf den tschsl. Staat übergegangen. (Entsch. v. 8. V. 1923, R I 386/23.)

2584 Z. Die Entscheidung über Ersatzansprüche für unter der Geltung der kais. Vdg. v. 24. III. 1917, RGBl. Nr. 131, angeforderte Waren steht auch nach Aufhebung der Vdg. den im § 7 derselben bezeichneten Gerichten in dem dort geregelten Verfahren zu.

Gegen Beschlüsse der unteren Gerichte, welche die Verhandlung über solche Ansprüche wegen Unzuständigkeit ablehnen, ist der Rekurs an das Oberste Gericht zulässig. (Entsch. v. 8. V. 1923, R I 405/23.)

2585 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch eines Rechnungsunteroffiziers gegen das Ärar auf Schadenersatz wegen Entlassung. (Entsch. v. 8. V. 1923, R I 406/23.)

2586 Z. In dem Verfahren wegen einer einstweiligen Verfügung ist das Rekursgericht nicht an die tatsächliche Feststellung gebunden, die das erste Gericht auf Grund der Aussage von Auskunftspersonen gemacht hat. (Entsch. v. 8. V. 1923, R I 409/23.)

2587 Z. Der Anspruch auf Anerkennung der Vaterschaft ist ein unveräußerliches Recht des Kindes und dem Kinde kann dieser Anspruch auch nicht durch einen Vergleich des Vormundes entzogen werden, in welchem anerkannt wird, daß jemand sein Vater sei, selbst wenn der Vergleich vom Vormundschaftsgerichte genehmigt wurde. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 348/22.)

2588 Z. Konto W.

Es ist gleichgültig, daß der Kommittent sich gegen die Errichtung eines besonderen Kontos verwahrt hat. Die Bank, welche die Forderung des Kommittenten aus dem Verkaufe von Aktien eigenmächtig zur Begleichung ihrer eigenen Schuld verwendet hat, haftet für den daraus dem Kommittenten etwa erwachsenen Schaden, bzw. ist sie verpflichtet, ihm das auszufolgen, worum sie sich bereichert hat. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 1307/22.)

2589 Z. Konto W.

Hat der Kommissionär dem Kommittenten eine Abrechnung über den vollzogenen Auftrag gesendet, aus der ersichtlich ist, daß er, obzwar er keinen anderen Vertragsteil namhaft gemacht hat, doch nicht selbst als direkter Vertragsteil angesehen werden wolle, so muß der Kommittent ohne überflüssigen Verzug kundgeben, daß er sich an den Kommissionär als direkten Vertragsteil halten wolle.

Der Kommissionär ist nicht berechtigt, eigenmächtig über die Forderung aus der Kommission zu disponieren; tut er dies doch, so ist er dafür haftbar. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 1365/22.)

2590 Z. Hat das Berufungsgericht wegen abweichender Rechtsanschauung das angefochtene Urteil aufgehoben und die Streitsache ohne Vorbehalt der Rechtskraft an die erste Instanz verwiesen, so kann in der Revision gegen das nachfolgende bestätigende Urteil des Berufungsgerichtes die Rechtsanschauung des aufhebenden Beschlusses angefochten werden. Findet das Revisionsgericht diese Beschwerde begründet, so hebt es auch ohne besonderen Antrag nicht bloß die beiden

Digitized by Google

gleichlautenden Urteile, sondern auch den aufhebenden Beschluß auf und beauftragt das Berufungsgericht, die Berufung gegen das erwähnte Urteil erster Instanz neuerlich zu erledigen.

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die negetorische Klage gegen denjenigen einzubringen, der sich eine Dienstbarkeit an dem gemeinsamen Grundstücke anmaßt. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 1523/22.)

2591 Z. Hinsichtlich des Umfanges der Vollmacht eines Handlungsangestellten ist gegenüber dritten Personen das äußere (erkennbare) Verhalten des Prinzipals gegenüber dem Auftreten des Angestellten als Vertreter maßgebend. Die Vollmacht zum Abschlusse von Handelsgeschäften begreift auch die Vollmacht zu ihrer Stornierung in sich. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 1542/22.)

2592 Z. Derjenige, der zum ausschließlichen Vertreter einer Firma für einen bestimmten Bereich gegen Provision von den abgeschlossenen Geschäften bestellt wurde, kann von dem Machtgeber nicht verlangen, daß er ihm alle in jenen Bereich fakturierten Sendungen mitteile und die Richtigkeit eidlich bestätige.

Der Vertreter für einen bestimmten Bereich ist kein Handlungsgehilfe im Sinne des Ges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 1574/22.)

2593 Z. Lebt der Ehegatte mit einer anderen Frau im gemeinsamen Haushalte, so kann er von der Ehegattin nicht verlangen, daß sie den gemeinsamen Haushalt mit ihm teile, und ist verpflichtet, ihr den Unterhalt in Geld zu gewähren. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 5/23.)

2594 Z. Für den Verzicht auf eine Gastgewerbekonzession kann ein Entgelt gültig vereinbart werden. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 36/23.)

2595 Z. Bei der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Parteien ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit aufs strengste zu wahren. Es ist namentlich nicht zulässig, daß die Partei nach ihrer Vernehmung die Aussage in Abwesenheit des Richters zu Protokoll diktiere. An diesem Verstoße (§ 503, Z. 2, ZPO.) wird dadurch nichts geändert, daß das Protokoll dann vom Richter in Anwesenheit der Parteien durchgelesen und genehmigt wurde. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 671/23.)

2596 Z. Ein Handlungsgehilfe kann kein Entgelt für die Kündigungsfrist verlangen, sofern er eigenmächtig keinen Dienst geleistet hat. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv I 702/23.)

2597 Z. Gegen den bücherlichen Erwerber einer Forderung können die gegen den Zedenten zustehenden Einreden bloß unter den Bedingungen der §§ 61 und 63 Grundb. G. geltend gemacht werden. Wegen der Klage gegen den Zedenten, betreffend die Ungültigkeit des Exekutionstitels, kann der Aufschub der vom Zessionär geführten Exekution nicht begehrt werden. (Entsch. v. 8. V. 1923, R II 121/23.)

2598 Z. Das Verlassenschaftsgericht muß vor der Entscheidung darüber, ob die Erben aus dem mündlichen Testament oder die gesetzlichen Erben auf den Rechtsweg zu verweisen sind, feststellen, ob die formellen Voraussetzungen eines mündlichen Testamentes überhaupt vorliegen, und zu diesem Zwecke die Einvernahme von Auskunftspersonen durchführen. (Entsch. v. 8. V. 1923, R II 126/23.)

2599 Z. Wenn ein Anzug beschädigt wurde, so ist der Schaden grundsätzlich durch Lieferung eines neuen Anzuges gutzumachen und nicht durch Ausbesserung. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv II 376/22.)

2600 Z. Wurde während eines Bagatellprozesses ein Zwischenantrag auf Feststellung nach § 236 (§ 259) ZPO. mit einer Bewertung von über 100 Kč gestellt, so kann über beide Ansprüche mit demselben Urteil entschieden werden: hinsichtlich des ersten Anspruches gelten dann die Rechtsmittelvorschriften des Bagatellverfahrens, hinsichtlich des zweiten jene des ordentlichen Verfahrens. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv II 491/22.)

2601 Z. Wer den Holzertrag am Stamme gekauft hat, ist verpflichtet, den Beitrag für den Kunstdüngerfonds (Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 683) und die Mehlabgabe (Verf. d. Ständ. Aussch. v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494) zu tragen. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv II 513/22.)

2602 Z. Hat der Erwerber eines Unternehmens (§ 1409 abGB.) dessen bisherigen Bediensteten nicht übernommen, so kann dieser von ihm weder Ersatz für die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses noch nach § 1409 abGB. die Entschädigung verlangen, die ihm vom Veräußerer des Unternehmens für den Fall einer vorzeitigen

Digitized by Google

Lösung des Dienstverhältnisses vertragsmäßig gewährleistet wurde. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv II 519/22.)

2603 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130.)

Dem Bediensteten steht der Anspruch gegen den letzten Dienstgeber auch dann zu, wenn der Bedienstete erst nach dem Austritte aus dem Dienste und vor Auffindung eines neuen Dienstes erwerbsunfähig geworden ist. (Entsch. v. 8. V. 1923, Rv II 567/22.)

2604 Z. Hat ein Kanzleibeamter die Verlassenschaft abgehandelt, so ist das Verfahren nichtig, ohne daß es nachträglich genehmigt werden könnte.

Ist von dem höheren Gerichte der Beschluß, durch den bücherliche Einverleibungen angeordnet wurden, nicht aber die Einverleibung selbst aufgehoben worden, so kann dem Grundbuchsgerichte deren Löschung nicht aufgetragen werden. (Entsch. v. 9. V. 1923, R I 394/23.)

2605 Z. Eine Vereinigung von Komponisten, Schriftstellern und Musikverlegern entspricht nicht der Bestimmung des § 1 des Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die einzelnen Mitglieder nach dem Statut verpflichtet sind, alle Aufführungsrechte hinsichtlich aller ihrer Werke auf die Genossenschaft zu übertragen. (Entsch. v. 9. V. 1923, R I 401/23.)

2606 Z. Der Erwerber eines Geschäftes kann es nicht unter einer Firma weiterführen, die bloß einen Teil der bisherigen Firma enthält. Namentlich ist es nicht zulässig, ein Geschäft, das von einer Gesellschaft m. b. H. übernommen wurde, mit Auslassung des Zusatzes „Gesellschaft m. b. H." unter der Firma des Gesellschafters weiterzuführen, der in der Gesellschaftsfirma vorkam. (Entsch. v. 9. V. 1923, R I 412/23.)

2607 Z. Die Verjährung des Anspruches auf Schadenersatz beginnt erst, wenn die Kenntnis des Geschädigten über den Anspruch und dessen Umfang eine vollständige ist.

Darin, daß ein Unmündiger vom Lande bei Überschreiten der Fahrbahn sich nicht ganz nach der Gassenordnung der Hauptstadt verhalten hat, kann noch nicht seine Mitschuld an dem Unfalle erblickt werden, der ihm dabei durch ein Fahrzeug verursacht wurde.

Wer die Fahrbahn überschreitet, ist berechtigt, vorauszusetzen, daß die Wagenlenker die Vorschriften der Gassenordnung einhalten, und sich darnach zu richten. (Entsch. v. 9. V. 1923, Rv I 29/23.)

2608 Z. Ein Vertrag, mit dem sich der Bräutigam verpflichtet hat, die Braut nach der Hochzeit gegen eine Geldeinlage zur Bezahlung der Schulden ins Miteigentum der Liegenschaft zu nehmen, ist ein Vorvertrag über einen Ehepakt.

Die von dem Gesetze für den perfekten Vertrag vorgeschriebene Form wird auch für den Vorvertrag erfordert. (Entsch. v. 9. V. 1923, Rv I 663/23.)

2609 Z. Der Antrag des Klägers auf Abtretung der Akten an das zuständige Gericht (§ 261, Abs. 6, ZPO.) ist unzulässig, wenn das Gericht die Kompetenzfrage von selbst in Erörterung gezogen hat. Hat der Kläger trotzdem den Antrag auf Abtretung gestellt und das Gericht dem Antrage stattgegeben, so hat der Beklagte das Beschwerderecht. (Entsch. v. 9. V. 1923, R II 123/23.)

2610 Z. Derjenige, dem die Waren unberechtigter Weise ausgefolgt wurden, haftet für die Bereicherung und ist verpflichtet, das auszufolgen, was er an dem Tage noch in Händen hatte, an dem er erfuhr, daß ihm die Waren zu Unrecht ausgefolgt wurden. (Entsch. v. 11. V. 1923, Rv I 836/22.)

2611 Z. Ges. v. 7. VIII. 1908, LGBl. für Böhmen Nr. 68, über die Erbfolge bei Gütern mittlerer Größe.

Selbst wenn die Bedingungen des § 1 des Ges. erfüllt sind, kann doch dort, wo es nach den Umständen des Falles ausgeschlossen ist, daß der Zweck des Gesetzes erreicht werde, die Verlassenschaft nicht nach diesem Gesetze abgehandelt werden, namentlich, wenn die ordentliche Bewirtschaftung des Anwesens solche Investitionen erheischt, zu deren Verzinsung und Amortisierung der Ertrag des Anwesens nicht ausreichen würde. (Entsch. v. 15. V. 1923, R I 282/23.)

2612 Z. Über die Klage auf Anerkennung und Schutz des ordentlichen Besitzes eines Gebrauchsrechtes an einem fließenden Gewässer haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. (Entsch. v. 15. V. 1923, R I 303/23.)

Digitized by Google

2613 Z. Die Rückstellung einer angeblich zu Unrecht eingehobenen Marktgebühr kann von der Vieh- und Fleischkasse in Prag nicht im Rechtswege angestrebt werden. (Entsch. v. 15. V. 1923, R I 395/23.)

2614 Z. Die Bestimmung des § 14, Abs. 2, Verf. auß. Streits. erstreckt sich auch auf die Gebühren der Notare als Gerichtskommissäre. (Entsch. v. 15. V. 1923, R I 421/23.)

2615 Z. Ist der Gerichtsstand nach § 88, Abs. 2, JN. gegen eine offene Gesellschaft begründet, so gilt er auch gegen die einzelnen offenen Gesellschafter. (Entsch. v. 15. V. 1923, R I 434/23.)

2616 Z. Ein Übereinkommen über die Regelung der bücherlichen Schulden gehört nicht unumgänglich zu den wesentlichen Erfordernissen des Kaufvertrages. Es hängt von den Umständen des Falles ab, ob aus dem bezüglichen Stillschweigen der Parteien auf eine Nichtübereinstimmung ihres Willens in Ansehnung des Kaufpreises geschlossen werden kann. (Entsch. v. 15. V. 1923, Rv I 634/22.)

2617 Z. Der Kommissionär kann kein Retentionsrecht an den ihm in Kommission gegebenen Sachen geltend machen. (Entsch. v. 15. V. 1923, Rv I 1208/22.)

2618 Z. Wurde vereinbart, daß die Vermittlungsgebühr erst bei Abfassung des schriftlichen Kaufvertrages fällig sein soll, so hat der Vermittler auf sie keinen Anspruch, solange es nicht zur Niederschrift des Vertrages gekommen ist, selbst wenn er den Käufer zugeführt hat und der Vertrag mündlich vereinbart, aber später aus welchem Grunde immer wieder gelöst wurde. (Entsch. v. 15. V. 1923, Rv I 1411/22.)

2619 Z. Es handelt sich um eine Gemeinschaft im Sinne des § 825 ff. abGB., wenn einem Teilhaber das durch das Fruchtgenußrecht an einem idealen Teile der Sache zu Gunsten des zweiten Teilhabers beschränkte Eigentumsrecht zusteht. (Entsch. v. 15. V. 1923, Rv I 1492/22.)

2620 Z. Wenn von mehreren gelieferten und zu einem einheitlichen Preise gekauften Sachen eine mangelhaft ist, die mit den übrigen kein unteilbares Ganzes bildet (z. B. zwei mehrmonatige Füllen), kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages bloß hinsichtlich dieser Sache begehren. (Entsch. v. 15. V. 1923, Rv I 63/23.)

2621 Z. Der Gläubiger kann von dem Bürgen und Mitschuldner des Ausgleichsschuldners die Bezahlung ohne Beschränkung auf die Ausgleichsquote begehren, natürlich aber nur insoweit, als die Schuld noch nicht erloschen ist und zu Recht besteht. (Entsch. v. 15. V. 1923, Rv I 677/23.)

2622 Z. Ein rechtskräftiger Beschluß, durch den ein sei es auch minderjähriger Erbe gemäß § 126 Verf. auß. Streits. auf den Rechtsweg verwiesen wurde, kann nicht von Amts wegen abgeändert werden, wenn er nicht an Nichtigkeit leidet. Bei der Entscheidung über die Verweisung des Erben auf den Rechtsweg kann sich das Verlassenschaftsgericht nicht in die Prüfung der inneren Gültigkeit des Testamentes einlassen.

Rechtliche Natur der ehelichen Gütergemeinschaft unter Lebenden.

Gemäß § 785 abGB. kann nicht auf Grund eines Vertrages über die Gütergemeinschaft unter Lebenden die Anrechnung des Betrages verlangt werden, um den die Einlage des verstorbenen Ehegatten jene des hinterbliebenen Ehegatten überstiegen hat. (Entsch. v. 15. V. 1923, R II 115/23.)

2623 Z. Demjenigen, auf dessen Antrag die Aufschiebung der Exekution bewilligt wurde, kann eine den Umständen des Falles angemessene Sicherheitsleistung auferlegt werden. (Entsch. v. 15. V. 1923, R II 116/23.)

2624 Z. Wurde ein Versäumnisurteil vom Berufungsgerichte aufgehoben und die Sache an die erste Instanz zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, so ist eine Beschwerde bloß zulässig, wenn die Rechtskraft vorbehalten wurde. (Entsch. v. 15. V. 1923, R II 131/23.)

Digitized by Google

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 59 F. Die Anerkennung von Abschreibungen bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen setzt die buchmäßige Durchführung voraus. (Erk. v. 8. X. 1924, Z. 17.320.)

Die Beschwerdeführerin hat zufolge des Rechnungsabschlusses 1917 an Forderungen 10% abgeschrieben, hat jedoch im Rekurse angestrebt, daß die Abschreibung in einer Höhe von wenigstens 20% anerkannt werde.

Dieses Ansuchen der Beschwerdeführerin erscheint im Gesetze nicht begründet.

Nach § 95, lit. f), PStG. gehören unter die zulässigen Abzugsposten auch einzelne Abschreibungen. Unter diesen Abschreibungen versteht jedoch das Gesetz, wie schon aus seinen Worten „Höhe der vorgenommenen Abschreibungen" hervorgeht, bloß die wirklich buchmäßig durchgeführten Abschreibungen. Dies wird auch durch folgende Erwägung erhärtet: Schon aus dem Begriffe der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen geht hervor, daß ihre Rechnungen öffentlich sind, daß sie somit wenigstens in der Generalversammlung der Teilnehmer genehmigt werden, was zur Voraussetzung hat, daß die Einnahmen und Ausgaben, zu welchen auch die Abschreibungen gehören, buchmäßig durchgeführt werden. Natürlich kann die buchmäßige Durchführung einzelner Gebarungen, so namentlich der Abschreibungen, auch nach Rechnungsabschluß erfolgen, so insbesondere bei außerordentlichen Abschreibungen, aber auch dies setzt voraus, daß es auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung geschieht. Das Personalsteuergesetz geht im § 92 ff. von genehmigten Bilanzen aus (vgl. auch § 110 desselben Gesetzes) und es setzt namentlich der von Abschreibungen handelnde § 95, lit. f), notwendigerweise die buchmäßige Durchführung der Abschreibungen entweder auf den betreffenden Bestandkonten oder auf den Konten der Reservefonds voraus. Eine solche buchmäßige Durchführung lag hier jedoch nur hinsichtlich der 10prozentigen Abschreibung an Forderungen vor und es hatte somit die Beschwerdeführerin keinen Rechtsanspruch auf Abrechnung einer höheren Abschreibung.

Einkommensteuer.

Arch. 60 F. Der Umstand, daß der Buchbeweis nach Ansicht der Behörde (Kommission) mißlungen ist, kann nicht als Ungehorsam des Steuerpflichtigen die Säumnisfolgen nach § 213 PStG. herbeiführen. (Erk. v. 21. X. 1924, Z. 18.281.)

Aus den Akten geht hervor, daß der Beschwerdeführer über das strittige Einkommen den Beweis durch Geschäftsbücher angeboten hat, welcher Beweis durchgeführt wurde. Nach Ansicht der Behörde ist dieser Beweis mißlungen, was der Partei mitgeteilt wurde. Die belangte Behörde ist dann, indem sie in ihrer Entscheidung von den Folgen des § 213 PStG. Gebrauch gemacht hat, von der Anschauung ausgegangen, daß diese Folgen dadurch herbeigeführt worden sind, daß der von dem Beschwerdeführer angebotene Buchbeweis mißlungen ist und daß der Beschwerdeführer die ihm vorgehaltenen Mängel der Buchführung nicht behoben hat.

Diese Rechtsanschauung der belangten Behörde ist jedoch irrig, wie aus folgenden Erwägungen hervorgeht:

Der angeführte § 213 PStG. bestimmt in der durch die kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124, ergänzten Fassung folgendes: Unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung, einer Vorladung vor die Kommission oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht (§§ 206, 210) Folge zu leisten oder verweigert oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn gestellter, für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amtswegen die Veranlagung vornehmen.

Digitized by Google

Aus dem Wortlaute dieses Paragraphen ist ersichtlich, daß die Kontumazfolgen nur denjenigen Steuerpflichtigen treffen können, der einem behördlichen Auftrage der in diesem Paragraphen angeführten Art nicht nachkommt, und es stellen sich daher diese Folgen als eine Konsequenz des auf die im zitierten Paragraphen bezeichnete Art kundgegebenen Ungehorsams dar.

In diesem Falle hat jedoch der Steuerpflichtige die Geschäftsbücher über Aufforderung der Behörde vorgelegt und hat sich somit eines Ungehorsams nicht schuldig gemacht. Der Umstand, daß ihm der Buchbeweis nach Ansicht der Behörde (Kommission) mißlungen ist, ist kein Ungehorsam des Steuerpflichtigen und kann somit die Säumnisfolgen des zit. § 213 nicht herbeiführen.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich des Ausspruches, daß die Partei die ihr vorgehaltenen Mängel der Buchführung nicht behoben hat. Denn in dieser Richtung wurde dem Steuerpflichtigen kein Auftrag erteilt, die Mängel der Buchführung zu beheben, und nach dem Wortlaute des angeführten § 213 hätte ihm ein solcher Auftrag überhaupt nicht erteilt werden können. Der Beschwerdeführer wurde im Administrativverfahren auf die Mängel, welche nach Ansicht der Behörde das Hindernis des Gelingens des Buchbeweises bilden, bloß aufmerksam gemacht. Wenn der Steuerpflichtige solche Mängel nicht aufklärt oder nicht richtigstellt, so kann dies unter Umständen zur Folge haben, daß der Beweis als mißlungen erklärt wird, in keinem Falle kann jedoch darin ein Ungehorsam erblickt werden, aus welchem die Behörde die Säumnisfolgen nach § 213 PStG. ableiten könnte.

Arch. 61 F. Die auf Grund einer letztwilligen Anordnung entrichteten Renten bilden bei der Einkommenbesteuerung der Verlassenschaft eine nach § 160, Z. 5, PStG. zulässige Abzugspost. (Erk. v. 24. X. 1924, Z. 5740.)

Nach § 153, Z. 4, PStG. unterliegen der Einkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 desselben Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Für den heutigen Streitfall kommt der Absatz 3 dieses Paragraphen in Erwägung, welcher vorschreibt, daß die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen ist, insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß das Personalsteuergesetz hier unter gewissen Bedingungen einen Zusammenhang in der Besteuerung des Erblassers und seiner Verlassenschaft auch für die folgenden Jahre konstruiert hat, und daß die ruhende Erbschaft, in deren Genuß die Erben nicht getreten sind, so zu besteuern ist, wie der Erblasser besteuert werden würde, wenn er noch am Leben wäre, allerdings aber nur nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens.

Der Erblasser, der ein Einkommen aus Kapitalvermögen hatte, ist am 22. Jänner 1920 gestorben und hat in seinem Testamente die erwähnten Renten festgesetzt, von welchen die erste von 30.000 K am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres in Raten zu je 7500 K (d. i. nach seinem Ableben, somit die erste Rate am 1. April 1920) und die übrigen Renten in Monatsraten beginnend mit dem ersten Monate nach dem Tode (daher mit dem 1. Feber 1920) fällig waren.

Durch die Festsetzung dieser Renten war das Einkommen der Verlassenschaft aus dem Verlassenschaftsvermögen bereits im Jahre 1920 dauernd im Sinne des § 160, Z. 6, PStG. belastet, so daß mit Rücksicht auf die Rechtsansprüche der Personen, für welche die Renten bestimmt wurden, der Verlassenschaft nicht ein ungekürztes Einkommen, vielmehr ein eben um die Lasten dieser auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Renten gekürztes Einkommen zugeflossen ist, welche Lasten in Gemäßheit des zit. § 160, Z. 6, PStG. abzugsfähige Posten sind.

Wenn sich daher die belangte Behörde zur Begründung ihres Ausspruches darauf berufen hat, daß die Renten auf Grund des letzten Willens des Verstorbenen hinterlassen worden sind, und daß die Verlassenschaft bisher nicht eingeantwortet wurde, ist die Behörde von der Ansicht ausgegangen, daß bei der Bemessung der Einkommensteuer für die ruhende Erbschaft die vom Erblasser im Testamente errichteten Renten nicht als anrechenbare Abzüge angesehen werden können. Diese Ansicht steht jedoch mit dem zit. § 229 PStG. im Widerspruche, wornach die Erbschaft, in deren Genuß die Erben nicht getreten sind, auch für die folgenden Steuerjahre der Einkommensteuer nur nach Maßgabe des ihr verbliebenen

Digitized by Google

Einkommens unterliegt, und es widerspricht diese Ansicht auch der Norm des § 160, Z. 6, desselben Gesetzes.

Aus diesen Erwägungen war die angefochtene Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit nach § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben.

Gebühren.

Arch. 62 F. Gebühr von Versicherungsverträgen (Slowakei): Wenn eine ausländische Versicherungsgesellschaft in der Slowakei eine Generalrepräsentanz hat, die zum selbständigen Abschlusse von Versicherungsverträgen ermächtigt ist, unterliegen die Versicherungsprämien der Gebühr nach § 3 des Ges. Art. VIII v. J. 1883, auch wenn sie in die Kasse der im Auslande gelegenen Hauptanstalt fließen. (Erk. v. 8. XI. 1924, Z. 19.511.)

Die Beschwerde wendet ein, daß die Gebühr mit Unrecht bemessen wurde, weil die beschwerdeführende Generalrepräsentanz der Aktiengesellschaft Franco-Hongroise die der Gebühr unterzogenen Versicherungsverträge für die Hauptanstalten in Budapest und Wien nur vermittelt habe, die Realisierung der Verträge, d. i. die Einhebung der Prämien jedoch unmittelbar durch die erwähnten zwei Anstalten vorgenommen wurde.

Das OVG. konnte diese Einwendung nicht als begründet erkennen.

Der Gesetzesartikel VIII: 1883 über die Gebühren von Versicherungs- und diesen ähnlichen Verträgen macht keinen Unterschied zwischen in- und ausländischen Anstalten und unterwirft der Gebühr grundsätzlich alle Versicherungsverträge, die im Inlande entstanden oder in das Inland eingebracht wurden (Arg. § 3 des bez. Ges.). Für die Gebührenpflicht entscheidet daher entweder, ob der Vertrag im Inlande abgeschlossen wurde, oder ob im Inlande in der Versicherung fortgefahren wird.

§ 24 des Ges. Art. XVI: 1869 bestimmt ferner bezüglich der inländischen Aktiengesellschaften, zu denen unbestrittenermaßen auch die beschwerdeführende Gesellschaft gehört, daß die Vorschriften des bezogenen Gesetzesartikels, wonach Aktiengesellschaften grundsätzlich denselben Gebühren wie andere Privatpersonen unterliegen, sich auch auf die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Anstalten, Unternehmungen und Gesellschaften bezieht, insoweit diese Zweigniederlassungen auf inländischem Gebiete selbständig Geschäfte abschließen und darüber rechtsgültige Urkunden ausstellen.

Daß es sich auch im vorliegenden Falle um eine solche Zweigniederlassung handelt, bestreitet die Beschwerde nicht, es geht dies übrigens auch aus dem Protokolle über die Sitzung der Direktion der beschwerdeführenden Gesellschaft v. 30. XI. 1919 hervor, dessen Abschrift der Beschwerde beigeschlossen ist.

In diesem Protokolle wird der Antrag auf Errichtung einer Generalrepräsentanz in Bratislava zum weiteren Betriebe des Versicherungsgeschäftes in der Slowakei angenommen und die Direktion der Hauptanstalt erklärt, daß sie die Rechtshandlungen der Bratislavaer Vertretung für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

Wenn nun die belangte Behörde bei dieser Sachlage der beschwerdeführenden Gesellschaft grundsätzlich die Gebührenpflicht auferlegt hat, so kann in diesem Vorgange der belangten Behörde eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2298 A. Schulwesen: I. Eine Bequemlichkeitsschule im Sinne des § 8 des Ges. v. 19. II. 1870, böhm. LGBl. Nr. 22, kann nur mit Zustimmung aller Konkurrenzfaktoren dieser neuen Schule errichtet werden. Die Zustimmung der Konkurrenzfaktoren der betreffenden notwendigen Schule (Mutterschule) ist nicht erforderlich; aber auch diese Konkurrenzfaktoren sind Parteien in dem Verfahren wegen Errichtung der Bequemlichkeitsschule. — II. Die Frage, ob die Errichtung einer Bequemlichkeitsschule die notwendige Schule im Sinne des § 8 dieses Ges. beeinträchtigt, ist eine Tatbestandsfrage. (Erk. v. 3. V. 1923, Z. 7309.)

Digitized by Google

2299 A. Schulwesen (Mähren). — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Weder die uneheliche Mutter noch der Pflegevater eines Kindes sind zur Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung über die Ausschließung des Kindes von dem Schulbesuche gemäß dem mähr. Ges. v. 27. XI. 1905, LGBl. Nr. 4 v. J. 1906, legitimiert. —II. Es ist ein wesentlicher, vom OVG. von Amts wegen zu berücksichtigender Mangel des Verfahrens, wenn eine solche Entscheidung zwar dem gesetzlichen Vertreter der Schule, aus welcher das Kind ausgeschlossen wird, nicht aber dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zugestellt wurde. (Erk. v. 3. V. 1923, Z. 7310.)

2300 A. Schulwesen (Mähren): I. Ausschließung von Kindern von dem Schulbesuche nach dem mähr. Ges. v. 27. XI. 1905, LGBl. Nr. 4 v. J. 1906 — Rechtssätze wie bei Nr. 1397. — II. Auf welche Tatbestandsmerkmale kann die Behörde ihr Urteil über die Nationalität eines Schulkindes stützen? (Erk. v. 3. V. 1923, Z. 7311.)

2301 A. Staatsbeamte: I. Der Advokatendienst ist dem öffentl. Dienste im Sinne des § 4 des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 457, nicht gleichgestellt. — II. Der Militärdienst ist kein öffentlicher Dienst im Sinne derselben Vorschrift. (Erk. v. 3. V. 1923, Z. 7444.)

2302 A. Wertzuwachsabgabe: Zu § 18, Abs. 4, der böhm. Abgabeordnung v. J. 1915. (Erk. v. 3. V. 1923, Z. 7445.)

2303 A. Staatsbürgerschaft: I. Über die Gesuche um Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 entscheidet bei Personen, die in der Slowakei heimatberechtigt sind, als einzige und letzte Instanz der für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigte Minister. — II. Auf Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft nach dem zit. Paragraphen besteht kein Rechtsanspruch; es ist daher kein Mangel, wenn die Behörde ihre abweisliche Entscheidung nicht mit Gründen versieht. (Erk. v. 3. V. 1923, Z. 7586.)

2304 A. Staatsbürgerschaft: Ein Reisepaß bildet keinen vollen und unwiderleglichen Beweis dafür, daß sein Besitzer Bürger des Staates ist, der den Paß ausgestellt hat. (Erk. v. 3. V. 1923, Z. 7587.)

2305 A. Polizeistrafverfahren (Slowakei): I. Das Strafverfahren wegen Übertretung des § 95, lit. g), des Ges. Art. XII: 1894 kann nur auf Antrag des Geschädigten eingeleitet werden. — II. Steht ein Strafurteil mit dem Gesetze in Widerspruch, so ist auch der im Adhäsionsverfahren gefällte Ausspruch über den Schadenersatz gesetzwidrig. (Erk. v. 4. V. 1923, Z. 7345.)

2306 A. Waffenpässe: I. Die Ausstellung eines Waffenpasses kann vor der Behörde nur auf Grund konkreter, gehörig sichergestellter Tatsachen verweigert werden. — II. Bedenklich im Sinne des § 17 des Waffenpatentes sind auch unbestrafte Personen, deren Vertrauenswürdigkeit durch bestimmte Umstände in Frage gestellt ist. (Erk. v. 4. V. 1923, Z. 7477.)

2307 A. Schutzmarken: I. Das Recht des Handelsministers, die Löschung einer Marke anzuordnen, ist zeitlich nicht begrenzt. — II. Von diesem Rechte kann auch bei Marken Gebrauch gemacht werden, die seinerzeit im ehemaligen österreichischen Staate registriert worden sind. — III. Die Löschung der Marke „Kaloderma" für ein Hautpflegepräparat kann angeordnet werden. (Erk. v. 4. V. 1923, Z. 7478.)

2308 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: Eine Gewerbegenossenschaft hat keinen Anspruch darauf, daß ihr ein Rekurs zur Ergänzung und Berichtigung zurückgestellt werde, dem nicht der vom Obmanne unterschriebene Auszug aus dem Protokolle über die Ausschußsitzung beigeschlossen ist, in welcher die Einbringung der Berufung beschlossen wurde. (Erk. v. 4. V. 1923, Z. 7479.)

2309 A. Schulwesen (Mähren). — Verfahren vor dem OVG.: I. Der Ehegatte der unehelichen Mutter des Kindes ist zur Beschwerde an das OVG. wegen Ausschließung eines Kindes aus der Schule gemäß dem Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 v. J. 1906, nicht legitimiert, es sei denn, daß er sein Vormund ist. — II. Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn das Einschreiten der zuständigen Behörde in einer solchen Angelegenheit von einer unzuständigen Behörde oder auch von einer Privatperson veranlaßt worden ist. — III. Es ist kein Mangel, wenn der Bezirksschulinspektor diesem Verfahren nicht zugezogen worden ist. — IV. Es ist aber ein wesentlicher Mangel, wenn in diesem Verfahren der gesetzliche Vertreter des Kindes nicht gehört wurde. — V. Die Abstammung schließt eine spätere Änderung

Digitized by Google

der Nationalität nicht aus. — VI. Es ist ein wesentlicher Mangel, wenn die Behörde bei strittiger Nationalität des Kindes die Nationalität des verstorbenen ehelichen Vaters nicht sicherstellt. — VII. Im übrigen die Rechtssätze wie bei 1397. (Erk. v. 4. V. 1923, Z. 7480.)

2310 A. Staatsbeamte: Hatten die Richter einen Rechtsanspruch auf die sogenannten Richterremunerationen im Jahre 1921? (Erk. v. 4. V. 1923, Z. 7481.)

2311 A. Gemeindeautonomie. — Verfahren vor dem OVG.: Die Gemeinde hat keinen vor dem OVG. verfolgbaren Rechtsanspruch auf einen bestimmten Namen im Sinne des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 266, noch auch darauf, daß ein von der zuständigen Behörde anerkannter Name nicht gebraucht werde. (Erk. v. 4. V. 1923, Z. 7482.)

2312 A. Schulwesen: Die einzelnen Lehrpersonen haben kein subjektives Recht darauf, daß eine bestimmte Stelle an einer öffentlichen Volksschule grundsätzlich für Personen des einen oder anderen Geschlechtes bestimmt werde (vor Wirksamkeit des Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 226). (Erk. v. 4. V. 1923, Z. 7672.)

2313 A. Administrativverfahren: Das Recht der Geltendmachung von Rechtsmitteln steht im Verwaltungsverfahren bloß dem zu, dessen Recht durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde berührt wurde, oder dem das Gesetz entweder durch ausdrückliche Bestimmung oder nach seiner offenbaren Absicht Parteistellung eingeräumt hat.

Schulwesen: I. In dem Verfahren, betreffend die Besetzung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule, tritt der Ortsschulrat als unterste Schulbehörde auf. — II. Weder der Ortsschulrat noch die politische Gemeinde ist zu einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landesschulrates gemäß § 104 der def. Unterrichtsordnung v. J. 1905 über die Frage, ob eine bestimmte Lehrstelle durch eine männliche oder weibliche Kraft besetzt werden soll, legitimiert. (Erk. v. 4. V. 1923, Z. 7673.)

2314 A. Polizeistrafrecht. — Administrativverfahren (Slowakei): Das Wucherbekämpfungsamt in Bratislava hat nicht die Stellung eines fachlichen Beraters im Sinne des § 17 der ungar. Polizeistrafordnung (Vdg. Nr. 65.000 v. J. 1909). (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 16.903/22.)

2315 A. Gemeindehaushalt: I. Es ist nicht mangelhaft, wenn die vorgesetzte autonome Behörde während der Wirksamkeit des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, einen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes verfaßten Gemeindevoranschlag genehmigt, obzwar er den formellen Vorschriften des neuen Gesetzes nicht entspricht, wenn er nur den früher in Geltung gewesenen Vorschriften entspricht. — II. Die Genehmigung des Voranschlages wird dadurch nicht behindert, daß es zur Zeit der Genehmigung sicher war, daß eine bestimmte Voranschlagspost nicht nötig sein werde, wenn nur diese Post zur Zeit der Verfassung des Voranschlages wahrscheinlich war. — III. Ist die Einführung der elektrischen Beleuchtung in der Gemeinde eine für die ganze Gemeinde oder bloß für einen Teil der Bevölkerung ersprießliche Sache? (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 5788.)

2316 A. Kultusangelegenheiten. — Verfahren vor dem OVG.: I. Der böhmische Religionsfond ist als juristische Person zur Beschwerde an das OVG. gegen ihm auferlegte Verpflichtungen legitimiert. — II. Ein katholischer Seelsorger, der wegen Eheschließung durch Urteil des kirchlichen Gerichtes seines Amtes entsetzt wurde, hat keinen Anspruch auf Pension. (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 6633.)

2317 A. Kultusangelegenheiten: Ein auf einem landtäflichen Gute haftendes Patronat über Kirche und Pfarre besteht trotzdem, daß von diesem Gute ein großer Teil von Grundstücken abgeschrieben wurde, solange weiter, als der Rest des Gutes als selbständiger Grundbuchskörper in der Landtafel eingetragen bleibt. (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 6634.)

2318 A. Apotheken. — Verfahren vor dem OVG.: Was kann der Besitzer einer Apotheke gegen die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Apotheke einwenden? (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 7483.)

2319 A. Gemeindeautonomie (Slowakei). — Verfahren vor dem OVG. — Administrativverfahren: I. Die Rekursentscheidung des Komitatsverwaltungsausschusses darüber, ob ein Beamter einer Stadt mit geordnetem Magistrat rechtmäßig pensioniert wurde, ist keine endgültige Entscheidung. — II. Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde, deren Entscheidung nicht endgültig ist, dieser Ent-

Digitized by Google

scheidung die Belehrung beigefügt hat, daß dagegen die Beschwerde an das OVG. zulässig sei. (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 7484.)

2320 A. Pensionsversicherung: Der Angestellte einer Spinnerei, der selbständig als Schlosser und Drechsler arbeitet, ist nicht pensionsversicherungspflichtig, selbst wenn er auch den übrigen Bediensteten die Arbeit zuteilt. (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 7674.)

2321 A. Arbeiterkrankenversicherung: I. Ein neuer Krankheitsfall im Sinne des § 6a), Abs. 3, des Ges. v. 20. XI. 1917, RGBl. Nr. 457, ist nicht gegeben, wenn der Versicherte neuerlich an derselben Krankheit, für die er Krankengeld bezogen hat, vor Ablauf von acht Wochen nach der Einstellung des Krankengeldes erkrankt. — II. In die Dauer von 4 Wochen, bis zu welcher die Krankenkasse verpflichtet ist, der öffentlichen Krankenanstalt die Kosten für Kur und Verpflegung zu ersetzen (§ 8, Abs. 3), ist die Dauer der früheren Krankenbehandlung einzurechnen. (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 7675.)

2322 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn das Ministerium des Innern die Eingabe einer Partei, welche die Anerkennung anstrebt, daß sie an einem bestimmten Tage vor dem 1. I. 1910 die Heimatszuständigkeit in einer Gemeinde auf dem jetzigen Gebiete der Tschsl. Republik erworben habe, einfach damit erledigt, daß es der Partei mitteilt, daß dem Gesuche um Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft keine Folge gegeben werde. (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 7676.)

2323 A. Staatsbürgerschaft. — Heimatrecht: Hat eine Gemeinde in der Slowakei nach Inkrafttreten des Ges. Nr. 236/20 einen Ausländer bedingungslos in ihren Heimatsverband aufgenommen, so kann der Minister f. d. Slowakei diesen absolut nichtigen Ausspruch kraft seines Aufsichtsrechtes aufheben. (Erk. v. 5. V. 1923, Z. 7677.)

2324 A. Verfahren vor dem OVG.: Hat die Behörde über ein bestimmtes Petit der Partei bereits einmal endgültig entschieden und die Partei gegen diese Entscheidung nicht die Beschwerde an das OVG. eingebracht, so ist die Beschwerde gegen den späteren Ausspruch derselben Behörde, mit welchem die Partei über ihr neuerliches Ansuchen einfach auf die früher getroffene Entscheidung verwiesen wird, unzulässig (sofern die Partei nicht einwendet, daß die Behörde verpflichtet war, neuerlich meritorisch zu entscheiden).

Staatsbeamte (Diäten in der Slowakei): Für die Entstehung des Diätenanspruches verheirateter Bediensteter in der Slowakei nach Punkt II D 2 der Grundsätze v. 27. VII. 1920, betr. die Regelung der persönlichen Verhältnisse der Bediensteten in der Slowakei ist weder der Umstand entscheidend, ob der Bedienstete durch die Zuweisung in den neuen Dienstort einen materiellen Schaden erlitten hat, noch auch das Moment, welchen Standes (ledig, verheiratet) er in dem Zeitpunkte war, als die Behörde seine Versetzung aussprach. (Erk. v. 7. V. 1923, Z. 11.558/22.)

2325 A. Staatsbedienstete (Regelung der Bezüge in der Slowakei und in Karpathorußland: Die Bediensteten der Abteilung für Karpathorußland bei der Gerichtstafel in Košice können bloß den Anspruch auf eine 100%ige Erhöhung der Teuerungszulage nach den Grundsätzen für die Regelung der materiellen Verhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei erheben. (Erk. v. 7. V. 1923, Z. 17.042/22.)

2326 A. Staatsbeamte (Durchrechnung der Dienstzeit): Die Vorschrift des § 12, Abs. 2, der Reg. Vdg. Nr. 666/1920 ist für jene Staatsbediensteten ohne Bedeutung, die zur Zeit des Kriegsdienstes in einem im Sinne des Gesetzes über die Durchrechnung der Dienstzeit anrechenbaren Zivildienste gestanden sind. (Erk. v. 7. V. 1923, Z. 6313.)

2327 A. Polizeistrafsachen: I. Zum Tatbestande von Polizeiübertretungen genügt es, daß die aus Polizeirücksichten erlassenen Vorschriften übertreten worden sind, ohne daß böse Absicht oder Verschulden notwendig wäre. — II. Von der ihr durch eine Polizeivorschrift auferlegten Verbindlichkeit kann sich die verpflichtete Person dadurch, daß sie einen Vertreter bestellt, dem sie die Erfüllung des polizeilichen Auftrages auferlegt, nicht befreien, solange die Behörde nicht anerkannt hat, daß die Bestellung des Vertreters die ursprünglich verpflichtete Person der Verantwortlichkeit enthebt. (Erk. v. 7. V. 1923, Z. 7628.)

2328 A. Sicherstellung von Wohnungen für Staatsbedienstete: Durch die Tatsache, daß die Durchf. Vdg. zu § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, noch nicht

Digitized by Google

erlassen wurde, wird die Behörde nicht daran gehindert, eine Wohnung nach dieser Vorschrift sicherzustellen. (Erk. v. 7. V. 1923, Z. 7667.)

2329 A. Verfahren vor dem OVG.: I. Wenn die belangte Behörde zu den Beschwerdeausführungen nicht Stellung nimmt und auch die Administrativakten nicht übermittelt, nimmt das OVG. an, daß sich die tatsächlichen Behauptungen der Beschwerde mit dem Inhalte der Verwaltungsakten decken. — II. Es ist kein wesentlicher Mangel, wenn die Behörde ihre gegen eine Aktiengesllschaft gerichtete Entscheidung dem Direktor derselben zustellen ließ, sofern dadurch der Gesellschaft selbst die Verteidigung nicht erschwert wurde. (Erk. v. 7. V. 1923, Z. 7750.)

2330 A. Wohnungsfürsorge: Die Bewilligung der Benützung eines Teiles der Wohnung zu anderen Zwecken als zum Bewohnen kann gemäß § 4 des Ges. Nr. 225/1920 schon aus dem Grunde verweigert werden, daß keine wichtigen Gründe für eine solche Benützung vorliegen. (Erk. v. 7. V. 1923, Z. 7835.)

2331 A. Gemeindenotäre in der Slowakei: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde ihren Ausspruch über den Pensionsanspruch eines ehemaligen Gemeindenotärs, den sie selbst als solchen bezeichnet, auf die Vorschrift des Komitatspensionsstatuts gestützt hat und nicht auf die Vorschrift des Statuts des Notärspensionsinstituts des Komitates. (Erk. v. 8. V. 1923, Z. 7324.)

2332 A. Verfahren vor dem OVG. — Administrativverfahren. — Komitatsbeamte (Slowakei): I. Die Entscheidung des Komitatsverwaltungsausschusses über die Höhe der Pensionsbezüge eines ehem. Komitatsbediensteten ist endgültig. — II. Es ist gesetzwidrig, wenn der Komitatsverwaltungsausschuß, der seiner endgültigen Entscheidung die Rechtsbelehrung beigefügt hat, daß dagegen beim Komitatsverwaltungsausschusse die „Appellation" an das OVG. eingebracht werden könne, über die von der Partei sohin eingebrachte Appellation selbst entscheidet. (Erk. v. 8. V. 1923, Z. 7446.)

2333 A. Polizeistrafsachen. — Valutaangelegenheiten: Wann kann von unerlaubtem Handel mit fremden Valuten gesprochen werden? (Erk. v. 8. V. 1923, Z. 7724.)

2334 A. Gemeindeautonomie (Böhmen): I. Aus § 10 der Gem.-O. kann kein subjektiver Rechtsanspruch auf Errichtung oder Erweiterung einer Gemeindeanstalt (Wasserleitung) abgeleitet werden. — II. Das Regulativ über eine Gemeindeanstalt (Wasserleitung) kann die Grundlage individueller Rechte auf die Benützung dieser Gemeindeanstalt bilden.

Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. ist nicht dazu berufen, die Grundsätze der Billigkeit zu schützen. (Erk. v. 8. V. 1923, Z. 7797.)

2335 A. Jagdrecht (Slowakei): I. Der Župan ist berechtigt, die Verpachtung der Gemeindejagd von Amts wegen zu überprüfen. — II. Die Verpachtung ist nicht rechtskräftig, solange sie von der Komitatsbehörde nicht genehmigt wurde. — III. Hat der Župan die Genehmigung der Verpachtung der Gemeindejagd aus mehreren Gründen verweigert, so ist die dagegen beim OVG. eingebrachte Beschwerde unbegründet, wenn einer der angegebenen Gründe die Nichtgenehmigung der Verpachtung rechtfertigt, selbst wenn die übrigen Gründe unrichtig sind. (Erk. v. 8. V. 1923, Z. 7821.)

2336 A. Schulwesen (Slowakei): Die Reg.-Vdg. v. 25. VIII. 1921, Slg. Nr. 298, und das Ges. v. 7. X. 1919, Slg. Nr. 541, finden auf die Lehrer der nichtstaatlichen Schulen keine Anwendung. Hat ein Lehrer um Pensionierung angesucht und ist er von der Behörde endgültig pensioniert worden, so kann er in der Beschwerde an das OVG. nicht einwenden, daß er nicht pensioniert werden sollte, weil er das Gesuch unter dem Drucke des Schulinspektors eingebracht habe. (Erk. v. 8. V. 1923, Z. 7828.)

2337 A. Öffentliche Bedienstete. — Administrativverfahren (Karpathorußland): I. Die Witwe nach einem ehem. Gemeindenotär hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß ihr auf die Versorgungsgenüsse aus dem früheren Dienstverhältnisse des Ehegatten auf Rechnung eines fremden Staates ein Vorschuß ausgezahlt werde. — II. In welchen Fällen ist die Entscheidung der Hauptfinanzdirektion in Užhorod endgültig? (Erk. v. 8. V. 1923, Z. 7829.)

2338 A. Administrativverfahren: Bedingungen des Eintrittes der res judicata im Verwaltungsverfahren. (Erk. v. 8. V. 1923, Z. 7872.)

Digitized by Google

2239 A. Verfahren vor dem OVG.: I. Der Antrag in einer gegen die endgültige Entscheidung der oberen Instanz eingebrachten Beschwerde, das OVG. möge die vorangegangene Entscheidung der Unterinstanz aufheben, ist unzulässig. — II. Hat die Partei im Verwaltungsverfahren auf eine von der Behörde beabsichtigte Verfügung submittiert, so kann sie nicht mit Erfolg beim OVG. Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung führen, welche die Behörde auf Grund ihrer Submission getroffen hat.

Weideplätze (Slowakei): Die Inhaber von Boden sind bloß verpflichtet, im J. 1922 den Viehbesitzern jenen Boden zur Weide zu überlassen, den sie ihnen in der Weideperiode 1921 zum Weiden überlassen haben oder auf dem im J. 1921 auf Grund einer gemäß Abs. 3 des Art. I der Reg. Vdg. Nr. 226/1921 getroffenen Entscheidung geweidet wurde. (Erk. v. 9. V. 1923, Z. 6177.)

2340 A. Gemeindebeamte: I. Die Gehaltsansprüche eines Gemeindebeamten, der unter das Ges. Nr. 443/1920 fällt, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie sich aus dem Gesetze selbst ergeben oder ob sie durch ein Übereinkommen des Beamten mit der Gemeinde geregelt wurden, öffentlichrechtlicher Natur. — II. Zur Auslegung der Erklärung eines Gemeindesekretärs, mit welcher dieser auf eine bestimmte Gehaltszulage verzichtet hat.

Administrativverfahren: Eine Parteienvereinbarung, die an die Stelle der gesetzlichen Regelung eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses tritt, ist gleichfalls öffentlichrechtlicher Natur. (Erk. v. 9. V. 1923, Z. 7052.)

2341 A. Arbeiterkrankenversicherung: Für die Liquidation des Vermögens der auf Grund des Art. XXI des Ges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, aufgehobenen Betriebskassen gelten nicht bloß die formellen, sondern auch die materiellrechtlichen Vorschriften des § 40 a) des Kr.-Vers.-Ges. (Erk. v. 9. V. 1923, Z. 7883).

2342 A. Arbeiterkrankenversicherung: Die Rechtsfolgen des § 32 des Krank. Vers. Ges. treten dann nicht ein, wenn die Nichtanmeldung des Versicherten aus Gründen erfolgte, die in der Krankenkasse gelegen sind. (Erk. v. 9. V. 1923, Z. 7982.)

2343 A. Staatsbürgerschaft: Zum Erwerbe der Staatsbürgerschaft gemäß § 1, Z. 3, des Vers. Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, ist erforderlich, daß die Eltern der betreffenden Person — je nach den Umständen — ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihr Heimatrecht zur Zeit des Inkrafttretens des bezogenen Gesetzes auf dem Gebiete der Tschsl. Republik hatten; es genügt nicht, wenn diese Bedingung bloß bei der Mutter erfüllt ist, während der Vater früher gestorben ist. (Erk. v. 11. V. 1923, Z. 7881.)

2344 A. Polizeistrafsachen: Nach dem 3. X. 1920 war bloß das Wuchergericht für die Übertretung nach § 6 des Ges. v. 17. X. 1919, Slg. Nr. 268, zuständig. (Erk. v. 11. V. 1923, Z. 7884.)

2345 A. Staatsbürgerschaft. — Schulwesen (Slowakei): Die Lehrer der konfessionellen Schulen sind keine Staatsbeamten; sie erwerben daher nicht die Staatsbürgerschaft gemäß § 1, Z. 4, des Verf. Ges. Nr. 236/1920. (Erk. v. 11. V. 1923, Z. 7885.)

2346 A. Staatsbürgerschaft und Heimatszuständigkeit (Slowakei): I. Die Verfügung, mittels welcher eine Gemeinde eine Person, die nicht die tschsl. Staatsbürgerschaft besitzt, bedingungslos in ihren Verband aufnimmt, ist nicht bloß gesetzwidrig, sondern absolut nichtig und kann daher durch den Ausspruch der vorgesetzten Aufsichtsbehörde jederzeit aufgehoben werden. — II. Auf die Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft im Sinne des § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920, besteht kein Anspruch. (Erk. v. 11. V. 1923, Z. 7886.)

2347 A. Betriebsausschüsse: I. Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind zur Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung der Schiedskommission über den Bestand eines Arbeitsverhältnisses legitimiert. — II. Die Schiedskommission ist nicht zur Entscheidung darüber zuständig, ob die Entlassung von Mitgliedern des Betriebsausschusses aus der Arbeit die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge gehabt habe, trotzdem die Schiedskommission die Zustimmung zu dieser Entlassung nicht gegeben hat. (Erk. v. 11. V. 1923, Z. 8054.)

2348 A. Betriebsausschüsse. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Schiedskommission nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse ist nicht zuständig, darüber zu entscheiden, wann die Entlassung eines Betriebsaus-

Digitized by Google

schußmitgliedes aus der Arbeit wirksam wurde oder welche Ansprüche dieses Mitglied gegen den Arbeitgeber hat, wenn ihm von diesem die Verdienstgelegenheit früher entzogen wurde, als jene Entlassung wirksam geworden ist. — II. Unzulässig ist die Einwendung, mit welcher der Arbeitgeber in der Beschwerde an das OVG. sich dagegen wendet, daß die Schiedskommission die Zustimmung zur Entlassung eines Mitgliedes des Betriebsausschusses gegeben habe. (Erk. v. 11. V. 1923, Z. 8055.)

2349 A. Bodenreform: I. Rechtliche Voraussetzung der Ausscheidung eines „Objektes" aus der Beschlagnahme gemäß § 3, lit. a), Beschl. Ges. ist, daß die ausgeschiedene Liegenschaft einen anderen Zweck hatte als die land- und forstwirtschaftliche Produktion. — II. Kein solches „Objekt" ist eine Mühle, mit der in gemeinsamer Einlage eine Reihe landwirtschaftlicher Grundstücke eingetragen ist, von denen ein Teil gemeinsam mit dem Großgrundbesitze desselben Eigentümers bewirtschaftet wird. — III. Das Verfahren ist mangelhaft, wenn das Bodenamt seine Schlußfolgerung, daß die dem Eigentümer eines Großgrundbesitzes gehörige und gemeinsam mit mehreren Grundstücken in einer selbständigen Einlage eingetragene Schleiferei kein wirtschaftlich selbständiges Objekt sei, bloß darauf gegründet hat, daß jene Grundstücke in Zwangspacht gegeben wurden. (Erk. v. 12. V. 1923, Z. 4605.)

2350 A. Wertzuwachsabgabe: I. Bringt die Partei nach qualifizierter Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe dieses Bekenntnis überhaupt nicht ein oder beantwortet sie die Fragen in dem Bekenntnisformular nicht, so ist sie gemäß § 16, Abs. 1, der Abg. Odg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, von der Mitwirkung bei der Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Bemessung der Abgabe präkludiert und kann die Tatsachen, die sie bereits im Bekenntnisse anzuführen hatte, in der Berufung gegen den Zahlungsauftrag nicht geltend machen. — II. Vorgang bei der Bemessung der Wertzuwachsabgabe bei der Übertragung einer Liegenschaft von einer physischen Person an eine Firma, deren Gesellschafter diese Person ist. (Erk. v. 12. V. 1923, Z. 5792.)

2351 A. Militärwesen: Bis zu welchem Zeitpunkte kann ein ehemal. österr.-ung. Militärgagist der Versorgungsgenüsse gemäß § 4 des Ges. v. 19. III. 1919, Slg. 194, für verlustig erklärt werden?

Verfahren vor dem VOG.: Zur Interpretaiton des § 44 VG.-Ges. (Erk. v. 12. V. 1923, Z. 7798.)

2352 A. Militärwesen: Über die Übernahme der Gagisten der ehem. österr.-ung., österr. oder ung. Armee in die tschsl. Militärdienste entscheidet das Min. f. nat. Verteidigung nach eigenem Ermessen, das durch nichts beschränkt ist. (Erk. v. 12. V. 1923, Z. 7799.)

2353 A. Bodenreform: Auch Wohn- und Industriegebäude unterliegen, — soweit sie nicht gemäß § 3, lit. a) des Beschl. Ges. ausgenommen sind — der Beschlagnahme und der Zuteilung nach dem Zuteilungsgesetze. (Erk. v. 12. V. 1923, Z. 8161.)

2354 A. Abschaffung: I. Die Behörde einer Stadt mit eigenem Statut ist nicht kompetent, einen inländischen Staatsbürger (nicht bloß aus dem Bereiche der Stadt, sondern) auch aus dem betreffenden Landbezirk abzuschaffen. — II. Eine schriftliche Ausfertigung des Abschaffungserkenntnisses ist nicht vorgeschrieben, es genügt dessen mündliche Verkündung an die Partei. — III. Bedingungen der Abschaffung. (Erk. v. 12. V. 1923, Z. 8162.)

2355 A. Abschaffung: I. Rechtssätze wie bei dem vorstehenden Erkenntnisse. — II. Es ist eine Tatbestandsfrage, ob der Aufenthalt der abzuschaffenden Person in der Gemeinde der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde gefährlich ist. (Erk. v. 12. V. 1923, Z. 8163.)

2356 A. Staatsbeamte. — Schulwesen. — Administrativverfahren: I. Ein lediger Staatsbeamter (Lehrer) hat unter der Geltung der Vdg. v. 11. IV. 1918, RGBl. Nr. 333, keinen Rechtsanspruch auf höhere Teuerungszulagen als jene der I. Familienklasse. — II. Es ist deshalb kein Mangel des Verfahrens, wenn ihm die Behörde bei Abweisung seines Gesuches um die Teuerungszulagen nach der II. Familienklasse die Erwägungen nicht bekanntgibt, die sie zur Abweisung des Gesuches geführt haben. (Erk. v. 14. V. 1923, Z. 15.581/22.)

2357 A. Enteignung. — Baubewegung: Das Baubewegungsges. Nr. 45/1922 spricht dem Bauherrn nicht das Recht zu, sich das Grundstück für den beabsich-

Digitized by Google

tigten Bau beliebig, ohne Rücksicht auf die Interessen des Grundeigentümers zu wählen. Ein bloßer größerer Vorteil des Bauherrn darf nicht durch einen Nachteil jener Person aufgewogen werden, in deren Eigentumssphäre durch die Enteignung eingegriffen wird. (Erk. v. 14. V. 1923, Z. 8056.)

2358 A. Staatsbeamte (Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes — Slowakei): Um einem Beamten die gemäß Abs. II—D—2 der Grundsätze für die Regelung der persönlichen Verhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei zuerkannten Diäten einstellen zu können, genügt es nicht, daß für ihn eine angemessene Wohnung beschlagnahmt oder zugesagt worden ist, sondern die Wohnung muß zur tatsächlichen Übersiedlung seiner Familie frei sein und dem Beamten zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt worden sein. (Erk. v. 14. V. 1923, Z. 8164.)

2359 A. Gemeindenotäre in der Slowakei: Ein gewesener Gemeindenotär, der nicht im Sinne des § 4 des Ges. Nr. 211/1920 zum tschsl. Staatsbeamten ernannt worden ist, hat selbst dann, wenn ihn die Behörde im Pensionsdekrete irrtümlich als übernommenen Notär bezeichnet hat, bloß Anspruch auf den Ruhegenuß nach den ungarischen Vorschriften. (Erk. v. 14. V. 1923, Z. 8165.)

2360 A. Staatsbeamte. — Schulwesen: Der Schuldiener einer von einer Handelskammer im ehem. Ungarn erhaltenen Handelsschule hat gegen den tschsl. Staat — wenn er von diesem nicht ausdrücklich in den tschsl. Staatsdienst übernommen wurde — auch dann keine Pensionsansprüche, wenn die Schule selbst in die Verwaltung des tschsl. Staates übernommen worden ist. (Erk. v. 14. V. 1923, Z. 8238.)

2361 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: Über einige Änderungen, die gegenüber dem Stande nach dem Ges. Nr. 332/1919 durch das Ges. Nr. 304/1921 eingetreten sind. (Erk. v. 15. V. 1923, Z. 8236.)

2362 A. Außerordentliche Verfügungen der Nachkriegszeit: Durch die Vdg. des Min. f. d. Slowakei v. 25. IV. 1919, Nr. 73, wurden auch die früheren ungarischen Vorschriften über den Verkehr mit Schaffellen aufgehoben. (Erk. v. 15. V. 1923, Z. 8237.)

2363 A. Öffentliche Bedienstete. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Eine beim OVG. eingebrachte Beschwerde, die nicht gegen eine Ernennung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern dagegen gerichtet ist, daß der angebliche, auf dem Ges. Nr. 210/1920 beruhende Anspruch des Beschwerdeführers nicht beachtet wurde, ist nicht gemäß § 3, lit. f), des VG.-Ges. unzulässig. — II. Daraus, daß der Ges. Art. I: 1883 von den Komitatsarchivaren bloß Mittelschulbildung verlangt hat, folgt nicht, daß ein solcher, nach dem Ges. Nr. 210/1920 in die tschsl. Dienste übernommener Archivar als Beamter der Kategorie A der Dienstpragmatik angestellt werden müßte. (Erk. v. 15. V. 1923, Z. 8239.)

2364 A. Wasserrecht: I. Die Min. Vdg. v. 24. VII. 1917, RGBl. Nr. 307, über die Wassergenossenschaft zur Regulierung der Wasserläufe usw. im Flußgebiete der Görlitzer Neiße ist eine geltende Rechtsnorm, durch die das Wassergesetz ergänzt wird. — II. Soweit die bezogene Verordnung keine Abweichungen festsetzt, sind die Verhältnisse dieser Genossenschaft nach dem Wassergesetze zu beurteilen. — III. Das bücherliche Eigentum bildet keine unerläßliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Wassergenossenschaft mit einer bestimmten Realität.

Administrativverfahren: Über den Umfang der der Regierung durch das Ermächtigungsgesetz v. 24. VI. 1917, RGBl. Nr. 307, erteilten Berechtigung. (Erk. v. 15. V. 1923, Z. 8240.)

2365 A. Staatsbürgerschaft: Sucht eine Person ausdrücklich nur um die Erteilung oder Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft an, so ist de Behörde nicht verpflichtet, sich mit diesem Gesuche auch als mit einer Optionserklärung zu befassen und das Gesuch der Partei zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzustellen. (Erk. v. 17. V. 1923, Z. 8413.)

2366 A. Bodenreform: I. Die Vorschrift des § 7, Z. 4, und des § 11, Z. 2, des Gesetzes über das Bodenamt, wonach unter Zustimmung des Verwaltungsausschusses die Reihenfolge bestimmt werden soll, in welcher der beschlagnahmte Besitz zu übernehmen ist, hat den Charakter einer internen Direktive für das staatl. Bodenamt; die Partei hat keinen Anspruch darauf, daß der Arbeitsplan vom Verwaltungsausschusse aufgestellt und die verabredete Reihenfolge eingehalten werde. — II. In der Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung des staatlichen Bodenamtes,

Digitized by Google

betr. die Übernahme der beschlagnahmten Liegenschaften, sind Einwendungen, die sich gegen die von den ordentlichen Gerichten durchgeführten Verfügungen richten, unzulässig. — III. Weder der Mangel eines Arbeitsplanes nach § 18 ff. des Zuteilungsges. noch der Mangel einer festgesetzten Reihenfolge für die Übernahme des beschlagnahmten Besitzes hindern es, daß dem Besitzer des beschlagnahmten Bodens dessen beabsichtigte Übernahme angezeigt werde. — IV. Der Staat kann den beschlagnahmten Besitz auch für sich behalten. — V. Den Ausspruch des staatl. Bodenamtes über die Entschädigung für den übernommenen Besitz kann das OVG. gemäß § 3, lit. a), VG.-Ges. nicht überprüfen. — VI. Es ist gesetzwidrig, wenn das staatl. Bodenamt die Verständigung des Eigentümers von der beabsichtigten Übernahme des beschlagnahmten Bodens auch auf Liegenschaften, deren Ausscheidung von der Beschlagnahme gemäß § 3, lit. a), Beschl.-Ges. der Eigentümer reklamiert hat, erstreckt, solange es über diese Ausscheidung nicht entschieden hat. (Erk. v. 17. V. 1923, Z. 8545.)

2367 A. Krankenversicherung: Ist ein Wochen-Zeitlohn vereinbart, so ist der Tagesarbeitsverdienst im Sinne des § 7, Abs. 1, des Krank. Vers. Ges. Nr. 689/1920 der siebente Teil desselben ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage. (Erk. v. 18. V. 1923, Z. 1162.)

2368 A. Außerordentliche Verfügungen der Kriegs- und Nachkriegszeit (Slowakei): Zwangsverwaltung von Unternehmungen im Inlande, deren Leitung oder Kontrolle aus dem feindlichen Auslande erfolgt. (Erk. v. 18. V. 1923, Z. 5841.)

2369 A. Bodenreform: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn das staatl. Bodenamt die Zustimmung zur Veräußerung gemäß § 7 des Beschl. Ges. erteilt, selbst wenn die Gemeinde auf das veräußerte Grundstück gemäß § 1, letzt. Abs., des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, Anspruch erhebt und über diesen Anspruch früher nicht entschieden worden ist. (Erk. v. 18. V. 1923, Z. 6315.)

2370 A. Verfahren vor dem OVG.: Folgen der Nichtvorlage der Administrativakten und der Nichterstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde. (Erk. v. 18. V. 1923, Z. 6853.)

2371 A. Polizeistrafrecht. — Administrativverfahren: I. Wurde eine bestimmte Norm im böhmischen Texte der Sammlung d. Ges. u. V. publiziert, so kann sich die Partei nicht damit entschuldigen, daß diese Norm in der magyarischen Sprache nicht kundgemacht wurde. — II. Im Strafverfahren wegen Nichterfüllung der Konskriptionspflicht hat das staatl. Bodenamt die Stellung eines fachlichen Vertreters. — III. Die Verjährungsfrist beginnt bei der erwähnten Übertretung erst mit dem Tage, an dem die Partei die Konskription vorgelegt hat. (Erk. v. 18. V. 1923, Z. 7447.)

2372 A. Vereinsrecht (Slowakei): I. Grund für die Auflösung eines Vereines kann nicht an sich der Umstand sein, daß die Statuten eines schon zu Recht bestehenden Vereines von der Behörde bei ihrer angeordneten Revision nicht genehmigt worden sind. — II. Wesen der vom Minister f. d. Slowakei angeordneten Statutenrevision.

Verfahren vor dem OVG.: I. Stützt sich der behördliche Ausspruch einerseits auf einen mangelhaften und andererseits auf einen ungesetzlichen Grund, so wird er vom OVG. gemäß § 6 VG.-Ges. behoben. — II. Wann kann die Unvollständigkeit der Begründung des angefochtenen Ausspruches durch Angaben in der Gegenschrift saniert werden? (Erk. v. 18. V. 1923, Z. 8417.)

2373 A. Gemeindeautonomie. — Öffentliche Bedienstete. — Legionäre: Die Posten der Gemeindesicherheitswachmänner gehören zu den gemäß § 4, lit. a), des Ges. Nr. 462/19 den Legionären vorbehaltenen Stellen. (Erk. v. 19. V. 1923, Z. 2898.)

2374 A. Administrativverfahren (Slowakei): Bedingungen der Wiederaufnahme im Polizeistrafverfahren. (Erk. v. 19. V. 1923, Z. 8418.)

2375 A. Administrativverfahren. — Gewerberecht (Slowakei): Die Generalfinanzdirektion in Bratislava ist nicht kompetent, unmittelbar — außerhalb des Instanzenzuges — über ein Gesuch um Verleihung der Lizenz zum unbeschränkten Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken zu entscheiden. (Erk. v. 19. V. 1923, Z. 8441.)

2376 A. Gewerberecht (Slowakei): Die in den Úradné noviny unter Nr. 131/1919 abgedruckte Vdg. des Min. f. d. Slowakei v. 11. VIII. 1919, Z. 6810 pr. erstreckt sich nicht auf die Lizenz zum Verkaufe von denaturiertem Spiritus. (Erk. v. 19. V. 1923, Z. 8443.)

Digitized by Google

2377 A. Gesundheitswesen. — Administrativverfahren: Die Behörden, die darüber zu entscheiden haben, ob nach dem Gesetze zur Tilgung von Tierseuchen v. 6. VIII. 1909, RGBl. Nr. 177, eine Entschädigung zuerkannt werden soll, sind berufen, selbständig und ohne Rücksicht auf das Ergebnis des von den politischen Behörden I. Instanz durchgeführten Strafverfahrens zu überprüfen und zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Entschädigung gegeben sind. (Erk. v. 19. V. 1923, Z. 8444.)

2378 A. Staatsbedienstete: Einstellung der Auszahlung von Vorschüssen auf die Pensionsbezüge der ehem. österr. Staatsbediensteten für Rechnung Rumäniens. (Erk. v. 19. V. 1923, Z. 8583.)

2379 A. Staatsbedienstete: Bei der Durchrechnung der Dienstzeit nach der Reg. Vdg. Nr. 666/20 ist neben den für die Zeitvorrückung festgesetzten Fristen auch die Anwärterzeit zu berücksichtigen.

Administrativverfahren (Slowakei): Die Entscheidung des Ministers für die Slowakei, die in einer Sache getroffen wurde, welche in die Kompetenz des Ministers des Innern fällt, ist endgültig, wenn sich der Minister des Innern die betreffende Angelegenheit oder Angelegenheiten dieser Art in der Slowakei nicht vorbehalten hat. (Erk. v. 19. V. 1923, Z. 8584.)

2380 A. Öffentliche Bedienstete (Slowakei): I. Ein ehemaliger Gemeindenotär in der Slowakei, der nicht von dem zuständigen Organ der Tschsl. Republik zum tschsl. Staatsbeamten bestellt worden ist, hat Anspruch auf Versorgungsgenüsse ausschließlich nach den ungarischen Vorschriften. — II. Ein solcher Notär hat keinen Anspruch auf Anrechnung der Kriegshalbjahre oder des Millenniumjahres für die Pension, soweit in dem betreffenden Pensionsstatut ein solcher Anspruch nicht ausdrücklich anerkannt ist. (Erk. v. 22. V. 1923, Z. 6197.)

2381 A. Administrativverfahren. — Krankenversicherung: I. Aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die auch für das Administrativverfahren gelten, ergibt sich die Forderung, daß der Partei, um deren Recht es sich handelt, Gelegenheit geboten werde, zu den im Administrativverfahren festgestellten Tatsachen Stellung zu nehmen; die Nichteinhaltung dieses Grundsatzes begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, soweit dadurch der Partei die Verteidigung erschwert wurde. — II. Die Verwaltungsbehörden — in letzter Instanz das Min. f. soziale Fürsorge — müssen sich bei der Entscheidung über die Pflicht des Arbeitgebers gemäß § 32 Krank. Vers. Ges. und über die Strafe nach § 67 desselben Ges. präjudiziell die Frage beantworten, ob zwischen dem Arbeitgeber und der Person, um deren Versicherungspflicht es sich handelt, ein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet wurde. (Erk. v. 22. V. 1923, Z. 8782.)

2382 A. Krankenversicherung: Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde ausgesprochen hat, daß die Angestellten der Wirtschaftsverwaltung eines Großgrundbesitzes — soweit sie nicht nach dem Ges. v. 16. XII. 1906, RGBl. Nr. 1 v. J. 1907 und der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138, der Pensionsversicherung unterliegen — in der Zeit vor dem 1. VII. 1920 bei der zuständigen Bezirkskrankenkasse krankenversicherungspflichtig sind. (Erk. v. 22. V. 1923, Z. 8785.)

2383 A. Schutzmarken: I. Ist die Marke „Lux" für Zündhölzchen zulässig? — II. Die Frage, was eine Angabe über die Beschaffenheit im Sinne des § 1 der Markenschutznovelle RGBl. Nr. 108 v. J. 1895 ist, ist vom Gesichtspunkte des Konsumenten zu beurteilen und es ist als eine solche Angabe bloß eine Bezeichnung anzusehen, in welcher der Konsument nach gewöhnlicher Auffassung tatsächlich eine Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Ware erblicken wird.

Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. hat für den Ausspruch über den Zuspruch der Kosten an eine Partei keine Grundlage, wenn die Kosten bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung nicht liquidiert worden sind. (Erk. v. 22. V. 1923, Z. 8811.)

2384 A. Schutzmarken: Bedingungen der Löschung einer Schutzmarke wegen Ähnlichkeit mit einer anderen bereits früher registrierten Marke. (Erk. v. 22. V. 1923, Z. 8812.)

2385 A. Kultusangelegenheiten: Ein gewesener katholischer Seelsorger, der sich am 1. I. 1918 schon im Ruhestand befand, hat keinen Anspruch auf die Triennal- und Quadriennalzulagen gemäß Art. II, § 1, des Ges. v. 28. III. 1918, RGBl. Nr. 115. (Erk. v. 23. V. 1923, Z. 11.069/22.)

Digitized by Google

2386 A. Staatsbedienstete. — Lehrpersonen an Volksschulen: I. Die dem Lehrer einer öffentlichen Volksschule gemäß § 1, Abs. 2, des Ges. Nr. 457/1919 zuerkannte Personalzulage erlischt, wenn der Lehrer durch die allgemeine Gehaltsregulierung die Bezüge der höheren Rangsklasse erreicht hat. — II. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde von einem öffentl. Bediensteten die Zurückstellung der ihm zu Unrecht ausbezahlten Bezüge verlangt. (Erk. v. 23. V. 1923, Z. 4110.)

2387 A. Lehrpersonen. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Beschwerde eines Lehrers, in welcher eine Verletzung seiner Rechte durch die unterbliebene Reaktivierung behauptet wurde, ist n i c h t unzulässig gemäß § 3, lit. f), VG.-Ges. — II. Auf Reaktivierung hat ein gewesener Staatslehrer, der entlassen wurde, keinen Anspruch. (Erk. v. 23. V. 1923, Z. 5842.)

2388 A. Staatsbedienstete: I. Auch unter der Herrschaft des Ges. v. 28. V. 1919, Slg. Nr. 307, kann die Staatsverwaltung die im § 1 dieses Ges. angeführten Bediensteten (Straßenmeister u dgl.) in der Angestelltenkategorie ernennen. Anspruch auf Einreihung in die Beamtenkategorie hat ein solcher Angestellter nur unter den Bedingungen der §§ 2 und 3 des zit. Ges. — II. Bedeutung des § 5 des Ges. v. 24. VI. 1919, Slg. Nr. 462 (über die Begünstigungen der Legionäre). (Erk. v. 23. V. 1923, Z. 6977.)

2389 A. Schulwesen: Durch die Zwangsmiete eines Zimmers gemäß § 7 des Ges. Nr. 189/1919 ist das Wohnen eines in diesem Zimmer wohnenden Haushaltungsmitgliedes gefährdet, selbst wenn ihm die Behörde die Möglichkeit bietet, anderswo, jedoch außerhalb des Kreises der Familie und Haushaltung, deren Mitglied es ist, zu wohnen. (Erk. v. 23. V. 1923, Z. 7666.)

2390 A. Staatsbeamte. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Die Generalfinanzdirektion in Bratislava entscheidet endgültig auch in allen Angelegenheiten der Bediensteten der Finanzverwaltung in der Slowakei, soweit diese Angelegenheiten dem Finanzministerium nicht besonders vorbehalten wurden. — II. Der Umstand, daß die ungenügende Qualifikation eines Staatsbeamten durch Krankheit verschuldet wurde, schließt die Rechtsfolgen dieser Qualifikation für die Frage der Zeitvorrückung, der Durchrechnung der Dienstjahre u. dgl. nicht aus.

Verfahren vor dem OVG.: Bedeutungslosigkeit einer von der Verwaltungsbehörde in der Angelegenheit eines bestimmten Gesuchstellers getroffenen Entscheidung für Entscheidungen in ähnlichen Fällen bei anderen Gesuchstellern. (Erk. v. 23. V. 1923, Z. 8731.)

2391 A. Schulwesen. — Verfahren vor dem OVG.: I. Zur Beschwerde an das OVG. im Namen eines aus der Schule gemäß § 20 des mähr. Ges. v. 27. XI. 1905, LGBl. Nr. 4 v. J. 1906, ausgeschlossenen Kindes ist lediglich sein gesetzlicher Vertreter, d. h. der eheliche Vater oder Vormund legitimiert. — II. Wurde eine solche Entscheidung nicht dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, sondern einer Person zugestellt, die nicht der gesetzliche Vertreter ist, so leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel. — III. Die Kenntnis der Sprache ist bloß eines der objektiven Merkmale, nach denen die strittige Nationalität des Kindes festzustellen ist; ebenso auch die Erklärung des Kindes oder seines Vertreters über seine Nationalität. (Erk. v. 23. V. 1923, Z. 8817.)

2392 A. Schulwesen: Die R e c h t e des Lehrers einer öffentl. Volksschule, dem als Ledigen früher die Teuerungszulagen nach der II. Familienklasse zuerkannt waren, sind dadurch nicht verletzt, daß ihm die Behörde diese Begünstigung wieder entzieht, u. zw. auch dann nicht, wenn diese Entziehung gelegentlich seiner amtswegigen Versetzung auf einen anderen Dienstposten erfolgt ist. (Erk. v. 23. V. 1923, Z. 8819.)

2393 A. Schulwesen: Durch die Zwangsmiete einer Wohnung gemäß § 7 des Ges. Nr. 189/1919 ist das eigene Wohnen einer Person gefährdet, die diese Wohnung zur Zeit des Verfahrens gemietet hatte, wenn sie auch damals noch nicht in ihr wohnte, und die ihre bisherige Wohnung räumen mußte. (Erk. v. 23. V. 1923, Z. 8820.)

2394 A. Bodenreform: Ob und wann ein bestimmter Grundbesitz zwischen den Miteigentümern auch faktisch geteilt wurde, ist für das staatl. Bodenamt bei Lösung der Frage der Verpflichtung zum Hektarbeitrag eine Tatbestandsfrage. (Erk. 24. V. 1923, Z. 6179.)

2395 A. Bodenreform: I. Es ist gesetzwidrig, wenn das staatl. Bodenamt dem Eigentümer der Liegenschaften den Hektarbeitrag auch hinsichtlich eines solchen

Digitized by Google

Bodens vorgeschrieben hat, von dem der Eigentümer schon im Verfahren behauptet hat, daß er ihn v o r Wirksamkeit des Beschlagnahmeges. verkauft habe, o h n e daß die Behörde die Richtigkeit dieser Behauptung überprüft hätte. — II. Eigentümer gemäß § 2 Beschl. Ges. ist derjenige, der die Liegenschaft in einer einen ordentlichen Titel zum Eigentumserwerb bildenden Weise erworben hat und der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder ausüben kann. — III. Der Umstand, daß der Eigentümer den beschlagnahmten Boden verpachtet hat, enthebt ihn nicht der Verpflichtung zur Zahlung des Hektarbeitrages. (Erk. v. 24. V. 1923, Z. 6180.)

2396 A. Polizeistrafrecht. — Vereinsrecht: I. Der Vorstand eines Vereines, der einen ihm von der Behörde erteilten Auftrag nicht erfüllt, ist gegenüber der Behörde nicht dadurch der Verantwortlichkeit enthoben, daß der Ausschuß des Vereines die Durchführung des Auftrages abgelehnt hat. — II. Zur Auslegung des Begriffes einer „demonstrativen Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung ausgedrückt werden soll" im Sinne des § 11 der kais. Vdg. v. 26. IV. 1854, RGBl. Nr. 96. (Erk. v. 24. V. 1923, Z. 8720.)

2397 A. Administrativverfahren. — Enteignung (Slowakei): Das Gesuch um Wiederaufnahme des Enteignungsverfahrens ist gemäß § 10 des Ges. Art. XX : 1910 bloß innerhalb eines Jahres von der Kundmachung oder Zustellung der in dem Hauptverfahren gefällten Entscheidung zulässig. (Erk. v. 24. V. 1923, Z. 8721.)

2398 A. Baurecht: I. Der § 56 der Bauordnung für Böhmen verbietet die Anbringung von Fenstern und Öffnungen in der Feuermauer nicht unbedingt, sondern nur dann, wenn in einer Entfernung von weniger als 6 m von der Mauer ein Gebäude steht. — II. Der Umstand, daß der Nachbar im gewerberechtlichen Verfahren über die Genehmigung der Betriebsanlage mit einer bestimmten Anlage einverstanden war, beraubt ihn nicht der Möglichkeit, gegen die Baubewilligung zu rekurrieren. (Erk. v. 24. V. 1923, Z. 8722.)

2399 A. Administrativverfahren. — Gewerberecht: I. Besteht kein Streit über die tatsächlichen Verhältnisse, sondern nur über die Richtigkeit der Subsumtion unter eine bestimmte Gesetzesnorm, so ist es kein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde die von der Partei vorgeschlagenen Zeugen nicht vernommen hat. — II. Tatbestand der Übertretung einer unbefugten Bauführung. (Erk. v. 24. V. 1923, Z. 8873.)

2400 A. Außerordentliche Verfügungen. — Polizeistrafrecht: I. Das Organ der Revisionssektion des Finanzministeriums ist kompetent, Revisionen von Geschäftsräumen zur Kontrolle der Einhaltung der Valutavorschriften vorzunehmen. — II. Die Vereitlung einer solchen Revision ist strafbar. (Erk. v. 25. V. 1923, Z. 8446.)

2401 A. Staatsbeamte. — Administrativverfahren: I. Hat der für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigte Minister in einer Personalangelegenheit eines politischen Verwaltungsbeamten, die nicht dem Minister des Innern vorbehalten ist, — also endgültig — entschieden, so kann die vom Minister des Innern über den „Rekurs" der Partei getroffene Entscheidung bloß als eine neuerliche Entscheidung derselben Behörde angesehen werden. — II. Der öffentliche Charakter des Dienstverhältnisses eines Staatsbeamten schließt eine Vereinbarung — gleichfalls öffentlichrechtlichen Charakters — zwischen der Staatsverwaltung und dem Beamten über die materiellen Ansprüche des Beamten nicht aus. — III. Die einem Staatsbeamten von einem einzelnen Referenten des Ministeriums erteilte Zusage über eine bestimmte Regelung der Bezüge gewährt dem Beamten keinen subjektiven Anspruch dieses Inhaltes. (Erk. v. 25. V. 1923, Z. 8807.)

2402 A. Gemeindebeamte: Bei der Vergleichung eines Gemeindebeamten mit einem Staatsbeamten „gleichwertiger Kategorie" im Sinne des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 312, ist einerseits auf die Kategorien nach § 52 der Staatsbeamtendienstpragmatik und anderseits auf die objektive Qualifikation des von dem Gemeindebeamten bekleideten Postens, nicht aber auf seine persönliche Qualifikation Rücksicht zu nehmen. (Erk. v. 25. V. 1923, Z. 8808.)

2403 A. Bodenreform: Zuteilung von Gebäuden unter einer Suspensivbedingung? (Erk. v. 25. V. 1923, Z. 8814.)

2404 A. Bodenreform: Die Zustimmung zur Veräußerung eines Teiles des beschlagnahmten Grundbesitzes kann vom staatl. Bodenamte aus dem Grunde verweigert werden, daß das betreffende Gut in das Programm für die erste Arbeitsperiode eingereiht ist und daß die Veräußerung den Zwecken der Bodenreform hin-

Digitized by Google

derlich wäre, namentlich, wenn noch nicht feststeht, wieviel Bodenwerber vorhanden sind. (Erk. v. 25. V. 1923, Z. 8815.)

2405 A. Polizeistrafverfahren: I. Bedingungen der örtlichen Zuständigkeit der politischen Behörden bei Dauerdelikten. — II. Unkenntnis der Vorschrift schließt ein subjektives Verschulden nicht aus. — III. Zur Frage der Strafbarkeit von Angestellten des Unternehmers bei Handlungen für die Firma. (Erk. v. 25. V. 1923, Z. 8816.)

2406 A. Staatsbedienstete (Slowakei): I. Die Grundsätze für die Regelung der persönlichen Verhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei, die durch den Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920 genehmigt wurden, haben nicht den Charakter einer Rechtsnorm, sondern bloß einer internen Instruktion. — II. Dem Staatsbeamten erwachsen deshalb erst dann Rechtsansprüche, wenn ihm die Behörde im Sinne der bezogenen Grundsätze bestimmte Begünstigungen verleiht, und zwar nur in den Grenzen der verliehenen Begünstigungen. — III. Es kann nicht von einer Beschränkung der Zeitvorrückung die Rede sein, wenn sie der Beamte durch die slowakische Begünstigung früher erreicht hat. (Erk. v. 26. V. 1923, Z. 7057.)

2407 A. Schulwesen (Mähren): I. Es ist kein Mangel, wenn sich die Behörde bei Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche im Sinne des § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 v. J. 1906, auch auf das Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, beruft. — II. Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde die Nationalität des Kindes nicht nach der Nationalität des ehelichen Vaters, sondern nach der Nationalität der Mutter beurteilt hat, sofern sie nicht besondere Gründe festgestellt hat, derentwegen das Kind im konkreten Falle der Nationalität der Mutter folgt. (Erk. v. 26. V. 1923, Z. 8269.)

2408 A. Schulwesen. — Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren: I. Die Eltern der die Schule besuchenden Kinder sind zum Rekurse gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesschulrates, betreffend die Herabsetzung der Klassenzahl an einer bestimmten Schule gemäß § 9 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, nicht legitimiert. — II. Einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung sind zum Rekurse weder namens der Gemeinde noch namens einzelner Bürger legitimiert. — III. Ein einzelnes Mitglied des Ortsschulrates ist zu Rechtsmitteln namens des Ortsschulrates oder der von diesem vertretenen Schule und Schulgemeinde nicht legitimiert. (Erk. v. 26. V. 1923, Z. 8872.)

2409 A. Bodenreform (Konskriptionspflicht). — Polizeistrafrecht: „Eigentümer" im Sinne des § 1 der Vdg. v. 9. I. 1920, Slg. Nr. 61, ist auch derjenige, der das bücherliche Eigentum zwar noch nicht erworben hat, aber das betreffende Objekt in einer einen ordentlichen Titel zur Begründung des Eigentumsrechtes bildenden Weise, z. B. durch Kauf, Erbanfall, gerichtliches Urteil, Enteignungserkenntnis usw., erworben hat und die tatsächliche Gewalt über dasselbe ausübt und ausüben kann. (Erk. v. 26. V. 1923, Z. 8953.)

2410 A. Wertzuwachsabgabe. — Administrativverfahren: Zur Präklusion gemäß § 17, Abs. 3, der durch die Reg. Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, erlassenen Abgabeordnung ist es nicht erforderlich, daß die Behörde der Partei die Unterlage dafür, was für einen Betrag sie der Ermittlung des Wertzuwachses zugrunde legen wolle, bekanntgebe. (Erk. v. 26. V. 1923, Z. 8976.)

2411 A. Enteignung. — Baubewegung. — Verfahren vor dem OVG.: I. In der Beschwerde an das OVG. gegen ein Enteignungserkenntnis auf Grund des Ges. v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, können Einwendungen, die nicht spätestens bei der Lokalerhebung gemäß § 5 des Ges. erhoben worden sind, nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. — II. Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde erster Instanz die Entschädigung für das enteignete Grundstück bestimmt hat, ohne den gerichtlichen Bausachverständigen gehört zu haben, und wenn die Berufungsinstanz diesen Mangel, trotzdem er von der Partei im Rekurse gerügt wurde, nicht behoben hat. Erk. v. 26. V. 1923, Z. 8977.)

2412 A. Staatsbedienstete: Einem in einen anderen Dienstort versetzten Staatsbediensteten kann die Behörde nicht bloß die aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes bereits zuerkannten Diäten entziehen, sondern auch überhaupt deren Anweisung verweigern, wenn festgestellt ist, daß sich der Staatsbedienstete nicht ernstlich darum kümmert, daß er seinen Haushalt in die neue Wirkungsstätte übersiedeln könne (Ministerratsbeschluß v. 9. XII. 1919).

Digitized by Google

Administrativverfahren: Im Verwaltungsverfahren ist die Befugnis der Berufungsinstanz — soweit nicht das Gegenteil statuiert ist — nicht bloß kassatorisch, sondern auch reformatorisch. (Erk. v. 26. V. 1923, Z. 9019.)

2413 A. Schulwesen: I. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn das Ministerium für Schulwesen die Zwangsmiete einer Räumlichkeit für eine Minderheitsschule gemäß § 7 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, für so lange ausspricht, „als es notwendig ist, vorläufig auf 5 Jahre". — II. Sonstige Rechtssätze wie bei Nr. 840, 841—I, 1023—II, 1140—II.

Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. prüft bloß die konkrete Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde, u. zw. jene, welche die Beschwerde selbst als ihren Gegenstand bezeichnet, kann aber nicht veranlassen, daß eine Behörde eine Entscheidung oder Verfügung treffe. (Erk. v. 26. V. 1923, Z. 9148.)

2414 A. Schulwesen: I. Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn die Bedingungen der Zwangsmiete gemäß § 7 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, nicht bei der in der Sache gepflogenen Lokalerhebung festgesetzt wurden. — II. Die Entscheidung des Ministeriums für Schulwesen muß nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, selbst wenn sie der Partei durch die polit. Bezirksverwaltung intimiert wurde. — III. Der Mieter der Wohnung ist nicht legitimiert zu der Einwendung, daß der Eigentümer des Hauses dem Verfahren (I) nicht zugezogen wurde. — IV. Durch die Zwangsmiete ist das eigene Wohnen des Benützers gefährdet, wenn ihm nicht die nach den Gesetzen über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden und über die Wohnungsfürsorge zulässige Zahl von Räumen bleibt. (Erk. v. 26. V. 1923, Z. 9149.)

2415 A. Krankenversicherung: Durch die Einschränkung der Arbeitszeit des Arbeiters auf 3 Tage in der Woche ist sein Arbeitsverdienst im Sinne des Krank. Vers. Ges. verringert; diese Verringerung hat eine Änderung der Lohnklasse zur Folge. (Erk. v. 26. V. 1923, Z. 9181.)

2416 A. Außerordentliche Verfügungen: Es ist weder gesetzwidrig noch mangelhaft, wenn die Behörde dem — nach der festgesetzten Frist eingebrachten — Gesuche einer Witwe um Umtausch von Banknoten mit gefälschten Stempeln keine Folge gegeben hat, trotzdem die Gesuchstellerin behauptete, daß sie die Banknoten im Nachlasse ihre Gatten gefunden habe, der sich, weil krank, nicht um den rechtzeitigen Umtausch der Banknoten kümmern konnte. (Erk. v. 28. V. 1923, Z. 7553.)

2417 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): Gemäß § 1 des Ges. Art. XL: 1879 und § 2 der ung. Polizeistrafordnung v. J. 1909 genügt es nicht zur Verfolgung einer Handlung als Übertretung im Polizeistrafverfahren, daß diese Handlung durch eine bloße Verordnung des Župans als Übertretung erklärt worden ist, selbst wenn der Župan die Verordnung als Regierungskommissär im Sinne des § 4 des Ges. Art. LXIII : 1912 erlassen hat. (Erk. v. 28. V. 1923, Z. 8448.)

2418 A. Staatsbeamte: Keinerlei Gehalts- oder Pensionsansprüche besitzt gegenüber dem tschsl. Staate ein ehem. ungarischer Staatsbeamter, der — nach Übernahme des betreffenden Amtes in die Verwaltung des tschsl. Staates hierzu aufgefordert — das Gelöbnis der Treue gegenüber der Tschsl. Republik nicht abgelegt, den ihm zugewiesenen Posten nicht angetreten und auch das Gesuch im Sinne des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 269, in der festgesetzten Frist nicht eingebracht hat. (Erk. v. 28. V. 1924, Z. 9157.)

2419 A. Militärwesen: Nach Ablauf der einjährigen Frist vom Tage der Rückkehr der russischen Legionen ist der Minister f. nat. Vert. nicht mehr zuständig, einem gewesenen österr.-ung. Gagisten die Entscheidung zustellen zu lassen, durch die er des Anspruches auf Versorgungsgenüsse gemäß § 4 des Ges. v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194, verlustig erklärt wird. (Erk. v. 28. V. 1923, Z. 9285.)

2420 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: I. Der Inanspruchnahme nach dem Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304, steht der Umstand nicht im Wege, daß hinsichtlich derselben Räume ein von der Staatsverwaltung genehmigter Mietvertrag besteht. — II. Die Inanspruchnahme ist im Sinne des § 1. Abs. 3, Z. 5. nicht zulässig, wenn die zuständige Behörde in dem vorgeschriebenen Verfahren erst nach dem 1. I. 1919 erklärt hat, daß der Bau benützt werden könne, mag auch der Bau faktisch schon vor diesem Termin benützt worden sein. (Erk. v. 28. V. 1923, Z. 9286.)

2421 A. Staatsbeamte. — Postwesen: Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde einem Postbeamten für die Durchrechnung der Dienstzeit die Anrechnung der in der

Digitized by Google

Eigenschaft eines Postgehilfen zugebrachten Dienstzeit bloß deshalb verweigert hat, weil er den Dienst bloß an Stelle des Vorstandes eines Amtes versehen hat, bei dem keine Gehilfenstelle systemisiert war. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 4059.)

2422 A. Öffentliche Beamte (Slowakei): Die gewesenen Gemeindenotäre, die nicht nach dem Ges. Nr. 211/1920 zu tschsl. Staatsbeamten ernannt worden sind, haben den Pensionsanspruch bloß nach den ungarischen Vorschriften. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 9158.)

2423 A. Staatsbedienstete: Keinen Anspruch auf Diäten aus dem Grunde doppelter Haushaltsführung gemäß Punkt II D 2 der Grundsätze für die Regelung der persönlichen Verhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei hat ein Staatsbediensteter, der als ledig in die Slowakei versetzt, sich erst nach dem Dienstantritte in der Slowakei verehelicht hat. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 9159.)

2424 A. Staatsbedienstete: Das Urteil der Behörde darüber, ob ein vorhergegangener Privatdienst eines Staatsbediensteten dem Staatsdienste hinsichtlich der Funktion gleichwertig ist, gehört zum Tatbestande der Entscheidung. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 9160.)

2425 A. Polizeistrafsachen. — Aufenthaltsbewilligung. — Administrativverfahren: Die Zivilverwaltung für Karpathorußland ist nicht kompetent, als 1. Instanz über die Gesuche fremder Staatsbürger um die Bewilligung des Aufenthaltes in Karpathorußland gemäß Ges. Art. V: 1903 zu entscheiden. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 9163.)

2426 A. Bezirksautonomie. — Öffentliche Beamte: I. Leitende Bezirksbeamte können im Sinne des § 19, II, 1, 2, des Ges. Nr. 444/1919 bloß Beamte mit Hochschulbildung und keineswegs andere Beamte sein, selbst wenn sie eine Bezirksanstalt selbständig und verantwortlich leiten. — II. Die Geltung der Normen über die Durchrechnung der Dienstzeit der Staatsbeamten ist durch das Ges. Nr. 312/1920 auf die Bezirksbeamten nicht ausgedehnt worden. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 9178.)

2427 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Würdigung einer Zeugenaussage ist der freien Erwägung der Behörde überlassen; dasselbe gilt von der Beurteilung, ob eine Zeugeneinvernahme notwendig ist oder nicht. — II. Selbst wenn das OVG. ein Strafkenntnis wegen Mängel des Verfahrens aufgehoben hat, weil in demselben der Tatbestand nicht angeführt war, den die Behörde als erwiesen angenommen hat, und selbst wenn hierbei die Behörde aufmerksam gemacht wurde, daß sie — wenn sie in der bisherigen Erhebung keine genügende Grundlage für eine Feststellung des Tatbestandes besitze — event. weitere Erhebungen durchführen müsse, ist es kein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde vor Fällung des neuen Erkenntnisses keine weitere Erhebung gepflogen hat, sofern sie den Tatbestand durch die bisherige Erhebung als genügend sichergestellt erachtete. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 9179.)

2428 A. Staatsbedienstete: Nach dem Ges. v. 13. V. 1919, Slg. Nr. 252, ist für die Bestellung zum definitiven Angestellten nicht erforderlich, daß der Bedienstete den Dienst vom 1. I. 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei derselben Behörde geleistet habe; es genügt, wenn während der ganzen Zeit ein Dienst bei staatlichen Behörden oder staatlichen Anstalten und Unternehmungen vorliegt, der nicht durch einen Dienst gemäß § 1, Abs. 3, unterbrochen ist.

Verfahren vor dem OVG.: Hat die Verwaltungsbehörde das Gesuch eines Staatsbediensteten abgewiesen, der die Stelle eines definitiven Angestellten angestrebt hat, so steht der Beschwerde an das OVG. weder die Vorschrift des § 3, lit. a) noch jene des § 3, lit. f), VG.-Ges. entgegen. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 9225.)

2429 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. — Veterinärpolizei (Slowakei): I. Die Vorschriften des Ges. Art. XXVII: 1891 über das ungarische Verwaltungsgericht sind auch nach Erlassung des Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 3, über das OVG. in Geltung geblieben. — II. Der Minister für Landwirtschaft ist nicht kompetent, von Amts wegen die Entscheidung der ersten Instanz zu überprüfen, mit der die Entschädigung für über behördlichen Auftrag geschlachtete Tiere (in der Höhe von mehr als 600 Kč) bestimmt wurde. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 9226.)

2430 A. Administrativverfahren. — Gemeindeautonomie: Es ist weder gesetzwidrig noch mangelhaft, wenn ein Gemeindeamt in Böhmen seine der Partei zugestellte Erledigung nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versieht. (Erk. v. 29. V. 1923, Z. 9313.)

Digitized by Google

2431 A. Staatsbürgerschaft. — Administrativverfahren: I. Auf die Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft hat die Partei gemäß § 30 abGB. keinen Rechtsanspruch. — II. Es ist deshalb kein Mangel, wenn die Behörde das Gesuch der Partei ohne Angabe von Gründen abgewiesen hat. (Erk. v. 30. V. 1923, Z. 19.282/22.)

2432 A. Staatsbeamte: Einem tschsl. Staatsbeamten der Kategorie E in der Slowakei, der am 26. II. 1919 nicht Kanzleigehilfe oder Offiziant, sondern Kanzleibeamter des Komitats war, kann bei der Durchrechnung der Dienstzeit nicht eine Zeit von 7 Jahren gemäß § 4, Z. 2, der Reg. Vdg. Nr. 666/1920 abgezogen werden. (Erk. v. 30. V. 1923, Z. 9182.)

2433 A. Staatsbeamte: I. Einem in die Kategorie E der Dienstpragm. eingereihten tschsl. Staatsbeamten in der Slowakei, der vor seiner Ernennung Komitatsdiurnist war, kann bei der Anrechnung der Dienstzeit die Zeit von 7 Jahren im Sinne des § 4, Z. 2, der Vdg. Nr. 666/20 abgezogen werden. (Erk. v. 30. V. 1923, Z. 9183.)

2434 A. Staatsbeamte: I. Der Dienst (die Praxis) eines Advokaten ist dem öffentl. Dienste im Sinne des § 4 des Ges. Nr. 457/1919 auch dann nicht gleichgestellt, wenn die vorherige Advokatenpraxis in dem auf die Stelle ausgeschriebenen Konkurse verlangt war. — II. Bei einem Staatsbeamten in der Slowakei, der früher Advokat war und neu in den Staatsdienst ernannt wurde, kann die sog. „slowakische Begünstigung" gemäß Abs. II A der Grundsätze v. 27. VII. 1920 nicht in Frage kommen, sondern die Begünstigung gemäß Abs. II B derselben Grundsätze.

Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. braucht sich bei der Entscheidung über die Beschwerde eines Staatsbeamten in der Slowakei, der die sog. „slowakische Begünstigung" anstrebt, nicht mit den Einwendungen des Beschwerdeführers zu befassen, daß der Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920 dem § 106 Verf. Urk. widerspreche. (Erk. v. 30. V. 1923, Z. 9184.)

2435 A. Gemeindeautonomie. — Konskriptionsangelegenheiten: Die Vorschrift des Abs. 2 des Art. 5 der Reg. Vdg. v. 25. VIII. 1921, Slg. Nr. 324, betreffend die Bezeichnung der Gassennamen — u. zw. an erster Stelle in der Staatssprache — gilt nicht bloß für die künftigen, sondern auch für die bisherigen Bezeichnungen. (Erk. v. 30. V. 1923, Z. 9314.)

2436 A. Öffentliche Beamte (Slowakei): Ein Polizeikapitän in der Slowakei, der zum ersten Rat einer (anderen) Stadt mit geordnetem Magistrat ernannt worden ist, hat dem Staate gegenüber keinen Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten, selbst wenn er später in dem neuen Wirkungskreise zum Staatsbeamten ernannt worden ist.

Administrativverfahren: Zur Wiederaufnahme des Verfahrens. (Erk. v. 1. VI. 1923, Z. 9185.)

2437 A. Enteignung. — Baubewegung: I. Haben sich die Parteien über das Grundstück für den Bau, nicht aber über dessen Preis geeinigt, so kann zwar der Käufer die Enteignung des Grundstückes nach dem Baubewegungsges. anstreben, es ist aber nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde die Enteignung dieses Grundstückes nicht bewilligt, sofern die Bedingungen des Baubewegungsges. hinsichtlich der Reihenfolge der Grundstücke nicht erfüllt sind. — II. Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde, die bei dem kommissionellen Verfahren gemäß § 5 des Baubewegungsges. bereits einen gerichtlichen Bausachverständigen gehört hat, später noch das Gutachten eines Staatstechnikers eingeholt hat. (Erk. v. 1. VI. 1923, Z. 9186.)

2438 A. Enteignung. — Baubewegung: Auch nach dem Ges. Nr. 45/1922 hat der Eigentümer des enteigneten Grundstückes keinen Rechtsanspruch auf Ersatz in Grundstücken. (Erk. v. 1. VI. 1923, Z. 9187.)

2439 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: Ein Rekurs, der den im § 116 c) Gew. O. vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entspricht, kann nicht als zur instanzmäßigen Behandlung geeigneter Rekurs der Genossenschaft anerkannt werden. Die Genossenschaft hat keinen Anspruch darauf, daß ihr ein derart nicht entsprechender Rekurs zur Berichtigung zurückgestellt werde. (Erk. v. 1. VI. 1923, Z. 9610.)

2440 A. Schutzmarken: I. Der § 1 der Markenschutznovelle v. J. 1895 verfolgt den Zweck, zu verhindern, daß durch die Registrierung von zur Beschreibung der Produkte oder Waren notwendigen oder passenden Worten als Marken der Gebrauch

Digitized by Google

solcher Worte zu Gunsten eines Unternehmers auf Kosten der übrigen eingeschränkt werde. — II. Sind die Marken „Droserin" und „Spasmosan" für pharmazeutische Präparate zulässig? (Erk. v. 1. VI. 1923, Z. 9664.)

2441 A. Staatsbeamte (Slowakei): Die Vorschriften des Ges. Nr. 269/1920 finden keine Anwendung auf einen ehem. ungarischen Staatsbeamten, der — wenngleich in einer Gemeinde auf dem Gebiete der Tschsl. Republik heimatsberechtigt — zur Zeit des Umsturzes bei einer Behörde außerhalb dieses Gebietes angestellt war und erst im Februar 1919 von der ungarischen Regierung einer Behörde mit dem Sitze in der Tschsl. Republik zugeteilt wurde. (Erk. v. 2. VI. 1923, Z. 399.)

2442 A. Wertzuwachsabgabe. — Verfahren vor dem OVG.: I. Auch zur Zeit der Geltung der böhm. Abgabeordnung v. J. 1915 ist es ins freie Ermessen der Behörde gestellt, ob der Bemessung der Abgabe der gemeine Wert zugrunde gelegt werden soll. — II. Das OVG. ist nicht berufen, über Einwendungen zu entscheiden, die sich auf die Art der Durchführung der gerichtlichen Schätzung gründen. (Erk. v. 2. VI. 1923, Z. 9540.)

2443 A. Wertzuwachsabgabe: Die Landesverwaltungskommission ist nicht kompetent, über ein Gesuch um Abschreibung einer rechtskräftig bemessenen Abgabe zu entscheiden. (Erk. v. 2. VI. 1923, Z. 9541.)

2444 A. Schulwesen: Wenn um die Bewilligung einer privaten Volksschule in bestimmten Räumen angesucht ist, können — falls das Gesuch bereits in der Zeit vor dem Ausspruch über die Zwangsmiete eingebracht worden war — diese Räume nicht durch Zwangsmiete gemäß § 7 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, beschlagnahmt werden, solange über jenes Gesuch nicht entschieden worden ist. (Erk. v. 2. VI. 1923, Z. 9674.)

2445 A. Schulwesen: Das Wohnen des im Genusse einer Naturalwohnung stehenden Leiters einer öffentlichen Volksschule kann unter Umständen im Sinne des § 7 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, durch die Zwangmiete eines Teiles der Wohnung gefährdet sein, selbst wenn auch nach der Beschlagnahme das Minimalausmaß übrig bleibt, auf das er nach den Landesgesetzen über die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen Anspruch hat. (Erk. v. 2. VI. 1923, Z. 9675.)

2446 A. Schulwesen. — Lehrpersonen: I. Auch nach Erlassung des Gesetzes v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 274, gelten — bloß mit den vom Paritätsgesetze ausdrücklich angeführten Änderungen — hinsichtlich der Bedingungen der Pensionierung der Lehrpersonen an den öffentl. Volksschulen und hinsichtlich des Verfahrens zum Zwecke der Pensionierung die Vorschriften der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen. — II. Wie ist bei der Pensionierung eines Lehrers wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen vorzugehen?

Administrativverfahren: Ist es ein Mangel, wenn die Behörde die Rekurseinwendungen nicht erschöpft? (Erk. v. 2. VI. 1923, Z. 9676.)

2447 A. Staatsbürgerschaft: Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft bei der Option für die Tschsl. Republik gemäß Art. 8 des Brünner Vertrages. (Erk. v. 2. VI. 1923, Z. 9721.)

2448 A. Sicherstellung von Wohnungen für Staatsbedienstete: Gemäß § 20. Z. 3, des Ges. Nr. 225/1922 können in Gebäuden, die den Zwecken von humanitären und ähnlichen Körperschaften und Anstalten dienen, auch solche Wohnungen nicht sichergestellt werden, die diese Körperschaften oder Anstalten zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes selbst nicht benützt haben. (Erk. v. 2. VI. 1923, Z. 9722.)

2449 A. Bodenreform: Für die Frage, wer als Eigentümer der beschlagnahmten Liegenschaft anzusehen ist, ist der Grundbuchsstand nicht maßgebend. (Erk. v. 4. VI. 1923, Z. 2488.)

2450 A. Baurecht (Mähren): I. Der Umstand, daß die Masaryk-Liga zur Bekämpfung von Tuberkulose Bauführerin ist, entzieht den autonomen Baubehörden nicht ihre Kompetenz zur Erteilung der Baubewilligung. — II. Der Schutz aller öffentlichen Interessen in Bauangelegenheiten — auch der Gesundheitsinteressen — ist der Baubehörde anvertraut. — III. Gegen die erteilte Baubewilligung kann der Nachbar vor dem OVG bloß solche Einwendungen gletend machen, die sich auf sein eigenes, von der Baubehörde als subjektives Nachbarrecht anerkanntes Interesse stützen, dagegen kann er nicht die Verletzung eines öffentlichen Interesses an und für sich geltend machen. (Erk. v. 4. VI. 1923, Z. 2807.)

Digitized by Google

2451 A. Heimatrecht. — Staatsbürgerschaft: I. Die inländische Staatsbürgerschaft ist Bedingung für die Erwerbung des Heimatrechtes auch gemäß § 10 des Ges. v. 5. XII. 1896, RGBl. Nr. 222. — II. Unter der Herrschaft des Ges. v. 21. XII. 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Art. 3, konnte ein Ausländer ein öffentliches Amt bloß dann antreten, wenn er vorerst die inländische Staatsangehörigkeit erwarb. — III. Die tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 1, Z. 4, des Verfassungsges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, wird von demjenigen nicht erworben, der — bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen dieser Vorschrift — Beamter einer Gemeinde geworden ist, selbst wenn er bei ihr ausschließlich im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde tätig ist. (Erk. v. 4. VI. 1923, Z. 5804.)

2452 A. Staatsangestellte: Bedingungen der Zulassung zur Unterbeamtenprüfung. (Erk. v. 4. VI. 1923, Z. 7538.)

2453 A. Bodenreform: Bedeutung des Miteigentums des beschlagnahmten Bodens für die Bemessung des Hektarbeitrages. (Erk. v. 5. VI. 1923, Z. 7554.)

2454 A. Bodenreform: I. Es ist kein Mangel, wenn das Bodenamt bei der Abweisung des Gesuches des Eigentümers des beschlagnahmten Bodens um Zustimmung zur Veräußerung eines Teiles desselben nicht darauf Rücksicht genommen hat, daß der Eigentümer den erzielten Kaufpreis zur Bezahlung der Vermögensabgabe verwenden wollte. — II. Rechtsirrtümlich ist die Anschauung, als ob der Verkauf der beschlagnahmten Liegenschaften in größerem Ausmaße und also jede private Parzellierung eines beschlagnahmten Gutes eo ipso den Intentionen des Beschlagnahmeges. widerstreiten würde. (Erk. v. 5. VI. 1923, Z. 9132.)

2455 A. Verfahren vor dem OVG. — Polizeistrafrecht (Slowakei): I. Unzulässig ist die Beschwerde des Erben gegen ein Straferkenntnis, das gegen einen Erblasser gefällt wurde, der zur Zeit der Fällung des Erkenntnisses bereits tot war und dem daher das Straferkenntnis nicht zugestellt wurde. — II. Rechtssätze wie bei Nr. 988 (Überprüfung des Strafausmaßes durch das OVG.?) und 1616-1 (Verjährung von Dauerdelikten). (Erk. v. 5. VI. 1923, Z. 9133.)

2456 A. Krankenversicherung: Der Inhaber eines Industriebetriebes ist zu der Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung des Min. f. soz. Fürsorge legitimiert, mit welcher gemäß § 43 Krank. Vers. G. ausgesprochen wurde, daß er zur Errichtung einer selbständigen Betriebkrankenkasse verpflichtet sei. (Erk. v. 5. VI. 1923, Z. 9882.)

2457 A. Pensionsversicherung: Umwandlung von Ersatzverträgen in Ersatzinstitute.

Verfahren vor dem OVG.: In der Beschwerde an das OVG. ist die Einwendung unzulässig, daß ein gehörig kundgemachtes Gesetz der Verfassungsurkunde widerspreche. (Erk. v. 5. VI. 1923, Z. 9883.)

2458 A. Bodenreform (Slowakei): Es ist nicht gesetzwidrig, wenn das staatl. Bodenamt erklärt, nicht zur Entscheidung darüber berufen zu sein, wem und wie sein vorausgegangener Bescheid zuzustellen war, soweit durch denselben bei dem Gerichte der Antrag wegen Anzeige der beabsichtigten Übernahme des beschlagnahmten Bodens gestellt wurde; es ist aber gesetzwidrig, wenn das staatl. Bodenamt dasselbe auch hinsichtlich des weiteren Inhaltes desselben Bescheides erklärt, mit welchem darüber entschieden worden ist, daß ein bestimmter Besitz beschlagnahmt ist, sofern das Gericht nicht selbst die Intimierung auch dieses Teiles des Bescheides besorgt hat. (Erk. v. 5. VI. 1923, Z. 9937.)

2459 A. Staatsbürgerschaft: I. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen fremden Staatsangehörigen gemäß § 30 abGB. ist in das durch nichts beschränkte freie Ermessen der Behörde gestellt. — II. Das Gesuch um Verleihung der Staatsbürgerschaft kann ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden, selbst wenn die Partei nach Einbringung dieses Gesuches eine Optionserklärung abgegeben hat, über die besonders entschieden werden wird. (Erk. v. 6. VI. 1923, Z. 695/22.)

2460 A. Staatsbürgerschaft (Slowakei): Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde ihren Ausspruch, daß die Partei ihre frühere tschsl. Staatsbürgerschaft verloren habe, bloß auf die nicht publizierte Vdg. des Min. f. d. Slowakei v. 3. III. 1920, Z. 1925 praes., stützt. (Erk. v. 6. VI. 1923, Z. 7555.)

2461 A. Staatsbürgerschaft: Hat die Partei ein Gesuch um „Anerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Ges. Nr. 236/1920" eingebracht, zugleich aber behauptet, daß sie das Heimatrecht in einer Gemeinde auf dem Gebiete der

Digitized by Google

Tschsl. schon im J. 1909 erworben habe, so ist es ein wesentlicher Mangel, wenn die Behörde ein solches Gesuch nur nach § 9 des Ges. Nr. 236/1920 abgewiesen hat, ohne zu demselben vom Standpunkte des § 1, Z. 1, desselben Ges. Stellung zu nehmen. (Erk. v. 6. VI. 1923, Z. 7556.)

2462 A. Staatsbeamte. — Verfahren vor dem OVG. (Karpathorußland): I. Die Beschwerde eines entlassenen Komitatsbeamten gegen die Entscheidung der Behörde, mit welcher sein Reaktivierungsgesuch abgewiesen wurde, ist nicht gemäß § 3, lit. f), VG.-Ges. unzulässig. — II. Ein wegen Nichtablegung des Gelöbnisses entlassener ehem. Komitatsbeamter hat keinen Anspruch auf Reaktivierung. (Erk. v. 7. VI. 1923, Z. 7559.)

2463 A. Jagdrecht (Slowakei): Der Vertrag über die Verpachtung der Jagd gemäß Ges. Art. XX: 1883 ist nicht perfekt, solange er vom Župan nicht genehmigt worden ist. Seine Genehmigung ist der Erwägung der Genehmigungsbehörde anheimgestellt, die sie aber nur aus Rücksichten auf die Interessen des Staates oder der Gemeinde und in der Erwägung verweigern kann, daß sie mit dem Gesetze unvereinbar ist. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Genehmigung des Pachtvertrages im Sinne des § 59 des Ges. Art. XXII: 1886 aus dem Grunde verweigert wurde, weil die Beschlußfassung des Vertretungskörpers über den Vertrag nicht mittels namentlicher Abstimmung durchgeführt wurde. (Erk. v. 7. VI. 1923, Z. 9678.)

2464 A. Jagdrecht (Mähren): Die Bestimmung des Art. III der Einleitung zum mährischen Jagdgesetze kann nicht angewendet werden, wenn in einer Gemeinde der Jagdausschuß schon konstituiert war und erloschen ist. (Erk. v. 7. VI. 1923, Z. 9881.)

2465 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren: Auch die Gemeindefinanznovelle Nr. 329/1921 verleiht den höheren Selbstverwaltungsbehörden die Aufsichtsgewalt gegenüber der Gemeinde nur in bestimmten genau umschriebenen Richtungen; sie gibt ihnen aber kein allgemeines Recht, kraft der Aufsichtsgewalt jeglichen gesetzwidrigen Beschluß der Gemeindeorgane, betreffend den Gemeindehaushalt, aufheben zu können. (Erk. v. 8. VI. 1923, Z. 5897.)

2466 A. Öffentliche Beamte. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Der Komitatsverwaltungsausschuß des Komitates Komárno entscheidet endgültig sowohl über den Bestand des Pensionsanspruches eines Komitatsbediensteten als auch über die Höhe seiner Versorgungsgenüsse. — II. Die in einer solchen Angelegenheit über Beschwerde des Župans gefällte Entscheidung des Ministers f. d. Slowakei ist nichtig. (Erk. v. 8. VI. 1923, Z. 9752.)

2467 A. Staatsbeamte (Slowakei): Die eine Pension vom tschsl. Staate beziehende Witwe verliert den Anspruch auf sie nicht deshalb, weil sie sich auf vorübergehende Zeit ins Ausland begeben hat, dann diesen Aufenthalt in einen dauernden verwandeln will und beim zuständigen Ministerium um Bewilligung zum Pensionsgenusse im Auslande ansucht. Es ist gesetzwidrig, wenn ihr die Behörde den Pensionsanspruch überhaupt abspricht, solange die zuständige Behörde über dieses Gesuch nicht entschieden hat. (Erk. v. 8. VI. 1923, Z. 9779.)

2468 A. Gewerberecht (Schanklizenz — Slowakei): Der § 3 der Vdg. des Ministers f. d. Slowakei v. 10. VIII. 1919, Z. 681 praes., begründet für niemanden den Anspruch auf Verleihung einer Schanklizenz. (Erk. v. 8. VI. 1923, Z. 9780.)

2469 A. Kultusangelegenheiten (Slowakei): Die zuständige Behörde kann dem Seelsorger die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse aus dem Grunde einstellen, weil gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen Verdachtes einer staatsfeindlichen Handlungsweise eingeleitet wurde, mag auch das gegen ihn aus demselben Grunde eingeleitete gerichtliche Strafverfahren eingestellt worden sein. (Erk. v. 8. VI. 1923, Z. 9990.)

2470 A. Schulwesen. — Staatslehrpersonen: Den Nebenlehrern an Staatsmittelschulen steht der Anspruch auf Teuerungszulagen weder nach Art. IX noch nach Art. X des Ges. v. 7. X. 1919, Slg. Nr. 541, zu. (Erk. v. 8. VI. 1923, Z. 9992.)

2471 A. Bodenreform: Das staatl. Bodenamt ist nicht berechtigt, die Zustimmung zum Verkaufe eines Teiles der beschlagnahmten Liegenschaften an die Bedingung zu knüpfen, daß der Kaufpreis anders festgesetzt werde, als zwischen den Parteien vereinbart wurde. (Erk. v. 9. VI. 1923, Z. 9135.)

2472 A. Baurecht (Böhmen): I. Auch wenn ein projektierter Stallbau den Vorschriften des § 93 der Bauordnung für Böhmen-Land entspricht, kann die Bau-

Digitized by Google

behörde die Baubewilligung verweigern, wenn sie Anstände aus sanitären Rücksichten gemäß § 36 B. O. konstatiert. — II. Zur Verweigerung des Baukonsenses aus baupolizeilichen Gründen ist die Baubehörde unabhängig von der Gewerbehörde berechtigt, auch wenn es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt. (Erk. v. 9. VI. 1923, Z. 9912.)

2473 A. Administrativverfahren: Prüfung der Legitimation der Beschwerdeführer durch die Verwaltungsbehörde. (Erk. v. 9. VI. 1923, Z. 9994.)

2474 A. Polizeistrafverfahren: I. Die Zivilverwaltung Karpathorußlands ist berechtigt, in Polizeistrafsachen an Stelle des Ministeriums des Innern zu entscheiden. — II. Der Tatbestand einer Übertretung der Reg. Vdg. Nr. 644/1919 über den Handel mit fremden Zahlungsmitteln ist auch dann gegeben, wenn eine zum Handel mit fremden Valuten nicht berechtigte Person ausländische Valuten von einer anderen Person übernimmt und sie entweder behält oder der anderen Person wieder zurückstellt. (Erk. v. 9. VI. 1923, Z. 10.033.)

2475 A. Enteignung. — Baubewegung: Die Enteignungsbehörde kann gemäß § 7, Abs. 2, des Baubewegungsges. bloß dann vorgehen, wenn das Enteignungserkenntnis gefällt wurde und in Rechtskraft erwachsen ist. Eine Einigung über die freiwillige Einlösung von Bauplätzen ist kein Rechtsgrund für eine derartige Verfügung. (Erk. v. 9. VI. 1923, Z. 10.034.)

2476 A. Staatsbeamte: Der Staatsbeamte hat keinen Rechtsanspruch auf Beförderung in einer bestimmten Zeit oder Rangordnung. (Erk. v. 9. VI. 1923, Z. 10.048.)

2477 A. Vereinsrecht. — Verfahren vor dem OVG.: I. Zum Erlöschen der Existenz eines einmal rechtsgültig konstituierten Vereines genügt die Anzeige seiner Funktionäre, daß sich der Verein ohne Generalversammlungsbeschluß aufgelöst habe, nicht, wenn nach dem Statut der Generalversammlung der Beschluß über die Auflösung zusteht. — II. Die einzelnen Mitglieder des Vereines, dessen weitere Existenz von der Behörde dergestalt bestritten worden ist, sind zur Beschwerde gegen diesen Ausspruch legitimiert. (Erk. v. 12. VI. 1923, Z. 7560.)

2478 A. Wasserrecht. — Administrativverfahren: I. In einer Wassersache, betreffend ein Unternehmen, dessen Wasserwerke sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, ist zur Vornahme der Erhebungen und zur Fällung der Entscheidung jene Behörde berufen, in deren Sprengel der Hauptteil des Unternehmens liegt. — II. Die Min. Vdg. v. 25. X. 1917, RGBl. Nr. 415, bildet eine besondere gesetzliche Regelung der Wassergenossenschaft in Reichenberg, weshalb die Vorschriften des Wassergesetzes bei der Beurteilung der Verhältnisse dieser Genossenschaft nur subsidiär herangezogen werden können. — III. Wer ist nach der zit. Vdg. Mitglied der Reichenberger Wassergenossenschaft? (Erk. v. 12. VI. 1923, Z. 10.218.)

2479 A. Wasserrecht: Wer der Reichenberger Wassergenossenschaft als Mitglied angehört, ist nach der Min. Vdg. v. 25. X. 1917, RGBl. Nr. 415, und nicht nach dem Wassergesetze zu beurteilen. (Erk. v. 12. VI. 1923, Z. 10.219.)

2480 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Hat das Ministerium f. d. Slowakei der Generalfinanzdirektion auf deren Anfrage mitgeteilt, daß der Heimatschein eines verstorbenen Beamten ungültig sei, und hat die Generalfinanzdirektion diese Mitteilung der Witwe nach jenem Beamten in der Form mitgeteilt, daß das Ministerium f. d. Slowakei den Heimatschein kassiert habe und daß infolgedessen die Auszahlung der Witwenpension eingestellt werde, so ist über die Beschwerde der Witwe der Ausspruch des Ministeriums f. d. Slowakei, wie er der Partei mitgeteilt wurde, gemäß § 6 VG.-Ges. zu beheben. (Erk. v. 12. VI. 1923, Z. 10.220.)

2481 A. Kabarette: Auf Erteilung der Lizenz zum Betriebe eines Kabarettunternehmens besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 12. VI. 1923, Z. 10.232.)

2482 A. Administrativverfahren: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Unterinstanz es unterläßt, der Partei die Entscheidung der höheren Instanz zu intimieren; dieser Mangel ist aber nicht wesentlich, wenn die Partei von der Entscheidung auf andere Weise erfährt und gegen sie die Beschwerde an das OVG. eingebracht hat.

Gemeindeautonomie: Vorgang bei der Bestimmung des Prozentes der Gemeindezuschläge, wenn die Staatssteuern noch nicht vorgeschrieben sind. (Erk. v. 12. VI. 1923, Z. 10.233.)

Digitized by Google

2483 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren: I. Vor dem Inkrafttreten des Ges. Nr. 329/1921 war zur Entscheidung über Ersatzansprüche der Gemeinde gegen den Vorsteher das Gericht (und nicht die autonomen Behörden) zuständig. — II. Auch unter der Herrschaft dieses Gesetzes ist der Landesverwaltungsausschuß nicht berufen, unmittelbar über die Verpflichtung des Vorstehers zum Schadenersatze an die Gemeinde gemäß § 5, Abs. 4, und § 16, Abs. 7, des zit. Ges. zu entscheiden. (Erk. v. 13. VI. 1923, Z. 10.291.)

2484 A. Staatsbeamte: I. Ob ein bestimmter Privatdienst in Ansehung der Funktion einem bestimmten Staatsdienste gemäß § 16 der Vdg. Nr. 666/1920 gleichwertig ist, ist eine Tatbestandsfrage. — II. Ist der frühere Dienst als Komptoirist in einem Industrieunternehmen hinsichtlich der Funktion dem staatl. Steuerdienste gleichwertig? (Erk. v. 13. VI. 1023, Z. 10.302.)

2485 A. Staatsbedienstete: Ein ehemaliger ungar. Staatsstraßeneinräumer, der nicht im tschsl. Staatsdienste gemäß dem Ges. Nr. 269/20 angestellt worden ist, hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse im Ausmaße nach den tschsl. Vorschriften. (Erk. v. 13. VI. 1923, Z. 10.314.)

2486 A. Staatsbeamte. — Gemeindenotäre (Slowakei): Die einem ehemaligen ung. Gemeindenotär ausgestellte Anweisung der Bezüge nach den tschsl. Vorschriften begründet nicht sein Dienstverhältnis zur Tschsl. Republik im Sinne der Beamtendienstpragmatik und des Ges. Nr. 211/1920. (Erk. v. 13. VI. 1923, Z. 10.315.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1285 F. Zoll: Wollgarn aus der österr. Liquidationsverteilungsstelle ist nicht vom Einfuhrzolle befreit. Eine analoge Anwendung des Art. XIV, Z. 3, des Zolltarifges. ist ausgeschlossen. (Erk. v. 14. IV. 1923, Z. 6304.)

1286 F. Handelskorrespondenz: Der Schlußbrief der ehemaligen Handelssektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den Ankauf von Waren für den Export war eine bedingt gebührenfreie Handelskorrespondenz. (Erk. v. 14. IV. 1923, Z. 6305.)

1287 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Wenn eine die Begünstigungen des § 85 PStG. genießende Genossenschaftsmolkerei den überschüssigen Dampf der Gemeinde liefert, so widerspricht es nicht dem Gesetze, wenn diese Lieferungen als ein besonderes, der Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen unterliegendes Unternehmen beurteilt werden. — II. Das Verfahren ist mangelhaft, wenn der Genossenschaft das Gutachten der Sachverständigen über den Preis der den Mitgliedern zurückgestellten abgeschöpften Milch nicht mitgeteilt wurde. (Erk. v. 17. IV. 1923, Z. 3772.)

1288 F. Erbgebühren (Slowakei): I. Hat das Verlassenschaftsgericht erkannt, daß in den Nachlaß der später verstorbenen Ehegattin die Hälfte des Vermögens gehöre, über das sie gemeinsam mit ihrem früher verstorbenen Ehegatten testiert hat, so ist es kein Mangel des Verfahrens, wenn die Erbgebühren so bemessen wurden, als ob in den Nachlaß der Ehegattin das ganze Vermögen gehören würde. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn ohne hinreichende Erhebung und im Widerspruche mit den Daten der Kaufverträge ausgesprochen wurde, daß alle Liegenschaften innerhalb Jahresfrist verkauft wurden. — III. Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn die Schenkungsgebühr aus dem Grunde bemessen wurde, weil die Eltern der Erben, die das Legat des Fruchtgenusses des Nachlasses angenommen hatten, nach Einantwortung des Nachlasses auf dieses Recht verzichtet haben. (Erk. v. 17. IV. 1923, Z. 6357.)

1289 F. Umsatzsteuer: Durch die Berufung gegen die Umsatzsteuer wird die Zahlungspflicht nicht gehemmt. (Erk. v. 17. IV. 1923, Z. 6358.)

1290 F. Gesellschaftsvertrag: Aus dem Einverständnisse der Ehefrauen, daß ihre Ehegatten, die gemeinsam mit ihnen ein Haus gekauft haben, unter einander einen Gesellschaftsvertrag schließen und zu gleichen Teilen das Miteigentum des Hauses einbringen, kann nicht geschlossen werden, daß in die Gesellschaft auch die den Ehefrauen gehörigen Teile des Hauses eingebracht wurden. (Erk. v. 18. IV. 1923, Z. 6191.)

1291 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Bei der Bemessung der Steuer kann auf die autonomen Zuschläge keine Rücksicht genommen werden. Die Besteuerung anderer Steuerträger ist irrelevant. (Erk. v. 18. IV. 1923, Z. 6359.)

Digitized by Google

1292 F. Güterübertragungssteuer: Den Städten mit eigenem Statut steht nicht der Anspruch zu, daß sie an der Zuweisung von 5% der gesamten Steuer vom Umsatz, von Arbeitsleistungen und der Luxussteuer partizipieren, die nach § 4, Abs. 2, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 334, den dort angeführten autonomen Korporationen vorbehalten ist. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 3775.)

1293 F. Valutamaßnahmen: Die Erledigung eines außerordentlichen Gesuches um Ausfolgung der wegen unerlaubter Ausfuhr in einem Gefällsstrafverfahren beschlagnahmten tschsl. Staatsnoten ist keine anfechtbare instanzmäßige Entscheidung. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 4133.)

1294 F. Einkommensteuer: Wurde an das OVG. keine Beschwerde gegen die Entscheidung der Berufungskommission deswegen eingebracht, weil sie die Einwendung der Nichtigkeit der Steuerbemessung wegen Unzurechnungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht beachtet habe, so ist die mit dem Hinweise auf die Entscheidung der Berufungskommission erfolgte Abweisung des Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens, in welchem derselbe Grund angeführt wurde, nicht gesetzwidrig. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 4134.)

1295 F. Immobiliargebühr: Der bloße Umstand, daß eine gewisse Einrichtung dauernd für den Zweck und die Bestimmung von Fabriksgebäuden verwendet werden kann, genügt nicht, um diese Einrichtung als Zugehör zu erklären. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 6720.)

1296 F. Gebühren (Handelskorrespondenz): Ein Schreiben verliert dadurch nicht den Charakter einer Handelskorrespondenz, daß die Unterschriften der die Firma zeichnenden Personen notariell beglaubigt sind. (Erk. v. 19. IV. 1923, Z. 6772.)

1297 F. Linienverzehrungssteuer: Die Frage, ob es sich um Speisefett handelt, ist eine Tatbestandsfrage. Handelt es sich um Speisefett, so unterliegt es der Steuer ohne Rücksicht auf den Zweck, zu dem es benützt wird. (Erk. v. 20. IV. 1923, Z. 6721.)

1298 F. Luxussteuer: Die Frage der Luxussteuerpflicht muß von der Behörde auf Verlangen der Partei vor Erlassung das Zahlungsauftrages selbständig gelöst werden. (Erk. v. 20. IV. 1923, Z. 6928.)

1299 F. Zahlung der Gebühren (Slowakei): Die von der ungarischen roten Regierung ausgegebenen „weißen Banknoten" waren im Gebiete der Tschsl. Republik niemals gesetzliches Zahlungsmittel. (Erk. v. 21. IV. 1923, Z. 6199.)

1300 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Der Steuerpflichtige hat kein Recht auf Vorladung zur Verhandlung der Berufungskommission. (Erk. v. 21. IV. 1923, Z. 6818.)

1301 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Das OVG. kann gelegentlich einer Beschwerde gegen die Bemessung der Erwerbsteuer III. Kl. nicht prüfen, ob die Kommission gehörig zusammengesetzt war, soweit es sich um die persönliche Fähigkeit ihrer Mitglieder handelt. (Erk. v. 21. IV. 1923, Z. 6819.)

1302 F. Vermögensabgabe: Der Steuerpflichtige hat das Recht auf Mitteilung der Gründe eines Sicherstellungsauftrages. (Erk. v. 24. IV. 1923, Z. 16.075/22.)

1303 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Das Urteil der Kommission über die mittlere Ertragsfähigkeit bildet einen Bestandteil des Tatbestandes und kann nur hinsichtlich des Verfahrens überprüft werden. (Erk. v. 24. IV. 1923, Z. 6894.)

1304 F. Besondere Erwerbsteuer: Das Erlöschen der Gesellschaft m. b. H. bildet kein Hindernis für die Steuervorschreibung für die Zeit vor dem Erlöschen. Solange dem ehemaligen Liquidator die Haftung für die Steuer der Gesellschaft nicht auferlegt wurde, ist eine Beschwerde gegen den bloßen Hinweis auf die Haftung unzulässig. (Erk. v. 24. IV. 1923, Z. 7145.)

1305 F. Vermögensabgabe: Gegen einen weiteren Sicherstellungsauftrag kann nicht eingewendet werden, daß die Höhe des Vermögens durch den früheren Sicherstellungsauftrag rechtskräftig festgestellt worden sei. — Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn dem Steuerpflichtigen nicht mitgeteilt wurde, weshalb aus dem Anfangsvermögen russische Wertpapiere ausgeschieden wurden. (Erk. v. 24. IV. 1923, Z. 7221.)

1306 F. Gebühr von Lieferungsverträgen: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn über die Grundlage der Gebühr nur der eine der Vertragsteile einvernommen wurde. (Erk. v. 25. IV. 1923, Z. 6491.)

Digitized by Google

1307 F. Zinssteuer: Der Begriff des „Ortes" bei der Zinssteuer ist durch die eigene selbständige Konskription begründet. (Erk. v. 25. IV. 1923, Z. 6895.)

1308 F. Immobiliargebühr (Slowakei): Wurde der Kaufpreis in einer fremden Währung vereinbart, so bildet die Grundlage der Gebühr der in die tschsl. Währung umgerechnete Kaufpreis und nicht der behauptete geringere Wert der Liegenschaft. (Erk. v. 25. IV. 1923, Z. 7004.)

1309 F. Erbgebühren (Slowakei): Der Erbe haftet für die Gebühr von einem Legat solidarisch, selbst wenn die Behörde die Sicherstellung vor Auszahlung des Legates nicht verlangt hat. Wurde Bargeld vermacht, so ist es irrelevant, daß statt desselben Kriegsanleiheschuldverschreibungen gegeben wurden. (Erk. v. 25. IV. 1923, Z. 7005.)

1310 F. Emissionsgebühr (Karpathorußland): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn aus den Akten nicht ersichtlich ist, auf welcher Grundlage bei der Fusion zweier Gesellschaften vorausgesetzt wurde, daß das Aktienkapital um die ganze jetzige Summe der Aktien vermehrt wurde. (Erk. v. 25. IV. 1923, Z. 7207.)

1311 F. Übertragungsgebühr: Die vom Käufer übernommene Wertzuwachsabgabe einer Liegenschaft ist ein Teil des Kaufpreises. (Erk. v. 26. IV. 1923, Z. 16.074/22.)

1312 F. Dissolutionsvertrag: § 8 des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74, ist auch dann anzuwenden, wenn einer von zwei offenen Gesellschaftern das ganze Vermögen übernimmt und den zweiten bar auszahlt. (Erk. v. 26. IV. 1923, Z. 4711.)

1313 F. Zoll: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde den Beweis durch Vorlage der zu dem ausgeführten und zurückkehrenden Silbergeräte gehörenden Bestandteile des Gerätes übergangen hat. Es ist auch ein Mangel, daß die Einwendung nicht beachtet wurde, daß es sich um Reisegepäck gehandelt habe. (Erk. v. 26. IV. 1923, Z. 6753.)

1314 F. Zessionsgebühr (Slowakei): Die Beschwerde ist unzulässig, wenn sie bloß die früher nicht geltend gemachte Einwendung geltend macht, daß es sich um eine Handelskorrespondenz handelte. (Erk. v. 26. IV. 1923, Z. 6783.)

1315 F. Umsatzsteuer: Ein Handelsagent gegen Provision ist ein Unternehmer im Sinne des § 6 des Ges. v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, wenn er ein Geschäftsrisiko hat und grundsätzlich erwerbsteuerpflichtig ist. (Erk. v. 26. IV. 1923, Z. 7237.)

Büchereinlauf.

Die öffentlichen Abgaben Österreichs. Von Ministerialrat Dr. Hans Patzauer, Verlag des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers in Wien, 1925. Die Schrift gibt ein vollständiges, bis auf den neuesten Stand vom Anfang dieses Jahres ausgebautes System aller in Österreich bestehenden öffentlichen Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Mehrere Tabellen zeigen die Entwicklung der Abgaben in den Jahren 1923 bis 1925. Trotz ihrer prägnanten Kürze gibt die Arbeit ein vollständiges und ungemein übersichtliches Bild des in Österreich bestehenden Zustandes.

Die österreichische Bank- und Börsengesetzgebung, herausgegeben von Dr. Walther Baß und Dr. Erich Saxl, Manzverlag Wien, 1924. Der Börsensensal Dr. Walther Baß und der Wiener Rechtsanwalt Dr. Erich Saxl haben sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, die in den verschiedenen Materien verstreuten, auf dem Gebiete des Bank- und Börsenwesens in Österreich geltenden zahllosen Vorschriften zu sammeln und in übersichtlicher Form den Interessenten zugänglich zu machen. Das umfangreiche, 2 Bände umfassende Werk ist von einer geradezu mustergültigen Vollständigkeit, bringt an den passenden Stellen neben dem Texte der einschlägigen Gesetze und Verordnungen auch wertvolle erläuternde Anmerkungen, ferner die Rechtsprechung der Wiener Obersten Gerichte sowie auch, was als neuartig besonders hervorgehoben zu werden verdient, zahlreiche Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte. Da viele der in Österreich geltenden Bank- und Börsenvorschriften auch in der Tschechoslowakei noch wirksam sind und mit Rücksicht auf die vielseitigen Wirtschaftsbeziehungen hiesiger Kreise zu dem Wiener Bank- und Börsenplatze wird die gediegene Sammlung auch für die tschechoslowakischen Interessenten von großem Vorteile sein.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 15. April 1925. Nummer 5. (Bogen 17—20.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
53.	Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen: Gesetz mit Motivenbericht	257
54.	Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten): Gesetz mit Motivenbericht	260
58.	Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten: Gesetz mit Motivenbericht	270
	Erlässe des Finanzministeriums	272
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	275
	Oberstes Verwaltungsgericht	295
	Büchereinkauf	320

Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

(Gesetz vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53. — Kundgemacht am 7. April 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Für Amtshandlungen in Verwaltungssachen, welche wesentlich im privaten Interesse vorgenommen wurden, sowie für die Erteilung von Berechtigungen und Gewährung von Begünstigungen in Verwaltungssachen können die staatlichen Behörden und Unternehmungen, soweit sie eine Hoheitsgewalt ausüben, neben den staatlichen Stempelgebühren besondere Abgaben einheben.

(2) Abgabepflichtig ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlaß gegeben oder dem die Berechtigung erteilt oder die Begünstigung gewährt wurde.

(3) Die Regierung bestimmt durch Verordnung, in welchen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, in welchen Fällen und in welcher Höhe diese Abgaben einzuheben sind. Zu diesem Zwecke erläßt sie Abgabenordnungen für die einzelnen Verwaltungszweige, die in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht werden.

§ 2. (1) Die Abgabe für Amtshandlungen wird mit Rücksicht auf die Auslagen des betreffenden Verwaltungszweiges, den Umfang und die Schwierigkeit der Amtshandlung, die Bedeutung der Sache und den Vorteil, welcher der Partei hieraus erwächst, entweder mit einem festen Satze oder in bestimmten ziffernmäßigen Grenzen festgesetzt.

(2) Die Abgabe für Amtshandlungen darf 5.000 Kč, für die Verleihung der Staatsbürgerschaft 50.000 Kč und für die Erteilung anderer Berechtigungen oder die Gewährung von Begünstigungen 20.000 Kč nicht übersteigen.

(3) Ist die Abgabe nicht mit einem festen Satze bestimmt, so ist sie von der zuständigen Behörde in erster Reihe nach der Höhe des Aufwandes, den die Verhandlung der Sache verursacht hat, unter Bedachtnahme einerseits auf den Umfang

Digitized by Google

und die Schwierigkeit der Amtshandlung, die Bedeutung der Sache, den Vorteil, welcher der Partei hieraus erwächst, und ihre Vermögensverhältnisse, andererseits auf die von der Partei entrichteten Stempelgebühren zu bemessen.

§ 3. Hat eine bestimmte Amtshandlung Barauslagen der behördlichen Organe zur Fólge, so sind auch diese zu ersetzen.

§ 4. Die Bemessung der Abgabe steht jener Behörde zu, die über die Sache, deren Verhandlung die Abgabepflicht begründet, entscheidet.

§ 5. (1) Die mit einem festen Satze bestimmten Abgaben werden in der Regel nicht schriftlich bemessen; die Behörde ist jedoch verpflichtet, einen schriftlichen Bescheid zu erlassen, wenn die Partei es verlangt.

(2) Die nicht mit einem festen Satze bestimmten Gebühren werden schriftlich bemessen.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Abgaben sind vor Beendigung der betreffenden Amtshandlung oder vor Ausfolgung der Erledigung über die Berechtigung oder Begünstigung an die Partei zahlbar. Dasselbe kann die Abgabenordnung auch hinsichtlich der im Abs. 2 angeführten Abgaben bestimmen; andernfalls sind sie binnen 15 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides an die Partei zahlbar.

(4) Die Art der Zahlung und Verrechnung wird durch die Abgabenordnungen festgesetzt.

§ 6. (1) Wer ohne Kürzung des für sich und seine Familie erforderlichen notwendigen Unterhaltes die Abgabe nicht bezahlen kann, hat den Anspruch, daß die zur Bemessung der Abgabe zuständige Behörde von der Bemessung Abstand nehme oder die Abgabe nachsehe.

(2) Einer den Anspruch gemäß Abs. 1 geltend machenden Partei ist die Bezahlung der Abgabe bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Anspruch zu stunden.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

§ 7. Über Beschwerden entscheidet endgültig die Instanz, die der Behörde vorgesetzt ist, welche die Abgabe bemessen, beziehungsweise über den Anspruch gemäß § 6 dieses Gesetzes entschieden hat.

§ 8. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, gelten sinngemäß die allgemeinen Gebührenbestimmungen, insbesondere über das Rekursverfahren, die Verjährung, die Eintreibung, die Geldstrafen und die Verzugszinsen.

§ 9. Die Regierung ist verpflichtet, jede Abgabenordnung der Nationalversammlung binnen 14 Tagen nach ihrer Kundmachung vorzulegen. Beschließt eines der Häuser, die Abgabenordnung nicht zur Kenntnis zu nehmen, so tritt sie mit dem Tage des Beschlusses des betreffenden Hauses außer Kraft. Die Regierung ist verpflichtet, diesen Beschluß unverzüglich in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen.

§ 10. (1) Die Landesverwaltungsausschüsse (Kommissionen) und die Bezirksverwaltungskommissionen (Straßenausschüsse) können beschließen, für Amtshandlungen, soweit sie wesentlich im privaten Interesse vorgenommen wurden, sowie für die Erteilung von Berechtigungen und die Gewährung von Begünstigungen neben den staatlichen Stempelgebühren besondere Abgaben nach diesem Gesetze einzuheben.

(2) Der Beschluß des Landesverwaltungsausschusses (der Kommission) bedarf der Genehmigung der Regierung, der Beschluß der Bezirksverwaltungskommission (des Straßenausschusses) bedarf, wenn er mit den von der Regierung in der

Digitized by Google

Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemachten Muster-Abgabevorschriften übereinstimmt, der Genehmigung des Landesverwaltungsausschusses (der Kommission); andernfalls bedarf er der Genehmigung der Regierung.

§ 11. Die Abgaben für die politischen Behörden gemäß diesem Gesetze werden auch von den Magistraten der Städte mit eigenem Statut, soweit sie die Agenda der politischen Behörden besorgen, sowie von den städtischen Notariatsämtern eingehoben, und zwar zugunsten der Gemeinde.

§ 12. Die Geltung dieses Gesetzes sowie der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erlischt mit dem Ende des Jahres 1926. Mit seiner Durchführung werden alle Mitglieder der Regierung betraut.

* * *

Motivenbericht zu diesem Gesetze.
(Druck des Abgeordnetenhauses 5065/1925.)

Gemäß § 4 des Ges. v. 22. XII. 1924, Slg. Nr. 289, soll der Aufwand, der aus der Auszahlung der Remunerationen der Staatsbediensteten im J. 1925 erwächst, aus dem Ertrage für Amtshandlungen gedeckt werden.

Die bisherigen festen Gebühren von Eingaben und Protokollen, die im Verwaltungsverfahren mittels Stempels entrichtet werden, haben den Zweck, die Kosten der Amtshandlung zu decken. Diesem Zwecke entsprechen die Stempelgebühren, deren Höhe ungefähr den Auslagen der mit der Verfassung eines Protokolles von einem Bogen verbundenen Arbeit entspricht, bloß teilweise. Durch die Höhe der Stempelgebühren den tatsächlichen, mit der Verhandlung jeder Verwaltungsangelegenheit verbundenen Aufwand zum Ausdruck zu bringen, ist einerseits deshalb unmöglich, weil die Festsetzung einer allgemeinen Abgabe die Individualisierung ausschließt, und andererseits hätte das auch eine allzu große Erhöhung der durchschnittlichen Stempelabgabe für die minderbemittelten Klassen und daher eine Erschwerung des Verkehres mit der Behörde zur Folge.

Dieser Mangel der festen Stempelgebühren im Verwaltungsverfahren kann zum großen Teile dadurch korrigiert werden, daß Angelegenheiten, deren Verhandlung im Interesse der Parteien erfolgt und ihnen häufig beträchtliche materielle Vorteile bringt, nachträglich, nach der Verhandlung, wenn sich der mit ihrer Verhandlung verbundene Aufwand feststellen läßt, mit einer Abgabe für Verwaltungshandlungen belegt werden. So kann eine Abgabe für die Durchführung eines langjährigen Wasserprozesses vorgeschrieben werden, für den bisher außer den Eingaben- und Protokollsstempeln nichts gezahlt wird, obzwar der Staat dadurch außerordentlich belastet wird und die obsiegende Partei häufig bedeutende materielle Vorteile erlangt.

Durch den vorgelegten Entwurf soll die allgemeine Grundlage zur Einhebung der Abgabe von Amtshandlungen auf Grund der tatsächlichen Auslagen des betreffenden Verwaltungszweiges gewonnen werden.

Der Entwurf ist ein bloßes Rahmengesetz, das keinen Tarif enthält.[1]) Dies deshalb, damit so rasch als möglich die Einnahmen zur Deckung der erhöhten Angestelltenbezüge für das J. 1925 gewonnen werden. Bei der Verschiedenheit der Aufgaben aller Verwaltungszweige wären zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Tarifes umfassende und zeitraubende Vorarbeiten notwendig, während andernfalls wenigstens in einigen Hauptzweigen, wie insbesondere in der inneren Verwaltung, in kurzer Zeit nach Erlassung des Gesetzes mit der Einhebung dieser Abgabe nach Herausgabe der Abgabenordnung begonnen werden kann. Ein allgemeiner Tarif wäre auch kaum vollständig und würde im Hinblicke auf die steten Änderungen der Verwaltungsorganisation und der materiellen Gesetze rasch veralten, während der Verordnungsweg eine rasche Anpassung an die gegebenen Verhältnisse ermöglicht.

Die Geltung des Ermächtigungsgesetzes ist mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Deckung von Auslagen für eine Übergangszeit handelt, bis zum Ende des Jahres 1926 begrenzt.

---

[1]) Das Gesetz selbst enthält im § 2 (²) Maximalgrenzen für den Tarif.

Digitized by Google

Vor Ende 1926 werden Erfahrungen über diese Abgaben gewonnen sein und wird entschieden werden können, ob bei dem Grundsatze geblieben werden soll, daß jedes Ressort seine Ausgaben womöglich durch die eigenen Einnahmen zu decken habe, oder in welcher Weise sich diese Abgaben in das System des Gebührenrechtes eingliedern ließen.

Den Weg eines Ermächtigungsgesetzes hat auch Preußen bei der Verhandlung des Gesetzes über die staatlichen Verwaltungsgebühren v. 29. IX. 1923, preuß. Ges. Slg. Nr. 455, gewählt.

Im einzelnen wird angeführt:

Zu § 1. Der Abgabe für Amtshandlungen unterliegen im Verwaltungsverfahren die Amtshandlungen, die auf Grund des Hoheitsrechtes vor sich gehen, also z. B. Lizenzen, Konzessionen, Entscheidungen usw. Ausgeschlossen sind also Gebühren für die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten, deren Erhaltung nicht zur Verwirklichung einer wesentlichen Staatsaufgabe dient, so daß eine solche Einrichtung oder Anstalt auch Privateigentum sein kann (Bahnen, Theater).

Die Amtshandlung soll im wesentlichen im Interesse der Partei erfolgen; erfolgt sie also ausschließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse, so ist sie keine Grundlage für die Einhebung der Abgabe.

Zu § 3 (jetzt § 2): Bei der Festsetzung oder späteren Abänderung der Gebühren in den Gebührenordnungen soll der Zweck maßgebend sein, womöglich die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges zu decken; die Sätze werden bei den laufenden kleineren Amtshandlungen, deren Kosten annähernd pauschaliert werden können, mit einem festen Betrage bestimmt, im übrigen wird ein Minimal- und ein Maximalsatz statuiert, innerhalb welchen Rahmens die Höhe der Abgabe von der die endgültige Entscheidung in der betreffenden Instanz erlassenden Behörde festgesetzt werden wird. Hiebei wird diese Behörde den Umfang und die Schwierigkeit der Verhandlung, die Bedeutung der Sache, den wirtschaftlichen Vorteil, welcher der Partei aus der Amtshandlung erwächst, und deren Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen haben. Als Abzugspost sind die von der Partei entrichteten Stempelgebühren abzurechnen. Das Gebührenprinzip läßt es zu, daß deshalb, weil die Amtshandlungen zu Gunsten armer Parteien von der Abgabe befreit werden sollen, die Abgabe in einzelnen Fällen die Höhe der tatsächlichen Ausgaben übersteigt. Es geschieht dies deshalb, damit die Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen verteilt werde.

Der Ertrag dieser Abgabe wird auf 80 Millionen Kronen geschätzt.

Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten).

(Gesetz vom 3. April 1925, Slg. Nr. 54, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten). — Kundgemacht am 7. April 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die bisherigen festen Stempelgebühren werden mit den in den folgenden Paragraphen festgesetzten Ausnahmen erhöht, wie folgt:

a) die Gebühren von 10 h, 20 h und 30 h auf 50 h,

b) die Gebühren von 40 h und 50 h auf 1 Kč,

c) die Gebühren von 1 Kč und 1 Kč 20 h auf 3 Kč,

d) die Gebühren von 2 Kč auf 5 Kč, von 3 Kč auf 8 Kč, von 4 Kč auf 10 Kč, von 6 Kč auf 15 Kč, von 8 Kč auf 20 Kč, von 12 Kč auf 30 Kč und von 20 Kč auf 50 Kč,

e) die Gebühr von 5 Kč gemäß § 74 des Ges. Art. XI v. J. 1918, betreffend die Gebühren von Vermögensübertragungen, auf 10 Kč.

Digitized by Google

§ 2. Die Bestimmungen der § 1 finden keine Anwendung auf die festen Stempelgebühren für Schecks, kaufmännische Anweisungen, Rechnungen, Bilanzen und bilanzierte Konti, für Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte, für Legitimationen für ermäßigte und freie Bahnfahrten, ferner auf die festen Stempelgebühren nach dem Ges. Art. XLIII v. J. 1914, der kais. Vdg. v. 15. September 1915. RGBl. Nr. 279, und dem Gesetze vom 25. Jänner 1922, Slg. Nr. 38[1]), über die Gerichtsgebühren, auf die abgestuften Stempelgebühren für Wetten gegen Buchmacher (§ 7 der kais. Vdg. vom 29. August 1916, RGBl. Nr. 282, § 5 des Ges. vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31[2])) und endlich auf die Gebühren nach Tarifpost 13—IV, Punkt 4, der Geb. Vorschr.

§ 3. Die festen Stempelgebühren von 10 h, 20 h und 30 h für die in Tarifpost 32/59, b), des Geb. Ges. und in Tarifpost 58, b), erster Abs., der Geb. Vorschr. angeführten Handels- und Gewerbebücher werden auf das doppelte Ausmaß erhöht.

§ 4. (1) Die im Auslande ausgestellten und zahlbaren Anweisungen auf Geldleistungen, welche, ohne im Texte als Scheck bezeichnet zu sein, im übrigen die Erfordernisse eines Schecks nach § 2 des Ges. vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, und § 1 und Abs. 2 des § 2 des Ges. Art. LVIII v. J. 1908 über die Schecks besitzen, unterliegen, sofern die Gebühr nach den für kaufmännische Anweisungen auf Geldleistungen geltenden Bestimmungen nicht weniger beträgt, einer festen Stempelgebühr von 1 Kč.

(2) Im übrigen gelten sinngemäß die Gebührenbestimmungen über Schecks.

§ 5. (1) Für die Beglaubigung der Unterschrift einer Amtsperson oder eines Notars (öffentlichen Notars) durch inländische Zentralbehörden hat der Gesuchsteller eine Gebühr von 5 Kč in Stempeln zu entrichten.

(2) Auf diese Beglaubigung finden die Bestimmungen der Tarifpost 111/117, lit. r), des Geb. Ges. und der Tarifpost 22, lit. r), der Geb. Vorschr. keine Anwendung.

§ 6. (1) An Stelle der in den §§ 212 und 213 des Ges. vom 27. Jänner 1840, Justizgesetzsammlung Nr. 404, und im Ges. Art. XXV v. J. 1875 und § 29 des Ges. Art. XXIII v. J. 1868, betreffend die Stempel, Gebühren und Taxen, festgesetzten Notariats- und Sensaltaxen ist für jede Ernennung oder Versetzung eines Notars (öffentlichen Notars) und jede Bestellung zum Sensal für einen bestimmten Sprengel eine feste Gebühr von 500 Kč zu entrichten.

(2) Die gleiche Gebühr ist für die Erteilung der Berechtigung (Autorisierung) eines Ziviltechnikers und für die Zuerkennung des Titels „Ingenieur" nach der Reg. Vdg. vom 10. November 1921, Slg. 411[3]), zu entrichten.

(3) Für die Eintragung in die Advokatenliste ist eine feste Gebühr von 500 Kč zu entrichten.

(4) Diese Gebühren sind von den Personen zu entrichten, auf die sich die Angelegenheit bezieht.

§ 7. (1) Die Stempelgebühren für Viehpässe in der Slowakei und in Karpathorußland werden von 2 h auf 10 h, von 4 h auf 20 h, von 12 h auf 60 h und von 20 h auf 1 Kč erhöht.

(2) Außerdem wird eine Blankettgebühr eingehoben, deren Höhe vom Finanzminister mittels Kundmachung bestimmt wird.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 5, S. 153.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 2, S. 25.

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 25, S. 989.

Digitized by Google

§ 8. Die in den Tarifposten 50/44, lit. q, und 69/79, lit. c, aa, Z. 1, des Geb. Ges. und in den Tarifposten 14, lit. p, und 52, lit. C, a, der Geb. Vorschr. mit dem Betrage von 100 Kč und in Tarifpost 110/116, lit. g, b, und in Tarifpost 99, lit. b), der Geb. Vorschr. mit dem Betrage von 400 Kč festgesetzten Wertgrenzen werden auf das fünffache Ausmaß erhöht.

§ 9. Wenn die Gebühren, die nach dem Gesetze oder nach einer besonderen Bewilligung unmittelbar ohne amtliche Bemessung zu entrichten sind, in der durch das Gesetz oder die Finanzverwaltung festgesetzten Frist überhaupt nicht oder wenigstens nicht vollständig entrichtet worden sind, kann die Finanzverwaltung, sofern sie nach den geltenden Vorschriften nicht berechtigt ist, aus diesen Gründen ein höheres Vielfaches zu verlangen, der Partei ohne Einleitung eines Strafverfahrens eine Erhöhung in dem Betrage auferlegen, der nicht rechtzeitig entrichtet worden ist.

§ 10. Das Höchstausmaß der Ordnungsstrafe nach der Ministerialverordnung vom 6. April 1856, RGBl. Nr. 50, und nach der Bestimmung des § 82, Z. 3, des Ges. Art. XI v. J. 1918 wird auf 1000 Kč erhöht.

§ 11. (1) Der Spielkartenstempel beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Blätter des Spieles:

a) bei Karten ohne Appretur oder mit Kaseinappretur, wenn die Zeichnung umrahmt ist und der weiße Rand der Karte bis zur Umrahmung der Zeichnung auf den beiden gegenüberliegenden Seiten zusammen weniger als 8 mm beträgt . 10 Kč.

b) bei Karten mit einer anderen als Kaseinappretur, z. B. mit Lack-, Zelluloidüberzug usw. . . . . , 20 Kč,

c) bei den unter lit. a) angeführten Karten mit einer breiteren Umrahmung der Zeichnung . . . . . 20 Kč.

(2) Der Finanzminister wird für den Fall, daß in der Herstellungsweise der Karten hinsichtlich des Grundstoffes oder der Appretur eine Änderung eintreten sollte, ermächtigt, durch Kundmachung zu bestimmen, unter welchen Satz die Karten einzureihen sind.

(3) Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes dürfen bloß Karten in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Stempel nach Abs. 1 versehen sind.

(4) Die Erzeuger und Verkäufer von Karten sind verpflichtet, alle Vorräte von Spielen innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist zur Nachstempelung unter den in der Verordnung bestimmten Bedingungen vorzulegen. Der entrichtete Stempel wird eingerechnet.

(5) Die im Umlaufe befindlichen und nach den bisherigen Bestimmungen gestempelten Karten können noch 90 Tage vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Spielen mit Karten, die nicht nach Abs. 1 gestempelt sind, verboten. Diese Karten müssen vor Ablauf der angeführten Frist zur Nachstempelung vorgelegt werden.

(6) Die Verletzung der in diesem Paragraphen festgesetzten Pflicht wird mit dem fünfzigfachen Betrage der verkürzten Stempelgebühr und dem Verfalle der ungenügend gestempelten Karten bestraft.

(7) Die übrigen Bestimmungen der Gesetze über den Spielkartenstempel bleiben unverändert.

§ 12. (1) Die Gebühren für die Verwahrung von gerichtlichen Depositen werden in dem Ausmaße der für das Postscheckamt im Verfahren über die Hinterlegung von gerichtlichen Depositen geltenden Tarife festgesetzt.

Digitized by Google

(2) Sofern diese Tarife für die Verwahrung einzelner Sachen keine Gebühren enthalten, bleiben die Tarife unverändert.

§ 13. (1) Bei Erfolglassungen von Geldbeträgen durch staatliche Kassen und Kassen von staatlichen oder vom Staate verwalteten Unternehmungen und Anstalten ist, sie mögen aus welchem Grund und in welcher Form immer (z. B. direkt in barem, durch Postanweisung, durch das Postscheckamt, im Verrechnungswege, durch Bankgiro, Kompensation) erfolgen, zu Gunsten des Gebührengefälles von dem zu leistenden Betrage im Abzugswege die Quittungsgebühr einzuheben, gleichgültig, ob über den Empfang eine Bestätigung ausgestellt wird oder nicht. Wird eine Bestätigung ausgestellt, welche die die Erfolglassung veranlassende Kasse vom Empfänger des zu leistenden Betrages im vorhinein oder nachträglich zu verlangen berechtigt ist, so ist der Empfänger verpflichtet, den Empfang der ganzen Zahlung ohne Abzug zu bestätigen, aber berechtigt, darin den abgezogenen Betrag anzuführen.

(2) Wurde der Abzug der Gebühr unterlassen, so ist sie zur Barzahlung vorzuschreiben. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

(3) Sämtliche Bestätigungen über die Erfolglassungen sind gebührenfrei.

§ 14. (1) Von Kauf- und Lieferungsverträgen über bewegliche Sachen, von Bauverträgen und sonstigen Werkverträgen, ferner von Lieferungsverträgen über Arbeiten, die mit dem Staate oder mit staatlichen oder vom Staate verwalteten Unternehmungen und Anstalten abgeschlossen worden sind, ist die Gebühr, der der Vertrag unterliegt, zu entrichten, ohne Unterschied, ob über den Vertrag eine Urkunde errichtet wurde oder nicht.

(2) Die Gebühr von den Verträgen wird bei der Leistung des Entgeltes im Abzugswege so wie die Quittungsgebühr eingehoben.

(3) Die Urkunden über diese Verträge sind gebührenfrei, es sei denn, daß sie Vereinbarungen enthalten, die nach § 39 des Geb. Ges. und § 54 der Gebührenvorschriften einer selbständigen Gebühr unterliegen, für welche die allgemeinen Gebührenbestimmungen gelten.

§ 15. Die geltenden persönlichen und sachlichen Befreiungen mit Ausnahme der Befreiung aus dem Grunde der Handelskorrespondenz bleiben durch die Bestimmungen der §§ 13 und 14 unberührt.

§ 16. Auf Lieferungen aus freier Hand bis zu 5000 Kč und Arbeiten bis zu 10.000 Kč, ferner auf staatliche Unternehmungen, die gemäß dem Gesetze vom 18. Dezember 1922, Slg. Nr. 404, betreffend die Regelung der Gebarung in den staatlichen Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die nicht vorwiegend Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben, nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung zu verwalten sind, finden die Bestimmungen der §§ 13 und 14 keine Anwendung. Solche Lieferungen und Unternehmungen unterliegen den allgemeinen Gebührenbestimmungen. Auf die Kassen der erwähnten Unternehmungen finden die Bestimmungen der Tarifpost 96/83, B, Z. 2, Abs. 2, des Geb. Ges. und der Tarifpost 84, B, Z. 2, lit. c), der Geb. Vorschr. keine Anwendung.

§ 17. Um die Vergütung von nach den §§ 13 und 14 vorschriftswidrig abgezogenen Gebühren kann binnen 3 Jahren vom Tage des Abzuges bei der zuständigen Finanzbehörde, in deren Bereich die Kasse gelegen ist, die den Abzug vorgenommen hat, angesucht werden.

§ 18. Aufgehoben werden die Bestimmungen des Ges. Art. XIV v. J. 1901 hinsichtlich der staatlichen Behörden, Organe und Unternehmungen, ferner der § 11 des Ges. Art. XXII v. J. 1915 und die Abs. 3 bis 5 des § 71 und der § 74 des Ges. Art. XI

Digitized by Google

v. J. 1918 hinsichtlich der im § 14 dieses Gesetzes angeführten Verträge und endlich die kais. Vdg. vom 23. August 1915, RGBl. Nr. 271.

§ 19. (1) Wenn die Vertragsparteien den Vertrag vor einem oder mehreren Zeugen abgeschlossen oder vor denselben beglaubigt haben, daß zwischen ihnen der Vertrag abgeschlossen worden ist, wird das von dem oder den Zeugen unterschriebene und die Tatsache des Abschlusses des Vertrages oder seiner Durchführung bestätigende Protokoll, falls es zum amtlichen (gerichtlichen) Gebrauche benützt wird, vom Standpunkte des Gebührenrechtes als Urkunde über das betreffende Rechtsgeschäft angesehen, und zwar ohne Unterschied, ob das Protokoll sich in den Händen einer der Vertragsparteien oder einer dritten Person befindet.

(2) Die Gebühr ist von jenen Personen zu entrichten, die das Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, und derjenige, der das Protokoll gemäß der Bestimmung des Abs. 1 benützt hat, haftet für sie.

(3) Die Bestimmungen der Tarifpost 20/102, lit. r), des Geb. Ges. und der Tarifpost 79, lit. r), der Geb. Vorschr. bleiben unberührt.

§ 20. Die im § 1 des Gesetzes v. 12. August 1921, Slg. Nr. 295[4]), über die Gebühr von Dienstverträgen festgesetzte Pauschalgebühr von ½% erstreckt sich auch auf die Bezüge, die unter welchem Titel immer den Verwaltungsorganen (dem Verwaltungs- und Aufsichtsrate, dem Generalrate, dem Administrationsrate, dem Kuratorium u. dgl.) von juristischen Personen zukommen.

§ 21. (1) Wird einer Partei auf ihr Ansuchen der Umtausch von Stempelmarken und Wertzeichen bewilligt, so werden von dem in Stempeln und Wertzeichen zurückgestellten Betrage 10% des umgetauschten Wertes abgezogen.

(2) Werte unter 5 Kč werden abzugsfrei umgetauscht, bei größeren Werten wird der abzuziehende Betrag auf das nächstniedrigere Vielfache von 10 h abgerundet.

(3) Dasselbe gilt von dem Ersatzstempelaufdruck.

§ 22. Besteht eine Eingabe, Urkunde oder Schrift aus einzelnen Blättern von nicht größerem Ausmaße als der Hälfte eines normalen Bogens, d. i. als 875 cm², so ist für die ersten zwei Blätter die für den ersten Bogen nach dem vollen Tarife entfallende Gebühr und für jedes weitere Blatt eine Gebühr in der Höhe der halben für den zweiten Bogen entfallenden Gebühr zu entrichten, falls die Gebühr für den zweiten Bogen mehr als 1 Kč beträgt.

§ 23. Die Bestimmung des § 28, lit. b), des Geb. Ges. und des § 58, lit. a), der Geb. Vorschr. darüber, daß jede Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung kundzumachen ist, wird aufgehoben.

§ 24. (1) Die Bestimmungen des § 34 des Ges. vom 17. Februar 1921, Slg. Nr. 85[5]), betreffend die Effektenumsatzsteuer, des § 9 des Ges. vom 12. August 1921, Slg. Nr. 295[6]), über die Gebühr von Dienstverträgen und des § 28 des Ges. vom 12. August 1921, Slg. Nr. 337[7]), betreffend die Bereicherungssteuer, werden dahin abgeändert, daß hinsichtlich der Rekursfristen, des Rekursverfahrens und der Verjährung der durch diese Gesetze geregelten Abgaben in der Slowakei und in Karpathorußland sinngemäß die Bestimmungen des § 17 mit Ausnahme des ersten Satzes des Abs. 2 und des § 18

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 19, S. 712.
[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 5, S. 169.
[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 19, S. 712.
[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 19, S. 720.

Digitized by Google

des durch das Gesetz vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 261[8]), verlängerten Ges. vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 242[9]), betreffend die Verkehrssteuern, anzuwenden sind.

(2) Über die Rechtsmittel in den Fällen des Abs. 1 entscheidet, soweit Karpathorußland in Betracht kommt, in einziger und letzter Instanz die Hauptfinanzdirektion in Užhorod.

(3) Die Rechtsmittel gegen die im Abs. 1 angeführten Abgaben haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 25. (1) Die Art der Entrichtung der Gebühren, deren durch dieses Gesetz bestimmtes Ausmaß 50 Kč übersteigt, wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Durch Verordnung wird auch bestimmt, wie in den Fällen, in denen nach den geltenden Bestimmungen die Gebühren durch Verwendung von amtlichen Blanketten entrichtet werden müssen oder können, insolange vorzugehen ist, bis ausschließlich die neuen Blankette zu verwenden sind.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind bloß auf jene Handels- und Gewerbebücher anzuwenden, in welche die erste Eintragung nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes vorgenommen wurde.

(4) Bei den im § 14 angeführten Verträgen, die vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, bei denen aber das Entgelt erst nach demselben geleistet wurde, gelten hinsichtlich der Vertrags- und Quittungsgebühr bei den in diesem Paragraphen angeführten Unternehmungen die bisherigen Bestimmungen.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in allen Fällen anzuwenden, in denen der Anspruch des Staates auf die Gebühr nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes entstanden ist.

§ 26. (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Gebühren, die nach demselben zu entrichten sind, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Stempel und Gebühren Anwendung.

(2) Dies gilt insbesondere auch von den für Übertretungen des Gesetzes festgesetzten nachteiligen Folgen und Strafen.

§ 27. Dieses Gesetz wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

*

Motivenbericht zu diesem Gesetze.

(Druck des Abgeordnetenhauses 5064/1925.)

Der Aufwand, der aus der Durchführung der Bestimmung des § 2 des Ges. v. 22. XII. 1924, Slg. Nr. 289, betreffend Remunerationen für die Staatsbediensteten und einige andere öffentliche Bedienstete für das Jahr 1925, erwächst, soll nach der Bestimmung des § 4, Abs. 2, desselben Gesetzes unter anderem auch aus den Erträgnissen der Stempelgebühren und durch sonstige geeignete Maßnahmen gedeckt werden, welche zu diesem Behufe getroffen werden.

Ein ausgiebigerer Ertrag der Stempelgebühren (nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre ungefähr 130,000.000 Kč jährlich) kann durch Erhöhung der bisherigen Sätze der festen außergerichtlichen Stempelgebühren erzielt werden, deren jetzige Höhe für Böhmen, Mähren und Schlesien zuletzt durch die kais. Vdg. v. 28. VIII. 1916, RGBl. Nr. 281, und hinsichtlich der Slowakei und Karpathorußlands durch das Ges. v. 30. VI. 1921, Slg. Nr. 244, normiert wurde, welches die dortigen festen Stempelgebühren im wesentlichen auf dasselbe Maß gebracht hat, das nach der zit. kais. Vdg.

[8]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 984.

[9]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 16, S. 521.

Digitized by Google

in den übrigen Gebieten der Tschsl. Republik bereits seit dem Jahre 1916 galt, d. h. — von geringfügigen Ausnahmen zu Gunsten der Gebührenpflichtigen abgesehen — im großen ganzen auf das doppelte Ausmaß gegenüber dem Vorkriegssatze.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sowie dessen, daß die Relation der Vorkriegs-Goldkrone zur tschsl. Krone sich auf etwa 1 : 7 konsolidiert hat, ist die Regierung der Ansicht, daß die festen außergerichtlichen Stempelgebühren eine gewisse Erhöhung vertragen, welche im Vergleiche mit dem in der Vorkriegs-Goldwährung festgesetzten Ausmaße dieser Abgaben annähernd unseren heutigen Valutaverhältnissen entsprechen würde.

Diesen Gedanken rechtfertigt überdies auch schon die Natur der außergerichtlichen Stempelgebühren, die zum großen Teile — ähnlich wie die Gerichtsgebühren — Gebühren im wahren Sinne des Wortes sind und als solche ein Geldäquivalent für die auf Anregung und Ansuchen der Partei vorgenommene Amtshandlung öffentlicher Organe sein soll; diese ihre Bestimmung erfüllen die außergerichtlichen Stempelgebühren heute allerdings nicht mehr, denn ihre bisherige, unter Berücksichtigung der Valuta- und Preisverhältnisse des Jahres 1916 festgesetzte Höhe ist selbstverständlich den Valuta- und Preisverhältnissen der Gegenwart nicht angemessen.

Das vorliegende Gesetz schafft insofern Abhilfe, als mit einigen noch zu erörternden Ausnahmen die festen außergerichtlichen Stempelgebühren gegenüber dem Vorkriegsausmaße im Verhältnisse von 1 : 5 erhöht werden.

Dieses Prinzip kommt in dem Entwurfe derart zum Ausdrucke, daß die Gebühren, die bereits im J. 1916 (bzw. in der Slowakei und Karpathorußland im J. 1921) auf das doppelte Vorkriegsausmaß erhöht wurden, um 150% ihres jetzigen Ausmaßes erhöht werden, während die im J. 1916, bzw. 1921 nicht erhöhten Gebühren auf das fünffache Vorkriegsausmaß erhöht werden.

Dies sind die zwei Hauptgrundsätze, auf denen der Entwurf beruht.

Der Entwurf beschränkt sich aber nicht bloß auf die Erhöhung der außergerichtlichen Stempelgebühren nach den Valuta- und Preisverhältnissen, sondern schlägt, gestützt auf den Wortlaut des § 4 des Ges. Nr. 289/1924 auch noch andere im speziellen Teile dieses Berichtes näher motivierte Änderungen einiger bisheriger Bestimmungen vor, die, allgemein betrachtet, durchwegs den Zweck haben, den Gebühren(Stempel)etat zu erhöhen.

Zu den einzelnen Paragraphen[1]) wird angeführt:

Zu § 1. Durch die Bestimmung dieses Paragraphen werden die außergerichtlichen festen Stempelgebühren generell, soweit in den folgenden Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, im großen ganzen auf das fünffache Vorkriegsausmaß erhöht.

ad lit. a). In Betracht kommen hier folgende Gebühren:

1. 10 h für Frachtkarten über durch Menschen, Tiere oder auf Flößen beförderte Sendungen;

2. 20 h für Indossamente auf verschiedenen kaufmännischen Urkunden, ferner die 20 h-Gebühren für die Besitzscheine der öffentlichen Lagerhäuser, für die Repertorien und Protestprotokolle der Notare, die Schlußzettel der Sensale und einige Frachtkarten;

3. 30 h bei Frachtbriefe bei Bahnsendungen unter 5000 kg und Schiffssendungen unter 10.000 kg sowie für Ladescheine beim Flußschiffahrtsverkehre, wenn die Sendung nicht von einem Frachtbriefe begleitet ist.

ad lit. b). 1. 40 h für kaufmännische Pfandscheine über Faustpfänder mit höchstens 8tägiger Gültigkeit, dann für die Repertorien der Notare in der Slowakei und in Karpathorußland;

2. 50 h für Beilagen, für Rekurse in geringfügigeren Finanzsachen, für einige Legalisierungen, für die Hauptbücher der Handels- und Gewerbetreibenden und namentlich für die Reisedokumente und Zeugnisse des Gesindes, der Gesellen, Lehrlinge, Taglöhner u. dgl.

ad lit. c). Hierher fallen die 1 Kč-Gebühren für Rekurse in größeren Finanzsachen, für einige behördliche und notarielle Legalisierungen, für Fischereikarten in

[1]) Die Paragraphennumerierung ist hier entsprechend der schließlichen Fassung des Gesetzes geändert; die durch Änderungen der Vorlage gegenstandslos gewordenen Bemerkungen des Motivenberichtes sind weggelassen, bzw. durch die Ausführungen des Ausschußberichtes des Abgeordnetenhauses (Druck 5075/1925) ersetzt.

Digitized by Google

der Slowakei und in Karpathorußland, dann die Gebühr von 1 Kč 20 h für Frachtbriefe über größere Sendungen.

ad lit. d). Die hierher gehörigen gebührenpflichtigen Gegenstände sind verschiedenster Art. Aus Gründen der Vereinfachung des Gebührentarifes wird die 150%-ige Erhöhung des bisherigen Ausmaßes dieser Gebühren auch in jenen wenigen Fällen beantragt, wo es sich um Vorkriegssätze, d. h. um im J. 1916, bzw. 1921 nicht erhöhte Sätze handelt. Die Gebühr von 3 Kč wird statt auf 7 Kč 50 h auf 8 Kč erhöht.

ad lit. e). Die Gebühr, um die es sich hier handelt, ist die feste Stempelgebühr von Vermögensübertragungen für den Todesfall nach den in der Slowakei und Karpathorußland geltenden gesetzlichen Bestimmungen; die Erhöhung auf 10 Kč ist in der Erwägung begründet, daß die Stempelgebühr in den analogen Fällen in Böhmen, Mähren und Schlesien nach diesem Entwurfe gleichfalls 10 Kč beträgt.

Zu § 2. Von der im § 1 vorgeschlagenen Erhöhung wurden aus den nachstehend angeführten Gründen einige Stempelgebühren ausgenommen; es handelt sich dabei um folgende Gebühren:

1. Die Gebühren von 4 und 10 h für Schecks wurden von der allgemeinen Erhöhung deshalb ausgeschieden, weil das Wirtschaftsleben bloß geringe Gebühren von den Ersatzzahlungsmitteln zuläßt.

2. Dasselbe gilt von der 10 h-Gebühr für kaufmännische Anweisungen, die hier ausgestellt und binnen 8 Tagen nach Sicht zahlbar sind, und für kaufmännische Anweisungen, die im Auslande ausgestellt und binnen 14 Tagen nach Sicht zahlbar sind.

3. Die 2-, 10-, 20- und 50 h-Gebühr für Rechnungen bis zu 20, 100, 1000 Kč oder mehr, ferner die 50 h-Gebühren für Bilanzen und bilanzierte Konti bleiben unverändert, weil allzu hohe Stempelgebühren veranlassen könnten, daß zum Nachteile der Rechtssicherheit von der Ausstellung dieser Urkunden Abstand genommen werden würde.

4. Die Gebühr von 1 Kč für die Vereinbarung der Zuständigkeit der Gerichte, ferner die Gebühren von 50 h, dann von 1, 2, 4, 5, 10, 20 und 40 Kč für Legitimationen zur ermäßigten, bzw. freien Bahnfahrt werden deshalb nicht erhöht, weil sie nach dem Kriege geregelt wurden und daher auf die Valutaverhältnisse schon Rücksicht genommen wurde.

5. Die Gebühren für Buchmacherwetten, die zuletzt durch das Zuschlagsgesetz Nr. 31/1920 geregelt wurden, vertragen keine weitere Erhöhung, weil neben ihnen noch die Gewinstgebühr und das 30%ige Pauschal zu entrichten ist; außerdem bereitet das Unifizierungsministerium den Entwurf eines besonderen Unifizierungsgesetzes über diese Gebühren vor, in welchem gewiß auch der Tarif eine Revision erfahren wird.

6. Die Gerichtsgebühren sind von der Erhöhung überhaupt ausgeschlossen, zumal ihre Regelung im J. 1922 (Gesetz Nr. 38/1922) durchgeführt wurde, und zwar unter Bedachtnahme auf die Währungsverhältnisse.

Zu § 3: Bei den Gebühren für die sog. Nebenbücher der Handels- und Gewerbetreibenden, nämlich a) von 10 h für einen Bogen bis zu 2640 cm², b) von 20 h für einen Bogen von mehr als 2640 cm², aber nicht mehr als 5040 cm² und c) von 30 h für einen Bogen von mehr als 5040 cm² schlägt der Entwurf eine Erhöhung auf das Doppelte vor, trotzdem diese Gebühren während des Krieges, bzw. im J. 1921 nicht erhöht wurden; es geschieht dies deshalb, weil ein höherer Satz bei diesen Büchern auch die Erhöhung der Gebühr von den Hauptbüchern zur Folge haben müßte, bei denen sich eine Belastung mit einer Gebühr von mehr als 1 Kč per Bogen nicht rechtfertigen ließe, denn eine allzu hohe Gebühr würde die Verbreitung der Handelsbücher bei den nicht protokollierten Handels- und Gewerbetreibenden eindämmen, die sowohl vom Standpunkte der Rechtssicherheit als auch vom Steuerstandpunkte gefördert werden muß.

Zu § 4: Viele der fremden Scheckgesetze — namentlich das englische und das amerikanische — führen unter den wesentlichen Erfordernissen des Schecks nicht an, daß die Urkunde in ihrem Texte als Scheck bezeichnet sein muß. Dies hat zur Folge, daß die im Auslande ausgestellten, im Texte nicht als Scheck bezeichneten Urkunden bei der Übertragung ins Inland nicht die Gebührenbegünstigungen nach § 25, Abs. 1, des Ges. RGBl. Nr. 84/1906, bzw. § 24, Abs. 1, des Ges. Art. XVIII/1908 (d. h. 10 h per Stück) genießen, selbst wenn sie im übrigen den Erfordernissen unserer beiden Scheckgesetze entsprechen.

Digitized by Google

Solche Urkunden müssen, wenn sie auch im Auslande zahlbar sind, der Gebühr von 8 h für je (wenn auch nur angefangene) 200 Kč als Transitwechsel unterworfen werden.

Die ausländischen Abnehmer weigern sich natürlich, diese im Auslande ungewohnten Gebühren zu bestreiten, und die Folge davon ist, daß die vorteilhafte Zahlung mittels Schecks abnimmt, u. zw. zum Nachteile nicht bloß unsere Exportes, sondern auch der Devisenpolitik des Bankamtes, dem solche Schecks abzuführen sind.

Aus diesen Gründen begnügt sich der Entwurf mit einer festen Stempelgebühr von 1 Kč.

Zu § 5: Für die sog. Superlegalisierungen gab es bisher keine gesetzliche Bestimmung. Diese Superlegalisierungen kommen im Verkehre mit dem Auslande häufig vor und ihre Vergebührung ist durch den Zweck dieses Entwurfes begründet.

Zu § 6: Jede Zulassung zum Notariat ohne Unterschied, ob es sich um die erste oder eine neuerliche Zulassung, d. h. die Zulassung für den Sprengel eines anderen Bezirksgerichtes handelt, unterliegt in Böhmen, Mähren und Schlesien nach der Bestimmung des § 212 des Ges. v. 27. I. 1840, J. G. Slg. Nr. 404, einer Taxe von 52 Kč 50 h. In der Slowakei und Karpathorußland hat der öffentl. Notar nach § 1 des Ges. Art. XXV/1875 eine Ernennungstaxe von 50 Kč zu entrichten.

Die Taxen für die Bestellung zum Sensal betragen in Böhmen, Mähren und Schlesien nach § 213 des Ges. v. 27. I. 1840, J. G. Slg. Nr. 404, bei Sensalen für Wechselgeschäfte 210 Kč und bei Sensalen für andere Geschäfte 150 Kč; diese letztere Taxe wurde später in Städten mit weniger als 10.000 Einwohnern auf 50 Kč ermäßigt, welchen Betrag auch die von den Handels- und Gewerbekammern für das Warengeschäft gemäß § 15 des Ges. v. 26. II. 1860, RGBl. Nr. 58, ernannten Sensale zu entrichten haben.

In der Slowakei und in Karpathorußland haben die Sensale gemäß § 29 des Ges. Art. XXIII: 1868 eine Taxe von 50 Kč zu zahlen.

Alle diese Taxen verwandelt die Regierungsvorlage in feste Gebühren, wie dies hinsichtlich der Taxen für die Zulassung der Advokatur bereits früher durch das Ges. v. 6. VI. 1868, RGBl. Nr. 96, geschehen ist.

Die Höhe der Gebühr für die Bestellung zum Notar oder Sensal wird im Hinblicke auf die mit einer solchen Stellung verbundenen, verhältnismäßig sicheren materiellen Vorteile auf 500 Kč festgesetzt. Ferner werden neue Gebühren für die Erteilung der Autorisation von Ziviltechnikern und des Ingenieurtitels nach der Reg. Vdg. Nr. 411/1921 eingeführt und die bisherige feste Stempelgebühr von 40 Kč für die Eintragung in die Advokatenliste wird auf 500 Kč erhöht.

Zu § 7: Diese Gebühren, deren im J. 1900 festgesetztes Ausmaß bisher nicht geändert wurde, werden im Einklange mit den eingangs dargestellten Grundsätzen in der Voraussetzung auf das Fünffache erhöht, daß diese Erhöhung mit Rücksicht auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit dieser Gebühren keineswegs drückend empfunden werden wird.

Weil aber die Gebühren für die Viehpässe — mit Ausnahme der Zweihellergebühr — nicht in gewöhnlichen Stempelmarken entrichtet werden, sondern die Verwendung amtlicher Blankette mit vorgedrucktem Stempel vorgeschrieben ist, behält sich die Finanzverwaltung im 2. Abs. dieses Paragraphen das Recht vor, zur Deckung der mit der Herstellung der amtlichen Blankette verbundenen Kosten eine besondere Blankettgebühr einzuheben, deren Höhe von Zeit zu Zeit unter Bedachtnahme auf die tatsächlichen Kosten mittels öffentlicher Kundmachung festgesetzt werden soll; für jetzt wird an eine Blankettgebühr von 10 h gedacht.

Zu § 8: Die Bestimmung dieses Paragraphen ist eine bloße logische Folge der Erhöhung der außergerichtlichen festen Stempelgebühren auf das fünffache Vorkriegsausmaß; zu bemerken ist, daß diese Wertgrenzen weder durch das Ges. v. 28. VIII. 1916, RGBl. Nr. 281, noch durch das Ges. v. 30. VI. 1921, Slg. Nr. 244, berührt worden sind; die vorgeschlagene Erhöhung auf das Fünffache ergibt sich analog aus den Leitmotiven dieses Entwurfes.

Zu § 9: Nach den bestehenden gebührenrechtlichen Vorschriften sind die Parteien unter gewissen Umständen verpflichtet, die entfallende Gebühr selbst zu berechnen und dem Staatsschatze unmittelbar abzuführen, ohne einen Zahlungsauftrag abzuwarten. Dies ist namentlich bei den Gebühren von Gesellschaftverträgen über

Digitized by Google

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften (Emissionsgebühr), über Gesellschaften mit beschr. Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei den Gebühren von Coupons, von Versicherungsverträgen u. a. m. der Fall. Außerdem wird diese Art der Entrichtung den Parteien auf ihr Ansuchen in verschiedenen Fällen bewilligt.

Es ist natürlich daran gelegen, daß diese Gebühren nicht nur mit dem richtigen Betrage, sondern auch rechtzeitig gezahlt werden, weil sonst die Administrative mit Mahnungen und Eintreibungen der Rückstände überflüssig belastet wird. Deshalb erkennt der § 9 des Entwurfes der Finanzverwaltung das Recht zu, der säumigen Partei im Administrativverfahren eine Erhöhung aufzuerlegen.

Zu § 10: Da das bisherige Strafausmaß gegen renitente Parteien nicht die gewünschte Wirkung übt, war es notwendig, auch die Strafen nach den heutigen Verhältnissen angemessen zu erhöhen, aber bloß jene Strafen, die von größerer Bedeutung sind. Strafen, die in der Praxis bloß sporadisch vorkommen, läßt die Vorlage unbeachtet (z. B. die Strafe von 2 Kč nach der Vdg. des Fin. Min. v. 25. III. 1860, RGBl. Nr. 82, wegen unterlassener Durchstreichung der Stempelmarken auf Rechnungen und verschiedene andere kleinere Strafen nach den ung. Geb. Vorschr.).

Zu § 11: Die Höhe des bisherigen Spielkartenstempels richtet sich einerseits darnach, ob es sich um waschbare (lackierte) Karten handelt oder nicht, und andererseits nach der Blattzahl des Kartenspieles und die Gebühr beträgt a) bei waschbaren (lackierten) Karten bis zu 36 Blatt 5 Kč, über 36 Blatt 10 Kč und b) bei Karten anderer Art bis zu 36 Blatt 2 Kč, über 36 Blatt 4 Kč.

Der Grund dieses verschiedenen Satzes war der Umstand, daß die waschbaren (lackierten) Karten länger verwendet werden können als die anderen. Die moderne Kartenerzeugung ist jedoch technisch derart fortgeschritten, daß die Unterscheidung, ob die Karten waschbar (lackiert) sind oder nicht, überaus erschwert ist und daß auch die Karten letzterer Gattung sich bei der jetzigen technischen Appretur sehr lange verwenden lassen. Außerdem lassen sich die Karten mit Kaseinappretur und größerem Rande (über 8 mm) leicht reinigen und beschneiden, wodurch die Verwendungsdauer der Karten verlängert wird. Deshalb gibt der Entwurf die bisherige Unterscheidung der Karten auf und berücksichtigt unter Aufstellung höherer Sätze die neuen technischen Unterschiede der jetzigen Erzeugungsweise und die Möglichkeit längerer Verwendung einzelner Spiele. Ebenso soll in Hinkunft für die Höhe des Stempels auch die Blattzahl des einzelnen Spieles nicht entscheidend sein, u. zw. deshalb, weil die Spiele mit höherer Blattzahl (namentlich Tarock) den Charakter von Luxusspielen verloren haben. Ein noch höherer Satz als der im Entwurfe vorgesehene wurde nicht gewählt, weil sonst bloß Karten mit guter Appretur und größerem Rande erzeugt und diese lange verwendet werden würden, was nicht im Interesse des Stempelgefälles liegt.

Zu § 12: Die Depositengebühren haben noch den Friedenstarif, weil damit gerechnet wurde, daß die Depositenagenda auf das Postscheckamt übertragen wird. Nunmehr werden sie in dem Ausmaße festgesetzt, welches der Tarif des Postscheckamtes für die Hinterlegung von gerichtlichen Depositen aufweist (Vdg. v. 22. V. 1924, Slg. Nr. 108).

Durch den Abs. 2 dieses Paragraphen werden die Tarife im Interesse namentlich der Minderjährigen und Waisen unberührt gelassen.

Zu den §§ 13—18: Hinsichtlich der Quittungen wurde durch die Verordnung RGBl. Nr. 84/1915 aus Gründen der Erleichterung des Zahlungsverfahrens fakultativ bestimmt, daß bei der Zahlung mittels Erlagschein oder Postanweisung die Quittungsgebühr abgezogen werden soll, gleichgültig, ob eine Quittung ausgestellt wird oder nicht. Eine ähnliche Bestimmung enthielt der Ges. Art. XIV v. J. 1901.

Der § 13 des Entwurfes ist in formeller Beziehung eine Vervollkommnung und in inhaltlicher Beziehung eine Erweiterung dieser Bestimmung.

Hinsichtlich der Vertragsgebühren hat die kais. Vdg. RGBl. Nr. 271/1915 die Abfuhr der Vertragsgebühr bei Lieferungen von Sachen und Arbeiten für die Behörden und Organe der Militärverwaltung von der Errichtung einer Urkunde unabhängig gemacht, wie dies durch § 71 des Ges. Art. XI v. J. 1918 für die Lieferungen von Sachen für den Staat überhaupt und durch § 11 des Ges. Art. XXI v. J. 1915 auch die Lieferungen von Arbeiten für die Militärverwaltung geschehen ist.

Digitized by Google

§ 14 hat den Zweck, die Bestimmungen des ung. Rechtes auf Böhmen, Mähren und Schlesien auszudehnen, u. zw. einschließlich der Lieferungsverträge über Arbeiten.

Aus den Grundsätzen, auf denen das Ges. Nr. 404/1922 beruht, ergibt sich, daß hinsichtlich der Quittungs- und Vertragsgebühren die nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten staatlichen Unternehmungen den privaten Unternehmungen gleichgestellt werden müssen. Dies bezweckt die Bestimmung des § 16 des Entwurfes.

Die Begründung der mit dieser Materie zusammenhängenden §§ 17 und 18 ergibt sich von selbst.

Zu § 19: Protokolle mit Zeugenaussagen über den Inhalt eines Rechtsgeschäftes oder über dessen Durchführung werden nicht selten zur Umgehung des Gebührengesetzes verwendet. Aus diesem Grunde ist es notwendig, nach dem Muster anderer Gesetzgebungen im Gesetze zu bestimmen, daß ein solches Protokoll vom Standpunkte des Gebührenrechtes als Urkunde über das betreffende Rechtsgeschäft anzusehen ist.

Zu § 20: Hier handelt es sich um eine authentische Interpretation des Ges. Nr. 295/1921 über die Gebühr von Dienstverträgen, dessen Absicht es war, auch die Bezüge der Verwaltungsorgane von juristischen Personen der Pauschalgebühr zu unterwerfen.

Zu § 21: Die Bestimmung, daß bei der Bewilligung des Umtausches von Stempelmarken und Wertzeichen 10% des umgetauschten Wertes abzuziehen sind, ist dadurch begründet, daß es billig ist, daß diejenigen, denen der Umtausch bewilligt wird, auch zur Deckung der mit dieser Agenda verbundenen Auslagen (Manipulation, Drucksorten u. dgl.) beitragen.

Zu § 22: Zur Verfassung von Eingaben und Urkunden wird bisher ein Bogen im Ausmaße von 1428 cm² (also kleiner als der Normalbogen von 1750 cm²) verwendet, u. zw. so, daß der Bogen gefaltet wird. In neuerer Zeit werden aber besonders beim Maschinenschreiben bloß Halbbogen kleineren Formates verwendet, die außerdem häufig nur einseitig beschrieben werden. Das bisherige Gebührenrecht behandelt diese Halbbogen als ganze Bogen. Um die Verwendung von Halbbogen zu erleichtern, hat die Regierung namentlich in Berücksichtigung der Bestrebungen der Tschechischen Normalisierungsgesellschaft auf Einführung eines einheitlichen Papierformates für den schriftlichen Verkehr mit den Behörden im Ausmaße von 623 cm² in den Entwurf eine Bestimmung aufgenommen, die hinsichtlich dieses Formates Erleichterungen einführt.

Zu § 23: Bisher mußte die Bewilligung zur unmittelbaren Gebührenentrichtung im Verordnungsblatte des Finanzministeriums kundgemacht werden. Da die von den Behörden ausgeübte Kontrolle genügt, empfiehlt es sich, diese Kundmachung der betreffenden Erlässe aus Ersparungsrücksichten aufzuheben.

Zu § 24: Der Grund, weshalb dieser Paragraph in den Entwurf aufgenommen wurde, ist ein rein formaler; die Gesetze über die Effektenumsatzsteuer, die Gebühr von Dienstverträgen und die Bereicherungssteuer verweisen nämlich in den von den Rekursfristen, dem Rekursverfahren und der Verjährung handelnden Paragraphen hinsichtlich der Slowakei und Karpathorußlands auf das Gesetz vom 29. I. 1920. Slg. Nr. 70, über die Umsatzsteuer, welches heute nicht mehr gilt; diese Anomalie soll durch § 24 des Entwurfes beseitigt werden.

Die Begründung der restlichen Paragraphen ergibt sich von selbst.

Der Ertrag dieser Gebührenmaßnahmen wird auf 40 Millionen Kč geschätzt.

Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten.

(Gesetz vom 17. März 1925, Slg. Nr. 58. — Kundgemacht am 8. April 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Für Maschinen und Apparate der Tarifklasse XL [mit Ausnahme der Maschinen der Tarifnummern 531, 532, 533, 534 a) und der Maschinen nach der Anmerkung zur Tarifnummer 538], für Maschinen und Apparate der Tarifnummer

Digitized by Google

539 (mit Ausnahme der Motoren und Dynamos nach der Anmerkung zur Tarifnummer 539) und für elektrische Apparate und elektrotechnische Vorrichtungen der Tarifnummer 543, die während der Geltungsdauer dieses Gesetzes eingeführt werden, kann eine Ermäßigung des Einfuhrzolles bewilligt werden, sofern sie im Inlande nicht erzeugt werden und ihre Einfuhr notwendig ist, um irgend einen Zweig der industriellen oder landwirtschaftlichen Produktion einzuführen oder zu vervollkommnen.

(2) Ebenso kann die Ermäßigung des Einfuhrzolles für die wichtigsten und bedeutendsten Ersatzbestandteile zu solchen aus dem Auslande eingeführten Maschinen bewilligt werden, die im Inlande überhaupt nicht erzeugt werden, wenn sie während der Geltungsdauer dieses Gesetzes eingeführt werden und ihre tatsächliche Zugehörigkeit zu diesen Maschinen nachgewiesen wird.

§ 2. Wenn diese Ermäßigung bewilligt wird, ist der Zoll nach dem allgemeinen Grundzollsatze vom 1. Jänner 1922 mit dem Koeffizienten 4 einzuheben.

§ 3. Das Finanzministerium kann von der Entscheidung über die Gesuche um Zollermäßigung nach diesem Gesetze das Gutachten eines Beirates einholen.

§ 4. (1) Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit und mit dem Ende des Jahres 1926 außer Kraft.

(2) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann aber das Finanzministerium eine analoge Ermäßigung für solche Maschinen, Apparate und Vorrichtungen bewilligen, die in der Zeit vom 1. Juli 1924 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes eingeführt worden sind.

(3) Das Gesetz wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Landwirtschaft durchgeführt.

*

Motivenbericht zu diesem Gesetze.

(Druck des Abgeordnetenhauses 4977/1924.)

Am 31. XII. 1922 ist die Wirksamkeit des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 311 (betr. die Ergänzung des Art. IX des Zolltarifgesetzes v. 13. II. 1906, RGBl. Nr. 20, und des ung. Ges. Art. LIII : 1907) abgelaufen, wonach in ganz ausnahmsweisen, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, namentlich wenn es sich um die Errichtung eines bisher im Inlande nicht vertretenen neuen wichtigen Industriezweiges oder um neue Produktionsmethoden in einem bestimmten Industriezweige handelt, Zollbegünstigungen für die Einfuhr von Maschinen u. dgl. bewilligt werden konnten.

Die Durchführung des in erster Reihe auf die Unterstützung der Übersiedlung von Unternehmungen aus den anderen Nachfolgestaaten in die Tschsl. Republik abzielenden Gesetzes hat sich im Laufe seiner Wirksamkeit sehr wohltuend geäußert und nach Ablauf seiner Geltungsdauer den Wunsch nach seiner Verlängerung, bzw. Erneuerung und Ausdehnung auf die Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Apparaten wachgerufen.

Die für die Erneuerung des erwähnten Gesetzes, bzw. für die Ausdehnung seiner Begünstigungen auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen sprechenden Gründe müssen grundsätzlich anerkannt werden. Der Umfang der Zollbegünstigungen muß allerdings einerseits unter gehöriger Bedachtnahme auf die einheimische Maschinenindustrie, andererseits unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen fixiert werden. Der ersten Bedingung wird durch die Bestimmung des § 1 Rechnung zu tragen gesucht; die Interessen der Staatsfinanzen sollen einerseits durch Ausschließung der Ermäßigung für die Einfuhr von Maschinen, die bereits seit 1. I. 1922 besonders günstige Zollsätze genossen haben, andererseits durch die Bestimmung des § 2 über das Ausmaß der Zollermäßigung geschützt werden.

Behufs Beurteilung der Bedingungen der Zollermäßigung, bzw. der häufig sehr schwierigen Frage, ob eine Maschine, für welche die Ermäßigung in Anspruch ge-

Digitized by Google

nommen wird, im Inlande erzeugt wird oder nicht, ermöglicht der Entwurf die Anhörung eines Beirates.

Die fakultative Anhörung des Beirates ist deshalb ausgesprochen worden, weil Fälle der Entscheidung ohne Anhörung des Beirates eintreten können (z. B. wenn das Gesuch nach Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes eingebracht wurde oder wenn es sich um die Einfuhr von Maschinen usw. anderer als der im Gesetze für die Ermäßigung angeführten Tarifpositionen oder um eine außerhalb der Geltungsdauer des Gesetzes bewirkte Einfuhr handelt.

Die Wirksamkeit des Gesetzes wird auf die Zeit bis Ende 1926 beschränkt.

Zugleich ermöglicht der Entwurf in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Zuerkennung der Zollermäßigung auch für eine in den Grenzen dieses Gesetzes nach dem 1. VII. 1924 bewirkte Einfuhr von Maschinen, indem er im Rahmen der finanziellen Kräfte des Staates wenigstens bis zu einem gewissen Maße die Zollermäßigung auch für die in der Zeit bis zur Gesetzwerdung des Entwurfes eingeführten Maschinen zuerkennen will.

Erlässe des Finanzministeriums.

Abrechenbarkeit der Gehälter und Löhne der Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H.

(Erlaß v. 23. I. 1925, Z. 115.206/24—III/7 a.)

Das Finanzministerium wurde von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß die Steuerverwaltungen bei der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes bei den Gesellschaften m. b. H. betreffs der Beurteilung der Frage der Abrechenbarkeit der Entgelte an die Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H. keinen einheitlichen Vorgang einhalten. Einige Steuerverwaltungen anerkennen die Gehälter der Geschäftsführer in jenen Fällen als abrechenbar, in welchen die Geschäftsführer entweder nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach dem Beschluß der Vollversammlung auf die Gehälter einen klagbaren, von der Erzielung des Bilanzgewinnes unabhängigen und der im Interesse der Gesellschaft geleisteten Arbeit entsprechenden Anspruch haben. Andere Steuerverwaltungen wieder berufen sich auf die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes (Erk. des OVG. Bohuslav 703 und Erk. v. 25. I. 1924, Z. 890/24) und anerkennen die Gehalte der Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H. nicht als abrechenbar, wenn die Geschäftsführer zugleich Gesellschafter sind, gleichgültig ob es sich um einen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzten und klagbaren Anspruch handelt oder nicht.

Das Finanzministerium bewilligt unter Berücksichtigung des Umstandes, daß namentlich bei den kapitalschwächeren Gesellschaften die Geschäftsführer, welche zugleich Gesellschafter sind, nicht bloß der Öffentlichkeit gegenüber die Stellung von Gesellschaftsorganen und Vertretern der Gesellschaft einnehmen, sondern in häufigen Fällen auch tatsächlich Funktionen ausüben, welche sonst bezahlte Angestellte verrichten müßten, und mit Bezugnahme auf die in dem Erkenntnis des OVG. v. 16. III. 1920, Z. 1978 ex 1920, ausgesprochene Anschauung hinsichtlich der Steuerbehandlung der Remunerationen der Verwaltungsräte, welche, mit bestimmten Funktionen betraut, Anspruch auf eine Vergütung für diese Tätigkeit haben, daß bis auf weiteres die Vergütungen an die Geschäftsführer, welche zugleich Gesellschafter sind, ohne Unterschied bei der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes als abrechenbar zu gelten haben, wenn sie auf die Vergütungen einen klagbaren Rechtsanspruch haben, wenn ferner die Vergütungen von der Erzielung eines Reingewinnes unabhängig und der Arbeit, welche die Geschäftsführer für die Gesellschaft verrichten, angemessen sind, und wenn sonst die Arbeit bezahlte Angestellte verrichten müßten.

Diese Bewilligung bezieht sich auf sämtliche Fälle, in welchen die Erwerbsteuer den Gesellschaften bisher nicht bemessen war, oder wo die bemessene Steuer noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Digitized by Google

Besondere Erwerbsteuer. — Passivzinsen: Abänderung der Bestimmung des § 94, lit. c, PStG.; Erläuterungen zum Gesetz vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 308.
(Erlaß v. 29. I. 1925, Z. 11.981/25—III/7 a.)

1. Die angeführte Begünstigung gilt bloß für Produktionsunternehmungen. An derselben werden somit in der Regel nur die Unternehmungen teilnehmen, welche der § 102 des Personalsteuergesetzes im Auge hat. Wenn jedoch eine Unternehmung außer der Erzeugung auch den Handel mit fremden Erzeugnissen ausübt (§ 108 des Personalsteuergesetzes), wird sie einen Anspruch auf die Gewährung der angeführten Begünstigung nur dann haben, wenn dieser Handel bloß untergeordnete Bedeutung hat. Als ein solcher kann ein Handel angesehen werden, dessen Reingewinn dauernd nicht mehr als ein Drittel des Gesamtreingewinnes der Unternehmung beträgt. Diesen Umstand hat die Unternehmung in geeigneter Weise nachzuweisen. Eine bloß vorübergehende Überschreitung der angeführten Grenze schließt die Zuerkennung der in Rede stehenden Begünstigung nicht aus.

Wenn eine bisherige Produktionsunternehmung in eine Unternehmung anderer Natur umgewandelt wird oder wenn ihr Handel mit fremden Erzeugnissen dauernd die bloß untergeordnete Bedeutung verliert, büßt sie die Begünstigung, beginnend mit dem, dem Geschäftsjahre, in welchem diese Umstände eingetreten sind, folgenden Steuerjahre ein.

2. Die Begünstigung bezieht sich auf die Zinsen der in einer im § 94, lit c, des Personalsteuergesetzes angeführten Formen aufgenommenen Schulden, welche in den Geschäftsjahren 1922 bis 1925 (1921/22 bis 1924/25), sofern es sich um die Produktionsunternehmungen von Selbstverwaltungsverbänden handelt, in den Geschäftsjahren 1921 bis 1925 aufgenommen wurden. Auf die bloße Konversion von vor den angeführten Geschäftsjahren in den bestimmten Formen aufgenommenen Schulden bezieht sich diese Begünstigung nicht.

3. Die in den oben angeführten Formen und in den angegebenen Geschäftsjahren kontrahierten Schulden dürfen nicht mehr betragen als das in der Unternehmung tätige Stammkapital. Als Stammkapital gilt das im § 30 des Gesetzes vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66, über die Kriegssteuer angeführte Kapital. Bei Aktienunternehmungen ist es somit das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften m. b. H. das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile.

Die Bestimmung des § 94, lit. c, 2. Absatz des Personalsteuergesetzes über die Abrechenbarkeit der Hypothekarzinsen der nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen hat selbstverständlich durch das oben angeführte Gesetz keine Änderung erfahren.

Wenn die kontrahierte Schuld das Stammkapital übersteigt, kann die oben angeführte Begünstigung bloß den Zinsen von jenem Teile der Schuld zuerkannt werden, welcher das Stammkapital nicht übersteigt. Der Rest der Zinsen wird mit dem vollen Betrage in die Besteuerungsgrundlage eingerechnet.

Zum Beispiel: Eine Produktionsunternehmung mit einem Stammkapital von 1,000.000 Kč nimmt eine Hypothekarschuld von 1,500.000 Kč auf. Die 6%igen Zinsen betragen jährlich 90.000 Kč. In diesem Falle werden in die Besteuerungsgrundlage eingerechnet:

Von den berechneten 60.000 Kč ein Fünftel . . . . . 12.000 Kč
und die verbleibenden verrechneten 30.000 Kč mit dem vollen Betrage von 30.000 „
zusammen . . . . . 42.000 Kč

Wenn die Unternehmung in einem Jahre mehrere Schulden in den angeführten Formen kontrahiert hat, welche zusammen das Stammkapital übersteigen, und zwar bei verschiedenen Sätzen, wird die oben angeführte Begünstigung den Zinsen von jenen schuldigen Kapitalien zuerkannt, welche, in zeitlicher Reihenfolge ihrem Entstehen nach addiert, das Stammkapital nicht übersteigen.

Zum Beispiel: Eine Produktionsunternehmung kontrahiert eine Schuld von 1,500.000 Kč in einem Geschäftsjahre in drei Etappen: den Betrag voi 500.000 Kč gegen 6% Zinsen, den Betrag von 400.000 Kč gegen 7% Zinsen, den Rest per

Digitized by Google

600.000 Kč gegen 8% Zinsen. Die verrechneten ganzjährigen Zinsen betragen somit 106.000 Kč. Das Stammkapital beträgt 1,000.000 Kč. In diesem Falle wird somit folgendermaßen vorzugehen sein:

Von den verrechneten 6% Zinsen von 500.000 Kč, somit von 30.000 Kč wird ein Fünftel eingerechnet	6.000 Kč
von den verrechneten 7% von 400.000 Kč, somit von 28.000 Kč wird ein Fünftel eingerechnet	5.000 „
und von den verrechneten 8% vom Reste per 600.000 Kč, somit von 48.000 Kč ein Fünftel der Zinsen von 100.000 Kč, somit 8000 : 5 . .	1.600 „
von 500.000 Kč voll, somit	40.000 „
zusammen	53.000 Kč

Wenn die Zinsen pro rata temporis belastet werden, werden die Fünftel gleichfalls bloß von den tatsächlich verrechneten Zinsen berechnet.

Für die Produnktionsunternehmungen von Selbstverwaltungsverbänden gilt diese Begünstigung ohne Rücksicht auf das Verhältnis des fremden Kapitals zum Stammkapital. Bei diesen Unternehmungen werden die verrechneten Zinsen in die Besteuerungsgrundlage bloß mit einem Fünftel ohne Rücksicht auf das obige Verhältnis eingerechnet.

Die Bestimmungen des § 100, Absatz 4, des Personalsteuergesetzes bleiben unverändert.

4. Die angeführte Begünstigung wird auf die Dauer von 25 Jahren gewährt. Die Frist beginnt mit dem Steuerjahre zu laufen, welches dem Geschäftsjahre unmittelbar folgt, in dem die Anleihe aufgenommen worden ist. Dies gilt auch bei den Anleihen, welche früher abgeschlossen wurden, bevor das zitierte Gesetz in Kraft getreten ist (somit in den Jahren 1921 bzw. 1922 bis 1924). Wenn die Anleihen in verschiedenen Geschäftsjahren abgeschlossen wurden, wird die 25jährige Frist für jede Anleihe separat gerechnet.

Was die Rentensteuer anbelangt, tritt infolge der Bestimmung des zit. Gesetzes in der bisherigen Steuerpraxis keine Änderung ein, da mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes für die Rentensteuer die im ersten Absatze des Gesetzes angeführten Zinsen als mit der Erwerbsteuer voll besteuert gelten, wenn sie auch nicht voll in die Besteuerungsgrundlage dieser Steuer eingerechnet wären; diese Zinsen unterliegen somit nicht der Rentensteuer (§ 125, Z. 14, des Personalsteuergesetzes). Das gleiche bestimmt das Gesetz auch betreffend die Zinsen von den hypothekarisch sichergestellten, auf Grund von Prioritäten, Obligationen oder sonstigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Schulden, welche nach dem Art. 1 der Regierungsverordnung vom 12. November 1920, Slg. Nr. 617, in die Besteuerungsgrundlage bei der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes bei den nach dem § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, als gemeinnützig erklärten Elektrizitätsunternehmungen nicht eingerechnet werden. Durch diese Bestimmung wird für die Befreiung der letztangeführten Zinsen von der Rentensteuer in dem gleichen Umfange, wie diese bereits durch den hiesigen Erlaß vom 3. März 1914, Zahl 132.610/16.406/1922, zuerkannt wurde, eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Hierüber sind die Steuerverwaltungen zu verständigen, mit dem Beifügen, in jenen Fällen, wo die Bemessung der Erwerbsteuer bereits in Rechtskraft erwachsen ist, über Ersuchen der Parteien eine Reassumierung der Vorschreibung im eigenen Wirkungskreise durchzuführen.

Abzugsfähigkeit der Dotationen für Pensionsfonds der Angestellten bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer.

(Erl. v. 7. II. 1925, Z. 149.607/24—III/7 a.)

Nach § 95, lit. g, des PStG. sind bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer die Beiträge zu Versorgungszwecken der Angestellten abzugsfähig. Der frühere Wiener Verwaltungsgerichtshof hat die Abzugsfähigkeit nur solchen Beiträgen zuerkannt, welche vollständig aus dem Vermögen des Unternehmens ausschieden und über welche das Unternehmen künftighin nicht frei verfügen konnte. Dagegen hat das Verwaltungsgricht Beiträge zu einem Pensionsfonds, welcher im Eigentum und

Digitized by Google

der freien Verfügung des Unternehmens blieb, nicht als Beiträge nach § 95, lit. g, angesehen und ihnen die Befreiung von der besonderen Erwerbsteuer nicht zugesprochen.

Diese Strenge hinsichtlich des Charakters der Beiträge zu Versorgungszwecken hat das ehemalige Finanzministerium gemildert und mit Erlaß vom 25. VIII. 1916, Z. 30.357, ausnahmsweise gestattet, daß auch Beiträge (Dotierungen), welche ein Unternehmen in einem eigenen, also juristischen Pensions- oder Unterstützungsfonds anlegt, nicht versteuert werden, sofern sie angemessen sind und wenn die Unternehmungen, welche auf diese Begünstigung Anspruch erheben, erklären, daß sie damit einverstanden sind, daß diese Dotierungen später nachträglich versteuert werden, falls der Fonds zu anderen Zwecken als zu denen er gewidmet wurde, verwendet wird.

Da in der letzten Zeit dem Finanzministerium Beschwerden zukommen, daß die Bemessungsbehörden diesen Erlaß nicht beachten, werden die Steueradministrationen neuerlich auf diesen Erlaß aufmerksam gemacht, mit dem Auftrage, bei Entscheidung der Frage der Abzugsfähigkeit von Dotierungen für die erwähnten Fonds sich auch künftighin nach diesem Erlasse zu richten.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches und Handelsrecht.

Arch. 424 Z. Zur Klage auf Bezahlung eines Darlehens genügt die Erklärung der Bereitwilligkeit, die lombardierten Wertpapiere zurückzustellen. Diese Verpflichtung ist in den Urteilsspruch von Amts wegen aufzunehmen. — Eine Bank, welche bei Zeichnung der Kriegsanleihe ein Lombarddarlehen auf die Kriegsanleihe gewährt hat, ist berechtigt, die Bezahlung der Lombardschuld zu verlangen, auch wenn die Kriegsanleihe noch nicht fällig ist. — Es ist nicht notwendig, daß über die lombardierten Wertpapiere ein Pfandschein ausgestellt wird. (Entsch. v. 23. I. 1924, Rv I 1402/23.)

Der Beklagte hat gegen den Klagsanspruch eine Reihe von Einwendungen erhoben. Das Gericht 1. Instanz hat sie alle als unwesentlich erkannt, hat aber trotzdem die Klage aus einem formalen Mangel abgewiesen, weil in den Klagsantrag nicht die Verpflichtung der klägerischen Partei aufgenommen war, die lombardierten Kriegsanleihen zurückzustellen. Über Berufung des Klägers hat sich das Berufungsgericht nur mit der Frage der richtigen Formulierung des Klagsantrages befaßt, hat mit Recht die Rechtsansicht des Erstgerichtes für irrig erklärt, das Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Der Beklagte erklärt zunächst die Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß die klagende Bank in dem Klagsantrage die Rückstellung der Kriegsanleiheschuldverschreibungen nicht anzubieten brauchte, für irrig, führt aber für diese Behauptung keine Gründe an, so daß es genügt, in dieser Hinsicht auf die richtigen und zutreffenden Entscheidungsgründe der 2. Instanz zu verweisen. Dagegen ist eine weitere Einwendung des Beklagten wesentlich, daß nämlich das Berufungsgericht sich auch mit den übrigen Einwendungen, welche gegen den Klagsanspruch erhoben wurden, hätte befassen sollen. Der Beklagte hat durch Vermittlung der klägerischen Bankfiliale V. österr. Kriegsanleihe im Nominalbetrage von K 410.000.— dagegen gezeichnet, daß ihm diese Filiale darauf ein Lombarddarlehen im Betrage von K 307.500.— gewährte. Nach den tatsächlichen Feststellungen des ersten Gerichtes hat die Klagspartei den ihr erteilten Auftrag ausgeführt, hat die ihr zugeteilten Papiere im Kumulativdepot bei ihrer Zentrale in Wien liegen lassen, den Beklagten von der durchgeführten

Digitized by Google

Zeichnung und der Gewährung des Lombardes verständigt, ohne ihm dabei die Nummern und Serien der zugeteilten Papiere mitzuteilen, worauf der Beklagte durch wiederholte Fertigung der ihm eingesendeten halbjährigen Kontoauszüge auch die Zeichnung der Kriegsanleihe und das ihm gewährte Lombarddarlehen anerkannt hat. Durch diese Anerkennung hat sich der Beklagte der Rechte nach Art. 362 HGB. begeben und kann nicht mehr dagegen Widerspruch erheben, daß die Kriegsanleihe für seine Rechnung gezeichnet wurde. Wenn die klägerische Bank dabei ihre Pflichten verletzt hat, kann der Beklagte nur Schadenersatz fordern. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der beanständeten Nichtanzeige der Nummern und Serien der zugeteilten Kriegsanleihe. Das erste Gericht hat außerdem auf Grund der Geschäftsbedingungen der klägerischen Bank festgestellt, daß sie zur Mitteilung der Nummern und Serien nur über Verlangen verpflichtet ist, und der Beklagte hat selbst zugegeben, daß er die Mitteilung der Nummern und Serien der gezeichneten Papiere erst zu einer Zeit verlangte, als er die für seine Rechnung erfolgte Zeichnung bereits anerkannt hat. Die Bank trifft daher kein Verschulden, wenn sie die Nummern und Serien der zugeteilten Papiere nicht aus eigenem Antriebe dem Beklagten sofort nach der Zuteilung angezeigt hat. Aus der tatsächlichen Feststellung des ersten Gerichtes geht weiter hervor, daß die klagende Bank die gezeichneten Wertpapiere in Verwahrung hat und daß sie bereit und auch imstande ist, sie dem Beklagten gegen Bezahlung der Lombardschuld jederzeit auszufolgen. Dies genügt für die Anerkennung der Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung. Irrig ist die Ansicht des Beklagten, daß er wegen Nichtangabe der Nummern und Serien an den Papieren das Eigentumsrecht nicht erlangt hat und daß daher die klagende Bank an diesen Papieren auch kein Pfandrecht erlangen konnte. Zur Übertragung des Eigentumes genügte die Übergabe durch Erklärung gemäß § 428 abGB., zur Erwerbung des Pfandrechtes durch die Bank genügte es, daß nach dem Pfandvertrage die Wertpapiere in dauernder Verwahrung der Bank blieben (§ 451 abGB.), wobei es für die Beurteilung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lombarddarlehen gleichgültig ist, ob die dinglichen Rechte der Parteien an einzelnen nach Nummern und Serien bezeichneten Wertpapieren oder nur an einem Teile aller im Kumulativdepot der Bank sich befindenden Stücke der V. österr. Kriegsanleihe erworben wurden, insbesondere wenn es nicht strittig ist, daß die Bank durch Jahre die Coupons aus diesen Kriegsanleihen für den Beklagten einlöste und den Erlös zu seinen Gunsten verrechnete und daß die erste Verlosung der V. Kriegsanleihe erst im Dezember 1921 stattfinden sollte, es aber dazu schon nicht mehr gekommen ist. Hinsichtlich der Fälligkeit der Lombardschuld wendet der Beklagte in der Revision nur noch ein, daß die Bank die Bezahlung nicht verlangen kann, solange die lombardierten Kriegsanleihen vom Staate nicht eingelöst werden, ohne aber diese seine Behauptung anders begründen zu können, als daß angeblich bei der Gewährung der Lombarddarlehen auf Kriegsanleihen eine frühere Geltendmachung der Lombardforderung von keiner Bank beabsichtigt war. Die bloße Absicht der Bank ist keine Verpflichtung, die Zeit der Fälligkeit des Darlehens richtet sich nur nach dem Vertrage und hier hat das erste Gericht festgestellt, daß über die Zeit der Fälligkeit nichts vereinbart war, so daß die dispositiven Vorschriften der §§ 904 und 1417 abGB. und des Art. 326 HGB. gelten und die Bank die Bezahlung sofort verlangen kann. Mit dem Rechte der Bank auf Bezahlung des Lombarddarlehens kann die Pflicht des österr. Ärars zur Bezahlung der Kriegsanleihe mittels Verlosung zu einer bestimmten Zeit nicht vermengt werden, umso weniger gewisse Verbindlichkeiten, welche die österr. Regierung nach dem vorgelegten Prospekte hinsichtlich des Lombardes durch die Österreichisch-ungarische Bank übernommen hatte. Das gegenseitige Verhältnis der Parteien ist nur durch den Vertrag und nicht durch den erwähnten Prospekt bestimmt. Gänzlich irrig sind die Folgerungen, welche der Beklagte aus dem Umstande ableitet, daß ihm die Bank auf die lombardierten Kriegsanleihen keinen Pfandschein ausgestellt hat. Die Vorschrift des § 1370 abGB. ist nicht zwingender Natur. Bei der Bank kann von der Ungültigkeit des Pfandrechtes auch deshalb nicht gesprochen werden, weil ihr an den Papieren auch das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs nach Art. 374 HGB. zusteht. Endlich wendet der Beklagte ein, daß er nur zur Zahlung in österr. Kronen verpflichtet sei, weil die eigentliche Vertragspartei die Zentrale der Bank in Wien gewesen sei, während ihre Prager Filiale

Digitized by Google

nur Vermittlerin war. Diese Rechtsansicht ist irrig. Es wurde zwar festgestellt, daß die Prager Filiale den ihr vom Beklagten erteilten Auftrag durch die Wiener Zentrale durchführte und bei dieser die zugeteilten Kriegsanleihestücke in Verwahrung hält, für das Vertragsverhältnis ist aber entscheidend, daß die Prager Filiale selbständiger Kaufmann ist, daß sie sich selbständig verpflichten und Rechte erwerben konnte und daß sie im eigenen Namen mit dem Beklagten in Geschäftsverbindung trat. Weil sie ihren Sitz in Prag hat und hatte und dort bei Abschluß des Geschäftes auch der Beklagte wohnte und auch jetzt noch wohnt, ist gemäß Art. 324 HGB. Prag Erfüllungsort und die Schuld des Beklagten ist nach § 6 des Gesetzes v. 10. April 1919, Slg. Nr. 187, in tschsl. Kronen zahlbar.

Der Urteilsspruch des Berufungsgerichtes wurde dadurch ergänzt, daß die Gegenverpflichtung der klägerischen Bank aufgenommen wurde, dem Beklagten gegen Bezahlung der Lombardschuld die bezahlte Kriegsanleihe auszufolgen.

Ausgleichsordnung.

Arch. 425 Z. § 11, Abs. 2, der Ausgleichsordnung bezieht sich nicht auf die private Ausübung eines Retentionsrechtes durch Verkauf beweglicher Sachen an der Börse. (Entsch. v. 14. März 1923, R I 254/23.)

Die Bank C gewährte dem K. ein Darlehen zum Ankaufe von Aktien, welche ihr K. in Pfand gab. Weil der Schuldner nicht zahlte, drohte ihm die Bank mit dem Verkaufe der Aktien an der Börse. Dem Antrage des K., über dessen Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, daß der Verkauf der Aktien durch die Bank auf 60 Tage verschoben werde, hat das Gericht I. Instanz stattgegeben, dagegen hat das Rekursgericht den Antrag aus folgenden Gründen abgewiesen:

Der Schuldner K. führt in seinem Antrage ausdrücklich an, daß die Bank ihm ein Darlehen zum Ankaufe von Aktien gewährt habe und daß er ihr diese Aktien für dieses Darlehen in Pfand gegeben habe. Hinsichtlich eines solchen Faustpfandes ist die Bank nach ihren Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren sich daraus bezahlt zu machen und zu diesem Zwecke die verpfändeten Papiere an der Prager, Wiener, Berliner oder einer anderen Börse durch einen beeideten Sensal oder auch freihändig zu verkaufen. Es steht also der Rekurswerberin hinsichtlich dieser Aktien das Retentionsrecht zu. Mit Retentionsrechten ist so zu verfahren, wie mit Pfandrechten, das bedeutet, daß diesbezüglich die Vorschrift des § 11, Abs. 1, Ausgleichsordnung, gilt, daß sie durch das Ausgleichsverfahren nicht berührt sind, ferner die Vorschrift des § 46, Abs. 1 der Ausgleichsordnung, daß diese Ansprüche durch den Ausgleich nicht berührt sind und die Vorschrift des § 39, Abs. 2, über das Stimmrecht der Absonderungsgläubiger. Inhaltlich ändert sich aber an dem Retentionsrechte nichts und wenn mit diesem Rechte das Verkaufsrecht verbunden ist, kann dieses Recht auch während des Ausgleichsverfahrens ausgeübt werden. Die Ausübung dieses Rechtes ist keine Exekution und nicht die Ausübung eines exekutiven Pfandrechtes und deshalb kann bezüglich der Ausübung dieses Rechtes die Bestimmung des § 11, Abs. 2, der Ausgleichsordnung nicht in Betracht kommen und es kann daher die Ausübung dieses Rechtes nicht aufgeschoben werden, wie dies durch den angefochtenen Beschluß geschehen ist.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse keine Folge gegeben.

Gründe: Die Rekurswerberin meint, daß der Verkauf der Aktien, mit dem die Bank droht, eine zwangsweise Veräußerung gemäß § 11 der Ausgleichsordnung ist, bzw. daß auf diesen Verkauf diese Bestimmung analog anzuwenden ist. Es kann weder der einen noch der anderen Meinung beigepflichtet werden. Der Bank C. steht an den Aktien ein Absonderungsrecht zu, welches gemäß § 11, Abs. 1, durch das Ausgleichsverfahren nicht berührt wird. Der 2. Absatz dieses § 11, welcher eine Ausnahme vom 1. Absatz enthält, bezieht sich nach seinem klaren Wortlaute: „die Vornahme einer zwangsweisen Veräußerung aufschieben" nur auf die vom Gerichte nach der Exekutionsordnung auf Grund eines Exekutionstitels bewilligte zwangsweise Veräußerung, nicht auf den privaten Vollzug eines Retentionsrechtes durch Verkauf beweglicher Sachen an der Börse. Dies geht auch aus § 12 der Ausgleichsordnung hervor, welcher mit § 11 zusammenhängt und deutlich von der Exekution zur Befriedigung oder zur Sicherstellung spricht; dafür spricht auch die Denkschrift des Ministeriums zur Einführung der Konkurs-, Ausgleichs- und

Digitized by Google

Anfechtungsordnung, in deren Abschnitt, der sich auf § 11, Abs. 2, der Konkursordnung bezieht, ausdrücklich die Rede von der Exekution ist. Der § 11 der Konkursordnung lautet analog wie der § 11 der Ausgleichsordnung. Die Analogie des § 11, Abs. 2, der Ausgleichsordnung kann aber nicht angewendet werden, weil dies eine gesetzliche Ausnahmsvorschrift ist und es sich nicht um einen analogen Fall im Sinne des § 7 abGB., sondern um einen wesentlich anderen Fall handelt.

Zivilprozeßordnung.

Arch. 426 Z. Schiedsgerichtsklausel. Wenn in einem Dienstvertrage vereinbart ist, daß die Bestimmungen eines künftigen Kollektivvertrages als Bestandteil des Vertrags gelten sollen, und wenn der dann wirklich abgeschlossene Kollektivvertrag eine Schiedsgerichtsklausel enthält, so sind die Voraussetzungen des Schiedsvertrages auch für den früheren Dienstvertrag nach § 577 ZPO. gegeben. (Entsch. vom Jahre 1924 zur Z. Cg II a 417/23 des Kreisgerichtes in Leitmeritz.)

Inhaltlich der zwischen dem Kläger H. B., der Stadtgemeinde A. und dem Theaterdirektor A. H. getroffenen und von allen Vertragsstellen, also auch vom Kläger gefertigten schriftlichen Vereinbarung v. 10. VII. 1923 wurde unter anderem verabredet, daß, wenn zwischen dem Direktorenverbande und dem Bunde deutscher Bühnenangehöriger in der Tschechoslowakischen Republik eine verbindliche Vereinbarung über den Abschluß eines Kollektivvertrages zustande kommen sollte, vom Tage des Abschlusses dieses Kollektivvertrages auch für das in der Vereinbarung geregelte Verhältnis die näheren Bedingungen des Kollektivvertrages gelten. Damit haben sich die Parteien schon im vorhinein schriftlich ausdrücklich allen Bedingungen des künftigen Kollektivvertrages für den Fall seines Zustandekommens unterworfen. Der Kollektivvertrag wurde dann, wie festgestellt, zwischen beiden Verbänden mit Wirksamkeit vom 1. IX. 1923 bis zum 31. VIII. 1924 wirklich geschlossen und setzt im § 9 der besonderen Bedingungen für alle aus den betreffenden Vertragsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes fest. Diese Feststellungen erfolgen auf Grund der Aussage des Zeugen A. H.; die im Rekurse des Klägers vorgebrachten Bemängelungen sind daher gegenstandslos. Die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit von Kollektivverträgen wird allgemein anerkannt und die Bestimmungen solcher Kollektivverträge gelten für und wider alle Mitglieder der organisierten Verbände, die den Kollektivvertrag geschlossen haben. Der Kläger ist festgestelltermaßen Mitglied des Bundes der deutschen Bühnenangestellten in der Tschechoslowakischen Republik und ist daher nach dem Angeführten schon v e r m ö g e d i e s e r s e i n e r M i t g l i e d s c h a f t an die Bestimmungen des Kollektivvertrages gebunden, der zu einem wesentlichen Bestandteile der schriftlichen Vereinbarung v. 10. VII. 1923 wurde und im Zeitpunkte der Entlassung des Klägers und der Klageüberreichung galt, ohne Rücksicht darauf, ob er den Kollektivvertrag unterschrieben, bzw. ein Exemplar des Kollektivvertrages erhalten und ob er die Personen, die den Kollektivvertrag und damit den Schiedsvertrag schlossen, dazu besonders ermächtigt hat oder nicht. Es gelten daher für und wider ihn auch die Bestimmungen des § 9 der besonderen Bedingungen des Kollektivvertrages, betreffend das Schiedsgericht, dem er sich, wie dargelegt, im voraus persönlich mittels der schriftlichen V e r e i n b a r u n g v. 10. VII. 1923 unterworfen hat. Es kann sonach nicht behauptet werden, daß es an den Voraussetzungen des § 577 ZPO. fehle, der vorliegende Stritt ist also der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen und die von der Geklagten diesbezüglich erhobene Einrede ist berechtigt. Allerdings handelt es sich nicht um die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern um die Einrede der Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte, wie vom Rekursgerichte zutreffend dargelegt wurde; allein aus dem formalen Grunde, daß die Geklagte die erhobene Einrede nicht richtig bezeichnet hat, kann sie nicht abgewiesen werden, wie das Rekursgericht vermeint, da ja kein Zweifel daran bestehen kann, was die Geklagte mit ihrer Einrede wirklich gemeint hat.

Mit Recht hat sonach des Erstgericht mit Beschluß, der in keiner Weise an der im Rekurse des Klägers gerügten Nichtigkeit des § 477, Z. 9, ZPO., leidet, die Klage zurückgewiesen, richtig allerdings nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern wegen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte. (Mitgeteilt von Dr. Anton E i s e n k o l b und Dr. Friedrich C h a r v a t, Advokaten in Aussig.)

Digitized by Google

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

2749 Z. Konto W.

Hat der Kommissionär dem Kommittenten angezeigt, daß er von ihm „die Wertpapiere gekauft habe", so hat er damit klar zum Ausdrucke gebracht, daß er in das Geschäft als Selbstkäufer eingetreten sei.

Zulässigkeit der Feststellungsklage des Kommittenten gegen den Kommissionär, daß dieser verpflichtet sei, den dem Kommittenten auf dem Konto W gutgeschriebenen Erlös für die verkauften Wertpapiere ihm in Kč gutzuschreiben. (Entsch. v. 20. VI. 1923, Rv I 144/23.)

2750 Z. Ein noch unmündiges Mädchen kann keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verminderter Aussicht auf Verehelichung geltend machen. (Entsch. v. 20. VI. 1923, Rv I 162/23.)

2751 Z. Überträgt ein Kaufmann das Handelsgeschäft auf eine andere Person, ohne die Änderung im Handelsregister ersichtlich machen zu lassen, so haftet er dritten Personen für die Verbindlichkeiten seines Nachfolgers, wenn er nicht nachweist, daß sie von der Übertragung wußten. (Entsch. v. 20. VI. 1923, Rv I 175/23.)

2752 Z. Ist das gepachtete Grundstück im ursprünglichen Zustande zurückzustellen und sind zu diesem Zwecke Wiederherstellungsarbeiten beträchtlichen Umfanges vorzunehmen, so ist nicht die Frist des § 573 ZPO. die Erfüllungsfrist, sondern es ist eine angemessene längere Frist festzusetzen (§ 409, Abs. 2, ZPO.). (Entsch. v. 20. VI. 1923, Rv II 408/23.)

2753 Z. Löschung von Genossenschaften m. b. H. (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70) im Register.

Die Zustimmung der Steueradministration gemäß § 8 des Ges. v. 17. II. 1920, Slg. Nr. 134, ist bloß zur Eintragung des Beschlusses über eine freiwillige Auflösung der Genossenschaft erforderlich, ist dagegen nicht notwendig zur Eintragung einer unfreiwilligen Auflösung der Genossenschaft und zur Eintragung der Löschung der Liquidationsfirma überhaupt.

Zur Löschung der Firma ist die einjährige Frist des § 81 des Genossenschaftsges. bloß dann abzuwarten, wenn die Aktiven die Passiven übersteigen; andernfalls kann gleich nach nachgewiesener Befriedigung der Gläubiger zur Löschung geschritten werden.

In der Anmeldung der Löschung der Firma ist anzuführen und nachzuweisen, daß und wem die Bücher und Schriftstücke in Verwahrung gegeben wurden. Außerdem ist die Liquidationsbilanz und eine Abschrift des Generalversammlungsprotokolles über die Entlastung der Liquidatoren vorzulegen. (Plenarbeschluß v. 21. VI. 1923, Z. 540/23 praes.)

2754 Z. Die Frage, ob eine letztwillige Verfügung eine gültige Anordnung eines Vermächtnisses enthält, kann, wenn es sich um eine strittige Auslegung des Willens des Erblassers handelt, nur im Rechtwege gelöst werden. Die Verweisung auf den Rechtsweg bildet aber kein Hindernis dafür, daß das Verlassenschaftsverfahren beendet werde (§ 127 Verf. auß. Streits.). (Entsch. v. 21. VI. 1923, R I 357/23.)

2755 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg Nr. 173).

Ein Prozeß, mit welchem die Rückstellung des Vorschusses für eine nichterfüllte Vertragsverbindlichkeit verlangt wird, kann nicht unterbrochen werden, wenn zwar der Vorschuß vor dem 26. II. 1919 gegeben wurde, der Vertrag aber erst nach diesem Tage erfüllt werden sollte. (Entsch. v. 26. VI. 1923, R I 345/23.)

2756 Z. Zur Bewilligung der Sicherungsexekution genügt es, wenn gegen den Schuldner schon mehrere Sicherungsexekutionen bewilligt wurden und die Mobilarexekution zur Befriedigung erfolglos geblieben ist. (Entsch. v. 26. VI. 1923, R I 468/23.)

2757 Z. Ein in fremder Währung ausgedrücktes und infolge des außerordentlichen Sinkens der fremden Währung nicht im entferntesten dem Betrage von 20.000 Kč gleichkommendes Stammkapital genügt nicht zur Eintragung einer

Digitized by Google

ausländischen Gesellschaft m. b. H. in das inländische Register. (Entsch. v. 26. VI. 1923, R 1 547/23.)

2758 Z. Inwieweit der Rechtsweg für den Anspruch einer Gemeinde (Ortschaft) in Böhmen auf Schadenersatz für ein Defizit gegen die Person zulässig ist, die dem Gemeinde(Orts)rate von der Gemeinde(Orts)vertretung beigestellt wurde.

Wird die Verlassenschaft geklagt, so kann die Klage nicht bloß gegen einen von mehreren Erben als Vertreter der Verlassenschaft gerichtet werden. Ist dies doch geschehen, so hat das Gericht nach § 6 ZPO. vorzugehen.

Hat eine Ortschaft in Böhmen eigenes Vermögen, so kann sie vor Gericht durch ihre Organe vertreten werden. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv I 1379/22.)

2759 Z. Regelung des Pachtzinses (Verfügung v. 8. X. 1920, Slg. Nr. 586).

Es ist nicht notwendig, daß die Anzeige des Eigentümers (§ 4 der Verf.) dem Pächter direkt zugestellt wurde, es genügt, wenn sie einer Person zugestellt wurde, zu deren Handen bei eingeschriebenen Sendungen eine Ersatzzustellung erfolgen kann. Hat der Pächter dem Verpächter die Änderung seines Wohnsitzes nicht angezeigt, so ist der Verpächter berechtigt, die Anzeige an die alte Adresse zu senden. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv I 1399/22.)

2760 Z. Inwieweit eine bei der Veräußerung des Geschäftes vereinbarte Konkurrenzklausel den guten Sitten widerspricht

Gegenüber der Klage auf Einhaltung der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung des Konkurrenzverbotes kann durch Zwischenantrag auf Feststellung die Feststellung der Ungültigkeit der Konkurrenzklausel verlangt werden. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv I 1474/22.)

2761 Z. Bedingungen des Anspruches nach § 866 abGB.

Es genügt nicht die bloße Behauptung eines Minderjährigen, daß er volljährig sei, sondern es ist Sache des anderen Teiles, sich hinsichtlich seiner Behauptung in geeigneter Weise, z. B. durch Anfrage bei Gericht, zu überzeugen.

Gerichtsbekannte Umstände muß zwar die sie geltend machende Partei nicht beweisen, doch ist es ihre Sache, sie rechtzeitig vorzubringen. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv I 23/23.)

2762 Z. Der Ersatz des Schadens, der dem Inhaber einer Wohnung durch deren Beschlagnahme seitens der Gemeinde erwachsen ist, kann von dieser nur in den Grenzen des § 12 des Ges. v. 30. X. 1919, Slg. Nr. 592, verlangt werden, darüber hinaus nur unter den allgemeinen Bedingungen des Schadenersatzes. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv I 122/23.)

2763 Z. Die Vereinigung zum Kaufe eines ganzen Betriebes zwecks Verkaufes desselben an eine zu errichtende Aktiengesellschaft ist nach Art. 266 ff. HGB. zu beurteilen. Für die Verantwortlichkeit der Teilhaber gegenüber dritten Personen gelten die Bestimmungen des Art. 269 HGB. Hat ein Gründungsteilhaber einer dritten Person eigenmächtig Zeichnungsbedingungen mitgeteilt, die von den vereinbarten und angemeldeten Bedingungen abweichen, so ist der zweite Gründungsteilhaber für die Zeichnung nicht haftbar.

Die Bestimmung des Art. 211 HGB. setzt voraus, daß im Namen einer noch nicht genehmigten und im Handelsregister nicht eingetragenen Aktiengesellschaft so gehandelt wurde, als wenn die Gesellschaft rechtlich schon bestünde, sie kann aber nicht angewendet werden, wenn im Hinblicke auf die künftige Existenz der Aktiengesellschaft gehandelt wurde. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv I 187/23.)

2764 Z. Konto W.

Es ist Sache des Kommittenten, von dem Rechte gemäß Abs. 3 des Art. 376 HGB. ohne unnötigen Verzug Gebrauch zu machen. Eine Ausübung dieses Rechtes kann nicht ohneweiters in der Verwahrung gegen die Eröffnung eines Kontos W und in der Nichtgenehmigung der Auszüge aus diesem Konto erblickt werden. Weist der Kommittent nach, daß der Kommissionär beim Verkauf der Wertpapiere an der Wiener Börse zur Zeit der Währungstrennung im Hinblicke auf die Vdg. Nr. 57/1919 nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes beobachtet hat, so ist ihm der Kommissionär hierfür haftbar. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv I 188/23.)

2765 Z. Dadurch, daß der Beschenkte die Liegenschaft mit den Lasten übernommen und der Geschenkgeber sich die Dienstbarkeit der Wohnung vorbehalten hat, hört der Vertrag nicht auf, eine Schenkung zu sein. Es ist gleichgültig, ob

Digitized by Google

der Beweggrund des Schenkungsvertrages die Bereicherung einer Person war. Es fällt auch die Schenkung zum Zwecke der Bestellung eines Heiratsgutes durch eine Person hierher, die dazu nicht verpflichtet ist.

War mit der Leistungsklage ein überflüssiges Feststellungsbegehren verbunden, so ist es (event. auch in den höheren Instanzen) auszulassen. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv I 205/23.)

2766 Z. Auch eine den Erfordernissen des § 562, Abs. 1 und 2, ZPO. nicht entsprechende außergerichtliche Kündigung kann die Grundlage der Gerichtsverhandlung bilden und es sind gegen sie die Einwendungen namentlich auch in formeller Hinsicht zu erheben.

Der Erwerber einer Liegenschaft ist, solange sie ihm nicht bücherlich zugeschrieben wurde, zur Kündigung des Pachtes der Liegenschaft nicht berechtigt. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv I 535/23.)

2767 Z. Die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Exekutionstitel ist zwischen der Tschsl. Republik und dem Königreiche Italien noch nicht gewährleistet. (Entsch. v. 26. VI. 1923, R II 129/23.)

2768 Z. Den Gerichtsstand nach § 88, Abs. 2, JN. kann eine Rechnung für eine geleistete Arbeit nicht begründen, selbst wenn sie äußerlich als Faktura bezeichnet war. Das Entgelt für das Färben (Bedrucken) von Geweben ist ein Werk, selbst wenn die Zusätze zum Färben von der Färberei geliefert wurden und einen größeren Wert hatten als die Arbeit selbst. (Entsch. v. 26. VI. 1923, R II 241/23.)

2769 Z. Wurde durch Entscheidung des staatl. Bodenamtes dem Eigentümer ein Grundstück von der Beschlagnahme unter bestimmten Bedingungen freigegeben, wobei bestimmt wurde, daß das staatl. Bodenamt im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen berechtigt sein werde, das Grundstück wieder zu beschlagnahmen, so kann dies auf Verlangen des staatl. Bodenamtes bücherlich angemerkt werden. (Entsch. v. 26. VI. 1923, R II 246/23.)

2770 Z. Handelt es sich um den Nachlaß eines Kridatars, so kann der Offenbarungseid gemäß § 100 Konk. O. bloß von den vom Erblasser ernannten oder nach dem Gesetze zur Erbschaft berufenen und erbserklärten Erben verlangt werden, nicht aber von den Noterben, die der Erblasser nicht zu Erben eingesetzt hat. (Entsch. v. 26. VI. 1923, R II 247/23.)

2771 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Unter dem „übergeordneten" Gerichte (Gerichte „zweiter Instanz") im Sinne des § 46 des Ges. ist das Oberlandesgericht und nicht das Oberste Gericht zu verstehen. (Entsch. v. 26. VI. 1923, R II 248/23.)

2772 Z. Von der Unterhaltspflicht wird der Vater dadurch nicht befreit, daß sich das Kind ihm gegenüber ungebührlich und beleidigend benimmt. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv II 532/22.)

2773 Z. Der Vertrag über die Übernahme der Vertretung durch einen Rechtsvertreter ist ein Werk- und nicht ein Bevollmächtigungsvertrag. Er ist erst durch die Übernahme der Vertretung abgeschlossen.

Die Bestimmung des § 1167 abGB. über die Frist, binnen welcher der Ersatzanspruch geltend zu machen ist, erstreckt sich nicht auf die vor dem Inkrafttreten der III. Teilnovelle entstandenen Rechtsverhältnisse. Die Vorschrift des § 152 der III. Teilnovelle bezieht sich bloß auf Dienst- und nicht auf Werkverträge. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv II 596/22.)

2774 Z. Der Lieferant, der mit der Lieferung im Verzuge war, trägt die zur Zeit des Verzuges eingetretene Erhöhung der Frachtsätze. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv II 47/23.)

2775 Z. Das Eigentumsrecht einer dritten Person berechtigt sie nicht zur Klage gegen die Exekution (§ 37 EO.) durch Pfändung des vermeintlichen Anspruches des Verpflichteten auf Herausgabe einer beweglichen Sache (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv II 89/23.)

2776 Z. Darüber, ob ein in den Ruhestand versetzter Staatsbediensteter die Dienstwohnung zu räumen hat, entscheiden die Verwaltungsbehörden. Wurde diese Verpflichtung von den Verwaltungsbehörden rechtskräftig anerkannt, so kann die Räumung der Wohnung bei dem ordentlichen Gerichte angestrebt werden.

Digitized by Google

Ein Staatsbediensteter, dem vom Ärar auf Grund der Dienstvorschriften eine Wohnung zugewiesen wurde, steht gegenüber dem Ärar nicht in einem Miet(Aftermiet)verhältnisse. (Entsch. v. 26. VI. 1923, Rv II 423/23.)

2777 Z. Der Ausgleichsverwalter ist zum Antrage auf Aufhebung der gegen den Schuldner geführten Exekution berechtigt. (Entsch. v. 27. VI. 1923, R I 526/23.)

2778 Z. Es handelt sich um einen Verwahrungs- und nicht um einen Bevollmächtigungsvertrag, wenn jemand bei einem Geldinstitute ein Einlagebuch mit dem Bedeuten erlegt hat, daß über die Einlage nur er persönlich unter Angabe des Losungswortes oder mittels Briefes unter Anführung des Losungswortes und nur zu dem Zwecke verfügen dürfe, daß aus der Einlage durch die Post Beträge an die in dem Briefe genannten Personen abgeschickt werden. Der Verwahrer haftet für jedes Verschulden; ein solches ist darin zu erblicken, daß er über das Geld auf Grund eines Briefes disponierte, der bloß das Losungswort enthielt, und daß er nicht weitere Belege eingeholt hat. (Entsch. v. 27. VI. 1923, Rv I 1609/22.)

2779 Z. Es besteht kein Anstand, daß der ursprüngliche Mitgeklagte, hinsichtlich dessen die Klage von den Untergerichten rechtskräftig abgewiesen wurde, im Revisionsverfahren dem Kläger als Nebenintervenient beitrete. Wenn kein Einspruch erhoben wurde, kann das Gericht nicht darüber entscheiden, ob die Intervention zulässig ist, selbst wenn der Intervenient bloß ein wirtschaftliches Interesse geltend gemacht hat. (Entsch. v. 27. VI. 1923, Rv I 87/23.)

2780 Z. Ob die Bedingungen der Aufrechnung (Kompensation) gegeben sind, ist nach dem Zeitpunkte ihrer Geltendmachung und nicht nach dem Zeitpunkte des erstmaligen Gegenüberstehens der Forderungen zu beurteilen. Die Wirkungen der ordnungsmäßig durchgeführten Aufrechnung sind jedoch auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem alle gesetzlichen Bedingungen für die Aufrechnung erfüllt waren. Es ist gleichgültig, daß der Gläubiger der eingewendeten Gegenforderung die Annahme ihrer Erfüllung früher abgelehnt hat. (Entsch. v. 27. VI. 1923, Rv I 98/23.)

2781 Z. „Theaterrequisiten" fallen nicht unter die Tarifbezeichnung „Übersiedlungseffekten".

Die Bahn ist berechtigt, die Frachtgebühr nach der Bezeichnung im Frachtbriefe zu berechnen, selbst wenn es sich tatsächlich um ein anderes Gut gehandelt hat. (Entsch. v. 27. VI. 1923, Rv I 242/23.)

2782 Z. Darin, daß eine Person, die als Partei vernommen werden sollte, als Zeuge vernommen wurde, kann keine Nichtigkeit des Verfahrens erblickt werden, eventuell kommt hierbei der Revisionsgrund der Z. 2 des § 503 ZPO. in Betracht.

Der Direktor einer Aktiengesellschaft ist in dem Prozesse derselben nicht Prozeßpartei (§ 373 ZPO.). (Entsch. v. 27. VI. 1923, Rv I 251/23.)

2783 Z. Führt die Gemeinde in ihrem Sprengel die Elektrifizierung auf Grund eines Vertrages mit dem Elektrizitätswerke durch, so handelt es sich um ein Mandat, wenn der Konsument (Besitzer der Realität) bei der Gemeinde die Anmeldung wegen Einleitung der elektrischen Kraft in seine Liegenschaft überreicht hat. Unter der Bestimmung des Vertrages der Gemeinde mit dem elektrotechnischen Unternehmer, daß die Gemeinde den Aufwand bis zum „Hause" trage, ist der Aufwand bis zu irgend einer Baulichkeit des Anmelders zu verstehen. (Entsch. v. 27. VI. 1923, Rv I 264/23.)

2784 Z. Wer einen nicht ausgefüllten Wechsel als Akzeptant unterschrieben und ihn einer dritten Person mit einem bestimmten Auftrage übergeben hat, kann gegenüber dem gutgläubigen Inhaber des Wechsels nicht einwenden, daß die dritte Person den Auftrag überschritten habe. (Entsch. v. 27. VI. 1923, Rv I 933/23.)

2785 Z. Wurde die Wiederaufnahme aus dem Grunde des § 530, Z. 7, ZPO. angestrebt, so ist für die Wiederaufnahmsklage das Gericht höherer Instanz bloß dann zuständig, wenn der Tatbestand des Urteiles des Erstgerichtes in der höheren Instanz durch neue tatsächliche Feststellungen eine Änderung erfahren hat und der Wiederaufnahmsgrund bloß diese neuen tatsächlichen Feststellungen betrifft. (Entsch. v. 29. VI. 1923, Cg I 1/23.)

2786 Z. Bei Konkurrenz eines im Wege der politischen Exekution erwirkten Pfandrechtes mit einem richterlichen Pfandrechte ist für die gerichtliche Verteilung des Feilbietungserlöses des Pfandobjektes die zeitliche Reihenfolge der konkurrierenden Pfandrechte maßgebend. (Entsch. v. 3. VII. 1923, R I 443/23.)

Digitized by Google

2787 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Rechtliche Bedeutung der Zurücknahme einer Kündigung vom beschlagnahmten Besitze durch das staatl. Bodenamt. (Entsch. v. 3. VII. 1923, R I 476/23.)

2788 Z. Während des Ruhens des Verfahrens kann der Kläger auch ohne Aufnahme des Verfahrens und ohne Zustimmung des Geklagten die Klage zurückziehen.

Wurde die ursprüngliche Klage zwar nach Einbringung der späteren Klage, aber noch vor der Entscheidung über die Einrede der Streitanhängigkeit zurückgezogen, so kann dieser Einrede nicht stattgegeben werden. (Entsch. v. 3. VII. 1923, R I 549/23.)

2789 Z. Der Anspruch gegen das Ärar auf Rückstellung einer zu Unrecht eingehobenen Zollgebühr kann nicht vor dem ordentlichen Gerichte geltend gemacht werden, u. zw. auch nicht nach dem Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4.

Daran wird dadurch nichts geändert, daß die Verpflichtung des Ärars zur Rückstellung der Gebühr bereits durch ein Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes ausgesprochen worden ist. (Entsch. v. 3. VII. 1923, R I 564/23.)

2790 Z. Die gerichtliche Hinterlegung einer Sache (§ 1425 abGB.) kann deshalb nicht abgelehnt werden, weil der Prozeß über die Verbindlichkeit des Gegners zur Übernahme der Sache bereits anhängig gemacht ist. (Entsch. v. 3. VII. 1923, R I 602/23.)

2791 Z. Wurde im Pachtvertrage bestimmt, daß der Pächter einerseits das auf den verpachten Grundstücken gewonnene Stroh nicht verkaufen dürfe, sondern es wieder in der Wirtschaft verbrauchen müsse, und daß er andererseits nach Ablauf des Pachtvertrages das gesamte im letzten Pachtjahre auf den verpachteten Liegenschaften gewonnene Stroh ohne Ersatz dort lassen und übergeben müsse, soweit es nicht in der Wirtschaft verbraucht wurde, so erstreckt sich diese seine Verbindlichkeit auf das gesamte übrig gebliebene Stroh, es mag aus früheren oder aus dem letzten Jahre stammen.

War der Pächter vertragsmäßig gebunden, nach Beendigung der Pacht dieselbe Anzahl von Bäumen zurückzustellen, die er übernommen hat, so wird er dieser Verbindlichkeit dadurch nicht enthoben, daß die Bäume durch eine rechtswidrige Handlung dritter Personen vernichtet wurden. (Entsch. v. 3. VII. 1923, Rv I 222/23 und R I 534/23.)

2792 Z. In der Erklärung des Mandanten gegenüber dem Rechtsvertreter, daß er sich für seine Kostenforderung an den Sachen schadlos halten könne, die bei dem Gegner des Mandanten wegen einer Kostenforderung gepfändet wurden, kann keine Zession dieser Forderung erblickt werden. (Entsch. v. 3. VII. 1923, Rv I 948/23.)

2793 Z. Die der Partei zugesprochenen Prozeßkosten sind ihre Forderung und nicht eine Forderung ihres Rechtsvertreters. (Entsch. v. 3. VII. 1923, Rv I 949/23.)

2794 Z. Das Recht der Domizilierung eines ausgestellten Wechsels steht bloß dem Trassanten und nur mit dessen Zustimmung auch anderen Personen zu. Andernfalls handelt es sich um eine Wechselfälschung, die jedoch durch Streichung der unrechtmäßig beigesetzten Domizilierungsklausel wieder behoben werden kann. Die Beisetzung eines Domizils ist gegenüber dem gutgläubigen Gläubiger unwirksam, der den Wechsel ohne Domizil (mit ausgestrichenem Domizil) erworben hat. (Entsch. v. 3. VII. 1923, Rv I 997/23.)

2795 Z. Ein Richter, welcher der Gemeindeverwaltungskommission angehört, ist von der Entscheidung in Streitsachen der Gemeinde ausgeschlossen. (Entsch. v. 3. VII. 1923, R II 112/23.)

2796 Z. Es steht dem weiteren Verfahren über die Ehetrennung nicht im Wege, wenn einer der Ehegatten nach Fällung des Urteils der I. Instanz gestorben ist.

Auch ein verziehener Ehebruch kann als Mitursache der Zerrüttung gewürdigt werden. (Entsch. v. 3. VII. 1923, Rv II 92/23.)

2797 Z. Kreditgewährungsvertrag in Form eines Einlagebuches eigener Emission des Geldinstitutes. (Entsch. v. 3. VII. 1923, Rv II 116/23.)

2798 Z. „Schaden" im Sinne des § 10 des Baubewegungsges. v. 11. III. 1921, Slg. Nr. 100, sind auch die Kosten (insbesondere jene der rechtsfreundlichen Vertretung) des Enteignungsverfahrens, welches nachher behoben wurde. (Entsch. v. 3. VII. 1923, Rv II 151/23.)

Digitized by Google

2799 Z. Es ist nicht notwendig, daß die Liegenschaft, mit der die Maschinen verbunden waren (§ 297 a) abGB.), eine Fabrik war.

Begriff der „dauernden" Verbindung.

War das Eigentum der dritten Person an den Maschinen im Grundbuche nicht eingetragen, so bleiben sie auch gegenüber dem Besitzer der Liegenschaft Zugehör. (Entsch. v. 3. VII. 1923, Rv II 188/23.)

2800 Z. Es handelt sich nicht um eine durch § 14 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275, verbotene Vereinbarung, wenn der Übernehmer der Räume vom Übergeber auch die Einrichtung seines Betriebes um einen angemessenen Preis übernimmt. (Entsch. v. 4. VII. 1923, Rv I 1513/23.)

2801 Z. Derjenige, dem die Arbeiten vom Verpächter vergeben wurden, kann keinen Schadenersatz von dem Pächter verlangen, der sich diese Arbeiten selbst durchgeführt hat. (Entsch. v. 4. VII. 1923, Rv I 204/23.)

2802 Z. Dadurch, daß der Drittschuldner im Hinblicke auf eine behauptete Zession die Schuld bei Gericht erlegt hat, ist die Exekution auf die Forderung noch nicht beendet. Zur Verteilung der zu Gericht erlegten Geldsumme ist eine Tagsatzung anzuberaumen, über die Ansprüche auf Herausgabe des erlegten Geldes zu verhandeln und bei einander widersprechenden Ansprüchen der Widerspruch entweder sofort zu erledigen oder unter den Bedingungen des § 231 EO. auf den Rechtsweg zu verweisen. (Entsch. v. 4. VII. 1923, R II 272/23.)

2803 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Der Ehegatte, der aus freier Willensentschließung dem Trennungsgesuche zugestimmt hat, ist nicht berechtigt, n a c h h e r seine Zustimmung von einer die Regelung der Vermögensverhältnisse betreffenden Bedingung abhängig zu machen. (Entsch. v. 5. VII. 1923, R I 569/23.)

2804 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86).

Erscheint der gehörig geladene betreibende Gläubiger nicht bei der Tagsatzung, die zur Verhandlung über den Antrag des Schuldners auf Aufschub der Exekution durch Räumung anberaumt wurde, so hat er damit zum Ausdrucke gebracht, daß er mit dem Aufschub einverstanden sei.

Wurde die Kündigung aus dem Grunde des § 1, Abs. 2, Z. 2, des Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130 (v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85) erteilt, so kann nach dem 1. V. 1923 kein Aufschub der Exekution durch Räumung bewilligt werden, selbst wenn die Kündigung aus dem angeführten Grunde vor diesem Tage erteilt wurde. (Entsch. v. 5. VII. 1923, R I 633/23.)

2805 Z. Der im Verzuge befindliche Schuldner trägt den durch das Sinken der Währung entstandenen Verlust.

Der nach der Kursdifferenz der fremden Währung am Tage der Fälligkeit und am Tage der tatsächlichen Zahlung berechnete Verlust ist der konkrete Schaden des Gläubigers.

Der Bankbeamtenstreik und die Übersiedlung des Schuldners entschuldigen seinen Verzug nicht.

Der in Geld ausgedrückte Kaufpreis verliert diese seine Eigenschaft dadurch nicht, daß er in einer fremden Währung ausgedrückt war.

Die Vorschriften des Obligationenrechtes des österr. bürg. Gesetzbuches gelten in der Slowakei als Gewohnheitsrecht und das Handelsgesetzbuch Ges. Art. XXXVII:1875 ist zum größten Teile mit dem Handelsgesetzbuche v. 17. XII. 1862, RGBl. Nr. 1 v. J. 1863, identisch. (Entsch. v. 5. VII. 1923, Rv I 163/23.)

2806 Z. Gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem das angerufene Kausalgericht (der Kausalsenat) als zuständig erkannt wurde, trotzdem dessen Unzuständigkeit eingewendet worden war, weil es sich um eine Sache der allgemeinen Gerichtsbarkeit handle, ist ein Revisionsrekurs ausgeschlossen (§ 45 JN.). (Entsch. v. 5. VII. 1923, R II 250/23.)

2807 Z. Der Informationsbericht eines tschsl. Generalkonsulates ist keine öffentliche Urkunde und beweist nicht (§ 7 EO.) die Tatsache, von der die Vollstreckbarkeit des Exekutionsanspruches abhängt. (Entsch. v. 10. VII. 1923, R I 580/23.)

2808 Z. Auf Baumaterial, das mit Zustimmung des Eigentümers des Bodens bis auf Widerruf zu einem Baue auf fremden Grunde verwendet wurde, kann die

Digitized by Google

Exekution nicht nach § 252 EO., sondern nur nach den Vorschriften über die Exekutive auf unbewegliche Sachen geführt werden. (Entsch. v. 10. VII. 1923, R I 584/23.)

2809 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173.)

Das Verfahren kann nicht unterbrochen werden, wenn das Geschäft direkt mit einer **außerösterreichischen** Versicherungsanstalt und nicht mit deren Wiener Generalrepräsentanz abgeschlossen wurde, selbst wenn es intern, aber ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers als österr. Versicherungsgeschäft geführt wurde. (Entsch. v. 10. VII. 1923, R I 612/23.)

2810 Z. Der Unterhaltsanspruch der Ehegattin gegen den im Ausgleich befindlichen Ehegatten genießt nicht den Vorrang im Sinne des § 23 Ausgl. O., doch kann ihn die Ehegattin im Rahmen des § 8 (4) Ausgl. O. geltend machen. (Entsch. v. 10. VII. 1923, R I 618/23.)

2811 Z. Das Schiedsgericht des Kollektivvertrages bindet die auf den Vertrag sich berufenden Parteien, selbst wenn sie dem Vertrage nicht schriftlich beigetreten sind.

Hat das Rekursgericht in einer Nebenfrage den Beschluß des ersten Gerichtes aufgehoben und ihm die Verhandlung in der Sache selbst aufgetragen, so ist hinsichtlich der Nebenfrage der Revisionsrekurs zulässig, selbst wenn die Rechtskraft nicht vorbehalten worden ist. (Entsch. v. 10. VII. 1923, R I 639/23.)

2812 Z. Es liegt mangelhafte Verladung der Ware durch den Absender vor, wenn er sie in einem Waggon untergebracht hat, der sichtbare Öffnungen besaß. (Entsch. v. 10. VII. 1923, Rv I 262/23.)

2813 Z. Die Verjährung des Anspruches auf Aufhebung des Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte des gemeinen Wertes beginnt mit dem Abschlusse des Vertrages, selbst wenn nachher ein Prozeß über dessen Gültigkeit geführt und die Sache erst später übergeben wurde. (Entsch. v. 10. VII. 1923, Rv I 732/23.)

2814 Z. Ein Ausgedinger, der sich Futter für ein Stück Vieh ausbedungen hat, besitzt den Anspruch auf das Futter (Futterrelutum), selbst wenn er gerade kein Vieh hält. (Entsch. v. 10. VII. 1923, Rv I 951/23.)

2815 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Die Kündigung hinsichtlich eines einer Gemeinschaft unterliegenden Objektes muß allen Teilhabern erteilt werden. (Entsch. v. 10. VII. 1923, R II 275, 276/23.)

2816 Z. Ein Bankbeamter, der wegen des Terrors der streikenden Beamten nicht in die Bank kommen konnte, kann nicht wegen Nichtleistung der Dienste entlassen werden. (Entsch. v. 10. VII. 1923, Rv II 112/23.)

2817 Z. Ausländische Versicherungsanstalten im Hultschiner Gebiete (§ 10 der Reg. Vdg. v. 4. V. 1920, Slg. Nr. 321).

Maßgebend ist, ob die reichsdeutsche oder aus anderen Staaten stammende Versicherungsanstalt zur Zeit des Inkrafttretens der Vdg. Slg. Nr. 321/20 das Recht zum Geschäftsbetriebe in der Tschsl. Republik besaß.

Begriff der „laufenden Versicherungsperiode".

Zum dauernden Geschäftsbetriebe ausländischer Versicherungsanstalten im Inlande (§ 6, Abs. 2, der Vdg. v. 10. VI. 1919, Slg. 321) ist erforderlich, daß innerhalb der Frist des § 6 (2) um die Bewilligung des Ministeriums des Innern eingeschritten wurde. (Entsch. v. 10. VII. 1923, Rv II 182/23.)

2818 Z. Der bloße Wunsch, daß die Übernehmer die Liegenschaft gemeinsam bewirtschaften, ist noch keine Anordnung im Sinne des § 832 abGB.

Darin, daß die gemeinsame Liegenschaft mit einem Ausgedinge belastet ist, kann kein Hindernis erblickt werden, das beim Verkaufe zum Nachteile gereichen würde, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß das Ausgedinge in Kürze wegfallen und keinen schädlichen Einfluß auf die Höhe des Kaufpreises haben wird. (Entsch. v. 10. VII. 1923, Rv II 414/23.)

2819 Z. Ges. v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 121, betreffend die Regelung der älteren Holzschlägerungsverträge.

Es besteht kein Anstand, daß die mündliche Verhandlung bloß vor dem Referenten stattfindet und Vorerledigungen von diesem allein erlassen werden.

Für die Festsetzung des Holzpreises maßgebende Umstände. Die Preise, zu welchen der zur Schlägerung Berechtigte das Holz verkaufte, sind bloß dann zu

Digitized by Google

berücksichtigen, wenn er das Holz auf Grund der niedrigeren Preise, zu denen er es bisher hatte, verkauft hat und die Erhaltung dieser Verkäufe für ihn mit einem Verluste verbunden wäre. Anspruch auf Nachlaß nach § 2 (2) des Ges. (Entsch. v. 11. VII. 1923, R I 581/23.)

2820 Z. Wurde die Bezahlung des Kaufpreises in Kö nach Erhalt der Ware vereinbart und hat sich der Käufer im voraus österr. Kronen angeschafft, so kann er hernach von dem Verkäufer, der nicht geliefert hat, nicht den Ersatz des Schadens aus dem Sinken der österr. Kronen verlangen. (Entsch. v. 11. VII. 1923, Rv I 418/23.)

2821 Z. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70).

Schon vor der Konstituierung der Genossenschaft und vor deren Eintragung in das Genossenschaftsregister (§ 8) können die schriftlichen Anmeldungen als Genossenschaftsmitglied eingebracht werden, die dann die Anmelder binden. (Entsch. v. 11. VII. 1923, Rv I 476/23.)

2822 Z. Die Bahn haftet nicht für den Schaden infolge Scheuwerdens von Pferden, die vor dem durch den Lokomotivführer unvorsichtig ausgelassenen Dampf erschrocken sind. Für ihre Hilfsarbeiter haftet eine Kollektivperson bloß so wie eine natürliche Person. (Entsch. v. 11. VII. 1923, Rv II 115/23.)

2823 Z. Spareinlagen sind Konti im Sinne des § 1 der Vdg. v. 1. IV. 1919, Slg. Nr. 167. Die gegenteilige Ansicht der Finanzbehörden ist für das Gericht nicht bindend. Stichtag für die Frage, wer Kontoinhaber ist, ist der 26. II. 1919 und nicht der 1. IV. 1919. Inhaber einer Spareinlage ist derjenige, der über sie disponieren kann. Es ist gleichgültig, auf wessen Namen das Einlagebuch lautet. (Entsch. v. 16. VII. 1923, Rv I 347/23.)

2824 Z. Gegen die Gemeinde kann nicht nach § 349 EO. Exekution geführt werden, damit eine dritte Person die Wohnung räume, die ihr die Gemeinde nach erfolgter Anforderung zugewiesen hat.

Hinsichtlich einer angeforderten Wohnung ist derjenige, dem sie von der Gemeinde zugewiesen wurde, gegenüber dem Hausbesitzer nicht Aftermieter im Sinne des § 568 ZPO. (Entsch. v. 16. VII. 1923, R II 282/23.)

2825 Z. Es ist keine Klagsänderung, wenn der Kläger die Bezeichnung der Partei im Klagebegehren so richtiggestellt hat, daß sie mit ihrer Bezeichnung in der Rubrik der Klage und mit dem, der nach dem ganzen Inhalte der Klage als Prozeßpartei gemeint ist, im Einklange stehe. (Entsch. v. 17. VII. 1923, R I 557/23.)

2826 Z. Ausgleichsordnung.

Das Stimmrecht eines Gläubigers ist um den Betrag zu verringern, der auf die Sachen entfällt, an denen er ein Aussonderungsrecht geltend macht, gleichgültig, ob dieses Recht von dem Gläubiger anerkannt wurde oder nicht. (Entsch. v. 17. VII. 1923, R I 598/23.)

2827 Z. Eherechtsnovelle.

Die Trennung kann auf bloßes Ansuchen (§ 17 Trennungsges.) auch dann ausgesprochen werden, wenn in dem vorangegangenen Prozesse durch Versäumnisurteil auf Scheidung erkannt worden war. Die Feststellung der Zustimmung des zweiten Ehegatten und auch eine vorherige Aufforderung zur Rückkehr im Sinne des § 13, lit. c), des Trennungsges. ist hier nicht erforderlich. (Entsch. v. 17. VII. 1923, R I 617/23.)

2828 Z. Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, betreffend die Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen.

Der Wert der Verköstigung ist in das Einkommen des Bediensteten behufs Berechnung des Existenzminimums einzurechnen. (Entsch. v. 17. VII. 1923, R I 619/23.)

2829 Z. Eine Änderung in der Person des Konkursmasseverwalters kann bloß aus einem triftigen Grunde zugelassen werden. (Entsch. v. 17. VII. 1923, R I 625/23.)

2830 Z. Der Erwerbsteuer steht das gesetzliche Pfandrecht an der Liegenschaft bloß dann zu, wenn der Gewerbetreibende zugleich Eigentümer der Liegenschaft ist. (Entsch. v. 17. VII. 1923, R I 628/23.)

2831 Z. Der Verteidiger des Ehebandes hat nicht das Recht, eine Berufungs- (Revisions-)beantwortung auf die Berufung (Revision) gegen den Ausgleich über die Schuld an der Trennung einzubringen. (Entsch. v. 17. VII. 1923, Rv I 280/23.)

Digitized by Google

2832 Z. Gegen den Beschluß, mit dem gemäß Art. III, XIII, Z. 5, und XVII des Einf. Ges. zur EO. die Vormerkung des Pfandrechtes bewilligt wurde, kann binnen der 14tägigen Frist rekurriert werden (§ 88, Z. 2, 402 EO.). (Entsch. v. 17. VII. 1923, R II 265/23.)

2833 Z. Handelt es sich um mehrere gleichzeitig gekaufte Möbelstücke, so ist die Übergabe durch Zeichen zulässig, selbst wenn einzelne Stücke die Übergabe von Hand zu Hand zulassen, andere sie nur mit Schwierigkeiten und andere überhaupt nicht zulassen.

Die symbolische Tradition muß für jeden erkennbar sein. (Entsch. v. 17. VII. 1923, Rv II 481/23.)

2834 Z. Hat die Ehegattin der Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung unter der nicht angenommenen Bedingung zugestimmt, daß ihr der Ehegatte den Unterhalt gewähren werde, so kann die Zustimmung nicht als erteilt angesehen werden. (Entsch. v. 18. VII. 1923, R II 302/23.)

2835 Z. Handlungsgehilfenges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20.

Die Frist des § 34 dieses Ges. ist eine Fallfrist.

Der Handlungsgehilfe ist verpflichtet, sich selbst vom Dienstgeber das Zeugnis zu holen und die Bestätigung des Gremiums zu verschaffen. (Entsch. v. 18. VII. 1923, Rv II 194/23.)

2836 Z. Eine ausländische Versicherungsanstalt kann nach § 87 JN. vor dem inländischen Gerichte geklagt werden, in dessen Sprengel sich der Sitz jener inländischen, wenn auch noch nicht ins inländische Handelsregister eingetragenen Generalrepräsentanz befindet, in deren Wirkungskreis der strittige Versicherungsvertrag fällt.

Gegen die Nachlaßschuldner kann der Erbe die vereinbarten und gesetzlichen Gerichtsstände anrufen, zu deren Anrufung der Erblasser berechtigt war. (Entsch. v. 21. VII. 1923, R II 228/23.)

2837 Z. Die Personen, die als Gründer einer noch nicht registrierten Gesellschaft m. b. H. gemäß § 2 des Ges. v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58, geklagt sind, bilden keine unteilbare Streitgenossenschaft (§ 14 ZPO.). (Entsch. v. 24. VII. 1923, R I 544/23.)

2838 Z. Inwieweit der Ehegatte allein verpflichtet ist, den Zahnarzt für die zahnärztliche Behandlung der Ehegattin zu bezahlen. (Entsch. v. 24. VII. 1923, R I 655/23.)

2839 Z. Eine zu Gericht erlegte Sache (§ 1425 abGB.) kann, sobald die zweite Partei von dem Erlage verständigt wurde, dem Erleger bloß dann ausgefolgt werden, wenn er sich die Ausfolgung ausbedungen hat oder die zweite Partei einverstanden oder ihm der Anspruch auf die Herausgabe urteilsmäßig zuerkannt worden ist. (Entsch. v. 24. VII. 1923, R I 673/23.)

2840 Z. Die Kollektivvertretung einer offenen Gesellschaft bedeutet, daß alle Kollektivvertreter bei dem betreffenden Rechtsgeschäfte mitwirken müssen und daß die Rechtshandlung bloß eines derselben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit begründet. Diese Beschränkung gilt für Rechtsgeschäfte aller Art; es besteht kein Unterschied zwischen laufenden Geschäften und Geschäften von außerordentlicher Tragweite. (Entsch. v. 23. VII. 1923, Rv I 196/23.)

2841 Z. Rechtliche Natur des zwischen einem Theaterbesitzer und der „Organisation der tschsl. Schauspieler" abgeschlossenen Kollektivvertrages. Die von dem Theaterbesitzer der genannten Organisation gegenüber erfolgte Kündigung dieses Vertrages gilt für das Dienstverhältnis zwischen dem Theaterbesitzer und dem betreffenden Schauspieler, außer wenn diesbezüglich zwischen dem Theaterbesitzer und dem Schauspieler ein besonderes, durch den Kollektivvertrag gestattetes Übereinkommen bestünde. (Entsch. v. 24. VII. 1923, Rv I 543/23.)

2842 Z. § 99 JN. hat ein von dem strittigen Anspruche verschiedenes und von dem eingeklagten Anspruche nicht abhängiges Vermögen im Sinne. (Entsch. v. 24. VII. 1923, R II 299/23.)

2843 Z. Die Bahn haftet nicht für das Verschulden ihres außerdienstlich mit dem Zuge fahrenden Angestellten. (Entsch. v. 25. VII. 1923, Rv I 197/23.)

2844 Z. Der Hinweis auf § 1295, Abs. 2, abGB. im § 1305 abGB. (neue Fassung) bedeutet, daß der Ausübung der Rechte subjektive Schranken gesetzt sind.

Digitized by Google

Wer einen Wechsel eingeklagt hat, obzwar er wußte, daß die Unterschrift des Wechselschuldners von einer dritten Person gefälscht worden ist, macht sich gegenüber dem Geklagten eines zivilen Unrechtes schuldig und ist ihm ersatzpflichtig, wenn der Geklagte infolge unterlassener Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag genötigt war, die Wechselsumme zu bezahlen. (Entsch. v. 26. VII. 1923, Rv I 507/23.)

2845 Z. Eherechtsnovelle.

Von der Ehegattin kann nicht mit Recht verlangt werden, in ehelicher Gemeinschaft mit einem Luetiker zu verbleiben. In dem Momente, wo ihr die aus dem ehelichen Zusammenleben ihr oder den Kindern drohende äußerste Gefahr bewußt wird, ist die Zerrüttung im Sinne des § 13 h) Trennungsges. vollständig gegeben; diese Zerrüttung kann nicht durch den Aufenthalt des Ehegatten in Sanatorien und seine Bereitwilligkeit, zur Ehegattin zurückzukehren, behoben werden. (Entsch. v. 26. VII. 1923, Rv I 665/23.)

2846 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86).

Zum drittenmale kann der Aufschub der Exekution unter den Bedingungen des § 1, Z. 3, des Ges. auch dann bewilligt werden, wenn die ersten zwei Aufschübe unter der Geltung der Vdg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409, bewilligt worden sind.

Es ist aber nicht notwendig, daß die Bestätigung der politischen Bezirksverwaltung über das Fehlen einer Ersatzwohnung in der Gemeinde (§ 1, Z. 3, des Ges.) bereits dem Gesuche um Aufschub der Exekution durch Räumung beigeschlossen ist. (Entsch. v. 31. VII. 1923, R I 679/23.)

2847 Z. Die Bestimmung des § 936 abGB. über die Unverbindlichkeit eines Vorvertrages in den Fällen, in denen sich die Umstände später wesentlich geändert haben, gilt (§ 7 abGB.) auch von einem Vertragsoffert, welches ähnlich wie ein Vorvertrag erst in Zukunft zum Abschlusse eines gültigen Vertrages führen soll. (Entsch. v. 31. VII. 1923, Rv I 256/23.)

2848 Z. Das Gesuch des Landesinspektorates für die Wertzuwachsabgabe (Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545) ist ein Parteibegehren und nicht das Ersuchen einer Behörde. Der Eigentümer der gerichtlich geschätzten Liegenschaft hat das Recht, vom Gerichte die Zustellung des Bescheides über die Schätzung zu verlangen. (Entsch. v. 31. VII. 1923, R II 87/23.)

2849 Z. Auch ein exekutives Pfandrecht, das an der Liegenschaft selbst erworben wurde, genießt den Schutz des öffentlichen Glaubens der öffentlichen Bücher. (Entsch. v. 31. VII. 1923, R II 296/23.)

2850 Z. Im Verhältnisse zwischen den Vertragsteilen ist die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes von der bücherlichen Anmerkung nach § 297 a) abGB. nicht bedingt. Fremde selbständige Maschinen sind auch nach ihrer Einmauerung bloß ein scheinbares Zugehör des Gebäudes. (Entsch. v. 7. VIII. 1923, R I 670/23.)

2851 Z. Gegen einen rechtskräftigen Beschluß im außerstreitigen Verfahren, der eine gerichtliche Entscheidung ist, findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt. Das gilt namentlich von dem rechtskräftigen Beschlusse, mit welchem nach dem Mieterschutzgesetze vom Gerichte die Zustimmung zur Kündigung erteilt wurde. (Entsch. v. 7. VIII. 1923, R I 711/23.)

2852 Z. Die im Hofdekrete v. 18. IX. 1786, J. G. S. Nr. 577 (Art. III. des Einf. Ges. zur EO.) angeführte Verfügung zur Sicherstellung von nachträglich zur Vorschreibung gelangenden Ärarialforderungen (Einkommen- und Kriegssteuer) ist auf bloßes Ersuchen der zuständigen Steueradministration zu bewilligen: Diese Sicherstellungsverfügung setzt weder einen Exekutionstitel noch die im § 379 EO. angeführten Erfordernisse voraus. (Entsch. v. 7. VIII. 1923, R I 718/23.)

2853 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86.)

Der dritte Aufschub der Exekution durch Räumung kann ohne Bestätigung der polit. Behörde erster Instanz über das Fehlen einer Ersatzwohnung in der Gemeinde nicht bewilligt werden, selbst wenn die früheren Aufschübe vor der Wirksamkeit des Ges. Nr. 86/23 bewilligt worden sind. Der Antrag auf Aufschub kann nicht bloß deshalb abgewiesen werden, daß diese Bestätigung nicht schon mit dem Antrage vorgelegt wurde, sondern die Bestätigung kann eventuell noch im Rechtsmittelverfahren vorgelegt werden. (Entsch. v. 7. VIII. 1923, R I 721/23.)

Digitized by Google

2854 Z. Einem vorzeitig entlassenen Dienstnehmer (§ 29 des Ges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, steht nicht der Anspruch auf die weitere Benützung der Dienstwohnung in natura, sondern der Anspruch auf Entschädigung für dieselbe in Geld zu. (Entsch. v. 7. VIII. 1923, Rv I 1116/23.)

2855 Z. Ein Vertrag, mit welchem Sachen bloß zur Sicherstellung einer Forderung ins Eigentum übertragen werden, ist kein Vertrag über die Übertragung des Eigentums nach § 426 abGB., sondern ein Pfandvertrag; ein solches Pfandrecht kann nicht mittels Klage nach § 37 EO., sondern mittels Klage nach § 258 EO. geltend gemacht werden. (Entsch. v. 7. VIII. 1923, Rv I 1135/23.)

2856 Z. Fällt in der Zeit zwischen der Bewilligung der Exekution und der Einbringung der Klage im Sinne des § 36, Z. 1, EO. durch Ablauf der Zeit der Mangel der Fälligkeit der Forderung weg, so wird dadurch die ursprünglich unzulässige Exekutionsbewilligung nicht zulässig. (Entsch. v. 7. VIII. 1923, Rv II 491/23.)

2857 Z. Eine Bürgschaftserklärung ist kein gewöhnliches Geschäft im Sinne des Art. 47 HGB. (Entsch. v. 14. VIII. 1923, Rv I 479/23.)

2858 Z. Eine Vereinigung zur Errichtung eines Krematoriums ist keine Genossenschaft im Sinne des § 1 des Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70. (Entsch. v. 14. VIII. 1923, R II 328/23.)

2859 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173). Prozesse, betreffend die Erfüllung in österreichischen Goldkronen können nicht unterbrochen werden. (Entsch. v. 21. VIII. 1923, R I 341/23.)

2860 Z. Die Hobelmaschine eines Mechanikers ist von der Exekution ausgenommen (§ 251, Z. 6, EO.). (Entsch. v. 21. VIII. 1923, R I 743/23.)

2861 Z. Durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich verlieren die vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens erworbenen Exekutionstitel bis zur Höhe der Quote nicht ihre Wirksamkeit. (Entsch. v. 21. VIII. 1923, R I 745/23.)

2862 Z. Die Konkursmasse tritt durch die Konkurserklärung in das Dienstverhältnis zwischen dem Handlungsgehilfen und dem Kridatar ein. Der Gehaltsanspruch des Handlungsgehilfen bildet von der Konkurserklärung bis zur Auflösung des Verhältnisses durch Kündigung eine Forderung gegen die Masse im Sinne des § 46, Z. 3, Konk. O.; sein Gehaltsanspruch aus der Zeit vor der Konkurserklärung gehört in die erste Klasse der Konkursgläubiger mit den Beschränkungen nach § 51, Z. 2, Konk. O. (Entsch. v. 21. VIII. 1923, Rv I 194/23.)

2863 Z. Zusammenstoß zweier Automobile an einer Kreuzungsstelle. Aus dem Fehlen eines freien Ausblickes ergibt sich für beide Chauffeure die unbedingte Verpflichtung, langsam und vorsichtig zu fahren und rechtzeitig die erforderlichen Warnungssignale zu geben. (Entsch. v. 21. VIII. 1923, Rv I 271/23.)

2864 Z. Die Auszahlung des Ersatzes für eingezogene gefälschte Banknoten (Vdg. v. 22. XI. 1921, Slg. Nr. 8/1922) kann vom Staate im Rechtswege nicht verlangt werden. (Entsch. v. 21. VIII. 1923, Rv I 292/23.)

2865 Z. Wurde die Klage auf Bezahlung der Forderung mit der Hypothekarklage verbunden, so richtet sich die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Werte der belasteten Liegenschaft. (Entsch. v. 21. VIII. 1923, R II 317/23.)

2866 Z. Der Anspruch auf Schmerzensgeld geht auf die Erben über, wenn er noch zu Lebzeiten des Verletzten durch Vertrag (Vergleich) anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wurde. Der Einbringung der Klage ist die Anmeldung im Konkurse oder die Anschließung des Privatbeteiligten an das Strafverfahren gleichzuhalten, in diesem Falle unter der Voraussetzung, daß der Anspruch beziffert worden ist. Es genügt nicht die Erklärung des Verletzten, daß er seine Ansprüche erst bei der Hauptverhandlung liquidieren werde. (Entsch. v. 22. VIII. 1923, Rv I 622/23.)

2867 Z. Auf die gemähte Frucht bezieht sich nicht der Abs. 2 des § 99 der Betriebsordnung v. 16. XI. 1851, RGBl. Nr. 1 v. J. 1852, wonach „die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn zu vermeiden ist", sondern der Abs. 3 des zit. Paragraphen, wonach „die zur Einfuhr bereitliegenden Feldfrüchte in tunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen sind".

Die Haftung der Bahn nach § 10. lit. b), der Vdg. v. 14. IX. 1854, RGBl. 238, ist nicht von einer Verschuldung oder Unterlassung derselben bedingt. (Entsch. v. 22. VIII. 1923, Rv I 966/23.)

Digitized by Google

2868 Z. Die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses, der sich auch auf Rechte von außerhalb des Ausgleichsverfahrens stehenden Personen erstreckt, beginnt erst mit seiner individuellen Zustellung und nicht schon mit der öffentlichen Kundmachung.

Die Vorschrift des § 12 Ausgl. O. bezieht sich bloß auf die Aussonderungsrechte an Sachen, die dem Schuldner zur Zeit der Einleitung des Ausgleichsverfahrens gehört haben. (Entsch. v. 22. VIII. 1923, R II 334/23.)

2869 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch der Tschsl. Brauereikommission auf den Kaufpreis für gelieferte Rohstoffe einschließlich der Zuschläge nach der Vdg. v. 3. IX. 1920, Slg. Nr. 544. (Entsch. v. 28. VIII. 1923, R I 739/23.)

2870 Z. Die Ableitung von Grundwässern durch einen Abzugsgraben bis an die Grenze des Nachbargrundstückes stellt einen direkten Eingriff in das Nachbareigentum dar.

Die negatorische Klage steht dem Eigentümer nicht bloß dann zu, wenn durch eine rechtswidrige Handlung des Nachbars ein Schaden bereits verursacht ist, sondern auch dann, wenn ein Schaden in Zukunft droht. (Entsch. v. 28. VIII. 1923, Rv I 269/23.)

2871 Z. Das Durchsickern der Jauche von einem nicht gehörig untergebrachten Düngerhaufen braucht der Nachbar überhaupt nicht zu dulden. Diese Unzukömmlichkeit kann nicht unter § 364 abGB. subsumiert werden. (Entsch. v. 28. VIII. 1923, Rv I 285/23.)

2872 Z. Wurde dem Vermittler eine Belohnung versprochen, falls er den Verkauf einer Liegenschaft um einen bestimmten Preis erzielt, so hat er, falls es zu einem Liegenschaftstausche gekommen ist, bloß dann Anspruch auf die Belohnung, wenn der Wert der eingetauschten Sache dem festgesetzten Verkaufspreise gleichkommt. (Entsch. v. 28. VIII. 1923, Rv I 475/23.)

2873 Z. Es ist eine Ereignung im Verkehre (§ 1 des Ges. v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27), wenn der Reisende beim Besteigen des Zuges von einem ganz knapp am Wagen vorbeifahrenden Postkarren erfaßt und verletzt wurde. (Entsch. v. 28. VIII. 1923, Rv I 619/23.)

2874 Z. Die Klage nach § 35 EO. setzt voraus, daß zur Zeit der Fällung des Urteiles des erstinstanzlichen Gerichtes das Exekutionsverfahren eingeleitet war. (Entsch. v. 28. VIII. 1923, Rv I 639/23.)

2875 Z. Der Advokat ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß er einen ihm erteilten und von ihm übernommenen Auftrag nicht genau erfüllt hat. (Entsch. v. 28. VIII. 1923, Rv I 679/23.)

2876 Z. Sache des Zessionars ist es lediglich, nachzuweisen, daß ihm der Zedent die Forderung abgetreten hat, nicht aber auch, dem übernommenen Schuldner Auskunft über das der Zession zugrunde liegende Rechtsgeschäft zu erteilen. (Entsch. v. 28. VIII. 1923, Rv I 709/23.)

2877 Z. Wurde der Partei eine Eingabe zurückgestellt, weil sie nicht in der Staatssprache eingebracht wurde, ohne daß eine Frist zur Verbesserung bestimmt worden wäre, so kann die hierauf in angemessener Frist in der Staatssprache eingebrachte Eingabe nicht als verspätet zurückgewiesen werden. (Entsch. v. 28. VIII. 1923, R II 339/23.)

2878 Z. Die Exekution zur Sicherstellung ist auch zu bewilligen, wenn die Erfüllung des geltend gemachten Anspruches durch Handlungen dritter Personen (Belastung des Besitzes des Schuldners) gefährdet ist. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, R I 504/23.)

2879 Z. Auch der außerordentliche Revisionsrekurs gegen gleichlautende Beschlüsse der Untergerichte hat die Wirkungen des Abs. 2 des § 12 Verf. auß. Streits. zur Folge. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, R I 733/23.)

2880 Z. Sobald sich während eines Prozesses ergibt, daß es sich eigentlich um einen Grenzstreit handelt, ist die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, R I 753/23.)

2881 Z. Die Gehalte und Bezüge der Bediensteten der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt waren durch den Dienstvertrag bestimmt.

Hat das Aufnahmsdekret bestimmt, daß in die Abfertigung der Grundgehalt und die Teuerungszulage eingerechnet werden, so kann nicht auch der übrige Teil der Dienstbezüge, namentlich die Funktionszulage eingerechnet werden. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, Rv I 377/23.)

Digitized by Google

2882 Z. Eine Mitschuld des bestohlenen Gastes (§ 970 abGB.) ist gegebenenfalls darin zu erblicken, daß er den Schlüssel in dem Kasten stecken ließ, in dem er die entwendeten Sachen zurückgelassen hat, selbst wenn er das Zimmer absperrte. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, Rv I 390/23.)

2883 Z. Haftung der Bahn für den Unfall eines Tieres (Pferdes), den es beim Transporte infolge eines heftigen Ruckes des Zuges erlitten hat. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, Rv I 424/23.)

2884 Z. Es ist ein Grund für die Aufhebung der wegen einer Geldforderung geführten Exekution (§ 35 EO.), wenn sich der betreibende Gläubiger mit dem Verpflichteten nach Entstehung des Exekutionstitels geeinigt hat, daß der Verpflichtete die Forderung bei ihm abarbeiten werde. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, Rv I 723/23.)

2885 Z. Eine verführte Frauensperson hat bloß dann Anspruch auf Entschädigung (§ 1328 abGB.) für die bei der Geburt ausgestandenen Schmerzen, wenn sie außergewöhnlich waren. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, Rv I 929/23.)

2886 Z. Es handelt sich um eine Sicherungsübereignung und nicht um einen Verkauf, wenn dem Bürgen Sachen des Schuldners als Gewähr für alle Zahlungen, die den Bürgen aus der Bürgschaft treffen könnten, mit dem Bedeuten übergeben wurden, den Erlös für die sukzessive verkauften Sachen zur Bezahlung der von ihm verbürgten Schuld zu verwenden. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, Rv I 1166/23.)

2887 Z. Ein nachträgliches Verbot der Aufführung eines Films hat die Aufhebung des Vertrages über seine Lieferung zur Folge und der so aufgehobene Vertrag lebt dadurch nicht wieder auf, daß das Verbot hernach widerrufen wurde. (Entsch. v. 29. VIII. 1923, Rv II 252/23.)

2888 Z. Für die Frage, ob ein im Inlande wohnender tschsl. Staatsbürger, welcher der unehelichen ausländischen Mutter im Auslande beigewohnt hat, als unehelicher Vater anzusehen sei, sind die Vorschriften des inländischen Rechtes anzuwenden. Die exceptio plurium concumbentium gilt in diesem Falle nicht. (Entsch. v. 4. IX. 1923, R I 632/23.)

2889 Z. Die Bestellung eines Kessels durch einen Gärtner, welcher die Handelsgärtnerei betreibt und Blumen und Pflanzen zum Zwecke der Weiterveräußerung kauft, ist ein Handelsgeschäft im Sinne des § 273 HGB. (Entsch. v. 4. IX. 1923, R I 640/23.)

2890 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für den gegen das Eisenbahnärar gerichteten Anspruch eines pensionierten Eisenbahnangestellten ohne Staatsbedienstetencharakter auf Lieferung von Regiekohle. (Entsch. v. 4. IX. 1923, R I 658/23.)

2891 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Die Kündigung vom beschlagnahmten Besitze kann ohne Rücksicht darauf erteilt werden, ob über den Anspruch des Eigentümers auf Ausscheidung von der Beschlagnahme bereits entschieden worden ist oder nicht.

Es ist gleichgültig, daß sich die Kündigung des beschlagnahmten Besitzes auf Objekte bezieht, auf die sonst der Mieterschutz Anwendung finden würde. (Entsch. v. 4. IX. 1923, R I 744/23.)

2892 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173.)

Das Verfahren kann nicht unterbrochen werden, wenn die in dem Prozesse gegen einen Inländer auftretende Aktiengesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage ihren Sitz im Inlande hat, wo sie auch ins Register eingetragen ist. Es ist gleichgültig, daß die Verwaltung in Wien geführt wird, wo sich auch eine nicht ins Register eingetragene Filiale befindet. (Entsch. v. 4. IX. 1923, R I 759/23.)

2893 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Die Bestellung von Waggons zur ausschließlichen Verwendung muß schriftlich im Frachtbriefe erfolgen, eventuell auch mündlich oder durch konkludente Handlungen. Es genügt aber nicht, wenn die Waggons faktisch bloß zum Transporte der Waren durch den Absender benützt wurden. (Entsch. v. 4. IX. 1923, Rv I 330/23.)

2894 Z. Die Vorschrift des § 20 (²) des Versicherungsges. ist auch dann anzuwenden, wenn der Vertrag aus der Zeit vor dem 1. I. 1918 zwar eine nach § 20 (²) zulässige Frist festsetzt, aber der Versicherungsanstalt nicht die Verpflichtung auferlegt, den Versicherungsnehmer auf die Folgen der Nichteinhaltung der Klagefrist aufmerksam zu machen. (Entsch. v. 4. IX. 1923, Rv I 450/23.)

Digitized by Google

2895 Z. Der Nebenintervenient ist zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt, selbst wenn die Hauptpartei den Rechtsmittelweg nicht betreten hat, sofern sie nur auf das Rechtsmittel nicht verzichtet hat.

Die Vereinbarung des Mieters mit dem Vermieter, daß letzterer in seinem Hause niemandem Räume zum Betriebe eines Unternehmens derselben Branche wie jener des Mieter vermieten werde, widerspricht nicht den guten Sitten und wegen Verletzung derselben kann eine Strafe im Sinne des § 1336 abGB. verabredet werden. (Entsch. v. 4. IX. 1923, Rv I 627/23.)

2896 Z. Ist die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Ehegatten getrennt worden, so gebührt der Ehegattin ein ihrem dringenden Bedarfe und dem Vermögensstande des gewesenen Ehegatten angemessener Unterhalt. Der Anspruch gemäß § 1266 abGB. beruht weder auf dem § 91 abGB. noch kann er mit dem Unterhaltsanspruche nach § 796 abGB. verglichen oder auf § 19 des Trennungsges. Rücksicht genommen werden. Durch die Trennung hört der Anspruch der Ehegattin auf die für die Ehegattin ausgezahlten Teuerungszulagen auf. (Entsch. v. 4. IX. 1923, Rv I 661/23.)

2897 Z. Die Staatsschuldendirektion ist nicht berechtigt, gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte in Amortisationsangelegenheiten zu rekurrieren oder einen Antrag nach § 42 JN. zu stellen. (Entsch. v. 4. IX. 1923, N I 76/23.)

2898 Z. Die Finanzprokuratur ist zur Entgegennahme der einem kirchlichen Benefizium erteilten Kündigung vom beschlagnahmten Besitze nicht berufen.

Die Vollmacht des Rechtsvertreters des Erzbistums zur Vertretung in Angelegenheiten der Bodenreform erstreckt sich auch auf die Entgegennahme der Kündigung von einem beschlagnahmten Gute. (Entsch. v. 4. IX. 1923, R II 307/23.)

2899 Z. Der Ausweis über Steuerrückstände des Erblassers bildet auch gegen den Erben einen Exekutionstitel, selbst wenn die Forderung nicht zur Verlassenschaft angemeldet wurde.

Der Umstand, daß der Wert des Nachlasses zur Deckung der Verbindlichkeiten des Erblassers nicht hinreicht oder schon erschöpft ist, kann von dem Erben nicht mittels Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung, sondern nur mittels Klage geltend gemacht werden. (Entsch. v. 5. IX. 1923, R I 785/23.)

2900 Z. Es ist keine bestimmte Terminfestsetzung, die zu einem Vorvertrage erforderlich ist (§ 936 abGB.), wenn der Termin während des Krieges durch eine bestimmte Frist nach Friedensschluß festgesetzt wurde. (Entsch. v. 5. IX. 1923, Rv I 432/23.)

2901 Z. Die Lieferung eines Ersatzes oder einer Nachahmung statt der vereinbarten wertvollen Ware ist keine Erfüllung des Vertrages und der Käufer hat nicht die Pflicht des Art. 347 HGB. Der Kaufmann ist nicht verpflichtet, bei jeder Lieferung sofort eine fachmännische Prüfung der Substanz der Ware vornehmen zu lassen. (Entsch. v. 5. IX. 1923, Rv I 436/23.)

2902 Z. Die Verpflichtung zum Schadenersatze nach § 1309 abGB. setzt ein Verschulden durch Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge voraus. (Entsch. v. 5. IX. 1923, Rv I 438/23.)

2903 Z. Unzulässigkeit des Rekurses gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes, mit dem aus meritorischen Gründen eine die Nichtigkeit geltend machende Berufung abgewiesen wurde.

Umfang der materiellen Prozeßleitung durch den Richter. (Entsch. v. 11. IX. 1923, R I 595/23.)

2904 Z. In der Zeit zwischen der Entscheidung des Untergerichtes und der Einbringung des Rechtsmittels kann das Verfahren nicht deshalb unterbrochen werden, weil die Wiederaufnahmsklage eingebracht wurde. Hat das Gericht trotzdem das Verfahren unterbrochen, so kann dagegen Beschwerde geführt werden. (Entsch. v. 11. IX. 1923, R I 648/23.)

2905 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch der Bäckergenossenschaft auf die Konventionalstrafe gegen einen Bäcker, der verbotswidrig Gebäck erzeugt hat. (Entsch. v. 11. IX. 1923, R I 664/23.)

2906 Z. Auch nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens kann derjenige, der vorher ein Pfandrecht an der Liegenschaft des Schuldners erworben hat, deren Zwangsverwaltung verlangen. (Entsch v. 11. IX. 1923, R I 683/23.)

Digitized by Google

2907 Z. Wurde für eine nach dem Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. 304, angeforderte Baulichkeit (Räumlichkeit), die kein Zinshaus (Zinsraum) ist, ein Ersatz für die durch die Anforderung entstandenen Nachteile festgesetzt, so kann nicht eine Erhöhung dieses Ersatzes im Hinblicke auf die allgemeine Erhöhung des Mietzinses nach den Mieterschutzgesetzen verlangt werden.

Hat die anfordernde Behörde die Erhaltung und Verwaltung der beschlagnahmten Objekte übernommen, so kann der Eigentümer, der selbst einen Aufwand für die Erhaltung und Verwaltung dieser Objekte getragen hat, den Ersatz von der anfordernden Behörde nicht im außerstreitigen Verfahren verlangen. (Entsch. v. 11. IX. 1923, R I 747/23.)

2908 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung.

Bei Bewilligung des Aufschubes der Exekution durch Räumung nach dem Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, sind die vor dem Inkrafttreten dieses Ges. bewilligten Aufschübe zu berücksichtigen. (Entsch. v. 11. IX. 1923, R I 765/23.)

2909 Z. Gegen den Beschluß, mit welchem darüber entschieden wurde, ob jemand als Zeuge oder als Partei zu vernehmen sei, ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig. (Entsch. v. 11. IX. 1923, R I 770/23.)

2910 Z. Die Eidesleistung gemäß § 47 EO. ist ohne Rücksicht auf den vorhergegangenen Eid nach §§ 2 und 38 Ausgl. O. oder § 100 Konk. O. anzuordnen. (Entsch. v. 11. IX. 1923, R I 777/23.)

2911 Z. Die Einrede der Streitanhängigkeit (der entschiedenen Streitsache) begründet auch ein bei einem ausländischen Gerichte geführter Prozeß, wenn die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urteile gewährleistet ist.

Die Identität der Parteien wird dadurch nicht berührt, daß in dem ausländischen Prozesse die Zentrale der Gesellschaft und im Inlande ihre inländische Repräsentanz auftritt.

Es handelt sich um denselben Anspruch, wenn bei einer Meinungsverschiedenheit in der Währungsfrage der Gläubiger bei einem Gerichte die Bezahlung in der inländischen Währung, der Schuldner aber bei einem anderen Gerichte die Rechtfertigung des gerichtlichen Erlages der Schuld in der ausländischen Währung und die Ausstellung der Löschungsquittung verlangt.

Unterläßt der Geklagte in dem später eingeleiteten identischen Prozesse die Einrede der Streitanhängigkeit und wird dann dieser Prozeß früher rechtskräftig entschieden, so übt er auf den früher eingeleiteten Prozeß die Wirkung der rechtskräftig entschiedenen Streitsache aus. (Entsch. v. 11. IX. 1923, Rv I 59/23 und R I 37/23.)

2912 Z. Die im § 1 der Vdg. v. 11. I. 1917, RGBl. Nr. 15, festgesetzten Höchstpreise von Butter finden keine Anwendung auf Butter, die aus einem Gebiete eingeführt ist, wo die Vdg. des Amtes für Volksernährung nicht gilt. (Entsch. v. 11. IX. 1923, Rv I 146/23.)

2913 Z. Wurde eine Schuld in fremder Währung zweimal bezahlt, so ist der Anspruch auf Zurückstellung der Überzahlung ein Anspruch aus der Bereicherung, der Anspruch auf Ersatz der Kursdifferenz aber ein Anspruch aus dem Titel des Schadenersatzes. Die Zulässigkeit der Revision ist hinsichtlich eines jeden Anspruches gesondert zu beurteilen.

Darin, daß die bereits bezahlte Schuld neuerlich verlangt und bezahlt wurde, ist ein gemeinsames Verschulden des Gläubigers und des Schuldners zu erblicken. (Entsch. v. 11. IX. 1923, Rv I 275/23.)

2914 Z. Wurde die Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit in das Urteil aufgenommen und über diese Einrede von beiden Untergerichten gleichlautend entschieden, so kann sich das Revisionsgericht mit dieser Frage nicht befassen.

Für eine gelegentliche Gründungsgesellschaft gelten die Vorschriften des abGB. über die Gütergemeinschaft (§ 825 ff. abGB.). (Entsch. v. 11. IX. 1923, Rv I 320/23.)

2915 Z. Die Zuweisung von Soda durch das zuständige Organ kann nicht als eine Bestellung desjenigen angesehen werden, auf den die Zuweisung lautet, wenn er um die Zuweisung nicht angesucht hat. (Entsch. v. 11. IX. 1923, Rv I 517/23.)

2916 Z. Ein Wechselakzept im Inlande ist nach den inländischen Vorschriften zu beurteilen, selbst wenn der Wechsel am ständigen Wohnsitze des Akzeptanten im Auslande zahlbar war. (Entsch. v. 11. IX. 1923, Rv I 687/23.)

2917 Z. Die zwangsweise Versteigerung ist eine derivative Erwerbungsart.

Digitized by Google

Für die Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsgenüsse an die ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes nach dem Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, ist es irrelevant, daß der Großgrundbesitz nach dem Übertritte des Bediensteten in den Ruhestand in die Hände des gegenwärtigen Besitzers (seines Vorgängers) durch zwangsweise Versteigerung übergegangen ist. (Entsch. v. 11. IX. 1923, Rv I 735/23.)

2918 Z. Ein sei es bestätigender oder abändernder Beschluß des Rekursgerichtes im außerstreitigen Verfahren, gegen den der Revisionsrekurs ergriffen wurde, kann nicht vollzogen werden. (Entsch. v. 11. IX. 1923, R II 348/23.)

2919 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Diejenigen, die den beschlagnahmten Besitz ohne Einwilligung des staatl. Bodenamtes bewohnen, können auf Grund des Titels entfernt werden, der gegen denjenigen gilt, demgegenüber der Besitz beschlagnahmt wurde. (Entsch. v. 11. IX. 1923, R II 354/23.)

2920 Z. Die Zulässigkeit der Revision kann nicht nach Art. IV des Ges. v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 123, beurteilt werden, wenn vor dem 1. VII. 1923 die mündliche Verhandlung geschlossen oder die Entscheidung der I. Instanz gefällt wurde. (Entsch. v. 11. IX. 1923, Rv II 558/23.)

2921 Z. Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Pensionsversicherungsges.

Solange die Ersatzinstitute ihre Statuten nicht im Sinne des § 66 (1), P. 3, des Ges. abgeändert haben, bleibt es für die dort bezeichneten Streitigkeiten bei der bisherigen Zuständigkeit. (Entsch. v. 12. IX. 1923, R I 782/23.)

2922 Z. Darin, daß ein Fußgänger die Fahrbahn nicht auf dem kürzesten Wege überschritten hat, kann nicht seine Mitschuld an dem Unfalle erblickt werden, der ihm dabei durch ein Automobil zugefügt wurde.

Für rein psychische Schmerzen kann keine Entschädigung verlangt werden. Schmerzen, die im Nervensystem entstanden sind, sind körperliche Schmerzen. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv I 165/23.)

2923 Z. Der Vorschuß, der von einem Geldinstitut auf Wertpapiere gewährt wurde, die das Institut mit dem Auftrage zum Verkaufe erhalten hat, ist eine Anzahlung auf den Kaufpreis und nicht ein Darlehen. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv I 422/23.)

2924 Z. Die an der Tür angebracht Warnung „Achtung, böser Hund" ist keine genügende Vorkehrung im Sinne des § 1320 abGB. Reizt der Verletzte durch sein Verhalten den Hund, so kann von seiner Mitschuld bloß dann gesprochen werden, wenn er sich wenigstens bewußt sein konnte, daß sein Verhalten den Hund reize. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv I 518/23.)

2925 Z. Das Dienstverhältnis eines Bediensteten, der die Erklärung im Sinne des § 25 des Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16 v. J. 1920, nicht abgegeben hat, wird auch weiterhin in allen Beziehungen, namentlich also auch hinsichtlich der Kündigungsfrist nach dem ursprünglichen Dienstvertrage beurteilt. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv I 540/23.)

2926 Z. Ein Platzvertreter ist ein Handlungsgehilfe, wenn er in ein Lohnverhältnis eingetreten ist. Ein gegen Provision arbeitender Handlungsgehilfe hat nicht den Anspruch, daß der Dienstgeber einen Offenbarungseid nach Art. XLII des Einf. Ges. zur ZPO. leiste. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv I 586/23.)

2927 Z. Wenn prompte Erfüllung unter der Bedingung vereinbart wurde, daß der Verkäufer die Einfuhrsbewilligung beschaffe, ist der Käufer zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt, falls der Verkäufer die Bewilligung bis zum Ablaufe der Nachfrist zur Erfüllung nicht beschafft hat. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv III 200/23.)

2928 Z. Die Versicherung der ganzen Liegenschaft und jene eines idealen Teiles derselben sind wesentlich verschiedene Begriffe und letztere ist in ersterer nicht inbegriffen. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv II 203/23.)

2929 Z. Inwieweit die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft durch einen Mann dem Verlangen nach Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes im Wege steht. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv II 255/23.)

2930 Z. Zur Gültigkeit einer Wechselverbindlichkeit ist es nicht erforderlich, daß der Bevollmächtigte das Vollmachtsverhältnis bezeichnet hat. Die Firma einer Gesellschaft m. b. H. ist jedoch so zu zeichnen, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. (Entsch. v. 12. IX. 1923, Rv II 564/23.)

Digitized by Google

2931 Z. Gegen das Ärar kann keine Exekution geführt werden, solange der betreibende Gläubiger nicht bei der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung der eingetriebenen Forderung erwirkt hat. (Entsch. v. 18. IX. 1923, R I 708/23.)

2932 Z. Wurde im Ausgleiche festgesetzt, daß die Forderungen in bestimmten Terminen vom Tage nach der rechtskräftigen Genehmigung des Ausgleiches fällig sind, so ist auch die Fälligkeit von Forderungen, über die noch ein Prozeß geführt wird, von diesem Tage und nicht vom Tage der Rechtskraft des späteren, sie zusprechenden Urteiles zu zählen. Die vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens aufgelaufenen Kosten teilen das Schicksal der Forderung, nicht aber die später erwachsenen Kosten. (Entsch. v. 18. IX. 1923, R I 791/23.)

2933 Z. In einem Vertrage über die Gewährung des Nachtlagers auf einem Divan unter Benützung der Federbetten des Beherbergenden kann kein Mietvertrag erblickt werden, wenn kein Zins verabredet wurde. Es handelt sich um einen Vertrag sui generis, hinsichtlich des Entgeltes gilt in diesem Falle der § 1152 abGB. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 665/22.)

2934 Z. Durch das Vorbringen der Einrede der Aufrechnung entsteht noch nicht Streitanhängigkeit hinsichtlich der im Wege der Aufrechnung eingewendeten Gegenforderung.

Bei der Aufrechnung kann die Vorschrift des § 1416 abGB. nicht angewendet werden, wenn gegen den Willen des Aufrechnenden eine andere Aufrechnung verlangt wird, wohl aber sind die Vorschriften über die Unpfändbarkeit der Diensbezüge (Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314) anzuwenden, und zwar von Amts wegen. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 1454/22.)

2935 Z. Der Verkauf der nicht abgenommenen Ware in einer anderen als der im Art. 343 HGB. vorgeschriebenen Weise (z. B. aus freier Hand) geht ausschließlich auf Gefahr des Verkäufers. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 267/23.)

2936 Z. Inwieweit es zulässig ist, in der Berufungsfrist einen Nachtrag zur Berufungsschrift einzubringen. Es widerspricht dem Gesetze, mittels Urteiles über die Hauptsache zu entscheiden und die Entscheidung über den Zwischenantrag auf Feststellung der weiteren Verhandlung vorzubehalten. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 336/23, R I 232/23.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Gebühren.

Arch. 66 F. Erbgebühren: I. Wenn die Partei im Nachlaßausweise Wertpapiere mit dem Nominalbetrage einbekennt, darf die Finanzbehörde nicht ohne Zustimmung der Partei die Werte auf Grund eines Gutachtens der Behörde ohne gerichtliche Schätzung erhöhen. — II. Wenn im Verlassenschaftsausweise in den Nachlaß gehörige Wertpapiere überhaupt nicht angeführt erscheinen, kann die Vergebührung ohne vorhergehende Verständigung der Partei auch nicht auf Grund der Nominalwerte erfolgen. (Erk. v. 17. XI. 1924, Z. 22562/23.)

Strittig ist die Frage, mit welchem Werte die in den Nachlaß gehörigen Wertpapiere der Erbgebühr unterliegen.

In dieser Beziehung wird im § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1919, Slg. Nr. 329, bestimmt, daß für die Bewertung von Wertpapieren für Gebührenzwecke die Notierung der Prager Börse jenes Tages maßgebend ist, nach dem sich die Berechnung der Gebühr richtet, und wenn an diesem Tage keine Notierung stattgefunden hat, die letzte vorhergehende jedoch nicht über einen Monat zurückliegende Notierung. Die Notierung einer anderen inländischen Börse ist in dem Falle maßgebend, wenn sie dem Tage, für welchen die Bewertung erfolgen soll, näher liegt, als die Notierung der Prager Börse, oder wenn es sich um Börsengegenstände handelt, die an der Prager Börse nicht notiert sind.

Digitized by Google

Ist das betreffende Wertpapier überhaupt an keiner inländischen Börse notiert, so entscheidet für die Bemessung der Gebühr sein Nennwert; sowohl die Finanzverwaltung als auch der Gebührenpflichtige kann jedoch den Wert durch gerichtliche Schätzung feststellen lassen.

Hinsichtlich sämtlicher Wertpapiere, um welche es sich hier handelt, hat die Beschwerdeführerin in dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse angegeben, daß sie keinen Kurswert, bezw. keine offizielle Notierung aufweisen.

Die belangte Behörde hat sich mit den Wertangaben der Partei nicht begnügt, sondern nach einer Anfrage bei der Prager Effektenbörse diese Wertpapiere teils mit ihrem Nominalwerte, teils mit dem im Gutachten der Prager Börse angeführten, in der angefochtenen Entscheidung als „Schätzungskurs" bezeichneten Werte in den gebührenpflichtigen Aktivstand eingestellt.

Es wurde also bezüglich keiner von den in Betracht kommenden drei Gattungen von Wertpapieren ihr Wert nach der Kursnotierung festgesetzt, sondern es handelte sich durchwegs nach dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung um Feststellung des Wertes von Wertpapieren, die keine Notierung auf der Börse aufweisen. Bezüglich solcher Wertpapiere bestimmt, wie oben erwähnt, der letzte Absatz des § 1 des obbezogenen Gesetzes, daß als Gebührenbemessungsgrundlage ihr Nominalwert anzunehmen ist, daß jedoch sowohl die Finanzverwaltung als auch der Gebührenpflichtige den Wert durch gerichtliche Schätzung feststellen lassen kann.

Die belangte Behörde hat den Wert dieser Papiere nicht durch gerichtliche Schätzung feststellen lassen, sondern hat als Grundlage der Gebührenbemessung teils den Nominalwert, teils den im Gutachten der Börse angegebenen Wert angenommen. Insoweit die belangte Behörde zu diesem Zwecke die Wertpapiere mit einem höheren als dem Nominalwerte eingestellt hat, widerspricht dieser Vorgang dem Gesetze, weil dies weder auf Grund der amtlichen Notierung der Börse, noch auf Grund des Ergebnisses einer gerichtlichen Schätzung, sondern nur auf Grund einer gutachtlichen Äußerung der Börse geschehen ist; insofern aber die belangte Behörde als Gebührenbemessungsgrundlage den Nominalwert angenommen hat, beruht ihr Ausspruch auf einem mangelhaften Verfahren, da sie dies vorgenommen hatte, ohne die Partei davon zu verständigen, daß auch diese Wertpapiere einen Bestandteil des gebührenpflichtigen Nachlasses bilden und demzufolge die Partei ihren Wert anzugeben verpflichtet ist, wodurch der Partei die Möglichkeit benommen wurde, von dem Rechte, den Wert der Wertpapiere durch eine gerichtliche Schätzung feststellen zu lassen, Gebrauch zu machen, wenn sie mit dem Nominalwerte nicht einverstanden wäre. — Infolgedessen mußte die angefochtene Entscheidung, insofern sie sich auf die Bewertung der betreffenden Wertpapiere bezieht, teils wegen Gesetzwidrigkeit, teils wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Arch. 67 F. Immobiliargebühr: Die Übertragung eines Braurechtes in Saaz ohne gleichzeitige Übertragung des Hauses, mit dem es bisher verbunden war, unterliegt nicht der Immobiliargebühr (und auch nicht der Wertzuwachsabgabe). (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 16.163.)

Das OVG. hat sich schon in seinem Erkenntnisse Z. 16.812/21 (Boh. 1169 A), betreffend die Beschwerde gegen eine Wertzuwachsabgabe mit der rechtlichen Natur des Braurechtes in Saaz befaßt und hat in den Gründen dieses Erkenntnisses, insoweit sie für den vorliegenden Fall in Betracht kommen, im wesentlichen folgendes ausgesprochen:

Das Recht der Bürger von Saaz zur Erzeugung und zum Ausschanke von Bier beruht, wie viele andere Braugerechtigkeiten in Böhmen und Mähren auf alten Privilegien und auf der Art, wie dieses Recht im Laufe der Zeit ausgeübt und durch Gesetze und Verträge, zuletzt mit dem Vertrage vom 4. Mai 1893, geregelt wurde. Nach diesem Vertrage steht das städtische Recht der Erzeugung und Veräußerung von Bier in der Stadt Saaz den jeweiligen Besitzern der Braurechte zu, deren Zahl unter Einrechnung der der Gesellschaft selbst gehörigen 3 Braurechte 193 beträgt.

Das Braurecht bildet ein Zugehör des Hauses, bei welchem es bücherlich vorgeschrieben ist. Die Besitzer der Braurechte bilden zum Zwecke der Ausübung dieses Rechtes eine Gesellschaft unter der Firma „Brauberechtigte Bürgerschaft der Stadt Saaz".

Digitized by Google

Jedem Besitzer eines Braurechtes steht ein gleicher Anteil an dem gesellschaftlichen Vermögen, wie auch ein gleicher Teil am Gewinne und Verluste des gesellschaftlichen Unternehmens zu; für alle Verpflichtungen der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Jeder Besitzer eines Braurechtes ist nach § 6 nach Maßgabe der Statuten berechtigt, an den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung teilzunehmen, die Jahresrechnungen einzusehen und seinen Anteil am Gewinne zu beziehen. Im Falle die Gesellschaft aufgelöst werden sollte, haben die zu wählenden Liquidatoren die Braugeschäfte abzuwickeln, die Passiven zu decken, den Vermögensüberrest zu verwerten und nach den Anteilen an die Teilnehmer zu verteilen.

Nach § 3 der Statuten steht es jedem Besitzer eines Braurechtes frei, seinen Genossenschaftsanteil an die Braugesellschaft oder an den Besitzer eines in der Kat. Gemeinde Saaz gelegenen konskribierten Hauses unter den näher bestimmten Modalitäten abzutreten und jeder Besitzer eines in der Kat. Gemeinde Saaz gelegenen konskribierten Hauses kann Braurechte auf ein solches Haus erwerben, doch ist er verpflichtet, die grundbücherliche Ab- und Zuschreibung der erkauften Braugerechtigkeit zu veranlassen und diese Erwerbung bei der Gesellschaft anzumelden. Erst nach der Zuschreibung und Anmeldung bei der Gesellschaft wird der Erwerber von der Gesellschaft als rechtmäßiger Besitzer und Gesellschaftsmitglied angesehen.

Es handelt sich hiernach um ein gesellschaftliches Erwerbsunternehmen, bei dem die Teilnahme an der Gesellschaft einerseits durch die Zahl der Anteile, andererseitss durch den Umstand eingeschränkt ist, daß Teilhaber nur der Besitzer eines in der Kat. Gemeinde Saaz gelegenen, bestimmt qualifizierten Hauses werden kann.

Hieraus ergibt sich, daß die angeführte Braugerechtigkeit ihrem Inhalte nach ein Obligationsrecht ist, und ungeachtet dessen, daß sie in der oben geschilderten Weise an den Besitz einer unbeweglichen Sache gebunden ist, nicht im Sinne des § 298 abGB. eine unbewegliche Sache ist, weil sie mit dem Eigentume an der unbeweglichen Sache nicht in dem Maße untrennbar zusammenhängt, daß eines ohne das andere nicht übertragen oder benützt werden könnte, vielmehr liegt die Bedeutung dieses Zusammenhanges im Wesen darin, daß dadurch der Besitzer des bezüglichen Hauses als Teilhaber an dem gesellschaftlichen Erwerbsunternehmen bezeichnet wird.

Aus dieser Eigenschaft eines solchen Brauanteiles kann aber nicht gefolgert werden, das seine Übertragung der Wertzuwachsabgabe unterliegt, da es sich im Wesen doch nur um die Übertragung einer beweglichen Sache handelt.

An der in diesem Erkenntnisse ausgesprochenen Anschauung beharrt das OVG. auch im vorliegenden Falle, wo es sich um die Übertragung des Eigentumsrechtes an einem Anteile am Braurechte ohne gleichzeitige Übertragung der Realität, mit der das Recht bisher verbunden war, handelt, und verweist gemäß § 44 seiner Geschäftsordnung auf die Gründe des erwähnten Erkenntnisses.

Es handelt sich daher im strittigen Falle nicht um die Übertragung einer unbeweglichen Sache, weil das Braurecht nicht als eine unbewegliche Sache gemäß § 298 abGB. angesehen werden kann.

Die angefochtene Entscheidung, die von der Rechtsansicht ausgeht, daß der Anteil am Braurechte trotz der Möglichkeit seiner selbständigen Übertragung ohne gleichzeitige Übertragung des Hauses, auf dem es bisher haftete, eine unbewegliche Sache gemäß § 298 abGB. ist und bleibt, widerstreitet dem Gesetze und war daher gemäß § 7 VG.-Ges. aufzuheben.

Arch. 68 F. Immobiliargebühr: I. Bei der gleichzeitigen Übertragung des Braurechtes mit der hiemit verbundenen Realität ist auch der für das Braurecht gezahlte Preis in die Grundlage der Immobiliargebührenbemessung einzubeziehen. — II. Die nachträgliche Erhöhung der Immobiliargebühr kann auch durch die Rekursinstanz erfolgen, solange die Verjährung nicht eingetreten ist. (Erk. v. 17. XI. 1924, Z. 22.562/23.)

Die angefochtene Entscheidung hat ausgesprochen, daß das mit dem erblasserischen Hause Nr. 36 in Saaz verbundene Braurecht nach den Satzungen der brauberechtigten Bürgerschaft in Saaz in jedem Falle mit dem Besitze einer Realität ver-

Digitized by Google

bunden ist, weshalb dasselbe gemäß § 298 abGB. als unbewegliche Sache anzusehen ist.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß es sich um ein Recht handelt, welches an und für sich einen Gegenstand von Übertragungen bilden kann und sich daher als eine bewegliche Sache darstellt und ferner, daß dieses Recht auch kein Zugehör der erwähnten Realität bildet, und schließt zum Nachweise dieser Behauptung eine schriftliche Bestätigung der brauberechtigten Bürgerschaft in Saaz an, laut welcher die Braurechte dieser Bürgerschaft zwar mit einem Hause in Saaz verbunden sind, aber nach den Satzungen auch selbständig verkauft und von einer Realität auf eine andere übertragen werden können.

Diese Einwendungen hat das OVG. als unbegründet erkannt.

Wie die Beschwerde selbst zugibt und wie insbesondere aus der vorgelegten schriftlichen Äußerung der brauberechtigten Bürgerschaft ersichtlich ist, ist dieses Braurecht ein gebundenes Recht, weil es entweder nur an die brauberechtigte Bürgerschaft selbst oder an den Eigentümer eines in Saaz konskribierten Hauses übertragen werden darf; wenn auch dieses Rechte an und für sich den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes bilden und in solchen Fällen daher als Personenrechte angesehen werden können, so müssen sie doch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Satzungen notwendig immer mit dem Eigentume eines Hauses (einer Realität) verbunden sein und bilden daher mit Rücksicht auf diese Verbindung im Sinne des § 298 abGB. eine unbewegliche Sache, jedoch nur insolange, als diese Verbindung mit einer bestimmten Realität fortdauert.

Im gegenständlichen Falle handelte es sich keinesfalls um eine selbständige Übertragung dieses Rechtes, sondern um dessen gleichzeitige Übertragung mit der Realität, mit welcher es verbunden war, ohne daß hiedurch an seiner Gebundenheit an der bezüglichen Realität überhaupt eine Änderung eingetreten wäre. Infolgedessen kann in dem Ausspruche der belangten Behörde, mit welchem dieses Recht als eine unbewegliche, der Immobiliargebühr unterliegende Sache erklärt wurde, eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden.

Wenn die Beschwerde in dieser Richtung auch einwendet, daß die nachträgliche Erhöhung der Immobiliargebühr dem Gesetze auch deswegen widerspricht, weil der Zahlungsauftrag in dieser Richtung nicht angefochten war und deshalb nicht einseitig abgeändert werden konnte, so ist diese Einwendung gleichfalls unbegründet, weil die Finanzbehörden nicht nur berufen sind, über die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Parteien zu judizieren, sondern auch verpflichtet sind, die ihnen anvertrauten Staatsinteressen zu wahren, und deshalb auch diejenigen Beträge, um welche an staatlichen Abgaben durch einen Rechnungsverstoß oder unrichtige Anwendung des Gesetzes weniger eingehoben wurde als eingehoben werden sollte, nachträglich einzufordern, wobei sie nur durch die Vorschriften über die Verjährung dieses Rechtes nach dem Gesetze vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, beschränkt sind.

Daß eine solche Verjährung hier auch bereits eingetreten wäre, wird von der Beschwerde nicht einmal behauptet.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2532 A. Staatsbeamte (Slowakei): Die ehemaligen Bediensteten eines ungarischen Gerichtes, die das Gelöbnis der Treue gegenüber der Tschsl. Republik nicht abgelegt haben und nicht einmal provisorisch nach dem Umsturze im Dienste belassen wurden, haben weder Anspruch auf Anstellung im tschsl. Staatsdienste noch auf Versorgungsgenüsse gegenüber dem tschsl. Staate. (Erk. v. 22. VI. 1923, Z. 10.730.)

2533 A. Enteignung. — Baubewegung. — Verfahren vor dem OVG.: Handelt es sich um die Enteignung eines Gemeindegrundstückes zu Zwecken der Baubewegung, so genügt zur Begründung der Legitimation zur Beschwerde an das OVG. nicht die bloße im Verfahren vorgebrachte und nicht belegte Behauptung einer dritten Person,

Digitized by Google

daß sie außerbücherlicher Eigentümer dieses Grundstückes sei. (Erk. v. 23. VI. 1923, Z. 4482/22.)

2534 A. Außerordentliche Verfügungen: Umtausch der Banknoten in Karpathorußland. (Erk. v. 23. VI. 1923, Z. 2567.)

2535 A. Staatsbürgerschaft: Auf Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 hat auch derjenige keinen Rechtsanspruch, der das Heimatrecht in einer Gemeinde im Gebiete der Tschsl. Republik zwar nach dem 1. I. 1910, aber auf Grund des Ges. Nr. 222/1896 erworben hat und der länger als 20 Jahre im Gebiete der Tschsl. Republik wohnt. (Erk. v. 23. VI. 1923, Z. 5968.)

2536 A. Staatsbürgerschaft: Das Hofdekret v. 12. IV. 1833, Z. 2597, gibt keinen Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft. (Erk. v. 23. VI. 1923, Z. 6877.)

2537 A. Lehrpersonen (Karpathorußland): Den Anspruch auf Versorgungsgenüsse gegen den tschsl. Staat auf Grund des Ges. Nr. 269/1920 können die im § 10 dieses Ges. angeführten Personen insolange nicht geltend machen, als die dort versprochene Verordnung nicht erlassen ist. (Erk. v. 23. VI. 1923, Z. 9963.)

2538 A. Schulwesen. — Staatliche Lehrpersonen: Neuerliche Durchrechnung der Dienstzeit eines Professors der Staatsgewerbeschule, dem die Dienstzeit bereits in seiner früheren Eigenschaft als Mittelschulprofessor durchgerechnet worden ist. (Erk. v. 23. VI. 1923, Z. 10.999.)

2539 A. Heimatrecht (Slowakei): Kann die Gemeinde eine Taxe für die Anerkennung der Erwerbung des Heimatrechtes gemäß § 10 des Ges. Art. XXII: 1886 vorschreiben? (Erk. v. 23. VI. 1923, Z. 11.039.)

2540 A. Lehrpersonen (Slowakei): Unter dem Bezuge, der im Sinne des § 2, Abs. 5, des ung. Ges. Art. XXVII: 1907 der Witwe nach einem Lehrer an einer konfessionellen Volksschule zusteht, ist der Bezug nach § 3 des Ges. Art. XVI: 1913 zu verstehen, also nur der Grundgehalt und die Alterszulagen, nicht auch die außerordentlichen Zulagen. (Erk. v. 23. VI. 1923, Z. 11.097.)

2541 A. Jagdrecht (Böhmen): I. Der Gemeindevorsteher, der bei der Wahl des Jagdausschusses in Böhmen das Wahlrecht für die Gemeinde ausübt, muß sich nicht mit einer Vollmacht der Gemeinde ausweisen. — II. Für die Wahl des Jagdausschusses ist weder das Fungieren einer Wahlkommission noch die Versiegelung der Wahlzettel vorgeschrieben. (Erk. v. 23. VI. 1923, Z. 11.336.)

2542 A. Einfuhrgebühren: Das Ges. Nr. 418/1920 und die Vdg. Nr. 442/1920 gewähren der Partei keinen Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrgebühr, wenn es nicht zur Einfuhr (oder Ausfuhr) kommt. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 12.014/22.)

2543 A. Staatsbedienstete. — Haupt- und Übungsschullehrer an den Lehrerbildungsanstalten: Wer am Tage des Inkrafttretens der Dienstpragmatik der Staatslehrpersonen v. J. 1917, d. i. am 1. VIII. 1917 provisorischer Übungsschullehrer an einer staatl. Lehrerbildungsanstalt war, ist bei Erfüllung der übrigen Bedingungen des § 48, 2. Satz, der Dienstpragm. kraft Gesetzes schon am 1. VIII. 1917 und nicht erst am 28. X. 1918 Hauptlehrer geworden, aber bloß provisorischer und nicht definitiver Hauptlehrer. — II. Ein solcher Hauptlehrer hat, wenn er später zum definitiven ernannt wurde, keinen Rechtsanspruch auf Anrechnung der in der Eigenschaft eines supplierenden und provisorischen Übungsschullehrers zugebrachten Dienstzeit für seine Vorrückung als Hauptlehrer. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 16.343/22.)

2544 A. Wertzuwachsabgabe: I. Nach § 30 der Reg. Vdg. Nr. 545/1920 ist vom 5. X. 1920 die Bemessung der Wertzuwachsabgabe auch bei i. J. 1919 übertragenen Liegenschaften zulässig. — II. Präklusion gemäß § 18 der böhmischen Abgabeordnung. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 2633.)

2545 A. Administrativverfahren: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Entscheidung der Behörde der Partei unrichtig oder unvollständig mitgeteilt und dadurch der Partei die Verteidigung unmöglich gemacht oder erschwert wurde. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 6793.)

2546 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht: I. Wen die Konskriptionspflicht gemäß § 9 der Reg. Vdg. Nr. 61/1920 trifft. — II. Die Verjährung der Übertretung der Nichterfüllung der Konskriptionspflicht beginnt erst mit der Erfüllung dieser Pflicht. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 9964.)

2547 A. Enteignung. — Baubewegung: I. Das Baubewegungsges. gibt dem Expropriaten keinen Anspruch darauf, daß zur Enteignung seines Grundstückes nicht

Digitized by Google

geschritten werde, solange überhaupt die Möglichkeit gegeben ist, andere Grundstücke ohne Enteignung zu Bauzwecken zu gewinnen. — II. Die dem Expropriaten gemäß § 5, Abs. 5, des Ges. Nr. 45/1922 zum Beginne des Baues eines Wohnhauses auf dem zu enteignenden Grundstücke gestellte Frist kann schon von dem Tage gerechnet werden, an dem der Expropriat von der Einleitung des Enteignungsverfahrens Kenntnis erlangt hat. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 10.471.)

2548 A. Lehrpersonen. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Nach dem Ges. Art. XXVII: 1907 und der Vdg. des ung. Unterrichtsmin. v. 27. VI. 1907, Z. 73.776 ist gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die damit verbundene Suspension und Zurückhaltung der Bezüge — mangels endgültiger Entscheidung — die Beschwerde an das OVG. nicht zulässig. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 11.202.)

2549 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: Über die Rechtsmittel gegen die Wahlen der Vertreter der Bürgerschaft im Ortsschulrate entscheiden auch unter der Herrschaft des Gesetzes Nr. 292/1920 die staatlichen Schul- und nicht die politischen Behörden. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 11.203.)

2550 A. Lehrpersonen (Slowakei): Was fällt unter den Begriff „staatsgefährliche Richtung" im Sinne des § 22, lit. c), des Ges. Art. XXVII : 1907? (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 11.204.)

2551 A. Autonomie in der Slowakei: Wer hat den Substituten eines suspendierten Polizeikapitäns in einer Stadt mit geordnetem Magistrates zu bestellen und zu bezahlen? (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 11.205.)

2552 A. Jagdrecht (Slowakei): Der Župan kann die Genehmigung des Pachtvertrages über die Verpachtung der Gemeindejagd aus dem Grunde verweigern, weil der Beschluß der Gemeindevertretung, mit dem die Versteigerungsbedingungen bestimmt wurden, und der Beschluß, mit dem das Ergebnis der Versteigerung genehmigt wurde, nicht in namentlicher Abstimmung erfolgt sind. (Erk. v. 26. VI. 1923, Z. 5856.)

2553 A. Staatsbeamte. — Legionäre: Wie ist der Legionärdienst bei der Bestimmung des Dienstranges eines Staatsbeamten zu zählen? (Erk. v. 26. VI. 1923, Z. 9150.)

2554 A. Krankenversicherung. — Administrativverfahren: Das Ministerium für soz. Fürsorge ist berechtigt, kraft seiner Aufsichtsgewalt eine Entscheidung der politischen Landesverwaltung, mit welcher die Statutenänderung einer Gehilfenkrankenkasse genehmigt wurde, zu erheben, sofern die Änderung zwingenden Vorschriften des Gesetzes widerspricht. (Erk. v. 26. VI. 1923, Z. 11.199.)

2555 A. Krankenversicherung. — Gewerberecht: I. Ein Baumeister, der kein anderes Gewerbe betreibt und Mitglied der für den betreffenden Sprengel errichteten Baumeistergenossenschaft ist, kann nicht zugleich Mitglied der Genossenschaft verschiedener Gewerbe in dem Orte sein, wo er das Baumeistergewerbe betreibt. — II. Die gewerblichen Hilfsarbeiter eines solchen Baumeisters gehören — wenn jene Baumeistergenossenschaft keine besondere Krankenkasse besitzt und auch nicht einer anderen Kasse als Mitglied angehört — zu der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse. (Erk. v. 26. VI. 1923, Z. 11.200.)

2556 A. Administrativverfahren. — Enteignung: Nach § 6, letzter Satz, des Ges. v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, trägt der Enteigner auch die Kosten der amtlichen Erhebung gemäß § 5 darüber, ob der Enteignete den Beweis nach § 3, letzt. Abs., letzter Satz, erbracht hat, es wäre denn, daß diese Kosten aus einer offenbar mutwilligen Einwendung erwachsen sind; in letzterem Falle gehen sie zu Lasten des Antragstellers. (Erk. v. 26. VI. 1923, Z. 11.221.)

2557 A. Schulwesen. — Gemeindeautonomie (Mähren): Ob und in welcher Weise der Ortsschulrat von der Gemeinde die Deckung der mit der Rechtsvertretung des Ortsschulrates verbundenen Kosten verlangen kann. (Erk. v. 26. VI. 1923, Z. 11.360.)

2558 A. Staatsbeamte: Ein Beamter der Gefällskontrolle hat keinen Anspruch darauf, daß ihm bei der Durchrechnung der Dienstzeit nach dem Ges. Nr. 222/1920 sein vorangehender Volontärdienst beim Steueramte angerechnet werde. (Erk. v. 26. VI. 1923, Z. 15.574/22.)

2559 A. Vereinsrecht: Der im § 113, Abs. 2, der Verfassungsurkunde für die Auflösung eines Vereines angeführte Grund kann auch die Grundlage für das Verbot der Bildung eines neuen Vereines sein.

Verfahren vor dem OVG.: Mutwillensstrafe für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 14.842/22.)

Digitized by Google

2560 A. Wertzuwachsabgabe: Hat der Käufer in dem Kaufvertrage über einen Teil eines beschlagnahmten Gutes die 10%ige Abgabe für die Freilassung dieses Teiles der beschlagnahmten Liegenschaft gemäß § 61 des Ges. Nr. 81/1920 zur Zahlung übernommen, so ist diese Abgabe zum Zwecke der Bemessung der Wertzuwachsabgabe dem Veräußerungswerte zuzurechnen. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 17.256/22.)

2561 A. Polizeistrafrecht. — Statutarstädte: Die Bestrafung von Übertretungen des Volkszählungsgesetzes steht in Znaim dem Stadtrate mit dem Bürgermeister oder dem Bürgermeister allein zu; die Strafgewalt kann vom Bürgermeister nicht dem Vorstande des städtischen Polizeiamtes übertragen werden. (Erk. v. 27. VI. 9123, Z. 3844.)

2562 A. Unterhaltsbeitrag: Auch unter der Herrschaft des Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 120, steht einem Kinde, das zur Zeit der Einberufung des Vaters zwar gezeugt, aber noch nicht geboren war, kein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag zu. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 10.063.)

2563 A. Bodenreform: Zur Frage, wann die Aufteilung eines beschlagnahmten Großgrundbesitzes unter die Miteigentümer wirksam ist. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 10.472.)

2564 A. Staatsangestellte (Slowakei): Ein gewesener Schuldiener einer ehem. ung. Staatsmittelschule, der gemäß § 2 des Ges. Nr. 64/1918 aus dem Dienste entlassen wurde und weiter keinen Dienst geleistet hat, hat gegen den tschsl. Staat keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.012.)

2565 A. Schulwesen (Slowakei. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die kirchliche Schulbehörde und der gewählte Lehrer haben einen Rechtsanspruch darauf, daß der Minister für Schulwesen die vollzogene Wahl eines Lehrers an einer kirchlichen Volksschule bestätige, wenn er keinen gesetzlich anerkannten Grund für die Nichtbestätigung hat; es ist deshalb ein Mangel des Verfahrens, wenn der Minister bei der Verweigerung der Bestätigung der Wahl die Gründe dieser Entscheidung nicht mitteilt. — II. Ein solcher Mangel wird durch Ergänzungen oder Richtigstellungen, die erst im Verfahren vor dem OVG. vorgebracht wurden, nicht behoben. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.125.)

2566 A. Bodenreform: I. Hat der Eigentümer des beschlagnahmten Bodens diesen vor der Geltung des Beschlagnahmegesetzes einem anderen zum Kaufe angeboten, die andere Partei das Anbot aber erst zur Zeit der Geltung des erwähnten Gesetzes angenommen, so unterliegt die Genehmigung dieses Verkaufes durch das staatl. Bodenamt der Gebühr nach § 61 des Zuteilungsgesetzes. — II. Auf Gewährung eines Gebührennachlasses und auf das Ausmaß des Nachlasses hat die Partei keinen Rechtsanspruch. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.295.)

2567 A. Bodenreform: I. In der Beschwerde an das OVG. gegen die Kündigung der Bewirtschaftung beschlagnahmter Liegenschaften sind gemäß § 3a) des VG.-Ges. die Einwendungen, daß die Kündigung nicht auch dem fideikommissarischen Substituten und dem Kurator der noch ungeborenen Substituten zugestellt worden sei, daß die Kündigung weder hinsichtlich des Objektes noch hinsichtlich der Kündigungsfrist bestimmt sei und daß die Kündigung vor der Verständigung des Eigentümers von der beabsichtigten Übernahme der beschlagnahmten Liegenschaft erteilt worden sei, unzulässig. — II. Zulässig sind aber gemäß § 3 a) VG.-Ges. vor dem OVG. die Einwendungen, daß die Behörde nicht sichergestellt habe, welche der gekündigten Liegenschaften gemäß § 3 a) Beschl. Ges. von der Beschlagnahme ausgeschlossen seien und bezüglich welcher der Eigentümer sein Recht gemäß § 11 desselben Ges. geltend zu machen beabsichtige, ferner, daß der Übernahmspreis nach dem Entschädigungsgesetze zur Deckung der Substitutionssumme nicht ausreiche, die auf dem mit der fideikommissarischen Substitution belasteten Gute haftet. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.296.)

2568 A. Schulwesen (Mähren): I. Der Umstand, daß die zur Durchführung des § 20 der sog. lex Perek erlassenen Min.-Vdgen. v. 14. V. 1907, LGBl. Nr. 52, und v. 1. VIII. 1911, LGBl. Nr. 53, durch den Erlaß des Min. für Schulwesen und Volkskultur aufgehoben worden sind, hat auf die Geltung und Anwendbarkeit dieses Gesetzes keinen Einfluß. — II. Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn die nach der zit. Gesetzesvorschrift entscheidende Behörde ihr Urteil über die Nationalität der Kinder auch auf die bei der Volkszählung ermittelten Daten gestützt hat. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.297.)

Digitized by Google

2569 A. Lehrpersonen (Mähren): I. Das freie Ermessen der Behörde darüber, ob sie dem Lehrer einer öffentl. Volksschule, welcher ledig ist, die Teuerungszulagen im Sinne des § 4, Abs. 6, der Min. Vdg. Nr. 333/1918 nach der II. Familienklasse zuerkennen solle, ist bloß in negativer Hinsicht beschränkt, d. h. insoweit, als diese Begünstigung nicht zuerkannt werden kann, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen der erwähnten Vorschrift nicht erfüllt sind. — II. Einem ledigen Lehrer, der die Begünstigung der Teuerungszulagen nach der II. Familienklasse genießt, kann diese Begünstigung unter der Geltung der Min. Vdg. Nr. 333/1918 bei einer amtlichen Versetzung an einen anderen Dienstort entzogen werden. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.298.)

2570 A. Administrativverfahren: Über die innerstaatliche Verbindlichkeit internationaler Verträge.

Bodenreform: Weder der Friedensvertrag mit Österreich noch andere internationale Akte stehen der Beschlagnahme des Eigentums eines österr. Staatsangehörigen nach dem Beschlagnahmegesetze im Wege. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.299.)

2571 A. Betriebsausschüsse: I. Das Ges. über die Betriebsausschüsse v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330 (§ 1, Abs. i) findet auf Bankbetriebe keine Anwendung. — II. Was ist Erzeugung?

Administratifverfahren: Über die Bedeutung der Äußerung der Funktionäre der gesetzgebenden Körperschaften für die Auslegung eines Gesetzes. (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 5252.)

2572 A. Jagdrecht (Mähren): I. Wann kann die Verpachtung der Jagd nach § 32 des mähr. Gesetzes aufgehoben werden? — II. Was ist ein Vertrag über die Verpachtung der Jagd? (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 10.473.)

2573 A. Gewerberecht: I. Bei der Entscheidung über einen Rekurs gegen die Abweisung eines Konzessionsgesuches kann die Berufungsbehörde die Verleihung der Konzession aus einem anderen Grunde verweigern. — II. Die Behörde kann die Verleihung der Konzession aus dem Grunde des gedeckten Lokalbedarfes auch dann verweigern, wenn es sich bloß um die Übertragung der Konzession von dem bisherigen auf einen neuen Inhaber handelt. (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 11.300.)

2574 A. Hausierhandel. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Auf Erteilung einer Lizenz zum Betriebe des Hausierhandels gemäß § 3 des Patentes v. 4. IX. 1852, RGBl. Nr. 252, besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 11.301.)

2575 A. Baugewerbe. — Gewerbliches Schulwesen: War ein Absolvent der Staatsgewerbeschule vor Antritt des aktiven Militärdienstes im Kriege wenn auch durch eine kürzere Zeit als ein Jahr im Baumeistergewerbe beschäftigt, so hat er doch Anspruch auf Anrechnung des aktiven Militärdienstes im Sinne des § 1 der kais. Vdg. v. 7. XII. 1915, RGBl. Nr. 364. (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 11.305.)

2576 A. Krankenversicherung: Als Beginn der Erkrankung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ist jener Termin anzusehen, in welchem bei dem Versicherten das Bedürfnis ärztlicher Hilfe und von Heilmitteln eingetreten ist, selbst wenn er zu dieser Zeit noch gearbeitet hat. (Erk. v. 28. VI. 1923. Z. 11.353.)

2577 A. Staatsbeamte (Slowakei): Die Verpflichtung der Gemeinde, dem Gemeinde- oder Distriktsnotär eine Naturalwohnung zu gewähren oder dem Staatsschatze ein Quartiergeld gemäß § 14 des Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 211, abzuführen, schließt den Anspruch des Gemeindenotärs auf Diäten nach Punkt II D 2 der Grundsätze für die Regelung der Verhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei v. J. 1920 nicht aus, sofern die Bedingungen dieser Vorschrift bei ihm erfüllt sind. (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 11.424.)

2578 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Ein ehemaliger ung. staatl. Professor, der nach § 2 des Ges. Nr. 64/1918 provisorisch an einer Staatsschule in der Slowakei belassen und später zum Professor einer solchen Schule im Vertragsverhältnisse bestellt wurde, hat keinen Anspruch auf Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes. (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 11.425.)

2579 A. Staatsbeamte: I. Welche Bedeutung hat ein zwischen Behörde und dem Bewerber vor der Ernennung getroffenes Übereinkommen über die Regelung der Dienstverhältnisse für die Beurteilung seiner Dienstverhältnisse nach vollzogener Ernennung? — II. Eine Anrechnung von Jahren für die Pension, auf die der Beamte keinen Rechtsanspruch hat, kann an die aufschiebende Bedingung geknüpft werden,

Digitized by Google

daß sie erst wirksam werde, wenn der Beamte durch den Staatsdienst den Anspruch auf Versorgungsgenüsse erwirbt. (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 11.426.)

2580 A. Bodenreform: I. In der Beschwerde an das OVG. gegen die Kündigung der Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften sind gemäß § 3 a) VG.-Ges. die Einwendungen, daß die Vorschrift des § 12 des Entsch. Ges. über die Kündigungsfrist verletzt wurde, daß die Kündigung nicht bloß dem Eigentümer, sondern auch der das Gut bewirtschaftenden Person erteilt werden sollte, daß die Kündigung nicht allen Personen zugestellt wurde, denen sie nach dem Gesetze zuzustellen war, überhaupt daß eine der im Teile I c des Entsch. Ges. angeführten Vorschriften verletzt wurde, unzulässig. — II. Der Eigentümer des beschlagnahmten Bodens hat keinen Anspruch darauf, daß ihm über den Rahmen des § 11 des Beschl. Ges. hinaus weitere Liegenschaften zu dem Zwecke belassen werden, damit er aus ihrem Ertrage die ihm belassenen historischen Denkwürigkeiten erhalten könne. (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 11.504.)

2581 A. Gemeindebeamte: Wie bei der Festsetzung der Teuerungszulagen nach dem Ges. Nr. 312/1920 für den Gemeindesekretär einer Gemeinde mit weniger als 3000 Einwohnern vorzugehen ist. (Erk. v. 28. VI. 1923, Z. 11.849.)

2582 A. Polizeistrafrecht. — Forstwesen (Slowakei): I. Was begründet den Tatbestand der Übertretung der Nichtaufforstung von Schlägen? — II. Die Übertretung begeht hier derjenige, der — wenn er auch nicht der bücherliche Eigentümer des Waldes ist — die faktische und rechtliche Disposition über den Wald besitzt. — III. Diese Übertretung ist ein Dauerdelikt; die Verjährung beginnt daher erst mit der Wiederaufforstung des Bodens. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 9147.)

2583 A. Jagdrecht. — Gemeindeautonomie (Mähren): I. Für die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Jagdsachen gelten die Vorschriften der mähr. Gemeindeordnung. — II. Die Gemeindevertretung tritt nach der Bestimmung des Art. III der Einführung zum mähr. Jagdgesetze insolange an die Stelle des Jagdausschusses, bis der erste Jagdausschuß faktisch konstituiert ist; es ist gleichgültig, weshalb es bisher zur Konstituierung nicht gekommen ist. — III. Wenn auch der Gemeindevorsteher in einer bestimmten Angelegenheit gemäß § 5 der Novelle zur Gemeindeordnung befangen ist, so ist er deshalb doch nicht von der Einberufung der Gemeindevertretungssitzung zur Verhandlung dieser Angelegenheit ausgeschlossen. — IV. Es begründet keine Nichtigkeit, wenn die Kundmachung von der Abhaltung einer Gemeindevertretungssitzung nicht gemäß § 2 der Gemeindeordnungsnovelle wenigstens 3 Tage vor der Sitzung erfolgt ist. — V. Sind zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung nicht $^2/_3$ der ordentlichen Mitglieder der Vertretung erschienen, so müssen zur zweiten Sitzung über dieselbe Angelegenheit nach § 41 der mähr. Gem. O. die Ersatzmänner einberufen werden. Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn in dieser zweiten Sitzung an Stelle der bei der Beschlußfassung abwesenden Mitglieder die Ersatzmänner zugezogen wurden und an der Beschlußfassung teilgenommen haben. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 9174.)

2584 A. Öffentliche Notare (Slowakei): Die Unkenntnis der tschsl. Sprache ist an und für sich ein genügender Grund für die Amtsentsetzung eines öffentlichen Notars. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 11.416.)

2585 A. Staatsbeamte. — Verfahren vor dem OVG.: Auf die Bewilligung des Pensionsbezuges im Auslande hat der Ruheständler keinen Rechtsanspruch. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 11.492.)

2586 A. Aktiengesellschaften. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Aktionäre, welche behaupten, daß eine von der Behörde genehmigte Statutenänderung von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft nicht statutenmäßig gültig beschlossen worden sei, sind legitimiert, die Genehmigung dieser Statutenänderung vor dem OVG. anzufechten. — II. Die den Behörden hinsichtlich der Genehmigung der Statuten von Aktiengesellschaften zugewiesene Kompetenz kann der Handhabung der Aufsichtsgewalt nicht gleichgestellt werden. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 11.576.)

2587 A. Staatsbeamte (Slowakei): Ein ehemaliger, vom Min. f. d. Slowakei angestellter Župan, der bereits in der Zeit, wo er als Župan fungierte, zum tschsl. Pragmatikalbeamten ernannt wurde, hat — von der Funktion eines Župans enthoben — keinen Anspruch auf Abfertigung. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 11.577.)

Digitized by Google

2588 A. Staatsbürgerschaft: Mit dem 28. X. 1918 ist eine besondere Staatsbürgerschaft entstanden und für die Tschsl. Republik die frühere österreichische Staatsbürgerschaft erloschen.

Beamte der Stadt Brünn: I. Nach der Dienstpragmatik für die Beamten der Hauptstadt Brünn wird ein provisorisch angestellter Beamter nicht schon durch Ablauf einer bestimmten Zeit, sondern erst durch den konstitutiven Akt der Verleihung des Definitivums definitiv. — II. Wurde einem provisorischen Beamten der Hauptstadt Brünn nach dem Umsturze das Definitivum verliehen, obwohl er nicht die tschsl. Staatsbürgerschaft besaß, so kann die Gemeindevertretung den betreffenden Beschluß nachträglich für ungültig erklären. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 11.606.)

2589 A. Betriebsausschüsse: Die Schiedskommission ist nicht zuständig zur Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche, die den Funktionären des Betriebsausschusses daraus erwachsen sind, daß der Arbeitgeber zu ihrer Entlassung nicht die Zustimmung der Schiedskommission eingeholt hat. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 11.686.)

2590 A. Betriebsausschüsse: I. Auch ein Ersatzmann des Betriebsausschusses genießt den Schutz nach § 32 des Ges. über die Betriebsausschüsse. — II. Die Schiedskommission ist zur Entscheidung über die Beschwerde des Betriebsausschusses gegen die Entlassung von Mitgliedern des Betriebsausschusses zuständig, selbst wenn die Entlassung deshalb eingetreten ist, weil die Tätigkeit des Betriebes auf länger als einen Monat eingestellt wurde. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 11.687.)

2591 A. Einfuhrgebühren. — Verfahren vor dem OVG.: Die Bestätigung des Handelsministeriums über die Vorschreibung der Surtaxe zur Manipulationsgebühr für eine Einfuhrbewilligung ist eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 VG.-Ges. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 11.740.)

2592 A. Krankenversicherung. — Gesindewesen: I. Die in einem Dienstverhältnisse im Haushalte beschäftigten Personen unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht (vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 248/1923). — II. Zur Auslegung der Begriffe „Unternehmen" und „Wirtschaft". (Erk. v. 2. VII. 1923, Z. 6775.)

2593 A. Militärwesen. — Verfahren vor dem OVG.: I. Der Erlaß des Ministers für nat. Vert. v. 8. II. 1919, Z. 5553 (Nr. 207 des V. Bl. des M. f. n. V., 8. Stück) über die Disziplinarausschüsse der Militärgagisten und der ihn abändernde Erlaß desselben Ministers v. 16. VIII. 1919, Z. 23.226 (V. Bl. des M. f. n. V. 1919, Nr. 48/982) sind — als vom Präsidenten der Republik genehmigt — eine bis zur künftigen Erlassung eines Gesetzes über das militärische Zucht- und Disziplinarrecht geltende und verbindliche Norm. — II. Ein Ausspruch des Ministers für nat. Vert., der einen Beschluß (Antrag) des nach dem sub I angeführten Erlasse konstituierten Disziplinarausschusses der Militärgagisten bestätigt, ist keine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des VG.-Ges. und kann deshalb vor dem OVG. nicht angefochten werden. (Erk. v. 2. VII. 1923, Z. 11.415.)

2594 A. Ausländische Aktiengesellschaften: Über die Zulassung einer ausländischen Aktiengesellschaft zum Geschäftsbetriebe in der Tschsl. Republik. (Erk. v. 10. VII. 1923, Z. 19.326/22.)

2595 A. Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. kann die von der Behörde erfolgte Würdigung der Beweise im Administrativverfahren hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft nicht überprüfen.

Gemeindeautonomie: Ordnungsstrafe für den Gemeindevorsteher gemäß § 100 der böhm. Gem. O. (Erk. v. 10. VII. 1923, Z. 244.)

2596 A. Betriebsausschüsse: Ist nicht ersichtlich, ob der Vorsitzende der Schiedskommission in einer bestimmten Angelegenheit gestimmt oder die Abstimmung verweigert hat, so kann der in dieser Sache den Parteien nachträglich zugestellte Beschluß nicht als Beschluß der Schiedskommission angesehen werden. (Erk. v. 10. VII. 1923, Z. 5115.)

2597 A. Baurecht. — Administrativverfahren: I. Aus der Bestimmung des § 16, Abs. 2, der Prager Bauordnung kann die Gemeinde als Partei nicht den Rechtsanspruch darauf ableiten, daß die Bestimmung der Baulinie vertagt werde. — II. In dem Verfahren über die Umwandlung einer Grundparzelle in eine Bauparzelle und über die Bestimmung der Baulinie hat die Gemeinde die Stellung einer Prozeßpartei (Bauordnung für Prag). — III. Der Umstand, daß eine Änderung des Lageplanes in Frage steht, ist kein genügender Grund dafür, daß das auf dem bisher geltenden Lageplane beruhende Gesuch um Umwandlung einer Grundparzelle in eine Bau-

Digitized by Google

parzelle und um Bestimmung der Baulinie abgewiesen werde (Prager B. O.). (Erk. v. 10. VII. 1923, Z. 10.618.)

2598 A. Polizeisachen: I. Das Polizeistrafverfahren ist von der Offizialmaxime und dem Grundsatze der Feststellung der materiellen Wahrheit beherrscht. — II. Das Recht der Behörde, die Beweise zu würdigen, bezieht sich bloß auf die durchgeführten Beweise; es kann daher die Behörde von der Partei über relevante Umstände angebotene Beweise nicht von vornherein als überflüssig zurückzuweisen. (Erk. v. 3. IX. 1923, Z. 7652.)

2599 A. Staatsbürgerschaft: I. Eine verheiratete Frau, deren Ehe weder gerichtlich getrennt noch für ungültig erklärt wurde, kann die Staatsbürgerschaft nicht selbständig erwerben, sondern folgt, mit Ausnahme des Falles des § 1, Z. 4, und § 15 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 in dieser Hinsicht ihrem Ehegatten. — II. Auf Verleihung der Staatsbürgerschaft nach dem Hofdekrete v. 12. IV. 1833 besteht kein Anspruch. (Erk. v. 3. IX. 1923, Z. 11.689.)

2600 A. Valutamaßnahmen: I. Die Stadt Teschen war zur Zeit, als sie unter der Verwaltung Polens stand, im Sinne der Reg. Vdg. Nr. 113/1919 gegenüber der Tschsl. Republik Ausland. — II. Dem Verbote der Ausfuhr aus der Tschsl. Republik ins Ausland nach der Reg. Vdg. Nr. 113/1919 unterliegen nicht bloß abgestempelte Banknoten, sondern auch tschsl. Staatsnoten. (Erk. v. 4. IX. 1923, Z. 3518.)

2601 A. Krankenversicherung: Ein über 14 Jahre alter Sohn des Inhabers eines landwirtsch. Anwesens, der mit dem Vater den gemeinsamen Haushalt teilt und ständig, aber ohne Barlohn in der Wirtschaft des Vaters arbeitet, unterliegt nicht der Krankenversicherungspflicht, selbst wenn er dem Vater eine fremde Arbeitskraft ersetzt. (Erk. v. 4. IX. 1923, Z. 14.787.)

2602 A. Militärwesen: Bedingung für die Zuerkennung der Versorgungsgenüsse oder einer Abfertigung gemäß den §§ 99 und 100 des Ges. Nr. 76/1922 an in die tschsl. Armee übernommene Gagisten ist es — gleichgültig, ob sie in den aktiven Dienst der tschsl. Armee oder als Gagisten des Ruhestandes übernommen wurden — daß sie in der tschsl. Armee einen effektiven aktiven Dienst geleistet haben. (Erk. v. 4. IX. 1923, Z. 14.825.)

2603 A. Stiftungen: Teuerungszulagen der Kapitularinnen des Adeligen Institus bei den Hl. Engeln in Prag. (Erk. v. 4. IX. 1923, Z. 14.828.)

2604 A. Staatsbeamte (Slowakei): Bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse gemäß § 6 des Ges. Nr. 269/1920 ist auch auf die nach dem 28. X. 1918 in den Diensten der Tschsl. Republik zugebrachte Zeit Rücksicht zu nehmen. (Erk. v. 4. IX. 1923, Z. 14.849.)

2605 A. Wertzuwachsabgabe (Schlesien): Wurde in dem Verfahren über die Wertzuwachsabgabe der Wert der Liegenschaft im Wege gütlichen Übereinkommens zwischen der Behörde und der Partei festgesetzt und die Abgabe auf dieser Grundlage bemessen, so kann die Behörde die Abgabe nicht später von neuem auf einer anderen Grundlage bemessen. (Erk. v. 5. IX. 1923, Z. 14.799.)

2606 A. Wertzuwachsabgabe (Schlesien): Dadurch, daß ein Teil Schlesiens zeitweilig unter der Verwaltung der polnischen Behörden stand, ist das Recht der zuständigen Selbstverwaltungsverbände in der Tschsl. Republik auf die Abgabe vom Wertzuwachse der zur Zeit der provisorischen Verwaltung in jenem Gebiete übertragenen Liegenschaften nicht erloschen. (Erk. v. 5. IX. 1923, Z. 14.800.)

2607 A. Polizeistrafrecht: Für die Einhaltung der Arbeitszeit nach dem Ges. Nr. 91/1918 ist der Arbeitgeber oder die Person verantwortlich, die der Inhaber des Unternehmens ermächtigt hat, die Arbeitszeit zu bestimmen. (Erk. v. 5. IX. 1923, Z. 14.802.)

2608 A. Baurecht (Prag): Die Frage, ob der projektierte Bau ein Neu-, Zu- oder Umbau ist, der nach § 14 der Bauordnung der vorherigen Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bedarf, ist von der zur Entscheidung über das Baubewilligungsgesuch berufenen Baubehörde zu lösen. (Erk. v. 5. IX. 1923, Z. 14.881.)

2609 A. Bezirksbeamte: I. Ein Bezirksbeamter kann auf den Anspruch auf die ihm kraft Gesetzes gebührenden Minimaldienstbezüge nicht gültig verzichten. — II. Die autonomen Behörden sind — bei Lösung eines Streitfalles aus dem Dienstverhältnisse eines Bezirksbeamten — zur Beurteilung der Frage berufen, inwieweit dieses Dienstverhältnis durch eine Vereinbarung der Parteien modifiziert wurde. — III. Für die Festsetzung der Triennalzulagen eines Bezirksbeamten nach dem Ges.

Digitized by Google

Nr. 444/1919 ist auch die provisorische Dienstzeit anzurechnen. (Erk. v. 6. IX. 1923, Z. 14.927.)

2610 A. Lustbarkeitsabgabe (Böhmen): I. Subjekt der Zahlungspflicht bei der Lustbarkeitsabgabe ist der Veranstalter und nicht der Besucher der Lustbarkeit. — II. Wurde der Gemeindezuschlag zur Lustbarkeitsabgabe noch nach Ablauf der Zeit eingehoben, für die ihre Einhebung bewilligt worden war, so ist es gesetzwidrig, wenn die Behörde dem Veranstalter einer Lustbarkeit, der die Abgabe entrichtet hat, die Legitimation zu dem Gesuche um deren Rückerstattung abspricht. (Erk. v. 6. IX. 1923, Z. 14.928.)

2611 A. Staatsbedienstete: Das Ges. v. 7. IV. 1920, Slg. Nr. 230, begründet für die den in § 8, Abs. 1, des zit. Gesetzes festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen entsprechenden Staatsbediensteten den subjektiven Anspruch auf Zuerkennung der durch dieses Gesetz normierten Begünstigungen. (Erk. v. 6. IX. 1923, Z. 15.051.)

2612 A. Ausfuhrgebühren: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn das Amt für Außenhandel mit dem Erlasse v. 23. VII. 1920, Z. 87377, für die Gesuche um Rückerstattung der Ausfuhrgebühren unter bestimmten Bedingungen eine Präklusivfrist festgesetzt hat. (Erk. v. 6. IX. 1923, Z. 15.052.)

2613 A. Außerordentliche Verfügungen der Nachkriegszeit: Konskription der ungarischen Wertpapiere. (Erk. v. 6. IX. 1923, Z. 15.126.)

2614 A. Polizeistrafverfahren (Slowakei): Über einzelne Verfahrensmängel gemäß § 6 VG.-Ges. (Erk. v. 7. IX. 1923, Z. 14.870.)

2615 A. Schanklizenzen (Slowakei): Die Verordnung des Ministers f. d. Slowakei v. 11. VIII. 1919, Z. 6810, begründet nicht das Recht jedes Beliebigen auf Verleihung der Lizenz. (Erk. v. 7. IX. 1923, Z. 14.871).

2616 A. Administrativverfahren: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Berufungsbehörde die eine bestimmte wesentliche Ausstellung enthaltende Berufung mit dem einfachen Hinweise auf die Entscheidungsgründe der Unterinstanz abweist, deren Entscheidung sich aber über den Inhalt dieser Ausstellung nicht ausgesprochen hat, da sie dazu gar keinen Anlaß hatte. (Erk. v. 7. IX. 1923, Z. 14.872.)

2617 A. Heimatrecht: Schwachsinn hindert — solange er nicht zur gerichtlichen Entmündigung geführt hat — die Ersitzung des Heimatrechtes durch den Schwachsinnigen nicht. (Erk. v. 7. IX. 1923, Z. 15.006.)

2618 A. Standesbezeichnung „Ingenieur". — Schulwesen: Mit der im letzten Absatze des § 3 der Reg. Vdg. v. 10. XI. 1921, Slg. Nr. 411, enthaltenen Ausnahme sind die Fachschulen und die diesen Schulen fachlich gleichgestellten Schulen im Sinne des § 5 der kais. Vdg. v. 14. III. 1917, RGBl. Nr. 130, in diesem Paragraphen taxativ aufgezählt. — Die höhere Forstlehranstalt in Weißwasser gehört nicht zu diesen Schulen. (Erk. v. 7. IX. 1923, Z. 15.123.)

2619 A. Standesbezeichnung „Ingenieur". — Schulwesen: Die Ablegung der Staatsprüfung nach der Min. Vdg. v. 4. IX. 1897, RGBl. Nr. 224, ist nicht Voraussetzung des Nachweises über die Beendigung des Studiums, wie sie der § 5 der kais. Vdg. v. 14. III. 1917, RGBl. Nr. 130, im Sinne hat. (Erk. v. 7. IX. 1923, Z. 15.124.)

2620 A. Krankenversicherung: I. Die Zuständigkeit der Bezirkskrankenkassen unter einander ist territorial geregelt. — II. Für die Frage der Versicherungszuständigkeit der Bezirkskrankenkassen, die auf dem Gesetze selbst beruht, sind Erwägungen der Zweckmäßigkeit oder Leichtigkeit der Versicherung bei der einen oder anderen Kasse bedeutungslos. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 15.406/22.)

2621 A. Pensionsversicherung: I. Angestellter im Sinne des § 1 des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, ist auch derjenige, der mit dem Dienstgeber einen Dienstvertrag bloß auf Probe abgeschlossen hat. — II. Alle im Dienstverhältnisse in einer Advokatenkanzlei beschäftigten Personen — mit Ausnahme des § 2, Z. 4, des zit. Ges. — unterliegen der Pensionsversicherung ohne Unterschied, während welcher Zeit sie dort beschäftigt sind oder beschäftigt sein sollen. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 17.773/22.)

2622 A. Kriegsbeschädigte: Der Anspruch auf die Aszendentenrente nach § 25 des Ges. über die Bezüge der Kriegsbeschädigten ist nicht von der vollständigen Erwerbsunfähigkeit bedingt. Zur Begründung dieses Anspruches genügt schon eine bloße Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn sie einen solchen Grad erreicht, daß die erübrigende Erwerbsfähigkeit, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Ein-

Digitized by Google

kommensquellen, dem Aszendenten nicht den erforderlichen Unterhalt sichert, so daß dieser den Alimentationsanspruch im Sinne des § 154 abGB. geltend machen könnte, zu dessen Erfüllung der entfallene Deszendent nicht bloß verpflichtet, sondern auch fähig war. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 120.)

2623 A. Kriegsbeschädigte: Zu dem Einkommen aus Ruhe- und Versorgungsgenüssen im Sinne des § 4, Abs. 1, des Ges. über die Bezüge der Kriegsbeschädigten sind auch alle zu dem Grundbetrage des Ruhegenusses ausgezahlten Teuerungs- und außerordentlichen Zulagen zu zählen. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 4797.)

2624 A. Pensionsversicherng: Ein vorwiegend manuelle Arbeiten im Magazin verrichtender Magazineur unterliegt nicht der Pensionsversicherung nach der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 7433.)

2625 A. Betriebsausschüsse: I. Die Reg. Vdg. v. 29. XII. 1921, Slg. Nr. 2 v. J. 1922, widerspricht, insoweit sie zuläßt, daß zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedskommission nach dem Gesetze über die Betriebsausschüsse auch in einem Orte, wo sich ein Gericht befindet, eine Person aus den Reihen der öffentlichen Beamten ernannt werde, die nicht Berufsrichter ist, dem Gesetze und ist ungültig. — II. Die Institution eines Stellvertreters des Vorsitzenden der Schiedskommission widerspricht nicht dem Gesetze. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 8176.)

2626 A. Betriebsausschüsse. — Verfahren vor dem OVG.: I. Zur endgültigen Einbringung einer Beschwerde an das OVG. im Namen des Betriebsausschusses ist die vorherige formelle Beschlußfassung des Betriebsausschusses wegen Einbringung der Beschwerde erforderlich. Dieses Erfordernis wird durch den Beschluß des Betriebsausschusses, daß die Beschwerde an die Schiedskommission eingebracht werden soll, nicht ersetzt und ebensowenig durch die Äußerung des Vorsitzenden in der Sitzung des Betriebsausschusses oder durch die Erklärung des Vertreters des Betriebsausschusses nach Verkündung des Erkenntnisses der Schiedskommission, daß die Beschwerde an das OVG. werde eingebracht werden. — II. Die Ersatzmänner des Betriebsausschusses sind hinsichtlich der Entlassung aus der Arbeit des Schutzes des § 22 des Ges. über die Betriebsausschüsse teilhaftig. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 9841.)

2627 A. Wasserrecht. — Straßen: I. In die Kompetenz der Wasserrechtsbehörden fallen bloß jene Formen der Benützung, Ableitung und Abwehr von Gewässern, die im Wassergesetze ihre gesetzliche Regelung gefunden haben, nicht aber jene Formen, deren Regelung durch besondere Gesetze (Straßen-, Eisenbahngesetze, Bauordnungen u. dgl.) erfolgt ist. — II. Die Ableitung der Gewässer von Gemeindewegen und -straßen fällt nicht in den Wirkungskreis der Wasserrechtsbehörden, sondern in jenen der autonomen Behörden. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 12.445.)

2628 A. Bodenreform: Auch bei einem zwei Miteigentümern gehörigen Großgrundbesitze sind für die Berechnung des Hektarbeitrages bloß einmal 250 ha abzuziehen, solange nicht über die Freilassung eines größeren Ausmaßes von der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl. Ges. entschieden ist. (Erk. v. 11. IX. 1923, Z. 14.906.)

2629 A. Bodenreform: I. Zur Beschwerde an das OVG. gegen die Anzeige des staatl. Bodenamtes von der beabsichtigten Übernahme eines mit der fideikommissarischen Substitution belasteten beschlagnahmten Grunbesitzes ist bloß der Eigentümer und nicht auch die Substitutionsanwärter oder der Substitutskurator legitimiert. — II. Bei der fideikommissarischen Substitution ist der zur Substitutionsmasse gehörige Besitz mit dem sonstigen, von der fideikommissarischen Substitution nicht belasteten Vermögen des Eigentümers als ein Vermögenskomplex gemäß § 2 Beschl. Ges.. zusammenzuzählen. (Erk. v. 11. IX. 1923, Z. 14.907.)

2630 A. Polizeistrafverfahren (Slowakei): Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde vom Beschuldigten angebotene Beweise, die für die Beurteilung der ihm zur Last gelegten Handlung irrelevant sind, nicht durchgeführt hat.

Lebensmittelvorschriften (Slowakei): Milchverfälschung. (Erk. v. 11. IX. 1923, Z. 15.045.)

2631 A. Staatsbedienstete (slowakische Begünstigung): Einem an eine andere Wirkungsstätte versetzten verheirateten Staatsbediensteten steht der Anspruch auf Diäten nach den Grundsätzen für die Slowakei Abs. II D 2 nicht zu, wenn er in seiner früheren Wirkungsstätte nicht mit der Familie im gemeinsamen Haushalte gelebt hat. Erk. v. 11. IX. 1923, Z. 15.109.)

Digitized by Google

2632 A. Staatsbeamte (Slowakei): I. Bei der Durchrechnung der Dienstzeit nach dem Ges. Nr. 222/1920 hat ein Staatsbeamter bloß dann Anspruch auf Anrechnung der im Komitatsdienste zugebrachten Zeit, wenn er vor dem 1. IX. 1919 im Staatsdienste angestellt worden ist. — II. Ein vom Minister für die Slowakei zum Oberstuhlrichter für ein bestimmtes Komitat ernannter Distriktsnotär war vor dem 1. VIII. 1920 kein Staats-, sondern ein Komitatsbeamter. (Erk. v. 11. IX. 1923, Z. 15.110.)

2633 A. Administrativverfahren: — Außerordentliche Verfügungen: Es ist gesetzwidrig, wenn das Min. f. öff. Arb. einem Kohlenbergwerksunternehmer den Ersatz der durch eine amtliche Erhebung nach der kais. Vdg. v. 24. III. 1917, RGBl. Nr. 131, erwachsenen Kommissionskosten auferlegt. (Erk. v. 11. IX. 1923, Z. 15.136.)

2634 A. Administrativverfahren. — Ausweisung: Es ist ein wesentlicher Mangel, wenn die politische Behörde I. Instanz das Ausweisungserkenntnis nach § 2, Abs. 5, des Ges. v. 27. VII. 1871, RGBl. Nr. 88, mit der Rechtsbelehrung versieht, daß gegen das Erkenntnis kein weiteres Rechtsmittel zulässig sei, und zwar auch dann, wenn das Ausweisungserkenntnis über Aufforderung der polit. Behörde II. Instanz gefällt wurde. (Erk. v. 12. IX. 1923, Z. 16.909/22.)

2635 A. Außerordentliche Verfügungen: Wann kann die Behörde eine erteilte Bewilligung zum Umtausche polnischer Mark widerrufen? (Erk. v. 12. IX. 1923, Z. 15.064.)

2636 A. Militärwesen: Bedingung für die Entziehung der Charge eines Gagisten und der Versorgungsgenüsse nach § 4 des Ges. Nr. 194/1920 — Rechtssätze wie bei Boh. 2033 adm. (Erk. v. 12. IX. 1923, Z. 15.167.)

2637 A. Administrativverfahren. — Gemeindeautonomie: Den autonomen Behörden steht nicht die Entscheidung darüber zu, ob zur Tragung des Aufwandes für die Reparatur eines Brunnens auf einem öffentlichen Gute die Gemeinde oder eine Privatperson verpflichtet ist, deren Eigentumsrecht an dem Brunnen von der Gemeinde behauptet wird. (Erk. v. 13. IX. 1923, Z. 1250.)

2638 A. Militärwesen: Der Anspruch auf Abfertigung gemäß § 2 des Ges. Nr. 194/1920 setzt eine Anmeldung um Übernahme in den tschsl. Militärdienst als Gagist des aktiven Dienstes voraus. (Erk. v. 13. IX. 1923, Z. 15.159.)

2639 A. Sicherstellung von Wohnungen. — Verfahren vor dem OVG.: I. Ein Staatsbediensteter, der sich um eine bestimmte Wohnung bewirbt, ist nicht zur Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung der Behörde legitimiert, mit der die Wohnung für einen anderen Staatsbediensteten sichergestellt wurde. — II. Der Umstand, daß der Hauseigentümer über eine am Tage der Kundmachung des Ges. Nr. 225/1922 von einem Staatsbediensteten bewohnte Wohnung vor diesem Tage einen Mietvertrag mit einer dritten Person abgeschlossen hat, hindert die Sicherstellung dieser Wohnung gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/22 nicht, wenn die Bedingungen dieser Vorschrift erfüllt sind. (Erk. v. 13. IX. 1923, Z. 15.160.)

2640 A. Staatsbeamte (Slowakei): Weder das Ges. Nr. 269/1920 noch § 5, Abs. 3, der Vdg. Nr. 428/1920 begründen für einen Beamten des ehem. ungarischen Staates in der Slowakei einen Rechtsanspruch auf Anstellung im tschsl. Staatsdienste. (Erk. v. 13. IX. 1923, Z. 15.169.)

2641 A. Schulwesen. — Gemeindeautonomie: I. Der § 35 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 292, ist bisher nicht in Kraft getreten. — II. Wenn es sich um die Tragung der Kosten für Volksschulen handelt, ist die Ortsgemeinde als Ganzes und nicht bloß deren eingeschulte Gemeinden der Konkurrenzfaktor. (Erk. v. 13. IX. 1923, Z. 15.191.)

2642 A. Administrativverfahren: I. Das Ges. v. 12. V. 1896, RGBl. Nr. 101, gilt für das Verfahren vor den autonomen Behörden nicht. — II. Die autonomen Behörden in Böhmen sind nicht verpflichtet, ihre Entscheidungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. — III. In dem Verfahren vor den autonomen Behörden in Böhmen gilt der Tag der Aufgabe des Rechtsmittels auf die Post nicht als Tag seiner Einbringung bei der Behörde. (Erk. v. 13. IX. 1923, Z. 15.193.)

2643 A. Inanspruchnahme von Gebäuden (Slowakei): I. Der Polizeikapitän war nicht zuständig, die Inanspruchnahme eines Gebäudes zu öffentlichen Zwecken nach dem Gesetze Nr. 332/1919 auszusprechen, u. zw. auch dann nicht, wenn er es über mündliche Weisung des Župans getan hat. — II. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn der

Digitized by Google

Minister f. d. Slowakei kraft seiner Aufsichtsgewalt einen solchen Ausspruch des Polizeikapitäns behoben hat. (Erk. v. 14. IX. 1923, Z. 9470.)

2644 A. Polizeistrafverfahren: Es begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn die Berufungsbehörde bei Bestätigung des Straferkenntnisses der Unterinstanz in einem Teile ihrer Entscheidung davon ausgeht, daß die Unterinstanz die der Partei zur Last gelegte Handlung richtig unter zwei Rechtsnormen subsumiert hat, im weiteren Teile derselben Entscheidung aber die vorgenommene Subsumtion unter eine der beiden Normen als unrichtig erklärt. (Erk. v. 14. IX. 1923, Z. 10.141.)

2645 A. Staatsbürgerschaft: Auf Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht weder nach § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 noch nach § 8 des Ges. Art L: 1879 ein Anspruch. (Erk. v. 14. IX. 1923, Z. 14.810.)

2646 A. Bewirtschaftung von Getreide und Mahlprodukten: Welche Stellung hat ein Müller, dem nach der Reg. Vdg. Nr. 270/1921 von der zuständigen polit. Behörde die Vermahlung des Getreides und die Verteilung der Mahlprodukte übertragen wurde? (Erk. v. 14. IX. 1923, Z. 15.496.)

2647 A. Wertzuwachsabgabe: Aufwendungen zur regelmäßigen Instandhaltung oder Investitionen zur dauernden Verbesserung des Wertes der Liegenschaft? (Erk. v. 15. IX. 1923, Z. 12.343.)

2648 A. Enteignung. — Baubewegung. — Administrativverfahren: I. Die Enteignung eines Grundstückes zum Zwecke eines Zubaues ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, — kann aber erst bewilligt werden, wenn für den dem erhöhten Bedarfe entsprechenden Neubau (der durch den Zubau ersetzt werden soll) kein geeignetes Grundstück gewonnen werden kann, das in der Rangordnung des § 3 des Baubewegungsges. Nr. 45/22 dem Grundstücke vorangeht, dessen Enteignung für den Zubau beantragt ist. — II. Die dem Betriebe der Prager Produktenbörse dienenden Gebäude sind zum öffentlichen Bedarfe bestimmte Gebäude im Sinne des § 2 desselben Ges. — III. Ein Enteignungserkenntnis nach den Baubewegungsgesetzen muß stets auf dem zur Zeit der Fällung geltenden Gesetze begründet sein, — es widerspricht aber nicht dem Gesetze, wenn die Behörde das Verfahren über das während der Wirksamkeit eines Gesetzes eingebrachte Enteignungsgesuch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes fortsetzt, — selbst wenn zwischen diesen beiden Gesetzen eine Zeit lang überhaupt kein Gesetz dieser Art gegolten hat. — IV. Der Besitzer des Grundstückes, das nach dem Baubewegungsges. als Bauplatz enteignet werden soll, ist nicht zu der Einwendung berechtigt, daß die Enteignung nicht zulässig sei, weil der dringende Bedarf in anderer Weise als durch den Bau, für den die Enteignung des Bauplatzes nachgesucht wurde, befriedigt werden könne. — V. Es ist nicht gesetzwidrig und verletzt nicht den Anspruch auf den Instanzenzug, wenn die Rekursinstanz über den Rekurs das Verfahren der ersten Instanz ergänzen, bzw. neu durchführen läßt und auf Grund des so ergänzten Verfahrens über die Berufung entscheidet (ohne die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zu verweisen). (Erk. v. 15. IX. 1923, Z. 15.042.)

2649 A. Armenwesen (Böhmen): I. Grundlage für die Bemessung des Armenprozentes von allen freiwilligen Feilbietungen ist der Preis, um den die feilgebotene Sache erstanden wurde, und nicht ihr Wert. — II. Es besteht keine Verpflichtung, von dem Armenprozente Verzugszinsen zu zahlen. (Erk. v. 15. IX. 1923, Z. 15.201.)

2650 A. Baurecht. — Administrativverfahren: Das Bauverfahren nach den §§ 35 und 36 der böhm. Bauordnung ist von dem Konzentrationsprinzipe beherrscht. (Erk. v. 15. IX. 1923, Z. 15.202.)

2651 A. Krankenversicherung. — Administrativverfahren: Der Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge v. 24. IV. 1920, Z. 1786/F—2—20 über die Ausschließung bestimmter Personen aus der Krankenversicherung ist — da er in der Sammlung d. G. u. V. nicht kundgemacht wurde — keine allgemein verbindliche Norm. (Erk. v. 17. IX. 1923, Z. 19.273/22.)

2652 A. Polizeistrafrecht (Volkszählung): I. Das Gesetz und die Verordnung über die Volkszählung übertragen die Ermittlung der bei der Zählung wichtigen Daten ausschließlich den behördlichen Organen, womit jedweder Einfluß anderer Faktoren auf das Zählungsgeschäft ausgeschlossen werden soll. — II. Die Durchführung einer privaten Zählaktion zur Zeit der Volkszählung kann den Tatbestand

Digitized by Google

einer Übertretung gemäß § 12 der Reg. Vdg. Nr. 592/1920 bilden. — III. Im übrigen Rechtssätze wie bei Boh. 1107 adm. (Entsch. v. 17. IX. 1923, Z. 1020.)

2653 A. Pensionsversicherung: Unterliegt ein Webereischlichter der Pensionsversicherung? (Erk. v. 17. IX. 1923, Z. 4265.)

2654 A. Gemeindehaushalt: I. Das instanzmäßige Beschwerderecht gegen den Beschluß der Gemeindevertretung über den Voranschlag steht nach der Gemeindefinanznovelle bloß den Wählern oder Steuerträgern in der Gemeinde zu. — II. Einer politischen Organisation in der Gemeinde steht daher dieses Recht bloß dann zu, wenn diese Organisation Steuerträger in der Gemeinde ist. (Erk. v. 17. IX. 1923, Z. 10.258.)

2655 A. Bergrecht. — Administrativverfahren: I. In dem Streite über die Mitgliedschaft im Betriebsrate beim Bergbau haben die Fachorganisationen nicht die Stellung einer Prozeßpartei. — II. Über die Auflösung der Bergbau-Betriebsräte entscheidet in erster Instanz das Revierbergamt und in zweiter und letzter Instanz die Berghauptmannschaft.

Verfahren vor dem OVG.: Vor dem OVG. sind Einwendungen der beteiligten (dritten) Partei, die gegen die angefochtene Entscheidung gerichtet sind, unzulässig. (Erk. v. 18. IX. 1923, Z. 15.421.)

2656 A. Staatsbeamte: I. Bei der Durchrechnung der Dienstzeit eines Staatsbediensteten, der aus der Vertragskategorie in die Beamtenkategorie übergetreten ist, kann in die Frist, die gemäß § 4, Z. 2, und § 3, Z. 2, der Durchf. Vdg. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 666, abzurechnen ist, der vor erreichtem 17. Lebensjahre geleistete Kanzleidienst (Vdg. des Gesamtmin. v. 25. I. 1914, RGBl. Nr. 21) und der Beamtendienst, der gemäß § 15, Abs. 1, der Vdg.. Nr. 666/20 voll anzurechnen ist, nicht eingerechnet werden. — II. Kompetenz des Ministers f. d. Slowakei in Personalsachen der polit. Verwaltung — Rechtssatz wie bei Boh. 2172 adm. (Erk. v. 18. IX. 1923, Z. 15.435.)

2657 A. Unfallversicherung. — Gemeindeautonomie: Die Zustimmung der Heimatgemeinde zur Kapitalisierung einer Unfallsrente gemäß § 41 Unf. Verf. Ges. ist ihr in dem Maße freigestellt, daß die höhere autonome Instanz weder das Recht hat, diese Zustimmung für die Gemeinde auszusprechen, noch auch das Recht, der Gemeinde die Erteilung der Zustimmung aufzutragen. (Erk. v. 18. IX. 1923, Z. 15.446.)

2658 A. Administrativverfahren. — Staatsbeamte: Vorstellung kann nur eine solche Eingabe genannt werden, mit der sich die Partei an die Behörde, die eine Entscheidung getroffen hat, wendet und ihr darzulegen sich bemüht, daß diese Entscheidung unrichtig sei und durch eine andere, von der Partei vorgeschlagene Entscheidung ersetzt werden sollte. (Erk. v. 18. IX. 1923, Z. 15.527.)

2659 A. Gemeindebeamte: I. Die Stelle eines Gemeindebeamten ist auch dann als systemisiert anzusehen, wenn die Gemeindevertretung, ohne ausdrücklich eine Beamtenstelle zu errichten, ihren Bediensteten zum Beamten bestellt und dadurch implicite die von ihm versehene Stelle als Beamtenstelle systemisiert. — II. Die Funktionen, die ein Gemeindeangestellter zu versehen hat, entscheiden an und für sich nicht darüber, ob er ein Gemeindebeamter oder ein Bediensteter anderer Kategorie ist. — III. Auch ein bloß privatrechtliches Dienstverhältnis kann definitiv sein. (Erk. v. 18. IX. 1923, Z. 15.528.)

2660 A. Baurecht. — Eisenbahnrecht: I. Bauten im Feuerrayon einer Eisenbahn ist neben dem Baukonsense nach der Bauordnung noch ein besonderer Konsens der Eisenbahnbehörde erforderlich. — II. Im Bauverfahren hinsichtlich solcher Bauten tritt die Staatsbahndirektion nicht bloß als beteiligte Partei, sondern auch als mit Entscheidungsgewalt ausgestattete Behörde auf. — III. Die in dieser Funktion gefällten Aussprüche der Staatsbahndirektion unterliegen nicht der Überprüfung der Baubehörden, sondern bloß des Eisenbahnministeriums. (Erk. v. 18. IX. 1923, Z. 15.560.)

2661 A. Wertzuwachsabgabe. — Administrativverfahren: Über den Beweis, daß der Partei die Aufforderung gemäß den §§ 10 und 18 der böhm. Abg. O. v. J. 1915 zugestellt worden ist. (Erk. v. 19. IX. 1923, Z. 12.227.)

2662 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht (Karpathorußland): Die Unkenntnis der Verordnung über die Konskription der beschlagnahmten Güter entschuldigt nicht die Nichteinhaltung der Konskriptionspflicht; der Umstand, daß in den Konskriptionsformularien neben den übrigen Teilen der Tschsl. Republik nicht auch

Digitized by Google

Karpathorußland angeführt ist, schließt die Wirksamkeit der Konskriptionsverordnung in Karpathorußland nicht aus. (Erk. v. 19. IX. 1923, Z. 15.486.)

2663 A. Bodenreform: Das staatl. Bodenamt kann von dem Eigentümer des beschlagnahmten Bodens verschiedene in der vorgelegten Konskription nicht enthaltene Ausweise und Daten über diesen Besitz nur insoweit verlangen, als es sie zur Erhebung und Evidenthaltung des erwähnten Besitzes um die Durchführung der Konskription und die Bearbeitung des Katasters der Bediensteten auf diesem Besitze und zur gehörigen Ausübung der Aufsicht über denselben benötigt. (Erk. v. 19. IX. 1923, Z. 15.561.)

2664 A. Bodenreform: Die den beschlagnahmten Grundbesitz bewirtschaftende Person hat gegenüber dem staatl. Bodenamte keinen Rechtsanspruch darauf, daß diese Behörde, wenn der Zwangspächter bei der Bestellung des in Zwangspacht gegebenen Bodens lässig ist, den Boden dem Pächter entziehe und einer anderen Person zuteile. (Erk. v. 19. IX. 1923, Z. 15.601.)

2665 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: I. Bei der Zwangsmiete einer Wohnung nach dem Ges. Nr. 189/1919 in einem, Ehegatten als Miteigentümern gehörigen Hause ist die Zustellung zu Handen des Ehegatten auch gegenüber seiner Ehegattin wirksam. — II. Gegen die Zwangsmiete nach dem Ges. Nr. 189/1919 kann sich der Eigentümer der Realität nicht mit Erfolg darauf berufen, daß dieselben Räume bereits nach dem Ges. über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden angefordert worden sind. — III. Der Eigentümer der Realität ist nicht zu der Einwendung berechtigt, daß die angeforderten Räume bereits einer anderen Person vermietet worden sind. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 261.)

2666 A. Wertzuwachsabgabe: I. Wenn ein Miteigentümer die ihm zugestellte Anfrage nach § 17 der Abg. O. v. J. 1920 nicht beantwortet, so tritt die Präklusion nicht bloß ihm gegenüber, sondern auch gegenüber den anderen Miteigentümern ein. — II. Bei Bestimmung des Erwerbspreises können vor dem 1. I. 1903 gemachte Aufwendungen nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 3112.)

2667 A. Schulwesen: Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde der Bemessung des an einer staatl. Mittelschule im Sinne der Reg. Vdg. v. 19. XII. 1921, Slg. Nr. 463, eingehobenen Schulgeldes das von dem Verpflichteten für das vorangegangene Kalenderjahr angegebene Einkommen und nicht das zuletzt in den vorhergehenden Jahren rechtskräftig versteuerte Einkommen zugrunde gelegt hat. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 13.846.)

2668 A. Schulwesen: In dem Verfahren nach § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 v. J. 1906 (Ausschließung von Kindern aus der Schule) ist die Nationalität des Kindes in der Regel konform der Nationalität des ehelichen Vaters zu beurteilen; daran ändert die Vorschrift der Reg. Vdg. v. 14. VII. 1922, Slg. Nr. 198 (Belehrung über die Ausfüllung der Rubrik 26 des Strafzählblattes) nichts. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 15.364.)

2669 A. Schulwesen: I. Ist die Entscheidung gemäß § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 v. J. 1906, eine „dringende Angelegenheit" im Sinne des § 41 des mähr. Schulaufsichtsgesetzes? — II. Die Abstammung ist nicht in allen Fällen und für das ganze Leben ein Beweis der nationalen Zugehörigkeit. — III. Die Nationalität des Kindes richtet sich in der Regel nach der Nationalität des ehelichen Vaters, auch wenn dieser nicht mehr am Leben ist, es wäre denn, daß besondere Umstände für das Gegenteil zeugen. — IV. Der Umstand, daß jemand in der Familie vorwiegend in einer anderen Sprache spricht als der seiner Abstammung entsprechenden Sprache, beweist an und für sich noch nicht, daß er seine Nationalität geändert habe. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 15.365.)

2670 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: I. In dem Verfahren vor den für die Schulaufsicht errichteten Behörden gilt der Tag der Aufgabe des Rekurses auf die Post nicht als Tag der Einbringung bei den betreffenden Behörden. — II. Diese Behörden haben nicht die Pflicht, ihre Entscheidungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 15.427.)

2671 A. Pensionsversicherung: I. Zu dem Verlangen nach Umwandlung eines Ersatzvertrages in ein Ersatzinstitut ist bloß der Dienstgeber legitimiert und nicht auch die Angestellten. — II. Bedingungen einer solchen Umwandlung und Vorgang dabei. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 15.487.)

Digitized by Google

2672 A. Pensionsversicherung: Unter der Herrschaft der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. 138, unterliegt eine Person, die in einer Advokatenkanzlei gegen eine regelmäßige monatliche Vergütung von 50 K vorwiegend geistige Arbeiten verrichtet, der Pensionsversicherung, selbst wenn zwischen ihr und dem Advokaten nicht ausdrücklich ein Dienstvertrag abgeschlossen worden ist. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 15.488.)

2673 A. Heimatszuständigkeit (Slowakei): Zur Frage der Zuständigkeit über das Heimatrecht nach § 18 des Ges. Art. XXII: 1886. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 15.504.)

2674 A. Einfuhrgebühren: I. Die Einfuhrgebühren nach dem Ges. 418/1920, der Vdg. 442/1920 und dem Ges. 25/1922 werden für die Bewilligung der Einfuhr und nicht für die Einfuhr selbst eingehoben. — II. Sucht der Unternehmer um Rückerstattung der bezahlten Gebühr deshalb an, weil die Einfuhr nicht zustande gekommen ist, so ist es nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde das Gesuch abweist, weil die Einfuhr aus Ursachen unterblieben ist, die in dem Unternehmer selbst gelegen sind. (Erk. v. 21. IX. 1923, Z. 15.665.)

2675 A. Staatsbeamte (Slowakei): Ein Komitats-Unternotär, der vom Župan „zum Oberstuhlrichter" in einem anderen Orte „ernannt" wurde, hat keinen Anspruch auf Substitutionsdiäten. (Erk. v. 21. IX. 1923, Z. 15.667.)

2676 A. Staatsbedienstete: I. Durch die Bestimmung des § 4 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 222, über die Durchrechnung der Dienstzeit ist der Regierung die Verordnungsgewalt eingeräumt worden, selbständig zu bestimmen, ob und insoweit ein anderer Dienst als der Zivilstaatsdienst, also auch der Militärdienst anzurechnen ist; es kann daher nicht mit Recht behauptet werden, daß die §§ 12 und 13 der Reg. Vdg. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 666, mit dem zit. Ges. in Widerspruch stehen. — II. Auf die doppelte Anrechnung der „Kriegsjahre" besteht bei der Durchrechnung der Dienstzeit kein Anspruch. — III. In die Beamtengruppen gemäß § 52 der Dienstpragm. sind die Beamten nach der objektiven Qualifikation des Dienstpostens eingereiht. (Erk. v. 21. IX. 1923, Z. 15.668.)

2677 A. Staatsbeamte: Wie ist die Dienstzeit einem Gerichtskanzleibeamten durchzurechnen, der keine Mittelschulbildung hat und individuell ernannt wurde? (Erk. v. 21. IX. 1923, Z. 15.669.)

2678 A. Verfahren vor dem OVG. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Die Legitimation der Partei zur Beschwerdeführung an das OVG. ist nach dem Zeitpunkte zu beurteilen, in dem die geltend gemachte Verletzung des Rechtes des Beschwerdeführers erfolgt ist. — II. Der Umstand, daß am 1. I. 1923 die Komitatsverwaltungsausschüsse zu bestehen aufgehört haben, hindert nicht die Legitimation eines ehem. Mitgliedes des Verwaltungsausschusses zur Beschwerde an das OVG. gegen eine vor dem 1. I. 1923 gefällte Entscheidung des Ministers für die Slowakei über den formellen Vorgang in einer Sitzung dieses Ausschusses. (Erk. v. 21. IX. 1923, Z. 15.696.)

2679 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: I. Die Entscheidung der staatlichen Schulbehörde über die amtswegige Versetzung einer Lehrperson in den dauernden Ruhestand in Böhmen „wegen berücksichtigungswerter Verhältnisse" nach § 50 des Ges. v. 19. XII. 1875, LGBl. Nr. 86, in der Fassung des Ges. v. 27. I. 1903, LGBl. Nr. 16, leidet an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn die Lehrperson vor Fällung der Entscheidung nicht über die Verhältnisse gehört wurde, aus denen die Behörde auf die Untauglichkeit schließt. — II. Zur amtswegigen Versetzung eines Lehrers an einer öffentl. Volksschule in Böhmen in den dauernden Ruhestand wegen besonderer berücksichtigungswerter Verhältnisse braucht kein Disziplinarverfahren eingeleitet zu werden. (Erk. v. 22. IX. 1923, Z. 15.508.)

2680 A. Zuschüsse für Mahlprodukte. — Krankenversicherung: I. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung der Mehlabgabe im Sinne des § 5 der Verfügung des Ständigen Ausschusses Nr. 494/1920 steht in letzter Instanz dem Ministerium für Volksverpflegung zu. — II. Die von den Krankenkassen herausgegebenen Vorschreibungen der Krankenversicherungsbeiträge haben nach dem Krank. Vers. Ges. nicht den Charakter von der Rechtskraft fähigen Verwaltungsakten. (Erk. v. 22. IX. 1923, Z. 15.657.)

2681 A. Pensionsversicherung: I. Über die Bedingung der Umwandlung eines Ersatzvertrages in ein Ersatzinstitut nach dem Ges. Nr. 89/1920. — II. Das Gesetz Nr. 89/1920 schränkt im § 65. Abs. 1. die Umwandlung der Ersatzverträge in Ersatz-

Digitized by Google

institute auf jene Fälle ein, wo die Ersatzversicherung im Wege besonderer Einrichtungen durchgeführt wurde, die, wenn auch nicht formell, so doch faktisch den Charakter von Ersatzinstituten im Sinne der formalen Voraussetzung des Gesetzes hatten. (Erk. v. 22. IX. 1923, Z. 15.658.)

2682 A. Pensionsversicherung: I. Über die Bedingungen der Umwandlung von Ersatzverträgen in Ersatzinstitute siehe Rechtssatz II bei Boh. 2681 adm. — II. Der Versicherungsträger ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die erworbenen Ansprüche durch die Prämienreserve gedeckt sind; diesem Erfordernisse ist durch die bloße Verbindlichkeit des Dienstgebers, den Versicherten für die Auszahlung der liquiden Leistungen zu haften, nicht entsprochen. (Erk. v. 22. IX. 1923, Z. 15.659.)

2683 A. Staatsbedienstete: Einem Staatsbeamten des Ruhestandes können (vor Wirksamkeit des Ges. v. 20. XII. 1921, Slg. Nr. 394) der Zuschuß für den Sohn gemäß den §§ 2 und 6 des Ges. Nr. 3 v. J. 1920 und die erhöhten Teuerungszulagen nach dem Ges. Nr. 99/1921 nicht deshalb verweigert werden, weil der Sohn im Auslande studiert. (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 17.788/22.)

2684 A. Bezirksautonomie. — Administrativverfahren: I. Die Mitglieder der Bezirksverwaltungskommission sind in dieser Eigenschaft nicht zum Rekurse gegen einen Beschluß der Bezirksverwaltungskommission legitimiert, selbst wenn ihre Anschauung bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, sofern ihnen nicht ein Gesetz ausdrücklich das Rekursrecht eingeräumt hat. — II. Der Landesverwaltungsausschuß ist nicht berechtigt, kraft seiner Aufsichtsgewalt einen Beschluß der Bezirksverwaltungskommission zu beheben, mit dem eine bestimmte Person zum Bezirkstierarzte bestellt wurde, ohne zum Bezirksbeamten ernannt zu werden. (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 2635.)

2685 A. Schulwesen (Slowakei): Ein Lehrer an einer staatl. Volksschule, der nach dem Umsturze provisorisch auf seinem Posten belasen wurde, hat keinen Rechtsanspruch auf Anstellung im tschsl. Lehrdienste (vor der Vdg. Nr. 226/1923). (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 12.381.)

2686 A. Enteignung. — Baubewegung: I. Unter den im § 4 des Ges. Nr. 45/1922 angeführten Worten „in der Gemeinde" ist das ganze Gebiet der Gemeinde und nicht bloß der „Baubereich der Gemeinde" zu verstehen, von dem § 3 desselben Ges. spricht. — II. Für den Bau eines Wohngebäudes kann ein Grundstück auch zu Gunsten einer Person enteignet werden, die eine Wohnung besitzt und nicht unter der Wohnungsnot leidet. (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 14.909.)

2687 A. Enteignung. — Baubewegung: Der Eigentümer des zu enteignenden Grundstückes kann sich der Enteignung nicht dadurch erwehren, daß er ein anderes Grundstück anbietet, über das er nicht sofort rechtlich und faktisch disponieren kann. — II. Der Expropriat hat keinen Anspruch darauf, daß sich die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Enteignung nach dem Gutachten des Denkmalamtes gemäß § 5 des Baubewegungsges. Nr. 45/1922 richte. — III. Der Expropriat kann die Enteignung nicht erfolgreich mit der Behauptung bekämpfen, daß sich das Grundstück für den Bau nicht eigne. (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 14.910.)

2688 A. Enteignung. — Baubewegung: I. Die durch § 4 des Ges. Nr. 45/1922 aufgestellte Voraussetzung, daß der Enteignungswerber in der Gemeinde kein für den beabsichtigten Bau geeignetes Grundstück besitze, kann nicht durch die Behauptung widerlegt werden, daß der Gesuchsteller Mitglied einer Baugenossenschaft sei und daß ihm die Genossenschaft ein Grundstück zum Bau angeboten habe. — II. Die zweite Instanz, die unter der Herrschaft des neueren Gesetzes (Nr. 45/1922) über den Rekurs gegen ein unter der Herrschaft des früheren Gesetzes (Nr. 100/1921) gefälltes Enteignungserkenntnis entscheidet, muß sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes richten. (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 15.450.)

2689 A. Kriegsbeschädigte: Wie der Reinertrag einer einem Kriegsbeschädigten verliehenen Trafik im Sinne des § 4 des Ges. Nr. 142/1920 zu berechnen ist. (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 15.451.)

2690 A. Zahntechniker. — Polizeistrafrecht: Es begründet den Tatbestand einer Übertretung des § 5 des Ges. Nr. 303/1920, wenn ein Zahntechniker zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte den Namen „Zahnatelier" verwendet. (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 15.452.)

2691 A. Staatsbeamte (Karpathorußland): I. Die Vorschriften des Ges. Nr. 269/1920 über die Beamten des ehem. ungarischen Staates gelten auch für die

Digitized by Google

Beamten in Karpathorußland. — II. Die Frist des § 4 des zit. Ges. ist nach Tagen und nicht nach dem Monatsdatum zu berechnen; sie hat am 30. VI. 1920 geendet.

Administrativverfahren: Über die Bedeutung des amtlichen Eingangsvermerkes. (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 15.729.)

2692 A. Staatsbeamte (Slowakei): Ein ehemaliger ungarischer Staatsbeamter, der nach dem Umsturze provisorisch auf seinem Posten belassen und später nach § 6 des Ges. Nr. 269/1920 pensioniert wurde, hat auch dann keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse nach den für die tschsl. Staatsbeamten geltenden Vorschriften, wenn er während seiner provisorischen Belassung die Bezüge nach dem tschsl. Ausmaße bezog. (Erk. v. 25. IX. 1923, Z. 15.730.)

2693 A. Staatsbeamte (Kriegshalbjahre): Der Advokatendienst ist kein öffentlicher oder dem öffentlichen Dienste gleichgestellter Dienst im Sinne des § 4 des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 457. (Erk. v. 24. IX. 1923, Z. 15.731.)

2694 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht: I. Das staatliche Bodenamt ist berechtigt, die Berufung zu Ungunsten des Beschuldigten in dem Verfahren wegen einer Übertretung der Konskriptionspflicht auch dann einzubringen, wenn es sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat, das dem Urteile voranging, gegen das die Berufung des staatl. Bodenamtes gerichtet ist. — II. Zum Tatbestande des Deliktes nach § 9 der Reg. Vdg. Nr. 61/1920 wird Absicht auf Seite des Täters nicht gefordert. — III. Rechtssätze wie IV bei Boh. 1279 und II bei 1619 adm. (Erk. v. 25. IX. 1923, Z. 15.506.)

2695 A. Vereinsrecht (Slowakei): I. Die Vdg. des ehem. ung. Min. des Innern Nr. 1508/B. M. v. J. 1875 ist eine noch geltende Norm, nach der in der Slowakei bei der Genehmigung von Vereinsstatuten vorzugehen ist, und sie ist durch den Vertrag Slg. Nr. 508 v. J. 1921 nicht berührt. — II. Über die Bedeutung der Ausdrücke „nationale Vereine" und „literarische und kulturelle Vereine" gemäß Abs. 2 des Punktes II der Beilage zu der zit. Vdg. (Erk. v. 25. IX. 1923, Z. 15.507.)

2696 A. Betriebsausschüsse: Der Ausspruch der Schiedskommission, daß der Arbeitgeber nach Ablauf der Geltung eines Kollektivvertrages seinen Arbeitnehmern den Lohn erst nach Einvernehmen mit dem Betriebsausschusse neu regeln dürfe, hat in dem Gesetze über die Betriebsausschüsse keine Stütze.

Verfahren vor dem OVG.: Die Wirtschaftsverwaltung eines Hofes ist nicht neben dem Eigentümer des Großgrundbesitzes zur Beschwerde an das OVG. legitimiert. (Erk. v. 25. IX. 1923, Z. 15.754.)

2697 A. Betriebsausschüsse: I. Wird ein Mitglied des Arbeiter-Betriebsausschusses in einem Betrieb, wo die Angestellten und die Arbeiter abgesondert wählen, Angestellter im Sinne des § 8 des Ges. über die Betriebsausschüsse, so verliert er seine Mitgliedschaft im Arbeiter-Betriebsausschusse. — II. Der Schiedskommission steht auch die Entscheidung von Streitigkeiten darüber zu, ob die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder des Betriebsausschusses zu Recht besteht. (Erk. v. 25. IX. 1923, Z. 15.875.)

2698 A. Gendarmerie (Slowakei): I. Am 28. XII. 1922 stand den Gendarmeriegagisten der ehem. ungarischen Gendarmerie, die nicht als aktive Angehörige der Gendarmerie in die Dienste des tschsl. Staates übernommen wurden, gegen diesen Staat kein Rechtsanspruch auf Pension zu. — II. Die Gendarmerie des ehem. ungarischen Staates war kein Bestandteil der österr.-ungarischen, bezw. ungarischen Wehrmacht. (Erk. v. 25. IX. 1923, Z. 15.916.)

2699 A. Bodenreform: I. Zum Begriffe der rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Objekte gemäß § 3, lit. a), Beschl. Ges. (Rechtssätze wie II bei Boh. 931 adm.). — II. Auch eine Familiengruft kann der Beschlagnahme unterliegen. (Erk. v. 26. IX. 1923, Z. 15.947.)

2700 A. Sicherstellung von Wohnungen: Die Sicherstellung für Staatsbedienstete gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/1922 ist hinsichtlich einer Wohnung nicht zulässig, die am maßgebenden Tage von einem städtischen Polizeikapitän bewohnt war, selbst wenn dieser „vorwiegend staatlichen Dienst" leistet und am Tage der Entscheidung Staatsbeamter war. (Erk. v. 27. IX. 1923, Z. 15.591.)

2701 A. Administrativverfahren: I. Verordnungen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 337/1920 können auch während der Tagung der Nationalversammlung erlassen werden. — II. Die tschsl. Zuckerkommission ist an die Vorschriften des Ges. v. 12. V. 1896, RGBl. Nr. 101, nicht gebunden. (Erk. v. 27. IX. 1923, Z. 15.806.)

Digitized by Google

2702 A. Staatsbeamte (Durchrechnung der Dienstzeit): I. Ob eine bestimmte vorangegangene Privatdienstzeit hinsichtlich der Funktion mit dem Staatsdienste im Sinne des § 16 der Vdg. Nr. 666/1920 gleichwertig ist, ist eine Tatbestandsfrage. — II. Ist nach dieser Vorschrift der Kanzlei- und Rechnungsdienst in einer Brauerei hinsichtlich der Funktion mit dem staatlichen Steueramtsdienste gleichwertig? (Erk. v. 27. IX. 1923, Z. 15.905.)

2703 A. Autonome Beamte: Höhe der Bezüge der Beamten der Stadt Mähr. Ostrau auf Grund des Übereinkommens v. 29. IV. 1920, wodurch für die Teuerungs- und sonstigen Zulagen die für die Staatsbeamten geltenden Normen rezipiert wurden. (Erk. v. 27. IX. 1923, Z. 15.953.)

2704 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde bei Nichtbewilligung der Errichtung einer Spiritusraffinerie nach der Reg. Vdg. 355/1920 nicht anführt, weshalb sie die Unternehmung als eine neue Unternehmung gemäß § 1, Abs. 2, der zit. Vdg. ansieht. — II. Dieser Mangel wird dadurch nicht beseitigt, daß die Behörde diese Gründe erst in der an das OVG. erstatteten Gegenschrift anführt. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 13.832.)

2705 A. Wertzuwachsabgabe. — Administrativverfahren: I. Der Erwerber der Bauparzelle ist zur Beschwerde gegen den Zahlungsauftrag über die Wertzuwachsabgabe nicht legitimiert. — II. Der Anspruch auf Befreiung von der Wertzuwachsabgabe gemäß § 3, Z. 3, der Abgabeordg. Slg. Nr. 545 v. J. 1920 ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Parzelle zur Zeit der Übertragung nicht den Charakter einer Bauparzelle im Sinne der Bauordnung hatte. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 15.920.)

2706 A. Administrativverfahren. — Kinematographen: Zum Verbote kinematographischer Vorstellungen in Košice ist in erster Reihe die dortige Polizeidirektion berufen; der Župan ist in diesem Falle bloß Berufungsinstanz; es ist gesetzwidrig, wenn der Župan ein solches Verbot selbst erläßt. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 15.948.)

2707 A. Lizenz zur Erzeugung von gebrannten geistigen Getränken (Slowakei): I. Der für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigte Minister war auf Grund des Ges. Nr. 64/1918 berechtigt, die Vdg. v. 11. VIII. 1919, Nr. 6810 praes., zu erlassen und die Bewilligungen von Fabriken für Liköre und Rum zu widerrufen und aufzuheben. — II. Zur Entwicklung der Vorschriften über die Erzeugung von gebr. geistigen Getränken in der Slowakei. — III. Auf Erteilung einer solchen Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 15.950.)

2708 A. Wertzuwachsabgabe: Der Abgabe sind auch die Liegenschaftsübertragungen vom Eigentümer an den Kleinpächter unterworfen, selbst wenn sie aus dem Komplex des beschlagnahmten Besitzes und mit Zustimmung des staatl. Bodenamtes erfolgt sind. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 16.049.)

2709 A. Wertzuwachsabgabe: I. Bei Bemessung der Wertzuwachsabgabe kann sich die Behörde nach dem gemeinen Werte der Liegenschaft richten, wenn sie über die Richtigkeit des von der Partei angegebenen Preises Bedenken hegt; die Partei hat keinen Anspruch darauf, daß die Gründe dieser Bedenken der Behörde unter ihrer Mitwirkung aufgeklärt werden. — II. Die Ermittlung der Höhe der anrechenbaren Aufwendungen zur Erhöhung des Wertes der Liegenschaft hat nach den allgemeinen Grundsätzen des Administrativverfahrens, namentlich unter Wahrung des Grundsatzes des Gehöres der Parteien zu erfolgen. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 16.069.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1388 F. Umsatz- und Luxussteuer: I. Die Vermietung von eingerichteten Zimmern in Privatkurhäusern unterliegt der allg. Umsatzsteuer. — II. Der Luxussteuer unterliegt sie bloß, wenn es sich um Hotels und Pensionen nach der Gewerbeordnung handelt. (Erk. v. 14. VI. 1923, Z. 10.670.)

1389 F. Zollwesen: Die für einen bestimmten Monat geltenden, mit laufenden behördlichen Zahlen, dem Abdrucke des Amtssiegels und der faksimilierten Unterschrift des Reichskommissärs versehenen, nicht übertragbaren Einfuhrsbewilligungen des Reichskommissärs für Kohlenverteilung sind keine zollpflichtigen Drucksorten. (Erk. v. 15. VI. 1923, Z. 695.)

1390 F. Konvertierung (Slowakei): I. Die Gebührenbegünstigungen für eine Konvertierung können nur dem Inhaber der Hypothek zuerkannt werden. —

Digitized by Google

II. Wenn die Belege für die Konvertierungserleichterungen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, können hinsichtlich der zu konvertierenden Forderungen die Begünstigungen verweigert und die einfachen Gebühren bemessen, gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe verhängt, nicht aber die erhöhten Gebühren bemessen werden. (Erk. v. 15. VI. 1923, Z. 8602.)

1391 F. Besondere Erwerbsteuer: Ein Reservefonds zur Deckung von Verlusten, die aus dem Zerfalle der Habsburgischen Monarchie entstehen, ist kein Spezialfonds. (Erk. v. 15. VI. 1923, Z. 10.300.)

1392 F. Einkommensteuer: Die Spezialreserve für Ersatzeinrichtungen auf Grund des § 18 des Ges. über die Kriegsgewinnsteuer Nr. 66/1918 ist für die Einkommensteuer nicht abzugsfähig. (Erk. v. 15. VI. 1923, Z. 10.303.)

1393 F. Besondere Erwerbsteuer: Unterschied zwischen Uneinbringlichkeit und Dubiosität von Forderungen. (Erk. v. 15. VI. 1923, Z. 10.481.)

1394 F. Besondere Erwerbsteuer: Die Auslagen der Umwandlung der Zweigniederlassung in die Hauptniederlassung sind kein Betriebsaufwand. (Erk. v. 15. VI. 1923, Z. 10.482.)

1395 F. Umsatzsteuer: Die absichtlich unrichtige Führung des Steuervormerkes kann nicht mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden, sondern bloß im Gefällsstrafverfahren (Ges. 658/1919). (Erk. v. 18. VI. Z. 15.316.)

1396 F. Vermögensabgabe: Die Konskriptionsgebühr ist von den Aktivsaldos der einzelnen Konten, nicht von der Differenz der Aktiv- und Passivkonten zu entrichten. (Erk. v. 18. VI. 1923, Z. 2168.)

1397 F. Emissionsgebühr: Die Emissionsgebühr einer Gesellschaft m. b. H. richtet sich nach dem Gesamtbetrage des erhöhten Stammkapitals. (Erk. v. 18. VI. 1923, Z. 3303.)

1398 F. Emissionsgebühr: Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals wird die Emissionsgebühr mit Abrundung des Wertes der einzelnen Aktien bemessen. (Erk. v. 18. VI. 1923, Z. 4713.)

1399 F. Immobiliargebühren (Slowakei): Haben mehrere Personen mittels eines einzigen Vertrages von demselben Eigentümer mehrere Liegenschaften nach idealen Anteilen gekauft, so ist für die Höhe der Gebühr der Gesamtkaufpreis maßgebend. (Erk. v. 18. VI. 1923, Z. 9962.)

1400 F. Bürgschaft: Ist die Ehegattin der Schuldverschreibung über das dem Ehegatten gewährte Darlehen beigetreten, so unterliegt diese Bürgschaft einer besonderen Gebühr. (Erk. v. 18. VI. 1923, Z. 10.399.)

1401 F. Allg. Erwerbsteuer: I. Auch ein passives Unternehmen unterliegt der Steuer. — II. Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf Vergleichung seines Unternehmens mit bestimmten Unternehmungen anderer Steuerträger. (Erk. v. 18. VI. 1923, Z. 10.400.)

1402 F. Administrativverfahren: Die Vorschrift des § 2, Abs. 4, des Ges. v. 19. III. 1876, RGBl. Nr. 28, kann auf endgültige Entscheidungen, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen ist, nicht angewendet werden. (Erk. v. 18. VI. 1923, Z. 10.968.)

1403 F. Erbgebühren (Slowakei): Durch das Schreiben der Bank, daß die Erblasserin auch aus dem Kontokorrent des Ehegatten verpflichtet war, ist noch nicht nachgewiesen, daß sie eine persönliche Schuldnerin der Bank war. (Erk. v. 20. VI. 1923, Z. 10.903.)

1404 F. Umsatzsteuer: Mangelhaftigkeit der Steuerbemessung auf Grund der Schätzung. (Erk. v. 20. VI. 1923, Z. 10.904.)

1405 F. Zollwesen: Kartoffelmehl ist nicht vom Einfuhrzolle befreit, selbst wenn es zur Streckung von Mehl verwendet wird. (Erk. v. 20. VI. 1923, Z. 11.001.)

1406 F. Administrativverfahren (Karpathorußland): Wurde das Entschuldigungsgesuch mit dem Rekurse nach der durch § 31 des Ges. Art. XXXIV : 1881 festgesetzten Frist eingebracht, so kann es nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 20. VI. 1923, Z. 11.137.)

1407 F. Zollwesen: Der bloße Hinweis auf den Mangel der Bedingungen des Art. IX, Z. 9, des Zolltarifges. bildet einen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 20. VI. 1923, Z. 11.143.)

Digitized by Google

1408 F. Gebührenstrafe (Slowakei): I. Die Frist zur Anmeldung des Kaufvertrages läuft von seinem Abschlusse und nicht von seiner Genehmigung. — II. Böser Vorsatz ist nicht erforderlich. (Erk. v. 21. VI. 1923, Z. 11.201.)

1409 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: Der ehemalige offene Gesellschafter ist verpflichtet, dem Gebührenbemessungsamte die Behelfe zur Entscheidung über die eventuelle Gebühr von dem Dissolutionsvertrage zur Verfügung zu stellen. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 10.345.)

1410 F. Zollwesen: Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Zolles von der Einfuhr leerer Blechfässer wegen ihrer Wiederausfuhr nach Füllung im Inlande. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 11.502.)

1411 F. Zollwesen: Der einfache Hinweis auf den Mangel der Bedingungen des Art. IX, Z. 8, des Zolltarifges. bei der Übersiedlung von Fahrnissen bildet einen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 11.505.)

1412 F. Gebühren von Ehepakten: I. Die Bestellung der Mitgift durch eine nach dem Gesetze verpflichtete Person unterliegt der Schenkungsgebühr. — II. Die Bestellung einer Widerlage unterliegt der Gebühr, auch wenn sie erst mit dem Tode des Ehegatten wirksam werden soll. (Erk. v. 25. VI. 1923, Z. 11.506.)

1413 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Erwerbsunternehmungen der Gemeinde unterliegen der Steuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn der Widerspruch zwischen den Anschauungen der Gemeinde und der belangten Behörde darüber, ob es sich um den Verlust in einem einzigen Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen handelt, nicht beseitigt und aufgeklärt wurde. (Erk. v. 26. VI. 1923, Z. 11.627.)

1414 F. I. Umsatzsteuer: Entscheidungen der Linienverzehrungssteuerdirektion und des Finanzministeriums über die Umsatzsteuer sind nichtig.

II. Linienverzehrungssteuer: Ein Mangel des Verfahrens liegt vor, wenn die bei der Besteuerung erhobene Einwendung, daß es sich um verdorbenes Fett handle, nicht berücksichtigt wurde. (Erk. v. 26. VI. 1923, Z. 11.628.)

1415 F. Gebühren von Gesellschaftsverträgen (Slowakei): I. Von der Einlage von Liegenschaften in eine Aktiengesellschaft ist neben der Emissionsgebühr die Immobiliargebühr zu entrichten. — II. Notwendigkeit der Feststellung, ob es sich um Bestandteile einer Liegenschaft oder um bewegliche Sachen handelt. — III. Das Entgelt für den Kundenkreis ist ein Bestandteil des Preises der Fabriksrealität. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 9155.)

1416 F. Weinsteuer: Heidelbeerwein fällt ohne Rücksicht auf den Süßigkeitsgrad unter die Bestimmung des § 1, Z. 2, nicht aber unter § 2 und § 1, Z. 1, des Ges. v. 25. IX. 1919, Slg. Nr. 533. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.427.)

1417 F. Emissionsgebühr: Abrundung des Wertes der einzelnen Aktien. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.428.)

1418 F. Immobiliargebühren: Die Übertragung von Liegenschaften einer offenen Gesellschaft während ihres Bestandes an die offenen Gesellschafter unterliegt den ordentlichen Immobiliargebühren. (Erk. v. 27. VI. 1923, Z. 11.429.)

1419 F. Allgem. Erwerbsteuer: Ein Steuerpflichtiger, der keine Berufung eingebracht hat, kann in der Beschwerde gegen die über Berufung des Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission erfolgte Erhöhung des Steuersatzes die Betriebsmerkmale und das Urteil über das Betriebsergebnis, die der Entscheidung der Landeskommission zugrunde gelegt wurden, nur insoweit anfechten, als die II. Instanz in dieser Richtung von den Feststellungen der Veranlagungskommission abgewichen ist. (Erk. v. 30. VI. 1923, Z. 9932.)

1420 F. I. Einkommensteuer: Hat die I. Instanz die Einkommensteuer ohne Bemängelungsverfahren abweichend vom Bekenntnisse veranlagt, so ist dieser Mangel nicht saniert, wenn der Vorsitzende der Schätzungskommission nach Zustellung des Zahlungsauftrages an den Steuerpflichtigen ein Dekret im Sinne des § 210 PStG. erläßt, bevor der Steuerpflichtige gegen den Zahlungsauftrag die Berufung eingebracht hat.

II. Kriegssteuer: Unzulässigkeit einer besonderen Berufung. (Erk. v. 10. VII. 1923, Z. 12.136.)

1421 F. Einkommensteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn der § 213 PStG. wegen Nichtvorlage der Geschäftsbücher angewendet wurde, trotzdem der

Digitized by Google

Steuerpflichtige behauptet hat, daß er keine Geschäftsbücher geführt habe und das Gegenteil nicht sichergestellt worden ist. (Erk. v. 10. VII. 1923, Z. 12.137.)

1422 F. Übertragungsgebühr (Slowakei): Auch wenn die von der Gebühr befreite Partei sich im Vertrage verpflichtet hat, die Gebühren selbst zu tragen, so widerspricht die Einhebung der Gebühr von der nicht befreiten Partei nicht dem Gesetze (§§ 21, 34, 95 des Ges. Art. XI: 1918). (Erk. v. 4. IX. 1923, Z. 14.850.)

1423 F. Übertragungsgebühr (Slowakei): Wenn der Käufer den Besitz der gekauften Liegenschaft angetreten hat, unterliegt die Rückübertragung derselben an den Verkäufer wieder der Übertragungsgebühr. (Erk. v. 4. IX. 1923, Z. 14.851.)

1424 F. Gebührenstrafe (Slowakei): Auch ein bedingter Kaufvertrag muß innerhalb 15 Tagen vom Abschlusse zur Gebührenbemessung angemeldet werden. (Erk. v. 4. IX. 1923, Z. 14.852.)

1425 F. Persönliche Gebührenbefreiung: Die persönliche Befreiung der Gemeinde nach T. P. 44/75 lit. b) Geb. Ges. erstreckt sich auf die ganze Übertragungsgebühr, wenn die Gemeinde gezwungen war, ein Elektrizitäts- und Gaswerk im ganzen zu kaufen, um den Zweck der öffentl. Beleuchtung zu erreichen. (Erk. v. 4. IX. 1923, Z. 15.011.)

1426 F. Gebühr von Lieferungsverträgen (Slowakei): Wurde der Bestand eines Lieferungsvertrages nicht sichergestellt, so beruht die Vorschreibung der Perzentualgebühr neben der Quittungsgebühr von der der Stadtgemeinde vorgelegten Rechnung auf einem mangelhaften Verfahren. (Erk. v. 5. IX. 1923, Z. 14.801.)

1427 F. Vergütungs- und Verzugszinsen: Wurde der Rekurs gegen die Übertragungsgebühr abgewiesen und die Gebühr dann auf Ersuchen der Partei nachgesehen, so besteht kein Anspruch auf Vergütungszinsen oder auf Rückstellung der Verzugszinsen. (Erk. v. 5. IX. 1923, Z. 15.121.)

1428 F. Einkommensteuer: Selbst wenn die Wertpapiere für einen freigewordenen Teil des Betriebskapitals angekauft worden sind, damit das Geld nicht brach liege, ist die Abschreibung wegen Entwertung der Wertpapiere kein abzugsfähiger Verlust am Betriebskapitale (§ 170 PStG.). (Erk. v. 5. IX. 1923, Z. 15.122.)

1429 F. Besondere Erwerbsteuer: Der Beitrag, den ein Unternehmen der Gemeinde für die Verlängerung der Wasserleitung in das Unternehmen behufs Vergrößerung der Wasserlieferung gezahlt hat, ist nicht abrechenbar. (Erk. v. 7. IX. 1923, Z. 14.804.)

1430 F. Erbgebühren: Zu dem Übereinkommen nach § 54 Geb. Ges. genügt nicht die Erklärung eines der Miterben, daß er den höheren Wert der Liegenschaft auch namens der übrigen Miterben anerkenne. (Erk. v. 6. IX. 1923, Z. 15.090.)

1431 F. Besondere Erwerbsteuer: Eine Gesellschaft m. b. H. unterliegt der besonderen Erwerbsteuer, selbst wenn ihr Gewinn ihren Gesellschaftern zufällt, welche auch eine Erwerbsteuer zahlen. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 8269/22.)

1432 F. Zollwesen: Stückweise besonders verpackte Seife unterliegt dem Zolle als feine Seife (T. P. 637 lit. b). (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 8517/22.)

1433 F. Allgem. Erwerbsteuer: I. Die Einreihung des Unternehmens in die Steuergesellschaft III. Kl. steht der Veranlagung eines höheren Steuersatzes als der für die Einreihung maßgebenden Steuer nicht im Wege. — II. Die Erwerbsteuerlandeskommission ist nicht verpflichtet, in der Entscheidung die mit dem Unternehmen des Steuerpflichtigen verglichenen Unternehmungen anzuführen. — III. Das Bemängelungsdekret gemäß § 45 PStG. muß die konkreten Umstände enthalten, die mit den Angaben des Steuerpflichtigen in Widerspruch stehen. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 8615.)

1434 F. Allgem. Erwerbsteuer: Zur Begründung der Steuerpflicht nach § 1 PStG. genügt es nicht, daß sich der Steuerpflichtige in der Steuererklärung selbst als selbständigen Agenten bezeichnet hat, daß er einen Gewerbeschein hat und daß er von der Provision, die er von mehreren Firmen für die Vermittlung von Geschäften erhielt, alle mit dieser Tätigkeit verbundenen Auslagen tragen mußte. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 10.896.)

1435 F. Immobiliargebühr. Zur Frage der Eigenschaft eines Gasthausinventars als Zugehörs der Liegenschaft. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 10.898.)

1436 F. Gebührenbefreiung eines Gemeindeanlehens: Die Beschaffung elektrischer Energie für Privatpersonen ist keine der Gemeinde übertragene öffentliche

Digitized by Google

Aufgabe, auch wenn die Gemeinde an einem gemeinnützigen Elektrifizierungsunternehmen beteiligt ist. (Erk. v. 10. IX. 1923, Z. 17.585/22.)

1437 F. Immobiliargebühr (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Beweise nicht durchgeführt worden sind, die über den Umstand angeboten wurden, daß vor Abfassung des schriftlichen Vertrages über die Liegenschaft bereits ein mündlicher Vertrag abgeschlossen worden war. (Erk. v. 12. IX. 1923, Z. 15.351.)

1438 F. Zollwesen: Die Befreiung vom Einfuhrzolle, die Schenkungen für durch Feuer oder eine andere Elementarkatastrophe verunglückte Personen gewährt wird, erstreckt sich nicht auf Liebesgaben für die Zöglinge eines Waisenhauses. (Erk. v. 13. IX. 1923, Z. 15.065.)

1439 F. Einkommensteuer: Wurde der Steuerpflichtige, welcher der Aufforderung zur Erbringung des Bekenntnisses nicht Folge geleistet hat, neuerlich aufgefordert und hat er der zweiten Aufforderung Folge geleistet, so kann gegen ihn der § 205 PStG. nicht angewendet werden. (Erk. v. 13. IX. 1923, Z. 15.068.)

1440 F. Emissionsgebühr (Slowakei): Das Recht des Staates auf die Emissionsgebühr entsteht in der Slowakei erst mit der Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung wegen Erhöhung des Aktienkapitals ins Handelsregister. (Erk. v. 13. IX. 1923, Z. 15.069.)

1441 F. Außerordentliche Verfügungen: Das Finanzministerium kann bei Vorhandensein der Bedingungen für die Entziehung des Charakters einer landwirtschaftlichen Brennerei für eine bestimmte Periode statt der Entziehung auch bloß darauf erkennen, daß dem Beschwerdeführer für den in der kritischen Zeit über das zulässige Maximum der Tagesproduktion erzeugten Spiritus ein niedrigerer Übernahmspreis zuerkannt wird. (Erk. v. 15. IX. 1923, Z. 15.362.)

1442 F. Umsatzsteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Befreiung von der Umsatzsteuer für die vergangene Zeit verweigert wurde, weil einer der für die Befreiung geltend gemachten Gründe erst im novellierten Gesetze anerkannt worden ist, ohne daß über das die Befreiung für die Vergangenheit aus einem anderen Grunde anstrebende Gesuch entschieden worden wäre. (Erk. v. 15. IX. 1923, Z. 15.363.)

1443 F. Gebühr von Ehepakten und Zessionsverträgen: Die unentgeltliche Bestellung des Ausgedinges für die Ehegattin vom Zeitpunkte des Ablebens des Ehegatten unterliegt der Schenkungsgebühr, die zur Gänze erst in diesem Zeitpunkte fällig wird, und nicht auch der sofort fälligen Skalagebühr. (Erk. v. 17. IX. 1923, Z. 11.231.)

1444 F. Besondere Erwerbsteuer: Wurde das Unternehmen erst 4 Monate betrieben, so ist der auf ein Jahr umgerechnete Reingewinn dieser kürzeren Periode die Besteuerungsgrundlage für das nächste Jahr ohne Rücksicht auf die Verminderung des Umfanges und des Reingewinnes des Unternehmens im Steuerjahre (§ 92, Abs. 2, PStG.). (Erk. v. 17. IX. 1923, Z. 11.785/22.)

1445 F. Dienstvertragsgebühr: Die Bestellung von Gesellschaftern zu Geschäftsführern einer Gesellschaft m. b. H. durch den Gesellschaftsvertrag unterliegt der Gebühr nach T. P. 86/40 Geb. Ges., wenn den Geschäftsführern zugleich eine Geldentlohnung ohne Rücksicht auf den Reingewinn und ohne Bezug auf diesen Gewinn gewährleistet wurde. (Erk. v. 17. IX. 1923, Z. 11.322.)

1446 F. Urteilsgebühr: Haben mehrere Kläger mittels einer Klage denselben Geklagten unter Geltendmachung gleichartiger Ansprüche geklagt (unechte Streitgenossenschaft), so ist auch in diesem Falle die Vorschreibung des 10prozentigen Zuschlages zur Urteilsgebühr für jeden weiteren Kläger gesetzmäßig. (Erk. v. 17. IX. 1923, Z. 12.218.)

1447 F. Allgem. Erwerbsteuer: Der Erwerbsteuerlandeskommission steht nicht die Entscheidung über das Gesuch um Aufteilung der Steuer von zwei in verschiedenen Veranlagungsbezirken liegenden Betriebsstätten zu. (Erk. v. 17. IX. 1923, Z. 13.376.)

1448 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Hat der Sohn im Kaufvertrage außer dem Kaufpreise noch die Verbindlichkeit übernommen, die Mutter lebenslänglich zu versorgen, so ist der Wert dieser Versorgung ohne Rücksicht auf die allfällige gesetzliche Alimentationspflicht ein Bestandteil des Kaufpreises. (Erk. v. 17. IX. 1923, Z. 14.765.)

Digitized by Google

1449 F. Übertragungsgebühr (Slowakei): Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn aus der Entscheidung nicht ersichtlich ist, welches von mehreren Rechtsgeschäften der Gebühr unterzogen wurde. (Erk. v. 18. IX. 1923, Z. 9156.)

1450 F. Besondere Erwerbsteuer (Slowakei): Der durch die Erhöhung des Wertes des eigenen Gebäudes und der Liegenschaften einer zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung in der Bilanz entstandene Gewinn unterliegt der Erwerbsteuer gemäß § 13 des Ges. Art. VIII: 1909. (Erk. v. 18. IX. 1923, Z. 15.352.)

1451 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegssteuer (Slowakei): I. Die der Beamtenschaft ausgezahlten Remunerationen sind keine Abzugspost, wenn keine vertrags- oder statutenmäßige Verpflichtung nachgewiesen wurde. — II. Für die Berechnung des durchschnittlichen Gewinnes für die Kriegssteuer durch Zurechnung der 6prozentigen Zinsen ist die Zeit der Einzahlung des erhöhten Aktienkapitals maßgebend. (Erk. v. 18. IX. 1923, Z. 15.422.)

1452 F. Besondere Erwerbsteuer: Im Sinne des § 32, Abs. 3, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden, kann nicht nur die tatsächlich gezahlte Erwerbsteuer samt Zuschlägen, sondern auch eine angemessene Reserve für diese Steuer ausgeschieden werden. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 15.353.)

1453 F. Gebührenäquivalent: Das Vermögen eines Vereines, der die Erhaltung und Förderung der bildenden Kunst und die Weckung des Sinnes und Geschmackes weiterer Kreise für deren Schöpfungen bezweckt, ist nicht vom Gebührenäquivalente befreit, weil es zwar Bildungs-, aber nicht Unterrichtszwecken gewidmet ist. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 15.540.)

1454 F. Einkommensteuer: Das Einkommen der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft aus aufgelassenen Reserven, deren Dotierung seinerzeit als Abzugspost im Sinne des § 160, Z. 1, PStG. anerkannt worden war, unterliegt der Einkommensteuer für das der Verteilung folgende Steuerjahr und es ist daher eine Reassumierung der Steuer für die vorangegangenen Jahre nicht zulässig. (Erk. v. 20. IX. 1923, Z. 15.541.)

1455 F. Gebührenäquivalent: Das Vermögen einer allgemeinen Armenstiftung stiftung ist vom Gebührenäquivalente befreit, selbst wenn die Verwandten des Stifters vor fremden Bewerbern den Vorrang haben und ihre Armut nicht nachweisen müssen. (Erk. v. 21. IX. 1923, Z. 15.543.)

Büchereinlauf.

Sbírka příkladů knihovních žádostí a usnesení. (Sammlung von Beispielen von Grundbuchsgesuchen und Beschlüssen.) Herausgegeben von Dr. Jos. V. Bohuslav, Senatspräsidenten des Obersten Verwaltungsgerichtes, und Anton Hartmann, Sektionschef im Justizministerium. Verlag Čechoslovakischer Kompaß.

Durch die Herausgabe dieser Sammlung wurde einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse abgeholfen, da die beliebte Sammlung von Dr. Bohuslav seit mehreren Jahren vergriffen war. Nunmehr ist diese Sammlung von beiden Autoren in stark erweitertem Umfange als 6. Auflage der Bohuslavschen Sammlung erschienen und es gebührt den Autoren für diese Arbeit die höchste Anerkennung. Das Werk nennt sich bescheiden eine Beispielsammlung, enthält aber eine gründliche Darstellung des Grundbuchsrechtes und des Rechtes der öffentlichen Bücher überhaupt. Besonders gründlich ist die formale Seite des Grundbuchsrechtes behandelt. Auch die gebührenrechtliche Seite ist eingehend berücksichtigt, ebenso der Einfluß der Bodenreformgesetze auf das Grundbuchsrecht.

Die Beispielsammlung enthält 335 Beispiele von Gesuchen und Beschlüssen und es ist besonders zu betonen, daß diese Sammlung nicht nur vollständig ist, sondern daß die einzelnen Beispiele selbst überaus präzis gefaßt sind. Dieses Werk wird nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die einschreitenden Parteien, Advokaten und Notare ein unentbehrlicher Behelf sein.

Es sei noch der Wunsch ausgesprochen, daß das Werk auch in deutscher Übersetzung erscheinen möge. G.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 20. April 1925. Nummer 6. (Bogen 21—24.)

INHALT:

Slg. Nr.		Seite
59.	Abänderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände	321
56.	Übernahme der aus Lieferungen während der Kriegszeit entstandenen Forderungen: Durchführungsverordnung mit Bemerkungen von Dr. Paul Gans, Prag	338
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	351
	Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	353
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	355
	Oberstes Verwaltungsgericht	366
	Büchereinlauf	384

Abänderung des Verzeichnisses des Luxusgegenstände.

(Regierungsverordnung vom 4. April 1925, Slg. Nr. 59, betreffend die teilweise Abänderung des mit der Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 185, herausgegebenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände und Luxusleistungen. — Kundgemacht am 10. April 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 26, Abs. 1, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268[1]), über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer:

§ 1. Die Postnummern 12, 13, 14, 31, 34, 35, 47, 60, 62, 66, 70 72, 76 80, 85, 110, 119, 150, 157, 160, 161, 163, 164, 165, 167, 170, 171, 173, 187, 195 bis 198, 201 und 202 des mit der Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 185[2]) herausgegebenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände werden abgeändert und haben zu lauten:

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
12	54	Zierblumen, abgeschnitten, frisch: Orchideen, Krotone, Mimosen, buntblättrige Drazänen sowie Gewinde aus ihnen	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 15, S. 777.

Digitized by Google

Postnummer des Vers.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung: Als Gewinde gelten ausschließlich oder teilweise aus diesen Blumen verfertigte Kränze, Sträuße und Girlanden.			
13	55	Zierblattwerk und Zierzweige, und zwar aus Palmen, Lorbeer, Zykas, Myrthen, Magnolien und Kamelien:			
		a) frisch	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		b) gefärbt, lackiert, versilbert, vergoldet, bronziert, getränkt oder sonst präpariert	„	„	
		c) ausschließlich aus sub a) und b) angeführtem Blattwerk und Zweigen oder in Verbindung mit in Post 12 angeführten Blumen hergestellte Gewinde	„	„	
		d) Gewinde von Luxusblattwerk und Luxuszweigen in Verbindung anderen als den in Post 12 angeführten Blumen	bei einem Preise über 100 Kč	„	
14	56	Lebende Zierblumen und Gewächse: Orchideen, Kamelien, Tuberosen, Krotone, buntblättrige Drazänen, Begonia Rex, Caladien, Araukarien, Fikus, andere Treibhausblumen (d. h. Blumen, die ganzjährig unter Glas gezogen werden), alle Arten von Palmen, Lorbeerbäumen und feinem Grün	„	„	
		Bemerkungen zu Post 12, 13, 14: 1. Der Luxussteuer unterliegt der Gesamtpreis, also bei lebenden Blumen und Gewächsen auch der Preis des Gefäßes, bei abgeschnittenen Blumen und Gewächsen und bei Gewinden auch der Preis der bei der Herrichtung verwendeten Nebenbehelfe, wie Draht, Manschetten, Bänder, Körbchen, Jardinieren u. dgl.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		2. Als Erzeuger wird derjenige angesehen, der die erwähnten Blumen und Gewächse züchtet oder durch Färben, Lackieren, Versilbern, Vergolden, Bronzieren, Tränken oder sonst präpariert.			
31	198	Stickereien und Applikationen auf Baumwollgeweben, handgefertigt:			**Zu Post 31:** Bezüglich der Festsetzung des Ausmaßes der Stickereien und des Begriffes des Erzeugers siehe die gemeinsamen Bemerkungen zu Post 31, 34 und 35 des Verz.
		a) Stückware (handgestickte oder applizierte abgepaßte Stücke), wenn der Durchmesser oder die Breite der Stickerei oder Applikation mehr als 30 cm beträgt	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		b) Meterware, handgestickt oder appliziert, wie Besatzstreifen, Einsätze, Gallons (an beiden Rändern bestickte Ware), wenn die Stickerei oder Applikation selbst oder der bestickte oder applizierte Stoff breiter als 6 cm ist	„	„	**Zu Post 31 c).** Betreffend Bettdecken aus Baumwollgeweben mit Luxusspitzen oder eingenähten Luxusmotiven siehe Post 67.
		c) hand- oder maschinengestickte oder applizierte Decken im Ausmaße:			
		1. von 1600 cm² bis 3600 cm²	bei einem Preise über 80 Kč per Stück	„	
		2. über 3600 cm² bis 14.400 cm²	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	„	
		3. über 14.400 cm² bis 19.600 cm²	bei einem Preise über 220 Kč per Stück	„	
		4. über 19.600 cm² bis 28.900 cm²	bei einem Preise über 400 Kč per Stück	„	
		5. über 28.900 cm² bis 32.400 cm²	bei einem Preise über 500 Kč per Stück	„	
		6. über 32.400 cm² bis 42.500 cm²	bei einem Preise über 600 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		7. über 42.500 cm² bis 45.000 cm²	bei einem Preise über 650 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		8. über 45.000 cm² bis 54.000 cm²	bei einem Preise über 730 Kč per Stück	„	
		9. von mehr als 54.000 cm²	bei einem Preise über 880 Kč per Stück	„	
		Bemerkung: Bei im ganzen für 2 Betten hergestellten Decken gilt die doppelte Preisgrenze.			
34	211	Spitzen und Spitzenstoffe:			**Zu Post 34:** Bezüglich der Festsetzung des Ausmaßes der Spitzen und des Begriffes des Erzeugers siehe die gemeinsamen Bemerkungen zu Post 31, 34 und 35 des Verz.
		a) genähte Spitzen (Venezianer, Brüssler), abgepaßte Stücke und Meterware	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		b) handgefertigte Valencienner Spitzen abgepaßte Stücke und Meterware)	„	„	
		c) sonstige Spitzen:			
		1. Stückware (handgefertigte abgepaßte Stücke), wenn der Durchmesser oder die Breite des Stückes mehr als 50 cm beträgt	„	„	
		2. Meterware, handgefertigt:			
		a) Pölstereinsätze aus Garn Nr. 12/2 bis 25/2, wenn sie breiter als 15 cm sind	„	„	
		b) sonstige Ware, wenn sie breiter 12 cm ist	„	„	
		d) Decken aus handgefertigten oder auf der Maschine hergestellten Spitzen im Ausmaße:			
		1. von 2500 cm² bis 3600 cm²	bei einem Preise über 125 Kč per Stück	„	
		2. über 3600 cm² bis 14.400 cm²	bei einem Preise über 250 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		3. über 14.400 cm² bis 19.600 cm²	bei einem Preise über 370 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		4. von mehr als 19.600 cm²	bei einem Preise über 550 Kč per Stück	„	
		Bemerkungen:			
		1. Stücke, die ohne weitere Zurichtung nicht verwendbar sind, wie z. B. Motive mit glattem Rand und Rahmen, unterliegen nicht der Luxussteuer, wenn sie nicht Bestandteil eines anderen fertigen Stückes, z. B. von Vorhängen, Decken u. dgl. sind.			
		2. Kragen, Manschetten, Jabots, Fichus werden als Meterware angesehen.			
35	212	Stickereien und Applikationen auf Leinengeweben:			
		a) Stückware (handgestickte oder applizierte abgepaßte Stücke), wenn der Durchmesser oder die Breite der Stickerei oder Applikation mehr als 30 cm beträgt	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		b) Meterware, handgestickt oder appliziert, wie Besatzstreifen, Einsätze, Gallons (an beiden Rändern bestickte Ware), wenn die Stickerei oder Applikation selbst oder der bestickte oder applizierte Stoffe breiter als 6 cm ist	„	„	
		c) hand- oder maschinengestickte oder applizierte Decken im Ausmaße:			
		1. von 1600 cm² bis 3600 cm²	bei einem Preise über 100 Kč per Stück	„	
		2. über 3600 cm² bis 14.400 cm²	bei einem Preise über 185 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		3. über 14.400 cm² bis 19.600 cm²	bei einem Preise über 270 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		4. über 19.600 cm² bis 28.900 cm²	bei einem Preise über 450 Kč per Stück	„	
		5. über 28.900 cm² bis 32.400 cm²	bei einem Preise über 560 Kč per Stück	„	
		6. über 32.400 cm² bis 42.500 cm²	bei einem Preise über 680 Kč per Stück	„	
		7. über 42.500 cm² bis 45.000 cm²	bei einem Preise über 780 Kč per Stück	„	
		8. über 45.000 cm² bis 54.000 cm²	bei einem Preise über 830 Kč per Stück	„	
		9. von mehr als 54.000 cm²	bei einem Preise über 900 Kč per Stück	„	
		Bemerkung: Bei im ganzen für 2 Betten hergestellten Decken gilt die doppelte Preisgrenze.			
		Bemerkungen zu Post 31, 34 und 35. 1. Die Luxuseigenschaft ist gegeben, wenn die Stickerei, Applikation oder Spitze auch nur an einer Stelle das angeführte Ausmaß überschreitet. 2. Befinden sich mehrere Stickereien oder Applikationen unmittelbar nebeneinander, so entscheidet der Gesamtdurchmesser oder die Gesamtbreite dieser Verzierungen. 3. Als Erzeuger wird angesehen, wer die Verzierung (Stickerei, Applikation, Spitze) selbst angefertigt hat oder durch einen anderen anfertigen ließ und sie in seinem Unternehmen weiterverkauft.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		4. Kettenstichstickereien aller Art unterliegen der Luxussteuer nicht.			
47	247 250 251 255	Tücher (auch bestickt und konfektioniert): a) Kopftücher	bei einem Preise über 150 Kč per Stück	beim Erzeuger	
	256 257 274	b) Schultertücher (auch sog. Schals)	bei einem Preise über 180 Kč per Stück	„	
		c) Umhängetücher (Plaids), andere als die in Post 44 des Verz. angeführten	bei einem Preise über 220 Kč per Stück	„	
60	267 268 299	Hüte (Mützen): a) Herren- und Knabenhüte aller Art, fertige	bei einem Preise über 100 Kč per Stück	„	
		b) Damen- und Mädchenhüte und -mützen: 1. nicht garniert, nicht aufgeputzt, aus Woll- oder Haarfilz	bei einem Preise über 60 Kč per Stück	„	
		2. garniert oder aufgeputzt, aus Woll- oder Haarfilz	bei einem Preise über 200 Kč per Stück	„	
		3. Florentinerhüte, alle sog. Panama- und Bankoghüte, ferner andere Hüte aus Pflanzengeflechten, ausgenommen Hüte aus Tagalgeflecht, wenn die Breite der nicht zusammengenähten Geflechte 4 Millimeter nicht übersteigt	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		4. alle sonstigen fertigen Damenhüte und -mützen Bemerkung: Als Erzeuger wird derjenige angesehen, der die Erzeugung des Hutes (der Mütze) derart beendet, daß derselbe (dieselbe) gebrauchsfähig ist.	bei einem Preise über 300 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
62	272	Fertige Regen- und Sonnenschirme aus Luxusstoffen oder geputzt mit Luxusspitzen oder Luxusstickerei, ferner Regen- und Sonnenschirme mit Handgriffen ganz oder teilweise aus Bein, Horn, Geweihen, Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat oder mit vergoldeten, versilberten oder künstlerisch geschnitzten Handgriffen Bemerkung: Maschinell gefräßte Verzierungen gelten nicht als Schnitzerei.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	**Zu Post 62:** Betreffend Luxusstoffe für Regen- u. Sonnenschirme siehe Post 49 des Verz., betreffend Regen- und Sonnenschirme mit Montierungen aus Edelmetallen siehe Post 69 des Verz.
66	274	Wäsche:			
		a) Wäsche aller Art aus Luxusstoffen	„	„	
		b) Wäsche aller Art aus teilweise seidenen Stoffen oder aus Stoffen, die ganz aus Abfallseide bestehen	„	„	
		c) Leibwäsche aus anderen Stoffen ohne Luxuseigenschaft in Verbindung mit Luxusspitzen oder Luxusstickerei	„	„	**Zu Post 66c:** Betreffend Luxusstickerei siehe Post 31 und 35 des Verz., betreffend Luxusspitzen siehe Post 34 d. Verz
		d) Bettwäsche aus Stoffen ohne Luxuseigenschaft, bestickt, appliziert oder in Verbindung mit Spitzen, und zwar:			**Zu Post 66d:** Betreffend Luxusdecken siehe Post 31 c), 34 d) und 36 c) d. Verz.
		1. kleine Stücke (Polster):			
		a) aus Baumwollstoffen	bei einem Preise über 180 Kč per Stück	„	
		b) aus Leinenstoffen	bei einem Preise über 220 Kč per Stück	„	
		2. große Stücke (Oberbetten, Kappen, Plumeaus us.):			
		a) aus Baumwollstoffen	bei einem Preise über 300 Kč per Stück	„	
		b) aus Leinenstoffen	bei einem Preise über 450 Kč per Stück	„	
		3. ganze Garnituren (3 kleine Stücke und 1 großes Stück):			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		a) aus Baumwollstoffen	bei einem Preise über 840 Kč	beim Erzeuger	
		b) aus Leinenstoffen	bei einem Preise über 1100 Kč	„	
		Bemerkung: Bei im ganzen für 2 Betten hergestellter Wäsche gilt die doppelte Preisgrenze.			
70	276	Bürstenbinderwaren, montiert mit Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat, Imitationen dieser Gegenstände oder mit unedlen fein polierten, vernickelten, vergoldeten oder versilberten Metallen	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		Bemerkung: Bürsten mit Holzrücken, schwarz oder weiß lackiert, Zahnbürsten mit Zelluloidimitation und Pinsel mit Nickel oder vernickelter Klemme unterliegen der Luxussteuer nicht.			
72	281	Flechtwaren für Hüte aus Stroh und anderen Pflanzengeflechten, ausgenommen Tagalgeflechte, wenn die Breite der Flechtung 4 mm nicht übersteigt, ferner Borten, aus solchen Geflechten zusammengenäht	„	„	Zu Post 72: Betreffend Luxusstrohhüte siehe Post 60 des Verz.
76	299	Galanteriewaren und Spielsachen: a) Manschetten für Blumensträuße, Attrappen und verzierte Füllartikel für Zuckerl	„	„	
		b) Spielsachen aus Papiermasse oder gepreßter Pappe, aus Watte oder anderen Textilstoffen	bei einem Preise über 30 Kč per Stück	„	
80	300	Albums und Souvenirs aller Art, auch zerlegt: a) gebunden in Naturleder, Seidensamt oder Plüsch	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		b) anders gebunden	bei einem Preise über 50 Kč per Stück	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
85	309 310	Tennis- und sonstige Sportbälle, Kegelspielkugeln	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
110	354	Stöcke, bearbeitet:			**Zu Post 110:**
		a) mit Griffen ganz oder teilweise aus Bein, Horn, Geweihen, Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat oder mit vergoldeten, versilberten oder künstlerisch geschnitzten Griffen	„	„	Betreffend Skistöcke siehe Post 112 des Verz., betreffend Stöcke mit Montierungen aus Edelmetallen siehe Post 126 des Verz.
		b) ganz oder teilweise mit Gespinsten oder Darmsaiten umflochten oder umsponnen	„	„	
		c) alle Spazierstöcke, die der Steuer nicht schon nach Abs. a) oder b) dieser Post unterliegen	bei einem Preise über 30 Kč per Stück	„	
119	362	Billards und Billardstöcke:			**Zu Post 119:**
		a) Billards und Billardstöcke aus außereuropäischen Hölzern oder äußerlich mit außereuropäischen Hölzern furniert	ohne Rücksicht auf den Preis	„	Betreffend den Begriff der außereuropäischen Hölzer siehe die Bem. zu Gruppe XV des Verz.
		b) fein geschnitzte oder ausgelegte Billards	„	„	
		Bemerkungen: 1. Imitationen von geschnitzten Verzierungen, die durch Pressen, Fräsen oder in anderer mechanischer Weise hergestellt sind, ferner bloß gedrechselte Verzierungen verleihen dem Billard keine Luxuseigenschaft. 2. Einfache Auslegungen mit geraden Linien machen den Gegenstand nicht zu einem Luxusgegenstand.			
150	478	Waffen:			**Zu Post 150:**
		a) Dolche, Degen, Florette, Rapiere aller Art und alle sonstigen Hieb- und Stichwaffen, wenn sie vernickelt, graviert oder damasziert sind	„	„	Betreffend vergoldete oder versilberte Waffen oder Waffen in Verbindung mit feinsten Materialien siehe Post 157 des Verz.
		b) Handfeuerwaffen aller Art und deren Bestandteile	„	„	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung: Die nach der Vorschrift für das Militär, die Gendarmerie oder die Polizei hergestellten Säbel unterliegen der Luxussteuer nicht.			
157	485 486 445	Andere Eisenwaren, vergoldet, versilbert oder mit feinen oder feinsten Materialien verbunden oder feinst verarbeitet:			
		a) Eisenstöcke mit Griffen ganz oder teilweise aus Bein, Horn, Geweihen, Ebenholz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat oder mit vergoldeten oder versilberten oder künstlerisch geschnitzten Griffen	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	**Zu Post 157a):** Betreffend Stöcke mit Montierungen aus Edelmetallen siehe Post 126 des Verz.
		b) Waffen und Galanteriewaren, wenn sie vergoldet, versilbert oder mit feinsten Materialien verbunden sind	„	„	
		c) kleine Gegenstände aus Eisen, selbständig verwendbare, wenn sie vergoldet, versilbert oder mit feinsten Materialien verbunden sind, wie Feuerzeuge, Bleistifthalter (Crayons) und Federhalter, Tabatieren, Bonbonnieren, Damentäschchen, Taschentintenzeuge, Siegelstöcke, Zigarren- und Zigarettenetuis, Fingerhüte, Briefbeschwerer, Tischglocken, Tischtintenfässer usw.	„	„	
160	509 520 522 517	Kleine, selbständig verwendbare Ziergegenstände, wenn sie fein bearbeitet, vergoldet, versilbert oder mit feinsten Materialien verbunden sind, wie Feuerzeuge, Bleistifthalter (Crayons) und Federhalter, Tabatieren, Bonbonnieren, Damentäschchen, Taschentintenzeuge, Siegelstöcke, Zigarren- u. Zigarettenetuis, Fingerhüte, Briefbeschwerer, Tischglocken, Tischtintenfässer usw.	„	„	
		Bemerkung: Gegenstände aus Blei und aus Legierungen von Blei und Antimon unterliegen der Luxussteuer nicht.			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
161	511 520	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), wie Zier- und Toiletteschachteln und -kästchen, Kassetten, Rahmen und Ständer für Photographien und Albums, Statuetten und kleine Figürchen, Büsten, Nähkästchen und Nähkörbchen, geschliffene Spiegel in Zierrahmen, Briefbeschwerer mit Figuren und andere kleine Gegenstände, die zur Ausschmückung von Tischchen, Etageren und Schränken verwendet werden Bemerkung: Galanteriewaren aus Blei und aus Legierungen von Blei mit Antimon unterliegen der Luxussteuer nicht.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
163	514 bis 522 651	Beleuchtungsgegenstände aller Art: a) höchstens für 2 Lichter	bei einem Preise über 250 Kč	im Kleinhandel	Zu Post 163: Betreffend elektrische Luster und andere Beleuchtungsgegenstände siehe Post 170 des Verz.
		b) höchstens für 4 Lichter	bei einem Preise über 500 Kč	„	
		c) höchstens für 6 Lichter	bei einem Preise über 750 Kč	„	
		d) für mehr als 6 Lichter	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
164	516 bis 522 651	Ziergegenstände, wie Grabdekorationen, Geländer, Reliefs, Statuen, Büsten, Tierfiguren, Uhrenkästchen, Rauch- und Schreibgarnituren, Vasen, Blumentöpfe, Schlösser, Kleiderhaken, Vitragenstangen, Embleme und Plaketten, Medaillen u. dgl. aus Zinn, Kupfer, Nickel oder aus Legierungen dieser Metalle, wie Messing, Bronze, Alpaka, Argentan, Alfenid, Neusilber, Chinasilber u. dgl. oder aus Britanniametall oder mit den erwähnten Metallen oder Legierungen plattiert, wenn diese Gegenstände fein bearbeitet, ziseliert, graviert, geschmiedet, getrieben, vergoldet, versilbert oder mit feinsten Materialien verbunden sind	„	beim Erzeuger	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkung: Beschläge an Möbelstücken und Türen unterliegen der Luxussteuer nicht.			
165	515	Särge:			
	517 522	a) aus Zinkblech	bei einem Preise über 1300 Kč per Stück	beim Erzeuger	
		b) aus anderen unedlen Metallen	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
167	517 518 519 522	Geschirr, Tafel- u. Küchenbedarfsgegenstände aus Kupfer, Nickel oder Legierungen dieser Metalle, wie aus Messing, Bronze, Alpaka, Argentan, Alfenid, Neusilber, Chinasilber, Packfong oder aus Britanniametall oder mit den erwähnten Metallen oder deren Legierungen plattiert:			
		a) Samoware (Teemaschinen), Service, Menagen und Cabarets, komplett oder einzelne Bestandteile derselben, Weinkühler, Bowlen	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
		b) sonstiges Geschirr, Tafel- und Küchenbedarfsgegenstände, wie Seiher, Schalen, Serviertassen, Streuer, Tafelaufsätze, Salzfässer, Zuckerportionen, Körbchen, Karaffinen, Kaffee- oder Gewürzmühlen, Tafelschippen und -Besen, Tortenheber, verschiedene Dosen u. dgl.	bei einem Preise über 120 Kč per Stück	„	
		Bemerkung: Der Luxussteuer unterliegen nicht: 1. Eßbestecke (Löffel, Gabeln, Messer, kleine Löffel und Schöpfer); 2. Tafelgeschirr und Küchenbedarfsgegenstände aus Messing- oder Kupferblech, sofern sie nicht vergoldet oder versilbert sind, ausgenommen jedoch die bei Punkt a) angeführten Gegenstände;			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		3. Küchengeschirr (Töpfe, Kessel, Kasserolen, Pfannen, Stürzen, Pressen, Bratpfannen), Mörser, Kaffee- und Gewürzmühlen, Karaffinen, Saucieren, Schalen, Suppen- und Bratschüsseln, Servierschüsseln, Suppen- und Speiseteller, Milch-, Schmetten-, Kaffeekannen u. dgl., Körbchen und Aufsätze für Gebäck oder Obst, Löffelständer, Serviertassen aus Nickel oder aus Kupfer- oder Nickellegierungen in einfacher Ausführung, auch versilbert, wenn sie nicht mit Luxusglas verbunden sind.			
170	522 542 486 651	Elektrische Beleuchtungsgegenstände aller Art: a) höchstens für 2 Lichter	bei einem Preise über 250 Kč	im Kleinhandel	
		b) höchstens für 4 Lichter	bei einem Preise über 500 Kč	„	
		c) höchstens für 6 Lichter	bei einem Preise über 750 Kč	„	
		d) für mehr als 6 Lichter	ohne Rücksicht auf den Preis	„	
171	543	Elektrische Spielwaren aller Art Bemerkung: Sog. Kinderkinos, die nur durch eine einfache Glühbirne beleuchtet werden, unterliegen der Luxussteuer nicht.	„	beim Erzeuger	
173	517 518 520 bis 522 539 Anm. 540 bis 543 550 553 554 574 320	Motorfahrzeuge und deren Bestandteile: a) Personenautomobile, Chassis und Motoren für Personenautomobile, die einen größeren Zylinderinhalt als 1.95 Liter besitzen, Karosserien für solche Automobile und große elektrische Garnituren b) Motorfahrräder (Motocycles), auch mit Anhängewagen, und Motoren für Motocycles, wenn sie mehr als 2 Zylinder oder einen größeren Zylinderinhalt als 1 Liter besitzen oder wenn sie sich durch Vermehrung der Zylinderzahl auf solche Maschinen umarbeiten lassen	„ „	„ „	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Bemerkungen: 1. Der Umstand, daß es sich um ein Fahrzeug, ein Chassis oder um eine Karosserie handelt, die der Luxussteuer nicht unterliegen, muß beim Erzeuger oder gleich bei der Einfuhr durch eine amtliche Bestätigung (Typenzeugnis) nachgewiesen werden, die die Zahl der Zylinder, deren Bohrung und Hub enthalten muß; eine beglaubigte Abschrift des Typenzeugnisses ist vom Erzeuger oder vom Zollamte als Beleg zu Kontrollzwecken aufzubewahren. 2. Autobusse und Sanitätsautomobile unterliegen der Luxussteuer nicht. 3. Als große Garnituren gelten dynamo-elektrische Apparate, die mehr als 80 Watt aufweisen, elektrische Anlaßvorrichtungen, die mehr als 0.8 Pferdekräfte aufweisen, und elektrische Reflektoren mit einem größeren Durchmesser der lichten Weite als 200 Millimeter.			
187	575	Kinematographische Projektionsapparate mit einer Objektivfassung im Durchmesser bis 42.5 mm, wenn das Gewicht der ganzen Garnitur 20 kg nicht übersteigt, Kondensorlinsen bis 60 mm Durchmesser, kinematographische Aufnahmeapparate für höchstens 40 m Film Bemerkung: Als Garnitur wird angesehen: das Objektiv, event. ein weiteres Objektiv für Diapositivprojektion, ein Kondensor, der Mechanismus, die Lichtkammer, die Schutztrommel, 3 Spulen (2 feste und 1 zerlegbare), ein kleiner Motor, eine Lampe und eine Platte oder ein Tisch. Das Gehäuse wird nicht zur Garnitur gerechnet. Die Lieferung oder die	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
		Einfuhr einer unvollständigen Garnitur unterliegt der Steuer, wenn der Lieferant oder Importeur nicht nachweist, daß die ganze Garnitur mehr als 20 kg wiegt.			
195	589	Französische Reisewecker	**ohne Rücksicht auf den Preis**	**beim Erzeuger**	
196 bis 197	589	Uhren aller Art (Wand-, Tisch- und Standuhren)	**bei einem Preise über 450 Kč**	„	
		Bemerkungen zu Post 196 bis 198:			
		1. Mit Uhrwerk versehene Kontrollapparate, Straßen- und Turmuhren unterliegen der Luxussteuer nicht.			
		2. Bei elektrischen Wanduhren erhöht sich die angegebene Preisgrenze um 100 Kč.			
201	631 bis 633 152 154 155	Parfüme, fertige, Riechstoffe und Mischungen zur Herstellung von Parfümen; kosmetische und Geheimmittel wie Schminken, Puder, Öle, Wässer und Färbmittel für Kopf- und Barthaare, Haar- und Bartwuchs- und Enthaarungsmittel, Toilettepomaden, Toilettesalben und Toilettefette, duftende Räuchermittel (mit Ausnahme von Weihrauch), Parfümierungsmittel für Bäder und für den Mund, Mandelkleie, kosmetische Seifen zur Verschönerung der Haut und alle sonstigen Parfümerie- und kosmetischen Waren, sofern sie nicht nach der folgenden Bemerkung von der Luxussteuer ausgenommen sind	**ohne Rücksicht auf den Preis**	„	
		Bemerkung:			
		Keine Luxusware sind: Rasiercreme u. Rasierseifen, Kinderschaumseifen, unparfümierte Rasiersteine, Streupulver, Zahncreme, Zahnpasten und Zahnpulver, Mundwässer, Franzbranntwein und Desinfektionsmittel (wie Odorit, Odoform, Perolin usw).			

Digitized by Google

Postnummer des Verz.	Nr. des Zolltarifs	Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung	Anmerkung
202	633 637	Feine Seifen:			
		a) pilierte Seifen, parfümierte Kokosseifen und parfümierte flüssige Seife	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger	
		b) alle Seifen, wenn sie in Stanniol, in einer Zierumhüllung oder in Zierkartons verpackt sind	„	„	
		c) Seifen in Form von Figürchen, Obst und anderen Früchten	„	„	
		Bemerkung: Als (etikettierte) Zierumhüllung gilt eine Packung nicht, die nur mit der Firma, mit der Erzeugungsmarke oder der Gebrauchsanweisung versehen ist.			

§ 2. Unternehmer, die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung (§ 3) Waren am Lager haben, die erst durch diese Verordnung als Luxuswaren erklärt worden sind, müssen über diesen Vorrat binnen 14 Tagen nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung eine Inventur nach dem Stande dieses Tages aufnehmen; das Ergebnis der Inventur haben sie als erste Post in das vorgeschriebene Vorratsbuch einzutragen und in derselben Frist der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz anzuzeigen. Unternehmer, die nicht Erzeuger sind, haben diesen Vorrat erst im Kleinhandel mit der 10%igen Luxussteuer zu versteuern; handelt es sich aber um Gegenstände, die bei dem Erzeuger zu versteuern sind, der diese Gegenstände selbst erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt hat, so werden sie bei der Lieferung mit der 12%igen Steuer bereits bei dem erwähnten Erzeuger versteuert.

§ 3. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Ihre Durchführung wird dem Finanzminister aufgetragen.

Digitized by Google

Übernahme der aus Lieferungen während der Kriegszeit entstandenen Forderungen.

(Regierungsverordnung vom 4. April 1925, Slg. Nr. 56, zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 236, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Übernahme der aus Lieferungen während der Kriegszeit entstandenen Forderungen. — Kundgemacht am 8. April 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 6 und 8 des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 236[1]), betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Übernahme der aus Lieferungen während der Kriegszeit entstandenen Forderungen:

Zu § 1.

Art. I. (1) Als während der Kriegszeit, d. i. vom 28. Juli 1914 bis 28. Oktober 1918 durchgeführte Lieferungen werden auch Lieferungen nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, beziehungsweise nach dem Ges. Art. LXVIII/1912 angesehen, sofern sie innerhalb der sechsmonatigen Frist gemäß 33 der zit. Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen (Regierungsverordnung vom 18. Februar 1921, Slg. Nr. 66, womit das Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen verlautbart wird und Übergangsbestimmungen getroffen werden), angemeldet wurden, ferner Forderungen aus während der Kriegszeit bestellten oder auferlegten und ganz oder teilweise verarbeiteten Lieferungen, zu deren vollständiger Durchführung es aber ohne Verschulden des Lieferers nicht gekommen ist.

(2) Voraussetzung bei allen Lieferungen ist jedoch, daß sie den amtlichen Stellen gegenüber, die zur Übernahme der Lieferungen im Namen der ehemaligen Ärare berechtigt waren, erfüllt oder daß sie von den berechtigten amtlichen Stellen bestellt oder auferlegt worden sind. Bei den Lieferungen auf Grund der zit. Kriegsleistungsgesetze ist Voraussetzung, daß sie auf die im § 27 der zit. Kriegsleistungsgesetze bezeichnete Art angefordert worden sind.

Zu § 2.

Art. II. (1) Die durch Erbfolge eingetretene Änderung in der Person des ursprünglichen Gläubigers ist durch das Original oder die beglaubigte Abschrift der Einantwortungsurkunde, in der Slowakei und in Karpathorußland gegebenenfalls durch das Zeugnis nach § 98 ff. des Ges. Artikels XVII/1894 nachzuweisen. Bis zur Einantwortung der Verlassenschaft wird als ursprünglicher Gläubiger grundsätzlich die Verlassenschaft selbst angesehen (vgl. Art. XVII, Absatz 8).

(2) Die vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes erfolgte Übertragung der Forderung an ein Geldinstitut und die Kreditgewährung zum Zwecke der Durchführung der Lieferung, aus welcher die Forderung entstanden ist, muß durch Vorlage der betreffenden Urkunden oder durch einen beglaubigten Auszug aus den Handelsbüchern nachgewiesen werden. Außerdem hat das Geldinstitut nachzuweisen, daß es den in § 2, Abs. 2, bezw. 3, des durchzuführenden Gesetzes angeführten Bedingungen entspricht.

Art. III. (1) Den Gläubigern, die vom 28. Oktober 1918 an tschechoslowakische Staatsangehörige sind, werden bei Durchführung des Gesetzes auch physische Personen

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 21, S. 1118.

Digitized by Google

gleichgestellt, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft im Wege einer Option erworben haben, die nach dem Verfassungsgesetze vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236[2]), mit welchem die bisherigen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes in der Tschechoslowakischen Republik ergänzt und abgeändert werden, infolge der Friedensverträge oder anderer internationaler Verträge oder mit diesen zusammenhängender und die Frage der Staatsbürgerschaft regelnder Akte ausgeübt wurde. Die Staatsbürgerschaft, bezw. die ausgeübte Option ist durch die von der zuständigen Behörde ausgestellte Urkunde nachzuweisen.

(2) Das Erfordernis des ununterbrochenen Wohnsitzes im Inlande seit dem 28. Oktober 1918 ist durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeinde- oder Polizeibehörde zu belegen.

(3) Die juristischen Personen, von denen § 2, Abs. 2, des Gesetzes spricht, sowie die im Abs. 3 desselben Paragraphen erwähnten Handelsgesellschaften haben den ununterbrochenen Sitz im Inlande seit dem 28. Oktober 1918, beziehungsweise die vor dem 1. Juli 1924 erfolgte Verlegung des Sitzes in das Inland durch einen Auszug aus dem Handelsregister nachzuweisen. Wurde die Verlegung des Sitzes noch nicht durchgeführt, so ist die Tatsache, daß die Gesellschaft zur Verlegung des Sitzes gemäß dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12/1920[3]), über die Unternehmungen, deren Sitz außerhalb des Gebietes des tschsl. Staates gelegen ist, vor dem 1. Juli 1924 aufgefordert oder daß das Ansuchen um die Verlegung vor dem 1. Juli 1924 eingebracht wurde, durch eine Bescheinigung der Behörde, bei welcher diese Eingabe erfolgt ist, oder eine Bescheinigung der Behörde, welche die Gesellschaft zur Verlegung des Sitzes aufgefordert hat, nachzuweisen.

(4) Die Gesellschafter von Handelsgesellschaften haben neben dem Nachweise über ihren Wohnsitz und ihre Staatsangehörigkeit (Abs. 1 und 2 dieses Artikels) als Beleg ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zur Zeit der Durchführung der Lieferung einen Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen; das Maß dieser Beteiligung (die Höhe der Anteile) zur Zeit der Lieferung haben sie durch einen beglaubigten Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage nachzuweisen. Die Forderungen von Handelsgesellschaften (§ 2, Abs. 3, des Ges.) können im Verhältnis der Beteiligung jener Gesellschafter übernommen werden, die den in § 2, Abs. 1 und 2, des durchzuführenden Gesetzes aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Zu § 3.

Art. IV. (1) Als liquid im Sinne des durchzuführenden Gesetzes werden die Forderungen (Art. I) angesehen, deren Berechtigung und Höhe nach den vorgeschriebenen Belegen (Art. XVII) feststellbar ist oder sein wird; eine Feststellung der Liquidität durch andere als tschechoslowakische Behörden schließt deren Überprüfung durch die tschechoslowakischen amtlichen Stellen nicht aus. Für die Forderungen aus Kriegsleistungen ist diese Stelle die nach § 33 der Kriegsleistungsgesetze (Art. I, Abs. 1) aufgestellte interministerielle Kommission.

(2) Bei der Feststellung der Höhe der Forderung werden weder vertragsmäßige noch Verzugszinsen berücksichtigt.

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 17, S. 571.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 37, S. 938.

Digitized by Google

Art. V. (1) Die Einbekennung der Forderung zur Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309[4]), über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe ist durch eine Bestätigung der zur Bemessung der Abgabe zuständigen Behörde (Steueradministration, in der Slowakei und Karpathorußland Finanzdirektion) gleichzeitig mit dem Ansuchen, von dem § 7 des durchzuführenden Gesetzes spricht, nachzuweisen.

(2) Die nachträgliche Einbekennung der Forderung zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe schließt deren Übernahme nicht aus, wenn der im ersten Satze erwähnte Nachweise längstens bis einschließlich 7. Mai 1925 vorgelegt wird.

Zu § 4.

Art. VI. (1) Von der Übernahme sind Forderungen ausgeschlossen, deren liquider Nennwert 200 Kč nicht erreicht. Hat jedoch ein Gläubiger mehrere solche Forderungen, so entscheidet die Summe dieser Forderungen.

(2) Ist das nach dem im § 4 festgesetzten Verhältnisse ermittelte Entgelt für die übernommene Forderung, d. h. 50 Kč Nennwert der Schuldverschreibungen für 100 Kronen der Forderung nicht ohne Rest durch hundert teilbar, so wird der 100 Kč nicht erreichende Rest nicht berücksichtigt.

Art. VII. (1) Die Schuldverschreibungen gemäß § 4 des Gesetzes werden in Stücken zu

Kč 100.— lit. A,
Kč 1.000.— lit. B,
Kč 10.000.— lit. C,
Kč 20.000.— lit. D

ausgegeben.

Alle Schuldverschreibungen desselben Nennwertes sind mit demselben Buchstaben bezeichnet und fortlaufend numeriert.

(2) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Überbringer und werden halbjährig im nachhinein vom 1. Oktober 1925 angefangen verzinst. Den Schuldverschreibungen sind 40 halbjährige, an den Überbringer jeweils am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres, vom 1. April 1926 angefangen, zahlbare Coupons angeschlossen. Jedem Couponbogen ist ein Talon angeschlossen, der vom Tage der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Coupons angefangen gegen einen neuen Couponbogen umgetauscht wird, sofern die Schuldverschreibung nicht infolge Verlosung spätestens an diesem Tage fällig wird.

Art. VIII. (1) Die ausgegebenen Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1923 angefangen längstens in 60 Jahren amortisiert werden. Alljährlich wird mindestens ein Sechzigstel der Gesamtsumme der ursprünglichen Schuld amortisiert. Der Finanzminister kann die Amortisierung durch Ankauf von Schuldverschreibungen auf dem Markte unter dem Nennwerte durchführen. Wird auf diese Weise weniger als ein Sechzigstel der Gesamtsumme der ursprünglichen Schuld amortisiert, so ist der Rest durch Verlosung zu amortisieren.

(2) Der Nominalbetrag der Schuld, welcher durch Verlosung zu amortisieren ist, wird auf die einzelnen Gattungen der Schuldverschreibungen (Literas) in dem Verhältnisse aufgeteilt, in dem sie ausgegeben wurden. Wurde jedoch durch Ankäufe mehr als der verhältnismäßige Teil einer bestimmten Gattung (Litera) amortisiert, so

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.

Digitized by Google

wird diese Gattung bei der Aufteilung des durch Verlosung zu amortisierenden Betrages außer zur Ausgleichung von Resten nicht in Rechnung gestellt.

(3) Die Ermittlung des Gesamtbetrages, der durch Verlosung zu amortisieren ist, und dessen Aufteilung auf die einzelnen Gattungen (Literas) wird von der im Abs. 2 des folgenden Artikels erwähnten Kommission vorgenommen.

(4) Die nach diesen Grundsätzen ermittelte Stückzahl der einzelnen Gattungen (Literas) wird nach den weiteren Bestimmungen verlost.

Art. IX. (1) Die Kundmachung darüber, welcher Gesamtbetrag sowie welcher Nennwert und welche Stückzahl einer jeden einzelnen Gattung (Litera) zur Verlosung gelangt, wird in den Amtsblättern spätestens 14 Tage vor der Ziehung veröffentlicht.

(2) Die Ziehungen finden öffentlich stets am 2. Jänner des betreffenden Jahres (frühestens am 2. Jänner 1935) unter Aufsicht einer besonderen Kommission statt, die vom Finanzministerium unter Teilnahme der Obersten Rechnungskontrollbehörde zusammengestellt wird. Ort und Stunde werden in den Amtsblättern spätestens einen Tag vor der Ziehung bekanntgegeben. Über den Verlosungsakt führt die Kommission ein besonderes Protokoll, das von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben wird.

Art. X. (1) Auf jede verloste Verschreibung wird dem Überbringer der Nennwert der Verschreibung, zahlbar am 1. April des betreffenden Jahres bei der Staatszentralkasse in Prag oder bei anderen Zahlstellen, die vom Finanzministerium bestimmt werden, ausgezahlt.

(2) Fällt der Tag der Ziehung oder der Tag der Fälligkeit auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die Ziehung, beziehungsweise die Auszahlung am nächsten Werktage statt.

Art. XI. (1) Die Verpflichtung des Staates zur Auszahlung der Zinsen der Schuldverschreibung erlischt mit dem Tage, an dem die betreffende Schuldverschreibung fällig wird.

(2) Bei der Auszahlung des Nennwertes der verlosten Schuldverschreibungen müssen daher mit der Schuldverschreibung alle zugehörigen, am Fälligkeitstage der Schuldverschreibung noch nicht fällig gewordenen Coupons zurückgestellt werden, widrigens bei der Auszahlung der Wert dieser noch nicht fällig gewordenen Coupons abgezogen wird.

Art. XII. (1) Die Zinsen der Schuldverschreibungen sind von der Rentensteuer befreit.

(2) Die Schuldverschreibungen sind zur Anlage von Waisengeldern geeignet und werden an der Börse notiert.

Zu § 5.

Art. XIII. Der um die Übernahme der Forderung durch den Staat ansuchende Gläubiger ist verpflichtet, in dem gemäß § 7 des Gesetzes eingebrachten Ansuchen eine ihm für die Forderung bereits gewährte, wie immer geartete Entschädigung genau und wahrheitsgetreu einzubekennen, namentlich auch das Material oder die Waren anzugeben, die dem Gläubiger geblieben sind, weil es zur Durchführung der Lieferung nicht mehr gekommen ist. In diesem Falle ist jedoch in dem Ansuchen anzuführen, ob das verbliebene Material aus eigenen Vorräten stammte oder ob es von dem Besteller geliefert und wie es weiterverwertet wurde.

Digitized by Google

Zu § 6.

Art. XIV. (1) Macht die Staatsverwaltung von der ihr im § 6 des Gesetzes erteilten Ermächtigung zum Behalten der Schuldverschreibungen an Zahlungsstatt für rückständige staatliche Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche (staatliche) Abgaben Gebrauch, so werden die zurückbehaltenen Schuldverschreibungen nach dem laufenden Kurse (Geld) an der Prager Börse am Tage der Zahlung, mindestens aber mit 40% ihres Nennwertes verrechnet. Für den Coupon wird der bis zum Tage der Zahlung berechnete Betrag in Anrechnung gebracht. In einem solchen Falle wird der Steuerpflichtige mittels Bescheides des Finanzministeriums (Art. XVIII) verständigt, daß seine Forderung übernommen werde, die Schuldverschreibungen jedoch für die Zahlungsrückstände zurückbehalten werden; eine Abschrift des Bescheides wird auch allen zuständigen Behörden zugestellt.

(2) Das Datum dieses Bescheides hat als Tag der Zahlung zu gelten.

Art. XV. Die Schuldverschreibungen werden bis zu einem solchen Betrage zurückbehalten, daß keine Überzahlungen entstehen. Treten Überzahlungen infolge späterer Abschreibungen von Steuern, Gebühren oder sonstigen öffentlichen (staatlichen) Abgaben ein, so können diese Überzahlungen bis zur Höhe des Nennwertes der vom Staate seinerzeit an Zahlungsstatt zurückbehaltenen Schuldverschreibungen den Parteien in den Schuldverschreibungen (§ 4 des Ges., Art. VI der Vdg.) nach dem Kurse (Art. XIV der Vdg.) vergütet werden, mit welchem die zurückbehaltenen Schuldverschreibungen ursprünglich als Zahlung verrechnet worden sind. Durch hundert nicht teilbare Reste werden bar vergütet.

Zu § 7.

Art. XVI. (1) Das Ansuchen im Sinne des § 7, Abs. 1, des Gesetzes ist auf einer besonderen Drucksorte längstens bis einschließlich 7. Mai 1925 beim Finanzministerium in Prag I, Husova tř. Nr. 20, einzubringen. Die Drucksorte ist gegen eine Gebühr von 1 Kč bei allen Steueradministrationen, in der Slowakei und in Karpathorußland bei den Finanzdirektionen erhältlich.

(2) Das Ansuchen ist als Eingabe gehörig zu stempeln. Die in diesem Ansuchen enthaltene Zessionserklärung (Art. XVIII) ist jedoch gemäß § 7 des durchzuführenden Gesetzes gebührenfrei.

(3) Zur rechtzeitigen Einbringung des Ansuchens genügt es, wenn dasselbe spätestens am 7. Mai 1925 rekommandiert der Post übergeben wurde.

Art. XVII. (1) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, dem Ansuchen die Belege und Nachweise beizuschließen, die in den Artikeln II, III, V und XIII dieser Verordnung (§§ 2. 3 und 5 des Ges.) erwähnt sind, namentlich auch die Belege darüber, daß der Gesuchsteller der ursprüngliche Gläubiger der Forderung ist (sofern nicht gemäß Art. II dieser Verordnung eine in § 2, Abs. 1, des Ges. zugelassene Änderung in der Person des ursprünglichen Gläubigers nachgewiesen ist), sowie daß und in welcher Höhe die Forderung rechtsbeständig ist (die Liquiderklärung der zuständigen amtlichen Stelle, den Zahlungsauftrag, das Erkenntnis der militärischen Liquidierungsbehörde, der Wiener Ausgleichskommission u. dgl.), und sofern die Liquiderklärung noch nicht erfolgt ist, die Belege über die Bestellung, den Preis, die Lieferung (den Vertrag, den Lieferschein, die Quittung u. dgl.).

(2) Handelt es sich um Forderungen aus bestellten oder auferlegten und ganz oder teilweise verarbeiteten Lieferungen, zu deren vollständiger Durchführung es aber

Digitized by Google

nicht mehr gekommen ist (Art. I, Abs. 1, der Vdg.), so ist das Ansuchen mit dem Nachweise zu belegen, daß die Lieferung ordnungsmäßig bestellt wurde (Art. I, Abs. 2, der Vdg.).

(3) Gegebenenfalls muß in der entsprechenden Rubrik des Ansuchens ausdrücklich angegeben werden, wann, wohin und aus welchem Grunde die verlangten Belege bereits abgegeben wurden; bei Forderungen aus Kriegsleistungen ist die Behörde zu bezeichnen, bei welcher die im Art. I dieser Verordnung erwähnte Anmeldung eingebracht wurde.

(4) Der Beleg über die Liquiderklärung kann auch nachträglich nach Einbringung des Ansuchens (Art. XVI) vorgelegt werden, spätestens jedoch bis zum 7. September 1925. In rücksichtswürdigen Fällen kann das Finanzministerium auf besonderes gehörig gestempeltes Ansuchen noch eine weitere Frist bewilligen.

(5) Nach Bedarf muß der Einreicher Duplikate der fehlenden Belege beschaffen.

(6) Der Staatsverwaltung bleibt es vorbehalten, im Rahmen des durchzuführenden Gesetzes die Vorlage aller Belege zu verlangen, die sich bei der Verhandlung der Ansuchen als notwendig erweisen sollten, namentlich auch die Ausfolgung aller zur Geltendmachung der übernommenen Forderungen notwendigen Rechts- und Sicherungsbehelfe (§ 7, Abs. 2, des Ges.)

(7) Ein Gläubiger, welcher mehrere Forderungen besitzt, die einzeln nicht einen liquiden Nennwert von 200 K erreichen (Art. VI, Abs. 1), muß, wenn er sich um ihre Übernahme bewirbt, dies hinsichtlich aller Forderungen gemeinsam in einem einzigen Ansuchen tun.

(8) Zur Einbringung des Ansuchens um Übernahme einer in eine bisher nicht eingeantwortete Verlassenschaft gehörigen Forderung ist bloß diese Verlassenschaft berechtigt (vgl. Art. II, Abs. 1), bezw. in der Slowakei und in Karpathorußland die Erben. Über das Ansuchen wird jedoch, soweit es sich um das Gebiet außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands handelt, erst nach Einantwortung der Verlassenschaft und Anmeldung der Person entschieden, der die Forderung gerichtlich eingeantwortet worden ist. Wurde die Forderung, um deren Übernahme es sich handelt, unter mehrere Erben geteilt, so sind die Erben, die den Anspruch auf die Übernahme der Forderung erheben, verpflichtet, ein einheitliches und einheitlich belegtes Ansuchen einzubringen. In der an das Finanzministerium zu richtenden Anmeldung ist vor allem der Erwerb der Forderung im Wege der Erbfolge (Art. II, Abs. 1, der Vdg.), ferner die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz (Sitz) im Inlande (§ 2 des durchzuführenden Ges. und Art. III der Vdg.) nachzuweisen und sind erforderlichenfalls auch die in dem durchzuführenden Gesetze (§§ 2, 3 und 5) und in der Verordnung (Art. III, IV, V, XIII und XVII) angeführten entsprechenden weiteren Belege beizubringen. Außerdem muß die Anmeldung die im Formular des Ansuchens (Art. XVI) vorgeschriebene Erklärung enthalten.

Art. XVIII. (1) Das gemäß § 7, Abs. 1, des Gesetzes und Art. XVI und XVII dieser Verordnung eingebrachte Ansuchen bildet zugleich die Urkunde, in welcher der Gesuchsteller erklärt, daß er seine Forderung dem tschechoslowakischen Staate samt 3% Zinsen vom 1. Oktober 1925 angefangen und samt den wie immer gearteten weiteren Nebengebühren und mit allen Rechten, die ihm hinsichtlich der Geltendmachung, Sicherstellung und Bezahlung dieser Forderung zustehen, gegen dem abtrete, daß ihm das Entgelt nach den Bestimmungen des zit. Gesetzes und der Verordnung ausgefolgt wird. Der Gesuchsteller haftet nicht für die Einbringlichkeit

Digitized by Google

dieser Forderung, wohl aber für ihre Richtigkeit in dem Sinne, daß er, wenn später hervorkommen sollte, daß die Forderung ganz oder teilweise nicht richtig ist, was das Finanzministerium mit ihn bindender Wirkung jederzeit aussprechen kann, über Aufforderung der tschechoslowakischen Finanzverwaltung sofort alles zurückzustellen hat, was er für diese Forderung, bezw. ihren nicht anerkannten Teil vom tschechoslowakischen Staate erhalten hat. Ferner haftet er dafür, daß die Forderung bisher niemandem anderen abgetreten worden ist und daß er keine andere Entschädigung (Vorschuß oder sonstige Zahlung, Begünstigungen u. dgl.) erhalten hat als jene, die er in dem Ansuchen um die Übernahme angeführt hat; für den Fall, als dies doch geschehen sollte, verpflichtet er sich, der tschechoslowakischen Finanzverwaltung sofort alles, bezw. einen verhältnismäßigen Teil dessen zurückzustellen, bezw. zu vergüten, was er auf Grund dieses Ansuchens von ihr erhalten hat.

(2) Die Abtretung der Forderung wird perfekt, wenn das Finanzministerium im Sinne des § 7, Abs. 1, des Gesetzes entscheidet, daß die Regierung gemäß § 1 des Gesetzes die abgetretene Forderung übernimmt und für sie das Entgelt gemäß § 4, Abs. 1, des Gesetzes gewährt. Hiervon wird der Gesuchsteller mittels einer „Entscheidung" verständigt, welche den Beleg über die Übernahme der Forderung durch den Staat und zugleich den Nachweis bildet, gegen den dem Gläubiger, der die Forderung abgetreten hat, von der Direktion der Staatsschuld die Schuldverschreibungen gemäß § 4, Abs. 1, des Gesetzes ausgefolgt werden, sofern die Staatsverwaltung nicht von der ihr im § 6 des Ges. (Art. XIV und XV der Vdg.) erteilten Berechtigung Gebrauch macht, die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise an Zahlungsstatt zu behalten. In letzterem Falle erhält der Gesuchsteller keine „Entscheidung", sondern einen Bescheid, von dem im Art. XIV dieser Verordnung die Rede ist.

(3) Wird die Forderung nicht übernommen, so erhält der Gesuchsteller eine abweisliche Entscheidung und alle dem Ansuchen angeschlossenen Belege und Beilagen werden ihm zurückgestellt.

Art. XIX. Wenn bei der Prüfung der Liquidität der Forderung (Art. IV der Vdg.) der Nennwert der Forderung mit einem niedrigeren Betrage festgestellt wird als jenem, den der Gläubiger in dem Ansuchen anführt, wird die Forderung vom Staate bloß dann übernommen, wenn der Gesuchsteller ausdrücklich erklärt, daß er mit der Festsetzung dieses niedrigeren Betrages einverstanden ist.

Zu § 8.

Art. XX. Die Übertragung der Forderung an den Staat und deren Übernahme durch den Staat ist ein beiderseits freiwilliges Geschäft, für das ausschließlich die Bestimmungen des durchzuführenden Gesetzes und dieser Verordnung gelten.

Art. XXI. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit allen beteiligten Ministern durchgeführt.

*

Digitized by Google

Bemerkungen zur vorstehenden Durchführungsverordnung

von Dr. Paul Gans, Prag.

Zu Art. I. Das Gesetz ermächtigt die Regierung, Forderungen zu übernehmen, die aus den während des Krieges, d. i. vom 28. Juli 1914 bis 28. Oktober 1918 durchgeführten Lieferungen entstanden sind. Die Verordnung erweitert die Ermächtigung der Regierung, sie verlangt nicht, daß die Lieferung während des Krieges durchgeführt worden sein muß. Es genügt, wenn die Lieferungen während des Krieges bestellt oder auferlegt und ganz oder auch nur teilweise verarbeitet worden sind, ohne daß es zur vollständigen Ausführung der Lieferung gekommen sein müßte. Es genügt sogar die gänzliche oder teilweise Verarbeitung im Sinne des erteilten Auftrages, auch wenn es zur Lieferung — selbst nicht zur teilweisen Lieferung — nicht gekommen ist.

An der Nichtausführung oder der nur teilweisen Ausführung der Lieferung darf den Lieferanten kein Verschulden treffen. Ist es zur Ausführung der Lieferung lediglich infolge des Zusammenbruches der Monarchie nicht gekommen, so kann die Forderung vom tschechoslowakischen Staate honoriert werden. War jedoch der Lieferant vor dem Umsturze mit der Lieferung der Ware im Verzuge, sollte die Ware am 28. Oktober 1918 bereits geliefert worden sein, so hat er keinen Anspruch auf die Entschädigungsschuldverschreibungen. Es trifft ihn ein Verschulden an der Nichtausführung des Auftrages und er kann selbst nicht geltend machen, daß ihm eine Nachfrist zur Lieferung hätte gestellt werden sollen. Hat der Lieferant einen Teil der Ware noch vor dem 28. Oktober 1918 geliefert, ist es jedoch hinsichtlich des restlichen Teiles der Ware infolge seines Verschuldens zur Lieferung nicht gekommen, so hat er einen Anspruch auf Honorierung der vor dem Umsturze gelieferten Ware.

Die Verordnung zählt die Fälle, in welchen eine Lieferung als eine während des Krieges durchgeführte Lieferung anzusehen ist, nur demonstrativ auf. Unter anderen werden auch Lieferungen nach dem Gesetze Nr. 236/1912 als Kriegslieferungen im Sinne des Gesetzes angesehen, sofern sie rechtzeitig gemäß § 33 des Ges. angemeldet wurden und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie auf die im § 27 des zit. Ges. angeführte Art angefordert worden sind.

Eine Forderung gegen das ehemalige Ärar konnte nur dann entstehen, wenn die Lieferung während des Krieges an eine zur Empfangnahme namens des ehemaligen Ärars berechtigte Stelle erfolgt ist. Lediglich eine solche Forderung gegen das ehemalige Ärar kann honoriert werden. Ist es zur Ausführung der Lieferung ganz oder teilweise ohne ein Verschulden des Lieferanten nicht gekommen, so entfällt das Erfordernis der Ablieferung der Ware an die zuständige Behörde.

Die Verordnung spricht lediglich von jenen Fällen, in welchen es zur Ausführung der Lieferung *während des Krieges* gekommen ist oder kommen sollte. Wurde die Lieferung nach dem Umsturze vollzogen, d. h. die Ware schon von den tschechoslowakischen Behörden übernommen, so ist keine Forderung gegen das ehemalige Ärar, sondern eine Forderung gegen das tschechoslowakische Ärar entstanden, welche in tschechoslowakischen Kronen vom tschechoslowakischen Staate zu begleichen ist. Die Tatsache, daß die Bestellung noch durch die Organe des ehemaligen Ärars erfolgte, kommt nicht in Betracht, da durch die Übernahme der Ware vom Lieferanten nach dem Umsturze die tschechoslowakischen Behörden in ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten getreten sind.

Zu Art. II. Das Entgelt kann, von den im § 2, Abs. 1, normierten zwei Ausnahmen abgesehen, nur dem ursprünglichen Gläubiger gegeben werden. Die erste Ausnahme liegt darin, daß an Stelle des ursprünglichen Gläubigers die durch Erbfolge berechtigten Personen einen Anspruch auf Honorierung geltend machen können. Nach dem strikten Wortlaute des Gesetzes muß die Erbfolge unter Personen, welche den Bedingungen des § 2, Abs. 2, des Gesetzes entsprechen, eingetreten sein. Das Gesetz verlangt also sowohl vom Erblasser als auch vom Erben (Legatar usw.) die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft sowie den ununterbrochenen Wohnsitz im Inlande seit dem 28. Oktober 1918. Treffen diese Voraussetzungen nur auf den Erblasser oder auf den Erben zu, so ist ein Anspruch auf Honorierung der Forderung durch Schuldverschreibungen nicht gegeben.

Bis zur Einantwortung der Verlassenschaft ist die Verlassenschaft selbst als Gläubigerin anzusehen (§ 547, letzter Satz abGB.), was die Durchführungsverordnung

Digitized by Google

ausdrücklich hervorhebt. Diese Hervorhebung wäre überflüssig, wenn nicht Art. XVII, Abs. 8, noch Verfügungen treffen würde, die dem Grundsatze, daß für die ruhende Verlassenschaft lediglich die persönlichen Verhältnisse des Erblassers maßgebend sind, teilweise widersprechen. Hiezu siehe die Bemerkungen zum Art XVII, Abs. 8. der Verordnung.

Die zweite Ausnahme von dem Grundsatze, daß das Entgelt nur dem ursprünglichen Gläubiger gegeben werden kann, liegt darin, daß die Forderung vor Inkrafttreten des Gesetzes an das Geldinstitut übertragen worden ist, das zur Ausführung der betreffenden Lieferung einen Kredit gewährt hat. Über die Höhe des vom Geldinstitute gewährten Kredites im Vergleiche zur Höhe der Forderung äußert sich die Durchführungsverordnung nicht, es genügt also ein verhältnismäßig geringfügiger Kredit.

Die Tatsache der Kreditgewährung zur Ausführung der betreffenden Lieferung ist durch Vorlage der betreffenden Korrespondenz oder eines beglaubigten Auszuges aus den Handelsbüchern zu erweisen. Durch den Auszug aus den Handelsbüchern kann in der Regel nur der Zeitpunkt der Kreditgewährung sowie die Höhe des Kredites erwiesen werden. Trotzdem verlangt die Durchführungsverordnung nur die Vorlage der Korrespondenz o d e r des Kontoauszuges, nicht aber beider zugleich. Dadurch könnte die Möglichkeit für Geldinstitute und Gläubiger gegeben werden, die Honorierung auch für Forderungen zu erzielen, selbst wenn der Kredit nicht zur Ausführung der betreffenden Lieferung gewährt worden ist. Daher ist wohl dem Finanzministerium das Recht vorzubehalten, neben dem Kontoauszug nötigenfalls auch noch die Vorlage der Korrespondenz zu verlangen (Art. XVII, Abs. 6).

Auch das Geldinstitut, das als Rechtsnachfolgerin des Lieferanten die Forderung anspricht, hat den ununterbrochenen Sitz im Inlande seit dem 28. Oktober 1918 oder die Verlegung des Sitzes (Ansuchen um die Verlegung des Sitzes vor dem 1. Juli 1924) im Sinne der Nostrifikationsgesetze nachzuweisen. Ist das betreffende Kreditinstitut eine offene Handelsgesellschaft, so hat sie nicht nur den ununterbrochenen Sitz im Inlande seit dem Umsturze, sondern auch hinsichtlich der Gesellschafter die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft und den ununterbrochenen Wohnsitz seit dem 28. Oktober 1918 nachzuweisen. Damit werden die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes, welches hinsichtlich des den Kredit gewährenden Geldinstitutes keine Voraussetzungen normierte, sinngemäß ergänzt, indem lediglich tschechoslowakischen Staatsbürgern, bezw. tschechoslowakischen Firmen ein Anspruch auf Honorierung der Forderungen gegen das ehemalige Ärar gewährt werden soll.

Zu Art. III. Das Erfordernis der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft seit dem 28. Oktober 1918 kann durch die auf Grund der Friedensverträge durch Option erlangte tschechoslowakische Staatsbürgerschaft im Sinne des Ges. Nr. 236/1920 ersetzt werden. Wurde die Staatsbürgerschaft nach dem Umsturze anders als auf Grund des zitierten Gesetzes erworben, so besteht kein Anspruch auf Honorierung der Forderung gegen das ehemalige Ärar. Die Option ersetzt lediglich das Erfordernis der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft seit dem 28. Oktober 1918, nicht aber auch das Erfordernis des ununterbrochenen Wohnsitzes seit dem Umsturze.

Der ununterbrochene Wohnsitz im Inlande seit dem Umsturze ist durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeinde- oder Polizeibehörden nachzuweisen. Eine zeitweise Unterbrechung des Aufenthaltes oder selbst ein zweiter Wohnsitz im Auslande bewirkt nicht den Verlust des Anspruches auf die Entschädigung.

Der Nachweis des ununterbrochenen Sitzes im Inlande seit dem 28. Oktober 1918 ist bei juristischen Personen durch einen Auszug aus dem Handelsregister zu erbringen. Ist die Übertragung im Sinne des Ges. Nr. 12/1920 noch nicht durchgeführt, so ist eine Bescheinigung über das vor dem 1. Juli 1924 eingebrachte Ansuchen bezw. die vor diesem Zeitpunkte erfolgte Aufforderung von der Behörde, bei welcher das Gesuch überreicht wurde, bezw. von dem Ministerium, welches die Aufforderung erließ, beizubringen.

Die Gesellschafter offener Handelsgesellschaften haben ihren Anteil an der Gesellschaft durch einen Auszug aus dem Handelsregister nachzuweisen. Die Höhe des Anteiles am Geschäftsvermögen ist nach dem Gesellschaftsvertrage in Form einer beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages nachzuweisen. Dabei scheint die Durchführungsverordnung zu übersehen, daß der Gesellschaftsvertrag über die Grün-

Digitized by Google

dung einer offenen Handelsgesellschaft auch mündlich abgeschlossen werden kann, in welchem Falle wohl keine Abschrift des Geselschaftsvertrages, sondern ein entsprechender anderer Nachweis über die Beteiligung am Geschäftsvermögen, event. durch Zeugen oder eidesstättige Erklärung beizubringen ist. Maßgebend ist stets die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen im Zeitpunkte der Ausführung der Lieferung. Ist es zur Ausführung der Lieferung nur zum Teile oder gar nicht gekommen, so dürfte die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen zum 28. Oktober 1918 maßgebend sein.

Was das Gesetz im § 2, Abs. 3, lediglich andeutete, daß die Honorierung der Forderung einer offenen Handelsgesellschaft nur insoweit zu erfolgen hat, als an der Gesellschaft anspruchsberechtigte Gesellschafter beteiligt sind, wird in der Durchführungsverordnung näher ausgeführt. Sind bloß einzelne Gesellschafter im Sinne des Gesetzes anspruchsberechtigt, da lediglich auf sie die Voraussetzungen für die Honorierung der Forderung zutreffen, so entscheidet die Höhe der Beteiligung der anspruchsberechtigten Gesellschafter an der Gesellschaft im Zeitpunkte der Ausführung der Lieferung.

Zu Art. IV. Die Tschechoslowakei übernimmt und honoriert bloß liquide Forderungen. Eine Forderung ist dann als liquid anzusehen, wenn sie aus einer Lieferung im Sinne des § 1 des Gesetzes herrührt und ihr Bestand und Höhe auf die vorgeschriebene Weise (Art. XVIII) nachgewiesen wird, weiters, wenn auf den Inhaber der Forderungen die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Treffen sowohl die objektiven als auch die subjektiven Voraussetzungen für die Liquidität der Forderung zu, so ist auch noch deren Konskription zur Vermögensabgabe nachzuweisen. Bestand und Höhe der Forderung können, selbst wenn dieselben schon durch das ehemalige Ärar festgestellt — selbst rechtskräftig durch Urteil — worden sind, jederzeit durch den tschechoslowakischen Staat überprüft werden.

Bei Feststellung der Höhe der Forderung wird auf die Zinsen, mögen diese auch vereinbart oder rechtskräftig zugesprochen worden sein, nicht Bedacht genommen. Honoriert wird bloß die Forderung in der ursprünglichen Höhe gegen das ehemalige Ärar, so wie sie die Tschechoslowakei nach der Übernahme gegenüber den anderen Nachfolgestaaten geltend machen wird. Selbst die Zinsen vom Liefertage bis zum 28. Oktober 1918 werden nicht honoriert, obwohl dieselben anläßlich der Auseinandersetzung zwischen der Tschechoslowakei und den übrigen Nachfolgestaaten gewiß in Anrechnung gebracht werden können.

Zu Art. V. Die Durchführungsverordnung läßt auch eine nachträgliche Anmeldung von Forderungen aus Kriegslieferungen gegen das ehemalige Ärar zu. Diese nachträgliche Konskription hat bis spätestens zum 7. Mai 1925, dem Endtermine für die Einbringung der Gesuche um Honorierung gemäß Art. XVI, zu erfolgen.

Eine Bestimmung, in welcher Höhe Forderungen aus Kriegslieferungen in die Bemessungsgrundlage zur Vermögensabgabe einzurechnen seien, wurde auch in die Durchführungsverordnung nicht aufgenommen, wohl deshalb, weil eine diesbezügliche Bestimmung heute, nachdem die Vermögensabgabe schon allgemein vorgeschrieben wurde, wertlos wäre. Bei einzubringenden oder bereits anhängigen Berufungen wird der sich aus dem gegenständlichen Gesetze ergebende tatsächliche Wert in Anrechnung zu bringen sein.

Zu Art. VI bis XII. Als Entschädigung für die übernommene Forderung werden 3% Schuldverschreibungen, und zwar je 50 Kč Nominale für 100 K der Forderung ausgefolgt. Die Schuldverschreibungen werden in Stücken von verschiedener Höhe ausgegeben, die kleinsten Stücke mit einem Nominale von 100 Kč. Da diese 100 Kč einer Forderung ursprünglich 200 K entsprechen, werden bei der Berechnung der Entschädigung Beträge unter 200 K nicht in Betracht gezogen. Der für die berechnete Entschädigung maßgebende Betrag wird, wenn verschiedene Forderungen gegen das ehemalige Ärar in der Person desselben Gläubigers zusammentreffen, durch Addition erhalten. Aus diesem Grunde hat der Gläubiger für mehrere ihm zustehende Forderungen, welche einzeln 200 K nicht erreichen, ein gemeinsames Gesuch um Übernahme einzubringen. (Art. XVII, Abs. 7.) Im übrigen sind in den Art. VII bis XVII nähere Bestimmungen über die Schuldverschreibungen, den Zinsen- und Verlosungsdienst sowie über die den Schuldverschreibungen zustehenden Begünstigungen gegenüber anderen Wertpapieren enthalten.

Digitized by Google

Zu Art. XIII. Gemäß § 5 des Ges. ist bei der Bestimmung der Höhe des Entgeltes auf bereits gewährte Entschädigungen angemessen Bedacht zu nehmen. Daher hat der um Übernahme der Forderung ansuchende Gläubiger im Gesuche anzuführen, ob und welche Entschädigung ihm bereits gewährt worden ist. Für die Richtigkeit dieser Erklärung haftet er gemäß Art. XVIII, Abs. 1. Weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung äußern sich darüber, was unter einer angemessenen Verrechnung der bereits erhaltenen Entschädigung zu verstehen ist. Bezieht sich eine vom tschechoslowakischen Staate geleistete Entschädigung auf die ganze ursprüngliche Forderung, so ist wohl an Schuldverschreibungen ein der Entschädigung entsprechender Gegenwert in Abzug zu bringen, bzw. keine weitere Entschädigung mehr zu gewähren. Übersteigt die vom tschechoslowakischen Ärar bereits früher geleistete Entschädigung den Wert der Schuldverschreibungen, so kann der Gläubiger nicht gezwungen werden, seine Forderung an das tschechoslowakische Ärar abzutreten, bzw. ein Gesuch um Übernahme seiner Forderung einzubringen. (Art. XX.) Bezog sich die vom tschechoslowakischen Ärar bereits früher geleistete Entschädigung nur auf einen Teil der Kriegslieferung, so ist wohl die Forderung aus dem restlichen Teile der Lieferung voll durch Schuldverschreibungen zu honorieren. Die vom ehemaligen Ärar geleistete Entschädigung wird von der ursprünglichen Forderung abgerechnet.

Die Durchführungsverordnung verlangt nicht, daß die bestellte Ware auch geliefert worden sein muß. (Art. I.) Daher ist es möglich, daß dem Gläubiger sowohl unverarbeitetes Material als auch fertiggestellte Ware verblieben ist. Wenn der Wert dieses Materials vom Werte der Schuldverschreibungen in Abzug gebracht würde, so ist in den seltensten Fällen an eine Honorierung jenes Teiles der Forderung zu denken, welcher der nicht abgelieferten Ware entspricht. Denn selbst das Rohmaterial wird den Wert der Schuldverschreibungen übersteigen. Die Berechnung der Entschädigung hat richtig so zu erfolgen, daß von der Forderung gegen das ehemalige Ärar der Wert des verbliebenen Materials in Abzug gebracht und der Rest der Forderung vom tschechoslowakischen Ärar honoriert wird.

Wurde die Lieferung überhaupt nicht oder nur teilweise vollzogen, so kann das tschechoslowakische Ärar als Nachfolger des ehemaligen Ärars in den Vertrag eintreten und die nachträgliche Lieferung verlangen, hat dann aber nicht bloß die Rechte, sondern auch die Pflichten aus diesem Vertrage zu übernehmen, tritt also als Käufer auf und ist zur Zahlung des Kaufpreises in tschechoslowakischen Kronen verpflichtet. Das Gesetz und die Verordnung handeln jedoch bloß von Forderungen gegen das ehemalige Ärar, d. h. von Fällen, in welchen es zur Lieferung an das ehemalige Ärar gekommen ist oder kommen sollte, in welchen das tschechoslowakische Ärar jedoch nicht die Ware direkt vom Lieferanten übernommen hat.

In dem Gesuche ist anzuführen, ob das nicht verarbeitete Material dem Gläubiger gehört oder vom ehemaligen Ärar zur Verfügung gestellt wurde. Der Wert des vom ehemaligen Ärar beigestellten Materials kann angemessen bei Ausfolgung der Schuldverschreibungen durch Abzug von der ursprünglichen Forderung in Anrechnung gebracht werden. Hingegen hat die Tschechoslowakei keinen Anspruch auf Rückstellung des Materials, wenn der Wert desselben auch den Wert der Schuldverschreibungen übersteigen sollte. Denn der Tschechoslowakei könnte in einem solchen Falle als Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Ärars alles das, was dem ehemaligen Ärar gegenüber eingewendet werden könnte, vorgehalten werdn.

Zu Art. XIV. Der Staat kann die Schuldverschreibungen an Zahlungsstatt zur Deckung von Steuern, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben behalten. Einen Anspruch auf Verrechnung der Schuldverschreibungen im Sinne des Art. XIV hat jedoch der Gläubiger gegenüber dem Staate nicht. Diese Frage ist von Wichtigkeit, da der Staat bei der Rückbehaltung der Schuldverschreibungen dieselben mit einem den tatsächlichen Wert übersteigenden Werte in Anrechnung zu bringen hat.

Macht der Staat von seinem Rückbehaltungsrechte Gebrauch, so hat er die Schuldverschreibungen mit dem Kurswerte nach der Notiz an der Prager Börse am Zahlungstage (Art. XIV, Abs. 2) zu verrechnen, mindestens jedoch 40% des Nennwertes der Schuldverschreibungen von den öffentlichen Abgaben in Abrechnung zu bringen. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß bei den heutigen Zinsfußverhältnissen ein 3%iges Papier niedriger als 40% notieren wird, woran die Tatsache der Verlosbarkeit kaum etwas ändern dürfte. Dem Gläubiger werden also mindestens 40% des Nennwertes der

Digitized by Google

Schuldverschreibungen, d. h. wenigstens 20% des Nennwertes der ursprünglichen Forderung in Anrechnung gebracht. Doch kann das Finanzministerium auch einen günstigeren Übernahmskurs der Schuldverschreibungen bewilligen.

Von der Entscheidung des Finanzministeriums betreffend die Rückbehaltung der Schuldverschreibungen werden der Gläubiger sowie jene Behörden verständigt, welche die zu tilgende öffentliche Abgabe evident führen. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel sondern lediglich die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zulässig.

Zu Art. XV. Die Schuldverschreibungen können zur Deckung von öffentlichen Abgaben nur bis zur Höhe der rückständigen Abgaben zurückbehalten werden. Es genügt für das Recht der Finanzverwaltung zur Rückbehaltung der Schuldverschreibungen ein Rückstand an öffentlichen Abgaben, ohne daß die rechtskräftige Vorschreibung derselben erforderlich wäre.

Wird durch die spätere Entscheidung über eingebrachte Rechtsmittel oder auf Grund von Gesuchen eine Herabsetzung oder eine Abschreibung von Abgaben vorgenommen, so daß nunmehr eine Überzahlung bei der zuständigen Behörde ausgewiesen wird, so können diese Überzahlungen in Form der 3%igen verlosbaren Schuldverschreibungen zu dem Kurse, zu welchem sie rückgehalten wurden, nachträglich ausgefolgt werden. Die Durchführungsverordnung spricht bloß davon, das Überzahlungen an den Gläubiger erstattet werden k ö n n e n, nicht aber von der Verpflichtung der Finanzverwaltung zur Rückerstattung, will also vermutlich darauf hinweisen, daß etwaige infolge von Abschreibungen ausgewiesene Überzahlungen zur Deckung künftig fällig werdender öffentlicher Abgaben benützt werden können.

Zu Art. XVI. Die Gesuche um Übernahme der Forderungen aus Kriegslieferungen sind binnen 6 Monaten vom Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes (7. November 1924) d. i. bis spätestens am 7. Mai 1925 beim Finanzministerium einzubringen.

Das Gesuch ist als Eingabe zu stempeln. Die Zessionserklärung des Gläubigers, derzufolge er die ihm gegen das ehemalige Ärar zustehende Forderung an den tschechoslowakischen Staat abtritt, unterliegt keiner Gebühr.

Ausdrücklich hebt die Verordnung hervor, daß bei Feststellung der rechtzeitigen Einbringung des Gesuches die Tage des Postenlaufes nicht eingerechnet werden, wenn die Sendung rekommandiert zur Post aufgegeben wurde.

Zu Art. XVII. Das Gesuch ist mit den in der Durchführungsverordnung angeführten urkundlichen Nachweisen zu belegen. Der Gläubiger hat eine Erklärung der zuständigen Behörde über die Liquidität der Forderung beizubringen. Die Liquidität im Sinne des Art. XVII, Abs. 1, betrifft bloß den objektiven Bestand der Forderung, nicht auch die subjektiven Voraussetzungen für die Honorierung, und ist durch Zahlungsanweisungen, Erklärungen der Wiener Ausgleichskommission, event. durch Korrespondenzen und dgl. nachzuweisen. Die tschechoslowakischen Behörden behalten sich die Überprüfung der Liquidität vor (Art. IV). Ist es nach der Bestellung nicht zur Ausführung der Lieferung gekommen, so ist der Nachweis der Bestellung durch Vorlage des Vertrages, der Korrespondenz und dgl. zu erbringen.

Art. XVII, Abs. 2 spricht bloß von Lieferungen, welche nicht vollständig ausgeführt worden sind, bezieht sich aber offenbar auch auf Forderungen aus Bestellungen, welche selbst teilweise nicht zur Ausführung gelangten.

Die Bestätigung der Liquidität der Forderung kann auch nachträglich, spätestens aber bis zum 7. September 1925 vorgelegt werden. Das Finanzministerium kann über begründetes Ansuchen eine weitere Frist bewilligen. Diese Fristgewährung bezieht sich jedoch lediglich auf die nachträgliche Vorlage der Bestätigung über die Liquidität der Forderung. Hingegen spricht die Durchführungsverordnung nicht von einer Fristverlängerung zur Einbringung des Gesuches um Übernahme der Forderung überhaupt. Eine derartige Fristverlängerung käme insbesonders dann in Betracht, wenn ein Stritt gegen das tschechoslowakische Ärar anhängig gemacht wurde, in welchem der Eintritt des tschechoslowakischen Staates in den ursprünglich mit dem ehemaligen Ärar abgeschlossenen Vertrage und die Verpflichtung des tschechoslowakischen Staates zur Zahlung in tschechoslowakischen Kronen geltend gemacht wird. In einem solchen Falle kann ein Gesuch um Übernahme der Forderung und eine Zessionserklärung an den tschechoslowakischen Staat nicht abgegeben werden, da sich der Gläubiger dadurch der Aktivlegitimation im Prozesse berauben würde.

Digitized by Google

Der Staat kann vom Gläubiger die Vorlage von Urkunden verlangen, welche ihm die Geltendmachung der Forderung gegenüber der Reparationskommission ermöglichen sollen. Ob der Staat bei der Verrechnung mit der Reparationskommission tatsächlich aus der übernommenen Forderung einen Gewinn erzielt, oder ob er für die Forderung überhaupt etwas erhält, dafür haftet der Gläubiger nicht; er hat lediglich für die Richtigkeit der Forderung gegenüber dem ehemaligen Ärar einzustehen (Art. XVIII, Absatz 1).

Ist der anspruchsberechtigte Gläubiger gestorben, so tritt an seine Stelle die noch nicht eingeantwortete Verlassenschaft. Die ruhende Verlassenschaft allein ist zur Einbringung des Gesuches legitimiert, wenn im Zeitpunkte der Einbringung die Verlassenschaft noch nicht eingeantwortet worden ist. Da die ruhende Verlassenschaft den Erblasser repräsentiert und bis zur Einantwortung derselben die Verhältnisse der Erben, Legatare usw. nicht in Betracht kommen, wäre zu erwarten gewesen, daß die gesetzlichen Bedingungen für die Honorierung der Forderung allein von der Verlassenschaft (dem Erblasser) verlangt würden. Die Durchführungsverordnung geht aber in diesem Punkte weiter als das Gesetz. Sie verfügt, daß über das Gesuch erst nach der Einantwortung der Verlassenschaft über Anmeldung des nunmehrigen Gläubigers zu entscheiden sei. Auch von dem Erben (Legatar) verlangt sie den Nachweis der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes im Inlande seit dem 28. Oktober 1918. Sie weicht daher von dem Grundsatze ab, daß die Verhältnisse im Zeitpunkte der Einbringung des Gesuches für die Erledigung desselben maßgebend sein sollen.

Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese ein einziges Gesuch zu überreichen. Treffen die Voraussetzungen für die Honorierung der Forderung in einem solchen Falle nur auf einzelne Erben zu, so ist wohl anzunehmen, daß der entsprechende Teil der Forderung honoriert werden wird.

Da die Verordnung auch bei Zutreffen aller Voraussetzungen keine Verpflichtung des Staates zur Übernahme der Forderung normiert, sondern dem Finanzministerium die Entscheidung nach freiem Ermessen vorbehält (Art. XX), so wird gegen die Ablehnung der Honorierung eine Beschwerde selbst dann aussichtslos sein, wenn von dem Standpunkte ausgegangen wird, daß die Bestimmungen über die Erfordernisse bei ruhenden Verlassenschaften mit dem Gesetze in Widerspruch stehen.

Zu Art. XVIII. Der Gesuchsteller hat die Erklärung abzugeben, daß er die ihm gegen das ehemalige Ärar zustehende Forderung samt Zugehör an den tschechoslowakischen Staat abtritt. Als Entgelt für die Zession werden ihm die 3%igen verlosbaren Schuldverschreibungen ausgefolgt.

Der Gläubiger haftet für die Richtigkeit der Forderung, d. h. dafür, daß seine Forderung gegen das ehemalige Ärar in der im Gesuche angeführten Höhe zu Recht steht. Die Erklärung des Finanzministeriums, daß die Forderung des Gesuchstellers gegen das Ärar nicht oder nicht in der behaupteten Höhe zu Recht besteht, ist für den Gesuchsteller bindend (Art. XIX) und ein gegenteiliger Nachweis nicht zulässig. Hingegen haftet der Gläubiger nicht für die Einbringlichkeit der Forderung. Durch die Zession begibt er sich des Rechtes auf eine weitere Entschädigung selbst für den Fall, daß der tschechoslowakische Staat für die übernommene Forderung einen Wert erzielt, welcher den Wert der dem Gläubiger ausgefolgten Schuldverschreibungen übersteigt.

Für den Fall, daß der ursprüngliche Gläubiger seine Forderung einer dritten Person abgetreten hat, konnten in der Durchführungsverordnung keine genügenden Sicherungsmaßnahmen für den Staat getroffen werden. Liegt eine solche Zession an eine Privatperson vor, so kann dieselbe, da sie nicht ursprünglicher Gläubiger ist (§ 2 des Ges.), keinen Anspruch auf Honorierung geltend machen. Andererseits erwirbt in einem solchen Falle der tschechoslowakische Staat nicht die Forderung gegen das ehemalige Ärar, da der ursprüngliche Gläubiger nicht mehr verfügungsberechtigt ist. Der ursprüngliche Gläubiger haftet für die Richtigkeit der Erklärung betreffend sein Verfügungsrecht über die Forderung. Ebenso haftet er für die Richtigkeit der Erklärung über von ihm bereits früher in Empfang genommene Entschädigungen. Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für den Fall des gutgläubigen Besitzes werden durch die Verfügung ausgeschlossen, daß das zuviel Erhaltene zurückzustellen ist.

Zu Art. XIX. Erklärt das Finanzministerium, daß die Forderung aus der Kriegslieferung mit einem geringeren als dem angemeldeten Betrage anerkannt werde, so hat der Gläubiger die Erklärung abzugeben, daß er mit dem von der Finanzverwaltung

Digitized by Google

festgestellten Nennwerte einverstanden ist, widrigenfalls die Forderung überhaupt nicht übernommen wird. Mit der Entscheidung des Finanzministeriums, daß die Forderung übernommen wird, gilt die Zession als vollzogen. Die diese Entscheidung beinhaltende Erklärung gilt als Legitimation gegenüber der Staatsschuldendirektion zur Behebung der Schuldverschreibungen.

Zu Art. XX. Ausdrücklich hebt auch die Durchführungsverordnung hervor, daß der Staat zur Übernahme der Forderungen nur berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, daß aber andererseits auch der Gläubiger nicht verpflichtet ist, dem Staate seine Forderung anzubieten. Das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Staate ist nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, die Geltendmachung der aus diesem Verhältnisse entspringenden Ansprüche kann nicht im Rechtswege erfolgen.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 6. Februar 1925, Z. 5509, betreffend die einheitliche Bezeichnung der offiziellen Sammlungen der Entscheidungen des Obersten Gerichtes. (V.-Bl. 2.)

Zwecks Vereinheitlichung der Bezeichnung der offiziellen Sammlungen der Entscheidungen des Obersten Gerichtes sowohl in den Entscheidungen der Gerichte selbst, als auch in Erlässen, Mitteilungen und Berichten ordnet das Justizministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Präsidium des Obersten Gerichtes an, daß die Sammlungen der Entscheidungen des Obersten Gerichtes folgendermaßen zu bezeichnen sind:

1. Die Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtes, welche vom Präsidium des Obersten Gerichtes veranstaltet und vom Zweiten Präsidenten Dr. Vážný redigiert wird, mit „Slg. O. G." (tschechisch „Sb. n. s.").
2. Die Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtes, welche vom Justizministerium veranstaltet und als Beilage zum Justizministerialverordnungsblatte herausgegeben wird, mit „Slg. J. M." (tschechisch „Sb. m. spr.").

Insofern erforderlich ist, besonders hervorzuheben, ob es sich um eine Entscheidung in Straf- oder Zivilsachen handelt, ist zu den oben angeführten Abkürzungen noch „Ziv." oder „Str." (tschechisch „civ." oder „tr.") hinzuzufügen.

Statt der Angabe des Datums und der Geschäftszahl einer Entscheidung, welche in einer von den beiden offiziellen Sammlungen veröffentlicht worden ist, ist bloß die fortlaufende Zahl, unter welcher die Entscheidung in der Sammlung veröffentlicht worden ist, anzuführen. (Z. B. „Slg. O. G. Str. Z. 454".)

Erlaß des Justizministeriums vom 13. Februar 1925, Z. 2958, durch welchen die Instruktion für die Vollstreckungsorgane ergänzt wird. (V.-Bl. 4.)

Der Absatz 4 des Punktes 31 der Instruktion für Vollstreckungsorgane (Verordnung des ehem. Justizministeriums vom 12. Juli 1897, Vdg.-Bl. 26, und vom 10. Mai 1910, Vdg.-Bl. 9), wird abgeändert und lautet künftig folgendermaßen:

„Wenn bei der Vornahme des Exekutionsvollzuges der Verpflichtete oder für ihn ein Dritter den Gläubiger befriedigt oder der Gläubiger von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens absteht oder dem Verpflichteten Stundung gewährt, ist dies in dem Protokolle über die Exekutionshandlung zu beurkunden. Die Vollziehung der aufgetragenen Exekutionshandlung ist auch in solchen Fällen zu unterlassen (Exek.-Form. Nr. 248). Der Verpflichtete ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß er die Einstellung der Exekution beantragen kann, insbesondere, daß dies dann geschehen muß, wenn außer der Mobilarexekution noch eine andere Exekutionsart bewilligt worden ist. Wenn unmittelbar vor Vornahme der Exekutionshandlung die Zahlung geleistet wird, ist nach Punkt 21 vorzugehen."

Bezahlung der Forderung während des Exekutionsvollzuges — Antrag auf Einstellung der Exekution. Im Punkte 32 der Instruktion für Vollstreckungsorgane (Verordnung des ehem. Justizministeriums vom 12. Juli 1897, Vdg.-Bl. 26, und vom 10. Mai 1910, Vdg.-Bl. 9) ist den Vollstreckungsorganen die Verpflichtung auferlegt, den Verpflichteten darauf aufmerksam zu machen, daß er die Einstellung der Exekution beantragen kann, wenn vor der Erlassung des Exekutionsvollzugsauftrages die

Digitized by Google

Forderung bezahlt oder Stundung bewilligt worden ist. Da für den Fall, daß der Gläubiger bei der Vornahme des Exekutionsvollzuges befriedigt worden ist, eine ähnliche Bestimmung nicht bestanden hat, ist mittels Erlaß vom 13. Februar 1925. Vdg.-Bl. 4, die Instruktion für Vollstreckungsorgane im Punkt 31, Abs. 4, in der Weise ergänzt worden, daß der Schuldner auch in diesen Fällen darauf aufmerksam zu machen ist, daß er die Einstellung der Exekution beantragen kann, insbesondere daß dies immer dann geschehen muß, wenn außer der Mobilarexekution noch eine andere Exekutionsart bewilligt worden ist. Es könnte sonst geschehen, daß trotz Befriedigung des Gläubigers die gleichzeitig auf Bezüge oder Forderungen bewilligte Exekution zum Nachteile des Schuldners fortgesetzt wird.

Um solche Fälle auszuschließen, ist es Pflicht der Exekutionskommissäre, sich davon zu überzeugen, ob nicht dann, wenn eine Exekution auf Pfändung und Verkauf von beweglichen Sachen aus dem Grunde nicht durchgeführt worden ist, weil der Verpflichtete oder für ihn ein Dritter die Forderung des Gläubigers bezahlt hat, der Verpflichtete darauf aufmerksam gemacht werden soll, daß er einen Antrag auf Einstellung der Exekution stellen soll, weil außer der Exekution durch Verkauf von beweglichen Sachen gegen den Verpflichteten noch eine andere Exekution bewilligt worden ist, welche eingestellt werden muß, damit der Verpflichtete keinen Schaden erleide. (Z. 9354/25.)

Kinder jüdischer Eltern, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes Slg. Nr. 320/1919 in der Slowakei rituell getraut worden sind — Legitimierung. Das Justizministerium ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß in zahlreichen Fällen Kinder jüdischer Eltern, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. 320, in der Slowakei und in Karpathorußland rituell getraut worden sind, in den Matriken als unehelich eingetragen sind. Die Vormundschaftsämter tragen sodann den Eltern (Vätern) auf, vor der Matrikenbehörde solche Kinder für ehelich zu erklären.

Das Justizministerium selbst hat aus einigen Gesuchen um Legitimierung durch Reskript der Regierung ersehen, daß sich solche Fälle ergeben und daß es sodann Schwierigkeiten bereitet festzustellen, ob der natürliche Vater das Kind als eigenes anerkannt hat, wenn hierüber weder in der Geburtsmatrik noch in einer öffentlichen Urkunde eine schriftliche Aufzeichnung enthalten ist.

Während der ganzen Zeit der Wirksamkeit des Ges. Art. XXXI : 1894, d. i. vom 1. Oktober 1895 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Slg. Nr. 320/1919 (d. i. bis zum 13. Juli 1919) war in der Slowakei und in Karpathorußland nur die Form der obligatorischen Zivilehe gültig und es können daher alle auf eine andere Weise geschlossenen Ehen, somit auch bloß kirchliche (rituelle) Eheschließungen nicht als gültig oder überhaupt als Ehen im Verhältnis zur Staatsverwaltung angesehen werden. Da weiters die Zeit der Eheschließung entscheidend ist, konnte nicht einmal die Änderung durch das Gesetz Slg. 320/1919, mit welchem sowohl die Zivil- als auch die kirchliche Ehe für gültig erklärt worden ist, vorher in einer vom Gesetze nicht anerkannten Form abgeschlossene Ehen zu gültigen machen. Daher sind Kinder, welche aus solchen Ehen stammen, grundsätzlich als unehelich eingetragen und sind auch durch das Gesetz Slg. 320/1919 nicht schon zu ehelichen geworden. Aus Gesuchen, welche an das Justizministerium gelangt sind, ist hervorgegangen, daß sich die Eltern nicht einmal genug dessen bewußt gewesen sind, daß die kirchlich (rituell) abgeschlossenen Ehen vom Staate nicht anerkannt gewesen sind. Es liegt jedoch im Interesse der Kinder wie der Verwaltung, daß diese Mängel womöglich beseitigt werden und daß die Vormundschaftsämter dafür sorgen, daß solche Kinder legitimiert werden. Da aber solche Ehen selbst ungültig sind, ist es möglich, die Legitimierung per subsequens matrimonium nur durch eine neue Ehekonsenserklärung in einer nunmehr gültigen Form zu erreichen. Die bloße Anerkennung des unehelichen Kindes durch den natürlichen Vater und die Eintragung dieser Anerkennung in die Matrik gemäß § 41 Ges. Art. XXXI : 1894 und § 95 Vdg. 80.000/1906 ist zwar deshalb von Wert, weil sie die Legitimierung per subsequens matrimonium gemäß § 96 Vdg. 80.000/1916 oder per rescriptum erleichtert, wenn das Gesuch erst nach dem Tode des Vaters überreicht wird, macht aber an und für sich das Kind noch nicht ehelich.

Digitized by Google

Es obliegt daher den Vormundschaftsämtern, in geeigneter Weise die Eltern zu belehren, sie mögen Kinder, welche aus solchen nach dem Gesetze ungültigen Ehen stammen, legitimieren, sowie auch auf welche Weise die Legitimierung selbst gültig und mit voller Wirksamkeit durchgeführt werden kann. (Z. 5684/25.)

Sprachenfrage bei den Schiedskommissionen nach dem Gesetze über die Betriebsausschüsse. Die Bezirksgerichte, welche gemäß § 38 der Verordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. 2/1922, die Kanzleiarbeiten für die Schiedskommissionen nach dem Gesetze über die Betriebsausschüsse besorgen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Wirkungskreis dieser Schiedskommissionen in vielen Fällen die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte umfaßt. Daher ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Schiedskommission, welche bei einem Gerichte errichtet ist, welches selbst gemäß § 2, Abs. 2, Sprach.-Ges., kein Minoritätsgericht ist, ihren Wirkungskreis auch auf einen Bezirk mit qualifizierter sprachlicher Minderheit erstreckt. In einem solchen Falle ist sie sodann verpflichtet, insofern es sich um eine Sache handelt, deren Erledigung ihr auf Grund dessen obliegt, daß sich ihr Wirkungskreis auf den Minderheitsbezirk bezieht, und insofern es sich um die Eingabe eines Angehörigen dieser sprachlichen Minderheit handelt, auch Eingaben in der Minderheitssprache anzunehmen. Darüber ob eine solche Eingabe in sprachlicher Hinsicht entspricht, entscheidet allerdings nicht die Gerichtskanzlei, sondern die Kommission, bezw. ihr Vorsitzender oder dessen Stellvertreter. (Z. 3569/25.)

Stempelfreiheit von Legalisierungsklauseln auf Belegen für Gesuche um Steuererleichterungen zwecks Bauförderung. Das Finanzministerium hat mittels Erlaß vom 17. Feber 1925, Z. 128.148/7132/23—V/16, entschieden, daß die Legalisierungsklauseln auf Abschriften von Urkunden, welche als Belege zu Gesuchen um Befreiung von der Hauszinssteuer nach dem Gesetze vom 30. März 1920, Slg. 209, verwendet werden, unter den Bedingungen des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebührengesetzes vom 17. Feber 1925 an als im Sinne der Tarifpost 20/120 lit d) des Gebührengesetzes gebührenfrei anzusehen sind. In der Klausel ist der Zweck, dessentwegen die Abschrift beglaubigt wird, und die Person, für welche diese Beglaubigung dienen soll, besonders anzuführen. Von der Notionierung eventuell ungestempelter Legalisierungsklauseln, welche bisher auf Abschriften beigefügt worden sind, ist Abstand zu nehmen. (Z. 8287/25.)

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

19. Stück, ausgegeben am 9. März 1925.

***37. Vdg. v. 5. III. 1925, womit die Geltung der Regierungsverordnung vom 28. November 1924, Slg. Nr. 263, betreffend die Unterbrechung der Prozesse wegen auf österreichisch-ungarische Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen zwischen ungarischen Privatversicherungsanstalten und tschechoslowakischen Versicherungsnehmern oder zwischen tschechoslowakischen Privatversicherungsanstalten und ungarischen Versicherungsnehmern, verlängert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 4, S. 220.

20. Stück, ausgegeben am 24. März 1925.

38. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 23. II. 1925, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft 21 verschiedene Meliorationsunternehmen in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei.

39. Kundmachung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten v. 9. III. 1925, betreffend den weiteren Aufschub der Wirksamkeit der Kündigung des am 10. Jänner

Digitized by Google

1923 in Athen abgeschlossenen Handelsabkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Griechenland.

Aufgeschoben bis 1. VI. 1925.

21. Stück, ausgegeben am 30. März 1925.

40. Vdg. v. 20. III. 1925, betreffend die Arzneitaxe zu den Pharmakopöen A und B für Privatparteien.

Tritt an Stelle der bisherigen Taxe Slg. Nr. 70/1923 und 59/1924.

41. Vdg. v. 20. III. 1925, betreffend die Arzneitaxe zu den Pharmakopöen A und B für begünstigte Parteien.

Tritt an Stelle der bisherigen Taxe Slg. Nr. 71/1923 und 60/1924.

42. Vdg. v. 20. III. 1925, betreffend die Arzneitaxe der nichtoffizinellen Heilmittel auf Rechnung begünstigter Parteien.

Tritt an die Stelle der bisherigen Taxe Slg. Nr. 72/1923 und 61/1924.

22. Stück, ausgegeben am 30. März 1925.

43. Vdg. v. 20. III. 1925, womit die im § 1, Absatz 3, Punkt 53, der Gewerbeordnung angeführten Gewerbe für die Sprengel der politischen Bezirke Pilsen, Mährisch Ostrau und Prostějov in Ansehung des Befähigungsnachweises in mehrere Gruppen eingeteilt werden.

Als besondere Gruppen gelten: a) Anstreicher und Lackierer, b) Schilder- und Schriftenmaler, c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer und d) Zimmermaler.

44. Vdg. v. 20. III. 1925, betreffend die Zeugnisse der böhmischen Staatsgewerbeschule in Witkowitz.

Diese Zeugnisse bilden in Verbindung mit dem Ausweise über die entsprechende praktische Verwendung den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, von Beleuchtungsanlagen und von Wassereinleitungen sowie der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln.

23. Stück, ausgegeben am 31. März 1925.

***45. Gesetz v. 25. III. 1925, betreffend die Verlängerung der Verjährungsfrist für Zinsenrückstände von gewissen Lombarddarlehen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 4, S. 212.

***46. Gesetz v. 26. III. 1925, betreffend die Regelung der Verjährungsfristen für einige Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Auslande.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 4, S. 214.

***47. Gesetz v. 26. III. 1925, betreffend die Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 4, S. 218.

***48. Gesetz v. 26. III. 1925 über den Schutz der Mieter.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 4, S. 193.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Kriegsanleihezeichnung von Gemeinden.

Arch. 427 Z. Eine Verpflichtung der Gemeinde, die durch einen Schuldschein übernommen oder bescheinigt ist, der die Erfordernisse des § 52, Abs. 2, der mährischen Gemeindeordnung aufweist, ist ungültig, wenn der darin erwähnte Beschluß der Gemeindevertretung nicht gültig nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen ist. (Plenarbeschluß v. 4. XI. 1924, Z. 865/24 praes.)

Das Oberste Gericht hat am 30. Oktober 1923 unter Z. Rv II 464/23, Slg. Nr. 3099, entschieden, daß eine Verbindlichkeit einer Gemeinde, die mit einem Schuldscheine übernommen ist, der von der übergeordneten Behörde genehmigt worden ist, trotzdem deshalb ungültig ist, weil der Beschluß, mit welchem die Verbindlichkeit (Zeichnung der Kriegsanleihe) übernommen wurde, wegen Nichteinhaltung der Erfordernisse des § 41 der mährischen Gemeindeordnung ungültig war.

Der Plenarsenat des Obersten Gerichtes beharrt nach vorgenommener Überprüfung der Entscheidung Rv II 464/23 auf dieser Entscheidung, indem er den darin ausgesprochenen Rechtssatz, wie oben angeführt, formuliert.

Gründe: Die Gemeindevertretung (früher Ausschuß) ist ebenso wie der Gemeindevorsteher ein Gemeindeorgan (§ 13 der Gemeindeordnung), u. zw. nach § 29 das beschließende Organ, während der Gemeindevorsteher nach § 48 das verwaltende und ausführende Organ ist. Soweit es sich um Gemeindeangelegenheiten handelt, bezüglich deren die Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten ist, ist der Gemeindevorsteher ein untergeordnetes Organ der Gemeinde in dem Sinne, daß er nur die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereitet und ausführt, sonst aber nur Vermittler bei Handlungen der Gemeinde (§ 52), d. h. er übermittelt und vollzieht die Willensäußerungen der Gemeindevertretung, die durch Beschluß derselben zustande gekommen sind. Hierin besteht die vermittelnde Tätigkeit des Gemeindevorstehers, während die mit Rechtswirkungen, insbesondere mit verbindlicher Kraft verbundene Äußerung des Gemeindewillens lediglich der Beschluß der Gemeindevertretung ist. Die Tätigkeit des Gemeindevorstehers kann hierbei lediglich darin bestehen, daß er diesen Beschluß vorbereitet und hierbei dadurch mitwirkt, daß er die Verhandlungen der Gemeindevertretung als Vorsitzender leitet, ferner, daß er diese Äußerung dem anderen Vertragsteile durch Errichtung, bezw. nur durch Mitfertigung einer die Erfordernisse des § 52 aufweisenden Urkunde mitteilt.

Nach diesem Beschlusse richtet sich die Gültigkeit des Vertrages. Dort, wo kein gültiger Beschluß vorliegt, liegt keine gültige Willensäußerung vor und entsteht kein gültiger Vertrag, was aus den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches hervorgeht, das neben den subsidiären Vorschriften der Gemeindeordnung für die von der Gemeinde und mit ihr abgeschlossenen Verträge gilt. Wo ein gültiger Beschluß nicht besteht, obwohl er durch die Gemeindeordnung vorgeschrieben ist, kann der Gemeindevorsteher die Gemeinde nicht verpflichten, weil er hierzu keine gesetzliche Kompetenz hat, und seine Äußerung hat keine Rechtswirkung. In diesem Falle ist Vertragsteil die Gemeinde, die durch die Gemeindevertretung und nur behufs Mitteilung dieser ihrer Willensäußerung auch vom Gemeindevorsteher vertreten wird, der ohne gültigen Beschluß keine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde nach außen und gegenüber dritten Personen nach § 52 hat.

Die Gültigkeit dieses Beschlusses hat das Gericht zu überprüfen, soweit es über die durch den Vertrag begründeten privatrechtlichen Ansprüche der Gemeinde oder gegen die Gemeinde entscheidet und soweit diese Gültigkeit im Prozesse bestritten wird. Diese Verpflichtung geht auch aus der Vorschrift des § 292, Abs. 2, ZPO. hervor, wenn im Prozesse eine Partei gegen eine den Erfordernissen des § 52 (55) der Gemeindeordnung genügende Urkunde die Unrichtigkeit der Anführung einwendet,

Digitized by Google

daß der Beschluß der Gemeindevertretung zustande gekommen ist. Es kommt nicht darauf an, ob mit dieser Urkunde die Verpflichtung begründet oder nur bescheinigt wurde, denn auch eine rechtsbildende Urkunde ist gleichzeitig eine Beweisurkunde. Es muß daher in diesem Falle das Gericht prüfen, ob der Beschluß zustande gekommen ist, u. zw. gültig. Welche formellen Vorschriften das Gericht hierbei als wesentlich oder als unwesentlich betrachten wird und welche Beweismittel es im konkreten Falle verwendet, fällt aus dem Rahmen dieses Gutachtens, denn hierüber werden die Prozeßgerichte selbständig nach den Umständen jedes Falles urteilen. Jedenfalls werden sie aber niemals der Prüfung der Frage ausweichen können, ob die zwingenden Vorschriften der §§ 40 ff., welche in der Hauptsache ausdrücklich die Bedingungen der gültigen Beschlußfassung festsetzen, eingehalten worden sind, wenn in dem Streitfalle die Gültigkeit der Beschlußfassung wegen Abganges dieser Erfordernisse bestritten wird.

Der gültige Beschluß an und für sich genügt freilich nicht zur Begründung der Verpflichtung der Gemeinde. Dieser Beschluß bedarf der höheren Genehmigung (durch den Landesausschuß, bezw. durch die Bezirksvertretung). Das Gesetz verlangt diese Genehmigung ausdrücklich für den Beschluß, nicht für die Urkunde, die die Verbindlichkeit nach § 52 bescheinigt oder begründet und in der lediglich zu erwähnen ist, daß diese Genehmigung erteilt worden ist. Umsoweniger bedarf der Gemeindevorsteher dieser Genehmigung für seine lediglich vermittelnde Tätigkeit.

Ohne dieses Erfordernis ist auch ein gültiger Beschluß bezüglich der Entstehung der Verpflichtung unwirksam, aber ein schon von Anfang an ungültiger Beschluß wird dadurch nicht gültig, weil diese Genehmigung nur in Ausübung der Aufsicht über die Gebarung mit dem Stammvermögen der Gemeinde erfolgt, so daß die höheren Behörden nur nach dieser Seite die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeindevertretung überprüfen, ohne in der Regel die Gelegenheit oder Möglichkeit zu haben, den Beschluß auch nach der formalen Seite zu überprüfen. Gegenstand der Überprüfung der übergeordneten Behörde im Sinne der Gemeindeordnung ist nur der Inhalt des Beschlusses und deshalb werden die Urkunden in der Praxis ausdrücklich bloß vom Standpunkte der Aufsicht über das Gemeindevermögen genehmigt.

Falls nach der Vereinbarung der Parteien der Vertrag schriftlich geschlossen wurde (schriftlicher Vertrag im eigentlichen Sinne des Wortes, §§ 884 und 886 abGB.) oder über den Vertrag eine Urkunde errichtet wurde (denn wenigstens nach der Literatur ist ein mündlich abgeschlossener Vertrag mit einer Gemeinde nicht ausgeschlossen, in welchem Falle es sich um eine Beweisurkunde handelt), ist weiter nötig, daß die über den Vertrag errichtete Urkunde in dem Falle, als die Verpflichtung durch den Gemeindevertretungsbeschluß oder auf Grund desselben begründet wurde, die im § 52, Abs. 2, hervorgehobenen Erfordernisse aufweist. Die angeführte Vorschrift lautet allgemein: „Týče-li se listina jednání, k němuž má obec zapotřebí schválení zastupitelstva anebo vyššího schválení" (a contrario die Bestimmung des Abs. 1 des § 52, welcher von Urkunden spricht, „na kterých se mají zakládati závazky obce k jiným osobám", was von den dem Gemeindevorsteher vorbehaltenen Rechtshandlungen gilt). Diese Unterscheidung geht noch deutlicher aus dem deutschen Texte hervor, welcher unter den Urkunden unterscheidet: „Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen", und demgegenüber: „Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist".

Auch dieses Erfordernis ist unumgänglich notwendig, damit eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinde entstehe, aber trotzdem kann dieses Erfordernis nicht den Beschluß der Gemeindevertretung ersetzen, wenn er entweder überhaupt nicht oder nicht gültig zustande gekommen ist. Das spricht das Gesetz nicht aus und es darf dieser Sinn nicht in die Bestimmungen hineingelegt werden, die einen anderen Zweck verfolgen als den, daß die in der vorgeschriebenen Form errichtete Urkunde einen ihrem Inhalte nicht entsprechenden Stand bestätige. Das Erfordernis der Erwähnung, daß die Beschlußfassung erfolgt und die Genehmigung erteilt worden ist, sowie das Erfordernis der vier Unterschriften auf der Urkunde soll gewiß dem anderen Vertragsteile die größte Gewähr geben, daß die in der Gemeindeordnung für die Entstehung einer Verbindlichkeit der Gemeinde vorgeschriebenen Erfordernisse

Digitized by Google

wirklich eingehalten worden sind. Sicher wird der Fall selten sein, daß vier Personen, nämlich der Gemeindevorsteher, ein Gemeinderat und zwei Gemeindevertretungsmitglieder mit ihren Unterschriften bestätigen, daß ein gültiger Beschluß der Gemeinde zustande gekommen ist, während dies tatsächlich nicht der Fall ist; denn es kann vorausgesetzt werden, daß sie über diesen Umstand sicher Kenntnis haben oder Kenntnis haben können, wenn sie ihn bestätigen, und daß es ihre Absicht ist, die Wahrheit zu bestätigen. Daraus ist weiter abzuleiten, daß sie dem anderen Teile mit ihrem Vermögen für den Schaden haften, der dadurch entsteht, daß sie, sei es wissentlich oder aus verschuldeter Unwissenheit, gegen den tatsächlichen Zustand etwas bestätigt haben, worauf der andere Teil sein Vertrauen gründet und auf welcher Grundlage es zum Vertragsabschlusse mit der Gemeinde gekommen ist, und daß sie dadurch den anderen Teil in Irrtum geführt haben. Dies geht aus den Bestimmungen des abGB. über den Schadenersatz hervor. Nach der Ansicht des Gesetzgebers wurde damit dem anderen Vertragsteile eine zureichende Gewähr der Gültigkeit des ganzen durch die so errichtete und beschaffene Urkunde bezeugten Rechtsgeschäftes geboten, aber nicht in dem Sinne, daß diese Urkunde die Akte ersetzt, die sie bestätigt, sondern nur soweit, daß sie eine ausdrückliche Bestätigung darüber ist, daß die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt wurden, und daß durch die Unterschriften der vier Amtspersonen der Gegenbeweis dessen, was sie bescheinigt, sozusagen unmöglich gemacht ist.

Nur auf diese Weise sind die formalen Vorschriften des § 52, Abs. 2, auszulegen. Das Gesetz würde sicher nicht ohne weitere Bemerkung die Erwähnung vorschreiben, daß die Zustimmung gegeben und die Genehmigung erteilt worden ist, wenn diese Erwähnung beides ersetzen sollte, mag nun die Zustimmung und Genehmigung gültig erfolgt sein oder nicht, ohne daß das Gesetz ausdrücklich hinzufügen würde, daß gegen eine der gesetzlichen Vorschrift entsprechende Urkunde der Gegenbeweis, daß dies nicht in gültiger Weise geschehen sei, nicht möglich ist. Das Gesetz würde also ausdrücklich den Beweis ausgeschlossen haben, daß die Angaben der Urkunde über die erteilte Zustimmung und Genehmigung unrichtig sind. Sein Schweigen in dieser Richtung kann nicht anders ausgelegt werden als dahin, daß es im Falle des § 52, Abs. 2, wirklich gültige Beschlußfassung und Genehmigung voraussetzt, aber darüber hinaus noch fordert, daß diese Tatsachen in der Urkunde ausdrücklich erwähnt werden.

Die Vertreter der gegenteiligen Anschauung verweisen weiter darauf, daß im § 52 nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Zustimmung oder Genehmigung gültig erfolgt sei. Das hat aber das Gesetz nicht notwendig, denn wenn es von der Beschlußfassung überhaupt spricht, so setzt es dabei nur einen gültigen Beschluß voraus, während es von einem gültigen Beschlusse nur dort ausdrücklich spricht, wo es die Bedingungen der Gültigkeit festsetzt. Das ist überall dort der Fall, wo das Gesetz von der Ehe, vom letzten Willen, von amtlichen Akten oder Parteiäußerungen und ähnlichen Begriffen spricht, denn es hat eine gültige Ehe, einen gültigen letzten Willen usw. im Sinne, ohne daß es das Attribut der Gültigkeit besonders beifügen würde, da diese Voraussetzung sich von selbst versteht. Es hatte daher der Gesetzgeber auch im Falle des § 52 keinen Grund, besonders hervorzuheben, daß er eine gültige Zustimmung und gültige Genehmigung im Sinne habe, vielmehr hätte er das Gegenteil ausdrücklich hervorheben müssen, wenn er dies beabsichtigt hätte. Übrigens betrachtet § 41 der mährischen Gemeindeordnung als Beschlüsse im Sinne des Gesetzes nur solche, welche gültig erfolgt sind (vergleiche seinen Wortlaut: „damit die Gemeindevertretung Beschlüsse a. c. gültige Beschlüsse fassen kann").

Es konnte also eine Urkunde, auch wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse aufweist, eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde nicht begründen, wenn bewiesen wird, daß irgendeine darin bezeugte und zur Entstehung einer gültigen Verpflichtung notwendige Tatsache nicht eingetreten ist, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen schriftlichen Vertrag oder nur um eine Beweisurkunde handelt. In diesen Fällen kann der Gemeinde als einer juristischen Person, welche nur durch ihre Vertreter in den Grenzen der Gemeindeordnung handeln kann, das Recht nicht abgesprochen werden, gegenüber der aus dem Vertrage geltend gemachten Forderung einzuwenden, daß dieser Vertrag nicht gültig und nicht in verbindlicher Weise nach

Digitized by Google

den Vorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, insbesondere, daß es nicht zu einer gültigen, die Gemeinde verpflichtenden Willensäußerung gekommen ist, und es kann daher das Interesse der Gemeinde am Schutze ihres Vermögens gegen ungerechtfertigte Lasten nicht durch den Hinweis auf die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers nach § 59 ersetzt werden und es geht nicht an, dadurch den Mangel der Gültigkeit des Beschlusses als der zur Begründung der Verpflichtung nötigen Willensäußerung zu ersetzen.

Auch können Rücksichten auf den anderen Vertragsteil nicht entscheiden, mag es sich um physische oder juristische Personen handeln. Der Zweck des Gesetzes war, den Gemeinden Schutz im weitesten Maße bei Übernahme von das Gemeindevermögen belastenden Verbindlichkeiten zu gewähren. Um das Interesse des anderen Vertragsteiles kümmerte sich das Gesetz in der Vorschrift des § 52, Abs. 2, in der oben angeführten Weise, indem es diesem Vertragsteile wenigstens eine relative Gewähr dafür bietet, daß die Willensäußerung in der vorgeschriebenen Form erfolgte, bzw. die Möglichkeit, sich am Vermögen der Personen, welche rechtswidrig für die Gemeinde gehandelt haben, schadlos zu halten. Übrigens ist es absolut nicht unmöglich, daß insbesondere Geldinstitute sich davon überzeugen, ob bei der Beschlußfassung der Gemeindevertretung wenigstens die zwingenden Vorschriften der §§ 40 ff. beobachtet wurden, und es wird daher ihre Sache sein, mit der Gemeinde das Recht zu vereinbaren, sich aus eigener Anschauung von der Art und Weise, wie der Beschluß zustande gekommen ist, zu überzeugen. Tatsächlich ist es zu Stritten nur in Fällen gekommen, wo hauptsächlich das Geldinstitut nicht die nötige Vorsicht beabachtet hat. Beweis dessen ist eben der Prozeß Rv II 464/23, der den Anlaß zu diesem Gutachten gegeben hat, denn das Geldinstut, das der Gemeinde das Darlehen anbot, forderte direkt zum gesetzwirigen Vorgehen auf, nur damit die Annahme der Kriegsanleihe möglichst bald erfolge, obwohl der Landesausschuß, welcher unter den damaligen Verhältnissen die Zeichnung der Anleihen durch die Gemeinden unterstützte, gleichwohl noch vor der Beschlußfassung in auffälliger Weise der Gemeinde den gesetzlichen Vorgang bei der Beschlußfassung empfohlen hatte.

Nur auf diese Weise ist die Tatsache erklärlich, daß in diesem Falle der klagenden Partei eine Urkunde ausgestellt worden ist, welche entgegen der Wahrheit bestätigt, daß der Beschluß zustande gekommen sei, obwohl dies gültig nicht geschehen ist, denn die Gemeindevertreter konnten mit Recht voraussetzen, daß der Gläubiger mit dem gesetzwidrigen Vorgange einverstanden sei.

Es ist freilich möglich, daß auf der anderen Seite jetzt einige Gemeinden bestrebt sein werden, diese Entscheidung zu ihren Gunsten dadurch auszunützen, daß sie bei ihrer Auslegung weiter gehen, als aus ihr herauszulesen ist. Aber auch dieser Umstand kann kein Grund für den Plenarsenat sein, die in jener Entscheidung ausgesprochene Anschauung zu verlassen, weil in jedem Falle das Gericht besonders über die eingewendete Ungültigkeit des Beschlusses zu urteilen haben wird und damit nicht gesagt ist, daß der Einwendung der Ungültigkeit in jedem Falle stattgegeben werden wird.

Es wurde weiter auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die in jener Entscheidung vertretenen Grundsätze imstande sind, den Kommunalkredit zu gefährden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird aber die Entscheidung zwischen den bisherigen Erschwerungen des Kommunalkredites oder seinen Erleichterungen nicht schwer sein. Diese Erfahrungen wurden aus den Prozessen gewonnen, mit denen von den Gemeinden die Kriegsanleihen eingetrieben wurden. Die Kriegsverhältnisse lösten eine Krediterleichterung aus, soweit es sich um die Zeichnung der Kriegsanleihen durch die Gemeinden handelte. Einige Kreditinstitute überboten sich unter Mitwirkung der staatlichen und der Selbsverwaltungsbehörden in der Gewährung von Kredit bezüglich der Kriegsanleihen und in Versprechungen verschiedener Vorteile, übernahmen von den Gemeinden Zeichnungen auf eine den Vorschriften der Gemeindeordnung widerstreitende Weise, wobei sie in einigen Fällen, wie oben angeführt wurde, selbst zu deren Nichteinhaltung aufforderten. Zur Beschlußfassung genügte mancherorts eine Sitzung einiger weniger Mitglieder des Gemeindeausschusses, die schnell zu diesem Zwecke zusammenberufen wurden, in anderen Fällen wurde die Genehmigung der übergeordneten Behörden nicht eingeholt und zur Zeichnung genügte die Unterfertigung der Anmeldung ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Gemeindeordnung.

Digitized by Google

Dieser unrichtige Vorgang bei Übernahme der Zeichnung der Kriegsanleihen gab nach dem unerwarteten Umsturze den Anlaß zu zahlreichen Prozessen. Wenn das Oberste Gericht bei der Entscheidung dieser Prozesse (in der großen Mehrzahl der Fälle in Übereinstimmung mit den unteren Gerichten) genau nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vorgegangen ist, so entspricht das gewiß dem Ziele des Gesetzgebers, der den Schutz des öffentlichen Interesses gegenüber dem privaten, insbesondere den Schutz eines ordnungsmäßigen Gemeindehaushaltes, der auch eine der Grundlagen eines ordnungsmäßigen Staatshaushaltes ist, im Sinne hatte. Die Kriegszeiten waren eine Lehre für künftige Zeiten und ein Beweis dafür, daß nicht immer mit den regelmäßigen Verhältnissen gerechnet werden kann, für welche eine Abweichung von den genauen gesetzlichen Vorschriften zu Gunsten günstigerer Kreditverhältnisse geeignet ist. Die Erfahrungen der Kriegsjahre sprechen für die größere Zweckmäßigkeit der strengen gesetzlichen Kreditmaßnahmen hinsichlich der Gemeinden. Auch für die absehbare Zukunft sind neue Erschütterungen des wirtschaftlichen und des politischen Lebens nicht ausgeschlossen, die das Bestreben hervorrufen können, neue Lasten auf die Gemeinden zu wälzen, die hierzu durch ihren Charakter als juristische Person besser geeignet sind als physische Personen. Es entspricht also eine genaue Auslegung der Vorschriften der Gemeindeordnung nicht nur dem Gesetze, sondern auch der größeren Zweckmäßigkeit, da es sich um den Schutz des Gemeindehaushaltes als einer der wichtigsten Voraussetzungen eines ordentlichen Staatshaushaltes handelt.

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 380 Z. Durch das Gesetz v. 2. VII. 1924, Slg. 177, ist § 207 Bergges. aufgehoben worden. Der Zusatz zu § 6 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. 314, welcher zu diesem Paragraphen durch das Gesetz 177/24 hinzugefügt worden ist, hat rückwirkende Kraft; die Zulässigkeit der Exekution ist nach dem neuen Wortlaute dieses § 6 zu beurteilen ohne Rücksicht darauf, daß um die Exekution vor der Kundmachung des Gesetzes 177/24 angesucht oder die Exekution vor dieser Kundmachung seitens des Gerichtes I. Instanz bewilligt worden ist und daß mittels dieser Exekution vor der Kundmachung fällige Alimentationsquoten geltend gemacht werden. (Entsch. v. 6. IX. 1924, R I 717/24.)

JM. 381 Z. Hat die Bahn der Aufforderung des Absenders im Frachtbriefe, die Sendung nachzuwägen, keine Folge geleistet, obgleich sie zu dieser Nachwägung verpflichtet gewesen ist, so gilt das vom Absender im Frachtbriefe angegebene Gewicht als richtig, solange nicht die Bahn die Unrichtigkeit desselben beweist. (Entsch. v. 23. X. 1924, Rv II 429/24—1.)

JM. 382 Z. Die Schiedskommission, welche gemäß § 3, lit. g), Ges. v. 12. IX. 1921, Slg. 330, über die Begründung der Entlassung eines Arbeiters entscheidet, ist keine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 105 der Verfassungsurkunde; ihre Entscheidung kann weder durch eine Klage noch überhaupt durch ein Rechtsmittel vor dem ordentlichen Gerichte angefochten werden. (Entsch. v. 18. XI. 1924, R I 938/24—1.)

JM. 383 Z. Das Gesetz v. 18. III. 1921, Slg. 130, regelt nur die Versorgungsgebühren der gewesenen Bediensteten auf Großgrundbesitzen, begründet aber keinen Anspruch auf diese Gebühren. Unter den in § 1, lit. b), angeführten Bediensteten sind diejenigen zu verstehen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits außer Dienst gewesen sind. (Entsch. v. 26. XI. 1924, R I 935/24—1.)

JM. 384 Z. Bei der Bestimmung des Preises einer Liegenschaft gelegentlich der Abschätzung zwecks Bemessung der Wertzuwachsabgabe (§ 17 Reg.Vdg. 545/20) kann vom Schätzwerte der Liegenschaft der Wert eines Ausgedinges oder sonstiger zeitlich begrenzter persönlicher Lasten, welche auf der Liegenschaft aushaften, nicht in Abzug gebracht werden. (Entsch. v. 2. XII. 1924, R I 969/24.)

JM. 385 Z. Einer Rechtsbelehrung (§ 432 ZPO.) des gemäß § 64, Z. 4, ZPO. bestellten Armenvertreters bedarf es nicht. (Entsch. v. 9. XII. 1924.)

JM. 386 Z. Die Angestellten der Bezirksanstalten gemäß § 51 Ges. vom 25. Juli 1864, böhm. LGBl. 27, sind Bezirksangestellte. Für die Zuerkennung der

Digitized by Google

Qualifikation eines Bezirksbediensteten gemäß Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. 17/20, entscheidet allein, ob die Erfordernisse dieses Gesetzes erfüllt sind. Es kommt nicht darauf an, ob der Beschluß der Bezirksverwaltungskommission, mittels dessen dem Angestellten die Qualifikation eines Bezirksbediensteten zuerkannt worden ist, vom Landesverwaltungsausschusse bereits genehmigt worden ist, wie dies die zur Zeit der Beschlußfassung geltenden Rechtsbestimmungen erfordert haben. (Entsch. v. 16. XII. 1924, Rv I 782/24—1.)

JM. 387 Z. Eine fideikommissarische Substitution steht der Bewilligung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung unbeschadet der Beschränkung des Eigentumes des Schuldners durch die Substitution nicht entgegen. (Entsch. v. 21. XII. 1924, R II 427/24—1.)

JM. 388 Z. Die Ausschließung der in § 3, lit. a), Beschl.-Ges. angeführten Objekte aus der Beschlagnahme erfolgt nicht auf Grund des Gesetzes, sondern durch eine Entscheidung des Bodenamtes im Sinne des § 7, Z. 2, und § 11, Z. 2, Ges. v. 11. VI. 1919, Slg. 330; solange es zu dieser Entscheidung nicht gekommen ist, kann gemäß § 12 Entsch.-Ges. auch eine Kündigung aus diesen Objekten gegeben werden. Dieser Kündigung steht der Umstand nicht entgegen, daß um die Überlassung des Bodens gemäß § 20 Zut.-Ges. angesucht worden ist. (Entsch. v. 30. XII. 1924, R I 1028/24—1.)

JM. 389 Z. Die Bestimmungen der Verträge über die Pensionsversicherung der Angestellten, welche diesen größere Begünstigungen gewähren, als es der gesetzlichen Versicherungspflicht entsprechen würde, haben durch § 65 Ges. v. 5. II. 1920, Slg. 89, ihre Gültigkeit nicht verloren; die Angestellten können ihre Ansprüche auf Grund dieser Verträge auch weiterhin geltend machen. (Entsch. v. 7. I. 1925, Rv II 742/24—1.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

2937 Z. Die Zulässigkeit der Revision (§ 502, Abs. 3, ZPO.) hinsichtlich selbständiger Ansprüche, die in einer Klage vereinigt wurden und über die mit demselben Urteile entschieden wurde, ist hinsichtlich eines jeden Anspruches besonders zu beurteilen.

Das Verhältnis zwischen der Postsparkasse und demjenigen, für den die Postsparkasse Einzahlungen entgegennahm und ein Konto eröffnete und den sie hiervon mittels Kontoauszuges verständigte, ist ein Bevollmächtigungsverhältnis. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 337/23.)

2938 Z. Es besteht kein Anstand, daß ein Zwischenurteil erst vom Berufungsgericht gefällt werde. Das Berufungsgericht kann hinsichtlich des Grundes des Anspruches mittels Urteiles entscheiden und hinsichtlich seiner Höhe das Urteil des ersten Gerichtes aufheben und ihm die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückstellen. Wurde der Urteilsspruch des Berufungsgerichtes über den Grund des Anspruches nicht mittels Revision angefochten, so kann in dem Rechtsmittel gegen das Endurteil die Entscheidung über den Grund des Anspruches nicht bekämpft werden.

Verpflichtung der Bahn, die Entschädigung für einen vor der Währungstrennung eingetretenen Warenverlust in Kč zu bezahlen, wenn sie mit der Erhebung des Schadens und der Auszahlung der Entschädigung im Verzuge war. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 367/23.)

2939 Z. Die Publizität eines Handelsregisters wird dadurch nicht tangiert, daß es im Auslande geführt wird. Vertretung durch den Prokuristen nach dem deutschen HGB. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 618/23.)

2940 Z. Für den Arbeitsvertrag in gewerblichen Unternehmungen gelten nicht die Bestimmungen der §§ 1158 bis 1159a) abGB. in der Fassung der III. Teilnovelle. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 756/23.)

2941 Z. Versicherungsrecht (Ges. v. 23. XII. 1917, RGBl. Nr. 501).

Tritt die Versicherung nach den Versicherungsbedingungen in Kraft, sobald die erste Prämie binnen einer bestimmten Zeit nach dem Tage, von dem die Polizze datiert, bezahlt ist, so ist nach Ablauf dieser Zeit die Haftung des Versicherungs-

Digitized by Google

trägers dadurch bedingt, daß die Prämie bezahlt ist. Dadurch, daß der Versicherungsnehmer in der bestimmten Zeit nicht gezahlt hat, hat er sich von der Verpflichtung, die Prämien zu zahlen, nicht befreit. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 827/23.)

2942 Z. Der Klage auf Aufhebung des Miteigentums an einem Hotel steht das Ges. v. 23. I. 1920, Slg. Nr. 54, nicht im Wege. Zur Aufhebung des Miteigentums an einer Liegenschaft ist jetzt die Zeit geeignet. Von einem Nachteile der übrigen Miteigentümer kann bloß dann gesprochen werden, wenn der Vorteil, der sonst allen Miteigentümern gehören würde, bloß einem von ihnen zufallen würde. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 965/23.)

2943 Z. Ist ein „Schlafzimmer mit allem, wie es liegt und steht" vermacht worden, so erstreckt sich das Vermächtnis nicht auf die in demselben befindlichen Wertsachen. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 1084/23.)

2944 Z. Wann der Bewerber nach dem Ges. über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318) das Eigentum und die Nutzungen des ihm als Eigentum zuerkannten Grundstückes erwirbt.

Wer den Besitz eigenmächtig (durch Gewalt oder heimlich) ergriffen hat, kann zwar ein rechtmäßiger Besitzer sein, ist aber stets ein unredlicher Besitzer. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv I 1089/23.)

2945 Z. Die gesetzliche Erbfolge nach katholischen Priestern. Zur Vertretung des Kirchenvermögens ist die Finanzprokuratur, zur Vertretung des Armenfonds der Vorsteher der Gemeinde berufen, in der sich die an der Erbschaft beteiligte Kirche befindet. Wurde für den Armenfonds ein Kurator bestellt, so ist er zur Beschwerde berechtigt, solange seine Bestellung nicht von dem höheren Gerichte aufgehoben wurde. (Entsch. v. 18. IX. 1923, R II 324/23.)

2946 Z. Tatsachen welcher Art immer, die erst nach Beendigung des Verfahrens in der ersten Instanz eingetreten sind, können nicht als Wiederaufnahmsgrund der Z. 7 des § 530 ZPO. geltend gemacht werden. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv II 263/23.)

2947 Z. Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung.

Dadurch, daß von der Behörde einer bestimmten Firma der Auftrag erteilt wurde, Kohle zu liefern, deren Zuteilung ohne Bezeichnung des Lieferanten verlangt wurde, ist zwischen der angewiesenen Firma und dem Bewerber um die Zuteilung noch kein Lieferungsvertrag entstanden. (Entsch. v. 18. IX. 1923, Rv II 325/23.)

2948 Z. Verkauf nach Art. 310 HGB.

Durch bloße Erklärung (§ 428 abGB.) kann, selbst wenn sie in einem Notariatsakte erfolgt ist, kein Pfandrecht erworben werden. (Entsch. v. 19. IX. 1923, R I 805/23.)

2949 Z. Ist die Leistung des Ausgedinges in natura durch Abgabe des Berechtigten in eine Irrenanstalt unmöglich geworden, so hat ihm der Verpflichtete weiterhin ein angemessenes Relutum in Geld zu gewähren. (Entsch. v. 19. IX. 1923, Rv I 143/23.)

2950 Z. Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer zur Beförderung geht das Eigentum der Ware an den Käufer, der die Art der Beförderung bestimmt hat, bloß dann über, wenn er im Frachtbriefe als Absender angeführt wurde.

Die Vorschrift des Art. 345 HGB. erstreckt sich bloß auf die mit der Beförderung verbundene Gefahr, nicht aber auch auf die außerordentliche Gefahr der Beschlagnahme und des Verkaufes der Sendung durch eine öffentliche Behörde. (Entsch. v. 19. IX. 1923, Rv I 312/23.)

2951 Z. Ist der Bürge bloß der durch den Ausgleich modifizierten Verbindlichkeit des Schuldners beigetreten, so kann der Gläubiger gegen ihn nicht vorgehen, wenn er den Schuldner, der den Ausgleich nicht eingehalten hat, auf den ganzen Betrag klagt, und zwar nicht einmal bis zu der durch den Ausgleich festgesetzten Höhe. (Entsch. v. 19. IX. 1923, Rv I 391/23.)

2952 Z. Einreden und Gegenansprüche, die auf einer durch die Kriegswuchervorschriften verbotenen Handlung beruhen, können nicht geltend gemacht werden. Die Nichtigkeit ist von Amts wegen zu berücksichtigen. (Entsch. v. 19. IX. 1923, Rv I 734/23.)

2953 Z. Die Bestimmung des § 25 (²) des Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16/1920, bezieht sich sowohl auf die definitiven als auch auf die provisorischen Gemeindebediensteten. (Entsch. v. 19. IX. 1923, Rv I 782/23.)

Digitized by Google

2954 Z. Ein Wechsel ist nicht domiziliert, wenn in ihm kein von dem Orte des Wohnsitzes des Trassaten verschiedener Zahlungsort angegeben ist. Zur Wahrung des Regresses gegen den Aussteller des Wechsels genügt es nicht, wenn der Wechsel bloß der Zahlstelle, nicht aber dem Akzeptanten präsentiert worden ist. (Entsch. v. 19. IX. 1923, Rv I 1251/23.)

2955 Z. Die Vorschrift des Ges. v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 129, über die erhöhte Grenze der Bagatellsachen ist hinsichtlich der Zulässigkeit der Rechtsmittel bloß dann anzuwenden, wenn die Fällung des Urteiles des Gerichtes erster Instanz (der Schluß der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz gemäß § 415 ZPO.) vor dem 1. VII. 1923 erfolgt ist.

Die Vorschrift des § 1156 b) abGB. kann nicht angewendet werden, wenn das Arbeitsverhältnis erst nach der Zeit, für die der Lohn gefordert wird, erloschen ist. (Entsch. v. 19. IX. 1923, Rv II 533/23.)

2956 Z. Zur Begründung des Gerichtsstandes nach § 88, Abs. 2, JN. ist nicht erforderlich, daß die fakturierte Ware beim Empfänger eingelangt ist; das Einlangen der Ware ist nur die zeitliche Grenze für die Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel der Faktura, dergestalt nämlich, daß, wenn die Faktura erst nach der Ware einlangt, die Gerichtsstandsklausel keine Wirksamkeit äußert. (Plenarentsch. v. 25. IX. 1923, Z. 1230/22 praes.)

2957 Z. Inwiefern das Gericht Zeugenaussagen berücksichtigen kann, die hinsichtlich von Umständen, über die der Zeuge nicht geführt und zugelassen wurde, von dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien abweichen. (Entsch. v. 25. IX. 1923, R I 732/23.)

2958 Z. Hat sich der Verkäufer, der sich das Eigentumsrecht an der verkauften Sache vorbehalten hat, ihre Aussonderung aus der Ausgleichsmasse des Käufers ausbedungen, so ist er nicht mehr berechtigt, die Bezahlung des Kaufpreises zu verlangen. (Entsch. v. 25. IX. 1923, R I 781/23.)

2959 Z. Wurde für eine arme Partei ein Richter für die mündliche Verhandlung zum Armenvertreter bestellt, so kann darin, daß weder die Partei noch ihr Rechtsvertreter von der mündlichen Verhandlung verständigt wurde, kein Nichtigkeitsgrund nach § 477, Z. 4, ZPO. erblickt werden. Der Richter, der zum Vertreter einer armen Partei bestellt wurde, bedarf keiner besonderen Vollmacht.

Inwiefern das uneheliche Kind vom Vater die Versorgung begehren kann. (Entsch. v. 25. IX. 1923, Rv I 1076/22.)

2960 Z. Für die „Unzeit" der Aufhebung des Miteigentums sind bloß die objektiven Verhältnisse maßgebend, für den Nachteil der übrigen Miteigentümer kommen auch deren subjektive Verhältnisse, soweit sie nicht dauernd wirksam sind, in Betracht. Diese Grundsätze gelten auch für die Aufhebung der Gemeinschaft unter Ehegatten. (Entsch. v. 25. IX. 1923, Rv I 1218/22.)

2961 Z. Der Saldo ist das Resultat der bereits verrechneten Ansprüche und Gegenansprüche für die ganze Rechnungsperiode.

Die Vdg. v. 6. II. 1923, Slg. Nr. 57, erstreckt sich nicht auf den Fall, wenn die Wertpapiere an der Wiener Börse gekauft wurden. Hat eine inländische Bank als Kommissionärin für einen Inländer vor der Währungstrennung an der Wiener Börse Wertpapiere für ehem. österr.-ung. Kronen gekauft, so besteht kein Anstand, daß sie ihn mit dem Kaufpreise in Kč belaste. (Entsch. v. 25. IX. 1923, Rv I 217/23.)

2962 Z. Die Anerkennung einer Schuld ist ein selbständiger Versicherungsgrund. (Entsch. v. 25. IX. 1923, Rv I 394/23.)

2936 Z. Unter dem Unterhalte des unehelichen Kindes im Sinne des § 166 abGB. ist der Anspruch auf Kost, Kleidung und Erziehung des Kindes zu verstehen. Wurde dem Vater urteilsmäßig aufgetragen, dem unehelichen Kinde den Unterhalt zu gewähren und hat der Vater urteilsmäßig geleistet, so kann eine dritte Person, die zur Bekleidung und Erziehung des Kindes beigetragen hat, vom Vater keine Entschädigung begehren. (Entsch. v. 25. IX. 1923, Rv I 474/23.)

2964 Z. Hat ein Miterbe den ganzen Nachlaß nach dem Inventar übernommen, so haftet er für die nicht in das Inventar aufgenommenen Schulden bloß mit seinem Erbteile. (Entsch. v. 25. IX. 1923, Rv I 477/23.)

2965 Z. Mieterschutzges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275.

Digitized by Google

Es kommt nicht darauf an, von wem etwas geleistet oder versprochen worden ist, sondern maßgebend ist, daß dies gegenüber den im § 14 des Ges. angeführten Personen geschehen ist.

Es ist gleichgültig, was der Empfänger mit dem geleisteten Entgelte gemacht hat. (Entsch. v. 25. IX. 1923, Rv I 860/23.)

2966 Z. Klage auf Unwirksamkeit des Schiedsspruches. Als Grund der Z. 5 des § 595 ZPO. kann ein Mangel in der Begründung des Schiedsspruches nicht geltend gemacht werden.

Die Bestimmung des letzten Abs. des § 5 des Patentges. v. 11. I. 1897, RGBl. Nr. 30, ist zwingenden Charakters.

Darin, daß jemand laut Vertrages die Patente und Zusatzpatente, die er in Hinkunft erwirbt, unentgeltlich einer Gesellschaft m. b. H. überlassen sollte, kann noch nicht seine Ausschließung von einem angemessenen Gewinn aus diesen Patenten erblickt werden. (Entsch. v. 25. IX. 1923, Rv II 72/23.)

2967 Z. Zeichnung der IX. Kriegsanleihe. Die Kommissionärin (Bank), bei der das Geld für die Anleihe erlegt wurde, war nicht berechtigt, es der Wiener Postsparkasse zu übersenden, wenn diesbezüglich mit dem Erleger nichts vereinbart worden war. (Entsch. v. 25. IX. 1923, Rv II 164/23.)

2968 Z. Wurde der Antrag auf Aufforderung des Ehegatten im Sinne des § 13, lit. c), des Trennungsges. beim Bezirksgerichte gestellt und von diesem über ihn entschieden, so ist der Beschluß samt dem vorangegangenen Verfahren wegen Nichtigkeit zu beheben. (Entsch. v. 26. IX. 1923, R I 709/23.)

2969 Z. Auch auf ein vinkuliertes Sparkassenbuch ist die Exekution nach § 296 EO. zu führen. (Entsch. v. 26. IX. 1923, R I 812/23.)

2970 Z. Es ist die Pflicht des eine Exekution zur Sicherstellung bewilligenden Gerichtes, in den Beschluß die Klausel aufzunehmen, für welche Zeit die Exekution bewilligt wird, selbst wenn der Antragsteller diese Zeit im Antrage nicht angeführt hat. Die Unterlassung des Gerichtes ist eine „offenbare Unrichtigkeit" im Sinne des § 419 ZPO.; das Mittel zur Abhilfe ist in diesem Falle nicht der Rekurs, sondern ein Antrag oder eine Anregung wegen Richtigstellung. (Entsch. v. 26. IX. 1923, R I 816/23.)

2971 Z. Hat sich der Übernehmer einer Hypothekarschuld den Bedingungen des Schuldscheines hinsichtlich der Zahlung unterworfen, so hat er sich auch dem Gerichtsstande unterworfen, der für den Fall der Nichtbezahlung in dem in die Urkundensammlung eingereihten Schuldschein enthalten ist. (Entsch. v. 26. IX. 1923, R I 389/23.)

2972 Z. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist auch auf die dauernden Folgen der Verletzung und auf die Wirkungen Rücksicht zu nehmen, welche die Verletzung wahrscheinlich auch in Zukunft äußern wird.

Für die Höhe des Ersatzes für den Verdienstentgang ist der Verdienstentgang des Verletzten vor dem Unfalle maßgebend. Die bloße Möglichkeit, daß sich der Verletzte vielleicht in einer ganz neuen Beschäftigung etwas werde verdienen können, kommt nicht in Betracht.

Die Vernichtung der Kleider, des Schuhwerkes und der Wäsche bei der Operation gehört zu den Heilkosten, nicht aber die beträchtlichere Abnützung der Kleidung und Wäsche infolge Tragens von Prothesen. (Entsch. v. 26. IX. 1923, Rv I 825/23.)

2973 Z. Rechtsstellung der Gläubiger, denen Absonderungsrechte zustehen, im Ausgleichsverfahren. (Entsch. v. 26. IX. 1923, R II 358/23.)

2974 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Inwiefern in dem Ersuchen um Nachforschung nach einer Sendung eine Reklamation des Gutes zu erblicken ist.

Wenn die Bahn auf Grund der vorgelegten Urkunden die Nachforschung nach der Sendung eingeleitet und dem Reklamanten eine Erledigung versprochen hat, kann sie nachher nicht formelle Mängel der Zessionsurkunde einwenden. (Entsch. v. 26. XI. 1923, Rv II 210/23.)

2975 Z. Das rechtliche Interesse des Klägers (§ 228 ZPO.) an der Feststellung eines Absonderungsrechtes im Konkursverfahren ist darin zu erblicken, daß er mit seinem Absonderungsanspruche im Konkursverfahren auf den Rechtsweg verwiesen wurde.

Digitized by Google

Die Wirkungen der Einstellung des Ausgleichsverfahrens treten schon mit dem Tage der Herausgabe des Einstellungsbeschlusses und nicht erst mit dessen Rechtskraft ein. Von jenem Tage an ist auch zu berechnen, ob der Zusammenhang zwischen der Einstellung des Ausgleichsverfahrens und der Verhängung des Konkurses gewahrt wurde. (Entsch. v. 26. IX. 1923, Rv II 566/23.)

2976 Z. Der Gerichtsstand gemäß § 87 a) JN. geht auch auf den Zessionär über. Das Postaufgabsbuch ist noch kein voller Beweis für die Übernahme der Ware, kann aber in dieser Hinsicht eine subsidiäre und ergänzende Quelle für die Überzeugung des Gerichtes bilden. (Entsch. v. 29. IX. 1923, R II 222/23.)

2977 Z. Von der Erklärung, mit der freiwilligen Scheidung einverstanden zu sein, kann keiner der Ehegatten mehr zurücktreten, selbst wenn einer derselben nach Vornahme der Vergleichsversuche entmündigt wurde. (Entsch. v. 2. X. 1923, R I 780/23.)

2978 Z. Zur Sicherstellung einer Geldforderung gegen eine Gesellschaft m. b. H. kann nicht das Verbot der Veräußerung oder Verpfändung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters bewilligt werden. (Entsch. v. 2. X. 1923, R I 824/23.)

2979 Z. Wurde eine in die öffentl. Bücher eingetragene Liegenschaft (z. B. nach dem Baubewegungsges.) enteignet, so wird sie in die neue Grundbuchseinlage ohne die bücherlichen Lasten übertragen. Die Vorschriften des Ges. v. 6. II. 1869, RGBl. Nr. 18, können in diesem Falle nicht angewendet werden. (Entsch. v. 2. X. 1923, R I 869/23.)

2980 Z. Derjenige, der sich für den Zeichner von Aktien verbürgt hat, ist verpflichtet, den gezeichneten Betrag selbst zu bezahlen, wenn dies der Zeichner trotz erfolgter Mahnung nicht getan hat. (Entsch. v. 2. X. 1923, Rv I 433/23.)

2981 Z. Die Mängel sind spät angezeigt worden (Art. 347 HGB.), wenn dies nicht sofort nach Auszahlung der Sendung bei der Bahn geschah. (Entsch. v. 2. X. 1923, Rv I 528/23.)

2982 Z. Es handelt sich nicht um eine Alternativleistung, bei welcher der Partei das Recht der Wahl zustünde, wenn die sekundäre Leistung für den Fall der Meinungsverschiedenheit der Parteien gedacht war. Ist diese Meinungsverschiedenheit eingetreten, so kann die primäre Leistung nicht mehr begehrt werden. (Entsch. v. 2. X. 1923, Rv I 537/23.)

2983 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Den vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes verstorbenen Bediensteten steht ein Anspruch auf Bezüge weder nach lit. a) noch nach lit. b) des § 1 des Ges. zu. Der Anspruch der Hinterbliebenen, welche Versorgungsgenüsse beziehen, ist ein ganz selbständiger. Es genügt, daß sie die Bezüge bei Kundmachung des Gesetzes mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis des verstorbenen Bediensteten **faktisch**, wenn auch ohne Rechtsgrund **beziehen**. (Entsch. v. 2. X. 1923, Rv I 686/23.)

2984 Z. Ein rechtskräftiges Urteil, das die Partei selbst durch ihre eigene prozessuale Nachlässigkeit in Rechtskraft erwachsen ließ, kann nicht mittels Nichtigkeitsklage angefochten werden. (Entsch. v. 2. X. 1923, Rv I 741/23.)

2985 Z. Der Anspruch gemäß § 43 abGB., daß der unbefugte Gebrauch des Namens des Klägers durch eine fremde Person verhindert werde, setzt nicht voraus, daß durch diesen Gebrauch dem Kläger ein Vermögensnachteil zugefügt wurde. (Entsch. v. 2. X. 1923, Rv I 829/23.)

2986 Z. Ein Dienstnehmer, der gekündigt wurde, hat während der Kündigungszeit Anspruch auf den vollen Lohn, selbst wenn der Dienstgeber die Arbeit eingeschränkt hat. Die Bestimmung des § 1155 abGB. ist zwingendes Recht. (Entsch. v. 2. X. 1923, Rv I 927/23.)

2987 Z. Die exekutive Übertragung einer durch Bezahlung freigewordenen Hypothek ist unzulässig. (Entsch. v. 2. X. 1923, R II 386/23.)

2988 Z. Die Rechtsverhältnisse der Singularisten sind nach den §§ 825 ff. abGB. zu beurteilen. Das Verhältnis ihrer Vermögensverwalter unterliegt den Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag. Zur Vertretung im Prozesse ist eine besondere Vollmacht nach § 1008 abGB. erforderlich. Der Mangel derselben ist nach § 6 ZPO. zu beurteilen. (Entsch. v. 2. X. 1923, Rv II 322/23.)

2989 Z. In der angemerkten Rangordnung kann bloß ein vertragsmäßiges, nicht aber auch ein exekutives Pfandrecht erworben werden.

Digitized by Google

Eine Anmerkung der Rangordnung aus der Zeit vor der Einleitung des Ausgleichsverfahrens steht der Anwendung des § 10, Abs. 1, Ausgl. O. nicht im Wege. (Entsch. v. 3. X. 1923, R I 713/23.)

2990 Z. Der Beschluß einer Gesellschaft m. b. H. über die dauernde und vollständige Einstellung der Tätigkeit hinsichtlich des Gegenstandes ihres Unternehmens kommt nicht dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft gleich und kann nicht den Grund dazu bilden, daß sie vom Registergericht zur Anmeldung der Auflösung und Liquidation aufgefordert wird. (Entsch. v. 3. X. 1923, R I 737/23.)

2991 Z. Die Umwandlung der Scheidung in die Trennung kann nicht begehrt werden, wenn die Scheidung im Auslande, bezw. außerhalb des Inlandes in den im ehem. Reichsrate vertretenen Ländern nach dem 28. X. 1918 bewilligt wurde. (Entsch. v. 3. X. 1923, R I 740/23.)

2992 Z. Ein Prozeß vor französischen Gerichten kann nicht die Einrede der Streitanhängigkeit begründen.

Wurde bei einem französischen Gerichte eine Forderung eingeklagt, die hernach in einem hiesigen Prozesse zur Aufrechnung eingewendet wurde, so kann der doppelten Zusprechung der Forderung durch Fällung eines Teilurteiles, eventuell durch Unterbrechung des weiteren Verfahrens im Sinne des § 190 ZPO. vorgebeugt werden. (Entsch. v. 3. X. 1923, R I 806/23.)

2993 Z. Die zur Kollektivvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne Gesellschafter ermächtigen, für die Gesellschaft bestimmte Geschäfte oder bestimmte Gattungen von Geschäften vorzunehmen. Das kann auch stillschweigend dadurch geschehen, daß sie deren selbständige Handlungen dulden.

Die Ware ist übergeben (Art. 347 HGB.), sobald der Käufer oder dessen zur Annahme der Ware ermächtigter Vertreter die Möglichkeit erlangt, über die ihm zugesandte Ware zu disponieren. Hierher fällt auch die Anzeige der Bahn von dem Einlangen der Ware. (Entsch. v. 3. X. 1923, Rv I 10/23.)

2994 Z. Für den Schadenersatzanspruch wegen eines Unfalles, den der Arbeitnehmer bei der Arbeit beim Arbeitgeber erlitt, ist das Gewerbegericht nicht zuständig.

Die dem Inhaber eines Gewerbebetriebes durch § 1157 abGB. auferlegte Verpflichtung ist nicht darauf beschränkt, daß die von der Gewerbebehörde bei Genehmigung der Betriebsanlage getroffenen Anordnungen erfüllt werden. (Entsch. v. 3. X. 1923, Rv I 888/23.)

2995 Z. Es ist nicht notwendig, daß der Aussteller des Wechsels sich unmittelbar unter dem Kontexte des Wechsels unterschreibe. (Entsch. v. 3. X. 1923, Rv I 1279/23.)

2996 Z. Schadenshaftung desjenigen, der eine ihm zur Pflege übergebene abgefohlte Stute unter dem Sattel benützt hat, trotzdem ihm das vom Eigentümer der Stute verboten worden war. (Entsch. v. 3. X. 1923, Rv II 213/23.)

2997 Z. Ein Kontokorrentverhältnis liegt dort vor, wo nach dem übereinstimmenden, sei es auch bloß stillschweigend, durch konkludente Handlungen geäußerten Willen der mit einander in Geschäftsverbindung stehenden Parteien die Forderungen und Leistungen der einen Partei keine sebständigen Forderungen und Leistungen sein sollen, die in Beziehung zu den einzelnen Forderungen und Leistungen der anderen Partei stehen würden, sondern wo die Forderungen und Leistungen der Parteien Glieder eines Ganzen sein sollen, die erst bei der gegenseitigen Abrechnung in Betracht kommen, bei welcher der resultierende Saldo einer der Parteien eine selbständige Forderung bildet. (Entsch. v. 3. X. 1923, Rv II 292/23.)

2998 Z. Derjenige, dem ein Werk vom ehem. k. k. Ärar vergeben wurde, kann von dem tschsl. Ärar ein Entgelt bloß dann verlangen, wenn ihm von einer tschsl. Behörde der Auftrag zur Fortsetzung des Werkes erteilt wurde, u. zw. bloß für die Zeit nach diesem Auftrage. (Entsch. v. 3. X. 1923, Rv II 303/23.)

2999 Z. Schadenersatzanspruch nach § 394 EO.

Zur Geltendmachung des Schadenersatzes von Seiten des Gegners des Antragstellers einer einstweiligen Verfügung genügt es, wenn das Gesuch über den Widerspruch auf Grund mündlicher Verhandlung über denselben aus meritorischen Gründen abgewiesen oder aus formellen Gründen zurückgewiesen wurde.

Auch ein nachträglicher Schadenersatzanspruch ist im Exekutionsverfahren und nicht im Prozeßwege geltend zu machen. (Entsch. v. 9. X. 1923, R I 795/23.)

Digitized by Google

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Apotheken.

Arch. 446 A. Über die Erweiterung des Standortes einer Apotheke gemäß § 9 des Ges. v. 18. XII. 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, ist das Verfahren gemäß § 48 ff. durchzuführen, in welchem den Inhabern der im Standorte oder in dessen Umgebung bereits bestehenden Apotheken (§ 10) das Einspruchsrecht zusteht. (Erk. v. 17. XI. 1924, Z. 5912.)

Bei der Entscheidung erwog das OVG., daß die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke gemäß § 9 des Gesetzes v. 18. XII. 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, nur für den behördlich bestimmten Standort Geltung hat. Als Standort im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist nicht die Betriebsstätte der betreffenden Apotheke, das ist das Haus oder die Lokalität, wo die Apotheke untergebracht wird, zu versehen, sondern es bildet, wie insbesondere aus dem § 14 des zit. Gesetzes hervorgeht, den Standort der Apotheke im Sinne des Gesetzes jenes Gebiet, innerhalb dessen dieses Unternehmen als Sanitätseinrichtung zunächst für die dortigen Bewohner errichtet werden soll (vgl. Budw. Nr. 5792 A und 7207 A). Die Bestimmung des Standortes der Apotheke hat nicht nur Bedeutung bei der Feststellung der sachlichen Voraussetzung für die Erteilung der Konzession (§ 10 des zit. Ges.), sondern sie hat auch Bedeutung für die Verlegung der bereits verliehenen Konzession. Dies erhellt daraus, daß zur Verlegung einer öffentlichen Apotheke oder einer Filiale derselben, sowie einer Anstaltsapotheke innerhalb des festgesetzten Standortes allerdings eine Bewilligung der politischen Landesbehörde notwendig ist, vor der Bewilligung der Verlegung ist jedoch lediglich die Standesvertretung der Apotheker und die Ärztekammer zu hören (§ 54 des zit. Ges.). Die Inhaber der Nachbarapotheken haben in dem bei Verlegung der Apotheke innerhalb des festgesetzten Standortes durchzuführenden Verfahren nicht die Stellung einer Partei, wie sie ihnen in dem Verfahren bei der Konzessionserteilung eingeräumt ist. Die Bewilligung zur bloßen Verlegung der Apotheke gemäß § 14 darf nur in dem Falle erteilt werden, wenn der gemäß § 9 des Gesetzes bestimmte Standort nicht geändert wird. Wenn aber mit der Verlegung der Apotheke eine Änderung, insbesondere aber eine Erweiterung des Standortes verbunden ist, wird hiedurch in die Rechte der Inhaber der Nachbarapotheken eingegriffen und es ist aus diesem Grunde über das Gesuch um die Verlegung einer Apotheke, wenn sie mit der Erweiterung des Standortes verbunden ist, das Verfahren gemäß § 48 ff. durchzuführen. In demselben steht den Inhabern der im Standorte oder in der Umgebung bestehenden Apotheken (§ 10) das Recht zu, Einspruch zu erheben. Denn vor der Erweiterung des Standortes muß ebenso wie in dem Verfahren bei der Konzessionserteilung festgestellt sein, ob durch die Erweiterung des Standortes die Existenzfähigkeit der im Standorte oder in der Umgebung bestehenden, öffentlichen Apotheken nicht gefährdet ist. Dies erhellt klar aus der Bestimmung der §§ 9 und 54 a contr. § 48 des zit. Ges.

Diesen richtigen Standpunkt nahm schon die erste Instanz ein, denn sie hat über das Gesuch der beteiligten Partei um die Bewilligung zur Verlegung der öffentlichen Apotheke außerhalb des Standortes, bzw. über das Gesuch um die Erweiterung des festgesetzten Standortes das im § 48 ff. für die Errichtung neuer Apotheken vorgeschriebene Verfahren eingeleitet. Auf diesem Standpunkte stehen auch die Beschwerdeführer und die belangte Behörde, wie aus den Verwaltungsakten und insbesondere aus der Gegenschrift ersichtlich ist.

Die belangte Behörde unterließ jedoch aus diesem richtigen Standpunkt die notwendigen Folgerungen abzuleiten, denn sie übersah, daß das Gesuch um die Erweiterung des Standortes der Apotheke gleich behandelt werden muß, wie das Gesuch um die Errichtung einer neuen Apotheke. Gemäß § 10 war es demnach notwendig, die sachlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Standortes der Apotheke festzustellen, insbesondere sollte auch festgestellt werden, ob die Er-

Digitized by Google

weiterung des Standortes der Apotheke auf die Existenzfähigkeit der im Standorte oder in der Umgebung bestehenden Apotheken Einfluß haben wird. Die belangte Behörde war der Ansicht, daß sie in den Ergebnissen der über das Gesuch der beteiligten Partei um Erteilung einer neuen Konzession gepflogenen Erhebungen die für die Beurteilung der Frage der Existenzfähigkeit der Nachbarapotheken maßgebenden Verhältnisse hinreichend festgestellt habe und daß die durch die Erweiterung des Standortes eintretende Änderung geringfügig sei.

Auf diese sachliche Grundlage durfte aber die Behörde ihre Entscheidung schon deshalb nicht stützen, weil der Beschwerdeführer in dem Administrativverfahren die Einwendung erhoben hatte, daß sich die die Existenzfähigkeit seiner Apotheke betreffenden Verhältnisse seit der Durchführung des Verfahrens betreffend die Konzessionserteilung wesentlich geändert haben.

Dieser Einwendung hätte die Behörde nur damit begegnen können, wenn sie festgestellt hätte, daß die in Betracht kommenden Verhältnisse unverändert geblieben sind. Solange dies nicht geschah, war es notwendig, den Einfluß der der beteiligten Partei bewilligten Erweiterung des Standortes auf die Existenzfähigkeit der Apotheke des Beschwerdeführers selbständig festzustellen.

Es blieb demnach der Tatbestand der angefochtenen Entscheidung unvollständig, weshalb dieselbe mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet ist. Sie mußte daher gemäß § 6 VG.-Ges. aufgehoben werden.

Betriebs- und Revierräte beim Bergbau.

Arch. 447 A. Die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrate über die Verpflichtung der Betriebsleitung, dem Betriebsrate Kanzleiräume beizustellen, steht nicht den Bergbehörden, sondern dem Revierrate, bzw. dem Bergbauschiedsgerichte zu. — Sofern die Durchführungsverordnung v. 13. VII. 1920, Slg. Nr. 434, im § 19 die Entscheidung über diese Streitigkeiten von der Kompetenz des Revierrates ausschließt, ist sie gesetzwidrig und ungültig. (Erk. v. 9. XII. 1924, Z. 21.894.)

Der Gerichtshof mußte sich vorerst von Amts wegen mit der Frage der Kompetenz der Berghauptmannschaft zur Erlassung der Entscheidung befassen. Der in Beschwerde gezogene Ausspruch der belangten Behörde stellt sich seiner Fassung nach als eine Entscheidung dar, mit welcher über den Umfang der Verpflichtung des Bergbauunternehmers abgesprochen wird, dem Betriebsrate einen geeigneten Raum zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der angefochtene Ausspruch kann demnach nicht als ein Akt bloßer der Bergbehörde allerdings freistehenden Vermittlung zwischen dem Betriebsrate und der Betriebsleitung angesprochen werden.

Es frägt sich aber, ob die Bergbehörde berufen war, eine Entscheidung besagten Inhaltes zu fällen. Die Kompetenz der Bergbehörden auf dem Boden des Betriebsratsgesetzes ist im § 26 dieses Gesetzes abgegrenzt. Sie wird daselbst als eine aufsichtsbehördliche gekennzeichnet. Wohl kann es bei der schematischen Fassung des Gesetzes mitunter in einem konkreten Falle schwer fallen, die Grenzen der Aufsichtsgewalt ausfindig zu machen. Doch es fällt dort nicht schwer, wo es sich um einen Streit zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrate handelt. Denn über die Entscheidung derartiger Streitigkeiten enthält das Gesetz im § 19, Z. 2, eine ausdrückliche Bestimmung, wonach hierüber die Revierräte und letzten Endes das Bergbauschiedsgericht zu entscheiden haben.

Entsteht demnach zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrate ein Streit über den Umfang der Verpflichtungen der Unternehmung gegenüber dem Betriebsrate als solchen, so liegt zweifellos ein Streit nach § 19, Z. 2, vor. Im § 19, Z. 2, wird in Klammern allerdings nur der § 13 desselben Gesetzes berufen, was auf den ersten Blick den Anschein erwecken könnte, als ob das Gesetz im § 19, Z. 2, nur Streitigkeiten über die Vollziehung der betriebsrätlichen Beschlüsse dem Revierrate zugewiesen haben will. Doch die Textierung des Gesetzes zwingt nicht zu einer restriktiven Auslegung. Die Anführung des § 13 im § 19, Z. 2, leg. cit. kann an und für sich ebenso gut eine exemplifikative wie eine taxative sein. Daß sie aber n u r als exemplifikativ aufgefaßt werden muß, geht aus der Bestimmung der engen Fassung des § 26 des zit. Ges. sowie daraus hervor, daß es sonst an einer kompetenten Ent-

Digitized by Google

scheidungsbehörde fehlen würde, die über jene Streitigkeiten zwischen dem Betriebsrate und der Betriebsleitung abzusprechen hätte, auf welche die Bestimmung des § 13 des zit. Ges. nicht paßt. Es gibt aber keinen zwingenden Grund, eine für die praktische Anwendung des Gesetzes so bedenkliche Lücke anzunehmen. (Vgl. übrigens das hiergerichtliche Erkenntnis v. 25. IX. 1923, Z. 15875, off. Sgl. Nr. 2697, betreffend das Betriebsausschußgesetz). Hiergegen können die Bestimmungen des § 19 der Durchführungsverordnung Slg. Nr. 434 v. J. 1920 nicht ins Treffen geführt werden. Denn wollte hierdurch die im Betriebsrätegesetze normierte Zuständigkeit des Revierrates in der Tat eingeengt werden, so würde die Verordnung gegen das Gesetz verstoßen und könnte in diesem Belange nicht als gültig angesehen werden.

Vorliegenden Falles gab es ohne Zweifel einen Streit zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrate über die Verpflichtungen der Unternehmung aus dem Betriebsrätegesetze. Es waren somit die Bergbehörden nicht kompetent, den Streit zu lösen, sie haben sich unbefugt dieser Aufgabe unterzogen. Hieraus ergibt sich allerdings nicht die vom Vertreter der belangten Behörde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung gezogene, sondern eine andere Konsequenz, nämlich nicht die Zurückweisung der Beschwerde, sondern vielmehr die Behebung der angefochtenen Entscheidung wegen Kompetenzüberschreitung, somit wegen Gesetzwidrigkeit.

Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften.

Arch. 448 A. Wenn in dem Verfahren über die Wertzuwachsabgabe der Wert der Liegenschaft durch Vereinbarung zwischen der Bemessungsbehörde und der abgabepflichtigen Partei festgesetzt und die Abgabe auf Grund dieser Vereinbarung bemessen wurde, kann die Behörde die Abgabe später nicht mehr auf einer anderen Grundlage neu bemessen (Mähren). (Erk. v. 3. XII. 1924, Z. 21.397.)

Das OVG. hat schon mit Entscheidung v. 5. IX. 1923, Z. 14.799/23 die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Behörde die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften nicht später auf einer anderen Grundlage bemessen kann, wenn in dem zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe nach der Abgabeordnung v. 2. V. 1923, LGBl. Nr. 35, für Schlesien durchgeführten Verfahren der Wert der Liegenschaft durch gütliches Übereinkommen zwischen der Behörde und dem Abgabepflichtigen festgesetzt und die Abgabe auf Grund dieses Übereinkommens bemessen wurde.

Das Gericht beharrt auf dieser Rechtsansicht auch im gegebenen Falle, wo die Abgabeordnung v. 23. VIII. 1920, Slg. Nr. 535, zur Anwendung zu gelangen hat; denn auch diese Abgabeordnung sieht im § 17 das Übereinkommen über den Wert der Liegenschaften als für beide Parteien rechtsverbindlich an und setzt fest, daß der Wert durch gerichtliche Schätzung festzustellen ist, falls kein gütliches Übereinkommen erzielt wurde.

Im gegebenen Falle ist es nicht strittig, daß zwischen der Behörde und dem Beschwerdeführer am 17. II. 1922 bezüglich des Erwerbswertes ein gütliches Übereinkommen abgeschlossen und daß der Erwerbswert durch dieses Übereinkommen mit dem Betrage von 550.000 Kč bestimmt wurde.

In dem Zahlungsauftrage v. 8. III. 1922 legte die Bemessungsbehörde diesen Wert auch der Abgabebemessung zugrunde.

Es war daher die Behörde an dieses gütliche Übereinkommen gebunden, auch wenn sie auf Grund neuer Erhebungen vielleicht zu dem Schlusse gelangte, daß die Umstände, von welchen sie beim Abschlusse der Vereinbarung ausging, nicht den Tatsachen entsprechen, und sie war auch in dem Falle nicht berechtigt, von dem Übereinkommen zurückzutreten und für die Bemessung der Abgabe einen anderen Erwerbswert anzunehmen, wenn sie sich in einem Tatsachenirrtume über die Höhe des Erwerbswertes befunden hätte; denn auch gemäß § 871 abGB. könnte die Gültigkeit der Vereinbarung nur dann berührt werden, wenn der das Wesen der Sache betreffende Irrtum von der anderen Partei absichtlich hervorgerufen wurde, oder wenn er ihr bekannt war und von ihr ausgenützt wurde.

Daß es sich um einen solchen Irrtum handelte, behauptet die belangte Behörde nicht, da sie in dieser Hinsicht keine konkreten Umstände anführt und sich bloß darauf beruft, daß sie durch die Handlungsweise der Partei in Irrtum geführt wurde.

Ein Irrtum aber, der nicht auf die erwähnte Weise qualifiziert war, konnte das Übereinkommen nicht ungültig machen und die Behörde berechtigen, die Abgabe von neuem auf Grund eines anderen Erwerbswertes zu bemessen.

Digitized by Google

Die belangte Behörde kann sich auch nicht auf die Bestimmung des § 3 des Gesetzes v. 18. III. 1878, RGBl. Nr. 31, berufen, denn diese Vorschrift setzt voraus, daß die Abgabe unrichtig bemessen wurde und daß infolgedessen weniger vorgeschrieben wurde, als nach dem Gesetze vorgeschrieben werden sollte. Die angeführte Bestimmung beschränkt daher das Recht der Behörde, nachträglich eine höhere Gebühr vorzuschreiben, nicht nur zeitlich, wie die belangte Behörde meint, sondern auch sachlich.

Wenn die Wertzuwachsabgabe — wie in diesem Falle — auf Grund eines von den Parteien abgeschlossenen und für sie verbindlichen Übereinkommens bemessen wurde, wurde sie richtig bemessen, und es kann nicht behauptet werden, daß sie niedriger bemessen wurde, als sie nach der Abgabeordnung bemessen werden sollte.

Die belangte Behörde ging jedoch von der Rechtsansicht aus, daß sie das Übereinkommen über den Erwerbswert nicht bindet, und daß sie ungeachtet dessen, daß sie mit der Partei über den Erwerbswert eine Vereinbarung getroffen hat, auf Grund neuer Erhebungen von neuem die Höhe des Erwerbswertes festsetzen und danach die Abgabe neu bemessen kann, und es war deshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 69 F. Die Kriegsgewinnsteuer ist kein bloßer Zuschlag (Annex) der besonderen Erwerbsteuer, sie kann deshalb bei der Steuerreduktion gemäß § 32 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 21. I. 1925, Z. 1080.)

Was den Beschwerdepunkt anbelangt, daß die Kriegsgewinnsteuer als Steuer vom erhöhten Ertrage eine Ergänzung der besonderen Erwerbsteuer sei und daher in Ansehung der Anwendung des zitierten § 32 des Ges. Nr. 329 ex 1921 auch die Kriegsgewinnsteuer, resp. ihre Reserve als Annex der Erwerbsteuer abzuziehen ist, konnte das OVG. die Beschwerde nicht als begründet anerkennen. Denn die Kriegsgewinnsteuer, welche allerdings die erhöhten Erträge sowohl bestimmter, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteter Unternehmen, als auch physischer Personen erfaßt, ist ihrer ganzen Beschaffenheit und Struktur nach von der besonderen Erwerbsteuer zu unterscheiden. Das ist besonders aus dem Umstand ersichtlich, daß die Kriegsgewinnsteuer (Ges. v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66, resp. Ges. v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 79), auch die erhöhten Erträge solcher Unternehmen erfaßt, welche auf Grund besonderer Gesetze von der Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind (§ 1, Abs. 3, des Ges. RGBl. Nr. 66 ex 1918), daß die Steuergrundlage nur die Differenz zwischen dem Reingewinn des Kriegsjahres und dem Reingewinn des Friedensjahres bildet (§§ 1, 4 und 5 des zit. Ges.), daß der Reingewinn infolge der subtrahierten Zinsen von Anleihen und der entfallenden Erwerbsteuer mit Zuschlägen von der Steuergrundlage zur Bemessung der besonderen Erwerbsteuer zu unterscheiden ist, und endlich, daß die Verpflichtung, die Kriegsgewinnsteuer zu zahlen, auch dann vorliegt, wenn in dem betreffenden Kriegsjahr die Erwerbsteuer und (bei physischen Personen) die Einkommensteuer wegen Auflösung des Unternehmens, resp. Versiegen der Einnahmsquelle (§ 6, Abs. 1, des Ges. Nr. 66 ex 1918) nicht zu entrichten war.

Für die durch die Beschwerde vertretene Ansicht, daß die Kriegsgewinnsteuer ein bloßer Annex der Erwerbsteuer sei, wäre die Voraussetzung notwendig, daß man die Kriegsgewinnsteuer nur als besonderen Zuschlag zur besonderen Erwerbsteuer bemessen und einheben würde, was jedoch den vorgehenden Ausführungen zufolge nicht zutrifft. Da ferner der § 32 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, welcher den steuerpflichtigen Unternehmungen den Vorteil einer Reduktion der besonderen Erwerbsteuer gewährt, im Abs. 3 die Verpflichtung festsetzt, aus dem steuerpflichtigen Ertrage nur die Zinsen von Anleihen und die Erwerbsteuer auszuscheiden (§ 94, lit. c u. f, des PStG.) und daher ausdrücklich nur von der Erwerbsteuer und nicht auch von der Kriegsgewinnsteuer spricht, konnte das OVG. nicht zur Ansicht gelangen, daß die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung dem Gesetze widersprechen würde.

Digitized by Google

Gebühren.

Arch. 70 F. Skala- und Immobiliargebühr: Gebührenrechtliche Behandlung eines Vertrages, der einerseits einen Entschädigungsvertrag, andererseits einen Kaufvertrag über Immobilien darstellt. (Erk. v. 31. XII. 1924, Z. 17.735.)

Wird der Vertragsinhalt näher betrachtet, so geht aus demselben hervor, daß der Beschwerdeführerin an erster Stelle gegen eine ein für allemalige Entschädigung per 15 K für 1 qm die Benützung von drei Grundstücken zum Kohlenabbaue, zur bergbaulichen Benützung jeder Art, sowie zur obertägigen Benützung überlassen wurde.

Außerdem enthält der erste Teil der Urkunde noch eine Vereinbarung über die Entschädigung für Gewinnentgang und über den Verzicht auf den Anspruch auf Ersatz der Bergschäden.

Hauptzweck des Vertrages war offenbar, der Beschwerdeführerin in und auf den Grundstücken die Gewinnung der Kohle, also eines nach dem Berggesetze vorbehaltenen Minerals zu ermöglichen. Dieses Recht hätte die Beschwerdeführerin nach den Bestimmungen des Berggesetzes eventuell auch ohne Einwilligung der Eigentümer dieser Grundstücke, lediglich gegen die Verpflichtung zum Ersatze des ihnen entstandenen Schadens erwerben können. Eben deshalb, damit die Beschwerdeführerin bei dem Bergbaue freie Hand habe und Streite wegen Erhebung und Höhe der Schadenersätze entfallen, wurde die Vereinbarung über die Schadloshaltung der Eigentümer der Grundstücke für ihre Einwilligung zur bergbaulichen Benützung der Grundstücke für Gewinnentgang und für den Verzicht auf Ersatz der Bergschäden getroffen.

Der Vertrag enthält jedoch noch ein anderes Hauptgeschäft, nämlich die Vereinbarung, daß die Verkäufer die Übernahme der erwähnten Grundstücke ins Eigentum durch die Beschwerdeführerin verlangen können, resp. daß die Beschwerdeführerin jederzeit das Recht habe, die Übergabe dieser Grundstücke seitens der Verkäufer ins Eigentum der Beschwerdeführerin zu verlangen. Die Verkäufer sind verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Aufsandungserklärung auszustellen, sie erhalten jedoch hiefür nichts mehr, weil in dem Entschädigungsbetrage von 17.910 K — der schon bei Fertigung des Vertrages vollständig bezahlt und dortselbst bereits quittiert wurde —, auch schon der „Übernahmspreis" der devastierten Grundstücke mitenthalten war. Dieser „Übernahmspreis" wird mit 2 K pro Quadratklafter bestimmt.

Aus dieser Vereinbarung erhellt, daß die Beschwerdeführerin auf Grund des Vertrages berechtigt war, schon direkt die Ausstellung einer Einverleibungsurkunde zur Erwerbung des bücherlichen Eigentums an den genannten drei Grundstücken zu verlangen. Mit Unrecht behauptet demnach die Beschwerdeführerin, daß ein Vertrag über die Eigentumsübertragung vorher erst abgeschlossen werden müßte, und daß der Vertrag vom 26. I. 1922 nicht einmal ein Vorvertrag sei. Diese Urkunde stellt bereits sowohl den Gegenstand des Kaufes als auch den Kaufpreis, also die Hauptstücke eines Kaufvertrages fest und stellt sich bereits als ein perfekter Kaufvertrag selbst dar, zumindest jedoch als Punktationen (§ 885 abGB.) zu einem Kaufvertrage, die jedoch gemäß § 37 Geb.Ges. denselben Gebühren, wie förmliche Urkunden unterliegen.

In der Richtung erscheint daher die Beschwerde unbegründet.

Dagegen fand das OVG. die Beschwerde als begründet, insofern sie die Vorschreibung der Immobiliargebühr vom ganzen Entgelte per 17.910 K anficht, denn schon oben wurde dargelegt, daß die Urkunde nicht lediglich einen Kaufvertrag über Immobilien enthält.

Arch. 71 F. Gebührenbefreiung: Der Gemeinde steht ein Anspruch auf Befreiung von Stempeln und Gebühren nach Art. I des Ges. v. 25. III. 1902, RGBl. Nr. 70, hinsichtlich eines Darlehens zur Errichtung eine Invalidenkinos aus dem Titel, daß es sich um eine öffentliche der Gemeinde anvertraute Aufgabe handelt, nicht zu. (Erk. v. 27. XI. 1924, Z. 21.345.)

Die Beschwerdeführerin führte im Administrativverfahren aus und macht jetzt auch in der Beschwerde geltend, daß sie die zum Baue und zur Errichtung des Kinos notwendigen Geldmittel dem Ortsausschusse für Kriegsinvalidenfürsorge vorgestreckt hat, damit aus dem Ertrage des Kinos die Kosten der Kriegsbeschädigtenfürsorge

Digitized by Google

gedeckt werden und auf diese Art diese Fürsorge der Gemeinde abgenommen werde, und daß sie also dadurch eine ihr anvertraute öffentliche Aufgabe im Sinne des Art. I des Ges. vom 25. III. 1902, RGBl. Nr. 70, erfüllte.

Zufolge dieses Artikels wird den Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden in Ansehung von Anleihen, welche von denselben zur Ausführung der ihnen anvertrauten öffentlichen Aufgaben oder zu Konvertierungszwecken aufgenommen werden, die Befreiung von Stempeln und unmittelbaren Gebühren eingeräumt.

Es handelt sich daher um die Frage, ob der Bau eines Invalidenkinos, resp. die Ermöglichung dieses Baues als eine der Gemeinde anvertraute öffentliche Aufgabe angesehen werden kann.

Nach der Anschauung des Gerichtes entscheiden über die Natur derartiger, der Gemeinde anvertrauter öffentlicher Aufgaben allerdings nicht nur die positiven gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die jeweils geltenden sozialen Anschauungen, die Wirtschaftsverhältnisse u. dgl.

Aber der Bau des erwähnten Kinos kann weder vom ersteren noch vom letzteren Gesichtspunkte aus als eine öffentliche, der Gemeinde anvertraute Aufgabe anerkannt werden.

Was die gesetzlichen Vorschriften anbelangt, so würden hier zuerst die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Wirkungskreis der Gemeinde in Betracht kommen. Aus den Bestimmungen über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde könnten hier bloß die Bestimmungen über das Armenwesen (§ 28, Z. 8. der böhm. Gemeindeordnung) in Erwägung kommen. Aber nach § 10 derselben Gem. Ordg., nach § 1 des Gesetzes vom 3. XII. 1863, RGBl. Nr. 105, über das Heimatrecht und nach § 3 des Ges. vom 3. XII. 1868, LGBl. für Böhmen Nr. 59, über die Armenpflege hat die Gemeinde grundsätzlich nur für die in ihr heimatberechtigten Armen zu sorgen. Daß jedoch der Ertrag des Kinos bloß für die Angehörigen der Gemeinde bestimmt wäre, wurde von der Beschwerdeführerin gar nicht behauptet. Was den übertragenen Wirkungskreis anbelangt, so würden hier das Gesetz vom 8. IV. 1919, Slg. Nr. 199, über die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge und das Gesetz vom 20. II. 1920, Slg. Nr. 142, über die Bezüge der Kriegsbeschädigten in Betracht kommen. Diese Gesetze übertragen die Kriegsbeschädigtenfürsorge dem Staate und verpflichteten die Gemeinden bloß zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Gesetze (§ 6 des ersten und § 43 des zweiten Ges.), sie erlegen daher den Gemeinden keinerlei Verpflichtung hinsichtlich der eigentlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge auf.

Im Hinblicke darauf sowie im Hinblicke auf die Grundsätze, von welchen die Gemeindewirtschaft beherrscht wird, kann somit die Errichtung eines Kriegsbeschädigtenkinos weder vom Gesichtspunkte der gesetzlichen Vorschriften, noch vom Gesichtspunkte der dermaligen sozialen Anschauungen aus als eine der Gemeinde anvertraute öffentliche Aufgabe angesehen werden und es steht daher der Gemeinde für ein zu diesem Zwecke aufgenommenes Darlehen ein Rechtsanspruch auf Befreiung von Stempeln und unmittelbaren Gebühren im Sinne des Art. I des Ges. v. 25. III. 1902, RGBl. Nr. 70, aus dem Titel, daß es sich um eine öffentliche der Gemeinde anvertraute Aufgabe handelt, nicht zu.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2710 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. — Vereinsrecht (Slowakei): I. Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde ihre Entscheidung, mit der sie das ihr zur Revision vorgelegte Statut eines Vereines nicht zur Kenntnis nimmt, bloß mit der Angabe begründet, daß verschiedene Ziele des Vereines der Bestimmung des Abs. 1, Punkt II, der Vdg. des ung. Min. des Innern Nr. 1508/1875 widersprechen. — II. Dieser Mangel wird dadurch nicht beseitigt, daß die Behörde erst in der Gegenschrift detailliert anführt, welche Zwecke des Vereines sie in dem Statut für unvereinbar ansieht. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 20.174/22.)

Digitized by Google

2711 A. Administrativverfahren: Über die Bedeutung des postämtlichen Retourrezepisses als Nachweis der Zustellung eines behördlichen Bescheides. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 2634.)

2712 A. Polizeistrafverfahren: Die Übertretung der Überschreitung der Polizeistunde hat mit der Übertretung nach § 320 des Strafgesetzes nichts gemeinsam, das Strafausmaß ist daher nicht an die Strafe wegen Übertretung nach § 320 Str. G. gebunden. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 7123.)

2713 A. Krankenversicherung: War die Krankenkasse rechtzeitig von der Aufnahme des erkrankten Mitgliedes in ein öffentl. Krankenhaus verständigt worden und hat sie hinsichtlich seiner Krankenversorgung keine andere Disposition getroffen, so darf sie den Ersatz der Kosten für die Krankenpflege nicht verweigern. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 13.019.)

2714 A. Bezirksautonomie: I. In den Bezirksvoranschlag können weder unter die Ausgaben noch unter die Einnahmen Posten aufgenommen werden, von denen von vornherein feststeht oder wahrscheinlich ist, daß sie in der Voranschlagsperiode nicht verwirklicht werden. — II. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Aufsichtsbehörde ausgesprochen hat, daß in den Bezirksvoranschlag für das J. 1922 als Bedeckung die Kriegsanleihezinsen nicht aufzunehmen sind. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 13.618.)

2715 A. Außerordentliche Verfügungen: I. Das Min. f. öffentl. Arb. ist nicht kompetent, den Verfall von ohne Bewilligung ins Ausland ausgeführter Kohle auszusprechen (Reg. Vdg. Nr. 645/19 und 188/20). — II. Unterschied zwischen Beschlagnahme und Verfall von Waren. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 18.726.)

2716 A. Genehmigung von Kaufverträgen (Slowakei): I. Die Expositur des Ministeriums für Landwirtschaft in Bratislava ist berechtigt, als Organ des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers nach § 7 der Vdg. v. 12. I. 1919, Nr. 11 Ü. N., Z. 3 u. 4 v. J. 1919, zu entscheiden. — II. Wurde der Kaufvertrag von der Behörde genehmigt, so ist weder der Käufer noch der Verkäufer zum Rekurse berechtigt. (Erk. v. 2. X. 1923, Z. 16.160.)

2717 A. Betriebsausschüsse: Die Frist für die Richtigstellung der Kandidatenlisten für die Betriebsausschußwahlen setzt bloß § 10, Abs. 2, der Vdg. v. 29. XII. 1921, Slg. Nr. 2 v. J. 1922, fest und nicht auch § 12, Abs. 4, der zit. Vdg., der sich bloß auf den Fall bezieht, wenn in der Frist nach § 9—I der zit. Vdg. überhaupt keine Kandidatenliste vorgelegt wurde oder wenn aus einem anderen Grunde keine Kandidatenliste vorhanden ist, die eine gültige Grundlage für den Wahlakt bilden könnte. (Erk. v. 2. X. 1923, Z. 16.252.)

2718 A. Betriebsausschüsse: Eine bloße, wenn auch gezahlte und dauernde Bereitschaft zur Arbeit im Betriebe kommt keiner dauernden Beschäftigung gemäß § 1, Abs. 1, des Ges. über die Betriebsausschüsse gleich. (Erk. v. 2. X. 1923, Z. 16.281.)

2719 A. Betriebsausschüsse: Auch bei einer Massenentlassung der Arbeiterschaft ist, sofern es sich nicht um den Fall einer Einstellung der Produktion auf länger als einen Monat handelt, zur Entlassung eines Mitgliedes des Betriebsausschusses die Zustimmung der Schiedskommission gemäß § 22 des Ges. über die Betriebsausschüsse erforderlich. (Erk. v. 2. X. 1923, Z. 16.282.)

2720 A. Adoption (Slowakei): Das Justizministerium kann die Genehmigung der Adoption bloß verweigern, wenn der Adoptionsvertrag der geltenden Rechtsordnung widerspricht oder öffentliche Interessen berührt. (Erk. v. 2. X. 1923, Z. 16.296.)

2721 A. Bodenreform: Für die Beantwortung der Frage der rechtlichen Selbständigkeit eines Objektes nach § 3 a) Beschl. Ges. ist zwar der Grundbuchsstand am Tage des Inkrafttretens des Beschl. Ges. nicht maßgebend, damit aber eine spätere Änderung (Übertragung der Objekte in eine besondere Grundbuchseinlage) gültig die rechtliche Selbständigkeit auch mit Wirksamkeit gegenüber dem staatl. Bodenamte begründe, müßte sie mit Zustimmung des staatl. Bodenamtes gemäß § 7 Beschl. Ges. erfolgt sein. (Erk. v. 3. X. 1923, Z. 14.911.)

2722 A. Bodenreform: Haben mehrere Erben einen Komplex von Liegenschaften geerbt, so wird der Erbe auch in der Slowakei durch den Erbanfall nicht Eigentümer einer bestimmten Liegenschaft. Eigentümer wird er erst dann, wenn er durch die Auseinandersetzung mit den Miterben eine bestimmte Liegenschaft erhält. (Erk. v. 3. X. 1923, Z. 14.912.)

Digitized by Google

2723 A. Krankenversicherung. — Administrativverfahren: Der Minister für soz. Fürsorge kann die ihm im Art. XXI des Ges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, auferlegte Verpflichtung, den registrierten Hilfskassen die Bescheinigung gemäß § 7, Abs. 2, des Ges. v. 16. VII. 1892, RGBl. Nr. 202, zu entziehen, nicht auf die Unterinstanzen übertragen. (Erk. v. 3. X. 1923, Z. 16.285.)

2724 A. Schulwesen: Über die Bedingungen der Auflassung einer öff. Volksschule nach § 9 des Ges. Nr. 189/1919. (Erk. v. 4. X. 1923, Z. 16.236.)

2725 A. Schanklizenzen (Slowakei). — Administrativverfahren: I. Die Einbringung des Gesuches um Verleihung einer Schanklizenz im Sinne des ung. Ges. Art. XXV v. J. 1899 ist an keine Frist gebunden. Die Lizenz kann also nicht aus dem Grund verweigert werden, weil das Gesuch „verspätet" eingebracht wurde. — II. Bedeutung der Gründe, welche die Unterinstanz in dem Intimate der Entscheidung der vorgesetzten Behörde beigefügt hat. (Erk. v. 4. X. 1923, Z. 16.246.)

2726 A. Außerordentliche Verfügungen: Umtausch der alten österr. Kronen im Gebiete von Weitra. (Erk. v. 4. X. 1923, Z. 16.557.)

2727 A. Administrativverfahren. — Gemeindeautonomie: Eine bei der Bezirksverwaltungskommission einzubringende Berufung kann nicht als verspätet angesehen werden, wenn sie bei dem Abgabepostamte, bei dem diese Kommission ein Schließfach für die an sie einlangenden Sendungen besitzt, in einem solchen Zeitpunkte vor Ablauf der Berufungsfrist eingelangt ist, daß sie bei regelmäßigem Verkehre der Kommission mit dem Postamte anstandslos noch vor Ablauf der Berufungsfrist zugestellt werden konnte. (Erk. v. 5. X. 1923, Z. 10.259.)

2728 A. Staatsbeamte (Slowakei): Die Anrechnung der früheren Notarsdienstzeit bei den zu tschsl. Staatsbeamten nach dem Ges. Nr. 211/1920 bestellten Notaren ist nach der Vdg. Nr. 573/1920 und nicht nach der Vdg. Nr. 666/1920 zu beurteilen. (Erk. v. 5. X. 1923, Z. 16450.)

2729 A. Staatsbeamte: I. Ein Zivilstaatsbediensteter, dem ein „anderer öffentlicher oder diesem gleichgestellter Dienst", von dem § 4 des Ges. Nr. 457/1919 spricht, für die Vorrückung nicht angerechnet wurde, hat keinen Anspruch darauf, daß ihm für dieselbe Zeit die Kriegshalbjahre für die Vorrückung zugerechnet werden. — II. Auf Anrechnung der in einem anderen Dienste als dem Staats- (Pragmatikal-) oder im Militärdienste zugebrachten Zeit im Sinne des § 4 des Ges. Nr. 222/1920 und der Vdg. Nr. 666/20 haben bloß jene Staatsbediensteten einen Rechtsanspruch, die vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 541/1919 in ihr Amt eingesetzt worden sind. (Erk. v. 5. X. 1923, Z. 16.473.)

2730 A. Außerordentliche Verfügungen: I. Die Einlagen auf Bücher bei einem Geldinstitute verlieren deshalb nicht den Charakter eines „Kontos" im Sinne der Reg. Vdg. Nr. 167/1919, weil auf die Bücher keine weiteren Einlagen bewirkt wurden und auf sie nichts behoben wurde. — II. Die Geltung der Vdg. 167/1919 ist durch das Gesetz Nr. 187/1919 nicht berührt worden. — III. Rechtssatz wie bei Boh. 464 A. (Erk. v. 5. X. 1923, Z. 16.558.)

2731 A. Außerordentliche Verfügungen: Die Übernahme von einem tschsl. Staatsbürger gehörigen und außerhalb der Tschsl. Republik in amtl. Verwahrung nach dem Ges. Nr. 124/1921 und der Vdg. Nr. 151/1921 hinterlegten österr. Renten kann nicht bloß deshalb verweigert werden, weil der Eigentümer außerhalb der Tschsl. Republik wohnt.

Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. kann neue Tatumstände, die von der belangten Behörde erst in der Gegenschrift oder durch ihren Vertreter bei der öff. mündl. Verhandlung vorgebracht wurden, nicht berücksichtigen. (Erk. v. 5. X. 1923, Z. 16.559.)

2732 A. Volkszählung. — Polizeistrafrecht: I. Bei der Volkszählung ist die Partei verpflichtet, sich zu jener Nationalität zu bekennen, zu der sie nach den für die Beurteilung der Nationalität wichtigen objektiven Merkmalen gehört. — II. Die Abstammung ist nicht unter allen Umständen ein Beweis der nationalen Zugehörigkeit. (Erk. v. 6. X. 1923, Z. 5721.)

2733 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren: I. Im Berufungsverfahren vor den autonomen Behörden gelten die Vorschriften der Finanzgesetze über die Einbringungsstelle der Rechtsmittel selbst dann nicht, wenn es sich um die Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern handelt. — II. Die autonome Behörde, die nicht die Einbringungsstelle für das Rechtsmittel ist, hat keine gesetzliche Verpflichtung, ein

Digitized by Google

unrichtig bei ihr eingelangtes Rechtsmittel innerhalb der Frist an die richtige Einbringungsstelle zu übermitteln. (Erk. v. 6. X. 1923, Z. 8266.)

2734 A. Staatsbeamte: Über einzelne Erfordernisse des Disziplinarberufungserkenntnisses. (Erk. v. 6. X. 1923, Z. 16.147.)

2735 A. Staatsbeamte. — Administrativverfahren (Slowakei): In Angelegenheiten von Beamten der Finanzverwaltung ist das Finanzministerium — soweit sie ihm nicht besonders vorbehalten sind — nicht Rekursinstanz gegenüber den Entscheidungen der Generalfinanzdirektion in Bratislava; es kann aber über eine Vorstellung gegen die Entscheidung der Generalfinanzdirektion entscheiden. (Erk. v. 6. X. 1923, Z. 16.452.)

2736 A. Kultusangelegenheiten: I. Die provisorische Verfügung nach § 56 des Ges. v. 7. V. 1874, RGBl. Nr. 50, kann nicht mit der Einwendung angefochten werden, daß der Rechtstitel der strittigen Leistung nicht erhoben wurde. — II. Die „Dringlichkeit" der provisorischen Verfügung im Sinne der zit. Vorschrift ist schon dadurch gegeben, daß es sich um eine Abgabe zu Gunsten eines Pfarrbenefiziums handelt, dessen Ertrag zur Gewährleistung der Kongrua nicht ausreicht. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 19.740/22.)

2737 A. Gewerberecht: Den ehemaligen deutschen Staatsangehörigen, die auf Grund des § 1, Z. 2, des Ges. Nr. 236/1920 tschsl. Staatsangehörige geworden sind, wird beim Antritte eines Gewerbes die Zeit des Militärdienstes in der deutschen Armee im Sinne des § 1 der kais. Vdg. v. 7. XII. 1915, RGBl. Nr. 364, angerechnet. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 1351.)

2738 A. Staatsbeamte: Bei der Resignation auf eine Beamtenstelle hört der Beamte in der Regel auf, Beamter zu sein, wenn die Resignation binnen 4 Wochen nicht zurückgewiesen wurde. Die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens begründet nicht den Fortbestand des durch die vorherige gültige Resignation aufgelösten Beamtenverhältnisses. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 4017.)

2739 A. Staatsbeamte (Slowakei): Die Entscheidung über die Bemessung der Pension eines ehem. ungarischen Gerichtsbeamten in der Slowakei, der vom aktiven Dienste schon unter der Herrschaft des Ges. Nr. 270/1920 enthoben wurde, steht den Justizbehörden und nicht der Generaldirektion in Bratislava zu. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 12.219.)

2740 A. Militärwesen: Hat ein Berufsoffizier um Übersetzung in die Reserve angesucht, so muß die Behörde den nachträglichen Widerruf dieses Ansuchens berücksichtigen, außer wenn sie Umstände nachweist, die dartun, daß eine Änderung der Entscheidung über das ursprüngliche Gesuch vor ihrem Inkrafttreten nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Administativverfahren: I. Solange eine die Interessen der Partei berührende behördliche Entscheidung der Partei nicht mitgeteilt worden ist, kann der Partei gegenüber nicht von einer Entscheidung gesprochen werden. — II. Handelt es sich um eine von einem Antrage der Partei bedingte Entscheidung, so ist die Behörde verpflichtet, die Änderung des Petits zur berücksichtigen, wenn die Partei ihren Antrag widerruft, bevor ihr die Entscheidung über denselben mitgeteilt wurde. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 13.525.)

2741 A. Baurecht. — Administrativverfahren: Ein Interessent, der die Möglichkeit hatte, sich in gehöriger Form an der Baukommission zu beteiligen, kann die Erfüllung der Verpflichtung der Behörde, für die Einhaltung der Vorschriften der Bauordnung Sorge zu tragen, als sein Recht bloß dann geltend machen, wenn er es sich durch rechtzeitige Erhebung der entsprechenden Einwendung bei der Baukommission gewahrt hat. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 14.088.)

2742 A. Betriebsausschüsse: Unter Einstellung der Tätigkeit des Betriebes im Sinne des § 25 des Ges. über die Betriebsausschüsse ist die Einstellung der Erzeugung im Betriebe zu verstehen. (Erk. v. 9. X. 1923, Z. 15.805.)

2743 A. Betriebsausschüsse. — Verfahren vor dem OVG.: I. Der Schiedskommission steht nicht die Entscheidung darüber zu, ob die den Mitgliedern und Ersatzmännern des Betriebsausschusses erteilte Kündigung die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge hatte oder nicht, und welche Ansprüche diese Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber haben, wenn sie ohne ordnungsmäßige Auslösung des Arbeitsverhältnisses entlassen wurden. — II. Ist der Ausspruch der Schiedskommission, mit der sie sich als zur Entscheidung unzuständig erklärt hat, an und für sich

Digitized by Google

mit dem Gesetze im Einklange, so ist die dagegen an das OVG. eingebrachte Beschwerde unbegründet, selbst wenn die Kommission ihre Entscheidung auf einen unrichtigen Grund gestützt hat. (Erk. v. 9. X. 1923, Z. 15.876.)

2744 A. Begünstigte Bauten. — Enteignung: I. In dem Verfahren nach § 4/II der kais. Vdg. v. 16. X. 1914, RGBl. Nr. 284, können die Eigentümer der zu enteignenden Grundstücke Einwendungen erheben, mit denen sie die Zulässigkeit der Anwendung der zit. kais. Vdg. auf den gegebenen Fall bestreiten. — II. Hat in dem Verfahren nach den §§ 4 und 5 derselben kais. Vdg. der die Verhandlung leitende Beamte das Enteignungserkenntnis nicht sofort bei der Amtshandlung gefällt (§ 5, Abs. 2), so ist zu seiner Fällung ausschließlich die politische Landesbehörde zuständig. — III. Auch Bergwerksunternehmungen fallen unter die Vorschriften der zit. kais. Vdg. (Erk. v. 9. X. 1923, Z. 16.571.)

2745 A. Bergrecht: I. Die Bestimmung des § 17 des Bergges. (ausgenommene Plätze) bezieht sich bloß auf das Schürfen; auf die Förderung in bereits verliehenen Grubenmaßen kann sie nicht angewendet werden. — II. Bei Ausübung der Bergpolizei nach den §§ 170 ff. und 220 ff. Berggges., kann die Bergbehörde Sicherheitsvorkehrungen bloß dem Bergwerksunternehmer auferlegen und auch diesem bloß solche, die der Unternehmer in den Grenzen seiner eigenen Rechtssphäre durchführen kann. (Erk. v. 9. X. 1923, Z. 16.572.)

2746 A. Außerordentliche Verfügungen (Zuschüsse für Mahlprodukte): Der Arbeitgeber verliert den Anspruch auf Befreiung von der Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge zur Verbilligung der Mahlprodukte nicht, wenn der im § 4 der Verf. des Ständ. Aussch. Nr. 494/1920, bzw. im § 11, Abs. 3, Z. 2, der Vdg. Nr. 500/1920 vorgeschriebene Nachweis nicht auf dem dieser Vdg. beigegebenen Formular erbracht wird. (Erk. v. 9. X. 1923, Z. 16.635.)

2747 A. Krankenversicherung: I. Die Entscheidung der Frage, ob der Arbeitnehmer bei der Bezirkskrankenkasse oder bei der landw. Krankenkasse versichert sein soll, hängt davon ab, ob die Unternehmung, in welcher der Arbeitnehmer die die Versicherungspflicht begründenden Arbeiten verrichtet, eine landwirtschaftliche Unternehmung ist. — II. Zum Begriffe „landwirtschaftliche Unternehmung". (Erk. v. 9. X. 1923, Z. 16.636.)

2748 A. Sprachenrecht. — Gemeindeautonomie: Dem Landesverwaltungsausschusse steht weder als ordentlicher Instanz noch als Aufsichtsorgan über die unterstehenden autonomen Behörden das Recht der Entscheidung über Beschwerden gegen eine Verletzung der Sprachenrechte zu, die in dem Vorgange einer Bezirksverwaltungskommission erblickt wird. Zur Entscheidung solcher Streitigkeiten sind nach § 7 des Ges. v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 122, ausschließlich die politischen Behörden als Staatsaufsichtsbehörden berufen. (Erk. v. 10. X. 1923, Z. 14.945.)

2749 A. Baurecht: I. Ein im Nachbarhause wohnender Mieter ist kein Nachbar im Sinne des § 32 der B. O. für Prag und Umgebung und es steht ihm in Bausachen keine Parteistellung zu. Eine über seine „Beschwerde" getroffene Entscheidung der Behörde kann lediglich als von Amts wegen gefällte Entscheidung angesehen werden. — II. In der Sache der Bauordnung steht dem Landesverwaltungsausschusse in Prag keine Aufsichtsgewalt zu.

Verfahren vor dem OVG.: Eine in einer Bausache kraft des Aufsichtsrechtes getroffene Entscheidung des Landesverwaltungsausschusses in Prag ist gemäß § 7 VG.Ges. aufzuheben, selbst wenn die Beschwerde an das OVG. in dieser Richtung keine Bemängelung enthält. (Erk. v. 10. X. 1923, Z. 16.150.)

2750 A. Gewerberecht: Die Proponenten einer Gewerbegenossenschaft, deren Errichtung bewilligt wurde, die aber noch nicht konstituiert ist, sind legitimiert, für diese Genossenschaft Beschwerde zu führen. (Erk. v. 10. X. 1923, Z. 16.701.)

2751 A. Staatsbedienstete: Es ist weder gesetzwidrig noch mangelhaft, wenn die Behörde dem Schuldiener einer Hochschule den vorangegangenen, in der Eigenschaft eines Hausdieners bei der Direktion der kais. Güter und in der Eigenschaft eines Feldhüters auf einem kais. Gute geleisteten Dienst nicht angerechnet hat (§§ 15 und 16 der Reg. Vdg. Nr. 666/1920). (Erk. v. 11. X. 1923, Z. 3576.)

2752 A. Lehrpersonen: Die Tatsache, daß einem an einen anderen Dienstort versetzten Lehrer die außerordentliche Teuerungszulage nach der II. Familienklasse (Min. Vdg. RGBl. Nr. 333 v. 1918) aus dem Grunde entzogen wurde, weil die Bedingungen für die Zuerkennung der Zulagen bereits erloschen sind, widerspricht nicht

Digitized by Google

der Vorschrift des § 16 des Ges. v. 24. I. 1870, mähr. LGBl. Nr. 18, in der Fassung des Ges. v. 26. IX. 1884, LGBl. Nr. 77. (Erk. v. 11. X. 1923, Z. 16.697.)

2753 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: I. Die für die Schulaufsicht errichteten Behörden sind nicht an die Vorschriften des Ges. v. 12. V. 1896, RGBl. Nr. 101, gebunden. — II. Im Berufungsverfahren vor diesen Behörden gilt der Tag der Aufgabe des Rechtsmittels auf die Post nicht als Tag der Einbringung bei der gesetzlichen Einbringungsstelle. (Erk. v. 11. X. 1923, Z. 16.698.)

2754 A. Staatsbeamte (Slowakei): Einem übernommenen Notär kann der Anspruch auf Diäten aus dem Titel der Führung eines doppelten Haushaltes nicht bloß deshalb verweigert werden, weil die Gemeinde nach § 14 des Ges. Nr. 211/1920 verpflichtet ist, ihm eine Naturalwohnung beizustellen. (Erk. v. 11. X. 1923, Z. 16.700.)

2755 A. Staatsbeamte (Slowakei): Die nach den ung. Gesetzen vor dem 28. X. 1918 angestellten Gemeinde- und Distriktsnotäre, die dann unter der Herrschaft des Ges. Nr. 211/1920 provisorisch zu tschsl. Staatsbeamten bestellt wurden und deren Dienstverhältnis auf Grund des § 10 Dienstpragm. gelöst wurde, können nur gemäß § 7 des Ges. Nr. 211/1920 pensioniert werden. (Erk. v. 11. X. 1923, Z. 16.799.)

2756 A. Staatsbeamte (Slowakei): Die vor dem 28. X. 1918 nach den ung. Gesetzen angestellten Gemeinde- und Distriktsnotäre können auf Grund des Ges. Nr. 211/20 im tschsl. Staatsdienste auch provisorisch angestellt werden; das Dienstverhältnis der so provisorisch ernannten Notäre kann gemäß § 10 der Dienstpragm. wieder gelöst werden. (Erk. v. 11. X. 1923, Z. 16.800.)

2757 A. Staatsbedienstete: Bedingungen der Einreihung in die Beamten-Rangsklassen und Qualifikation der Finanzwachrespizienten. (Erk. v. 11. X. 1923, Z. 16.801.)

2758 A. Staatsbürgerschaft: Auf die willfahrende Erledigung eines Gesuches um Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft hat die Partei selbst dann keinen Anspruch, wenn sie der über dieses Gesuch entscheidenden Behörde mitgeteilt hat, daß sie von dem Rechte der Option Gebrauch mache, falls diese bei einer anderen Behörde einzubringen ist. (Erk. v. 12. X. 1923, Z. 16.685.)

2759 A. Baurecht (Slowakei): Der Minister für die Slowakei hat überhaupt keine instanzmäßige Kompetenz in Sachen der Baubewilligung nach dem Baustatut des Komitates Nitra; er ist nicht berufen, über eine gegen die Entscheidung des Zupans in einer solchen Sache eingebrachte Revisionsbeschwerde zu entscheiden. (Erk. v. 12. X. 1923, Z. 16.762.)

2760 A. Staatsbeamte: Wann ist der gemeinsame Haushalt eines Staatsbeamten mit seinen Eltern bei der Versetzung des Staatsbeamten und der Übersiedlung der Eltern an einen anderen Ort aufgehoben? (Teuerungszulagen und Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes.) (Erk. v. 13. X. 1923, Z. 11.410.)

2761 A. Bodenreform: Das staatliche Bodenamt kann die Genehmigung des Verkaufes eines Teiles der beschlagnahmten Liegenschaften nicht bloß deshalb verweigern, weil es den Kaufpreis für übertrieben hält. (Erk. v. 13. X. 1923, Z. 16.151.

2762 A. Bodenreform. — Administrativverfahren: I. Bei der Entscheidung über den Rekurs gegen eine Entscheidung der Distriktsstelle, mit der die Zustimmung zu einem Pachtvertrage über beschlagnahmte Liegenschaften verweigert wurde, ist das staatl. Bodenamt *nicht* an den Tatbestand gebunden, welcher der Entscheidung der Distriktsstelle zugrunde lag. — II. Der Pächter der beschlagnahmten Liegenschaften hört dadurch, daß er eine dritte Person zur Führung der Verwaltung auf diesen Liegenschaften ermächtigt, noch nicht auf, die sie „bewirtschaftende Person" zu sein. (Erk. v. 13. X. 1923, Z. 16.152.)

2763 A. Administrativverfahren. — Lehrpersonen: Die aufschiebende Wirkung, die durch § 37 des schles. Schulaufsichtsges. v. 28. II. 1870, LGBl. Nr. 18, und durch § 19 des schles. Ges. v. 8. IV. 1914, LGBl. Nr. 16, dem Ministerialrekurse zuerkannt ist, den ein Lehrer gegen die Versetzung an eine andere Schule einbringt, an der er, dorthin bloß zugeteilt, bereits unterrichtete, hat die Rechtsfolge, daß die Remuneration, die er für seine Tätigkeit an der Schule während der Dauer der Zuteilung genoß, ihm bis zu dem Zeitpunkte zusteht, da der Ausspruch über die Versetzung durch Abweisung des Ministerialrekurses rechtskräftig wird. (Erk. v. 13. X. 1923, Z. 16.913.)

2764 A. Volkszählung. — Administrativverfahren: I. Angehöriger einer bestimmten Nationalität kann auch eine Person sein, die die Sprache dieser Nationalität nicht vollständig beherrscht. — II. Zu § 6, Abs. 2, VG.-Ges. (Erk. v. 15. X. 1923, Z. 8391.)

Digitized by Google

2765 A. Außerordentliche Verfügungen. — Enteignung. — Administrativverfahren: Ein nach § 5 der Vdg. v. 16. X. 1914, RGBl. Nr. 284, ohne Vorladung des Expropriaten und ohne Anhörung desselben durchgeführtes Verfahren ist nicht wesentlich mangelhaft, wenn die Beschwerdeführer nicht behaupten, daß der Gegenstand und Umfang der Enteignung unrichtig festgestellt wurde, sondern bloß die Befangenheit des über den Wert der enteigneten Fläche einvernommenen Sachverständigen ausstellen. (Erk. v. 15. X. 1923, Z. 9719.)

2766 A. Vereinsrecht (Slowakei): I. Die Nichtbestätigung des zur Revision vorgelegten Statuts eines bereits zu Recht bestehenden Vereines ist an sich kein Rechtsgrund zur Auflösung des Vereines (§ 113 Verf. Urk.). — II. Die Untätigkeit des Vereines ist an sich kein Auflösungsgrund. (Erk. v. 16. X. 1923, Z. 17.053.)

2767 A. Gemeindeautonomie. — Statutarstädte: I. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ist nur insoweit rechtsverbindlich, als sie der Gemeindeordnung nicht widerspricht. — II. Nach § 71 des Reichenberger Gemeindestatuts nimmt der Vorsitzende an der Abstimmung teil, seine Stimme wird gezählt und bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, für die der Bürgermeister gestimmt hat. (Erk. v. 16. X. 1923, Z. 17.054.)

2768 A. Administrativverfahren. — Krankenversicherung: Der Erlaß des Min. f. soz. Fürsorge v. 24. IV. 1920, Z. 1786 F—2 ist als in der Sammlung der Ges. u. Vdgen nicht kundgemacht keine allgemein verbindliche Rechtsnorm. (Erk. v. 17. X. 1923, Z. 19.272/22.)

2769 A. Mitgliedschaft in der ehem. öst.-ung. Herrscherfamilie: I. Wie das Ges. Nr. 354/1921 die Kompetenz des Min. des Innern und der Gerichte verteilt. — II. Das Min. des Innern ist berufen, in dem Verfahren nach dem Ges. Nr. 354/1921 in einer auch für die Gerichte verbindlichen Weise auszusprechen, welches Datum für die Sicherstellung der Mitgliedschaft in der ehem. Herrscherfamilie maßgebend ist. — III. Der entscheidende Termin ist der 28. X. 1918. (Erk. v. 17. X. 1923, Z. 17.253.)

2770 A. Mitgliedschaft in der ehem. öst.-ung. Herrscherfamilie: I. Der Friedensvertrag von St. Germain berührt die Gültigkeit des Ges. Nr. 354/1921 nicht. — II. Auch ein Angehöriger des Zweiges Toskana des Stammes Habsburg-Lothringen kann ein Mitglied der ehem. öst. ung. Herrscherfamilie im Sinne des Ges. Nr. 354/1921 sein. (Erk. v. 17. X. 1923, Z. 17.254.)

2771 A. Pensionsversicherung: Die Bediensteten einer Maschinenfabrik, welche die Zusammenstellung, Herrichtung und Zusammensetzung der Teile von Maschinen und anderen Fabrikserzeugnissen selbständig so besorgen, wie es in den ihnen von der technischen Kanzlei des Betriebes gelieferten Zeichnungen und Stückverzeichnissen bestimmt ist, verrichten keine vorwiegend geistigen Arbeiten und sind nicht pensionsversicherungspflichtig im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. a), des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89. (Erk. v. 17. X. 1923, Z. 17.482.)

2772 A. Pensionsversicherung: I. Über den Begriff der „regelmäßigen Beaufsichtigung der Arbeiten anderer Personen" als Kriterium der Versicherungspflicht. — II. Rechtssatz wie bei Nr. 2771 A. (Erk. v. 17. X. 1923, Z. 17.483.)

2773 A. Pensionsversicherung: I. Die Schießmeister in einem Bergwerksunternehmen verrichten keine vorwiegend geistigen Arbeiten und sind nicht pensionsversicherungspflichtig im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. a), des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89. — II. Zum Begriffe der „regelmäßigen Beaufsichtigung der Arbeiten anderer Personen". (Erk. v. 17. X. 1923, Z. 17.484.)

2774 A. Staatsbeamte (Witwenpension): Für die Bemessung der Pension der Witwe nach einem Staatsbeamten mit dem Titel und Charakter der höheren Rangsklasse, welche die Pension schon vor der Geltung des Ges. Nr. 99/1921 genossen hat, sind nach diesem Gesetze die Aktivitätsbezüge jener Rangsklasse maßgebend, nach welcher dem verstorbenen Ehegatten die Aktivitätsbezüge zustanden. (Erk. v. 18. X. 1923, Z. 19.790/22.)

2775 A. Pflastermaut (Slowakei): I. Das der Gemeinde vom ehem. ung. Ministerium verliehene Recht zur Einhebung der Pflastermaut ist durch den Erlaß des Min. f. öff. Arb. v. 25. VIII. 1920, Z. 41.053/XI nicht aufgehoben worden. — II. Der im § 102 des ung. Ges. Art. I v. J. 1890 festgesetzte administrative Instanzenzug gilt nicht, wenn es sich um den Streit handelt, wer Subjekt des Rechtes zur Mauteinhebung ist. (Erk. v. 19. X. 1923, Z. 10.470.)

Digitized by Google

2776 A. Schulwesen: Vom Tage des Inkrafttretens der Reg. Vdg. Nr. 463/1921 sind für die Festsetzung des Schulgeldes an den Staatsmittelschulen lediglich die Bestimmungen dieser Vdg. maßgebend.

Administrativverfahren: Gegenüber einer ganz klaren Bestimmung einer Rechtsnorm kann die angebliche Intention dieser Norm nicht angerufen werden. (Erk. v. 19. X. 1923, Z. 15.726.)

2777 A. Staatsbürgerschaft: I. Der für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigte Minister entscheidet über die Gesuche um Zuerkennung der Staatsbürgerschaft nach § 9 des Ges. Nr. 236/1920 als einzige Instanz. — II. Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde das Gesuch der Partei um Anerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft nach § 1, Z. 1, des Ges. Nr. 236/1920 als Gesuch um Zuerkennung der Staatsbürgereschaft nach § 9 dess. Ges. verhandelt. (Erk. v. 19. X. 1923, Z. 17.225.)

2778 A. Heimatrecht: Zum Erwerbe des Heimatrechtes im Sinne des Art. 1 des Brünner Vertrages Slg. Nr. 107 v. J. 1921 wird gefordert, daß in den einen oder anderen Vertragsstaate nicht bloß das Heimatrecht, sondern auch die Staatsbürgerschaft erworben wurde. (Erk. v. 19. X. 1923, Z. 17.261.)

2779 A. Außerordentliche Verfügungen: I. Bedingungen des Umtausches der österr. Banknoten gegen tschsl. im Gebiete von Weitra. — II. Die Entscheidung der Finanzlandesdirektion gemäß § 7 der Reg. Vdg. Nr. 15/1922 ist endgültig. — III. Die Bedingung, daß die Banknoten nicht in spekulativer Absicht erworben wurden, gilt bloß für die Auszahlung der Nachzahlungen nach der Reg. Vdg. Nr. 15/1922, nicht aber für den nachträglichen Umtausch der österr. Banknoten. (Erk. v. 19. X. 1923. Z. 17.514.)

2780 A. Administrativverfahren. — Außerordentliche Verfügungen: I. Innerstaatliche Wirksamkeit der Friedensverträge. — II. Ein Eingriff in die Vermögensfreiheit des Individuums ist bloß auf Grund einer geltenden Rechtsnorm zulässig. — III. Auf die Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain an und für sich kann die Verhängung der Zwangsverwaltung über das Vermögen des Vereines „Österr. Gesellschaft vom Goldenen Kreuze" gültig nicht gestützt werden. (Erk. v. 20. X. 1923, Z. 17.013.)

2781 A. Gemeindeautonomie. — Öffentliche Beamte: I. Über die Pensionierung der städtischen Beamten in Brünn. — II. Hat ein Beamter selbst um Pensionierung angesucht, so kann in der Gesuchswillfahrung durch die Behörde keine Verletzung der Rechte des Beamten erblickt werden. (Erk. v. 20. X. 1923, Z. 17.014.)

2782 A. Schulwesen. — Gemeindeautonomie: Ist die Lehrerin eines Kindergartens eine Gemeindebeamtin? (Erk. v. 20. X. 1923, Z. 17.015.)

2783 A. Gewerberecht: Über die Bedingungen der Erteilung der Konzession zur Vermittlung von Ersatz- und Überzahlungsreklamationen gegenüber Eisenbahnunternehmungen. (Erk. v. 20. X. 1923, Z. 17.329.)

2784 A. Baugewerbe: I. Die vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 26. III. 1893. RGBl. Nr. 193, behufs Erlangung der Konzession zum Betriebe des Maurer- und Zimmermeistergewerbes abgelegte Prüfung ersetzt nicht die durch § 9 des zit. Ges. vorgeschriebene Prüfung. — II. Es ist keine Verletzung erworbener Rechte, wenn die Behörde einer Person, die aus der Zeit vor der Wirksamkeit des zit. Ges. die Konzession zum Betriebe des Maurer- und Zimmermeistergewerbes besitzt, unter der Herrschaft dieses Gesetzes die Baumeisterkonzession nicht erteilt. (Erk. v. 20. X. 1923, Z. 17.330.)

2785 A. Wertzuwachsabgabe: Der Partei steht kein Anspruch auf Verlängerung der im Sinne des § 16 der Abg. O. v. J. 1920 für das Bekenntnis zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe festgesetzten Frist zu. Die Einbringung eines solchen Gesuches wendet — wenn ihm nicht stattgegeben wurde — von der Partei die Wirkungen der in § 16, Abs. 1, letzter Satz, und in § 17. Abs. 3, Abg. O. statuierten Präklusion nicht ab. (Erk. v. 22. X. 1923, Z. 17.963/22.)

2786 A. Wertzuwachsabgabe: Das Gesuch um Verlängerung der Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen den Zahlungsauftrag über die Wertzuwachsabgabe ist im Sinne des § 21. Abs. 2. Abg. O. v. J. 1920 bei der Bemessungsbehörde einzubringen. (Erk. v. 22. X. 1923, Z. 1102.)

Digitized by Google

2787 A. Kriegsbeschädigte: Aus den Vorschriften des § 25 des Ges. über die Bezüge der Kriegsbeschädigten v. 20. II. 1920, Slg. Nr. 142, bzw. v. 25. I. 1922, Slg. Nr. 39, kann kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung wenigstens des der geminderten Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teiles der Aszendentenrente abgeleitet werden. (Erk. v. 22. X. 1923, Z. 3300.)

2788 A. Konskriptionsangelegenheiten. — Eisenbahnen. — Sprachenrecht: Gemäß § 4 des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 266, hat die Eisenbahnunternehmung die Verpflichtung, die amtlichen Ortsnamen in tschechoslowakischer Sprache zu gebrauchen, bloß hinsichtlich der Namen der Städte, Gemeinden und Ortschaften, nicht aber auch hinsichtlich der Namen der Gassen. Den Eisenbahnaufsichtsbehörden steht es zu, der Eisenbahnunternehmung die Erfüllung dieser Verpflichtung aufzutragen. (Erk. v. 23. X. 1923, Z. 17.477.)

2789 A. Baurecht. — Eisenbahnen: Die Aufstellung einer hölzernen Tafel auf hölzernen Säulen im Bahnhofsgarten ist kein Bau im Sinne der Bauordnung für Böhmen.

Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Ein Kompetenzkonflikt zwischen der autonomen und staatlichen Verwaltungsbehörde gemäß den §§ 2, Z. 5, und 4—6 des Ges. v. 3. XI. 1918, Slg. Nr. 3, kann bloß durch den formellen Antrag auf gerichtliche Lösung des Kompetenzkonfliktes erhoben werden. (Erk. v. 23. X. 1923, Z. 17.478.)

2790 A. Verfahren vor dem OVG.: Durch den bloßen Hinweis der an das OVG. eingebrachten Beschwerde auf den Inhalt des Administrativrekurses ist der Vorschrift des § 18 VG.-Ges. hinsichtlich der genauen Formulierung der Beschwerdepunkte nicht entsprochen.

Konskriptionsangelegenheiten. — Sprachenrecht: Das Ges. Nr. 266/1920 und die Vdg. Nr. 324/1921 erstrecken sich nicht bloß auf neue Benennungen von Gassen und öffentl. Plätzen, sondern auch auf die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Ges. stammenden Namen. (Erk. v. 23. X. 1923, Z. 17.479.)

2791 A. Krankenversicherung: I. Betteln ist kein „Erwerb" im Sinne des Krankenversicherungsges.; im Gegenteil ist Erwerb bloß ein aus einer Arbeit stammendes Einkommen. — II. Für die Verpflichtung der Kasse zum Ersatze der Heilkosten nach dem Kr. V. Ges. ist es gleichgültig, ob der Versicherte den Erwerb ohne eigenes Verschulden oder durch seine Schuld verloren hat und ob er irgend ein Vermögen besitzt. — III. Als Erkrankung nach dem Kr. V. G. kann bloß ein solcher Zustand angesehen werden, der ärztliche Behandlung und Heilmittel erfordert; der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus ist aber nicht unter allen Umständen der Beweis für den Termin der Erkrankung. (Erk. v. 24. X. 1923, Z. 17.599.)

2792 A. Pensionsversicherung: Die Personen, die in den Fabriken die Zahl der Schichten der arbeitenden Arbeiter, die Menge des Materials und der erzeugten Waren eintragen, sind nicht der Pensionsversicherungspflicht nach § 1, lit. e) und f), der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. 138, unterworfen. (Erk. v. 24. X. 1923, Z. 17.600.)

2793 A. Staatsbürgerschaft: Das Hofdekret v. 12. IV. 1833, J. G. S. Nr. 2597, erkennt keinen Anspruch auf Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft zu. (Erk. v. 25. X. 1923, Z. 7949.)

2794 A. Heimatszuständigkeit (Slowakei): Über den Anspruch der Gemeinde, betr. die Heimatszuständigkeit gemäß § 10 des Ges. Art. XXII/1886 entscheidet im Instanzenzuge der Komitatsverwaltungsausschuß als letzte Instanz. (Erk. v. 25. X. 1923, Z. 11.118.)

2795 A. Staatsbeamte: Das Ges. v. 31. III. 1920, Slg. Nr. 233, begründet für die ehem. Beamten der Städte mit geordnetem Magistrat keinen Rechtsanspruch auf Anstellung im Konzeptsdienste der politischen Verwaltung in der Slowakei.

Verfahren vor dem OVG.: Der Beschwerde eines ehem. Beamten einer Stadt mit geordnetem Magistrat an das OVG. dagegen, daß er nicht im polit. Konzeptsdienste in der Slowakei nach dem Ges. Nr. 233/1920 angestellt wurde, steht die Vorschrift des § 3, lit. f), VG.-Ges. nicht im Wege. (Erk. v. 25. X. 1923, Z. 17.645.)

2796 A. Staatsbeamte: I. Einen Rechtsanspruch auf Durchrechnung der Dienstzeit nach dem Ges. Nr. 222/1920 und der Vdg. Nr. 666/1920 haben bloß jene Staatsbeamten, die bis zum 1. X. 1919 in ihr Amt eingesetzt wurden. — II. Die Begünstigungen des Ges. Nr. 230/1920 werden bloß auf besonderes, in der festgesetzten Frist eingebrachtes Ansuchen zuerkannt. (Erk. v. 25. X. 1923, Z. 17.646.)

Digitized by Google

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1456 F. Zessionsgebühr (Slowakei): Die Zession der Forderung eines zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Instituts an ein diese Berechtigung nicht besitzendes Institut ist nicht von der Gebühr gemäß § 2 des Ges. Art. L: 1895 befreit. (Erk. v. 22. IX. 1923, Z. 14.968.)

1457 F. Kriegssteuer: Unter „Durchschnittsjahren" sind im 2. Abs. des § 17 des Ges. v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66, die im Abs. 1 desselben Paragraphen angeführten Jahre gemeint. Dieser 2. Abs. bezieht sich jedoch bloß auf den zweiten Fall des 1. Abs., d. h. auf den Fall, wo statt des nach den §§ 5 und 8 desselben Gesetzes maßgebenden Erträgnisses (Einkommens) (höchstens) 5% des Grundkapitals zugrunde gelegt werden. (Erk. v. 25. IX. 1923, Z. 15.937.)

1458 F. Einkommensteuer: I. Das Dekret, mit dem der Steuerpflichtige zur Beantwortung bestimmter Fragen und zur Vorlage bestimmter Bemessungsbehelfe aufgefordert wird, muß nicht mit begründeten Bemängelungen verbunden sein. — II. Wird dem Steuerpflichtigen im Nachhange zu den erbetenen Bemessungsgrundlagen mitgeteilt, daß der § 213 angewendet worden sei, so ist es ein Mangel des Verfahrens, wenn er nicht über das weitere Laufen der Frist zum Berufungsnachtrage belehrt wurde. (Erk. v. 25. IX. 1923, Z. 15.952.)

1459 F. Zollwesen: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Entscheidung die Gründe nicht anführt, derentwegen die Rückvergütung des Zolles von schweren ölhältigen Halbfabrikaten verweigert wurde, die zur Weiterverarbeitung durch eine Fabrik eingeführt wurden, welche die besondere Bewilligung zur Einfuhr einer bestimmten Menge von Halbfabrikaten bis zu einer bestimmten Zeit erhalten hat. (Erk. v. 26. IX. 1923, Z. 16.142.)

1460 F. Übertragungsgebühr (Slowakei): Steht einem der Vertragsteile die persönliche Befreiung zu, so ist zur Entrichtung der ganzen Übertragungsgebühr der nicht befreite Teil verpflichtet, selbst wenn nach dem Vertrage die befreite Person die Gebühr auf sich genommen hat. (Erk. v. 26. IX. 1923, Z. 16.143.)

1461 F. Gebührenstrafe (Slowakei): I. Die Vorschreibung einer Geldstrafe wegen Nichtanmeldung des Kaufvertrages ist gesetzmäßig, selbst wenn im Rekurse eingewendet wird, daß über die Gültigkeit des Vertrages ein gerichtlicher Prozeß geführt wird. — II. Böser Vorsatz ist nicht notwendig. (Erk. v. 26. IX. 1923, Z. 16.144.)

1462 F. Zollwesen: Zur Befreiung von Effekten vom Einfuhrzolle genügt nicht ihre Übersiedlung ohne Übersiedlung des Subjektes der Unternehmung. (Erk. v. 26. IX. 1923, Z. 16.145.)

1463 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Die Evidenzgebühren für die Vermögenskonskription sind keine Betriebsauslage. — II. Weist eine Sparkasse in der Bilanz den Kursverlust an Wertpapieren nicht als Passivum, sondern im Gegenteil als fingiertes Aktivum, nämlich als Ergänzung zu dem um diesen Kursverlust gekürzten Wertpapierkonto aus, so liegt keine Abschreibung des Verlustes gemäß § 95, lit. f), PStG. vor. (Erk. v. 27. IX. 1923, Z. 16.065.)

1464 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Eine Intimation der Entscheidung der Berufungskommission, welche andere Gründe anführt als die Entscheidung, ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 19.382.)

1465 F. Immobiliargebühren (Slowakei): Hat der Eigentümer der Liegenschaft dieselbe mittels Kaufverträgen vom selben Tage mehreren Käufern zu ideellen Teilen verkauft, so richtet sich der Prozentsatz der Gebühr nach dem Preise der ganzen Liegenschaft. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 15.592.)

1466 F. Erbgebühren (Slowakei): Mangelhaftes Verfahren hinsichtlich der Erbgebühr und des Fruchtgenußrechtes der Witwe in Ansehung einer Lebensversicherungspolizze des Erblassers. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 15.593.)

1467 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Der Steuerpflichtige, der in irgend einem Zeitabschnitte der Veranlagungsperiode das Unternehmen zeitweilig nicht betrieben hat, besitzt keinen Anspruch auf Abschreibung der Erwerbsteuer III. Kl. (Erk. v. 29. IX. 1923, Z. 15.594.)

1468 F. Erbgebühren: Zugehör von Tuchfabriken. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 14.828/22.)

Digitized by Google

1469 F. Gebühr von Gesellschaftsverträgen: Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß einem Gesellschafter ein Gewinnanteil in einer bestimmten Höhe auch dann gewährleistet wird, wenn kein Gesellschaftsgewinn erzielt wird, unterliegt einer besonderen Gebühr. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 20.290/22.)

1470 F. Immobiliargebühr: Zugehör einer Säge. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 4573.)

1471 F. Zollwesen: Die Berufung auf § 219 der Zoll- und Mon. O. genügt nicht zur Forderung einer Zollnachzahlung. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 13.985.)

1472 F. Schuldanerkennungsgebühr: Hat der Besitzer der Hypothek bei der Zession von Kredithypotheken die Rechtsbeständigkeit und Liquidität der im Rahmen des Kredits entstandenen Forderungen anerkannt und sie als ihm von dem neuen Gläubiger gewährte Darlehen angenommen, so handelt es sich um eine gebührenpflichtige Novation. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 13.992.)

1473 F. Zollwesen: Die Abweisung des Gesuches um Zollbefreiung ist durch die Bemerkung, daß die gesetzlichen Bedingungen für die Zollbefreiung der Übersiedlungseffekten von Zuwanderern nicht gegeben seien, nicht genügend begründet. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 14.450.)

1474 F. Zollwesen: Die Partei hat keinen Rechtsanspruch auf Grund des § 1 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 311, auf Befreiung der dort angeführten Sachen vom Einfuhrzolle. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 14.706.)

1475 F. Immobiliargebühr: Zugehör eines Hotels. (Erk. v. 1. X. 1923, Z. 15.472.)

1476 F. Zollwesen: Eine unvollständige Intimation der Entscheidung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 2. X. 1923, Z. 16.448.)

1477 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Wurde für den Käufer der ganzen Liegenschaft das Eigentumsrecht nur an einer Hälfte bücherlich einverleibt, so kann die Abschreibung der Übertragungsgebühr wegen Stornierung des Kaufvertrages nur hinsichtlich dieser Hälfte verweigert werden. (Erk. v. 3. X. 1923, Z. 16.251.)

1478 F. Administrativverfahren: Ein Rekurs gegen den der Partei zugestellten Zahlungsauftrag kann nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil er vor der Zustellung eingebracht wurde. (Erk. v. 4. X. 1923, Z. 16.554.)

1479 F. Wasserkraftsteuer: Die Wasserkraft, welche die Gemeinde zum Antriebe der Turbine bei der Ozonisierungsanlage für das der Bevölkerung gelieferte Wasser benützt, ist von der Steuer befreit. (Erk. v. 4. X. 1923, Z. 16.555.)

1480 F. Allgem. Erwerbsteuer: Die Erwerbsteuerlandeskommission ist nicht berechtigt, den Reingewinn aus den Betriebsmerkmalen auszuscheiden. (Erk. v. 4. X. 1923, Z. 16.556.)

1481 F. Quittungsgebühr von Löschungsbewilligungen (Slowakei): I. Eine Löschungsbewilligung, welche die Bestätigung der Begleichung der Forderung enthält, unterliegt der Quittungsgebühr. — II. Die Einhebung einer erhöhten Gebühr setzt keinen bösen Vorsatz voraus. (Erk. v. 6. X. 1923, Z. 16.468.)

1482 F. Quittungsgebühr (Slowakei): Eine selbständige Quittung über den Kaufpreis unterliegt der Skalagebühr, selbst wenn der Kaufpreis schon in der Verkaufsurkunde quittiert worden ist. (Erk. v. 6. X. 1923, Z. 16.470.)

1483 F. Bereicherungssteuer und mit ihr zusammenhängende Übertragungsgebühren (Slowakei): Durch die Bestimmung des § 26 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 337, ist die Kompetenz der Steuerämter in der Slowakei zur Erhebung der mit der Bereicherungssteuer zusammenhängenden Übertragungsgebühren auf die Finanzdirektionen übergegangen. (Erk. v. 6. X. 1923, Z. 16.471.)

1484 F. Quittungs- und Schuldanerkennungsgebühr: Eine von beiden Parteien unterschriebene Urkunde, in der die Bezahlung eines Teiles der ursprünglichen Schuld bestätigt und deren Rest als Schuld anerkannt wird, unterliegt bloß der Quittungsgebühr und der Anerkennungsgebühr hinsichtlich des Schuldrestes, nicht aber hinsichtlich des ganzen ursprünglichen Darlehens. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 1931.)

1485 F. Gebührenäquivalent: Ein einerseits rituellen Gottesdienstzwecken und andererseits wohltätigen Zwecken dienender Verein ist nicht vom Gebührenäquivalent befreit. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 2170.)

1486 F. Erbgebühren: I. Sachverständigenschätzung des Wertes von Kriegsanleiheobligationen. — II. Währung des Wertes. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 4714.)

1487 F. Kriegssteuer: Das Einkommen, das dem Nachlasse eines der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft als Gewinnanteil zugeflossen ist, unterliegt

Digitized by Google

der Kriegssteuer, selbst wenn es der Einkommensteuer nicht mehr unterworfen wurde. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 5075.)

1488 F. Einkommensteuer: Gesetzwidrig ist die Einschätzung des Einkommens aus der Müllerei gemäß § 213 PStG. aus dem Grunde, weil die Einnahmen und Ausgaben aus dem unter der Hand besorgten Mahlen nicht detailliert angegeben wurden, wenn ein solches Mahlen bloß im allgemeinen behauptet, vom Steuerpflichtigen aber bestritten wurde. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 14.391/22.)

1489 F. Besondere Erwerbsteuer: Der Teil des im Geschäftsjahre entrichteten Rentabilitätszuschlages, der vom Steueramte im Steuerjahre als Überzahlung auf eine andere Steuer verrechnet wurde, bildet keine Abzugspost von der Grundlage der besonderen Erwerbsteuer für dasselbe Steuerjahr. (Erk. v. 8. X. 1923, Z. 17.248/22.)

1490 F. Zollwesen: I. Im Zollreklamationsverfahren ist das Finanzministerium die einzige entscheidende Instanz. — II. Gebrannter bituminöser Schiefer ist nicht zollfrei. (Erk. v. 9. X. 1923, Z. 16.797.)

1491 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: Die Vorschrift des § 8 des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74, gilt auch dann, wenn der ausgetretene Gesellschafter keinen realen Teil des Gesellschaftsvermögens erhält. (Erk. v. 10. X. 1923, Z. 18.050/22.)

1492 F. Erbgebühren: Die Überschreibung des einer bestimmten Person gehörenden Bankdepots auf eine andere, vertragsmäßig zur Disposition über die deponierten Papiere berechtigte Person und die Rückübertragung auf die Eigentümerin kurz vor dem Tode des Disponenten begründet keine Erbgebühr. (Erk. v. 10. X. 1923, Z. 2699.)

1493 F. Umsatzsteuer: Im Steuerverfahren — also auch hinsichtlich der Umsatzsteuer — ist die Wiederaufnahme zulässig. Das Wiederaufnahmsgesuch kann nicht mit dem bloßen Hinweise auf die rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen werden. (Erk. v. 10. X. 1923, Z. 16.704.)

1494 F. Einkommensteuer: Frage der Steuerpflichtigkeit der dem Bevollmächtigten gegebenen Entlohnung für den Fall, daß eine solche vorher nicht vereinbart war. (Erk. v. 11. X. 1923, Z. 16.742.)

1495 F. Einkommensteuer: I. Die Berechnung des Bruttogewinnes von den Waren durch Prozente des Erlöses entspricht nicht den durch die Handelsgesetzgebung vorgeschriebenen Grundsätzen und auch nicht dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes (§ 165 PStG.). — II. Der Umstand, daß der Buchbeweis mißlungen ist, genügt nicht, um die Einschätzung ohne Bedenkenvorbehalt vornehmen zu können. (Erk. v. 11. X. 1923, Z. 16.744.)

1496 F. Vermögensabgabe: I. Die Befreiung von der Vermögensabgabe gemäß § 4, Abs. II, des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309, ist eine sachliche Befreiung, d. h. sie erstreckt sich bloß auf die Sachen, die durch ihre Substanz oder ihren Ertrag unmittelbar und ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dienen, nicht aber auf Sachen, die zur Erhaltung der den Gottesdienst versehenden Personen dienen. — II. Im Sinne des § 4, Abs. II, des Vermögensabgabeges. ist die Widmung des Vermögens 1. eine d a u e r n d e, wenn das Vermögen dem Zwecke, dem es gewidmet ist, während der Zeit des Bestehens dieses Zweckes nicht entzogen werden kann, und 2. eine u n m i t t e l b a r e (d i r e k t e), wenn entweder das Vermögen selbst, (die Kirche, die Kirchengeräte zu gottesdienstlichen Zwecken) oder sein Ertrag (die Bodenprodukte, der Pachtzins für Grundstücke, die Kapitalszinsen) dem Zwecke, dem es gewidmet ist, oder zur Erhaltung der diesem Zwecke dienenden Sachen dienen. — III. Die Vermögensabgabe kann von Kriegsanleihen nicht bemessen werden, so lange das Gesetz über deren Bewertung zu Zwecken der Abgabe nicht erschienen ist. (Erk. v. 12. X. 1923, Z. 16.381.)

1497 F. Schenkungsgebühr: Bekennt die Partei den Wert der Liegenschaft zur Gebührenbemessung mit einem das vereinbarte Entgelt übersteigenden Betrage ein, so kann aus dem bloßen Umstande, daß die Vertragsteile in einem nahen Verwandtschaftsverhältnise stehen, nicht geschlossen werden, daß es sich um ein teilweise unentgeltliches Geschäft handle. (Erk. v. 13. X. 1923, Z. 9323.)

1498 F. Übertragungsgebühr: I. Sind mehrere Personen zur Zahlung einer Gebühr gemeinsam und zur ungeteilten Hand verpflichtet, so kann das Übereinkommen, das die Finanzverwaltung zum Zwecke der Gebührenbemessung bloß mit einer dieser Personen abgeschlossen hat, nicht auch für die übrigen verbindlich sein.

Digitized by Google

— II. Das Übereinkommen setzt eine freie Willensäußerung voraus. (Erk. v. 13. X. 1923, Z. 11.013.)

1499 F. Luxussteuer: Der Anspruch auf Vergütung der Differenz zwischen der Luxussteuer und der allgemeinen Steuer im Sinne des § 38, Abs. 1, Z. 1, des Ges. v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, ist nicht an die Bedingung gebunden, daß der der Luxussteuer unterworfene Gegenstand ausschließlich bloß der Unternehmung dient. (Erk. v. 13. X. 1923, Z. 18.150/22.)

1500 F. Gebühr von Pachtverträgen: Enthält ein auf zehn Jahre abgeschlossener Pachtvertrag eine Bestimmung, wonach der Pächter die Aufhebung des Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Pachtzeit aus dem Grunde verlangen kann, weil vom Willen des Pächters unabhängige außerordentliche Verhältnisse eingetreten sind, so verliert dadurch der Vertrag nicht die rechtliche Natur eines auf 10 Jahre abgeschlossenen Vertrages im Sinne des § 2 des Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 76. (Erk. v. 13. X. 1923, Z. 11.610.)

1501 F. Außerordentliche Verfügungen: Die Forderung einer ausländischen Bank wegen der im Auftrage einer hiesigen Bank erfolgten Zahlung von Wechseln ist keine Geldeinlage im Sinne des § 5 des Ges. v. 25. II. 1919, Slg. Nr. 84, und unterliegt daher nicht als Einlage der Konskription und der Evidenzgebühr. (Erk. v. 16. X. 1923, Z. 17.222.)

1502 F. Kohlenabgabe: Aus dem Auslande eingeführte „ausländische" Kohle auch dann nicht von der Kohlenabgabe befreit, wenn es sich um im Inlande geförderte und versteuerte Kohle handelt. (Erk. v. 16. X. 1923, Z. 17.223.)

1503 F. Übertragungsgebühr: Zugehör eines Gasthauses. (Erk. v. 16. X. 1923, Z. 17.262.)

1504 F. Zeugenpflicht in Personalsteuersachen: Der Advokat ist nicht der Verpflichtung enthoben, der Steueradministration auf Verlangen mitzuteilen, welche Expensen ihm in einer bestimmten Zeit für die Vertretung einer bestimmten Firma in einer Strafsache gezahlt wurden. (Erk. v. 18. X. 1923, Z. 17.331.)

1505 F. Einkommensteuer: Eine Änderung in der Person des Dienstgebers eines Beamten begründet eine neue Einkommensquelle im Sinne des § 156, Abs. 2, PStG. (Erk. v. 18. X. 1923, Z. 17.332.)

1506 F. Zinssteuer: Gutachten des Erhebungskommissärs bei der Parifikation. (Erk. v. 19. X. 1923, Z. 17.384.)

1507 F. Erbgebühren (Slowakei): Für die Erbgebühren ist der Wert der Effekten zur Zeit des Erbanfalles maßgebend. (Erk. v. 23. X. 1923, Z. 14.952.)

1508 F. Gebühren für die Eintragungen in die Handelsregister: Die Eintragung der Liquidation einer Aktiengesellschaft unterliegt der Gebühr für die Eintragung einer Firmaänderung. (Erk. v. 23. X. 1923, Z. 14.953.)

1509 F. Gebühr von einer Hypothekenbestellungsurkunde (Slowakei): Im Wege des Grundbuchsgerichtes können im Sinne des Abs. 3 des § 8 des Ges. Art. XXXIV v. J. 1881 auch Urkunden über die Pfandrechtsbestellung an Liegenschaften angemeldet werden. (Erk. v. 23. X. 1923, Z. 16.706.)

1510 F. Steuer- und Gebührenzahlung: Hat eine Partei in der Slowakei eine Gebühr, die ihr vor dem 28. X. 1918 von einer ungarischen Behörde auf dem Gebiete der jetzigen Slowakei vorgeschrieben wurde, im Wege der Postsparkasse in Budapest erst nach dem Tage gezahlt, an der der tschsl. Staat die Souveränität über dieses Gebiet erlangt hat, so ist sie damit nicht von der Verpflichtung befreit, diese Gebühr dem tschsl. Staate zu entrichten. (Erk. v. 24. X. 1923, Z. 17.535.)

1511 F. Gerichtsgebühren: Die Erklärung des Klägers, daß er die Klage um den Betrag restringiere, der ihm nach Einbringung der Klage gezahlt wurde, unterliegt nicht der Gebühr nach T. P. 65/53 Geb. Ges. (Erk. v. 24. X. 1923, Z. 17.537.)

1512 F. Urkundengebühr (Slowakei): Das Schreiben an den eigenen Rechtsanwalt, in dem der Klient der Bestellung einer Hypothek für das Darlehen einer dritten Person zustimmt, ist keine Rechtsurkunde. (Erk. v. 24. X. 1923, Z. 17.538.)

1513 F. Gebühr von Lieferungsverträgen (Slowakei): Die Quittungen für Auszahlungen aus Lieferungsverträgen mit dem Ärar unterliegen neben der Gebühr nach Skala II noch der Gebühr nach Skala III. (Erk. v. 24. X. 1923, Z. 17.540.)

1514 F. Einkommensteuer: I. Der Umstand, daß der Vorsitzende der Schätzungskommission über ein verspätetes Bekenntnis Erhebungen gepflogen hat, hindert die Berufungskommission nicht, vom § 205 PStG. Gebrauch zu machen. — II. Die

Digitized by Google

Abzugsfähigkeit der Beiträge im Sinne des § 157, Abs. 5, PStG. bei den sie gewährenden Personen setzt voraus, daß die Beiträge bei den Perzipienten entweder besteuert wurden oder ihre Besteuerung der zuständigen Steuerkommission ermöglicht wurde. (Erk. v. 25. X. 1923, Z. 15.194.)

1515 F. Zollwesen: Die Demarkationslinie, die im Teschener Gebiet zwischen dem tschsl. und dem polnischen Militär im Sinne der Militärkonvention v. 25. II. 1919 in Teschen gezogen wurde, kann nicht als Zollinie gemäß § 1 der Zollordnung v. J. 1835 angesehen werden. (Erk. v. 25. X. 1923, Z. 17.898.)

1516 F. Umsatzsteuer: Das Gesuch um Rückvergütung einer nicht bemessenen Umsatzsteuer wird durch die rechtskräftige Vorschreibung dieser Steuer gegenstandslos. (Erk. v. 26. X. 1923, Z. 17.544.)

1517 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: Der bisherige offene Gesellschafter, der das Unternehmen der aufgelassenen Gesellschaft übernommen hat, ist verpflichtet, der Behörde die Behelfe und Belege zur eventuellen Bemessung der Dissolutionsvertragsgebühr zur Verfügung zu stellen. (Erk. v. 26. X. 1923, Z. 17.545.)

1518 F. Zollwesen: Kabelkastenkuppelungen unterliegen dem für elektrische Apparate und elektrotechnische Vorrichtungen festgesetzten Zolle. (Erk. v. 27. X. 1923, Z. 17.981.)

1519 F. Dienstvertragsgebühr: Ein an einen der Geschäftsführer von zwei Gesellschaften m. b. G. adressierter und ihn zum Zentraldirektor ernennender Geschäftsbrief verliert dadurch nicht den Charakter einer einseitigen Handelskorrespondenz, daß die Firmen dieser Gesellschaften kollektiv von ihren beiden Geschäftsführern gezeichnet sind, deren einer der Adressat selber ist. (Erk. v. 27. X. 1923, Z. 17.982.)

1520 F. Besondere Erwerbsteuer (Slowakei): I. Der Ausspruch, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Stempelgebühren für die Bedienstelen bloß durch einen schriftlichen Vertrag oder durch das Statut nachgewiesen werden kann, ist gesetzwidrig. — II. Die für die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates gezahlten Gebühren sowie die Emissionsgebühr bilden keine Abzugspost. (Erk. v. 27. X. 1923, Z. 17.983.)

1521 F. Kohlenabgabe: Die den Angestellten der Direktorenkonferenz der Steinkohlenbergwerke des Ostrau-Karwiner Revieres von den einzelnen in der Konferenz vertretenen Bergwerksunternehmungen gelieferte Deputatkohle ist nicht von der Kohlenabgabe befreit (§ 34, Z. 2, des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260). (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 4874.)

Büchereinlauf.

Das Weib als Sexualverbrecherin, von Ministerialrat Dr. Erich Wulffen. Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Ärzte. Verlag Dr. P. Langenscheidt. Berlin.

Der Verfasser, dessen Schriften auf dem Gebiete der modernen Kriminalistik in Fachkreisen gut eingeführt sind, bringt mit dem vorliegenden Buche eine wertvolle Ergänzung zu seinen bereits früher erschienenen Werken. Auf Grund umfassender kriminalistisch-juristischer und psychiatrischer Kenntnisse werden hier die Beziehungen dargelegt, welche zwischen dem Verbrechen und der Sexualsphäre bestehen, und mit Hilfe eines sorgfältig ausgewählten Materials wird vom Verfasser ein klares Bild des Gegenstandes entworfen. Sowohl der ärztliche Sachverständige als auch der Psychiater und nicht zuletzt der Jurist wird sich, bevor er an die Lösung sexual-kriminalistischer Fragen herantritt, mit dem vorliegenden Werke vertraut machen.

Berichtigung: Im Heft Nr. 4 soll es auf Seite 198 im § 8 des Mieterschutzgesetzes im Abs. (2), Zeile 2, statt 1924 richtig 1914 heißen.

Ferner soll es im Motivenberichte zu dem Gesetze, betreffend die Verjährungsfristen im Verhältnis zum Ausland, auf Seite 217 in dem Absatze zu § 4, Zeile 2, statt „nach dem 28. X. 1918" richtig „bis zum 28. X. 1918" heißen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 2. Mai 1925. Nummer 7. (Bogen 25—27.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
61.	Aufrechterhaltung von Arbeits(Dienst)verhältnissen während der Waffen-(Dienst)übungen: Gesetz mit Bemerkungen	385
64.	Durchführungsverordnung zum kleinen Schulgesetze	389
65.	Gesetz über die Feiertage und die Gedenktage der Tschechoslowakischen Republik	399
66.	Exekution auf Ausgedinge: Gesetz mit Motivenbericht	400
67.	Gezahlter Urlaub für Arbeitnehmer: Gesetz mit Auszug aus dem Motivenbericht	401
	Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	405
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	406
	Oberstes Verwaltungsgericht	420

Aufrechterhaltung von Arbeits(Dienst)verhältnissen während der Dauer der Waffen(Dienst)übungen.

(Gesetz vom 31. März 1925, Slg. Nr. 61. — Kundgemacht am 11. April 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 22 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193[1]), oder nach § 9, Abs. 1, des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370[2]), betreffend die Festsetzung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, und nach den Durchführungsvorschriften zu diesen Gesetzen und den Richtlinien des Ministeriums für nationale Verteidigung zu einer Waffen(Dienst)-übung einberufen, so darf sein Arbeitgeber während eines Zeitraumes, der bei den Arbeitsleistungen höherer Art verrichtenden Arbeitnehmern einen Monat, bei den übrigen Arbeitnehmern zehn Tage vor dem Antritte der Übung beginnt und mit dem siebenten Tage nach Beendigung derselben endet (Schutzfrist), das Arbeits-(Dienst)verhältnis nicht kündigen.

(2) Eine entgegen dieser Bestimmung erteilte Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine Kündigung, die vom Arbeitgeber vor Beginn der im Abs. 1 angeführten Schutzfrist derart erteilt wird, daß die Kündigungsfrist im Laufe dieser Schutzfrist endet, ist zwar gültig, der Lauf der Kündigungsfrist endet aber erst mit dem Ablaufe der Schutzfrist.

(3) Das Recht des Arbeitgebers, aus den in den betreffenden Rechtsvorschriften angeführten wichtigen Gründen das Arbeits(Dienst)verhältnis vorzeitig aufzulösen, bleibt auch während des Laufes der Schutzfrist in Geltung.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 23, S. 993.

Digitized by Google

§ 2. (1) Dieses Gesetz findet auf Arbeits(Dienst)verhältnisse, die bei Arbeitnehmern, welche Arbeitsleistungen höherer Art verrichten, nicht wenigstens drei Monate, bei Arbeitern nicht wenigstens acht Wochen ununterbrochen gedauert haben, keine Anwendung.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Aufnahme eines Saisonbediensteten nicht verpflichtet, wenn die Arbeit, für die der Bedienstete aufgenommen wurde, während der Schutzfrist beendet wurde.

§ 3. Für die Zeit, während welcher der Arbeitnehmer infolge der Waffen-(Dienst)übung an der Erfüllung seiner Dienstesverpflichtungen verhindert ist, gebührt ihm, wenn durch Vertrag oder durch die Rechtsvorschriften besonderer Gesetze (Gesetz vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, Gesetz vom 13. Jänner 1914, RGBl. Nr. 9, Gesetz vom 31. Jänner 1922, Slg. Nr. 34) nichts anderes bestimmt ist, das Entgelt einschließlich der sonstigen Nebenbezüge und der Naturalbezüge mit Ausnahme der Naturalwohnung nicht.

§ 4. (1) Die Zeit der Waffen(Dienst)übung wird dem Arbeitnehmer in die Arbeits(Dienst)zeit im Sinne des Arbeits(Dienst)vertrages eingerechnet.

(2) Der Anspruch auf den gesetzlichen Urlaub wird durch den Antritt der Waffen(Dienst)übung nicht berührt und ebensowenig wird bei denjenigen Arbeitnehmern, denen das Gesetz einen Urlaubsanspruch nicht zuerkennt, der ihnen vertragsmäßig gewährleistete Urlaubsanspruch berührt.

§ 5. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Waffen(Dienst)-übung die Arbeit (den Dienst) unverzüglich wieder anzutreten. Für die Zeit, während welcher er die Arbeit trotz Beendigung der Waffen(Dienst)übung nicht versehen hat, gebührt ihm das Entgelt einschließlich der sonstigen Nebenbezüge und der Naturalbezüge mit Ausnahme der Naturalwohnung nicht. Tritt er binnen 7 Tagen nach Beendigung der Waffen(Dienst)übung die Arbeit nicht an, so wird dies als Austritt aufgefaßt, es wäre denn, daß der rechtzeitige Antritt aus einem wichtigen Grunde ohne sein Verschulden unmöglich gewesen wäre. Das Hindernis des Arbeitsantrittes ist dem Arbeitgeber rechtzeitig anzuzeigen.

§ 6. Dem Arbeitnehmer, der in die Arbeit zurückkehrt, gebührt das frühere Entgelt, das er im Zeitpunkte des Antrittes der Waffen(Dienst)übung hatte, samt den allfälligen Teuerungszulagen. Werden während der Dauer der Waffen(Dienst)-übung die Bezüge für die betreffende Arbeitnehmergruppe neu geregelt, so gilt diese Regelung auch für die zur Waffen(Dienst)übung einberufenen Arbeitnehmer.

§ 7. Wurde in Unternehmungen, auf die das Gesetz vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 144[3]), über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau und das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 330[4]), über die Betriebsausschüsse, Anwendung findet, an Stelle eines die Waffen(Dienst)übung leistenden Arbeitnehmers während der im § 1, Abs. 1, festgesetzten Zeit ein anderer Arbeitnehmer aufgenommen, so ist bei der Entlassung dieses anderen Arbeitnehmers die Mitwirkung des Betriebsrates im Sinne des § 2, Z. 6, des Ges. Slg. Nr. 144/1920 oder die Mitwirkung des Betriebsausschusses im Sinne des § 3, lit. g), des Ges. Slg. Nr. 330/1921 nicht erforderlich, sofern dieser Arbeitnehmer nachweislich schon bei der Aufnahme in die Arbeit auf den provisorischen Charakter seines Arbeitsverhältnisses aufmerksam gemacht wurde.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 15, S. 501.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 21, S. 801.

Digitized by Google

§ 8. (1) Die Aufrechterhaltung der Arbeits(Dienst)verhältnisse im Sinne dieses Gesetzes bewirkt für die Dauer der Waffen(Dienst)übung nicht die Fortdauer der aus allen Arten der Sozialversicherung entspringenden Versicherungspflicht. Diese Pflicht lebt aber mit der Wiederkehr des Arbeitnehmers in das Arbeits(Dienst)verhältnis wieder auf.

(2) In der Krankenversicherung bleiben jedoch auch während der Waffen(Dienst)übung bis zum Wiederantritte der Arbeit (§ 5) die Ansprüche der Familienangehörigen unberührt; desgleichen wird diese Periode in die Mitgliedszeit eingerechnet, insoweit die Höhe der von der Krankenkasse gewährten Leistungen auch nach der Mitgliedszeit abgestuft ist.

§ 9. Die Rechte, die den Arbeitnehmern auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch eingeschränkt werden.

§ 10. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufrechterhaltung der Arbeits(Dienst)verhältnisse für den Fall einer Mobilisierung oder einer außerordentlichen Einberufung der Reserve im Frieden sinngemäß zu regeln.

§ 11. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für soziale Fürsorge und der Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

* * *

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

(Auf Grund des Motiven- und des Ausschußberichtes, Drucke des Abgeordnetenhauses 4960/1924 und 5092/1925.)

Durch die Einberufung zu den Waffen(Dienst)übungen werden viele tschechoslowakische Staatsangehörige ihrem bürgerlichen Berufe entzogen. Für viele Privatbedienstete hat dies den Verlust oder wenigstens die Gefährdung ihrer Existenz zur Folge. Die Dienstnehmer sind vor den Existenzfolgen der Einberufung zu den Waffenübungen bisher gesetzlich nicht geschützt. Ein Schutz wurde ihnen in dieser Richtung bisher bloß durch die Regierungsverordnungen vom 7. VIII. 1922, Slg. Nr. 209, vom 7. VIII. 1923, Slg. Nr. 168. und zuletzt vom 29. II. 1924, Slg. Nr. 47[1]), gewährt, welche auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 337/1920 als durch die Nachkriegsverhältnisse hervorgerufene außerordentliche Verfügungen erlassen wurden, deshalb bloß provisorischen Charakter hatten und sich bloß auf die jeweiligen Waffenübungen bezogen.

Da gegenwärtig das Ermächtigungsgesetz für diese Frage nicht mehr in Betracht kommt, wurde dieselbe nunmehr gesetzlich geregelt, wobei im wesentlichen an den bewährten Bestimmungen der zitierten Verordnungen festgehalten wurde.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1: Das Gesetz bezieht sich bloß auf die Waffen(Dienst)übungen nach § 22 des Wehrgesetzes v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 193, und die außerordentliche Übung nach § 9, Abs. 1, des Ges. v. 7. XII. 1922, Slg. Nr. 370, zu welch letzterer jene Personen verpflichtet sind, denen eine Wehrbegünstigung im Sinne des eben zitierten Gesetzes zuerkannt wurde. Die weiteren Fälle der militärischen Dienstleistung außer dem Präsenzdienste, nämlich der Fall der aktiven Dienstleistung bei der Mobilisierung gemäß den §§ 23 und 28 des Wehrgesetzes, der Fall der aktiven Dienstleistung bei einer außerordentlichen Einberufung der Reserve im Frieden gemäß § 27 des Wehrgesetzes und der Fall der freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung gemäß § 19 des Wehrgesetzes sind in diesem Gesetze nicht inbegriffen, weil sie außerordentlicher Natur sind und eine außerordentliche

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 679, Jg. 1923, Nr. 12, S. 735 und Jg. 1924, Nr. 3, S. 161.

Digitized by Google

Verfügung erheischen würden. Eine solche außerordentliche Verfügung sieht der § 10 des Gesetzes vor.

Die Schutzfrist vor dem Antritte der Waffenübung ist vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses für Arbeitnehmer, welche Arbeitsleistungen höherer Art verrichten, von 10 Tagen auf einen Monat erhöht worden, weil die Einberufung zur Waffenübung gewöhnlich mehr als einen Monat vorher erfolgt und der Arbeitnehmer den Arbeitgeber entweder spontan oder auf Befragen von der Notwendigkeit, dieser Pflicht nachzukommen, verständigt. Bei der Festsetzung der Urlaubsordnung muß namentlich in größeren Betrieben mit den Waffenübungen gerechnet werden und in solchen Fällen könnte es häufig geschehen, daß sich der Arbeitgeber darnach einrichten und den Arbeitnehmer noch vor der kurzen zehntägigen Schutzfrist kündigen würde.

Zu § 2: Auf Arbeits(Dienst)verhältnisse, die erst kurze Zeit gedauert haben, findet das Gesetz keine Anwendung. Dabei ist die maßgebende Zeit für höher qualifizierte Arbeitnehmer von 6 Monaten auf 3 Monate herabgesetzt worden, weil es eine große Zahl von Fällen gibt, wo es jemandem nach langer Arbeitslosigkeit gelingt, endlich eine Beschäftigung zu finden; solche Personen würden durch die Ausschließung ihres Verhältnisses von dem Schutze wieder um die Stelle gebracht werden; deshalb soll der Schutz des Gesetzes schon Platz greifen, wenn das Arbeitsverhältnis wenigstens 3 Monate ununterbrochen gedauert hat.

Auch die Saisonarbeiter sind nicht absolut von dem Schutze des Gesetzes ausgeschlossen, sondern bloß dann, wenn die Arbeit, für die sie aufgenommen wurden, während der Schutzfrist beendet wurde.

Zu § 3: Die in der Regierungsvorlage enthalten gewesene ausdrückliche Negierung des Lohnanspruches gemäß § 1154 b) abGB. in der Fassung des Ges. vom 1. April 1921, Slg. Nr. 155, ist in das Gesetz nicht aufgenommen, sondern eine abgeschwächte Fassung gewählt worden.

Zu § 4: Die Einrechnung der Waffenübung in die Arbeits(Dienst)zeit ist dann von Wichtigkeit, wenn die Länge der Arbeits(Dienst)zeit nach dem Arbeits(Dienst)vertrage für die Höhe des Gehaltes oder des Ruhegenusses, die Länge des Urlaubes usw. maßgebend ist.

Dem Grundsatze des Arbeitnehmerschutzes entspricht es auch, daß der Urlaubsanspruch, u. zw. sowohl der gesetzliche als der vertragsmäßige, durch die militärische Dienstleistung, die eine neue und sehr anstrengende Verpflichtung darstellt, nicht berührt wird.

Zu § 5: Der Arbeitnehmer wird hier für den Fall geschützt, daß er die Arbeit wegen eines unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig antreten konnte. Allerdings muß er in einem solchen Falle das Hindernis seinem Arbeitgeber rechtzeitig anzeigen.

Zu § 6: Diese Bestimmung entspricht dem bereits durch die Regierungsverordnung Slg. Nr. 209/1922 eingeführten Rechtszustande.

Zu § 7: Bei großen Unternehmungen, wo die Zahl der zu den Übungen Einberufenen beträchtlich zu sein pflegt, wird der Arbeitgeber in der Regel genötigt sein, eine bestimmte Anzahl anderer Arbeiter aufzunehmen. In diesem Falle wird die Entlassung der Ersatzarbeiter nach Rückkehr der alten Arbeiter dadurch erleichtert, daß sie nicht an die Mitwirkung des Betriebsrates, bzw. Betriebsausschusses geknüpft wird, wenn der Arbeiter ausdrücklich nur provisorisch aufgenommen wurde.

Zu § 8: Hinsichtlich des Ruhens der Versicherungspflicht für die Dauer der Waffenübung hat der sozialpolitische Ausschuß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, welche die Ansprüche der Familienangehörigen aus der Krankenversicherung während dieser Zeit unberührt läßt und die Zeit der Waffenübung auch in die Mitgliedszeit einrechnet, soweit die Krankenkassenleistungen nach der Mitgliedszeit abgestuft sind.

Zu § 9: Der zwingende Charakter der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch ihre sozialpolitische Natur begründet.

Dr. F. J.

Digitized by Google

Durchführungsverordnung zum kleinen Schulgesetze.

(Regierungsverordnung vom 4. April 1925, Slg. Nr. 64, zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 226, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Volks- und Bürgerschulen. — Kundgemacht am 15. April 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 226[1]), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Volks- und Bürgerschulen:

I. ABSCHNITT.

Die Lehrgegenstände der Volks- und Bürgerschulen.

Zu den §§ 1 und 2 des Gesetzes.

§ 1. Pflichtlehrgegenstände.

Der Unterricht in den an der Schule nach § 1, Abs. 1 und 3, und § 2, Abs. 1 und 2, des Gesetzes eingeführten Pflichtlehrgegenständen ist für die gesamte Schuljugend der Schule (Knaben und Mädchen) in dem durch den Lehrplan festgesetzten Ausmaße obligat. Von dem Unterrichte in einem Pflichtgegenstande mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, hinsichtlich dessen § 3, Abs. 5, des Gesetzes gilt, können durch die im § 21 angeführten Organe der staatlichen Schulverwaltung bloß einzelne Kinder aus gesundheitlichen Gründen befreit werden, wenn ärztlich sichergestellt wird, daß das Kind an dem Unterrichte in dem Gegenstande nicht einmal in beschränktem Maße teilnehmen kann.

§ 2. Unobligate Lehrgegenstände.

(1) Den Unterricht in den an der Schule eingeführten unobligaten Gegenständen besuchen bloß jene Kinder, deren Eltern (oder die Stellvertreter derselben) zu Beginn des Schuljahres die Erklärung abgeben, daß sie die Teilnahme ihrer Kinder an dem Unterricht in einem solchen Gegenstande wünschen.

(2) Der Austritt aus einem solchen Unterrichte ist dem Kinde nach dem Willen der Eltern (oder deren Stellvertreter) in der Regel nur am Ende des Schuljahres gestattet; die Lehrerkonferenz kann jedoch aus rücksichtswürdigen Gründen den Austritt auch in einem früheren Zeitpunkte bewilligen. Der Unterricht in unobligaten Gegenständen ist grundsätzlich bloß dann einzuführen, wenn sich für denselben wenigstens 20 Kinder angemeldet haben und wenn er durch für den betreffenden Gegenstand und die betreffende Schulstufe formell befähigte oder durch solche Lehrer erteilt werden kann, die einen Kurs für den betreffenden Gegenstand mit Erfolg absolviert haben; Ausnahmen werden aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von den in § 1, Abs. 2, und in § 2, Abs. 3, des Gesetzes angeführten Organen bewilligt.

§ 3. Umfang und Verteilung des Lehrstoffes.

Der Umfang und die Verteilung des Lehrstoffes der einzelnen Gegenstände auf die Schulklassen und Schulstufen wird in den Lehrplänen (§ 4, Abs. 1, des Ges.) festgesetzt. Der Umfang und die Verteilung des Lehrstoffes der Religion wird in den Grenzen der im § 6 dieser Verordnung bestimmten Stundenzahl durch die Kirchenbehörden festgesetzt.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 701.

Digitized by Google

§ 4. Teilnahme der Schulärzte an der sanitären Fürsorge für die Schuljugend und bei der körperlichen Erziehung derselben.

(1) Den Schulärzten, welche ständige Sanitätsorgane der Schule sind, liegen bei der sanitären Fürsorge für die Schuljugend und bei der körperlichen Erziehung derselben folgende Verpflichtungen ob:

a) Die Schulärzte haben sich um den Gesundheitszustand der gesamten Schuljugend zu kümmern. Eine genaue Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schulkinder hat der Schularzt wenigstens zweimal im Schuljahre vorzunehmen. Außerdem hat er nach Bedarf öfters in den Klassen Nachschau zu halten. Besondere Aufmerksamkeit haben die Schulärzte den ansteckenden Krankheiten in den Schulen zu widmen, für deren Prophylaxis zu sorgen und ihrer Ausbreitung entgegenzuwirken.

b) Die Schulärzte haben die Entwicklung der körperlichen Tüchtigkeit der Schuljugend wahrzunehmen, die Bedingungen und Bedürfnisse der körperlichen Erziehung und die Eignung der Schüler für einzelne Turnübungen vom gesundheitlichen Standpunkte zu bestimmen und deren Ergebnisse festzustellen.

c) Die Schulärzte haben auf Ansuchen der Eltern und von Amts wegen den im § 21 angeführten Organen der staatlichen Schulverwaltung Anträge auf Befreiung kranker und schwacher Kinder vom Unterrichte zu stellen und ihnen den Umfang der Erleichterungen von den körperlichen Übungen, sowie die Zuweisung abnormaler Kinder in Spezialklassen, falls solche bestehen oder errichtet werden, vorzuschlagen.

d) Wo sich eine Gruppierung der Schulkinder für die körperliche Erziehung nach der körperlichen Tüchtigkeit der Kinder nicht durchführen läßt, hat der Arzt alle Verfügungen zu beantragen, damit die körperliche Erziehung derart eingerichtet werden könne, daß deren Wirkung auf die körperliche Entwicklung der Jugend erreicht werde.

e) Er leitet persönlich alle besonderen Turnstunden, in denen Heilgymnastik betrieben wird. Insbesondere ist der Arzt verpflichtet, seine Aufmerksamkeit der Art zu widmen, wie die Atmungs- und Korrektivübungen unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Atmungsorgane und auf eine richtige Körperhaltung vorgenommen werden, worauf er nicht nur in den Turnstunden, sondern in der Schule überhaupt, also auch in den übrigen Gegenständen zu achten hat.

(2) Die Instruktion, betreffend die Regelung des ärztlichen Dienstes an den Volks- und Bürgerschulen, wird vom Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur erlassen.

(3) Der gesamte mit der Ausübung des schulärztlichen Dienstes verbundene Aufwand ist von den Faktoren zu tragen, die den Schularzt bestellt haben.

II. ABSCHNITT.

Religionsunterricht.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 5. Staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht.

(1) Die staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht wird vor allem von den Bezirks-, Gau- und Ministerialinspektoren (§ 34 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292[2]), womit die Verwaltung des Schulwesen geregelt wird), in der Über-

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 20, S. 686.

Digitized by Google

gangszeit von den Bezirks- und Landesschulinspektoren, in der Slowakei und bei den unmittelbar vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur verwalteten Schulen von den zuständigen staatlichen Schulinspektoren ausgeübt. Die staatliche Aufsicht bezieht sich insbesondere darauf, ob die Religionslehrer die Gesetze und die im Rahmen derselben erlassenen Anordnungen befolgen (§ 3, Abs. 3, des Gesetzes).

(2) Die Leiter (Direktoren) der Schulen haben das Recht und die Pflicht, nach Bedarf auch dem Religionsunterrichte beizuwohnen und in den Grenzen ihres Wirkungskreises als unmittelbare Vorgesetzte der Schule darauf zu sehen, daß auch bei diesem Unterrichte die geltenden Vorschriften, namentlich aber die Vorschriften, betreffend die Schulordnung und Schulzucht, befolgt werden.

(3) Weder einem staatlichen Aufsichtsorgane noch dem Leiter (Direktor) der Schule steht jedoch ein Einfluß auf den Inhalt und die Methode des Religionsunterrichtes zu.

§ 6. Zahl der Lehrstunden.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes erfolgt entweder klassenweise oder in besonderen Abteilungen (§ 5, Abs. 4, und § 6, Abs. 3, des Ges.). Die Zahl der Lehrstunden in jeder Klasse ist durch das Gesetz auf 2 Stunden wöchentlich festgesetzt. Sind für den Religionsunterricht besondere Abteilungen errichtet, so wird in diesen der Religionsunterricht gleichfalls je 2 Stunden wöchentlich erteilt.

§ 7. Religiöse Übungen und Verrichtungen.

(1) Als religiöse Übungen und Verrichtungen sind sämtliche gottesdienstlichen Verrichtungen und Andachtsübungen aller Religionsbekenntnisse anzusehen, die außerhalb der dem Religionsunterrichte durch den genehmigten Stundenplan zugewiesenen Stunden abgehalten werden; sie werden von der zuständigen Kirchenbehörde in den Grenzen der geltenden Schulvorschriften festgesetzt. Die Schuljugend kann vorbehaltlich der aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sich ergebenden Rechte weder direkt oder indirekt zur Teilnahme an religiösen Verrichtungen in einer öffentlichen oder privaten Schule welcher Art immer gezwungen noch direkt oder indirekt von dieser Teilnahme abgehalten werden. Für die erforderliche Beaufsichtigung der Schulkinder bei den religiösen Verrichtungen hat der betreffende Religionslehrer zu sorgen.

(2) Die Kirchenbehörden haben ihre Verfügungen über den Religionsunterricht und die religiösen Verrichtungen den in § 3, Abs. 4, des Gesetzes genannten Organen bekanntzugeben. Bei den unmittelbar vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur verwalteten Schulen sind in dieser Angelegenheit die vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur mit der Aufsicht über diese Schulen betrauten Inspektoren zuständig. Die Verfügungen der Kirchenbehörden sind dem Schulleiter von den genannten, ihm vorgesetzten Organen bekanntzugeben, worauf der Leiter der Schule alles weiter Erforderliche veranlaßt und für die gehörige und rechtzeitige Verständigung der Schulkinder und des Religionslehrers Sorge trägt.

(3) Widersprechen die Verfügungen der Kirchenbehörden in irgend einer Hinsicht der allgemeinen Schulordnung, worunter die Gesamtheit aller geltenden Vorschriften über die Organisation des Unterrichtes, die Unterrichtszeit, den Schulbesuch und die Schulzucht zu verstehen ist, so haben die im vorstehenden Absatze genannten Organe diese Verfügungen dem Schulleiter nicht bekanntzugeben, sondern binnen 3 Tagen von dem Tage des Einlangens der Mitteilung der Kirchenbehörden diese

Digitized by Google

Behörden zu verständigen, aus welchen Gründen sie die Bekanntgabe an den Leiter der Schule ablehnen.

§ 8. Befreiung vom Religionsunterrichte.

(1) Die Anmeldungen des Anspruches auf Befreiung der Kinder irgend eines Religionsbekenntnisses nach dem 2. Satze des Abs. 5 des § 3 des Gesetzes sind für jeden Schüler einzeln bei den genannten Organen, und zwar vor der Einschreibung in die Schule zu Beginn eines jeden Schuljahres einzubringen. Eine abweisliche Erledigung der Anmeldung ist der Partei und dem Leiter der Schule stets schriftlich mit Begründung zuzustellen. Die Anmeldungen des Anspruches auf Befreiung der Kinder vom Religionsunterrichte oder die sie vertretenden Protokolle haben den Charakter einer bloßen Anzeige in öffentlichen Angelegenheiten und sind stempelfrei (Tarifpost 50/44 g des Geb. Ges. und Post 14 g der ung. Gebührenvorschriften).

(2) Das Recht, um die Befreiung des Kindes vom Religionsunterrichte anzusuchen, steht in der Regel beiden Elternteilen gemeinsam nach ihrem gegenseitigen Einvernehmen zu. Bei unehelichen Kindern stht dieses Recht der Mutter, bei einfach verwaisten Kindern dem überlebenden Elternteile, bei Doppelwaisen oder dann, wenn die Eltern des Kindes nicht bekannt sind, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu. Bei Adoptivkindern wird dieses Recht während der Dauer des Adoptionsverhältnisses von dem Adoptivvater (der Adoptivmutter) ausgeübt, und wenn das Kind im Einverständnisse beider Ehegatten adoptiert wurde, steht dieses Recht den Adoptiveltern gemeinsam nach ihrem gegenseitigen Einvernehmen zu.

(3) Allen Lehrpersonen ist es verboten, im Dienste in wie immer gearteter Weise auf die freiwillige Entschließung der Eltern oder deren Vertreter sei es zu Gunsten oder zu Ungunsten des Religionsunterrichtes und der religioösen Übungen Einfluß zu nehmen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Partei die einschlägigen Vorschriften nicht kennt oder um deren Auslegung ersucht; in einem solchen Falle hat sich die betreffende Belehrung nur darauf zu beschränken, die Partei mit den im Gegenstande geltenden Vorschriften bekannt zu machen.

§ 9. Der Religionsunterricht im Stundenplane.

(1) Wird der Religionsunterricht eines Bekenntnisses klassenweise erteilt, so ist die Religionsstunde in der Regel (§ 9, Abs. 4) im Stundenplane jeder Klasse auf die äußeren Stunden, d. i. auf die erste und letzte Stunde eines jeden Unterrichtshalbtages anzusetzen, sie darf aber nicht auf die in der Woche gewöhnlich freien Halbtage oder Tage angesetzt werden.

(2) Wird der Religionsunterricht in besonderen Abteilungen erteilt (§ 5, Abs. 4. und § 6, Abs. 3, des Gesetzes), so sind im allgemeinen gleichfalls die im vorstehenden Absatze angeführten Grundsätze zu beachten. Bei Schulen, an denen es jedoch überhaupt nicht möglich wäre, alle Stunden der Religionsabteilungen auf die äußeren Stunden anzusetzen, wird ganz ausnahmsweise gestattet, einzelne Religionsstunden auf die in der Woche sonst freien Tage und Halbtage anzusetzen.

(3) An Schulen, an denen der Religionsunterricht von Mitgliedern der Seelsorge erteilt wird, sind die Religionsstunden unter Wahrung der in den vorstehenden zwei Absätzen angeführten Bestimmungen womöglich im Einvernehmen mit dem Religionslehrer in den Stundenplan einzufügen. Allfällige Streitigkeiten werden von den Schulbehörden entschieden.

(4) Soweit es die Unterrichtsinteressen überhaupt zulassen, ist darauf zu achten, daß der Religionslehrer womöglich zusammenhängend beschäftigt und der Aufwand

Digitized by Google

für die Wegentschädigungen gemäß Art. IV und VI des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 251, betreffend die Abänderung einiger Gesetze über die Dienstverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, nicht unnötig vergrößert werde.

III. ABSCHNITT.

Lehrpläne und innere Schulordnung.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 10. Einrichtung der Bürgerschulen

Bis zur Erlassung einer besonderen Verordnung über die Änderungen in der Organisation der Bürgerschulen in der Slowakei bleibt die bisherige Einrichtung der Bürgerschulen sowohl in Böhmen, Mähren und Schlesien als auch in der Slowakei mit den aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes sich ergebenden Änderungen in Kraft.

IV. ABSCHNITT.

Errichtung und Auflassung von Klassen.

Zu den §§ 5—8 des Gesetzes.

§ 11. Errichtung provisorischer Klassen.

(1) Die Bewilligung neuer provisorischer Klassen auf Grund des § 5, Abs. 2, und § 6, Abs. 2, des Gesetzes steht den Gauschulräten und in der Übergangszeit den Landesschulräten, bei den staatlichen Schulen in der Slowakei und bei den gemäß § 2 des Gesetzes Slg. Nr. 292/1920 unmittelbar vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur verwalteten Schulen diesem Ministerium zu. Bei den öffentlichen nichtstaatlichen Schulen in der Slowakei werden provisorische Klassen vom Schulerhalter errichtet, der jedoch die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur einholen muß, sobald es sich um die Bewilligung einer Staatssubvention für eine neue Lehrstelle gemäß § 12, Abs. 6, des Ges. Art. XXVII/1907 über die Rechtsverhältnisse der nichtstaatlichen Volksschulen und über die Bezüge der Gemeinde- und konfessionellen Volksschullehrer handeln sollte.

(2) Eine neue provisorische Klasse, die an einer Schule nach § 5, Abs. 2, und § 6, Abs. 2, des Gesetzes notwendig ist, wird in der Regel als provisorische Parallelklasse zu der überfüllten Klasse, ausnahmsweise als aufsteigende Klasse errichtet.

(3) Der Minister für Schulwesen und Volkskultur setzt fest, welche Änderungen in der Einreihung der Kinder in die aufsteigenden Klassen an Volksschulen nach § 5, Abs. 2, des Gesetzes zulässig sind.

(4) Die Schulinspektoren sind verpflichtet, bei Gesuchen um Errichtung neuer provisorischer Klassen sicherzustellen und zu bestätigen, daß der Ausweis über die Zahl der Kinder in der überfüllten Klasse nach § 5, Abs. 1 und 5, § 6, Abs. 1 und 4, und § 11, Abs. 1, des Gesetzes richtig ist und daß der Überfüllung der Klasse nicht durch eine zulässige Umreihung der Kinder abgeholfen werden könne.

(5) Provisorische Klassen werden stets ausdrücklich nur für die Zeit des Bedarfes, das heißt auf die Dauer des Vorhandenseins der Bedingungen bewilligt, die ihre Eröffnung nach § 5, Abs. 2, oder § 6, Abs. 2, des Gesetzes notwendig machen, in der Regel für die Zeit bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Der Schulinspektor kann zu Beginn des nächsten Schuljahres provisorisch die Belassung (Wiedererrichtung, Wiedereröffnung) einer provisorischen Parallelklasse (aufsteigenden

Digitized by Google

Klasse) an einer Schule bewilligen, wenn dies durch die Zahl der Schüler, die ursprünglich für ihre Errichtung nach § 5, Abs. 2 und 5, und § 6, Abs. 2 und 4, des Gesetzes maßgebend war, begründet ist, er ist jedoch verpflichtet, sofort die nachträgliche Genehmigung der im Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Behörde einzuholen. Die Errichtung provisorischer Klassen ist von allen zuständigen Behörden als sehr dringende Angelegenheit zu erledigen, damit die Überfüllung der Klassen im Interesse der Arbeit in der Schule auf die unumgänglich notwendige Zeit eingeschränkt werde.

(6) Bei der Errichtung von provisorischen Klassen sind die in § 5, Abs. 5, § 6, Abs. 4, und § 11, Abs. 1, des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(7) Für provisorische Klassen sind vor allem bereits definitiv angestellte Lehrer zu berufen, die auf ihren Posten überzählig geworden und als zeitweilig beschäftigungslos beurlaubt sind; im übrigen sind, womöglich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 10, Abs. 5, des Gesetzes, provisorische Lehrer (Fachlehrer) und im Bedarfsfalle auch Aushilfslehrer zu berufen.

§ 12. Umwandlung provisorischer Klassen in definitive.

(1) Eine provisorische Klasse ist bloß dann in eine definitive umzuwandeln, wenn sie ununterbrochen bei derselben Klasse durch drei Schuljahre hindurch bestanden hat, d. h. wenn sie durch drei unmittelbar aufeinander folgende Jahre nach § 11, Abs. 5, dieser Verordnung wiedererrichtet wurde.

(2) Sobald eine provisorische Klasse an einer Volksschule in eine definitive umgewandelt wurde, ist auszusprechen, ob die neue Klasse eine definitive aufsteigende oder Parallelklasse sein wird. Hierbei gilt als Grundsatz, daß definitive Parallelklassen in der Regel erst dann errichtet werden, wenn die Schule für jede Altersstufe (Jahrgang) aufsteigende Klassen besitzt. Dieser Grundsatz kann jedoch nicht angewendet werden, wenn durch die Umwandlung der provisorischen Parallelklasse in eine definitive aufsteigende Klasse und durch die neue Einteilung der Jahrgänge im laufenden oder im nächsten Schuljahre eine andere Klasse überfüllt werden und sich dadurch wieder die Notwendigkeit ergeben sollte, eine neue provisorische Parallelklasse an dieser Schule zu errichten.

(3) Bei neuen definitiven Klassen werden zugleich neue definitive Lehrstellen errichtet.

§ 13. Besondere Schulabteilungen.

(1) Besondere Schulabteilungen sind unter den in § 5, Abs. 4, und in § 6, Abs. 3, des Gesetzes gegebenen Bedingungen namentlich für den Religionsunterricht, dann für den Handarbeits- und Turnunterricht an gemischten Schulen und für die unobligaten Gegenstände zu errichten.

(2) Keine derartige Abteilung darf mehr als 60 Schüler zählen. Hierbei ist jedoch nach Tunlichkeit darauf zu achten, daß für den Religions-, Handarbeits- und Turnunterricht und außerdem auch für den Unterricht in den Abteilungen, in denen Schüler mehrerer Altersstufen vereinigt werden, eine Abteilung in der Regel nicht mehr als 40 Kinder zähle, daß womöglich in einer und derselben Abteilung nicht Schüler vereinigt werden, die nach Alter, körperlicher Eignung, Fähigkeiten und Vorbildung allzu verschieden sind, daß die Schulkinder aus den Klassen desselben Jahrganges nicht Abteilungen verschiedener Stufe zugeteilt werden und daß bei der Vereinigung der Schulkinder in Abteilungen die sorgfältigste Rücksicht auf die Größe des Schulraumes genommen werde, in dem die Abteilung unterrichtet werden soll.

Digitized by Google

Sollte jedoch die Durchführung dieser Grundsätze eine Erhöhung des Schulaufwandes bedeuten, so sind vorher die Schulerhalter zu hören.

(3) Wird der Unterricht in den besonderen Schulabteilungen durch auswärtige Lehrer besorgt, so ist der Stundenplan in diesen Abteilungen, soweit es die Interessen des Unterrichtes überhaupt zulassen, derart zu regeln, daß der Lehrer zusammenhängend beschäftigt und der Aufwand für Wegentschädigungen nach Art. IV und VI des Gesetzes Slg. Nr. 251/1922 nicht unnötig vergrößert werde.

§ 14. Vorübergehende Abweichungen von den für die Errichtung von Klassen geltenden Grundsätzen.

Die Schulbehörden, denen nach § 7, Abs. 1, des Gesetzes das Recht zusteht, bei der Errichtung von Klassen Abweichungen von den Bestimmungen des § 5, Abs. 1 und 2, und des § 6, Abs. 1 und 2, des Gesetzes zu bewilligen, haben dies nach folgenden Regeln zu tun:

a) Die Bewilligung eines Aufschubes bei der Umwandlung einer provisorischen Klasse in eine definitive ist, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, unzulässig; ebensowenig kann ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die Umwandlung einer provisorischen Klasse in eine definitive zugelassen werden.

b) Die Bewilligung zur Eröffnung provisorischer Klassen bei einer kleineren als der durch das Gesetz festgesetzten Schulkinderzahl ist nur mit Zustimmung der Schulerhalter aus triftigen Gründen zulässig; namentlich bloß dort, wo die Schulräume nicht so geräumig sind, daß sie die durch das Gesetz bestimmte Höchstzahl von Schülern ohne gesundheitliche Anstände fassen könnten. Solche provisorische Klassen können nur mit Zustimmung der Schulerhalter in definitive umgewandelt werden, sonst bloß dann, wenn sich die Zahl der Schüler in der Stammklasse und in der Parallelklasse zusammen durch drei Jahre hindurch auf die Zahl erhöht, die nach dem Gesetze die Eröffnung einer Parallelklasse notwendig machen würde.

§ 15. Auflassung von Klassen.

(1) Die Entscheidung über die Auflassung von Klassen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Böhmen, Mähren und Schlesien steht (nach § 9 des Gesetzes vom 3. April 1919, Slg. Nr. 189[3]), betreffend die Volksschulen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten) dem Vorsitzenden des Landesschulrates zu; bei den gemäß § 2, Abs. 1, Punkt 3, des Gesetzes Slg. Nr. 292/1920 vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur verwalteten Schulen und in der Slowakei bei den Staats- und Gemeindeschulen entscheidet über die Auflassung von Klassen das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur. An den übrigen öffentlichen Schulen in der Slowakei und an den Privatschulen überhaupt kann die Auflassung von Klassen durch den Schulerhalter erfolgen.

(2) Grundsätzlich darf eine Schulklasse nur dann aufgelassen werden, wenn sie nicht nach dem Gesetze notwendig ist. Als notwendige Klassen der Volksschulen sind mit Rücksicht auf § 5, Abs. 1 und 2, § 6, Abs. 1 und 2, und § 7, Abs. 2, des Gesetzes anzusehen:

a) die auf eine bestimmt begrenzte Zeit errichteten provisorischen Parallelklassen, sobald nach Auflassung derselben die Anzahl der Kinder in einer Klasse derselben Schule über die Zahl steigen würde, die gemäß § 5, Abs. 2, oder § 6, Abs. 2, die Wiedererrichtung einer Parallelklasse notwendig machen würde;

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 16, S. 383.

Digitized by Google

b) die definitiven aufsteigenden und Parallelklasen und die auf unbestimmte Zeit errichteten provisorischen aufsteigenden und Parallelklassen, sie mögen nach den bisher geltenden Gesetzen errichtet worden sein oder nach diesem Gesetze errichtet werden, wenn nach Auflösung einer von ihnen die Anzahl der Schüler in einer anderen Klasse derselben Schule über 60 steigen würde (§ 7, Abs. 2, des Gesetzes). Vom Schuljahre 1932/33 angefangen ist bei zweiklassigen Schulen eine zweite aufsteigende Klasse notwendig, sobald nach ihrer Auflassung die übrig gebliebene Klasse mehr als 50 Schüler zählen würde (§ 5, Abs. 1, des Gesetzes).

(3) Für die Bürgerschulen gelten gleichfalls die Bestimmungen des Abs. 2 mit der Maßgabe, daß nach den für die Organisation dieser Schulen geltenden Vorschriften bei jeder Bürgerschule in Böhmen, Mähren und Schlesien drei und in der Slowakei vier aufsteigende Klassen als notwendig anzusehen sind.

V. ABSCHNITT.

Die Schulen nach dem Geschlechte der Schulkinder.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 16. Gemischte Bürgerschulen.

(1) Die Errichtung von nach dem Geschlechte der Schulkinder gemischten Bürgerschulen ist vor allem nur in solchen Gemeinden zu bewilligen, in denen die Bedingungen für die Errichtung einer selbständigen Knaben- und Mädchenbürgerschule nicht vorhanden sind.

(2) Der in § 2, Abs. 2, des Gesetzes Slg. Nr. 189/1919 ausgesprochene Grundsatz, wonach eine gemischte Bürgerschule in eine Knaben- und eine Mädchenbürgerschule zu teilen ist, wenn sie durch drei Schuljahre wenigstens 300 Schüler und Schülerinnen aufgewiesen hat, ist im Einvernehmen mit den Schulerhaltern bei allen öffentlichen und privaten Bürgerschulen zu beobachten.

VI. ABSCHNITT.

Anstellung der Lehrpersonen.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 17. Besetzung der Stellen im Konkurswege.

(1) Gemäß § 10, Abs. 2—4, des Gesetzes gelten für die Ausschreibung von Konkursen folgende Grundsätze:

a) Die Stellen der Leiter (Direktoren) von gemischten Schulen und die ungeraden Lehrstellen an solchen Schulen, wobei in diese ungeraden Stellen die Stellen der Leiter (Direktoren) der Schulen nicht eingerechnet werden, also die Lehrstelle an einer zweiklassigen Schule, die dritte Lehrstelle an einer Schule mit vier definitiven Klassen, die fünfte Lehrstelle an einer Schule mit sechs definitiven Klassen, die siebente Lehrstelle an Schulen mit acht definitiven Klassen usw., sind stets ohne jede Beschränkung für die freie Bewerbung von Männern und Frauen auszuschreiben. Hierbei sind als gemischte Schulen alle Koedukationsschulen ohne Unterschied anzusehen, in denen Knaben und Mädchen wenigstens in einigen Klassen gemeinsam unterrichtet werden. Die Stellen der Direktoren (Schulleiter) an einer unter gemeinsamer Leitung vereinigten Knaben- und Mädchenschule sind gleichfalls als Direktorstellen von gemischten Schulen anzusehen.

Digitized by Google

b) In den Konkursen für alle übrigen Stellen ist stets bestimmt auszusprechen, welchem Geschlechte bei der sonst freien Bewerbung bei der Besetzung der Stelle der Vorzug gegeben wird.

(2) Wurde im Konkurse bei einer bestimmten Stelle der Vorzug für ein Geschlecht ausgesprochen, so kann die Stelle mit einem Bewerber des anderen Geschlechtes besetzt werden,

a) wenn sich überhaupt kein Bewerber jenes Geschlechtes meldet, dem im Konkurse der Vorzug eingeräumt wurde,

b) wenn alle Bewerber jenes Geschlechtes, dem im Konkurse der Vorzug eingeräumt wurde, für diese Stelle ungeeignet sind.

(3) Als ungeeignet sind die Bewerber anzusehen:

a) die den aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen sich ergebenden Bedingungen für die Anstellung als Lehrperson nicht entsprechen;

b) die den zulässigen besonderen Bedingungen des Konkurses nicht entsprechen;

c) deren dienstliche Verwendung in dem unmittelbar vorhergehenden Zeitabschnitte mit der fünften Qualifikationsstufe (ungenügend, unbefriedigend) qualifiziert wurde, oder die durch die staatlichen Aufsichtsorgane aus triftigen Gründen für die Stelle, um die sie ansuchen, als ungeeignet bezeichnet wurden.

(4) Meldet sich kein geeigneter Bewerber des betreffenden Geschlechtes, so ist die Stelle mit einem geeigneten Bewerber des anderen Geschlechtes zu besetzen und es ist also nicht etwa deshalb allein ein neuer Konkurs auszuschreiben.

(5) Die Einführung des Zahlenverhältnisses der beiden Geschlechter in den Lehrkörpern nach den in § 10, Abs. 2—4, des Gesetzes ausgesprochenen Grundsätzen ist in der Übergangszeit allmählich je nach Erledigung oder Neuerrichtung von Stellen an der Schule durchzuführen. Bei den Konkursausschreibungen auf freie Stellen ist bis zur Erreichung des für die Schule nach § 10, Abs. 2—4, des Gesetzes vorgeschriebenen Zahlenverhältnisses der beiden Geschlechter jenem Geschlechte der Vorzug zu geben, das bisher an der Schule nicht im gehörigen Maße verteten ist.

§ 18. Besetzung der Stellen durch Versetzung von Lehrpersonen.

Die das Zahlenverhältnis der Lehrpersonen beiderlei Geschlechtes an den Schulen nach § 10, Abs. 2 und 4, des Gesetzes regelnden Grundsätze sind womöglich auch stets zu beobachten, wenn eine freie definitive Lehrstelle (Stelle eines Schulleiters, Direktors) durch definitive Versetzung einer Lehrperson (aus dienstlichen Gründen oder strafweise) besetzt wird.

XII. ABSCHNITT.

Schulbesuch.

Zu den §§ 11—14 des Gesetzes.

§ 19. Die Pflicht zum Besuche der Schule.

(1) Der gesetzlichen achtjährigen Schulpflicht kann entsprochen werden:

a) durch den Besuch einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule;

b) durch den Besuch von höheren Schulen (Mittel- und Fachschulen), wenn sie derart eingerichtet sind, daß sie den Unterricht der Volksschulen ersetzen;

Digitized by Google

c) durch den Besuch einer den geltenden Vorschriften entsprechenden privaten Volks- und Bürgerschule;

d) durch den Unterricht in für abnormale Kinder (taubstumme, blinde, minderbegabte, sittlich verwahrloste, verkrüppelte Kinder usw.) errichteten besonderen Schulen und Erziehungsanstalten, wenn dieser Unterricht derart eingerichtet ist, daß er diesen Kindern den Unterricht der öffentlichen Volksschulen ersetzt;

e) durch häuslichen Unterricht; die Anzeige, daß ein Kind zu Hause unterrichtet werden wird, ist mit Ausnahme der Fälle einer Übersiedlung der Eltern in den Tagen der Schuleinschreibung beim Bezirksschulausschusse und in der Slowakei beim Bezirksschulinspektor zu erstatten.

(2) Von der Verpflichtung zum Schulbesuche sind nach ärztlichem Gutachten gänzlich, zeitweilig oder dauernd, bloß Kinder mit einem schweren geistigen oder körperlichen Gebrechen befreit, das den Unterricht oder den Schulbesuch unmöglich macht. Die achtjährige Schulbesuchspflicht wird durch diese Befreiung nicht verlängert.

(3) Zum Besuche der Bürgerschule sind die Kinder verpflichtet, die den für die Aufnahme in diese Schule geltenden Bedingungen entsprechen und ihren dauernden Wohnsitz in einer Schulgemeinde haben, in der sich eine öffentliche Bürgerschule ihrer Sprache befindet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Knaben in Schulgemeinden mit Knabenbürgerschulen, auf die Mädchen in Schulgemeinden mit Mädchenbürgerschulen und auf die Knaben und Mädchen in Schulgemeinden mit gemischten Bürgerschulen. Ausnahmen können von den im § 21 angeführten Organen der staatlichen Schulverwaltung auf Ansuchen der Eltern oder deren Stellvertreter aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewilligt werden. Kindern, die ihren dauernden Wohnsitz zwar außerhalb der Gemeinde, in der sich eine öffentliche Bürgerschule ihrer Sprache befindet, aber in einem Umkreise von 4 km Halbmesser von dem Schulgebäude der Bürgerschule haben und im allgemeinen den Bedingungen für die Aufnahme in diese Schule entsprechen, kann die Aufnahme nicht verweigert werden (§ 3 des Gesetzes Slg. Nr. 189/1919 in der Fassung des Gesetzes Slg. Nr. 295/1920). Diese Kinder sind jedoch zum Besuche der Bürgerschule nicht verpflichtet. Die Aufnahme in die Bürgerschule kann Kindern, die im allgemeinen den Aufnahmsbedingungen entsprechen, nicht einmal in dem Falle verweigert werden, wenn sie außerhalb des Umkreises von 4 km Halbmesser von dem Schulgebäude der Bürgerschule wohnen, falls die zulässige Höchstzahl von Schülern in der betreffenden Klasse durch die Anmeldungen der in diesem Umkreise wohnenden Kinder nicht erschöpft ist.

(4) Darüber, ob ein noch nicht im schulpflichtigen Alter stehendes Kind in die Schule aufgenommen werden soll (§ 11, Abs. 1, des Gesetzes), entscheidet nach dem ärztlichen Gutachten in Böhmen, Mähren und Schlesien der Ortsschulrat, in der Slowakei an den staatlichen Schulen das Kuratorium der Schule und, wo dieses nicht konstituiert ist, der Leiter der Schule, an den nichtstaatlichen öffentlichen Schulen die Schulinstanz, bei den gemäß § 2, Abs. 1, Punkt 3, des Gesetzes Slg. Nr. 292/1920 unmittelbar vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur verwalteten Schulen der Ortsschulausschuß, und wo ein solcher nicht errichtet ist, der Leiter der Schule.

Digitized by Google

VIII. ABSCHNITT.

Lehrerkonferenzen.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 20. Aufhebung der Bezirks- und Landeskonferenzen und Übertragung ihres Wirkungskreises.

Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes hört die Abhaltung der Bezirks- und Landeslehrerkonferenzen auf. Für die Übergangszeit bis zur Neuregelung und Aktivierung der Gau-, Distrikts- und Ortskonferenzen geht der bisherige Wirkungskreis der Bezirkskonferenzen in Böhmen, Mähren und Schlesien sowie der von den Bezirkskonferenzen gewählten Ausschüsse auf die Bezirksschulausschüsse über, die diesen Wirkungskreis auf ein aus dem Bezirksschulinspektor und den Vertretern der Lehrerschaft im Bezirksschulausschusse gebildetes engeres Komitee übertragen können.

IX. ABSCHNITT.

§ 21. Schlußbestimmungen.

(1) Die Organe der staatlichen Schulverwaltung, denen die Entscheidungen nach § 1, § 4. Abs. 1. Punkt c. und § 19, Abs. 3, dieser Verordnung zusteht, sind in Böhmen, Mähren und Schlesien die Bezirksschulausschüsse und für die gemäß § 2, Abs. 1, Punkt 3. des Gesetzes Slg. Nr. 292/1920 unmittelbar vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur verwalteten Schulen die staatlichen Schulinspektoren derselben, in der Slowakei die staatlichen Schulinspektoren.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit ihrer Durchführung wird der Minister für Schulwesen und Volkskultur betraut.

Gesetz über die Feiertage und die Gedenktage der Tschechoslowakischen Republik.

(Gesetz vom 3. April 1925, Slg. Nr. 65. — Kundgemacht am 15. April 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die bisherigen Vorschriften über die Feiertage gelten vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 in Hinkunft für folgende Tage: für den 1. Jänner, 6. Jänner, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 29. Juni, 15. August, 1. November, 8. Dezember und 25. Dezember.

§ 2. Gedenktage der Tschechoslowakischen Republik sind: der 5. Juli, der 28. September, der 6. Juli, der 1. Mai und der 28. Oktober als Staatsfeiertag gemäß dem Gesetze vom 14. Oktober 1919, Slg. Nr. 556[1]).

§ 3. Für den 28. Oktober gelten alle Bestimmungen über die Sonntage.

Die politischen (polizeilichen) Behörden I. Instanz können nach den örtlichen Verhältnissen für die öffentlichen Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Schulen sowie für die Schulen mit Öffentlichkeitsrecht Bestimmungen behufs würdiger äußerer Feier dieses Tages erlassen.

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen wird von den politischen (polizeilichen) Behörden I. Instanz (administrativen Polizeiobrigkeiten) mit einer Geld-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 34, S. 855.

Digitized by Google

strafe bis zu 10.000 Kč oder mit Arrest (Verschließung) bis zu einem Monate bestraft. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in eine angemessene Arrest(Verschließungs)strafe bis zu einem Monat umzuwandeln.

Die Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

§ 4. Für die übrigen Gedenktage sowie für die im § 1 aufgezählten Tage gelten die Vorschriften über die Sonntage, soweit es sich um die Berechnung von Fristen handelt, und ferner finden auf sie die Bestimmungen über die Sonntagsruhe Anwendung, soweit es sich um die öffentlichen Behörden, Anstalten, Unternehmungen und öffentlichen Schulen sowie um die Schulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt. Die Regierung kann durch Verordnung für öffentliche Unternehmungen im Interesse ihres ungestörten Betriebes Ausnahmen festsetzen.

§ 5. Sämtliche bisherigen Bestimmungen über die Feiertage werden, soweit sie mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, ebenso wie die Bestimmungen über die Normatage aufgehoben.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Artikels 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49[2]), und des § 19 des Ges. Art. LIII: 1868.

§ 6. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

§ 7. Das Gesetz tritt am 15. April 1925 in Wirksamkeit.

Exekution auf Ausgedinge.

(Gesetz vom 1. April 1925, Slg. Nr. 66. — Kundgemacht am 15. April 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen.

Art. I. Der § 330 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, wird abgeändert und der Ges. Art. LX : 1881 (Exekutionsordnung) wird durch einen neuen § 64 a) ergänzt, wie folgt:

Auf Ausgedinge kann, falls sie für den Verpflichteten oder für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienmitglieder unentbehrlich sind, bloß derart Exekution geführt oder eine Sicherstellungsmaßregel getroffen werden, daß dem Verpflichteten eine jährliche Gesamtnutzung an Geld- und Naturalleistungen einschließlich der Wohnung im Gesamtwerte von 4000 Kč frei bleiben muß.

Wegen eines dem Gläubiger nach dem Gesetze zustehenden Unterhaltes oder wegen Steuern und anderer öffentlicher Abgaben, die von dem Ausgedinge bemessen und nicht älter sind als drei Jahre, von der Fälligkeit der Abgabe gerechnet, kann derart Exekution geführt oder eine Sicherstellungsmaßregel getroffen werden, daß

---

[2]) Dieser Artikel lautet:

„Niemand kann genötigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgesellschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt."

Analoge Bestimmungen enthält der § 19 des ung. Ges. Art. LIII: 1868.

Digitized by Google

dem Verpflichteten eine jährliche Gesamtnutzung (Abs. 1) im Werte von 2000 Kč frei bleiben muß.

Insofern eine Exekution auf Ausgedinge mit Rücksicht auf die Höhe ihres Ertrages statthaft ist, müssen dem Verpflichteten stets die für ihn und seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder unentbehrlichen Wohnungsräume belassen werden.

Art. II. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt dem Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ob.

*

Motivenbericht zu diesem Gesetze.

(Druck des Senates 2009/1924.)

Die Bezüge der Ausgedinger unterliegen bei der Exekution in Böhmen, Mähren und Schlesien bloß der Beschränkung des § 330 der EO. v. 27. V. 1896, RGBl. Nr. 79, wonach bloß die 600 Kč nicht übersteigenden Bezüge frei bleiben sollen, was noch von der Unentbehrlichkeit der Nutzungen aus dem Ausgedinge für den Verpflichteten oder für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienmitglieder bedingt ist.

Diese Beschränkung entspricht aber mit Rücksicht auf den niedrigeren Wert des Geldes den gegenwärtigen Verhältnissen nicht. Die Praxis der Gerichte trachtet dieses Mißverhältnis einerseits durch eine weitergehende Auslegung der erwähnten Bestimmung zu beseitigen, indem sie der Entscheidung über die Zulässigkeit der Exekution auf ein Ausgedinge die Vorkriegspreise zu Grunde legt, andererseits dadurch, daß einzelne Gerichte die Exekution auf Ausgedinge im Sinne des Gesetzes vom 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, einschränken. Aber die Gerichtspraxis gewährt an und für sich keine allgemein verbindliche und genügend feste Grundlage zur Sicherstellung eines hinreichenden Existenzminimums der Ausgedinger.

In der Slowakei und in Karpathorußland ist die Frage der Zulässigkeit der Exekution auf Ausgedinge bisher überhaupt nicht geregelt.

Deshalb beantragt die Regierung, daß die Bestimmung der in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Exekutionsordnung über die Exekution auf Ausgedinge der Bestimmung des § 2 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, angepaßt werde, zumal die Bezüge der Ausgedinger auch eine gewisse Art von Altersversorgung sind und kein Grund vorliegt, das Existenzminimum der Ausgedinger mit einem anderen Betrage festzusetzen, als jenes bei den Ruhegenüssen der Angestellten und den Versorgungsgenüssen ihrer Hinterbliebenen, und zwar um so weniger, als die Verhältnisse, in denen die Ausgedinger leben, ihnen auch die Fristung des Lebens erschweren.

Für die Slowakei und Karpathorußland soll dieselbe Bestimmung in das dortige Exekutionsgesetz eingeschaltet werden, so daß der Rechtszustand in der ganzen Republik einheitlich sein wird.

Gezahlter Urlaub für Arbeitnehmer.

(Gesetz vom 3. April 1925, Slg. Nr. 67, betreffend die Einführung eines gezahlten Urlaubes für Arbeitnehmer. — Kundgemacht am 17. April 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Dauernd angestellte Arbeitnehmer, welche Arbeiten oder Dienste auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses leisten und sie nicht als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich verrichten, haben nach einjähriger ununterbrochener Verwendung in derselben Unternehmung oder bei demselben Arbeitgeber Anspruch auf einen vom Arbeitgeber gezahlten Erholungsurlaub.

(2) Eine Unterbrechung der Beschäftigung während der Dauer von nicht mehr als sechs Wochen hemmt die Wartezeit, ohne sie jedoch zu unterbrechen, wenn der

Digitized by Google

Arbeitnehmer die Arbeit oder den Dienst bei derselben Unternehmung oder bei demselben Arbeitnehmer wieder angetreten hat und inzwischen nicht anderwärts beschäftigt war.

§ 2. (1) Der Urlaub beträgt sechs Tage im Jahre. Bei Arbeitnehmern mit einer zehn Jahre übersteigenden Dauer der ununterbrochenen (§ 1) Verwendung in derselben Unternehmung (bei demselben Arbeitgeber) erhöht sich der Urlaub auf sieben Tage und nach fünfzehn Jahren auf acht Tage im Jahre.

(2) Die in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage werden in denselben eingerechnet und gezahlt.

§ 3. (1) Für die Bestimmung des Anspruches und des Ausmaßes des Urlaubes ist, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, der 1. Mai, in der Landwirtschaft der 1. November des laufenden Jahres maßgebend.

(2) Wird den Arbeitnehmern der Urlaub gleichzeitig in der Weise erteilt, daß der Betrieb des ganzen Unternehmens eingestellt wird, so ist für diese Bestimmung, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, der Tag des Antrittes des kumulativen Urlaubes maßgebend.

§ 4. Lehrlinge haben nach halbjähriger ununterbrochener Verwendung in derselben Unternehmung oder bei demselben Arbeitgeber Anspruch auf einen gezahlten Erholungsurlaub im Ausmaße von acht Tagen im Jahre, wobei Sonn- und Feiertage in den Urlaub eingerechnet und gezahlt werden.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Saisonarbeiter, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter gegen Taglohn, ferner auf Heimarbeiter [§ 2, lit. a), des Gesetzes vom 12. Dezember 1919, Slg. Nr. 29 vom Jahre 1920[1])], auf die Kategorien von Arbeitnehmern, für die der Urlaub durch besondere Gesetze festgesetzt wurde, und auf die Bediensteten des Staates und der staatlichen Unternehmungen sowie auf die öffenltlichen Bediensteten, deren Urlaub durch Vorschriften der staatlichen Zentralbehörden oder durch andere Dienstvorschriften geregelt ist, keine Anwendung.

§ 6. Der Militärdienst und die Zeit, die ein Arbeitnehmer infolge von Krankheit, Unfall oder aus einem anderen wichtigen, seine Person betreffenden und von ihm weder vorsätzlich noch durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Grunde im Dienste versäumt hat, wird in die für den Anspruch und das Ausmaß des Urlaubes entscheidende Zeit eingerechnet. Die Entschuldigungsgründe sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 7. Bedingung für die Erteilung des Urlaubes ist, daß der Arbeitnehmer während des Zeitraumes, der seinen Urlaubsanspruch begründet, ständig und gehörig die durch den Arbeits- oder Dienstvertrag festgesetzte Arbeitszeit eingehalten hat. Lehrlinge verlieren ferner den Urlaubsanspruch, wenn sie aus eigenem Verschulden und ohne Entschuldigung die gewerbliche Fortbildungsschule nicht ordentlich besucht haben.

§ 8. (1) Die Arbeitszeit, die in dem Jahre der Erteilung des Urlaubes vor dessen Antritt ohne begründete Entschuldigung versäumt wurde, wird von der Urlaubszeit in diesem Jahre abgerechnet; ebenso wird die Arbeitszeit, welche nach dem Urlaube derart versäumt wurde, von dem Urlaube im nächsten Jahre abgerechnet, und zwar in beiden Fällen ohne Entschädigung.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 5, S. 152.

Digitized by Google

(2) In ununterbrochen betriebenen Unternehmungen, bei denen sich der Arbeitstag mit dem Kalendertage nicht deckt, entfallen auf den Urlaub so viele Schichten, als in der für den Urlaub bestimmten Zeit absolviert werden würden.

§ 9. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt für die Urlaubszeit außer allen vereinbarten Zulagen eine dem durchschnittlichen Verdienste für die letzten vier Wochen unmittelbar vor dem Antritte des Urlaubes nach den Grundsätzen des § 12, Abs. 2, des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221[2]), betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters, entsprechende Lohnentschädigung. In diesen durchschnittlichen Verdienst werden die Zuschläge für Überstundenarbeit und die unregelmäßigen, nach ihrem Charakter vereinzelten Prämien für erhöhte Arbeitsleistung nicht eingerechnet.

(2) Die so berechnete Entschädigung wird um ein Zehntel erhöht, wenn die Zahl der vom Arbeitnehmer in einer Fabriksunternehmung im Laufe eines Jahres vor dem Stichtage (§ 3) absolvierten Arbeitsstunden um ein Zehntel über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestiegen ist, die auf die im Betriebe als Arbeitstage eingeführten Tage entfällt. Sie vermindert sich um ein Zehntel, wenn die Zahl der Stunden des Arbeitnehmers um mehr als ein Zehntel gesunken ist, und um ein Fünftel, wenn sie sich um mehr als ein Fünftel der so festgesetzten Arbeitsstunden verringert hat. Die nach § 6 versäumte Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

(3) Die Naturalbezüge werden, sofern sie für die Urlaubszeit eingestellt oder nicht bezogen werden, in die Entschädigung eingerechnet und nach Analogie der Bestimmung des § 11 des Ges. Slg. Nr. 221/1924 in Geld bewertet.

(4) Die angeführte Entschädigung ist an dem üblichen Auszahlungstage zahlbar; der Geldwert der Naturalbezüge ist im vorhinein für die ganze Urlaubszeit zahlbar.

(5) Der Urlaub unterbricht das Arbeitsverhältnis nicht und es sind daher für die Urlaubszeit die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

§ 10. (1) Wurde dem Arbeitnehmer vor dem Antritte des Urlaubes gekündigt, so hat er bloß auf einen verhältnismäßigen gezahlten Urlaub entsprechend der für den Urlaub maßgebenden Arbeitszeit in dem Jahre Anspruch.

(2) Derselbe Anspruch steht dem Arbeitnehmer zu, wenn er die Arbeit vor dem Antritte des Urlaubes aus wichtigen Gründen verlassen hat, die ihn nach den Rechtsvorschriften zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung berechtigen.

§ 11. (1) Der gezahlte Urlaub gebührt denjenigen nicht, die in dem Jahre, in dem sie sonst Anspruch auf den Urlaub hätten, vor dessen Antritt aus wichtigen Gründen, welche den Arbeitgeber nach den Rechtsvorschriften zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung berechtigen, aus der Arbeit entlassen wurden oder die den Urlaub ohne Grund nicht angetreten haben.

(2) Die Lohnentschädigung nach den vorhergehenden Bestimmungen gebührt denjenigen nicht, die zur Zeit des Urlaubes gegen Entgelt für fremde Personen gearbeitet haben.

(3) Arbeitnehmern, die, ohne einen Urlaubsanspruch zu besitzen, nicht beschäftigt werden können, weil den übrigen Arbeitnehmern derselben Unternehmung ein Urlaub erteilt wurde, steht kein Anspruch auf Lohnentschädigung zu.

§ 12. (1) Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September zu erteilen, ausgenommen Saisonbetriebe, namentlich landwirtschaftliche Unternehmungen.

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 19, S. 969.

Digitized by Google

(2) Die Einteilung des Urlaubes bestimmt die Betriebsleitung (der Arbeitgeber) nach Beratung mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses (dessen Stellvertreter), bei Abgang eines Betriebsausschusses mit dem Vertrauensmanne der Arbeitnehmer und bei Abgang auch eines solchen mit dem ältesten Arbeitnehmer unter Bedachtnahme auf den ungestörten Betrieb, den Charakter des Unternehmens und die Art der Arbeit.

(3) Die Urlaube sind in der Regel ohne Unterbrechung, in besonderen Fällen in zwei Abschnitten zu erteilen. Der einzelne Arbeitnehmer kann freiwillig und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den Urlaub in Teilen und zu verschiedenen Zeiten absolvieren.

(4) Für bestimmte Gattungen von Unternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe kann die Urlaubseinteilung durch Regierungsverordnung anders geregelt werden.

§ 13. Den zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichteten Lehrlingen ist der Urlaub in der Regel in der Zeit zu erteilen, in der an diesen Schulen nicht unterrichtet wird.

§ 14. Minder günstige Bestimmungen der Arbeits- und Dienstverträge über den gezahlten Urlaub sind rechtsunwirksam.

§ 15. Das Gesetz tritt am 1. Mai 1925 in Wirksamkeit und mit seiner Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

* * *

Auszug aus dem Motivenberichte zu diesem Gesetze.
(Druck des Abgeordnetenhauses 5112/1925.)

Gelegentlich der parlamentarischen Verabschiedung des Gesetzes v. 1. VII. 1921, Slg. Nr. 262, betreffend die Einführung eines gezahlten Urlaubes für die bei der Gewinnung vorbehaltener Mineralien beschäftigten Arbeiter, wurde die Regierung durch Resolutionen beider Kammern aufgefordert, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der gezahlte Urlaub auch für die übrige Arbeiterschaft eingeführt wird. Dies ist nun durch den jetzt vorgelegten Entwurf geschehen.

Der Entwurf weicht freilich vielfach von dem oben zitierten Gesetze ab, weil die Regelung des Urlaubes in Betrieben verschiedener Art ganz andere Rücksichten erheischt als jene für die Bergarbeiter. Nicht in letzter Reihe wurde auch darauf Rücksicht genommen, wie die Frage des gezahlten Urlaubes in anderen Staaten, namentlich in Österreich gelöst wurde, sowie auf den Inhalt der Anträge verschiedener Abgeordneter und Senatoren, die auf die Lösung dieser Frage abzielten (Drucke des Abgeordnetenhauses 2182/1921, 2800/1921, 3536/1922, 3587/1922 und des Senates 1341/1922); schließlich wurden auch die Wünsche der Arbeiterschaft selbst berücksichtigt, namentlich soweit sie im J. 1922 in den Beratungen der Interessenvertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Min. f. soz. Fürsorge zum Ausdrucke gebracht worden sind.

Zweck des Entwurfes ist ebenso wie in dem eingangs erwähnten Gesetze die Erhöhung der physischen und moralischen Tüchtigkeit der Arbeiterschaft und damit der Arbeitsfreude und der Produktivität unserer Volkswirtschaft.

Der Entwurf stellt kein Novum dar, welches zum erstenmal eingeführt werden würde, denn ein gezahlter Urlaub wird schon jetzt einem großen Teile der Arbeiterschaft in einem Ausmaße gewährt, welches mitunter das Ausmaß des vorliegenden Gesetzes sogar überschreitet.

Ein Bild darüber, wie sich der gezahlte Urlaub eingelebt hat, bieten die Kollektivverträge, die vereinzelt schon in den Jahren 1907—1909 Bestimmungen über die Gewährung eines gezahlten Urlaubes enthielten (in 78 von etwa 1700 Kollektivverträgen). Im Jahre 1919 hatten schon etwa 50% der Kollektiv-

Digitized by Google

verträge Bestimmungen über den gezahlten Urlaub und seither hat sich das Verhältnis noch wesentlich gebessert.

Die Entwicklung der Frage läßt sich auch in der Gesetzgebung verfolgen. In Betracht kommt hierbei vor allem das Handlungsgehilfengesetz v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, welches einen solchen Urlaubsanspruch gewährleistet, und dann das eingangs zitierte Gesetz für die Bergarbeiter.

In Österreich gibt es neben einer Reihe von Spezialgesetzen (für höhere Privatbedienstete, Hausgehilfen, Schauspieler, Hausbesorger, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter in Ober- und Niederösterreich) ein allgemeines Gesetz v. 30. VII. 1919, StGBl. Nr. 395 (das Arbeiterurlaubsgesetz), in Polen ein Gesetz v. 16. V. 1922 über die gezahlten Urlaube der Industrie- und Handelsangestellten. Auch die Gesetzgebung anderer Staaten löst diese Frage für alle Arbeitnehmerkategorien, so in Rußland, Finnland und Lettland; in anderen Staaten gibt es Regelungen für einzelne Kategorien, so z. B. in Dänemark für das Gesind', in Spanien für die Matrosen, in Italien für die Privatangestellten usw. In England sind die Urlaube gewohnheitsrechtlich allgemein eingeführt, gestützt auf die Tradition der Kollektivverträge, in Norwegen und Schweden stehen Regierungsvorlagen über die gezahlten Urlaube gerade in Verhandlung.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

24. Stück, ausgegeben am 1. April 1925.

49. Vdg. v. 27. III. 1925, betreffend die Hinterlegung von gerichtlichen Depositen und Depositen der Vormundschafts(Waisen)ämter bei der Zemská banka (früher Landesbank des Königreiches Böhmen) in Prag und deren Filiale in Bratislava.

Tritt an die Stelle der alten österreichischen Verordnungen über diesen Gegenstand und ist der Verordnung Nr. 108/1924 für das Postscheckamt angepaßt.

50. Vdg. v. 27. III. 1925, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen für das Gewerbe der Lackierer, Anstreicher, Schriften- und Schildermaler an das Gewerbeföderungsinstitut der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen.

Für diese Prüfungen gilt die Prüfungsordnung der Beilage A der Vdg. v. 7. VIII. 1912, RGBl. Nr. 168.

25. Stück, ausgegeben am 3. April 1925.

***51. Gesetz v. 31. III. 1925, betreffend den Aufschub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 4, S. 210.

52. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, für Landwirtschaft und für Volksverpflegung v. 28. III. 1925, betreffend die nachträgliche Erhöhung der gesamten Jahresproduktionsmenge an Alkohol in den Konsumbrennereien in der Produktionsperiode 1924/25.

Wird um 50.000 Hektoliter erhöht.

26. Stück, ausgegeben am 7. April 1925.

***53. Gesetz v. 3. IV. 1925 über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 5, S. 257.

***54. Gesetz v. 3. IV. 1925, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten).**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 5, S. 260.

Digitized by Google

55. Abkommen über den Beitritt einiger britischer Dominien zu dem Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Großbritannien vom 31. Jänner 1923, betreffend die Muster der Handlungsreisenden.
Nachtrag zu dem Übereinkommen Slg. Nr. 185/1923.

27. Stück, ausgegeben am 8. April 1925.

***56. Vdg. v. 4. IV. 1925 zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 236, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Übernahme der aus Lieferungen während der Kriegszeit entstandenen Forderungen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 6, S. 338.

57. Gesetz v. 12. III. 1925, betreffend die Veräußerung der staatlichen Mühle in Nymburk.

***58. Gesetz v. 17. III. 1925, betreffend Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 5, S. 270.

28. Stück, ausgegeben am 10. April 1925.

***59. Vdg. v. 4. IV. 1925, betreffend die teilweise Abänderung des mit der Regierungsverordnung vom 29. August 1924, Slg. Nr. 185, herausgegebenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände und Luxusleistungen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 6, S. 321.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 428 Z. Die Pfandrechtsbegründung durch Zeichen ist nur an solchen Sachen zulässig, die eine körperliche Übergabe nicht zulassen. (Entsch. v. 27. I. 1925, Rv I 1923/23.)

Der § 452 abGB. gestattet die Pfandrechtsbestellung durch symbolische Übergabe nur an Sachen, die eine körperliche Übergabe von Hand zu Hand nicht zulassen. Als solche führt § 427 abGB. außer Schuldforderungen auch Frachtgüter an, weil sie sich nicht im Bereiche des Übergebers befinden, und Warenlager sowie andere Gesamtsachen, weil deren körperliche Übergabe allzu beschwerlich wäre. Ein Möbelautomobil, um das es sich in diesem Prozesse handelt, kann jedoch in keine der im § 427 abGB. angeführten Gattungen von Sachen eingereiht werden, es ist eine Einzelsache, deren körperliche Übergabe ohne Schwierigkeit möglich ist. Es konnte deshalb ein Pfandrecht daran bloß durch körperliche Übergabe begründet werden.

Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin beizupflichten, daß selbst für den Fall, als eine symbolische Übergabe für zulässig gehalten werden sollte, die Verpfändung des Automobils rechtlich nicht wirksam wäre, weil nicht, wie das Gesetz vorschreibt, ein solches Zeichen daran angebracht wurde, aus dem jedermann die Verpfändung leicht erfahren konnte. Denn aus den festgestellten Umständen, daß die Tafel mit der auf die Verpfändung des Autos an den Kläger hinweisenden Aufschrift in dem Führerverschlag angebracht war, daß diese Aufschrift nur vom Führerverschlag aus lesbar war, daß die Tafel mit Papier zugedeckt war, daß sie nicht einmal Angestellten, die wiederholt mit dem Automobil fuhren, in die Augen fiel, daß sie auch beim Vollzuge der Exekution nicht bemerkt wurde, geht klar hervor, daß das die Verpfändung des Automobils dartuende Zeichen nicht von der Art war, daß es jedermann bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wahrnehmen konnte.

Digitized by Google

Es braucht daher nicht in die Prüfung der Einwendung der beklagten Konkursmasse eingegangen zu werden, daß das Pfandrecht, selbst wenn es der Kläger gültig erworben hätte, gemäß § 28, Z. 3, Konk.-O., den Gläubigern gegenüber unwirksam wäre.

Arch. 429 Z. Im ordentlichen Geschäftsverkehr ist es nicht denkbar, daß jemand unter Ausnützung des Vertrauens die ihm anvertrauten Ergebnisse fremder Arbeit und fremden Fleißes, wenn sie auch nach Spezialgesetzen nicht geschützt sind, zur eigenen Bereicherung absichtlich mißbraucht. — Ist der Anspruch nicht auf die Rechte aus der Registrierung einer Marke oder eines Musters gestützt, sondern handelt es sich um den Schutz des Eigentums an der Marke oder dem Muster, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig. — Behauptet jemand, daß ein für einen anderen registriertes Muster sein geistiges Eigentum sei, so hat er die Wahl, nach § 19 des Musterschutzpatentes die Ungültigerklärung des Musters bei der politischen Behörde zu verlangen, oder die Anerkennung seines geistigen Eigentums bei den ordentlichen Gerichten zu begehren. (Entsch. v. 9. IV. 1924, Rv I 17/24.)

Zunächst ist darauf zu verweisen, daß der Kläger seinen Anspruch nicht auf das für ihn durch die Registrierung der Marke oder der Muster begründete Recht stützt, und daß er auch nicht die Rechte geltend macht, die für ihn aus dem Gesetze vom 6. I. 1890, RGBl. Nr. 19, (namentlich aus § 30 zit. Ges.), bezw. aus dem kaiserlichen Patente vom 7. Dezember 1858, RGBl. Nr. 237, hervorgehen, sondern den Schutz seines Eigentums, das durch die rechtswidrige Handlungsweise des Beklagten verletzt wurde (§ 30 M. Sch. G., § 19 des Musterpatentes).

Es handelt sich daher um einen privatrechtlichen Anspruch, über welchen die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben (§ 1 JN.).

In rechtlicher Beziehung kann man der Revision Berechtigung nicht absprechen, soweit sie den Urteilsspruch anficht, durch welchen die beklagte Partei schuldig erkannt wurde, die Schutzmarke „Hasan", die bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag registriert ist, löschen zu lassen. Nach der Bescheinigung hat der Beklagte diese Marke für Feuerlöschapparate, deren Bestandteile und Zugehör, für chemische Produkte erwirkt. Der Beklagte kann mit dieser Schutzmarke a l l e Erzeugnisse versehen, die in den Bereich der eben angeführten Waren fallen, die in seinem Unternehmen in den Verkehr gebracht werden und er ist nach dieser Registrierung nicht darauf beschränkt, diese Marken ausschließlich für die Feuerlöschapparate Nr. 9845 und 9882 zu verwenden, ja aus dieser Registrierung ist überhaupt kein Zusammenhang gerade mit diesen Apparaten ersichtlich. Wenn also der Beklagte aus irgendwelchen Gründen aufhören würde, diese Apparate zu erzeugen, bzw. mit ihnen Handel zu treiben, würde damit seine Schutzmarke nicht ihre Bedeutung verlieren, weil der Beklagte mit dieser Marke auch andere Feuerlöschapparate, deren Bestandteile und Zubehör und überdies chemische Produkte versehen könnte.

Weil also kein Zusammenhang zwischen der Begründung der Schutzmarke und der Erzeugung der betreffenden Feuerlöschapparate sowie dem Handel mit diesen besteht, kann der Umstand, daß der Beklagte nicht berechtigt war, gegen den Willen und ohne Wissen des Klägers die Muster der Feuerlöschapparate Nr. 9845 und 9882 zum Schutze anzumelden, diese Apparate zu erzeugen und mit ihnen Handel zu treiben, keinen Einfluß haben auf die Berechtigung des Beklagten zur Begründung einer Schutzmarke überhaupt, und dies auch dann, wenn der Handel mit Maschinen die Grundlage der Registrierung dieser Marke bildete. Der Anspruch des Klägers ist also in dieser Richtung nicht begründet.

Demgegenüber ist in den übrigen Punkten im wesentlichen der richtigen Ansicht der unteren Instanz zuzustimmen.

Grundlage der Klage ist der Mißbrauch der Muster des Klägers durch den Beklagten, welcher darin besteht, daß der Beklagte, wie beide unteren Instanzen feststellen, ohne Wissen und Zustimmung des Klägers die Muster für sein Unternehmen registrieren und schützen ließ, ferner, daß er nach diesen Mustern weitere Waren erzeugte und in den Verkehr gesetzt hat.

Es handelt sich also eigentlich um die Verletzung zweier Rechte des Klägers. In der ersten Beziehung widerstreitet das Handeln des Beklagten unzweifelhaft der Bestimmung des § 2 des kais. Patentes vom 7. XII. 1858, RGBl. Nr. 237, und es könnte also der Kläger direkt bei der zuständigen politischen Behörde nach § 19

Digitized by Google

dieses Gesetzes die Ungültigerklärung der Registrierung dieser Muster aus den Gründen des § 10 d) des Patentgesetzes verlangen.

Jedoch der Kläger hat diesen Weg nicht gewählt und verlangt mit der Klage Schutz gegen die unberechtigte Verwendung seines geistigen Eigentums.

Beide unteren Instanzen haben festgestellt, daß die Feuerlösch-Apparate Nr. 9845 und 9882 die Erfindung des Klägers sind und daß dieser nicht seine Zustimmung dazu erteilt hat, daß der Beklagte diese Muster für sein Unternehmen schützen ließ, und daß er von deren Hinterlegung überhaupt nichts gewußt hat.

Es hat also der Beklagte eigenmächtig und wissentlich rechtswidrig in die privatrechtliche Sphäre des Klägers eingegriffen, indem er überdies sein Vertrauen mißbrauchte, so daß seine Handlungsweise den guten Sitten widerstreitet. Daran ändert nichts, daß der Kläger nachträglich die Registrierung genehmigte, denn dies geschah unter der Bedingung, daß der Beklagte mit ihm sobald als möglich einen Vertrag wegen Gewinnbeteiligung abschließe, was aber der Beklagte, wie festgestellt, ablehnte.

Es ist daher der Beklagte, nach Analogie des in § 1295 abGB. ausgesprochenen Grundsatzes verantwortlich für alle Folgen dieser seiner rechtwidrigen Tätigkeit und er ist vor allem verpflichtet, alles in den vorigen Stand zurückzuversetzen (§ 1323 abGB.), d. i. die Löschung der unbefugt registrierten Muster des Klägers zu veranlassen. Soweit also der Anspruch des Klägers darauf abzielt, ist er voll begründet.

Allein aus dieser Erwägung folgt auch, daß gerade der Beklagte, bezw. seine Konkursmasse nicht berechtigt sind, die erwähnten Apparate nach dem Muster des Klägers zu erzeugen und in Verkehr zu setzen. Ein solches Vorgehen wäre illoyal und würde alle Anzeichen der unlauteren Konkurrenz an sich tragen, denn im ordentlichen Geschäftsverkehre ist es nicht denkbar, daß jemand unter Mißbrauch des Vertrauens die ihm anvertrauten Ergebnisse fremder Arbeit und fremden Fleißes, wenn sie auch nicht nach Spezialgesetzen geschützt sind, zur eigenen Bereicherung absichtlich mißbraucht.

Solchen Auswüchsen des Konkurrenzkampfes ist kein Rechtsschutz zu gewähren.

Arch. 430 Z. Erwirkt der Inhaber einer Marke gemäß § 28 des Markenschutzgesetzes eine Beschlagnahme, so haftet er, wenn das Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung führt, in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 394 EO. und § 112 Pat. Ges. auch ohne ein Verschulden für den durch die Beschlagnahme herbeigeführten Schaden, es wäre denn, daß der Beschuldigte die gerichtliche Verfügung selbst verschuldet hätte. (Entsch. v. 25. II. 1925, Rv I 1634/24.)

Der Beklagte macht als Revisionsgründe die unrichtige rechtliche Beurteilung und die Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens geltend (Z. 4 und 2 des § 503 ZPO) und findet in rechtlicher Beziehung die Ansicht des Berufungsgerichtes unrichtig, daß der Privatankläger und Beklagte in diesem Prozess schon durch die bloße Überreichung des Antrages auf Beschlagnahme der Separatoren verantwortlich wurde. Gegenüber dieser Ansicht betont der Beklagte, indem er sich auf die Entscheidung des ehemaligen Wiener Obersten Gerichtshofes v. 3. X. 1906, Z. 13.781, abgedruckt im Patentblatt vom Jahre 1907, S. 40, beruft, daß man den Privatankläger im Strafverfahren nur in dem Falle für den Schaden verantwortlich machen kann, wenn man ihm ein Verschulden bei Überreichung der Klage, event. des Antrages auf Beschlagnahme zur Last legen kann. Bei Durchführung der vom Berufungsgerichte nicht zugelassenen Beweise, woraus sich die Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens ergibt, wäre bewiesen worden, daß der Beklagte alle Vorsicht aufgewendet hat, die man von ihm verlangen konnte, und umgekehrt, daß der Kläger es war, der durch sein Handeln den Beklagten absichtlich in Irrtum geführt hat. Allein die rechtliche Ansicht des Berufungsgerichtes ist in ihrem Wesen richtig und deckt sich mit der Ansicht, die Adler in seinem System des österreichischen Markenrechtes, S. 311 äußert, wo er sagt, daß die von dem Antragsteller erlegte Kaution dem Beschuldigten, wenn dieser freigesprochen wurde oder wenn es überhaupt nicht zur Überreichung der Anklage kam, für allen Schaden haftet, welchen er aus den dem Privatankläger bewilligten Vorkehrungen erlitt, und daß der Kläger dem Beschuldigten auch dann haftet, wenn eine Kaution im Sinne des § 28 M. Sch. G. nicht erlegt wurde.

Die Haftung ist keine Haftung für die Folgen einer einstweiligen Verfügung, die zur Sicherung eines Anspruches erwirkt wurde (Randa, Schadenersatzpflicht, S. 192 und in der dort angeführten Anmerkung 109; ferner § 394 EO., § 112 Pat. Ges.).

Digitized by Google

Die oben angeführte Entscheidung paßt nicht auf diesen Fall, denn in diesem Prozeß war der Kläger überhaupt nicht angeklagt worden und es kam gegen ihn zu keinem Urteil, welches den Eingriff des Beschuldigten in objektiver Beziehung festgestellt und ihn nur in subjektiver Beziehung wegen Mangels der „Wissentlichkeit" freigesprochen hätte.

Der Beklagte hat nicht durch ein Urteil des Strafverfahrens die Beschlagnahme gerechtfertigt, die er als einstweilige Verfügung erwirkt hat. Er haftet sohin im Sinne des § 394 EO. analog für die Folgen seines verfehlten Antrages, es wäre denn, daß der Beschuldigte diese Verfügung selbst verschuldet hätte. Allein dieses Verschulden, eine absichtliche Irreführung, schließt das Berufungsgericht ganz zutreffend durch den Hinweis auf die vorgelegte Korrespondenz aus.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

3000 Z. Ein hinsichtlich des Hauptanspruches rechtskräftiges Urteil ist vollstreckbar, selbst wenn der Ausspruch über die Kosten mittels Rekurses angefochten wurde. (Entsch. v. 9. X. 1923, R I 802/23.)

3001 Z. Der Unterhaltsanspruch eines unehelichen Kindes gegen den Nachlaß des Vaters kann bloß im Prozeßwege geltend gemacht werden. (Entsch. v. 9. X. 1923, R I 851/23.)

3002 Z. Die bücherliche Anerkennung der Rangordnung ist jetzt (nach Erlassung der III. Teilnovelle zum abGB.) nicht auf Darlehen beschränkt, sondern für jede Schuld zulässig, namentlich auch für eine Bürgschaftsschuld. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 49/23.)

3003 Z. Hat das erstinstanzliche Gericht eine Nichtigkeitsklage mittels Urteiles wegen Verspätung abgewiesen und das Berufungsgericht das Urteil wenn auch aus einem anderen Grunde bestätigt, so handelt es sich in Wirklichkeit um zwei gleichlautende Beschlüsse, gegen die kein Revisionsrekurs zulässig ist. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 244/23.)

3004 Z. Die Bank war berechtigt, einen Beamten zu entlassen, der sich dem Bankbeamtenstreik angeschlossen hat und der Aufforderung der Bank zum Dienstantritte nicht nachgekommen ist. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 504/23.)

3005 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Bei einzelnen Gattungen von Gütern kann zwar der Handelswert (§ 88 E. B. R.) für das Inland und für den Export verschieden sein, der Exporteur kann aber von der Bahn den Ersatz des Reingewinnes nur nach § 95 E. B. R. verlangen.

Die Fahrlässigkeit der Bahn ist bloß dann eine grobe im Sinne des § 95 E. B. R., wenn ihre unheilvollen Folgen mühelos vorgesehen werden mußten und sie vermieden werden konnten. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 521/23.)

3006 Z. Die Einwilligung des Gläubigers zur Schuldübernahme im Sinne des § 1405 abGB. kann auch noch während des Prozesses gegen den Schuldner dadurch erfolgen, daß der ursprüngliche Klagsgrund in den Grund der Schuldübernahme geändert wird.

Durch § 1409 abGB. ist die unmittelbare Haftung des Übernehmers eines Vermögens für die Schulden des übernommenen Vermögens neben dem Veräußerer statuiert worden. Es genügt, wenn nur ein Teil des Vermögens oder ein besonderes Vermögensobjekt übertragen wurde, das eine bestimmte Wirtschaftseinheit bildet. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 572/23.)

3007 Z. Beim Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil ist ein Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Die Einrede, daß die Berufung verspätet eingebracht wurde, ist im Berufungsverfahren zu erheben. Ein Rechtsmittel gegen die Annahme der verspäteten Berufung durch das Berufungsgericht gibt es nicht.

Das Vorbringen der Partei, das ihr zum Nachteile gereicht, indem es in seinen Tatsachen den Anspruch des Gegners begründet, ist stets zu berücksichtigen, selbst wenn es erst in der höheren Instanz erfolgt ist.

Die Gewährung einer Entschädigung an den die Wohnung überlassenden bisherigen Mieter behufs Herrichtung der neuen Wohnung ist durch § 20 des Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130, verboten. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 674/23.)

Digitized by Google

3008 Z. Ein der Dienstordnung für die Eisenbahnangestellten unterliegender Eisenbahnbediensteter ist kein wirklicher Staatsangestellter im Sinne des Hofdekretes v. 16. VIII. 1841, J. G. S. Nr. 555.

Der tschsl. Staat ist nicht der Nachfolger in die Verbindlichkeiten des ehem. österr. Staates.

Die Post- und Eisenbahnbediensteten, die das durch die Proklamation des Národní výbor v. 29. X. 1918 geforderte Gelöbnis nicht abgelegt haben, wurden nicht in die Dienste des tschsl. Staates übernommen. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 729/23.)

3009 Z. Ein Noterbe ist nicht berechtigt, die Aberkennung der ehelichen Abstammung eines Kindes des Erblassers zu begehren. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 818/23.)

3010 Z. Es handelt sich um ein neues Offert, wenn der Käufer um eine Bonifikation ersucht hat. Hat der Verkäufer eine Bonifikation in einem geringeren Ausmaße angeboten, so war der Käufer nicht berechtigt, über die Ware zu disponieren. Hat er dies trotzdem getan, so hat er das Offert des Verkäufers hinsichtlich der Bonifikation genehmigt. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 895/23.)

3011 Z. Es genügt, wenn die Unterschrift des Ausstellers auf der Vorderseite des Wechsels unter dem Texte angebracht wurde. Es ist gleichgültig, daß vor seine Unterschrift die Unterschrift des Akzeptanten gesetzt wurde. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 1217/23.)

3012 Z. Die Verwaltungsbehörde ist an die Entscheidung des Gerichtes über eine Präjudizialfrage nicht gebunden. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv I 1278/23.)

3013 Z. Entstehen mit Rücksicht auf den Wortlaut des Ausspruches des Exekutionstitels Zweifel über den Umfang der Verbindlichkeit des Verpflichteten, so sind auch die Gründe des Exekutionstitels heranzuziehen und erst, wenn auch diese nicht genügen sollten, ist der Exekutionsantrag abzuweisen. (Entsch. v. 9. X. 1923, R II 377/23.)

3014 Z. Auch unter der Herrschaft des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, kann der Aftermieter gegenüber dem Vermieter nicht den Aufschub der Exekution verlangen. (Entsch. v. 9. X. 1923, R II 378/23.)

3015 Z. Die Ware kann nicht l e d i g l i c h deshalb zurückgewiesen werden, weil sie unrichtig deklariert wurde, wenn der Käufer wußte, um welche Ware es sich in Wirklichkeit handelt. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv II 42/23.)

3016 Z. Die Lösung der Frage, ob das Versäumnisurteil, wie es vom Kläger beantragt und vom Gerichte gefällt wurde, den Vorschriften des § 7 EO. und des § 74 Grundb. Ges. sowie den dazu erlassenen Verordnungen entspricht, ist dem Exekutions- und Grundbuchsgerichte überlassen. (Entsch. v. 9. X. 1923, Rv II 460/23.)

3017 Z. Ein Gläubiger, für den auf der versteigerten Liegenschaft eine Kautionshypothek sichergestellt ist, hat nicht bei sonstigem Verfalle seines Anspruches die Verpflichtung, seine Forderung bei der Verteilungstagsatzung anzumelden und nachzuweisen. Tut er dies nicht, so ist nach § 210 EO. vorzugehen. (Entsch. v. 10. X. 1923, R I 825/23.)

3018 Z. Der Superpfandgläubiger erwirbt das Recht, die Forderung des Pfandgläubigers einzuklagen und um Anmerkung dieser seiner Hypothekarklage anzusuchen, erst dann, wenn er die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung erwirkt hat (§ 322 EO.). (Entsch. v. 10. X. 1923, R I 861/23.)

3019 Z. Durch die Pfändung von Mobilien verliert der Schuldner nicht das Recht, sie auf einen anderen Ort zu übertragen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. (Entsch. v. 10. X. 1923, R I 864/23.)

3020 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Der § 10 des Ges. bezieht sich bloß auf b ü c h e r l i c h eingetragene Dienstbarkeiten und Reallasten.

Geht infolge Geltendmachung des Anforderungsrechtes sowohl das Grundstück, zu dessen Gunsten ein Recht im Sinne des § 9 des Ges. vorbehalten war, als auch das Grundstück, an welchem das Recht vorbehalten war, in das Eigentum von Kleinpächtern über, so tritt der Erwerber des ersteren Grundstückes an die Stelle des Eigentümers. (Entsch. v. 10. X. 1923, R I 871/23.)

3021 Z. Der Übernehmer eines Unternehmens ist berechtigt, den Kaufschillingsrest, auf den der Zessionar des Verkäufers Anspruch erhebt, zu Gericht zu erlegen

Digitized by Google

(§ 1425 abGB.), wenn er vom Steueramte wegen Steuerrückständen des Verkäufers gepfändet wurde. (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv I 319/23.)

3022 Z. Einem Solidarschuldner, der die Schuld beglichen hat, stehen die Regreßrechte nach § 896 abGB. ohne Rücksicht darauf zu, ob ihm die Forderung abgetreten wurde oder nicht. Er ist jedoch, selbst wenn er sich von dem befriedigten Gläubiger die auf solidarische Bezahlung lautende Forderung zedieren ließ, nicht berechtigt, von den übrigen Mitschuldnern solidarische Bezahlung zu verlangen. (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv I 446/23.)

3023 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Zu den im § 1, lit. a) des Ges. genannten Personen gehört auch derjenige, der zur Zeit der Kundmachung des Ges. eine Invalidenrente bezieht, selbst wenn sie ihm von einer Versicherungsanstalt ausgezahlt wird.

Zur Zahlung der Versorgungsgenüsse ist derjenige verpflichtet, der die Rente zuletzt gezahlt hat. Es ist nicht notwendig, daß der Bedienstete durch 10 Jahre bei demselben Dienstgeber Dienst geleistet hat. Inwiefern dem Bediensteten eine Entlassung aus dem Dienste nicht zum Nachteile gereicht. (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv I 547/23.)

3024 Z. Vom Ärar kann nicht der Ersatz des Schadens verlangt werden, der dadurch verursacht wurde, daß ein Dritter zur Fälschung eines Frachtbriefduplikates betrügerisch einen Stationsstempel verwendet hat, indem er das Vertrauen eines Eisenbahnbediensteten arglistig mißbrauchte. (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv I 614/23.)

3025 Z. Unter die Bestimmung des § 51, Z. 1, Konk. O. fallen nicht die Kosten der Überführung der Leiche des Kridatars in die Heimat, selbst wenn eine solche Überführung in der Heimat des Verstorbenen bräuchlich ist. (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv I 819/23.)

3026 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Zur anstandslosen Verladung des Gutes durch den Absender gehört auch die Auswahl eines passenden Waggons. (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv I 854/23.)

3027 Z. Die von der Partei behaupteten Tatsachen bedürfen bloß dann und insoweit keines Beweises, wenn und inwieweit sie vom Gegner ausdrücklich zugestanden sind. (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv I 916/23.)

3028 Z. „Sache" im Sinne des § 1041 abGB. ist auch eine Arbeit. Es ist gleichgültig, ob der Eigentümer selbst seine Sache für den Bereicherten verwendet hat oder ob sie der Bereicherte selbst für sich oder ein dritter für ihn verwendet hat. Es genügt, wenn die Sache zum Nutzen eines anderen verwendet wurde, selbst wenn er hieraus nicht bereichert worden ist. (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv II 297/23.)

3029 Z. Wurde der betreibende Gläubiger ermächtigt, die geschuldete Leistung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen zu lassen (§ 353 EO.), so kann der Verpflichtete die Leistung auch nach Bewilligung der Exekution selbst vornehmen, solange der betreibende Gläubiger mit der Leistung nicht begonnen hat. (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv II 562/23.)

3030 Z. Zu erfüllen ist bis zum Ende des lichten Tages, bzw. bis zum Ende der Amtsstunden (§ 903 abGB.). (Entsch. v. 10. X. 1923, Rv II 579/23.)

3031 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage eines Bergarbeiters gegen den Bergwerksunternehmer auf Schadenersatz aus dem Grunde, weil er, trotzdem er Mitglied des Betriebsrates war, ohne Zustimmung des Bergbauschiedsgerichtes entlassen wurde. (Entsch. v. 12. X. 1923, Rv I 496/23.)

3032 Z. Lautet der Exekutionstitel auf Erfüllung für den Fall des Eintrittes bestimmter Tatsachen, so sind diese Tatsachen im Exekutionsantrage durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. (Entsch. 16. X. 1923, R I 707/23.)

3033 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 22. XII. 1922, Slg. Nr. 377).

Gegen den Beschluß, mit dem der Antrag auf Unterbrechung eines Valutaprozesses abgewiesen wurde, ist ein selbständiger Rekurs zulässig. Wurde dieser nicht rechtzeitig eingebracht, so kann gegen die Abweisung des Antrages in dem Rechtsmittel gegen das Urteil nicht Beschwerde geführt werden.

Digitized by Google

Das Verfahren ist zu unterbrechen, wenn an dem Prozesse eine Wiener Zentrale beteiligt ist, selbst wenn sie im Inlande eine Filiale hatte. (Entsch. v. 16. X. 1923, R I 828/23.)

3034 Z. Der Einspruch gegen die Vorschreibung der Versicherungsbeiträge der Arbeiterunfallversicherungsanstalt im Sinne des § 23 Unf. V. G. ist kein Grund für den Aufschub der Fortsetzung der zur Hereinbringung der Versicherungsbeiträge geführten Exekution. (Entsch. v. 16. X. 1923, R I 868/23.)

3035 Z. Die Vereinbarung „zahlbar und klagbar" am Sitze des Bezirksgerichtes bedeutet bloß eine Übertragung der örtlichen, nicht aber auch der sachlichen Zuständigkeit. (Entsch. v. 16. X. 1923, R I 872/23.)

3036 Z. Die Vorschrift des § 18 Ausgl. O. ist von Amts wegen ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob das Ausgleichsverfahren gegen die Solidarschuldner durch ihren gemeinsamen Antrag eingeleitet wurde und gemeinsam durchgeführt wird, oder ob es über selbständigen Antrag gegen jeden von ihnen selbständig durchgeführt wird.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens in der ersten Instanz kann durch die Anweisung der Berufungsinstanz zu einer Ergänzung nicht mehr saniert werden, wenn die Ergänzung des Verfahrens faktisch die Einleitung eines neuen Verfahrens wäre und die 90tägige Frist des § 56, Z. 1, Ausgl. O. schon abgelaufen ist.

Die Bestimmung des Ausgleichsantrages, daß beim Verzuge des Schuldners in der Bezahlung der Raten bloß die Forderungen jener Gläubiger im vollen Umfange aufleben, hinsichtlich deren die Frist nicht eingehalten wurde, nicht aber auch derjenigen, welche die Ausgleichsraten richtig erhalten haben, widerspricht dem § 46 Ausgl. O. (Entsch. v. 16. X. 1923, R I 881/23.)

3037 Z. Wurde im Bagatellverfahren ein Zwischenantrag auf Feststellung gestellt, den der Antragsteller über die Höchstgrenze für Bagatellsachen bewertet hat, so ist die Zulässigkeit der Berufung hinsichtlich des Hauptanspruches und des Zwischenantrages besonders zu beurteilen. (Entsch. v. 16. X. 1923, R I 895/23.)

3038 Z. Die Vorschrift des Abs. 6 des § 261 ZPO. gilt auch für die Fälle, wo die Unzuständigkeit des Gerichtes durch nach der ersten Tagsatzung eingetretene Umstände (z. B. durch Konkurserklärung) herbeigeführt wurde. Der Verweisungsbeschluß ist auch hier unanfechtbar. Hat das Rekursgericht trotzdem über den Rekurs meritorisch entschieden, so ist sein Beschluß aufzuheben und der Rekurs gegen den Beschluß des ersten Gerichtes zurückzuweisen. (Entsch. v. 16. X. 1923, R I 899/23.)

3039 Z. Selbst wenn in der Faktura ohne Einwendung ein bestimmter Ort als Erfüllungs- und Gerichtsort festgesetzt wurde, kann er doch nicht als Erfüllungsort des Vertrages angesehen werden, wenn die Parteien die Zusendung der Ware per Nachnahme an einen anderen Ort vereinbart haben und die Ware tatsächlich per Nachnahme dorthin gesendet wurde. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 1443/22.)

3040 Z. Es handelt sich um eine Änderung der Klage, wenn sie ursprünglich auf eine behauptete Vereinbarung und nachher auf eine gesetzliche Vorschrift gestützt wurde, die eine Vereinbarung begrifflich ausschließt (§ 1041 abGB.). (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 405/23.)

3041 Z. Wer sich für die Bezahlung des Kaufpreises verbürgt hat, haftet noch nicht für den dem Verkäufer durch die verspätete Zahlung entstandenen Schaden.

Der Schuldner, der den geschuldeten Betrag rechtzeitig und ordnungsmäßig eingesendet hat, haftet nicht dafür, daß er verspätet eingelangt ist. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 503/23.)

3042 Z. Zur Verfassung und Einbringung der Revisionsschrift kann einer armen Partei kein richterlicher Beamter bestellt werden. Ist dies geschehen, so ist das Gericht erster Instanz zu beauftragen, der Partei die Revisionsschrift zurückzustellen und ihr eine angemessene Frist zu setzen, damit sie sie mit der Unterschrift eines Advokaten versehe, den sie selbst wählt oder der ihr als Armenvertreter bestellt wird. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 514/23.)

3043 Z. Die Firma eines Einzelkaufmannes ist kein selbständiges Subjekt neben ihrem Inhaber. Eine Gemeindeunternehmung (Elektrizitätswerk) ist keine von der Gemeinde verschiedene Person. Für die Bestellung des Rechtsvertreters einer Gemeindeunternehmung für den Prozeß gilt die Vorschrift des § 55, Abs. 2, der Gem. O.

Digitized by Google

für Böhmen und nicht die Bestimmung darüber, wie die Firma der Unternehmung gezeichnet wird.

Kaufmann (Art. 4 HGB.) kann auch eine Kollektivperson (Gemeinde) sein. Der gewerbsmäßige Betrieb eines Elektrizitätswerkes ist ein Handelsgeschäft gemäß Art. 271, Z. 1, HGB. Auch beim Betriebe einer Gemeindeunternehmung ist es Sache des Vertreters, die Genehmigung der Gemeindevertretung (bzw. die höhere Genehmigung) einzuholen, soweit sie durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Ist darüber, ob die Genehmigung erteilt wurde, noch nicht rechtskräftig entschieden, so kann die Klage nicht derzeit abgewiesen werden, sondern es ist eventuell das Verfahren nach § 190 ZPO. zu unterbrechen. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 617/23.)

3044 Z. Die Bestellung eines Akkreditivs ist noch keine Zahlung. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 636/23.)

3045 Z. Die Vorschriften über die Mitgliedschaft und Vertretung von Kollektivpersonen sind streng zu interpretieren. Wie die Mitgliedschaft des Zentralvereines der tschsl. Zuckerindustrie erworben wird. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 954/23.)

3046 Z. Die Besetzung des Schiedsgerichtes mit einer anderen (größeren) Zahl von Mitgliedern, als im Schiedsvertrage festgesetzt wurde, bildet einen Nichtigkeitsgrund für den Schiedsspruch nach § 595, Z. 3, ZPO. Es ist gleichgültig, daß der Nichtigkeitskläger sich ohne Einrede in die Verhandlung vor dem so zusammengesetzten Schiedsgerichte eingelassen hat. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv I 1011/23.)

3047 Z. Die Anfechtungsklage ist im Verhältnisse zu der Klage nach § 1409 abGB. und § 187 der III. Teilnovelle zum abGB. nicht eine bloß subsidiäre Klage. (Entsch. v. 16. X. 1923, R II 393/23.)

3048 Z. Der Eisenbahnbedienstete, welcher der Bahn die ihr zur Beförderung anvertrauten Sachen entwendet hat, ist ihr zum Ersatze verpflichtet, selbst wenn sie selbst den Ersatz für die verlorenen Sachen noch nicht ausgezahlt hat. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv II 254/23.)

3049 Z. Selbst wenn sich die Parteien über den Kaufgegenstand und den Kaufpreis geeinigt haben, ist die Zustimmung des Verkäufers noch nicht das letzte Wort, wenn er sich ausbedungen hat, daß ihm der Käufer noch den Grundbuchsauszug über die Liegenschaft vorlegen werde, auf welcher der Kaufschillingsrest sichergestellt werden soll.

Wenn es nicht zum Vertragsabschlusse gekommen ist, so gebührt dem Vermittler nicht einmal eine angemessene Vergütung für die tatsächlich geleisteten Dienste. (Entsch. v. 16. X. 1923, Rv II 291/23.)

3050 Z. Die Bestimmung des Statuts einer Wirtschafts- und Produktivgenossenschaft, daß sie die Beschaffung von Wohnungen und die Ermöglichung des Erwerbes von Häusern für ihre Mitglieder bezwecke, soweit sie den minderbemittelten Bevölkerungsschichten angehören, ist nicht gesetzwidrig, wenn die Rechte aller Mitglieder gleich sind. (Entsch. v. 17. X. 1923, R I 892/23.)

3051 Z. Der Zusatz „Kommanditgesellschaft" kann nicht als ein die Nachfolge in die alte Firma eines Einzelkaufmannes bezeichnender Zusatz angesehen werden. (Entsch. v. 17. X. 1923, R I 893/23.)

3052 Z. Inwiefern die Nachahmung fremder Erzeugnisse zum Schadenersatze verpflichtet. (Entsch. v. 17. X. 1923, Rv I 423/23.)

3053 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Brand eines Möbelwagens während des Transportes. Es ist Sache des Geschädigten, die Vermutung des § 86(4) E. B. R. zu widerlegen oder nachzuweisen, daß der Schaden durch Verschulden der Bahn entstanden ist. (Entsch. v. 17. X. 1923, Rv I 522/23.)

3054 Z. Bevor das Gericht gemäß § 381 ZPO. den Einfluß des Nichterscheinens der Partei auf die Herstellung des Beweises würdigt, muß rechtskräftig über ihren Antrag auf Vertagung der Tagsatzung, zu der sie nicht erschienen ist, entschieden sein. (Entsch. v. 17. X. 1923, Rv I 803/23.)

3055 Z. Das Besteigen eines fahrenden Zuges ist keine Ereignung im Verkehre. Wer dabei einen Unfall erlitten hat, kann von der Bahn keinen Ersatz verlangen. (Entsch. v. 17. X. 1923, Rv I 899/23.)

3056 Z. Es ist nicht notwendig, daß die schwere geistige Degeneration (§ 13. lit. g. Trennungsges.) zwei Jahre *während der Ehe* gedauert hat, sondern es

Digitized by Google

genügt, daß sie durch diese Zeit vor Fällung des Trennungsurteiles bestand. (Entsch. v. 17. X. 1923, Rv I 1238/23.)

3057 Z. Enteignung zu Eisenbahnzwecken (Ges. v. 18. II. 1878, RGBl. Nr. 30).

In dem Verfahren über die Feststellung der Entschädigung gelten hinsichtlich der Zulässigkeit der Rechtsmittel die Vorschriften des außerstreitigen Verfahrens, namentlich also auch die §§ 14 und 16 des Verf. auß. Streits.

Es bildet keine Nichtigkeit, wenn über den schriftlichen Nachtrag zu der bei der Verhandlung mündlich vorgetragenen Sachverständigenäußerung mit den Parteien nicht mündlich verhandelt wurde.

Bei Bestimmung des gemeinen Wertes der enteigneten Grundstücke ist auch eine mögliche Preissteigerung zu berücksichtigen. Eine Entschädigung für die Entwertung eines Gebäudes durch die Nähe der Bahn kann aber in diesem Verfahren nicht verlangt werden. (Entsch. v. 17. X. 1923, R II 219/23.)

3058 Z. Wurde die Partei mittels rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses auf eine Feststellungsklage verwiesen, so kann zwar in dem Prozesse die Zulässigkeit und materielle Berechtigung der Verweisung nicht überprüft werden, wohl aber, ob der Partei aus der Nichtbefolgung des Hinweises ein Nachteil droht und ob von diesem Gesichtspunkte aus die Voraussetzungen des § 228 ZPO. erfüllt sind.

In dem Verfahren über die Verteilung des Versteigerungserlöses nach § 352 EO. ist kein Raum für die gegenseitige Auseinandersetzung der Rechte und Verbindlichkeiten der Miteigentümer. (Entsch. v. 17. X. 1923, Rv II 355/23.)

3059 Z. Dem Antrage der Erben, aus dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse die Angabe des Wertes der österr. und ung. Kriegsanleihen auszulassen, weil sie derzeit als wertlos anzusehen seien, ist stattzugeben, ohne daß aber die bezeichneten Wertpapiere aus dem Inventar auszulassen wären. (Entsch. v. 23. X. 1923, R I 866/23.)

3060 Z. Die Exekution durch Zwangsversteigerung einer beschlagnahmten Liegenschaft ist unzulässig, selbst wenn das bücherliche Pfandrecht vor Erlassung des Beschlagnahmeges. erworben und das Versteigerungsverfahren im Grundbuche früher als die Beschlagnahme des Anwesens angemerkt wurde. Die bereits bewilligte Exekution durch Zwangsversteigerung ist aufzuheben.

Die Bestimmung des § 39, Z. 2, EO. erstreckt sich auch auf die Unzulässigkeit einer bestimmten Art der Exekutionsführung.

Die Frage der Richtigkeit und Stichhältigkeit der Beschlagnahme einer Liegenschaft kann im Exekutionsverfahren nicht gelöst werden. (Entsch. v. 23. X. 1923, R I 898/23.)

3061 Z. Selbst wenn die Verwaltung der Verlassenschaft bereits einem Erben übertragen wurde, kann sie einem weiteren Erben, der sich später gemeldet hat, gemeinsam mit dem ersten übertragen werden. (Entsch. v. 23. X. 1923, R I 903/23.)

3062 Z. Darüber, wer die Klage nach § 125 Verf. außer. Streits. einzubringen hat, kann erst dann entschieden werden, wenn alle Erben einvernommen, bzw. aufgefordert wurden, sich zur Erbschaft zu melden. (Entsch. v. 23. X. 1923, R I 904/23.)

3063 Z. Grund der Einstellung der Exekution nach § 39, Z. 8, EO. ist, daß durch die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution wahrscheinlich ein solcher Ertrag erzielt werden wird, der die Kosten der ganzen Exekution und nicht bloß die Kosten der erst vorzunehmenden Exekutionshandlungen nicht übersteigen wird. (Entsch. v. 23. X. 1923, R I 914/23.)

3064 Z. Wurde einer Anstalt in dem vom Staate genehmigten Statute das Recht verliehen, „die unberichtigten Mitgliedsbeiträge ohne Vermittlung des ordentlichen Richters sofort durch Pfändung auf Grund eines Buchauszuges einzutreiben", so kann die gerichtliche Exekution auf Grund der Buchauszüge verlangt werden, sofern sie natürlich den Bedingungen des § 7 EO. entsprechen. (Entsch. v. 23. X. 1923, R I 920/23.)

3065 Z. Ist der Arbeitgeber gezwungen gewesen, den Arbeiter wegen zufälligen Mangels der nötigen Betriebskohle zu entlassen, so ist er ihm nach § 1155 abGB. haftbar. Der § 1164 abGB. in der Fassung des Ges. v. 21. XII. 1921, Sgl. Nr. 497, wirkt auch auf die Bestimmungen früher abgeschlossener Kollektivverträge. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv I 294/23.)

3066 Z. Wurde vereinbart, daß der Besteller die Bestellung rückgängig machen könne, wenn die Behörden hinsichtlich der Genehmigung des Werkes Schwierig-

Digitized by Google

keiten machen würden, so kann er sie nicht früher rückgängig machen, als bis der ganze Instanzenzug erschöpft ist. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv I 599/23.)

3067 Z. Gegen die guten Sitten (§ 879 abGB.) verstößt ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet hat, gegen Belohnung bei der Leitung der Staatsanstalt für Fette, Öle und Milch die Zuteilung von Soda zu erwirken. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv I 646/23.)

3068 Z. Der Verwahrer haftet für den an den verwahrten Sachen durch Motten verursachten Schaden. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv I 667/23.)

3069 Z. Es ist Pflicht des Hausbesitzers, für die gehörige Beleuchtung der Stiege Sorge zu tragen. Darin, daß der Mieter in Kenntnis des Umstandes, daß die Stiege nicht beleuchtet ist, dieselbe betreten hat, ohne sich mit Licht zu versehen, ist seine Mitschuld an dem Unfalle zu erblicken, den er durch Sturz von der Stiege erlitten hat. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv I 1065/23.)

3070 Z. Wegen Befangenheit muß ein Schiedsrichter abgelehnt werden, bevor das Schiedsgericht entschieden hat. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv I 1070/23.)

3071 Z. Ein Güterbeamter (Ges. v. 13. I. 1914, RGBl. Nr. 9), der grundlos entlassen wurde, hat bloß auf das Entgelt und den Schadenersatz Anspruch, nicht aber auf die Fortsetzung des Dienstverhältnisses und insbesondere auf die Einräumung der unentgeltlichen Dienstwohnung.

Gegen den Ausspruch des Berufungsgerichtes, mit dem die Berufung als rechtzeitig eingebracht anerkannt wurde, kann nicht Beschwerde geführt werden. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv I 1372/23.)

3072 Z. Die vierteljährige Frist des § 1 des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, ist nicht vom Tage der Einbringung des Gesuches, sondern vom Tage des demselben stattgebenden Beschlusses zu rechnen. (Entsch. v. 23. X. 1923, R II 389/23.)

3073 Z. Eine Genossenschaft nach dem Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, kann nicht noch unter einer anderen als ihrer eigenen Firma Geschäfte betreiben. (Entsch. v. 23. X. 1923, R II 407/23.)

3074 Z. Durch die neue Fassung des § 1409 abGB. ist die Frage der Schuldübernahme auch für den Bereich des Handelsrechtes geregelt worden. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv II 173/23.)

3075 Z. Die Bestimmung des Art. 211 HGB. (§ 2 des Ges. über Gesellschaften m. b. H.) setzt voraus, daß im Namen einer noch nicht ins Handelsregister eingetragenen und deshalb rechtlich nicht existierenden Gesellschaft so gehandelt worden ist, als ob sie bereits zu Recht bestünde. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv II 212/23.)

3076 Z. Den Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Versicherungsantrage ist bloß dann rechtliche Bedeutung zuzuerkennen, wenn nicht mit Grund bezweifelt werden kann, daß sie vom Versicherungsnehmer genehmigt worden sind. (Entsch. v. 23. X. 1923, Rv II 224/23.)

3077 Z. Das Gericht, das den Verkauf der in die Konkursmasse gehörenden Sachen vorgenommen hat, ist auch zur Verteilung des Verkaufserlöses berufen. (Entsch. v 23. X. 1924, Nd II 133/23.)

3078 Z. „Gefährdet" (§ 381 EO.) kann ein Anspruch bloß sein, wenn er in einer Leistung oder Unterlassung des Gegners besteht, nicht aber ein Anspruch, der nur in seiner bloßen gerichtlichen Feststellung besteht. (Entsch. v. 24. X. 1923, R I 917/23.)

3079 Z. Zur Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen (§ 2, Z. 3, Anfecht. O.), genügt es, wenn er Kenntnis hatte oder haben mußte, nicht aber bloß haben k o n n t e, daß er die Gläubiger benachteilige.

Zum Begriffe der „Vermögensverschleuderung" im Sinne des § 2, Z. 4, Anf. O. (Entsch. v. 24. X. 1923, Rv I 917/23.)

3080 Z. Das Leihen von Getreide, sei es auch zur Aussaat, war unter der Herrschaft der Vdg. v. 27. VI. 1919, Slg. Nr. 354, ungültig und die Rückstellung kann nicht verlangt werden. (Entsch. v. 24. X. 1923, Rv I 1004/23.)

3081 Z. Der „für eine Sache von ihrem Besitzer gemachte Aufwand" im Sinne des § 471 abGB. setzt eine bestimmte, aus eigenem Antriebe entspringende Tätigkeit des Besitzers, also eine selbständige, im Interesse der Sache geübte Tätigkeit voraus. (Entsch. v. 24. X. 1923, Rv I 1024/23.)

3082 Z. Die Verjährungsfrist des § 1489 abGB. beginnt mit dem Momente, in dem die Kenntnis des Schadens so vollständig und so sicher ist, daß sie zur Einbringung der Klage genügt. (Entsch. v. 24. X. 1923, Rv I 1041/23.)

Digitized by Google

3083 Z. Die Fortverwaltung, die den Holzhauern die Aneignung der Holzabfälle überlassen hat, hat damit auf das Eigentum an denselben verzichtet. Das Eigentum an solchen Abfällen erwirbt derjenige, der sie sich aneignet (okkupiert). (Entsch. v. 24. X. 1923, Rv I 1463/23.)

3084 Z. Die von der Erblasserin ihrem Ehegatten eingeräumte Dienstbarkeit der Wohnung erstreckt sich auch auf seine spätere zweite Ehegattin. (Entsch. v. 24. X. 1923, Rv I 1465/23.)

3085 Z. Zu der Anmerkung, daß die Maschinen kein Zugehör der Liegenschaft sind, ist die Zustimmung der bücherlichen Gläubiger erforderlich, deren Pfandrecht bereits bücherlich eingetragen war, als es zu der Verbindung der Maschinen mit der Liegenschaft kam. (Entsch. v. 24. X. 1923, R II 388/23.)

3086 Z. Hat das Pfandrecht für eine Forderung auf der ganzen, Miteigentümern gehörigen Liegenschaft gehaftet und wurde in der Versteigerung die ganze Liegenschaft verkauft, so kann der Hypothekargläubiger nicht die Zuweisung eines beliebigen Betrages aus dem Anteile des einen und jene des Restes aus dem Anteile des anderen Miteigentümers verlangen. (Entsch. v. 24. X. 1923, R II 401/23.)

3087 Z. Ein Eisenbahnangestellter, der durch eine Ereignung im Verkehre einen Unfall erlitten hat, ist mit Ausnahme der Fälle der §§ 46 und 47 Arb. Unf. V. G. bloß auf die Unfallversicherung beschränkt.

Geltung des Erlasses des Eisenbahnministeriums, mit dem die „Unfallversorgungsvorschrift für die Bediensteten der tschsl. Staatsbahnen" eingeführt wurde. (Entsch. v. 24. X. 1923, Rv II 469/23.)

3088 Z. Es handelt sich um einen nicht dem Mieterschutzges. unterliegenden Pacht, wenn eine Säge mit Turbine und Wasserkraft Gegenstand des Vertrages ist.

Der Pachtzins kann nicht „nach den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen" festgesetzt werden. (Entsch. v. 24. X. 1923, Rv II 603/23.)

3089 Z. Fallfristen (§ 933 abGB.) sind von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Bestimmung des § 89 des Gerichtsorg. Ges. über die Nichteinrechnung der Tage des Postenlaufes in die Frist gilt nicht bei den Fristen des materiellen Rechtes. (Entsch. v. 25. X. 1923, Rv I 655/23.)

3090 Z. Wurde im Wege der Zwangsversteigerung eine Liegenschaft verkauft, hinsichtlich deren eine Anfechtungsklage wegen Unwirksamkeit des Eigentums des Schuldners an der Liegenschaft bücherlich angemerkt ist, so ist auf die Forderungen der nachfolgenden Gläubiger die Bestimmung des § 220, Abs. 4, EO. anzuwenden und diese Forderungen sind aus dem Erlöse als resolutiv bedingte zuzuweisen.

Die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens hat nicht zur Folge, daß in Hinkunft Eintragungen gegen den bisherigen Eigentümer wirkungslos sind. (Entsch. v. 30. X. 1923, R I 937/23.)

3091 Z. Der Schadenersatz wegen unberechtigter Anforderung einer Räumlichkeit kann von der Gemeinde im Rechtswege begehrt werden. (Entsch. v. 30. X. 1923, R I 938/23.)

3092 Z. Der Besitzer eines Kraftwagens ist nicht für den Schaden verantwortlich, der durch das Scheuwerden von Pferden entstanden ist, welche vor dem Reflex der Sonnenstrahlen von der Glasplatte des Kraftwagens erschrocken sind. (Entsch. v. 30. X. 1923, Rv I 392/23.)

3093 Z. Die allgemeine Verpflichtung des § 170 Bergges. kann nicht auferlegt werden, wenn sie durch die besonderen auf Grund der §§ 220 und 221 c) Bergges. erlassenen Vorschriften modifiziert worden ist. Eine Verletzung dieser Vorschriften ist eine Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 1311 abGB. Die Erleichterung oder Verbilligung des Bergbaubetriebes darf nicht auf Kosten der persönlichen Sicherheit der Bergarbeiter erfolgen. (Entsch. v. 30. X. 1923, Rv I 578/23.)

3094 Z. Die Bestimmung des § 61 (4) Eis. Betr. Regl. gilt auch dann, wenn die Bahn die Güter nicht nachgewogen hat, obzwar sie es nach dem Frachtvertrage zu tun hatte. Sind in der Aufgabsstation die notwendigen Wagen nicht vorhanden, so kann die Bahn das vorgeschriebene Nachwägen der Güter in jeder beliebigen weiteren Station, event. erst in der Bestimmungsstation vornehmen.

Den Nachweis, daß der Gewichtsverlust aus der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, wofür die Bahn nicht haftet, kann die Bahn entweder direkt nach § 84 E. B. R. oder unter Berufung auf die Vermutung des § 86.

Digitized by Google

Z. 4, E. B. R. führen, oder sie kann sich schließlich auf die Bestimmung des § 87 E. B. R. beschränken. (Entsch. v. 30. X. 1923, Rv I 658/23.)

3095 Z. Handlungen des Kridatars, betreffend die Konkursmasse, sind bloß gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam, der Schuldner dagegen kann ihre Unwirksamkeit nicht deshalb geltend machen, weil die Rechtshandlung für ihn ungünstig ist. (Entsch. v. 30. X. 1923, Rv I 764/23.)

3096 Z. Die Verpflichtung des Kridatars zur Zahlung des Zinses, der vor der Konkurserklärung fällig geworden ist, ist eine Verpflichtung des Kridatars und nicht der Konkursmasse, selbst wenn die Konkurserklärung vor Ablauf der Zeit erfolgt ist, für welche der Zins im vorhinein zu zahlen ist. (Entsch. v. 30. X. 1923, Rv I 848/23.)

3097 Z. Der Advokat ist nicht verpflichtet, seinem Klienten detaillierte Rechnung zu legen. Wohl aber hat er, wenn er bei Gericht die Bezahlung der Pauschalrechnung verlangt, schon in der Klage die für die Höhe der Rechnung maßgebenden Umstände anzuführen. (Entsch. v. 30. X. 1923, R II 403/23.)

3098 Z. Ist die Gegenseitigkeit gewährleistet, so kann zwar, solange die Forderungen der inländischen Gläubiger nicht beglichen oder sichergestellt wurden, bzw. das inländische Gericht nicht die Verfügungen nach den §§ 188 und 189 Verf. auß. Streits. getroffen hat, das bewegliche Vermögen der ausländischen Behörde nicht ausgefolgt werden, es besteht aber kein Anstand, daß die Verhandlung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers und die Entscheidung über streitige Erbansprüche der ausländischen Behörde überlassen werde. (Entsch. v. 30. X. 1923, R II 410/23.)

3099 Z. Die Urkunde über ein Rechtsgeschäft der Gemeinde begründet, selbst wenn sie den formellen Erfordernissen der Gemeindeordnung entspricht, für die Gemeinde bloß unter der Voraussetzung eine Verbindlichkeit, daß zu dem Rechtsgeschäfte in gesetzlicher Form die Zustimmung derjenigen erteilt wurde, die nach der Gemeindeordnung dazu berufen sind.

Die Bemerkung bei der Einberufung der ersten Sitzung, daß beim Nichterscheinen von zwei Dritteln der Gemeindevertretungsmitglieder nach Ablauf der bezeichneten Zeit gemäß der Bestimmung des § 41, Abs. 2, der mähr. Gem. O. eine zweite Sitzung stattfinden werde, entspricht dieser Bestimmung nicht. Die zweite Sitzung muß nach der ersten besonders einberufen werden.

Gegen den Inhalt des Protokolles über den Verlauf und Inhalt der Gemeindevertretungssitzung ist der Gegenbeweis zulässig. (Entsch. v. 30. X. 1923, Rv II 463/23.)

3100 Z. Auf eine im Miteigentume mehrerer Personen stehende bewegliche Sache kann wegen der Forderung gegen einen Miteigentümer nicht die Exekution nach den §§ 249 ff. EO. geführt werden, sondern es ist in diesem Falle bloß die Exekution nach § 331 EO. zulässig.

Der Miteigentümer kann zum Schutze seines Miteigentumsrechtes mittels Klage nach § 37 EO. den Ausspruch begehren, daß die Exekution auf die bewegliche Sache hinsichtlich der ganzen gepfändeten Sache unzulässig ist. (Entsch. v. 30. X. 1923, Rv II 593/23.)

3101 Z. Steht fest, daß zwar die tschsl. Gerichte zuständig sind, ohne daß jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des in den historischen Ländern und in der Slowakei geltenden Rechtes ein bestimmtes Gericht zuständig ist, so kann zwar nicht nach § 31 JN., wohl aber nach § 28 JN. vorgegangen werden. (Entsch. v. 30. X. 1923, Nd II 142/23.)

3102 Z. Die Beseitigung des schädlichen Ausflusses der Jauche aus dem Düngerhaufen des Nachbars kann im Rechtswege verlangt werden. Das Durchsickern der Jauche aus einer mangelhaften Düngerstätte braucht der Nachbar überhaupt nicht zu dulden und § 364, Abs. 2, abGB. kommt hierbei nicht in Betracht. (Entsch. v. 31. X. 1923, R I 930/23.)

3103 Z. Wegen wesentlicher Mängel des gelieferten Werkes kann der Besteller ohne Rücksicht darauf vom Vertrage zurücktreten, ob die Mängel behebbar waren oder nicht. Wurde das Werk bei der vorläufigen Probe dem Anfertiger zurückgestellt, damit er ein ordentliches Werk liefere, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn das Werk auch bei der nachfolgenden Übergabe wesentliche Mängel aufweist. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv I 277/23.)

Digitized by Google

3104 Z. In der Garantie, daß ein Automobilmantel eine Fahrt von wenigstens 9000 km aushalten werde, ist eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist bloß dann zu erblicken, wenn der Käufer bei normaler Benützung des Automobils eine Strecke von 9000 km in 6 Monaten nicht zurückgelegt haben konnte. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv I 762/23.)

3105 Z. Hat das Ministerium für öffentl. Arbeiten eine Weisung wegen Lieferung von Petroleum erteilt, so handelte es sich um die Ausübung eines Hoheitsrechtes und nicht um eine Bestellung. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv I 881/23.)

3106 Z. Wurde eine Leistung zu Gunsten einer dritten Person vereinbart (§ 881 abGB.), die zur Zeit der Vereinbarung noch nicht existierte, so muß die Person wenigstens hinsichtlich der wesentlichen Erfordernisse genau bestimmt werden. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv I 968/23.)

3107 Z. Wurden gegen den Beschädiger mehrere Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so ist durch Zwischenurteil über die Stichhältigkeit aller Ansprüche zu entscheiden.

Die Eltern können von dem Beschädiger weder Ersatz des auf die Erziehung des Kindes verwendeten Aufwandes noch Ersatz dafür, daß das Kind zu verschiedenen Arbeiten verwendet wurde, oder Entschädigung dafür verlangen, daß sie in der Zukunft keiner Unterstützung von dem Kinde erhalten werden. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv I 1109/23.)

3108 Z. Wer sich als Mitglied einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft angemeldet hat und vom Vorstande aufgenommen wurde, ist, selbst wenn dies noch vor der Eintragung der Genossenschaft in das Register geschehen ist, Mitglied und verpflichtet, die Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen, insbesondere die gezeichneten Anteile zu bezahlen. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv I 1122/23.)

3109 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Die Anwendung der Vorschrift des § 86, Z. 3, E. B. R. ist nicht dadurch bedingt, daß derjenige, der die Güter befördert, mit der Bahn vereinbart hat, daß er sie selbst auf- und abladen werde, es genügt, wenn er bloß das eigene Aufladen vereinbart hat und der Schaden eben infolge des mangelhaften Aufladens entstanden ist.

Der Bahn kann es nicht zur Last gelegt werden, daß sich der vom Absender ausgewählte und zur Verladung benützte Waggon nachher als ungeeignet erwiesen hat. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv I 1123/23.)

3110 Z. Der redliche Bauführer erwirbt das Eigentum des Bauplatzes nur in den Grenzen des Gebäudes, nicht auch der wenn auch vielleicht für das Gebäude notwendigen umliegenden Fläche. Die Vorschrift des § 418 abGB. bezieht sich weder auf Einfriedungen noch auf übertragbare Gebäude oder Vertiefungen (Brunnen u. dgl.). (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv II 335/23.)

3111 Z. Die Klage nach § 35 EO. ist auch dann zulässig, wenn der geltend gemachte Anspruch bloß teilweise erloschen ist. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv II 624/23.)

3112 Z. Die Unterschrift des Ausstellers muß sich unter dem Texte des Wechsels, nicht aber quer über dem Wechsel oder anderswo befinden. (Entsch. v. 31. X. 1923, Rv II 665/23.)

3113 Z. Auch in der Frage, inwiefern dem zweiten Ehegatten Besuche des Kindes zu gestatten sind, ist in erster Reihe das Wohl des Kindes maßgebend.

Auch bei einem Anerkenntnisurteil sind nach § 142 abGB. die geltend gemachten Gründe der Scheidung (Trennung) zu berücksichtigen.

Differenzen der Ehegatten hinsichtlich der Erziehung und Pflege der Kinder nach der Scheidung (Trennung) der Ehe sind im außerstreitigen Verfahren zu schlichten. (Entsch. v. 6. XI. 1923, R I 932/23.)

3114 Z. Gegenstand einer fideikommissarischen Substitution kann bloß die ganze Verlassenschaft (ein verhältnismäßiger Teil derselben), nicht aber eine bestimmte Sache des Erblassers sein.

Bei Substitutionslegaten entscheidet in erster Reihe der Wille des Erblassers und nur im Zweifel sind die gesetzlichen Vermutungen des § 651 ff. abGB. zu berücksichtigen. (Entsch. v. 6. XI. 1923, R I 933/23.)

3115 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Digitized by Google

Bei der Beurteilung, ob der eigene landwirtschaftliche Boden des Bewerbers 8 ha nicht übersteigt, kann der Boden, der ihm nach § 29 des Anforderungsges. im Pacht belassen wurde, nicht berücksichtigt werden.

Die Zurücknahme der nach dem Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, eingebrachten Anmeldung hindert nicht, daß der Pächter nach Erlassung der Novelle v. 1. IV. 1921, Slg. Nr. 166, eine neue Anmeldung einbringe, sofern er nicht bei der Zurücknahme der ursprünglichen Anmeldung auch auf den Anforderungsanspruch verzichtet hat. (Entsch. v. 6. XI. 1923, R I 945/23.)

3116 Z. Verlangt der Dienstnehmer das, was ihm durch die vorzeitige und gesetzwidrige Aufhebung des Lohnvertrages an Lohn entgangen ist, so handelt es sich um einen Anspruch aus dem Lohnvertrage (§ 49, Z. 6, JN.) und nicht um einen Anspruch auf Schadenersatz. (Entsch. v. 6. XI. 1923, R I 965/23.)

3117 Z. An die Rechtsanschauung, die der ehem. k. k. Oberste Gerichtshof in Wien in seinem aufhebenden Beschlusse vor dem 28. X. 1918 geäußert hat, sind die tschsl. Gerichte einschließlich des tschsl. Obersten Gerichtes gebunden.

Für die Übersetzung der Revisionsbeantwortung in die Staatssprache können keine Kosten zugesprochen werden. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 1349/23.)

3118 Z. Eine Vereinbarung, mit welcher der Verkäufer einen Teil der für sein Unternehmen angekauften Rohstoffe dem Käufer mit der Maßgabe überlassen hat, daß ihm dieser ersetzen werde, worum der Verkäufer den überlassenen Teil der Rohstoffe beim neuen Einkaufe teurer bezahlen muß, ist nicht nichtig. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 295/23.)

3119 Z. Darin, daß eine Lieferfrist bestimmt wurde, ist noch kein Fixgeschäft zu erblicken, wenn nicht der Wille der Parteien ersichtlich ist, daß eine Erfüllung außerhalb der Frist nicht als vertragsmäßige Erfüllung anzusehen sei.

Das Verkaufsrecht nach Art. 343 HGB. ist ein persönliches Recht des Geschäftsmannes und geht auf den Zessionär bloß dann über, wenn der Verkauf zur Zeit der Zession bereits bewilligt war.

Die Anzeige, daß der Kontrahent vom Vertrage zurücktrete, genügt und ist wirksam, wenn die ursprüngliche Frist abgelaufen ist und der Mitkontrahent innerhalb einer angemessenen Nachfrist den Verzug nicht behebt. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 445/23.)

3120 Z. Umsatzsteuer (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321).

Mit dem Rechte des Lieferanten, die Umsatzsteuer anzurechnen, muß der Abnehmer unter allen Umständen rechnen, sofern nicht der Lieferant auf dieses Recht ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 472/23.)

3121 Z. Die Veräußerung einer Sache, die nachher wegen einer strafbaren Handlung aus einem bereits zur Zeit der Veräußerung vorhanden gewesenen Grunde beschlagnahmt wurde, begründet die Verpflichtung zur Gewährleistung, sofern nicht der Erwerber von dem Grunde der nachfolgenden Beschlagnahme bereits zur Zeit der Erwerbung der Sache Kenntnis hatte. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 683/23.)

3122 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Jeder Frachtvertrag ist unter der Voraussetzung abgeschlossen, daß die richtigen Tarife angewendet und die Gebühren richtig berechnet werden. Ein Irrtum in der Berechnung der Fracht nach § 70 E. B. R. verpflichtet die Bahn weder nach § 870 ff. abGB. noch nach den Vorschriften des XXX. Hauptstückes des abGB. zum Ersatze des Schadens, den der Geschäftsmann durch die Kalkulation auf Grund der irrig berechneten Fracht erlitten hat.

Für die Feststellung des Irrtums selbst ist keine Frist vorgeschrieben, abgesehen von der Bestimmung des § 71 E. B. R. über die kürzere Verjährungsfrist. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 759/23.)

3123 Z. Hat die Sparkasse einen Bediensteten gekündigt, wurde jedoch die Kündigung rechtskräftig als unwirksam erklärt, weil ihr nicht das erforderliche Disziplinarverfahren voranging, so kann sie, selbst wenn durch das hierauf durchgeführte Disziplinarverfahren Entlassungsgründe festgestellt wurden, den Bediensteten nicht entlassen, sondern bleibt auch dann auf die Kündigung beschränkt.

Dem Gerichte steht die Überprüfung des Disziplinarerkenntnisses gegen einen Privatbediensteten auch hinsichtlich der materiellen Berechtigung des Grundes der vorzeitigen Kündigung (Entlassung) zu.

Sparkassenbedienstete sind Privatbedienstete.

Digitized by Google

Tragweite der Bestimmung des § 1 des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 302, mit welcher die Sparkassen zu selbständigen öffentlichen Geldinstituten erklärt worden sind.

Die Bestimmung der § 29 des Handlungsgehilfenges. paßt nicht auf ein Dienstverhältnis, das zwar kündbar ist, aber bloß aus bestimmten Gründen. Eine Kündigung ohne gültigen Grund hat hier keine rechtliche Wirkung und löst das Dienstverhältnis nicht auf.

Die Bestimmung des § 27 des Handl. Geh. Ges. ist kein zwingendes Recht. Es können auch noch andere Gründe der vorzeitigen Entlassung vereinbart werden.

Das Verbot der sog. reformatio in pejus gilt auch für das Gebiet des Privatrechtes. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 844/23.)

3124 Z. In der Mitteilung des Kommissionärs an den Kommittenten, daß er die Ware auftragsmäßig an einer bestimmten Börse gekauft habe, kann nicht die Anzeige des eigentlichen Verkäufers im Sinne des Art. 376, Abs. 3, HGB. erblickt werden. Die Bestimmungen dieses Artikels können durch Vertrag abgeändert werden.

Hat der Kommissionär kurz vor dem Kriege Wertpapiere an der Börse eines Staates gekauft, der dann im Verhältnisse zu Österreich ein feindlicher Staat geworden ist und die Sequestrierung der Wertsachen der österr. Staatsbürger angeordnet hat, so ist darin, daß der Kommittent nach Anzeige des Ankaufes geraume Zeit geschwiegen hat, der Verzicht auf den Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere für die Zeit zu erblicken, insolange der Kommissionär über die im Auslande für den Kommittenten angekauften Wertpapiere nicht disponieren kann. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 1145/23.)

3125 Z. Der Eigentümer der Hypothek, der nicht der persönliche Schuldner ist, kann die Löschungsquittung begehren (§ 1369 abGB.), sobald die Forderung samt Zinsen und Nebengebühren so, wie sie im Grundbuche einverleibt ist, beglichen wurde. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 1160/23.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Krankenversicherung.

Arch. 449 A. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, seine Arbeitnehmer während der Dauer ihres vereinbarten gezahlten Urlaubes von der Krankenversicherung abzumelden (§ 31 Kr. V. G.). (Erk. v. 9. I. 1925, Z. 237.)

Die Beschwerde deduziert, daß nach § 1 Kr. V. G. Bedingung der Versicherung die Leistung von Arbeiten oder Diensten auf Grund eines Arbeits-, Dienstverhältnisses usw. ist, daß also nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht der Abschluß eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, sondern erst die Leistung der Arbeiten und Dienste Bedingung der Versicherung ist. Wenn die Arbeiter infolge des Urlaubes diese Arbeiten und Dienste nicht leisten, so sind sie nach Ansicht der Beschwerde in der Zeit, da sie die Dienste nicht leisten, nicht versichert und die Unternehmer sind berechtigt, sie anzumelden, selbst wenn das Arbeitsverhältnis selbst aufrecht blieb und nicht beendet wurde.

Dieser Anschauung konnte das OVG. nicht beipflichten.

Streitig ist bloß die Frage, ob ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitern einen gezahlten Urlaub gewährt hat, sie auf die Dauer der Betriebsunterbrechung von der Krankenversicherung abmelden kann, selbst wenn das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde.

Diese Frage kann nicht, wie die Beschwerde vermeint, nach der Bestimmung des § 1 Kr. V. G. gelöst werden, welcher bloß die Grundsätze regelt, die den Umfang und die Entstehung der Krankenversicherungspflicht bestimmen.

Wie lange diese Versicherungspflicht und die von ihr bedingte Verbindlichkeit zur Zahlung der Versicherungsbeiträge dauert und unter welchen Voraussetzungen sie erlischt, bestimmen andere Vorschriften des Kr. V. G.

Digitized by Google

So bestimmt § 33, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsbeiträge bis zur ordnungsmäßigen Abmeldung dauert, und verweist hinsichtlich der Definition der „ordnungsmäßigen Abmeldung" auf § 31. Wenn nun § 31 dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, die aus der Beschäftigung austretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden, so wird dadurch der Wille kundgegeben, daß das Versicherungsverhältnis nicht durch jedwede Einstellung der Arbeit aufhören soll, sondern bloß dann, wenn sie die Folge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.

Im gegebenen Falle gibt die Beschwerde zu, daß das Arbeitsverhältnis der in Betracht kommenden Arbeiter durch den gewährten Urlaub nicht beendet wurde, sondern fortgedauert hat.

Es steht daher die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Anschauung, daß die Firma nicht berechtigt war, ihre Bediensteten für die Dauer der Betriebsunterbrechung abzumelden, und daß sie daher verpflichtet sei, die Versicherungsbeiträge für diese Zeit zu zahlen, mit dem Gesetze im Einklange.

Die Beschwerde verweist auf die Unzukömmlichkeit, welche die von der belangten Behörde vertretene Ansicht zur Folge haben könnte, namentlich darauf, daß der Fall eines Doppelbezuges des Arbeiters, einerseits aus dem gezahlten Urlaube und andererseits aus dem Krankengelde eintreten könnte, falls er erkranken würde, und fügt bei, daß der Gesetzgeber sicher die Arbeitgeber durch die Einführung eines gezahlten Urlaubes nach den Kollektivverträgen nicht gesetzwidrig belasten wollte.

Diese Beschwerdeausführungen sind gewiß de lege ferenda beachtenswert, können aber die oben angeführte Auslegung des bisher geltenden Gesetzes nicht widerlegen.

Unterrichtswesen.

Arch. 450 A. Die Schulbehörde ist nicht zu der Entscheidung kompetent, welcher Elternteil eines schulpflichtigen Kindes berechtigt ist, die Unterrichtssprache zu bestimmen. (Erk. v. 18. XII. 1924, Z. 22.157.)

Im konkreten Falle war bloß die familienrechtliche Frage streitig, welchem der beiden geschiedenen Elternteile des Kindes bei Meinungsverschiedenheit der beiden Teile das Recht zusteht, in Angelegenheit der Erziehung des Kindes in sprachlicher Hinsicht die Verfügung zu treffen, bzw. die Frage des autoritativen Eingreifens in diesen Streit durch die nach dem Gesetze als zuständig anzusehende Behörde. Aus den Vorschriften der §§ 142, 148 und 178 abGB. muß der allgemeine Grundsatz abgeleitet werden, daß die in derartigen Angelegenheiten zuständige Behörde das Zivilgericht ist. Diese Kompetenz des Gerichtes, welches hier in der Funktion der Vormundschaftsbehörde auftritt, wird übrigens auch in verschiedenen Bestimmungen (§§ 212, 214, 215, 216, 218, 219, 220) des IV. Hauptstückes der Verordnung des Unterrichtsministeriums v. 29. IX. 1905, RGBl. Nr. 159 (definitive Schul- und Unterrichtsordnung) anerkannt, welche ausdrücklich die entscheidende Gewalt des Obervormundschaftsgerichtes auch hinsichtlich der Gewährleistung bzw. Unterstützung der Wirksamkeit der Kindererziehung hervorheben, bzw. voraussetzen. Deshalb beruft sich die belangte Behörde ganz mit Unrecht zur Unterstützung ihres gegenteiligen Standpunktes auf die Normen des IV. Hauptstückes der zit. Min. Vdg. Es gibt auch keine anderen Normen, welche die entscheidende Funktion des Pflegschaftsgerichtes in Fällen der oberwähnten Art aus jener allgemeinen grundsätzlichen Kompetenz des Gerichtes ausscheiden und sie ausnahmsweise den Schulbehörden zuweisen würden.

Wenn also die Unterrichtsverwaltung im gegebenen Falle eine Verfügung getroffen hat, die einen Eingriff in die Art der Erziehung des Kindes darstellt, welche Verfügung dem Gerichte zusteht, so hat sie sich gesetzwidrig eine ihr nicht zustehende Kompetenz angemaßt, was die Beschwerde mit Recht ausstellt, weshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 VG.-Ges. zu beheben war.

Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichte.

Arch. 451 A. Die Entscheidung darüber, ob und welche Akten die Behörde von der Akteneinsicht ausgeschlossen haben will, ist im Sinne des § 28 VG.-Ges. in das freie, durch nichts beschränkte Ermessen der Behörde gestellt. (Erk. v. 5. XII. 1924, Z. 21.234.)

Wie bereits durch das Erkenntnis des OVG. v. 18. II. 1920, Z. 1229, off. Slg. 334 (vgl. auch Slg. Nr. 2520), auf dessen Gründe gemäß § 44 der Geschäftsordnung für

Digitized by Google

das OVG. verwiesen wird, ausgesprochen wurde, besteht kein allgemein anerkanntes Recht der Parteien, in die ihre Angelegenheiten betreffenden Akten Einsicht zu nehmen und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der Anspruch auf Akteneinsicht bloß aus dem Grundsatze des Parteiengehörs abgeleitet werden.

Soweit es sich um den letzterwähnten Gesichtspunkt des Parteiengehörs handelt, kann in dem Falle, wo es sich bloß um eine in dem bezüglichen Verfahren bereits vernommene Partei handelt, in der Verweigerung der Akteneinsicht offenbar überhaupt keine Verletzung des Anspruches auf Gehör erblickt werden.

Es ist also nur noch streitig, ob etwa das Gesetz für Fälle der Art, um die es sich hier handelt, nichts anderes bestimmt, d. h. ob nicht etwa das Gesetz speziell demjenigen, der gegen eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde eine Beschwerde an das OVG. eingebracht hat, den Anspruch auf Einsicht in sämtliche Verwaltungsakten zuerkennt, gleichgültig, ob der Beschwerdeführer während des Verfahrens als Partei gehört wurd oder nicht.

Nach Ansicht des OVG. besteht keine solche Norm, namentlich kann sie auch nicht in der Bestimmung des § 28 VG.-Ges. in der Fassung des Ges. v. 21. IX. 1905. RGBl. Nr. 149, erblickt werden.

Nach dieser Bestimmung ist zwar in der Vorladung zur mündlichen Verhandlung vor dem OVG. zu bemerken, daß es den Beklagten und ihren Vertretern freisteht, die vom OVG. eingeholten Akten einzusehen, es ist aber zugleich normiert, daß einzelne Teile der Akten im öffentlichen Interesse von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden können, und daß die belangte Behörde bei Übermittlung der Akten an das OVG. diesem bekanntzugeben hat, ob und welche Aktenteile sie im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgeschlossen haben will. Aus dem angeführten Rechtszustande geht notwendigerweise hervor, daß die belangte Behörde in der angeführten Beziehung über die Akten je nachdem disponiert, was sie nach ihrem unbeschränkten freien Ermessen als öffentliches Interesse anerkennt, und daß infolgedessen ihre Mitteilung hierüber an das OVG. eine Entscheidung dieser Verwaltungsbehörde ist und daß diese Entscheidung nicht schon dadurch gesetzwidrig wird, daß die Partei in der Verweigerung der Einsicht — vielleicht mit Recht — eine Erschwerung ihrer prozessualen Verteidigung im Verfahren vor dem OVG. erblickt, denn nach dem oben angeführten klaren Wortlaute des Gesetzes rechtfertigt das, was die Behörde als öffentliches Interesse anerkennt, ohne Rücksicht auf irgend welche prozessualen Folgen die Verfügung, mit welcher der Partei die Einsicht in bestimmte Teile der Akten verwehrt wird.

Deshalb kann die Partei weder aus dem Grunde des Prinzipes des Parteiengehörs noch aus dem Grunde des Schutzes vor prozessualer Benachteiligung in der erfolgten Ausschließung von Teilen der Administrativakten, die zu der Beschwerde an das OVG. vorgelegt wurden, mit Recht irgend eine Verletzung ihres subjektiven Rechtes erblicken, und die Beschwerde ist daher unbegründet und war abzuweisen.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 72 F. War einem neuentstandenen Unternehmen auf Grund der erwarteten Betriebsverhältnisse die allgemeine Erwerbsteuer rechtskräftig auferlegt worden, so kann die Bemessung nicht reassumiert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß an Stelle des vorausgesetzten Verlustes ein Gewinn erzielt wurde. (Erk. v. 15. X. 1924, Z. 17.517/24.)

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Unternehmen, das seine Tätigkeit am 1. Juli 1919 wieder aufgenommen hat. Gemäß § 6, Abs. 2, des Gesetzes v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 65, waren für die Veranlagung der Steuer für das Jahr 1919 die mutmaßlichen Betriebsverhältnisse des Restes der Veranlagungsperiode, sonach die Verhältnisse des Zeitraumes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 maßgebend.

Der Unternehmung wurde die Erwerbsteuer außerhalb der Steuergesellschaft auf Grund der mutmaßlichen Betriebsverhältnisse in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 rechtskräftig veranlagt. Hiebei ist die Behörde, wie aus der Anmerkung im Bemessungsbogen ersichtlich ist, von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unter-

Digitized by Google

nehmen zufolge der Nachlaßgesuchakten in dieser Zeit mit einem Verluste arbeiten wende. Später aber ist hervorgekommen, daß das Unternehmen im zweiten Halbjahre 1919 einen Gewinn erzielt hat. Dieser Gewinn wurde in der Weise erhoben, daß von dem für beide Unternehmungen von der Partei schätzungsweise einbekannten Gewinne von der Partei jener Betrag angegeben wurde, der schätzungsweise auf das Unternehmen in X. entfällt.

Der Stritt konzentriert sich auf die Frage, ob die Reassumierung der Steuer für das Jahr 1919 gemäß § 284, Abs. 3, PStG. zulässig ist oder nicht.

Die belangte Behörde hat die durchgeführte Reassumierung deshalb bestätigt, weil der Reingewinn des Unternehmens nach dem Gesetze ein obligatorisches Betriebsmerkmal darstellt, sowie weil aus den Parteiangaben nachträglich hervorgekommen sei, daß das Unternehmen nicht mit dem vermuteten Verluste, sondern mit einem Gewinne gearbeitet, sich daher nachträglich gezeigt habe, daß die ursprüngliche Bemessung der Steuer unrichtig war, demnach zu wenig vorgeschrieben wurde, und daher die Reassumierung durch § 284, Abs. 3, PStG. begründet ist.

Das OVG. ist bei seiner Entscheidung von der Anschauung ausgegangen, daß der Umstand, ob es sich um ein obligatorisches Betriebsmerkmal oder aber um ein Merkmal handelt, das nur womöglich festzustellen ist (Durchführungsverordnung v. 31. X. 1918, Slg. Nr. 10 v. J. 1919 und § 4 des Gesetzes Nr. 65/1918), nicht entscheidend ist, sondern daß es lediglich darauf ankommt, ob die Reassumierung zulässig ist, wenn die Steuer auf Grund der mutmaßlichen Betriebsverhältnisse der maßgebenden Zeit veranlagt wurde und diese Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist.

Das Gericht ist der Anschauung, daß, wenn einem neu entstandenen Unternehmen die allgemeine Erwerbsteuer auf Grund der mutmaßlichen Betriebsverhältnisse rechtskräftig auferlegt wurde, dieses Ausmaß nicht auf Grund des § 284, Abs. 3, PStG. reassumiert werden kann, falls nachträglich hervorkommt, daß an Stelle des erwarteten Verlustes ein Reingewinn erzielt wurde.

Die rechtskräftige Veranlagung der Steuer auf Grund der mutmaßlichen Betriebsverhältnisse bindet beide Parteien, sowohl den Steuerträger als auch die Finanzbehörde.

Ebenso wie der Steuerträger keinen Anspruch auf eine Herabsetzung der rechtskräftigen Steuer hat, wenn sich nachträglich ergibt, daß der tatsächliche Ertrag hinter der erwarteten Höhe zurückgeblieben ist, kann die Finanzverwaltung aus dem Umstande, daß ein Unternehmen überhaupt einen Gewinn oder einen größeren Gewinn erzielt hat, das Recht zu einer nachträglichen Erhöhung der rechtskräftigen Vorschreibung nicht ableiten, denn es kann hier nicht behauptet werden, daß die ursprüngliche Steuervorschreibung objektiv unrichtig war.

Gebühren.

Arch. 73 F. Verlassenschaftsgebühr (Slowakei): Die Existenz von Verlassenschaftsschulden kann nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch andere glaubwürdige Beweismittel nachgewiesen werden. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 15.484.)

Es handelt sich um die Frage, wie Verlassenschaftsschulden, deren Abzug vom Werte der Verlassenschaft gefordert wird, nachzuweisen sind.

In dieser Richtung bestimmt § 91 des Ges. Art. XI v. J. 1918, daß Schulden und Lasten, deren Abzug von den Gebührenpflichtigen verlangt wird, in glaubwürdiger Weise nachzuweisen sind, widrigens sie nicht in Abzug gebracht werden können.

Der zweite Satz des bezogenen Paragraphen bestimmt allerdings, daß die Urkunden, welche die Existenz der Abzugsposten und ihre Aufteilung in den Fällen des § 38 des Ges. Art. XI : 1918 nachweisen, von der gebührenpflichtigen Partei beizubringen sind. Aus dieser Vorschrift geht aber nicht hervor, daß hiedurch Urkunden als die einzige Beweisart erklärt werden, d. h. daß die Existenz von Verlassenschaftsschulden nur durch Urkunden erwiesen und daß der Beweis nicht anderweitig erbracht werden könnte. Umsoweniger läßt sich aber aus dieser Vorschrift folgern, daß nur bestimmt qualifizierte Urkunden einen glaubwürdigen Beweis erbringen könnten.

Wenn aber das Gesetz den Nachweis der Schulden und Lasten nicht auf Urkunden, umsoweniger aber auf bestimmt qualifizierte Urkunden beschränkt, dann ist die angefochtene Entscheidung, die die von der Partei angebotenen Beweise nicht gewürdigt hat, weil sie angeblich der Vorschrift der Durchführungsverordnung Z. 88.000/18 nicht entsprechen, im Widerspruche mit dem Gesetze und war wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Digitized by Google

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2797 A. Polizeistrafverfahren. — Krankenversicherung: Die Bezirkskrankenkasse ist zur Beschwerde an das OVG. gegen ein Straferkenntnis wegen Übertretung des Krankenvers. Ges. nicht legitimiert. (Erk. v. 25. X. 1923, Z. 17.647.)

2798 A. Bodenreform: Verringert sich das Ausmaß des beschlagnahmten Liegenschaftskomplexes nach dem 24. IV. 1919 durch Veräußerung der Liegenschaften eines der Ehegatten mit Zustimmung des staatl. Bodenamtes unter das im § 2 des Beschl. Ges. statuierte Ausmaß, so wird der Rest des Gutes frei. (Erk. v. 26. X. 1923, Z. 17.620.)

2799 A. Forstwirtschaft: Die Bewilligung zur Exploitierung von Wäldern nach dem Ges. Nr. 82/1918 kann das Ministerium für Landwirtschaft nicht an Bedingungen knüpfen, die mit dem Schutze der Wälder nicht zusammenhängen, sondern Zwecke der Bodenreform verfolgen. (Erk. v. 26. X. 1923, Z. 17.785.)

2800 A. Staatsbeamte (Slowakei): Der Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920 über die Regelung der persönlichen Verhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei hat — in Ansehung der Diäten nach Punkt dl D 2 — den Charakter einer allgemeinen Vorschrift und ist eine Quelle subjektiver Rechte. — II. Über die Diätenansprüche der für den Sprengel der Gerichtstafel ernannten sog. „Einlagenbeamten". (Erk. v. 27. X. 1923, Z. 15.166.)

2801 A. Wasserrecht: I. Der Besitzer eines Wasserwerkes ist nicht berechtigt, die Interessen der öffentlichen Gewässer zu vertreten; deren Schutz steht ausschließlich den Wasserbehörden zu. — III. Der Umstand, daß ein dem wasserrechtlichen Konsense unterliegendes Werk ohne Konsens errichtet wurde, schließt die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung nicht aus, sondern begründet im Gegenteile für den Besitzer des Werkes die Notwendigkeit, sich um die nachträgliche Konsentierung zu bewerben. In dem über ein solches Gesuch eingeleiteten Konsensverfahren ist der Umstand, daß das Werk bereits fertig ist, ohne rechtliche Bedeutung. — III. Die Unterlassung eines Vergleichsversuches im Sinne der §§ 64 und 88 des Wassergesetzes kann nicht als ein so wesentlicher Mangel angesehen werden, daß seine Existenz die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge hätte. — IV. Weder § 3 noch § 102 des Wassergesetzes ändern den in seiner Grundlage privaten Charakter eines Rechtes an Gewässern in ein öffentliches „Wasserrecht". (Erk. v. 27. X. 1923, Z. 15.861.)

2802 A. Staatsbeamte: Ein pensionierter Staatsbeamter hat nach Art. I, § 2, Z. 2, des Ges. v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 99, keinen Anspruch auf die Teuerungszulage für die Ehegattin, mit der er die Ehe nach seiner Pensionierung geschlossen hat, selbst wenn er mit ihr vor der Pensionierung im gemeinsamen Haushalte gelebt hat. (Erk. v. 27. X. 1923, Z. 17.771.)

2803 A. Staatsbeamte: I. Auf Gewährung einer freien Streckenkarte und Ersatz des Fahrgeldes von dem Wohnorte an seine Wirkungsstätte hat der Beamte nach dem Beschlusse des Ministerrates v. 9. III. 1920 keinen Rechtsanspruch. — II. Ein Beamter, der nicht vollkommen getrennt von seiner Familie lebt, hat keinen Anspruch auf Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes. (Erk. v. 27. X. 1923, Z. 17.772.)

2804 A. Jagdrecht: Der Umstand, daß das in der Ortschaft konskribierte Hausanwesen im Bereiche der Eigenjagd des Besitzers liegt, schließt diesen nicht von der Mitgliedschaft bei der Jagdgenossenschaft der Ortschaft hinsichtlich seiner zu diesem Hausanwesen gehörigen Grundstücke aus, die zu seiner Eigenjagd nicht gehören und mit der Genossenschaftsjagd zusammenhängen. (Erk. v. 27. X. 1923, Z. 17.773.)

2805 A. Administrativverfahren. — Mehlabgabe: Die Berufung gegen die Entscheidung der politischen Landesverwaltung, mit welcher der Rekurs gegen die vom Bezirksgetreideamt durchgeführte Vorschreibung der Mehlzuschüsse nach § 2 der Reg. Vdg. Nr. 500/1920 abgewiesen wurde, ist binnen 4 Wochen beim Bezirksgetreideamte einzubringen. (Erk. v. 27. X. 1923, Z. 17.888.)

2806 A. Gemeindebibliotheken: I. Für das Dienstverhältnis des Bibliothekars der Gemeindebibliothek einer Statutarstadt gelten weder die Vorschriften des Ges. Nr.

Digitized by Google

16/1920 noch jene des Ges. Nr. 443/1919. — II. Ein provisorisch angestellter Bibliothekar der Gemeindebibliothek einer Satutarstadt hat weder nach den zit. Gesetzen noch nach dem Ges. über die Gemeindebibliotheken Nr. 430/1919 den Anspruch auf definitive Anstellung. — III. Auch in einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern kann der Bibliothekar bloß provisorisch angestellt werden. (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 6577/22.)

2807 A. Schutzmarken: I. Ist die Marke „Na zdar" registrierfähig? — II. Die Behörde hat nicht die Pflicht, von Amts wegen Erhebungen darüber zu pflegen, ob eine Marke, die an und für sich nicht distinktiv ist, die Distinktivität vielleicht durch besondere Umstände erlangt hat. — III. Eine Marke wird nicht schon dadurch registrierunfähig, daß sie irgend ein Reklameelement enthält. (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 18.022.)

2808 A. Gewerberecht: Hat die Behörde den vorgelegten Nachweis über die langjährige Beschäftigung im elektrischen Fache als dem § 2 der Vdg. v. 25. III. 1885, RGBl. Nr. 41, entsprechend anerkannt, so kann sie die Konzession zum Betriebe des Elektrotechnikergewerbes nicht aus dem Grunde verweigern, weil der Gesuchsteller nicht auch die höhere theoretische Bildung nachgewiesen hat. (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 18.023.)

2809 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: Nach den §§ 10 und 16 der Vdg. Nr. 608/1920 steht — auch bei der Errichtung von national geteilten Bezirksschulausschüssen — das Recht der Vorstellung den Organisationen der politischen Parteien im Bezirke ohne Rücksicht auf die nationale Zugehörigkeit dieser Organisationen zu. (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 18.052.)

2810 A. Schulwesen: I. Kompetenz des Ministeriums für Schulwesen zur Genehmigung und Änderung des Statuts von nichtstaatlichen Handelsschulen. — II. Ein provisorischer Professor einer Handelsschule, der als Mitglied des Kuratoriums fungiert, ist zur Beschwerde an das OVG. gegen den Ausspruch des Ministeriums für Schulwesen des Inhaltes, daß er zu Unrecht Mitglied des Kuratoriums sei, legitimiert. (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 18.053.)

2811 A. Staatsangestellte: Ist der vorangegangene Hofdienst als „Pferdewärter" hinsichtlich der Funktion dem Dienste des Schuldieners einer technischen Hochschule im Sinne der §§ 15 und 16 der Reg. Vdg. Nr. 666/1920 gleichwertig? (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 18.054.)

2812 A. Unfallversicherung: Im Sinne der Bestimmung des 2. Satzes des Abs. 1 des § 16 des Unfallversicherungsges. kann der von dem Versicherten während einer kürzeren Zeit der Beitragsperiode erworbene faktische Verdienst für die Bemessung der Versicherungsbeiträge nur mit einem Betrage angerechnet werden, der jenen aliquoten Teil des anrechenbaren Maximaljahresverdienstes nicht übersteigt, welcher durch das Verhältnis der Zeit der tatsächlichen Verwendung zur Dauer eines Jahres bestimmt ist. (Erk. v. 30. X. 1923, Z. 16.284.)

2813 A. Gemeindeautonomie. — Armenwesen: I. Der rechtlichen Natur einer freiwilligen öffentlichen Feilbietung widerspricht es nicht, wenn sich der Verkäufer die Genehmigung des Meistbotes vorbehalten hat. — II. Es ist keine öffentliche Feilbietung im Sinne der Feilbietungsordnung v. 15. VII. 1786, J. G. S. Nr. 565, des Hofdekretes v. 13. XII. 1808, P. G. S. Bd. 31, Nr. 62, und des § 21 des böhm. Armengesetzes v. 13. V. 1896, LGBl. Nr. 46, wenn die Teilnahme an der Feilbietung auf individuell geladene Personen beschränkt ist. (Erk. v. 30. X. 1923, Z. 17.845.)

2814 A. Gemeindeautonomie: Das Rechtsverhältnis der Benützer eines — allgemein zugänglichen und von der Gemeinde in Ausübung der ihr zustehenden Fürsorge für die öffentlichen Interessen errichteten — Gemeindebrunnens zur Gemeinde ist durchwegs vom öffentlichen Rechte beherrscht. (Erk. v. 30. X. 1923, Z. 17.846.)

2815 A. Gewerberecht: Auf Grund des § 54 G. O. können von der Gewerbebehörde keine Gebühren für das Dienstvermittlungsgewerbe festgesetzt werden. (Erk. v. 30. X. 1923, Z. 18.045.)

2816 A. Konskriptionsangelegenheiten: Die politische Behörde kann die Bezeichnung der Gassen in der Staatssprache in einem Kurorte — wenn die Gemeinde nicht selbst die ihr diesbezüglich auferlegte Pflicht erfüllt — durchführen, ohne daß die Gemeindevertretung zuerst die Gassennamen in der Staatssprache beschließt. (Erk. v. 30. X. 1923, Z. 18.111.)

2817 A. Mitgliedschaft in der ehem. österr.-ung. Herrscherfamilie. — Verfahren vor dem OVG.: I. Bei der Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entschei-

Digitized by Google

dung des Min. d. Innern gemäß den §§ 3 und 4 des Ges. Nr. 354/1921 über die Mitgliedschaft einer bestimmten Person in der ehem. österr.-ung. Herrscherfamilie kann sich das OVG. nur mit jenen Einwendungen befassen, die sich mit dieser Statusfrage beschäftigen. — II. Die Friedensverträge tangieren nicht die Geltung des Ges. Nr. 354/1921. — III. Das Gesetz Nr. 354/1921 hat, indem es von der „ehem. österr.-ung. Herrscherfamilie" spricht, diese Familie im Sinne des Familienstatuts derselben v. J. 1839 im Sinne. (Entsch. v. 31. X. 1923, Z. 15.229.)

2818 A. Gewerberecht: Bei dem Befähigungsnachweise im Sinne des § 13a), Abs. 2 und 3, Gew. O. ist bloß die Lehr- und Dienstzeit von Bedeutung, d. i. die Verwendung in einem Gewerbebetriebe in unselbständiger Stellung, nicht aber ein selbständiger Gewerbebetrieb. (Erk. v. 31. X. 1923, Z. 18.046.)

2819 A. Unterrichtswesen: I. Welche Vorschriften gelten für das Disziplinarverfahren gegen einen Professor einer landwirtsch. Landes-Mittelschule in Mähren? — II. Das Verfahren ist mangelhaft, wenn der Landesausschuß gegen den Professor einer solchen Anstalt ein Disziplinarerkenntnis fällt, ohne vorher gegen ihn formell das Disziplinarverfahren eingeleitet zu haben. (Entsch. v. 31. X. 1923, Z. 18.049.)

2820 A. Ausweisung: Auf die bloße Tatsache der Verurteilung wegen Verbrechens nach § 73 Str. G. kann der Ausspruch nicht gestützt werden, daß der Verurteilte, der die Strafe verbüßt hat, keinen unbescholtenen Lebenswandel gemäß § 11 der Gemeindeordnung für Mähren führt. (Erk. v. 31. X. 1923, Z. 18.050.)

2821 A. Bodenreform: Die Zustimmung des staatl. Bodenamtes zur Teilung der beschlagnahmten Liegenschaften zwischen den Miteigentümern ist ohne Rücksicht darauf erforderlich, daß die Miteigentümer den Besitz schon vor Erlassung des Beschlagnahmeges. unter einander teilen wollten, daran aber durch die Nachkriegsverhältnisse und andere Ursachen gehindert wurden. (Erk. v. 31. X. 1923, Z. 18.075.)

2822 A. Unterrichtswesen. — Kultusangelegenheiten. — Verfahren vor dem OVG. I. Die Kirchengemeinde ist zur Beschwerde an das OVG. gegen eine Verfügung der Schulbehörde in Sachen des Religionsunterrichtes legitimiert. — II. Es ist eine gesetzwidrige Verletzung der Rechte der Mitglieder der Religionsgemeinde, wenn die Schulbehörde bloß deshalb, weil der bestellte Religionslehrer an einer staatlichen Schule das Treuegelöbnis gegenüber dem tschsl. Staate nicht abgelegt hat und den Religionsunterricht nicht in den Schulräumen erteilt, den Ausspruch fällt, daß seine Schüler kein Zeugnis erhalten und die Klasse wiederholen müssen. (Erk. v. 2. XI. 1923, Z. 14.959.)

2823 A. Staatsbürgerschaft (Karpathorußland): Das Gesuch um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Ges. Nr. 236/1920 ist verspätet, wenn es bei der Komitatsbehörde nach dem 31. XII. 1921 eingelangt ist, selbst wenn es vor diesem Tage bei einer anderen Behörde (der Polizeidirektion) eingebracht wurde. (Erk. v. 2. XI. 1923, Z. 14.961.)

2824 A. Öffentliche Notare (Slowakei). — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Schlußfolgerung der Behörde darüber, ob ein öffentl. Notar wegen Unkenntnis der Staatssprache zur Ausübung des Amtes eines öffentl. Notars unfähig ist, kann vom OVG. nur vom Gesichtspunkte des § 6 VG.-Ges. überprüft werden. — II. Die Kompetenz des OVG. gemäß § 6 VG.-Ges. ist in dieser Beziehung durch das Ges. Nr. 305/1921 nicht erweitert worden. — III. Sprachprüfungen der öffentl. Notare. (Erk. v. 2. XI. 1923, Z. 18.464.)

2825 A. Öffentliche Notare (Slowakei): Die Unkenntnis der tschsl. Sprache ist ein Grund für die Amtsentsetzung eines Notars nach dem Ges. Nr. 305/1921, und zwar auch in einem Bezirke, der eine andersprachige Minderheit von mehr als 20% hat, und selbst wenn der Stellvertreter des Notars die tschsl. Sprache beherrscht. (Erk. v. 2. XI. 1923, Z. 18.466.)

2826 A. Baurecht: Die Entscheidung der Baubehörde, die dem Hausbesitzer die Herrichtung des Gehsteiges auferlegt, ist nicht nichtig, selbst wenn sie durch ihren Inhalt dem Gesetze widerspricht. (Erk. v. 3. XI. 1923, Z. 20.280/22.)

2827 A. Bergrecht: Ein gemauertes Wasserreservoir, welches mit den Mauern einen mit einem Dache gedeckten Raum einschließt und die Gemeinde mit Wasser versorgt, ist ein „anderes Gebäude" im Sinne des § 17, lit. a), des allg. Berggeg. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 20.082/22.)

Digitized by Google

2828 A. Staatsbeamte: Der Übersiedlungskostenbeitrag bei einer amtswegigen Versetzung eines Staatsbeamten ist nach dem Gehalte ohne Ortszulage und Teuerungszulagen zu bemessen. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 826.)

2829 A. Polizeistrafrecht: I. Einer Übertretung nach § 1 der Vdg. des Präsidenten der polit. Landesverwaltung in Prag v. 29. XII. 1921, Slg. Nr. 181, macht sich auch derjenige schuldig, der unter der Geltung dieser Vdg. aus Mähren Eier und Butter ohne Transportbescheinigung an einen Adressaten in den Grenzorten in Böhmen versendet. — II. Zur Strafamtshandlung sind in diesem Falle alle polit. Bezirksverwaltungen in Böhmen zuständig, in deren Sprengel der Transport erfolgt ist. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 858.)

2830 A. Lustbarkeitsabgabe: Von der Lustbarkeitsabgabe sind nach der Reg. Vdg. Nr. 143/1922, Anlage III als „häusliche Unterhaltungen" die entweder im Familienkreise oder in privaten Haushaltungen stattfindenden Unterhaltungen befreit. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 5420.)

2831 A. Elektrifizierung: Trifft die elektrische Leitung eines gemeinnützigen Unternehmens mit einer anderen elektrischen Leitung zusammen, so müssen die notwendigen Sicherungsvorkehrungen gemäß § 25, Abs. 1, des Ges. Nr. 438/1919 auch dann durchgeführt werden, wenn diese Leitung nicht gewerbebehördlich genehmigt wurde. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 7323.)

2832 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren: Der im autonomen Instanzenzuge gefällte Ausspruch über die rechtliche Eigenschaft von Gemeindeliegenschaften als Gemeindevermögen ist der Rechtskraft fähig, selbst wenn er bei Erledigung einer Präjudizialfrage gefällt wurde. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 10.355.)

2833 A. Polizeistrafrecht: I. Zur Bedeutung des § 11 des kais. Pat. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96. — II. Im Polizeistrafverfahren ist zwar die Würdigung der aufgenommenen Beweise dem freien Ermessen der Behörde überlassen, doch ist es ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde die vom Beschuldigten über wichtige Umstände angebotenen Beweise bloß deshalb nicht zuläßt, weil sie der Behörde schon von vornherein mit Rücksicht auf das Ergebnis der bereits aufgenommenen Beweise überflüssig erscheinen. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 12.903.)

2834 A. Öffentliche Beamte: Das Recht des Vorgesetzten, gemäß der Beamtendienstpragmatik Rügen auszusprechen, erstreckt sich nicht auf Unzukömmlichkeiten, die sich der Bedienstete außerhalb seiner Amtstätigkeit zuschulden kommen ließ. (Erk. v. 5. XI. 1922, Z. 13.021.)

2835 A. Gemeindeautonomie (Bedienstete). — Administrativverfahren: I. Physische oder juristische Personen, die nicht Steuerträger der Gemeinde sind, waren vor der Wirksamkeit der Finanznovelle v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, zu einem Rechtsmittel gegen den Beschluß der Gemeinde über die Regelung des Dienstverhältnisses der Gemeindebediensteten nicht legitimiert (Schlesien). — II. Über den Umfang der Aufsichtsgewalt der vorgesetzten autonomen Behörde in Sachen der Regelung der Dienststellung und der Bezüge eines Gemeindebeamten. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 16.831.)

2836 A. Staatsbeamte: Als versorgt im Sinne des § 4, Abs. 2, der Min. Vdg. v. 11. IX. 1918, RGBl. Nr. 333, und des § 8 der Min. Vdg. v. 5. VI. 1909, RGBl. Nr. 85, ist ein Kind anzusehen, das aus seinem eigenen Vermögen ein Jahreseinkommen von wenigstens 4000 Kč besitzt (§ 7 der Reg. Vdg. v. 15. VII. 1921, Slg. Nr. 234). (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 17.404.)

2837 A. Öffentliche Notare (Slowakei): I. Auch die Versetzung eines öffentl. Notars auf einen anderen Dienstposten ist eine „Ernennung". — II. Tritt der vom Justizminister auf einen anderen Dienstposten versetzte öff. Notar binnen der festgesetzten Frist diesen neuen Posten nicht an, so verliert er sein Amt. (Erk. v. 6. XI. 1923, Z. 10.864.)

2838 A. Öffentliche Notare (Slowakei): Ob in einem konkreten Falle die dienstlichen Gründe gegeben sind, die im Sinne des § 2 des Ges. Nr. 305/1921 die Versetzung eines öffentl. Notars auf einen anderen Dienstposten erheischen, ist eine Tatfrage. (Erk. v. 6. XI. 1923, Z. 10.865.)

2839 A. Baurecht (Böhmen): I. Bei Erteilung des Baukonsenses zur Herstellung einer Einfriedung (§ 27 BO.) ist die Baubehörde nicht berechtigt, dem Gesuchsteller „mit Rücksicht auf die öffentlichen Verhältnisse" (§ 36 BO.) aufzutragen, mit der Einfriedung hinter die Grenzlinie zurückzutreten. — II. Auch eine „primitive Ein-

Digitized by Google

zäunung von Gartengrundstücken" gegen die Gasse unterliegt der Bewilligung nach § 27 der Bauordnung. (Erk. v. 6. XI. 1923, Z. 18.449.)

2840 A. Jagdrecht (Böhmen): I. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verpachtung einer aus freier Hand verpachteten Genossenschaftsjagd. — II. Die Verpachtung der Jagd aus freier Hand ist nicht bloß ausnahmsweise zulässig, sondern koordiniert mit der Verpachtung im Wege der öffentlichen Lizitation. — III. Die beabsichtigte Verpachtung einer Genossenschaftsjagd aus freier Hand muß nicht vorher kundgemacht werden. — IV. Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse nach § 13 Jagdges. (Erk. v. 6. XI. 1923, Z. 18.450.)

2841 A. Krankenversicherung: I. Die Vorschriften des Krankenversicherungsges., welche die aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen der Kassen festsetzen, sind zwingender Natur und die Kassen können von diesen Verpflichtungen durch das Statut nicht befreit werden. — II. Wurde der Versicherte zweimal in einem Krankenhause verpflegt, so ist die Frage, ob es sich zum zweitenmale um eine neue Krankheit im Sinne des Kr. V. G. handelte, eine Tatbestandsfrage. (Erk. v. 6. XI. 1923, Z. 18.640.)

2842 A. Bezirksbeamte: Eine Neuregelung des Dienstverhältnisses eines Bezirksbeamten, zu deren einseitiger Durchführung die Bezirksverwaltungskommission nicht durch ein Gesetz ermächtigt ist, kann bloß mit Zustimmung des Beamten durchgeführt werden. (Erk. v. 7. XI. 1923, Z. 18.614.)

2843 A. Jagdrecht: Die Schlußfolgerung der Aufsichtsbehörde, daß die freihändige Verpachtung der Jagd nicht vorteilhaft sei, ist durch die bloße, durch die konkreten Umstände nicht begründete Tatsache, daß die Mehrheit der Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit der freihändigen Verpachtung der Jagd nicht einverstanden ist, nicht genügend gestützt. (Erk. v. 7. XI. 1923, Z. 18.615.)

2844 A. Lehrpersonen (Zölibat der Lehrerinnen): Das Ges. v. 24. VII. 1919, Slg. Nr. 455, drückt im § 3, Abs. 1, durch das Wort „hierbei" keinen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Verehelichung der Lehrerinnen und dem freiwilligen Austritte aus dem Dienste aus, sondern einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den beiden Tatsachen. (Erk. v. 7. XI. 1923, Z. 18.792.)

2845 A. Lehrpersonen (Zölibat der Lehrerinnen): Über den Anspruch auf Abfertigung bei einer Lehrerin, die vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 455/1919 geheiratet hat. (Erk. v. 7. XI. 1923, Z. 18.793.)

2846 A. Lehrpersonen: Der Begünstigungen des § 29 des Ges. v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 274, sind gemäß § 36, Abs. 2, desselben Ges. auch die vor dem 1. XI. 1918 pensionierten Lehrpersonen teilhaftig. (Erk. v. 7. XI. 1923, Z. 18.796.)

2847 A. Verfahren vor dem OVG.: Der Umstand, daß die Partei gegen die Entscheidung der ersten Instanz keine Beschwerde eingebracht hat, steht ihrer Beschwerde an das OVG. gegen die über Rekurs der anderen Partei gefällte Entscheidung der höheren Instanz nicht im Wege, sofern erst die endgültige Entscheidung der höheren Instanz der Partei den Anlaß zur Beschwerde gibt.

Administrativverfahren: Ist die Behörde nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt, so sind ihre Aussprüche nichtig. (Erk. v. 8. XI. 1923, Z. 18.453.)

2848 A. Staatsbedienstete (slowakische Diäten): Der Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920 über die sog. slowakischen Begünstigungen ist an und für sich noch kein Akt, der einem in der Slowakei wirkenden Staatsbediensteten den ihm früher durch einen rechtskräftigen Akt der Staatsverwaltung zuerkannten Diätenanspruch entzieht, selbst wenn nach dem Inhalte des zit. Regierungsbeschlusses die Bedingungen für diesen Anspruch nicht gegeben waren. (Erk. v. 8. XI. 1923, Z. 18.455.)

2849 A. Staatsbedienstete: I. Der Aufenthalt in der Kriegsgefangenschaft nach dem 28. X. 1918 ist kein „militärischer Kriegsdienst" gemäß § 12, Z. 2, der Reg. Vdg. Nr. 666/1920. — II. Das Ges. Nr. 222/20 und die Vdg. Nr. 666/1920 normieren bloß die Anrechnung für die Einreihung und Vorrückung und nicht auch für die Pension. (Erk. v. 8. XI. 1923, Z. 18.637.)

2850 A. Staatsbeamte: Die Diäten nach Punkt II D 2 des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 können eingestellt werden, wenn dem Beamten eine nach dem Gutachten des Staatstechnikers entsprechende Wohnung zur Verfügung gestellt wurde, selbst wenn der Beamte, gestützt auf die Bestätigung des Stadtamtes und

Digitized by Google

des Polizeikapitanates behauptet, daß sich die Wohnung zum Bewohnen für eine Familie nicht eigne. (Erk. v. 8. XI. 1923, Z. 18.638.)

2851 A. Staatsbeamte: Der Anspruch eines geschiedenen (getrennten) Ehegatten auf die Teuerungszulage für Verheiratete ist nicht lediglich deshalb ausgeschlossen, weil der Beamte für den Unterhalt seiner geschiedenen Ehegattin nicht durch Zahlung monatlicher Alimente sorgt. (Erk. v. 8. XI. 1923, Z. 18.639.)

2852 A. Gemeindeautonomie. — Staatsbeamte: § 10, Abs. 3, des Ges. v. 7. II. 1919, Slg. Nr. 76, begründet keinen Anspruch darauf, daß öffentliche Angestellte, die Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeinderates oder einer Gemeindekommission sind, nicht in einen anderen Dienstort versetzt werden. (Erk. v. 9. XI. 1923, Z. 18.459.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1522 F. Schuldscheingebühr: Ein Schuldschein in Form eines Geschäftsbriefes ist keine gebührenfreie Handelskorrespondenz. (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 11.615.)

1523 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegssteuer (Slowakei): Gemäß § 17, P. 9, des Ges. Art. VIII v. J. 1909 sind für die besondere Erwerbsteuer bloß Zuwendungen und Beiträge an die Pensionsfonds, nicht aber an andere Unterstützungsfonds der Bediensteten abzugsfähig. (Erk. v. 29. X. 1923, Z. 17.899.)

1524 F. Pachtvertragsgebühr (Slowakei): Ein Vertrag über die Änderung der Höhe des Pachtzinses, über die Verpflichtung des Pächters hinsichtlich der Steuern und Abgaben und über die Ausübung des Jagdrechtes ist den Gebühren wie ein ganz neuer Vertrag zu unterziehen. (Erk. v. 30. X. 1923, Z. 14.955.)

1525 F. Kriegssteuer (Slowakei): Der von einer Aktiengesellschaft aus einem in der Slowakei betriebenen Unternehmen im Geschäftsjahr 1917/1918 erzielte Mehrgewinn unterliegt der Kriegssteuer in der Slowakei. (Erk. v. 30. X. 1923, Z. 18.024.)

1526 F. Ordnungsstrafe: Die Entscheidung über den Rekurs gegen eine Ordnungsstrafe auf Grund eines anderen Tatbestandes ist nichtig. (Erk. v. 30. X. 1923, Z. 18.025.)

1527 F. Erwerbsteuer IV. Kl. und Quittungsgebühren (Slowakei): Die Vdg. v. 25. VIII. 1921, Slg. Nr. 298, hat die Pensionsbezüge der ehem. Staatsbediensteten ung. Systems von der Ewerbsteuer IV. Kl. und von den Quittungsgebühren erst ab 1. X. 1921 befreit. (Erk. v. 31. X. 1923, Z. 18.384.)

1528 F. Umsatzsteuer: Wurde das Gesuch um Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 7 des Ges. Nr. 658/1919 vom Finanzministerium bereits abgewiesen, so kann die Befreiung nicht mittels Rekurses gegen die Steuervorschreibung verlangt werden. (Erk. v. 31. X. 1923, Z. 18.385.)

1529 F. Kohlenabgabe: Der Anspruch auf Rückvergütung der Kohlenabgabe ist von dem Nachweise bedingt, daß sich das Gestein, für welches die Abgabe gezahlt wurde, bereits bei der Abfertigung vom Schacht zwischen der Kohle befand und irrtümlich als Kohle bezeichnet wurde. (Erk. v. 31. X. 1923, Z. 18.386.)

1530 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn der Reingewinn der Unternehmung ohne Bedenkenvorbehalt abweichend von den Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt wurde. (Erk. v. 2. XI. 1923, Z. 17.900.)

1531 F. Zinssteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn aus den Administrativakten nicht ersichtlich ist, in welcher Weise die Behörde die für die dauernde Hauszinssteuerbefreiung eines Kurhauses maßgebenden Verhältnisse sichergestellt hat. (Erk. v. 2. XI. 1923, Z. 17.937.)

1532 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Die Briefe, mit denen die Parteien gegenseitig bestätigen, daß gewisse Sachen zu einem bestimmten Preise gekauft wurden, sind Urkunden, die gemäß § 1, A, 3, der ung. Gebührenvorschriften zu dem Zwecke ausgestellt sind, um gegen den Aussteller als Beweis zu dienen. (Erk. v. 3. XI. 1923, Z. 18.134.)

1533 F. Urteilsgebühr (Slowakei): I. Die beim Beklagten uneinbringliche Urteilsgebühr kann dem Kläger vorgeschrieben werden, der als Sieger einen zur Bezahlung der Kosten und der Urteilsgebühr hinreichenden Wert erhalten hat. — II. Nach dem Urteile eingetretene Umstände haben keinen Einfluß auf die Urteilsgebühr. (Erk. v. 3. XI. 1923, Z. 18.135.)

1534 F. Firmenregistrierungsgebühr: Bei Bemessung der Gebühr von dem Gesuche um Eintragung der Firma gemäß Post 13, IV, Z. 16, a), der ung. Gebührenvorschriften muß die Behörde nicht abwarten, bis die Steuervorschreibung, die

Digitized by Google

dieser Gebühr zur Grundlage dient, in Rechtskraft erwachsen ist. (Erk. v. 3. XI. 1923, Z. 18.136.)

1535 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Wurde über die Liegenschaftsübertragung der Kaufvertrag vor Verfassung der Urkunde mündlich abgeschlossen, so mußte schon dieser mündliche Vertrag innerhalb der gesetzlichen Frist zur Gebührenbemessung angemeldet werden. (Erk. v. 3. XI. 1923, Z. 18.137.)

1536 F. Gebühr von Ehepakten und von Pfandrechtsbestellungen (Slowakei): I. Die Umrechnung einer fremden Währung für die Skalagebühr richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nicht nach der in der Urkunde angegebenen niedrigeren Umrechnung. — II. Die Gebührenpflicht der Bestellung einer Hypothek tritt bereits mit der Errichtung des Rechtstitels und nicht erst mit der Verfassung der Einverleibungsurkunde ein. (Erk. v. 3. XI. 1923, Z. 18.541.)

1537 F. Umsatzsteuer (Wiedereinsetzung): Ein Gesuch um Wiedereinsetzung wegen Fristversäumnis kann nicht durch den bloßen Hinweis auf den früheren Ausspruch, daß das Rechtsmittel verspätet war, erledigt werden. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 15.877.)

1538 F. I. Verfahren vor dem OVG.: Die Beschwerde ist unzulässig, wenn ihre Punkte nicht genau bezeichnet sind (§ 18 VG.-Ges.). — **II. Zollwesen:** Würdigung der Beweise des inländischen Ursprungs und der Identität. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 18.147.)

1539 F. Umsatzsteuer: Die Erhöhung der Skalagebühr durch das Ges. Nr. 31/1920 trifft auch die Stempelpflicht der nach § 13 des Ges. Nr. 658/1919 ausgestellten Urkunden der Nichtunternehmer. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 20.164/22.)

1540 F. Pachtvertragsgebühr: Die Urkunde über die Erhöhung des Pachtzinses unterliegt der Gebühr von dem ganzen neu vereinbarten Entgelte und nicht bloß von der Erhöhung. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 3650.)

1541 F. Gebühren von Alimentationsverträgen und Pfandrechtsbestellungen, Einverleibungsgebühr: Wurde der Unterhalt bis zu der Zeit vereinbart, bis sich der Sohn selbst wird erhalten können, so handelt es sich um wiederkehrende Leistungen „auf eine andere ungewisse Zeit". (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 5072.)

1542 F. Mietvertragsgebühr: I. Ist ein Mietvertrag auf 5 Jahre abgeschlossen und wird er, wenn vor Ablauf des letzten Jahres nicht gekündigt wird, auf weitere 5 Jahre und hernach immer auf ein Jahr erneuert, so ist die Gebühr für eine 13jährige Miete vorbehaltlich nachträglicher Bemessung für den Fall des weiteren Bestandes des Vertrages zu bemessen. — II. Die Rekursinstanz kann die in der I. Instanz zu niedrig bemessene Gebühr erhöhen. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 6091.)

1543 F. Einkommensteuer: Gegen einen Geschäftsmann, der um Besteuerung nach seinem Geschäftsjahre angesucht hat, kann nicht vom § 213 PStG. Gebrauch gemacht werden, wenn er der Aufforderung, die Einnahmen des Kalenderjahres anzugeben, nicht Folge geleistet hat. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 10.253.)

1544 F. Umsatzsteuer: Schätzung von Amts wegen, wenn das Bemängelungs- und Ergänzungsdekret nicht beantwortet wurde. (Erk. v. 5. XI. 1923, Z. 18.855.)

1545 F. Immobiliargebühr (Slowakei): Wurde der Kaufvertrag nach Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer durch freiwilliges Übereinkommen aufgehoben und das Eigentumsrecht wieder für den Verkäufer einverleibt, so handelt es sich um eine neuerliche gebührenpflichtige Übertragung. (Erk. v. 6. XI. 1923, Z. 17.938.)

1546 F. Emissionsgebühr (Slowakei): I. In der Slowakei entsteht der Anspruch des Staates auf die Emissionsgebühr mit der Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses in das Handelsregister. — II. Für die Höhe des Prozentsatzes ist die Gesamthöhe des Aktienkapitales maßgebend. (Erk. v. 6. XI. 1923, Z. 17.939.)

1547 F. Linienverzehrungssteuer (Slowakei): Wurde der nach Bratislava eingebrachte Wein nicht in einem Freilager deponiert, so besteht bei seiner Ausfuhr aus Bratislava kein Anspruch auf Rückvergütung der Linienverzehrungssteuer. (Erk. v. 6. XI. 1923, Z. 17.940.)

1548 F. Emissionsgebühr (Slowakei): Die Verpflichtung zur Entrichtung der Skalagebühr von dem Gesellschaftsvertrage bei Aktiengesellschaften vor Emission der Aktien, bzw. Interimsscheine setzt voraus, daß der betreffende Vertrag oder dessen Änderung in Handelsregister eingetragen wurde. (Erk. v. 7. XI. 1923, Z. 18.822.)

Digitized by Google

1549 F. Gerichtsgebühren: Für die Umrechnung einer fremden Währung bei der Bemessung der Urteilsgebühr ist der Tag maßgebend, an dem das Urteil verkündet, bzw. zur Ausfertigung übergeben wurde. (Erk. v. 8. XI. 1923, Z. 11.659.)

1550 F. Tantiemenabgabe: Die von einer ausländischen Gesellschaft aus dem Gewinne einer hiesigen Niederlassung ausgezahlten Tantiemen unterliegen hier der Tantiemenabgabe. (Erk. v. 8. XI. 1923, Z. 11.769.)

1551 F. Umsatzsteuer: Die Erwerbsmäßigkeit einer Unternehmung schließt an und für sich die Umsatzsteuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht aus. (Erk. v. 8. XI. 1923, Z. 18.510.)

1552 F. Dienstvertragsgebühr: Für die Unterscheidung nach § 2 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 295, ist maßgebend, als was die betreffende Person angestellt wurde. (Erk. v. 8. XI. 1923, Z. 18.511.)

1553 F. Umsatzsteuer: Eine die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder unterstützende Selbsthilfegenossenschaft von Textilunternehmungen hat keinen Anspruch auf Umsatzsteuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. (Erk. v. 9. XI. 1923, Z. 19.049.)

1554 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): Vor Geltendmachung der Haftung des Klägers hat die Behörde die üblichen Mittel zu erschöpfen, namentlich den Zahlungsauftrag der in erster Reihe zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Partei zuzustellen. (Erk. v. 9. XI. 1923, Z. 19.050.)

1555 F. Einverleibungsgebühr: Die Einverleibung des Pfandrechtes für eine vom Staate nach dem Ges. über die Förderung der Baubewegung Slg. Nr. 281/1919 verbürgte Forderung ist auch dann nicht gebührenfrei, wenn sie unter der Herrschaft des Ges. Nr. 100/1921 durchgeführt wurde. (Erk. v. 12. XI. 1923, Z. 7785.)

1556 F. Gebühr von Zessionsurkunden: Das Schreiben eines ausländischen Geschäftsmannes über die Zession seiner Forderung gegen einen inländischen Geschäftsmann ist keine bedingt gebührenfreie Handelskorrespondenz. (Erk. v. 12. XI. 1923, Z. 8537.)

1557 F. Umsatzsteuer: Die Provisionen eines Geschäftsagenten für die Vermittlung von Spiritusgeschäften sind durch die pauschalierte Umsatzsteuer von Spiritusübertragungen nicht gedeckt. (Erk. v. 12. XI. 1923, Z. 17.050.)

1558 F. Luxussteuer: Das Gesuch um Rückvergütung der Differenz zwischen der 10 (12)%igen Luxussteuer und der ermäßigten (2%igen) Luxussteuer gemäß § 38 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, muß nicht *direkt* mit den Belegen darüber versehen sein, daß der Gegenstand zu den in diesem Paragraphen bezeichneten Zwecken erworben wurde. (Erk. v. 12. XI. 1923, Z. 18.496.)

1559 F. Ablassung vom Gefällsstrafverfahren (Karpathorußland): Die Partei ist durch das Gesuch um Ablassung vom Gefällsstrafverfahren bloß 60 Tage gebunden. (Erk. v. 13. XI. 1923, Z. 19.249.)

1560 F. Schuldscheingebühr und Geldstrafe (Slowakei): Eine Gebührenstrafe kann nach dem Tode des Gebührenpflichtigen seiner Verlassenschaft nicht auferlegt werden. (Erk. v. 14. XI. 1923, Z. 19.535.)

1561 F. Gebühren von Dissolutionsverträgen: I. Eine offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person. — II. Bei der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft handelt es sich um eine Teilung des Gesellschaftsvermögens im Sinne des § 8 des Ges. v 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74. (Erk. v. 15. XI. 1923, Z. 15.544.)

1562 F. Zinssteuer: Das Verfahren ist mangelhaft, wenn der Partei die Äußerung des Bauamtes über die Arten der Bauführung vor der Entscheidung über das Gesuch um Steuererleichterungen für den Umbau eines Hauses nicht mitgeteilt wurde. (Erk. v. 21. XI. 1923, Z. 19.623.)

1563 F. Immobiliargebühr: I. Wurde von dem Käufer ohne Abzug vom Kaufpreise eine Dienstbarkeit der Gartenbenützung übernommen, so erhöht sich dadurch der Kaufpreis. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn dem Käufer die Äußerung des Verkäufers über das vermeintliche Zugehör der Liegenschaften nicht mitgeteilt wurde. (Erk. v. 21. XI. 1923, Z. 19.624.)

1564 F. Gepäckbeförderungsgebühr: Die Beförderung von Gepäck mittels einer elektrischen Straßenbahn unterliegt der Gebühr nach T. P. 30/47 lit. d), bb), sofern sie entgeltlich erfolgt, selbst wenn der Reisende selbst das Gepäck betreuen muß. (Erk. v. 22. XI. 1923, Z. 17.400.)

1565 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Bei der Besteuerung des Holzhandels darf das Holz aus den Waldungen des Großgrundbesitzes des Steuerträgers nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 23. XI. 1923, Z. 19.852.)

Digitized by Google

1566 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Wenn die Partei mit dem Rechtsmittel gegen die Veranlagung der allgem. Erwerbsteuer für die Jahre 1920 und 1921 ein Gesuch um Herabsetzung dieser Steuer für das Jahr 1921 im Sinne des § 2 des Art. I des Ges. v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 123, verbindet, ist die Landeskommission verpflichtet, das Gesuch der Erwerbsteuerkommission zur weiteren Verfügung abzutreten. (Erk. v. 23. XI. 1923, Z. 19.853.)

1567 F. Einverleibungsgebühr (Slowakei): Die Vormerkung des Pfandrechtes auf Grund eines strafgerichtlichen Ausspruches ist nicht von der Einverleibungsgebühr befreit. (Erk. v. 27. XI. 1923, Z. 20.441.)

1568 F. Zollwesen: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die belangte Behörde die Gründe, derentwegen sie die Identität der Ware nicht für nachgewiesen ansieht, nicht angeführt und das auf einen anderen Titel gestützte Gesuch um Zollbefreiung nicht erledigt hat. (Erk. v. 27. XI. 1923, Z. 20.534.)

1569 F. Vermögensabgabe: Die „Mitgift" der in einer Kongregation lebenden Schwestern ist nicht ein Vermögen der Kongregation, sondern dieser Schwestern. (Erk. v. 27. XI. 1923, Z. 20.570.)

1570 F. Zollwesen: Das provisorische Handels- und Zollübereinkommen mit dem Königreiche SHS. (Vdg. Slg. Nr. 379/1920) ist am 4. XII. 1920 außer Kraft getreten, an welchem Tage in der Gesetzsammlung der Vertrag über die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschsl. Republik und dem Königreiche S. H. S. kundgemacht wurde (Slg. Nr. 629/1920). (Erk. v. 28. XI. 1923, Z. 20.287.)

Büchereinlauf.

Das bürgerliche Gesetzbuch für die Tschechoslowakische Republik, Übersetzung des Entwurfes der Kommission für die Revision des abGB., herausgegeben vom Justizministerium der Tschechoslowakischen Republik. Reichenberg in Böhmen, Verlag Gebrüder Stiepel Ges. m. b. H.

Nunmehr ist der Revisionsentwurf auch in deutscher Übersetzung erschienen. Die vorliegende amtliche Übersetzung enthält nicht nur den Gesetzestext, sondern auch die Übersetzung des ausführlichen Motivenberichtes. Wenn das Justizministerium in der Vorrede die Hoffnung ausspricht, daß durch diese Publikation den Kreisen der deutschen Juristenwelt die Möglichkeit geboten wird, durch Gutachten und Anregungen, welche der Superrevision werden vorgelegt werden, an der Revision des abGB. mitzuwirken, so kann diesem Wunsche voll beigepflichtet werden und es ist daher allen beteiligten Kreisen die Anschaffung dieser Publikation aufs wärmste zu empfehlen.

Berichtigung. Im Heft Nr. 5 soll auf Seite 260 die letzte Zeile unten (im § 1 des Gesetzes über die Gebühren, Taxen usw.) richtig lauten: „Gebühren von Vermögensübertragungen, auf 8 Kč."

Ferner soll auf Seite 270 die letzte Zeile unten (im § 1 des Gesetzes über die Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten) richtig lauten, wie folgt: „Anmerkung **zur Tar. Nr. 535 und der Anmerkung** zur Tar. Nr. 538], für Maschinen und Apparate der Tar. Nr.".

Endlich soll es auf Seite 275 im vorletzten Absatze des Erlasses des Finanzministeriums v. 7. II. 1925, Z. 149.607, richtig heißen: „Beiträge (Dotierungen), welche ein Unternehmen in einem eigenen, also **juristisch unselbständigen** Pensions- oder Unterstützungsfonds anlegt . . . . .".

*

Im Heft 6 soll es auf Seite 333 (in dem abgeänderten Verzeichnisse der Luxusgegenstände) unter Postnummer 167, lit. a) richtig heißen: „a) Samoware (Teekocher), Service und Garnituren, komplett oder einzelne Bestandteile derselben, Weinkühler, Bowlen".

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 18. Mai 1925. Nummer 8. (Bogen 28—30.)

INHALT:

Slg. Nr.		Seite
96.	Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse: Gesetz mit Bemerkungen	436
80.	Gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen: Verordnung mit Bemerkungen	439
82.	Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Telegraphen: Durchführungsverordnung	442
87.	Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten): Durchführungsverordnung	447
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	454
	Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	455
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	457
	Oberstes Verwaltungsgericht	468

Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse.

(Gesetz vom 23. April 1925, Slg. Nr. 96, betreffend die gegenseitigen Verhältnisse der Religionsbekenntnisse. — Kundgemacht am 9. Mai 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Religionsbekenntnis.

§ 1. (1) Die in der Ehe geborenen oder solchen gleichgestellte Kinder folgen, wenn beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, dem Bekenntnisse ihrer Eltern. Ist dies nicht der Fall, so folgen die Kinder männlichen Geschlechtes dem Vater, die Kinder weiblichen Geschlechtes der Mutter. Doch können die Ehegatten durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder bestimmen, welchem Bekenntnisse die Kinder angehören sollen. Das Bekenntnis unehelicher Kinder richtet sich nach der Mutter. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über das Religionsbekenntnis des Kindes derjenige, dem das Recht der Erziehung des Kindes zusteht.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die hierzu berechtigten Personen dem Kinde innerhalb 14 Tagen nach seiner Geburt ein anderes Religionsbekenntnis bestimmen. Berechtigt hierzu sind: bei ehelichen Kindern beide Eltern einverständlich, bei unehelichen Kindern die Mutter, bei verwaisten Kindern der überlebende Elternteil, und wenn beide verstorben sind, der gesetzliche Vertreter des Kindes. Diese Bestimmung erfolgt durch die Anmeldung zur Eintragung in die Geburtsmatrikel.

(3) Wem immer ausgestellte Reverse über das Bekenntnis von Kindern sind wirkungslos.

§ 2. Wer nach der vorstehenden Bestimmung das Recht hat, das Bekenntnis eines Kindes zu bestimmen, ist berechtigt, dieses Bekenntnis auf die im § 6 geregelte Art solange zu ändern, bis das Kind selbst das Recht erlangt hat, über sein Bekenntnis zu entscheiden (§ 4).

Digitized by Google

§ 3. (1) Die Eltern und Vormünder sowie die Organe der Kirchen und Religionsgesellschaften sind für die genaue Einhaltung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

(2) Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

§ 4. Nach vollendetem 16. Lebensjahre ist jeder berechtigt, frei und selbständig über sein Religionsbekenntnis zu entscheiden.

§ 5. (1) Durch die Änderung des Religionsbekenntnisses gehen alle gesellschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

(2) Derselbe ist bloß verpflichtet, an die verlassene Kirche oder Religionsgesellschaft die bis zum Tage des Austrittes fällig gewordenen Schuldigkeiten zu leisten.

§ 6. (1) Damit der Austritt aus einer Kirche gesetzliche Wirkung habe, ist es notwendig, daß der Austretende oder der gemäß den §§ 1 oder 2 berechtigte denselben mündlich oder schriftlich der politischen Bezirksbehörde (dem Stuhlrichteramte, städtischen Notariatsamte) des Ortes seines Wohnsitzes oder, wenn er im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen Wohnsitz hat, der genannten Behörde seiner Heimatgemeinde anzeige. Eine schriftliche Anzeige über den Austritt mehrerer Personen darf nur für Mitglieder derselben Familie erfolgen.

(2) Die Rechtsfolgen des Austrittes aus der Kirche treten mit dem Tage dieser Anzeige ein. Die im ersten Absatze angeführte Behörde hat innerhalb eines Monates dem Einreicher eine schriftliche Erledigung auszufolgen und hiervon zugleich den Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche zu verständigen.

(3) Den Eintritt in die neu gewählte Kirche hat der Eintretende dem Vorsteher oder Seelsorger dieser Kirche anzuzeigen.

Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

§ 7. (1) Die Organe oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgesellschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes oder der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu enthalten.

(2) Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in denen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Religionsgesellschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes angesucht wird oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Aktes gestatten.

(3) Außer diesen Fällen ist der bezügliche Akt rechtlich unwirksam und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatpersonen oder der beeinträchtigten Religionsgesellschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

Beiträge und Leistungen.

§ 8. (1) Angehörige einer Kirche oder Religionsgesellschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zur Leistung von Arbeiten für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke zu Gunsten einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft nur dann verhalten werden, wenn sie hierzu durch ein dingliches Patronat verbunden sind,

Digitized by Google

oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

(2) Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen, und zwar nur in demselben Ausmaße, wie er es von den Angehörigen seiner Kirche oder Religionsgesellschaft zu fordern berechtigt ist.

§ 9. Alle in den Bestimmungen des § 8 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Meßner, Organisten und Kantoren, dann der Kultus- und Wohltätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgesellschaft auf Beiträge und Leistungen für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke von Seite der Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft sind als erloschen zu betrachten.

Beerdigung.

§ 10. (1) Niemand darf das anständige Begräbnis auf einem Friedhofe verhindern oder es verbieten oder stören. Unter dem anständigen Begräbnisse ist die Vornahme der Begräbniszeremonien und Kundgebungen sowie die Beerdigung in einem Familiengrabe oder in der für die Glaubensgenossen des Verstorbenen mit Zustimmung der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz errichteten besonderen Abteilung oder mangels einer solchen Abteilung in der laufenden Gräberreihe zu verstehen. Dasselbe gilt von den Grabmalen, Denkmälern und anderen dem Gedächtnisse des Verstorbenen dienenden Einrichtungen. Die Zeremonien, Kundgebungen, Grabmale und Denkmäler dürfen keine Beleidigung der Religionsgemeinde (Religionsgesellschaft) enthalten, welcher der Friedhof gehört.

(2) Die Seelsorger oder sonstigen Repräsentanten der Religionsgemeinde (Gesellschaft, Verein) dürfen die Beerdigung der Leiche eines Verstorbenen, der nicht ihr Angehöriger war, auf ihrem Friedhofe nur verweigern, wenn sich im Bereiche der Ortsgemeinde, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, ein Gemeindefriedhof oder ein Friedhof für die Angehörigen der Kirche oder Religionsgesellschaft befindet, welcher der Verstorbene angehört hat. Die Beerdigung in einem Familiengrabe dürfen sie aber nicht einmal in diesem Falle verweigern.

(3) Befinden sich in einer politischen Gemeinde mehrere fremde konfessionelle Friedhöfe, aber kein Gemeindefriedhof, so wird der Verstorbene auf einem der Friedhöfe nach dem Wunsche desjenigen begraben, der das Begräbnis bestellt.

(4) Wer den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen zuwiderhandelt, ist von der politischen Behörde (Polizeibehörde) erster Instanz (administrativen Polizeiobrigkeit) mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kč, unter erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Kč oder mit Arrest (Verschließung) bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in eine angemessene Arrest-(Verschließungs)strafe bis zu 14 Tagen umzuwandeln.

Sonn- und Feiertage.

§ 11. (1) Niemand kann genötigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

(2) An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

(3) Ferner ist an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgesellschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles

Digitized by Google

zu unterlassen, was eine Störung oder Behinderung der gottesdienstlichen Feier zur Folge haben könnte.

(4) Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den öffentlichen Plätzen zu beobachten, über welche sich der Zug bewegt.

§ 12. Keine Religionsgemeinde kann genötigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an denen dasselbe nach den Vorschriften einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

§ 13. In Schulen, die von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll womöglich dem Unterrichte eine Einteilung gegeben werden, bei welcher auch der konfessionellen Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

§ 14. Die Angehörigen der Armee und die Pfleglinge öffentlicher staatlicher Anstalten (Erziehungsanstalten, Blindeninstitute, Findelanstalten, Heilanstalten, Fürsorgeanstalten usw.) können, soweit dies von der Staatsverwaltung nicht selbst verfügt wird, von ihren Religionsgesellschaften verlangen, daß sie des Religionsunterrichtes, beziehungsweise der gottesdienstlichen Funktionen durch den Seelsorger ihrer Bekenntnisse teilhaftig werden, doch dürfen dadurch die militärischen Vorschriften und Einrichtungen oder die Bestimmungen der Hausordnungen der Anstalten nicht beeinträchtigt werden.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15. (1) Unter Religionsbekenntnis im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Stand der „Konfessionslosigkeit" zu verstehen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Angehörige gelten auch für konfessionslose Personen und deren Vereine.

§ 16. Eingaben an Behörden, Protokolle, Beilagen dieser Eingaben und Protokolle sowie ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind von den Stempeln und von den staatlichen Gebühren und Abgaben befreit.

Schlußbestimmungen.

§ 17. Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes eine Abänderung oder Ergänzung der bisherigen Matrikelvorschriften notwendig ist, werden die neuen Vorschriften von der Regierung durch Verordnung erlassen.

§ 18. (1) Die diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, sind ebenso wie entgegengesetzte Gepflogenheiten, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

(2) Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der religiösen Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

(3) Insbesondere werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden,

2. das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 277[1]), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. RGBl. Nr. 49/1868,

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 30, S. 752.

Digitized by Google

3. die §§ 1 bis 8, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21 und 22 des Ges. Art. LIII/1868 über die Reziprozität der gesetzlich rezipierten christlichen Religionsgesellschaften,

4. der Ges. Art. XXXIII/1894 über die Religion der Kinder,

5. die §§ 5, 22 bis 30, 32 und 33 des Ges. Art. XLIII/1895 über die freie Religionsübung,

6. der § 87 des Ges. Art. XXXIII/1894 über die staatlichen Matrikeln,

7. der § 54 des Ges. Art. XL/1872.

(4) Ferner werden im Abs. 1, Punkt 3, des § 9 des Ges. Art. XXXVII/1904 die Worte „Religion im Sinne des § 87 des Ges. Art. XXXIII/1894" gestrichen.

(5) Der Abs. 1 des § 21 des Ges. Art. XLIII/1895 hat zu lauten, wie folgt: „Die Wirksamkeit der Bestimmung des § 20 des Ges. Art. LIII/1868 erstreckt sich auch auf die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften."

§ 19. (1) Dieses Gesetz gilt für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik, in Karpathorußland aber bloß, insolange nicht ein Gesetz seines Landtages im Rahmen seines Wirkungskreises etwas anderes bestimmt.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 20. Die Durchführung dieses Gesetzes wird allen Mitgliedern der Regierung aufgetragen.

*

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

(Auf Grund der Materialien, Drucke des Abgeordnetenhauses 5129 und 5136/1925 und Druck des Senates 2133/1925.)

Über die gegenseitigen Verhältnisse der Konfessionen galt bisher in den historischen Ländern das Gesetz v. 25. V. 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, in der durch das Gesetz v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 277, teilweise modifizierten Fassung und in der Slowakei und Karpathorußland der Gesetzartikel LIII/1868 über die Reziprozität der gesetzlich rezipierten christlichen Konfessionen mit den Änderungen, welche durch den Ges. Art. XXXII/1894 über die Religion der Kinder und den Ges. Art. XLIII/1895 über die freie Religionsübung durchgeführt wurden.

Durch das neue Gesetz wird die territoriale Rechtsverschiedenheit auf diesem Gebiete beseitigt und in materieller und formeller Hinsicht eine Unifizierung herbeigeführt.

Das Gesetz hat grundsätzlich den Rechtszustand in den historischen Ländern rezipiert und dessen Geltung auf die Slowakei und Karpathorußland ausgedehnt; nur ausnahmsweise ist der umgekehrte Vorgang gewählt worden, was bei den einzelnen Paragraphen näher ausgeführt wird.

Das Gesetz enthält Bestimmungen über das Religionsbekenntnis und dessen Wechsel (§§ 1—6), über die Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge (§ 7), über Beiträge und Leistungen (§§ 8 und 9), über die Beerdigung (§ 10), über die Sonn- und Feiertage (§§ 11 und 12) und über die Hauptgrundsätze des Religionsunterrichtes (§§ 13 und 14), woran sich noch gewisse gemeinsame und Schlußbestimmungen anschließen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Der § 1 deckt sich inhaltlich mit den Bestimmungen des Artikels 1 des Ges. Nr. 277/1920 und hat nur deren Reihenfolge umgekehrt, so daß die automatische Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder als der in der Praxis überwiegende Fall vorausgeht und dann erst die Vorschrift über die anderweitige ausdrückliche Bestimmung dieses Bekenntnisses durch die dazu berechtigten Faktoren folgt.

Der § 2 hat den Artikel 2 des Ges. Nr. 277/1920 übernommen, während der § 3 sich mit dem Art. 3 des Ges. Nr. 49/1868 deckt.

Das Recht zur selbständigen Entscheidung über das eigene Religionsbekenntnis erlangte man bisher in den historischen Ländern mit dem vollendeten 14., in der Slowakei und Karpathorußland mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Nunmehr hat man

Digitized by Google

den Mittelweg gewählt und die Erlangung dieses Rechtes im § 4 an das vollendete 16. Lebensjahr geknüpft.

Der § 5 übernimmt im ersten Absatze den Wortlaut des Art. 5 des Ges. Nr. 49/1868, im 2. Absatze die Bestimmung des § 24 des Ges. Art. XLIII/1895, was mit Rücksicht auf die im vormals ungarischen Gebiete geltenden Vorschriften notwendig war.

Der § 6 über die Formalitäten des Austrittes aus einer Religionsgesellschaft ist in der Hauptsache dem Art. 6 des Ges. Nr. 49/1868 entnommen und beseitigt dadurch die komplizierten Vorschriften, die diesbezüglich in dem vormals ungarischen Gebiete bestanden und dort einen Religionswechsel nahezu unmöglich machten. Durch den Zusatz, daß eine schriftliche Anzeige über den Austritt mehrerer Personen nur für Mitglieder derselben Familie erfolgen darf, soll der Proselytenmacherei (durch Kumulativerklärungen von Versammlungsteilnehmern u. dgl.) vorgebeugt werden.

Die §§ 7 und 8 übernehmen den Wortlaut der Artikel 8 und 9 des Ges. Nr. 49/1868, ebenso — mit geringen Abweichungen — der § 9 jenen des Art. 11 dieses Gesetzes. Zu § 7 hat der Kulturausschuß des Senates bemerkt, daß unter den berechtigten Personen, welche die Organe einer anderen Kirche um die Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes oder der Seelsorge ersuchen können, im Falle des Begräbnisses vor allem der Verstorbene, der eine diesbezügliche letztwillige Verfügung getroffen hat, oder die nächsten Anverwandten, die das Begräbnis besorgen, zu verstehen sind. Zu § 8 hat derselbe Ausschuß den Wunsch ausgesprochen, daß bei der Durchführung der Bodenreform die Erwerber des Bodens nicht gezwungen werden, die Patronatslasten zu übernehmen, sondern daß diese Lasten denjenigen auferlegt werden, denen gemäß § 11 des Beschlagnahmegesetzes das im § 2 desselben Gesetzes angeführte Ausmaß verbleibt, bezw. daß im schlimmsten Falle die Bodenerwerber durch Zahlung einer gewissen Entschädigung sich von dieser Last befreien können.

Der § 10 regelt die Benützung der konfessionellen Friedhöfe. Diese Regelung war schon längst notwendig, da sich in dieser Beziehung die Kirchen, bzw. deren Repräsentanten häufig bedeutender Übergriffe schuldig machten. Konfessionslose, bezw. Andersgläubige wurden zwar auf konfessionellen Friedhöfen bestattet, aber auf schimpflichen Seitenplätzen, wobei die primitivste Ehrung des Andenkens des Verstorbenen abgelehnt wurde. Auch die Asche Verstorbener wurde zur Beerdigung auf konfessionellen Friedhöfen, namentlich auf katholischen Friedhöfen nicht zugelassen und erst die zweite oder dritte Instanz hat entscheiden müssen, und auch diese Entscheidung war nicht immer gleich.

Der erste Absatz dieses § 10 entspricht im ganzen dem Wortlaute, bzw. der Tendenz des § 22 des Ges. Art. LIII/1868 und gewährleistet das anständige Begräbnis auf jedem Friedhofe ohne Unterschied der Konfession des Verstorbenen. Es ist ein Vorzug dieser Bestimmung, daß sie genau definiert, was unter „anständigem Begräbnis" zu verstehen ist. Es wäre nach Ansicht des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Senates angezeigt gewesen, eine ausdrückliche Bestimmung über die Beisetzung von Aschenurnen auf den Friedhöfen zu treffen, doch wird die Praxis gewiß anerkennen, daß die Aschenurnen in den „anderen dem Gedächtnisse des Verstorbenen dienenden Einrichtungen" inbegriffen sind, von denen im § 10, Abs. 1, die Rede ist. Die besonderen Abteilungen für Angehörige einer bestimmten Konfession können nur mit Zustimmung der politischen Behörde errichtet werden, was die Gewähr dafür bieten soll, daß dies nicht etwa auf einem schimpflichen Platze geschehe. Der Verfassungs- und Rechtsausschuß des Senates hält es für angezeigt, daß die politischen Behörden in dieser Beziehung auch die schon bestehenden besonderen Abteilungen einer Revision unterziehe.

Der zweite Absatz des § 10 bringt genauer das im Art. 12 des Ges. Nr. 49/1868 Gesagte zum Ausdruck und wird durch den dritten Absatz noch ergänzt. Der vierte Absatz enthält als Neuerung eine besondere Strafsanktion für Übertretungen der Vorschriften der ersten drei Absätze.

Die §§ 11—13 entsprechen den Artikeln 13—15 des Gesetzes Nr. 49—1868, deren Vorschriften also auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt werden. Der im § 13 enthaltene Ausdruck „womöglich" soll nach einmütigem Wunsche des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses liberal ausgelegt und diese Einschränkung nicht zu Schikanen mißbraucht werden.

Digitized by Google

Der § 14 entspricht im Wesen der Bestimmung des § 21 des Ges. Art. XLIII/1895. Unter den öffentlichen staatlichen Anstalten sind, wie der Verfassungs- und Rechtsausschuß des Senates betont hat, gewiß auch die Strafanstalten zu verstehen.

Der § 15 stellt den Stand der Konfessionslosigkeit für den ganzen Bereich dieses Gesetzes einem Religionsbekenntnisse gleich.

Im § 16 ist der § 2 des Gesetzes Nr. 277/1920 mit geringen Änderungen übernommen worden.

Der § 17 bietet die Grundlage für Abänderungen oder Ergänzungen der bisherigen Matrikelvorschriften. Dabei ist, wie der Verfassungs- und Rechtsausschuß des Senates hervorgehoben hat, bloß an solche Änderungen und Ergänzungen gedacht, die eine unerläßliche Konsequenz dieses Gesetzes bilden und sich nur auf dessen Durchführung beziehen, und sind nicht etwa die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Matrikelführung gemeint, denn eine andere Auslegung würde dem § 55 der Verfassungsurkunde widersprechen.

§ 18, Abs. 1, enthält die allgemeine Derogationsklausel und entspricht dem Art. 16 des Gesetzes Nr. 49/1868. Unter den Worten „diesen Vorschriften" sind natürlich die Vorschriften des neuen Gesetzes und nicht etwa die unmittelbar vorher im § 17 erwähnten Vorschriften zu verstehen. Die Derogationsklausel ist auch deshalb von Wichtigkeit, um gewisse veraltete Verfügungen bei der Bestattung von Selbstmördern zu beseitigen, die auch von der österreichischen Regierung anerkannt waren (Erlaß des Unterrichtsministeriums v. 24. VIII. 1873, Z. 11.627).

Der Absatz 2 des § 18 entspricht dem 2. Absatze des Art. 16 des Gesetzes Nr. 49/1868.

Der 3. Absatz enthält eine demonstrative Aufzählung der aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen, die Absätze 4 und 5 enthalten Abänderungen des Ges. Art XXXVI/1904, bzw. XLIII/1895.

Abschließend sei bemerkt, daß das Gesetz Nr. 49/1868, das Gesetz Nr. 277/1920 und der Ges. Art. XXXII/1894 über die Religion der Kinder zur Gänze aufgehoben werden; von dem Ges. Art. LIII/1868 über die Reziprozität der gesetzlich rezipierten christlichen Konfessionen bleiben für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands nur noch die §§ 20, 23 und 24 in Geltung.

Gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen.

(Regierungsverordnung vom 16. April 1925, Slg. Nr. 80. — Kundgemacht am 25. April 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 305[1]), betreffend vorläufige Maßnahmen zum Schutze der Erfindungen, und zur Durchführung des § 17 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz):

§ 1. (1) Der Urheber einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger kann unter Beobachtung der Bestimmungen des § 16 des Patentgesetzes diese Erfindung, ohne an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften gebunden zu sein, bereits von dem Tage an, an welchem die Bekanntmachung der Erfindung im „Patentblatte" stattgefunden hat (§ 57 des Patentges.) und in dem aus diesem Aufgebote sich ergebenden Umfange gewerbemäßig auszuüben.

(2) Wird die Anmeldung zurückgezogen oder wird das Patent versagt, so ist die weitere Ausübung der Erfindung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 22, S. 499.

Digitized by Google

(3) Wird das Patent in einem gegenüber dem Aufgebote geänderten Umfange erteilt, so ist von dem Tage der Patenterteilung an eine jede über den ursprünglichen Umfang hinausgehende Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb erfüllt sind.

§ 2. (1) Wer von den Begünstigung des § 1, Abs. 1, Gebrauch machen will, hat spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Ausübung der angemeldeten und aufgebotenen Erfindung die Anzeige hiervon der zuständigen Gewerbebehörde (den Gewerbebehörden) I. Instanz, in deren Sprengel die Ausübung der Erfindung erfolgt oder erfolgen soll, zu erstatten.

(2) In dieser Anzeige sind der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit desjenigen, der die Ausübung der Erfindung betreibt oder betreiben will, sowie die Standorte dieser Ausübung anzugeben und der Anzeige müssen zwei Exemplare des „Patentblattes" angeschlossen werden, in dem die Bekanntmachung der Anmeldung der ausgeübten oder auszuübenden Erfindung enthalten ist.

(3) Erfolgt die Ausübung der zum Patente angemeldeten Erfindung durch einen Rechtsnachfolger des Anmelders, so muß mit der erwähnten Anzeige gleichzeitig der Beweis der Rechtsnachfolge vorgelegt werden.

§ 3. (1) Wird nach der gemäß § 2 erstatteten Anzeige der Ausübung die Patentanmeldung zurückgezogen oder das Patent versagt oder die Erteilung endgültig beschlossen, so ist dies binnen 8 Tagen nach der erfolgten Bekanntmachung im „Patentblatte" unter Anschluß von zwei Abdrücken der betreffenden Nummer dieses Blattes der zuständigen Gewerbebehörde (den Gewerbebehörden) I. Instanz anzuzeigen.

(2) Zu dieser Anzeige ist jeder verpflichtet, der in dem Zeitpunkte der im Abs. 1 genannten Ereignung die zum Patent angemeldete Erfindung ausübt.

(3) Im Falle der endgültigen Erteilung des Patentes sind auch zwei Ausfertigungen der gedruckten Patentbeschreibung der zuständigen Gewerbebehörde (den Gewerbebehörden) vorzulegen.

§ 4. (1) Wenn der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger erst nach endgültigem Beschlusse über die Erteilung des Patentes von der Begünstigung des § 17 des Patentgesetzes Gebrauch machen will, so hat er spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Ausübung der patentierten Erfindung die Anzeige hiervon der zuständigen Gewerbebehörde (den Gewerbebehörden), in deren Sprengel die Ausübung der Erfindung erfolgt oder erfolgen soll, zu erstatten.

(2) In dieser Anzeige sind der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit desjenigen, der die Ausübung der Erfindung betreibt oder betreiben will, sowie die Standorte dieser Ausübung anzugeben und dieser Anzeige müssen der Beweis über die Erteilung des Patentes sowie zwei Exemplare der gedruckten Patentbeschreibung beigeschlossen werden.

(3) Soll die Ausübung der patentierten Erfindung durch den Rechtsnachfolger des Patentbesitzers stattfinden, so muß mit der Anzeige gleichzeitig der Beweis der Rechtsnachfolge vorgelegt werden.

§ 5. Will der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger die gewerbemäßige Ausübung der Erfindung in einem Zeitpunkte beginnen oder wieder aufnehmen, in welchem das auf diese Erfindung erteilte Patent bereits erloschen oder zurückgenommen ist, so ist derselbe an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden allgemeinen Vorschriften gebunden.

Digitized by Google

§ 6. Wird ein Patent, dessen Ausübung in Gemäßheit des § 17 des Patentgesetzes erfolgt, nichtig erklärt oder aberkannt, so ist von diesem Zeitpunkte an diese Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

§ 7. (1) Die in Gemäßheit des § 17 des Patentgesetzes stattfindende Ausübung einer zum Patent angemeldeten oder einer patentierten Erfindung ist strengstens auf den aus der Bekanntmachung der Anmeldung oder aus der gedruckten Patentbeschreibung sich ergebenden Umfang der Erfindung einzuschränken.

(2) Den zuständigen Gewerbebehörden wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Bestimmung des § 17 des Patentgesetzes nicht zu Umgehungen der Vorschriften der Gewerbegesetze über den Antritt von Gewerben mißbraucht werde.

§ 8. Übertretungen dieser Verordnung sind, sofern nicht die Bestimmungen der Gewerbegesetze über die Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebes anwendbar sind, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzesübertretungen bekanntgemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist, und in dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands nach dem Ges. Art. XI/1879, dem Gesetzbuche, betreffend die Übertretungen, zu ahnden.

§ 9. Abgesehen von den Bestimmungen bezüglich des Antrittes von Gewerben unterliegt die gewerbemäßige Ausübung einer zum Patent angemeldeten oder einer patentierten Erfindung den allgemeinen Gewerbevorschriften.

§ 10. Die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 162, betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen, wird aufgehoben.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 12. Mit der Durchführung dieser Verordnung werden die Minister für Industrie, Handel und Gewerbe, der Justiz und des Innern betraut.

*

Bemerkungen zu dieser Verordnung.

Die vorstehende Verordnung tritt an die Stelle der alten österreichischen Verordnung vom 15. IX. 1898, RGBl. Nr. 162, mit welcher sie im allgemeinen auch inhaltlich bis auf geringfügige, durch die neue Rechtslage bedingte Änderungen übereinstimmt.

Nur eine Änderung bedarf einer näheren Erörterung.

Die Verordnung ist dazu bestimmt, den § 17 des Patentgesetzes durchzuführen, welcher besagt, daß der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen des § 16 an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden ist.

Der § 1 der Verordnung bestimmt im Abs. 1 (geradeso wie die alte Verordnung), daß die Erfindung ohne Beobachtung der eben erwähnten Vorschriften bereits von dem Tage an gewerbemäßig ausgeübt werden kann, an welchem die öffentliche Bekanntmachung der Erfindung im Patentblatte stattgefunden hat; wird dann aber die Anmeldung zurückgezogen oder das Patent versagt, so ist von diesem Zeitpunkte an gemäß Abs. 2 des § 1 (wieder geradeso wie nach der alten Verordnung) die gewerbemäßige Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

An diese Bestimmung ist im Abs. 3 des § 1 noch eine weitere Bestimmung für den Fall angeknüpft, daß das Patent in einem gegenüber dem Aufgebote ge-

Digitized by Google

änderten Umfange erteilt wird, und in dieser Bestimmung ist eine wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Rechtszustande eingetreten.

Nach der Vorschrift der alten österreichischen Verordnung war nämlich vom Zeitpunkte der Patenterteilung an jede über den geänderten Umfang hinausgehende Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind, d. h. mit anderen Worten, ohne diese Bedingungen konnte die Erfindung vom Zeitpunkte der Patenterteilung nur in dem Umfange gewerbemäßig ausgeübt werden, in dem sie patentiert worden war.

Die neue Verordnung besagt nun aber, daß in einem solchen Falle vom Zeitpunkte der Patenterteilung an jede über den ursprünglichen Umfang hinausgehende Ausübung an die Erfüllung der allgemeinen Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb gebunden ist.

Diese Bestimmung hat also zur Folge, daß sich in einem solchen Falle an der Befugnis des Erfinders zur gewerbemäßigen Ausübung seiner Erfindung ohne Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb durch die Tatsache, daß das Patent in einem gegenüber dem Aufgebote geänderten Umfange erteilt wird, gar nichts ändert. Der Erfinder behält einfach dieselbe Befugnis, die er schon vom Zeitpunkte des Aufgebotes an besaß, auch weiterhin, trotzdem ihm das Patent in einem geänderten Umfange erteilt wurde. Er hat also auch weiterhin das Recht, die Erfindung in dem ursprünglichen Ausmaße gewerbemäßig auszuüben, ohne an die allgemeinen Vorschriften gebunden zu sein.

Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Telegraphen.

(Regierungsverordnung vom 16. April 1925, Slg. Nr. 82, betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Telegraphen. — Kundgemacht am 28. April 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 3, Abs. 1, des § 6, Abs. 2, lit. g), und des § 23 des Gesetzes vom 23. März 1923, Slg. Nr. 60[1]), über die Telegraphen:

§ 1 (1) Im Sinne der Bestimmung des § 3, Abs. 4, des Gesetzes werden die Telegraphen (§ 2 des Ges.) unterschieden in:

1. Staatstelegraphen, 2. Privattelegraphen.

(2) Unter den Staatstelegraphen werden weiter unterschieden:

a) die Telegraphen, die von der Post- und Telegraphenverwaltung im eigenen Wirkungskreise gemäß § 6, Abs. 2, lit. a), des Gesetzes errichtet, instandgehalten und betrieben werden,

b) die in den §§ 7—9 des Gesetzes angeführten Telegraphen, mit Ausnahme der Telegraphen gemäß § 7, Abs. 2, des Gesetzes bei Privatbahnen,

c) die Telegraphen, die von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung unter den vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen für jeden einzelnen Fall gemäß § 6, Abs. 2, lit. f), des Gesetzes festgesetzten Bedingungen errichtet, instandgehalten und betrieben werden.

I. Gemeinsame Bestimmungen für Privattelegraphen mit und ohne Draht.

§ 2. (1) Die Konzessionen zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betriebe von Privattelegraphen werden vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen verliehen.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 6, S. 331.

Digitized by Google

(2) Ausländern kann die Konzession bloß verliehen werden, wenn sie diesbezüglich die Reziprozität des Staates nachweisen, dessen Angehörige sie sind.

(3) Handelt es sich um private Anstalten, Vereine und Gesellschaften, so wird in der Konzessionsurkunde auch der Name derjenigen physischen Person angeführt, die ihr verantwortlicher Stellvertreter ist oder die von den verantwortlichen Organen der Anstalt, des Vereines oder der Gesellschaft als die für die Einhaltung der Konzessionsbedingungen verantwortliche Person bestimmt ist.

(4) Die verliehene Konzession ist auf dritte Personen nicht übertragbar.

(5) Die Konzession kann jederzeit widerrufen und auch vom Konzessionär jederzeit zurückgelegt werden.

(6) Zur Verlegung, zur Erweiterung sowie zu jeder sonstigen Änderung eines konzessionierten Telegraphen ist die vorhergehende Genehmigung des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen erforderlich.

§ 3. (1) Die schriftlichen Gesuche um Konzessionen von Drahttelegraphen und radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Sendestationen sind bei der Post- und Telegraphendirektion einzubringen, in deren Sprengel der Drahttelegraph oder die radiotelegraphische oder radiotelephonische Sendestation errichtet werden soll, ausgenommen die Gesuche um die in § 9, lit. b) bis d), erwähnten radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Sendestationen, die beim Ministerium für öffentliche Arbeiten einzubringen sind, und die Gesuche um die in § 9, Punkt e), erwähnten radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Sendestationen, die bei dem im gegebenen Falle zuständigen Ministerium einzubringen sind.

(2) Die schriftlichen Gesuche um Konzessionen von radiotelephonischen Empfangsstationen sind bei dem Post- und Telegraphenamte einzubringen, in dessen Bestellbezirk die Station errichtet werden soll.

(3) Die Gesuche um Konzessionen von radiotelephonischen Empfangsstationen einer Amateurkonstruktion sind mit zwei Beschreibungen und zwei schematischen Schaltmustern der projektierten Station zu belegen. Mit den gleichen Beilagen sind auch die Gesuche um Konzessionen von radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Sendestationen zu belegen.

§ 4. (1) Über die Verleihung wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt.

(2) Wird dem Konzessionär eine Erweiterung oder Änderung der konzessionierten Anlage oder ihres Betriebes bewilligt, so wird ihm ein Nachtrag zur ursprünglichen Konzessionsurkunde ausgestellt.

§ 5. (1) Das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen kann bei Verleihung der Konzession oder bei Bewilligung einer Erweiterung oder Änderung anordnen, daß Apparate und Bestandteile inländischen Ursprungs verwendet werden, soweit sie im Inlande erzeugt werden.

(2) Der Konzessionär ist im Sinne der Bestimmungen des § 3, Abs. 5, und des § 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 33, betreffend die Benützung von Verkehrswegen und Liegenschaften für Telegraphen, verpflichtet, bei der Errichtung und Instandhaltung des Telegraphen das religiöse und nationale Empfinden der Bevölkerung, das Malerische und die Schönheit der Landschaft sowie historische, künstlerische und Naturdenkmäler gebührend zu schonen.

(3) Die Konzessionäre sowie ihr Personal sind zur Wahrung des Telegraphen- (Telephon-)geheimnisses im Sinne der Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Ges. Slg. Nr. 60/1923 verpflichtet.

Digitized by Google

§ 6. Erlischt die Konzession aus welchem Grunde immer, so ist die Konzessionsurkunde samt Nachträgen der Behörde zurückzustellen, die sie ausgestellt hat. Überdies ist der Konzessionär verpflichtet, auf seine Kosten, oder sein Rechtsnachfolger auf Kosten der Verlassenschaft die betreffende Anlage binnen einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Erlöschung der Konzession zu entfernen, wenn es ihm von der Post- und Telegraphenverwaltung aufgetragen wird. Entfernt der Konzessionär oder sein Rechtsnachfolger die Anlage binnen der erwähnten Frist nicht, so läßt sie die Post- und Telegraphenverwaltung durch ihre Organe auf Kosten des Konzessionärs oder, wenn es sich um einen Rechtsnachfolger des Konzessionärs handelt, auf Kosten der Verlassenschaft abtragen.

§ 7. (1) Der Konzessionär des Telegraphen ist verpflichtet, der Post- und Telegraphenverwaltung die in der Konzessionsurkunde festgesetzten Jahresgebühren, gegebenenfalls auch ein besonderes Äquivalent für den Entgang an Telegraphen- und Telephongebühren zu entrichten.

(2) Für Signalanlagen werden die im ersten Absatze angeführten Gebühren nicht eingehoben.

(3) Allfällige spätere Änderungen dieser Gebühren sowie des Äquivalentes für den Entgang an Telegraphen- und Telephongebühren werden den Konzessionären durch Nachträge zu den Konzessionsurkunden oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.

§ 8. Außer den aus dieser Verordnung sich ergebenden Bedingungen können dem Konzessionär in der Konzessionsurkunde noch besondere Bedingungen zum Schutze der Interessen der Sicherheit und der Verteidigung des Staates auferlegt werden.

II. Besondere Bestimmungen für private Radiotelegraphen und Radiotelephone.

§ 9. Konzessionen zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betriebe privater Sendestationen können an nachstehende Personen verliehen werden:

a) Befugte Erzeuger von radiotelegraphischen Einrichtungen, insoweit sie für eine solche Erzeugung radiotelegraphische Sendestationen unbedingt benötigen. Die Sendestationen werden in solchen Erzeugungsstätten ausschließlich zu dem Zwecke bewilligt, daß mittels derselben die erzeugten Einrichtungen erprobt werden; durch sie darf jedoch nichts vermittelt werden, was den Charakter von persönlichen oder geschäftlichen Mitteilungen hätte. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann in der Konzessionsurkunde nähere Bedingungen für die Erprobungen festsetzen.

b) Eigentümer oder Mieter von zur Beförderung von Nachrichten, Personen und Sachen bestimmten Schiffen, lenkbaren Luftschiffen, Flugzeugen oder Ballons.

c) Eigentümer von nach dem Gesetze vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438[2]), oder nach dem Gesetze vom 1. Juli 1921, Slg. Nr. 258[3]), über die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung als gemeinnützig erklärten Elektrizitätsunternehmungen behufs Verbindung der Elektrizitätswerke, der Hilfs- und Transformationsstationen und Zweigstellen untereinander sowie behufs Verbindung derselben mit den Verwaltungsgebäuden dieser Unternehmungen. Diese Stationen

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 29, S. 707.

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 20, S. 770.

Digitized by Google

können nur Nachrichten aussenden, die sich auf den Betrieb der Unternehmung beziehen.

d) Eigentümer oder Unternehmer von Elektrizitätswerken, Wasserwerken, Gasanstalten und sonstigen vorwiegend öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen behufs Verbindung der Hauptbetriebe untereinander sowie mit den Zweigstellen, jedoch nur, wenn deren dringende Notwendigkeit nachgewiesen wird, und nur für Nachrichten, die sich auf den Betrieb der Unternehmung beziehen. Die Energie und die Reichweite der Station darf den tatsächlichen Bedarf nicht überschreiten (Primärenergie).

e) Nichtstaatliche Fachschulen auf Antrag des Ministeriums, in dessen Wirkungskreis die betreffende Fachschule gehört, wenn die dringende Notwendigkeit einer Sendestation zu Unterrichtszwecken nachgewiesen wird.

f) Ganz ausnahmsweise kann die Konzession für eine Sendestation auch Personen verliehen werden, wenn sie eigenberechtigt, verläßlich und wohlverhalten sind, wenn sie nachweisen, daß sie die Sendestation bloß zu wissenschaftlichen Zwecken errichten und betreiben wollen, wenn ferner die Ministerien des Innern und für nationale Verteidigung hierzu ihre Zustimmung erteilen und wenn sie sich auf ihre Kosten vor Organen der Post- und Telegraphenverwaltung einer besonderen Prüfung aus den Kenntnissen der Radiotechnik, der Manipulation mit radiotelegraphischen und radiotelephonischen Apparaten und aus den Vorschriften über die Radiotelegraphie und Radiotelephonie unterziehen. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen erlassen.

§ 10. Hinsichtlich der Erteilung von Konzessionen zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betriebe von radiotelephonischen Empfangsstationen gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes.

§ 11. Durch den Betrieb privater Sende- und Empfangsstationen darf der Betrieb der Staats- und Eisenbahntelegraphen nicht gestört werden.

§ 12. (1) Alle zur öffentlichen Benützung bestimmten Sendestationen an Bord von Seeschiffen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit sowie alle Sendestationen auf Luftschiffen und Flugzeugen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit sind nur von Personen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit zu bedienen, die von der Post- und Telegraphenverwaltung ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen der die Tschechoslowakische Republik bindenden internationalen Verträge erhalten haben.

(2) Die sonstigen konzessionierten radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Sendestationen sind entweder von Bediensteten der tschechoslowakischen Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten des Konzessionärs oder von Personen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit zu bedienen, die entweder das im vorstehenden Absatze bezeichnete Zeugnis besitzen oder sich der in § 9, Punkt f), erwähnten Prüfung unterzogen haben.

(3) Eine Ausnahme kann für die Bedienung der Sendestationen von Fachschulen, ferner für die Erprobung von erzeugten radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen und überhaupt für die Bedienung von Sendestationen, deren Betrieb unter der besonderen Aufsicht von Organen der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt [§ 9, Punkt c) und d)], zugelassen werden.

§ 13. Den Konzessionären von Sendestationen ist es untersagt, Nachrichten auf eine Art auszusenden, die die Möglichkeit der Kontrolle durch bloßes Abhorchen ausschließen würde; es ist also zum Beispiel den Konzessionären von Sendestationen

Digitized by Google

die Verwendung von Schnelltelegraphen oder die Aussendung von Nachrichten in einer Geheimsprache untersagt.

§ 14. (1) Dem Konzessionär ist die Benützung der radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Einrichtung nur in dem Umfange und zu den Zwecken erlaubt, zu denen er nach der Konzessionsurkunde berechtigt ist. Eine anderweitige, sei es entgeltliche oder unentgeltliche Ausnützung dieser Einrichtung ist nicht gestattet und im Falle eines Mißbrauches kann die Konzession entzogen werden.

(2) Zur erwerbsmäßigen Benützung einer konzessionierten radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Station ist außer der Konzession zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betriebe noch die besondere, nach den geltenden Vorschriften zu erteilende Lizenz der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) erforderlich.

§ 15. Die von der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmten Organe sind bei gehöriger Legitimierung berechtigt, sich jederzeit durch Revision der konzessionierten Stationen von der Einhaltung der in der Konzessionsurkunde festgesetzten Bedingungen zu überzeugen. Wird sichergestellt, daß diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so kann die Konzession entzogen werden.

III. Bestimmungen für Staatstelegraphen [§ 1, Abs. 2, lit. c)].

§ 16. (1) Nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen richtet sich das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen sinngemäß bei Festsetzung der Bedingungen, unter denen Staatstelephone [§ 1, Abs. 2, lit. c)] errichtet, instandgehalten und betrieben werden.

(2) Radiotelegraphische und radiotelephonische Sendestationen können namentlich angemeldet werden:

a) von staatlichen Hochschulen für Zwecke des Unterrichtes, der Wissenschaft und Forschung,

b) von sonstigen staatlichen Schulen auf Antrag des Ministeriums, in dessen Wirkungskreis die Schule gehört, zu Unterrichtszwecken,

c) von staatlichen Observatorien und Sternwarten zu Anstaltszwecken,

d) von staatlichen Behörden, Anstalten und Unternehmungen, die sich mit einer der in § 9, lit. a) bis d), angeführten Tätigkeiten befassen.

§ 17. Beabsichtigt eine staatliche Behörde, eine staatliche Anstalt oder eine staatliche Unternehmung Telegraphen zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben oder sie zu erweitern oder zu ändern, so hat sie ihre Absicht schriftlich der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion anzuzeigen, die ihr dann gleichfalls schriftlich die Bedingungen für die Sicherung des ungestörten Telegraphenbetriebes mitteilt.

§ 18. Von den Stellen, die Staatstelegraphen betreiben, werden die im § 7 erwähnten Gebühren nicht eingehoben. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann ihnen aber gegebenenfalls das besondere Äquivalent für den Entgang an Telegraphen- und Telephongebühren vorschreiben.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19. Diese Verordnung findet auf die nach den §§ 7—9 des Gesetzes zu errichtenden Telegraphen keine Anwendung.

§ 20. Die Regierungsverordnung vom 17. April 1924, Slg. Nr. 78[4]), betreffend

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 6, S. 272.

Digitized by Google

die Festsetzung der Bedingungen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Telegraphen, wird aufgehoben.

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1925 in Wirksamkeit.

(2) Sie wird von den Ministern für Post- und Telegraphenwesen, des Innern, für nationale Verteidigung, für Industrie, Handel und Gewerbe, der Justiz, für öffentliche Arbeiten und der Eisenbahnen durchgeführt.

Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten).

(Regierungsverordnung vom 28. April 1925, Slg. Nr. 87, zur Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 54, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten). — Kundgemacht am 5. Mai 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. 54[1]), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten):

I. Art der Entrichtung der Gebühren, deren durch dieses Gesetz bestimmtes Ausmaß 50 Kč übersteigt.

§ 1. Die im § 6 festgesetzten Gebühren werden in Stempelmarken entrichtet.

§ 2. (1) Die Gebühr für die Ernennung eines Notars (öffentlichen Notars) wird derart entrichtet, daß die von dem Notar beigebrachten Stempelmarken vor der Ablegung des Eides auf das bei dem Oberlandesgerichte oder dem delegierten Gerichtshofe I. Instanz über die Eidesleistung des Notars aufgenommene Protokoll, in der Slowakei und in Karpathorußland auf das bei dem zuständigen Gerichtshofe über die Eidesleistung des öffentlichen Notars aufgenommene Protokoll, und zwar außerhalb des Textes aufgeklebt und mit dem Amtssiegel des Gerichtes, bei welchem die Eidesleistung erfolgt, entwertet werden.

(2) Bei der Versetzung eines Notars (öffentlichen Notars) in den Sprengel eines anderen Gerichtshofes ist das zuständige Gericht (Abs. 1) verpflichtet, vor Veranlassung der Kundmachung nach § 17 der Notariatsordnung RGBl. Nr. 75/1871 oder nach § 15 des Ges.-Art. XXXV/1874 über die öffentlichen Notare den Notar (öffentlichen Notar) aufzufordern, die zur Entrichtung der Gebühr erforderlichen Stempelmarken beizubringen; die Stempelmarken werden sodann vor der endgültigen Erledigung auf die Eingabe, mit welcher der Notar das Oberlandesgericht um Bestimmung des Tages zur Aufnahme der Tätigkeit in der neuen Wirkungsstätte ersucht, in der Slowakei und in Karpathorußland auf die Eingabe, mit welcher der öffentliche Notar dem Gerichtshofe den Zeitpunkt der Eröffnung seiner Kanzlei anzeigt, aufgeklebt und mit dem Amtssiegel entwertet.

(3) Für die Versetzung eines Notars (öffentlichen Notars) an einen anderen Ort im Sprengel des Gerichtshofes, für den er bestellt worden ist, wird keine Gebühr gezahlt.

§ 3. (1) Die Gebühr für die Bestellung zum Sensal für einen bestimmten Sprengel in Böhmen, Mähren und Schlesien wird derart entrichtet, daß die von dem Sensal beigebrachten Stempelmarken vor der Ablegung des Eides oder Gelöbnisses auf das

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 5, S. 260.

Digitized by Google

bei der politischen Landesverwaltung über die Eidesleistung oder Angelobung des Sensals aufgenommene Protokoll, und zwar außerhalb des Textes aufgeklebt und mit dem Siegel der Behörde, bei welcher die Eidesleistung (Angelobung) erfolgt, entwertet werden.

(2) Sucht ein Sensal um die Bestellung für einen anderen Sprengel in Böhmen, Mähren und Schlesien an, so hat ihn die politische Landesverwaltung vor der Verständigung von der Erledigung aufzufordern, die erforderlichen Stempelmarken beizubringen; die Stempelmarken werden sodann vor der endgültigen Erledigung auf die Eingabe, mit welcher um die Bestellung für einen anderen Sprengel angesucht wurde, aufgeklebt und mit dem Amtssiegel entwertet.

(3) Die zur Entrichtung der Gebühr für die Bestellung von Börsenmaklern (Sensalen) in der Slowakei und in Karpathorußland erforderlichen Stempelmarken hat die Börse von der Partei abzuverlangen, nachdem die Ernennung zum Börsenmakler (Sensal) vom Börsenkommissär genehmigt worden ist; die Stempelmarken werden vor der Ausstellung des Dekretes auf das betreffende Gesuch aufgeklebt und mit dem Börsensiegel entwertet.

§ 4. Die zur Entrichtung der Gebühr für die Erteilung der Berechtigung (Autorisation) eines Ziviltechnikers erforderlichen Stempelmarken hat die Behörde, welche die Autorisation bewilligt, nach Feststellung der Möglichkeit der Gesuchswillfahrung von dem Gesuchsteller abzuverlangen, sie vor der endgültigen Erledigung auf das betreffende Gesuch aufzukleben und mit dem Amtssiegel zu entwerten.

§ 5. Die zur Entrichtung der Gebühr für die Zuerkennung des Titels „Ingenieur" (Reg.-Vdg. Slg. Nr. 411/1921[2]) und §§ 3 und 5 der kais. Vdg. RGBl. Nr. 130/1917) erforderlichen Stempelmarken hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach Feststellung der Möglichkeit der Gesuchswillfahrung von dem Gesuchssteller abzuverlangen, sie vor der endgültigen Erledigung auf das betreffende Gesuch aufzukleben und mit dem Amtssiegel zu entwerten.

§ 6. Die zur Entrichtung der Gebühr für die Eintragung in die Advokatenliste erforderlichen Stempelmarken werden vor der Vornahme der Eintragung in die Liste eingeklebt und mit dem Siegel der zuständigen Advokatenkammer, in Karpathorußland mit dem Siegel des Präsidiums des Gerichtshofes in Užhorod entwertet.

§ 7. (1) Für die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Entwertung der Stempelmarken ist ein Siegel mit schwarzer Farbe zu verwenden und dabei darauf zu achten, daß der Abdruck des Siegels von der Stempelmarke auf das Papier übergreife.

(2) Über die nach der Bestimmung des § 6 des Ges. gebührenpflichtigen Akte haben die zuständigen Organe (Behörden, Gerichte, Advokatenkammern, Börsen) zu Kontrollzwecken besondere Verzeichnisse zu führen, in denen die einzelnen gebührenpflichtigen Akte kurz (durch Anführung des Vor- und Zunamens sowie des Wohnsitzes der Partei und der Exihibitennummer) mit dem Bemerken ersichtlich zu machen sind, ob und in welcher Höhe die Gebühr entrichtet worden ist.

II. Gebühren für die Verwahrung von gerichtlichen Depositen.

§ 8. (1) Für die Verwahrung sowie für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Einlagebüchern und Urkunden haben die Parteien mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 12, Abs. 1, des Ges. im Zusammenhalte mit der Bestimmung

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 25, S. 989.

Digitized by Google

des § 13 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 108/1924 den gerichtlichen Depositenämtern für jedes wenn auch nur begonnene Halbjahr folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Verwahrung von Wertpapieren, Einlagebüchern und anderen Urkunden mit Geldwert . . . . . $^3/_8{}^0/_{00}$
vom Werte, mindestens . . . . . 2 Kč;
bei Urkunden ohne Wertangabe per Stück . . . . . 1 Kč.

2. Für die Verwahrung und Verwaltung von Staatswertpapieren mit einem Werte bis 1000 Kč . . . . . 50 h,
von 1000 Kč . . . . . $^1/_4{}^0/_{00}$
des Wertes, mindestens . . . . . 1 Kč;
für die Verwahrung und Verwaltung von Staatswertpapieren im Werte bis 200 Kč für Mündel und Kuranden . . . . . 20 h.

3. Für die Verwahrung und Verwaltung sonstiger Wertpapiere und Einlagebücher im Werte bis 1000 Kč . . . . . 1 Kč;
von 1000 Kč . . . . . $^3/_8{}^0/_{00}$
des Wertes, mindestens . . . . . 2 Kč;
für die Verwahrung und Verwaltung sonstiger Wertpapiere und Einlagebücher im Werte bis 200 Kč für Mündel und Kuranden . . . . 30 h.

4. Erreicht das Depositum 1,000.000 Kč, für die Verwahrung und Verwaltung von Staatswertpapieren . . . . . $^1/_8{}^0/_{00}$
von sonstigen Wertpapieren und Einlagebüchern . . . . . $^1/_4{}^0/_{00}$
des Wertes.

5. Für Gewinstscheine, Prämiencoupons und Talons per Stück . . 50 h.

(2) Hinsichtlich der Verwahrung von Geld und Pretiosen bleiben die bisherigen Sätze unverändert.

III. Einhebung der Quittungs- und Vertragsgebühr bei Erfolglassungen durch staatliche Kassen.

§ 9. Unter den vom Staate verwalteten Unternehmungen und Anstalten (§§ 13 und 14 des Ges.) sind solche Unternehmungen und Anstalten zu verstehen, die der Staat auf eigene Rechnung verwaltet.

§ 10. Die Bestimmungen darüber, ob und wann nach den Kassenvorschriften bei Erfolglassungen von Geldbeträgen eine Quittung zu verlangen ist, werden durch den § 13 des Ges. nicht berührt.

§ 11. (1) Bei direkt in barem bewirkten Erfolglassungen von Geldbeträgen ist die auszahlende Klasse verpflichtet, dem Empfänger, wenn er es bei der Auszahlung verlangt, eine stempelfreie amtliche Bestätigung darüber auszustellen, daß und in welcher Höhe im Sinne der Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Ges. ein Abzug von dem in barem ausgezahlten Betrage erfolgt ist; diese Bestätigung ist mit dem Amtssiegel und den Unterschriften der Beamten zu versehen, die nach den geltenden Bestimmungen berechtigt sind, für die Kasse zu unterschreiben.

(2) In den Räumlichkeiten, in denen die Auszahlung von Geldbeträgen in barem erfolgt, ist das Publikum durch eine an geeigneter Stelle angebrachte Kundmachung darauf aufmerksam zu machen, daß bei Erfolglassungen nach den §§ 13 und 14 des Ges. die Gebühren abgezogen werden und daß die Kasse schriftlich die Tatsache und die Höhe des Gebührenabzuges bestätigt, wenn der Empfänger bei der Auszahlung es verlangt.

Digitized by Google

§ 12. (1) Wurde konstatiert, daß die in den §§ 13 und 14 des Ges. angeführten Gebühren bei der Erfolglassung nicht abgezogen wurden, so ist hiervon dem Steueramte (in Prag und in Brünn dem Gebührenbemessungsamte), in dessen Sprengel sich die Kasse befindet, die den Abzug der Gebühren unterlassen hat, die Anzeige zu erstatten; die Gebühren werden sodann von der Finanzbehörde mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben.

(2) In der Anzeige ist die genaue Adresse des Perzipienten, die betreffende Kasse, der Tag der Erfolglassung, der Betrag und der Anlaß der Auszahlung, ferner die Art der Gebühr (Vertrags-, Quittungsgebühr) anzuführen und endlich anzugeben, nach welchem Tarif und in welcher Höhe die Gebühr abzuziehen war.

(3) Die Funktionäre, die den Abzug der Gebühren bei der Erfolglassung unterlassen haben, sowie diejenigen, die einen konstatierten Anstand nicht angezeigt haben, unterliegen den Disziplinarstrafen.

§ 13. Zu den Lieferungsverträgen über Arbeiten im Sinne des § 14 des Ges. gehören Verträge über ständige oder wiederkehrende Dienste nicht (§§ 1 und 2 des Ges. Slg. Nr. 295/1213).

§ 14. Sämtliche über die im § 14 des Ges. angeführten Verträge aufgenommenen Urkunden müssen zum Zwecke der Kontrolle in der durch die allgemeinen Gebührenbestimmungen für die Anmeldung von gebührenpflichtigen Fällen festgesetzten Frist und Art abschriftlich der zuständigen Finanzbehörde angemeldet werden. Die Anmeldung liegt der Behörde oder der staatlichen oder vom Staate verwalteten Unternehmung (Anstalt) ob; sofern aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 39 des Geb. Ges. oder des § 54 der Gebührenvorschriften eine solche Urkunde einer selbständigen Gebühr unterliegt, sind zur Anmeldung in den Grenzen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beide Vertragsteile verpflichtet.

IV. Stempelung der aus einzelnen Blättern bestehenden Eingaben, Urkunden und Schriften.

§ 15. (1) Die im § 22 des Ges. gewährte Erleichterung findet auch auf die Gebühren im gerichtlichen Verfahren Anwendung.

(2) Auf Handelsbücher, Rechnungen und Schriftstücke überhaupt, bei denen die feste Gebühr für den zweiten Bogen nicht mehr als 1 Kč beträgt, findet die Bestimmung des § 22 des Ges. keine Anwendung.

V. Verwendung amtlicher Blankette.

§ 16. Promessenscheinblankette.

(1) Die bei den Verlags- und Verschleißämtern lagernden bisherigen amtlichen Zweikronen-Promessenscheinblankette werden durch amtlichen Aufdruck auf den Betrag von 5 Kč nachgestempelt.

(2) Amtliche Promessenscheinblankette, die sich am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Ges. (d. i. am 8. Mai 1925) unverwertet in den Händen der Parteien befinden, können auch nach diesem Zeitpunkte benützt werden, sind jedoch vorher mittels gewöhnlicher Stempelmarken, die auf der Vorderseite des Promessenscheinblankettes aufzukleben, am oberen Rande mit dem Tage, Monate und Jahre der Benützung zu überschreiben und mit zwei in der Mitte der Stempelmarke sich

---

3) „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 19, S. 712.

Digitized by Google

schneidenden und auf das Papier übergreifenden Strichen durchzustreichen sind, auf den Betrag von 5 Kč nachzustempeln.

(3) Unverdorbene Promessenscheinblankette werden nicht umgetauscht.

§ 17. Viehpässe.

(1) Die mit aufgedruckten Stempelwertzeichen von 4 h, 12 h und 20 h versehenen und zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes ausgestellten Viehpässe in der Slowakei und Karpathorußland sind mittels gewöhnlicher Stempelmarken auf das gegenwärtige gesetzliche Gebührenausmaß von 20 h, 60 h und 1 Kč (§ 7 des Ges.) in der Weise zu ergänzen, daß die Stempelmarken auf der Vorderseite unterhalb des Ausstellungsdatums auf die für das Amtssiegel bestimmte Stelle aufgeklebt und mit diesem Siegel entwertet werden.

(2) Die Viehpässe mit aufgedruckten Stempelwertzeichen von 20 h, 60 h und 1 Kč werden sukzessive zur Ausgabe gelangen.

(3) Unverdorbene Viehpässe werden nicht umgetauscht.

§ 18. Fischereikarten.

(1) Die mit aufgedruckten Stempelwertzeichen von 1 Kč und 4 Kč versehenen und zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes ausgestellten Fischereikarten in der Slowakei und in Karpathorußland sind mittels gewöhnlicher Stempelmarken auf das gegenwärtige gesetzliche Gebührenausmaß von 3 Kč und 10 Kč [§ 1, lit. c) und d) des Ges.] in der Weise zu ergänzen, daß die Stempelmarken unterhalb des Ausstellungsdatums auf die für das Amtssiegel bestimmte Stelle aufgeklebt und mit diesem Siegel entwertet werden.

(2) Die Fischereikarten mit aufgedruckten Stempelwertzeichen von 3 Kč und 10 Kč werden sukzessive zur Ausgabe gelangen.

(3) Unverdorbene Fischereikarten werden nicht umgetauscht.

§ 19. Frachtbriefe, Beförderungsscheine, Aviso- und Bezugscheine sowie Postbegleitadressen.

(1) Nach dem 8. Mai 1925 werden Frachtbriefe mit aufgedrucktem Stempelwertzeichen zu 50 h und 3 Kč, ferner Beförderungsscheine und Postbegleitadressen mit aufgedruckten Stempelwertzeichen zu 50 h in Verschleiß gesetzt.

(2) Die bisherigen Frachtbriefe, Beförderungsscheine und Aviso- und Bezugscheine können auch nach dem 8. Mai 1925 benützt werden, wenn der Stempel auf ihnen vor ihrer Benützung durch Aufkleben von besonderen Ergänzungsstempelmarken, die im Werte von 20 h und 1 Kč 80 h zur Ausgabe gelangen und bei den Stempelverschleißern und Stempelverschleißämtern erhältlich sein werden, auf das gesetzlich festgesetzte Ausmaß erhöht wird. Die bisherigen Postbegleitadressen können auch nach dem 8. Mai 1925 benützt werden, wenn auf sie eine Postfrankomarke zu 40 h aufgeklebt wird.

(3) Diese Ergänzungsstempelmarken sind technisch geradeso ausgestattet, wie es im § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1918, Slg. Nr. 86[4]) angeführt ist, haben keinen Unterdruck und sind auf Postmarkenpapier gedruckt. Die Ergänzungsstempelmarke zu 20 h wird in hellgrüner Farbe mit der Jahreszahl 1919, die Ergänzungsstempelmarke zu 1 Kč 80 h in feuerroter Farbe mit der Jahreszahl 1925 ausgegeben.

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 3, S. 90.

Digitized by Google

(4) Die Ergänzungsstempelmarke ist neben dem aufgedruckten oder eingedruckten Stempelwertzeichen aufzukleben und wird mit dem Siegel des Stationsamtes in schwarzer Farbe entwertet.

(5) Die Stempel-Verlags- und Verschleißämter werden mit den bisherigen Frachtbriefen, solange sie vorrätig sind, zugleich auch die entsprechenden Ergänzungsstempelmarken ausgeben.

(6) Unverdorbene Blankette von Frachtbriefen, Beförderungsscheinen und Postbegleitadressen werden nicht umgetauscht.

(7) Von dem Verschleiße der Ergänzungsstempelmarken gebührt den Stempelverschleißern eine einheitliche Provision von 1%.

VII. Spielkarten.

§ 20. (1) Vom 8. Mai 1925 an dürfen bloß Spielkarten, die mit dem Stempel nach § 11, Abs. 1, des Gesetzes versehen sind, in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Tatsache der Entrichtung des Spielkartenstempels wird durch den Aufdruck des Stempelzeichens auf den entsprechenden Kartenblättern ersichtlich gemacht.

(3) Das Stempelzeichen für Spielkarten besteht aus einem äußeren, in blauer Farbe ausgeführten Kreise von 18.8 mm Durchmesser und aus einem inneren Kreise gleicher Farbe von 12 mm Durchmesser. Im inneren Kreise befindet sich auf rotem Untergrunde das Wappen des böhmischen Löwen in weißer Farbe, darunter die Buchstaben „RČS" in gleicher Farbe. Zwischen dem inneren und äußeren Kreise befindet sich in blauer Ausführung die Inschrift „Kolek z hracích karet" (Spielkartenstempel), daneben die arabische Nummer des Stempelsignets, mittels dessen der Aufdruck vollzogen wurde, und in einem Oval direkt unter dem Wappen ist der Stempelwert (10 Kč, 20 Kč) ersichtlich gemacht.

§ 21. Die neuen amtlichen Verschlußmarken werden in zwei Gattungen ausgegeben, und zwar für die dem Stempel zu 10 Kč unterworfenen Spielkarten mit einem Untergrunde in violetter Farbe und für die dem Stempel zu 20 Kč unterworfenen Spielkarten mit einem Untergrunde in orangeroter Farbe. Die Ausstattung der amtlichen Verschlußmarken bleibt dieselbe, wie sie im § 12 der Regierungsverordnung vom 9. Dezember 1921, Slg. Nr. 441, festgesetzt ist, mit der Abweichung, daß sich im Texte des Signets die Jahreszahl „1925" befindet.

§ 22. Die bisherigen amtlichen Verschlußmarken werden bis zur Erschöpfung der Vorräte weiterbenützt, und zwar die Verschlußmarken mit lichtbraunem und grünlichem Untergrund für die dem Stempel zu 10 Kč unterworfenen Spielkarten und die Verschlußmarken mit rosa und bläulichem Untergrund für die dem Stempel zu 20 Kč unterworfenen Spielkarten. Diese Verschlußmarken werden bei der Benützung für die dem Stempel von 10 Kč unterworfenen Stempel mit der Bemerkung „Kolek 10 Kč" (Stempel 10 Kč) und bei der Benützung für die dem Stempel zu 20 Kč unterworfenen Spielkarten mit der Bemerkung „Kolek 20 Kč" (Stempel 20 Kč) versehen.

§ 23. (1) Die Spielkartenerzeuger sind verpflichtet, alle Vorräte von Spielen, die sie am 8. Mai 1925 besitzen, dem zur Stempelung von Spielkarten bestimmten Amte (dem Stempelamte in Prag, dem Steueramte in Teplitz, der Finanzlandeskasse in Brünn) mittels stempelfreier Eingabe längstens bis 1. Juni 1925 zur Nachstempelung anzumelden und vorzulegen und gleichzeitig den der Ergänzungsgebühr entsprechenden Betrag zu entrichten.

(2) Die zweifach einzubringende Anmeldung muß außer der Unterschrift des

Digitized by Google

Einreichers die Angabe der Zahl der zur Nachstempelung vorgelegten Spiele, und zwar gesondert nach der Höhe der bisher bezahlten Stempelgebühren (2 Kč, 4 Kč, 5 Kč oder 10 Kč), ferner die Angabe des zur Nachstempelung der Spiele auf den in § 11, Abs. 1, des Ges. festgesetzten Satz erforderlichen Betrages und endlich die Angabe enthalten, ob es sich um Karten mit umrahmter Zeichnung handelt oder nicht und ob der weiße Rand der Karte bis zur Umrahmung der Zeichnung auf den beiden gegenüberliegenden Seiten zusammen weniger oder mehr als 8 mm beträgt.

(3) Eine Ausfertigung der Anmeldung wird von dem Amte dem Einreicher mit der Bestätigung zurückgestellt, daß es die vorgelegten Spiele zur Nachstempelung übernommen habe.

(4) Die zur Nachstempelung vorgelegten Spiele werden von dem Amte mit dem Aufdrucke der Ergänzungsstempelzeichen auf den zur Abstempelung bestimmten Blättern versehen und auf den Verschlußmarken wird durch die Worte „Dokolkováno na 10 Kč" (Nachgestempelt auf 10 Kč) oder „Dokolkováno na 20 Kč" (Nachgestempelt auf 20 Kč) ersichtlich gemacht, welcher Betrag bei der Nachstempelung entrichtet wurde.

§ 24. (1) Die Verkäufer von Spielkarten sind verpflichtet, alle Vorräte von Spielen, die sie am 8. Mai 1925 besitzen, längstens bis 15. Juni 1925 mittels schriftlicher Eingabe entweder dem zur Abstempelung von Spielkarten bestimmten Amte (§ 23, Abs. 1) oder dem Steueramte zur Nachstempelung anzumelden und vorzulegen und zugleich den dem Nachtragsstempel entsprechenden Betrag zu entrichten.

(2) Die zweifach einzubringende Anmeldung muß außer der Unterschrift des Einreichers die Angabe der Zahl der zur Nachstempelung vorgelegten Spiele, und zwar gesondert nach der Höhe der bisher bezahlten Stempelgebühren (2 Kč, 4 Kč, 5 Kč oder 10 Kč) und die Angabe des zur Nachstempelung der Spiele auf den in § 11, Abs. 1, des Gesetzes festgesetzten Satz erforderlichen Betrages enthalten.

(3) Eine Ausfertigung der Anmeldung wird von dem Amte dem Einreicher mit der Bestätigung zurückgestellt, daß es die vorgelegten Spiele zur Nachstempelung übernommen habe.

(4) Das zur Abstempelung von Spielkarten bestimmte Amt (§ 23, Abs. 1) hat bei der Nachstempelung in der für die Nachstempelung der von einem Spielkartenerzeuger vorgelegten Spiele festgesetzten Weise vorzugehen.

(5) Das Steueramt hat die zur Nachstempelung vorgelegten Spiele auf der Stelle, wo sich der kreisförmige Ausschnitt befindet, mit dem Amtssiegel in schwarzer Farbe so zu überdrucken, daß ein Teil des Amtssiegels den Spielkartenstempel überdeckt. Auf den Verschlußmarken hat das Steueramt durch die Worte „Dokolkováno na 10 Kč" (Nachgestempelt auf 10 Kč) oder „Dokolkováno na 20 Kč" (Nachgestempelt auf 20 Kč) ersichtlich zu machen, welcher Betrag bei der Nachstempelung entrichtet wurde.

(6) In diesen Fällen werden von den Ämtern die mit Stempelzeichen zu 2 Kč und 4 Kč versehenen Spiele auf 10 Kč und die mit Stempelzeichen zu 5 Kč und 10 Kč versehenen Spiele auf 20 Kč nachgestempelt.

§ 25. (1) Die bereits im Umlaufe befindlichen und nach den bisherigen Bestimmungen gestempelten Karten können noch bis 5. August 1925 verwendet werden. Nach diesem Tage ist das Spielen mit Karten, die nicht nach § 11, Abs. 1, des Ges. gestempelt sind, verboten (§ 11, Abs. 5, des Ges.).

Digitized by Google

(2) Vereine, Gastwirte, Kaffeehausbesitzer, Private usw., die nach den bisherigen Bestimmungen gestempelte Karten besitzen, sind verpflichtet, diese Karten, wenn sie noch nach dem 5. August 1925 verwendet werden sollen, bis zu diesem Tage zur Nachstempelung bei den Ämtern anzumelden und vorzulegen, die im § 24 angeführt sind, dessen Bestimmungen auch für die Anmeldung und Entrichtung der Nachtragsgebühr gelten.

(3) Die Nachstempelung von Spielen, die in dem mit der Verschlußmarke verschlossenen Umschlage vorgelegt werden, erfolgt in der im § 24 festgesetzten Weise. Die Nachstempelung von ohne einen solchen Umschlag vorgelegten Spielen wird bei den zur Abstempelung von Spielkarten bestimmten Ämtern (§ 23, Abs. 1) durch den Aufdruck von Ergänzungsstempelzeichen, bei den Steuerämtern durch den Aufdruck des Amtssiegels in schwarzer Farbe auf das zur Abstempelung bestimmte Kartenblatt durchgeführt, auf dem das Amt außerdem durch die Worte „Dokolkováno na 10 Kč" (Nachgestempelt auf 10 Kč) oder „Dokolkováno na 20 Kč" (Nachgestempelt auf 20 Kč) ersichtlich macht, welcher Betrag bei der Nachstempelung entrichtet wurde.

(4) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 24 ist sinngemäß anzuwenden.

VII. Wirksamkeit der Verordnung.

§ 26. Mit der Durchführung dieser Verordnung, deren Wirksamkeit zugleich mit der Wirksamkeit des Gesetzes am 8. Mai 1925 beginnt, wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 8. März 1925, Z. 7709, Vdgs-Bl. Nr. 9, über die Veränderungen der amtlichen Namen von Städten und Gemeinden.

Laut Mitteilung des Statistischen Staatsamtes ist den Gerichten das amtliche Ortsrepertorium für Mähren und Schlesien mit dem Titel „Statistický lexikon obcí na Moravě a ve Slezsku" (Statistisches Lexikon der Gemeinden in Mähren und Schlesien) zugestellt worden. Mit Erlaß v. 17. XI. 1924, Z. 75.000, hat der Minister des Innern die in diesem Repertorium angeführten Ortsnamen als amtliche Namen erklärt. Daher sind die Gerichte in Mähren und Schlesien verpflichtet, im Sinne des § 4 Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. 266, und Art. 3 Reg.-Vdg. v. 25. VIII. 1921, Slg. 324, in den öffentlichen Büchern und Vormerkungen von Amts wegen die notwendigen Veränderungen der Namen der einzelnen Gemeinden durchzuführen.

Hiebei haben sich die Gerichte nach den Erlässen v. 2. VI. 1924, Vdg.-Bl. 23, v. 26. IX. 1924, Vdg.-Bl. 35, und v. 8. III. 1925, Vdg.-Bl. 10, zu richten.

Erlaß des Justizministeriums vom 8. März 1925, Z. 1784, Vdg.-Bl. 10, über die Durchführung der Veränderungen der amtlichen Namen von Städten und Gemeinden im Handels- und Genossenschaftsregister.

Mittels der Erlässe v. 2. VI. 1924, Vdg.-Bl. 23, und v. 26. IX. 1924, Vdg.-Bl. 35, ist den Gerichten im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag der Auftrag erteilt worden, im Sinne des § 4 Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. 266, und Art. 3 Reg.-Vdg. v. 25. VIII. 1921, Slg. 324, von Amts wegen die Veränderungen der amtlichen Namen von Städten und Gemeinden in den öffentlichen Büchern und Vormerkungen durchzuführen. Die Wirksamkeit dieser Erlässe ist mittels Erlaß v. 8. III. 1925, Vdg.-Bl. 9, auf Mähren und Schlesien ausgedehnt worden.

Die erwähnten Bestimmungen gelten auch für das Handels- und Genossenschaftsregister und es sind daher die Gerichte verpflichtet, die Veränderungen der Namen von Städten und Gemeinden in diesen erkenntlich zu machen ohne Unterschied, ob es sich um den Namen einer Stadt oder Gemeinde, welche als Sitz eines

Digitized by Google

Unternehmens eingetragen ist, oder um einen solchen Namen handelt, welcher in den Wortlaut einer Firma aufgenommen ist.

In beiden Fällen hat die Kanzlei entweder bei der allgemeinen Durchsicht des Registers oder — insofern es wegen der Größe des Registers und Personalmangels nicht möglich ist, eine allgemeine Durchsicht vorzunehmen — gelegentlich der Ausfertigung von Auszügen aus dem Register, neuer Eintragungen usw. für die Akten einen kurzen Auszug aus den einzelnen Eintragungen anzufertigen, worauf das Gericht von Amts wegen die Verbesserung verfügt.

Handelt es sich um die Veränderung des Namens einer Gemeinde, welche als Sitz des Unternehmens eingetragen ist, so ist die Verbesserung im Register sofort durchzuführen. Ist aber der Name einer Gemeinde geändert worden, welcher in den Wortlaut einer Firma aufgenommen ist, so ist der Eigentümer vorher von der beabsichtigten Veränderung des Wortlautes der Firma mit der Aufforderung zu verständigen, er möge binnen einer festgesetzten Frist dem Gerichte bekanntgeben, ob er den neuen Wortlaut der Firma zur Kenntnis nimmt oder einen anderen Wortlaut anzumelden beabsichtigt. Erklärt sich der Eigentümer der Firma auf diese Aufforderung hin nicht oder meldet er binnen einer weiteren vom Gericht festgesetzten Frist einen neuen Wortlaut der Firma nicht an, so ist die Firma in der Weise zu verbessern, wie dies vom Gerichte im ersten Beschlusse festgesetzt worden ist.

Insofern in diesem Erlasse nichts anderes bestimmt ist, sind die obzit. Erlässe v. 2. VI. 1924, Vdg.-Bl. 23, und v. 26. IX. 1924, Vdg.-Bl. 35, analog anzuwenden.

Wird gelegentlich der Verbesserung der Namen von Städten und Gemeinden die Feststellung gemacht, daß in dem Wortlaut einer Firma bisher ein Adelstitel (Gesetz v. 10. XII. 1918, Slg. 61, und v. 10. IV. 1920, Slg. 243) oder eine andere unpassende Bezeichnung (Gesetz v. 14. IV. 1920, Slg. 267) enthalten ist, so ist im Sinne der §§ 3—4 Ges. Nr. 267/1920 Slg. vorzugehen.

Anmeldungen und Belege nach dem Gesetze über die endgültige Regelung der Kriegsanleihen — Stempelfreiheit. Das Finanzministerium hat mittels Zuschrift v. 14. III. 1925, Z. 22.209/25—V, mitgeteilt, daß die Legalisierungsklauseln auf den Auszügen aus den Handelsbüchern, welche zur Verwendung im Sinne des Gesetzes v. 30. IX. 1924, Slg. 216, über die endgültige Regelung der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen (Art. III, 8 Reg.-Vdg. v. 13. XII. 1924, Slg. 276) bestimmt sind, im Sinne der Satzpost 20/102 b) des österreichischen und 79 c) des ungarischen Tarifes und Art. XIII, Abs. 2, zit. Reg.-Vdg. von den Gebühren bedingt befreit sind. In der Legalisierungsklausel muß im Sinne des P. 6 der Vorerinnerungen zum Tarif des österreichischen Gebührengesetzes, bezw. § 10 der ungarischen Gebührenregeln der Zweck, zu welchem die Abschrift beglaubigt wird, und die Person, der sie ausgefolgt werden soll, angeführt werden. (Z. 11.683/25.)

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

29. Stück, ausgegeben am 11. April 1925.

60. Gesetz v. 17. III. 1925 über die Gebühren im Verfahren vor dem Schiedsgerichte der Produktenbörse in Bratislava.

Diese Gebühren werden dem in den historischen Ländern geltenden Tarife angepaßt.

***61. Gesetz v. 31. III. 1925 über die Aufrechterhaltung von Arbeits(Dienst)verhältnissen während der Dauer der Waffen(Dienst)übungen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 7, S. 385.

62. Gesetz v. 31. III. 1925, womit einige Bestimmungen der Gemeindeordnung in Karpathorußland mit provisorischer Geltung geregelt werden.

Digitized by Google

Durch dieses Gesetz wird die Geltung des für die Slowakei erlassenen Gesetzes v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 243, mit entsprechenden Modifikationen auf Karpathorußland ausgedehnt.

63. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 27. III. 1925, betreffend die Gebühren für die Benützung einzelner Weideplätze in der Slowakei und in Karpathorußland in der Weideperiode 1925.

Aufrechterhaltung der durch § 7, Abs. 2 und 3, des Gesetzes v. 26. IV. 1924, Slg. Nr. 87, für die Weideperiode 1924 festgesetzten Gebühren auch für die Periode 1925.

30. Stück, ausgegeben am 15. April 1925.

***64. Vdg. v. 4. IV. 1925 zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 226, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Volks- und Bürgerschulen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 7, S. 389.

***65. Gesetz v. 3. IV. 1925 über die Feiertage und die Gedenktage der Tschechoslowakischen Republik.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 7, S. 399.

***66. Gesetz v. 1. IV. 1925, betreffend die Exekution auf Ausgedinge.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 7, S. 400.

31. Stück, ausgegeben am 17. April 1925.

***67. Gesetz v. 3. IV. 1925, betreffend die Einführung eines gezahlten Urlaubes für Arbeitnehmer.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 7, S. 401.

68. Gesetz v. 26. III. 1925, betreffend den Anschluß des Militärspitals in Prag II an das Allgemeine Krankenhaus in Prag und die Errichtung eines Masaryk-Militärspitals in Prag.

Erfolgt behufs Erweiterung des Allgemeinen Krankenhauses in Prag.

69. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 27. III. 1925, betreffend die Gewährung der Meistbegünstigung zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Deutschland.

Ist von Deutschland für die Dauer der Gültigkeit des tschsl.-deutschen Wirtschaftsabkommens (Slg. Nr. 359/1922) zuerkannt.

32. Stück, ausgegeben am 23. April 1925.

70. Kundmachung v. 16. IV. 1925, womit das provisorische Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Griechenland provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Abgeschlossen in Athen am 8. IV. 1925, gilt vom 23. IV. 1925 angefangen.

71. Kundmachung des Finanzministers v. 18. IV. 1925, betreffend den Umtausch der am 1. Mai 1925 fällig werdenden 6%igen Staatskassenscheine.

Der Umtausch war in der üblichen Weise gegen neue ein- oder dreijährige Scheine zulässig.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 431 Z. Teilung einer gemeinschaftlichen Sache. Für die Beurteilung, ob das Teilungsbegehren gemäß § 830 abGB. nicht zur Unzeit gestellt wurde, sind nicht die persönlichen Verhältnisse der Miteigentümer und ein aus diesen Verhältnissen sich etwa ergebender Schaden oder Nachteil maßgebend, sondern vielmehr objektive, die Sache selbst betreffende oder auf sie einwirkende Verhältnisse. (Entsch. v. 13. I. 1925, Rv II 902/24.)

Der Revisionswerber erblickt die unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache darin, daß das Berufungsgericht bei Beantwortung der Frage der Zeitgemäßheit des mit der Klage erstrebten Verkaufes behufs Aufhebung des gemeinsamen Eigentums auf den Umstand keinen Wert gelegt hat, daß die gemeinsame Liegenschaft nicht nur im Miteigentum der Streitparteien steht, sondern auch den Zwecken der offenen Handelsgesellschaft zu dienen hat, welche eben aufgelöst wird, bezw. in Liquidation steht. Der Revisionswerber weist darauf hin, daß auf der gemeinsamen Liegenschaft wichtige Maschinen und andere Betriebsmittel sich befinden, die ein Zugehör dazu bilden, daß es also bei der Auflösung des gemeinschaftlichen Eigentums sich um Interessen der genannten Firma handelt, und daß deshalb auf die einwandfreie Durchführung der Liquidation hätte Bedacht genommen werden sollen. Dem Revisionswerber kann nicht beigepflichtet werden. Für die Beurteilung, ob das Begehren im Sinne des § 830 abGB. nicht zur Unzeit gestellt wurde, sind nicht die persönlichen Verhältnisse der Miteigentümer und ein aus diesen Verhältnissen etwa sich ergebender Schaden oder Nachteil maßgebend, sondern vielmehr objektive, die Sache selbst betreffende und auf sie einwirkende Verhältnisse. Deshalb sind auch die Verhältnisse der Handelsgesellschaft, bzw. der Umstand, daß deren Liquidation vielleicht durch den Verkauf erschwert oder verhindert werden wird, sowie überhaupt die Interessen dieser Gesellschaft vom Gesichtspunkte des § 830 abGB. ganz subjektiver Natur, sie treffen die Miteigentümer persönlich als Gesellschafter der erwähnten Gesellschaft, stehen aber mit der Unzeitigkeit nach der objektiven Seite hin in keinerlei Zusammenhang.

Ein der erwähnten Firma etwa drohender Schaden oder Nachteil kommt daher hier nicht in Betracht. (b)

Kriegsanleihezeichnung von Gemeinden.

Arch. 432 Z. I. Die Nichteinhaltung der dreitägigen Frist vor Abhaltung der Gemeindausschußsitzung ist rechtlich belanglos; ebenso die Nichteinhaltung der achttägigen Frist vor der Sitzung der Bezirksvertretung. Nur ein Beschluß, dem es an den im ersten Satze des 4. Absatzes des § 42 der böhmischen Gemeindeordnung bestimmten Erfordernissen fehlt, ist ungültig. — II. Zur Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der faktischen Mitglieder, nicht der gesetzmäßigen Zahl derselben erforderlich. — III. Die Genehmigung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses durch die Bezirksvertretung ist nicht eine privatrechtliche Willenserklärung, sondern eine Amtshandlung öffentlichrechtlicher Machtbefugnis, deren Überprüfung in anderer als in formeller Hinsicht sich der Kompetenz der Gerichte entzieht. Es können daher die Gerichte nicht darüber entscheiden, ob die Genehmigung des zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung gefaßten Darlehensbeschlusses nach dem Umsturze unzulässig oder unerlaubt war. (Entsch. v. 17. II. 1925, Rv I 48/25.)

Dem Berufungsgerichte ist dahin beizupflichten, daß nicht jede Verletzung der formellen Vorschriften sowohl der Gemeindeordnung als auch des Gesetzes über die Bezirksvertretungen, betreffend Erfordernisse der Beschlüsse dieser Korporationen, die Ungültigkeit der Beschlüsse zur Folge hat. Es ist daher belanglos, daß die drei-

Digitized by Google

tägige Frist vor Abhaltung der Versammlung des Gemeindeausschusses v. 25. VI. 1918 nicht eingehalten worden ist, wie aus § 42 der Gemeindeordnung hervorgeht, der ausdrücklich lediglich einem Beschlusse, dem es an den im ersten Satze des vierten Absatzes bestimmten Erfordernissen fehlt, die Gültigkeit abspricht. Diese Fälle wurden jedoch von der beklagten Partei nicht behauptet, noch weniger aber erwiesen und es genügt nicht, daß die beklagte Gemeinde allgemein die Gültigkeit des Beschlusses v. 25. VI. 1918 auch aus Gründen, die sie ausdrücklich nicht behauptete, bestritt.

Dieselbe Wirkung hat die Nichteinhaltung der achttägigen Einberufungsfrist vor Abhaltung der Versammlung der Bezirksvertretung v. 4. XI. 1918, weil auch für diesen Fall das Gesetz nicht ausdrücklich die Ungültigkeit des Beschlusses bestimmt.

Der Entscheidung des Berufungsgerichtes ist ferner beizupflichten, sofern sie mit der Plenarentscheidung des Obersten Gerichtes v. 4. XI. 1924, Praes. 865/24, übereinstimmt.

Im weiteren ist jedoch der rechtlichen Beurteilung der Sache, zufolge welcher die Klage abgewiesen wurde, nicht beizupflichten.

In erster Reihe betrifft es die Ansicht, daß der Genehmigungsbeschluß der Bezirksvertretung v. 4. XI. 1918 nicht in formell richtiger Art erfolgt ist, weil er der Bestimmung des § 70 des Gesetzes vom 25. VI. 1864, LGBl. Nr. 27, nicht entsprach.

Laut des über diese Versammlung aufgenommenen Protokolles wurde festgestellt, daß bei dieser Versammlung nur 9 Mitglieder anwesend waren. Das Prozeßgericht setzte voraus, — in dieser Richtung handelt es sich nämlich nicht um eine vom Berufungsgerichte übernommene tatsächliche Feststellung — daß nach § 8 des bezogenen Gesetzes und nach dem Auszuge aus dem mit Schreiben Bl. Z. 32 vorgelegten Protokollbuch der Bezirksvertretung sich die Bezirksvertretung in Bergreichenstein aus 18 Mitgliedern zusammensetzte. Daß es sich hier lediglich um eine rechtliche Voraussetzung und nicht um eine tatsächliche Feststellung handelt, ist daraus ersichtlich, daß sich diese Voraussetzung in erster Reihe auf eine gesetzliche Bestimmung stützt und außerdem bloß auf das beigelegte Verzeichnis der Mitglieder der Bezirksvertretung, welches die Namen von 18 Personen enthält, ohne Angabe, wer von ihnen am 4. XI. 1918 noch tatsächliches Mitglied gewesen ist. Daß es nicht alle waren, ergibt sich schon aus der beigelegten Abschrift des Protokolles v. 4. XI. 1918, worauf entscheidende tatsächliche Feststellungen beruhen und wonach der Versammlung 9 Mitglieder beiwohnten und nur 5 ausdrücklich genannte Mitglieder fehlten. Daraus geht hervor, daß an diesem Tage nur 14 Mitglieder der Bezirksvertretung als solche in Betracht kommen und nicht 18, und daß die anwesenden 9 Mitglieder mehr als die Hälfte sämtlicher Mitglieder ausmachten. § 70 des angeführten Gesetzes hat nur tatsächliche Mitglieder (vergleiche die Entscheidung des Wiener Verwaltungsgerichtshofes v. 12. XII. 1899, Nr. 9957, Budw. 18.513) und nicht Mitglieder, welche ihres Mandates durch Tod, Resignation und dgl. verlustig werden, im Auge.

Solche Tatsachen, nämlich Mandatsverlust, sind zwar von der Klagspartei nicht behauptet worden, aber mit Rücksicht auf das Protokoll v. 4. XI. 1918 war es Pflicht der genannten Gemeinde, nachzuweisen, daß noch mehr als jene 5 im Protokolle ausdrücklich genannten Mitglieder nicht erschienen sind, d. h. daß die dort nicht genannten 4 Mitglieder auch damals noch tatsächlich Mitglieder der Bezirksvertretung waren und daß dieses Protokoll, welches sonst einen vollständigen Beweis bildet, nicht richtig ist. Die beklagte Gemeinde hat dies nicht getan, obwohl bei der mündlichen Verhandlung am 28. V. 1924 der Inhalt dieses Protokolles erörtert worden ist und ihr Vertreter die Richtigkeit des vorgelegten Auszuges anerkannte. Für das Revisionsgericht handelt es sich hier um eine rechtliche Beurteilung der Sache und nicht um eine tatsächliche Feststellung und es hat deshalb über die Sache selbst auf Grund der vorgelegten Akten erwogen.

Bei dieser Sachlage kann nicht die formelle Ungültigkeit des Beschlusses der Bezirksvertretung v. 4. XI. 1918 aus dem Grunde des § 70 bezogenen Gesetzes als erwiesen angenommen werden.

In anderer als formeller Hinsicht können die Gerichte die Gültigkeit von Beschlüssen der Selbstverwaltungskörper nicht überprüfen, weil sie hierzu nicht berechtigt sind. Es handelt sich hier nicht um eine privatrechtliche Willenserklärung, sondern um eine Amtshandlung öffentlichrechtlicher Machtbefugnis, deren Überprüfung in jeder anderen Richtung sich der Kompetenz der Gerichte entzieht. Es können da-

Digitized by Google

her die Gerichte nicht darüber entscheiden, ob jene Genehmigung am besagten Tage unzulässig oder unerlaubt war, sondern es genügt, daß der Beschluß der Gemeindevertretung v. 25. VI. 1918 formell einwandfrei von der Bezirksvertretung im Sinne des § 97 Gemeindeordnung genehmigt worden ist.

Damit ist die Gültigkeit der den Klagsanspruch begründenden Verpflichtung erwiesen. Es handelt sich hier um eine Verpflichtung der beklagten Gemeinde, welche durch einen die Erfordernisse des § 55 Gemeindeordnung aufweisenden Schuldschein bescheinigt ist, der dem darin erwähnten gültigen Beschluß der Gemeindevertretung (jetzt -Auschuß) entspricht, was auch vom Genehmigungsbeschluß der Bezirksvertretung als übergeordneter Selbstverwaltungsbehörde gilt.

Zivilprozeßordnung.

Arch. 433 Z. Ausländische Versicherungsgesellschaften, die zum Geschäftsbetriebe im Inlande nicht zugelassen sind, sind bezüglich des inländischen Geschäftsbetriebes im Inlande nicht prozeßfähig. (Entsch. v. 7. I. 1925, R I 1051/24.)

Die Klage des Schiffsversicherungsvereines auf Gegenseitigkeit in Alsleben in Sa. auf Zahlung von Versicherungsprämien wurde vom Prozeßgerichte zurückgewiesen, weil nach den Angaben beider Parteien der klagende Verein in der Tschsl. Republik die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe nicht erhalten hat und nicht als prozeßfähig im Sinne der §§ 1 bis 3 ZPO. angesehen werden kann.

Das Rekursgericht hat dem von der klagenden Partei erhobenen Rekurse Folge gegeben, den Beschluß aufgehoben und die Sache an das Prozeßgericht mit dem Auftrage zurückgewiesen, nach Rechtskraft unter Abstandnahme von dem angewandten Zurückweisungsgrunde weiter zu verhandeln.

Das Oberste Gericht hat diesen Beschluß mit dem Beifügen bestätigt, daß aus seinem Spruche die Worte „unter Abstandnahme von dem angewandten Zurückweisungsgrunde" ausgeschieden werden.

Gründe: Das Rekursgericht sagt, daß weder die Regierungsverordnung v. 10. VI. 1919, Slg. Nr. 321, noch der Art. IV der kais. Vdg. v. 29. VI. 1865, RGBl. Nr. 127, die zufolge des Ges. v. 29. III. 1873, RGBl, Nr. 42, auch für ausländische Versicherungsgesellschaften gilt, die Rechtsfähigkeit oder Prozeßfähigkeit ausländischer Gesellschaften und Versicherungsgesellschaften berühren, sondern nur Vorschriften über die Zulassung dieser juristischen Personen zum gewerbemäßigen Betriebe von Geschäften im Inlande enthalten. Diese Ansicht wäre richtig, wenn gemäß den bezogenen Vorschriften nur die Tatsache, daß ausländische Gesellschaften und Versicherungsgesellschaften im Inlande gewerbemäßig Geschäfte mit Rechtsgültigkeit betreiben können, von der Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande abhängig gemacht wäre.

Allein nach dem klaren Wortlaute des Art. 1 der kais. Vdg. v. 29. XI. 1865, RGBl. Nr. 127, und des Ges. v. 29. III. 1873, RGBl. Nr. 42, werden ausländische Gesellschaften — auch Versicherungsgesellschaften — in Ansehung des inländischen Geschäftsbetriebes überhaupt nicht als rechtlich bestehend anerkannt, solange sie nicht zum Betriebe ihrer Geschäfte im Inlande zugelassen worden sind.

Einer juristischen Person, die rechtlich nicht besteht, mangelt aber die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, das ist die Prozeßfähigkeit.

So hat nicht nur der ehemalige Wiener Oberste Gerichtshof in dem vom Erstgerichte bezogenen Beschlusse Gl. U. N. F. 2398, sondern auch das tschsl. Oberste Gericht mit Beschluß v. 10. VII. 1923, R II 437/22, entschieden. Die Bestimmung des Art. X des Wirtschaftsübereinkommens zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der deutschen Regierung Slg. Nr. 359/1922, wonach Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein sollen, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen, steht dem keineswegs entgegen. Die Voraussetzung des ihnen solcherart zugestandenen Rechtes, vor den inländischen Gerichten zu handeln, ist eben die Beobachtung der inländischen geltenden Gesetze und Verordnungen, bei Versicherungsgesellschaften also der Vorschriften der

Digitized by Google

kais. Vdg. v. 29. XI. 1865, RGBl. Nr. 127, des Ges. v. 29. III. 1873, RGBl. Nr. 42, und der Reg. Vdg. v. 10. VI. 1919, Slg. Nr. 321.

Wenn es sich daher um einen Klagsanspruch handeln würde, der ungeachtet dessen, daß die klagende Partei zum Betriebe der Geschäfte im Inlande nicht zugelassen wurde, aus dem inländischem Geschäftsbetriebe abgeleitet würde, so würde der klagenden Partei hinsichtlich dieses Anspruches im Inlande die Prozeßfähigkeit fehlen und wäre die Ansicht des Erstgerichtes, nicht die des Rekursgerichtes richtig.

Allein die klagende Partei hat in erster Instanz behauptet und unter Beweis gestellt, daß der Klagsanspruch aus einem Versicherungsvertrage herrühre, der in Deutschland mit dem Geklagten, welcher damals eine Niederlassung in Deutschland hatte, abgeschlossen wurde, und daß die versicherten Kähne bei einem deutschen Amtsgerichte im Schiffregister eingetragen sind.

Wenn dies der Fall wäre, würde es sich um kein unerlaubtes inländisches Geschäft handeln, und es kämen die Vorschriften der kais. Vdg. v. 29. XI. 1865. RGBl. Nr. 127, des Ges. v. 29. III. 1873, RGBl. Nr. 42, und der Reg. Vdg. v. 10. VI. 1919, Slg. Nr. 321, überhaupt nicht in Betracht und könnte der klagenden Partei das Recht, vor den inländischen Gerichten zu handeln, aus dem Grunde allein, weil sie zum Betriebe von Geschäften im Inlande nicht zugelassen wurde, keineswegs abgesprochen werden.

Es ist daher vor allem festzustellen, ob die erwähnten Behauptungen der klagenden Partei richtig sind, denn von der Art der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob der klagenden Partei für den vorliegenden Rechtsstritt die Prozeßfähigkeit zuerkannt werden kann oder nicht.

Die Ergänzung der Verhandlung ist daher nicht zu vermeiden, und der Antrag des Revisionsrekurses, es sei in Abänderung des angefochtenen Beschlusses der die Klage zurückweisende erstrichterliche Beschluß wieder herzustellen, ist unbegründet, vielmehr war der Beschluß des Rekursgerichtes, insofern damit der Beschluß des Erstgerichtes aufgehoben und diesem die weitere Verhandlung und neuerliche Entscheidung verordnet wurde, zu bestätigen, zugleich aber aus dem Spruche des angefochtenen Beschlusses die Weisung auszuscheiden, daß das Erstgericht von dem angewendeten Zurückweisungsgrunde Abstand zu nehmen habe, weil diese Weisung nach der gegenwärtigen Sachlage verfrüht ist. Erst wenn nach den Ergebnissen der weiteren Verhandlung außer Zweifel stünde, das die klagende Partei im vorliegenden Stritte die Prozeßfähigkeit besitzt, würde das Erstgericht in der Sache selbst ohne Bedacht auf den eingewendeten Mangel der Prozeßfähigkeit der klagenden Partei zu verhandeln und zu entscheiden haben. (Mitgeteilt von Dr. Oskar Schanzer und Dr. Hans Glässner, Advokaten in Aussig.)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 390 Z. § 549, Abs. 2, ZPO. gilt nicht im Verfahren über den Antrag auf Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv II 374/24.)

JM. 391 Z. Die Verpflichtung einer Gemeinde, welche mittels eines Schuldscheines übernommen oder beglaubigt worden ist, der alle Erfordernisse des § 52, Abs. 2, der mährischen Gemeindeordnung aufweist, ist ungültig, wenn der im Schuldscheine erwähnte Beschluß nicht gültig im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung zustande gekommen ist. (Plenarbeschluß v. 4. XI. 1924, Z. Präs. 865/24.) (Siehe „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 6, S. 355.)

JM. 392 Z. Die Untersuchung gemäß § 17, Satz 2, Ges. v. 22. V. 1919, Slg. 320, betrifft nur Tatumstände, welche im vorgängigen Urteile über die Ehescheidungsklage festgestellt worden sind, und keinesfalls solche Umstände, welche erst nach Erlassung dieses Urteiles vorgefallen sind. (Entsch. v. 25. XI. 1924, R I 901/24.)

JM. 393 Z. Auf Einräumung eines Notweges kann nur der Eigentümer, nicht aber auch der Besitzer eines Grundstückes klagen. (Entsch. v. 16. XII. 1924, R II 398/24.)

JM. 394 Z. Die Gemeindezuschläge zur Erwerbsteuer genießen bei der Meistbotsverteilung den gleichen Vorrang wie die Steuer selbst. Zum Steuerrückstand

Digitized by Google

wird die Steuer nicht erst dann, wenn sie bemessen und der Partei vorgeschrieben worden ist, sondern bereits dann, wenn die Steuerpflicht begonnen hat und die Steuer verlangt werden konnte. (Entsch. v. 17. XII. 1924, R I 944/24.)

JM. 395 Z. Hat jemand eine Sache, welche einem Dritten gehört, gegen Verlust versichert, so ist nicht nur der Versicherungsnehmer, sondern auch der Eigentümer verpflichtet, für die Sache Sorge zu tragen; der Versicherungsnehmer haftet der Versicherungsanstalt nach den Grundsätzen des § 1313 a) abGB. für ein Verschulden des Eigentümers. (Entsch. v. 17. XII. 1924, Rv I 1433/24.)

JM. 396 Z. Die Zuständigkeit der Finanzprokuratur zur Vertretung des Staatsvermögens im Sinne der Instruktion vom 9. III. 1918, RGBl. 41, ist ausschließlich. An sie sind alle Staatsorgane gebunden, welche das Staatsvermögen oder diesem gleichgestellte Fonds verwalten. (Entsch. v. 7. I. 1925, Rv I 1203/24.)

JM. 397 Z. Aus dem Umstande, daß der Kommissionär tatsächlich mit einem Dritten ein ihm von seinem Kommittenten aufgetragenes Geschäft vereinbart hat, kann noch nicht abgeleitet werden, daß der Auftrag des Kommittenten ernst gemeint gewesen ist und es sich nicht zwischen diesem und dem Kommissionär um ein bloßes Differenzgeschäft gehandelt hat. Beweist der Kommittent, daß der Auftrag nicht ernst gemeint und der Kommissionär sich dessen bewußt gewesen ist, dann ist das vom Kommissionär mit dem Dritten vereinbarte Geschäft nicht das aufgetragene Geschäft und geht daher nicht auf Rechnung des Kommittenten. (Entsch. v. 20. I. 1925, Rv I 1875/24.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

3126 Z. Wurde eine Bestimmung des früheren Kodizills in dem späteren ausgelassen, trotzdem im übrigen sein Inhalt nicht geändert wurde, so ist das frühere Kodizill als aufgehoben anzusehen. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 1162/23.)

3127 Z. Gegenüber demjenigen, der eine Sache redlich erworben hat, ohne zu wissen, daß sie mit einem Pfandrechte belastet ist, kann die Anerkennung des Pfandrechtes nicht begehrt werden. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 1171/23.)

3128 Z. Zulässig ist ein Übereinkommen, wonach der Wechselgläubiger unter Verzicht auf den Wechselanspruch die Wechselklage zurückzieht und sich den gemeinrechtlichen Anspruch vorbehält. Dieser Anspruch kann dann anstandslos mittels gewöhnlicher Klage geltend gemacht werden.

Die Prolongierung des Wechsels setzt den übereinstimmenden Willen beider Teile voraus. Eine einseitig vorgenommene Änderung des Fälligkeitstermines hat die Ungültigkeit des Wechsels zur Folge.

Die Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels ist Akzeptation, während zu seiner Unterschrift auf der Rückseite ein schriftlicher Zusatz erforderlich ist, der den Akzeptationswillen zum Ausdrucke bringt.

War die Wechselklage gegen den Beklagten als Akzeptanten gerichtet und wird dann während des Prozesses von ihm als Avalisten Zahlung verlangt, so handelt es sich um eine Klagsänderung. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv I 1475/23.)

3129 Z. Auch während des Ausgleichsverfahrens sind grundsätzliche Beschlüsse des Exekutionsgerichtes über die Aufhebung eines Verwertungsverfahrens zulässig.

Der betreibende Gläubiger kann während des Ausgleichsverfahrens die Aufhebung der Exekution verlangen, selbst wenn es sich um exekutive Pfandrechte handelt, die in der Zeit von 60 Tagen vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens erworben wurden. (Entsch. v. 6. XI. 1923, R II 357/23.)

3130 Z. Gegen den k. u. k. Familienfonds der ehem. kais. Familie und den an seine Stelle getretenen tschsl. Staat ist die 40jährige Verjährung erforderlich.

Die Dienstbarkeit des Wasserbezuges für den Hausbedarf kann nicht auf den Bedarf eines Industrieunternehmens erweitert werden. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv II 190/23.)

3131 Z. Der Verkauf nach Art. 343 HGB. ist grundsätzlich dort vorzunehmen, wo sich die Ware befindet. (Entsch. v. 6. XI. 1923, Rv II 413/23.)

3132 Z. Das Nachlaßgericht ist berechtigt, die Erteilung der Prokura durch den Verlassenschaftsverwalter zu genehmigen. (Entsch. v. 7. XI. 1923, R I 850/23.)

Digitized by Google

3133 Z. Gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes, mit dem der in das Urteil aufgenommene Beschluß des ersten Gerichtes über die Einrede der Unzuständigkeit abgeändert wurde, ist der Revisionsrekurs zulässig.

In dem Prozesse wegen Rückstellung des vorausbezahlten Kaufpreises ist die zur Verfügung gestellte Ware ein „Vermögen" des Beklagten, wenn dieser sein Eigentum an derselben anerkannt hat. (Entsch. v. 7. XI. 1923, R I 936/23.)

3134 Z. In dem Prozesse nach Art. 27 HGB. können Anstände, die das Registergericht zu beseitigen verpflichtet ist, nicht beseitigt werden. Es handelt sich nicht um einen unbefugten Gebrauch der Firma „Bade- und Hotelgesellschaft", selbst wenn die Gesellschaft keine Badeunternehmungen gepachtet, sondern bloß im Badeorte Hotels betrieben hat. Die Möglichkeit einer Verwechslung der Firma bei sachunkundigen Personen und der durch die Konkurrenz verursachte Vermögensnachteil kommen nicht in Betracht. (Entsch. v. 7. XI. 1923, Rv I 680/23.)

3135 Z. Durch Weiterveräußerung der mangelhaften Sache hat der Käufer auf seinen Gewährleistungsanspruch auf Minderung des Preises nicht verzichtet. (Entsch. v. 7. XI. 1923, Rv I 988/23.)

3136 Z. Für den durch die mangelhafte Einrichtung einer verpachteten Gemeindeschwimmschule erlittenen Unfall haftet die Gemeinde, wenn die Mangelhaftigkeit der Einrichtung durch die von der Gemeinde besorgte unrichtige oder ungenügende Aufstellung der Schwimmschule verschuldet wurde. (Entsch. v. 7. XI. 1923, Rv I 1077/23.)

3137 Z. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes kann auch eine solche Verunstaltung berücksichtigt werden, die der besseren Versorgung des Verletzten in keiner Weise zum Nachteile gereicht.

Die Verunstaltung einer weiblichen Person im Sinne des § 1326 abGB. betrifft auch die durch die Kleidung verhüllten Körperteile. (Entsch. v. 7. XI. 1923, Rv I 1156/23.

3138 Z. Die „Erlaubtheit" des § 1305 abGBG. darf nicht von der im § 1295 abGB. erwähnten bösen Absicht begleitet sein. (Entsch. v. 7. XI. 1923, Rv I 1169/23.)

3139 Z. In der außergerichtlichen Kündigung ist der Bestandgegenstand anzuführen, selbst wenn über dessen Identität zwischen den Parteien kein Streit bestehen konnte. (Entsch. v. 7. XI. 1923, Rv I 1433/23.)

3140 Z. Wer ein Interesse an der Ermittlung des Vermögens hat, kann die Leistung des Eides (Art. XLII des Einf. Ges. zur ZPO.) verlangen, wenn er nicht verläßlich weiß, wohin die Sachen gekommen sind. (Entsch. v. 7. XI. 1923, Rv II 348/23.)

3141 Z. Der uneheliche Vater ist zur Alimentierung des Kindes verpflichtet, wenn die Abfindung dadurch wertlos geworden ist, daß sie ins Ausland gebracht und durch den dortigen Währungssturz den Wert verloren hat. (Entsch. v. 7. XI. 1923, Rv II 404/23.)

3142 Z. Bodenreform.

Der Übernahmspreis für den zugeteilten unbeweglichen Besitz (§ 41 Entsch. Ges.) wird nach den in den Jahren 1913—1915 für Komplexe im Ausmaße von mehr als 100 ha erzielten Preisen festgesetzt, mag das Ausmaß der Zuteilung welches immer sein.

Der Übernahmspreis bei der Zuteilung von Parzellen oder Parzellenteilen ist nach der Vdg. v. 21. I. 1921, Slg. Nr. 53, zu bestimmen.

Art der Berechnung. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R I 909, 910/23.)

3143 Z. Arbeiterunfallversicherung (Ges. v. 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1/1888).

„Unternehmer" im Sinne des § 46 des Ges. ist bei einem Bau derjenige Gewerbetreibende, dessen Arbeitnehmer von dem Unfalle betroffen wurde, und nicht hinsichtlich aller Arbeitnehmer beim Bau der Unternehmer des Baues oder der Ausführer desselben. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R I 935/23.)

3144 Z. Die Höhe des Pflichtteiles kann zwar als Richtschnur, nicht aber als ziffermäßige Norm für die Bestimmung des Heiratsgutes dienen. Die Zuwendungen, mit denen die Eltern ihre anderen Kinder bedacht haben, können bei der Bemessung des Heiratsgutes nicht berücksichtigt werden.

Das Heiratsgut kann von der Tochter auch vor der Heirat verlangt werden, wird aber erst mit der Schließung der Heirat fällig. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R I 941/23.)

Digitized by Google

3145 Z. Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes als Rekursgerichtes, mit dem in Abänderung des Beschlusses des Gerichtshofes erster Instanz die sachliche Zuständigkeit dieses Gerichtes anerkannt wurde, ist der Revisionsrekurs unzulässig (§ 45 JN.), selbst wenn sich aus dem Grunde des Rekursgerichtes die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes ergab und das Rekursgericht die Rechtskraft vorbehalten hat. (Entsch. v. 13. XI. 1923 R I 944/23.)

3146 Z. Den Gemeindezuschlägen zur Erwerbsteuer können keine größeren Begünstigungen als der Steuer selbst zuerkannt werden. Die Erwerbsteuer und ihre Zuschläge genießen das vorzugsweise Befriedigungsrecht, insoweit es sich um Rückstände handelt, die ein Jahr und 6 Monate vor dem Tage der Versteigerung aushaften, oder bis zu drei Jahren vor diesem Tage, sofern sie im letzteren Falle binnen einem Jahre nach der Fälligkeit bücherlich sichergestellt wurden. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R I 961/23.)

3147 Z. Über den Antrag auf Aufschiebung der Exekution gemäß § 11 Ausgl. O. entscheidet das Ausgleichsgericht (der Ausgleichskommissär) im Ausgleichsverfahren. Im Versteigerungsverfahren kann hierüber nicht entschieden werden. Das Exekutionsgericht kann das Versteigerungsverfahren nicht fortsetzen, wenn es vom Ausgleichsgericht (Ausgleichskommissär) um Aufschiebung ersucht wird. Ist dies nicht geschehen, so kann das Versteigerungsverfahren nicht eingestellt werden.

Gegen einen Beschluß im Exekutionsverfahren gegen den Ausgleichsschuldner kann in dessen Namen der Ausgleichsverwalter Beschwerde führen. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R I 963/23.)

3148 Z. Der Ausgleichsverwalter ist zur Beschwerde gegen den Beschluß, mit dem der Antrag des Schuldners auf Aufschiebung der Vornahme einer zwangsweisen Veräußerung im Sinne des § 11 Ausgl. O. abgewiesen wurde, nicht berechtigt.

Gegen den Beschluß, mit dem die Veräußerung aufgeschoben wurde, kann auch der Hypothekargläubiger Beschwerde führen.

Unter den Gläubigern, zu deren Gunsten durch die Aufschiebung der zwangsweisen Veräußerung ein Nachteil hintangehalten werden soll (§ 11 Ausgl. O.), sind bloß die Ausgleichsgläubiger gemeint. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R I 977/23.)

3149 Z. Die Vereinbarung, mit der sich ein Angestellter von einem eintretenden Angestellten für die Hilfe bei der Arbeit bis zur Einarbeitung des Eintretenden einen Teil des Gehaltes versprechen ließ, widerspricht den guten Sitten. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv I 268/23.)

3150 Z. Wurde ein Motor unter der Bedingung gekauft, daß der Verkäufer dem Käufer täglich den elektrischen Strom während einer bestimmten Arbeitszeit werde liefern *können*, und hat sich der Verkäufer verpflichtet, den Motor zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzustellen, wenn dies nicht der Fall sein sollte, so ist der Käufer bloß dann berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten und die Rückstellung des Kaufpreises zu verlangen — ohne daß eine angemessene Frist zur Erfüllung gewährt werden müßte (§ 918 abGB.) —, wenn der Verkäufer *nicht imstande* war, ihm den Strom in der vereinbarten Menge zu liefern, nicht aber auch, wenn der Verkäufer ihm den Strom *nicht* liefern *will*. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv I 398/23.)

3151 Z. Die Bank ist berechtigt, die Bezahlung des dem Kriegsanleihezeichner gewährten Darlehens zu verlangen, *wenn nicht vereinbart wurde*, daß das Darlehen erst bei der Fälligkeit der Kriegsanleihe fällig sein solle. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv I 542/23.)

3152 Z. Inwiefern der „Kommissionär" der Landesstelle für Futtermittel in Prag Kommissionär nach dem HGB. war. Wegen der Forderungen gegen die Landesstelle stand ihm nicht das Retentionsrecht nach Art. 313 HGB. zu. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv I 647/23.)

3153 Z. Der Gärtner eines Großgrundbesitzes ist kein landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter im Sinne des § 49, Z. 6, JN. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv I 821/23.)

3154 Z. Ein Handlungsbevollmächtigter, der zum Abschlusse von Verträgen berechtigt ist, kann sie auch aufheben. Die Ausübung der Vollmacht nach Art. 47 HGB. ist nicht auf die Geschäftslokalitäten des Machtgebers beschränkt. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv I 1164/23.)

3155 Z. Zwischen dem Absender von Geld mittels Postanweisung und der Post besteht ein Bevollmächtigungsverhältnis. Der Absender ist verpflichtet, der Post

Digitized by Google

den Mehrbetrag zu ersetzen, den sie bei der Versendung von Geld ins Ausland gezahlt hat, wenn der Kurs der ausländischen Währung irrtümlich zu niedrig berechnet wurde. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv I 1197/23.)

3156 Z. In Wechselstreitigkeiten können nicht liquide Gegenforderungen zur Aufrechnung bloß dann rechtswirksam eingewendet werden, wenn sie mit dem Wechselanspruche nicht in rechtlichem Zusammenhange stehen. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv I 1505/23.)

3157 Z. Die Sicherungsexekution wegen des Unterhaltes (§ 372 EO.) ist an die Bedingung geknüpft, daß ihr zeitlich bereits eine Befriedigungsexekution wegen des Unterhaltes vorangegangen ist. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R II 405/23.)

3158 Z. Das Vormundschaftsgericht muß bei der Entscheidung darüber, ob es dem Vormund die Zustimmung zur Prozeßführung mit einer Person erteilt, die ein vom Vormund in einer Vormundschaftssache angenommenes Anbot nicht anerkennt, zugleich auch darüber entscheiden, ob es die Annahme des Anbotes durch den Vormund genehmigt. In einem solchen Falle muß dem Vormundschaftsgerichte nicht der vollständige Vertragsentwurf vorgelegt werden, sondern es genügt, wenn ihm der Inhalt des Anbotes mitgeteilt wird. (Entsch. v. 13. XI. 1923, R II 420/23.)

3159 Z. Hat die Faktura außer der Klausel „zahlbar und klagbar in X." auch die Bemerkung „dankend per Nachnahme ausgeglichen" enthalten, so wurde durch sie nicht der Gerichtsstand nach § 88, Abs. 2, JN. begründet. Es ist keine unzulässige Neuerung, wenn diese Divergenz erst im Rechtsmittel geltend gemacht wird. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv II 424/23.)

3160 Z. Hat eine tschsl. Behörde dem Verfertiger eines vor dem staatl. Umsturze vom ehem. k. k. Ärar bestellten Werkes den Auftrag erteilt, das Werk fertigzustellen und die Arbeiten zu verrechnen, so ist sie bloß verpflichtet, ihm die über diesen Auftrag ausgeführten Arbeiten zu bezahlen. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv II 314/23.)

3161 Z. Zur Bestellung des Pfandrechtes an beweglichen Sachen genügt nicht die bloße Verzeichnung der verpfändeten Gegenstände, selbst wenn sie vielleicht mit ihrer Berührung mit der Hand verbunden war.

Es genügt nicht die Bezeichnung der verpfändeten Gegenstände in einer Weise, die von selbst mit der Zeit verschwindet oder sich leicht beseitigen läßt.

Sind die Zeichen aus welchem Grunde immer verschwunden, so kann das Pfandrecht gegenüber dritten Personen, die von ihm keine Kenntnis hatten, nicht geltend gemacht werden. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv II 380/23.)

3162 Z. Mittels Klage kann die Aufhebung der Exekution auch aus dem Grunde verlangt werden, weil die Klage nicht gehörig zugestellt wurde. Es handelt sich hierbei nicht um eine Klage nach § 36 EO. Es ist gleichgültig, daß dasselbe Ergebnis auch durch den Rekurs gegen den die Exekution bewilligenden Beschluß erzielt werden konnte; dies hätte bloß für die Kostenfrage Bedeutung. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv II 381/23.)

3163 Z. Durch Antritt des Kriegsdienstes und Gefangennahme ging der ursprüngliche Wohnort nicht verloren.

Die Prüfung des Vorhandenseins der Bedingungen der Vdg. v. 1. IV. 1919, Slg. Nr. 167, ist Sache des Gerichtes, welches nicht an das Verbot der Auszahlung von Seite der Finanzbehörden gebunden ist. (Entsch. v. 13. XI. 1923, Rv II 506/23.)

3164 Z. Für die Beschaffenheit einer Geldforderung im Sinne des § 370 EO. ist es gleichgültig, daß der Schuldner verpflichtet ist, die Schuld bei Gericht zu hinterlegen. Auch in den Fällen des § 371 EO. kann die Sicherungsexekution durch Zwangsverwaltung einer Liegenschaft wegen einer Forderung nicht verlangt werden, die bereits auf der Liegenschaft bücherlich sichergestellt ist. (Entsch. v. 14. XI. 1923, R I 768/23.)

3165 Z. Vorgang des Verlassenschaftsgerichtes bei Genehmigung der Erbteilungsurkunde (§§ 170 und 171 Verf. auß. Streits.). (Entsch. v. 14. XI. 1923, R I 912/23.)

3166 Z. Die Forderungen der Kaufpreise aus mehreren zeitlich auseinander liegenden Kaufverträgen sind keine einheitliche Forderung (§ 55 JN.), selbst wenn der Käufer beim Verkäufer ein „laufendes Konto" hatte, auf dem fortlaufend eingetragen wurde, was der Käufer auf Grund der einzelnen Fakturen schuldet und was er auf diese Schulden gezahlt hat. (Entsch. v. 14. XI. 1923, R I 948/23.)

Digitized by Google

3167 Z. Der betreibende Gläubiger kann den Offenbarungseid nach § 47, Abs. 2, EO. verlangen, selbst wenn er vorher nicht auch auf die Liegenschaft erfolglos Exekution geführt hat. (Entsch. v. 14. XI. 1923, R I 949/23.)

3168 Z. Gemäß § 104 JN. genügt es, wenn der Klage eine Abschrift des Übereinkommens über die Zuständigkeit mit dem Beifügen beigeschlossen wurde, daß das Original bei der Verhandlung vorgelegt werden wird. (Entsch. v. 14. XI. 1923, R I 960/23.)

3169 Z. Die Räumung einer auf Grund der Bittleihe bewohnten Wohnung ist im streitigen Verfahren zu verlangen. Wird im Prozesse festgestellt, daß es sich nicht um eine Bittleihe handelt, so ist die Klage abzuweisen. (Entsch. v. 14. XI. 1924, R I 971/23.)

3170 Z. Der Anspruch auf die Provision ist begründet, sobald durch die Tätigkeit des Vermittlers das verabredete Ergebnis erzielt wurde. Es genügt jede wie immer geartete Tätigkeit.

Dem Vermittler gebührt die Provosion in der vereinbarten Höhe und bei Abgang einer Vereinbarung hat er Anspruch auf die ortsübliche Provision und nicht bloß auf eine angemessene Entlohnung, selbst wenn seine Tätigkeit bloß darin bestand, den Käufer und Verkäufer zusammenzubringen. (Entsch. v. 14. XI. 1923, Rv I 1121/23.)

3171 Z. Wurde eine Liegenschaft (deren Teil) mit der Maßgabe vermietet, daß der Mieter sich verpflichtet hat, sie binnen bestimmter Zeit um einen bestimmten Preis zu kaufen, so handelt es sich um einen Vorvertrag über den Kauf.

Ein Vorvertrag ist auch bei Konsensualverträgen zulässig. Er verpflichtet nicht, wenn eine so wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, daß sie von den Parteien nicht vorhergesehen werden konnte. (Entsch. v. 14. XI. 1923, Rv I 1124/23.)

3172 Z. Sobald die Verlassenschaft abgehandelt und eingeantwortet ist, kann die Aufhebung der Abhandlung, der Einantwortung und der Einantwortungsurkunde nicht verlangt werden. (Entsch. v. 14. XI. 1923, Rv I 1151/23.)

3173 Z. Clausula rebus sic stantibus, wenn vor dem Kriege ein Geldrelutum für ein Ausgedinge in unabänderlicher Höhe vereinbart wurde. (Entsch. v. 14. XI. 1923, Rv I 1178/23.)

3174 Z. Durch das Gesuch um Zuteilung der Kohle von einem bestimmten Zwischenhändler hat der Gesuchssteller die Absicht kundgegeben, die Kohle von ihm zu kaufen, und wenn der Zwischenhändler hierauf in das Geschäft eingetreten ist, so hat er das Anbot des Gesuchstellers angenommen und damit ist es zwischen ihnen zu einem gültigen Kaufvertrage gekommen.

Die gelieferte Kohle hatte der Gesuchsteller dem Zwischenhändler und nicht der Transportanstalt zur Verfügung zu stellen.

Inwieweit der Zwischenhändler auch Anspruch auf die Kosten des Prozesses hat, den er gegenüber seinem Lieferanten verloren hat. (Entsch. v. 14. XI. 1923, Rv I 1187/23.)

3175 Z. Der Schuldner ist zwar nicht vorbehaltlos verpflichtet, im Falle einer Uneinigkeit zwischen dem Pfand- und Afterpfandgläubiger die Schuld bei Gericht zu hinterlegen, kann aber die Erfüllung nicht solange hinausschieben, bis die Übereinstimmung zwischen den Gläubigern erzielt ist. Durch die Weiterverpfändung seiner Hypothekarforderung hat der Pfandgläubiger nicht das Recht verloren, vom Schuldner zu verlangen, daß er die fällige Forderung bei Gericht erlege, und sie nach dem Vertrage wegen Nichteinhaltung einer Rate zur Gänze fällig zu machen. (Entsch. v. 14. XI. 1923, Rv I 1443/23.)

3176 Z. Über die Pfändbarkeit der Forderung ist bei der Erledigung des Antrages auf Bewilligung der Exekution zu entscheiden.

Der Anspruch einer Genossenschaft (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70) auf die Zuschüsse, zu denen die Genossenschaftsmitglieder nach dem Statut (Gesetz) im Falle des Konkurses (der Liquidation) verpflichtet sind, ist pfändbar, selbst wenn es noch nicht zum Konkurse (zur Liquidation) gekommen ist.

Die Beschwerde gegen die Exekutionsbewilligung kann nicht auf Tatsachen und Beweise gestützt werden, durch welche erwiesen werden soll, daß der geltend gemachte Anspruch erloschen oder wenigstens derzeit nicht vollstreckbar ist. (Entsch. v. 14. XI. 1923, R II 432/23.)

Digitized by Google

3177 Z. Die bloße Ermächtigung des Vormundes zur Abschließung eines Vergleiches ist noch nicht dessen Genehmigung im Sinne des § 233 abGB. (Entsch. v. 14. XI. 1923, Rv II 500/23.)

3178 Z. Es ist nicht notwendig, daß die Anforderung durch den Staat nach dem Kriegsleistungsges. v. 26. XII. 1912, RGBl. Nr. 236, mittels formellen Beschlusses erfolge. Dauert die Inanspruchnahme noch fort, so kann die Entschädigung für die Benützung der angeforderten Grundstücke im Rechtswege nicht verlangt werden. Das Ges. RGBl. Nr. 236/1912 wurde bisher nicht aufgehoben. Das Ges. v. 13. VIII. 1918, RGBl. Nr. 316, kommt dann in Betracht, wenn das Ges. RGBl. Nr. 236/1912 nicht angewendet werden kann. Durch ersteres Gesetz sollte letzteres zu Gunsten der zu Kriegsleistungen verpflichteten Personen ergänzt werden. (Entsch. v. 14. XI. 1923, Rv II 649/23.)

3179 Z. Der Mietzins kann auch als "ortsüblicher Mietzins" vereinbart werden. Ein Vertrag, in dem der Mietzins derart festgesetzt wurde, ist ein perfekter Mietvertrag und nicht bloß ein Vorvertrag. (Entsch. v. 14. XI. 1923, Rv II 675/23.)

3180 Z. Gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes über eine Ordnungsstrafe ist der Rekurs zulässig. (Entsch. v. 14. XI. 1923, R I 488/23.)

3181 Z. Zu dem Zwecke, damit sich die Partei selbst die Beweise für Tatumstände beschaffen könne, die sie im Prozesse vorzubringen beabsichtigt, ist sie nicht zu dem Antrage berechtigt, daß dem Gegner gemäß § 82 ZPO. die Vorlage der Handelsbücher aufgetragen werde. Dieser Zweck kann bloß durch einen Antrag nach § 303 ZPO. erreicht werden. (Entsch. v. 20. XI. 1923, R I 951/23.)

3182 Z. Im Konkursverfahren gilt nicht das Verbot des § 349 ZPO. über die Ausschließung eines abgesonderten Rechtsmittels.

Die Zeugenaussage kann nicht mit Rücksicht auf ein bereits eingeleitetes Strafverfahren, sondern bloß dann verweigert werden, wenn die Gefahr seiner Einleitung droht. (Entsch. v. 20. XI. 1923, R I 966/23.)

3183 Z. Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens hinsichtlich des Vermögens einer offenen Gesellschaft steht der Bewilligung der Exekution auf das Vermögen eines offenen Gesellschafters nicht im Wege. (Entsch. v. 20. XI. 1923, R I 970/23.)

3184 Z. Bei der Schätzung einer Liegenschaft mit einer industriellen Unternehmung ist der Schätzwert in der Regel nach dem Reinertrage zu ermitteln. Eine abweichende Art der Schätzung muß besonders begründet werden (§ 16, Abs. 1, der Schätzord.). Es ist gleichgültig, welchen Umfang die industrielle Unternehmung hat.

Die Schätzordnung stellt es den Beteiligten frei, wie bei der Schätzung vorgegangen und welcher Wert durch die Schätzung festgestellt werden soll.

Die Schätzung leidet nicht an Nichtigkeit, wenn andere als die amtlich eingetragenen Sachverständigen zugezogen wurden. (Entsch. v. 20. XI. 1923, R I 980/23.)

3185 Z. Ist das Urteil des ersten Gerichtes in einem 1000 Kč nicht übersteigenden Teile bestätigt und in einem Teile bis zu 100 Kč abgeändert worden, so ist die Revision in beiden Teilen unzulässig. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv I 495/23.)

3186 Z. Selbst wenn der Erfüllungsort Wien vereinbart wurde, ist doch die in Anrechnung auf den Kaufpreis für eine inländische Hypothek übernommene Hypothekarschuld in Kč zu bezahlen. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv I 659/23.)

3187 Z. Während des Verlassenschaftsverfahrens kann jeder Erbe, dessen Erbrecht anerkannt ist, die Feststellung begehren, daß gewisse Sachen in den Nachlaß gehören, selbst wenn das Inventarverzeichnis noch nicht abgeschlossen ist. Vor Einantwortung der Verlassenschaft kann noch nicht auf Erfüllung geklagt werden. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv I 800/23.)

3188 Z. Hat der zur Leistung des Ausgedinges Verpflichtete verschuldet, daß das Ausgedinge nicht in natura geleistet werden kann, so ist es seine Sache, das Relutum der Ausgedingeleistungen in Geld zu zahlen. Es ist gleichgültig, daß der Berechtigte den Unterhalt anderswoher unentgeltlich bekommen hat.

Auch das Relutum für die Ausgedingeleistungen kann für die Zukunft bemessen und zugesprochen werden. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv I 923/23.)

3189 Z. Eine Verschlechterung des Gehöres ist eine Verunstaltung im Sinne des § 1326 abGB. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv I 1008/23.)

3190 Z. Hat jemand einem nahen Verwandten Dienste geleistet und dieser ihm hiefür eine Entlohnung in bestimmter Höhe versprochen, so handelt es sich um

Digitized by Google

einen Lohn- und nicht um einen Schenkungsvertrag. Es ist gleichgültig, daß die versprochene Entlohnung den angemessenen Lohn übersteigt. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv I 1206/23.)

3191 Z. Es handelt sich nicht um nachfolgende Unmöglichkeit (§ 1447 abGB.), wenn sie bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses vorlag, selbst wenn sie erst nachher konstatiert wurde.

Unmöglichkeit im Sinne des § 878 abGB. ist eine bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses offenbare absolute Unmöglichkeit. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv II 346/23.)

3192 Z. Im Zivilprozeßverfahren kann kein Sachverständigengutachten einer medizinischen Fakultät eingeholt werden. Von dem Sachverständigengutachten kann das Gericht nicht in der Weise abweichen, daß es sich der Aussage von sachverständigen Zeugen anschließt. Die Aussage eines sachverständigen Zeugen ersetzt das Sachverständigengutachten nicht. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv II 427/23.)

3193 Z. Hat der Hinterleger die österr.-ung. Bank beauftragt, die Wertpapiere und Coupons nicht zu verwerten, so ist die Bank verpflichtet, sich darnach zu verhalten. Hat sie die Effekten trotzdem verwertet, so kann sie sich zu ihrer Entschuldigung nicht auf Z. 20, Abs. XVII ihrer Geschäftsordnung berufen und haftet dem Kommittenten für den Schaden, der darin besteht, daß sie die Effekten gegen österr. Kronen verkauft hat, trotzdem ihr nicht entgehen konnte, daß der Kommittent die Möglichkeit hatte, sie gegen Kč zu verkaufen. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv II 444/23.)

3194 Z. Auf Grund eines mit der Zentrale abgeschlossenen Dienstvertrages kann der Dienstnehmer zwar bei dem Gerichte der Zweigstelle, bei der er verwendet wird, klagen, aber nicht die Zweigstelle, sondern die Zentrale. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv II 470/23.)

3195 Z. Wurden zwei Sodawassererzeugern die Flaschen von den Kunden nur nach der Zahl zurückgestellt, wenn sie auch mit dem Zeichen des anderen Erzeugers versehen waren, so hat der Übernehmer an ihnen das Eigentum erworben (§ 367 abGB.). Der Erzeuger, mit dessen Namen sie bezeichnet waren, hat das Eigentum an den nicht zurückgestellten Flaschen dadurch verloren, daß er sich für sie die Entschädigung zahlen ließ oder anders oder gar nicht bezeichnete Flaschen angenommen hat. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv II 519/23.)

3196 Z. Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16/1920, über die Gemeindebediensteten. Erstreckt sich dieses Ges. auch auf die Bediensteten der Statutargemeinden?

Der Gemeindevertretung obliegt die Verfügung, daß provisorische Bedienstete binnen Jahresfrist definitiv angestellt werden, bloß hinsichtlich derjenigen, die binnen 3 Monaten erklärt haben, daß ihr Verhältnis nach diesem Ges. zu beurteilen sei. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv II 548/23.)

3197 Z. Weist das Urteil eine negatorische Feststellungsklage deshalb ab, weil das Rechtsverhältnis, auf dessen Nichtexistenz geklagt wurde, vorhanden ist, so enthält es die positive Feststellung der Existenz dieses Rechtsverhältnisses.

Gegenstand der Hinterlegung können auch Rechnungen sein.

Inwiefern der Gesellschafter nach dem abGB. zur Führung von Rechnungen verpflichtet ist. (Entsch. v. 20. XI. 1923, Rv II 650/23.)

3198 Z. Gerichtsstand nach § 87 a) JN.

Der urkundliche Nachweis über den Verkauf der Ware darf keinen Anlaß zu Zweifeln geben. (Entsch. v. 21. XI. 1923, R I 952/23.)

3199 Z. Die Anteile des Mitgliedes einer Genossenschaft m. b. H. sind wegen der Forderungen seiner (privaten) Gläubiger nicht pfändbar. (Entsch. v. 21. XI. 1923, R I 957/23.)

3200 Z. Der Gerichtsstand nach § 87a) JN. kann durch wie immer geartete Urkunden begründet werden, welche den Grund der Forderung zweifellos nachweisen. (Entsch. v. 21. XI. 1923, R I 958/23.)

Digitized by Google

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Baurecht.

Arch. 452 A. Die Baubewilligung im Sinne des § 27 der Bauordnung für Böhmen—Land ist auch zur Wiederaufführung des eingestürzten Teiles einer Einfriedungsmauer erforderlich. (Erk. v. 10. XII. 1924, Z. 21.815.)

Der § 27 B. O., welcher ex professo von der Baubewilligung handelt, verfügt, daß die Bewilligung der Baubehörde „zur Führung aller Neu-, Zu- und Umbauten, zur Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse sowie zur Vornahme von wesentlichen Abänderungen an bestehenden Gebäuden" erforderlich ist. Indem das Gesetz zunächst Neu-, Zu- und Umbauten und dann selbständig die „Herstellung von Einfriedungen anführt, bringt es zum Ausdruck, daß es unter dem Worte „Bauten" in den ersten drei Fällen die Herrichtung von Einfriedungen nicht einbegreift, sondern darunter bloß Bauten anderer Art versteht. Soweit es sich um die „wesentlichen Abänderungen" handelt, die im weiteren Texte dem Erfordernisse der Baubewilligung unterworfen werden, sind hierunter nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes bloß Abänderungen an bestehenden Gebäuden gemeint. Unter diesem Worte kann aber bloß ein nach der Baukunst von Mauern umschlossener Raum, also nicht eine bloße Einfriedung verstanden werden. Hinsichtlich der Einfriedungen bleibt also für die Frage, ob eine Baubewilligung erforderlich ist, bloß der Umstand ausschlaggebend, ob es um die „Herstellung" einer Einfriedung handelt.

Das Gesetz schreibt die Baubewilligung nicht bloß zur Herstellung einer neuen Einfriedung vor, sondern überhaupt dazu, daß eine Einfriedung hergestellt wird. Es ist daher die Baubewilligung nicht bloß zur erstmaligen Herstellung einer Einfriedung gegen die Straße oder Gasse erforderlich, sondern auch dann, wenn eine solche bereits bestehende Einfriedung wiedererrichtet wird, also wenn an Stelle der bisher bestehenden Einfriedung ganz oder teilweise eine neue Einfriedung hergestellt wird. Mangels eines näheren gesetzlichen Kriteriums muß nach der üblichen Bedeutung dieses Wortes angenommen werden, daß dies stets der Fall ist, wenn wesentliche Bestandteile der Einfriedung beseitigt, ersetzt oder verschoben werden. Geringfügige bauliche Veränderungen einer bereits bestehenden Einfriedung, welche diese wesentlichen Bestandteile unverändert lassen, oder bloße Reparaturen derselben fallen dagegen unter die Bestimmung des § 28, bzw. § 29 B. O.

Im gegebenen Falle wird von der Beschwerdeführerin selbst zugestanden, daß die Einfriedungsmauer ihres Gartens gegen die öffentliche Gasse in einer Länge von etwa 15 m derart zerstört worden ist, daß — abgesehen von zwei Gartenpfeilern — bloß die Fundamente unversehrt geblieben sind. Es wird also mit Ausnahme der Fundamente das Mauerwerk in dieser ganzen Länge neu aufgebaut oder durch ein anderes Material ersetzt werden müssen. Dies muß aber nach dem oben Gesagten als (teilweise) Herstellung einer neuen Einfriedung angesehen werden, die unter die Vorschrift des § 27 BO. fällt und daher einer Baubewilligung bedarf. Der Umstand, daß nach der Behauptung der Beschwerdeführerin die alten Fundamente benützt werden sollen, also nicht zugleich einer Verschiebung der Einfriedung stattfinden soll, ist für die Frage der Notwendigkeit der Baubewilligung ebenso irrelevant wie der Umstand, ob zur Neuherstellung das alte oder neues Material verwendet werden wird.

Bodenreform.

Arch. 453 A. Es ist gesetzwidrig, wenn das staatliche Bodenamt dem Wahlrechte des Eigentümers gemäß § 11, erster Satz, des Beschlagnahmegesetzes bloß deshalb nicht entspricht, weil sich um das von ihm gewählte Gebäude die Gemeinde behufs Unterbringung von Schulen oder Kanzleien bewirbt. (Erk. v. 31. XII. 1924, Z. 23.027/24.)

Das OVG. teilt nicht die von der Beschwerde vertretene Anschauung, daß Miethäuser nach dem Gesetze überhaupt keinen Gegenstand einer selbständigen Zuteilung bilden können und daß es daher grundsätzlich nicht möglich sei, das in den Gren-

Digitized by Google

zen des § 11, erster Satz, des Beschl. Ges. geltend gemachte Wahlrecht des Eigentümers auf ein solches Haus aus dem Grunde zurückzuweisen, weil das Haus für die Bodenreformzwecke unbedingt notwendig sei. Mit Rücksicht auf die Fassung der §§ 1 und 2 des Beschl. Ges. besteht kein Zweifel darüber, daß auch Miethäuser, wenn sie einen Bestandteil von Liegenschaftskomplexen bilden, die das im § 2 Beschl. Ges. angeführte Ausmaß übersteigen, vom Staate beschlagnahmt sind, sofern es sich nicht um nach § 3, lit. a), Beschl. Ges. von der Beschlagnahme ausgeschlossene Objekte handelt, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft. Durch die Beschlagnahme ist aber auch das Recht des Staates auf Übernahme der Liegenschaften begründet (§ 5 Beschl. Ges.), welches Recht bloß durch die Bestimmung des § 11, erster Satz, des Beschl. Ges., bzw. auch durch § 20 des Zuteil. Ges. hinsichtlich jener Liegenschaften beschränkt ist, die nach diesen Bestimmungen dem Eigentümer freizugeben sind. Daß im § 11, erster Satz, Beschl. Ges. (der § 20 Zuteil. Ges. kommt hier nicht in Betracht, weil der Beschwerdeführer das in Frage kommende Schloß gemäß dieser Bestimmung nicht reklamiert hat) irgend eine besondere Bestimmung über das Wahlrecht des Eigentümers hinsichtlich der Freilassung von Miethäusern enthalten ist, behauptet die Beschwerde nicht und kann sie auch naturgemäß nicht behaupten. Es gelten also auch hinsichtlich solcher Häuser die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich der übrigen Liegenschaften, namentlich auch der Grundsatz, daß das Wahlrecht dem Eigentümer nur bis zur Grenze der Möglichkeit eingeräumt ist, d. h. daß es dort aufhört, wo es die Unmöglichkeit der Verwirklichung der Ziele der Bodenreform zur Folge hätte.

Die Beschwerde wendet ferner ein, daß die Gemeinde als Bewerberin um das Schloß überhaupt nicht in Betracht kommen könne, weil sie angeblich keinen gesetzlichen Anspruch darauf habe, daß es ihr zu den Zwecken, für welche sie es anstrebt, zugeteilt werde. Nach der Judikatur des OVG. hat allerdings niemand einen Anspruch auf Zuteilung von beschlagnahmtem Boden nach dem Zuteilungsgesetze, und also auch die Gemeinde nicht. Aber es handelt sich hier nicht um ihren Rechtsanspruch, sondern darum, ob die Behörde bei Entscheidung über den Anspruch des Beschwerdeführers gemäß § 11 Beschl. Ges. auch auf den Umstand Rücksicht nehmen konnte, daß gegenüber diesem Anspruche des Eigentümers von der Gemeinde bestimmte öffentliche Interessen geltend gemacht werden, deren Bedeutung und Einfluß das Bodenamt zu prüfen und zu würdigen hat. Die Beschwerde bestreitet, daß durch die Verwirklichung des Anspruches des Eigentümers irgend ein öffentliches Interesse beeinträchtigt werden würde, indem sie einerseits darauf verweist, daß die Gemeinde die Räume, die sie im Schlosse benötigt, gemietet habe, andererseits darauf, daß sie dieses Bedürfnis auch in anderer Weise befriedigen könnte, und sie bemängelt, daß letzterer Umstand im Verfahren nicht sichergestellt wurde.

In dieser Beziehung hat das OVG. erwogen, daß die Existenz eines Bewerbers um das beschlagnahmte Gut oder dessen Teil an und für sich das Wahlrecht des Eigentümers weder ausschließt noch beschränkt, wie auch aus der Fassung des Beschl. Ges. hervorgeht, der den Eigentümer ebenfalls unter die Zuteilungswerber zählt, ihm aber dadurch eine prominente Stellung gibt, daß er lediglich ihm einen subjektiven Anspruch auf eine Zuteilung und überdies noch das Recht der Wahl zuerkennt. Dieser vom Gesetze zuerkannte Vorrang würde jedoch erlöschen, wenn er bei der Konkurrenz mit anderen Bewerbern diesen weichen müßte. Zurücktreten muß er bloß dann, wenn sonst die Verwirklichung des Gesetzes vereitelt oder beträchtlich erschwert werden würde. Eine Vereitlung erblickt die Behörde offenbar darin, daß es sich um einen qualifizierten Bewerber, nämlich die Gemeinde handelt, welche das strittige Gebäude für öffentliche Zwecke (Schulen, Kanzleien usw.) erwerben will. Aber weder diese besondere Qualifikation des Bewerbers noch der Zweck, für den die Gemeinde das Schloß in Hinkunft benützen will, bilden einen Grund für die Zurückweisung des Anspruches des Beschwerdeführers, weil sich aus ihnen nicht die V e r e i t l u n g der Realisierung der Ziele des Gesetzes ergibt, die für die Abweisung des Anspruches des Eigentümers eine notwendige Voraussetzung ist. Denn das Bestreben, daß die Gemeinde das Gebäude durch die Zuteilung des Schlosses vielleicht billiger und bequemer erwerbe als durch ein freiwilliges Übereinkommen mit dem Eigentümer oder im Wege einer eventuellen Enteignung, kann nicht als Z i e l der Bodenreform aufgefaßt werden und es bildet daher dieser Umstand keinen Grund für die Zurückweisung des durch das Gesetz gewährleisteten

Digitized by Google

Anspruches des Eigentümers. Dies kann umso weniger geschehen, wenn durch keine konkreten Tatsachen nachgewiesen ist, daß sich die Befriedigung jener öffentlichen Zwecke, für welche die Gemeinde die Zuteilung des Schlosses anstrebt, in anderer Weise als eben durch diese Zuteilung nicht durchführen lasse.

Jagdrecht.

Arch. 454 A. Auch der Beschluß des Jagdausschusses über die Ausübung der Jagd durch einen Sachverständigen muß unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse erfolgen (§ 13 böhm. Jagdges.); deshalb unterliegt ein solcher Beschluß dem Aufsichtsrechte, bzw. der Überprüfung nach § 23 Jagdges. (Erk. v. 20. XI. 1924, Z. 20.069.)

Gemäß § 6 des Jagdgesetzes für Böhmen kann die Genossenschaftsjagd entweder verpachtet oder durch Sachverständige zu Gunsten der Genossenschaft ausgeübt werden. Nach § 13 bestimmt der Jagdausschuß unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, ob eine Verpachtung der Genossenschaftsjagd überhaupt, und im bejahenden Falle aus freier Hand oder in öffentlicher Feilbietung stattzufinden hat. Da aber der Jagdausschuß nur zwischen der Verpachtung einerseits und der Jagdausübung durch Sachverständige andererseits wählen kann, so folgt daraus, daß er auch in dem Falle, wenn der Jagdausschuß die die Verpachtung ausschließende Jagdausübungsart, somit die Jagdausübung durch einen Sachverständigen, beschließt, verpflichtet ist, die obwaltenden Verhältnisse zu berücksichtigen, wie es der § 13 vorschreibt. Allerdings ist ein solcher Beschluß des Jagdausschusses gemäß § 14 Jagdges. weiter noch durch die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Stimmen der Jagdgenossenschaft bedingt. Hiernach stellt sich die Anschauung der Beschwerde, daß die Jagdausübung nur von einem Beschlusse der qualifizierten Majorität der Jagdgenossenschaft abhängig und als Entscheidung eines autonomen Organes von der Prüfung der Frage der obwaltenden Verhältnisse durchaus unabhängig wäre, als unrichtig dar. Dann aber kann das Aufsichtsrecht der übergeordneten Behörden gemäß § 23 in dem Falle, wenn der Jagdausschuß unter Zustimmung der Genossenschaft die Jagdausübung durch einen Sachverständigen beschlossen hat, keineswegs nur auf die Prüfung der formellen Frage, ob wirklich die gesetzlich vorgeschriebene Majorität sich für diese Jagdausübung entschlossen hat, beschränkt werden, sondern es betrifft im vollen Maße auch die Frage der Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, wie es der § 13 verlangt.

Es liegt somit keine Ungesetzlichkeit darin, daß die belangte Behörde in der Entscheidung im Sinne des § 13 Jagdges. auch die obwaltenden Verhältnisse in Erwägung gezogen hat.

Die Behörde, welche in dieser Hinsicht die Verfügungen des Jagdausschusses zu beurteilen hat, hat die gleichen Pflichten wie der Jagdausschuß sie hat, nämlich die obwaltenden Verhältnisse zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht hat die Behörde nach freiem Ermessen vorzugehen, wobei sie nur insofern beschränkt ist, als sie sich bei ihrer Entscheidung von keinen anderen Rücksichten leiten lassen darf, als jenen, welche das Gesetz unter den „obwaltenden Verhältnissen" versteht. In sachlicher Beziehung obliegt dem OVG. lediglich die Prüfung, ob die Grenzen, welche das Gesetz ausdrücklich oder nach seiner offenbaren Intention diesem freien Ermessen gesetzt hat, von der Behörde nicht überschritten wurden.

Das OVG. hat bereits in seinem Erkenntnisse v. 21. I. 1919, Z. 191 (off. Slg. Nr. 13) dargelegt, daß das Jagdgesetz im § 13 den Zweck verfolgt, daß die Jagd möglichst rationell, d. h. derart ausgeübt werde, daß die Hege und Pflege des Wildstandes tunlichst in Einklang gebracht werde mit den landwirtschaftlichen Interessen, welche auf die Herbeiführung möglichst geringer Wild- und Jagdschäden und eines möglichst großen Nutzens der Eigentümer der Jagdgrundstücke gerichtet sind.

Die belangte Behörde hat ihre Anschauung offensichtlich darauf gegründet, daß, wenn die übrigen obwaltenden Verhältnisse gleich sind, jene Art der Jagdausübung vorteilhafter ist, bei der ein höheren Reinertrag erzielt wird.

Diese Anschauung widerspricht nicht dem Gesetze.

Digitized by Google

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 74 F. Unter der Übernahme eines Unternehmens im Sinne des § 120 PStG. ist die Übernahme aller seiner Aktiven und Passiven zu verstehen, so daß das Unternehmen nach der Übernahme als Erwerbseinheit weiterbesteht, bzw. daß nicht ein bloßer Wechsel des Eigentümers eintritt. (Erk. v. 17. XII. 1924, Z. 22.387.)

Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:

1. In dem Jahresbericht der beschwerdeführenden Genossenschaft für das Jahr 1918—1919 ist angeführt, daß sie den Konsumverein N. in ihr Eigentum übernahm.

2. Die beschwerdeführende Genossenschaft kaufte die Gebäude, in denen das Unternehmen betrieben wurde, und das Inventar, mittels dessen es betrieben wurde, übernahm das Personal des Unternehmens und führte das Unternehmen in denselben Räumlichkeiten auch nach der Übernahme ohne Unterbrechung fort.

3. Die gemeinsame Versammlung der Vorstände beider Genossenschaften hat beschlossen, daß die Verwaltung des inventierten Vermögens des „Konsumvereines" bis zur Entscheidung der Generalversammlung die Vorstände der beiden Genossenschaften führen sollen.

Nach Ansicht des OVG. würden die angeführten Gründe, selbst wenn sie alle der Wirklichkeit entsprechen würden, nicht den Schluß rechtfertigen, daß es sich hier um die Übernahme eines Unternehmens handelt.

Unter der Übernahme eines Unternehmens im Sinne des § 120 PStG. ist nicht eine bloße Übernahme der Geschäftstätigkeit, der Warenvorräte, eventuell der Räumlichkeiten und des Personals des Unternehmens zu verstehen, sondern die Übernahme aller seiner Aktiven und Passiven, die Übernahme aller Verbindlichkeiten und Pflichten des Unternehmens, das man übernimmt, all das unter der Voraussetzung (argum. aus dem letzten Satz des zit. Paragraphen), daß nach der Übernahme das übernommene Unternehmen als eine Erwerbseinheit weiterbesteht, bzw. daß nicht ein bloßer Wechsel des Eigentümers eintritt.

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkt aus den Streitfall, so sieht man, daß aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht notwendig folgt, daß hier die Übernahme eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen erfolgte.

Der erste Grund der angefochtenen Entscheidung ist der, daß im Jahresberichte der beschwerdeführenden Genossenschaft angeführt ist, daß die Unternehmung des „Konsumvereines" übernommen wurde; ein solcher Ausspruch eines Vereinsfunktionärs hat aber an sich nicht die Bedeutung einer verbindlichen Erklärung in steuerrechtlicher Hinsicht und kann nur im Zusammenhang mit anderen Kundgebungen der beschwerdeführenden Genossenschaft und mit anderen sichergestellten Tatsachen gewertet werden.

Ebenso beweist der zweite in der angefochtenen Entscheidung angeführte Grund, nämlich, daß die Genossenschaft die Gebäude, das Inventar und das Personal übernahm und daß sie in den übernommenen Räumlichkeiten die Geschäfte weiterführte, nicht die Übernahme des Unternehmens.

Es ist kein Zweifel, daß der Kauf der Vorräte, die Übernahme des Personals und der Kauf des Gebäudes kein charakteristisches Essentiale des Begriffes der Übernahme eines Unternehmens sind, wenn nicht zu ihnen auch die Übernahme aller Aktiven und Passiven des Unternehmens als eines wirtschaftlichen Ganzen und die Weiterführung des bisherigen Unternehmens durch ein neues Rechtssubjekt hinzutritt.

Entfaltet die beschwerdeführende Genossenschaft in denselben Räumlichkeiten wie früher der Verein eine ähnliche Tätigkeit, so kann man nur von ihrer eigenen Tätigkeit, keineswegs von einer Fortsetzung der Tätigkeit des liquidierenden Vereines sprechen.

Endlich ist auch der dritte Grund kein Beweis, daß es sich um eine Übernahme des Unternehmens handelt. Haben nämlich die beiden Vorstände beschlossen, daß das Vermögen des Vereines, der sich auflösen sollte, bis zur Übernahme gemeinsam von den beiden Vorständen verwaltet werden sollte, so bezeugt dies nur, daß eine solche Übernahme geplant war, nach den Akten kam es aber nicht zu einer Verschmelzung der beiden Genossenschaften durch Übernahme der Aktiven und Passiven, sondern nur zu einer teilweisen Übernahme des Vermögens des liquidierenden Vereines.

Digitized by Google

Gebühren.

Arch. 75 F. Der ursprüngliche rechtskräftige Zahlungsauftrag verliert nicht dadurch seine Geltung, daß die mit ihm vorgeschriebene Gebühr durch die Vorschreibung eines Nachtrages ergänzt wird. (Erk. v. 20. XII. 1924, Z. 20.069/23.)

Es ist nicht strittig, daß gegen den Zahlungsauftrag v. 24. IV. 1913 in der gesetzlichen Frist kein Rekurs überreicht wurde und die Vorschreibung also noch früher in Rechtskraft erwachsen war, bevor der zweite Zahlungsauftrag v. 16. XI. 1915 hinausgegeben wurde, mit welchem den Erben ausdrücklich ein Nachtrag an Erbgebühren in der Höhe von 2563 Kč 50 h vorgeschrieben wurde. In diesem zweiten Zahlungsauftrage steht ausdrücklich, daß dieser Nachtrag unter Berücksichtigung des Umstandes zur Vorschreibung gelangt, daß von diesem Nachlasse mit dem ersten Zahlungsauftrage 6718 K 90 h bemessen wurden.

Es ist sohin mit dem zweiten Zahlungsauftrage den beschwerdeführenden Erben ausdrücklich nur ein Nachtrag zu der ursprünglichen bereits rechtskräftig vorgeschriebenen Gebühr auferlegt worden, und diese ursprüngliche Vorschreibung wurde also weder aufgehoben noch widerrufen.

Der zweite Zahlungsauftrag betrifft allerdings dasselbe Gebührenobjekt, d. h. die durch den Tod herbeigeführten Vermögensübertragungen, wurde aber zu dem Zwecke hinausgegeben, um den Erben dasjenige abzufordern, um was durch die ursprüngliche Vorschreibung mutmaßlich infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung der schon ursprünglich bei diesem Gebührenfalle vorhanden gewesenen Sachlage weniger, als gebührte, vorgeschrieben war. Die Nachtragsvorschreibung erfolgte also auf derselben tatsächlichen Grundlage wie die ursprüngliche Bemessung, indem sie sich keineswegs auf irgendwelche nachträglich hervorgekommenen Tatumstände stützte, sondern bloß auf einer anderen rechtlichen Beurteilung derselben Sachlage beruhte.

Durch den zweiten Zahlungsauftrag wurde eröffnet, daß durch den ersten Zahlungsauftrag der Anspruch des Staatsschatzes auf die Gebühren von diesem Nachlasse nicht erschöpft wurde, daß vielmehr diesem Anspruche erst durch die Vorschreibung der Nachtragsgebühr Genüge geleistet sei.

Aus dem Umstande, daß hiedurch die erste Gebührenbemessung für nicht hinreichend anerkannt wurde, läßt sich nicht folgern, daß der ursprüngliche Zahlungsauftrag durch den späteren Zahlungsauftrag, mit welchem ein Nachtrag zu der ursprünglich bemessenen Gebühr vorgeschrieben wurde, außer Kraft gesetzt wäre. Im Gegenteile, eben dadurch, daß ausdrücklich bloß ein Nachtrag nach Abrechnung der mit dem ersten Zahlungsauftrage vorgeschriebenen Gebühr zur Vorschreibung gelangt ist, wurde dieser ursprüngliche Zahlungsauftrag ausdrücklich aufrecht erhalten und hiedurch auch die Natur des zweiten Zahlunsauftrages als einer Nachtragsbemessung deutlich zum Ausdrucke gebracht.

Wenn als die mit dem Zahlungsauftrage v. 24. IV. 1913 vorgenommene und in Rechtskraft erwachsene Gebührenvorschreibung durch den zweiten Zahlungsauftrag v. 16. XI. 1915 nicht behoben, sondern nur ergänzt wurde, so konnte diese ursprüngliche Gebührenvorschreibung auch nicht durch das über den gegen den zweiten Zahlungsauftrag eingebrachten Rekurs durchgeführte Verfahren tangiert werden

Arch. 76 F. Erbgebühr: Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 337, sind anzuwenden, auch wenn es sich um die Übernahme einer Liegenschaft auf Grund eines Erbvergleiches handelt. (Erk. v. 16. XII. 1924, Z. 22.089.)

Die angefochtene Entscheidung hat die Anwendung des § 5 des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 337, unter Hinweis auf § 14 kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 279, ausgeschlossen und ist hiebei von der Anschauung ausgegangen, daß als Erwerber der Verlassenschaftsliegenschaften die erblasserische Witwe und die 3 Kinder anzusehen seien. Hiebei hat die Behörde auf der Ansicht bestanden, daß die Immobiliargebühr durch einen Erbvergleich nicht verringert werden dürfe.

Demgegenüber vermeint die Beschwerde, daß § 14 der kais. Vdg. nur bezüglich der Bereicherungsgebühr, keineswegs auch bezüglich der Immobiliargebühr gelte und daß keine gesetzliche Grundlage bestünde, derzufolge die Bestimmung des § 5 bei Erbvergleichen ausgeschlossen wäre, weil diese Bestimmung sonst nur angewendet werden könnte, wenn der Erblasser einem Erben das ganze unbewegliche Vermögen mit der Verpflichtung übergeben würde, die übrigen Erben auszuzahlen.

Digitized by Google

Das OVG. hat über diese Einwendung erwogen, daß der Gesetzgeber in der Bestimmung des § 5 des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 337, über die Bereicherungssteuer die Begünstigung den Übertragungen von verschuldeten Verlassenschaften innerhalb bevorzugter Subjekte in der Weise gewährt, daß bei Übertragungen von Todeswegen an Personen der ersten, zweiten und siebenten Tarifklasse die Immobiliargebühr (vom Bruttowerte) hinsichtlich des durch bücherliche Lasten aus der Zeit vor dem Todesfall (Erbanfall) und durch Auszahlungen an andere Erben (Legatare) belasteten Betrages auf ein Drittel des bisherigen Satzes, jedoch nur insoweit ermäßigt wird, als diese Auszahlungen durch den reinen Wert der dem Erben angefallenen beweglichen Gegenstände nicht gedeckt und der Erbsteuer nach diesem Gesetze unterworfen sind.

Aus der allgemeinen Fassung des § 5 des bezogenen Gesetzes kann trotz der Bestimmung des § 14 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, — welche gemäß § 40 der zitierten kaiserlichen Verordnung auch auf die Immobiliargebühren Anwendung findet — nicht gefolgert werden, daß diese Begünstigungen nur für die unmittelbaren Erwerber der Liegenschaft gelten sollen und ausgeschlossen seien, wenn einer der Erben die verschuldete Liegenschaft gegen Auszahlung der übrigen Erben übernimmt, wie dies die belangte Behörde vermeint.

Gemäß der Bestimmung des § 14, Abs. 4, der zitierten kais. Verordnung sind nämlich die Gebühren von den Vermögensübertragungen von Todeswegen unter gewissen Voraussetzungen nach der tatsächlichen durch das zwischen den Erbinteressenten abgeschlossenen Erbübereinkommen herbeigeführten Zuweisung des Nachlasses zu bemessen, also unter Berücksichtigung des durch das Erbübereinkommen gegründeten rechtlichen Standes der Ansprüche der Erben (event. Legatare), dessen Bestandteil eben auch die Vereinbarungen bilden, durch welche sich der die Nachlaßrealitäten übernehmende Erbe zu Auszahlungen an die anderen Erben verpflichtet.

Die Behörde ist also nicht berechtigt, als Grundlage für die Bemessung der Nachlaßgebühren den durch Anfall begründeten Rechtszustand einfach und allein schon aus dem Grunde zu nehmen, daß die Endsumme der nach der tatsächlichen Zuweisung infolge des Erbvergleiches entfallenden Gebühren nach Reduktion der Immobiliargebühr im Sinne des § 5 des Gesetzes Nr. 337/1921 niedriger wäre, sondern es müßte vor allem festgestellt werden, daß selbst bei normalem nicht reduzierten Satze der Immobiliargebühr die Endsumme der nach der tatsächlichen Zuweisung entfallenden Gebühren niedriger wäre als jene Gebührensumme, die nach dem durch den Erbanfall gegründeten Rechtszustande des Nachlasses entfiele.

Die Anschauung der Behörde, daß die Anwendung der Begünstigung des § 5 des Gesetzes Nr. 337/1921 bei erst durch ein Erbübereinkommen vereinbarten Auszahlungen überhaupt ausgeschlossen sei, ist daher rechtirrtümlich.

Arch. 77 F. Versicherungsgebühr: Bedingung der Gebührenpflicht einer Versorgungseinrichtung im Sinne des § 4 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 280, ist, daß den Mitgliedern ein erzwingbarer Anspruch auf Unterstützung zusteht. (Erk. v. 31. I. 1925, Z. 16.698/24.)

Gemäß § 4 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 280, haben Versorgungseinrichtungen (Pensions- und Provisionsinstitute, Pensionsfonds, Pensionskassen, Pensionsvereine u. dgl.) die 1%ige Gebühr vom Versorgungsvertrage von der jährlichen Gesamtsumme aller zur Begründung der Versorgungsansprüche im Versorgungsvertrage oder statutarisch festgesetzten Leistungen aller Teilnehmer und die 4%ige Gebühr von dem jährlichen Gesamtwerte aller von der Versorgungseinrichtung auf Grund des Vertrages oder der Statuten ausbezahlten oder gutgeschriebenen Versorgungsbeträge und aller sonstigen auf dem Vertrage oder den Statuten beruhenden Leistungen der Versorgungseinrichtung zu entrichten.

Daraus folgt, daß die Gebührenpflicht nur dann gegeben ist, wenn eine Einrichtung vorhanden ist, der gegenüber jenen Personen, die versorgt werden sollen, ein bestimmter Anspruch auf eine Versorgung zusteht; aus dem Umstande, daß im bezogenen § 4 ausdrücklich von einem Versorgungsanspruche gesprochen wird, sowie aus dem praktischen Wesen der Versorgungseinrichtung geht hervor, daß unter einem Anspruche, der die Bedingung für die Gebührenpflicht gemäß dem zit. § 4 bildet, ein erzwingbarer Anspruch gemeint ist.

Auf diesem Standpunkte steht auch die belangte Behörde; dies geht aus jenem Teile der angefochtenen Entscheidung hervor, in dem die Abweisung des Rekurses

Digitized by Google

des beschwerdeführenden Verbandes damit begründet wird, daß den Mitgliedern ein im Rechtswege durchzusetzender Anspruch auf eine Unterstützung zusteht.

Die belangte Behörde erblickt die Begründung eines solchen Anspruches in der Bestimmung des § 7, Z. 2, Satz 3, und § 10, Z. 5, lit. c) der Satzungen, wornach über Gesuche der Mitglieder um Unterstützungen in letzter Instanz der Verbandstag entscheidet.

Aus diesen Bestimmungen läßt sich aber der von der belangten Behörde gefolgerte Schluß nicht ziehen, daß den Mitgliedern ein im Rechtswege durchzusetzender Anspruch zusteht, denn diese Bestimmungen sprechen überhaupt nicht von einem Anspruche, umsoweniger konstituieren sie einen solchen, sondern sie stellen sich lediglich als eine Kompetenznorm dar und und bestimmen lediglich, welches Verbandsorgan über die Erteilung der Unterstützung entscheidet.

Daß den Mitgliedern allenfalls bei Erfüllung bestimmter Bedingungen eine Unterstützung zu den im § 2 der Satzungen angeführten Zwecken erteilt werden müßte, wird in den Satzungen weder direkt festgesetzt, noch geht dies aus ihnen indirekt hervor. Die Satzungen enthalten im Gegenteil in dem bereits erwähnten § 7, Z. 2, Satz 2, diese Bestimmung: Ein klagbares Recht auf die Unterstützung steht dem Mitgliede nicht zu. Steht aber den Mitgliedern nach den Statuten ein klagbares Recht auf die Unterstützung nicht zu, dann mangelt eben jener Anspruch, den § 4 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 280, als Bedingung der Gebührenpflicht voraussetzt, denn dann läßt sich nicht behaupten, daß den Mitgliedern nach den Satzungen ein erzwingbarer Anspruch auf eine Unterstützung, oder wie sich die belangte Behörde ausdrückt, ein im Rechtswege durchzusetzender Anspruch auf Unterstützung zustünde.

Zollwesen.

Arch. 78 F. Wenn als Grundlage für die Verzollung eines Automobils der durch Sachverständigenschätzung im Sinne des Art. I, § 3, der Verordnung v. 10. III. 1922, Slg. Nr. 93, bestimmte Preis angenommen wurde, ist die Reassumierung der Zollvorschreibung nach § 219 der Zoll- und Monopolordnung aus dem Grunde, daß die übergeordnete Behörde Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des Sachverständigengutachtens hatte, ausgeschlossen. (Erk. v. 17. XI. 1924, Z. 20.509.)

Nach den zur Zeit der Verzollung dieses Automobils in Geltung gestandenen Vorschriften war dieses Automobil mit dem Satze von 65% von dem Werte zu verzollen (§ 1 Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 351). Gemäß Art. I, § 1, der Verordnung v. 10. III. 1922, Slg. Nr. 93, ist unter dem Werte im Sinne des zit. Gesetzes der gemeine Marktpreis zur Zeit und im Orte der Verzollung zu verstehen. In diesem Werte sind der Einfuhrzoll und die inneren gesetzlichen Abgaben nicht mitinbegriffen. Ferner hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der, den einzelnen Typen von Kraftfahrzeugen entsprechenden gemeinen Marktpreise zu verlautbaren. Gemäß § 2 des zit. Art. I dieser Verordnung ist der Importeur verpflichtet, in der Warenerklärung den Wert in tschechoslowakischer Währung richtig anzugeben; falls dieser Wert geringer ist, als der aus dem vom Finanzministerium verlautbarten Verzeichnisse sich ergebende gemeine Marktpreis, ist der Zoll samt den übrigen gesetzlichen Abgaben nach dem in diesem Verzeichnisse angeführten Werte zu bemessen. Im § 3 des zit. Art. dieser Verordnung ist bestimmt: Falls die Partei den (vom Zollamte) festgestellten Wert für zu hoch erachtet, ist sie berechtigt, zu beantragen, daß der gemeine Marktpreis der eingeführten Ware durch zwei Sachverständige festgesetzt werde. Dieser Antrag muß bereits bei der Verzollung noch vor der Wegbringung der Ware vom Amtsplatze des Zollamtes gestellt werden, damit die Identität vom Zollamte gesichert werden könne. Das Zollamt sowie die Partei nominieren je einen Sachverständigen; falls die Partei den Sachverständigen nicht innerhalb 3 Tagen nennt, so nominiert denselben auch das Zollamt. Wenn sich die Sachverständigen über den Wert nicht einigen, so wählen sie einen Schiedsrichter. Die Abschätzung ist bei jenem Zollamte durchzuführen, welches die Verzollung des Gegenstandes vornimmt.

Im strittigen Falle hat der Beschwerdeführer erklärt, er könne den aus dem Verzeichnisse sich ergebenden gemeinen Marktpreis nicht anerkennen, da es sich um ein beinahe 2 Jahre in Gebrauch gestandenes, stark abgenütztes und beschädigtes Automobil handelt, und verlangte die Vornahme der Abschätzung.

Digitized by Google

Im Sinne dieses Verlangens wurde dann beim Hauptzollamte in Brünn die Abschätzung des eingeführten Wagens durch zwei Sachverständige vorgenommen, wobei dieselben erkannten, daß von dem durchschnittlichen Marktpreise dieses Wagens „zur Ausgleichung der Valutadifferenz" 20% und mit Rücksicht auf die Abnützung 55%, zusammen daher auf die Abnützung 75% abzurechnen sind.

Das Hauptzollamt hat auf Grund dieser Abschätzung als den zu verzollenden Wert den Betrag von 25% des Marktpreises anerkannt und darnach das Automobil abgefertigt.

Dieser Vorgang des Hauptzollamtes widerspricht in keiner Weise den Anordnungen des Art. I, § 3, der zit. Verordnung v. 10. III. 1922, Slg. Nr. 93, da als Grundlage der Verzollung der durch die seitens der Sachverständigen durchgeführte Abschätzung sich ergebende Wert angenommen wurde; daß die Anerkennung des von den Sachverständigen angegebenen 75%igen Abzuges von dem gemeinen Marktpreise deswegen gesetzwidrig wäre, weil hierin auch ein 20%iger Abzug aus dem Grunde der „Valutadifferenz" mitinbegriffen war, läßt sich aus dem Wortlaute des bezogenen Art. I, § 3, der zit. Verordnung nicht folgern, da dortselbst bloß von der Festsetzung der Grundlage für die Verzollung durch Sachverständigenabschätzung gesprochen, aber kein Unterschied in der Richtung gemacht wird, welche Umstände und Gründe für Wertverminderungen von den Sachverständigen hiebei berücksichtigt werden dürfen oder nicht.

Daß zur Gültigkeit und beiderseitigen Verbindlichkeit einer solchen Festsetzung der Verzollungsgrundlage durch Abschätzung vielleicht noch eine besondere Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich wäre — wie diesbezüglich in der Gegenschrift erwähnt wurde —, läßt sich aus dem Wortlaute dieser Vorschriften ebenfalls nicht schließen.

Infolgedessen kann nicht behauptet werden, daß bei der Verzollung des gegenständlichen Automobils ein Rechnungsvorstoß in der Berechnung des Zolles unterlaufen ist, noch daß der Zolltarif unrichtig angewendet worden wäre, und es kann sohin in diesem Falle die Vorschreibung eines Nachtragszolles unter Berufung auf den § 219 der Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung, wie dies in dem berufenen Zahlungsauftrage der Fall ist, nicht für zulässig erkannt werden.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2853 A. Lehrpersonen (Slowakei): I. Der Lehrer einer staatlichen Volksschule hat für die Zeit der Suspension keinen Anspruch auf die Teuerungszulagen. — II. Die ausnahmsweise Erhöhung der Alimentation eines Lehrers für die Zeit der Suspension von einem Drittel auf zwei Drittel des Gehaltes ist der Erwägung der Behörde anheimgestellt. — III. Der Lehrer hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß im Falle der Suspension die Disziplinaruntersuchung binnen 30 Tagen abgeschlossen werde. (Erk. v. 9. XI. 1923, Z. 18.813.)

2854 A. Gendarmerie: I. Zur Entlassung eines Probegendarmen weger körperlicher Untauglichkeit nach § 22 des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 299, ist die Konstatierung der körperlichen Untauglichkeit nach der Suberarbitrierungsvorschrift für die Gendarmerie erforderlich; diese Vorschrift ist in Böhmen, Mähren und Schlesien die Vdg. des Min. f. Landesverteidigung v. 8. X. 1897, Z. 28.030/4315—III (Gendarmerieverordnungsblatt 16 ex 1897). — II. Ein im Gendarmerieverordnungsblatte kundgemachter Erlaß des Ministeriums des Innern kann für den einzelnen Gendarmen eine Rechtsquelle sein, selbst wenn dieser Erlaß in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen nicht kundgemacht wurde. (Erk. v. 10. XI. 1923, Z. 18.456.)

2855 A. Militärwesen: Das Min. für nationale Verteidigung kann — in Durchführung des Ges. Nr. 194/1920 — einem ehem. öster.-ung. Militärgagisten die Pension nach niedrigeren Bezügen als nach jenen bemessen, die ihm nach dem Umsturze auf Ersuchen des liquidierenden Kriegsministeriums (provisorisch) zuerkannt worden sind. (Erk. v. 10. XI. 1923, Z. 18.801.)

2856 A. Gemeindebeamte (Brünn): I. Nach Z. 5 des Ehrenfeldregulativs Nr. 3686 praes./1919 werden den Bediensteten der Landeshauptstadt Brünn die Kriegs-

Digitized by Google

jahre auch dann doppelt angerechnet, wenn es sich um ihre Pensionierung ex offo nach § 116, Abs. 2, der Brünner Dienstpragmatik handelt. Die gegenteilige Bestimmung des § 1, Z. 1, Abs. 2, des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 457, hat für sie keine Geltung. — II. Aus den Bestimmungen Z. 13 und 15 des Ehrenfeldregulativs kann nicht abgeleitet werden, daß die Vorschrift des § 116, Abs. 2, Satz 2, der Dienstprag. für die Bediensteten der Landeshauptstadt Brünn derogiert und durch die Bestimmung des § 80, Abs. 2, der Staatsbeamten-Dienstpragmatik ersetzt worden ist. (Erk. v. 10. XI. 1923, Z. 18.809.)

2857 A. Gemeindebeamte (Brünn): I. In Beamtenangelegenheiten entscheidet die Stadtvertretung in Brünn endgültig. — II. Ein pensionierter Beamter der Stadt Brünn hat keinen Anspruch auf den Bezug der Pension im Auslande.

Administrativverfahren: Auch eine gesetzwidrige Entscheidung kann in Rechtskraft erwachsen. (Erk. v. 10. XI. 1923, Z. 18.810.)

2858 A. Gemeindeangestellte: I. Unter der „vorgesetzten autonomen Behörde" im Sinne der Abs. 2 und 3 des § 2 des Ges. über die Gemeindeangestellten v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16/1920, ist nicht bloß die unmittelbar übergeordnete Behörde (Bezirksverwaltungskommission), sondern gegebenenfalls auch der Landesverwaltungsausschuß zu verstehen. — II. Die Gerichte haben auch in den Streitfällen zu entscheiden, ob ein bestimmter Angestellter als Angestellter der Gemeinde gemäß dem Ges. Nr. 16/1920 anzusehen ist.

Schulwesen: Kann der Schuldiener einer städtischen Handelsschule Gemeindeangestellter gemäß dem Ges. Nr. 16/1920 sein? (Erk. v. 10. XI. 1923, Z. 18.811.)

2859 A. Militärwesen: I. Die Bestimmung des § 1, Abs. 2, der Reg. Vdg. Nr. 514/1920 über die Fristen zu dem Anmeldungen wegen Übernahme im Range eines Gagisten steht mit dem Gesetze nicht in Widerspruch. — II. Der Anspruch auf Abfertigung nach § 2 des Ges. Nr. 194/1920 setzt die meritorische Abweisung der Anmeldung des Gagisten zum aktiven Dienste voraus.

Administrativverfahren: Über die innerstaatliche Wirksamkeit der Friedensverträge. (Erk. v. 10. XI. 1923, Z. 19.362.)

2860 A. Aufenthaltsbewilligung (Karpathorußland): Es ist gesetzwidrig, wenn die Zivilverwaltung Karpathorußlands als erste Instanz über eine beim Polizeikapitanat gemäß § 3 des Ges. Art. V : 1903 erfolgte Meldung entscheidet, mittels welcher ein fremder Staatsangehöriger seine Absicht anzeigt, im Inlande Wohnung zu nehmen. (Erk. v. 13. XI. 1923, Z. 18.851.)

2861 A. Administrativverfahren: Auf den Text der von der Partei verfaßten Eingabe kann im Verwaltungsverfahren nicht der strenge Maßstab des Zivilprozesses angelegt werden.

Bezirksautonomie: I. Wann ist ein Beschluß der Bezirksverwaltungskommission als im Sinne des § 77 des Bezirksvertretungsges. verkündet anzusehen? — II. Der Landesverwaltungsausschuß kann über Rekurs der legitimierten Partei einen Beschluß der Bezirksverwaltungskommission, gegen den ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht bloß aufheben, sondern auch abändern. — III. Den Mitgliedern der Bezirksverwaltungskommission gebühren keine Diäten. (Erk. v. 13. XI. 1923, Z. 19.163.)

2862 A. Staatsbeamte: Das Ges. Nr. 74/1919 gewährt unter den in demselben festgesetzten Bedingungen und Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Anerkennung des Status eines tschsl. Staatsbeamten. (Erk. v. 13. XI. 1923, Z. 19.164.)

2863 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht (Karpathorußland): Die Frist zur Erfüllung der Konskriptionpflicht bezüglich des beschlagnahmten Grundbesitzes beginnt für einen Verpflichteten, der auf einem erst später der Gewalt der Tschsl. Republik unterworfenen Gebiete wohnt, mit dem Tage zu laufen, an dem dieses Gebiet tatsächlich in die Gewalt der Tschsl. Republik gekommen ist.

Administrativverfahren: Die Geltung der tschsl. Gesetze richtet sich in dem diesem Staate vom ehem. ungarischen Staate zugefallenen Gebiete nach dem Zeitpunkte, wann in dem betreffenden Gebiete die Okkupation durchgeführt, d. h. dort die Zentralverwaltung eingeführt und der Župan ernannt wurde und sein Amt angetreten hat. (Erk. v. 14. XI. 1923, Z. 19.052.)

2864 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht: Die Folgen der Nichterfüllung der Konskriptionspflicht treffen beide nicht geschiedene Ehegatten, deren Liegenschaften zusammen einen großen Grundbesitz gemäß § 2 des Beschl. Ges. bilden. (Erk. v. 14. XI. 1923, Z. 19.053.)

Digitized by Google

2865 A. Kultusangelegenheiten. — Gemeindeautonomie: I. Durch die freie Erklärung des Eigentümers des Gebäudes, durch die dieser das Gebäude unter Belassung in seinem Eigentum selbst unbeschränkt und vorbehaltlos zu gottesdienstlichen Zwecken der katholischen Kirche gewidmet hat, und durch die Annahme dieser Widmung von Seite des zuständigen kirchlichen Organes, die in dem rituellen Konsekrationsakte zum Ausdrucke und Abschlusse gebracht wird, gelangt die Disposition über dieses Gebäude — als über einen zum Gottesdienste bestimmten Gegenstand — in die Sphäre der inneren kirchlichen Angelegenheiten, die nach § 14 des Gesetzes vom 7. V. 1874, RGBl. Nr. 50, der Verwaltung der betreffenden kirchlichen Organe (Behörden) vorbehalten sind. — II. Wenn die Gemeinde, welche ihr Gebäude auf diese Weise den gottesdienstlichen Zwecken der katholischen Kirche gewidmet hat, später über dieses Gebäude ohne Zustimmung der zuständigen Organe der Kirche anders verfügt, kann die Vollziehung des betreffenden Beschlusses der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) den Gegenstand einer Verfügung nach den §§ 102 und 103 der böhm. Gem. O. bilden. — III. Die Gemeindeordnung v. 17. III. 1849, RGBl. Nr. 170, hat keine dem § 31, Z. 5, der böhm. Gem. O. v. J. 1864 analoge Vorschrift darüber, daß die Gemeindevertretung alle Angelegenheiten zu beraten habe, die nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören. (Erk. v. 14. XI. 1923, Z. 19.163.)

2866 A. Kultusangelegenheiten. — Gemeindeautonomie: I. Einzelne Umstände, nach denen darauf geschlossen werden kann, daß eine Kirche vom Eigentümer den Zwecken der römisch-katholischen Kirche gewidmet wurde. — II. Sätze wie I und II bei Boh. 2865 A. (Erk. v. 14. XI. 1923, Z. 19.166.)

2867 A. Lehrpersonen: Der 2. Satz des § 48, Abs. 1, der Lehrerdienstpragm. v. 31. VII. 1917, RGBl. Nr. 319, erstreckt sich nicht auf supplierende Übungsschullehrer (Supplenten einer Übungsschule), und zwar nicht einmal auf solche, die zu definitiven Supplenten erklärt worden sind. (Erk. v. 15. XI. 1923, Z. 19.286.)

2868 A. Lehrpersonen: Über die Anstellung von Übungsschullehrern als Hauptlehrer — Satz wie bei Boh. 2867 A. (Erk. v. 15. XI. 1923, Z. 19.287.)

2869 A. Außerordentliche Verfügungen. — Aktiengesellschaften: Dem Erfordernisse der Nostrifizierung einer ausländischen Aktiengesellschaft ist dadurch nicht entsprochen, daß diese Gesellschaft gemeinsam mit inländischen Faktoren um die Bewilligung einer neuen Aktiengesellschaft im Inlande ansucht. (Erk. v. 15. XI. 1923, Z. 19.329.)

2870 A. Gemeindebeamte. — Legionäre: Die Verfügung gemäß § 14, Abs. 1, des Ges. Nr. 462/1919 steht hinsichtlich der Stellen im Dienste der Gemeindeämter (§ 4, lit. a) dem Ministerium des Innern und nicht dem Landesverwaltungsausschusse zu. (Erk. v. 15. XI. 1923, Z. 19.541.)

2871 A. Staatsbedienstete. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Beschwerde gegen die Verweigerung der Stellung des Antrages auf Ernennung eines Offizianten zum Kanzleibeamten ist gemäß § 3, lit. f), VG.-Ges. unzulässig, selbst wenn die Behörde, welche die Stellung des Antrages verweigert hat, in dem Dekrete, mit dem der Beschwerdeführer zum Offizianten bestellt wurde, ausdrücklich angeführt hat, daß sie ihn nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen zum Kanzleibeamten vorschlagen werde, und zwar auch dann, wenn etwa diese Voraussetzungen erfüllt worden sind. — II. Macht ein Staatsbediensteter im Vertragsverhältnisse den angeblichen Anspruch auf Ernennung zum Pragmatikalbeamten geltend, so steht die Vorschrift des § 3, lit. a), VG.-Ges. der Verhandlung der Beschwerde nicht im Wege. (Erk. v. 15. XI. 1923, Z. 19.722.)

2872 A. Polizeirecht. — Gemeindeautonomie: Wie weit geht die Verpflichtung der Gemeinde, der staatlichen politischen Behörde, welche provisorisch die Polizeiagenda in der Gemeinde führt, behilflich zu sein?

Administrativverfahren: Die Berufungsinstanz kann formelle Mängel der erstinstanzlichen Entscheidung berichtigen. (Erk. v. 16. XI. 1923, Z. 17.052.)

2873 A. Gemeindegut: I. Der Aufwand, der bloß zur Herrichtung eines öffentlichen Gemeindeweges verwendet wurde, der einen Wald durchzieht, welcher Gemeindegut war, ist keine Abzugspost im Sinne des § 4 des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, selbst wenn diese Herrichtung dem Walde zum Vorteile gereicht. — II. Den Genossen am Gemeindegutwalde steht der Anteil an dem Gebührlöse auch

Digitized by Google

für andere Waldnutzungen als für Bau- und Brennholz zu. (Erk. v. 16. XI. 1923, Z. 19.368.)

2874 A. Lustbarkeitsabgabe: Ein Vortrag, der ausschließlich Bildungszwecken dient, ist nach § 3, Z. 1, der durch die Reg. Vdg. Nr. 143/22 erlassenen Vorschriften von der Lustbarkeitsabgabe ohne Rücksicht darauf befreit, von wem er veranstaltet wird und ob er gegen Eintrittsgeld veranstaltet wird. (Erk. v. 16. XI. 1923, Z. 19.370.)

2875 A. Außerordentliche Verfügungen: Unter der Herrschaft der Reg. Vdg. Nr. 118/1919 entscheidet über die Freigabe der bei der Abstempelung zurückgehaltenen Banknoten die Finanzbehörde, die für den Sprengel zuständig ist, in dem sich die Sammelstelle befindet, und nicht die nach dem Wohnorte des Gesuchstellers zuständige Behörde. (Erk. v. 16. XI. 1923, Z. 19.373.)

2876 A. Staatsbürgerschaft (Slowakei): Der Ausspruch über den Verlust der tschsl. Staatsbürgerschaft aus dem Grunde des Verbleibens in den Diensten des ungarischen Staates kann nicht l e d i g l i c h auf den Erlaß des Ministers für die Slow. v. 3. III. 1920, Z. 1925 praes., gestützt werden. (Erk. v. 16. XI. 1923, Z. 19.462.)

2877 A. Außerordentliche Verfügungen: Die durch das Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 440, angeordnete Stundung bezieht sich nur auf Forderungen gegen das ehem. k. k. Ärar, k. u. k. Ärar und kgl. ung. Ärar, über welche die Entscheidung den Gerichten zusteht.

Staatsbeamte: Der Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, der von einem tschsl. Staatsbeamten für von ihm in seiner früheren Eigenschaft eines Beamten des ehem. österreichischen Staates vor dem Umsturze geleistete Dienstesverrichtungen erhoben wurde, kann weder nach dem Ges. Nr. 440/1919 noch unter Hinweis auf Art. 205 des Friedensvertrages von St. Germain zurückgewiesen werden.

Administrativverfahren: Zur Frage der innerstaatlichen Wirksamkeit der Friedensverträge. (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 13.564.)

2878 A. Militärwesen. — Administrativverfahren: Ein b l o ß im Personalverordnungsblatte des Min. f. nat. Vert. veröffentlichter Ausspruch über die Versetzung eines Berufsmilitärgagisten in die Reserve kann gegenüber dem Gagisten, der von ihm nicht verständigt wurde, nicht in Rechtskraft erwachsen. (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 19.167.)

2879 A. Militärwesen: Die faktische Militärdienstleistung als Gagist in der tschsl. Armee auf Grund einer individuellen Einberufung bei der Mobilisierung ersetzt nicht die Ü b e r n a h m e in diese Armee gemäß § 1 des Ges. Nr. 194. (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 19.168.)

2880 A. Militärwesen: Der Umstand, daß ein ehem. öst.-ung. Militärgagist nach Erlassung des Ges. Nr. 194/1920 von dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando als Gagist der Reserve in Evidenz genommen wurde und den militärischen Eid geleistet hat, ersetzt nicht seine Aufnahme in die tschsl. Armee gemäß § 1 des Ges. Nr. 194/1920. (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 19.169.)

2881 A. Gemeindegut: Wie bei der Erhebung vorzugehen ist, ob der Partei ein Nutzungsrecht am Gemeindegut zusteht. (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 19.587.)

2882 A. Staatsangestellte. — Legionäre: I. Ein provisorisch bestellter Angestellter wird nicht schon durch den bloßen Ablauf einer bestimmten Zeit definitiv, sondern erst durch die Zustellung des Dekretes über seine Bestellung zum definitiven Angestellten, und zwar auch dann, wenn er ein Legionär ist. — II. Das Recht der Staatsverwaltung auf Auflösung eines provisorischen Dienstverhältnisses gemäß § 10 der Dienstpragm. v. J. 1914 ist an keine Bedingungen oder Voraussetzungen gebunden. (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 19.588.)

2883 A. Vereinsrecht. — Verfahren vor dem OVG.: I. Im Namen eines Vereines, aus dessen Statut nicht ersichtlich ist, daß zur Einbringung einer Beschwerde ein Beschluß der Generalversammlung des Vereines erforderlich ist, der aber nach dem Statut nach außen durch den Vorsitzenden vertreten wird, ist die Beschwerde ordnungsmäßig eingebracht, wenn sie der Vorsitzende eingebracht hat. — II. Wann kann die Behörde einem sich bildenden Vereine die Wahl eines anderen Namens auftragen? (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 19.664.)

2884 A. Vereinsrecht. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Proponenten eines Vereines sind zur Beschwerde an das OVG. gegen den Ausspruch der Behörde, mit dem das von ihnen vorgelegte Vereinsstatut nicht zur Kenntnis genommen

Digitized by Google

wurde, legitimiert. — II. Die bloße Tatsache, daß der zu gründende Verein sich einen Zweck gesetzt hat, dem a u c h ein Organ der öffentl. Verwaltung dient, kann nicht den Grund der Nichtgenehmigung des Statutes bilden, sofern sich der Verein nicht die Ausübung einer öffentlichen Gewalt oder Funktion anmaßt, die das Gesetz ausschließlich einem bestimmten anderen Organ vorbehält. (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 19.665.)

2885 A. Gewerberecht: Der im § 13 a), Abs. 1, Gew. O. geforderte Befähigungsnachweis kann nicht durch ein Zeugnis über die Erlernung der Beschäftigung in einem unbefugt, d. h. nicht auf Grund eines Gewerbescheines betriebenen Geschäfte erbracht werden. (Erk. v. 17. XI. 1923, Z. 19.666.)

2886 A. Pharmazeutische Präparate: Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde den Verkauf eines angemeldeten pharmaz. Präparates bloß deshalb provisorisch verbietet, weil die sanitätstechnische Untersuchung in der festgesetzten Frist von 3 Monaten nicht durchgeführt werden konnte. (Erk. v. 19. XI. 1923, Z. 19.732/22.)

2887 A. Gemeindebeamte: Hat die Gemeinde ihrem Beamten einen Zuschuß zum Quartiergelde ohne zeitliche Beschränkung und ohne alle Bedingungen zuerkannt, so kann sie ihm diese Zulage später nicht durch einen einseitigen Akt entziehen. (Erk. v. 19. XI. 1923, Z. 1610.)

2888 A. Baurecht. — Eisenbahnen: Die Erteilung der Baubewilligung für einen Bau auf einem Bahngrundstücke steht dem Eisenbahnministerium zu, selbst wenn es sich um einen Bau zu Privatzwecken handelt; die Festsetzung der Baulinie steht aber auch in solchen Fällen der Gemeindevertretung zu (Mähren). (Erk. v. 19. XI. 1923, Z. 3383.)

2889 A. Außerordentliche Verfügungen: Über die Behördenkompetenz beim Umtausche der polnischen Mark im Teschener Gebiete. (Erk. v. 20. XI. 1923, Z. 19.622.)

2890 A. Hochschulprofessoren. — Staatsbeamte: I. Die Vorschrift des Abs. 1, des § 9 der Reg. Vdg. v. 14. V. 1920, Slg. Nr. 349, über die Personalzulage aus dem Grunde der Kriegshalbjahre widerspricht nicht dem Gesetze. — II. Bedingung der Zuerkennung der Personalzulage nach § 1, Z. 2, des Ges. Nr. 457/1919 über die Zurechnung der Kriegshalbjahre ist auch, daß der betreffende Beamte die höchste Gehaltsstufe spätestens am 1. X. 1918 erreicht hat. — III. Wie sich das Gehaltsschema und die Zeitvorrückungsfristen der Hochschulprofessoren in den Jahren 1918 bis 1920 geändert haben. (Erk. v. 20. XI. 1923, Z. 19.741.)

2891 A. Staatsbeamte: Die Anrechnung eines Privatdienstes gemäß § 16 der Reg. Vdg. Nr. 666 kann bloß wegen Nichterfüllung einer der im § 16 angeführten Bedingungen verweigert werden. (Erk. v. 20. XI. 1923, Z. 19.742.)

2892 A. Staatsbedienstete: Im Abs. 3 des § 6 des Ges. Nr. 394/1922 sind unter den Worten „selbständig erwerbstätig" auch die Ehegattinnen von Staatsbediensteten zu verstehen, die einen Erwerb aus einem Dienstverhältnisse haben (hinsichtlich des Ausmaßes der Teuerungszulage).

Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. kann die Gültigkeit einer Verordnung nur insoweit und nur dann prüfen, wenn ihre Anwendung im konkreten Falle die Rechte des Beschwerdeführers beeinträchtigen würde. (Erk. v. 20. XI. 1923, Z. 19.856.)

2893 A. Staatsbeamte („Slovakische Begünstigung"): I. Die „Übersiedlung" im Sinne des Abs. II D 2 des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 bedeutet nicht nur die Änderung des bloßen physischen Aufenthaltes, sondern die Verlegung des Haushaltes (arg. II D 1 desselben Beschlusses). — II. Das den einzelnen Zentralbehörden durch Art. XII, Abs. 6, des bezogenen Ministerratsbeschlusses eingeräumte Recht, Ausnahmen von den durch diesen Beschluß genehmigten Grundsätzen zu statuieren, ist insofern beschränkt, daß solche Abweichungen dem Sinne dieser Regelung nicht widersprechen dürfen. (Erk. v. 21. XI. 1923, Z. 19.615.)

2894 A. Außerordentliche Verfügungen (Umtausch der polnischen Mark im Teschener Gebiete): Die Verfügung des Ständ. Ausschusses Nr. 583/1920, § 11, begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der durch diese Verfügung gewährten Begünstigungen.

Administrativverfahren: Zur Frage der Verletzung des Grundsatzes des Parteiengehörs. (Erk. v. 21. XI. 1923, Z. 19.616.)

Digitized by Google

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1571 F. Rückvergütung der Quittungs- und Lieferungsvertragsgebühren: I. Die Vereinbarung, daß ein Lieferant des Staates Anspruch auf das ungekürzte Entgelt der privatrechtlichen Faktura habe, begründet keinen Anspruch auf Rückvergütung der abgezogenen Quittungsgebühr. — II. Der Schlußbrief der Handelssektion des Ministeriums des Äußern hat den Charakter einer Handelskorrespondenz. (Erk. v. 9 XI. 1923, Z. ?[1])

1572 F. Verzugszinsen: Der interne Erlaß des Finanzmin. v. 29. V. 1921, Z. 51.702. der die Finanzlandesbehörden zur Herabsetzung der Verzugszinsen ermächtigt, hat keinen Anspruch auf die Herabsetzung begründet. (Erk. v. 29. XXI. 1923, Z. 17.895.)

1573 F. Übertragungsgebühr: Wurde in dem „vorläufigen Vertrage" über den Kauf einer Liegenschaft und des Inventars vereinbart, daß der Kaufpreis für das Inventar bei der Unterzeichnung des „Hauptvertrages" zu bezahlen ist und daß das Eigentum mit dem Tage der Unterzeichnung dieses Hauptvertrages übergehe, so ist die schriftliche Form Bedingung der Verbindlichkeit des Kaufvertrages. (Erk. v. 29. XI. 1923, Z. 20.292.)

1574 F. Gebührenäquivalent: Ein auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhender Verein ist nicht von dem Gebührenäquivalente für bewegliche Sachen befreit. (Erk. v. 29. XI. 1923, Z. 20.293.)

1575 F. Erbgebühren: Es ist gesetzwidrig, wenn das Gesuch um Abschreibung der Erbgebühr deshalb abgewiesen wurde, weil es sich nicht um neu hervorgekommene, den Wert des Vermächtnisses vermindernde Umstände handelt, während behauptet wurde, daß das Vermächtnis gleich ursprünglich nicht den der Gebühr unterworfenen Wert hatte. (Erk. v. 29. XI. 1923, Z. 20.294.)

1576 F. Kriegsgewinnsteuer: Für die Berechnung der 6% vom Grundkapitale einer neu entstandenen inländischen Gesellschaft ist für das erste Kriegsjahr der Stand zu Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft maßgebend. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 11.465.)

1577 F. Gebührenäquivalent: Von dem Gebührenäquivalent ist das bewegliche Vermögen eines „Arbeitervereines", der nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit Unterstützungen zusichert, nicht befreit, wenn nach dem Statut auch „geistige Arbeiter" desselben Faches Mitglieder sein können. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 12.630.)

1578 F. Gebühr vom außergerichtlichen Vergleiche (Slowakei): Die einen außergerichtlichen Vergleich über Forderungen bescheinigende Urkunde unterliegt der Skalagebühr. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 20.632.)

1579 F. Branntweinsteuer: Das Herzogtum Teschen (Teschener Schlesien) war bis zur Entscheidung der Botschafterkonferenz der Hauptmächte v. 28. VII. 1920 ein Bestandteil des tschsl. Staates und Zollgebietes und nicht Zollausland. (Erk. v. 4. XII. 1923, Z. 18.383.)

1580 F. Immobiliargebühr: Wurde der Kaufpreis bezahlt und dem Käufer der Besitz übergeben, so ist die Erklärung der Parteien, daß sie behufs Vermeidung eines Prozesses die Ungültigkeit des Vertrages anerkennen und einander das Geleistete zurückstellen, kein Grund für die Abschreibung der Übertragungsgebühr. (Erk. v. 4. XII. 1923, Z. 20.635.)

1581 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Ein Reservefonds für den Preissturz der fertigen Produkte ist ein Spezialfonds im Sinne des § 95, lit. f), PStG. — II. Eine Reserve für Reparaturen der Gebäude und Maschinen nach bereits vorgenommener Abschreibung wegen Entwertung ist nicht steuerfrei. — III. Die Zinsen der einer Gesellschaft m. b. H. von ihren Gesellschaftern gewährten ständigen Darlehen bilden keine Abzugspost. (Erk. v. 5. XII. 1923, Z. 20.587.)

---

[1]) In der amtl. Sammlung fehlt die Angabe von Datum und Zahl des Erkenntnisses.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 20. Juni 1925. Nummer 9. (Bogen 31—35.)

INHALT:

Slg. Nr.		Seite
347/20 u. 102/25.	Die Gesetze über die Errichtung der Tschechoslowakischen Nationalbank. Eingeleitet und erläutert von Univ.-Prof. Dr. Oskar Engländer	481
85.	Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Zement, gezogenen Eisen- und Stahldrähten, Drahtstiften und Hufnägeln, Möbelfedern und Asbesterzeugnissen	533
99.	Verständigung von Behörden und öffentlichen Körperschaften im Konkurs- und Ausgleichsverfahren	535
101.	Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle	536
	Erlässe des Finanzministeriums	536
	Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	538
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	540
	Oberstes Verwaltungsgericht	548
	Büchereinlauf	560

Die Gesetze über die Errichtung der Tschechoslowakischen Nationalbank.

Eingeleitet und erläutert von

Univ.-Prof. Dr. Oskar Engländer.

Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank, das im Dezember 1917 bis Ende 1919 verlängert worden war, war noch in Geltung, als im Oktober 1918 die Tschechoslowakische Republik entstand. Diese hat das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank für ihr Gebiet nicht als bindend anerkannt, sondern die Ausgabe von Noten selbständig geregelt. Diese Regelung erfolgte mit der Verordnung vom 6. März 1919, dem Gesetze vom 10. April 1919 und der Verordnung vom 12. Mai 1919. Es wurde als Noteninstitut für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ein Bankamt des Finanzministeriums geschaffen. Für dieses Bankamt war die bisherige Einrichtung der Österreichisch-ungarischen Bank maßgebend, soweit sich nicht von selbst ein Unterschied daraus ergab, daß das Bankamt ein staatliches Amt und keine Aktiengesellschaft war. Die Oberleitung oblag einem vom Finanzminister ernannten Bankausschusse mit dem Finanzminister oder dessen Vertreter als Vorsitzenden. Gewinn und Verlust gingen auf Rechnung des Staates. Die Geschäfte des Bankamtes waren dieselben wie die der Österreichisch-ungarischen Bank mit Ausnahme des Hypothekarkredites (Pfandbriefe). Eine direkte oder indirekte Kreditgewährung an den Staat mit Ausnahme von Zoll-, Steuer- und ähnlichen Wechseln war untersagt. Die auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank, und zwar die Werte zu 10, 20, 50, 100 und 1000 K, wurden auf Grund des Gesetzes vom 25. Feber 1919 in der Zeit vom 3. bis 9. März 1919 mit besonderen Stempeln versehen, wobei 50 % der vorgelegten Banknoten zunächst zurückbehalten wurden. Banknoten zu 25, 500 und 10.000 K waren von der Abstempelung ausgeschlossen. Die nicht mit Stempeln versehenen Banknoten verloren ihren Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik. Die abgestempelten Banknoten wurden gegen Staatsnoten, die im Texte als solche bezeichnet sind, umgetauscht. Gleichwohl hatte nicht der ganze Umlauf an Staatsnoten den Charakter von eigent-

Digitized by Google

lichem Staatspapiergeld. Diesen Charakter hatte vielmehr nur jener Teil des Umlaufes an Staatsnoten — der freilich den überwiegenden Teil des Umlaufes darstellte —, der nicht durch den Barschatz (Gold und Devisen) oder bankmäßig durch Wechsel- oder Lombardforderungen des Bankamtes gedeckt war. Bankmäßig gedeckte Staatsnoten konnte das Bankamt auch weiterhin ausgeben. Eine Metalldeckung war für diese bankmäßig gedeckten Staatsnoten nicht vorgeschrieben.

Das Bankamt des Finanzministeriums war von vornherein nur als Übergangseinrichtung gedacht, die durch eine endgültige Organisation ersetzt werden sollte. Zu diesem Zwecke legte die Regierung der Nationalversammlung mehrere Gesetzentwürfe vor, die jedoch wieder zurückgezogen wurden. Erst ein als Drucksache Nr. 2582 im März 1920 der Nationalversammlung vorgelegter Gesetzentwurf wurde von dieser ohne Änderung angenommen und erschien als Gesetz vom 14. April 1920 unter Zahl 347 in der S. d. G. u. V.

In dem Motivenberichte zum Regierungsentwurfe nimmt den breitesten Raum die Begründung dafür ein, daß das Noteninstitut in Form einer Aktienbank errichtet werden soll. Als Mängel einer Staatsbank werden angeführt die Abhängigkeit des Kurses ihrer Noten vom allgemeinen Stande des Staatskredites, Möglichkeit der Beeinflussung durch politische Parteien, Zugänglichkeit für gewaltsame Eingriffe des Staates, politische Rücksichten bei Auswahl der leitenden Personen, Öffentlichkeit ihrer Gebarung, fiskalisches Verhalten. Als Vorzüge der Aktienbank erscheinen Führung durch Repräsentanten des Wirtschaftslebens, kaufmännische Initiative bei den Beamten, gegenseitige Unterstützung von Bank und Staat. Für die Tschechoslowakische Republik wird insbesondere hervorgehoben der kurze Bestand des Staates (damals erst etwas über ein Jahr), der es erforderlich mache, die Bank seinen Kinderkrankheiten zu entziehen. Zum Schlusse wird jedoch noch besonders hervorgehoben, daß nicht gesagt sein solle, das Noteninstitut müsse immer eine Aktienbank bleiben. Es wird dann die feste Zuversicht ausgesprochen, daß die neue Notenbank unter den ersten Vorkämpfern oder der alleinige Vorkämpfer in der Richtung zu einem neuen Begriffe und zu einer neuen Wirksamkeit des Geldes sein werde.

Was den Zeitpunkt der Errichtung der Aktiennotenbank anbelangt, wird angeführt, man müsse abwarten, ob der Staat nicht gezwungen sein werde, sich durch Ausgabe von Papiergeld zu helfen. Wenn dann die staatlichen Zahlungsmittel zugrunde gehen, könnte eine nicht diskreditierte Privatbank die Grundlage des wirtschaftlichen Lebens wieder herstellen (eine bemerkenswerte Voraussicht von Zuständen, die sich tatsächlich, wenn auch nicht in der Tschechoslowakischen Republik, so doch in ihren Nachbarstaaten ergaben). Als Vorbilder für die zu errichtende Bank werden die Österreichisch-ungarische Bank, die Reichsbank und die Belgische Bank angeführt, von denen die letztere jedoch selbst im Jahre 1910 nach dem Muster der Österreichisch-ungarischen Bank umgestaltet worden sei. Die Organisationen der Österreichisch-ungarischen Bank und der Deutschen Reichsbank hätten sich vor dem Kriege unstreitig bewährt, besonders die der Österreichisch-ungarischen Bank, der es gelungen sei, durch die Devisenpolitik die österreichische Papierwährung zu stabilisieren und lange Jahre auf der Goldparität zu erhalten. Auch käme in Betracht, daß man ein Filialennetz der Österreichisch-ungarischen Bank mit eingeschultem Personal übernommen habe. Sodann wird die mutmaßliche Entwicklung des Geldes zum bloßen Abrechnungsgelde mit stärkerem Hervortreten der ethischen und abstrakten Grundlage geschildert, wobei jedoch die Notwendigkeit einer Golddeckung hervorgehoben wird. Schließlich wird bemerkt, daß das Gesetz ohne Möglichkeit, die unklare Zukunft in konkrete Formen zu kleiden, sich damit begnügen mußte, solche Bestimmungen zu vermeiden, die eine Entwicklung stören könnten, die man heute nicht voraussehen könne.

Hinsichtlich des Einflusses der Zettelbank wird angeführt, daß er gegen früher stark gesunken sei und daß die Zettelbanken die Herrschaft über den Geldmarkt vielfach verloren hätten. Dies sei früher besonders dem tschechischen Geldwesen zugute gekommen. Der Zeitpunkt der Errichtung der neuen Zettelbank wird nochmals erörtert. Gegenwärtig könnte die Bank nur auf Grund der (tschechoslowakischen) Krone errichtet werden, was überflüssig wäre, da die Bank nicht anders handeln könne als das bestehende Bankamt. Der Umlauf der neuen Banknoten würde sich nicht aufrecht halten, sie würden als besseres Geld gegen Staatsnoten

Digitized by Google

umgetauscht werden und thesauriert oder in die Fremde abfließen, und zwar um so eher, je mehr Vertrauen die neue Bank genießen würde. Sodann werden die allgemeinen Grundzüge der bevorstehenden Währungsreform entwickelt, in die sich die Errichtung der Notenbank einzufügen hätte. Durch die Vermögensabgabe sollen außer anderen Schulden in erster Reihe die umlaufenden nicht gedeckten Staatsnoten eingelöst werden. Die Hälfte der eingelösten Staatsnoten soll endgültig aus dem Verkehre verschwinden, die andere Hälfte durch bankmäßig gedeckte Noten ersetzt werden. Nach 2 Jahren soll es derart möglich sein, den Notenumlauf auf 4 bis 5 Milliarden Kronen einzuschränken, die voll bankmäßig gedeckt wären. Hiedurch werde das Vertrauen in die Krone steigen, der Kurs der Krone werde sich erhöhen, bis er auf einer bestimmten Höhe werde stabilisiert werden können. Sobald diese Stabilisierung durchgeführt sein werde, werde sich der geeignete Zeitpunkt ergeben, die neue Bank ins Leben treten zu lassen, und zwar zugleich mit der Einführung der neuen Währung. Die Feststellung der Relation der stabilisierten Krone zur neuen Währung werde dann eine verhältnismäßig leichte und für das wirtschaftliche Leben annehmbare Frage sein. Eine Stabilisierung auf wesentlich höherem Niveau werde freilich durch den Widerstand verlangsamt, den die in hohen Ziffern ausgedrückten Gehalte und Löhne entgegensetzen, und der sich besonders sichtbar machen werde, sobald infolge Steigens des Kurses der Krone deren innere und äußere Kaufkraft sich ausgleichen würden. Allein hier werde wahrscheinlich der entgegengesetzte Vorgang zu Hilfe kommen, nämlich ein Sinken der heutigen hochwertigen fremden Valuta, das unbedingt eintreten müsse (besonders beim Dollar, Peseta, schw. Frank) „wodurch wir nach Erhöhung unseres Kurses einen bedeutenden Prozentsatz gewinnen". Hiedurch würden sich die inländischen Löhne dem Weltniveau nähern. (Die Argumentation ist nicht ganz klar, insbesondere nicht, was unter dem Sinken der ausländischen Währungen gemeint ist. Ist ein Sinken der betreffenden fremden Valuta gemeint, das aus besonderen Gründen eintritt — also nicht nur das Spiegelbild des Steigens der tschechoslowakischen Valuta darstellt —, so kann dies natürlich den inländischen Lohn im Verhältnisse zu diesen Ländern nicht herabsetzen, sondern muß ihn vielmehr erhöhen. Hiedurch muß also die Wettbewerbsfähigkeit des Inlandes gegenüber dem Auslande, die schon durch die beabsichtigte Erhöhung des Wertes der eigenen Valuta beeinträchtigt ist, noch leiden. Man könnte aber auch an ein Sinken der inneren Kaufkraft der betreffenden Währungen bei gleichbleibenden auswärtigen Kursen denken, wodurch die Arbeitslöhne der betreffenden Länder steigen müßten. Sollte das gemeint sein, so wäre die Argumentation richtig, wenn die Voraussetzung richtig wäre. Allein ein solches Sinken der inneren Kaufkraft der betreffenden Währungen ist tatsächlich nicht eingetreten, sondern das Gegenteil. Die Kaufkraft des Dollars ist nach Irving Fishers Indexnummern bei einem Stande im Jahre 1913 = 100 von 40.5 im Mai 1920 auf 72.5 im Jänner 1922 gestiegen und bewegt sich jetzt um 64, ist also um 50% höher als im Jahre 1920.)

Die neue Währungseinheit soll durch das Gesetz nicht antizipiert werden. (Aus einer bespielsweisen Bemerkung ergibt sich, daß vornehmlich an den Franken der lateinischen Münzunion gedacht war.) Schließlich wird der Gedanke abgewiesen, Staatsnoten und Banknoten nebeneinander zirkulieren zu lassen, da die vollwertige Banknote den Geldumlauf unnötigerweise vergrößern würde und sodann — wie schon oben bemerkt — von dem minderwertigen Staatspapiergelde verdrängt werden würde. Schließlich wird nochmals hervorgehoben, daß die einzige Grundlage einer jeden Währung der Überschuß an Arbeit ist, d. i. der Überschuß des Ergebnisses der Arbeit, der nach dem eigenen Verbrauch übrig bleibt, und nicht das Gold, das bloß die Rolle eines Zeigers spielt. Erforderlich sei neben der normalen Arbeitsleistung eines jeden einzelnen insbesondere auch das Gleichgewicht im Staatshaushalte und bestimmte psychologische Voraussetzungen der Bevölkerung.

Fünf Jahre verstrichen nach der Kundmachung des Gesetzes vom 14. April 1920, bevor zu seiner Durchführung ein weiterer Schritt der Gesetzgebung unternommen wurde. Die oben angeführte, im Motivenberichte ausgesprochene Erwartung, daß es in zwei Jahren gelingen würde, durch die Vermögensabgabe die ungedeckten Staatsnoten zur Gänze zu tilgen, war nicht in Erfüllung gegangen. Im Mai 1925 betrug bei einem Gesamtumlaufe an Staatsnoten von 7300 Millionen Kč der Rest der Staatsnotenschuld 5500 Millionen, also noch immer über drei Viertel des Betrages

Digitized by Google

an umlaufenden Noten. Deren Betrag hatte sich auch nicht auf die Hälfte, sondern viel weniger verringert. Da an Noten der Österreichisch-ungarischen Bank 8015 Millionen übernommen worden waren, betrug die Verminderung nur etwa 9%. Gleichwohl war jene Voraussetzung erfüllt, die man als wichtigste für das Inslebentreten der Aktiennotenbank bezeichnet hatte, die Stabilisierung der Währung. Nach stärkeren, allgemein nach aufwärts gerichteten Schwankungen hatte die tschechoslowakische Krone im Feber 1923 einen Stand erreicht, der wesentlich höher war als der von 1920, und diesen Stand durch 2 Jahre bis zur Gegenwart aufrecht erhalten. Man konnte also zur Errichtung der Aktiennotenbank schreiten. Hiefür sprachen nunmehr im Jahre 1925 nicht so sehr Gründe der Währungspolitik, als solche der Kreditpolitik, da man ohne Bestand einer Aktiennotenbank auf eine weitere Kreditgewährung an den Staat, besonders durch das Ausland, kaum rechnen konnte. Eine solche Kreditgewährung war aber ihrerseits wieder ein besonders wichtiges Mittel, die erlangte Stabilität auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Nun hatten sich aber im Verlaufe der 5 Jahre nach Erlaß des Notenbankgesetzes auch gewisse Ansichten über die Währungsreform wesentlich geändert. Trotz aller Betonung des ethisch-abstrakten Charakters des Geldes stand das Gesetz des Jahres 1920 doch im allgemeinen ziemlich strenge auf dem Standpunkte der reinen Goldwährung. Als Goldwährung war, wie erwähnt, der Goldfranken in Aussicht genommen, so daß mit Einführung der Goldwährung zugleich eine Änderung der Währungseinheit hätte eintreten sollen. Nun unterlag aber der Franc in seinem ganzen Geltungsgebiete außer der Schweiz in der Zeit, während welcher sich die tschechische Krone stabilisierte, sehr starken Schwankungen mit einem beständigen Zuge nach unten, wobei auch hinsichtlich seines Kurses in den einzelnen Ländern der lateinischen Münzunion immer größere Verschiedenheiten eintraten. Damit entfiel für die Tschechoslowakische Republik vorläufig die Möglichkeit, sich an die Währung eines verbündeten Staates anzuschließen. Vielmehr erschien es jetzt als das einfachste und richtigste, die bisherige Währungseinheit beizubehalten. Es sprachen zwar Gründe dafür, eine neue Währungseinheit, wenn schon nicht durch Anlehnung an eine fremde Währungseinheit, so doch durch Vervielfachen der bisherigen Währungseinheit (etwa = 5 Kč) herzustellen. Diese Gründe betrafen vornehmlich eine Anpassung an Vorkriegsverhältnisse und an die Währungseinheiten der Nachbarstaaten (Deutschland, Österreich, Polen). Allein diesen Gründen trat die Erwägung entgegen, daß durch eine Änderung der Währungseinheit, möge sie auch nur rein formale Bedeutung haben, doch unerwünschte Preisbewegungen und sonstige Folgen hervorgerufen werden könnten. Die wilden Gerüchte, die sich an den Plan der Einführung einer neuen Währungseinheit knüpften und wohl auf die seinerzeitige Abstempelung der Banknoten und Herabsetzung des Nennwertes der Scheidemünzen zurückgingen, dienten zur Warnung. Es sollte also bei der bisherigen Währungseinheit, der tschechslowakischen Krone, bleiben. Außerdem aber wollte man jetzt zunächst wenigstens davon absehen, diese Währungseinheit im Verhältnisse zu Goldwährungsländern dadurch zu stabilisieren, daß man den Goldgehalt der Währungseinheit festsetzte. Man ging nicht zur Goldwährung über. Vielleicht wäre die Entscheidung anders ausgefallen, wenn der Übergang Englands zur freien Goldwährung — durch Gestattung der Goldausfuhr —, der kurz darauf eintrat, bereits bekannt gewesen wäre. So aber begnügte man sich damit, die Aufrechterhaltung des bisherigen Kurses der tschechoslowakischen Krone zu den Goldwährungen zu erklären, ohne die Krone selbst in ein Verhältnis zum Golde zu bringen. Dann aber brauchte man zum Inkraftsetzen des Gesetzes über die Aktiennotenbank nicht mehr ein Währungsgesetz, da eine Änderung der bisherigen Währung überhaupt nicht erfolgte. Es genügte eine Novelle zum Gesetze vom 14. April 1920.

Der Entwurf dieser Novelle wurde von der Regierung am 6. März 1925 im Abgeordnetenhause eingebracht. In der kurzen Begründung wird auf die seit 2 Jahren andauernde Stabilität der tschechoslowakischen Krone verwiesen, die um so bemerkenswerter sei, als es sich um eine Papierwährung handle, die im hohen Grade von dem Vertrauen im In- und Auslande abhängig sei. Die Stabilität der wirtschaftlichen, finanziellen und Währungsverhältnisse nicht zu ihrer vollen Klarstellung zu benützen, würde heißen, den geeigneten Augenblick zu verpassen, besonders da es sich bei der Stabilisierung der Krone nicht um eine sachliche Änderung, sondern nur um die rechtliche Fassung eines tatsächlichen, in ruhiger wirtschaftlicher Entwicklung bereits

Digitized by Google

erreichten Zustandes handle. Das beantragte Gesetz bedeute nur einen Schritt, jedoch noch nicht den letzten, zum Ziele der endgültigen Erklärung der Goldwährung, zu der es später kommen werde und die auch dann keine Änderung in den Kronenwerten bedeuten werde. (Letztere Erklärung, die gesperrt gedruckt ist, sollte offenbar den oben erwähnten Gerüchten entgegentreten.) Gegenwärtig wolle man alles tun, was die gegebenen Verhältnisse vorläufig gestatten. Im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses wurden im Entwurfe gewisse Änderungen vorgenommen, so insbesondere die Dauer des Privilegiums von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt und die Verzinsung der Staatsnotenschuld geregelt. Der ganz kurze Bericht enthält, was die allgemeinen Gesichtspunkte anbelangt, nichts von Bedeutung. Das Abgeordnetenhaus nahm den Entwurf in der Fassung des Budgetausschusses an. Im Berichte des Budgetausschusses des Senates (Berichterstatter Professor Horáček) wurden insbesondere die Gründe angeführt, die sich der sofortigen Einführung der Goldwährung entgegenstellten. Der Vorrat an Gold und Devisen beim Bankamte genüge bei weitem nicht zu diesem Zwecke, auch die Zahlungsbilanz gäbe trotz der ständig günstigen Handelsbilanz nicht die Gewähr für einen dauernden Überschuß und schließlich habe auch die Finanzwirtschaft, obschon die Abgänge im Staatsvoranschlage von Jahr zu Jahr geringer werden, noch nicht das volle Gleichgewicht erreicht. Außerdem aber sei in den Nachbarstaaten der Umsturz der Währung nur scheinbar und künstlich mit fremder Hilfe eingestellt und auch die übrigen kriegführenden Staaten könnten mit Ausnahme von Amerika und England nicht an irgendeine Goldwährung denken. Andererseits könne die Errichtung der Notenbank nicht auf unabsehbare Zeiten aufgeschoben werden. Hiefür seien nicht so Gründe der inneren Währungspolitik maßgebend, die im allgemeinen das Bankamt zur Zufriedenheit erfüllt, als eher die Rücksicht auf das Ausland, welches auf den Mangel an Unabhängigkeit beim Bankamte verweise in der Meinung, es sei ein bloßes Organ des Finanzministeriums. Daher habe sich die Regierung entschlossen, die Notenbank doch in kürzester Zeit zu errichten und zu diesem Zwecke die Novelle vorgelegt. Die Novelle wurde darauf im Senate nach dem Wortlaute des Beschlusses des Abgeordnetenhauses angenommen, sanktioniert und als Gesetz vom 23. April 1925 unter Zahl 102 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen am 26. Mai 1925 veröffentlicht. Wir bezeichnen sie im folgenden kurz als „Novelle", das Gesetz vom 14. April 1920 kurz als „Gesetz".

Das Gesetz zerfällt in zwei Teile, von denen der erste als Währungsbestimmungen bezeichnet wird (§§ 1—50), während der zweite Teil die Statuten der Bank enthält. Die Währungsbestimmungen zerfallen in Bestimmungen über das Privileg und die Banknoten (§§ 1—36), und in Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über die Kapitalsbeteiligung des Staates.

Zu § 1. Es wird das ausschließliche Recht des Staates festgestellt, den Umlauf von Zahlungsmitteln zu regeln. Unter Zahlungsmittel ist dabei nur Bargeld zu verstehen. Hingegen fällt unter § 1 nicht das, was im weiteren volkswirtschaftlichen Sinne unter Zahlungsmittel verstanden wird, wie Schecks, Umschreibungen bei Banken usw., also das, was man bargeldlosen Zahlungsverkehr nennt. Banknoten gelten als Bargeld und fallen daher unter die Bestimmung des Gesetzes. Ein eigenes Währungsgesetz bleibt noch vorbehalten, wenn es auch nicht mehr die Voraussetzung für die Errichtung der Bank und Ausgabe von Banknoten bildet. (Vergl. § 3.)

Zu § 2 des Gesetzes und Art. I der Novelle. Im Gesetze wurde die Regierung nur ermächtigt, nach den entsprechenden Vorbereitungen zu einer Zeit, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sein werden, eine Aktienzettelbank zu errichten. Nach der Novelle wird nunmehr der Regierung auferlegt, die „Tschechoslowakische Nationalbank" (Národní banka Československá) zu errichten. Diese Namen der Notenbank waren schon im Gesetze festgelegt, jedoch nur in dem von den Statuten handelnden Teile als Wortlaut der Firma.

Zu § 3 des Gesetzes und Art. II der Novelle. Hier finden wir eine der wesentlichsten Änderungen, die gegenüber dem Gesetze durch die Novelle eingeführt werden. Während nach dem Gesetze die Grundlage für die Ausgabe der Banknoten eine durch das Währungsgesetz erst zu schaffende Währungseinheit bilden sollte, wird nunmehr die gegenwärtige Währungseinheit, die „tschechoslowakische Krone" (Kč) als Grund-

Digitized by Google

lage der Herausgabe der Banknoten festgesetzt. Hinsichtlich der hiefür angegebenen Gründe vergl. das oben Bemerkte.

Zu § 4. Die Statuten der Bank werden als Teil des Gesetzes erklärt, so daß sie nur durch ein Gesetz geändert werden können. Eine Änderung der Statuten durch bloßen Beschluß der Generalversammlung ist also auch mit Zustimmung der Regierung ausgeschlossen. Eine andere Frage ist freilich die, ob durch ein Gesetz die Statuten einseitig ohne Zustimmung der Generalversammlung geändert werden können. Dies ist zu verneinen und dasselbe gilt auch von dem ersten Teile des Gesetzes, soweit hiedurch Rechte der Bank begründet werden. Das Gesetz ist in dieser Beziehung als öffentlich-rechtlicher Vertrag anzusehen.

Zu § 5. Hier werden die Aufgaben der Bank umschrieben. Dazu gehört zunächst die Vorsorge für den Umlauf an Zahlungsmitteln. Die hieher gehörenden Verpflichtungen werden später im einzelnen angeführt. Was die Verpflichtung, betreffend die richtige Wirkung der Zahlungsmittel im Staate anbelangt, ist vielleicht nur an die Verhütung des Umlaufes von falschem Gelde u. ä. gedacht. Es wäre aber auch möglich, daß an eine volkswirtschaftlich richtige Wirkung des Geldes gedacht ist, doch ist der hiebei einzuhaltende Gesichtspunkt nicht angegeben. Man könnte ihn ganz allgemein etwa so fassen, daß von seiten der Zahlungsmittel Änderungen der Preis- und Einkommensverhältnisse nicht hervorgerufen werden sollen. Zu den weiteren Aufgaben der Notenbank gehört nach dem Gesetze die Kreditgewährung an Handel, Industrie und Landwirtschaft, deren Bedingungen später angeführt werden, ferner der Ausbau der Abrechnungseinrichtungen (Clearing), der dadurch erfolgt, daß die im Abrechnungsverkehr nicht erledigten Reste durch Gutschrift und Lastschrift auf dem Girokonto der Bank erledigt werden, dann eine bestimmte, später genauer umschriebene Mitwirkung bei der Kassenführung des Staates und schließlich Aufrechterhaltung des Kurses der Währungseinheit gegenüber auswärtigen Währungen.

Was das letztere betrifft, wäre folgendes anzuführen. Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Kurses der Währungseinheit an den ausländischen Märkten auf der gesetzlichen Höhe war der Notenbank schon im Gesetze auferlegt. Es sollte dabei der gesetzliche Kurs — Metallgehalt der Münzeinheit (Münzparität) — maßgebend sein. Allein die ganze Konstruktion war nicht logisch. Gemäß § 42 des Gesetzes war nämlich die Bank von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Kurses so lange befreit, als ihr nicht nach § 15 des Gesetzes durch ein besonderes Gesetz die Verpflichtung zur Einlösung der Noten in Metall auferlegt war. Nun verhält sich die Sache aber so, daß, sobald die Bank die Verpflichtung hat, ihre Noten in Metall einzulösen, einer besonderen Verpflichtung, den Kurs der Währung aufrecht zu erhalten, keine weitere Bedeutung zukommt. Denn der Kurs erhält sich dann innerhalb der sogenannten Goldpunkte automatisch, da bei einem diese Punkte erreichenden Schwanken der Währung die Goldausfuhr, bezw. Goldeinfuhr einsetzt. Die Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung des Kurses erhält also erst dann und solange Bedeutung, als die Einlösung der Noten in Metall eingestellt ist. Gerade für diesen Fall aber war die Bank von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Kurses befreit. Dieser Mangel wurde nun durch die Novelle gutgemacht. Im Artikel III wird der Bank die Verpflichtung auferlegt, solange nicht gemäß § 15 des Gesetzes durch ein besonderes Gesetz ihre Verpflichtung zur Einlösung der Banknoten in Metall ausgesprochen ist, den Kurs der tschechoslowakischen Krone im Verhältnisse zu vollwertigen ausländischen Goldwährungen aufrecht zu erhalten.

Im Hinblick darauf, daß ein Währungsgesetz zunächst nicht erlassen wird und demgemäß für die tschechoslowakische Krone ein Goldgehalt vorläufig zunächst nicht festgesetzt ist, war es notwendig, den Kurs, der aufrecht zu erhalten ist, ausdrücklich festzusetzen. Nach der Novelle ist der Kurs auf dem Stande der letzten zwei Jahre zu halten. Diese Bestimmung ist nicht genau. Sie wäre es nur dann, wenn innerhalb der letzten 2 Jahre der Kurs der tschechoslowakischen Krone in dem praktisch allein in Betracht kommenden Goldwährungslande, d. i. gegenüber dem Dollar der Vereinigten Staaten, ein fester gewesen wäre. Das aber war nicht der Fall. Vielmehr hat der Kurs der tschechoslowakischen Krone in New York in den letzten zwei Jahren, wie der Motivenbericht zur Novelle selbst angibt, zwischen 2·90 und 3·30 Dollar für 100 Kč geschwankt, also doch um 22% hinauf und hinunter gegenüber einem angenommenen Mittelkurse von 2·965. Die Bestimmung sollte also

Digitized by Google

richtiger lauten, daß die Bank verpflichtet ist, den Kurs innerhalb der in den letzten zwei Jahren sich ergebenden Grenzen zu halten. Dazu bemerkt der Bericht des Senatsausschusses, daß es sich empfohlen hätte, diese Grenzen ziffermäßig nicht nur im Motivenberichte, sondern im Gesetze selbst anzugeben.

Bei Durchführung der Devisenpolitik kann die Bank, besonders solange ihr in bestimmter Weise der Devisenhandel im Inlande vorbehalten ist, einen beträchtlichen Gewinn erzielen. Dieser Gewinn ist nach Art. III, Abs. 2, der Novelle zur Bildung eines besonderen Reservefonds zu verwenden, der zur Aufrechterhaltung des Kurses der tschsl. Krone zu dienen hat. Die Zuwendungen an diesen Spezialreservefonds sind nicht wie sonstige Einnahmen der Bank zu behandeln, sondern gelten als Betriebsausgaben. Die Verpflichtung der Bank, den Kurs der tschechoslowakischen Krone aufrecht zu erhalten, ist in doppeltem Sinne aufzufassen. Die Kč soll gegenüber vollwertigen ausländischen Währungen nicht fallen, aber auch nicht steigen. Insbesondere letzteres bedeutet, wie der Bericht des Senatsausschusses hervorhebt, das Verlassen der bisherigen Deflationspolitik, die in den Intentionen des verstorbenen Dr. Rašín der Staat durch Zurückbehalten der Hälfte der Banknoten und Einführung der Vermögensabgabe zum Zwecke der Verminderung der Umlaufsmittel eingeleitet hatte und die die Hebung des Kurses der tschechoslowakischen Krone zum Ziele hatte. Die Kč soll fernerhin weder steigen noch sinken, sondern soll auf der gegenwärtigen Höhe stabilisiert werden, was einer Devalvation auf etwa ein Siebentel des Wertes der Vorkriegskrone entspricht. Die Aufgabe, die tschechoslowakische Krone nicht steigen zu lassen, sei eine sehr leichte. Sie könne einfach dadurch erfüllt werden, daß die Bank zum Kurse jederzeit Papierkronen gegen Golddollar verkauft. Hingegen bedürfe die Bank zum Schutze der Währung gegen ein Sinken eines genügend großen Vorrates an Gold oder Golddevisen. Diesem Zwecke dient nach dem Motivenberichte neben dem wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichte (Überschüsse der Zahlungsbilanz und des Staatsvoranschlages) insbesondere auch die nach Art. XXVI der Novelle aufzunehmende Valutaanleihe.

Zu § 9. Es ist hier zu unterscheiden: Zunächst erhält die Bank das Privilegium zur Ausgabe von Banknoten, d. s. „unverzinsliche Anweisungen auf sich selbst". Es kann also neben der nach dem Gesetze zu errichtenden Notenbank keine andere Notenbank errichtet werden. Zu bemerken wäre, daß die eben angeführte Legaldefinition der Banknoten, solange keine Pflicht zur Einlösung der Banknoten besteht, eigentlich keinen Sinn hat, was auch in der Novelle Art. VI dadurch zum Ausdrucke kommt, daß der Text der Banknoten nurmehr die Zahl der Kč zu enthalten hat, „die sie gelten". Soll also das Notenprivilegium näher umschrieben werden, so wäre es etwa das Recht, Geldzeichen gegen bestimmte Deckung auszugeben. Dieses Recht ist der Notenbank vorbehalten. Daneben enthält § 9 noch die Bestimmung, daß ohne Zustimmung des Staates und der Bank niemand Zahlungsmittel irgend welcher Art herausgeben darf. Diese Bestimmung erlangt praktische Bedeutung vornehmlich im Hinblicke auf das sogenannte Notgeld, das zu Ende des Krieges und kurz nach Kriegsende durch Gemeinden oder öffentliche Körperschaften aller Art, aber auch durch Einzelne vielfach in Umlauf kam. Hinsichtlich der Sanktion vgl. § 19 des Gesetzes.

Von besonderer Bedeutung ist die weitere Bestimmung, daß der Staat während der Dauer des Privilegiums auf die Ausgabe von Staatspapiergeld verzichtet. Die Ausgabe von geprägten Münzen, Hartgeld, durch den Staat ist von dieser Bestimmung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ausprägung von Hartgeld regelt das Gesetz vom 1. März 1921, Slg. 94, und vom 22. Juni 1922, Slg. 195. Der absolute Betrag des auszuprägenden Hartgeldes ist in den betreffenden Gesetzen bestimmt. Empfohlen hätte sich eine Bestimmung, die den Betrag der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Scheidemünzen aller Art festsetzt. Die Bestimmung hinsichtlich der Nichtausgabe von Staatspapiergeld ist nicht genau. Sie könnte nämlich den Anschein erwecken, als ob neben den Banknoten noch Staatspapiergeld im Umlaufe erhalten werden sollte. Das aber ist nicht der Fall. Vielmehr sollen, sobald die Notenbank ihre Tätigkeit aufnimmt, alle Staatsnoten in Banknoten umgewandelt werden und als solche gelten (s. u.). Die Bestimmung des zweiten Absatzes ist also dahin auszulegen, daß nach Beginn der Tätigkeit der Bank der Staat nicht berechtigt ist, seine Notenschuld bei der Bank zu erhöhen oder sie, wenn sie einmal herabgesetzt wurde, wieder auf den früheren Stand zurück zu bringen.

Digitized by Google

Zu § 10. Das Verbot der Verwendung fremden Geldes als Währung bezog sich vornehmlich auf den Umlauf der Mark in den an Deutschland angrenzenden Gebieten. Bei der im Gesetze vorbehaltenen Möglichkeit, fremde Zahlungsmittel durch Gesetz als Währung zu verwenden, dachte man vielleicht an gewisse bei der lateinischen Münzunion bestandene Einrichtungen.

Zu § 11. Die Dauer des Privilegiums war im Gesetz auf 20 Jahre festgesetzt. Erst über Antrag des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses wurde sie auf 15 Jahre herabgesetzt, „um sich den Verhältnissen anpassen zu können". Der Entzug des Privilegiums kann hingegen jetzt „nur", nicht wie im Gesetze stand „insbesondere", wegen einer Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bank ausgesprochen werden. Übrigens gehörten die neuen Bestimmungen der Novelle über die Dauer des Privilegiums nicht in den Absatz (3) des Artikels III, sondern in einen eigenen Absatz oder besser in einen besonderen Artikel.

Der letzte Satz des § 11 hat juristisch keine Bedeutung. Denn wenn auch die Bank nicht zwei Jahre vor Ablauf um die Verlängerung des Privilegiums ansucht, kann ihr dieses durch Gesetz verlängert werden, während umgekehrt auch ein zeitgerechtes Ansuchen der Bank keinen Anspruch auf Verlängerung gibt.

Zu § 12. Aus Punkt e) ergibt sich, daß ein einseitiger Verzicht der Bank auf das Privilegium, falls er nicht von der Regierung genehmigt wird, zum Erlöschen des Privilegiums nicht genügt. Erfolgt die Genehmigung der Regierung, bedarf es zum vorzeitigen Erlöschen des Privilegiums keines besonderen Gesetzes.

Zu § 13. Während nach dem Gesetze die Banknoten erst durch besonderes Gesetz gesetzliches Zahlungsmittel werden sollten, wird ihnen diese Eigenschaft nunmehr durch Art. IV der Novelle sogleich zugesprochen.

Zu § 15. Der Zeitpunkt für die Verpflichtung der Bank, ihre Banknoten gegen Metall einzulösen, soll erst durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden. Dieses Gesetz setzt aber wieder ein Währungsgesetz voraus, da gegenwärtig ein Metallgehalt der Währungseinheit überhaupt nicht besteht. Doch wäre es auch möglich, die Bank zu verpflichten, gegen ihre Banknoten jederzeit Devisen oder Zahlungsmittel vollwertiger Währungen zu dem ihr gesetzlich vorgeschriebenen Kurse (Art. III der Novelle) auszufolgen. Eine solche Verpflichtung besteht gegenwärtig nicht. Im Motivenberichte zum Gesetz wurde angeführt, daß die Verpflichtung zur Barzahlung erst nach einer Reihe von Jahren mit aktiver Zahlungsbilanz werde ausgesprochen werden können.

Zu § 16. Die ursprüngliche Bestimmung des Gesetzes erfuhr durch die Novelle eine wesentliche Änderung. Nach dem Gesetze sollte der normale Nennwert der Banknoten auf 50 Währungseinheiten und mehr lauten. Der umlaufende Betrag von Banknoten unter 50 Währungseinheiten sollte von der Regierung festgesetzt werden. Banknoten unter 10 Währungseinheiten sollten sogar nur auf Grund eines besonderen Gesetzes ausgegeben werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Währungseinheit ein Mehrfaches der Kč betragen sollte. Die Absicht war, wie es auch der Motivenbericht zum Gesetze ausspricht, zwischen die niedrigste Banknote und die höchste Scheidemünze einen Umlauf an Gold einzuschalten, der sich im Verkehre erhalten würde und die natürlichste Goldreserve bilden sollte. Von dieser Absicht ist man nun abgekommen und hat dementsprechend das Gesetz durch die Novelle geändert. Der niedrigste Nennwert der Banknoten ist nunmehr 10 Kč ohne jede Beschränkung der Menge der auf diesen Betrag lautenden Banknoten. Da die höchste Scheidemünze auf 5 Kč lauten soll, ergibt schon dies überhaupt keinen Spielraum für einen zwischen Banknoten und Scheidemünze sich einschiebenden Umlauf an „vollwertigem" Gelde. Darüber hinaus ist noch vorbehalten, durch bloße Bewilligung der Regierung auch den Umlauf von Banknoten zu 5 Kč zuzulassen. Die Ansichten über die Vorteile eines Umlaufes von Goldmünzen im inländischen Verkehre haben sich eben von Grund aus geändert. Der beste Beweis ist wohl das Beispiel Englands, das zunächst durch die Currency-Noten zu 1 £ und 10 sh die Lücke zwischen Scheidemünze und geringster Banknote ausgefüllt hat und dann nach Wiederherstellung des Goldstandards durch Aufhebung der freien Ausprägung von Gold dieses vom Umlaufe im Inlande überhaupt ausschloß.

Zu § 18. Im Gesetze war vorgesehen, daß der Text der Banknoten die Einlösungspflicht enthalten sollte. Das war auch bei den Banknoten der Österreichisch-

Digitized by Google

ungarischen Bank der Fall, obschon diese nie zur Barzahlung überging. In der Novelle ist man hievon abgegangen, da es sicher nicht zur Stärkung des Rechtsgefühles beiträgt, wenn die Banknoten die Erklärung einer Verpflichtung enthalten, die tatsächlich — wenigstens zur Zeit — nicht besteht. Die Banknote hat nunmehr die Zahl von tschechoslowakischen Kronen zu enthalten, die sie gilt. Dadurch verliert freilich die Banknote den Charakter der Anweisung auch formell (s. zu § 9). Das auf der Banknote erscheinende Datum der Ausgabe bezieht sich nach dem Gesetze auf die Ausgabe des Typus, nicht der Banknote selbst.

Zu § 19. Was das Vergehen nach Absatz 4, unbefugte Ausgabe von Banknoten, anbelangt, ist auf das entsprechende Verbot in § 9 und die dort enthaltene Definition der Banknoten zu verweisen. Der strafbare Tatbestand erfordert die Ausgabe von Banknoten. Die Ausgabe von Notgeld und ähnlichen Zahlungsmitteln fällt nicht unter § 19 und bleibt im Gesetze ohne Sanktion.

Zu § 24. Eingezogene Banknoten, die nicht innerhalb der kundgemachten Frist von wenigstens 5 Jahren zur Auswechslung vorgelegt wurden, verfallen zu Gunsten des Staates und nicht der Bank. Sie werden vom Banknotenumlaufe abgeschrieben, und ihr Betrag dem Staate als Forderung gutgeschrieben, so daß sich auf der Passivseite der Bilanz Minderumlauf an Banknoten und Zuwachs an sonstigen Passiven ausgleichen.

Zu § 25. Nach dem Gesetze wäre die Bank nur verpflichtet, Scheidemünze in dem allgemein gültigen Maße anzunehmen. Hingegen wurde durch das Gesetz vom 1. März 1921, Z. 94, betreffend die Ausprägung von Scheidemünzen, das Bankamt des Finanzministeriums verpflichtet, Scheidemünzen ohne jede Beschränkung gegen andere Zahlungsmittel umzutauschen. Diese Verpflichtung übergeht wohl auch auf die Notenbank, wodurch die Beschränkung der Annahmepflicht von Scheidemünzen für sie tatsächlich entfällt. Vergl. auch § 32 des Gesetzes.

Zu §§ 26—29. Diese Paragraphen enthalten die wichtigsten Bestimmungen über die Deckung der Banknoten. Sie haben durch die Novelle eine durchgreifende Änderung erfahren. Das Gesetz bestimmte für die Banknoten eine Mindestdeckung in Metall von 35% des umlaufenden Betrages. Der Rest der Banknoten und der Sichtverbindlichkeiten sollten handelsgemäß (bankmäßig) gedeckt sein. Die Novelle hat zunächst die Bardeckungsverpflichtung auch auf die Sichtverbindlichkeiten (Giro) ausgedehnt und insoferne die Deckungsvorschrift verschärft. Hingegen wurde die Mindestbardeckung auf 20% der umlaufenden Banknoten zuzüglich der Sichtverbindlichkeiten eingeschränkt, wobei noch die Staatsnotenschuld abgerechnet wird. Man kann annehmen, daß die Staatsnotenschuld Ende 1925 etwa 5 Milliarden Kč betragen wird. Nehmen wir an, daß zu gleicher Zeit der Umlauf an Banknoten 7 Milliarden und die Giroguthaben etwa 1 Milliarde (Ziffern vom 23. April 1925) betragen werden, so ist die erforderliche Deckung 20% von 3 Milliarden also 600 Millionen Kč. Auf den Umlauf von Banknoten und Giro im ganzen einschließlich Staatsnotenschuld bezogen, stellt sich die gesetzliche Mindestbardeckung nur auf 7.5%. Der Bericht des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses begründet diese gesetzliche Mindestdeckung mit dem Beispiele der Österreichischen und Ungarischen Nationalbank, deren Statuten unter Mitwirkung internationaler Finanzkreise zustande gekommen seien. Die tatsächliche Deckung wird eine mehrfach höhere sein, besonders wenn man die Valutaanleihe in Betracht zieht. Außerdem erhöht sich aber auch die vorgeschriebene Mindestbardeckung nach 2 Richtungen. Die Novelle schreibt vor, daß die Mindestbardeckung durch 15 Jahre jährlich um je 1% zu erhöhen ist, so daß die gesetzliche Mindestbardeckung nach 15 Jahren 35% — das ursprünglich in Aussicht genommene Verhältnis — betragen wird. Dann aber wird durch die allmähliche Abtragung der Staatsnotenschuld die Deckung, soweit die Gesamtheit der Banknoten in Betracht kommt, eine günstigere.

Wesentlich geändert wurden auch die Bestimmungen darüber, was in die Bardeckung einzurechnen ist. Die Deckung besteht zunächst aus Edelmetall. Während dabei nach dem Gesetze der Bestand an Silber auf 50 Millionen Währungseinheiten beschränkt wurde, heißt es jetzt, daß Gold mindestens drei Viertel der Metalldeckung im engeren Sinne ausmachen müsse. Dadurch ist der Deckung durch Silber ein ziemlich weiter Spielraum gegeben, andererseits auch die Deckung durch andere Edelmetalle — Platin — offen gelassen. Scheidemünzen der Tschechoslowakischen Re-

Digitized by Google

publik, die nach dem Gesetze bis zu 5% des Banknotenumlaufes als Deckung zugelassen waren, werden nicht mehr angeführt und sind damit ausgeschlossen. Andererseits ist jetzt auf die Deckung durch ausländische Devisen u. ähnl. entsprechend dem Charakter der Kč als „Devisenwährung" besonderes Gewicht gelegt. Während nach dem Gesetze die ausländischen Devisen nur bis zum Betrage des Aktienkapitals der Notenbank in die Deckung eingerechnet werden konnten, wobei der Motivenbericht noch anführt, man dürfe diese Art von Deckung nicht übertreiben, die insbesondere für den Kriegsfall bedeutende Gefahren in sich berge, ist die Beschränkung jetzt gefallen. Die Bardeckung kann also jetzt „theoretisch" auch bloß aus Devisen bestehen. Tatsächlich war das Verhältnis zwischen Devisen und Edelmetallvorrat beim Bankamte im April 1925 etwa 1 : 2. Was als deckungsfähige Devisen und Valuten anzusehen ist, ist in der Novelle im einzelnen angeführt. Bemerkenswert ist dabei die Bestimmung, daß der Vorrat an Devisen und Valuten, soweit er die Minimaldeckung überschreitet, in die handelsmäßige (bankmäßige) Deckung einzurechnen sind. Das kann wohl keine andere Bedeutung haben als die, daß die Bank alles, was sie über die Minimaldeckung besitzt, nicht als Barschatz sondern als sonstige Aktiva ausweisen kann. Dadurch wird dem Bankausweise ein großer Teil seines Wertes entzogen. Besonders bei der geringen gesetzlichen Mindestbardeckung ist dadurch der Bank die Möglichkeit gegeben, den größten Teil oder gar den ganzen Vorrat an ausländischen Devisen und Valuten unter die sonstige Aktiva aufzunehmen. Da nun in diesen Aktiven auch andere große Posten enthalten sind, die bedeutenden Änderungen unterliegen, entzieht sich damit die ganze Devisenbewegung der Öffentlichkeit.

Von Bedeutung ist auch die Bestimmung über den Kurs, zu dem die Deckung zu berechnen ist. Da von der Feststellung einer Goldparität Abstand genommen wurde, mußte hinsichtlich des Kurses eine besondere Bestimmung aufgenommen werden. Diese geht dahin, daß der Durchschnittskurs der New Yorker Börse maßgebend sein soll. Es muß also eine doppelte Umrechnung stattfinden, nämlich die betreffende Währung in Dollar und die Dollar in Kč. Einfacher würde es sein, gleich die Kurse der betreffenden Währungen in Prag zugrunde zu legen. Das hat man offenbar deshalb nicht getan, um den Anschein zu vermeiden, als ob die Nationalbank, die doch die Kursbewegung in Prag in der Hand hat, etwa durch willkürliche Festsetzung des Kurses auch das Verhältnis der Bardeckung beeinflussen könnte.

Zu § 30. Im Gesetze war neben der verhältnismäßigen (Quoten) Deckung auch noch die sogenannte indirekte Kontingentierung vorgesehen. Diese ist ein Kompromiß zwischen dem currency principle, das eine starre Beschränkung des Notenumlaufes fordert, und dem banking principle, das den Notenumlauf — unter Sicherstellung der jederzeitigen Einlösbarkeit der Noten — den Ansprüchen des Verkehres anpassen will. Die Quotendeckung entspricht letzterem Prinzip. Es wurde nun bei Einführung der Quotendeckung dem ersteren Prinzip insoferne ein Zugeständnis gemacht, als von einem Umlaufe an Banknoten, der die Metalldeckung um einen bestimmten Betrag (im Gesetze 500 und 600 Millionen) überschreitet, eine Notensteuer zu entrichten war, wobei jedoch die gesetzliche Quotendeckung aufrecht zu erhalten war. Von dieser indirekten Kontingentierung wurde in der Novelle Abstand genommen und die betreffende Bestimmung aufgehoben. Hingegen hat man die Möglichkeit geschaffen, die Notenausgabe über die Quotendeckung auszudehnen. Wenn sich die nach Art VII vorgeschriebene Deckung verschlechtert — was so viel heißen soll, wenn die Deckung unter die vorgeschriebene Mindestgrenze sinkt —, wird eine Banknotensteuer eingehoben. Diese beträgt mindestens 5%, im übrigen aber so viel wie der Diskontsatz mit einem Zuschlage, der bei einem Abgange bis 2% mit 1% beginnt und mit einem jeden weiteren Abgang an Deckung von je 2% immer um je 1½% steigt. Eine solche Bestimmung der Notensteuer nach dem Diskontzinsfuße mit einem Zuschlage erscheint nicht ohne Bedenken. Sie wird im Berichte des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses damit begründet, daß es sich um eine Strafbestimmung handelt. Allein das trifft nicht zu. Vielmehr handelt es sich um eine Vorkehrung für einen Notfall. Die allgemeine Meinung geht nun dahin, wenn ein solcher Notfall eintritt, ihn durch eine Einschränkung des Leihgeschäftes sobald als möglich auszuschließen, wozu die Erhöhung des Zinsfußes das wichtigste Mittel darstellt. Aus diesem Grunde soll der Leihzinsfuß, sobald die Voraussetzungen für eine Notensteuer gegeben sind, zumindest so hoch, im allgemeinen aber höher sein als die Notensteuer. Im Gesetze

Digitized by Google

über die deutsche Reichsbank vom Jahre 1924 ist z. B. die Notensteuer mit festen Prozentsätzen angesetzt und zugleich bestimmt, daß, wenn eine Notensteuer eingehoben wird, der Bankzinsfuß mindestens 5% zu betragen hat und entsprechend der Notensteuer zu erhöhen ist. Dem widerspricht die Novelle, indem sie die Notensteuer über den jeweils geltenden Zinsfuß bemißt. Dadurch wird aber gerade der Zweck der Maßnahme außer acht gelassen, die Notenbank durch die Notensteuer zu einer bestimmten Erhöhung des Leihzinses und damit zu einer nicht willkürlichen, sondern auf wirtschaftlichen Erwägungen der Beteiligten selbst beruhenden Einschränkung der Ausleihungen zu veranlassen. Die Fassung der Novelle entspricht — wie auch der Bericht des Budgetausschusses hervorhebt — einer analogen Bestimmung im Statute der Österreichischen Nationalbank vom Jahre 1922, die nach dem angeführten kein nachahmenswertes Beispiel darstellt und daher im Statute der Reichsbank, wie oben bemerkt, entsprechend richtiggestellt wurde.

Zu § 31. Hier war im Gesetze die Goldankaufspflicht der Bank festgestellt, die zugleich mit der freien Ausprägbarkeit oder auch ohne diese (England) den oberen Goldpunkt der eigenen Währung gewährleistet. Diese Bestimmung mußte entfallen, da eine Goldparität für die eigene Währung nicht festgesetzt wurde.

Zu § 33. Zu der Einführung einer Kreditevidenz durch die Notenbank äußert sich der Motivenbericht zum Gesetze, daß dies den Zweck hat, die Erlangung von Krediten durch einen Geldsuchenden bei verschiedenen Geldinstituten zugleich in betrügerischer oder spekulativer Absicht zu verhindern. Die Geldinstitute sollen monatlich der Notenbank als neutralem Faktor die Höhe der von ihnen erteilten Kredite bekannt geben. Die Notenbank stellt aus den Berichten einen Ausweis zusammen und teilt darnach den einzelnen Instituten mit, welchen Kredit und bei wie vielen Stellen ihn die einzelnen Kommittenten der betreffenden Institute beanspruchen, ohne jedoch die einzelnen Stellen, bei denen Kredit in Anspruch genommen wurde, zu nennen. Die Einrichtung soll also dem Kreditwesen im allgemeinen dienen und nur mittelbar die Notenbank bei den von ihr zu erteilenden Krediten leiten.

Zu § 34. Nach dem Motivenberichte soll diese Bestimmung, wonach Beträge für künftige Steuerzahlungen verzinslich bei der Notenbank auf Rechnung des Staates erlegt werden können, zu Zeiten besonderer Geldfülle Anwendung finden, wenn die Bank eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes nicht mehr vornehmen kann und dadurch die Herrschaft über den Geldmarkt verliert. Durch die Möglichkeit, Geld für Rechnung des Staates zu erlegen, könne der Geldüberfluß abgezapft und hiedurch die Bankpolitik unterstützt werden. Außerdem könne dies zeitweilige Kontokorrentkredite für den Staat ersetzen. Für die Banken ergebe sich die Möglichkeit, ihr Geld liquid anzulegen, da sie die Bescheinigungen ihren Kommittenten zum Zwecke von Steuerzahlungen verkaufen könnten.

Die Einrichtung erinnert an die in diesem Jahre von der französischen Regierung eingeführten sogenannten Steuerschecks, durch die man bei den Staatskassen Geld einlegen kann, wogegen man verzinsliche, durch Indossament übertragbare und mit einer bestimmten Vergütung zur Steuerzahlung verwendbare Bestätigungen erhält. Freilich war die französische Einrichtung keine Folge eines Geldüberflusses am Markte, sondern einer Geldknappheit bei der Regierung.

Zu § 36. Diese Bestimmung soll insbesondere verhindern, daß verfügbare Beträge der Staatsämter und Unternehmungen willkürlich bei privaten Geldinstituten erlegt werden oder auf dem Markte angeboten werden, da hiedurch die Zinsfußpolitik der Bank durchkreuzt werden könnte. Die Angemessenheit dieser Bestimmung ergibt sich aus gewissen Vorfällen, die in Deutschland in letzter Zeit dazu führten, der Reichsbank einen bestimmten Einfluß auf die Anlage von Geldern durch öffentliche oder quasi öffentliche Geldinstitute (Postscheckamt, Verkehrsbank) einzuräumen. Andererseits wird der Vorbehalt, ständige Überschüsse aus staatlichen Erlägen in Staatspapieren anzulegen, mit besonderer Vorsicht zu handhaben sein.

Es folgt nun der II. Abschnitt des ersten Teiles, der von der Kapitalbeteiligung des Staates handelt und die Übergangsbestimmungen enthält.

Zu § 39. Dieser § handelt von dem Umlaufe an Staatsnoten und legt der Bank die Verpflichtung auf, die Staatsnoten umzuwechseln, abgenützte durch neue zu ersetzen, den Druck von neuen zu besorgen usw. Nun gelten aber nach Art. XII (2) der Novelle die im Umlauf befindlichen Staatsnoten mit Beginn der Wirksamkeit der

Digitized by Google

Bank als Banknoten. Dadurch ist die ganze Bestimmung des § 39, die offenbar noch einen gleichzeitigen Umlauf von Staatsnoten und Banknoten annimmt, gegenstandslos.

Zu § 40. Auch hier wird vorausgesetzt, daß neben dem Banknotenumlaufe ein besonderer Staatsnotenumlauf besteht. Die ganze Bestimmung war richtigerweise durch die Novelle aufzuheben, besonders auch im Hinblicke auf Art. VII (1) letzter Satz und Art. XII der Novelle.

Zu § 41. An Stelle der im Gesetze vorgesehenen Erlaubnis, mit dem Ertrage des Devisengeschäftes Gold zu höherem Preise, als der Münzparität entspricht, zu kaufen, dient nunmehr der Ertrag des Devisengeschäftes zur Bildung eines besonderen Reservefondes mit der Bestimmung der Aufrechterhaltung des Kurses der Währung. (Siehe oben zu § 5.)

Zu § 44. Das Gesetz bestimmt, daß der Staat $^1/_3$ des Aktienkapitals der Nationalbank zu übernehmen hat. Es sollte dies nach dem Motivenberichte ein Kompromiß zwischen Staatsbank und Privatbank darstellen. Zur Zeichnung des Aktienkapitals sollte nach dem Motivenberichte der in der Verwaltung des Bankamtes befindliche Valutaschatz verwendet werden. In der Novelle, Art. IX, wird nun bestimmt, daß zur Bezahlung der vom Staate zu übernehmenden Aktien zunächst der Anteil der CSR. am Liquidationserlöse der Österreichisch-ungarischen Bank und sodann die Mittel, die durch die Liquidierung des Bankamtes frei werden, zu verwenden sind. Was das letztere anbelangt, ist zu berücksichtigen, daß es sich dabei nicht um einen Liquidationsüberschuß des Bankamtes handelt, da dieses in Hinblick auf die Staatsnotenschuld mit einem Passivsaldo abschließt. Vielmehr handelt es sich um Werte, die aus Anlaß der Auflösung des Bankamtes verfügbar werden, also insbesondere die staatlichen Gebäude, in denen das Bankamt untergebracht ist und die an die Nationalbank verkauft werden können. (S. unten zu §§ 49 und 51.)

Eine besondere Zeichnung von Aktien, die also nicht in das vom Staate zu übernehmende Drittel eingerechnet werden, erfolgt mit einem Mindestbetrage von 20 Millionen Kč durch den Goldschatz (Rašinfonds).

Zu §§ 45 und 46. Die Bank beginnt ihre Tätigkeit, sobald $^2/_3$ des Aktienkapitals gezeichnet sind. Die Veräußerung der nicht gezeichneten Aktien regelt § 45. Die Novelle (Art. X) bestimmt, daß mit Beginn der Tätigkeit der Bank das Bankamt seine Tätigkeit einzustellen hat.

Zu §§ 47 und 48. Diese Paragraphen handelten im Gesetze vom Übergange des Barschatzes des Bankamtes an die Notenbank. Diese Bestimmungen wurden im Hinblick auf Art. XII der Novelle (s. unten zu §§ 49 und 51) aufgehoben, freilich an ganz unpassender Stelle, im Art. VIII, der von der Notensteuer handelt.

Zu §§ 49 und 51. Der Übergang vom Bankamte zur Nationalbank wird nunmehr durch Art. XII der Novelle eingehender geregelt. Insbesondere wird jetzt, wie oben erwähnt, ausdrücklich bestimmt, daß die umlaufenden Staatsnoten mit Beginn der Wirksamkeit der Bank zu Banknoten werden. Auf die neue Notenbank übergehen ferner alle Verbindlichkeiten des Bankamtes aus laufenden Rechnungen und sonstigen Geschäften, also nach der Anordnung des Bankausweises die Giroeinlagen und sonstigen Passiven, soweit letztere nicht lediglich rechnungsmäßig als Passiva erscheinen (z. B. Gewinne). Hinsichtlich des Überganges der Aktiven enthält die Novelle keine Bestimmung und es kommt daher nur die Bestimmung des § 51 des Gesetzes in Betracht, wornach die Bank alle Geschäfte des Bankamtes in Verwaltung übernimmt und ihre Liquidation auf Rechnung des Staates durchführt. Hinsichtlich der Gebäude bestimmt die Novelle Art. XII, al. 3, daß dieselben der Bank zu verkaufen sind, wozu das Gesetz die verfassungsmäßig erforderliche Ermächtigung erteilt. Der Erlös kann zur Bezahlung der vom Staate zu übernehmenden Aktien verwendet werden (Art. IX). Aus dieser Art des Überganges vom Bankamte zur Nationalbank ergibt sich ein bestimmter Passivsaldo, der als Staatsnotenschuld bezeichnet wird und als Aktivum das Gleichgewicht in ihrer Eröffnungsbilanz herstellt. Diese Staatsnotenschuld braucht also mit der gegenwärtig im Ausweise des Bankamtes enthaltenen Staatsnotenschuld dem Betrage nach nicht übereinzustimmen. Hinsichtlich dieser Staatsnotenschuld übergibt die Regierung der Bank eine eigene Schuldurkunde und vereinbart die Verzinsung und Amortisierung dieser Schuld. Die Verzinsung wird von Jahr zu Jahr vereinbart und darf nur so hoch sein, daß die Bank in die Lage kommt, eine 6%ige Dividende zu verteilen. Sollte also das sonstige Erträgnis der

Digitized by Google

Bank zur Zahlung einer Dividende von 6% hinreichen, entfällt jede Verzinsung der Staatsnotenschuld. In der Bestimmung liegt daher eine Art Dividendengarantie für die Aktien der Notenbank, wenn es auch nicht heißt, daß die Verzinsung der Staatsnotenschuld eine solche sein muß, daß die 6%ige Dividende für die Aktien tatsächlich erreicht werde. Da die Staatsnotenschuld vielfach höher sein wird als das Aktienkapital der Notenbank, genügt schon eine ganz geringe Verzinsung der Staatsnotenschuld, abgesehen von allen anderen Eingängen zur Zahlung der 6% Dividende.

Ferner werden im Art. XII der Novelle Bestimmungen über die Deckung des Zinsen- und Amortisationsdienstes der Staatsnotenschuld getroffen. Die Mittel hiefür sind die Eingänge des Staates aus der Notensteuer sowie der Anteil des Staates an dem Gewinne der Bank, vornehmlich aber der Eingang aus der Vermögenssteuer und Vermögenszuwachssteuer. Letztere Eingänge sind zur Gänze so lange zur Tilgung der Staatsnotenschuld zu verwenden, bis diese Schuld den Betrag von 5 Milliarden erreicht hat. Sinkt der Betrag der Staatsnotenschuld unter 5 Milliarden, können die Eingänge aus der Vermögenssteuer und Vermögenszuwachssteuer auf Grund einer Entscheidung des Finanzministeriums zu zwei Dritteln zur Tilgung der Staatsbons verwendet werden, die auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1921 im Austausch gegen 6%ige Staatsschatzanweisungen ausgegeben wurden. In dem Berichte zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1925 ist der Betrag dieser Staatsbons mit 1.536,185.000 Kč ausgewiesen. Die auf solche Art getilgten Bons dürfen nicht mehr ausgegeben werden. Es ist ferner der Betrag, den der Staat hiedurch an Zinsen erspart, jährlich zur Tilgung der Notenschuld zu verwenden. Diese Verzinsung kommt bisher dem Eskomptezinsfuße des Bankamtes gleich. Hervorzuheben wäre, daß die Schatzbons beim Bankamte zum Eskompte zugelassen sind. Am 23. April 1925 betrug z. B. der Betrag der eskomptierten Wertpapiere, die lediglich Schatzbons betreffen, 220 Millionen. Durch Einlösung der Schatzbons wird also gleichfalls wenigstens mittelbar auch der Betrag der auf Grund eines Schuldversprechens des Staates zirkulierenden Noten herabgesetzt.

Der Bericht des Senatsausschusses bemerkt zu dieser Bestimmung, daß sie an der ganzen Grundlage rüttelt, auf der die ratio legis der Vermögenssteuer beruhte. Diese sollte nach dem Wortlaute des Gesetzes als Voraussetzung für eine künftige Währungsreform zur Ausgleichung der nach der Österreichisch-ungarischen Bank übernommenen Lasten dienen und erst der Überschuß sollte zur Tilgung der drückendsten Schulden mit Ausschluß von Abgängen des Staatshaushaltes dienen. Von letzterem Überschuß könne keine Rede sein, denn die Vermögenssteuer brachte bisher etwa 4½ Milliarden und wird nach der erfolgten Ermäßigung noch etwa 2½ Milliarden bringen, also zusammen 7 Milliarden. Hievon bleiben, nachdem 2½ Milliarden refundiert wurden und 2 Milliarden zur Tilgung der Staatsnotenschuld verwendet wurden, noch 2½ Milliarden zur weiteren Tilgung der Staatsnotenschuld, die heute 5½ Milliarden beträgt. Es würden also etwa 3 Milliarden der Staatsnotenschuld aus dem Erträgnisse der Vermögensabgabe ungeleckt bleiben. Gleichwohl soll der Ertrag der Vermögensabgabe auch zu anderen Zwecken verwendet werden. Es sei hierin eine weitere bedeutungsvolle Wendung in der Deflationspolitik zu erblicken, die seinerzeit so einmütig angetreten worden sei, und man müsse sich diese Wendung bei dieser Gelegenheit voll vergegenwärtigen. Andererseits verweist der Bericht auf die unangenehme Eigenschaft der Schatzbons, jederzeit eskomptierbar zu sein, so daß ihr Betrag den Umlauf von Staatsnoten vermehren könne.

Der **Teil B** des Gesetzes enthält die Statuten der Bank.

Zu § 52. Im Gesetz ist als Dauer der Gesellschaft der Zeitraum von 20 Jahren entsprechend der im Gesetze vorgesehenen gleichen Dauer des Privilegiums bestimmt. Nun wurde, wie oben angeführt, durch die Novelle die Dauer des Privilegiums auf 15 Jahre eingeschränkt. Es wurde aber unterlassen, die im § 52 angeführte Dauer der Gesellschaft gleichfalls auf 15 Jahre einzuschränken.

Zu § 55. Bemerkenswert ist, daß der Nationalbank von der Regierung auch die Errichtung neuer Hauptanstalten — also neben der zunächst allein bestehenden Hauptanstalt in Prag — aufgetragen werden kann.

Zu § 58. Das Aktienkapital war im Gesetze mit 75 Millionen Währungseinheiten, eingeteilt in 150.000 Aktien zu 500 Einheiten, festgesetzt. Da die Feststellung einer besonderen Währungseinheit entfallen ist, man aber andererseits an der Bestimmung eines Goldkapitales für die Bank festhalten wollte, hat man ihr Aktienkapital in der

Digitized by Google

Novelle mit 12 Millionen Golddollar, eingeteilt in 120.000 Aktien zu 100 Golddollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika, festgesetzt. Gleichzeitig wurde der Bank bewilligt, ihr Kapital auf 15 Millionen Golddollar zu erhöhen. Bei der Bestimmung der Höhe des Aktienkapitals der Notenbank war der Vergleich mit der Österreichischen und Ungarischen Nationalbank maßgebend. Das Kapital jeder dieser Banken beträgt 30 Millionen Goldkronen, d. s. 6 Millionen Dollar, etwa die Hälfte des Kapitals der Tschechoslowakischen Nationalbank. In welcher Weise dieses Kapital zu erlegen ist, ob in effektiven Devisen oder ob es genügt, den Betrag in Kč zum Kurse des Dollars zu erlegen, ist in der Novelle nicht bestimmt. Auch der Motivenbericht der Regierung zur Novelle enthält gerade über diesen wichtigen Punkt keine Aufklärung.

Zu § 59. Die Regierung erhält für die von ihr zu zeichnenden 40.000 Stück Aktien eine Sammelaktie. Dasselbe gilt von einer Kapitalserhöhung. Außerdem erhält die Regierung eine Sammelaktie für den Goldschatz (Rašinfonds) und besondere Aktien für die von sonstigen Staatsanstalten gezeichneten Beträge.

Zu § 60. Die Aktien lauten auf Namen und werden durch Indossement übertragen. Auf Grund der indossierten Aktie erfolgt die Umschreibung ins Aktionärbuch der Bank. Nun bestimmt die Novelle, Art. XVI, daß die Übertragbarkeit der Aktien an die Zustimmung des Bankrates geknüpft ist. Das soll wohl heißen, daß nicht die Übertragbarkeit im allgemeinen, sondern jede einzelne Übertragung an die Zustimmung des Bankrates geknüpft ist. Ob die Zustimmung auch im Falle des Erbganges oder einer Zwangsversteigerung erforderlich ist und was zu geschehen hat, wenn in diesen Fällen der Bankrat seine Zustimmung zum Besitzwechsel der Aktien verweigert, ist nicht bestimmt. Zu bemerken wäre noch, daß nach dem Gesetze und der Novelle beigegebenen Wortlaute der Kupons und Talons diese auf den Inhaber lauten. Die Dividende kann also auch von solchen Inhabern der Aktien bezogen werden, die nicht ins Aktionärbuch eingetragen sind.

Zu § 63. Im Gesetze war der Bank die Portofreiheit zugestanden. Die Novelle verweist nunmehr auf das Gesetz über die Wirtschaftsführung staatlicher Unternehmungen. Letzteres Gesetz enthält über die Portofreiheit selbst keine besonderen Bestimmungen, doch sind nach § 2 (4) der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 25. September 1924, Slg. 206, Leistungen von staatlichen Unternehmungen im Interesse anderer Zweige der Staatsverwaltung nach den allgemeinen Tarifen oder nach dem tatsächlichen Aufwande zu bezahlen. Es wird daher die Portofreiheit von der Bank nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Andererseits wurden durch Art. XVIII der Novelle der Bank auch noch alle jene Vorrechte eingeräumt, die das Bankamt genießt, sowie jene, die der Österreichisch-ungarischen Bank zukamen, letztere jedoch nur soweit, als dies zur Abwicklung der Liquidation der Österr.-ung. Bank erforderlich ist.

Durch Art. XIX der Novelle werden das Postscheckamt, Sparkassen, Versicherungsanstalten, Landesgeldinstitute und überhaupt juristische Personen, insbesondere, Fonds, ermächtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen Teil ihrer Mittel in Aktien der Bank anzulegen. Nach dem Motivenberichte der Regierung soll diese Aufzählung keine erschöpfende sein. Die Absicht der Bestimmung ist möglichste Verbreitung des Aktienkapitals im Geldwesen des Volkes, in Gewerbe, Industrie und Handel.

Zu §§ 71 und 73. Die Zahl der Bankräte wurde durch Art. XX der Novelle auf 9 oder 10 festgesetzt. Das zehnte Mitglied wird nicht gewählt, sondern vom Bankrate mit Stimmenmehrheit unter Zustimmung des Gouverneurs kooptiert. Dieses kooptierte Mitglied braucht nicht tschechoslowakischer Staatsangehöriger zu sein und kann sich auch an der Generalversammlung beteiligen. Die Kooptation dieses ausländischen Mitgliedes steht offenbar im Zusammenhange mit der gemäß Art. XXVI aufzunehmenden ausländischen Valuta-Anleihe.

Zu § 77. Das Genehmigungsrecht der Regierung hinsichtlich der gewählten Bankräte und Mitglieder des Revisionsausschusses wurde durch Art. XXII der Novelle aufgehoben.

Zu § 98. Durch Art. XXII der Novelle wurde die Einschränkung der Kompetenz des Schiedsgerichtes auf Streitigkeiten, die sich auf die Auslegung des Gesetzes oder der Statuten beziehen, aufgehoben. Aufgehoben wurde dementsprechend auch die

Digitized by Google

Bestimmung des Gesetzes, wonach die Regierung ohne Schiedsgericht allein entscheidet, wenn der Beschluß der Bank dem staatlichen Interesse widerstreitet.

Zu § 122. Der Absatz 2 ist nicht klar, indem es heißt, der Bankrat könne ausnahmsweise für die dritte Unterschrift auf dem Wechsel ein Pfand in Wertpapieren zulassen, während unmittelbar vorher Wechsel mit bloß zwei Unterschriften für zulässig erklärt wurden.

Von der der Bank vorbehaltenen Befugnis, eskomptierte Wechsel weiter zu begeben, hat in letzter Zeit besonders die Deutsche Reichsbank weitgehenden Gebrauch gemacht. Eine im Gesetze enthaltene unrichtige Zitierung wurde durch die Novelle richtiggestellt.

Zu § 123. Im Hinblick auf die Erfahrungen hinsichtlich des Kriegsanleihelombardes wurde der Betrag der im Lombard angelegten Mittel im allgemeinen auf den Betrag des Eskomptes eingeschränkt. Diese Einschränkung ist jedoch keine absolute, da bei einer Überschreitung der Eskomptesumme durch die Lombardsumme lediglich vorgeschrieben ist, daß der Lombardzinsfuß den Eskomptezinsfuß um 1½% überschreiten muß, während sonst der Lombardzinsfuß nur um ½% höher zu sein hat als der Eskomptezinsfuß. Im Hinblick auf das im § 128 ausgesprochene Verbot einer mittelbaren oder unmittelbaren Kreditgewährung an den Staat hätte sich vielleicht nach dem Muster der Deutschen Reichsbank eine Einschränkung des Lombards von Staatspapieren empfohlen.

Auch § 123 enthält im Abs. 1 unter 2 eine unrichtige Zitierung (§ 121 statt § 122), die in der Novelle nicht richtiggestellt wurde.

Die letzten zwei Absätze stehen, obschon sie durch ein „jedoch" mit einander verbunden sind, in keinem unmittelbaren Zusammenhange. Der vorletzte Absatz handelt davon, daß die Bank den Inhaber des Pfandscheines als über das Pfand verfügungsberechtigt ansehen kann, ohne seine Legitimation weiter zu prüfen. Diese Bestimmung setzt also voraus, daß das Darlehen schon gewährt wurde. Der letzte Absatz hingegen handelt davon, daß die Bank bei Bewilligung des Pfanddarlehens die Identität des Ansuchenden und wohl auch seine Berechtigung, über das als Pfand angebotene Objekt zu verfügen, prüfen und das Darlehen bei nicht genügendem Beweis ablehnen kann.

Zu § 124. Hier wird nur die Berechtigung der Bank, fremde Zahlungsmittel als Erlag anzunehmen, behandelt, wodurch sich die Möglichkeit des sogenannten Kostgeschäftes in Devisen ergibt. Darüber hinaus ist nach § 121 (3) die Bank überhaupt berechtigt, Erläge gegen Anweisungen oder sonstige Bestätigungen anzunehmen. Es ist nicht klar, ob es sich dabei um dasselbe Geschäft wie unter § 121 (5) handelt, es scheint dies aber nicht der Fall zu sein. Damit entfällt für Erläge nach § 121 [(3)] das Erfordernis der Unverzinslichkeit und die Bank bleibt berechtigt, verzinsliche Einlagen entgegenzunehmen.

Zu § 127. Der Bank wird ausdrücklich das Recht zugestanden, Termingeschäfte in Devisen vorzunehmen. Nach dem Motivenberichte der Regierung bezieht sich dies vornehmlich auf die aus dem Zuckergeschäfte stammenden Devisen. Diese Devisen fließen der Bank in einem Zeitraume von 4—5 Monaten zu. Außerhalb dieses Zeitraumes wird die Bank genötigt sein, Devisen auf Termin vorzuverkaufen.

Zu § 132. Die Gewinnverteilung wurde durch die Novelle (Art. XXV) insofern geändert, als infolge des allgemein gestiegenen Zinsfußes statt 4% nunmehr 6% als die normale Verzinsung angenommen werden. Bemerkenswert ist, daß ein Gewinnvortrag nur so weit zugelassen ist, als der übrig bleibende Betrag des Gewinnes zu einer Erhöhung der Dividende auf einen abgerundeten Betrag nicht ausreicht. Es verhindert dies, den Gewinnvortrag zu Gewinnreservierungen und zum Ausgleiche der in den einzelnen Jahren auszuschüttenden Dividende zu benützen. Eine solche Ausgleichung erfolgt bei der Nationalbank, wenn erforderlich, aus dem Reservefond, jedoch nur bis zu einer Höhe von 6% (§§ 134 u. 135.)

Zu § 134. Der Motivenbericht zu diesem Paragraph bemerkt, daß die Garantie des Staates die Kapitalsverluste nicht umfaßt. Tatsächlich enthält aber das Gesetz überhaupt keine Garantie eines bestimmten Gewinnes der Nationalbank durch den Staat. Wahrscheinlich bezog sich die Bemerkung des Motivenberichtes auf eine Bestimmung, die in den endgültigen Entwurf nicht mehr aufgenommen wurde.

Digitized by Google

Zu § 135. Die der Bank auferlegte Verpflichtung, die Hälfte des Reservefondes in Staatspapieren anzulegen, sollte nach dem Motivenberichte programmatische Bedeutung haben, da beabsichtigt war, die gleiche Verpflichtung, wenn auch in geringerem Umfange, allen Aktiengesellschaften aufzuerlegen. Tatsächlich wurde eine solche allgemeine Verpflichtung seither nicht eingeführt, sondern lediglich neugegründeten Gesellschaften die Verpflichtung auferlegt, 10% des Aktienkapitales bei der Errichtung als Reservefond zurückzubehalten und in Staatspapieren anzulegen.

Zu § 136. Die Pensionsversicherung der Angestellten der Bank wurde neu geregelt und der seit dem Erscheinen des Gesetzes erfolgten neuen Regelung der Privatbeamtenversicherung angepaßt. Die Verpflichtung der Bank, den Pensionsfond aufzufüllen, wurde in der Novelle auf 20 Jahre erstreckt, was wieder mit der in der Novelle selbst erfolgten Beschränkung der Dauer des Privilegiums auf 15 Jahre in Widerspruch steht.

Zu § 137. Da alle Einnahmen, die dem Staate von der Bank zufließen, gemäß Art. XIII der Novelle zur Verzinsung und Tilgung der Notenschuld zu verwenden sind, hätte § 137 dahin geändert werden sollen, daß die betreffenden Beträge dem Staate nicht abgeführt, sondern ihm auf die Notenschuld gutgeschrieben werden.

Zu Art. XXVI der Novelle. Der Regierung wird die Ermächtigung erteilt, eine Anleihe in der Höhe von 50 Millionen Golddollar der Vereinigten Staaten oder in gleichem Werte in englischen Pfunden aufzunehmen. Es ist dies keine bloße Bereitschaftsanleihe, wie sie z. B. England anläßlich der Wiedereinführung der Goldwährung in dem Sinne vereinbarte, daß im Bedarfsfalle die fremden Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt werden, sondern die Anleihe soll tatsächlich aufgenommen werden. Die gesamten Eingänge der Anleihe sind der Bank mittels besonderen Vertrages mit der Regierung in Verwaltung zu übergeben. Die Verwaltung der Anleihe erfolgt auf besondere Rechnung. Der Ertrag dieser Rechnung ist zur Gänze zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe zu verwenden. Als solcher Ertrag kommen zunächst die Zinsen der Devisen in Betracht, die freilich nur einen Teil des für die Anleihe zu zahlenden Zinsfußes ausmachen werden. Soweit die Erträgnisse zur vollen Verzinsung und Tilgung der Valuta-Anleihe nicht hinreichen, trägt den Abgang der Staat. Wenn sich herausstellt, daß die auf Grund der Anleihe beschafften Mittel zu dem Zwecke der Stützung der Währung nicht benötigt werden, sind diese Mittel zu einer außerordentlichen Tilgung der Anleihe zu verwenden.

Zu Art. XXVII der Novelle. Hier wird die Nationalbank von der Anwendung der am 9. und 10. Oktober 1924 erlassenen Gesetze, betreffend die Errichtung von Fonds zur Verringerung der Verluste von Geldinstituten, über Einlagsbüchel, Aktienbanken und Bankrevisionen und über das Moratorium zu Gunsten von Bankinstituten, befreit.

* * *

Digitized by Google

1. Das Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347, über die Aktien-Zettelbank. (Kundgemacht am 21. Mai 1920.)

Vorbemerkung: Behufs besseren Verständnisses wird hier der vollständige ursprüngliche Wortlaut dieses Gesetzes gebracht, wobei durch kursiven, in eckige Klammern gesetzten Druck jene Stellen kenntlich gemacht sind, die durch die Novelle abgeändert oder aufgehoben worden sind. Durch fett gedruckte eingeklammerte Bemerkungen wird auf die betreffenden Artikel der Novelle hingewiesen, durch welche die Abänderung, Aufhebung oder Ergänzung verfügt wird.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

A. WÄHRUNGSBESTIMMUNGEN.

I. Privilegium und Banknoten (§§ 1—38).

§ 1. Die Regelung des Umlaufes der Zahlungsmittel ist ein ausschließliches Recht des Staates. Diese Regelung wird durch dieses Gesetz und das Währungsgesetz, gegebenenfalls durch weitere besondere Gesetze durchgeführt werden.

§ 2. [*Damit dem Staate rechtzeitig die weiteren Mittel zur allmählichen Regelung der Währung beigestellt werden, wird die Regierung ermächtigt, nach Vorkehrung der geeigneten vorbereitenden Maßnahmen in dem Zeitpunkte, in dem die wirtschaftlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sein werden, eine Aktien-Zettelbank zu errichten.*]

(Abgeändert durch Art. I der Novelle.)

§ 3. [*Die Grundlage für die Ausgabe der Banknoten wird die durch das Währungsgesetz bestimmte Währungseinheit bilden.*]

(Abgeändert durch Art. II der Novelle.)

§ 4. Die Zettelbank ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den Statuten, die dessen Bestandteil bilden, auszugestalten. Diese Statuten können nur durch ein Gesetz geändert werden.

§ 5. Dieser Bank obliegt die Sorge für den Umlauf der Zahlungsmittel und deren richtige Wirkung im Staate, für die Gewährung von Krediten an Handel, Industrie und Landwirtschaft, für die Ausgestaltung der Giroeinrichtungen (Clearing), für die Organisation und Konzentrierung der Einnahmen und Barbestände des Staates, [*ferner die Sorge für die Erhaltung des Kurses der Währungseinheit auf den ausländischen Märkten in der ihr durch das Gesetz gegebenen Höhe (§ 42).*]

(Aufgehoben durch Art. III der Novelle.)

§ 6. Die Bank vertritt einvernehmlich mit dem Finanzministerium den Staat im internationalen Clearingverkehr.

§ 7. Die Tätigkeit der Bank erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik und wird von der Bank an den durch die Regierung im Einvernehmen mit der Bank bestimmten Orten ausgeübt (§ 55).

§ 8. Die innere Amtssprache der Bank ist die tschechoslowakische. Diese Sprache ist die Verhandlungssprache in den Generalversammlungen und in allen Banksitzungen und die Sprache, in der die Bank die vorgeschriebenen Kundmachungen und Ausweise veröffentlicht. In Städten, wo mehr als 20% der Bevölkerung einer anderen Nationalität als der tschechoslowakischen angehören, wird den Verlautbarungen auch eine Übersetzung in der betreffenden Sprache beigefügt. Der gleiche Grundsatz gilt für die Aufschriften an den Gebäuden und im Inneren der Amtslokalitäten der Bank.

§ 9. Dieser Bank wird das ausschließliche Recht (Privilegium) erteilt, in der Tschechoslowakischen Republik Banknoten, d. i. unverzinsliche Anweisungen auf

Digitized by Google

sich selbst auszugeben. Für die Zeit des Bestandes des Privilegiums darf in der Tschechoslowakischen Republik niemand Zahlungsmittel welcher Art immer ohne Zustimmung des Staates und der Bank ausgeben.

Der Staat verzichtet für die Zeit des Bestandes des Privilegiums auf das Recht, Staatsnoten auszugeben, beziehungsweise den bei Aufnahme der Tätigkeit der Bank festgestellten Umlauf an Staatsnoten zu erhöhen oder den Betrag dieser Staatsnoten nach Einziehung neuerdings auszugeben. Auf die vom Staate geprägten Münzen erstreckt sich diese Bestimmung nicht.

§ 10. In der Tschechoslowakischen Republik sind ausländische Zahlungsmittel nur Gegenstand des Handels. Hierdurch wird jedoch das Recht der Staatsverwaltung nicht beeinträchtigt, die Annahme einzelner ausländischer Zahlungsmittel im festgesetzten Kassawerte bei bestimmten staatlichen (z. B. Zoll-, Eisenbahn- und Postkassen) und privaten Kassen (z. B. Eisenbahnkassen) zuzulassen. Die währungsmäßige Verwendung ausländischer Zahlungsmittel kann nur durch ein Gesetz ausgesprochen werden.

§ 11. Dieses Privilegium wird der Bank auf die Dauer von [*20*] Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Bank ihre Wirksamkeit beginnt, erteilt. Dieses Privilegium kann der Bank auch vor Ablauf dieser Zeit entzogen werden, [*insbesondere,*] wenn eine grobe Verletzung [*dieses Gesetzes oder der Statuten*] erfolgt ist; es kann durch ein Gesetz verlängert werden, falls die Bank hierum längstens zwei Jahre vor Ablauf der Privilegiumsdauer ansucht.

(Abgeändert durch Art. III der Novelle.)

§ 12. Das Privilegium der Bank erlischt:

a) durch Ablauf der Privilegiumsdauer (§ 11),

b) wenn die Bank ihrer Verpflichtung gemäß § 15 nicht nachgekommen ist,

c) wenn die Bank mehr als ein Drittel des Aktienkapitals verloren hat und dieses Kapital nicht binnen Jahresfrist neuerlich auf die ursprüngliche Höhe ergänzt worden ist,

d) durch Entziehung des Privilegiums gemäß § 11,

e) wenn die Bank hierum auf Grund eines ordnungsmäßigen, von der Regierung genehmigten Beschlusses der Generalversammlung (§ 117) ansucht.

§ 13. [*Die von der Bank ausgegebenen Banknoten werden im Inlande gesetzliches Zahlungsmittel kraft eines besonderen Gesetzes, das vor Errichtung der Bank erlassen werden wird.*]

(Aufgehoben durch Art. IV der Novelle.)

§ 14. Die Banknoten lauten auf den Inhaber.

Die Banknoten können weder amortisiert noch durch Vormerkung belastet werden.

§ 15. Durch ein besonderes Gesetz wird der Zeitpunkt bestimmt werden, mit welchem der Bank die Verpflichtung erwächst, die von ihr ausgegebenen Banknoten bei Vorlage bei ihrer Hauptkasse in Prag gegen im Währungsgesetze bestimmtes Metallgeld einzulösen.

Wenn die Bank diese ihre Verpflichtung nicht binnen 24 Stunden nach Vorlage erfüllt, ohne sich auf höhere Gewalt berufen zu können, verliert sie ihr Privilegium (§§ 11, 12).

Bei den Filialen aber wird die Bank zur Einlösung in Metallwährung nur verpflichtet sein, soweit es deren Barbestände gestatten.

Digitized by Google

§ 16. [*Die Banknoten lauten auf durch zehn teilbare Beträge. Den zulässigen Gesamtbetrag der Banknoten in Gattungen unter fünfzig Währungseinheiten bestimmt die Regierung. Auf weniger als zehn Währungseinheiten lautende Banknoten kann die Bank nur auf Grund eines besonderen Gesetzes ausgeben.*]

(Abgeändert durch Art. V der Novelle.)

§ 17. Die Banknoten haben technisch so vollendet zu sein, daß ihre Nachahmung tunlichst, jedoch ohne Beeinträchtigung der künstlerischen Seite unmöglich gemacht werde.

§ 18. [*Der Text der Banknoten ist tschechisch und enthält die Erklärung, daß die Tschechoslowakische Nationalbank bei Vorlage der Banknote den Betrag, auf den sie lautet, in dem durch das Währungsgesetz bestimmten Metalle einlöst.*]

(Aufgehoben durch Art. VI der Novelle.)

Außerdem sind die Banknoten mit dem Datum der Ausgabe zu versehen, das für die gewählte Type gleich sein kann, insolange diese Type für den betreffenden Betrag nicht geändert wird, ferner sind sie mit der vollen Unterschrift der Bank, die in Druck ausgeführt sein kann, zu versehen. Auf der Banknote ist die Strafklausel aufzudrucken. [*Ferner ist die Bezeichnung des Betrages auf den Banknoten in folgenden Sprachen anzuführen: in slowakischer, russischer, deutscher, polnischer und magyarischer.*]

(Aufgehoben durch Art. VI der Novelle.)

§ 19. Die Nachmachung oder Verfälschung der von der Bank ausgegebenen Banknoten und Aktien mit den dazu gehörigen Coupons und Talons wird als Nachmachung öffentlicher Kreditpapiere (Gesetz vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269) bestraft, die Nachmachung anderer von der Bank ausgegebener Urkunden aber als Nachmachung öffentlicher Urkunden nach dem Strafgesetze.

Die Erzeugung von in der Ausstattung Banknoten nachahmenden Druckwerken sei es durch Druck oder in anderer Art zwecks Reklame u. dgl. ist verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes ist nach § 325 österr. St. G., § 582 Mil. St. G. und im Gebiete des ungarischen Strafrechtes als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, wobei der Verfall der gesetzwidrig angefertigten Erzeugnisse auszusprechen ist. Die Bestrafung dieses Vergehens wird dem Wirkungskreise der Bezirksgerichte zugewiesen.

(Ergänzt durch Art. VI der Novelle.)

Wer unbefugt Banknoten ausgibt, macht sich, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe in der Höhe des zehnfachen Betrages der von ihm ausgegebenen Banknoten, mindestens aber mit einem Betrage von Kč 10.000 zu bestrafen.

Für das Strafverfahren und die Urteilsfällung über dieses Vergehen ist ausschließlich das Landes-Strafgericht in Prag zuständig. Die Verfolgung findet nur auf Verlangen der Aktien-Zettelbank statt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist eine angemessene Arreststrafe, jedoch nicht in der Dauer von mehr als einem Jahre festzusetzen.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu.

§ 20. Die Bank ist berechtigt, nachgemachte Banknoten gegen Bestätigung ohne Ersatz einzuziehen. Das gleiche Recht steht ihr bezüglich der Münzen zu, insoweit sie gemäß § 32 für den Staat den Umlauf der Münzen besorgt.

§ 21. Die Bank ist verpflichtet, bei ihren Kassen nach Zulaß der Vorräte Banknoten gegen andere Gattungen umzuwechseln.

Digitized by Google

§ 22. Die Bank ist verpflichtet, abgenützte, beschmutzte oder durch den Umlauf beschädigte Banknoten durch neue zu ersetzen und für unvollständige Banknoten den Ersatz nach dem Flächenausmaße des vorgelegten Restes auszuzahlen. Die Bank hat das Recht, für absichtlich beschädigte Banknoten eine den Herstellungskosten annähernd gleichkommende Gebühr einzuheben.

§ 23. Die Bank ist verpflichtet, neue Ausgaben von Banknoten mit der Beschreibung dem Finanzministerium anzuzeigen, das die Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen veranlaßt. Ebenso ist die Einziehung einer Gattung oder aller Banknoten in der gleichen Weise mit genauer Feststellung der Frist, bis zu welcher die Banknoten Zahlungsmittel bleiben, und der Frist, bis zu welcher sie dann noch bei der Bank eingewechselt werden können, anzuzeigen.

§ 24. Der Betrag der Banknoten, welcher innerhalb dieser endgültigen Einberufungsfrist, die regelmäßig mit fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem sie aufhören, Zahlungsmittel zu sein, festgesetzt wird, nicht zur Umwechslung vorgelegt wurden, fällt dem Staate zu und wird vom Gesamtumlaufe abgeschrieben. Die Bank ist nicht verpflichtet, derartige später vorgelegte Banknoten umzuwechseln. Allfällige Ersatzleistungen für solche Banknoten können nur auf Grund einer Entscheidung und auf Rechnung der Staatsverwaltung erfolgen.

§ 25. Die Bank ist verpflichtet, nach Einziehung der bei ihrer Gründung umlaufenden Staatsnoten Zahlungen nur in den von ihr ausgegebenen Banknoten und im allgemein geltenden Ausmaße in den vom Staate ausgegebenen Münzen anzunehmen.

§ 26. [*Die in Umlauf gesetzten Banknoten müssen wenigstens eine 35%ige Metalldeckung (§ 28), der Rest und die sonstigen sogleich fälligen Verbindlichkeiten der Bank eine handelsmäßige Deckung (§ 29) haben. Die Bank ist verpflichtet, für ein solches Verhältnis dieser Deckung Sorge zu tragen, daß ihr die Erfüllung des § 15 ermöglicht werde.*]

(Abgeändert durch Art. VII der Novelle.)

Als umlaufende Banknoten gelten alle ausgegebenen Banknoten, die nicht in die Kassen der Bank zurückgekehrt sind.

§ 27. Die Inhaber von Banknoten und die Gläubiger aus sogleich fälligen Verbindlichkeiten der Bank haben zur Befriedigung ihrer Forderungen ein unbedingtes Vorzugsrecht auf diese Deckungen und auf das ganze Vermögen der Bank vor allen anderen Ansprüchen, ausgenommen die Ansprüche der Bediensteten der Bank nach den Konkursordnungen.

§ 28. [*In die Metalldeckung können eingerechnet werden:*

a) Gold in allen Arten in unbegrenzter Höhe, 1 kg Feingold zu dem durch das Währungsgesetz als Grundlage der Währungseinheit bestimmten Preise; bei ungemünztem Golde ist die Prägegebühr in Abzug zu bringen;

b) ausländische Zahlungsmittel, Devisen, die im übrigen die Eigenschaft von zum Escompte zugelassenen Wechseln besitzen, und Forderungen im Auslande, lautend auf in Gold einlösbare Beträge, bis zur Höhe des eingezahlten Aktienkapitals, berechnet in Goldparität;

c) Silber in allen Arten bis zur Höhe von 50 Millionen Währungseinheiten, wobei das Silber in der durch das Währungsgesetz bestimmten Relation zu bewerten ist;

d) Scheidemünzen der Tschechoslowakischen Republik aus Silber oder anderen

Digitized by Google

Metallen bis zu 5% des gesamten Banknotenumlaufes, keineswegs aber für mehr als 25 Millionen Währungseinheiten.]

(Abgeändert durch Art. VII der Novelle.)

§ 29. Die handelsmäßige Deckung besteht in leicht gegen bar einzuwechselnden Werten und die Bank darf diese Deckung nur in den durch die Statuten festgesetzten Formen und Geschäften (§ 121) erwerben. [*In die handelsmäßige Deckung können auch die im § 28 ad b) angeführten Werte eingerechnet werden, insoweit sie den in die Metalldeckung einrechenbaren Betrag übersteigen.*]

(Aufgehoben durch Art. VII der Novelle.)

§ 30. [*Von dem Umlaufe der durch Metall nicht gedeckten Banknoten hat die Bank, insoweit er im ersten Semester eines Kalenderjahres 500 Millionen Währungseinheiten und im zweiten Semester 600 Millionen übersteigt, eine 4.8%ige Banknotensteuer zu entrichten. Diese Steuer wird pro rata temporis entrichtet und deren Abrechnung erfolgt zu Ende des Jahres nach den in den Ausweisen gemäß § 139 die Höhe des Umlaufes angebenden Beträgen.*]

(Abgeändert durch Art. VIII der Novelle.)

§ 31. [*Die Bank ist verpflichtet, Gold von jedermann jederzeit bei ihrer Hauptanstalt in Prag zu dem durch das Währungsgesetz bestimmten Preise zu kaufen. Diese Verpflichtung besteht nicht, falls es sich um eine Menge handelt, die ein kg Feingold nicht erreicht.*

Die Bank ist berechtigt, beim Ankaufe die Präge- und Prüfungsgebühren in Abzug zu bringen.]

(Aufgehoben durch Art. VIII der Novelle.)

§ 32. Die Bank wird im Gebiete des Staates den Münzenumlauf besorgen, d. h. die Münzen von der Staatsverwaltung übernehmen, in Umlauf setzen, umwechseln und einziehen und für die Reinheit des Umlaufes Sorge tragen. Für diese Leistungen darf die Bank nur die Barauslagen verrechnen.

§ 33. Die Bank ist verpflichtet, im Interesse eines geordneten Kreditwesens eine Evidenz der Handelskredite im ganzen Staate zu schaffen und sie so zu führen, daß ein Mißbrauch der Kredite tunlichst verhindert werde. Die Bank ist berechtigt, zu diesem Zwecke von jedermann Belege und Berichte einzuholen.

§ 34. Die Bank eröffnet der Staatsverwaltung ein Konto, auf das jeder noch nicht fällige Steuern abführen kann. Die Bank stellt für derartige Zahlungen Bescheinigungen aus, die auf den Inhaber lauten und vom Tagen des Erlages bis zu dem Tage verzinslich sind, an dem der Inhaber die fällige Steuer mittels der Bescheinigung bezahlt. Die Höhe des Zinsfußes wird jeweils von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit der Bank bestimmt. Die Bescheinigungen können nur auf durch 100 teilbare Beträge lauten und nur so stilisiert sein, daß ersichtlich ist, daß der Staat und nicht die Bank der Schuldner ist sowie daß auch die Verzinsung vom Staate getragen wird.

§ 35. Dem Staate steht das Recht zu, die Einrichtungen der Bank zur Ergänzung und Zentralisierung des staatlichen Kassendienstes zu benützen. Über die Art und das Ausmaß der Ausnützung dieses Rechtes wird sich die Regierung stets mit der Bank ins Einvernehmen setzen. Die Bank darf für diese Dienste dem Staate nur die Barauslagen anrechnen.

§ 36. Die Staatsverwaltung und die Staatsanstalten werden die zeitweiligen Überschüsse aus der laufenden staatlichen Gebarung in der Regel bei der Bank anlegen und die Bank ist verpflichtet, sie zu übernehmen. Die Staatsverwaltung kann

Digitized by Google

verlangen, daß die Bank für Rechnung des Staates einen Teil dieser Überschüsse bis zu der Höhe, unter die sie erfahrungsgemäß niemals sinken, in Staatspapieren der Tschechoslowakischen Republik anlegt. Die Gewinne aus einer solchen Anlage in Staatspapieren fallen dem Staate zu. Die so angelegten Überschüsse werden von den freien (Giro-)Einlagen des Staates abgeschrieben. Bei anderen Geldinstituten darf die Staatsverwaltung Überschüsse nur im Einvernehmen mit der Bank anlegen, welches Einvernehmen sich auch auf den Zinsfuß beziehen muß.

Die Bank darf für die Führung der staatlichen Rechnungen und für die für den Staat bewirkten Auszahlungen keinerlei Gebühren, für Geldsendungen aber, die im Auftrage und für Rechnung der Staatsverwaltung bewirkt wurden, nur die Barauslagen verrechnen.

§ 37. Die Bank ist verpflichtet, dem Finanzministerium viermal monatlich nach § 139 zusammengestellte Ausweise zu liefern. Die Bank hat gleich nach Rechnungsabschluß dem Finanzministerium einen Bericht über die ganzjährigen Ergebnisse und nach der Generalversammlung einen Bericht über deren Verlauf zu erstatten. Der Gouverneur der Bank hat alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung den gesetzgebenden Körperschaften einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bank für das abgelaufene Jahr sowie über die in den Bereich der Zettelbank fallenden und für den Staat wichtigen Fragen und Vorkommnisse vorzulegen.

§ 38. Erlischt das Privilegium der Zettelbank (§ 12), so ist der Staat berechtigt, von ihr entweder das gesamte Vermögen samt den Verbindlichkeiten oder einen Teil hievon zu übernehmen.

I. Übernimmt der Staat das ganze Geschäft der Zettelbank, so ist er verpflichtet, falls es sich nicht um die im § 12 unter lit. b), c), d) angeführten Fälle handelt, diese seine Absicht der Bank wenigstens 2 Jahre vor Ende der Privilegiumsdauer (§ 11) bekanntzugeben. In einem solchen Falle wird eine Liquidation überhaupt nicht durchgeführt.

Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen und alle Berechtigungen der Bank gehen im ganzen Umfange auf den Staat über, der zugleich die Verpflichtung übernimmt, alle Ansprüche sämtlicher Gläubiger der Bank, insbesondere auch die Ansprüche der Banknoteninhaber, zu befriedigen und sie längstens innerhalb eines Jahres durch die übernommenen Angestellten der Bank ordnungsmäßig verrechnen zu lassen.

Den Aktionären zahlt der Staat für die Aktien den Nennwert samt einem 10%igen Zuschlag und außerdem die Hälfte des Reservefonds (§ 135) aus. Die Einhaltung dieser Bedingungen überwacht der Bankrat, dessen Aufgabe mit deren Erfüllung endigt.

II. Auch wenn der Staat nicht das ganze Geschäft der Zettelbank übernimmt (I), ist er in den Fällen des § 12 berechtigt, von der Bank sämtliche Gebäude und Grundstücke, das ganze Inventar, die Kanzleieinrichtung, einschließlich aller Vorräte an Drucksorten und anderen Erfordernissen, ferner auch die Druckerei für die Banknoten und Wertpapiere ins Eigentum zu übernehmen und in alle Mietverträge, betreffend die zum Betriebe der Bankgeschäfte notwendigen Räumlichkeiten, einzutreten, ist jedoch verpflichtet, wenn es sich um die im § 12, lit. b) c), d), e) angeführten Fälle handelt, diese seine Absicht der Bank längstens ein Jahr vor dem Ende der Privilegiumsdauer (§ 11) bekanntzugeben.

In diesem Falle führt der Staat die Liquidation durch die übernommenen Bankbeamten durch.

Digitized by Google

Den Übernahmspreis in Banknoten der Zettelbank bestimmt, sofern sich der Staat mit der Bank nicht einigen könnte, eine besondere sechsgliedrige, aus 3 Vertretern des Finanzministeriums und 3 Vertretern der Bank bestehende Kommission. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Gouverneur der Bank, der bei Stimmengleichheit entscheidet.

In beiden Fällen (I und II) ist der Staat verpflichtet, alle definitiven aktiven Angestellten der Bank mit allen ihren der Bank gegenüber erworbenen Rechten in seine Dienste zu übernehmen, und er übernimmt auch den Pensionsfonds der Bank mit dem gesamten Vermögen und den Verpflichtungen desselben in seine Verwaltung.

III. Übergangsbestimmungen, Kapitalsbeteiligung des Staates (§§ 39—51).

§ 39. Solange Staatsnoten im Umlaufe sind, ist die Bank verpflichtet, den Staatsnotenumlauf zu besorgen, insbesondere die Staatsnoten nach Maßgabe der Vorräte umzuwechseln, abgenützte durch neue zu ersetzen, den Druck neuer zu besorgen, wobei dem Staate nur die tatsächlichen Auslagen anzurechnen sind, und bei deren Einziehung mitzuwirken. Die Bank ist auch berechtigt, nachgemachte Staatsnoten ohne Ersatz gegen bloße Bestätigung einzuziehen, und ist verpflichtet, auch sonst mit den Staatsnoten ähnlich wie mit den Banknoten gemäß § 23 zu verfahren.

§ 40. Solange Staatsnoten mit Zwangskurs im Umlaufe sind, ist die Bank berechtigt, von dem ausgewiesenen Banknotenumlaufe die in ihrem Besitze befindlichen Staatsnoten abzurechnen. Diese verringerte Summe des Umlaufes wird für die Beurteilung der Bedeckung sowie für das Ausmaß der Banknotensteuer entscheidend sein.

§ 41. Solange der Handel mit Devisen, ausländischen Forderungen und Zahlungsmitteln für staatliche oder allgemeine Zwecke gebunden sein wird, wird die Bank teilweise oder ganz mit der Besorgung dieses Geschäftes und dessen Kontrolle betraut sein. [*Die Bank darf den aus diesen Funktionen sich ergebenden Reingewinn beim Ankaufe von Gold zu einem besseren als dem im § 31 festgesetzten Preise in der Weise verwenden, daß sie die Differenz zwischen diesem und dem Ankaufspreise aus dem erwähnten Reingewinne deckt.*]

(Aufgehoben durch Art. III der Novelle.)

§ 42. [*Die Bank kann vor Erlassung des im § 15 bezeichneten Gesetzes für die ihr im § 5 übertragene Obsorge für die Erhaltung des Kurses der Währungseinheit auf den ausländischen Märkten nicht verantwortlich gemacht werden.*]

(Aufgehoben durch Art. III der Novelle.)

§ 43. Der Finanzminister betraut die von ihm bestimmten Personen mit der Bildung der Aktiengesellschaft für die Zettelbank und setzt die Art und die Bedingungen fest, wie die Zeichnung, die Einzahlung des Kapitals, die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung und die Konstituierung der Gesellschaft durchgeführt wird.

§ 44. Der Staat beteiligt sich an dieser Aktiengesellschaft mit einem Drittel des Aktienkapitals durch Zeichnung eines Drittels der Aktien (§ 59).

(Ergänzt durch Art. IX der Novelle.)

Das Stimmrecht für diese Aktien sowie für Aktien, die auf andere Weise in den Besitz des Staates, d. i. in den Besitz irgend welcher staatlicher Behörden oder

Digitized by Google

Anstalten gelangt sind, wird von der Staatsverwaltung bei den Generalversammlungen durch einen vom Finanzministerium damit betrauten Bevollmächtigten ausgeübt.

(Ergänzt durch Art. IX der Novelle.)

§ 45. Wurde nicht das ganze Aktienkapital gezeichnet, so beläßt die Bank die nichtgezeichneten Aktien in ihrem Besitze und darf sie freihändig, keineswegs aber unter dem Nennwerte verkaufen. Der Gewinn aus dem Verkaufe über dem Nennwerte fällt dem Reservefonds der Bank zu. Die Bank darf für diese Aktien keinerlei Rechte in den Generalversammlungen ausüben und diese unverkauften Aktien sind in den Ausweisen und in der Bilanz ausdrücklich als solche zu bezeichnen und vom Aktienkapital in Abzug zu bringen.

§ 46. Die Bank konstituiert sich und beginnt ihre Tätigkeit, sobald zwei Drittel des ganzen Aktienkapitals gezeichnet und eingezahlt und die in den §§ 72 und 73 bezeichneten Funktionäre ernannt worden sind.

(Ergänzt durch Art. X der Novelle.)

§ 47. [*Die Staatsverwaltung übergibt der Bank bei Beginn ihrer Tätigkeit den angesammelten Valutaschatz des Staates, beziehungsweise die auch in anderer Weise gewonnenen Werte, nach den im § 28 bestimmten Paritäten bewertet. Die Staatsverwaltung ist jedoch berechtigt, aus dem Valutaschatze vor dessen Übergabe die Subskription auf die nach § 44 gezeichneten Aktien zu bezahlen. Die Bank setzt den Gegenwert für den übernommenen Schatz, d. i. einen gleichen Betrag in Banknoten der Regierung auf ein besonderes Konto, aus dem der Staat bestreiten wird:*

a) den Betrag, der zur Erlangung von Werten des staatlichen Valutaschatzes durch Ankauf ausgegeben wurde;

b) die Beträge, die ausgegeben werden müssen, um die auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1919, Slg. Nr. 88,[1]*) zur Bildung dieses Schatzes abgeschlossene Valutaanleihe nach Wahl des Gläubigers in den ursprünglichen oder auf Banknoten umgerechneten Werten zu tilgen. Diese Beträge können auch vor Tilgung der Anleihe zum Ankaufe der auf die Valutaanleihe ausgestellten Bücher verwendet werden;*

c) die Kosten anderer zur Regelung der Währung dienenden Maßnahmen.]

(Aufgehoben durch Art. VIII der Novelle.)

§ 48. [*Die Bank ist verpflichtet, bei einer aus welchem Grunde immer entstandenen Liquidation dem Staate die nach § 47 übernommenen Werte zurückzuerstatten, falls der Staat der Bank die Banknoten, die er im Austausch für sie erhalten hat, zurückzahlt. Die Zurückerstattung hat nach Wahl der Bank entweder in den ursprünglichen Werten oder in Gold und Silber zu erfolgen, auf welche auch die Papierwerte nach den im § 28 bezeichneten Paritäten umgerechnet werden können.*]

(Aufgehoben durch Art. VIII der Novelle.)

§ 49. Die Staatsverwaltung übergibt der Bank alle Gebäude und Grundstücke und das ganze für das Bankamt des Finanzministeriums, beziehungsweise für die Banknotendruckerei erworbene oder angeschaffte Inventar um den Preis ins Eigentum, den eine besondere sechsgliedrige, aus drei Vertretern des Finanzministeriums und drei Vertretern der Bank zusammengesetzte Kommission bestimmt; den Vorsitz in dieser Kommission führt der Gouverneur der Bank, der bei Stimmengleichheit entscheidet.

(Ergänzt durch Art. XII der Novelle.)

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 7, S. 208.

Digitized by Google

Die Übertragung der Vermögensobjekte [*des Bankamtes*] des Finanzministeriums auf die neue Bank gemäß diesem Paragraphen und den §§ 38 [, *47*] und 50 ist gebühren- und stempelfrei.

(Abgeändert durch Art. VIII, abgeändert und ergänzt durch Art. XI der Novelle.)

§ 50. Die Bank übernimmt alle definitiven aktiven Angestellten des Bankamtes des Finanzministeriums mit allen erworbenen Rechten und Pflichten in ihre Dienste.

Die Bank übernimmt:

1. die Werte, welche die Staatsverwaltung von der Österreichisch-ungarischen Bank als Äquivalent für die Pensionsansprüche der durch das Bankamt des Finanzministeriums von der Österreichisch-ungarischen Bank übernommenen Angestellten erhält;

2. die Werte, die ihr der Staat als Äquivalent der Prämienreserve übergibt, die zur Deckung der Ansprüche der übernommenen Angestellten gemäß § 42 der Vdg. vom 12. Mai 1919, Slg. Nr. 246[2]), für die Zeit von der Errichtung des Bankamtes des Finanzministeriums bis zur Errichtung der Aktien-Zettelbank erforderlich ist;

3. die Quote der Prämienbeiträge, die von der Allgemeinen Pensionsanstalt als Äquivalent der Prämienreserve jener Angestellten zurückerstattet wird, die während des Bestandes des Bankamtes des Finanzministeriums bei dieser Anstalt versichert waren.

Diese Werte werden einen Grundbestandteil des Pensionsfonds der Bankangestellten bilden. Die Bank übernimmt die Verpflichtung, jenen Personen die Pension auszuzahlen, denen sie vom Bankamte des Finanzministeriums während dessen Tätigkeit bemessen wurden (§ 136).

§ 51. Die Bank übernimmt die Hauptanstalt und alle Filialen und Nebenstellen des Bankamtes des Finanzministeriums, übernimmt die Verwaltung aller Geschäfte desselben und wird deren Liquidation auf Rechnung des Staates durchführen. Die Bank wird die so übernommene Hauptanstalt, die Filialen und Nebenstellen in gleicher Abstufung in ihre Amtsstelle umwandeln.

B. STATUTEN.

I. Grundbestimmungen und besondere Rechte der Bank (§§ 52—70).

§ 52. Die Zettelbank ist eine Aktiengesellschaft, errichtet auf Grund des ihr mit diesem Gesetze (§§ 1—51) auf die Dauer von zwanzig Jahren, gerechnet vom Tage der Aufnahme ihrer Tätigkeit, erteilten Privilegiums.

(Eine der Änderung der Privilegiumsdauer im § 11 konforme Abänderung — fünfzehn statt zwanzig — hat hier die Novelle unterlassen.)

Diese Gesellschaft übernimmt ausdrücklich die aus diesem Gesetze und den dessen Bestandteil bildenden Statuten fließenden Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 53. [*Die Firma dieser Bank lautet: „Národní banka Československá", slowakisch: „Národná banka československá", in russischer Übersetzung:* „Народный банк Чехословацкій", *in deutscher: „Cechoslovakische Nationalbank", in polnischer: „Bank narodowy Czeskoslowacki", in magyarischer: „Csehszlovák nemzeti bank".*]

(Abgeändert durch Art. XIII der Novelle.)

Die Bank darf das Staatswappen führen.

§ 54. Der Sitz der Bank ist Prag. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik. Die Bank übt ihre Tätigkeit durch die

---

[2]) „Pr. Arch. , Jg. 1919, Nr. 18, S. 407.

Digitized by Google

Zentrale und die Hauptanstalt in Prag, in hervorragenderen Städten durch mit besonderen Amtsstellen und eigenem Personal ausgestattete Filialen, in untergeordneteren Orten aber durch Nebenstellen aus, bei denen andere Anstalten mit ihren Funktionen betraut werden können. Sie darf im Auslande Agenturen errichten.

§ 55. Die Bank ist verpflichtet, die nach § 51 übernommenen und umgewandelten Amtsstellen zu erhalten und im Einvernehmen mit der Regierung (§ 7) neue Hauptanstalten, Filialen und Nebenstellen in Orten, wo dies das Interesse des Staates erfordert, innerhalb einer längstens 6monatigen Frist nach dem betreffenden Regierungserlasse zu errichten. Filialen oder Nebenstellen dürfen während der Dauer des Privilegiums nur mit Zustimmung der Regierung aufgelassen werden.

§ 56. Für die Zentrale der Bank gilt die Bezeichnung „Čechoslovakische Nationalbank in Prag", für deren Prager Amtsstelle „Čechoslovakische Nationalbank, Hauptanstalt in Prag", für die Amtsstellen in den übrigen Städten die Bezeichnung „Čechoslovakische Nationalbank, Filiale in . . . . . " mit der Bezeichnung des Sitzes der Filiale, für die Nebenstellen „N. N. in . . . . (Bezeichnung der den betreffenden Dienst versehenden Anstalt und des Ortes), Nebenstelle der Čechoslovakischen Nationalbank", wenn die betreffende Anstalt in dieser Funktion auftritt.

§ 57. Die Bank hat in ihrer Eigenschaft als Zettelbank den Charakter einer öffentlichen, Kreditgeschäfte betreibenden Anstalt. Soweit in diesem Gesetze nicht anders bestimmt ist, richtet sich die Bank im allgemeinen nach den für Aktiengesellschaften geltenden Normen.

§ 58. [*Das Aktienkapital der Bank beträgt 75,000.000 Währungseinheiten in Gold, verteilt auf 150.000 Aktien zu 500 Einheiten. Eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals kann durch ein Gesetz nach Beschlußfassung der Generalversammlung (§ 115) erfolgen.*] Die Art und Weise, wie gegebenenfalls infolgedessen neue Aktien ausgegeben oder alte eingezogen werden sollen, unterliegt der Genehmigung des Finanzministeriums.

(Abgeändert durch Art. XIV der Novelle.)

Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet ihr gesamtes Vermögen.

§ 59. Es können auch Kumulativaktien zu zehn Stück Aktien ausgegeben werden. [*Der Staatsverwaltung wird auf die gemäß § 44 durchgeführte Zeichnung von 50.000 Stück Aktien eine Kumulativaktie ausgefolgt werden.*] Die vom Staate gezeichneten Aktien sind unübertragbar und unveräußerlich.

(Abgeändert durch Art. XV der Novelle.)

Jeder Aktionär hat im Verhältnisse der Anzahl seiner Aktien einen gleichen Anteil an dem Vermögen und den Erträgnissen der Bank, haftet aber für die Verbindlichkeiten der Bank nur mit dem Betrage, den er gemäß den Statuten für die Aktie erlegt hat.

Die Aktien sind unteilbar.

§ 60. Die Aktien lauten auf den Namen des Aktionärs und haben ganzjährige Coupons, lautend auf den Überbringer, mit einem Talon versehen (nach den Mustern A, B, C). Die Unterschriften auf den Aktien können durch Druck hergestellt sein. Die Aktien werden in ein Buch der Aktionäre mit Bezeichnung des Namens, Wohnortes und Standes der Inhaber eingetragen.

Die Aktien können auf andere Personen übertragen werden; die Übertragung erfolgt mittels Giros. Die Bank prüft die Echtheit der Unterschrift nicht und übernimmt keine Verantwortung für sie. Die Bank erachtet die Vorlage der mit Giro

Digitized by Google

versehenen Aktien als Legitimation zu dem Ansuchen um Änderung der Eintragung in dem Buche der Aktionäre. Die Änderungen der Eintragungen erfolgen gebührenfrei. Im Verhältnisse zur Bank ist Aktionär derjenige, dessen Namen in dem Buche der Aktionäre als Eigentümer eingetragen ist.

(Ergänzt durch Art. XVI der Novelle.)

§ 61. Jeder Aktionär kann sich das Eigentumsrecht auf seine Aktien dadurch sichern, daß er die Aktien der Bank vorlegt und um die Vormerkung in dem Buche der Aktionäre ansucht, daß die Übertragung dieser Aktien gebunden sei und nur mittels beglaubigter Unterschrift erfolgen dürfe. Diese Vormerkung wird auch auf den Aktien ersichtlich gemacht.

§ 62. Die Bank ist nicht verpflichtet, sich und ihre Filialen und Nebenstellen (die Nebenstellen als solche) in das Handelsregister eintragen zu lassen. Für die Verbindlichkeit und Gültigkeit der Rechtsgeschäfte und Urkunden der Bank genügt es, wenn die Namen der berechtigten Vertreter und jede Änderung in den Räumlichkeiten der Bank kundgemacht sind.

§ 63. Das Vermögen und die Erträgnisse der Bank sind— ausgenommen Liegenschaften und die den Aktionären ausgezahlten Dividenden und Superdividenden — von allen Steuern und Gebühren befreit.

Alle Bücher und Vormerkungen sowie Rechtsurkunden der Bank sind stempel- und gebührenfrei. Die Dienstverträge der Bank mit ihren Angestellten sind gebührenfrei.

[*Alle ihre Postsendungen sind portofrei. Die Postsendungen der Nebenstellen sind nur dann portofrei, wenn sie an die Bank adressiert sind und aus der den Nebenstellen übertragenen Funktion hervorgehen.*]

(Aufgehoben durch Art. XVII der Novelle.)

§ 64. Die Bücher und Vormerkungen der Bank haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 65. Die Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Forderungen auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und anderen Wertpapiere.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, die ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen des Schuldners zu, in dessen Besitz oder Detention sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist.

Die Bank ist berechtigt, sich selbst ohne gerichtliche Bewilligung und Mitwirkung, und zwar auch in dem Falle, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs verhängt worden ist, für ihre Forderungen aus den genannten Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art bezahlt zu machen. In der Ausübung dieses Vorzugsrechtes kann die Bank durch keinerlei Ansprüche dritter Personen, selbst nicht durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Bank die betreffenden Gelder, Wechsel und Wertpapiere als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und die erwähnten Ansprüche und Rechte zur Zeit der Übernahme dieser Sachen durch die Bank nicht deutlich erkennbar waren.

§ 66. Wer Pfand- oder Exekutionsrechte oder das Recht des Drittverbotes auf bei der Bank liegende Gelder und Wertpapiere oder auf zur Einbringung geeignete Forderungen erwirken will, hat sich an das zuständige Gericht zu wenden; dieses hat eine Sicherstellung oder Exekution immer nur unbeschadet der der Bank an den genannten Sachen zustehenden Rechte zu bewilligen und hievon die Bank zu ver-

Digitized by Google

ständigen. In allen diesen Fällen ist aber die Bank berechtigt, die Gelder und Wertpapiere oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigentümers oder Gläubigers gerichtlich zu hinterlegen.

Wurde über den Eigentümer bei der Bank liegender Gelder oder Wertpapiere der Konkurs verhängt, oder ist derselbe gestorben, so obliegt es dem Vertreter der Konkursmasse oder der Verlassenschaft, dies durch das zuständige Gericht der Bank anzuzeigen und ihr die Personen zu bezeichnen, die berechtigt sind, über die Gelder oder Wertpapiere frei zu verfügen. Ist dies nicht geschehen, so ist die Bank der Konkursmasse oder Verlassenschaft nicht schadenersatzpflichtig.

Auch an gerichtlich legitimierte Personen werden bei der Bank liegende Werte nur gegen Zurückstellung der betreffenden Urkunden ausgefolgt.

§ 67. Ein Schuldner aus Geschäften mit der Bank, der ein Darlehen vor Ablauf der Vertragsfrist zurückgestellt hat, kann aus diesem Grunde nicht verlangen, daß ihm die der Bank etwa im vorhinein entrichteten Zinsen ersetzt werden.

§ 68. Die Bank ist nicht verpflichtet, auf Anfragen über die von ihr gewährten Kredite zu antworten, auf Anfragen über bei ihr liegende Gelder und andere Werte antwortet sie nur deren Eigentümern. Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt.

§ 69. Aus Geschäften, Wertpapieren und Urkunden der Bank entstehende Amortisationsverfahren können nur beim Zivil-Landesgericht in Prag durchgeführt werden.

§ 70. Für alle Prozesse über Klagen, die gegen die Bank auf Grund von innerhalb der Grenzen des ihr eingeräumten Wirkungskreises betriebenen Geschäften erhoben werden, ist das Handelsgericht in Prag ausschließlich zuständig.

Für sonstige gegen sie eingeleitete Prozesse sowie für gerichtliche und behördliche Eingaben und Verhandlungen ist der Sitz in Prag entscheidend, sofern nicht in den Gesetzen ausschließlich die Zuständigkeit anderer Gerichte bestimmt ist.

II. Verwaltung der Bank (§§ 71—83).

§ 71. Die leitenden Verwaltungsorgane der Tschechoslowakischen Nationalbank sind:

a) der Bankrat: 1. der Gouverneur (§ 72),

2. [*neun Mitglieder*] des Bankrates (§ 73),

(Abgeändert durch Art. XX der Novelle.)

3. der engere Ausschuß (§ 91),

4. die Sektionen (§ 90),

b) der fünfgliedrige Revisionsausschuß (§ 75) und

c) die Generalversammlung der Aktionäre (§§ 103—120).

§ 72. Der Gouverneur der Tschechoslowakischen Nationalbank wird auf Vorschlag der Regierung von dem Präsidenten der Republik auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Gouverneur kann auf Antrag der Regierung vom Präsidenten abberufen oder suspendiert werden. Nach Ablauf des Quinquenniums kann er immer wiederernannt werden. Der Gouverneur der Bank hat seinen Sitz in Prag und es gebühren ihm die gesamten Bezüge der zweiten Rangsklasse der Staatsbeamten. Diese Bezüge werden von der Bank bestritten. Der Gouverneur hat keine Pensionsansprüche. Der Gouverneur darf während dieser Funktion keine anderen bezahlten Funktionen oder Ämter versehen und verliert für diese Zeit seine staatlichen Dienst- oder Pensionsbezüge.

Digitized by Google

§ 73. Der Bankrat besteht außerdem aus sechs gewählten und drei ernannten Bankräten. Die Rechte und Pflichten beider Gruppen sind bis auf die Ausnahme des § 74 gleich. Die Wahl der sechs gewählten Bankräte wird von der Generalversammlung der Aktionäre (§ 115) auf die Dauer von sechs Jahren vorgenommen. Alljährlich endigt die Funktion eines von ihnen. In den ersten fünf Jahren wird stets durch das Los entschieden, welcher von den in der konstituierenden Generalversammlung gewählten Bankräten auszuscheiden hat. Die Ausgetretenen können immer wiedergewählt werden. Die Ernennung der erwähnten drei Bankräte erfolgt durch den Präsidenten der Republik auf Vorschlag der Regierung, gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren. Die ernannten Bankräte können auf Antrag der Regierung vom Präsidenten der Republik abberufen oder suspendiert werden, nach Ablauf der sechsjährigen Periode können sie neuerlich ernannt werden.

(Ergänzt durch Art. XXI der Novelle.)

§ 74. Der Präsident der Republik ernennt auf Vorschlag der Regierung aus den sechs gewählten Bankräten den Stellvertreter des Gouverneurs der Tschechoslowakischen Nationalbank, der nach Bedarf den Gouverneur der Bank in allen Funktionen vertritt. Er kann auf Antrag der Regierung vom Präsidenten der Republik des Amtes des Stellvertreters enthoben werden, verbleibt jedoch in diesem Falle weiter im Bankrate; sonst endigt seine Funktion als Stellvertreter mit Ablauf der Periode, für die er zum Bankrate gewählt worden ist. Für den Fall, daß auch der Stellvertreter des Gouverneurs nicht in der Lage wäre, den Gouverneur zu vertreten, bestimmt der Gouverneur zu seiner Vertretung einen beliebigen der gewählten Bankräte.

§ 75. Der Revisionsausschuß ist fünfgliedrig und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Alljährlich endigt die Funktion eines Mitgliedes. In den ersten vier Jahren entscheidet stets das Los, wer von den in der konstituierenden Generalversammlung gewählten Mitgliedern auszuscheiden hat. Die Ausgetretenen können wiedergewählt werden. Der Gouverneur der Bank ernennt aus der Mitte des Revisionsausschusses den Vorsitzenden dieses Ausschusses.

§ 76. Die Funktion des ausscheidenden Mitgliedes des Bankrates oder des Revisionsausschusses endigt stets 14 Tage nach der betreffenden Generalversammlung. Ein für ein verstorbenes oder vorzeitig ausgetretenes Mitglied zu wählendes Mitglied wird nur auf die für dessen Vorgänger erübrigende Dauer gewählt.

§ 77. [*Die von der Generalversammlung vorgenommenen Wahlen der Bankräte und Mitglieder des Revisionsausschusses werden von der Regierung genehmigt. Diese Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach der Generalversammlung ausdrücklich verweigert worden ist.*]

(Aufgehoben durch Art. XXII der Novelle.)

§ 78. Alle Mitglieder des Bankrates mit Ausnahme des Gouverneurs beziehen für ihre Tätigkeit eine ganzjährige Vergütung, deren Höhe von der Generalversammlung stets auf die Dauer von drei Jahren bestimmt wird. Dem Stellvertreter des Gouverneurs gebührt eine fünfzigprozentige Erhöhung der so festgesetzten Vergütung, den Mitgliedern des Revisionsausschusses eine Vergütung in der Höhe der Hälfte der für die Mitglieder des Bankrates bestimmten Vergütung, ohne daß ein besonderer Beschluß der Generalversammlung notwendig wäre.

Diese Vergütungen werden von der Bank aus eigenen Mitteln pro rata temporis ausgezahlt und in den Verwaltungsauslagen des laufenden Jahres verrechnet.

Diese Vergütungen werden nur zur Hälfte ausgezahlt, wenn ein Mitglied des Bankrates oder des Revisionsausschusses an weniger als der Hälfte der abgehaltenen

Digitized by Google

Sitzungen teilgenommen hat, bei denen er nach den geltenden Vorschriften anwesend sein sollte.

§ 79. Zum Gouverneur der Bank, Mitglied des Bankrates und Mitglied des Revisionsausschusses können nur gebürtige Angehörige der Tschechoslowakischen Republik ernannt oder gewählt werden.

§ 80. Für die ganze Dauer ihrer Wirksamkeit sind der Gouverneur der Bank und jeder Bankrat verpflichtet, bei der Bank zwanzig, jedes Mitglied des Revisionsausschusses aber zehn, auf seinen Namen eingetragene Aktien der Tschechoslowakischen Nationalbank hinterlegt zu haben. Diese Aktien dürfen in keiner Weise belastet sein.

§ 81. Der Gouverneur der Bank, die Mitglieder des Bankrates und des Revisionsausschusses dürfen für die Dauer ihrer Wirksamkeit nicht Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften sein und dürfen weder an der Verwaltung eines auf Erwerb berechneten Geldinstitutes beteiligt sein, noch in einem Dienstverhältnisse bei einem solchen stehen.

§ 82. Der Gouverneur und die Mitglieder des Bankrates und des Revisionsausschusses haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Bank, sind jedoch für die ordentliche Ausübung ihrer Funktionen verantwortlich.

§ 83. Der Gouverneur leistet bei dem Antritte seines Amtes in die Hände des Präsidenten der Republik das Gelöbnis, daß er seine Pflichten ordentlich ausüben werde, die Mitglieder des Bankrates und des Revisionsausschusses leisten dieses Gelöbnis in die Hände des Gouverneurs der Bank und bekräftigen dasselbe schriftlich.

III. Grundsätze der Geschäftsführung (§§ 84—96).

§ 84. Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Bankrates und, wenn er an den Sitzungen eines anderen Organes (§ 90) teilnimmt, auch in diesen Sitzungen den Vorsitz; ferner führt er den Vorsitz in der Generalversammlung. Der Gouverneur verfügt die Vollziehung der in diesen Sitzungen angenommenen Beschlüsse. Der Gouverneur legt im Namen des Bankrates der Generalversammlung den Jahresbericht und die Rechnungen vor.

Der Gouverneur genehmigt die vom Bankrate gemäß § 87 festgesetzten Geschäftsordnungen und Grundsätze.

§ 85. Der Gouverneur sorgt für die Einhaltung der Gesetze über die Bank, für die Einhaltung der Statuten und der betreffenden inneren Geschäftsordnungen (§ 87), der Gouverneur überwacht ferner namens des Bankrates die Verwaltung des Vermögens der Bank.

Der Gouverneur entscheidet auch in Angelegenheiten des laufenden Geschäftes, die sonst dem ganzen Bankrate oder einer Sektion oder einem einzelnen Mitgliede selbständig zustehen, wenn wegen Kürze der Zeit, Abwesenheit u. dgl. die Einholung der Entscheidung des zuständigen Organes nicht möglich ist. In einem solchen Falle ist der Gouverneur verpflichtet, die Angelegenheit in der nächsten Sitzung vorzutragen.

§ 86. Der Bankrat ist das Organ, das die Bank bei allen Verhandlungen vertritt, die Firma der Bank zeichnet und namentlich auch die Bank bei den Verhandlungen mit der Regierung vertritt. Er zeichnet in der Weise, daß sich unter der Bezeichnung der Firma der Gouverneur, ein Mitglied des Bankrates und der Oberdirektor der Bank unterschreiben. Unterschreiben können auch die Vertreter des Gouverneurs und des

Digitized by Google

Oberdirektors. Die Unterschrift des Bankrates gilt auch für die Fälle, wo das Gesetz eine Spezialvollmacht vorschreibt.

Der Bankrat bestimmt, in welchen Fällen, in welchem Umfange und in welcher Form im laufenden Geschäftsbetriebe die Geschäftsleitung, die Hauptanstalt und die Bankfilialen die Bank unterschreiben.

§ 87. Dem Bankrate obliegt die Verwaltung des Vermögens, die Leitung und die Überwachung der gesamten Geschäfte der Bank. Ihm obliegt insbesondere auch:

1. Die Bestimmung der näheren Bedingungen und des Umfanges der einzelnen Geschäftszweige. Er setzt den Zinsfuß für die Bankgeschäfte fest und bemißt die Höhe der Kredite für die einzelnen Anstalten, Firmen und Personen.

2. Er bestimmt die näheren Bedingungen, unter denen die Bank Darlehen auf auf Edelmetalle, Wechsel und Einlagsbücher auf die staatliche Valutaanleihe (§ 123) gewährt, er setzt fest, auf welche Wertpapiere und bis zu welcher Höhe des Kurswertes, beziehungsweise bis zu welchem Gesamtbetrage von der Bank Darlehen gewährt werden können.

3. Der Bankrat betraut Geldinstitute mit dem Dienste von Nebenstellen. Der Bankrat ernennt die Zensoren und setzt ihre Anzahl nach dem Bedarfe der Bankstellen fest und entscheidet in Streitigkeiten, die aus der Tätigkeit der Zensoren entstanden sind.

4. Er bestimmt und ändert im Rahmen dieses Gesetzes die Geschäftsordnung und die Kompetenz für sich, die Sektionen, den engeren Ausschuß und den Revisionsausschuß.

5. Er bestimmt und ändert die Dienst- und Disziplinarordnungen der Angestellten. Er setzt die Pensionsordnung für die Angestellten fest und bestimmt die Verwaltung des Pensionsfonds (§ 136). Er ernennt die definitiven Angestellten, stellt deren Vorrückung, Bezüge und die Pensionen derselben oder der Hinterbliebenen fest. Ihm steht das Aufsichtsrecht über die Amtierung aller Angestellten und das oberste Disziplinarrecht über sie zu.

Er legt den Generalversammlungen durch Vermittlung des Gouverneurs (§ 84) Berichte, die Jahresberichte und Rechnungen vor. Die Erstattung dieser Berichte ist nicht an die Zustimmung des Gouverneurs der Bank oder des Regierungskommissärs gebunden.

Der Bankrat ist berechtigt, der Regierung Gutachten über Währungsfragen, Staatskreditfragen sowie überhaupt über Fragen, die ihm von der Regierung vorgelegt werden, zu erstatten, und hat das Recht, auf diesem Gebiete Initiativanträge vorzulegen.

§ 88. Der Gouverneur beruft die Sitzungen des Bankrates ein und führt in ihnen den Vorsitz.

Die ordentlichen Sitzungen des Bankrates finden einmal monatlich statt, und zwar regelmäßig am vierundzwanzigsten Tage eines jeden Monates, beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Feiertag ist, am folgenden Werktage. Die Dezembersitzung findet unter den gleichen Umständen am zwanzigsten Dezember statt.

An den im März, Juni, September und Dezember abgehaltenen ordentlichen Sitzungen des Bankrates hat auch der Revisionsausschuß teilzunehmen. Den Mitgliedern dieses Ausschusses kommt in diesen Sitzungen beratende Stimme zu.

Außerordentliche Sitzungen des Bankrates können jederzeit abgehalten werden, wenn die Notwendigkeit hiefür eintritt. Eine solche Sitzung muß einberufen werden,

Digitized by Google

wenn es wenigstens drei Mitglieder des Bankrates verlangen oder der Revisionsausschuß es beschlossen oder der Regierungskommissär verlangt hat.

An den auf Beschluß des Revisionsausschusses einberufenen Sitzungen muß dieser Ausschuß mit wenigstens drei Mitgliedern teilnehmen und es kommt ihnen auch in solchen Sitzungen beratende Stimme zu.

§ 89. Der Bankrat ist beschlußfähig, wenn mit Einrechnung des Vorsitzenden wenigstens fünf Mitglieder des Rates, darunter wenigstens drei gewählte anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen werden mittels Stimmzettel vorgenommen.

An den Sitzungen nimmt der Oberdirektor oder dessen Vertreter oder auch mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Außerdem können nach Bedarf auch andere Beamte der Bank oder auch Personen außerhalb der Bank zugezogen werden, wenn dies der Verhandlungsgegenstand erfordert.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bankrates wird ein Protokoll geführt, in dem auch die Namen der anwesenden Direktionsmitglieder anzuführen sind.

Über jede Sitzung veröffentlicht der Bankrat im Amtsblatte einen Bericht.

§ 90. Der Bankrat teilt sich behufs eingehender Ausübung seiner Tätigkeit in drei Sektionen, und zwar:

I. die Valutasektion, der auch das Devisengeschäft und die Devisenpolitik obliegt,

II. die Kreditsektion,

III. die administrative Sektion, der auch die Banknotendruckerei untersteht.

Neben diesen ständigen Sektionen können vorübergehend auch weitere Sektionen errichtet werden. Jede Sektion besteht in der Regel aus drei Mitgliedern des Bankrates und jedem ist als Referent ein Mitglied der Geschäftsleitung zugeteilt. In jede Sektion müssen derart stets zwei gewählte und ein ernanntes Mitglied des Bankrates bestimmt werden.

Der Gouverneur bestimmt die Verteilung der Mitglieder des Bankrates auf diese Sektionen und ernennt für jede Sektion einen von ihnen zum Vorsitzenden. Die Vorsitzenden in diesen ständigen Sektionen müssen gleichfalls zwei gewählte und ein ernanntes Mitglied sein. Diese Vorsitzenden müssen in Prag oder in der nahen Umgebung wohnen. Die ordentlichen Sitzungen der Sektionen finden einmal wöchentlich statt und es gilt für sie die vom Bankrate bestimmte Geschäftsordnung. Der Gouverneur hat das Recht, an jeder Sitzung teilzunehmen, und führt in diesem Falle den Vorsitz.

Diese Sektionen behandeln und entscheiden mit den referierenden Beamten die Angelegenheiten des laufenden Geschäftes und bereiten den Stoff für die Verhandlungen des Bankrates vor.

Der Umfang ihres selbständigen Entscheidungsrechtes wird vom Bankrat abgegrenzt.

§ 91. Der Gouverneur und die Vorsitzenden dieser drei Sektionen bilden den „engeren Ausschuß", dem im allgemeinen die Vollziehung der Rechte und der Beschlüsse des Bankrates zusteht; außerdem kann aber der engere Ausschuß selbstständig in dringenden Fällen entscheiden, wenn wegen Kürze der Zeit die Einberufung

Digitized by Google

des Bankrates nicht möglich war. Er kann in einem solchen Falle auch den Escomptesatz ändern, muß jedoch diese Verfügung zur nachträglichen Genehmigung dem Bankrate vorlegen, der dann ohne Verzug einzuberufen ist. In den Sitzungen des engeren Ausschusses, in denen ein Beschluß über die Änderung des Escomptezinses erfolgt, müssen sämtliche Mitglieder des engeren Ausschusses und der Regierungskommissär anwesend sein.

Der engere Ausschuß hält regelmäßig einmal wöchentlich Sitzungen ab, außerdem jederzeit, wenn die Notwendigkeit hiefür eintritt; er wird vom Gouverneur oder von dem vom Gouverneur hiezu bestimmten Mitgliede des Ausschusses einberufen.

Die Geschäftsordnung für den engeren Ausschuß wird vom Bankrate festgesetzt und geändert.

§ 92. Der Gouverneur bestimmt für die Hauptanstalt in Prag und für die Filialen in Brünn und in Bratislava je ein Mitglied des Bankrates, deren Verpflichtung es ist, persönlich die gesamte Tätigkeit und die Geschäfte dieser Amtsstellen zu verfolgen und über sie dem Bankrate Bericht zu erstatten.

Zwei von ihnen müssen den gewählten, eines den ernannten Mitgliedern entnommen werden.

§ 93. Der Revisionsausschuß ist verpflichtet, zeitweise den Stand der Geschäfte und den Stand der das Vermögen der Bank bildenden Werte zu revidieren. Er prüft die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto und berichtet der Generalversammlung darüber sowie über seine sonstigen Wahrnehmungen.

Wenn es das Wohl der Bank erheischt, hat der Revisionsausschuß das Recht, vom Bankrate die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen (§ 104).

Der Revisionsausschuß hat das Recht, Vorstellungen gegen Beschlüsse des Bankrates zu erheben, und im Falle, als keine Einigung erzielt wurde, gemäß dem vorhergehenden Absatze an die Generalversammlung zu appellieren. Der Revisionsausschuß hat das Recht, jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Bankrates zu verlangen (§ 88).

Der Revisionsausschuß hat das Recht, in alle Bücher und Vormerkungen der Bank Einsicht zu nehmen.

Die Verhandlung des Revisionsausschusses mit den Amtsstellen und Angestellten der Bank erfolgt durch Vermittlung des Bankrates.

§ 94. Die in den Sitzungen des Bankrates, des engeren Ausschusses, der Sektionen und des Revisionsausschusses angenommenen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Gouverneurs, die in der Regel durch dessen Unterschrift erfolgt.

Als genehmigt gelten auch jene Beschlüsse, denen der in der Sitzung anwesende Gouverneur nicht vor Schluß der Sitzung ausdrücklich die Zustimmung versagt hat.

§ 95. Zur Beurteilung der zum Escompte vorgelegten Wechsel werden von der Bank Zensoren beigezogen, die vom Bankrate auf die Dauer von sechs Jahren, und zwar für jede Bankstelle in der dem Geschäftsumfange entsprechenden Anzahl ernannt werden. Sie bilden zusammen das Zensorengremium. Die Funktion der Zensoren ist ein Ehrenamt. Zensoren können mit den örtlichen kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen überhaupt vertraute Personen werden, und die Bank hat über die vorgeschlagenen Kandidaten ein Gutachten der Handelskammern, Landeskulturräte und anderer wichtiger Interessen-

Digitized by Google

vereinigungen, die von der Regierung bestimmt werden, einzuholen. Von der Funktion der Zensoren sind leitende Funktionäre oder Beamte von auf Erwerb berechneten Geldinstituten ausgeschlossen.

Zwischen Zensoren, die an einem Orte wirken, darf keine Verwandtschaft ersten Grades bestehen.

§ 96. Im Zensorengremium führt der leitende Beamte der Hauptanstalt oder Filiale den Vorsitz. Über die Annahme oder Ablehnung eines Wechsels entscheidet das Gremium mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Escomptierung eines vom Gremium zur Annahme beantragten Wechsels abzulehnen, ist aber in einem solchen Falle verpflichtet, den Streitfall dem Bankrate anzuzeigen. In dringenden Fällen darf die Bank Wechsel escomptieren, ohne sie dem Zensorengremium vorgelegt zu haben, muß sie jedoch dem Gremium zur nachträglichen Beurteilung vorlegen.

Kein Zensor kann über einen Wechsel entscheiden, auf dem er selbst oder eine Firma, deren Gesellschafter er ist, verpflichtet ist. Die Zensoren sind verpflichtet, unparteiisch vorzugehen, Verschwiegenheit zu beobachten und haben beim Antritte eine diesbezügliche Angelobung zu unterschreiben.

Das Zensorengremium hat außer seiner beurteilenden Tätigkeit auch den Charakter eines Vertrauenskörpers, der das Recht hat, die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Wünsche seines Banksprengels zu verdolmetschen und seine bezüglichen Beschlüsse dem Bankrate vorzulegen.

IV. Staatsaufsicht (§§ 97—99).

§ 97. Die Staatsverwaltung übt die Oberaufsicht durch einen, den Beamten des Finanzministeriums entnommenen Regierungskommissär aus. Dieser Beamte verbleibt für die Zeit seiner Funktion im Verbande seines staatlichen Amtes und ist vom Staate bezahlt. Der Regierungskommissär wird von der Regierung ernannt, die gleichzeitig einen Stellvertreter desselben unter den gleichen Modalitäten und mit den gleichen Rechten und Verpflichtungen ernennt.

Der Regierungskommissär hat das Recht, sich davon zu überzeugen, wie die Bank vorgeht, die Einhaltung der Gesetze und Statuten sowie die Wahrung des Staatsinteresses zu überwachen, und darf an den Sitzungen aller Bankorgane mit beratender Stimme teilnehmen. Er darf Berichte und Belege verlangen.

Dagegen steht dem Regierungskommissär nicht das Recht zu, in die Angelegenheiten der Angestellten einzugreifen, insoweit es sich nicht um die Änderung der Dienstpragmatik oder der Pensionsordnung handelt.

Der Regierungskommissär ist bei der Vernichtung der aus dem Umlaufe gezogenen Banknoten anwesend.

Er ist verpflichtet, gegen jeden Beschluß der Generalversammlung oder der übrigen Bankorgane Einsprache zu erheben, wenn er den Gesetzen, Statuten oder Interessen des Staates widerstreitet, und durch seine Einsprache wird der Vollzug des Beschlusses bis zur einzuholenden Entscheidung nach § 98 eingestellt.

§ 98. Bezieht sich eine solche Einsprache auf einen vom engeren Ausschuß, von den Sektionen oder vom Revisionsausschusse angenommenen Beschluß, so wird die Angelegenheit dem Bankrate zur Verhandlung vorgelegt. Betrifft die Einsprache einen Beschluß der Generalversammlung oder des Bankrates, so wird die Angelegenheit der Regierung vorgelegt und mit dieser behufs Erzielung einer Verständigung verhandelt.

Digitized by Google

Wird eine solche nicht erzielt, so entscheidet [, *wenn es sich um die Auslegung eines Gesetzes oder der Statuten handelt,*] ein fünfgliedriges Schiedsgericht, in das die Regierung und die Bank je zwei Mitglieder ernennt, die dann zusammen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden ernennen. Einigen sie sich nicht über den Vorsitzenden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht beschließt mit Stimmenmehrheit und seine Entscheidung ist endgültig. [*Wenn der angefochtene Beschluß das öffentliche Interesse des Staates bedroht, entscheidet die Regierung.*]

(Abgeändert durch Art. XXII der Novelle.)

§ 99. Über privatrechtliche Streitigkeiten zwischen der Staatsverwaltung und der Bank, die nicht unter den § 98 fallen, entscheidet das Oberlandesgericht in Prag.

V. Die Angestellten der Bank (§§ 100—102).

§ 100. Der Bankrat erteilt behufs Erfüllung der Aufgaben der Bank und zwecks Vollzuges seiner Beschlüsse, beziehungsweise der Beschlüsse der übrigen Organe seine Aufträge der Geschäftsleitung der Tschechoslowakischen Nationalbank, d. i. dem leitenden Beamtengremium, das aus einem zwei- bis dreigliedrigen Direktorium mit dem Oberdirektor an der Spitze und den Sekretären besteht, deren Anzahl sich nach Bedarf der Referate richtet, jedoch die Zahl von sechs nicht übersteigen darf. Bei Ernennung der Mitglieder dieser Geschäftsleitung ist der Bankrat nicht an die Auswahl aus dem Kreise der eigenen Beamtenschaft gebunden.

Der Oberdirektor erteilt im Namen des Bankrates die übernommenen Aufträge allen Amtsstellen und Angestellten der Bank.

§ 101. Der Oberdirektor ist der höchste leitende Beamte der Bank, unterschreibt die erteilten Aufträge im Namen des Bankrates, beteiligt sich an den Sitzungen des Bankrates und der übrigen Bankorgane und ist verpflichtet, täglich dem Gouverneur über alle Angelegenheiten der Bank zu berichten. Er kann von seinem Stellvertreter, als welcher der vom Bankrate hiezu bestimmte Direktor fungiert, vertreten werden.

Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sind die leitenden Beamten der vom Bankrate bestimmten einzelnen Zweige, beziehungsweise der Hauptanstalt oder der Filialen und erstatten ihre Berichte im Wege des Oberdirektors oder des ganzen Direktoriums.

§ 102. Disziplinaruntersuchungen erfolgen nach der vom Bankrate angenommenen Ordnung unter Vorsitz eines Mitgliedes der Geschäftsleitung.

VI. Generalversammlung (§§ 103—120).

§ 103. Die Generalversammlung der Aktionäre ist der Sprecher und Repräsentant der Aktionäre und ihrer Rechte. Die ordnungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung sind auch für die abwesenden Aktionäre verbindlich.

§ 104. Die Generalversammlungen werden in Prag abgehalten, und zwar:

1. die ordentliche Generalversammlung spätestens im Februar eines jeden Jahres,

2. eine außerordentliche, so oft dies erforderlich wird. Sie muß einberufen werden, wenn die Anzahl der gewählten Mitglieder des Bankrates unter vier, oder die Anzahl der Mitglieder des Revisionsausschusses unter drei gesunken ist, oder wenn es der Revisionsausschuß verlangt hat oder mindestens fünfzig zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aktionäre es verlangen. Im letzteren Falle findet sie spätestens binnen zwei Monaten nach Äußerung des Verlangens statt. Die Generalversammlungen werden vom Bankrate mittels Kundmachung im Amtsblatte oder

Digitized by Google

auch in anderen Tagesblättern mindestens einen Monat vor ihrer Abhaltung einberufen. Diese Kundmachung hat gleichzeitig die Aufforderung zum Erlage der Aktien zu enthalten (§ 106).

§ 105. Acht Tage vor der Generalversammlung muß in denselben Blättern, wo ihre Einberufung kundgemacht worden war, auch die Reihenfolge der Gegenstände, über die verhandelt werden soll, veröffentlicht werden. Über andere als die so bezeichneten Punkte können durch die betreffende Generalversammlung gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden. Von dieser Beschränkung ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Soll über Verlangen von fünfzig berechtigten Aktionären (§ 104) eine außerordentliche Generalversammlung stattfinden, so müssen diese in dem betreffenden Gesuche gleichzeitig die Gegenstände der Verhandlung bezeichnen. Ist der Antrag auf Liquidation der Bank Gegenstand der Verhandlung der außerordentlichen Generalversammlung, so muß dies auf die angeführte Art mindestens einen Monat vor ihrer Abhaltung kundgemacht werden.

§ 106. Die Generalversammlung besteht aus den Aktionären, die im Besitze von mindestens zehn, spätestens neunzig Tage vor der Generalversammlung auf ihren Namen eingetragenen und spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung bei der Hauptanstalt der Bank in Prag oder bei einer Filiale der Bank deponierten Aktien sind. Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen oder Kuranden sowie zur Vertretung von Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Anstalten und anderen juristischen Personen eigens bestellte Einzelpersonen können, auch wenn sie selbst keine Aktionäre sind, als Bevollmächtigte mit allen Rechten an den Generalversammlungen teilnehmen, wenn sie beim Erlage der Aktien durch eine schriftliche Erklärung als solche bezeichnet wurden oder dieser Umstand urkundlich nachgewiesen wurde. Auf diese Weise darf jeder der angeführten Aktienbesitzer nur eine Person bevollmächtigen. Kollektivpersonen können derart entweder nur eine oder alternativ zwei Personen bezeichnen.

§ 107. Befinden sich Aktien im gemeinsamen Besitze mehrerer Personen oder haben sich mehrere Aktionäre, von denen jeder weniger als zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzt, vereinigt, so können sie durch eine schriftliche beim Erlage der Aktien erfolgte Erklärung einen Aktionär aus ihrer Mitte zur Teilnahme an der Generalversammlung bevollmächtigen. Ein solcher Bevollmächtigter muß mindestens zehn Aktien vertreten.

§ 108. Der zur Teilnahme an der Generalversammlung Berechtigte erhält eine entsprechende Legitimationsbestätigung.

§ 109. Jede zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigte Person darf dieses Recht nur persönlich ausüben und kann sich nicht vertreten lassen. Jedem Teilnehmer gebührt ausnahmslos nur eine Stimme.

§ 110. An der Generalversammlung können nur Angehörige der Tschechoslowakischen Republik teilnehmen. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Personen, die nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, und Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt worden ist.

§ 111. Jeder Teilnehmer der Generalversammlung ist berechtigt, in der Generalversammlung selbständige Anträge zu stellen, wenn er sie dem Bankgouverneur spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich nebst Begründung vorgelegt hat. Derartige selbständige rechtzeitig überreichte Anträge werden auf die Tages-

Digitized by Google

ordnung der Generalversammlung gesetzt (§ 105). Über Anträge, die nicht derart angemeldet wurden und nicht unmittelbar die durch die Kundmachung bestimmten Verhandlungsgegenstände betreffen, kann die bezügliche Generalversammlung keine rechtsgültigen Beschlüsse fassen (§ 105).

§ 112. Die Generalversammlung gilt bei Anwesenheit von mindestens vierzig berechtigten Teilnehmern als konstituiert und beschlußfähig. Ist eine Stunde nach abgelaufener Einberufungszeit die Generalversammlung nicht zustande gekommen, so wird sie auf vierzehn Tage verschoben. Die Verschiebung und Einberufung der neuerlichen Generalversammlung wird mindestens acht Tage vor der neuen Generalversammlung durch dieselben Zeitungen, durch welche die frühere Generalversammlung einberufen wurde, bekanntgemacht. Die zweite Generalversammlung ist nur berechtigt, über die in der Kundmachung für die erste Generalversammlung angeführten Gegenstände zu beraten und Beschlüsse zu fassen, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden berechtigten Teilnehmer.

§ 113. Acht Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Rechnungsabschlüsse für das abgelaufene Jahr in den Räumlichkeiten der Bank aufzulegen. Jeder zur Teilnahme an der Generalversammlung Berechtigte hat das Recht, binnen dieser Frist einen Abdruck des Jahresberichtes samt dem Rechnungsabschlusse zu verlangen.

§ 114. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gouverneur der Bank oder dessen Stellvertreter und im Verhinderungsfalle derselben das vom Gouverneur nach § 74 bestimmte Mitglied des Bankrates.

Der Vorsitzende stellt die Gegenstände in der Reihenfolge, wie sie durch die Kundmachung bestimmt wurden, zur Beratung und Beschlußfassung.

§ 115. Der ordentlichen Generalversammlung stehen regelmäßig folgende Funktionen zu:

1. Die Entgegennahme des im Namen des Bankrates erstatteten Jahresberichtes über das abgelaufene Verwaltungsjahr und des betreffenden Berichtes des Revisionsausschusses (§ 93) und die Beschlußfassung über die Erteilung des Absolutoriums.
2. Die Wahl der Mitglieder des Bankrates (§ 73).
3. Die Wahl der Mitglieder des Revisionsausschusses (§ 75).
4. Allfällige Anträge über Statutenänderungen (§ 4).
5. Die allfällige Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals (§ 58).
6. Andere Anträge des Bankrates.
7. Selbständige auf die Tagesordnung gesetzte Anträge (§ 111).

Die Generalversammlung kann auch die Verhandlung über andere nicht auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzte Anträge des Bankrates beschließen, eine gültige Beschlußfassung über dieselben steht jedoch dieser Generalversammlung nicht zu.

Die Verhandlungen der außerordentlichen Generalversammlungen richten sich regelmäßig nach den Ursachen, weshalb sie einberufen wurden. — Das Ansuchen um Verlängerung des Privilegiums muß derart auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, daß die Einhaltung der im § 11 festgesetzten Frist möglich ist. Der Antrag auf Liquidation der Bank vor Ablauf des Privilegiums kann nur den Gegenstand der Verhandlung einer außerordentlichen Generalversammlung bilden.

§ 116. Zu Mitgliedern des Bankrates und des Revisionsausschusses können auch bei der Generalversammlung nicht anwesende sowie solche Personen gewählt werden,

Digitized by Google

die derzeit nicht Aktionäre sind. Derart gewählte Nichtaktionäre können ihre Tätigkeit erst dann beginnen, wenn sie den Bestimmungen des § 80 entsprochen haben.

§ 117. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Nur bei Anträgen über die Liquidation der Bank oder über Statutenänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Aufstehen. Über Verlangen von mindestens zehn Teilnehmern hat der Vorsitzende die namentliche mündliche Abstimmung durchzuführen. Wenn von keinem einzigen der Anwesenden dagegen Einwendungen erhoben werden, kann die Abstimmung per acclamationem erfolgen.

§ 118. Wahlen werden mittels Stimmzettel vorgenommen. Die Wahl ist geheim. Kommt bei einer Wahl bei der ersten Abstimmung keine einfache Stimmenmehrheit zustande, so wird zur engeren Wahl zwischen jenen Personen geschritten, die bei dieser Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. In diese engere Wahl werden nur doppelt soviel Personen einbezogen, als noch zu wählen sind.

Erhalten in der engeren Wahl zwei Personen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Die Skrutatoren werden vom Vorsitzenden aus der Reihe der Aktionäre ernannt.

§ 119. Über die Verhandlung der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden, zwei von ihm ersuchten Teilnehmern, den Skrutatoren und dem Schriftführer zu fertigen ist.

§ 120. [*Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen, sofern sie nicht eine Änderung dieses Gesetzes oder der Statuten darstellen und die Genehmigung der Regierung bedingen (§ 77), zu ihrer Gültigkeit*] der Genehmigung des Finanzministeriums. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn binnen drei Wochen nach Absendung des Berichtes über die Generalversammlung eine die Genehmigung eines Punktes ablehnende Entscheidung nicht eingelangt ist.

(Abgeändert durch Art. XXII und XXIII der Novelle.)

VII. Geschäfte der Bank (§§ 121—130).

§ 121. Die Bank ist berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Wechsel, Wertpapiere und Coupons zu escomptieren (§ 122),
2. Darlehen gegen Handpfand zu erteilen (§ 123),
3. Einlagen auf Anweisungen oder andere Bestätigungen zu übernehmen (§ 124),
4. Einlagen auf Girokonti zu übernehmen (§ 125),
5. gegen Erlag des Betrages unverzinsliche Anweisungen und à vista zahlbare auf Ordre oder Überbringer lautende Akkreditive auszustellen,
6. das Inkasso von Wechseln, Schecks, Anweisungen, Wertpapieren, Sparkassenbüchern u. dgl. zu besorgen (§ 125),
7. fällige Kapitalsbeträge und Coupons von zum Lombardverkehr zugelassenen Wertpapieren auszuzahlen (§ 123) und neue Couponbogen von Wertpapieren zu besorgen (§ 126),
8. als Zeichenstelle für Staatsanleihen oder auch für andere Wertpapiere zu fungieren (§ 126),
9. den kommissionsweisen Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Münzen auszuführen (§ 126),
10. Wechsel und Schecks auf auswärtige Plätze zu kaufen, solche Wechsel und

Digitized by Google

Schecks zu verkaufen, Forderungen im Auslande zu beschaffen oder zu kaufen und Inkassi und Auszahlungen im Auslande zu besorgen (§§ 126 und 127),

11. ausländische und Handels-Gold- und Silbermünzen und ausländische Papierzahlungsmittel zu kaufen und zu verkaufen (§ 125),
12. ungemünztes Gold und Silber zu kaufen und zu verkaufen (§ [*§ 31 und*] 126).

(Abgeändert durch Art. VIII der Novelle.)

§ 122. Die Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptieren, die aus wirklichen Geschäften hervorgegangen und in der gesetzlichen Währung binnen 92 Tagen innerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik zahlbar sind.

Die eingereichten Wechsel müssen der Regel nach von drei, mindestens aber von zwei Personen, deren Zahlungsfähigkeit bekannt ist, unterschrieben sein. Der Bankrat kann ausnahmsweise als Ersatz für die dritte Unterschrift eine Kaution in Wertpapieren zulassen.

Über die Annahme der Wechsel entscheidet die Bank mit dem Zensorengremium (§ 96). Die Entscheidung hat unparteiisch nach für alle Bankplätze gleichmäßig anzuwendenden Grundsätzen zu erfolgen, ausschließlich unter Berücksichtigung der Qualität der Wechsel. Die Ursache der Ablehnung von Wechseln braucht nicht angegeben zu werden.

Die Bank ist ferner berechtigt, Wertpapiere und Coupons, die binnen drei Monaten fällig sind, zu escomptieren, sofern sie zum Lombard zugelassen sind [*§ 122*]. Für dieselben gelten analoge Bestimmungen wie für den Escompte von Wechseln.

(Richtiggestellt durch Art. XXIV der Novelle.)

Der Escomptezinsfuß, der für alle Bankplätze der gleiche ist, wird vom Bankrate festgesetzt. Dieser Zinsfuß ist im Amtsblatte und durch Anschlag in den Amtsstellen der Bank kundzumachen.

Die Bank ist berechtigt, escomptierte Wechsel weiter zu begeben.

§ 123. Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand (Lombard) auf die Dauer von längstens drei Monaten zu gewähren. Die Summe der gegen Handpfand gewährten Darlehen soll in der Regel den Vorrat der nach § 122 escomptierten Wechsel (Portefeuille) nicht übersteigen. Überschreitet sie diese Höhe, so muß der Zinsfuß für die gegen Handpfand gewährten Darlehen mindestens um 1½ Prozent über den geltenden Escomptezinsfuß erhöht werden. Das Darlehen kann gewährt werden auf:

a) Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt,
b) Wertpapiere, Warrants und Konnossements,
c) binnen sechs Monaten fällige Wechsel, die sonst den Erfordernissen des § 121 entsprechen, und auswärtige binnen sechs Monaten fällige Wechsel mit den gleichen Erfordernissen (§ 122),
d) Einlagsbücher über die staatliche Valutaanleihe.

Das Darlehen kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das Darlehen kann jederzeit vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Erfolgt eine solche Rückzahlung binnen fünfzehn Tagen nach der Gewährung des Darlehens, so sind die Zinsen für die ganzen fünfzehn Tage zu entrichten. Zur Rückzahlung von etwa im vorhinein entrichteten Zinsen ist die Bank nicht verpflichtet. Die Bank kann die Verlängerung des Darlehens immer auf drei Monate bewilligen. Die Zinsenzahlung er-

Digitized by Google

folgt nach Ablauf der Frist, auf welche das Darlehen gewährt wurde. Die Bedingungen für die unter a), c) und d) angeführten Darlehen werden vom Bankrat bestimmt.

Die Wertpapiere, auf welche Darlehen gewährt werden können, werden vom Bankrate bestimmt, der bei seiner Auswahl an die auf einer inländischen Börse notierten Papiere gebunden ist; er bestimmt auch den Zinsfuß für diesen Geschäftszweig sowie den Höchstbetrag, bis zu welchem auf die einzelnen Gattungen der Wertpapiere Darlehen gewährt werden können.

Den Lombardzinsfuß kann der Bankrat unabhängig vom Escomptezinsfuß erhöhen oder herabsetzen, wobei jedoch der Grundsatz zu beobachten ist, daß dieser Zinsfuß stets mindestens um ein halbes Prozent höher sein muß als der Escomptezinsfuß.

Erleidet der börsenmäßige Wert der verpfändeten Sachen, auf welche durch die Bank ein Darlehen gewährt wurde, eine Verminderung, so ist der Schuldner über Aufforderung verpflichtet, das Pfand angemessen zu erhöhen oder das Darlehen teilweise zurückzuzahlen. In diesem zweiten Falle wird ihm der Teil der etwa vorausbezahlten Zinsen zurückerstattet. Wird das Pfand nicht entsprechend erhöht oder das Darlehen nicht teilweise zurückgezahlt, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder teilweise an der Börse zu veräußern; den nach Deckung der Forderung an Kapital samt Zinsen und allfälligen Gebühren nebst den Kosten und der Provision für den Verkauf in der Höhe eines Promille der gesamten Forderung erübrigenden Rest hat die Bank als unverzinsliches Depositum für den Schuldner bei sich aufzubewahren oder auf Kosten und Gefahr des Eigentümers bei Gericht zu erlegen.

Reicht der Erlös des Verkaufes zur vollständigen Bezahlung der Forderung nicht hin, so ist die Bank berechtigt, sich am Schuldner selbst schadlos zu halten. Falls das gegen Pfand gewährte Darlehen nicht rechtzeitig zurückgezahlt wird, ist die Bank zur Befriedigung ihrer Forderung berechtigt, auch ohne Wissen des Schuldners und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand ganz oder teilweise auf die oben angeführte Art zu veräußern. Erübrigt nach Deckung der gesamten Forderung ein Rest, so verfährt die Bank mit ihm nach den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet; falls sie das Pfand nach Fälligkeit des Darlehens nicht verkauft, tritt für ihre Forderung an Kapital, Zinsen und allfälligen Gebühren und Kosten keine Verjährung ein.

Der Umstand, daß am Verfallstage die verpfändeten Sachen nicht verkäuflich wären, berechtigt den Schuldner nicht, um eine Verlängerung des Darlehens anzusuchen, und befreit ihn nicht von der Verbindlichkeit, der Bank alles zu bezahlen, wozu er ihr verpflichtet ist.

Die Bank betrachtet den Überbringer des von der Bank ausgestellten Pfandscheines als berechtigt, mit der verpfändeten Sache jede überhaupt zulässige Veränderung vorzunehmen und das Pfand auszulösen. Die Bank prüft die Echtheit der erforderlichen Unterschriften nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

Die Bank hat jedoch das Recht, die Identität des Überbringers zu prüfen, und kann, falls sie den Nachweis als nicht hinreichend erachtet, die Ausfolgung des Pfandes verweigern.

§ 124. Die Bank ist berechtigt, Barbeträge auch in fremden Zahlungsmitteln zu übernehmen und über dieselben Bestätigungen auszustellen, oder auch die Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Barbeträge in gleichen Zahlungsmitteln zu übernehmen.

Digitized by Google

§ 125. Die Bank ist berechtigt, Einlagen auf Girokonti zu übernehmen. Der Besitzer eines Girokontos ist berechtigt, sofern nicht gesetzliche Beschränkungen bestehen, mittels Schecks über sein Guthaben frei zu verfügen, es in barem zu beheben oder zu Gunsten Dritter anzuweisen. Das Gesuch um Eröffnung eines Girokontos kann abgewiesen oder ein Girokonto kann gekündigt werden, ohne daß Gründe angegeben würden. Jeder Besitzer eines Girokontos kann seine Akzepte zur Zahlung bei der Bank anweisen. Wurde über den Besitzer eines Girokontos der Konkurs verhängt und die Bank hievon amtlich in Kenntnis gesetzt, so werden auf dieses Konto ausgestellte Schecks nicht ausgezahlt, sie mögen sich in Händen des Besitzers des Kontos oder in Händen dritter Personen befinden. Mit dem Guthaben des Besitzers des Girokontos wird gemäß § 66 verfahren.

§ 126. Die Bedingungen für die im § 121, ad 5 bis 12. angeführten Geschäfte sowie die näheren Bestimmungen für die ad 1 bis 4 angeführten Geschäfte werden vom Bankrate festgesetzt.

§ 127. Die Bank darf behufs Regelung der Devisenkurse im Rahmen des § 121, Punkt 10, Devisentermingeschäfte abschließen.

§ 128. Jede unmittelbare oder mittelbare Kreditgewährung an den Staat, ausgenommen die in den §§ 129 und 135 angeführten Fälle, ist der Bank untersagt.

§ 129. Dem Staate, Staatsbehörden und Staatsanstalten können auf Staatspapiere, Emissionsinstituten auf Wertpapiere ihrer Emission, die sich in ihrem Besitze befinden, keine Darlehen gewährt werden.

Die Bank darf nach Genehmigung des Bankrates Zoll- und Steuerwechsel sowie Wechsel über kreditierte Tabakerzeugnisse, Salz und Montanerzeugnisse, welche die im § 122 bestimmten Eigenschaften besitzen und von der Staatsverwaltung eingereicht wurden, escomptieren.

Die Bank darf für den Staat Kommissionsgeschäfte besorgen, für den Staat Zahlungen in Empfang nehmen und Auszahlungen leisten. Ein allfälliger Rest, welchen der Staat aus diesen Geschäften schuldet, ist längstens binnen einer Woche nach jedem Monatsabschluß zu begleichen.

§ 130. Der Bank ist der Betrieb anderer als der im § 121 festgesetzten Geschäfte untersagt. Insbesondere darf sie keine Wechsel akzeptieren, nicht für andere girieren und kein unbewegliches Vermögen außer dem für ihre eigene Tätigkeit notwendigen Besitze erwerben. Sie darf, ausgenommen die Fälle des § 122 und den im § 135 angeführten Fall, keine Staatspapiere der Tschechoslowakischen Republik für eigene Rechnung erwerben. Sie darf für sich keine eigenen Aktien erwerben noch auf sie Vorschüsse gewähren. Sie darf sich nicht an Handels-, Industrie- oder anderen Unternehmungen beteiligen noch auch Warengeschäfte betreiben. Die Bank darf aber in der eigenen Notendruckerei Zahlungsmittel und Wertpapiere für fremde Rechnung drucken.

Die zum Zwecke der Sicherstellung ihrer Rechte im Verfolge eines ihrer Geschäfte erworbenen Liegenschaften und anderen Güter hat die Bank binnen angemessener Frist zu veräußern.

VIII. Rechnungslegung, Ausweise und Liquidation (§§ 131—142).

§ 131. Das Verwaltungsjahr der Bank fällt mit dem Kalenderjahre zusammen und die Bilanz wird daher mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Die Bilanz hat allen Vorschriften des Gesetzes und allen strengen Regeln der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen.

Digitized by Google

Der Revisionsausschuß hat die vom Bankrate genehmigte Bilanz zu überprüfen und hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die gleichen Bestimmungen gelten für das Gewinn- und Verlustkonto.

Der Generalversammlung steht die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu. Die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto sind spätestens acht Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Der Rechnungsabschluß ist der Obersten Rechnungskontrollbehörde vorzulegen.

§ 132. Reingewinn der Bank ist jener Überschuß der Erträgnisse, der nach Abzug sämtlicher Verluste und Kosten, zu denen auch die [*nach § 30*] dem Staate geleisteten Beträge und die nach § 136 dem Pensionsfonds der Angestellten geleisteten Beträge gerechnet werden, erübrigt.

(Abgeändert durch Art. XXIV der Novelle.)

Von dem Reingewinne wird zugewiesen:

a) den Aktionären eine Dividende von [*4*]%, die mit den Zuweisungen nach c) und d) nach der ordentlichen Generalversammlung auszuzahlen ist;

b) von dem Reste 10% dem Reservefonds der Bank bis zu der im § 135 bestimmten Höhe;

c) von dem Betrage, der hiernach noch erübrigt, gebührt eine Hälfte den Aktionären als Superdividende bis zur Gesamthöhe von [*6*]% und die andere Hälfte fällt dem Staate zu;

d) würde durch die Zuteilung ad c) die Gesamtdividende der Aktionäre [*6*]% übersteigen, so gebührt von diesen [*6*]% übersteigenden Beträgen nur [*eine Hälfte den Aktionären als weitere Superdividende und die andere Hälfte fällt dem Staate zu.*]

(Abgeändert durch Art. XXIV der Novelle.)

Damit die Dividende in runden Summen ausgezahlt werden könne, können kleine Reste des Reingewinnes auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Endigt das Verwaltungsjahr mit einem Defizit, zu dessen Deckung der Reservefonds nicht hinreichen würde, so ist es Sache der Bank, für die Ergänzung des Aktienkapitales auf die volle Höhe Sorge zu tragen, und es darf ein solches Defizit nicht auf neue Rechnung vorgetragen werden (§ 12).

§ 133. Die Dividende und Superdividende sind in Gold zahlbar; solange die im § 15 angeführte Verpflichtung nicht Platz greift, können sie in den gesetzlichen Zahlungsmitteln ausgezahlt werden. Die binnen drei Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht behobenen Dividenden und Superdividenden verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Bank.

§ 134. Erreicht die Jahresdividende nicht die Höhe von [*4*]%, so ist die Generalversammlung berechtigt, sie aus dem Reservefonds bis auf diese Höhe zu ergänzen.

(Abgeändert durch Art. XXIV der Novelle.)

§ 135. Die Bank bildet einen Reservefonds auf die Art, daß sie von dem Reste des Reingewinnes, der jährlich [*4*]% des Aktienkapitales übersteigt, 10% diesem Fonds solange zuweist (§ 132), bis er die Hälfte des Aktienkapitales erreicht. Hat er diese Höhe erreicht, so hört die weitere Ergänzung auf. Die Hälfte dieses Reservefonds ist in Staatsschuldverschreibungen der Tschechoslowakischen Republik anzulegen.

(Abgeändert durch Art. XXIV der Novelle.)

Der Reservefonds dient vor allem zur Deckung der aus den Geschäften der Bank entstandenen Verluste, sofern diese nicht aus den laufenden Erträgnissen ge-

Digitized by Google

deckt werden können, sodann zur Ergänzung der Dividende auf [4]% in solchen Jahren, in denen der Reingewinn diese Höhe nicht erreicht.

(Abgeändert durch Art. XXIV der Novelle.)

Bei der Liquidation oder Verstaatlichung der Bank fällt die eine Hälfte des Reservefonds den Aktionären, die zweite, und zwar diejenige, die in Staatspapieren angelegt ist, dem Staate zu.

Die Erträgnisse des Reservefonds werden in den Gesamtertrag der Bank eingerechnet.

Dem Reservefonds fallen auch die Erträgnisse nach § 45 und § 133 zu.

§ 136. [*Die Bank und ihre Angestellten unterliegen nicht der mit dem Gesetze vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89,*[3]*) festgesetzten Versicherungspflicht.*

Die Bank bildet für ihre Angestellten einen Pensionsfonds, dessen Grundstock die nach § 50 übernommenen Werte bilden und der den Charakter eines Pensions-Ersatzinstitutes nach § 65 des bezogenen Gesetzes hat. Der Pensionsfonds wird von der Bank durch alljährlich festzusetzende Beiträge derart dotiert, daß er in 20 Jahren auf die nach der Versicherungsmathematik den Forderungen des § 66 des bezogenen Gesetzes entsprechende Höhe gebracht werde. Die betreffende Bilanz dieses Fonds wird jedes zweite Jahr, zum erstenmal für das Jahr zusammengestellt werden, in dem die Zettelbank ins Leben tritt. Sofern durch die Auszahlung der Pensionen der Zinsertrag des Pensionsfonds erschöpft werden würde, darf die Bank die diesen Ertrag übersteigenden Beträge aus eigenen Mitteln auszahlen und sie in den laufenden Ausgaben verrechnen. Eine eventuelle Erhöhung der Beiträge zum Pensionsfonds darf vom Bankrate der Generalversammlung beantragt und von der Generalversammlung beschlossen werden.

Änderungen in der Pensionsbemessung kann bloß die Generalversammlung beschließen, doch dürfen durch solche Beschlüsse erworbene Rechte nicht verkürzt werden.

Der Pensionsfonds bildet keinen Bestandteil des Bankvermögens.

Die Statuten, welche die Verwaltung dieses Pensionsfonds regeln, werden vom Bankrate erlassen (§ 87) und vom Finanzministerium genehmigt. Hiebei sind die allgemeinen Bestimmungen des oben bezogenen Gesetzes zu beachten.]

(Abgeändert durch Art. XXV der Novelle.)

§ 137. Die dem Staate [*nach § 30*] zufallenden Beträge werden von der Bank der Staatsverwaltung am Ende des Jahres, die dem Staate nach § 132 zufallenden Beträge nach der ordentlichen Generalversammlung abgeführt. Die aus der Beteiligung am Aktienkapital für den Staat sich ergebenden Zahlungen werden von der Bank an demselben Tage wie den übrigen Aktionären geleistet. Alle diese Zahlungen leistet die Bank in Prag der Staatszentralkasse.

(Abgeändert durch Art. XXIV der Novelle.)

§ 138. Die Bank ist verpflichtet, ihre Rechnungsführung derart einzurichten, daß der Stand des Umlaufes der Banknoten und der Stand der Deckung [*gemäß den §§ 26, 28 und 29*] jederzeit festgestellt werden kann.

(Abgeändert durch Art. XXIV der Novelle.)

§ 139. Die Bank ist verpflichtet, am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monates Ausweise über den Stand ihrer Passiva und Aktiva, über den Stand der [*nach § 28 zu bewertenden*] Deckung und über den Stand ihrer sogleich fälligen Verbindlichkeiten

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 9, S. 241.

Digitized by Google

zusammenstellen und sie im Amtsblatt und durch Anschlag in den Amtsstellen der Bank zu veröffentlichen.

(Abgeändert durch Art. XXIV der Novelle.)

Diese Ausweise haben folgende Hauptposten zu enthalten:

1. auf der Passivseite:
   a) das Aktienkapital,
   b) den Reservefonds,
   c) den Umlauf der Banknoten,
   d) die Saldos der Girokonti und die sonstigen sofort fälligen Beträge,
   e) die sonstigen Fälligkeiten,
   f) die sonstigen Passiva;
2. auf der Aktivseite:
   a) die Metalldeckung, [*nach § 28 zergliedert,*]

(Abgeändert durch Art. XXIV der Novelle.)

   b) die sonstigen Barschaften,
   c) den Vorrat an escomptierten Wechseln, Wertpapieren u. dgl.
   d) den Stand der Darlehen gegen Handpfand,
   e) die Wertpapiere,
   f) die sonstigen Aktiva.

§ 140. Regelmäßig einmal im Jahre an einem beliebigen, vom Regierungskommissär zu bestimmenden Tage, immer aber, wenn in der Person des Bankgouverneurs, des Oberdirektors oder des Regierungskommissärs ein Wechsel eingetreten ist, sind die Ausweise über den Banknotenumlauf und über die Deckung einer eingehenden Revision zu unterziehen. Diese Revision umfaßt, soweit sie sich auf die Metalldeckung bezieht, auch die Revision der zu dieser Deckung gehörenden und in den Kassen der Bank in Prag befindlichen Werte.

Über diese Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, das außer dem Gouverneur und dem Regierungskommissär auch zwei leitende Bankbeamte zu unterfertigen haben.

§ 141. Kommt es zur Liquidation der Bank, ohne daß dieselbe vom Staate vollständig übernommen wird, so bestimmt die Generalversammlung, auf welche Weise die Liquidation durchzuführen ist, und wählt zu diesem Behufe einen sechsgliedrigen Liquidationsausschuß, in den auch Mitglieder des Bankrates gewählt werden können. Die Funktionen des Gouverneurs und der vom Präsidenten der Republik ernannten Mitglieder des Bankrates dauern fort und werden in diesem Falle an den Liquidationsausschuß übertragen.

Der Liquidationsausschuß besitzt die zur Finalisierung der Geschäfte und Verbindlichkeiten der Bank erforderliche Vollmacht. Die Vollmacht kann mit Genehmigung der Generalversammlung an andere übertragen werden. Für die Dauer der Liquidation bleibt auch die Kompetenz der Generalversammlung und des Revisionsausschusses aufrecht und die Generalversammlung hat insbesondere das Recht zur Genehmigung der Liquidationsabrechnung und der Entlastung des Liquidationsausschusses hinsichtlich dieser Abrechnung.

Sobald der Liquidationsausschuß gewählt wurde, erlischt die gesamte Kompetenz der gewählten Bankräte.

§ 142. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Durchführung wird dem Finanzminister aufgetragen.

Digitized by Google

[*Beilage A.*

Nummer . . . . . *Serie* . . . . . .

Aktie

der Čechoslovakischen Nationalbank

über

500.—

in Worten: fünfhundert,

durch die . . . . . *in* . . . . . *oder jedem rechtmäßigen Nachfolger desselben alle Rechte an dem gesamten Vermögen und an den Erträgnissen der „Čechoslovakischen Nationalbank" gewährt werden, die nach dem Gesetze vom* . . . . . *jedem Aktionär zustehen.*

Prag, am . . . . . .

Čechoslovakische Nationalbank.
(Unterschriften)

Siegel.]

(Abgeändert durch Art. XVI der Novelle.)

Beilage B.

Coupon Nr. . . . . .

zur Aktie

Nummer . . . . . Serie . . . . .

Die Čechoslovakische Nationalbank zahlt dem Überbringer dieses Coupons nach der ordentlichen Generalversammlung die Dividende und Superdividende für das Jahr . . . . .

Binnen drei Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht behobene Dividenden und Superdividenden verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Čechoslovakische Nationalbank.

Beilage C.

Talon

zur Aktie

Nummer . . . . . Serie . . . . .

Die Čechoslovakische Nationalbank folgt dem Überbringer dieses Talons bei ihrer Hauptanstalt in Prag den neuen Couponbogen aus, der für diese Aktie im Jahre . . . . . ausgegeben werden wird.

Čechoslovakische Nationalbank.

* * *

Digitized by Google

2. Das Gesetz vom 23. April 1925, Slg. Nr. 102, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347, über die Aktien-Zettelbank. (Kundgemacht am 26. Mai 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. (1) Die Regierung wird beauftragt, gemäß dem Gesetze vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347[1]), über die Aktien-Zettelbank (Bankgesetz), welches hier zugleich abgeändert und ergänzt wird, eine „Čechoslovakische Nationalbank" zu errichten.

(2) Hierdurch wird der § 2 des Bankgesetzes abgeändert.

Art. II. (1) Die Grundlage für die Ausgabe der Banknoten wird die gegenwärtige Währungseinheit, die „tschechoslowakische Krone" (Kč) sein.

(2) Hierdurch wird der § 3 des Bankgesetzes abgeändert.

Art. III. (1) Solange der Bank nicht durch ein besonderes Gesetz die Verpflichtung auferlegt wird, die Banknoten gemäß § 15 des Bankgesetzes gegen Metall einzulösen, ist die Bank verpflichtet, für die Erhaltung des Verhältnisses der tschechoslowakischen Krone zu den vollwertigen ausländischen Goldwährungen auf dem Niveau der letzen zwei Jahre Sorge zu tragen.

(2) Die Bank ist verpflichtet, zu diesem Behufe aus den Erträgnissen der Geschäfte mit Devisen und Edelmetallen einen besonderen Reservefonds zu errichten; die Dotierungen desselben bilden Betriebsauslagen (§ 132, Abs. 1, des Bankgesetzes).

(3) Hierdurch wird der letzte Satz des § 5 von den Worten „ferner die Sorge" angefangen, der zweite Satz des § 41 und der ganze § 42 des Bankgesetzes aufgehoben. Im § 11 des Bankgesetzes wird die Zahl „20" in „15" abgeändert, das Wort „insbesondere" gestrichen und die Worte „dieses Gesetzes oder der Statuten" werden durch folgende Einschaltung ersetzt: „der gesetzlichen Vorschriften über diese Bank".

Art. IV. (1) Die von der Bank ausgegebenen Banknoten sind im Inlande gesetzliches Zahlungsmittel.

(2) Hierdurch wird der § 13 des Bankgesetzes aufgehoben.

Art. V. (1) Die Banknoten lauten in der Regel auf durch zehn teilbare Beträge; die Regierung kann jedoch der Bank auch die Ausgabe von Banknoten zu fünf Kronen bewilligen.

(2) Hierdurch wird der ganze § 16 des Bankgesetzes abgeändert.

Art. VI. (1) Der Text der Banknoten ist in der staatlichen, offiziellen Sprache abgefaßt und enthält die Zahl der tschechoslowakischen Kronen, welche sie gelten. Dieser Wert ist auch in russischer (kleinrussischer), deutscher und magyarischer Sprache angegeben.

(2) Hierdurch wird der Abs. 1 und der letzte Satz des Absatzes 2 des § 18 des Bankgesetzes aufgehoben.

(3) In den Absatz 3 des § 19 des Bankgesetzes wird vor den letzten Satz folgender neuer Satz eingeschaltet: „Auch der Versuch des Vergehens ist strafbar."

Art. VII. (1) Von dem Zeitpunkte, in welchem das Aktienkapital mindestens zu zwei Dritteilen gezeichnet und eingezahlt ist (§ 46 des Bankgesetzes), bis zur Erlassung eines Währungsgesetzes hat die Bank eine Metalldeckung zu besitzen, die 20% des gesamten Banknotenumlaufes betragen muß, welchem die auf Sicht zahlbaren Verbindlichkeiten hinzuzurechnen sind, wogegen die Staatsnotenschuld hiervon abzurechnen ist.

---

[1]) Siehe dieses Gesetz oben auf S. 497.

Digitized by Google

(2) Diese Deckung erhöht sich durch 15 Jahre um je 1% jährlich.

(3) Für die Berechnung des Verhältnisses der Deckung zum Umlauf ist in jedem Kalendervierteljahre der Durchschnitt der Kurse auf der New-Yorker Börse während der letzten 14 Tagen des vorhergehenden Vierteljahres maßgebend.

(4) In die Deckung werden außer den Edelmetallen, unter denen Gold mindestens drei Viertel des Wertes ihres gesamten Vorrates bilden muß, auch ausländische wertbeständige Banknoten (Valuten), Kurantmünzen, Devisen auf wertbeständige Währungen, und zwar einerseits mit der Unterschrift eines guten Bankinstituts versehene und auch sonst den Vorschriften über Bankwechsel entsprechende Wechsel auf die Hauptbankplätze in Europa und Amerika, andererseits sofort fällige Forderungen gegen unstreitig gute Bankinstitute in den Hauptbankplätzen in Europa und Amerika, eingerechnet. Ausländische wertbeständige Banknoten, Münzen und Devisen, welche das Mindestmaß der Metalldeckung übersteigen, werden in die handelsmäßige (bankmäßige) Deckung eingerechnet.

(5) Hierdurch werden der Abs. 1 des § 26, der ganze § 28 und der letzte Satz des § 29 des Bankgesetzes teils abgeändert, teils aufgehoben (Art. XXIV).

Art. VIII. (1) Wenn sich die durch den Artikel VII vorgeschriebene Deckung verschlechtert, ist die Bank während der Zeit der Verschlechterung verpflichtet, eine staatliche Banknotensteuer von der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem höchstzulässigen Banknotenumlaufe zu entrichten; deren Satz ist gleich dem Bankeskontsatz:

a) mit einem Zuschlage von 1%, wenn die Differenz zwischen der tatsächlichen und der vorgeschriebenen Deckung nicht größer als 2% ist; außerdem aber

b) mit einem weiteren Zuschlage, steigend um 1½% für je weitere 2% Verschlechterung, und zwar ohne Unterschied, ob die letzte Stufe der Verschlechterung ganze 2% erschöpft oder nicht.

(2) Der Satz dieser Steuer darf jedoch niemals niedriger sein als 5% pro Jahr.

(3) Sie wird pro rata temporis entrichtet und mit Jahresschluß nach den in den Ausweisen gemäß § 139 des Bankgesetzes enthaltenen Beträgen verrechnet.

(4) Hierdurch wird der § 30 (Art. XXIV, Abs. 4) des Bankgesetzes abgeändert; außerdem werden die §§ 31 (auch im § 121, Punkt 12), 47 (auch im Absatze 2 des § 49) und 48 desselben Gesetzes aufgehoben.

Art. IX. (1) Nach Abs. 1 des § 44 des Bankgesetzes wird als Abs. 2 eingeschaltet:

„Die Regierung wird ermächtigt, diese gezeichneten Aktien vor allem aus dem Anteile an der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank einzuzahlen, abgesehen von den anderen Mitteln, die durch die Liquidation des Bankamtes des Finanzministeriums (Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919, Slg. Nr. 246 [2]), betreffend das Bankamt des Finanzministeriums) frei werden."

(2) Demselben § 44 des Bankgesetzes wird als letzter Absatz angefügt:

„Auch der Goldschatz des Staates ist als besonderes zur Verbesserung der Währung gewidmetes Zweckvermögen (letzter Abs. des § 4 des Gesetzes vom 23. März 1923, Slg. Nr. 62, betreffend die Prägung tschechoslowakischer Dukaten) mit einem Betrage von mindestens 20,000.000 Kč zur Aktienzeichnung zu verwenden. Auf eine solche Zeichnung wird ebenso wie auf die Zeichnung der Aktien durch den Staat (Art. XV) eine besondere unübertragbare und unveräußerliche Kumulativaktie ausgegeben. Das Stimmrecht für diese Kumulativaktie wird für den Goldschatz des

[2]) „Pr. Arch., Jg. 1919, Nr. 18, S. 407.

Digitized by Google

Staates vom Finanzminister als Vorsitzenden des Kuratoriums des Rašínfonds oder von dem durch ihn ernannten Stellvertreter ausgeübt."

Art. X. Dem § 46 des Bankgesetzes wird als zweiter Absatz angefügt:

„Sobald die Bank ihre Tätigkeit aufnimmt, hört die Wirksamkeit des Bankamtes des Finanzministeriums auf. Über den Zeitpunkt der Aufnahme der Banktätigkeit setzt sich der Finanzminister mit dem Bankrate ins Einvernehmen und erläßt eine amtliche Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen."

Art. XI. (1) Im 2. Abs. des § 49 des Bankgesetzes werden die Worte „des Bankamtes" durch die Worte „vom Bankamte" ersetzt.

(2) Diesem 2. Abs. des § 49 desselben Gesetzes wird folgender Satz angefügt:

„Der Gesellschaftsvertrag über die Gründung der Bank ist gebührenfrei."

Art XII. (1) Zwischen dem Staate, dem Bankamte des Finanzministeriums und dem Finanzministerium selbst sowie der Bank ist eine Abrechnung vorzunehmen (§§ 49 und 51 des Bankgesetzes), deren Gegenstand insbesondere auch einerseits der gesamte von der Bank übernommene Staatsnotenumlauf samt den Verbindlichkeiten des Bankamtes des Finanzministeriums aus den laufenden Rechnungen und anderen Geschäften desselben und andererseits die Staatsnotenschuld, soweit sie sich aus dem Passivsaldo ergibt, zu bilden hat.

(2) Die im Umlaufe befindlichen Staatsnoten sowie die aus dem vom Bankamte des Finanzministeriums übernommenen Vorrate in Umlauf gesetzten Staatsnoten werden vom Zeitpunkte der Aufnahme der Tätigkeit der Bank, beziehungsweise vom Zeitpunkte der Ausgabe an als ihre Banknoten angesehen.

(3) Die Regierung wird ermächtigt, diese Abrechnung für den Staat vorzunehmen, der Bank eine Schuldverschreibung über diese Schuld auszustellen und mit ihr ein Übereinkommen über die Tilgung und Verzinsung dieser Schuld zu treffen. Die Verzinsung selbst ist aber stets nur auf ein Jahr zu vereinbaren, und zwar höchstens zu einem solchen Satze, daß die Bank aus dem gesamten Reingewinne eine Dividende von 6% auszahlen könne. Die Regierung wird auch ermächtigt, der Bank die Liegenschaften zu verkaufen, die sich bisher als Staatseigentum im Besitze des Bankamtes des Finanzministeriums befinden.

Hierdurch wird der Abs. 1 des § 49 des Bankgesetzes ergänzt.

(4) Dem Zinsen- und Tilgungsdienste (Abs. 3) werden die Zahlungen auf die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe nach Abs. 5 und die Einnahmen des Staates aus der Bank zugewiesen (§ 132 des Bankgesetzes, Art. VIII und XXIV, Abs. 2).

(5) Sobald die ausgewiesene Staatsnotenschuld unter 5 Milliarden Kč sinkt, können mit Entscheidung des Finanzministers die weiteren auf die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe eingehenden Zahlungen zu zwei Dritteln zur Tilgung der auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 333, betreffend die Einlösung der 6%igen Staatskassenscheine gegen Bons der Tschechoslowakischen Republik, ausgegebenen Staatsbons bis zu deren voller Rückzahlung verwendet werden. Diese Bons dürfen aber nicht mehr ausgegeben werden. Der Betrag der eingehobenen Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe, der zur Rückzahlung der Bons verwendet wird, ist ein bloßer unverzinslicher Vorschuß, den der Finanzminister zur Gänze dem ursprünglichen Zwecke durch jährliche Abschlagszahlungen wieder zuführen muß, welche so groß zu sein haben wie die Zinsenersparnis von allen hono-

Digitized by Google

rierten Bons. Hierdurch wird der § 1 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309[3]), über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe ergänzt.

(6) Einen Bericht über das Gesamtergebnis hat die Regierung innerhalb eines Jahres von der Aufnahme der Tätigkeit der Bank der Nationalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. XIII. (1) Die Firma der Bank lautet: „Národní banka Československá", „Národná banka Československá", in russischer (kleinrussischer) Übersetzung **„Народный банк Чехословацкій"**, in deutscher Übersetzung „Čechoslovakische Nationalbank", in magyarischer Übersetzung „Csehszlovák nemzeti bank".

(2) Hierdurch wird der 1. Abs. des § 53 des Bankgesetzes abgeändert.

Art. XIV. (1) Bis zur Erlassung eines Währungsgesetzes wird das Aktienkapital der Bank auf 12,000.000 Golddollars USA., geteilt in 120.000 Aktien zu 100 Golddollars USA. festgesetzt; der Bank wird jedoch die Erhöhung dieses Aktienkapitals auf 15,000.000 Golddollars USA. gestattet.

(2) Hierdurch wird der 1. und 2. Satz des § 58 des Bankgesetzes abgeändert.

Art. XV. Der 1. Satz des Absatzes 2 des § 59 des Bankgesetzes wird abgeändert, wie folgt:

„Der Staatsverwaltung wird auf die gemäß § 44 des Bankgesetzes durchgeführte Zeichnung von 40.000 Stück Aktien eine Kumulativaktie ausgefolgt; wird das Aktienkapital erhöht, so wächst die Zeichnung der Staatsverwaltung um ein Drittel der neuen Aktien."

Art. XVI. (1) Die im § 60 des Bankgesetzes erwähnten Muster A, B und C werden in den Beilagen abgeändert, wie folgt:

„Beilage A.

Nummer . . . . . Serie . . . . . .

Aktie

der Čechoslovakischen Nationalbank

über

100 Golddollars U. S. A.,

in Worten: einhundert Golddollars der Vereinigten Staaten von Amerika, durch die . . . . . in . . . . . oder jedem rechtmäßigen Nachfolger desselben alle Rechte an dem gesamten Vermögen und an den Erträgnissen der „Čechoslovakischen Nationalbank" gewährt werden, die nach den Gesetzen vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347, und vom . . . . . jedem Aktionär zustehen.

Prag, am . . . . . .

Čechoslovakische Nationalbank.

(Siegel) (Unterschriften)

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 18, S. 607.

Digitized by Google

Beilage B.

Coupon Nr. . . . . .

zur Aktie

Nummer . . . . . Serie . . . . . .

Die Čechoslovakische Nationalbank zahlt dem Überbringer dieses Coupons nach der ordentlichen Generalversammlung die Dividende und Superdividende für das Jahr . . . . . .

Binnen drei Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht behobene Dividenden und Superdividenden verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Čechoslovakische Nationalbank.

Beilage C.

Talon

zur Aktie

Nummer . . . . . Serie . . . . . .

Die Čechoslovakische Nationalbank folgt dem Überbringer dieses Talons bei ihrer Hauptanstalt in Prag den neuen Couponbogen aus, der für diese Aktie im Jahre . . . . . ausgegeben werden wird.

Čechoslovakische Nationalbank."

(Im authentischen Texte sind diese drei Beilagen im tschechischen und slowakischen Wortlaute enthalten.)

(²) Dem § 60 des Bankgesetzes wird als letzter Absatz angefügt:

„Die Übertragbarkeit der Aktien ist an die Genehmigung des Bankrates gebunden."

Art. XVII. Der Abs. 3 des § 63 des Bankgesetzes wird aufgehoben und durch eine Vorschrift folgenden Wortlautes ersetzt:

„Die Frage des Postportos ist nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1922, Slg. Nr. 404, betreffend die Regelung der Gebarung in den staatlichen Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die nicht vorwiegend Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben, zu lösen."

Art. XVIII. Insoweit geltende Rechtsvorschriften irgend welche Begünstigungen für die ehemalige Österreichisch-ungarische Bank oder das Bankamt des Finanzministeriums enthalten, kann sich auch die Bank sinngemäß auf sie berufen. auf die Begünstigungen der Österreichisch-ungarischen Bank jedoch bloß dann, wenn ohne dieselben die Abwicklung der Geschäfte vereitelt oder erschwert werden würde, die das Bankamt des Finanzministeriums gemäß den durch die Kundmachung des Finanzministers vom 13. Dezember 1923, Slg. Nr. 237[4]) (richtiggestellt in der Kundmachung des Finanzministers vom 24. Dezember 1923, Slg. Nr. 270), veröffentlichten Vereinbarungen, betreffend die Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank, von der Österreichisch-ungarischen Bank übernommenen und der Tschechoslowakischen Nationalbank übergeben hat. Keine der Begünstigungen dieser oder jener Art darf dem ursprünglichen Bankgesetze oder diesem Gesetze widersprechen.

Art. XIX. Das Postscheckamt (§ 44 des Bankgesetzes), Sparkassen, Versicherungsanstalten, Landesgeldinstitute und juristische Personen (z. B. Körperschaf-

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 13.

Digitized by Google

ten, Fonds) können mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde einen angemessenen Teil ihrer Mittel in Aktien der Bank anlegen.

Art. XX. Unter litera a) wird der Punkt 2 im § 71 des Bankgesetzes abgeändert:

„2. neun oder zehn (Art. XXI) Mitglieder . . . . . ."

Art. XXI. Der § 73 des Bankgesetzes wird durch einen 2. Absatz folgenden Wortlautes ergänzt:

„Der Bankrat kann mit Stimmenmehrheit unter Zustimmung des Gouverneurs ein zehntes Mitglied mit zweijähriger Funktionsdauer kooptieren; für dieses Mitglied ist jedoch weder die Bestimmung des § 79 noch jene des ersten Satzes des § 110 des Bankgesetzes verbindlich."

Art. XXII. (1) Der ganze § 77 (auch im § 120) des Bankgesetzes wird aufgehoben.

(2) Der erste Satz des Abs. 2 des § 98 des Bankgesetzes wird abgeändert, wie folgt:

„Wird eine solche nicht erzielt, so entscheidet ein fünfgliedriges Schiedsgericht,".

(3) Der letzte Satz dieses § 98 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. XXIII. Der erste Satz des § 120 des Bankgesetzes wird abgeändert, wie folgt:

„Die Beschlüsse der Generalversammlungen bedürfen, sofern sie nicht eine Änderung des Bankgesetzes, dieses Gesetzes oder der Statuten bedingen oder Wahlen betreffen, zu ihrer Gültigkeit . . . . . .".

Art. XXIV. (1) Im Abs. 4 des § 122 des Bankgesetzes wird richtiggestellt:

„(§ 122)" auf: „(§ 123)".

(2) Im § 132 des Bankgesetzes wird der Abs. 2 unter litera a), c) und d) abgeändert, wie folgt:

„a) den Aktionären eine Dividende von 6%, die mit den Zuweisungen nach c) und d) nach der ordentlichen Generalversammlung auszuzahlen ist;

c) von dem Betrage, der hiernach noch erübrigt, gebührt eine Hälfte den Aktionären als Superdividende bis zur Gesamthöhe von 8% und die andere Hälfte fällt dem Staate zu;

d) würde durch die Zuteilung ad c) die Gesamtdividende der Aktionäre 8% übersteigen, so gebührt von diesen 8% übersteigenden Beträgen nur ein Viertel den Aktionären als weitere Superdividende, während die übrigen drei Viertel dem Staate zufallen."

(3) Die im § 134 und im Abs. 1 und 2 des § 135 des Bankgesetzes angeführten „4%" werden in „6%" abgeändert.

(4) Im § 132, Abs. 1, und im § 137 des Bankgesetzes werden die Worte: „nach § 30" ausgelassen und durch folgende Worte ersetzt: „an Banknotensteuer (Art. VIII)".

Im § 138 des Bankgesetzes werden die Worte: „gemäß den §§ 26, 28 und 29" ausgelassen.

Außerdem werden im 1. Abs. des § 139 desselben Gesetzes die Worte: „nach § 28 zu bewertenden" ausgelassen.

Endlich werden in demselben § 139, Abs. 2, Punkt 2, lit. a), die Worte: „nach § 28 zergliedert" ausgelassen und durch folgende Worte ersetzt: „nach ihren einzelnen Arten zergliedert".

Art. XXV. Der § 136 des Bankgesetzes wird abgeändert und hat ganz zu lauten, wie folgt:

Digitized by Google

„(4) Die Angestellten der Tschechoslowakischen Nationalbank sind, sofern sie sonst der Pensionsversicherung nach dem Gesetze vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89[5]), mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung (Gesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, und kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138), abgeändert werden, unterliegen würden, von der Versicherungspflicht ausgenommen.

(2) Zur Sicherstellung der Versorgungsgenüsse der erwähnten Angestellten und ihrer Hinterbliebenen errichtet die Tschechoslowakische Nationalbank einen besonderen Fonds. Für Übertritte von Angestellten in die Dienste der Tschechoslowakischen Nationalbank und aus den Diensten der Tschechoslowakischen Nationalbank gelten die Vorschriften des § 68, Abs. 2, des Ges. Slg. Nr. 89/1920.

(3) Der Pensionsfonds wird von der Bank durch alljährlich festzusetzende Beiträge so dotiert, daß er in zwanzig Jahren auf den Betrag gebracht wird, der die Versorgungsansprüche der aktiven und pensionierten Angestellten sowie der Hinterbliebenen nach den Angestellten in dem den Statuten des Fonds entsprechenden Umfange deckt.

(4) Die betreffende Bilanz dieses Fonds wird jedes zweite Jahr aufgestellt, zum erstenmal für das Jahr, in dem die Zettelbank ins Leben tritt. Sofern durch die Auszahlung der Pensionen der Zinsertrag des Pensionsfonds erschöpft werden würde, darf die Bank die diesen Ertrag übersteigenden Beträge aus ihren eigenen Mitteln auszahlen und sie in den laufenden Ausgaben verrechnen. Eine allfällige Erhöhung des Beitrages zum Pensionsfonds darf vom Bankrate der Generalversammlung vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen werden.

(5) Änderungen in der Pensionsbemessung kann nur die Generalversammlung beschließen, doch dürfen durch solche Beschlüsse erworbene Rechte nicht verkürzt werden.

(6) Der Pensionsfonds bildet keinen Bestandteil des Bankvermögens.

(7) Die Statuten, welche die Verwaltung dieses Pensionsfonds regeln, werden vom Bankrate erlassen (§ 87 des Bankgesetzes) und vom Finanzministerium genehmigt. Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen des oben bezogenen Gesetzes zu beachten."

Art. XXVI. (1) Die Regierung wird ermächtigt, unter zweckmäßigen wirtschaftlichen Bedingungen im Auslande eine Valutaanleihe bis zu 50,000.000 Golddollars USA. oder im gleichen Werte englischer Pfund abzuschließen, deren Ertrag nur zu Währungszwecken verwendet werden darf (Art. III).

(2) Für die Art und Weise, wie diese Anleihe abzuschließen ist, gilt das Gesetz vom 31. März 1922, Slg. Nr. 110, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Aufnahme von Anleihen auch in fremder Währung.

(3) Der Ertrag der Anleihe wird der Bank nach einer zwischen ihr und der Regierung abzuschließenden Vereinbarung zur Verwaltung überlassen. Diese Vereinbarung hat unter anderem der Bank die Verpflichtung aufzuerlegen, die Anleihe auf einem besonderen Konto zu verwalten, dessen Ertrag ausschließlich für den Zinsen- und Tilgungsdienst der Anleihe zu verwenden ist. Sollten diese Erträge nicht hinreichen, so würde der Staat den Dienst übernehmen. Wenn die Anleihe für den ursprünglich bestimmten Zweck teilweise oder überhaupt nicht mehr notwendig ist, wird sie zu ihrer außerordentlichen Rückzahlung verwendet.

---

[5]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 9, S. 241.

Digitized by Google

Art. XXVII. Das Gesetz vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 237[6]), betreffend die Errichtung eines Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste, das Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 238[7]), betreffend die Errichtung eines allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Tschechoslowakischen Republik, das Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 239[8]), betreffend die Einlagebücher (Einlageblätter), die Aktienbanken und die Revision der Bankinstitute, und das Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 240[9]), betreffend die Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubigern, finden auf die Tschechoslowakische Nationalbank keine Anwendung.

Art. XXVIII. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Es wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister durchgeführt.

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Zement, gezogenen Eisen- und Stahldrähten, Drahtstiften und Hufnägeln, Möbelfedern und Asbesterzeugnissen.

(Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 14. April 1925, Slg. Nr. 85. — Kundgemacht am 30. April 1925.)

Auf Grund des § 19, Abs. 8, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268[1]), über die Umsatzsteuer und die Luxusteuer bestimme ich im Einvernehmen mit dem Handelsminister:

An Stelle der Steuer, die nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer von inländischen Lieferungen (Leistungen) von Zement, gezogenen Eisen- und Stahldrähten, Drahtstiften und Hufnägeln, Möbelfedern und Asbesterzeugnissen zu zahlen ist, wird ein Steuerpauschal festgesetzt.

Das Pauschal beträgt:

1. bei Zement 3% (Post 399 des Zolltarifs),

2. bei gezogenen Eisen- und Stahldrähten (auch Stacheldrähten), Drahtstiften, Hufnägeln und Möbelfedern (Post 434, 461 b und 471 c des Zolltarifs) 4%,

3. bei Asbesterzeugnissen, und zwar: bei trockenen und gefetteten Baumwoll-Stopfbüchsenpackungen, trockenen und gefetteten Hanfpackungen, Jutepackungen, trockenen Asbestwaren, Asbestkautschukwaren, bei den sog. IT-Hochdruckplatten und bei gummierten Baumwoll- oder Hanfpackungen (Post 201 e, 219 a, d, e, 312, 320 c und 401 des Zolltarifs) 3%

des Entgeltes für die steuerpflichtigen Lieferungen oder bei Abgang eines solchen des Wertes, wozu bei der Einfuhr noch der Zoll, die Transportkosten bis zum Orte der Zollabfertigung und die von der eingeführten Ware eingehobenen Abgaben hinzuzurechnen sind.

Das Pauschal von den oben angeführten im Inlande erzeugten Waren hat deren Erzeuger, und zwar in der üblichen Weise in den gesetzlichen vierteljährigen Ter-

[6]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1067.
[7]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1055.
[8]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1041.
[9]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1075.
[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.

Digitized by Google

minen beim zuständigen Steueramte einzuzahlen (Art. 33 der Reg. Verordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156[2]).

Das Pauschal bei der Einfuhr der oben angeführten Waren aus dem Auslande hat derjenige, der diese Waren einführt oder sie zur Verzollung anmeldet, oder der Empfänger der Waren zu entrichten, und zwar in der üblichen Weise an das Zollamt gleich bei der Zollabfertigung.

Das Pauschal wird von den im Art. 31 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 156 angeführten Behörden bemessen; den obendort angeführten Behörden steht die Entscheidung über die Steuerpflicht und über die Beschwerden zu.

Das Pauschal wird in der im § 23, Abs. 1, des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer festgesetzten Weise eingebracht.

Durch das Pauschal ist die Umsatzsteuer von allen nach dem 30. April 1925 ausgeführten Lieferungen (Leistungen) der oben angeführten Waren gedeckt.

Dieses Pauschal bezieht sich nicht auf gewalzten Draht (der dem 3%igen, für Hüttenprodukte festgesetzten Pauschal unterliegt), auf Erzeugnisse aus Zement, auf andere Erzeugnisse aus gezogenem Draht als Drahtstifte, Hufnägel und Möbelfedern und auf Erzeugnisse, in denen die oben angeführten Waren als Bestandteile enthalten sind.

Die Vorräte der oben angeführten Waren, die sich am 1. Mai 1925 bei Großhändlern und Händlern oder bei wem immer befinden, der diese Waren für die erwähnten Personen verwahrt, sind von den Großhändlern und Händlern bis 15. Mai 1925 dem Gefällskontrollamte, in dessen Sprengel sie ihre Betriebsstätte besitzen, anzumelden; die 2%ige Umsatzsteuer vom Einkaufspreise dieser Vorräte müssen die erwähnten Personen bis 31. Mai 1925 dem zuständigen Steueramte abführen.

Unternehmer, die sowohl gezogenen Draht als auch Drahtstifte, Hufnägel und Möbelfedern erzeugen, brauchen das Pauschal nur von dem abverkauften gezogenen Drahte zu entrichten, während sie von dem zur Erzeugung von Drahtstiften, Hufnägeln oder Möbelfedern verwendeten gezogenen Drahte kein Pauschal entrichten müssen, weil sie das Pauschal von den erzeugten Drahtstiften, Hufnägeln oder Möbelfedern entrichten. Andere Unternehmer, die aus bereits durch das Pauschal versteuertem gezogenem Draht Drahtstifte, Hufnägel oder Möbelfedern erzeugen, haben während der Geltungsdauer dieser Kundmachung von den erzeugten Drahtstiften, Hufnägeln und Möbelfedern nur ein Prozent Umsatzsteuer vom Entgelte oder Werte zu entrichten.

Von den zur Ausfuhr gelangten Waren haben die Erzeuger kein Pauschal zu entrichten, wenn sie die Ausfuhr der Ware auf die im Art. 2 und Art. 11 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 156/1924 festgesetzte Art nachweisen.

Während der Geltungsdauer dieser Kundmachung haben die inländischen Unternehmer bei der Ausfuhr der oben angeführten Waren keinen Anspruch auf Vergütung der Steuer nach § 22, Abs. 1, des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer.

Im übrigen gelten für das Pauschal alle Bestimmungen des Ges. Slg. Nr. 268/1923 und der Reg. Vdg. Slg. Nr. 156/1924.

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 11, S. 577.

Digitized by Google

Nach dem 30. April 1925 für vor dem 1. Mai 1925 durchgeführte Lieferungen (Leistungen) der oben angeführten Waren eingegangene Entgelte sind in der regelmäßigen Weise zu versteuern.

Das Finanzministerium behält sich das Recht vor, dieses Pauschal jederzeit aufzuheben; die Vorräte der oben angeführten Waren, die sich im Zeitpunkte der Aufhebung des Pauschals bei den Unternehmern auf Lager befinden, werden bei Lieferungen der regelmäßigen Umsatzsteuer unterliegen, und zwar auch dann, wenn diese Waren beim Erzeuger oder bei der Einfuhr schon pauschalmäßig versteuert wurden.

Diese Kundmachung tritt am 1. Mai 1925 in Wirksamkeit.

Verständigung von Behörden und öffentlichen Körperschaften im Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

(Regierungsverordnung vom 7. Mai 1925, Slg. Nr. 99. — Kundgemacht am 12. Mai 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 75, Abs. 3, der Konkursordnung und des § 5, Abs. 3, der Ausgleichsordnung in der Fassung des Art. II des Gesetzes vom 26. April 1923, Slg. Nr. 99[1]):

§ 1. (1) Eine Abschrift des Ediktes über die Konkurseröffnung und über die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist vom Konkurs(Ausgleichs)gerichte außer den bereits in der Konkurs- und Ausgleichsordnung genannten Behörden und Anstalten auch der Finanzbezirksdirektion (in Schlesien dem Finanzinspektorate), der Steueradministration, dem Gebührenbemessungsamte, dem Gemeindeamte, dem Bezirksausschusse (der Bezirksverwaltungskommission) sowie den Trägern der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts(Pensions)versicherung und der Versicherung der selbständig erwerbstätigen Personen zuzustellen, in deren Wirksamkeitssprengel sich das Unternehmen, der Wohnsitz oder eine Liegenschaft des Gemeinschuldners (Schuldners) befindet.

(2) Ist der Gemeinschuldner (Schuldner) ein Handel- oder Gewerbetreibender, so ist eine Abschrift des Ediktes der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel sich das Konkurs(Ausgleichs)gericht befindet, und wenn er Besitzer eines Bergwerksunternehmens ist, auch dem zuständigen Revierbergamte und der Berghauptmannschaft, ferner der Revierbruderlade, in deren Sprengel sich der Bergbaubetrieb befindet, und der Zentralbruderlade in Prag zuzustellen.

(3) Ist der Gemeinschuldner (Schuldner) ein Advokat, Notar, Arzt, Tierarzt, Ingenieur oder Apotheker, so ist eine Abschrift des Ediktes seiner zuständigen Advokaten-, Notariats-, Ärzte-, Tierärzte- oder Ingenieurkammer, beziehungsweise dem zuständigen Apothekergremium zuzustellen.

§ 2. Diese Verordnung, die für die Slowakei und Karpathorußland nicht gilt, wird vom Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern durchgeführt.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 7, S. 361.

Digitized by Google

Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle.

(Kundmachung des Finanzministers vom 13. Mai 1925, Slg. Nr. 101. — Kundgemacht am 15. Mai 1925.)

Auf Grund der Bestimmung des § 9 des Kohlensteuergesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 1 v. J. 1924[1]), ändere ich im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und des Handels die Kundmachung vom 25. Jänner 1924, Slg. Nr. 23[2]), betreffend die Herabsetzung der Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle, wie folgt:

Die bisher mit dem Betrage von 2 Kč für 1 q Koks, Briketts und Steinkohle und von 1 Kč für 1 q Braunkohle festgesetzte Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle wird auch weiter in Geltung belassen.

Wird von der Regierung eines Einfuhrstaates darum angesucht, so kann an Stelle dieser festen Sätze die Kohlensteuer von Kohle oder Koks, die aus dem betreffenden Staatsgebiete stammen, nach Maßgabe der vom Finanzministerium den Grenzzollämtern erteilten näheren Weisungen mit dem Satze von 10% vom Preise loco Grube (Kokerei, Briketterzeugungsstätte) zuzüglich der mit dem Transporte an die Grenze verbundenen Auslagen eingehoben werden.

Bei der Einfuhr von Kohle (Koks) zu besonderen Zwecken, für welche nach dem Kohlensteuergesetze inländischer Kohle (Koks) Erleichterungen gewährt werden können, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und des Handels unter den gleichen Bedingungen analoge Erleichterungen zuerkennen.

Diese Kundmachung tritt am 15. Mai 1925 in Wirksamkeit; mit demselben Tage tritt die oben bezogene Kundmachung vom 25. Jänner 1924, Slg. Nr. 23, außer Kraft.

Erlässe des Finanzministeriums.

Umsatzsteuerpflicht bei Eintausch von Getreide gegen Mehl.

(Erlaß v. 17. X. 1924, Z. 66.980/23.)

Über eine Anfrage, von welcher Grundlage die Umsatzsteuer zu zahlen ist, wenn ein Landwirt Getreide in die Mühle liefert und der Müller ihm gegen dasselbe nach Abzug des Mahllohnes (in Geld oder in natura) Mehl eintauscht, bringt das Finanzministerium zur Kenntnis, daß es sich in diesem Falle um einen Naturaltausch handelt, bei dem im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes zwei steuerpflichtige Lieferungen vorausgesetzt werden.

Weil aber diese Art von Warenaustausch den hiesigen Wirtschaftsusancen entspricht und in der Tat eigentlich nur eine andere Art von Lohnmahlen darstellt — denn es ist in der Wirklichkeit gleichgültig, ob der Landwirt für das in die Mühle zwecks Vermahlens gebrachte Getreide das Mehl nach einigen Tagen oder sofort erhält — und weil sowohl im Falle des reinen Lohnmahlens als auch des Naturaleintausches der Landwirt dem Müller das gleiche Mahlgeld (in Geld oder in natura) zu zahlen hat, gibt das Finanzministerium ausnahmsweise die Einwilligung dazu, diese Art des Naturaleintausches als ein Lohnverhältnis anzusehen und daher in diesen Fällen die 2%ige Umsatzsteuer lediglich von der Arbeitsleistung des Müllers, und zwar von dem Mahlgelde (in Geld oder in natura) anzufordern.

In jedem Falle aber ist im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes die Umsatzsteuer zweimal, daher sowohl von der Getreide-, als auch von der Mehllieferung anzu-

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 73.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 2, S. 86.

Digitized by Google

fordern, wenn es sich um einen Naturalaustausch von Getreide und Mehl zwischen Händler und Müller handelt.

Vorschreibung von Nachträgen zu Steuern und anderen Abgaben, Unterbrechung der Verjährungsfrist.

(Erlaß v. 1. XII. 1924, Z. 138.182/24.)

Nach dem Zirkulare v. 17. I. 1923, Z. 3273/270/23-III/7a, wird die Gültigkeit des Gesetzes vom 20. XII. 1922, Slg. Nr. 389, und der daselbst zitierten früheren Gesetze und Verordnungen, denen zufolge in die Verjährungsfristen die Jahre 1914 bis einschließlich 1922 nicht einzurechnen sind, nicht mehr verlängert werden.

Infolgedessen wird im Sinne des § 3 des Gesetzes v. 18. III. 1878, RGBl. Nr. 31, Ende 1924 die zweijährige Verjährungsfrist für die Vorschreibung von Nachträgen zu jenen Steuern und Abgaben (nicht auch Gebühren) ablaufen, die bis 31. XII. 1922 vorgeschrieben wurden, ausgenommen die im § 284, 3. Abs., 2. Satz, PStG. angeführten Fälle und die Vermögensabgabe, für die die Bestimmung des § 67, Abs. 2, des Gesetzes über diese Abgabe gilt.

Allgemeine Erwerbsteuer, Steuerteilung.

(Erlaß v. 9. I. 1925, Z. 12.326/25/III/7 b.)

Gemäß § 37, Abs. 1, P.-St.-G. soll die allgemeine Erwerbsteuer in der Regel von jeder Betriebsstätte, insbesondere von allen Zweig- und Hilfsanstalten, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken desselben Unternehmens usw. besonders bemessen werden, außer es würde sich um Betriebsstätten in demselben Steuerbezirke handeln. Von dieser Regel abweichend, sollen mit dem Hauptbetriebe jene Zweigbetriebe gemeinschaftlich besteuert werden, welche mit ihm in einem derartigen unzertrennlichen Zusammenhange stehen, daß die gesonderte Ermittlung ihrer mittleren Betriebsfähigkeit untunlich erscheint (§ 37, Abs. 1, P.-St.-G.).

Die von einer Firma in einem Einzelfalle zur Begründung ihres Gesuches um einheitliche Besteuerung angeführten Umstände, daß ihre Niederlage in einem solchen untrennbaren Zusammenhange mit dem Hauptbetriebe steht, daß deren mittlere Betriebsfähigkeit abgesondert nicht festgestellt werden kann, erachtet das Finanzministerium als nicht maßgebend, weil diese Umstände keineswegs ausschließen, daß die mittlere Ertragsfähigkeit der Niederlage festgestellt wird. Ebenso ist auch die Einwendung, daß die Niederlage keinen Ertrag abwirft, nicht entscheidend, weil es nicht notwendig ist, daß ein Hilfsbetrieb eine Ertragsquelle gibt, sondern es genügt, daß sie an dem vom Hauptbetriebe realisierten Ertrage mitwirkt (Erk. des OVG. v. 14. III. 1924, Z. 4503). Gleichzeitig verweist der obige Erlaß auf Art. 35, Z. 9, der Vollzugsvorschrift zum 1. Hauptstücke des PStG.

Stempelung der Anzeigen über Versammlungen nach § 2 des Ges. RGBl. Nr. 135/1867.

(Erlaß v. 20. II. 1925, Z. 153.774/24-V/16.)

Das Finanzministerium hebt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Erlaß des ehem. österr. Finanzministeriums v. 29. VIII. 1868, Z. 27.486 auf und verordnet:

Schriftliche Anzeigen über Versammlungen nach § 2 des österr. Ges. v. 15 XI. 1867, RGBl. Nr. 135, sind nach Tar. P. 50/44 g des Gebührenges. stempelfrei.

Die von der Behörde nach dem letzten Absatze des zit. § 2 über diese Anzeigen ausgestellten Bescheinigungen sind nach Tar. P. 99/7 i) Gebührenges. stempelfrei.

Steuerfreiheit der Abfertigungen nach dem Gesetze Nr. 76 vom Jahre 1922 und nach dem Gesetze Nr. 268 vom Jahre 1924.

(Erlaß v. 6. III. 1925, Z. 27.664-III/8.)

Nach der Judikatur des ehemaligen österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (z. B. Budw. Nr. 4705/1906, 4904/1906, 5177/1907, 9531/1913, 10.929/1915) ist die Abfertigung, welche an Stelle der Pensionsansprüche gewährt wird, der Einkommensteuer nicht unterworfen. Unter Hinweis auf die Judikatur wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch die gemäß den §§ 9, 10 und 13 des Gesetzes v. 22. XII. 1924, Slg. Nr. 286, sowie die nach den §§ 4, 11 und 48 des Gesetzes v. 17. II. 1922, Slg.

Digitized by Google

Nr. 76, ausgezahlten Abfertigungen der Einkommensteuer nicht unterworfen sind, demnach auch dem Steuerabzuge nicht unterliegen und infolgedessen auch in den Dienstbezugsanzeigen nicht ausgewiesen zu werden brauchen.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

33. Stück, ausgegeben am 24. April 1925.

72. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 28. III. 1925, womit allgemeine Vorschriften, betreffend die Zulassung von Neigungswagen zur amtlichen Eichung und Beglaubigung, veröffentlicht werden.

Tritt an die Stelle aller bisherigen Vorschriften über die Neigungswagen.

73. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 9. IV. 1925, womit die Vorschriften, betreffend die amtliche Eichung der automatischen Wagonettwage, Konstruktion der Fa. Wiesner in Chrudim, veröffentlicht werden.

74. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 24. III. 1925, womit weitere Änderungen der Prozeßordnung des tschechoslowakisch-ungarischen gemischten Schiedsgerichtshofes gemäß Artikel 239 des Friedensvertrages von Trianon veröffentlicht werden.

Betrifft die §§ 7, 21, 28, 38, 48 und 54 dieser Prozeßordnung.

75. Kundmachung des Finanzministers v. 14. IV. 1925, womit die Wirksamkeitssprengel und Sitze weiterer exponierter Beamter der Finanzdirektionen in der Slowakei bestimmt werden.

Betrifft die Exposituren in Michalovce und Humenné.

76. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 4. IV. 1925, betreffend die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.

Betrifft die Einfuhr von Wein in die Tschechoslowakei.

77. Vdg. v. 16. IV. 1925, betreffend die Erweiterung des örtlichen Wirkungskreises der gerichtlichen Auktionshalle in Brünn.

Abänderung der §§ 1 und 2 der Min. Vdg. v. 7. V. 1900, RGBl. Nr. 82.

34. Stück, ausgegeben am 25. April 1925.

78. Protokoll über einen Nachtrag zum Artikel 5 des Übereinkommens vom 13. Oktober 1919, betreffend die Regelung des Luftverkehrs.

79. Protokoll über die Änderung des Artikels 34 des Übereinkommens vom 13. Oktober 1919, betreffend die Regelung des Luftverkehrs.

***80 Vdg. v. 16. IV. 1925, betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 8, S. 439.

35. Stück, ausgegeben am 28. April 1925.

81. Regierungskundmachung v. 16. IV. 1925, womit die provisorische Regelung der Handlsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Polen provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Ist (laut Slg. Nr. 100) am 16. V. 1925 in Kraft getreten.

***82. Vdg. v. 16. IV. 1925, betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Telegraphen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 8, S. 442.

83 Vdg. v. 26. I. 1925, betreffend die Regelung der Sprengel und Sitze der Staatsvermessungsämter für die Evidenzhaltung des Grundkatasters in der Slowakei.

Die Sprengel dieser Vermessungsämter umfassen einen oder mehrere Steuerbezirke.

Digitized by Google

36. Stück, ausgegeben am 30. April 1925.

84. Kundmachung des Finanzministers v. 16. IV. 1925, betreffend die Festsetzung der Grenzzone in Schlesien.

Enthält die Beschreibung der inneren Zollgrenze und das Verzeichnis der in der Grenzzone gelegenen Gemeinden und Ortschaften.

***85. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister v. 14. IV. 1925, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Zement, gezogenen Eisen- und Stahldrähten, Drahtstiften und Hufnägeln, Möbelfedern und Asbesterzeugnissen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 9, S. 533.

37. Stück, ausgegeben am 30. April 1925.

86. Regierungkundmachung v. 28. IV. 1925, womit die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Dänemark provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Tritt mit 1. V. 1925 in Kraft und kann nach dem 30. VII. 1925 dreimonatig gekündigt werden. Sachlich mit der bisherigen Regelung identisch.

38. Stück, ausgegeben am 5. Mai 1925.

***87. Vdg. v. 28. IV. 1925 zur Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 54, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Gebühren, Taxen und Stempel (Spielkarten).**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 8, S. 447.

39. Stück, ausgegeben am 8. Mai 1925.

88. Vdg. v. 28. IV. 1925 betreffend die Abgangszeugnisse der dreijährigen staatlichen Lehrwerkstätten in Jasina, Užhorod und Velký Sevljuš, die den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief oder Gesellenprüfung) ersetzen.

Die Begünstigung gilt nur für die Absolventen des Jahrganges 1923/24.

89. Vdg. v. 28. IV. 1925, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Abgangszeugnisse den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Diese Vdg. sowie die folgenden Verordnungen Nr. 90—95 führen für die Slowakei und Karpathorußland anläßlich des Inkrafttretens des neuen Gewerbegesetzes Slg. Nr. 259/1924 (1. VI. 1925) analoge Vorschriften ein, wie sie in den historischen Ländern bestehen.

90. Vdg. v. 28. IV. 1925, betreffend die Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von der Wehrmacht angehörigen Personen zu Verrichtungen, die den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen.

Siehe die Bemerkung zu Nr. 89.

91. Vdg. v. 28. IV. 1925, betreffend die Beschäftigung als Gehilfe in den Hilfsbetrieben der Eisenbahnen und die Ausstellung der entsprechenden Zeugnisse.

Siehe die Bemerkung zu Nr. 89.

92. Vdg. v. 28. IV. 1925, betreffend die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.

Siehe die Bemerkung zu Nr. 89.

93. Vdg. v. 28. IV. 1925, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

Siehe die Bemerkung zu Nr. 89.

Digitized by Google

49. Vdg. v. 28. IV. 1925, betreffend das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmungen.

Siehe die Bemerkung zu Nr. 89.

95. Vdg. v. 28. IV. 1925, betreffend die Führung der Bücher und die polizeiliche Kontrolle beim Trödlergewerbe.

Siehe die Bemerkung zu Nr. 89.

40. Stück, ausgegeben am 9. Mai 1925.

***96. Gesetz v. 23. IV. 1925, betreffend die gegenseitigen Verhältnisse der Religionsbekenntnisse.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 8, S. 433.

97. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 24. IV. 1925, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zum internationalen Übereinkommen über den Schutz der Unterseekabel.

Das Übereinkommen ist im österr. RGBl. vom Jahre 1888 unter Nr. 40 veröffentlicht worden.

41. Stück, ausgegeben am 11. Mai 1925.

98. Vdg. v. 7. V. 1925 zur Durchführung des Gesetzes vom 17. März 1925, Sig. Nr. 60, über die Gebühren im Verfahren vor dem Schiedsgerichte der Produktenbörse in Bratislava.

Enthält nähere Weisungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.

42. Stück, ausgegeben am 12. Mai 1923.

***99. Vdg. v. 7. V. 1925, betreffend die Verständigung von Behörden und öffentlichen Körperschaften im Konkurs- und Ausgleichsverfahren.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 9, S. 535.

100. Regierungskundmachung v. 12. V. 1925, betreffend die provisorische Inkraftsetzung der provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Polen.

Siehe die Bemerkung zu Nr. 81.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 434 Z. Nach der Bestimmung des § 56, Abs. 2, des Grundbuchsgesetzes, welche eine Ausnahme von der Vorschrift des § 21 zit. Ges. darstellt, kann die Eintragung des Pfandrechtes in der angemeldeten Rangordnung auch dann bewilligt werden, wenn die als Grundlage der Einverleibung dienende Urkunde nicht von dem gegenwärtigen Eigentümer der Liegenschaft herrührt. (Entsch. v. 3. III. 1925, R I 77/25.)

Nach § 56, Abs. 2, Grundb.-Ges. kann die Eintragung in der angemerkten Rangordnung selbst dann bewilligt werden, wenn die Liegenschaft nach dem Einschreiten um die Anmerkung der Rangordnung einem Dritten übertragen wurde. Nach dieser Gesetzesbestimmung stand somit der Umstand, daß die Liegenschaft in das Eigentum einer anderen Person als des Einschreiters um die Anmerkung der Rangordnung übergangen ist, keineswegs der Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechtes in der hiefür angemerkten Rangordnung im Wege und es war hiebei ganz nebensächlich, daß von dem Eigentumsübergange die Einschreiterin um die Einverleibung des Pfand-

Digitized by Google

rechtes wußte und damit einverstanden war. Mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung des § 56, Abs. 2, Grundb.-Ges. stand aber der Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechtes in der angemerkten Rangordnung auch der Umstand nicht entgegen, daß die als Grundlage für die betreffende Einverleibung dienende Urkunde nicht von dem gegenwärtigen Eigentümer der Liegenschaft herrührt, sondern von seinem Vorgänger, von demjenigen, der um die Anmerkung der Rangordnung eingeschritten war, ausgestellt ist. Es handelt sich hierbei allerdings um eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 21 Grundb.-Ges., demzufolge Eintragungen nur wider denjenigen zulässig sind, welcher als Eigentümer der Liegenschaft oder des dinglichen Rechtes, in Ansehung derer die Eintragung erfolgen soll, eingetragen ist, aber in den Fällen des § 56, Abs. 2, zit. Ges. gilt, wenn es auch nicht ausdrücklich im Gesetze gesagt ist, diese Ausnahme von dem erwähnten Grundsatze, was daraus zu entnehmen ist, daß die Bestimmung des § 56, Abs. 2, Grundb.-Ges. sonst keine Bedeutung hätte und überflüssig wäre und daß in den Fällen des § 56, Abs. 2, zit. Ges. ohne diese Ausnahme, wie dies in der im Rekurs zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtes v. 16. IV. 1924, R I 264/24, näher ausgeführt wurde, der Zweck der Anmerkung der Rangordnung, namentlich beim Pfandrechte die Sicherung des Kredites, nicht erreicht werden könnte.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Arch. 435 Z. Ein aus einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ausgeschlossenes Mitglied hört mit dem Augenblicke des Ausschlusses auf, Mitglied der Genossenschaft zu sein, nicht erst mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres; seine Haftung und die Auszahlung seines Anteiles kann aber durch die Statuten über die durch das Gesetz für den freiwilligen Austritt festgesetzte Frist hinaus verlängert werden. (Entsch. v. 17. IX. 1924, R I 587/24.)

Das Registergericht hat einer Genossenschaft m. b. H. die Anmeldung zur Berichtigung der Statuten zurückgestellt, weil in ihnen die Bestimmung enthalten war, daß ein ausgeschlossenes Mitglied sofort aufhöre, Mitglied zu sein, jedoch seine Forderung (Anteil) ihm erst nach 3 Jahren, gerechnet vom Ende des Geschäftsjahres, in welchem sein Ausschluß erfolgt, ausgezahlt werde, für welche Zeit von 3 Jahren seine Haftung noch andauere.

Über Rekurs hat die 2. Instanz den Beschluß in dem Sinne abgeändert, daß der Auftrag zur Berichtigung entfällt, und hat dem Registergerichte aufgetragen, die Anmeldung ohne Rücksicht auf den angeführten Mangel zu erledigen, weil von dem freiwilligen Austritte eines Mitgliedes die Ausschließung desselben zu unterscheiden ist, welche schon nach ihrem Begriffe sofort in Wirksamkeit tritt, insbesondere wenn das Gesetz in dieser Richtung keine zeitliche Beschränkung wie beim Austritte eines Mitgliedes kennt.

Der Revisionsrekurs der Finanzprokuratur blieb erfolglos.

Gründe: Das Rekursgericht unterscheidet richtig zwischen freiwilligem Austritt und Ausschließung eines Mitgliedes einer Genossenschaft, wie dies auch § 5, Z. 4, des Gesetzes v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, unterscheidet.

Den ersten Fall regelt § 77 des zitierten Gesetzes, wonach das Genossenschaftsverhältnis erst nach Ablauf des Geschäftsjahres enden kann.

Für den Fall der Ausschließung eines Mitgliedes enthält aber das Gesetz eine solche Bestimmung nicht, weil schon aus dem Begriffe und dem Zwecke der Ausschließung des Mitgliedes, dessen weiteres Verbleiben der Genossenschaft schädlich sein könnte, hervorgeht, daß sie mit dem Augenblicke, in dem sie erfolgt, in Wirksamkeit treten muß. Diese Art der Regelung durch den Vertrag läßt das Gesetz im § 5, Z. 4, zu. Dem stehen die Bestimmungen der §§ 78 und 79 nicht entgegen, welche nur die Zeit der Haftung eines Mitgliedes einer Genossenschaft m. b. H., wenn es aufgehört hat, Mitglied der Genossenschaft zu sein, und die Zeit bestimmen, in der ihm seine Forderung aus dem Genossenschaftsverhältnis ausgezahlt werden darf.

Es entsprechen daher die Statuten dem Gesetze, insbesondere wenn auch die Haftung des ausgeschlossenen Mitgliedes ordnungsgemäß geregelt ist, und das Rekursgericht hat richtig entschieden, wenn es den Auftrag, durch welchen die Anmeldung zur Berichtigung zurückgestellt wurde, aufgehoben hat. (Č. A.)

Digitized by Google

Wechselrecht.

Arch. 436 Z. Das Recht, einen gezogenen Wechsel zu domizilieren, steht bloß dem Trassanten (Art. 24 a contr. Art. 4, Z. 8, WO.) und nur mit dessen Zustimmung auch anderen Personen zu. Diese Zustimmung kann aber auch stillschweigend erteilt werden. (Entsch. v. 5. XI. 1924, Rv I 1572/24.)

Das Recht, einen gezogenen Wechsel zu domizilieren, steht allerdings bloß dem Trassanten (argum. Art. 24, die Worte „in dem Wechsel" und zweiter Satz a contr. Art. 4, Z. 8, WO.) und nur mit dessen Zustimmung auch anderen Personen zu. Wenn also jemand anderer als der Trassant einem gezogenen Wechsel eine Domizilklausel ohne Zustimmung des Trassanten beifügt, tut er dies widerrechtlich und fälscht so den Zahlungsort des Wechsels. Es ist nun zu entscheiden, ob das klagende Institut, welches unbestrittenermaßen die Domizilklausel nachträglich auf den Wechsel setzte, dies mit Einwilligung des Trassanten, d. i. des Beklagten, tat. Und hier erkennt das Berufungsgericht mit Recht, daß die Zustimmung des Beklagten zu der nachträglichen Beifügung der Domizilklausel darin erblickt werden muß, daß er sich nicht gegen die Mitteilung verwahrte, daß der Wechsel am 15. XII. 1923 bei dem Institute X fällig sei, welche Mitteilung der Beklagte noch am selben Tage erhielt, so daß er genügend Zeit hatte, bei dem in demselben Orte befindlichen Institute gegen die Zahlbarkeit des Wechsels bei demselben Einspruch zu erheben. Seine Passivität bei Erhalt dieser Mitteilung muß so ausgelegt werden, daß er als Kaufmann, dem die Bedeutung von Wechseln, deren Anwendung und gewöhnliche Art der Bezahlung nicht unbekannt war, sich dessen wohl bewußt war, daß der Wechsel beim klagenden Institut bloß durch Beisetzung des Domizils zahlbar gestellt werden kann und daß er mit dieser Vorkehrung einverstanden war (§ 863 abGB.). Es ist daher gegenstandslos, wenn der Revisionswerber auf den ursprünglichen Wechsel verweist, den er angeblich bereits ausgefüllt, ohne Domizil, unterschrieb, denn umso eher ließe es sich dann erwarten, daß er sich gegen die Zahlbarkeit des Klagewechsels als Prolongationswechsels beim klagenden Institute verwahrt hätte, und es ist daher die Bedeutung der Unterlassung der Verwahrung im obangeführten Sinne um so klarer ersichtlich.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

3201 Z. Bei Festsetzung der Höhe des abstrakten Schadens (Art. 357, Abs. 3, HGB.) hat das Gericht bei Abgang eines Marktpreises nach § 273 ZPO. vorzugehen. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv I 126/23.)

3202 Z. War die Fracht für die aus dem Inlande abgesendeten Güter von der österr. Bahn in Kč berechnet worden, so hatte sie der Absender der österr. Bahn in Kč zu bezahlen und kann von der tschsl. Bahn die Rückstellung der Überzahlung nicht in Kč verlangen, selbst wenn er die Fracht in Kč nach dem Kurse des Zahlungstages entrichtet hat. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv I 690/23.)

3203 Z. Den Angehörigen (Bewohnern) eines Staates, auf die sich das Verbot der Min. Vdg. v. 22. X. 1914, RGBl. Nr. 291, erstreckte, brauchen für die Zeit vom 22. X. 1914 bis 9. I. 1920 keine Verzugszinsen gezahlt zu werden. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv I 1072/23.)

3204 Z. In der Erhöhung des Erzeugungspreises der Ware, hinsichtlich deren in der Nachkriegszeit ein Vertrag abgeschlossen wurde, kann keine nachfolgende Unmöglichkeit der Erfüllung erblickt werden, außer wenn der Verkäufer nachweisen würde, daß ihm ein seinem wirtschaftlichen Ruin gleichkommender unwiederbringlicher Schaden drohen würde, wenn er unter den vereinbarten Bedingungen erfüllen sollte.

War der säumige Verkäufer zur Lieferung bereit, jedoch nur gegen höhere Preise, so kann er sich dann nicht auf die physische Unmöglichkeit der Erfüllung berufen. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv I 1362/23.)

3205 Z. Die Bestimmung des § 527, Abs. 2, ZPO. über die Zulässigkeit des Revisionsrekurses kann nicht angewendet werden, wenn das Rekursgericht in der

Digitized by Google

Vorfrage den Beschluß des ersten Gerichtes behoben und ihm die Verhandlung in der Hauptsache aufgetragen hat.

Ist es nicht zur Vorlage der Schlußrechnung des Kurators gekommen, so kann der Anspruch auf Schadenersatz wegen mangelhafter Führung der Kuratel gegen ihn bloß im Rechtswege geltend gemacht werden. (Entsch. v. 21. XI. 1923, R II 435/23.)

3206 Z. Beim Kauf auf Probe hat der Käufer während der Probezeit die Stellung eines Entlehners der Sache. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv II 223/23.)

3207 Z. Hat die Bank auf Grund der Zuschriften des Gemeindevorstehers, mit denen er einen vom Landesausschusse nicht genehmigten Beschluß der Gemeindevertretung ausführte, aus eigenen Mitteln für die Gemeinde Kriegsanleiheobligationen gekauft und wurden die bei der Bank erliegenden angekauften Obligationen durch den staatl. Umsturz entwertet, so kann die Bank (§ 1311 abGB.) von der Gemeinde keinen Schadenersatz verlangen. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv II 513/23.)

3208 Z. Die bücherlich noch nicht durchgeführte Einantwortung der Verlassenschaft berechtigt den Miterben nicht zur Klage auf Aufhebung des Miteigentums an der Nachlaßliegenschaft. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Rv II 525/23.)

3209 Z. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes nach § 28 JN. bei einem Fideikommisse im Hultschiner Gebiete. (Entsch. v. 21. XI. 1923, Nd II 159/23.)

3210 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Das im Tauschwege angebotene Grundstück gleichen Ausmaßes muß auch denselben Wert haben wie das angeforderte Grundstück, u. zw. auch mit Rücksicht auf die subjektiven Verhältnisse des Anfordernden.

Auf den gleichen Wert der im Tauschwege angebotenen Grundstücke (§ 5, Abs. 2, des Ges.) hat auch der Umstand Einfluß, daß zu ihrer Veräußerung die Genehmigung des staatl. Bodenamtes erforderlich ist. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 889/23.)

3211 Z. Auf das Krankengeld der Bruderladenmitglieder kann wegen des gesetzlichen Unterhaltes Exekution geführt werden. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 927/23.)

3212 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86.)

Diejenigen, denen der frühere Eigentümer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung gewährt hat, haben gegen den neuen Eigentümer keinen Anspruch auf Räumung. Durch die Eigentumsübertragung erlischt die prekaristische Benützung der Wohnung. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 972/23.)

3213 Z. In dem Verfahren über die Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173) ist der Revisionsrekurs auch gegen gleichlautende Beschlüsse der Untergerichte zulässig. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 973/23.)

3214 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318.)

Das kleinere Ausmaß des als Tausch angebotenen Grundstückes (§ 5, Abs. 2, des Ges.) kann durch seinen besseren Wert und umgekehrt der geringere Wert durch ein größeres Ausmaß aufgewogen werden. Der Pächter kann nicht hartnäckig und zum offenbaren Schaden des Eigentümers darauf bestehen, daß ihm gerade das angeforderte Grundstück ins Eigentum zugesprochen werde. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 992/23.)

3215 Z. Krankenversicherung (Ges. v. 30. III. 1888, RGBl. Nr. 33).

Die Rückstellung dessen, was angeblich zu Unrecht als Ersatz nach § 32 des Ges. ausgezahlt wurde, kann nicht bei Gericht verlangt werden. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 996/23.)

3216 Z. Die Klage auf Aufhebung eines Bestandvertrages und Räumung des mehreren Personen gemeinsam gehörenden Bestandobjektes wegen Nichterfüllung der Vertragsverbindlichkeiten von Seite des Pächters ist ein Akt der ordentlichen Verwaltung des Hauptstammes (§ 833 abGB.). (Entsch. v. 27. XI. 1923, R I 1005/23.)

3217 Z. Eine unangemessene, lange dauernde Unterlassung der Geltendmachung der Ansprüche auf Erfüllung gegenüber dem säumigen Kontrahenten berechtigt diesen zu der Annahme, daß der zweite Teil vom Vertrage zurückgetreten ist. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 480/23.)

3218 Z. Ein der Unfallversicherung unterliegender Arbeiter kann vom Arbeitgeber Schadenersatz wegen eines Betriebsunfalles bloß dann verlangen, wenn der

Digitized by Google

Schaden vom Unternehmer vorsätzlich, nicht bloß aus grober Fahrlässigkeit verursacht wurde. Es ist gleichgültig, ob er den Umfall bei Einmengung in eine bestimmte Arbeit erlitt, oder ob er vom Arbeitgeber zu dieser Arbeit bestimmt wurde. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 596/23.)

3219 Z. Wer mit der Rückstellung des Angeldes im Verzuge war, ist für die nachher eingetretenen Währungsänderungen haftbar. Nach der Natur der Sache entscheiden über den Umfang der Verbindlichkeit die Währungsverhältnisse am Wohnsitze des Berechtigten zur Zeit der Fälligkeit. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 678/23.)

3220 Z. Tatsachen, die erst n a c h dem Hauptprozesse eingetreten sind, können nicht die Grundlage für eine Wiederaufnahme des Verfahrens bilden. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 682/23.)

3221 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen (Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173).

Der Prozeß ist zu unterbrechen, trotzdem zwischen den Parteien ein nachträgliches Übereinkommen über die Währung zustande gekommen ist, wenn nur die Forderung vor dem 15. IX. 1922 unstreitig nicht erfüllt worden ist.

Durch Reisen auf Urlaub und zur Erholung wurde noch kein Wohnsitz begründet. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 763/23.)

3222 Z. Hat der Beklagte es unterlassen, im Prozesse eine den Klagsanspruch ausschließende Verteidigung anzuführen, so kann sie nicht berücksichtigt werden, selbst wenn ihr Tatbestand durch die Ergebnisse des Beweisverfahrens festgestellt wurde. (Entch. v. 27. XI. 1923, Rv I 777/23.)

3223 Z. Das Vertrauen in die öffentlichen Bücher schützt bloß den Erwerber von Privatrechten; öffentliche Rechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Der Ausspruch des Obersten Verwaltungsgerichtes, daß es sich um ein Gemeindegut handle und das Nutzungsrecht an demselben auf § 70 der böhm. Gem. O. beruhe, ist für die ordentlichen Gerichte präjudizierlich. Der faktische Stand, das Bewußtsein der Nutznießer und eine unrichtige bücherliche Eintragung können nicht die Änderung öffentlicher Rechte in Privatrechte zur Folge haben. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 862/23.)

3224 Z. Für die Beschädigung der Kleider bei einem Unfalle haftet die Bahn bloß, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 1010/23.)

3225 Z. Wer für den Vater die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes (§ 141 abGB.) ausgelegt hat, kann, selbst wenn er in der Absicht, den Vater zu verpflichten, einen größeren Aufwand gemacht hat, von ihm dennoch nur Ersatz (§ 1042 abGB.) bis zu dem Betrage verlangen, den das Vormundschaftsgericht dem Vater auferlegt hat. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 1148/23.)

3226 Z. Zuteilungsges. v. 30. I. 1920, Slg. Nr. 81.

Die Gebühr nach § 61 des Ges. trägt derjenige, der um die Zustimmung des staatl. Bodenamtes zur Freikussung des Grundstückes von der Beschlagnahme angesucht hat. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 1158/23.)

3227 Z. Die Vorschriften des § 471, neue Fassung, und des § 1168 abGB. sind keine zwingenden Vorschriften im Sinne des Art. XXV des Einf. Ges. zur ZPO. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 1163/23.)

3228 Z. Dadurch, daß derjenige, gegen den ein verneinendes Recht gerichtet ist, versucht hat, die Ausübung des Rechtes unmöglich zu machen, erlischt weder der Besitz dieses Rechtes noch wird er unredlich oder unecht, sofern der Besitzer die Hindernisse jedesmal wieder beseitigt hat. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 1476/23.)

3229 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Wurde ein Bediensteter wegen eines unverschuldeten Unfalles vor Ablauf der 40jährigen Dienstzeit in den Ruhestand versetzt, der Ruhegenuß ihm aber bemessen, als ob er 40 Jahre zu Ende gedient hätte, so ist auch für die Bemessung der Bezüge nach dem Ges. Nr. 130/1921 die 40jährige Dienstzeit zugrunde zu legen.

Der Oberförster eines Revieres und zugleich Flößereiverwalter in zwei Revieren gehört in die Gruppe X der Tabelle.

Hat der Bedienstete zwei Dienstzweige versehen, einen niedrigeren und einen höheren Grades, so ist letzterer entscheidend. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 1529/23.)

Digitized by Google

3230 Z. Wurde dem Verpächter gegenüber dem die Erneuerung der Pacht anstrebenden Pächter die Vornahme des Mähens, Erntens und der vorläufigen Aufbewahrung der Ernte (des Heus) bewilligt, so kann er von dem Pächter, dem nachher die Erneuerung der Pacht zuerkannt wurde, nicht den Ersatz der ihm durch die Ernte aufgelaufenen Kosten verlangen, außer, daß der Pächter bereichert wäre. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv I 1582/23.)

3231 Z. Das inländische Kuratelsgericht kann über das Gesuch eines Ausländers wegen Herausgabe seines im Inlande lebenden Kindes nicht entscheiden, sondern hat die Sache dem zuständigen ausländischen Gerichte anzuzeigen und diesem die Entscheidung zu überlassen. Erst wenn das ausländische Gericht jedwedes Einschreiten ablehnen sollte, hat das inländische Gericht zu entscheiden. (Erk. v. 27. XI. 1923, R II 382/23.)

3232 Z. Mährisches Jagdgesetz.

Im § 94 ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden untereinander und nicht gegenüber den ordentlichen Gerichten abgegrenzt. Letztere sind mit Ausnahme der Frage des Ersatzes des durch die Jagd und das Wild verursachten Schadens im ganzen übrigen Gebiete des Jagdgesetzes von der Zuständigkeit ausgeschlossen. Der Ausdruck des § 94 „die Handhabung dieses Gesetzes" bedeutet die Amtshandlung in Sachen des Jagdrechtes, also auch die Entscheidung der dieses Recht betreffenden Streitigkeiten.

Streitsachen über die Verpachtung der Gemeindejagd, d. s. Streitigkeiten aus deren Verpachtung entscheidet die polit. Bezirksbehörde. Ihr obliegt namentlich auch die Entscheidung über die Gültigkeit der Vereinbarung, mit welcher der Pächter der Gemeindejagd dem Jagdausschusse einen Teil des Revieres überlassen hat.

Streitigkeiten aus der Verpachtung einer Eigenjagd gehören auf den Rechtsweg. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R II 423/23.)

3233 Z. Das Gesetz v. 18. II. 1878, RGBl. Nr. 30, ist auch auf die Enteignung eines Grundstückes für einen Exerzierplatz sinngemäß anzuwenden. (Entsch. v. 27. XI. 1923, R II 450/23.)

3234 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Es genügt, wenn die Bezeichnung im Frachtbriefe den wesentlichen Erfordernissen der Tarifbezeichnung entspricht, selbst wenn die Wortfolge abweicht oder ein überflüssiger Zusatz beigefügt wurde. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv II 320/23.)

3235 Z. Eine Vereinbarung, durch die sich derjenige, der mit Unrecht wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wurde, von dem wahren Täter den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens dafür versprechen läßt, daß er den wahren Täter nicht verraten werde, verstößt gegen die guten Sitten (§ 879 abGB.). (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv II 366/23.)

3236 Z. Hat der Käufer dem Verkäufer angezeigt, daß er die Ware nicht annehme, so war es Sache des Verkäufers, den Verkauf nach Art. 343 HGB. mit Rücksicht auf die sinkenden Warenpreise ehestens zu veranlassen, ohne daß es notwendig war, dem Käufer eine Nachfrist zur Annahme der Ware einzuräumen. Hat sich der Verkäufer nicht so verhalten, so haftet er dem Käufer für den aus dem verspäteten Verkaufe entstandenen Schaden. (Entsch. v. 27. XI. 1923, Rv II 489/23.)

3237 Z. Hat ein Gemeindebediensteter um die gesetzliche Regelung seiner Dienstbezüge ersucht, die Gemeinde sie aber irrig nach dem (nicht in Kraft getretenen) Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. 289, bemessen, so kann der Bedienstete hieraus keine Rechte ableiten. (Entsch. v. 28. XI. 1923, Rv I 551/23.)

3238 Z. Das Postärar hat gegenüber demjenigen, der im Scheckverkehre mit gefälschten Stempeln versehene Banknoten eingezahlt hat, Anspruch auf Ersatz nach den §§ 1014 u. 1400 abGB. Durch die Bestimmung des § 1, letzt. Abs., der Vdg. v. 17. XI. 1921, Slg. Nr. 8/1922, wurde der Ersatzanspruch des Staates gegen Privatpersonen nicht ausgeschlossen. Mit dieser Bestimmung sind bloß solche Banknoten mit gefälschten Stempeln gemeint, bei denen der Staat überhaupt keinen Ersatzanspruch gegen eine dritte Person hat. Über die Frage des Ersatzes steht die Entscheidung den Gerichten und nicht den Steuerämtern zu. (Entsch. v. 28. XI. 1923, Rv I 696/23.)

3239 Z. Die Frist des Art. 349 HGB. kann durch Vereinbarung der Parteien verlängert werden. Hat der Lieferant bei der Lieferung der Maschinen „für die tadellose Qualität ihres Materials und für die gute Konstruktion bei fachmännischer Be-

Digitized by Google

dienung" garantiert, so ist die Garantiefrist von dem Tage zu rechnen, an dem die Maschinen ammontiert wurden und mit der Arbeit auf ihnen begonnen werden konnte. (Entsch. v. 28. XI. 1923, Rv I 889/23.)

3240 Z. Eine Nachfrist muß nicht gewährt werden, wenn der Vertrag auf Grund von Börseusancen abgeschlossen wurde, die diese Bedingung nicht aufstellen. (Entsch. v. 28. XI. 1923, Rv I 1186/23.)

3241 Z. Hat die minderjährige Ehegattin gelegentlich des ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bei der einverständlichen Scheidung abgeschlossenen Vergleiches von dem Ehegatten keinen Unterhalt verlangt, so hat sie damit auf den Anspruch auf denselben nicht gültig verzichtet.

Die Vorschrift des § 1264 abGB. und des Hofdekretes v. 4. V. 1841, J. G. Slg. Nr. 531, kann bei der einverständlichen Scheidung nicht angewendet werden. (Entsch. v. 28. XI. 1923, Rv I 1190/23.)

3242 Z. Wurde eine Eingabe zur Ergänzung durch die Unterschrift eines Advokaten zurückgestellt, so ist, wenn die ursprüngliche Eingabe durch eine neue ersetzt wurde, auch die ursprüngliche Eingabe beizuschließen, widrigens die Eingabe, wenn sie auch in der zur Richtigstellung festgesetzten Frist, aber nach der ursprünglichen gesetzlichen Frist eingelangt ist, als verspätet angesehen werden wird. (Entsch. v. 28. XI. 1923, R II 442/23.)

3243 Z. Vertrag zwischen Ehegatten über die Gütergemeinschaft auf den Todesfall.

Im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten steht dem hinterbliebenen Ehegatten einerseits und der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten andererseits der Anspruch auf die Hälfte a l l e r der Gütergemeinschaft unterzogenen Güter ohne Rücksicht darauf zu, welchem der beiden Ehegatten das betreffende Vermögensobjekt vorher gehört hat und welcher Ehegatte gestorben ist. Die Vorschriften der §§ 1234—1236 abGB. beziehen sich bloß auf die Gütergemeinschaft auf den Todesfall. (Entsch. v. 28. XI. 1923, Rv II 344/23.)

3244 Z. Unterbrechung der Prozesse nach dem Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 440.

Gelangt das Gericht während des Prozeßverfahrens zu der Überzeugung, daß die Forderung vor dem 28. X. 1918 entstanden ist und daß das verpflichtete Subjekt das ehem. k. k. (k. u. k. oder kgl. ung.) Ärar war, so darf es das Verfahren nicht fortsetzen.

Der Anspruch auf Schadenersatz aus dem Eisenbahnfrachtvertrage entsteht mit dem Zeitpunkte, in dem sich das schädigende Ereignis zugetragen hat und nicht schon mit der Übergabe des Gutes zur Beförderung oder erst mit der Ausfolgung des Gutes. (Entsch. v. 28. XI. 1923, Rv II 688/23.)

3245 Z. Der Schadenersatzanspruch nach dem Syndikatsgesetze v. 12. VII. 1872. RGBl. Nr. 112, unterliegt der dreijährigen Verjährung des § 1489 abGB. (Entsch. v. 29. XI. 1923, Bc I 2/23.)

3246 Z. Zur Begründung der Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes genügt bei protokollierten Kaufleuten, Mitgliedern oder Besuchern der Börse die Annahme des mit der vorgeschriebenen Klausel versehenen Schlußbriefes und ist kein vorheriges mündliches oder schriftliches Übereinkommen erforderlich. (Entsch. v. 4. XII. 1923, R I 943/23.)

3247 Z. Zulässig ist die einstweilige Verfügung über Antrag eines offenen Gesellschafters, daß ihm die Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft in dem Prozesse erteilt werde, den ein Dritter gegen die Gesellschaft behufs Eintrittes in die Gesellschaft führt, wenn der zweite zur Kollektivvertretung berechtigte Gesellschafter die Unterzeichnung der Vollmacht zur Prozeßführung verweigert. (Entsch. v. 4. XII. 1923, R I 975/23.)

3248 Z. Der frühere Firmainhaber kann die Zustimmung zur Weiterbenützung seines Namens in der Firma auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilen. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 1010/23.)

3249 Z. Zulässig ist das streitige Verfahren, wenn in dem Verfahren wegen Zustimmung zur Kündigung die Partei zum Zwecke der Feststellung, ob ein (After-) Bestandverhältnis vorliegt oder nicht, auf den Rechtsweg verwiesen wurde. (Entsch. v. 4. XII. 1923, R I 1017/23.)

Digitized by Google

3250 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86.)

Der ehemalige Hauseigentümer, der sich beim Verkaufe des Hauses verpflichtet hat, binnen bestimmter Frist aus demselben auszuziehen, hat keinen Anspruch darauf, daß ihm nach Ablauf dieser Frist der Aufschub der Exekution durch Räumung bewilligt werde. (Entsch. v. 4. XII. 1923, R I 1023/23.)

3251 Z. Ist die telegraphische Antwort auf das ursprüngliche Offert verstümmelt eingelangt und hat der Offerent den Akzeptierenden sofort auf den richtigen Wortlaut des Offerts aufmerksam gemacht, so hat er damit das ursprüngliche Offert wiederholt.

Wurde der Kauf der Ware gegen deutsche Mark vereinbart, so handelt es sich nicht um eine gleichwertige Erfüllung, wenn die vereinbarte Summe in Mark in der jetzigen entwerteten Währung angeboten wurde. Der katastrophale Sturz der deutschen Mark trifft nicht zur Gänze den Schuldner, selbst wenn er im Verzuge ist, (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 637/23.)

3252 Z. Ausgleichsordnung.

Durch Verhängung des Konkurses verliert der vorangegangene Ausgleich nicht seine Gültigkeit, selbst wenn er noch nicht ganz erfüllt wurde.

Inwieweit im Konkurse ein Gläubiger konkurriert, der vor dem Konkurse nur einen Teil der Ausgleichsquote erhalten hat.

Ein Gläubiger, der auf die Ausgleichsquote nichts erhalten hat, konkurriert mit seiner ganzen Forderung.

Die Verbindlichkeit des Bürgen bleibt unverändert. Berechnung der Verbindlichkeit des Bürgen, der sich bloß bis zu einer bestimmten Summe verbürgt hat. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 1125/23.)

3253 Z. Vom Ärar kann kein Schadenersatz auf Grund von Übergriffen seiner Beamten verlangt werden, solange dies nicht durch ein besonderes Gesetz statuiert ist.

Die staatliche Behörde ist nicht Prozeßpartei und es kann, wenn in einem Prozesse gegen den Staat gegen sie ein Ausfall gemacht wurde, keine Strafe nach § 86 ZPO. verhängt werden. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 1152/23.)

3254 Z. Eisenbahnhaftpflicht (Ges. v. 5. III. 1869, RGBl. Nr. 27.)

Es ist eine Ereignung im Verkehre, wenn sich der Zug in Bewegung gesetzt hat, bevor alle Reisenden ausgestiegen sind. Einem Reisenden, der aus dem bereits in Bewegung befindlichen Zug herausgesprungen ist, kann nach den Umständen des Falles kein Verschulden an dem Unfalle zugerechnet werden, der ihn beim Herabspringen betroffen hat. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 1191/23.)

3255 Z. Hat über eine vor den Handelssenat gehörende Sache der Gerichtshof I. Instanz in gewöhnlicher Besetzung verhandelt, so ist das Verfahren von der ersten mündlichen Verhandlung in der Sache angefangen nichtig. Es ist gleichgültig, daß die Parteien die Zustimmung dazu erteilt haben, daß statt eines Laienrichters ein Berufsrichter zugezogen werde. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 1213/23.)

3256 Z. Unter der gangbaren Bezeichnung eines Bergbauunternehmens kann dessen Inhaber nicht geklagt werden. Es ist gleichgültig, daß sich der so Bezeichnete in den Prozeß eingelassen hat. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 1271/23.)

3257 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130.)

Bei den Bediensteten der Gruppen 1—10 ist mit Ausnahme der Ärzte a u s s c h l i e ß l i c h e r Dienst auf dem Großgrundbesitze erforderlich, vorwiegender Dienst genügt nicht. Der Nachweis der Ausschließlichkeit des Dienstes ist Sache des Klägers. Es ist gleichgültig, daß die anderweitige Beschäftigung den Dienst nicht beeinträchtigte und von welchem Umfange sie war. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv I 1588/23.)

3258 Z. Das Gesetz führt im § 44 EO. bloß die Bedingungen an, unter denen der Aufschub der Exekution n i c h t bewilligt werden k a n n, ohne die Verpflichtung der Bescheinigung aufzuerlegen, daß dem Verpflichteten aus der Fortsetzung der Exekution eine Gefahr drohe. (Entsch. v. 4. XII. 1923, R II 446/23.)

3259 Z. Die Exekution auf Räumung der gepachteten landwirtschaftlichen Grundstücke kann nicht entgegen dem Inhalte des Exekutionstitels durch den Zu-

Digitized by Google

satz „nach Einbringung der Ernte" beschränkt werden. (Entsch. v. 4. XII. 1923, R II 454/23.)

3260 Z. Die Vorschrift des § 6 des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85, findet auf vor dem Inkrafttreten dieses Ges. erworbene Mietrechte keine Anwendung. (Entsch. v. 4. XII. 1923, Rv III 740/23.)

3261 Z. Die Unterbrechung der Verjährung des Anspruches nach § 98 Eis. Betr. Regl. ist dadurch eingetreten, daß die Bahn den Anspruch nach Grund und Höhe anerkannt hat, wenn auch nicht in der Währung, in der er geltend gemacht wurde.

Wurde der gemeine Handelswert des Gutes (§ 88 EBR.) in fremder Währung festgestellt, so ist er in Kč nach dem Kurse zur Zeit und am Orte der Übergabe des Gutes zur Beförderung auszuzahlen. (Entsch. v. 5. XII. 1923, Rv I 788/23.)

3262 Z. Wenn statt gepreßten Heues ungepreßtes Heu geliefert wurde, liegt nicht Lieferung einer anderen Ware vor.

Die dem Verkäufer eingeräumte Nachfrist ist gewahrt, wenn die Ware vor Ablauf derselben zur Beförderung übergeben wurde.

Ohne Not hat der Verkäufer keinen anderen Ort für den Verkauf nach Art. 343 HGB. zu wählen als den, wo sich die Ware zur Zeit der Erklärung des Käufers, sie nicht anzunehmen, befunden hat.

Hat der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist zur Annahme der Ware eingeräumt, so kann er sie erst nach Ablauf der Frist verkaufen, selbst wenn der Verkäufer erklärt hat, daß er vom Vertrage zurücktrete. (Entsch. v. 5. XII. 1923, Rv I 1923, Rv I 1016/23.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bergrecht.

Arch. 455 A. I. Die einem Bergwerke zugeteilten Ingenieure unterliegen der Anmeldung nach dem Gesetze v. 31. XII. 1893, RGBl. 12 ex 1894, bloß dann, wenn sie zur Beaufsichtigung des technischen Bergbaubetriebes bestimmt sind. — II. Auch die Kenntnis einer bestimmten Sprache kann unter Umständen ein Erfordernis für die Befähigung des Betriebsleiters eines Bergwerkes bilden. (Erk. v. 3. II. 1925, Z. 1892.)

In dem Gesetze vom 31. XII. 1893, RGBl. Nr. 12 ex 1894, wird die Verpflichtung der Bergwerksbesitzer normiert, die Betriebsorgane der Bergbehörde namhaft zu machen. Es kann somit die Anmeldepflicht nur nach dem zit. Gesetze beurteilt werden und es können den Bergwerksbesitzern bezüglich der Anmeldung der Betriebsorgane keine Verpflichtungen auferlegt werden, die im Gesetze vom Jahre 1893 keine Stütze finden.

Das besagte Gesetz legt den Bergwerksbesitzern eine Anmeldepflicht bloß hinsichtlich zweier Kategorien von Betriebsorganen auf, und zwar: a) hinsichtlich des Betriebsleiters (§ 5) und b) hinsichtlich der Betriebsaufseher (§ 9).

Wer als Betriebsaufseher anzusehen ist, definiert das Gesetz selbst im § 9 dahin, daß dies die den Betriebsleitern unterstehenden, zur Beaufsichtigung des technischen Betriebes bestimmten Personen sind.

Die belangte Behörde stellt aber in der angefochtenen Entscheidung die zugeteilten Grubeningenieure ohne weiteres den Betriebsaufsehern gleich. Es ist wohl möglich, daß auch die zugeteilten Ingenieure in der Praxis Funktionen versehen, die den Charakter einer Beaufsichtigung des technischen Bergbaubetriebes zeigen, doch angesichts des Wortlautes des Gesetzes — welches verlangt, daß es sich um „zur Beaufsichtigung des technischen Betriebes bestimmte Personen" handeln müsse — kommt es darauf an, ob die betreffenden Personen mit der gedachten Aufsichtsfunktion tatsächlich betraut worden sind, d. h. ob sie sie im Auftrage oder wenigstens mit Zustimmung des Bergwerksbesitzers ausüben, — mag diese auch nur in konkludenter Weise ausgedrückt worden sein.

Digitized by Google

Für die Schlußfolgerung, daß bei den in Rede stehenden Ingenieuren diese Voraussetzung gegeben ist, hatte die belangte Behörde in den Akten keine Grundlage, noch hat sie diesfalls irgendwelche Erhebungen gepflogen, da sie offenbar von der Rechtsanschauung ausging, daß die zugeteilten Grubeningenieure eo ipso den Charakter von Betriebsaufsehern haben. Da somit der Tatbestand der angefochtenen Entscheidung infolge einer unrichtigen Gesetzesauslegung unvollständig geblieben ist, mußte die angefochtene Entscheidung in diesem Teile als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Die Frage, bis zu welchem Grade eine sprachliche Qualifikation verlangt werden kann, konnte bloß hinsichtlich der Betriebsleiter erörtert werden, weil bezüglich der zugeteilten Ingenieure die belangte Behörde dieses Erfordernis bloß darauf gegründet hat, daß diese Ingenieure an sich schon als Betriebsaufseher anzusehen sind, was der Gerichtshof für irrig erachtet. Es erscheint daher der Spruch der belangten Behörde, mit dem hinsichtlich dieser Ingenieure das Erfordernis einer sprachlichen Qualifikation ausgesprochen wird, schon deshalb unhaltbar, weil deren Aufsichtsfunktion nicht feststeht. Belangend nun die sprachliche Qualifikation der Betriebsleiter, lassen sich sämtliche meritorischen Einwendungen der Beschwerde in eine einzige zusammenfassen, nämlich, daß die Bergbehörde nicht berechtigt sei, die sprachliche Qualifikation der Betriebsleiter wahrzunehmen und diesbezüglich Aufträge zu erteilen.

Entscheidend hiefür ist, ob das obzitierte Gesetz Nr. 12 ex 1894 die ausschließliche Rechtsquelle für die Beurteilung dieser Frage bildet. Bejahendenfalls müßte wohl der Beschwerde beigepflichtet werden. Doch beruht eben darin der Irrtum der Beschwerdeführung, daß sie diese Frage bloß aus diesem Gesetze heraus gelöst wissen will.

Denn es sind bereits im allgemeinen Berggesetze Bestimmungen enthalten, aus denen die Verpflichtung des Bergwerkbesitzers hervorgeht — wenn sie auch noch nicht expressis verbis vorgeschrieben ist —, für seine Gruben einen Betriebsleiter zu bestellen, es wäre denn, daß der Besitzer selbst den Grubenbetrieb leitet. Es ist dies die Bestimmung des § 223, woselbst es jedem Werksleiter zur Pflicht gemacht wird, der Behörde Unglücksfälle im Bergbaubetriebe anzuzeigen, insbesondere ist es aber die Bestimmung des § 224, womit die Bergbehörden ermächtigt werden, in dem Falle, als die Unfähigkeit des von dem Unternehmer bestellten Werksleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, selbst einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen. Es hat somit bereits das allgemeine Berggesetz der Bergbehörde das Recht eingeräumt, die Fähigkeit der Betriebsleiter wahrzunehmen. Gemäß § 224 des allg. Berggesetzes soll die bezügliche bergbehördliche Aufsicht von einem doppelten Gesichtspunkte ausgeübt werden, d. h. einerseits von jenem der Sicherheit, andererseits von jenem des Fortbestandes des Bergwerkes. Hiedurch wird dem Aufsichtsrechte der Bergbehörden ein weitergehender Inhalt gegeben, als er sich aus dem Begriffe der Bergpolizei ergeben würde, denn das Gesetz macht es der Bergbehörde zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Bergbaubetrieb stets durch eine fähige Person geleitet werde, und zwar nicht nur fähig vom Gesichtspunkte der Sicherheit, sondern auch vom Gesichtspunkte des Fortbestandes des Bergwerkes, somit vom Gesichtspunkte eines rationellen Betriebes. Es ist nun ohne Belang, ob diese bergbehördliche Kompetenz als eine polizeiliche angesprochen wird oder ob es sich nicht vielmehr um eine Einwirkung der Behörde auf die Organisation des Bergbaubetriebes handelt, die ja in der Rechtsordnung auch anderweitig bald in größerer, bald in geringerer Intensität vorgesehen ist, wie dies insbesondere bei Unternehmungen der Fall ist, an deren Betrieb das öffentliche Interesse stark beteiligt ist (vergl. z. B. §§ 59 u. ff., §§ 78 u. ff. der Eisenbahnbetriebsordnung u. a.).

Soviel steht fest, daß die betreffende Einwirkung der Bergbehörde auf die persönliche Seite der Bergbaubetriebsorganisation in einer positiven gesetzlichen Vorschrift begründet erscheint.

Der Mangel der Befähigung des Betriebsleiters kann freilich einen verschiedenen Grund haben. Es kann dies der Mangel der fachlichen Qualifikation sein, ebenso kann aber die Ursache der Unfähigkeit in einer physischen oder psychischen Unzulänglichkeit des Betriebsleiters liegen. Selbst ein Montanist von hervorragender fachlicher Qualifikation kann unter Umständen zur praktischen Leitung des Bergbaues unfähig

Digitized by Google

sein oder es werden. Die Fähigkeit ist eben ein weiterer Begriff als die fachliche Eignung.

Wenn somit das zitierte Gesetz vom 31. Dezember 1893 bestimmte Erfordernisse bezüglich der fachlichen Qualifikation der Betriebsleiter konkretisiert hat, kann daraus noch nicht gefolgert werden, daß es damit die im allgemeinen Berggesetze begründete Aufsichtskompetenz der Bergbehörden, betreffend die Befähigkeit der Betriebsleiter im weiteren Sinne dieses Wortes, irgendwie hätte einengen oder gar beseitigen wollen. Ohne Zweifel ist die Bergbehörde unter der Herrschaft des zitierten Gesetzes gemäß § 224 a. B. G. befugt, einen physisch ungeeigneten oder beispielsweise einen geisteskranken Betriebsleiter von der Grube zu entfernen und denselben einstweilig bis zur Behebung des Übelstandes von Seite des Bergwerksbesitzers durch einen fähigen Betriebsleiter zu ersetzen.

Es war sonach nur noch zu prüfen, ob die Forderung der Kenntnis einer bestimmten Sprache unter den Begriff der physischen und psychischen Befähigung subsumiert werden kann, die die Aufsichtsbergbehörde bei den Betriebsleitern wahrzunehmen berufen ist. Daß nun die sprachliche Qualifikation nicht zu der fachlichen Qualifikation gerechnet werden kann, mit der, wie oben ausgeführt, das Gesetz Nr. 12 ex 1924 sich einzig und allein befaßt, ergibt sich aus der Natur der Sache, denn die fachliche Bildung kann ja in welcher Kultursprache immer erworben werden. Die physische Eignung, die die Aufsichtsbehörde wahrnehmen kann und soll, hat aber zweifellos zur Voraussetzung, daß der Betriebsleiter die Fähigkeit besitzt, seine Gedanken kundzugeben, und es wird der Behörde das Recht nicht abgesprochen werden können, eine Person von der Betriebsleiterstelle zu entfernen, die diese Fähigkeit eingebüßt hat, denn es ist klar, daß eine Person, deren Sprachvermögen ein unzulängliches ist, nicht geeignet wäre, sich direkt und verläßlich mit der Belegschaft, namentlich im Falle einer plötzlich eingetretenen Grubenkatastrophe zu verständigen und somit eine Garantie für die Sicherheit des Bergbaubetriebes zu bieten. Praktisch kann aber die Unkenntnis der Sprache der Belegschaft dieselbe Bedeutung haben, wie das fehlende oder beschränkte Sprachvermögen. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß begrifflich auch die Kenntnis einer bestimmten Sprache mit zu jenen Fähigkeiten gezählt werden kann, welche die Bergbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach § 224 a. B. G. wahrzunehmen berechtigt und verpflichtet ist. Konkreten Falls wird es demnach auf zwei tatsächliche Voraussetzungen ankommen, einmal, ob die Sicherheitsverhältnisse in der Grube es erheischen, daß der Betriebsleiter die Möglichkeit hat, sich jederzeit mit der Belegschaft direkt und rasch zu verständigen, sodann aber, daß die sprachlichen Verhältnisse der in der Grube beschäftigten Belegschaft es erfordern, daß der Betriebsleiter eine bestimmte Sprache beherrscht.

Im heutigen Streitfalle ging die belangte Behörde davon aus, daß diese beiden tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Soweit es sich um die eine Grube handelt, lag der belangten Behörde das eigene Eingeständnis der Beschwerdeführerin vor, enthalten in dem Einspruche derselben gegen die Entscheidung des Revierbergamtes. Hiernach ist die besagte Grube mit Rücksicht auf ihre Druck- und Feuersgefahr sehr gefährlich, das Verhältnis der tschechischen und deutschen Arbeiterschaft auf der Grube stellt sich aber wie 124 : 224. Wenn nun die belangte Behörde angesichts dieser Sachlage mit Hilfe ihrer eigenen behördlichen Kenntnis der Grubenverhältnisse, im Zusammenhalte mit den eigenen fachbehördlichen Erfahrungen zu der Annahme gelangt ist, daß die Sicherheit auf der Grube es unbedingt erheischt, daß der Betriebsleiter dieser Grube im Falle der Gefahr die Möglichkeit haben muß, sich direkt mit der Belegschaft zu verständigen und deshalb auch deren Sprache, d. h. auch die tschechische Sprache beherrschen muß, kann hierin kein logischer Fehlschluß gefunden und es kann auch kein Verfahrensmangel darin erkannt werden, wenn die Behörde nicht noch besonders Erhebungen über die Verhältnisse auf der Grube sowie über die Sprachkenntnisse der Aufseher und über die Betriebsorganisation überhaupt und bei Unglücksfällen insbesondere gepflogen hat, da ja diese Umstände der Behörde teils aus ihrer eigenen amtlichen Erfahrung wohl bekannt sein müssen, teils im Hinblicke auf die obigen Ausführungen für die Beurteilung der strittigen Frage ohne Belang sind.

Soweit aber die belangte Behörde dem Betriebsleiter dieser Grube aufgetragen hat, die Sprache der Belegschaft nicht nur „sicher", sondern auch „tadellos" zu beherrschen, muß der Beschwerde beigepflichtet werden, daß diese Forderung über

Digitized by Google

den Rahmen des Gesetzes hinausgeht, da sie über den Zweck hinausgeht, welchen der behördliche Auftrag verfolgt und verfolgen darf. Denn es genügte zur Erreichung dieses Zweckes, zu verlangen, daß der Betriebsleiter die Sprache der Belegschaft „sicher", d. h. in dem Maße beherrscht, daß die Ausübung seiner dienstlichen Verpflichtungen gesichert erscheint.

Soweit es sich schließlich um die zweite Grube handelt, bestreitet die Beschwerde gar nicht diejenigen Tatbestandsmomente, von denen die belangte Behörde ausgegangen ist, d. h. die Gefährlichkeit des Betriebes und die Zugehörigkeit der Belegschaft zur tschechischen Sprache; die Beschwerdeführung wiederholt nur ganz allgemein die Einwendung des mangelhaften Verfahrens, die oben bei der ersten Grube als unbegründet erkannt wurde.

Es mußten demnach die angefochtenen Entscheidungen, soweit mit denselben der Gewerkschaft die Verpflichtung auferlegt wird, der Behörde alle auf ihren Gruben zugeteilten Ingenieure anzumelden, weiters, soweit von diesen Ingenieuren die Kenntnis der tschechischen Sprache und von dem Betriebsleiter der einen Grube die tadellose Kenntnis der tschechischen Sprache verlangt wird, als gesetzwidrig aufgehoben werden, im übrigen aber waren die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

Gewerberecht.

Arch. 456 A. Wer als stiller Gesellschafter eines Gewerbeinhabers das Gewerbe faktisch betreibt, ohne Angestellter oder Stellvertreter zu sein, begeht eine Übertretung des § 132 a) Gew. Ord. (Erk. v. 13. III. 1925, Z. 5225.)

Durch die gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt, daß K. F. eine Kolonialwarenhandlung angemeldet hatte und daß der Beschwerdeführer, da er den im § 38 der Gew. O. für dieses Geschäft vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht besaß, sich mit K. F. als stiller Gesellschafter assoziiert hat, daß er für ihn Geschäfte getätigt und Gelder einkassiert hat, und zwar auch während der Zeit, wo F. selbst krankheitshalber im Geschäfte nicht tätig sein konnte, und daß sich in den Gewinn und Verlust beide Gesellschafter zu gleichen Teilen geteilt haben. Im Administrativverfahren hat der Beschwerdeführer seine Tätigkeit im Geschäfte des F. keineswegs bestritten, vielmehr nachzuweisen gesucht, daß er als stiller Gesellschafter zur aktiven Teilnahme berechtigt sei.

Daraus konnte aber die belangte Behörde mit Recht den Schluß ziehen, daß der Beschwerdeführer eine Tätigkeit entwickelt hat, welche den Inhalt der Gewerbeberechtigung eines Kolonialwarenhändlers bildet, und zwar als Unternehmer, wenn auch unter der Firma des K. F. Die Beschwerde gibt selbst zu, daß der Beschwerdeführer im Unternehmen des F. weder als gewerbliche Hilfskraft noch als Stellvertreter (Geschäftsführer) im Sinne des § 55 der Gew. O. tätig war und wendet ein, daß der Beschwerdeführer als stiller Gesellschafter berechtigt war, sich auch aktiv an dem Unternehmen, an welchem er interessiert war, zu beteiligen, daß er lediglich ein Bevollmächtigter des F. und als solcher nicht Unternehmer war, indem er Geschäfte weder im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung schloß. In dieser Richtung kann jedoch den Ausführungen der Beschwerde nicht zugestimmt werden. Denn nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kann man im Gewerbebetriebe — wenn es sich nicht um ein verpachtetes Gewerbe handelt — lediglich als Gewerbeinhaber (Unternehmer) oder als Stellvertreter (Geschäftsführer) gemäß § 55 der G. O. oder als gewerbliche Hilfskraft im Sinne des VI. Hauptstückes der Gew. O. tätig sein. Der Begriff „Bevollmächtigter", wie ihn die Beschwerde im Sinne hat, ist der Gewerbeordnung fremd. Bei einer solchen Bevollmächtigung handelt es sich vielmehr um einen Akt privatrechtlicher Natur, der für den „Bevollmächtigten" naturgemäß keine öffentlichrechtliche Befugnis im Rahmen der Gewerbeordnung begründen kann. Will der „Bevollmächtigte" auf Grund eines solchen privatrechtlichen Aktes in einem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen eine Tätigkeit entwickeln, so kann er dies lediglich in der durch die Gewerbeordnung festgesetzten Form und unter den daselbst normierten Voraussetzungen tun. Wenn aber der Beschwerdeführers zur aktiven Teilnahme im Geschäfte auf die Bestimmung des Art. oder eine gewerbliche Hilfskraft gemäß dem VI. Hauptstücke der Gew. O. gewesen wäre, und wenn er weiters die aktive Teilnahme im Unternehmen auf die Behaup-

Digitized by Google

tung stützt, daß er als stiller Gesellschafter zur aktiven Tätigkeit in dem Unternehmen, an welchem er (materiell) interessiert ist, berechtigt sei, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß seine Tätigkeit als die eines Unternehmers im Sinne der Gew. O. zu qualifizieren ist.

Wenn nun der Beschwerdeführer, wie nicht bestritten wird, der Gewerbebehörde die Anmeldung nicht erstattet hat, dann konnte das OVG. mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 11 der Gew. O., laut welcher der Unternehmer vor Antritt des Gewerbes verpflichtet ist, davon der Behörde die Meldung zu erstatten, die angefochtene Entscheidung nicht ungesetzlich finden.

Den Ausführungen der Beschwerde, insofern sie die Berechtigung des Beschwerdeführers zur aktiven Teilnahme im Geschäfte auf die Bestimmung des Art. 250 und 251 HGB. zu stützen suchen, konnte das OVG. nicht beipflichten. Denn diese gesetzlichen Vorschriften haben die Regelung der Rechtsverhältnisse der stillen Gesellschafter in privatrechtlicher Richtung zum Gegenstande und es kann aus denselben nichts für den Bereich des Gewerberechtes abgeleitet werden. Die Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes sind durch die Gewerbeordnung normiert und deshalb war der Beschwerdeführer, selbst wenn die zit. Bestimmungen des Handelsgesetzes die aktive Tätigkeit des stillen Gesellschafters im Geschäfte zuließen, diese Tätigkeit nur im Rahmen der Vorschriften der Gewerbeordnung zu entwickeln berechtigt, im gegebenen Falle daher nur dann, wenn er den Bestimmungen des § 11 der Gew. O. entsprochen hätte, d. h. nach vorheriger Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

Unterrichtswesen.

Arch. 457 A. Die politische Gemeinde ist zur Beschwerdeführung beim Obersten Verwaltunggerichte gegen die Entscheidung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, betreffend die Auflassung einer Schulexpositur, nicht legitimiert. (Erk. v. 28. II. 1925, Z. 3957.)

Der § 10 des Gesetzes v. 25. V. 1868, RGBl. Nr. 48, hat den Grundsatz aufgestellt, daß zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in jedem Lande für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrat zu bestellen ist. Desgleichen hat der § 1 des Gesetzes v. 24. II. 1873, LGBl. für Böhmen Nr. 17, angeordnet, daß zur Beaufsichtigung des Volksschulwesens in jeder Schulgemeinde ein Ortschulrat bestellt wird, zu dessen Mitgliedern gemäß §§ 2 und 5 desselben Gesetzes unter anderen auch die Vertreter der Gemeinde zählen.

Hiedurch wurde die Vertretung der Schulinteressen ausschließlich dem Ortsschulrate mit Ausschluß jeder direkten Ingerenz der Vertretung der Ortsgemeinde zugewiesen. Überdies hat auch das Schulerhaltungsgesetz v. 24. II. 1873, LGBl. Nr. 16, im § 2, Abs. 2, bestimmt, daß die aus der Besorgung des Sachaufwandes für die Schulen gemäß § 2, Abs. 1, dieses Gesetzes sich ergebenden Geschäfte der Schulgemeinde der Ortsschulrat besorgt.

Zur gesetzlichen Vertretung sowohl der Schule wie der Schulgemeinde war daher nach den früheren Schulgesetzen — abgesehen von den einen besonderen Schulbezirk bildenden Städten, in denen gemäß §§ 10 und 27 des Schulaufsichtsgesetzes v. 24. II. 1873, LGBl. Nr. 17, die Bestellung eines Ortsschulrates entfällt und in denen die Verwaltung des öffentlichen Volksschulwesens von der Gemeindevertretung besorgt wird — ausschließlich der Ortsschulrat und keineswegs die Gemeinde oder die Vertretungsorgane der Gemeinde berufen.

Lediglich, soweit es sich um den Sachaufwand für die Volksschulen (§§ 1 und 2 des Gesetzes v. 24. II. 1873, LGBl. für Böhmen Nr. 16) sowie um seine Bedeckung (§§ 10 ff. desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes v. 11. IX. 1880, LGBl. Nr. 85) handelt, wird der Ortsgemeinde von dem Gesetze Parteistellung zuerkannt, jedoch nur aus dem Titel der finanziellen Interessen der Gemeindewirtschaft.

In Betreff der organisatorischen Maßnahmen rücksichtlich der nach den früheren Schulgesetzen errichteten Volksschulen kam also der Ortsgemeinde eine Parteistellung nicht zu, und zwar weder in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungsverband noch in ihrer Eigenschaft als öffentliche Behörde, weil eben die Vertretung der Interessen der Schule und der Schulgemeinde ausschließlich einem besonderen Organe, dem Ortsschulrate, übertragen war.

Digitized by Google

Dieser Zustand hat durch die neueren Gesetze und Vorschriften keine Änderung erfahren, so insbesondere weder durch das Gesetz v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 292, noch durch die Verordnung v. 6. XI. 1920, Nr. 605; im Gegenteil ergibt sich aus den §§ 17, 18, 21 und insbesondere aus den §§ 25 und 37 dieses Gesetzes und aus den §§ 2 und 10 der Verordnung, daß die Stellung und Kompetenz des Ortsschulrates als ausschließlichen Vertreters der Schule und der Schulgemeinde im Wesen unberührt geblieben ist (vergl. das Erkenntnis dieses Gerichtes v. 6. X. 1924, Z. 17058).

Gemäß § 2 des Gesetzes v. 19. II. 1870, LGBl. Nr. 22 für Böhmen, ist die Schulexpositur ein räumlich getrennter Bestandteil der Mutterschule und ist daher auch der für die Schulgemeinde der Mutterschule bestellte Ortsschulrat der alleinige gesetzliche Vertreter derselben.

Die Ortsgemeinde, auf deren Gebiete seinerzeit eine Schulexpositur errichtet wurde, hat durch diese Errichtung nicht aufgehört, ein Teil der Schulgemeinde der Mutterschule zu sein und es kann daher die Auflassung einer solchen Expositur als eine Änderung in der Organisation der Muttersprache irgendwelche Rechte der Ortsgemeinde nicht verletzen. Dann kann aber auch das Vertretungsorgan dieser eingeschulten Gemeinde nicht als ein Vertreter der Subjekte (z. B. der Schulgemeinde) auftreten, in deren Rechtssphäre durch eine ähnliche Verfügung der Schulbehörden event. eingegriffen wird, und es kann demzufolge auch dieses Organ zum Schutze dieser Subjekte einen Prozeß vor diesem Gerichte nicht führen.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Kriegssteuer.

Arch. 79 F. Die Entscheidung über den Rekurs gegen den Sicherstellungsauftrag muß dem Steuerpflichtigen binnen 6 Wochen vom Tage der Einbringung des Rekurses zugestellt sein, widrigenfalls die Sicherstellung nach § 35 des Ges. v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66, erlischt. (Erk. v. 12. III. 1925, Z. 4675.)

Die Sicherstellung der Kriegssteuer bedeutet gewiß einen außerordentlichen Eingriff in die Vermögensverhältnisse des Steuerträgers, wenn erwogen wird, daß auch die noch nicht zur Vorschreibung gelangte Steuer sichergestellt werden kann, und es liegt daher im Interesse des Steuerträgers, daß er in einer bestimmten kurzen Frist erfahre, wie über seinen Rekurs gegen den Sicherstellungsauftrag entschieden wurde, d. h. ob die von der ersten Instanz ausgesprochene Sicherstellung aufrecht erhalten werde oder nicht und in welchem Umfange. Mit Rücksicht darauf ist der Abs. 7 des § 35 des Kriegssteuergesetzes v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66, welcher statuiert, daß über den Rekurs gegen den Sicherstellungsauftrag die Entscheidung binnen 6 Wochen zu fällen ist, widrigens die Sicherstellung erlischt, lediglich in dem Sinne zu interpretieren, daß es nicht hinreicht, wenn die zweite Instanz ihre abweisliche Entscheidung in der Frist von 6 Wochen vom Tage der Enbringung des Rekurses an datiert hat, sondern daß die betreffende Entscheidung der Partei auch binnen dieser Frist zugestellt werden muß. Die Zustellung der Entscheidung der zweiten Instanz bildet daher einen integrierenden Bestandteil ihrer Entscheidungstätigkeit.

Im Hinblicke darauf war es im strittigen Falle Pflicht der belangten Behörde, ihre abweisliche Entscheidung der Partei in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen entweder selbst zuzustellen oder für die rechtzeitige Zustellung derselben durch die untergeordnete Behörde Sorge zu tragen. Dies ist im konkreten Falle nicht geschehen, denn der Rekurs gegen den Sicherstellungsauftrag wurde am 12. III. 1924 eingebracht, während die angefochtene Entscheidung der Partei erst am 29. IV. 1924, daher nach Ablauf der Frist von 6 Wochen nach Einbringung des Rekurses gegen den Sicherstellungsauftrag zugestellt wurde.

Die verspätete Zustellung der angefochtenen Entscheidung hat die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung selbst verursacht, weil der Verzug in der Zustellung zur Folge gehabt hat, daß der Sicherstellungsauftrag im Sinne des letzten Satzes des Al. 7 des § 35 des Kriegssteuergesetzes v. 16. II. 1918, RGBl. Nr. 66, erloschen ist.

Umsatzsteuer.

Arch. 80 F. Das Entgelt für die Veredlung von Waren, die aus dem Auslande eingeführt und wieder nach dem Auslande ausgeführt wurden, unterliegt nicht der Umsatzsteuer nach dem Gesetze v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, und dem Gesetze v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321. (Erk. v. 19. III. 1925, Z. 5398.)

Digitized by Google

Der Beschwerdeführerin wurde für das Jahr 1921 die allgem. Steuer von der Übertragung von Gütern und Arbeitsleistungen auch von der ganzen Summe der Entlohnungen, welche die Beschwerdeführerin nach ihren eigenen Angaben als Lohn von ausländischen Firmen für das Bleichen und die Veredlung der seitens der ausländischen Firmen gelieferten und nach der Veredlung wieder in das Ausland ausgeführten Waren erhielt, auferlegt.

Dem Rekurse, in dem die Beschwerdeführerin geltend machte, daß es sich um Arbeiten für das Ausland, also um eine Ausfuhr, die von der Steuer befreit ist, handelt, wurde durch die angefochtene Entscheidung mit der Begründung nicht stattgegeben, daß das Entgelt für die inländische Bearbeitung von Rohstoffen für das Ausland der Steuer von der Übertragung von Gütern nach den §§ 1 und 3 des Ges. über die Umsatzsteuer unterliegt, und daß die gesetzliche Bestimmung über die Befreiung der Ausfuhr von der Steuer, wie dies aus dem Begriff „Einfuhr", resp. „Ausfuhr" selbst hervorgeht, sich nur auf die Gegenstände selbst beziehen kann, keineswegs aber auf Arbeitsleistungen, welche gegen Entgelt im Inlande vorgenommen wurden.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das OVG. als begründet erkannt.

Nach § 1 des Ges. v. 11. XII. 1919, Slg. Nr. 658, sowie nach § 1 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, unterliegen der allg. Umsatzsteuer auch im Inlande ausgeführte Arbeitsleistungen.

Unstreitig ist, daß es sich hier um Arbeitsleistungen handelte, die im Inlande um ein Entgelt durchgeführt wurden, und daß hier die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht gegeben sind.

Die Beschwerdeführerin macht aber geltend, daß die Arbeiten, um die es hier ging, an aus dem Auslande eingeführten und dann wieder in das Ausland ausgeführten Waren durchgeführt wurden, und daß sie im Sinne der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen von dieser Steuer befreit sind, da es sich tatsächlich um eine Ausfuhr handelt (§ 4, Z. 14, des zit. Ges.).

Die belangte Behörde hat die Ansicht ausgesprochen, daß die Befreiung nicht platzgreifen kann, da nach dem Begriffe „Ausfuhr" und „Einfuhr" diese Befreiung einzig und allein die ausgeführten Gegenstände betreffen kann.

Diese Ansicht ist aber nicht richtig. Das OVG. hat schon im Erkenntnis v. 20. III. 1924, Z. 4946, die Rechtsansicht ausgesprochen, daß das Gesetz über die Umsatzsteuer durch diese Steuer nur den gesamten inländischen Verbrauch im weiteren volkswirtschaftlichen Sinne des Wortes treffen wollte, wie auch aus dem Berichte des Finanzausschusses über den Regierungsentwurf (Druck 1084, Seite 2, 8 und 16) und aus den Schriften des Dr. Engliš über die Steuer v. Güterübertragungen (II. Auflage, Seite 9) ersichtlich ist. Es handelt sich um eine Verbrauchssteuer, woraus hervorgeht, daß dieser Steuer nur Übertragungen solcher Güter und solche Arbeitsleistungen unterliegen können, welche nach ihrer Natur und nach dem Vertrage für den hiesigen Verbrauch und nicht für das Ausland bestimmt sind, daß also die Übertragungen, resp. die Arbeitsleistungen (Vertragserfüllung) im Inland verwirklicht werden sollen und können.

Bei dieser Ansicht verbleibt das OVG. auch in diesem Streitfalle, wo es sich um die Steuer für das Jahr 1921 handelt und verweist auf die Entscheidungsgründe des angeführten Erkenntnisses im Sinne des § 44 seiner Geschäftsordnung.

Aus diesen Gründen war die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des VG.-Ges. aufzuheben.

Gebühren.

Arch. 81 F. Für die Gebührenbefreiung im Sinne des § 1, Abs. IV, des Gesetzes v. 8. VI. 1902, RGBl. Nr. 144, über die Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, ist es nicht Bedingung, daß im Kontext der Urkunde hervorgehoben wurde, daß eine Urkunde im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. (Erk. v. 26. II. 1925, Z. 3921.)

Die angefochtene Entscheidung beruft sich für ihre Ansicht, daß es zur Gebührenbefreiung notwendig wäre, im Kontext der Urkunde zu erklären, daß ihr Zweck die Errichtung von Arbeiterhäusern ist, auf keine gesetzliche Vorschrift.

Das Gebührengesetz bestimmt nur im Punkt 5 der Vorerinnerungen zum Tarife, daß, wenn die Urkunde nach den Bestimmungen des Tarifes des Geb. Ges. zu einem

Digitized by Google

bestimmten Zweck als gebührenfrei ausgestellt wurde, dieser Zweck auf einer bestimmten Stelle der Urkunde bezeichnet werden muß.

Nicht einmal hier stellt das Gesetz die Forderung auf, daß der Zweck im Kontext der Urkunde angeführt werde.

Im strittigen Falle handelt es sich überhaupt nicht um Urkunden, welche, wie der Punkt 5 der Vorerinnerungen sagt, als stempelfrei nach dem Tarife des Gebührengesetzes ausgestellt wurden, sondern es handelt sich um Urkunden, deren Befreiung von der Gebühr auf Grund eines speziellen Gesetzes verlangt wird.

Mit Rücksicht darauf wäre die Ansicht der belangten Behörde nur dann richtig, wenn dieses spezielle Gesetz die Gebührenbefreiung der betreffenden Urkunden von der Bedingung, welche die Behörde in ihrer Entscheidung anführt, abhängig machen würde.

Eine solche Bedingung ist aber durch das Gesetz v. 8. VI. 1902, RGBl. Nr. 144, nicht festgesetzt worden und es entbehrt daher der Standpunkt der belangten Behörde der gesetzlichen Grundlage.

Wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, die Gebührenbefreiung der im § 1 zit. Ges. angeführten Urkunden an die Bedingung zu knüpfen, daß aus ihrem Kontexte der Zweck ersichtlich sein muß, zu welchem sie ausgestellt wurden, dann würde er sicherlich diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen haben, wie er dies in den §§ 2 und 3 des Gesetzes v. 22. II. 1907, RGBl. Nr. 49, über die Gebührenerleichterungen bei der Konversion von Geldschulden getan hat.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2895 A. Veterinärwesen: I. Durch die Behauptung der Partei, daß der behördliche Auftrag zur Schlachtung eines verdächtigen Tieres nicht rechtzeitig eingetroffen ist, so daß das Tier früher verendete, kann das gesetzliche Postulat (§ 48 Tierseuchenges.), daß die Entschädigung bloß für ein auf behördlichen Auftrag geschlachtetes Tier zusteht, nicht ersetzt werden. — II. Bedingung der Verweigerung der Entschädigung nach § 53, lit. a), des zit. Ges. ist es nicht, daß der Besitzer des Tieres wegen irgend einer Übertretung dieses Ges. verurteilt wurde, sondern bloß, daß ihm eine solche Übertretung zugerechnet werden konnte. (Erk. v. 21. XI. 1923, Z. 19.749.)

2896 A. Militärwesen. — Administrativverfahren: Es begründet Nichtigkeit des Verfahrens, wenn die Behörde das Gesuch um Entschädigung für während der Mobilisierung 1919 requirierte Pferde nach den Vorschriften über den Ersatz von Kriegsschäden (Ges. Nr. 333/20, Reg. Vdg. Nr. 366/20) beurteilt hat, selbst wenn sich die Partei selbst irrtümlich auf diese Vorschriften berufen hat. (Erk. v. 21. XI. 1923, Z. 19.793.)

2897 A. Staatsbedienstete. — Verfahren vor dem OVG.: I. Das Dienstverhältnis der Kanzleioffizianten ist als ein privatrechtliches Lohnverhältnis mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 105 der Verfassungsurkunde gemäß § 3, lit. a), VG.-Ges. von der Zuständigkeit des OVG. ausgenommen. — II. Bloß Verfügungen und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, durch die es dem Kanzleioffizianten unmöglich gemacht wird, gemäß § 105 Verf. Urk. vorzugehen, können mittels Beschwerde beim OVG. angefochten werden. (Erk. v. 22. XI. 1923, Z. 9679.)

2898 A. Administrativverfahren: Lautet die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde zu Gunsten der Partei, so kann diese die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht bloß zu dem Zwecke verlangen, damit die Gründe der Entscheidung noch durch weitere Gründe ergänzt werden. (Erk. v. 22. XI. 1923, Z. 19.618.)

2899 A. Gewerberecht: I. Die Verleihung oder Verweigerung einer Gewerbekonzession ist nicht dem Belieben der Behörde überlassen, sondern an die in der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen geknüpft. — II. Wie ist bei der Verleihung einer Gastgewerbekonzession das Bedürfnis der Bevölkerung festzustellen? (Erk. v. 22. XI. 1923, Z. 19.619.)

Digitized by Google

2900 A. Gewerberecht: I. Die Nichteinhaltung der Vorschriften über das Verfahren (Unterlassung der Einvernahme der Gewerbegenossenschaft bei Verleihung einer Gastgewerbekonzession) ist kein Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses im Sinne des § 146, letzt. Abs., Gew.-O. — II. Ein Gewerbeinhaber hat kein Rekursrecht gegen die Erteilung einer gleichen Gewerbeberechtigung an eine ander Person.

Administrativverfahren: Das Prozeßrecht der Parteien, mittels Rechtsmittel die Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen oder Verfügungen der Behörde bei den höheren Instanzen zu verlangen, kann sich entweder auf ein subjektives Recht oder auf ein solches Interesse stützen, dem durch eine spezielle Norm der Rechtsschutz besonders verliehen wurde. (Erk. v. 22. XI. 1923, Z. 19.620.)

2901 A. Ausweisung aus dem Gebiete des tschechosl. Staates: Auch wegen Übertretung des § 41 des Ges. Art. XL : 1879 kann ein Ausländer gemäß § 1, lit. a), der Vdg. des Min. f. d. Slowakei v. 18. VII. 1920, Z. 7747 adm. I, aus dem Gebiete der Tschsl. Republik ausgewiesen werden. (Erk. v. 22. XI. 1923, Z. 19.682.)

2902 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): I. Den Tatbestand einer Übertretung des § 46 des Ges. Art. Art. XL : 1879 (Beleidigung einer Amtsperson) begründet in objektiver Hinsicht jeder Ausspruch, durch den die Autorität eines Amtsorganes offenbar herabgesetzt wird, ohne daß dabei eine Beleidigung solchen Grades erfordert wird, wie sie die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre voraussetzt; in subjektiver Beziehung genügt das Bewußtsein des herabsetzenden Charakters der gebrauchten Worte. — II. Über den Tatbestand der Übertretung des Nichtanschlagens der Preise im Gastgewerbe. (Erk. v. 22. XI. 1923, Z. 19.685.)

2903 A. Heimatrecht (Slowakei): Den Beschluß einer Gemeinde über die Aufnahme in den Gemeindeverband kann der Min. f. d. Slow. von Amts wegen bloß dann beheben, wenn die aufgenommene Person nicht die tschsl. Staatsbürgerschaft besitzt. (Erk. v. 22. XI. 1923, Z. 19.882.)

2904 A. Staatsbürgerschaft: Die einjährige Optionsfrist nach Art. 8 des Brünner Vertrages begann am 10. III. 1921 zu laufen und endete am 10. III. 1922.

Administrativverfahren: Das Ende einer nach Wochen, Monaten oder mehrere Monate umfassenden Zeitabschnitten bestimmten Frist fällt auch im Verwaltungsverfahren — soweit nichts anderes bestimmt ist — auf den Tag der letzten Woche oder des letzten Monates, der nach seiner Benennung oder Zahl mit dem Anfangstage der Frist übereinstimmt. (Erk. v. 23. XI. 1923, Z. 19.885.)

2905 A. Heimatszuständigkeit (Slowakei): Ist die Zahlung des Zinshellers eine „Beitragsleistung zu den Gemeindelasten" im Sinne des § 10 des Ges. Art. XXII : 1886? (Erk. v. 23. XI. 1923, Z. 19.886.)

2906 A. Gemeindegut: I. Der Unterschied zwischen Gemeindegut und Gemeindevermögen, welche beide Eigentum der Gemeinde sind, ist lediglich in dem Zwecke zu erblicken, welchem der betreffende Gemeindebesitz dient. — II. Gemeindegut ist ein Gemeindebesitz bloß dann, wenn er dazu gewidmet ist, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Einzelpersonen zu dienen; ist zu seiner Benützung jeder Bürger berechtigt, so wird es öffentliches Gut; dient das Gemeindegut dazu, daß durch seine Erträgnisse der Haus- oder Gutsbedarf einer bestimmten Reihe von Berechtigten gedeckt werde, die den Titel dieses ihre Rechtes aus ihrer Beziehung zur Gemeinde als Selbstverwaltungsverband öffentlichen Rechtes schöpfen, so handelt es sich um ein besonderes Gemeindegut gemäß § 70 Gem. O. — III. Zur Entscheidung über die Beschaffenheit eines bestimmten Gemeindebesitzes als besonderes Gemeindegut sind die autonomen Behörden zuständig. — IV. Dieses Recht umfaßt auch das Aufsichtsrecht. — V. Der gültige Ausspruch der autonomen Behörden darüber, daß ein bestimmter Besitz Gemeindegut ist und die Nutzungsrechte an demselben Rechte nach der Gemeindeordnung sind, schließt einen weiteren Streit über die Geltung derselben Rechte als Rechte privatrechtlicher Natur aus. (Erk. v. 23. XI. 1923, Z. 20.045.)

2907 A. Wertzuwachsabgabe: Beim Verkaufe einer beschlagnahmten Liegenschaft ist der Tag der Übertragung jener Tag, an dem das staatl. Bodenamt die definitive Zustimmung zur Veräußerung erteilt hat. (Erk. v. 23. XI. 1923, Z. 20.092.)

2908 A. Administrativverfahren. — Anforderung von Gebäuden: Einbringungsstelle für den Rekurs gegen die Entscheidung der polit. Landesverwaltung über die Anforderung eines Gebäudes nach dem Ges. Nr. 304/1921 ist die polit. Landesverwaltung. (Erk. v. 24. XI. 1923, Z. 19.657.)

Digitized by Google

2909 A. Gewerberecht: Durch eine neue Heirat der Witwe erlischt ihr Recht zum Betriebe des Gewerbes des verstorbenen Ehegatten auf Grund des Witwenrechtes; durch Trennung der zweiten Ehe lebt dieses Recht nicht wieder auf (Erk. v. 24. XI. 1923, Z. 19.972.)

2910 A. Vereinsrecht. — Gesundheitswesen: I. Über den Umfang des staatlichen Aufsichtsrechtes hinsichtlich der Verwaltung der Häuser der Tschsl. Gesellschaft von Goldenen Kreuze in Karlsbad. — II. Die erwähnte Gesellschaft ist zur Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung des Gesundheitsministeriums legitimiert, mit der die Grundsätze für die Verleihung der Plätze in dem Kurhause dieser Gesellschaft festgesetzt wurden. (Erk. v. 26. XI. 1923, Z. 11.456/22.)

2911 A. Gemeindebeamte: Die Bestimmung des § 8 des Ges. Nr. 495/1921 (Übernahme der Einkommensteuer für die Bediensteten) erstreckt sich auch auf die nach § 3 des Ges. Nr. 114/1920 von der Gemeinde Prag übernommenen Bediensteten, selbst wenn ihnen durch eine vor dem 30. VI. 1920 durchgeführte Regulierung gewährleistet wurde, daß die Gemeinde für sie die ganze Einkommensteuer tragen werde. (Erk. v. 26. XI. 1923, Z. 6074.)

2912 A. Baubewegung. — Baurecht. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Auf den nach dem Lageplane von der Verbauung ausgeschlossenen Flächen können— abgesehen von der Vorschrift des § 47 des Baubewegungsges. Nr. 100/1921 — nicht einmal provisorische Bauten bewilligt werden, außer wenn sie der Lageplan selbst zuläßt. — II. Der Umstand, daß gegen die Entscheidungen der polit. Landesverwaltung gemäß § 53 des Ges. Nr. 35/1923 eine außerordentliche Beschwerde an das Ministerium für öffentl. Arbeiten zulässig ist, benimmt diesen Entscheidungen nicht den Charakter endgültiger Entscheidungen im Sinne des § 5 VG.-Ges. (Erk. v. 26. XI. 1923, Z. 11.840.)

2913 A. Bodenreform: Dem staatl. Bodenamte steht nicht die Entscheidung über den Vertrag über die künftige Ernte zu, der zwischen dem Zwangspächter auf dem beschlagnahmten Grundbesitze und einer dritten Person abgeschlossen wurde. (Erk. v. 26. XI. 1923, Z. 19.010.)

2914 A. Staatsbürgerschaft: Den Wohnsitz im Sinne des Art. 8 des Brünner Vertrages gibt derjenige nicht auf, der sich mit der Absicht, in seinen dauernden Aufenthaltsort im Inlande zurückzukehren, zeitweilig im Auslande aufhält. (Erk. v. 27. XI. 1923, Z. 20.245.)

2915 A. Staatsbürgerschaft: Die im § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 bezeichneten Personen, welche früher in einer im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Gemeinde heimatberechtigt waren, werden, wenn sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist um die Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft angesucht haben oder dieses Gesuch abgewiesen wurde, im Sinne des Art. 77 des Friedensvertrages mit Österreich Angehörige des dort angeführten Staates mit Wirksamkeit von dem Tage an, an welchem dieser Friedensvertrag in Kraft getreten ist, d. i. vom 16. Juli 1920 an. (Erk. v. 27. XI. 1923, Z. 20.247.)

2916 A. Jagdrecht: I. Zum Begriffe des „Zusammenhanges" nach dem Jagdges. — II. Der „Zusammenhang" zwischen zwei getrennten Grundstücken desselben Eigentümers ist nicht dadurch hergestellt, daß ihr Eigentümer durch Vertrag das Recht der Jagdausübung auf dem trennenden Grundstücke (nicht aber auch das Eigentum dieses Grundstückes) erworben hat. (Erk. v. 27. XI. 1923, Z. 20.286.)

2917 A. Enteignung. — Administrativverfahren: I. Es ist keine Verletzung der Vorschrift des § 5, Abs. 3, des Baubewegungsges. Nr. 45/22, wenn die Berufungsbehörde über die Einwendung des Rekurrenten, die mit der bereits im Verfahren vor der ersten Instanz gemäß § 5 des Ges. erhobenen Einwendung identisch ist, den unvollständig festgestellten Tatbestand ergänzen läßt. — II. Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn der landwirtschaftliche Sachverständige, dessen Einvernahme notwendig war, nicht bei der Erhebung in Anwesenheit der Parteien und von Seite der entscheidenden Behörde, sondern ohne Teilnahme der Parteien und durch das Gemeindeamt einvernommen wurde, trotzdem die Gemeinde Eigentümerin des zu enteignenden Grundstückes ist. (Erk. v. 28. XI. 1923, Z. 17.528.)

2918 A. Landeskultur: I. Für die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für den Kunstdüngerfonds ist maßgebend, daß das Grundstück im Grundsteuerkataster als Wald, Weinberg oder Garten eingetragen ist, und es entscheidet dabei der Kata-

Digitized by Google

stral- und nicht der faktische Ertrag. — II. Von dieser Verpflichtung ist der Eigentümer auch dadurch nicht enthoben, daß der Wald wegen Beschädigung infolge des Krieges keinen Ertrag liefert. (Erk. v. 28. XI. 1923, Z. 20.244.)

2919 A. Wertzuwachsabgabe: Wurde die Partei in der Aufforderung zur Einbringung des Abgabebekenntnisses nicht darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei sonstiger Präklusion die Anrechnungen gleich bei der Einbekennung glaubwürdig nachweisen müsse, so tritt gegenüber dem Veräußerer, der die Anrechnungen eingewendet hat, die Präklusion nach § 16, Abs. 2, der Abg. O. Nr. 545/20 nicht ein und der Veräußerer kann die Anrechnungen nachträglich nachweisen.

Dieser Nachweis kann durch jedes nach den allgemeinen Grundsätzen des Administrativverfahrens zulässige Beweismittel geführt werden und nicht bloß durch Urkunden. (Erk. v. 28. XI. 1923, Z. 20.270.)

2920 A. Gemeindeabgaben: I. Unter der Herrschaft des Ges. Nr. 329/1921 entscheidet der Bezirksverwaltungsausschuß in Böhmen endgültig über die Rekurse gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung, mit der über den Rekurs gegen den Zahlungsauftrag des Gemeinderates über den Wasserzins entschieden wurde. — II. Der Umstand, daß die Gemeinde die gültig eingeführte Wasserabgabe von dem Verpflichteten eine bestimmte Zeit hindurch nicht eingehoben hat, bildet kein Hindernis, daß sie später mit der Vorschreibung dieser Abgabe beginne. (Erk. v. 28. XI. 1923, Z. 20.272.)

2921 A. Jagdrecht: Das Recht der Jagdausübung auf den eigenen Grundstücken entsteht mit dem Tage, an dem die Bedingungen erfüllt werden, die das Gesetz für die Ausübung dieses Rechtes verlangt, bzw. mit dem Tage, an dem der Eigentümer der Grundstücke, bei dem diese Bedingungen zugetroffen sind, sein Recht bei der Behörde geltend macht. Die Behörde darf die tatsächliche Ausübung dieses Rechtes auf den nächsten 1. Februar aufschieben. (Erk. v. 28. XI. 1923, Z. 20.289.)

2922 A. Bodenreform: I. Zur Einbringung der Beschwerde an das OVG. für das Fideikommiß ist nicht der Fideikommißbesitzer mit dem Fideikommiß- und Posteritätskurator für sich allein berechtigt, sondern nur gemeinsam mit den nächsten Anwärtern. — II. Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn der Staat sich die beschlagnahmten und übernommenen Waldungen des Großgrundbesitzes zu Zwecken ihrer Bewirtschaftung behalten will. — III. Zu der Einwendung, daß die Kündigung der Bewirtschaftung unzulässigerweise sich auch auf Liegenschaften beziehe, hinsichtlich deren bereits die Ansprüche nach den §§ 3 a) und 11 des Beschl. Ges. geltend gemacht wurden, ist nicht bloß das Fideikommiß selbst, sondern auch die dasselbe bewirtschaftende Person berechtigt. — IV. Die an das OVG. gegen die Kündigung der Bewirtschaftung eingebrachte Beschwerde wird durch Zurücknahme der Kündigung gegenstandslos, selbst wenn sich das Bodenamt zugleich das Recht vorbehält, eine neue Kündigung zu erteilen. — V. Über an das OVG. eingebrachte Beschwerde der berechtigten Partei ist die Kündigung der Bewirtschaftung hinsichtlich solcher Liegenschaften, hinsichtlich welcher Ansprüche nach § 11 Beschl. Ges. geltend gemacht wurden, wegen Gesetzwidrigkeit zu beheben, wenn über das Gesuch noch nicht entschieden worden ist, mag es auch von einer nicht legitimierten Partei ausgegangen sein. (Erk. v. 28. XI. 1923, Z. 21.202.)

2923 A. Gewerberecht: Über die rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen der Verleihung der Konzession zur Vermittlung des Kaufes von Realitäten. (Erk. v. 29. XI. 1923, Z. 20.252.)

2924 A. Gewerbrecht: I. Die Witwe nach dem Pächter eines konzessionierten Gewerbes hat keinen Anspruch auf den Weiterbetrieb des Gewerbes kraft Witwenrechtes. — II. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde, mit der die Anzeige der Witwe des Pächters eines konzessionierten Gewerbes von dem beabsichtigten Weiterbetriebe des Gewerbes auf Grund des Witwenrechtes nicht zur Kenntnis genommen wurde, hat keine aufschiebende Wirkung. (Erk. v. 29. XI. 1923, Z. 20.478.)

2925 A. Staatsbürgerschaft: Die Bestimmung über die Staatsbürgerschaft im Art. 6 des Brünner Vertrages v. 7. VI. 1920, Slg. Nr. 107/1921, ist als eine innerstaatliche Rechtsnorm zu betrachten, die auf alle in den Rahmen des § 1, Z. 3, des Verf. Ges. Nr. 236/1920 fallenden Fälle zu applizieren ist. (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 201.)

Digitized by Google

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1582 F. Verzugszinsen (Slowakei): Der Anspruch des Staates auf die Emissionsgebühr und auf deren Verzugszinsen entsteht in der Slowakei mit dem Tage der Eintragung des Aktienkapitals in das Handelsregister. (Erk. v. 6. XII. 1923, Z. 20.811.)

1583 F. Emissionsgebühr (Slowakei): Eine unter der Herrschaft der Reg. Vdg. v. 24. VI. 1920, Slg. Nr. 403, eingetretene Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft in der Richtung, daß ohne Erhöhung des Aktienkapitals an Stelle der bisherigen auf Namen lautenden Aktien auf den Inhaber und auf andere Beträge lautende Aktien ausgegeben werden, unterliegt nicht der Gebühr nach § 6, lit. b), der zit. Reg. Vdg. (Erk. v. 6. XII. 1923, Z. 20.812.)

1584 F. Immobiliargebühr (Slowakei): Gesetzwidrigkeit der neuerlichen Vorschreibung einer vorher der ung. Behörde bezahlten Gebühr. (Erk. v. 7. XII. 1923, Z. 20.104.)

1585 F. Quittungsgebühr (Slowakei): Auch eine vorläufige Bestätigung des Empfanges der Anzahlung auf den Kaufpreis unterliegt der Quittungsgebühr, selbst wenn sie später im Kaufvertrage definitiv quittiert wird. (Erk. v. 7. XII. 1923, Z. 20.105.)

1586 F. Kaufvertragsgebühren (Slowakei): Gemäß § 30 des Ges. Art. XI v. J. 1918 ist für die Entstehung des Rechtes des Staates auf die Gebühr der Umstand, daß die Vermögensübertragung von einer Suspensivbedingung abhängt, irrelevant; dieser Umstand ist bloß für die Bezahlung der Gebühr von Bedeutung. (Erk. v. 7. XII. 1923, Z. 20.106.)

1587 F. Umsatzsteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn über die Rekurseinwendung, daß die im Jahre 1920 gelieferte Ware bereits im Jahre 1919 bezahlt worden sei, nicht entschieden wurde. (Erk. v. 11.XII. 1923, Z. 2585.)

1588 F. Umsatz- und Luxussteuer: Der Umstand, daß der Unternehmer die Umsätze bei Abfuhr der Abschlagszahlungen für die ersten drei Quartale des verflossenen Jahres zur Steuer „einbekannt" und daß er ein Gesuch um Nachlaß der Steuer für das letzte Quartal desselben Jahres eingebracht hat, hindert nicht die Vorschreibung der 5%igen Steuererhöhung wegen verspäteter Einbringung des Bekenntnisses für das ganze Jahr. (Erk. v. 11. XII. 1923, Z. 19.788.)

1589 F. Branntweinsteuer: Während des Eisenbahntransportes gestohlener Branntwein kann nicht als zugrunde gegangener Branntwein im Sinne des § 68 des Ges. Art. XXVIII v. J. 1908 über die Verbrauchssteuer von Branntwein angesehen werden. (Erk. v. 11. XII. 1923, Z. 21.115.)

1590 F. Steuer- und Abgabenzahlung (Slowakei): Eine Steuerschuld für die Zeit vor der Okkupation der Slowakei ist nicht erloschen, wenn sie nach der Okkupation bei einem ung. Steueramte erlegt wurde, welches vorher von einem anderen jetzt tschsl. Steueramte um die Einhebung der Schuld ersucht wurde. (Erk. v. 11. XII. 1923. Z. 21.245.)

1591 F. Rückvergütung von Gebühren: Die Rückvergütung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Gebühr kann aus dem Grunde der persönlichen Befreiung nicht begehrt werden. (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 19.787.)

1592 F. Gebühr von Gesellschaftsverträgen: Ist in der beim Gerichte unter der Herrschaft des Ges. v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, eingebrachten Anmeldung zum Handelsregister angeführt, daß die Gesellschaft ihre Tätigkeit vom 1. I. 1920 aufgenommen habe, so können bei der Bemessung der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage die Vorschriften dieses Ges. nicht angewendet werden. (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 20.476.)

1593 F. Zollwesen: Die Identität der aus dem Auslande zurückkehrenden Gegenstände ist durch urkundliche Belege nachzuweisen. (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 21.136.)

1594 F. Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe: Beruhte der Sicherstellungsauftrag auf dem Bekenntnisse des Steuerpflichtigen, so ist es ein Mangel des Verfahrens, wenn die Abweichungen von den Angaben des Bekenntnisses nicht begründet sind. (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 21.137.)

1595 F. Kaufvertragsgebühr: I. Ein von der zweiten Partei mit einer Zustimmungsklausel und mit der Unterschrift versehener Schlußbrief ist keine gebührenfreie Handelskorrespondenz. — II. Die vom Gerichte anerkannte Unmöglichkeit der Erfüllung des Kaufvertrages über einen Waldbestand wegen des von der politischen

Digitized by Google

Behörde erlassenen zeitweiligen Schlägerungsverbotes macht den Vertrag nicht unerlaubt, also von Anfang ungültig. (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 21.289.)

1596 F. Besoldungssteuer: Die fixe Entlohnung des Geschäftsführers und zugleich Gesellschafters einer Gesellschaft m. b. H. unterliegt nicht der Besoldungssteuer. (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 21.290.)

1597 F. Erbgebühren: Wurde die Verlassenschaft im Hinblicke auf das Übereinkommen der Beteiligten auf Grund des Testamentes und des Erbvergleiches eingeantwortet, so sind die Finanzbehörden nicht verpflichtet, die Gültigkeit des Testamentes zu prüfen. (Erk. v. 13. XII. 1923, Z. 12.550.)

1598 F. Einkommensteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn dem Steuerpflichtigen die Gründe nicht mitgeteilt wurden, weswegen die Abzugsfähigkeit der Dotation des Fonds für Beamten- und Arbeiterfürsorge nicht anerkannt wurde. (Erk. v. 13. XII. 1923, Z. 21.162.)

1599 F. Gebühr von den Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Slowakei): Wenn die Vormerkung des exekutiven Pfandrechtes nicht durch einen gerichtlichen Ausspruch über den Rekurs aufgehoben, sondern auf Ansuchen des Gläubigers gelöscht wurde, wird die Einverleibungsgebühr nicht zurückerstattet. (Erk. v. 13. XII. 1923, Z. 21.254.)

1600 F. Besondere Erwerbsteuer: Der i. J. 1920 über das Stammkapital einer Gesellschaft m. b. H. hinaus erzielte Liquidationsgewinn unterliegt der Steuer nach § 96 PStG. (Erk. v. 14. XII. 1923, Z. 21.118.)

Büchereinlauf.

Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege. I. Teil, 1. Band. Von Dr. Hans Sperl, Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien (derzeit Rektor der Universität). Wien 1925. Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.

Seit 1924 ist die österreichische Gesetzgebung für die bürgerlichen Gerichte in fortwährender Bewegung, vor allem im Gebiete des Zivilprozeßrechtes. Die seinerzeit entstandenen Lehrbücher und Kommentare geben alle noch die früheren, inzwischen so sehr veränderten Rechtsnormen wieder. Sperls Lehrbuch bringt den allerneuesten Stand der österreichischen Gesetzgebung. Der durch seine literarische und Lehrtätigkeit bekannte Verfasser nimmt ebensowohl Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis, wie auf jene des akademischen Studiums. Aus diesem Grunde erläutert der Verfasser die vorgetragenen Lehren häufig durch Anführung von Gerichtsentscheidungen, durch Beispiele und begleitet sie durch ständige Verweisung auf die zugehörigen Gesetzesstellen. Mehr als sonst üblich, sind die Beziehungen zu den übrigen Rechtsgebieten dargestellt; insbesondere zur Verwaltungs- und Strafrechtspflege, zum Völkerrechte und zu den Fragen des internationalen Rechtes. Auch sind die leitenden Gedanken des österreichischen Rechtes vielfach dadurch ins Licht gerückt, daß die analogen Einrichtungen fremder Länder damit kurz verglichen werden.

Der soeben erschienene erste Teil des ersten Bandes bringt die allgemeinen Lehren, mit ihnen vielfach schon die gedankliche Grundlegung, sodann die Darstellung der Verfassung und Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte. Der zweite Teil wird das Recht des streitigen Verfahrens aller Instanzen enthalten. Ein zweiter Band hat das Recht der Zwangsvollstreckung zum Gegenstande; ein dritter soll durch die Lehre des Verfahrens außer Streitsachen das ganze Werk abschließen.

Handbuch zur Verladung von Wagen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr, bearbeitet von J. Macháček und R. Honěk, Oberrevidenten der Staatsbahndirektion in Košice, im Eigenverlage. Die Herausgabe dieser Broschüre ist sehr zu begrüßen. Das Buch bringt in 2 Abteilungen die Bestimmungen des Übereinkommens über die gegenseitige Benützung von Güterwagen im internationalen Verkehr sowie Vorschriften hinsichtlich der Verladung von Güterwagen im Verkehr mit dem Ausland (Allgemeine und besondere Vorschriften für die Verladung und über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr). Die Darstellung wird, durch entsprechende Abbildungen erläutert, einen anschaulichen und nützlichen Behelf für den Praktiker bieten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 15. Juli 1925. Nummer (10. Bogen 36—40.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
148.	Alters- und Invaliditätsversicherung der Selbständigen	561
122.	Umsatzsteuer von landwirtschaftlichen und Mahlprodukten bei der Einfuhr	597
141.	Exekution im Verhältnis zu Österreich	598
143.	Liquidierung der Markabteilungen der Sparkassen	599
144.	Das Schulgeld an den Staatsmittelschulen	600
149.	Erweiterung des Sprengels des Gewerbegerichtes in Brünn	604
152.	Erhöhung gewisser Gebühren des Patentamtes	604
153.	Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten	605
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	610
	Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“	610
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	613
	Oberstes Verwaltungsgericht	627

Alters- und Invaliditätsversicherung der Selbständigen*).

(Gesetz vom 10. Juni 1925, Slg. Nr. 148, betreffend die Versicherung der selbständig wirtschaftenden Personen für den Fall der Invalidität und des Alters. — Kundgemacht am 2. Juli 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Erster Abschnitt.

Umfang der Versicherung und Versicherte.

Inhalt des Gesetzes.

§ 1. Durch dieses Gesetz wird die Versicherung der selbständig wirtschaftenden Personen für den Fall der Invalidität und des Alters geregelt.

Personen, die der Versicherung unterworfen sind.

§ 2. (1) Versicherungspflichtig ist jede physische Person, die in der Tschechoslowakischen Republik auf eigene Rechnung eine der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfene Erwerbsunternehmung oder eine andere dieser Steuer unterworfene Beschäftigung betreibt oder durch landwirtschaftliche Bearbeitung einen der Grundsteuer unterliegenden Boden benützt, beziehungsweise auf deren Rechnung eine solche

*) Eine ausführliche Erläuterung zu diesem Gesetze folgt in einem späteren Hefte.

Digitized by Google

Tätigkeit ausgeübt wird, soweit dies nicht als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich geschieht.

(2) Versicherungspflichtig sind ferner die den gesetzlichen Präsenzdienst gemäß § 17 und § 61, letzt. Abs., des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193,[1]) leistenden Bürger, wenn sie bereits früher versicherungspflichtig waren oder binnen sechs Monaten nach der Rückkehr vom Präsenzdienste eine versicherungspflichtige Tätigkeit beginnen (§ 132).

§ 3. (1) Wird die im § 2 angeführte Erwerbstätigkeit von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft betrieben, so sind die offenen Gesellschafter, beziehungsweise die persönlich haftenden Gesellschafter versicherungspflichtig, wenn sie nicht nach diesem Gesetze aus einem anderen Grunde versicherungspflichtig sind.

(2) Sind in einer Gesellschaft mehrere solche Personen vorhanden, so ist bloß der Haushaltungsvorstand versicherungspflichtig, wenn es sich um Ehegatten, Geschwister oder in der geraden Linie überhaupt verwandte oder bis zum zweiten Grade verschwägerte Personen handelt und diese Personen im gemeinsamen Haushalte leben.

Von der Versicherung ausgeschlossene Personen.

§ 4. Von der Versicherungspflicht sind ausgeschlossen:

a) Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik haben;

b) Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ferner Personen, die das 60. Lebensjahr im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Gesetzes vollendet oder überschritten haben, oder die erst nach vollendetem 60. Lebensjahre gemäß den §§ 2 und 3 versicherungspflichtig werden, wenn nicht das Eintrittsalter durch eine Überweisung nach den §§ 122 und 124 und die entsprechende Anrechnung der Beitragszeit unter das 60. Lebensjahr herabgesetzt wurde;

c) die Ehegatin des Versicherten;

d) die mit dem Versicherten in gerader Linie überhaupt verwandten oder bis zum zweiten Grade verschwägerten Personen und die Geschwister des Versicherten, die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte leben;

e) Personen, die einen Boden als Ausgedinge benützen, wenn dieses Ausgedinge das ortsübliche Ausmaß nicht übersteigt;

f) Personen, die eine Invaliditäts- oder Altersrente nach diesem Gesetze oder nach einem anderen Sozialversicherungsgesetze genießen, wenn sie auf die Rente nicht verzichten;

g) Personen, die der Versicherung für den Fall der Invalidität und des Alters nach anderen Sozialversicherungsgesetzen unterworfen sind, sofern nicht die in den §§ 2 oder 3 angeführte Tätigkeit ihre Hauptbeschäftigung ist;

h) die im § 6, lit a), des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221,[2]) betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters, angeführten Personen.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 16, S. 515.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 19, S. 969.

Digitized by Google

Beginn und Erlöschen der Versicherung.

§ 5. (1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage, an dem mit der in den §§ 2 und 3 angeführten Tätigkeit begonnen wurde.

(2) Die Versicherung selbst beginnt jedoch erst mit dem Tage, an dem die Anmeldung zur Versicherung der versicherungspflichtigen Person bei der Distriktsstelle (§ 20) eingelangt ist oder eingeschrieben der Post übergeben wurde. Der Zeitraum einer höchstens einjährigen Tätigkeit, die der Versicherungspflicht vor diesem Tage unterliegen würde, ist nur dann anzurechnen, wenn der Versicherungsbeitrag hierfür bezahlt wurde. Auf eine nachträgliche Anmeldung ist jedoch keine Rücksicht zu nehmen, wenn der Versicherungsfall vor ihrer Erstattung eingetreten ist.

(3) Die Versicherungspflicht erlischt, wenn die versicherungspflichtige Person aufgehört hat, auf ihre Rechnung die in den §§ 2 und 3 angeführte Erwerbstätigkeit zu betreiben, oder wenn ein sie von der Versicherungspflicht gemäß § 4, lit. a, c—h, ausschließender Umstand eingetreten ist, oder wenn der Versicherungsfall eingetreten ist (§§ 53 ff.). Die Bestimmung des § 86 wird jedoch nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Anmeldungen, Abmeldungen und Anzeigen.

§ 6. (1) Wer der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze unterliegt, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monates vom Tage des Eintrittes der Versicherungspflicht bei der Distriktsstelle anzumelden und sich wiederum innerhalb eines Monates vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht abzumelden.

(2) Besitzt eine Person Unternehmungen oder bearbeiteten Boden im Sprengel mehrerer Distriktsstellen, so ist jene Distriktsstelle zuständig, bei der die versicherte Person früher anzumelden war; wurde mit den versicherungspflichtigen Tätigkeiten gleichzeitig begonnen, so ist jene Distriktsstelle zuständig, in deren Sprengel die versicherte Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Betreibt der Versicherte eine der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfene Beschäftigung und benützt er gleichzeitig Boden durch landwirtschaftliche Bearbeitung, so bestimmt die Distriktsstelle je nach dem, welche dieser Tätigkeiten dem Versicherten in dem Zeitpunkte, in dem die gleichzeitige Ausübung beider Tätigkeiten begann, ein größeres Einkommen abwirft, welche der Tätigkeiten als Haupttätigkeit des Versicherten anzusehen ist. Ändern sich später in dieser Hinsicht die Einkommensverhältnisse des Versicherten, so kann er eine Änderung der Entscheidung der Distriktsstelle begehren.

§ 7. Für die versicherungspflichtigen Personen, die nicht eigenberechtigt sind, ist die Anmeldung und Abmeldung von ihrem gesetzlichen Vertreter zu erstatten.

§ 8. (1) Die Anmeldung hat insbesondere den Vor- und Zunamen des Versicherten, den Tag und Ort der Geburt, die Heimatgemeinde und den Wohnsitz desselben, die Art seiner selbständigen Erwerbstätigkeit (alle Beschäftigungen), die Angabe, welche Beschäftigung der Versicherte als Hauptbeschäftigung hält, und den Tag, an dem mit ihr begonnen wurde, unter allfälliger Anführung des Gewerbescheines oder der Konzession zu enthalten.

(2) Die Abmeldung hat jene Angaben zu enthalten, die zur Feststellung der Identität der abgemeldeten Person notwendig sind, ferner die Angabe des Tages und der Ursache des Erlöschens der Versicherungspflicht.

Digitized by Google

§ 9. Wer die Anmeldung nicht rechtzeitig erstattet hat, ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt den Betrag zu bezahlen, der dem schuldigen Versicherungsbeitrage samt Verzugszinsen (§ 93) gleichkommt. Aus dieser Bezahlung entsteht jedoch weder eine Erhöhung der Rente gemäß § 55, Abs. 3, noch eine Verkürzung der Wartezeit (§ 52); die Bestimmung des § 5, Abs. 2, bleibt jedoch unberührt.

§ 10. Der Rentner ist verpflichtet, der Distriktsstelle binnen acht Tagen die Änderung seines Wohnsitzes sowie eine Änderung der für die Bemessung der Rente oder ihrer Auszahlung maßgebenden Verhältnisse anzuzeigen. Der Rentner haftet auch mit der Rente für den Schaden, welcher der Versicherungsanstalt durch Vernachlässigung dieser Pflicht erwächst.

ZWEITER TEIL.

ORGANISATION DER VERSICHERUNG.

Erster Abschnitt.

Versicherungsanstalt der selbständigen Personen und ihre Organe.

Versicherungsanstalt der selbständigen Personen.

§ 11. (1) Die Versicherung nach diesem Gesetze wird von der Versicherungsanstalt der selbständigen Personen mit dem Sitze in Prag durchgeführt.

(2) Die Versicherungsanstalt ist eine juristische Person, kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden.

Ihre Organe.

§ 12. Organe der Versicherungsanstalt sind:

a) der Ausschuß,
b) der Vorstand,
c) die Direktion,
d) die Distriktsstellen.

Ausschuß.

§ 13. Der Ausschuß der Versicherungsanstalt besteht aus einem Vorsitzenden und 40 Mitgliedern.

§ 14. (1) Den Vorsitzenden der Versicherungsanstalt ernennt der Präsident der Republik unvorgreiflich der Bestimmung des § 49 stets auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende, als welcher nur ein Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik fungieren kann, muß in Prag wohnen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden durch die Geschäftsordnung näher bestimmt.

(3) Der Vorsitzende beruft insbesondere die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes der Versicherunganstalt ein und führt in denselben den Vorsitz. An den Abstimmungen beteiligt er sich aber nur bei Stimmengleichheit.

(4) Ist der Vorsitzende der Ansicht, daß ein Beschluß des Ausschusses oder des Vorstandes mit den geltenden Vorschriften in Widerspruch steht, so ist er berechtigt und verpflichtet, diesen Beschluß dem Ministerium für soziale Fürsorge zur Entscheidung vorzulegen und die Ausführung bis zu dieser Entscheidung zu sistieren.

(5) Der Ausschuß der Versicherungsanstalt kann dem Vorsitzenden an Stelle der Präsenzgelder (§ 15, Abs. 5) einen ständigen Gehalt bemessen.

Digitized by Google

(6) Der Präsident der Republik ernennt ferner aus den Mitgliedern des Ausschusses drei Stellvertreter des Vorsitzenden, und zwar einen Versicherten aus den Kreisen der Gewerbe, der Industrie und des Handels und der freien Berufe, einen aus den Kreisen der Landwirtschaft und einen aus der Gruppe der Fachmänner; bei Verhinderung des Vorsitzenden geht seine Funktion auf einen der Stellvertreter über; dieser stimmt aber mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§ 15. (1) Von den 40 Mitgliedern des Ausschusses der Versicherungsanstalt der selbständigen Personen gehören 24 der Gruppe der Versicherten und 16 der Gruppe der Fachmänner an. Mitglied des Ausschusses der Versichrungsanstalt kann bloß ein Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sein.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses aus der Gruppe der Versicherten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 45). Die Gewählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, solange nicht ihre rechtskräftig gewählten Nachfolger das Amt antreten.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses, die in die Gruppe der Fachmänner gehören, werden von der Regierung aus der Reihe der Fachmänner in Fragen der Sozialversicherung nach Anhörung der Interessenorganisationen der Versicherten gleichfalls auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

(4) Der Minister für soziale Fürsorge enthebt ein gewähltes Mitglied des Ausschusses, dessen Versicherung aufgehört hat und durch sechs Monate nicht besteht, seiner Funktion.

(5) Die Funktionäre der Versicherungsanstalt versehen ihre Ämter als Ehrenämter und haben bloß Anspruch auf den Ersatz der Barauslagen und auf Präsenzgelder.

§ 16. (1) Dem Ausschusse ist vorbehalten:

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Ersatzmänner, die Ernennung der Mitglieder der Direktion, die Erlassung von Instruktionen für dieselben und einer Dienstordnung für die Beamten und Angestellten;

b) die Beschlußfassung über den Voranschlag der Versicherungsanstalt;

c) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Vorstandes;

d) die Festsetzung der Entschädigung und der Vergütung für besondere Leistungen der Funktionäre der Versicherungsanstalt, die Bemessung eines ständigen Gehaltes für den Vorsitzenden an Stelle der Präsenzgelder;

e) die Beschlußfassung darüber, ob Liegenschaften erworben, belastet oder veräußert werden sollen, außer dem Erwerb von Liegenschaften im Exekutions- und Konkursverfahren zur Abwendung eines Schadens. Übersteigt der Betrag, für den eine Liegenschaft erworben werden soll, oder mit dem Liegenschaften belastet oder für den sie veräußert werden sollen, den Betrag von einer Million Kč, so ist hierzu die Zustimmung des Ministers für soziale Fürsorge und des Finanzministers notwendig. Durch Verordnung kann bestimmt werden, bis zu welcher Höhe auch außer den bezeichneten Fällen der Ausschuß über die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften beschließen kann;

f) die Beschlußfassung über Änderungen der Geschäftsordnung;

g) die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, die der Versicherungsanstalt gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind;

Digitized by Google

h) die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

(2) Der Ausschuß wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre einberufen. Der Ausschuß muß spätestens binnen einem Monate einberufen werden, wenn es der Vorstand beschlossen hat oder wenn wenigstens ein Fünftel der Ausschußmitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit; zur Beschlußfassung über Änderungen der Geschäftsordnung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Art der Einberufung und der Geschäftsführung des Ausschusses enthält die Geschäftsordnung.

Vorstand.

§ 17. (1) Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht aus dem Vorsitzenden der Versicherungsanstalt und 10 Mitgliedern, von denen 6 durch die gewählten Mitglieder des Ausschusses nach dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit unter Zulassung der Koppelung gewählt, vier aber durch die Regierung aus der Gruppe der Fachmänner ernannt werden. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen (zu ernennen).

(2) Der Vorstand vertritt und verwaltet die Versicherungsanstalt in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Geschäftsordnung ausdrücklich anderen Organen derselben vorbehalten sin.

Beamte und Direktion.

§ 18. (1) Vollzugsorgan der Verwaltung der Versicherungsanstalt ist eine Direktion, deren Mitglieder der Ausschuß mit Zustimmung des Ministers für soziale Fürsorge aufnimmt und entläßt.

(2) Die Direktion beschließt in allen wichtigeren Fragen der laufenden Agenda und namentlich über die Anträge für den Vorstand und den Ausschuß mit Stimmenmehrheit; wird keine Mehrheit erzielt, so entscheidet der Vorsitzende der Versicherungsanstalt, der an den Sitzungen der Direktion teilnehmen und in ihnen den Vorsitz führen kann. Der Wirkungskreis der Direktion und ihrer einzelnen Mitglieder wird durch eine vom Ausschusse zu erlassende Instruktion näher geregelt.

(3) Die übrigen Bediensteten der Versicherungsanstalt werden von einer Kommission aufgenommen und entlassen, in welche einerseits die zur Gruppe der Gewerbe, des Handels und der Industrie und der freien Berufe gehörigen Vorstandsmitglieder und andererseits die zur Gruppe der Landwirtschaft gehörigen Mitglieder je zwei Mitglieder und die ernannten Mitglieder zwei Mitglieder entsenden. Diese Mitglieder werden von jeder Gruppe mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten der Versicherungsanstalt, die Bedingungen für ihre Aufnahme und Entlassung sowie die Dienst- und Versorgungsgenüsse werden durch eine Dienstordnung geregelt, die vom Ausschusse der Versicherungsanstalt nach Anhörung der Organisationen der Bediensteten der Sozialversicherungsanstalten ausgearbeitet wird. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge und des Finanzministers.

(5) Beamte der Versicherungsanstalt können bloß Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sein; der Vorsitzende der Versicherungsanstalt nimmt ihnen

Digitized by Google

das Gelöbnis ab, daß sie die Gesetze und sonstigen Vorschriften beobachten und die übernommenen Pflichten redlich und gewissenhaft erfüllen werden.

(6) Die Beamten der Versicherungsanstalt haben in ihrer amtlichen Tätigkeit die im Strafgesetze festgelegten Pflichten öffentlicher Beamten, genießen aber auch den Schutz als öffentliche Beamte.

(7) Die Mitglieder der Direktion nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses der Versicherungsanstalt mit beratender Stimme teil, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihre Person oder eine mit ihnen in gerader Linie überhaupt oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandte oder verschwägerte Person betreffen.

Geschäftsordnung.

§ 19. (1) Der Vorstand arbeitet für die Versicherungsanstalt eine Geschäftsordnung aus, die der Ausschuß nach Bedarf abändern kann. Damit die Geschäftsordnung oder ihre Abänderung Geltung erlange, bedarf es der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Landwirtschaft.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

a) über die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Versicherungsanstalt sowie darüber, wann die Funktion des Vorsitzenden auf den Stellvertreter übergeht;
b) über die Art der Einberufung und der Geschäftsführung des Ausschusses;
c) über die Vertretung der Versicherungsanstalt nach außen und die Form rechtsverbindlicher Akte;
d) über die Zusammenstellung, die Prüfung und die Veröffentlichung der Jahresrechnung;
e) über die Form der Kundmachungen der Versicherungsanstalt.

Zweiter Abschnitt.

Distriktsstellen.

§ 20. Durch Regierungsverordnung wird festgesetzt, an welchen Orten und für welche Sprengel die Versicherungsanstalt der selbständigen Personen Distriktsstellen zu errichten hat, die die Vermittlung zwischen der Versicherungsanstalt und den Versicherten besorgen. Die Tätigkeit derselben wird von der Versicherungsanstalt durch eine für sie zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt und geregelt.

§ 21. (1) Bei jeder Distriktsstelle wird ein Ausschuß bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus 10 Mitgliedern, von denen sechs durch die Versicherten gewählt und vier durch den Vorstand der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel sich der Sitz der Distriktsstelle befindet, nach Anhörung der Interessenorganisationen der Versicherten auf die Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Die Gewählten (Ernannten) verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, solange nicht ihre rechtskräftig gewählten (ernannten) Nachfolger das Amt antreten.

(3) Die politische Behörde I. Instanz, in deren Sprengel sich der Sitz der Distriktsstelle befindet, enthebt ein gewähltes Mitglied des Ausschusses, dessen Versicherung aufgehört hat und schon 6 Monate nicht besteht, seiner Funktion.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses versehen ihre Ämter als Ehrenämter und haben bloß Anspruch auf den Ersatz der Barauslagen.

Digitized by Google

§ 22. (1) Die gewählten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren. Hat bei der ersten Wahl niemand die Mehrheit erhalten, so ist eine engere Wahl zwischen den zwei Kandidaten vorzunehmen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Vereinigt sich hierbei auf jeden der beiden die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

(2) Wurde der Vorsitzende aus der Gruppe der der Erwerbsteuer unterworfenen Versicherten gewählt, so ist sein Stellvertreter aus der Gruppe der der Grundsteuer unterliegenden Versicherten zu wählen. Der analoge Grundsatz gilt im gegenteiligen Falle.

(3) Die Bestimmung des § 16, Abs. 3, ist sinngemäß auf den Ausschuß der Distriktsstelle anzuwenden.

§ 23. Dem Ausschusse der Distriktsstelle ist vorbehalten:

a) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt (§ 15, Abs. 2);

b) die Erstattung von Gutachten an die Versicherungsanstalt über die Erwerbsverhältnisse der Personen, die den Anspruch auf eine Invaliditätsrente (§ 53), Altersrente (§ 56) und Witwenrente (§ 58) geltend machen;

c) die Erstattung von Gutachten über die zweckmäßigste Eintreibung des Versicherungsbeitrages (§ 94);

d) die Erstattung von Anträgen an die Versicherungsanstalt hinsichtlich der Anlegung des gemäß § 98, Abs. 2, zur Anlage in den einzelnen territorialen Sprengeln bestimmten Vermögens.

Dritter Abschnitt.

Wahlen.

Wahlen des Ausschusses der Distriktsstelle.

§ 24. Die Mitglieder des Ausschusses der Distriktsstelle werden nach den in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen gewählt.

§ 25. (1) Das Wahlrecht steht den versicherungspflichtigen Personen zu, die am ersten Tage des der Wahlausschreibung vorangehenden Monates (Stichtag) bei der Distriktsstelle angemeldet waren, sofern sie über zwanzig Jahre alt sind oder in dem Jahre der Wahl das zwanzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Vom Wahlrechte ist ausgeschlossen:

a) wer durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilt worden ist, derentwegen nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindewahlrechtes ausgesprochen wurde, solange der Verlust dieses Wahlrechtes nicht erloschen ist (§ 3 der Gemeindewahlordnung);

b) wer den Versicherungsbeitrag durch mindestens ein Jahr, vom Stichtage zurückgerechnet, schuldig geblieben ist.

(3) Wählbar ist jeder Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik, der am Wahltage das sechsundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat, wenigstens ein halbes Jahr vor dem Stichtage ununterbrochen versichert ist und nicht ausdrücklich vom Wahlrecht (Abs. 2) oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(4) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:

Digitized by Google

a) wer durch rechtskräftigen Ausspruch eines Gerichtes des Rechtes, frei über sein Vermögen zu verfügen, verlustig erklärt wurde;

b) wer in Konkurs geraten ist, solange das Konkursverfahren dauert, sowie derjenige, auf dessen Ansuchen ein Ausgleichsverfahren durchgeführt wird, solange es nicht als beendet erklärt worden ist;

c) wer deshalb verurteilt worden ist, weil er durch Simulation Versicherungsleistungen erzielt hat (§ 138, lit. d), während der Dauer eines Jahres vom Tage des Strafablaufes.

§ 26. (1) Die Wahl findet an einem Sonntage statt.

(2) Die Wahl wird vom Ausschusse der Distriktsstelle mittels einer Kundmachung verlautbart, die im Amtsblatte der politischen Behörde zweiter Instanz und in den allfälligen Amtsblättern der politischen Behörden erster Instanz, die sich im Sprengel der Distriktsstelle befinden, zu veröffentlichen und beim Gemeindeamte des Sitzes der Distriktsstelle sowie an öffenlich zugänglichen Orten in den Amtsräumen der Distriktsstelle anzuschlagen ist.

(3) Der Tag, an dem die Kundmachung im Amtsblatte der politischen Behörde zweiter Instanz veröffentlicht wurde, gilt als Tag der Wahlausschreibung.

(4) Der Ausschuß der Distriktsstelle ist verpflichtet, die Vornahme der Wahlen der zuständigen politischen Behörde I. Instanz (§ 21) anzuzeigen.

(5) Wenn der Ausschuß die Wahlen trotz hierzu ergangener Aufforderung der zuständigen politischen Behörde erster Instanz nicht wenigstens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode (§ 21, Abs. 2) kundgemacht hat, werden sie von dieser Behörde kundgemacht.

§ 27. In der Kundmachung ist bekanntzugeben:

1. wo und bis zu welchem Zeitpunkte die Mitglieder der Wahlkommision in Vorschlag zu bringen sind;

2. wo die Wählerverzeichnisse aufgelegt werden und wann in dieselben Einsicht genommen werden kann;

3. innerhalb welcher Frist Einsprüche gegen die aufgelegten Verzeichnisse erhoben werden können;

4. bis zu welchem Zeitpunkte die Wahllegitimationen und Stimmzettel versendet werden;

5. bis zu welchem Zeitpunkte und wo die Kandidatenliste abzugeben und welches die Erfordernisse der Kandidatenlisten sind;

6. wann und wo gewählt wird;

7. bis zu welchem Zeitpunkte die Koppelung von Kandidatenlisten anzuzeigen ist.

§ 28. (1) Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die am Sitze der Distriktsstelle bestellt wird. Sie besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses der Distriktsstelle oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus Beisitzern, die von der zuständigen politischen Behörde erster Instanz aus den Wählern der Distriktsstelle (§ 25, Abs. 1 und 2) unter Bedachtnahme darauf ernannt werden, daß alle Vereinigungen, die erklären, sich an den Wahlen zu beteiligen, in der Wahlkommission gleichmäßig vertreten sind. Bei der Bestimmung der Personen sind die Vorschläge dieser Vereinigungen zu berücksichtigen; die Vorschläge sind der zuständigen politischen Behörde erster Instanz binnen acht Tagen nach der Kundmachung der Wahlen zu erstatten. Für jedes Mitglied ist nach denselben Grundsätzen ein Ersatzmann zu ernennen. Gegen die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz ist ein selbständiges Rechtsmittel nicht zulässig.

Digitized by Google

(2) Die Wahlkommission faßt gültige Beschlüsse in Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt.

§ 29. (1) Ein Wahllokal muß sich in jeder Gemeinde, in der wenigstens hundert wahlberechtigte Versicherte ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder in einer aus der Gruppe der zu diesem Zwecke vereinigten Gemeinden befinden.

(2) Für das Wahllokal bestimmt die Wahlkommission unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 28, Abs. 1, einen besonderen Lokalausschuß.

§ 30. (1) Die Distriktsstelle verfaßt das Wählerverzeichnis, in welches sie alle wahlberechtigten Versicherten nach ihrem Wohnsitze einzutragen hat, und legt sodann das Verzeichnis durch acht Tage in jeder Gemeinde auf, in welcher ein Wahllokal vorgesehen ist (§ 29). Die Wähler sind mit arabischen Ordnungszahlen zu versehen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind zur Einsichtnahme mindestens durch acht Stunden täglich zugänglich zu machen, und zwar Samstag auch in den Mittagsstunden, am Sonntag von 8 bis 16 Uhr.

(3) In das Verzeichnis kann jeder Versicherte Einsicht nehmen und sich aus demselben Abschriften und Auszüge anfertigen, sofern er dadurch nicht andere Personen von der Ausübung desselben Rechtes ausschließt.

(4) Gegen den Inhalt des Wählerverzeichnisses können die Versicherten binnen der im Absatze 1 angeführten Frist bei der Wahlkommission entweder deshalb, weil ein wahlberechtigter Versicherter in das Verzeichnis nicht eingetragen wurde oder weil er unrichtig bezeichnet ist, oder weil jemand unberechtigterweise in das Verzeichnis eingetragen wurde, Einspruch erheben. Der in Betracht kommenden Person ist der Einspruch sofort mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß sie binnen drei Tagen der Wahlkommission eine Äußerung hierüber erstatten könne.

(5) Die Wahlkommission entscheidet über die Einsprüche und verständigt die beteiligten Personen. Eine Beschwerde gegen ihre Entscheidung ist nur in Verbindung mit den Einwendungen nach § 43 zulässig.

(6) Eine Abschrift der richtiggestellten Wählerverzeichnisse ist der im § 21 angeführten politischen Behörde erster Instanz zu übermitteln.

§ 31. (1) Wenigstens 15 Tage vor dem Wahltage sendet die Distriktsstelle allen Versicherten, die in den richtiggestellten Wählerverzeichnissen eingetragen sind, die Wahllegitimationen und die Stimmzettel gegen Bestätigung in die Wohnung. Die Zusendung durch die Post erfolgt unentgeltlich.

(2) Die Legitimation hat die Ordnungszahl und den Namen des Wählers, den Tag und die Stunde der Wahl und das Wahllokal sowie die wesentlichen Bestimmungen über die Art der Abstimmung und über die strafrechtlichen Vorschriften zu enthalten. Die Legitimationen sind mit dem Siegel der Distriktsstelle zu versehen.

(3) Für eine in Verlust geratene oder beschädigte Legitimation ist dem Wähler gegen einen Identitätsnachweis eine andere, als Duplikat zu bezeichnende Legitimation auszufolgen. Dasselbe gilt hinsichtlich des Stimmzettels.

(4) Die Stimmzettel sind an der gleichen Stelle mit dem Siegel der Distriktsstelle zu versehen; die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und gleicher Farbe sein, müssen mit gleichen Lettern gedruckt sein und dürfen keine unterscheidenden Zeichen oder Merkmale enthalten.

(5) Die Legitimationen, die nicht zugestellt werden konnten, hat der Vorstand der Distriktsstelle unter eigener Verantwortung der Wahlkommission (dem Lokalausschusse zu übergeben.

Digitized by Google

§ 32. Gewählt wird durch persönliche Stimmenabgabe nach dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit auf Grund von Kandidatenlisten.

§ 33. (1) Die Kandidatenlisten müssen von wenigstens hundert Wählern unterschrieben sein. Ein Wähler, der mehrere Kandidatenlisten unterschrieben hat, wird auf keiner derselben gezählt.

(2) Die in der Kandidatenliste angeführten Personen sind mit Ordnungszahlen zu versehen.

(3) Die Kandidatenlisten sind dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens fünfzehn Tage vor dem Wahltage zu übergeben. Gleichzeitig ist ein Bevollmächtigter der Antragsteller und dessen Ersatzmann namhaft zu machen. Falls sie nicht bezeichnet sind, wird der erstunterfertigte Wähler als Bevollmächtigter und der an zweiter Stelle unterschriebene Wähler als dessen Ersatzmann angesehen.

(4) Die Bevollmächtigten der Antragsteller können der Wahlkommission spätestens drei Tage vor dem Wahltage eine gemeinsame Erklärung abgeben, daß sie die Listen miteinander koppeln. Dies hat zur Folge, daß diese bei der Verteilung der Mandate als ein Ganzes behandelt werden.

§ 34. (1) Die Wahlkommission prüft, ob die Kandidatenliste ordnungsmäßig überreicht wurde, ob die kandidierten Personen wählbar sind (§ 25, Abs. 3) und ob nicht dieselbe Person auf mehreren Listen angeführt ist; das Ergebnis der Prüfung gibt sie dem Bevollmächtigten bekannt. Dieser ist verpflichtet, die in der Liste vorgefundenen Mängel spätestens acht Tage vor dem Wahltage zu beseitigen. Bleibt auch dann ein und dieselbe Person auf mehreren Kandidatenlisten angeführt, so beläßt sie die Wahlkommission bloß auf der Liste, für welche sich diese Person erklärt. Geschieht dies nicht in einer erteilten Frist, so wird sie von der Wahlkommission aus allen Listen gestrichen.

(2) Die Wahlkommission versieht die Kandidatenlisten mit Ordnungszahlen.

§ 35. Wenn keine Kandidatenliste rechtzeitig (§ 33, Abs. 3) überreicht wurde, wird sie von der Wahlkommission zusammengestellt. Hat sie dies eine Woche vor dem Wahltage nicht getan, so ernennt die Versicherungsanstalt die Mitglieder des Ausschusses der Distriktsstelle.

§ 36. (1) Wurde nur eine Kandidatenliste überreicht, so findet keine Wahl statt. Die Wahlkommission erklärt die in der Kandidatenliste an den ersten Stellen angeführten Personen als gewählt; die weiteren Personen sind als gewählte Ersatzmänner zu erklären.

(2) Enthalten die vorgelegten Kandidatenlisten zusammen höchstens soviel Namen, als Mitglieder des Ausschusses zu wählen sind, so erklärt sie die Kommission als gewählt, ohne daß eine Wahl stattfindet. Dies geschieht auch, wenn die Kandidatenlisten weniger Namen enthalten; in diesem Falle wählen die Gewählten die fehlenden Ausschußmitglieder mit Stimmenmehrheit. Dasselbe gilt von den Ersatzmännern.

(3) Wenn gewählt werden muß, läßt die Wahlkommission alle Kandidatenlisten am Sitze der Distriktsstelle und an öffentlich zugänglichen Orten ihrer Amtsräume anschlagen und übermittelt sie an alle Gemeinden des Sprengels der Distriktsstelle mit dem Ersuchen, sie mögen dort angeschlagen werden.

§ 37. Die politische Behörde erster Instanz (§ 21) ist berechtigt, zur Wahl behufs Überwachung der richtigen Durchführung der Wahl ihren Vertreter zu entsenden.

§ 38. (1) Bei der Abstimmung gibt der Wähler die Legitimation dem Lokalausschusse ab, welcher feststellt, ob der Wähler im Wählerverzeichnisse eingetragen ist. Bejahenden Falles folgt er dem Wähler ein amtliches undurchsichtiges Kuvert

Digitized by Google

aus; die Kuverte müssen gleich sein. Der Wähler legt den Stimmzettel, auf dem er mit der Ordnungszahl oder in anderer geeigneter Weise die Kandidatenliste, für die er stimmt, bezeichnet hat, in das Kuvert ein. Hierauf legt der Wähler selbst das Kuvert in die Wahlurne.

(2) Ungültig sind Stimmen:

1. wenn sie nicht auf dem amtlich ausgegebenen Stimmzettel ausgefertigt sind;
2. wenn sich in einem Kuvert mehrere Stimmzettel befinden;
3. wenn auf einem Stimmzettel mehrere Kandidatenlisten bezeichnet sind;
4. wenn der Stimmzettel überhaupt nicht ausgefüllt ist oder aus der Bezeichnung des Wählers nicht sicher festgestellt werden kann, für welche Kandidatenliste er stimmt.

§ 39. Der Lokalausschuß (§ 29, Abs. 2) stellt die Zahl der abgegebenen Wählerlegitimationen und Stimmzettel fest und übergibt der Wahlkommission die Legitimationen, das Teilverzeichnis der Wähler und die Stimmzettel samt einem kurzen Protokoll über den Verlauf der Wahlen und den anderen die Wahlen betreffenden Dokumenten in einem versiegelten Umschlag.

§ 40. (1) Die Wahlkommission stellt die Zahl der für die einzelnen Kandidatenlisten abgegebenen Stimmen fest und bestimmt die Zahl der auf sie entfallenden Mandate, wie folgt:

(2) Die Summe aller gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der Ausschußmitglieder dividiert; die auf den Quotienten folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Durch die Wahlzahl wird die Zahl der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmen dividiert; die Wahlkommission weist jeder Vereinigung soviel Ausschußmitglieder zu, wievielmal die Wahlzahl in der Summe der für die Liste abgegebenen Stimmen enthalten ist.

(4) Wenn auf diese Weise nicht alle Ausschußmitglieder gewählt worden sind, werden die restlichen Mandate der Reihe nach jenen Vereinigungen zugewiesen, für die sich der größte Divisionsrest ergeben hat. Sind die Divisionsreste bei mehreren Listen gleich, so wird das Mandat jener Liste zugeteilt, welche die größere Stimmenzahl erreicht hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Kandidatenliste, die nicht einmal soviel Stimmen erreicht hat, als die Wahlzahl beträgt, hat keinen Anspruch auf ein Mandat, welche Bestimmung jedoch für die einzelnen gekoppelten Listen nicht gilt.

(5) Nach denselben Grundsätzen verteilt die Wahlkommission die Mandate unter die gekoppelten Listen.

§ 41. (1) Die auf eine Kandidatenliste entfallenden Mandate werden den auf ihr bezeichneten Personen der Reihe nach zugeteilt.

(2) Die in der Liste angeführten nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmänner und rücken der Reihe nach an die Stelle eines Ausschußmitgliedes derselben Liste vor.

(3) Enthält eine Liste weniger Namen, als Ausschußmitglieder auf sie entfallen, so wird sie von den gewählten Mitgliedern dieser Liste ergänzt, indem dieselben die übrigen Ausschußmitglieder und die Ersatzmänner mit Stimmenmehrheit bezeichnen.

(4) Wurde die Liste der Ersatzmänner einer Wahlvereinigung dadurch erschöpft, daß die Ersatzmänner entweder an die Stelle von dauernd entfallenen Ausschußmitgliedern vorgerückt oder ausgeschieden sind, so wählen die letzten Ausschuß-

Digitized by Google

mitglieder der betreffenden Vereinigung mit Stimmenmehrheit die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern.

§ 42. Die Kommission trägt in ein Wahlprotokoll die Beschlüsse und alle für die Durchführung der Wahl wichtigen Umstände ein. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben.

§ 43. (1) Die Kommission verlautbart das Ergebnis der Wahl durch eine Kundmachung, die im Amtsblatte der politischen Behörde zweiter Instanz und in den allfälligen Amtsblättern der politischen Behörden erster Instanz im Sprengel der Distriktsstelle zu veröffentlichen und an öffentlich zugänglichen Orten in den Amtsräumen der Distriktsstelle anzuschlagen ist.

(2) Einwendungen gegen die Wahlen sind binnen 15 Tagen nach Kundmachung des Ergebnisses im Amtsblatte der politischen Behörde zweiter Instanz bei der politischen Behörde erster Instanz zu erheben. Die Einwendungen müssen von wenigstens fünfzig Wählern unterschrieben sein. Gegen die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz ist die Beschwerde an die politische Behörde zweiter Instanz zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 44. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Regierungsverordnung geregelt.

Wahlen des Ausschusses der Versicherungsanstalt der selbständigen Personen.

§ 45. (1) Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse der Distriktsstellen wählen die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt der selbständigen Personen aus der Gruppe der Versicherten.

(2) Für die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt und ihrer Ersatzmänner gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 25, Abs. 3 und 4, der §§ 26—28, 33—37, 38, Abs. 2, und 40—44 mit folgenden Abweichungen:

a) Die Funktionen der politischen Behörde erster und zweiter Instanz werden vom Ministerium des Innern ausgeübt;

b) die Funktionen der Wahlkommission werden von einer Zentralwahlkommission ausgeübt;

c) die Stimmzettel sind der Zentralwahlkommission durch die Post zu übersenden;

d) der Ausschuß der Distriktsstelle hat so viele Stimmen, als die Zahl der Versicherten beträgt, für welche die betreffende Distriktsstelle die Versicherungsbeiträge nach dem Stande vom 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahres abgeführt hat; wenn (insbesondere im Falle des § 49, Abs. 2) früher gewählt wird, als die Distriktsstelle die Versicherungsbeiträge nach dem Stande dieses Tages abführen konnte, ist die Zahl der Versicherten maßgebend, für welche die Versicherungsbeiträge zuletzt bezahlt worden sind. Das einzelne wählende Ausschußmitglied hat ein Sechstel der auf die Distriktsstelle entfallenden Stimmen, wobei die Zahl auf die nächstniedrigere, durch sechs teilbare Ziffer abgerundet wird und Bruchteile nicht berücksichtigt werden;

e) die Versicherungsanstalt übermittelt der Distriktsstelle sechs Stimmzettel und macht auf jedem ersichtlich, wieviel Stimmen auf jeden Zettel entfallen. Der Vorsitzende des Ausschusses der Distriktsstelle ist unter eigener Verantwortung verpflichtet, den wahlberechtigten Ausschußmitgliedern der Distriktsstelle je einen Stimmzettel zuzustellen;

Digitized by Google

f) die Kandidatenlisten werden von der Versicherungsanstalt im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik wenigstens 15 Tage vor der Wahl veröffentlicht und jeder Distriktsstelle in je sechs Exemplaren übermittelt;

g) im Falle des zweiten Satzes des § 35 wird der Ausschuß der Versicherungsanstalt unter Berücksichtigung der im Abs. 1 dieses Paragraphen und im § 15 angeführten Grundsätze von der Regierung ernannt.

Vierter Abschnitt.

Aufsicht über die Versicherungsanstalt der selbständigen Personen.

§ 46. (1) Die Versicherungsanstalt der selbständigen Personen untersteht der Aufsicht der Staatsverwaltung, die vom Minister für soziale Fürsorge, und zwar, sofern es sich um die Frage des Aufwandes und seiner Bedeckung und den im § 16, Abs. 1, lit. e), zweiter Satz, angeführten Fall handelt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister ausgeübt wird. Diese Aufsicht ist auf die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes, der Verordnungen und der Geschäftsordnung beschränkt.

(2) Die Rechnungsgrundlagen und die versicherungsmathematischen Grundsätze, nach denen die Versicherungsanstalt die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Berechnungen durchführt und nach denen die Prüfung des finanziellen Gleichgewichtes (der versicherungsmathematischen Bilanz) erfolgt, können nur mit Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge geändert werden.

§ 47. (1) Der Minister für soziale Fürsorge sowie der Finanzminister ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm oder den von ihm ernannten Organen von der Versicherungsanstalt die Bücher, Urkunden, Aufzeichnungen und Belege vorgelegt und ihm die zur Handhabung der Staatsaufsicht notwendigen Aufklärungen gegeben werden.

(2) Der Minister für soziale Fürsorge kann verlangen, daß die Organe der Versicherungsanstalt zu Sitzungen einberufen werden, und kann sie selbst einberufen, wenn seiner Aufforderung nicht entsprochen wurde. Diese Sitzungen kann der Minister für soziale Fürsorge durch seinen Vertreter leiten.

(3) Weigert sich ein Organ der Versicherungsanstalt, seine Pflichten zu erfüllen, so kann der Minister für soziale Fürsorge diese durch seinen Vertreter auf Kosten der Versicherungsanstalt erfüllen.

§ 48. (1) Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, den Ministern für soziale Fürsorge, der Finanzen, für Industrie, Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft für jedes Kalenderjahr einen Bericht und statistische Ausweise über ihre Gebarung, über die Entwicklung der Anstalt und über den Stand des Vermögens und die Art seiner Anlage vorzulegen.

(2) Der Minister für soziale Fürsorge ist verpflichtet, diese Ausweise und Berichte der Nationalversammlung vorzulegen.

§ 49. (1) Die Regierung kann den Ausschuß oder den Vorstand der Versicherungsanstalt auflösen, wenn dieses Organ in seinen Beschlüssen wiederholt die Bestimmungen des Gesetzes, der Verordnungen und der Geschäftsordnung nicht beachtet oder wenn es sich den auf die Handhabung der Staatsaufsicht abzielenden Aufträgen widersetzt, und kann die Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt einer Kommission übertragen, die von der Regierung ernannt wird. Diese Kommission verwaltet und vertritt die Versicherungsanstalt bis zu dem Zeitpunkte, in dem sich das aus den Neuwahlen hervorgegangene Organ konstituiert. Vorsitzender dieser

Digitized by Google

Kommission ist der Vorsitzende der Versicherungsanstalt, sofern der Präsident der Republik nichts anderes bestimmt (§ 14).

(2) Die Kommission muß die Verfügung treffen, daß die Neuwahlen binnen sechs Monaten vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung über die Auflösung durchgeführt werden können.

Fünfter Abschnitt.

Vereinigungen der Versicherungsanstalten.

§ 50. Die Versicherungsanstalt der selbständigen Personen kann sich mit anderen Sozialversicherungsanstalten zu bestimmten Aufgaben verbinden, die ihnen durch das Gesetz auferlegt sind.

DRITTER TEIL.

DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN.

Allgemeines.

§ 51. Die Versicherungsanstalt der selbständigen Personen ist verpflichtet, zu gewähren:

a) eine Invaliditäts- und Altersrente;
b) Erziehungsbeiträge zu diesen Renten;
c) eine Witwen- und Witwerrente;
d) eine Waisenrente;
e) eine Abfertigung.

Wartezeit.

§ 52. Zur Erlangung der Ansprüche auf die im § 51 angeführten Leistungen ist erforderlich:

a) daß die für den Anfall der betreffenden Leistung festgesetzten Bedingungen erfüllt worden sind;

b) daß ferner bei den in den Punkten a) bis d) aufgezählten Leistungen und bei der Abfertigung im Falle des § 65, Abs. 2, die Wartezeit abgelaufen ist, das sind 36 Monate, für welche der Versicherungsbeitrag entrichtet wurde (Beitragsmonate). Hiervon müssen wenigstens drei Monate in die Pflichtversicherung der letzten zwei Jahre vor dem Anfalle der Leistung fallen. Wenn der Versicherte neben den Monaten der Pflichtversicherung auch Beitragsmonate einer freiwilligen Versicherung aufweist, werden je zwei Monate freiwilliger Versicherung als ein Monat Pflichtversicherung gerechnet.

Invaliditätsrente.

§ 53. (1) Anspruch auf die Invaliditätsrente hat der Versicherte, wenn er invalid ist.

(2) Als invalid im Sinne dieses Gesetzes wird angesehen, wer wegen dauernder Krankheit, die wahrscheinlich nicht vor Ablauf eines Jahres geheilt werden wird, oder wegen anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen, die nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden, zum Erwerbe in dem zuletzt nach diesem Gesetze versicherten Berufe unfähig ist, wenn infolgedessen der Ertrag aus seiner persönlichen Tätigkeit in der im § 2, Abs. 1, angeführten Unternehmung oder Beschäftigung

Digitized by Google

unter die Hälfte des durchschnittlichen Verdienstes der letzten drei Jahre gesunken ist.

§ 54. (1) Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt mit dem Tage, an welchem die im vorstehenden Paragraphen angeführten Bedingungen erfüllt worden sind. Läßt sich nicht feststellen, wann die Invalidität eingetreten ist, so gilt als Tag des Beginnes der Invalidität der Tag, an dem der Distriktsstelle das Gesuch um die Invaliditätsrente zugekommen ist.

(2) Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten oder dann, wenn sich sein Gesundheitszustand so gebessert hat, daß von einer Invalidität nicht mehr gesprochen werden kann, oder durch Steigerung des Ertrages über die im vorstehenden Paragraphen angeführte Grenze oder durch Verzicht gemäß § 4, lit. f).

§ 55. (1) Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus Steigerungsbeträgen.

(2) Der Grundbetrag beträgt jährlich 500 Kč.

(3) Die Steigerungsbeträge werden mit 3.20 Kč für jeden Beitragsmonat bemessen.

(4) Tritt eine Herabsetzung des Versicherungsbeitrages im Sinne des § 85, Abs. 3, ein, so werden die Leistungen nach den versicherungsmathematischen Grundlagen der Versicherungsanstalt der selbständigen Personen durch Regierungsverordnung geregelt.

Altersrente.

§ 56. (1) Die Invaliditätsrente gebührt dem Versicherten ohne Rücksicht auf die Invalidität als Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Bezug dieses Zuschusses beginnt gleichzeitig mit der Rente, beziehungsweise mit dem Tage der Geburt des Kindes, und endet mit dem Tage, an dem das Kind das 17. Jahr erreicht hat oder an dem es früher geheiratet hat oder gestorben ist.

Kinderzuschüsse zur Invaliditäts- und Altersrente.

§ 57. (1) Hat eine im Bezuge einer Invaliditäts- oder Altersrente stehende Person ein Kind oder Kinder unter siebzehn Jahren (§ 78, Abs. 1, lit. b), so erhöht sich ihre Rente für die Zeit, während welcher sie für dieselben sorgt, um einen Zuschuß, der für jedes Kind ein Zehntel der Rente beträgt.

(2) Der Bezug dieses Zuschusses beginnt gleichzeitig mit der Rente, beziehungsweise mit dem Tage der Geburt des Kindes, und endet mit dem Tage, an dem das Kind das 17. Jahr erreicht hat oder an dem es früher geheiratet hat oder gestorben ist.

(3) Verwaiste Enkel bis zu siebzehn Jahren, die mit ihrem Unterhalte vorwiegend auf den Rentner angewiesen sind, werden als Kinder im Sinne dieses Paragraphen angesehen.

Witwen- und Witwerrente.

§ 58. (1) Anspruch auf eine Witwenrente hat die Witwe eines Versicherten, der bei seinem Ableben eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder den Anspruch auf eine solche Rente besaß, wenn zur Zeit seines Ablebens oder später bei ihr die im Abs. 2 angeführten Umstände eingetreten sind, und zwar für die Dauer des Bestehens derselben.

(2) Bedingung des Anspruches auf die Witwenrente ist die Erwerbsunfähigkeit der Witwe.

Digitized by Google

(3) Der Witwer nach einer Versicherten, die aus ihrem Arbeitsverdienste die Familie ganz oder vorwiegend ernährte, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn er zur Zeit des Ablebens seiner Ehegattin invalid ist, und zwar für die Dauer der Invalidität.

§ 59. (1) Keinen Anspruch auf die Witwenrente hat eine Witwe:

a) wenn sie aus eigenem oder beiderseitigem Verschulden gerichtlich geschieden oder wenn die Ehe gerichtlich getrennt oder als ungültig erklärt worden ist;

b) wenn sie durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen wurde, den Tod des Ehegatten verschuldet oder mitverschuldet zu haben;

c) wenn die Ehe zu einer Zeit geschlossen wurde, da der Versicherte bereits eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß für den Anspruch des Witwers auf eine Witwerrente.

§ 60. Die Witwen(Witwer)rente beträgt die Hälfte der Rente, die der (die) Versicherte bezog oder auf die er (sie) Anspruch hatte.

§ 61. (1) Der Bezug der Witwen(Witwer)rente beginnt mit dem Tage, an dem die für ihren Anfall festgesetzten Bedingungen (§ 58) erfüllt worden sind.

(2) Der Bezug der Rente endet, wenn sich der Gesundheitszustand des Rentners so gebessert hat, daß von einer Erwerbsunfähigkeit nicht mehr gesprochen werden kann, oder wenn der Rentner neuerlich eine Ehe eingeht oder stirbt.

(3) Im Falle der Wiederverehelichung erhält die Witwe als Abfertigung den dreifachen Jahresbetrag ihrer Witwenrente.

Waisenrente.

§ 62. (1) Anspruch auf eine Waisenrente hat ein Kind unter siebzehn Jahren im Falle des Ablebens des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter, wenn der verstorbene Elternteil eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder Anspruch auf sie gehabt hat. Uneheliche Kinder haben jedoch nur dann Anspruch auf eine durch die Versicherung ihres Vaters begründete Waisenrente, wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder bei Lebzeiten des Vaters außergerichtlich anerkannt worden ist. Adoptivkinder haben nur dann Anspruch auf eine Waisenrente nach ihren Adoptiveltern, wenn sie keinen Anspruch nach ihren eigenen Eltern haben und wenn außerdem die Adoption wenigstens ein halbes Jahr vor dem Anfall der Rente an die Adoptiveltern oder vor ihrem Tode vollzogen wurde. Pflegekinder haben nur dann Anspruch auf eine Waisenrente nach ihren Pflegeeltern, wenn sie keinen Anspruch nach ihren leiblichen Eltern haben und wenn sie bei den Pflegeeltern unentgeltlich wenigstens ein halbes Jahr vor Anfall der Rente an diese Eltern oder vor deren Tod erhalten wurden und mit ihrem Unterhalte vorwiegend auf sie angewiesen waren.

(2) Hat der Versicherte verwaiste Enkel unter siebzehn Jahren hinterlassen, die mit ihrem Unterhalte vorwiegend auf ihn angewiesen waren, so haben diese Enkel Anspruch auf die Waisenrente, soweit nicht das zulässige Höchstausmaß der Waisenrente (§ 64) schon durch die Kinder des Verstorbenen erschöpft ist.

§ 63. Der Bezug der Waisenrente beginnt mit dem Tage des Ablebens des versicherten Elternteiles, gegebenenfalls mit dem späteren Tage der Geburt des Kindes, und endet mit dem vollendeten 17. Lebensjahre oder der früheren Verehelichung oder dem früheren Tode des Kindes oder mit dem Wegfalle einer anderen der im § 62 angeführten Bedingungen.

Digitized by Google

§ 64. (1) Die Waisenrente beträgt für ein einfach verwaistes Kind ein Fünftel, für ein doppelt verwaistes Kind zwei Fünftel der Invaliditäts- oder Altersrente (ohne Zuschuß nach § 57), die der Versicherte zur Zeit seines Ablebens bezogen hat oder auf die er Anspruch hatte. Einem doppelt verwaisten Kinde, dessen beide Elternteile versichert waren, wird die Waisenrente mit zwei Fünfteln der höheren Rente bemessen.

(2) Die Summe aller Waisenrenten darf nicht mehr betragen als die Rente, die der Verstorbene (Abs. 1) bezogen hat oder auf die er Anspruch hatte, erhöht um die Zuschüsse nach § 57. Beträgt sie mehr, so werden die einzelnen Waisenrenten verhältnismäßig herabgesetzt.

Abfertigung.

§ 65. (1) Ist ein Versicherter vor Ablauf der Wartezeit (§ 52) gestorben, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe der einjährigen Invaliditätsrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er die Wartezeit vollendet hätte.

(2) Stirbt ein Versicherter nach Ablauf der Wartezeit oder stirbt ein Rentner, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe der einjährigen Rente, die der Verstorbene bezog oder auf die er Anspruch hatte, sofern nicht der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente gegeben ist. Erlangen sie diese Rente in der Zeit von fünf Jahren vom Tage des Ablebens des Versicherten (Rentners), so wird die ausgezahlte Abfertigung auf die Rente angerechnet.

(3) Stirbt ein Versicherter, der die Versicherungsbeiträge für 120 Beitragsmonate entrichtet hat, und ist kein Anspruch auf eine Witwen(Witwer)rente gegeben, so wird den Hinterbliebenen außer der Abfertigung nach Abs. 2 noch ein Zuschuß zur Abfertigung ausgezahlt, der nach der Jahresrente bemessen wird, auf die der Versicherte zur Zeit des Ablebens Anspruch hatte. Für jedes Jahr nach Beendigung der 120 Beitragsmonate beträgt der Zuschuß 5% dieser Rente. Eine Beitragszeit von weniger als einem Jahre wird nicht berücksichtigt. Erlangt die (der) hinterbliebene Witwe (Witwer) eine Witwen(Witwer)rente, so wird der ausgezahlte Zuschuß zur Abfertigung auf die Rente angerechnet.

(4) Unter Hinterbliebenen im Sinne der vorangegangenen Absätze sind der Ehegatte, die Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen zu verstehen. Hierbei hat der Ehegatte den Vorzug vor den Kindern, die Kinder vor den Eltern und diese vor den Geschwistern.

(5) Eltern und Geschwister haben jedoch nur dann Anspruch auf die Abfertigung und den Zuschuß zu derselben, wenn sie mit dem Versicherten (Rentner) wenigstens ein halbes Jahr vor dem Tage des Ablebens im gemeinsamen Haushalte gelebt haben und wenn sie auf ihn mit ihrem Unterhalte vorwiegend angewiesen waren.

§ 66. Der Anspruch auf Abfertigung muß binnen einem Jahre nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht werden, widrigens er erlischt.

Staatsbeitrag.

§ 67. (1) Der Staat gewährt zu der gesetzlichen Rente einen Beitrag, welcher jährlich beträgt:

Digitized by Google

bei der Invaliditäts- und Altersrente . . . . . 500.— Kč,
bei der Witwen- und Witwerrente . . . . . 250.— Kč,
bei der Rente eines einfach verwaisten Kindes . . . . . 100.— Kč,
bei der Rente eines doppelt verwaisten Kindes . . . . . 200.— Kč.

(2) Die Summe der Staatsbeiträge zu den Waisenrenten darf 500 Kč jährlich nicht übersteigen.

(3) Zu den Leistungen gemäß § 57, § 61, Abs. 3, und § 65 wird kein Staatsbeitrag gewährt.

(4) Der Staatsbeitrag wird einem Rentner nicht gewährt, dessen Einkommen ohne Einrechnung der Renten nach den Sozialversicherungsgesetzen in dem abgelaufenen Steuerjahre den für die nach dem Gesetze Slg. Nr. 221/1924 versicherten Personen geltenden einkommensteuerfreien Betrag überstiegen hat.

(5) Hat die nach diesem Gesetze rentenbezugsberechtigte Person auch Anspruch auf Bezüge nach dem Gesetze über die Kriegsbeschädigten oder auf andere Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach öffentlichrechtlichen Vorschriften aus öffentlichrechtlichen Kassen, so wird der Staatsbeitrag bloß insoweit ausgezahlt, als er diese Bezüge übersteigt.

(6) Fremde Staatsangehörige haben nur dann Anspruch auf den Staatsbeitrag, wenn in ihrer Heimat gleichfalls die Invaliditäts- und Altersversicherung der selbständig wirtschaftenden Personen durchgeführt ist und den Bürgern der Tschechoslowakischen Republik dort ein Staatsbeitrag zu ihren Renten gewährt wird.

(7) Den Staatsbeitrag zahlt die Versicherungsanstalt gleichzeitig mit der Rente in monatlich gleichen Raten aus. Der Minister für soziale Fürsorge regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Art der Verrechnung des Staatsbeitrages.

Sachleistungen statt Geldleistungen.

§ 68. An Stelle der Rente kann den Rentnern mit deren Zustimmung, beziehungsweise mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die unentgeltliche Versorgung in Invaliden- oder Altersversorgungsheimen, Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten gewährt werden; notorische Trinker können auch gegen ihren Willen in einer für sie geeigneten Anstalt untergebracht werden. Die Versicherungsanstalt kann den im § 65 angeführten Personen, die der Rentner ganz oder vorwiegend erhalten hat, eine Unterstützung bis zur Hälfte der Rente gewähren.

Konkurrenz mit anderen Bezügen.

§ 69. (1) Wenn eine zum Bezuge einer Rente nach diesem Gesetze berechtigte Person eine Rente nach den Rechtsvorschriften über die Unfallversicherung (Versorgung) der Arbeiter, über die Pensionsversicherung der Privatangestellten, über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen oder über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters bezieht oder eine solche Rente erlangt, kann sie nur insoweit die Auszahlung des Staatsbeitrages und

a) der Invaliditäts- oder Altersrente verlangen, als die Invaliditäts(Alters)rente und der Staatsbeitrag mit der nach den bezeichneten Rechtsvorschriften bemessenen Rente ihren mittleren Verdienst in der Zeit von zwei Jahren vor dem Anfalle der Invaliditäts(Alters)rente nicht übersteigt; übersteigt diese Rente an sich diesen Betrag, so ist von derselben bloß jener Teil auszuzahlen, um den sie höher ist als die konkurrierende Rente;

Digitized by Google

b) der Witwen (Witwer) rente und Waisenrente verlangen, als diese die entsprechende Rente nach den bezeichneten Rechtsvorschriften übersteigt.

(2) Die Rente nach diesem Gesetze und der Staatsbeitrag werden in solchen Fällen um die Beträge gekürzt, die in demselben Verhältnisse stehen wie Rente und Staatsbeitrag.

§ 70. Wenn eine Witwe (ein Witwer) eine Invaliditäts- oder Altersrente nach diesem Gesetze bezieht oder eine solche erlangt, kann sie (er) die Auszahlung der Witwen (Witwer) rente nur soweit verlangen, als diese höher ist als jene.

Versicherung anderer als der Pflichtleistungen.

§ 71. (1) Der Versicherte kann Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen in einem höheren Ausmaße oder auch unter anderen Bedingungen, eventuell auch in Verbindung mit einem Begräbnisgelde, erlangen, wenn er den zu diesem Zwecke besonders festgesetzten Versicherungsbeitrag abführt. Insbesondere kann der Versicherte den Anspruch auf eine Altersrente bereits mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, und zwar entweder in der vollen Höhe durch Zahlung eines besonderen Versicherungsbeitrages, oder in einem reduzierten Ausmaße ohne Zahlung eines besonderen Versicherungsbeitrages erlangen. Jeder Versicherte kann durch Zahlung eines besonderen Versicherungsbeitrages für die Ehegattin den Anspruch auf eine Witwenrente für den Fall seines Todes ohne die im § 58 festgesetzten Beschränkungen erlangen.

(2) Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, die helfenden Familienmitglieder, insoweit sie nicht der Versicherungspflicht nach dem Gesetze Slg. Nr. 221/1924 unterliegen, gegen einen besonders festgesetzten Versicherungsbeitrag auf die gesetzlichen Leistungen und die im Abs. 1 angeführten Leistungen zu versichern.

(3) Die Versicherungsanstalt kann auf die gesetzlichen Leistungen und auf die im Abs. 1 angeführten Leistungen auch Gruppen von Personen versichern, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

(4) Diese Versicherung wird von der Versicherungsanstalt in einer besonderen Abteilung mit getrennter Verrechnung und Gebarung durchgeführt.

(5) Die Versicherungsbeiträge für diese Versicherung können entweder als laufende Beiträge oder als Einlagen ein für allemal oder auf beide Arten abgeführt werden.

(6) Die laufenden Beiträge sind monatlich oder in längeren Zeitabschnitten fällig.

(7) Die Bedingungen für diese Versicherung einerseits für einzelne Versicherte (Individualversicherung) und andererseits für ganze Gruppen (Kollektivversicherung) sowie die bezüglichen Versicherungstarife und das Statut dieser Abteilung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

(8) Auf die Versicherung nach Abs. 3 finden die Bestimmungen des § 133, Abs. 1—3, keine Anwendung.

Wahrung der Ansprüche aus der Versicherung.

§ 72. (1) Die durch Ablauf wenigstens der Wartezeit (§ 52) erworbenen Ansprüche können in der dem Überweisungsbetrage nach § 122 entsprechenden Höhe über die im § 73 bestimmte Frist hinaus durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von 10 Kč jährlich ohne irgend eine zeitliche Beschränkung aufrechterhalten werden.

(2) Die erste Anerkennungsgebühr ist an dem Tage nach Ablauf der im § 73 angeführten Frist fällig.

Digitized by Google

(3) Diese Wahrung der Ansprüche erlischt, wenn der Versicherte mit der Bezahlung der Anerkennungsgebühr trotz Mahnung und Hinweis auf die Folgen durch mehr als drei Monate nach ihrer Fälligkeit in Verzug bleibt, oder wenn die Überweisung nach den §§ 122—124 erfolgt ist.

(4) Von diesem Rechte und den Folgen der Nichtzahlung der Anerkennungsgebühr ist der Versicherte zu verständigen.

§ 73. Die Leistungen aus der Versicherung nach diesem Gesetze fallen auch dann an, wenn der Versicherungsfall im Laufe eines Jahres von dem Tage, an dem der Versicherte aufgehört hat, versichert zu sein, eingetreten ist, sofern in dieser Zeit nicht die Verpflichtung zur Ausfolgung des Überweisungsbetrages gemäß den §§ 122—124 eingetreten ist.

§ 74. (1) Tritt ein ehemaliger Versicherter wieder in die Versicherung ein, bevor für die Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Ausfolgung des Überweisungsbetrages gemäß den §§ 122—124 erwachsen ist, so wird ihm die Dauer seiner früheren Versicherung bloß dann eingerechnet, wenn er ursprünglich deshalb aufgehört hat, versichert zu sein, weil ihm die Invaliditätsrente angefallen ist, oder wenn die Unterbrechung höchstens 10 Jahre vom Tage des Erlöschens der Versicherung gedauert hat.

(2) War diese Zeit kürzer als 5 Jahre, so geschieht dies unbedingt; war sie länger, so geschieht es bloß dann, wenn der Versicherte in der Versicherung neuerdings wenigstens zwölf Monate verbringt.

Art und Dauer der Auszahlung der Leistungen.

§ 75. Die Geldleistungen werden auf 10 Heller derart abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Hellern unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge auf 10 Heller aufgerundet werden.

§ 76. (1) Die Renten werden in monatlichen Zeitabschnitten im vorhinein ausgezahlt. Endet das Recht auf die Rente in diesem Zeitabschnitte, so sind die empfangenen Beträge nicht zurückzuerstatten.

(2) Die Abfertigung wird nach Vorlage der den Anspruch bescheinigenden Belege ausgezahlt.

Nichtauszahlung der Leistungen.

§ 77. (1) Die Versicherungsleistungen werden nicht ausgezahlt, sofern der Berechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in einer Zwangsarbeitsanstalt oder in einer anderen von der Regierung durch Verordnung bestimmten Anstalt befindet.

(2) Hat jedoch der Versicherte in diesen Fällen Familienangehörige, die im § 78 angeführt sind oder die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen ihn haben, so geht sein Anspruch auf sie über. Sind mehrere solcher berechtigter Personen vorhanden, so haben die Ehegattin (der Ehegatte) und die Kinder den Vorrang vor den Aszendenten und diese vor den übrigen Familienangehörigen. Unter Personen derselben Gruppe wird die Leistung zu gleichen Teilen geteilt.

(3) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Versicherungsanstalt auch sonst die gänzliche oder teilweise nachträgliche Auszahlung der zurückgehaltenen Geldleistungen anordnen.

§ 78. (1) Als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind nachstehende Personen anzusehen, die im gemeinsamen Haushalte mit dem Versicherten leben, mit

Digitized by Google

ihrem Unterhalte vorwiegend auf seinen Erwerb angewiesen sind und keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung aus einer eigenen Versicherung haben:

a) die Ehegattin (der Ehegatte),

b) eheliche und uneheliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder — bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre,

c) ältere Kinder, Enkelkinder, ferner Geschwister, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, die mit dem Versicherten wenigstens sechs Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles im gemeinsamen Haushalte gelebt haben.

(2) Das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Ehegattin (der Ehegatte) oder die Kinder wegen der Erziehung der Kinder, aus Gründen der Wohnungsnot, aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und ähnlichen, mit ihren persönlichen Beziehungen nicht zusammenhängenden Gründen abgesondert wohnen.

Änderung der Leistung.

§ 79. (1) Ändern sich die für die Bemessung der Leistung maßgebenden Verhältnisse, oder wird nachträglich festgestellt, daß die Leistungen auf Grund eines Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse zuerkannt wurden, so werden die Leistungen von der Versicherungsanstalt in angemessener Weise herabgesetzt, eingestellt oder erhöht. Wenn es sich um eine Herabsetzung oder Einstellung der Leistung handelt, erlangt diese Verfügung mit Ablauf jenes Zeitabschnittes des § 76 Wirksamkeit, in dem die Entscheidung hierüber dem Empfänger der Leistung zugestellt wurde; die Erhöhung der Leistung hat aber von jenem Tage zu erfolgen, an dem die Änderung der Verhältnisse der Versicherungsanstalt gemeldet wurde, beziehungsweise von jenem Tage, von dem an die falsch berechnete Leistung ausgezahlt worden ist.

(2) Die Zurückerstattung empfangener Leistungen kann bloß dann gefordert werden, wenn der Versicherte oder der Rentner die Zuerkennung der Leistung durch Behauptung unwahrer ausschlaggebender Umstände oder durch Verheimlichung der Tatsache herbeigeführt hat, daß er eine andere im § 69 angeführte Rente bezieht, oder wenn gerichtlich festgestellt wurde, daß er die Leistung durch eine strafbare Handlung erschlichen hat.

Verjährung des Anspruches.

§ 80. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, verjährt das Recht auf Zuerkennung einer Versicherungsleistung in fünf Jahren von dem Tage, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist, und der Anspruch auf Auszahlung einer einzelnen Rate derselben in einem Jahre vom Tage ihres Anfalles.

Geltendmachung des Anspruches.

§ 81. (1) Der Anspruch auf Zuerkennung der Leistungen nach diesem Gesetze kann, abgesehen von dem im § 126 angeführten Falle, nur von der bezugsberechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Ein Minderjähriger, der das siebzehnte Jahr erreicht hat, kann ihn selbst geltend machen; für den gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen können die Ansprüche auch von den Organisationen für Jugendfürsorge geltend gemacht werden.

(2) Ein geltend gemachter Anspruch geht auf die Erben der bezugsberechtigten Person über.

Digitized by Google

§ 82. (1) Die Ehegattin des Rentners, der Vormund seiner Kinder, das gesetzliche Organ für Jugendfürsorge oder die Wohngemeinde des Rentners kann beim Bezirksgerichte des Wohnortes des Rentners beantragen, daß es eine Person oder Korporation bestimme, welcher die Rente an Stelle des Rentners auszuzahlen ist, wenn offenkundig ist, daß durch die Auszahlung der Rente an den Rentner nicht jener Zweck erreicht werden würde, dem die Rente dient, oder daß die Interessen der Familienmitglieder des Rentners (§ 65) geschädigt werden würden. Das Gericht entscheidet nach durchgeführtem außerstreitigem Verfahren nach den Vorschriften über die Bestellung eines Kurators durch Beschluß.

(2) Wird dem Antrage stattgegeben, so ist die bestellte Person oder Korporation verpflichtet, die Rente im Interesse des Rentners und seiner Familie zu verwenden. Die ihr ausgezahlte Rente ist ein ihr anvertrautes Eigentum des Rentners.

Ungültige Vereinbarungen über den Anspruch.

§ 83. (1) Die Zession, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche nach diesem Gesetze ist, sofern es sich nicht um die aus der Versicherung nach § 71 entspringenden Ansprüche handelt, unzulässig und hat keine Rechtswirkung.

(2) Nur bis zur Hälfte der Leistung kann eine solche Handlung zur Deckung der Ansprüche von Personen vorgenommen werden, die gegen den Bezugsberechtigten einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung des Unterhaltes haben.

(3) Ebenso sind Vereinbarungen ungültig, welche die Geltung dieses Gesetzes zu Ungunsten der Versicherten oder ihrer Angehörigen einschränken oder ausschließen würden.

Heilfürsorge.

§ 84. (1) Die Versicherungsanstalt kann von Amts wegen oder auf Verlangen der betreffenden Person an Stelle der Leistungen eine Heilbehandlung behufs Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Rentners oder behufs Abwendung oder Hinausschiebung der Invalidität einleiten, die aus der Erkrankung des (der) Versicherten, seiner Ehegattin (ihres Ehegatten) oder seiner Witwe (ihres Witwers) entstehen kann.

(2) Zu diesem Zwecke kann die Versicherungsanstalt insbesondere:

a) diese Personen auf eigene Kosten in ein Krankenhaus, Sanatorium oder einen anderen zur Heilung geeigneten Ort sowie in eine Rekonvaleszentenanstalt abgeben;

b) den Kranken nach beendeter Kur oder auch während derselben auf ihre Kosten für seine bisherige oder eine neue Beschäftigung ausbilden lassen;

c) für eine angemessene Beschäftigung der Personen Sorge tragen, deren Heilung beendet wurde.

(3) Zu einer Verfügung nach Abs. 2. lit. a), ist die Zustimmung des Kranken notwendig. Ein minderjähriger Kranker, der das siebzehnte Lebensjahr überschritten hat, kann die Zustimmung selbst erteilen; für jüngere minderjährige Kranke wird sie vom Haushaltungsvorstande erteilt.

(4) Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich:

a) wenn der Kranke nicht mit Familienmitgliedern im gemeinsamen Haushalte lebt.

b) wenn die Krankheit eine Behandlung und Pflege erfordert, die im Haushalte des Kranken nicht geboten werden kann.

c) wenn es die Art der Krankheit erfordert, namentlich, wenn es sich um eine ansteckende Krankheit handelt.

Digitized by Google

d) wenn der Kranke den über das Verhalten der Kranken und die Überwachung derselben erlassenen Vorschriften oder der Anweisung des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,

e) wenn der Zustand oder das Benehmen des Kranken seine ständige Beobachtung erheischt.

(5) Befolgt der Kranke die durch dieses Gesetz begründete Weisung der Versicherungsanstalt, sich in ein Krankenhaus zu begeben, nicht oder unterbricht er ohne Einwilligung der Versicherungsanstalt vorzeitig die Kur, so kann ihm die Versicherungsanstalt weiterhin die Rente verweigern oder, wenn der Versicherte die im § 78 angeführten Familienangehörigen hat, auf die Hälfte herabsetzen; auf diese Folgen ist jedoch der Kranke vorher aufmerksam zu machen.

VIERTER TEIL.

VERSICHERUNGSBEITRAG UNG GELDGEBARUNG DER VERSICHERUNGSANSTALT.

Erster Abschnitt.

Versicherungsbeitrag.

Der Versicherungsbeitrag und dessen Höhe.

§ 85. (1) Die zur Deckung der Versicherungsleistungen mit Ausnahme des Staatsbeitrages, zur Deckung der Verwaltungsauslagen der Versicherungsanstalt und zur Bildung der zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Reserve- und anderen Fonds erforderlichen Mittel werden durch den Versicherungsbeitrag aufgebracht.

(2) Die Leistungen sind nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik durch einen durchschnittlichen Versicherungsbeitrag zu decken, der für die Gesamtheit der Versicherten derart berechnet wird, daß der Wert aller künftigen Einnahmen samt dem Anstaltsvermögen nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik zur Deckung aller künftigen Ausgaben für die Leistungen nach diesem Gesetze, für die Kosten der Heilpflege nach § 84 und für die Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben, die nach diesem Gesetze zulässig sind, ausreicht. Für andere Zwecke darf ein Versicherungsbeitrag nicht eingehoben oder verwendet werden.

(3) Der Versicherungsbeitrag beträgt monatlich Kč 22.—. Die Handels- und Gewerbekammer oder der Landeskulturrat (in Karpathorußland das Landeskulturreferat der Zivilverwaltung) kann der Regierung den Antrag stellen, daß für bestimmte Schichten der Versicherten ihres (seines) Bereiches auch ein Versicherungssatz von 12 Kč monatlich angewendet werden dürfe. Die Regierung entscheidet durch Verordnung nach dem Antrage der Versicherungsanstalt der selbständigen Personen.

(4) Die Höhe des Versicherungsbeitrages kann sonst bloß durch ein Gesetz auf Grund einer versicherungsmathematischen Prüfung des finanziellen Gleichgewichtes der Versicherungsanstalt geändert werden. Gleichzeitig mit der versicherungsmathematischen Prüfung ist eine statistische Erhebung über den Verlauf der für die Entwicklung der Versicherung entscheidenden Kollektiverscheinungen (Sterblichkeit, Invalidität, Verheiratung, Austritt, Beitritt) und ein Vergleich mit dem erwarteten Verlaufe durchzuführen.

Digitized by Google

(5) Diese Erhebung ist mindestens in fünfjährigen Perioden vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung wird vom Ministerium für soziale Fürsorge der Nationalversammlung vorgelegt.

Zeit, für die der Versicherungsbeitrag gezahlt wird.

§ 86. (1) Der Versicherungsbeitrag ist für die Zeit zu zahlen, während welcher:

a) die versicherungspflichtige Tätigkeit dauert,

b) der Versicherte nicht abgemeldet wurde (§ 6), obwohl die die Versicherungspflicht begründende Tätigkeit unterbrochen worden ist.

(2) In diesen Fällen ist jedoch der Versicherungsbeitrag nicht zu zahlen, wenn in der Person des Versicherten der Versicherungsfall eingetreten ist.

Zeit und Ort der Zahlung des Versicherungsbeitrages.

§ 87. Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherungsbeitrag (§ 85, Abs. 3) stets am Ersten eines jeden Monates im vorhinein bei der betreffenden Distriktsstelle zu bezahlen. Ist die Versicherungspflicht im Laufe eines Monates eingetreten, so ist der Versicherungsbeitrag für den ganzen Monat zu bezahlen, sobald sich der Versicherte zur Versicherung angemeldet hat. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Versicherungsanstalt andere Zahlungsfristen bewilligen.

Sicherungen für den Versicherungsbeitrag.

§ 88. Eine offene Handelsgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft haftet für die Versicherungsbeiträge ihrer offenen, beziehungsweise persönlich haftenden Gesellschafter, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Versicherungsbeiträge ihrer Geschäftsführer.

§ 89. Die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte wohnende Ehegattin (der Ehegatte) haftet gemeinsam und zur ungeteilten Hand für jenen Versicherungsbeitrag, der während der Zeit des gemeinsamen Haushaltes fällig geworden ist.

§ 90. Der Erwerber eines Betriebes oder einer Wirtschaft haftet für den Versicherungsbeitrag, den der Vorgänger zu zahlen hatte, für die Zeit von höchstens einem Jahre vom Tage des Erwerbes zurückgerechnet, und zwar mit dem Betrage, der ihm zu diesem Tage von der Distriktsstelle als Rückstand ausgewiesen worden ist. Mehrere neue Erwerber haften gemeinsam und zur ungeteilten Hand. Hat jemand bloß einen Teil des Betriebes oder der Wirtschaft erworben, so haftet er für den verhältnismäßigen Teil des rückständigen Versicherungsbeitrages.

§ 91. Die Haftung nach dem bürgerlichen Rechte wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 92. Der Versicherungsbeitrag samt Zugehör genießt im Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren das Vorzugsrecht der Rückstände an Steuern und öffentlichen Abgaben.

Verzinsung des Versicherungsbeitrages.

§ 93. (1) Rückständige Versicherungsbeiträge (§ 87) sind mit 5% jährlich zu verzinsen.

(2) Einen zu Unrecht empfangenen Versicherungsbeitrag erstattet die Versicherungsanstalt mit vierprozentigen Zinsen zurück.

Eintreibung des Versicherungsbeitrages.

§ 94. Der Versicherungsbeitrag samt Zinsen ist auf Grund des Rückstandsausweises der Distriktsstelle durch gerichtliche Exekution einzutreiben.

Digitized by Google

Verjährung des Versicherungsbeitrages.

§ 95. Das Recht der Versicherungsanstalt zur Eintreibung des Versicherungsbeitrages verjährt in sechs Jahren vom Tage der Fälligkeit (§ 87). Hat der Versicherte wissentlich eine unrichtige Anzeige (§§ 6 ff.) oder überhaupt keine Anzeige erstattet, damit die Versicherungsanstalt um den Versicherungsbeitrag verkürzt werde, so verjährt der Anspruch der Versicherungsanstalt auf Bemessung des Versicherungsbeitrages in zehn Jahren.

§ 96. Die Verjährung wird durch einen Schritt unterbrochen, der die Eintreibung des Versicherungsbeitrages bezweckt, sofern die zahlungspflichtige Person von diesem Schritte Kenntnis erlangt hat; überdies wird sie nach den Bestimmungen der Konkurs- und Ausgleichsordnung unterbrochen, beziehungsweise gehemmt.

Zweiter Abschnitt.

Gebarung der Versicherungsanstalt.

Vermögensanlage.

§ 97. (1) Das Vermögen der Versicherungsanstalt kann bloß zu den in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecken verwendet werden.

(2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf das Vermögen nur angelegt werden:

a) in inländischen Wertpapieren, in denen Waisengelder angelegt werden können, oder in Darlehen auf solche Papiere;

b) in Investitionsanleihen des Staates, der Länder, der Gaue, Bezirke und Gemeinden oder in von ihnen garantierten Anleihen, insbesondere in Anleihen zur Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel;

c) in inländischen, Pupillarsicherheit genießenden Hypothekaranleihen;

d) in inländischen Geldinstituten, für deren sämtliche Verbindlichkeiten der Staat, ein Land, Gaue, Bezirke oder Gemeinden haften;

e) in Investitionsanleihen öffentlichrechtlicher Korporationen, die berechtigt sind, Abgaben aufzuerlegen.

(3) Von dem freien, d. i. zur dauernden Anlage verfügbaren Vermögen der Versicherungsanstalt müssen wenigstens 20% in tschechoslowakischen Staatspapieren und 10% in anderen Papieren angelegt werden, die der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

(4) Die für die laufenden Ausgaben erforderlichen Barbestände können bei vertrauenswürdigen heimischen Kreditinstituten, namentlich bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Instituten angelegt werden.

(5) Über die Vermögensanlage hat die im § 18, Abs. 3, angeführte Kommission zu entscheiden.

(6) Die Versicherungsanstalt hat Richtlinien für die Vermögensanlage auszuarbeiten, die der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, für Landwirtschaft und für Industrie, Handel und Gewerbe bedürfen.

§ 98. (1) Die Versicherungsanstalt kann höchstens ein Drittel des freien Vermögens in inländischen ertragbringenden Liegenschaften, sofern sie nicht über ein Drittel des Kaufpreises belastet sind, und in Hypothekardarlehen anlegen.

(2) Bei der dauernden Anlage des freien Vermögens ist darauf zu achten, daß die Anlage in den einzelnen Ländern (Gauen) und in deren Anlagewerten im Verhältnisse des im letzten Rechnungsjahre von den Distriktsstellen des betreffenden

Digitized by Google

Landes(Gau)sprengels eingehobenen Versicherungsbeitrages zur Versicherungsgesamteinnahme in diesem Rechnungsjahre und in einem analogen Verhältnisse zu Gunsten der auf die Förderung der Landwirtschaft und der Gewerbe abzielenden Zwecke erfolge.

§ 99. Der Minister für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Minister für Landwirtschaft von Fall zu Fall die Bewilligung erteilen, daß höchstens ein Viertel des freien Vermögens der Versicherungsanstalt auch in anderer Art angelegt werde, namentlich zur Förderung der Wohnungsfürsorge und zum Ausbau sozialer und wirtschaftlicher Einrichtungen, die ausschließlich oder vorwiegend den Versicherten gewidmet sind.

§ 100. Ein Teil des freien Vermögens der Versicherungsanstalt kann ferner mit Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge dazu verwendet werden, neben der Heilfürsorge im Sinne des § 84 mit Zustimmung des Ministers für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung allgemeine und besondere Maßnahmen durchzuführen oder zu unterstützen, die auf die Abwendung vorzeitiger Invalidität der Versicherten und ihrer Familienangehörigen, auf die Bekämpfung von Volkskrankheiten (Tuberkulose, Nervosität, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus, Krebs u. dgl.) oder auf die Hebung des Gesundheitszustandes der Versicherten und ihrer Familienangehörigen abzielen. Diese Genehmigung kann auch für Pauschalbeträge erteilt werden, die jährlich diesen Zwecken höchstens gewidmet werden können.

§ 101. Das Vermögen der Versicherungsanstalt ist wenigstens so anzulegen, daß der mittlere Ertrag dem Zinsfuß entspreche, welcher als Rechnungsgrundlage dieses Gesetzes verwendet worden ist.

FÜNFTER TEIL.

VERSICHERUNGSVERFAHREN UND VERSICHERUNGSGERICHTSBARKEIT.

Anmeldung der Ansprüche.

§ 102. Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen nach diesem Gesetze sind bei der zuständigen Distriktsstelle anzumelden, welche die erforderlichen Erhebungen durchführt und das Gesuch mit ihrem Gutachten und den Belegen der Versicherungsanstalt vorlegt; diese entscheidet über das Gesuch in der im § 18, Abs. 3, angeführten Kommission.

Bescheide.

§ 103. (1) Die für die Interessenten (Parteien) bestimmten Verfügungen und Entscheidungen der Versicherungsanstalt sind ihnen schriftlich mittels Bescheides zuzustellen.

(2) Auf die Zustellung der Bescheide sind sinngemäß die Vorschriften über die Zustellung im zivilgerichtlichen Verfahren anzuwenden. Handelt es sich um Bescheide, mit denen über Ansprüche auf Versicherungsleistungen oder über die Versicherungspflicht entschieden wird, so sind sinngemäß die Vorschriften über die Zustellung von Klagen anzuwenden.

(3) Der Bescheid hat auch eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Eine unrichtige Belehrung kann der Partei nicht zum Nachteile gereichen. Wenn der Partei überhaupt keine Belehrung erteilt und der Bescheid nicht binnen sechs Monaten vom Zustellungstage angefochten wurde, so wird der Bescheid rechtskräftig.

Digitized by Google

§ 104. (1) Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungsleistung zuerkannt, so ist im Bescheide die Höhe und die Berechnung der Leistung sowie der Zeitpunkt anzuführen, von dem an sie zuerkannt wurde.

(2) Hat die Versicherungsanstalt den Anspruch auf Leistungen wenn auch nur teilweise abgewiesen, so ist die Entscheidung im Bescheide zu begründen.

§ 105. Ein Bescheid, mit dem eine Rente zuerkannt, abgeändert oder entzogen wurde, ist auch der zur Armenversorgung verpflichteten Korporation zuzustellen.

Rechtsmittel und Fristen.

§ 106. Gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt kann in den Fällen des § 110 die Klage eingebracht oder in den Fällen des § 121 Beschwerde geführt werden.

§ 107. Der Klageanspruch, der bei dem Gerichte (§ 110) geltend zu machen ist, erlischt, wenn die Klage nicht binnen sechzig Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, beziehungsweise von dem Tage, an dem die Partei von der Entstehung des Anspruches Kenntnis erlangt hat, eingebracht wurde, wobei dieser Tag nicht einzurechnen ist.

§ 108. Die Frist nach diesem Gesetze ist als eingehalten anzusehen, wenn innerhalb derselben die Eingabe nachweislich der Post oder dem Telegraphen übergeben wurde. Enthält jedoch die telegraphische Eingabe nicht alle für die betreffende Eingabe vorgeschriebenen Erfordernisse, so muß sie binnen drei Tagen durch eine ordentliche schriftliche Eingabe ergänzt werden; geschieht dies nicht, so gilt die Frist nach diesem Gesetze nicht als eingehalten.

§ 109. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Analogie der Vorschriften der Zivilprozeßordnung ist zulässig, sofern das Gesetz mit der Fristversäumnis nicht den Verlust des Rechtes als Folge verbindet.

Entscheidung der Gerichte.

§ 110. (1) Über Klagen:

1. die gegen einen Bescheid der Versicherungsanstalt eingebracht werden, mit dem der Anspruch auf eine Leistung nach diesem Gesetze ganz oder teilweise abgewiesen oder eine Leistung unrichtig bemessen, herabgesetzt oder entzogen wurde;

2. auf Ersatz nach diesem Gesetze:

a) zwischen der Versicherungsanstalt und denjenigen, die dem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen eine Armenversorgung gewährt haben,

b) zwischen der Versicherungsanstalt und dem Träger der Unfallversicherung (Versorgung) der Arbeiter, der Pensionsversicherung der Privatangestellten, der Versicherung bei den Bergwerksbruderladen und der Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters sowie den Territorialverbänden und Korporationen, deren Arbeitnehmer von der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht nach § 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, ausgeschlossen sind;

3. zwischen Arbeitgebern nach § 124, Abs. 3,

entscheidet der Vorsitzende des nach dem Gesetze Slg. Nr. 221/1924 errichteten, nach dem letzten Wohnsitze des Versicherten zuständigen Versicherungsgerichtes oder dessen Stellvertreter.

(2) Hängt die Entscheidung über die im Abs. 1 angeführten Ansprüche von der Frage ab, ob eine bestimmte Person der Versicherungspflicht unterworfen war, so ist das Versicherungsgericht an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über diese Frage gebunden.

Digitized by Google

§ 111. Die Klage kann beim Versicherungsgerichte schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich eingebracht werden. In letzterem Falle ist über die Klage ein Protokoll aufzunehmen und der Partei eine Bestätigung auszufolgen.

§ 112. (1) Auf das Verfahren bei dem Versicherungsgerichte sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren bei Bezirksgerichten mit Ausnahme der Bestimmungen über das Verfahren in Bagatellsachen sinngemäß anzuwenden. Die Verhandlung und Entscheidung kann auch in Abwesenheit der gehörig geladenen Parteien erfolgen; ein Versäumnisurteil kann nicht gefällt werden.

(2) Im Verfahren vor den Versicherungsgerichten können sich die Parteien durch jede eigenberechtigte Person, die fähig ist, vor Gericht zu verhandeln, vertreten lassen.

(3) Über die Einrede, daß die Sache überhaupt nicht vor die Versicherungsgerichte gehöre, daß das Versicherungsgericht unzuständig sei, daß über dieselbe Sache bereits rechtskräftig entschieden oder ein Streit anhängig sei, entscheidet das Versicherungsgericht mit Beschluß, den die Parteien mit Beschwerde anfechten können. Wurde die Einrede zurückgewiesen, so ist sofort in der Hauptsache zu verhandeln und die Entscheidung über die Einrede in das Endurteil aufzunehmen. Eine solche Entscheidung kann dann bloß in Verbindung mit der Berufung gegen die Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden. Über alle anderen Einreden ist gleichzeitig mit der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden.

Rechtsmittel.

§ 113. (1) Die Urteile des Versicherungsgerichtes können mit Berufung angefochten werden, wenn das Verfahren vor dem Versicherungsgerichte mangelhaft oder das Urteil gesetzwidrig war. Die Beschlüsse und der Urteilsspruch über die Kosten können mit Beschwerde angefochten werden, wenn nicht gleichzeitig die Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird.

(2) Die Berufung ist in zweifacher Ausfertigung beim Versicherungsgerichte binnen sechzig Tagen vom Tage der Zustellung des Urteiles mittels einer Eingabe zu ergreifen, die von einem Advokaten oder einem Beamten des Versicherungsträgers einzubringen ist.

(3) Der Vorsitzende des Versicherungsgerichtes weist die Berufung zurück, wenn sie verspätet oder von einer hierzu nicht berechtigten Person eingebracht wurde.

(4) Findet der Vorsitzende, daß die Berufung formell mangelhaft ist, so beseitigt er selbst die Mängel, sofern dies möglich ist, oder fordert die Partei zu ihrer Beseitigung auf, wobei er hierfür eine kurze unerstreckbare Frist mit dem Bemerken bestimmt, daß der Verzicht der Partei auf die Berufung angenommen werden würde, wenn in der gegebenen Frist der Mangel nicht beseitigt werden sollte. Wurde der Mangel in der gegebenen Frist beseitigt, so wird die Berufung so angesehen, als ob sie an dem Tage eingebracht worden wäre, an dem sie das erstemal eingelangt ist.

(5) Gegen die in den Absätzen 3 und 4 angeführten Entscheidungen des Vorsitzenden hat die Partei das Recht der Beschwerde an das Versicherungsobergericht; die Beschwerde ist bei dem Vorsitzenden des Versicherungsgerichtes in der unerstreckbaren Frist von fünfzehn Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich einzubringen. In letzterem Falle ist über die Beschwerde ein Protokoll aufzunehmen und der Partei eine Bestätigung auszufolgen.

Digitized by Google

(6) Der Vorsitzende des Versicherungsgerichtes stellt eine Ausfertigung der ordnungsgemäß eingebrachten Berufung der anderen Streitpartei zu und belehrt sie, daß sie binnen fünfzehn Tagen von dem Tage, an dem ihr die Berufung zugestellt wurde, eine schriftliche Beantwortung einbringen könne.

(7) Sobald die Beantwortung eingelangt oder die Frist hierfür fruchtlos verstrichen ist, legt der Vorsitzende des Versicherungsgerichtes die Akten dem Versicherungsobergerichte vor.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 2—6 gelten auch hinsichtlich der Beschwerden mit der Abänderung, daß die Beschwerde in einer Ausfertigung einzubringen ist und der Gegner von ihr nicht verständigt werden muß.

(9) In der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte dürfen weder neue Ansprüche noch neue Einreden erhoben werden, ausgenommen den Anspruch auf Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens. Die Anführung neuer Tatsachen und die Anbietung neuer Beweise ist vor dem Berufungsgerichte nur dann zulässig, wenn sie die Partei ohne ihr Verschulden vor dem Versicherungsgerichte nicht geltend machen konnte.

§ 114. Über die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des Versicherungsgerichtes entscheidet das nach dem Gesetze Slg. Nr. 221/1924 errichtete Versicherungsobergericht in einem dreigliedrigen, aus Berufsrichtern zusammengesetzten Senate.

§ 115. (1) Das Versicherungsobergericht entscheidet über die Berufung in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung auf Grund der Akten. Nur in Fällen, in denen es der Vorsitzende des Versicherungsobergerichtes für notwendig hält, daß die Verhandlung ergänzt werde, ordnet er eine mündliche Verhandlung an.

(2) Zur mündlichen Verhandlung ladet der Vorsitzende die Parteien vor und verfügt alles Erforderliche, damit das Verfahren möglichst in einer Tagsatzung zu Ende geführt werde. Die Parteien müssen bei der mündlichen Verhandlung durch rechtskundige Personen vertreten sein. Finden sich beide Parteien oder eine von ihnen zur mündlichen Verhandlung nicht ein, so ist in ihrer Abwesenheit zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Wenn die Durchführung der notwendigen Beweise vor dem Versicherungsobergerichte mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, kann das Versicherungsobergericht um deren Durchführung das Bezirksgericht ersuchen, in dessen Sprengel der Beweis durchzuführen ist.

§ 116. (1) Das Versicherungsobergericht entscheidet über die Berufung in der Regel mit Urteil. Wurde eine mündliche Verhandlung gepflogen, so ist das Urteil mündlich zu verkünden; den Parteien ist das Urteil außerdem schriftlich zuzustellen.

(2) Leidet aber das Verfahren vor dem Versicherungsgericht an solchen Mängeln, daß die Überprüfung des Urteiles auf Grund der Akten nicht möglich ist, selbst wenn das Verfahren vor dem Versicherungsobergerichte ergänzt werden würde, so hebt das Versicherungsobergericht das Urteil des Versicherungsgerichtes mit Beschluß auf und stellt die Sache dem Versicherungsgerichte zurück, damit dieses das Verfahren ergänze und neuerlich entscheide.

(3) Findet das Versicherungsobergericht, daß das Versicherungsgericht über eine Sache entschieden hat, die überhaupt nicht vor die Versicherungsgerichte gehört oder über die bereits rechtskräftig entschieden oder ein Streit vor einem anderen Versicherungsgerichte anhängig ist, so hebt es das Urteil mit Beschluß

Digitized by Google

auf und weist die Klage zurück. Wenn aber das Versicherungsgericht über eine Sache entschieden hat, die vor ein anderes Versicherungsgericht gehört, hebt das Versicherungsobergericht die Entscheidung des ersten Gerichtes auf und verweist die Sache an das zuständige Versicherungsgericht, jedoch bloß dann, wenn das Verfahren vor dem unzuständigen Versicherungsgericht an solchen Mängeln leidet, daß das Versicherungsobergericht nicht selbst in der Hauptsache entscheiden kann.

(4) Über Beschwerden entscheidet das Versicherungsobergericht immer in nichtöffentlicher Sitzung auf Grund der Akten. Gibt es der Beschwerde Folge, so entscheidet es selbst oder hebt, wenn dies nicht möglich ist, die Entscheidung auf und stellt die Sache dem Versicherungsgerichte behufs neuerlicher Entscheidung zurück.

§ 117. Soweit für das Verfahren vor dem Versicherungsobergerichte nichts anders angeordnet ist, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

§ 118. Das Versicherungsobergericht entscheidet endgültig.

§ 119. Die Schriftstücke der Versicherungsgerichte und des Versicherungsobergerichtes werden durch die Post nach den für die Zustellung von Gerichtsakten in Zivilsachen geltenden Bestimmungen zugestellt.

§ 120. Soweit nichts anderes angeordnet ist, gelten hinsichtlich der Versicherungsgerichte und des Versicherungsobergerichtes sowie hinsichtlich des Verfahrens vor denselben die Bestimmungen des Gesetzes Slg. Nr. 221/1924.

Entscheidung der Verwaltungsbehörden.

§ 121. Über die Beschwerden gegen die Bescheide der Versicherungsanstalt (§ 103) steht die Entscheidung dem Ministerium für soziale Fürsorge zu, soweit die Entscheidung nicht den Gerichten zugewiesen ist. Die Beschwerde ist binnen 15 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides einzubringen.

SECHSTER TEIL.

SCHLUSZ-, STRAF-, ÜBERGANGS- UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.

Erster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Übertritt der Versicherten.

§ 122. (1) Wird ein Versicherter, der keine Rente nach diesem Gesetze genießt, zu einem nach den Rechtsvorschriften über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters Versicherten, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, der Zentralsozialversicherungsanstalt den Überweisungsbetrag auszufolgen, der dem erworbenen Anspruche des Versicherten entspricht. Dieser Betrag wird nach einer Tabelle berechnet, die im Verordnungswege herausgegeben wird.

(2) Dasselbe gilt sinngemäß bei dem Übertritte eines Versicherten in eine Beschäftigung, die der Versicherung nach dem Gesetze über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen und nach dem Gestze über die Pensionsversicherung der Privatangestellten unterliegt.

§ 123. (1) Wird jemand, der früher bei der Zentralsozialversicherungsanstalt versichert war, zu einem nach diesem Gesetze Versicherten, so ist die Zentralsozialversicherungsanstalt verpflichtet, die angesammelte Prämienreserve, die den erwor-

Digitized by Google

benen Ansprüchen entspricht, der Versicherungsanstalt der selbständigen Personen auszufolgen. Diese verwendet sie dazu, um dem übergetretenen Versicherten die Wartezeit zu kürzen und — falls diese vollständig aufgehoben wurde — die Ansprüche auf die Leistungen nach diesem Gesetze in dem Maße zu erhöhen, das dem überwiesenen Betrage und den Tarifen nach § 71 entspricht.

(2) Dies gilt sinngemäß bei dem Übertritte eines Versicherten aus einer Beschäftigung, die der Versicherung nach dem Gesetze über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen und nach dem Gesetze über die Pensionsversicherung der Privatangestellten unterliegt.

§ 124. (1) Tritt ein Versicherter, der keine Rente nach diesem Gesetze genießt, in eine Beschäftigung beim Staate oder bei einem anderen Territorialverbande (bei einem Lande, bei Landesgauverbänden, Gauen, Bezirken, Gemeinden) oder bei ihnen vom Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium als gleichwertig erklärten Korporationen oder bei deren Anstalten und Unternehmungen über — einschließlich der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnen —, so ist — ausgenommen den im § 122 angeführten Fall — die Versicherungsanstalt der selbständigen Personen verpflichtet, seinem neuen Arbeitgeber den Überweisungsbetrag auszufolgen (§ 122). Der neue Arbeitgeber muß den überwiesenen Betrag sodann zur Kürzung der Wartezeit, beziehungsweise zur Erhöhung der Ansprüche verwenden, die er sonst dem Versicherten zu gewähren verpflichtet ist. Die Art seiner Verwendung wird durch Verordnung näher geregelt.

(2) Tritt ein Arbeitnehmer aus den im Abs. 1 angeführten Diensten aus, ohne mit Versorgungsgenüssen in den Ruhestand versetzt worden zu sein, und wird er ein nach diesem Gesetze Versicherter, so ist sein früherer Arbeitgeber verpflichtet, der Versicherungsanstalt der selbständigen Personen den Überweisungsbetrag auszufolgen, als ob der Versicherte bei dieser Versicherunsanstalt während der ganzen Dauer seiner bisherigen von der Versicherungspflicht ausgenommenen Beschäftigung, frühestens aber seit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes versichert gewesen wäre. Durch die Überweisung des angeführten Betrages wird die Wartezeit gekürzt und werden — wenn sie vollständig aufgehoben wurde — die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen nach diesem Gesetze in dem Maße erhöht, das dem überwiesenen Betrage und den Tarifen gemäß § 71 entspricht.

(3) War ein Versicherter während der Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes in mehreren der im Absatze 1 angeführten Beschäftigungen beschäftigt, bevor er ein nach diesem Gesetze Versicherter geworden ist, so liegt die Pflicht zur Ausfolgung des Überweisungsbetrages nach dem vorstehenden Absatze dem letzten Arbeitgeber ob; dieser kann von den übrigen Arbeitgebern den Ersatz des verhältnismäßigen Teiles des Überweisungsbetrages verlangen.

§ 125. (1) Die Verpflichtung zur Ausfolgung der Überweisungsbeträge (Reserveanteile, Prämienreserven) nach den §§ 122—124 entfällt, wenn seit dem Tage des Austrittes aus der früheren Tätigkeit bis zu dem Tage des Eintrittes in die die Verpflichtung zur Überweisung begründende Tätigkeit mehr als 10 Jahre verstrichen sind. Die Zeit, während welcher der Versicherte eine Rente nach einem der Sozialversicherungsgesetze bezog, wird in diese zehnjährige Frist nicht eingerechnet.

(2) Die Überweisungsbeträge müssen binnen 4 Wochen von dem Tage, an dem dem ehemaligen Versicherungsträger oder Arbeitgeber die Aufforderung zur

Digitized by Google

Überweisung zugegangen ist, ausgefolgt werden: in derselben Zeit sind dem neuen Versicherungsträger alle für die bisherige Versicherung und für die Berechnung der Überweisungsbeträge maßgebenden Umstände mitzuteilen. Der zu überweisende Betrag ist von dem Tage des Beitrittes zum neuen Versicherungsträger oder des Eintrittes in die Dienste des neuen Arbeitgebers mit 5% zu verzinsen.

Verhältnis zum Armenwesen und zu dritten Personen.

§ 126. (1) Der Versicherte hat, solange er Versicherungsleistungen nach diesem Gesetze bezieht oder auf sie Anspruch hat, keinen Anspruch auf die Armenversorgung.

(2) Hat jedoch die Gemeinde oder eine andere Korporation oder Stiftung, die durch Gesetz oder Statut zur Armenversorgung verpflichtet war, diese dennoch gewährt, so geht der Anspruch des Versicherten auf die Versicherungsleistung bis zur Höhe der gewährten Armenunterstützung — und wenn die Unterstützung den Anspruch erreichte oder ihn übersteigt, zur Gänze — auf die Gemeinde, die Korporation oder Stiftung über, die dann selbst berechtigt ist, den auf sie übergegangenen Anspruch von der Versicherungsanstalt hereinzubringen; sie muß dies jedoch binnen drei Monaten von dem Tage an tun, an dem sie die Unterstützung zuletzt gewährt hat, widrigenfalls der Ersatzanspruch verfällt.

(3) Hat die Versicherungsanstalt dem Versicherten Leistungen für eine Zeit gewährt, für welche sie nach dem vorstehenden Absatz Ersatz zu leisten verpflichtet ist, so kann sie diesen Ersatz auf die weiteren, dem Versicherten gebührenden Leistungen verrechnen.

§ 127. Ansprüche, die den Versicherten gegen andere Unterstützungskassen, Versicherungsanstalten und dritte Personen aus demselben Grunde zustehen, aus dem ihnen der Anspruch nach diesem Gesetze erwachsen ist, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 128. Hat jedoch die Versicherungsanstalt eine Versicherungsleistung aus einem Grunde gewährt, aus dem der Versicherte einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen eine dritte Person hat, so geht dieser Ersatzanspruch des Versicherten bis zur Höhe der gewährten Leistung — und wenn die Leistung den Anspruch erreichte oder ihn übersteigt, zur Gänze — auf die Versicherungsanstalt über, die dann selbst berechtigt ist, den auf sie übergegangenen Ersatz von der dritten Person hereinzubringen.

§ 129. Wurde die Invalidität durch einen Betriebsunfall verursacht, dessentwegen der Verletzte einen Ersatzanspruch gegen den Träger der Unfallversicherung (Versorgung) nach den Rechtsvorschriften über die Unfallversicherung (Versorgung) der Arbeiter hat, so geht dieser Anspruch bis zur Höhe der Leistung, welche die Versicherungsanstalt zu gewähren verpflichtet ist — und wenn die Leistung den Anspruch erreichte oder ihn übersteigt, zur Gänze — auf die Versicherungsanstalt über, die dann selbst berechtigt ist, den auf sie übergegangenen Anspruch von dem Träger der Unfallversicherung (Versorgung) hereinzubringen.

Außerordentliche Arten der Versicherung.

a) Versicherung von Ausländern.

§ 130. Durch Verordnung kann die Versicherung von Ausländern in anderer Weise, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes geregelt werden, ob ihre

Digitized by Google

Heimatstaaten die hiesigen Angehörigen bei Durchführung der Sozialversicherung ebenso behandeln wie die eigenen Bürger.

b) Freiwillige Versicherung.

§ 131. (1) Wer aufgehört hat, eine der Versicherung nach diesem Gesetze unterliegende Tätigkeit auszuüben, ohne zu einer in den §§ 122—124 angeführten Beschäftigung überzutreten, hat, wenn nicht der Versicherungsfall nach diesem Gesetze oder die Pflicht zur Ausfolgung des Überweisungsbetrages nach den §§ 122 bis 124 eingetreten ist, das Recht, die Versicherung freiwillig fortzusetzen, wenn er wenigstens drei Monate als versicherungspflichtig versichert war und sich weiterhin im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik aufhält.

(2) Diese Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem der Versicherungsanstalt die Anzeige zugekommen ist, daß der bisherige Versicherte freiwillig versichert sein wolle, oder an dem ihr der Versicherungsbeitrag zugekommen ist. Dies muß jedoch binnen drei Monaten von dem Tage an geschehen, an dem der Versicherte von der Pflichtversicherung abgemeldet wurde.

(3) Diese Versicherung erlischt, wenn der Versicherungsbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt worden ist.

(4) Im Falle des Erlöschens der Versicherung hat der ausgetretene Versicherte das Recht, längstens binnen sechs Monaten vom Tage des Erlöschens der Versicherung die Auszahlung von 80% des Zuwachses des Überweisungsbetrages zu verlangen, der aus der freiwilligen Versicherung entstanden ist, sofern es nicht zur Zuerkennung einer Leistung nach diesem Gesetze gekommen ist. Dieser Anspruch geht im Falle des Todes des Versicherten auf die Erben über. Durch die Auszahlung dieses Betrages wird die durch die freiwillige Versicherung gewonnene Beitragsdauer aufgehoben.

c) Versicherung der Militärpersonen.

§ 132. (1) Während der Dauer des gesetzlichen Präsenzdienstes der im § 2, Abs. 2, angeführten Personen wird der Versicherungsbeitrag vom Staate auf Grund der alljährlich vom Ministerium für nationale Verteidigung der Versicherungsanstalt vorzulegenden Ausweise bezahlt.

(2) Auf diese Personen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Anmeldungen, Abmeldungen und Anzeigen keine Anwendung.

Finanzielle Erleichterungen.

§ 133. (1) Alle Handlungen und Urkunden, die zur Begründung, Regelung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Versicherungsanstalt einerseits und den Behörden und Versicherten andererseits erforderlich sind, ferner das Verfahren in der Versicherungsgerichtsbarkeit und die Bücher und Eintragungen der Versichereungsanstalt sind stempel- und gebührenfrei. Das bewegliche Vermögen der Versicherungsanstalt ist vom Gebührenäquivalent befreit; hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens gelten die Erleichterungen für das Gebührenäquivalent insoweit, als sie für auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Vereine festgesetzt sind, deren Aufgabe die Versicherung von Krankengeld, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen für Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge ist.

(2) Die Versicherungsanstalt der selbständigen Personen und die von ihr verwalteten Fonds sind von der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (in der Slowakei und in Karpatho-

Digitized by Google

rußland von der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) sowie von der Rentensteuer (einschließlich der Rentensteuer nach den Gesetzen vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 292,[3]) und vom 8. April 1920, Slg. Nr. 250[4])), in der Slowakei und in Karpathorußland von der Kapitals- und Rentensteuer befreit.

(3) Die auf diesem Gesetze beruhenden Leistungen und Renten sind der Rentensteuer (Kapitals- und Rentensteuer) nicht unterworfen.

(4) Sofern Gebäude dauernd und tatsächlich den in diesem Gesetze bezeichneten Zwecken dienen und nicht dazu vermietet sind, sind sie von der Hauszinssteuer ausgenommen; diese Begünstigung erstreckt sich auch auf die Dienstwohnungen der Bediensteten in diesen Gebäuden, sofern sie im Zusammenhange mit den Zwecken stehen, welche die Ausnahme von der Steuer begründen, und zwar in dem Maße, das dieser Zusammenhang erfordert.

Mitwirkung der Behörden und Versicherungsanstalten.

§ 134. Die Behörden, Gerichte und öffentlichen Institutionen und Korporationen sind verpflichtet, den Ersuchen zu entsprechen, welche die Versicherungsanstalt der selbständigen Personen an sie richtet, diese Versicherungsanstalt auch sonst in jeder möglichen Weise zu unterstützen und ihr die für die Durchführung der Versicherung und ihre Verwaltung wichtigen Mitteilungen zukommen zu lassen.

Verschiedene Bestimmungen.

§ 135. Der Bezug von Leistungen nach diesem Gesetze hat nicht die Folgen des Genusses einer Armenunterstützung.

§ 136. (1) Die Einrichtungen, die den Zweck haben, die im § 2 angeführten Personen im Falle der Krankheit, der Invalidität oder des Alters oder deren Witwen und Waisen zu unterstützen, werden ohne Rücksicht darauf, in welcher Rechtsform sie errichtet sind, der Aufsicht des Ministers für soziale Fürsorge unterworfen, sofern sie nicht bereits nach besonderen Rechtsvorschriften der Aufsicht anderer Fachministerien oder der diesen unterstellten Behörden unterliegen.

(2) In den letztgenannten Fällen sind die Repräsentanten dieser Einrichtungen, soweit es sich nicht um Stiftungen und Vereine nach den allgemeinen Vereinsnormen handelt, verpflichtet, alljährlich dem Ministerium für soziale Fürsorge und dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe, beziehungsweise dem Ministerium für Landwirtschaft einen Ausweis über den Vermögensstand, beziehungsweise über Aufforderung die Betriebsrechnung und Ausweise über die Teilnehmerbewegung vorzulegen.

§ 137. Durch zwischenstaatliche Verträge über die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Sozialversicherung können hinsichtlich der der Versicherungspflicht unterliegenden Personen, hinsichtlich der Höhe der Versicherungsleistungen und des Versicherungsbeitrages sowie hinsichtlich der Art des Verfahrens Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbart werden.

Zweiter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 138. Einer Übertretung macht sich schuldig, sofern die Handlung nicht strenger strafbar ist:

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 20, S. 450.

[4]) „Pr. Arch." Jg. 1920, Nr. 19, S. 644.

Digitized by Google

a) der Versicherte, der ohne gehörige Entschuldigung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Meldepflicht nicht rechtzeitig nachkommt; eine bei einer unzuständigen Distriktsstelle erstattete Anzeige ist keine Übertretung;

b) wer mit dem Versicherten einen Vertrag geschlossen hat, durch den die aus diesem Gesetze für den Versicherten entspringenden Rechte beschränkt oder verkürzt werden sollen;

c) wer in dem Verfahren wegen Zuerkennung einer Versicherungsleistung etwas angibt, wovon er weiß oder bei gewöhnlicher Sorgfalt wissen kann, daß es der Wahrheit nicht entspricht;

d) wer durch Simulation Versicherungsleistungen erzielt.

§ 139. (1) Die Übertretungen nach § 138 werden je nach dem Verschulden und der Höhe des angerichteten Schadens mit Geldbußen bis zu fünftausend Kč, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest (Verschließung) bis zu einem Monate bestraft.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt, die sie zu außerordentlichen Unterstützungen an Versicherte verwendet.

§ 140. (1) Die Übertretungen dieses Gesetzes werden von den politischen (Polizei-) Behörden (administrativen Polizeiobrigkeiten) erster Instanz bestraft.

(2) Gegen das Erkenntnis kann binnen fünfzehn Tagen Berufung eingebracht werden; über die Berufung entscheiden endgültig die politischen Behörden (administrativen Polizeiobrigkeiten) zweiter Instanz.

§ 141. Die Strafbarkeit einer Übertretung nach § 138 erlischt:

a) wenn der Täter den strafbaren Anstand gutgemacht hat, bevor er von der Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn Kenntnis erlangt hat;

b) durch Verjährung.

§ 142. (1) Die Übertretungen nach § 138 verjähren, wenn gegen den Täter kein Strafverfahren eingeleitet wurde, in sechs Monaten von dem Tage, an dem die strafbare Tätigkeit vollendet war.

(2) Die verhängte Strafe verjährt in drei Jahren von dem Tage, an dem das Erkenntnis rechtskräftig wurde; die Verjährung wird während der Zeit gehemmt, für welche ein Aufschub zur Zahlung der Geldbuße, beziehungsweise des Vollzuges einer anderen Strafe bewilligt wurde.

Dritter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 143. Der erste Ausschuß der Versicherungsanstalt (§ 13) wird von der Regierung unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 15 ernannt. Dieser Ausschuß bleibt bis zu dem Zeitpunkte im Amte, in dem der aus den ersten ordentlichen Wahlen hervorgegangene Ausschuß das Amt antritt.

§ 144. Die erste Geschäftsordnung der Versicherungsanstalt (§ 19) wird vom Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Minister für Landwirtschaft erlassen.

§ 145. (1) Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Minister für Landwirtschaft einen Vorbereitungsausschuß zu ernennen, der die Arbeiten durchzuführen hat, die erforderlich sind, um mit der Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes an dem im § 148 angeführten Tage beginnen zu können.

(2) Die mit der anfänglichen Einrichtung und Wirksamkeit der Versicherungsanstalt verbundenen Kosten werden durch einen Staatsvorschuß gedeckt.

Digitized by Google

(3) Dieser Vorschuß wird ohne Zinsen aus den Versicherungsbeiträgen zurückgezahlt, die in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes eingehen.

§ 146. (1) Wer am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes der Versicherung unterliegt, ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Distriktsstelle binnen 6 Wochen anzumelden.

(2) Dieser Versicherte ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, wann er mit der selbständigen Erwerbstätigkeit begonnen hat.

§ 147. Die in dem beim Ministerium für soziale Fürsorge zur Vorbereitung des Gesetzes über die Sozialversicherung errichteten versicherungsmathematischen Bureau beschäftigen Personen haben das Recht, zu verlangen, daß sie als Beamte der Versicherungsanstalt aufgenommen werden, wenn sie sich binnen drei Monaten von dem Tage, an dem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten, melden.

Vierter Abschnitt.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzugsklausel.

§ 148. (1) Die Bestimmung des § 145 tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Der Tag, an dem die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

(3) Das Gesetz vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, tritt mit Ausnahme des § 168 am 1. Juli 1926 in Wirksamkeit.

(4) Die Bestimmung des § 287, Abs. 2, des im vorstehenden Absatze angeführten Gesetzes wird aufgehoben.

§ 149. Dem Minister für soziale Fürsorge wird die Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Umsatzsteuer von landwirtschaftlichen und Mahlprodukten bei der Einfuhr.

(Regierungsverordnung vom 4. Juni 1925, Slg. Nr. 122, womit die Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Produkte und die Einfuhr von Mahlprodukten der Umsatzsteuer unterworfen wird. — Kundgemacht am 16. Juni 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 1, Abs. 1, Z. 2, und des § 10, Abs. 3, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268[1]), über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer:

§ 1. Die Einfuhr der Gegenstände, die in dem beigeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Verzeichnisse angeführt sind, wird der Umsatzsteuer in der in diesem Verzeichnisse angeführten Höhe unterworfen.

§ 2. Bei der Einfuhr der in diesem Verzeichnisse unter Post 1 bis 8 angeführten Gegenstände dient als Steuergrundlage das Gewicht, das der Zollabfertigung zugrunde liegt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; ihre Durchführung wird dem Finanzminister aufgetragen.

*

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, S. 1009.

Digitized by Google

Verzeichnis der Gegenstände, von deren Einfuhr auf Grund der Verordnung vom 4. Juni 1925, Slg. Nr. 122, die Umsatzsteuer eingehoben wird.

Lauf. Post des Verz.	Nr. des Zolltarifes	Warengattung	Steuergrundlage	Steuersatz	Anmerkung
1	23	Weizen, Halbfrucht, Spelz	Gewicht	Kč 2.50 per 100 kg	
2	24	Roggen	„	„ 2.20 „ 100 „	
3	25	Gerste	„	„ 2.50 „ 100 „	
4	26	Hafer	„	„ 1.80 „ 100 „	
5	27	Mais	„	„ 1.50 „ 100 „	
6	31	Erbsen:			
		a) grüne	„	„ 3.— „ 100 „	
		b) gelbe	„	„ 2.— „ 100 „	
7	32	Linsen	„	„ 5.— „ 100 „	
8	33	Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Grieß) aus Getreide und Hülsenfrüchten	„	„ 11.— „ 100 „	
9	63	Ochsen	Stückzahl	„ 45.— „ Stück	
10	64	Stiere	„	„ 32.— „ „	
11	65	Kühe	„	„ 28.— „ „	
12	66	Jungvieh	„	„ 25.— „ „	
13	67	Kälber	„	„ 3.— „ „	
14	68	Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammell und Böcke)	„	„ 2.50 „ „	
15	69	Lämmer und Kitze	„	„ 1.— „ „	
16	70	Schweine			
		a) im Gewichte bis 10 kg (Spanferkel)	„	„ 1.— „ „	
		b) im Gewichte von über 10 kg bis 120 kg	„	„ 7.— „ „	
		c) im Gewichte von über 120 kg	„	„ 12.— „ „	

Exekution im Verhältnis zu Österreich.

(Regierungsverordnung vom 18. Juni 1925, Slg. Nr. 141, womit die Regierungsverordnung vom 19. März 1919, Slg. Nr. 145, über die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die in der Republik Österreich errichtet wurden, abgeändert und ergänzt wird. — Kundgemacht am 27. Juni 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 84 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, und des § 33 des Ges. Art. LIV/1912 (Einführungsgesetz zum Ges. Art. I/1911 über die Zivilprozeßordnung):

§ 1. Der Umfang der gegenseitigen Vollstreckbarkeit der Exekutionstitel im Verhältnisse zur Republik Österreich ist innerhalb der Grenzen des § 33 des Ges. Art. LIV/1912 (Einführungsgesetz zum Ges. Art. I/1911 über die Zivilprozeßordnung) auch

Digitized by Google

auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands durch die Regierungsverordnung vom 19. März 1919, Slg. Nr. 145[1]) über die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die in der Republik Österreich errichtet wurden, statuiert.

§ 2. (1) Die Bestimmungen der Regierungsverordnung Slg. Nr. 145/1919 sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Verpflichteten auch auf die Vollstreckung von Beschlüssen anzuwenden, durch die gemäß Art. I, § 16, der kais. Vdg. vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276 (I. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche), der dem außerehelichen Vater obliegende Unterhalt im Verfahren außer Streitsachen festgestellt wird.

(2) Die Vorschriften, durch welche Exekutionshandlungen zur Eintreibung von Geldverbindlichkeiten, die auf österreichisch-ungarische Kronen lauten, für unzulässig erklärt worden sind, bleiben unberührt.

§ 3. (1) Die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Exekution auf Grund der im § 1, Z. 13, der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, bezeichneten vollstreckbaren Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise ist hinsichtlich der Abgaben für die Zeit vor dem 1. Jänner 1923 nicht verbürgt.

(2) Die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung bereits anhängigen Zwangsvollstreckungen zur Hereinbringung solcher Forderungen sind von Amts wegen oder auf Antrag einzustellen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Sie wird vom Justizminister durchgeführt.

*

Bemerkung. Die Herausgabe dieser Verordnung ist durch die Verordnung des österreichischen Bundeskanzleramtes vom 10. Dezember 1924, BGBl. Nr. 435, veranlaßt worden, welcher die §§ 2 und 3 der tschsl. Verordnung nachgebildet sind. Bei dieser Gelegenheit wurde behufs Bereinigung der Streitfrage, ob die Verordnung Slg. Nr. 145/1919 auch für die Slowakei und Karpathorußland gelte, im § 1 der Verordnung eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung in bejahendem Sinne getroffen. Dr. J.

Liquidierung der Markabteilungen der Sparkassen.

(Regierungsverordnung vom 18. Juni 1925, Slg. Nr. 143. — Kundgemacht am 27. Juni 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Punktes 4 des § 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Slg. Nr. 7 v. J. 1924,[2]) über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel:

§ 1. Die Annahme von Einlagen in (alten deutschen) Mark und in Reichsmark bei den Sparkassen, denen die Errichtung von Markabteilungen bewilligt worden war, wird eingestellt. Die Weiterführung der sonstigen Geschäfte der Markabteilungen wird den Sparkassen nur insoweit gestattet, als dies die Liquidierung dieser Abteilungen unausweichlich erfordert.

§ 2. Die Sparkassen sind verpflichtet, sofort zur Liquidierung ihrer Markabteilungen zu schreiten.

§ 3. Die Liquidierung wird in folgender Weise durchgeführt:

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 12, S. 307.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 1, S. 1.

Digitized by Google

a) Die Sparkasse hat längstens binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Regierungsverordnung mittels Kundmachung in den für den Parteienverkehr bestimmten Räumen der Anstalt die Besitzer von Markeinlagen aufzufordern, ihre Markeinlagen, insoweit sie nicht gebunden sind oder einer nach dem Gesetze vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 240,[1]) betreffend die Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubigern, eingeführten Stundung unterliegen, innerhalb eines Monates vom Anschlage der Kundmachung zu beheben. Die Sparkasse hat in der Kundmachung zu bemerken, daß sie die Markeinlagen, die von den Einlegern in der angeführten Frist nicht behoben werden oder nicht behoben werden können, in die Abteilung der Einlagen in tschechoslowakischen Kronen übertragen werde, und zwar nach dem am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung notierten mittleren Kurse der Prager Börse, beziehungsweise, falls an diesem Tage keine Börse abgehalten werden sollte, nach dem letzten vorhergehenden Kurse, wobei eine Billion (alter) Mark gleich einer Reichsmark gerechnet wird;

b) alle sonstigen Passiven der Markabteilung der Sparkasse sowie deren Aktiven werden mit dem Tage, an dem die Frist zur Behebung der Einlagen endet, nach der sub a) angeführten Relation in die tschechoslowakische Währung übertragen und mit den analogen Passiven der Abteilung der Einlagen in tschechoslowakischen Kronen vereinigt. Alle auf Mark lautenden Werte sind im nächsten passenden Momente zu liquidieren.

§ 4. Sollten bei der Liquidierung der Passiven der Markabteilung die notwendigen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen, so hat sie die Abteilung der Anstalt für die Einlagen in tschechoslowakischen Kronen vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Die aus der Liquidierung sich ergebenden Überschüsse fallen der Abteilung der Einlagen in tschechoslowakischen Kronen zu.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung, welche acht Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

Das Schulgeld an den Staatsmittelschulen.

(Regierungsverordnung vom 18. Juni 1925, Slg. Nr. 144. — Kundgemacht am 27. Juni 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, und auf Grund des § 19 des Ges. Art. XXX/1883, betreffend die Mittelschulen und die Qualifikation der Lehrpersonen an denselben:

§ 1. Für öffentliche Schüler, außerordentliche Schüler (Hospitanten) und Privatisten von Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Reformrealgymnasien, Oberrealgymnasien und Realschulen) ist, insoweit sie nicht nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen ordnungsmäßig befreit sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit an den Staatsschatz ein Schulgeld zu entrichten.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 20, S. 1075.

Digitized by Google

§ 2. Das Schulgeld ist jährlich nach folgender Abstufung zu zahlen:

Bis zu einem Jahreseinkommen von 20.000 Kč ist kein Schulgeld zu zahlen;	Stufe 0.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 20.000 Kč bis zu 40.000 Kč ein Schulgeld von 100 Kč	„ 1.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 40.000 Kč bis zu 60.000 Kč ein Schulgeld von 200 Kč	„ 2.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 60.000 Kč bis zu 80.000 Kč ein Schulgeld von 300 Kč	„ 3.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 80.000 Kč bis zu 100.000 Kč ein Schulgeld von 400 Kč	„ 4.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 100.000 Kč bis zu 120.000 Kč ein Schulgeld von 500 Kč	„ 5.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 120.000 Kč bis zu 150.000 Kč ein Schulgeld von 600 Kč	„ 6.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 150.000 Kč bis zu 170.000 Kč ein Schulgeld von 700 Kč	„ 7.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 170.000 Kč bis zu 200.000 Kč ein Schulgeld von 800 Kč	„ 8.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 200.000 Kč bis zu 300.000 Kč ein Schulgeld von 1.200 Kč	„ 9.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 300.000 Kč bis zu 500.000 Kč ein Schulgeld von 2.000 Kč	„ 10.
Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 500.000 Kč ein Schulgeld von 3.000 Kč	„ 11.

§ 3. (1) Unter dem für die Festsetzung des Schulgeldes maßgebenden Einkommen ist das Einkommen zu verstehen, welches rechtskräftig der Einkommensteuer — in der Slowakei und in Karpathorußland der daň dôchodková —, und zwar für das dem betreffenden Schuljahre vorangehende Steuerjahr unterworfen wurde. Wurde die Einkommensteuer für dieses Schuljahr noch nicht rechtskräftig vorgeschrieben, so entscheidet das Einkommen, welches zuletzt in den vorhergehenden Jahren rechtskräftig besteuert wurde.

(2) Unter dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Einkommen ist das Einkommen der Eltern des in Betracht kommenden Schülers, beziehungsweise das Einkommen seines sonstigen gesetzlichen Ernährers zu verstehen. Besitzt der Schüler ein eigenes, besonders besteuertes Einkommen, so ist dieses sein Einkommen stets dem Einkommen seiner Eltern, beziehungsweise seines gesetzlichen Ernährers zuzurechnen.

(3) Ist der gesetzliche Ernährer (Schüler) bisher nicht rechtskräftig besteuert worden oder hat er Einkünfte, die ausdrücklich von der Einkommensteuer befreit sind, oder hat er ganz oder teilweise im Auslande besteuerte Einkünfte, so entscheidet über das Schulgeld der Direktor (Leiter) der Anstalt nach freiem Ermessen in den Grenzen des § 2 unter Berücksichtigung des gesamten Einkommens, das die Partei in dem Ausweise für die Bemessung des Schulgeldes anführt, beziehungsweise der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Partei, die der Direktor (Leiter) in geeigneter Weise erheben kann.

§ 4. (1) Kein Schulgeld wird gezahlt:

a) wenn das Jahreseinkommen höchstens 20.000 Kč beträgt;

Digitized by Google

b) wenn festgestellt wird, daß das Einkommen in der ersten und zweiten Stufe wenigstens zu drei Vierteln aus Dienst- oder Lohnbezügen (Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagesbezügen) besteht.

(2) Einem Schüler kann ausnahmsweise die Befreiung vom Schulgelde zugesprochen werden, wenn er darum mittels besonderen Gesuches bei der Direktion seiner Anstalt längstens bis zum Ende des Monates September ansucht und sein Gesuch durch besonders rücksichtswürdige Umstände begründet.

(3) In allen diesen Fällen muß jedoch der Schüler in dem Jahreszeugnisse des vorangegangenen Jahres zum Aufsteigen in die höhere Klasse als geeignet erklärt worden sein und aus Betragen wenigstens die Note gut gehabt haben. Schüler die diesen Bedingungen nicht entsprechen, haben ausnahmslos ein Schulgeld zu zahlen, und zwar mindestens 100 (einhundert) Kč jährlich, wenn sie nicht nach der Bestimmung des § 2 zur Zahlung eines höheren Schulgeldes verpflichtet sind. Diese Bedingungen gelten bloß bei den in die erste Klasse im ersten Semester eines jeden Schuljahres neu eintretenden Schülern nicht.

§ 5. (1) Das Schulgeld wird nicht zurückerstattet, wenn der Schüler im zweiten Semester aus der Mittelschule austritt oder ausgeschlossen wird oder als Privatist von der bereits begonnenen Prüfung zurücktritt. Tritt ein Schüler im ersten Semester aus, ohne in eine andere Staatsmittelschule einzutreten, so wird die Hälfte des bezahlten Schulgeldes zurückerstattet. Ebenso wird das Schulgeld zurückerstattet, wenn einer nach § 8, Abs. 3, eingebrachten Beschwerde stattgegeben wurde.

(2) Tritt ein Schüler im Schuljahre von einer Staatsmittelschule an eine andere Staatsmittelschule über, so ist er verpflichtet, der Direktion der Anstalt, in die er eintritt, einen von der Direktion der bisherigen Anstalt ausgestellten Nachweis darüber vorzulegen, daß er der Verpflichtung der Schulgeldzahlung entsprochen oder daß er den Ausweis für die Bemessung des Schulgeldes, beziehungsweise das Gesuch um die Befreiung oder Ermäßigung bereits eingebracht habe, daß aber noch keine Entscheidung getroffen worden sei.

(3) Ein Schüler, der von einer nichtstaatlichen Mittelschule im Schuljahre an eine Staatsmittelschule übertritt, ist zur Zahlung des Schulgeldes nach den Bestimmungen dieser Verordnung verpflichtet; tritt er aber erst im zweiten Semester über, so hat er von dem vorgeschriebenen Betrage bloß die Hälfte zu zahlen. Die Hälfte des vorgeschriebenen Schulgeldes hat auch ein Schüler zu zahlen, der erst im zweiten Semester eingeschrieben worden ist.

§ 6. (1) Jeder Schüler, beziehungsweise der nach dem Gesetze zu seiner Erhaltung Verpflichtete muß bis zum Ende des Monates September oder in außerordentlichen Fällen sofort nach dem Eintritte in die Anstalt einen Ausweis für die Bemessung des Schulgeldes auf dem vorgeschriebenen Formulare folgenden Inhaltes vorlegen:

In der 1. Spalte: Vor- und Zuname des Schülers, Tag und Jahr der Geburt.

In der 2. Spalte: Die Klasse, die er besucht.

In der 3. Spalte: Name des Vaters, der Mutter, beziehungsweise desjenigen, der nach dem Gesetze zur Erhaltung des Schülers verpflichtet ist, deren Beschäftigung und Wohnsitz.

In der 4. Spalte: Namen der Geschwister, deren Geburtsjahr und Beschäftigung.

In der 5. Spalte: Bei welcher Bemessungsbehörde und für welches Jahr die Einkommensteuer den in der Spalte 1 und 3 angeführten Personen zuletzt vorgeschrieben wurde.

Digitized by Google

In der 6. Spalte (nur für Schüler, auf die sich § 3, Punkt 3, bezieht): Die Höhe des unbesteuerten Jahreseinkommens der in Spalte 1 und 3 angeführten Personen, beziehungsweise die Höhe jenes Teiles des Jahreseinkommens, welcher unbesteuert bleibt, beides für das dem Schuljahre vorangehende Jahr.

In der Spalte 7 (nur für Schüler, auf die sich die Bestimmung des § 4, Abs. 1, b, bezieht): Die Erklärung gemäß § 4, Abs. 1, b), daß das Jahreseinkommen wenigstens zu drei Vierteln aus Gehalts- oder Lohnbezügen besteht.

In der Spalte 8 (nur für Schüler, die um Befreiung vom Schulgeld nach § 4, Abs. 2, ansuchen): Die genau zu belegenden Umstände, welche das Gesuch um Schulgeldbefreiung begründen.

In der Spalte 9 (nur für die Bemessungsbehörde): Die Stufe des Schulgeldes (in Worten) gemäß § 2, welches nach dem zuletzt rechtskräftig besteuerten Einkommen der in der Spalte 1 und 3 angeführten Personen zu bezahlen ist, und die Bestätigung der in der Spalte 7 enthaltenen Angabe oder die Bestätigung, daß die Partei noch nicht rechtskräftig besteuert worden ist.

(2) Die Spalten 1—5 hat jeder Schüler, die Spalten 6—8 haben bloß jene Schüler auszufüllen, auf die sich diese Spalten beziehen, die Spalte 9 wird von der Bemessungsbehörde unter Beisetzung ihres Siegels ausgefüllt.

§ 7. (1) Die Direktion hat diese Ausweise hinsichtlich derjenigen Schüler, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Ernährer, die in der Tschechoslowakischen Republik der Einkommensteuer unterliegen, zu Beginn des Monates Oktober den zuständigen Bemessungsbehörden zu übersenden, damit diese darin in Worten ersichtlich machen, in welche Schulgeldstufe gemäß den §§ 2 und 3 das zuletzt rechtskräftig besteuerte Einkommen des gesetzlichen Ernährers des Schülers, dem gemäß § 3, Abs. 2, das allfällige selbständig besteuerte Einkommen des Schülers zuzurechnen ist, fällt, beziehungsweise, damit sie bestätigen, daß das Einkommen wenigstens zu drei Vierteln aus Gehalts- oder Lohnbezügen gemäß § 4, Abs. 1, b), dieser Verordnung besteht oder daß das Einkommen bisher nicht rechtskräftig besteuert worden ist.

(2) Die Bemessungsbehörden sind verpflichtet, die erledigten Ausweise der Direktion längstens bis Ende Oktober zurückzustellen.

§ 8. (1) Nach den ergänzten und bestätigten Ausweisen entscheidet der Direktor (Leiter) der Mittelschule, in welcher Höhe gemäß § 2 das Schulgeld zu zahlen ist und welche Schüler nach der Bestimmung des § 4, Abs. 1, befreit sind. Zugleich entscheidet der Direktor (Leiter) über das Schulgeld jener Schüler, auf welche die Bestimmungen des § 3, Abs. 3, Anwendung finden, und über die nach § 4, Abs. 2, eingebrachten Gesuche der Schüler. Der Direktor (Leiter) hat sodann die schriftliche Entscheidung in der Sache unmittelbar jener Person zuzusenden, welche zur Zahlung des Schulgeldes für den Schüler verpflichtet ist, und einen zur Einzahlung des Schulgeldes dienenden Erlagschein des Postscheckamtes beizuschließen.

(2) Die Entscheidung über das Schulgeld gilt stets für ein Schuljahr.

(3) Gegen die Entscheidung über das Schulgeld, die auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß, kann bei der Direktion der Anstalt die Berufung an die vorgesetzte Schulbehörde binnen 15 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Verständigung eingebracht werden. Diese Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und die vorgesetzte Schulbehörde entscheidet über sie endgültig.

Digitized by Google

§ 9. (1) Das Schulgeld ist mittels Erlagscheines des Postscheckamtes auf das Konto der Direktion der Anstalt längstens innerhalb eines Monates von dem Tage, an dem die Entscheidung der Direktion (Leitung) der Partei zugestellt wurde, und zwar auf einmal für das ganze Schuljahr einzuzahlen. Den Ausweis über das eingezahlte Schulgeld hat die Direktion bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres dem Rechnungsdepartement der vorgesetzten Schulbehörde unter gleichzeitiger Veranlassung der Überweisung des eingehobenen Schulgeldes auf das Subkonto der vorgesetzten Behörde zum Scheckkonto der Staatszentralkasse abzuliefern.

(2) Ein Schüler, für den das Schulgeld innerhalb der im ersten Absatze dieses Paragraphen angeführten Frist nicht eingezahlt wurde, ist durch die Direktion von der Anstalt auszuschließen.

§ 10. Alle bisherigen Bestimmungen, welche diesen Bestimmungen widersprechen, insbesondere der Teil A und der § 25 des Teiles C der Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1921, Slg. Nr. 463, betreffend das Schulgeld und die Prüfungstaxen an den Staatsmittelschulen, werden aufgehoben.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. September 1925 in Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Minister für Schulwesen und Volkskultur im Vereine mit dem Finanzminister betraut.

Erweiterung des Sprengels des Gewerbegerichtes in Brünn.

(Regierungsverordnung vom 18. Juni 1925, Slg. Nr. 149. — Kundgemacht am 2. Juli 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitsachen aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse:

§ 1. Der im § 2 der Verordnung des Justizministers vom 26. April 1898, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn, festgesetzte Sprengel des Gewerbegerichtes in Brünn wird auf die Katastralgebiete der ehemaligen selbstständigen Gemeinden Kohoutovice, Komín, Líškovec (Starý und Nový), Medlánky, Řečkovice, Slatina, Tuřany und Nennowitz ausgedehnt, welche nach dem Gesetze vom 16. April 1919, Slg. Nr. 213, betreffend die Vereinigung von Nachbargemeinden mit Brünn, mit der Landeshauptstadt Brünn zu einer Gemeinde vereinigt worden sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tage des der Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung wird der Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

Erhöhung gewisser Gebühren des Patentamtes.

(Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 25. Mai 1925, Slg. Nr. 152, betreffend die Festsetzung von besonderen Gebühren für die Ausfertigung der vom Patentamte auf Verlangen der Parteien ausgestellten Urkunden und Bescheinigungen. — Kundgemacht am 4. Juli 1925.)

Auf Grund des § 119 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 352[1]), wird bestimmt:

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 17, S. 753.

Digitized by Google

§ 1. Für die Ausfertigung der vom Patentamte auf Verlangen der Parteien ausgestellten Urkunden und Bescheinigungen werden folgende besonderen Gebühren festgesetzt:

1. für die Bestätigung der Übereinstimmung der von den Parteien aus den Patentakten angefertigten Abschriften oder Zeichenkopien mit den Urschriften oder Originalzeichnungen, für jede Seite der Beschreibung oder für jedes Blatt der Zeichenkopie . . . . . 5 Kč,

2. für einen vom Amte angefertigten Auszug aus dem Patentregister für jeden Bogen . . . . . 10 Kč,

3. für die Bestätigung der Übereinstimmung eines von der Partei angefertigten Auszuges mit dem Patentregister . . . . . 10 Kč,

4. für ein Duplikat der Patenturkunde, wozu die Partei den betreffenden Patentakt beibringen muß . . . . . 20 Kč,

5. für ein Amtszeugnis pro Seite . . . . . 10 Kč.

§ 2. Die im § 1 dieser Kundmachung festgesetzten Gebühren sind, und zwar gleichzeitig mit der Einbringung des Gesuches, auf das Konto des Patentamtes beim Postscheckamte einzuzahlen.

Der Erlagschein über den eingezahlten Betrag ist dem Gesuche beizuschließen.

§ 3. Wird der Bestimmung des § 2 dieser Kundmachung nicht entsprochen, so wird angenommen, daß das Gesuch zurückgezogen wurde, und dasselbe wird ohne jede weitere Verständigung zu den Akten hinterlegt.

§ 4. Die Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 7. September 1922, Slg. Nr. 289, tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Kundmachung tritt mit dem vierzehnten Tage nach der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten.

(Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft vom 17. Juni 1925, Slg. Nr. 153, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten in Böhmen, Mähren und Schlesien. — Kundgemacht am 4. Juli 1925.)

Auf Grund des § 19, Abs. 8, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268[1]), über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft festgesetzt:

An Stelle der Steuer, welche die kleinen Landwirte in Böhmen, Mähren und Schlesien (einschließlich der Gebiete von Hultschin, Weitra und Feldsberg) nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 268, über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer für das Jahr 1924 von Lieferungen (von dem Eigenverbrauche) und von gelegentlichen Leistungen zu entrichten haben, wird ein Steuerpauschale festgesetzt.

Das Pauschale gilt für jene Landwirte, die im Jahre 1924 nach Ausscheidung der Wälder höchstens 50 ha eigenen und gepachteten landwirtschaftlichen Bodens (den sie bewirtschaftet haben) besaßen und die nicht bis 15. Juli 1925 ein ordnungsmäßiges Steuerbekenntnis für das Jahr 1924 einbringen. Als landwirtschaftlicher Boden werden Äcker, Wiesen, und Weideplätze angesehen; es kommt nicht darauf an, ob der Landwirt den erwähnten Boden bewirtschaftet oder ob dieser Boden brach liegt.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 18, 1009.

Digitized by Google

Die Landwirte, für die das Pauschale gilt, sind bei Vermeidung einer Strafe nach § 43 des Ges. Slg. Nr. 268/1923 verpflichtet, bis 31. Juli 1925 entweder bei der zuständigen Steueradministration oder bei dem Gemeindeamte ihres Wohnsitzes das genaue Ausmaß ihres gesamten eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Bodens, den sie im Jahre 1924 bewirtschaftet haben, in Hektaren und die Katastralgemeinden, in deren Bereich dieser Boden liegt, schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Diese Erklärungen gelten als Steuerbekenntnis. Das Gemeindeamt ist verpflichtet, die Erklärungen der Landwirte entgegenzunehmen, die Richtigkeit des von den Landwirten angegebenen Bodenausmaßes zu bestätigen und diese Erklärungen bis 15. August 1925 der zuständigen Steueradministration zu übermitteln.

Das Pauschale wird berechnet, wie folgt: Es wird der durchschnittliche Gemeinde-Katastralreinertrag ermittelt, d. h. der Ertrag, der durchschnittlich auf jedes Hektar des gesamten Bodens im Kataster einer jeden Gemeinde nach Ausscheidung der Wälder, des zum Großgrundbesitze gehörigen Bodens (d. i. des Bodens, welcher zu Gütern gehört, deren Areal im Gemeindekataster 150 ha übersteigt) und der Teiche über 1 ha entfällt, und nach der einen Bestandteil dieser Kundmachung bildenden Tabelle wird die Steuer für 1 ha Bodens mit diesem durchschnittlichen Katastralreinertrage festgestellt; die auf diese Weise ermittelte Steuer für 1 ha wird sodann mit der Zahl der ha des gesamten eigenen und gepachteten Bodens (Äcker, Wiesen, Gärten und Weideplätze) des einzelnen Landwirtes multipliziert und das Produkt stellt das Pauschale dar, das der Landwirt zu entrichten hat.

Ergeben sich bei der Berechnung des durchschnittlichen Gemeinde-Katastralreinertrages Dezimalbrüche, so werden Brüche, die 0.5 und mehr betragen, auf ganze Zahlen nach oben, dagegen Brüche, welche 0.5 nicht erreichen, auf ganze Zahlen nach unten abgerundet.

In jenen Fällen, in denen der Landwirt seinen Boden im Kataster verschiedener Gemeinden besitzt, ist für die Berechnung des Pauschales, das ihm von seinem Boden für jede Katastralgemeinde besonders bemessen wird, stets der durchschnittliche Gemeinde-Katastralreinertrag jener Gemeinde maßgebend, in deren Gebiete der Boden liegt.

Die Steueradministration hat den durchschnittlichen Gemeinde-Katastralreinertrag für jede Gemeinde in ihrem Gebiete zu berechnen und diesen durchschnittlichen Gemeinde-Katastralreinertrag sowie den kurzen Inhalt dieser Kundmachung jedem Gemeindeamte mitzuteilen, das nach § 46 des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer verpflichtet ist, diese Mitteilung sofort nach ihrem Einlangen in üblicher Weise in der Gemeinde kundzumachen.

In Gemeinden, in denen der durchschnittliche Katastralreinertrag der gegenwärtigen Bonität des Bodens nicht entspricht, z. B. deshalb, weil eine Meliorierung der Grundstücke durchgeführt wurde, ist die Steueradministration berechtigt, nach gepflogenem Einvernehmen mit den von den Wirtschaftsorganisationen der Landwirte aus der Gemeinde und dem Bezirke ernannten Vertretern die Steuer mit einem höheren Betrage als jenem festzusetzen, welcher nach der Tabelle dem durchschnittlichen Katastralreinertrage in diesen Gemeinden entspricht, und zwar so, daß diese Steuer der Steuer gleichkommt, welche die Landwirte in Gemeinden mit annähernd gleicher Bonität des Bodens in demselben oder in einem Nachbarbezirke zu entrichten haben. Dagegen kann die Steueradministration nach gepflogenem Einvernehmen mit den von den Wirtschaftsorganisationen der Landwirte aus der Gemeinde und dem Bezirke ernannten Vertretern Landwirten, die durch Elementarereignisse im

Digitized by Google

Jahre 1924 nachweisbar bedeutend geschädigt wurden oder die einen Boden (Äcker, Wiesen) bewirtschaften, der durch Bergbau so verwüstet ist, daß er überhaupt nicht oder bloß als Weideplatz verwendet werden kann, die Steuer mit einem entsprechend niedrigeren Betrage als jenem festzusetzen, welcher dem durchschnittlichen Katastralreinertrage in diesen Gemeinden entspricht. Könnte die Steueradministration mit den von den erwähnten Organisationen der Landwirte ernannten Vertretern kein Einvernehmen erzielen, so entscheidet über die Höhe der Steuer für 1 ha die Finanzlandesbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landeskulturrate.

Von dem Pauschale können die Landwirte die für das Jahr 1924 an Umsatzsteuer gezahlten Steuerabschlagszahlungen in Abzug bringen.

Landwirte, die verpflichtet sind, von ihrem Anwesen ein Naturalausgedinge, d. h. landwirtschaftliche Produkte zu leisten, können von dem Pauschale einen der 1%igen Umsatzsteuer von dem Werte dieses Ausgedinges gleichkommenden Betrag in Abzug bringen. Zu diesem Zwecke wird der Wert des Ausgedinges pauschalmäßig folgendermaßen veranschlagt: Getreide 1 q auf 140 Kč, Milch 1 l auf 1 Kč, Kartoffeln 1 q auf 15 Kč, Schweinefleisch 1 kg auf 12 Kč, Geflügel per Stück auf 10 Kč, eine Gans auf 30 Kč, Eier auf 80 h und Butter 1 kg auf 24 Kč. Ausgedingeleistungen in Geld werden bei der Berechnung des Abzuges von Pauschale nicht berücksichtigt.

Jene Landwirte, die im Jahre 1925 Edelbranntwein oder Wein erzeugt haben, können von dem Pauschale überdies noch in Abzug bringen:

a) für den in der Landwirtschaft erzeugten und verbrauchten Edelbranntwein einen Betrag von 12.50 Kč,

b) für den in der Landwirtschaft erzeugten und verbrauchten Wein einen Betrag von 70 Kč,

und zwar unter der Bedingung, daß sie ordnungsmäßig nachweisen, daß sie von dem verbrauchten Edelbranntwein und Wein im Jahre 1924 die pauschalierte Umsatzsteuer von Edelbranntwein und Wein entrichtet haben. In den Fällen, in denen der versteuerte Eigenverbrauch von Edelbranntwein weniger als 50 Liter und von Wein weniger als 250 Liter betragen hat, darf der Landwirt von dem Pauschale bloß den dem Minderverbrauche entsprechenden Teil des Betrages von 12.50 Kč, beziehungsweise 70 Kč in Abzug bringen; wenn z. B. der Landwirt 150 Liter Wein verbraucht hat, kann er bloß den Betrag von 42 Kč (250 : 70 = 150 : x) in Abzug bringen. Weinbau treibende Landwirte, denen für das Jahr 1924 kein landwirtschaftliches Pauschale vorgeschrieben wird, haben Anspruch auf Rückvergütung des Betrages von 70 Kč oder des verhältnismäßig geringeren Betrages (falls ihr Eigenverbrauch im Jahre 1924 geringer war als 250 Liter), den sie an pauschalierter Umsatzsteuer von dem im Haushalte verbrauchten Wein entrichtet haben. Weinbau treibende Landwirte, denen für das J. 1924 ein geringeres landwirtschaftliches Pauschale als 70 Kč vorgeschrieben wird, haben Anspruch darauf, daß ihnen von dem an pauschalierter Umsatzsteuer vom Wein entrichteten Betrage (von 70 Kč oder von dem verhältnismäßig geringeren Teilbetrage) der Betrag rückvergütet werde, der das landwirtschaftliche Pauschale übersteigt; beträgt z. B. die Vorschreibung 40 Kč und hat der Landwirt Anspruch auf Vergütung eines Betrages von 70 Kč (bzw. des verhältnismäßigen Teilbetrages von 50 Kč), so wird ihm ein Betrag von 30 Kč (bzw. 10 Kč) vergütet.

Die Menge und den Geldwert eines Naturalausgedinges, ferner die Menge des verbrauchten Edelbranntweines und Weines hat der Landwirt bis 31. Juli 1925 der

Digitized by Google

zuständigen Steueradministration oder dem Gemeindeamte anzuzeigen, widrigens diese Abzugsposten bei Bemessung des Pauschales unberücksichtigt bleiben.

Das Pauschale ist von den Landwirten ohne Abwartung eines Zahlungsauftrages oder einer amtlichen Aufforderung bis Ende August 1925 einzuzahlen, und zwar mittels Einzahlungsscheines des Postscheckamtes, auf dem auf der Rückseite des Erlagscheines die Worte „Pauschale der Landwirte" ersichtlich zu machen sind.

Landwirte, die das Pauschale bis Ende August 1925 nicht eingezahlt haben, sind verpflichtet, außer dem Pauschale die gesetzliche 5%ige Steuererhöhung von dem ganzen Pauschale und überdies die gesetzlichen Verzugszinsen von den vierteljährigen Abschlagszahlungen zu entrichten.

Das Pauschale wird von den zuständigen Steueradministrationen bemessen. Über Beschwerden, die von den Landwirten bloß gegen eine fehlerhafte zahlenmäßige Berechnung des Pauschales eingebracht werden können (d. h. gegen Fehler, die durch schlechte Multiplikation oder dadurch entstanden sind, daß das Pauschale auf Grund eines unrichtigen Katastralreinertrages bemessen wurde), entscheiden endgültig die Finanzlandesbehörden (Art. 31 der Reg.-Verordnung vom 4. Juli 1924, Slg. Nr. 156[2]).

Das Pauschale wird in der im § 23, Abs. 1, des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer vorgeschriebenen Weise eingebracht.

Durch das Pauschale ist die 1%ige, beziehungsweise 2%ige Umsatzsteuer von der gesamten vegetabilischen und animalischen Produktion des Landwirtes (von dem Boden, dessen Ertrag pauschaliert wird), die der Landwirt entweder verwertet oder verbraucht hat, sowie die Steuer von gelegentlichen Leistungen des Landwirtes gedeckt.

Das Pauschale erstreckt sich nicht auf Fuhrwerksleistungen (z. B. Fahren von Holz, Steinen usw.), auf den Ertrag von Waldungen (Eigenverbrauch von Holz, Verkauf oder Tausch von Holz aus dem eigenen Walde), ferner auf die Gärtnerei, den Gemüse-, Obst-, Wein- und Hopfenbau und auf den Ertrag von Teichen; der Ertrag dieser Zweige der landwirtschaftlichen Produktion unterliegt der regelmäßigen 1%igen, beziehungsweise 2%igen Umsatzsteuer, beziehungsweise der pauschalierten Steuer vom Umsatze von Fischen, Wein und Edelbranntwein, und zwar auch dann, wenn der Landwirt von der übrigen Produktion das landwirtschaftliche Pauschale zahlt. Als Gärtnerei, Gemüse- oder Obstbau gilt eine solche Produktion, deren Umfang den Eigenverbrauch des Haushaltes des Landwirtes übersteigt.

Die Landwirte, für die das Pauschale gilt, sind nicht verpflichtet, außer den durch diese Kundmachung vorgeschriebenen Angaben für das Jahr 1924 ein ordnungsmäßiges Steuerbekenntnis über ihren Erlös oder über den Wert des Eigenverbrauches, soweit sie durch das Pauschale gedeckt sind, einzubringen.

Im übrigen gelten hinsichtlich des Pauschales sämtliche Bestimmungen des Ges. Slg. Nr. 268/1923 und der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 156/1924.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

*

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 11, S. 577.

Digitized by Google

TABELLE
zu der Kundmachung Slg. Nr. 153/1925.

Durchschnittlicher Gemeinde-Katastral-reinertrag von 1 ha	Steuer für 1 ha		Durchschnittlicher Gemeinde-Katastral-reinertrag von 1 ha	Steuer für 1 ha	
Kč	Kč	h	Kč	Kč	h
1	2	84	47	33	93
2	2	84	48	33	93
3	2	84	49	33	93
4	2	84	50	35	08
5	2	84	51	35	08
6	3	78	52	35	08
7	4	73	53	35	08
8	5	57	54	35	08
9	6	30	55	35	08
10	7	35	56	35	08
11	8	80	57	35	65
12	9	90	58	35	65
13	10	45	59	35	65
14	11	55	60	35	65
15	12	10	61	36	80
16	13	20	62	36	80
17	14	30	63	36	80
18	14	85	64	36	80
19	15	95	65	36	80
20	16	50	66	36	80
21	17	05	67	36	80
22	18	15	68	36	80
23	18	70	69	36	80
24	19	80	70	36	80
25	20	90	71	37	38
26	21	45	72	37	38
27	22	55	73	37	38
28	23	10	74	37	38
29	23	10	75	37	38
30	24	75	76	37	38
31	27	03	77	37	38
32	28	18	78	37	38
33	28	75	79	37	38
34	29	33	80	37	95
35	29	90	81	37	95
36	30	48	82	37	95
37	31	05	83	37	95
38	31	05	84	37	95
39	31	63	85	37	95
40	32	20	86	37	95
41	32	78	87	37	95
42	32	78	88	37	95
43	33	35	89	37	95
44	33	35	90	39	10
45	33	35	91 und mehr	39	10
46	33	93			

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Forderungen aus Kriegslieferungen. — Exekution. Da Zweifel darüber aufgekommen sind, welche Behörde als anweisende Behörde im Sinne des § 295 EO. anzusehen ist, wenn es sich um Forderungen aus Lieferungen während der Kriegszeit handelt, zu deren Übernahme die tschechoslowakische Regierung durch das Gesetz v. 9. X. 1924, Slg. Nr. 236, ermächtigt ist, teilt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerum mit, daß diese Behörde das Finanzministerium ist. Als auszahlende Kasse ist einerseits die Direktion der Staatsschuld, andererseits die Staatszentralkasse anzusehen, welche Behörden in gleicher Weise an der Ausgabe der Titres (Auszahlung) beteiligt sind. Daher ist das Zahlungsverbot allen diesen drei Behörden zuzustellen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Gerichte aufmerksam gemacht, daß durch das zit. Gesetz noch kein Rechtsanspruch des Schuldners der ehem. Ärare auf die Übernahme seiner Forderung durch die tschechoslowakische Regierung und auf die Entschädigung begründet wird, da sowohl die Überreichung des Gesuches als auch die Entscheidung des Finanzministeriums im Sinne des § 7 zit. Ges. freiwillig ist. (Z. 21.574/25.)

Ausgleichsverfahren. — Zustellung des Beschlusses über die Bestätigung des Ausgleiches an die Parteien. Gemäß § 174, Abs. 2, Konk. O. und § 63 Ausgl. O. läuft die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung des Ausgleiches vom Tage der Verlautbarung dieses Beschlusses, worunter die Aushängung auf der Gerichtstafel zu verstehen ist (siehe die oberstgerichtliche Entscheidung Slg. J. M. 261). Häufig kommt es jedoch vor, daß die Gerichte diesen Beschluß den beteiligten Parteien erst nach Ablauf dieser Frist zustellen, so daß ihnen die Möglichkeit genommen ist, gegen den Beschluß Rechtsmittel zu erheben, wenn sie nicht auf andere Weise (z. B. durch Durchlesen der auf der Gerichtstafel ausgehängten Kundmachung) von der Bestätigung des Ausgleiches Kenntnis erlangen. Insbesondere verlieren durch diesen Vorgang Parteien, welche nicht am Sitze des Ausgleichsgerichtes wohnen, die Möglichkeit, die Bestätigung des Ausgleiches anzufechten.

Daher verlangt das Justizministerium, daß der Beschluß über die Bestätigung eines Ausgleiches den Parteien rechtzeitig, somit womöglich gleichzeitig mit dessen Aushängung auf der Gerichtstafel zugestellt werde, damit den Parteien nicht durch die verspätete Zustellung dieses Beschlusses die Möglichkeit der Erhebung zulässiger Rechtsmittel genommen werde. (Z. 18.998/25.)

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

43. Stück, ausgegeben am 15. Mai 1925.

***101. Kundmachung des Finanzministers v. 13. V. 1925, betreffend die Regelung der Ersatzsteuer von der aus dem Auslande eingeführten Kohle.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 9, S. 536.

44. Stück, ausgegeben am 26. Mai 1925.

***102. Gesetz v. 23. IV. 1925, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347, über die Aktien-Zettelbank.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 9, S. 526.

45. Stück, ausgegeben am 1. Juni 1925.

103. Vdg. v. 26. V. 1925, betreffend die Baugewerbe in der Slowakei und in Karpathorußland.

Digitized by Google

Trifft infolge des Inkrafttretens des neuen Gewerbegesetzes für die Slowakei und Karpathorußland analoge Bestimmungen, wie sie in den historischen Ländern bestehen.

104. Vdg. v. 26. V. 1925, womit die Regierungsverordnung vom 20. April 1923, Slg. Nr. 76, betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxen für die Bewerber um die Berechtigung zu konzessionierten Baugewerben, abgeändert wird.

Die Abänderung ist durch das Inkrafttreten des neuen Gewerbegesetzes für die Slowakei und Karpathorußland bedingt.

46. Stück, ausgegeben am 1. Juni 1925.

105. Vdg. v. 26. V. 1925 über den Nachweis der besonderen Befähigung bei den im § 37, Abs. 1, des Gewerbegesetzes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 259, angeführten konzessionierten Gewerben.

Diese Vdg. sowie die folgenden Verordnungen Nr. 106—110 führen für die Slowakei und Karpathorußland anläßlich des Inkrafttretens des neuen Gewerbegesetzes Slg. Nr. 259/1924 (1. VI. 1925) analoge Vorschriften ein, wie sie in den historischen Ländern bestehen.

106. Vdg. v. 26. V. 1925, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse ganz oder zum Teile den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe ersetzen.

Vgl. die Bemerkung bei Nr. 105.

107. Vdg. v. 26. V. 1925, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

Vgl. die Bemerkung bei Nr. 105.

108. Vdg. v. 26. V. 1925, betreffend die Regelung des Wirkungskreises und der Amtstätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren.

Vgl. die Bemerkung bei Nr. 105.

109. Vdg. v. 26. V. 1925, betreffend die Festsetzung der Kompetenz der Ausschüsse der genossenschaftlichen Gauverbände in der Slowakei und in Karpathorußland als Beiräte der Gewerbebehörden.

Vgl. die Bemerkung bei Nr. 105.

110. Vdg. v. 26. V. 1925, betreffend das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ohne Aufforderung.

Vgl. die Bemerkung bei Nr. 105.

47. Stück, ausgegeben am 6. Juni 1925.

111. Vdg. v. 4. VI. 1925, betreffend eine teilweise Regelung des Zolltarifes für das tschechoslowakische Zollgebiet.

Betrifft die Agrarzölle.

48. Stück, ausgegeben am 10. Juni 1925.

112. Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung v. 18. V. 1925, betreffend die Statistik des Wildabschusses.

Die statistische Erhebung des Wildabschusses wird alljährlich im Wege der staatlichen Forstinspektionsämter durchgeführt werden.

113. Kundmachung des Finanzministers v. 28. V. 1925, betreffend die Ausgabe von Postbegleitadressen mit aufgedrucktem Stempelwertzeichen von 50 h.

Infolge der neuen Gebührenerhöhung ausgegeben.

49. Stück, ausgegeben am 16. Juni 1925.

114. Vdg. v. 26. V. 1925, mit welcher allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden.

Diese Vdg. sowie die folgenden Verordnungen Nr. 115—118 führen für die Slowakei und Karpathorußland anläßlich des Inkrafttretens des neuen Gewerbegesetzes Slg. Nr. 259/1924 (1. VI. 1925) analoge Vorschriften ein, wie sie in den historischen Ländern bestehen.

Digitized by Google

115. Vdg. v. 26. V. 1925, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 114.

50. Stück, ausgegeben am 18. Juni 1925.

116. Vdg. v. 26. V. 1925, mit welcher Vorschriften für den gewerbemäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben erlassen werden.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 114.

117. Vdg. v. 26. V. 1925, mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 114.

118. Vdg. v. 26. V. 1925, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 114.

119. Regierungskundmachung v. 12. VI. 1925, womit das Handels- und Schifffahrtsübereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Schweden provisorisch in Kraft gesetzt wird.
Am 27. VI. 1925 in Kraft getreten.

51. Stück, ausgegeben am 16. Juni 1925.

120. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 3. V. 1925, betreffend die Zeugnisse der Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Brandýs nad Labem.
Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

121. Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung v. 3. VI. 1925, betreffend die Statistik des vermahlenen Getreides und der Mahlprodukte für die Periode vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925, die Statistik der Vorräte an Getreide und Mahlprodukten nach dem Stande vom 1. Juli 1925 und die Zählung der landwirtschaftlichen Tiere nach dem Stande vom 31. Dezember 1925.
Wird vom Statistischen Staatsamte durchgeführt werden.

***122. Vdg. v. 4. VI. 1925, womit die Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Produkte und die Einfuhr von Mahlprodukten der Umsatzsteuer unterworfen wird.**
Siehe „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 597.

52. Stück, ausgegeben am 23. Juni 1925.

123. Vdg. v. 26. V. 1925, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen und den Verkehr mit Karbid.
Diese Vdg. sowie die folgenden Verordnungen Nr. 124—129 führen für die Slowakei und Karpathorußland anläßlich des Inkrafttretens des neuen Gewerbegesetzes Slg. Nr. 259/1924 (1. VI. 1925) analoge Vorschriften ein, wie sie in den historischen Ländern bestehen.

124. Vdg. v. 26. V. 1925, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ).
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 123.

125. Vdg. v. 26. V. 1925, womit besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in gewerblichen Betrieben erlassen werden, in denen Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten vorgenommen werden.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 123.

126. Vdg. v. 26. V. 1925, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 123.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 437 Z. Die Einberufung eines Dienstnehmers zu einer Waffenübung ist ein wichtiger Grund im Sinne des § 1154 b) abGB. (Entsch. v. 27. I. 1925, Rv I 1987/24.)

Nach § 1154 b) abGB. in der Fassung des Ges. v. 11. IV. 1921, Slg. Nr. 155, gebührt dem Dienstnehmer nach 14tägiger Dienstleistung ein Anspruch auf Entgelt auch dann, wenn er aus wichtigen, seine Person betreffenden Gründen an der Arbeits- oder Dienstleistung verhindert war, sofern er dies nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Die Anschauung des Berufungsgerichtes, daß dem Kläger, der zur Waffenübung einberufen wurde, ein solcher, aus der Bestimmung des § 1154 b) abGB. sich ergebender Anspruch nicht zusteht, weil die bezogene Vorschrift nicht ausdrücklich festsetzt, daß der einwöchentliche Wochenlohn dem Dienstnehmer auch für den Fall der Einberufung zur aktiven Dienstleistung gebühre, und weil die allgemeine Bestimmung des § 1154 b) abGB. durch den § 2 der Regierungsverordnung v. 29. II. 1924, Slg. Nr. 47, als durch eine besondere, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 343, erlassene Bestimmung aufgehoben wurde, ist unrichtig.

Die Vorschrift des § 2 der bezogenen Regierungsverordnung ist keineswegs eine neue Bestimmung, sondern sie ist schon im § 4, Abs. 1, der Regierungsverordnung v. 26. X. 1921, Slg. Nr. 383, und ebenso im § 3 der Regierungsverordnung v. 7. VIII. 1922, Slg. Nr. 209, und auch im § 2 der Regierungsverordnung v. 7. VIII. 1923, Slg. 168, über die Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während der Dauer von Waffenübungen enthalten. § 2 der Vdg. v. 29. II. 1924, Slg. Nr. 47, bestimmt zwar, daß dem Dienstnehmer für die Zeit, während welcher er infolge der militärischen Dienstleistung an der Erfüllung seiner Dienstverpflichtungen verhindert ist, kein Entgelt gebührt, wenn durch die Rechtsvorschriften oder durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Allein eine solche Vorschrift, durch welche den die Militärdienstleistung antretenden Dienstnehmern das Entgelt auf die Dauer höchstens einer Woche gesichert wird, stellt die Bestimmung des 1154 b) abGB. dar, wie das Oberste Gericht bei Auslegung des § 4 Reg. Vdg. v. 26. X. 1921, Slg. Nr. 383, in seiner Plenarentscheidung Slg. Vážný Nr. 186 dargelegt hat.

Beide Bestimmungen können nebeneinander bestehen und es erscheint die Bestimmung des § 2 der Reg.-Vdg. v. 29. IV. 1924, Slg. Nr. 27, nicht überflüssig und zwecklos, wie das Berufungsgericht unrichtig vermeint, sondern ist diese Vorschrift auszulegen mit der Beschränkung, welche sie sich selbst auferlegt. Ihr Zweck konnte nichts anderes sein, als dem Dienstnehmer, auf welchen sich der § 1154 b) abGB. bezieht, den Anspruch für die Dauer der milit. Dienstleistung für die Zeit, die 7 Tage übersteigt, abzusprechen, oder von diesem Anspruche alle diejenigen Dienstnehmer auszuschließen, auf welche sich die angeführte Vorschrift überhaupt nicht bezieht. Es ist nun weiter zu lösen die Frage, ob der Antritt der Waffenübung als ein wichtiger Grund im Sinne des § 1154 b) abGB. anzusehen ist, dessentwegen der Dienstnehmer unverschuldeterweise Dienste oder Arbeiten nicht verrichten kann. Selbst das Berufungsgericht hegt keinen Zweifel und seine Anschauung findet in den Materialien zur dritten Teilnovelle des abGB. eine Stütze, wo im § 1154 b) abGB. als ein wichtiger Grund die Einberufung zum Militärdienst genannt wird. Auch die erwähnte Plenarentscheidung bejaht diese Frage und schließt aus der Bestimmung des § 1154 b) abGB. die Einberufung zum Militärdienste außer der Mobilisierung nicht aus. In der Entscheidung des Obersten Gerichtes Slg. Vážný Nr. 2698 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß auch eine andere, nicht während der Mobilisierung erfolgte Dienst-

Digitized by Google

leistung einen wichtigen Grund im Sinne des § 1154 b) abGB. bildet. Der legislative Grund, welcher für die Wohltat der Dienstnehmer im Falle der Mobilisierung spricht, trifft auf sie im gleichen Maße auch im Falle jeder anderen Einberufung zum Militärdienste nach dem Wehrgesetze zu. Nach diesem Paragraphen ist als ein wichtiger Grund im Hinblick auf seine allgemeine Fassung jedes vom Dienstnehmer unverschuldete Ereignis anzusehen, welches seine Person betraf und ihn an der Erfüllung der Dienste oder Arbeitsverpflichtungen hindert. Da nun das Gesetz die aktive Militärdienstleistung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, ist unter den allgemeinen Begriff des wichtigen Grundes auch die Einberufung zur aktiven Militärdienstleistung im Frieden zu unterstellen.

Arch. 438 Z. Die in den Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, nach welcher Reklamationen nur binnen acht Tagen anerkannt werden, ist für die zweite Partei nur dann verbindlich, wenn nachgewiesen werden kann, daß diese Klausel von ihr entweder ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend genehmigt wurde. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv I 966/24.)

Die Klägerin macht mit Unrecht den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung durch wiederholten Hinweis auf jene dem Beklagten angeblich bekannte Klausel in ihren Geschäftsbedingungen geltend, wonach Reklamationen nur in einer achttägigen Frist anerkannt werden, und legt dieser Klausel die Bedeutung einer lex contractus und damit auch entscheidende Bedeutung für den Streitfall bei.

Aber in dieser Hinsicht ist der übereinstimmenden Ansicht der beiden Untergerichte beizupflichten, daß die verbindliche Bedeutung dieser Klausel sich nach dem Grundsatze des § 863 abGB. richtet, so daß sie als einseitige Offerte die andere Partei nicht verpflichtet, wenn sie von dieser nicht wenigstens stillschweigend angenommen wurde. Die Revisionswerberin war und ist nicht imstande, auf Umstände hinzuweisen, aus denen vernünftigerweise geschlossen werden kann, daß das Stillschweigen der anderen Partei eine Zustimmung zu jener Bedingung bedeute. Wenn aber diese Zustimmung fehlt, dann kann von einer vertragsmäßigen Abkürzung der im § 933 abGB. erwähnten Frist keine Rede sein und es ist anzunehmen, daß keine Verjährung der Einwendung des mangelhaft gelieferten Werkes eingetreten ist.

Forderungen gegen das ehem. österr. Ärar.

Arch. 439 Z. Forderungen für vor dem 28. X. 1918 auf Grund von mit der ehem. österr. Regierung abgeschlossenen Verträgen dem ehem. österr. Ärar gelieferte Waren, bezw. ausgeführte Arbeiten, die gegen das tschechoslowakische Ärar als den Erwerber des Gutes und Eigentums der österr. Regierung gemäß Art. 208 des Friedensvertrages von St. Germain, beziehungsweise als den Erwerber des gesamten im § 1 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 354, angeführten Gutes und Eigentums geltend gemacht werden, fallen unter das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 440, und es ist rücksichtlich derselben nach § 2 dieses Gesetzes vorzugehen, soweit es sich nicht um den Fall des § 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 236, handelt. (Plenarbeschluß v. 10. III. 1925, Z. 944/24 praes.)

Das Justizministerium hat mit Rücksicht auf die Divergenz in den Erkenntnissen des Obersten Gerichtes Rv II 512/22 und Rv I 1506/23 ersucht, das Oberste Gericht möge sich durch Plenarbeschluß darüber aussprechen, ob die Forderungen für gelieferte Waren oder ausgeführte Arbeiten, soweit die Ausführung der Arbeiten oder die Lieferung der Waren noch an das ehem. österr. Ärar erfolgt ist, unter das Ges. Slg. Nr. 440/19 fallen und ob der Art. 205, bezw. eine andere Bestimmung des Friedensvertrages von St. Germain dem tschechoslowakischen Staate die Verpflichtung auferlegen, derartige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Das Oberste Gericht hat zunächst die erste Frage mit Rücksicht auf das Gesetz Nr. 440/19 erwogen und sich folgendermaßen geäußert:

In erster Reihe ist das Gesetz v. 9. X. 1924, Slg. Nr. 236, in Betracht zu ziehen, durch dessen § 1 die Regierung ermächtigt wird, die Forderungen, die gegen das ehem. österr., ung. und gemeinsame Ärar aus während des Krieges, d. i. v. 28. VII. 1914 bis 28. X. 1918 durchgeführten Lieferungen entstanden sind, zu übernehmen und für dieselben ein Entgelt zu gewähren. Der § 8 dieses Gesetzes bestimmt ferner, daß die nach diesem Gesetze zwischen dem Gläubiger und dem Staate entstehenden Rechtsverhältnisse keine bürgerlichen Rechtssachen sind und daß daher Streitigkeiten zwischen dem Staate und dem Gläubiger aus einer nach diesem

Digitized by Google

Gesetze durchgeführten Übernahme von Forderungen vom Rechtswege ausgeschlossen sind.

Dieses Gesetz bestätigt die Richtigkeit der Anschauung, daß die in dem Schreiben des Justizministeriums angeführten Forderungen unter das Gesetz vom 23. VIII. 1919, Slg. Nr. 440, fallen, welches anordnet, daß das gerichtliche Verfahren wegen der im § 1 bezeichneten Forderungen bis zum Ablauf der Wartefrist nicht fortzusetzen und ein neues gerichtliches Verfahren nicht einzuleiten sei. Das Gesetz Nr. 236/24 erwähnt zwar dieses Gesetz nicht, aber trotzdem ist es zweifellos, daß die im § 1 des Gesetzes Nr. 236/24 bezeichneten Forderungen in den im § 1 des Gesetzes Nr. 440/19 bezeichneten Forderungen, hinsichtlich deren das Moratorium angeordnet wurde, inbegriffen sind und daß gewiß das Streitverfahren hinsichtlich dieser Forderungen nicht durchgeführt werden wird, wenn der Gläubiger von der ihm durch das Gesetz Nr. 236/24 gewährten Begünstigung Gebrauch macht, in welchem Falle der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 8, Abs. 2, des Ges.).

Das Schreiben des Justizministeriums führt die Verbindlichkeiten des tschechoslowakischen Staates für Lieferungen neben den Verbindlichkeiten desselben für Arbeiten an, und ähnlich die Forderungen für die dem ehem. österr. Ärar gelieferten Waren neben den Forderungen für ihm geleistete Arbeiten, unterscheidet also zwischen Kauf- und Werkverträgen, während das Gesetz Nr. 236/24 im § 1 bloß von Forderungen aus Lieferungen spricht.

Für die Beantwortung der oben gestellten Frage ist jedoch die Erwägung gar nicht notwendig, inwieweit sich der Begriff der Forderungen für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten mit dem Begriffe der Forderungen aus Lieferungen deckt, denn es besteht heute kein Zweifel darüber, daß sich das Gesetz Nr. 440/19 sowohl auf Forderungen für gelieferte Waren als auch auf Forderungen für geleistete Arbeiten bezieht, soweit die Lieferung der Ware oder die Leistung der Arbeit an das ehem. österr. (ebenso auch an das ung. und gemeinsame) Ärar erfolgt ist, wenn sie mittels Klage geltend gemacht werden, und daß daher rücksichtlich ihrer nach § 2 vorzugehen, d. h. die Klage zurückzuweisen ist, sofern der Kläger nicht eine schriftliche Erklärung der beklagten Partei vorlegt, daß sie auf das Moratorium verzichte.

Die Klage wird in diesem Falle allerdings bloß für die Zeit des im § 1 angeordneten Moratoriums zurückgewiesen, welches Moratorium derzeit noch besteht, denn die Bedingung des letzten Satzes des § 1 ist nicht erfüllt worden und das bloß Verfügungen formellen Charakters anordnende Gesetz Nr. 440/19 ist auch durch keines der späteren Gesetze geändert oder aufgehoben worden, da keines derselben das durch dieses Gesetz angeordnete Moratorium erwähnt und auch den Gerichten die Durchführung der Prozesse über die im § 1 bezeichneten Forderungen nicht aufträgt.

Im § 1 wurde das Moratorium für Forderungen angeordnet, die gegen das k. k. Ärar, das k. und k. Ärar und das kgl. ung. Ärar aus Verträgen oder aus vor dem 28. X. 1918 eingetretenen Tatsachen entstanden sind, bei denen zur Zeit ihres Entstehens Österreich, die österr.-ung. Monarchie oder das Königreich Ungarn die verpflichteten Subjekte waren. Dagegen sagt das Gesetz nicht, daß das Moratorium bloß für die gegen die angeführten Ärare eingeleiteten Prozesse angeordnet wurde. Daß der Gesetzgeber tatsächlich auch die wegen dieser Forderungen gegen den tschechoslowakischen Staat eingeleiteten Prozesse vor Augen hatte, ist aus dem Motivenberichte der Finanzprokuratur vom 13. II. 1919, Druck 506, ersichtlich, in dessen vorletztem Absatze auch darauf verwiesen wird, daß derartige Ansprüche auch gegen den tschechoslowakischen Staat als Nachfolger (nämlich der ehemaligen Ärare) geltend gemacht werden.

Es ist daher das Gesetz Nr. 440/19 auf alle Prozesse anzuwenden, mit denen die im § 1, 1. Satz, dieses Gesetzes bezeichneten Forderungen auch gegenüber dem tschechoslowakischen Staate als Nachfolger der angeführten Ärare aus dem Grunde dieser Nachfolge oder der Übernahme des Gutes und Eigentumes geltend gemacht werden, mag schon der Anspruch aus § 1409 abGB. in Verbindung mit Art. 208 des Friedensvertrages von St. Germain, bezw. aus dem Gesetze Nr. 354/21 oder aus der Interpretation des Art. 205 desselben Friedensvertrages in dem Sinne abgeleitet werden, daß unter den während des Krieges übernommenen Verbindlichkeiten nicht bloß die Verbindlichkeiten aus Kriegsschulden, sondern auch die Forderungen für Lieferungen und Arbeiten zu verstehen seien. Es genügt, daß diese Forderungen

Digitized by Google

gegen eines der ehemaligen Ärare aus Verträgen oder Tatsachen vor dem 28. X. 1918 entstanden sind und daß der Anspruch gegen den tschechoslowakischen Staat als Nachfolger des ehem. österr. Staates oder als Erwerber des Gutes und Eigentumes dieses Staates geltend gemacht wird.

Das gilt allerdings nicht für die Fälle, wo der gegen den tschechoslowakischen Staat gerichtete Klagsanspruch auf Tatsachen und Verträge aus der Zeit nach dem 28. X. 1918 gestützt ist, z. B. auf einen Vergleich, Anerkenntnis oder Schuldübernahme aus einem anderen Grunde als der bloßen Nachfolgeschaft oder Übernahme des Gutes. Solche Fälle können unter den Begriff der in dem Gesetze Nr. 440/19 bezeichneten Forderungen subsumiert werden und es besteht daher kein gesetzlicher Grund für die Prozeßunterbrechung oder Zurückweisung der Klage.

Die angeführten Grundsätze werden in den Fällen anzuwenden sein, in denen der Anspruch gegen den tschechoslowakischen Staat aus beiderlei Gründen geltend gemacht wurde, d. h. aus dem Grunde der Nachfolgerschaft und der Erwerbung des Gutes und Eigentums (§ 1409 abGB. und Art. 208 des Friedensvertr.) sowie aus dem Grunde von nach dem 28. X. 1918 eingetretenen Tatsachen, z. B. Genehmigung und Übernahme des ausgeführten Werkes, der früher gelieferten Ware und Anerkennung der Schuld aus diesem Grunde usw., oder wenn es sich um Lieferungen oder Werke handelt, die teils vor und teils nach diesem Tage ausgeführt wurden.

Immer wird dieser Tag maßgebend sein und das Gericht wird lediglich Tatsachen in Betracht ziehen, die nach dem 28. X. 1918 eingetreten sind, mag es sich um Lieferungen und Arbeiten oder um Verträge oder andere rechtliche Äußerungen der Parteien handeln. Erkennt es den eingeklagten Anspruch als durch diese Tatsachen gerechtfertigt an, so wird es der Klage stattgeben, im entgegengesetzten Falle wird es die Klage zurückweisen, weil es nicht auch über die vor dem 28. X. 1918 eingetretenen Tatsachen entscheiden kann, solange die beklagte Partei auf das Moratorium nicht verzichtet hat.

In manchen Fällen werden die Ansprüche nach der Zeit geteilt werden müssen. Soweit das Entgelt für ein ausgeführtes Werk verlangt wird, wird nach dem Grundsatze des § 1170 abGB. lediglich der Teil der Forderung in Betracht zu ziehen sein, der auf den in die Zeit nach dem 28. X. 1918 fallenden Teil des Werkes entfällt. Bei Forderungen für gelieferte Waren und andere Gegenstände wird es auf die nach diesem Tage gelieferte Menge ankommen.

In welchem Stadium des Prozesses es zur Zurückweisung der Klage gemäß § 2 des Ges. Nr. 440/19 kommen soll, wird von der Besonderheit des Falles abhängen. Immer wird es notwendig sein, vorerst die Erfordernisse des § 1 dieses Gesetzes festzustellen, namentlich wird zu erwägen sein, ob der tschechoslowakische Staat bloß als Nachfolger des ehem. österr. Ärars usw. geklagt ist, bezw. aus dem Grunde der Übernahme seines Gutes, u. zw. von einem Gläubiger des ehem. Österreich, Österreich-Ungarn oder Ungarn, oder ob er als persönlicher Schuldner von seinem eigenen Gläubiger auf Grund von Tatsachen geklagt wird, die nach dem 28. X. 1918 eingetreten sind und seine selbständige Verbindlichkeit zur Leistung begründen.

Die Zurückweisung der Klage nach dem Ges. Nr. 440/19 bleibt immer nur eine Prozeßverfügung, durch welche die Gerichte die Frage nicht berühren, ob und inwieweit der tschechoslowakische Staat die Verbindlichkeiten des ehem. Österreichs, Österreich-Ungarns oder Ungarns übernommen hat, weil die Lösung dieser Frage nach dem Motivenberichte vom 17. VII. 1919, Druck 1367, der endgültigen Ausgleichung über die Rechte und Verbindlichkeiten der untergegangenen österr.-ung. Monarchie und ihrer einzelnen Staaten vorbehalten wurde. Durch das Gesetz Nr. 440/19 wurde den Gerichten aufgetragen, der Lösung dieser Frage, die dem Gesetzgeber zusteht, nicht vorzugreifen, und der Gesetzgeber ist tatsächlich an diese Lösung, wenn schon nicht das Gesetz Nr. 354/21 in Betracht gezogen wird, gewiß durch das Gesetz Nr. 236/24 herangetreten, indem er den Gläubigern des ehem. österreichischen und der weiteren Ärare die Möglichkeit bot, außerhalb des Prozeßweges die Übernahme der dort bezeichneten Forderungen durch die tschechoslow. Regierung[1]) anzustreben.

---

[1]) Im authentischen Texte (in der Beilage zum Verordnungsblatte des Justizministeriums) heißt es offenbar irrtümlich „vládou r a k o u s k o u".

Digitized by Google

Aus diesem Grunde ist das Oberste Gericht der Ansicht, daß die zweite Frage, ob der Art. 205 oder ein anderer Artikel des Friedensvertrages von St. Germain dem tschechoslowakischem Staate die Verpflichtung auferlegen, derartige Verbindlichkeiten zu erfüllen, nur für den Fall gestellt wurde, wenn die erste Frage negativ beantwortet worden wäre, da nach deren positiver Beantwortung die Gerichte keine Gelegenheit haben werden, diese Folge praktisch in Erwägung zu ziehen.

Das Oberste Gericht beantwortet daher bloß die erste Frage so, wie es im Rechtssatze angeführt ist.

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 398 Z. In der Rangordnung der Anmerkung eines Pfandrechtes gemäß § 53, Abs. 1, GBG. kann nur ein freiwillig (vertragsmäßig), nicht aber ein exekutiv bestelltes Pfandrecht einverleibt werden. (Entsch. v. 20. I. 1925, R I 12/25.)

JM. 399 Z. Der Gerichtsstand der Niederlassung gemäß § 87 JN. setzt voraus, daß die Niederlassung schon zur Zeit der Einbringung der Klage vorhanden ist. (Entsch. v. 28. I. 1925, R II 13/25.)

JM. 400 Z. § 100, Abs. 3, E.B.Regl. gilt analog dann, wenn die ganze Strecke der benützten Bahn zwar dem Staate gehört, aber von verschiedenen Direktionen verwaltet wird. (Entsch. v. 28. I. 1925, R II 23/25.)

JM. 401 Z. Die Berechtigung des Verbandes, im Sinne des Gesetzes v. 10. VI. 1903, RGBl. 133, eine Genossenschaft zu revidieren, bezieht sich auch auf solche Filialen der Genossenschaft, welche im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes gelegen sind, als für den der Verband anerkannt worden ist; es ist nur erforderlich, daß auf dem Gebiete, in welchem diese Filialen gelegen sind, das zit. Gesetz 133/03 RGBl. gilt. (Entsch. v. 10. II. 1925, R II 32/25.)

JM. 402 Z. Durch Ablehnung des Anspruches auf Entschädigung durch das Schiedsgericht gemäß § 38 c), Abs. 1, Ges. über die Arbeiterunfallversicherung und durch das Erkenntnis dieses Gerichtes, daß es sich um keinen Unfall im Betriebe handelt, ist das ordentliche Gericht gebunden, vor welchem der Arbeiter den Unternehmer auf Schadenersatz klagt. (Entsch. v. 4. II. 1925, Rv I 1658/24.)

JM. 403 Z. Das Sinken des Wertes der Valuta geht auf Kosten des Gläubigers, wenn der Schuldner nicht im Verzuge ist. Unser Recht kennt keinen Valorisationsanspruch in dem Sinne, daß der Gläubiger von dem Schuldner das verlangen könnte, um was der Wert der Valuta im Verhältnis zum Stande zur Zeit der Entstehung der Forderung gesunken ist. (Entsch. v. 10. II. 1925, Rv I 1704/24.)

JM. 404 Z. Die Zuständigkeit der Vereinsschiedsgerichte gemäß § 4, lit. g), Ges. v. 15. XI. 1867, RGBl. 134, vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Vereine und dessen Mitglieder zu entscheiden, ist nicht unabänderlich, sondern kann entweder durch ausdrückliche oder im Gesetze vorausgesetzte Vereinbarung der Parteien beseitigt werden (§ 240 ZPO.). (Entsch. v. 3. III. 1925, R II 856/24.)

JM. 405 Z. Siehe Arch. 439 Z auf Seite 614 dieser Nummer.

JM. 406 Z. Es liegt kein aufhebender Beschluß des Berufungsgerichtes im Sinne des § 503, letzter Absatz, ZPO. vor, wenn das erwähnte Gericht in seinem Beschlusse nicht seine Meinung über die Sache selbst ausgesprochen hat, an welche sodann das Prozeßgericht I. Instanz gebunden wäre. (Entsch. v. 24. III. 1925, Rv II 57/25.)

JM. 407 Z. Ein Versicherungsvertrag, welcher in der Slowakei auf mehrere Jahre abgeschlossen worden ist, verliert seine Wirkung, wenn der Versicherte die zweite oder eine weitere Versicherungsprämie zur Zeit ihrer Fälligkeit oder vor Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist nicht bezahlt, es wäre denn, daß den Versicherten an der Bezahlung der Prämien ein unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt hinderte. — Im Falle des Erlöschens des Versicherungsvertrages auf dieser Grundlage hat der Versicherer keinen gesetzlichen Anspruch darauf, die Versicherungsprämien zu verlangen, welche vom Zeitpunkte des Unterganges der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages für die übrige Zeit, für welche die Versicherung dauern sollte, zu zahlen wären. (Plenarbeschluß v. 28. III. 1925, Z. 1341/24 praes.)

Digitized by Google

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

3263 Z. Maschinen im Sinne des § 297 a) abGB. sind Gegenstände, die nach der Anschauung und den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens unmittelbar oder mittelbar dem Betriebe des Unternehmens dienen. Dadurch, daß der Eigentümer der Fabrik die Einlassung der Maschinen veranlaßt hat, sind sie ihr Zugehör und bei Abgang der bücherlichen Anmerkung des Vorbehaltes sein Eigentum geworden. Unter Zugehör ist im § 297 a) abGB. das Zugehör im Sinne des § 294 abGB. zu verstehen. (Entsch. v. 5. XII. 1923, Rv I 1555/23.)

3264 Z. Hat die Bahn (z. B. bei einem sog. Auswandererzuge) dem Beförderer ihren Lastwagen zur Verfügung gestellt, ohne von ihm die Effekten oder einen Frachtbrief oder ein Transportdokument übernommen zu haben, und hat der Beförderer seine Sachen in dem Wagen selbst begleitet, so wurde zwischen ihnen kein Frachtvertrag abgeschlossen. (Entsch. v. 5. XII. 1923, Rv II 265/23.)

3265 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Für die Beförderung von Eilgütern gelten hinsichtlich der Berechtigung zur Klage die Vorschriften des VIII. Abschnittes des EBR.

Der Empfänger, dem der Frachtbrief (Gepäckschein) nicht übergeben wurde, ist nicht zur Klage berechtigt, wenn bereits der Absender die Reklamation eingebracht hat. (Entsch. v. 5. XII. 1923, Rv II 393/23.)

3266 Z. In der nach § 53 Grundb. G. angemerkten Rangordnung kann im Falle des § 56, Abs. 3, dess. Ges., d. h. wenn über das Vermögen des Eigentümers der Liegenschaft vor Einbringung des Gesuches um Eintragung des Pfandrechtes, für welches die Rangordnung angemerkt worden war, der Konkurs verhängt (oder jetzt auch nur das Ausgleichsverfahren eingeleitet) wurde, diese Eintragung bloß auf Grund einer mit den dort bezeichneten Erfordernissen ausgestatteten Urkunde bewilligt werden, durch die der Eigentümer der Liegenschaft das Pfandrecht freiwillig bestellt hat, nicht aber auf Grund eines Urteiles oder sonstigen Exekutionstitels, sei es auch aus der Zeit vor der Konkurseröffnung. (Plenarbeschluß v. 11. XII. 1923, Z. 1504/23 praes.)

3267 Z. Die Vorschrift des § 142 abGB. ist auch in den Fällen anzuwenden, wenn die Eltern ohne gerichtlich bewilligte Scheidung und außer dem Falle der Trennung der Ehe die eheliche Gemeinschaft abgebrochen haben. Dazu, daß die Kinder der Mutter belassen werden, ist es nicht notwendig, daß einer der Fälle des § 178 abGB. eingetreten ist. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 902/23.)

3268 Z. Für die Amortisierung österreichischer Kriegsanleihen ist nicht das Wiener Landesgericht ausschließlich zuständig. Für die Einleitung des Amortisationsverfahrens ist es irrelevant, daß bisher über die Reparation der Kriegsanleihen noch nicht entschieden ist. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 995/23.)

3269 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86).

Der Verpflichtete kann den Aufschub der Exekution durch Räumung bloß für sich, nicht aber für dritte Personen, z. B. für seine Aftermieter verlangen. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 1008/23.)

3270 Z. Es handelt sich nicht um eine alternative Ermächtigung im Sinne des § 410 ZPO., wenn aus dem Inhalte der Klage hervorgeht, daß das Geldinteresse bloß für den Fall verlangt wurde, daß der Beklagte nicht imstande wäre, den eigentlichen Streitgegenstand herauszugeben.

Für den Ersatzanspruch wegen eines Verlustes des dem Spediteur übergebenen Gegenstandes, der vor Beginn der Beförderung eingetreten ist, gilt nicht die Verjährungsfrist des Art. 386 HGB. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Spediteurs kommen hiebei die Art. 387 und 367 HGB. und hinsichtlich der Verjährung des Anspruches die Bestimmungen des abGB. (§ 1489) in Betracht. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 1011/23.)

3271 Z. Entschädigungsges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Für das Verfahren über die Kündigung des beschlagnahmten Besitzes gelten die Vorschriften des außerstreitigen Verfahrens.

Gegen die dem nicht die Wirtschaft führenden Eigentümer zugestellte Kündigung steht ihm die Beschwerde zu, wenn es sich um einen tatsächlich nicht beschlag-

Digitized by Google

nahmten Besitz handelt. Es ist gleichgültig, daß die Beschlagnahme angemerkt wurde. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 1012/23.)

3272 Z. Die Exekution zur Hereinbringung des Anspruches, daß der Verpflichtete eine Geldforderung einem Dritten bezahle, ist nach § 353 EO. zu führen. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 1025/23.)

3273 Z. Die Frist zu den Einwendungen nach § 31, Abs. 2, der Realschätzordnung beträgt 8 Tage und kann nicht verlängert werden. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R I 1026/23.)

3274 Z. Hatte nach der Vereinbarung der inländische Käufer für die gekauften Waren dem ausländischen Verkäufer Erzeugnisse von gleichem Werte zu liefern und hat er dies nicht getan, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer den Marktpreis in der Währung seines (des Käufers) Wohnsitzes zu bezahlen, aber nach dem Kurse des Tages, an dem ihm die gekauften Waren zugesendet wurden, selbst wenn der Preis der gelieferten Waren zum Zwecke der Verrechnung in der ausländischen, nachher übermäßig gesunkenen Währung angegeben war. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 348/23.)

3275 Z. Der Schuldner, der mit der Erfüllung in deutschen Mark in Verzug geraten ist, muß dem Gläubiger die Kursdifferenz ersetzen, selbst wenn der Gläubiger im Auslande unter billigeren Verhältnissen gewohnt hat. Die Bestimmung des § 273 ZPO. kann hierbei nicht angewendet werden, selbst wenn sich der Gläubiger auf sie berufen hat. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 416/23.)

3276 Z. Wer die Anfertigung eines Werkes übernommen hat, kann sie auch einem Dritten übertragen, sofern ihm dies nicht vom Besteller untersagt wurde; für das Verschulden des Dritten haftet er dann nach § 1313a) abGB. Der Verfertiger ist nach dem Gesetze nicht verpflichtet, den übernommenen Stoff versichern zu lassen. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 562/23.)

3277 Z. Eine Vorkriegsforderung eines französischen Gläubigers gegen einen Inländer, die auf österr.-ung. Kronen oder französische Franken lautet, ist nach der Währungstrennung in französischen Franken zu begleichen. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 650/23.)

3278 Z. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 abGB. gilt auch für den Ersatzanspruch des Staates nach dem Ges. v. 6. VI. 1887, RGBl. Nr. 72. Sie beginnt mit dem Augenblicke, da der Staat von dem Schaden und der Person des Beschädigers Kenntnis erlangt hat, mag auch der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung ein administratives Ersatzerkenntnis vorangegangen sein, das durch Einsprache unwirksam geworden ist.

Wurde das Verfahren ruhen gelassen, so wurde der Prozeß nicht „gehörig fortgesetzt" und die Verjährungsfrist läuft weiter. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 967/23.)

3279 Z. Wird nach dem Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, vor dem Landesgericht in Prag ein Streitfall aus der Slowakei verhandelt, so sind auf das gerichtliche Verfahren die in den historischen Ländern geltenden Vorschriften anzuwenden, die Sache selbst aber ist in meritorischer Beziehung nach den in der Slowakei geltenden Vorschriften zu lösen.

Das tschsl. Ärar haftet nicht für den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß dem Eigentümer in der Slowakei beschlagnahmte Waffen nicht zurückgestellt wurden. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 1056/23.)

3280 Z. Wurden für die Aussaat statt der gekauften Frühkartoffeln Halbfrüh- oder Spätkartoffeln geliefert, so handelt es sich um die Lieferung einer anderen Ware und ist der Schadenersatzanspruch kein an die Frist des § 933 abGB. gebundener Gewährleistungsanspruch. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv I 1061/23.)

3281 Z. Wurde zu Kriegsbeginn der Unterhalt der Ehegattin bei der Trennung einer jüdischen Ehe durch Vergleich festgesetzt, so kann die Ehegattin mit Rücksicht auf den ungeahnten wirtschaftlichen Umsturz der Kriegs- und Nachkriegszeit dessen Erhöhung verlangen. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R II 449/23.)

3282 Z. Die Gerichte können nicht überprüfen, ob die Verwaltungsbehörde die materiellen Bedingungen einer Verfügung nach der Vdg. v. 19. XII. 1919, Slg. Nr. 660, gehörig sichergestellt hat. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R II 451/23.)

3283 Z. Der Anspruch auf Ausstattung kann bloß von dem Berechtigten und nicht von einem Dritten für ihn geltend gemacht werden. Namentlich kann sein

Digitized by Google

Gläubiger nicht im Exekutionswege (§ 308 EO.) die Festsetzung der Ausstattung verlangen. (Entsch. v. 11. XII. 1923, R II 455/23.)

3284 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Gut muß durch sie bedroht sein, auch wenn es auf dem Wagen allein verladen

Die mit der Beförderung in einem offenen Wagen im Sinne des § 86 (1), Z. 1, EBR. verbundene Gefahr muß eine solche sein, daß sie nicht gegeben wäre, wenn das Gut in einem geschlossenen Wagen befördert werden würde, und das beförderte ist. (Entsch. v. 11. XII. 1923, Rv II 429/23.)

3285 Z. Beschlagnahmeges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215.

Staatseigentum unterliegt nicht der Beschlagnahme, selbst wenn es der Staat erst während der Wirksamkeit des Beschlagnahmeges. erworben hat.

Regelung des Pachtzinses (Verfügung v. 8. X. 1920, Slg. Nr. 586.)

Die Ermäßigung im Sinne des § 2 (2) der Verfügung erstreckt sich auch auf einen Besitz, der nach dem Ges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, beschlagnahmt wurde, später aber auf andere Weise als durch die Beschlagnahme in das Eigentum des Staates übergangen ist und vom Staate wie ein beschlagnahmter Besitz behandelt wurde. (Entsch. v. 12. XII. 1923, R I 1016/23.)

3286 Z. Die Mutter ist nicht berechtigt, die der väterlichen Gewalt unterliegenden Kinder bei der Eintreibung ihres Unterhaltes gegen den Vater zu vertreten, sofern sie nicht zur Kuratorin bestellt wurde.

Die Exekution zur Befriedigung mußte wegen desselben Unterhaltsanspruches geführt worden sein, wegen dessen um die Exekution zur Sicherstellung angesucht wird. (Entsch. v. 12. XII. 1923, R I 1024/23.)

3287 Z. Was im Sinne des § 153 der III. Teilnovelle zum abGB. unter einem auf einem privatrechtlichen Vertrage beruhenden Dienstverhältnisse von Beamten oder Bediensteten des Staates zu verstehen ist.

Ist der Dienstgeber berechtigt, ohne Angabe von Gründen zu kündigen, hält er aber die vereinbarte Kündigungsfrist nicht ein, so wird das Dienstverhältnis aufgehoben und der Dienstnehmer kann bloß die Dienstbezüge für die ordentliche Kündigungsfrist verlangen.

Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16/1920, über die Gemeindebediensteten.

Die Vorschrift des § 25 (2) findet auf definitive und provisorische Angestellte Anwendung. Das Recht auf Beurteilung des Dienstverhältnisses nach dem Ges. Nr. 16/1920 entsteht bereits durch die einseitige Erklärung des Angestellten auch gegen den Willen der Gemeinde. Das Gesetz erstreckt sich sowohl auf die Angestellten in der Gemeindeverwaltung als auch auf jene in Gemeindeunternehmungen. Auch ein provisorischer Angestellter kann auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen werden. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv I 1246/23.)

3288 Z. Dem Spediteur kann der Auftrag erteilt werden, die Ware dem Adressaten bloß gegen Bezahlung des Kaufpreises (Bestätigung über dessen Anweisung bei einer Bank) zu übergeben. Hat der Spediteur einen Zwischenspediteur verwendet, dem er diesen Auftrag mitteilte, so ist er nicht weiter dafür haftbar, daß der Auftrag nicht vollzogen wurde, sofern ihm nicht Mangel der Sorgfalt bei der Auswahl des Zwischenspediteurs nachgewiesen werden kann. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv I 1294/23.)

3289 Z. Darin, daß der Käufer die gesandte Ware behalten hat, kann bloß die Genehmigung ihrer Qualität, nicht aber auch der Art der Versendung erblickt werden. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv I 1300/23.)

3290 Z. Zur Anfechtbarkeit des Vertrages nach § 2, Z. 3, Anf. Ord. genügt, daß dem zweiten Teile die Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, bekannt war, ohne daß es darauf ankommt, was der Schuldner mit dem Kaufpreise gemacht hat. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv I 1319/23.)

3291 Z. Auch diejenigen, die beim Versteigerungstermin deshalb nicht erschienen sind, weil sie von ihm nicht gehörig verständigt wurden, können den Beschluß über die Erteilung des Zuschlags nicht anfechten (§ 187 EO.). (Entsch. v. 12. XII. 1923, R II 463/23.)

3292 Z. Der Revisionsrekurs gegen gleichlautende Beschlüsse der Untergerichte im strittigen Verfahren ist zulässig, wenn das Gericht erster Instanz unter ausdrücklicher Berufung auf seine Gebundenheit an die frühere behebende Entscheidung des Rekursgerichtes entschieden hat.

Digitized by Google

Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Es handelt sich nicht um dieselbe Streitsache, wenn der ursprüngliche Anspruch gemäß § 1 b) des Ges. und der spätere gemäß § 1 a) des Ges. geltend gemacht wurde.

Der Bedienstete „genießt" eine Rente tatsächlich von dem Tage, an dem sie ihm angewiesen wurde, ohne daß es darauf ankommt, wann über die Rente entschieden wurde. Der letzte Dienstgeber ist verpflichtet, die Bezüge auch dann zu leisten, wenn der Dienstnehmer erst nach dem Austritte aus dem Dienste vor Antritt eines neuen Dienstes invalid geworden ist. (Entsch. v. 12. XII. 1923, R II 471/23.)

3293 Z. Konto W.

Das Verbot der Vdg. v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, erstreckt sich auch auf die Übertragung einer inkassierten Scheckvaluta. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv II 347/23.)

3294 Z. Bei Auslegung der Klausel „freibleibend" ist in erster Reihe die Absicht der Parteien zu berücksichtigen. War diese auf die Ungebundenheit hinsichtlich des Preises der Ware gerichtet, weil er nicht genau bekannt und im voraus bestimmbar war, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis einseitig zu erhöhen. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv II 396/23.)

3295 Z. Ein Vertrag, mit dem sich der Käufer verpflichtet hat, die Ware zu keinem höheren als dem vom Verkäufer bestimmten Preise zu verkaufen, wogegen der Verkäufer das Verlustrisiko bei den Waren übernommen hat, die der Käufer aus dem Ankaufe eine bestimmte Zeit vor einer Preisherabsetzung auf Lager haben wird, verstößt nicht gegen die guten Sitten. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv II 547/23.)

3296 Z. Die Frist, binnen welcher die Partei eine befristete Eingabe nach Weisung des Gerichtes neuerlich in der Staatssprache einzubringen hatte, wird durch die Aufsichtsbeschwerde gegen jene Weisung des Gerichtes nicht unterbrochen. (Entsch. v. 12. XII. 1923, Rv II 604/23.)

3297 Z. Inwieweit nach dem in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden Rechte der Ausgleichsschuldner in seinen Rechtshandlungen beschränkt ist. Der Ausgleichsschuldner kann nicht selbst ein Rechtsgeschäft anfechten, das er ohne Einhaltung der betreffenden Vorschriften während des Ausgleichsverfahrens vorgenommen hat. (Entsch. v. 13. XII. 1923, R I 982/23.)

3298 Z. Es gereicht der Partei nicht zum Nachteile, wenn der Postbeamte die rechtzeitig auf die Post gegebene und richtig adressierte Eingabe an ein unzuständiges Gericht expediert hat. (Entsch. v. 13. XII. 1923, R I 1067/23.)

3299 Z. Vor Einantwortung der Verlassenschaft kann der Erbe seinem Gläubiger gegenüber eine Nachlaßforderung nicht aufrechnungsweise einwenden. (Entsch. v. 13. XII. 1923, Rv I 1215/23.)

3300 Z. Versicherungsrecht (Ges. v. 23. XII. 1917, RGBl. Nr. 501.)

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Ges. gelten bisher nicht und ihr materiellrechtlicher Inhalt kann zur Entscheidung eines Prozesses nicht benützt werden.

Die Ausstellung der Polizze unter von dem Antrage abweichenden Bedingungen macht bei Widerspruch des Versicherungsnehmers gegen die Abweichungen den Vertrag zu einem nicht abgeschlossenen, die Abweichungen mögen sich auf mehr oder weniger wichtige Punkte (z. B. die Höhe der Einschreibgebühr) beziehen. (Entsch. v. 13. XII. 1923, Rv I 1250/23.)

3301 Z. Selbst wenn sich der Hauseigentümer dem Bergwerksbesitzer gegenüber im Vergleiche verpflichtet hat, die Hälfte der Kosten zu tragen, welche die Ausbesserung der durch den Bergbau verursachten Schäden erfordern wird, hat er damit nicht auf den Ersatz für die Entwertung des Gebäudes verzichtet. Die Hälfte der zur Ausbesserung der Schäden notwendigen Kosten kann der Eigentümer von dem Bergwerksbesitzer vor Durchführung der Reparaturen verlangen. (Entsch. v. 13. XII. 1923, Rv II 707/23.)

3302 Z. Auf Grund des Beschlusses des Gerichtes über die Kosten kann Exekution geführt werden, sobald er dem Verpflichteten zugestellt wurde, selbst wenn er noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Die Paritionsfrist des § 409 ZPO. findet auf Beschlüsse keine Anwendung. (Entsch. v. 18. XII. 1923, R I 974/23.)

3303 Z. Auf das Rechtsverhältnis des Verkäufers eines Hauses, der sich dem Käufer verpflichtet hat, nach einer Zeit die Wohnung „freiwillig zu räumen und

Digitized by Google

dem Käufer zu übergeben", erstreckt sich der Mieterschutz, wenn der Verkäufer in ein Mietverhältnis eingetreten ist und den Zins gezahlt hat. (Entsch. v. 18. XII. 1923, R I 979/23.)

3304 Z. Hinsichtlich der Wirkungen der Einleitung des Ausgleichsverfahrens (in den historischen Ländern), bezw. des außerkonkursl ichen Zwangsausgleiches (in der Slowakei und in Karpathorußland) sind die in dem einen Rechtsgebiete wohnhaften Gläubiger den im anderen Rechtsgebiete wohnhaften gleichgestellt, ohne daß es darauf ankommt, in welchem Rechtsgebiete der Verpflichtete wohnt und sein Vermögen hat. (Entsch. v. 18. XII. 1923, R I 986/23.)

3305 Z. Ein Ausländer kann zum Kurator eines Inländers nur unter der Voraussetzung bestellt werden, daß diese Abweichung von der Regel des § 192 (281) abGB. durch die besonderen Umstände des Falles begründet ist. Durch das Verwandtschaftsband an und für sich kann diese Abweichung nicht gerechtfertigt werden. (Entsch. v. 18. XII. 1923, R I 1009/23.)

3306 Z. Versicherungsrecht (Ges. v. 23. XII. 1917, RGBl. Nr. 501).

Die Vorschriften des § 19 und des § 20 (²) des Ges. sind bei Transportversicherungsverträgen nicht verbindlich.

Durch die Bestimmung des § 20, Abs. 2, des Ges. wird nicht etwa die Festsetzung einer kürzeren Verjährungsfrist zugelassen, sondern es wird dadurch direkt das Erlöschen der Verbindlichkeit durch Präklusion statuiert. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv I 195/23.)

3307 Z. Auch bei Differenzgeschäften kann die Erfüllung wegen Irrtums verweigert oder wegen nachträglich konstatierter Mängel der Anspruch auf Nachlaß geltend gemacht werden. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv I 775/23.)

3308 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch auf Ersatz des durch die Rückübernahme von Evidenzblattpferden von Seite ihrer ehemaligen Besitzer entstandenen Schadens.

Der ehem. Besitzer eines Evidenzblattpferdes, der bei dessen Rückübernahme von der Militärverwaltung auf „sämtliche Ansprüche gegen die Militärverwaltung" verzichtet hat, kann von der Staatsverwaltung keinen Schadenersatz wegen Erkrankung des Pferdes und Ansteckung anderer Pferde verlangen. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv I 779/23.)

3309 Z. Inwiefern durch die Enteignung die auf dem enteigneten Grundstücke haftenden dinglichen Rechte und Lasten erlöschen. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv I 852/23.)

3310 Z. Das Wagenstandgeld gehört zu den im § 68 (¹) Eis. B. Regl. angeführten Tarifgebühren und ist keine Konventionalstrafe für verschuldeten Verzug in der Annahme des Gutes. Die unverschuldete Unmöglichkeit des Empfängers, das Gut rechtzeitig abzunehmen, befreit ihn nicht von dem Wagenstandgelde.

Die Vorschrift des § 71 Eis. B. Regl. findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen aus Versehen überhaupt nicht gezahlt wurde. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv I 1074/23.)

3311 Z. Eine Vollmacht ist widerruflich, eine gegenteilige Vereinbarung ist ungültig. Wurden dem Machthaber Wertpapiere (Aktien) behufs Legitimierung bei Ausübung der Vollmacht anvertraut, so sind sie beim Erlöschen der Vollmacht zurückzustellen. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv I 1155/23.)

3312 Z. Der Ersteher ist vom Tage des Zuschlages berechtigt, den Auftrag zur Räumung der erstandenen Liegenschaft durch den Verpflichteten zu erteilen, selbst wenn er die Versteigerungsbedingungen noch nicht erfüllt hat. (Entsch. v. 18. XII. 1923, R II 430/23.)

3313 Z. Selbst wenn hinsichtlich der Lieferungen Zahlung mittels Akkreditivs vereinbart war, ist der Käufer, der mit Rücksicht auf vorausgegangene mangelhafte Lieferungen das Vertrauen zum Verkäufer verloren hat, berechtigt, hinsichtlich der restlichen Lieferungen Zug um Zug zu zahlen. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv II 388/23.)

3314 Z. In der Verwendung eines Güterwagens zum Personenverkehre in außerordentlichen Fällen kann an sich keine Ereignung im Verkehre erblickt werden, wenn die Bahn die zur Sicherheit der Reisenden erforderlichen Verfügungen getroffen hat. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv II 390/23.)

3315 Z. Der Exkulpierungsgrund des § 1319 abGB. kann nicht ohneweiters dadurch als erwiesen angesehen werden, daß der Besitzer des Gebäudes (Werkes)

Digitized by Google

dasselbe von einem Fachmanne herstellen (untersuchen) ließ. (Entsch. v. 18. XII. 1923, Rv II 587/23.)

3316 Z. Auf Grund von bedingten Zahlungsbefehlen des Mahnverfahrens kann keine Exekution zur Sicherstellung im Sinne des § 370 EO. bewilligt werden. (Entsch. v. 19. XII. 1923, R I 1033/23.)

3317 Z. Amortisationsverfahren. Die Verletzung der Vorschrift des § 8 der kais. Vdg. v. 31. VIII. 1915, RGBl. Nr. 257, bildet einen Nichtigkeitsgrund, der von Amts wegen zu berücksichtigen ist, sobald er zur Kenntnis des im Instanzenzuge zur Entscheidung zuständigen Gerichtes gelangt ist, selbst wenn die Amortisierung bereits rechtskräftig durchgeführt wurde. (Entsch. v. 19. XII. 1923, R I 1044/23.)

3318 Z. Amortisationsverfahren.

Der meritorischen Erledigung eines verspäteten Rekurses gegen das Aufgebotsedikt steht der § 11, Abs. 2, Verf. auß. Streits. nicht im Wege. Der Endbeschluß kann erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist herausgegeben werden, selbst wenn die Frist im Aufgebotsedikte falsch angegeben war. (Entsch. v. 19. XII. 1923, R I 1045/23.)

3319 Z. Über den Anspruch auf Ersatz des Schadens, den die Gemeinde durch eine gesetzwidrige Anforderung einer Wohnung verursacht hat, ist im Rechtswege zu verhandeln. Die Gemeinde haftet jedoch nicht für den durch die Anforderung der Wohnung (die Nichträumung der angeforderten Wohnung) entstandenen Schaden. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 473/23.)

3320 Z. Versicherungsvertrag (Ges. v. 23. XII. 1917, RGBl. Nr. 501).

Den Parteien ist es nicht verwehrt, längere Kündigungsfristen festzusetzen.

Durch Unterzeichnung des Versicherungsantrages hat sich der Versicherungsnehmer auch den Bestimmungen der im Antrage abgedruckten allgemeinen Versicherungsbedingungen unterworfen, selbst wenn nicht über jede einzelne derselben besonders verhandelt wurde. Er hat sich daher auch bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrage der Bestimmung der allgemeinen Bedingungen über die automatische Verlängerung des Vertrages für den Fall, daß der Vertrag nicht eine bestimmte Zeit vor Ablauf der vereinbarten Dauer von einer der beiden Parteien gekündigt wurde, unterworfen. Der Vertrag gilt in diesem Falle als auf eine Versicherungsperiode verlängert. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 581/23.)

3321 Z. Die Stundung nach dem Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 440, erstreckt sich auch auf Verbindlichkeiten des ehem. k. k. Ärars, hinsichtlich deren nach dem 28. X. 1918 von den Behörden verhandelt wurde, sofern nicht der Wille beider Parteien und die Berechtigung der verhandelnden Behörde, das tschsl. Ärar zu verpflichten, nachgewiesen ist. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 980/23.)

3322 Z. Auch Unmündige können den Schaden, der sie trifft, mitverschulden. Das Verschulden des Verletzten an einem Automobilunfall ist nach den Verschriften der §§ 1295 ff. abGB. zu beurteilen.

In der Geltendmachung des Anspruches auf Schmerzensgeld ist noch nicht der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verunstaltung enthalten. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 1071/23.)

3323 Z. Arbeiterunfallversicherung (Ges. v. 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1/1888).

An den Beschluß des Verwaltungsausschusses der Arbeiterunfallversicherungsanstalt, daß es sich um einen Betriebsunfall handelt, ist das Gericht gebunden. Die Vorschrift des § 46 des Ges. erstreckt sich nicht auf den Fall, wenn der Betriebsunternehmer dem Arbeitnehmer für den Unfall nicht als Betriebsunternehmer, sondern aus anderen Ursachen haftet. Darin, daß die Rente von der Unfallversicherungsanstalt noch nicht bemessen wurde, kann nicht die Vorzeitigkeit der Klage gegen denjenigen erblickt werden, der den Unfall verursacht hat. Es ist in diesem Falle eventuell nach § 190 ZPO. vorzugehen. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 1098/23.)

3324 Z. Der Verkauf nach Art. 343 HGB. ist in der Regel dort vorzunehmen, wo sich die Ware zur Zeit des Verzuges des Käufers befindet. (Entsch. v. 19. XII. 1923, Rv I 1198/23.)

3325 Z. Ein Schiedsvertrag, der für die Organisation der Arbeiter von Verbandsmitgliedern unterschrieben wurde, die nach dem Statut nicht zur Vertretung des Verbandes berechtigt waren und keine besondere Vollmacht zum Abschlusse des Vertrages besaßen, ist für das Mitglied der Arbeiterorganisation nicht verbindlich. (Entsch. v. 20. XII. 1923, R I 956/23.)

Digitized by Google

3326 Z. Wurde der auch nach dem Firmawortlaute bloß auf Bedienstete eines bestimmten Standes beschränkte Wirkungskreis einer Genossenschaft durch Statutenänderung auf weitere Bevölkerungsschichten ausgedehnt, so ist dies auch durch den neuen Firmawortlaut zum Ausdruck zu bringen. (Entsch. v. 20. XII. 1923, R I 1046/23.)

3327 Z. Versicherungsvertrag.

Ein Schiedsgericht kann auch bloß für die Entscheidung über die Höhe des Ersatzes vereinbart werden und für dasselbe gelten dann die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren. Es ist nicht notwendig, daß der Schiedsvertrag besonders schriftlich errichtet und von beiden Parteien unterschrieben wurde, es genügt, daß unter den Bedingungen des § 167, Z. 3, Vers. Ges. die betreffende Bestimmung über das Schiedsgericht im Versicherungsantrage (in der Polizze) enthalten war.

Haben die Versicherungsbedingungen statuiert, daß der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Ersatz verliert, „wenn er vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit die Feststellung des Schadens verhindert oder erschwert", so erstreckt sich diese Drohung nicht auf den Fall, daß sich der Versicherungsnehmer sich weigert, einen Sachverständigen behufs Konstituierung des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Es kommt hierbei im Gegenteile die Vorschrift des § 582 ZPO. zur Geltung. (Entsch. v. 20. XII. 1923, Rv I 740/23.)

3328 Z. Bis zur Einantwortung der Verlassenschaft ist der erbserklärte Erbe bloß Vertreter der Verlassenschaft und es kann von ihm (persönlich) nicht die Herausgabe von im Nachlasse befindlichen Sachen verlangt werden. (Entsch. v. 20. XII. 1923, Rv I 1310/23.)

3329 Z. Die Vorlage eines Briefes über die Vermächtnisse, der Eigentum eines der Erben ist, kann nicht verlangt werden, sofern er nicht die Erklärung des letzten Willens des Erblassers enthält. In die Nachlaßurkunden (Konskriptionsbogen, Vermögensabgabebekenntnis usw.) kann der Verassenschaftskommissär Einsicht nehmen; dasselbe Recht steht auch den Beteiligten zu.

Die Erbserklärung eines Noterben ex lege kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil er sich vorbehalten hat, gegebenenfalls die Ergänzung des Pflichtteiles zu verlangen.

Das Jagdrecht und die Teichwirtschaft sind in die Nachlaßschätzung einzubeziehen. Vorgang der Sachverständigen bei Beurteilung ihres Wertes.

Die Vorlage der Bilanz einer Gesellschaft kann nicht verlangt werden, wenn der Erblasser zur Zeit des Ablebens nicht mehr Gesellschafter war. (Entsch. v. 28. XII. 1923, R I 741/23.)

3330 Z. Gehört die verhandelte Streitsache zur Verwaltung des Ortschaftsvermögens, so wird (in Böhmen) die Ortschaft vom Ortsvorsteher vertreten, die Entscheidung über die Prozeßführung und die Bevollmächtigung des Advokaten steht der Ortsvertretung zu. Zur Verwaltung des Ortschaftsvermögens gehört die Prozeßführung darüber, daß die mit dem Besitze eines Gemeindehauses verbundenen und bisher ausgeübten Rechte erhalten und für die Zukunft gewahrt werden. Es bildet keinen Nichtigkeitsgrund, daß von der gegen die Gemeinde (Ortschaft) eingebrachten Klage die vorgesetzten autonomen Behörden nicht verständigt wurden. Dieser Mangel muß bloß nachträglich saniert werden (Entsch. v. 28. XII. 1923, R I 1068/23.)

3331 Z. Eine noch auf der Liegenschaft haftende Forderung kann nicht auf dem Meistbote zugewiesen werden, wenn sie vor Einleitung des Versteigerungsverfahrens bezahlt wurde.

Der Eigentümer der Hypothek hat sich nach Vorschrift des § 33 der III. Teilnovelle zu verhalten, selbst wenn der alte und der neue Gläubiger identisch sind. Das Recht der Anwendung der Vorschrift des § 33 der III. Teilnovelle steht bloß den Eigentümern der Liegenschaft zu. (Entsch. v. 28. XII. 1923, R I 1069/23.)

3332 Z. Das Berufungsgericht ist ohne Wiederholung der Beweisführung bloß im Rahmen der Vorschrift des § 498 ZPO. berechtigt, Umstände festzustellen, die vom Erstgerichte zwar erhoben, aber nicht festgestellt worden sind. (Entsch. v. 28. XII. 1923, R I 1092/23.)

3333 Z. Inwiefern ein Ofen das Zugehör einer Liegenschaft bildet. (Entsch. v. 28. XII. 1923, Rv I 961/23.)

Digitized by Google

3334 Z. Bei der Verhandlung über die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Bezirksgerichtes wegen einer Klage auf mehr als 5000 Kč kann die spätere Einschränkung des Klagebegehrens auf oder unter 5000 Kč nicht berücksichtigt werden. (Entsch. v. 28. XII. 1923, R II 477/23.)

3335 Z. Dadurch, daß der Spediteur die Ware (Waggonsendung) von der Bahn abgeholt und die Fracht bezahlt hat, ohne den Zustand der Ware vorher im Sinne der §§ 82 oder 83 (77) EBR. feststellen zu lassen, hat er auf den Ersatzanspruch gegenüber der Bahn für fehlende Stücke verzichtet und haftet dem Absender für den daraus entstandenen Schaden. Der Absender kann in diesem Falle den Ersatzanspruch geltend machen, ohne vorher Ersatz von der Bahn verlangt zu haben. (Entsch. v. 28. XII. 1923, R II 487/23.)

3336 Z. Anspruch (Forderung) werden die Kosten erst, wenn sie r e c h t s k r ä f t i g zugesprochen sind. Ist dies erst während des Ausgleichsverfahrens geschehen, so berührt das Ausgleichsverfahren die Kosten nicht, selbst wenn sie teilweise vor dessen Einleitung zugesprochen worden sind. (Entsch. v. 28. XII. 1923, Rv II 748/23.)

3337 Z. Die Lieferung von Ausschußwaren ist unteilbar. Sie kann entweder zur Gänze angenommen oder zur Gänze zurückgewiesen werden, dagegen ist es nicht zulässig, passende Stücke zu behalten und die übrigen als nicht passend zurückzuweisen. (Entsch. v. 28. XII. 1923, Rv II 781/23.)

3338 Z. Auf ein zu Gericht erlegtes Einlagebuch (§ 1425 abGB.) kann Exekution zur Sicherstellung wegen einer Geldforderung gegen den Hinterleger geführt werden. (Entsch. v. 29. XII. 1923, R I 1038/23.)

3339 Z. Hat der Konkursmasseverwalter erklärt, in einen anhängigen Prozeß einzutreten, so kann er nicht noch besonders aufgefordert werden, sich im Sinne des § 21 Konk. O. zu äußern. Es ist irrelevant, daß in dem anhängigen Prozesse nicht auf die Gültigkeit, sondern auf Erfüllung des Vertrages geklagt wird. (Entsch. v. 29. XII. 1923, R I 1072/23.)

3340 Z. Hat das Rekursgericht den Beschluß des Erstgerichtes behoben und ihm die Sache zur weiteren Verhandlung, jedoch nicht über die Frage, die bisher Gegenstand der Verhandlung war, zurückgestellt, so ist der Revisionsrekurs zulässig, selbst wenn die Rechtskraft nicht vorbehalten wurde.

Der Skt. Wenzelstag ist in Böhmen ein geheiligter Feiertag (§ 44 Gesch. O.). (Entsch. 29. XII. 1923, R I 1084/23.)

3341 Z. Die Vdg. v. 9. I. 1919, Slg. Nr. 14, bezieht sich bloß auf denselben Dienstgeber, bei dem der Dienstnehmer vor Antritt des Kriegsdienstes beschäftigt war, oder auf seinen Rechtsnachfolger. Derjenige, der im Konkurse ein Unternehmen gekauft hat, ist nicht der Rechtsnachfolger des in Konkurs geratenen ursprünglichen Dienstgebers.

Der Handlungsgehilfe verliert den Anspruch auf Urlaub (Geldvergütung für denselben), wenn er ihn in dem betreffenden Jahre nicht rechtzeitig geltend gemacht hat. Es ist gleichgültig, daß im Kollektivvertrage dem Dienstnehmer der Verzicht auf den Urlaub nicht gestattet wurde, ohne daß die Folgen für den Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift festgesetzt worden wären.

Hat der Dienstnehmer bei der Auszahlung des Gehaltes keine Entlohnung für Überstunden verlangt, so ist anzunehmen, daß er darauf verzichtet hat. (Entsch. v. 29. XII. 1923, Rv I 738/23.)

3342 Z. Die Revision in einer 100 Kč, aber nicht 300 Kč übersteigenden Sache (Art. II des Ges. v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 123) ist zulässig, wenn die Entscheidung der 1. Instanz (der Schluß der mündlichen Verhandlung in 1. Instanz gemäß § 415 ZPO.) vor dem Inkrafttreten der Novelle v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 123, erfolgt ist.

Hat ein Kurier des Min. f. nat. Vert. dem dienstlichen Verbote zuwider eine private Sendung befördert, so handelt es sich um ein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Kurier und dem Auftraggeber. Ist die Sendung während des Transportes verloren gegangen, so kann kein Ersatz vom Ärar verlangt werden. (Entsch. v. 29. XII. 1923, Rv I 1233/23.)

3343 Z. Ges. v. 17. II. 1922, Slg. Nr. 77.

Ein zugewiesenes Grundstück, das im Grundsteuerkataster nicht als Baufläche eingetragen ist, kann nicht als Baugrund bewertet werden, selbst wenn es einen Bauplatz bildet.

Digitized by Google

Die Frist zur Geltendmachung des Ersatzanspruches für Investitionen läuft für die wirtschaftende Person in allen Fällen vom Tage des Anschlages der Kündigung an der Gerichtstafel. (Entsch. v. 29. XII. 1923, R II 481/23.)

3344 Z. Wer einen anderen vorsätzlich beschädigt hat, ist ihm zur vollen Genugtuung verpflichtet, selbst wenn mit dem Vorsatze des Beschädigers ein Verschulden des Beschädigten konkurrierte. Die Bestimmung des § 1304 abGB. über die Teilung des Schadens kann auf diesen Fall nicht angewendet werden. (Entsch. v. 29. XII. 1923, Rv II 412/23.)

3345 Z. Die bücherliche Verjährung beginnt mit der Einbringung des Gesuches um die ursprünglich ungültige Einverleibung. Der Umstand, daß der eingetragene Vorgänger nicht Eigentümer ist, hindert den redlichen Erwerber nicht, das Eigentum durch Einbringung des Gesuches um dessen bücherliche Einverleibung zu erwerben, es sei denn, daß die Einverleibung des bücherlichen Vorgängers noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist oder daß der Beschluß über die Einverleibung des Eigentums des Vorgängers den Beteiligten überhaupt nicht nach Vorschrift des Gesetzes zugestellt worden ist. (Entsch. v. 29. XII. 1923, Rv II 770/23.)

3346 Z. Zur Entscheidung über den Antrag des inländischen, hier wohnhaften Vaters auf Herausgabe des bisher bei der Mutter im Auslande erzogenen Sohnes ist das allgemeine Gericht des Vaters in Streitsachen zuständig. Die Bestimmung des § 73 JN. kommt hier nicht in Betracht. (Entsch. v. 31. XII. 1923, R I 1081/23.)

3347 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Bei der Beurteilung des „vorwiegenden" Verschuldens an der Zerrüttung [§ 13 lit. h) des Ges.] ist sowohl auf das subjektive als auch auf das objektive Verschulden des einen und des anderen Ehegatten Rücksicht zu nehmen. (Entsch. v. 31. XII. 1923, Rv I 781/23.)

3348 Z. Wurde über die Frage der Prozeßfähigkeit von den Untergerichten bereits rechtskräftig entschieden, so kann sich das Revisionsgericht mit dieser Frage nicht befassen. (Entsch. v. 31. XII. 1923, Rv I 812/23.)

3349 Z. Hat sich der (ausländische) Käufer nur den Aufschub der Zahlung bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, da das Verhältnis der ausländischen Währung zur inländischen Währung für ihn günstiger sein wird, so handelt es sich um eine bloße Zeitbestimmung und es ist der dritte Satz des § 904 abGB. anzuwenden. (Entsch. v. 31. XII. 1923, Rv I 901/23.)

3350 Z. Ist gegen die Bestellung eines Pfandrechtes Widerspruch erhoben worden, so ist das Gericht nicht verpflichtet, zu prüfen, ob das Pfandrecht gültig bestellt wurde, wenn dies vom Kläger nicht ausdrücklich bestritten worden ist.

Der Umstand, daß der nachmalige Kridatar schon zur Zeit der Bestellung des Pfandrechtes zahlungsunfähig war, genügt nicht zur Begründung des Klagsanspruches nach den §§ 28, 30 und 31 Konk.-Ord., sondern es muß nachgewiesen werden, daß davon auch der Gläubiger wußte, der einen rechtswidrigen Vorteil erhielt. (Entsch. v. 31. XII. 1923, Rv I 1361/23.)

3351 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Wurde die Ehe erst nach dem Inkrafttreten des Trennungsgesetzes von Tisch und Bett geschieden, so kann die Trennung auf bloßes Ansuchen nur bewilligt werden, falls der andere Ehegatte damit einverstanden ist, selbst wenn seit der Scheidung bereits drei Jahre verstrichen sind. (Entsch. v. 31. XII. 1923, R II 473/23.)

3352 Z. Darin, daß das Exekutionsgericht auf Antrag des Konkursmasseverwalters des Verpflichteten das Verkaufsverfahren nach § 11 Konk.-Ord. vertagt hat, kann keine „Einstellung" des Verkaufsverfahrens im Sinne des § 285, Abs. 3, EO. erblickt werden. (Entsch. v. 31. XII. 1923, R II 476/23.)

3353 Z. Für die Erwerbsteuer haftet die ganze dem Erwerbsunternehmen gewidmete Liegenschaft, selbst wenn dem Steuerpflichtigen bloß ein ideeller Anteil an derselben gehört hat. (Entsch. v. 31. XII. 1923, R II 478/23.)

3354 Z. Ein privilegiertes Militärtestament kann von einem durch die Mobilisierungskundmachung zum Kriegsdienste einberufenen Landsturmmann nicht errichtet werden, solange er nicht präsentiert ist und daher den aktiven Dienst nicht angetreten hat. (Entsch. v. 31. XII. 1923, Rv II 462/23.)

Digitized by Google

Oberstes Verwaltungsgericht.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

2926 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Der Diätenanspruch gemäß Abs. II D/2 des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 steht dem Staatsbediensteten bei Erfüllung der übrigen Bedingungen auch dann zu, wenn er erst nach seiner Ernennung für die Slowakei, aber vor dem Dienstantritte geheiratet und einen Haushalt gegründet hat. (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 11.972.)

2927 A. Staatsbedienstete: Übernahme der Pensionen der ehem. österr. Pensionisten im Teschener Gebiete. (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 20.274.)

2928 A. Jagdrecht. — Verfahren vor dem OVG.: Der Ehegatte, der selbst nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, ist ohne besondere Ermächtigung seiner Ehegattin, welche Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, nicht zur Beschwerde in ihrem Namen an das OVG. in Angelegenheit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd legitimiert. (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 20.340.)

2929 A. Jagdrecht: Die entgeltliche Überlassung des „Wildabschusses" auf einem bestimmten Teile der Genossenschaftsjagd durch den Pächter an eine dritte Person ist eine Afterverpachtung der Jagd. (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 20.341.)

2930 A. Ziviltechniker: I. Vor Geltung der Min. Vdg. v. 7. V. 1913, RGBl. Nr. 77, war den Zivilingenieuren und Zivilgeometern die Haltung selbständiger Zweigniederlassungen außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes nicht verboten. — II. In jener Zeit mußte die Errichtung von Zweigniederlassungen der politischen Landesbehörde nicht angezeigt werden. (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 20.367.)

2931 A. Wertzuwachsabgabe: Der Abgabe unterliegen bloß unbewegliche Sachen, also das Grundstück, die auf demselben errichteten Gebäude und die in der Erde befestigten oder eingemauerten oder niet- und nagelfesten Gegenstände (böhm. Abg. Ord. v. J. 1915). (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 20.369.)

2932 A. Gemeindemietzinsabgabe: Ist das Haus zur Gänze von der Zinssteuer befreit, so entfällt auch die Gemeindemietzinsabgabe. (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 20.417.)

2933 A. Lehrpersonen: Hat die Witwe nach dem Lehrer einer staatl. Volksschule, der vor dem Umsturze gestorben ist, in einer Gemeinde auf dem Gebiete der Tschsl. Republik heimatszuständig war, aber in einer jetzt zu Rumänien gehörenden Gemeinde gewirkt hat, gegenüber dem tschsl. Staate Anspruch auf Versorgungsgenüsse? (Erk. v. 30. XI. 1923, Z. 20.434.)

2934 A. Pensionsversicherung: Die Monteure einer Maschinenfabrik, die damit beschäftigt sind, daß sie außerhalb der Fabrik selbständig die Maschinen nach den ihnen übergebenen Plänen aus den in der Fabrik erzeugten Bestandteilen zusammenstellen und anlassen, wobei ihnen Handwerker und Hilfsarbeiter zur Seite stehen, die sie beaufsichtigen und denen sie die Arbeit zuweisen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht (Ges. Nr. 89/1920). (Erk. v. 1. XII. 1923, Z. 17.732.)

2935 A. Staatsbürgerschaft: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde die Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft nach § 9 Verf. Ges. Nr. 236/1920 verweigert hat, falls die Partei um die Verleihung (Zuerkennung) derselben angesucht hat, mag sie auch vielleicht die tschsl. Staatsbürgerschaft auf Grund des § 1 desselben Ges. besitzen. (Erk. v. 1. XII. 1923, Z. 20.342.)

2936 A. Schulwesen: Der von der Zwangsmiete nach § 7 des Ges. Nr. 189/1919 betroffene Eigentümer oder Nutznießer eines Gebäudes oder Raumes ist vor dem OVG. nicht zu der Einwendung berechtigt, daß die betreffende Schule in gesetzwidriger Weise errichtet worden sei. (Erk. v. 1. XII. 1923, Z. 20.344.)

2937 A. Pensionsversicherung: Der Adjusteur der zum Export bestimmten Waren in einer mechanischen Weberei, der mit dem Messen, Zusammenlegen und Verpacken der Stoffe, mit der Aufzeichnung des Maßes der abgemessenen Stücke und der Führung der Vormerke darüber beschäftigt ist, unterliegt nicht der Pensionsversicherungspflicht (Ges. Nr. 89/1920). (Erk. v. 1. XII. 1923, Z. 20.498.)

2938 A. Krankenversicherung: I. Auch unter der Herrschaft des Ges. Nr. 689/1920 ist derjenige ein land- und forstwirtschaftlicher Versicherter, der Arbeiten

Digitized by Google

oder Dienste in einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen leistet, d. h. in einem Unternehmen, dessen Gegenstand die Verwertung, bzw. Bearbeitung des Bodens durch den Unternehmer und auf dessen Rechnung zur Erzielung von Früchten ist. — II. Die Mühle einer landwirtschaftlichen Genossenschaft ist kein solches Unternehmen. (Entsch. v. 1. XII. 1923, Z. 20.499.)

2939 A. Öffentliche Bedienstete: I. Das Ges. v. 7. II. 1919, Slg. Nr. 74, betr. die Übernahme der Bediensteten des österr. Staates und der österr.-ung. Monarchie usw. bezieht sich nicht auf die Bediensteten, die in der Slowakei angestellt waren. — II. Das Dienstverhältnis der gemäß § 2 des Ges. Nr. 64/1918 in der Slowakei weiterbelassenen Bediensteten war bloß ein provisorisches.

Staatsbürgerschaft: Ein nach § 2 des Ges. Nr. 64/1918 provisorisch weiterbelassener Staatsbediensteter ist kein wirklicher Bediensteter einer staatl. Unternehmung im Sinne des § 1, Z. 4, des Ges. Nr. 236/1920. (Erk. v. 1. XII. 1923, Z. 20.592.)

2940 A. Marken: I. Die Ähnlichkeit der Marken im Sinne des § 3 der Markenschutznovelle v. J. 1895 ist dadurch nicht gegeben, daß eine Wortmarke die Benennung des durch eine Bildmarke dargestellten Gegenstandes ist. — II. Wenn die gewöhnlichen Konsumenten einer Ware bestimmte Fachkreise sind, muß die Behörde bei Beurteilung der Frage, ob die Unterschiede der Marke bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können (§ 3 der Novelle v. J. 1895), die Geschäfts- und Einkaufsbräuche jener Fachkreise durch Einvernahme von Sachverständigen erheben. (Erk. v. 1. XII. 1923, Z. 20.629.)

2941 A. Krankenversicherung: Die Ausnahme des § 2, Abs. 2, des Krank. V. G. Nr. 268/1919 gilt nur hinsichtlich jener Personen, die die Familie im Sinne des § 40 abGB. bilden. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 18.898/22.)

2942 A. Pensionsversicherung: I. Der Bedienstete einer Fabrik, dessen Arbeit darin besteht, daß er die den elektrischen Strom für den Bedarf der Fabrik erzeugenden Maschinen bedient, unterliegt nicht der Pensionsversicherungspflicht, selbst wenn er auch kleinere Reparaturen an den Maschinen ausführt, einen Arbeiter für die gröberen Arbeiten zur Hand hat und eine „verantwortliche" Arbeit leistet. — II. Das Ges. Nr. 89/1920 versteht unter dem Worte „Arbeiter" im § 1, Abs. 1, nicht bloß nichtqualifizierte Kräfte. — III. § 1, Abs. 2, des Pens. Vers. Ges. Nr. 89/20 hat Personen im Sinne, deren Tätigkeit sich im Wesen darin erschöpft, daß sie andere arbeitende Personen unmittelbar beaufsichtigen. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 1514.)

2943 A. Krankenversicherung: Das Wesen der Vorschrift des § 2, Abs. 2, des Kr. V. Ges. Nr. 268/1919 beruht darin, daß sie die dort angeführten Familienmitglieder von der Versicherungspflicht ausnimmt, selbst wenn bei ihnen im übrigen die Voraussetzungen des § 1, Abs. 1, gegeben sind, sofern sie keine Entlohnung in barem erhalten. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 1612.)

2944 A. Militäreinquartierung: I. Der Anspruch auf Vergütung für die Militäreinquartierung ist auch unter der Wirksamkeit des Kriegsleistungsges. v. J. 1912 nach den für die vorübergehende Militäreinquartierung im Frieden geltenden Vorschriften zu beurteilen. — II. Die Erledigung der politisch-administrativen Angelegenheiten, betr. die Vergütung für diese Einquartierung, steht nach § 2 des Ges. Nr. 218/1920 dem Ministerium für nat. Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 1743.)

2945 A. Gewerberecht: I. Die Behörde kann ihr Urteil über den Lokalbedarf für eine Gewerbekonzession auch — ohne besondere Erhebung — auf ihre Amtskenntnis der örtlichen Verhältnisse gründen. — II. Die Verweigerung der Konzession gegenüber einem Bewerber ist nicht schon deshalb gesetzwidrig, weil die Konzession einem anderen Bewerber verliehen wurde. An die zeitliche Reihenfolge, in der die Gesuche eingebracht wurden, ist die Behörde hierbei nicht gebunden. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 3756.)

2946 A. Staatsbürgerschaft: Die im Art. 6 des Brünner Vertrages Slg. Nr. 107/1921 enthaltenen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft sind als innerstaatliche Rechtsnorm anzusehen und auf alle in den Rahmen der Vorschrift des § 1, Z. 3, des Verf. Ges. Nr. 236/1920 fallenden Fälle zu applizieren.

Administrativverfahren: Jedes Gesetz ist insolange als der Verfassung entsprechend anzusehen, als das Verfassungsgericht es nicht für gesetzwidrig

Digitized by Google

erklärt und das Erkenntnis darüber nicht in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht wurde. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 4049.)

2947 A. Gewerberecht: Das Tischler- und Anstreichergewerbe können nicht als verwandte Gewerbe im Sinne des § 14c) Gew. O. angesehen werden. — II. Das Urteil der Behörde in der Frage der Verwandtschaft der Gewerbe ist ein Bestandteil des Tatbestandes der angefochtenen Entscheidung. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 16.239.)

2948 A. Administrativverfahren: Die bloße Reproduktion des Gesetzestextes ist keine gehörige Begründung der behördlichen Entscheidung. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 19.253.)

2949 A. Heimatszuständigkeit. — Staatsbürgerschaft: Über den wechselseitigen Zusammenhang zwischen Staatsangehörigkeit und Heimatszuständigkeit. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 20.346.)

2950 A. Gewerberecht: I. Der im Umherziehen betriebene Ankauf von Häuten, Federn und Stoffabfällen ist kein Hausierhandel gemäß dem kais. Pat. v. 4. IX. 1852, RGBl. Nr. 252. — II. Gegenstand des Hausierhandels ist der Absatz und nicht der Ankauf von Waren. — III. Von unbescholtenen Sitten ist derjenige nicht, der wegen Übertretung des § 516 Str. G. verurteilt wurde, selbst wenn ihm der Strafaufschub bewilligt wurde. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 20.512.)

2951 A. Vereinsrecht (Slowakei): I. Der Umstand, daß ein zu Recht bestehender Verein bei der allgemeinen Statutenrevision in sein geändertes Statut eine Bestimmung aufgenommen hat, die nach Ansicht der Behörde einer Vorschrift des Vereinsrechtes zuwiderläuft, ist an und für sich kein Grund für die Auflösung des Vereines. — II. Der Umstand, daß der Verein teils humanitäre und teils kulturelle Zwecke verfolgt, kann den Grund der Nichtgenehmigung des Statuts bei der allgemeinen Statutenrevision bilden. — III. Bei der allgemeinen Statutenrevision prüft die Behörda das Statut in allen Richtungen selbständig ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Bestimmung in dem früheren Statut enthalten war. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 20.634.)

2952 A. Wertzuwachsabgabe: I. Im Laufe des Verfahrens über die Bemessung der Wertzuwachsabgabe ist der Antrag der Partei, daß von der Behörde festgestellt werde, ob die Übertragung der Abgabe unterliege oder nicht, unzulässig. — II. Gibt die Behörde I. Instanz einem solchen Antrage der Partei nicht statt, so ist keine selbständige Berufung zulässig. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 20.744.)

2953 A. Wertzuwachsabgabe: Die Tage des Postenkaufes werden in die zur Erhebung von Einwendungen nach § 18 der böhm. Abg. O. festgesetzte Frist eingerechnet. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 20.777.)

2954 A. Straßen: Errichtung und Ausbesserung von Einfriedungen bei einer Straße nach der mähr. Straßenpolizeiordnung. (Erk. v. 3. XII. 1923, Z. 20.778.)

2955 A. Kultusangelegenheiten: Der Provisor einer weltlichen Pfarre hat bloß Anspruch auf den Gehalt nach § 10 des Ges. v. 19. IX. 1898, RGBl. Nr. 176, und nach Art. I, § 3, des Ges. v. 28. III. 1918, RGBl. Nr. 115, sowie auf die Erhöhung dieses Gehaltes nach § 1, zweiter Satz, des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 246, nicht aber auch auf die Kongrua und die Kongruaerhöhung nach § 1 des Ges. Nr. 176/1898, Art. I, §§ 1 und 2, des Ges. Nr. 115/1918, bzw. Art. II, § 1, desselben Ges. und § 1, erster Satz, des Ges. Nr. 246/1920. (Erk. v. 4. XII. 1923, Z. 20.349.)

2956 A. Betriebsausschüsse. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Der Betriebsausschuß wird nach § 25, lit. b), des Ges. über die Betriebsausschüsse mit dem Momente der Einstellung der Erzeugung auf länger als einen Monat und nicht erst dann aufgehoben, wenn die Erzeugung bereits einen Monat eingestellt war. — II. Die Schiedskommissionen nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse sind — mit der Ausnahme des § 3, lit. g), dieses Ges. — nicht zuständig zur Entscheidung über auf dem Arbeitsverhältnisse beruhende Streitigkeiten zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern. — III. Das OVG. ist berufen und verpflichtet, über die eingebrachte Beschwerde eine Entscheidung der Schiedskommission aufzuheben, mit der sie sich unrechtmäßig die Entscheidung in privatrechtlichen Angelegenheiten angemaßt hat. — IV. Die Entscheidungen der Schiedskommission in dem Streite über den Fortbestand eines Betriebsausschusses unterliegen der Überprüfung des OVG. (Erk. v. 4. XII. 1923, Z. 20.783.)

Digitized by Google

2957 A. Administrativverfahren (Slowakei): An Stelle der ehemaligen Munizipalausschüsse sind auf Grund der §§ 1 und 14 des Ges. Nr. 64/1918 die Administrativausschüsse getreten.

Staatsbeamte (Slowakei): I. Weder die provisorische Belassung im Dienste nach § 2 des Ges. Nr. 64/1918 noch das Treugelöbnis gegenüber der Tschsl. Republik noch auch die faktische Dienstleistung ersetzen bei einem ehem. ung. Notär die Einsetzung ins Amt gemäß den §§ 2 bis 5 des Ges. Nr. 211/1920. — II. Bei der Pensionierung eines ehem. ung. Notärs nach § 7 des Ges. Nr. 211/1920 richtet sich sowohl die Beurteilung des Pensionsanspruches als auch das Pensionsausmaß nach den ung. Vorschriften. — III. Die Vorschrift des § 10 des Ges. v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 126 (über die pensionierten Bediensteten der aufgehobenen autonomen Korporationen) erstreckt sich nicht auf einen nicht übernommenen Gemeindenotär. (Erk. v. 5. XII. 1923, Z. 20.372.)

2958 A. Bodenreform: Kann das staatl. Bodenamt dem Eigentümer des beschlagnahmten Bodens die Verpflichtung auferlegen, zu jeder Holzschlägerung die vorherige schriftliche Zustimmung des Bodenamtes einzuholen? (Erk. v. 5. XII. 1923, Z. 20.743.)

2959 A. Administrativverfahren. — Anforderung von Gebäuden: Wurde die von der Unterbehörde gemäß dem Ges. Nr. 322/1919 ausgesprochene Anforderung des Gebäudes von der höheren Instanz aufgehoben, so ist es gesetzwidrig, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde die Durchführung dieser Entscheidung bloß deshalb ablehnt, weil „die Sache auch durch privatrechtliche Ansprüche kompliziert sei". (Erk. v. 6. XII. 1923, Z. 19.465.)

2960 A. Bodenreform: Selbst wenn der ungeschiedene Ehegatte erst während der Geltung des Beschlagnahmegesetzes gestorben ist, kann doch der § 2 des Beschl. Ges. auf die Zusammenrechnung des Vermögenskomplexes der Witwe mit dem Vermögen des Erben des Ehegatten nicht angewendet werden. (Erk. v. 6. XII. 1923, Z. 20.804.)

2961 A. Militärwesen. — Polizeistrafrecht: Nach § 20 des Ges. v. 26. XII. 1912, RGBl. Nr. 235 (über die Pferdestellung) ist gegen die Straferkenntnisse der II. Instanz i m m e r das Rechtsmittel an die III. Instanz zulässig.

Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Unrichtige Rechtsmittelbelehrung: Rechtssatz wie I bei Boh. 639 A. — II. Das OVG. hat auf Grund der §§ 5 und 6 VG.Ges. von Amts wegen eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung zu berücksichtigen, auf Grund deren die Partei die Beschwerde an das OVG. eingebracht hat, trotzdem ihr noch ein administratives Rechtsmittel zustand. (Erk. v. 6. XII. 1923, Z. 20.932.)

2962 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: Wurde ein Baumeister wegen unbefugter Ausführung bloßer Zimmermannsarbeiten verurteilt und sind im Verwaltungsverfahren Zweifel darüber entstanden, ob er zu denselben nicht etwa auf Grund seiner Konzession berechtigt sei, so kann die politische Landesbehörde über das Straferkenntnis nicht entscheiden, wenn nicht vorher das Verfahren nach § 36, Abs. 2, Gew. O. durchgeführt wurde. (Erk. v. 6. XII. 1923, Z. 20.933.)

2963 A. Polizeistrafrecht. — Außerordentliche Verfügungen: Unter der Geltung der Min. Vdg. RGBl. Nr. 235 v. J. 1917 waren die politischen Behörden berufen, die vorsätzliche Erwerbung von Mehl von einer zur Veräußerung nicht befugten Person zu strafen; dagegen waren diese Behörden zur Bestrafung der Veräußerung des Mehles gegen unangemessene Preise nicht kompetent. (Erk. v. 7. XII. 1923, Z. 20.814.)

2964 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht (Slowakei): I. Durch die Vorschrift des letzten Abs. des § 9 der Vdg. über die Erhebung und Ersichtlichmachung des beschlagnahmten Grundbesitzes Slg. Nr. 61/1920 wurde die Bestimmung des § 176 der ung. Polizeistrafordnung (Vdg. des ung. Min. des Innern und der Justiz Nr. 65.000/1909) über das Berufungsrecht des fachlichen Vertreters zu Ungunsten des Beschuldigten nicht derogiert. — II. In diesem Verfahren hat das staatl. Bodenamt die Stellung des fachlichen Vertreters. — III. In diesem Verfahren entscheidet die II. Instanz s t e t s endgültig. (Erk. v. 7. XII. 1923, Z. 20.815.)

2965 A. Gewerberecht. — Polizeistrafrecht: Wie ist bei der Feststellung des Tatbestandes der Übertretung der Deckung des unbefugten Betriebes des Baumeistergewerbes vorzugehen? (Erk. v. 7. XII. 1923, Z. 20.817.)

Digitized by Google

2966 A. Pensionsversicherung. — Administrativverfahren: Die im § 75 des Pensionsvers. Ges. zur Erhebung des Einspruches an die pol. Landesverwaltung gegen die Bescheide der Landesstelle der Pensionsanstalt festgesetzte Frist von 14 Tagen kann durch die Einbringung einer Vorstellung bei der Landesstelle selbst nicht verlängert werden. (Erk. v. 7. XII. 1923, Z. 20.946.)

2967 A. Wertzuwachsabgabe: Über den Charakter einer offenen Handelsgesellschaft im Hinblicke auf die Bemessung der Wertzuwachsabgabe. (Erk. v. 10. XII. 1923, Z. 2291.)

2968 A. Wertzuwachsabgabe: Der Verpflichtung, das Veräußerungsgeschäft hinsichtlich einer Liegenschaft der zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe zuständigen Behörde anzuzeigen, entledigt sich der Veräußerer dadurch nicht, daß er in der Eingabe an das Grundbuchsgericht (wegen bücherlicher Durchführung der Eigentumsübertragung) das Gericht ersucht, die Übertragung der erwähnten Behörde bekanntzugeben. (Erk. v. 10. XII. 1923, Z. 9393.)

2969 A. Polizeistrafrecht. — Gewerberecht: I. Der Tatbestand der Übertretung des § 1 des Ges. v. 16. I. 1895, RGBl. Nr. 26 (über die Ausverkäufe) ist gegeben, wenn jemand ohne Bewilligung der Gewerbebehörde einen vorher öffentlich angekündigten öffentlichen Ausverkauf zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren veranstaltet. — II. Zum Tatbestande dieser Übertretung ist es weder erforderlich, daß der Veräußerer die Absicht hatte, sein ganzes Lager auszuverkaufen, noch, daß er seine Waren tatsächlich billiger als anderswo verkauft, noch auch, daß ein beschleunigter Ausverkauf angekündigt wurde. — III. Im gewerblichen Strafverfahren kann die Behörde den Beschuldigten durch das Gemeindeamt einvernehmen lassen und kann auch ein schriftliches Erkenntnis fällen. (Erk. v. 10. XII. 1923, Z. 17.667.)

2970 A. Wertzuwachsabgabe: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn der Landesverwaltungsausschuß die „Vorstellung" des Erwerbers, mit der dieser bloß die Einleitung des Bemessungsverfahrens mit dem Erwerber nach § 15, Abs. 3, der Abg. O. v. J. 1915 begehrt, als Rekurs gegen den dem Erwerber nicht zugestellten Zahlungsauftrag erledigt. (Erk. v. 10. XII. 1923, Z. 19.686.)

2971 A. Sicherstellung von Wohnungen für Staatsbedienstete: Die von einem Staatsbediensteten bewohnte Wohnung kann nicht für einen anderen Staatsbediensteten gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/1922 und Nr. 87/1923 sichergestellt werden, wenn zur Zeit der amtlichen Versetzung jenes Staatsbediensteten das Mietverhältnis zwischen ihm und dem Hauseigentümer bereits durch gerichtlichen Vergleich aufgelöst war. (Erk. v. 10. XII. 1923, Z. 20.569.)

2972 A. Polizeistrafverfahren. — Fischereiwesen: Der Min. f. d. Slowakei ist zur Entscheidung in dritter Instanz über Übertretungen des unbefugten Fischfanges zuständig. (Erk. v. 10. XII. 1923, Z. 20.724.)

2973 A. Betriebsausschüsse: I. Die Fachorganisationen sind nicht legitimiert, bei der Schiedskommission den Streit wegen Errichtung des Betriebsausschusses anhängig zu machen. — II. Die Kompetenz der Schiedskommission nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Teil des Betriebes außerhalb des Gebietes liegt, für das die Kommission errichtet wurde. (Erk. v. 11. XII. 1923, Z. 21.121.)

2974 A. Betriebsausschüsse: Durch die bloße zeitweilige Einstellung der Erzeugung tritt keine Unterbrechung der Beschäftigung gemäß § 14 a) des Ges. über die Betriebsausschüsse ein. (Erk. v. 11. XII. 1923, Z. 21.122.)

2975 A. Pensionsversicherung: Unterliegen Firmabedienstete, die während des größten Teiles der täglichen Arbeitszeit Abschriften der Korrespondenz besorgen, die erledigten Schriftstücke in Verzeichnisse und Register eintragen, die Schriftstücke in die Registratur einlegen und nach Bedarf wieder ausheben, schließlich die Tagespost eintragen und expedieren, der Pensionsversicherungspflicht? (Erk. v. 11. XII. 1923, Z. 21.138.)

2976 A. Wasserrecht: I. Handelt es sich um die Lösung der Frage der Konkurrenzpflicht zur Erhaltung von Wasserwerken, so kann sich die Wasserstraßenbehörde (§ 13 des Ges. v. 11. VI. 1901, RGBl. Nr. 66) die Kompetenz hierzu nur insoweit arrogieren, als es sich um den Ausspruch handelt, daß die Ausführung eines Wasserstraßenprojektes irgend einen Verpflichtungstitel für eine solche Konkurrenzpflicht begründet hat, oder negativ, daß „die Ausführung des Wasserstraßen-

Digitized by Google

projektes" zur Entstehung des behaupteten bestimmten Titels für die Konkurrenzpflicht keinen Anlaß gegeben hat. — II. Das Min. f. öffentl. Arbeiten, das gemäß § 13 desselben Ges. als Wasserstraßenbehörde zur Entscheidung über die „Feststellung und Ausführung von Wasserstraßenprojekten" zuständig ist, ist bloß in diesem Rahmen im Einverständnisse mit dem Min. f. Landwirtschaft als der Wasserrechtsbehörde berechtigt, auch Fragen zu entscheiden, die bloß auf Grund des Wassergesetzes zu beantworten sind. (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 21.123.)

2977 A. Pensionsversicherung: I. Der Begriff „vorwiegend geistige Arbeiten" kann nach dem Ges. Nr. 89/1920 nicht anders ausgelegt werden, als er unter der Herrschaft der früheren Pensionsversicherungsgesetze ausgelegt wurde. — II. Die Tatsache, daß eine bestimmte Arbeit unausgesetzte und sorgfältige Aufmerksamkeit erfordert, qualifiziert diese Arbeit nicht unter allen Umständen als vorwiegend geistige Arbeit. — III. Unterliegt ein Maschinendrucker in einem Textilbetrieb der Pensionsversicherungspflicht? (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 21.205.)

2978 A. Krankenversicherung: Kann die politische Behörde unter der Herrschaft des Ges. Nr. 268/1919 über die Krankenversicherung und der kais. Vdg. RGBl. Nr. 330/1914 den Beschluß der Generalversammlung einer Bezirkskrankenkasse, betreffend die Widmung eines Betrages für den Bau eines Siechenhauses und Invalidenhortes, aufheben? (Erk. v. 12. XII. 1923, Z. 21.206.)

2979 A. Staatsbürgerschaft: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn das Min. des Innern die Optionsklärung einer Person, welche, nachdem sie früher im Gebiete der Republik Österreich heimatberechtigt war, seit 1905 das Heimatrecht in einer Gemeinde im Gebiete der Tschsl. Republik und seit 1902 in derselben Gemeinde den Wohnsitz hat, bloß deshalb zurückweist, weil „der Optant am 10. III. 1921, d. i. am Tage des Inkrafttretens des Brünner Vertrages kein österreichischer Staatsbürger war, wie es Art. 8 des Brünner Vertrages voraussetzt". (Erk. v. 13. XII. 1923, Z. 21.057.)

2980 A. Staatsbürgerschaft: Die politische Landesverwaltung ist nicht berufen, den Parteien Bescheinigungen über Optionserklärungen auszustellen, u. zw. auch nicht nach Art. 8 des Brünner Vertrages. (Erk. v. 13. XII. 1923, Z. 21.058.)

2981 A. Staatsbedienstete (Karpathorußland): I. Zur Übernahme der ehem. ung. Staatsbediensteten nach dem Ges. Nr. 269/1920 sind im Gebiete Karpathorußlands die Zivilverwaltung in Užhorod, bzw. deren einzelnen Referate zuständig. — II. Ein ehem. definitiver ung. Staatsbediensteter im Gebiete Karpathorußlands, der mittels Dekretes der Zivilverwaltung unter Bestimmung des Amtstitels, der Funktion und der Bezüge „in die Dienste der Tschsl. Republik übernommen wurde", kann nicht nach den ungarischen Vorschriften pensioniert werden. (Erk. v. 13. XII. 1923, Z. 21.059.)

2982 A. Verfahren vor dem OVG.: Dem Erfordernisse des § 18 VG.-Ges., betreffend die Formulierung der Beschwerdepunkte, ist durch den bloßen Hinweis auf den Inhalt der Verwaltungsakten nicht entsprochen.

Gemeindeautonomie: I. Zur Begründung der Rekurslegitimation eines Steuerträgers gegen eine Verfügung der Gemeindevertretung ist es nicht notwendig, daß unmittelbar aus dieser Verfügung die gerügte finanzielle Belastung der Gemeinde entstehe, sondern es genügt, wenn der Gemeinde nach der Behauptung des Rekurrenten irgend ein Schaden erwachsen kann. — II. Kann die vorgesetzte autonome Behörde im Instanzenzuge den Beschluß der Gemeindevertretung aufheben, mit dem einem ortsansässigen Baumeister bis auf Widerruf die „Ehrenfunktion eines Stadtbaumeisters" verliehen wurde? (Erk. v. 13. XII. 1923, Z. 21.134.)

2983 A. Lehrpersonen: I. Gemäß Art. II des Ges. Nr. 274/1919 gelten für die Lehrpersonen der öffentl. Volksschulen bloß jene Vorschriften der Beamtendienstpragmatik, welche die materielle Stellung der Beamtenschaft betreffen, nicht aber die Beamtenvorschriften über den Charakter des Dienstverhältnisses, seine Begründung, Änderung oder Auflösung. — II. Der Art. II des zit. Ges. hat die Vorschriften der §§ 11 und 56 der Beamtendienstpragm. auf die im Anfangsdienste angestellten Lehrpersonen nicht ausgedehnt. (Erk. v. 14. XII. 1923, Z. 21.246.)

2984 A. Lehrpersonen: I. Die „Qualifikation für den Posten, um dessen Besetzung es sich eben handelt," gemäß Art. IV des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 306, ist in Böhmen das vom Bezirksschulinspektor im Sinne der §§ 5 und 6 des Ges. v. 19. XII.

Digitized by Google

1875, LGBl. für Böhmen Nr. 86, abgegebene Gutachten. — II. Unter der Herrschaft des Ges. Nr. 306/1920 kann die Landesschulbehörde die Genehmigung der von dem berechtigten Faktor vorgenommenen Präsentation nicht bloß aus den Gründen des § 50, Abs. 4, des Volksschulgesetzes v. J. 1869, sondern auch aus dem Grunde verweigern, weil die vorgenommene Präsentation den Vorschriften des Art. IV des Ges. Nr. 306/20 nicht entspricht. (Erk. v. 14. XII. 1923, Z. 21.247.)

2985 A. Staatsbürgerschaft (Slowakei): Die bloße Tatsache, daß ein ehem. ung. Gendarmerieoffizier nach dem Umsturze noch eine Zeit auf seinem Dienstposten verblieben ist und vom ung. Staate pensioniert wurde, bildet an und für sich keinen Grund für den Verlust der tschsl. Staatsbürgerschaft nach § 30 des Ges. Art. L : 1879. (Erk. v. 14. XII. 1923, Z. 21.249.)

2986 A. Militärwesen: I. Die Vorschrift des § 9 der Reg. Vdg. Nr. 514/1920, welche anordnet, daß vor der Entscheidung des Min. f. nat. Vert. über den Anspruch eines Gagisten auf Versorgungsgenüsse der interministerielle Beirat zu hören ist, hat bloß den Charakter einer Instruktion. — II. Bei der Entscheidung über den Anspruch eines ehem. öst.-ung. Militärgagisten des Ruhestandes auf Versorgungsgenüsse in der Tschsl. Republik kann das Min. f. nat. Vert. die Frage der Heimatszuständigkeit des Gagisten bloß als Präjudizialfrage lösen. — III. Welcher Unterschied besteht zwischen der Wehrpflicht und Dienstpflicht nach dem Wehrges. v. J. 1912? (Erk. v. 14. XII. 1923, Z. 21.250.)

2987 A. Lehrpersonen. — Staatsbedienstete: I. Weder das Ges. Nr. 222/1920 oder die Vdg. Nr. 666/1920 noch eine andere Rechtsnorm gewähren dem Lehrer einer öffentl. Volksschule in Mähren einen Rechtsanspruch auf Anrechnung der an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachten Dienstzeit für die Pension. — II. Die Vorschriften des Ges. Nr. 222/1920 und der Vdg. Nr. 666/1920 über die Durchrechnung der Dienstzeit gelten nach Art II und IV des Ges. Nr. 274/1919 auch für die Lehrpersonen der öffentl. Volksschulen. — III. Das bezogene Gesetz und die bezogene Vdg. regeln die Anrechnung für die Pension überhaupt nicht. — IV. Die Anrechnung einer Dienstzeit für die Vorrückung bedeutet nicht auch schon die Anrechnung derselben Zeit für die Pension. — V. Durch welche gesetzlichen Vorschriften ist die Anrechnung der von dem Lehrer einer öffentl. Volksschule an einer Privatschule zugebrachten Dienstzeit für die Pension geregelt? (Erk. v. 15. XII. 1923, Z. 21.064.)

2988 A. Schulwesen. — Enteignung: I. Für das Enteignungsverfahren nach § 7 des Ges. Nr. 189/1919, Abs. 3, letzter Satz, in der Fassung des Ges. Nr. 295/1920 gelten sinngemäß bloß die Vorschriften der §§ 22 bis einschl. 34 des Ges. v. 18. II. 1878, RGBl. Nr. 30. — II. Ist die Sicherstellung der Unterbringung einer Minoritätsschule oder der Wohnung ihres Leiters oder Lehrers gemäß § 7, Abs. 1, des Ges. Nr. 189/1919 notwendig, so ist die Auswahl der konkreten Lokalitäten für diesen Zweck der Wahl der Behörde überlassen. (Erk. v. 15. XII. 1923, Z. 21.066.)

2989 A. Administrativverfahren: I. Die Berufungsinstanz ist bloß dann verpflichtet, über ein Rechtsmittel zu entscheiden, wenn es von der hierzu berechtigten Person eingebracht ist. — II. Zu dem Rechtsmittel ist bloß jene Person berechtigt, deren Rechte durch die angefochtene Entscheidung berührt wurden, bzw. in ihrem Namen der gesetzliche oder vertragsmäßige Vertreter. — III. Im Verwaltungsverfahren kann eine bestimmte physische Person nur durch eine andere physische Person vertreten werden; die Vertretung einer Einzelperson durch eine Kollektivperson wird vom Gesetze bloß in bestimmten Fällen anerkannt. (Erk. v. 15. XII. 1923, Z. 21.171.)

2990 A. Staatsbedienstete: Zustellung im Disziplinarverfahren. (Erk. v. 15. XII. 1923, Z. 21.172.)

2991 A. Marken: Das Verbot einer Marke gemäß § 4 des Markenschutzges. in der Fassung des Art. V des Ges. Nr. 471/1919 ist nicht schon dadurch begründet, daß in der Marke ein heraldischer Löwe verwendet wurde, wenn auch eine ähnliche Abbildung des Löwen Bestandteil eines öffentlichen Wappens ist. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 20.090/22.)

2992 A. Marken: I. Das dem Handelsmin. im § 21, lit. d), des Markenschutzges. v. J. 1890 vorbehaltene Recht erstreckt sich auch auf die Marken, welche — nachdem sie früher bei einer Handels- und Gewerbekammer des ehem. österr. Staates außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik eingetragen waren — später für das

Digitized by Google

Gebiet dieses Staates angemeldet wurden. — II. Das der Eintragung einer Marke im Sinne des § 1 der Markennovelle v. J. 1895 entgegenstehende Hindernis kann nicht dadurch beseitigt werden, daß sich die Marke durch langjährigen Gebrauch in den Konsumentenkreisen eingelebt hat. — III. Die Marke „Primus" ist deskriptiv im Sinne des § 1 der Markennovelle v. J. 1895. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 1924.)

2993 A. Administrativverfahren. — Gemeindeautonomie: I. Auf Rekurse, die gegen nach dem 1. I. 1922 gefällte Entscheidungen des Prager Kollegiums zur Erledigung von Beschwerden eingebracht wurden, kann die Vorschrift des § 77, Abs. 2, des Bezirksvertretungsges. nicht angewendet werden; der Rekurs ist also rechtzeitig eingebracht, mag er innerhalb der Rekursfrist bei dem Beschwerdekollegium oder bei der ersten Instanz eingelangt sein. (Für die Zeit vor dem 1. I. 1922 wurde die Frage nicht gelöst.) — II. Das „Kollegium zur Erledigung von Beschwerden" ist ein Organ der Gemeinde Prag. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 12.134.)

2994 A. Gemeindebeamte: I. Wenn auch die eigentliche causa efficiens des Dienstverhältnisses eines Gemeindebeamten nicht die „Bestellungsurkunde" an sich ist, sondern der Beschluß der Gemeindevertretung, so muß doch diese Urkunde als autoritative Bescheinigung der Existenz und des Inhaltes dieses Beschlusses angesehen und das Dienstverhältnis der Beamten nach ihr beurteilt werden, solange nicht nachgewiesen wird, daß sich diese Urkunde überhaupt nicht auf einen Gemeindevertretungsbeschluß stützt oder daß sie mit ihm im Widerspruch steht. — II. Kann ein Chorregent zum Gemeindebeamten bestellt werden? (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 12.213.)

2995 A. Administrativverfahren: Die Behörde ist nicht berechtigt, die meritorische Entscheidung über einen Rekurs deshalb abzulehnen, weil der Rekurs von der Partei nicht eigenhändig unterschrieben ist. Hegt die Behörde begründete Zweifel darüber, ob der Rekurs von der Partei herrührt, bzw. mit ihrem Wissen und Willen eingebracht ist, so ist es ihre Sache, diese Zweifel durch Erhebungen zu beseitigen. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 13.152.)

2996 A. Gewerberecht: Befähigungsnachweis für das Elektrotechnikergewerbe. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 15.723.)

2997 A. Administrativverfahren: I. Unterläßt der Bevollmächtigte, sich der Behörde gegenüber mit der Vollmacht der von ihm vertretenen Partei auszuweisen, so sind die Rechte dieser Partei nicht verletzt, wenn die Behörde die Eingabe des Bevollmächtigten nicht als Eingabe der Partei ansieht. — II. Die Bestimmung des Vereinsstatuts des Inhaltes, daß der Verein seine Mitglieder vor den Behörden vertrete, ersetzt an und für sich nicht die Vollmacht des einzelnen Vereinsmitgliedes, mit der sich der Verein, wenn er für dasselbe vor der Behörde auftreten will, ausweisen muß. — III. Überreicht der Bevollmächtigte der Behörde eine Eingabe für eine andere Partei, ohne sich mit deren Vollmacht auszuweisen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, ihn zur Vorlage der Vollmacht aufzufordern. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 17.759.)

2998 A. Gemeindebeamte: I. Für die Beamten der Stadt Znaim gelten hinsichtlich der Beurlaubung mit Wartegebühr die Vorschriften der Dienstpragmatik für die Staatsbeamten. — II. Ein Beamter der Stadt Znaim kann wegen ungenügender Kenntnis der tschsl. Sprache mit Wartegebühr beurlaubt werden. — III. Im Stande der Beurlaubung mit Wartegebühr hat ein solcher Beamter Anspruch auf die Teuerungszulagen bloß in dem für die Pensionisten geltenden Ausmaße. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 19.179.)

2999 A. Administrativverfahren: Hat sich der Rekurrent bei Einbringung der Berufung an die ihm von der Bezirksverwaltungskommission erteilte Rechtsmittellehrung gehalten, so ist es gesetzwidrig, wenn der Landesverwaltungsausschuß diese Berufung zurückweist, weil sie nach seiner Meinung bei einer anderen Behörde einzubringen war. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 20.182.)

3000 A. Administrativverfahren. — Armenwesen: Eine abweisliche Erledigung des Gesuches um Ausstellung eines Mittellosigkeitszeugnisses behufs Bewilligung des Armenrechtes muß mit ausreichenden Gründen versehen sein. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 20.807.)

3001 A. Bergrecht. — Administrativverfahren: Sistiert die Berghauptmannschaft gemäß § 26 des Ges. über die Betriebs- und Revierräte an Stelle des Revierbergamtes einen gesetzwidrigen Beschluß des Reviermtes, so ist die weitere Berufung an das Min. f. öffentl. Arb. zulässig. (Erk. 17. XII. 1923, Z. 21.056.)

Digitized by Google

3002 A. Sicherstellung von Wohnungen: I. Die Sicherstellung einer Wohnung im Sinne des § 13 des Ges. Nr. 225/1922 kann sich nicht bloß auf einen Teil einer Wohnungseinheit erstrecken. — II. Die Wohnung nach einem anderswohin versetzten Staatsbeamten kann nicht sichergestellt werden, wenn er sie bloß als Aftermieter gemeinsam mit dem Mieter bewohnt hat. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 17.383.)

3003 A. Militärwesen. — Polizeistrafrecht: I. In dem Administrativverfahren wegen Übertretung der Nichtbefolgung des Mobilisierungsbefehles kann sich die zur Vorführung eines Kraftwagens verpflichtete Person nicht bloß damit entschuldigen, daß die eigene Kraft des Wagens nicht hinreicht, um ihn an den bestimmten Ort zu befördern. — II. Im Polizeistrafverfahren kann sich das OVG. mit Bemängelungen des Strafausmaßes nur insoweit befassen, als sich das Ausmaß nicht im Rahmen der Strafvorschrift bewegte, und kann nicht die Würdigung der Erschwerungs- und Milderungsumstände überprüfen. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 21.349.)

3004 A. Betriebsausschüsse: Die Schiedskommission ist zur Entscheidung über die Gültigkeit eines den Mitgliedern des Betriebsausschusses gegen ihren Willen erteilten Urlaubes nicht berufen. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 21.560.)

3005 A. Betriebsausschüsse: Hat ein Betrieb mehr als 100 Arbeitnehmer, so entfällt nach § 10 des Ges. über die Betriebsausschüsse je ein weiteres Betriebsausschußmitglied auf volle 100, 200, 500 und 2000 Arbeitnehmer und nicht schon auf bloße Bruchteile dieser Zahlen. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 21.561.)

3006 A. Staatsbeamte. — Administrativverfahren: I. Eine bloße ex officio erlassene Anweisung zur Auszahlung der Dienstbezüge, in der nicht über einen bestimmten in Verhandlung stehenden Anspruch entschieden wird, ist keine der Rechtskraft fähige „Entscheidung". — II. In Rechtskraft erwachsen und zum Exekutionstitel werden jene Verwaltungsakte, die entweder unangefochten geblieben sind oder unanfechtbar sind. — III. Im Verwaltungsverfahren ist die Behörde nicht verpflichtet, einen bestimmten Termin zur Fälligkeit und Erfüllung einer anerkannten Schuld festzusetzen. — IV. Was ist zur gehörigen Begründung einer behördlichen Entscheidung oder Verfügung erforderlich? — V. Unter der Herrschaft des Ges. Nr. 495/1921 wird eine Ehegattin, welche öffentliche Lehrerin ist, nicht zum Familienstande des Staatsbediensteten behufs Bestimmung der Familienklasse der Teuerungszulagen gezählt. (Erk. v. 19. XII. 1923, Z. 20.257.)

3007 A. Enteignung. — Baubewegung: I. Das Baubewegungsges. verlangt nicht, daß die Ladung zur Kommission den Interessenten 8 Tage vorher zugestellt werde. — II. Die Ladung des Ehegatten zur Lokalerhebung über die Enteignung hat nicht auch für seine Ehegattin die Wirkung einer ordnungsmäßigen Ladung, doch genügt es, wenn die Gattin im Verlaufe der Kommission zu derselben geladen wurde. (Erk. v. 19. XII. 1923, Z. 21.512.)

3008 A. Gewerberecht: Inwiefern ist das Recht des Inhabers eines Handelsgewerbes mit Kleidungsgegenständen hinsichtlich des Maßnehmens und der Entgegennahme von Bestellungen auf Reparaturen beschränkt? (Erk. v. 19. XII. 1923, Z. 21.630.)

3009 A. Öffentliche Bedienstete (Slowakei): I. Auf den Arzt eines Komitatskrankenhauses, der nicht zum tschsl. Staatsbeamten nach dem Ges. Nr. 210/1920 ernannt worden ist, bezieht sich das Ges. Nr. 99/1921 nicht. — II. Welche Bezüge sind nach dem Statut des ehem. Komitats Nitra für die Pension anrechenbar? (Erk. v. 20. XII. 1923, Z. 21.347.)

3010 A. Lehrpersonen: I. Über den Besetzungsvorgang nach dem Ges. Nr. 306/1920 Rechtssätze wie bei Boh. 2984 A. — II. Die Vollendung des 60. Lebens- und des 35. Dienstjahres schließt den Lehrer von dem Anspruch auf Verleihung einer Lehrerstelle nach dem Ges. Nr. 306/1920 nicht aus. (Erk. v. 20. XII. 1923, Z. 21.565.)

3011 A. Schulwesen. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Gemeinde hat nicht schon kraft ihrer Stellung als Organ der öffentl. Verwaltung die Legitimation zur Beschwerdeführung an das OVG. gegen eine Entscheidung des Min. f. Schulwesen, mit der ein Staatsgymnasium aufgelassen wurde. — II. Über die rechtliche Natur der Verträge zwischen der Staatsverwaltung und den Gemeinden über die Verstaatlichung eines Kommunalgymnasiums. (Erk. v. 20. XII. 1923, Z. 21.566.)

3012 A. Gemeindenotäre (Slowakei): Einem nach dem Ges. Nr. 221/1920 übernommenen Gemeindenotär kann die Anrechnung der im Gemeindedienste als Unternotär zugebrachten Zeit nicht lediglich deshalb verweigert werden, weil er in der

Digitized by Google

Zeit vom 18. bis 22. Jahre nicht die Notärsprüfung abgelegt hat. (Erk. v. 20. XII. 1923, Z. 21.567.)

3013 A. Ausfuhrgebühr: Die Finanzbehörden sind nicht zur Entscheidung über die Ausfuhrgebühren für Wein aus der Tokayer Gegend nach der Vdg. des Min. für die Slowakei Nr. 4665 praes., Úradné Noviny v. 7. VI. 1919, Nr. 91, berufen. (Erk. v. 20. XII. 1923, Z. 21.919.)

3014 A. Militärwesen: Über die Regelung der Sustentation (Familienbezüge) der Militärgagisten nach dem Erl. des Min. f. nat. Vert. v. 9. VI. 1921, Nr. 601.758. (Erk. v. 21. XII. 1923, Z. 3734.)

3015 A. Militärwesen: I. Die gemäß dem Erlasse des Min. f. nat. Vert. v. 15. IX. 1919, Z. 84.081 (zu Zwecken der Evidenz der ehem. österr.-ung. Artillerieoffiziere) erstattete Anmeldung ist keine Anmeldung wegen Übernahme in die tschsl. Armee im Gagistenrange im Sinne des Ges. Nr. 194/1920. — II. Wehrpflicht der ehem. österr.-ung. Offiziere. (Erk. v. 21. XII. 1923, Z. 9296.)

3016 A. Polizeistrafrecht. — Verfassungsmäßige politische Rechte: Die staatl. politische Behörde kann im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung das Hissen von Fahnen in bestimmten Farben verbieten und auf die Nichteinhaltung dieses Verbotes Strafen nach den §§ 7 und 11 der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854. RGBl. Nr. 96, setzen. (Erk. v. 21. XII. 1923, Z. 19.369.)

3017 A. Heimatrecht. — Armenwesen: I. Der Begriff der „Armenversorgung" im Sinne des Heimatgesetzes erstreckt sich nicht bloß auf die vollständige Versorgung, sondern umfaßt auch die bloße Gewährung einer dauernden Beihilfe für eine bedürftige Person, die — wenn auch bloß zum Teil — die Mittel zur Beschaffung der dringenden Lebensbedürfnisse nicht erhält. — II. Erwerbsunfähigkeit ist nicht identisch mit der Unmöglichkeit des Erwerbes. (Erk. v. 21. XII. 1923, Z. 21.562.)

3018 A. Staatsbedienstete: Eine Staatsbeamtin, die geheiratet und ein Kind geboren hat und gesund auf den Dienst verzichtet, hat keinen Anspruch auf Abfertigung. (Erk. v. 21. XII. 1923, Z. 21.634.)

3019 A. Krankenversicherung: Über den Umfang der Versicherungsberechtigung der registrierten Hilfskassen. (Erk. v. 21. XII. 1923, Z. 21.708.)

3020 A. Militäwesen: Wie der Ruhegenuß eines in die tschsl. Armee als Gagist des Ruhestandes übernommenen ehem. österr.-ung. Militärgagisten zu bemessen ist. (Erk. v. 21. XII. 1923, Z. 21.950.)

3021 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: Die einen Beschluß der Gemeindevertretung über die Errichtung einer Bürgerschule aufhebende rechtskräftige Entscheidung der Bezirksverwaltungskommission bildet kein Hindernis für einen späteren neuen Beschluß der Gemeindevertretung in derselben Sache.

Bezirksautonomie: Der in einem Selbstverwaltungsbezirke eingesetzte Regierungskommissär versieht die Agenden der Bezirksvertretung bis zur tatsächlichen Konstituierung der neuen Vertretung ohne Rücksicht darauf, ob die Frist des § 81 des Bezirksvertretungsges. über die Wahl der neuen Vertretung eingehalten wurde. (Erk. v. 22. XII. 1923, Z. 21.460.)

3022 A. Gesundheitswesen: Eine Übertretung der Vdg. v. 16. IV. 1901, RGBl. Nr. 40 (über pharmazeutische Präparate) kann nur ein Apotheker begehen. (Erk. v. 22. XII. 1923, Z. 21.569.)

3023 A. Polizeistrafrecht. — Kinematographen: I. Im Polizeistrafverfahren kann das OVG. den Ausspruch über die Strafe bloß in der Richtung überprüfen, ob die Behörde nicht ihre Strafkompetenz oder die Grenzen des gesetzlichen Strafausmaßes, soweit es durch die im Gesetze ausdrücklich angeführten Erschwerungs- und Milderungsumstände begründet ist, überschritten hat. — II. Der Tatbestand einer Übertretung des § 15 der Min. Vdg. v. 18. IX. 1912, RGBl. Nr. 191, ist auch dann gegeben, wenn der Film auf Grund eines falschen Zensurscheines aufgeführt wurde und der Lizenzinhaber die gehörige Sorgfalt unterlassen hat, um die Echtheit des Zensurscheines sicherzustellen. — III. Wann sind die einerseits durch das Strafgesetz (gerichtlich) und andererseits durch verwaltungsrechtliche Vorschriften (durch die Verwaltungsbehörden) verfolgten strafbaren Handlungen gleichartig? (Erk. v. 22. XII. 1923, Z. 21.635.)

3024 A. Krankenversicherung: Umfang der Versicherungsberechtigung der Krankenkasse der Privatbeamten und Privatangestellten in Prag. (Erk. v. 27. XII. 1923, Z. 21.993.)

Digitized by Google

3025 A. Kriegsschäden: Der Min. f. d. Slowakei ist zur Entscheidung über Gesuche um Ersatz von Kriegsschäden nach der Reg. Vdg. Nr. 366/1920 nicht zuständig. (Erk. v. 27. XII. 1923, Z. 21.994.)

3026 A. Betriebsausschüsse: I. Dem Betriebsausschusse steht nicht das Recht zu, bei der Vereinbarung der Dienstverträge zwischen der Werksleitung und den Arbeitnehmern zu intervenieren. — II. Die Schiedskommission ist nicht zur meritorischen Lösung der Frage berufen, ob ein Kollektivvertrag weiterbesteht oder schon durch die geltenden individuellen Verträge ersetzt wurde. (Erk. v. 27. XII. 1923, Z. 22.137.)

3027 A. Betriebsausschüsse: Der Schiedskommission steht die Entscheidung darüber zu, ob durch eine ohne Verhandlung der Angelegenheit mit dem Betriebsausschusse durchgeführte Lohnverfügung der Betriebsleitung die Rechte des Betriebsausschusses verletzt wurden. (Erk. v. 27. XII. 1923, Z. 22.138.)

3028 A. Staatsbürgerschaft: Die Vorschriften des Verf. Ges. Nr. 236/1920 wurden durch die Bestimmungen des Brünner Vertrages Slg. Nr. 107/1921 abgeändert. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 7495.)

3029 A. Heimatrecht (Slowakei): Die Heimatszuständigkeit in einer Gemeinde in der Slowakei wird nicht durch die bloße Erfüllung der im § 10 des Ges. Art. XXII v. J. 1886 bezeichneten Erfordernisse erworben, sondern erst durch den konstitutiven Akt der ausdrücklichen Aufnahme der betreffenden Person in den Heimatsverband der betreffenden Gemeinde.

Gemeindeautonomie (Slowakei): Dem Minister f. d. Slowakei steht das Aufsichtsrecht über die Städte mit geordnetem Magistrat in solchen Angelegenheiten zu, in denen diese Städte selbständig entscheiden. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 16.455.)

3030 A. Heimatrecht. — Staatsbürgerschaft: Es ist weder gesetzwidrig noch mangelhaft, wenn die Behörde bei dem Optionsverfahren nach Art. 8 des Brünner Vertrages den Nachweis der Heimatszuständigkeit in einer Gemeinde auf dem Gebiete der Republik Österreich durch einen eine Reihe von Jahren alten Heimatschein nicht als erbracht anerkannt hat. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 16.456.)

3031 A. Sprachenrecht: Aus der Bestimmung des § 8, Abs. 2, des Sprachenges. v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 122, kann die Partei nicht den Rechtsanspruch ableiten, daß die Behörde trotz Nichtvorhandenseins der Bedingungen des § 2, Abs. 2, Eingaben in einer anderen als in der Staatssprache annehme und erledige. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 21.570.)

3032 A. Administrativverfahren: Wann liegt res judicata vor? (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 21.901.)

3033 A. Staatsbedienstete: Die Kriegsjahre können nach dem Ges. Nr. 457/1919 bloß jenen Staatsbeamten angerechnet werden, die am Tage des Inkrafttretens des Ges. bereits aktive oder pensionierte Staatsbeamten waren.

Gemeindenotäre (Slowakei): I. Der § 3 der Reg. Vdg. Nr. 573/1920 widerspricht nicht dem Ges. Nr. 457/1919. — II. Für die Anrechnung der Dienstzeit bei nach dem Ges. Nr. 211/1920 definitiv angestellten Gemeindenotären in der Slowakei gelten bloß die Vdg. Nr. 573/1920 und die im § 2, Abs. 2, dieser Vdg. bezogenen Vorschriften. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 22.046.)

3034 A. Jagdrecht: Welche Grundstücke gehören zur Genossenschaftsjagd? (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 22.047.)

3035 A. Wertzuwachsabgabe: Bei der Übertragung von Waldboden unterliegt der Abgabe nicht bloß der Preis des Grundstückes, sondern auch der Preis der nicht gefällten Bäume. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 22.169.)

3036 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: Durch Erteilung der bedingungslosen Zustimmung des staatl. Bodenamtes zu Dispositionen des Eigentümers mit dem beschlagnahmten Boden können die Rechte des Eigentümers nicht berührt werden. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 22.173.)

3037 A. Gesundheitswesen: Über die Bewilligung der Erzeugung und des Verschleißes von pharmazeutischen Spezialitäten. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 22.190.)

3038 A. Gewerberecht: Ist die Nichtzuziehung eines Arztes zu dem Verfahren über die Genehmigung einer Schmiede ein wesentlicher Mangel des Verfahrens? (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 22.191.)

Digitized by Google

3039 A. Gewerberecht. — Verfahren vor dem OVG.: Das Urteil der Behörde darüber, ob wichtige Ursachen dafür gegeben sind, daß die Behörde die nachgesuchte Gastgewerbekonzession erteile, obzwar es gewiß ist, daß der Bewerber sie nicht persönlich betreiben würde, kann vom OVG. bloß gemäß § 6 VG.-Ges. überprüft werden. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 22.192.)

3040 A. Staatsbedienstete. — Lehrpersonen: I. Eine Staatsbedienstete ist von dem Anspruche auf die Teuerungszulagen für ein eheliches Kind nicht unter allen Umständen schon deshalb ausgeschlossen, weil sie verheiratet ist, sondern sie hat auf diese Zulagen dann Anspruch, wenn ihr Ehegatte und der Vater des Kindes tot oder mittellos ist. — II. Durch welche Vorschriften sind die Familienklassen der staatl. Lehrpersonen geregelt (vor dem Ges. Nr. 394/1922)? (Erk. v. 31. XII. 1923, Z. 16.081/22.)

3041 A. Schulwesen: Eine Privatlehranstalt, an der Buchführung unterrichtet wird, ist eine private Handelslehranstalt im Sinne der §§ 17 ff. des Ges. v. 15. II. 1922, Slg. Nr. 73. (Erk. v. 31. XII. 1923, Z. 6012.)

3042 A. Sicherstellung von Wohnungen: I. Die vor dem Verkaufe des Hauses ausgesprochene Sicherstellung einer Wohnung ist auch gegenüber dem neuen Erwerber des Hauses wirksam, selbst wenn sie im Grundbuche nicht ersichtlich gemacht wurde. — II. Gesetzwidrig ist ein wenn auch schon unter der Herrschaft des Ges. Nr. 87/1923 gefällter Ausspruch der Behörde, mit welchem dem Hauseigentümer verboten wird, eine noch vor Wirksamkeit dieses Ges. sichergestellte Wohnung selbst zu benützen. (Erk. v. 31. XII. 1923, Z. 19.875.)

3043 A. Baurecht. — Gewerberecht: Die Baubehörden sind berufen, bei der Entscheidung in Bausachen die Frage der Gewerbeberechtigung des Bauführers präjudizierend zu lösen. (Erk. v. 31. XII. 1923, Z. 20.456.)

3044 A. Bergrecht: I. Für die Existenz des Rechtsanspruches auf Verleihung einer Überschar ist jene Sach- und Rechtslage entscheidend, die zur Zeit der Einbringung des Gesuches um diese Verleihung gegeben war. — II. Als Überschar kann auch eine solche Fläche verliehen werden, die noch nicht von allen Seiten vollständig durch verliehene Grubenmaße eingeschlossen ist. — III. In dem Verfahren über die Verleihung einer Überschar nach den §§ 73 und 74 Berggesetz ist der Inhaber eines benachbarten Grubenmaßes nicht zu der Einwendung legitimiert, daß der Inhaber eines anderen angrenzenden Grubenmaßes zu der Verhandlung nicht geladen wurde. — IV. Die Einigung, von der im § 74 Berggesetz die Rede ist, bildet keinen Bestandteil der behördlichen Verhandlung. (Erk. v. 31. XII. 1923, Z. 20.927.)

3045 A. Gemeindewahlen: Wie die Erhebungen über Einwendungen im Wahlverfahren zu pflegen sind. (Erk. v. 31. XII. 1923, Z. 21.020.)

3046 A. Sicherstellung von Wohnungen: Bei der Entscheidung nach § 13 des Ges. Nr. 225/1922 und 87/1923 beurteilt die Verwaltungsbehörde präjudizierend, ob in einer bestimmten Erklärung des bisherigen Mieters gegenüber dem Hausbesitzer eine Kündigung zu erblicken ist oder nicht. (Erk. v. 31. XII. 1923, Z. 22.569.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1601 F. Administrativverfahren: I. Eine Eingabe, mit der die Zahlungsaufträge aus dem Grunde zurückgestellt werden, weil die Steuern ordnungsmäßig bezahlt seien, ist als Rechtsmittel anzusehen. — II. Auf Rekursnachträge ist bloß Rücksicht zu nehmen, wenn sie innerhalb der Rekursfrist eingebracht sind. (Erk. v. 14. XII. 1923, Z. 21.120.)

1602 F. Gebührenäquivalent: Für den Begriff der zur Befreiung von Vereinen und genossenschaftlichen Vereinigungen vom Gebührenäquivalente im Sinne der §§ 1 und 3 des Ges. v. 15. IV. 1885, RGBl. Nr. 51, notwendigen Gegenseitigkeit ist erforderlich, daß der Anspruch auf die Unterstützung, welche die Folge der Leistung, d. h. der Zahlung der Beiträge ist, jenem Mitgliede des Vereines, bzw. der Vereinigung zusteht, das den Beitrag zahlt. (Erk. v. 14. XII. 1923, Z. 21.248.)

1603 F. Außerordentliche Verfügungen (Slowakei): Anteil des Staates am Preise des i. J. 1918 unter Sperre gegebenen Spiritus. (Erk. v. 15. XII. 1923, Z. 16.250.)

Digitized by Google

1604 F. Einkommensteuer: Auch ein Steuerpflichtiger, der keine Handelsbücher führt, ist verpflichtet, auf amtliche Aufforderung eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben beizubringen (§§ 160—162 und 165, 213 PStG.). (Erk. v. 15. XII. 1923, Z. 21.262.)

1605 F. Erbgebühren: Forderungen aus dem Placement von Kriegsanleihen bei einer Versicherungsanstalt mit einem vom Ableben des Kontrahenten unabhängigen Fälligkeitstermin. (Erk. v. 15. XII. 1923, Z. 21.265.)

1606 F. Lieferungsvertragsgebühren: Wurden die Preise staatlicher Lieferungen unter der Herrschaft des Ges. Nr. 39/1920 neu festgesetzt, so unterliegen diese Lieferungen den erhöhten Gebühren, selbst wenn das Material auf Grund des Vertrages aus der früheren Zeit geliefert wurde. (Erk. v. 17. XII. 1923, Z. 10.021.)

1607 F. Einkommensteuer: Wurde das Gesuch des Steuerpflichtigen um Verlängerung der Frist zur Beantwortung der Aufforderung, gewisse Bemessungsbehelfe vorzulegen, abgewiesen, der Steuerpflichtige jedoch zugleich neuerlich aufgefordert, diese Behelfe sofort vorzulegen, so kann nicht zur Einschätzung nach § 213 PStG. geschritten werden, wenn der Steuerpflichtige sofort geantwortet hat, daß er aus konkreten Entschuldigungsgründen zur Zusammenstellung der erforderlichen Behelfe eine längere Frist brauche. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 21.626.)

1608 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: Eine Erklärung, mit der eine offene Handelsgesellschaft die Zustimmung erteilt, daß im Hinblicke auf ihre beabsichtigte Auflösung die ihr bisher bücherlich zugeschriebenen Realitäten zu bestimmten Teilen auf die bisherigen offenen Gesellschafter übertragen werden, ist als Teilungsvertrag im Sinne des § 8 des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74, zu behandeln. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 21.627.)

1609 F. Immobiliargebühr: Zugehör eines Kurhauses. (Erk. v. 18. XII. 1923, Z. 21.628.)

1610 F. Außerordentliche Verfügungen (Karpathorußland): Wurden die Gebühren, auf die dem Staate der Anspruch in den Jahren 1917 und 1919 erwachsen ist, vor dem Inkrafttreten der Reg.-Vdg. Nr. 576/1920, d. i. vor dem 23. X. 1920 nicht bezahlt, so müssen sie im Verhältnisse von 1 K : 1 Kč bezahlt werden. (Erk. v. 19. XII. 1923, Z. 20.108.)

1611 F. Einkommensteuer: Unzulässigkeit des Abzuges des Kursverlustes bei Kriegsanleiheobligationen. (Erk. v. 20. XII. 1923, Z. 4985.)

1612 F. Gebührenbefreiung: Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die abweisliche Entscheidung des Finanzministeriums über das Gesuch einer Gemeinde um „Befreiung von den Gebühren für alle von ihrem Elektrizitätswerke abgeschlossenen Verträge und ausgestellten Urkunden". (Erk. v. 20. XII. 1923, Z. 21.917.)

1613 F. Einkommensteuer: I. Unzulässigkeit des Abzuges von außerordentlichen Reserven für die Entwertung der Gebäude, des Inventars und der Grundstücke während des Krieges. — II. Mangelhaftigkeit des Verfahrens über die Frage, ob die Jagd voluptuarisch ist. (Erk. v. 21. XII. 1923, Z. 21.390.)

1614 F. Übertragungsgebühr: Bei einer nachträglichen Bemessung der Übertragungsgebühr richtet sich die Umrechnung der Mark in Kč nach dem Zeitpunkte, in dem der Anspruch des Staates auf die Gebühr erwachsen ist (§ 44 Geb. Ges.). (Erk. v. 21. XII. 1923, Z. 21.633.)

1615 F. Urkundengebühr (Slowakei): Eine über ein ungültiges Rechtsgeschäft ausgestellte Urkunde unterliegt nicht der Gebühr. (Erk. v. 27. XII. 1923, Z. 17.334.)

1616 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): I. Das Einkommen aus einem Hotelgewerbe, welches sich aus der Vermietung von Zimmern in dem eigenen, zum Betriebe dieses Gewerbes eingerichteten Hause ergibt, unterliegt nicht der Erwerbsteuer III. Kl. — II. Der Steuerpflichtige hat kein Recht auf Vorladung zur Berufungskommission. (Erk. v. 27. XII. 1923, Z. 17.335.)

1617 F. Branntweinsteuer (Slowakei): Die Finanzbehörden können in dem Gefällsverfahren wegen der gemäß § 122, Z. 1, des Ges. XXVIII : 1908 von den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden Übertretung der nicht angemeldeten Branntweinerzeugung vor Abschluß des Verfahrens dem Täter bloß die Sicherstellung des durch diese Übertretung verursachten Schadens, nicht aber die Bezahlung auferlegen. (Erk. v. 27. XII. 1923, Z. 20.109.)

Digitized by Google

1618 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Hat der Steuerpflichtige die Berufung in der Sitzung der Veranlagungskommission mündlich ohne Anführung von Gründen angemeldet, so kann die verspätete schriftliche Begründung der Berufung nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 16.195.)

1619 F. Vermögensabgabe: Gemäß § 4, II, Abg. Ges. ist von der Abgabe bloß das Kirchenvermögen, nicht aber das Vermögen des Pfarrbenefiziums befreit. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 3677.)

1620 F. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Die allgemeine Erwerbsteuer ist keine Perzentualsteuer. — II. Die Art der Verwendung des Reingewinnes ist nicht maßgebend. — III. Notwendigkeit der einwandfreien Feststellung, ob es sich um Verlustreserven oder um eine Antizipierung von Ausgaben handelt. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 17.984.)

1621 F. Einkommensteuer: I. Wurde dem Steuerträger mitgeteilt, daß die Schätzung gemäß § 205 PStG. erfolgt sei, so muß er schon in der Berufung einwenden, daß ihm die Aufforderung nicht zugestellt wurde. — II. Die Differenz, um die ein alter Aktionär auf Grund seines Bezugsrechtes die neuen Aktien billiger erwirbt als ein neuer Aktionär, unterliegt bei ihm nicht der Einkommensteuer. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 19.059/22.)

1622 F. Schuldanerkennungsgebühr: Novation bei Zession einer Forderung. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 21.965.)

1623 F. Wiederaufnahme des Verfahrens: Versäumung der Rekursfrist durch den Advokaten und Tatsachen, die dem Steuerträger schon ursprünglich bekannt waren, begründen nicht den Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 22.120.)

1624 F. Tabakmonopol: Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn die Generalfinanzdirektion in Bratislava die Entscheidung über den Anspruch des Tabakpflanzers auf die Vergütung für den gebauten Tabak ablehnt. (Erk. v. 28. XII. 1923, Z. 22.123.)

1625 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Aufwendungen für Investitionen sind selbst dann nicht abzugsfähig, wenn es Investitionen für kurze Zeit sind. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn der Widerspruch zwischen den Gutachten der Sachverständigen über die Angemessenheit der Abschreibungen nicht bereinigt wurde. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 19.807/22.)

1626 F. Dienstvertragsgebühr: Für einen Bürgerschullehrer ergibt sich aus Art. II des Ges. v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 274, und aus Art. V des Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 2 v. J. 1920, nicht der Anspruch auf Befreiung von der Ernennungsgebühr. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 6281.)

1627 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: Wenn eine aus mehr als zwei Gesellschaftern bestehende Handelsgesellschaft nach Austritt eines Gesellschafters zwischen den übrigen Gesellschaftern weiter bestehen bleibt, unterliegt das Übereinkommen, welches den Betrag festsetzt, der dem ausgetretenen Gesellschafter ausgezahlt werden soll, der Gebühr nach Skala II von dem vereinbarten Betrage und es kann in diesem Falle nicht die Bestimmung des § 8 des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74, angewendet werden. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 21.966.)

1628 F. Erbgebühren: Kriegsanleihen, hinsichtlich deren die Sachverständigen erkannt haben, daß sie am Todestage weder verkauft noch verpfändet werden konnten und überhaupt keinen Marktwert besaßen, bilden keinen Gegenstand der Erbgebühr. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 31.967.)

1629 F. Erbgebühren und Gebühren vom Gesellschaftsvertrage: I. Die Maschinen und die Einrichtung eines Zementwerkes sind Zugehör desselben und unterliegen der Immobiliarübertragungsgebühr. — II. Führen die Erben auf Wunsch des Erblassers dessen Unternehmen mit dem ererbten Vermögen weiter, so müssen sie außer den Erbgebühren auch die Gebühr vom Gesellschaftsvertrage entrichten. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 22.444.)

1630 F. Erbgebühren: I. Eigentumsansprüche auf zum Nachlasse gehörige Sachen müssen gemäß § 24, Abs. 1 und 3, der kais. Vdg. RGBl. Nr. 278/1915 oder § 16 des Ges. Art. 74/1901 nachgewiesen werden. Ihre Anerkennung durch den Miterben genügt nicht. — II. Die Entwertung der zum Nachlasse gehörigen Wertpapiere nach dem Tode des Erblassers ist irrelevant. (Erk. v. 29. XII. 1923, Z. 22.445.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 15. August 1925. Nummer 11. (Bogen 41—45.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

155. Regelung des territorialen Umfanges der erworbenen Gewerbeberechtigungen: Gesetz mit Motivenbericht 641
168. Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen: Durchführungsverordnung 646
170. Unterbrechung von Versicherungsprozessen im Verhältnisse zu Ungarn . . 679
Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums 679
Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" . . . 683

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 685
Oberstes Verwaltungsgericht 704

Regelung des territorialen Umfanges der erworbenen Gewerbeberechtigungen.

(Gesetz vom 23. Juni 1925, Slg. Nr. 155. — Kundgemacht am 10. Juli 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen über den Betrieb und die Ausübung der Gewerbeberechtigungen.

(1) Die Gewerbetreibenden, welche irgend ein Gewerbe mit Ausnahme des Zahntechnikergewerbes (Absatz 3) und der Baugewerbe (§ 2) auf Grund einer Gewerbeberechtigung selbständig betreiben, die sie in dem Gebiete erworben haben, in dem die früher österreichische Gewerbeordnung gilt, können innerhalb der Grenzen der geltenden Bestimmungen die Gewerberechtigung wo immer in dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ausüben und ihr Gewerbe wohin immer übertragen und dort Zweigetablissements und Niederlagen errichten, selbst wenn für den Antritt und Betrieb dieser Gewerbe in dem betreffenden Gebiete eine abweichende rechtliche Regelung gilt.

(2) Dasselbe Recht genießen mit der im § 4 normierten Ausnahme die Gewerbetreibenden, welche irgend ein Gewerbe auf Grund einer Gewerbeberechtigung selbständig betreiben, die sie in dem Gebiete erworben haben, in dem das früher ungarische Gewerbegesetz gilt.

(3) Für den Umfang der Berechtigung des Zahntechnikergewerbes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303, über die Zahnheilkunde und die Zahntechnik.

Digitized by Google

§ 2. Bestimmungen über die Baugewerbe.

Die Baumeister, Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister, welche auf Grund einer nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, oder nach § 23 des kais. Patentes vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, über die Gewerbeordnung ausgestellten Konzessionsurkunde oder auf Grund einer Konzessionsurkunde oder eines Gewerbescheines berechtigt sind, die nach den vormals ungarischen Gewerbevorschriften ausgestellt sind, können wo immer im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten ausüben, ihr Gewerbe wohin immer übertragen und dort Zweigetablissements und Niederlagen errichten. Jedoch darf von den bisher in der Slowakei und in Karpathorußland berechtigten Gewerbetreibenden in den übrigen Teilen der Republik die Ausführung der betreffenden Arbeiten sowie die Errichtung von Zweigetablissements und Niederlagen bloß in jenen Orten und in jenem Umfange erfolgen wie von den betreffenden nach dem Ges. RGBl. Nr. 193/1893 berechtigten Gewerbetreibenden. Die bisher in dem Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands berechtigten Gewerbetreibenden dürfen dagegen die betreffenden Arbeiten in der Slowakei und in Karpathorußland bloß in jenem Umfange ausführen wie die betreffenden nach dem Ges. Art. XVII/1884 (Gewerbegesetz) berechtigten Gewerbetreibenden.

§ 3. Bestimmungen für die auf Grund des Gesetzes vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 259 (Gewerbegesetz für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands) erworbenen Gewerbeberechtigungen.

Die Gewerbetreibenden, die ihr Gewerbe auf Grund einer nach den Vorschriften des Ges. Slg. Nr. 259/1924 erworbenen Gewerbeberechtigung selbständig betreiben, können die im § 1, Abs. 1, angeführten Rechte wo immer im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ausüben.

§ 4. Gewerbetreibende, auf welche die Bestimmung des § 1 keine Anwendung findet.

(1) Die Bestimmung des § 1 findet auf jene Gewerbetreibenden keine Anwendung, die auf Grund einer nach dem Ges. Art. XVII/1884 in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis zum 31. Mai 1925 erworbenen Gewerbeberechtigung ein konzessioniertes, handwerksmäßiges oder solches Handels-, beziehungsweise freies Gewerbe betreiben, das in dem Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands an einen Befähigungsnachweis gebunden ist. Diese Gewerbetreibenden können die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Rechte in dem Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands bloß dann ausüben, wenn sie im Zeitpunkte der Erwerbung der Gewerbeberechtigung das Heimatrecht in einer Gemeinde im Gebiete der Slowakei oder Karpathorußlands besaßen.

(2) Im Falle der Übertragung des Gewerbes oder der Errichtung eines Zweigetablissements oder einer Niederlage sind diese Gewerbetreibenden verpflichtet, gleichzeitig mit der Anzeige oder dem Gesuche der zuständigen Behörde I. Instanz den Heimatschein vorzulegen.

(3) Ist die Bedingung des zweiten Satzes des Absatzes 1 nicht erfüllt, so hat die Gewerbebehörde die Übertragung des Gewerbes oder die Errichtung des Zweig-

Digitized by Google

etablissements oder der Niederlage zu verbieten, sofern die Gewerbetreibenden nicht allen für den Antritt der betreffenden Gewerbe in dem Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

(4) Die Geltung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Beschränkungen erlischt für jene Gewerbetreibenden, die, ohne das Heimatrecht in einer Gemeinde im Gebiete der Slowakei oder Karpathorußlands zu besitzen, die Gewerbeberechtigung zwar auf Grund des Ges. Art. XVIII/1884 innerhalb der im Absatze 1 angeführten Zeit erworben haben, aber ihr Gewerbe in demselben Gebiete wenigstens durch 10 Jahre selbständig betreiben.

§ 5. Schlußbestimmungen.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach der Gewerbeordnung (dem Gewerbegesetze) bestraft.

§ 6. (1) Die Bestimmung des § 4 tritt am 31. Mai 1935 außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

*

Motivenbericht zu diesem Gesetze.

(Druck des Senates 2087/1925.)

Durch die Entstehung des tschsl. Staates sind auch hinsichtlich des Gewerberechtes auf dem Gebiete eines Staates zwei Rechtssphären entstanden. Auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands galt bis 31. V. 1925 in gewerberechtlicher Beziehung der Ges. Art. XVII : 1884, auf dem übrigen Gebiete die Gewerbeordnung in der durch die Kundmachung v. 16. VIII. 1907, RGBl. Nr. 199, formulierten Fassung.

Der erste Schritt zur Regelung dieser Doppelverhältnisse war die Gesetzwerdung des neuen Gewerbegesetzes für die Slowakei und Karpathorußland, welches unter Nr. 259 in der Slg. d. G. u. V. v. J. 1924 kundgemacht wurde und welches die Vorschriften der vormals österreichischen Gewerbeordnung unter entsprechender Anpassung an die Verhältnisse dieses Gebietes übernimmt. Trotzdem konnte in diesem territorial beschränkten Gesetze die Auswirkung der nach demselben erworbenen Gewerbeberechtigungen nicht geregelt werden, soweit es sich um eine Übertragung der Gewerbe in das Nachbargebiet oder um die Ausübung der Gewerbeberechtigungen in diesem Nachbargebiete handelt.

Infolge der strengen Vorschriften der vormals österr. Gewerbeordnung ist es den Gewerbetreibenden, die ihre Gewerbeberechtigungen nach den Vorschriften des vormals ungarischen Gewerbegesetzes, d. h. nach dem Ges. Art. XVII : 1884 erworben haben, um so weniger möglich, ihre Gewerbeberechtigung auch auf dem außerslowakischen Gebiete auszunützen, weil sie den auf diesem Gebiete geltenden strengen Gewerbevorschriften nicht entsprechen können; dagegen können aber die Gewerbetreibenden aus Böhmen, Mähren und Schlesien ohne Hindernis das Gewerbe im Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands antreten und ihre Gewerbeberechtigung dort ausüben.

Die Einheit des Staates verlangt jedoch eine einheitliche Behandlung der Staatsbürger, namentlich, wenn erwogen wird, daß unter der ehem. öst.-ung. Regierung durch den Ges. Art. XII : 1908 die Reziprozität hinsichtlich der nach den ung. Vorschriften erworbenen Gewerbeberechtigung mit der in den österr. Ländern erworbenen Gewerbeberechtigung eingeführt wurde. Durch den politischen Umsturz haben die Bestimmungen dieses Ges. Art. ihre Geltung verloren und es ist daher notwendig, durch dieses Gesetz die Gleichberechtigung der Gewerbetreibenden aus der Slowakei und Karpathorußland mit jenen aus Böhmen, Mähren und Schlesien wieder zu statuieren und dadurch zugleich das oben erwähnte Unifizierungsgesetz zu ergänzen.

Dabei muß betont werden, daß Fälle der Übertragung von Gewerben aus dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands in das übrige Staatsgebiet nach der

Digitized by Google

bisherigen Erfahrung nur ausnahmsweise und in geringem Umfange vorkommen werden.

In der weiteren Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird der Übersichtlichkeit halber für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands der Ausdruck „slowakisch" und für das Gebiet Böhmens, Mährens und Schlesiens der Ausdruck „außerslowakisch" gebraucht.

Zu § 1. In diesem Paragraphen wird die Parität der slowakischen und außerslowakischen Gewerbeberechtigungen statuiert. Es werden also die Gewerbetreibenden aus der Slowakei und Karpathorußland, die in diesem Gebiete ein Gewerbe betreiben, das im außerslowakischen Gebiete ein handwerksmäßiges, bzw. konzessioniertes Gewerbe (mit Ausnahme der im § 2 aufgezählten Baugewerbe) ist, ihr Gewerbe auch in dem außerslowakischen Gebiete betreiben und dort Zweigetablissements und Niederlagen errichten können. Dadurch wird ein prinzipieller Wunsch der Gewerbetreibenden aus der Slowakei und Karpathorußland erfüllt, welche die bisherige Rechtsdisparität schwer getragen haben.

Durch die Worte „innerhalb der Grenzen der geltenden Bestimmungen" im Abs. 1 soll angedeutet werden, daß von den betreffenden Gewerbetreibenden zwar nicht der Befähigungsnachweis verlangt wird, daß sie aber den Formvorschriften über die Einbringung der Anmeldung oder des Gesuches um die Errichtung des Zweigetablissements oder der Niederlage nachkommen müssen.

Von der Zitierung der früheren österr. Gewerbeordnung wurde Abstand genommen, weil diese durch eine Reihe von Novellen ergänzt wurde, welche alle zitiert werden müßten, was unübersichtlich wäre. Durch die Diktion „Gewerbeberechtigung, die sie in dem Gebiete erworben haben, in dem die früher österreichische Gewerbeordnung gilt" sind nicht bloß die nach der letzten Novelle v. J. 1907, sondern auch die früher erworbenen Gewerbeberechtigungen gemeint. Die gleiche Diktion wurde für die nicht bloß auf Grund des Ges. Art. XVIII/1884, sondern auch auf Grund der früheren Vorschriften erworbenen Gewerbeberechtigungen gewählt.

Der Berechtigungsumfang des Zahntechnikergewerbes ist bereits durch das gesamtstaatliche Gesetz Slg. Nr. 303/1920 statuiert worden, weshalb auf dieses Gesetz verwiesen werden muß.

Zu § 2. Der § 2 regelt die Reziprozität bei der Übertragung und Ausübung der Baugewerbe. Durch die vorgeschlagene Lösung wird den Forderungen der slowakischen Baugewerbetreibenden Rechnung getragen und dabei weder in den außerslowakischen Ländern noch in der Slowakei und Karpathorußland irgend eine Kategorie dieser Gewerbetreibenden geschädigt, im Gegenteil wird deren Wirkungskreis durch diese Bestimmung auf die ganze Republik ausgedehnt. Die genaue und detaillierte Aufzählung der Arbeiten, zu deren Ausübung diese Gewerbetreibenden in dem betreffenden Gebiete berechtigt sein werden, ist im Gesetze nicht möglich, wird aber durch einen Erlaß bekanntgemacht werden.

Zu § 3. Durch § 3 wird es den Gewerbetreibenden, welche die Gewerbeberechtigung auf Grund des neuen Gewerbegesetzes für die Slowakei und Karpathorußland (des sog. Unifizierungsgesetzes) erwerben, ermöglicht, die aus der Gewerbeberechtigung entspringenden Rechte wo immer auf dem Gebiete der Tschsl. Republik auszuüben. Die Vorschriften dieses Gewerbegesetzes decken sich zum überwiegenden Teile mit den Vorschriften der im außerslowakischen Gebiete geltenden Gewerbeordnung. Weil aber das erwähnte Gewerbegesetz ein territorial beschränktes Gesetz ist, muß in diesem (gesamtstaatlichen) Gesetze die Gleichberechtigung der Gewerbeberechtigungen nach dem Gewerbegesetze für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands und nach der früher österreichischen Gewerbeordnung ausgesprochen werden.

Zu § 4. Durch die Bestimmung, daß die im § 1, Abs. 1, bezeichneten Rechte bloß von jenen Gewerbetreibenden ausgeübt werden können, die bei der Erwerbung der Gewerbeberechtigung in der Zeit vom 28. X. 1918 bis 31. V. 1925 das Heimatrecht in einer Gemeinde im Gebiete der Slowakei oder Karpathorußlands besaßen, beabsichtigt das Gesetz das sog. „Überläuferwesen" zu verhindern, das sich infolge dieses Gesetzes entwickeln könnte.

Hierunter ist die Erscheinung zu verstehen, daß eine Person, die den Vorschriften der in den außerslowakischen Ländern geltenden Gewerbeordnung nicht entspricht, sich in der Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Gewerbegesetzes für

Digitized by Google

das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands in der Slowakei oder Karpathorußland auf Grund der dortigen liberalen älteren Vorschriften eine Gewerbeberechtigung verschaffen, die sie auf Grund des vorliegenden Gesetzes wieder in das außerslowakische Gebiet verlegen würden. Die Gewerbsanmeldung in der Slowakei oder in Karpathorußland würde bloß als Deckmantel dienen, um die Unmöglichkeit der Erlangung der Gewerbeberechtigung in dem außerslowakischen Gebiete infolge der Bestimmung des § 5 der früher österr. Gewerbeordnung oder die mangelnde fachliche Befähigung der betreffenden Person zu decken. Derjenige, der die Gesellenprüfung nicht ablegen könnte, würde sich in das slowakische Gebiet begeben, wo diese Prüfung nicht eingeführt war, das handwerksmäßige Gewerbe anmelden und würde es später in das außerslowakische Gebiet übertragen wollen.

Das Gesetz beabsichtigt dieser Erscheinung dadurch zu begegnen, daß es das Recht der Ausübung und Übertragung des Gewerbes aus dem slowakischen in das außerslowakische Gebiet an den Nachweis der Heimatszuständigkeit knüpft.

Die Frist vom 18. X. 1918 bis 31. V. 1925 wurde deshalb gewählt, weil erst seit dem Umsturze die Niederlassung von Gewerbetreibenden aus dem außerslowakischen Gebiete in der Slowakei und in Karpathorußland begann und der 31. V. 1925 der letzte Tag der Geltung des Ges. Art. XVII/1884 ist, da vom 1. VI. 1925 das Gesetz Slg. Nr. 259/24 in Kraft tritt.

Die Diktion „ . . . . solches Handels-, beziehungsweise freies Gewerbe betreiben, das im Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands an einen Befähigungsnachweis gebunden ist" hat einerseits die Handelsgewerbe nach § 38 Gew. Ord. und andererseits eine ganze Reihe von nach dem Ges. Art. XVII/1884 freien, im außerslowakischen Gebiete aber unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereihten Gewerben im Sinne, z. B. die Porträtphotographie, das Pflasterergewerbe u. dgl.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird den Gewerbetreibenden die Verpflichtung auferlegt, mit der Anzeige oder dem Gesuche wegen Übertragung des Gewerbes, Errichtung eines Zweigetablissements oder einer Niederlage der Gewerbebehörde I. Instanz den Heimatschein vorzulegen. Die Ausübung des Gewerbes selbst muß nicht angemeldet werden, wenn aber die Behörde in dem außerslowakischen Gebiete feststellt, daß der betreffende Gewerbetreibende unter die Bestimmung des Abs. 1 des § 4 dieses Gesetzes fällt, d. h. daß er in der Zeit vom 28. X. 1918 bis 31. V. 1925 nicht das Heimatrecht in einer Gemeinde in der Slowakei oder in Karpathorußland hatte, bzw. nicht allen Vorschriften der früheren österr. Gewerbeordnung entspricht, so hat sie ihm die weitere Ausübung zu untersagen und gleichzeitig über ihn eine Strafe nach der Gewerbeordnung zu verhängen.

Der Abs. 3 des § 4 schließt die Gefahr aus, daß von der Bestimmung dieses Paragraphen auch jene Gewerbetreibenden betroffen werden, welche — allen Vorschriften der früheren österr. Gewerbeordnung entsprechend — bona fide schon jetzt irgend ein Gewerbe in der Slowakei oder in Karpathorußland angetreten haben und betreiben.

Im Abs. 4 wird es jenen Personen, die das Gewerbe nach dem Ges. Art. XVII/1884 angemeldet haben und in der im Abs. 1 angeführten Frist im slowakischen Gebiete nicht heimatberechtigt waren, ermöglicht, nach zehnjährigem selbständigem Betriebe des Gewerbes im slowakischen Gebiete ihr Gewerbe in das außerslowakische Gebiet zu übertragen und dort ihre Gewerbeberechtigung auszuüben.

Zu § 6. Die Bestimmung des § 4 wird (mit Rücksicht auf den Abs. 4 des § 4) nach 10 Jahren gegenstandslos und tritt daher am 31. V. 1935 außer Kraft.

Digitized by Google

Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

(Regierungsverordnung [I] vom 18. Juni 1925, Slg. Nr. 163, zur Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen [Abgabenordnungen]. — Kundgemacht am 22. Juli 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53,[1]) über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen:

§ 1. Gegenstand der Abgabe.

(1) Die staatlichen Behörden, Anstalten und Unternehmungen können, soweit sie eine Hoheitsgewalt ausüben, neben den staatlichen Stempelgebühren besondere Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen, welche wesentlich im privaten Interesse vorgenommen wurden, sowie für die Erteilung von Berechtigungen und die Gewährung von Begünstigungen in Verwaltungssachen Abgaben einheben. Die Amtshandlungen, für die eine Abgabe einzuheben ist, sind in den dieser Verordnung angeschlossenen Abgabenordnungen aufgezählt; für die übrigen Ressorts werden die Ordnungen später erlassen werden.

(2) Bestätigt die höhere Instanz die Amtshandlung, die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung, so ist für diese neue Entscheidung keine neue Abgabe zu entrichten. Wird die Amtshandlung, die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung, die einer Abgabe unterworfen wurde, später als gesetzwidrig behoben, so ist die Abgabe abzuschreiben und, wenn sie bereits entrichtet wurde, zurückzuerstatten. Erfolgte die Vornahme der Amtshandlung, die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung durch die höhere Instanz unter neuen, für die Partei günstigeren Bedingungen oder in einem größeren Umfange, so unterliegt der Abgabe an Stelle der aufgehobenen Amtshandlung die neue Amtshandlung, wobei die bereits bemessene Abgabe zu berücksichtigen ist.

(3) Zieht die Partei ihr Gesuch um Vornahme einer Amtshandlung, Erteilung einer Berechtigung oder Gewährung einer Begünstigung vor der Approbation der behördlichen Entscheidung zurück, so ist keine Abgabe einzuheben

§ 2. Barauslagen.

(1) Barauslagen im Sinne des § 3 des Ges. sind z. B. Auslagen für die zur Vorbereitung oder Durchführung der Amtshandlung notwendigen Dienstreisen, für die Einholung eines Sachverständigengutachtens u. dgl.

(2) Hinsichtlich des Ersatzes der Diäten der behördlichen Organe gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 3. Armenrecht.

(1) Wer ohne Kürzung des für sich und seine Familie erforderlichen notwendigen Unterhaltes die Abgabe nicht bezahlen könnte, kann das Armenrecht erwirken.

(2) Den der Vormundschaft oder Kuratel unterliegenden Personen wird das Armenrecht zuerkannt, wenn sowohl bei diesen Personen als auch bei den Familien-

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 5, S. 527.

Digitized by Google

angehörigen, die nach dem Gesetze zu ihrem Unterhalte verpflichtet sind, die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Ausländern kann das Armenrecht auf Grund internationaler Verträge oder auf Grund der materiellen Gegenseitigkeit zuerkannt werden. Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die Erklärung des Ministeriums einzuholen, in dessen Ressort die Angelegenheit gehört, deren Verhandlung die Abgabepflicht begründet. Diese Erklärung ist für die Behörden bindend.

(4) Steht unter mehreren Parteien, zu deren Gunsten dieselbe Amtshandlung vorgenommen wurde, das Armenrecht bloß einigen zu, so haben die übrigen die ganze Abgabe allein zu entrichten.

(5) Einer Partei, deren Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Behörde bekannt sind, kann das Armenrecht in der Weise zuerkannt werden, daß die Abgabe nicht bemessen und im Akte gleichzeitig bemerkt wird, daß die Bedingungen für die Zuerkennung des Armenrechtes gegeben sind und woraus dies geschlossen wird. Die bezügliche Bemerkung ist auffallend zu kennzeichnen.

(6) Die Partei, die sich um das Armenrecht bewirbt, muß, sobald sie durch die Behörde von der Abgabe verständigt wurde, ein Zeugnis über die Vermögensverhältnisse vorlegen oder den Nachweis erbringen, daß ihr das Armenrecht für das betreffende Verwaltungsverfahren, sofern es hierfür eingeführt ist, bereits zuerkannt wurde.

(7) Das Zeugnis über die Vermögensverhältnisse wird von dem Gemeindeamte der Gemeinde, in der die Partei ihren Wohnsitz hat, ausgestellt und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigt; die von den Gemeindeämtern in der Slowakei und Karpathorußland ausgestellten und von dem Gemeinde- oder Distriktsnotär (dem städtischen Notariatsamte) mitgefertigten Zeugnisse sowie die Zeugnisse, die in den Städten mit eigenem Statut von der den Wirkungskreis der politischen Verwaltung besorgenden Behörde ausgestellt wurden, bedürfen dieser Bestätigung nicht. Für die unter Vormundschaft und Kuratel stehenden Personen kann dieses Zeugnis auch von der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde ausgestellt werden. In dem Zeugnisse ist anzuführen: der Stand, die Beschäftigung, die Familien- und Vermögensverhältnisse der Partei, die Höhe der von der Partei gezahlten direkten Staatssteuern, ihr Verdienst und ferner die ausdrückliche Bestätigung, daß die Partei ohne Kürzung des für sie und ihre Familie erforderlichen notwendigen Unterhaltes die Abgaben für Amtshandlungen nicht bezahlen kann. Das Zeugnis ist stempelfrei und ist dem Akte beizulegen. Für die Ausfertigung des Zeugnisses können die für das gerichtliche Verfahren geltenden Drucksorten verwendet werden.

(8) Darüber, ob die Partei den Anspruch auf das Armenrecht hat, entscheidet die zur Bemessung der Abgabe zuständige Behörde und, wenn dies keine Zentralbehörde ist, in II. und letzter Instanz die zur Erledigung der Berufungen gegen die Abgabe zuständige Behörde. Durch die Verhandlung über diese Frage wird das weitere Verfahren in der Angelegenheit, welche die Abgabepflicht begründet, nicht gehemmt. Wurde der Partei das Armenrecht über ihre Berufung zuerkannt, so ist die vorgeschriebene Abgabe abzuschreiben.

(9) Das Armenrecht ist von Amts wegen durch Ausspruch der die Abgabe bemessenden Behörde zu entziehen, sobald hervorkommt, daß die vorausgesetzten Bedingungen bereits bei der Zuerkennung des Armenrechtes nicht vorhanden waren. Die Abgabe ist vorzuschreiben.

Digitized by Google

(10) Das Gesuch um Zuerkennung des Armenrechtes unterliegt keinem Stempel.

§ 4. Zahlungspflicht.

Abgabepflichtig ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlaß gegeben hat oder dem die Berechtigung erteilt oder die Begünstigung gewährt wurde; sind deren mehrere, so sind alle solidarisch zur Zahlung der Abgabe verpflichtet und sie kann von jedem beliebigen von ihnen zur Gänze eingetrieben werden. Unter der Person, die den Anlaß gegeben hat, ist derjenige zu verstehen, der der tatsächliche, wenn auch indirekte Urheber der Amtshandlung ist.

§ 5. Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe.

(1) Die Abgaben mit einem festen Satze müssen in der Regel vor Beendigung der betreffenden Amtshandlung oder vor Zustellung der Erledigung über die Berechtigung oder Begünstigung an die Partei entrichtet werden. Übersteigt jedoch die Abgabe 100 Kč, so können, wenn die Eintreibung der Abgabe nicht gefährdet ist, der Partei angemessene Fristen gegen Bezahlung von 7%igen Verzugszinsen vom Tage der Zustellung der Erledigung über die Amtshandlung bewilligt werden; in diesem Falle kann die Erledigung des Aktes der Partei auch vor Entrichtung der Abgabe ausgefolgt werden.

(2) Die nicht mit einem festen Satze bestimmten Abgaben sind binnen 15 Tagen vom Tage der erfolgten Zustellung des Bescheides über die Abgabe an die Partei zu bezahlen, mit Ausnahme der Verleihung der Staatsbürgerschaft, bei welcher die Abgabe in der Regel vor der Zustellung der Erledigung an die Partei zu bezahlen ist. Hinsichtlich der Bewilligung von Fristen gilt die Bestimmung des ersten Absatzes mit der Maßgabe, daß die Verzugszinsen von dem dem Ablaufe der 15tägigen Frist folgenden Tage an gerechnet werden.

§ 6. Art der Zahlung.

A. Bei Abgaben mit einem festen Satze:

(1) Ist die Partei oder deren Vertreter bei der Verhandlung anwesend, so hat die Behörde unmittelbar vor Beendigung der Verhandlung oder vor Ausfolgung der Erledigung über die Erteilung der Berechtigung oder die Gewährung der Begünstigung einen besonderen für die Abgaben für Amtshandlungen eingeführten Scheckeinzahlungsschein auszufüllen, und zwar in allen Teilen mit der Höhe der Abgabe, in dem 2. bis 4. Teile mit dem Namen des Abgabepflichtigen und seiner Adresse und außerdem im 4. Teile (Aviso) mit der Geschäftszahl des Aktes samt der Post des „Registers" (§ 10) und der Bezeichnung der die Abgabe vorschreibenden Behörde (z. Beispiel G. Z. 15.659/25, Post 23—25, politische Bezirksverwaltung in Kolin). Ferner hat die die Abgabe bemessende Behörde ein Kuvert mit ihrer Adresse auszufüllen und den Scheckeinzahlungsschein samt dem Kuvert der Partei zu übergeben, damit dieselbe nach Beisetzung des Zahlungsdatums auf dem Erlagscheine (2. Teil des Einzahlungsscheines) die Abgabe beim Postamte bezahle, welches das mit dem Stempel bestätigte „Aviso" (4. Teil des Einzahlungsscheines) in dem übernommenen Kuvert der auf der Adresse bezeichneten Behörde (der zuständigen, die Abgabe bemessenden Behörde) zurückschickt. Den vom Postamte abgetrennten Empfangschein behält sich die Partei als Bestätigung über die bezahlte Abgabe.

Digitized by Google

(2) Die staatliche Behörde, Anstalt oder Unternehmung, die die Angelegenheit verhandelt, hat, nachdem sie vom Postamte das Aviso (4. Teil des Einzahlungsscheines) über die erfolgte Bezahlung der Abgabe erhalten hat, nach vorheriger Eintragung der bewirkten Zahlung im „Register über die Abgaben für Amtshandlungen" die Erledigung für die Partei auszufertigen. Weist sich die Partei mit der Bestätigung des Postamtes über den Erlag der Abgabe aus, so besteht kein Anstand dagegen, daß der Partei nach Durchführung der entsprechenden Vormerkungen am Akte und im Register die Erledigung unmittelbar ausgefolgt werde. Das eingelangte Aviso ist auf dem Akte, der die Bemessung der Abgabe enthält, aufzukleben, und zwar so, daß es bei einer allfälligen Rückerstattung abgetrennt und mit dem Hinweise auf die Rückerstattung der Finanzlandesbehörde (in der Slowakei der Generalfinanzdirektion in Bratislava, in Karpathorußland der Hauptfinanzdirektion in Užhorod) eingesendet werden kann.

(3) War die Partei bei der Verhandlung nicht anwesend, so fordert die Behörde die Partei auf, die Abgabe für Amtshandlungen binnen 3 Tagen zu bezahlen, und legt ihr zu diesem Zwecke den oben angeführten ausgefüllten Scheckeinzahlungsschein mit dem im Absatze 1 angeführten Kuvert bei. Nach Einlangen des Avisos vom Postamte wird analog nach dem Absatze 2 vorgegangen.

(4) In den Fällen, die eine rasche Manipulation erfordern, kann die Abgabe, sofern sie 50 Kč nicht übersteigt, bar gegen Bestätigung durch einen Blockcoupon gezahlt werden. Mittels Blockcoupons entrichtete Abgaben werden täglich unter einer besonderen Post in das „Register" mit Angabe der Blocknummern in einem besonderen Verzeichnisse (z. B. Nummer des Blockes 2, Post 5—25) eingetragen und die eingehobenen Abgaben von der die Abgabe einhebenden Behörde in der Regel täglich mittels besonderen Scheckeinzahlungsscheines auf das Konto der am Schlusse des Abs. 2 angeführten Behörde abgeführt. In diesen Fällen ist in allen Teilen des Einzahlungsscheines als Einzahler die einhebende Behörde zu bezeichnen, der von dem Postamte der Empfangschein und das Aviso (Teil 1 und 4 des Scheckeinzahlungsscheines) ausgefolgt wird; die Behörde hat diese beiden Teile (den Empfangschein und das Aviso) nach Bezeichnung mit den Nummern des Blockes und nach Aufklebung auf einem besonderen halben Bogen als Beleg dem Register beizuschließen.

B. Bei Abgaben, die nicht mit einem festen Satze bestimmt sind:

(5) In den Fällen, in denen von der Behörde die Abgabe schriftlich in bestimmten ziffermäßigen Grenzen bemessen wird, ist analog wie im Punkte A vorzugehen, bis auf den Umstand, daß die Gebühr stets schriftlich zu bemessen ist und daß die Erledigung bloß bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft zurückgehalten werden kann.

(6) Die Zahlung mittels anderer Scheckeinzahlungsscheine als der für die Abgabe für Amtshandlungen eingeführten ist unzulässig.

§ 7. Beschwerden.

Beschwerden gegen die Bemessung der Abgabe oder gegen die Nichtzuerkennung des Armenrechtes können bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid oder die Entscheidung erlassen hat, und zwar in dem Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides oder der Entscheidung ohne aufschiebende Wirkung und in der Slowakei und in

Digitized by Google

Karpathorußland in der gleichen Frist mit aufschiebender Wirkung und binnen weiteren 60 Tagen nach Ablauf dieser Frist ohne aufschiebende Wirkung.

§ 8. Eintreibung der Abgabe.

Die Eintreibung der Abgabe erfolgt nach den für die Eintreibung rückständiger Gebühren geltenden Bestimmungen.

§ 9. Revisionen.

Die Finanzbehörden sind berechtigt, sich bei den Behörden, welche die Abgabe für Amtshandlungen vorschreiben, durch Revisionen von der Art der Durchführung des Gesetzes zu überzeugen.

§ 10. Kontrolle.

(1) Jede staatliche Behörde, Anstalt oder Unternehmung, die die Höhe der Abgabe festsetzt, führt ein besonderes „Register über die Abgaben für Amtshandlungen", in welchem neben der Ordnungs- und Geschäftszahl sowie dem Namen und der Adresse der Partei die Bemessungen, Abschreibungen, Zahlungen und allfälligen Rückerstattungen eingetragen sind.

(2) In die Anmerkungsrubrik sind die Zahlungsfristen, das Armenrecht, die Exekutionsschritte und andere notwendige Vormerkungen einzutragen.

(3) Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirektion (General-, Hauptfinanzdirektion) trägt die Erlagscheine des Postscheckamtes für die bezahlte Abgabe für Amtshandlungen in eine besondere Rubrik im Hauptvormerke ein und übergibt sie jener Abteilung zur Verrechnung, die mit der Kassenkontrolle für die Gebühren betraut ist.

(4) Analog haben die Rechnungsdepartements bei der Rückerstattung einer bezahlten Abgabe für Amtshandlungen auf Grund des Berufungsverfahrens vorzugehen.

(5) Die staatlichen Behörden, Anstalten oder Unternehmungen, die die Höhe der Abgabe festsetzen, haben alljährlich bis zum 15. Jänner einen Ausweis über die Schlußabrechnung der Abgabe ihrer Zentralbehörde vorzulegen. Die Zentralbehörden fertigen sodann einen Summarausweis für das Finanzministerium bis 30. Jänner aus.

§ 11. Rückerstattungen.

(1) Die Rückerstattung eines bezahlten Betrages wird durch das Postscheckamt durchgeführt. Die staatliche Behörde, Anstalt oder Unternehmung, die die Höhe der Abgabe festsetzt, fertigt auf Grund der Berufungsentscheidung den Zahlungsauftrag aus, in welchem sie die Höhe der bezahlten Abgabe sowie den Betrag, auf den die Abgabe herabgesetzt wurde, bezeichnet, schließt das Aviso des Postscheckamtes über die bewirkte Zahlung (§ 6) bei und vermerkt auf dem Akte, wo das Aviso aufgeklebt war, die Postnummer des „Registers" (und eventuell auch die Nummer des Blocks).

(2) Die so ausgefertigten Zahlungsaufträge werden — nach Ergänzung durch Beischließung eines (weißen) Einzahlungsscheines, wenn die Rückerstattung in barem erfolgen soll, oder einer Gutschriftanweisung bei Zuschreibung auf das Scheckkonto der Partei — von den die Höhe der Abgabe festsetzenden Behörden den Finanzlandes-

Digitized by Google

behörden (§ 10, Abs. 3) zur Realisierung übermittelt. Diese schließen vor Durchführung der Rückerstattung aus Kontrollgründen dem Auftrage den ursprünglichen Erlagschein über die bewirkte Zahlung bei.

(3) Die Belege über die Realisierung der Rückerstattungen bleiben in Verwahrung der Finanzlandesbehörden (§ 6, Abs. 2).

§ 12. Drucksorten.

(1) Sämtliche Drucksorten gehen auf Rechnung der Finanzverwaltung, u. zw.:

1. die Vormerke über die Abgaben für Amtshandlungen,
2. die Bescheide,
3. die Scheckeinzahlungsscheine,
4. die Blocks für feste Sätze und
5. die Zahlungsanweisungen für Rückerstattungen.

(2) Die Bestellungen sind an das Ökonomat der Finanzlandesbehörde (in der Slowakei an die Generalfinanzdirektion in Bratislava, in Karpathorußland an die Hauptfinanzdirektion in Užhorod) zu richten.

§ 13. Einschränkung der Geltung.

Die Bestimmungen dieser Regierungsverordnung finden auf die Amtshandlungen der diplomatischen Missionen und Konsularämter keine Anwendung.

§ 14. Übergangsbestimmung.

Für die Gebührenpflicht der Amtshandlung ist der Zeitpunkt, in dem die Amtshandlung vorgenommen wurde, und nicht der Zeitpunkt, wann sie veranlaßt wurde, entscheidend.

§ 15. Wirksamkeit.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung (der Abgabenordnungen) beginnt mit dem Tage der Kundmachung, soweit es sich aber um die Abgabe für die Verleihung der Staatsbürgerschaft handelt, mit dem 8. Mai 1925. Die Wirksamkeit der Verordnung (der Abgabenordnungen) erlischt mit dem Ende des Jahres 1926. Mit ihrer Durchführung werden alle Mitglieder der Regierung betraut.

*

Digitized by Google

A. Allgemeiner Tarif.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für Enteignungsbewilligungen, sofern es sich nicht um eine Enteignung nach dem Baubewegungsgesetze handelt	50 bis 10.000 Kč	nach dem Werte des enteigneten Objektes und der zu gewärtigenden Vorteile
2	Für auf schriftliches Ansuchen der Partei abgegebene Sachverständigengutachten:		
	in der I. Instanz	20 bis 500 Kč	—
	in der II. Instanz	50 bis 2.500 Kč	—
	in der III. Instanz	100 bis 5.000 Kč	—
3	Für die Ausfertigung weiterer von einer Privatpartei verlangter Gleichschriften amtlicher Erledigungen	5 Kč für jede, wenn auch nur begonnene Seite	—
4	Für die Benützung der staatlichen Archive, sofern dieselbe nicht zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung erfolgt:		
	a) für die Einsichtnahme in archivalische Urkunden, beziehungsweise für die selbst besorgte Abschriftnahme derselben	20 Kč	—
	b) für die Beglaubigung von Abschriften archivalischer Urkunden	5 Kč für jede Seite	
	c) für die Beglaubigung einer von der Partei hergestellten Zeichnung oder Photographie	10 Kč für jedes Blatt	—
5	Für die Erwerbsunternehmungen erteilte Bewilligung zur Führung der Staatsflagge, der Staatswappen sowie von Teilen derselben (an Stelle der im § 10, Abs. 2, der Regierungsverordnung vom 20. August 1920, Slg. Nr. 512, festgesetzten einmaligen Gebühr) .	von 200 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange der Vorteile, die die Bewilligung wahrscheinlich zur Folge haben wird

Digitized by Google

Besondere Tarife.

B. Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Verleihung der Staatsbürgerschaft	von 50 bis 50.000 Kč	nach den Vermögensverhältnissen
2	Für die Bescheinigung, betreffend die Entlassung aus dem Staatsverbande	10 Kč	—
3	Für die Bewilligung einer Namensänderung	von 100 bis 10.000 Kč	nach den Vermögensverhältnissen
4	Für die Dispens von einem Ehehindernisse oder von den Aufgeboten	von 10 bis 2.000 Kč	„
5	Für die Bewilligung zum Abschlusse einer Zivilehe bei einer anderen als der örtlich zuständigen Behörde oder zu einer besonderen, von den Brautleuten gewünschten Zeit	von 50 bis 3.000 Kč	„
6	Für ein Ehefähigkeitszeugnis zum Abschlusse einer Ehe im Auslande	10 Kč	—
7	Für die Erhebung einer Gemeinde zum Marktflecken .	1.000 Kč	—
8	Für die Erhebung eines Marktfleckens zur Stadt	3.000 Kč	—
9	Für die Erhebung einer Gemeinde zur Stadt	4.000 Kč	—
10	Für die Verleihung eines Stadtwappens	2.000 Kč	—
11	Für die Verleihung eines Wappens an einen Marktflecken	1.000 Kč	—
12	Für die Bewilligung der Änderung eines Stadtwappens	500 Kč	—

(außer den Kosten für die Ausfertigung des Diploms)

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
13	Für die Bewilligung der Änderung des Wappens eines Marktfleckens	250 Kč	—
14	Für die Bewilligung einer Namensänderung oder eines unterscheidenden Zusatzes einer Gemeinde (mit Ausnahme der Änderungen ex offo)	von 200 bis 2.000 Kč	nach der Einwohnerzahl
15	Für die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	von 200 bis 20.000 Kč	nach dem Aktienkapital
16	Für die Bewilligung zur Erhöhung des Aktienkapitals	von 50 bis 10.000 Kč	nach der Erhöhung des Kapitals
17	Für die Bewilligung zum Betriebe einer öffentlichen Agentie . . .	von 100 bis 1.000 Kč	nach dem Umfange und Sitze des Unternehmens und nach den Vermögensverhältnissen
18	Für die Bewilligung einer Buchmacherlizenz	von 100 bis 10.000 Kč	„
19	Für die Bewilligung einer Produktionslizenz oder einer Theaterkonzession	von 20 bis 10.000 Kč	nach dem Umfange und Sitze des Unternehmens
20	Für die Vidierung einer Produktionslizenz bei der Übersiedlung des Unternehmens	5 Kč	—
21	Für die Bewilligung von Überfuhrtarifen bei öffentlichen Überfuhren	von 10 bis 50 Kč	nach der Art und dem Ertrage der Überfuhr
22	Für die Bewilligung einer öffentlichen Sammlung, sofern es sich nicht um Sammlungen zu wohltätigen Zwecken handelt . . .	von 10 bis 50 Kč	nach der Art der Sammlung
23	Für die Bewilligung zum Halten eines Vervielfältigungsapparates .	30 Kč	—
24	Für die Bewilligung zum Verkaufe periodischer Zeitschriften . . .	von 10 bis 100 Kč	nach dem Umfange und Sitze des Unternehmens

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
25	Für die Bewilligung zum Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten von Druckschriften . . .	10 Kč	—
26	Für die Bewilligung beweglicher Reklamen	von 20 bis 100 Kč	nach der Art der Reklame
27	Für die Bewilligung einer Dilettantenvorstellung	von 5 bis 20 Kč	—
28	Für die Bewilligung zum Verkaufe oder zum Besitze verbotener Waffen	50 Kč	—
29	Für die Bewilligung zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Waffen	50 Kč	—
30	Für die Entgegennahme der Anzeige des Besitzes einer unverhältnismäßigen Menge von Waffen . .	50 Kč	—
31	Für einen amtlichen Auszug aus dem Filmzensur- oder Vereinskataster	20 Kč	—
32	Für die Zensurbewilligung zur öffentlichen Vorführung eines Filmes (neben dem bisherigen Ersatze der mit der Zensur verbundenen Auslagen)	von 20 bis 500 Kč	nach der Art, dem Werte und dem Umfange des Filmes
33	Für die Bescheinigung des rechtlichen Bestandes eines Vereines	von 5 bis 50 Kč	nach dem territorialen Umfange des Vereines
34	Für einen Reisepaß und dessen Verlängerung	von 10 bis 50 Kč	nach dem Reisezwecke und der Gültigkeitsdauer
35	Für eine Grenzübertrittsbescheinigung für Touristen u. Ausflügler	10 Kč	—
36	Für eine Grenzübertrittsbescheinigung für Massenausflüge . . .	50 Kč	—
37	Für eine Aufenthaltsbewilligung für Ausländer ohne gültigen Reiseausweis	20 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
38	Für einen Waffenpaß, dessen Erweiterung oder Verlängerung . . .	von 10 bis 50 Kč	nach der Menge und Gattung der Waffen und deren Verwendungszweck
39	Für die Vidierung eines Waffenpasses bei Übersiedlung des Besitzers	5 Kč	—
40	Für die Führerscheine für Motorfahrzeuge	von 20 bis 100 Kč	nach der Gattung und Stärke des Fahrzeuges
41	Für die Zuteilung oder Änderung des Evidenzzeichens für ein Motorfahrzeug	von 20 bis 100 Kč	„
42	Für die Vidierung eines zwischenstaatlichen Fahrausweises für ein Motorfahrzeug	von 10 bis 50 Kč	„
43	Für die Vidierung der Typenprüfungszeugnisse von Motorfahrzeugen	20 Kč	—
44	Für die Intervention der Gendarmerie oder der Staatspolizei bei Wettrennen, Pferderennen, Ausstellungen, Messen, sportlichen Spielen, Jagden, Fischfängen u. dgl., wenn sie ausschließlich oder vorwiegend im privaten Interesse erfolgt (neben den bisherigen Gebühren zur Deckung der Barauslagen der intervenierenden Organe)	40 Kč für einen Beamten oder Offizier, 25 Kč für eine Mannschaftsperson und einen Interventionstag	—
45	Für eine analoge Intervention im Theater oder bei einem Konzerte, sofern es der Lustbarkeitsabgabe unterliegt, ferner auf einem Balle, in einem Kino, Kabarett und bei sonstigen Produktionen (neben der bisherigen Gebühr zur Dekkung der Barauslagen der intervenierenden Organe	30 Kč für einen Beamten, 20 Kč für einen Wachmann und eine Intervention	—

Digitized by Google

C. Im Ressort des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Bewilligung zur Veranstaltung von Häuteauktionen und für die erstmalige Genehmigung der Verkaufsordnung im Sinne des Gesetzes vom 28. Jänner 1925, Slg. Nr. 32, über die Häuteauktionen:		
	a) bei Veranstaltung der Auktionen in Orten		
	bis 5.000 Einwohner	500 Kč	—
	bis 20.000 „	600 Kč	—
	bis 50.000 „	700 Kč	—
	bis 80.000 „	800 Kč	—
	über 80.000 „	1.000 Kč	—
	b) bei Erteilung der Bewilligung zur Veranstaltung von Auktionen gemeinsam für mehrere Orte . .	der sub a) angeführte Betrag nach dem Orte mit der größten Einwohnerzahl und die Hälfte des den übrigen Orten entsprechenden Betrages	—
	c) bei Erweiterung der ursprünglichen Bewilligung auf mehrere Orte	der Unterschied zwischen dem Betrage, der zu bemessen wäre, wenn die Berechtigung für alle Orte gleichzeitig erteilt worden wäre, und dem Betrage, der für die ursprüngliche Berechtigung entrichtet wurde	—
	d) für die Genehmigung einer Änderung der Verkaufsordnung . .	50 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
2	Für einen amtlichen Auszug aus dem Verzeichnisse der Angaben (Benennungen) oder aus der Urkundensammlung nach § 3, Abs. 3, des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, Slg. Nr. 5 ex 1924, über die Herkunftsbezeichnung von Waren	20 Kč	—
3	Für die Ausstellung eines Gewerbescheines bei freien oder handwerksmäßigen Gewerben nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes:		
	bis 5.000 Einwohner	von 20 bis 100 Kč	nach dem wahrscheinlichen Umfange des Gewerbes
	bis 20.000 „	von 30 bis 200 Kč	
	bis 50.000 „	von 40 bis 500 Kč	
	bis 80.000 „	von 50 bis 1.000 Kč	
	über 80.000 „	von 50 bis 5.000 Kč	
4	Für die Verleihung einer Konzession, sofern im weiteren nichts anderes angeführt ist, nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes, wobei der erste Tarifsatz für Orte bis 5.000 Einwohner, der zweite für Orte bis 20.000 Einwohner, der dritte für Orte bis 50.000 Einwohner, der vierte bis 80.000 Einwohner und der fünfte für Orte mit mehr als 80.000 Einwohnern gilt, und zwar für die nachstehend angeführten Gewerbe:		
	a) Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buchdruckereien usw.)	500, 600, 700, 1.000 2.000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	b) Gewerbe, welche den Handel mit den sub a) angeführten Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buchhandlungen, Antiquarbuchhandlungen und Kunst- und Musikalienhandlungen)	200, 250, 300, 500, 800 Kč	—
	c) Leihanstalten für Bücher und Lesekabinette	100, 150, 200, 300, 500 Kč	—
	d) Unternehmungen periodischer Personentransporte	von 300 bis 2.000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	e) Gewerbe der Dienstmänner, Träger, Stiefelputzer u. dgl., sofern das Subjekt eine juristische Person ist	150, 200, 250, 350, 450 Kč	—
	f) Droschken- und Fiakergewerbe .	50, 100, 200, 250, 300 Kč	—
	g) Autodroschkengewerbe	150, 200, 250, 350, 450 Kč	—
	h) Rauchfangkehrergewerbe . . .	100, 200, 300, 400, 500 Kč	—
	ch) Kanalräumergewerbe	50, 60, 70, 80, 100 Kč	—
	i) Abdeckergewerbe	50, 60, 100, 150, 300 Kč	—
	j) Verfertigung und Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen	200, 300, 400, 500, 600 Kč	—
	k) Verfertigung und Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art	von 500 bis 5.000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	l) Trödlergewerbe	50, 100, 200, 300, 500 Kč	—
	m) Pfandleihergewerbe	400, 500, 600, 700, 1.000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	n) Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern	200, 300, 400, 500, 600 Kč	—
	o) Gast- und Schankgewerbe (gewöhnliche Gasthäuser)	100, 150, 200, 300, 500 Kč	—
	p) Hotels, Kaffeehäuser, Weinstuben	500, 1.000, 1.500, 2.000, 2.500 Kč	—
	q) Bahnhofsrestaurationen	von 500 bis 2.500 Kč	nach dem Umfange des Gewerbes
	r) Bars	1.000, 1.500, 3.000, 5.000, 10.000 Kč	—
	s) Ausführung von Gasrohrleitungen und Wassereinleitungen	100, 200, 300, 400, 500 Kč	—
	t) Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln	5.000 Kč	—
	u) Spielkartenerzeugung	3.000 Kč	—
	v) Hufbeschlag	50, 100, 150, 200, 300 Kč	—
	y) Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen usw.	10, 20, 30, 40, 50 Kč	—
	z) gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung	250, 400, 500, 750, 1.000 Kč	—
	aa) Leichenbestattungsunternehmungen mit Ausnahme jener der Gemeinden	200, 300, 500, 1.000, 2.000 Kč	—
	bb) elektrotechnische Konzessionen: kleine	100, 150, 200, 300, 500 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	mittlere	500, 600, 700, 800, 1.000 Kč	—
	unbeschränkte	1.000, 1.500, 2.000, 2.500, 3.000 Kč	—
	cc) Informationsbureaus zur Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken	100, 200, 400, 600, 1.000 Kč	—
	dd) Zahntechnikergewerbe	1.000, 1.500, 2.000, 2.500, 3.000 Kč	—
	ee) Reisebureaus	250, 500, 1.000, 1.500, 5.000 Kč	—
	ff) Abfüllung des Bieres in Flaschen	150, 200, 300, 500, 600 Kč	—
	gg) Telegraphenagenturen, Telegraphen- u. Korrespondenzbureaus	200, 300, 400, 500, 600 Kč	—
	hh) Detektivunternehmungen . . .	400, 600, 800, 1.200, 2.000 Kč	—
	ii) Handel mit Zelluloid, Zelluloidwaren und -abfällen	100, 150, 200, 250, 300 Kč	—
	kk) Erzeugung von Zündwaren . .	2.000 Kč	—
	ll) Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl	20.000 Kč	—
	mm) Vertrieb von Petroleum durch Zuführung mittels transportabler Behälter und Abfüllung aus diesen	10.000 Kč	—
	nn) Sodawassererzeugung	400, 500, 700, 800, 1.000 Kč	—
	oo) Luftschiffahrt	5.000 Kč	—
	pp) das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen	200, 400, 600, 1.000, 1.500 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	rr) Verkauf radiotelegraphischer u. radiotelephonischer Einrichtungen	1.000, 1.500, 2.000, 2.500 3.000 Kč	—
	ss) Erzeugung radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen mit Einschluß der allfälligen Genehmigung der Betriebsanlagen	von 5.000 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
5	Für die Anerkennung der Radiziertheit eines Gastgewerbes nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes nach der sub 4) angeführten Abstufung	500, 600, 1.200, 1.500, 2.000 Kč	—
6	Für die Bewilligung zur privaten Vermittlung des Kaufes, Verkaufes oder Tausches von Realitäten, von Produktions- und Handelsunternehmungen, von Miet- und Pachtverhältnissen, von Hypothekar- und Personalkredit nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes nach der sub 4) angeführten Abstufung	500, 600, 800, 1.000, 5.000 Kč	—
7	Für die Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses .	von 10.000 bis 20.000 Kč	—
8	Für die Verleihung der Konzession:		
	a) eines Baumeisters	von 500 bis 2.000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	b) eines Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeisters	von 200 bis 1.000 Kč	„
	c) eines Brunnenmeisters	von 100 bis 500 Kč	„
	d) zur Vornahme kleinerer Maurer-, Zimmermanns- und Steinmetzarbeiten (in der Slowakei)	von 50 bis 500 Kč	„
9	Für die Ausstellung eines Gewerbescheines oder die Verleihung einer Konzession bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben	von 500 bis 5000 Kč	„

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
10	Für die Bewilligung aller Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften, sofern sie nicht sub 6) angeführt sind, nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes nach der sub 4) angeführten Abstufung	200, 300, 400, 500, 1000 Kč	—
11	Für die Entgegennahme von Anzeigen, betreffend die Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen, gleichgültig, ob es sich um ein freies, handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe handelt	die Hälfte der nach den oben angeführten Grundsätzen für die Verleihung der Gewerbeberechtigung für den Hauptbetrieb entfallenden Abgabe.	—
12	Für die Genehmigung der Verlegung eines konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort innerhalb derselben Gemeinde . . .	die Hälfte der nach den oben angeführten Grundsätzen für die Verleihung der Konzession entfallenden Abgabe.	—
13	Für die Genehmigung einer Betriebsanlage oder für die Genehmigung von Änderungen der Betriebsanlage	von 50 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens und der Höhe des investierten Kapitals. Siehe die Bemerkung bei Post 1 des Tarifes E.

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
14	Für die Bewilligung eines Ausverkaufes nach der Einwohnerzahl im Standorte des Gewerbes:		
	bis 5.000 Einwohner	von 10 bis 200 Kč	nach dem Umfange des Unternehmens
	bis 20.000 „	von 10 bis 400 Kč	
	bis 50.000 „	von 10 bis 1000 Kč	
	bis 80.000 „	von 10 bis 2000 Kč	
	über 80.000 „	von 10 bis 4000 Kč	
15	Für die Bewilligung zur Abhaltung von Märkten (neben der bisherigen Taxe)	100 Kč	—
16	Für die Genehmigung einer Marktordnung und deren Änderungen .	50 Kč	—
17	Für die Erteilung einer Lizenz nach § 20, lit. a), der Gewerbeordnung, beziehungsweise § 28 des Gewerbegesetzes für die Slowakei und Karpathorußland	20 Kč	—
18	Für die Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises nach den §§ 13 a) und 14 d) Gew.-Ord., beziehungsweise nach den §§ 14 und 19 des Gew.-Ges.	von 20 bis 50 Kč	nach der Art und dem voraussichtlichen Umfange des Gewerbes
19	Für die Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises nach den §§ 14 c) und 23 a) der Gew.-Ord., bezw. nach den §§ 18 und 38 des Gew.-Ges.	von 20 bis 100 Kč	„
20	Für die förmliche Zulassung nach Absatz 2 des § 8 der Gew.-Ord., beziehungsweise des Gew.-Ges. .	von 20 bis 50 Kč	„
21	Für die Entgegennahme der Anzeige eines Stellvertreters (Geschäftsführers, Werkführers) oder Pächters bei freien und handwerksmäßigen Gewerben oder für die Genehmigung eines solchen bei konzessionierten Gewerben . . .	20 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
22	Für die Bewilligung zum Hausierhandel und für Wandergewerbe .	10 Kč	—
23	Für einen Auszug aus dem Gewerberegister	20 Kč	—
24	Für die Beglaubigung der Unterschriften von Kammerfunktionären	10 Kč	—
25	Für die Erteilung einer Konzession: a) für die Floßfahrt	100 Kč	—
	b) für die Schiffahrt mit einem Schiffe ohne eigene maschinelle Triebkraft	100 Kč	—
	c) für die Schiffahrt mit mehreren Schiffen ohne eigene maschinelle Triebkraft	200 Kč	—
	d) für die Schiffahrt mit einem oder mehreren Schiffen mit eigener maschineller Triebkraft	1000 Kč	—
	e) für die Schiffahrt mit Motorbooten bis 15 HP	50 Kč	—
26	Für einen Auszug aus dem Verzeichnisse der Schiffahrtskonzessionen und anderen Verzeichnissen	10 Kč	—
27	Für ein Schifferbuch	20 Kč	—
28	Für die Erledigung der Anmeldung eines Schiffes wegen Zuerkennung des Flaggenrechtes: a) bei Schiffen der kleinen Küstenfahrt	100 Kč	—
	b) bei Schiffen der großen Küstenfahrt	200 Kč	—
	c) bei Schiffen der weiten Fahrt	400 Kč	—
29	Für die Erledigung einer nachträglichen Änderung der Anmeldung		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	eines Schiffes wegen Zuerkennung des Flaggenrechtes . . .	die Hälfte der Abgabe sub 28)	—
30	Für die Ausstellung des Schiffszertifikates:		
	a) bei Schiffen der kleinen Küstenfahrt	100 Kč	—
	b) bei Schiffen der großen Küstenfahrt	200 Kč	—
	c) bei Schiffen der weiten Fahrt	400 Kč	—
31	Für die Genehmigung zur Änderung des Namens eines Schiffes:		
	a) bei Schiffen der kleinen Küstenfahrt	25 Kč	—
	b) bei Schiffen der großen Küstenfahrt	50 Kč	—
	c) bei Schiffen der weiten Fahrt	100 Kč	—
32	Für einen Auszug aus dem Zentralmarkenregister, aus dem Register der internationalen Marken, aus dem Urheberregister für anonym erschienene Werke und aus dem Register der Plomben	20 Kč	—
33	Für von der Behörde ausgestellte Bescheinigungen aus dem Zentralmarkenregister	20 Kč	—
34	Für die Eintragung eines Ziviltechnikers in das Register der zur Vertretung in Patentangelegenheiten berechtigten Ziviltechniker	200 Kč	—
35	Für die Eintragung einer Änderung in dem Patentanwaltsregister oder in dem Register der zur Vertretung in Patentangelegenheiten berechtigten Ziviltechniker . . .	50 Kč	—
36	Für Eintragungen in das Patentregister, und zwar für die Eintragung:		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	a) einer Änderung in der Vertretung	50 Kč	—
	b) einer Beschränkung des Umfanges eines Patentes auf Ansuchen des Patentinhabers	50 Kč	—
	c) eines privaten Pfandrechtes . .	100 Kč	—
	d) der vom Inhaber anerkannten Rechte des Vorbenützers . . .	100 Kč	—
	e) der Unwirksamkeit der Beweismittel	50 Kč	—
37	Für die Eintragung der Umänderung eines Zusatzpatentes in ein selbständiges Patent in den Vormerken oder im Register . . .	50 Kč	—
38	Für die Anerkennung der Rechte des Vorbenützers von Patentrechten auf Antrag der Partei und für die Eintragung derselben	200 Kč	—
39	Für die Anerkennung der Abhängigkeit eines Patentes auf Antrag der Partei und für die Eintragung derselben	200 Kč	—

D. Im Ressort des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Bescheinigung der Zulässigkeit bestimmter Materialien und Konstruktionen, für Bescheinigungen im Interesse des Transportes oder im Interesse der Realisierung von Lieferungen*) (auf schriftliches Ansuchen der Partei)	von 20 bis 5000 Kč	—

*) Im authentischen Texte heißt es offenbar irrtümlich „dávek" statt „dodávek".

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
2	Für die Ausstellung von Eichscheinen von Schiffen einschließlich der durchgeführten Eichung	für jede Tonne Tragfähigkeit 30 Heller, höchstens 350 Kč	—
3	Für die Vornahme einer Neueichung	für jede Tonne Tragfähigkeit 15 Heller, höchstens 175 Kč	—
4	Für die Durchführung einer Änderung im Eichscheine	20 Kč	—
5	Für die Ausstellung eines Schiffspatentes einschließlich der ersten Untersuchung des Fahrzeuges:		
	a) für Frachtschiffe ohne eigene Triebkraft		
	von 15 bis 100 Tonnen Tragfähigkeit	10 Kč.	—
	über 100 Tonnen Tragfähigkeit .	50 Kč	—
	b) für Schiffe mit eigener maschineller Triebkraft		
	bis 25 HP	20 Kč	—
	bis 300 HP	50 Kč	—
	über 300 HP	100 Kč	—
6	Für die wiederholte Durchführung von Schiffsuntersuchungen:		
	a) für Frachtschiffe ohne eigene Triebkraft		
	von 15 bis 100 Tonnen Tragfähigkeit	10 Kč	—
	über 100 Tonnen Tragfähigkeit .	25 Kč	—
	b) für Schiffe mit eigener maschineller Triebkraft		
	bis 25 HP	10 Kč	—
	bis 300 HP	30 Kč	—
	über 300 HP	60 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
7	Prüfungstaxen einschließlich der Ausstellung von Schifferpatenten:		
	a) für die Kapitäne von Schiffen mit maschineller Triebkraft . . .	120 Kč	—
	b) für die Führer von Schiffen ohne eigene maschinelle Triebkraft . .	60 Kč	—
	c) für die Führer von Flößen . .	20 Kč	—
8	Prüfungstaxen einschließlich der Ausstellung von Maschinistenpatenten	40 Kč	—
9	Prüfungstaxen einschließlich der Ausstellung von Patenten für die Führer von Motorbooten bis 15 HP	60 Kč	—
10	Prüfungstaxen einschließlich der Ausstellung von Lotsenpatenten	60 Kč	—
11	Für die Bescheinigung, betreffend die Zulassung der Type eines Motorfahrzeuges zur Fahrt auf öffentlichen Straßen:		
	für Automobile	300 Kč	—
	für Dreiräder	225 Kč	—
	für Motorräder (Motocycles) mit Ausnahme von Velomotoren (Fahrrädern mit Hilfsmotoren) . . .	150 Kč	—
12	Für die Bescheinigung von Kraftfahrzeugen mit geringer Geschwindigkeit (Verordnung vom 26. Oktober 1908, RGBl. Nr. 221):		
	für Automobile	200 Kč	—
	für Dreiräder	100 Kč	—
	für Motorräder (Motocycles) mit Ausnahme von Velomotoren (Fahrrädern mit Hilfsmotoren) . . .	50 Kč	—
13	Für die Mitteilung der Höhenkote der Marken behufs Anschlusses der von den Parteien vorgenommenen Vermessungen im Sinne der §§ 1 und 8 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920 Slg. Nr. 43:		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	a) für eine Höhenkote mit Beschreibung der Marke	20 Kč	—
	b) bei gleichzeitiger Mitteilung weiterer Höhenkoten für jede weitere Kote	10 Kč	—
14	Für die Bescheinigung der Zulässigkeit einer Type von Azetylenapparaten	von 100 bis 300 Kč	—
15	Für die Erteilung der Autorisation an private Untersuchungsanstalten im Sinne des Gesetzes vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185: bei der ersten Erteilung, bzw. Erweiterung der Autorisation . . .	500 Kč	—
	bei Verlängerung der Autorisation	200 Kč	—
16	Für die Bewilligung zur Überführung elektrischer Energie über die Staatsgrenzen (§ 30 des Ges. Slg. Nr. 438/1919)	von 50 bis 5000 Kč	—
17	Für die Durchführung einer Vergleichsverhandlung, betreffend die Regelung der Preise für elektrische Energie (§ 2 der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 524/1919)	von 100 bis 5000 Kč	—
18	Für die Behandlung des Gesuches um Zulassung eines Meßapparates oder von Änderungen seiner Konstruktion zur amtlichen Eichung	von 10 bis 1000 Kč	—
19	Für die Genehmigung der Anlagen gemeinnütziger Elektrizitätsunternehmungen nach § 16 des Ges. Slg. Nr. 438/1919 und für die Erteilung der wasserrechtlichen und baubehördlichen Bewilligungen nach § 17 desselben Gesetzes .	von 100 bis 20.000 Kč	—
20	Für die Bewilligung, über die beim Schürfen gewonnenen vorbehaltenen Mineralien frei verfügen zu dürfen (§ 20 des Berggesetzes)	von 10 bis 2000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
21	Für die Verleihung von Gruben- und Tagmaßen (§§ 42 ff., 75 ff. des Berggesetzes)	von 100 bis 10.000 Kč	—
22	Für die Verleihung von Überscharen (§§ 71 ff. des Bergges.)	von 50 bis 5000 Kč	—
23	Für die Erteilung einer Konzession für Hilfsbaue und Revierstollen (§§ 85 ff., 90 ff. des Berggesetzes)	von 50 bis 1000 Kč	—
24	Für die Vermarkung, Erneuerung und Bestimmung der Grenzen (§§ 64—68 des Bergges.)	von 50 bis 500 Kč	—
25	Für die Zusammenschlagung von Grubenmaßen oder Grubenfeldern und für die Teilung von Grubenmaßen (§§ 112 ff., 115 ff., 135 des Berggesetzes)	von 20 bis 500 Kč	—
26	Für in Gemäßheit der §§ 123—133 des Berggesetzes vorgenommene Amtshandlungen (Bewilligungen, Genehmigungen und Entscheidungen), betreffend die mit der Verleihung verbundenen Rechte . .	von 20 bis 5000 Kč	—
27	Für die Genehmigung von Gesellschaftsverträgen sowie für die Bestätigung und Genehmigung verschiedener Angelegenheiten der Gewerkschaften (§§ 136, 137, 143, 155, 159 des Bergges.)	von 20 bis 250 Kč	—
28	Für die Bewilligung von Erleichterungen in der Verpflichtung zum steten Betriebe des Bergbaues, d. i. bei der Kommassierung von Freischürfen und bei der Bewilligung von Fristen (§§ 174 und 182 des Berggesetzes)	von 10 bis 500 Kč	—
29	Für die Bestätigung oder Errichtung einer Bergbaudienstbarkeit (§§ 193 und 194 des Bergges.)	von 50 bis 1000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
30	Für die Entscheidung in Stritten zwischen Schürfern (§§ 30, 31 und 33 des Berggesetzes), sofern die Entscheidung den Bergbehörden zusteht, in Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung der mit der Verleihung verbundenen Befugnisse (§ 132 des Berges.) und in Streitigkeiten bei dem Zusammentreffen auf Durchschlägen (§ 198 des Bergges.)	von 50 bis 5000 Kč	—
31	Für die Genehmigung eines Bergreviers (§ 11 des Bergges.) . . .	von 100 bis 1000 Kč	—
32	Für die Erteilung der Befugnis eines autorisierten Bergbauingenieurs	500 Kč	—
33	Für die Nostrifikation ausländischer montanistischer Studien	500 Kč	—
34	Für die ausnahmsweise Anerkennung der Befähigung zur Betriebsleitung gemäß § 2, lit. b), des Ges. vom 31. Dezember 1893, RGBl. Nr. 12 ex 1894	von 100 bis 1000 Kč	—

E. Im Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für wasserrechtliche Bewilligungen	von 10 bis 20.000 Kč	Bei Bemessung dieser Abgabe entfällt die Abgabe nach Post 13 des Tarifes C.
2	Für Auszüge aus den Wasserbüchern	10 Kč	—
3	Für die Bewilligung einer ausnahmsweisen Waldschlägerung über 25 m³ nach § 4 des Ges. Slg. Nr. 82/1918	von 20 bis 20.000 Kč	—
4	Für die Erteilung einer veterinärpolizeilichen Bewilligung nach § 4 des Ges. RGBl. Nr. 77/1909 und des Ges. Art. VII v. J. 1888:		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	a) zur Einfuhr von Nutz- und Schlachtpferden und Nutz- und Schlachtrindern für jedes zur Einfuhr bewilligte Stück	5 Kč	Zu 4a bis e): Die Gesamtabgabe darf für eine Bewilligung 5000 Kč nicht übersteigen.
	b) zur Einfuhr von Nutz- und Schlachtschweinen für jedes zur Einfuhr bewilligte Stück	2 Kč	
	c) zur Einfuhr von Nutz- und Schlachtschafen und Ziegen für jedes zur Einfuhr bewilligte Stück	50 Heller, mindestens jedoch 1 Kč	
	d) zur Einfuhr von Nutz- und Schlachtgeflügel für jedes zur Einfuhr bewilligte Stück	20 Heller, mindestens jedoch 1 Kč	
	e) zur Einfuhr von Fleisch für jeden zur Einfuhr bewilligten q . . .	2 Kč	
	f) zur Einfuhr von tierischen Rohstoffen	von 5 bis 50 Kč	nach der Menge
	g) zur Durchfuhr von lebenden oder geschlachteten Tieren in Staaten, mit denen keine Veterinärkonvention abgeschlossen wurde:		
	I. von Pferden	von 5 bis 50 Kč	„
	II. von anderen Tieren oder von Fleisch für jede erteilte Bewilligung	25 Kč	—
6	Für die phytopathologische Untersuchung von Kartoffeln und für die phytopathologische Bescheinigung nach der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 148/1921 für 100 q	von 100 bis 150 Kč, höchstens jedoch 5000 Kč	außer den mit der Vornahme der Untersuchung und der Überprüfung der Bescheinigung verbundenen Regiekosten.

Digitized by Google

F. Im Ressort des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Behandlung der Anmeldung über die Aufnahme der ärztlichen Privatpraxis in einer bestimmten Gemeinde:		Zu Post 1 bis 17: Die besonderen Tarifsätze für Ausländer gelten nur insofern, als ihnen nicht durch internationale Verträge die gleiche Behandlung wie den Inländern zugesichert ist.
	a) durch einen Arzt, der Inländer ist	50 Kč	
	b) durch einen Arzt, der Ausländer ist	100 Kč	
2	Für die Behandlung einer Anmeldung über die Aufnahme der Hebammenprivatpraxis in einer bestimmten Gemeinde:		
	a) durch eine Hebamme, die Inländerin ist	20 Kč	—
	b) durch eine Hebamme, die Ausländerin ist	40 Kč	—
3	Für die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Spezialpraxis	200 Kč	—
4	Für die einem Ausländer erteilte Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis	von 1000 bis 5000 Kč	—
5	Für die einer ausländischen Hebamme erteilte Bewilligung zur Ausübung der Hebammenpraxis .	von 100 bis 500 Kč	—
6	Für die Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Hebammendiploms:		
	a) einer hiesigen Staatsangehörigen	50 Kč	—
	b) einer fremden Staatsangehörigen	100 Kč	—
7	Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die besondere praktische Zahntechnikerprüfung . .	200 Kč	—
8	Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Befreiung von der Ablegung der besonderen praktischen Zahntechnikerprüfung .	500 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
9	Für die Erteilung der Konzession zum Betriebe einer Apotheke und für die Übertragung der Konzession einer Realapotheke:		
	a) in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 100.000	4000 Kč	Die Bestimmungen über die Entrichtung von Taxen für die Versorgung der konditionierenden Magister der Pharmazie und deren Hinterbliebenen nach dem Ges. vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 19 7, bleiben unberührt.
	b) in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 50.000	3000 Kč	
	c) in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 20.000	2000 Kč	—
	d) in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10.000	1000 Kč	—
	e) in anderen Gemeinden	500 Kč	—
10	Für die Erteilung der Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke	200 Kč	—
11	Für einzelne chemische und mikroskopische Analysen in der Heilmitteluntersuchungsanstalt . . .	von 5 bis 100 Kč	nach der Kompliziertheit der Analyse
12	Für die Untersuchung pharmazeutischer Spezialitäten	von 100 bis 800 Kč	—
13	Für die Zulassung pharmazeutischer Spezialitäten:		
	a) von Hausspezialitäten	50 Kč	—
	b) von zum allgemeinen Vertrieb bestimmten Spezialitäten, u. zw.:		
	a) von inländischen	300 Kč	—
	b) von ausländischen	500 Kč	—
14	Für die ministerielle Bewilligung zur Ablegung der Tirozinalprüfung für:		
	a) inländische Gesuchsteller	100 Kč	—
	b) ausländische Gesuchsteller . . .	200 Kč	—
15	Für die Bewilligung zur Vornahme bakteriologischer und ähnlicher Untersuchungen	von 500 bis 1000 Kč	nach dem Umfange der Berechtigung

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
16	Für die Erklärung von Orten als Kurorte, für die Erteilung der Konzession für eine Kuranstalt, für die Erklärung eines Mineralwassers als Heil- oder Tafelwasser	von 500 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange der erteilten Bewilligung und ihrer finanziellen Bedeutung für den Gesuchsteller
17	Für die Erteilung der Konzessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Heilanstalten (Sanatorien, Ambulatorien, Wasserheilanstalten, mechanotherapeutischen oder physikalischen Heilanstalten und von Untersuchungsanstalten mit Erwerbscharakter	von 500 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange der erteilten Bewilligung und ihrer finanziellen Bedeutung für den Gesuchsteller

G. Im Ressort des Ministeriums für nationale Verteidigung.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Beschaffung von Matrikelurkunden im Auslande	von 20 bis 100 Kč	—
2	Für die Diplome der Absolventen der Kriegs- und Intendanzschule	30 Kč	—
3	Für die Gewährung einer Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach dem Gesetze Slg. Nr. 370/1922	25 Kč	—
4	Für die Entlassung von überzähligen Wehrpflichtigen aus der aktiven militärischen Dienstleistung auf Grund eines gemäß der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 187/1924 eingebrachten Gesuches	25 Kč	—
5	Für die Erteilung eines zeitlichen Urlaubes gemäß § 75, Abs. 7, der Wehrvorschriften	15 Kč	—
6	Für die Bewilligung zum Eintritt in ausländische Militärdienste (§ 5 der Wehrvorschriften)	40 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
7	Für die Bewilligung zum freiwilligen Eintritte fremder Staatsangehöriger nach § 63 der Wehrvorschriften	30 Kč	—
8	Für die Bewilligung der angesuchten Einteilung oder Transferierung zu einer bestimmten militärischen Formation, Anstalt oder Behörde	10 Kč	—
9	Für die von der Militärverwaltung im Sinne der Gew.-Ord. ausgestellten Zeugnisse darüber, daß eine Militärperson zu einer handwerksmäßigen Arbeit verwendet wurde	10 Kč	—

H. Im Ressort des Ministeriums für soziale Fürsorge.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Erweiterung der Konzession einer Transportgesellschaft nach § 13 des Ges. Slg. Nr. 71/1922	von 200 bis 5000 Kč	—
2	Für die Herabsetzung der Unternehmer- oder Bevollmächtigtenkaution nach § 14 des Ges. Slg. Nr. 71/1922	von 1000 bis 5000 Kč	—
3	Für die Genehmigung der Bestellung des Leiters eines Auswandererbureaus nach § 15 des Ges. Slg. Nr. 71/1922	von 100 bis 1000 Kč	—
4	Für die Erteilung der Bewilligung (nach § 17 des Gesetzes Slg. Nr. 71/1922) an eine Beförderungsunternehmung, die Bediensteten außerhalb der Geschäftsräume behufs Empfangnahme und Weiterleitung der Auswanderer zu verwenden	von 100 bis 1000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
5	Für die Genehmigung der Drucksorten und Inserate der Beförderungsunternehmungen für Auswanderer	von 20 bis 1000 Kč	—
6	Für die Bewilligung der Verwendung fremder Staatsangehöriger im Ressort der Arbeitsvermittlung . .	von 20 bis 1000 Kč	—

Ch. Im Ressort des Justizministeriums.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Advokaten- und Notariatsprüfung in Böhmen, Mähren und Schlesien	400 Kč	—
2	Für Zeugnisse über das inländische Recht	von 50 bis 1000 Kč	—
3	Für Zeugnisse über das im Auslande geltende Recht auf Ansuchen der Parteien oder auf Ansuchen eines Gerichtes im Interesse der Parteien	von 100 bis 5000 Kč	—
4	Für ein Zeugnis über die Bestätigung der Gegenseitigkeit in Firmensachen	von 25 bis 500 Kč	—
5	Für eine auf Ansuchen der Parteien abgegebene Äußerung über die gewährleistete Gegenseitigkeit . .	von 25 bis 500 Kč	—
6	Für eine Äußerung über den Umfang der Exterritorialität	von 25 bis 500 Kč	—
7	Für die Bestellung eines Notariatssubstituten auf Ansuchen des substituierten Notars	50 Kč	—
8	Für die Bestellung als ständiger Sachverständiger oder Dolmetsch	von 50 bis 1000 Kč	—

Digitized by Google

Unterbrechung von Versicherungsprozessen im Verhältnisse zu Ungarn.

(Regierungsverordnung vom 17. Juli 1925, Slg. Nr. 170, womit die durch die Regierungsverordnung vom 5. März 1925, Slg. Nr. 37, verlängerte Geltung der Regierungsverordnung vom 28. November 1924, Slg. Nr. 263, betreffend die Unterbrechung der Prozesse wegen auf österreichisch-ungarische Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen zwischen ungarischen Privatversicherungsanstalten und tschechoslowakischen Versicherungsnehmern oder zwischen tschechoslowakischen Privatversicherungsanstalten und ungarischen Versicherungsnehmern, verlängert wird. — Kundgemacht am 23. Juli 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207,[1]) betreffend die Art der Ausgleichung der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, und auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen:

§ 1. Die durch die Regierungsverordnung vom 5. März 1925, Slg. Nr. 37,[2]), verlängerte Geltung der Regierungsverordnung vom 28. November 1924, Slg. Nr. 263,[3]) betreffend die Unterbrechung der Prozesse wegen auf österreichisch-ungarische Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen zwischen ungarischen Privatversicherungsanstalten und tschechoslowakischen Versicherungsnehmern oder zwischen tschechoslowakischen Privatversicherungsanstalten und ungarischen Versicherungsnehmern, wird bis einschließlich 28. November 1925 verlängert.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Wirksamkeit.

(2) Sie wird vom Justizminister durchgeführt.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Italien — Fakturengerichtsstand. Auf eine Anfrage des Justizministeriums, ob nach dem italienischen Rechte die Begründung der Gerichtszuständigkeit auf Grund der Fakturenklausel „zahlbar und klagbar in . . . .“ zulässig ist, hat die italienische Regierung mittels Verbalnote vom 16. Mai 1925, Z. 218.967, mitgeteilt, daß in den neuen italienischen Provinzen, welche nach dem Weltkriege an Italien gekommen sind, noch immer § 88 JN. im Wortlaute der kais. Vdg. vom 1. Juni 1914, RGBl. 118, gilt. In den alten Provinzen gilt Art. 91 ZPO., welcher bestimmt, daß obligatorische und Mobilarklagen auch bei dem Gerichte des Ortes eingebracht werden können, an welchem der Vertrag vereinbart oder erfüllt werden soll oder in welchem sich die bewegliche Sache befindet, welche Gegenstand des Prozesses bildet, wenn die Klage dem Beklagten zu eigenen Handen zugestellt worden ist. Handelsprozesse endlich können von demjenigen Gerichte durchgeführt werden, an dessen Sitze das Versprechen gegeben und die Ware übergeben worden ist oder wo der Vertrag erfüllt werden soll, auch wenn die Zustellung der Klage nicht zu eigenen Handen des Beklagten erfolgt ist.

---

[1]) „Pr. Arch.“, Jg. 1922, Nr. 16, S. 673.

[2]) „Pr. Arch.“, Jg. 1925, Nr. 4, S. 220.

[3]) „Pr. Arch.“, Jg. 1924, Nr. 22, S. 1181.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften ist die italienische Regierung — mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Unverbindlichkeit ihrer Erklärung — der Ansicht, daß in den neuen Provinzen die Klausel „zahlbar und klagbar in . . ." auf Handelsfakturen den Fakturengerichtsstand zwischen Kaufleuten unter der Bedingung begründet, daß die Faktura unbeanständet angenommen worden ist.

Bezüglich der alten Provinzen ist mit Rücksicht darauf, daß die örtliche Zuständigkeit durch Vereinbarung der Parteien begründet werden kann und daß die Bezahlung zu der Erfüllung der Obligation gehört, nach dem 2. Absatz des zit. Art. 91 in Handelsprozessen die Überreichung der Klage wenigstens bezüglich der Bezahlung bei dem Gerichte des Ortes zulässig, in welchem die Bezahlung erfolgen sollte.

Auf Grund des Obangeführten begründet die Klausel „zahlbar und klagbar in...." die örtliche Zuständigkeit, wenn sich die Parteien hierauf geeinigt haben.

Jedoch besteht weder in der Theorie noch in der Praxis Einigkeit darüber, ob und in welchen Fällen dann, wenn die erwähnte Klausel auf einer Faktura ohne vorgängige Einigung mit dem Käufer verwendet worden ist, diese als angenommen und daher für den Käufer verbindlich angesehen werden kann; insbesondere ist es ungewiß, ob das Einverständnis mit der Klausel beim Käufer auch auf einer Faktura vorausgesetzt werden kann, welche dieser ohne Beanständung angenommen hat. In dieser Frage ist die Judikatur der italienischen Gerichte nicht einheitlich. (Z. 26.199/25.)

Stempelung von Exekutionsgesuchen und Klagen, welche eine Eintragung in die öffentlichen Bücher erfordern. Da sich Zweifel über die Stempelung der in der Überschrift angeführten Eingaben ergeben haben, und mit Rücksicht darauf, daß der Gerichtsgebührentarif vom Jahre 1915 durch die Kundmachung vom 22. März 1922, Slg. 123, abgeändert worden ist, hat das Finanzministerium an Stelle des Erlasses des ehem. öst. Finanzministeriums vom 17. August 1916, Z. 54.829 (Gebührenbeilage 15/1916), mittels Erlaß vom 1. Juni 1925, Z. 107.876/24—V/15, folgende Belehrung und übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren für die erwähnten Eingaben herausgegeben:

I. Exekutionsanträge, welche eine Eintragung in die öffentlichen Bücher (Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung) erfordern, sind grundsätzlich den gleichen Gebühren unterworfen wie alle anderen Exekutionsanträge überhaupt [Satzpost 1, lit. a), des Gerichtsgebührentarifes Slg. 123/22]. Nur in dem Falle, daß die Gebühr, welche auf den ersten Bogen der ersten Ausfertigung gemäß Satzpost 16, lit. c), in Verbindung mit Satzpost 1, lit. d), entfällt, größer ist als die Gebühr nach Satzpost 1, lit. a), ist der erste Bogen der ersten Ausfertigung nach Satzpost 16, lit. c), zu stempeln.

Wenn der Antrag nur eine bücherliche Anmerkung, nicht aber eine Einverleibung oder Vormerkung erfordert und nach dem Obangeführten die Gebühr nach Satzpost 16, lit. c), begründet ist, dann muß die Gebühr nach dem einheitlichen Tarife (6 Kč) für Fälle von bücherlichen Anmerkungen bezahlt werden; in denjenigen Fällen aber, in welchen mit Rücksicht auf den geringen Wert des Gegenstandes dieser einheitliche Tarif für Anmerkungen höher wäre als der Tarif für Anträge auf bücherliche Einverleibungen oder Vormerkungen, muß bloß die niedrigere Gebühr bezahlt werden, welche gemäß Satzpost 16, lit. c), für Eingaben zwecks bücherlicher Einverleibungen oder Vormerkungen bezahlt werden soll, weil es klar ist, daß das Gesetz die Gesuche um Bewilligung von bücherlichen Anmerkungen niedrigeren Gebühren als Gesuche um Bewilligung bücherlicher Einverleibungen oder Vormerkungen unterwerfen wollte.

Erfordert der Antrag eine Eintragung in die öffentlichen Bücher verschiedener Grundbuchsämter, so muß die Gebühr vom ersten Bogen der ersten Ausfertigung so oftmal bezahlt werden, als Grundbuchsämter in Betracht kommen.

Anträge auf Pfändung bücherlich sichergestellter Forderungen gemäß § 320 E. müssen nach dem obangeführten Grundsatze in gleicher Weise wie andere Exekutionseingaben gestempelt werden [Satzpost 1, lit. a)]. Nur dann, wenn die halbe Gebühr nach Satzpost 16, lit. c), größer ist als die Gebühr nach Satzpost 1, lit. a), muß

Digitized by Google

vom ersten Bogen der ersten Ausfertigung die Hälfte der Gebühr nach Satzpost 16, lit. c) (Anm. 4 zu Satzpost 1) bezahlt werden. Absatz 2 und 3 dieser Belehrung gelten allerdings auch für diese Anträge.

Für die Höhe der Gebühren von den weiteren Bogen der ersten Ausfertigung gilt die klare Bestimmung der Anm. 1 zu Satzpost 1, nach welcher auch in den Fällen der Satzpost 1, lit. d), d. i. auch bei Exekutionsgesuchen, welche gleichzeitig Grundbuchsgesuche sind, die weiteren Bogen immer nach Satzpost 1, lit. a), gestempelt werden müssen. In gleicher Weise werden auch alle Bogen der weiteren Ausfertigungen, — daher immer nach Satzpost 1, lit. a), — gestempelt (Anm. 2 zu Satzpost 1).

Eingaben, welche die Einstellung einer Exekution betreffen, sind allerdings mit Rücksicht auf Anm. 5 zu Satzpost 1 bloß nach Satzpost 1, lit. a), zu stempeln, auch wenn sie eine bücherliche Eintragung erfordern.

II. Klagen, mit welchen der Antrag auf Bewilligung einer bücherlichen Anmerkung verbunden ist, sind grundsätzlich als Klagen [Satzpost 1, lit. b)] zu stempeln; die Gebühr nach Satzpost 16, lit. c), muß nur dann vom ersten Bogen der ersten Ausfertigung bezahlt werden, wenn sie höher ist als die Gebühr nach Satzpost 1, lit. b).

Absatz 2 und 3 dieser Belehrung gelten auch für Klagen.

Weitere Bogen weiterer Ausfertigungen sind nach Satzpost 1, lit. a), zu stempeln (Anm. 1 und 2 zu Satzpost 1).

Ad I und II. Die Gebühren der in der Überschrift angeführten Eingaben betragen daher:

A) Exekutionsanträge, welche eine bücherliche Einverleibung oder Vormerkung erfordern.

1. Anträge auf zwangsweise Errichtung eines Pfandrechtes (§ 88 EO.) oder auf Zuweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung an Zahlungsstatt (§ 324, Abs. 1, EO.):

Wert				Erster Bogen der ersten Ausfertigung	Weitere Bogen der ersten Ausfertigung und alle Bogen der weiteren Ausfertigungen
	bis	10	Kč	2·— Kč	—·60 Kč
über	100 „	200	„	4·— „	2·— „
„	200 „	500	„	6·— „	2·— „
„	500 „	1000	„	8·— „	2·— „
„	1000 „	5000	„	10·— „	4·— „
„	5000 „	10000	„	10 — „	5·— „
„	10000 „	50000	„	15·— „	6·— „
„	50000 „	100000	„	20·— „	10·— „
„	100000			25·— „	15·— „

2. Anträge auf Pfändung bücherlich sichergestellter Forderungen, welche eine bücherliche Einverleibung erfordern (§ 320, Abs. 1, Satz 1, EO.):

Digitized by Google

Wert				Erster Bogen der ersten Ausfertigung	Weitere Bogen der ersten Ausfertigung und alle Bogen der weiteren Ausfertigungen
	bis	100	Kč	1·— Kč	—·60 Kč
über	100	200	„	2·— „	2·— „
„	200	500	„	3·— „	2·— „
„	500	1000	„	4·— „	2·— „
„	1000	5000	„	5·— „	4·— „
„	5000	10000	„	5·— „	5·— „
„	10000	50000	„	7·50 „	6·— „
„	50000	100000	„	10·— „	10·— „
„	100000			15·— „	15·— „

B) Exekutionseingaben, welche nur eine bücherliche Anmerkung erfordern:

1. Anträge auf Bewilligung der Anmerkung der Vollstreckbarkeit einer bücherlich sichergestellten Forderung (§ 89 EO.), auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung einer im öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaft (§§ 98, 134 EO.) und auf Zuweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung zur Eintreibung (§ 322, Abs. 1, EO.):

Wert				Erster Bogen der ersten Ausfertigung	Weitere Bogen der ersten Ausfertigung und alle Bogen der weiteren Ausfertigungen
	bis	100	Kč	2·— Kč	—·60 Kč
über	100	200	„	4·— „	2·— „
„	200	500	„	6·— „	2·— „
„	500	1000	„	6·— „	2·— „
„	1000	5000	„	6·— „	4·— „
„	5000	10000	„	6·— „	5·— „
„	10000	50000	„	6·— „	6·— „
„	50000	100000	„	10·— „	10·— „
„	100000			15·— „	15·— „

2. Anträge auf Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung, welche nur die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit erfordern (§ 320, Abs. 1, Satz 2, EO.):

Wert				Erster Bogen der ersten Ausfertigung	Weitere Bogen der ersten Ausfertigung und alle Bogen der weiteren Ausfertigungen
	bis	100	Kč	1·— Kč	—·60 Kč
über	100	200	„	2·— „	2·— „
„	200	500	„	3·— „	2·— „
„	500	1000	„	3·— „	2·— „
„	1000	5000	„	4·— „	4·— „
„	5000	10000	„	5·— „	5·— „
„	10000	50000	„	6·— „	6·— „
„	50000	100000	„	10·— „	10·— „
„	100000			15·— „	15·— „

Digitized by Google

C) Klagen, mit welchen der Antrag auf Anmerkung in einem öffentlichen Buche verbunden ist (§§ 59, 61, 63, 69 und 70 GBG., § 43 Konk.-O. und § 20 Anf.-O.):

Wert				Erster Bogen der ersten Ausfertigung	Weitere Bogen der ersten Ausfertigung und alle Bogen der weiteren Ausfertigungen
	bis	100	Kč	2·— Kč	—·60 Kč
über	100	200	„	4·— „	2 — „
„	200	500	„	6·— „	2·— „
„	500	1000	„	6·— „	2·— „
„	1000	5000	„	8·— „	4·— „
„	5000	10000	„	10·— „	5·— „
„	10000	50000	„	12·— „	6·— „
„	50000	100000	„	20·— „	10·— „
„	100000			30·— „	15·— „

(Z. 28.523/25.)

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

53. Stück, ausgegeben am 24. Juni 1925.

127. Vdg. v. 26. V. 1925, womit Vorschriften über die gewerbemäßige Erzeugung von Sodawasser erlassen werden.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 123.

128. Vdg. v. 26. V. 1925, mit welcher Vorschriften für den gewerbemäßigen Betrieb von Anlagen zum Dörren von Obst, Zichorie, Rübe und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten erlassen werden.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 123.

129. Vdg. v. 26. V. 1925, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 123.

54. Stück, ausgegeben am 24. Juni 1925.

130. Vdg. v. 18. VI. 1925 zur Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Berufsrichter und der sonstigen Konzeptsbeamten im Bereiche des Justizministeriums.
Durchf.-Vdg. zum Gesetze Slg. Nr. 290/1924.

131. Gesetz v. 4. VI. 1925, womit die Regierung ermächtigt wird, in den Grenzgebieten Sprengeländerungen vorzunehmen.
Die Ermächtigung gilt bis 31. XII 1927.

132. Kundmachung des Finanzministers v. 19. VI. 1925, betreffend den Umtausch der am 1. Juli 1925 fällig werdenden Staatskassenscheine.
Der Umtausch war in der üblichen Weise bis längstens 26. Juni 1925 anzumelden.

133. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in der Slowakei.
Einführung des 8%igen Pensionsbeitrages für diese Lehrerschaft.

Digitized by Google

134. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Wiedereinführung des Zolles auf Teerfarbstoffe.

Gilt ab 1. VII. 1925.

135. Kundmachung des Finanzministers v. 9. VI. 1925, betreffend die Ausgabe von Stempeln im Werte von 100 Kč und 200 Kč.

Enthält die genaue Beschreibung dieser Stempelmarken.

55. Stück, ausgegeben am 25. Juni 1925.

136. Vdg. v. 18. VI. 1925, mit welcher die Organisationsnorm für die Kreditgewährung an durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in der Slowakei abgeändert wird.

Betrifft die Heranziehung des Verbandes der gewerblichen Vorschußkassen und Genossenschaften für die Slowakei und Karpathorußland, G. m. b. H. in Bratislava zu den Arbeiten der Kreditaktion.

137. Vdg. v. 18. VI. 1925, womit die Organisation der Bürgerschulen in der Slowakei der Organisation der Bürgerschulen in Böhmen, Mähren und Schlesien angepaßt wird.

Die Bestimmungen sind hauptsächlich der in den historischen Ländern geltenden Schul- und Unterrichtsordnung entnommen.

138. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Belohnungen der Befundaufnehmer in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands geltenden Gesetze über Stempel und Gebühren einschließlich der Bereicherungssteuer, der Effektenumsatzsteuer und der Spielkartenstempel.

Den in den historischen Ländern geltenden Bestimmungen nachgebildet.

139. Vdg. v. 18. VI. 1925, womit die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen der Staatsbediensteten teilweise abgeändert wird.

Erfolgt mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Volkszählung v. 15. II. 1921.

140. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in Karpathorußland.

Einführung des 8%igen Pensionsbeitrages für diese Lehrerschaft.

56. Stück, ausgegeben am 27. Juni 1925.

***141. Vdg. v. 18. VI. 1925, womit die Regierungsverordnung vom 19. März 1919, Slg. Nr. 145, über die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die in der Republik Österreich errichtet wurden, abgeändert und ergänzt wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 598.

142. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Versorgungsgenüsse der beeideten Steuerexekutoren, der Aushilfsangestellten, der Aushilfs-Steuerexekutoren und der Zivilstrafboten (gerichtlichen Zustellboten) sowie der Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten.

Die Regelung dieser Versorgungsgenüsse erfolgt nach Analogie des Pensionsgesetzes Slg. Nr. 287/1924.

***143. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Liquidierung der Markabteilungen der Sparkassen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 599.

***144. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 600.

145. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Kanzleioffizianten, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen und der Kanzleioffiziantinnen.

Vgl. die Bemerkung zu Nr. 142.

146. Kundmachung des Ministers für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung und des Justizministers v. 13. VI. 1925, betreffend die Errichtung einer Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Brünn.

Für Mähren und Schlesien, ab 1. VII. 1925 in Tätigkeit.

Digitized by Google

147. Vdg. v. 18. VI. 1925 zur Durchführung des Gesetzes über das Internationale Opiumabkommen.
Durchf.-Vdg. zu dem Gesetze Slg. Nr. 128/1923.

57. Stück, ausgegeben am 2. Juli 1925.

***148. Gesetz v. 10. VI. 1925, betreffend die Versicherung der selbständig wirtschaftenden Personen für den Fall der Invalidität und des Alters.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 561.

***149. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Erweiterung des Sprengels des Gewerbegerichtes in Brünn.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 604.

58. Stück, ausgegeben am 1. Juli 1925.

150. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der ehemaligen Beamten der Post- und Telegraphenanstalt, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen.
Vgl. die Bemerkung zu Nr. 142.

151. Vdg. v. 18. VI. 1925, betreffend die Sicherstellung des einheimischen Bedarfes an Rübenzucker in der Erzeugungsperiode 1925/1926.
Enthält eingehende Kontingentierungsbestimmungen.

59. Stück, ausgegeben am 4. Juli 1925.

***152. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister v. 25. V. 1925, betreffend die Festsetzung von besonderen Gebühren für die Ausfertigung der vom Patentamte auf Verlangen der Parteien ausgestellten Urkunden und Bescheinigungen.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 604.

***153. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft v. 17. VI. 1925, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten in Böhmen, Mähren und Schlesien.**
„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 605.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Einkommensteuer von Dienstnehmern.

Arch. 440 Z. Der Dienstgeber ist berechtigt, die Einkommensteuer, die er an den Staat abzuführen hat, dem Dienstnehmer auch auf einmal abzuziehen, wenn er diesen Abzug vorher bei den monatlichen Gehaltszahlungen unterlassen hat. (Entsch. v. 18. III. 1925, Rv I 50/25.)

Der Privatbeamte A klagte die Firma B auf Zahlung des Betrages von 1697 Kč, welchen Betrag ihm die beklagte Firma bei Lösung des Dienstvertrages im Juni 1924 an Einkommensteuer abgezogen hat, so daß er im Juni keinen Gehalt erhalten hatte, wozu sie nicht berechtigt gewesen sei, da die Einkommensteuer der Angestellten in Monatsraten und nur während der Dauer des Dienstverhältnisses in Abzug zu bringen ist. Die beklagte Firma wendet ein, daß sie die Steuer für den Kläger bezahlte und daher berechtigt sei, dieselbe vom Gehalte abzuziehen. Das Bezirks-

Digitized by Google

gericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies die Klage ab; das Oberste Gericht hat der Revision des Klägers keine Folge gegeben.

Gründe: Der Revisionswerber, dem es sich lediglich um den Revisionsgrund nach Z. 4 des § 503 ZPO. handelt, kann sich in Ausführung dieses Revisionsgrundes nicht mit der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes identifizieren, daß er als Dienstnehmer in erster Linie verpflichtet ist, die Personaleinkommensteuer von seinem Gehalte zu bezahlen, und daß die beklagte Firma als Dienstgeberin lediglich für die ordnungsgemäße Bezahlung haftet. Der Revisionswerber versucht aus der Vorschrift des § 234 PStG. darzulegen, daß einzig und allein der Dienstgeber zur Zahlung dieser Steuer auf die Weise herangezogen wird, daß er von dem monatlichen Einkommen seiner Angestellten entsprechende monatliche Abzüge auf diese Steuer zu machen hat, was eine gesetzliche Pflicht des Dienstgebers ist, und daß der Dienstnehmer bloß für die Erfüllung dieser Verpflichtung des Dienstgebers haftet, wenn sie vom Dienstgeber nicht eingehalten wird. Hieraus ergibt sich für den Revisionswerber, daß in dieser Sache die Bestimmung des § 1042 abGB. über die compensando gegen den Klagsanspruch eingewendete Gegenforderung der Beklagten nicht anzuwenden war. Dieser Rechtsansicht des Revisionswerbers kann nicht beigepflichtet werden. Der Revisionswerber, welcher sich im Widerspruche mit dem Wortlaute der bezogenen Bestimmung befindet, unterscheidet nicht, wie das Gesetz es tut, zwischen dem Zahler und dem Verpflichteten. Er würde dies aber sogleich erkennen, wenn er sich vergegenwärtigen würde, daß der Dienstgeber, mag er auch nach dem Gesetze verpflichtet sein, dem Dienstnehmer den entsprechenden Betrag auf die Einkommensteuer von seinem Gehalte abzuziehen, und diese an die zuständige Zahlungsstelle abzuführen, hiemit nicht seine eigenen Zahlungen leistet, sondern bloß von den Bezügen des Dienstnehmers zahlt, daß der Dienstgeber sonach nicht der Steuerverpflichtete ist, daß ihn die Einkommensteuer nicht als direkten Schuldner belastet, sondern daß der Dienstgeber bloß für die ordnungsmäßigen Abzüge dieser Steuer von dem Einkommen des Dienstnehmers haftet, daß er nicht nur dem Staate, sondern auch dem Dienstnehmer für die rechtmäßige Abfuhr dieser Steuer an die betreffende Zahlungsstelle haftbar ist. Nach den Zahlungsaufträgen wird diese Steuer nicht dem Dienstgeber, sondern dem Dienstnehmer vorgeschrieben, welcher auch nach dem vom Dienstgeber gemachten Abzug nicht den Anspruch auf Zurückstellung der Überzahlung von Dienstgeber verliert, wenn die Steuer weniger als die Abzüge betragen sollte. Im übrigen spricht das Gesetz im § 237 ausdrücklich von der Haftung des Dienstgebers im oben geschilderten Sinne. Diese Rechtsauffassung bestätigt auch die Vorschrift des § 238 des bez. Ges., wie schon das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Der Dienstnehmer ist sonach Verpflichteter und der Dienstgeber bloß Vollzugsorgan und Bürge. Wenn das Berufungsgericht erkannte, daß der Dienstgeber, der die erwähnte Steuer bezahlt und sie nicht von dem Gehalte des Angestellten abgezogen hat, in die Rechte des Staates als Gläubiger tritt, daß er nach § 1358 abGB. berechtigt ist, Ersatz zu verlangen, und daß er, wenn er die Steuer unter solchen Umständen bezahlt, auch nach § 1042 abGB. berechtigt ist, Ersatz zu verlangen, so hat es in der rechtlichen Beurteilung der Sache nicht gefehlt, und es ist der in dieser Hinsicht geltend gemachte Revisionsgrund der Z. 4 des § 503 ZPO. nicht gegeben. Die Pflicht des Dienstgebers, dem Dienstnehmer von seinen Bezügen die entsprechenden Beträge auf die Personaleinkommensteuer abzuziehen, ist seine Pflicht gegenüber dem Staate, nicht gegenüber dem Dienstnehmer. Die Anschauung des Revisionswerbers, daß der Dienstgeber den Anspruch auf Ersatz dieser bezahlten Steuer verlieren würde, wenn er sie von dem Gehalte nicht, oder erst dann in Abzug bringen würde, bis der Revisionswerber seine Dienste verläßt, findet im Gesetze keine Stütze. Das Gesetz bezweckt nicht, wie der Revisionswerber behauptet, den Schutz des wirtschaftlich schwächeren Dienstnehmers, damit es ihm ermöglicht werde, auf solche Weise die Steuer zu bezahlen, sondern Zweck des Gesetzes ist, daß die Steuer überhaupt bezahlt wird, es handelt sich sonach um einen rein fiskalischen Zweck. Entscheidend ist, daß die beklagte Firma als Dienstgeberin für den Revisionswerber die ihm mit Zahlungsaufträgen bemessene Einkommensteuer im Betrage von 1697 Kč 1 h bezahlt hat, und daß ihr hiemit gegen den Revisionswerber ein Anspruch auf Ersatz sowohl nach § 1358 abGB. als auch nach § 1042 abGB. entstanden ist. (b)

Digitized by Google

Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder.

Arch. 441 Z. Die Nichtanmeldung des Konkurses steht dem Anspruche der Genossenschaft gegen die Genossenschafter auf Deckung eines Verlustes nicht entgegen. Im Konkurse ist die Deckung durch Umlegung einzutreiben, außerhalb des Konkurses im Prozeßwege (§§ 76 u. 85 Gen. Ges.). (Entsch. v. 27. I. 1925, Rv II 862/24.)

Die bürgerliche Vorschußkassa in K. in Liquidation, G. m. b. H., klagte den A. auf Zahlung des Betrages von 8000 Kč, welchen der Beklagte als Mitglied der klagenden Genossenschaft zur Deckung der Verluste der klagenden Vorschußkasse zu leisten verpflichtet ist. Das Kreisgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Forderung und das Urteil wurde vom Oberlandesgerichte bestätigt. Das Oberste Gericht hat der Revision des Beklagten keine Folge gegeben.

Gründe: Der Revisionswerber erblickt die unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache darin, daß das Berufungsgericht seine Einwendung nicht für berechtigt erkannt hat, womit er die Existenz des Anspruches der klagenden Genossenschaft auf Bezahlung des von der Haftung erfaßten Verlustanteiles dadurch bekämpfte, daß der Konkurs nicht angemeldet wurde, obwohl die Liquidatoren der Genossenschaft dies tun sollten. Allein diese Einwendung ist für die Existenz der Verbindlichkeit des Beklagten vollkommen unentscheidend.

Nach § 11 der Statuten der Genossenschaft erstreckt sich die Haftung der Mitglieder im Falle eines aus der Jahresbilanz sich ergebenden Verlustes bis zur Höhe des Anteiles, im Falle des Konkurses oder der Liquidation bis zum doppelten Betrage der Anteilseinlage. Dies entspricht auch dem § 76 des Genoss. Gesetzes. Unbestritten ist, daß sich die Genossenschaft in Liquidation befindet und daß zur Deckung der Verluste die volle Haftung der Mitglieder bis zum doppelten Betrage des Anteiles notwendig ist, da die Verluste sonst nicht gedeckt werden können.

Die Haftung für Verluste beschränkt sich nicht, wie der Revisionswerber zu glauben scheint, nur auf den Fall des Konkurses und die Verpflichtung eines Mitgliedes aus dem Grunde der statutarischen Haftung für den Ersatz des Verlustes ist bereits dadurch eingetreten, daß Verluste, die den Betrag der Mitgliedschaftshaftung übersteigen und sonst nicht gedeckt werden können, entstanden sind und die Liquidation beschlossen wurde. Durch die Anmeldung des Konkurses könnte sich der Beklagte seiner Verpflichtung, zur Deckung des Verlustes beizusteuern, nicht entledigen, und die Nichtanmeldung des Konkurses steht dem Anspruche der Genossenschaft auf Deckung des Verlustes gegenüber den Mitgliedern nicht im Wege. Durch den Konkurs würde nur die Änderung eintreten, daß die Deckung auch durch Umlegung im Wege des Konkursverfahrens eingetrieben werden könnte, während sie außerhalb des Konkurses nur im Prozeßwege eingetrieben wird (§§ 76, 85 Gen. Ges.). Durch die Verpflichtung der Liquidatoren zur Anmeldung des Konkurses wird die Verpflichtung eines Mitgliedes zur Deckung des Abganges nicht gehemmt und aufgehoben und es kann in dem, über diese Verpflichtung geführten Stritte jene Verpflichtung der Liquidatoren nicht einredeweise geltend gemacht werden, ebenso, wie ein anderer Schuldner seinem Gläubiger gegen die Klage aus einer Forderung nicht einwenden kann, daß der Gläubiger überschuldet ist und den Konkurs anmelden sollte. Das Gegenteil für den Anspruch der Genossenschaft auf die Deckung des Verlustes gegenüber ihrem Mitgliede geht aus dem Gesetze nicht hervor.

Inwiefern aber der Beklagte auf eine andere Weise die Verpflichtung der Liquidatoren zur Anmeldung des Konkurses der Genossenschaft geltend machen kann, ist nicht Gegenstand der Entscheidung in diesem Stritte. Nach dem Gesagten ist die Mitgliedschaftshaftung eine Forderung der Genossenschaft gegenüber dem Mitgliede, die bei der höheren Haftung hinsichtlich der Existenz sowie auch hinsichtlich der Höhe einerseits durch den unbedeckten Verlust, andererseits auch durch die Liquidation oder den Konkurs bedingt ist (§ 11 der Statuten, § 76 Gen. Ges., § 1 der Vdg. v. 21. III. 1918, RGBl. Nr. 105). Dies wurde näher in den zu dem Judikate Nr. 175 des gew. Obersten Gerichtshofes in Wien veröffentlichten Gründen ausgeführt.

Die Liquidatoren sind nach § 44 Gen. Ges. berechtigt, die Haftungsbeträge einzutreiben, und es ist hinsichtlich der materiellen Verpflichtung eines Mitgliedes zur Deckung unentscheidend, ob der Konkurs eröffnet wurde oder nicht; die Eröffnung des Konkurses hemmt auch ebensowenig den Anspruch der Genossenschaft auf die Deckung, wie die Unterlassung der Anmeldung des Konkurses. Unentscheidend ist

Digitized by Google

auch, ob die Mitgliedschaftshaftung die Verluste der Genossenschaft vollkommen deckt. (b)

Zivilprozeßordnung.

Arch. 442 Z. Die Wiederaufnahme nach § 530, Abs. 1, Z. 7, ZPO. kann nicht verlangen, wer die die Grundlage der Wiederaufnahme bildenden Tatsachen aus Nachlässigkeit nicht schon im früheren Verfahren geltend gemacht hat. Von diesem außerordentlichen Rechtsmittel ausgeschlossen ist daher die leichtfertige und sorglose Partei, also insbesondere die Partei, die sich, sei es in tatsächlicher Hinsicht oder in Ansehung der Beweise, zur Verhandlung nicht gehörig vorbereitet hat. Dies gilt insbesondere für die Kenntnis von Tatsachen, die aus dem Handelsregister zu ersehen sind. (Entsch. v. 16. IV. 1925, Rv I 355/25.)

Die Klage des A gegen die Bank B wegen Wiederaufnahme des Verfahrens wurde vom Bezirksgerichte abgewiesen; das Kreisgericht hat über Berufung des Klägers die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt. Das Oberste Gericht hat in Stattgebung der Revision der beklagten Bank das Urteil der ersten Instanz wiederhergestellt.

Gründe: Die Firma C hat mit Zessionsurkunde ihre Forderung gegen den Kläger an die beklagte Bank abgetreten. Der Zessionsbrief war nur von dem öffentlichen Gesellschafter M unterfertigt, obzwar es laut des Gesellschaftsvertrages der Kollektivzeichnung zweier Gesellschafter bedurfte, was auch aus dem Handelsregister zu entnehmen war. Der Kläger wurde von der Zession verständigt, nahm sie, ohne Einwendungen zu erheben, zur Kenntnis und leistete der beklagten Bank auf diese abgetretene Forderung eine Teilzahlung. Da er die Bezahlung des Restbetrages verweigerte, wurde er mit der Klage belangt und, da er bei der über diese Klage anberaumten ersten Tagsatzung nicht erschien, über Antrag der nunmehr beklagten Bank mit Versäumungsurteil schuldig erkannt, ihr die abgetretene Forderung im Restbetrage zu bezahlen.

Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme dieses durch Kontumazurteil abgeschlossenen Verfahrens, indem er seine Klage auf den Grund des § 530, Abs. 1, Z. 7, ZPO. stützt und behauptet, er habe erst am 17. I. 1924, somit in der einmonatlichen Frist des § 543 ZPO. erfahren, daß die Zession mangels firmamäßiger Zeichnung des Zessionsbriefes ungültig gewesen sei. Es kann der Revision darin nicht beigepflichtet werden, daß sich der Kläger nur dann mit einer unverschuldeten Unkenntnis der Handelsregistereintragung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung (Art. 25, Abs. 3, 46, Abs. 2a, 115 HG.) entschuldigen könnte, wenn er Umstände und Tatsachen nachgewiesen hätte, aus denen sich ergäbe, daß er „die Eintragung und die Bekanntmachung" nicht hat kennen müssen. Allein darum handelt es sich hier eigentlich nicht.

Wegen neuer Tatsachen und Beweise (§ 530, Abs. 1, Z. 7, ZPO.) ist die Wiederaufnahme gemäß § 530, Abs. 2, ZPO. nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel vor Schluß der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Urteil erster Instanz erging, geltend zu machen. Die Wiederaufnahme nach § 530, Abs. 1, Z. 7, ZPO. kann also nicht verlangen, wer die die Grundlage der Wiederaufnahme bildenden Tatsachen aus Nachlässigkeit nicht schon im früheren Verfahren geltend gemacht hat. Von diesem außerordentlichen Rechtsmittel ausgeschlossen ist daher die leichtfertige und sorglose Partei, also insbesondere die Partei, die sich, sei es in tatsächlicher Hinsicht oder in Ansehung der Beweise, zur Streitverhandlung nicht gehörig vorbereitet hat.

Es kommt daher nicht darauf an, daß der Kläger von dem Umstande, daß die Firma C kollektiv zeichnet, keine Kenntnis hatte, bezw. daß er, wie er behauptet, der irrigen Annahme war, daß eine Unterschrift genügt, sondern es entscheidet, ob er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht davon Kenntnis haben konnte, worüber bei den gegebenen Umständen kein Zweifel bestehen kann. Eine Unachtsamkeit des Klägers ist schon darin zu erblicken, daß er, vom Zessionar (der nunmehr beklagten Bank) auf Bezahlung des Restbetrages der abgetretenen Forderung geklagt, sich nicht vergewissert hat, ob der Zessionsbrief firmamäßig gefertigt sei, was er doch im Hinblick auf die Öffentlichkeit des Handelsregisters unschwer hätte tun können. Es kann dem Berufungsgerichte nicht beigepflichtet werden, daß sich der Kläger darauf verlassen durfte, daß die Forderung einer Bank abgetreten

Digitized by Google

worden ist und daß sich die Bank von der Richtigkeit der Abtretung überzeugt hat, denn die nunmehr beklagte Bank war dem Kläger gegenüber zur Anwendung einer solchen Sorgfalt nicht verpflichtet, und wer sich auf die Sorgfalt einer dritten Person verläßt, ohne sich auf eine vertragliche oder gesetzliche Verbindlichkeit berufen zu können, handelt nur auf eigene Gefahr.

Bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt, die das Gesetz von den Parteien verlangt, konnte somit der Kläger im Hauptprozesse davon Kenntnis haben, daß die wiederholt genannte Firma kollektiv zeichnet, und er konnte sohin in jenem Streite auch rechtzeitig die auf diese Tatsache gestützte Einwendung der Ungültigkeit der Zession machen. Die Wiederaufnahmsklage wurde daher vom Erstgerichte mit Recht abgewiesen. (b)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 408 Z. Zum Begriffe eines provisorischen Gemeindeangestellten gemäß § 3 Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16/20, wird nicht erfordert, daß dieser auf eine systemisierte Stelle angestellt wurde. Ist er ohne vorgängigen öffentlichen Konkurs gewählt worden, so finden auf ihn die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. (Entsch. v. 31. XII. 1924, Rv I 1900/24.)

JM. 409 Z. Die Nichtbeachtung der dreitägigen Einberufungsfrist vor einer Sitzung des Gemeindeausschusses hat nicht die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Bei der Berechnung der gemäß § 70 Ges. v. 25. VII. 1864, böhm. LGBl. Nr. 27, zur Gültigkeit des Beschlusses der Bezirksvertretung erforderlichen Mehrheit kann nicht auf solche Mitglieder dieser Vertretung Rücksicht genommen werden, welche durch Ableben, Verzicht oder auf andere Art ihre Mandate bereits verloren haben. Die Gerichte können Beschlüsse der Selbstverwaltungskörper in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung nur in formeller Beziehung überprüfen. (Entsch. v. 17. II. 1925, Rv I 48/25.)

JM. 410 Z. Der Verpächter hat gemäß Art. II, Abs. b), Ges. v. 30. IX. 1924, Slg. Nr. 204, das Grundstück in eigener Regie, auch wenn es von gedungenen Personen auf seine eigene Rechnung bearbeitet wird. (Entsch. v. 24. II. 1925, R I 134/25.)

JM. 411 Z. Unter Forderungen gegen das kgl. ungarische Ärar im Sinne des Gesetzes v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 440, werden auch Forderungen gegen die ehem. kgl. ung. Staatsbahnen verstanden. (Entsch. v. 25. II. 1925, Rv III 662/23.)

JM. 412 Z. Die den Fideikommißgerichten durch § 255 außerstr. Pat. auferlegte Verpflichtung, die Anwärter festzustellen, ihre Zahl und Rangordnung zu ermitteln, über ihre Rechte zu entscheiden u. dgl., hat mit dem Tage aufgehört, an welchem das Gesetz v. 3. VII. 1924, Slg. Nr. 179, in Kraft getreten ist. Solange gemäß § 2, Abs. 4, dieses Gesetzes dem Gerichte nicht die Übereinkunft vorgelegt und das Verfahren gemäß § 7 l. c. eingeleitet worden ist, ist es nicht notwendig, daß das Fideikommißgericht jemandem ein Anwärterrecht zuerkennt. Wenn es sich nicht um die Feststellung *streitiger Tatfragen*, sondern um die Lösung von *Rechtsfragen* auf Grund genauer Gesetzesbestimmungen, konkreter Bestimmungen der Stiftungsurkunden oder anderer *unstreitiger* Tatsachen handelt, kann über die Anwärterrechte im *außerstreitigen* Verfahren entschieden werden. (Entsch. v. 3. III. 1925, R I 174/25.)

JM. 413 Z. Ist jemand einem gerichtlichen Vergleiche als Bürge und Zahler beigetreten, so bezieht sich seine Haftung nur auf die Erfüllung des Vergleiches selbst, es wäre denn, daß er *ausdrücklich* eine größere Haftung auf sich genommen hätte. (Entsch. v. 3. III. 1925, Rv I 163/25.)

JM. 414 Z. Durch den Ges. Art. LIV : 1912 ist § 97, Abs. 1, zweiter Satz, Ex. Ges. nicht aufgehoben worden, wonach ein weiteres Rechtsmittel gegen das Urteil der II. Instanz, durch welches das Urteil des Erstgerichtes bestätigt worden ist, unzulässig ist. (Entsch. v. 12. III. 1925, Rv III 1181/24.)

JM. 415 Z. § 1432 abGB. setzt die freiwillige Zahlung der verjährten Forderung durch den Schuldner voraus. § 69 EBRegl. über die Art der Zahlung der Frachtgebühr ist eine Tarifbestimmung des § 6 zit. Regl. Wenn an der Eisenbahn-

Digitized by Google

beförderung mehrere Eisenbahnen verschiedener Staaten beteiligt sind und zwischen ihnen die abgesonderte Bezahlung der Fracht vereinbart ist, so daß der Absender die Fracht von der Aufgabestation bis zur Grenzstation und der Empfänger von der Grenzstation bis zur Bestimmungsstation zu bezahlen hat, so ist dadurch die Einheit des Frachtvertrages und der Frachtgebühr nicht aufgehoben. (Entsch. v. 17. III. 1925, Rv I 202/25.)

JM. 416 Z. Die Bezahlung eines besonderen Entgeltes für eine Wohnung benimmt dieser noch nicht ihren eventuellen Charakter als Naturalwohnung. (Entsch. v. 24. III. 1925, Rv II 166/25.)

JM. 417 Z. Gemäß § 113 Ges. Art. XX : 1877 ist der Vormund, bezw. Kurator verpflichtet, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in den in diesem Paragraphen angeführten Fällen einzuholen. Durch diesen Paragraphen ist aber nicht bestimmt, daß nur und ausschließlich in den in ihm angeführten Fällen die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde notwendig ist und daß sie in anderen besonders wichtigen Fällen nicht erforderlich wäre. (Plenarbeschluß v. 28. III. 1925, Z. 1414/24 praes.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

Jahrgang 1924.

3355 Z. Das Rechtsmittel kann der Nebenintervenient auch dann ergreifen, wenn die Partei, der er sich angeschlossen hat, es nicht eingebracht hat.

Für den durch den Absturz eines Wagens von einer Bezirksstraße in Böhmen verursachten Schaden haftet der Bezirk, wenn die an einem Abhange vorbeiführende Straße nicht mit Schutzsteinen versehen war. Darin, daß der Kutscher nicht gehörig gebremst hat, ist seine Mitschuld zu erblicken. (Entsch. v. 3. I. 1924, Rv I 760/23.)

3356 Z. Die Vereinbarung eines Arztes mit einer Krankenkasse, deren Mitglieder billiger als zum Minimaltarife der Ärztekammer behandeln zu wollen, ist nicht unerlaubt.

Die Vereinbarung zwischen dem Arzte und der Krankenkasse über eine provisorische vorübergehende Behandlung der Mitglieder der Krankenkasse bedarf nicht der schriftlichen Form. (Entsch. v. 3. I. 1924, Rv I 1103/23.)

3357 Z. Die Wirkungen der Todeserklärung des Ehegatten kommen seinem Ableben im Sinne der §§ 138 und 155 abGB. nicht gleich. Wegen Feststellung der unehelichen Vaterschaft kann in diesem Falle bloß aufgetreten werden, wenn rechtskräftig festgestellt ist, daß das Kind nicht ehelicher Abstammung ist. (Entsch. v. 3. I. 1924, Rv I 1754/23.)

3358 Z. Aus Anlaß des bereits eingeleiteten oder erst beabsichtigten Ausgleichsverfahrens oder in irgend einem, sei es auch nur entfernten Zusammenhange mit demselben darf keinem der Gläubiger ein Vorteil gewährt werden, mögen die subjektiven Umstände und Beweggründe des gewährten Vorteiles wie immer geartet sein. (Entsch. v. 3. I. 1924, Rv III 529/23.)

3359 Z. Art. II des Ges. v. 8. VI. 1924, Slg. Nr. 123.

Wurde nach dem 1. VII. 1923 das Verfahren in erster Instanz in einer 100 Kč. aber nicht 300 Kč übersteigenden Sache fortgesetzt, so sind für das weitere Verfahren und die Entscheidung sowie die Rechtsmittel die Vorschriften über das Verfahren in Bagatellsachen anzuwenden. (Entsch. v. 8. I. 1924, R I 1102/23.)

3360 Z. Die ausdrückliche Einwilligung des bisherigen Firmainhabers (Art. 22 HGB.) zur Verwendung der bisherigen Firma durch den Erwerber des Betriebes muß nicht gerade durch Worte erteilt werden, es genügt, wenn die Zustimmung irgendwie ersichtlich zum Ausdrucke gekommen ist. (Entsch. v. 8. I. 1924, R I 1104/23.)

3361 Z. Der Ersatzanspruch gegen den Spediteur, der nach vollständigem Verluste des Gutes den Ersatz nicht (rechtzeitig) reklamiert hat, verjährt nicht in der Frist des Art. 386 HGB. (Entsch. v. 8. I. 1924, R I 1110/23.)

3362 Z. Die Vorschriften der §§ 325 und 328 EO. erstrecken sich auch auf die Ansprüche auf Herausgabe unbeweglicher Sachen. Hat der Verpflichtete die Liegenschaft zur Hälfte als Erbe und zur Hälfte auf Grund eines Zessionsvertrages gemäß dem Übereinkommen bei der Verlassenschaftsabhandlung erworben, so sind auch

Digitized by Google

bei der Exekutionsführung auf den Anspruch auf Herausgabe der Liegenschaft aus diesem Grunde die Bestimmungen des § 822 abGB. und des Hofdekretes v. 3. VI. 1846, J. G. Slg. Nr. 968, anzuwenden. (Entsch. v. 8. I. 1924, R I 1115/23.)

3363 Z. In Besitzstörungsstreitigkeiten ist der Revisionsrekurs auch dann unzulässig, wenn mit ihm bloß die Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges angefochten wurde. (Entsch. v. 8. I. 1924, R I 1117/23.)

3364 Z. Die Bestimmung des § 379 EO. setzt keine arglistige Handlung des Verpflichteten voraus. Es fällt hierher eventuell auch seine Übersiedlung ins Ausland zum Zwecke des Antrittes eines Dienstes. (Entsch. v. 8. I. 1924, R I 1118/23.)

3365 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Die Bahn haftet nicht (§ 86, Abs. 1, Z. 1, EBR.) für den Schaden, wenn der Inhalt eines transportierten Möbelwagens durch einen von der Lokomotive in den Wagen verflogenen Funken Feuer gefangen hat. (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1169/23.)

3366 Z. Hat der Dachdecker die Reparatur des Daches mangelhaft ausgeführt, so ist der Besteller nach § 1167 abGB. berechtigt, von ihm den Ersatz des Aufwandes zu verlangen, der ihm durch die Instandsetzung des Daches erwachsen ist. Dieser Anspruch ist nicht an die Frist des § 932 abGB. gebunden. (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1235/23.)

3367 Z. Die Vorschrift des § 879, Z. 4, abGB. (des § 1 der Vdg. v. 12. X. 1914, RGBl. Nr. 275) erheischt nicht, daß der Tatbestand des Wuchers nach § 4 zit. Vdg. vorliege.

Die Nichtigkeit des Vertrages kann auch gegenüber dem Zessionär eingewendet werden, selbst wenn der übernommene Schuldner die Forderung ihm gegenüber anerkannt hat. Bloß die Anerkennung gegenüber dem redlichen Zessionär verpflichtet den Schuldner gemäß § 1396 abGB. und bloß der redliche Zessionär kann sich mit Erfolg auf das Vertrauen auf das Grundbuch berufen. (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1263/23.)

3368 Z. Die Bestimmung des § 1409 abGB. ist auch auf die Haftung desjenigen anzuwenden, der in die Firma eines Einzelkaufmannes als offener Gesellschafter der durch seinen Eintritt entstandenen Gesellschaft eingetreten ist. (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1307/23.)

3369 Z. Der § 1425 abGB. räumt unter den dort angeführten Bedingungen dem Schuldner nicht bloß das Recht ein, sondern legt ihm auch die Verpflichtung auf, die Schuld bei dem Gerichte zu hinterlegen.

Die Verpflichtung zum gerichtlichen Erlage der Schuld tritt nicht ein, wenn es sich um eine bedingte Schuld handelt und die Bedingung noch nicht erfüllt ist.

Wurde eine Forderung zum Ausgleich bedingt angemeldet und hat der Schuldner zu der Anmeldung geschwiegen, so hat er sie bloß bedingt anerkannt. Die Verpflichtung, eine solche Forderung sicherzustellen, ist von dem Antrage des Gläubigers bedingt. (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1338/23.)

3370 Z. Der Klage über die Ansprüche aus der Verwaltung eines gemeinsamen Vermögens oder der Besorgung einer fremden Angelegenheit muß nicht unbedingt die Rechnungslegung vorangehen. (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1373/23.)

3371 Z. Daraus, daß die Verlobte gegen den Verlobten die Strafanzeige gemäß § 506 StG. erstattet hat, kann der Verlobte noch keinen Grund zum Rücktritte vom Verlöbnisse und zur Lösung des Eheversprechens ableiten (§ 1328 abGB.). (Entsch. v. 8. I. 1924, Rv I 1448/23.)

3372 Z. Zur Änderung des Sitzes der Hauptniederlassung einer Aktiengesellschaft, der sich in der Slowakei befand, ist die staatl. Genehmigung erforderlich, wenn der neue Sitz sich in den historischen Ländern befinden soll. Es ist gleichgültig, daß die Änderung im Handelsregister des slowakischen Gerichtes und im Handelsregister der Zweigniederlassung in den historischen Ländern bereits durchgeführt worden ist. (Entsch. v. 8. I. 1924, R II 479/23.)

3373 Z. Wurde um Aufschub der Exekution durch Räumung nach dem Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, angesucht, so kann vor Entscheidung über diesen Antrag nicht der Aufschub der Exekution gemäß § 42 EO. mit Rücksicht auf den anhängigen Rechtsstreit wegen Unzulässigkeit der Exekution verlangt werden. (Entsch. v. 8. I. 1924, R II 490/23.)

Digitized by Google

3374 Z. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz **als Rekursgerichtes**, mit dem die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Bezirksgerichtes zurückgewiesen wurde, ist der Revisionsrekurs zulässig.

Die Klage gemäß § 58 Ausgl.-Ord. ist ausschließlich beim Ausgleichsgerichte einzubringen. Hierher gehört auch die Klage, mit welcher der betreibende Gläubiger seine **ganze** Forderung geltend macht, weil der Ausgleich durch unzulässige Einräumung besonderer Vorteile an einzelne Gläubiger zustande gebracht wurde. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß in der Klage der ursprüngliche Rechtsgrund der Forderung angegeben und die ganze Forderung verlangt wurde, weil nicht einmal die Quote bezahlt worden ist. (Entsch. v. 8. I. 1924, R II 491/23.)

3375 Z. Hat der erste Richter den § 182 ZPO. nicht gehörig angewendet, so kann das Berufungsgericht das Urteil des Erstgerichtes gemäß § 496, Z. 3, ZPO. aufheben und die Sache dem Erstgerichte zur Ergänzung zurückstellen.

Wurde ein Schaden durch Zufall verursacht (§ 1311 abGB.), so haftet derjenige, der sich in ein fremdes Geschäft eingelassen hat, bloß dann, wenn dies unter den Bedingungen des § 1037 abGB. geschehen ist, nicht aber, wenn seine Handlung der Vorschrift des § 1036 abGB. entspricht. (Entsch. v. 8. I. 1924, R II 494/23.)

3376 Z. Wird bei der Beschädigung eines Gebäudes durch Feuer die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Bezahlung einer Entschädigung verlangt, so ist in erster Reihe über den Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes zu entscheiden, über den Entschädigungsanspruch aber bloß dann, wenn sich die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht durchführen läßt. Befand sich der Beschädiger mit der Wiederherstellung des früheren Zustandes im Verzuge, so geht die Verschlechterung der Sache auf seine Kosten. (Entsch. v. 8. I. 1924. Rv II 786/23.)

3377 Z. Notwendige Voraussetzung für die Anwendung des Abs. 4 des § 222 EO. ist der vor Fällung des Verteilungsbeschlusses durch den Exekutionsrichter gestellte Antrag eines berechtigten Beteiligten.

Die gesetzliche Vermutung des § 171, Abs. 2, EO. gilt bei Simultanforderungen nicht. (Entsch. v. 9. I. 1924, R I 1100/23.)

3378 Z. Auf die Verjährung einer aufrechnungsweise eingewendeten Forderung, die zur Zeit des Zusammentreffens der Forderungen noch nicht verjährt war, ist es ohne Einfluß, daß das Verfahren nachher nicht gehörig fortgesetzt wurde (§ 1497 abGB.). (Entsch. v. 9. I. 1924, Rv 997/23.)

3379 Z. Der Mieter kann nicht unter Hinweis auf § 2, Abs. 3, des Mieterschutzges. v. 26. IV. 1922, Slg. Nr. 130, von der Miete vor Ablauf der vereinbarten Zeit zurücktreten. (Entsch. v. 9. I. 1924, Rv I 1333/23.)

3380 Z. Ein Übereinkommen, mit welchem die Teilung und Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes in einer mit der Regelung nach dem Gesetze und der Konzessionsurkunde unvereinbaren Weise geregelt wurde, ist nichtig. (Entsch. v. 9. I. 1924, Rv I 1493/23.)

3381 Z. Die Entscheidung über den Antrag des betreibenden Gläubigers auf neuerliche Vornahme einer bereits bewilligten Exekution steht dem Gerichte zu, das bisher für den Exekutionsvollzug zuständig ist, selbst wenn beantragt wurde, daß der Vollzug der Exekution durch das nach den Umständen hierzu zuständige Gericht erfolgen solle. (Entsch. v. 9. I. 1924, Nd I 531/23.)

3382 Z. Die bücherlich einverleibte Forderung auf Auszahlung einer Kaution gemäß § 353 EO. kann vom betreibenden Gläubiger gültig zediert werden. (Entsch. v. 9. I. 1924, Rv II 563/23.)

3383 Z. Die Bestimmung des § 11 EO. setzt voraus, daß die offene Handelsgesellschaft im Register eingetragen ist.

Die Bestimmung des § 10 EO. braucht nicht angewendet zu werden, wenn aus dem Exekutionstitel mit hinlänglicher Bestimmtheit hervorgeht, daß der Verpflichtete des Exekutionstitels mit der Person identisch ist, gegen welche die Exekution geführt wird. (Entsch. v. 15. I. 1924, R I 1047/23.)

3384 Z. Gegen den Beschluß, mit dem die Mobiliarexekution auf Anmeldung bewilligt wurde, ist der Rekurs unzulässig, solange der Beschluß dem Verpflichteten nicht zugestellt wurde. (Entsch. v. 15. I. 1924, R I 1048/23.)

3385 Z. Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 7. IV. 1873, RGBl. Nr. 70.

Digitized by Google

Die Erwerbung der Gewerbeberechtigung zum Betriebe eines bestimmten, an eine Konzession gebundenen Unternehmens bildet keinen besonderen Gegenstand der genossenschaftlichen Unternehmertätigkeit.

Der Betrieb eines Gastgewerbes ist mit dem Zwecke einer Wohnungsgenossenschaft unvereinbar. (Entsch. v. 15. I. 1924, R I 1094/23.)

3386 Z. Die gerichtlichen Entscheidungen zwischen demselben Gläubiger (Ersteher) und Verpflichteten im Exekutionsverfahren hinsichtlich einer Liegenschaft können in dem Exekutionsverfahren hinsichtlich der beweglichen Sachen gegenüber einer dritten Person, die an den Entscheidungen in jenem Verfahren nicht beteiligt war, nicht angewendet werden.

Dem Ersteher des Hauses steht das gesetzliche Pfandrecht (§ 1101 abGB.) an den Fahrnissen des Verpflichteten zu, der in dem versteigerten Hause als Mieter gegen ein nach § 2 des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, festgesetztes Entgelt geblieben ist. Das Pfandrecht gemäß § 1101 abGB. genießt den Vorrang vor den anderen nichtprivilegierten Pfandrechten ohne Unterschied, ob sie erst während der Dauer des Mietverhältnisses oder schon vorher erworben wurden.

In dem Verfahren über die Verteilung des Erlöses der exekutiven Feilbietung können gegenüber dem Verpflichteten keine Kosten zugesprochen werden. (Entsch. v. 15. I. 1924, R I 12/24.)

3387 Z. Versicherungsges. v. 23. XII. 1917, RGBl. Nr. 501.

Verspätete Anzeige des Versicherungsfalles. Es ist Sache des Versicherungsnehmers, nachzuweisen, daß ihn weder böser Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffe oder daß die Unterlassung der gehörigen und rechtzeitigen Anzeige auf die Feststellung des Falles oder des Schadens keinen Einfluß hatte. In den Versicherungsbedingungen kann dem Versicherungsnehmer nicht auch ein bloßes Versehen in dieser Beziehung angerechnet werden. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv I 1224/23.)

3388 Z. Wird ein Fall aus der Slowakei (Karpathorußland) vor dem Landeszivilgerichte in Prag nach dem Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, verhandelt, so gilt für das Verfahren die Zivilprozeßordnung v. 1. VIII. 1895, RGBl. Nr. 113, in den materiellrechtlichen Fragen aber das in der Slowakei (Karpathorußland) geltende Recht.

Gemäß § 271 ZPO. kann der Justizminister nicht um Mitteilung des in der Slowakei geltenden Rechtes angegangen werden.

An Stelle des Gesetzes, auf das sich der § 92 Verf.-Urk. beruft, tritt in der Slowakei die Gerichtspraxis, aber nur bis zum Tage des Inkrafttretens der Verf.-Urk.

Vom Staate kann kein Ersatz verlangt werden, wenn während des Bolschewikeneinfalles in der Slowakei im J. 1919 einer Eskorte von einer zusammengerotteten Menge ein Mensch entrissen und massakriert wurde. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv I 1244/23.)

3389 Z. Es handelt sich um die Übernahme eines Unternehmens im Sinne des § 1409 abGB., wenn ein Geschäft mit dem überwiegenden Teile der Waren, mit den Geschäftsräumen und dem Hilfspersonal übernommen wurde. Es ist gleichgültig, daß es unter einer anderen Firma weitergeführt wurde. Die Übernahme erstreckt sich nicht auf die mit dem übernommenen Geschäfte nicht zusammenhängenden persönlichen Schulden des ehem. Inhabers (z. B. aus Börsenspekulationen.) Haben nahe Angehörige des Veräußerers das Unternehmen übernommen, so ist ihre Haftung für eine mit dem übernommenen Geschäfte zusammenhängende Schuld bloß dann ausgeschlossen, wenn sie nachweisen, daß ihnen die Schuld weder bekannt war noch bekannt sein mußte. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv I 1280/23.)

3390 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Der Anspruch auf Zuerkennung der Versorgungsgenüsse ist dadurch bedingt, daß der Bedienstete bereits gewisse Genüsse bezogen oder wenigstens kraft Vertrages, Gesetzes oder Gewohnheit den Anspruch auf sie erworben hat. War es üblich, bloß ausgedienten Bediensteten eine Pension zu gewähren, so kann sich jemand, der, ohne ausgedient zu haben, strafweise entlassen wurde, auf diesen Brauch nicht berufen. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv I 1383/23.)

Digitized by Google

3391 Z. Zulässig ist der Rechtsweg für den Anspruch auf Anerkennung des Eigentumsrechtes an einem Grundstücke, dessen Grenzen noch nicht festgesetzt wurden, wobei aber der ruhige Besitz der Grundstücke bekannt und unbestritten ist.

Die Vorschrift des § 418 abGB. setzt voraus, daß auf einem fremden Grundstücke gebaut wurde, und sie beschränkt sich auf jenen Teil des Grundstückes, der tatsächlich verbaut wurde. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv I 1408/23.)

3392 Z. Das Retentionsrecht kann bloß für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften zwischen demjenigen, der die Sache zurückhält, und demjenigen, der ihre Ausfolgung verlangt, geltend gemacht werden. Es erstreckt sich dagegen nicht auf Forderungen, die dem Zurückhaltenden, sei es auch mit Zustimmung des Gegners, zediert worden sind. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv I 1419/23.)

3393 Z. Auch wenn zwischen den Parteien keine Geschäftsverbindung besteht, ist der Verkäufer nicht berechtigt, dem Käufer die Ware gegen Nachnahme zuzusenden, sofern die Nachnahmesendung nicht besonders vereinbart wurde oder handelsüblich war. Hat der Käufer die Annahme der Nachnahmesendung zurückgewiesen, so wird die Rechtzeitigkeit der Erfüllung nach der folgenden Zusendung ohne Nachnahme gerechnet.

Die Frist des Art. 355 HGB. braucht nicht gewährt zu werden, wenn der Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen wurde, weil der Verkäufer das Anbot des Käufers in der Frist des Art. 319 HGB. nicht beantwortet hat. Es ist irrelevant, daß es sich bloß auf Seite des Käufers um ein Handelsgeschäft gehandelt hat.

Ist die Annahme des Anbotes beim Offerenten nach der Frist des Art. 319 HGB. eingetroffen, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen, wenn der Offerent mittlerweile oder gleich nach Einlangen der verspäteten Annahme des Anbotes dem anderen Teile mitgeteilt hat, daß er von dem Anbote zurückgetreten sei. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv I 1470/23.)

3394 Z. Darlehen oder stille Gesellschaft?

Die stille Gesellschaft setzt nicht bloß Anteil am Gewinne, sondern auch am Verluste voraus. In der Vereinbarung eines Gewinnanteiles ohne feste Zinsen kann gegebenenfalls ein Darlehen erblickt werden. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv I 1508/23.)

3395 Z. Wer eine Liegenschaft erworben hat, in der von einem Mieter auf eine fremde Konzession ein Gewerbe betrieben wurde, kann die Räumung der Gastlokalitäten nicht deshalb verlangen, weil die Konzession des Berechtigten erloschen ist. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv I 1807/23.)

3396 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Pensionsansprüche der Staatsbahnbediensteten, die nicht Staatsbedienstete im Sinne des Organisationsstatuts für die Eisenbahnverwaltung sind. (Ensch. v. 15. I. 1924, R II 498/23.)

3397 Z. Auf einen auf fremden Boden aufgeführten Bau ist die Exekution nach den Vorschriften über die Exekution auf Liegenschaften zu führen. (Entsch. v. 15. I. 1924, R II 499/23.)

3398 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Der Anspruch steht auch einem Bediensteten zu, dem der Dienstgeber bloß deshalb eine Pension gewährt hat, um ihn nicht weiter im Dienste behalten zu müssen. (Entsch. v. 15. I. 1924, Rv II 751/23.)

3399 Z. Die Kontributionsgetreidefonds sind selbständige juristische Personen.

Es handelt sich um eine privatrechtliche Verbindlichkeit (§ 1 JN.), wenn sich die kompetenten Faktoren verpflichtet haben, aus dem Kontributionsgetreidefonds einen Beitrag zum Gehalte des Lehrers einer Lokalschule abzuführen.

Die Konkurrenzpflicht des Patrons, der Grundobrigkeit und der Gemeinde zur Beitragsleistung für den Gehalt des Lehrers einer Lokalschule hat auf dem öffentlichen Rechte beruht. (Entsch. v. 16. I. 1924, R I 1114/23.)

3400 Z. Die Löschung (der Firma) einer Aktiengesellschaft, die mit einer anderen Aktiengesellschaft fusioniert wurde, kann erst dann bewilligt werden, wenn allen Erfordernissen des Art. 247 HGB. entsprochen worden ist. (Entsch. v. 16. I. 1924. R I 5/24.)

3401 Z. In dem Verfahren über eine Ehetrennungsklage hat das Gericht von Amts wegen bloß die Trennungsgründe zu erheben, nicht aber auch das Verschulden des betreffenden Gatten an der Trennung. (Entsch. v. 16. I. 1924, Rv I 425/23.)

Digitized by Google

3402 Z. Es liegt Leistung einer anderen Sache (aliud) vor, wenn ein Motor von geringerer Leistungsfähigkeit geliefert wurde, als vereinbart war. (Entsch. v. 16. I. 1924, Rv I 843/23.)

3403 Z. Das Übereinkommen der Ehegatten über die physische Teilung der gemeinsamen Liegenschaft zwecks Regelung der Familien- und Vermögensverhältnisse vor der Scheidung von Tisch und Bett bedarf nicht der Form eines Notariatsaktes. (Entsch. v. 16. I. 1924, Rv I 905/23.)

3404 Z. Hat sich der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer vorbehaltlos die Kosten der Beschaffung der Aus- und Einfuhrbewilligung, der Verzollung und des Transportes der Ware zu bezahlen, so kann er seine Verbindlichkeit nicht von der Ausfolgung der Zollquittung durch den Verkäufer abhängig machen. Die Bestimmung des Art. 393 HGB. kann hier nicht einmal sinngemäß angewendet werden. Der Frachtführer kann dem Absender die Erfüllung nicht wegen Unzulänglichkeit der Begleitpapiere verweigern. (Entsch. v. 16. I. 1924, Rv I 1170/23.)

3405 Z. Wurde der Vergleich unter der Bedingung geschlossen, daß der Kläger von der Klage zurücktrete, so genügt auch eine Änderung der Klage in dem Sinne, daß an Stelle der Leistung aus dem ursprünglichen Klagsgrunde auf Erfüllung aus der durch den Vergleich übernommenen Verbindlichkeit geklagt wird. (Entsch. v. 16. I. 1924, Rv I 1172/23.)

3406 Z. In dem Verfahren über die Klage auf Einhaltung eines Bestandvertrages gelten nicht die kürzeren Fristen des § 575, Abs. 1, ZPO., selbst wenn gleichzeitig auch auf Übergabe des Bestandgegenstandes geklagt wurde. (Entsch. v. 16. I. 1924, R II 6/24.)

3407 Z. Selbst wenn der Austausch von Schlußbriefen bei einer bestimmten Warengattung (z. B. Garn) handelsüblich ist, gilt doch auch ein mündlich abgeschlossenes Geschäft, sofern die Kontrahenten nicht vereinbart haben, daß das Geschäft erst mit dem Austausche der Schlußbriefe perfekt werden soll. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv I 615/23.)

3408 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Wer vor dem 6. V. 1921 den vierzigjährigen Dienst bei einem Großgrundbesitzer vollstreckt hat, hat den Anspruch auf Versorgungsgenüsse nach dem Ges. Nr. 130/1921 erworben, selbst wenn ihm der Ruhegenuß erst nach diesem Tage bemessen wurde. Dadurch, daß der Bedienstete nach Kundmachung des Ges. Nr. 130/1921, aber vor dem Inkrafttreten dieses Ges. das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand eingebracht hat, hat er dem Großgrundbesitzer seinen Anspruch angemeldet. Es ist gleichgültig, daß der Dienstgeber sein Gesuch erst nach dem 6. V. 1921 erledigt hat.

Der Obermüller gehört ebenfalls in die Gruppe 4 der Bediensteten. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv I 1018/23.)

3409 Z. Automobilhaftpflichtges. v. 9. VIII. 1908, RGBl. Nr. 162.

Die Fristen des § 6 des Ges. beziehen sich nicht auf den nach den Vorschriften des abGB. geltend gemachten Anspruch (§ 8 des Ges.), sondern bloß auf die Ansprüche nach den §§ 1, 2 und 3, letzt. Abs., des Ges.

Gemäß § 8 des Ges. haftet der Automobilbesitzer für das Verschulden der Personen, die er zum Betriebe verwendet, ohne Rücksicht darauf, ob ihn culpa in eligendo trifft oder nicht. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv I 1040/23.)

3410 Z. Es handelt sich um ein Fixgeschäft, wenn der Erlag der fremden Valuta an einem bestimmten Tage mit dem Beifügen vereinbart wurde, daß derjenige, für den der Erlag erfolgen sollte, „andernfalls nicht darauf reflektieren" würde. Es ist gleichgültig, daß der Irrtum, der den verspäteten Erlag der Valuta verursachte, nicht direkt vom Erleger verschuldet wurde. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv I 1046/23.)

3411 Z. Den Rückersatz des einem Beamten angeblich zu Unrecht ausgezahlten Gehaltes kann der Staat bei Gericht nicht verlangen. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv I 1409/23.)

3412 Z. Inwiefern die vindizierten Sachen in der Klage beschrieben sein müssen.

Ergibt sich die Solidarverpflichtung aus dem Tatbestande der rechtswidrigen Handlung, so ist es nicht notwendig, daß der Kläger die Solidarität näher begründe.

Digitized by Google

Die alternative Ermächtigung kann bloß während des Verfahrens in erster Instanz erfolgen. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv I 1490/23.)

3413 Z. Hat der Vorstand der Genossenschaft im Rahmen des Statuts einen Angestellten mit der Geschäftsführung betraut, so gelten für dessen Vertretungsbefugnis nicht die Vorschriften des Statuts darüber, wie die Genossenschaft durch ihre Repräsentanten nach außen vertreten wird, sondern Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes über die Handlungsbevollmächtigten. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv I 1513/23.)

3414 Z. Wer zur Errichtung einer Spielbank in Kenntnis des Umstandes, daß darin verbotene Spiele gespielt werden sollen, ein Darlehen gegeben hat, kann dessen Rückstellung nicht verlangen, selbst wenn es zur Errichtung der Spielbank nachher nicht gekommen ist. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv I 83/24.)

3415 Z. Maria-Geburt (8. IX.) ist ein Feiertag. (Entsch. v. 22. I. 1924, R II 496/23.)

3416 Z. Zur Kuratorin eines Erben kann die Ehegattin des Notars auch dann nicht bestellt werden, wenn die Verlassenschaft von dem Substituten des Notars abgehandelt wurde. (Entsch. v. 22. I. 1924, R II 1/24.)

3417 Z. Die Bestimmung des § 6 des Ges. über die Ratengeschäfte v. 27. IV. 1896, RGBl. Nr. 70, kann nicht angewendet werden, wenn der Käufer in der Slowakei (Karpathorußland) wohnt. (Entsch. v. 22. I. 1924, R II 17/24.)

3418 Z. Die Täter, die sich an einer Plünderung jeder auf eigene Faust beteiligt haben, haften nicht solidarisch für den verursachten Schaden. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv II 591/23.)

3419 Z. Es genügt eine solche Kenntnis der Person des Beschädigers, daß der Beschädigte seine Ersatzansprüche gegen ihn erheben und nach § 178 ZPO. begründen kann.

Hat sich der Beschädigte in der einzelne Schadenersatzansprüche geltend machenden Klage die spätere Geltendmachung der übrigen Ansprüche vorbehalten, so muß er auch hinsichtlich der letzteren die Klage in der Frist der §§ 1478 und 1489 abGB. einbringen.

Die Bestimmung des § 1472 abGB. gilt bei der allgemeinen Verjährungsfrist, nicht aber bei den kürzeren Fristen (§§ 1480, 1487, 1489 abGB.).

Die nichteingeantwortete Verlassenschaft gehört nicht zu den im § 1472 abGB. angeführten Personen. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv II 597/23.)

3420 Z. In dem Urteile über die Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag kann auf Antrag des Klägers der Wechselzahlungsauftrag auch mit Beschränkung der Exekution auf bestimmte Vermögensobjekte des Schuldners aufrecht erhalten werden.

Dem Pfandgläubiger steht es frei, Befriedigung mittels der Pfandklage oder mittels der Klage auf Bezahlung der Schuld zu verlangen. Dadurch, daß der Gläubiger die Forderung im Ausgleiche nicht angemeldet hat, hat er sie nicht verloren. Der Ausgleich des Schuldners hat keinen Einfluß auf die Geltendmachung der Forderung im Rahmen des Absonderungsrechtes. Eine persönliche Forderung ist, soweit sie die Ausgleichsquote übersteigt, eine bloße Naturalobligation. (Entsch. v. 22. I. 1924, Rv III 801/23.)

3421 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Die Beamten der Gruppe 11 der Tabelle müssen in der Leitung der ihnen anvertrauten Unternehmungen ganz selbständig sein, indem sie unmittelbar dem Eigentümer unterstehen und verantwortlich sind, und müssen einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb größeren Umfanges verwalten. Es ist irrelevant, daß der Bedienstete den Titel Herrschaftsdirektor hatte. Zum Begriffe eines „größeren Wirtschaftsobjektes". (Entsch. v. 23. I. 1924, Rv I 1269/23.)

3422 Z. Den Verkauf nach Art. 343 HGB. kann bloß der Verkäufer, der die Ware in seiner Gewalt hat, gegen den Käufer vornehmen. Ein Verkauf, den der Lieferant des Käufers diesem gegenüber vorgenommen hat, hat gegen den Käufer keine Wirkung. (Entsch. v. 23. I. 1924, Rv I 1289/23.)

3423 Z. Zur Klage auf Bezahlung des Darlehens genügt die Äußerung der Bereitwilligkeit, die lombardierten Wertpapiere zurückzugeben. Die Verbindlichkeit hiezu ist in den Urteilsspruch von Amts wegen aufzunehmen.

Digitized by Google

Eine Bank, die bei der Zeichnung von Kriegsanleihe ein Darlehen gegen Lombardierung der Kriegsanleihe gewährt hat, ist berechtigt, die Bezahlung der Lombardschuld zu verlangen, selbst wenn die Kriegsanleihen noch nicht fällig geworden sind.

Es ist nicht notwendig, daß über die lombardierten Wertpapiere ein Pfandschein ausgestellt wurde.

Wurden die Kriegsanleihen bei der inländischen Filiale einer Wiener Bank gezeichnet und das Darlehen von der Filiale gewährt, so ist es in Kč zu bezahlen, selbst wenn der Auftrag der Filiale zum Ankaufe der Kriegsanleihen von der Wiener Zentrale vollzogen wurde. (Entsch. v. 23. I. 1924, Rv I 1402/23.)

3424 Z. Bei der Bemessung der Entschädigung einer verführten Frauensperson (§ 1328 abGB.) kann auf das Vermögen des Verführers keine Rücksicht genommen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach den Umständen des Falles die Entschädigung in der Höhe des in den Kreisen der Verführten üblichen Heiratsgutes bemessen werde. (Entsch. v. 23. I. 1924, Rv I 1498/23.)

3425 Z. Vor Einantwortung der Verlassenschaft können die Erben die ihnen nach dem Übereinkommen über die Teilung des Nachlasses zugefallenen Forderungen im eigenen Namen nicht geltend machen.

Zur Einklagung von Nachlaßforderungen bedürfen die Erben der Einwilligung des Verlassenschaftsgerichtes. (Entsch. v. 23. I. 1924, R III 500/23.)

3426 Z. Naturalbezüge sind mit Ausnahme der Fälle des § 3 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, in das pfändbare Einkommen des Schuldners einzurechnen. (Entsch. v. 23. I. 1924, Rv III 555/23.)

3427 Z. Die Klage nach § 35 EO. kann auch bloß hinsichtlich eines Teiles des eingetriebenen Anspruches erhoben oder begründet werden. In diesem Falle kann sich der Aufschub der Exekution bloß auf den Teil des eingetriebenen Anspruches beziehen. (Entsch. v. 23. I. 1924, R I 38/23.)

3428 Z. Der Spediteur, welcher sich bei der Verzollung der Ware zwar der Anschauung des Zollamtes unterworfen, aber eine Verwahrung eingebracht, die Reklamierung der Überzahlung sich vorbehalten und die bezüglichen weiteren Schritte unternommen hat, ist berechtigt, vom Auftraggeber den Ersatz der Zollgebühr, die er bezahlt hat, zu verlangen. Handelte es sich um eine dringende Sendung, so war der Spediteur nicht verpflichtet, vom Auftraggeber weitere Weisungen einzuholen. (Entsch. v. 24. I. 1924, Rv I 1303/23.)

3429 Z. Ein Inseratenvertrag ist ein Vertrag sui generis, der am meisten dem Werkvertrage ähnelt. Ist die Inserierung während einer bestimmten Zeit bestellt worden, so kann sie der Besteller nicht vorzeitig einseitig widerrufen, selbst wenn sein wirtschaftliches Interesse an der Inserierung weggefallen ist. (Entsch. v. 24. I. 1924, Rv I 1371/23.)

3430 Z. Wurde infolge eines Versehens der behördlichen Organe eine Dienstbarkeit in einem größeren Umfange ins Grundbuch eingetragen, als es in der Bestellungsurkunde angeführt ist, so ist der Inhalt der Urkunde ausschlaggebend. (Entsch. v. 24. I. 1924, Rv I 1411/23.)

3431 Z. Klage auf Leistung des Interesses nach § 368 EO. War der ursprüngliche Vertrag ein Handelsgeschäft, so ist das Interesse nach den Art. 355 und 357 HGB. zu beurteilen. Für die Bestimmung der Höhe des abstrakten Schadens ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem das die Leistung zusprechende Urteil vollstreckbar geworden ist. Die Bestimmung des § 7 des Wuchergesetzes kommt hiebei nicht in Betracht. (Entsch. v. 24. I. 1924, Rv I 1459/23.)

3432 Z. Hat sich der Käufer zur Bezahlung der Wertzuwachsabgabe verpflichtet, so kann von ihm der Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit erst verlangen, wenn er selbst die Abgabe bezahlt oder einen anderen Schaden nachgewiesen hat. (Entsch. v. 24. I. 1924, Rv I 1504/23.)

3433 Z. Eine Gartenhütte, die der Pächter auf dem gepachteten Grundstücke errichtet hat, ist kein Gebäude im Sinne des § 418 abGB. (Entsch. v. 24. I. 1924, Rv I 1522/23.)

3434 Z. Versicherungsges. v. 23. XII. 1917, RGBl. Nr. 501.

Begriff des „Gefahrumstandes" im Sinne des § 3 Vers.-Ges.

Hat die Lebensversicherung auch den Selbstmord inbegriffen, so ist die Selbstmordabsicht zur Zeit des Vertragsabschlusses ein Gefahrumstand und ihre arglistige

Digitized by Google

Verschweigung hat die gesetzlichen Konsequenzen zur Folge. (Entsch. v. 24. I. 1924, Rv II 638/23.)

3435 Z. Ein Valutaprozeß ist auch dann zu unterbrechen, wenn die eine Partei am Stichtage (26. II. 1919) in Österreich gewohnt hat, selbst wenn sie in der Saison in inländischen Badeorten wohnte und ihren Beruf ausübte. (Entsch. v. 29. I. 1924, R I 1020/23.)

3436 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen.

Hat der Kläger gegen den, einen Valutaprozeß unterbrechenden Beschluß kein Rechtsmittel ergriffen, so kann er vor Ablauf der Frist, auf die der Prozeß unterbrochen wurde, nicht die Fortsetzung des Verfahrens unter Hinweis auf die Rechtsvorschriften beantragen, die bereits am Tage des Unterbrechungsbeschlusses gegolten haben. (Entsch. v. 29. I. 1924, R I 1042/23.)

3437 Z. Ob die Räumungsklage ohne Kündigung begründet oder ob eine Kündigung notwendig ist, kann erst nach durchgeführtem Prozeßverfahren mittels Urteiles entschieden werden. (Entsch. v. 29. I. 1924, R I 21/24.)

3438 Z. Der Wasserzins genießt an den Liegenschaften kein gesetzliches (Vorzugs-) Pfandrecht (§ 216, Z. 4, EO.) (Entsch. v. 29. I. 1924, R I 23/24.)

3439 Z. Der Anspruch im Sinne des Art. 245 (202, Abs. 2 und 3) HGB. muß nicht mittels Klage geltend gemacht werden, sondern es genügt ein Gesuch im außerstreitigen Verfahren. Will die Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien) die Verteilung des Gesellschaftsvermögens aussetzen, so braucht sie weder den Wert der Forderung bei Gericht zu hinterlegen noch eine Sicherheit zu bestellen. (Entsch. v. 29. I. 1924, R I 41/24.)

3440 Z. Der Zwischenspediteur, der das Gut ohne Bezahlung der Nachnahme ausgeliefert hat, obzwar er ausdrücklich beauftragt wurde, es gegen Einziehung der Nachnahme auszufolgen, haftet dem Spediteur für den dadurch verursachten Schaden. Umfang des Schadens. Der Zwischenspediteur muß die ihm vom Spediteur erteilten imperativen Instruktionen unbedingt einhalten, und wenn er eine Abweichung im Interesse seines Mandanten für notwendig erachten sollte, muß er zuerst Nachricht geben und neue Instruktionen einholen. (Entsch. v. 29. I. 1924, R I 44/24.)

3441 Z. Selbst wenn auf Antrag des Erben die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger angeordnet wurde (§ 813 abGB.), kann aus dem Grunde des § 42. Z. 6, EO. der Aufschub der Exekution auf einzelne Bestandteile des Nachlaßvermögens nicht bewilligt werden, wenn um den Aufschub erst angesucht wurde, nachdem der betreibende Gläubiger bereits das exekutive Pfandrecht erworben hatte. (Entsch. v. 29. I. 1924, R I 45/24.)

3442 Z. Hat der angerufene Gerichtshof erster Instanz das Verfahren auf Antrag der Beklagten für nichtig erklärt und die Klage dem zuständigen Bezirksgerichte abgetreten, das Rekursgericht aber den Antrag der Beklagten auf Nichtigerklärung des erstrichterlichen Verfahrens abgewiesen und den Beschluß des Erstgerichtes auf Abtretung der Klage an das Bezirksgericht behoben, weil es der Ansicht war, daß der Gerichtshof sachlich zuständig sei, so ist der Revisionsrekurs nach § 45, Abs. 1, JN. ausgeschlossen. (Entsch. v. 29. I. 1924, R I 46/24.)

3443 Z. Wurde in einem Pachtvertrage zur Zeit vor Beschlagnahme des großen Grundbesitzes eine bestimmte Leistung für den Verpächter bei Auflösung der Pacht aus im Vertrage einzeln angeführten Gründen ausbedungen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit des Pächters auch auf den Fall der Auflösung aus dem Grunde der Beschlagnahme. (Entsch. v. 29. I. 1924, Rv I 896/23.)

3444 Z. Der gerichtliche Verlassenschaftsverwalter bedarf der gerichtlichen Zustimmung zu der Klage, mit welcher die früher fideikommissarische und jetzt allodiale Verlassenschaft die Aberkennung eines Holzbezugsrechtes verlangt. Auch nach Erlöschen des Fideikommisses bleibt die Kompetenz des ehemaligen Fideikommißgerichtes hinsichtlich der Amtshandlungen aufrecht, die in die Zeit fallen, als das Fideikommiß noch bestand. Der Mangel der Zustimmung kann auch im Rechtsmittelverfahren dadurch saniert werden, daß das Fideikommißgericht die Zustimmung nachträglich erteilt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Neuerung gemäß § 482 ZPO. (Entsch. v. 29. I. 1924, Rv I 1275/23.)

3445 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage eines wegen Nichtleistung des Gelöbnisses gegenüber der Republik entlassenen Eisenbahnbediensteten, mit welcher er die Bezahlung der Dienstbezüge verlangt.

Digitized by Google

Ein Eisenbahnbediensteter, der nicht rechtzeitig gemäß dem Ges. v. 7. II. 1919, Slg. Nr. 74, der Republik das Gelöbnis geleistet hat, kann jederzeit entlassen werden, selbst wenn er ein provisorisches Gelöbnis für die Zeit geleistet hat, solange er in tschsl. Diensten stehen werde. (Entsch. v. 29. I. 1924, Rv I 1370/23.)

3446 Z. Die Bestimmung des Art. 122 HGB. bezieht sich nicht auf das Ausgleichsverfahren. (Entsch. v. 29. I. 1924, Rv I 1381/23.)

3447 Z. Wurde das Recht der Kündigung des Pachtvertrages über ein Hotel für den Fall vereinbart, wenn ein Wechsel in der Person des Eigentümers des Großgrundbesitzes, welchem das Hotel verpachtet wurde, eintritt, so ist, wenn es sich um die Übernahme des Gutes des Pächters durch den Staat nach dem Ges. v. 21. VIII. 1921, Slg. Nr. 354, handelt, die Kündigungsfrist erst von der rechtskräftigen Überweisung des Gutes an den Staat und nicht schon vom 28. X. 1918 zu berechnen. (Entsch. v. 29. I. 1924, Rv I 136/24.)

3448 Z. Der Aufschub der Exekution (§ 42, Z. 5, EO.) kann nicht verweigert werden, selbst wenn aus der Klage oder aus den Exekutionsakten ersichtlich ist, daß es sich dem Gesuchsteller nur um die Hinausschiebung der Exekution handle.

Selbst wenn der Verpflichtete die Behauptung, daß ihm aus dem Vollzuge der Exekution ein unersetzlicher Nachteil erwachsen würde, nicht näher begründet hat, ist der Aufschub der Exekution zu bewilligen, wenn sich die Gefahr des Nachteiles aus den Exekutionsakten entnehmen läßt. (Entsch. v. 29. I. 1924, R II 15/24.)

3449 Z. Über den Anspruch des Ehegatten auf Rückkehr der Ehegattin in den gemeinsamen Haushalt (§ 92 abGB.) ist im Prozeßwege zu entscheiden, wofür der Gerichtshof erster Instanz sachlich zuständig ist (§ 50, Z. 3, JN.). (Entsch. v. 29. I. 1924, R II 18/24.)

3450 Z. Die Bestimmung des Art. III des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 99, bezieht sich nicht auf die vor dessen Inkrafttreten bestätigten Ausgleiche. (Entsch. v. 29. I. 1924, R II 26/24.)

3451 Z. Der Zwangsverwalter ist aktiv und passiv zur Prozeßführung, betreffend die Erträgnisse der verwalteten Liegenschaft, legitimiert.

An einen vom Verpflichteten hinsichtlich der Erträgnisse der Liegenschaft vor Einführung der Zwangsverwaltung abgeschlossenen Vertrag ist auch der Zwangsverwalter gebunden. Hierher gehört z. B. der Vertrag des Verpflichteten mit einer Zuckerfabrik über die Rübenlieferung aus der nächsten, bereits in die Zeit der Zwangsverwaltung fallenden Ernte. (Entsch. v. 29. I. 1924, R II 27/24.)

3452 Z. Auf Räumung ist schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zu klagen, die durch eine, der Erfordernisse des § 565, Abs. 3, ZPO. ermangelnde außergerichtliche Aufkündigung festgesetzt wurde. (Entsch. v. 29. I. 1924, Rv II 56/24.)

3453 Z. Für den Schaden aus der Honorierung eines durch unbefugten Gebrauch des echten Stationsstempels gefälschten Frachtbriefduplikates haftet die Bahn bloß nach § 1315 abGB. (Entsch. v. 30. I. 1924, Rv I 1168/23.)

3454 Z. Nicht schon die Einberufung zum Militärdienste, sondern erst dessen tatsächlicher Antritt (die Präsentierung) berechtigt zur Errichtung eines Militärtestamentes. Abgesehen von den ausdrücklich statuierten Erleichterungen sind auch bei einem Militärtestamente die Vorschriften des abGB. über die letztwillige Verfügung zu beobachten.

In der bloßen Mitteilung des Inhaltes einer schriftlichen letztwilligen Verfügung an die nachträglich zu ihrer Unterfertigung berufenen Zeugen kann keine mündliche Verfügung erblickt werden. (Entsch. v. 30. I. 1924, Rv I 1467/23.)

3455 Z. Demjenigen, der eine Sache von einem anderen gekauft und sie bezahlt hat, steht ein Ersatzanspruch gegen den zu, der ihm die Sache eigenmächtig weggenommen hat, die dann jener andere zum zweitenmale verkauft hat. (Entsch. v. 30. I. 1924, Rv I 1524/23.)

3456 Z. Übersieht das Gericht, daß in der die Zuständigkeit auf § 104 JN. stützenden Klage die Vereinbarung nicht urkundlich nachgewiesen ist, und weist es die Klage nicht ohne weitere Verhandlung zurück, so genügt es zur Abweisung der aus diesem Grunde erhobenen Einrede des Beklagten, wenn der Kläger den urkundlichen Beleg nachträglich bei der Verhandlung über die Einrede vorlegt. (Entsch. v. 30. I. 1924, R II 25/24.)

3457 Z. War der Gläubiger wegen Saumsal des Schuldners in der Zahlung genötigt, sich einen teuren Bankkredit zu beschaffen, so ist er berechtigt, vom Schuld-

Digitized by Google

ner Ersatz des ihm hieraus erwachsenen Schadens zu verlangen. (Entsch. v. 30. I. 1924, Rv III 441/23.)

3458 Z. Der Anspruch nach § 796 abGB. ist nicht obligationsrechtlicher Natur, sondern wurzelt im Familienrechte. Es kann eine Änderung des Vergleiches angestrebt werden, den die Witwe hinsichtlich der Regelung dieses Anspruches mit den Erben geschlossen hat. Dabei kann die Bestimmung des § 19 des Trennungsges. sinngemäß angewendet werden. (Entsch. v. 30. I. 1924, Rv II 472/23.)

3459 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Um Trennung nach § 17 des Ges. kann auch der Ehegatte ansuchen, aus dessen Verschulden auf Scheidung erkannt wurde, und es ist nicht erforderlich, daß von dem die Scheidung aussprechenden Urteile bis zur Einbringung des Trennungsgesuches die Frist eines Jahres verstrichen ist. (Entsch. v. 5. II. 1924, R I 6/24.)

3460 Z. Der Staat ist berechtigt, um die Todeserklärung seines verschollenen Bediensteten anzusuchen. (Entsch. v. 5. II. 1924, R I 33/24.)

3461 Z. Zur Abweisung des Gesuches um Löschung eines vorgemerkten Rechtes genügt der Nachweis des Gegners, daß die Rechtfertigungsklage rechtzeitig eingebracht wurde, und der Grundbuchsrichter kann sich nicht mit der Legitimation der Prozeßparteien befassen. (Entsch. v. 5. II. 1924, R I 35/24.)

3462 Z. Es ist gleichgültig, aus welchem Beweggrunde der Gläubiger das Verkaufsverfahren nicht fortgesetzt hat (§ 256, Abs. 2, EO.). Die Verlegung des Exekutionsverfahrens auf 60 Tage von der Einleitung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Verpflichteten h e m m t den Lauf der einjährigen Frist des § 256. Abs. 2, EO. (Entsch. v. 5. II. 1924, R I 57/24.)

3463 Z. Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Der Anforderungsanspruch des Pächters lebt auch dann wieder auf, wenn das Vorzugsrecht auf die Grundstücke nachher rechtskräftig a b e r k a n n t wurde. (Entsch. v. 5. II. 1924, R I 61/24.)

3464 Z. Die Frist des § 575, Abs. 3, ZPO. beginnt erst mit dem Tage nach Ablauf der Leistungsfrist. (Entsch. v. 5. II. 1924, R I 70/24.)

3465 Z. Gegen die Entscheidung des W i d e r s p r u c h s g e r i c h t e s, mit welchem die V e r p f l i c h t u n g zum Kostenersatze auferlegt worden ist, ist der Rekurs zulässig, doch kann nicht gegen die H ö h e der Kosten Beschwerde geführt werden. Sachverständigengebühren sind Kosten. (Entsch. v. 5. II. 1924, R I 71/24.)

3466 Z. Selbst wenn die Genehmigung des im Handelregister eingetragenen Repräsentanten einer ausländischen Handelsgesellschaft von den Verwaltungsbehörden widerrufen wurde, ist der Repräsentant auch weiterhin berechtigt, die Gesellschaft vor Gericht und gegenüber gutgläubigen dritten Personen zu vertreten, solange er im Handelsregister nicht gelöscht wurde. (Entsch. v. 5. II. 1924, Rv I 1028/23.)

3467 Z. Ein Wechsel, dessen Wechselsumme nach Unterschrift des Schuldners erhöht wurde, ist gegenüber dem Inhaber, der von der Fälschung wußte oder sich gar an derselben beteiligt hat, z u r G ä n z e ungültig. (Entsch. v. 5. II. 1924. Rv I 126/24.)

3468 Z. Vereine, die nicht selbständige erlaubte Vereine im Sinne des Ges. v. 15. XI. 1867, RGBl. Nr. 134, sind, können nicht vor Gericht auftreten. (Entsch. v. 5. II. 1924, R II 7/24.)

3469 Z. Über einzelne Ansprüche des Kuranden, deren Einbeziehung in die Rechnung der Kurator nachträglich beantragt hat, ist nachträglich zu verhandeln. War der Ehegatte der Kurandin, der zugleich ihr Vermögen verwaltet hat, ihr Kurator, so ist über die Gegenansprüche unter den Bedingungen des § 2, Z. 7, Verf. auß. Streits. im Rechtswege zu entscheiden. (Entsch. v. 5. II. 1924, R II 20/24.)

3470 Z. Steht dem Kläger von einer Forderung bloß ein Teil zu, den er mittels der Klage begehrt, so richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach dem ihm zustehenden Teile. (Entsch. v. 5. II. 1924, R III 23/24.)

3471 Z. Der Kirchenkonkurrenzausschuß ist befähigt, vor Gericht zu verhandeln, selbst wenn er nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern hat. (Entsch. v. 5. II. 1924, Rv III 334/23.)

3472 Z. Wenn es in der Gemeinde üblich ist, kann dem Eigentümer die Einschließung (§ 858 abGB.) auf der linken Seite des Einganges aufgetragen werden. (Entsch. v. 5. II. 1924, Rv II 473/23.)

Digitized by Google

3473 Z. Hat der Käufer, namentlich bei schwankender Währung, durch längere Zeit nicht auf Lieferung der Ware gedrungen, so ist er nicht mehr berechtigt, Erfüllung zu verlangen. (Entsch. v. 5. II. 1924, Rv II 677/23.)

3474 Z. Der Mangel des bücherlichen Eigentums entzieht nicht die Passivlegitimation zur negatorischen Klage.

Der Ausdruck „Anmaßung" im § 523 abGB. ist nach dem Zwecke und den Bedürfnissen des Schutzes des Eigentums auszulegen. Mit der Klage nach § 523 abGB. kann auch derjenige belangt werden, der das Eigentum des anderen durch einen bestimmten unberechtigten Akt gestört hat, sich aber hieraus kein Recht anmaßt, sowie derjenige, der selbst in das Eigentum des anderen nicht eingegriffen hat, aber den rechtswidrigen Eingriff einer dritten Person genehmigt, wenn nach dem Verhältnisse, in welchem er zu dieser dritten Person steht, angenommen werden muß, daß er sich diesen ihren Eingriff als eigenen Besitz zählt und zu seinen Gunsten für den Erwerb des betreffenden Rechtes anrechnet. (Entsch. v. 5. II. 1924, Rv II 713/23.)

3475 Z. Der Beschädiger ist verpflichtet, auch die Kosten der Aufstellung eines Grabmales für den Getöteten zu ersetzen. (Entsch. v. 5. II. 1924, Rv II 782/23.)

3476 Z. Für den Anspruch eines Hegers auf Zahlung des Gehaltes ist ausschließlich das Bezirksgericht zuständig, selbst wenn in der Klage in eventum auch die Versorgungsgenüsse nach dem Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130, verlangt worden sind. (Entsch. v. 6. II. 1924, Rv I 1043/23.)

3477 Z. Zum Begriffe der Tüchtigkeit eines Gemeindeangestellten, der die Beseitigung des Glatteises (das Aufstreuen) vor der Schule vernachlässigt hat. (Entsch. v. 6. II. 1924, Rv I 1393/23.)

3478 Z. Die Klage nach § 523 abGB. kann gegen jeden rechtswidrigen Eingriff in das Eigentum erhoben werden, der in anderer Weise als durch Vorenthaltung der Sache erfolgt. (Entsch. v. 6. II. 1924, Rv II 682/23.)

3479 Z. Der Staat ist nicht ersatzpflichtig, wenn eine von ihm in Ausübung der öffentlichen Gewalt übernommene Waffe verloren gegangen ist. (Entsch. v. 8. II. 1924, Rv I 1403/23.)

3480 Z. Hat eine nicht eigenberechtigte Person eine Last übernommen oder etwas versprochen und die Eigenberechtigung erlangt, bevor der Vertreter (das Gericht) den Vertrag genehmigt hat (§ 865, zweiter Absatz, abGB.), so ist es ihre Sache, ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen zu erkennen zu geben, ob sie in dem Vertrage verbleibe oder nicht, wobei sie nicht an die Frist des § 862 abGB. gebunden ist. Dem zweiten Teile steht es allerdings frei, dem eigenberechtigt Gewordenen eine angemessene Frist zur Äußerung zu bestimmen. (Plenarbeschluß v. 12. II. 1924, Z. 796/23 praes.)

3481 Z. Die Löschung einer Zweigniederlassung kann nicht bewilligt werden, solange nicht durch Belege dargetan ist, daß ihre Tätigkeit zur Gänze eingestellt wurde. Handelt es sich um eine ausländische Firma, so ist auch die Zustimmung der Steueradministration zur Löschung vorzulegen. (Entsch. v. 12. II. 1924, R I 67/24.)

3482 Z. Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

In die Grundlage für die Bemessung der Versorgungsgenüsse ist auch der Dienst einzurechnen, den der Bedienstete zwar auch auf einem Großgrundbesitze, aber bei einem anderen Dienstgeber als jenem zugebracht hat, bei dem die Auszahlung der Versorgungsgenüsse begonnen hat. (Entsch. v. 12. II. 1924, R I 86/24.)

3483 Z. Inwiefern die Lasten ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden können (§ 150 EO.). (Entsch. v. 12. II. 1924, R I 89/24.)

3484 Z. In Orten, wo sich nicht wenigstens zwei Advokaten befinden, kann auch ein Bevollmächtigter, der nicht Advokat ist (also auch ein Notar) die Berufung zu Protokoll geben. (Entsch. v. 12. II. 1924, R I 91/24.)

3485 Z. Der Anspruch des Käufers auf Erfüllung ist der primäre Anspruch und der Käufer kann statt desselben nach seiner Wahl jedes der subsidiären Rechte des Art. 355 HGB. geltend machen, jedoch nur insofern, als aus den Umständen nicht ersichtlich ist, daß er sich bereits für die Erfüllung entschieden hat und keines der beiden übrigen Rechte wählen will. Dies ist der Fall, wenn er die Klage auf Erfüllung eingebracht (ausgedehnt) hat, selbst wenn er nachher von der Klage Abstand genommen hat. (Entsch. v. 12. II. 1924, Rv I 921/23.)

Digitized by Google

3486 Z. Inwiefern das Ärar im Falle der Übernahme der Effekten eines Offiziers zur Übersiedlung ins Inland für den Schaden haftet.

Der Sinn des § 960 abGB. ist, daß, wenn demjenigen, der eine fremde Sache zur Obsorge übernimmt, auch ein anderes auf die anvertraute Sache sich beziehendes Geschäft aufgetragen wird, der Übernehmer hinsichtlich dieses weiteren Geschäftes als Gewalthaber angesehen wird. In einem solchen Falle handelt es sich um einen gemischten Vertrag, für welchen sowohl die Vorschriften über die Verwahrung als auch jene über die Bevollmächtigung gelten. (Entsch. v. 12. II. 1924, Rv I 1306/23.)

3487 Z. Selbst wenn die Ehegattin bei der einverständlichen, vor Erlassung des Trennungsgesetzes bewilligten Scheidung der Ehe, die später getrennt wurde, auf alle Ansprüche gegen den Mann, namentlich auch auf den Anspruch auf den anständigen Unterhalt verzichtet hat, kann sie doch unter den Bedingungen des § 19 Trenn.-Ges. den Unterhalt verlangen. (Entsch. v. 12. II. 1924, Rv I 1518/23.)

3488 Z. Zur Geltendmachung des Anspruches nach § 1042 abGB. ist auch derjenige berechtigt, der an Stelle eines anderen einen Aufwand für sich gemacht hat.

Der Anspruch der Ehegattin gegen den Ehegatten auf Zahlung des Unterhaltes, den ihr dieser widerrechtlich ganz oder teilweise verweigert, ist nicht an sich dadurch ausgeschlossen, daß sie mit dem Ehegatten weiter die eheliche Gemeinschaft teilt. (Entsch. v. 12. II. 1924, Rv I 1627/23.)

3489 Z. Die Vorschrift des § 469 abGB. erstreckt sich auch auf den Fall des Erlöschens der Forderung nach § 12 Ausgl.-Ord. (Entsch. v. 12. II. 1924, R II 40/24.)

3490 Z. Beweis durch die Handelsbücher. Vorgang des Gerichtes bei Durchführung des Beweises. Der Richter kann den Antrag auf Vorlage der Handelsbücher *nicht* nach freiem Ermessen ablehnen, wenn er ihm nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattgeben müßte, sondern er *kann* einem solchen Antrage auch dann stattgeben, wenn der Antrag sonst nach § 305 ZPO. abzulehnen wäre. (Entsch. v. 12. II. 1924, Rv II 333/23.)

3491 Z. Wenn von den Veranstaltern einer Tanzunterhaltung eine Musik mit perfekt werden konnte, bevor die Gesellschaft zu existieren anfing.
der Maßgabe bestellt wurde, daß der Kapellmeister von den Tanzenden ein Eintrittsgeld einheben werde, so ist der Kapellmeister berechtigt, Schadenersatz von demjenigen zu verlangen, der durch Drohung die Musikanten zum Verlassen des Lokales veranlaßt hat. (Entsch. v. 12. II. 1924, Rv II 629/23.)

3492 Z. Erfüllungsort Teschen. Wurde Teschen als Erfüllungsort einer Forderung vor dem Umsturze zu Gunsten eines Geldinstitutes vereinbart, dessen Sitz jetzt nach der Teilung Teschens sich in Polnisch-Teschen befindet, so ist Polnisch-Teschen der Erfüllungsort, selbst wenn die Forderung auf einem Hause in Tschechisch-Teschen sichergestellt ist.

Den inländischen Gerichten steht zwar nicht die Entscheidung darüber zu, ob ein ausländisches Gericht zur Entgegennahme eines gerichtlichen Erlages berechtigt war, wohl aber können sie darüber entscheiden, ob durch den Erlag des Geldes bei dem ausländischen Gerichte das Pfandrecht an einer inländischen Liegenschaft erloschen ist.

Es besteht kein Anstand, daß ausländische Privatunternehmungen bei einem inländischen Gerichte geklagt werden.

Das Verbot der polnischen Behörden, daß ein polnischer Staatsangehöriger von einem tschsl. Staatsangehörigen eine Erfüllung in Polenmark annehme, beschränkt nicht das Recht des inländischen Schuldners, in Polenmark zu bezahlen.

Interpretation des polnischen Gesetzes v. 15. I. 1920, Slg. Nr. 26. (Entsch. v. 12. II. 1924, Rv II 686/23.)

3493 Z. Wurde der ursprünglich urteilsmäßig festgesetzte Unterhalt später im außerstreitigen Verfahren geregelt, so ist auch die weitere Regelung im außerstreitigen Verfahren durchzuführen. (Entsch. v. 13. II. 1924, R I 85/24.)

3494 Z. Die nach Erlassung der Vdg. v. 19. XII. 1919, Slg. Nr. 660, dem obsiegenden Kläger in einem Prozesse gegen eine Bank wegen Feststellung der Nichtexistenz einer Forderung zugesprochenen Kosten sind kein Zugehör der Forderung im Sinne des Art. II der Vdg. v. 22. XII. 1922, Slg. Nr. 393, und können exekutiv eingetrieben werden. (Entsch. v. 13. II. 1924, R I 94/24.)

Digitized by Google

3495 Z. Wurde die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett wegen Beleidigungen und Kränkungen verlangt, so hat das Gericht festzustellen, ob die Beleidigungen und Kränkungen von dem anderen Ehegatten provoziert wurden, selbst wenn dies nicht eingewendet worden ist.

Wegen Zerrüttung der Ehe kann die Scheidung von Tisch und Bett unter den Bedingungen verlangt werden, unter denen sie einen Trennungsgrund bildet. (Entsch. v. 13. II. 1924, Rv I 1415/23.)

3496 Z. Konkursordnung.

Das Erlöschen der „Absonderungsrechte" (§ 12 Konk.-Ord.) erstreckt sich bloß auf jene Absonderungsrechte, die am Tage der Konkurseröffnung noch bestanden, nicht aber auf jene, deren Erlös bereits ausgefolgt war.

Der maßgebende Zeitpunkt für das Zutreffen der Voraussetzungen des § 31, Z. 2, Konk.-Ord. ist der Tag, an dem die Exekution zur Sicherstellung durch Pfändung der beweglichen Sachen vollzogen wurde, und nicht erst der Tag ihrer Versteigerung. (Entsch. v. 13. II. 1924, Rv I 1417/23.)

3497 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Ein landwirtschaftlicher Arbeiter, der nach Bedarf auf dem Großgrundbesitze gegen Taglohn (Akkordlohn) gearbeitet hat (arbeitet), hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse nach dem zit. Ges. (Entsch. v. 13. II. 1924, Rv I 157/24.)

3498 Z. Ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem erkrankten Angestellten „für die Dauer von wenigstens einem Jahre" die Dienstbezüge zu gewähren, so handelt es sich nicht um eine Kapitalsforderung (§ 55 JN.), sondern um einen zeitlich nach der Dauer der Krankheit beschränkten Anspruch auf einzelne, monatlich fällige, von einander unabhängige Beträge. (Entsch. v. 13. II. 1924, R II 30/24.)

3499 Z. Auf einen gerichtlich bestätigten Ausgleich und einen gerichtlichen Vergleich kann die Prozeßeinrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht gestützt werden. (Entsch. v. 13. II. 1924, R II 37/24.)

3500 Z. Auf die nicht liquide und nicht angewiesene Forderung auf Rückstellung der Überzahlung an Vermögensabgabe (Vermögenszuwachsabgabe) kann nicht durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung Exekution geführt werden. (Entsch. v. 13. II. 1924, R II 41/24.)

3501 Z. Selbst wenn eine nicht eigenberechtigte Person vor Genehmigung des Vertrages gemäß § 865 abGB. gestorben ist, ist es doch Sache ihres gesetzlichen Vertreters (väterlichen Kurators) und des Gerichtes, das Geschäft zum Abschlusse zu bringen. (Entsch. v. 13. II. 1924, R II 45/24.)

3502 Z. Die Erwerbsteuer genießt unter den übrigen Bedingungen das gesetzliche Pfandrecht an der g a n z e n Liegenschaft, selbst wenn der Steuerpflichtige bloß Eigentümer eines ideellen Teiles ist. (Entsch. v. 13. II. 1924, R II 51/24.)

3503 Z. Ein Vergleich äußert seine Wirkungen bloß zwischen den Vertragsteilen und deren Erben. Für und gegen Singularsukzessoren ist er bloß wirksam, wenn sie in das durch den Vergleich geregelte Rechtsverhältnis n a c h A b s c h l u ß d e s V e r g l e i c h e s eingetreten sind. (Entsch. v. 13. II. 1924, Rv II 719/23.)

3504 Z. Eine einen doppelten Zahlungsort und bloß einen Gerichtsort enthaltende Faktura bildet keinen Zuständigkeitsgrund nach § 88, Abs. 2, JN., welcher voraussetzt, daß sich der Erfüllungsort im Sprengel des Gerichtes befindet, bei dem geklagt werden soll. (Entsch. v. 19. II. 1924, R I 88/24.)

3505 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Bedingung der Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung ist ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Klage oder ein Gesuch handelt, d i e Z u s t i m m u n g d e s a n d e r e n E h e g a t t e n, u. zw. namentlich auch in den Fällen des § 18 des Ges., sofern nicht seit der Scheidung drei Jahre verstrichen sind und es sich um eine vor dem Inkrafttreten des Ges. geschiedene Ehe handelt. (Entsch. v. 19. II. 1924, R I 119/24.)

3506 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Nach § 13 g) ist die Epilepsie ein hinreichender Trennungsgrund, wenn sie einen solchen Grad erreicht hat, daß in die Zeit von 365 aufeinander folgenden Tagen ihres Bestandes sechs Anfälle gefallen sind, wobei diese Zeit von jedem An-

Digitized by Google

falle besonders zu zählen ist, und es genügt zur Trennung, wenn die Krankheit, die zu irgend einer Zeit ihres Bestandes einen solchen Grad erreicht hat, zur Zeit des Urteiles noch nicht erloschen ist. (Entsch. v. 19. II. 1924, Rv I 943/23.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bodenreform.

Arch. 458 A. Mit Zustimmung des staatlichen Bodenamtes gemäß § 7 des Beschlagnahmegesetzes ist auch die Zwangsversteigerung von beschlagnahmten Liegenschaften zulässig. (Erk. v. 21. III. 1925, Z. 5444.)

Gemäß § 8 des Ges. v. 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, kann auf beschlagnahmten Besitz nur mittels Zwangsverwaltung Exekution geführt werden.

Das OVG. hat in seinem Erkenntnisse v. 22. VI. 1923, Z. 9542, Nr. 2529 A, auf welches gemäß § 44 der Geschäftsordnung verwiesen wird, ausgesprochen und eingehend begründet, daß diese Bestimmung im Zusammenhalte mit § 7 des Beschl.-Ges. gelesen werden müsse, welcher mit Zustimmung des Bodenamtes jedwede Veräußerung, Belastung und Teilung des beschlagnahmten Besitzes gestattet, sie mag mit Willen des Besitzers erfolgen oder gegen seinen Willen, also auch im exekutiven Wege, und es ist also diese Bestimmung so auszulegen, daß o h n e Z u s t i m m u n g des Bodenamtes gemäß § 7 des Beschl.-Ges. auf beschlagnahmten Besitz nur mittels Zwangsverwaltung Exekution geführt werden könne, nicht aber so, als ob jedes andere Exekutionsmittel als eben die Zwangsverwaltung bei den vom Staate beschlagnahmten Liegenschaften überhaupt ausgeschlossen wäre.

Das OVG. beharrt auf dieser Rechtsanschauung auch im gegebenen Falle.

Es schließt also die Bestimmung des § 8 des Beschl.-Ges. nicht die Berechtigung des Bodenamtes aus, nach Vorschrift des § 7 dieses Ges. auch zu einer zwangsweisen Versteigerung der beschlagnahmten Liegenschaft seine Zustimmung zu erteilen oder aus gesetzlichen Gründen zu verweigern.

Durch die Bestimmung des § 7 des Beschl.-Ges. hat das Gesetz dem staatlichen Bodenamte eine Handhabe geboten, mit Hilfe deren es bloß solche Dispositionen über den beschlagnahmten Grundbesitz zuzulassen braucht, die den öffentlichen Interessen, welchen die Durchführung der Bodenreform dient, nicht widersprechen.

Durch die Erteilung einer solchen Zustimmung erklärt das Bodenamt lediglich, daß der Dispositionsakt diese öffentlichen Zwecke nicht beeinträchtige und daß er deshalb ganz so zur Wirkung kommen könne, als wenn es sich um eine nicht beschlagnahmte Liegenschaft handeln würde, in die Privatrechte der Partei greift aber das Bodenamt dadurch in keiner Weise ein.

Hat also das Bodenamt in Ausübung dieses seines Rechtes die Zustimmung gemäß § 7 auch zur gerichtlichen zwangsweisen Versteigerung der beschlagnahmten Liegenschaften erteilt, so hat es damit bloß erklärt, daß es aus den öffentlichen Gründen, welche die Bodenreformgesetze verfolgen, keine Einwendungen gegen die zwangsweise Versteigerung zu erheben habe. In einem solchen Falle kann aber der Beschwerdeführer nicht mit Recht behaupten, daß das belangte Amt durch seinen Ausspruch in seine subjektiven Rechte eingegriffen habe, denn in Wahrheit handelt es sich bloß um einen Ausspruch über den Schutz öffentlicher Interessen. Zur Wahrung dieser Interessen vor dem OVG. ist aber der Beschwerdeführer nicht berufen.

Enteignung.

Arch. 459 A. Über das Gesuch um Aufhebung eines Enteignungserkenntnisses nach § 10 des Baubewegungsgesetzes Nr. 35/1923 entscheidet e n d g ü l t i g die politische Landesverwaltung. (Erk. v. 17. III. 1925, Z. 5234.)

Nach § 10 des Ges. Nr. 35/1923 entscheidet über die Aufhebung eines Enteignungserkenntnisses die Behörde, die das Erkenntnis gefällt hat.

Das Gesetz enthält im § 10 keine besonderen Vorschriften über den Instanzenzug, wie dies im Abs. 7 des § 5 bei der Berufung gegen das Enteignungserkenntnis

Digitized by Google

selbst der Fall ist, woselbst angeführt wird, daß über die Berufung die politische Landesbehörde, bezw. das Gauamt entscheidet, deren Entscheidung durch kein weiteres Rechtsmittel anfechtbar ist.

Aber das Baubewegungsgesetz, welches den Zweck verfolgt, der Wohnungsnot ehestens abzuhelfen, und deshalb die Tendenz hat, daß das Verfahren aufs rascheste zum Ziele führe, ist nicht bloß hinsichtlich der Enteignung, sondern auch hinsichtlich der anderen durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten auf dem Grundsatze zweier Entscheidungsinstanzen aufgebaut. Dies geht namentlich aus den Bestimmungen des § 5 und des § 43, betreffend das Bauverfahren, und ferner aus der allgemeinen Bestimmung des § 53 hervor, wonach über die nach diesem Gesetze überhaupt auszuführenden und zu beurteilenden Bauten, Beschwerden und Bauangelegenheiten die in den historischen Ländern bei den politischen Landesverwaltungen errichtete besondere Abteilung für die Baubewegung als endgültige und ausschließliche Berufungsinstanz entscheidet.

Aus diesem in dem Gesetze ausgesprochenen Grundsatze, daß die Entscheidung auf zwei Instanzen beschränkt sein solle, ergibt sich, daß das Gesetz auch bei der Entscheidung über die Aufhebung eines Enteignungserkenntnisses im Sinne des § 10, wo es sich um die Konstatierung handelt, ob der Bau, für welchen die Enteignung erfolgte, innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Frist ausgeführt wurde, nicht die Absicht hatte, eine dritte Instanz zuzulassen, namentlich wenn, wie erwähnt, beim Enteignungserkenntnisse selbst, zu welchem im Sinne des Abs. 4 des § 5 des Ges. auch der Ausspruch über die Entschädigung gehört, der Instanzenzug bei der politischen Landesverwaltung endet. Hat es das Gesetz unterlassen, für die Entscheidung gemäß § 10 eine besondere Vorschrift über das Rechtsmittelverfahren in diesem Paragraphen aufzunehmen, so muß diese Vorschrift im § 5 desselben Gesetzes und desselben Hauptstückes über die Beschaffung von Bauplätzen gesucht werden, und die aus der angefochtenen Entscheidung hervorgehende Anschauung, daß in einem solchen Falle die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes v. 12. V. 1896, RGBl. Nr. 191, gelten, ist nicht am Platze.

Gegen diese Anschauung spricht übrigens auch der § 53 zit. Ges., welcher als Revisionsinstanz unter gewissen Bedingungen bloß das Ministerium für öffentliche Arbeiten und kein anderes Ministerium kennt.

Es muß daher angenommen werden, daß auch bei der Entscheidung im Sinne des § 10 des Ges. die politische Landesstelle in letzter Instanz entscheidet. Danach ist das Ministerium des Innern in dieser Angelegenheit überhaupt keine Entscheidungsinstanz und seine Kompetenz konnte auch durch den Umstand nicht begründet werden, daß die politische Landesverwaltung ihrer Entscheidung die dem Gesetze widersprechende Rechtsmittelbelehrung des Inhaltes beigefügt hat, daß gegen die Entscheidung binnen 4 Wochen die Berufung an das Ministerium des Innern zulässig sei.

Wenn daher dieses Ministerium über die Berufung im Instanzenzuge entschieden hat, so hat es dies als ein zu einer solchen Entscheidung absolut unzuständiges Organ getan. Demnach war die Entscheidung gemäß § 7 VG.-Ges. als nichtig und gesetzwidrig zu beheben.

Da die Beschwerdeführer durch die unrichtige Rechtsmittelbelehrung der Landesstelle dazu verleitet wurden, die Berufung an eine zur Entscheidung nicht kompetente Behörde einzubringen, wird es Sache der belangten Behörde sein, in Durchführung dieses Erkenntnisses dafür Sorge zu tragen, daß die Entscheidung der politischen Landesverwaltung den Beschwerdeführern mit einer richtigen Rechtsmittelbelehrung intimiert werde.

Sprachenrecht.

Arch. 460 A. Für die Frage, in welcher Sprache eine Sprachenstreitigkeit durchgeführt werden soll, ist die sprachliche Seite des Hauptstreites, der zur Sprachenstreitigkeit geführt hat, nicht maßgebend. (Erk. v. 7. IV. 1925, Z. 18.546/24.)

In einer Sprachenstreitigkeit über eine Entscheidung des Zivillandesgerichtes in Prag hat das Justizministerium die in deutscher Sprache abgefaßte Beschwerde aus dem Grunde zurückgewiesen, weil für die Anwendung der Minoritätssprache die Bedingungen des § 2, Abs. 2, Sprach.-Ges. nicht gegeben sind.

Das OVG. hat die Beschwerde abgewiesen und die Ansicht des Justizministeriums für richtig erklärt, daß für die Frage, in welcher Sprache eine Sprachen-

Digitized by Google

streitigkeit durchgeführt werden soll, die sprachliche Seite des Hauptstreites, der zur Sprachenstreitigkeit geführt hat, nicht maßgebend ist. Weil weiters im Gerichtsbezirke Prag nach der letzten Volkszählung nicht wenigstens 20% Staatsbürger deutscher Sprachzugehörigkeit wohnen, sind für die Ausnahmen des § 2 Sprach.-Ges. zugunsten der nationalen Minderheiten die Vorbedingungen nicht gegeben und es war deshalb das Justizministerium nicht verpflichtet, die Berufung des Beschwerdeführers, welche in einer anderen als der Staatssprache abgefaßt war, anzunehmen.

Die Tatsache, daß sich der Wirkungskreis des Justizministeriums auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik erstreckt und daß auf diesem Gebiete mehr als 20% Staatsbürger deutscher Sprachzugehörigkeit wohnen, ist für die Lösung der Streitfrage nach § 2 Sprach.-Ges. vollständig irrelevant, wie das OVG. grundsätzlich entscheidet und auch in seiner Entscheidung v. 11. III. 1924, Z. 4150, (Boh. 3348 A.) ausgesprochen hat. Ebenso sind für die Beantwortung der vorliegenden Frage die sprachlichen Verhältnisse in dem Gerichtsbezirke, in welchem der Beschwerdeführer wohnt, unerheblich, wie auch in dem gerade angeführten Erkenntnis des OVG. betont worden ist. War die beklagte Behörde gemäß § 2 Spr.-Ges. nicht verpflichtet, die deutsch abgefaßte Berufung des Beschwerdeführers entgegenzunehmen und sachlich zu erledigen, so kann ihr auch nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik nicht die Verpflichtung auferlegt werden, diese Eingabe dem Beschwerdeführer zur Verbesserung zurückzustellen, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche eine solche Verpflichtung aussprechen würde.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

. Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 82 F. I. Die Abschreibung bei Neubauten ist erst vom Zeitpunkte der Inbenützungnahme zulässig. — II. Die Abschreibungen nach § 2, Z. 4, des Steuerbegünstigungsgesetzes v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 102, können schon in dem Jahre geltend gemacht werden, das dem Jahre folgt, in welchem die Verrechnung des auf die Einrichtung gemachten Aufwandes erfolgt ist. (Erk. v. 21. IV. 1925, Z. 5397.)

Der Beschwerdeführerin wurde die besondere Erwerbsteuer für das Jahr 1922 bemessen, wobei einesteils die Post „außerordentliche Abschreibung 1921" an der Werkseinrichtung der Ziegelei im Betrage von 24.170 K 70 h, anderenteils ein Betrag von 1402 K bei der Amortisation der Neubauten nicht als anrechenbare Abzugsposten anerkannt wurden, und zwar aus den Gründen, daß der erstangeführte Betrag nach § 2, Z. 4, des Ges. v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 102, erst im Steuerjahre 1923 abgerechnet werden kann und daß die Amortisation der Neubauten um den zweitangeführten Betrag deshalb zu kürzen war, weil sie nur vom Zeitpunkte der Inbenützungnahme der Bauten zulässig ist.

Insoweit es sich um die Post von 1402 K handelt, macht die Beschwerde geltend, daß die Abschreibung bei Gebäuden mit dem auf das ganze Jahr entfallenden Betrage als anrechenbar anzuerkennen ist. Wie schon angeführt wurde, hat die belangte Behörde in ihrer Entscheidung die Abschreibung am Gebäudekonto bloß für die verhältnismäßigen Teile des Jahres im Hinblicke auf den Beginn der Inbenützungnahme und die Vollendung der Bauten (im Jahre 1922) zugelassen. Dieser Vorgang der Behörde ist jedoch nach der Anschauung des Gerichtes vollkommen richtig, da die der physischen Abnützung des Objektes entsprechenden Abschreibungen dieselbe wirtschaftliche Funktion wie die Produktions- oder Betriebskosten haben. Die gegenteilige Anschauung der Beschwerde würde dem Grundsatze des § 92 PStG. widersprechen, wonach für die ziffermäßige Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes grundsätzlich nur die Einnahmen und Ausgaben des vorausgegangenen Geschäftsjahres in Betracht zu ziehen sind. Der Umstand, daß das Objekt bloß einem Saisonbetriebe diente, erscheint ganz irrelevant, weil der Grundsatz des § 92 PStG. auch für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Saisonunternehmungen gilt.

Insoweit es sich um die Post von 24.170 K 70 h handelt, macht die Beschwerde geltend, daß es sich nicht um eine Abschreibung im Sinne des Ges. Nr. 102 ex 1921, sondern bloß um eine Ergänzung von gewöhnlichen, jedoch niedrigen Abschreibungen handelt. Dadurch streitet jedoch die Beschwerde gegen den im Administrativverfahren

Digitized by Google

von der Partei selbst angeführten Tatbestand, denn die Beschwerdeführerin hat in der an die Steuerbehörde gerichteten Zuschrift v. 20. XII. 1922 selbst erklärt, daß sie die verrechnete außergewöhnliche Abschreibung mit den Vorschriften des Ges. Slg. Nr. 102 ex 1921 begründet. Es erscheint daher die Beschwerde in dieser Richtung nach den §§ 5 und 6 VG.-Ges. unzulässig.

Die Beschwerdeführerin gibt jedoch selbst weiter in der Beschwerde die Beurteilung der erwähnten Post als einer außerordentlichen Abschreibung im Sinne des § 2, Z. 4, des zit. Ges. Nr. 102/21 zu, wendet jedoch ein, daß die außerordentliche Abschreibung an dem im Jahre 1921 gemachten und verrechneten Aufwande schon bei der Bemessung der Steuer für das Jahr 1922 zu berücksichtigen war.

Diese Einwendung erscheint begründet. Denn der § 2, Z. 4, des Ges. v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 102, bestimmt ausdrücklich, daß von den in den Jahren 1920 bis 1922 (1919/20 bis 1921/22) zum Ankaufe von neuen Maschinen und Einrichtungen aufgewendeten Beträgen die Unternehmungen neben der nach den bisherigen Steuergesetzen zulässigen Amortisation steuerfrei 20% des nachgewiesenen Kaufpreises in Abzug bringen können, und zwar in fünf Jahren, die unmittelbar jenem Jahre folgen, in dem der Aufwand für die Maschinen und Einrichtungen verrechnet wurde. Hieraus ergibt sich, daß die Unternehmungen die 20%igen Abschreibungen der erwähnten Beträge als anrechenbar, daher als steuerfrei (denn die Worte „steuerfrei in Abzug bringen" können nicht anders als in diesem Sinne ausgelegt werden) schon in dem Steuerjahre geltend machen können, das dem Jahre folgt, in welchem die Verrechnung des auf die Einrichtung gemachten Aufwandes erfolgt ist und welches zugleich die Grundlage für die Steuerbemessung für das folgende Steuerjahr (§ 92, Abs. 1, PSt.G.) bildet. Da im strittigen Falle dieser Aufwand im Jahre 1921 verrechnet wurde, so konnte und durfte die Beschwerdeführerin nach dem Gesetze Nr. 102 ai 1921 die Abschreibungen dieses Aufwandes als anrechenbar schon in dem unmittelbar nachfolgenden Steuerjahre, somit im Jahre 1922, um welches es sich hier eben handelt, geltend machen. Deshalb widerspricht der Standpunkt der belangten Behörde, daß die Partei die Abschreibung als steuerfrei erst für das Steuerjahr 1923 geltend machen konnte, dem Gesetze. Das OVG. verweist nach § 44 seiner GO. auch auf die Gründe seines Erkenntnisses v. 21. IX. 1922, Z. 13093, Nr. 929 F.

Gebühren.

Arch. 83 F. Schuldanerkennungsgebühr: Übernimmt der Schuldner in der Zessionsurkunde die Verpflichtung, dem neuen Gläubiger die Bezahlung der fälligen Steuern, Zinsen und Rückzahlungen von den der zedierten Forderung vorangehenden Forderungen usw. auszuweisen, widrigens die Forderung samt Zinsen ohne Kündigung sofort fällig wird, so ist dies nur eine Änderung der Zahlungsfrist im Sinne des § 35, Satz 2, Geb.-Ges. (Erk. v. 26. I. 1925, Z. 4839/24.)

Von der Zessionsurkunde vom 10. I. 1923, durch welche der Spar- und Vorschußverein A seine bücherliche Forderung per 70.000 Kč an die Sparkasse B abgetreten hat und in welcher die Beschwerdeführer als Eigentümer der Hypothek die Abtretung dieser Forderung zur Kenntnis genommen und sich gleichzeitig zu einer ganzen Reihe von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber der neuen Gläubigerin verpflichtet haben, wurde einerseits die Skalagebühr von der Zession der Forderung und nebstdem noch eine weitere Gebühr nach Skala II von der Schuldanerkennung vorgeschrieben.

Gegen die Vorschreibung dieser zweiten Skalagebühr haben die Beschwerdeführer Rekurs eingebracht, in welchem sie geltend machten, daß die in der Zessionsurkunde enthaltene Schuldanerkennung gebührenfrei ist, weil sie über den Rahmen der nach § 34, lit. f), Geb.-Ges. gebührenfreien Anerkennungserklärungen nicht hinausgeht, nachdem weder eine neue Hypothek bestellt, noch der bisherige Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten geändert wurde, so daß von dieser Schuldanerkennung keine besondere Gebühr abverlangt werden kann.

Die Finanzlandesdirektion hat diesen Rekurs aus dem Grunde abgewiesen, weil die abgetretenen Schuldner — wie aus der Vergleichung der Zessionsurkunde v. 19. I. 1923 mit dem Schuldscheine v. 27. III. 1920, worin ihr Schuldverhältnis ursprünglich begründet wurde, hervorgeht — in der Zessionsurkunde außer der

Digitized by Google

Änderung des Zinsfußes und der Rückzahlungsfrist noch eine ganze Reihe von neuen bisher nicht bestandenen Verpflichtungen übernommen haben, welche über den Rahmen des § 34, lit. f), Geb. Ges., bzw. des § 1 des Gesetzes v. 22. II. 1907, RGBl. Nr. 49, hinausgehen und eine wesentliche materiellrechtliche Änderung in dem Umfange der bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten bewirken.

Als solche Änderungen des Schuldverhältnisses kommen insbesondere in Betracht:

Die Verpflichtung zur Tragung der allfälligen Wiederzedierung, der Grundtrennungsbewilligungen, Pfandablassungs- und Aufteilungsurkunden, Löschungs- und sonstige Erklärungen und der Beglaubigung dieser Urkunden und die Verpflichtung zur Erbringung des Nachweises, daß auf der Realität keinerlei Rückstände an Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben aushaften.

Um dieser neuen Vereinbarungen willen unterliege die gegenständliche Zessionsurkunde neben der Gebühr von der Zession vermöge des § 35. 1. Satz, Geb.-Ges. und Tarifpost 101. I, A, n), des Ges. v. 13. XII. 1862, RGBl. Nr. 89, einer weiteren Gebühr nach Skala II von dem als Schuld anerkannten Betrage per 70.000 K.

Die Beschwerde rügt diese Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit und behauptet, daß durch den Inhalt der in der erwähnten Zessionsurkunde enthaltenen Erklärung der Schuldner keine Änderung im Rechtsverhältnisse zwischen den Schuldnern und der Gläubigerin eingetreten sind, daß hiedurch keine Erweiterung oder Abänderung der Verpflichtungen der Schuldner erfolgte, sondern, daß hiedurch nur der Deutlichkeit halber die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten spezialisiert wurden, zu welchen die Schuldner bereits nach dem ursprünglichen Vertrage über dieses Darlehen vom 1. IV. 1920 verbunden waren, sodaß hier kein Grund für die Anwendung des § 35 Geb.-Ges. vorliege.

Diese Beschwerde hat das OVG. als begründet gefunden.

Insoweit die angefochtene Entscheidung als jene Vereinbarungen, durch welche der Umfang des Schuldverhältnisses abgeändert wurde, die Übernahme der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der allfälligen Wiederzedierung der betreffenden Forderung, der Grundtrennungsbewilligungen, der Pfandablassungs- und Aufteilungsurkunden, Löschungs- und sonstigen Erklärungen und der Beglaubigung dieser Urkunden anführt, so konnte das OVG. die Ansicht der belangten Behörde nicht als richtig anerkennen, daß hiedurch der Umfang der ursprünglichen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der neuen Gläubigerin und den abgetretenen Schuldnern erweitert werde, nachdem die Schuldner sich bereits im Absatze 6 des ursprünglichen Darlehensvertrages verpflichtet haben, a l l e mit diesem Darlehengeschäfte verbundenen Kosten, Stempel und Gebühren, wie die Kosten der Zedierung, Quittung und Eintreibung der ganzen Forderung oder eines Teiles derselben, alle Zustellungsgebühren und alle s o n s t i g e n Gebühren und Zahlungen w e l c h i m m e r A r t aus eigenem zu tragen.

Hiernach waren die abgetretenen Schuldner schon ursprünglich verpflichtet, auch solche Kosten zu tragen, welche nunmehr in der Zessionsurkunde speziell angeführt werden, und es muß sohin die Behauptung der Beschwerde als richtig anerkannt werden, daß der Umfang der Verbindlichkeiten, welche die Beschwerdeführer als Schuldner durch ihre in der Zessionsurkunde enthaltene Erklärung übernehmen, über den Umfang derjenigen Verbindlichkeiten nicht hinausgeht, zu welchen sie schon nach dem ursprünglichen Darlehensvertrage verbunden waren.

Dagegen kann aber diese Beschwerdebehauptung nicht als richtig anerkannt werden, insofern es sich um die weitere von den Beschwerdeführern in dieser Zessionsurkunde übernommene Verbindlichkeit handelt, nämlich jederzeit über Verlangen der neuen Gläubigerin den Nachweis zu erbringen, daß die bereits fälligen Zinsen und Kapitalsabstattungen von allen, dieser Zessionsforderung auf der verpfändeten Liegenschaft etwa vorangehenden oder in gleicher Rangordnung versicherten Hypothekarforderungen beglichen sind und auf dieser Liegenschaft keinerlei Rückstände an Steuern, Gebühren oder sonstigen, mit einem gesetzlichen Pfandrechte ausgestatteten Abgaben aushaften.

Von dieser Verbindlichkeit ist in dem ursprünglichen Darlehensvertrage vom 1. IV. 1920 gar keine Erwähnung enthalten, und es kann auch nicht behauptet werden, daß diese Verpflichtung selbst aus der allgemeinen, durch den ursprünglichen Dar-

Digitized by Google

lehensvertrag den Schuldnern auferlegten Verpflichtung sich ergebe, daß sie „alle mit dem Darlehensgeschäfte verbundenen Auslagen, Stempel und Gebühren aus eigenem tragen werden", nachdem es sich hier im wesentlichen um die Verpflichtung zur Erbringung des Nachweises über gewisse Tatumstände, nicht aber um die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen handelt.

Da jedoch durch die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit von Seite der abgetretenen Schuldner der Gläubigerin gemäß Abs. 6 der Zessionsurkunde bloß das Recht erwächst, die bisher nicht bezahlte Forderung samt Zinsen ohne Kündigung sofort einzufordern und einzutreiben, so muß in dieser Vereinbarung nur die Abänderung der Zahlungsfrist dieser Forderung erblickt werden, welche Vereinbarung gemäß § 35, 2. Satz, Geb.-Ges., nur der fixen Stempelgebühr und nicht der Gebühr im Ausmaße nach dem Werte der Verbindlichkeit unterliegt.

Nachdem also diejenigen in der Zessionsurkunde enthaltenen Erklärungen der abgetretenen Schuldner, welche die angefochtene Entscheidung als Gründe für die Gebührenpflicht dieser Erklärungen als einer Schuldanerkennung anführt, teils überhaupt keine Änderung in dem Umfange der bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Gläubigerin und den abgetretenen Schuldnern (§ 35, 1. Satz, Geb.-Ges.) begründen, teils durch dieselben nur die Frist, binnen welcher die Zahlung dieser Schuld zu leisten ist, geändert wird (§ 35, 2. Satz, Geb.-Ges.), so kann die Abforderung der Gebühr nach Skala II nach dem Werte der abgetretenen Forderung von der bezüglichen Erklärung der abgetretenen Schuldner als von einer Schuldanerkennung nicht für gesetzlich begründet anerkannt werden, und mußte sohin die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 VG.-Ges. aufgehoben werden.

Arch. 84 F. Die Verpflichtung, einen Vertrag, der unter Mitwirkung eines Advokaten abgeschlossen wurde, anzuzeigen, trifft nur diesen Advokaten und nicht auch die Partei; infolgedessen kann auch die erhöhte Gebühr nach § 80 Geb.-Ges. nicht der Partei vorgeschrieben werden, sondern nur dem Advokaten. (Erk. v. 10. III. 1925, Z. 4795.)

Nach § 79, Z. 1, lit. a), Geb.-Ges., ist eine erhöhte Gebühr bis zum dreifachen Betrage der ordentlichen Gebühr einzuheben, wenn die Urkunde oder das Schriftstück, welches bei der Ausfertigung einer Stempelgebühr unterliegt, auf einem überhaupt nicht oder nicht genügend gestempelten Papier ausgefertigt wurde, weiters ist nach § 80 Geb.-Ges. eine Gebühr in doppelter Höhe dann einzuheben, wenn die zur Bezahlung der Gebühr verpflichteten Personen es unterließen, das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft in der gesetzlichen Frist zur Bemessung der Gebühr anzuzeigen.

In dem Falle, um den es sich hier handelt, ist es unbestritten, daß das Schenkungs-Rechtsgeschäft, bevor es der Notar anzeigte, überhaupt nicht zur Bemessung der Gebühr angezeigt wurde und daß die Urkunde darüber auf einem ungestempelten Papier abgefaßt wurde.

Man kann es also nicht als ungesetzlich betrachten, wenn durch die angefochtene Entscheidung die Vorschriften der erhöhten Stempelgebühr für diese Urkunde dem Beschwerdeführer als dem Empfänger der auf überhaupt nicht gestempelten Papier abgefaßten Urkunde bestätigt wurde.

Soweit es sich um die Erhöhung der Schenkungsgebühr handelt, kann diese Erhöhung nach § 80 Geb.-Ges. nur von der Person verlangt werden, welche die Gebühr zu zahlen verpflichtet ist, oder für sie haftet, wofern es unterlassen wurde, das Rechtsgeschäft zur Bemessung der Gebühren anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Anzeige des durch die Urkunde, um die es sich handelt, bezeugten Rechtsgeschäftes traf nach § 44, Z. 1, lit. b), Geb.-Ges., einzig und allein den Rechtsvertreter der Partei, keinesfalls die Partei selbst; deshalb konnten auch die Folgen der Verletzung dieser Anzeigepflicht in diesem Falle nicht die Partei treffen, sondern nur den, der zur Anzeige verpflichtet war, d. i. den Rechtsvertreter, unter dessen Mitwirkung es zur Abfassung der Urkunde kam.

Der Beschwerdeführer kämpft aber gegen die ihm vorgeschriebene Erhöhung nur aus dem Grunde an, daß hier überhaupt die ordentliche Gebühr zu Unrecht verlangt wurde; da aber in dieser Hinsicht die Beschwerde unbegründet ist, so konnte das OVG. diese Einwendung auch nicht hinsichtlich der erhöhten Gebühr als begründet erkennen.

Digitized by Google

Soweit schließlich die erhöhten Gebühren dem Dr. N. als Advokaten vorgeschrieben wurden, stützte die Behörde die Richtigkeit dieser Vorschreibung auf die Bestimmung des § 74 Geb.-Ges., wonach bei Rechtsgeschäften, die unter Mitwirkung eines Advokaten abgeschlossen wurden, dieser zur ungeteilten Hand mit dem Gebührenpflichtigen für die Erfüllung der im § 44, Z. 1, lit. b), Geb.-Ges. festgelegten Pflicht, sowie für die aus der Nichterfüllung der Anzeigepflicht entstehenden Folgen haftet.

Nach Ansicht des OVG. hat diese in dem von der Haftung für die ordentlichen Gebühren handelnden Abschnitt des Gebührengesetzes eingereihte Bestimmung nur die Haftung der Rechtsvertreter für die ordentliche Gebühr im Sinne, wofern durch die Unterlassung der Anzeigepflicht ihre Einhebung bei den zur Gebühr verpflichteten Personen gänzlich oder teilweise unmöglich gemacht wurde, aber sie betrifft nicht die erhöhten Gebühren, über die die zuständigen Bestimmungen im § 80 Geb.-Ges. enthalten sind. Wie schon oben erwähnt wurde, kann diese Folge des § 80 Geb.-Ges. nur diejenige Person treffen, welche zur Anzeige des Rechtsgeschäftes verpflichtet ist.

Da es sich um eine Urkunde über ein Schenkungsgeschäft handelte, welches unter Mitwirkung des Dr. N. als Advokaten verfaßt wurde, war einzig und allein er verpflichtet, die Urkunde zur Bemessung der Gebühr rechtzeitig anzumelden, da aber diese Anzeigepflicht hier überhaupt nicht erfüllt wurde, so sprach die Behörde mit Recht aus, daß den Rechtsvertreter die Folgen des § 80 Geb.-Ges. treffen, wenn sie auch zur Begründung eine andere Vorschrift anwendete, welche nach Ansicht des OVG. sich nicht auf die erhöhten Gebühren erstreckt.

Da weiters § 79 Geb.-Ges. bestimmt, daß die Stempelgebühren von auf überhaupt nicht gestempeltem Papiere verfaßten Urkunden bis zur dreifachen Höhe bei den zu dieser Gebühr verpflichteten oder für sie haftenden Personen einzuheben sind, und der Beschwerdeführer Dr. N. als Advokat, unter dessen Mitwirkung die Urkunde verfaßt wurde, nach § 71, Z. 1, Geb.-Ges. für die Stempelgebühr haftet, ist es gleichfalls im Einklang mit dem Gesetze, wenn dem Dr. N. auch die erhöhte Stempelgebühr von dieser Urkunde vorgeschrieben wurde.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Jahrgang 1924.

3047 A. Bodenreform: Die Bedingung, die der gleichzeitig die Freigabe der Liegenschaft von der Beschlagnahme aussprechenden Zustimmung des staatl. Bodenamtes zur Veräußerung des g a n z e n vom Staate beschlagnahmten unbeweglichen Besitzes desselben Eigentümers beigefügt wurde: „daß die Erwerber diese Liegenschaft ohne Zustimmung des staatl. Bodenamtes nicht weiterveräußern und unter einander nicht teilen", ist — soweit sie auch den Boden betrifft, der dem Eigentümer gemäß § 11 Beschl.-Ges. von der Beschlagnahme freigegeben werden soll, gesetzwidrig. (Erk. v. 2. I. 1924, Z. 15.975/23.)

3048 A. Staatsbedienstete: Bedingungen des Diätenanspruches bei einer Versetzung nach dem Ministerratsbeschlusse v. 9. XII. 1919. (Erk. v. 2. I. 1924, Z. 22.430/23.)

3049 A. Staatsbedienstete: Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 2 des Ges. v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 99, über die Ruhegenüsse der Staatsbediensteten bezieht sich nicht auf die gleichzeitig aus einem anderen Titel als jenem des Staatsdienstes bezogenen Teuerungszulagen. (Erk. v. 2. I. 1924, Z. 22.442/23.)

3050 A. Benennung der Gassen: Der Vorschrift des Art. 5 der Reg.-Vdg. v. 25. VIII. 1921, Slg. Nr. 324, womit die Bezeichnung der Gassen und öffentlichen Plätze auch, und zwar an erster Stelle, in der Staatssprache in jenen Gemeinden angeordnet wird, „welche der Sitz der Gerichte und der Behörden der politischen Verwaltung sind", unterliegen alle Gemeinden, welche Sitz e n t w e d e r eines Gerichtes o d e r einer politischen Verwaltungsbehörde sind, deren Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk mit einer Minderheit von wenigstens 20% von Staatsbürgern tschsl. Zunge erstreckt. (Erk. v. 3. I. 1924, Z. 22.455/23.)

Digitized by Google

3051 A. Schulwesen: I. Die Kenntnis der Sprache ist nicht unter allen Umständen ein Beweis der nationalen Zugehörigkeit des Kindes. — II. Wenn die Behörde im Reklamationsverfahren nach § 20 des mähr. Ges. v. 27. XI. 1905, LGBl. Nr. 4/1906, die Nationalität der Schulkinder nach objektiven Merkmalen feststellt, ist sie nicht an bestimmte derartige Merkmale gebunden. — III. Es ist kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde bei Einvernahme der Väter der Kinder in diesem Verfahren diese Väter nicht nach ihrer Nationalität befragt hat. — IV. Es ist nicht notwendig, daß das in einem solchen Verfahren durchgeführte kommissionelle Verfahren den Parteien vorher angekündigt werde. — V. Die Vorschriften der Reg.-Vdg. v. 14. VI. 1922, Slg. Nr. 198, über die Evidenz der Verurteilten hat für die Feststellung der Nationalität eines Schulkindes nach dem zit. mähr. Landesgesetze keine Bedeutung. (Erk. v. 4. I. 1924, Z. 22.208/23.)

3052 A. Schulwesen: Die tschechische Abstammung des ehelichen Vaters beweist nicht unter allen Umständen die tschechische Nationalität seines Kindes im Sinne des § 20 des mähr. Ges. v. 27. XI. 1905, RGBl. Nr. 4/1906. (Erk. v. 4. I. 1924, Z. 22.210/23)

3053 A. Sicherstellung von Wohnungen: I. Vor dem Inkrafttreten der Novelle v. J. 1923 zu dem Ges. Nr. 225/1922 stand die Sicherstellung einer Wohnung gemäß § 13 des zit. Ges. dem nicht im Wege, daß der Eigentümer des Hauses die Wohnung für sich benützen konnte. — II. Gesetzwidrig ist der von der Behörde dem Hauseigentümer erteilte Auftrag, das Einziehen eines neuen Mieters in die nach dem Ges. Nr. 225/1922 sichergestellte Wohnung zuzulassen, solange das Sicherstellungserkenntnis nicht in Kraft getreten ist. (Erk. v. 4. I. 1924, Z. 22.425/23.)

3054 A. Sicherstellung von Wohnungen: Der Umstand, daß der Hauseigentümer die Wohnung bereits früher einem anderen Mieter unter einer aufschiebenden Bedingung vermietet hat, hindert nicht die Sicherstellung der Wohnung nach § 13 des Ges. Nr. 225/1922. (Erk. v. 4. I. 1924, Z. 22.426/23.)

3055 A. Wertzuwachsabgabe: Nach § 12, Abs. 1, zweiter Satz, und § 13, Abs. 4, der böhm. Abg.-Ord. v. J. 1915 wird bei der Ermittlung der maßgebenden Zeit für die Festsetzung des Abzugsprozentes die Zeit vor dem 1. I. 1903 nicht berücksichtigt. (Erk. v. 4. I. 1924, Z. 22.512/23.)

3056 A. Wertzuwachsabgabe: I. Das schlesische Landesgesetz v. 2. V. 1903, LGBl. N. 35, über die Wertzuwachsabgabe hat auch für die Übertragungen gegolten, die im Plebiszitgebiete in Schlesien zu der Zeit vorgekommen sind, als dort die internationale Kommission die provisorische Regierung geführt hat. — II. In welcher Währung ist die Abgabe in einem solchen Falle zu bemessen? — III. Wie sind die Kosten der gerichtlichen Schätzung zu decken? (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 14.923/23.)

3057 A. Lehrpersonen: I. Das Sammeln von Unterschriften für ein Memorandum an die Delimitierungskommission, damit eine bestimmte Gemeinde, in der der tschsl. Staat die Souveränität ausgeübt hat, von diesem Staate abgetrennt und dem Nachbarstaate angegliedert werde, begründet den Tatbestand eines Disziplinarvergehens nach § 22, Z. 1, des Ges. Art. XXVII v. J. 1907.

Öffentliche Bedienstete: I. Ein Rechtsirrtum schließt die disziplinäre Strafbarkeit nicht aus. — II. Die in der gesetzgebenden Körperschaft abgegebene Erklärung eines Mitgliedes der Regierung des Inhaltes, daß Handlungen bestimmter Art nicht werden verfolgt werden, schließt deren disziplinäre Strafbarkeit nicht aus. (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 21.925/23.)

3058 A. Administrativverfahren: Eine Eingabe an die Behörde, die in der Sache bereits entschieden hat, in welcher die Partei verlangt, daß diese Behörde ihre Entscheidung abändere, aus der jedoch nicht die Absicht der Partei ersichtlich ist, eine Entscheidung der höheren Instanz hervorzurufen, kann nicht als Rekurs behandelt werden, selbst wenn sie in der Berufungsfrist und bei der gesetzlichen Einbringungsstelle eingebracht wurde. (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 22.385/23.)

3059 A. Schulwesen: Der Umstand, daß das Kind bereits mehrere Jahre die Schule einer Sprache besucht hat, die nicht mit seiner Nationalität übereinstimmt, enthebt dieses Kind nicht der Verpflichtung zum Besuche der Schule mit der Unterrichtssprache seiner Nationalität (im Sinne des § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4/1906). (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 22.386/23.)

Digitized by Google

3060 A. Schulwesen: Wann unterscheidet sich die Nationalität des Kindes von der Nationalität des ehelichen Vaters (im Sinne des Gesetzes v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4/1906)? (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 22.387/23.)

3061 A. Apotheken: Zu welchen Einwendungen gegen die Errichtung einer neuen Apotheke der Besitzer einer bereits bestehenden Apotheke berechtigt ist. — Rechtssätze wie I und III bei Boh. 1867 A. (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 22.511/23.)

3062 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: I. Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde ein Gesuch um Verleihung einer Gastgewerbekonzession erst nach mehreren Jahren erledigt und die Gemeinde über ein solches Gesuch zweimal einvernommen hat. — II. Der Lokalbedarf ist nach dem Zeitpunkte der Konzessionsverleihung und nicht nach dem Zeitpunkte der Gesuchseinbringung zu beurteilen. — III. Die bloße Tatsache, daß ein Gastgewerbe, wenn auch unbefugt, eine Reihe von Jahren betrieben wird und prosperiert, beweist an sich nicht den ordentlichen Lokalbedarf dieses Gewerbes. (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 22.520/23.)

3063 A. Gewerberecht: I. Die Gewerbeordnung schreibt keine bestimmte Art der Erhebung für das kommissionelle Verfahren nach § 30 Gew.-O. vor. — II. Ob durch den motorischen Antrieb in einer gewerblichen Betriebsanlage Erschütterungen des Nachbarhauses und eine Belästigung des Nachbarn durch Lärm in unzulässigem Maße entstehen können, ist eine Tatfrage. (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 22.574/23.)

3064 A. Schulwesen. — Gemeindeautonomie. — Verfahren vor dem OVG.: Das Verhältnis des Schülers an einer von der Gemeinde erhaltenen Mittelschule hinsichtlich der Zahlung des Schulgeldes ist ein privatrechtliches Verhältnis. (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 6790/23.)

3065 A. Lehrpersonen: I. Unter den Diäten, auf die ein in die Slowakei zugewiesener Lehrer nach § 2 des Ges. Nr. 605/1919 Anspruch hat, sind die durch die jeweils geltenden Vorschriften festgesetzten Diäten zu verstehen. — II. Welche Bedeutung hat die Zustellung eines Dekretes über die Ernennung eines Lehrers mit Zuerkennung der Rückwirkung der Ernennung? (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 13.380/23.)

3066 A. Sicherstellng von Wohnungen: Nach dem Gesetze Nr. 225/1922 kann eine Wohnung in einem dem Staate gehörigen Gebäude selbst dann nicht sichergestellt werden, wenn diese Wohnung dem Staatsbediensteten nicht als Dienstwohnung gedient hat. (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 13.516/23.)

3067 A. Apotheken. — Arbeitszeit: I. Auch der Nachtdienst der konditionierenden Apotheker ist nach dem Ges. über die achtstündige Arbeitszeit v. 19. XII. 1918, Slg. Nr. 91, bezw. nach der Reg.-Vdg. v. 1. XII. 1921, Slg. Nr. 499, zu beurteilen. — II. Unter der wirklichen Arbeitszeit im Sinne des § 1, Abs. 1, des zit. Ges. ist die Zeit zu verstehen, während welcher der Arbeitnehmer nach Zweck und Beschaffenheit des konkreten Betriebes im Einverständnisse mit dem Arbeitgeber diesem seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 22.391/23.)

3068 A. Ersatz des durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schadens: Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Haftung des Staates durch eine besondere Vorschrift statuiert ist, haftet der Staat nicht für die durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schäden. (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 22.655/23.)

3069 A. Administrativverfahren. — Wertzuwachsabgabe: Übergibt die Partei eine an eine Frist gebundene Eingabe an die Bemessungsbehörde der Post ohne amtliche Bestätigung, so ist die Rechtzeitigkeit der Eingabe nach dem Tage zu beurteilen, an dem sie bei dem Amte eingelangt ist, selbst wenn die Partei den Tag der Aufgabe der Sendung auf die Post in anderer Weise nachweisen könnte (§ 21 der Abg.-O. vom J. 1920). (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 32.)

3070 A. Mieterschutz: Mit 1. V. 1922 ist die Möglichkeit erloschen, daß die Mietämter ein bis zum 30. IV. 1922 nicht abgeschlossenes Verfahren fortsetzen. (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 67.)

3071 A. Staatsbürgerschaft: Auf die Personen, die — weil sie bis zum 28. X. 1918 das Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich erworben haben — gemäß Art. 6, Abs. 3, des Brünner Vertrages österr. Staatsbürger geworden sind, kann die Bestimmung des § 1, Z. 3, des Verf.-Ges. Nr. 236/1920 nicht angewendet werden. (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 68.)

Digitized by Google

3072 A. Schulwesen: Wie ist die Nationalität der Schulkinder in dem Verfahren gemäß § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4/1906, festzustellen? (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 79.)

3073 A. Bergrecht. — Administrativverfahren: I. Im bergpolizeilichen Verfahren kann die Bergbehörde dem Gewerken eine Kaution nur zur Sicherstellung seiner öffentlichrechtlichen Verpflichtungen auferlegen. — II. Die Bergbehörde kann — zumal sie schon nach ihrer Zusammensetzung den Charakter einer Fachbehörde besitzt — selbständig Umstände feststellen, die sich auf Grund ihrer eigenen lokalen Erfahrungen und fachlichen Kenntnisse feststellen lassen. — III. Im Verwaltungsverfahren steht den Parteien ein negativer Einfluß auf die Auswahl der Sachverständigen zu; namentlich können die Parteien die Befangenheit der Sachverständigen geltend machen, doch muß dies bei sonstiger Präklusion geschehen, sobald die Partei von der Bestellung des Sachverständigen verständigt wurde oder wenigstens, bevor der Sachverständige seine Sachverständigenfunktion tatsächlich aufgenommen hat. — IV. Im Verwaltungsverfahren sind die Parteien berechtigt, ein ihnen ungünstiges Sachverständigengutachten mit allen zulässigen Mitteln zu widerlegen oder zu entkräften.

Verfahren vor dem OVG.: Innerhalb welcher Grenzen kann das OVG. ein Sachverständigengutachten überprüfen? (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 223.)

3074 A. Lehrpersonen: I. Unter Dienstalter im Sinne des Art. IV des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 306, ist die für die Bemessung der Ruhegenüsse maßgebende Zeit zu verstehen. Der Unterschied im Dienstalter bei mehreren Bewerbern mit 35-jähriger Dienstzeit hat für die Präsentation keine Bedeutung und für die Wahl des Bewerbers ist die Qualifikation entscheidend. — II. Die Regel des Art. IV des zit. Ges. gilt auch in den Städten, die einen eigenen Schulbezirk bilden. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 7767/23.)

3075 A. Schulwesen: Das Verfahren leidet an einem wesentlichen Mangel, wenn die Behörde in dem Verfahren nach § 20 des mähr. Ges. v. 27. XI. 1905, LGBl. Nr. 4/1906, ihr Urteil über die Nationalität der Schulkinder auf den Parteien nicht mitgeteilte Zeugenaussagen gestützt hat, die vor dem Organ der Schule abgegeben wurden, für welche die Kinder reklamiert werden, und wenn sie die betreffenden Akten auch im Verfahren vor dem OVG. von der Einsichtnahme der Parteien ausgeschlossen hat. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 13.057/23.)

3076 A. Bodenreform: I. Das staatl. Bodenamt kann die Freigabe bestimmter Liegenschaften für den Eigentümer gemäß § 20 des Zuteilungsges. an Bedingungen knüpfen, die den in diesem Paragraphen bezeichneten Zweck verfolgen, also auch an die Bedingung, daß gewisse Sammlungen, Bilder u. dgl. ohne Zustimmung des Denkmalamtes nicht zu veräußern sind. — II. Es ist weder gesetzwidrig noch mangelhaft, wenn das staatl. Bodenamt über Gesuche, welche geltend machen, daß bestimmte Objekte von der Beschlagnahme gemäß § 3a) Beschl.-Ges. ausgenommen seien, nicht gleichzeitig mit einer Entscheidung entscheidet, sondern sich hinsichtlich einiger Objekte einer späteren Entscheidung vorbehält. — III. Die im § 3 des Entschäd.-Ges. statuierte Frist ist eine Präklusivfrist. Entscheidet die Behörde über den Anspruch nach § 11 des Beschl.-Ges., so ist sie nicht verpflichtet, einen später — nach Ablauf dieser Frist — geltend gemachten Anspruch zu berücksichtigen, selbst wenn sie bei der der Entscheidung vorangegangenen Erhebung und Verhandlung über ein Übereinkommen auch auf das verspätet eingebrachte Gesuch Rücksicht genommen hat. — IV. Der Eigentümer des vom Staate beschlagnahmten Bodens hat gemäß § 11 Beschl.-Ges. einen vor dem OVG. verfolgbaren Anspruch bloß darauf, daß ihm womöglich nach seiner Wahl das im § 2 Beschl.-Ges. angeführte Ausmaß freigelassen werde. Es ist daher eine zulässige Beschwerdeeinwendung, daß das Recht der Wahl des Eigentümers verletzt worden sei, dagegen eine unzulässige Einwendung, daß nicht gemäß § 11, 2. Satz, Beschl.-Ges. mehr Boden freigelassen worden sei als das im § 2 angeführte Ausmaß. — V. Es widerspricht dem Gesetze (§ 75 Entsch.-Ges.), wenn das staatl. Bodenamt in einer gemäß § 11 Beschl.-Ges. gefällten Entscheidung ausgesprochen hat, daß der Eigentümer verpflichtet sei, die Bediensteten in seinen Diensten unter den bisherigen Bedingungen zu belassen. — VI. Das dem Eigentümer der beschlagnahmten Liegenschaften nach § 11 Beschl.-Ges. zustehende Wahlrecht ist zwar ein vor dem OVG. verfolgbares Recht, ist aber nicht ein absolutes

Digitized by Google

Recht; es ist durch die Unmöglichkeit seiner Erfüllung beschränkt, welche gegeben ist, wenn durch diese Wahl das von den Bodenreformgesetzen verfolgte Ziel v e r e i t e l t werden könnte. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 22.697/23.)

3077 A. Wertzuwachsabgabe: Wenn die Miteigentümer der Liegenschaft die Anzeige über das Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 16 der Abg.-Ord. Nr. 545/1920 nicht erstatten, so kann die Behörde den Auftrag zur Einbringung des Abgabebekenntnisses irgend einem Miteigentümer mit Wirksamkeit auch für alle übrigen zustellen. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 28.)

3078 A. Schulwesen: Die Zwangsmiete einer Wohnung für den Leiter oder Lehrer einer Minoritätsschule nach § 7 des Ges. Nr. 189/1919 ist nicht bloß zulässig, wenn die Lehrperson überhaupt keine Wohnung hat, sondern auch dann, wenn ihre Wohnung nicht entsprechend ist. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 63.)

3079 A. Lehrpersonen: In die für die Höhe der Abfertigung nach § 3 des Ges. v. 24. VII. 1919, Slg. Nr. 455, maßgebende Zeit sind auch die angerechneten Kriegshalbjahre einzurechnen. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 64.)

3080 A. Baurecht: I. Die Baubehörde ist bei der Entscheidung über die Parzellierung verpflichtet, die Möglichkeit der Verbauung des Grundstückes nicht bloß vom Gesichtspunkte der Sicherheit des Baues selbst, sondern auch mit Rücksicht auf den Einfluß zu prüfen, den die Verbauung des Grundstückes auf die von der Bauordnung geschützten öffentlichen Interessen ausüben wird (Böhmen — Land). — II. Zu diesen Interessen gehört auch der gesundheitlich anstandslose Zustand der fließenden und stehenden Gewässer. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 82.)

3081 A. Baurecht: I. Das kommissionelle Verfahren über die Baubewilligung nach § 35 ff. der Bauordnung für Böhmen-Land soll nicht vorgenommen werden, solange das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, nicht rechtskräftig als Baugrund anerkannt ist. Die Nichteinhaltung dieses Grundsatzes kann der Interessent mit Erfolg wegen Verkürzung seiner Prozeßrechte geltend machen. — II. Auch nach dem Baubewegungsges. Nr. 45/1922 muß, bevor über die Baubewilligung verhandelt werden kann, von dem hiezu kompetenten Organe im Parzellierungsverfahren die Möglichkeit der Verbauung des Grundstückes geprüft und festgestellt werden. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 83.)

3082 A. Jagdrecht: I. Beschließt der Jagdausschuß, die Genossenschaftsjagd im Offertwege zu verpachten, behält er sich jedoch über die eingelangten Offerten die Entscheidung nach freier Erwägung ohne Rücksicht auf das höchste Anbot vor, so handelt es sich um eine freihändige Verpachtung der Jagd. — II. Bei einer solchen Verpachtung hat derjenige, der das höchste Anbot stellt, keinen Anspruch darauf, daß sein Anbot angenommen werde. — III. Rechtssatz wie I bei Boh. 467 A. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 173.)

3083 A. Staatsbürgerschaft: Die tschsl. Staatsbürgerschaft, die von der zuständigen staatl. Behörde des tschsl. Staates in der Zeit vom 28. X. 1918 bis zum Inkrafttreten des Verf.-Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, rechtskräftig verliehen wurde, ist durch dieses Gesetz nicht ihrer Gültigkeit beraubt worden. (Erk. v. 10. I. 1924, Z. 10.138/23.)

3084 A. Staatsbürgerschaft: Der § 9 des Verf.-Ges. Nr. 236/1920 gewährt keinen Anspruch auf Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft. (Erk. v. 10. I. 1924, Z. 108.)

3085 A. Staatsbürgerschaft: Der Ausspruch über den Verlust der tschsl. Staatsbürgerschaft wegen Eintrittes in die Dienste eines fremden Staates kann nicht bloß auf den Erlaß des Min. f. d. Slowakei v. 3. III. 1920, Z. 1925 praes., gegründet werden. (Erk. v. 10. I. 1924, Z. 110.)

3086 A. Krankenversicherung: Über die Versicherungspflicht der Dienstboten — Rechtssatz wie bei Boh. 2592 A.

Administrativverfahren: Zur Frage der Bedeutung der parlamentarischen Materialien für die Interpretation des Gesetzes. (Erk. v 10. I. 1924, Z. 147.)

3087 A. Vereinsrecht. — Administrativverfahren: I. Schreibt das Statut vor, daß die Schriftstücke des Vereines vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben sein müssen (§ 4, lit. f, des Vereinsges. v. J. 1867), so genügt es nicht, wenn die im Namen des Vereines eingebrachte Berufung bloß vom Vorsitzenden unterschrieben ist, wenn auch der Vorsitzende nach dem Statut berufen ist,

Digitized by Google

den Verein nach außen allein zu vertreten (§ 4, lit. h, desselben Ges.). — II. Die Verwaltungsbehörde ist nicht verpflichtet, die von einem Vereine eingebrachte Berufung, die nicht statutenmäßig unterschrieben ist, zur Ergänzung zurückzustellen. (Erk. v. 10. I. 1924, Z. 174.)

3088 A. Staatsbürgerschaft: Das Gesuch im Sinne des Art. I der Reg. Vdg. v. 30. X. 1920, Slg. Nr. 601, ist bloß dann rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der dort festgesetzten Frist bei der polit. Behörde erster Instanz eingelangt ist, in deren Sprengel die jetzige Heimatgemeinde des Gesuchstellers liegt; es genügt nicht, wenn es innerhalb dieser Frist bei einer tschsl. Vertretungsbehörde im Auslande eingebracht wurde. (Erk. v. 10. I. 1924, Z. 175.)

3089 A. Marken: Die Marke „Zett" ist eine Wortmarke; für die Beurteilung ihrer Registrierfähigkeit ist es irrelevant, daß sie auch als deutsche Benennung des Buchstaben „Z" aufgefaßt werden kann. (Erk. v. 10. I. 1924, Z. 255.)

3090 A. Marken: I. Zum Begriffe der Schutzmarken. — II. Der die Ähnlichkeit zweier Marken negierende Ausspruch kann nicht auf die Annahme gegründet werden, daß sie irgend ein Käufer auf Grund falscher Schlußfolgerung vielleicht als Marken verschiedener Unternehmer ansehen wird. (Erk. v. 10. I. 1924, Z. 256.)

3091 A. Gesundheitswesen: Es ist gesetzwidrig, wenn das Gesundheitsministerium den allgemeinen Verschleiß pharmazeutischer Spezialitäten auf Grund der Min.-Vdg. RGBl. Nr. 40/1901 vorläufig deshalb verbietet, weil die sanitätstechnische Untersuchung derselben in der Frist von 3 Monaten nicht durchgeführt werden konnte. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 5698/23.)

3092 A. Valutamaßnahmen der Nachkriegszeit: Auf Übernahme der österr. Vorkriegsrententitres in Verwahrung im Sinne der Reg.-Vdg. v. 7. IV. 1921, Slg. Nr. 151, hat ein Angehöriger der Tschsl. Republik auch dann Anspruch, wenn er außerhalb des Gebietes dieses Staates wohnt. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 6718/23.)

3093 A. Bodenreform: I. In der Beschwerde des Pächters an das OVG. gegen die Kündigung der Bewirtschaftung ist die Einwendung der Gesetzwidrigkeit aus dem Grunde, weil die Kündigung bloß gegen den Beschwerdeführer und nicht auch gegen seine Ehegattin als Mitpächterin gerichtet ist, zulässig. — II. Die dem Pächter erteilte Kündigung ist nicht schon deshalb gesetzwidrig, weil das Pachtverhältnis vor Ablauf der Kündigungsfrist endet. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 26.699/23.)

3094 A. Bodenreform: Die Verpflichtung des Eigentümers des beschlagnahmten Bodens gemäß dem Ges. Nr. 118/1920, den beschlagnahmten Besitz in gutem Zustande zu erhalten, bezieht sich auch auf Gebäude, die nicht der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Bodens dienen. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 22.700/23.)

3095 A. Öffentliche Bedienstete. — Administrativverfahren: Der Erlaß des Min. f. d. Slowakei v. 22. V. 1919, Z. 742, über die außerordentlichen Zulagen der Staats- und Stuhlrichterbeamten in der Slowakei auf Rechnung des Okkupationskredits hat nicht den Charakter einer Rechtsnorm. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 122.)

3096 A. Landwirtschaft. — Unfallversicherung (Slowakei): I. Die Verwaltungsbehörde ist nicht kompetent, dem Arbeitgeber die Verpflichtung aufzuerlegen, seinem landwirtschaftlichen Bediensteten eine Unfallsrente zu zahlen. — II. Durch den Umsturz hat die Verpflichtung der Arbeitgeber, ihre landwirtschaftlichen Arbeiter zur Versicherung anzumelden, nicht aufgehört. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 126.)

3097 A. Staatsbedienstete. — Administrativverfahren: Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde die meritorische Entscheidung über den Anspruch auf Witwenpension, der von der ehem. Ehegattin eines Staatsbediensteten erhoben wurde, deren Ehe **getrennt** worden ist, aus dem Grunde ablehnt, weil „die Frage der Versorgungsgenüsse der getrennten Ehegattinnen noch nicht gesetzlich geregelt ist". (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 127.)

3098 A. Gemeinde- und Distriktsnotäre in der Slowakei: Gewährt die Gemeinde einem nach dem Ges. Nr. 211/1920 übernommenen Gemeindenotär in der Slowakei eine Entlohnung für die außerhalb der Amtsstunden besorgte ständige Verwaltung des Gemeindevermögens, so handelt es sich nicht um eine Geschenkannahme gemäß § 35 Dienstpragm., sondern um die Honorierung einer Nebenbeschäftigung gemäß § 33, letzt. Abs., der Dienstpragm. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 251.)

3099 A. Polizeistrafverfahren. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Es bildet einen Nichtigkeitsgrund, wenn die II. Instanz die Unverständlichkeit und

Digitized by Google

Unklarheit des Polizeistraferkenntnisses der ersten Instanz nicht beseitigt, welche darin besteht, daß nicht ersichtlich ist, ob die durch das Erkenntnis zu einer Geldstrafe verurteilten mehreren Personen zu dieser Strafe gemeinsam verurteilt sind und wie die Strafe auf sie aufgeteilt werden soll, oder ob zu der Strafe jeder einzelne besonders verurteilt ist. — II. Diese Nichtigkeit hat das OVG. von Amts wegen zu berücksichtigen. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 254.)

3100 A. Valutamaßnahmen: Umtausch der polnischen Mark nach der Verf. des Ständ. Aussch. Nr. 583/1920. (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 20.440/23.)

3101 A. Schulwesen. — Enteignung: I. Die Enteignung des Bauplatzes für eine Minoritätsschule ist nach § 7 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, und nicht nach dem Baubewegungsges. zu beurteilen. — II. Auch für die Enteignung des „Bauplatzes" für das künftige Gebäude einer Minoritätsschule und für die Enteignung eines bereits errichteten Gebäudes zur Unterbringung der Schule oder des Leiters einer Minoritätsschule nach Abs. 2 des § 7 zit. Ges. gilt die Bedingung nach Abs. 1 desselben Paragraphen, daß das eigene Wohnen oder das eigene Gewerbe nicht gefährdet werden darf. — III. Die Wahl des Grundstückes und die Beurteilung seiner Eignung ist im Falle einer solchen Enteignung der Erwägung der Behörde anheimgestellt. — IV. Zur Bedeutung der Worte „eigenes Gewerbe" im § 7 zit. Ges. — V. Die Nichtzuziehung des staatl. Denkmalsamtes zum Enteignungsverfahren bildet keinen Mangel. (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 22.389/23.)

3102 A. Waffenpolizei: I. Der Besitzer eines Waffenpasses ist bloß zum Tragen jener Waffentype berechtigt, die im Waffenpasse angeführt ist. — II. Ist ein Browning eine andere Waffentype als ein Revolver? (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 125.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Jahrgang 1924.

1631 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Die Gebührenpflicht tritt bereits mit dem Abschlusse des Kaufvertrages über die Liegenschaft ein und nicht erst mit der Genehmigung des Vertrages durch die Komitatsverwaltungskommission. (Erk. v. 2. I. 1924, Z. 20.439/23.)

1632 F. Erbgebühren: I. Nachweis der Verlassenschaftsschulden. — II. Von dem Teile des Nachlasses, der der Erbin infolge Verzichtes der Legatarin auf das Vermächtnis zugefallen ist, ist die höhere Gebühr nach dem Verhältnisse der Legatarin zum Erblasser zu entrichten. (Erk. v. 2. I. 1924, Z. 22.427/23.)

1633 F. Branntweinsteuer: Die landwirtsch. Brennereien haben selbst gegen Nachweis eines Überschusses an Rohstoffen keinen Rechtsanspruch auf nachträgliche Erhöhung der Branntweinberechtigung aus den nicht ausgenützten und verlorenen Berechtigungen, die nach Art. II, B 8, der Kundmachung v. 4. XI. 1922, Slg. Nr. 312, in die Disposition des Ministeriums übergegangen sind. (Erk. v. 3. I. 1924, Z. 22.395/23.)

1634 F. Immobiliargebühr: I. Die Verpflichtung zur Übertragungsgebühr wird schon durch den Erwerb des Titels zum Eigentumsrechte ohne Rücksicht darauf begründet, ob der Vertrag erfüllt wurde. — II. Auch die Zahlung des Kaufpreises binnen einer bestimmten Frist kann eine Suspensivbedingung für die Gültigkeit des Vertrages sein. (Erk. v. 4. I. 1924, Z. 22.382/23.)

1635 F. Verfahren in Finanzsachen: Der die Rechtzeitigkeit eines Gebührenrekurses behauptenden Partei soll Gelegenheit zu dem Beweise geboten werden, daß sie den Rekurs rechtzeitig rekommandiert auf die Post gegeben hat. (Erk. v. 4. I. 1924, Z. 22.384/23.)

1636 F. Verjährung (Slowakei): Nach Ablauf der Verjährungsfrist zur ursprünglichen Gebührenbemessung kann kein Nachtrag bemessen werden. (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 22.447/23.)

1637 F. Verfahren in Finanzsachen (Slowakei): In Abwesenheit des Advokaten in der Kanzlei kann nur seinem Stellvertreter, Gehilfen oder Schreiber (Kanzlisten), nicht aber einer anderen in der Kanzlei anwesenden Person gültig zugestellt werden. (Erk. v. 5. I. 1924, Z. 22.448/23.)

Digitized by Google

1638 F. Gebühr von Löschungserklärungen (Slowakei): Auch Urkunden über die Bestellung eines Pfandrechtes an Liegenschaften können zur Gebührenbemessung im Wege des Grundbuchsgerichtes angemeldet werden. (Erk. v. 5. I. 1925, Z. 22.449/23.)

1639 F. Zollwesen: Aus der Ermächtigung des Finanzministeriums zur Zollbefreiung für die Einfuhr von Maschinen (§ 1 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 311) ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Befreiung. (Entsch. v. 5. I. 1924, Z. 22.450/23.)

1640 F. Gebühr von Punktationen: Ein die Hauptpunkte der mündlichen Vereinbarung konstatierender schriftlicher „Antrag", der weder vom Antragsteller noch von dem anderen Teile unterschrieben ist, bildet keine gebührenpflichtige Urkunde. (Erk. v. 8. I. 1924, Z. 22.701/23.)

1641 F. Gebührenäquivalent: Hinsichtlich der in den Handelsbüchern (Inventur und Bilanz) ausgewiesenen Liegenschaften gilt die Rechtsvermutung, daß sie Eigentum der Gesellschaft sind (Art. 91 HGB.), selbst wenn sie im Grundbuche den Gesellschaftern zugeschrieben sind. Der Gegenbeweis liegt der Partei ob. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 22.657.)

1642 F. Gebühr von ausländischen Löschungsquittungen: I. Die Reg.-Vdg. v. 3. VIII. 1920, Slg. Nr. 479, erstreckt sich nicht im Sinne des § 4 des Ges. v. 11. VI. 1919, Slg. Nr. 329, auf die Skalagebühren, die Umrechnung der fremden Währung richtet sich nach den vierteljährlichen Kundmachungen des Finanzministeriums. — II. Die ausländische Urkunde muß zur Gebührenbemessung beim Gebührenamte angemeldet werden; die Überreichung bei Gericht genügt nicht. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 22.693/23.)

1643 F. Luxussteuer: Erhebung des Zweckes der Erwerbung eines Gegenstandes für das Unternehmen. (Erk. v. 9. I. 1924, Z. 22.694/23.)

1644 F. Gebühr von Gesellschaftsverträgen (Slowakei): Eine in der Slowakei unter der Herrschaft des Gesetzes Slg. Nr. 271/1920 entstandene Gesellschaft m. b. H. unterliegt der Gebühr von Gesellschaftsverträgen nach § 6, lit d), des Ges. Slg. Nr. 31/1920. (Erk. v. 10. I. 1924, Z. 80.)

1645 F. Bereicherungssteuer: Erhebung des gemeinen Wertes der Liegenschaft und der Frage, ob es sich bei einem niedrigeren Entgelte um eine Schenkung handelt. (Erk. v. 10. I. 1924, Z. 81.)

1646 F. Branntweinsteuer: Der ins Plebiszitgebiet ausgeführte Branntwein ist nicht steuerfrei. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 6719/23.)

1647 F. Außerordentliche Verfügungen: Festsetzung des Abnahmspreises von Spiritus. (Erk .v. 11. I. 1924, Z. 22.695/23.)

1648 F. Zollwesen: Nachträgliche Feststellung der Beschaffenheit einer schon verzollten und bezogenen Ware. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 22.696/23.)

1649 F. Gebühr von einem Kaufvertrage in einem Geschäftsbriefe (Slowakei): Selbst wenn der Klage bloß eine Abschrift des Geschäftsbriefes „zur Schilderung der Klagegeschichte" angeschlossen wurde, ist vorher die Gebühr von dem durch den Brief bescheinigten Rechtsgeschäfte zu entrichten. (Erk. v. 11. I. 1924, Z. 383.)

1650 F. Erbgebühren (Slowakei): Die Gebühr von einem Vermächtnisse, das nach dem Tode des Erben ausgezahlt werden soll, ist binnen 30 Tagen nach dessen Tode zu entrichten und kann binnen weiteren 15 Tagen vom Legatar ohne Rücksicht darauf eingetrieben werden, daß ihm das Vermächtnis noch nicht ausgezahlt wurde. (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 33.)

1651 F. Wechselgebühr (Slowakei): In der Slowakei kann die II. Instanz die von der I. Instanz vorgeschriebene erhöhte Gebühr von Wechseln nicht zu Ungunsten des Berufungswerbers ändern. (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 131.)

1652 F. Erbgebühren: Die Bewertung der dem tschsl. Staate in Dollars gewährten Valutaanleihe mit einem niedrigeren Betrage, als dem Dollarkurse zur Zeit des Erbanfalles entspricht, ist nicht gesetzwidrig, wenn die Erben nicht durch gerichtliche Schätzung einen noch niedrigeren Wert nachgewiesen haben. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 7787/23.)

1653 F. Rechnungsgebühr: I. Der zweifachen Gebühr unterliegt die Rechnung ohne Rücksicht darauf, ob die Klausel über den Ort der Klagbarkeit von rechtlicher Wirkung sein wird. — II. Die Vorschreibung der erhöhten Gebühr setzt kein Verschulden voraus. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 488.)

Digitized by Google

1654 F. Quittungsgebühr: I. Der Urkundengebühr unterliegt grundsätzlich jede weitere urkundliche Bescheinigung desselben Rechtsgeschäftes. — II. Der Umstand, daß über das Erlöschen der Forderung der Beweis auch anders als durch die Quittung geführt werden könnte, ist für den Charakter der Quittung als Rechtsurkunde ohne Bedeutung. (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 35.)

1655 F. Zinssteuer: Es ist ein Mangel des Parifikationsverfahrens, wenn die zugezogenen Sachverständigen in dem in Abwesenheit des rekurrierenden Miteigentümers des Hauses aufgenommenen Teile des Protokolles über den Lokalaugenschein nicht angeführt haben, mit welchen konkreten Objekten sie das zu besteuernde Haus verglichen haben, wenn sie diese Objekte nicht nach Lage, Beschaffenheit, Zinsverhältnissen usw. beschrieben und überhaupt den Hinweis des Rekurses auf das benachbarte vermietete Haus des Rekurrenten nicht beachtet haben. (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 676.)

1656 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Der Umstand, daß ein Teil der gepachteten Grundstücke während der Veranlagungsperiode für die Erwerbsteuer III. Kl. nach § 63 des Zuteilungsges. weggenommen wurde, begründet keinen Anspruch des Pächters auf teilweise Abschreibung dieser Steuer für diese Periode. (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 689.)

1657 F. Zollwesen: I. Der § 2 der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 291/1920 gibt keinen Anspruch auf Rückstellung des Zolles. — II. Die bloße Zitierung einer Gesetzesstelle ohne Angabe, welche Voraussetzungen der Befreiung nicht erfüllt sind, bildet einen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 17. I. 1924, Z. 334.)

1658 F. Übertragungsgebühr: Nachweis des Erwerbes der Liegenschaft für eine in Bildung begriffene offene Handelsgesellschaft. (Erk. v. 17. I. 1924, Z. 357.)

1659 F. Weinproduktionssteuer (Slowakei): Unter der Herrschaft des Ges. Art. I : 1918 aus dem jetzigen Ungarn in die Slowakei eingeführter Wein unterliegt der Weinproduktionssteuer, selbst wenn die analoge Steuer im jetzigen Ungarn entrichtet worden ist. (Erk. v. 17. I. 1924, Z. 542.)

1660 F. Urteilsgebühr (Slowakei): Der Umstand, ob der Nachlaß zur Deckung der Urteilsgebühr hinreicht, hat mit der Zahlungspflicht der im Prozesse unterlegenen Erben nichts gemein. (Erk. v. 18. I. 1924, Z. 22.662/23.)

1661 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: Bei der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft handelt es sich um eine Teilung des gemeinsamen Vermögens im Sinne des § 8 des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74. (Erk. v. 18. I. 1924, Z. 22.663/23.)

1662 F. Umsatzsteuer: Verpflichtet sich ein Zuckerfabrikbesitzer gegen Entgelt, auf die Zuckererzeugung, den Rübeneinkauf und die Rübenverarbeitung zu verzichten und sich an einem anderen Unternehmen dieser Art nicht zu beteiligen, so kann darin keine steuerpflichtige Leistung gemäß § 3 des Ges. Nr. 321/1921 erblickt werden. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 336.)

1663 F. Umsatzsteuer: Zur Frage, ob es sich um Kommissionsgeschäfte oder bloß um eine Provision gehandelt hat. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 537.)

1664 F. Umsatzsteuer: I. Die Befreiung gemäß § 7 des Ges. Nr. 321/1921 kann einem Vereine zur Förderung der Wissenschaft und Kunst nicht bloß deshalb versagt werden, weil die Mitgliedschaft auf Angehörige einer bestimmten Nation beschränkt ist. — II. Hat der Verein um die Befreiung nach § 7 zit. Ges. angesucht und dabei Belege beigebracht, daß die Voraussetzungen des unter dem Durchschnitte gehaltenen Preises der Leistungen erfüllt sind, so ist es ein wesentlicher Mangel, wenn das Gesuch ohne weiteres Verfahren abgewiesen wurde. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 698.)

1665 F. Wasserkraftsteuer: Die Wasserkraft zum Antriebe der Maschinenanlage zum Bohren der Hölzröhren für die Gemeindewasserleitung ist nicht gemäß § 9, Z. 3, des Ges. Nr. 338/1921 von der Steuer befreit. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 699.)

1666 F. Einverleibungsgebühr (Slowakei): Für die Gebührenpflicht ist bloß entscheidend, daß ein dingliches Recht in das Grundbuch eingetragen wurde. Die Abschreibung oder Vergütung der Einverleibungsgebühr kann bloß verlangt werden, wenn die Einverleibung vom Gerichte über Rekurs aufgehoben wurde. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 700.)

1667 F. Luxussteuer: Unter der Herrschaft des Ges. 321/1921 unterliegt die Lieferung eines Automobils durch einen Nichtunternehmer der Luxussteuer (§ 25, Abs. 1, und § 31). (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 701.)

Digitized by Google

1668 F. Einkommensteuer: Notwendigkeit der Feststellung, wann die Änderung der Einkommensquelle durch Bildung einer offenen Handelsgesellschaft eingetreten ist. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 790).

1669 F. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Für die Veranlagungsperioden 1918/19 und 1920/21 waren die Betriebsverhältnisse, also auch der Reingewinn des Kalenderjahres 1917, bezw. 1919 maßgebend. Dieser kann nicht durch die einfache amtliche Umrechnung des Gewinnes aus den in das betreffende Kalenderjahr fallenden Geschäftsjahren ersetzt werden. — II. Der Steuerträger hat keinen Anspruch auf Vergleichung seines Unternehmens mit bestimmten von ihm namhaft gemachten Unternehmungen. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1169.)

1670 F. Zollwesen: Einreihung gleichzeitig eingeführter Bestandteile einer Ofenanlage. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1204.)

1671 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): Wurde das Kontumazurteil über Widerspruch aufgehoben und kam dann ein gerichtlicher Vergleich zustande, so wird die Gebühr für das aufgehobene Urteil nicht vergütet. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 1070.)

1672 F. Gebührenentrichtung (Slowakei): Eine dem Sowjet-Steueramte in Sowjet-Geld entrichtete Gebühr ist der Tschsl. Republik nicht gültig bezahlt. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 1041.)

1673 F. Wechselgebühren (Slowakei): Der bloße Umstand, daß dem Gläubiger durch den späteren Ausspruch der Sedria im Ausgleichsverfahren nur ein Teil seiner Forderung zugesprochen wurde, hat für die Bemessung von dem Wechselzahlungsauftrage keine Bedeutung. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 1043.)

1674 F. Schenkungsgebühr (Slowakei): Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn der Bemessung der Schenkungsgebühr ein höherer als der vereinbarte Wert zugrunde gelegt wurde, über dessen Angemessenheit bloß der andere Teil einvernommen wurde. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 1044.)

1675 F. Außerordentliche Verfügungen: Res judicata hinsichtlich der Währung von Konti. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. ?[1])

1676 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): I. Wird von einer bedingt gebührenfreien Handelskorrespondenz im Gerichtsverfahren Gebrauch gemacht (Tar. P. 59, Z. 5), so sind die Folgen der Nichterfüllung der Gebührenpflicht ausschließlich nach § 83, Abs. 1, des Ges. Art. XLIII : 1914 zu beurteilen. — II. Ersetzt die belangte Behörde über Beschwerde an das OVG. ihre Entscheidung durch eine neue Entscheidung, durch die sie die erhöhte Gebühr gemäß § 83 des Ges. Art. XLIII : 1914 mit dem vollen Vierfachen der Gebühr bemißt, so kann darin keine reformatio in pejus erblickt werden, selbst wenn die zurückgezogene Entscheidung ein niedrigeres Vielfache auf Grund einer anderen, unrichtig angewendeten gesetzlichen Vorschrift vorgeschrieben hatte. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 1171.)

1677 F. Gerichtsgebühren: Der Umstand, daß die Pauschalgebühr für die gerichtliche Obsorge für eine Substitutionsmasse faktisch auf Grund des verspäteten Ausweises bemessen wurde, schließt die Anforderung der erhöhten Gebühr im Sinne des § 46, Abs. 3, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 279, nicht aus. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 5439/23.)

1678 F. Quittungsgebühr: Die Bestätigung des Empfanges des Kaufschillingsrestes in einem Nachtrage zum Kaufvertrage unterliegt der Quittungsgebühr, selbst wenn diese zweite Urkunde am selben Tage wie der Kaufvertrag selbst unterschrieben wurde. (Erk. v. 25. I. 1024, Z. 6593/23.)

1679 F. Rechnungsgebühr: Der doppelten Gebühr unterliegt eine Rechnung ohne Rücksicht darauf, ob die Klausel über den Ort der Klagbarkeit rechtliche Wirkung haben wird. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 17.181/23.)

1680 F. Besondere Erwerbsteuer: Die Remuneration und Neujahrsgratifikation des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H., welcher Gesellschafter ist, sind nicht nach den §§ 93 und 94, lit e), des P.-St.-G. abrechenbar. Solche Bezüge sind dagegen abrechenbar, wenn es sich um Bedienstete handelt, die zugleich Gesellschafter sind. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 890.)

1681 F. Besondere Erwerbsteuer: Für die Umrechnung des in ausländischer Währung angegebenen Reingewinnes der Bilanz in die tschsl. Währung ist der Kurs der fremden Währung am Bilanztage maßgebend. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 914.)

---

[1]) In der amtlichen Sammlung fehlen die Daten des Erkenntnisses.

Digitized by Google

1682 F. Einkommensteuer: Das Erkenntnis der Revisionssektion des Finanzministeriums über die Revision der Bücher des Steuerpflichtigen ist kein Grund für die Zurückweisung des Anbotes des Beweises durch die Handelsbücher und für die Schätzung ohne Bedenkenvorhalt. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 1358.)

1683 F. Besondere Erwerbsteuer: Durch den Umsturz ist ein Betrieb in Wien ausländischer Betrieb geworden, es widerspricht daher dem Gesetze, wenn die besondere Erwerbsteuer für die hiesigen Betriebsstätten für 1919 von den nach § 102 P.-St.-G. statt nach § 88 ff. ermittelten Reingewinnquoten vorgeschrieben wurde. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 1359.)

1684 F. Gebühr von Versicherungsverträgen: Um eine Versorgungseinrichtung handelt es sich auch dann, wenn der Ausschuß eines wohltätigen Versorgungsvereines nach dem Statut in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat, ob und welche Unterstützung dem Mitgliede ausgezahlt werden soll. (Erk. v. 26. I. 1924, Z. 1137.)

1685 F. Zollwesen: Eine im Sinne der §§ 11 und 14 der Vdg. v. 4. XII. 1906, RGBl. Nr. 233, erteilte Auskunft kann vor dem OVG. nicht angefochten werden. (Erk. v. 26. I. 1924, Z. 1513.)

1686 F. Gebühr von Dissolutionsverträgen: Der gewesene Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der allein die Aktiven und Passiven der Gesellschaft übernommen hat, ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde die Behelfe für die allfälligen Gebühren von dem Dissolutionsvertrage vorzulegen. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1083.)

1687 F. Besondere Erwerbsteuer: Die Kosten des Verfahrens zur Freigabe der Ausbeutung eines Schutzpfeilers in einem Bergwerke sind auch dann Betriebskosten, wenn die verlangte Freigabe nicht zustande gekommen ist. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1639.)

1688 F. Kaufvertragsgebühren (Slowakei): Ein nachträglicher Nachlaß von dem nach dem schriftlichen Kaufvertrage vereinbarten Kaufpreise bildet keinen Grund für die Herabsetzung der Gebühr. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1652.)

1689 F. Gebühr von Pfandrechtsbestellungen: Wenn in derselben Urkunde über die Pfandrechtsbestellung für die Kreditforderungen desselben Gläubigers sowohl der persönliche Schuldner als auch dritte Personen ihre Realitäten simultan verpfänden, so ist von einer solchen Hypothekenbestellung eine einzige Gebühr zu entrichten. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1653.)

1690 F. Urteilsgebühr: Wurde auf Einhaltung des Kaufvertrages gegen Bezahlung des Kaufpreises geklagt, so ist der Kaufpreis und nicht die Bewertung des Interesses die Grundlage der Urteilsgebühr. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1487.)

1691 F. Urteilsgebühr: Wurde auf Lieferung einer bestimmten Menge von Waren gegen einen bestimmten Kaufpreis geklagt, so ist der Kaufpreis und nicht die Bewertung des Interesses die Grundlage der Urteilsgebühr. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1488.)

1692 F. Gebührenbegünstigungen bei Konvertierungen: Wurde die Konvertierung einer Hypothekarforderung nicht vollzogen, weil der debitor cessus nach Abfassung der Zessionsurkunde dem zedierenden Gläubiger die Forderung bezahlt hat, so kann dieser Umstand an und für sich die Gebührenbegünstigungen im Sinne des Ges. v. 22. II. 1907, RGBl. Nr. 49, nicht beeinträchtigen. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1489.)

1693 F. Einkommensteuer: Der Gewinn aus dem Verkaufe des Warenlagers unterliegt für das nächste Jahr nicht der Einkommensteuer, wenn das Unternehmen vor dem Steuerjahre aufgelassen wurde. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1490.)

1694 F. Einkommensteuer: Anwendung des § 213 P.-St.-G. trotz unklarer Aufforderung wegen angeblich unvollständiger Beantwortung. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 1493.)

1695 F. Schenkungsgebühr: I. Die zweite Instanz kann über den Rekurs die Gebühr unmittelbar erhöhen. — II. Notwendigkeit der Erhebung, ob und inwieweit eine Schenkung vorliegt. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 676.)

1696 F. Schuldanerkennungsgebühr: Die Anerkennung der Schuld in einem gerichtlichen Vergleiche unterliegt einer besonderen Gebühr. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 1677.)

1697 F. Zollwesen: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergütung des gezahlten Zolles für Waren, die in einem Freilager nach der Verzollung verderben oder zugrunde gehen. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 1859.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 25. August 1925. Nummer 12. (Bogen 46—49.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
166.	Konskription der Spar- und Scheckeinlagen usw. bei der ungarischen Postsparkasse	721
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	726
	Oberstes Verwaltungsgericht	741
	Büchereinlauf	784

Konskription der Spar- und Scheckeinlagen usw. bei der ungarischen Postsparkasse.

(Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Telegraphenwesen vom 9. Juli 1925, Slg. Nr. 166, betreffend die Konskription der Spar- und Scheckeinlagen, der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Budapest. — Kundgemacht am 21. Juli 1925.)

Auf Grund des Übereinkommens vom 7. November 1922, Slg. Nr. 147 v. Jahre 1924,[1]) betreffend die ungarische Postsparkasse, und des Gesetzes vom 15. Mai 1924, Slg. Nr. 148,[2]) wird kundgemacht:

§ 1. (1) Zum Zwecke der Sicherstellung des Standes der Guthaben aus Spareinlagen und Scheckkonten, der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Budapest, die physischen und juristischen Personen (einschließlich der ehem. Komitate, jetzt Gaue, Bezirke und Gemeinden), Geldinstituten, Unternehmungen, Gutsverwaltungen u. dgl. gehören, wird im Wege des Anmeldeverfahrens eine Konskription durchgeführt.

(2) Insoweit es sich um Geldguthaben handelt, bezieht sich diese Konskription nur auf Guthaben, die bei der Postsparkasse in Budapest in alten österreichisch-ungarischen Kronen bis zu dem betreffenden Stichtage (§ 8 dieser Kundmachung), spätestens jedoch bis zur ungarischen Währungstrennung, d. i. bis zum 18. März 1920 entstanden sind.

§ 2. Den Gegenstand der Konskription bilden:

1. Die Guthaben aus Spareinlagen und Scheckkonten, deren Einleger an dem betreffenden Stichtage (§ 3 des Übereinkommens und § 8 dieser Kundmachung) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz)

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924. Nr. 16, S. 833.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 849.

Digitized by Google

hatten und denselben seither nicht aufgegeben haben; die Staatszugehörigkeit entscheidet in diesem Falle nicht.

2. Die Guthaben aus Spareinlagen, deren Einleger — sofern sie tschechoslowakische Staatsangehörige sind — nach dem betreffenden Stichtage ihren Wohnsitz (Sitz) aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik oder aus dem Gebiete irgend eines anderen Nationalstaates in das Gebiet irgend eines anderen Staates (ausgenommen nach Ungarn, Polen oder in das an Österreich abgetretene Gebiet des ehem. Westungarns) oder aus irgend einem Lande in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt oder ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes des ehem. Königreiches Ungarn, Polens, Rumäniens und des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen (vergl. § 3 der Kundmachung) beibehalten haben.

3. Die Guthaben auf Scheckkonten, deren Einleger, sofern sie tschechoslowakische Staatsangehörige sind, nach dem betreffenden Stichtage ihren Wohnsitz (Sitz) aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik in das Gebiet eines anderen Nachfolgestaates (ausgenommen nach Ungarn, Polen oder in das an Österreich abgetretene Gebiet des ehem. Westungarns) oder aus irgend einem Lande in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt haben.

4. Die Wertpapierdepots und die Guthaben auf Barverrechnungskonten (die durch Einlösung fälliger Coupons und anderer Fälligkeiten der Wertpapiere entstandenen Guthaben), deren Inhaber tschechoslowakische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes Ungarns, Polens oder des an Österreich abgetretenen ehem. Westungarns haben, sofern die Übertragung derselben bisher nicht auf Grund des Depotübereinkommens mit Ungarn vom 13. Juli 1923, Slg. Nr. 225 v. J. 1924,[3]) und der Kundmachung vom 18. Dezember 1924, Slg. Nr. 2 v. J. 1925,[4]) durchgeführt wurde. Wurde jedoch nur das Wertpapierdepot (ohne das Barverrechnungskonto) übertragen, so ist jetzt noch das Guthaben auf dem Barverrechnungskonto anzumelden.

§ 3. Von dieser Konskription sind ausgeschlossen:

1. Die Guthaben aus Spareinlagen und Scheckkonten und die Depots (Barverrechnungskonten) der tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Ungarn, Polen oder auf dem nach dem Friedensvertrage von Trianon an Österreich abgetretenen Gebiete des ehem. Westungarns haben, sowie die Guthaben aus Scheckkonten, deren Inhaber ihren Wohnsitz (Sitz) im alten Auslande außerhalb des Gebietes der Nachfolgestaaten haben. Für die Guthaben aus Spareinlagen und Scheckkonten sowie für die Depots (Barverrechnungskonten) der tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die in Polen oder auf dem an Österreich abgetretenen Gebiete des ehm. Westungarns ihren Wohnsitz (Sitz) haben, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 1 des oben erwähnten Übereinkommens. Die Guthaben aus Spareinlagen und Scheckkonten der tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die am Stichtage ihren Wohnsitz (Sitz) in Rumänien oder im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen hatten und ihn noch jetzt dort haben (Art. 3 des Übereinkommens), werden Gegenstand einer analogen Konskription sein, die die genannten Staaten auf Grund der Bestimmungen des oben erwähnten Übereinkommens auf ihrem Gebiete verfügen werden.

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 22, S. 1159.
[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 2, S. 81.

Digitized by Google

2. Die Guthaben der ehemaligen österreichischen, ungarischen oder österreichisch-ungarischen staatlichen Zivil- und Militärbehörden, staatlichen Anstalten usw. (die sog. staatlichen Konten).

§ 4. (1) Die Inhaber der in den §§ 1 und 2 erwähnten Guthaben und Werte, die die Übertragung an das Postscheckamt in Prag (§ 2 des Gesetzes Nr. 148/1924) verlangen, werden aufgefordert, die ordnungsmäßig belegte Anmeldung auf der vorgeschriebenen Drucksorte (Formular A, B, C)[5]) bis zum 30. November 1925 beim Postscheckamte in Prag zu erstatten.

(2) Die Drucksorten sind in der Slowakei und in Karpathorußland bei allen Postämtern erhältlich, in den übrigen Gebieten müssen sie direkt beim Postscheckamte in Prag angefordert werden.

§ 5. Die Inhaber von Spareinlagen haben ihre Anmeldung (Drucksorte A) zu belegen:

a) durch das per saldo, d. i. hinsichtlich der ganzen Einlage samt Zinsen gekündigte Einlagebuch der Postsparkasse in Budapest; ein allfälliger Verlust des Einlagebuches ist in der Anmeldung ersichtlich zu machen und gleichzeitig ist um Einleitung des Amortisationsverfahrens anzusuchen;

b) durch den Nachweis, daß sie am Stichtage (Art. 3 des Übereinkommens, § 8 dieser Kundmachung) ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten und bisher haben; der Nachweis über die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit entfällt in diesem Falle;

c) in den im § 2, Punkt 2, aufgezählten Fällen durch den Nachweis über ihren derzeitigen Wohnsitz (Sitz) sowie über ihre tschechoslowakische Staatszugehörigkeit. Diese Staatszugehörigkeit muß gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von Trianon oder St.-Germain oder der damit zusammenhängenden Verträge erworben worden sein.

§ 6. Die Inhaber von Scheckkonten haben die Anmeldung (Drucksorte B) zu belegen:

a) durch den Nachweis, daß sie am Stichtage (Art. 3 des Übereinkommens, § 8 dieser Kundmachung) ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten und bisher haben;

b) in den im § 2, Punkt 3, aufgezählten Fällen durch den Nachweis über ihren derzeitigen Wohnsitz (Sitz) sowie über ihre tschechoslowakische Staatszugehörigkeit. Diese Staatszugehörigkeit muß gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von Trianon oder St.-Germain oder der damit zusammenhängenden Verträge erworben worden sein.

§ 7. (1) Die Inhaber von Wertpapierdepots und von Guthaben auf Barverrechnungskonten haben die Anmeldung (Drucksorte C) zu belegen:

a) durch den Depotschein (das Rentenbuch); falls dieser Beleg in Verlust geraten ist, hat der Depotkontoinhaber in der Drucksorte C die Erklärung auszufüllen, daß er für alle aus der Übertragung des Depots etwa erwachsenden Schäden haftet;

b) durch den Nachweis ihrer tschechoslowakischen Staatszugehörigkeit;

c) durch den Nachweis darüber, daß sie ihren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Gebietes Ungarns, Polens oder des an Österreich abgetretenen ehem. Westungarns haben.

---

[5]) Von dem Abdrucke dieser Formularien wird Abstand genommen.

Digitized by Google

(2) Sind die Wertpapiere einem Kautionsband unterworfen, so muß der Anmeldung auch der schriftliche Nachweis der Zustimmung der berechtigten Person (der Verwaltungsbehörde), die an der Kaution interessiert ist, beigeschlossen werden.

(3) Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bevollmächtigung des Postscheckamtes zur Übernahme der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten.

(4) Die Guthaben auf Barverrechnungskonten werden als angemeldet angesehen, wenn das Wertpapierdepot selbst angemeldet ist. Diese Guthaben werden dieselbe Behandlung erfahren wie die Spareinlagen.

(5) Sind die Depots mit einer Lombardschuld belastet, so ist die Höhe dieser Schuld anzugeben.

§ 8. Als Stichtag (§§ 2, 3, 5 und 6 dieser Kundmachung) wird grundsätzlich der 28. Februar 1919 angesehen.

Ausnahmsweise gelten folgende Stichtage:

A. der 31. Juli 1919

a) für die in der Beilage C zu dem oben angeführten Übereinkommen aufgezählten Gemeinden (Orte) auf dem Gebiete des Sprengels von Košice (der vereinigten Teile der ehemaligen ungarischen Komitate Abauj-Torňa, Zemplín und Ung), ferner auf dem Gebiete der ehem. Komitate Novohrad, Hont, Gemer und Užhorod,

b) für sämtliche Gemeinden (Orte) der ehem. Komitate Bereg, Ugocsa und Marmaroš;

B. der 14. August 1919 für die Gemeinde Petržalka im ehem. Komitate Bratislava;

C. der Tag des tatsächlichen Anschlusses an die Tschechoslowakische Republik für die Gemeinden (Orte) und Sprengel der Slowakei und Karpathorußlands, die dem tschechoslowakischen Gebiete erst nach den oben angeführten Stichtagen angegliedert worden sind.

§ 9. (1) Für die Anmeldungen von Spareinlagen, Scheckkonten, Wertpapierdepots und Guthaben auf Barverrechnungskonten, deren Inhaber gestorben sind, gelten analog die vorstehenden Bestimmungen, wobei die Person des Verstorbenen maßgebend ist; an Stelle des für die am Leben befindlichen Personen vorgeschriebenen Nachweises über den derzeitigen Wohnsitz ist jedoch der Nachweis über den letzten Wohnsitz des Verstorbenen zu erbringen. Der Nachweis der Staatsbürgerschaft eines Verstorbenen, der seine Zuständigkeit auf dem Gebiete der Slowakei oder Karpathorußlands hatte, kann durch den Nachweis seines Heimatrechtes am Todestage ersetzt werden.

(2) Die Anmeldungen solcher Guthaben nach verstorbenen Personen haben die Erben (Legatare), für Mündel und Pflegebefohlene deren gestzliche Vertreter zu erstatten; die Anmeldungen von Guthaben, die zu bisher nicht eingeantworteten Verlassenschaften gehören, sind von der Verlassenschaft selbst, in der Slowakei und in Karpathorußland von den Erben zu erstatten. Die Anmeldungen sind durch die Bestätigung des Verlassenschaftsgerichtes über die Erwerbung des Guthabens zu belegen.

(3) Bei juristischen Personen, die zu bestehen aufgehört haben, ist an Stelle des für bisher bestehende juristische Personen vorgeschriebenen Nachweises über den derzeitigen Sitz der Nachweis über deren letzten Sitz zu erbringen. Die An-

Digitized by Google

meldungen sind von den Rechtsnachfolgern der juristischen Personen, die zu bestehen aufgehört haben, einzubringen und die Rechtsnachfolger haben die Erwerbung des Guthabens durch einen amtlichen Beleg nachzuweisen.

§ 10. (1) Der Wohnsitz ist durch eine Bestätigung des betreffenden Gemeinde- oder Polizeiamtes nachzuweisen.

(2) Der Sitz juristischer Personen, protokollierter Firmen, von Vereinen, Anstalten u. dgl. ist durch einen Auszug aus dem Handelsregister, beziehungsweise durch die amtlich genehmigten Statuten oder durch einen anderen amtlichen Beleg nachzuweisen.

(3) Bei Zweigniederlassungen von Geldinstituten und Unternehmungen jeder Art, bei Gutsverwaltungen usw. ist der Betriebsort dieser Zweigniederlassungen und Verwaltungen als Sitz zu betrachten.

(4) Die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit ist durch eine von der kompetenten Behörde zu diesem Zwecke besonders auszustellende Urkunde nachzuweisen; das Heimatrecht aber (§ 9, Abs. 1, der Kundmachung) durch den Heimatschein oder durch eine Bestätigung des betreffenden Gemeindeamtes.

§ 11. Änderungen des Wohnsitzes (Sitzes), der Staatszugehörigkeit oder irgendwelche andere Änderungen (z. B. das Ableben u. dgl.), die von dem Tage der Erstattung der Anmeldung bis zu dem Tage eintreten sollten, an dem das Übereinkommen, betreffend die ungarische Postsparkasse, internationale Wirksamkeit erlangen wird, was durch eine besondere Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen verlautbart werden wird, sind mit den bezüglichen Belegen sofort nachträglich dem Postscheckamte in Prag unter Hinweis auf die ursprüngliche Anmeldung anzuzeigen.

§ 12. (1) Spareinlagen, die die Inhaber derselben nicht innerhalb der durch diese Kundmachung festgesetzten Frist anmelden oder deren Anmeldungen sie nicht mit den vorgeschriebenen Belegen versehen, bleiben bei der Postsparkasse in Budapest in ungarischen Kronen.

(2) Die Inhaber von Guthaben aus Scheckkonten, die die Anmeldungen samt den Belegen nicht nach den Bestimmungen dieser Kundmachung erstatten, laufen Gefahr, daß ihre Guthaben nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden, welches im Sinne des Art. 8 des oben erwähnten Übereinkommens zusammengestellt wird, und daß diese Guthaben nicht an das Postscheckamt in Prag übertragen werden. Guthaben, die nicht an dieses Amt übertragen werden, sowie Guthaben, deren Inhaber erklären, sie bei der ungarischen Postsparkasse belassen zu wollen, bleiben bei der Postsparkasse in Budapest in ungarischen Kronen.

(3) Wertpapierdepots, die nicht innerhalb der durch diese Kundmachung festgesetzten Frist angemeldet wurden, oder deren Anmeldung nicht ordnungsmäßig belegt war, werden bei der Übertragung nicht der Vorteile des oben erwähnten Übereinkommens teilhaftig werden. Nicht angemeldete Guthaben auf Barverrechnungskonten werden ebenso wie die nicht angemeldeten Guthaben aus Spareinlagen behandelt werden. Hierdurch werden die den Eigentümern solcher Depots (Barverrechnungskonten) nach den Bestimmungen des im § 2, Abs. 4, dieser Kundmachung erwähnten Depotübereinkommens etwa zustehenden Rechte nicht berührt.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 443 Z. Über die Zulässigkeit der Übergabe durch Zeichen entscheidet die Verkehrsauffassung dort, wo die körperliche Übergabe dem Verkehre Schwierigkeiten bereitet und sich der Verkehr deshalb mit der Übergabe durch Zeichen begnügt. (Entsch. v. 2. VII. 1924, Rv II 387/24.)

Die Eheleute B. gaben der klagenden Vorschußkassa ihre Gasthauseinrichtung einschließlich dreier Billards, eines Wandbildes, einer Wanduhr und zweier Spiegel in Pfand. Die verpfändeten Gegenstände wurden mit sichtbaren Zeichen versehen, welche zur Zeit, als die beklagte Bank diese Gegenstände exekutiv pfändete, noch vorhanden waren. Der Klage auf Feststellung, daß der Klägerin das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des exekutiven Verkaufes der gepfändeten Gegenstände zusteht, hat das Gericht erster Instanz stattgegeben, das Berufungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß es sich um Gegenstände handelt, deren körperliche Übergabe von Hand zu Hand leicht durchführbar ist, und daß eine symbolische Übergabe (durch Zeichen) zur Begründung des Pfandrechtes nicht genügt.

Das Oberste Gericht hat das Urteil des ersten Gerichtes wiederhergestellt. Wenn das Gesetz im § 452 abGB. die Übergabe durch Zeichen nur bei Sachen zuläßt, welche eine körperliche Übergabe nicht gestatten, so will es damit nicht sagen, daß die Übergabe durch Zeichen nur dort zulässig ist, wo die körperliche Übergabe absolut ausgeschlossen ist. Dies folgt aus dem Wortlaute des § 427 abGB. Das Gesetz verwendet zur Erklärung des Begriffes der Sachen, welche eine körperliche Übergabe nicht zulassen, Beispiele: Frachtgüter, Warenlager oder eine andere Gesamtsache. Obwohl auch bei diesen Sachen die körperliche Übergabe möglich ist, läßt das Gesetz dennoch ihre Übergabe durch Zeichen zu, meint also damit nicht bloß Sachen, welche eine körperliche Übergabe überhaupt nicht zulassen, sondern auch solche Sachen, welche nach der Auffassung des Verkehres und nach der Gewohnheit nicht körperlich übergeben werden. Die Übergabe der Einrichtung eines Gewerbebetriebes und auch der Einrichtung eines Gasthauses ist beschwerlich, nach der Verkehrsauffassung genügt hier die Übergabe durch Zeichen. Die Vorschrift der §§ 451 und 452 abGB. über die pfandweise Tradition und die strengere Form der Übergabe durch Zeichen beim Pfandrechte, daß man sich solcher Zeichen bediene, woraus jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann, gegenüber der freieren Form der Eigentumstradition nach § 427 hat zum Zwecke den Schutz der Sicherheit des Verkehres und des Vertrauens in den Vermögensstand des Schuldners. Aber diesem Erfordernisse wurde auch im vorliegenden Falle entsprochen. Es ist festgestellt, daß leserliche und leicht sichtbare Zeichen verwendet wurden. Es wurden Zettel angeklebt, daß die Gasthauseinrichtung der Klägerin verpfändet ist, u. zw. auf den einzelnen Einrichtungsgegenständen. Diese Zeichen waren auf jenen Gegenständen nicht nur zur Zeit der Übergabe, sondern auch zur Zeit der späteren exekutiven Pfändung zugunsten der Beklagten, und auch noch bei dem exekutiven Verkaufe vorhanden. Die Sicherheit des Verkehres und das Vertrauen Dritter war also nicht bedroht, wenn die Zettel bis zur Zeit nicht verschwanden, als die Beklagte dieses Recht erwarb, und man kann nicht davon sprechen, daß die Beklagte dieses Recht im Vertrauen darauf erworben hat, daß das Pfandrecht der klagenden Partei nicht mehr besteht. (Veröffentlicht in der Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtes unter Nr. 4041.)

Digitized by Google

Arch. 444 Z. War der Kaufpreis für gekaufte Waren vertragsgemäß eine bestimmte Zeit nach der Lieferung fällig, so kann der Verkäufer, falls der Käufer noch vor der Lieferung erklärt, er könne nicht zahlen, die Waren gemäß § 1052, Satz 2, abGB. zurückhalten, auch wenn er sie bereits abgeschickt hat, und kann nach dem Zeitpunkte, in dem hätte gezahlt werden sollen, auf Zahlung des Kaufpreises klagen, wenn er die Lieferung anbietet. (Entsch. v. 12. II. 1925, Rv 1941/24.)

Der Beklagte wurde in allen Instanzen zur Zahlung des Kaufpreises an den Kläger gegen gleichzeitige Übergabe der Ware verurteilt.

Aus den Gründen des O. G.:

Mit Unrecht beruft sich der Beklagte auf die Nichtfälligkeit. Der Kläger verkaufte ihm Waren im Juni, lieferbar im Oktober, mit vierzehntägiger Fälligkeit, natürlich von der vertragsmäßigen Lieferung. Er schickte die Ware anfangs Oktober ab, und widerrief die Sendung bei der Post, weil ihm der Beklagte schon früher mitgeteilt hatte, er könne nicht zahlen.

Gemäß § 1052 abGB. war der Kläger bei der Zahlungsunfähigkeit, die er nicht voraussehen mußte, hiezu berechtigt. Der Beklagte behauptet nicht, der Kläger habe bei dem Abschlusse des Vertrages seine Zahlungsunfähigkeit voraussehen müssen. Daher war auch der Kläger berechtigt, die Ware bis zur Bezahlung oder Sicherstellung zu retinieren. Hiedurch wurde aber die ursprüngliche Fälligkeit der Forderung nicht geändert, und die Bestimmung des zweiten Satzes des § 1052 abGB. kann nicht so ausgelegt werden, daß durch die Retention der Ware wegen Unsicherheit des Käufers im Zeitpunkte dieser Retention auch die vereinbarte Zahlungsfrist verlängert werden würde. Das Gesetz verfolgt gerade die Tendenz, daß der Verkäufer die Ware, die vorher ohne Zahlung geliefert und die in einer bestimmten Frist nach der Lieferung hätte bezahlt werden sollen, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung ausfolgen könne. Durch die entgegengesetzte Auslegung würde der Zweck des Gesetzes vereitelt werden, und der Verkäufer könnte nie die Bezahlung der verkauften Ware auch nur anstreben. Deswegen genügt der Ablauf der Zahlungsfrist, wie sie gemäß der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist bestimmt war, da das Gesetz eben den Verkäufer befreit, voraus zu liefern und so die Fälligkeit herbeizuführen.

Es kann auch nicht gesagt werden, der Kläger habe sich des ihm gemäß § 1052 abGB., Satz 2, zustehenden Rechtes dadurch begeben, daß er die Ware ohne Geld schon nach dem Zeitpunkte abgesendet habe, als ihm der Beklagte mitgeteilt habe, er könne nicht zahlen. Einen ausdrücklichen Verzicht auf dieses Recht behauptete der Kläger nicht einmal, und an und für sich beweist die Absendung der Ware zweifelsohne nicht den Willen, daß sich der Verkäufer dieses Rechtes begeben wolle (§ 863 abGB), und zwar deshalb, weil die Absendung ohne Rücksicht auf jene Zuschrift des Beklagten erfolgen konnte, sei es deshalb, weil der Abfertigungsstelle diese Zuschrift nicht bekannt war, sei es daß sie übersehen wurde. Gerade der Umstand, daß der Kläger die Ware widerrief, bezeugt, daß er sich gerade dieses Rechtes nicht begeben wollte.

Auch die Zuschrift vom 22. IX. 1922 enthält einen solchen ausdrücklichen Verzicht nicht, sondern nur die Ablehnung des Antrages des Beklagten, vom Vertrage abzugehen, und den Beisatz, die Lieferung werde auftragsgemäß erledigt werden. Das bedeutet ebenfalls nicht den Verzicht auf die Retentionsrecht oder die Sicherstellung des Kaufpreises, u. zw. deshalb, weil man unter Erledigung der Lieferung nicht auch die unentgeltliche Lieferung versteht, sondern nur das, daß die Lieferung rechtzeitig erfolge und daß man auf dem Vertrage beharre.

Handelsrecht.

Arch. 445 Z. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 146 HG.) kann gegen ihren früheren Gesellschafter der Anspruch auf Ersatz eines von der Gesellschaft zugefügten Schadens nicht geltendgemacht werden, auch wenn dieser Anspruch gemäß § 1489 abGB. noch nicht verjährt erscheint. (Entsch. v. 29. X. 1924, Rv I 901/24.)

Die Klägerin begehrt gemäß Art. 146 HG. von dem Beklagten als früheren Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft X. Schadenersatz aus dem Grunde, daß die Firma ihren Angestellten, den Ehemann der Klägerin gemäß dem Gesetze

Digitized by Google

v. 16. XII. 1906, RGBl. Nr. 1 v. J. 1907, nicht zur Pensionsversicherung angemeldet hat, wodurch es geschah, daß die Klägerin, als ihr Ehemann starb. weder die Witwenrente, noch die Erziehungsbeiträge für die Kinder erhielt. Die Klage richtet sich gegen den gewesenen öffentlichen Gesellschafter der Firma X. aus einem Anspruche gegen diese offene Handelsgesellschaft. Gemäß Art. 146 HG. verjähren Klagen gegen die Gesellschaft in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft und diese Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Auflösung der Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde. Im Art. 146 sind alle Ansprüche gemeint, für welche die Gesellschafter gemäß Art. 112 HG. solidarisch haften, mögen sie aus welchem Rechtsgrunde immer gegen die Gesellschaft entstanden sein. Durch Art. 146 HG. wurde für die dort geregelten Fälle die Geltung des § 1489 abGB. ausgeschlossen, nach welchem die Schadenersatzforderung zwar in drei Jahren verjährt, aber erst von der Zeit gerechnet, da der Schaden dem Beschädigten bekannt wurde.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

3507 Z. Die Vorschrift des § 6 der Vdg. v. 11. IV. 1917, RGBl. Nr. 162, hat sich auf Leihverträge über Spiritus nicht bezogen. Es ist gleichgültig, daß bei dem Leihgeschäfte der Spiritus mittlerweile höher versteuert wurde. (Entsch. v. 19. II. 1924, Rv I 1568/23.)

3508 Z. Ein Vorkaufsrecht kann auch bei einem anderen als einem Kaufvertrage, ja auch als selbständiger Vertrag vereinbart werden. Die Einräumung eines Vorkaufsrechtes gehört nicht zur Vermögensverwaltung und bedarf, wenn es sich um eine zum Nachlasse gehörende Liegenschaft handelt, der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichtes. (Entsch. v. 19. II. 1924, Rv I 1739/23.)

3509 Z. Der Gerichtsstand nach § 104 JN. ist grundsätzlich ein Wahlgerichtsstand, u. zw. auch dann, wenn sich die Parteien „unwiderruflich" einem bestimmten Gerichte unterworfen haben. (Entsch. v. 19. II. 1924, R II 33/24.)

3510 Z. Die Einrede des Vorhandenseins eines Schiedsvertrages kann der Beklagte bloß bei der ersten Tagsatzung, bezw. vor Einlassung in die Verhandlung in der Sache selbst erheben.

Dadurch, daß der Beklagte den Inhalt der Klage allgemein bestritten hat, hat er sich in die Verhandlung in der Sache selbst eingelassen. (Entsch. v. 19. II. 1924, R II 47/24.)

3511 Z. Zulässig ist die Exekution durch Zwangsverpachtung der Ausübung des Fruchtgenußrechtes des Verpflichteten an einem Grundstücke. Die Bestimmung des § 150, letzter Satz, abGB. steht der Bewilligung der Exekution nicht im Wege, sondern kommt erst bei der Verteilung der Erträgnisse in Betracht. (Entsch. v. 19. II. 1924, R II 50/24.)

3512 Z. Eine nach den einzelnen Bestandteilen aufgezählte ganze Wohnungseinrichtung kann bloß durch körperliche Übergabe verpfändet werden. Sache des Pfandgläubigers ist es, die Sachen in Verwahrung zu übernehmen. (Entsch. v. 19. II. 1924, Rv II 697/23.)

3513 Z. Solange der Ersteher die Versteigerungsbedingungen nicht erfüllt hat, kann er von dem Verpflichteten die Übergabe der Wohnung in der erstandenen Liegenschaft nicht verlangen. (Entsch. v. 19. II. 1924, Rv II 94/24.)

3514 Z. Es handelt sich um eine rechtzeitige Eingabe (§ 89 Ger.-Org.-Ges.), wenn sie zwar nach den Amtsstunden auf die Post gegeben, aber als sog. Spätlingssendung gegen eine besondere Gebühr angenommen und noch mit dem Stempel desselben Tages versehen wurde. (Entsch. v. 20. II. 1924, R I 7/24.)

3515 Z. Handlungsgehilfenges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20.

Die „höheren Dienste" im Sinne des § 1, Abs. 2, des Ges. sind nicht von einer höheren Bildung bedingt, sondern es genügt, wenn sie sich mit Rücksicht auf die Produktionsweise und die Geschäftsführung von den gewöhnlichen Verrichtungen der Mehrheit der Hilfsarbeiter unterscheiden. Inwieweit dies bei einem Webmeister zutrifft. (Entsch. v. 20. II. 1924, Rv I 1107/23.)

3516 Z. Hat der Absender den Spediteur beauftragt, das Gut an eine bestimmte (ausländische) Firma zur Disposition des Absenders zu senden, so hat der Spediteur

Digitized by Google

den Auftrag dadurch erfüllt, daß er ihn am Frachtbriefe vermerkt hat. Eine Anmerkung am Frachtbriefe ist zulässig, kann von der Bahn nicht gestrichen werden und bindet den Empfänger der Sendung. (Entsch. v. 20. II. 1924, Rv I 1321/23.)

3517 Z. Ein Vertrag über die Lieferung von Kompensationskohle war bloß zwischen der Bergwerksunternehmung und dem unmittelbaren Lebensmittelproduzenten zulässig.

Ein Vertrag über die Lieferung von Kompensationskohle gegen Lebensmittel mit einer Person, die nicht deren Produzent ist und die Kohle weiterveräußert, ist auch aus dem Grunde nichtig, weil es sich um einen Kettenhandel handelt. Die Nichtigkeit ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Nichtigkeit des Vertrages ist irreparabel und hat zur Folge, daß beide Teile zurückstellen müssen, was sie von dem anderen erhalten haben. Die Bestimmung des § 1174 abGB. kann auf einen solchen Fall nicht angewendet werden. (Entsch. v. 20. II. 1924, Rv I 1512/23.)

3518 Z. Der Pflichtteil ist nach der Zahl aller nach dem Gesetze zur Erbschaft berufenen Personen zu berechnen, selbst wenn einzelne von ihnen die Erbserklärung nicht eingebracht haben. Der Anspruch auf den Pflichtteil erlischt durch einen Verzicht bloß dann, wenn dieser gemäß § 551 abGB. erfolgt ist. (Entsch. v. 20. II. 1924, Rv I 1612/23.)

3519 Z. Der Streit wegen Ausstellung einer Löschungserklärung ist, selbst wenn es sich um die Einverleibung eines Bestandrechtes handelt, keine Bestandsache (§§ 560 ff. und § 224, Z. 4, ZPO.).

Mieterschutz (Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130).

Durch Erneuerung des Mietvertrages nach § 2 (1) des Ges. wird das vertragsmäßige Recht des Mieters auf bücherliche Einverleibung des auf eine bestimmte Zeit beschränkten Mietrechtes nicht erneuert und der Mieter ist nach Ablauf der Zeit, für welche das Mietrecht einverleibt wurde, verpflichtet, seiner bücherlichen Löschung zuzustimmen. (Entsch. v. 20. II. 1924, Rv I 1628/23.)

3520 Z. Auch unüberwindliche Abneigung ist ein Scheidungsgrund. Obzwar bei der Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung die Zustimmung des anderen Ehegatten nicht gefordert wird, ist es doch Sache des Klägers, durch Tatsachen zu beweisen, daß die Abneigung auf dem Verhalten des anderen Ehegatten beruht. Zum Begriffe der Abneigung (unüberwindlichen Abneigung). (Entsch. v. 20. II. 1924, Rv I 1698/23.)

3521 Z. Zur Bewilligung der Sicherungsexekution des Ärars für eine noch nicht vorgeschriebene, aber schon fällige Personalsteuer ist kein Exekutionstitel erforderlich; es genügt die Dartuung „hangender Inquisitionen". (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 98/24.)

3522 Z. Für die Klage eines durch Beteiligung am Reingewinne entlohnten Handlungsgehilfen auf Auszahlung des Gewinnanteiles für die Dauer seines Dienstverhältnisses ist das im § 41 Handl.-Geh.-Ges. bestimmte Gericht zuständig. (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 105/24.)

3523 Z. Zur Bewilligung eines Vorschusses im Sinne des § 353, Abs. 2, EO. ist das Gericht, welches die Exekution bewilligt hat, und nicht das Exekutionsgericht zuständig, selbst wenn der Vorschuß erst nachträglich verlangt wurde. (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 109/24.)

3524 Z. Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch der Gemeinde auf Zahlung von Beiträgen zur Erhaltung von Einrichtungen, die zwar im allgemeinen Interesse gelegen sind, von denen aber einzelne Gewerbsinhaber einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil haben. (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 111/24.)

3525 Z. Auch die Personen, denen der Tierhalter die Beaufsichtigung der Tiere übertragen hat, können von ihm Schadenersatz nach § 1320 abGB. verlangen. Das Gesetz statuiert hier eine Vermutung des Verschuldens des Tierhalters und es ist seine Sache, sie durch den Gegenbeweis zu widerlegen, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres gehörig gesorgt hat. (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 113/24.)

3526 Z. War in der Vorkriegszeit ein fixes Relutum für die Ausgedingeleistungen vereinbart worden, so kann der Berechtigte nicht wegen angeblich grundloser Bereicherung des Verpflichteten mit Rücksicht auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Nachzahlung verlangen. (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 130/24.)

Digitized by Google

3527 Z. Die Klausel „zahlbar und klagbar am Orte der Ausstellung der Faktura" begründet die Zuständigkeit nach § 88, Abs. 1, JN. (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 132/24.)

3528 Z. Wurden die Gebühren des Notars für die Verlassenschaftsabhandlung auf die einzelnen Erben aufgeteilt, so kann die Bezahlung der Beträge, die bei einigen Erben uneinbringlich geworden sind, den übrigen Erben nicht auferlegt werden. (Entsch. v. 26. II. 1924, R I 133/24.)

3529 Z. Gegenüber dem Anspruche auf Bezahlung einer Forderung in Kč (in Schweizer Franken) kann nicht im Wege der Aufrechnung eine Gegenforderung auf effektive Mark mit dem allfälligen Ersatzanspruche wegen des Schadens aus dem Sinken des Kurses der Mark geltend gemacht werden.

Der Schadenersatz für das Sinken der Währung ist nach der Kursdifferenz zwischen dem Tage der Fälligkeit und der tatsächlichen Zahlung zu berechnen. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv I 1320/23.)

3530 Z. Mit dem Tage nach der Reklamation tritt für die Bahn die Verpflichtung ein, von dem reklamierten Betrage die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

Erlischt die Hauptschuld, so erlischt nicht die aus der Hauptschuld bereits erwachsene Zinsenschuld. Durch die Reklamation (§ 71 Eis.-B.-R.) ist auch der Zinsenanspruch reklamiert. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv I 1479/23.)

3531 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Jede Erledigung der Reklamation, gleichgültig, ob der Anspruch aus formellen Gründen zurückgewiesen oder meritorisch abgewiesen wurde, hat die im Gesetze angeführte Wirkung. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv I 1480/23.)

3532 Z. Ein Eisenbahnbeamter hat keinen Anspruch auf Verwendung im aktiven Dienste, sondern bloß auf Ständigkeit der Beamtenstellung.

Entlassung einer Staatsbahnassistentin infolge Verehelichung.

Der Überfluß an Eisenbahnpersonal ist ein „wichtiger Grund" zur Entlassung. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv I 1483/23.)

3533 Z. Die Untergerichte sind an die Anschauung des Obersten Gerichtes, die in einem vorgängigen Beschlusse geäußert wurde, mit welchem bloß die weitere Verhandlung der Sache aufgetragen wurde, in der Sache selbst nicht gebunden.

War eine Feststellungsklage bisher gegen die Konkursmasse gerichtet, so kann nach Aufhebung des Konkurses nicht an der Feststellungsklage gegen den Kridatar festgehalten werden, wenn auf Erfüllung geklagt werden kann. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv I 1631/23.)

3534 Z. Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, betreffend die Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen.

Auf das Quartiergeld kann bloß wegen des Mietzinses Exekution geführt werden und bei Berechnung des wegen eines anderen Anspruches als des Mietzinses pfändbaren Betrages kann das Quartiergeld nicht berücksichtigt werden. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv I 1640/23.)

3535 Z. Wurde während des Krieges die Erfüllung auf einen bestimmten Zeitpunkt „nach Beendigung des jetzigen Krieges und amtlicher Kundmachung des Friedens" verabredet, so ist die Frist nicht schon vom Friedensschlusse, sondern von der amtlichen Kundmachung der Friedensverträge der Tschsl. Republik mit allen ihren Feinden zu berechnen. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv I 1752/23.)

3536 Z. Differenzgeschäfte sind Geschäfte, bei denen durch den übereinstimmenden Willen der Parteien das Recht, effektive Lieferung zu verlangen, und die Pflicht, effektiv zu liefern, ausgeschlossen sind.

Durch die Vdg. v. 28. XI. 1919, Slg. Nr. 644, sind nicht schon der Ankauf oder Verkauf ausländischer Valuta überhaupt verboten, sondern bloß Dispositionen mit denselben zu den in der Verordnung verbotenen Zwecken. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv I 1785/23.)

3537 Z. Der Revierrat kann nicht mittels Klage vor Gericht vom Bergwerksunternehmer die Vorlage der Bilanz und die Feststellung ihrer Unrichtigkeit verlangen. (Entsch. v. 26. II. 1924, R II 32/24.)

3538 Z. Durch die bloße Bestreitung der ehelichen Abstammung eines in der Ehe innerhalb der Grenzen des § 138 abGB. geborenen Kindes befreit sich der Vater nicht von der Verpflichtung, das Kind zu erhalten. Wird nachher im Prozeßwege

Digitized by Google

die uneheliche Abstammung des Kindes nachgewiesen, so steht dem vermutlichen Vater der Anspruch nach § 1042 abGB. zu. (Entsch. v. 26. II. 1924, R II 61/24.)

3539 Z. Hat der Verpflichtete erst nach Entstehung des Exekutionstitels erklärt, daß er eine Gegenforderung aufrechnungsweise einwende, so kann er die Aufhebung der Exekution mittels Klage nach § 35 EO. verlangen, selbst wenn die eingewendete Gegenforderung bereits vor Entstehung des Exekutionstitels (vor Schluß der mündlichen Verhandlung) rechtsgültig war.

Durch die Vorschriften der §§ 188 und 193 ZPO. hat die Bestimmung des § 1438 abGB. keine Änderung erfahren.

Die eingewendete Gegenforderung kann in dem Prozesse wegen Aufhebung der Exekution nach § 35 EO. nicht liquid und fällig gemacht werden. (Entsch. v. 26. II. 1924, R II 68/24.)

3540 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86).

Der Mieter kann gültig auf die Begünstigungen dieses Gesetzes verzichten. (Entsch. v. 26. II. 1924, R II 74/24.)

3541 Z. Für den durch einen Rehbock verursachten Schaden haftet nicht gemäß § 1320 abGB. derjenige, bei dem der Rehbock als junges Tier war, dem er aber später entlaufen ist. Inwiefern für diesen Schaden der Jagdbesitzer haftet. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv II 633/23.)

3542 Z. Umsatzsteuer (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321).

War die 1%ige Umsatzsteuer im Übernahmspreise der Getreidefrüchte bereits einkalkuliert und wurde durch das Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, der Steuersatz nicht erhöht, so ist der Lieferant nicht berechtigt, vom Abnehmer noch 1% aus dem Grunde der Umsatzsteuer zu verlangen. (Entsch. v. 26. II. 1924, Rv II 735/23.)

3543 Z. Für den Anspruch eines Vereines gegen sein Mitglied auf Rückstellung der ihm als Funktionär vom Vereine anvertrauten Sachen ist der Rechtsweg zulässig. (Entsch. v. 27. II. 1924, R I 97/24.)

3544 Z. Die Exekution kann nicht nach § 39, Z. 8, EO. eingestellt werden, gebildet wurde, und zwar von X und dem Beklagten Z, und daß am 10. VI. 1922 der wenn der Ertrag die Kosten der Exekution übersteigt, selbst wenn er nicht dazu hinreicht, um die Exekutionskosten nach Berichtigung der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Vorzugs- und Pfandrechte zu decken. (Entsch. v. 27. II. 1924, R I 114/24.)

3545 Z. Beschlagnahme des großen Grundbesitzes (Ges. v. 16. IV. 1919, Slg. X als Einzelkaufmann blieb, welcher im Sinne des Art. 24 HGB. die bisherige Gesell- Beklagte als öffentlicher Gesellschafter gelöscht wurde, so daß in Hinkunft nur noch Nr. 215).

Mit Zustimmung des staatl. Bodenamtes kann auf einen beschlagnahmten unbeweglichen Besitz auch mittels Zwangsversteigerung Exekution geführt werden. (Entsch. v. 27. II. 1924, R I 134/24.)

3546 Z. Der Aufschub der Exekution durch Räumung mit Rücksicht auf die Klage nach § 35 EO. kann nicht bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen (Einsturzgefahr des Gebäudes) im Wege stehen. (Entsch. v. 27. II. 1924, R I 137/24.)

3547 Z. Eine offenbare Erklärung, daß das Werk fehlerlos sei, kann auch durch Unterlassung des Ortsbrauches erfolgen, der dem Verfertiger des Werkes die äußerliche Bezeichnung der Mängel auferlegt. In der Nichterfüllung dieses Brauches kann aber keine arglistige Verschweigung der Fehler erblickt werden. Mängel der Färbung, die bloß bei gutem Lichte erkannt werden können, sind versteckte Mängel. (Entsch. v. 27. II. 1924, Rv I 1437/23.)

3548 Z. Wurde die Bestellung eines Akkreditivs bei einer reichsdeutschen Bank in Mark nach dem Kurse der tschsl. Kronen an einem bestimmten Tage vereinbart, so ist der Kurs der tschsl. Krone an der Berliner Börse maßgebend.

Es ist kein unbestimmtes Klagebegehren (§ 226 ZPO.), wenn die Bezahlung in ausländischer Währung nach dem Kurse zur inländischen Währung eines bestimmten Tages verlangt wurde. (Entsch. v. 27. II. 1924, Rv I 1711/23.)

3549 Z. Wurde die Dienstbarkeit des Weges für den Eigentümer eines bestimmten Hauses erworben, so ist darin auch die Berechtigung der nachmaligen Mieter des Hauses inbegriffen. (Entsch. v. 27. II. 1924, Rv I 1753/23.)

Digitized by Google

3550 Z. Zur Begründung eines Schadenersatzanspruches genügt die Verletzung irgend einer Norm an und für sich nicht. Soll die rechtswidrige Handlung einen Schadenersatzanspruch begründen, so müssen durch sie eben nur jene Interessen verletzt sein, welche durch die betreffende Norm geschützt sind.

Wurde weißer Phosphor verkauft, trotzdem ein Verkaufsverbot erlassen war, weil es sich um Gift handelt, und hat der Verkäufer durch Vermengung des Phosphors mit anderen Stoffen eine Explosion verursacht, so haftet der Verkäufer dem Käufer nicht für den dabei erlittenen Schaden. (Entsch. v. 27. II. 1924, Rv I 1758/23.)

3551 Z. Eine offenbare Gesetzwidrigkeit im Sinne des § 16 Verf. auß. Streitg. setzt eine g r o b e offensichtliche Verletzung des Gesetzes voraus. Die Durchführung von Erhebungen ohne Beteiligung der Parteien fällt nicht unter allen Umständen hierher. (Entsch. v. 27. II. 1924, R II 474/23.)

3552 Z. Die Entscheidung darüber, ob ein Einzelner das Recht hat, nach der Verfügung des Ständ. Aussch. v. 8. X. 1920, Slg. Nr. 583, um Umtausch polnischer Mark gegen Kč anzusuchen, steht den Verwaltungsbehörden zu. Hat aber das tschsl. Ärar irrtümlich polnische Mark gegen Kč umgetauscht, so kann es die Rückstellung der Kč im Rechtswege verlangen.

Eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde über einen privatrechtlichen Anspruch begründet keine rechtskräftig entschiedene Sache im Sinne des § 411 ZPO. (Entsch. v. 27. II. 1924, R II 56/24.)

3553 Z. Wurde die Höhe des monatlichen Unterhaltes für ein uneheliches Kind urteilsmäßig bestimmt und hat der uneheliche Vater gemäß dem nachfolgenden Vergleiche für das Kind eine A b f e r t i g u n g erlegt, so sind in Hinkunft Unterhaltsbeiträge im außerstreitigen Verfahren zu begehren. (Entsch. v. 27. II. 1924, R II 64/24.)

3554 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (§ 42, Z. 1, EO) auf Grund der dem Mieter erteilten Kündigung kann nicht bewilligt werden, wenn der Aftermieter gegenüber dem Vermieter die Feststellung begehrt, daß ihm gegenüber diesem ein direktes Mietrecht zusteht. (Entsch. v. 27. II. 1924, R II 78/24.)

3555 Z. Mag die uneheliche Abstammung eines Kindes durch Widerspruch oder Klage geltend gemacht werden, ist doch auch die Frist des § 158 abGB. von dem Tage zu rechnen, an dem der Ehegatte von der Geburt des Kindes Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht darauf, ob er sich überzeugt hat, daß das Kind nicht von ihm stammt. (Entsch. v. 27. II. 1924, Rv II 817/23.)

3556 Z. Die Klage des Mieters auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden ist, daß der Vermieter ihm die Weiterbenützung der gemieteten Räume unmöglich machte, indem er angeblich durch unwahres Vorbringen die gerichtliche Zustimmung zur Kündigung erzielte, gehört ausschließlich vor das Bezirksgericht (§ 49, Z. 5, JN.). (Entsch. v. 4. III. 1924, R I 62/24.)

3557 Z. Entschädigungsgesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329.

Die Vorschrift des § 37 Entsch.-Ges. erstreckt sich grundsätzlich bloß auf den nicht durch Beschlagnahme erworbenen staatlichen Besitz; also entweder auf schon ursprünglich staatlichen Besitz oder zwar erst unter der Herrschaft des Beschlagnahmeges. erworbenen, aber nicht beschlagnahmten oder einen solchen Besitz, der zwar beschlagnahmt, aber zu einem anderen Zwecke als zur Bodenzuteilung erworben wurde. (Entsch. v. 4. III. 1924, R I 102/24.)

3558 Z. Die Klage auf Rückstellung der Überzahlung des Mietzinses ist keine Mietsache im Sinne des § 49, Z. 5, JN. (Entsch. v. 4. III. 1924, R I 106/24.)

3559 Z. Dem Gastwirte steht das Retentionsrecht im Sinne des § 970 c) abGB. auch an den Sachen desjenigen zu, der bei ihm auf eigene Rechnung gegen Kost und Wohnung Musik betrieben hat. (Entsch. v. 4. III. 1924, R I 125/24.)

3560 Z. Bei der Bewirtschaftung der Getreideernte v. J. 1921 ist für die Geltendmachung eines Anspruches aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer Genossenschaft, welche das Getreide einer Mühle behufs Vermahlung für die Distriktsverteilungsstelle geliefert hat, und dieser Mühle der Rechtsweg zulässig. (Entsch. v. 4. III. 1924, R I 141/24.)

3561 Z. Dadurch, daß der Chauffeur eines Militärautos unter Verletzung der Dienstvorschriften eine „Schwarzfahrt" unternommen hat, wird der Eigentümer des Autos (das Militärärar) nicht von der Haftung für den dabei entstandenen Schaden

Digitized by Google

befreit. Zur Exkulpierung gemäß § 1 (4) des Automobilges. ist erforderlich, daß das Auto der Disposition des Eigentümers durch eine objektiv rechtswidrige Handlung entzogen wurde. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 902/23.)

3562 Z. Krankenversicherungsgesetz (v. 20. XI. 1917, RGBl. Nr. 457).

Es genügt nicht, wenn zwischen dem Arzte und der Krankenkasse bloß der Rahmenvertrag schriftlich abgeschlossen wurde, sondern es wird auch für dessen Durchführung die schriftliche Form gefordert. Inwiefern die Krankenkasse vom Arzte keinen Schadenersatz verlangen kann, wenn er zur Zeit des Streikes der Kassenärzte ihre Mitglieder gegen volles Honorar behandelt hat. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 1062/23.)

3563 Z. Dadurch, daß die Ware an den Ort des Geschäftes des Käufers geschickt wurde, ist dieser Ort nicht zum Erfüllungsort der Verbindlichkeit des Verkäufers geworden. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 1345/23.)

3564 Z. Eine Ehegattin, deren Ehe ohne vorherige Scheidung unter der Herrschaft der Eherechtsnovelle getrennt wurde, hat gemäß § 19 der Novelle gegen den Ehegatten keinen Anspruch auf Unterhalt.

Das Hofdekret v. 4. V. 1841, J. G. Slg. Nr. 531, gilt bei der Ehetrennung nicht.

Daraus, daß der gewesene Ehegatte der getrennten Gattin aus Entgegenkommen einen Unterhalt gewährt, kann die Gattin für sich keine Rechte ableiten. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 1623/23.)

3565 Z. Sicherungsübereignung.

Es ist keine körperliche Übergabe, wenn die Ware vom Übergeber dem Erwerber bloß gezeigt und später daran ein das Eigentum des Erwerbers kennzeichnender Zettel befestigt wurde. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 1648/23.)

3566 Z. Gegenüber Ungarn ist bisher der Art. 198 des Vertrages von Trianon und namentlich § 6 (3) des Ges. v. 30. VI. 1922, Slg. Nr. 207, nicht durchgeführt worden.

Eine ungarische Versicherungsanstalt ist verpflichtet, die Versicherungssumme in Kč auszuzahlen, wenn sie die Prämien nach der Währungstrennung weiter in Kč angenommen hat. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 1657/23.)

3567 Z. Anfechtungsordnung (kais. Vdg. v. 10. XII. 1914, RGBl. Nr. 337).

Hat der Schuldner einem Gläubiger eine fällige Schuld bezahlt, so kann dies außerhalb des Konkurses nicht angefochten werden, selbst wenn dadurch die übrigen Gläubiger benachteiligt wurden, sofern nicht der Schuldner im Einverständnisse mit dem befriedigten Gläubiger durch Umtriebe die frühere Fälligkeit der Schuld herbeigeführt hat. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 1673/23.)

3568 Z. Es ist keine Erweiterung der zu Gunsten eines Anwesens und der dazu gehörigen Grundstücke bestellten Dienstbarkeit des Weges, wenn sie auch für die nachher zugekauften Grundstücke benützt wurde, es wäre denn, daß durch den Zukauf der Grundstücke die Wirtschaft des Anwesens einen Umfang erlangt hat, mit welchem die Parteien bei Bestellung der Dienstbarkeit nicht rechneten oder nicht rechnen konnten, oder daß die Dienstbarkeit ausdrücklich oder durch Aufzählung der Grundstücke bloß auf die damaligen Grundstücke beschränkt wurde. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 1795/23.)

3569 Z. Ein Faßkellnervertrag, wonach der Faßkellner für jeden Hektoliter verzapften Bieres etwas weniger als den Verkaufspreis zu zahlen hat und sich den Rest als Entlohnung behalten kann, ist ein Lohn- und kein Pachtvertrag. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 245/24.)

3570 Z. Der Wechselanspruch gegen den Avalisten-Akzeptanten ist nicht von der Protestierung des Wechsels abhängig und erlischt erst mit dem Ablaufe von drei Jahren vom Fälligkeitstage des Wechsels. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv I 277/24.)

3571 Z. Bodenreform (Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 220).

Die Vorschrift des 4. Abs. des § 43 a) des Ges. findet bloß auf künstliche Düngemittel Anwendung.

Inwiefern der Boden durch animalischen Dünger bereichert ist. (Entsch. v. 4. III. 1924, R II 53/24.)

3572 Z. Über den Anspruch des Vaters auf Befreiung von der Zahlung des Unterhaltes für eheliche minderjährige Kinder ist im außerstreitigen Verfahren zu verhandeln. (Entsch. v. 4. III. 1924, R II 63/24.)

Digitized by Google

3573 Z. Der uneheliche Vater, der für das Kind eine Abfertigung erlegt hat, kann deren Zurückstellung begehren, wenn er das Kind legitimiert hat.

Die Entscheidung des Gerichtes über die Zurückstellung der Abfertigung kann im außerstreitigen Verfahren bloß mit Zustimmung des Kindes (des diesem besonders bestellten Kurators) und, wenn die Abfertigung für den damals unehelichen Vater von einer dritten Person erlegt wurde, auch dieser Person erfolgen. (Entsch. v. 4. III. 1924, R II 70/24.)

3574 Z. Der Gerichtsstand des § 88, Abs. 2, JN. erstreckt sich auch auf die Neben- und untergeordneten Teile des Geschäftes. (Entsch. v. 4. III. 1924, R II 71/24.)

3575 Z. Die Bestimmung des § 56, Abs. 3, Grundbuchsges. gilt analog auch im Ausgleichsverfahren. Die Eintragung des Pfandrechtes in der angemerkten Rangordnung kann nur auf Grund einer Urkunde bewilligt werden, welche die Erfordernisse des 56, Abs. 3, Grundb. Ges. besitzt. (Entsch. v. 4. III. 1924, R II 75/24.)

3576 Z. Für die Bestellung eines Heiratsgutes gemäß § 1220 abGB. sind die Vermögensverhältnisse desjenigen, von dem das Heiratsgut verlangt wird, zur Zeit der Erhebung des Anspruches maßgebend. Im außerstreitigen Verfahren kann die Frage nicht gelöst werden, ob der zur Leistung Verpflichtete sich seines Vermögens in anfechtbarer Weise entledigt hat. Ist der Anspruch auf Bestellung des Heiratsgutes auf ein Versprechen des Verpflichteten gestützt, so kann das Heiratsgut bloß im streitigen Verfahren verlangt werden.

Der Anspruch auf Bestellung des Heiratsgutes kann gegen die Erben des Verpflichteten nicht im außerstreitigen Verfahren geltend gemacht werden. (Entsch. v. 4. III. 1924, R II 84/24.)

3577 Z. Das Hofdekret v. 4. V. 1841, J. G. Slg. Nr. 531, kann auf getrennte Ehen nicht angewendet werden.

§ 19 des Trennungsges. kann nicht angewendet werden, wenn es sich um nach Erlassung des Trennungsgesetzes ohne vorherige Scheidung getrennte Ehen handelt. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv II 755/23.)

3578 Z. Wenn eine Ware mit der Bedingung bestellt wurde, daß auch eine andere Ware geliefert werde, mit welcher der Verkehr verboten war, so ist der ganze Vertrag ungültig. (Entsch. v. 4. III. 1924, Rv II 799/23.)

3579 Z. In den Prozeß des Kindes mit dem Ehegatten seiner Mutter wegen Aberkennung der ehelichen Geburt kann der mutmaßliche uneheliche Vater nicht als Nebenintervenient des Geklagten eintreten. (Entsch. v. 5. III. 1924, R I 112/24.)

3580 Z. Gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes, mittels dessen die Zurücknahme der Berufung zur Kenntnis genommen wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig. (Entsch. v. 5. III. 1924, R I 118/24.)

3581 Z. Auch unter der Herrschaft des § 75 der III. Teilnovelle zum abGB. können durch einstweilige Verfügungen nicht das Erbrecht im ganzen oder ein bestimmter Anteil desselben, sondern bloß bestimmte körperliche Verlassenschaftssachen betroffen werden, an denen dem Erben ein Erbanspruch zusteht. (Entsch. v. 5. III. 1924, R I 152/24.)

3582 Z. Dem Bankamte des Finanzministeriums steht beim Betriebe der Geschäfte gemäß § 31 der Vdg. v. 12. V. 1919, Slg. Nr. 246, nicht die im Art. III des Einf. Ges. zur EO. angeführte Berechtigung zu. (Entsch. v. 5. III. 1924, R I 153/24.)

3583 Z. Nach erfolgter Exekution zur Sicherstellung darf nicht der Offenbarungseid gemäß dem 2. Abs. des § 47 EO. verlangt werden. (Entsch. v. 5. III. 1924, R I 154/24.)

3584 Z. Eine Verletzung der Vorschriften des § 432, Abs. 2, und des § 447 ZPO. ist an sich kein Nichtigkeitsgrund gemäß § 477, Z. 4, ZPO.

Auch im Verfahren wegen Räumung gemieteter Räume ohne vorherige gerichtliche oder außergerichtliche Kündigung gelten die kürzeren Fristen des § 575, Abs. 1, ZPO. (Entsch. v. 5. III. 1924, R I 162/24.)

3585 Z. Die Exekution durch Zwangsverwaltung ist einzustellen, wenn sie in absehbarer Zeit nicht zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers führt. (Entsch. v. 5. III. 1924, R I 170/24.)

3586 Z. In der Anmerkung der Bestreitung des Eigentums (§ 61 Grundb. Ges.) an der zu versteigernden Liegenschaft nach erfolgter Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens kann kein Grund zur Aufschiebung der Exekution durch Zwangsversteigerung erblickt werden. (Entsch. v. 5. III. 1924, R I 175/24.)

Digitized by Google

3587 Z. Die Verpflichtung zur Erhaltung und Versorgung eines unehelichen Kindes geht wie eine andere Schuld auf den Nachlaß des Vaters über. Uneheliche Kinder haben aber kein unbedingtes Recht, im Hause des Erblassers zu verbleiben. Die uneheliche Mutter ist nicht verpflichtet, die Kosten für den Unterhalt der Kinder zu tragen, solange die Verlassenschaft nach dem unehelichen Vater nicht erschöpft ist. (Entsch. v. 5. III. 1924, Rv I 1445/23.)

3588 Z. Wurde die Lieferung der Ware an einen bestimmten Ort vereinbart, so kann der Käufer dem Verkäufer nicht auftragen, die Ware, sei es auch auf Kosten und Gefahr des Käufers, an einen weiteren Ort zu senden.

Der Vertrag über die Lieferung „kompletter" Maschinen schließt nicht auf alle Fälle auch den Vertrag über die Lieferung der Maschinen in verkaufsfähigem Zustande in sich. (Entsch. v. 5. III. 1924, Rv I 1615/23.)

3589 Z. Kann dem Anspruche auf Zurückstellung einer Sache (§ 1447 abGB.) nicht entsprochen werden, weil sie verbraucht wurde, so ist der Wert der Sache zur Zeit des Verbrauches zurückzustellen. (Entsch. v. 5. III. 1924, Rv I 1729/23.)

3590 Z. Verhältnis des Inhabers einer Kinokonzession zu seinem Stellvertreter. Der Inhaber der Konzession ist durch den Vertrag gebunden, selbst wenn die Filme sein Stellvertreter bestellt hat. (Entsch. v. 5. III. 1924, Rv I 1741/23.)

3591 Z. Die Gemeinde haftet nicht für den Schaden, der infolge Verletzung von öffentlichrechtlichen Verpflichtungen durch Gemeindeangestellte entstanden ist. Namentlich gilt dies von der Einhebung der Lustbarkeitsabgabe. (Entsch. v. 5. III. 1924, Rv I 1762/23.)

3592 Z. Erfüllungsort bei der Zeichnung von Kriegsanleihe ist der Ort, wo die Kriegsanleihe gezeichnet wurde. Nach diesem Orte richtet sich auch die Währung, in der das Lombarddarlehen zu bezahlen ist. (Entsch. v. 5. III. 1924, Rv I 1773/23.)

3593 Z. Gesetz v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 121, betreffend die Regelung der älteren Holzschlägerungsverträge.

Das Gesetz findet auch auf die Fälle Anwendung, wo der Kaufpreis für das Holz im voraus vor dem 1. I. 1919 bezahlt wurde. (Entsch. v. 5. III. 1924, Rv II 660/23.)

3594 Z. Notwegegesetz (v. 7. VII. 1896, RGBl. Nr. 140).

Ein Notweg kann behufs passenderer Einrichtung eines Gebäudes zu dem Zwecke, damit es späteren neuen Bedürfnissen dienen könne, auf die der Eigentümer seinerzeit denken konnte und sollte, aber nicht gedacht hat, nicht bewilligt werden. (Entsch. v. 11. III. 1924, R I 167/24.)

3595 Z. Durch die Konkurseröffnung wird der Umfang der Rechte des Zwangsverwalters einer Liegenschaft nicht berührt.

Während der Zwangsverwaltung ist bloß der Zwangsverwalter berechtigt, auf Grund der gerichtlichen Zustimmung zur Kündigung den Antrag auf zwangsweise Räumung der Räumlichkeiten in dem verwalteten Hause zu stellen. (Entsch. v. 11. III. 1924, R I 184/24.)

3596 Z. Der Geltendmachung eines Aussonderungsanspruches gemäß § 37 EO. steht es nicht im Wege, daß der Kläger beim Vollzuge der Exekution das Aussonderungsrecht an den Sachen nicht angemeldet hat, sondern im Gegenteile dem Vollstreckungsorgan bei deren Pfändung behilflich war. (Entsch. v. 11. III. 1924, R I 187/24.)

3597 Z. Der bisherige Schuldner bleibt sowohl im Falle des § 1406 abGB. als auch im Falle des § 1409 abGB. verpflichtet, solange er nicht durch eine besondere Erklärung, mag diese auch nur durch eine konkludente Handlung erfolgen, der Verbindlichkeit enthoben ist. Durch die bloße Annahme des neuen Schuldners durch den Gläubiger wird er noch nicht frei. (Entsch. v. 11. III. 1924, Rv I 1473/23.)

3598 Z. Der Handlungsbevollmächtigte ist berechtigt, Ausstellungen hinsichtlich der verkauften Ware zu erledigen und infolgedessen einen Nachlaß vom Kaufpreise zu bewilligen. (Entsch. v. 11. III 1924, Rv I 1686/23.)

3599 Z. Schadenersatz wegen Ansteckung mit einer venerischen Krankheit kann nicht verlangt werden, wenn der die Ansteckung herbeiführende Konkumbent nicht gewußt hat, daß er von der Krankheit befallen ist. (Entsch. v. 11. III. 1924, Rv I 1717/23.)

3600 Z. Die tatsächliche Feststellung kann im Revisionsverfahren nur durch die Behauptung angefochten werden, daß die Tatsachen, von denen das Berufungs-

Digitized by Google

gericht ausging, mit den Akten in Widerspruch stehen, nicht aber auch durch den Versuch eines abweichenden tatsächlichen Schlusses aus denselben Tatumständen. (Entsch. v. 11. III. 1924, Rv I 1764/23.)

3601 Z. Der Verkäufer, der mittels Klage die Verurteilung des Käufers zur Abnahme der Ware und zur Bezahlung des Kaufpreises erwirkt hat, kann nachher nicht auf Bezahlung des Unterschiedes zwischen dem Kaufpreise und dem bei dem Verkaufe nach Art. 343 HGB. erzielten Preise klagen. (Entsch. v. 11. III. 1924, Rv I 1796/23.)

3602 Z. Die gesetzlichen Folgen der Auflösung einer Genossenschaft (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70), die durch Beschluß der Generalversammlung erfolgt ist, können nicht durch einen späteren Beschluß der Generalversammlung, daß der Beschluß der vorigen Generalversammlung widerrufen werde, beseitigt werden. (Entsch. v. 11. III. 1924, R II 46/24.)

3603 Z. Das Attribut „königlich" kann in einer Firma nicht gebraucht werden. (Entsch. v. 11. III. 1924, R II 81/24.)

3604 Z. Zulässig ist der Rechtsweg für den Schadenersatz gegen eine Gemeinde aus dem Grunde, weil sie Sachen, die ihr als corpora delecti übergeben wurden, nicht zurückgestellt hat, trotzdem das Strafgericht der Rückstellung zugestimmt hat. (Entsch. v. 11. III. 1924, R II 86/24.)

3605 Z. Das Untergericht, dem die Sache von dem höheren Gerichte zurückgestellt wurde, ist an die Anschauung des höheren Gerichtes sowohl hinsichtlich der Fragen des materiellen als auch hinsichtlich jener des formellen Rechtes gebunden. Entspricht es nicht allen Weisungen des höheren Gerichtes, so ist das Verfahren mangelhaft. (Entsch. v. 11. III. 1924, Rv II 727/23.)

3606 Z. Der Eigentümer eines Automobils haftet für den durch das Automobil verursachten Schaden, selbst wenn er es einer dritten Person „auf deren Rechnung und Gefahr" überlassen, sich selbst aber einen Gewinnanteil vorbehalten hat. (Entsch. v. 11. III. 1924, Rv II 805/23.)

3607 Z. Ein ärztliches Zeugnis über das Unvermögen des Vaters zum Beischlafe ersetzt nicht den Sachverständigenbeweis vor Gericht unter Beteiligung der Parteien. Wurde dieser Beweis nicht durchgeführt, so leidet das Verfahren an dem Mangel der Z. 2 des § 503 ZPO.

Über eine behauptete Geisteskrankheit, nicht aber auch über eine behauptete Zurückgebliebenheit müssen Sachverständige vernommen werden. (Entsch. v. 11. III. 1924, Rv II 10/24.)

3608 Z. Ist nach der Behauptung der Klage ein besonderes Übereinkommen über den Ersatz des Wildschadens abgeschlossen worden, so ist der Vertragsanspruch im Rechtswege geltend zu machen. (Entsch. v. 12. III. 1924, R I 190/24.)

3609 Z. Versicherungsgeschäfte, die eine ausländische Versicherungsanstalt mit einem Inländer abgeschlossen hat, sind nicht deshalb ungültig, weil die Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe im Inlande nicht zugelassen war.

Die Vorschrift des § 47 des Versich. Ges. gilt in der Tschechoslowakei bisher nicht. Handelt es sich um eine ausländische, nicht österreichische Gesellschaft, so kann nicht bloß deshalb, weil die Gesellschaft in Österreich eine Generalrepräsentanz hatte, das in Österreich geltende Recht angewendet werden.

Inwiefern eine wesentliche Irreführung des Versicherungsnehmers durch den vermittelnden Agenten die Ungültigkeit des Versicherungsvertrages begründet. (Entsch. v. 12. III. 1924, Rv I 1530/23.)

3610 Z. Wurde ein ganzer Schober zu einem Einheitspreise per 1 q gekauft, so kann der Käufer vom Vertrage nicht aus dem Grunde zurücktreten, weil der Verkäufer nachher einen Teil des Schobers abgeschnitten und einem anderen verkauft hat. (Entsch. v. 12. III. 1924, Rv I 1675/23.)

3611 Z. Ist der Umfang der Abtretung (Zession) zweifelhaft oder strittig, so ist er zuerst im Prozeßwege zwischen dem Zedenten und dem Zessionär festzustellen und erst dann kann vom abgetretenen Schuldner Erfüllung verlangt werden.

Der Anspruch der Witwe eines nichtpragmatikalen Eisenbahnbeamten auf Witwenbezüge gehört auf den Rechtsweg. (Entsch. v. 12. III. 1924, Rv I 1677/23.)

3612 Z. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes (§ 1325 abGB.) kann auf eine Gesundheitsstörung, die, ohne Schmerzen zur Folge zu haben, bloß auf den Verdienst Einfluß übt, keine Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

Ist die Höhe des Klagsanspruches von der richterlichen Erwägung abhängig, so sind zwar dem Kläger die ganzen Kosten in erster Instanz zuzusprechen, in den beiden höheren Instanzen aber bloß teilweise, wenn der Beklagte teilweise reussiert hat, und zwar auch dann, wenn dies erst in der höchsten Instanz geschehen ist. (Entsch. v. 12. III. 1924, Rv I 1696/23.)

3613 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Eine Überschreitung des Klagebegehrens im Urteile bildet keine Nichtigkeit; in der Revision kann sie gemäß § 503, Z. 4, ZPO. angefochten werden.

Ein Förster gehört in die Gruppe X, wenn er den Großgrundbesitzer vor den Behörden vertrat, Vollmacht für alle administrativen Angelegenheiten besaß, die Verantwortung für die Forstwirtschaft hatte, die Forstrechnungen genehmigte usw. (Entsch. v. 12. III. 1924, Rv II 761/23.)

3614 Z. Ein Schuldiener, welcher Angestellter der Schulgemeinde war, kann die Dienstbezüge bloß von der Schulgemeinde und nicht von der politischen Gemeinde verlangen. (Entsch. v. 12. III. 1924, Rv II 809/23.)

3615 Z. Kriegsanleihezeichnung einer Gemeinde in Mähren. Hat der Landesausschuß die Zustimmung erteilt, daß die Gemeinde behufs Zeichnung der Kriegsanleihe mit der Bank, bei der sie gezeichnet hat, ein Darlehen in Bankschuldverschreibungen in einem Teilbetrage der Zeichnungssumme abschließe, so hat er damit der Kriegsanleihezeichnung im vollen Umfange und auch der Aufnahme eines Darlehens in der Höhe der gezeichneten Kriegsanleihe zugestimmt. (Entsch. v. 12. III. 1924, Rv II 17/24.)

3616 Z. Wurde das Exekutionsverfahren außerhalb des Sitzes der Finanzprokuratur für das Ärar vom Steueramte geführt, so ist der Beschluß diesem und nicht der Finanzprokuratur zuzustellen und wird auch die Frist für das Rechtsmittel von der Zustellung des Beschlusses an das Steueramt gerechnet. (Entsch. v. 18. III. 1924, R I 192/24.)

3617 Z. Gerichtliche Schätzung von Grubenfeldern behufs Bemessung der Wertzuwachsabgabe. Über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die gerichtliche Schätzung und darüber, ob es sich um eine der Wertzuwachsabgabe unterliegende Liegenschaft handelt, entscheiden die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte. Grubenfelder und Grubenmaße sind Liegenschaften. Zur Schätzung ist gemäß § 117 JN. das Bezirksgericht und nicht gemäß § 53 JN. der Bergsenat zuständig. (Entsch. v. 18. III. 1924, R I 204/24.)

3618 Z. Das Gesuch um Kohlenzuteilung (unter der Herrschaft des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260) kann, wenn es nicht auf einen bestimmten Lieferanten gelautet hat, nicht als ein Offert an denjenigen angesehen werden, den dann die Behörde selbst nach eigenem Ermessen bestimmt. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv I 1230/23.)

3619 Z. Die „Bezirks-Mehlverteilungsstelle in X", deren geschäftlichen und finanziellen Teil eine physische Person im eigenen Namen unter Aufsicht der politischen Bezirksverwaltung führte, ist nicht prozeßfähig. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv I 1431/23.)

3620 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Die Bahn ist berechtigt, das Wagenstandgeld während der Zeit zu verlangen, während welcher die Sendung wegen Mangelhaftigkeit der Frachtbelege nicht weiterexpediert werden kann. Die Bahn haftet nicht für das Verschulden der Zollorgane. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv I 1541/23.)

3621 Z. Eine bevorrechtete Forderung im Sinne des § 23, Z. 3, 4, 5, Ausgl.-Ord. ist der Anspruch der Versicherungsanstalt aus dem Versicherungsvertrage auf die nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens fällig werdenden Versicherungsprämien. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv I 1587/23.)

3622 Z. Zur Verpflichtung einer Sparkasse (Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 302) genügt die Unterschrift des Vorsitzenden der Direktion und des leitenden Beamten nicht. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv I 1590/23.)

3623 Z. Für den beim Zusammenstoße mit einem Straßenbahnwagen verursachten Sachschaden haftet der Unternehmer bloß nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadenersatz. Eine juristische Person haftet für ihre Hilfsarbeiter und Angestellten nach denselben Grundsätzen wie eine physische Person.

Digitized by Google

Zum Begriffe der Untüchtigkeit nach § 1315 abGB. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv I 1703/23.)

3624 Z. Bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung muß der Wille des Erblassers vor den Zeugen durch den Erblasser erklärt werden; es genügt nicht die Erklärung des Einverständnisses mit einer schon früher niedergeschriebenen letztwilligen Erklärung, selbst wenn diese vor dem Erblasser und den Zeugen verlesen wurde. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv I 8/24.)

3625 Z. Klage nach § 35 EO.

Die formelle Zulässigkeit der Klage ist vom Gerichte zu prüfen, selbst wenn die Unzulässigkeit nicht eingewendet wurde. Nach Abschluß des Exekutionsverfahrens ist die Klage unzulässig. Es ist gleichgültig, ob die Bezahlung freiwillig oder zwangsweise erfolgte. Die eine Gegenforderung geltend machende Klage ist unzulässig, wenn die Wirkung der Aufrechnung vor Entstehung des Exekutionstitels eingetreten ist.

Die Kostenforderung entsteht mit dem Tage der Zustellung des Urteils und nicht erst mit dem Tage der Rechtskraft desselben. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv I 34/24.)

3626 Z. Eisenbahnbetriebsreglement v. 18. V. 1921, Slg. Nr. 203.

Wacholderbeeren gehören zur Post O 37 der Güterklassifizierung des seit I. VI. 1921 geltenden Frachttarifes I. Teil, Abschn. B. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv II 644/23.)

3627 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Es ist eine die Bahn exkulpierende höhere Gewalt, wenn der Waggon von einer zusammengerotteten Menge unter Umständen und Verhältnissen geplündert wurde, unter denen die Plünderung durch Mittel, die vernünftigerweise verlangt werden können, nicht hintangehalten werden konnte. (Entsch. v. 18. III. 1924, Rv II 672/23.)

3628 Z. Wurde gegen die Zurückweisung der Berufung Rekurs eingebracht, Urteile zugesprochenen Kosten bewilligt werden. (Entsch. v. 19. III. 1924, R I 147/24.)

3629 Z. Die Unterwerfung unter das Börsenschiedsgericht ist keine ausschließliche, wenn auch die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes vereinbart wurde.

Zur Begründung der Zuständigkeit nach § 88, Abs. 2, JN. genügt es, wenn die Klausel „klagbar in X" dem vorgedruckten Worte „zahlbar" beigefügt wurde. (Entsch. v. 19. III. 1924, R I 193/24.)

3630 Z. Für den Anspruch des Vermittlers auf Provision genügt es, daß die Vertragsteile den übereinstimmenden Willen geäußert haben, das vermittelte Geschäft abzuschließen. Es ist gleichgültig, daß es zur Perfektionierung des Geschäftes infolge Verzuges eines der Teile nicht gekommen ist.

Die Entscheidung über die aufrechnungsweise eingewendete Forderung ist in den Urteilsspruch aufzunehmen. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 1538/23.)

3631 Z. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 9. IV. 1873, Nr. 70).

Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage eines Mitgliedes gegen einen Generalversammlungsbeschluß, durch den das Statut zu seinem Nachteile verletzt wurde. War nach dem Statut der Genossenschaft in der Generalversammlung über den Ausschluß eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes zu verhandeln, so genügt in dieser Hinsicht nicht ein freier Antrag. Zulässigkeit (§ 228 ZPO.) der Feststellungsklage des ausgeschlossenen Mitgliedes, daß es weiterhin Mitglied der Genossenschaft ist. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 1726/23.)

3632 Z. Die „Redlichkeit" des Bauführers (§ 418 abGB.) bezieht sich auf sein Bewußtsein hinsichtlich des Eigentumes des Grundstückes und nicht auf seine Meinung hinsichtlich der Zustimmung des Grundeigentümers zur Bauführung. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 1734/23.)

3633 Z. Arbeiterunfallversicherung (Ges. v. 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888).

Die durch das Ges. v. 21. XII. 1921, Slg. Nr. 481, festgesetzten Teuerungszulagen sind keine Rente im Sinne der §§ 6 und 7 Unf.-V.-G. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 1742/23.)

3634 Z. Inwiefern die Bank dem Kontoinhaber nicht für den Schaden haftet, der dadurch entstanden ist, daß sie eine Anweisung einer Person ausgezahlt hat, welche die bei der Bank hinterlegte Unterschrift des Kontoinhabers gelungen nachgemacht hat. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 1749/23.)

Digitized by Google

3635 Z. Es handelt sich nicht um Lieferung einer „anderen Ware", wenn statt einer neuen Schreibmaschine eine gebrauchte Maschine mit einer Walze geliefert wurde, die eine andere Nummer trägt als die Maschine selbst.

Wurde die Erfüllung vom Käufer rechtzeitig beanständet und nicht angenommen, so ist es Sache des Verkäufers, nachzuweisen, daß die Erfüllung dem Vertrage entsprach. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 1756/23.)

3636 Z. Darin, daß in Rußland nach dem Sturze des Zarentums Papierrubel gegen die Verpflichtung geliehen wurden, daß das Darlehen in Goldrubeln zurückgezahlt werde, kann kein unsittlicher Vertrag erblickt werden. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 1790/23.)

3637 Z. Der Hausbesitzer haftet nicht für den Schaden, der durch Ausgleiten auf einem Gegenstande herbeigeführt wurde, der von einer dritten Person auf dem Gehsteige vor seinem Hause weggeworfen worden ist. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 6/24.)

3638 Z. Begründet ein Lieferungsvertrag den Tatbestand eines Kettenhandels, so kann seine Erfüllung nicht verlangt werden, selbst wenn der Käufer die Ware ins Ausland weiterliefern wollte. Die Nichtigkeit der Vertrages ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Hat der Beklagte die Nichtigkeit des Vertrages aus einem Grunde, den das Gericht von selbst zu berücksichtigen hat, erst in der Revision gegen die gleichlautenden, der Klage stattgebenden Urteile der Unterinstanzen eingewendet, so können ihm nicht die Kosten der Unterinstanzen, sondern bloß die Kosten des Revisionsverfahrens zugesprochen werden. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 16/24.)

3639 Z. Der Testamentsvollstrecker ist als solcher nicht berechtigt, den Erblasser in einem Prozeßverfahren vor Gericht zu vertreten. Es ist gleichgültig, daß ihm vom Verlassenschaftsgerichte die Zustimmung zur Prozeßführung erteilt wurde. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 21/24.)

3640 Z. Die Vorschrift des § 1120 abGB. kann nicht angewendet werden, wenn der Bestandvertrag mit dem Fruchtnießer abgeschlossen wurde. Ist das Fruchtgenußrecht erloschen, so ist der Bestandvertrag von selbst erloschen, ohne daß eine Kündigung notwendig wäre. Das Mieterschutzgesetz findet auf diesen Fall keine Anwendung. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv I 307/24.)

3641 Z. Koppen, Dämpfigkeit und Rotz von Pferden.

Klagt der frühere Käufer auf Gewährleistung, so hat er nachzuweisen, daß er (nicht der letzte Käufer und Besitzer des Tieres) sich nach § 926 abGB. verhalten hat. (Entsch. v. 19. III. 1924, Rv II 701/23.)

3642 Z. Ein Übereinkommen über das Ruhen des Verfahrens in erster Instanz hat keinen Einfluß auf das Verfahren hinsichtlich der vor Vereinbarung des Ruhens des Verfahrens eingebrachten Rekurse.

Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft kann dieser nicht als Nebenintervenient beitreten. (Entsch. v. 16. III. 1924, R I 180/24.)

3643 Z. Die Sicherstellung der Erbsteuer kann vom Gerichte bloß unter den Bedingungen der §§ 45—49 des Verf. auß. Streits. angeordnet werden. (Entsch. v. 26. III. 1924, R I 197/23.)

3644 Z. Die Höhe des Unterhaltes der abgesondert lebenden Ehegattin richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Ehegatten im ganzen und nicht bloß nach dem Barvermögen. Es ist auch die Unterhaltspflicht des Ehegatten gegenüber seinen unehelichen Kindern zu berücksichtigen, nicht aber auch seine Lebensgefährtin. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv I 1438/23.)

3645 Z. Hat ein Richter zur Zeit seiner Zuteilung zu einem anderen Gerichte ein Urteil in einem Prozesse gefällt, den er bei seinem Gerichte persönlich verhandelt hat, so ist das Urteil nicht von einem dazu nicht berechtigten Richter gefällt worden. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv I 1482/23.)

3646 Z. Die Wirksamkeit des Schiedsgerichtes der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt der Privatangestellten (Ges. v. 16. XII. 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907) erstreckt sich nicht auf denjenigen, der vor der Verstaatlichung einer Privatbahn in einem nicht verstaatlichten Hilfsunternehmen dieser Bahn bedienstet war, selbst wenn er bei dem vom Staate im ganzen übernommenen Pensionsinstitut der Bahn versichert war.

Digitized by Google

Die Vorschrift des § 3 des Ges. v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 99, erstreckt sich auf solche Bedienstete von Privatbahnunternehmungen, die nach der Verstaatlichung im Staatsdienste entweder noch tätig waren oder tätig gewesen wären, wenn sie nicht mittlerweile in das nichtaktive Verhältnis übergetreten wären, sie erstreckt sich dagegen nicht auf die Fälle, wo der Bedienstete vor der Verstaatlichung nicht unmittelbar bei dem verstaatlichten Eisenbahnunternehmen beschäftigt war und auch nach der Verstaatlichung in Privatdiensten geblieben ist, mag er auch zufällig Mitglied des vom Staate übernommenen Pensionsinstituts der verstaatlichten Bahn gewesen sein. Der Witwe steht jedoch gegenüber dem Staate der Anspruch auf Erhöhung der Bezüge nach der Vdg. v. 4. V. 1920, Slg. Nr. 342, und dem Gesetze v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 299, zu. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv I 1597/23.)

3647 Z. Der Staat haftet (in der Slowakei) für den durch seine Organe verursachten Schaden bei Zutreffen gewisser weiterer Voraussetzungen nur unter der Bedingung, daß sein Organ den Schaden in Ausübng seines Dienstes oder Amtes verursacht hat. Durch das Gesetz v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, wurde nicht die Verantwortlichkeit des Staates für den Schaden infolge Ausübung der öffentlichen Gewalt ausgesprochen. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv I 1732/23.)

3648 Z. Wenn infolge verspäteter Zahlung der Ausgleichsquote nach Inhalt des Ausgleiches die ganzen Forderungen aller Gläubiger wiederaufgelebt sind, kann gegen den von einem der Gläubiger geltend gemachten Anspruch auf Bezahlung der ganzen Forderung nicht eingewendet werden, daß es sich um einen unerlaubten besonderen Vorteil zu seinen Gunsten gehandelt habe. Das Wiederaufleben der Forderungen tritt von selbst durch den Verzug des Schuldners ein. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv I 24/24.)

3649 Z. Zur Anfechtbarkeit nach § 8 der Anfecht.-Ord. ist es nicht erforderlich, daß die Forderung des anfechtenden Gläubigers bereits zur Zeit der anfechtbaren Handlung hinsichtlich des Betrages bestimmt war, es genügt, wenn sie damals wenigstens dem Grunde nach vorhanden, wenn auch bedingt war, sofern sie nur zur Zeit des Anfechtungsstrittes vollstreckbar ist. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv I 38/24.)

3650 Z. Einlage eines stillen Gesellschafters kann jeder wie immer geartete, in Geld bewertbare Vermögensvorteil sein. Es ist nicht notwendig, daß der stille Gesellschafter der ursprüngliche Eigentümer der Einlage war, es genügt, wenn eine dritte Person für ihn die Einlage erlegt. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv I 91/24.)

3551 Z. Dadurch, daß in einem Advokatenprozesse die Partei zur mündlichen Verhandlung ohne Advokaten erschienen ist, wird das Gericht nicht daran gehindert, den Beweis durch Einvernahme der Parteien zuzulassen und durchzuführen. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv I 127/24.)

3652 Z. Auf ein landtäfliches Gut, welches nicht das Ausmaß des § 2 Beschl.-Ges. hat, findet das Gesetz v. 9. XI. 1918, Slg. Nr. 32, Anwendung.

Ein Vertrag über die Verpfändung eines dem zit. Ges. unterliegenden Gutes ist ohne Zustimmung des staatl. Bodenamtes zwar gültig, aber insofern von der Zustimmung dieses Amtes abhängig, daß zu seiner Perfizierung diese Zustimmung erforderlich ist. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv II 696/23.)

3653 Z. Der Ausgleichsschuldner ist nicht verpflichtet, dem Gläubiger den diesem aus der Rechtsvertretung im Ausgleichsverfahren erwachsenen Aufwand zu ersetzen, sofern nicht die Bedingungen des Schadenersatzanspruches gegeben sind. (Entsch. v. 26. III. 1924, Rv II 16/24.)

3654 Z. Inwiefern bei der Schätzung einer Liegenschaft behufs Bemessung des Pflichtteiles die Realschätzordnung angewendet werden kann. (Entsch. v. 26. III. 1924, R I 213/24.)

3655 Z. Wurde der Ausspruch des Schiedsgerichtes zweimal zugestellt, so kann jede Zustellung mit einer besonderen Nichtigkeitsklage angefochten werden. (Entsch. v. 27. III. 1924, R I 215/24.)

3656 Z. Eine Forderung gegen die Oberverwaltung des Staatsgutes Konopischt und gegen die Staatsdomänendirektion ist eine Forderung gegen den Staat im Sinne des Hofdekretes v. 21. VIII. 1838, J. G. Slg. Nr. 291 (Art. IX, Z. 5, des Einf.-Ges. zur EO.). (Entsch. v. 27. III. 1924, R I 224/24.)

3657 Z. „Vermögen" des Ehegatten im Sinne des § 91 abGB. sind alle ihm erreichbaren Erwerbsmöglichkeiten und -fähigkeiten. (Entsch. v. 27. III. 1924, Rv I 15/24.)

Digitized by Google

3658 Z. Vertragsabschluß nach den allgemeinen Bedingungen (Usancen) der Prager Warenbörse.

Die Auslegung der Bedingungen ist nicht Sache des Sachverständigen, sondern des Gerichtes.

Die Vorschrift des § 24 der Bedingungen ist für die Auslegung des § 47 der Bedingungen nicht maßgebend.

Das Vorgehen nach § 47 setzt nicht voraus, daß eine Partei bereits erfüllt hat. (Entsch. v. 27. III. 1924, Rv I 58/24, R I 26/24.)

3659 Z. Die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt kann im Prozesse als Vertreter der Allgemeinen Pensionsanstalt auftreten. (Entsch. v. 27. III. 1924, R II 97/24.)

3660 Z. Das Verlassenschaftsgericht kann vor der Entscheidung darüber, ob die Erbserklärungen angenommen werden und welcher der Erben auf den Rechtsweg verwiesen werden soll, die Zeugen der mündlichen letztwilligen Erklärung eidlich vernehmen. Auskunftspersonen können nicht eidlich vernommen werden. (Entsch. v. 27. III. 1924, R II 103/24.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bodenreform.

Arch. 461 A. Hat das beschlagnahmte Gut nicht einmal 100 ha anderen als landwirtschaftlichen Bodens, so hat der Eigentümer nicht den Anspruch, daß ihm zur Ergänzung des auf 250 ha fehlenden Ausmaßes mehr als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens freigegeben werden. (Erk. v. 18. II. 1925, Z. 3171.)

Nach der ständigen Judikatur des OVG. (gemäß § 44 Gesch. Ord. wird auf das Erk. v. 9. I. 1924, Z. 22.697/23, Boh. 3076 A, verwiesen) hat der Eigentümer des vom Staate beschlagnahmten Bodens keinen Anspruch darauf, daß ihm gemäß dem 2. Satze des § 11 des Beschlagnahmeges. Boden über das im § 2 Beschl.-Ges. statuierte Ausmaß freigegeben werde. Es kann daher keinerlei Verletzung eines subjektiven Rechtes der Beschwerdeführerin darin erblickt werden, wenn die belangte Behörde das Gesuch der Beschwerdeführerin, ihr im Hinblicke auf die Bestimmung des 2. Satzes des 11 Beschl. Ges. mehr als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens freizugeben, abgewiesen hat.

Die Ansicht der Beschwerde, daß im gegebenen Falle, wo die Beschwerdeführerin nicht 100 ha nichtlandwirtschaftlichen Bodens besitzt, das Ausmaß des freigegebenen landwirtschaftlichen Bodens so hätte erhöht werden sollen, daß das Gesamtausmaß des freigegebenen Bodens wenigstens 250 ha erreiche, findet in dem Gesetze keine Stütze.

Der § 11 des Beschl. Ges. begrenzt im 1. Satze den Anspruch der Eigentümer auf den beschlagnahmten Boden genau, indem er ihnen bloß das Recht gibt, daß ihnen aus dem beschlagnahmten Besitze eine das im § 2 angegebene Ausmaß, d. i. 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder 250 ha Boden überhaupt nicht übersteigende Besitzung freigegeben werde.

Durch diese Bestimmung wird dem Eigentümer eines beschlagnahmten Gutes, also eines im Sinne des § 1 Beschl. Ges. großen Grundbesitzes das Recht darauf zuerkannt, daß ihm von demselben wenigstens so viel belassen werde, als das Gesetz nicht für einen großen Besitz ansieht. Aus § 2 des Beschl. Ges. ergibt sich, daß ein großer Besitz jedes Gut ist, welches die in diesem Paragraphen festgesetzte Grenze überschreitet, also entweder 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder 250 ha Boden überhaupt.

Durch den ersten Satz des § 11 Beschl. Ges. ist der Anspruch des Eigentümers auf Belassung jenes Ausmaßes statuiert worden, bis zu welchem der Gesetzgeber selbst ein Gut nicht als einen großen Grundbesitz ansieht, und das sind hinsichtlich des landwirtschaftlichen Bodens 150 ha. Auf mehr landwirtschaftlichen Boden hat der Eigen-

Digitized by Google

tümer keinen Anspruch, selbst wenn er wegen Abganges eines anderen Bodens infolgedessen nicht das volle Ausmaß von 250 ha erhalten könnte.

Staatsbürgerschaft.

Arch. 462 A. Im Sinne des § 7, lit. a), des Auswanderungspatentes v. 24. III. 1832, J. G. Slg. Nr. 2557, tritt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft schon durch die Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft ein und ist die tatsächliche Auswanderung hierzu nicht erforderlich. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 15.694.)

Der gewesene Ehegatte der Beschwerdeführerin wurde durch Entscheidung des ehem. Ministeriums für Landesverteidigung in Wien v. 2. VI. 1894 aus dem österreichischen Staatsverbande entlassen und hat die ungarische Staatsbürgerschaft erworben. In den österreichischen Staatsverband wurde er erst am 26. VII. 1913 mittels Dekretes der ehem. mährischen Statthalterei wieder übernommen. Im gegebenen Falle ist bloß die Frage streitig, ob der Verlust des Heimatrechtes der Beschwerdeführerin in Brünn dadurch eingetreten ist, daß die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehegatten im Jahre 1894 aus dem österreichischen Staatsverbande entlassen und im Jahre 1895 in den ungarischen Staatsverband aufgenommen wurde.

Die angefochtene Entscheidung steht auf dem Standpunkte, daß die Beschwerdeführerin dieses Recht verloren habe, während die Beschwerde den Verlust unter Berufung auf das Auswanderungspatent bestreitet.

Mit Unrecht! Das Auswanderungspatent vom 24. III. 1832, J. G. Slg. Nr. 2557, enthält keine a u s d r ü c k l i c h e Bestimmung in dem Sinne, wie ihn die Beschwerde anführt. Die von der Beschwerde vertretene Ansicht kann aber auch nicht in der Art, wie es die Beschwerde tut, aus den Bestimmungen deduziert werden, die das Patent über die Staatsbürgerschaft enthält. Es ist zwar richtig, daß der Verlust der Staatsbürgerschaft im Sinne der §§ 9 und 10 des Patentes eines Folge der Auswanderung ist, daß also die Auswanderung eine Bedingung dieses Verlustes ist und daß als Auswanderer gemäß § 1 des Patentes derjenige anzusehen ist, der sich in der Absicht, nicht wieder zurückzukehren, in einen fremden Staat begibt.

Allein der § 7 des Patentes, der die Handlungen aufzählt, aus denen die Absicht der Auswanderung entnommen werden kann, bezeichnet unter lit. a) als eine solche Handlung ausdrücklich die Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft. Dadurch stellt er die Annahme einer fremden Staatbürgerschaft der tatsächlichen Auswanderung gleich, so daß mit der Annahme der fremden Staatsbürgerschaft der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ohne Rücksicht darauf perfekt wird, ob es tatsächlich zur Auswanderung gekommen ist.

Ist dieses aber der Fall und ist es unstreitig, daß die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehegatten im Jahre 1895 in den ungarischen Staatsverband aufgenommen worden ist, dann kann weder der Schlußfolgerung der angefochtenen Entscheidung, daß die Beschwerdeführerin seit ihrer Verehelichung bis zum Jahre 1913 (in welchem Jahre sie unstreitig erst wieder in den österreichischen Staatsbürgerverband zurückübernommen worden ist) keine österreichische Staatsbürgerin war, noch auch im Hinblicke auf die Bestimmung des § 2 des Ges. v. 3. XII. 1863, RGBl. Nr. 105, der weiteren Schlußfolgerung der angefochtenen Entscheidung, daß nämlich die Beschwerdeführerin während der angeführten Zeit das Heimatrecht in Brünn nicht besaß, Akten- oder Gesetzwidrigkeit vorgeworfen werden.

Hatte aber die Beschwerdeführerin nicht vom 1. I. 1910 ununterbrochen das Heimatrecht auf dem Gebiete der Tschsl. Republik, so ist die Voraussetzung nicht erfüllt, unter welcher allein sie im Sinne des Punktes 1 des § 1 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 tschsl. Staatsbürgerin werden konnte.

Es besteht also der Ausspruch, mit dem die belangte Behörde die Anerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführerin nach dieser Bestimmung verweigerte, zu Recht.

Unterrichtswesen.

Arch. 463 A. Es ist gesetzwidrig, wenn die Schulbehörde ein von dem Vorsitzenden des Ortsschulrates in dessen Namen eingebrachtes Rechtsmittel ohne weitere Erhebung bloß deshalb zurückweist, weil sich das Rechtsmittel nach seinem Wortlaute nicht auf einen Beschluß des Ortsschulrates stützt. (Erk. v. 7. III. 1925, Z. 4524.)

Digitized by Google

Beide Streitteile gehen einvernehmlich von der Anschauung aus, daß die formellrechtliche Grundlage eines Rechtsmittels des Ortsschulrates lediglich ein Beschluß dieses kollegialen Repräsentanten der Schulgemeinde bilden kann und daß der Vorsitzende des Ortschulrates kein Recht besitzt, im Rechtsmittelverfahren für diese Korporation in ihrem Namen zu handeln und Rechtsmittel zu ergreifen. Ihre Anschauungen gehen aber hinsichtlich der Frage auseinander, auf welche Art und in welcher Form die Bescheinigung dieser Willenserklärung bezüglich der Ergreifung eines Rechtsmittels des Ortsschulrates zu erfolgen hat und wann ein Rechtsmittel wegen Mangels einer solchen Bescheinigung abgewiesen werden kann. Die belangte Behörde verlangt, daß dieser Beschluß aus dem Inhalte und dem Wortlaute der Beschwerdeschrift ersichtlich sein muß, und hält sich für berechtigt, ein Rechtsmittel abzuweisen, wenn es das besagte Erfordernis auf die vorgeschriebene Art und Weise nicht aufweist. Demgegenüber verteidigt aber die Beschwerde den Rechtssatz, daß die Nichtanführung eines ähnlichen Beschlusses in dem Kontexte der Beschwerdeschrift an und für sich der Behörde noch kein Recht einräumt, das Rechtsmittel aus diesem Titel abzuweisen, und zwar umsoweniger, wenn der Vorsitzende des Ortsschulrates ein solches Rechtsmittel tatsächlich auf Grund eines ordnungsmäßig gefaßten Beschlusses überreicht hat, der letztere aber nur aus Versehen in der Berufungsschrift nicht ersichtlich gemacht wurde.

Das OVG. mußte der Rechtsauffassung der Beschwerde beipflichten.

Die durch die Gesetzgebung über das Volksschulwesen geschaffene Rechtsordnung hat den Ortsschulrat ausschließlich auf dem Prinzipe der kommunalen Selbstverwaltung organisiert und ihm einerseits die Funktion eines Aufsichtsorganes über die Volksschulen, andererseits aber auch eines zur Wahrung von Interessen der Schule und der Schulgemeinde berufenen Vertretungsorganes eingeräumt (vergl. z. B. § 10 des Ges. v. 25. V. 1868, RGBl. Nr. 48, § 25 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 292, § 10 der Regierungsverordnung v. 6. XI. 1920, Slg. Nr. 605). In diesen Organisationsnormen ist keine Bestimmung darüber enthalten, auf welche Art und Weise der Ortsschulrat seinen in dem Beschlusse kundgemachten Willen über die Ergreifung eines Rechtsmittels den Schulbehörden formell bekanntzugeben und die Existenz dieser Willensäußerung nachzuweisen hat. Der § 24 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 292, besagt, daß der Vorsitzende für die Ausführung der Beschlüsse des Ortsschulrates sorgt, die Verbindung zwischen dem Ortsschulrate und den vorgesetzten Behörden vermittelt und daß er den Ortsschulrat nach außen zu vertreten hat, enthält aber keine positive Vorschrift darüber, auf welche Art der Vorsitzende als Vertreter des Ortsschulrates in jenen Angelegenheiten, welche zu ihrer Rechtsgültigkeit einen Beschluß der erwähnten Korporation erfordern, diesen Beschluß nachzuweisen hat.

Wenn aber der Vorsitzende des Ortsschulrates denselben nach dem Gesetze nach außen vertritt, so folgt schon aus der Natur dieses Vertretungsverhältnisses, daß bezüglich seiner Handlungen im Administrativverfahren die rechtliche Vermutung gelten muß, daß sie für die besagte Korporation und mit ihrer Zustimmung erfolgen und daß sich daher in den Handlungen des Vorsitzenden des Ortsschulrates der Ortsschulrat selbst abspiegelt und auch handelt.

Und es ist nur eine selbstverständliche Folge dieses rechtlichen Charakters der äußeren Handlungen des Vorsitzenden des Ortschulrates, daß die Schulbehörde, wenn sie Zweifel darüber hegt, ob die betreffende prozessuale Handlung des Vorsitzenden auf einer Bevollmächtigung, bezw. auf einem Beschlusse des Kollegiums beruht, diese Bedenken im Hinblicke auf die offiziose Natur des Verwaltungsverfahrens auf geeignete Art zu beseitigen und den tatsächlichen Stand der Angelegenheit aktenmäßig festzustellen hat. Die Behörde ist aber in einem solchen Falle nicht berechtigt, ohne weiteres Verfahren auszusprechen, daß sich die Handlung des Vorsitzenden nicht auf den kollegialen Willen des betreffenden Willenssubjektes stützt und lediglich aus diesem formellen Grunde die prozessuelle Handlung des Ortsschulrates, bezw. des in seinem Namen handelnden Vorsitzenden abzuweisen. Hiebei ist allerdings vollkommen gleichgültig, worauf die diesbezüglichen Bedenken der Behörde zurückzuführen sind und ob diese Bedenken ihren Grund in dem Inhalte und dem Wortlaute der Beschwerdeschrift oder in einem anderen Umstande haben.

Daß dies zutrifft, geht weiters auch aus der Erwägung hervor, daß nicht angenommen werden kann, daß die Gesetzgebung die Absicht gehabt hätte, daß im Admi-

Digitized by Google

nistrativprozesse die materiellen Parteirechte wegen leicht zu beseitigender formeller Gebrechen zu leiden hätten, insofern es sich nicht um die Erfüllung einer strikten, durch die Rechtsnorm ausdrücklich vorgeschriebenen prozessuellen Vorschrift handelt, mit deren Nichteinhaltung die besagte Norm die Folgen der Präklusion verbindet (vergl. die Erkenntnisse dieses Gerichtes v. 11. II. 1921, Z. 1619, Boh. Slg. Nr. 706, und v. 14. XI. 1924, Z. 9352/24). Eine solche Vorschrift ist aber hinsichtlich des Nachweises über die Wissenerklärung eines Ortsschulrates weder in der allgemeinen noch in der Schulgesetzgebung enthalten und es kann daher ein von dem gesetzlichen Vertreter dieser Korporation eingebrachtes Rechtsmittel nicht deshalb abgewiesen werden, daß es sich in seinem Inhalte auf einen ähnlichen Beschluß nicht beruft.

Aus dem Vorgesagten geht hervor, daß es ungesetzlich ist, wenn die Schulbehörde ein vom Vorsitzenden des Ortsschulrates, bzw. seinem Stellvertreter im Namen und in der Vertretung desselben eingebrachtes Rechtsmittel ohne weiteres Verfahren deshalb abweist, weil sich das Rechtsmittel nach seinem Wortlaute nicht auf einen Beschluß des Ortsschulrates stützt.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Umsatzsteuer.

Arch 85 F. I. Für das Vorhaltsverfahren bezüglich der Umsatzsteuer für das Jahr 1920, welches erst im Jahre 1923 durchgeführt wurde, kommt der § 19 des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, in Betracht, auch wenn die Rekursentscheidung erst unter der Wirksamkeit des Gesetzes v. 21. XII. 1923, Slg. Nr. 268, herausgegeben wurde. — II. Die Finanzbehörde kann nicht lediglich auf Grund des Sachverständigengutachtens aussprechen, daß das Verzeichnis des Steuerpflichtigen unrichtig (Erk. v. 20. III. 1925, Z. 5394.)

Im vorliegenden Falle, wo es sich um die Steuer für das Steuerjahr 1920 handelt, wurde das Vorhaltsverfahren erst im Jahre 1923, sonach unter der Geltung des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, durchgeführt. Trotzdem nun die angefochtene Entscheidung erst unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. XII. 1923, Slg. Nr. 268, gefällt wurde, muß die Bestimmung des § 19 des Gesetzes 321/1921 in Betracht kommen, weil für die Frage, welche gesetzliche Vorschrift anzuwenden sei, der Zeitpunkt entscheidend ist, wann das Vorhaltsverfahren eingeleitet wurde.

Dieser Paragraph bestimmt im Abs. 2: „Wird das Bekenntnis von der Finanzbehörde aus irgend welchen Gründen für unrichtig oder unvollständig gehalten, so ist dieselbe verpflichtet, diese Gründe dem Steuerzahler mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb einer angemessenen, mindestens 14tägigen Frist Aufklärung zu geben und seine Angaben zu beweisen oder sein Bekenntnis zu ergänzen."

Da der Steuerträger sein Bekenntnis auf Grund seines Steuerverzeichnisses erstattet hat, war sonach die belangte Behörde, wenn sie Bedenken über die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Steuerverzeichnisses hatte, verpflichtet, dem Beschwerdeführer konkrete Umstände mitzuteilen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Steuerverzeichnisses ergeben würde. Die Behörde mußte der Partei demnach entweder mitteilen, welche Umsatzposten mit unrichtigen Beträgen eingesetzt oder in das Verzeichnis überhaupt nicht eingetragen sind, oder bekanntgeben, welche anderen bestimmten Umstände die Annahme zulassen, daß das Verzeichnis unrichtig geführt wurde. Dies ist aber nicht geschehen. Die Behörde hat bezüglich bestimmter Umsatzposten keinerlei solche Umstände, bis auf eine Post sichergestellt, daß nämlich ein Tausch eines Pferdes gegen zwei Ochsen nicht eingetragen war, ohne daraus aber Folgerungen zu ziehen.

Den mit Dekret v. 26. X. 1923 mitgeteilten weiteren Gründen, aus denen die Behörde die Unrichtigkeit des Steuerverzeichnisses gefolgert hat, hat der Beschwerdeführer in der Beantwortung bestimmte Umstände entgegengestellt und hat darüber Beweise angeboten. Die belangte Behörde beruft sich aber in ihrer Entscheidung auf dieses Dekret nicht mehr, woraus sich ergibt, daß sie an der Richtigkeit des Steuerverzeichnisses aus den im Dekrete angeführten Gründen keine Zweifel gehegt hat.

Digitized by Google

Bei dieser Sachlage aber hat die belangte Behörde keine konkreten Umstände festgestellt, die die Annahme begründen würden, daß der Steuerträger sein Steuerverzeichnis unrichtig geführt hat, weshalb die Behörde nicht lediglich auf Grund des Sachverständigengutachtens von den Angaben des Bekenntnisses abweichen und die Umsatzsteuer abweichend von diesem Bekenntnisse verlangen konnte, denn dadurch hat sich die Behörde auf den Standpunkt gestellt, daß sie lediglich auf Grund des Sachverständigengutachtens aussprechen kann, daß das Steuerverzeichnis des Steuerträgers nicht richtig ist.

Dieser Standpunkt findet aber weder im Umsatzsteuergesetze noch in den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahren eine Stütze.

Vermögensabgabe.

Arch. 86 F. Es ist ungesetzlich, wenn das Finanzministerium sich bloß deshalb weigert, das Angebot, die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe mit beschlagnahmtem Eigentume zu bezahlen, in Verhandlung zu nehmen, weil die Art dieser Zahlung bisher nicht geregelt wurde. (Erk. v. 20. III. 1925, Z. 3135.)

Das Gesetz v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309, über die Vermögensabgabe bestimmt im § 55, Abs. 1, Z. 6, daß die Abgabe mit nach dem Gesetze v. 6. IV. 1919, Slg. Nr. 215, beschlagnahmtem Eigentume bis zu dem auf dieses Vermögen entfallenden Betrage bezahlt wird. Im Absatze 5 desselben Paragraphen wird dann bestimmt, daß für diese Zahlung nähere Bestimmungen über die Art des Angebotes und seine Annahme und über den Wert, in dem das angebotene Eigentum angenommen wird, sowie über die Verrechnung in einer Durchführungsverordnung herausgegeben werden.

Das Gesetz v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 323, bestimmt im § 8, Z. 1, daß, falls die Partei die Vermögensabgabe durch beschlagnahmtes Eigentum bezahlen will, die Finanzverwaltung nach Anhörung des staatlichen Bodenamtes und je nach Bedarf auch des Ackerbauministeriums ihre Entscheidung von Vorbehalten und Bedingungen abhängig machen kann und daß sie sogar das Angebot abweisen kann, und weiter wurde in Z. 2 desselben Paragraphen das Finanzministerium ermächtigt, durch eine öffentliche Kundmachung die Art und den Inhalt des Angebotes, sowie die 6monatige Frist, bis zu welcher das Angebot zu überreichen ist, festzusetzen. Angebote, welche nach Verstreichen der Frist einlangen, werden nicht berücksichtigt.

Im übrigen ist der Abgabepflichtige schon nach § 37, Abs. 7, des Abgabegesetzes verpflichtet, im Bekenntnisse zu erklären, ob er die Abgabe in Geld oder mit einem anderen Teile seines Vermögens (§ 55, Abs. 1, Z. 5 und 6) bezahlen wolle; in diesem Falle sind die Werte, die er auf Rechnung der Abgabe abführen will, detailliert zu bezeichnen, zu beschreiben und abzuschätzen.

Aus diesen Vorschriften geht klar hervor, daß der Abgabepflichtige ein Recht hat, die Bezahlung des auf das beschlagnahmte Eigentum entfallenden Teiles der Vermögensabgabe mit diesem Vermögen anzubieten.

Der Umstand, daß „bisher diese Art der Zahlung der Abgabe nicht geregelt wurde", kann kein Grund sein, daß die Finanzverwaltung die Verhandlung eines solchen Angebotes ablehnt; allerdings kann sie nach § 8, Z. 1, des Gesetzes Nr. 320/1921 ihre Entscheidung von gewissen Vorbehalten und Bedingungen abhängig machen.

Es war also Pflicht der Finanzverwaltung, über das Angebot des Beschwerdeführers zu verhandeln und nach Anhörung des staatlichen Bodenamtes und nach Bedarf auch des Ackerbauministeriums zu entscheiden.

Die belangte Behörde lehnte es ab, über das Angebot zu verhandeln, in der irrigen Rechtsansicht, daß sie es nicht tun könne, da diese Art der Zahlung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe bisher noch nicht geregelt wurde.

Aus den angeführten Gründen war also die angefochtene Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Gebühren.

Arch. 87 F. In die Grundlage der Pauschalgebühr vom Ausgleichsverfahren sind auch die zur Befriedigung der das Vorzugsrecht genießenden Gläubiger dienenden Beträge einzubeziehen.*) (Erk. v. 3. IV. 1925, Z. 6566.)

---

*) Anders in der Slowakei; siehe Erk. Z. 15.934/24.

Digitized by Google

Laut § 24 der kais. Verordnung vom 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 279, ist die Grundlage für die Berechnung der Pauschalgebühr von einem gerichtlich bestätigten Ausgleiche durch Zusammenrechnung der zur Befriedigung der Gläubiger (§ 46, Abs. 2 und 3, Ausgl.-O.) verwendeten oder verfügbaren Beträge zu ermitteln.

Ebenso bestimmt die T. P. 15, lit. b), des Tarifes Slg. Nr. 123 ex 1922 als Maßstab für die Bemessung der Pauschalgebühr die Summe der zur Befriedigung der Gläubiger (§ 46, Abs. 2 und 3, Ausgl.-O.) verwendeten oder freien Beträge.

Aus der Zitierung des § 46, Abs. 2, Ausgl.-O. erhellt, daß in die Grundlage der Pauschalgebühr auch jene Beträge gehören, welche zur Befriedigung jener Gläubiger erforderlich sind, deren Forderungen das Vorrecht (§ 23) genießen, welche daher voll befriedigt werden müssen. Das Vorrecht genießen jedoch laut § 23, Z. 1, Ausgl.-O. auch die Kosten des Ausgleichsverfahrens.

Im Streitfalle wurden daher in die Grundlage der Pauschalgebühr nachträglich die Forderungen der das Vorrecht genießenden Gläubiger mit 78.081 K 66 h und die Kosten des Ausgleichsverfahrens mit 6.000 K ganz im Einklange mit den angeführten gesetzlichen Vorschriften einbezogen.

Angesichts dieser klaren Gebührenvorschriften, namentlich im Hinblicke auf die ausdrückliche Zitierung des § 46, Abs. 2, ist die Anschauung der Beschwerde, daß der Pauschalgebühr jene Forderungen nicht unterliegen, welche das Vorrecht genießen (§ 23) und vom Ausgleichsverfahren unberührt bleiben (§ 10, Abs. 4), ganz unhaltbar.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

3103 A. Staatsbeamte (Slowakei): Auf die Begünstigung nach Punkt II B der Grundsätze für die Regelung der Personalverhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei (Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920) steht dem einzelnen Bediensteten ein Rechtsanspruch nur dann und insoweit zu, wenn und inwieweit ihm die sog. slowakische Begünstigung durch rechtskräftige Entscheidung der Behörde zuerkannt wurde. (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 132.)

3104 A. Gemeindeautonomie. — Schulwesen: Steht den Kindergärtnerinnen und Pflegerinnen eines städtischen Kindergartens der Charakter von Beamtinnen im Sinne des Ges. Nr. 443/1919 zu? (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 209.)

3105 A. Bodenreform. — Friedensverträge: I. Die Bestimmung des Art. 267 des Friedensvertrages von St. Germain schließt — auch nach erfolgter Kundmachung dieses Vertrages in der Slg. d. G. u. V. — die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes von Angehörigen der Republik Österreich nicht aus. — II. Der Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß ihm gemäß § 11 Beschl. Ges. aus der Beschlagnahme Boden in einem das im § 2 Beschl. Ges. festgesetzte Ausmaß übersteigenden Ausmaße freigelassen werde. — III. Die Freilassung von Boden aus der Beschlagnahme kann die Behörde an Bedingungen und Vorbehalte knüpfen, die sie zum Schutze der öffentlichen Interessen für notwendig erachtet, z. B. an die Bedingung, daß der Eigentümer die auf dem beschlagnahmten Güter haftenden Patronatslasten übernehme. — IV. Über das Recht des Eigentümers des beschlagnahmten Gutes auf Wahl des Bodens zum Zwecke der Freilassung aus der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl. Ges. — Rechtssatz wie IV bei Boh. 3076 A. — V. Der bloße Umstand, daß andere als die vom Eigentümer vorgeschlagene Grundstücke für die Bodenwerber besser gelegen sind, berechtigt das staatl. Bodenamt nicht dazu, bei der Freigabe des Bodens aus der Beschlagnahme für den Eigentümer gemäß § 11 Beschl. Ges. auf die Wahl des Eigentümers keine Rücksicht zu nehmen. (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 322.)

3106 A. Bodenamt: I. Es ist gesetzwidrig, wenn das staatl. Bodenamt die Zustimmung zum Verkaufe des beschlagnahmten Bodens deshalb verweigert hat, weil der vereinbarte Preis übermäßig ist, oder deshalb, weil durch den Verkauf zu viel Boden in einer Hand vereinigt werden würde. — II. Das staatl. Bodenamt kann diese Zustimmung deshalb verweigern, weil der Käufer keine Person ist, die sich um

Digitized by Google

die Zuteilung von Boden nach dem Zuteilungsges. bewerben könnte. (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 356.)

3107 A. Staatsbürgerschaft. — Heimatszuständigkeit (Slowakei): I. Endgültige, im Instanzenzuge nicht anfechtbare Beschlüsse der Gemeinde über die Verleihung des Heimatrechtes kann der Min. f. d. Slowakei kraft seiner Aufsichtsgewalt nicht wegen ihrer bloßen (vermeintlichen oder wirklichen) Gesetzwidrigkeit, sondern nur wegen ihrer Nichtigkeit aufheben. — II. Der Minister f. d. Slowakei ist nicht berechtigt, kraft seiner Aufsichtsgewalt einen Beschluß des Stadtrates einer Munizipalstadt aus der Zeit vor dem 28. X. 1918 aufzuheben, mit dem dieser einem ung. Staatsangehörigen das Heimatrecht verliehen hat, selbst wenn diese Person jetzt nicht tschsl. Staatsbürger ist. (Erk. v. 12. I. 1924, Z. 364.)

3108 A. Gemeindeautonomie. — Verfahren vor dem OVG.: Die einzelnen Bürger sind nicht zur Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsausschusses legitimiert, mit der nach § 3 der böhm. Gem. O. die von ihnen beantragte Trennung der Gemeinde verweigert wurde. (Erk. v. 14. I. 1924, Z. 538.)

3109 A. Gemeindewahlen: Nach § 5 der Wahlordnung ist ein nicht definitiv angestellter Bediensteter des städtischen Elektrizitätswerkes nicht von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen. (Erk. v. 14. I. 1924, Z. 539.)

3110 A. Administrativverfahren: Wann ist der Mangel der Unterschrift und des Siegels auf der behördlichen Erledigung kein wesentlicher Mangel des Verfahrens?

Bodenreform: I. Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Kaufverträge gemäß § 4 des Ges. Nr. 64/1918 und der Vdg. des Min. f. d. Slowakei Nr. 11/1919 präjudiziert nicht der Entscheidung des staatl. Bodenamtes nach § 7 des Beschl. Ges. — II. Die Partei, die einen Kaufvertrag über einen Grundbesitz abgeschlossen hat, ist nicht berechtigt, die nach § 4 des Ges. Nr. 64/1918 erteilte Genehmigung dieses Vertrages zu bekämpfen. (Erk. v. 14. I. 1924, Z. 546.)

3111 A. Enteignung. — Eisenbahnwesen: Die Aufhebung des Enteignungserkenntnisses nach dem Eisenbahnges. RGBl. Nr. 30/1870 kann nicht mehr verlangt werden, wenn entweder die Entschädigung durch gerichtliche Entscheidung oder Vergleich festgesetzt oder die Enteignung vollzogen wurde. (Erk. v. 14. I. 1924, Z. 688.)

3112 A. Administrativverfahren. — Gewerberecht: Gegen den Ausspruch der II. Instanz, der den erstinstanzlichen Ausspruch, betreffend die Verhängung einer Mutwillensstrafe nach § 26 des Patentes v. 7. XII. 1858, RGBl. Nr. 237, bestätigt hat, ist der Rekurs an die dritte Instanz zulässig. (Erk. v. 14. I. 1924, Z. 690.)

3113 A. Krankenversicherung: Zur Auslegung des § 6 b) und des § 6, Abs. 3, des Krankenversicherungsges. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 7882/23.)

3114 A. Gemeindebeamte: Der Anspruch auf den Grundgehalt nach der VIII. Rangskl., 1. Gehaltsstufe, steht einem technischen Beamten nicht zu, der nicht die Hochschulstudien mit den betreffenden Prüfungen hat, selbst wenn er die Baumeisterprüfung abgelegt hat, eine längere Praxis und den Ingenieurtitel besitzt; der Gehalt eines solchen Beamten richtet sich nach der Vorschrift des § 19, II—5 des Ges. Nr. 443/1919. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 15.211/23.)

3115 A. Administrativverfahren: Über die Bedeutung der parlamentarischen Materialien für die Interpretation.

Betriebsausschüsse: Die Vorschriften des Ges. über die Betriebsausschüsse finden auf Betriebe keine Anwendung, die nur Versicherungsgeschäfte betreiben. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 20.785/23.)

3116 A. Staatsbürgerschaft: Über die Gesuche der in der Slowakei heimatberechtigten Personen um Zuerkennung der Staatsbürgerschaft nach § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 entscheidet als erste und einzige Instanz der Minister f. d. Slowakei. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 415.)

3117 A. Staatsbürgerschaft: Auf Zuerkennung der Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 416.)

3118 A. Verfahren vor dem OVG.: Durch das Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 3, wurde der Ges. Art. XXVI : 1896 bloß insoweit aufgehoben, als er mit diesem Gesetze in Widerspruch steht.

Digitized by Google

Jagdrecht: Die Entscheidung des Župans über die Verpachtung des Jagdrechtes gemäß § 75 des Ges. Art. XXVI : 1896 ist endgültig. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 445.)

3119 A. Staatsbeamte: I. Die Disziplinaroberkommission beim Min. f. soz. Fürsorge ist nicht kompetent, als Behörde I. Instanz im Sinne des § 102 lit. a) Dienstpragm. in den Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Landesamtes für Kriegsbeschädigtenfürsorge zu entscheiden. — II. Über die Organisation der Landesämter für Kriegsbeschädigtenfürsorge. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 498.)

3120 A. Bodenreform: I. Über den Anspruch des Eigentümers auf Freilassung aus der Beschlagnahme gemäß § 11 des Beschl. Ges. — siehe Rechtssätze IV bei Boh. 3076 A und II bei Boh. 3105 A. — II. Über die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Objekte nach § 3 a) Beschl. Ges. — III. Der Umstand, daß eine Liegenschaft von beschlagnahmtem Gute umgeben ist, benimmt ihr noch nicht die wirtschaftliche Selbständigkeit nach § 3 a) Beschl. Ges. (Erk. v. 15. I. 1924, Z. 499.)

3121 A. Betriebsausschüsse: Hat eine Unternehmung mehrere Betriebe, deren Betriebsausschüssen die gemeinsame Ausübung des Rechtes zur Entsendung der Delegierten gemäß § 6 des Ges. über die Betriebsausschüsse zusteht, so hat der Umstand, daß in einem dieser Betriebe noch kein Betriebsausschuß errichtet ist, nicht zur Folge, daß auch die übrigen Betriebsausschüsse ihr Recht nach § 6 zit. Ges. nicht ausüben können. (Entsch. v. 15. I. 1924, Z. 678.)

3122 A. Wertzuwachsabgabe: Zur Frage des Verzuges nach § 22 der schles. Abg. Ord. hinsichtlich einer im Plebiszitgebiete vorgefallenen Übertragung. (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 2964/23.)

3123 A. Staatsbedienstete. — Verfahren vor dem OVG.: I. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde bei Versetzung eines Beamten in den dauernden Ruhestand wegen bleibender Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Versehung seines Dienstpostens (§ 80, Abs. 2, erster Satzteil, der Dienstpragm.) in ihrer Entscheidung nicht die konkreten Tatumstände anführt, auf deren Grundlage sie zu dem Schlusse über diese Unfähigkeit gelangt ist. Ebenso ist es ein Mangel, wenn die Behörde nicht vor oder in der Entscheidung das Ergebnis der gemäß § 82, Abs. 1, zweiter Satz, gepflogenen Erhebung mitgeteilt hat. In beiden Fällen ist der Mangel bloß dann im Sinne des § 6 VG.-Ges. ein wesentlicher, wenn der Partei die Verteidigung und dem Gerichte die Überprüfung wesentlich erschwert wurde. — II. Zum Begriffe der „Unfähigkeit" im Sinne des § 80, Abs. 2, Dienstpragm. — wie bei 1331 A. — III. Ob im konkreten Falle ein Mangel der zur ordnungsmäßigen Versehung des Dienstpostens notwendigen Eigenschaften vorliegt, ist ein Tatfrage. (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 133.)

3124 A. Baurecht: Zur Frage der Bedeutung des Lageplanes. (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 422.)

3125 A. Lehrpersonen: Aus einer vom Landesschulrate vorgenommenen Ernennung erwirbt der Lehrer erst mit der Zustellung des Dekretes Rechte. (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 494.)

3126 A. Staatsbedienstete: Wie ist eine als Pensionszulage bewilligte Gnadengabe bei der Pensionsregelung nach dem Ges. Nr. 99/1921 zu behandeln? (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 495.)

3127 A. Gemeindenotäre (Slowakei): Wer ist zur Durchrechnung der Dienstzeit bei den zu tschsl. Staatsbeamten bestellten Gemeindenotären kompetent? (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 496.)

3128 A. Kriegsschäden: Binnen welcher Frist und bei welcher Behörde waren die Anmeldungen von Kriegsschäden einzubringen? (Erk. v. 16. I. 1924, Z. 505.)

3129 A. Sicherstellung von Wohnungen: Die Sicherstellung der Wohnung bildet keinen Eingriff in die subjektiven Rechte des Mieters. Eine auf dem gegenteiligen Standpunkte stehende Beschwerde ist unbegründet. (Erk. v. 17. I. 1924, Z. 190.)

3130 A. Anstößige Bezeichnungen: Die Bezeichnung eines Hotels mit dem Namen „Kronprinz" fällt unter die Norm des Ges. Nr. 267/1920. (Erk. v. 17. I. 1924, Z. 419.)

3131 A. Polizeistrafrecht: I. Die kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96, ist auch nach der Kundmachung der Verfassungsurkunde in der Tschsl. Republik geltendes Recht; ihr § 11 widerspricht nicht den §§ 106, 107, 109, 111 und 117 Verf. Urk. — II. Zur Interpretation des § 11 der zit. kais. Vdg. (Erk. v. 17. I. 1924, Z. 490.)

3132 A. Baubewegung. — Administrativverfahren: In dem Verfahren wegen Feststellung der Entschädigung für nach dem Baubewegungsges. enteignete Grund-

Digitized by Google

stücke sind den Parteien die Sachverständigengutachten mitzuteilen, auf Grund deren die Behörde die Entschädigung bemißt. (Erk. v. 17. I. 1924, Z. 697.)

3133 A. Polizeistrafverfahren: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde eine bestimmte dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung zwar als Übertretung des § 11 der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96, erklärt, aber nicht anführt, unter welche der beiden Gruppen der in diesem Paragraphen verfolgten strafbaren Handlungen sie diesen Tatbestand subsumiert hat. (Erk. v. 18. I. 1924, Z. 448.)

3134 A. Kultusangelegenheiten: Unter der Herrschaft der Gesetze Nr. 541/1919 und 189/1920 hat der Professor einer theologischen Lehranstalt — geradeso wie ein lediger Staatsbediensteter — keinen Rechtsanspruch auf höhere Teuerungszulagen als jene der I. Familienklasse, selbst wenn bei ihm die Bedingungen des § 4, Abs. 6, der Min. Vdg. RGBl. Nr. 383/1918 erfüllt sind. (Erk. v. 18. I. 1924, Z. 541.)

3135 A. Staatsbedienstete: I. In der tschsl. Gesetzgebung besteht keine Norm, derzufolge der tschsl. Staat die Verpflichtung übernommen hätte, die gegenüber dem ehem. österr. Staate entstandenen Pensionsansprüche hinsichtlich jener Personen zu erfüllen, welche tschsl. Staatsbürger sind. — II. Ein ehem. Minister des ehem. österr. Staates hat gegenüber dem tschsl. Staate keine Pensionsansprüche. (Erk. v. 18. I. 1924, Z. 687.)

3136 A. Pensionsversicherung: Die Prämienreserven und Deckungskapitalien aus der Pensionsversicherung durch Ersatzverträge von Angestellten einer inländischen Unternehmung sind auch dann in Kč zu zahlen, wenn der Träger der Versicherung ein Ausländer ist. (Erk. v. 18. I. 1924, Z. 822.)

3137 A. Forstwirtschaft: I. Bewilligt die Behörde eine außerordentliche Waldrodung im Sinne des § 4 des Ges. v. 17. XII. 1918, Slg. Nr. 82, so kann sie der Partei keine Kaution zur Sicherstellung der Wiederaufforstung auferlegen, sofern die Auferlegung der Kaution zu diesem Zwecke nicht auf eine besondere gesetzliche Vorschrift gestützt ist. — II. Die Bewilligung einer außerordentlichen Waldrodung kann aber von der Behörde hinsichtlich der Grenzen und Modalitäten der Durchführung dieser Rodung an Bedingungen geknüpft werden. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 18.130/23.)

3138 A. Kultusangelegenheiten. — Administrativverfahren: I. Eine der Regierung übermittelte Resolution der Nationalversammlung hat nicht den Charakter einer Rechtsnorm. — II. Weder aus dem Ges. Nr. 625/1920 noch aus der Resolution des Abgeordnetenhauses v. 25. XI. 1920 und des Senates v. 18. XI. 1920 ergibt sich ein Rechtsanspruch der Seelsorgegeistlichkeit in der Slowakei auf Notaushilfen. (Die Frage, ob sich ein solcher Anspruch aus dem hiezu erflossenen Erlasse des Min. f. Schulwesen v. 10. VI. 1921 ergibt, wurde nicht gelöst.) (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 21.188/23.)

3139 A. Polizeistrafverfahren (Slowakei): Bedingungen der Wiederaufnahme im Polizeistrafverfahren. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 22.665/23.)

3140 A. Kultusangelegenheiten: I. Die Gubernialverordnung v. 20. IV. 1837, Z. 15.521 (Prov. Ges. Slg. für Böhmen v. J. 1837, Nr. 103), betreffend die Rechnungslegung über das öffentl. Kirchen und Kapellen gewidmete Vermögen wurde durch den § 38 des Ges. v. 7. V. 1874, RGBl. Nr. 50, nicht aufgehoben. — II. Das Privateigentum an dem Kapellengebäude schließt weder die Benützung der Kapelle zum öffentlichen Gottesdienste noch die Existenz einer bestimmten, den Zwecken dieser Kapelle und dem Gottesdienste in derselben dienenden Vermögensmasse als selbständiger juristischer Person aus. — III. Über den Charakter des Kirchenvermögens. — IV. Über den Begriff einer öffentlichen und einer privaten Kapelle. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 710.)

3141 A. Polizeistrafverfahren. — Bodenreform: I. Den Nutznießer des Fideikommisses trifft die Verpflichtung, den Fideikommißbesitz zur Verzeichnung anzumelden. — II. Über die Vertretung des Beschuldigten durch einen Bevollmächtigten im Polizeistrafverfahren (Slowakei). — III. Die Konskriptionspflicht trifft den Eigentümer (Nutznießer) des beschlagnahmten Grundbesitzes, selbst wenn er fremder Staatsangehöriger ist und im Auslande wohnt. — IV. Zum Tatbestande des Deliktes der Vernachlässigung der Konskriptionspflicht ist kein Vorsatz erforderlich. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 783.)

Digitized by Google

3142 A. Polizeistrafsachen. — Außerordentliche Verfügungen: Über die bedingte Verurteilung wegen Schleichausfuhr eines auf fremde Währung lautenden Schecks. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 784.)

3143 A. Lehrpersonen: Nach dem seit 1. X. 1919 und im Jahre 1920 geltenden Rechtszustande steht der Bezug von zweierlei Teuerungszulagen als Akzessorium der Witwenbezüge und der Bezüge einer aktiven Lehrerin mit dem Gesetze nicht in Widerspruch. (Erk. v. 19. I. 1924, Z. 880.)

3144 A. Sprachenrecht: Wo nicht der Vorbehalt des § 2 des Sprachengesetzes gilt, ist die Staatsbehörde nicht verpflichtet, Eingaben oder Beilagen von Eingaben in einer anderen als der Staatssprache anzunehmen. (Erk. v. 21. I. 1924, Z. 874.)

3145 A. Sprachenrecht: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde in einem Falle, in dem die im § 2 des Sprachenges. festgesetzte Ausnahme nicht platzgreift, die Partei auffordert, die der Behörde vorgelegten Schriftstücke in beglaubigter Übersetzung in die Staatssprache vorzulegen. (Erk. v. 21. I. 1924, Z. 875.)

3146 A. Sprachenrecht: Die Rechnung, die von der Partei dem Gerichte gemäß den §§ 203 und 219 Verf. auß. Streits. vorgelegt wird, ist eine Eingabe im Sinne des Sprachengesetzes. (Erk. v. 21. I. 1924, Z. 876.)

3147 A. Baubewegung. — Enteignung: Ändert der Enteignungswerber im Laufe des Berufungsverfahrens in wesentlichen Beziehungen das ursprüngliche Enteignungsgesuch, so ist die II. Instanz bei der Entscheidung des Rekurses nicht berechtigt, implicite auch über dieses geänderte Gesuch zu entscheiden, sondern ist verpflichtet, den geänderten Enteignungsantrag an die I. Instanz zur neuerlichen Verhandlung zurückzuverweisen. (Erk. v. 21. I. 1924, Z. 897.)

3148 A. Wertzuwachsabgabe: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde als Veräußerungswert von nach dem Gesellschaftsvertrage auf Rechnung der Einlage eines der Gesellschafter eingebrachten Gegenständen des Bergwerkseigentums den Geldwert annimmt, für den diese Liegenschaften übernommen wurden und der im Gesellschaftsvertrage bestimmt wurde. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 978.)

3149 A. Schulwesen: Gegen die Entscheidung des Landesschulrates, mit welcher die Berufung gegen die Entscheidung des Professorenkollegiums einer staatl. Mittelschule über das Schulgeld erledigt wurde, ist keine Berufung an das Min. für Schulwesen zulässig. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1037.)

3150 A. Lehrpersonen: I. Unter der Herrschaft des Ges. Nr. 495/1921 stehen den Übungsschullehrern an den staatl. Übungsschulen die Teuerungszulagen, die außerordentlichen und die Notaushilfen im Ausmaße des § 1 und nicht in dem geminderten Ausmaße des § 2 zu. — II. Rechtsstellung der Übungslehrer. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1038.)

3151 A. Enteignung. — Baubewegung: Der Anspruch auf Aufhebung des Enteignungserkenntnisses in dem Falle, wenn im Sinne des § 8 des Baubewegungsges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 20/1920, mit der Bauführung in der im § 4 dieses Ges. statuierten Frist nicht begonnen wurde, kann beim OVG. geltend gemacht werden. Er kann aber nach dem Gesetze nicht als begründet angesehen werden, wenn triftige Gründe für die Verlängerung der ursprünglichen Frist vorliegen.

Verfahren vor dem OVG.: In der Streitfrage wegen der Enteignung kann der Ehegatte seine Gattin vor dem OVG. bloß auf Grund einer besonderen Vollmacht vertreten. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1088.)

3152 A. Betriebsausschüsse: I. Die Bestimmungen der Reg. Vdg. v. 29. XII. 1921, Slg. Nr. 2/1922, über das Wahlverfahren bei der Wahl in den Betriebsausschuß hindern die Anwendung der Vorschrift des § 7, Abs. 2, des Ges. über die Betriebsausschüsse nicht und es steht daher die Reg. Vdg. in dieser Hinsicht mit dem zit. Ges. nicht in Widerspruch. — II. Der Bestimmung des § 7, Abs. 2, des Ges. über die Betriebsausschüsse hinsichtlich der Vertretung der Minderheit im Betriebsausschusse kann nicht in der Weise entsprochen werden, daß an Stelle der gewählten Person zum Mitgliede des Betriebsausschusses eine Person erklärt wird, die zwar in eine Kandidatenliste aufgenommen, aber bei der Wahl nicht gewählt wurde (§ 19 der zit. Reg. Vdg.). (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1112.)

3153 A. Betriebsausschüsse: I. Die Kandidatenliste für die Wahl des Betriebsausschusses nach dem Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, ist nicht ungültig, wenn sie weniger Kandidaten enthält als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. —

Digitized by Google

II. Die Kandidatenliste ist nicht schon deshalb unter allen Umständen ungültig, weil sie aus zwei Blättern zusammengeklebt ist. (Erk. v. 22. I. 1924, Z. 1113.)

3154 A. Abgabe von unverbauten Grundstücken: Die materielle Grundlage für die Einführung der Gemeindeabgabe von unverbauten Grundstücken ist das Ges. v. 6. II. 1920, Slg. Nr. 117, und nicht das Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 280, das im § 2 bloß eine Kompetenzvorschrift enthält. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 785.)

3155 A. Sicherstellung von Wohnungen: Die Sicherstellung einer Wohnung nach § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, in der Fassung des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 87, schließt jede andere Disposition des Hausbesitzers mit der sichergestellten Wohnung als deren Vermietung an den von der Behörde bezeichneten Staatsbediensteten aus. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 895.)

3156 A. Sicherstellung von Wohnungen: Der Staatsbedienstete, dessen Wohnung im Sinne des § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, sichergestellt wurde, ist zum Rekurse gegen diese Sicherstellungsverfügung nicht legitimiert. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 896.)

3157 A. Krankenversicherung. — Staatsbedienstete: Die Gerichtsvolontäre nach dem Erl. des Justizmin. v. 22. VIII. 1904, Z. 17.616, und die Kanzleipraktikanten im Sinne des § 25 der Vdg. des Just. Min. v. 18. VII. 1897, RGBl. Nr. 170, unterliegen nicht der Versicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsges. v. J. 1919. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 913.)

3158 A. Militärwesen: Ein nichtaktiver Offizier wird nicht schon dadurch Berufsmilitärgagist, daß ihm eine gewisse Funktion beim Min. f. nat. Vert. übertragen wurde. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 964.)

3159 A. Gewerberecht. — Polizeistrafrecht: Die Übertretung der Min. Vdg. v. 17. XI. 1885, RGBl. Nr. 166, ist schon damit vollendet, daß ein bloß zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen berechtigter Händler in den dem Publikum zugänglichen Geschäftsräumen eine offene Flasche mit einem solchen Getränk hat. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 1033.)

3160 A. Gemeindezuschlag (Slowakei): I. Die Einführung eines außerordentlichen Gemeindezuschlages in Bratislava unterliegt der ministeriellen Genehmigung. — II. Die Solidarhaftung der Miteigentümer eines Hauses hinsichtlich der Gebäudesteuer erstreckt sich auch auf die Zuschläge zu dieser Steuer. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 1086.)

3161 A. Gemeindeabgaben. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Feststellung, daß die Möglichkeit der Konkurrenz im Offertverfahren über die Verpachtung einer Gemeindeabgabe durch die Offertkundmachung unzulässig eingeengt wurde, kann den Schluß begründen, daß das finanzielle Interesse der Gemeinde tangiert war. — II. Der Offerent, dessen Anbot auf die Pacht der Gemeindeabgabe von der Gemeindevertretung angenommen wurde, ist zur Beschwerde an das OVG. gegen die den betreffenden Beschluß behebende Entscheidung der letzten Instanz legitimiert. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 1087.)

3162 A. Gewerberecht. — Gesundheitswesen: Wie der Lokalbedarf bei der Erledigung eines Gesuches um Bewilligung einer Zweigniederlassung des Zahntechnikergewerbes festzustellen ist. (Erk. v. 23. I. 1924, Z. 1158.)

3163 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht: Erkennt die Behörde beide nicht geschiedene Ehegatten als Miteigentümer des beschlagnahmten Besitzes der Übertretung der Nichteinhaltung der Konskriptionspflicht schuldig, so widerspricht ihr Ausspruch nicht dem Gesetze. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 22.666/23.)

3164 A. Wohnungsfürsorge: Zur Interpretation des Ges. Nr. 225/1922. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 702.)

3165 A. Bodenreform: Auch der Pächter des beschlagnahmten Grundbesitzes ist legitimiert, die Kündigung der Bewirtschaftung nach dem Teile Ic des Entsch. Ges. mit der Einwendung anzufechten, daß über die Ansprüche des Eigentümers dieses Besitzes gemäß den §§ 3, lit. a), und 11 Beschl. Ges. oder über seinen Anspruch nach § 20 des Zuteil. Ges. noch nicht entschieden worden sei. (Erk. v. 24. I. 1924, Z. 1125.)

3166 A. Sicherstellung von Wohnungen: I. Die Sicherstellung gemäß § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, in der Fassung des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 87, ist nicht zulässig, wenn die von einem Staatsbediensteten bewohnte Wohnung

Digitized by Google

nicht infolge seiner Versetzung in eine andere Gemeinde, sondern aus einem anderen Grunde frei wird. — II. Rechtssatz wie bei Boh. 3155 A. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 707.)

3167 A. Sicherstellung von Wohnungen: Auch unter der Herrschaft des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 87, setzt die Sicherstellung einer Wohnung nach § 13 dieses Ges. voraus, daß durch die Versetzung des Staatsbediensteten dem Hauseigentümer die Möglichkeit geboten wird, diese Wohnung wieder zu vermieten. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wenn die durch den Abgang des Staatsbediensteten frei gewordene Wohnung nicht diesem Staatsbediensteten, sondern jemandem anderen vermietet war. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 709.)

3168 A. Bodenreform: I. Es ist gesetzwidrig, wenn das staatliche Bodenamt erklärt, daß der Beschlagnahme der ganze unbewegliche Besitz einer inländischen juristischen Person unterliege, ohne jenen Teil auszuschließen, der außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik gelegen ist. — II. Wie ist der Besitz eines kirchlichen Kapitels in Ansehung des Ausmaßes nach § 2 Beschl. Ges. mit Rücksicht auf die Zahl der Kapitelmitglieder zu berechnen? (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 780.)

3169 A. Staatsbedienstete (Slowakei): I. Das Ges. Nr. 270/1920 erstreckt sich auf alle Bediensteten der Justizverwaltung auch außerhalb der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Strafanstalten. — II. Die Dienstverhältnisse eines Beamten der staatl. Besserungs- und Erziehungsanstalt in Košice sind nach dem Ges. Nr. 270/1920 und nicht nach dem Ges. Nr. 269/1920 zu beurteilen. — III. Erste Voraussetzung dafür, daß ein Justizbediensteter des ehem. ung. Staates die Bedingungen des Anspruches auf Pensionierung durch den tschsl. Staat erlange, ist, daß er gemäß § 2 des Ges. Nr. 64/1918 provisorisch im Dienste belassen wurde und das Gehorsamsgelöbnis nach dem zit. Ges. geleistet hat. — IV. Dieses Gelöbnis wird durch die Eidesleistung in der Eigenschaft eines Advokaten nach dem Ges. Nr. 13/1920 nicht ersetzt. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 788.)

3170 A. Staatsbedienstete: Der Ausspruch der Verwaltungsbehörde, mit dem das Gesuch eines entlassenen Offizianten um Rückstellung der bezahlten Pensionsbeiträge abgewiesen wurde, unterliegt gemäß § 3 a) VG.-Ges. nicht der Kognition des OVG. (Erk. v. 25. I. 1924, Z. 789.)

3171 A. Schulwesen: I. Vorbereitungskurse für die juristischen Staatsprüfungen und Rigorosen sind nach der kais. Vdg. v. 27. VI. 1850, RGBl. Nr. 309, zu beurteilen. — II. Welcher Unterschied besteht zwischen dem privaten (häuslichen) Unterrichte und einer Privatschule? (Erk. v. 26. I. 1924, Z. 21.769/23.)

3172 A. Wasserrecht: I. Der Besitzer einer Mühle oder eines Wasserwerkes, den gemäß § 18 der Strompolizeiordnung für die Moldau v. J. 1854, LGBl. Nr. 6, die Verpflichtung trifft, den in seinem Wehr bestehenden Floßdurchlaß zu erhalten, ist von dieser Verpflichtung nicht befreit, wenn die im § 21 der zit. Vorschrift genannten Personen die pflichtmäßige Aufsicht vernachlässigt haben. — II. Das Ausmaß der Beschädigung eines Wasserwerkes hat auf die Verpflichtung, das Wasserwerk zu erhalten, keinen Einfluß. — III. Die Bestimmung des § 18 der Strompolizeiordnung für die Moldau v. J. 1854 über die Verpflichtung zur Erhaltung des Floßdurchlasses steht nicht im Widerspruche mit § 44 des böhm. Wasserrechtsges., indem sie bloß die nähere Bestimmung darüber enthält, in welcher Weise eine bestimmte Kategorie von Wasserwerken, bezw. deren Bestandteile instandgehalten werden sollen und wer zur Instandhaltung eines solchen Wasserwerkes verpflichtet ist. — IV. Gemäß § 76 des böhm. Wassergesetzes ist die politische Landesbehörde zur Entscheidung in I. Instanz über die Änderungen und Ausbesserungen, die an einem Wasserwerke in schiffbaren Flüssen vorgenommen werden sollen, sowie darüber berufen, wer zur Vornahme solcher Ausbesserungen verpflichtet ist. (Erk. v. 26. I. 1924, Z. 591.)

3173 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: Behufs Beschaffung der Wohnung für einen Distriktsarzt kann — unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen — das Ges. Nr. 304/1921 angewendet werden. (Erk. v. 26. I. 1924, Z. 962.)

3174 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: Der Benützer einer nach dem Ges. Nr. 304/1921 angeforderten Räumlichkeit kann sich der Inanspruchnahme nicht durch den Hinweis darauf entziehen, daß andere Räumlichkeiten angefordert werden könnten. (Erk. v. 26. I. 1924, Z. 965.)

3175 A. Heimatszuständigkeit (Slowakei): Ein Mitglied des kanonischen Prämonstratenserordens erwirbt durch die Aufnahme in den Orden nicht die Zuständigkeit in der Gemeinde, wo der Orden seinen Sitz hat. (Erk. v. 26. I. 1924, Z. 1082.)

Digitized by Google

3176 A. Krankenversicherung: Die landw. Bezirkskrankenkasse ist berechtigt, die nach dem Gesetze zu ihr gehörigen, aber bei der Bezirkskrankenkasse versicherten Versicherungspflichtigen zu reklamieren, hat jedoch gegenüber dieser Kasse nicht den Anspruch, daß ihr diese unzuständige Kasse die Versicherungsbeiträge übergebe, die für die Zeit gezahlt wurden, während welcher jene Versicherungspflichtigen bei ihr faktisch versichert waren. (Erk. v. 28. I. 1924, Z. 1469.)

3177 A. Sicherstellung von Wohnungen: I. Die Kündigung, die im Sinne des § 13 des Ges. Nr. 225/1922 gegebenenfalls die Möglichkeit der Sicherstellung der Wohnung für einen Staatsbediensteten hindert, muß von dem bisherigen Mieter und nicht vom Hauseigentümer ausgehen. — II. Unter Einhaltung der übrigen Bedingungen des Ges. kann die Wohnung nach einem Staatsbediensteten auch für einen anderen Staatsbediensteten als für den Amtsnachfolger des bisherigen Mieters sichergestellt werden. (Erk. v. 28. I. 1924, Z. 1483.)

3178 A. Enteignung. — Baubewegung: Durch die Bestimmung des § 6, Abs. 4, des Baubewegungsges. Nr. 45/1922 sind die politischen Bezirksverwaltungen nicht ermächtigt worden, dritten Personen beschlagnahmten Boden den Enteigneten als Ersatz für die enteigneten Grundstücke ins Eigentum zu übertragen. (Erk. v. 28. I. 1924, Z. 1505.)

3179 A. Marken: I. Ist die Marke „Nitra" zulässig? — II. Rechtssätze wie bei Boh. 1380 und 1644 A. (Erk. v. 28. I. 1924, Z. 1507.)

3180 A. Sicherstellung von Wohnungen: Kann mit der Wirkung nach § 13 des Ges. Nr. 225/1922 auch jemand anderer kündigen als der Wohnungsinhaber? (Erk. v. 28. I. 1924, Z. 1571.)

3181 A. Wertzuwachsabgabe: Der vor der Wirksamkeit des Ges. v. 21. XII. 1922, Slg. Nr. 403, gefällte Ausspruch der Behörde, daß Übertragungen von Bauparzellen i. J. 1922 von der Wertzuwachsabgabe nicht im Sinne des Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209, befreit sind, widerspricht nicht dem Gesetze. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 30.)

3182 A. Schulwesen. — Kultusangelegenheiten (Slowakei): I. Das zuständige Ordinariat und die zuständige röm.-katholische Kirchengemeinde sind zur Beschwerde an das OVG. gegen Entscheidungen der Behörde legitimiert, die in Sachen der Kommunalisierung und Verstaatlichung einer Volksschule mit römisch-katholischem konfessionellem Charakter getroffen wurden. — II. Die Vorschrift des § 25, Abs. 1, des Ges. Art. XXXVIII v. J. 1868 bezieht sich nicht auf Volksschulen, die bereits vor Erlassung dieses Gesetzes als konfessionelle Schulen bestanden haben. — III. Die politische Gemeinde hat nach § 25, Abs. 2, des zit. Ges. Art. hinsichtlich einer von ihr erhaltenen Volksschule, die bis zur Erlassung dieses Ges. einen konfessionellen Charakter hatte, bloß das Recht, darüber zu entscheiden, ob sie die Schule weiter aus Gemeindemitteln erhalten wolle oder nicht, kann aber nicht eine solche Schule durch einen einseitigen Akt des konfessionellen Charakters entkleiden.

Verfahren vor dem OVG. — Administrativverfahren: Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, der Beschwerde an das OVG. auf Ansuchen der Partei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn die beiden im § 17 VG.-Ges. festgesetzten Bedingungen erfüllt sind. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1468.)

3183 A. Baurecht. — Administrativverfahren: I. Der Mieter ist nicht zu einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Baubehörde nach § 129 der mähr. Bauordnung legitimiert, mit welcher die Räumung des Hauses behufs Durchführung von Reparaturen angeordnet wurde. — II. Die Vorschriften über den Mieterschutz gewähren dem Mieter keinen Anspruch darauf, daß das Gebäude, in dem er wohnt, in dem Zustande erhalten werde, in dem es der Mieter benützt. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1486.)

3184 A. Öffentliche Bedienstete: Der Beschluß des mähr. Landesausschusses, daß die für die Pension anrechenbaren Monatszulagen, die den Landesbediensteten durch die von der Regierung genehmigten Beschlüsse des mähr. Landesausschusses v. 5. VI. 1920 und 10. VII. 1920 bewilligt wurden, in die Bemessungsgrundlage für die Teuerungszulagen und Aushilfen nicht eingerechnet werden sollen, widerspricht nicht dem Gesetze. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1499.)

3185 A. Betriebsausschüsse: Der Umstand, daß über die Pensionsversicherungspflicht eines Bediensteten von der zuständigen Behörde nicht rechtskräftig ent-

Digitized by Google

schieden wurde, steht der Qualifizierung eines solchen Bediensteten als Angestellten gemäß § 8 des Ges. über die Betriebsausschüsse nicht im Wege. Besteht ein Streit darüber, so ist es Sache der Schiedskommission, die Frage der Pensionsversicherungspflicht des Bediensteten präjudiziell zu lösen. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1503.)

3186 A. Betriebsausschüsse: Die Fusion zweier Industriegesellschaften muß noch nicht die Vereinigung ihrer Fabriken in eine Wirtschaftseinheit und die Errichtung eines einzigen Betriebsausschusses zur Folge haben. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1504.)

3187 A. Gewerberecht: Das Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, verbietet den Wirtschaftsgenossenschaften den Verkauf von Waren an Nichtmitglieder nicht unter allen Umständen und unbedingt. (Erk. v. 29. I. 1924, Z. 1506.)

3188 A. Arbeitslosenfürsorge: Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anzeige freigewordener Stellen nach Abs. 2 des § 5 des Ges. Slg. Nr. 322/1921 erstreckt sich nicht auf Stellen, bei denen die aufgenommenen Arbeitnehmer nicht krankenversicherungspflichtig sind. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1418.)

3189 A. Gesundheitswesen. — Bezirksautonomie: Der Landesverwaltungsausschuß in Prag ist zur Entscheidung über Streitsachen aus dem Dienstverhältnisse des Primarius des allg. öffent. Bezirkskrankenhauses berufen. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1437.)

3190 A. Gemeindegut: Der Anspruch auf den Ersatz im Sinne des § 4, Abs. 1, des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, steht bloß solchen Genossen zu, die am 30. VII. 1919 den Anspruch auf den tatsächlichen Bezug der Nutzungen des Gemeindegutes hatten. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1456.)

3191 A. Gemeindeautonomie: Eine vom Gemeindevorsteher geäußerte unangebrachte Kritik einer Amtshandlung des Bezirksausschusses begründet auch dann eine Pflichtverletzung im Sinne des § 100 Gem. O., wenn die Gemeinde bei jener Amtshandlung Parteistellung hatte. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1457.)

3192 A. Staatsbedienstete: Der Umstand, daß ein in der Slowakei definitiv angestellter verheirateter Staatsbediensteter auf den systemisierten Posten über eigenes Ansuchen eingesetzt wurde, schließt den Anspruch auf Zuerkennung der Diäten nach Abs. II, lit. D, Z. 2, der Grundsätze für die Regelung der Personalverhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei (Ministerratsbeschluß v. 27. VII. 1920) aus dem Titel der Führung eines doppelten Haushaltes nicht aus. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1459.)

3193 A. Administrativverfahren: Hat die Partei ihren Anspruch im Rekurse auf zwei Rechtsnormen verschiedenen Inhaltes und verschiedener Wirkungen gestützt, die Behörde aber die Angelegenheit bloß vom Standpunkte einer dieser Normen beurteilt, so ist die Entscheidung über Beschwerde der sich wiederum auf beide gesetzlichen Vorschriften berufenden Partei nach § 6 VG.-Ges. zu beheben.

Lehrpersonen: Über den Anspruch des Lehrers auf definitive Ernennung wegen Zeitablaufes. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1460.)

3194 A. Staatsbürgerschaft (Slowakei): Der § 41 des Ges. Art. L: 1879 begründet unter den dort angeführten Bedingungen für die Witwe den Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft. (Ges. v. 30. I. 1924, Z. 1481.

3195 A. Öffentliche Bedienstete. — Gesundheitswesen. — Verfahren vor dem OVG.: I. Solange der Landesverwaltungsausschuß die von der Bezirksverwaltungskommission beschlossene Ernennung eines Distriktsarztes nicht bestätigt hat, ist diese Ernennung nicht perfekt. — II. Die Vorschrift des § 3, lit. f), VG.-Ges. steht der Verhandlung der Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungskommission, womit sie die von ihr beschlossene und dem Kandidaten mitgeteilte Ernennung eines Distriktsarztes widerrufen hat, nicht im Wege. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1609.)

3196 A. Gemeindebeamte: Auch der § 2 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 312, versteht unter Gemeindebeamten bloß jene Gemeindebeamten, auf die sich das Ges. Nr. 443/1919 bezieht. (Erk. v. 30. I. 1924, Z. 1610.)

3197 A. Militärwesen: I. Als tschsl. Militärgagist kann bloß derjenige angesehen werden, der entweder unmittelbar zum aktiven Gagisten des tschsl. Heeres ernannt oder aus der ehem. öst.-ung. Armee als Gagist in den tschsl. Dienst übernommen worden ist. — II. Eine solche Aufnahme wird durch die faktische Dienstausübung nicht ersetzt. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 20.766/23.)

Digitized by Google

3198 A. Lehrpersonen: I. Die Gleichwertigkeit der Funktion nach den §§ 15 und 16 der Reg. Vdg. Nr. 666/1920 ist nicht bloß nach der Qualität, sondern auch nach der Quantität des Dienstes zu beurteilen. — II. Über den zeitlichen Umfang der Lehrverpflichtung eines Lehrers an der öffentl. Volksschule. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 1494.)

3199 A. Bodenreform: I. Die rechtliche Selbständigkeit fehlt einem Objekte, bei dem als Bestandteil des Grundbuchskörpers ein wenn auch nur unbedeutender Teil des beschlagnahmten Bodens, der zu dem betreffenden Objekte nicht gehört, als bloßes Zugehör eingetragen ist. — II. Über die Änderungen der Grundbuchskörper hinsichtlich des beschlagnahmten Bodens unter der Herrschaft des Beschl. Ges. siehe Rechtssatz wie bei Boh. 2731 A. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 1501.)

3200 A. Lehrpersonen: I. Die Vorschriften des Art. IV, § 4, des Ges. Nr. 306/1920 über die Ernennung zum Lehrer ad personam erstrecken sich bloß auf solche Lehrer der öffentl. Volksschulen, die im Schuldienste vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Ges. angestellt wurden und zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Ges., d. i. am 1. IX. 1919 in diesem Dienste standen. — II. Über die Frage, inwiefern für die Lehrpersonen der Volksschulen die Vorschriften der Beamtendienstpragmatik gelten, siehe die Rechtssätze bei Boh. 2983 A. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 1550.)

3201 A. Gewerberecht: I. Die von der Baubehörde erteilte Baubewilligung bildet keine res judicata für das gewerberechtliche Verfahren wegen Bewilligung der Betriebsanlage in gewerbepolizeilichen Fragen. — II. Über die Präklusion im Verfahren über die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 1572.)

3202 A. Bodenreform: Zur Interpretation des Begriffes „rechtlich selbständiges Objekt" gemäß § 3 a) Beschl. Ges. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 1638.)

3203 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Wann kann von der Zustellung eines behördlichen Bescheides an die Partei gesprochen werden? — II. Die Bestätigung des Postamtes über die Ausfolgung einer behördlichen Erledigung an den Adressaten ist eine genügende Grundlage für die tatsächliche Schlußfolgerung der Behörde, daß die Zustellung gehörig bewirkt wurde. (Erk. v. 1. II. 1924, Z. 1479.)

3204 A. Gemeindebeamte: I. Das Gemeindebeamtenges. Nr. 443/1919 kennt keine Gruppierung der Gemeindebeamten in, den Staatsbeamtengruppen nach § 52 Dienstprag. analoge Gruppen. — II. Wer ist ein technischer Beamter im Sinne des § 19—II—2 des Ges. Nr. 443/1919?

Administrativverfahren: Entscheidung ultra petitum? (Erk. v. 1. II. 1924, Z. 1509.)

3205 A. Heimatrecht. — Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Dem Minister des Innern und dem Minister für die Slowakei steht gegenüber den Gemeinden auf dem Gebiete der Slowakei das Aufsichts- und Kontrollrecht zu. — II. Deshalb ist der Minister f. d. Slowakei berechtigt, von Amts wegen nichtige Akte der Gemeinde zu beheben, also auch den Beschluß, mit dem die Gemeinde einer nicht die tschsl. Staatsbürgerschaft besitzenden Person das Heimatrecht verliehen hat. — III. Nichtig ist jedoch nicht ein nach dem Umsturze gefaßter Beschluß einer Gemeinde in der Slowakei, womit bloß bestätigt wird, daß die Gemeinde eine die frühere ungarische Staatsbürgerschaft besitzende Person noch vor dem Umsturze in den Gemeindeverband aufgenommen hat. (Erk. v. 1. II. 1924, Z. 1738.)

3206 A. Gemeindebeamte. — Administrativverfahren: I. Die Gemeinde Mähr. Ostrau war nicht berechtigt, ihren nach dem Statut v. J. 1912 angestellten mobilisierten Beamten durch eine nachträgliche einseitige Regelung die statutenmäßigen Bezüge für die Dauer der militärischen Kriegsdienstleistung zu restringieren. — II. Hinsichtlich der unter der Herrschaft der Gesetze Nr. 443/1919 und 16/1920 bei der Behörde anhängig gemachten Streitigkeiten über die Bezüge der Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten gelten die Kompetenzvorschriften dieser Gesetze, selbst wenn es sich um Bezüge aus der Zeit vor Wirksamkeit dieser Gesetze handelt. — III. Die Vorschriften des Ges. v. 22. V. 1878, RGBl. Nr. 59, über die Bezüge der Staatsbediensteten während des Militärdienstes gelten nicht einmal analog für die Gemeindebediensteten. — IV. Über die Natur der Teuerungszulagen. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 1608.)

3207 A. Inanspruchnahme von Gebäuden: I. Der Eigentümer eines Gebäudes kann sich der Inanspruchnahme desselben nach dem Ges. Nr. 304/1921 weder durch

Digitized by Google

den Hinweis auf ein anderes zur Inanspruchnahme geeignetes Gebäude, noch durch den Hinweis darauf entziehen, daß bei der Inanspruchnahme eines anderen Gebäudes geringere Adaptierungskosten erwachsen würden. — II. Über den Begriff „die einzige ständige Wohnung des Eigentümers" gemäß § 1, Abs. 3, Z. 3, des Ges. Nr. 304/1921. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 1797.)

3208 A. Polizei (Slowakei): Über die Errichtung von staatlichen Polizeibehörden. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 1875.)

3209 A. Marken: Welche Bedeutung hat die Verwendung des eigenen Namens in der Schutzmarke eines Erzeugers für die allfällige Löschung der Marke eines anderen Erzeugers desselben Namens, in welcher dieser Name gleichfalls angeführt ist? (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 1876.)

3210 A. Krankenversicherung: Vor Wirksamkeit des Ges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, d. h. vor dem 1. VII. 1919 hat zur Auflösung einer Betriebskrankenkasse der bloße Generalversammlungsbeschluß nicht genügt (§ 49 des Ges. v. 30. III. 1888, RGBl. Nr. 33). (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1800.)

3211 A. Lehrpersonen: I. Das Ges. v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 274, hat für die Lehrpersonen der öffentl. Volksschulen den Anspruch auf die „Bezüge" welcher Art immer nicht unmittelbar gegenüber dem Staate, sondern nur gegenüber den bisherigen Konkurrenzfaktoren begründet. — II. Ein Lehrer einer öffentl. Volksschule, der nicht Staatsbediensteter ist, hat daher gegen den Staat keinen Anspruch auf eine freie Streckenkarte für die Fahrt vom Wohnort in den Dienstort. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1802.)

3212 A. Krankenversicherung: I. Zum Begriffe eines landwirtsch. Versicherten —Rechtssatz wie bei 2225 A. — II. Solche Versicherte sind nicht die Bediensteten einer „Landwirtschaftlichen Müllerei- und Bäckereigenossenschaft", die sich nicht mit der Bestellung des eigenen Bodens, sondern mit der Verarbeitung der von ihren Mitgliedern erzeugten landwirtschaftlichen Produkte befaßt. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1803.)

3213 A. Bezirksautonomie. — Elektrifizierung: I. Beteiligung eines Selbstverwaltungsbezirkes an einem genossenschaftlichen Elektrifizierungsunternehmen? — II. Das Urteil der vorgesetzten autonomen Behörde über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer von den Organen eines Selbstverwaltungsbezirkes beschlossenen Elektrifizierungstransaktion ist in dem Verfahren vor dem OVG. als Bestandteil des Tatbestandes zu behandeln. — III. Eine notwendige Voraussetzung der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer solchen Transaktion ist auch die Angemessenheit des betreffenden Voranschlages. — IV. Einzelne Steuerträger oder Steuerträgergruppen können nicht mit Erfolg verlangen, daß sie von der Heranziehung zur Deckung der Bezirkserfordernisse deshalb befreit werden, weil die Bezirkseinrichtung, deren Kosten gedeckt werden sollen, ihnen keinen Vorteil bringt. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1858.)

3214 A. Bodenreform: I. Zum Begriffe der rechtlichen Selbständigkeit eines Objektes nach § 3, lit. a), Beschl. Ges. — II. Über das Verhältnis des Gesuches um Ausscheidung eines Objektes aus der Beschlagnahme nach § 3, lit. a), Beschl. Ges. zu dem Gesuche um Belassung von Bauten nach § 34 Entsch. Ges., weil sie mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht zusammenhängen und daher überflüssig sind. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 2071.)

3215 A. Bodenreform: I. Das staatl. Bodenamt ist zu dem Ausspruche berechtigt, ob ein bestimmter Vertrag über die Verpachtung eines beschlagnahmten Besitzes seiner Zustimmung gemäß § 7 Beschl. Ges. unterliegt und ob es den ohne diese Zustimmung abgeschlossenen Vertrag als gültig ansehe. — II. Einen solchen Ausspruch kann das staatliche Bodenamt auch ohne Antrag der Parteien fällen. — III. Verlängerung des Pachtvertrages mit suspensiver Bedingung oder bloßes pactum de contrahendo? (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 2088.)

3216 A. Gemeindewahlen: Die Verwendung von nicht mit dem Gemeindesiegel versehenen Stimmzetteln kann einen Grund für die Aufhebung der Wahl bilden. (Erk. v. 6. II. 1924, Z. 22.585/23.)

3217 A. Armenwesen (Böhmen): I. Eine Gemeinde, die einen armen Angehörigen einer anderen Gemeinde auf ihre Kosten beerdigen ließ, hat gemäß § 12 des böhm. Armenges. v. 27. XII. 1868, RGBl. Nr. 59, gegen die Heimatgemeinde Anspruch auf Ersatz der Begräbniskosten. — II. Arm im Sinne des böhm. Armengesetzes ist jeder,

Digitized by Google

der sich selbst nicht versorgen kann, und nicht erst derjenige, welcher der Armenversorgung der Gemeinde teilhaftig geworden ist. (Erk. v. 6. II. 1924, Z. 1939.)

3218 A. Administrativverfahren: Das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung in einer Entscheidung der politischen Behörde berechtigt die Partei, mittels abgesonderten Rekurses die Behebung dieses Mangels zu verlangen, benimmt aber dem an diesem Mangel leidenden Ausspruche der Behörde nicht seinen Charakter und seine Wirkungen, die ihm sonst nach Inhalt und Form zustehen. (Erk. v. 6. II. 1924, Z. 2080.)

3219 A. Sprachenrecht: Der Ausspruch des staatl. Bodenamtes über ein von der Partei geltend gemachtes Sprachenrecht ist keine endgültige Entscheidung gemäß § 5 VG.-Ges.; eine solche wäre erst der Ausspruch des Ministerrates.

Bodenreform: I. Auch der unfruchtbare und keinen Ertrag liefernde beschlagnahmte Boden unterliegt der Zahlung des Hektarbeitrages gemäß § 73 Entsch. Ges. — II. Der Eigentümer des beschlagnahmten Bodens ist von der Verpflichtung zur Zahlung des Hektarbeitrages nicht befreit, wenn er keine pensionsberechtigten Bediensteten hat. — III. Die Vorschriften der Vdg. Nr. 496/21 können auf die Zahlung des Hektarbeitrages für die Jahre 1920 und 1921 nicht angewendet werden. (Erk. v. 6. II. 1924, Z. 2284.)

3220 A. Administrativverfahren. — Öffentliche Bedienstete. — Lehrpersonen: I. Die bloße Anweisung der Bezüge eines öffentl. Bediensteten ist keine judikatmäßige Entscheidung über den Anspruch des Bediensteten auf diese Bezüge. — II. Die einem Bediensteten infolge irriger Auslegung des Gesetzes ausgezahlten Bezüge können zurückgefordert werden, selbst wenn sie der Bedienstete bona fide bezogen und konsumiert hat. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 1462.)

3221 A. Öffentliche Bedienstete. — Lehrpersonen: I. In dem Begriffe „aktiver Dienst" im § 1, erster Satz, des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 457, ist der aktive Militärdienst nicht subsumiert. — II. Hat ein Lehrer in der Berufung den Anspruch auf Zurechnung von Kriegshalbjahren sowohl auf die Vorschriften des Ges. Nr. 457/1919 als auch auf die Bestimmungen des Ges. Nr. 222/1920 gestützt, die Behörde aber die Angelegenheit bloß vom Gesichtspunkte des Ges. Nr. 457/1919 beurteilt, so ist die Entscheidung der Behörde über die sich wiederum auf beide gesetzlichen Vorschriften berufende Beschwerde gemäß § 6 VG.-Ges. zu beheben. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 1798.)

3222 A. Außerordentliche Verfügungen. — Administrativverfahren: I. Die Vdg. Nr. 516/1920 gibt der Partei keinen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zum Ankaufe von Lebensmitteln. — II. Es ist daher kein Mangel, wenn die Behörde vor der abweislichen Entscheidung über das Gesuch keinerlei Verfahren durchgeführt und ihre Entscheidung nicht mit einer genauen Begründung versehen hat. — III. Der Umstand, daß die Gründe, die zur Erlassung einer bestimmten Norm geführt haben, weggefallen sind, macht die nach dieser Norm gefällte Entscheidung — solange die Norm nicht aufgehoben ist — nicht gesetzwidrig. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 2058.)

3223 A. Gewerberecht: I. Für die Beurteilung, ob ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 5 Gew. Ord. gegeben ist, genügt nicht die Feststellung, daß der Bewerber wegen einer dort angeführten strafbaren Handlung verurteilt wurde, sondern es ist Sache der Behörde, die Eigentümlichkeit des anzutretenden Gewerbes, die Persönlichkeit des Unternehmers, d. s. seine Eigenschaften und Verhältnisse zur Zeit des beabsichtigten Antrittes des Gewerbes und die Beschaffenheit der begangenen strafbaren Handlung im Zusammenhalte aller dieser Momente in Erwägung zu ziehen. — II. Die Gewerbebehörde kann eine Person, die wegen einer im § 5 Gew. Ord. angeführten strafbaren Handlung verurteilt wurde, zum Gewerbebetriebe zulassen, bevor die gesetzlichen Folgen der strafbaren Handlung erloschen sind, sie kann aber umgekehrt eine Person vom Antritte eines Gewerbes unter den Voraussetzungen des § 5 Gew. Ord. auch dann ausschließen, wenn die gesetzlichen Folgen der Verurteilung bereits durch Zeitablauf oder Amnestie erloschen sind. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 2059.)

3224 A. Arbeiterkrankenversicherung: Die Versicherungspflicht im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, entsteht nicht mit dem Tage des Abschlusses des Arbeitsvertrages, sondern mit dem Tage des faktischen Antrittes der Arbeit. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 2091.)

Digitized by Google

3225 A. Arbeiterkrankenversicherung: Es ist nicht eine gesetzliche Voraussetzung für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Bezirkskrankenkasse im Sinne des § 12, Abs. 2, Satz 3, des Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 689, daß das Gesuch wegen ihrer Errichtung von einem bestimmten Prozentsatze der Interessenten eingebracht wurde, sondern es genügt, wenn es von mehreren Interessenten aus jeder der beiden Gruppen eingebracht wurde. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 2092.)

3226 A. Krankenversicherung: Die im Haushalte des Eigentümers eines Großgrundbesitzes beschäftigten Personen gehören zur Bezirkskrankenkasse und nicht zur landwirtschaftl. Bezirkskrankenkasse. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 2093.)

3227 A. Aufenthaltsbewilligung: Die Zivilverwaltung Karpathorußlands ist nicht kompetent, als I. Instanz über die Gesuche fremder Staatsangehöriger um die Bewilligung zum Aufenthalte in Karpathorußland nach dem Ges. Art. V v. J. 1903 zu entscheiden. (Erk. v. 7. II. 1924, Z. 2313.)

3228 A. Jagdrecht (Böhmen): I. In das Ausmaß der zusammenhängenden Grundstücke im Sinne des § 2 des böhm. Jagdges. kann die Fläche der diese Grundstücke durchziehenden öffentlichen Wege nicht eingerechnet werden. — II. Dem Pächter einer Genossenschaftsjagd steht in dem Verfahren wegen Überweisung von bisher einen Bestandteil der Genossenschaftsjagd bildenden Grundstücken als Enklaven zu einer benachbarten Eigenjagd nicht die Stellung einer Prozeßpartei zu. — III. Das Beschwerderecht steht ihm bloß dann zu, wenn der Anspruch der Behörde unmittelbar in seine vertragsmäßigen Pachtrechte eingreift. (Erk. v. 8. II. 1924, Z. 1870.)

3229. A. Schulwesen: In dem Verfahren wegen Feststellung der Nationalität eines schulpflichtigen Kindes gemäß § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4/1906, muß zwar der zuständige Ortschulrat als Partei gehört werden, doch ist es nicht notwendig, daß er allen einzelnen Erhebungsakten zugezogen werde. Erk. v. 8. II. 1924, Z. 2078.)

3230 A. Bedienstete von Groß-Prag: Durch die Bestimmung des Abs. 2 des § 3 des Ges. v. 6. II. 1920, Slg. Nr. 114, wurden für die Übergangszeit bis zur neuen allgemeinen Gesamtregulierung der Bezüge der Bediensteten der vereinigten Gemeinde Prag den in die Dienste der Hauptstadt Prag übernommenen Bediensteten der angegliederten Gemeinden nicht bloß jene bisherigen höheren Bezüge gewahrt, die ihnen durch einen konkreten Akt bereits zuerkannt waren, sondern auch alle übrigen, in den bis zum 30. VI. 1919 beschlossenen Regulierungen enthaltenen Begünstigungen, soweit sie auf das Ausmaß der Bezüge von Einfluß sind.

Administrativverfahren: Die Gemeinde der Hauptstadt Prag ist zum Rekurse gegen eine Entscheidung des Kollegiums zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der Dienststellung eines Gemeindebeamten legitimiert. (Erk. v. 11. II. 1924, Z. 2219.)

3231 A. Gemeindebeamte: I. Versieht ein Gemeindebeamter neben seinem Amtsdienste auf Grund eines Vertrages mit der Gemeinde für sie noch andere Arbeiten, u. zw. in einer Weise, daß ihre Ausübung den Charakter eines „Berufes" hat, so ist damit die Ausschließlichkeit seines Berufes als Gemeindebeamter im Sinne des § 44 des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, ausgeschlossen. — II. Was ist „Beruf" im Sinne des § 44 des zit. Ges.? (Erk. v. 11. II. 1924, Z. 2300.)

3232 A. Inanspruchnahme von Gebäuden und Räumlichkeiten: I. Der Inanspruchnahme nach dem Ges. Nr. 304/1921 kann auch eine Wohnung unterzogen werden, welche vom Wohnungsamte angefordert war, aber nach dem 30. VI. 1921 frei geworden oder am 30. VI. 1921 frei (nicht angefordert) gewesen ist. — II. Die Unterbringung eines Offiziers im Orte seiner Wirksamkeit ist ein öffentliches Interesse und läßt die Anwendung des Ges. Nr. 304/1921 zu. (Erk. v. 11. II. 1924, Z. 2306.)

3233 A. Gemeindenotäre (Slowakei): Verlust der Pensionsansprüche wegen Verlassens des Staatsdienstes nach dem Notärpensionsstatut des ehem. Komitates Novohrad. (Erk. v. 12. II. 1924, Z. 22.673/23.)

3234 A. Administrativverfahren (Slowakei): Der Minister f. d. Slowakei ist, wenn er in einer Sache, zu deren meritorischer Entscheidung er nicht zuständig ist, von der Partei wegen falscher Belehrung durch die Unterinstanz angerufen wurde, verpflichtet, die Verfügung zu treffen, daß dieser Mangel behoben werde. (Erk. v. 12. II. 1924, Z. 22.674/23.)

3235 A. Betriebsausschüsse: Der Anspruch der Minderheit auf den Vorsitzendenstellvertreter des Betriebsausschusses gemäß § 10, Abs. 5, des Ges. über die Betriebs-

Digitized by Google

ausschüsse muß geltend gemacht werden, bevor zur Wahl des Vorsitzendenstellvertreters geschritten wird.

Administrativverfahren: Eine unrichtige Bezeichnung der Eingabe (Klage statt Beschwerde) berechtigt die Verwaltungsbehörde nicht zu ihrer Zurückweisung, sofern aus dem Inhalte derselben ihr prozessualer Charakter ersichtlich ist. (Erk. v. 12. II. 1924, Z. 2376.)

3236 A. Bodenreform: Auch durch die Vorschrift des § 35 Entsch. Ges. ist die Vorschrift des Art. 63 des Friedensvertrages von Trianon kein Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung geworden. (Erk. v. 12. II. 1924, Z. 2436.)

3237 A. Betriebsausschüsse: I. Zur Entscheidung über die Beschwerde des Schriftführers des Betriebsausschusses, daß der Betriebsausschuß durch seinen Beschluß ein Recht des Schriftführers verletzt habe, ist die nach dem Gesetze über die Betriebsausschüsse errichtete Schiedskommission kompetent. — II. Der Betriebsausschuß ist nicht berechtigt, seinen Schriftführer dieser Funktion zu entheben.

Administrativverfahren: Es ist kein allgemein anerkannter Grundsatz, daß öffentlichrechtliche Korporationen, die das Recht haben, ihre Funktionäre zu wählen, damit auch schon das Recht besitzen, sie ihrer Funktionen zu entheben. (Erk. v. 13. II. 1924, Z. 2375.)

3238 A. Staatsbedienstete. — Auszahlungen in sog. „weißem Gelde" während des bolschewistischen Einfalles i. J. 1919: Es ist gesetzwidrig, wenn die tschsl. Behörde einem übernommenen ehem. ung. Pensionisten zum Rückersatze die Bezüge vorschreibt, die ihm während des bolschewistischen Einfalles in die Slowakei in sog. weißem Gelde ausgezahlt wurden. (Erk. v. 13. II. 1924, Z. 2380.)

3239 A. Bodenreform: I. Ein Objekt ist nach § 3, lit. a), Beschl. Ges. wirtschaftlich selbständig, wenn es bestimmungsgemäß für sich allein einen besonderen, aus dem Rahmen der Gesamtwirtschaft des beschlagnahmten Gutes ausgenommenen Gegenstand der Bewirtschaftung bildet. — II. Die Verpflichtung des Pächters eines Gasthauses, das Bier aus dem beschlagnahmten Bräuhause des Eigentümers zu beziehen und dessen Kontrolle über die Einhaltung dieser Verpflichtung zu dulden, schließt die wirtschaftliche Selbständigkeit des Gasthauses gemäß § 3, lit. a), Beschl. Ges. nicht aus. (Erk. v. 13. II. 1924, Z. 2435.)

3240 A. Außerordentliche Verfügungen: Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde die amtliche Verwahrung und Bezeichnung von im Inlande befindlichen österr. Vorkriegsrenten gemäß dem Ges. Nr. 124/1921 und der Vdg. Nr. 151/1921 deshalb verweigert, weil ihr Eigentümer — ein hiesiger Staatsbürger — im Auslande wohnt. (Erk. v. 14. II. 1924, Z. 22.675/23.)

3241 A. Marken: Zulässigkeit der Marke „Chartreuse" für Liköre. (Erk. v. 14. II. 1924, Z. 2359.)

3242 A. Marken: Genügt die bloße Ähnlichkeit des in der Schutzmarke abgebildeten Löwen mit dem Löwen im Wappen des tschsl. Staates, bzw. im böhmischen Landeswappen für den Ausspruch der Löschung einer solchen Marke? (Erk. v. 14. II. 1924, Z. 2360.)

3243 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Über die Pensionsansprüche der ehem. ung. Staatsbeamten.

Administrativverfahren: Die zur Entscheidung zuständige Behörde muß die von der Partei bei ihr anhängig gemachte Streitsache nach den in der betreffenden Zeit vorhandenen Rechtsvorschriften entscheiden und kann die Entscheidung nicht ablehnen, weil sie sich mangels gesetzlicher Direktiven hinsichtlich des Meritums der Sache für unzuständig erachtet. (Erk. v. 14. II. 1924, Z. 2501.)

3244 A. Fremdenpolizei. — Aufenthaltsbewilligung: Die mit dem Erlasse des Ministers f. d. Slowakei v. 24. VII. 1921, Z. 14.647, zur Durchführung der Reg. Vdg. Nr. 215/1921 erlassenen Weisungen sind ungültig. (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 22.635/23.)

3245 A. Polizeistrafrecht: Das Polizeistrafverfahren ist von dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung beherrscht. (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2475.)

3246 A. Militärwesen: Die verspätete Einbringung der Anmeldung wegen Übernahme im Range eines aktiven Gagisten hat den Verlust des durch § 2 des Ges. Nr. 194/1920 zuerkannten Anspruches auf die Versorgungsgenüsse nicht zur Folge, wenn diese Anmeldung vom Min. f. nat. Vert. nicht wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen, sondern aus meritorischen Gründen abgewiesen wurde. (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2476.)

Digitized by Google

3247 A. Polizeistrafverfahren (Slowakei): Bedingungen der Wiederaufnahme des Polizeistrafverfahrens. (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2477.)

3248 A. Gemeindewahlen: Wer sich zwar früher in einer Irrenanstalt befand, aber nicht durch gerichtlichen Ausspruch des Rechtes entkleidet wurde, über sein Vermögen frei zu verfügen, ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen. (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2478.)

3249 A. Gemeindeautonomie: Von welchen Gesichtspunkten aus kann die vorgesetzte autonome Behörde die Genehmigung des Verkaufes eines Gemeindegrundstückes ablehnen? (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2479.)

3250 A. Krankenversicherung: I. Über die Entstehung des Arbeitsverhältnisses als Grundlage der Versicherungspflicht. — II. Wann entsteht die Mitgliedschaft in der Bezirkskrankenkasse? (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2540.)

3251 A. Arbeiterkrankenversicherung: Als Tag des Eintrittes der Erkrankung ist der Tag anzusehen, an dem die ärztliche Behandlung und die Verabreichung von Heilmitteln notwendig geworden ist, und nicht der Tag, an dem es zur faktischen Realisierung der Ansprüche nach § 6, Z. 1 und 2, Kr. V. G. gekommen ist. (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2541.)

3252 A. Krankenversicherung (Slowakei): Welche Rechtsnormen gelten in der Slowakei hinsichtlich der Krankenversicherung? (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2602.)

3253 A. Marken: Über die Ähnlichkeit des Wortlautes von Marken. (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2635.)

3254 A. Gewerberecht: I. Wenn bei einem Straferkenntnisse zugleich das Verbot des Weiterbetriebes des Gewerbes ausgesprochen wurde, ist der den Ausspruch der I. Instanz bestätigende Ausspruch der II. Instanz nicht endgültig. — II. Die Vorschrift des § 36, Abs. 2, Gew. O., daß in Fällen eines Zweifels über den Umfang von Gewerbeberechtigungen die politische Landesverwaltung nach Anhörung der in dem zit. Paragraphen angeführten Korporationen entscheidet, gilt auch für die Fälle, wenn ein solcher Zweifel im Strafverfahren oder in dem Verfahren zwecks Untersagung eines unbefugten Gewerbebetriebes entsteht. (Erk. v. 15. II. 1924, Z. 2636.)

3255 A. Heimatrecht. — Öffentliche Bedienstete. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Der Minister f. d. Slowakei ist berechtigt, gegenüber einer Stadt mit geordnetem Magistrat auch unmittelbar jene Aufsichtsakte auszuüben, zu denen in erster Reihe der Župan berufen ist. — II. Das Verfahren ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet, wenn die Behörde der Witwe nach einem ehem. ung. Staatsbediensteten, deren Pension in der Annahme der tschsl. Staatsbürgerschaft der Perzipientin vorläufig auf Rechnung des tschsl. Staates übernommen wurde, die weitere Auszahlung lediglich deshalb einstellt, weil der Heimatschein des verstorbenen Beamten über die Zuständigkeit in einer bestimmten Gemeinde im Gebiete der Tschsl. Republik für ungültig erklärt wurde, ohne daß die Behörde geprüft hätte, ob der verstorbene Beamte oder seine Witwe nicht in einer anderen jetzt tschsl. Gemeinde zuständig war (ist). (Erk. v. 16. II. 1924, Z. 20. 767/23.)

3256 A. Apotheken (Slowakei): I. Die Besitzer bereits bestehender Apotheken sind zur Beschwerdeführung an das OVG. gegen die Entscheidung der Behörde über die Erweiterung des Standortes einer anderen Apotheke in demselben Orte legitimiert. — II. Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn in einem solchen Falle die Besitzer der übrigen Apotheken im Orte nicht gehört wurde. (Erk. v. 16. II. 1924, Z. 21.558/23.)

3257 A. Administrativverfahren: I. Durch die ordnungsmäßige Publikation in der Slg. der Ges. und Vdgen. ist eine Verordnung, sofern das Gegenteil nicht statuiert wurde, auch für jenen Teil Karpathorußlands gültig publiziert, der sich zur Zeit der Publikation unter rumänischer Okkupation befand. — II. Die für die Erfüllung der Konskriptionspflicht festgesetzten Fristen beginnen hinsichtlich des auf diesem Gebiete gelegenen Besitzes mit dem Tage zu laufen, an dem dort die tschsl. Zentralverwaltung eingeführt wurde und der Župan das Amt angetreten hat. (Erk. v. 16. II. 1924, Z. 252.)

3258 A. Militärwesen: Das Ges. Nr. 194/1920 über die Übernahme der ehem. österr.-ung., österr. oder ung. Militärgagisten gilt auch für die Gagisten der Reserve und löst nicht bloß die wirtschaftliche, sondern auch die Rangsfrage dieser Übernahme. (Erk. v. 16. II. 1924, Z. 2688.)

Digitized by Google

3259 A. Lehrpersonen der Mittelschulen: I. Supplierenden Professoren stehen die Teuerungszulagen (außerordentlichen und Notaushilfen) nach dem Ausmaße für Anwärter zu (Art. IX, § 1, Z. 2, des Ges. Nr. 541/1919). — II. Supplierende Professoren sind Anwärter. (Erk. v. 18. II. 1924, Z. 2704.)

3260 A. Lehrpersonen der Volksschulen. — Administrativverfahren: Rechtssatz wie II bei 3221 A. (Erk. v. 18. II. 1924, Z. 2705.)

3261 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: — Waisensachen (Slowakei): I. Durch das Ges. über das OVG. haben die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Ges. Art. XX : 1901 (über die Appellation und Revision) in den Angelegenheiten, die nach Art. XXVI : 1896 nicht zum Wirkungskreise des ehem. ung. Verwaltungsgerichtes gehörten, die aber zum Wirkungskreise des OVG. gehören, ihre Wirksamkeit verloren und es sind in diesen Fällen die Vorschriften über den zulässigen Instanzenzug, die vor Wirksamkeit des Ges. Art. XX : 1901 gegolten haben, wiederaufgelebt. — II. Kompetenz in Waisensachen in der Slowakei. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 22.677/23.)

3262 A. Betriebsausschüsse: I. Die Schiedskommission gemäß dem Ges. über die Betriebsausschüsse ist nicht kompetent, meritorisch über eine Eingabe zu entscheiden, mit der der Einreicher verlangt, daß seinem Arbeitgeber aufgetragen werde, die ihm erteilte Kündigung zu widerrufen, ihn wieder in die Arbeit aufzunehmen und ihm den entgangenen Lohn zu ersetzen. — II. Der für das bezirksgerichtliche Verfahren aufgestellte Grundsatz, daß das Klagebegehren bestimmt bezeichnet sein muß und das Gericht der Partei nicht etwas zusprechen darf, was nicht beantragt wurde, gilt auch für das Verfahren vor der Schiedskommission nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 2927.)

3263 A. Betriebsausschüsse: Die Bestimmung des § 22 des Ges. über die Betriebsausschüsse, wonach die Mitglieder des Betriebsausschusses nur mit Zustimmung der Schiedskommission aus der Arbeit entlassen werden dürfen, bezieht sich nicht auf die Mitglieder des zur Leitung der Betriebsausschußwahlen berufenen Wahlausschusses. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 2931.)

3264 A. Gemeindegut: Über die Verteilung des Erträgnisses eines Gemeindegutwaldes — Rechtssatz wie 1660 A, I. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 2932.)

3265 A. Betriebsausschüsse: I. Die Schiedskommission nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse kann nur über das bei ihr gestellte Petit entscheiden. — II. Der Arbeitgeber ist zur Beschwerde an das OVG. gegen das Erkenntnis der Schiedskommission legitimiert, mit welchem der Vorsitzende des Betriebsausschusses seiner Funktion enthoben wurde. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 2938.)

3266 A. Bodenreform: Der Eigentümer des beschlagnahmten Bodens hat das Recht der Wahl der Grundstücke nach § 11 Beschl. Ges., jedoch nur insoweit, als die Erfüllung dieses Rechtes vom Standpunkte der Durchführung der Bodenreform nicht unmöglich ist. (Erk. v. 20. II. 1924, Z. 17.323/23.)

3267 A. Gemeinde-Mietzinsabgabe: Ist ein „Mieterverein" zur Beschwerde an das OVG. in Angelegenheit der Ausschreibung einer Gemeinde-Mietzinsabgabe legitimiert? (Erk. v. 20. II. 1924, Z. 2507.)

3268 A. Schulwesen: Die Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf Zulassung ihrer Kinder zum Hospitieren an einer staatlichen Mittelschule. (Erk. v. 20. II. 1924, Z. 2508.)

3269 A. Postwesen: Die Postgebühren sind zwar ein Entgelt öffentlich-rechtlichen Charakters, aber keine öffentlichen Abgaben im Sinne des § 111 der Verfassungsurkunde; sie können durch bloße Verordnung festgesetzt und abgeändert werden. (Erk. v. 20. II. 1924, Z. 2848.)

3270 A. Matrikelwesen. — Eherecht. — Administrativverfahren: I. Die Frage der Ungültigkeit einer Ehe dürfen die Administrativbehörden allein nicht einmal als Vorfrage lösen. — II. Wie die Verwaltungsbehörde bei der Lösung von Vorfragen vorzugehen hat. (Erk. v. 20. II. 1924, Z. 2850.)

3271 A. Bodenreform: Für die Beantwortung der Frage der rechtlichen Selbständigkeit eines Objektes nach § 3 a) Beschl. Ges. ist zwar der bücherliche Stand am Tage des Inkrafttretens des Beschl. Ges. nicht entscheidend, damit aber eine spätere Änderung (Übertragung des Objektes in eine besondere Grundbuchseinlage) die rechtliche Selbständigkeit auch mit Wirksamkeit gegenüber dem staatl. Bodenamte gültig begründe, muß sie mit Zustimmung dieses Amtes gemäß § 7 Beschl. Ges. erfolgen. (Erk. v. 20. II. 1924, Z. 3176.)

Digitized by Google

3272 A. Bruderladen. — Verfahren vor dem OVG.: I. Kompetenz des OVG. zur Lösung von Streitigkeiten aus der Bruderladenversicherung? — II. Über die Verträge gemäß § 41 des Bruderladenges. v. 28. VII. 1889, RGBl. Nr. 127. (Erk. v. 21. II. 1924, Z. 2942.)

3273 A. Lehrpersonen der Volksschulen: I. Der gewes. Ehegattin des Lehrers einer öffentl. Volksschule in Böhmen, deren Ehe getrennt wurde, steht kein Anspruch auf Witwenpension zu. — II. Auch unter der Herrschaft des Ges. v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 274, gelten hinsichtlich der Bedingungen des Anspruches auf Witwenpension nach dem Lehrer an einer öff. Schule in Böhmen, Mähren und Schlesien die Vorschriften der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen samt den späteren Abänderungen, hinsichtlich der ziffermäßigen Bestimmung der Pension gelten aber die Vorschriften für die Beamten. — III. Die Vorschrift des § 56 des Volksschulges. v. J. 1869 über die Pensionsansprüche der Witwen nach Lehrern hat den Charakter einer bloßen Rahmenvorschrift. — IV. Zum Begriffe des Ausdruckes „Witwe". — V. Der Anspruch auf die Witwenpension ist nach den zur Zeit des Ablebens des Ehegatten geltenden Vorschriften zu beurteilen. (Erk. v. 21. II. 1924, Z. 2973.)

3274 A. Schulwesen (Slowakei): Es widerspricht dem Gesetze, wenn die Behörde die staatliche Subvention einem diese Subvention bisher genießenden Lehrer an einer mehrklassigen konfessionellen Schule gemäß § 15, lit. d), des Ges. Art. XXVII : 1907 bloß aus dem Grunde des Sinkens der Schülerzahl entzogen hat. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 22.679/23.)

3275 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Das zuständige Ministerium kann einem Pensionisten, der sich wenn auch mit behördlicher Bewilligung und nur auf vorübergehende kurze Zeit ins Ausland begeben hat, die Teuerungszulagen und die Begünstigungen, die sich aus der Vdg. Nr. 247/1922 ergeben, entziehen. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 787.)

3276 A. Baurecht: I. Durch den Beschluß der Gemeinde über die Eröffnung einer Gasse im Sinne des § 22, Abs. 7, der Bauordnung für Böhmen — Land ist der Entscheidung der politischen Behörde darüber, ob und inwieweit eine Enteignung der zu diesem Zwecke erforderlichen Grundstücke platzgreifen soll, nicht präjudiziert. — II. Der Beschluß auf Eröffnung einer Gasse gemäß § 22, Abs. 7, der B. O. für Böhmen — Land auf Grundstücken, über welche eine Straßenbahnstrecke führt, bedarf nicht der vorherigen Anhörung der Eisenbahnbehörden. — III. Die Gemeinde ist zum Rekurse gegen die Entscheidung der vorgesetzten autonomen Behörde legitimiert, mit welcher der Beschluß der Gemeinde wegen Herstellung und Eröffnung einer Gasse behoben wurde. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 2867.)

3277 A. Lustbarkeitsabgabe: Unter einer Theatervorstellung im eigentlichen Sinne des Wortes (§ 3 der Einhebungsvorschr. Reg. Vdg. Nr. 143/1922) ist die unmittelbare Vorführung einer dramatisierten Handlung durch durch szenische und darstellende Kunst zu verstehen, wenn auch die Vorstellung nicht in einem ständigen Theatergebäude stattfindet. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 2869.)

3278 A. Gesundheitswesen. — Gewerberecht. — Verfahren vor dem OVG.: Die Schlußfolgerung der Behörde über die Frage des Lokalbedarfes einer Zahntechniker-Zweigniederlassung, um deren Genehmigung die Partei angesucht hat, kann vom OVG. bloß vom Gesichtspunkte des § 6 VG.-Ges. überprüft werden. (Erk. v. 23. II. 1924, Z. 3015.)

3279 A. Kriegsbeschädigte: Die Höhe der Waisenrente eines unehelichen Kindes nach § 23 des Ges. Nr. 142/1920 ist nicht von der Höhe der Alimente abhängig, zu deren Zahlung sich der uneheliche Vater im gerichtlichen Vergleiche verpflichtet hat. (Erk. v. 25. II. 1924, Z. 5022/23.)

3280 A. Sicherstellung von Wohnungen: Der Gemeinde gehörige Gebäude unterliegen der Sicherstellung von Wohnungen nach dem Ges. Nr. 225/1922 nicht. (Erk. v. 25. II. 1924, Z. 15.479/23.)

3281 A. Komitatsbeamte (Slowakei): I. Die Vorschrift des § 10, Abs. 5, des Ges. Nr. 126/1920 über die Gauverfassung erstreckt sich bloß auf die nach dem Ges. Nr. 210/1920 ernannten Beamten. — II. Komitatspensionsstatute erlangen erst nach erfolgter Genehmigung durch den Minister des Innern Wirksamkeit. (Erk. v. 25. II. 1924, Z. 16.573/23.)

Digitized by Google

3282 A. Staatsbedienstete: I. Der Anspruch auf die höheren Teuerungszulagen für ein dem Vater mit seiner Zustimmung in der Geburtsmatrik zugeschriebenes uneheliches Kind ist nach der Vdg. v. 23. VI. 1919, Slg. Nr. 348, nicht grundsätzlich auf die der Eintragung des unehelichen Vaters in die Matrik folgende Zeit beschränkt. — II. Der Umstand, daß die Erfüllung der Unterhaltspflichten des Staatsbediensteten gegenüber dem unehelichen Kinde erst nachträglich erfolgt ist, hindert nicht die Entstehung des Anspruches auf Zuerkennung der Teuerungszulage im Sinne des Art. II derselben Vdg. (Erk. v. 25. II. 1924, Z. 350.)

3283 A. Volksschullehrer (Slowakei): Die Suspension der Dienstbezüge während der Dauer des Disziplinarverfahrens im Sinne des Ges. Art. XXVII v. J. 1907 und der Lehrer-Disziplinarordnung setzt die tatsächliche Suspendierung von der Dienstausübung voraus. (Erk. v. 25. II. 1924, Z. 2600.)

3284 A. Krankenversicherung (Slowakei): Die Niederkunft ist keine Krankheit im Sinne des § 50 des Ges. Art. XIX v. J. 1907. (Erk. v. 25. II. 1924, Z. 3135.)

3285 A. Krankenversicherung: Voraussetzung der Ersatzpflicht der Krankenkasse im Sinne des § 8, Abs. 3, Kr. V. G. ist, daß das Kassenmitglied in dem öffentl. Krankenhause nicht bloß behandelt, sondern auch verpflegt wurde. (Erk. v. 25. II. 1924, Z. 3136.)

3286 A. Wertzuwachsabgabe: Beruft sich die Partei in dem Bekenntnisse bei Beanspruchung der Begünstigungen im Sinne des § 16, Abs. 2, der Abg. Odg. v. 23. X. 1920, Slg. Nr. 545, hinsichtlich von im Bekenntnisse angeführten Umständen auf den Beweis durch behördliche Anfrage beim Gemeindeamte, so kann die Behörde diesen Beweis nicht deshalb außeracht lassen, weil die Partei die Umstände nicht schon im Bekenntnisse glaubwürdig nachgewiesen hat. (Erk. v. 25. II. 1924, Z. 3314.)

3287 A. Abschaffung: I. Bei der gemäß § 2 und § 1, lit. d), des Ges. v. 27. VII. 1871, RGBl. Nr. 88, ausgesprochenen Abschaffung genügt es, wenn die Behörde die Frage, ob der aus der Haft tretende Sträfling die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährde, nach den strafbaren Handlungen beurteilt, wegen deren er verurteilt wurde, und es ist nicht notwendig, daß noch auf die Moralität des Sträflings und die öffentliche Meinung über ihn Rücksicht genommen werde. — II. Das Abschaffungserkenntnis muß nicht mit dem Amtssiegel versehen sein. (Erk. v. 26. II. 1924, Z. 3234.)

3288 A. Enteignung. — Baubewegung: I. Als kleiner Landwirt im Sinne der §§ 2 und 3 der Baubewegungsgesetze Nr. 45/1922 und Nr. 35/1923 kann jemand, der sich in seinem landwirtschaftlichen Betriebe beim regelmäßigen Laufe der Dinge an den landwirtschaftlichen Arbeiten persönlich nicht beteiligt, nicht angesehen werden. — II. Zur Auslegung des § 11 des Baubewegungsges. v. J. 1923. (Erk. v. 26. II. 1924, Z. 3274.)

3289 A. Staatsbeamte: I. Ein nach § 10 der Dienstpragmatik provisorisch angestellter Beamter hat keinen Rechtsanspruch auf Wahrung seines Dienstverhältnisses. — II. Die Behörde kann ein solches Dienstverhältnis nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen auflösen. (Erk. v. 26. II. 1924, Z. 3278.)

3290 A. Enteignung: Die Vorschrift des § 3 des Baubewegungsges. über die Reihenfolge, in der die Grundstücke enteignet werden können, ist eine imperative Norm; von dieser Reihenfolge kann nicht „aus Gründen höherer Gerechtigkeit und Billigkeit" abgewichen werden. (Erk. v. 26. II. 1924, Z. 3742.)

3291 A. Gemeindeautonomie: I. Die Voraussetzung der Anwendung des § 78 der böhm. Gem. Ord., bezw. des § 25 der Finanznovelle ist überall dort ausgeschlossen, wo es sich um eine Erwerbsunternehmung der Gemeinde handelt. — II. Der Charakter einer bestimmten Einrichtung oder Verfügung als einer den allgemeinen öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung (§ 28 böhm. Gem. O.) ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß diese Einrichtung nicht von allen Mitgliedern der Gemeinde oder überhaupt von jedermann benützt wird. (Erk. v. 27. II. 1924, Z. 2550.)

3292 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: I. Wendet die gegen die Kündigung der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Besitzes eingebrachte Beschwerde ein, daß die gekündigten Liegenschaften einer anderen Person gehören, als dem Eigentümer des beschlagnahmten Gutes, so ist diese Einwendung im Verfahren vor dem OVG. unzulässig. — II. Im Falle einer fideikommissarischen Substitution ist der Posteritätskurator zur Beschwerde an das OVG. gegen die Kündigung der Bewirtschaftung nicht legitimiert. — III. Wie ist der Anspruch gemäß

Digitized by Google

§ 11 Beschl. Ges. geltend zu machen, damit er vom staatl. Bodenamte bei der Kündigung der Bewirtschaftung berücksichtigt werden muß. (Erk. v. 27. II. 1924, Z. 3454.)

3293 A. Schulwesen: I. Die Einbringung einer Beschwerde an das OVG. ist eine dringende Angelegenheit im Sinne des § 4 der Reg. Vdg. Nr. 605/1920 über die Ortsschulräte. — II. Die Vorsitzenden der am 31. XII. 1920 erloschenen Ortsschulräte sind zur Beschwerde an das OVG. gegen den Ausspruch, mit dem nach dem Ges. Nr. 292/20 und der Odg. Nr. 605/20 die Organisation der neuen Ortsschulräte durchgeführt wurde, nicht legitimiert. (Erk. v. 28. II. 1924, Z. 3315.)

3294 A. Staatsbeamte: Über die Einreihung in die Gruppen nach § 52 Dienstprag. (Erk. v. 28. II. 1924, Z. 3487.)

3295 A. Bezirksbeamte: Der den Bezirksbeamten gemäß § 19, IV des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 444, zustehende Anspruch auf Quartiergeld wurde durch die Bestimmung des § 3 des Ges. v. 21. XII. 1921, Slg. Nr. 495, bezw. § 19 des Ges. v. 20. XII. 1922, Slg. Nr. 394, nicht berührt. (Erk. v. 29. II. 1924, Z. 3265.)

3296 A. Kultusangelegenheiten. — Polizeistrafrecht: Der § 30 des Ges. v. 21. III. 1890, RGBl. Nr. 57, enthält keine Strafnorm, auf Grund deren ein Organ der jüdischen Gemeinde wegen Überschreitung seiner Kompetenz polizeilich bestraft werden könnte. (Erk. v. 29. II. 1924, Z. 3316.)

3297 A. Administrativverfahren: Die Partei hat im Verwaltungsverfahren keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn ein solcher Anspruch nicht durch eine ausdrückliche Vorschrift anerkannt ist. (Erk. v. 29. II. 1924, Z. 3317.)

3298 A. Arbeiterversicherung (Slowakei): Der Arbeitgeber ist der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 187 des Ges. Art. XIX v. J. 1907 wegen Nichtanmeldung der Arbeiter bei der Bezirksversicherungskasse dadurch nicht enthoben, daß sich die Arbeiter selbst gegen die Anmeldung gewehrt haben. (Erk. v. 29. II. 1924, Z. 3320.)

3299 A. Gemeindenotäre (Slowakei): Eine von der Regierung auf Grund des Ges. Nr. 211/1920 erfolgte Ernennung eines ehem. ungar. Notärs kann von der Regierung widerrufen werden, solange dem Notär das Ernennungsdekret im Sinne des § 7 Dienstprag. nicht zugestellt wurde, selbst wenn ihm bereits mitgeteilt worden ist, daß ihm „auf Grund der Ernennung im Stande der Gemeindenotäre einer bestimmten Rangsklasse und Gehaltsstufe" die Dienstbezüge angewiesen werden. (Erk. v. 29. II. 1924, Z. 3321.)

3300 A. Volksschullehrer: Dem Lehrer einer nichtstaatlichen Volksschule in der Slowakei, der für die Dauer der Disziplinaruntersuchung suspendiert war, steht der Anspruch auf die Teuerungsaushilfe nach der Reg. Vdg. v. 7. IV. 1920, Slg. Nr. 225, auch für die Zeit der Suspension zu, wenn die Disziplinaruntersuchung gegen ihn nachher eingestellt wurde. (Erk. v. 29. II. 1924, Z. 3323.)

3301 A. Gemeindenotäre (Slowakei): I. Die Rechtsverhältnisse der ehem. ung. Gemeinde- und Distriktsnotäre sind nicht nach den für die Komitatsbeamten, sondern nach den für die Notäre geltenden Statuten zu beurteilen. — II. Ein nach dem Ges. Nr. 211/20 provisorisch ernannter Gemeindenotär hat auf die Aktivitätsbezüge bloß bis zu dem Tage Anspruch, an dem er gemäß § 10 der Dienstprag. RGBl. Nr. 15/1914 des Dienstes enthoben wurde, selbst wenn ihm der Ausspruch über seine Pensionierung nach den ung. Vorschriften erst später zugestellt wurde. (Erk. v. 29. II. 1924, Z. 3324.)

3302 A. Enteignung: Der Rekurs gegen die ein Gesuch um Enteignung eines Grundstückes nach dem Baubewegungsges. abweisende Entscheidung der ersten Instanz kann von der Berufungsinstanz nicht bloß aus dem Grunde abgewiesen werden, weil das vorangegangene Verfahren nur gegen einen der Gesellschafter durchgeführt wurde. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 3271.)

3303 A. Enteignung: Nach den Baubewegungsgesetzen, und zwar sowohl nach dem Ges. Nr. 45/1922 als auch nach dem Ges. Nr. 35/1923 können Grundstücke auch für den Bau größerer Häuser (mit mehr als zwei Wohnungen) enteignet werden. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 3272.)

3304 A. Heimatrecht (Slowakei): I. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 13 des Verf. Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, gelten vom Tage seines Inkrafttretens in der Slowakei nicht bloß die §§ 2 und 4, sondern auch der § 5 des Ges. v. 5. XII. 1896, RGBl. Nr. 222. — II. Eine Gemeinde im ehem. ung. Gebiete ist nicht berechtigt, seit dem Inkrafttreten desselben Ges. eine Gebühr für die Zusicherung der Aufnahme

Digitized by Google

in den Gemeindeverband gemäß den §§ 5 und 2 des Ges. v. 5. XII. 1896, RGBl. Nr. 222, einzuheben. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 3654.)

3305 A. Staatsbedienstete: Unter der Herrschaft des Ges. Nr. 495/1921 hat ein Staatsbediensteter im Sinne des § 1 dieses Ges., dessen Ehegattin Beamtin der staatlichen Verlagsanstalt ist, auf die Teuerungszulage bloß im restringierten Ausmaße des § 4 dess. Ges. Anspruch. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 3655.)

3306 A. Staatsbürgerschaft. — Administrativverfahren: I. Ein Parteiansuchen in Angelegenheit der Staatsbürgerschaft muß die Behörde vom Standpunkte a l l e r Vorschriften über die Staatsbürgerschaft beurteilen, die nach dem gestellten Petit der Partei und nach den von ihr angegebenen faktischen Umständen für die Gesuchserledigung Bedeutung haben können. — II. Im Verwaltungsverfahren kann der Partei — sofern das einzelne Gesetz es nicht statuiert — nicht die Last auferlegt werden, ihr an die Behörde gerichtetes Petit stets in dem Maße zu konkretisieren, daß sie die etwa im Gesetze angeführten konkreten Ausdrücke gebrauche und den bestimmten Paragraphen eines konkreten Gesetzes angebe, auf Grund dessen sie die Erfüllung ihres Gesuches anstrebt. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 3656.)

3307 A. Gewerberecht. — Gemeindeautonomie: Die Gemeinde ist auch im administrativen Instanzenzuge nicht zur Anfechtung einer Verfügung der Gewerbebehörde legitimiert, mit welcher auf Grund des § 49 Gew. Ord. Kehrbezirke für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes festgesetzt wurden. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 4036/23.)

3308 A. Administrativverfahren: I. Im Administrativverfahren gilt das Erfordernis der genauen Formulierung der einzelnen Beschwerdepunkte nicht. — II. Im Administrativverfahren wird eine bestimmte Form der Berufung generell nicht gefordert. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 4866/23.)

3309 A. Wertzuwachsabgabe: I. Gegen die Folgen, die der § 17 der Abg. Ord. v. J. 1920 mit der Unterlassung der Erklärung der Nichtzustimmung gemäß Abs. 3 verknüpft, kann sich die Partei nicht mit Erfolg damit wehren, daß sie ihrer Verpflichtung gemäß § 16 nachgekommen sei und insbesondere selbst den gemeinen Wert, den sie für richtig halte, angegeben habe. — II. Die Unterlassung des rechtzeitigen Widerspruches (gemäß § 17) benimmt der Partei das Recht, formelle oder sachliche Einwendungen gegen die Summe zu erheben, welche die Behörde als den angemessenen Wert bezeichnet. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 7098/23.)

3310 A. Staatsbedienstete: Ein Staatsbeamter, der für die polit. Verwaltung in der Slowakei mittels eines Dekretes ernannt ist, in dem unter anderem angeführt ist, daß auf ihn die Dienstpragmatik v. J. 1914 Anwendung finde, kann dienstlich in das Gebiet außerhalb der Slowakei versetzt werden. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 1842.)

3311 A. Schulwesen: Die Mitglieder des Landesschulrates in Böhmen aus dem Lehrerstande (§ 40, Z. 7, des Schulaufsichtsges. v. 24. II. 1870, LGBl. Nr. 17) haben auch unter der Herrschaft des Ges. v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 274, auf die Reisekosten und Diäten bloß nach dem durch den Erlaß v. 31. III. 1879, Z. 4676, und den Erlaß des Min. f. Schulwesen v. 16. VII. 1921, Z. 65.375, ergänzten Gesetze v. 30. III. 1879, RGBl. Nr. 48, und nicht nach § 10, Abs. 2, des Ges. Nr. 274/19 Anspruch. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 3488.)

3312 A. Schulwesen: I. Durch die Vorschrift des § 20, Z. 5, des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, ist die Vorschrift des § 7, Abs. 1, des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, über die Zwangsmiete von Räumlichkeiten für Zwecke von Minoritätsschulen nicht berührt. — II. Der vom Min. für Schulwesen in der Entscheidung über die Zwangsmiete nach dem zit. Paragraphen für die Unterbringung des Lehrers einer Minoritätsschule gefällte Ausspruch der allgemeinen Fassung, daß „in dem Falle, als der Lehrer, für den die Wohnung in Anspruch genommen wird, anderswohin versetzt werden oder sterben oder aus einem anderen Grunde die Wohnung nicht brauchen sollte, das Ministerium berechtigt sei, eine andere an den Schulen desselben Ortes angestellte Lehrperson dort unterzubringen" ist gesetzwidrig. — III. Das Recht der Inanspruchnahme für die Unterbringung des Lehrers einer Minoritätsschule kann nicht bloß bei der ursprünglichen Errichtung der Schule, sondern auch bei einer bereits errichteten Schule angewendet werden, so oft sich später die Notwendigkeit ergibt, für einen solchen Lehrer eine geeignete Wohnung zu beschaffen. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 3489.)

Digitized by Google

3313 A. Krankenversicherung: I. Fonds ist ein selbständiger Komplex eines einem bestimmten Zwecke gewidmeten Vermögens. — II. Die israelitische Kultusgemeinde ist kein öffentlicher Fonds im Sinne des § 3 des Kr. Vers. Ges. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 3686.)

3314 A. Schulwesen: I. Die Vorschriften der Vdg. v. 6. XII. 1920, Slg. Nr. 608, über die Ernennung der Vertreter der Bürgerschaft im Bezirksschulausschusse widersprechen nicht dem Gesetze. — II. Weder aus der Vdg. Nr. 608/1920 noch aus einer anderen Rechtsvorschrift ergibt sich ein subjektives Recht der politischen Organisationen im Bezirke darauf, daß die Ernennung der erwähnten Vertreter nach dem Vorschlage der Organisationen erfolge und daß den einzelnen Organisationen eine bestimmte Zahl von Vertretern zugewiesen werde. — III. Der Vorsitzende des Landesschulrates ist bei Ernennung der Vertreter der Bürgerschaft im Bezirksschulausschusse gemäß § 7 der Reg. Vdg. Nr. 608/1920 nicht an die Erklärung gebunden, die von den polit. Organisationen im Bezirke bei ihrer Anhörung durch den Vorstand der pol. Bezirksbehörde abgegeben wurde. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 3723.)

3315 A. Gemeindeabgabe von Liegenschaftsübertragungen (Slowakei): Weder der Minister des Innern noch der Minister für die Slowakei waren nach dem Statut über die Gemeindeabgabe von Liegenschaftsübertragungen in Košice v. J. 1914 kompetent, in Sachen der Einhebung dieser Gebühr zu entscheiden. (Erk. v. 4. III. 1924, Z. 18.614/23.)

3316 A. Gemeindeautonomie (Mähren): I. Die Verfügung, mit welcher einer Gemeinde der übertragene Wirkungskreis gemäß § 56 der mähr. Gem. Ord. entzogen wird, ist dergestalt in das freie Ermessen der Staatsverwaltung gestellt, daß sie nicht geeignet ist, subjektive Rechte der Gemeinde zu berühren. — II. Die Verfügung, durch welche einer Gemeinde gemäß § 105 der mähr. Gem. Ord. der übertragene Wirkungskreis entzogen und auf Kosten der Gemeinde ein Ersatzorgan bestellt wird, ist an die im zit. § 105 angeführten tatsächlichen Voraussetzungen gebunden und geeignet, in die Rechtssphäre der Gemeinde einzugreifen. (Erk. v. 4. III. 1924, Z. 3467.)

3317 A. Staatsbedienstete: Einen Rechtsanspruch auf Durchrechnung der Dienstzeit nach dem Ges. Nr. 222/20 und der Vdg. 666/20 haben bloß jene Staatsbediensteten, die vor dem 1. IX. 1919 angestellt wurden. (Erk. v. 4. III. 1924, Z. 3714.)

3318 A. Marken: I. Die Löschung einer Marke wegen mangelnder Registrierfähigkeit gemäß § 1 der Novelle v. J. 1895, d. h. wegen des deskriptiven Charakters kann jeder begehren, der nachweist, daß er durch die Eintragung einer solchen Marke im freien Gebrauche von der gewöhnlichen Sprache entlehnten beschreibenden Ausdrücken beschränkt ist. — II. Der Umstand, daß eine Wortmarke den Produktionsprozeß bezeichnet, ist für die Frage, ob sie deskriptiv im Sinne des § 1 der Markennovelle ist, irrelevant. (Erk. v. 4. III. 1924, Z. 3758.)

3319 A. Marken: I. Wie ist die Ähnlichkeit von Wortmarken zu beurteilen? — II. Ähnlichkeit der Marken Diamalt und Diastalt für Malzprodukte? (Erk. v. 4. III. 1924, Z. 3759.)

3320 A. Gewerberecht: I. Der Weiterbetrieb des Gewerbes kann im Sinne des § 57 Gew. Ord. untersagt und die verliehene Konzession entzogen werden, wenn nachträglich hervorkommt, daß der Verleihung der Konzession schon zur Zeit ihrer Erteilung ein Ausschließungsgrund gemäß § 5 Gew. Ord. entgegenstand. — II. Bei der Prüfung, ob im konkreten Falle die Besorgnis des Mißbrauches der Gewerbeberechtigung begründet ist, kann die Behörde alle wie immer gearteten äußeren Umstände berücksichtigen, in denen logischerweise die Prämissen für den Schluß zu erblicken sind, daß eine solche Besorgnis gegeben ist. (Erk. v. 4. III. 1924, Z. 3760.)

3321 A. Pflastermaut (Slowakei): Nach dem Ges. Art. I v. J. 1890 kann das verliehene Recht der Einhebung der Pflastermaut durch einen einseitigen Akt des Min. f. öffentl. Arbeiten nicht entzogen werden. (Erk. v. 4. III. 1924, Z. 3764.)

3322 A. Bodenreform: Die Vorschrift des § 1 des Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 81, gewährt den dort bezeichneten Personen keinen Anspruch auf Zuteilung beschlagnahmten Bodens. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3761.)

3323 A. Gemeindewahlen: I. Ein Druckfehler in der Bezeichnung der Partei in den Wahlzetteln kann unter Umständen einen Mangel des Wahlverfahrens im Sinne

Digitized by Google

des § 56 der Gemeindewahlordnung bilden. — II. Für die behauptete Lächerlichkeit eines gewissen Ausdruckes, dessen Verwendung im Wahlzettel als Mangel qualifiziert wurde, muß die tatsächliche Grundlage durch Erhebung darüber festgestellt werden, ob der betreffende Druckfehler in dem konkreten Wählerkreise als lächerlich aufgefaßt wurde. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3762.)

3324 A. Mieterschutz. — Polizeistrafrecht: Über die Übertretungen des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275, entscheidet in der Slowakei in dritter Instanz der Minister des Innern (§ 1, letzter Abs., der ung. Polizeistrafordnung). (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3827.)

3325 A. Administrativverfahren: I. Die Vorschrift des § 77 des Bezirksvertretungsges. über die Einbringungsstelle der Rekurse gegen Entscheidungen der Bezirksvertretungen oder des Bezirksausschusses gilt auch hinsichtlich solcher Entscheidungen, wo die Bezirksvertretungen oder der Bezirksausschuß als zweite Instanz entscheidet. — II. Erfordernisse der Rechtsbelehrung — Rechtssatz wie bei 1085 A. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3829.)

3326 A. Pensionsversicherung: Der in einem Textilbetriebe beschäftigte Moletteur, dessen Tätigkeit darin besteht, daß er die vom Graveur vorbereiteten Muster von den Stahlwalzen auf die Kupferwalzen überträgt und auf der ganzen Fläche dieser Walze vervielfältigt, die Maschine anläßt und den Druck mit Hilfe eines Arbeiters reguliert, leistet keine vorwiegend geistigen Arbeiten und unterliegt nicht der Pensionsversicherungspflicht im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. a), des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3894.)

3327 A. Pensionsversicherung: Von der Pensionsversicherungspflicht sind nach § 1 des Ges. Nr. 89/1920 nicht bloß untergeordnete Arbeiten leistende Personen, sondern auch Lehrlinge und Arbeiter befreit, die zwar qualifizierte, aber nicht vorwiegend geistige Arbeiten leisten oder deren Tätigkeit nicht in der regelmäßigen Beaufsichtigung der Arbeiten anderer Personen besteht. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3895.)

3328 A. Krankenversicherung: Die Bediensteten einer landwirtschaftlichen Lagergenossenschaft, welche nicht[1]) die Bearbeitung des eigenen Bodens behufs Erzielung von Früchten zum Gegenstande hat, gehören zur Bezirkskrankenkasse und nicht zur landwirtschaftlichen Bezirkskrankenkasse. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3896.)

3329 A. Bodenreform: Die Entscheidung des staatl. Bodenamtes, mit welcher die Zustimmung zur Veräußerung eines beschlagnahmten Grundstückes bloß deshalb verweigert wurde, weil sein ehemaliger Eigentümer nicht mehr das Dispositionsrecht darüber besitze, zumal das staatl. Bodenamt des Grundstück nach Einbringung des Gesuches übernommen habe, ist gesetzwidrig. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3916.)

3330 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): Im Strafverfahren wegen Vernachlässigung der Konskriptionspflicht gemäß § 9 der Reg. Vdg. Nr. 61/1920 ist der weitere Instanzenweg ausschließlich nach dieser Vorschrift und nicht nach dem Ges. Art. XX v. J. 1901 zu beurteilen. (Erk. v. 5. III. 1924, Z. 3917.)

3331 A. Verfahren vor dem OVG. — Konskriptionsangelegenheiten: Der Rat einer Stadt mit geordnetem Magistrat ist zur Beschwerdeführung gegen eine Verfügung des Stadtpolizeihauptmannes, durch die er eigenmächtig die allgemeine Meldepflicht eingeführt hat, auch dann legitimiert, wenn die Verfügung aus der Zeit stammt, wo er noch nicht den Charakter eines Staatsbeamten im Sinne des Ges. v. 31. III. 1920, Slg. Nr. 233, hatte. (Erk. v. 6. III. 1924, Z. 22.685/23.)

3332 A. Hochschulen: Der für die Remunerationen der Hochschulprofessoren im § 10 des Ges. Nr. 78/1919 aufgestellte Satz ist ein Jahressatz. (Erk. v. 6. III. 1924, Z. 3490.)

3333 A. Staatsbedienstete: Personalzulage gemäß § 1, Z. 2, des Ges. Nr. 457/1919 über die Anrechnung von Kriegshalbjahren? (Erk. v. 6. III. 1924, Z. 3771.)

3334 A. Staatsbedienstete: I. Aus der Vorschrift des § 67, Abs. 3, der Beamtendienstpragm. ergibt sich kein Recht des Beamten, den Antritt des Dienstes in der neuen Wirkungsstätte, wohin er versetzt wurde, von irgend welchen Bedingungen abhängig zu machen; in dieser Richtung von dem Beamten vorgebrachte Wünsche haben nicht den Charakter von vertragsmäßigen Propositionen. — II. Bedingungen

[1]) In der amtlichen Sammlung fehlt zwar die Negation, doch beruht dies, wie sich aus den Gründen des Erkenntnisses klar ergibt, offenbar auf einem Irrtum.

Digitized by Google

des Diätenanspruches aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes. (Erk. v. 7. III. 1924, Z. 3912.)

3335 A. Bodenreform: Die Gemeinde hat weder nach den §§ 1 und 15 des Ges. Nr. 81/1920 noch nach § 16 des Ges. Nr. 236/1922 einen Rechtsanspruch auf Zuteilung beschlagnahmten Besitzes. (Erk. v. 8. III. 1924, Z. 12.551/23.)

3336 A. Administrativverfahren. — Bergrecht: I. Die Partei hat keinen absoluten Anspruch darauf, daß jedem ihrer Beweisanträge entsprochen werde. — II. Die Ablehnung eines Antrages auf Durchführung eines Sachverständigenbeweises kann bloß dann einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bilden, wenn ein für die verhandelte Angelegenheit bedeutsamer Beweis angeboten wurde. — III. Die Bergbehörden haben zu beurteilen, ob die Sachverständigen aus dem Fache der Geologie, des Bergwesens und der Hydrologie die genügende fachliche Qualifikation besitzen und ob das von ihnen erstattete Gutachten eine geeignete Grundlage für die Entscheidung bildet. — IV. Die Behörde ist verpflichtet, sich mit jeder sachlichen Ausstellung zu befassen, die von der Partei gegen die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens vorgebracht wird. (Erk. v. 8. III. 1924, Z. 3763.)

3337 A. Militärwesen: Für die Frage, ob die Witwe eines ehem. österr. Militärgagisten der Reserve den Anspruch auf ihre bisherige Pension gemäß § 45 des Ges. 76/1922 aus dem Grunde verliert, weil ihr Einkommen 40.000 K übersteigt, ist ihr Einkommen in dem Zeitpunkte maßgebend, in dem über den Verlust der Pension entschieden wird, und nicht etwa das Einkommen aus der Zeit, in der der Anspruch auf die Pension seinerzeit entstanden ist. (Erk. v. 8. III. 1924, Z. 4015.)

3338 A. Staatsbedienstete: Es besteht kein Anspruch darauf, daß ein Zeitraum, der einem Staatsbediensteten bereits einmal als Zivildienstzeit angerechnet wird, noch ein zweitesmal als Militärdienstzeit angerechnet werde. (Erk. v. 8. III. 1924, Z. 4019.)

3339 A. Militärwesen: Unterschied zwischen Wehrpflicht und Dienstpflicht nach dem österr. Wehrges. v. J. 1912. (Erk. v. 10. III. 1924, Z. 4012.)

3340 A. Administrativverfahren. — Staatsbedienstete: Das Finanzministerium ist — soweit es sich die Entscheidung nicht auf eine in der Sammlung der Ges. und Vdgen. kundgemachte Weise vorbehalten hat — nicht berechtigt, die Entscheidung der Generalfinanzdirektion in Bratislava über die Pensionsansprüche eines ehem. ung. Finanzbeamten instanzmäßig zu überprüfen. (Erk. v. 10. III. 1924, Z. 4116.)

3341 A. Öffentliche Bedienstete: Zur Regelung der Dienstverhältnisse der Ärzte der allg. öffentl. Krankenhäuser. (Erk. v. 10. III. 1924, Z. 4152.)

3342 A. Öffentliche Bedienstete. — Gesundheitswesen: Das Dienstverhältnis der Ärzte der allg. öffentl. Krankenhäuser in Böhmen ist öffentlichrechtlicher Natur. (Erk. v. 10. III. 1924, Z. 4190.)

3343 A. Zusehüsse zur Verbilligung der Mahlprodukte: I. Eine Spiritusbrennerei kann nicht als landwirtschaftliche Unternehmung im Sinne des § 4, letzt. Abs., der Verfügung des Ständ. Aussch. v. 25. VIII. 1920. Slg. Nr. 494, angesehen werden. — II. Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist von der Zahlung der Arbeitgeberbeiträge auch hinsichtlich der Angestellten der Teichwirtschaft befreit. — III. Die Befreiung von der Zahlung der Arbeitgeberbeiträge für die Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben ersteckt sich auch auf die Bediensteten, die in diesen Betrieben mit anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind. (Erk. v. 11. III. 1924, Z. 4176/23.)

3344 A. Baurecht. — Eisenbahnrecht. — Enteignung. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Entschädigungskommission gemäß § 6 der kais. Vdg. v. 16. X. 1914, RGBl. Nr. 284, ist eine Verwaltungsbehörde; gegen ihre Entscheidungen ist die Beschwerde an das OVG. zulässig. — II. Zur Auslegung des Begriffes Entschädigung (Schadloshaltung) gemäß § 4 des Ges. über die Enteignung zu Eisenbahnzwecken RGBl. Nr. 30 v. J. 1878. — III. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Entschädigungskommission bei Ermittlung des dem Eigentümer des Grundstückes durch die Enteignung für Eisenbahnzwecke erwachsenen vermögensrechtlichen Nachteiles gemäß der kais. Vdg. RGBl. Nr. 284/1914 und der Min. Vdg. RGBl. Nr. 54/1915 sinngemäß die Vorschriften der Schätzordnung v. 25. VII. 1897, RGBl. Nr. 175, berücksichtigt. — IV. Das Verfahren vor der Entschädigungskommission gemäß § 6 der Vdg. 284/1914 ist von dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung beherrscht; in diesem Verfahren gilt jedoch — u. zw. auch nicht analog — die Vorschrift des § 272 ZPO. nicht. (Erk. v. 11. III. 1924, Z. 17.887/23.)

Digitized by Google

3345 A. Pensionsversicherung: Eine Person, die in einer Maschinenfabrik als Maschinenschlosser und außerhalb der Fabrik als Monteur beschäftigt ist, der die Maschinen selbst montiert und zugleich die Arbeit seiner Gehilfen beaufsichtigt, unterliegt nicht der Pensionsversicherungspflicht. (Erk. v. 11. III. 1924, Z. 4104.)

3346 A. Pensionsversicherung: I. Ein „Lehrling" ist nicht schon deshalb von der Pensionsversicherungspflicht aus geschlossen, weil er Lehrling im Sinne der Gewerbeordnung ist; vielmehr entscheidet auch hier der Inhalt seiner Beschäftigung. — II. Ein bei einem Kaufmanne beschäftigter Lehrling ist der Pensionsversicherungspflicht unterworfen, wenn er nicht vorwiegend kaufmännische Arbeiten verrichtet. (Erk. v. 11. III. 1924, Z. 4105.)

3347 A. Pensionsversicherung: Die Monteure, die in einer Maschinenfabrik mit der Zusammenstellung der Maschinen aus den bereits fertigen Bestandteilen nach den ihnen beigestellten Zeichnungen und mit Hilfe von Arbeitern und Taglöhnern beschäftigt sind, unterliegen nicht der Pensionsversicherungspflicht. (Erk. v. 11. III. 1924, Z. 4106.)

3348 A. Sprachenrecht: I. Das in der Vorschrift des § 2 des Ges. Nr. 122/1920 begründete Sprachenrecht hat der Angehörige der Sprache der Minderheit auch in Streitsachen, die nach dem Ges. Nr. 4/1918 zur Kompetenz des Landeszivilgerichtes in Prag gehören. — II. Der Umstand, daß noch keine Durchführungsverordnung erlassen wurde, behindert die Wirksamkeit des Sprachenges. nicht. — III. Welcher Gerichtsbezirk entscheidet hinsichtlich der Sprachenfrage in Streitsachen nach dem Ges. Nr. 4/1918? (Erk. v. 11. III. 1924, Z. 4150.)

3349 A. Gemeindewahlen: Das passive Wahlrecht gemäß § 4 der Gemeindewahlordnung setzt ebenso wie das aktive Wahlrecht die Eintragung in die Wählerverzeichnisse voraus. (Erk. v. 11. III. 1924, Z. 4198.)

3350 A. Gemeindewahlen: I. Die Berechtigung der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung der Wählbarkeit der gewählten Person gemäß § 53 der Gemeindewahlordnung erstreckt sich nicht bloß auf die Gründe der Nichtwählbarkeit gemäß § 4, sondern auch auf die von der Wählbarkeit gemäß § 5 ausschließenden Gründe. — II. Die Gemeindebediensteten, die sich im dauernden Ruhestande befinden, sind von der Wählbarkeit gemäß § 5, Z. 1, der Gemeindewahlordnung nicht ausgeschlossen. (Erk. v. 11. III. 1924, Z. 4199.)

3351 A. Gemeindewahlen: I. Die Voraussetzung des Wohnens gemäß § 4 der Gemeindewahlordnung ist bei einem Mittelschulprofessor in einer Gemeinde, von der aus er sein Amt nicht ausüben kann (§ 35 der Professorendienstprag.), nicht gegeben, selbst wenn er in dieser Gemeinde eine Wohnung hat. — II. Die Erfordernisse der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung sind mit Beziehung auf jene Gemeinde zu beurteilen, in der die Wahl vorgenommen werden soll. (Erk. v. 11. III. 1924, Z. 4200.)

3352 A. Bodenreform: I. In welchen Grenzen kann das OVG. mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 3 a) VG.-Ges. über eine Beschwerde gegen die Kündigung der Bewirtschaftung von beschlagnahmten Liegenschaften entscheiden? — II. Der Teil eines beschlagnahmten Grundbesitzes, der durch den mit Zustimmung des staatl. Bodenamtes durchgeführten Verkauf Bestandteil eines gleichfalls vom Staate beschlagnahmten Besitzes geworden ist, unterliegt weiter der Beschlagnahme. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 17.322/23.)

3353 A. Schulgeld an den staatl. Mittelschulen: I. Das an den staatl. Mittelschulen nach der Reg. Vdg. v. 19. XII. 1921, Slg. Nr. 463, bemessene Schulgeld ist keine öffentliche Abgabe, wie sie der § 111 Verf. Urk. im Sinne hat. — II. Es ist gesetzwidrig, wenn die Behörde der Bemessung des Schulgeldes an staatl. Mittelschulen das vom Verpflichteten für das vorangegangene Kalenderjahr annähernd angegebene Einkommen und nicht das in den vorangegangenen Jahren zuletzt rechtskräftig besteuerte Einkommen zugrundegelegt hat. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 1219.)

3354 A. Bodenreform: Das staatl. Bodenamt kann die angesuchte Zustimmung zur Veräußerung des beschlagnahmten Bodens aus dem Grunde verweigern, weil der Staat sich selbst entschlossen hat, diesen Boden für sich zu behalten. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 2655.)

3355 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Für den Diätenanspruch aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes gemäß Punkt II D 2 der „Grundsätze für die Regelung der persönlichen Verhältnisse der Staatsbediensteten in der Slowakei"

Digitized by Google

genügt es, wenn der zur Zeit der Ernennung nicht verheiratete Bedienstete zur Zeit des Dienstantrittes in der Slowakei verheiratet war, sofern die übrigen Bedingungen des zit. Punktes erfüllt sind. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 3247.)

3356 A. Wertzuwachsabgabe: Nicht jede von der Partei nebenbei erfolgte Angabe über den gemeinen Wert der Liegenschaft bietet der Behörde die Grundlage für die Bemessung der Abgabe gemäß § 17, Abs. 2, zweiter Satz, der Abg. Ordg. Nr. 545/20, sondern bloß eine solche Angabe, die von der Partei über Aufforderung der Behörde in dem Bewußtsein gemacht wurde, daß es sich um die Bestimmung des gemeinen Wertes zum Zwecke der Bemessung der Abgabe handle. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 4127.)

3357 A. Bodenreform: Das staatl. Bodenamt kann die Zustimmung zur Veräußerung eines Teiles eines beschlagnahmten Grundbesitzes aus dem Grunde verweigern, weil durch den Verkauf trotzdem, daß der verkaufte Teil auch weiterhin Bestandteil eines beschlagnahmten Grundkomplexes sein würde, die Kolonisierungsaktion mit Rücksicht auf den Anspruch des Käufers gemäß § 11 des Beschl. Ges. gefährdet wäre. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 4195.)

3358 A. Bodenreform: Hat die den beschlagnahmten Boden bewirtschaftende Person in dem gemäß § 63 Zuteil. Ges. eingeleiteten Verfahren mit den Bodenwerbern ein Übereinkommen abgeschlossen, so wurde durch dieses Übereinkommen ein privatrechtliches Verhältnis begründet und es kann daher diese Person beim staatl. Bodenamte nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Revision dieses Übereinkommens verlangen. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 4196.)

3359 A. Wertzuwachsabgabe: Der Beweis der Zurechnungen gemäß den §§ 8 und 16, Abs. 2, Abg. Ord. v. J. 1920 kann auch durch Zeugen geführt werden. (Erk. v. 13. III. 1924, Z. 14.274/23.)

3360 A. Bodenreform: Ist das den Anspruch gemäß § 11 Beschl. Ges. geltend machende Gesuch beim staatl. Bodenamte oder beim Gerichte erst eingelangt, nachdem der Antrag auf Zustellung der Kündigung der Wirtschaftsführung bereits beim Gerichte eingebracht worden war, so kann die Kündigung nicht als gesetzwidrig befunden werden. (Erk. v. 13. III. 1924, Z. 4194.)

3361 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht (Slowakei): Die in der Vdg. Nr. 61/1920 festgesetzte Geldstrafe von 50.000 Kč kommt einer Verschließungsstrafe von einem Monate gleich; es ist daher gesetzwidrig, wenn auf eine längere Verschließungsstrafe als Ersatz für die uneinbringliche Geldstrafe erkannt wurde. (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4097.)

3362 A. Bodenreform. — Kultusangelegenheiten (Slowakei): Trifft die Konskriptionspflicht hinsichtlich des Besitzes einer evangelischen Religionsgemeinde den Pfarrer oder den Kurator? (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4098.)

3363 A. Polizeistrafrecht: Die Bestimmungen des Ges. Nr. 562/1919 über die bedingte Verurteilung gelten nicht für das Strafverfahren vor den politischen Behörden in Böhmen, Mähren und Schlesien. (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4100.)

3364 A. Öffentliche Bedienstete. — Schulwesen: Nach welchen Vorschriften richten sich die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten und der Lehrer der landwirtschaftlichen Landesschulen in Mähren? (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4344.)

3365 A. Gemeindebeamte: Der Umstand, daß ein juristischer Konzeptsbeamter, der selbst nicht die Qualifikation für den Veterinärdienst besitzt, nach den Bestimmungen der Gemeinde die Konzepte des Tierarztes approbiert, schließt nicht die Stellung dieses Tierarztes als leitenden Beamten im Sinne des § 19, II, 1, des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, aus. (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4404.)

3366 A. Gemeindebeamte: Die einem Gemeindebeamten vor Wirksamkeit des Ges. v. 23. VII. 1919, Slg. Nr. 443, gewährten und durch § 41, Abs. 3, dieses Ges. aufrechterhaltenen besonderen Begünstigungen sind bei der Festsetzung seines gesamten Diensteinkommens im Sinne des § 1 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 312, nicht maßgebend. (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4502.)

3367 A. Öffentliche Beamte. — Administrativverfahren (Slowakei): Der Minister für die Slowakei ist nicht kompetent, über ein Revisionsgesuch gemäß § 3 des Ges. Art. XX v. J. 1901 zu entscheiden, das ein ehem. aus dem Dienste entlassener städtischer Beamter gegen den Ausspruch des Župans eingebracht hat, mit welchem im Einklange mit der ersten Instanz sein Gesuch um Wiederanstellung im Dienste derselben Gemeinde abgewiesen wurde. (Erk. v. 15. III. 1924, Z. 3711.)

Digitized by Google

3368 A. Administrativverfahren. — Baurecht (Slowakei): Die Kompetenz, die nach der Rechtslage vor dem 1. I. 1923 in den Angelegenheiten, in denen in II. Instanz der Župan entschieden hat, in III. Instanz dem Administrativausschusse zustand, ist nach dem 1. I. 1923 nicht an das Ministerium übergegangen. (Erk. v. 15. III. 1924, Z. 3712.)

3369 A. Staatsbeamte. — Legionäre: Durch die Anrechnung des Legionärdienstes gemäß Art. 1 und 3 der Reg. Vdg. v. 4. III. 1920, Slg. Nr. 151, ist — soweit es sich um die Bestimmung des Dienstranges handelt — die den Legionären durch das Ges. v. 24. VII. 1919, Slg. Nr. 462, gewährte Begünstigung erschöpft. Für die Bestimmung des Dienstranges in der später durch Ernennung erlangten Rangsklasse gelten die allgemeinen Vorschriften des § 37 Dienstpragm. (Erk. v. 15. III. 1924, Z. 4446.)

3370 A. Vereinsrecht (Slowakei): I. Bei der allgemeinen Statutenrevision kann die Genehmigung des Statuts nicht deshalb verweigert werden, weil der Verein das Statut nicht einhalte. — II. Der Umstand, daß das Statut eines bereits zu Recht bestehenden Vereines bei der angeordneten allgemeinen Statutenrevision von der Behörde nicht genehmigt wurde, ist an und für sich kein Grund für die Auflösung des Vereines. (Erk. v. 15. III. 1924, Z. 4447.)

3371 A. Kohlenwirtschaft: Weder aus § 5 des Ges. Nr. 260/1920 noch aus § 32 desselben Ges. in der Fassung des Art. I des Ges. Nr. 296/1921 kann die Berechtigung der dort genannten Minister abgeleitet werden, den Bergwerksbesitzern die Einhebung und Abfuhr von für die Erbauung staatlicher Bergarbeiter-Wohnhäuser bestimmten Zuschlägen zu den Kohlenpreisen aufzutragen. (Erk. v. 15. III. 1924, Z. 4449.)

3372 A. Staatsbeamte (Karpathorußland): Über das Erlöschen des Pensionsanspruches wegen zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande. (Erk. v. 17. III. 1924, Z. 4494.)

3373 A. Betriebsausschüsse: Hinsichtlich der Entlassung aus der Arbeit genießen zwar die Ersatzmänner des Betriebsausschusses dieselbe Begünstigung wie die Mitglieder des Betriebsausschusses; den Mitgliedern des Wahlausschusses aber steht diese Begünstigung nicht zu. (Erk. v. 17. III. 1924, Z. 4666.)

3374 A. Betriebsausschüsse: Zur Auslegung des Begriffes „Betrieb" nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse. (Erk. v. 17. III. 1924, Z. 4667.)

3375 A. Gemeindebeamte. — Groß-Prag: Die Gemeinde Prag kann auf Grund des Ges. Nr. 495/1921 ihren Beamten ab 1. III. 1922 25% der Einkommensteuer und einen 8%igen Pensionsbeitrag abziehen. (Erk. v. 17. III. 1924, Z. 6607.)

3376 A. Gemeindebeamte: Auch für eine Gemeinde mit weniger als 3000 Einwohnern gilt die Vorschrift des § 19, Z. IV, des Ges. Nr. 443/1919 über das Quartiergeld der Gemeindebeamten. (Erk. v. 18. III. 1924, Z. 4330/23.)

3377 A. Polizeistrafrecht. — Bodenreform (Slowakei): In dem Strafverfahren wegen Vernachlässigung der Konskriptionspflicht gemäß § 9 der Vdg. Nr. 61/1920 ist der weitere Instanzenzug ausschließlich nach dieser Vorschrift und nicht nach dem Ges. Art. XX v. J. 1901 zu beurteilen. (Erk. v. 18. III. 1924, Z. 1075.)

3378 A. Staatsbürgerschaft: Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch den Vater erstreckt sich gemäß § 7 des Ges. Art. L v. J. 1879 nicht auf die großjährigen Kinder. (Erk. v. 18. III. 1924, Z. 4626.)

3379 A. Staatsbedienstete: Unter der Herrschaft der Reg. Vdg. Nr. 348/1919 hat ein Staatsbediensteter bloß dann den Anspruch auf Teuerungszulagen für ein nicht in seinem Haushalte lebendes uneheliches Kind, wenn er ihm gegenüber die Unterhaltungspflicht erfüllt und ihm das Kind mit seiner Einwilligung in der Matrik zugeschrieben ist, u. zw. erst vom Zeitpunkte dieser Zuschreibung. (Erk. v. 18. III. 1924, Z. 4627.)

3380 A. Öffentliche Bedienstete (Slowakei): I. Es besteht keine allgemeine Norm, durch welche die Diurnisten der ehem. Komitatsbehörden in den tschechosl. Staatsdienst übernommen worden wären. — II. Einem ehem. Diurnisten beim Stuhlrichteramte, der nicht ausdrücklich im tschsl. Staatsdienste angestellt wurde, steht nicht der Anspruch auf Ruhegenuß nach den für die tschsl. Staatsbediensteten geltenden Vorschriften zu, u. zw. auch nicht auf Grund der §§ 17 und 19 des Ges. Nr. 394/1920. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 12.692/23.)

3381 A. Staatsbedienstete: Eine durch Änderung der Staatsgrenze (Teilung Teschens) entstandene Änderung des Dienstortes macht die Übersiedlung des Staatsbediensteten aus Dienstesrücksichten notwendig, u. zw. auch dann, wenn der

Digitized by Google

Bediensteten beurlaubt war (§ 31 Dienstpragm.). Eine solche Übersiedlung begründet den Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten auch nach dem Hofdekrete v. 13. IX. 1804 (pol. G. Slg. 22, S. 135). Durch das Drängen der Behörden des anderen Staates auf die Übersiedlung des Bediensteten aus ihrem Staatsgebiete läßt sich das Nichtabwarten des amtlichen Übersiedlungsauftrages rechtfertigen. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 22.233/23.)

3382 A. Eisenbahnrecht. — Administrativverfahren: I. Die an die Parteien gerichtete Aufforderung des Eisenbahnministeriums, die Mitglieder des Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 2 und 3 der Reg. Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 546, zu ernennen, enthält in sich den Ausspruch über die gesetzliche Kompetenz dieses Ministeriums zu der Tätigkeit, mit der es durch diese Vdg. betraut wurde, welcher Ausspruch eine „Entscheidung" im Sinne des § 2 VG.-Ges. ist. — II. Die Kompetenz des Eisenbahnministeriums zur Verhandlung nach der zit. Vdg. ist schon durch den Streit der Parteien über die Existenz oder den Umfang des aus § 1 abgeleiteten Anspruches gegeben; aus welchem Grunde die Parteien sich nicht selbst über diesen Anspruch geeinigt haben und worin die Verschiedenheit ihrer Standpunkte besteht, ist irrelevant. — III. Eine die Nichtigkeit einer Entscheidung wegen Inkompetenz der Behörde geltend machende Beschwerde kann die Partei auch einbringen, wenn sie eine frühere Erledigung derselben Behörde unangefochten gelassen hat. Die Beschwerdefrist ist in einem solchen Falle vom Tage der Zustellung der letzten Erledigung zu rechnen. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 4491.)

3383 A. Währung. — Wertzuwachsabgabe: Über die Parität der tschsl. Krone mit der österr.-ung. Krone. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 4493.)

3384 A. Ausweisung aus der Gemeinde: I. Durch die Bestimmung des § 11. Abs. 2, der böhm. Gemeindeordnung, daß gegen ein Ausweisungserkenntnis der Gemeinde bei der politischen Behörde Abhilfe gesucht werden kann, ist dem Betroffenen ein ordentliches Rechtsmittel und nicht bloß die Möglichkeit der Anrufung des Aufsichtsrechtes gewährt worden. — II. Für die Einbringung dieses Rechtsmittels gilt die 14tägige Frist nach § 12 des Ges. Nr. 76/1919. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 4564.)

3385 A. Baurecht: Über Bauten im Feuerrayon der Eisenbahn. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 4633.)

3386 A. Bodenreform (Slowakei): Die Unmöglichkeit der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der gekauften Liegenschaft mit Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises und die finanziellen Verhältnisse des Erwerbers kann einen Grund der Nichtgenehmigung des Kaufvertrages gemäß § 4 des Ges. Nr. 64/1918 und § 6 der Vdg. des Min. f. d. Slowakei v. 12. I. 1919, Nr. 11, bilden. (Erk. v. 20. III. 1924, Z. 4562.)

3387 A. Staatsbedienstete. — Schulwesen: I. Ein von Amts wegen an einen anderen Dienstort versetzter Staatsbeamter (Professor) hat Anspruch auf die Möbelentschädigung und die Diäten und Reisekosten aus Anlaß der Übersiedlung, nicht aber auf Ersatz der mit der Reparatur der bei der Übersiedlung beschädigten Möbel oder mit der Adaptierung der neuen Wohnung verbundenen Auslagen. — II. Ein solcher Beamter (Professor) hat während der Zeit, während welcher er — weil er im neuen Dienstort keine Wohnung hat — von seinem bisherigen Wohnorte, wo er seinen Haushalt mit der Familie besitzt, täglich in den neuen Dienstort fährt, weder auf die normalmäßigen Diäten noch auf die Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes Anspruch. (Erk. v. 20. III. 1924, Z. 4631.)

3388 A. Lehrpersonen: Anspruch auf Ersatz der entgangenen Diensteinkünfte nach dem 2. Satze des § 6 des Ges. Nr. 470/1919 haben die als Aushilfslehrer zum Militärdienste einberufenen Lehrer bloß dann, wenn sie vor dem Abgange zum Militärdienste den Lehrdienst tatsächlich angetreten haben. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 4572.)

3389 A. Schulwesen. — Gemeindebibliotheken: Die Zwangsmiete einer von der Gemeinde den Zwecken der Gemeindebibliothek gewidmeten und diesen Zwecken auch tatsächlich dienenden Räumlichkeit ist nach § 7 des Ges. Nr. 189/1919 bloß dann zulässig, wenn die Gemeindebibliothek diese Räumlichkeit zur Erfüllung ihres öffentlichen Zweckes nicht benötigt. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 4573.)

3390 A. Gemeindeautonomie. — Verfahren vor dem OVG. (Karpathorußland): Unzulässig ist die Beschwerde gegen den Ausspruch der II. Instanz, mit welchem die

Digitized by Google

Berufung gegen eine Verfügung der Komitatsbehörde gemäß § 78 des Ges. Art. XXII v. J. 1886 abgewiesen wurde, durch die in den Tagesblättern der Konkurs auf die Besetzung von Beamtenstellen bei dem Magistrate einer Stadt mit geordnetem Magistrat ausgeschrieben wurde. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 4960.)

3391 A. Öffentliche Beamte (Slowakei): Ein ehem. Fiskal beim Waisenstuhl, dem zwar ein Dekret über seine Ernennung zum tschsl. Staatsbeamten ausgefolgt wurde, der aber das Dekret, ohne den ihm zugewiesenen Posten angetreten zu haben, zurückgestellt und um Pensionierung angesucht hat, besitzt keinen Anspruch auf Pensionierung nach den tschsl., sondern bloß nach den ehem. ung. Vorschriften. (Erk. v. 22. III. 1924, Z. 4773.)

3392 A. Sicherstellung von Wohnungen: Die Sicherstellung der Wohnung im Sinne des § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, und des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 87, setzt voraus, daß sie von dem Staatsbediensteten legal bewohnt worden ist. (Erk. v. 24. III. 1924, Z. 5021.)

3393 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Eine Wohnung in dem neuen Dienstorte des Staatsbediensteten, deren Vorhandensein den Anspruch auf Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes nach dem Ministerratsbeschlusse v. 27. VII. 1920 aufhebt, sind bloß ganzjährig bewohnbare Räume, die der Zahl der Familienmitglieder und dem Umfange des Haushaltes des Bediensteten entsprechen. (Erk. v. 24. III. 1924, Z. 5023.)

3394 A. Bodenreform: Aus der Art und Weise, wie der Staat den beschlagnahmten Boden zu Zwecken der Durchführung der Bodenreform erworben hat, kann der Pächter des beschlagnahmten Gutes nicht die Befreiung von der Verpflichtung ableiten, nach erteilter Kündigung dem Staate zu weichen. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 3431.)

3395 A. Bodenreform: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn der prinzipiellen Zustimmung zur Veräußerung eines beschlagnahmten Besitzes die Bedingung der Bezahlung der 10%igen Gebühr beigefügt wird. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 4240.)

3396 A. Sicherstellung von Wohnungen: Die Sicherstellung einer Wohnung gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/1922 in der Fassung des Ges. Nr. 87/1923 ist nicht zulässig, wenn das Mietverhältnis zwischen dem Eigentümer des Hauses und dem die Wohnung bewohnenden Staatsbediensteten bereits vor Zustellung der Entscheidung über die Sicherstellung der Wohnung durch Übereinkommen der Parteien gelöst worden ist. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 5019.)

3397 A. Sicherstellung von Wohnungen: Eine Wohnung, die ein Staatsbediensteter in seinem eigenen Hause bewohnt, unterliegt nicht der Sicherstellung gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/1922 in der Fassung des Ges. Nr. 87/1923. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 5020.)

3398 A. Bodenreform: I. Die Frage, ob sich unter den vom Staate beschlagnahmten Liegenschaften Objekte befinden, die gemäß § 3, lit. a), Beschl. Ges. von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind, ist von der Partei erst dann zur Entscheidung gestellt worden, wenn das Gesuch um Ausscheidung dieser Objekte beim staatl. Bodenamte eingebracht wurde; ist dieses Gesuch in der gemäß § 3 Entsch. Ges. bei Gericht eingebrachten Äußerung gestellt worden, so ist der Tag maßgebend, an dem es vom Gerichte an das staatl. Bodenamt gelangt ist. — II. Es ist gesetzwidrig, wenn das staatl. Bodenamt in die Beschlagnahme Liegenschaften einrechnet, die dem betreffenden Besitzer nicht gehören. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 5009.)

3399 A. Bodenreform: Über den Anspruch des Eigentümers der beschlagnahmten Liegenschaften gemäß § 11 Beschl. Ges. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 5231.)

3400 A. Administrativverfahren: Wie soll die Entscheidung der Verwaltungsbehörde begründet sein? (Erk. v. 27. III. 1924, Z. 10.030/23.)

3401 A. Pensionsversicherung. — Administrativverfahren: I. In Angelegenheiten der Pensionsversicherung kann nicht von einer Rechtskraft der Entscheidung in dem Sinne gesprochen werden, daß eine mangelhafte, zwingenden Rechtsnormen über die Pensionsversicherung widersprechende Entscheidung von der Behörde nicht geändert werden dürfte und der gesetzwidrige Zustand aufrecht erhalten bleiben müßte. — II. Selbst wenn die Entscheidung der polit. Landesverwaltung, mit der erkannt wurde, daß ein bestimmter Angestellter der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliege, formell in Rechtskraft erwachsen ist, kann das Min. f. soz. Fürsorge — wenn es diesen Ausspruch für gesetzwidrig erachtet — von Amts wegen aussprechen, daß

Digitized by Google

der Angestellte vom Zeitpunkte der neuen Entscheidung der Pensionsversicherung unterliege. — III. Unterliegen die Modelleure in einer Maschinenfabrik der Pensionsversicherungspflicht? (Erk. v. 27. III. 1924, Z. 21.139/23.)

3402 A. Währung: Von welchen Behörden und nach welchen Vorschriften ist die unerlaubte Ausfuhr von Banknoten (Staatsnoten) zu bestrafen? (Erk. v. 27. III. 1924, Z. 3626.)

3403 A. Pensionsversicherung: I. Der Ausspruch der Behörde, daß ein in einer Maschinenfabrik beschäftigter Modelleur der Pensionsversicherungspflicht im Sinne des § 1 des Ges. Nr. 89/1920 unterliege, weil er kein gewöhnlicher Arbeiter sei, widerspricht dem Gesetze. — II. Zur Auslegung des Ausdruckes „Arbeiter" im Pensionsversicherungsges. (Erk. v. 27. III. 1924, Z. 3685.)

3404 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Voraussetzung des Anspruches eines gewesenen Justizbeamten des ung. Staates auf Versorgungsgenüsse gegenüber dem tschsl. Staate nach dem Ges. Nr. 270/1920 ist, daß er gemäß § 2 des Ges. Nr. 64/1918 das Gehorsamsgelöbnis geleistet und provisorisch im Amte belassen wurde. (Erk. v. 27. III. 1924, Z. 5203.)

3405 A. Staatsbedienstete: Ein erst nach dem 1. I. 1923 ernannter Staatsbediensteter hat gemäß § 7 des Ges. Nr. 394/1922 keinen Anspruch auf Zulagen in einem höheren Ausmaße als für Ledige, selbst wenn er vor der Ernennung zum Zivilstaatsdienste in Gemeindediensten und vorher im Dienstverhältnisse eines länger dienenden Unteroffiziers gestanden ist. (Erk. v. 27. III. 1924, Z. 5204.)

3406 A. Staatsbürgerschaft: Eine Optionserklärung für die Tschsl. Republik gemäß Art. 8 des Brünner Vertrages kann nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil die Frist zur Einbringung des Gesuches um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Ges. Nr. 236/1920 noch nicht abgelaufen ist. (Erk. v. 27. III. 1924, Z. 5205.)

3407 A. Sicherstellung von Wohnungen: I. Der Umstand, daß von der Behörde einmal erkannt wurde, daß die Bedingungen für die Sicherstellung einer bestimmten Wohnung gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/1922 nicht gegeben seien, hindert nicht, daß die Behörde behufs Sicherstellung derselben Wohnung das Verfahren neuerlich einleite, wenn sie der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen der Sicherstellung später eingetreten seien. — II. Eine Wohnung, die von dem früheren Mieter bereits geräumt ist, kann nicht sichergestellt werden. (Erk. v. 28. III. 1924, Z. 5013.)

3408 A. Baurecht (Slowakei). — Mieterschutz: I. Über den Umstand, ob es sich um einen nützlicheren Bau im Sinne des § 1, Z. 9, des Ges. Nr. 85/1923 handle, entscheiden nicht die Baubehörden (sondern das Gericht). — II. Der Mieter ist in dem Verfahren über die Baubewilligung im Sinne der Bauordnung der Stadt Bratislava nicht Partei. (Erk. v. 28. III. 1924, Z. 5014.)

3409 A. Ersatz von Kriegsschäden: Der Ersatz der vom magyarischen, bezw. tschsl. Militär während des Bolschewikeneinfalles in die Slowakei im J. 1919 verursachten Kriegsschäden fällt nicht unter die Vorschriften des Ges. Nr. 333/1920 und der Vdg. Nr. 366/1920. (Erk. v. 28. III. 1924, Z. 5101.)

3410 A. Bezirksbeamte: Die Vorschrift des § 3 des Ges. Nr. 495/1921 berührt auch die Ansprüche eines autonomen Beamten auf eine günstigere Vorrückung, als sie den Staatsbeamten gleicher oder gleichwertiger Kategorien zusteht, sofern diese Ansprüche auf der Dienstordnung oder einem Beschlusse der betreffenden autonomen Körperschaft beruhen. (Erk. v. 28. III. 1924, Z. 5405.)

3411 A. Gewerberecht: I. Gegen die Annullierung der in der Gehilfenversammlung vorgenommenen Wahlen können bloß die in den Wahlen gewählten Personen Beschwerde führen, u. zw. nur hinsichtlich ihrer eigenen Person. — II. Die Gewerbebehörde kann gesetzwidrig durchgeführte Wahlen in der Gehilfenversammlung von Amts wegen als ungültig erklären, also auch über Einschreiten einer zum Rekurse nicht legitimierten Partei. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 1500.)

3412 A. Armenwesen (Böhmen): I. Die Heimatgemeinde ist verpflichtet, ihren — sonst anspruchsberechtigten — Angehörigen die Armenunterstützung ohne Rücksicht darauf zu gewähren, welchen Einfluß der Aufwand für die Armenfürsorge auf den Gemeindehaushalt hat. — II. Die Pflicht der Heimatgemeinde, für einen armen Angehörigen zu sorgen, ist nicht dadurch bedingt, daß keine nach dem bürgerlichen Rechte zum Unterhalte des Angehörigen verpflichteten und hiezu materiell befähigten Personen vorhanden sind. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5124.)

Digitized by Google

3413 A. Gewerberecht. — Kultusangelegenheiten: Ist der Lokalbedarf durch eine Gemeinde-Leichenbestattungsanstalt objektiv gedeckt, so kann in derselben Gemeinde eine Leichenbestattungskonzession auch nicht mit Beschränkung auf die Beerdigung der Angehörigen einer bestimmten Religionsgesellschaft verliehen werden. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5125.)

3414 A. Jagdrecht (Slowakei): Hat eine Gemeinde in der Slowakei in den Versteigerungsbedingungen für die Verpachtung der Jagd bestimmt, daß sich der Meistbietende nicht bloß mit einem beweglichen, sondern auch mit einem unbeweglichen Vermögen ausweisen müsse, so ist es nicht gesetzwidrig, wenn der Župan im Sinne des § 3 des Ges. Art. XX v. J. 1883 die Genehmigung des Pachtvertrages deshalb verweigert hat, weil auch ein bewegliches Vermögen genügende Garantie biete. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5128.)

3415 A. Kommassierung von Grundstücken: Dem Ministerium für Landwirtschaft steht in Kommassierungsangelegenheiten nach dem mähr. Ges. v. 13. II. 1884, LGBl. Nr. 30, keine Entscheidungsfunktion zu. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5184.)

3416 A. Pensionsversicherung: Das Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, schließt im § 2 unter Z. 1 von der Pensionsversicherungspflicht nicht bloß die Angestellten aus, die in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung neu eintreten, sondern auch jene Angestellten, deren Beschäftigung erst durch eine spätere gesetzliche Norm als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung erklärt wurde. Ist dies zu einer Zeit geschehen, da der Angestellte sein 55. Lebensjahr bereits vollendet hatte, so ist der Angestellte gemäß § 2, Abs. 1, Z. 1, des zit. Ges. von der Versicherungspflicht ausgenommen, aber der Dienstgeber ist verpflichtet, für ihn den Beitrag nach § 2, Abs. 2, zit. Ges. zu zahlen. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 4440/23.)

3417 A. Krankenversicherung: Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen gemäß § 6 Kr. V. G. entsteht mit dem Augenblicke, in dem der Gesundheitszustand der betreffenden Person nach dem Gutachten der ärztlichen Wissenschaft ärztliche Behandlung und Beistellung von Heilmitteln erfordert. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 4703/23.)

3418 A. Pensionsversicherung: Die Tätigkeit des Angestellten einer Textilfabrik, der die in der Weberei erzeugten Waren zwecks Konstatierung von Fehlern untersucht, kleinere Fehler selbst ausbessert und größere dem Obermeister meldet, ist eine vorwiegend geistige Tätigkeit und ein solcher Angestellter unterliegt der Pensionsversicherung nach dem Ges. Nr. 89/1920. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 8315/23.)

3419 A. Landesbeamte: I. Die Vorschrift des § 3 des Ges. Nr. 495/1921 über die Parifizierung der autonomen Bediensteten mit den Staatsbediensteten umfaßt alle Arten von Bezügen und Rechten der Landesbediensteten. — II. Durch § 10 der Staatsbeamtendienstpragmatik im Zusammenhalte mit § 3 des Ges. Nr. 495/1921 und § 19 des Ges. Nr. 394/1922 ist die Frage des allfälligen Anspruches der Landesbediensteten in Schlesien auf eine Abfertigung bei Lösung ihres provisorischen Dienstverhältnisses nicht geregelt. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 13.399/23.)

3420 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren: Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn der Landesverwaltungsausschuß über Rekurs der Beteiligten eine in Sachen der Verpachtung von Ortschaftsgründen getroffene Entscheidung der Bezirksverwaltungskommission wegen Unzuständigkeit der letzteren zur meritorischen Entscheidung behebt, gleichzeitig aber in der Sache auch eine meritorische Entscheidung fällt. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 14.769/23.)

3421 A. Wertzuwachsabgabe: Die Uneinbringlichkeit der Wertzuwachsabgabe im Sinne des § 13, Abs. 3, der Reg. Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, ist gegeben, wenn die Behörde gegen den Veräußerer vergebens alle Exekutionsmittel angewendet hat, die nach den ordnungsmäßig festgestellten Umständen des Falles zum Ziele führen könnten. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 14.897/23.)

3422 A. Unfallversicherung: Ein Kaffeehaus, in dem, wenn auch nur vorübergehend, ein elektrischer Ventilator verwendet wird, ist ein unfallversicherungspflichtiger Betrieb. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 18.502/23.)

3423 A. Gemeindeabgabe von Luxuswohnungen. — Administrativverfahren: Zur Entscheidung über die Berufung gegen den Beschluß der Gemeindevertretung auf Einhebung einer Abgabe von Luxuswohnungen ist im Sinne des § 40 und des § 6, Abs. 4, der Gemeindefinanznovelle Nr. 329/1921 die Bezirksverwaltungskommission berufen. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 21.625/23.)

Digitized by Google

3424 A. Baurecht (Prag): Eine dem geltenden Lageplane entsprechende Parzellierung kann nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil sie der neuen, zwar in Verhandlung stehenden, aber noch nicht genehmigten Regulierung widerspricht. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 4008.)

3425 A. Gewerberecht: Der Tatbestand einer Übertretung des § 59 Gew. Ord. ist gegeben, wenn der Vertreter einer Firma, die das Gewerbe des Handels mit photographischen Vergrößerungen angemeldet hat, Bestellungen auf — von einer anderen Firma erzeugte — photographische Vergrößerungen außerhalb des Standortes der Firma, bei Personen, welche diese Vegrößerungen für ihr Gewerbe nicht benötigen, und ohne ausdrückliche schriftliche Aufforderung aufsucht. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 4529.)

3426 A. Bergrecht. — Betriebsausschüsse: Zur Frage, ob bei einer bestimmten Unternehmung ein Betriebsrat nach dem Ges. Nr. 144/1920 oder ein Betriebsausschuß nach dem Ges. Nr. 330/1921 zu errichten ist. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 5543.)

3427 A. Betriebsausschüsse. — Administrativverfahren: I. Der Ausspruch einer Verwaltungsbehörde (der Schiedskommission nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse), welcher der Partei, die sich an sie gewendet hat, die Legitimation abspricht, enthält auch den Ausspruch, daß sich die Behörde zur Entscheidung in der Sache selbst für zuständig erachtet. — II. Das Verfahren vor der Schiedskommission nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse ist von der strengen Verhandlungsmaxime beherrscht. — III. Die Schiedskommission ist zur Entscheidung über den Bestand des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und den aus der Arbeit entlassenen Mitgliedern des Wahlausschusses nicht berufen. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 5585.)

3428 A. Betriebsausschüsse: I. Wird für die Arbeiter und die Angestellten ein gemeinsamer Betriebsausschuß gewählt, so genügt das Vorhandensein eines einzigen Angestellten im Betriebe nicht zur Entstehung des Anspruches nach § 7, Abs. 2, des Ges. über die Betriebsausschüsse auf eine Vertretung der Minderheit im Betriebsausschusse; es genügt aber, wenn wenigstens zwei Angestellte vorhanden sind, wobei auch die nicht wahlberechtigten Angestellten zu zählen sind. — II. Die Schiedskommission kann aber nicht selbst erklären, daß eine bestimmte Person als Vertreter der Minderheit zum Mitgliede des Betriebsausschusse zu wählen sei. (Erk. v. 31. III. 1924. Z. 5590.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1698 F. Luxussteuer: Von der Luxussteuer sind bei der Einfuhr bloß die Effekten der Einwanderer und Reisenden aus dem Auslande, nicht aber die Gegenstände einer Ausstattung und Hochzeitsgeschenke befreit. (Erk. v. 31. I. 1924, Z. 1660.)

1699 F. Luxussteuer: Der Luxussteuer unterliegen auch Lieferungen von Zuckerln im großen. (Erk. v. 1. II. 1924, Z. 16.911/23.)

1700 F. Erwerbs- und Kriegsgewinnsteuer (Slowakei): I. Die Vorschriften des ungar. Rechtes über die Einrechnung der Tage des Postenlaufes in die Fristen gelten nicht, wenn es sich nicht um Rechtsmittel handelt. — II. Die zweite Instanz kann die Vorschreibung auch zu Ungunsten der Partei richtigstellen. (Erk. v. 1. II. 1924, Z. 1631.)

1701 F. Umsatzsteuer: Die Strazza kann den allgemeinen Steuervormerk nicht ersetzen. (Erk. v. 1. II. 1924, Z. 1632.)

1702 F. Gebühr von Rechnungen (Slowakei): I. Lieferungen an die Landes-Getreide-Verkehrsanstalt unterliegen im Sinne des § 71, Punkt 4, des Ges. Art. XI : 1918 (und des § 84 der Geb.Vorschr.) der Gebühr, auch wenn über sie keine Urkunde errichtet wurde. — II. Die Erhöhung der Gebühr setzt kein Verschulden voraus. (Erk. v. 1. II. 1924, Z. 1685.)

1703 F. Einkommensteuer: Hat der Steuerpflichtige geantwortet, daß und weshalb er keine genauen ziffermäßigen Berechnungen beibringen könne, so kann nicht wegen ungenauer Beantwortung der § 213 P.-St.-G. angewendet werden. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 8319/23.)

1704 F. Einkommensteuer: I. Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf Einsicht in die Administrativakten behufs Beschwerdeführung an das OVG. — II. Die Anwendung des § 205 P.-St.-G. setzt keine wiederholte fruchtlose Aufforderung zum Bekenntnisse voraus. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 8320/23.)

Digitized by Google

1705 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Eine auf einen Revisionsbefund gegründete Abweichung vom einbekannten Reingewinn kann nur nach Bedenkenvorhalt erfolgen. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 11.079/23.)

1706 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Das Bemängelungs- und Ergänzungsverfahren hat konkret zu sein. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 11.088/23.)

1707 F. Weinsteuer: Vor Wirksamkeit der Reg.-Vdg. v. 16. VI. 1921, Slg. Nr. 220, eingeführter Wein unterliegt nicht dem Zuschlage zur Ersatzabgabe von Alkohol. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 234.)

1708 F. Gerichtsgebühren: Der Umstand, daß gegen einen Wechselzahlungsauftrag Einwendungen erhoben wurden und daß dann nach Einschränkung der Klage Ruhen des Verfahrens eintrat, ist weder für die Höhe der Gebühr vom Wechselzahlungsauftrage noch für die Vorschreibung der ganzen Gebühr zu Lasten des Beklagten von Bedeutung. (Erk. v. 4. II. 1924, Z. 1816.)

1709 F. Umsatzsteuer: Die Rückerstattung einer rechtskräftig bemessenen Umsatzsteuer ist ausgeschlossen. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1362.)

1710 F. Zollwesen: Die Identität des ins Ausland ausgeführten Gegenstandes mit dem ins Inland eingeführten muß durch Urkunden nachgewiesen werden. Ist die Identität nicht nachgewiesen, so braucht der inländische Ursprung nicht sichergestellt zu werden. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1363.)

1711 F. Gebührenstrafe (Slowakei): Wurde durch gerichtliches Urteil ausgesprochen, daß der Vertrag ungültig geworden sei, weil eine Resolutivbedingung eingetreten ist, so kann nicht die ursprüngliche Ungültigkeit des Vertrages eingewendet werden. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1777.)

1712 F. Gebühren von Pachtverträgen: Der Wert der vom Pächter übernommenen Verpflichtung der Brandschaden-Versicherung der gepachteten Objekte ist zu dem Pachtzinse zuzurechnen. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1872.)

1713 F. Übertragungsgebühr: Die Gültigkeit des Vertrages über den Verkauf einer zu einer nicht eingeantworteten Verlassenschaft gehörigen Liegenschaft tritt erst mit der Genehmigung des Nachlaßgerichtes ein und deshalb unterliegt der Vertrag der Gebühr nach den zur Zeit der Genehmigung geltenden Vorschriften. (Erk. v. 5. II. 1924, Z. 1874.)

1714 F. Gerichtsgebühren: Die Anerkennung der Schuld durch gerichtlichen Vergleich unterliegt neben der Gebühr für den Vergleich einer besonderen Gebühr. (Erk. v. 6. II. 1924, Z. 1775.)

1715 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Ein geringerer Gewinn im J. 1921 gegenüber dem Gewinne des J. 1920 bildet keinen Grund für die Herabsetzung der Steuer für das J. 1921. (Erk. v. 6. II. 1924, Z. 1869.)

1716 F. Erbgebühren: I. Die Entwertung der Valuta nach dem Tage des Erbanfalles ist ohne Bedeutung. — II. Die Gebühr von dem Betrage, den der Erbe sei es als direktes Vermächtnis oder auf bloßen Wunsch des Erblassers einer dritten Person auszuzahlen hat, richtet sich nach dem Verhältnisse dieser Person zum Erblasser. — III. Der Nachlaß eines Teilnehmers am Weltkriege im reichsdeutschen Heere genießt keine Gebührenbegünstigungen. (Erk. v. 6. II. 1924, Z. 2002.)

1717 F. Gebühr von Gesellschaftsverträgen: Grundlage der Immobiliargebühr von der Einlage einer Realität in eine Gesellschaft m. b. H. durch drei Gesellschafter ist der Wert der ganzen Realität. (Erk. v. 8. II. 1924, Z. 1903.)

1718 F. Immobiliargebühr: Bereits der Erwerb des Titels des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft begründet die Gebührenpflicht und die sachliche Haftung der Realität für die Übertragungsgebühr, selbst wenn der Vertrag nicht erfüllt wurde und der spätere Erwerber von der früheren Übertragung nichts wußte. (Erk. v. 8. II. 1924, Z. 1904.)

1719 F. Immobiliargebühr: Zugehör eines Gasthauses. (Erk. v. 8. II. 1924, Z. 1905.)

1720 F. Gebührenäquivalent: Vom 28. X. 1918 an hat auf das Gebührenäquivalent von in der Tschsl. Republik gelegenen Liegenschaften diese Republik Anspruch. (Entsch. v. 8. II. 1924, Z. 2275.)

1721 F. Dienstvertragsgebühr (Slowakei): Die vor Wirksamkeit des Ges. Slg. Nr. 295/1921 gezahlte Quittungsgebühr von Dienstbezügen (Ges. Art. XXVI : 1881) kann nicht in die Pauschalgebühr von Dienstbezügen eingerechnet werden. (Erk. v. 12. II. 1924, Z. 2427.)

Digitized by Google

1722 F. Besondere Erwerbsteuer: Für die Vorschreibung des Rentabilitätszuschlages ist von dem mit der besonderen Erwerbsteuer besteuerten Reingewinne die entrichtete Erwerbsteuer auszuscheiden, die diesem Reingewinne zugerechnet wurde, und nicht die Erwerbsteuer, die auf diesen Reingewinn entfallen würde. (Erk. v. 12. II. 1924, Z. 2428.)

1723 F. Besondere Erwerbsteuer: Enthält das Genossenschaftsstatut die Vorschrift, daß sich die Geschäftsführung nach den Regeln der von der Generalversammlung genehmigten und alle Mitglieder bindenden Geschäftsordnung richtet, so ist bei Lösung der Frage der Begünstigungen des § 85 P.-St.-G. die betreffende Vorschrift der Geschäftsordnung ebenso zu berücksichtigen, wie wenn sie im Statut enthalten wäre. (Erk. v. 12. II. 1924, Z. 2429.)

1724 F. Bürgschaftsgebühr (Slowakei): Die Befreiung von der Bürgschaftsgebühr nach der Anm. 1 zu T. P. 60 der ung. Geb.-Vorschr. erstreckt sich bloß auf eine Bürgschaft, die in der Urkunde über das Hauptgeschäft von einem der Hauptkontrahenten dem anderen Hauptkontrahenten bestellt wurde, nicht aber auf eine in dieser Urkunde von einer dritten Person bestellte Bürgschaft. (Erk. v. 13. II. 1924. Z. 1492.)

1725 F. Allgemeine Erwerbsteuer: I. Von einem am 1. XI. 1918 übernommenen Unternehmen war die Steuer für die Periode 1918/19 nach den Betriebsverhältnissen der ersten zwölf Monate zu bemessen, selbst wenn die Steuer erst vom nächsten Quartal vorgeschrieben wurde. — II. Für die Periode 1920/21 waren die Verhältnisse des Kalenderjahres 1919 und nicht jene des Geschäftsjahres 1919/20 maßgebend. (Erk. v. 13. II. 1924, Z. 2439.)

1726 F. Einkommen- und Kriegssteuer: I. Die internen Erlässe des ehem. österr. Finanzministeriums, welche die Besteuerung der Zinsen des zur Zeichnung von Kriegsanleihe verwendeten Kapitals an Stelle der erwarteten Kriegsanleihezinsen gestatten, gewähren dem Steuerpflichtigen keinen Rechtsanspruch auf eine Abweichung vom § 156 PStG. — II. Einwendungen gegen das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung können im Rekurse gegen die Kriegssteuer nicht erhoben werden. (Erk. v. 13. II. 1924, Z. 2795.)

1727 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Die Erwerbsteuerkommission kann bei der Veranlagung dieser Steuer den für die Zwecke der Einkommensteuer festgesetzten Reingewinn des steuerpflichtigen Unternehmens nicht ohne Mitwirkung des Steuerträgers berücksichtigen. (Erk. v. 13. II. 1924, Z. 2798.)

1728 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): Mit der Vorschreibung der Gebühr von einem Wechselzahlungsauftrage braucht nicht bis zur Rechtskraft des Auftrages gewartet zu werden. (Erk. v. 14. II. 1924, Z. 2382.)

1729 F. Gebührenäquivalent: Eine offene Handelsgesellschaft ist nicht vom 1. I. 1921 vom Gebührenäquivalent befreit, selbst wenn sie nur auf Lebzeiten der Gesellschafter und für deren Erben errichtet wurde. (Erk. v. 14. II. 1924, Z. 2424.)

1730 F. Kriegsgewinnsteuer: Nachweis der Unterschätzung der Friedensvorräte an Waren. (Erk. v. ? II. 1924, Z. ?[1])

1731 F. Erbgebühren: Wenn die Erbgebühren von Kriegsanleiheschuldverschreibungen nach den von der Erbin im Verlassenschaftsausweise angegebenen Werten bemessen wurden, so handelt es sich um ein Übereinkommen nach § 54 Geb. Ges. (Erk. v. 18. II. 1924, Z. 11.919/23.)

1732 F. Erbgebühren: Hat die Behörde die Erbgebühren von den nicht an der Börse notierten Kriegsanleiheschuldverschreibungen niedriger als nach dem Nominalwerte bemessen, so war es Sache der Erben, durch gerichtliche Schätzung nachzuweisen, daß sie einen solchen Wert nicht hatten. (Erk. v. 18. II. 1924, Z. 14.358/23.)

1733 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Wenn die Gemeinde als Lizenzbesitzerin nach dem Übereinkommen mit der Kinobesitzerin vom 1. I. Anspruch auf die Hälfte des Gewinnes hatte, wurde die besondere Erwerbsteuer mit Recht ab 1. I. vorgeschrieben. — II. Die Gemeinde kann Investitionen nicht in außerordentlicher Weise amortisieren (§ 2, Z. 4, des Ges. Nr. 102/1921), wenn die Investitionen bloß die Kinobesitzerin belastet haben. (Erk. v. 18. II. 1924, Z. ?[1])

---

[1]) In der amtlichen Sammlung fehlen die Daten dieses Erkenntnisses.

Digitized by Google

1734 F. Konversionsbegünstigungen, Schuldanerkennungs- und Einverleibungsgebühr: I. Die Konversionserleichterungen können nicht zuerkannt werden, wenn bei der konvertierten Forderung im Grundbuche der Zinsfuß nicht ersichtlich gemacht ist. — II. Die Anerkennung der Schuld durch Erschöpfung des Kredites unterliegt einer besonderen Gebühr. (Erk. v. 18. III. 1924, Z. 16.947.)

1735 F. Umsatzsteuer: Wurde die gekaufte Ware ausländischen Ursprunges im Auftrage des Importeurs den Kunden direkt aus dem Auslande geliefert, so handelt es sich neben der steuerfreien Einfuhr auch um eine steuerpflichtige inländische Lieferung. (Erk. v. 18. III. 1924, Z. 22.227/23.)

1736 F. Verjährung der Gebühr (Slowakei): Die im § 32 des Ges. Art. XI : 1918 für die Bemessung einer Nachtragsgebühr festgesetzte zweijährige Frist ist durch die Verordnung des Ministeriums mit Vollmacht f. d. Slowakei v. 25. XI. 1919, Z. 8428 praes. (Úradné Noviny v. 15. XII. 1919, Nr. 172), betreffend die Regelung des aus Gründen des Krieges verjährten Steuerbemessungs- und Einhebungsrechtes nicht berührt worden. (Erk. v. 18. II. 1924, Z. 1325.)

1737 F. Gebührenbefreiungen: I. Dem Bezirksausschusse steht nicht die persönliche Gebührenbefreiung nach Tar. P. 44/75 lit. b) des Geb. Ges. zu, wenn er das Gebäude der Bezirksverpflegsstation verkauft hat, um Mittel für die Beschaffung neuer geeigneter Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke zu gewinnen. — II. Den Bezirkskrankenkassen steht die persönliche Gebührenbefreiung nach Tar. P. 44/75 lit. b) Geb. Ges. nicht zu. (Erk. v. 18. II. 1924, Z. 2644.)

1738 F. Umsatzsteuer: Einem Vereine zur Förderung von Wissenschaft und Kunst kann die Umsatzsteuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht deshalb versagt werden, weil die Mitgliedschaft auf eine bestimmte Nation beschränkt ist. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 2778.)

1739 F. Zollwesen: Das Gutachten des Zollbeirates im Sinne des § 2 der Reg. Vdg. v. 23. IX. 1919, Slg. Nr. 525, ist nicht bloß bei im Reklamationsverfahren nach § 17 der Durchf. Vdg. zum Zolltarifges. entstandenen Streitigkeiten einzuholen, sondern auch in Streitigkeiten, die auf Grund der nachträglichen Vorschreibung einer Zollgebühr im Sinne des § 219 der Zoll- und Mon. Ord. entstanden sind. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 2841.)

1740 F. Besondere Erwerbsteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die belangte Behörde nicht den Wortlaut des neueren Statuts festgestellt hat, das für die Frage maßgebend ist, ob die Genossenschaft ihre Tätigkeit auf die Mitglieder beschränkt. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 2944.)

1741 F. Immobiliargebühr: Zugehör eines Hotels. (Erk. v. 19. II. 1924, Z. 3068.)

1742 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegsteuer: I. Reserven „für Bauzwecke", „für Maschinen und Erneuerungen", „für Warenverluste" und ein „Produktionsfonds" sind keine steuerfreien Spezialfonds. Die den Mitgliedern zurückgestellten Sanierungsbeiträge die Auslagen für den Ankauf eines Grundstückes und einen Neubau, der Rentabilitätszuschlag, die autonomen Zuschläge zur Erwerbsteuer und die Konskriptions- und Evidenzgebühren sind keine abzugsfähigen Auslagen. — II. Für die Berechnung der Kriegssteuer sind dem Stammkapital bloß die bilanzierten echten Reserven zuzurechnen, nicht aber unechte Reserven, latente Reserven und Antizipationen. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 889.)

1743 F. Kohlenabgabe: Die Befreiung von der Kohlenabgabe im Sinne des § 34 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260, kann sich bloß auf Kohle beziehen, die im Gebiete der Tschsl. Republik verbraucht wird. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 1589.)

1744 F. Erbgebühren: Nachweis der Verlassenschaftsschulden. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 2456.)

1745 F. Erbgebühren: Desgleichen. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 2840.)

1746 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Die Remuneration des Vorsitzenden des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, der nicht zugleich nach dem Vertrage oder Statut Angestellter des Gesellschaftsunternehmens ist, bildet keine Abzugspost, selbst wenn der Perzipient auf diese Remuneration ohne Rücksicht auf die Erzielung eines Reingewinnes einen Rechtsanspruch hatte. — II. Die Auslagen der Schätzung der Fabriksrealitäten behufs Erneuerung der Brandschadenversicherung sind abzugsfähig. — III. Bücherlich nicht durchgeführte Abschreibungen von in den Aktiven nicht angeführten Investitionen brauchen nicht berücksichtigt zu werden. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 2845.)

Digitized by Google

1747 F. Erbgebühren: Die Finanzverwaltung kann sich auf die Angaben des Verlassenschaftsausweises als ein Übereinkommen über den Wert nicht berufen, wenn die Erben mit Zustimmung der Rekursinstanz die gerichtliche Schätzung der in die Verlassenschaft gehörigen Wertpapiere durchführen ließen. (Erk. v. 22. II. 1924, Z. 2846.)

1748 F. Zollwesen: Über Gesuche um Rückstellung des Einfuhrzolles von Spezialmaschinen nach dem Ges. 311/1921 war meritorisch zu entscheiden, selbst wenn sie nach dem 31. XII. 1922 eingebracht wurden. (Erk. v. 23. II. 1924, Z. 2431.)

1749 F. Zollwesen: Die Bedingung, daß über eine nachträgliche Reklamation des für auf der Eisenbahn eingeführte Waren bezahlten Zolles nur verhandelt wird, wenn sich die Partei vorbehaltlos verpflichtet, die Auslagen der nachträglichen Untersuchung zu bezahlen, ist gesetzwidrig. (Erk. v. 23. II. 1924, Z. 2432.)

1750 F. Bürgschaftsgebühr (Slowakei): Die Erklärung dritter Personen im Schuldschein, als Bürgen und Zahler der Schuld der persönlichen Schuldner beizutreten, unterliegt der Bürgschaftsgebühr. (Erk. v. 23. II. 1924, Z. 2433.)

1751 F. Immobiliargebühr: Zugehör eines Gasthauses. (Erk. v. 23. II. 1924, Z. 2878.)

1752 F. Außerordentliche Verfügungen: Für den Spiritusbezugspreis war nach § 15 der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 406/1921 die Zeit der Abfertigung des Spiritus aus der Raffinerie maßgebend. (Erk. v. 26. II. 1924, Z. 2437.)

1753 F. Außerordentliche Verfügungen: Desgleichen. (Erk. v. 26. II. 1924, Z. 3325.)

1754 F. Immobiliargebühr: Zugehör einer Glasfabrik. (Erk. v. 27. II. 1924, Z. 3456.)

1755 F. Schenkungsgebühr: Die Zession einer Forderung zur Deckung des zurückgehaltenen Lohnes unterliegt nicht der Schenkungsgebühr. (Erk. v. 27. II. 1924, Z. 3457.)

1756 F. Gerichtsgebühren: Wurde das Urteil über Berufung von der höheren Instanz aufgehoben und die Sache der I. Instanz zur neuerlichen Entscheidung zurückgestellt, so kann nicht die Zurückstellung der Gebühr für das aufgehobene Urteil aus dem Grunde verlangt werden, weil der Streit nachher durch einen außergerichtlichen Vergleich beendet wurde, von dem die Gebühr besonders bemessen worden ist. (Erk. v. 27. II. 1924, Z. 3459.)

1757 F. Kaufvertragsgebühr: Der Verkauf von Holz aus der eigenen Forstwirtschaft ist kein Gewerbe im Sinne des § 9 des Ges. v. 29. II. 1864, RGBl. Nr. 20, selbst wenn das Holz gefällt verkauft wird. (Erk. v. 27. II. 1924, Z. 3589.)

1758 F. Vermögensabgabe: Die einer Genossenschaft für den Bau von Arbeiterwohnungen gehörigen Arbeiterhäuser sind nicht gemäß § 4, Abs. II, des Abgabegeg. von der Vermögensabgabe befreit. (Erk. v. 28. II. 1924, Z. 3266.)

1759 F. Kaufvertragsgebühr: Behauptet der Gebührenpflichtige im Einklange mit der Urkunde, daß der mündliche Kaufvertrag an einem bestimmten Tage vor Abfassung der Urkunde abgeschlossen wurde, so trifft die primäre Beweislast die Finanzverwaltung, wenn sie behauptet, daß der Vertrag erst am Tage der Abfassung der Urkunde abgeschlossen worden sei. (Erk. v. 28. II. 1924, Z. 3267.)

1760 F. Einkommensteuer: Unzulässigkeit der Abrechnung der Abschreibungen von Kriegsanleihen. (Erk. v. 28. II. 1924, Z. 3585.)

1761 F. Übertragungsgebühr (Slowakei): Ist das Eigentumsrecht für den Käufer der Liegenschaft bereits in das Grundbuch eingetragen worden, so besteht kein Anspruch auf Vergütung der Übertragungsgebühr wegen Aufhebung des Kaufvertrages durch Übereinkommen der Kaufparteien. (Erk. v. 28. II. 1924, Z. 3636.)

1762 F. Wechselgebühr (Karpathorußland): Als Wechsel im Sinne des Ges. v. 25. I. 1922, Slg. Nr. 30, ist auch eine solche als Wechsel bezeichnete Urkunde anzusehen, die nicht alle Erfordernisse der Wechselordnung aufweist. (Erk. v. 28. II. 1924, Z. 3637.)

1763 F. Immobiliargebühr: Hat der Käufer einer Liegenschaft (der zudem schon bücherlicher Eigentümer ist) erklärt, daß er die Liegenschaft als Bevollmächtigter einer dritten Person erworben habe, so unterliegt die Übertragung von ihm an diese dritte Person einer weiteren Übertragungsgebühr, wenn er sich bloß mit einer nicht legalisierten und nur generellen Vollmacht ausweist. (Erk. v. 29. II. 1924, Z. 3270.)

Digitized by Google

1764 F. Zollwesen: Das Gutachten des Zollbeirates über die Schätzung des Wertes und die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Schätzung sollen der Partei vor der Entscheidung über den Rekurs gegen den Wertzoll für ein Automobil mitgeteilt werden. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 3765.)

1765 F. Zollwesen: Separat eingeführte Bestandteile von Gerbereimaschinen genießen die den Gerbereimaschinen zuerkannten Begünstigungen nicht. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 3766.)

1766 F. Schenkungsgebühr: Eine Stiftung zur Ehrung des Andenkens des Verstorbenen ist keine wohltätige Stiftung im Sinne der Anm. 7 zur Tar. P. 2 der kais. Vdg. RGBl. Nr. 278/1915, selbst wenn die Erfüllung dieses Zweckes auch mit der Unterstützung einer armen Person verbunden ist. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 19.790/20.)

1767 F. Gebühr von Löschungserklärungen (Slowakei): I. Für die Gebührenpflicht einer Löschungserklärung gemäß der ung. Tar. P. 92 ist es irrelevant, daß es sich um einen Wechselkredit handelt. — II. Auch die Urkunde über die Aufhebung eines bücherlichen Pfandrechtes kann gültig beim Grundbuchsgerichte angemeldet werden. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 22.681/23.)

1768 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): Handelt es sich um zwei verschiedene Wechselzahlungsaufträge und um von verschiedenen Personen über verschiedene Beträge unterschriebene Wechsel, so sind zwei Gebühren zu entrichten. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 1883.)

1769 F. Emissionsgebühr (Slowakei): Wurden unter der Herrschaft der Reg. Vdg. Nr. 403/1920 an Stelle der auf Namen lautenden Aktien ohne Änderung des Aktienkapitals Inhaberaktien ausgegeben, so unterliegt diese Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht der Emissionsgebühr. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 2879.)

1770 F. Erbgebühren: Maßgebend ist der Wert der Wertpapiere am Tage des Ablebens des Erblassers. Die Gebühr von einem Nachlasse aus der Zeit vor dem Umsturze ist ohne Umrechnung der alten Kronen in tschsl. Währung vorzuschreiben. (Erk. v. 1. III. 1924, Z. 2880.)

1771 F. Pachtvertragsgebühr: Bei einer Erhöhung des Pachtzinses ist der ganze neue Pachtzins und nicht bloß die Differenz zwischen dem neuen und alten Pachtzinse Grundlage der Gebühr. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 10.505/23.)

1772 F. Umsatzsteuer: I. Die Bemessungsbehörden sind an die Ansicht des Revisionsorganes des Finanzministeriums nicht gebunden. — II. Es liegt keine steuerfreie Einfuhr vor, wenn der Importeur die ausländische Ware von der Grenzstation direkt an die inländischen Großhändler-Abnehmer disponiert. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 11.915/23.)

1773 F. Gebührenbefreiung: Das Ges. Nr. 281/1919 über die Förderung der Baubewegung befreit bloß von den Gebühren für die Rechtsgeschäfte, nicht aber von den Gebühren für Amtshandlungen. (Erk. v. 3. III. 1924, Z. 12.628/23.)

1774 F. Immobiliargebühr: Der Anspruch des Staates auf die Übertragungsgebühr ist bereits mit dem Abschlusse des Kaufvertrages über die Liegenschaft gegeben, selbst wenn es nicht zur bücherlichen Übertragung kommt. (Erk. v. 6. III. 1924, Z. 3269.)

1775 F. Umsatzsteuer: Zu der Frage, ob ein Versicherungsagent selbständiger Unternehmer ist oder in einem Dienstverhältnisse steht. (Erk. v. 6. III. 1924, Z. 2967.)

1776 F. Schuldanerkennungsgebühr: Es handelt sich nicht um eine gebührenfreie Anerkennung der Liquidität in der Zessionsurkunde, wenn an Stelle des ursprünglichen Wechseldarlehens eine Kreditforderung getreten ist. (Erk. v. 6. III. 1924, Z. 4204.)

1777 F. Erhöhte Gebühr: Wurden durch Gegenbriefe die wesentlichen Erfordernisse des Kaufvertrages über eine Liegenschaft festgesetzt und die Angabe bereits erlegt, so ist der Vertrag schon abgeschlossen worden. Die Vereinbarung über den Zeitpunkt der Errichtung der Einverleibungsurkunde und die Bezahlung des Kaufschillingsrestes ist für die Frist zur Anmeldung des Vertrages ohne Bedeutung. (Erk. v. 7. III. 1924, Z. 3866.)

1778 F. Kautionsurkundengebühr (Karpathorußland): I. Die Urkunde über die Bestellung einer Kredithypothek unterliegt der Skalagebühr. — II. Eine solche Urkunde kann auch im Wege des Gerichtes zur Gebührenbemessung angemeldet werden. (Erk. v. 7. III. 1924, Z. 3929.)

Digitized by Google

1779 F. Schenkungsgebühren: Die Bestimmung des Anhanges zu § 3 des Ges. v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, daß bei Schenkungen beweglicher Sachen die Gebührenpflicht von der Errichtung einer Urkunde nicht abhängig ist, gilt für die im § 31 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, angeführten Rechtsgeschäfte nicht. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 3590.)

1780 F. Einkommensteuer: Hat der Steuerpflichtige, gegen den der § 205 PStG. angewendet worden war, in der Berufung verlangt, daß ihm der Empfangschein über die Aufforderung zum Bekenntnisse behufs Prüfung der Echtheit der Unterschrift vorgelegt werde, so hat dies geschehen sollen. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 3391.)

1781 F. Gebührenstrafe (Slowakei): I. Die Nichtanmeldung eines Kaufvertrages zur Gebührenbemessung ist ein Dauerdelikt, dessen Verjährung erst mit der tatsächlichen Erfüllung der Anmeldepflicht beginnt. — II. Die dreijährige Frist des § 31. Abs. 5, des Ges. Art. XI: 1918 für die Verjährung des Rechtes zur Verhängung der Strafe ist durch die Vdg. des für die Slowakei bevollmächtigten Ministers v. 27. XI. 1919, Z. 8428, und auch durch die späteren Gesetze Nr. 685/1920 und 389/1922 nicht berührt worden. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 4061.)

1782 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): I. Sind mehrere Erben gemeinsam geklagt worden, so haften sie für die Urteilsgebühr zur ungeteilten Hand und nicht im Verhältnisse ihrer Erbteile. — II. Die Entscheidung der Finanzdirektion ist endgültig. (Erk. v. 12. III. 1924, Z. 4062.)

1783 F. Zollwesen: Rechtssatz wie bei 1765 F. (Erk. v. 13. III. 1924, Z. 576.)

1784 F. Branntweinsteuer: Versteuerung des Abganges der Branntweinvorräte. (Erk. v. 13. III. 1924, Z. 2977.)

1785 F. Zollwesen: Feststellung durch den Zollbeirat, ob es sich um eine, die Begünstigung eines niedrigeren Zolles genießende Spezialmaschine handelt. (Erk. v. 13. III. 1924, Z. 3750.)

1786 F. Gebührenäquivalent (Slowakei): Der Umstand, daß die Kriegsanleiheschuldverschreibungen nach dem 1. I. 1918 keinen Ertrag geliefert haben, ist für das Gebührenäquivalent irrelevant. (Erk. v. 13. III. 1924, Z. 4450.)

1787 F. Erbgebühren: I. Vertrag mit der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Nachlässen. — II. Währung der Gebühren für die Zeit vor Einführung der tschsl. Währung. (Erk. v. 13. III. 1924, Z. 4706.)

1788 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Die Prüfung der Bedingungen für die einheitliche Besteuerung erfolgt nach freiem Ermessen. (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4503.)

1789 F. Zollwesen: Nachweis, daß es sich um ein Hochzeitsgeschenk handelt. (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4505.)

1790 F. Gebühren von Dissolutionsverträgen: Der § 8 des Ges. v. 16. VI. 1901. RGBl. Nr. 74, gilt auch für die Teilung des Vermögens einer Handelsgesellschaft. (Erk. v. 14. III. 1924, Z. 4506.)

1791 F. Lieferungsvertragsgebühr (Slowakei): Voraussetzung für die Gebühr von Lieferungen an das Militärärar ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Vertrag über die Verbindlichkeit zu den Lieferungen vorangegangen ist. (Erk. v. 15. III. 1924. Z. 3592.)

1792 F. Immobiliargebühr: Die Immobiliarübertragungsgebühr von einem vor dem staatlichen Umsturze abgeschlossenen Vertrage über eine im jetzigen Gebiete der Tschsl. Republik gelegenen Liegenschaft ist der Tschsl. Republik zu entrichten, sofern diese Gebühr nicht bereits vor dem staatlichen Umsturze vorgeschrieben und eingehoben worden ist. (Erk. v. 15. III. 1924, Z. 4727.)

1793 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Die Rekurseinwendung, daß der im schriftlichen Vertrage angeführte Käufer einer beweglichen Sache die Sache nicht für sich gekauft habe, ist für seine eigene Gebührenpflicht ohne Bedeutung. (Erk. v. 18. III. 1924, Z. 4622.)

1794 F. Gebühren von Schuldverschreibungen (Slowakei): Schuldverschreibungen in Form eines Geschäftsbriefes sind nicht gebührenfrei. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 4303.)

1795 F. Erbgebühren: I. Die Behauptung, daß die Partei, die das Protokoll über das Übereinkommen, betreffend den Wert, ohne Vorbehalt unterzeichnet hat, sich der Tragweite des Übereinkommens nicht bewußt war, ist ohne Bedeutung. — II. Die Wertzuwachsabgabe, betreffend eine aus dem Nachlasse verkaufte Liegenschaft, ist keine Abzugspost des Nachlasses. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 4515.)

Digitized by Google

1796 F. Bereicherungssteuer (Slowakei): Die Bemessung der Bereicherungssteuer und der damit zusammenhängenden Gebühren steht in der Slowakei nicht den Steuerämtern zu. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 4543.)

1797 F. Bestandvertragsgebühr: Die Änderung des festen jährlichen Bestandzinses in einen prozentuellen Bestandzins vom Bruttoeinkommen bildet keinen Grund für die Abschreibung der Gebühr von dem ursprünglichen Vertrage. (Erk. v. 19. III. 1924, Z. 4808.)

1798 F. Urkundengebühr (Slowakei): Zur Frage, ob es sich um eine Urkundengebühr oder eine Dissolutionsvertragsgebühr handelt. (Erk. v. 20. III. 1924, Z. 4857.)

1799 F. Zollwesen: Maßgebend ist, wann die Ware der Einfuhrsverzollung unterzogen wurde, und nicht, daß sie vor dem Umsturze im jetzigen Auslande bestellt worden ist. (Erk. v. 20. III. 1924, Z. 5087.)

1800 F. Fleischsteuer: Das Gutachten, das in der Streitfrage, ob ein Fleischerzeugnis der Fleischsteuer nach § 5 des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 262, unterliegt, von der Prüfungsstelle der technischen Finanzkontrolle erstattet wurde, kann die Partei nicht von dem Rechte ausschließen, den Gegenbeweis zu führen. (Erk. v. 20. III. 1924, Z. 5088.)

1801 F. Dissolutionsvertragsgebühr: Bei der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft handelt es sich um die Teilung eines gemeinsamen Vermögens im Sinne des § 8 des Ges. RGBl. Nr. 74/1901. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 22.664/23.)

1802 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): Die Einwendung, daß der Advokat im Orte keine Stempel bekommen konnte, bildet keinen Grund für die Abschreibung der erhöhten Gebühren. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 1039.)

1803 F. Kohlenabgabe: Deputatkohle, über welche die durch die Durchf. Vdg. Nr. 261/1920 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht geführt wurden, sowie die den Arbeitnehmern aus einem fremden Bergwerk gelieferte Deputatkohle ist nicht befreit. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 1633.)

1804 F. Besondere Erwerbsteuer: Die Begünstigungen des § 85 PStG. stehen einer landwirtschaftlichen Genossenschaft nicht zu, die durch das Statut hinsichtlich der Anlegung der Kassenüberschüsse bei zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten nicht beschränkt ist und sich hinsichtlich der Beschaffung der Produktionsstoffe und deren Verarbeitung nicht auf die Mitglieder beschränkt. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 4305.)

1805 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegssteuer: I. Das von einer Gesellschaft m. b. H. einem Gesellschafter für die Benützung seiner Patente gegebene Entgelt stellt sich nicht als Verteilung des Gewinnes dar. — II. Bei der Bemessung der Kriegssteuer von der inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens, das seinen Sitz in Österreich hat, sind die Erträgnisse der Friedensjahre zu berücksichtigen, wenn sie schon vor dem J. 1914 hier betrieben wurde. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 4406.)

1806 F. Besondere Erwerbsteuer: Ein Unternehmen mit öffentlicher Rechnungslegung ist verpflichtet, über behördliche Aufforderung außer den Spezialbilanzen auch die genehmigte Generalbilanz vorzulegen. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 4407.)

1807 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): Wurde auf Lieferung von Waren und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung geklagt und hat das Gericht den Streitgegenstand durch Summierung der beiden Ansprüche festgesetzt, so bildet die Summe die Grundlage der Gerichtsgebühren. (Erk. v. 22. III. 1924, Z. 22.688/23.)

1808 F. Gebührenbefreiungen (Slowakei): Die Klauseln über die gerichtliche Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde sind von der Gebühr nach Tar. P. 69 der ung. Geb. Vorschr. nicht aus dem Grunde befreit, weil sie in einem Strafverfahren benützt werden sollen. (Erk. v. 21. III. 1924, Z. 22.690/23.)

1809 F. Immobiliargebühr: Übertragungen unter Brüdern genießen nicht die Begünstigung des § 2, lit a), des Ges. Slg. Nr. 31/1920. (Erk. v. 22. III. 1924, Z. 22.691/23.)

1810 F. Erbgebühren: Hinsichtlich der Wertpapiere gilt nicht die Vorschrift des § 17 der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, über dubiose Forderungen. (Erk. v. 22. III. 1924, Z. 22.692/23.)

1811 F. Umsatzsteuer: Arbeitsleistungen fürs Ausland waren nach § 4, P. 16, des Ges. Nr. 658/1919 von der Steuer befreit. (Erk. v. 24. III. 1924, Z. 4946.)

1812 F. Besondere Erwerbsteuer und Kriegssteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde die Einwendungen, daß die an sich nicht abrechenbaren

Digitized by Google

Auslagen aus der der Steuer nicht unterliegenden Einschreibegebühr der Mitglieder gedeckt wurden, und daß der Betrieb des Unternehmens bereits am 30. I. und nicht am 1. III. begonnen hat, nicht berücksichtigt wurden. (Erk. v. 24. III. 1924, Z. 5258.)

1813 F. Urkundengebühr: Stellt der Aktionär die statutarisch vorgeschriebene Schuldverschreibung auf den Rest des Zeichnungspreises der subskribierten Aktien aus, so unterliegt diese Schuldverschreibung der besonderen Skalagebühr. (Erk. v. 24. III. 1924, Z. 5260.)

1814 F. Umsatzsteuer: Der Beitrag des Abnehmers des elektrischen Stromes zur Verstärkung des Leitungsnetzes bildet einen Teil des Entgeltes für die Stromlieferung. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 18.782/23.)

1815 F. Kohlenabgabe: Bedingung des Anspruches auf Vergütung der Kohlenabgabe ist der Nachweis, daß der Irrtum bereits bei der Abfertigung der Kohle von der Grube unterlaufen ist. (Erk. v. 26. III. 1924, Z. 20.978/23.)

1816 F. Einkommensteuer: Bei einem Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. unterliegt der Einkommensteuer ohne Rücksicht auf die Zahl der Gesellschafter bloß der Betrag, der aus dem Gewinne dieser Gesellschaft tatsächlich in das Vermögen des Gesellschafters übergeht. (Erk. v. 27. III. 1924, Z. 5099.)

1817 F. Einkommensteuer: Wurde das Unternehmen (eine Spinnerei) in der für die Einkommensteuerveranlagung maßgebenden Zeit nicht betrieben, so können die an der maschinellen Einrichtung dieses Unternehmens vorgenommenen Abschreibungen nicht als Abzugspost im Sinne des § 160, Z. 1, PStG. angesehen werden. (Erk. v. 27. III. 1924, Z. 5100.)

1818 F. Erbgebühren: I. Unter der Herrschaft des Ges. v. 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, nicht früher als drei Monate vor dem Tode des Erblassers gemachte Schenkungen unterliegen im Sinne des § 1, Abs. 3, Z. 3, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, der Erbsteuer nach dem Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 337, wenn der Erbanfall unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist. — II. Zulässigkeit einer reformatio in pejus in der zweiten Instanz. (Erk. v. 28. III. 1924, Z. 1304.)

1819 F. Erbgebühren (Slowakei): Zu der Gebühr von einem Legat ist der Legatar verpflichtet, das Legat selbst haftet bloß für die Gebühr. (Erk. v. 28. III. 1924, Z. 1478.)

1820 F. Vollmachtsgebühr (Slowakei): Grundlage der Vollmachtsgebühr ist die vereinbarte Entlohnung und nicht bloß der allfällige Reingewinn des Bevollmächtigten. (Erk. v. 28. III. 1924, Z. 4329.)

1821 F. Gerichtsgebühren (Karpathorußland): Die eine Wechselklage abweisenden Urteile unterliegen der Gebühr vom Werte des Streitgegenstandes und nicht der Gebühr von höchstens 25 Kč, die für einen Verweisungsbeschluß gilt. (Erk. v. 28. III. 1924, Z. 5123.)

1822 F. Branntweinsteuer (Slowakei): In Branntweinsteuerangelegenheiten entscheidet in der Slowakei, soweit sie nicht dem Finanzministerium besonders vorbehalten werden, endgültig die Generalfinanzdirektion. (Erk. v. 28. III. 1924, Z. 5230.)

1823 F. Gebührenbefreiungen: Die bücherliche Eintragung zur Sicherstellung der Wertzuwachsabgabe ist nicht von der Einverleibungsgebühr befreit. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 16.945/23.)

1824 F. Gebührenstrafe (Slowakei): Das Verfahren ist mangelhaft, wenn nicht über die Einwendung entschieden wurde, daß es sich um eine bedingt gebührenfreie Handelskorrespondenz gehandelt habe, die vor ihrer Benützung, also rechtzeitig zur Gebührenbemessung angemeldet wurde. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 662.)

Büchereinlauf.

Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Formen der Vergesellschaftung. Unter diesem Titel ist soeben im Verlage Stiepel ein von Dr. Robert Swoboda zusammengestelltes Bändchen erschienen, das alle nach der derzeitigen Gesetzgebung möglichen Formen der Vergesellschaftung und die diesbezüglichen gesetzlichen Normen behandelt. Die reichhaltige Ausgabe ist übersichtlich zusammengestellt, kommentiert und enthält Hinweise auf die Rechtsprechung. Preis Kč 70.— zuzüglich Spesen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 25. September 1925. Nummer 13. (Bogen 50—53.)

INHALT:

Slg. Nr.		Seite
185.	Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen: Durchführungsverordnung II	785
188.	Hinausschiebung der allgemeinen Neuregelung der Listen der Zwangsverwalter	804
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	804
	Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“	809
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	811
	Oberstes Verwaltungsgericht	828

Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

(Regierungsverordnung [II] vom 4. September 1925, Slg. Nr. 185, zur Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen [Abgabenordnungen]. — Kundgemacht am 9. September 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 58,[1]) über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen:

Art. I. Die Bestimmung der Post 5 der der Regierungsverordnung (I) vom 18. Juni 1925, Slg. Nr. 163,[2]) angeschlossenen Abgabenordnung E (besonderer Tarif im Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft) wird abgeändert, wie folgt:

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
5	Für die phytopathologische Untersuchung von Kartoffeln und für die phytopathologische Bescheinigung (Regierungsverordnung vom 17. Juli 1925, Slg. Nr. 167, betreffend Maßnahmen gegen Kartoffelkrebs [Sychytrium endobioticum]) für 100 q	von 100 bis 150 Kč, höchstens jedoch 5000 Kč	außer den mit der Vornahme der Untersuchung und der Überprüfung der Bescheinigung verbundenen Regiekosten.

[1]) „Pr. Arch.“, Jg. 1925, Nr. 5, S. 527.

[2]) „Pr. Arch.“, Jg. 1925, Nr. 11, S. 646.

Digitized by Google

Art. II. Die weiteren besonderen Tarife für die in der Reg. Vdg. Slg. Nr. 163/1925 nicht enthaltenen Ressorts, für welche die allgemeinen Bestimmungen der Reg. Vdg. Slg. Nr. 163/1925 sowie der allgemeine Tarif der dieser Regierungsverordnung angeschlossenen Abgabenordnung A gelten, werden festgesetzt, wie folgt:

J. Im Ressort des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Approbierung von Büchern und Lehrmitteln:		
	a) für jeden, wenn auch nur begonnenen Druckbogen des Buches	30 Kč	Die Abgabe bei Post 1 a) und 1 b) darf im ganzen 1000 Kč nicht übersteigen.
	b) wenn das Buch Illustrationstafeln oder Karten enthält, die nicht im Texte paginiert sind, erhöht sich die Abgabe für jede Tafel:		Zu Post 1 a)—1 f): einschließlich der Barauslagen gemäß § 3 des Gesetzes.
	aa) sofern sie das Format des Buches nicht übersteigt, um . .	5 Kč	
	bb) bei einem größeren Format als das Buchformat um	10 Kč	
	cc) für eine Karte um	das Doppelte der bei aa) und bb) angeführten Abgabe	
	c) für ein handschriftlich oder in Maschinenschrift eingereichtes Lehrbuch	von 200 bis 1000 Kč	Zu Post 1 c): nach Umfang und Ausstattung
	d) bei Atlanten für jede Karte . .	20 Kč	
	mindestens jedoch für einen Atlas	200 Kč und höchstens 2000 Kč	
	e) für eine Wandkarte	500 Kč	
	f) für Bilder, Diagramme, kleine Kärtchen und dergl. Lehrmittel pro Stück	100 Kč	
2	Für die Bewilligung einer Privatschule mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen und der Musikschulen	1000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
3	Für die Bewilligung einer privaten Musikschule in einer Gemeinde:		
	bis 5.000 Einwohner	50 Kč	—
	„ 20.000 „	100 Kč	—
	„ 50.000 „	von 100 bis 500 Kč	nach dem wahrscheinlichen Umfange d. Schule
	über 50.000 „	von 100 bis 1000 Kč	„
4	Für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen:		
	a) ohne zeitliche Beschränkung . .	1000 Kč	—
	b) mit zeitlicher Beschränkung . .	500 Kč	—
5	Für die Verleihung des Titels eines außerordentlichen Professors, wenn eine solche Verleihung einen materiellen Vorteil mit sich bringt	500 Kč	—
6	An den Hochschulen:		
	a) für die Nostrifizierung eines medizinischen Doktordiploms . . .	1500 Kč	Hierbei entfällt die Gebühr (lit. ch) für die Anerkennung ausländischer Semester.
	b) für die Nostrifizierung sonstiger Doktordiplome	500 Kč	Hierbei ist auch die Gebühr (lit ch) für die Anerkennung event. ausländischer Semester zu entrichten, wenn sie nicht schon früher entrichtet wurde oder wenn nicht gleichzeitig oder früher die Gebühr (lit. e) für die Anerkennung der staatlichen Schlußprüfung entrichtet wurde.
	c) ist für die Erreichung der Doktorswürde mehr als eine strenge Doktorprüfung vorgeschrieben, so sind für die Anerkennung einer einzelnen, an einer ausländischen Hochschule abgelegten strengen Prüfung zu entrichten	200 Kč	falls es sich nicht gleichzeitig um die Nostrifizierung des Doktordiploms handelt; außerdem ist die Gebühr (lit. ch) für die Anerkennung der allfälligen ausländischen Semester zu entrichten.

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	d) für die Anerkennung einer an einer ausländischen Hochschule vorgelegten und approbierten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation)	200 Kč	falls es sich nicht gleichzeitig um die Nostrifizierung des Doktordiploms handelt; außerdem ist die Gebühr nach lit. ch) zu entrichten, wenn sie nicht bereits früher entrichtet wurde.
	e) für die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen staatlichen oder ähnlichen Schlußprüfung (Diplom-, Haupt-, letzten, zweiten, beziehungsweise dritten Prüfung) allein oder für die Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Prüfung zugleich mit allen vorangegangenen staatlichen oder ähnlichen Prüfungen mit den entsprechenden Staatsprüfungen an den tschechoslowakischen Hochschulen	1000 Kč	Hierbei entfällt die Gebühr (lit. ch) für die Anerkennung der allfälligen ausländischen Semester.
	f) für die Anerkennung einer einzelnen ausländischen Staats- oder ähnlichen Prüfung	200 Kč	falls es sich hierbei nicht zugleich um die Anerkennung der Schlußprüfung (Diplom-, Haupt-, letzten Prüfung u. dgl.) handelt.
	g) für die Anerkennung eines Teiles einer strengen Prüfung oder eines Teiles einer Staatsprüfung, beziehungsweise einer oder mehrerer Teilprüfungen, die im Auslande abgelegt worden sind, ferner für die Anerkennung einer oder mehrerer Fortgangsprüfungen oder Vorprüfungen (Vorbereitungsprüfungen)	die gleiche Gebühr wie für die Anerkennung des ganzen einzelnen Rigorosums oder der ganzen Staatsprüfung	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	h) bei Anerkennung von Teilprüfungen oder Fortgangsprüfungen, die zu mehreren strengen oder Staatsprüfungen gehören . . .	sovielmal die sub lit. g) angeführte Gebühr, als strenge oder Staatsprüfungen hierdurch berührt sind	—
	ch) für die Anerkennung eines ausländischen Studiums ohne Prüfungen sowie für die Anrechnung von Semestern aus einem anderen inländischen oder ausländischen Studium: für jedes einzelne Semester . .	100 Kč	—
	i) für die ausnahmsweise Nachsicht des Besuches einzelner obligater Vorlesungen an den juristischen Fakultäten, für jede Vorlesungsstunde im Semester, welche über die Zahl nachgesehen wird, die das Professorenkollegium selbst nachsehen kann	20 Kč	—
	j) für die Bewilligung der dritten Ablegung sowie der dritten Wiederholung (vierten Ablegung) irgend einer Prüfung, soweit sie nach der betreffenden Prüfungs- oder Rigorosenordnung überhaupt zulässig ist	100 Kč	—
	k) für die Bewilligung der nachträglichen Inskription an einer Hochschule	50 Kč	—
	l) für die Bewilligung einer wie immer gearteten Ausnahme von den Bestimmungen der betreffenden Studien-, Prüfungs- oder Rigorosenordnung, soweit solche Ausnahmen überhaupt zulässig sind und auf sie nicht eine der vorhergehenden Bestimmungen Anwendung findet; für jede einzelne bewilligte Ausnahme . . .	100 Kč	Erstreckt sich die bewilligte Ausnahme auf mehrere Semester, so sind sovielmal 100 Kč zu entrichten, als Semester betroffen sind

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
7	An den Mittel- und Fachschulen:		
	a) für die Aufnahme eines ausländischen Schülers	50 Kč	Zu Post 7 a): Die Abgabe wird nur insoweit eingehoben, als nicht durch internationale Verträge den Ausländern die gleiche Behandlung wie den Inländern gewährleistet ist. Ist die Staatsangehörigkeit strittig, so wird der Schüler bis zur endgültigen Entscheidung als Inländer angesehen, wenn er, bzw sein gesetzlicher Ernährer den ständigen Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik hat.
	b) für die Altersnachsicht an Lehrerbildungsanstalten	50 Kč	—
	c) für die Bewilligung des Hospitierens jährlich	50 Kč	—
	d) für die Zulassung zu einer außerordentlichen Prüfung	50 Kč	—
	e) für die Zulassung der Externisten zur Reifeprüfung	50 Kč	—
	f) für eine Erleichterung bei irgend einer Prüfung hinsichtlich ihres Umfanges	50 Kč	Zu Post 7 f): soweit es sich nicht um die in den geltenden Vorschriften ausdrücklich festgesetzten Erleichterungen, sondern um individuell gewährte Erleichterungen handelt
	g) für die Befreiung von einem Unterrichtsgegenstande, mit Ausnahme des Turnens, auf die Dauer eines Jahres	20 Kč	—
	h) für dieselbe Befreiung auf die Dauer der Studien	50 Kč	—
	ch) für die Nostrifizierung von Reifezeugnissen	100 Kč	—

Digitized by Google

K. Im Ressort des Finanzministeriums.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Bewilligung des abgabefreien Bezuges von Branntwein, Zucker und Mineralölen	von 10 bis 10.000 Kč	—
2	Für die Zuerkennung des landwirtschaftlichen Charakters einer Brennerei	50 Kč	—
3	Für die Bewilligung zum Verkaufe der Brennereischlempe	von 10 bis 100 Kč	—
4	Für die Bewilligung zum Überschreiten der zulässigen Tageserzeugung in den landwirtschaftlichen Brennereien	von 10 bis 200 Kč	—
5	Für die Zuweisung einer frei gewordenen Erzeugungsberechtigung oder für die Übertragung einer Erzeugungsberechtigung für jedes Hektoliter Alkohol	1 Kč, höchstens jedoch 20.000 Kč	—
6	Für die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Branntweinbrennerei oder einer neuen Branntweinraffinerie	von 200 bis 20.000 Kč	—
7	Für die Bewilligung zum Betriebe eines privaten Zucker- oder Branntweinfreilagers	von 500 bis 20.000 Kč	—
8	Für die Bewilligung zur Benützung der Werksvorrichtung der Brennerei zu anderen als den angemeldeten Zwecken	von 50 bis 100 Kč	—
9	Für die Bewilligung von Erleichterungen und Ausnahmen von den Vorschriften der Gesetze über die Branntwein-, Zucker- und Mineralölsteuer	von 20 bis 1000 Kč	—
10	Für die Bewilligung der abgabefreien Rektifizierung von Branntwein in Produktionsbrennereien	von 10 bis 100 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
11	Für die Bewilligung zur Aufbewahrung von Obstsäften, Obstmaischen und Wein in versteuerten Branntwein verarbeitenden Destillaturen oder in mit diesen Destillaturen unmittelbar verbundenen Räumen	von 10 bis 500 Kč	—
12	Für die Bewilligung zur Wegbringung von reinem Fuselöl aus der Branntweinraffinerie über die zulässige Grenze von 0.25% . . .	von 50 bis 100 Kč	—
13	Für die Bewilligung des Kleinverschleißes oder Großverschleißes von allgemein denaturiertem Branntwein	von 10 bis 100 Kč	—
14	Für die Befugnis zum Betriebe einer Mischstelle für das allgemeine Denaturierungsmittel	von 100 bis 1000 Kč	—
15	Für die Verlängerung der Stellungsfrist des unversteuert angewiesenen Branntweines oder Zuckers und ebensolcher Mineralöle oder bei Sendungen von alkohol- oder zuckerhältigen Exportartikeln . .	10 Kč	—
16	Für die amtliche Aufsicht bei der abgabefreien Rektifizierung von Branntwein, bei der abgabefreien Verwendung von Branntwein, Zucker und Mineralölen zu verschiedenen Zwecken sowie überhaupt für jede amtliche Intervention, die durch die Erwerbstätigkeit der Partei bedingt ist, für jede Stunde	8 Kč	einschließlich beider Wege; eine angefangene Stunde wird voll berechnet.
17	Für die amtliche Aufsicht bei der Denaturierung und Charakterisierung des im § 1, Z. 1 und 2, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 260, erwähnten abgabefreien Zuckers, für jede Stunde	8 Kč	einschließlich beider Wege; eine angefangene Stunde wird voll berechnet.

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
18	Für die Amtshandlungen, die mit der Genehmigung der im § 21, Abs. 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1888, RGBl. Nr. 95, in der Fassung des II. Teiles der kais. Vdg. vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, bzw. im § 19, Abs. 2, des ung. Ges. Art. XXVIII v. J. 1908 erwähnten Unternehmungen verbunden sind	1000 Kč	—
19	Für die Bewilligung der Kreditierung der Konsumsteuern und Abgaben von Branntwein, Zucker und Mineralölen	von 50 bis 1000 Kč	—
20	Für die Erteilung der Bewilligung an die der staatl. Aufsicht unterliegenden Kreditinstitute, die Konsumsteuern und Abgaben von Branntwein, Zucker und Mineralölen verbürgen zu können . . .	von 1000 bis 20.000 Kč	—
21	Für die Annahme der Zollgarantie eines Kreditinstitutes	von . bis 5000 Kč	—
22	Für die Erteilung eines Erlaubnisscheines oder der sog. besonderen Bewilligung zum zollfreien Bezuge von Waren oder zum Bezuge gegen niedrigeren Tarif	von 50 bis 5000 Kč	—
23	Für ein Gutachten des Zollbeirates in Zollstritten oder bei Anfragen, wenn der Partei nicht entsprochen worden ist	50 Kč	—
24	Für die Erteilung einer verbindlichen Auslegung über die Tarifzugehörigkeit einer bestimmten Ware, und zwar für jedes Zollamt, das verständigt werden soll (event. neben der Abgabe ad 23)	50 Kč	—
25	Für die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe eines privaten Zolllagers oder eines privaten Freilagers von Wein	von 400 bis 10.000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
26	Für die Bewilligung zur Hinterlegung von Zollwaren in einem Privatraume	von 50 bis 5000 Kč	—
27	Für die generelle Bewilligung des Eintrittes oder Austrittes von Waren über die Zollgrenze auf Nebenwegen	von 50 bis 400 Kč	—
28	Für die Bewilligung eines einzelnen Austrittes oder Eintrittes von Waren über die Zollgrenze auf Nebenwegen	10 Kč	—
29	Für die besondere Bewilligung der Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet oder des Transportes von Waren über fremdes Zollgebiet	von 50 bis 2000 Kč	—
30	Für die generelle Bewilligung der zollämtlichen Hausbeschau . . .	von 200 bis 3000 Kč	—
31	Für die Bewilligung der Beipackung oder Umpackung (Teilung) von Waren im Zollverfahren	von 200 bis 3000 Kč	—
32	Für die Bewilligung der Vormerkung von Waren zur zeitweiligen Benützung im Zollgebiete . . .	von 20 bis 5000 Kč	—
33	Für die Verlängerung der Vormerkungsfrist im Zollverfahren . .	von 10 bis 500 Kč	—
34	Für ein Gutachten des Beirates zum Zwecke der Bewilligung einer Zollermäßigung für eingeführte Maschinen	von 20 bis 5000 Kč	—
35	Für eine unverbindliche Identifizierung von Waren durch das Zollamt	von 20 bis 150 Kč	—
36	Für die amtliche Aufsicht bei der Adjustierung von Waren als Muster, bei der Denaturierung, Deklassifikation und bei der Verwendung von Fettstoffen zur Erzeugung von Kunstfetten, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde:		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	a) bei einem Zollbeamten	12 Kč	Die zum Wege des Amtsorganes an den Aufsichtsort erforderliche Zeit wird eingerechnet.
	b) bei einem Angehörigen der Grenzfinanzwache	8 Kč	„
37	Für die Bewilligung oder Erweiterung der Bewilligung zum Handel mit Aktien an einer inländischen Börse	von 50 bis 5000 Kč	—

L. Im Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für ein Einschreiten bei den Regierungen, Behörden und Organen fremder Staaten	von 50 bis 5000 Kč	nach der materiellen Bedeutung für die Partei und nach der Schwierigkeit des Falles
2	Für auf Ersuchen der Partei erstattete Äußerungen in Rechtsfragen, die sich auf das Ausland beziehen	von 50 bis 1000 Kč	nach der Schwierigkeit des Falles
3	Für die Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift und des Amtssiegels neben der Stempelgebühr gemäß § 5 des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 54	50 Kč	Von den Angehörigen fremder Staaten, deren diplomatische Missionen oder Konsularämter von den tschechosl. Staatsangehörigen für die Beglaubigung eine höhere als die in diesem Tarif angeführte Abgabe einheben, wird die Abgabe im gleichen Betrage eingehoben; heben die Behörden des fremden Staates für die Beglaubigung eine niedrigere als die in diesem Tarif angeführte Abgabe ein oder stehen über die Höhe der von ihnen eingehobenen Abgabe keine Daten zur Verfügung, sowie in allen zweifelhaften Fällen wird die Abgabe nach diesem Tarif eingehoben.

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
4	Für die Zustellung von Geldern, Wertpapieren und anderen Wertgegenständen von dem zugestellten Betrage oder von dem Werte des zugestellten Gegenstandes . .	½%, höchstens jedoch 5000 Kč	—

M. Im Ressort des Eisenbahnministeriums.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Erteilung der Zustimmung zur Bewilligung von Bauten im Feuerrayon der Eisenbahn:		
	a) wenn damit ein Vermögensvorteil verbunden ist	von 500 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange des Baues und den Vermögensverhältnissen der Interessenten
	b) sonst	von 50 bis 5000 Kč	„
2	Für Interventionen der Eisenbahnverwaltung zu Gunsten von Privatparteien in internationalen Beziehungen	von 100 bis 5000 Kč	nach dem Vorteile der Partei und dem Umfange der Intervention
3	Für die schriftliche Mitteilung statistischer Daten an Parteien mit Ausnahme von staatlichen Behörden, wissenschaftlichen Korporationen, der Mitglieder des Tschsl. Zentraleisenbahnrates und der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten empfohlenen auswärtigen Interessenten	von 10 bis 1000 Kč	nach dem Umfange der Anfrage und der zur Feststellung der eingeholten Daten erforderlichen Arbeit
4	Für die Bewilligung der technischen Vorarbeiten für den Bau neuer Eisenbahnen:		Zu Post 4: Diese Abgabe kann bei Lokalbahnen nicht als Beitrag der Lokalinteressenten angesehen oder in denselben eingerechnet werden.
	a) bei öffentlichen Bahnen	600 Kč	

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	b) bei nichtöffentlichen Bahnen . .	eine Grundgebühr von 100 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 20 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	
5	Für die Verlängerung der Bewilligung der technischen Vorarbeiten für den Bau neuer Eisenbahnen:		Die Bemerkung bei Post 4 gilt sinngemäß auch für die Post 5.
	a) bei öffentlichen Bahnen	300 Kč	
	b) bei nichtöffentlichen Bahnen . .	eine Grundgebühr von 50 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 10 Kč, höchstens jedoch im ganzen 2500 Kč	
6	Für die Verhandlung des Generalprojektes von öffentlichen und nichtöffentl. Eisenbahnen, u. zw.:		
	a) für die Überprüfung des Generalprojektes	eine Grundgebühr von 200 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 20 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—
	b) für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Trassenrevision, bzw. auch der Stationskommission samt der Entscheidung über deren Ergebnis	eine Grundgebühr von 200 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 20 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
7	Für die Verhandlung der Detailprojekte von öffentlichen und nichtöffentl. Eisenbahnen, u. zw.:		Zu Post 7: Wird das Detailprojekt gleichzeitig mit dem Generalprojekt im abgekürzten Verfahren verhandelt, so ist die Gebühr bloß nach Post 7 und nicht auch nach Post 6 zu entrichten.
	a) für die Überprüfung des Detailprojektes	eine Grundgebühr von 500 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 50 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	Zu Post 7 a): Außerdem auch die unter Post 8, 11, 12 und 13 angeführten Gebühren, wenn die Bedingungen hierfür vorliegen.
	b) für die Bewilligung zur Vornahme der Begehungskommission, einschließlich des allfälligen Enteignungsverfahrens und der sonstigen damit zusammenhängenden Amtshandlungen	eine Grundgebühr von 500 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 50 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	
	c) für die endgültige Entscheidung über diese Amtshandlungen, einschließlich der allfälligen Erteilung des Baukonsenses	eine Grundgebühr von 500 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 50 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	
	Für die Überprüfung, eventuell zugleich Genehmigung der Detailprojekte der Bauten des Eisenbahnunterbaues und der Brücken, ferner der einzelnen Konstruktionen des Eisenbahnoberbaues, der Hochbauten und der mechanischen und elektrischen Sicherheitsvorrichtungen	von 50 bis 3000 Kč	nach ihrem Umfange, ihrer Wichtigkeit und der Konstruktionsart

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
9	a) Für die technische Revision und technisch-polizeiliche Prüfung, ev. einschließlich der Erteilung des Betriebskonsenses bei öffentlichen und nichtöffentl. Eisenbahnen . .	eine Grundgebühr von 200 Kč und außerdem nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km 20 Kč, höchstens jedoch im ganzen 5000 Kč	—
	b) für die Bewilligung des vorläufigen Betriebes	die Hälfte der in Post 9 a) angeführten Gebühr	—
10	Schleppbahnen:		
	a) für die Verhandlung des Generalprojektes, einschließlich der allfälligen Lokalerhebung	von 200 bis 2000 Kč	Zu Post 10: nach dem Umfange der Arbeit und dem Vorteile der Partei
	b) für die Überprüfung des Detailprojektes	von 1000 bis 3000 Kč	Die Bemerkung bei Post 7 a) gilt sinngemäß auch für die Post 10 b).
	c) für die Bewilligung zur Vornahme der Begehungskommission, einschließlich des allfälligen Enteignungsverfahrens und der sonstigen damit zusammenhängenden Amtshandlungen	von 500 bis 5000 Kč	
	d) für die endgültige Entscheidung über dieselben, einschließlich der allfälligen Erteilung des Baukonsenses	von 500 bis 5000 Kč	
	e) für die technische Revision, einschließlich der allfälligen technisch-polizeilichen Prüfung und der Erteilung des Benützungskonsenses	von 200 bis 5000 Kč	

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
11	Für die Verhandlung der General- und Detailprojekte von Erweiterungs- und Ergänzungsbauten, beziehungsweise von Umbauten auf im Betriebe stehenden Bahnen, einschließlich der erforderlichen Amtshandlungen und der allfälligen Erteilung des Bau- und Benützungskonsenses	von 50 bis 5000 Kč	nach dem Umfange und der Bedeutung. Die Bemerkung bei Post 7a) gilt sinngemäß auch für die Post 11.
12	Für die Verhandlung der General- und Detailprojekte von Bauten und verschiedenen Anlagen für andere als die unter 10 und 11 angeführten Interessenten auf Eisenbahngrund sowie von deren Umbauten und Rekonstruktionen, einschließlich der erforderlichen Amtshandlungen und der allfälligen Erteilung des Bau- und des Benützungskonsenses:		
	a) wenn sie mit einem Vermögensvorteile verbunden ist	von 50 bis 20.000 Kč	nach dem Umfange und der Bedeutung
	b) sonst	von 50 bis 5000 Kč	„
13	Für die Überprüfung und Genehmigung von Muster- und Typenplänen für Bauten des Eisenbahnunterbaues und von Brücken, für die Konstruktionen des Eisenbahnoberbaues, für Hochbauten und mechanische und elektrische Sicherheitsvorrichtungen	von 50 bis 5000 Kč	nach ihrem Umfange, ihrer Wichtigkeit und der Konstruktionsart

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
14	Für die neuerliche Verhandlung umgearbeiteter Projekte	die Hälfte der in Post 6 bis 13 angeführten Gebühren	—
15	Für die Verhandlung eines Gesuches um Verlängerung des Baukonsenses	die Hälfte der in Post 7 c, 10 d, 11 und 12 angeführten Gebühren	—
16	Für andere besondere, von den Parteien verlangte behördliche Erhebungen bei einer Intervention in Angelegenheiten des Bergbaubetriebes	von 50 bis 5000 Kč	—
17	Für die Konzessionsverhandlung, betreffend die Sicherstellung neuer Eisenbahnen in finanzieller Hinsicht oder auch betreffend die Erhöhung des Anlagekapitals, und zwar für jede meritorische Erledigung	von 100 bis 5000 Kč	nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Verhandlung; die Bemerkung bei Post 4 gilt sinngemäß auch für die Post 17.
18	Für die Erteilung der Konzession zum Baue und Betriebe von Privatbahnen (bloß Kleinbahnen), für jede, wenn auch nur angefangene Million Kč des genehmigten Anlagekapitales	1000 Kč, mindestens jedoch 3000 Kč und höchstens 20.000 Kč	—
19	Für die Verlängerung der in der Konzessionsurkunde festgesetzten Frist zur Bauvollendung der konzessionierten Eisenbahn, für jedes, wenn auch nur angefangene Jahr der Verlängerung	1000 Kč	—
20	Für jede Verhandlung des Gesuches um Genehmigung von Betriebs- und Anschlußverträgen von Privatbahnen, soweit sie auf ihr eigenes Ansuchen erfolgt oder soweit mit dem zu genehmigenden		

Digitized by Google

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	Vertrage die bisherige Vergütung für die Betriebsführung zu Gunsten der Lokalbahn herabgesetzt wird, für jede Genehmigung . .	von 500 bis 5000 Kč	—
21	Für die Genehmigung einer Änderung des Gesellschaftsstatuts von Lokalbahnen in der Slowakei . .	200 Kč	—
22	Für die Festsetzung der Bedingungen der Stundung von Betriebsabgängen, sofern um sie von dem Konzessionär einer Lokalbahn angesucht wird	500 Kč	—
23	Für die Verhandlung des Gesuches um Übernahme von Bahnen in das Eigentum oder in die Betriebsführung des Staates:		
	a) wenn die Übernahme bewilligt wird	von 1000 bis 20.000 Kč	—
	b) sonst	von 500 bis 5000 Kč	—
24	Für Rentabilitätsberechnungen projektierter Lokolbahnen nach der Länge für jeden, wenn auch nur angefangenen km	100 Kč, mindestens jedoch 500 Kč und höchstens 5000 Kč	Die Bemerkung bei Post 4 gilt sinngemäß auch für die Post 24.
25	Für die Verhandlung des Gesuches um Genehmigung von Eisenbahntarifen und Tarifänderungen:		
	a) wenn sie mit einem Vermögensvorteile verbunden sind	von 1000 bis 20.000 Kč	—
	b) sonst	von 50 bis 5000 Kč	—
26	Für die Verhandlung des Gesuches um Genehmigung von Abweichungen von der Betriebsordnung:		
	a) wenn sie mit einem Vermögensvorteile verbunden sind	von 1000 bis 20.000 Kč	—
	b) sonst	von 50 bis 5000 Kč	—
27	Für die Verhandlung des Gesuches um die Genehmigung von Fahrbetriebsmitteltypen, und zwar:		

Digitized by Google

Nr	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
	a) bei Projekten von Lokomotiven und Motorwagen für jede Achse	200 Kč, höchstens jedoch 2000 Kč	—
	b) bei Projekten von Wagen oder aller sonstigen Fahrbetriebsmittel, außer ad a), für jede Achse . . .	100 Kč, höchstens jedoch 1000 Kč	—
	c) bei einem umgearbeiteten oder ergänzten, sei es vollständigen oder bloß teilweisen Projekte für jede Nachtragsverhandlung	die Hälfte des Satzes sub a), bezw. b)	—
28	Für die Verhandlung des Gesuches um die Genehmigung der Fahrpläne und ihrer Änderungen bei Privatbahnen	von 50 bis 5000 Kč	nach dem Umfange der rbeit

N. Im Ressort des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Erteilung der Konzession für private Drahttelegraphen (Telephone ausgenommen) . . .	von 100 bis 500 Kč	—
2	Für die Verleihung der Konzessionen zur Errichtung, zur Instandhaltung und zum Betriebe einer privaten radiotelephonischen Sendestation	von 50 bis 3000 Kč	—

O. Im Ressort des Statistischen Staatsamtes.

Nr.	Amtshandlung, Berechtigung, Begünstigung	Abgabe	Bemerkung
1	Für die Erteilung von schriftlichen Informationen nach § 22, Abs. 3, des Statuts des Statistischen Staatsamtes (Regierungsverordnung vom 28. November 1919, Slg. Nr. 635)	von 10 bis 5000 Kč	Zu Post 1 und 2: nach dem Umfange und der Schwierigkeit der zur Beschaffung der verlangten Information oder des verlangten Gutachtens notwendigen Vorarbeiten. Von der Abgabe sind die Fachorganisationen von Arbeitnehmern befreit.
2	Für die Ausarbeitung eines Gutachachtens nach den Bestimmungen desselben Paragraphen des Statuts	von 10 bis 5000 Kč	—

Digitized by Google

Art. III. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Tage der Kundmachung und erlischt mit dem Ende des Jahres 1926 (§ 15 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 163/1925). Mit ihrer Durchführung werden alle Mitglieder der Regierung betraut.

Hinausschiebung der allgemeinen Neuanlegung der Listen der Zwangsverwalter.

(Regierungsverordnung vom 4. September 1925, Slg. Nr. 188. — Kundgemacht am 12. September 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 78:

§ 1. (1) Die gemäß § 156 der Geschäftsordnung für die Gerichte, Ministerialverordnung vom 5. Mai 1897, RGBl. Nr. 116, und der Regierungsverordnung vom 6. April 1922, Slg. Nr. 119,[1]) von den Gerichten im Jahre 1925 anzulegenden Listen der Zwangsverwalter sind erst im Jahre 1930 neu anzulegen.

(2) Bis dahin sind die bisherigen Listen zu verwenden. Erforderlichenfalls sind sie gemäß § 156, Abs. 3, der Geschäftsordnung zu ergänzen oder zu berichtigen.

§ 2. Diese Verordnung, welche für die Slowakei und Karpathorußland nicht gilt, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Justizminister durchgeführt.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Baubewegung — Schätzung der staatlichen Subvention oder Bürgschaft im Exekutionsverfahren. Das Justizministerium hat das Oberste Gericht um ein Gutachten über die Frage der Schätzung der staatlichen Subvention oder Bürgschaft im Exekutionsverfahren ersucht. In dem Gutachten vom 9. Juli 1925, Z. 8171/25 präs., hat das Oberste Gericht bezüglich des geltenden Rechtes folgende Grundsätze ausgesprochen:

I. Es handelt sich um die Frage, wie bei exekutiven Schätzungen von Häusern vorzugehen ist, welche eine staatliche Subvention im Sinne der Gesetze über die Baubewegung (§ 32 Ges. 100/1921, § 27 Ges. 45/1922 und § 27 Ges. 35/1923) erhalten haben.

1. Die staatliche Subvention in der Form einer Bürgschaft beruht darauf, daß sich der Bauführer ein Darlehen zu den vorgeschriebenen Kreditbedingungen verschafft und der Staat für die Verzinsung, Amortisierung und Bezahlung desselben die Bürgschaft übernimmt. Gemäß § 29 Vdg. vom 21. Mai 1921, Slg. 191 (durch welche das Gesetz 100/1925 durchgeführt wird) und dem gleichlautenden § 29 Ges. 45/1922 und § 29 Ges. 35/1923 beruht die Verbindlichkeit darin, daß der Staat:

a) selbst die Bezahlung der Zinsen, Annuitäten und Nebengebühren übernimmt,

b) das Kapital samt Nebengebühren zurückzahlt, wenn es nicht der Schuldner trotz Mahnung zurückzahlt,

c), d) den Fehlbetrag begleicht, mit welchem der Gläubiger bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung leer ausfällt.

Bezüglich des Regreßrechtes des Staates gegenüber dem Schuldner hat Dr. Kubišta in seinem Werke „Zákony o podpoře stavebního ruchu" ursprünglich die Meinung ausgesprochen, daß diese Garantie ein Geschenk des Staates in der Höhe von soviel Prozent der Baukosten darstellt, als das garantierte Darlehen beträgt

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 9, S. 377.

Digitized by Google

(I. Teil, Seite 119). In dem gleichen Werke wird auch auf den Wortlaut des § 29 Ges. 45/1922 und § 29 Ges. 35/1923 (im Gegensatz zu § 29 Vdg. 191/1921) hingewiesen, daß sich der Staat nicht nur gegenüber dem Gläubiger, sondern auch gegenüber dem Schuldner verpflichtet, woraus auf Seite 25 des I. Teiles gefolgert wird, daß auf diese Weise der Bauführer von den Befürchtungen befreit werden soll, daß der Staat auf Grund des Regreßrechtes jemals von ihm alle Zahlungen eintreiben könnte, welche er für ihn aus dem Titel der Bürgschaft geleistet hat. Dieser Ansicht kann nicht voll beigepflichtet werden. Gemäß § 61 Ges. 45/1922 und § 61 Ges. 35/1923 ist mittels Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Aufwandes durch das Erträgnis des Hauses gedeckt werden muß und bis zu welchem Ausmaße der Staat vom Schuldner den Ersatz der für ihn aus dem Titel der Bürgschaft geleisteten Zahlungen verlangen kann. In § 51, Abs. 4, Durchf.-Vdg. 160/1923 ist weiters bestimmt, daß der Ersatz, welchen der Staat vom Schuldner gemäß zit. § 61 fordern kann, für die Zeit bis Ende 1924 nicht in Anspruch genommen werden wird und daß für die Folgezeit durch eine besondere Verordnung dieser Ersatz mit Rücksicht auf die gleichzeitige Höhe der Mietzinse in Häusern, für welche die Baubewilligung bis zum 27. Jänner 1917 erteilt worden ist, bestimmt werden wird. Damit ist der Zusammenhang dieser Regelung mit dem Mieterschutzgesetze und der Grundsatz ausgesprochen, daß die staatliche Bürgschaft nicht dazu dient, daß der Hauseigentümer, für dessen Bau, Zubau oder Aufbau eine staatliche Unterstützung bewilligt worden ist, billiger wohnen soll als die Mieter, auf welche sich der gesetzliche Schutz bezieht. Dr. Kubišta weist im II. Teile der erwähnten Schrift auf Seite 180 darauf hin, daß weder § 61 des Gesetzes noch § 51 der Durchf.-Vdg. ausschließen, daß der Aufwand auch für die Zahlungen in der Vergangenheit, allerdings mit Ausschluß der Zahlungen bis Ende 1925 vorgeschrieben werde. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit kann der staatlichen Bürgschaft nicht die Beschaffenheit einer mit dem unbeweglichen Gute verbundenen Reallast wie in den Fällen sub 2 zugeschrieben werden. Gleichzeitig geht daraus hervor, daß der Umstand, daß ein Darlehen vom Staat verbürgt worden ist, keinen Einfluß auf die Feststellung des Schätzwertes der Liegenschaft haben kann und daß das vom Staate sichergestellte Darlehen vom Meistbot in der gleichen Weise in Abzug zu bringen ist, wie Forderungen, welche vom Staate nicht sichergestellt worden sind.

In diesem Vorgange liegt allerdings eine Gefahr für die späteren Gläubiger, daß ihre Forderungen leer ausgehen, während sie noch zum Zuge kommen könnten, wenn auf jene Bürgschaft, z. B. in der Form einer Erhöhung des geringsten Angebotes Rücksicht genommen worden wäre. Auch der Staat selbst ist an dieser Sache beteiligt, weil er bei dem Verkaufe der unbeweglichen Sache für ein niedriges Angebot zu großen Abgängen kommen könnte, die der Staat dem Gläubiger im Sinne des § 29, Abs. 2, Z. 4, Vdg. 191/1921, § 29, Z. 4, Ges. 45/1922 und § 29, Z. 4, Ges. 35/1923 sofort ersetzen soll.

2. Die staatl. Unterstützungen in Form von Beiträgen hingegen sind ein reines Geschenk an den Bauführer. Die zit. Gesetzesstellen enthalten die Bestimmung, daß ein solcher Beitrag auf dem Gutsbestandsblatte als Realrecht eingetragen werden soll, und sprechen aus, daß er mit dem unbeweglichen Gute den Gegenstand eines Pfandrechtes für die auf dem unbeweglichen Gute einverleibten Hypothekarschulden bildet. Damit ist auch bei einer exekutiven Abschätzung die Grundlage dafür gegeben, daß ein solches Realrecht abgeschätzt und sein Schätzwert zum Schätzwerte der Realität selbst zugerechnet wird (§ 140, Abs. 3 E.-O. vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. 78, und §§ 145 ff. Ex-G. [Ges. Art. LX:1881]).

Nun besteht die Frage, wie die Kapitalisierung eines solchen Realrechtes durchgeführt werden soll. Die Folge des Umstandes, daß der Beitrag nicht sogleich fällig ist, zeigt sich darin, daß das Meistbot in sich zwei Teile umfaßt, nämlich einerseits das, was der Ersteher für die Realität ohne dieses Realrecht gegeben hätte, und andererseits den Betrag, um welchen er mit Rücksicht auf dieses Realrecht mehr gibt. Es ist dies eine rein mathematische Aufgabe, da dann, wenn der Ersteher die Unterstützung nicht sogleich, sondern in auf eine Reihe von Jahren aufgeteilten Raten erhält, ausgerechnet werden soll, welches Kapital sogleich ausgezahlt werden müßte, damit es seinem Werte nach diesem Anspruch auf die Raten gleichkäme: Das Kapital wird geringer sein als die Summe aller Raten, weil die Zinsen für die Zwischen-

Digitized by Google

zeit (Interusurium) hievon in Abzug gebracht werden müssen. Zwecks Erleichterung der Arbeit der Vollstreckungsorgane würde es sich empfehlen, besondere Kapitalisierungstabellen zusammenzustellen, welche dem Systeme entsprechen würden, nach welchem die Beiträge im Sinne der einzelnen Gesetze über die Unterstützung der Baubewegung ausbezahlt werden sollen.

Es wird bemerkt, daß die Festsetzung des Kapitalisierungszinsfußes für die Slowakei keine besondere Bedeutung hat, weil gemäß §§ 145 ff. Ex.-G. die Schätzung der zur Versteigerung gebrachten Liegenschaft nicht obligatorisch ist und es nur selten zu ihr kommt.

II. Auf Grund all der angeführten Umstände gelangt das Oberste Gericht zu folgenden Schlüssen:

1. Der Umstand, daß ein Hypothekardarlehen vom Staate verbürgt ist, hat keinen Einfluß auf die Feststellung des Schätzwertes von Liegenschaften.

2. Hingegen muß bei einer exekutiven Abschätzung der kapitalisierte Wert der Beiträge im Sinne des § 32, Z. 2, Ges. 100/1921, § 27, Abs. 1, Z. 2, Ges. 45/1922 und § 27,Abs. 1, Z. 2, Ges. 35/1923 zum gemeinen Werte der Liegenschaft hinzugerechnet werden. (Z. 30.395/25.)

Überprüfung der Erkenntnisse der Schiedskommissionen nach dem Betriebsausschüssegesetz — Entscheidung des Kompetenzsenates. Die Firma M. O. in R. hat am 2. II. 1924 die Arbeiterinnen A. K. und M. R. entlassen. Der Betriebsausschuß der genannten Firma legte die Angelegenheit der Entlassung der Arbeiterinnen im Sinne des § 3, lit. g) des Betriesausschußgesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 330, der Schiedskommission in Tetschen vor, die mit dem Erkenntnisse vom 13. III. 1924. Z. Rk 5/24/4 entschied, daß die genannte Firma verpflichtet sei, die entlassenen Arbeiterinnen unter den früheren Bedingungen wieder in die Arbeit aufzunehmen.

Gegen dieses Erkenntnis der Schiedskommission brachte die genannte Firma die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht ein, das mit dem Beschlusse vom 24. VI. 1924, Z. 8562, gemäß §§ 3, lit. a), und 21 des Verwaltungsgerichtsgesetzes die Beschwerde als unzulässig im wesentlichen aus folgenden Gründen zurückwies: Gegenstand der Entscheidung der Schiedskommission war der Anspruch der Angestellten gemäß § 3, lit. g), des Betriebsausschußgesetzes; dieser Anspruch ist privatrechtlichen Charakters, da er aus dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitnehmer entspringt, dessen Grundlage in dem Dienstvertrage zu suchen ist; wenn aber mit dem Erkenntnisse der Schiedskommission die Existenz eines privatrechtlichen Anspruches anerkannt wurde, so hat das Oberste Verwaltungsgericht keine Möglichkeit, das Erkenntnis der Schiedskommission zu überprüfen; denn gemäß § 105 der Verfassungsurkunde steht die Überprüfung eines derartigen Ausspruches der Schiedskommission den ordentlichen Gerichten zu, was zur Folge hat, daß die Kompetenz des Obersten Verwaltungsgerichtes gemäß § 3, lit. a), des Verwaltungsgerichtsgesetzes in diesem Falle ausgeschlossen ist.

Hierauf brachte die genannte Firma bei dem Bezirksgerichte in Tetschen gegen die entlassenen Arbeiterinnen eine Klage vom 29. VII. 1924, Z. C II 616/24/1. mit dem Antrage ein, das Erkenntnis der Schiedskommission möge für nichtig und rechtlich unwirksam erklärt oder dieses Erkenntnis in dem Sinne abgeändert werden, daß es der Firma freigestellt werde, entweder beide Arbeiterinnen wiederum in die Arbeit aufzunehmen oder ihnen eine andere Beschäftigung zu verschaffen oder sie mit einer Abfindung in der im Klagsantrage bezeichneten Höhe zu entschädigen.

Das Bezirksgericht hat diese Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen. Das Kreisgericht in Leitmeritz gab der Beschwerde der Firma Folge und erkannte die Kompetenz der ordentlichen Gerichte an. Das Oberste Gericht gab aber mit Beschluß vom 18. XI. 1924, Z. R I 938/24-1, dem Revisionsrekurse der entlassenen Arbeiterinnen statt und restituierte den Beschluß des Bezirksgerichtes im wesentlichen aus folgenden Gründen: Die Schiedskommission kann in denjenigen Fällen, wo sie gemäß § 3 lit. g) des Betriebsausschußgesetzes über privatrechtliche Ansprüche entscheidet, nicht als Verwaltungsbehörde angesehen werden; die Schiedskommission tritt hier als Schiedsgericht gemäß § 95 der Verfassungsurkunde, und zwar mit Endgültigkeit auf; auf die Bestimmung des § 105 der Verfassungsurkunde könne man sich daher hier nicht berufen.

Digitized by Google

Die Firma stellte hierauf bei dem Vorsitzenden des Konfliktssenates den Antrag auf Lösung des negativen Kompetenzkonfliktes, der zwischen dem Obersten Verwaltungsgerichte und dem Obersten Gerichte entstanden ist.

In den Entscheidungsgründen befaßt sich der Senat zur Lösung von Kompetenzkonflikten zunächst mit der Frage, ob er zur Entscheidung dieses Kompetenzkonfliktes überhaupt zuständig ist. Nach bejahender Antwort auf diese Frage hat er folgende Erwägung zur meritorischen Entscheidung des Kompetenzkonfliktes angestellt:

Gemäß § 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 22. X. 1875, RGBl. 36/1876, und gemäß § 2 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht vom 2. XI. 1918, Slg. Nr. 3, ist das Oberste Verwaltungsgericht berufen, in allen Fällen zu entscheiden, wo jemand behauptet, daß er durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt worden sei.

Gemäß § 3, lit. a), des zit. Gesetzes vom Jahre 1875 und § 2 des zit. Gesetzes vom Jahre 1918 sind von der Kompetenz des Obersten Verwaltungsgerichtes diejenigen Angelegenheiten ausgeschlossen, über die die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Im Absatze 1 des § 105 der Verfassungsurkunde wird dann bestimmt, daß in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den hierüber erlassenen Gesetzen über privatrechtliche Ansprüche entscheidet, es der durch diese Entscheidung betroffenen Partei freistehe, nach Erschöpfung der Rechtsmittel Abhilfe im Rechtswege zu suchen. Im Absatze 2 des § 105 wird dann gesagt: „Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz."

Im Hinblicke auf die zitierten Bestimmungen mußte sich der Senat bei der Lösung des im gegebenen Falle zwischen dem Obersten Verwaltungsgerichte und den ordentlichen Gerichten entstandenen negativen Kompetenzkonfliktes vor allem mit der Frage befassen, ob es sich gerade um einen Fall handelt, wie ihn die Bestimmung des § 105 der Verfassungsurkunde im Sinne hat.

In dieser Hinsicht gelangte dann der Senat zu folgenden Ergebnissen:

Nach der Anschauung des Senates enthält die Bestimmung des § 105 der Verfassungsurkunde nicht etwa nur eine bloße Hervorhebung irgend eines Grundsatzes betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über privatrechtliche Ansprüche, welcher Grundsatz bis zu dem Zeitpunkte der Erlassung eines besonderen Gesetzes zur Durchführung dieses Grundsatzes nicht appliziert werden könnte. Diese Bestimmung muß im Gegenteil als eine bereits jetzt wirksame Norm aufgefaßt werden, somit als eine Norm, die bereits jetzt appliziert werden kann. Dieser Anschauung steht auch der zweite Absatz des § 105 der Verfassungsurkunde nicht im Wege. In diesem Absatze gebraucht die Verfassungsurkunde — ähnlich wie auch an anderen Stellen (z. B. im § 88, Abs. 2, und § 127, Abs. 2) den Ausdruck „die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz", nicht aber die Wendung, „die Durchführung dieses Grundsatzes wird einem besonderen Gesetze vorbehalten", wie es z. B. im § 133 der Verfassungsurkunde geschehen ist. Wenn aber die Verfassungsurkunde im Abs. 2 des § 105 bloß besagt, daß „die näheren Bestimmungen ein Gesetz trifft", so wird damit bloß ausgedrückt, daß sich die Verfassungsurkunde selbst mit jenen Einzelheiten nicht befassen will und tatsächlich auch nicht befaßt, welche mit der Geltendmachung der Ansprüche, von denen im Abs. 1, § 105, die Rede ist, zusammenhängen, sondern daß sie darauf verweist, daß die Vorschriften über die Regelung dieser Einzelheiten in anderen einschlägigen Gesetzen zu suchen sind.

Wenn aber, wie eben dargelegt, die Bestimmung des § 105 der Verfassungsurkunde eine bereits jetzt wirksame Norm darstellt, dann muß im gegebenen Falle geprüft werden, ob diese Norm auch bezüglich jenes Erkenntnisses der nach dem Gesetze über die Betriebsausschüsse vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, errichteten Schiedskommissionen angewendet werden kann, dessen Überprüfung im vorliegenden Falle sowohl vom Obersten Verwaltungsgerichte als auch von den ordentlichen Gerichten abgelehnt wurde.

Mit dem erwähnten Erkenntnisse hat die Schiedskommission, indem sie sich auf die Bestimmung des § 3, lit. g), des zit. Gesetzes über die Betriebsausschüsse stützte, ausgesprochen, daß die Firma M. O. verpflichtet sei, die entlassenen Arbeiterinnen unter den früheren Bedingungen wieder in die Arbeit aufzunehmen.

Digitized by Google

Dieses Erkenntnis der Schiedskommission ist nach Ansicht des Senates eine Entscheidung einer Verwaltungssbehörde, und zwar eine Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche, was aus folgenden Erwägungen hervorgeht:

1. Mit dem zit. Gesetze über die Betriebsausschüsse wurde die Institution der Betriebsausschüsse ins Leben gerufen, die gemäß § 3 des zit. Gesetzes dazu berufen sind, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Durch diese ihre Aufgabe sind die Betriebsausschüsse eigentlich Organe der sozialen Fürsorge einer bestimmten Art. Somit fällt ihre Tätigkeit in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Zur Judizierung über strittige Fragen, die sich bei der Durchführung des Gesetzes über die Betriebsausschüsse ergeben können, ist dann eine besondere Behörde berufen, die das Gesetz Schiedskommission — nicht aber Schiedsgericht — nennt.

Wie aus der Bestimmung des § 26 des zit. Gesetzes sowie auch aus weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, die im § 26 zitiert werden, ersichtlich ist, bewegt sich die judizierende Tätigkeit der Schiedskommission auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, und ist somit die Schiedskommission eine Verwaltungsbehörde. An diesem rechtlichen Charakter der Schiedskommission als einer Verwaltungsbehörde wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß die Schiedskommission ausnahmsweise in einem einzigen, nämlich in dem im § 3, lit. g) des zit. Gesetzes angeführten Falle, auch dazu berufen ist, über privatrechtliche Ansprüche — endgültig — zu judizieren. Diese Tätigkeit stellt eben nur eine Ausnahme von der Regel dar. Aus diesem angeführten Umstande kann aber nicht gefolgert werden, daß die Schiedskommission, wenn sie gemäß § 3, lit. g) des zit. Gesetzes über einen privatrechtlichen Anspruch entscheidet, in dieser Angelegenheit die Funktion eines Schiedsgerichtes ausüben würde.

2. Gemäß § 3, lit. g) des zit. Gesetzes über die Betriebsausschüsse hat die Betriebsleitung die Entlassung eines wenigstens 3 Jahre ununterbrochen im Betriebe beschäftigten Arbeiters sofort dem Betriebsausschusse mitzuteilen, der die Angelegenheit der Schiedskommission vorlegen kann, die endgültig entscheidet und unter den sub aa), bb) und cc) angeführten Voraussetzungen zu erkennen hat, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, entweder den Angestellten wieder in die Arbeit aufzunehmen oder ihm den entgangenen Verdienst zu ersetzen oder eine Abfertigung zu gewähren, event. eine andere Beschäftigung zu verschaffen.

Diese Bestimmungen des § 3, lit. g) des zit. Gesetzes lassen nicht den geringsten Zweifel darüber zu, daß durch sie der bisher durch die Gewerbeordnung, die Gesindeordnung, das Gesetz über die Handlungsgehilfen, bzw. durch die Vorschriften des abGB. geregelte Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeändert wurde, und zwar insbesondere auch nicht nur bezüglich der Frage, wann der Arbeitgeber das Dienstverhältnis durch einseitige Kündigung auflösen kann, sondern auch hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen, die mit einer gegen die Vorschriften des § 3, lit. g) des zit. Gesetzes über die Betriebsausschüsse erteilten Kündigung verbunden sind.

Dann aber ist das Erkenntnis der Schiedskommission, in dem gemäß § 3, lit. g des zit. Gesetzes ausgesprochen wird, daß der Arbeitgeber verpflichtet sei, den entlassenen Angestellten wieder in die Arbeit aufzunehmen — und um ein derartiges Erkenntnis handelt es sich auch im vorliegenden Falle — eine Entscheidung über einen privatrechtlichen Anspruch. Denn dieses Erkenntnis bestimmt den Inhalt der sich aus dem durch den Dienst-, Arbeits- oder Gesindevertrag begründeten privatrechtlichen Verhältnisse ergebenden Ansprüche.

Der Umstand, daß der Angestellte gemäß § 3, lit. g) des zit. Gesetzes einen derartigen Anspruch vor der Schiedskommission formell selbst nicht geltend machen kann, sondern daß nur der Betriebsausschuß die strittige Angelegenheit an die Schiedskommission leiten darf, genügt an sich nicht, um einen derartigen Anspruch zu einem öffentlichrechtlichen zu stempeln.

Wenn somit, wie oben dargelegt, das Erkenntnis der Schiedskommission, um das es sich im gegebenen Falle handelt, eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde über einen privatrechtlichen Anspruch ist, dann liegt hier ein Fall vor, wie ihn die Bestimmung des § 105 der Verfassungsurkunde vor Augen hat. Dann aber steht die Überprüfung dieses Erkenntnisses der Schiedskommission gemäß § 105 der Verfassungsurkunde ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu.

Digitized by Google

Die Kompetenz des Obersten Verwaltungsgerichtes zur Überprüfung dieses Erkenntnisses der Schiedskommission ist somit im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, lit. a), des Verwaltungsgerichtsgesetzes ausgeschlossen.

Auf Grund dieser Erwägungen mußte daher der negative Kompetenzkonflikt, welcher im gegebenen Falle zwischen dem Obersten Verwaltungsgerichte und dem ordentlichen Gerichte eingetreten ist, in der Weise gelöst werden, daß zu Recht erkannt wurde, daß die ordentlichen Gerichte kompetent sind, über die Klage, die die Firma M. O. in R. am 29. VII. 1924 beim Bezirksgerichte in Tetschen betreffend die Aufhebung, bzw. Abänderung des Erkenntnisses der Schiedskommission in Tetschen vom 13. III. 1924, Z. Rk 5/24—4, eingebracht hat, zu verhandeln und zu entscheiden.

(Urteil des Senates zur Lösung von Kompetenzkonflikten vom 25. Mai 1925, Z. 337/25). — (Z. 31.683/25.)

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

60. Stück, ausgegeben am 10. Juli 1925.

154. Vdg. v. 25. VI. 1925 zur Durchführung des § 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922, Slg. Nr. 391, mit welchem einige Bestimmungen über die Vormundschaft und Kuratel abgeändert werden.

Enthält Bestimmungen über die Anlage von Mündel- und Kurandengeldern bei Geldinstituten.

***155. Gesetz v. 23. VI. 1925, betreffend die Regelung des territorialen Umfanges der erworbenen Gewerbeberechtigungen.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 11, S. 641.

61. Stück, ausgegeben am 15. Juli 1925.

156. Gesetz v. 25. VI. 1925, betreffend den Erwerb der vom Staate oder vom Lande Böhmen garantierten Eisenbahnen durch den Staat.

Betrifft 48 Lokalbahnen, die mit 1. I. 1925 vom Staate erworben wurden.

157. Gesetz v. 25. VI. 1925, womit die Regierung der Tschechoslowakischen Republik zur Übernahme der Staatsgarantie für die Anleihen der Ústřední elektrárny, Aktiengesellschaft in Prag, ermächtigt und die Bewilligung erteilt wird, die für diese Anleihen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen zur Anlage von Stiftungs-, Waisen- und ähnlichen Kapitalien zu verwenden.

Bezieht sich auf einen Betrag von 100,000.000 Kč.

158. Gesetz v. 25. VI. 1925, betreffend die Erwerbung der Aktien der Eisenbahn Košice—Oderberg durch den tschechoslowakischen Staat.

Zur Deckung des Einlösungspreises werden 4%ige, bis 1966 amortisable Staatsschuldverschreibungen im Maximalbetrage von 45,282.000 Kč ausgegeben.

62. Stück, ausgegeben am 15. Juli 1925.

159. Vdg. v. 8. VII. 1925, betreffend die Abänderung der Erläuterungen zur Tar.-Nr. 625 des Zolltarifs (Teerfarben).

63. Stück, ausgegeben am 18. Juli 1925.

160. Vdg. v. 8. VII. 1925, betreffend die Regelung der Einrichtung und Führung der Wasserbücher mit den Urkunden-, Karten- und Plänesammlungen in dem Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands.

Neuregelung dieser Materie, durch welche die alten Ministerialverordnungen aus den Jahren 1872 und 1873 (für Böhmen, Mähren und Schlesien) ersetzt werden.

Digitized by Google

161. Vdg. v. 8. VII. 1925, betreffend die Regelung der Einrichtung und Führung der Wasserbücher mit den Urkunden-, Karten- und Plänesammlungen für die Slowakei und Karpathorußland.

Analoge Neuregelung wie Nr. 169.

162. Vdg. v. 8. VII. 1925, betreffend die Prüfungen für Kandidatinnen des Fachlehramtes an niederen landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Neuregelung dieser Materie, die an Stelle der Ministerialverordnungen RGBl. Nr. 136/1903 und 101/1913 tritt.

64. Stück, ausgegeben am 22. Juli 1925.

***163. Vdg. (I) v. 18. VI. 1925 zur Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen (Abgabenordnungen).**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 11, S. 646.

65. Stück, ausgegeben am 22. Juli 1925.

164. Vdg. v. 8. VII. 1925, betreffend die Pferdezucht.

Durchführungsvdg. zu dem Gesetze Slg. Nr. 169/1924, das hinsichtlich der Pferdezucht mit 26. VII. 1925 in Kraft gesetzt wird.

165. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag v. 11. VII. 1925, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Sendungen von Eiern in die politischen Grenzbezirke Graslitz, Weipert und Reichenberg in Böhmen.

Erlassen zur Hintanhaltung der Schleichausfuhr.

66. Stück, ausgegeben am 21. Juli 1925.

***166. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Telegraphenwesen v. 9. VII. 1925, betreffend die Konskription der Spar- und Scheckeinlagen, der Wertpapierdepots und der Guthaben auf Barverrechnungskonten bei der Postsparkasse in Budapest.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 12, S. 721.

67. Stück, ausgegeben am 23. Juli 1925.

167. Vdg. v. 17. VII. 1925, betreffend Maßnahmen gegen den Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum).

Ausführliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes v. 2. VIII. 1924, Slg. Nr. 165, über den Schutz der Pflanzenproduktion.

68. Stück, ausgegeben am 23. Juli 1925.

168. Vdg. v. 17. VII. 1925, betreffend die Ausgabe von metallenen Fünfkronenstücken.

Vorläufige Maximalausgabe für 200 Millionen Kč.

169. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 17. VII. 1925 wegen Hinausgabe von metallenen Fünfkronenstücken.

Enthält die Beschreibung und Zeichnung dieser Münzen.

***170. Vdg. v. 17. VII. 1925, womit die durch die Regierungsverordnung vom 5. März 1925, Slg. Nr. 37, verlängerte Geltung der Regierungsverordnung vom 28. November 1924, Slg. Nr. 263, betreffend die Unterbrechung der Prozesse wegen auf österreichisch-ungarische Kronen lautender Geldverbindlichkeiten aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen zwischen ungarischen Privatversicherungsanstalten und tschechoslowakischen Versicherungsnehmern oder zwischen tschechoslowakischen Privatversicherungsanstalten und ungarischen Versicherungsnehmern, verlängert wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 11, S. 679.

171. Kundmachung des Finanzministers v. 8. VII. 1925 zur teilweisen Durchführung der Verordnung vom 26. Jänner 1925, Slg. Nr. 83, betreffend die Regelung der Sprengel und Sitze der Staatsvermessungsämter für die Evidenzhaltung des Grundkatasters in der Slowakei.

Enthält eine teilweise Neuabgrenzung der Sprengel dieser Ämter ab 1. VIII. 1925.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 446 Z. Inwiefern für Einkäufe für den ehelichen Haushalt die Gattin selbst und inwieweit für sie der Ehegatte haftet. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv I 359/24.)

Das Berufungsgericht geht von der Ansicht aus, daß für Einkäufe der Ehegattin, welche auf Kredit für den Haushalt gemacht wurden, in erster Reihe die Gattin als Vertragspartei und neben ihr der Ehemann nach § 1042 abGB. haftet, und spricht weiter aus, daß die Beklagte verpflichtet ist, für die Bedarfsgegenstände, welche für den Haushalt gekauft wurden und die sie selbst bestellt hat, ohne ausdrücklich zu erklären, daß sie über Auftrag ihres Gatten bestellt, zu bezahlen. Nach § 91 abGB. trägt die Kosten für die Erhaltung des Haushaltes der Mann. Nach § 92 abGB. hat die Gattin dem Manne in der Führung des Haushaltes beizustehen und die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen. Sie ist also zur Führung dels Haushaltes berechtigt, vertritt dabei den Mann und hat seine Vollmacht, das Erforderliche für den Haushalt zu beschaffen. Nach § 1029 abGB. richtet sich der Umfang einer Vollmacht nach dem Gegenstande oder der Natur des Geschäftes. Dadurch, daß die Gattin persönlich auf Kredit für den Haushalt einkauft, ist noch nicht die Frage entschieden, ob sie dies für eigene Rechnung oder für die des Gatten tut. Es ist nicht immer notwendig, daß sie ausdrücklich erklärt, daß sie für den Gatten einkauft, diese Erklärung kann auch stillschweigend erfolgen, wenn nach den Umständen kein Zweifel besteht, daß es sich um Einkäufe für den Haushalt im Rahmen der Bedürfnisse desselben handelt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um die Haftung des Mannes, sondern um die Haftung der Frau. Wenn die Einkäufe nicht in den Rahmen der Erfordernisse des Haushaltes fallen, wenn aus den Umständen nicht hervorgeht, daß sie beim Einkaufe auf Rechnung und im Namen des Mannes handelte, insbesondere, wenn die Gattin zum Ausdrucke brachte, daß sie selbst Vertragspartei sein will, daß sie selbst oder außer ihrem Gatten bezahlen werde, wird ihr Wille und der Wille des anderen Vertragsteiles entscheiden und es ist notwendig, auch das Vertrauen des Verkäufers zu schützen, welcher den Kredit der Gattin gewähren wollte. Es würde dem redlichen Verkehre widersprechen, wenn in solchen Fällen nachträglich die Frau unter Hinweis darauf, daß es sich um Erfordernisse des Haushaltes handelte, die Bezahlung verweigern würde, obwohl ihr der Kredit nur mit Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen gewährt wurde. Das Berufungsgericht geht von der Ansicht aus, daß die bloße Tatsache der Bestellung durch die Frau zur Begründung ihrer Verbindlichkeit genüge, hat sich aber nicht mit der zwischen den Parteien strittigen Frage befaßt, ob nach den Umständen, welche die Klägerin als konkludente Handlungen dafür ansieht, daß die Beklagte selbst als Vertragspartei angesehen werden wolle, nicht ihre eigene Verbindlichkeit begründet wurde, und ob sie nicht durch das ausdrückliche Versprechen, daß sie selbst bezahlen werde, die Verbindlichkeit ihres Ehemannes übernommen hat, auch wenn sie sich nicht als Vertragspartei angesehen wissen wollte. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes ist aber mit Rücksicht auf das Angeführte, sofern sie nicht auf die oben bezeichneten Umstände Bedacht nimmt, irrig, insbesondere auch, soweit es glaubt, daß nur die ausdrückliche Erklärung der Gattin, daß sie nicht für ihren Mann handelt, ihre Verbindlichkeit begründet.

Ausgleichsordnung.

Arch. 447 Z. Die Wirkung des Ausgleiches einer Handelsgesellschaft oder des Inhabers einer Firma, welche früher eine Gesellschaft war, bezieht sich nicht auf den gewesenen aus der Gesellschaft vorher ausgetretenen, im Handelsregister bereits

Digitized by Google

gelöschten Gesellschafter. Dieser bleibt für die Schulden, welche zur Zeit, da er Gesellschafter war, entstanden waren, voll solidarisch verpflichtet. (Entsch. v. 9. X. 1924, Rv I 1029/24.)

Es ist unbestritten, daß die offene Handelsgesellschaft, welche unter der Firma X. und Co. am 29. II. 1920 eingetragen wurde, von zwei öffentlichen Gesellschaftern gebildet wurde, und zwar von X. und dem Beklagten Z., und daß am 10. VI. 1922 der Beklagte als öffentlicher Gesellschafter gelöscht wurde, so daß in Hinkunft nur noch X. als Einzelkaufmann blieb, welcher im Sinne des Art. 24 HGB. die bisherige Gesellschaftsfirma beibehielt. Das Ausgleichsverfahren wurde sodann über das Vermögen des unter der Firma X. und Co. im Handelsregister eingetragenen X. und nicht über das Vermögen einer Handelsgesellschaft eröffnet, deshalb kommen die Vorschriften des 11. Abschnittes der Ausgleichsordnung nicht in Betracht, und insbesondere nicht die Vorschrift des § 60, Abs. 2, wonach die Wirkungen des Ausgleiches über das Vermögen einer Handelsgesellschaft auch ihren Gesellschaftern zustatten kommen. Es kann sich daher der Revisionswerber überhaupt nicht darauf berufen, daß seine Verbindlichkeit als ausgetretener öffentlicher Gesellschafter irgendeine Beschränkung infolge der Vorschrift des § 60, Abs. 2, A. O. erfahren hat.

Übrigens würde ihm dieser Vorteil auch dann nicht zustehen, wenn es sich um das Ausgleichsverfahren über das Vermögen der Handelsgesellschaft handeln würde. Den Vorteil des § 60 genießen nur jene öffentlichen Gesellschafter, welche es zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens sind. Diese Gesellschafter haften also für die Ausgleichsquote allen Gläubigern der Gesellschaft und sind eigentlich jene physischen Personen, welche unter der Gesellschaftsfirma die Geschäfte betreiben; wenn die Vorschrift des § 60, Abs. 2, nicht bestünde, hätte eigentlich das Ausgleichsverfahren bezüglich einer offenen Handelsgesellschaft keinen Zweck, da dann jeder Gläubiger seine ganze Forderung bei den Gesellschaftern eintreiben könnte. Anders ist es aber bei ausgeschlossenen oder ausgetretenen Gesellschaftern, denen das Gesetz in den Art. 112, 129, 130 und 146 HGB. die solidarische Haftung nicht für alle, sondern nur für einen bestimmten Kreis von Gesellschaftsschulden auferlegt. Sie sind also bloße Mitschuldner hinsichtlich dieser bestimmten Schulden, deren Stellung im § 48 A. O. in der Weise geregelt ist, daß ihre Verbindlichkeit durch das Ausgleichsverfahren nicht berührt ist (vgl. Bartsch—Pollak, II. Teil, S. 72 und 315, und Lehmann, I. Teil, S. 794). Es ist also die Verbindlichkeit des Revisionswerbers durch das Ausgleichsverfahren überhaupt nicht berührt und zwar weder bezüglich der Höhe noch bezüglich der Fälligkeit der Forderung. (Č. A.)

Arch. 448 Z. Ist der Bürge bloß der durch den Ausgleich festgesetzten Verbindlichkeit des Schuldners beigetreten, so kann der Gläubiger sich nicht an ihn halten, wenn er den Schuldner, welcher den Ausgleich nicht eingehalten hat, auf den vollen Betrag klagt, u. zw. auch nicht bis zu der durch den Ausgleich festgesetzten Höhe. (Entsch. v. 19. IX. 1923, Rv I 391/23.)

Nach dem durch Beschluß des Ausgleichsgerichtes bestätigten Ausgleichsantrage bot Theodor S. seinen Gläubigern, soweit ihnen nicht ein Vorzug zusteht, eine 65%ige Quote der angemeldeten Forderungen unter Terminverlust an. Dieser Verbindlichkeit trat Anna S. als Bürgin und Zahlerin bei. Der Schuldner anerkannte, daß bei Terminverlust die Forderung gegen ihn in der ursprünglichen Höhe auflebt. Es ist unbestritten, daß der Schuldner keine Raten bezahlt hat und daß also Terminverlust eingetreten ist. Jetzt hatte der Gläubiger zwei Möglichkeiten, entweder beide Ehegatten S. auf augenblickliche Bezahlung von 65% seiner Forderung zu klagen, oder bloß den Theodor S. auf Bezahlung seiner vollen Forderung. Der Kläger entschied sich, die volle ursprüngliche Forderung einzuklagen. Dies konnte er nur gegen Theodor S. und nicht auch gegen dessen Gattin, denn diese ist als Bürgin und Zahlerin nicht der vollen ursprünglichen Forderung ihres Gatten beigetreten. Die Frage, ob das Gericht, wenn es den Theodor S. zur Bezahlung der vollen Forderung verurteilte, auch gleichzeitig die mitgeklagte Anna S. zur Bezahlung von 65% verurteilen sollte, wie der Kläger in der Revision behauptet, ist verneinend zu beantworten. Denn Anna S. hat die Bürgschaftsverpflichtung nur mit Rücksicht darauf übernommen, daß ihrem Gatten durch den Ausgleich 35% der Forderungen nachgelassen wurden. Wenn also der Kläger nichtsdestoweniger von ihm 100% der Forderung einklagt, so hält er sich nicht an den mit den Be-

Digitized by Google

klagten abgeschlossenen Vertrag und Anna S. steht deshalb nicht mehr unter der Verbindlichkeit und es ist daher die Klage gegen sie nicht begründet.

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 418 Z. Die Erneuerung einer Kleinpacht gemäß Ges. Nr. 204 vom Jahre 1924 setzt voraus, daß der Pächter das landwirtschaftliche Grundstück bereits zu Wirtschaftszwecken benützt hat. (Entsch. v. 21. IV. 1925, R II 120/25.)

JM. 419 Z. Während der Liquidation einer Kommanditgesellschaft können deren Prokuristen weder zu Komplementären noch zu Liquidatoren bestellt werden. (Entsch. v. 23. IV. 1925, Rv I 246/25.)

JM. 420 Z. Den Gerichten steht die Entscheidung über das Recht der einzelnen Religionsgenossenschaften auf die Benützung oder Mitbenützung von Kirchen während einer Verschiebung in der religiösen Zugehörigkeit der Bevölkerung nicht zu. Ein solcher Streit kann auch nicht durch eine Besitzstörungsklage auf den Rechtsweg gebracht werden. (Entsch. v. 6. III. 1925, Rv III 893/24.)

JM. 421 Z. Syndikatsansprüche sind auch in der Slowakei und in Karpathorußland mittels Klage bei den Gerichtshöfen II. Instanz geltend zu machen. (Entsch. v. 10. XI. 1924, R III 358/24.)

JM. 422 Z. Die Übereinkunft im Sinne des § 5, Abs. 4, erster Satz des Ges. v. 22. I. 1922, Slg. 45, kann auch ein Grundstück betreffen, um dessen Enteignung ursprünglich nicht angesucht worden ist. Eine solche Übereinkunft erfordert eine besondere Vollmacht gemäß § 1008 abGB. (Entsch. v. 10. III. 1925, Rv I 214/25.)

JM. 423 Z. Den Ersatz eines abstrakten Schadens kann der Verkäufer gemäß § 352 Ges.-Art. XXXVII:1875 nicht verlangen. Verlangt er ihn dennoch, so kann darin nicht die Ausübung der ihm im Sinne dieses Paragraphen zustehenden Wahl erblickt werden. (Entsch. v. 16. III. 1925, Rv III 12/24.)

JM. 424 Z. Ist eine Klage gemäß § 261, Abs. 6, ZPO. dem zuständigen Gerichte abgetreten worden, so beginnt die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 abGB.) erst mit dem Tage des Einlangens an das zuständige Gericht. (Entsch. v. 31. III. 1925, Rv I 394/25.)

JM. 425 Z. Der Anspruch auf den Erbteil kann vor der Einantwortung der Verlassenschaft nicht einmal vertragsmäßig verpfändet werden. (Entsch. v. 16. III. 1925, Rv I 320/25.)

JM. 426 Z. Zu den „handelnden" Personen gemäß § 2, Abs. 2, des Ges. RGBl. 58/06 gehören auch diejenigen, welche als Beamten oder Prokuristen für eine ins Handelsregister nicht eingetragene Ges. m. b. H. gehandelt haben. Nach dieser Vorschrift haftet auch derjenige, welcher die Tätigkeit nicht direkt ausübt, sondern zur Durchführung von Angelegenheiten die Tätigkeit anderer in Anspruch nimmt, oder wer als künftiger Gesellschafter damit einverstanden ist, daß diese Personen bestimmte Angelegenheiten für die Gesellschaft besorgen. (Entsch. v. 29. IV. 1925, Rv II 28/25.)

JM. 427 Z. Von den Erkenntnissen von Militärbehörden auf Ersatz eines Schadens gemäß § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1887, RGBl. 72, sind andere Erkenntnisse von Militärbehörden zu unterscheiden, bei welchen es sich um Ersatzforderungen des Heeres ausschließlich auf Grund des Dienstverhältnisses und nicht aus dem Titel einer Verletzung der Dienstpflichten handelt; die Überprüfung von Erkenntnissen der zweiten Art obliegt nicht den Gerichten. (Entsch. v. 29. IV. 1925, Rv II 220/25.)

JM. 428 Z. Die Exekutionsberechtigung, welche gemäß §§ 308 und 322 EO. aus der Zuweisung einer gepfändeten Forderung zur Eintreibung entspringt, kann zugleich mit der eingetriebenen Forderung abgetreten werden. (Entsch. v. 29. IV. 1925, R II 76/25.)

JM. 429 Z. Zur Bewirtschaftung eines Gutes gemäß § 28, zweiter Satz, slow. ZPO. gehört die Übernahme der Garantie zu dem Zwecke, damit den Arbeitern auf dem Gute der zur Deckung ihrer Lebensbedürfnisse notwendige Kredit verschafft werde. (Entsch. v. 4. V. 1925, Rv III 753/24.)

JM. 430 Z. Das Eigentumsrecht zur Sicherstellung kann im Exekutionsverfahren nur mittels Klage gemäß § 258 ZPO. geschützt werden. (Plenarbeschluß v. 9. V. 1925, Z. 1385/24 praes.)

Digitized by Google

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

3661 Z. Wurde der Schuldschein mit der Prorogationsklausel dem Schuldner bloß zur Unterschrift vorgelegt, ohne daß er ihm vorgelesen worden wäre oder der Schuldner ihn selbst gelesen hätte und ohne daß der Schuldner auf die Prorogationsklausel aufmerksam gemacht worden wäre, so hat sich der Schuldner durch die Unterschrift des Schuldscheines dem vereinbarten Gerichtsstande nicht unterworfen. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R I 226/24.)

3662 Z. Einem offenen Gesellschafter, der von der Vertretung ausgeschlossen wurde, kann nicht die Prokura erteilt werden. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R I 236/24.)

3663 Z. Auch gegen den Beschluß, mit dem der Antrag auf Ernennung eines Schiedsrichters abgewiesen wurde, ist der Rekurs ausgeschlossen (§ 582 ZPO.).

Dem obsiegenden (Revisions-)Rekurrenten im schiedsrichterlichen Verfahren können die Kosten nicht zugesprochen werden, soweit es sich nicht um Klagen auf Aufhebung des Schiedsspruches handelt. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R I 245/24.)

3664 Z. Ist dem Ausgleichsverfahren die Konkurseröffnung gefolgt (§ 2, Abs. 2, Konk.-Ord.), so ist die sechzigtägige Frist des § 12 Konk.-Ord. von dem Tage zu rechnen, an dem das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

Darin, daß sich der Konkursmassaverwalter der Geltendmachung eines Absonderungsrechtes erst bei der Tagsatzung zur Verteilung des Erlöses der exekutiven Versteigerung der in der Frist des § 12 Konk.-Ord. gepfändeten Sachen widersetzt hat, kann nicht eine Anerkennung des Absonderungsrechtes erblickt werden. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R I 263/24.)

3665 Z. Durch den Auftrag zur Bestellung eines Akkreditivs in fremder Währung wird an und für sich bloß ein Kommissionsverhältnis begründet. Die Anschaffung der fremden Valuta zur Deckung des Akkreditivs fällt nach den Umständen des Falles unter die Bestimmung des Art. 376 HGB. Dadurch, daß die Bank die Abrechnung der angeschafften Valuta auf dem Konto des Kunden (Käufers) durchgeführt hat, ist die fremde Valuta noch nicht Eigentum des Kunden (Käufers) geworden.

Der Art. III der Vdg. v. 8. X. 1865, RGBl. Nr. 110, setzt voraus, daß der Schuldner Eigentümer der Sachen ist, um deren Verkauf es sich handelt. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 1511/23.)

3666 Z. Handlungsgehilfenges. v. 20. I. 1910, RGBl. Nr. 16.

Der selbständige Leiter einer Fabriksabteilung leistet höhere Dienste.

Es ist nicht notwendig, daß der zehnjährige ununterbrochene Dienst im Sinne des § 2 der Vdg. v. 28. III. 1919, Slg. Nr. 108, während der ganzen Zeit höherer Dienst war, es genügt, wenn er dies zur Zeit der Kündigung war. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 1666/23.)

3667 Z. Hat sich ein Bankbeamter dem Streike angeschlossen und den Dienst ungeachtet der Aufforderung seitens der Bank nicht angetreten, so war die Bank ohne vorangegangenes Disziplinarverfahren berechtigt, ihn zu entlassen. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 1667/23.)

3668 Z. Gesellschaft m. b. H. (Ges. v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58).

Die Vorschrift des § 76 des zit. Ges. über das Erfordernis eines Notariatsaktes bei der Übertragung eines Geschäftsanteiles unter Lebenden findet auch auf einen Vorvertrag Anwendung. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 1681/23.)

3669 Z. Hat der Bürge der direkten Wechselschuldner dem Wechselinhaber die Wechselschuld gedeckt, so ist damit seine Wechselverbindlichkeit und auch sein wechselmäßiges Regreßrecht erloschen, er kann sich aber an dem direkten Schuldner als solidarischer Mitschuldner schadlos halten. Unter „Deckung" wird im Wechselgeschäfte jede Erfüllung der Wechselverbindlichkeit verstanden, selbst wenn sie nicht gerade durch Zahlung in Geld erfolgt ist. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R I 1799/23.)

3670 Z. Entschädigung nach § 1328 abGB. Es ist keine Verführung unter Zusage der Ehe, wenn der Mann der Frauensperson vor dem Beischlafe versprochen hat, daß er sie nehmen werde, „wenn etwas passiert". (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 46/24.)

Digitized by Google

3671 Z. Ein ehemaliges Ordensmitglied kann von dem Orden die Bezahlung von Bezügen im Rechtswege nicht verlangen. Es ist gleichgültig, daß in der Sache ein Vergleich geschlossen wurde. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 64/24.)

3672 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Die Ehegattin, die selbst vom Ehegatten fortgegangen ist, kann nicht die Trennung wegen böswilligen Verlassens (§ 13, lit. c, Trennungsges.) begehren, selbst wenn sie dies wegen Mißhandlungen des Ehegatten getan hat.

Im Trennungsverfahren gilt die Untersuchungsmaxime. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 102/24.)

3673 Z. Die Verführung unter Zusage der Ehe (§ 1328 abGB.) setzt voraus, daß die Frauensperson dieser Zusage glauben konnte. (Entsch. v. 1. IV. 1924, Rv I 103/24.)

3674 Z. Eine Exekution durch Pfändung des Anspruches des Miteigentümers auf Herausgabe gemeinschaftlicher beweglicher Sachen ist nicht möglich. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R II 9/24.)

3675 Z. Wurde die bücherliche Rangordnung bloß für ein Darlehen gesichert, so kann in der angemerkten Rangordnung nicht die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung für eine Forderung aus einem anderen Rechtstitel begehrt werden. Zu dem Gesuche um Eintragung des Pfandrechtes in der bewilligten Rangordnung ist nicht bloß der Eigentümer der Liegenschaft berechtigt, der die Anmerkung erwirkt hat, sondern jeder, der den die Anmerkung der Rangordnung bewilligenden Beschluß vorlegt. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R II 96/24.)

3676 Z. Über den Anspruch großjähriger Kinder um Gewährung des Unterhaltes durch den Vater ist im streitigen Verfahren zu entscheiden.

Durch Übereinkunft der Parteien kann eine Streitsache nicht in das außerstreitige Verfahren überleitet werden. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R II 100/24.)

3677 Z. Wurde von mehreren Personen ein gemeinsamer Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erhoben und hinsichtlich einer dieser Personen zur Richtigstellung zurückgestellt, so ist er hinsichtlich der anderen Personen rechtzeitig erhoben, selbst wenn jene Person dem Auftrage zur Richtigstellung innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprochen hat. (Entsch. v. 1. IV. 1924, R II 110/24.)

3678 Z. Für den Schadenersatzanspruch gegen eine Gemeinde aus dem Grunde der unterlassenen Aufstellung einer Warnungslaterne bei einer Ausgrabung ist der Rechtsweg zulässig. (Entsch. v. 2. IV. 1924, R I 199/24.)

3679 Z. Es handelt sich um eine andere Ware (aliud), wenn der Unterschied zwischen der bestellten und der gelieferten Ware so wesentlich ist, daß ein Kaufmann bei verständiger Auffassung der Sachlage nicht einmal versuchen würde, den Vertrag mit einer solchen Ware zu erfüllen, und auch nicht erwarten könnte, daß sie der Abnehmer als Erfüllung des Vertrages annehme. (Entsch. v. 2. IV. 1924, R I 206/24.)

3680 Z. Der Schadenersatzanspruch gegen den Spediteur wegen nicht ordnungsmäßiger Durchführung des Auftrages des Absenders, die Ware zu versichern, verjährt nicht in der Frist des Art. 386 HGB. (Entsch. v. 2. IV. 1924, R I 207/24.)

3681 Z. Die Zuständigkeit nach § 49, Z. 2, JN. erstreckt sich auf alle Ansprüche der unehelichen Mutter, die sie gegen den unehelichen Vater auf Grund des Gesetzes im strittigen Verfahren geltend macht, also auch auf die Ansprüche gemäß § 1328 abGB. (Entsch. v. 2. IV. 1924, R I 209/24.)

3682 Z. Das böhm. Landesges. v. 7. VIII. 1908, LGBl. Nr. 68, über die Erbfolge bei Gütern mittlerer Größe steht dem Abverkaufe einzelner Grundstücke behufs Erfüllung der Dotationspflicht nicht im Wege. (Entsch. v. 2. IV. 1924, R I 237/24.)

3683 Z. Hat der Gläubiger die ganze Forderung mehreren Personen abgetreten, so ist der wahre Gläubiger derjenige, dem sie früher abgetreten wurde. Erfährt der Schuldner von dieser mehrmaligen Zession vor der Zahlung, so ist er verpflichtet, dem der Zeit nach früheren Zessionär zu zahlen. Bestreitet der Zedent die Zession der Forderung, so ist es Sache des Zessionärs, vorerst gegenüber dem Zedenten im Prozeßwege die Feststellung der Zession zu erwirken. Erst dann kann er wegen Erfüllung gegen den abgetretenen Schuldner auftreten. (Entsch. v. 2. IV. 1924, Rv I 1650/23.)

Digitized by Google

3684 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Eine Gnadengabe „auf Widerruf" ist eine Gnadengabe im Sinne des Gesetzes. Es genügt, wenn die Versorgungsgenüsse dem Bediensteten bei seiner wegen Alters erfolgten Pensionierung am 6. V. 1921 bereits zuerkannt waren, selbst wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte tatsächlich noch nicht ausgezahlt waren. (Entsch. v. 2. IV. 1924, Rv I 1692/23.)

3685 Z. Gegen die Klage des Eigentümers einer gepfändeten beweglichen Sache nach § 37 EO. kann eingewendet werden, daß die Sache dem betreibenden Gläubiger von einer dritten Person als Handpfand (§§ 456 und 367 abGB.) übergeben wurde und daß der Kläger nicht bereit ist, die durch das Handpfand sichergestellte Schuld zu bezahlen. (Entsch. v. 2. IV. 1924, Rv I 348/24.)

3686 Z. Jeder Gesellschafter, der das Recht hat, eine offene Gesellschaft zu vertreten, kann die Prokura behufs Löschung im Register gültig widerrufen. Es ist irrelevant, daß er zur Vertretung der Gesellschaft kollektiv mit dem Prokuristen berechtigt war und daß die Prokura nach dem Gesellschaftsvertrage nur im Einvernehmen der offenen Gesellschafter widerrufen werden konnte. (Entsch. v. 2. IV. 1924, R II 89/24.)

3687 Z. Der Ausgleichsschuldner kann nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens ein entgegen der Vorschrift des § 8 Ausgl.-Ord. vorgenommenes Rechtsgeschäft nachträglich genehmigen. Durch den Abschluß des Ausgleichsverfahrens erlischt das Anfechtungsrecht der Gläubiger gemäß § 8 Ausgl.-Ord. (Entsch. v. 2. IV. 1924, Rv II 158/24.)

3688 Z. Die Rechtswirkungen der Entstehung der Kostenforderung (§ 10 Ausgl.-Ord.) treten schon von dem Zeitpunkte ein, da die Hauptforderung mittels Klage geltend gemacht wurde, und es kommt nicht darauf an, daß die Kosten erst nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zugesprochen wurden.

Der Ausgleichsverwalter ist zum Rekurse gegen einen Beschluß berechtigt, der eine Exekution auf das bewegliche Vermögen des Schuldners bewilligt. Natürlich steht diese Berechtigung auch dem Schuldner zu. (Entsch. v. 8. IV. 1924, R I 233/24.)

3689 Z. Mieterschutz.

Ein unter der Herrschaft des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275, abgeschlossener Vergleich, mit dem sich der Mieter verpflichtet hat, die Wohnung bis zum 1. VIII. 1923 zu räumen, ist durch die Erlassung des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85, ungültig geworden. (Entsch. v. 8. IV. 1924, R I 259/24.)

3690 Z. Konto W.

In der Mitteilung des Kommissionärs an den Kommittenten, daß er die Wertpapiere an der Wiener Börse verkauft und den Erlös auf ein Konto W zum Auszahlungstage gutgeschrieben habe, ist die Erklärung des Kommissionärs zu erblicken, daß er nicht in das Geschäft gemäß Art. 376, Abs. 1, HGB. eintrete. Dadurch, daß der Kommittent zu dieser Mitteilung geraume Zeit geschwiegen hat, hat er auf das Recht des Art. 376, Abs. 3, HGB. verzichtet. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv I 1787/23.)

3691 Z. Für den Schaden, den ein in einem Stalle eingestelltes Tier bei seinen Bewegungen erlitten hat, haftet der Stallbesitzer nicht nach § 970 abGB., sondern bloß im Rahmen des § 961 abGB. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv I 69/24.)

3692 Z. Hat das Berufungsgericht die, sei es auch vom Berufungswerber nicht gerügte Nichtigkeit des Verfahrens oder des Urteiles erster Instanz unbeachtet gelassen, so ist auch sein Urteil nichtig.

Darin, daß der Richter, der die Verhandlung bis zum Schlusse durchgeführt hat, das Urteil erst zu einer Zeit ausarbeitete, da er bereits zu einem anderen Gerichte versetzt war, kann nicht ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 477, Z. 2, ZPO. erblickt werden. (Entsch. v. 8. IV. 1924, R I 118/24.)

3693 Z. Wechselrecht.

Die Verbindlichkeit des Trassaten wird dadurch nicht berührt, daß er den Wechsel erst nach seiner Fälligkeit akzeptiert hat, wenn nur der Wechselanspruch gegen ihn noch nicht verjährt war. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv I 395/24.)

3694 Z. Ein Vertrag, mit welchem sich ein Advokat während des Prozesses von dem Klienten zur Deckung seiner Vertretungskosten die Kosten, die dem

Digitized by Google

Klienten im Prozesse werden zugesprochen werden, und, soweit diese Kosten nicht hinreichen sollten, auch einen Teil der eingeklagten Forderung zedieren ließ, ist nicht ungültig (§ 879, Abs. 2, Z. 2, abGB. und § 16 Adv.-Ord.). (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv I 460/24.)

3695 Z. Zur Beschwerdeführung gegen einen Beschluß ist auch derjenige berechtigt, der seine Zustellung nicht angenommen hat.

Der Anspruch gegen die Ehegattin auf Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt ist im Rechtswege geltend zu machen. Dasselbe gilt von dem Anspruche des Ehegatten gegen die Ehegattin auf Herausgabe des Kindes.

Gemäß § 382, Z. 8, EO. kann die Aufnahme in die Hausgemeinschaft bloß verlangt werden, wenn es sich um einen aus der Hausgemeinschaft vertriebenen Ehegatten handelt, nicht aber die Rückkehr der Ehegattin, welche unter Verletzung der Pflichten der §§ 92 und 93 abGB. die Hausgemeinschaft selbst verlassen hat. (Entsch. v. 8. IV. 1924, R II 60/24.)

3696 Z. Den Anspruch auf Herausgabe der Kinder kann der eheliche Vater gegen jedermann, also auch gegen die Ehegattin, nur im Prozeßwege geltend machen. (Entsch. v. 8. IV. 1924, R II 95/24.)

3697 Z. Die Realgerichtsbarkeit der inländischen Gerichte erstreckt sich bloß auf im Inlande gelegene Liegenschaften. (Entsch. v. 8. IV. 1924, R II 113/24.)

3698 Z. Wurde die Ware abberufen, geliefert und beanständet, so kommen nicht die Bestimmungen der Art. 355 und 356 HGB. in Betracht, sondern sind die Art. 346 und 347 HGB. anzuwenden. Wurde mangelhafte Ware zugesendet, so ist der Käufer nicht verpflichtet, den neuen Antrag des Verkäufers anzunehmen, daß er an Stelle der mangelhaften Ware tadellose Ware liefern werde, und der Verkäufer kann die Zahlung des Kaufpreises bloß dann verlangen, wenn er die mangelhafte Lieferung ohne Verzug durch eine entsprechende Lieferung ersetzt hat.

War die Abberufung der Ware binnen bestimmter Frist vereinbart und hat der Käufer eine Teillieferung wegen Mangelhaftigkeit der Ware beanständet, so ist er nicht berechtigt, hinsichtlich des Restes der teilbaren Lieferung vom Vertrage zurückzutreten. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv II 47/24.)

3699 Z. Die Frage, ob die Maschinen ein Zugehör der Fabrik sind, ist nach den allgemeinen Regeln der §§ 294 und 297 abGB. zu beurteilen, an denen durch den § 297 a) abGB. nichts geändert wurde. (Entsch. v. 8. IV. 1924, R II 110/24.)

3700 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Durch das zit. Ges. ist nicht erst der Anspruch auf die Versorgungsgenüsse begründet worden.

Zum Begriffe der „Gewohnheit" (Durchf.-Vdg. v. 13. V. 1921, Slg. Nr. 189). (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv II 123/24.)

3701 Z. Die Sicherungsübereignung ist zwar als ein gültiger Eigentumserwerbstitel anzusehen, zur Übertragung genügt aber nicht die Übergabe durch Erklärung gemäß § 428 abGB. (Entsch. v. 8. IV. 1924, Rv II 134/24.)

3702 Z. Für die sachliche Haftung einer Liegenschaft für die Vermögensabgabe (§ 62 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309) ist der von den Finanzbehörden behufs Bemessung der Abgabe nach dem Stande vom 1. III. 1919 ermittelte Wert der Liegenschaft und der Lastenstand dieses Tages, nicht aber der gerichtlich erhobene Wert im Versteigerungsverfahren und die Verschuldung zur Zeit der Versteigerung maßgebend.

In dem Verfahren über die Verteilung des Erlöses der exekutiv verkauften Liegenschaft können zu Lasten des Schuldners Kosten nicht zugesprochen werden. (Entsch. v. 9. IV. 1924, R I 254/24.)

3703 Z. Es genügt, wenn die Steuern und Gebühren, welche bis zum Tage der Versteigerung noch nicht bemessen waren (noch nicht bemessen werden konnten), dem Exekutionsgerichte angezeigt und den Interessenten derart zur Kenntnis gebracht werden, daß sie bei der Versteigerung und bei der Entscheidung über den Widerspruch gegen den Zuschlag berücksichtigt werden können.

Der Gebühr vom reinen Nachlaß kann das gesetzliche Pfandrecht an der versteigerten Liegenschaft bloß insofern zuerkannt werden, als die Liegenschaft selbst reiner Nachlaßwert ist, und diese Gebühr kann aus dem Meistbote nur dann zu-

Digitized by Google

gewiesen werden, wenn der betreibende Gläubiger gänzlich befriedigt ist; die Immobiliargebühr genießt dagegen den Vorrang vor allen Privatrechten.

Die im Verteilungsverfahren erwachsenen Kosten können dem betreibenden Gläubiger zu Lasten des Schuldners nicht zugesprochen werden. (Entsch. v. 9. IV. 1924, R I 261/24.)

3704 Z. Die Strafsanktion der Art. 4 und 5 des polnischen Gesetzes v. 15. I. 1920, Nr. 26 Dz. U. Rj. P. bezieht sich bloß auf das Verbot der mechanischen Umrechnung der öst.-ung. Kronen in polnische Mark in einem anderen Verhältnisse als 70 : 100, enthält aber kein Verbot der Erfüllung in Kč.

Der Umstand, daß nach der Zession einer Forderung von einem polnischen Staatsangehörigen an einen Inländer ein Verbot der Auszahlung der Forderung in der vom Zessionär verlangten inländischen Währung erlassen wurde, kann dem Zessionär gegenüber nicht eingewendet werden.

Der Kaufpreis für die aus einem ehemals in der österr.-ung. Monarchie und jetzt in der Republik Polen gelegenen Orte gelieferte Ware, der zur Zeit vor der Währungstrennung zahlbar war, ist in Kč zu bezahlen. (Entsch. v. 9. IV. 1924, Rv I 1489/23.)

3705 Z. Das in Deutschland geltende materielle und formelle Zivilrecht ist den inländischen Gerichten bekannt (§ 271 ZPO.).

Wesentliche Erfordernisse des Vergleiches nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche.

Es handelt sich um einen Schiedsrichter (arbiter), wenn eine dritte Person dazu berufen ist, einen ganzen Komplex von strittigen Rechtsfragen oder irgend eine Rechtsfrage zu entscheiden, während derjenige, der zur Entscheidung einer bestimmten Tatbestandsfrage (Feststellung irgend einer Tatsache) berufen ist, ein Schiedsmann (arbitrator) ist.

Hat der Vertrag über den Schiedsrichter den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht entsprochen, so sind die Parteien an seine Entscheidung nicht gebunden.

Wurde nach der Währungstrennung ein Vergleich in dem Sinne geschlossen, daß der ausländische Schuldner dem inländischen Gläubiger A soviel zahlen werde, als er dem inländischen Gläubiger B gezahlt hat, und wurde letzterem eine bestimmte Anzahl Kronen vor der Währungstrennung ausgezahlt, so ist dem Gläubiger A dieselbe Anzahl tschechosl. Kronen, bezw. in ausländischer Währung der Betrag nach dem Kurse am Zahltage auszuzahlen. (Entsch. v. 9. IV. 1924, Rv I 1509/23.)

3706 Z. Wurde der Deckungskauf in fremder Währung vorgenommen und der Kaufpreis in Kč vereinbart, so ist der vereinbarte Kaufpreis in die fremde Währung in der Regel nach dem Kurse am Tage des Kaufes umzurechnen.

Die Vereinbarung, daß für den Fall der Verweigerung der Bewilligung zur Ausfuhr der Ware ins Ausland die Ware in der Tschsl. Republik geliefert wird, widerspricht nicht den die Ausfuhr ohne ordnungsmäßige Bewilligung verbietenden Vorschriften. (Entsch. v. 9. IV. 1924, Rv I 1706/23.)

3707 Z. Wer ohne Wissen und Einwilligung des Erfinders die Muster für sein Unternehmen registrieren und schützen ließ und danach weitere Waren erzeugt und in Verkehr gesetzt hat, ist verpflichtet, die Löschung der Muster zu veranlassen und sich der weiteren Erzeugung und des weiteren Verkaufes der Waren nach den Mustern zu enthalten. Den bezüglichen Anspruch kann der Erfinder mittels Klage geltend machen. Hat der Schädigende eine Schutzmarke für eine nicht auf die Muster des Erfinders beschränkte Gattung von Gegenständen erwirkt, so kann der Erfinder nicht auch die Veranlassung der Löschung dieser Schutzmarke verlangen. (Entsch. v. 9. IV. 1924, Rv I 17/24.)

3708 Z. Der Mieter, der einen Teil der Wohnung in Aftermiete gegeben hat, kann vom Aftermieter mittels Klage begehren, daß er den vertragswidrigen Gebrauch der in Aftermiete gegebenen Sachen nicht fortsetze, wenn auch der Eigentümer des Hauses diesem Gebrauche zugestimmt hat. (Entsch. v. 9. IV. 1924, Rv I 110/24.)

3709 Z. Ist der Vertreter der Partei zur ersten Tagsatzung ohne Vollmacht erschienen, so ist ihm die Vorlage der Vollmacht binnen einer gewissen Frist aufzutragen. Unterläßt er dies, so kann Versäumnisurteil gefällt werden, u. zw. ohne neue mündliche Verhandlung. Es genügt, daß der Antrag des Klägers auf Fällung des Versäumnisurteiles bei der ursprünglichen Tagsatzung gestellt wurde. (Entsch. v. 9. IV. 1924, Rv II 46/24.)

Digitized by Google

3710 Z. Bei der Verlassenschaftsabhandlung nach dem Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft ist die Gesellschaft verpflichtet, eine detaillierte Abrechnung über den Anteil des Erblassers am Gesellschaftsvermögen nach dem Stande des Todestages und, wenn minderjährige Erben zum Nachlaß berufen sind, eine genaue Liquidationsbilanz über das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft vorzulegen. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R I 238/24.)

3711 Z. Gerichtsstand nach § 88, Abs. 1, JN.

Die von beiden Kontrahenten unterschriebene und die Zahlbarkeit der Verbindlichkeit in einem bestimmten Orte festsetzende Klausel im Bestellschein gilt für die Verbindlichkeiten beider Teile und kann durch die vom Verkäufer einseitig in die Faktura eingesetzte Klausel (§ 88, Abs. 2, JN.) nicht abgeändert werden.

Bedeutung der im Bestellschein enthaltenen Klausel: „Franko Bahn X". (Entsch. v. 15. IV. 1924, R I 247/24.)

3712 Z. Reg.-Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173, betreffend die Unterbrechung von Valutaprozessen.

„Sitz" der Gesamtheit der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen ist der Sitz des Gerichtes, das am 26. Februar 1919 zur Bestellung des Kurators für die Gesamtheit der Besitzer berufen war (§ 2 des Ges. v. 24. IV. 1874, RGBl. Nr. 49). (Entsch. v. 15. IV. 1924, R I 268/24.)

3713 Z. Der Antrag auf Gewährung einer Frist zur Durchführung des Beweises (§ 279 ZPO.) kann auch nach dem Beweisbeschlusse gestellt werden. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R I 272/24.)

3714 Z. Es bildet kein Hindernis für den Gerichtsstand nach § 88, Abs. 2, JN., daß das Geschäft im Auslande abgeschlossen wurde, daß ein oder beide Kontrahenten Ausländer sind, oder daß im Vertrage früher ein anderer Gerichtsstand vereinbart wurde (§ 104 JN.).

Die Vorschrift des § 37 abGB. bezieht sich nicht auf das Prozeßrecht. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R I 277/24.)

3715 Z. Die Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Gerichtes (§ 104 JN.) kann zwar auch mündlich erfolgen, aber sie ist in der Klage mittels einer über die Vereinbarung vollen Beweis erbringenden Urkunde nachzuweisen (§§ 292, 293 und 294 ZPO.). (Entsch. v. 15. IV. 1924, R I 282/24.)

3716 Z. Die Bestimmung des § 1155 abGB., neue Fassung, ist auch auf die dem Güterbeamtengesetze unterliegenden Fälle anzuwenden.

Es ist gleichgültig, ob die auf Seite des Dienstgebers liegenden Umstände zufällig oder vom Dienstgeber verschuldet waren.

Hat der Dienstnehmer bei Aufsuchung oder Verrichtung einer anderen Beschäftigung materielle Nachteile und Verluste erlitten, die er im Falle der Arbeitsleistung bei dem Dienstgeber nicht erlitten hätte, so sind diese Nachteile und Verluste davon abzurechnen, was er durch anderweitige Verwendung erworben und sich gemäß § 1155 abGB. anrechnen zu lassen hat. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv I 1520/23.)

3717 Z. Darin, daß der Spediteur trotz des ihm vom Versender erteilten Auftrages, die Ware nicht direkt den Käufern, sondern einer dritten Person auszufolgen, die sie den Käufern erst nach Zahlung des Kaufpreises ausfolgen sollte, dennoch direkt den Käufern ausgefolgt hat, ist eine Schädigung des Absenders zu erblicken, für die der Spediteur haftbar ist. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv I 1543/23.)

3718 Z. Gesetz v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16/1920, über die Dienstbezüge der definitiven Gemeindeangestellten.

Hat der Gemeindeangestellte innerhalb der Frist des § 25 (2) des Ges. nicht die Erklärung abgegeben, daß sein Dienstverhältnis weiterhin nach diesem Gesetze beurteilt werden solle, so kann er das Versäumnis nicht durch einen Prozeß auf Anerkennung des Umstandes sanieren, daß er ein definitiver Gemeindeangestellter sei und den Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge nach dem Gesetze besitze. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv I 222/24.)

3719 Z. Der Bedienstete eines Privatunternehmens kann keine weitere Erhöhung der Pension aus dem Grund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, selbst wenn sie vom Dienstgeber bereits freiwillig erhöht wurde, indem er dem Dienstnehmer mehr zuerkannte, als ihm nach der Pensionsordnung gebührte. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv I 224/24.)

Digitized by Google

3720 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Zum Begriffe der „Ständigkeit" des Dienstverhältnisses. Inwiefern ein Rentmeister ständig angestellt war. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv I 260/24.)

3721 Z. Eine Kreditforderung muß nicht spätestens bei der Verteilungstagsatzung verrechnet werden. Ist dies nicht geschehen, so ist die ganze Kreditsumme fruchtbringend anzulegen. Eine erst nach der Verteilungstagsatzung abgegebene Erklärung über die Höhe der Forderung aus einer Kreditverbindung kann nicht berücksichtigt werden. Weder einem zur Verteilungstagsatzung nicht erschienenen, noch einem solchen Gläubiger, der erschienen ist, aber keinen Widerspruch erhoben hat, steht das Recht des Rekurses gegen den Verteilungsbeschluß aus einem Grunde zu, den er mittels Widerspruches gemäß § 213 EO. geltend machen konnte. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R II 128/24.)

3722 Z. Jeder Miteigentümer des herrschenden Gutes kann mittels selbstständiger Klage das Recht der Dienstbarkeit geltend machen, wenn er an der Ausübung der Dienstbarkeit behindert wurde, ohne hierzu der Zustimmung der Miteigentümer zu bedürfen. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R II 129/24.)

3723 Z. Für die Klage, mit der der Eigentümer des belasteten Grundstückes gegenüber dem aus der Dienstbarkeit Berechtigten einen Anspruch geltend macht, der den Berechtigten obligationsrechtlich als solchen trifft, ist nicht das Gericht der belasteten Liegenschaft örtlich zuständig (§ 81 JN.). (Entsch. v. 15. IV. 1924, R II 130/24.)

3724 Z. Regelung des Pachtzinses (Verfügung v. 8. X. 1920, Slg. Nr. 586).

Die Frist des § 2 (1) der Verfügung (30. XI. 1920) gilt bloß für die Erhöhung des Pachtzinses für die restlichen Jahre vom J. 1921 angefangen. Die Erhöhung des Pachtzinses für die restlichen Jahre von einem späteren Jahre als 1921 angefangen kann bis zum 30. XI. des Jahres verlangt werden, welches dem ersten der Jahre vorangeht, für die die Erhöhung verlangt wird. (Entsch. v. 15. IV. 1924, R II 134/24.)

3725 Z. Die Vorschrift der Form eines Notariatsaktes erstreckt sich bloß auf die Willenserklärung des Geschenkgebers und nicht auf die Erklärung des Beschenkten über die Annahme der Schenkung.

Hat sich ein Nichteigenberechtigter verpflichtet und hat er die Eigenberechtigung erlangt, bevor das Gericht den Vertrag genehmigt oder die Genehmigung versagt hat, so ist es seine Sache, zu erklären, ob er auf den Vertrag eingehe oder nicht, ohne daß er an die Frist des § 862 abGB. gebunden ist.

Auch wörtliche Beleidigungen können groben Undank (§ 948 abGB.) begründen, sofern sie nicht vom Geschenkgeber provoziert worden sind. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv II 442/22.)

3726 Z. Die Bahn haftet für den Unfall, der durch den Absturz auf die Strecke über einen Abhang herbeigeführt wurde, oberhalb dessen ein nicht eingezäunter Weg führte. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv II 767/23.)

3727 Z. Zu einer stillen Gesellschaft ist erforderlich, daß der stille Gesellschafter auch am Verluste Anteil hat.

Die Vergütung für das Leihen des Inventars ist gegebenenfalls als Mietzins anzusehen.

Auch der Hausbesitzer kann vom Mieter bloß eine angemessene Vergütung für die Benützung der Einrichtung verlangen. Ein dem widersprechender Vertrag ist ungültig.

Die Frist zur Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Entgeltes begann unter der Herrschaft der Vdg. v. 17. XII. 1918, Slg. Nr. 83, mit dessen Bezahlung. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv II 63/24.)

3728 Z. Bei einer beiderseitigen Verbindlichkeit ist die Schuld erst „gezahlt" (§ 1432 abGB.), wenn beide Teile den Vertrag erfüllt haben. Die Bestimmung des § 1432 abGB. findet auch auf die Ungültigkeit des Vertrages wegen Mangels der Form eines Notariatsaktes Anwendung. Es ist gleichgültig, daß das Grundbuchsgesuch auf Grund eines der vorgeschriebenen Form ermangelnden Vertrages nicht abgewiesen wurde, obzwar dies hätte geschehen sollen, wenn nur die Eintragung in Rechtskraft erwachsen ist. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv II 66/24.)

Digitized by Google

3729 Z. Der Scheidungsanspruch unterliegt nicht der Verjährung. In der Vereinbarung des Ruhens des Scheidungsprozesses kann nicht das Verzeihen des Scheidungsgrundes erblickt werden.

Es ist eine einen Scheidungsgrund begründende eheliche Untreue, wenn sich der Ehegatte wenn auch erfolglos bemüht hat, eine andere Frauensperson zum Geschlechtsverkehre zu verlocken. (Entsch. v. 15. IV. 1924, Rv II 87/24.)

3730 Z. Eine rechtskräftige Entscheidung der Sache hindert auch im außerstreitigen Verfahren die weitere Verhandlung. Wurde trotzdem weiterverhandelt, so ist das weitere Verfahren nichtig. (Entsch. v. 16. IV. 1924, R I 196/24.)

3731 Z. Für die Kosten des Berufungsverfahrens kann keine Exekution zur Sicherstellung gemäß § 371, Z. 1, EO. bewilligt werden. (Entsch. v. 16. IV. 1924. R I 255/24.)

3732 Z. In dem Verfahren über die Ergänzung des Grundbuches kann nicht über die Zulässigkeit der Enteignung des Grundstückes gemäß § 4 des Baubewegungsges. v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, verhandelt werden.

Im Richtigstellungsverfahren können bloß privatrechtliche Ansprüche angemeldet werden, nicht aber ein Anspruch, der dem den Widerspruch Erhebenden nach den §§ 287 und 288 abGB. an dem öffentlichen Gute zusteht. (Entsch. v. 16. IV. 1924, R I 256/24.)

3733 Z. Die Einverleibung eines Rechtes kann in der angemerkten Rangordnung auch dann bewilligt werden, wenn die Liegenschaft nach Anmerkung der Rangordnung während der einjährigen Frist auf eine dritte Person übergegangen ist, selbst wenn die Vorschrift des § 21 Grundb. Ges. nicht erfüllt wurde. (Entsch. v. 16. IV. 1924, R I 264/24.)

3734 Z. Das Bergbauschiedsgericht (Ges. v. 25. II. 1920, Slg. Nr. 144) ist für Lohnstritte gegen den Bergwerkseigentümer zuständig, selbst wenn das Bergwerk mittlerweile verpachtet wurde. (Entsch. v. 16. IV. 1924, R I 270/24.)

3735 Z. Konto W.

Aus der bloßen Nichtanführung des Namens des Kontrahenten durch den Kommissionär kann an und für sich noch nicht auf dessen Eintritt in das Geschäft gemäß Abs. 1 des Art. 376 HGB. geschlossen werden.

Der Eintritt des Kommissionärs in das Geschäft nach dem 3. Abs. des Art. 376 HGB. muß in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erfolgen und kann nicht in der bloßen Verwahrung des Kommittenten gegen die Gutschrift des Erlöses auf einem Konto W erblickt werden. Die Geltendmachung dieses Rechtes ist zwar an keine Frist gebunden, allein in einem mehrjährigen Stillschweigen des Kommittenten ist ein Verzicht auf den Anspruch zu erblicken.

Hat eine inländische Bank als Kommissionärin für einen Inländer an der Wiener Börse Wertpapiere verkauft und konnte sie den Erlös mit Rücksicht auf die Vdg. v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, nicht ins Inland übertragen, ohne daß sie als Selbstkäuferin angesehen werden könnte, so ist die Klage des Kommittenten auf Aufzahlung des Verkaufserlöses in Kč derzeit abzuweisen. (Entsch. v. 16. IV. 1924, Rv I 1721/23.)

3736 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Wenn die tatsächliche Beschaffenheit des Gutes mit seiner Bezeichnung im Frachtbriefe nicht übereinstimmt, ist die Eisenbahn berechtigt, die Fracht nicht nach der tatsächlichen Beschaffenheit des Gutes, sondern nach der im Frachtbriefe verwendeten Bezeichnung zu berechnen, und wenn das Gut nicht genau mit der Bezeichnung bezeichnet ist, an die der Tarif die Anwendung eines niedrigeren Satzes bindet, ist die Bahn berechtigt, dafür die Fracht nach dem Höchstsatze I zu berechnen.

Bezeichnung von Eisen nach dem reichsdeutschen Eisenbahntarif. (Entsch. v. 16. IV. 1924, Rv I 1767/23.)

3737 Z. Für Streitsachen über Eigentum und Besitz an einer inländischen Liegenschaft ist ausschließlich das inländische Recht maßgebend, selbst wenn beide Teile Ausländer sind. Dies gilt namentlich auch von der längeren Ersitzungsfrist gegen Gemeinden.

Die zur Benützung des Gemeindegutes Berechtigten bilden eine sachliche (reale) Gemeinschaft und es können die einzelnen vermeintlich Berechtigten nicht verlangen, daß ihnen das Recht persönlich zuerkannt werde.

Umfang des Rechtes am Gemeindegut. (Entsch. v. 16. IV. 1924, Rv I 52/24.)

3738 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Digitized by Google

Der Frachtbrief bildet ein wesentliches Erfordernis des Frachtvertrages. Die Fracht ist nicht nach der tatsächlichen Beschaffenheit des Gutes, sondern nach dessen Bezeichnung im Frachtbriefe zu bezahlen. Bezeichnung „Langholz" ohne Zusatz. (Entsch. v. 16. IV. 1924, Rv I 60/24.)

3739 Z. Um die Übernahme eines Unternehmens im Sinne des § 1409 abGB. handelt es sich bloß dann, wenn durch Vereinbarung zwischen dem Übergeber und dem Nachfolger das Unternehmen als Kollektivsache und Vermögenskomplex übernommen wurde. Es genügen nicht äußere Umstände, welche die Übernahme bloß bezeugen können, aber nicht bezeugen müssen. (Entsch. v. 16. IV. 1924, Rv I 213/24.)

3740 Z. Arbeiterunfallversicherung (Ges. v. 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1/1888).

Eine dritte Person, deren gesetzlich zum Unterhalte Verpflichteter durch einen Betriebsunfall zugrunde gegangen ist, kann vom Unternehmer Schadenersatz nur unter den Bedingungen des § 46 des Ges. verlangen.

Durch dieses Gesetz sowie die späteren Gesetze über die Arbeiterunfallversicherung wurden einzelne Vorschriften des abGB. über den Schadenersatz abgeändert. (Entsch. v. 16. IV. 1924, Rv I 261/24.)

3741 Z. Auch unter der Herrschaft des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85, kann eine Räumungsklage eingebracht werden. Findet das Gericht, daß der Anspruch auf Räumung dem Vermieter ohne Kündigung nicht zusteht, so hat es die Klage abzuweisen. (Entsch. v. 16. IV. 1924, R II 125/24.)

3742 Z. Hat der Verkäufer die Erfüllung des Vertrages einer dritten Person überlassen, so haftet diese für die Erfüllung bloß ihm und nicht auch dem Käufer. (Entsch. v. 16. IV. 1924, Rv II 803/23.)

3743 Z. Anfechtungsordnung.

Es ist Sache des Klägers, detailliert jene Rechtshandlungen anzuführen, die ihm gegenüber als unwirksam erklärt werden sollen.

Die Person des Schuldners, seine Erwerbskraft und -fähigkeit sind kein „Vermögen" des Schuldners. Eine Gewerbeberechtigung ist kein Gegenstand, auf den der Schuldner nicht — sei es auch zum Nachteile der Gläubiger — verzichten dürfte. (Entsch. v. 16. IV. 1924, Rv II 33/24.)

3744 Z. Die im § 1 der Reg. Vdg. v. 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173, bezeichneten Geldforderungen und Verbindlichkeiten können während der Geltung dieser Vdg. sowie der weiteren Verordnungen v. 19. XII. 1921, Slg. Nr. 472, v. 22. XII. 1922, Nr. 377, und v. 13. XII. 1923, Nr. 236, gerichtlich auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn sie von der Konskription nach § 2 der Reg. Vdg. v. 7. VIII. 1922, Slg. Nr. 265, ausgeschlossen waren, und es gelten auch hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten die Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Reg. Vdg. Nr. 173, bzw. 472/1921. (Plenarbeschluß v. 23. IV. 1924, Z. 289/24 praes.)

3745 Z. Zur Begründung des Gerichtsstandes des § 99 JN. genügt ein Vermögen welcher Art und welchen Wertes immer, das dem Beklagten im Inlande zur Zeit der Einbringung der Klage zusteht. Auch ein Dispositionsrecht des Beklagten kann ein Vermögen sein. (Entsch. v. 23. IV. 1924, R I 275/24.)

3746 Z. Dem Anspruche der hinterbliebenen Witwe auf Rückstellung des Heiratsgutes steht weder der Umstand im Wege, daß das Heiratsgut dem Ehegatten bestellt und ausgezahlt wurde, ohne das darüber ein Notariatsakt errichtet worden wäre, noch auch der Umstand, daß der Empfang des Heiratsgutes nicht durch einen Notariatsakt bestätigt wurde. Der Beweis über den Empfang des Heiratsgutes kann auch in anderer Weise erbracht werden, namentlich durch Einvernahme von Auskunftspersonen. (Entsch. v. 23. IV. 1924, R I 290/24.)

3747 Z. Das Hofdekret v. 16. VIII. 1841, JGSlg. Nr. 555, bezieht sich bloß auf die Staatsbeamten in öffentlichen Diensten, nicht auch auf Beamte des Staates in privaten Diensten (Vertragsbeamte). (Entsch. v. 23. IV. 1924, R I 292/24.)

3748 Z. Wurde die Zahlung des Unterhaltes mit der Maßgabe vereinbart, daß er angemessen erhöht (herabgesetzt) werde, wenn die Einkünfte des Ehegatten steigen (sinken), so kann der Ehegatte, wenn sein Einkommen gesunken ist, gegen die Exekution wegen des ursprünglich vereinbarten Unterhaltes mit der Klage gemäß § 35 EO. auftreten. (Entsch. v. 23. IV. 1924, R I 299/24.)

3749 Z. Außerhalb des Prozesses ist der Schuldner nicht berechtigt, die liquide Forderung des Gläubigers mit einer noch nicht liquiden Gegenforderung zu kompensieren. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv I 68/24.)

Digitized by Google

3750 Z. Handlungsgehilfengesetz v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20. Vereinbarungen, die zu Ungunsten des Dienstnehmers mit den im § 40 des Ges. bezeichneten Vorschriften in Widerspruch stehen, sind bloß ausgeschlossen, wenn sie bei Beginn oder noch während der Dauer des Dienstverhältnisses getroffen wurden, nicht aber, wenn dies erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses, und zwar nur zur Regelung der materiellen Fragen geschah, die sich erst infolge dieser Beendigung ergaben. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv I 167/24.)

3751 Z. Die Klage eines Vereines auf Herausgabe einer Sache, die der Beklagte als Funktionär des Vereines erhalten hat, ist eine Eigentumsklage. Das Verhältnis des Vereinsfunktionärs zu dem Vereine ist kein Bevollmächtigungsverhältnis des bürgerlichen Rechtes. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv I 239/24.)

3752 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Dadurch, daß die Sendung irrtümlich einer nicht berechtigten Person ausgefolgt wurde, erlischt das Verfügungsrecht des Absenders im Sinne der §§ 90 (1), 73 (2) und 76 (3) des Eis. B. R. nicht und beginnt nicht der Lauf der Verjährungsfrist. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv I 243/24.)

3753 Z. Der Mieter haftet dem Vermieter für den durch Offenlassen des Wasserablaufes entstandenen Schaden. Für Dienstboten haftet der Mieter hierbei nach § 1313 a) abGB. Schadenersatz wegen Überschwemmung der Wohnung kann auch während der Dauer des Mietvertrages verlangt werden. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv I 266/24.)

3754 Z. Es handelt sich um ein Differenzgeschäft, wenn der Vertrag auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren (wenigstens) von einem Kontrahenten mit der dem anderen Teile erkennbaren Absicht geschlossen wurde, daß am Lieferungstage nicht geliefert (bezogen), sondern die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Kurse des Lieferungstages bezahlt (gedeckt) werden solle. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv I 309/24.)

3755 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Auch die erst nachträglich sich einstellende böse Absicht, sich nicht mehr zum Ehegatten zu melden, ist ein Trennungsgrund gemäß § 13 c) des Trennungsgesetzes.

Der Umstand, daß die Kundmachung, betreffend die Aufforderung des im Auslande sich aufhaltenden Ehegatten zur Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt, in ausländischen Zeitungen nicht veröffentlicht wurde, ist kein Mangel des Ediktalverfahrens. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv I 374/24.)

3756 Z. Auf Grund eines Exekutionstitels, der die Konkursmasse verpflichtet, einen Anspruch gegen die Masse bei Vermeidung der Rechtsfolgen binnen bestimmter Frist zu befriedigen, kann nach Ablauf der Frist gegen die Konkursmasse Exekution geführt werden. Es ist weder Sache des betreibenden Gläubigers, nachzuweisen, daß die Konkursmasse zur Deckung der Masseschulden hinreicht, daß der Masseverwalter die Erfüllung hinausschiebt und daß er vergebens beim Konkurskommissär Abhilfe gesucht habe, noch Sache des die Exekution bewilligenden Gerichtes, vorher festzustellen, ob die Konkursmasse zur Deckung der Masseschulden ausreicht. (Entsch. v. 23. IV. 1924, R II 116/24.)

3757 Z. Der betreibende Gläubiger, dem eine bereits vollstreckbare Forderung zur Einziehung zugewiesen wurde, kann direkt gegen den Drittschuldner mit der Exekution vorgehen. (Entsch. v. 23. IV. 1924, R II 135/24.)

3758 Z. Eine Remuneration (Prämie) ist ein Bezug im Sinne des § 1 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314. (Entsch. v. 23. IV. 1924, R II 141/24.)

3759 Z. Die Bestimmung des § 89 des Org Ges. findet auf die Verjährungs- und die Fallfristen des materiellen Rechtes keine Anwendung.

Derjenige, der Schadenersatz nach § 932 abGB. verlangt, hat das Verschulden des anderen Teiles nachzuweisen. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv II 54/24.)

3760 Z. Ist in der Berufung als Berufungsgericht irrtümlich ein Gericht bezeichnet, dem das Prozeßgericht erster Instanz im Instanzenzuge nicht untergeordnet ist, so ist nach den §§ 84 und 85 ZPO. vorzugehen. Weder darin, daß das Prozeßgericht die Berufung jenem Gerichte vorgelegt hat, zu dem sie wirklich gehört, noch darin, daß das Berufungsgericht unter Übergehung der Ausstellung des Gegners des Berufungswerbers wegen der unrichtigen Bezeichnung des Berufungsgerichtes die Berufung erledigt hat, ist eine Nichtigkeit zu erblicken.

Wurde durch das Urteil mehreren Personen eine teilbare Leistung auferlegt, ohne daß im Urteile die Solidarhaftung ausgesprochen wurde, so sind sie zur Er-

Digitized by Google

füllung der Verbindlichkeit zu gleichen Teilen verpflichtet, selbst wenn nach dem die Grundlage des Urteiles bildenden Rechtsverhältnisse eine solidarische Verbindlichkeit vorlag. (Entsch. v. 23. IV. 1924, Rv II 222/24.)

3761 Z. Die Klage auf Bestellung einer Kredithypothek kann nicht grundbücherlich angemerkt werden. (Entsch. v. 24. IV. 1924, R I 284/24.)

3762 Z. In dem Verfahren über eine Klage auf Bezahlung für im Namen des Ortsschulrates bestellte gelieferte Lehrmittel wird die Schulgemeinde vom Vorsitzenden des Ortsschulrates und nicht vom Gemeindevorsteher vertreten. (Entsch. v. 24. IV. 1924, R I 303/24.)

3763 Z. Auch bei Forderungen aus Einlagebüchern von Sparkassen, Banken und Vorschußkassen (§ 296 EO.) ist zur Zuweisung der Forderungen ein die Zuweisung bewilligender gerichtlicher Ausspruch notwendig. Die Zuweisung wird in der Art vollzogen, daß dem betreibenden Gläubiger das mit der erforderlichen Übertragungserklärung versehene Einlagebuch übergeben wird; von dieser Erklärung kann allerdings unter Umständen Abstand genommen werden. (Entsch. v. 24. IV. 1924, R I 305/24.)

3764 Z. Während des in erster Instanz geführten Prozesses kann keine einstweilige Verfügung zur Sicherstellung der Prozeßkosten verlangt werden. (Entsch. v. 24. IV. 1924, R I 312/24.)

3765 Z. Nach Ablauf der dreißigtägigen Fallfrist können nur petitorische Klagen eingebracht werden. Es gibt nur eine einzige Besitzstörungsklage. (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv I 1633/23.)

3766 Z. Der säumige Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger den Kursverlust zu ersetzen. Dadurch, daß der mit dem Gläubiger im Kontokorrentverhältnisse stehende Schuldner die Forderung dem Konto des Gläubigers nicht sofort gutgeschrieben hat, ist er nicht in Verzug geraten. Indem der Schuldner den geschuldeten Betrag zur Disposition stellte, hat er seiner Verpflichtung entsprochen. (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv I 1713/23.)

3767 Z. Bei der Klage nach § 37 EO. übersteigt der Wert des Streitgegenstandes nicht den Betrag der Forderung, wegen welcher Exekution geführt wurde. Es ist irrelevant, daß das Berufungsgericht den Streitgegenstand höher bewertet hat (§ 500 ZPO). (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv I 155/24.)

3768 Z. Der Bedienstete eines beschlagnahmten Großgrundbesitzes kann nicht die Sicherstellung seiner Pensions(Versorgungs)genüsse durch Einverleibung des Pfandrechtes auf dem Großgrundbesitze begehren. (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv I 177/24.)

3769 Z. Sollte nach dem ursprünglichen Vertrage die Ware bei Erhalt der Faktura bezahlt werden, ist jedoch mangelhafte Ware geliefert worden, welche zurückgestellt wurde, und wurde vereinbart, daß der Verkäufer sie gegen tadellose Ware umtausche, so ist der Vertrag über die Vorauszahlung des Kaufpreises nicht auch für die neue Lieferung in Kraft geblieben.

Hat sich der Verkäufer verpflichtet, die mangelhafte Ware auszutauschen, so ist er verpflichtet, bis ins Magazin des Käufers zu liefern.

Wurde die mangelhafte Ware vom Käufer nicht angenommen, so ist der Verkäufer in Verzug geraten und dem Käufer stehen die Rechte des Art. 355 HGB. zu. (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv I 206/24.)

3770 Z. Der Verzicht auf die Revision hat bloß dann prozessuale Wirkungen, wenn er dem Gerichte gegenüber sei es mündlich zu Protokoll oder mittels schriftlicher Eingabe erklärt worden ist.

Den Verkäufer trifft der zufällige Untergang der Sache, hinsichtlich welcher mit Recht der Gewährleistungsanspruch auf Aufhebung des Kaufes geltend gemacht wurde. (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv I 254/24.)

3771 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Der Bedienstete auf einem Großgrundbesitze hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse gegen den Eigentümer des Großgrundbesitzes, wenn er bloß bei seinem Pächter gedient hat. (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv I 257/24.)

3772 Z. Die Vorschrift des § 46 des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes v. 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888, hat durch die neue Fassung des § 1315 abGB. keine Änderung erfahren. (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv II 789/23.)

Digitized by Google

3773 Z. Wurde im Ausgleiche festgesetzt, daß die erste Rate binnen einer bestimmten Frist nach der Genehmigung des Ausgleiches zu erlegen ist, so beginnt diese Frist nicht erst mit der Kundmachung der Genehmigung des Ausgleichsantrages.

Durch den gerichtlichen Ausgleich tritt keine Novation der Forderung ein, sondern die Forderung erlischt bloß hinsichtlich des die Ausgleichsquote übersteigenden Teiles. (Entsch. v. 24. IV. 1924, Rv II 216/24.)

3774 Z. Verhältnis der Aufschiebung der Exekution nach § 11 Ausgl.-Ord. zu der Aufschiebung nach § 42 EO.

Die Aufschiebung nach § 11 Ausgl. Ordg. gilt bloß für Exekutionen auf Grund von Aussonderungsrechten, die am Tage der Einleitung des Ausgleichsverfahrens bereits vorhanden waren, erstreckt sich aber nicht auf während des Ausgleichsverfahrens eingeleitete Exekutionen, denen Aussonderungsrechte zugrunde liegen, die im Ausgleichsverfahren entstanden sind. (Entsch. v. 25. IV. 1924, R I 348/24.)

3775 Z. Wurde die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges durch einen formell rechtskräftigen Beschluß der Untergerichte bereits in bejahendem Sinne gelöst, so kann sich das Oberste Gericht, an welches die Angelegenheit durch ein zulässiges Rechtsmittel gelangt ist, mit dieser Frage nicht befassen. (Plenarbeschluß v. 29. IV. 1924, Z. 1582/23 praes.)

3776 Z. Auch die sachliche Haftung nach § 62 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309, ist bloß subsidiär; sie tritt erst dann ein, wenn der Steuerpflichtige der Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 280/24.)

3777 Z. Gegen den Beschluß, mit welchem die Zahlung der Kosten für den Kurator aus dem Vermögen des Kuranden angeordnet wurde, ist der Revisionsrekurs unzulässig. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 281/24.)

3778 Z. Die Exekution gegen ein Zeitungsunternehmen kann bloß gegen den Besitzer des Unternehmens, nicht aber gegen den bloßen Herausgeber und verantwortlichen Redakteur der Zeitschrift bewilligt werden. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 285/24.)

3779 Z. Die Eintragung der Firma eines jugoslawischen Staatsbürgers kann bloß auf Grund sichergestellter Gegenseitigkeit bewilligt werden. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 288/24.)

3780 Z. Gegen den Erben kann Exekution durch Zwangsversteigerung der Liegenschaft des Erblassers nicht bewilligt werden, solange er im Grundbuche nicht eingetragen ist. Dem Gläubiger steht der Vorgang nach § 350 EO. zu Gebote. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 304/24.)

3781 Z. Das Kuratorium eines Bades, das aus den gewählten Vertretern der koalierten Bergarbeiterparteien als Nutznießern des Bades und einem Vertreter der Regierung besteht, besitzt Rechtspersönlichkeit. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 313/24.)

3782 Z. Inwiefern angenommen werden kann, daß genügende Belege über die Übertragungsgebühr vorgelegt wurden.

Ein Widerspruch bei der Verteilungstagsatzung ist bloß dann zu berücksichtigen, wenn darin alle Tatsachen angeführt wurden, auf die sich die Bestreitung des Bestandes, der Rangordnung usw. der angemeldeten Forderung stützt. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 328/24.)

3783 Z. Es kommt nicht darauf an, ob die Einrede der Streitanhängigkeit zuerst wirklich begründet war, sondern maßgebend ist, ob der Streit noch zur Zeit der Entscheidung über die Einrede anhängig war. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 331/24.)

3784 Z. Zur Gültigkeit und Wirksamkeit einer außerordentlichen Verfügung im Sinne des § 2, Z. 3, der Reg. Vdg. v. 19. XII. 1919, Slg. Nr. 660, ist ihre Kundmachung in der Gesetzsammlung nicht erforderlich. Eine solche Verfügung ist zwingendes Recht, welches immer von Amts wegen zu berücksichtigen ist. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 339/24.)

3785 Z. Die Unterbrechung nach der Vdg. v. 19. XII. 1919, Slg. Nr. 660, kann nicht in einem Prozesse angeordnet werden, mit dem der Dienstnehmer Entschädigung wegen einer Kündigung verlangt, die ihm erst erteilt wurde, nachdem die Bank von der Staatsverwaltung das Verbot erhalten hat.

Hat das Rekursgericht den Beschluß des ersten Gerichtes in einer Vorfrage behoben und dem ersten Gerichte die Verhandlung in der Sache selbst aufgetragen, so ist in jener Frage der Revisionsrekurs nicht gemäß § 527, Abs. 2, ZPO. ausgeschlossen.

Digitized by Google

Auf die Prozeßunterbrechung nach der Vdg. Nr. 660/1919 können die Formvorschriften der §§ 187—191 ZPO. nicht angewendet werden. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R I 341/24.)

3786 Z. Versicherungsvertrag.

Statuieren die allgemeinen Versicherungsbedingnisse, daß die erste Prämie rechtzeitig, und zwar bei jener Geschäftsstelle der Versicherungsanstalt, welche die Polizze ausgestellt hat, oder bei jenem Agenten, bei dem die Polizze bereitliegt, zu bezahlen ist, widrigens der Versicherer zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt ist, so genügt es zur Aufrechterhaltung des Vertrages nicht, wenn der Versicherungsnehmer einem Agenten gezahlt hat, der zwar den Versicherungsvertrag vereinbart hat, aber durch dessen Vermittlung die Polizze nicht gesandt wurde. (Entsch. v. 29. IV. 1924, Rv I 146/24.)

3787 Z. Haben die getrennten Ehegatten den Unterhalt definitiv bereits unter der Herrschaft des Trennungsgesetzes vereinbart, wenn auch die Ehe bereits vorher von Tisch und Bett geschieden war, so können sie keine Änderung des Unterhaltes auf Grund des § 19 Trenn. Ges. verlangen. (Entsch. v. 29. IV. 1924, Rv I 259/24.)

3788 Z. Das Berufungsgericht kann aus dem unangefochtenen Inhalte der Akten ergänzende Feststellungen vornehmen, selbst wenn die Unvollständigkeit bloß vom Berufungswerber und nicht auch von dessen Gegner beanständet wurde.

Bestimmtheit einer Bürgschaftserklärung.

Ist die Bürgschaft ein Hilfshandelsgeschäft, so ist zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form nicht erforderlich. (Entsch. v. 29. IV. 1924, Rv I 271/24.)

3789 Z. Darüber, ob das Einlagebuch einer Bank vinkuliert werden kann, selbst wenn es sich nicht in der Hand desjenigen befindet, auf dessen Namen es lautet und der trotzdem um die Vinkulierung ansucht, entscheidet das Statut der Bank. War das Einlagebuch ein Inhaberpapier, so ist eine derart durchgeführte Vinkulierung rechtsunwirksam. Ist dagegen die Vinkulierung wirksam geworden, so bedarf die Eigentumsübertragung des Einlagebuches einer Abtretungsurkunde nach § 1236 abGB. (Entsch. v. 29. IV. 1924, Rv I 325/24.)

3790 Z. Der Advokat ist nicht verpflichtet, seinem Klienten, dem er eine Rechnung (für einen Arbeitskomplex größeren Umfanges) vorgelegt hat, in der die ausgeführten Leistungen zwar einzeln angeführt wurden, das Honorar aber mit einer Summe festgesetzt wurde, auf dessen Verlangen eine detaillierte Palmarrechnung in der Art vorzulegen, daß die Vergütungen für die einzelnen Leistungen separat angeführt werden. (Entsch. v. 29. IV. 1924, Rv I 331/24.)

3791 Z. Zur Eintragung in das Handelsregister ist erforderlich, daß die Originalunterschriften in dem Protokolle über die Sitzung des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft in dem vorgelegten Original gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R II 119/24.)

3792 Z. Der Kridatar ist prozeßfähig, sofern es sich nicht um einen die Konkursmasse betreffenden Anspruch handelt. (Entsch. v. 29. IV. 1924, R II 139/24.)

3793 Z. In der Ausstellung des Berufungswerbers, daß das Prozeßgericht erster Instanz Umstände nicht berücksichtigt habe, die während des Verfahrens in erster Instanz aus einer Zeugenaussage hervorgekommen sind, kann nicht die Geltendmachung von Neuerungen (§ 482 ZPO.) erblickt werden. Ist das Berufungsgericht von der gegenteiligen Anschauung ausgegangen, so kann in dem Revisionsgrunde des § 503, Z. 2, ZPO. Abhilfe gesucht werden. (Entsch. v. 29. IV. 1924, Rv II 268/24.)

3794 Z. Gerichtsstand nach § 88, Abs. 1, JN.

Der urkundliche Nachweis muß nicht die Erklärungen beider Parteien enthalten.

Hat der Bestellschein in dem Sinne gelautet, daß einer bestimmten mit ihrem Wohnsitze angegebenen Person zu zahlen sei (Herrn X, Prag), so ist durch seine Unterfertigung noch nicht die Zuständigkeit nach § 88, Abs. 1, JN., begründet. (Entsch. v. 30. IV. 1924, R I 306/24.)

3795 Z. Auf den von der Post für eine unbestellbare Sendung erzielten Erlös kann Exekution geführt werden. (Entsch. v. 30. IV. 1924, R I 311/24.)

3796 Z. Zur Amortisierung von Staatsschuldverschreibungen der österr. Kriegsanleihen ist das Bezirksgericht nach § 115, Abs. 4, JN. zuständig.

Der § 8 des Ges. v. 31. VIII. 1915, RGBl. Nr. 257, enthält hinsichtlich der Ediktalfrist eine zwingende Rechtsvorschrift, die bei der Fällung der schließlichen

Digitized by Google

Entscheidung auch dann von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wenn die Ediktalkundmachung mit der Bestimmung dieses Paragraphen nicht im Einklange steht. (Entsch. v. 30. IV. 1924, R I 315/24.)

3797 Z. Wurde bei der Währungstrennung der Auftrag zur Übertragung einer Einlage aus einer polnischen Filiale einer inländischen Bank an eine inländische Filiale dieser Bank erteilt, so konnte dem Auftrage nur in dem Sinne entsprochen werden, daß für den Auftraggeber bei der inländischen Bank ein separates Konto alter, in Polen zahlbarer Kronen errichtet wurde, über welche Kronen der Auftraggeber in Polen frei verfügen konnte, solange sie dort im Umlaufe waren. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv I 1680/23.)

3798 Z. Hat sich der Unternehmer von Postfahrten der Postverwaltung gegenüber verpflichtet, für sich und sein Dienstpersonal in dem Maße zu haften, in welchem die Postverwaltung den Parteien haftet, so haftet er für seine Leute ausnahmslos. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv I 247/24.)

3799 Z. Anfechtungsordnung.

Anfechtungsstritte gehören nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz. Für die sachliche Zuständigkeit ist die Forderung maßgebend, für welche das Anfechtungserkenntnis erwirkt wird.

Jede wie immer geartete Handlung zur Sicherstellung des Heiratsgutes in anderer Form als durch einen Notariatsakt ist rechtsunwirksam. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv I 288/24.)

3800 Z. Wurden mehrere selbständige Ansprüche zur gemeinsamen Verhandlung verbunden, so ist die Zulässigkeit der Revision (§ 502 ZPO.) hinsichtlich eines jeden einzelnen Anspruches abgesondert zu beurteilen, selbst wenn sie gleichartig waren (§ 11, Z. 2, ZPO.). (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv I 363/24.)

3801 Z. Das Pensionsinstitut der Bediensteten eines bestimmten Unternehmens kann nach Inhalt des Statuts auch ein selbständiges, von der Unternehmerschaft verschiedenes Rechtssubjekt sein. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv I 368/24.)

3802 Z. Gegenüber demjenigen, der als eine Vertrauen genießende Person von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Funktion in der Gemeindeapprovisionierungskommission betraut wurde, kann die Gemeinde nicht im Rechtswege Bezahlung des Defizits verlangen, das bei der Revision der Approvisionierungstätigkeit konstatiert wurde. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv I 553/24.)

3803 Z. Es handelt sich um eine Gesellschaft im Sinne des § 1175 abGB., wenn unter mehreren Personen eine gemeinsame Geschäftsführung vereinbart wurde. Bei einer Gesellschaft nach § 1175 abGB. sind die Forderungen der Gesellschaft als ein besonderes Vermögen zu behandeln, das den Gesellschaftern zur ungeteilten Hand zusteht. Die Erfüllung der Forderungen kann entweder ungeteilt von allen Gesellschaftern zusammen oder von ihrem gemeinsamen Bevollmächtigten verlangt werden. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv II 44/24.)

3804 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Das Abwägen des Gutes durch die Eisenbahn erfolgt ausschließlich behufs ordnungsmäßiger Erfüllung des Frachtvertrages. Verwendet die Partei die Ergebnisse der Wägung zu anderen Zwecken, so tut sie dies auf eigene Gefahr.

Zum Beweise über den Verlust des Gutes genügt zwar die konstatierte Differenz zwischen dem von der Auf- und Abgabsstation festgestellten Gewichte, dieser Beweis kann aber von der Bahn durch den Gegenbeweis widerlegt werden, daß das Wägen falsch war. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv II 53/24.)

3805 Z. Hat der Käufer, über dessen Vermögen nachher das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, die ihm gelieferte Ware nicht angenommen, sondern sie dem Verkäufer zurückgestellt, der sie für den Käufer in Verwahrung genommen und dann die Forderung aus dem Kaufvertrage zum Ausgleich angemeldet hat, so kann der Verkäufer nach beendetem Ausgleich vom Käufer nicht gegen Herausgabe der Ware die Bezahlung des ganzen Kaufpreises verlangen, sondern bloß die Ausgleichsquote. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv II 107/24.)

3806 Z. Es kann nicht mittels Feststellungsklage die Sicherstellung verlangt werden, daß der Mitkontrahent zur Entrichtung der Wertzuwachsabgabe verpflichtet sei, zu deren Bezahlung er sich angeblich verpflichet habe und die bereits dem Kläger bemessen wurde. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv II 116/24.)

Digitized by Google

3807 Z. Die zur Beschlußfassung der Gemeindevertretung gemäß § 6 des Ges. v. 17. XII. 1919, Slg. Nr. 16/1920, erforderlichen Handlungen können nicht durch einfaches Stillschweigen derselben zu dem durch eine dritte Person, sei es auch durch den Gemeindevorsteher herbeigeführten faktischen Zustand ersetzt werden. (Entsch. v. 30. IV. 1924, Rv III 275/24.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlnng von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bodenreform.

Arch. 464 A. Das staatliche Bodenamt kann die Zustimmung zur Pränotierung von Wechselforderungen auf einem beschlagnahmten Gute gemäß § 7 Beschl.-Ges. nicht bloß deshalb verweigern, weil sich durch die Erteilung der Zustimmung der Grundbuchsstand komplizieren würde. (Erk. v. 4. III. 1925, Z. 4405.)

Das OVG. hat in zahlreichen Erkenntnissen ausgesprochen, daß durch die Vorschrift des § 7 des Beschlagnahmeges. die Vereitlung oder Erschwerung der Durchführung der Bodenreform durch die in diesem Paragraphen aufgezählten Rechtsgeschäfte verhindert werden soll.

Zu diesem Zwecke knüpft das Gesetz die Wirksamkeit, bzw. Gültigkeit dieser Geschäfte an die Zustimmung des staatl. Bodenamtes, das diese Zustimmung bloß dann verweigern kann, wenn das betreffende Rechtsgeschäft den Zielen der Bodenreform zuwiderlaufen sollte.

Im gegebenen Falle hat das Bodenamt die Zustimmung deshalb verweigert, weil sich der Grundbuchsstand (offenbar der Lastenstand) komplizieren würde, wenn die Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften vollzogen werden würde, die nicht im ungeteilten Eigentum des Schuldners, sondern bloß in seinem Miteigentum stehen, ohne daß diese Vermerkung auf einen bestimmten ideellen Teil der Liegenschaften beschränkt werden würde.

Nach dem oben Gesagten könnte das Bodenamt die Zustimmung aus diesem Grunde bloß dann verweigern, wenn der Umstand, daß der bücherliche Stand durch die Eintragung komplizierter werden würde, die Durchführung der Bodenreform entweder überhaupt vereiteln oder wenigstens erschweren würde, d. h., wenn gerade die durch die Eintragung entstandene Kompliziertheit des Grundbuchsstandes das Amt daran hindern würde, die Bodenreform in dem Umfange und auf die Weise zu verwirklichen, wie es ohne die erwähnte Eintragung geschehen könnte.

Das Bodenamt hat selbst nichts angeführt, was darauf schließen ließe, daß die erwähnte Pränotierung ihm tatsächlich bei der Durchführung der Bodenreform hinderlich sein werde, a n u n d f ü r s i c h aber ist eine solche Pränotierung kein Hindernis bei der Durchführung der Bodenreform. Die Pränotierung wurde ja ausdrücklich mit der Beschränkung des § 74 der ung. Grundbuchsverordnung v. J. 1855 verlangt, daß sie sich nämlich bloß auf jenen ideellen oder physischen Teil des Grundbuchskörpers erstrecken solle, der dem Schuldner als Erben eingeantwortet werden würde, daß sie unbeschadet der Ansprüche erfolge, die sich bei der Verlassenschaftsabhandlung ergeben und daß sie erst vom Zeitpunkte der Einantwortung des Nachlasses wirksam sein solle. Dadurch wird alles beseitigt, was der angefochtenen Entscheidung ein Hindernis für die nachgesuchte Zustimmung zu sein scheint. Es ist daher die Ansicht der belangten Behörde, daß durch Genehmigung der Pränotierung der Grundbuchsstand komplizierter werden würde, im Gesetze nicht begründet.

Aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde dies das Bodenamt nicht zur Verweigerung der Zustimmung berechtigen, wie schon ausgeführt wurde.

Es war daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 VG.-Ges. zu beheben.

Sprachenrecht.

Arch. 465 A. Bei Beurteilung des Minderheits-Sprachenrechtes ist stets nur die sprachliche Qualifikation des Gerichtsbezirkes maßgebend, in dem der Sprachenstritt

Digitized by Google

entstanden ist, nicht aber die sprachliche Qualifikation irgend eines weiteren Sprengels, z. B. des Gebietes des ganzen Landes. (Erk. v. 29. XII. 1924, Z. 5179.)

Das Sprachengesetz v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 122, hat im § 1 unter anderem den Grundsatz ausgesprochen, daß die tschechoslowakische Sprache die Sprache ist, in der mit Vorbehalt dessen, was im § 2 festgesetzt wird (die weitere dort statuierte Ausnahme kommt hier nicht in Betracht), die Amtierung aller Gerichte . . . der Republik vor sich geht.

Schon aus dieser Bestimmung, namentlich aber aus der Bestimmung des § 2, welcher festsetzt, unter welchen Voraussetzungen die Gerichte . . . . der Republik verpflichtet sind, Eingaben in einer Minderheitssprache anzunehmen und zu erledigen, geht hervor, daß die an die Gerichte gerichteten Eingaben stets in der Staatssprache zu erfolgen haben, wenn die im § 2 des Gesetzes für den Gebrauch irgend einer Minderheitssprache festgesetzten Voraussetzungen nicht gegeben und nachgewiesen sind.

Nach dieser gesetzlichen Vorschrift sind aber die Gerichte . . . verpflichtet, von den Angehörigen der Sprache der Minderheit Eingaben in ihrer Sprache anzunehmen und auch in der Sprache der Eingabe zu erledigen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Erledigung dem betreffenden Gerichte auf Grund dessen zusteht, daß seine Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der letzten Volkszählung wenigstens 20% Staatsbürger jener Minderheit wohnen.

Soll also in einem bestimmten Falle festgestellt werden, ob die Parteien in ihren Eingaben an das Gericht die Minderheitssprache gebrauchen dürfen, so muß im Sinne des § 2, Abs. 2, des Sprachenges. immer geprüft werden, wie die Sprachenverhältnisse jenes Gerichtsbezirkes beschaffen sind, in dem sich der Grund der Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ergeben hat, oder in dem die Angelegenheit nach den für die Zuständigkeit geltenden Grundsätzen . . mit ihren die Zuständigkeit bestimmenden Wurzeln wurzelt (Erk. dieses Gerichtes v. 22. I. 1923, Z. 6606/22, Boh. 1874 A).

Diese örtliche Beziehung der Angelegenheit zu einem Gerichtsbezirke mit qualifizierter sprachlicher Minderheit ist demnach das entscheidende, die Existenz eines subjektiven (Minderheits-) Sprachenrechtes bedingende Moment.

Die Klage, um deren sprachliche Seite es sich in diesem Falle handelt, ist beim Prager Handelsgerichte unbestrittenermaßen gemäß § 74 Jur. Norm eingebracht worden, wonach Klagen gegen das Ärar bei dem Gerichte einzubringen sind, in dessen Sprengel das den Staat vertretende Organ, hier die Finanzprokuratur in Prag, seinen Sitz hat. Ebenso unbestritten ist, daß der Gerichtsbezirk, in dem sich der Sitz der Finanzprokuratur in Prag befindet, kein Minderheitsbezirk im Sinne der erwähnten Bestimmung des § 2. Abs. 2, des Sprachenges. ist.

Ist dies der Fall, so war natürlich die Beschwerdeführerin nicht berechtigt, bei dem Handelsgerichte in Prag als dem nach § 74 JN. zuständigen Gerichte die Klage in deutscher Sprache einzubringen, sondern mußte sie ausschließlich in der Staatssprache einbringen und es konnte daher durch die angefochtene Entscheidung ihr subjektives Recht nicht verletzt werden.

Mit Unrecht meint die Beschwerde, daß, wenn sich die Zuständigkeit des Handelsgerichtes in Prag in Prozessen gegen das Ärar, sofern dieses von der Prager Finanzprokuratur vertreten wird, gemäß § 74 JN. auf ganz Böhmen erstreckt, dieser weitere Sprengel auch gemäß § 2, Abs. 2, des Sprachengesetzes maßgebend ist. Denn nach dieser gesetzlichen Vorschrift ist — wie schon hervorgehoben — für die Beurteilung des Sprachenrechtes der Parteien bloß der Gerichtsbezirk ausschließlich maßgebend, in dem der Grund der Zuständigkeit lokalisiert ist — hier also ganz Prag (§ 2, Abs. 2, letzter Satz, des Sprachengesetzes) und nicht irgend ein weiterer Sprengel.

Mit der Frage, ob die Beschwerde begründet wäre, wenn berücksichtigt werden würde, daß der Gegenstand des Klagebegehrens die Bezahlung eines Betrages für Installierungsarbeiten im Reichenberger Bahnhofe war, daß also die eingeklagte Forderung aus Arbeiten entstanden ist, die im Sprengel des Gerichtsbezirkes Reichenberg geleistet wurden, konnte sich das OVG. nicht befassen, weil eine Einwendung dieses Inhaltes weder im Administrativverfahren noch in der Beschwerde an das OVG. erhoben wurde.

Digitized by Google

Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften.

Arch. 466 A. I. Von einem namens einer erst zu gründenden Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrage über eine Liegenschaft ist die Wertzuwachsabgabe nach jener Abgabeordnung zu bemessen, die in dem Zeitpunkte gilt, in dem die Gesellschaft sich konstituiert und den Vertrag genehmigt hat. — II. Die Übertragungsgebühr kann nicht unter die außer dem Kaufpreise vereinbarten Nebenleistungen eingereiht werden, die im § 5, Abs. 2, der Abg. Ord. v. J. 1920 erwähnt sind. (Erk. v. 9. III. 1925, Z. 6625/24.)

Gemäß § 1 der Abgabeordnung vom Jahre 1920 erfolgt die der Abgabe unterliegende Übertragung mit dem rechtsgültigen Abschlusse des Rechtsgeschäftes, mit welchem die Übertragung vollzogen wird. Weil diese Abgabeordnung gemäß § 30 mit dem Tage ihrer Kundmachung — welche am 5. X. 1920 erfolgte — Geltung erlangte, wäre im gegebenen Falle diese Abgabeordnung anzuwenden, wenn das Rechtsgeschäft nach diesem Tage rechtskräftig abgeschlossen worden wäre. Die Beschwerdeführer verpflichteten sich zwar am 31. V. 1919, daß sie die Liegenschaften in B. der Gesellschaft M., welche gegründet werden soll, verkaufen, aber die Wirksamkeit des Veräußerungsvertrages konnte erst dann eintreten, wenn sich die Gesellschaft tatsächlich konstituiert und den von den Personen, welche die Gesellschaft zu gründen beabsichtigten, in ihrem Namen abgeschlossenen Vertrag genehmigt hat. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß schon eine Übertragung vorliege, welche sowohl nach der Abgabeordnung für Böhmen v. J. 1915, wie auch nach jener vom Jahre 1920 die Voraussetzung für die Abgabebemessung ist, solange noch das Rechtssubjekt nicht existiert, auf das die veräußerte Liegenschaft übertragen werden soll, und zwar nicht einmal vom Standpunkte der veräußernden Person, welche damit einverstanden ist, daß das Ziel des Vertrages die Übertragung des Objektes an ein bisher nicht existierendes Rechtsubjekt ist.

Art. 211 des Handelsgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß eine Aktiengesellschaft als solche vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister nicht besteht. Wenn vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die in ihrem Namen Handelnden persönlich und solidarisch. Daraus muß geschlossen werden, daß der von E. S. im Namen der Gesellschaft am 31. V. 1919 mit den Beschwerdeführern abgeschlossene Vertrag mit Wirkung für die Gesellschaft nicht

Zur Errichtung einer Aktiengesellschaft ist aber nach dem Aktienregulativ v. 20. IX. 1899, RGBl. Nr. 175, die staatliche Bewilligung nach den Vorschriften des kaiserlichen Patentes v. 26. XI. 1852, RGBl. Nr. 253, des Gesetzes v. 17. XII. 1862, RGBl. Nr. 1 ex 1863, und der sonstigen einschlägigen Gesetze und Vorordnungen sowie der Bestimmungen dieses Regulativs notwendig.

Gemäß § 13 des zitierten Regulativs haben die Konzessionäre vor der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaft eine konstituierende Generalversammlung der Aktienzeichner zum Behufe der Beschlußfassung über die Errichtung der Aktiengesellschaft einzuberufen und zum Wirkungskreise der konstituierenden Generalversammlung gehört nach § 13, Abs. 5, und §§ 7 und 20 des zitierten Regulativs auch die Beschlußfassung darüber, ob bestimmte Vermögensgegenstände von der Aktiengesellschaft übernommen werden sollen.

Daraus ergibt sich, daß erst mit dem Beschlusse der Generalversammlung, daß sie dem in ihrem Namen über die Erwerbung der Liegenschaft abgeschlossenen Vertrage beitritt, die Voraussetzung erfüllt ist, damit der Vertrag für sie rechtswirksam wird, und daß dadurch erst die Liegenschaft auf die Gesellschaft übertragen wird.

Nach dem Handelsregisterauszug über die Aktiengesellschaft M. fand die konstituierende Generalversammlung am 12. II. 1921 statt und die vorgelegten Statuten wurden mit dem Beschlusse des Ministeriums des Innern v. 26. I. 1921, Z. 5056 genehmigt.

Es kann daher erst der Tag der konstituierenden Generalversammlung, d. i. der 12. II. 1921, an welchem die neugegründete Gesellschaft zuerst die Möglichkeit hatte, über die Übernahme der für sie gekauften Liegenschaft Beschluß zu fassen, als der Tag betrachtet werden, an welchem diese Liegenschaft **frühestens** auf sie übergehen konnte.

Digitized by Google

Daraus folgt, daß der wirkliche Vertragsabschluß und daher die Übertragung im Sinne des § 1 Abg.-Ord. erst nach dem 5. X. 1920 erfolgen konnte, so daß die Übertragung der Abgabeordnung v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, unterliegt.

Die Beschwerde war demnach in dieser Richtung als uebegründet abzuweisen.

Dagegen ist der Beschwerde beizupflichten, daß die Hälfte der vom Erwerber zur Zahlung übernommenen Übertragungsgebühr zum Veräußerungspreise nicht zuzurechnen ist.

Nach Abs. 2 des § 5 der Abg.-Ord. v. J. 1920 soll zum Zwecke der Ermittlung des Veräußerungs- und Erwerbswertes zu dem festgestellten Preise auch der Wert der außer dem Kaufpreise vereinbarten Nebenleistungen zugerechnet werden. Unter diesem Begriffe hat die Abgabeordnung jene Leistungen vor Augen, welche der Erwerber neben dem Preise im engeren Sinne des Wortes als Teil des Entgeltes für die Übertragung der Liegenschaft übernimmt. Es hat daher im Sinne der Abgabeordnung nicht als Teil des Veräußerungswertes zu gelten, was vom Erwerber nur anläßlich der Übertragung, nicht aber f ü r die Überlassung der Liegenschaft selbst aufgewendet wurde, welche Aufwendungen die Abg.-Ord. im § 8, Z. 2, als mit der Erwerbung verbundene Auslagen bezeichnet und unter denen sie ausdrücklich auch die Übertragungsgebühren anführt.

Diese Auslagen werden nach dieser Bestimmung mit dem Pauschalbetrage von 5% zum Erwerbspreise (Werte) zugerechnet.

Wenn sonach die vom Erwerber zur Zahlung übernommene Übertragungsgebühr im Sinne des Abs. 2 des § 5 zum Veräußerungspreise zugerechnet würde, wäre der so um die Übertragungsgebühr erhöhte frühere Veräußerungspreis bei der nächsten Übertragung im Sinne des § 5, Abs. 1, der Abgabeordnung Erwerbspreis oder Erwerbswert, zu welchem nach der Vorschrift des § 8, Abs. 2, Abgabenordnung wiederum 5% namens der Übertragungsgebühr hinzuzurechnen wären, so daß auf diese Weise die Übertragungsgebühr in dem Wertzuwachse zweifach enthalten wäre.

Daraus muß aber gefolgert werden, daß die Übertragungsgebühr nicht unter die außer dem Kaufpreise vereinbarten Nebenleistungen gezählt werden darf, von denen im § 5, Abs. 2, Abgabenordnung die Rede ist.

Diese Rechtsansicht hat das OVG. auch schon in den Erkenntnissen v. 11. X. 1921, Z. 12.554, Boh. 910, vom 1. IV. 1922, Z. 4491, Boh. 1276, und vom 13. X. 1924, Z. 6479, ausgesprochen, auf welche gemäß § 44 Gesch.-Ord. verwiesen wird.

Die angefochtene Entscheidung war daher in dieser Richtung gemäß § 7 VG.-Ges. aufzuheben.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Gebühren.

Arch. 88 F. Erbgebühren: Zur Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 337, in dem Falle, wenn es sich um die Übernahme einer Liegenschaft auf Grund eines Erbvergleiches handelt. (Erk. v. 23. I. 1925, Z. 1377.)

Laut § 5 des Gesetzes über die Bereicherungssteuer v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 331, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Gebühr von der Übertragung unbeweglicher Sachen mit der Abänderung in Kraft geblieben, daß bei Übertragungen von Todeswegen an Personen der I., II. und VII. Klasse (des Tarifes) die Immobiliargebühr (vom Bruttowerte) hinsichtlich des durch bücherliche Lasten aus der Zeit vor dem Todesfalle (Erbanfalle) und durch Auszahlungen an andere Erben (Legatare) belasteten Betrages auf ein Drittel des bisherigen Satzes, jedoch nur insoweit ermäßigt wird, als diese Auszahlungen durch den reinen Wert der dem Erwerber angefallenen beweglichen Gegenstände nicht gedeckt und der Erbsteuer nach diesem Gesetze unterworfen sind.

Strittig ist die Frage, ob unter diesen „Auszahlungen" auch jene Auszahlungen zu verstehen sind, zu welchen sich der die Nachlaßrealitäten übernehmende Erbe gegenüber anderen Erben verpflichtet.

Die belangte Behörde vertritt bei dieser Frage den verneinenden Standpunkt, indem sie sich auf die Bestimmung des § 4, Abs. 4, der D.-Vdg. v. 23. III. 1922, Slg. Nr. 111, beruft.

Die Beschwerde hingegen behauptet, daß das Gesetz keinen Unterschied in der Richtung macht, ob die Auszahlungen an andere Erben bereits durch das

Digitized by Google

Testament oder Kodizill oder erst durch das Erbübereinkommen begründet wurden; sonst wäre diese Begünstigung bei der gesetzlichen Erbfolge überhaupt ausgeschlossen. Die Absicht des Gesetzgebers sei sicherlich gewesen, daß der die Nachlaßrealitäten übernehmende Erbe, welcher hiefür Auszahlungen zu leisten hat, hinsichtlich der Immobiliargebühr begünstigt werde, ohne Rücksicht, ob diese Übernahme der Realitäten und der Verpflichtung zu Auszahlungen auf Grund des Testamentes oder Kodizilles oder des Erbvergleiches erfolgt.

Zu diesen Einwendungen ist anzuführen:

Es ist wohl richtig, daß im § 5 des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 337, ganz allgemein bestimmt wird, daß die Immobiliargebühr auf ein Drittel des bisherigen Satzes hinsichtlich des durch bücherliche Lasten aus der Zeit vor dem Todesfalle und durch Auszahlungen an andere Erben belasteten Betrages ermäßigt wird. Aus diesem Wortlaute erhellt daher nicht, ob das Gesetz nur die auf dem Testamente, bezw. Kodizill oder auch die auf einem Erbvergleiche beruhenden Auszahlungen im Auge hat.

Auch die Bestimmung des § 4, Abs. 4, der D.-Vdg., auf welche sich die belangte Behörde beruft, regelt nur die Art, wie zu ermitteln ist, ob die den Erwerber der Nachlaßrealitäten zu Gunsten der anderen Erben belastenden „Auszahlungen" im Sinne des § 5 des zitierten Gesetzes ganz oder zum Teile durch den reinen Wert der dem Erwerber aus dem Nachlasse zugefallenen beweglichen Gegenstände gedeckt sind, gibt jedoch keine Auslegung in der Richtung, ob unter diesen Auszahlungen auch solche zu verstehen sind, welche in einem Erbübereinkommen vereinbart wurden.

Es müssen daher in diesem Belange die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gebühren von Realitätenübertragungen in Betracht gezogen werden, welche laut der ausdrücklichen Bestimmung des ersten Satzes des zitierten § 5 des Ges. Nr. 337/21 in Kraft geblieben sind, so daß auch die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen nur in der Art ausgelegt werden müssen, daß man in keinen Widerspruch mit der Tragweite dieser in Kraft gebliebenen bisherigen Bestimmungen gerate.

In dieser Richtung muß vor allem auf die Bestimmung des § 40, Abs. 1, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, hingewiesen werden, laut welcher für die Gebühren von der Übertragung unbeweglicher Sachen von Todeswegen oder durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte die Bestimmungen über die Erbgebühren (mit Ausnahme des § 13) analog anzuwenden sind, insoweit sie nicht den Abzug der Schulden und Lasten zur Ermittlung des gebührenpflichtigen Wertes betreffen.

Es sind also auch für die Immobiliargebühren die Bestimmungen des § 14, Abs. 4, der zitierten kaiserlichen Verordnung anzuwenden, welche bestimmen: Wird vor der Einantwortung des Nachlasses ein Vergleich über Erb- und Vermächtnisansprüche geschlossen, so sind die Erbgebühren in der Art zu berechnen und zu entrichten, als ob die Vermögenschaften, auf die sich der Vergleich bezieht, unmittelbar demjenigen angefallen wären, dem sie infolge des Vergleiches zukommen; wenn sich jedoch im Falle der Nichtberücksichtigung des Vergleiches bei der Gebührenberechnung an Erbgebühr, zuzüglich der Gebühr für den Vergleich, ein höherer Gesamtbetrag ergäbe, ist die Gebühr so zu berechnen und zu entrichten, als ob ein Vergleich nicht geschlossen worden wäre.

Hiernach ist die Finanzbehörde verpflichtet, der Gebührenbemessung entweder ausschließlich den durch den Erbanfall begründeten Rechtszustand oder den durch das Erbübereinkommen herbeigeführten Zustand zugrunde zu legen, je nach dem, welche Modalität für die Finanzverwaltung günstiger erscheint.

Nur von einem dieser beiden Gesichtspunkte aus kann die Finanzverwaltung auch die auf dem Nachlasse haftenden Lasten sowie die Auszahlungen, welche der die Nachlaßrealitäten erwerbende Erbe an andere Erben zu leisten hat, in Betracht ziehen. Wenn also die Gebührenbemessung sich nach dem durch den Erbanfall begründeten Stande richtet, so können nur jene Lasten und Auszahlungen berücksichtigt werden, welche auf den Übernehmer der Nachlaßrealitäten im Zeitpunkte des Erbanfalles übergehen, also nur jene Auszahlungen an andere Erben, welche durch das Testament oder Kodizill begründet wurden, nicht aber auch jene Auszahlungen, auf welche im Zeitpunkte des Erbanfalles keinem der Erben ein Rechts-

Digitized by Google

anspruch zustand, sondern welche erst später durch das Erbübereinkommen vereinbart wurden.

Nur dann, wenn die Bemessung der Nachlaßgebühren (Erb- und Immobiliargebühren) auf Grund des durch das Erbübereinkommen herbeigeführten rechtlichen Standes erfolgt, wären bei der Festsetzung des Immobiliargebührensatzes im Sinne des § 5 des zitierten Gesetzes Nr. 337/21 auch jene Auszahlungen zu berücksichtigen, welche durch dieses Erbübereinkommen begründet wurden, da sie eben einen Bestandteil des durch dieses Übereinkommen begründeten und für die Gebührenbemessung maßgebenden Rechtszustandes bilden.

Die Frage aber, ob der Gebührenbemessung im einzelnen Falle der durch den Erbanfall begründete oder der durch das Erbübereinkommen herbeigeführte rechtliche Zustand zugrunde zu legen ist, muß allerdings nur vom Gesichtspunkte des § 14, Abs. 4, der zit. kais. Vdg. unter Berücksichtigung der gültigen Tarifsätze und sonstiger Vorschriften über die Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen beurteilt werden, jedoch ohne Rücksicht auf den Einfluß des § 5 des Ges. Nr. 337/21. Denn durch diese spezielle Bestimmung wurde hinsichtlich des Ausmaßes der Immobiliargebühr von Realitätenübertragungen, welche sonst ohne diese Bestimmung nach den bisherigen Vorschriften zu leisten wäre, eine Begünstigung in der Richtung eingeführt, daß die nach den bisherigen Vorschriften entfallende Immobiliargebühr auf ein Drittel des normalen Satzes hinsichtlich jener Teilwerte der Nachlaßrealitäten ermäßigt wird, welche teils durch bücherliche Lasten, teils durch Auszahlungen an andere Erben erschöpft sind.

Nachdem nun im § 14, Abs. 4, der zit. kais. Vdg. ausdrücklich bestimmt wird, daß, wenn ein Vergleich über die Erb- und Vermächtnisansprüche geschlossen wird, die Erbgebühren — und sonach gemäß § 40 der zit. kais. Vdg. auch die Immobiliargebühren von den von Todeswegen zur Übertragung gelangenden Realitäten — so zu berechnen sind, als ob das Nachlaßvermögen unmittelbar bereits so angefallen wäre, wie es nach dem Erbübereinkommen zugewiesen wird, und daß nur dann die Erbgebühren so zu bemessen sind, wie der Nachlaß angefallen ist — ohne Rücksicht auf den Erbvergleich — wenn die auf dieser Grundlage entfallenden Gebühren mehr ausmachen würden als die Gebühren auf Grundlage des durch den Erbvergleich herbeigeführten Rechtszustandes, so muß anerkannt werden, daß auch während der Geltung des § 5 des Gesetzes Nr. 337/21 die Behörde der Bemessung dieser Gebühren denjenigen Rechtszustand zugrunde legen muß, welcher gemäß § 14. Abs. 4. zit. kais. Vdg., ohne Rücksicht auf die Wirkung des § 5 Ges. 337/21 maßgebend ist. Wenn also — ohne Rücksicht auf die eventuelle Reduzierung des Immobiliargebührensatzes auf ein Drittel im Sinne des § 5 Ges. 337/21 nach den bezüglichen Tarifsätzen und übrigen Bestimmungen über die Erbgebühren (Erbsteuer) — die nach dem durch den Erbanfall begründeten rechtlichen Zustande entfallenden Gebühren nicht mehr ausmachen würden als die nach der infolge des Erbvergleiches erfolgten tatsächlichen Zuweisung des Nachlasses entfallenden Gebühren, so muß der Gebührenbemessung der durch den Erbvergleich herbeigeführte Rechtszustand zugrunde gelegt werden, selbst wenn infolge der im § 5 des Gesetzes 331/21 statuierten Begünstigung, d. i. infolge der Ermäßigung des Immobiliargebührensatzes die Endsumme der Gebühren weniger ausmachen würde. als dies bei der Gebührenbemessung auf Grund des durch den Erbanfall begründeten Rechtszustandes der Fall wäre.

Die Behörde kann demnach als Grundlage dieser Nachlaßgebühren den durch den Erbanfall begründeten Rechtszustand nicht einfach und aus dem einzigen Grunde nehmen, weil bei Zugrundelegung der infolge des Erbvergleiches erfolgten tatsächlichen Nachlaßzuweisung die Endsumme der nach der Reduktion des Immobiliargebührensatzes im Sinne des § 5 des Ges. 337/21 entfallenden Gebühren niedriger wäre, sondern es müßte festgestellt werden, daß die Summe der Gebühren, die sich auf Grund des Erbvergleiches, aber noch vor der Reduktion der Immobiliargebühr gemäß § 5. Ges. 337/21, also unter Anwendung des normalen nicht ermäßigten Immobiliargebührensatzes ergeben würde, niedriger wäre, als die nach dem Erbanfalle entfallende Gebührensumme.

Digitized by Google

Zollwesen.

Arch. 89 F. I. Hölzerne Fischerkähne sind gemäß Tarifpost 558 wie Schiffe nach der Tonnentragfähigkeit zu verzollen und nicht als Holzwaren gemäß Tarifpost 356 nach dem Gewichte. — II. Die Erläuterungen zum Zolltarif sind als eine Verordnung nur insoweit wirksam, als sie mit dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes im Einklange stehen. (Erk. v. 26. III. 1925, Z. 5400.)

Im vorliegenden Falle wurden die vom Beschwerdeführer aus dem Auslande eingeführten Fischerkähne nach Tarifpost 356, a), 1, sonach als Holzware verzollt. Daß sie aus Holz verfertigt sind, steht außer Streit. Die Beschaffenheit der Ware, um deren Verzollung es sich handelt, ist sonach unbestritten. Gegenstand des Streites bildet lediglich die Frage, ob die belangte Behörde mit Recht ausgesprochen hat, daß die Ware, deren Beschaffenheit unbestritten ist, nach Tarifpost 356, a), 1, zu verzollen ist. Diese Frage ist allerdings eine Rechtsfrage, denn es handelt sich hiebei um die Anwendung einer Gesetzesnorm auf einen konkreten Fall.

Die belangte Behörde stützt ihren Ausspruch ausschließlich auf die Bestimmung des Punktes 1, Abs. 3, der allgemeinen Erläuterung zur Tarifpost 558 und 559.

Wie sich aus der Bestimmung des Art. V des Gesetzes vom 13. II. 1906, RGBl. Nr. 20, ergibt, welcher gemäß § 2 des Gesetzes v. 20. II. 1919, Slg. Nr. 97, für das gesamte Zollgebiet des tschechoslowakischen Staates gilt, können allerdings die im Verordnungswege erlassenen Erläuterungen einzelne Waren in die einzelnen Tarifnummern einreihen, allein diese Einreihung kann nach dem ausdrücklichen Wortlaute des bezogenen Artikels V nur „im Sinne und nach dem Wortlaute des Zolltarifes" und nach der Beschaffenheit der Ware und ihrem Verwendungszwecke erfolgen. Diese Erläuterungen sind sonach nur eine Verordnung, die mit dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes im Einklange stehen muß. Daher dürfen die Bestimmungen des Zolltarifes, die einen Bestandteil des Gesetzes bilden (arg. Art. II des bez. Gesetzes Nr. 20 v. J. 1906 und § 2 des bez. Gesetzes Nr. 97 v. J. 1919), durch eine solche Verordnung nicht abgeändert werden. Eine solche Abänderung kann nur durch ein Gesetz oder die Gesetzeskraft besitzenden Handelsverträge oder endlich (zeitweise nur für bestimmte Arten von unbedingt notwendigen Waren) auf Grund und im Sinne einer durch das Gesetz erteilten Ermächtigung erfolgen (vergleiche das Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes v. 30. VI. 1922, Z. 7961, Nr. 912 F). Eine solche Ermächtigung wurde der Verordnungsgewalt im § 3 des bezogenen Gesetzes Nr. 97 v. J. 1919 erteilt; auf Grund dieser Ermächtigung wurde dann als Beilage zur Verordnung v. 12. V. 1919, Slg. Nr. 379, der allgemeine Zolltarif für das tschechoslowakische Zollgebiet erlassen, der im Verordnungswege auf Grund der oben erwähnten gesetzlichen Ermächtigung beispielsweise auch durch die Verordnung v. 19. XII. 1921, Slg. Nr. 460, und die Beilage hiezu ergänzt wurde.

Die Tarifposten 558 und 559, die in der Tarifklasse XLII „Fahrzeuge" eingereiht sind, handeln vom Einfuhrzoll für Schiffe, und zwar Tarifpost 558 für hölzerne Schiffe, Tarifpost 559 für Schiffe aus Eisen. Die Höhe des Zolles für Schiffe war in der vorliegend entscheidenden Zeit (1923) in der Beilage zur Verordnung v. 19. XII. 1921, Slg. Nr. 460 (arg. Art. II dieser Verordnung), festgesetzt, und zwar für hölzerne Schiffe mit dem Betrage von 1 K für 1 Tonne Tragfähigkeit mit dem Koeffizienten 7 und für Schiffe aus Eisen mit dem Betrage von 14 K 50 h für 100 kg Metallgewicht mit dem Koeffizienten 7.

Im Zolltarife werden in den Tarifposten 558 und 559 lediglich Schiffe (hölzerne oder aus Eisen) angeführt. Fischerkähne werden in diesen Tarifposten nicht ausdrücklich angeführt. Im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. V des bezogenen Gesetzes Nr. 20 v. J. 1906 und § 2 des bezogenen Gesetzes Nr. 97 v. J. 1919 müssen daher Fischerkähne in jene Tarifpost eingereiht werden, in der diejenige Ware angeführt ist, die nach ihrer Beschaffenheit und Verwendungsart Fischerkähnen am nächsten steht. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß Fischerkähne im Hinblicke auf ihre Beschaffenheit und ihre Verwendungsart als Verkehrsmittel, sonach als „Fahrzeuge" im Sinne der Tarifklasse XLII anzusehen sind. Dann aber stehen Fischerkähne nach Art. V des Gesetzes Nr. 20 v. J. 1906 nach Beschaffen-

Digitized by Google

heit und Verwendungsart den in Tarifpost 558 und 559 angeführten Waren, nämlich Schiffen, am nächsten.

Daraus folgt, daß hölzerne Fischerkähne in die Tarifpost 558 einzureihen sind, die von der Verzollung von „hölzernen Schiffen" handelt. Dies folgt auch aus der Bestimmung des Punktes 2, Abs. 2, der besonderen Erläuterung zur Tarifpost 558, auf die sich die Beschwerde mit Recht beruft. Diese Erläuterung setzt selbst voraus, daß hölzerne Fischerkähne überhaupt, soweit sie allerdings nicht vom Zolle befreit sind, wie dies im Sinne der Anmerkung zur Tarifpost 558 und 559 bei jenen Schiffen der Fall ist, welche dem Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere dienen — vom Gesichtspunkte der Verzollung zu hölzernen Schiffen zu zählen sind.

Wenn aber hölzerne Fischerkähne, wie ausgeführt, unter die Tarifpost 558 zu subsumieren sind, dann richtet sich der Zoll ausschließlich nach der Tonnentragfähigkeit, keineswegs nach dem Gewichte.

Im Punkte 1, Abs. 3, der allgemeinen Erläuterungen zur Tarifpost 558 und 559 wird bestimmt, daß zollpflichtige Ruderboote nach der Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind. (Der weitere Inhalt dieser Erläuterung, betreffend die Verzollung bestimmter Arten von Segeljachten und Motorbooten, kommt in diesem Stritte nicht in Betracht.)

Diese Bestimmung der erwähnten allgemeinen Erläuterung läßt eine doppelte Auslegung zu:

a) Entweder ist mit dieser Bestimmung lediglich das zum Ausdrucke gebracht, was schon aus dem Zolltarifgesetze selbst hervorgeht, daß nämlich auch Kähne nur als Schiffe nach Tarifpost 558 und 559 zu verzollen sind und daß daher die Beschaffenheit des Materiales, aus dem die Kähne gefertigt sind, nur für die Frage Bedeutung hat, welche von diesen zwei Tarifnummern angewendet werden soll, oder

b) ist durch diese Bestimmung, wie die belangte Behörde vermeint, zum Ausdrucke gebracht, daß Kähne überhaupt nicht nach Tarifpost 558 und 559 als Schiffe zu verzollen sind, sondern vom Zollstandpunkte unter jene Tarifpost einzureihen sind, die von der Verzollung von Ware handelt, die aus demselben Materiale verfertigt ist, daher Holzkähne unter die bezügliche Tarifpost, welche von der Verzollung der aus Holz verfertigten Ware handelt (Tarifpost 356).

Wenn die erwähnte Bestimmnug der allgemeinen Tarifpost nur den unter a) angeführten Sinn hat, dann steht diese Bestimmung im vollen Einklange mit dem Zolltarife. Dann aber kann die belangte Behörde auf diese Bestimmung der allgemeinen Erläuterung nicht ihre Rechtsansicht stützen, daß hölzerne Kähne nach Tarifpost 356 zu verzollen sind.

Wenn aber die bezogene Bestimmung der erwähnten Erläuterung auf die unter b) angeführte Art ausgelegt würde, dann stünde diese Bestimmung nicht im Einklange mit dem Wortlaute und Sinne des Zolltarifes, denn der Zolltarif, der in Tarifnummer 558 von Holzkähnen handelt, macht keinen Unterschied zwischen Holzschiffen und Holzkähnen.

Aus diesen Erwägungen folgt daher, daß der Ausspruch der belangten Behörde, daß die bezüglichen Holzkähne nach Tarifpost 356 zu verzollen sind, keine Stütze im Gesetze hat, wie dies die Beschwerde mit Recht rügt, weshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben war

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

3429 A. Gemeindenotäre (Slowakei): I. Nach den Bestimmungen des Pensionsstatuts des Komitates Komárno können für die Dienstzeit von dem Notärdienste (auch dem Hilfsdienste) vor der definitiven Anstellung nicht mehr als fünf Jahre, und zwar bloß auf Ansuchen des Notärs angerechnet werden, wenn er die auf diese Zeit entfallenden Pensionsbeträge entrichtet. — II. Über die Pensionsansprüche eines im tschsl. Staatsdienste bloß provisorisch angestellten Gemeindenotärs — Rechtssatz wie bei 2755 A. (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 2009.)

Digitized by Google

3430 A. Lehrpersonen. — Staatsbürgerschaft (Slowakei): I. Die tschsl. Staatsbürgerschaft ist Bedingung für die Anstellung als Lehrer einer staatl. Volksschule. — II. Ein provisorisch angestellter Lehrer einer staatl. Volksschule ist kein wirklicher Staatsbeamter im Sinne des § 1, Z. 4, des Verfassungsges. Nr. 236/1920. — III. Ein wirklicher Beamter im Sinne dieser Vorschrift ist bloß ein definitiver, nicht auch ein provisorisch angestellter Beamter. (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 2012.)

3431 A. Staatsbedienstete: I. Unter dem Begriffe „militärischer Kriegsdienst" ist im § 8 des Ges. Nr. 230/1920 nicht nur der effektive militärische Kriegsdienst zu verstehen, sondern auch die Kriegshalbjahre im Höchstausmaße von 18 Monaten (§ 14 zit. Ges.). — II. Das Ges. Nr. 230/1920 gibt den Staatsbediensteten, die die vom Gesetze statuierten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf Zuerkennung der durch dieses Gesetz normierten Begünstigungen. (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 5517.)

3432 A. Gemeindebeamte: I. Der in dem Ernennungsakte eines Gemeindebeamten zum Ausdrucke gelangende Wille der Gemeindevertretung ist danach zu beurteilen, wie dieser Wille nach außen geäußert wurde und nicht nach der nicht zum Ausdrucke gebrachten Absicht. — II. Die Nichtausschreibung eines öffentlichen Konkurses macht die vorgenommene Ernennung eines Gemeindebeamten nicht ungültig. (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 5527.)

3433 A. Staatsbeamte: Zur Auslegung und Handhabung des Ges. v. 7. IV. 1920, Slg. Nr. 230. (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 5588.)

3434 A. Lehrpersonen: Pensionsanspruch einer Lehrerin der Mädchengewerbeschule des „Brünner Frauenerwerbvereines" gegen den mährischen Landesfonds? (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 5589.)

3435 A. Lehrpersonen: Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Heirat der Lehrerin einer öffentl. Volksschule und ihrem Austritte aus dem Dienste im Sinne des § 3 des Ges. Nr. 455/1919 ist gegeben, wenn der Austritt aus dem Dienste soweit eine direkte Folge der Verehelichung ist, daß es bei unveränderter Sachlage — also ohne Hinzutreten anderer, mit der Heirat nicht zusammenhängender Umstände — zu diesem Verzichte auf den Dienst nicht gekommen wäre, wenn die Lehrerin ledig geblieben wäre. (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 5664.)

3436 A. Wege. — Baurecht: Auf Bestellung eines besonderen Benützungsrechtes an einem Gemeindewege, das die Grenzen des Gemeingebrauches überschreiten würde, hat niemand einen Rechtsanspruch. (Erk. v. 2. IV. 1924, Z. 21.468/23.)

3437 A. Mieterschutz: Durch die Bestimmung des Abs. 2 des § 20 des Ges. Nr. 130/1922 ist die Annahme einer angemessenen Vergütung nicht verboten, welche ein bloßes Äquivalent des Aufwandes für die Investitionen bildet, die — mit der Wohnung in Verbindung bleibend — auch dem neuen Benützer zum Vorteile gereichen. (Erk. v. 2. IV. 1924, Z. 5514.)

3438 A. Krankenversicherung (Slowakei): Zur Entscheidung in Streitigkeiten zwischen der Bezirkskrankenkasse und den Arbeitgebern über die Krankenversicherungspflicht (§ 156 Ges. Art. XXX : 1907) ist in letzter Instanz auch in der Slowakei das Ministerium für soziale Fürsorge berufen (§ 23 Reg. Vdg. Nr. 199/1922). (Erk. v. 3. IV. 1924, Z. 5540.)

3439 A. Krankenversicherung. — Polizeistrafrecht. — Verfahren vor dem OVG. Slowakei): Eine Bezirkskrankenkasse in der Slowakei, welche die Bestrafung eines Arbeitgebers wegen Nichtanmeldung einer krankenversicherungspflichtigen Person verlangt hat, ist nicht zur Beschwerdeführung beim OVG. gegen die Entscheidung legitimiert, womit der Arbeitgeber freigesprochen wurde. (Erk. v. 3. IV. 1924, Z. 5541.)

3440 A. Staatsangestellte: Weder das Gesetz Nr. 222/1920 noch die Vdg. Nr. 666/1920 gewähren dem Amtsangestellten einen Anspruch auf Einrechnung des bei der Durchrechnung der Dienstzeit berücksichtigten Präsenzdienstes in die zeitliche Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses. (Erk. v. 3. IV. 1924, Z. 5551.)

3441 A. Lehrpersonen: Die Lehrerinnen an den Fachschulen für Frauenberufe (Ges. v. 17. II. 1922, Slg. Nr. 75) haben, wenn sie bei ihrer Verehelichung auf den Dienst verzichten, keinen Anspruch auf Abfertigung. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 5529.)

3442 A. Bodenreform: Die Einwendung gegen die Kündigung der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Besitzes aus dem Grunde, daß der Übernahmspreis des

Digitized by Google

beschlagnahmten Besitzes noch nicht bestimmt sei, ist im Verfahren vor dem OVG. gemäß § 3, lit. a), VG.-Ges. unzulässig. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 5654.)

3443 A. Staatsbedienstete: Das Dienstverhältnis der Bediensteten der ehem. kais. Güter, die vom tschsl. Staate auf Grund des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 354, übernommen wurden, ist ein privatrechtliches Verhältnis. Den Charakter von Staatsbeamten können sie bloß durch individuelle Ernennung erwerben. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 5667.)

3444 A. Bodenreform: Behebt das OVG. die Entscheidung des staatl. Bodenamtes, welche die Zustimmung zur Veräußerung eines beschlagnahmten Besitzes aus bestimmten Gründen verweigert hat, wegen Gesetzwidrigkeit, weil der angegebene Grund mit den Aufgaben der Bodenreform nicht im Einklange steht, so ist dadurch das Bodenamt nicht gebunden, die Zustimmung zur Veräußerung zu erteilen, sondern kann sie aus einem anderen zutreffenden Grunde wieder verweigern. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 5668.)

3445 A. Bodenreform: Die angesuchte Zustimmung zur Veräußerung eines Teiles des beschlagnahmten Grundbesitzes kann das staatl. Bodenamt nicht deshalb definitiv verweigern, weil ihm noch nicht bekannt sei, ob der Staat die betreffenden Grundstücke nicht für sich anfordern werde. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 5669.)

3446 A. Hochschulen: I. Es ist kein Recht (§ 2 VG.-Ges.) eines Hochschulassistenten, der bloß zeitweilig erwerbsunfähig ist, verletzt worden, wenn ihm die Behörde keine (dauernde) Invaliditätsrente gemäß § 4 des Ges. Nr. 198/1919 zuerkannt hat, sondern nur eine zeitweilige Heilungsrente in gleicher Höhe für die Dauer der Behandlung. — II. Sowohl zur Invaliditäts- als auch zu einer solchen Heilungsrente gebühren die Teuerungzulagen bloß in dem für Pensionisten festgesetzten Ausmaße und nicht in dem Ausmaße für die aktiven Staatsbediensteten. — III. Die Erwerbsunfähigkeit eines Hochschulassistenten ist bloß dann im Sinne des § 4 des Ges. Nr. 198/1919 eine dauernde, wenn es ausgeschlossen ist, daß sie wieder vergeht. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 2301.)

3447 A. Pensionsversicherung: Die Maschinenmeister in einem Bergwerksunternehmen verrichten keine vorwiegend geistigen Arbeiten und sind nicht pensionsversicherungspflichtig im Sinne des § 1, Abs. 2, lit. a), des Ges. Nr. 89/1920. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 2838.)

3448 A. Kultusangelegenheiten: I. Es ist keine Besitzstörung im Sinne des § 311 abGB., wenn die Angehörigen der tschsl. Kirche sich eigenmächtig die Benützung eines den gottesdienstlichen Handlungen der katholischen Kirche gewidmeten Gebäudes angeeignet haben. — II. Die daraus entstehenden Streitigkeiten gehören nicht auf den Rechtsweg, sondern über dieselben entscheiden die staatlichen Kultusbehörden. — III. Es widerspricht nicht den §§ 122 bis 128 der Verf. Urk., wenn die zuständige Behörde den Angehörigen der tschsl. Kirche, die sich eigenmächtig die Benützung eines den gottesdienstlichen Handlungen der katholischen Kirche gewidmeten Gebäudes angeeignet haben, die Räumung dieses Gebäudes aufträgt. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 4632.)

3449 A. Krankenversicherung: I. Die Abmeldung eines Arbeitnehmers von der Bezirkskrankenkasse ist gemäß § 33 Kr. V. G. dann „vorschriftsmäßig", wenn der Versicherte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Beschäftigung ausgetreten ist. — II. Bei Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Bezirkskrankenkasse und dem Arbeitgeber über die Krankenversicherungsbeiträge können die Verwaltungsbehörden die Frage, ob ein bestimmter Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnisse ausgetreten ist, bloß als Präjudizialfrage lösen. — III. Wann kann hierbei vom Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse gesprochen werden? (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 5609.)

3450 A. Administrativverfahren: Der Rekurs gegen eine Entscheidung des Kollegiums der Hauptstadt Prag zur Erledigung von Beschwerden ist rechtzeitig eingebracht, wenn er in der Rekursfrist in der Einlaufstelle des genannten Kollegiums oder in der Einlaufsstelle der Verwaltungskommission der Stadt Prag eingelangt ist. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 5793.)

3451 A. Autonome Beamte: I. Zur Auslegung des im § 19 des Ges. Nr. 394/1922 ausgesprochenen Parifizierungsgrundsatzes. — II. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Bezirksverwaltungskommission auf Grund des Ges. Nr. 394/1922 beschließt, daß der Bezirk für seine Bediensteten in der Zeit vom 1. I. bis 31. III. 1923 bloß 50% der Ein-

Digitized by Google

kommensteuer, vom 1. IV. bis Ende Juni 1923 bloß 25% dieser Steuer zahlen werde und die Bediensteten ab 1. VII. 1923 diese Steuer zur Gänze aus eigenem zu zahlen haben werden, selbst wenn die Bezirksverwaltungskommission vor Geltung des Ges. Nr. 394/1922 und auch vor Geltung des Ges. Nr. 444/1919 beschlossen hat, daß der Bezirk die ganze Einkommensteuer für seine Bediensteten selbst tragen werde. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 5795.)

3452 A. Ersatz von durch Ausschreitungen verursachten Schäden: Das Ges. Nr. 187/1920 gibt dem Beschädigten kein Recht auf Ersatz aus Staatsmitteln. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 5869.)

3453 A. Verfassungsmäßige politische Rechte. — Verfahren vor dem OVG.: I. Das OVG. ist kompetent, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu überprüfen, mit welcher erklärt wird, daß eine administrative Hausdurchsuchung nach dem Gesetze durchgeführt wurde. — II. Zur Auslegung des Begriffes „Gefahr im Verzuge" bei Hausdurchsuchungen. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 8635/23.)

3454 A. Waffenpässe: Jeder Umstand, der geeignet ist, Bedenken über die Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers zu erregen, ist ein genügender Grund für die Verweigerung des Waffenpasses.

Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Durch die Ausführungen der Gegenschrift kann eine im Verwaltungsverfahren unterlaufene Mangelhaftigkeit nicht saniert werden. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 12.496/23.)

3455 A. Gewerberecht. — Achtstündige Arbeitszeit: Der nach den §§ 3 und 55 Gew. Ord. bestellte Stellvertreter ist wegen Nichteinhaltung der Vorschriften des Ges. über die achtstündige Arbeitszeit strafbar, selbst wenn er sich zur maßgebenden Zeit auf Reisen befand; ein solcher Stellvertreter kann die Verantwortlichkeit nicht durch private Vereinbarung auf eine andere, der Behörde nicht im Sinne der §§ 3 und 55 Gew. Ord. angemeldete Person übertragen. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 12.554/23.

3456 A. Staatsbürgerschaft: I. Ein auf dem Gebiete der Tschsl. Republik geborener großjähriger Sohn von Eltern, die zur Zeit seiner Geburt österr. Staatsbürger, aber in einer Gemeinde außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik heimatszuständig waren, ist nach § 1, Z. 3, des Verf. Ges. Nr. 236/20 tschsl. Staatsbürger, wenn sein ehelicher Vater zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde im Gebiete der Tschsl. Republik besaß. — II. Die Vorschrift des § 1, Z. 3 des Verf. Ges. Nr. 236/20 kann sich bloß auf großjährige Personen erstrecken. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 393.)

3457 A. Lehrpersonen (Slowakei): I. Das Gesetz Nr. 605/1919 meint, indem es im § 2 von den „entsprechenden" Diäten spricht, die zur betreffenden Zeit geltenden Diäten. — II. Ein in der Slowakei exponierter Volksschullehrer, der nach dem 1. VIII. 1920 schon während seiner Wirksamkeit in der Slowakei geheiratet hat und dessen Frau in getrenntem Haushalte in Böhmen wohnt, hat keinen Anspruch auf die Diäten für Verheiratete nach dem Erl. des Min. f. Schulwesen v. 9. V. 1922, Z. 20.888—I. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 1182.)

3458 A. Urbarialisten (Slowakei). — Verfahren vor dem OVG.: Die Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung des Administrativausschusses über Berufungen gegen einen Beschluß der Generalversammlung der Urbarialisten gemäß Ges. Art. XIX : 1898 in meritorischer Beziehung ist nach § 105 Verf. Urk. und § 3, lit. a), VG.-Ges. unzulässig. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 2736.)

3459 A. Gesundheitswesen (Slowakei): Verpflichtung des Hundebesitzers zur Tragung der mit der Spitalsbehandlung der von dem Hunde gebissenen Personen (im Pasteurinstitut) verbundenen Kosten. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 2740.)

3460 A. Enteignung: I. Kleiner Landwirt gemäß § 2, Abs. 1, und § 3, Abs. 4, des Baubewegungsges. v. 25. I. 1923, Slg. Nr. 35, ist derjenige, der den Boden in eigener Arbeit bestellt, wenn der Betrieb des Unternehmens sein ausschließlicher oder Hauptberuf ist und zugleich die ausschließliche oder wenigstens die Hauptquelle seines Unterhaltes bildet. — II. Es ist kein wesentlicher Mangel, wenn der im § 4 des Ges. Nr. 35/1920 geforderte Plan nicht gleich dem Enteignungsgesuche beigeschlossen, sondern nachträglich im Laufe des Verfahrens beigebracht wurde. — III. Die Möglichkeit der freihändigen Erwerbung eines anderen Bauplatzes schließt die Enteignung des angeforderten Bauplatzes nicht aus. — IV. Die bloße Entwertung des übrigen Grundbesitzes des Expropriaten schließt die Enteignung des angeforderten Grund-

Digitized by Google

stückes nicht aus, wenn nur der Expropriat dieses Grundstück für seine Wirtschaft nicht unbedingt benötigt. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 6010.)

3461 A. Enteignung: In dem Enteignungsverfahren nach dem Baubewegungsges. Nr. 45/1922 und Nr. 35/1923 kann die bloße Behauptung des Expropriaten, daß er durch die Enteignung einen großen Schaden erleide, nicht als die Einwendung nach § 3, Abs. 5, des Baubewegungsges. angesehen werde, daß er das zu enteignende Grundstück für seine Wirtschaft u. dgl. unumgänglich benötige. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 6011.)

3462 A. Bodenreform: Über einige Gründe, derentwegen das staatl. Bodenamt die Zustimmung zur beabsichtigten Veräußerung eines Teiles des beschlagnahmten Besitzes verweigern kann. (Erk. v. 8. IV. 1924, Z. 963.)

3463 A. Bodenreform: Der Eigentümer eines beschlagnahmten Grundbesitzes hat mit Ausnahme der Fälle des § 11 Beschl. Ges. und des § 20 Zuteil. Ges. keinen Rechtsanspruch auf Belassung oder Zuweisung eines Teiles seines beschlagnahmten Besitzes, insbesondere hat er keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Restgutes, das bei der Zuteilung seines beschlagnahmten Bodens entsteht. (Erk. v. 8. IV. 1924, Z. 5991.)

3464 A. Staatsbeamte. — Administrativverfahren (Karpathorußland): I. Die Entscheidung der Hauptfinanzdirektion in Užhorod ist auch in Personalangelegenheiten der Finanzbeamtenschaft endgültig, soweit es sich nicht um eine der Entscheidung des Finanzministeriums vorbehaltene Sache handelt. — II. Wer kein Dekret im Sinne des § 6 der Beamtendienstpragm. erhalten hat, ist kein pragmatikaler Beamter. (Erk. v. 8. IV. 1924, Z. 6008.)

3465 A. Marken: Die Schlußfolgerung der Behörde, daß die einen Tierkopf mit Geweih darstellende Schutzmarke einer anderen, für eine Ware derselben Art registrierten Marke mit einem Hirschkopfe nicht zum Verwechseln ähnlich sei, ist mangelhaft, wenn sie bloß auf der Ansicht beruht, daß die eine Marke einen Hirsch mit verzweigtem Geweih von vorne und die andere einen Kopf mit kleinerem Geweih und von der Seite darstellt. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 13.693/23.)

3466 A. Gemeindeautonomie: I. Der Anspruch der Gemeinde auf die 5%ige Überweisung der Umsatzsteuer im Sinne des § 4 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 334, bezieht sich auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen und tatsächlich eingehobenen Steuerbeträge, selbst wenn die Gemeinde bei der Veranlagung und Einhebung dieser Steuer hinsichtlich einzelner Warengattungen nicht mitgewirkt hat. — II. Erhöht das Finanzministerium die Überweisung im Sinne des § 4, Z. 1, letzt. Abs., des zit. Ges. über 5%, so kann von der Erhöhung die auf einzelne Warengattungen entfallende Steuer nicht ausgeschlossen werden. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 1228.)

3467 A. Bodenreform: I. Spricht das zuständige ordentliche Gericht bei der Entscheidung über die Berechtigung der erteilten Kündigung der Bewirtschaftung in den Gründen aus, daß der betreffende Besitz der Beschlagnahme nicht unterliege, so ist dieser Ausspruch keine autoritative Entscheidung über die Beschlagnahme, in welcher Hinsicht vielmehr die Entscheidung dem staatl. Bodenamte zusteht. — II. Der Umstand, daß sich im Orte keine Bewerber um Zuteilung von beschlagnahmtem Boden befinden, hindert die Beschlagnahme nicht. — III. Über den Umfang des Anspruches auf Ausscheidung des Bodens von der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschl. Ges. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 2738.)

3468 A. Marken: I. Ist eine Wortmarke aus zwei Worten zusammengesetzt, von denen das eine zwar beschreibend ist, das zweite aber keinerlei beschreibende Bedeutung für die geschützte Ware hat, so kann nicht behauptet werden, daß eine solche Wortverbindung ausschließlich ein Angabe über die Eigenschaft jener Ware im Sinne des § 1 der Markennovelle v. J. 1895 enthalte und schon deshalb als Schutzmarke unzulässig sei. — II. Die Wortmarke „Torfoleum" ist für aus Torf erzeugte Waren nicht unzulässig. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 5574.)

3469 A. Bodenreform. — Administrativverfahren: Der Bescheid des Fonds für die Versorgung der Bediensteten der Großgrundbesitze über die Vorschreibung des Hektarbeitrages ist keine endgültige Entscheidung (§ 13 der Reg. Vdg. Nr. 29/23). (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 5719.)

3470 A. Staatsbedienstete (Slowakei): I. Es besteht keine Rechtsvorschrift, die dem tschsl. Staate die Übernahme der Pension von ehem. ung. Staatsbediensteten

Digitized by Google

auferlegen würde, deren letzter Dienstort sich außerhalb des jetzigen Gebietes der Tschsl. Republik befand, u. zw. auch dann nicht, wenn sie im tschsl. Gebiete heimatszuständig waren. — II. Eine solche Norm ist weder die Vdg. Nr. 298/1921 noch der Art. 199 des Friedensvertrages von Trianon. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 5998.)

3471 A. Staatsbedienstete: I. Ein vor dem Umsturze pensionierter ehem. ung. Kurialrichter hat keinen Anspruch auf Übernahme seiner Pension durch den tschsl. Staat. — II. Die Beschwerde eines ehem. ung. Staatsbeamten gegen die Entscheidung, welche die Übernahme seiner Pension auf Rechnung des tschsl. Staates ablehnt, ist nicht schon aus dem Grunde unzulässig, weil ihm der tschsl. Staat die Pension vorschußweise auf Rechnung des magyarischen Staates auszahlt. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 5999.)

3472 A. Gemeindeangestellte: I. Wie ist das Disziplinarverfahren gegen Gemeindeangestellte im Sinne des Ges. Nr. 16/1920 geregelt? — II. Die Reg. Vdg. Nr. 483/1920 widerspricht nicht dem Ges. Nr. 16/1920. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 6112.)

3473 A. Heimatrecht. — Armenwesen: I. Es handelt sich um keine öffentliche Armenversorgung, sondern um eine vorübergehend gewährte Unterstützung, wenn die Gemeinde ihrem Angehörigen nicht die zum Unterhalte notwendigen Mittel, sondern bloß eine geringfügige Unterstützung gewährt, die zu den übrigen Unterhaltsquellen der betreffenden Person in keinem Verhältnisse steht. — II. Ob es sich im konkreten Falle um eine solche vorübergehend gewährte Unterstützung handelt, ist eine Tatfrage. (Erk. v. 10. IV. 1924, Z. 10.587/23.)

3474 A. Krankenversicherung: I. Für die Beurteilung der Frage, ob die beschäftigte Person ein Mitglied der Familie des Arbeitgebers im Sinne des § 2, des Kr. V. G. Nr. 268/1919 ist, entscheiden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und nicht der Umstand, wie der Arbeitgeber eine solche Person behandelt und wie er das gegenseitige Verhältnis auffaßt. — II. Ein Entgelt für die geleistete Arbeit ist kein unumgängliches Erfordernis der Krankenversicherungspflicht. (Erk. v. 10. IV. 1924, Z. 6075.)

3475 A. Krankenversicherung. — Polizeistrafrecht: Die Bezirkskrankenkassen haben im Strafverfahren nach dem Krankenversicherungsges. keine Parteistellung und sind nicht zur Beschwerdeführung an das OVG. gegen den Endausspruch über Schuld und Strafe legitimiert. (Erk. v. 10. IV. 1924, Z. 6078.)

3476 A. Enteignung: Zur Interpretation des § 3 des Baubewegungsges. Nr. 35/1923 über die Reihenfolge, in welcher Grundstücke enteignet werden können. (Erk. v. 10. IV. 1924, Z. 6141.)

3477 A. Vereinigung von Gemeinden: I. Über die Kompetenz bei der Vereinigung von Gemeinden nach dem Ges. Nr. 117/1921. — II. Der in dem Verfahren über die Vereinigung von Gemeinden nach dem zit. Ges. gefaßte Beschluß der Gemeindevertretung hat nicht den Charakter einer der Überprüfung durch die vorgesetzten autonomen Behörden unterliegenden Entscheidung, sondern den Charakter einer bloßen Erklärung der Gemeinde. (Erk. v. 10. IV. 1924, Z. 6143.)

3478 A. Gemeindebeamte: Über die Bedeutung und die Erfordernisse des Ernennungsdekretes eines Gemeindebeamten. (Erk. v. 11. IV. 1924, Z. 6013.)

3479 A. Baurecht: Bei der Entscheidung über die Umwandlung einer Grundparzelle in eine Bauparzelle handelt die Gemeindevertretung als Baubehörde: die Gemeinde kann sich also in ihren Rechten nicht mit Grund für beschwert erachten, wenn die höhere Baubehörde im Instanzenzuge diese Entscheidung abgeändert hat. (Erk. v. 11. IV. 1924, Z. 6123.)

3480 A. Baurecht: In welchen Grenzen können sich die Besitzer der von einer Lageplanänderung berührten Grundstücke gegen eine solche Änderung wehren? (Erk. v. 11. IV. 1924, Z. 6124.)

3481 A. Gemeindebeamte: Ein vor dem 1. IX. 1919 pensionierter Gemeindebeamter hat keinen gesetzlichen Anspruch auf die Teuerungszulagen nach dem Ges. Nr. 312/1920. (Erk. v. 11. IV. 1924, Z. 6307.)

3482 A. Staatsbedienstete. — Administrativverfahren: Auch eine vermeintliche Mangelhaftigkeit der Zustellung und die hieraus abgeleitete Gesetzwidrigkeit und Nullität der endgültigen Entscheidung der zuständigen Disziplinaroberkommission kann nur mittels Beschwerde an das OVG. und nicht mittels eines administrativen Rechtsmittels angefochten werden. (Erk. v. 12. IV. 1924, Z. 13.847/23.)

3483 A. Staatsbedienstete. — Administrativverfahren (Karpathorußland): Gemäß § 4 des Ges. Nr. 269/1920 ist der Minister für die Slowakei die Einbringungsstelle

Digitized by Google

auch für die Gesuche ehem. ung. Staatsbeamter in Karpathorußland um Übernahme in die Dienste des tschsl. Staates. (Erk. v. 12. IV. 1924, Z. 5870.)

3484 A. Bodenreform. — Administrativverfahren (Karpathorußland): Wurde die Nutznießung von Grundstücken gegen Gewährung eines Anteiles am Naturalertrage durch Anzeige des Pächters bei Gericht gemäß Abs. 2 des § 7 des Ges. Nr. 68/1922 in ein Pachtverhältnis nach diesem Paragraphen umgewandelt, so gehören auch die Streitigkeiten über die Höhe des Entgeltes zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (§ 7, Abs. 7, zit. Ges.). (Erk. v. 12. IV. 1924, Z. 5872.)

3485 A. Administrativverfahren (Slowakei): Die Entscheidung der Generalparitätskommission beim Slowakischen Arbeitsamt für die Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Industrie ist in allen Fällen, auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens, endgültig. (Erk. v. 12. IV. 1924, Z. 5873.)

3486 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Ein Pensionist, der zwar um die Bewilligung zu einer Auslandsreise angesucht hat, aber vor Erlangung der erbetenen Bewilligung abgereist ist, verliert (auf die Dauer des Aufenthaltes im Auslande) den Anspruch auf die Versorgungsgenüsse, selbst wenn ihm die Bewilligung später zugestellt wurde. (Erk. v. 12. IV. 1924, Z. 5880.)

3487 A. Bodenreform: Über den Anspruch einer wohltätigen Stiftung darauf, daß die Stiftungsgrundstücke den Kleinpächtern nicht ins Eigentum zugewiesen werden. (Erk. v. 12. IV. 1924, Z. 6267.)

3488 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: Hat die Behörde in dem Verfahren gemäß § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 ex 1906, ausgesprochen, daß die die Schule besuchenden Kinder anderer Nationalität sind als der Vater, so ist es ein wesentlicher Mangel, wenn sie nicht die besonderen Tatumstände angeführt hat, auf Grund deren sie zu dieser Schlußfolgerung gelangt ist. (Erk. v. 14. IV. 1924, Z. 6070.)

3489 A. Schulwesen: I. Bei der Zwangsmiete nach § 7 des Ges. Nr. 189/1919 ist die Bestimmung, daß es der Behörde vorbehalten bleibt, die angeforderte Wohnung auch einem anderen Lehrer (ohne Beschränkung auf Minoritätsschullehrer) zuzuerkennen, gesetzwidrig. — II. Wann ist durch die Zwangsmiete das eigene Wohnen des Hauseigentümers gefährdet? (Erk. v. 14. IV. 1924, Z. 6388.)

3490 A. Lehrpersonen: Sowohl der Minister mit Vollmacht für die Slowakei als auch der Minister für Schulwesen können auf Grund des § 2 des Ges. v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 64, dem Lehrer einer konfessionellen Schule die Ausübung des Dienstes verwehren. (Erk. v. 15. IV. 1924, Z. 20.343/23.)

3491 A. Lehrpersonen: I. Der Ausspruch des für die Slowakei bevollmächtigten Ministers, mit dem er gemäß § 2 des Ges. Nr. 64/1918 den Lehrer einer konfessionellen Volksschule aus dem Dienste entlassen hat, ist wegen Inkompetenz nichtig und kann daher nicht in Rechtskraft erwachsen. — II. Selbst wenn das von der kirchlichen Obrigkeit gegen einen solchen Lehrer eingeleitete Disziplinarverfahren mit seiner Freisprechung geendet hat, kann die zuständige staatliche Behörde aus den Gründen des § 2 des Ges. Nr. 64/1918 diesem Lehrer die Ausübung des Amtes untersagen. (Erk. v. 15. IV. 1924, Z. 20.347/23.)

3492 A. Heimatszuständigkeit. — Kirchenrecht: Für den Bereich des Staates hat eine allfällige vom Staatsrechte nicht anerkannte Vorschrift des Kirchenrechtes, wonach eine bestimmte Person durch die Priesterweihe und Mitgliedschaft in einer bestimmten kirchlichen Institution das Heimatrecht am Sitze dieser Institution erwerbe, keine Bedeutung. (Erk. v. 15. IV. 1924, Z. 3579.)

3493 A. Gemeindebeamte: Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ihren wirklich und definitiv angestellten Beamten gegen seinen Willen bloß deshalb dauernd zu pensionieren, weil er das 60. Lebensjahr überschritten und die im § 21 des böhm. Landesgesetzes Nr. 35/1908 in der Fassung des Ges. Nr. 443/1919 festgesetzte Dienstzeit von 30, bzw. 35 Jahren vollstreckt hat. (Erk. v. 15. IV. 1924, Z. 5560.)

3494 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Ist die behördliche Entscheidung auf mehrere Gründe gestützt, bestreitet aber die Beschwerde gegen diese Entscheidung bloß einige derselben, indem sie die übrigen unwidersprochen läßt, so ist die Beschwerde unbegründet, selbst wenn die Beschwerdeausführungen im übrigen zutreffend sind. (Erk. v. 15. IV. 1924, Z. 6426.)

Digitized by Google

3495 A. Baurecht (Mähren): I. Durch Absteckung der Baulinie gemäß § 21 der mähr. Bauord. kann an der gemäß § 20 der Bauord. festgesetzten Baulinie nichts geändert werden. — II. Für den Demolierungsauftrag gemäß § 129 der mähr. Bauord. ist die nach § 20 dieser Bauord. festgesetzte Linie maßgebend. (Erk. v. 15. IV. 1924, Z. 6498.)

3496 A. Staatsbürgerschaft. — Administrativverfahren: I. Suchen die in den §§ 2 und 5 des Ges. Nr. 194/1920 bezeichneten Militärgagisten um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 an, so steht die Entscheidung über die Gesuche dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Min. f. nat. Verteidigung zu. — II. Solange über das Gesuch um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 nicht definitiv abschlägig entschieden ist oder solange nicht feststeht, daß die betreffende Person das Gesuch nach § 9 in der festgesetzten Frist nicht eingebracht hat, ist die Gemeinde, in der die Person nach dem 1. I. 1910 die Zuständigkeit erworben hat, verpflichtet, ihr eine Bestätigung über die Heimatszuständigkeit auszustellen. (Erk. v. 16. IV. 1924, Z. 4331.)

3497 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Die Frage, ob die Partei von der Einbringung eines Rechtsmittels durch ein unüberwindliches Hindernis im Sinne des § 9, Abs. 1, des Ges. Art. XX/1901 abgehalten wurde, ist vom OVG., einerseits vom Gesichtspunkte des § 7 VG.-Ges. in der Richtung zu überprüfen, ob die Verwaltungsbehörde den Begriff eines unüberwindlichen Hindernisses richtig ausgelegt hat, andererseits vom Gesichtspunkte des § 6 VG.- Ges. in Beziehung auf die Schlußfolgerung der Behörde, ob die konkreten Umstände ein solches unüberwindliches Hindernis verursacht haben. (Erk. v. 16. IV. 1924, Z. 6452.)

3498. Gemeindewahlen. — Verfahren vor dem OVG.: Zur Beschwerde gegen die Entscheidung der Behörde, mit der dem Antrage wenigstens eines Zehntels der Wähler gemäß § 19 des Ges. Nr. 75/1919 nicht entsprochen wurde, ist bloß dasselbe Wählerzehntel, das den Antrag gestellt hat, berechtigt und nicht ein einzelnes Mitglied desselben oder ein anderer Wähler. (Erk. v. 16. IV. 1924, Z. 6453.)

3499 A. Gemeindewahlen: Im Sinne des § 5, Abs. 3, des Ges. Nr. 75/1919 über die Gemeindewahlordnung ist bloß eine solche Mahnung wegen Bezahlung einer öffentlichen Gemeindeabgabe ordnungsmäßig, in welcher die Gattung der Abgabe, der geschuldete Betrag und der Tag der Fälligkeit der Abgabe angegeben ist. (Erk. v. 16. IV. 1924, Z. 6515.)

3500 A. Namen von Gemeinden: Nach dem Ges. Nr. 266/1920 hat die Gemeinde kein subjektives Recht auf den Gebrauch eines bestimmten Namens; sofern eine Gemeinde ein solches Recht auf Grund früherer Vorschriften, Privilegien u. dgl. hatte, ist es durch das Gesetz Nr. 266/1920 erloschen. (Erk. v. 17. IV. 1924, Z. 6302.)

3501 A. Krankenversicherung. — Kultusangelegenheiten: Das Kirchenvermögen ist kein offizieller Fonds im Sinne des § 3 des Krank.-Vers.-Ges. Nr. 268/1919 in der Fassung des Ges. Nr. 689/1920. (Erk. v. 17. IV. 1924, Z. 6486.)

3502 A. Wertzuwachsabgabe: Die im Zuge des Verfahrens über die Wertzuwachsabgabe unter Anbietung des Beweises vorgebrachte Behauptung der Partei des Inhaltes, daß es sich um eine Liegenschaftsübertragung unter Verlobten handle, muß von der Behörde berücksichtigt werden, selbst wenn die Urkunde über die Übertragung selbst die Bedingung der Eheschließung nicht enthält. (Erk. v. 17. IV. 1924, Z. 6499.)

3503 A. Staatsbedienstete: In Ansehung der Durchrechnung der Dienstzeit nach dem Ges. Nr. 222/1920 kann die Zeit eines Gesundheitsurlaubes nicht der Enthebung von der Kriegsdienstleistung im Sinne des § 14 des Ges. Nr. 230/1920, bezw. des § 12 der Vdg. Nr. 666/1920 gleichgestellt werden. (Erk. v. 22. IV. 1924, Z. 10.504 2:3.)

3504 A. Schulwesen. — Bergrecht: Hat die Partei beim Ministerium für öffentl. Arbeiten „um Anerkennung ihrer Studien an der Bergakademie in Leoben für den hiesigen Staat" angesucht, so leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel, wenn das genannte Ministerium dieses Gesuch bloß als Gesuch um Anerkennung der Gleichwertigkeit der an einer ausländischen Bergakademie absolvierten Studien behufs Bestellung zum Betriebsleiter eines inländischen Bergwerkes gemäß dem Ges. v. 31. XII. 1893, RGBl. Nr. 12/1894, erledigt hat. (Erk. v. 22. IV. 1924, Z. 6848.)

3505 A. Baurecht: I. Die — im öffentlichen Interesse erlassenen — polizeilichen Normen der Bauordnungen haben nicht die materiellrechtliche Regelung der Wech-

Digitized by Google

selbeziehungen der Nachbarn als solcher zum Gegenstand und Zweck, sondern den polizeilichen Schutz der allgemeinen Interessen. — II. Dadurch, daß das Gesetz im Parzellierungsverfahren dem Nachbarn die Stellung einer Prozeßpartei einräumt, verleiht es ihm noch keinen allgemeinen materiellen Anspruch darauf, daß seine im Verfahren geltend gemachten Interessen auch befriedigt werden. — III. In dem Verfahren über die Umwandlung einer Grundparzelle in eine Bauparzelle sind Einwendungen eines Nachbars, welche bereits die Aufführung eines bestimmten Baues auf dieser Parzelle zum Gegenstande haben, nicht zulässig. — IV. Es ist deshalb gesetzwidrig, wenn in einem derartigen Verfahren die Baubehörde urteilsmäßig ausspricht, daß der auf der Parzelle projektierte Bau gegenüber einem bestimmten Nachbarn zulässig sei. (Erk. v. 22. IV. 1924, Z. 6849.)

3506 A. Baurecht: Devolvierung der Kompetenz in einer Bausache von der Baubehörde (Gemeinde) an die politische Landesverwaltung gemäß § 43 des Baubewegungsges. Nr. 35/1923. (Erk. v. 22. IV. 1924, Z. 6850.)

3507 A. Baurecht. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Gemeinde ist in ihrer Eigenschaft als Baubehörde nicht zur Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landesausschusses legitimiert, mit der die in einer Bausache getroffene Entscheidung der Gemeindevertretung behoben wurde. — II. Der Ausspruch des Landesausschusses, der wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens die Entscheidung der Gemeindevertretung in einer Bausache derart aufhebt, daß die Gemeindevertretung neuerlich entscheiden muß, ist keine endgültige Entscheidung gemäß § 5 VG.-Ges., sondern eine bloße Prozeßverfügung, gegen die eine Beschwerde an das OVG. nicht zulässig ist. (Erk. v. 22. IV. 1924, Z. 6851.)

3508 A. Militärwesen: I. Der Anspruch auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach einem Gagisten der ehem. österr. Armee ist im Sinne des § 104 des Ges. Nr. 76/1922 nach den Vorschriften des Ges. v. 27. IV. 1887, RGBl. Nr. 41, zu beurteilen. — II. Wann kann davon gesprochen werden, daß der Tod eines solchen Gagisten nicht infolge der Strapazen des Krieges eingetreten ist? (Erk. v. 22. IV. 1924, Z. 7053.)

3509 A. Gemeindeautonomie: Aufnahme der Zinsen eines — behufs Zeichnung von Kriegsanleihen aufgenommenen — Darlehens in den Gemeindevoranschlag. (Erk. v. 23. IV. 1924, Z. 6934.)

3510 A. Wertzuwachsabgabe. — Kultusangelegenheiten: Eine israelitische Kultusgemeinde genießt als Veräußerin von Liegenschaften nicht die Befreiung von der Wertzuwachsabgabe gemäß § 2, Z. 3, der Abg.-Ord. v. J. 1920. (Erk. v. 23. IV. 1924, Z. 7035.)

3511 A. Bodenreform: I. Die Beurteilung, ob die Bedingungen des § 3 a) Beschl.-Ges. gegeben sind, muß stets in Ansehung des ganzen Objektes erfolgen, um dessen Ausscheidung aus der Beschlagnahme angesucht wird. — II. Das Objekt, über welches das staatl. Bodenamt entscheiden kann, ist jene Gesamtheit, die der Besitzer in seinem Gesuche gemäß § 3 a) Beschl.-Ges. als Wirtschaftseinheit bezeichnet hat. — III. Die Selbständigkeit eines Objektes gemäß § 3 a) Beschl.-Ges. ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß sein Ertrag mit den Erträgnissen des beschlagnahmten Besitzes desselben Eigentümers zusammenfließt. (Erk. v. 23. IV. 1924, Z. 7131.)

3512 A. Administrativverfahren: Legt die Behörde erster Instanz — über Berufung der Partei gegen die von ihr gefällte erstinstanzliche Entscheidung — der vorgesetzten Behörde nicht diese Berufung, sondern die ursprüngliche Eingabe der Partei vor, über die sie schon selbst vorher entschieden hat, und teilt sie dann der Partei die Erledigung der zweiten Instanz so mit, als ob diese über die Berufung entschieden hätte, so ist ihr Vorgehen nichtig. (Erk. v. 23. IV. 1924, Z. 7132.)

3513 A. Baurecht: Das Verbot der Fortsetzung eines bewilligten Baues kann von der Baubehörde nach dem VIII. Hauptstücke der böhm. Bauordnung nur aus baupolizeilichen Gründen erlassen werden. Ein solcher Grund liegt nicht vor, wenn der Bauherr während des Baues das Eigentumsrecht am Bauplatze verloren hat oder dieses Recht streitig geworden ist. (Erk. v. 24. IV. 1924, Z. 19.654/23.)

3514 A. Staatsbedienstete: Wie ist die Witwenpension der Witwe eines im J. 1896 verstorbenen Mittelschulprofessors nach dem Ges. Nr. 99/1921 neu zu regeln? (Erk. v. 24. IV. 1924, Z. 2988.)

Digitized by Google

3515 A. Verfahren vor dem OVG. — Enteignung. — Administrativverfahren: I. Auch ein kassatorisches Erkenntnis des OVG. ist kein Exekutionstitel. Einen solchen Titel kann bloß die das Erkenntnis des OVG. durchführende Verwaltungsbehörde beschaffen. — II. Wenn die Verwaltungsbehörde ein Erkenntnis durchführt, durch das ihre Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens behoben wurde, ist sie bloß verpflichtet, die vom OVG. ausgestellten Mängel des Verfahrens zu beseitigen und eine neue Entscheidung zu treffen. — III. Ebenso verhält es sich, wenn das OVG. eine Administrativentscheidung wegen Mängel des Verfahrens nach § 7 VG.-Ges. (§ 33 Gesch.-Ord.) behebt. (Erk. v. 24. IV. 1924, Z. 6917.)

3516 A. Administrativverfahren. — Schulwesen: Auf das Rekursverfahren vor den für die Schulaufsicht errichteten Behörden können weder die Vorschriften des Ges. v. 19. III. 1876, RGBl. Nr. 28, noch jene des Ges. v. 12. V. 1896, RGBl. Nr. 101, noch auch (analog) die Vorschrift des § 15 VG.-Ges. über die Nichteinrechnung der Tage des Postenlaufes in die Rekursfrist angewendet werden. (Erk. v. 24. IV. 1924, Z. 7017.)

3517 A. Schulwesen. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die politischen Parteien in der Gemeinde sind zur Berufung gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesschulrates über die Einteilung der Schulgemeinde in Schulsprengel nach § 22 des Ges. Nr. 292/1920 und über die Errichtung besonderer sprachlich geteilter Ortsschulräte nicht legitimiert. — II. Hat die Verwaltungsbehörde den Rekurs einer Partei mangels Legitimation zurückgewiesen und ihn zugleich aus sachlichen Gründen abgewiesen, so kann sich das OVG. über Beschwerde der Partei bloß mit dem ersten Ausspruche befassen. (Erk. v. 24. IV. 1924, Z. 7019.)

3518 A. Verfahren vor dem OVG. — Enteignung: I. Wendet die beteiligte Partei in dem Verfahren vor dem OVG. ein, daß sich die Verwaltungsbehörde mit den Einwendungen des Beschwerdeführers wegen Präklusion derselben meritorisch nicht hätte befassen sollen, so ist das OVG. verpflichtet, diese Einwendung zu berücksichtigen, wenn die beteiligte Partei sich gegen die meritorische Verhandlung der präkludierten Einwendungen weder im Verwaltungsverfahren noch mittels selbständiger Beschwerde an das OVG. wehren konnte. — II. Die Frage, ob das enteignete Grundstück öffentliches Gut ist, wird von der über die Enteignung entscheidenden Verwaltungsbehörde bloß präjudiziell gelöst. (Erk. v. 24. IV. 1924, Z. 7034.)

3519 A. Bodenreform: Welche Einwendungen sind vor dem OVG. in dem Stritte wegen Kündigung der Bewirtschaftung beschlagnahmter Liegenschaften nicht zulässig? (Erk. v. 25. IV. 1924, Z. 3401.)

3520 A. Komitate. — Öffentliche Bedienstete (Slowakei): Die Zuständigkeit der Munizipalausschüsse (Administrativausschüsse) zur Entscheidung über die Versorgungsgenüsse der ehemaligen Komitatsbeamten ist mit 1. I. 1923 auf die neuen Gauämter auf Grund des § 6 des Ges. v. 29. II. 1920, Slg. Nr. 126, und nicht auf Grund des § 3 der Vdg. v. 26. X. 1922, Slg. Nr. 310, übergegangen. (Erk. v. 25. IV. 1924, Z. 6711.)

3521 A. Bodenreform: Das staatl. Bodenamt ist zwar berechtigt, ohne Ansuchen der Parteien von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Liegenschaft ein selbständiges Objekt im Sinne des § 3 a) Beschl.-Ges. ist; hat jedoch das staatl. Bodenamt mit der Partei ein Übereinkommen abgeschlossen, wonach die Partei ihr Gesuch um Freilassung eines bestimmten Objektes aus der Beschlagnahme gemäß § 3 a) Beschl.-Ges. unter Vorbehalt eines neuen Gesuches zurückgezogen hat, so ist es eine gesetzwidrige Verletzung der aus einem solchen Übereinkommen resultierenden Parteienrechte, wenn das staatl. Bodenamt — ohne das neue Gesuch der Partei abzuwarten — ausgesprochen hat, daß jene Liegenschaft kein solches Objekt sei. (Erk. v. 25. IV. 1924, Z. 6944.)

3522 A. Bodenreform: Zur Auslegung des Begriffes der rechtlichen Selbständigkeit gemäß § 3 a) Beschl.-Ges. (Erk. v. 25. IV. 1924, Z. 7101.)

3523 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: Weder die Bestimmung des § 146, Abs. 4, noch eine andere Vorschrift der Gew.-Ord. berechtigt das Handelsministerium, einen Erlaß der politischen Landesverwaltung, mit welchem gemäß § 35 Gew.-Ord. Schlachthausgebühren genehmigt wurden, von Amts wegen insoweit aufzuheben, als dadurch die Einhebung der Gebühren mit Wirksamkeit von einem der Rechtskraft des Genehmigungsaktes vorangehenden Tage genehmigt wurde. (Erk. v. 26. IV. 1924, Z. 6940.)

Digitized by Google

3524 A. Gewerberecht: Der gemäß § 35 Gew.-Ord. festgesetzte Schlachthauszwang schließt auch die Benützung eines besonderen Schlachthauses in einer Konservenfabrik aus. (Erk. v. 26. IV. 1924, Z. 6966.)

3525 A. Wertzuwachsabgabe: Wurde bei der Übertragung einer Liegenschaft zwischen den Parteien ein besonderes Entgelt dafür vereinbart, daß der Veräußerer sich verpflichtet hat, auf die in der verkauften Liegenschaft betriebene Gastgewerbekonzession zu Gunsten des Käufers zu verzichten, so bildet dieses Entgelt keinen Bestandteil des für die Bemessung der Wertzuwachsabgabe maßgebenden Veräußerungspreises. (Erk. v. 26. IV. 1924, Z. 7348.)

3526 A. Wertzuwachsabgabe: Bei der Bemessung der Wertzuwachsabgabe kann dem Veräußerungspreise der Liegenschaft das für die Übertragung des ständigen Kundenkreises des vom Veräußerer in der verkauften Liegenschaft betriebenen Unternehmens an den Erwerber vereinbarte besondere Entgelt nicht zugerechnet werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß es sich um ein Scheingeschäft behufs Herabsetzung des wirklichen Veräußerungspreises handelt. (Erk. v. 26. IV. 1924, Z. 7349.)

3527 A. Militärgagisten: Bei Durchrechnung der Dienstzeit nach dem Ges. Nr. 195/1920 besteht kein Rechtsanspruch auf Anrechnung von mehr als sechs Jahren der Überdienstzeit (§§ 5, 6 und 7 zit. Ges.).

Administrativverfahren: Eine der Regierung übermittelte Resolution der Nationalversammlung hat nicht den Charakter einer allgemein verbindlichen Rechtsnorm. (Erk. v. 26. IV. 1924, Z. 7392.)

3528 A. Schulwesen: I. Die Vorschrift des ersten Satzes des § 3 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, in der Fassung des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 295, betreffend die Aufnahme von Schulkindern aus weiter als 4 km entfernten Orten gilt sowohl von den Minoritätsschulen (§ 2 des Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 292) als auch von den auf Grund der älteren Schulerrichtungsgesetze errichteten Volks- und Bürgerschulen. — II. Allgemeine Auslegung des Inhaltes und Zweckes der Gesetze Slg. Nr. 189/1919 und 295/1920. (Erk. v. 28. IV. 1924, Z. 10.576/23.)

3529 A. Gemeindenotäre (Slowakei): Die Witwe nach einem in den Staatsdienst bloß provisorisch unter der Bedingung einer Prüfung ans der Staatssprache aufgenommenen und vor der definitiven Ernennung verstorbenen ehem. ungarischen Distriktsnotär hat keinen Anspruch auf die Versorgungsgenüsse nach den für die tschsl. Bediensteten geltenden Vorschriften. (Erk. v. 28. IV. 1924, Z. 4058.)

3530 A. Stiftungen. — Kultusangelegenheiten. — Administrativverfahren: I. Die Verwaltungsbehörden sind berufen, nicht nur über die Annehmbarkeit einer Stiftung, sondern auch darüber zu entscheiden, ob es sich überhaupt um die Errichtung einer Stiftung (zum Unterschiede von einem legatum sub modo) handle. — II. Zum Begriffe einer Stiftung. (Erk. v. 28. IV. 1924, Z. 7352.)

3531 A. Staatsbürgerschaft: Die sechsmonatige Fallfrist zur Einbringung der Optionserklärung nach § 4, Z. 4, des Verf.-Ges. Nr. 236/1920 ist vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu berechnen. (Erk. v. 28. IV. 1924, Z. 7390.)

3532 A. Militärwesen. — Verfassungsrecht. — Administrativverfahren: I. Der Präsident der Republik ist im Sinne des § 64, Z. 10, der Verfassungsurkunde berufen und berechtigt, Vorschriften über die Regelung des Dienstranges der Militärgagisten zu erlassen, solange diese Regelung nicht gesetzlich erfolgt ist. — II. Der vom Präsidenten der Republik genehmigte Erlaß des Ministeriums f. nat. Verteidigung v. 16. X. 1920, Z. 163.000, ist eine Norm, die bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die in diesem Erlasse behandelte Materie gültig und verbindlich, u. zw. mit Wirksamkeit von der Herausgabe dieses Erlasses regelt. — III. Die Qualifikation eines tschsl. Militärgagisten aus der österreichischen Zeit kann an und für sich keine Grundlage für die Rangbestimmung nach dem bezogenen Erlasse bilden. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 11.109/23.)

3533 A. Militärwesen: Die im gerichtlichen, ehrenrätlichen oder Disziplinarverfahren zugebrachte Zeit kann bei der Rangsbestimmung eines Militärgagisten nach dem Erlasse des Min. f. nat. Vert. v. 16. X. 1920, Z. 163.000, nicht angerechnet werden. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 4448.)

3534 A. Gewerberecht. — Polizeistrafrecht: Behauptet ein Baumeister im Strafverfahren, daß er auch zur Ausführung selbständiger Zimmermannsarbeiten berechtigt ist, so muß über diese Frage immer nach § 36 Gew.-Ord. entschieden werden. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 7266.)

Digitized by Google

3535 A. Anstößige Gassenbenennungen: Im Sinne des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 266, sind jene Gassenbenennungen als unstatthaft anzusehen, die an und für sich geeignet sind, in der Bevölkerung die Vorstellung von Personen hervorzurufen, die dem tschechischen Volke eine feindselige Gesinnung gezeigt haben, ohne Rücksicht darauf, ob diese Benennungen tatsächlich nach solchen Personen und zum Andenken an sie festgesetzt worden sind oder nicht. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 7440.)

3536 A. Anstößige Gassenbenennungen: I. Die im Abs. 3 des § 10 des Ges. Nr. 266/1920 für das aufsichtsbehördliche Einschreiten festgesetzte zeitliche Grenze bezieht sich bloß auf die Fälle, wenn die Gemeindevertretung in Zukunft eine neue Gassenbenennung beschließt, nicht aber auf die Fälle, wo es sich nur um die Anbringung neuer Gassentafeln mit längst eingeführten Benennungen handelt. — II. Ob eine bestimmte Gassenbenennung mit der Geschichte und den äußeren Beziehungen des tschsl. Volkes im Sinne des Ges. Nr. 266/1920 in Einklang gebracht werden kann, ist eine Tatbestandsfrage. — III. Im Sinne des Ges. Nr. 266/1920 können die Gassenbenennungen: Bismarckplatz, Josefsgasse, Kaiserstraße, Roseggergasse und Wilhelmgasse als anstößig erklärt werden, nicht aber die Benennung: Wilhelm-Weiß-Straße. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 7441.)

3537 A. Gemeindebedienstete: I. Die Vorschrift des § 19 des Ges. Nr. 394/1922 über die Gleichstellung der Bezüge der Kommunalbediensteten mit den Bezügen der Staatsbediensteten bezieht sich ebenso wie die Vorschrift des § 3 des Ges. Nr. 495/1921 auf alle Arten von Dienstbezügen, Rechten und Ansprüchen der autonomen Bediensteten. — II. Die Vorschrift des § 3 des Ges. Nr. 495/1921 ist durch den § 19 des Ges. Nr. 394/1922 nicht berührt worden. — III. Dem OVG. steht nicht die Prüfung der Frage zu, ob die Vorschrift des § 3 des Gesetzes Nr. 495/1921, soweit sie die erworbenen Rechte der autonomen Bediensteten verletzt, mit § 105 der Verfassungsurkunde im Einklange steht. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 7442.)

3538 A. Forstwirtschaft. — Schulwesen: I. Eine i. J. 1920 in Budapest abgelegte staatl. Forstprüfung entspricht nicht der Vorschrift des § 36 des Ges. Art. XXXI : 1879 (Forstgesetz). — II. Die Absolventen der ehem. ungarischen Hochschule für Forstwesen in Báňská Štávnice haben keinen Rechtsanspruch darauf, daß der tschsl. Staat die von ihnen nach Entstehung des tschsl. Staates außerhalb des Gebietes desselben abgelegten Prüfungen für das Gebiet des tschsl. Staates als gültig anerkenne. — III. Die Verordnungen des ehem. österr. Ackerbauministeriums v. 7. V. 1907, RGBl. Nr. 116, und v. 3. III. 1903, RGBl. Nr. 30, über die staatl. Forstprüfungen gelten nicht in der Slowakei und in Karpathorußland.

Administrativverfahren: Über die Bedeutung der Vorschrift des Art. II des Gesetzes Nr. 11/1918 über die Aufrechterhaltung der österreichischen, bzw. ungarischen Rechtsordnung. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 11.065/23.)

3539 A. Militärwesen: I. Das Gesetz v. 19. III. 1920, Slg. Nr. 194, bezieht sich nicht bloß auf die ehemaligen Berufsgagisten, sondern auch auf die nichtaktiven Gagisten. — II. Ein ehem. öst.-ung. Militärgagist der Reserve hat keinen Anspruch darauf, in die tschsl. Armee wieder als Reservegagist übernommen zu werden; vielmehr kann er, wenn er noch der Wehrpflicht unterliegt, in der Eigenschaft eines gemeinen Soldaten eingereiht werden. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7389.)

3540 A. Legionäre: Kann der einmal zuerkannte Legionärscharakter wieder aberkannt werden? (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7438.)

3541 A. Bodenreform: I. Zur Auslegung und Praxis des § 3a) Beschl. Ges. — II. Der Umstand, daß ein Haus eine Enklave in der Forstwirtschaft desselben Eigentümers bildet, daß es von allen Seiten von seinem beschlagnahmten Waldbesitz umgeben ist und von Waldarbeitern bewohnt wird, entzieht diesem Hause nicht den Charakter einer selbständigen Wirtschaftseinheit. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7584.)

3542 A. Bodenreform. — Kultusangelegenheiten: I. Das staatl. Bodenamt ist nicht berechtigt, die Freigabe denkwürdiger Gebäude gemäß § 20 des Zuteil. Ges. an die Bedingung zu knüpfen, daß der Eigentümer keine Änderungen in ihrem historischen Mobiliar ohne Wissen des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vornehme, wenn es nicht diesen Auftrag zugleich auf die Gegenstände einschränkt, welche Zugehör der beschlagnahmten Gebäude sind. — II. Das staatl. Bodenamt kann die Liegenschaften, die es dem Eigentümer nach dem 1. Satze des § 11 Beschl. Ges. freigibt, nicht mit den Patronatslasten belasten, die bisher auf dem ganzen beschlagnahmten Gute lasteten. — III. Die Freilassung von Liegenschaften nach dem

Digitized by Google

1. Satze des § 11 Beschl. Ges. kann vom staatl. Bodenamte nicht an die Bedingung geknüpft werden, daß der Eigentümer die Bediensteten des beschlagnahmten Gutes so übernehme, wie sie ihm vom Bodenamte nach den einzelnen Personen werden namhaft gemacht werden. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7585.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1825 F. Besondere Erwerbsteuer: Wurde für die Reduzierung der Erwerbsteuer (§ 32 des Ges. Slg. Nr. 329/1921) die ganze dem Bilanzgewinne zugerechnete „Steuerreserve" wieder abgerechnet, so kann nicht noch die Ausscheidung eines Teiles dieser Reserve als Spezialverlustreserve verlangt werden. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 1315.)

1826 F. Lieferungsvertragsgebühr (Slowakei): Der tschechosl. Staat ist berechtigt, nachträglich die Gebühr von Militärlieferungen einzuheben, deren Einhebung der ehem. ung. Staat unterlassen hat. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5187.)

1827 F. Schlußbriefgebühr (Slowakei): Die Gebühr für einen bedingt gebührenfreien Schlußbrief trifft denjenigen, der von der Urkunde in dem Prozesse Gebrauch gemacht hat. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5188.)

1828 F. Einverleibungsgebühr (Slowakei): Die Höhe der Gebühr von der Einverleibung eines Pfandrechtes richtet sich nach den zur Zeit der Vornahme der bücherlichen Eintragung geltenden Vorschriften. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5189.)

1829 F. Gebühr von Ehepakten (Slowakei): Der Ges. Art. XI: 1918 hat die Tar. P. 43 der ung. Geb.-Vorschr., welche Ehepakte über den Nutzgenuß beweglicher Sachen der Gebühr der Skala II unterwirft, nicht aufgehoben. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5419.)

1830 F. Rechnungsgebühren (Slowakei): Auch Interimsrechnungen unterliegen der Gebühr. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5420.)

1831 F. Erbgebühren (Slowakei): Hat die Behörde die Erbgebühr von dem durch die Erben im Verlassenschaftausweise angegebenen Werte der Liegenschaft bemessen, so ist ein Wertübereinkommen zustande gekommen, von dem die Erben nicht zurücktreten können. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5421.)

1832 F. Wechselgebühr (Slowakei): Das Gesetz beschränkt die Verpflichtung zur Bezahlung der verkürzten und erhöhten Wechselgebühr nicht auf denjenigen, der die Verkürzung verschuldet oder die Wechselvaluta empfangen hat. (Erk. v. 29. III. 1924, Z. 5422.)

1833 F. Zollwesen: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde die Rückstellung des Zolles für Waren, die wegen wahrgenommener Mängel ins Ausland zurückgestellt wurden, verweigert hat, weil angeblich die Identität nicht nachgewiesen wurde, ohne daß aber die Behörde angeführt hätte, weshalb sie die vorgelegten Identitätsbelege nicht berücksichtigen konnte. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 13.246/23.)

1834 F. Pachtvertragsgebühr (Slowakei): I. Die Rekursinstanz kann die Gebührenvorschreibung erhöhen. — II. Wurde der ursprüngliche Pachtvertrag hinsichtlich der Dauer des Bestandes und hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Pächters geändert, so handelt es sich um ein neues Rechtsgeschäft, das der Gebühr von dem vollen Werte und nicht bloß von der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Werte unterliegt. — III. Ein etwaiges späteres Sinken des Wertes einer Naturalleistung kann nicht berücksichtigt werden. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 4330.)

1835 F. Rechnungsgebühren (Slowakei): Die in der Brauerei vorgefundenen „Bestätigungen" über die Menge und den Preis des den Abnehmern gelieferten Bieres können nicht als Rechnungen angesehen werden, wenn nicht festgestellt ist, daß sie in die Hände der Abnehmer gelangt sind. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 4332.)

1836 F. Übertragungsgebühren (Slowakei): Übersteigt der Wert der Verbindlichkeiten, die der Sohn den Eltern gegenüber bei der Übernahme der Liegenschaft übernommen hat, den Wert der übernommenen Liegenschaft, so ist der Gebührensatz für zur Gänze entgeltliche Übertragungen anzuwenden. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 4333.)

1837 F. Emissionsgebühr (Slowakei): I. Das Recht des Staates auf die Emissionsgebühr in der Slowakei entsteht durch die Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister. — II. Ist die Eintragung über die Erhöhung des Aktienkapitals aus Anlaß einer Fusion vor Wirksamkeit des

Digitized by Google

Gesetzes Nr. 151/1923 erfolgt, so besteht kein Anspruch auf Abrechnung der von den Aktien der fusionierten Gesellschaft entrichteten Gebühr von der Gebühr für die hierfür eingetauschten Aktien. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 4354.)

1838 F. Handelskorrespondenzgebühr (Slowakei): I. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob es sich um einen im Auslande ausgefertigten Brief handelt oder nicht. — II. Für den Anspruch des Staates auf die Gebühr ist der Tag der Verwendung des Briefes bei Gericht maßgebend. — III. Die Gebühr fällt der Person zur Last, die von dem Briefe Gebrauch macht. (Erk. v. 31. III. 1924, Z. 5428.)

1839 F. Umsatzsteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn der Partei der Inhalt eines Finanzministerialerlasses so mitgeteilt wurde, daß sie annehmen mußte, daß über den Rekurs gegen die Umsatzsteuer das Ministerium entschieden habe. (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 20.770/23.)

1840 F. Umsatzsteuer: Ein Sportklub ist zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet, solange ihm die Steuerbefreiung vom Finanzministerium nicht zugesprochen wurde. (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 5430.)

1841 F. Zessionsgebühr: Die entgeltliche Überlassung der Ausübung des Telephonregales unterliegt der Gebühr nach Skala III (Tar. P. 52/32 lit. g). (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 5482.)

1842 F. Besondere Erwerbsteuer: Die für eine offene Handelsgesellschaft entrichtete allgemeine Erwerbsteuer bildet für die Berechnung der besonderen Erwerbsteuer, die der Gesellschaft m. b. H. vorgeschrieben wird, die das Unternehmen übernommen hat, keine abrechenbare Betriebsausgabe. (Erk. v. 1. IV. 1924, Z. 5797.)

1843 F. Gebühr von Gesellschaftsverträgen (Slowakei): Wurde über die Bildung einer Gesellschaft m. b. H. bloß eine einfache Urkunde aufgenommen und ist der Vertrag teilweise erfüllt worden, so unterliegt er der Gebühr als Vertrag über die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes. (Erk. v. 2. IV. 1924, Z. 5484.)

1844 F. Emissionsgebühr: Hat eine Aktiengesellschaft das Aktienkapital von 16.000.000 K auf 24.000.000 erhöht, so unterliegt nach dem Ges. Nr. 31/1920 die ganze Erhöhung der Emissionsgebühr von 4%. (Erk. v. 2. IV. 1924, Z. 5485.)

1845 F. Erbgebühren: I. Wurde durch das gerichtliche Urteil festgestellt, daß die Beschwerdeführerin Nachlaßsachen am Todestage des Erblassers durch Schenkung erworben hat, so unterliegt dieser Erwerb den Erbgebühren. — II. Die Kosten des Prozesses über diese Schenkung und die Kosten der Kuratel der Verlassenschaft sind keine Nachlaßpassiven. (Erk. v. 3. IV. 1924, Z. 5350.)

1846 F. Quittungsgebühr: Wurde von einer im Auslande ausgestellten Quittung hier Gebrauch gemacht, so unterliegt sie der inländischen Gebühr ohne Rücksicht auf eine im Auslande entrichtete Gebühr. (Erk. v. 3. IV. 1924, Z. 5653.)

1847 F. Frachtsteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn das Ministerium einer Straßenbahn die Befreiung von der Steuer für die Beförderung von Lasten verweigert, aber nicht über die Einwendung der Vorstellung gegen die Aufforderung zur Vorlage der Bemessungsbehelfe, daß das Unternehmen dieser Steuer überhaupt nicht unterliege, entschieden hat. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 5990.)

1848 F. Handelskorrespondenzgebühr (Slowakei): Bedeutung einer Entscheidung des OVG. nach § 7 VG.-Ges. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 2004.)

1849 F. Umsatzsteuer: Die Entgelte für im J. 1919 vereinbarte, aber erst im J. 1920 vorgenommene Lieferungen und Leistungen unterlagen der Umsatzsteuer. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 2006.)

1850 F. Zollwesen: Die Einfuhr von Möbeln, welche die Ehegattin in die Ausstattung erhalten hat, nachdem sie bereits in das hiesige Gebiet übersiedelt war, ist nicht vom Zolle befreit. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 2007.)

1851 F. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): Der Ausspruch, mit dem die Finanzbehörde höherer Instanz die Reassumierung der Erwerbsteuer der Unternehmungen mit öffentl. Rechnungslegung vor Rechtskraft der Steuervorschreibung und auf Grund neuer Tatumstände angeordnet hat, widerspricht nicht dem Gesetze. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 2010.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 29. Oktober 1925 Nummer 14. (Bogen 54—57.)

Slg. Nr. INHALT: Seite

Die Novelle zur Parlamentswahlordnung. Erläutert von Dr. Leo Epstein . 849
205. Abänderung der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus 851
206. Abänderung des Gesetzes über den Senat 876
191. Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Zement usw. 878
Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums 879
Erlässe des Finanzministeriums 879
Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" . . 880

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht 882
Oberstes Verwaltungsgericht 901

Die Novelle zur Parlamentswahlordnung.

Erläutert von

Dr. Leo Epstein.

Die Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus, die mit geringen Änderungen auch für den Senat Geltung hat, ist ein verhältnismäßig gutes Gesetz, das sich anläßlich der Wahlen in beide Häuser der Nationalversammlung im Jahre 1920 bewährt hat. Ihre Novellierung war nur in einem Punkte notwendig geworden: Der Wahlkreis 22 (Teschen) war infolge der Abtretung etwa der Hälfte seines Gebietes an Polen (Beschluß der Botschafterkonferenz vom 28. Juli 1920) mit Mandaten zu stark bedacht (neun Mandate für das Abgeordnetenhaus, vier für den Senat). Da die Zahl der Mandate (300 für das Abgeordnetenhaus, 150 für den Senat) verfassungsmäßig festgelegt ist, so mußte vor den Neuwahlen eine Verschiebung stattfinden. Dies ist nunmehr geschehen: Von den neun Teschener Abgeordnetenmandaten wurden drei dem Prager, eins dem Brünner Kreise, von den vier Teschener Senatsmandaten eins dem Prager Senatswahlkreise zugeteilt. Der Rest des Teschener Wahlkreises mit seinen verbliebenen fünf Abgeordneten- und drei Senatsmandaten wurde dem Mähr.-Ostrauer Abgeordneten-, bezw. Senatswahlkreise zugeteilt. Stand die Notwendigkeit dieser Änderung von vornherein fest, so waren es gewisse politische Verhältnisse im Lager der tschechischen Mehrheitsparteien, insbesondere die Sezessionen, die aus den einzelnen Parteien stattfanden (Vrbenský, Prášek, Stránský), die diese bewogen, an die Aufnahme von Bestimmungen in die Wahlordnung zu schreiten, die die Kandidatur von kleinen Parteien erschweren sollten. Diesen Gedankengängen folgten die Regierungsvorlagen über die Abänderung der Wahlordnung und des Senatsgesetzes, die im Juli 1925 im Abgeordnetenhause eingebracht wurden. Allein bei der parlamentarischen Verhandlung dieser Vorlagen im Abgeordnetenhause ergaben sich — insbesondere bei den überaus verwickelten Bestimmungen über das dritte Skrutinium — derartige Gegensätze innerhalb der tschechischen Mehrheitsparteien, daß es zu keiner Einigung kam und die Nationalversammlung vertagt wurde. Als die Nationalversammlung im September wieder zusammentrat, begannen neuerliche Verhandlungen zwischen den Mehrheitsparteien, die zu einer Einigung führten. Der Verfassungsausschuß machte die ursprüngliche Regierungsvorlage zur Grundlage seiner Verhandlungen und nahm an ihr entsprechend den Beschlüssen der Mehrheitsparteien zahlreiche Abänderungen vor. In dieser Form wurde die Vorlage innerhalb weniger Tage im Abgeordneten-

Digitized by Google

hause und im Senate angenommen. Die Regierungsvorlage über die notwendig gewordenen parallelen Änderungen an dem Senatsgesetze hatte dasselbe Schicksal.

Analysieren wir die Abänderungen der neuen Wahlgesetze, so können wir — abgesehen von der oben erwähnten notwendig gewordenen Aufteilung der Mandate des Teschener Wahlkreises — zwei Gruppen unterscheiden:

I. Solche politischen Inhaltes, die die Kandidatur kleiner Gruppen erschweren und den Koalitionsparteien ihren Bestand sichern helfen sollen.

II. Solche juristischen Inhaltes, die eine Verbesserung der geltenden Wahlvorschriften im Auge haben.

In die erste Gruppe sind zu zählen:

1. Um im zweiten Skrutinum Berücksichtigung zu finden, genügte es bisher, wenn eine Partei in einem Wahlkreise entweder die Wahlzahl erreichte oder wenn sie in einem Wahlkreise 20.000 Stimmen aufbrachte, auch wenn die Wahlzahl höher war als 20.000. Nunmehr ist die Erreichung der Wahlzahl in einem Wahlkreise notwendig. Näheres siehe bei § 51. Die weitere Erschwerung nach der Regierungsvorlage, die darin lag, daß eine Partei, um im zweiten Skrutinium berücksichtigt zu werden, 2 Prozent der Stimmen in der ganzen Republik erhalten müsse, ist gestrichen worden.

2. Eine Partei, die in keinem Wahlkreise die Wahlzahl erreicht, hat überall, wo sie kandidiert hat, nicht nur — wie jede Partei — die Hälfte der durch die Vervielfältigung der Kandidatenlisten aufgelaufenen Druckkosten, sondern die ganzen Druckkosten zu bezahlen. Vgl. § 29, Abs. 5.

3. Die Teilung des Abgeordneten- (nicht Senats-)Wahlkreises Prag in zwei Teile, die beide teils städtische, teils ländliche Bevölkerung aufweisen. In dem Prager Riesenwahlkreise mit seiner niedrigen Wahlzahl ist die Gelegenheit für jede tschechische Partei, sich zur Geltung zu bringen, am größten. Sowohl die agrarische Prášek-Partei als auch die städtische Stránský-Gruppe hätten hier verhältnismäßig leicht die Wahlzahl erreicht. Dies ist durch die vorgenommene Teilung sehr erschwert worden. Vgl. Art. I und § 21, Abs. 3.

4. Die überaus gekünstelte Gestaltung des dritten Skrutiniums. Während dieses nach den bisherigen Bestimmungen lediglich den Zweck hatte, die nach dem zweiten Skrutinium noch erübrigten Mandate auf die Parteien nach den sich bei dem zweiten Skrutinium ergebenden Teilungsresten ihrer Größe nach zu verteilen, hat das dritte Skrutinium nunmehr die Aufgabe, die Stimmen der Parteien, die die Wahlzahl in keinem Kreise erreicht haben und sonach unter den Tisch fallen, zur Geltung zu bringen. Hiebei werden Unterschiede je nach der Nationalität der Listen, bezw. der Mehrheit ihrer Kandidaten gemacht. Zur Mehrheit tschechische (slowakische) Listen, die nirgends die Wahlzahl erreichten, fallen den siegenden tschechischen (slowakischen) Parteien zu. Die Stimmen der zur Mehrheit deutschen, ungarischen und polnischen Listen, die unter den Tisch gefallen sind, fallen den siegreichen Listen dieser drei nationalen Minderheiten zu, aber nur dann, wenn es überhaupt eine siegreiche deutsche, ungarische, polnische Liste gibt, sonst fallen die Stimemn dieser Listen den tschechischen (slowakischen) Parteien zu. Hierin liegt gewiß eine rechtliche Benachteiligung dieser drei nationalen Minderheiten. Noch mehr benachteiligt sind aber die übrigen Minderheiten, nämlich die Ukrainer und Nationaljuden, indem nämlich die Stimmen der zur Mehrheit nach ukrainischen und jüdischen Listen, die beim ersten Skrutinium die Wahlzahl nicht erreichen, glatt den siegreichen tschechischen (slowakischen) Parteien zufallen. Vgl. § 53.

Zu der zweiten Gruppe gehört eine Reihe von Vorschriften, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll und bezüglich derer auf die Erläuterung zu den einzelnen geänderten Paragraphen verwiesen wird.

Trotz mancher praktischer Abänderungen hat die Wahlordnung durch die Novellierung nicht gewonnen. Durch die Vorschriften zum Schutze der Koalitionsparteien sind die Grundsätze des reinen Verhältniswahlsystems erschüttert und die bisher gute Wahlordnung verschlechtert worden, wie dies immer der Fall ist, wenn unsachliche Erwägungen Pate zu einem neuen Gesetze stehen.

*

Digitized by Google

Die neuen Gesetze enthalten bloß die Abänderungen der Gesetze v. J. 1920; behufs besseren Verständnisses wird in den nachfolgenden Erläuterungen bei der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus auch auf die unverändert gebliebenen Bestimmungen kurz Bezug genommen.*)

1. Abänderung der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus.
(Gesetz vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 205, betreffend die Abänderung der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 123. — Kundgemacht am 16. Oktober 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 123[1]), wird abgeändert, wie folgt:

Art. I.

Das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik wird für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Erster Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Prag; dieser Wahlkreis besteht aus den Teilen A und B.

Den Teil A bilden: Prag I—VII und XVI—XIX sowie die Bezirke: Bechin, Beneschau, Beraun, Dobříš, Eule, Hořowitz, Jungwoschitz, Kamenitz an der Linde, Karolinenthal (mit Ausnahme des Teiles von Prag), Königsaal, Mirowitz, Mühlhausen, Neweklau, Přibram, Sedletz, Selčan, Smichow, Soběslau, Tabor, Wlašim, Wotitz.

Der Teil A des ersten Wahlkreises wählt . . . . . 24 Abgeordnete.

Den Teil B bilden: Prag VIII—XV sowie die Bezirke: Böhmisch Brod, Brandeis an der Elbe, Časlau, Chotěboř, Deutschbrod, Habern, Humpoletz, Kaušim, Kohljanowitz, Kolin, Kuttenberg, Ledeč, Patzau, Pilgram, Počatek, Polna, Přibyslau, Ričan, Schwarzkosteletz, Stecken, Unterkralowitz.

Der Teil B des ersten Wahlkreises wählt . . . . . 24 Abgeordnete.

Zweiter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommisson in Pardubitz; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Adlerkosteletz, Chrudim, Grulich, Hlinsko, Hohenmauth, Holitz, Landskron, Leitomischl, Nassaberg, Pardubitz, Polička, Přelouč, Senftenberg, Skutsch, Wildenschwert.

Der zweite Wahlkreis wählt . . . . . 11 Abgeordnete.

*) Eine vollständige Ausgabe der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus und den Senat der Nationalversammlung samt den Gesetzen über die ständigen Wählerverzeichnisse und das Wahlgericht ist soeben, von dem Rate des Obersten Verwaltungsgerichtes Dr. Alexander Zeyer und dem Regierungsrate Dr. Friedrich Janka zusammengestellt, in der Reihe der Gesetzausgaben des „Prager Archiv" erschienen. Sie enthält die vollständige Judikatur des Wahlgerichtes und des Obersten Verwaltungsgerichtes sowie zahlreiche Muster von Eingaben, Reklamationen u. dgl., Beispiele für die Skrutinien sonstige Erläuterungen und berücksichtigt auch die amtliche Instruktion des Ministeriums des Innern. Preis 20 Kč.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 10, S. 357.

Digitized by Google

Dritter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Königgrätz; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Arnau, Böhm. Skalitz, Braunau, Chlumetz a. d. Cidlina, Eipel, Hořitz, Jaroměř, Königgrätz, Königinhof a. d. Elbe, Marschendorf, Nachod, Nechanitz, Neubydžow, Neustadt an der Mettau, Opočno, Politz an der Mettau, Reichenau an der Kněžna, Rokitnitz im Adlergebirge, Schatzlar, Trautenau, Wekelsdorf.

Der dritte Wahlkreis wählt . . . . . 12 Abgeordnete.

Vierter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Jung-Bunzlau; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Böhmisch Aicha, Eisenbrod, Friedland, Gablonz an der Neiße, Hochstadt an der Iser, Hohenelbe, Jičin, Jung-Bunzlau, Königstadtl, Libaň, Lomnitz an der Popelka, Melnik, Münchengrätz, Neubenatek, Neupaka, Neustadt an der Tafelfichte, Nimburg, Poděbrad, Reichenberg, Rochlitz an der Iser, Semil, Sobotka, Starkenbach, Tannwald, Turnau, Weißwasser.

Der vierte Wahlkreis wählt . . . . . 17 Abgeordnete.

Fünfter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Böhmisch Leipa; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Auscha, Aussig, Bensen, Böhmisch Kamnitz, Böhmisch Leipa, Dauba, Deutsch Gabel, Haida, Hainspach, Karbitz, Kratzau, Leitmeritz, Niemes, Rumburg, Schluckenau, Tetschen, Warnsdorf, Wegstädtl, Zwickau.

Der fünfte Wahlkreis wählt . . . . . 13 Abgeordnete.

Sechster Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Laun; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Bilin, Brüx, Dux, Görkau, Katharinaberg, Kladno, Komotau, Kralup an der Moldau, Laun, Libochowitz, Lobositz, Neustraschitz, Ober-Leutensdorf, Postelberg, Pürglitz, Rakonitz, Raudnitz an der Elbe, Saaz, Schlan, Sebastiansberg, Teplitz-Schönau, Unhošt, Welwarn.

Der sechste Wahlkreis wählt . . . . . 17 Abgeordnete.

Siebenter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Karlsbad; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Asch, Bad Königswart, Bergstadt Platten, Buchau, Duppau, Eger, Elbogen, Falkenau an der Eger, Graslitz, Jechnitz, Kaaden, Karlsbad, Luditz, Neudek, Petschau, Podersam, Preßnitz, Sankt Joachimsthal, Weipert, Wildstein.

Der siebente Wahlkreis wählt . . . . . 12 Abgeordnete.

Achter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Pilsen; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Bergreichenstein, Bischofteinitz, Blatna, Blowitz, Březnitz, Dobřan, Hartmanitz, Hostau, Klattau, Kralowitz, Manetin, Marienbad, Mies, Nepomuk, Neuern, Neugedein,

Digitized by Google

Pfraumberg, Pilsen, Plan, Planitz, Přestitz, Rokycan, Ronsperg, Schüttenhofen, Staab, Tachau, Taus, Tepl, Tuschkau, Weseritz, Zbirow.

Der achte Wahlkreis wählt . . . . . 17 Abgeordnete.

Neunter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Böhmisch Budweis; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Böhmisch Budweis, Böhmisch Krumau, Frauenberg, Gratzen, Hohenfurth, Horaždowitz, Kalsching, Kaplitz, Lischau, Lomnitz an der Lužnitz, Moldautein, Netolitz, Neu-Bistritz, Neuhaus, Ober-Plan, Pisek, Prachatitz, Schweinitz, Strakonitz, Wallern, Weseli an der Lužnitz, Winterberg, Wittingau, Wodňan, Wolin.

Der neunte Wahlkreis wählt . . . . . 13 Abgeordnete.

Zehnter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Iglau; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Datschitz, Frain, Großbittesch, Großmeseritsch, Hrottowitz, Iglau, Jamnitz, Joslowitz, Mährisch Budwitz, Mährisch Kromau, Namiest an der Oslava, Nikolsburg, Teltsch, Trebitsch, Triesch, Zlabings, Znaim.

Der zehnte Wahlkreis wählt . . . . . 9 Abgeordnete.

Elfter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Brünn; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Auspitz, Austerlitz, Blansko, Boskowitz, Brünn Land, Brünn Stadt, Butschowitz, Bystřitz am Pernstein, Eibenschitz, Jewitsch, Klobouk, Kunstadt, Mährisch Trübau, Neustadtl in Mähren, Pohrlitz, Saar, Seelowitz, Tischnowitz, Wischau, Zwittau.

Der elfte Wahlkreis wählt . . . . . 17 Abgeordnete.

Zwölfter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Olmütz; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Bystřitz am Hostein, Freiwaldau, Freudenthal, Hof, Holleschau, Hohenstadt, Jauernig, Kojetein, Konitz, Kremsier, Leipnik, Littau, Mährisch Altstadt, Mährisch Neustadt, Mährisch Schönberg, Müglitz, Olmütz, Plumenau, Prerau, Proßnitz, Römerstadt, Schildberg, Stadt Liebau, Sternberg, Weidenau, Wiesenberg, Zdounek, Zuckmantel.

Der zwölfte Wahlkreis wählt . . . . . 17 Abgeordnete.

Dreizehnter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Ungarisch Hradisch; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Bojkowitz, Gaya, Göding, Lundenburg, Napajedl, Steinitz, Straßnitz, Ungarisch Brod, Ungarisch Hradisch, Ungarisch Ostra, Wallachisch Klobouk, Wisowitz, Zlin.

Der dreizehnte Wahlkreis wählt . . . . . 8 Abgeordnete.

Vierzehnter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Mährisch Ostrau; den Wahlkreis bilden die Bezirke:

Benisch, Böhmisch Teschen, Frankstadt am Radhost, Freiberg, Freistadt, Friedek, Fulnek, Hennersdorf, Hultschin, Hotzenplotz, Jablunkau, Jägerndorf, Königsberg,

Digitized by Google

Mährisch Ostrau, Mährisch Weißkirchen, Mistek, Neu-Titschein, Oderberg, Odrau, Olbersdorf, Rožnau am Radhost, Schlesisch Ostrau, Troppau, Wagstadt, Wallachisch Meseritsch, Wigstadtl, Wsetin, Würbenthal.

Der vierzehnte Wahlkreis wählt . . . . . 19 Abgeordnete.

Fünfzehnter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Trnava; den Wahlkreis bilden:

aus dem fünfzehnten Gau:

der Bezirk Bratislava mit Ausnahme der Gemeinden, die zum sechzehnten Wahlkreise gehören,

aus dem Bezirke Galanta die Gemeinden: Abrahám, Brakoň, Gáň, Gest, Hody, Králová u Sence, Krmeš, Nebojsa, Páld, Pustý Fedýmeš, Sered, Dolná Streda nad Váhom,

der Bezirk Hlohovec,

der Bezirk Modra mit Ausnahme der Gemeinden, die zum sechzehnten Wahlkreise gehören,

die Bezirke Myjava und Piešťany,

der Bezirk Nové Mesto nad Váhom mit Ausnahme der Gemeinden, die zum siebzehnten Wahlkreise gehören,

die Bezirke Senica und Skalica,

der Bezirk Šala mit Ausnahme der Gemeinden, die zum sechzehnten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Trnava;

aus dem sechzehnten Gau:

der Bezirk Nitra mit Ausnahme der Gemeinden, die zum sechzehnten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Nové Zámky mit Ausnahme der Gemeinden, die zum sechzehnten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Topolčany mit Ausnahme der Gemeinden, die zum siebzehnten und achtzehnten Wahlkreise gehören,

aus dem Bezirke Vráble die Gemeinden: Kálaz, Malé Hyndice, Mártonfalu, Vajka.

aus dem Bezirke Zlaté Moravce die Gemeinde: Dýmešské Kostolany.

Der fünfzehnte Wahlkreis wählt . . . . . 9 Abgeordnete.

Sechzehnter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Nové Zámky; den Wahlkreis bilden:

aus dem fünfzehnten Gau:

aus dem Bezirke Bratislava die Gemeinden: Bystrica, Devín, Devínská Nova Ves, Dúbravka, Farna, Hochštetno, Horvátský Grob, Ivánka, Karlova Ves, Lamač, Mariatál, Mást, Oberufer, Pajštún, Petržalka, Stupava, Vajnory, Zohor,

die Stadt Bratislava,

der Bezirk Dunajská Streda,

der Bezirk Galanta mit Ausnahme der Gemeinden, die zum fünfzehnten Wahlkreise gehören,

die Bezirke Komárno und Malacky,

Digitized by Google

aus dem Bezirke Modra die Gemeinden: Nemecký Grob, Slovenský Grob, Švansbach,

aus dem Bezirke Šala die Gemeinden: Diákovce, Dlhé nad Váhom, Farkašd, Králová, Králová nad Váhom, Neded, Pered, Selice, Šala nad Váhom, Šok, Tornok, Veča, Žigard,

der Bezirk Šamorýn;

aus dem sechzehnten Gau:

aus dem Bezirke Nitra die Gemeinden: Badice, Branč, Čehynce, Čitáry, Gest, Hrnčiarovce, Jagersek, Lajošová, Mechenice, Nitra, Pogranice, Vel'ký Cetín, Vyčapy-Opatovce,

aus dem Bezirke Nové Zámky die Gemeinden: Andod, Nové Zámky, Tardošked, Vel'ký Kýr,

der Bezirk Parkáň,

der Bezirk Stará Ďala mit Ausnahme der Gemeinden, die zum achtzehnten Wahlkreise gehören,

aus dem Bezirke Vráble die Gemeinden: Babindol, Baračka, Beša, Bešeňov, Čifáry, Dyčka, Dedinka (Fajkurt), Horný Ohaj, Horný Pial, Iňa, Lula, Mochovce, Pozba, Tehla, Teldince, Vel'ké Hyndice,

aus dem Bezirke Zlaté Moravce die Gemeinden: Dýmeš, Koleňany, Ladice, Žirany;

aus dem achtzehnten Gau:

aus dem Bezirke Krupina die Gemeinden: Dolné Semerovce, Fedýmeš, Hokovce, Horné Semerovce, Horné Turovce, Horváty, Hrkovce, Inam, Kleňany, Malé Turovce, Nekyje, Pereslany, Plašťovce, Sazdice, Sečenka, Slatina, Stredné Turovce, Šahy, Tešmák, Tompa, Vel'ká Ves, Vyška,

aus dem Bezirke Levice die Gemeinden: Bor, Dolná Seč, Horná Seč, Levice, Lok, Ludany, Malá Kálnica, Malé Kosmalovce, Malý Kiar, Marušová, Náďod, Nový Tekov, Ovárky, Varšany, Vel'ká Kálnica,

aus dem Bezirke Modrý Kameň die Gemeinden: Balog, Bátorová, Čebovce, Durkovce, Chrástince, Ipolské Kosihy, Kamenné Kosihy, Koláry, Kosihovce, Lesenice, Malá Čalomija, Nanince, Opatovce, Selany, Slovenské Ďarmoty, Širákov, Trebušovce, Vel'ká Čalomija,

der Bezirk Želiezovce.

Die sechzehnte Wahlkreis wählt . . . . . 11 Abgeordnete.

Siebzehnter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Turč. Sv. Martin: den Wahlkreis bilden:

aus dem fünfzehnten Gau:

aus dem Bezirke Nové Mesto nad Váhom die Gemeinden: Beckov, Dolnie Srnie, Kálnica, Kočovce, Mnešice, Moravské Lieskové, Považská Nová Ves, Rakoluby, Vieska;

aus dem sechzehnten Gau:

der Bezirk Bánovce,

der Bezirk Priviedza mit Ausnahme der Gemeinden, die zum achtzehnten Wahlkreise gehören,

aus dem Bezirke Topolčany die Gemeinden: Baštín, Bošany, Hradiště, Chynorany, Janova Nová Ves, Ješkova Nová Ves, Klátova Nová Ves, Kliž, Kližské Hradiště,

Digitized by Google

Krásno, Krnča, Livina, Livinské Opatovce, Malé Bielice, Nadlice, Navojovce, Nedanovce, Nedašovce, Praznovce, Rajčany, Skačany, Turčánka, Veľké Bielice, Žabokreky;

aus dem siebzehnten Gau:

die Bezirke Čadca, Dolný Kubín, Ilava, Kysucké Nové Mesto, Námestovo, Považská Bystrica, Púchov, Trenčín, Trstená, Turčianský Sv. Martin, Veľká Bytča und Žilina.

Der siebzehnte Wahlkreis wählt . . . . . 11 Abgeordnete.

Achtzehnter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Baňská Bystrica; den Wahlkreis bilden:

aus dem sechzehnten Gau:

aus dem Bezirke Prievidza die Gemeinden: Bystričany, Čereňany, Dolný Kamenec, Horný Kamenec, Oslany, Zemanské Kostolany,

aus dem Bezirke Stará Ďala die Gemeinden: Baromlak, Čahovce, Jásová, Semer,

aus dem Bezirke Topoľčany die Gemeinden: Broďany, Hornia Ves, Kolačno, Malé Krštеňany, Malé Uherce, Pažiť, Radobica, Šimonovany, Veľké Krštеňany, Veľké Uherce,

der Bezirk Vráble mit Ausnahme der Gemeinden, die zum fünfzehnten und sechzehnten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Zlaté Moravce mit Ausnahme der Gemeinden, die zum fünfzehnten und sechzehnten Wahlkreise gehören;

aus dem siebzehnten Gau:

der Bezirk Kremnica;

aus dem achtzehnten Gau:

die Bezirke Baňská Bystrica und Baňská Štiavnica,

der Bezirk Brezno mit Ausnahme der Gemeinden, die zum neunzehnten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Krupina mit Ausnahme der Gemeinden, die zum sechzehnten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Levice mit Ausnahme der Gemeinden, die zum sechzehnten Wahlkreise gehören,

aus dem Bezirke Modrý Kameň die Gemeinden: Čelovce, Dolné Plachtince, Dolné Príbelce, Horné Plachtince, Horné Príbelce, Opava, Stredné Plachtince, Záhorce,

der Bezirk Nová Baňa,

aus dem Bezirke Rimavská Sobota die Gemeinde: Sihla,

die Bezirke Svätý Kríž und Zvolen;

aus dem neunzehnten Gau:

aus dem Bezirke Ružomberok die Gemeinde: Donovaly.

Der achtzehnte Wahlkreis wählt . . . . . 7 Abgeordnete.

Neunzehnter Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Liptovský Sv. Mikuláš; den Wahlkreis bilden:

Digitized by Google

aus dem achtzehnten Gau:

aus dem Bezirke Brezno die Gemeinden: Helpa, Pohorelá, Polonka, Šumiac, Telgárt, Závadka,

der Bezirk Rimavská Sobota mit Ausnahme der Gemeinden, die zum achtzehnten und zwanzigsten Wahlkreise gehören;

aus dem neunzehnten Gau:

der Bezirk Hrádok,

aus dem Bezirke Kežmarok die Gemeinden: Farkašovce, Javorina, Jurské, Krig, Krížová Ves, Landok, Malý Slavkov, Slovenská Ves, Ždiar,

der Bezirk Levoča mit Ausnahme der Gemeinden, die zum zwanzigsten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Liptovský Svätý Mikuláš,

der Bezirk Nová Ves mit Ausnahme der Gemeinden, die zum zwanzigsten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Poprad mit Ausnahme der Gemeinden, die zum zwanzigsten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Revúca mit Ausnahme der Gemeinden, die zum zwanzigsten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Rožňava mit Ausnahme der Gemeinden, die zum zwanzigsten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Ružomberok mit Ausnahme der Gemeinde Donovaly,

der Bezirk Stará L'ubovňa mit Ausnahme der Gemeinden, die zum zwanzigsten und einundzwanzigsten Wahlkreise gehören,

der Bezirk Spišská Stará Ves;

aus dem zwanzigsten Gau:

aus dem Bezirke Gelnica die Gemeinden: Helcmanovce, Horní Slovinky, Hrišovce, Jaklovce, Kalava, Kluknava, Kojšov, Malý Folkmar, Margecany, Prakovce, Richnava, Spišská Opaka, Stará Voda, Úhorná, Vel'ký Folkmar, Žakarovce.

Der neunzehnte Wahlkreis wählt . . . . . 6 Abgeordnete.

Zwanzigster Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Košice; den Wahlkreis bilden:

aus dem achtzehnten Gau:

der Bezirk Lučenec,

der Bezirk Modrý Kameň mit Ausnahme der Gemeinden, die zum sechzehnten und achtzehnten Wahlkreise gehören,

aus dem Bezirke Rimavská Sobota die Gemeinden: České Brezovo, Dolná Pokoradz, Ožďany, Padarovce, Poltár, Rimavská Sobota, Slaná Lehota, Tomášovce, Zacharovce,

der Bezirk Veledín;

aus dem neunzehnten Gau:

der Bezirk Kežmarok mit Ausnahme der Gemeinden, die zum neunzehnten Wahlkreise gehören,

aus dem Bezirke Levoča die Gemeinden: Levoča, Spišské Podhradie,

Digitized by Google

aus dem Bezirke Spišská Nová Ves die Gemeinden: Spišská Nová Ves, Spišské Vlachy, Vondrišel,

aus dem Bezirke Poprad die Gemeinden: Matejovce, Milbach, Nová Lesná, Poprad, Spišská Sobota, Stráža, Vel'ká, Vel'ký Slavkov,

aus dem Bezirke Revúca die Gemeinden: Hucín, Licince, Mikolčany,

aus dem Bezirke Rožňava die Gemeinden: Borka, Borsova, Brzotín, Čučma, Krásnohorska Dlhá Lúka, Dobšina, Drnava, Joles, Kerešovce, Gemerská Kováčová, Krásnohorské Podhradie, Kunová Teplica, Lipovník, Lúčka, Nadabula, Pašková, Plešivec, Rožňava, Rudník, Silica, Solovec, Štitník, Vichtelka,

aus dem Bezirke Stará L'ubovňa die Gemeinden: Hobgart, Lomnička, Podolinec,

der Bezirk Tornal'a;

aus dem zwanzigsten Gau:

aus dem Bezirke Gelnica die Gemeinden: Dol. Slovinky, Gelnica, Krompachy, Mníšek, Smolnická Huta, Smolník, Švedlar,

aus dem Bezirke Vel'ké Kapušany die Gemeinden: Bajany, Bátfa, Bíš, Botfalu, Budkovce, Čičarovce, Čierné Pole, Ruská, Háloč, Iška, Klačany, Ketergíň, Komárovce, Koncház, Malé Selmence, Maťovce, Minaj, Močiar, Moďoroš, Mokča-Kryšov, Nárad, Palaď, Palóv, Ptrukša, Šišlovce, Vajany, Vajkovce, Vel'ké Kapušany, Vel'ké Selmence, Tarnovce, Vieškovce,

die Stadt Košice,

aus dem Bezirke Košice die Gemeinden: Keňhec, Miglec, Seňa, Vel'ká Ida,

der Bezirk Královský Chlumec,

aus dem Bezirke Michal'ovce die Gemeinden: Drahňov, Kopčany, Malé Raškovce, Oborin, Vel'ké Raškovce,

der Bezirk Moldava mit Ausnahme der Gemeinden, die zum einundzwanzigsten Wahlkreise gehören,

aus dem Bezirke Sečovce die Gemeinden: Černahov, Hardiště, Imreg, Ladmovce, Malá Bara, Malá Toroňa, Seleška, Sirnek, Vel'ká Bara, Zemplín.

Der zwanzigste Wahlkreis wählt . . . . . 7 Abgeordnete.

Einundzwanzigster Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Prešov; den Wahlkreis bilden:

aus dem neunzehnten Gau:

aus dem Bezirke Stará L'ubovna die Gemeinden: Gromoš, Hajtuvka, Legňava, Malý Lipník, Matisová, Plavnica, Starina, Sulín, Šambron;

der zwanzigste Gau

(Beilage A zum Gesetze Slg. Nr. 126/1920) mit Ausnahme der Gemeinden, die zum neunzehnten und zwanzigsten Wahlkreise gehören, bis zur Grenze des autonomen Gebietes Karpathorußlands.

Der einundzwanzigste Wahlkreis wählt . . . . . 10 Abgeordnete.

Zweiundzwanzigster Wahlkreis

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Užhorod; den Wahlkreis bilden die Städte Mukačevo und Užhorod sowie folgende Bezirke: Berehovo, Hust, Iršava, Mukačevo,

Digitized by Google

Nižní Verečky, Perečín, Rahovo, Svaljava, Terešva, Tiačevo, Užhorod, Vel'ká Berezná, Vel'ký Sevljuš, Volovoje.

Der zweiundzwanzigste Wahlkreis wählt . . . . . 9 Abgeordnete.

I. Durch die alte Wahlordnung war die Republik für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus in 23 Wahlkreise geteilt. Den 22. Wahlkreis bildete der Wahlkreis Teschen, der jedoch durch den Beschluß der Botschafterkonferenz vom 20. Juli 1920 zum Teil (101.286 ha von 228.231 ha) an Polen fiel. Der restliche Teil erwies sich als zu klein, um einen eigenen Wahlkreis zu bilden; er wird daher mit dem 14. Wahlkreis (Mähr.-Ostrau) vereint, dem von den auf den Wahlkreis Teschen entfallenden 9 Mandaten 5 zugeteilt wurden, so daß dieser Wahlkreis nunmehr statt 14 Mandate 19 Mandate zu besetzen hat. Von den restlichen 4 Mandaten wurden 3 dem 1. Wahlkreis (Prag, bisher 45 jetzt 48 Mandate), 1 Mandat dem 11. Wahlkreis (Brünn, bisher 16 jetzt 17 Mandate), zugewiesen. Von den 4 Senatsmandaten des ursprünglichen 12. Senatswahlkreises (Teschen) wurden 3 dem 7. Senatswahlkreis (Mähr.-Ostrau, bisher 16, jetzt 19 Mandate), 1 Mandat dem 1. Senatswahlkreis (Prag, bisher 23, jezt 24 Mandate) zugewiesen.

II. Der 1. Abgeordnetenwahlkreis (Prag) wird nunmehr in zwei Teile A und B zerlegt, die aber auch weiterhin einen Wahlkreis bilden. Als Grund hiefür wird die große Zahl von Wählern dieses Wahlkreises (1,054.339) angeführt, in Wirklichkeit entschieden politische Gründe, worauf die Art der Teilung (es wurde nicht etwa — was selbstverständlich gewesen wäre —, ein Teil „Prag-Stadt" und ein Teil „Prag-Land" geschaffen, sondern die Teilungslinie zerschneidet das Weichbild der Hauptstadt*). Jeder Teil erhält je 24 Mandate zugewiesen. Über die rechtliche Bedeutung dieser Teilung des Wahlkreises Prag vergl. §§ 21, Absatz 3, 29, Absatz 2. Der Senatswahlkreis Prag bleibt ungeteilt.

III. Der Gerichtsbezirk Hennersdorf wird dem XIV. (bisher XII.) Wahlkreis, der Gerichtsbezirk Zuckmantel dem XII. (bisher XIV.) Wahlkreis zugeteilt. Im XIII. Wahlkreis erscheint nunmehr der 1923 neu aktivierte Gerichtsbezirk Zlín.

IV. Die inzwischen erfolgten Neuregelungen der Gaue und Bezirke in der Slowakei wurden bei der Aufzählung berücksichtigt, ebenso die Vereinigung einiger Gemeinden, meritorisch wurde aber an der Wahlkreiseinteilung der Slowakei nichts geändert.

Art. II.

Unter den Bezirken sind im Artikel I in den Wahlkreisen I bis XIV die Gerichtsbezirke und in den übrigen Wahlkreisen die Verwaltungsbezirke (die Sprengel der Bezirks- und Oberstuhlrichterämter) zu verstehen.

Der ursprüngliche Art. II enthielt Bestimmungen über die Wahlen in den Wahlkreisen Teschen und Karpathorußland, sowie der Gebiete von Hultschin, Weitra, Feldsberg und der Abstimmungsgebiete von Zips und Arva, die später vorgenommen werden sollten, wozu es jedoch — mit Ausnahme der Wahlen in Karpathorußland —, nicht gekommen ist, sowie über die Wahlen der Legionäre. Diese Bestimmungen sind heute überholt. Statt ihrer wurde obige Bestimmung aufgenommen.

---

*) Zu Prag A gehören die Stadtteile I (Altstadt), II (Neustadt), III (Kleinseite), IV (Hradschin), V (Josefstadt), VI (Wyschehrad), VII (Holleschowitz-Bubna), XVI (Smichow, Radlitz, Hlubočep, Klein-Kuchelbad), XVII (Košíř, Motol, Jinonitz), XVIII (Břewnow, Střešowitz, Libotz), XIX (Dejwitz, Bubentsch, Sedletz, Wokowitz, Weleslawin) und die obengenannten Gerichtsbezirke. Zu Prag B gehören die Stadtteile VIII (Lieben, Střižkow, Kobilis, Troja, Bohnitz), IX (Wysotschan, Prosek, Hloubětin), X (Karolinenthal-Stadt), XI (Žižkow, Hrdlořez, Maleschitz), XII (Weinberge), XIII (Wrschowitz, Zaběhlitz, Hostiwař, Straschnitz), XIV (Nusle, Michle, Krč), XV (Podol, Branik, Hodkowička) und die obengenannten Gerichtsbezirke.

Digitized by Google

Art. III

entfällt.

Er enthielt die Bestimmung über das nur bis zum 31. Dezember 1920 geltende Recht der Streichung aus den Wählerverzeichnissen wegen mangelnder Staatsbürgerschaft durch die Vorsitzenden der Reklamationskommissionen.

Zu §§ 1—4: Die Bestimmungen über das aktive Wahlrecht bleiben unverändert.

§ 5.

Der zweite Absatz entfällt.

Er enthielt die selbstverständliche Bestimmung, daß das Erfordernis der dreijährigen Staatsbürgerschaft für das passive Wahlrecht in den ersten Jahren der Republik (bis 31. Dezember 1924) nicht gilt.

Zu §§ 6—10: Die Bestimmungen über die Wahlpflicht und über die Orts-, Distrikts- und Kreis-Wahlkommissioen bleiben unverändert, bis auf folgende Bestimmung:

§ 10.

Der letzte Satz des zweiten Absatzes hat zu lauten:

Die Parteibevollmächtigten, die nicht zu Mitgliedern ernannt wurden, haben das Recht, sich an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme zu beteiligen.

Der letzte Satz enthielt den weiteren Zusatz „und sind zu den Sitzungen einzuladen", der dadurch überflüssig geworden ist, daß die Kreiswahlkommission nunmehr ohne Einladung zusammenzutreten hat (vgl. §§ 25 und 46).

§ 11.

Zentralwahlkommission.

Die Zentralwahlkommission ist berufen, das Verfahren gemäß § 26 sowie das zweite und dritte Skrutinium durchzuführen.

Die Zentralwahlkommission zählt 12 Mitglieder. Vorsitzender ist ein vom Minister des Innern bestimmter Beamter.

Von jeder kandidierenden Partei wird dem Ministerium des Innern spätestens bis 12 Uhr mittags des sechzehnten Tages vor der Wahl ein Mitglied und ein Ersatzmann in diese Kommission vorgeschlagen. Aus der Reihe der Vorgeschlagenen ernennt der Minister des Innern die Mitglieder der Kommission. Die übrigen haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission als Vertrauenspersonen teilzunehmen, und zwar bei dem Verfahren gemäß § 26, soweit die Verhandlung unmittelbar ihre Parteien betrifft, mit beratender Stimme, sonst ohne das Recht, in die Verhandlung der Kommission einzugreifen. Für jede Partei darf bloß eine Person entweder als Mitglied oder als Vertrauensperson anwesend sein.

I. Bisher war die Zentralwahlkommission zur Durchführung des zweiten und dritten Skrutiniums berufen. Nunmehr übernimmt sie auch die — bisher dem Ministerium des Innern vorbehaltene — Überprüfung der eingereichten Kandidatenlisten, allerdings in veränderter Form (vgl. § 26).

II. Die kandidierenden Parteien haben ihre Vorschläge bis spätestens am 16. Tage vor der Wahl, 12 Uhr mittags (bisher 14. Tag vor der Wahl), einzubringen. Dieser frühere Termin ist durch die unter I. erwähnte neue Zuständigkeit geboten.

III. Die nicht zu Mitgliedern der Kommission ernannten Parteienvertreter hatten kein Recht, in die Verhandlungen der Kommission einzugreifen. Nunmehr erhalten sie beratende Stimme, aber nur bei dem Listenprüfungsverfahren gemäß § 26 und auch hier nur, soweit ihre Liste interessiert ist.

Zu §§ 12 und 13: Die Vorschriften darüber, wer Mitglied der Kommissionen werden kann (§ 12) und wie sie beschließen (§ 13), bleiben unverändert.

Digitized by Google

§ 14.

Als zweiter Absatz wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

Finden die Wahlen in beide Häuser an demselben Tage statt, so ist die Zentralwahlkommission für beide Wahlen gemeinsam. In Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern kann die politische Aufsichtsbehörde auch eine gemeinsame Distriktswahlkommission bestellen, wenn dies mangels geeigneter Parteienvertreter oder mangels passender Lokalitäten notwendig ist.

Der letzte Absatz hat zu lauten:

Ausgenommen die Fälle der vorstehenden Absätze muß für die Wahl in jedes Haus eine besondere Zentral- und Distriktswahlkommission bestellt werden. Die Kreiswahlkommission ist niemals gemeinsam.

I. Der Paragraph enthielt Bestimmungen über die Gemeinsamkeit der Distriktswahlkommissionen und der Zentralwahlkommission für den Fall, daß die Wahlen in das Abgeordnetenhaus spätestens 4 Wochen nach den Wahlen in den Senat stattfinden. Den umgekehrten Fall, daß die Senatswahlen spätestens 4 Wochen nach den Wahlen in das Abgeordnetenhaus stattfinden, regelt in dieser Richtung § 6 des Senatsgesetzes. Nunmehr sieht der Gesetzgeber auch den Fall vor, daß die Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Senat an demselben Tage stattfinden. Diesen Fall normiert der neue 2. Absatz des § 14 W. O. und identisch mit ihm § 6, Abs. 1 des Senatsgesetzes, durch den Absatz 3 dieses § eine Abänderung erleidet.

II. Die Kreiswahlkommissionen können niemals gemeinsam sein, weil sie aus Parteibevollmächtigten zusammengesetzt sind (vgl. auch § 6, Abs. 4, 1. Satz Senatsgesetz).

§ 15.

Ausschreibung der Wahlen, Kundmachung.

Das Ministerium des Innern schreibt die Wahl spätestens am 28. Tage vor dem Wahltage mittels einer Kundmachung im Amtsblatte aus, welche den Tag, an dem die Wahl stattfindet, den Tag, an dem die Wählerverzeichnisse in allen Gemeinden aufgelegt werden müssen, die Frist und den Ort für die Vorlage der Kandidatenlisten unter Angabe des Kalendertages, die Aufforderung an die Parteien, innerhalb der gesetzlichen Fristen die Vertreter in die Kommissionen vorzuschlagen (§§ 9—11), sowie den Tag, die Stunde und den Ort der Abhaltung der Sitzung der Kreiswahlkommissionen und der Zentralwahlkommission zu enthalten hat.

Die Ausschreibung der Wahl wird auch in jeder Gemeinde durch Kundmachungen an öffentlichen Orten während der Zeit von 14 Tagen sowie auf andere ortsübliche Weise bekanntgemacht. Besteht die Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so ist die Wahl auch in allen Ortschaften kundzumachen.

Die Kundmachung in der Gemeinde muß den Tag der Wahl und die Anzahl der in dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, die Aufforderung an die Parteien, innerhalb der gesetzlichen Fristen ihre Vertreter in die Kommissionen vorzuschlagen (§§ 99—11), sowie die Anzahl dieser Kommissionen, den Amtsort des Vorsitzenden der Kreiswahlkommission, die Angabe, binnen welcher Zeit und wo in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann, die Frist und den Ort für die Vorlage der Kandidatenlisten unter Angabe des Kalendertages und die Bestimmungen über Form und Inhalt der Kandidatenlisten enthalten.

I. Bisher hatte das Ministerium des Innern „die Wahl derart auszuschreiben, daß die Vorbereitungen zur Wahl rechtzeitig beendet sein können". Nunmehr ist die Wahl spätestens am 28. Tage vor dem Wahltage auszuschreiben; zwischen dem Tage der

Digitized by Google

Ausschreibung der Wahl und dem Wahltage müssen also wenigstens 27 Tage verfließen.

II. Die Vorschriften über den Inhalt der Kundmachungen im Amtsblatte und in den Gemeinden wurden ergänzt.

III. Der Ausschußbericht begründet die Verkürzung des Wahlvorbereitungsverfahrens, die durch die Abkürzung der Fristen zum Ausdruck kommt, als im Interesse der Parteien, der Wählerschaft und der politischen Behörden gelegen: Störung des öffentlichen und Privatlebens, Gefahr leidenschaftlicher und unüberlegter Handlungen, verminderte Agitationskosten, Störung des Beamtenapparates des Staates.

§ 16, betreffend die ständigen Wählerverzeichnisse, ist unverändert geblieben.

§ 17.

Der letzte Satz des ersten Absatzes entfällt.

Enthielt eine bloß für die ersten Wahlen des J. 1920 geltende Bestimmung.

§ 18.

Der zweite Absatz entfällt.

Enthielt ebenfalls eine bloß für die ersten Wahlen des J. 1920 geltende Bestimmung.

Die unverändert gebliebenen §§ 19 und 20 enthalten Vorschriften über die Änderungen und über die Auflegung der Wählerverzeichnisse vor der Wahl.

§ 21.

Kandidatenlisten.

Spätestens am sechzehnten Tage vor dem Wahltage bis 12 Uhr mittags haben die Parteien dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission die Kandidatenlisten in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dem Überreicher Tag und Stunde der Einreichung zu bestätigen und ihm sofort eine schriftliche Verständigung darüber zu übergeben, wieviel die Partei gemäß § 29 als Vorschuß auf die mit der Vervielfältigung der Kandidatenlisten verbundenen Kosten zu erlegen hat. Der Einschreiter kann eine weitere Abschrift der Kandidatenliste vorlegen, deren Übereinstimmung mit der vorgelegten Kandidatenliste vom Vorsitzenden der Kreiswahlkommission zu bestätigen ist.

Um gültig zu sein, muß die Kandidatenliste mit den amtlich beglaubigten Unterschriften von wenigstens einhundert Wählern versehen sein, die in den Wählerverzeichnissen einer der Gemeinden des betreffenden Wahlkreises eingetragen sind. Bilden die Grundlage für die Stimmenabgabe (§ 18) andere Wählerverzeichnisse als jene, die gleichzeitig mit der Wahlkundmachung aufgelegt wurden (§ 17), so genügt die Eintragung in dem einen oder dem anderen Wählerverzeichnisse. Ein Kandidat kann die Kandidatenliste gültig nicht unterschreiben.

Die Kandidatenliste für die beiden Teile des Wahlkreises mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Prag muß auf derselben Liste, jedoch für jeden Teil besonders die Namen der Kandidaten für beide Teile dieses Wahlkreises enthalten. Um gültig zu sein, ist sie mit den amtlich beglaubigten Unterschriften von wenigstens einhundert Wählern aus irgend einem Teile dieses Wahlkreises zu versehen. Bei der Richtigstellung der Kandidatenlisten und beim Skrutinium werden jedoch die beiden Teile dieser Kandidatenliste als Kandidatenlisten verschiedener Wahlkreise behandelt.

Bei der Unterschrift des Wählers ist die Gemeinde anzuführen, in welcher der Wähler in den Verzeichnissen eingetragen ist. Die Beglaubigung der Unterschriften erfolgt durch den öffentlichen Notar, das Gericht oder die politische Behörde.

Der Tod, der Widerruf der Unterschrift oder der Verlust des Wahlrechtes eines Unterfertigten hat auf die Gültigkeit der Kandidatenliste keinen Einfluß.

Digitized by Google

I. Während die Kandidatenlisten bisher spätestens am 21. Tage, 12 Uhr mittags, vor der Wahl überreicht werden mußten, endet diese Frist nunmehr am 16. Tage vor dem Wahltage, 12 Uhr mittags.

II. Die Ausnahmsbestimmungen für die Slowakei (1000 Unterschriften, die vom Gauvorsteher zu beglaubigen sind) entfallen schon jetzt. (Sie sollten bis 1. Januar 1935 gelten.) Neu ist die Bestimmung, daß Kandidaten die Listen nicht unterschreiben dürfen.

III. Gleichzeitig mit der Überreichung der Kandidatenliste erhält die Partei den „Zahlungsauftrag" bezüglich des für die Vervielfältigung der Kandidatenlisten zu erlegenden Vorschusses (§ 29).

IV. Sonderbestimmungen für den Prager Abgeordnetenwahlkreis: Es genügen 100 Unterschriften für die „Doppelkandidatenliste", die allen Wählern in beiden Teilen zugestellt wird. Zu der Form dieser Doppelkandidatenlisten wurde angeblich aus Ersparungsrücksichten gegriffen. Daß eine Partei nur in einem der beiden Teile des Prager Wahlkreises kandidiert, kann ihr wohl nicht verwehrt werden. Kann der Bevollmächtigte einer solchen Partei zum Mitgliede der für beide Teile des Wahlkreises gemeinsamen Kreiswahlkommission ernannt werden? Kann er zum Mitglied der gemeinsamen Kreiswahlkommission ernannt werden? Wenn er nicht zum Mitgliede dieser Kommission ernannt wurde, kann er sich an den Sitzungen dieser Kommission mit beratender Stimme nur insoweit beteiligen, als der bezügliche „Teil" des Wahlkreises in Betracht kommt? Können zwei Parteien, von denen die eine im Teil A, die andere im Teil B kandidiert, einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen? Wie steht es mit dem Kostenvorschuß gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen, wenn eine Partei nur in einem Teile des Wahlkreises kandidiert?

Über die Form der Stimmzettel im Prager Abgeordnetenwahlkreis vgl. § 29, Absatz 2.

§ 22.

Nach Ziffer 3 ist folgender Absatz einzuschalten:

In dem Verfahren vor dem Wahlgerichte wird die Partei nicht von dem Bevollmächtigten, sondern von dem Vertreter des Zentralvollzugsausschusses der Partei vertreten.

Der vorletzte Absatz hat zu lauten:

Eine Partei kann höchstens so viel Personen kandidieren, als in dem Wahlkreise oder dessen Teile (Art. I) Abgeordnete zu wählen sind.

I. Jede Partei hat gemäß Abs. 1, Zahl 3, einen Bevollmächtigten und seine Ersatzmänner zu bezeichnen, widrigenfalls der Erstunterfertigte (§ 21) als Bevollmächtigter, die an zweiter und weiterer Stelle Unterfertigten als seine Ersatzmänner gelten. Gemäß § 6, Abs. 4 Senatsgesetz, ist für den Fall, daß eine Partei für Abgeordnetenhaus und Senat denselben Bevollmächtigten namhaft macht, der Stellvertreter des Bevollmächtigten für das Abgeordnetenhaus Bevollmächtigter für die Senatswahl, was wohl nur für den Fall gilt, wenn beide Wahlen an einem Tage stattfinden.

II. Bisher konnte eine Partei höchstens um ein Drittel Personen mehr kandidieren, als in dem Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, nunmehr kann sie nur höchstens soviel Personen aufstellen, als Kandidaten in dem Wahlkreise zu wählen sind.

III. Der zweite Satz des letzten Absatzes ändert § 12, Abs. 2, lit. A, letzter Satz des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Nr. 125 Slg. d. G. u. V., über das Wahlgericht ab, nach dem die Wahlparteien vor dem Wahlgericht durch den Bevollmächtigten, bezw. dessen Ersatzmann, zu vertreten sind. (Lex fugitiva).

Form der Kandidatenliste:

1. Bezeichnung der Partei:
2. Name, Zuname, Beschäftigung und Wohnort der Kandidaten:
   Die Reihenfolge jedes Kandidaten ist mit arabischen Ziffern zu bezeichnen;
3. die Bezeichnung des Parteibevollmächtigten und seiner Ersatzmänner mit Angabe der genauen Anschrift;

Sind solche nicht bezeichnet, gilt der zuerst Unterschriebene als Bevollmächtigter, die an zweiter und weiterer Stelle Unterschriebenen als seine Ersatzmänner.

Digitized by Google

§ 23.

Der erste Absatz hat zu lauten:

Der Kandidatenliste ist die schriftliche, eigenhändig unterfertigte Erklärung aller Kandidaten beizuschließen, daß sie die Kandidatur annehmen, zu welcher Nationalität sie sich bekennen und daß sie mit ihrer Zustimmung in keiner anderen Kandidatenliste und auch in keinem anderen Wahlkreise vorgeschlagen sind. Die Unterschrift des Kandidaten ist von zwei Zeugen zu beglaubigen.

I. Die Erklärungen der Kandidaten müssen nunmehr auch den Ausspruch enthalten, „zu welcher Nationalität sie sich bekennen", dies wegen der Bestimmungen für das dritte Skrutinium (§ 53).

II. Neu ist das Erfordernis, daß diese Erklärungen durch zwei Zeugen beglaubigt sein müssen.

§ 24.

Verfahren bei der Kreiswahlkommission.

Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission trifft die Vorbereitungen für die Entscheidungen der Kreiswahlkommission. Insbesondere hat er folgende Verfügungen zu treffen:

Weist eine Kandidatenliste formelle Mängel auf, z. B. eine ungenügende Anzahl von Unterschriften oder eine größere Anzahl von Kandidaten, als zulässig ist, oder ist bei der Unterschrift eines Wählers die Gemeinde nicht angeführt, in der er in den Wählerverzeichnissen eingetragen ist, oder fehlt die Bezeichnung der Partei oder die Ersichtlichmachung der Reihenfolge der Kandidaten, oder ist die beglaubigte Zustimmung der Kandidaten nicht beigebracht oder darin nicht angeführt, zu welcher Nationalität sich der Kandidat bekennt, u. dgl., so hat er den Bevollmächtigten aufzufordern, diesen Mangel spätestens bis 12 Uhr mittags des folgenden Tages zu beheben.

Der dritte und vierte Absatz entfällt.

I. Das sogenannte Vorverfahren durch den Vorsitzenden der Kreiswahlkommission ist gegenüber dem bisherigen Wortlaute insofern vereinfacht, als die Entscheidung der Fälle, daß einige Kandidatenlisten mit gleichen oder schwer unterscheidbaren Parteibezeichnungen versehen sind, oder daß sich ein Kandidat auf mehreren Kandidatenlisten befindet, nunmehr der Kreiswahlkommission (§ 25), bezw. der Zentralwahlkommission (§ 26) vorbehalten ist.

II. Das Vorverfahren beschränkt sich nur auf die im Abs. 2 — allerdings nicht taxativ („insbesondere ..." im Abs. 1) — aufgezählten Fälle.

III. Während bisher der Bevollmächtigte allfällige Mängel „binnen drei Tagen" zu beheben hatte, gilt jetzt die Frist „bis 12 Uhr mittags des folgenden Tages", d. h. von dem Tage, an dem er durch den Vorsitzenden aufgefordert wurde.

§ 25.

Die Kreiswahlkommission versammelt sich ohne Einladung am sechzehnten Tage vor dem Wahltage um sechzehn Uhr bei ihrem Vorsitzenden, um die Kandidatenlisten richtigzustellen.

Führt der Bevollmächtigte auch nach Aufforderung des Vorsitzenden der Kreiswahlkommission die Parteibezeichnung auf der Kandidatenliste nicht an, so wird sie von der Kommission als ungültig erklärt.

Befindet sich ein Kandidat auf mehreren Kandidatenlisten, so streicht ihn die Kreiswahlkommission in der Liste, welcher die den Vorschriften des § 23 entsprechende beglaubigte Zustimmung zur Kandidatur nicht angeschlossen war, andernfalls

Digitized by Google

geht die Entscheidung hierüber an die Zentralwahlkommission über. Legt ein Bevollmächtigter nicht rechtzeitig (§ 24) die beglaubigte Erklärung des Kandidaten vor, sofern sie gemäß § 23 erforderlich ist, so streicht die Kommission den Kandidaten aus der Kandidatenliste.

Verringert ein Bevollmächtigter die Kandidatenliste nicht auf die zulässige Anzahl von Kandidaten (§ 22), so streicht die Kommission die letzten überzähligen Kandidaten.

Eine Kandidatenliste, die auch nach Durchführung dieses Verfahrens nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweist, wird von der Kommission als ungültig erklärt.

Ist ein Župan oder Bezirksvorsteher (§ 22, letzter Absatz) als Kandidat aufgestellt, so streicht ihn die Kommission aus der Kandidatenliste.

Die Kreiswahlkommission entscheidet endgültig. Die Verhandlung der Kreiswahlkommission endet um 14 Uhr nachmittags des folgenden Tages. Über die Verhandlung der Kreiswahlkommission wird ein Protokoll aufgenommen, das von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben wird.

Erklärt die Kreiswahlkommission eine Kandidatenliste als ungültig, so wird dies von ihrem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe in den Amtsblättern kundgemacht.

I. Die Kreiswahlkommission tritt nunmehr o h n e E i n l a d u n g (§ 15, Abs. 1) um 16 (4) Uhr nachmittags des 16. Tages vor dem Wahltage bei ihrem Vorsitzenden zur Richtigstellung der Listen zusammen (bisher wurde sie auf einen Termin von fünf Tagen einberufen).

II. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Ungültigerklärung der Kandidatenliste mangels einer Parteibezeichnuung, jedoch nur nach vorangegangener Aufforderung durch den Vorsitzenden (§ 24, Abs. 1). Hiervon zu unterscheiden ist der Fall der gleichen oder schwer unterscheidbaren Bezeichnung mehrerer Listen (nunmehr § 26, Abs. 3).
2. Ungültigerklärung der Kandidatenliste, die eine ungenügende Anzahl von Unterschriften aufweist (§ 24).
3. Streichung von Kandidaten:
   a) die auf mehreren Kandidatenlisten (des betreffenden Wahlkreises oder bei den Wahlen in das Abgeordnetenhaus im Prager Wahlkreise wohl der beiden Kreisteile) vorkommen, aber nur in dem Falle, wenn die den Vorschriften des § 23 entsprechende Erklärung nur einer Kandidatenliste beiliegt; ein solcher Kandidat wird auf der anderen Liste gestrichen; sonst geht die Entscheidung auf die Zentralwahlkommission über;
   b) die keine Erklärung gemäß § 23 beigebracht haben (vgl. aber § 24); hiervon sind gemäß § 23 nur jene Kandidaten befreit, die außerhalb der Republik weilen, was aber glaubwürdig zu beweisen ist.
4. Streichung von überzähligen Kandidaten (vgl. § 22, vorletzter Abs., und § 24).
5. Streichung des Gauvorstehers und von Bezirksvorstehern von der Liste.

III. Die Kreiswahlkommission entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit und beendet ihre Tätigkeit um 14 (2) Uhr nachmittags des folgenden Tages, d. i. der 15. Tag vor dem Wahltage; ihre Amtstätigkeit im vorbereitenden Verfahren dauert 22 Stunden.

§ 26.

Verfahren bei der Zentralwahlkommission.

Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission sendet sofort nach ihrer Sitzung eine Ausfertigung der Kandidatenlisten mit der Erklärung der Kandidaten und mit dem Protokolle über die Verhandlung der Kommission dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission ein.

Digitized by Google

Die Zentralwahlkommission versammelt sich ohne Einladung am vierzehnten Tage vor der Wahl um 10 Uhr vormittags im Ministerium des Innern, überzeugt sich zunächst, ob die Kreiswahlkommissionen alle formellen Mängel in den Kandidatenlisten (§ 25) beseitigt haben, und beseitigt die vorgefundenen Mängel. Ist einer der Kandidaten auf mehreren Kandidatenlisten kandidiert und wurde in der Sitzung der Zentralwahlkommission keine Einigung der Vertreter der beteiligten Parteien (§ 11) erzielt, so streicht der Vorsitzende den Kandidaten derart, daß bloß eine Kandidatur auf einer einzigen Kandidatenliste übrig bleibt.

Haben mehrere Kandidatenlisten die gleiche oder eine nicht leicht zu unterscheidende Bezeichnung, so fordert der Vorsitzende der Kommission nach Eröffnung der Sitzung die Vertreter (§ 11) dieser Parteien auf, sie spätestens binnen 24 Stunden richtigzustellen. Haben sich die Parteien nicht rechtzeitig geeinigt, so wird die Bezeichnung der Parteien von der Zentralwahlkommission bestimmt.

Sind Kandidatenlisten, die wahrscheinlich von derselben Partei ausgegeben wurden, in verschiedenen Wahlkreisen abweichend bezeichnet, so fordert der Vorsitzende nach Eröffnung der Sitzung ihren Vertreter auf, binnen 24 Stunden eine einheitliche Parteibezeichnung für alle Wahlkreise bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so werden die Kandidatenlisten, deren Bezeichnung verschieden ist, als Kandidatenlisten verschiedener Parteien angesehen.

Nachdem die Zentralwahlkommission die allfälligen Mängel in den Kandidatenlisten beseitigt hat, bestimmt sie für jede Wahlpartei durch das Los eine einheitliche Reihenfolge der Kandidatenlisten in allen Wahlkreisen. Der Vorsitzende beschafft soviel Lose gleicher Größe und Beschaffenheit, als Parteien kandidieren, bezeichnet die Lose mit dem Namen der Parteien und legt die Lose in ein besonderes Behältnis ein. Ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kommissionsmitglied zieht die Lose einzeln heraus, die in der Reihenfolge, wie sie gezogen wurden, die Nummern der Kandidatenlisten in allen Wahlkreisen bestimmen, in denen die Partei kandidiert.

Finden die Wahlen in das Abgeordnetenhaus spätestens vier Wochen nach den Wahlen in den Senat statt, so richtet sich die Reihenfolge der Kandidatenlisten aller in das Abgeordnetenhaus kandidierenden Parteien nach der Reihenfolge der Kandidatenlisten für den Senat. Kandidiert eine Partei für das Abgeordnetenhaus nicht, so entfällt ihre Ordnungsnummer für die Wahlen in dieses Haus. Kandidiert für das Abgeordnetenhaus eine neue Partei, so erhält ihre Kandidatenliste die nächste Ordnungsnummer nach den Kandidatenlisten für den Senat; sind mehrere solcher Parteien vorhanden, so wird ihre Reihenfolge nach der Bestimmung des vorstehenden Absatzes durch das Los bestimmt.

Der Vorsitzende der Zentralwahlkommission versieht die Kandidatenlisten mit den entsprechenden arabischen Ordnungsnummern.

Die Verhandlung der Zentralwahlkommission endet spätestens um vierzehn Uhr des folgenden Tages. Führt die Zentralwahlkommission die erforderlichen Richtigstellungen nicht durch oder bestimmt sie die Reihenfolge der Kandidatenlisten nicht, so entscheidet der Vorsitzende allein und bestimmt die Reihenfolge durch das Los.

Über die Verhandlung der Kommission wird ein Protokoll aufgenommen, das von allen Anwesenden unterschrieben wird.

Das Ergebnis des Verfahrens wird von dem Vorsitzenden der Kommission den beteiligten Kreiswahlkommissionen und Parteien mitgeteilt.

Digitized by Google

I. Die in diesem Paragraphen geregelte Zuständigkeit der Zentralwahlkommission ist neu; sie hat diese Zuständigkeit in erweitertem Umfange vom Ministerium des Innern übernommen (vgl. bei § 11).

II. Die Zentralwahlkommission tritt am 14. Tage vor dem Wahltage um 10 Uhr vormittags, ohne Einladung (§ 15, Abs. 1), im Ministerium des Innern zusammen. Ihr liegen bereits die von den Kreiswahlkommissionen geprüften Kandidatenlisten samt den Erklärungen der Kandidaten und den Protokollen der Kreiswahlkommissionen vor. Zwischen dem Ende der Tätigkeit der Kreiswahlkommissionen und dem Beginne der Tätigkeit der Zentralwahlkommission liegen daher nur 20 Stunden (!).

III. Die Zentralwahlkommission hat (außer der Durchführung des zweiten und dritten Skrutiniums, §§ 52. 53) folgende Befugnisse:

1. Beseitigung übriggebliebener formaler Mängel bezüglich der Kandidatenlisten; jedoch hat sie wohl nicht das Recht, eine Kandidatenliste für ungültig zu erklären.
2. Aufforderung an die Parteibevollmächtigten, im Falle, daß ihre Listen gleiche oder schwer unterscheidbare Unterzeichnung haben, diese Bezeichnungen binnen 24 Stunden zu ändern. Haben sich die Parteien (d. h. wohl ihre Bevollmächtigten) nicht binnen dieser Frist geeinigt, so nimmt die Kommission die Bezeichnung selbst vor.
3. Aufforderung an die Parteibevollmächtigten für den Fall, daß Kandidaten auf verschiedenen Listen kandidieren, sich diesbezüglich zu einigen (vgl. zu § 24). Erfolgt diese Einigung nicht, streicht der Vorsitzende die Namen derart, daß der Kandidat nur auf einer Liste übrigbleibt. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn ein Kandidat auf Listen verschiedener Wahlkreise vorkommt.
4. Aufforderung an den Parteibevollmächtigten, dessen Listen in verschiedenen Wahlkreisen abweichende Bezeichnungen haben, trotzdem diese Listen offenbar von derselben Partei stammen, diese Bezeichnung binnen 24 Stunden richtigzustellen; erfolgt dies nicht, gelten die Listen als verschiedenen Parteien zugehörig.
5. Zuweisung von Nummernbezeichnungen an alle wahlwerbenden Parteien einheitlich für die ganze Republik (bisher hatten die Parteien in den einzelnen Wahlkreisen verschiedene Nummernbezeichnungen), im Wege der Auslosung. Finden die Wahlen in beide Kammern an demselben Tage oder spätestens vier Wochen nacheinander statt, so haben die Listen derselben Parteien für beide Kammern dieselben Nummernbezeichnungen (§ 26, Abs. 6 W. O. und § 6, Abs. 5 Senatsgesetz). Für den Fall, daß gewisse Parteien nur für eines der beiden Häuser (gleichgültig ob in einem, in mehreren oder in allen Wahlkreisen) kandidieren, enthalten § 26 W. O. und § 6, Abs 6 Senatsgesetz, genaue Bestimmungen.

IV. Die Zentralwahlkommission beendet ihre Tätigkeit um 14 (2) Uhr des folgenden Tages, d. i. der 13. Tag vor dem Wahltag. Ihre Amtstätigkeit im vorbereitenden Verfahren dauert 28 Stunden. Der Vorsitzende ist befugt, selbst zu entscheiden, wenn die Kommission die Richtigstellung der Kandidatenlisten nicht rechtzeitig beendet und wenn keine Einigung über „Doppelkandidaturen" erfolgt ist (vgl. Abs. 2).

§ 27.

Der zweite Absatz hat zu lauten:

Wurde die Kandidatur erst nach der Sitzung der Zentralwahlkommission (§ 26) widerrufen, so bleibt der Name des Kandidaten auf der Kandidatenliste stehen, wird aber bei der Zuweisung der Mandate nicht berücksichtigt.

Nicht wesentliche Abänderung des Textes.

§ 28.

Verlautbarung der Kandidatenlisten.

Spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage hat der Vorsitzende der Zentralwahlkommission im Amtsblatte alle gültigen Kandidatenlisten mit der Partei-

Digitized by Google

bezeichnung, der Ordnungsnummer und mit vollständiger und genauer Anführung aller Kandidaten zu verlautbaren. Die im § 21 vorgeschriebenen Unterschriften der Wähler dürfen mit den Kandidatenlisten nicht veröffentlicht werden.

Früher erfolgte die Verlautbarung der Kandidatenlisten durch den Präsidenten der Kreiswahlkommission spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage, nunmehr durch den Präsidenten der Zentralwahlkommission spätestens am 10. Tage vor der Wahl.

§ 29.

Vervielfältigung der Kandidatenlisten.

Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission hat die gültigen Kandidatenlisten, auf denen die Ordnungsnummer, die Parteibezeichnung und alle Kandidaten (§ 22, Z. 2) sowie deren Reihenfolge anzugeben sind, durch den Druck vervielfältigen zu lassen.

Jede Kandidatenliste ist in Form eines Stimmzettels besonders zu vervielfältigen, und zwar sämtliche Listen in gleichartiger und gleich großer Schrift auf Papier derselben Farbe und Qualität und derselben Ausmaße mit Anbringung des Siegels der Kreiswahlkommission an derselben Stelle. Die Kandidatenlisten für die beiden Teile des ersten Wahlkreises sind in der Form eines gemeinsamen Stimmzettels derart zu vervielfältigen, daß sie abgesondert die Kandidaten für jeden Teil dieses Wahlkreises enthalten.

Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission übersendet sie den Gemeindevorstehern mit der Aufforderung, sie allen Wählern zuzustellen (§ 34).

Die mit der Vervielfältigung der Kandidatenlisten verbundenen Kosten werden zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von den Parteien getragen.

Zur Deckung dieser Auslagen hat die Partei bei dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bis 12 Uhr mittags einen angemessenen, vom Vorsitzenden bekanntgegebenen (§ 21) Vorschuß im Ausmaße wenigstens der Hälfte der mit der Vervielfältigung der Kandidatenliste verbundenen Auslagen zu erlegen. Kommt die Partei ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so wird ihre Kandidatenliste als widerrufen angesehen. Eine Partei, die in keinem Wahlkreise ein Mandat erlangt hat, trägt den ganzen mit der Vervielfältigung ihrer Kandidatenlisten verbundenen Aufwand. Für jenen Teil des Aufwandes, den sonst der Staat tragen würde, haften solidarisch die Kandidaten dieser Partei sowie die Wähler, welche die Kandidatenliste unterschrieben haben, und er wird von ihnen im Wege der politischen Exekution eingetrieben, wenn er nicht binnen 8 Tagen nach der Aufforderung bezahlt wurde.

Bei Vorlage der Kandidatenliste (§ 21) durch ihren Bevollmächtigten kann die Partei die Erklärung abgeben, daß sie die amtliche Zustellung ihrer Kandidatenliste an die Wähler entweder in bestimmten politischen Bezirken oder im ganzen Wahlkreise nicht verlange, und kann sich gleichzeitig für diese politischen Bezirke oder für den ganzen Wahlkreis eine bestimmte Anzahl von amtlichen Abdrücken ihrer Kandidatenliste bestellen, deren Zustellung an die Wähler sie selbst besorgt; in solchen Fällen hat sie nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Absätze bloß die mit der Vervielfältigung ihrer Kandidatenlisten verbundenen Auslagen zu tragen.

Die Kandidatenlisten, deren Zustellung an die Wähler nach Maßgabe der vorstehenden Absätze amtlich zu erfolgen hat, sind in einer Anzahl zu vervielfältigen, welche die Zahl der Wähler des betreffenden Wahlkreises, beziehungsweise der betreffenden politischen Bezirke mindestens um ein Fünftel übersteigt.

Digitized by Google

I. Zu dem Abs. 2 kommt eine Sondervorschrift für den „Doppelwahlkreis" Prag hinzu (vol. Art. I), der natürlich nur für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus Geltung hat.

II. Der Abs. 2 enthielt die weiteren Worte: „spätestens am dritten Tage vor der Wahl". Siehe nunmehr die diesbezügliche neue Bestimmung, § 34, Abs. 1.

III. Schon die ursprüngliche Fassung des Abs. 4 besagte, daß die Druckkosten der Kandidatenlisten nach dem 31. Dezember 1924 je zur Hälfte vom Staate und von der Partei (bis zu diesem Tage zwei Drittel vom Staate, ein Drittel von der Partei) zu tragen sind; diesbezüglich wurde der Text gekürzt. Nunmehr wird aber bestimmt, daß eine Partei, die in keinem Wahlkreis ein Mandat erlangt hat, deren Stimmen also verloren gehen (§§ 46, 47, 51), die ganzen Druckkosten (und zwar in allen Wahlkreisen, in denen sie kandidiert hat, zu tragen habe. Für den sonst auf den Staat entfallenden Anteil haften die Kandidaten und die die Liste unterfertigt habenden Wähler bei sonstiger politischer Exekution, die acht Tage nach der Zahlungsaufforderung stattfindet, und zwar solidarisch (in allen Wahlkreisen oder nur in dem betreffenden Wahlkreise?). Begründet wird diese drakonische Bestimmung mit Ersparungsgründen im Hinblick auf den großen Steuerdruck.

IV. Schon bei der Überreichung der Kandidatenliste (§ 21, Abs. 1) erhält der Überreicher den „Zahlungsauftrag" auf den Vorschuß (mindestens die Hälfte der zu gewärtigenden Druckkosten) für den Druck der Kandidatenlisten, der spätestens am 14. Tage, 12 Uhr mittags, vor dem Wahltage bei dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission bei sonstiger Ungültigkeit der Liste zu bezahlen ist. Im Falle des Abs. 6 werden die Auslagen nach denselben Grundsätzen berechnet.

V. Statt ein Fünftel im Abs. 7 stand früher ein Drittel.

§ 30.

Der erste Absatz hat zu lauten:

Die Personen, die ein graphisches Gewerbe betreiben oder in ihm tätig sind, haben die Verpflichtung, den Weisungen des Vorsitzenden der Kreiswahlkommission Folge zu leisten, damit die Kandidatenlisten rechtzeitig und richtig vervielfältigt werden.

Die Worte „und richtig" sind hinzugekommen.

§ 31.

Der erste Absatz hat zu lauten:

Jede Gemeinde ist Wahlort. In den Wahlkreisen XV—XXII können die Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern der nächsten größeren Gemeinde als Wahlort zugewiesen werden.

Statt „In den Wahlkreisen XV—XXIII" stand früher „In der Slowakei" (nunmehr also auch Karpathorußland).

Die übrigen Bestimmungen über den Wahltag [Sonntag, ab 8 Uhr früh], Wahllokale usw. [§ 31], über das Alkoholverbot [§ 32] und über die Wahlkundmachung [§ 33] bleiben aufrecht.

§ 34.

Wählerlegitimation.

Der erste Absatz hat zu lauten:

Der Gemeindevorsteher läßt jedem Wähler in die Wohnung die ihm vom Vorsitzenden der Kreiswahlkommission übermittelten Kandidatenlisten zustellen, und zwar in Gemeinden mit mehr als tausend Einwohnern spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage zugleich mit einer Legitimationskarte und in den übrigen Gemeinden spätestens am zweiten Tage vor dem Wahltage. In den Wahlkreisen XV—XXII wird eine Legitimationskarte auch den Wählern jener Gemeinden zugestellt, die der nächsten größeren Gemeinde zugewiesen sind (§ 31).

Digitized by Google

I. Die Zustellung der Wahlpapiere durch den Gemeindevorsteher hat nunmehr in Gemeinden über 1000 Einwohner spätestens am 3., in den übrigen Gemeinden spätestens am 2. Tage vor der Wahl (früher überall spätestens am 3. Tage) zu erfolgen.

II. Statt „in den Wahlkreisen XV bis XXII", stand früher „in der Slowakei" (nunmehr also auch Karpathorußland).

Die übrigen Bestimmungen über den Nachweis der Wähler [§ 34] bleiben aufrecht, ebenso die Vorschriften über den Vertreter der politischen Behörde [§ 35], über die Vertrauensmänner [§ 36] und über den Zutritt zum Wahllokale [§ 37].

§ 38.

Abstimmung.

Die Distriktswahlkommission untersucht nach ihrer Konstituierung (§ 9) vor Beginn der Wahl die Urne. Als Wahlurne ist lediglich ein solches Behältnis zu verwenden, das sich mit einem Schlosse versperren läßt.

Sodann wird zur Abgabe der Stimmen geschritten. Die Wähler haben sich mit allen Kandidatenlisten, die ihnen zugestellt wurden, einzufinden.

Die Wahlkommission übernimmt vom Wähler die Legitimationskarte und stellt fest, ob der Wähler alle Kandidatenlisten, die gemäß § 29 in der Gemeinde amtlich zuzustellen sind, ohne Streichungen und ohne Kennzeichnung besitzt, darf ihm aber die Reihenfolge der Stimmzettel, wie sie der Wähler gebracht hat, nicht ändern. Für fehlende, gestrichene oder sonst gekennzeichnete Listen hat sie ihm andere zu übergeben, damit der Wähler alle Kandidatenlisten besitze, insoweit sie gemäß § 29 amtlich zuzustellen sind.

Ferner folgt sie ihm ein amtliches Kuvert aus. Alle Kuverte müssen undurchsichtig, von gleicher Größe, Qualität und Farbe sein und dürfen kein Unterscheidungszeichen haben. Sie werden von der Gemeinde auf ihre Kosten beigestellt.

In einem Raume, der so abgeteilt ist, daß der Wähler nicht beobachtet werden kann, legt dieser selbst den Stimmzettel in das Kuvert, worauf er vor der Kommission das Kuvert in die Wahlurne wirft und die Kandidatenlisten, die ihm übriggeblieben sind, in ein besonderes Behältnis ablegt.

Auf diese Art geben zuerst die Mitglieder der Wahlkommission und sodann die übrigen Wähler ihre Stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich im Wahllokal eingefunden haben.

Die Wahlkommission achtet auf die richtige Abgabe der Stimmzettel und überwacht die Einhaltung der Ordnung im Wahllokale. Den Mitgliedern der Kommission ist es nicht gestattet, Stimmzettel zu berichtigen oder zu ergänzen, selbst wenn sie darum vom Wähler ersucht worden sind.

Blinde Personen und solche, die wegen eines körperlichen Gebrechens den Stimmzettel nicht selbst abgeben können, üben ihr Wahlrecht in Begleitung eines Wählers aus, mit dem sie den gemeinsamen Haushalt teilen, oder in Begleitung eines Wählers, den sie sich frei als Begleiter gewählt haben. Dieser Begleiter gibt den Stimmzettel, eventuell die Legitimation seines Vollmachtgebers ab; die Wahlkommission stellt durch Befragen fest, ob der Wähler seinen Begleiter frei gewählt hat und ob er seinen Vor- und Zunamen kennt, und trägt diese Art der Wahl besonders im Wahlprotokolle ein.

Die Abgabe des Stimmzettels ist von Mitgliedern der Kommission in zwei Ausfertigungen der Wählerverzeichnisse ersichtlich zu machen. Finden die Wahlen in beide Häuser am selben Tage statt und ist für beide Wahlen eine gemeinsame

Digitized by Google

Distriktswahlkommission bestellt, so ist im Wahllokale für jede Wahl ein besonderer abgeteilter Raum herzurichten.

I. Neu ist die Bestimmung über die Verschließbarkeit der Urnen (Abs. 1).

II. Neu sind die Worte „darf ihm aber die Reihenfolge der Stimmzettel, wie sie der Wähler gebracht hat, nicht ändern" (Abs. 3).

III. Neu ist die Bestimmung, daß die Umschläge undurchsichtig sein müssen (Abs. 4).

IV. Neu ist der Abs. 8 über die blinden und mit einem Leibesgebrechen behaftete Wähler (nach der Gemeindeordnung).

V. Neu ist die Bestimmung des Abs. 9 über die gleichzeitigen Abgeordneten- und Senatswahlen (Abs. 9).

Unverändert bleiben die Vorschriften über die weiteren Vorgänge bei der Wahl [§§ 39—42] und die Stimmenzählung in den Distriktswahlkommissionen [§§ 43—45].

§ 46.

Der erste Absatz hat zu lauten:

Die Kreiswahlkommission tritt an ihrem Sitze ohne Einladung am zweiten Tage (Dienstag) nach der Wahl um 10 Uhr vormittags zusammen.

Die Vorschriften über das erste, von der Kreiswahlkommission durchzuführende Skrutinium (§§ 46—48) bleiben unverändert bis auf folgende Änderung:

Die Kreiswahlkommission versammelt sich ohne Einladung (früher auf Einladung des Vorsitzenden) am 2. Tage nach der Wahl (Dienstag, um 10 Uhr vormittags.)

Des besseren Verständnisses halber sei der Vorgang beim ersten Skrutinium, der unverändert geblieben ist, kurz erläutert.

Die Kreiswahlkommission teilt die Summe aller für sämtliche Parteien im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (st) durch die Zahl der Mandate, die in dem betreffenden Kreise zu besetzen sind (m); die sich bei dieser Teilung ergebende ganze Zahl (ohne Rest) ist die Wahlzahl (w). Also die Formel lautet:

$$w = \frac{st}{m}.$$

Hierauf teilt sie der Reihe nach die Summen der für die einzelnen Kandidatenlisten abgegebenen Stimmen durch diese Wahlzahl und teilt jeder Partei soviel Mandate zu, als die Wahlzahl in der Summe der für diese Partei abgegebenen Stimmenzahl enthalten ist.

§ 49.

Der erste Absatz hat zu lauten:

Die Mandate, die bei dem im § 46 angeführten Vorgange unbesetzt geblieben sind, werden von der Zentralwahlkommission in einer Sitzung besetzt, zu welcher sie ohne Einladung bei ihrem Vorsitzenden am achten Tage nach den Wahlen um 10 Uhr vormittags zusammentritt.

Neu ist die Bestimmung, daß sich die Zentralwahlkommission (am 8. Tage nach der Wahl) um 10 Uhr vormittags, und zwar ohne Einladung versammelt.

Im übrigen ist der § 49, enthaltend die Vorschrift über die Anmeldung der Kandidatenlisten zum 2. Skrutinium, ebenso wie § 50, betreffend den Beginn des Verfahrens bei der Zentralwahlkommission, unverändert geblieben.

§ 51.

Der erste Absatz hat zu lauten:

Beim zweiten Skrutinium werden bloß die Stimmen jener Parteien berücksichtigt, welche gemäß § 49 eine Kandidatenliste übergeben und wenigstens in einem Wahlkreise ein Mandat erlangt haben.

Digitized by Google

Während bisher nur jene Parteien im 2. Skrutinium berücksichtigt wurden, die wenigstens in einem Wahlkreise mindestens 20.000 Stimmen oder die Wahlzahl, wenn diese niedriger ist als 20.000, erreicht haben, muß die Partei nunmehr wenigstens in einem Wahlkreise die Wahlzahl erreichen. Die Wahlzahl betrug bei den Wahlen in das Abgeordnetenhaus im Jahre 1920 unter 21 Wahlkreisen in 17 Wahlkreisen über 20.000, nur in 4 Wahlkreisen (Prag, Thurcz-St. Martin, Lipto-St. Miklos und Kaschau) unter 20.000. Größere Bedeutung hat diese Bestimmung für die Senatswahlen, wo die Wahlzahlen naturgemäß viel höher sind (insgesamt über 30.000): auch hier genügte bisher, daß eine Partei 20.000 Stimmen in einem Wahlkreise erlangte, um im zweiten Skrutinium berücksichtigt zu werden. Von dem weiteren Erfordernisse der ursprünglichen im Juli 1925 eingebrachten Vorlage, daß eine Partei, um zum zweiten Skrutinium zugelassen zu werden, in der ganzen Republik wenigstens 2% der gültigen Stimmen auf sich vereinigen müsse, ist es abgekommen. Weitere Voraussetzung dafür, daß eine Partei im zweiten Skrutinium berücksichtigt werde, ist selbstverständlich, daß sie gemäß § 49 rechzeitig die Kandidatenliste für das zweite (und dritte) Skrutinium einreiche.

§ 52.

Zweites Skrutinium.

Die Kommission zählt sämtliche Stimmenreste aus der ganzen Republik, soweit sie gemäß § 51 zu berücksichtigen sind, zusammen, teilt diese Summe der Reste durch den einfachen Durchschnitt der Wahlzahlen aller Wahlkreise und die bei der Teilung sich ergebende Zahl ohne Bruchteile ergibt die Anzahl der Mandate, die im zweiten Skrutinium besetzt werden.

Ist die auf diese Weise bestimmte Anzahl der Mandate gleich oder größer als die Anzahl der noch unbesetzten Mandate, so entfällt das dritte Skrutinium.

Um für das zweite Skrutinium die Wahlzahl zu ermitteln, wird die im vorstehenden[2]) Absatze angeführte Summe der Reste durch die um eins vergrößerte Anzahl der in diesem Skrutinium zu besetzenden Mandate geteilt und die bei der Teilung sich ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist die Wahlzahl.

Die Kommission weist jeder Partei soviel Mandate zu, wievielmal die Wahlzahl in der Summe der für diese Partei in allen Wahlkreisen ausgewiesenen Stimmenreste enthalten ist.

Wurde um ein Mandat mehr besetzt, als zu besetzen war, so wird das überzählige Mandat jener Partei abgerechnet, welche beim zweiten Skrutinium den kleinsten Teilungsrest und bei gleichem Reste die kleinere Stimmenzahl in der ganzen Republik aufgewiesen hat; ist auch die Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los.

Wurden auf die im dritten[3]) Absatze festgesetzte Weise oder deshalb, weil eine Partei weniger Kandidaten angemeldet hat, als Mandate auf sie entfallen, nicht alle Mandate besetzt, so weist die Kommission Mandat für Mandat der Reihenfolge nach jenen Parteien zu, welche den größten Teilungsrest aufweisen. Bei Gleichheit der Reste wird das Mandat jener Partei zugewiesen, welche die größere Summe der Reste im zweiten Skrutinium hat. Sind diese Summen der Reste gleich, so wird das Mandat der Partei zugewiesen, welche in der ganzen Republik mehr Stimmen erhalten hat; ist die Zahl gleich, so entscheidet das Los.

Die im zweiten Skrutinium nicht besetzten Mandate werden im dritten Skrutinium besetzt.

---

[2]) Richtig „ersten“ (Anm. der Redaktion).

[3]) Richtig „vierten“ (Anm. der Redaktion).

Digitized by Google

1. Zunächst wird ermittelt, wieviel Mandate im zweiten Skrutinium zu besetzen sind. Dies geschieht nach der Formel

$$M_{II} = R_I : \frac{w_{1A} + w_{1B} + w_2 + w_3 + \ldots\ldots\ldots\ldots w_{22}.}{23}$$

wobei M die Zahl der im zweiten Skrutinium zu besetzenden Mandate, R_I die Summe aller gemäß § 51 in Betracht kommenden Reste (aller zu berücksichtigenden Parteien in allen Wahlkreisen) und w_{1A}, w_{1B}, w_2 . . . die Wahlzahlen der ersten Skrutinien in den einzelnen Wahlkreisen (Prag A, Prag B, Pardubitz . . . .) bedeutet. Ein Rest dieses Quotienten wird nicht berücksichtigt. Ist die so errechnete Zahl ebenso groß oder größer als die Zahl der Mandate, die nach Abschluß des ersten Skrutiniums in den einzelnen Wahlkreisen noch zu besetzen sind (nämlich im zweiten und dritten Skrutinium), so entfällt das dritte Skrutinium.

2. Sodann wird die Wahlzahl für das zweite Skrutinium (W_{II}) berechnet; dies geschieht nach der Formel

$$W_{II} = \frac{R_I}{M_{II} + 1}$$

3. Sodann werden der Reihe nach die Summen der Stimmenreste der einzelnen Parteien in der Republik, soweit sie gemäß § 51 im zweiten Skrutinium in Betracht kommen, durch die Wahlzahl (W_I) dividiert und den einzelnen Parteien der Reihe nach soviel Mandate zugewiesen, so oft diese Wahlzahl in der betreffenden Summe der Stimmenreste enthalten ist.

4. Sind durch diese Berechnung noch nicht alle im zweiten Skrutinium zu besetzenden Mandate (M_{II}) vergeben, so weist die Kommission Mandat für Mandat der Reihenfolge nach den Parteien zu, die den größten Teilungsrest (3) aufweisen; sind diese Teilungsreste gleich, wird das Mandat jener Partei zugewiesen, die in der Republik mehr Stimmen erhalten hat, ist auch diese Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los. (Diese Zuteilung ähnelt dem bisherigen dritten Skrutinium.)

Ist hingegen durch diese Berechnung (3) ein Mandat mehr vergeben worden, als im zweiten Skrutinium zu besetzen war (M_I), so wird dieses überzählige Mandat jener Partei abgezogen, die den kleinsten Teilungsrest (3) aufweist, bei gleichen Teilungsresten jener Partei, die in der ganzen Republik die geringere Stimmenanzahl hat; ist auch diese Stimmenanzahl gleich, so entscheidet das Los.

5. Hat eine Partei auf der gemäß § 49 einzureichenden Kandidatenliste weniger Kandidaten genannt, als ihr gemäß 3 und 4 zufallen sollten, so bleiben die fehlenden Mandate unbesetzt.

§ 53.

Drittes Skrutinium.

Die Zentralwahlkommission teilt die Parteien, die beim zweiten Skrutinium berücksichtigt wurden, in zwei Gruppen:

Die Gruppe I bilden die Parteien, auf deren Kandidatenlisten die absolute Mehrheit der Kandidaten einer oder mehreren nationalen Minderheiten, der deutschen, magyarischen oder polnischen, angehört. Für die Frage, welcher von diesen Minderheiten eine Kandidatenliste zugezählt werden soll, ist die Nationalität entscheidend, zu welcher sich der größere Teil der Kandidaten derselben Partei gemeldet hat (§ 23); haben sich die Kandidaten zu verschiedenen nationalen Minderheiten in gleicher Zahl gemeldet, so entscheidet das Los.

Die Gruppe II bilden die übrigen Parteien.

Nach denselben Grundsätzen teilt die Zentralwahlkommission die Parteien, die beim zweiten Skrutinium nicht berücksichtigt wurden, in die Gruppen A und B. Hierbei werden der Gruppe A bloß jene Parteien zugezählt, bei denen national gleiche Parteien in die Gruppe I eingereiht wurden, wogegen die übrigen Parteien der Gruppe B zugezählt werden.

Digitized by Google

Die Zentralwahlkommission zählt alle gültigen Stimmen sämtlicher Parteien, die im zweiten Skrutinium berücksichtigt wurden, soweit sie in die Gruppe A oder B gehören, aus der ganzen Republik zusammen, teilt die Summe dieser Stimmen durch die Zahl der unbesetzten Mandate, ermittelt auf diese Weise die Wahlzahl, welche die durch die Teilung sich ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist, und teilt die Mandate auf die Gruppen I und II und hernach auf die Parteien je der entsprechenden Gruppe besonders nach den Grundsätzen des § 52 auf; hiebei bildet die Summe aller für die Partei in der Republik abgegebenen Stimmen die Grundlage der Berechnung.

1. Im Falle des § 52, Abs. 2, entfällt das dritte Skrutinium. Sonst ist die Zahl der im dritten Skrutinium zu besetzenden Mandate natürlich gleich der Differenz zwischen 300 (im Senat 150) und der Summe der im ersten und zweiten Skrutinium bereits besetzten Mandate (M_{III}).

2. Sämtliche kandidierenden Parteien, die gemäß § 52 im zweiten Skrutinium Berücksichtigung fanden, werden in zwei Gruppen geteilt: in die Gruppe I gehören alle Parteien, auf deren Kandidatenlisten (wohl in der ganzen Republik zusammengenommen), die absolute Mehrheit der Kandidaten sich zur deutschen, ungarischen und polnischen Nationalität (also nicht zur ukrainischen und jüdischen) bekannt hat. Die Frage, ob es sich um eine deutsche, ungarische oder polnische Liste handelt, entscheidet sich nach der gewöhnlichen Mehrheit der Kandidaten.

Sind auf den Listen einer Partei zusammen gleich viel Kandidaten, die sich zu zwei oder drei dieser nationalen Gruppen bekennen, so enscheidet das Los über den Charakter dieser Liste*).

Entscheidend für das nationale Bekenntnis ist die Erklärung gemäß § 23.

In die Gruppe II gehören alle übrigen Parteien (soweit sie im zweiten Skrutinium Berücksichtigung fanden).

3. Hierauf werden alle kandidierenden Parteien, die gemäß § 51 bei dem zweiten Skrutinium nicht berücksichtigt wurden, in zwei Gruppen geteilt.

In die Gruppe A gehören die verschiedenen Parteien mit zur Mehrheit deutschen, ungarischen und polnischen Kandidaten, gemäß den Grundsätzen unter 2, aber nur insoweit, als wenigstens eine gleichnationale, zur Mehrheit deutsche, ungarische, bzw. polnische Liste in die Gruppe I gehört**); in die Gruppe B gehören alle übrigen Parteien (soweit sie im zweiten Skrutinium nicht berücksichtigt wurden).

4. Sodann zählt die Zentralwahlkommission alle Stimmen, die auf die im Punkt 3 genannten Parteien in der ganzen Republik entfallen sind (Gruppe A + Gruppe B zusammen (St_{A+B}).

5. **Hierauf wird** die (Haupt)Wahlzahl des dritten Skrutiniums **(W_{III})** nach folgender Formel ermittelt:

$$W_{III} = \frac{St_{A+B}}{M_{III}}$$

Ein Rest dieses Quotienten wird nicht berücksichtigt.

---

*) Beispiele: Eine Partei, auf deren Listen sich zusammen z. B. 40 deutsche, 35 ungarische, 10 polnische Kandidaten befinden, ist eine deutsche, eine Partei auf deren Listen zusammen 19 deutsche, 15 tschechische, 12 ungarische, 10 polnische, 8 ukrainische, 7 jüdische Kandidaten vorkommen, ist wohl eine „Minderheitenliste", weil die absolute Mehrheit (41 : 30) der Kandidaten zu den drei Minderheiten gehört, und zwar eine deutsche, weil der größte Teil dieser Kandidaten deutsch ist; eine Partei, auf deren Listen 10 ungarische, 10 deutsche, 10 tschechische Kandidaten vorkommen, ist eine „Minderheitenliste", ob sie deutsch oder ungarisch ist, entscheidet das Los; eine Partei, auf deren Listen 20 ungarische und 20 slowakische Kandidaten oder 10 deutsche, 10 ungarische, 20 slowakische Kandidaten stehen, ist wohl keine „Minderheitenliste", weil die absolute Mehrheit der Kandidaten nicht den drei Minderheiten angehört, ebensowenig eine Partei, auf deren Listen 10 deutsche, 10 ungarische, 8 tschechische, 7 jüdische und 5 ukrainische Kandidaten stehen.

**) ist zum Beispiel die einzige polnische Liste „durchgefallen", so fallen ihre Stimmen nicht der Gruppe I (Minderheiten), sondern der Gruppe II zu.

Digitized by Google

6. Sodann wird die Gesamtzahl der auf die Parteien der Gruppe A in der ganzen Republik entfallenden Stimmen (St_A), und dann die Gesamtzahl der auf die Parteien der Gruppe B in der ganzen Republik entfallenden Stimmen (St_B) jede durch die Wahlzahl (W_{III}) geteilt. Diese beiden Quotienten ergeben die Mandatzahlen, die einerseits der Gruppe I, andererseits der Gruppe II zufallen; bleibt noch ein Mandat zu besetzen übrig, so erhält es die Gruppe (I oder II) mit dem größeren Teilungsrest ($M_{III/I}$, $M_{II/II}$).

7. Nun erfolgt die Aufteilung der der Gruppe I zufallenden Mandate ($M_{III|I}$) auf die einzelnen Parteien dieser Gruppe:

a) Zunächst werden alle Stimmen, die bei den Wahlen allen diesen Parteien (Gruppe I) zufielen, zusammengezählt (St_I).

b) Sodann wird die Wahlzahl der Gruppe I ermittelt nach der Formel:

$$W_{III|I} = \frac{St_I}{M_{III|I} + 1}$$

c) Hierauf werden die einzelnen Stimmensummen der einzelnen Parteien der Gruppe I, die sie bei den Wahlen in der ganzen Republik erlangt haben, durch diese Wahlzahl (W/III—I) geteilt: die Quotienten ergeben die den einzelnen Parteien der Gruppe I zuzuweisenden Mandate.

d) Bleiben noch Restmandate zu vergeben, so werden sie Mandat für Mandat der Reihenfolge nach den Parteien zugewiesen, die die größten Teilungsreste *(c)* aufweisen.

8. Nach denselben Grundsätzen wie unter 7 werden endlich die der Gruppe II zufallenden Mandate ($M_{III|II}$) auf die einzelnen Parteien der Gruppe II aufgeteilt.

§ 54.

Die im zweiten und dritten Skrutinium gewählten Kandidaten.

Der erste Absatz hat zu lauten:

Von den einzelnen Parteien sind im zweiten und dritten Skrutinium die Kandidaten nach der Zahl der auf die Partei entfallenden Mandate in jener Reihenfolge zu Abgeordneten gewählt, wie sie in der im § 49 erwähnten Kandidatenliste angeführt sind.

Eine nahezu selbstverständliche Vorschrift: die den einzelnen Parteien im zweiten und dritten Skrutinium zufallenden Mandate werden den Parteien nach der Reihenfolge der gemäß § 49 überreichten Kandidatenlisten zugewiesen.

Die §§ 55—57, betreffend das Protokoll und die Verlautbarung der Wahl, das Eintreten der Ersatzmänner und die Beschwerde gegen die Wahlen, sind unverändert geblieben.

§ 58.

Der Absatz III, Z. 3, hat zu lauten:

3. wissentlich eine Kandidatenliste unterschreibt, ohne in den Wählerverzeichnissen eingetragen zu sein (§ 21, Abs. 2).

Als siebenter Punkt des Absatzes III wird folgende Bestimmung eingefügt:

7. das Wahlrecht ausübt, obzwar rechtskräftig (zum Beisp. durch Ausstellung des Passes eines fremden Staates) entschieden wurde, daß er nicht Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ist, oder obzwar er sich dessen bewußt ist, daß er am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse, die der Wahl zugrunde liegen, nicht das Alter überschritten hat, welches die Verfassungsurkunde als Bedingung des Wahlrechtes vorschreibt.

Digitized by Google

Als weitere von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von Kč 50.— bis 5000.— oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu ahnenden Straftaten werden erklärt:

1. Wenn jemand in dem Bewußtsein, nicht in den Wählerverzeichnissen eingetragen zu sein, eine Kandidatenliste unterfertigt (§ 21, Abs. 2). Hingegen ist nach dem Wortlaute des Gesetzes nunmehr nicht strafbar, wenn jemand unberechtigterweise einen Kandidaten auf der der Kandidatenliste beigeschlossenen Erklärung (§ 23) unterschreibt (vgl. § 23: die Beglaubigung durch zwei Zeugen).

2. a) Wenn jemand das Wahlrecht ausübt, trotz der rechtskräftigen Entscheidung, daß er nicht Staatsbürger ist. Dies ist bei den in der Slowakei herrschenden trostlosen Staatsangehörigkeitsverhältnissen von Bedeutung. Voraussetzung der Strafbarkeit ist eine rechtskräftige Entscheidung (ist die Hinausgabe eines Passes eines fremden Staates eine rechtskräftige Entscheidung?), nicht aber der Umstand, daß ein Staatsfremder in den Wählerverzeichnissen eingetragen ist.

b) Wenn jemand sich bewußt ist, daß er am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse, die die Grundlage für die Wahl bilden (§ 18), das für die Ausübung des Wahlrechtes vorgeschriebene Alter nicht erreicht hat.

Die §§ 59 bis 61, welche verschiedene allgemeine Bestimmungen enthalten, sind unverändert geblieben.

§ 62.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

Alle Eingaben, Protokolle, Einsprüche und Beschwerden in Wahlangelegenheiten und deren Beilagen sowie die Beglaubigungen der Unterschriften der Wähler auf den Kandidatenlisten (§ 21) und der Kandidaten (§§ 23 und 27) sind stempel- und, sofern es sich nicht um die Beglaubigung von Unterschriften durch einen öffentlichen Notar handelt, auch gebührenfrei.

Kleine, durch Umstilisierung des § 23 notwendig gewordene Abänderung. Der Schluß des Gesetzes (§§ 63 und 64) ist unverändert geblieben.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Minister des Innern durchgeführt.

2. Abänderung des Gesetzes über den Senat.

(Gesetz vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 206, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 124, über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates. — Kundgemacht am 16. Oktober 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 124,[1]) wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

§ 6.

Finden die Wahlen in den Senat und in das Abgeordnetenhaus an demselben Tage statt, so ist die Zentralwahlkommission für die Wahl in beide Häuser gemeinsam. In Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern kann die politische Aufsichtsbehörde auch eine gemeinsame Distriktswahlkommission bestellen, wenn dies mangels geeigneter Parteienvertreter oder passender Lokalitäten notwendig ist.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 12, S. 451.

Digitized by Google

Finden die Wahlen in den Senat spätestens 4 Wochen nach dem Tage statt, an welchem die Wahlen für das Abgeordnetenhaus stattgefunden haben, so sind die Distriktswahlkommissionen und die Zentralwahlkommission, welche die Wahlen in dieses Haus durchgeführt haben, auch zur Durchführung der Wahlen in den Senat berufen. Als Mitglieder dieser Kommissionen dürfen aber nicht Vertreter solcher Parteien fungieren, die für die Wahlen in den Senat keine gültigen Kandidatenliste angemeldet haben, vielmehr sind diese Kommissionen durch Vertreter jener Parteien zu ergänzen, die für das Abgeordnetenhaus nicht kandidiert, aber für die Wahlen in den Senat gültige Kandidatenlisten angemeldet haben; hierbei sind die Vorschriften der §§ 9 und 11 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus anzuwenden.

Ausgenommen die Fälle der vorstehenden Absätze muß für die Wahl in jedes Haus eine besondere Zentral- und Distriktswahlkommission konstituiert werden.

Die Kreiswahlkommission ist niemals gemeinsam. Ist der Bevollmächtigte auf der Kandidatenliste für beide Häuser derselbe, so ist der Ersatzmann des Bevollmächtigten Mitglied der Kreiswahlkommission für die Senatswahl.

Finden die Wahlen in den Senat an demselben Tage wie die Wahlen in das Abgeordnetenhaus oder spätestens binnen 4 Wochen statt, so richtet sich die Reihenfolge der Kandidatenlisten für den Senat nach der Reihenfolge der Kandidatenlisten für das Abgeordnetenhaus.

Kandidiert eine der Wahlparteien des Abgeordnetenhauses für den Senat nicht, so entfällt bei den Wahlen in den Senat die Ordnungsnummer, die der Kandidatenliste dieser Partei für das Abgeordnetenhaus zugefallen ist. Kandidiert umgekehrt für den Senat eine Partei, die für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus keine gültige Kandidatenliste eingebracht hat, so erhält ihre Kandidatenliste die nächsthöhere Ordnungsnummer nach der höchsten Nummer für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus; sind mehrere solcher Parteien vorhanden, so wird die Reihenfolge ihrer Kandidatenlisten nach der Bestimmung des § 26 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus bestimmt.

I. Die Gemeinsamkeit der Zentralwahlkommission für den Fall, daß die Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Senat an demselben Tage stattfinden, normiert auch § 14, Abs. 2 W. O., ebenso die Möglichkeit gemeinsamer Distriktswahlkommissionen in diesem Falle.

II. Abs. 2 ist identisch mit dem früheren Abs. 1.

III. Zu Abs. 3 und Abs. 4, 1. Satz, vgl. letzter Abs. § 14 W. O.

IV. Zu Abs. 4, 2. Satz, vgl. zu §22, I., W. O.

V. Zu Abs. 5 und 6 vgl. zu § 26, III., 5, W. O.

§ 9.

Der zweite Absatz hat zu lauten:

Der I. Wahlkreis besteht aus dem ersten Wahlkreise mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Prag; er wählt . . . . . 24 Senatoren.

Der achte Absatz hat zu lauten:

Der VIII. Wahlkreis besteht aus dem zwölften und vierzehnten Wahlkreise mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Mährisch Ostrau; er wählt . . . 19 Senatoren.

Der elfte Absatz hat zu lauten:

Der X. Wahlkreis besteht aus dem einundzwanzigsten Wahlkreise mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Prešov; er wählt . . . . . 4 Senatoren.

Der vorletzte Absatz wird aufgehoben.

Der letzte Absatz hat zu lauten:

Digitized by Google

Der XIII. Wahlkreis besteht aus dem zweiundzwanzigsten Wahlkreise mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Užhorod; er wählt . . . . . 5 Senatoren.

Über die Änderung in der Zuteilung der Senatoren der Wahlkreise Prag und Mährisch Ostrau vergl. zu Art. I W.-O. — Die Verminderung der Zahl der Mandate des Senatswahlkreises Prešov (Eperies) um 1 (von 5 auf 4), das dem Senatswahlkreis XII (früher XIII) Užhorod (Ungvar) (von 4 auf 5) überwiesen wird, entspricht nach dem Bericht des Verfassungsausschusses der Zahl der Wähler.

Artikel II.

Der Artikel II entfällt.

Vgl. zu Art. II W.-O. (ähnliche Gründe sprechen für die Streichung dieses Art.).

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Minister des Innern durchgeführt.

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Zement usw.

(Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 20. August 1925, Slg. Nr. 191, womit die im Einvernehmen mit dem Handelsminister ergangene Kundmachung des Finanzministers vom 14. April 1925, Slg. Nr. 85, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Zement, gezogenen Eisen- und Stahldrähten, Drahtstiften und Hufnägeln, Möbelfedern und Asbesterzeugnissen, abgeändert und ergänzt wird. — Kundgemacht am 18. September 1925.)

Im Titel der im Einvernehmen mit dem Handelsminister ergangenen Kundmachung des Finanzministers vom 14. April 1925, Slg. Nr. 85[1]), und im Absatze 2, Zeile 3 und 4, der erwähnten Kundmachung sind die Worte „Möbelfedern und Asbesterzeugnissen" durch die Worte „Möbelfedern, Asbesterzeugnissen und Stopfbüchsenpackungen aller Art" zu ersetzen.

Im Absatze 3, Punkt 2, Zeile 1, ist nach dem Worte „Stacheldrähten" einzuschalten: „— Post 466 des Zolltarifes". Die in demselben Absatze und Punkte in der Zeile 2 in der Klammer angeführte Zolltarifpost „461 b" ist durch die Post „461 a, b" zu ersetzen.

Im Absatze 3, Punkt 3, sind in der Zeile 1 die Worte „und zwar:" und in der Zeile 3 die Worte „trockenen Asbestwaren" zu streichen. Die in demselben Absatze und Punkte in der Zeile 4 angeführte Zolltarifpost „219 a, d, e" ist durch die Post „219 a, b, e" zu ersetzen.

Unter gefetteten Waren im Sinne des Absatzes 3, Punkt 3, der Kundmachung sind auch imprägnierte Waren zu verstehen.

Das Pauschal bezieht sich nicht auf Asbest-Zementschiefer und gehärteten Eisendraht.

Die Erzeuger von Stahlseilen, denen die begünstigte Einfuhr von gezogenem Draht nach den entsprechenden Bemerkungen zu Post 434 des Zolltarifes gestattet ist, sind nicht verpflichtet, das Pauschal von dem in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1925 aus dem Auslande eingeführten und ausschließlich zur Verarbeitung auf Stahlseile verwendeten gezogenen Draht zu bezahlen.

Diese Kundmachung ist vom Tage der Verlautbarung wirksam.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 9, S. 533.

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Stempelung von Eingaben im Zivilverfahren nach den slowakischen Vorschriften. Häufig ist die Bemerkung gemacht worden, daß sich die Parteien aus Böhmen, Mähren und Schlesien bei der Stempelung von Gesuchen an Gerichte in der Slowakei und Karpathorußland nicht nach den für dieses Gebiet geltenden Vorschriften richten, daß sie nämlich Stempelmarken sowohl auf die erste Ausfertigung wie auch auf die übrigen Ausfertigungen der Eingabe kleben.

Daher macht das Justizministerium darauf aufmerksam, daß diese Art der Begleichung der Stempelgebühren im Widerspruch mit § 40 Ges. Art. XLIII : 1914 steht, nach welchem im Verfahren vor den Zivilgerichten die Gebühr für eine Eingabe (einschließlich auch die Berufungsschrift und wechselseitige Schriftsätze zwischen Advokaten), die Rubriken und die Beilagen vor Überreichung der Eingabe in der Weise zu begleichen sind, daß auf diejenige Ausfertigung der Eingabe, welche bei den gerichtlichen Akten bleiben soll, Stempelmarken in dem Werte der Gebühr aufzukleben sind, welche im Sinne des zit. Gesetzartikels für alle Ausfertigungen, Rubriken und Beilagen zu begleichen ist. Können die Stempel auf dieser Ausfertigung nicht angebracht werden, so ist der Eingabe ein reiner und gebührenfreier Bogen Papier beizufügen, auf welchem die Stempel aufzukleben sind.

Wird diese Form nicht eingehalten, so sind die Gerichte genötigt, diejenige Ausfertigung der Eingabe, welche bei den gerichtlichen Akten bleiben soll, wegen nicht genügender Stempelung zu beanständen (notionieren).

Darauf werden die Parteien in Böhmen, Mähren und Schlesien besonders aufmerksim gemacht. (Z. 35.132/25.)

Deutsches Reich — Legitimation unehelicher Kinder durch nachträgliche Ehe ihrer Eltern. Bei Legitimationen unehelicher Kinder durch nachträgliche Ehe ihrer Eltern haben einzelne tschechoslowakische Behörden dann, wenn die uneheliche Kindesmutter und das Kind vor Eingehung dieser Ehe reichsdeutsche, der Vater aber tschechoslowakischer Staatsangehöriger gewesen ist, bei den zuständigen reichsdeutschen Behörden angefragt, ob sie die Legitimation als rechtsgültig anerkennen und gegen die Eintragung derselben in die tschechoslowakischen Matriken keine Einwendungen erheben. Mit Rücksicht auf diesen Vorgang hat das sächsische Ministerium des Äußern mittels Verbalnote vom 15. Juni 1925, Z. 912 a I. folgendes mitgeteilt:

Die Legitimation eines unehelichen Kindes bestimmt sich nach dem deutschen Internationalen Privatrecht nach den Gesetzen des Staates, dem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört. Besitzt das Kind die deutsche Reichsangehörigkeit, gehört jedoch der Vater einem fremden Staate an, so hängt allerdings die Wirksamkeit der Legitimation im Deutschen Reich davon ab, daß die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältinsse steht, erfolgt ist (Art. 22 Einf. Ges. zum deutsch. BGB.). Nach dem deutschen Recht erlangt aber ein uneheliches Kind dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes; die Einwilligung des Kindes oder eines Dritten ist nicht erforderlich (§ 1719 deutsch. BGB.). Daher ist eine solche Legitimation gültig und es bestehen keine Bedenken gegen die Eintragung derselben in ein tschechoslowakisches Geburtsregister. (Z. 33.191/25.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Besondere Erwerbsteuer bei Unternehmungen mit Betriebsstätten, die teils in den historischen Ländern, teils in der Slowakei liegen.

(Erlaß v. 10. X. 1924, Z. 148.578.)

Nach der Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. I. 1921, Slg. Nr. 51, bleibt der zwischen dem ehemaligen Österreich und Ungarn abgeschlossene Vertrag über die Vermeidung der Doppelbesteuerung (Gesetz v. 30. XII. 1907, RGBl. Nr. 278, und Ges. Art. XIV v. J. 1908) soweit in Geltung, als es sich um das Verhältnis zwischen

Digitized by Google

dem Teile der Tschsl. Republik, in welchem das Personalsteuergesetz vom Jahre 1896, RGBl. Nr. 220, gilt, und der Slowakei und Karpathorußland handelt, wo bisher noch die ungarischen Gesetze gelten. Infolgedessen werden die Betriebsstätten eines und desselben Unternehmens, sofern sie in verschiedenen Staatsgebieten liegen, selbständig in den betreffenden Gebieten besteuert.

Dieser Umstand hat zur Folge, daß Verluste eines und desselben Unternehmens, welche in dem einen Staatsgebiete erlitten wurden, von dem aus den Betriebsstätten im anderen Staatsgebiete erzielten Gewinne nicht steuerfrei abgeschrieben werden können.

Im Hinblick auf diese Härte hat das Finanzministerium bewilligt, daß künftighin in solchen Fällen Verluste der auf dem einen Staatsgebiete liegenden Betriebsstätten bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die im anderen Staatsgebiete liegende Betriebsstätte eine abzugsfähige Post bilden. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Fälle, in denen die besondere Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen entweder noch nicht bemessen wurde, oder wo die Bemessung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Stempelung von Vollmachten.

(Erl. v. 22. VII. 1925, Z. 92.297/25—V/16.)

Nach § 2 des Ges. v. 3. IV. 1925, Slg. 54, beziehen sich die erhöhten Sätze der festen Gebühren, welche im § 1 zit. Ges. enthalten sind, nicht auf die Gebühren nach dem ung. Ges. Art. XLIII : 1914 und es kann daher für Vollmachten, welche in der Slowakei und in Karpathorußland ausgestellt worden sind, weder in Zivil-, Straf-, Administrativsachen, noch in was immer für sonstigen Angelegenheiten eine höhere Gebühr als 2 Kč im Sinne des zit. Ges. Art. XLIII : 1914, bzw. Art. 2, lit. L, des Ges. v. 25. I. 1922, Slg. Nr. 38, verlangt werden.

Vollmachten, welche im übrigen Staatsgebiete ausgestellt wurden, sind gemäß Satzpost 48/111 Gebührengesetz, § 9 kais. Vdg. v. 28. VIII. 1916, RGBl. Nr. 281, und § 1 Ges. v. 3. IV. 1925, Slg. 54, einer festen Stempelgebühr von 5 Kč für jeden selbständigen Vollmachtgeber (§ 33 Gebührengesetz) für den ersten Bogen und weiteren 5 Kč für jeden weiteren Bogen unterworfen.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

69. Stück, ausgegeben am 29. Juli 1925.

172. Gesetz v. 8. VII. 1925, betreffend den Luftverkehr.

Enthält eine umfassende Regelung der ganzen Materie in Ausführung des internationalen Übereinkommens v. 13. X. 1919, betreffend die Regelung des Luftverkehrs, u. zw. namentlich Bestimmungen über die Staatshoheit, die Benützung des Luftraumes, die Luftfahrzeuge, Luftfahrer, Luftverkehrsunternehmungen und Luftfahrtbetriebsanlagen, das Luftverkehrsregister, über den Schadenersatz und über ausländische Luftfahrzeuge.

173. Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung v. 20. VII. 1925, womit die den Stadtämtern mit der Kundmachung vom 30. April 1923, Slg. Nr. 94, betreffend die Neuregelung der sanitätsstatistischen Nachweisungen und Berichte, auferlegte Verpflichtung zur Berichterstattung aufgehoben wird.

174. Gesetz v. 10. VII. 1925, betreffend die Erhöhung der Jahresdotation des staatlichen Meliorationsfonds.

Die Jahresdotation beträgt vom Jahre 1926 angefangen 30,000.000 Kč.

70. Stück, ausgegeben am 4. August 1925.

175. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft v. 15. VII. 1925, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten in der Slowakei.

Digitized by Google

Enthält analoge Bestimmungen, wie sie mit der Kundmachung Slg. Nr. 153 („Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 605) für die historischen Länder getroffen wurden.

176. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 11. VII. 1925, womit das im Artikel 29 des am 17. März 1923 unterzeichneten und unter Slg. Nr. 146 v. J. 1924 publizierten Vertrages zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betreffend die Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, erwähnte Verzeichnis der Zentralbehörden verlautbart wird.

71. Stück, ausgegeben am 6. August 1925.

177. Kundmachung des Finanzministeriums v. 4. VIII. 1925, betreffend den Umtausch der am 15. August 1925 fällig werdenden Staatskassenscheine.

Der Umtausch war wie gewöhnlich gegen einjährige oder dreijährige Scheine möglich.

72. Stück, ausgegeben am 14. August 1925.

178. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 1. VII. 1925, womit die mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, RGBl. Nr. 148, verlautbarten Vorschriften, betreffend die amtliche Eichung von Milchtransportgefäßen (Milchkannen), abgeändert werden.

73. Stück, ausgegeben am 14. August 1925.

179. Kundmachung der Minister der Finanzen, für Industrie, Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft v. 13. VIII. 1925 zur Durchführung der Regierungsverordnung vom 4. Juni 1925, Slg. Nr. 111, betreffend eine teilweise Regelung des Zolltarifes für das tschechoslowakische Zollgebiet.

Enthält die Festsetzung der Getreide- und Mahlproduktenpreise nach den Börsennotierungen und die Ankündigung, daß diese Preise, sobald sie einen Zoll erfordern, im Amtsblatte der Tschsl. Republik zur Verlautbarung gelangen werden.

74. Stück, ausgegeben am 20. August 1925.

180. Regierungskundmachung v. 19. VIII. 1925, womit die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen und der Türkischen Republik provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Mit Wirksamkeit v. 21. VIII. 1925.

181. Vdg. v. 17. VIII. 1925, betreffend die Sicherstellung des einheimischen Bedarfes an Rübenzucker in der Erzeugungsperiode 1924/25.

Ergänzt die Reg. Vdg. v. 8. V. 1924, Slg. Nr. 100.

75. Stück, ausgegeben am 29. August 1925.

182. Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung v. 17. VIII. 1925, betreffend die Statistik der Bau- und Wohnungsgenossenschaften nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1924 und die Statistik der landwirtschaftlichen Wirtschafts- und Pachtgenossenschaften einschließlich der Weidegenossenschaften in der Periode 1924, beziehungweise 1924/25.

183. Kundmachung des Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister v. 4. VI. 1925, betreffend die Aufnahme der Tätigkeit des Stromschiffahrtsamtes für das Gebiet der Elbe mit dem Sitze in Prag.

Dieses Amt hat seine Tätigkeit am 1. IV. 1925 aufgenommen; es wird vom Vorstande des Wasserbaudepartements der pol. Landesverwaltung geleitet, der daneben seine bisherige Agenda behält.

184. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 2. VIII. 1925, womit die Vorschriften, betreffend die amtliche Eichung der mit der selbsttätigen Auswägevorrichtung „Vellox", Konstruktion der Firma Fr. Wiesner in Chrudim, versehenen Brückenwagen, veröffentlicht werden.

76. Stück, ausgegeben am 9. September 1925.

***185. Regierungsverordnung (II) v. 4. IX. 1925 zur Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen (Abgabenordnungen).**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 13, S. 785.

Digitized by Google

186. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag vom 2. September 1925, womit die Geltung der Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag vom 11. Juli 1925, Slg. Nr. 165, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Sendungen von Eiern in die politischen Grenzbezirke Graslitz, Weipert und Reichenberg in Böhmen, ausgedehnt wird.

Ausgedehnt auf alle Bezirke an der Grenze gegen Preußen und Sachsen.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 449 Z. Wenn auf den Prospekten einer Lose auf Raten verkaufenden Bank der letzte Ziehungstermin der Baulose mit 1925 statt richtig mit 1947 angegeben ist, so ist jeder auf Grund eines solchen Prospektes geschlossene Loskaufvertrag nach § 871 abGB. anfechtbar. — Der Vertrieb von Losen auf Raten durch reisende Hausierer oder Agenten ist zwar durch § 4 des Ges. v. 30. VI. 1878, RGBl. Nr. 90, verboten und strafbar, macht aber den Verkauf des Loses selbst nicht ungültig. — Nicht jeder unter Verletzung eines gesetzlichen Verbotes abgeschlossene Vertrag ist nichtig. Wenn das Gesetz den Vertrag über einen bestimmten Gegenstand verbietet, ist der Vertrag nach § 879 abGB. nichtig. Verbietet es aber einen Vertrag nicht schlechthin, sondern nur eine gewisse Art der Abschließung oder den Abschluß an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit, so ist der Vertrag nicht nichtig, es sei denn, daß das Gesetz selbst dieses Verbot unter Nichtigkeitssanktion stellt oder daß aus der Natur der Sache oder des Gesetzes hervorgeht, daß sich der Gesetzgeber den Vertrag als nichtig vorstellt und nur unterließ, diese Sanktion ausausdrücklich zu statuieren. (Entsch. v. 19. V. 1925, R II 151/25.)

Eine Bank ließ durch reisende Agenten Baulose auf Raten auf Grund von Prospekten verkaufen, auf denen als letztes Ziehungsjahr 1925 statt 1947 angegeben war.

Einige Loskäufer fochten deshalb den Loskauf wegen Irreführung nach § 870 abGB. und wegen Ungültigkeit nach § 4 des Gesetzes v. 30. VI. 1878, RGBl. Nr. 90, an.

Darauf entschied das Oberste Gericht in Brünn wie oben mit folgender Begründung:

Der Erstrichter hat an dem Kaufe der Lose keinen Anstand gefunden und die auf Rückstellung der dafür geleisteten Teilzahlungen gerichtete Klage abgewiesen, während das Gericht zweiter Instanz die Einwendung, die sich darauf bezieht, daß den Kläger der in dem gedruckten Prospekte angegebene und von dem Agenten behaupteternaßen besonders hervorgehobene Umstand, daß er das Geld für die Baulose schon im Jahre 1925 zurückerhalten werde, zum Kaufe bewog, vom Gesichtspunkte des § 870 abGB. als erheblich erkannte und deshalb das erstrichterliche Urteil aufhob, weil die für diese Einwendung maßgebenden Tatsachen nicht festgestellt worden seien, sowie weiter auch aus dem Grunde, weil der Erstrichter keine Feststellungen vorgenommen habe, welche die Überprüfung ermöglichen würden, ob der gegenständliche Losverkauf im Sinne des § 879 abGB. und des Gesetzes v. 30. VI. 1878, RGBl. Nr. 90, ein gültiges Rechtsgeschäft darstellt. Es handelt sich demnach um zwei Ungültigkeitsgründe.

1. Was die erste Einwendung betrifft, daß in dem schriftlichen Prospekte, den der Kläger erhielt, das Jahr 1925 als Jahr bezeichnet erscheint, in das die letzte Ziehung der tschsl. Baulose falle, genügt vollkommen diese von der beklagten Partei ausdrücklich zugestandene Tatsache und es bedarf daher nicht erst der Feststellung,

Digitized by Google

ob der Agent diesen Umstand auch noch besonders hervorgehoben hat. Denn es handelt sich hier nicht, wie die Unterinstanzen und die Parteien selbst irrtümlich annehmen, um den Fall des § 870 abGB., also um den Fall listiger Vorspiegelungen, sondern um den Fall des **§ 871** abGB., neue Fassung, der die Fälle der früheren §§ 871 und 876 in sich vereinigt (Motive S. 256 ff.), und zwar um einen Fall des alten § 876.

Der hier in Betracht kommende Wortlaut der neuen Fassung des § 871 ist nachstehender:

War ein Teil über den Inhalt der von ihm abgegebenen oder dem anderen zugegangenen Erklärung in einem Irrtum befangen, der die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt wurde, so entsteht für ihn keine Verbindlichkeit, falls der Irrtum durch den anderen veranlaßt war, oder diesem aus den Umständen offenbar auffallen mußte.

Um einen solchen Irrtum handelt es sich hier.

Daß es eine wesentliche Eigenschaft des Loses bildet, ob es schon im Jahre 1925 oder erst 1947, zu welcher Zeit gemäß § 25 des Ges. vom 11. III. 1921, Slg. Nr. 100, tatsächlich die letzte Ziehung erfolgt, gezogen wird, darüber kann kein Zweifel bestehen und das Berufungsgericht hat dies bereits anerkannt. Wenn der Erstrichter den Kläger damit tröstet, daß seine Gewinnhoffnung größer sei, wenn er 25 Jahre hindurch an den Ziehungen teilnehmen könne, ist dies gänzlich unstichhältig, weil es nicht darauf ankommt, auf einen wie langen Zeitraum die Ziehungen verteilt sind, sondern darauf, wieviel Nummern gezogen werden sollen. Selbst wenn aber die Hoffnungen wie immer geartet wären, muß doch eine so lange Laufzeit dem Käufer überhaupt nicht konvenieren, weshalb er sich nicht auf den Vertrag einlassen wird, und dies ist so natürlich und selbstverständlich, daß es keines Beweises bedarf: beweisbedürftig wäre vielmehr der entgegengesetzte Fall, daß nämlich dem Käufer, als er sich zum Kauf entschloß, die Länge der Laufzeit bekannt war. Im vorliegenden Fall aber, die Sache mag sich wie immer verhalten, kommt es auf einen derartigen Beweis überhaupt nicht an, denn wenn dem Kläger ein den letzten Ziehungstermin in das Jahr 1925 verlegender Prospekt vorgelegt wurde und er auf Grund dieses Prospektes den Kauf abschloss, ist es klar, daß er unter dieser Bedingung gekauft hat, daß diese Angabe zum Inhalte des Vertrages gehört und daß also seine Absicht hierauf gerichtet war und erklärt wurde.

Diesen Irrtum hat aber die Bank veranlaßt, indem sie dem Kläger gegenüber von dem erwähnten Prospekte Gebrauch machte. Das fragliche Erfordernis des Gesetzes ist aber auch noch anderweitig gegeben, nämlich in seiner zweiten Alternative, daß ihr dieser Irrtum offenbar auffallen mußte. Diese mit dem Wissenmüssen des § 875 gleichbedeutende Wendung verlangt kein wirkliches Wissen, denn dann würde sogar eine Ausbeutung des Irrtums oder der Unwissenheit des Käufers vorliegen, wodurch bereits eine ganz andere Handlung begründet wäre, sondern setzt lediglich voraus, daß die Gegenseite, wenn sie auch von dem Irrtume keine Kenntnis hatte, diese ihre Unkenntnis durch eigene Fahrlässigkeit verschuldet hat. Im Hinblick auf die Art, wie die in- und ausländische Gesetzgebung diesen Ausdruck gebraucht, könnte Streit darüber herrschen, ob grobe Fahrlässigkeit vorausgesetzt wird oder jedes, sei es auch nur leichte Verschulden genügt. Dieser Zweifel braucht hier nicht gelöst zu werden, da die Fahrlässigkeit der beklagten Firma, wofern sie Prospekte benützte, die in einem so wichtigen Punkte eine irreführende Angabe enthielten, in jedem Falle als grobes Verschulden bezeichnet werden muß. Selbst wenn es sich hier um einen Druckfehler handelte (obwohl dies nicht so leicht glaubhaft ist, weil 1925 nicht etwa an Stelle von 1945 steht), muß doch eine solche Firma, die sich mit derartigen Geschäften befaßt, bevor sie die Prospekte in Umlauf setzt, diese, wie es die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und der Grundsatz von Treu und Glauben gegenüber den Kunden verlangt, gründlich, sorgfältig und gewissenhaft durchsehen, so daß sie auf einen so frappanten und groben Fehler mit Notwendigkeit kommen muß, und wenn sie nicht daraufkommt, liegt eben eine beispiellose Schleuderhaftigkeit vor. Es wäre tatsächlich eine un-

Digitized by Google

zulässige Art der Anwendung des erwähnten Grundsatzes der Redlichkeit im Verkehr (§ 914, neue Fassung des abGB.), zuerst unrichtige Prospekte zu benützen und dann dessenungeachtet die Rechte aus den auf Grund dieser Prospekte abgeschlossenem Käufen so geltend zu machen, als ob sie richtig gewesen wären.

Die Berufung auf § 2 abGB., daß die Unkenntnis des Gesetzes den Kläger nicht zu entschuldigen vermöge, ist hier gänzlich unangebracht. Der Kläger macht überhaupt keinen Rechtsirrtum geltend, sondern einen Sachirrtum bezüglich der Beschaffenheit der gekauften Sache. Daß er diesen seinen Irrtum bemerkt hätte, wenn er das Gesetz Nr. 100/1921, insbesondere dessen § 25, gekannt hätte, schadet nicht, denn selbst wenn die Bestimmung des § 2 abGB. wirklich so aufgefaßt werden könnte, daß das Gesetz tatsächlich von jedermann die Kenntnis des gesamten Rechtes und aller seiner Bestimmungen verlangt, obwohl es im ganzen Reiche keinen einzigen Menschen gibt, der sich einer derartigen Gesetzeskenntnis zu rühmen vermöchte, könnte höchstens gesagt werden, daß der Kläger seinen Irrtum hinsichtlich einer wesentlichen Eigenschaft des Loses durch seine Gesetzesunkenntnis verschuldet hat; aber auch ein selbstverschuldeter Irrtum macht ihn des Rechtes des § 871 abGB., den Vertrag nicht als verbindlich anzusehen, nicht verlustig, wofern nur der anderen Partei, der Beklagten, dieser Irrtum auffallen mußte, wenn sie also, der obigen Auslegung folgend, davon gewußt hätte, falls von ihr die entsprechende Vorsicht angewendet worden wäre. Denn in einem solchen Falle ist es völlig belanglos, wie der Irrtum der Gegenseite zustandekam, da das Gesetz keinen Unterschied macht und der frühere § 876 hier ausdrücklich ein Verschulden der Gegenpartei selbst voraussetzte.

Der Irrtum ist auch dadurch nicht ausgeschlossen und daher nicht widerlegt, daß etwa die Teilzahlungen auf einen über das Jahr 1925 hinausgehenden Zeitraum aufgeteilt waren, obgleich es nicht zutrifft, daß dies aus dem Prospekte zu ersehen ist. Eine Widerlegung des Irrtums liegt darin um so weniger, da nach dem Prospekt der Käufer sofort nach der ersten Teilzahlung das Eigentumsrecht auf alle Treffer erhält.

Diese Einwendung ist also begründet, sie bezieht sich aber nur auf das eine Baulos, während sie die übrigen Lose, die nicht Baulose sind, nicht betrifft, weshalb dieser letzteren wegen auch auf den zweiten Ungültigkeitsgrund eingegangen werden muß, der, wäre er gegeben, allerdings auch für das Baulos genügen würde.

II. Das Gesetz v. 27. IV. 1896, RGBl. Nr. 70, betreffend Ratengeschäfte sagt im § 11, daß seine Bestimmungen auch für Lose gelten, die erst nach Bezahlung des Kaufpreises ausgefolgt werden, daß aber die Bestimmungen des Gesetzes v. 30. VI. 1878, RGBl. Nr. 90, aufrecht bleiben. Dieses letztere Gesetz bestimmt nun:

a) im § 1, daß die Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Staats- und anderen Losen gegen Ratenzahlung sowie die gewerbemäßig betriebene Veräußerung von Losen nach anderen als den nach dem Verlosungsplane bestehenden Anteilen oder in Verbindung mit einem, andere Werte betreffenden Ratengeschäfte verboten ist;

b) im § 2, daß die gewerbemäßig betriebene Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losanteilen gegen Ratenzahlungen nur protokollierten Firmen und nur unter den dort festgesetzten Bedingungen gestattet ist;

c) im § 4, daß der Abschluß der im § 2 bezeichneten Verkaufsgeschäfte, die Ausfolgung der Verkaufsurkunden darüber und die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte nicht durch Vermittlung von Hausierern oder reisenden Agenten erfolgen darf.

Der § 5 bestimmt schließlich die auf die Übertretung dieser Vorschriften gesetzten Strafen.

Daß der Kläger die Lose von einem Agenten der beklagten Firma gekauft hat, steht inhaltlich des Verhandlungsprotokolles außer Streit und es wird daher, da es sich um einen Kauf im Sinne des § 2 [oben ad b)] handelt, die oben unter c erwähnte Bestimmung des § 4 in Frage kommen.

Digitized by Google

Da die Lose selbst und nicht die Gewinnhoffnungen veräußert wurden, handelt es sich nicht um den Fall des § 1, ad a), des besseren Verständnisses halber war es jedoch, wie sich zeigen wird, notwendig, auch diesen Fall in Erwägung zu ziehen.

Zu beantworten ist die Frage, welche Folgen die Übertretung der Vorschrift des § 4, ad c), nach sich zieht, ob der Vertrag deshalb ungültig ist oder ob er gültig bleibt und nur die Übertreter (die Firma und der Agent) straffällig werden.

Die Ungültigkeit des Vertrages ist bei keiner der sämtlichen unter a), b), c) genannten Vorschriften ausdrücklich als Folge der Übertretung angedroht und derartiger Fälle gibt es im Gesetze eine ganze Reihe.

Mayer, Lehrbuch 1922, I, S. 220, sagt, daß darüber, welche Wirkung der Gesetzesübertretung beizumessen ist, die Absicht des Gesetzgebers entscheide, hat jedoch selbst nicht versucht, für einzelne Fälle diese Absicht zu erforschen, und gibt dem Leser auch nicht die Merkmale an die Hand, nach denen diese Absicht des Gesetzgebers zu erschließen wäre, obwohl es klar ist, daß dies ein bloßes Hin- und Herraten bedeuten würde, das nicht verläßlich ist. Derselbe Autor zählt dann im II. Bande, 3. Buch, § 316, zwar eine Reihe von ungültigen Verträgen auf, tut jedoch des gegenständlichen Falles überhaupt keine Erwähnung.

Ehrenzweig, System III, S. 149 ff., meint, daß der Vertrag gültig ist, wenn sich das Verbot nur gegen die eine Partei wendet. Nach dieser Direktive wäre der Vertrag allerdings gültig, weil in unserem Falle, mit dem sich aber auch dieser Autor nicht beschäftigt, das Verbot nur gegen den Veräußerer, also gegen die beklagte Partei gerichtet ist, allein abgesehen davon, daß oft nicht klar ist, gegen wen sich das Verbot richtet, mangelt dieser Ansicht jede innere Begründung. Der einheitliche Vertrag wird entzweigerissen, wenn er auf der einen Seite (als Verkauf) verboten, auf der anderen Seite (als Kauf) dagegen erlaubt sein soll; es kann eingewendet werden, daß durch das Verbot des Verkaufes auch der Kauf verboten ist und umgekehrt, und daß es nicht wesentlich ist, wenn das Gesetz die Sache von der stärkeren Seite in Angriff nimmt, hier also bei dem Verkäufer als Kaufmann, der das Geschäft gewerbemäßig betreibt, und allerdings auch die Übertretung nur bei ihm bestraft. So ist es klar, daß sich z. B. unser tschechoslowak. Verbot des Verkaufes alkoholischer Getränke an Wahltagen zwar gegen den verkaufenden Gewerbetreibenden richtet, aber den kaufenden Wähler treffen will.

Krasnopolski, Obl. R., 1910, S. 96, meint, daß ungültig nicht nur Verträge sind, die auf eine Leistung gerichtet sind, deren Vornahme gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, sondern auch Verträge, die objektiv einen ein Gesetz verletzenden Inhalt haben. Trifft dies ad c) für unseren Fall zu? Gewiß nicht.

Stubenrauch, zu § 879, S. 40, ist der einzige, der auch unseren Fall unter den ungültigen Verträgen anführt, dies aber offenbar deshalb, weil auch dieser Fall sich in der Manz'schen Ausgabe, aus der er ihn übernimmt, vorfindet; allein wie Manz bloß das gegenständliche Gesetz (Nr. 90/1878) zitiert, ohne seine einzelnen Fälle anzuführen, führt auch Stubenrauch zwar zwei Tatbestände daraus an, es sind jedoch nur die Verbote a) und b), keineswegs auch das Verbot c). Ob dieses bewußt und absichtlich ausgelassen wurde, ist nicht zu entnehmen, es hat den Anschein, daß es überhaupt nicht in Erwägung gezogen wurde.

Unhaltbar ist vor allem die Meinung, daß jeder unter Verletzung irgend eines gesetzlichen Verbotes abgeschlossene Vertrag nichtig wäre, wie sehr auch der Wortlaut des § 879 abGB. für die Richtigkeit dieser Anschauung zu sprechen scheint. Denn wenn wir uns in der Rechtsordnung umsehen, finden wir Verbote, von denen dies gewiß nicht gilt.

So bestimmt der § 79, Abs. 2, Gew. O., daß der Gewerbeinhaber keinen Hilfsarbeiter ohne Ausweis aufnehmen darf, widrigenfalls er sich einer Übertretung schuldig macht, aber damit ist noch lange nicht gesagt, daß ein mit Übertretung dieser Vorschrift geschlossener Arbeitsvertrag ungültig wäre, wenigstens läßt die Praxis der Gewerbegerichte ihn dessenungeachtet gelten, obwohl ihn auf Seite des Gewerbeinhabers auch das Strafgesetz (§ 321) verfolgt. Ist der bezüglich einer Heilbehandlung mit einem Kurpfuscher geschlossene Vertrag (§ 343 StG.) ungültig? Gewiß. Dagegen der unbefugte Verkauf von Heilmitteln nach § 345 StG.? Von Gift und anderen Gegenständen nach den §§ 361—364, 371, 372, 396, 397, 429 StG.?

Digitized by Google

Der § 78, Abs. 6, Gew. O. untersagt die Auszahlung der Löhne in Wirtshäusern, aber § 78 d) knüpft an die Übertretung nicht die Ungültigkeit der Zahlung, obwohl die Folge eintreten kann, der das Verbot vorbeugen will, daß der Arbeiter den Lohn sofort verzecht oder im Kartenspiel verliert und seine Familie die ganze Woche darben muß.

§ 50 Gew. O. verbietet, daß Handlungsreisende Waren mitführen und verkaufen, gestattet vielmehr bloß die Mitnahme von Mustern. Ähnlich § 59 c) und d). Andere Verbote finden sich im § 60 a) und b) Gew. O. Aber ist der gegen diese Verbote vorgenommene Verkauf nichtig?

Allgemein wird anerkannt, daß kraft Art. 11 HGB. der Mangel der Gewerbeberechtigung die Qualität des Gewerbetreibenden als Kaufmann und seiner Geschäfte als Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht ausschließt. Vgl. auch das Verbot des Art. 7 desselben Gesetzes.

Entsprechen dürfte nach allem folgendes Kriterium: Verbietet das Gesetz direkt einen bestimmten Vertrag, d. i. einen Vertrag über einen bestimmten Gegenstand, dann ist es klar, daß es ihn nicht gelten lassen will und der Vertrag ist daher der allgemeinen Sanktion des § 879 abGB. zufolge nichtig, auch wenn es an einer speziellen Sanktion fehlt; verbietet es dagegen einen Vertrag nicht schlechthin, sondern nur eine gewisse Art der Abschließung oder den Abschluß an einem bestimmten Orte oder zu einer bestimmten Zeit, so ist der Vertrag nicht nichtig, es sei denn, daß das Gesetz selbst dieses Verbot unter Nichtigkeitssanktion gestellt hat oder daß aus der Natur der Sache oder des Gesetzes hervorgeht, daß sich der Gesetzgeber den Vertrag als nichtig vorstellt und nur diese Sanktion ausdrücklich zu statuieren unterließ.

In unserem obigen Gesetze ist ad a) im § 1 der Vertrag selbst verboten und ist daher nichtig. Dies hat das Gesetz v. 7. XI. 1862, RGBl. Nr. 85, im § 2 ausdrücklich bestimmt, indem es sagt, daß die Erfüllung des Vertrages nicht gerichtlich gefordert werden kann und nur allfällige Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche platzgreifen. Im § 2 ad b) ist aber der Vertrag unter den dort angeführten Kautelen gestattet und nur gemäß § 4 ad c) der Abschluß durch die dort bezeichneten Personen (Hausierer und reisende Agenten) verboten; da also das Verbot nicht gegen den Verkauf selbst, sondern nur gegen gewisse Arten von Vermittlern dieses Verkaufes gerichtet ist, muß daraus gefolgert werden, daß der durch einen solchen Vermittler abgeschlossene Vertrag gültig ist und lediglich der Vermittler und die Firma, die sich seiner bedient hat, der im § 5 festgesetzten Strafe verfallen (lex minus quam perfecta).

Ob der unter Verletzung der im 2 selbst gegebenen Kautelen geschlossene Vertrag gültig oder nichtig ist, d. h. ob sich das Gesetz die gegebenen Kautelen als untrennbare Bedingungen der Zulässigkeit und daher der Gültigkeit des Vertrages vorstellt, braucht hier nicht gelöst zu werden, denn dies ist bereits eine wesentlich andere Frage, um die es sich hier nicht handelt, obgleich die Lösung im Hinblick auf den § 2 des zit. Ges. v. 7. XI. 1862, RGBl. Nr. 85, im Zusammenhalt mit dem § 1 desselben Gesetzes nicht schwer fallen kann, da es sich um einen ganz analogen Fall der Zulässigkeit des Verkaufes nur unter bestimmten Kautelen handelt. Entschieden bedeutet es einen großen Unterschied, daß das Gesetz das Verbot der erwähnten beiden Arten von Vermittlern gesondert im § 4 und nicht bereits im § 2 als Bedingung der Erlaubtheit des Vertrages statuiert hat.

Nach all dem Gesagen ist der Vertrag, da nicht der Abgang der Bedingungen des § 2, sondern bloß die Übertretung des Verbotes des § 4 behauptet wird, als gültig anzusehen, was sich allerdings nur auf die übrigen Lose bezieht, denn der Vertrag bezüglich des Bauloses ist nach dem Obigen gemäß § 871 abGB. ungültig.

Es muß also die Frage der Verhandlung unterzogen werden, wieviel von dem Kaufpreise auf das Baulos und wieviel auf die übrigen Lose entfällt. Sollte sich herausstellen, daß er sich nicht teilen läßt, — daß der Gegenstand des Vertrages schon deshalb unteilbar wäre, weil ein Gesamtpreis bestimmt war, liegt an sich nicht so auf der Hand, wie der Kläger meint — oder nach der Absicht der Parteien nicht geteilt werden soll, dann wird allerdings der diesen Fall behandelnde § 878 abGB. platzgreifen.

Digitized by Google

Wegen dieser Unvollständigkeit des Verfahrens war der aufhebende Beschluß des Berufungsgerichtes zu bestätigen. (Mitgeteilt von Dr. Emil Daniinger, Rechtsanwalt in Jägerndorf.)

Arch. 450 Z. Kriegsanleihelombard: Der Zeichner als verständiger Mensch mußte wissen, daß es unmöglich ist, daß die Bank bloß für die Anzahlung die Kriegsanleihen für ihn kaufen konnte und daß sie daher den Rest ihm als Darlehen geben mußte. Die Erklärung des Werbers, daß der Zeichner nie etwas werde zuzahlen müssen, konnte letzterer nicht ernst nehmen, und er konnte nicht glauben, daß er nach Bezahlung der Anzahlung von jeder weiteren Verpflichtung frei sein werde. Ein als Werber der Bank auftretender Lehrer kann nicht als ein zum Abschlusse von Verträgen berechtigter Angestellter angesehen werden, auch wenn er von der Bank eine perzentuelle Entlohnung erhielt. (Entsch. v. 29. IV. 1925, Rv I 465/25.)

Die Klage der Bank auf Bezahlung des Lombarddarlehens wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, da diese der Ansicht waren, daß der Beklagte infolge der ihm gemachten Zusagen des Werbers, des Lehrers S. zu einer Zahlung nicht verpflichtet sei. Das Oberste Gericht gab der Revision der Klägerin Folge und änderte die Urteile der Unterinstanzen dahin ab, daß es der Klage vollinhaltlich stattgab.

Gründe: Der Revision der Klägerin, welche das Urteil des Berufungsgerichtes aus dem Revisionsgrunde des § 503, Z. 4, ZPO anficht, kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte durch die Zeichnung von 5.000 K Kriegsanleihe bloß die Pflicht auf sich nahm und nehmen wollte, für jede K 1.000.— Nom. dieser Kriegsanleihe einen Betrag von K 185.— bar zu erlegen, und daß er nach Erlag eines Betrages von K 925.— jeder weiteren Verpflichtung aus dieser Zeichnung von K 5.000. — Kriegsanleihe frei sein sollte, kann nicht geteilt werden.

Der Beklagte als vernünftiger Mensch mußte doch wissen, daß die Klägerin für die von ihm erlegten K 925.—allein die gezeichneten K 5000.— Kriegsanleihe nicht kaufen konnte, und mußte daher wissen, daß das, was außer den von ihm erlegten K 925.— auf den Zeichnungspreis der gezeichneten K 5000.— Kriegsanleihe fehlt, die Klägerin für ihn bezahlen und demnach ihm leihen muß.

Daß die Klägerin mit dem Beklagten auf gemeinsame Rechnung diese K 5.000.— Kriegsanleihe hätte kaufen wollen, geht aus den von den Untergerichten festgestellten Tatsachen nicht hervor.

Wenn aber die Beklagte selbstverständlich zwecks Beschaffung der vom Beklagten gezeichneten K 5.000.— Kriegsanleihe den zur Bezahlung des Zeichnungspreises fehlenden Betrag für ihn bezahlen mußte, entstand hiedurch zwischen der Klägerin und dem Beklagten ein Darlehensvertrag über diesen Betrag und die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß infolge Mangels eines einverständlichen Parteienwillens ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen sei, ist unrichtig.

Die von den Untergerichten festgestellte Zusicherung des Lehrers S., daß der Beklagte nie mehr etwas zu zahlen haben werde, daß die Bank alles übernehmen und daß er im Jahre 1926 sein Geld mit Zinsen zurückerhalten werde, konnte der Beklagte mit Rücksicht auf den allgemein bekannten Stand der Tatsachen, wie er mit der Zeichnung der Kriegsanleihen verbunden war, nicht ernst nehmen und er konnte daher nicht glauben, daß er mit Erlag von K 925.— jeder weiteren Verpflichtung frei sein werde, denn er hatte keinen Grund anzunehmen, daß ihm die Klägerin hätte aus Anlaß der Zeichnung der VIII. Kriegsanleihe etwas schenken wollen, obzwar für sie hiezu kein Grund vorlag.

Wenn der Beklagte bloß infolge der obangeführten Zusicherung des S. sich zur Zeichnung der Kriegsanleihe bewegen ließ, kann auf diesen Motivenirrtum mit Rücksicht auf § 901 abGB. keine Rücksicht genommen werden, sofern nicht vereinbart war, daß die persönliche Haftung des Beklagten für seine Bankschuld ausgeschlossen sein soll. Daß etwas derartiges vereinbart worden wäre, kann aus dem von den Untergerichten festgestellten Tatbestande nicht geschlossen werden und es haftet daher der Beklagte gemäß § 983 abGB. für das von ihm bei der Klägerin zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe aufgenommene Darlehen und die Klägerin ist berechtigt, die Barzahlung dieses Darlehens samt Nebengebühren vom Beklagten zu verlangen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht geht auch aus der festgestellten Tatsache hervor, daß der Beklagte von der Klägerin über das ihm anläßlich der Zeichnung gewährte

Digitized by Google

Darlehen, bzw. über die Bezahlung des Zeichnungspreises eine Abrechnung erhielt, aus welcher hervorging, wieviel die Klägerin dem Beklagten gegenüber auf Grund dieses Darlehens berechnet, und letzterer mußte bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit (§ 1297 abGB.) dies erkennen. Gegen diese Abrechnung hat der Beklagte keine Einwendungen erhoben und hiedurch stillschweigend seine Schuld der Klägerin gegenüber aus dem Titel des Darlehens anerkannt.

Der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte auf den Abschluß eines Darlehens aus der auf der Zeichnungserklärung beigesetzten Klausel „Zeichner verkauft K 5.000.— belehnte VIII. Kriegsanleihe und gibt den belehnten eingezahlten Betrag von K 925.— als Belehnung für die VIII. Kriegsanleihe" als einfacher Mann vom Lande nicht schließen konnte, kann nicht beigepflichtet werden, denn gerade zur Zeit der Zeichnung war es auch den Landleuten aus den Belehrungen, welche aus Anlaß der Kriegsanleihezeichnung verbreitet wurden, bekannt, was die Lombardierung der Kriegsanleihe ist, und mußte daher der Beklagte bei nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit sich dessen bewußt sein, daß er bei Zeichnung der VIII. Kriegsanleihe einen Vertrag über ein Darlehen zum Zwecke der Beschaffung der Kriegsanleihe mit der Beklagten abschloß.

Daß der Beklagte den Inhalt der Zeichnung über die VIII. Kriegsanleihe, welche er unterschrieb, nicht gekannt hätte oder daß er infolge Unverständlichkeit dieselbe nicht hätte verstehen können, oder daß er die Zeichnung überhaupt nicht unterschrieben hätte, hat der Beklagte nicht behauptet und kann daher zwischen ihm und der Klägerin durch diese Zeichnung ein Lombardvertrag zustande, aus dem das Recht der Klägerin auf Rückforderung des Betrages hervorgeht.

Es war daher der Revision der Klägerin stattzugeben.

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß der Lehrer S. bei dem von den Untergerichten festgestellten Tatbestande, trotzdem er von der Klägerin ein perzentuelles Entgelt für die durch seine Vermittlung gezeichneten Kriegsanleihen erhielt, nicht als Angestellter der Klägerin angesehen werden kann, welcher zum Abschlusse von Verträgen berechtigt war, sondern er ist als dritte Person anzusehen, für deren Verhandlungen mit dem Beklagten die Klägerin, da sie hievon keine Kenntnis erhielt, nicht verantwortlich ist (§ 1313 abGB.).

Exekutionsordnung.

Arch. 451 Z. Die Sicherungsübereignung gewährt kein Recht zur Ausscheidung der Sachen aus der Exekution. Der aus der Sicherungsübereignung berechtigte Gläubiger, der weder Besitzer noch Detentor der Sachen ist, hat im Exekutionsverfahren dieselbe Stellung, wie der Dritte, von dem der § 258 EO. spricht. (Entsch. v. 30. VI. 925, Rv II 703/24.)

Aus den Gründen: Der Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist gegeben.

Es ist nicht notwendig, die Frage zu lösen, ob die Sicherung der Forderung einen hinreichenden Grund zum Eigentumserwerbe bildet, und auch nicht, ob im strittigen Falle eine für den Besitzerwerb der zur Sicherung überführten Gegenstände hinreichende Übergabe vorliegt, weil zur Entscheidung des Prozesses die Lösung der Frage genügt, ob die Sicherungsübereignung ein Recht zur Ausscheidung der Sachen aus der Exekution gewährt. Diese Frage ist verneinend zu beantworten.

Es handelt sich hier lediglich um eine Frage des formellen Rechtes, denn ihren Inhalt bildet die Erwägung über die Art, wie der Gläubiger, der seinen Anspruch auf Sicherungsübereignung stützt, berechtigt ist, diesen seinen Anspruch in einem für einen anderen Gläubiger gegen denselben Schuldner bewilligten Exekutionsverfahren zu schützen.

Bei Erwägung der Rechtsbestimmungen der §§ 37 und 258 EO. gelangt man zu nachstehender Folgerung: Der Widerspruch im Sinne des § 37 EO. gründet sich auf Rechte, welche den Exekutionsvollzug unzulässig machen. Die Klage ist darauf gerichtet, daß der in Exekution gezogene Gegenstand aus dem Exekutionsverfahren ausgeschieden werde, und wenn der Klage stattgegeben wird, ist die Exekution von Amts wegen einzustellen.

Der § 258 EO. hingegen regelt das Zusammentreffen zwischen dem exekutiven Pfandrechte und dem auf eine andere Weise erworbenen Pfandrechte, eventuell auch

Digitized by Google

dem Zurückbehaltungsrechte, denn mittels Klage nach dieser Bestimmung kann das Pfandrecht oder das Vorzugsrecht an in dieser Zeit exekutiv gepfändeten Gegenständen geltend gemacht werden, wenn sie sich nicht im Besitze des Berechtigten befanden. Diese Klage ist somit nicht auf Entziehung des Gegenstandes aus dem Exekutionsverfahren gerichtet, sondern auf Schutz des Anspruches auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse.

Weder im ersten noch im zweiten Falle führt die Exekutionsordnung jenes Recht an, welches den Exekutionsvollzug unzulässig machen und welches Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung geben würde. Diese Frage ist eine materiellrechtliche.

Geht man jedoch vom § 10, Z. 3, der K.-Ordg. aus, so ist zu betonen, daß der Form, in der die Sicherungsübereignung im wirtschaftlichen Leben erscheint, indem sie sich in das Gewand des Eigentumsrechtes kleidet, keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden darf. Man muß sich vor Augen halten, daß der Wille der Parteien nicht dahin ging, daß die berechtigte Person Eigentumsrecht im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwerbe, sondern daß sie nur eine Sicherung des Berechtigten erzielen wollten. Wenn die zitierte Bestimmung persönliche Gläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Gemeinschuldners erworben haben, auf die gleiche Stufe mit Absonderungsgläubigern stellt, ist damit hinreichend der Umfang der für die Parteien sich ergebenden Berechtigung aufgeklärt, die ihren Anspruch auf Sicherungsübereignung stützen. Wenn demnach im Konkursverfahren, welches seinem Wesen nach eine Generalexekution ist, der persönliche Gläubiger, der zur Sicherung seiner Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Gemeinschuldners erworben hat, berechtigt ist, aus diesen Vermögensstücken abgesondert und vor den übrigen Gläubigern zur Befriedigung zu gelangen, so kann dies auch im Exekutionsverfahren nicht anders sein. Daraus ergibt sich, daß der aus der Sicherungsübereignung berechtigte Gläubiger, der weder Besitzer noch Detentor der Sachen ist, im Exekutionsverfahren dieselbe Stellung hat, wie der Dritte, von dem der § 258 EO. spricht, weil ihm mit Rücksicht auf § 10, Z. 3, KO. nur der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse dieser Sachen zusteht, und zwar bereits vor Fälligkeit seiner durch die Sicherungsübereignung geschützten Forderung.

Wenn daher die Klägerin die Exszindierungsklage lediglich auf die Sicherungsübereignung stützt, ist dies nicht begründet und es war somit der Revision stattzugeben und das erstgerichtliche Urteil wiederherzustellen. (Mitgeteilt von Dr. Emil Freiberger, Advokaten in Jägerndorf.)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 431 Z. Solange der Schuldner die Verjährung der Forderung nicht geltend gemacht hat, besteht diese zurecht und es kann in ihrer Eintreibung oder Geltendmachung durch Aufrechnung nicht eine rechtswidrige Handlung oder ein Verschulden gesehen werden. (Entsch. v. 13. V. 1925, Rv I 421/25.)

JM. 432 Z. Die Schwangerschaft, die Niederkunft und das Wochenbett sind wichtige Gründe im Sinne des § 1, Abs. 1, des Ges. v. 1. IV. 1921, Slg. 155, wenn durch sie bei normalem Verlaufe die Ausübung einer Arbeit oder eines Dienstes verhindert worden ist. — Hat aber eine Krankheit, welche in dem angeführten Zustande ihren Grund hat, diese Ausübung verhindert, dann gebühren der Arbeiterin die Lohnquoten im Sinne des § 1, Abs. 2, zit. Ges., insofern sie nicht den Lohn gemäß § 1, Abs. 1, zit. Ges. erhalten hat. (Plenarbeschluß v. 5. XI. 1924, Z. 970/24 praes.)

JM. 433 Z. Das Gericht, welches auf Verlangen der Bemessungsbehörde die Schätzung von Immobilien zwecks Bemessung der Zuwachsabgabe durchgeführt hat, ist zuständig und auch verpflichtet, darüber zu entscheiden, wer die Kosten der Schätzung zu ersetzen hat (§ 17, letzt. Abs., der Anlage III zur Reg.-Vdg. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 149), und diese Kosten selbst einzuheben. — Sind diese Kosten bei der Partei uneinbringlich, so haftet für sie die Bemessungsbehörde, welche die gerichtliche Abschätzung beantragt hat. (Plenarbeschluß v. 30. V. 1925, Z. 1499/24 praes.)

JM. 434 Z. Bei Verträgen zugunsten Dritter kann einerseits dem Vertrage zwischen den Vertragsparteien selbst entgegengetreten, andererseits der Anfechtungs-

Digitized by Google

anspruch gegen den Dritten geltend gemacht werden, welcher auf Grund des Vertrages einen Anspruch erworben hat. — Ein Vertrag zugunsten eines Dritten, welcher zwar auf Seite des Gemeinschuldners, nicht aber auch auf Seiten des Mitkontrahenten desselben unentgeltlich gewesen ist, ist keine unentgeltliche Handlung im Sinne des § 29, Z. 1, Konk.-O. (Entsch. v. 16. VI. 1925, Rv II 262/25.)

JM. 435 Z. Die Einstellung eines Konkurses gemäß § 167 Konk.-O. kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß einem von den Gläubigern unbekannt gewesen ist, daß bei dem außergerichtlichen Ausgleich des Gemeinschuldners mit den Gläubigern nicht alle Gläubiger in der gleichen Weise behandelt worden sind. — Auf die Gültigkeit einer Rechtshandlung hat nur ein durch List hervorgerufener Beweggrund Einfluß, wenn dieser Beweggrund entscheidend und der Irrtum wesentlich gewesen ist. (Entsch. v. 24. VI. 1925, Rv II 438/25.)

JM. 436 Z. Gegen den Beschluß, mit welchem im Sinne des § 17 der Vdg. v. 20. IX. 1920, Slg. Nr. 545, der gemeine Wert einer veräußerten Liegenschaft bestimmt worden ist, muß die Beschwerde binnen 14 Tagen erhoben werden. (Entsch. v. 28. IV. 1925, R I 285/25.)

JM. 437 Z. Der Verkäufer einer mit dem Vorbehalte des Eigentumsrechtes bis zur vollständigen Bezahlung verkauften Sache verliert sein Eigentumsrecht nicht dadurch, daß er gegen den Käufer die Bezahlung des Kaufpreises mittels Klage geltend macht. (Entsch. v. 29. IV. 1925, Rv I 522/25.)

JM. 438 Z. Im Verkaufsverfahren gemäß Art. 310 HGB. kann, da es sich um ein außerstreitiges Verfahren handelt, nicht die Klage gemäß § 37 EO. eingebracht werden. (Entsch. v. 22. V. 1925, Rv I 656/25.)

JM. 439 Z. Der Ehemann erwirbt nicht das Eigentumsrecht an einem Einlagenbuche eines Geldinstitutes, welches er als Mitgift seiner Ehegattin erhalten hat, und ist auch nicht berechtigt, den auf ihren Namen eingelegten Betrag zu beheben. (Entsch. v. 17. VI. 1925, Rv I 570/25.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

3808 Z. Wer vertritt den russischen Staat vor den tschechoslowakischen Gerichten? (Entsch. v. 6. V. 1924, R I 319/24.)

3809 Z. Das Verfahren nach dem zweiten Absatze des Art. 310 HGB. ist ein provisorisches Verfahren, betrifft bloß die Bescheinigung der Voraussetzungen des Verkaufes und der dem Antrage stattgebende Beschluß des Gerichtes hindert nicht eine gegenteilige Austragung des Rechtsverhältnisses im Rechtswege. (Entsch. v. 6. V. 1924, R I 320/24.)

3810 Z. Der Beschluß, mit dem das Gericht im Namen von Minderjährigen ein Rechtsgeschäft genehmigt, ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen. Die Frist zu einem Rechtsmittel ist von der Zustellung des Bescheides zu zählen, selbst wenn der Beschluß den Parteien mündlich verkündet wurde. (Entsch. v. 6. V. 1924, R I 330/24.)

3811 Z. Verkauf durch den Spediteur gemäß Art. 310 HGB.

Gemäß Art. 310 HGB. obliegt dem antragstellenden Spediteur die Bescheinigung, daß zwischen ihm und seinem Gegner ein Speditionsvertrag im Sinne des Art. 379 HGB. abgeschlossen wurde, daß ihm aus diesem Speditionsvertrage aus den Gründen des Art. 382 HGB. eine Forderung gegen den Gegner erwachsen ist und daß sich diese Forderung eben auf jenes Speditionsgut bezieht, das den Gegenstand des Speditionsvertrages bildete und das der Antragsteller in seinem Magazin hat. Ist die Einlagerung des Speditionsgutes in dem Magazin des Spediteurs bloß eine Nebenleistung im Rahmen des Speditionsauftrages, so ist auch der Lagerzins durch das gesetzliche Pfandrecht gedeckt.

Für den Antrag gemäß Art. 310 HGB. ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, das Verfahren über den Antrag ist ein außerstreitiges Verfahren. (Entsch. v. 6. V. 1924, R I 335/24.)

3812 Z. Absonderung des Verlassenschaftsvermögens (§ 812 abGB.).

Auch bei Liegenschaften ist eine Vermengung mit dem Vermögen des Erben möglich.

Digitized by Google

Für den Antrag auf Absonderung des Verlassenschaftsvermögens genügt die Befürchtung des Gläubigers, daß seine Forderung durch die Vermengung gefährdet werden könnte, und der Umstand, daß die Gefährdung nach der Sachlage nicht ausgeschlossen ist.

Die Absonderung des Verlassenschaftsvermögens hindert nicht die Ausfolgung der Einantwortungsurkunde. (Entsch. v. 6. V. 1924, R I 337/24.)

3813 Z. Das Vormundschaftsgericht ist auch ohne Antrag, ja selbst gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters berechtigt, die Zulässigkeit der Abgabe eines Jugendlichen in eine Besserungsanstalt auszusprechen. (Entsch. v. 6. V. 1924, R I 354/24.)

3814 Z. Die Frage, ob ein Wohnsitz im Sinne des § 66 JN. vorliegt, ist teils eine Tat-, teils eine Rechtsfrage.

Hat jemand seinen Aufenthalt polizeilich nicht gemeldet, so hat er damit zum Ausdrucke gebracht, daß er nicht die Absicht habe, einen Wohnsitz zu begründen. (Entsch. v. 6. V. 1924, R I 366/24.)

3815 Z. Es genügt nicht eine nachträgliche Bekanntgabe der Verehelichung an die Eltern (§ 1222 abGB.), es kommt nicht darauf an, ob die Eltern einen Grund hatten, sich der Hochzeit zu widersetzen, und es ist gleichgültig, ob das Verhältnis zwischen dem Kinde und den Eltern ein herzliches oder ein gespanntes war. (Entsch. v. 6. V. 1924, R I 369/24.)

3816 Z. Die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht gemäß § 261, Abs. 6, ZPO. kann —natürlich unter Beobachtung der Bestimmung des Abs. 2 des § 240 ZPO. — auch dann erfolgen, wenn die Einrede der Unzuständigkeit erst bei der mündlichen Verhandlung erhoben wurde. (Entsch. v. 6. V. 1924, R I 380/24.)

3817 Z. Der Anspruch, den ein rechtswidriges entlassenes Mitglied (Ersatzmann) des Betriebsrates gegen den Arbeitgeber geltend macht, ist kein Schadenersatzanspruch, sondern ein Lohnanspruch. Es ist irrelevant, daß das Mitglied des Betriebsrates erst nach der Entlassung einer strafbaren Handlung schuldig erkannt wurde, durch welche die Entlassung begründet gewesen wäre. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 1642/23.)

3818 Z. Im Berufungsverfahren kann nicht unter Hinweis auf § 482 ZPO. ein neues tatsächliches und Beweisvorbringen zur Widerlegung von Angriffen oder Verteidigungen in der Sache selbst vorgebracht und damit eingeholt werden, was in dieser Hinsicht in erster Instanz versäumt wurde.

Es liegt Fahrlässigkeit des Chauffeurs vor, wenn er die Fahrt auf einem ihm nicht genügend bekannten, mit Glatteis bedeckten Wege angetreten hat, obzwar er vor der Weiterfahrt gewarnt wurde. Es ist keine Entschuldigung, daß er die Fahrt nach den Dienstinstruktionen nicht unterbrechen durfte.

Es kann kein Verschulden des Reisenden darin erblickt werden, daß er, sobald er das Auto einem Abhange zufahren sah, abgesprungen ist und dabei verletzt wurde.

Die Bestimmung des § 1327 abGB. setzt voraus, daß derjenige, der den Ersatz verlangt, gegen den Getöteten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hatte. Der Umstand, daß er nach der Tötung geerbt hat, beraubt ihn nicht des Anspruches nach § 1327 abGB. Hat der Vater ein Kind für einen höheren Beruf bestimmt, so ist er nach dem Gesetze verpflichtet, ihm das zu gewähren, was es hierzu braucht. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 101/24.)

3819 Z. Automobilhaftpflichtgesetz v. 9. VIII. 1908, RGBl. Nr. 132.

Ein Kauflustiger, der mit Zustimmung des Eigentümers mit dem Auto probeweise fährt, kann nicht als Unternehmer der Fahrt angesehen werden.

Es ist gleichgültig, daß der Kauflustige das Auto einem ungeprüften Chauffeur anvertraut hat. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 208/24.)

3820 Z. Handlungsgehilfen (Ges. v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20).

Unter der Herrschaft des Ges. v. 18. XII. 1919. Slg. Nr. 91, kann in den Zweigen, für welche dieses Gesetz gilt, nicht durch Gewohnheit eine längere als die achtstündige Arbeitszeit geschaffen werden. Für Überstundenarbeit gebührt eine besondere Entlohnung, sofern der Dienstnehmer nicht hierauf verzichtet hat, was nicht bloß ausdrücklich, sondern auch durch eine konkludente Handlung geschehen kann.

Darin, daß ein Überstundenentgelt während des Bestandes des Dienstverhältnisses eine bestimmte Zeit hindurch nicht verlangt wurde, kann nicht ein Verzicht auf den Anspruch hierauf erblickt werden. Eine Pauschalentlohnung auch für die

Digitized by Google

Überstundenarbeit kann auch stillschweigend mit Rücksicht auf die Ortsbräuche vereinbart werden.

Ein in der Person des Dienstgebers gelegener Umstand bildet keinen Grund zur Entlassung des Dienstnehmers. Inwiefern darin, daß der Dienstgeber einen Ausländer ohne behördliche Bewilligung in den Dienst aufgenommen hat, kein Entlassungsgrund erblickt werden kann. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 227/24.)

3821 Z. Die Bestimmung des Abs. 4 des § 502 ZPO. gilt nicht, wenn das Berufungsgericht das Urteil des Erstgerichtes bloß wegen Unvollständigkeit des Verfahrens behoben, im übrigen aber eine mit der Rechtsanschauung des ursprünglichen Urteiles des Erstgerichtes übereinstimmende Rechtsanschauung ausgesprochen hat. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 265/24.)

3822 Z. Kriegsanleihezeichnung bei dem Sammeloffizier im Felde. Haben die Zeichnungsbedingungen die Bestimmung enthalten, daß bei der Zeichnung ein Teil des Zeichnungsbetrages zu erlegen sei, so ist die Zeichnung nicht perfekt geworden, solange jener Teil nicht erlegt wurde. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 272/24.)

3823 Z. § 367 abGB. schützt bloß den redlichen, nicht auch den leichtgläubigen Erwerber. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 280/24.)

3824 Z. Die Vorschrift des Art. 34 HGB. ist keine Durchbrechung des Grundsatzes des § 272 ZPO., sondern bloß eine Richtschnur für die richterliche Beweiswürdigung.

Verbürgung einer dritten Person für die Schuld aus einer im Namen eines Kindes unterhaltenen Geschäftsverbindung. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 339/24.)

3825 Z. Eine auf Kč lautende Schuld ist bezahlt, wenn der Gläubiger die Zahlung in Kč entsprechend dem Kurse der Kč am Zahltage angenommen hat, und der Gläubiger kann nicht den Ersatz der Kursdifferenz zwischen dem Tage der Fälligkeit und jenem der Zahlung der Schuld verlangen. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 343/24.)

3826 Z. Inwiefern der Dienstgeber berechtigt ist, einen Teil des Lohnes des Dienstnehmers für den Abzug der Personaleinkommensteuer zurückzuhalten. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 583/24.)

3827 Z. Ein Pachtvertrag über eine Konzession erlischt durch den Tod des Pächters gegenüber seiner Verlassenschaft nicht. Es ist gleichgültig, daß die Gewerbebehörde die Erklärung der Witwe über den Fortbetrieb der Konzession nicht zur Kenntnis genommen hat. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv I 597/24.)

3828 Z. Betriebsausschüsse (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330).

Zur Beschwerde an die Schiedskommission wegen Entlassung eines Arbeitnehmers ist bloß der Betriebsausschuß und nicht der entlassene Arbeitnehmer berechtigt.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (Bezirksgerichte) zur Entscheidung über den Bestand eines Arbeitsverhältnisses und über die Ansprüche aus demselben ist durch das Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, nicht auf die Schiedskommission übergegangen. (Entsch. v. 6. V. 1924, R III 126/24.)

3829 Z. Die Klagen auf Ersatz des durch Übertretung der Vorschriften über die Erfüllung der Anmeldepflicht des Arbeitgebers gegenüber der Krankenkasse verursachten Schadens gehören auch dann vor die Verwaltungsbehörden, wenn sich der Anspruch auf eine „Irreführung" durch Verschulden des Arbeitgebers stützt. (Entsch. v. 6. V. 1924, R III 137/24.)

3830 Z. Es kann eine einstweilige Verfügung wegen eines Unterhaltes (§ 382, Z. 8. EO.) in Kč verlangt werden, selbst wenn der Unterhalt vor der Währungstrennung durch Vergleich vor einem jetzt österreichischen Gerichte in K festgesetzt wurde. (Entsch. v. 6. V. 1924, R III 158/24.)

3831 Z. Auch die Verlängerung des Schiedsvertrages muß in schriftlicher Form erfolgen (§ 577 ZPO.), die nicht durch eine andere Art ersetzt werden kann.

Ist die Wirksamkeit des Schiedsvertrages auf eine bestimmte Frist eingeschränkt, so muß innerhalb dieser Frist das Erkenntnis gefällt werden und es genügt nicht, daß in der Frist verhandelt worden ist. (Entsch. v. 6. V. 1924, Rv II 155/24.)

3832 Z. Die Exekution nach § 354 EO. ist unzulässig, wenn es sich um Handlungen handelt, die in die Rechte einer dritten Person eingreifen. Dem betreibenden

Digitized by Google

Gläubiger steht bloß der Anspruch auf Ersatz des Interesses nach § 368 EO. zu. (Entsch. v. 7. V. 1924, R I 322/24.)

3833 Z. Eine Exekution zur Sicherstellung durch pfandweise Beschreibung außerbücherlicher Liegenschaften ist nicht zulässig. (Entsch. v. 7. V. 1924, R I 332/24.)

3834 Z. Wurde die Aufschiebung der Exekution bewilligt, so darf in dem bisherigen Stande der Exekution keine Änderung mehr eintreten. Es kann nicht einmal die Verwahrung der Sache angeordnet werden, selbst wenn sie schon früher bewilligt worden ist. (Entsch. v. 7. V. 1924, R I 334/24.)

wählt, so ist die Rekursfrist von dem Tage zu zählen, an dem der Beschluß dem solche schriftliche Erklärung begründet werde, welche durch ihren Inhalt bestimmt Fahrnisse (§ 1101 abGB.) genügt es zur Bescheinigung des Anspruches, daß die folger auch das gesetzliche Pfandrecht im Sinne des § 1101 abGB. übertragen. (Entsch. v. 7. V. 1924, R II 147/24.)

3835 Z. Unterbrechung von Valutaprozessen.

Sind die Bedingungen des § 11 der Vdg. v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 532, erfüllt, so liegt kein Grund zur Unterbrechung des Prozesses vor. (Entsch. v. 7. V. 1924, R I 358/24.)

3836 Z. Hat sich die Partei im Exekutionsverfahren einen Rechtsvertreter gewählt, so ist die Rekursfrist von dem Tage zu zählen, an dem der Beschluß dem Rechtsvertreter zugestellt wurde. (Entsch. v. 7. V. 1924, R I 360/24.)

3837 Z. Mieterschutzgesetz v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85.

Gegen den Beschluß des Rekursgerichtes in dem Verfahren über die gerichtliche Zustimmung zur Kündigung kann nicht Beschwerde geführt werden. (Entsch. v. 7. V. 1924, R I 361/24.)

3838 Z. Der Nebenintervenient auf Seite des Beklagten ist nicht berechtigt, von dem ausländischen Kläger eine Sicherstellung für s e i n e e i g e n e n Kosten zu verlangen. (Entsch. v. 7. V. 1924, R I 363/24.)

3839 Z. Der Inhaber einer Zweigniederlassung kann unter der Firma dieser Niederlassung bloß dann geklagt werden, wenn es sich um einen Prozeß handelt, der dem Betriebe der Zweigniederlassung entspringt. (Entsch. v. 7. V. 1924, Rv I 128/24.)

3840 Z. Es ist nicht notwendig, daß die Bürgschaftsverbindlichkeit durch eine solche schriftliche Erklärung begründet werde, welche durch ihren Inhalt bestimmt und klar zum Ausdrucke bringt, daß sich der Bürge verbürgt, sondern die Bedeutung der schriftlichen Erklärung muß nach den allgemeinen Interpretationsregeln, insbesondere durch Würdigung dessen, wie vorher mündlich verhandelt wurde, beurteilt werden. (Entsch. v. 7. V. 1924, Rv I 305/24.)

3841 Z. Hat das Strafgericht den Privatbeteiligten mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen und deshalb seinen Antrag auf Kostenzuspruch abgewiesen, so liegt hinsichtlich der Kosten keine entschiedene Streitsache vor und es besteht kein Anstand, daß sie der Privatbeteiligte im Rechtswege geltend mache. (Entsch. v. 7. V. 1924, Rv I 312/24.)

3842 Z. Für die einstweilige Verfügung durch pfandweise Beschreibung der Fahrnisse (§ 1101 abGB.) genügt es zur Bescheinigung des Anspruches, daß die Klage auf Zahlung des Bestandzinses eingebracht wurde.

Auf die Frage, ob die eingeklagte Forderung Zins ist und ob sie zu Recht besteht, kann weder bei der Bewilligung der einstweiligen Verfügung, noch bei der Entscheidung über den Widerspruch Rücksicht genommen werden.

Durch die Zession der Forderung auf Zahlung des Zinses wird auf den Nachfolger auch das gesetzliche Pfandrecht im Sinne des § 1101 abGB. übertragen. (Entsch. v. 7. V. 1924, R II 147/24.)

3843 Z. Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des Großgrundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130.)

Der Anspruch der Witwe und der Waisen nach dem Bediensteten auf die Versorgungsgenüsse ist ein selbständiger, vom Anspruche des Bediensteten unab-

Ein selbständiger Wirtschaftsverwalter gehört in die Gruppe VIII. (Entsch. v. 7. V. 1924, Rv III 128/24.)

3844 Z. Ausgleichsordnung.

Dadurch, daß der Ausgleich bis zum ersten Abzahlungstermin noch nicht ge-

Digitized by Google

nehmigt wurde, hat sich die Frist zur Abschlagszahlung nicht verlängert. (Entsch. v. 8. V. 1924, Rv I 1435/23.)

3845 Z. Auf den Lohnanspruch für die Wartezeit (§ 1155 abGB.) kann bloß pro praeterito, nicht auch pro futuro verzichtet werden. Die Bestimmung des § 1155 abGB. erstreckt sich auch auf das Baumeistergewerbe und setzt nicht ein Verschulden auf Seite des Arbeitgebers voraus. (Entsch. v. 13. V. 1924, R I 373/24.)

3846 Z. Todeserklärung.

Für den Beginn der zweijährigen Frist des § 1 des Ges. v. 31. III. 1918, RGBl. Nr. 128, ist nicht maßgebend, wann die letzte Nachricht über den Verschollenen eingelangt ist, sondern aus welcher Zeit sie stammt. (Entsch. v. 13. V. 1924, R I 378/24.)

3847 Z. Inwiefern eine Fischereigenossenschaft nach dem Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70, errichtet werden kann. (Entsh. v. 13. V. 1924, R I 379/24.)

3848 Z. Hat sich der Beklagte gegen die Zulässigkeit eines Zwischenantrages auf Feststellung (§ 236 ZPO.) verwahrt, so hat das Gericht erster Instanz sofort mittels Beschlusses über die formelle Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden.

Ein Zwischenantrag auf Feststellung (§ 236 ZPO.) kann bis zur Beendigung der mündlichen Verhandlung gestellt werden, selbst wenn das Recht oder Rechtsverhältnis gleich nach Einleitung des Prozesses streitig geworden ist. (Entsch. v. 13. V. 1924, R I 388/24.)

3849 Z. Ein rechtsgültig aufgenommenes Genossenschaftsmitglied kann im Rechtswege die Ungültigkeit des Generalversammlungsbeschlusses geltend machen, durch den es statutenwidrig aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurde. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv I 90/24.)

3850 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Es ist nicht notwendig, daß der Reklamation der Aufnahmsschein oder das Frachtbriefduplikat beigeschlossen werde.

Haftung der Bahn für den Schaden, wenn in einem geschlossenen Wagen transportierter Flachs durch Funkenflug Feuer gefangen hat. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv I 122/24.)

3851 Z. Der Rücktritt des Käufers vom Vertrage wird wirksam, selbst wenn der Käufer bei Einräumung der Nachfrist dem Verkäufer nicht damit gedroht hat, sofern nur die Nachfrist abgelaufen ist, ohne daß der Verkäufer gehörig erfüllt hätte. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv I 214/24.)

3852 Z. Ausgleichsordnung.

Einem Ausgleichsgläubiger, dem ein Rententionsrecht zusteht, ist es nicht verwehrt, die volle Ausgleichsquote zu verlangen, wenn er auch das Retentionsrecht noch nicht realisiert hat. Hat der Ausgleichsschuldner schon während des Ausgleichsverfahrens, aber noch vor Abschluß des Ausgleiches einen Teil der Forderung bezahlt, so ist die Ausgleichsquote bloß von dem Reste der Forderung zu berechnen, selbst wenn dem Gläubiger für die ganze Forderung ein Retentionsrecht zustand. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv I 373/24.)

3853 Z. Das von einem Manne einer verheirateten Frau gegebene Versprechen, sie im Falle der Scheidung (Trennung) ihrer Ehe zu heiraten, ist nichtig. Inwiefern die Frau, die sich an das Versprechen des Mannes gehalten hat, von ihm Schadenersatz verlangen kann, wenn er sein Versprechen nicht gehalten hat. (Entsch. v. 13. V. 1924, R II 102/24.)

3854 Z. Die einjährige Frist des § 43 Konk.-Ord. zur Anfechtungsklage ist eine Frist des materiellen Rechtes. Die Bestimmung des § 89 Ger.-Org.-Ges. kann in diesem Falle nicht angewendet werden. Über die Rechtzeitigkeit der Einbringung der Anfechtungsklage kann bloß mittels Urteiles entschieden werden. (Entsch. v. 13. V. 1924, R II 149/24.)

3855 Z. Hat das Steueramt weder in der Anmeldung der Vermögensabgabe zur Verteilung des Erlöses der exekutiv verkauften Liegenschaft noch bei der Verteilungstagsatzung nachgewiesen, welchen Wert die Liegenschaft am 1. III. 1919 gehabt hat, so kann die Abgabe nicht in der privilegierten Rangordnung zugewiesen werden. (Erk. v. 13. V. 1924, R II 160/24.)

3856 Z. Die Entscheidung darüber, ob die Forderung eine Forderung gegen die gemeinschaftliche oder gegen die besondere Konkursmasse des Erlöses für eine exekutiv verkaufte Liegenschaft bildet, steht nicht dem Exekutionsgerichte, sondern dem Konkursgerichte zu. Das Konkursgericht hat in der Sache auch die Abson-

Digitized by Google

derungsgläubiger einzuvernehmen und ihnen seinen Beschluß zuzustellen, damit sie ihn eventuell mittels Rekurses anfechten können. Ausnahmsweise ist jedoch das Exekutionsgericht berechtigt, bei der Verteilung des Meistbotes über die Ansprüche des Konkursmasseverwalters in Ansehung der besonderen Masse zu entscheiden. (Entsch. v. 13. V. 1924, R II 164/24.)

3857 Z. Eine nähere und genauere Bezeichnung der Partei ist noch keine Klageänderung. Eine Gesellschaft des bürgerlichen Gesetzbuches hat keine Prozeßfähigkeit. (Entsch. v. 13. V. 1924, R III 174/24.)

3858 Z. Die Benützung von Grundstücken zur Leitung elektrischer Kraft ist eine Dienstbarkeit. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv II 797/23.)

3859 Z. Automobilhaftpflichtgesetz.

Die Haftung des Automobileigentümers für das Verschulden des Chauffeurs (§ 8) ist nicht auf die Fälle des § 7 beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Fälle des § 3. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv III 2/24.)

3860 Z. Es schadet nichts, daß zur Zeit der Willenserklärung des Schuldners, die Verbindlichkeit durch Aufrechnung einer Gegenforderung aufheben zu wollen, diese bereits verjährt war, wenn nur die Verjährung nicht eingetreten ist, bevor die Forderungen einander gegenübertraten. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv II 181/24.)

3861 Z. Wenn bei der Trennung auf Verschulden keines der Ehegatten erkannt wurde, kann die Ehegattin vom Ehegatten keinen Unterhalt begehren. (Entsch. v. 13. V. 1924, Rv II 193/24.)

3862 Z. Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58.

Die Eintragung im Handelsregister muß auch hinsichtlich des Gegenstandes der Unternehmung und deren Umfanges, namentlich aber der Gewerbeberechtigung zum Betriebe des eingetragenen Unternehmens der Wahrheit entsprechen. (Entsch. v. 14. V. 1924, R I 364/24.)

3863 Z. Die Bestellung eines Akkreditivs ist eine Anweisung (Assignation). Wurde die Auszahlung des Akkreditivs gegen Vorlage der Frachtbriefduplikate vereinbart, so genügt nicht die Vorlage ihres Originals. Das Gut ist in den Frachtbriefen genau nach der Vereinbarung zu bezeichnen.

Unterschied zwischen dem Original und dem Duplikate eines Frachtbriefes. (Entsch. v. 14. V. 1924, Rv I 1804/23.)

3864 Z. Das tschsl. Ärar ist verpflichtet, dasjenige zu bezahlen, was ihm nach dem 28. X. 1918 geliefert wurde, selbst wenn die Bestellung noch vom ehem. österr. Ärar erfolgt ist. (Entsch. v. 14. V. 1924, Rv I 204/24.)

3865 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Durch das Gesetz sind die Versorgungsgenüsse zwar geregelt, nicht aber der Anspruch auf sie begründet worden.

Ein Bediensteter, der beim Dienstaustritte auf eine Abfertigung für die Versorgungsgenüsse verzichtet hat, hat keinen Anspruch. (Entsch. v. 14. V. 1924, Rv I 624/24.)

3866 Z. Durch den Vergleich, durch den der betreibende Gläubiger infolge einer Aussonderungsklage das Eigentum des Klägers anerkannt und der Aufhebung der Exekution zugestimmt hat, erlöschen an sich nicht sein exekutives Pfandrecht und sein Anspruch auf Bezahlung aus dem Versteigerungserlöse.

Die Exekution kann aus diesem Grunde nur auf Antrag aufgehoben werden. Eine dritte Person kann sich auf den Vergleich nicht berufen. (Entsch. v. 14. V. 1924, R II 163/24.)

3867 Z. Es handelt sich nicht um ein Darlehen, sondern um einen Pachtvertrag, wenn der Gebrauch einer Sache auf bestimmte Zeit mit der Maßgabe überlassen wurde, daß der Gebrauchsberechtigte die Lasten trägt. (Entsch. v. 14. V. 1924. Rv III 289/24.)

3868 Z. I. Wurde das Klagebegehren im Laufe des Verfahrens in I. Instanz auf die Prozeßkosten eingeschränkt, so ist hierüber mittels Beschlusses zu entscheiden. — II. Wurde das Klagebegehren im Laufe des regelmäßigen Verfahrens vor den Bezirksgerichten auf die Prozeßkosten eingeschränkt, so ist nach den Vorschriften für das Bagatellverfahren weiterzuverhandeln. (Plenarbeschluß v. 20. V. 1924, Z. 298/24 praes.)

Digitized by Google

3869 Z. Schadenersatz wegen ungerechtfertigter Verurteilung.

Die Frist des § 4 des Ges. v. 21. III. 1918, RGBl. Nr. 109, ist von dem Tage zu berechnen, an dem die Erklärung des Justizministeriums dem Kläger tatsächlich zu eigenen Handen zugestellt wurde, wenn auch hierbei die Vorschrift über die Zustellung von Klagen nicht eingehalten wurde. (Entsch. v. 20. V. 1920, Co I 2/24.)

3870 Z. Die dreijährigen Zinsen können in der Rangordnung des Kapitals eingetrieben werden, wenn auch das Kapital nicht gleichzeitig eingetrieben wird. Dadurch, daß der Zinsenrückstand einer bücherlich sichergestellten Forderung eingeklagt, über ihn ein Vergleich geschlossen und für ihn exekutiv ein Pfandrecht in einer späteren Rangordnung erwirkt wurde, haben die dreijährigen Zinsen vor dem Zuschlage der versteigerten Liegenschaft nicht die Rangordnung des Kapitals verloren. Dasselbe gilt von den Verzugszinsen und den Prozeß- und Exekutionskosten. (Entsch. v. 20. V. 1924, R I 343/24.)

3871 Z. Selbst wenn die bücherliche Übertragung des Pfandrechtes für die zedierte, auf einer Liegenschaft sichergestellte Forderung nicht durchgeführt wurde, ist die Forderung aus dem Versteigerungserlöse dem Zessionär so und in jener Rangordnung zuzuweisen, wie sie dem Zedenten zuzuweisen wäre.

Die im § 9 EO. statuierten Formerfordernisse erstrecken sich nicht auf die Zession einer eingetriebenen Forderung nach Einleitung der Exekution. (Entsch. v. 20. V. 1924, R I 394/24.)

3872 Z. In der Stundung des Kaufschillingsrestes kann unter Umständen die Gewährung eines Darlehens erblickt werden. Inwiefern die Rückzahlung des Darlehens in ausländischer Goldwährung vereinbart werden kann. (Entsch. v. 20. V. 1924, Rv I 1786/23.)

3873. Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Zwischen den tschechoslowakischen und den polnischen Eisenbahnen ist kein besonderes Übereinkommen über die solidarische Haftung der Eisenbahnen für Transportschäden abgeschlossen worden.

Die Beschlagnahme einer Sendung durch die (ausländische) Militärverwaltung ist höhere Gewalt im Sinne des § 84 EBR. (Entsch. v. 20. V. 1924, Rv I 181/24.)

3874 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Eine mündliche Reklamation genügt nicht, selbst wenn sie der Beamte vorgemerkt hat. Die Reklamation muß die deutliche Erklärung enthalten, daß Schadenersatz für die verlorene oder beschädigte Sendung verlangt wird. Die Beischließung der Belege ist vorläufig nicht notwendig. (Entsch. v. 20. V. 1924, Rv I 205/24.)

3875 Z. „Empfänger" ist der im Frachtbrief angeführte Adressat ohne Rücksicht darauf, ob er die Sendung bereits übernommen hat oder nicht.

Auch grobe Fahrlässigkeit der Bahn verlängert die Verjährungsfrist des § 98 Eis.-B.-Regl. nicht.

Hat die Bahn die Adresse ohne Auftrag des Absenders geändert, so ist zur Klage auf Ersatz des hieraus entstandenen Schadens derjenige berechtigt, dem das Dispositionsrecht über das Gut zustand.

Hat die inländische Bahn das Gut nicht nach dem ursprünglichen Frachtbriefe, sondern nach einem neuen Frachtbriefe übernommen, so haftet sie nach § 100 EBR. nicht. (Entsch. v. 20. V. 1924, Rv I 311/24.)

3876 Z. Wurde mit der Leistungsklage der Antrag auf Feststellung eines präjudiziellen Rechtsverhältnisses verbunden, so kann dessen Zulässigkeit nicht nach § 228 ZPO., sondern nur nach § 236 ZPO. beurteilt werden. (Entsch. v. 20. V. 1924, Rv I 323/24.)

3877 Z. Der Ausspruch über die aufrechnungsweise eingewendeten Gegenforderungen ist in den Urteilsspruch aufzunehmen, selbst wenn sie nicht als zu Recht bestehend anerkannt wurden. (Entsch. v. 20. V. 1924, Rv I 351/24.)

3878 Z. Die in einem Kollektivvertrage erfolgte Unterwerfung unter ein Schiedsgericht schließt eine Präklusivprorogation zu Gunsten der Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes nicht aus. (Entsch. v. 20. V. 1924, R II 177/24.)

3879 Z. Selbst wenn der, der Einrede der Streitanhängigkeit nicht stattgebende Ausspruch des ersten Richters rechtskräftig geworden ist, weil gegen ihn nicht rekurriert wurde, hat das Revisionsgericht die Einrede von Amts wegen zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Es handelt sich um denselben Streit, wenn in der ersten Klage die Bezahlung der Schuld überhaupt, in der zweiten Klage aber die Bezahlung der Schuld bei Vermeidung der Exekution auf die verhaftete Liegenschaft verlangt wird. (Entsch. v. 21. V. 1924, R I 291/24.)

3880 Z. Der Erbe eines Vollkaufmannes kann nach Art. 22 HGB. dessen Handelsgewerbe weiterführen und die Eintragung der Firma, allerdings mit einem entsprechenden, das Nachfolgeverhältnis bezeichnenden Zusatze, ins Handelsregister begehren, selbst wenn die Firma des Erblassers aus was immer für Gründen im Handelsregister nicht eingetragen war. (Entsch. v. 21. V. 1924, R I 387/24.)

3881 Z. Dem Notar steht kein Beschwerderecht gegen einen Beschluß zu, mit welchem ihm unter der Herrschaft des Art. XII des Ges. v. 8. VI. 1923, Slg. Nr. 123, die Verlassenschaftsabhandlung entzogen und den Erben überlassen wurde. (Entsch. v. 21. V. 1924, R I 393/24.)

3882 Z. Gerichtsstand nach § 99 JN.

Wurde die ursprüngliche Klage gegen einen Ausländer bei einem inländischen Gerichte wegen örtlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen und sind dem Beklagten die Kosten dieses Zwischenstreites zugesprochen worden, so bilden diese Kosten nicht ein „Vermögen" des Beklagten, auf welches die örtliche Zuständigkeit für eine neue Klage über dieselbe Forderung gestützt werden könnte. (Entsch. v. 21. V. 1924, R I 400/24.)

3883 Z. Für die Klage des Besitzers eines beschlagnahmten Großgrundbesitzes gegen den Pächter auf Anerkennung, daß aus dem Titel des Pachtvertrages der vom staatl. Bodenamte für die animalische Düngung der beschlagnahmten Grundstücke und für die Aussaat und die Bestellung der Grundstücke zuerkannte Geldbetrag dem Kläger zustehe, und auf die daraus entspringende Leistung ist ausschließlich das Bezirksgericht zuständig (§ 49, Z. 5, JN.). (Erk. v. 21. V. 1924, R I 409/24.)

3884 Z. Ein Konkurrenzverbot zwischen Unternehmern ist bloß dann nichtig, wenn es zeitlich unbegrenzt und örtlich unangemessen ausgedehnt ist oder in die Erwerbsfreiheit des Kontrahenten auf eine das unerläßliche Maß übersteigende Weise eingreift. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 96/24.)

3885 Z. Die Verpflichtung eines unehelichen Vaters, der Inländer ist, zur Zahlung des Unterhaltes ist nach inländischem Rechte zu beurteilen, selbst wenn das Kind Angehöriger eines fremden Staates ist.

Der im Inlande wohnende uneheliche Vater ist verpflichtet, dem im Auslande wohnenden Kinde den Unterhalt in Kč zu zahlen. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 255/24.)

3886 Z. Wurde durch die Dienstordnung bestimmt, daß während der Dauer der Suspendierung eines Bediensteten vom Dienste angemessene Rücksicht auf den Lebensunterhalt seiner Familie zu nehmen sei, so ist es Sache des Bediensteten, rechtzeitig die Auszahlung der Subsistenzmittel zu verlangen; deren Zusprechung pro praeterito steht die Vorschrift des § 1418 abGB. im Wege. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 279/24.)

3887 Z. Die Wirkung der Versäumnis zu Gunsten der erschienenen Partei kann nicht zu ihren Ungunsten durch Aufnahme von Beweisen über ihre tatsächlichen Behauptungen und durch Verwendung ihres Ergebnisses zu tatsächlichen Sicherstellungen, die diesen Behauptungen widersprechen oder sie wenigstens abschwächen, ausgeschlossen werden. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 361/24.)

3888 Z. Kohlenhandel (Gesetz v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 260).

Die Weisung der zuständigen Organe des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zur Lieferung der Kohle hat weder das Offert noch dessen Annahme ersetzt. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 375/24.)

3889 Z. Bei der Entscheidung über eine Wiederaufnahmsklage nach § 530, Z. 7, ZPO. können bloß Tatsachen berücksichtigt werden, die vor Fällung des Urteiles in dem ursprünglichen Prozesse eingetreten sind. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 389/24.)

3890 Z. Hat der Verkäufer die Forderung aus dem Kaufvertrage einem Dritten zediert und hiervon den Käufer mittels Vermerkes auf der Faktura verständigt, so ist der Käufer nicht mehr berechtigt, dem Verkäufer zu zahlen oder ohne Zustimmung des Zessionärs mit Einwilligung des Verkäufers den Vertrag aufzuheben;

Digitized by Google

er ist aber berechtigt, die Mängel der Ware bloß dem Verkäufer und nicht dem Zessionär anzuzeigen. Es ist nicht notwendig, daß die Ware vom Käufer vor Anzeige der Mängel untersucht wurde, noch auch, daß sie zur Disposition gestellt wurde. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 400/24.)

3891 Z. Hat der Kommittent der Bank den Auftrag gegeben, das Guthaben des Kontos einer dritten Person, über welchem ihm das Dispositionsrecht zustand, auf sein eigenes Debetkonto zu übertragen, so handelt es sich um eine Zahlung, deren Wirkungen sich an den Tag knüpfen, an dem der Auftrag der Bank erteilt wurde, und welcher es nicht im Wege steht, daß der Bank nachher ein Moratorium nach der Vdg. v. 19. XII. 1919, Slg. Nr. 660, gewährt wurde. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 413/24.)

3892 Z. Der Vater, der für den Sohn, welcher aktiv im Heere gedient hat, die Krankheits- und Beerdigungskosten getragen hat, ist berechtigt, vom Ärar Ersatz zu verlangen. Dieser Anspruch kann im Rechtswege geltend gemacht werden. (Entsch. v. 21. V. 1924, Rv I 454/24.)

3893 Z. Über den Anspruch der Gemeinde gegen den ehemaligen Gemeindevorsteher auf Feststellung seiner Verpflichtung zum Ersatze des künftigen Schadens wegen angeblich eigenmächtiger Zeichnung von Kriegsanleihe namens der Gemeinde kann im Hinblick auf § 5 (4) des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, nicht vor Gericht verhandelt werden, selbst wenn es sich um eine Tätigkeit des Vorstehers aus der Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes handelt. (Entsch. v. 21. V. 1924, R II 170/24.)

3894 Z. Mieterschutz (Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275).

Die Bestimmung des § 14 des Ges. erstreckt sich auch auf Geschäftsräume.

Es ist gleichgültig, w e r das Entgelt g i b t oder verspricht, wenn es nur der Vermieter (ein Dritter für ihn) erhalten hat.

Hat der Mieter sich für das Abtreten der Miete zahlen lassen und von dem Entgelte einen Teil dem Vermieter gegeben, so kann er von diesem das, was er ihm gegeben hat, nicht zurückverlangen (§ 1174 abGB.). (Entsch. v. 27. V. 1924, R I 381/24.)

3895 Z. Hat das Oberste Gericht im außerstreitigen Verfahren den Beschluß des Rekursgerichtes behoben und diesem aufgetragen, nach Ergänzung des Verfahrens neuerlich zu entscheiden, so ist das Rekursgericht nicht berechtigt, durch Aufhebung des Beschlusses der ersten Instanz das, was ihm zur Erledigung auferlegt wurde, auf diese zu übertragen.

Ist ein eheliches Kind, das von dem Vater die Regelung des Unterhaltes begehrt hat, vor Fällung des Urteiles der ersten Instanz gestorben, so wird hinsichtlich des Unterhaltes für die Zeit von der Einbringung des Antrages bis zum Tage des Ablebens des Kindes das außerstreitige Verfahren fortgesetzt und dem Vater aufgetragen, den Unterhalt für diese Zeit für den Nachlaß des Kindes bei Gericht zu erlegen. (Entsch. v. 27. V. 1924, R I 397/24.)

3896 Z. Ist im Grundbuche das Eigentum für die „Bürgerschaft in X." eingetragen, so steht gegen den Beschluß des Grundbuchsgerichtes weder der Stadtgemeinde X. noch einem einzelnen Bürger das Beschwerderecht zu. (Entsch. v. 27. V. 1924, R I 420/24.)

3897 Z. Inwiefern das Bankamt des Finanzministeriums berechtigt ist, im eigenen Namen vor Gericht aufzutreten.

Das Bankamt des Finanzministeriums ist berechtigt, die Bezahlung der Lombardschuld aus einem von der Österreichisch-ungarischen Bank gewährten Darlehen zu verlangen. (Entsch. v. 27. V. 1924, R I 431/24.)

3898 Z. Wurde im Vergleiche vereinbart, daß der Unterhalt der Ehegattin und des Kindes sich in einem bestimmten Verhältnisse zu den erhöhten Dienstbezügen des Ehegatten erhöhen solle, so kann die auf ein anderes Kind des Ehegatten entfallende Teuerungs- und Kinderzulage in die Erhöhung nicht einbezogen werden. (Entsch. v. 27. V. 1924, R I 434/24.)

3899 Z. Bodenreform.

Unter Dienstbarkeiten sind im § 11 des Ges. v. 17. II. 1922, Slg. Nr. 77, bloß Realdienstbarkeiten gemeint. Die Dienstbarkeit der Kohlenförderung auf einem fremden Grundstücke, bei der es nicht feststeht, daß sie zum Vorteile irgend eines Grundstückes dienen solle, gehört nicht hierher. (Entsch. v. 27. V. 1924, R I 438/24.)

Digitized by Google

3900 Z. Das Kausalgericht ist nicht berechtigt, sein Urteil auf den Kenntnissen des fachmännischen Laienrichters aufzubauen. (Entsch. v. 27. V. 1924, Rv I 41/24.)

3901 Z. Das tschsl. Ärar kann nicht die Bezahlung der Schuld aus einem Lieferungsvertrage verlangen, der mit dem ehem. k. k. Ärar abgeschlossen wurde, welchem die Schuld bereits bezahlt worden ist. (Entsch. v. 27. V. 1924, Rv I 326/24.)

3902 Z. Verlangt das Ärar von demjenigen, der eine gefälschte Banknote eingezahlt hat, bloß den halben Ersatz, so ist es nicht verpflichtet, dem Beklagten eine Bestätigung auszustellen oder deren Ausstellung anzubieten. (Entsch. v. 27. V. 1924, Rv I 349/24.)

3903 Z. Die Gültigkeit einer von einem ehemaligen österreichischen (jetzt tschechoslowakischen) Staatsangehörigen vor dem Umsturze in Italien abgeschlossenen Ehe ist nach dem ehemaligen österreichischen Rechte und bloß dann, wenn die Eheschließung den Forderungen dieses Rechtes nicht entsprechen sollte, nach dem italienischen Rechte zu beurteilen. (Entsch. v. 27. V. 1924, Rv I 485/24.)

3904 Z. In dem Prozesse einer nicht geschiedenen, abgesondert lebenden Ehegattin gegen den Ehegatten auf Zahlung des Unterhaltes ist die Frage des Verschuldens der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft selbständig zu lösen. (Entsch. v. 27. V. 1924, Rv I 514/24.)

3905 Z. Darin, daß die Arbeiter die Arbeitsleistung verweigert haben, weil sie Gewalttätigkeiten der streikenden Bergleute befürchteten, kann kein Grund zu ihrer Entlassung nach § 82 Gew. Ord. erblickt werden. (Entsch. v. 27. V. 1924, Rv I 642/24.)

3906 Z. In den Erbteil kann bloß der Aufwand eingerechnet werden, den das Selbständigmachen des Sohnes beim Abgange aus dem väterlichen Hause erfordert, nicht aber der Aufwand für seine Erziehung, fachliche Ausbildung und Schulung. Geschenke für die Kinder können in ihren Erbteil nicht eingerechnet werden. (Entsch. v. 27. V. 1924, Rv I 656/24.)

3907 Z. Die Verpflichtung zur Einschließung nach § 858, zweiter Satz, abGB. ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen und insofern die Einschließung nach den Umständen notwendig ist. (Entsch. v. 27. 1924, Rv II 183/24.)

3908 Z. Im Falle der Erkrankung erhält der Bedienstete die im Gesetze bestimmte Zahlung von dem Zeitpunkte, wo seine Dienstleistung aufgehört hat, und es ist nicht maßgebend, ob das Dienstverhältnis in dieser Zeit gelöst wurde. (Entsch. v. 27. V. 1924, Rv II 210/24.)

3909 Z. Zur Nichtigkeitsklage gemäß § 529, Z. 2, ZPO. ist bloß derjenige berechtigt, dem in dem durchgeführten Verfahren die Vertretung gefehlt hat, nicht aber auch dessen ordnungsmäßig vertretener Gegner. (Entsch. v. 27. V. 1924. Rv II 337/24.)

3910 Z. Die Bestimmung eines Abtretungsvertrages, daß der Ausgedinger verpflichtet ist, die Wohnung zu räumen und sich mit einer Geldentschädigung zufriedenzustellen, wenn er sich mit dem Herrn des Hauses nicht vertrüge, was der Herr selbst zu beurteilen habe, widerspricht nicht den guten Sitten. (Entsch. v. 27. V. 1924, Rv II 345/24.)

3911 Z. Eine Gesellschaft m. b. H. kann nicht Komplementärin einer Kommanditgesellschaft sein. (Entsch. v. 28. V. 1924, R I 278/24.)

3912 Z. Auch im Auslande wohnende Ausländer können sich der Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes unterwerfen (§ 104 JN.). (Entsch. v. 28. V. 1924, R I 403/24.)

3913 Z. Auch in Orten, wo zwei oder mehr Advokaten ihren Sitz haben, kann die Partei die Berufung gerichtlich zu Protokoll geben, wenn keiner dieser Advokaten ihre Vertretung übernehmen will oder kann. (Entsch. v. 28. V. 1924, R I 415/24.)

3914 Z. Wurde in einer letztwilligen Verfügung bestimmt, daß gewisse in derselben detailliert aufgezählte bewegliche Sachen einer Person, alle übrigen aber einer zweiten Person zufallen sollen, so ist die erste als Legatar, die zweite als Erbe aus den Testamente anzusehen. (Entsch. v. 28. V. 1924, R I 428/24.)

3915 Z. Die bequemere oder vorteilhaftere Benützung des berechtigten Grundstückes (§ 473 abGB.) kann auch darin bestehen, daß der Eigentümer nicht über sein Grundstück fahren muß und über ein fremdes Grundstück fahren kann.

Die Grundsätze des Notwegegesetzes können nicht angewendet werden, wenn es sich um gültig erworbene Rechte einer Wegeservitut handelt. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv I 275/24.)

Digitized by Google

3916 Z. Inwiefern für Einkäufe für den Haushalt des Ehegatten die Ehegattin selbst und inwiefern für sie der Ehegatte haftet. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv I 359/24.)

3917 Z. Wurde Geld vor der Währungstrennung bei einer ausländischen Filiale einer inländischen Bank erlegt, so kann es bloß bei der Filiale und in der Währung des Staates der Filiale verlangt werden. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv I 365/24.)

3918 Z. Eine Verbürgung ist auch für künftige, zur Zeit der Verbürgung noch unbestimmte Forderungen möglich. Es genügt, daß die Erklärung des Bürgen, die Bürgschaft zu übernehmen, schriftlich erfolgte, ohne daß es notwendig ist, daß alle Bedingungen des Bürgschaftsvertrages in der schriftlichen Erklärung enthalten sind. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv I 376/24.)

3919 Z. In der Bestellung eines Illustrationswerkes bestimmter Künstler ist ein Kauf- und nicht ein Werkvertrag zu erblicken.

Deshalb, weil die textliche Einbegleitung des Illustrationswerkes von einem anderen Schriftsteller stammt, als in dem Prospekt angeführt war, handelt es sich noch nicht unter allen Umständen um ein anderes Werk. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv I 409/24.)

3920 Z. Dadurch, daß ein gewerbsmäßiger Realitätenvermittler keine behördliche Konzession besitzt, werden die von ihm vermittelten Geschäfte nicht nichtig. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv I 425/24.)

3921 Z. Wurde die fideikommissarische Substitution rechtkräftig in die Einantwortungsurkunde aufgenommen und bücherlich angemerkt, so kann in dem Prozesse wegen Verletzung der fideikommissarischen Substitution die Frage der gültigen Errichtung derselben nicht erörtert werden.

§ 18, Abs. 2, Verf. auß. Streits. hat bloß solche dritte Personen im Auge, deren zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung bereits bestehenden Rechte durch die Verfügung des Richters außer Streitsachen irgendwie berührt worden sind.

Die Veräußerung von Liegenschaften, hinsichtlich deren im Grundbuche rechtskräftig eine fideikommissarische Substitution angemerkt ist, ist ungültig. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv I 596/24.)

3922 Z. Handlungsgehilfengesetz v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20.

Der Dienstgeber ist nicht berechtigt, dem Handlungsgehilfen das in die Dienstbezüge einzurechnen, was derselbe während der Krankheit aus dem Grunde der öffentlichrechtlichen Versicherung bezogen hat, wobei es gleichgültig ist, ob die Versicherungsbeiträge vom Dienstgeber oder vom Dienstnehmer bezahlt wurden. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv II 142/24.)

3923 Z. Die Bediensteten auf dem beschlagnahmten Besitze sind zur Bekanntgabe von Mängeln in der Verwaltung des Besitzes bloß an die sie fragenden Aufsichtspersonen verpflichtet (§ 6 des Ges. v. 12. II. 1920, Slg. Nr. 118).

Güterbeamtengesetz v. 13. I. 1914, RGBl. Nr. 9.

Hat der Dienstgeber das Vertrauen zum Dienstnehmer verloren, so ist er berechtigt, ihn ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu entlassen. (Entsch. v. 28. V. 1924, Rv II 298/24.)

3924 Z. Ein Wertpapier befindet sich im Sinne des § 11 (4) der Vdg. v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 532, dort im Umlaufe, wo es im Verkehr von Hand zu Hand geht, oder von wo allein es in Verkehr gesetzt werden kann, weil es dort deponiert ist. (Entsch. v. 30. V. 1924, Rv I 42/24.)

3925 Z. Hat die Ehegattin bei der Scheidung auf den Unterhaltsanspruch verzichtet, obzwar sie voraussetzen konnte, daß sie erwerbsunfähig werden würde, so kann sie bei der späteren Erwerbsunfähigkeit den Unterhalt nicht verlangen. (Entsch. v. 30. V. 1924, Rv I 472/24.)

3926 Z. Erfordernisse des Klagebegehrens der Klage auf Aufhebung des Miteigentums (§ 830 abGB.).

Das Sinken der Realitätenpreise und die schwankenden Wirtschafts- und Währungsverhältnisse stehen der Teilung des gemeinsamen Eigentums nicht im Wege und auch die subjektiven Verhältnisse des betreffenden Miteigentümers kommen nicht in Betracht. (Entsch. v. 30. V. 1924, Rv I 475/24.)

3927 Z. Handlungsgehilfengesetz v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20.

Eine definitive Anstellung ist an sich noch keine Anstellung „auf Lebenszeit" im Sinne des § 21. (Entsch. v. 30. V. 1924, Rv I 684/24.)

Digitized by Google

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Bodenreform.

Arch. 467 A. Die Tatsache, daß sich in der Gemeinde Grundstücke im Privateigentum befinden, auf denen auch gebaut werden kann, steht dem Anspruche der Gemeinde gemäß § 1, letzter Satz, des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318, nicht im Wege. (Erk. v. 1. IV. 1925, Z. 6525.)

Das OVG. vermochte die Rüge des Verfahrensmangels nicht als begründet zu erkennen. Es ist wohl richtig, daß die belangte Behörde nicht ermittelt, bezw. sich nicht mit der Frage befaßt hat, wieviel zur Verbauung geeigneten Bodens in B. sich im Eigentum von Privatpersonen befindet. Diese Unterlassung hat die Behörde in der angefochtenen Entscheidung damit begründet, daß die Gemeinde nicht angewiesen werden könne, sich für ihren Bedarf andere Grundstücke zu beschaffen, die sich vielleicht für diesen Zweck auch eignen. Die belangte Behörde erachtet es daher für die Beurteilung des Anspruches der Gemeinde als irrelevant, ob sich in der Gemeinde vielleicht hinreichender, zur Verbauung geeigneter Boden befindet, der im Eigentum von Privatpersonen, bezw. anderen Körperschaften als der Gemeinde steht. Das OVG. konnte nicht erkennen, daß diese Anschauung unrichtig wäre. Dadurch, daß der Gesetzgeber im § 1, letzter Absatz, des Ges. Nr. 318/19 den Vorzugsanspruch der Gemeinde festgesetzt hat, wollte er ihr die Sicherheit verschaffen, daß Grundstücke, die sie für ihre bauliche Entwickelung und für die Sicherstellung ihrer kommunalen Unternehmungen benötigt, nicht in die Hand zahlreicher „Kleinpächter" gelangen, mit denen die Verhandlungen über den Verkauf weit schwerer gepflogen werden könnten, als mit dem Besitzer eines größeren Komplexes. Durch das Gesetz Nr. 166/21 hat der Gesetzgeber der Gemeinde unmittelbar ein Anforderungsrecht zuerkannt, in welches die Gemeinde, wenn das staatliche Bodenamt den Vorzugsanspruch der Gemeinde anerkennt, an Stelle der langfristigen Kleinpächter eintritt. Damit wurde aber der Gemeinde die Möglichkeit zuerkannt, auch gegen den Willen des Eigentümers das Eigentum an den erwähnten Grundstücken in einem verhältnismäßig nicht kostspieligen Verfahren um Preise zu erwerben, die jenen des Jahres 1913 entsprechen (§ 8 des Ges. Nr. 318/19). Der aus diesen Bestimmungen entspringenden Rechte würde die Gemeinde verlustig gehen, falls sie den Anspruch nur dann geltend machen könnte, wenn sich in der Gemeinde überhaupt keine zur Verbauung geeigneten oder für die geplanten Unternehmungen sich eignenden Grundstücke befänden, wie dies die Beschwerde vermeint, da sich wohl wenige Gemeinden finden würden, in denen derartige Privatgrundstücke nicht gelegen wären. Dies hat aber der Gesetzgeber sicherlich nicht gewollt, wenn erwogen wird, daß die bauliche Entwicklung einer Gemeinde immer eine Frage der Zukunft ist und die Gesetze über die Baubewegung, die unter den darin festgelegten Umständen der Gemeinde allerdings die Möglichkeit der Erwerbung von Bauplätzen gewähren, mit einer zeitlich begrenzten Geltung erlassen werden. Das OVG. teilt deshalb die Anschauung der belangten Behörde, daß die Frage, ob sich in der Gemeinde private, zur Verbauung geeignete Grundstücke befinden, für die Beurteilung des Vorzugsanspruches der Gemeinde irrelevant ist; deshalb konnte das Gericht auch einen Verfahrensmangel darin nicht erblicken, daß die belangte Behörde in dieser Richtung keine Erhebungen gepflogen hat.

Unterrichtswesen.

Arch. 468 A. I. Die Zwangsmiete behufs Unterbringung des Leiters einer Minderheitsschule gemäß § 7 des Ges. Nr. 189/1919 ist nicht bloß dann zulässig, wenn der Schulleiter überhaupt keine Wohnung besitzt, sondern auch dann, wenn er eine nicht entsprechende Wohnung hat. — II. Ist die Sicherstellung des Wohnens des Leiters einer Minderheitsschule notwendig, so ist die Auswahl der konkreten Räumlichkeiten der Behörde überlassen. — III. Unter dem Ausdrucke „eigenes Gewerbe" ist im § 7

Digitized by Google

des Ges. Nr. 189/1919 nicht nur ein Gewerbe im engeren Sinne nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu verstehen, sondern überhaupt jeder Beruf, jede Beschäftigung und jede Art und Quelle des Unterhaltes. (Erk. v. 2. III. 1925, Z. 4121.)

1. Die Beschwerde wendet zunächst ein, der Leiter der Minderheitsschule habe in dem Hause bereits eine Wohnung von zwei Zimmern, er benötige daher keine andere Wohnung und es handle sich nur darum, ihm eine bequemere Wohnung zu beschaffen, für welchen Zweck jedoch die Anforderung nicht zulässig sei. Hiermit verneint die Beschwerde die Erfüllung der grundsätzlichen Bedingung, an welche die Zulässigkeit der Zwangsmiete behufs Beschaffung einer Wohnung für einen Schulleiter im Sinne des § 7 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, geknüpft ist, nämlich die Notwendigkeit, sein Wohnen sicherzustellen.

Diese Einwendung ist nicht begründet.

Nach dem Wortlaute des Einganges des § 7 des zit. Ges. Nr. 189/19 ist die Zwangsmiete, abgesehen von anderen Voraussetzungen, um die es sich hier vorläufig nicht handelt, zulässig, um das Wohnen des Schulleiters ..... (an einer sogenannten Minderheitsschule) sicherzustellen.

Hieraus ergibt sich einerseits, daß zwar die Notwendigkeit, das Wohnen des Schulleiters sicherzustellen, eine Voraussetzung der Zulässigkeit der Zwangsmiete darstellt, so daß die Zwangsmiete dort unzulässig ist, wo das Wohnen des Schulleiters bereits sichergestellt erscheint; andererseits geht jedoch aus der oben erwähnten ganz allgemeinen Diktion des Gesetzes sowie aus seiner offenkundigen Absicht (nämlich die Gründung und Erhaltung der Minderheitsschulen und die Gewinnung einer tüchtigen Lehrerschaft für sie zu erleichtern) und aus den die Ansprüche der Schulleiter auf eine Wohnung, bestehend aus wenigstens 2 Zimmern, Küche und Zugehör regelnden Vorschriften der Lehrerstandsgesetze (siehe § 28 des böhmischen Landesgesetzes v. 19. XII. 1875, LGBl. Nr. 86, in der Fassung des Ges. v. 27. I. 1903, LGBl. Nr. 16, und § 10, Abs. 1, des Paritätsgesetzes v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 274) hervor, daß die Notwendigkeit, das Wohnen des Schulleiters sicherzustellen, nicht nur dann vorliegen kann, wenn der Schulleiter überhaupt keine Wohnung besitzt, sondern auch dann, wenn er eine unzulängliche Wohnung hat.

Infolgedessen ist — wie das OVG. bereits wiederholt, so z. B. im Erkenntnisse v. 9. I. 1924, Z. 63, Boh. 3078 A, ausgesprochen hat — die Zwangsmiete auch dann zulässig, wenn die bisherige Wohnung des Schulleiters nicht entspricht. Wenn nun weiters vorliegendenfalls nach der Aktenlage der Schulleiter bisher eine bloß aus einem Zimmer und Küche bestehende Wohnung besessen hat (siehe § 28 des zit. Lehrerstandsgesetzes) und wenn dieses einzige Zimmer laut des im Lokalerhebungsprotokolle v. 13. VII. 1923 niedergelegten Kommissionsgutachtens „unbewohnbar ist, weil es keinen Ofen besitzt und weil in Ermangelung eines Kamines ein Ofen nicht gesetzt werden kann", so kann der Schlußfolgerung der Behörde, daß es notwendig war, das Wohnen des Schulleiters durch Beschaffung einer entsprechenden Wohnung sicherzustellen, begründeterweise weder Gesetzwidrigkeit noch Mangelhaftigkeit zum Vorwurfe gemacht werden.

Sohin erscheint die oben angeführte grundsätzliche Bedingung der Zwangsmiete für gegeben und ist die in dieser Richtung vorgebrachte Beschwerdeeinwendung unbegründet.

2. Weiters wendet die Beschwerde ein, die Zwangsmiete sei nicht notwendig, weil es möglich gewesen sei, anderwärts Lokalitäten zu beschaffen, wovon auch zwei der Beschwerde beigelegte Zeitungsannoncen Zeugnis geben.

Auch diese Einwendung ist nicht begründet; denn aus den vom OVG. bereits wiederholt, so beispielsweise im Erkenntnisse v. 15. XII. 1923, Z. 21.066, Boh. 2986 A, auseinandergesetzten Gründen ist — wenn es sich um die Sicherstellung des Wohnens eines Minderheitsschulleiters handelt — die Auswahl der konkreten Lokalitäten für diesen Zweck der Behörde überlassen, und kann der einzelne Realitäteneigentümer der Zwangsmiete nicht dadurch ausweichen, daß er darauf hinweist, die Sicherstellung des Wohnens des Schulleiters sei auch unter Umständen durch die Anforderung anderer Lokalitäten möglich.

3. Schließlich behaupten die Beschwerdeführer die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde, weil durch dieselbe angeblich ihr eigenes Wohnen und ihr eigenes Gewerbe bedroht sei, welche Behauptung die Beschwerde des näheren ausführt; im Zusammenhange mit dieser Einwendung rügen weiters die

Digitized by Google

Beschwerdeführer Verfahrensmängel, weil angeblich verschiedene wichtige Umstände nicht gehörig erhoben worden seien.

In Betreff dieser Einwendung hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

Gemäß § 7 des zit. Ges. Nr. 189/19 ist die Zwangsmiete dann unzulässig, wenn durch sie „das eigene Wohnen oder das eigene Gewerbe" des Eigentümers bedroht ist; hierbei ist — laut der ständigen Judikatur des OVG., — siehe z. B. das Erkenntnis v. 9. II. 1921, Z. 1282, Boh. 702 A — die Frage, ob eine Bedrohung des eigenen Wohnens oder des eigenen Gewerbes vorliegt, eine Tatbestandsfrage (§ 6 VG.-Ges.).

a) Die Verletzung ihres eigenen Wohnens behaupten die Beschwerdeführer insofern, als sie, obzwar ihnen nach den Wohnungsgesetzen ein Anspruch auf eine Wohnung von 3 Zimmern mit Zugehör zustehe und obzwar sie eine derartige Wohnung im Hinblicke auf die Kränklichkeit des Beschwerdeführers Franz L. auch tatsächlich benötigen, infolge der Zwangsmiete auf eine kleinere Wohnung beengt sind. Im Administrativverfahren haben die Beschwerdeführer in dieser Richtung einerseits bei der am 13. VII. 1923 abgehaltenen Lokalerhebung laut des bezüglichen Protokolles erklärt, es stehe ihnen eine Parterrewohnung bestehend aus vier Räumen zur Verfügung, von welchen ein Raum als Küche, der zweite als Schlafzimmer, der dritte als Speisekammer und der vierte Raum als Magazin für ihr Tischlergewerbe diene, und daß durch die beantragte Beschlagnahme ihr eigenes Wohnen bedroht wäre; andererseits haben die Beschwerdeführer in der Eingabe v. 4. VIII. 1923 angeführt, sie seien 70, bezw. 67 Jahre alt und besäßen ebenerdig ein Schlafzimmer, eine Küche, eine Speisekammer, das vierte Lokal werde als Warenlager für die Tischlerei gebraucht; im ersten Stockwerke bewohnen sie ein Zimmer und ein Kabinett, welches gleichzeitig zur Unterbringung der Möbel aus den beiden Zimmern des Oberlehrers verwendet werde (für welchen nachträglich die Zwangsmiete verhängt worden ist).

Die Behörde behauptet demgegenüber in der angefochtenen Entscheidung lediglich, die Beschwerdeführer seien durch die Zwangsmiete in ihrem eigenen Wohnen nicht bedroht, da sie eine hinreichende Wohnung im Parterre besäßen; hierbei verweist die angefochtene Entscheidung auf das erwähnte Protokoll v. 13. VII. 1923, aus welchem jedoch bloß hervorgeht, einerseits, daß die angeforderten zwei Zimmer im ersten Stockwerke von Sommergästen bewohnt sind, andererseits, daß die Beschwerdeführer eine Wohnung im Erdgeschoß besitzen.

Weder durch dieses Protokoll noch durch die angefochtene Entscheidung sind daher die Einwendungen der Beschwerdeführer rücksichtlich der Bedrohung ihres eigenen Wohnens widerlegt; denn es ist hierdurch weder erwiesen, daß die Behauptung der Beschwerdeführer über die Art der Benützung der Parterrelokalitäten, bezw. darüber, daß nur eine dieser Lokalitäten als Zimmer verwendet wird, unrichtig wäre, noch erscheint hierdurch ihre in der Eingabe v. 4. VIII. 1923 vorgebrachte Behauptung entkräftet, daß sie im ersten Stockwerke ein Zimmer und ein Kabinett bewohnen; insbesondere erscheint diese letztere Behauptung durch die Angabe, betreffend die Sommergäste nicht widerlegt, da aus dieser Angabe des Protokolles bloß der von den Beschwerdeführern übrigens nicht bestrittene Umstand hervorgeht, daß sie in den Sommermonaten die Zimmer des ersten Stockwerkes an Sommergäste vermieten, keineswegs geht jedoch aus dieser Behauptung hervor, daß die Beschwerdeführer diese Zimmer während der übrigen Jahreszeit nicht für sich selbst benützen. Wenn dann schließlich die Beschwerdeführer laut des zur Zeit der Herausgabe der angefochtenen Entscheidung in Geltung gestandenen Wohnungsfürsorgegesetzes v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, tatsächlich auch eine Wohnung von drei Zimmern und Zugehör benützen konnten, so kann nicht gefunden werden, daß die Folgerung der belangten Behörde, durch die Zwangsmiete jener zwei Zimmer werde das eigene Wohnen der Beschwerdeführer nicht bedroht, auf einer einwandfrei erfolgten Tatbestandsannahme beruhen würde.

Im Gegenteil ist die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung mit einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 6 VG.-Ges. behaftet.

b) In Betreff der Bedrohung des eigenen Gewerbes der Beschwerdeführer führt die Beschwerde an, diese Bedrohung sei dadurch gegeben, daß dem Schulleiter einerseits die Mitbenützung des Dachbodens eingeräumt worden ist, welcher jedoch als Aufbewahrungsraum für Holz, Fourniere und sonstiges Material benötigt werde, andererseits dadurch, daß durch die Zwangsmiete die Existenzmöglichkeit der Be-

Digitized by Google

schwerdeführer bedroht sei, welche angeblich auf die Vermietung jener Lokalitäten im ersten Stockwerke an Sommergäste angewiesen seien.

In dieser Richtung sei folgendes angeführt:

Die Beschwerdeführer geben selbst an, daß sie ihr Tischlergewerbe ihren Söhnen überlassen haben und dieses Gewerbe nicht mehr ausüben. Wenn dies aber der Fall ist, dann sind sie nicht berechtigt, die Bedrohung des Tischlergewerbes (sohin des Gewerbes ihrer Söhne) in Betreff der Mitbenützung des Dachbodens einzuwenden, denn vor dem OVG. kann der Beschwerdeführer gemäß § 2 VG.-Ges. bloß seine eigenen Rechte, nicht aber die Rechte anderer Personen vertreten.

Anders verhält sich die Sache jedoch rücksichtlich der Vermietung der angeforderten Lokalitäten des ersten Stockwerkes an Sommergäste.

Das OVG. hat bereits wiederholt, so z. B. im Erkenntnisse v. 12. I. 1924, Z. 22.389/23, Boh. 2101 A, auf welches gemäß § 44 der G.-O. verwiesen wird, die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß unter dem Ausdrucke Gewerbe im § 7 des Gesetzes Nr. 189/19 nicht nur das Gewerbe im engeren Sinne nach Maßgabe der Gewerbeordnung zu verstehen ist, sondern überhaupt jeder Beruf, jede Beschäftigung, jede Art oder Quelle des Unterhaltes. Die Beschwerdeführer haben bereits während des Administrativverfahrens angeführt, daß sie während der Sommerzeit ihre Wohnung an Sommergäste vermieten, und wird dieser Zustand auch durch den Befund der Kommission selbst bestätigt, welche sichergestellt hat, daß die angeforderten Zimmer von Sommerfrischlern bewohnt sind. Übrigens mußte der Kommission und der belangten Behörde auch bekannt sein, daß die Vermietung von Wohnungen an Sommergäste in einem Orte wie Eichwald eine regelmäßige und bedeutsame Unterhaltsquelle der Lokalbevölkerung darstellt.

Mit dieser Seite der Sache hat sich die belangte Behörde überhaupt nicht befaßt und hat überhaupt nicht geprüft, ob durch die Zwangsmiete jener zwei Zimmer das „Gewerbe" der Beschwerdeführer in diesem Sinne bedroht sei oder nicht; die Tatbestandsannahme ist sohin auch in diesem wesentlichen Punkte eine unvollständige geblieben.

Diese Unvollständigkeit ist offenkundigerweise dadurch verursacht worden, daß die belangte Behörde nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung dafürhält, als Gewerbe sei vorliegendenfalls nur das Tischlergewerbe, sohin ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen, welches Gewerbe der Beschwerdeführer früher betrieben hat, welches jedoch gegenwärtig von seinen Söhnen ausgeübt wird und dessen Ausübung im ersten Stockwerke nicht erfolgt.

Die Unvollständigkeit der Tatbestandsannahme in dieser Richtung beruht sohin auf einer unrichtigen Rechtsanschauung in Betreff der Bedeutung der Worte „eigenes Gewerbe" im § 7 des Gesetzes Nr. 189/19, weshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zu beheben war.

Wohnungsfürsorge.

Arch. 469 A. Eine vom Hauseigentümer im Sinne des Mieterschutzges. v. 25. IV. 1924, Slg. Nr. 85, erteilte Kündigung steht der Sicherstellung der Wohnung nach § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, in der Fassung des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 87, im Wege. (Erk. v. 17. III. 1925, Z. 5232.)

Das Gesetz, betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, hat im § 13 den regelmäßigen Fall vor Augen, wo der Staatsbedienstete die Wohnung gekündigt hat, bevor diese von der Behörde für einen anderen Bediensteten sichergestellt worden war.

Nach der in zahlreichen Erkenntnissen ausgesprochenen ständigen Judikatur des OVG. (vgl. z. B. die Erk. v. 26. III. 1924, Z. 5019, v. 17. III. 1923, Z. 4136, v. 7. IV. 1923, Z. 5794, v. 28. III. 1924, Z. 5013, und v. 9. V. 1924, Z. 6042) beruht die für die Sicherstellung der Wohnung statuierte zeitliche Begrenzung nicht bloß auf der vom bisherigen Mieter erteilten Kündigung, sondern die Sicherstellung ist auch dann unzulässig, wenn das Mietverhältnis in anderer Weise als gerade durch Kündigung, also z. B. durch beiderseitiges Übereinkommen der Parteien oder durch faktische Räumung der Wohnung aufgelöst wurde.

Das Gesetz beabsichtigt durch die erwähnte Verfügung den Hauseigentümer insoweit zu schützen, daß er nach Auflösung des Mietverhältnisses sei es durch

Digitized by Google

einseitige Kündigung oder durch beiderseitiges Übereinkommen über die Wohnung weiterdisponieren könne und nicht warten müsse, ob und wann sich die Behörde entschließe, die Wohnung sicherzustellen.

Diese ratio legis spricht dafür, daß auch die vom Hauseigentümer mit Einwilligung des Gerichtes erteilte Kündigung als jene Zeitgrenze angesehen werde, bis zu welcher die Behörde die Sicherstellung aussprechen kann, und daß also die vom Hauseigentümer im Sinne des § 1 des Mieterschutzgesetzes v. 25. IV. 1924, Slg. Nr. 85, erteilte Kündigung die Sicherstellung der Wohnung nach § 13 des Ges. Nr. 225/1922 in der Fassung des Ges. Nr. 87/1923 unmöglich macht.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Arch. 90 F. Auf den Pächter von Grundstücken und Wirtschaften kann nicht die Bestimmung des § 2, Abs. 2, Pers.-St.-Ges. angewendet werden (in concreto Milchhandlung in einer anderen Steuergemeinde). (Erk. v. 14. V. 1925, Z. 13.651/24.)

Der Beschwerdeführer, Pächter des Hofes K., als dessen Wohnsitz in den Akten einerseits K., andererseits W. angeführt wird, begann am 1. VI. 1919 in einem Laden in seinem eigenen Hause in W. ein Milchgeschäft (Milchverkauf) zu betreiben. In den Erklärungen zur Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1919, 1920 und 1921 führte er unter anderem an, daß es sich nur um den Verkauf von Milch auf Bezugskarten handle, daß er Erwerbsteuer als Pächter des Hofes K. zahle, daß er Milch aus der eigenen Produktion verkaufe, daß es sich hier nicht um ein besonderes Gewerbe handle, sondern um eine eigene Verkaufsstelle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daß durch die Besteuerung der eigenen Verkaufsstelle eine Doppelbesteuerung eines und desselben Unternehmens entstehen würde: er verwies auf das Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes in Wien v. 20. XII. 1881, Z. 2123 (Budw. 1240).

Gegen die von der angeführten Verkaufsstelle für die erwähnten Steuerjahre bemessene Erwerbsteuer überreichte der Beschwerdeführer eine gemeinsame Berufung, in der er die vollständige Abschreibung der Steuer anstrebte und folgendes anführte: Er sei Pächter des Hofes K., von welchem Unternehmen er Erwerbsteuer vorgeschrieben bekam, die er zahle, worüber er den Beweis durch Anfrage bei der zuständigen Steueradministration und seine Einvernahme anbiete. Die Milchverkaufsstelle in W. eröffnete er zu dem Zweck, um hier ausschließlich auf dem gepachteten Hofe K. erzeugte Milch zu verkaufen. Die Verkaufsstelle war bei der Gewerbebehörde ordentlich angemeldet und man verkaufe in ihr nichts anderes als die Milch vom erwähnten Hofe, worüber er den Beweis durch Anfrage bei der politischen Bezirksverwaltung und durch seine Einvernahme anbiete. Es handle sich hier nicht um ein selbständiges, einer selbständigen Besteuerung durch die allgemeine Erwerbsteuer unterliegendes Unternehmen, denn dieser Milchverkauf sei schon dadurch besteuert, daß dem Beschwerdeführer die allgemeine Erwerbsteuer von der Pachtung des Hofes vorgeschrieben wurde. Andernfalls wäre die Milchproduktion zweifach besteuert, und zwar einmal bei der Produktion, das zweitemal beim Verkauf. Er verwies nochmals auf das schon angeführte Erkenntnis des Wiener Obersten Verwaltungsgerichtes.

Durch die angefochtenen Entscheidungen wurde die Berufung mit der Begründung abgewiesen, daß nach § 2, Abs. 2, lit. c), des Personalsteuergesetzes und nach Art. 3, lit. c), der Durchführungsverordnung der Betrieb dieses Gewerbes einer besonderen Besteuerung im Sprengel der Steueradministration in W. unterliegt.

Die gleichlautenden Beschwerden gegen diese Entscheidung wiederholen im wesentlichen die Ausführungen der Berufungen und wenden ein, daß die Erwerbsteuer-Landeskommission trotz der angebotenen Beweise keine Erhebungen gepflogen hat und auf die Einwendungen des Beschwerdeführers keine Rücksicht nahm.

Diese Beschwerde hat das OVG. nicht als begründet erkannt.

Nach § 2, Abs. 1, Z. 3, des Personalsteuergesetzes unterliegt nicht der Erwerbsteuer der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft; in diese Befreiung ist aber nicht der Gewinn aus der Pachtung der Grundstücke und Wirtschaften inbegriffen.

Digitized by Google

Danach gewährt das Gesetz die Befreiung von der allgem. Erwerbsteuer nur demjenigen, der die Wirtschaft auf eigenen Grundstücken betreibt, während der Gewinn aus Pachtungen von Grundstücken und Wirtschaften der allgem. Erwerbsteuer unterliegt.

Mit Rücksicht darauf kann man beim Pächter von Grundstücken und Wirtschaften auch nicht einmal die Bestimmung des Abs. 2 des zitierten § 2, wo einige Nebengewerbe und Nebentätigkeiten als zur Land- und Forstwirtschaft gehörige und daher als der allg. Erwerbsteuer nicht unterworfene Gewerbe und Tätigkeiten erklärt werden, anwenden. Denn die zur Land- und Forstwirtschaft gehörigen Gewerbe und Tätigkeiten können nur dann der Befreiung von der Erwerbsteuer teilhaftig werden, wenn der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft selbst der Erwerbsteuer nicht unterliegt, was aber, wie angeführt wurde, beim Pächter der Grundstücke nicht zutrifft.

Im übrigen würde im strittigen Falle, selbst wenn es sich um den Eigentümer der Grundstücke handelte, demselben für die erwähnte Milchverkaufsstelle die Befreiung von der allg. Erwerbsteuer nicht zustehen.

Denn nach dem schon erwähnten § 2, Abs. 2, lit. c), des Personalsteuergesetzes wird als zur Land- und Forstwirtschaft gehörig der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten angesehen mit Ausnahme des gewerbemäßig betriebenen Kleinverkaufes in stets offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Lagern an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Da es sich in diesem Falle, wie aus dem oben angeführten Tatbestande hervorgeht, um einen gewerbsmäßigen, in einem ständig geöffneten und zu diesem Zwecke bestimmten Laden, an einem vom Sitz der Wirtschaft verschiedenen Orte betriebenen Kleinverkauf handelt, würde die Befreiung von der Erwerbsteuer, auch wenn man die weitere Auslegung des Begriffes „Sitz" nach Art. 3, I, lit. c), al. 2, der Durchführungsverordnung in Betracht zöge, nicht einmal dem Eigentümer der Wirtschaft zustehen.

Die Pachtung von Grundstücken ist aber jedenfalls eine Erwerbsunternehmung im Sinne des § 1 Pers.-St.-G. und es gelten für sie die gesetzlichen Bestimmungen über die allg. Erwerbsteuer und vor allem also auch die Vorschrift des § 37 desselben Gesetzes.

Dieser Paragraph bestimmt aber im Absatze 1, daß die Erwerbsteuer in der Regel abgesondert von jeder Betriebsstätte, insbesondere von den Zweig- und Hilfsanstalten jeder Art, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken eines Unternehmens usw. besonders zu bemessen ist und nur dann, wenn sich die Betriebsstätten (desselben Unternehmens) in derselben Steuergemeinde befinden, die auf sie entfallende Erwerbsteuer zu einem Erwerbsteuersatz zusammenzufassen ist.

Da hier ferner unstreitig eine von der Betriebsstätte in K. verschiedene Betriebsstätte vorliegt und da die Bestimmungen der weiteren Absätze des zit. § 37 hier überhaupt nicht in Betracht kommen, ist die selbständige Besteuerung der Betriebsstätte in W. durch die allg. Erwerbsteuer im Gesetze begründet.

Der Hinweis der Beschwerde auf das oben erwähnte Erkenntnis des Wiener Verwaltungsgerichtes ist schon deshalb unzutreffend, weil dieses Erkenntnis auf dem kais. Patente über die Erwerbsteuer v. 31. XII. 1812 beruht, welches aber durch Art. II, Abs. 1, Pers.-St.-G. aufgehoben wurde.

Da nach den obigen Ausführungen nur die Lösung der steuerrechtlichen Frage auf Grund der eigenen Tatbestandsangaben des Beschwerdeführers zu erfolgen hatte, war es nicht notwendig, die angebotenen Beweise durchzuführen und weitere Erhebungen zu pflegen. Deshalb ist die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens unbegründet.

Gebühren.

Arch. 91 F. Fakturengerichtsstand: Die erste Gleichschrift einer beim Fakturengericht (§ 88, Abs. 2, JN.) überreichten Klage unterliegt der doppelten Gebühr nach § 4 des Ges. v. 11. VI. 1919, Slg. Nr. 331. (Erk. v. 14. XI. 1924, Z. 19.692.)

Dem Beschwerdeführer wurde gemeinsam mit der klägerischen Firma von der ersten Gleichschrift der Klage, über die das nach § 88, Abs. 2, JN. zuständige Gericht verhandelte, die doppelte Gebühr nach § 4 des Ges. v. 11. VI. 1919, Slg.

Digitized by Google

Nr. 331, vorgeschrieben. Diese Vorschreibung wurde durch die angefochtene Entscheidung in Geltung gelassen, was die Beschwerde wegen Gesetzwidrigkeit anficht.

Bei der Entscheidung über die Beschwerde hat das OVG. folgendes erwogen:

Nach § 4 des oben zitierten Gesetzes ist von der ersten Gleichschrift von Klagen, die beim Gerichte der vereinbarten oder durch § 87 a) des Ges. v. 1. VIII. 1895, RGBl. Nr. 11, festgesetzten Zuständigkeit überreicht werden, die doppelte durch die kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 279, für Klagen festgesetzte Gebühr zu bezahlen.

Der Streit geht nur darum, ob der Fakturengerichtsstand nach § 88, Abs. 2, JN. ein Gerichtsstand der vereinbarten Zuständigkeit ist oder nicht.

Das OVG. ist zu der Ansicht gelangt, daß die belangte Behörde diese Frage mit Recht bejaht hat.

Die Jurisdiktionsnorm handelt in ihrem zweiten Teile von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen, legt in dem ersten und zweiten Abschnitte die gerichtliche Zuständigkeit fest und führt im § 104 Fälle an, wo eine bestimmte Rechtssache vom zuständigen Gericht auf ein anderes Gericht übertragen werden kann, welches in diesem Falle nach dem Gesetze nicht berechtigt wäre, einzuschreiten.

Die Prorogation nach § 104 JN. in der Fassung des Ges. v. 1. VI. 1914, RGBl. Nr. 118, ist die freiwillige Unterwerfung der Parteien unter ein unzuständiges Gericht.

Die Begründung der Zuständigkeit nach § 104 JN. setzt eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien, welche dem Gerichte schon in der Klage durch eine Urkunde nachgewiesen sein muß, voraus.

Der § 88, Abs. 1, setzt den Gerichtsstand der Erfüllung fest. Zur Begründung der Zuständigkeit des Gerichtes im Orte der Erfüllung ist nach dem Gesetze erforderlich, daß die Parteien sich über den Ort einigen, an dem der Vertrag vom Beklagten erfüllt werden soll.

Die Einigung der Parteien hat dann zur Folge, daß an diesem Orte das Rechtsverhältnis auch klagbar ist. Hier ist also die Zuständigkeit des Gerichtes ebenso wie in den Fällen des § 104 JN. durch eine Vereinbarung, bezw. durch eine Einigung der Parteien bedingt.

Der § 88, Abs. 2, ist nur eine Anwendung des im ersten Absatze ausgesprochenen Grundsatzes bei Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben.

Die Vereinbarung der Parteien, welche nach Abs. 1 des § 88 durch eine Urkunde nachgewiesen sein muß, ist hier durch eine Klausel auf der Faktura ersetzt, daß die Zahlung an einem bestimmten Orte erfolgen soll und daß an demselben Orte auch Klagen aus diesem Geschäfte eingebracht werden können, es sei denn, daß dieser Vermerk oder die Faktura überhaupt als vertragswidrig beanständet, oder die Faktura ohne Bemerkung zurückgestellt oder die fakturierte Sendung als nicht bestellt zurückgewiesen wird.

Daraus geht hervor, daß auch die nach § 88 zuständigen Gerichtsstände Gerichte vereinbarter Zuständigkeit sind, da ihre Zuständigkeit dadurch entsteht, daß beide Parteien sich über diese Zuständgkeit entweder ausdrücklich (§ 88, Abs. 1) oder stillschweigend (§ 88, Abs. 2) geeinigt haben.

Wird aber die Zuständigkeit des Gerichtes durch eine Vereinbarung oder Einigung begründet, so handelt es sich um einen Gerichtsstand der vereinbarten Zuständigkeit und deshalb ist auch der Gerichtsstand der Erfüllung unter die im § 4 des Ges. 311/1919 angeführten Gerichtsstände einzureihen.

Die Beschwerde gibt übrigens selbst zu, daß der Abs. 2 des § 88 JN. nur ein besonderer Fall des ersten Absatzes ist und von demselben Grundsatze wie der erste Absatz beherrscht wird.

Den Standpunkt, daß das forum nach § 88 JN. nur eine Art des forums prorogationis nach § 104 JN. ist, vertritt auch die Literatur in ihrer Mehrheit (siehe vor allem den Bericht des Permanenzausschusses zu den Zivilprozeßgesetzen, abgedruckt beim § 88 JN., Ausgabe Schauer v. J. 1898, S. 165, dann Neumann, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, I. Ausgabe 1908, S. 226, Horten, Jurisdiktionsnorm, S. 287, Fürstl, Die Zivilprozeßgesetze, S. 192, Demelius, Der neue Zivilprozeß, S. 99, Sperl, S. 157, Anton Hartmann, advokátní a notářská sazba a soudní poplatky, 1923, S. 109. Dagegen: Pantůček, o organisaci a příslušnosti soudní, S. 151, Dr. Rudolf Pollak, Zivilprozeßrecht, I, § 63, S. 302, und Trutter, Das österreichische Zivilprozeßrecht, S. 305.)

Digitized by Google

Daraus, daß im § 4 außer dem Gerichtsstand der vereinbarten Zuständigkeit auch der durch § 87 a) JN. in der Fassung des Gesetzes Nr. 118 v. J. 1914, aber nicht auch der durch § 88 JN. bestimmte Gerichtsstand zitiert wird, kann man auf keinen Fall folgern, daß die Bestimmung des § 4 des Gesetzes 360/1919 sich nicht auf die Fälle des § 88 JN. bezieht, denn der § 87 a) JN. hat nicht die Prorogation des Gerichtes auf Grund einer Vereinbarung, sei sie nun ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt, im Sinne, sondern jene Fälle, für welche die Zuständigkeit des Gerichtes für die Forderungen der Kaufleute für Waren auf Grund bestimmter Tatsachen nach § 87 a) JN. ex lege begründet wird.

Daß aber der Gesetzgeber die Absicht hatte, auch die bei dem Fakturengericht nach § 88 JN. überreichten Klagen der doppelten Gebühr nach § 4 des Ges. Nr. 331/19 zu unterwerfen, geht aus der Genesis des ganzen Gesetzes hervor.

Der § 3 des Regierungsentwurfes (Druck 962 v. J. 1919) bestimmte, daß von Rechnungen, in denen der Aussteller der Rechnung die Klagbarkeit an einem bestimmten Orte sich vorbehält, die Gebühr im doppelten Ausmaße zu zahlen sei, u. zw. von jenem Betrage, der im § 11 der kais. Verordn. v. 28. VIII. 1916, RGBl. Nr. 281, bestimmt ist.

Im § 4 ist dann angeführt, daß Klagen über Rechtsansprüche, welche beim Gerichtsstand der vereinbarten Zuständigkeit überreicht wurden, für die erste Ausfertigung der doppelten durch die kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 279, bestimmten Gebühr unterliegen.

In der Begründung des Regierungsentwurfes wird angeführt: „Nach § 104 JN. v. 1. VIII. 1895, RGBl. Nr. 111, können die Parteien durch eine ausdrückliche Vereinbarung sich einem sonst unzuständigen Gerichte erster Instanz unterwerfen. Diese Vereinbarung muß dem Gerichte in der Klage urkundlich nachgewiesen werden. Vereinbarungen, betreffend die Zuständigkeit des Gerichtes, kommen am häufigsten in Schuldverschreibungen und in Rechnungen vor, und es wird durch sie in der Regel die Klagbarkeit der Forderungen beim Gerichte im Orte des Sitzes des Gläubigers vorbehalten. Bisher wurden solche Vereinbarungen als Bestandteil des Rechtsgeschäftes angesehen und unterlagen daher nach § 39 des Gebührengesetzes v. 9. II. 1850, RGBl. Nr. 50, nicht der besonderen Gebühr. Mit Rücksicht auf die unleugbare Begünstigung der Klagbarkeit von Rechtsansprüchen des Gläubigers am Orte seines Wohnsitzes, wie sie eben durch derartige Vereinbarungen dem Gläubiger auf Kosten des Schuldners gewährt wird, ist die Einhebung einer selbständigen Gebühr sowohl von der Vereinbarung der besonderen Zuständigkeit als auch von Klagen, die beim Gerichte der vereinbarten Zuständigkeit überreicht werden, begründet. Die besondere Vergebührung ist auch dadurch begründet, daß durch das vereinbarte Forum und das Forum der Erfüllung die Gerichte am Sitze des Handels und der Industrie, in dem die Personal- und sachlichen Auslagen für die Gerichte bedeutend höher sind, unverhältnismäßig belastet werden."

Im Berichte des Finanzausschusses über den Regierungsentwurf des Gesetzes (Druck 1143) ist angeführt: „Der Regierungsentwurf führt eine ganz neue Gebühr von Vereinbarungen über die gerichtliche Zuständigkeit, die in Verträgen und anderen Urkunden über Rechtshandlungen enthalten sind, und weiters von Klauseln über den Ort der Klagbarkeit, die in Rechnungen angeführt sind, ein. Durch das beantragte Gesetz wird die Bestimmung des § 39 des Gebührengesetzes v. 9. II. 1850, RGBl. Nr. 50, nach dem bisher von Bestandteilen des Hauptgeschäftes keine besondere Gebühr gezahlt wurde, geändert. Es wird sich hauptsächlich um Schuldverschreibungen über Hypothekardarlehen, in denen die Geldinstitute die Zuständigkeit des Gerichtes ihres Sitzes vorbehalten, dann um Mietverträge, in denen solche Vereinbarungen vorkommen, ferner um Rechnungen handeln. Bei Rechnungen hat die Klausel über die gerichtliche Zuständigkeit für die Klagbarkeit nur Bedeutung zwischen Kaufleuten (§ 88, Abs. 2, JN.), während sie gegenüber Nichtkaufleuten keine rechtliche Bedeutung hat. Nach dem Regierungsentwurf wird allerdings die erhöhte Gebühr immer von Rechnungen gezahlt werden müssen, wenn die Klausel über den Ort der Klagbarkeit angeführt wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtliche Wirkung haben wird oder nicht. Es wird notwendig sein, das Publikum zu belehren, daß es die Klauseln über die Klagbarkeit nicht in Rechnungen anführe, wo sie keine rechtliche Wirkung haben, und daß es sich eine überflüssige Bezahlung der erhöhten Gebühr erspare.

Digitized by Google

Der § 4 der Regierungsvorlage führt eine doppelte Stempelgebühr von der ersten Ausfertigung von Klagen, die beim Gerichte der vereinbarten Zuständigkeit überreicht werden, ein. Diese Bestimmung muß auch auf Klagen ausgedehnt werden, die von protokollierten Kaufleuten beim Gerichte ihres Wohnsitzes überreicht werden (§ 87 a) JN.), weil es sich hier um dieselbe Begünstigung wie bei § 88 JN. handelt, und deshalb wurde der § 4 in dieser Richtung ergänzt."

Endlich führte der Berichterstatter nach dem stenographischen Berichte über die 57. Sitzung der Nationalversammlung v. 11. VI. 1919, S. 1659 und 1660, u. a. an: „Der § 4 der Regierungsvorlage führt auch eine doppelte Stempelgebühr von Klagen ein, welche auf Grund solcher Rechnungen, bzw. Verträge überreicht wurden. Bisher wurden die gewöhnlichen Gebühren von 2 Kč und 4 Kč usw. nach dem Gebührengesetze gezahlt, aber der Regierungsentwurf bestimmt, daß bei solchen Klagen, die anderswo als beim Gerichte des Wohnsitzes des Schuldners überreicht werden, eine doppelte Gebühr von der ersten Gleichschrift bezahlt werden muß. Der Finanzausschuß ergänzte die Bestimmung noch, indem er sie auf die nach § 87 a) JN. überreichten Klagen ausdehnte, da diese Klagen auf denselben Grundsätzen beruhen wie die Vergebührung, die durch die Regierungsvorlage bestimmt ist."

Also auch aus den zitierten Materialien zu dem angeführten Gesetze geht klar hervor und wird die Richtigkeit der Ansicht bestätigt, daß der Gesetzgeber offensichtlich die Absicht hatte, die erste Gleichschrift von Klagen, die nach § 88, Abs. 2, JN. beim Fakturengericht überreicht werden, der doppelten Gebühr nach § 4 des Gesetzes v. 11. VI. 1919, Slg. Nr. 331, zu unterwerfen.

Aus diesen Gründen konnte das OVG. nicht zu der Ansicht gelangen, daß das Vorgehen der belangten Behörde im Widerspruch mit dem Gesetze stand, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

3543 A. Enteignung. — Kultusangelegenheiten. — Administrativverfahren: I. Die Finanzprokuratur ist zur Rekurseinbringung gegen das einen Teil des Stammvermögens einer katholischen Kirche betreffende Enteignungserkenntnis berufen. — II. Das Grundstück einer kirchlichen Stiftung ist kein Grundstück eines öffentl. Fonds im Sinne des § 3 des Baubewegungsges. Nr. 100/1921 und Nr. 45/1922. (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 7070/23.)

3544 A. Betriebsausschüsse. — Administrativverfahren: In dem Verfahren vor der Schiedskommission nach dem Gesetze über die Betriebsausschüsse gilt die strenge Verhandlungsmaxime. (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 463.)

3545 A. Öffentliche Bedienstete (Slowakei): Hat die Behörde, von der Voraussetzung ausgehend, daß der Berechtigte tschsl. Staatangehöriger ist, mittels rechtskräftigen Ausspruches die Pensionsbezüge zuerkannt, so kann sie diesen ihren Ausspruch nur widerrufen, wenn sie selbst vorerst in einem keinen Mangel aufweisenden Verfahren feststellt, daß die Voraussetzung unrichtig war. (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 7395.)

3546 A. Gemeindenotäre. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Der für die Slow. bevollmächtigte Minister ist nicht berechtigt, im Instanzenzuge oder von Amts wegen eine Entscheidung der Generalfinanzdirektion in Bratislava zu überprüfen. — II. Er ist auch nach dem 1. I. 1923 nicht zur Entscheidung darüber kompetent, ob einem ehemaligen Gemeindenotär aus der Zeit seiner Amtierung als Gemeindenotär bestimmte Dienstbezüge gebühren oder nicht. (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 7636.)

3547 A. Schulwesen. — Polizeistrafrecht: Wurde ein Kind von dem Besuche einer öffentlichen Volksschule in Mähren mit deutscher Unterrichtssprache gemäß § 20 des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 ex 1906, mittels rechtskräftigen Ausspruches ausgeschlossen, so begründet der Umstand, daß das Kind nicht die Schule mit tschechischer Unterrichtssprache in demselben Orte besucht, a n u n d f ü r s i c h nicht den Tatbestand einer Übertretung der Schulpflicht (§ 14 des Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 226). (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 7637.)

Digitized by Google

3548 A. Polizeistrafverfahren: Auch für den Bereich des Polizeistrafverfahrens gilt der Hauptgrundsatz des Strafverfahrens, daß der Beschuldigte nicht schuldig erkannt werden kann, wenn er nicht im Strafverfahren über die ihm zur Last gelegte Handlung verantwortlich einvernommen und ihm so Gelegenheit geboten wurde, sich persönlich zu verteidigen. (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 7807.)

3549 A. Sprachenrecht. — Administrativverfahren: I. In den Fällen des § 2 des Sprachengesetzes hat die Partei Anspruch darauf, daß der tschsl. Text der behördlichen Erledigung und der Text in der Minderheitssprache sich vollständig decken. — II. Es ist ein wesentlicher Mangel, wenn in einem solchen Falle die beiden Texte derart differieren, daß der Partei dadurch die Verteidigung erschwert wird. (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 7842.)

3550 A. Bodenreform: Das staatl. Bodenamt kann bei der Entscheidung darüber, ob es die Zustimmung zur Veräußerung von beschlagnahmtem Boden gemäß § 7 Beschl. Ges. erteilen solle, ein erneuertes Gesuch um Erteilung dieser Zustimmung nicht wegen Rechtskraft einer früheren abweislichen Entscheidung zurückweisen, ohne festgestellt zu haben, daß sich seit der vorhergegangenen Entscheidung die maßgebenden faktischen Verhältnisse und Rücksichten des öffentlichen Interesses überhaupt in nichts geändert haben. (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 7843.)

3551 A. Administrativverfahren. — Enteignung: I. Die res judicata setzt voraus, daß eine Entscheidung auf Grund desselben rechtlichen und faktischen Standes zu fällen ist, auf Grund dessen bereits einmal entschieden wurde. — II. Wenn durch rechtskräftigen Ausspruch die Enteignung eines bestimmten Grundstückes auf Grund des Baubewegungsges. Nr. 45/1922 nicht bewilligt wurde, so steht dieser Umstand einer neuen gegenteiligen Entscheidung über dasselbe Grundstück auf Grund des Ges. Nr. 35/1923 nicht im Wege. — III. Die Frage, ob der Eigentümer das zu enteignende Grundstück unumgänglich für sein eigenes Gewerbe benötigt, muß die entscheidende Behörde als Rechtsfrage selbst entscheiden und es kann nicht einfach auf das Gutachten des Sachverständigen verwiesen werden. (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 7858.)

3552 A. Enteignung: I. Die Enteignung nach dem Baubewegungsges. Nr. 45/22 kann auch für Personen bewilligt werden, die nicht in der Gemeinde wohnen, in der das zu enteignende Grundstück liegt. — II. Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Ursachen, derentwegen die Behörde bei der Festsetzung der Entschädigung für das enteignete Grundstück von dem Gutachten der Sachverständigen abgewichen ist, nicht existieren. (Erk. v. 2. V. 1924, Z. 7859.)

3553 A. Heimatrecht. — Ausweisung: I. Für den Beginn der 10-jährigen Frist zur Ersitzung des Heimatrechtes gemäß § 2 des Ges. v. 5. XII. 1896, RGBl. Nr. 222, ist es irrelevant, wann die betreffende Person ihren Aufenthalt in der Gemeinde im Sinne des Konskriptionspatentes v. 25. X. 1804 zu Konskriptionszwecken dem Gemeindeamte angemeldet hat. — II. Eine Person, die in einer bestimmten Gemeinde durch Ersitzung den Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes erworben hat, kann aus dieser Gemeinde nicht ausgewiesen werden. — III. Die Ausweisung aus der Gemeinde kann mit Wirksamkeit nur von der Gemeindevertretung und nicht vom Gemeinderat beschlossen werden. (Erk. v. 3. V. 1924, Z. 9866/23.)

3554 A. Gemeindenotäre: Bei der Pensionierung eines ehemiligen Gemeindenotärs, der nicht im Sinne des § 5 des Ges. Nr. 211/1920 angestellt wurde, richtet sich gemäß § 7 desselben Ges. nicht nur der Anspruch auf die Pension, sondern auch das Ausmaß derselben nach den ehem. ungarischen Vorschriften. (Erk. v. 3. V. 1924, Z. 4110.)

3555 A. Marken: Eine aus phonetisch geschriebenen Buchstaben zusammengesetzte Marke („Wepe") ist eine Wort- und keine Buchstabenmarke. (Erk. v. 3. V. 1924, Z. 7397.)

3556 A. Gewerberecht: I. Die Vorschriften des § 36 Gew. O. hinsichtlich der Austragung von Streitigkeiten über den Umfang einer Gewerbeberechtigung sind auch dann einzuhalten, wenn ein solcher Streit im Zuge eines gewerblichen Strafverfahrens entsteht. — II. Über den Umfang der Gewerbeberechtigung nach § 38 Gew. Ord. (Erk. v. 3. V. 1924, Z. 7398.)

3557 A. Gemeindebeamte: Der Anspruch eines pensionierten Gemeindebeamten auf die Teuerungszulagen gemäß § 2 des Ges. Nr. 312/1920 ist nicht schon durch den

Digitized by Google

Umstand ausgeschlossen, daß er wegen Unregelmäßigkeiten entlassen wurde, die er sich bei der Amtierung zuschulden kommen ließ. (Erk. v. 3. V. 1924, Z. 7638.)

3558 A. Wohnungsfürsorge: Wann kann die Verwaltungsbehörde gemäß dem Ges. Nr. 225/1922 einem Mieter die Räumung der von ihm gemieteten Wohnung auftragen? (Erk. v. 3. V. 1924, Z. 7727.)

3559 A. Enteignung. — Administrativverfahren: Bei Beurteilung der Gesetzmäßigkeit eines in der ersten Instanz auf Grund des älteren Gesetzes gefällten (die Enteignung bewilligenden) Enteignungserkenntnisses muß sich die zweite Instanz nach diesem älterem Gesetze und nicht nach dem inzwischen kundgemachten neuen Gesetze richten, es wäre denn, daß das neue Gesetz eine Vorschrift zwingenden Charakters enthielte, welcher auch eine vorherige rechtskräftige Regelung dieses Verhältnisses weichen müßte. (Erk. v. 5. V. 1924, Z. 17.274/23.)

3560 A. Wertzuwachsabgabe: I. Gemäß § 8 der Abgabeordnung v. J. 1920 sind auch die von einer dritten Person gemachten Aufwendungen zurechenbar, wenn sie auf Rechnung des Veräußerers erfolgt sind. — II. Der Beweis über die Zurechnungen nach § 16 Abg. Ord. kann mit allen Beweismitteln geführt werden, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens zulässig sind. (Erk. v. 5. V. 1924, Z. 7970.)

3561 A. Bodenreform: Der Verkauf von Holz ist — selbst wenn es sich nicht um den lokalen Kleinverschleiß handelt — nicht im Sinne des § 4, Abs. 1, des Ges. v. 12. II. 1920, Slg. Nr. 118, über die Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes deshalb ungültig, weil über diesen Verkauf kein Kaufvertrag errichtet wurde und daher der Verkauf nicht mit einer Abschrift desselben belegt werden konnte. (Erk. v. 5. V. 1924, Z. 8044.)

3562 A. Wasserrecht: I. Ist der Pächter eines Teiches zur Beschwerde an das OVG. gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde legitimiert, die dem Eigentümer des Teiches die Erhöhung des Teichdammes auferlegt? — II. Auf Teiche als künstliche Wasserwerke, die der Benützung des Wassers oder der Abwehr seiner verheerenden Wirkungen dienen, sind alle Bestimmungen des Wassergesetzes über die Anlage, den Betrieb, die Erhaltung, Abänderung und Auflassung von Wasserwerken überhaupt anzuwenden. — III. Aus dem Titel der Erhaltungspflicht können dem Wasserwerksbesitzer bloß solche Leistungen auferlegt werden, die notwendig sind, um das Wasserwerk in den, den Bedingungen der wasserrechtlichen Bewilligung entsprechenden Zustand und bei „alten Werken" in jenen Zustand zu versetzen, welcher der auf Grund des faktischen Standes vorauszusetzenden Bewilligung entspricht. (Erk. v. 6. V. 1924, Z. 7127.)

3563 A. Eisenbahnrecht: I. Als öffentliches Interesse, das die Eisenbahnbehörden zum Ausspruche der zwangsweisen Benützung einer Schleppbahn berechtigt, ist auch die Sicherheit des Verkehres auf einer öffentlichen Bahn anzusehen (§ 36 der Vdg. v. 25. I. 1879, RGBl. Nr. 19). — II. Im § 29 der allgemeinen Bedingungen für die Schleppbahnverträge wird nicht gefordert, daß das Unternehmen, zu dessen Gunsten die zwangsweise Benützung der Schleppbahn ausgesprochen wird, im öffentlichen Interesse betrieben werde, sondern es genügt, daß die zwangsweise Benützung der Schleppbahn von einem öffentlichen Interesse diktiert ist. (Erk. v. 6. V. 1924, Z. 7935.)

3564 A. Lehrpersonen: Auch unter der Herrschaft des Ges. Nr. 274/1919 wird die Witwe nach dem Lehrer einer öffentlichen Volksschule in Böhmen des Anspruches auf die Witwenpension nicht schon deshalb verlustig, weil der verstorbene Mann zur Zeit der Eheschließung 60 Jahre alt war. (Erk. v. 6. V. 1924, Z. 8052.)

3565 A. Lehrpersonen: I. Zur Interpretation des Begriffes „eigener Dienstort" nach § 10, Abs. 2, des Ges. Nr. 274/1919. — II. Die Erlässe der Schulbehörden allgemeinen Charakters über die Diäten für die Lehrer der öffentl. Volksschulen können im Hinblicke auf § 10, Abs. 2, des Ges. Nr. 274/1919 nur insoweit von bindender Bedeutung sein, als sie auf die Lehrpersonen die in dieser Beziehung für die Staatsbediensteten geltenden Vorschriften applizieren. (Erk. v. 6. V. 1924, Z. 8053.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1852 F. Immobiliargebühr (Slowakei): I. Die Genehmigung des Verkaufes eines Grundstückes durch den Komitatsausschuß ist keine Bedingung der Gültigkeit des Vertrages. — II. Notwendigkeit der Erhebung, ob die Voraussetzungen für die Ab-

Digitized by Google

schreibung der Gebühr aus dem Grunde einer behaupteten Stornierung vorliegen. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 2011.)

1853 F. Zollwesen: I. Legitimationsverfahren für Reisen mit einem Automobil. — II. Die Verzollung kann nur durch die Zollquittung nachgewiesen werden. (Erk. v. 4. IV. 1924, Z. 5988.)

1854 F. Lieferungsvertragsgebühr (Slowakei): Hat sich jemand verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Schweine zu füttern und zu einem bestimmten Gewichte und Preise zu liefern, so kann von dem Entgelte für diese Lieferung nicht der Preis des Futters abgerechnet werden, das ihm der andere Vertragsteil zur Fütterung beistellen sollte. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 5126.)

1855 F. Gebührenstrafe (Slowakei): Die Quittung soll auf einem schon vorher gestempelten Blatte geschrieben und der Stempel soll ordnungsmäßig überschrieben sein. Daß dieser Vorschrift ohne böse Absicht nicht entsprochen wurde, ist nicht maßgebend. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 5127.)

1856 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): I. Es besteht keine Vorschrift, daß der Gebührenpflichtige der Einvernahme der von ihm namhaft gemachten Zeugen beigezogen werden müßte. — II. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde die beantragte Einvernahme des im Auslande wohnenden zweiten Kontrahenten nicht versucht hat. (Erk. v. 5. IV. 1924, Z. 5898.)

1857 F. Erbgebühren: Die Forderung aus einem Heiratsgute kann nur durch einen Notariatsakt nachgewiesen werden. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 18.784/23.)

1858 F. Einkommensteuer: Eine nicht eingeantwortete Verlassenschaft, die zu Beginn des Steuerjahres nicht mit der Versorgung von Haushaltungsangehörigen belastet war, unterliegt dem Zuschlage für minderbelastete Haushalte. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 18.842/23.)

1859 F. Zollwesen: I. Ein bloß allgemeiner Hinweis auf das Fehlen der Voraussetzungen der Zollbefreiung bildet einen Mangel des Verfahrens. — II. Begriff der „Ware" in den Zollvorschriften. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 22.)

1860 F. Umsatzsteuer: Voraussetzungen der Festsetzung des Umsatzes durch Schätzung. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 5846.)

1861 F. Gebühr von Gesellschaftsverträgen (Karpathorußland): Die Verpflichtung zur Skalagebühr von Gesellschaftsverträgen hängt weder von der Unbedingtheit des Vertrages noch von seiner Erfüllung ab. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 5448.)

1862 F. Wechselgebühr (Slowakei): Vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 30/1922 mußte aus dem Wechsel selbst ersichtlich sein, daß seine Laufzeit nicht mehr als 6 Monate beträgt. (Erk. v. 7. IV. 1924, Z. 6000.)

1863 F. Einkommensteuer und Kriegssteuer: I. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn über das Anbot der Vorlage der Handelsbücher statt der verlangten Abschrift der Bilanz, des Kapitals- und des Gewinn- und Verlustkontos nicht entschieden wurde. — II. Unzulässigkeit besonderer Einwendungen gegen die Grundlage der Kriegssteuer. (Erk. v. 8. IV. 1924, Z. 5727.)

1864 F. Biersteuer: Von der Brauerei in der Zeit vom 6. bis 9. XII. 1921 verkauftes Bier mit der Etikette „8grädiges Bier" unterlag bereits dem niedrigeren Satze als Schankbier nach der Vdg. Nr. 431/1921. (Erk. v. 8. IV. 1924, Z. 5961.)

1865 F. Erhöhte Gebühr (Karpathorußland): Die Urkunde über die Bestellung einer Hypothek kann gültig durch das Grundbuchsgericht angemeldet werden. (Erk. v. 8. IV. 1924, Z. 6144.)

1866 F. Emissionsgebühr: Hat sich die Aktiengesellschaft erst unter der Herrschaft des Ges. 31/1920 konstituiert, so unterliegt die Aktienemission der Gebühr nach diesem Gesetze, selbst wenn die Gründer das Kapital bis zum 20. XII. 1919 eingezahlt haben. (Erk. v. 8. IV. 1924, Z. 6147.)

1867 F. Einkommensteuer: Die Vorschrift des § 213 PStG. kann nicht angewendet werden, wenn die Aufforderung, der Steuerpflichtige möge die entsprechenden Belege vorlegen, unbestimmt gelautet hat. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 5995.)

1868 F. Gebührenäquivalent: Die Vorschrift über das 10jährige Eigentum bezieht sich bloß auf solche bewegliche Sachen, deren Erwerb der Perzentualgebühr unterlag. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 5996.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Merc's Sohn

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 7. November 1925. Nummer 15. (Bogen 58—61.)

INHALT:

Slg Nr.		Seite
200.	Sozialversicherung der Arbeitnehmer: Durchführungsverordnung	913
202.	Schadens- und Lebensversicherung: Gesetz	914
203.	Privatgeschäftsvermittlung: Gesetz	915
212.	Konskription polnischer Wertpapiere: Kundmachung	917
213.	Regelung des Gerichtswesens in der Hauptstadt Prag: Gesetz	919
	Zur neuen Parlamentswahlordnung. Bemerkungen von Dr. Friedrich Janka	920
	Das deutsche Aufwertungsgesetz. Erläuterungen von Dr. Paul Gans	922
	Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern	928
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	928
	Erlässe des Finanzministeriums	929
	Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	935
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	937
	Oberstes Verwaltungsgericht	955

Sozialversicherung der Arbeitnehmer.

(Regierungsverordnung vom 9. Oktober 1925, Slg. Nr. 200, zur Durchführung der §§ 267, 274, 275 und 276 des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters. — Kundgemacht am 15. Oktober 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 267, 274, 275, 276 und 288 des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. 221[1]), betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters, und auf Grund des § 148, Abs. 3, des Gesetzes vom 10. Juni 1925, Slg. Nr. 148[2]), betreffend die Versicherung der selbständig wirtschaftenden Personen für den Fall der Invalidität und des Alters:

§ 1. Mit 1. Juli 1926 stellen die Versicherungstätigkeit ein:

1. die Bezirkskrankenkassen, die sich nicht auf Grund der §§ 24 und 266 des Gesetzes Slg. Nr. 221/1924 in Bezirkskrankenversicherungsanstalten umwandeln,

2. die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die sich nicht auf Grund der §§ 25 und 266 des Gesetzes Slg. Nr. 221/1924 in landwirtschaftliche Krankenversicherungsanstalten umwandeln,

3. die Genossenschafts(Gremial)krankenkassen, die den Bestimmungen des § 27 des Gesetzes, Slg. Nr. 221/1924, nicht entsprechen.

§ 2. Mit 1. Juli 1926 verlieren die Vereinskrankenkassen und die registrierten Hilfskassen, die den Bestimmungen des § 28, beziehungsweise § 29 des Gesetzes Slg. Nr. 221/1924 nicht entsprechen, das Recht, für den Krankheitsfall nach diesem

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 19, S. 969.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 10, S. 561.

Digitized by Google

Gesetze versicherungspflichtige Personen mit der Wirkung zu versichern, daß diese Personen nicht bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt versichert sein müssen.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 angeführten Krankenkassen sind verpflichtet, bis zum 30. September 1926 der Aufsichtsbehörde die im § 72 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.G.Bl. 33, beziehungsweise im § 137 des Ges. Art. XIX vom Jahre 1907 angeführten Berichte für die Zeit ihrer Wirksamkeit, für die sie noch nicht erstattet worden sind, zu erstatten.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Wirksamkeit; ihre Durchführung wird dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Schadens- und Lebensversicherung.

(Gesetz vom 7. August 1925, Slg. Nr. 202, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ungarischen Handelsgesetzes, Ges. Art. XXXVII/1875, über die Schadens- und Lebensversicherung. — Kundgemacht am 15. Oktober 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. § 485, Punkt 4, des Ges. Art. XXXVII/1875 wird aufgehoben.

Art. II. Nach § 473 des Ges. Art. XXXVII/1875 ist einzuschalten:

§ 473 a. (1) Die folgenden Prämien sind, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, am ersten Tage der Versicherungsperiode, für die sie bestimmt sind, fällig.

(2) Wird eine solche Prämie am Verfalltage nicht gezahlt, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten zur Zahlung schriftlich unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges aufzufordern, wobei ihm eine Nachfrist von mindestens einem Monate zu bestimmen ist. Diese Aufforderung kann unterbleiben, wenn der Versicherungsnehmer frühestens acht Tage vor dem Verfalltag unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges an die Zahlung schriftlich erinnert und ihm eine vom Verfalltage laufende Nachfrist von mindestens einem Monate gewährt worden ist.

(3) Ist der Versicherungsnehmer beim Ablauf der Nachfrist mit der Zahlung der Prämie im Verzuge, so kann der Versicherer, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung lösen (ohne Kündigungsfrist kündigen). Es gilt als Kündigung, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Nachfrist gerichtlich geltend gemacht wird.

(4) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Nachfrist ein und ist zur Zeit des Eintrittes der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(5) Hat aber der Versicherer innerhalb der dreimonatigen Frist (Abs. 3) den Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so ist er, wenn während des Zeitraumes, für den die Prämie eingefordert wird, der Versicherungsfall eintritt, zur Leistung verpflichtet, wenngleich zur Zeit des Eintrittes die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer ist jedoch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn er noch vor Eintritt des Versicherungsfalles auf den Anspruch verzichtet hat.

(6) Die oben erwähnten Aufforderungen und Bekanntgaben werden dem Versicherungsnehmer gegenüber in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ihm zugehen.

Digitized by Google

Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht angezeigt, so genügt die Absendung dieser Aufforderungen und Bekanntgaben an den Versicherungsnehmer nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Aufforderung und Bekanntgabe wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.

Art. III. § 505, Punkt 3, des Ges. Art. XXXVIII/1875 hat zu lauten, wie folgt:

wenn eine nach Ablauf des ersten Vertragsjahres in wiederkehrenden Fristen zu zahlende Prämie nicht innerhalb dreißig Tagen nach der Verfallzeit oder vor Ablauf der zu diesem Behufe eingeräumten längeren Frist gezahlt wird; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die Verzögerung durch höhere Gewalt oder einen Unfall verursacht wurde.

Art. IV. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; die Bestimmungen desselben sind auch auf die Zahlung der nach diesem Tage fälligen Prämien bei zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes bestehenden Versicherungsverhältnissen anzuwenden. Die vor dem 1. Jänner 1923 abgeschlossenen Versicherungsverträge können jedoch vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes mittels eingeschriebenen (rekommandierten) Briefes gekündigt werden, so daß die derart gekündigten Versicherungsverträge mit dem Ablaufe der Versicherungsperiode, für die der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat, erlöschen.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz und des Innern betraut.

Privatgeschäftsvermittlung.

(Gesetz vom 19. August 1925, Slg. Nr. 203, womit einige Zweige der Privatgeschäftsvermittlung als konzessioniertes Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung [des Gewerbegesetzes] erklärt werden. — Kundgemacht am 16. Oktober 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die gewerbemäßig betriebene private Vermittlung:

des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Realitäten sowie von auf diese sich beziehenden Rechten,

des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Produktions- und Handelsunternehmungen,

von Miet- und Pachtverhältnissen,

von Hypothekar- und Personalkredit

ist ein konzessioniertes Gewerbe und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes).

(2) Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst den für alle Gewerbe vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen Verläßlichkeit mit Beziehung auf dieses Gewerbe und der Nachweis einer genügenden allgemeinen Bildung sowie der fachlichen Befähigung gefordert.

§ 2. (1) Die Konzession zum Betriebe des im § 1 erwähnten Gewerbes wird von der Gewerbebehörde II. Instanz erteilt.

Digitized by Google

(2) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern wird die Konzession in I. Instanz vom Gauamte erteilt.

(3) Bei der Entscheidung über die Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und vor der Entscheidung sind in dieser Beziehung die betreffende Gemeinde, die zuständige Handels- und Gewerbekammer sowie die zuständige Genossenschaft zu hören.

(4) Im Konzessionsdekrete ist besonders anzuführen, auf welche Arten der Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des § 1 sich die Konzession erstreckt.

§ 3. Das im § 1 erwähnte Gewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben. Die Verleihungsbehörde kann aus triftigen Gründen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter bewilligen. Eine Afterpachtung des Gewerbes ist nicht gestattet. Der Stellvertreter oder Pächter muß immer ebenso wie der Gewerbeinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb dieses Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen; dasselbe gilt auch von dem Stellvertreter oder Pächter bei der Fortführung des Gewerbes auf Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder.

§ 4. (1) Jeder Konzessionswerber hat der Verleihungsbehörde unter einem mit dem Ansuchen eine Geschäftsordnung für den Betrieb der Unternehmung zur Genehmigung vorzulegen, in der die Art des Gewerbebetriebes und der Gebührentarif genau angeführt sein müssen.

(2) Wird die Konzession erteilt, so sind die Geschäftsordnung und namentlich der Gebührentarif gleichzeitig mit der Erteilung der Konzession zu genehmigen.

(3) Vor der Genehmigung der Geschäftsordnung und des Gebührentarifes kann die Gewerbebehörde II. Instanz die betreffende Gemeinde, die zuständige Handels- und Gewerbekammer, die zuständige Genossenschaft und andere Interessenten einvernehmen.

(4) Die Genehmigung des Tarifes ist namentlich dann zu verweigern, wenn der Tarif den Verhältnissen nicht angemessen oder nicht ausführlich spezialisiert ist.

(5) Jede Änderung der Geschäftsordnung sowie des Gebührentarifes unterliegt der Genehmigung der Behörde, welche die Konzession erteilt.

(6) Die Geschäftsordnung sowie der Gebührentarif ist, versehen mit der Genehmigungsklausel, in der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen in den für den Verkehr mit den Parteien bestimmten Lokalitäten der Unternehmung an auffallender Stelle anzuschlagen und ständig in lesbarem Zustande zu erhalten.

(7) Der Unternehmer ist verpflichtet, im Falle der Übernahme einer Vermittlung der Partei bei Einleitung der Verhandlung ein Exemplar des genehmigten Gebührentarifes auszufolgen und sich bei dem Betriebe der Unternehmung genau an diesen Tarif zu halten.

(8) Diejenigen, die auf Grund der älteren Vorschriften die Berechtigung zu einem der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Zweige der Privatgeschäftsvermittlung erworben haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monates nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes der Gewerbebehörde II. Instanz die Geschäftsordnung sowie den Gebührentarif zur Genehmigung im Sinne der vorhergehenden Absätze vorzulegen.

(9) Außerdem sind alle, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund der früheren gesetzlichen Vorschriften die Berechtigung zu einem der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Zweige der Privatgeschäftsvermittlung erworben haben, ver-

Digitized by Google

pflichtet, über Aufforderung der Gewerbebehörde Daten über ihre Unternehmung zu statistischen Zwecken zu liefern.

§ 5. (1) Die Regierung erläßt im Verordnungswege die näheren Bestimmungen über die allgemeine Bildung und die fachliche Befähigung der Konzessionswerber; außerdem kann die Regierung im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Art, den Umfang und die Bedingungen des Gewerbebetriebes erlassen, namentlich, insoweit etwa der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter oder der gleichzeitige Betrieb eines anderen Gewerbes untersagt ist.

(2) Außerdem können im Verordnungswege Vorschriften über die Verpflichtung zur Führung besonderer Bücher und Ausweise und über die Zulässigkeit einer besonderen gewerbepolizeilichen Regelung erlassen werden.

§ 6. Die Durchführung des Gesetzes wird dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Schulwesen und Volkskultur aufgetragen.

Konskription polnischer Wertpapiere.

(Kundmachung des Finanzministers vom 20. Oktober 1925, Slg. Nr. 212, betreffend die Konskription der Obligationen der Karl-Ludwigsbahn und der Obligationen der Albrechtsbahn, der galizischen Landesobligationen und Obligationen der territorialen Selbstverwaltungsverbände. — Kundgemacht am 26. Oktober 1925.)

§ 1. Durch die Verordnung des polnischen Finanzministers vom 20. Juli 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 75, poz. 532 vom 29. Juli 1925), die durch die Verordnungen desselben Ministers vom 31. August 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 91, poz. 641) und vom 25. September 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 100, poz. 706) ergänzt wurde, ist die Konskription der im § 3 dieser Kundmachung aufgezählten Obligationen mit der Warnung vorgeschrieben, daß die Papiere, die nicht nach dieser Verordnung zur Konskription angemeldet oder vorgelegt werden, nicht aufgewertet (valorisiert) werden können.

§ 2. Nach einer mit der Regierung der Republik Polen getroffenen Vereinbarung erfolgt die Konskription der den Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik gehörenden polnischen Wertpapiere, wie sie § 43, Abs. 4, der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. Mai 1924 in der durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Dezember 1924 festgesetzten Fassung vorsieht, durch Vermittlung der Tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt in Prag II., Příkopy (Hauptgebäude der Zemská banka, Halle der Depositenabteilung).

§ 3. Gegenstand der Konskription sind:

a) die 4%igen Obligationen der Karl-Ludwigsbahn vom Jahre 1890, 1902, die 5%igen Obligationen der Albrechtsbahn vom Jahre 1872 und 1877 und die 4%igen Obligationen dieser Bahn vom Jahre 1890 und 1893;

b) die Obligationen der Anleihen des ehemaligen Landes Galizien vom Jahre 1893, 1904, 1905, 1907, 1908, 1913 sowie die 4½%igen Obligationen der galizischen Landesanleihe vom Jahre 1914;

c) die Obligationen, die von den Städten: Warschau, Lodz, Lemberg, Krakau, Wilna, Posen, Gnesen (Gniezno), Thorn, Bromberg (Bydgoszcz), Graudenz, Kattowitz, Hohensalza (Inowroclaw), Krotoschin, Plock, Wloclawek und Bedzin sowie von den Bezirksausschüssen in den Städten Kosten, Ostrów, Schubin, Wreschen und

Digitized by Google

schließlich von dem Landeskommunalverbande der Provinz Posen (Krajowy Związek Komunalny Prowincji Poznánskiej) ausgegeben worden sind.

§ 4. Die Anmeldung kann von jedem tschechoslowakischen Staatsangehörigen, der Eigentümer der im § 3 aufgezählten Papiere ist, selbst oder durch seinen Vertreter erstattet werden. Weder der Wohnort des Eigentümers noch der Hinterlegungsort der Papiere ist entscheidend.

§ 5. Die Konskriptionsanmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung ausschließlich auf den amtlichen Drucksorten bis zum 1. Dezember 1925 zu erstatten.

Die Drucksorten sind bei der Tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt oder auch bei den Stellen erhältlich, die etwa von dieser Anstalt mit ihrem Verschleiße betraut und zugleich in der Tagespresse bekanntgegeben werden.

§ 6. Die Anmeldung muß mit den Nachweisen sowohl über die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft als auch über das Eigentumsrecht des Anmelders an den angemeldeten Papieren belegt sein.

Für den Nachweis des Eigentumes genügt in der Regel das Konskriptionsverzeichnis gemäß der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126,[1]) betreffend die Konskription und Bezeichnung der Wertpapiere, für den Nachweis der Staatsbürgerschaft der Heimatschein.

Sollte es der Partei nicht möglich sein, einen der geforderten Nachweise vorzulegen, so hat sie ihn durch andere glaubwürdige Belege zu ersetzen.

§ 7. Zugleich mit der Konskriptionsanmeldung sind die zur Konskription angemeldeten Wertpapiere bei der Tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt zu hinterlegen.

Die Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt überprüft den Inhalt der Anmeldung, die Zahl der Beilagen sowie die hinterlegten Papiere und bestätigt auf einer Ausfertigung der Anmeldung mittels Stampiglie den Tag der Einreichung (§ 5), die Zahl der Beilagen (§ 6) sowie den Empfang der hinterlegten Papiere.

Die Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt versieht die Wertpapiere zum Beweise dessen, daß sie zur polnischen Konskription angemeldet wurden, mit einem besonderen Stempelaufdruck und behält sie vorläufig für die polnischen Behörden in Verwahrung.

§ 8. Vorzulegen sind die Originalobligationen mit den zugehörigen Couponbogen und Talons. Sollte es überhaupt nicht möglich sein, die Originalobligationen vorzulegen, so können die Bestätigungen über die in einem Depot hinterlegten Obligationen vorgelegt werden, die die Gattung, die Serie, die Nummer und das Nominale der betreffenden Obligationen enthalten müssen.

Obligationen, die als Kaution u. dgl. bei öffentlichen Kassen im Depot hinterlegt sind, werden von den Ämtern, für die sie hinterlegt wurden, angemeldet und vorgelegt werden. Der Eigentümer solcher Obligationen ist jedoch verpflichtet, dem betreffenden Amte die erforderlichen Belege mit einer ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldung zu übergeben, die von dem anmeldenden Amte mit dessen Stampiglie und Unterschrift zu versehen ist.

Sind die Obligationen in Verlust geraten, so ist der Nachweis über das nach den für die gerichtliche Amortisation geltenden Vorschriften durchgeführte oder eingeleitete Amortisationsverfahren vorzulegen.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1919, Nr. 10, S. 263.

Digitized by Google

§ 9. Eine Konskription nach dem 1. Dezember 1925 ist unzulässig.

Ausnahmsweise kann die Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt eine Anmeldung auch nach dem 1. Dezember 1925 annehmen, wenn mittels eines eigenen gestempelten Gesuches besonders berücksichtigungswürdige Gründe angeführt werden, über die die Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt nach freiem Ermessen entscheidet.

Unvollständige oder nicht genügend belegte Anmeldungen sowie auf einer anderen als der vorgeschriebenen amtlichen Drucksorte erstattete Anmeldungen werden nicht angenommen und so angesehen werden, als ob sie überhaupt nicht erstattet worden wären.

§ 10. Der Tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt sind die aus der Hinterlegung der angemeldeten Wertpapiere erwachsenen Auslagen zu ersetzen.

Regelung des Gerichtswesens in der Hauptstadt Prag.

(Gesetz vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 213.— Kundgemacht am 26. Oktober 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Sitze und Sprengel der Bezirksgerichte in der Hauptstadt Prag (§ 1 des Ges. vom 6. Februar 1920, Slg. Nr. 114, betreffend die Vereinigung von Nachbargemeinden und -ortschaften mit Prag) werden von der Regierung durch Verordnung nach folgenden Richtlinien bestimmt:

1. Die Zahl der Bezirksgerichte ist nach den im Umfange ihrer Agenda durch die Vereinigung der Nachbargemeinden und -ortschaften mit Prag und durch die Durchführung dieses Gesetzes eingetretenen Änderungen zu regeln.

2. Die Sprengel und Sitze der Bezirksgerichte sind zweckmäßig und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung zu bestimmen.

§ 2. Zu den Sprengeln der in der Hauptstadt Prag errichteten Bezirksgerichte gehören auch die Gemeinden und Ortschaften, die außerhalb des Gebietes der Hauptstadt Prag liegen, jedoch bisher zu den Sprengeln der Bezirksgerichte in Karolinenthal und Smichow gehört haben.

§ 3. Die Exekutions-, Straf- und Rechtshilfesachen, die zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, welche für die Hauptstadt Prag und die außerhalb ihres Gebietes liegenden angegliederten Gemeinden (§ 2) errichtet sind, können durch Regierungsverordnung einem oder mehreren Bzirksgerichten in der Hauptstadt Prag zugewiesen werden; für die Exekutions- und Strafsachen können durch Regierungsverordnung auch selbständige Bezirksgerichte errichtet werden.

§ 4. (1) Die Grundbücher für die Liegenschaften, die im Sprengel der in der Hauptstadt Prag errichteten Bezirksgerichte (§§ 1 und 2) gelegen sind und auf die sich die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes beziehen, werden vom Landeszivilgerichte in Prag geführt.

(2) Insolange nicht sämtliche Grundbücher zum Landeszivilgerichte in Prag übertragen werden können, werden die Grundbücher in den Sprengeln der in der Hauptstadt Prag errichteten Bezirksgerichte von den bisher zuständigen Gerichten geführt. Durch die Regierungsverordnung wird bestimmt, wann die einzelnen Bezirksgerichte die Führung der Grundbücher dem Landeszivilgerichte in Prag zu übergeben haben.

Digitized by Google

§ 5. Die für die Bezirksgerichte in Karolinenthal, Smichow, Königl. Weinberge, Žižkow, Nusle und Wrschowitz ernannten Richter und sonstigen Bediensteten gelten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes als für das Landeszivilgericht in Prag ernannte Richter, beziehungsweise Bedienstete (§§ 25 und 49 des Gerichtsorganisationsges. vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217).

§ 6. (1) Dieses Gesetz tritt nach zwei Monaten nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Seine Durchführung liegt dem Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ob.

Zur neuen Parlamentswahlordnung.

Noch einige Bemerkungen zum 2. und 3. Skrutinium.

Von Dr. Friedrich Janka.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Vorschriften der alten Wahlordnung v. J. 1920 über das 2. und 3. Skrutinium vom theoretischen und praktischen Standpunkte nicht voll befriedigen konnten; denn diejenigen Stimmen, welche auf Parteien gefallen waren, die beim 1. Skrutinium in keinem Wahlkreise ein Mandat und auch in keinem Wahlkreise wenigstens 20.000 Stimmen erlangt hatten und die daher beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigt wurden, kamen den anderen für das 2. Skrutinium in Betracht kommenden Parteien nicht nach dem Stärkeverhältnisse dieser Parteien überhaupt, sondern nur nach dem ganz zufälligen Verhältnisse ihrer für das 2. Skrutinium maßgebenden Stimmenreste zugute.

Ein Beispiel mag dies näher erläutern: Die Stimmen der „durchgefallenen" Parteien hätten z. B. zusammen etwa soviel betragen, daß sie ungefähr 6 Mandaten entsprechen würden, wenn sie eben nicht territorial und parteilich zersplittert wären; diese 6 Mandate fielen nun jenen Parteien zu, die beim 2. Skrutinium berücksichtigt werden. Nun konnten bei diesem 2. Skrutinium gerade die stärksten Parteien mit viel kleineren Stimmresten beteiligt sein als irgend eine schwache Partei, die vielleicht nur in einem einzigen Wahlkreise ein Mandat erlangt hatte, aber sonst in sehr vielen Wahlkreisen knapp unter der Wahlzahl geblieben ist, so daß die Summe ihrer Stimmenreste sehr groß war. Dies konnte sogar so weit gehen, daß der Stimmenrest dieser schwachen Partei vielleicht fünfmal so groß war, wie die Stimmenreste aller übrigen Parteien zusammengenommen. In einem solchen Falle würde dann natürlich dieser schwachen Partei auch der Löwenanteil von jenen 6 Mandaten zugefallen sein, die eigentlich von den durchgefallenen Parteien herrührten. Daß es nicht gerechtfertigt ist, ein solches Zufallsmoment entscheiden zu lassen, liegt auf der Hand.

Nunmehr wurde in der neuen Wahlordnung das Kontingent der durchgefallenen Parteien durch die Verschärfung des Quorums für das 2. Skrutinium wesentlich erhöht; in dem Bestreben, Parteizersplitterungen und Neubildungen entgegenzuwirken, wurde statuiert, daß nur solche Parteien beim 2. Skrutinium berücksichtigt werden, welche wenigstens in einem Wahlkreise ein Mandat erlangt haben; dies bedeutet, solange die Parteienzersplitterung bestehen bleibt, namentlich für die Senatswahlen eine wesentliche Erhöhung der Zahl der durchgefallenen Stimmen. Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß aus diesem Anlasse auch eine Änderung der Vorschriften über das 2. und 3. Skrutinium vorgenommen wurde, um die Aufteilung der Mandate der durchgefallenen Parteien auf die „großen" Parteien nicht mehr jenem oben dargelegten Zufallsmoment zu überlassen.

Es wurde daher das 2. Skrutinium unter Heranziehung auch der bisher für das sogenannte 3. Skrutinium geltenden Bestimmungen umgestaltet und daneben ein ganz neues, wirkliches 3. Skrutinium eingeführt.

Das jetzige 2. Skrutinium unterscheidet sich von dem alten 2. und 3. Skrutinium hauptsächlich dadurch, daß bei demselben nicht alle im 1. Skrutinium unbesetzt ge-

Digitized by Google

bliebenen Mandate vergeben werden, sondern nur eine der Zahl der Stimmenreste der im 2. Skrutinium zu berücksichtigenden Parteien entsprechende Anzahl dieser Mandate, die dadurch berechnet wird, daß die Gesamtsumme der Stimmenreste der zu berücksichtigenden Parteien durch den einfachen Durchschnitt der Wahlzahlen aller Wahlkreise dividiert wird.

Auf diese Weise wird es erzielt, daß im 2. Skrutinium bloß die den betreffenden Parteien von rechtswegen zukommenden Mandate nach dem Verhältnisse der Stimmenreste der zu berücksichtigenden Parteien aufgeteilt werden, ohne daß dabei die Stimmen der durchgefallenen Parteien, bzw. die diesen Stimmen entsprechenden Mandate irgend einen Einfluß auf die Mandatsverteilung nehmen würden, wie dies nach den alten Bestimmungen der Fall war.

Die Aufteilung der den durchgefallenen Stimmen entsprechenden Mandate erfolgt vielmehr erst in dem neuen 3. Skrutinium, und zwar selbstverständlich nicht auf die durchgefallenen Parteien, sondern auf jene Parteien, die im 2. Skrutinium zu berücksichtigen waren und die wir im folgenden der Kürze halber als „erfolgreiche" Parteien bezeichnen wollen, da sie ja im 1. Skrutinium wenigstens den Erfolg eines Mandates erzielt haben mußten.

Wie erfolgt nun diese Aufteilung? Das zunächst Naheliegendste wäre, die Aufteilung nach dem Stärkeverhältnisse der erfolgreichen Parteien, wie es sich bei den Wahlen gezeigt hat, vorzunehmen, also nach der Gesamtzahl der den einzelnen erfolgreichen Parteien in der ganzen Republik zugefallenen Stimmen.

Dagegen kann vom nationalen Standpunkte der Einwand erhoben werden, daß dadurch die Stimmen der durchgefallenen Parteien einer Nation den erfolgreichen Parteien einer anderen Nation zugute kommen können und so eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Verschiebung in der nationalen Zusammensetzung des Parlamentes herbeigeführt wird. Es wären z. B. folgende extreme Fälle denkbar: Angenommen, eine große Parteizersplitterung und demgemäß eine große Anzahl durchgefallener Stimmen hätte sich bloß bei den deutschen Parteien gezeigt, dabei hätten überdies zufällig die erfolgreichen deutschen Parteien nur ganz geringfügige Stimmenreste für das 2. Skrutinium erübrigt, wogegen sich die größten Stimmenreste bei den tschechischen Parteien befänden. In diesem Falle kämen natürlich die auf die durchgefallenen deutschen Stimmen entfallenden Mandate tschechischen Parteien zugute. Selbstverständlich ist auch der umgekehrte Fall denkbar. Nehmen wir (theoretisch!) an, daß die gesamten nationalen Minderheitsparteien für die Wahlen eine einheitliche Liste aufstellen, welche eine entsprechende Anzahl von Mandaten und dabei auch noch den größten Stimmenrest in der Republik erreicht, wogegen bei den Tschechen die Zahl der Stimmen der durchgefallenen Parteien sehr groß, jene der Stimmenreste der erfolgreichen Parteien aber sehr klein wäre, so würden natürlich die auf die durchgefallenen tschechischen Stimmen entfallenden Mandate der einheitlichen Minderheitsliste zugute kommen.

B e i d e s soll vermieden werden und deshalb die besondere Einrichtung des 3. Skrutiniums, wie sie das neue Gesetz verfügt und wie sie in den Erläuterungen Dr. Epsteins im Heft 14 des „Pr. Arch." näher auseinandergesetzt ist, weshalb hier darauf nicht weiter eingegangen wird.

Freilich bietet auch diese Einrichtung keineswegs eine ideale Lösung!

Zunächst ist die sogenannte Mehrheitsgruppe (II, bzw. B) der Minderheitsgruppe (I, bzw. A) gegenüber dadurch im Vorteil, daß zu letzterer bestenfalls bloß die deutschen, magyarischen und polnischen Minderheitsparteien gehören, wogegen jüdische Parteien ebenso wie die Ruthenen immer der Gruppe II, bzw. B zufallen.

Weiters gehören aber nicht einmal alle drei nationalen Minderheiten (die deutsche, magyarische und polnische) u n b e d i n g t in die Gruppe I, bzw. A; wenn nämlich einer dieser drei Minderheiten, z. B. die polnische, gar keine „erfolgreiche" Partei aufweist, so fehlt sie natürlich in der Gruppe I und in diesem Falle werden dann zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des § 53, Abs. 4, zweiter Satz, die Stimmen der durchgefallenen polnischen Parteien nicht der Gruppe A, sondern der Gruppe B zugerechnet, kommen also den erfolgreichen Mehrheitsparteien zugute.

Während aber in dieser Beziehung die drei nationalen Minderheiten individuell behandelt werden, wird bei der Aufteilung der Mandate auf die erfolgreichen Parteien der Gruppe I zwischen den einzelnen Nationalitäten nicht mehr unterschieden,

Digitized by Google

sondern die Aufteilung erfolgt einfach wieder nach dem Stärkeverhältnisse der einzelnen Parteien, wie es in der Gesamtzahl der für die Partei in der ganzen Republik abgegebenen Stimmen zum Ausdrucke kommt. Das heißt mit anderen Worten, jene nationale Verschiebung, die durch die Unterteilung des 3. Skrutiniums in die zwei Gruppen zwischen den Mehrheitsparteien einerseits und den Minderheitsparteien andererseits halbwegs (bis auf den im vorstehenden Absatze erörterten Fall) vermieden wird, bleibt innerhalb der drei nationalen Minderheiten auch weiterhin möglich.

Ein Beispiel möge auch diesen Fall näher erläutern. Wir nehmen zunächst an, daß für die Gruppen I und A bloß die deutschen und magyarischen Parteien in Betracht kommen, weil keine polnische Partei erfolgreich war und die durchgefallenen polnischen Parteien daher in die Gruppe B gehören. Weiters wollen wir annehmen, daß alle deutschen Parteien erfolgreich waren und daher alle in die Gruppe I gehören, wogegen von den magyarischen bloß eine Partei im 1. Skrutinium ein einziges Mandat erreicht hat und daher zur Gruppe I gehört, während die anderen magyarischen Parteien durchgefallen sind und demnach zur Gruppe A gehören. Nun sei die Zahl der auf die Gruppe I entfallenden Mandate etwa 5, die Gesamtzahl der Stimmen der erfolgreichen deutschen Parteien in der ganzen Republik etwa 1,600.000, jene der erfolgreichen magyarischen Partei 25.000, jene der durchgefallenen magyarischen Parteien etwa 140.000. (Diese Ziffern sind theoretisch denkbar, an die gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnisse ist dabei nicht gedacht; bei den 25.000 Stimmen der einen erfolgreichen magyarischen Partei müssen wir Konzentrierung in einem Wahlkreise, bei den durchgefallenen magyarischen Parteien dagegen Aufteilung auf mehrere Wahlkreise annehmen; von der Aufstellung gemischter deutsch-magyarischer Listen müssen wir in unserem Beispiele abstrahieren.) Bei Annahme dieser Zahlenverhältnisse werden natürlich die 5 Mandate, die der Gruppe I bloß deshalb zufallen, weil 140.000 ungarische Stimmen durchgefallen sind, den großen deutschen Parteien zugewiesen werden, während die eine kleine magyarische Partei ganz leer ausgehen wird. So würde sich in diesem (natürlich extrem konstruierten) Falle das nationale Verhältnis um volle 5 Mandate zu Ungunsten der Magyaren und zu Gunsten der Deutschen verschieben.

Die Möglichkeit einer solchen nationalen Verschiebung bildet — wenigstens vom theoretischen Standpunkte aus — zweifellos einen wunden Punkt der neuen Konstruktion des 3. Skrutiniums.

Eine weitere Schwäche dieser Konstruktion besteht auch noch darin, daß sie national gemischten Listen nicht vollkommen Rechnung tragen kann, indem sie dieselben einfach nach dem Prinzipe der absoluten Mehrheit der Gruppe I, bzw. A oder II, bzw. B zuweist, während theoretisch genommen z. B. eine erfolgreiche Liste, die tschechische und deutsche Kandidaturen aufweist, doch Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil von den durchgefallenen Stimmen beider Gruppen hätte.

Das deutsche Aufwertungsgesetz

vom 16. Juli 1925, Reichsgesetzblatt I, Seite 117.

Erläuterungen von *Dr. Paul Gans*, Prag.

Die Entwertung der Reichsmark und die dadurch bedingte Schädigung der Gläubiger zwangen das Deutsche Reich, im Gesetzeswege Maßnahmen zum Schutze der Gläubiger zu treffen. Ungenügend wurde diese Frage im Artikel I der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 gelöst, an dessen Stelle nunmehr das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen, kurz Hypothekenaufwertungsgesetz, getreten ist.

An eine Aufwertung sämtlicher Forderungen war nicht zu denken, es konnte bloß eine bestimmte Auswahl unter den einzelnen Forderungen je nach Art derselben getroffen werden. Hiebei ist de Aufwertung bei den einzelnen Forderungen und selbst innerhalb der einzelnen Forderungsgruppen verschieden. Soweit das Aufwertungsgesetz keine Regelung trifft, wird vielleicht die Judikatur nachhelfen. In einzelnen Abschnitten enthält das Gesetz:

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen, II. Hypotheken, III. Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte, IV. Industrieobligationen, V. Pfandbriefe, VI. Öffentlich-rechtliche Schuldverschreibungen, VII. Sparkassenguthaben, VIII. Versicherungen, IX. Sonstige Ansprüche, X. Vergleiche und Urteile, XI. Aufwertungsverfahren, XII. Schluß- und Übergangsbestimmungen. Hier sollten lediglich jene Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes herausgegriffen werden, welche für tschechoslowakische Interessen in erster Reihe in Betracht kommen.

I. Allgemeine Bestimmungen. Aufgewertet werden die durch den Währungsverfall betroffenen Ansprüche, soferne dieselben auf Mark oder eine andere nicht mehr geltende reichsdeutsche Währung lauten. Voraussetzung für die Aufwertung ist, daß der Anspruch auf einem vor dem 14. Februar 1924 (Inkrafttreten der Dritten Steuernotverordnung) begründeten Rechtsverhältnisse beruht.

Aufgewertet werden Ansprüche, welche nach dem 1. Januar 1918 beglichen worden sind oder beglichen werden sollten. Der 1. Januar 1918 wird also als Stichtag für den Beginn des Währungsverfalles genommen. Vor diesem Stichtage kommt der Nennbetrag der Schuld dem Werte derselben, das heißt dem Goldmarkbetrage gleich. Nach diesem Stichtage ergibt sich der Goldmarkbetrag aus einer dem Gesetze beigefügten Tabelle. Der Goldmarkbetrag kommt im wesentlichen dem tatsächlichen Goldwerte der Mark an dem betreffenden Tage gleich, ist aber in der Tabelle nach einem zwischen dem Dollarumrechnungskurse und dem Großhandelsindex sich bewegenden Schlüssel errechnet.

Das Aufwertungsgesetz bezweckt den Schutz des Gläubigers, dessen Interesse es stets, sei es auch unter Umständen auf Kosten eines Schuldners, welchem kein Verschulden zur Last fällt, im Auge hat. Maßgebend für die Aufwertung ist daher in der Regel der Tag, an welchem der Gläubiger die Forderung erworben hat, nicht der Tag, an welchem der Schulder (vielleicht nach einem früheren Schuldner) in das Schuldverhältnis eingetreten ist. Von der Regel, daß die Aufwertung nach dem Tage des Erwerbes durch den Gläubiger berechnet wird, trifft das Gesetz einige Ausnahmen, von welchen insbesondere der Erwerb der Forderung von Todes wegen hervorzuheben ist. In einem solchen Falle ist für die Aufwertung nicht der Erbanfall, sondern der Erwerb durch den Erblasser entscheidend. Dem ausgesprochenen Grundsatze, Schutz des Gläubigers unter eventueller Vernachlässigung des Schuldnerschutzes, entspricht auch die Bestimmung, daß ein Hinausschieben der Fälligkeit oder die Gewährung eines Zusatzdarlehens oder die Novation zugunsten desselben Gläubigers den Aufwertungsschlüssel nicht ändert.

II. Aufwertung von Hypotheken. In den §§ 4 bis 30 befaßt sich das Gesetz eingehend mit der Aufwertung von Hypotheken, indem es die Aufwertung des dinglichen Rechtes getrennt von der Aufwertung der persönlichen Forderung behandelt. Hypotheken werden im allgemeinen auf 25% des Goldmarkbetrages aufgewertet, doch niemals höher als die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung. Maßgebend für die Aufwertung ist der Tag der Eintragung der Hypothek in das Grundbuch. Abtretungen oder Neueintragungen der Hypothek ändern nichts an dem Aufwertungsschlüssel.

Die aufgewertete Hypothek behält ihren bisherigen Rang im aufgewerteten Betrage. Die Eintragung der Aufwertung im Grundbuche erfolgt auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers der Realität. Doch ist der Eigentümer berechtigt, nach der an erster Stelle eingetragenen Hypothek einen Rangvorbehalt in der Höhe von 25% des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes eintragen zu lassen, wodurch ihm die Beschaffung von Hypothekarkredit zwecks Abzahlung der aufgewerteten Forderung ermöglicht werden soll.

Dann, wenn die aufgewertete zweite oder spätere Forderung noch innerhalb der Grenzen der Pupillarsicherheit liegt, kann der Eigentümer auch hinter diesen späteren Hypotheken einen Rangvorbehalt eintragen lassen, wodurch die weiteren Hypothekargläubiger entsprechend zurückgedrängt werden. Die Rangordnung, welche auf diese Weise dem Eigentümer gesichert wird, nehmen jedoch jene Gläubiger ein, welchen auf eine ausländische Währung, auf Feingold, Roggen oder einem anderen wertbeständigen Maßstab lautende Rechte an der Realität zustehen. Solche Hypothekargläubiger treten also hinter das erste aufgewertete Recht, sofern der Rangvorbehalt für diese wertbeständigen Forderungen reicht, sonst hinter das zweite oder eventuell spätere aufgewertete Recht.

Digitized by Google

Hypotheken werden auf 25% des Goldmarkbetrages aufgewertet, doch gelten Ausnahmen, insbesondere zugunsten von Restkauf-Geldhypotheken, bei welchen die Aufwertung je nach Entstehen der Forderung bis 75% oder selbst 100% des Goldmarkbetrages betragen kann. Eine Aufwertung über 25% des Goldmarkbetrages muß bei der Anmeldestelle (Landgericht) bis spätestens zum 1. April 1926 geltend gemacht werden. Eine besondere Härteklausel sieht zugunsten des Eigentümers der Realität eine Minderung des aufgewerteten Betrages bis auf 15% aus Billigkeitsgründen vor, doch müssen auch solche Gründe bis spätestens zum 1. April 1926 geltend gemacht werden. Während aber das Gesetz hinsichtlich der Aufwertung des dinglichen Rechtes nur eine Minderung des Aufwertungsbetrages zugunsten des Eigentümers kennt, sieht es unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Aufwertung der persönlichen Forderung die Möglichkeit einer höheren oder geringeren Aufwertung vor.

Der Schutz des Gläubigers wäre ungenügend, wenn nur eine Aufwertung der noch zu Recht bestehenden Forderung festgesetzt würde. Aus diesem Grunde kennt das Gesetz auch die sogenannte Rückwirkung. Hat nämlich der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen, so findet eine Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung unter allen Umständen statt. Die bereits getilgte Forderung lebt also wiederum auf, und zwar in der Höhe des aufgewerteten Betrages. Diese Verfügung mußte schon deshalb getroffen werden, weil in der Zeit der stärksten Entwertung die Markschulden beinahe ausnahmslos von den Gläubigern abgezahlt worden sind. Erfolgte jedoch die Abzahlung schon vor dem 15. Juli 1922, also in der Zeit vor dem stärksten Marksturz, so tritt ein Wiederaufleben der Forderung und die Aufwertung derselben nur dann ein, wenn der Gläubiger bei der Annahme der Leistung sich seine Rechte vorbehalten hat. Dabei wird mit der persönlichen Forderung auch die Hypothek aufgewertet. Aus besonderen Gründen kann jedoch von einem Wiederaufleben kraft Rückwirkung abgesehen werden, insbesondere im Hinblick auf die mißliche wirtschaftliche Lage des Schuldners, sowie auch dann, wenn der persönliche Schuldner die Realität zu ungünstigem Preise verkauft hat und durch das unvorhergesehene Wiederaufleben der Schuld daher schwer betroffen würde. Bereits geleistete Zahlungen sind stets in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen.

Der Grundsatz vom Wiederaufleben der Hypothekarforderung im ursprünglichen Range wird jedoch durch die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches durchbrochen. Wer an einer Realität ein dingliches Recht im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuches erworben hat, darf in diesem Vertrauen durch das Wiederaufleben einer Hypothek (wohl aber durch die Aufwertung einer solchen) nicht getäuscht werden. Der Käufer eines Grundstückes, welcher dasselbe lastenfrei erworben hat, oder gleichzeitig mit dem Erwerbe des Grundstückes sich die Löschungsquittungen der Gläubiger ausstellen ließ, ist vor dem Wiederaufleben der dinglichen Forderung geschützt. Ebensowenig berührt die Rückwirkung den Hypothekargläubiger, welcher im Vertrauen auf das Grundstück eine Hypothekarforderung erworben hat; die wiederauflebenden, ehemals vor ihm eingetragenen Forderungen treten im Range hinter seine Hypothekarforderung. Nur die nach dem 1. Januar 1925 erworbenen dinglichen Rechte der nächsten Verwandten des Eigentümers, oder die nach dem 1. Juni 1925 erworbenen dinglichen Rechte anderer Personen können angefochten werden. Die nach dem 1. Juli 1925 erworbenen dinglichen Rechte aber genießen überhaupt nicht den Schutz des Vertrauens in das öffentliche Buch. Das Anfechtungsrecht muß spätestens bis zum 1. Dezember 1925 geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf Aufwertung der Hypothekarforderung braucht in der Regel nicht besonders geltend gemacht zu werden. Wird aber eine Aufwertung über oder unter dem Normalsatz von 25% verlangt, so sieht das Gesetz eine Anmeldefrist bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle bei sonstigem Verluste der Begünstigung vor. Wird ferner eine Aufwertung auf Grund des Vorbehaltes der Rechte (bei Annahme der Leistung von dem 15. Juni 1922) oder der Rückwirkung (Wiederaufleben der Forderung bei Annahme der Leistung nach dem 15. Juni 1922) gefordert, so ist die Anmeldung bei sonstigem Verluste des Anspruches bis spätestens zum 1. Januar 1926 einzubringen. Der Eigentümer oder Schuldner kann binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung gegen den Aufwertungsanspruch Einspruch bei der Aufwertungs-

Digitized by Google

stelle erheben. Die Wiedereintragung der bereits gelöschten Hypothek findet erst nach Ablauf der Einspruchsfrist, beziehungsweise nach rechtskräftiger Entscheidung über den Einspruch statt, bei noch nicht gelöschten Hypotheken wird über Antrag des Eigentümers ein Widerspruch gegen den Aufwertungseinspruch eingetragen.

Maßgebend für die Höhe des Aufwertungsanspruches ist der Tag des Erwerbes der Hypothek durch den Gläubiger, sei es durch Eintragung derselben oder Erwerb von früheren Hypothekargläubigern. Im letzteren Falle wird nicht nur die Forderung des nunmehrigen Hypothekargläubigers, sondern auch der früheren Gläubiger aufgewertet. Wird jedoch eine abgetretene Hypothek wieder eingetragen, so geht der Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers jenem des nunmehrigen Gläubigers im Range nach.

Die Zahlung des Aufwertungsbetrages kann der Gläubiger nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangen. Hingegen kann der Schuldner den Aufwertungsbetrag schon vor diesem Zeitpunkte nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung zahlen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, beziehungsweise des Gläubigers, kann die Aufwertungsstelle die Zahlung der Schuld bis zum 1. Januar 1938 aufschieben, beziehungsweise eine Zahlung vor dem 1. Januar 1932 anordnen. Anträge auf Aufschub oder vorzeitige Zahlung sind nur bis zum 1. April 1926 zulässig.

Ab 1. Januar 1925 ist der Aufwertungsbetrag zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt anfangs 1.2%, ab 1. Juli 1925 2½%, ab 1. Januar 1926 3% und ab 1. Januar 1928 5%. Wird die Hypothek infolge Rückwirkung eingetragen, so beginnt die Verzinsung erst nach der Wiedereintragung.

Aufwertung von Sparkassenguthaben. Aufgewertet werden lediglich die Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, nicht auch die Sparguthaben bei Privatunternehmungen. Zum Zwecke der Aufwertung wird eine Teilungsmasse gebildet, welche vom sonstigen Vermögen der Sparkasse getrennt ist. Diese Teilungsmasse besteht aus jenem Vermögen der Sparkasse, welches im Sinne des Gesetzes aufgewertet wird, so daß für die Befriedigung und Sicherung der jüngeren Gläubiger gewissermaßen das gegenwärtige Vermögen reserviert bleibt. Doch kann zur Teilungsmasse über Anordnung der obersten Landesbehörde neben dem aufgewerteten Sparkassenvermögen noch ein Beitrag aus dem sonstigen Vermögen der Sparkasse oder ein Beitrag des Garanten (beispielsweise der Gemeinde bei städtischen Sparkassen) hinzukommen. Die Teilungsmasse wird durch einen Treuhänder verwaltet.

Aus der Teilungsmasse werden die Gläubiger im Verhältnisse des Goldmarkbetrages ihrer Forderungen berücksichtigt. Der Goldmarkbetrag wird durch die vorhergegangene Überweisung eines Sparguthabens an eine andere Sparkasse nicht berührt: in einem solchen Falle besteht ein Anspruch auf Beteiligung nach Maßgabe des ursprünglichen Goldmarkbetrages an der Teilungsmasse der zweiten Sparkasse, unbeschadet des Regreßanspruches der Sparkassen gegen einander.

Ausgezahlte Guthaben sind bei der Verteilung zu berücksichtigen, wenn der Gläubiger sich bei Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Das Gesetz unterscheidet hiebei nicht wie bei Hypotheken, ob die Annahme der Leistung vor oder nach dem 15. Juni 1922 erfolgt ist. Doch werden die Obersten Landesbehörden ermächtigt, anzuordnen, daß Ein- und Auszahlungen, die nach einem bestimmten Stichtage erfolgt sind, bei der Aufwertung überhaupt unberücksichtigt bleiben: der Stichtag darf jedoch nicht vor dem 15. Juni 1922 liegen. Jedenfalls sind bereits geleistete Zahlungen in Höhe des Goldmarkbetrages der Leistung in Anrechnung zu bringen.

Was die Gläubiger aus der Verteilungsmasse zu erwarten haben, läßt sich auch nicht annähernd im Vorhinein bestimmen, der Verteilungsschlüssel wird bei den einzelnen Sparkassen verschieden sein. Doch kann die Oberste Landesbehörde einen einheitlichen Aufwertungssatz für sämtliche Sparkassen eines Landes oder einzelner Landesteile oder für bestimmte Arten von Sparkassen festsetzen. Das Gesetz ordnet jedoch an, daß die Leistung aus der Teilungsmasse mindestens 12½% des Goldmarkbetrages erreichen soll.

Zwecks Duurchführung der Aufwertung gewährt das Gesetz den Obersten Landesbehörden weitgehende Ermächtigungen. Neben dem bereits Erwähnten kommt vor allem das Recht der Obersten Landesbehörden in Betracht, die Anmeldung der Sparguthaben innerhalb einer Ausschlußfrist vorzuschreiben. Trifft die Oberste Landes

Digitized by Google

behörde keine solche Anordnung, so ist eine Anmeldung der Sparguthaben nicht nötig, weil sie vom Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Von weiteren Ermächtigungen der Obersten Landesbehörde ist noch das Recht zur Festsetzung eines Mindestsatzes für die Aufwertung und die Vorschreibung eines Verwaltungskostenbeitrages zu erwähnen.

Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Das Gesetz trifft nur knappe Verfügungen über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen, behält der Reichsregierung aber ausführlichere Durchführungsbestimmungen vor. Aufgewertet werden nicht bloß die Lebensversicherungen im engeren Sinne, sondern auch Kapital- und Rentenversicherungen, ferner Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherungen.

Zur Sicherung und Befriedigung der Versicherten dient der sogenannte Aufwertungsstock, welcher von einem Treuhänder verwaltet wird. Der Aufwertungsstock besteht aus dem aufgewerteten Vermögen der betreffenden Versicherungsunternehmung, nebst einem etwa aus dem sonstigen Vermögen derselben zu leistenden Beitrage. Von dem Aufwertungsstocke kommen die Verwaltungskosten in Abzug.

Hat der Gläubiger die Leistung vor dem 15. Juni 1922 angenommen, so nimmt er an der Verteilung des Aufwertungsstockes nur dann teil, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Bei Annahme der Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 wird er jedoch auch ohne einem solchen Vorbehalt am Aufwertungsstocke beteiligt. Die empfangenen Leistungen sind jedenfalls in Höhe ihres Goldmarkbetrages von seinem Anteil in Abrechnung zu bringen.

Ein Mindestsatz für die Aufwertung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Desgleichen ist die Pflicht zur Anmeldung von Versicherungsansprüchen nicht festgesetzt, selbst dann nicht, wenn ein Wiederaufleben des Anspruches infolge Rückwirkung eintreten soll.

Aufwertung anderer Ansprüche. Davon handelt das Gesetz in einem besonderen Abschnitte:

a) Vermögensanlagen können bis zu 25% des Goldmarkbetrages aufgewertet werden. Was Vermögensanlagen sind, geht aus dem Gesetze nicht hervor. Jedenfalls gehören hieher Darlehen, nicht aber, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen, Unterhaltungsansprüche und Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen. Ebenso wie bei Hypothekarforderungen tritt die Aufwertung bei Annahme der Leistung vor dem 15. Juni 1922 im Falle eines Rechtsvorbehaltes, bei späteren Leistungen aber stets kraft Rrückwirkung ein. Über die Fälligkeit und das Zinsenausmaß entscheidet das Gericht, mit der Beschränkung, daß es zugunsten des Gläubigers nicht über die für Hypothekarforderungen vorgesehenen Grenzen hinausgehen darf.

b) Kontokorrentforderungen und Forderungen in laufender Rechnung, ebenso Ansprüche aus dem Postschekverkehre werden nicht aufgewertet. Die Anordnung einer solchen Aufwertung würde auch ein zu gewagtes Experiment vorstellen, da nie im vorhinein gesagt werden könnte, zu wessen Gunsten oder in welcher Höhe die Aufwertung wirkt und selbst ausgeglichene Kontokorrente sehr hohe Saldi aufweisen könnten.

c) Bankguthaben werden nicht aufgewertet, selbst dann nicht, wenn es sich um dauernde Einlagen oder Darlehen handelt. Maßgebend für diese Bestimmung war der Umstand, daß selbst bei einem geringfügigen Aufwertungsschlüssel auch die bestfundierten Banken ins Wanken geraten könnten.

d) Sonstige Ansprüche, die im Aufwertungsgesetze nicht geregelt sind, können lediglich durch die Judikatur berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung haben in der Judikatur zum Beispiel Lieferungsgeschäfte bei starker Verschiebung des ursprünglichen Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gefunden, selbst dann, wenn sich infolge Verzuges des säumigen Schuldners kein Schadenersatzanspruch konstruieren läßt.

Dort jedoch, wo das Gesetz einen Aufwertungsanspruch festsetzt, ordnet es regelmäßig an, daß über den Aufwertungsanspruch hinaus nicht noch weitere Ansprüche aus dem Titel der Bereicherung oder einem anderen Rechtsgrunde — den Fall arglistiger Täuschung ausgenommen —, geltend gemacht werden können.

Vergleiche und Urteile. Als Regel gilt, daß Vergleiche, welche die Beseitigung von Streitigkeiten über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages bezweckten, durch das Gesetz unberührt bleiben. Hievon gilt

Digitized by Google

jedoch die wichtige Ausnahme, daß derartige, nach dem 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 abgeschlossene Vergleiche den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes nicht entgegen stehen, also außer Wirksamkeit treten. Nur wenn derartige nach dem 15. Juni 1922 abgeschlossene Vergleiche von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgeschäftes abgeschlossen wurden, werden sie durch das Gesetz nicht aufgehoben. Künftigen Vergleichen steht das Aufwertungsgesetz nicht im Wege, vielmehr wird den Aufwertungsstellen aufgetragen, nach Möglichkeit einen Ausgleich zwischen den Parteien zustande zu bringen.

Hinsichtlich gerichtlicher Entscheidungen gilt analog die Regel, daß dieselben durch das Aufwertungsgesetz nicht berührt werden, daß jedoch die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 gefällten gerichtlichen Entscheidungen einer Aufwertung kraft Rückwirkung nicht entgegenstehen.

Verfahren. Die Aufwertungsstelle (das Amtsgericht) entscheidet Streitigkeiten über die im Gesetze geregelten Aufwertungsansprüche. Insbesondere ist die Aufwertungsstelle auch zur Entscheidung über die dem Gläubiger oder Schuldner zu gewährenden Begünstigungen (Härtevorschriften) und die Aufteilung einer Simultanhypothek berufen. Auch in sonstigen Streitigkeiten über den Bestand eines aufgewerteten Anspruches, welcher im Gesetze nicht geregelt ist, kann die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart werden.

Von der Aufwertungsstelle wird nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden. Die Aufwertungsstelle hat den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, soferne nicht die Erfolglosigkeit desselben mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann binnen 14 Tagen die Beschwerde an das Landgericht und gegen dessen Entscheidung binnen weiteren 14 Tagen die Beschwerde an das Oberlandesgericht eingebracht werden. Doch kann das Oberlandesgericht lediglich über Rechtsfragen entscheiden, die Beschwerde an dasselbe kann nur auf Gesetzesverletzung gestützt werden. Insbesondere unterliegt dem Oberlandesgerichte nicht die Überprüfung der Anwendung der Härteklausel. Rechtskräftige Entscheidungen der Aufwertungsstelle sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend und bilden einen Exekutionstitel nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Anleiheablösungsgesetz. In einem besonderen Gesetze über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, RGBl. I, S. 137, wird die Honorierung der Reichsanleihen, Länderanleihen und der Gemeindeanleihen behandelt. Zwecks Entschädigung der Anleihebesitzer wird eine auf Goldmark lautende Anleiheablösungsschuld gebildet. Im wesentlichen werden für je 1000 Friedensmark Nominale 2½% Nominale der Ablösungsschuld gewährt. Der Wert der Anleiheablösungsschuld ist aber recht fraglich, weil dem Besitzer kein Kündigungsrecht und ein Anspruch auf Zinsenzahlung erst nach Erlöschen der Reparationsverpflichtungen zustehen soll. Lediglich den Anleiheaitbesitzern, das heißt jenen Besitzern, welche die Markanleihen nachweisbar vor dem 1. Juli 1920 erworben haben, werden wichtige Begünstigungen gewährt. Die den Anleihebesitzern gehörigen Titres sollen in 30 Jahren durch Auslosung getilgt werden, und zwar zum fünffachen Nennbetrage, so daß die Aufwertung 12½% beträgt. Bei Auszahlung dieses Betrages erhält der Besitzer auch noch 4½% Zinsen ab 1. Januar 1926. Die den Altbesitzern einzuhändigenden Auslosungsscheine sind selbständig veräußerlich. Bedürftigen reichsdeutschen Altbesitzern kann ferner noch eine Vorzugsrente zuerkannt werden.

Der Anspruch auf Umtausch der Reichsanleihen ist in der Zeit vom 5. Oktober 1925 bis zum 28. Februar 1926 geltend zu machen. Anträge sind durch Vermittlungsstellen einzubringen, als welche Banken, Bankhäuser, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Sparkassen usw. in Betracht kommen. Die Wahl der Vermittlungsstelle, deren Tätigkeit in der Regel unentgeltlich erfolgt, steht dem Anleihebesitzer frei. Auf besonderen Formularien ist die Anmeldung und getrennt hievon auf eigenen Formularien der Nachweis des Altbesitzes, das heißt des ununterbrochenen Besitzes der Anleihen seit dem 1. Juli 1920 zu erbringen.

Für Länderanleihen gelten ähnliche Bestimmungen wie für Reichsanleihen. Für Gemeindeanleihen sind besondere, hievon abweichende Bestimmungen, welche insbesondere den erhöhten Schutz des Gläubigers bezwecken, vorgesehen.

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern.

Eheschließungen mit österreichischen Bundesbürgern; Dispens vom Hindernisse des Ehebandes.

(Runderlaß des Ministeriums des Innern v. 26. VIII. 1925, Z. 51.463—8, an die politischen Landesverwaltungen in Prag, Brünn und Troppau.)

In der Republik Österreich ist bisher die Bestimmung des § 111 abGB., welche vorschreibt, daß das Eheband zwischen Personen, von denen wenigstens eine zur Zeit der Eheschließung katholisch war, nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann, noch nicht aufgehoben worden. Ein solches Eheband ist daher nach dem geltenden österreichischen Rechte nicht anders als durch den Tod auflösbar und kann bei Lebzeiten beider Teile bloß von Tisch und Bett geschieden werden, wobei natürlich die Ehe rechtlich weiterbesteht, so daß einer neuen Eheschließung der geschiedenen Ehegatten das Hindernis des Ehebandes im Wege steht.

Um aber derart geschiedenen Personen eine neue Eheschließung zu ermöglichen, erteilen ihnen die Landesregierungen in Österreich die Dispens von dem Hindernisse des Ehebandes, obzwar das Hindernis des § 62 abGB. als indispensabel gegolten hat.

Da Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Dispensen entstanden sind hat das österreichische Bundesministerium der Justiz den österreichischen Obersten Gerichtshof um ein Gutachten angegangen, welches (veröffentlicht im JMVBl. Nr. 7 v. J. 1921) dahin lautete, daß von dem Hindernisse des Ehebandes nicht dispensiert werden könne und daß den Gerichten auch die Überprüfung der Frage zustehe, ob die Administrativbehörde bei der Dispenserteilung nicht ihre durch die allgemein verbindlichen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches beschränkte Dispensgewalt überschritten habe.

Da es mit Rücksicht auf dieses Gutachten des österreichischen Obersten Gerichtshofes nicht ausgeschlossen ist, daß die Urteile der österreichischen Gerichte konkreten Falles auf Ungültigkeit der Dispensehen lauten werden, liegt es im Interesse unserer Staatsangehörigen, die im Begriffe stehen, eine Ehe mit österreichischen Staatsbürgern einzugehen, welche eine solche Dispens erlangt haben, daß unsere Trauungsbehörden bei der Eheschließung im Inlande ihre Assistenz ablehnen, indem sie es der Partei überlassen, im konkreten Falle Abhilfe im Instanzenzuge zu suchen.

Die politischen Behörden haben auf die vorgeschilderte Sachlage auch bei der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen Rücksicht zu nehmen.

(In der Slowakei und Karpathorußland besteht mit Rücksicht auf die strengen Vorschriften des Ges. Art. XXXI v. J. 1894 kein Zweifel über die Unzulässigkeit der Dispens vom Hindernisse des Ehebandes.)

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Exekutionsverfahren — Bestimmung des Schätzwertes. Bei Exekutionsverfahren, welche von den Gerichten in Böhmen, Mähren und Schlesien durchgeführt werden, ist häufig in den Schätzungsprotokollen nicht angegeben, auf welcher Grundlage der Schätzwert bestimmt worden ist. Insbesondere ist fast nie angeführt, wie der Sachverständige einen Quadratmeter oder — wenn ihm die früheren Flächeneinheiten geläufiger sind — einen Quadratklafter oder einen Metzen der einzelnen Grundstücke einschätzt, obgleich erst auf Grund dieser Feststellung der Schätzwert der Grundstücke ausgerechnet werden soll.

Auch sonst ist der Schätzwert unrichtig berechnet. Denn es wird häufig keine Rücksicht darauf genommen, in welcher Rangordnung die Lasten aushaften, welche übernommen werden sollen. Bei der Berechnung des Schätzwertes sind nämlich gemäß § 30 R.-Sch.-O. nur solche Lasten in Abzug zu bringen, welche der Ersteher gemäß

Digitized by Google

§ 146, Z. 3, und § 150 EO. ohne Einrechnung auf das Meistbot übernehmen muß, dies jedoch nur dann unbedingt, wenn diese Lasten allen Pfandrechten im Range vorangehen; sonst ist der Ersteher verpflichtet, diese Lasten nur insoweit zu übernehmen, als sie in der verteilten Masse Deckung finden [vergl. das Gutachten des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 16. Mai 1902, Z. Präs. 272/1, abgedruckt im J.-M.-Vdg.-Bl. 1902 (Seite 155) und in der Manzschen und Hartmannschen (Verlag des tschsl. Kompas) Ausgabe der Exekutionsordnung bei § 150.]

Häufig wird auch die Feststellung gemacht, daß die Exekutionsrichter die Bestimmungen darüber übersehen, wann zur Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen eine Tagsatzung anzuordnen ist (§ 162 EO.).

Das Justizministerium macht die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien auf diese Mängel aufmerksam, damit sie sich in Hinkunft nicht wiederholen.

Außerdem werden insbesondere die jüngeren Richter auf den wichtigen Erlaß des Justizministeriums Z. 32.963/9 (welcher im J.-M.-Vdg.-Bl. 1910 [Seite 157—159] und in den angeführten Ausgaben der Exekutionsordnung bei § 133 abgedruckt ist) über die Versteigerung von Teilen der Grundbuchskörper aufmerksam gemacht, weil bei diesen gleichfalls meist unrichtig vorgegangen wird. (Z. 40.805/25.)

Auszahlung gerichtlicher Depositen, welche bei den Steuerämtern in der Slowakei und Karpathorußland vor dem Umsturze, bzw. vor deren Übernahme in die tschechoslowakische Verwaltung in barem hinterlegt worden sind. Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni 1925 den Antrag des Justizministeriums genehmigt, daß gerichtliche Depositen, welche seinerzeit bei den Steuerämtern in der Slowakei und in Karpathorußland in barem eingezahlt worden sind, aus tschechoslowakischen Staatsgeldern ausbezahlt werden, dies jedoch nur tschechoslowakischen Staatsangehörigen, welche in der Tschechoslowakischen Republik wohnen, auf deren Ansuchen, und zwar im vollen Nominalbetrage mit den allfälligen Zinsen, jedoch nur vorschußweise auf Rechnung der ungarischen Regierung und mit dem Vorbehalte des bisherigen Rechtsstandpunktes der tschechoslowakischen Regierung, d. h., daß im Sinne der Bestimmungen des Art. 186, vorl. Abs., und Art. 188, letzter Abs., des Friedensvertrages von Trianon für diese Verbindlichkeiten allein die jetzige ungarische Regierung haftet.

Zur Durchführung dieses Ministerratsbeschlusses teilt das Justizministerium mit, daß als „gerichtliche Depositen" nicht nur die Depositen der Gerichte selbst, sondern auch die der Vormundschafts(Waisen)ämter zu verstehen sind. Die Evidenz dieser vorschußweisen Auszahlungen haben die Steuerämter zu führen. Wenn diese Zweifel darüber hegen, ob die Voraussetzungen des Ministerratsbeschlusses erfüllt sind, haben sie vorher die anweisende Behörde um eine ausdrückliche Bestätigung darüber zu ersuchen.

Bei der Ausstellung von Anweisungen auf Auszahlung dieser Depositen sind insbesondere bei größeren Beträgen die Auszahlungen an eine Frist von mindestens acht Tagen zu binden, damit sich die auszahlenden Kassen rechtzeitig die notwendigen Geldbeträge verschaffen können. (Z. 31.638/25.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Abschätzung der Kriegsanleihen und Vorkriegsrenten für die Bereicherungssteuer.
(Auszug aus dem Erlasse v. 10. IX. 1925, Z. 105.662/25—V/16.)

A. Kriegsanleihen.

I. Abschätzung für die Zeit vom 28. Oktober 1918 bis 1. November 1921 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Z. 337/1921).

Art. 1. Rechtszustand.

(1) In dieser Zeitperiode gilt bis 21. Juni 1919 § 51 Geb.-Ges. (in der Slowakei und in Karpathorußland § 49 Ges. Art. XI : 1918) und vom 21. Juni 1919 das Gesetz Z. 329/1919.

(2) Da die Kriegsanleihen in dieser Zeit an der Börse nicht notiert waren, ist die Finanzverwaltung nach den angeführten Gesetzesbestimmungen berechtigt, sie

Digitized by Google

nach ihrem Nominalwerte zu schätzen. Anstelle dessen bewilligt sie aber, daß sie nach dem nachfolgenden Art. 2 geschätzt werden, es wäre denn, daß der Gebührenpflichtige selbst einen höheren Wert anbieten oder im Gegenteile durch gerichtliche (in der Slowakei und in Karpathorußland amtliche) Schätzung einen niedrigeren Wert nachweisen würde.

Art. 2. Abschätzung.

1. In der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis 1. Jänner 1919 werden die Kriegsanleihen mit 60% ihres Nominalwertes geschätzt.

2. (1) In der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis 26. Februar 1919 (dem Tage der Währungstrennung) werden die Kriegsanleihen folgendermaßen geschätzt:

a) ihr Wert entspricht in der Regel 40% des Nominalwertes;

b) beweist aber der Gebührenpflichtige, daß beim Überträger die Bedingungen des § 6, Z. 1, und § 7, Abs. 1, Z. 1, und Abs. 2, Ges. 417/1920 nicht gegeben sind, so entspricht ihr Wert 20% des Nominalwertes;

c) beweist der Gebührenpflichtige außerdem, daß die Anleihe überhaupt keinen Wert hat, weil sie nicht einmal im Auslande honoriert worden ist, oder beweist er, daß die Bedingungen des § 6, Z. 2, und § 7, Abs. 1, Z. 2c), zit. Ges. gegeben sind, so wird die Kriegsanleihe als wertlos angesehen.

(2) Als letzter Tag der in den zit. §§ 6 und 7 angeführten Frist wird derjenige Tag angesehen, an welchem der Gebührenakt entstanden ist.

(3) Beispiel: War der Erblasser, welcher nach dem 31. Dezember 1919 gestorben ist, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, so wird die hinterlassene Kriegsanleihe mit 40% des Nominalwertes abgeschätzt; hatte er aber die Kriegsanleihe nicht ununterbrochen vom 28. Oktober 1919 im Besitz und gehörte sie, während er sie nicht im Besitz hatte, wenigstens eine bestimmte Zeit hindurch dem Angehörigen eines fremden Staates, so wird die Kriegsanleihe als wertlos angesehen. War der Erblasser Angehöriger eines fremden Staates, so wird die Kriegsanleihe mit 20% des Nominalwertes abgeschätzt; wird sie aber nicht einmal im Auslande honoriert, so ist sie gleichfalls als wertlos anzusehen.

3. In der Zeit vom 27. Februar 1919 bis 1. November 1921 werden die Kriegsanleihen folgendermaßen geschätzt:

Insofern nicht nach Z. 2 lit. c) die Wertlosigkeit der Kriegsanleihen vorauszusetzen ist, hat die Schätzung zu erfolgen:

a) bei privilegierten Personen (§ 3 Ges. 417/1920) mit 35% des Nominalwertes und

b) bei nicht privilegierten Personen mit 20% des Nominalwertes.

II. Abschätzung für die Zeit vom 1. November 1921 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Z. 337/1921) an.

Art. 3. Rechtszustand.

(1) Die Kriegsanleihen sind Wertpapiere, welche Gegenstand des Handels sind, und gehören daher ihrem Begriffe nach unter die Gruppe „Gegenstände des Börseverkehres", von welchen § 11 Ges. 337/1921 über die Bereicherungssteuer handelt. Der erste Satz des Abs. 2 dieses Paragraphen kann aber keine Anwendung finden, weil die Kriegsanleihen keinen amtlichen Kurs haben. Daher gilt für sie der zweite Satz des gleichen Absatzes, nach welchem ihr Nominalwert versteuert wird, wenn weder ein anderer Schätzungswert einer inländischen Börse vorliegt noch hinsichtlich des Wertes ein Übereinkommen erzielt wird. Was unter dem „anderen Schätzwerte einer Börse" zu verstehen ist, bestimmt § 10 Reg. Vdg. Z. 111/1922, mittels welcher das Gesetz über die Bereicherungssteuer durchgeführt wird.

(2) Zwecks Vereinfachung des Vorganges der Finanzverwaltung hat sich das Finanzministerium an die Prager Effektenbörse mit dem Ersuchen um generelle Abschätzung der Kriegsanleihen für die Zwecke der Bereicherungssteuer im Sinne des § 11 Ges. Z. 337/1921 und § 10 Reg. Vdg. 111/1922 gewendet, damit es nicht notwendig ist, sich an diese Börse bei der Bemessung der Steuer in jedem einzelnen Falle zu wenden. Mittels der Zuschriften vom 14. Februar 1924, Z. 119 A/23 Hjk, vom 4. Juni 1925, Z. 41 A/25, und vom 5. August 1925, Z. 41 A/25, hat die Prager

Digitized by Google

Börsenkammer die Schätzung der Kriegsanleihen für die Bereicherungssteuer in der Weise angegeben, wie im Art. 4 angeführt ist. Diese Werte sind daher für die Bemessung der Bereicherungssteuer zur Grundlage zu nehmen, es wäre denn, daß der Gebührenpflichtige einen höheren Wert anbieten würde.

(3) Ist der Gebührenpflichtige mit diesem Werte nicht zufrieden, so steht es ihm frei, gemäß §§ 13 ff. Ges. Z. 337/1921 mittels Gutachtens von Sachverständigen einen niedrigeren Wert zu beweisen.

(4) Diese Werte gelten nur dann, wenn gemäß Art. 2, Z. 2, lit. c), nicht die Wertlosigkeit der Kriegsanleihen vorauszusetzen ist.

Art. 4. Abschätzung.

1. In der Zeit vom 1. November 1921 bis 30. Juli 1923 (dem Beginne der Notierung der IV. Staatsanleihe an der Börse) werden die Kriegsanleihen folgendermaßen geschätzt:

a) bei privilegierten Personen mit 35% ihres Nominalwertes und

b) bei nicht privilegierten Personen mit 12% ihres Nominalwertes.

2. (1) In der Zeit vom 30. Juli 1923 bis 25. Oktober 1924 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Z. 216/1924) werden die Kriegsanleihen nach dem Kurse der IV. Staatsanleihe geschätzt.

(2) Da aber auf 100 K Nominale der Kriegsanleihe 75 Kč Nominale der IV. Staatsanleihe in barem gezeichnet werden muß, wird der Wert der Kriegsanleihen nach dem entsprechenden Kurse der IV. Staatsanleihe bestimmt, und zwar:

a) bei privilegierten Personen nach dem Kurse der 5%igen und 6%igen IV. Staatsanleihe und

b) bei nicht privilegierten Personen nach dem Kurse der 3½%igen und 5½%igen IV. Staatsanleihe, und zwar in folgender Weise:

ad a): Beide Kurse der 5% (A) und 6% (B) Staatsanleihe werden zusammengezählt, die Summe durch vier dividiert und dieser Quotient mit drei multipliziert und von dem Produkt 75 Kč (welche in barem gezahlt worden sind) abgezogen. Die Formel lautet daher:

$$\frac{(A + B) \times 3}{4} - 75 = X.$$

Dieses X ist sodann der Wert von 100 K Nominale der Kriegsanleihe.

ad b): Der Vorgang ist der gleiche wie sub a), nur daß A die 3½%ige und B die 5½%ige Anleihe darstellt.

Zum Beispiel: Die Kurse der IV. Staatsanleihe betragen:

5½%	. . . . .	63·75
3½%	. . . . .	41·35
zusammen	. . . . .	105·10 : 4 = 26·275 × 3 = 78·825
	weniger . . .	75·—
daher beträgt der Schätzwert für 100 K Nom.	. . . . .	3·825 Kč

3. In der Zeit vom 25. Oktober 1924 an werden die Kriegsanleihen folgendermaßen geschätzt:

(1) Durch das Gesetz Z. 260/1924, welches am 25. Oktober 1924 in Kraft getreten ist, ist die Frage der Kriegsanleihen endgültig geregelt worden. Nach Art. XXIX und XXXVI Reg. Vdg. Z. 276/1924 war es unter den im Gesetze angeführten Bedingungen bis 30. Juni 1925 möglich, entweder den Umtausch der Kriegsanleihen gegen tschechoslowakische Staatsschuldenverschreibungen (ohne Zeichnung der IV. Staatsanleihe) oder ihren Ersatz gleichfalls durch tschechoslowakische Staatspapiere (bei gleichzeitiger Zeichnung der IV. Staatsanleihe) anzustreben. Kriegsanleihen, welche weder umgetauscht noch ersetzt worden sind, sind wertlos geworden.

(2) Mit Rücksicht darauf wird der Wert der Kriegsanleihen für die Zeit seit dem 25. Oktober 1924 folgendermaßen festgesetzt:

a) Kriegsanleihen, welche nachgewiesenermaßen weder umgetauscht noch ersetzt worden sind und mit denen dies auch in Hinkunft nicht geschehen wird, sind als wertlos anzusehen. Der Beweis hierüber ist durch die Bescheinigung gemäß

Digitized by Google

§ 23 Ges. Z. 216/1924 (Art. XXXVI Reg. Vdg. Z. 276/1924) zu erbringen. Kann der Gebührenpflichtige diese Bescheinigung vorläufig noch nicht vorlegen oder auf andere Weise den erwähnten Umstand nicht nachweisen, so sind die Nachlaßgebühren auf der Grundlage 100 Kč Nom. = 10 Kč zu bemessen mit dem Bedeuten, daß der Gebührenpflichtige die erforderliche Bescheinigung drei Monate nach ihrer Zustellung vorlegen könne und daß sodann die Nachlaßgebühren darnach werden festgesetzt werden.

b) Kriegsanleihen, welche umgetauscht worden sind oder zum Umtausche gelangen werden (somit ohne Zeichnung der IV. Staatsanleihe), sind mit 26 Kč = 100 Kč Nominale zu schätzen. Ist es aber nicht sicher, ob sie werden umgetauscht werden, so sind die Nachlaßgebühren zwar nach diesem Werte zu bemessen, aber mit dem Bedeuten sub a) für den Fall, daß der Umtausch verweigert und dadurch die Kriegsanleihen wertlos werden.

c) Kriegsanleihen, welche ersetzt worden sind oder ersetzt werden (somit bei Zeichnung der IV. Staatsanleihe), sind nach dem entsprechenden Börsenkurse der IV. Staatsanleihe — wie hier oben im Art. 4 angegeben ist — zu schätzen.

Zu Z. I. und II.

Art. 5.

Nach diesen Richtlinien ist auch in allen denjenigen Fällen vorzugehen, in welchen noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

B. Vorkriegsrenten.

I. Abschätzung für die Zeit vom 28. Oktober 1918 bis 1. November 1921.

Art. 6. Rechtszustand.

Der Rechtszustand ist der gleiche wie im Art. 1.

Art. 7. Abschätzung.

1. In der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis 26. Februar 1919 sind die Vorkriegsrenten nach den Liquidationskursen für die Vermögensabgabe (Reg. Vdg. Z. 479/1920, Beilage B/1 Abt. I C) zu schätzen. Insofern diese Werte aber den Nominalwert übersteigen, können sie nur mit Zustimmung des Gebührenpflichtigen zur Anwendung gebracht werden. Erhebt er Einwendungen, so sind sie nach dem Nominalwerte zu schätzen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sind diese Renten im Simme der nachfolgenden Z. 2 zu schätzen.

2. In der Zeit vom 26. Februar 1919 bis 1. November 1921 sind zu schätzen:

a) die 4%igen und 4.2%igen Renten (mit Ausnahme der Goldrenten) mit 50% des Nominalwertes;

b) die 3½%igen Investitionsrenten mit 44% des Nominalwertes;

c) die 4%igen Goldrenten mit 63% des Nominalwertes und

d) die 4½%igen Schatzanweisungen vom Jahre 1914 mit 90% des Nominalwertes.

II. Abschätzung für die Zeit vom 1. November 1921 an.

Art. 8. Rechtszustand.

Der Rechtszustand ist der geiche wie im Art. 3, Abs. 1 bis 3. Die Schätzungen der Börse werden unten im Art. 9 angeführt.

Art. 9. Abschätzung.

Die Vorkriegsrenten werden unter Zurechnung aller Coupons mit folgenden Prozenten ihres Nominalwertes geschätzt:

a) Die 4%igen und 4.2%igen Renten (mit Ausnahme der Goldrenten):

aa)	vom 1. November 1921 bis 1. Jänner 1923	50%
bb)	vom 1. Jänner 1923 bis 1. Juli 1923	60%
cc)	vom 1. Juli 1923 bis 1. Jänner 1924	70%
dd)	vom 1. Jänner 1924 an	65%

b) Die 3½%igen Investitionsrenten für die Zeit

1.	aa)	44%
2.	bb)	52%

Digitized by Google

3. cc)	61%
4. dd)	57%
c) Die 4%igen Goldrenten für die Zeit	
1. aa)	63%
2. bb)	75%
3. cc)	88%
4. dd)	81%
d) Die 4½%igen Schatzanweisungen vom Jahre 1914	90%

Zu Z. I. und II.

Art. 10.

Art. 5 findet analoge Anwendung.

Außerordentliche Erleichterungen bei Zahlung direkter Steuern; Durchführung des Gesetzes v. 8. X. 1924, Slg. Nr. 235.

(Erl. v. 20. I. 1925, Z. 5036.)

Unter Slg. Nr. 300 ai 1924 wurde die Regierungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes v. 8. X. 1924, Slg. Nr. 235, über die außerordentlichen Erleichterungen bei der Zahlung direkter Steuern kundgemacht.

Damit bei der Durchführung des zit. Gesetzes und der Verordnung möglichst einheitlich vorgegangen werde, erläßt das Finanzministerium noch folgende Weisungen:

1. Wenn die Partei um Ermäßigung oder Nachlaß der Rückstände an direkten Steuern einschließlich der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe ansucht, ist die Eingabe der Partei hinsichtlich der zwei letzteren Abgaben separat als Gesuch um Nachlaß nach den Bestimmungen des § 5 des Ges. Nr. 6/1924 (der Novelle zum Gesetze über die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe) zu erledigen.

Bei Beurteilung der Frage, ob tatsächlich eine Gefährdung des wirtschaftlichen Unternehmens vorliegt, die einerseits im § 1, Abs. 1, des Ges. Nr. 235/1924, andererseits im § 5, Abs. 1, des Ges. Nr. 6/1924 angedeutet ist, sind alle Schulden des Gesuchstellers zu berücksichtigen, also auch die Steuerschulden. Es ist daher unerläßlich, daß bei der Entscheidung über Gesuche um Nachlaß gemäß den Bestimmungen des § 1, Abs. 1, des Ges. Nr. 235/1924 der Nachlaß berücksichtigt werde, der dem Gesuchsteller nach § 5 der Novelle zur Vermögensabgabe bewilligt wurde oder wahrscheinlich bewilligt werden wird, und selbstverständlich auch umgekehrt. Da nun im Falle des zit. § 5 der Partei ein Beschwerderecht zusteht, empfiehlt es sich, über den Nachlaß nach diesem § 5 vor der Erledigung des Gesuches um Nachlaß nach § 1, Abs. 1, des Ges. Nr. 235/1924, und zwar rechtskräftig, zu entscheiden.

Das gleiche wie von dem Nachlaß nach § 5 gilt allerdings auch von Nachlässen nach den §§ 1 und 2 der Novelle zum Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabegesetz.

2. Die Höhe der Rückstände stellt die Finanzbehörde auf die Weise fest, daß sie sich vom Steueramte einen genauen Ausweis aller schuldigen Rückstände des Gesuchstellers vorlegen läßt. In dem Ausweise, welcher immer in zwei Exemplaren angefertigt werden soll, führt das Steueramt die Rückstände nach Art und Jahrgang an und scheidet die Steuer von dem staatlichen Zuschlage und den Zuschlägen der Selbstverwaltungskörper.

Bei der Vorlage des Ausweises der Rückstände äußert sich das Steueramt über die Verhältnisse des Gesuchstellers, soweit diese ihm bekannt sind, und stellt einen Antrag.

4. Der Gesuchsteller kann die Rechtskraft der Steuervorschreibung dadurch herbeiführen, daß er die ergriffenen Rechtsmittel zurückzieht, bzw. auf das Recht, die Vorschreibungen anzufechten, verzichtet.

5. Bei Beurteilung der Frage, ob die Ermäßigung der Rückstände, die aus der rechtskräftigen Veranlagung der in Frage stehenden Steuern, bzw. aus der Entscheidung über das Rechtsmittel oder über eine Berichtigung der Steuervorschreibung nach § 2, Z. 3, bzw. § 4 des Ges. v. 3. III. 1921, Slg. Nr. 102, oder über Gesuche nach § 2 des Ges. v. 17. III. 1921, Slg. Nr. 123, und Art. I des Ges. v. 4. VII. 1923,

Digitized by Google

Slg. Nr. 150, entsteht, größer ist als die Ermäßigung, die laut des Gesetzes Nr. 235/1924 erlaubt ist, oder nicht (Art. I zum § 1, Abs. 15, der Durchführungsverordnung), ist die Ermäßigung des Gesamtbetrages aller in Frage stehenden Rückstände und nicht etwa bloß die Ermäßigung einzelner Arten oder Jahrgänge der Rückstände maßgebend.

6. Bei Bewilligung der Rückstandsermäßigung muß dafür gesorgt werden, daß der Betrag, auf welchen die Rückstände ermäßigt wurden, baldigst bezahlt oder seine Bezahlung mindestens sichergestellt werde. Jedenfalls muß der Vorbehalt gemacht werden, daß die Ermäßigung unwirksam werde, falls gegen das Vermögen des Gesuchstellers vor Begleichung der ermäßigten Summe eine zur Aufteilung der Konkursmasse führende Konkurseröffnung angeordnet werden sollte (§§ 124—130 KO. in der Slowakei und in Karpathorußland §§ 178 bis 198 und Ges. Art. XVII/1881). Wenn die Konkurseröffnung angeordnet wurde, sind die Rückstände in der ursprünglichen Höhe anzumelden.

7. Handelt es sich um Rückstände, die im Sprengel derselben Bemessungsbehörde I. Instanz vorgeschrieben wurden, in deren Sprengel der Gesuchsteller seinen ordentlichen Wohnsitz, bzw. seinen Sitz hat, und bei der also das Gesuch überreicht wurde, so führt diese die notwendigen Erhebungen durch und entscheidet entweder über das Gesuch oder legt es mit den dazu gehörigen Akten und einem Antrage der höheren Instanz vor, je nachdem, ob sie im Sinne des Art. I zum § 2 für die Entscheidung zuständig ist oder nicht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erhebungen auch dann, wenn es sich um Rückstände handelt, welche teils im Sprengel der Bemessungsbehörde, bei der das Gesuch überreicht wurde, und teils auch in den Sprengeln anderer Bemessungsbehörden I. Instanz vorgeschrieben wurden.

8. In den Fällen des § 1, Absatz 4, des durchzuführenden Gesetzes ist die Zuständigkeit der Behörde zur Entscheidung über das Gesuch nach der wahrscheinlichen Höhe der Steuer (mit allen Zuschlägen), von deren Vorschreibung abgelassen werden soll, zu beurteilen.

. . . . . .

11. Wenn die Bemessungsbehörde I. Instanz, bei welcher das Gesuch um Gewährung der Ermäßigung nach § 1 des durchzuführenden Gesetzes eingereicht wurde, eine ernste wirtschaftliche Gefahr, wie sie im Abs. 1 dieses Paragraphen angeführt wird, für wahrscheinlich hält, ohne daß sie aber im Sinne der Durchführungsverordnung für die Erledigung des Gesuches zuständig wäre, beantragt sie bei der für die Erledigung des Gesuches zuständigen Behörde Aufschub (Beschränkung) der exekutiven Eintreibung der Rückstände, um welche es sich handelt. Gleichzeitig verständigt sie von ihrem Antrage das Steueramt.

Bei der Beurteilung der Zuständigkeit ist in den Fällen des vorhergehenden Absatzes aber nicht die Höhe der Ermäßigung (Nachlaß), welche die Behörde für begründet erachtet, zu berücksichtigen, sondern nur die Höhe der Rückstände, um die es sich handelt, und der Umstand, ob diese im Sprengel einer einzigen oder in den Sprengeln mehrerer Bemessungsbehörden I. Instanz vorgeschrieben wurden.

12. Die auf Grund des durchzuführenden Gesetzes bewilligten Ermäßigungen gelten weder als Grund zur Reassumierung der bereits bemessenen Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe noch als Grund zur Nichtanerkennung der nach § 18 Abs. 3 und 4, des Ges. Nr. 309/1920 bei der künftigen Bemessung dieser Abgaben zulässigen Abzüge.

13. Alle Gesuche um Ermäßigungen oder Nachlaß der Rückstände an direkten Steuern, welche für die vergangenen Jahre bis einschließlich 1923 geschuldet werden, oder um Unterlassung der Vorschreibung von Steuern, die für diese Jahre bisher nicht vorgeschrieben wurden, sind nach den Bestimmungen des Gesetzes ohne Rücksicht darauf, wann und wo sie eingebracht wurden, zu behandeln.

14. Das gegenständliche Gesetz teilt der Finanzverwaltung eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe zu, deren richtige Lösung voraussetzt, daß einerseits mit dem gebotenen Verständnis für die nachgewiesenen Schwierigkeiten und Bedürfnisse der Steuerzahler wie auch für die wünschenswerte Konsolidierung der Wirtschaftsverhältnisse im Staate, andererseits mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird, wie dies das Interesse des Staatsschatzes und der Kassen der

Digitized by Google

Selbstverwaltungskörper sowie die Rücksicht auf die Steuermoral besonders jener Steuerzahler, die ihren Steuerverpflichtungen vollkommen entsprochen haben, verlangt. Das Finanzministerium erwartet, daß vor allem die Behörden I. Instanz dessen immer eingedenk sein werden, und zwar sowohl, wenn sie selbst entscheiden, als auch, wenn sie Anträge an die höheren Instanzen stellen.

Ebenso wichtig ist, daß die Erledigung der Gesuche um Ermäßigung mit größter Beschleunigung erfolge.

Stempelpflicht der Gesuche um Ermäßigung oder Nachlaß direkter Steuern nach dem Gesetze v. 8. X. 1924, Slg. Nr. 235.

(Erl. v. 22. IV. 1925, Z. 36.426.)

Die angeführten Gesuche unterliegen laut T. P. 49/43, lit. a), Z. 2, Geb. Ges. in Verbindung mit § 9 der Vdg. v. 28. VIII. 1916, RGBl. Nr. 281, einer Gebühr von 2 Kč, bzw. mit Rücksicht auf § 1, lit d), des Ges. v. 3. IV. 1925, Slg. Nr. 54 (ab 7. V. 1925) einer Gebühr von 5 Kč.

Die Bestimmung der T. P. 50/44, lit. q), kann auf diese Eingaben nicht angewendet werden, da die Partei nach dem zit. Gesetze keinen gesetzlichen Anspruch auf Ermäßigung hat, sondern die Behörde eine solche nach freiem Ermessen gewährt (vgl. z. B. Erk. v. 1. X. 1908, Z. 10.252, Budw. 6388).

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

77. Stück, ausgegeben am 10. September 1925.

187. Vdg. v. 4. IX. 1925, betreffend die Neuregelung der Postgebühren.

Die Neuregelung betrifft insbesondere die Unterscheidung von Voll- und Teildrucksachen, die Gebühren für Postanweisungen, Nachnahmesendungen u. dgl. mehr.

78. Stück, ausgegeben am 12. September 1925.

***188. Vdg. v. 4. IX. 1925 über die Hinausschiebung der allgemeinen Neuanlegung der Listen der Zwangsverwalter.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 13, S. 804.

189. Vdg. v. 4. IX. 1925, betreffend die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Angestellten der ehemaligen Finanzwache und ihrer Hinterbliebenen.

Regelung nach Analogie des Gesetzes v. 22. XII. 1924, Slg. Nr. 287.

79. Stück, ausgegeben am 18. September 1925.

190. Kundmachung des Finanzministers v. 15. IX. 1925, betreffend den Umtausch der am 1. Oktober 1925 fällig werdenden Staatskassenscheine.

Der Umtausch war in der üblichen Weise gegen neue ein- oder dreijährige Scheine möglich.

***191. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister v. 20. VIII. 1925, womit die im Einvernehmen mit dem Handelsminister ergangene Kundmachung des Finanzministers vom 14. April 1925, Slg. Nr. 85, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Zement, gezogenen Eisen- und Stahldrähten, Drahtstiften und Hufnägeln, Möbelfedern und Asbesterzeugnissen, abgeändert und ergänzt wird.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 14, S. 878.

80. Stück, ausgegeben am 25. September 1925.

192. Vdg. v. 17. IX. 1925, betreffend die Erlassung neuer Vorschriften über den Staatsgewerberat.

Tritt an Stelle der Verordnungen Slg. Nr. 59/1920 und 442/1921.

Digitized by Google

81. Stück, ausgegeben am 7. Oktober 1925.

193. Kundmachung des Ministers für Schulwesen und Volkskultur v. 22. IX. 1925, betreffend die Anerkennung der tschechoslowakischen Kirche auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands.

Ausdehnung der für die historischen Länder bereits mit Kundmachung v. 15. IX. 1920, Slg. Nr. 542, erfolgten Anerkennung dieser Kirche auf das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands.

194. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 5. IX. 1925, betreffend die Zeugnisse der städtischen Familien- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Prag XII (Königl. Weinberge).

Die Abgangszeugnisse dieser Schule ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Gesellenbrief oder die Gesellenprüfung.

195. Vdg. v. 2. X. 1925, betreffend die Höchstpreise von Bier.

Aufhebung der bezüglichen Verordnungen v. 27. X. und 28. XI. 1924, Slg. Nr. 222 und 264.

82. Stück, ausgegeben am 12. Oktober 1925.

196. Kundmachung des Ministers des Innern v. 10. X. 1925, betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises der Polizeidirektion in Mährisch Ostrau.

Es handelt sich um die Erweiterung des sachlichen Wirkungskreises dieser Polizeidirektion, welcher nunmehr auch die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Gesindepolizei u. a. m. zugewiesen werden.

83. Stück, ausgegeben am 14. Oktober 1925.

107. Regierungskundmachung v. 9. X. 1925, womit die Vereinbarung über die neue Kündigungsfrist für das tschechoslowakisch-schweizerische Handels- und Zollübereinkommen provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Diese Kündigungsfrist beträgt ab 15. X. 1925 einen Monat.

84. Stück, ausgegeben am 15. Oktober 1925.

198. Gesetz v. 19. VIII. 1925, womit die Zeit der neuen Organisation der Militärgerichte festgesetzt und die Übernahme von Offizieren des Justizdienstes in den bürgerlichen Gerichtsdienst geregelt wird.

Bis Ende 1927 können demgemäß die Militärrichter auch wider ihren Willen versetzt, abgesetzt oder pensioniert werden; für dieselbe Zeit wird die Möglichkeit ihrer Übernahme in den bürgerlichen Gerichtsdienst (auf Ansuchen) statuiert und diese Übernahme näher geregelt.

199. Vdg. v. 12. X. 1925 zur Durchführung des Gesetzes, womit die Zeit der neuen Organisation der Militärgerichte festgesetzt und die Übernahme von Offizieren des Justizdienstes in den bürgerlichen Gerichtsdienst geregelt wird.

Durchführungsvorschriften zu dem Gesetze Slg. Nr. 198/1925.

***200. Vdg. v. 9. X. 1925 zur Durchführung der §§ 267, 274, 275 und 276 des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 15, S. 913.

201. Kundmachung des Ministers für Volksverpflegung v. 8. X. 1925, betreffend die Sicherstellung des einheimischen Bedarfes an Rübenzucker in der Erzeugungsperiode 1925/1926.

Darnach sind zur Aufgabe von Zuckersendungen aus Böhmen, Mähren und Schlesien in die Slowakei in Mengen über 800 kg bloß die Zuckerraffinerien berechtigt.

***202. Gesetz v. 7. VIII. 1925, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ungarischen Handelsgesetzes, Ges. Art. XXXVII/1875, über die Schadens- und Lebensversicherung.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 15, S. 914.

Digitized by Google

85. Stück, ausgegeben am 16. Oktober 1925.

***203. Gesetz v. 19. VIII. 1925, womit einige Zweige der Privatgeschäftsvermittlung als konzessionierte Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) erklärt werden.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 15, S. 915.

204. Kundmachung des Finanzministers v. 2. X. 1925 zur teilweisen Durchführung der Regierungsverordnung vom 26. Jänner 1925, Slg. Nr. 83, betreffend die Regelung der Sitze und Sprengel der Staatsvermessungsämter für die Evidenzhaltung des Grundkatasters in der Slowakei.

Aktivierung der Vermessungsämter in Nové Zámky und Skalica und Auflassung des Amtes in Senica mit 1. XI. 1925.

86. Stück, ausgegeben am 16. Oktober 1925.

***205. Gesetz v. 15. X. 1925, betreffend die Abänderung der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 123.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 14, S. 851.

***206. Gesetz v. 15. X. 1925, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 124, über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925 Nr. 14, S. 876.

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 452 Z. Die Verletzung einer Person, welche dadurch hervorgerufen wurde, daß durch abnormal rasches Öffnen eines Eisenbahnschrankens ein Tier scheu wurde, ist eine Ereignung im Verkehre der Eisenbahn. Ein Mitverschulden des Verletzten ist nicht gegeben, wenn dessen Verhalten bloß dem durch die Sachlage gegebenen Bestreben entsprang, die Folgen des Scheuens abzuwehren. (Entsch. v. 12. VI. 1925, Rv I 681/25.)

Die Klägerin klagte das Eisenbahnärar auf Grund des nachfolgenden Sachverhaltes:

Am 30. IX. 1922 fuhr sie mit ihrem Mann auf einem landwirtschaftlichen Fuhrwerke, welches von einem Ochsen gezogen war, auf einem Wege, welcher das Bahngeleise kreuzt. Die Ehegatten warteten, nachdem sich die Züge gekreuzt hatten, eine Weile beim geschlossenen Schranken; da derselbe nicht geöffnet wurde, gab der Mann der Klägerin die Zügel in die Hand und lief eine Strecke gegen das Wächterhäuschen zu (welches von der Stelle des Schrankens aus nicht sichtbar ist) und forderte den Wärter durch Rufen zur Öffnung des Zugschrankens auf. Der Wächter öffnete den Zugschranken; derselbe schnellte mit starkem Geräusch und rasch in die Höhe, so daß der Ochse scheute; die Frau versuchte denselben zu halten, jedoch sprang derselbe mit großen Sprüngen über das Geleise, die Frau wurde umgeworfen, ein Stück geschleppt und sodann vom Wagen überfahren und erlitt einen Armbruch. Die Auslagen und das Schmerzensgeld sind Gegenstand der Klage.

Die beklagte Eisenbahn wendete ein, daß das Aufziehen des Bahnschrankens nicht als eine Ereignung im Verkehr der Eisenbahn anzusehen sei, die Unmittelbarkeit zwischen dem Aufziehen des Schrankens und dem Unfall fehlt und in der Entfernung des Mannes der Klägerin und Überlassung der Leitung des Fuhrwerkes an

Digitized by Google

die Klägerin eine unabwendbare Handlung einer dritten Person und Mangel der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit der klagenden Partei gelegen sei.

Das Kreisgericht gab der Klage dem Grunde nach zur Hälfte statt.

Das Oberlandesgericht aber gab der klägerischen Berufung statt und wies die Berufung der Beklagten ab. Aus der Begründung:

Das Eisenbahnhaftpflichtgesetz stellt im § 1 eine, keinen Gegenbeweis zulassende praesumptio juris ac de jure auf, die zwingende Vermutung, daß, wenn durch eine Ereignung im Verkehre einer Eisenbahn eine körperliche Verletzung oder Tötung eines Menschen herbeigeführt wird, die Ereignung stets durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient. Die Lösung der vorliegenden Streitsache setzt also zunächst die Beantwortung der Frage voraus, ob eine Ereignung im Verkehre vorlag, das heißt ein nicht gewöhnliches, nach dem erfahrungsgemäßen Laufe der Dinge nicht voraussehbares, also ein von der Norm abweichendes Geschehnis. Wird diese Frage bejaht, so ist zu untersuchen, ob die Verkehrsereignung für sich allein die Eignung besaß, einen Menschen zu verletzen und ob sie sich außerhalb der Person des Verletzten zugetragen hat, endlich ob sie mit der eingetretenen Verletzung im kausalen Zusammenhange stand. Das Erstgericht scheint nun anzunehmen, daß der Umstand allein, daß der Bahnschranken mit seinen Einrichtungen jenen Vorkehrungen beizuzählen ist, welche den Verkehr der Bahn unmittelbar betreffen, das Öffnen und Schließen der Bahnschranken schon zu einer Ereignung im Verkehre mache. Diese Anschauung ist unrichtig. Denn das Öffnen und Schließen der Bahnschranken an sich ist nichts von der Norm abweichendes, es gehört zum normalen Betriebe der Eisenbahn, stellt sonach keine „Ereignung" dar. Zu einer Ereignung im Verkehre wird aber das Öffnen und Schließen der Bahnschranken, wenn es in einer von der Regel abweichenden abnormalen Weise geschieht.

Ein solches abnormales, regelwidriges Öffnen des Bahnschrankens hat nun allerdings das Erstgericht als erwiesen angenommen; es stellt nämlich einmal fest, daß das Öffnen des Bahnschrankens nicht erfolgte, als die natürlichen Voraussetzungen hiefür gegeben waren, als nämlich, wie dies auch zur Zeit des Unfalles erwiesenermaßen der Fall war, die Strecke verkehrsfrei war; es stellte weiters auch einwandfrei fest, daß der Schlagbaum anläßlich des Unfalles nicht, wie es die Regel ist und der Einrichtung desselben entspricht, allmählich, im Verlaufe von 15 bis 18 Sekunden hochging, sondern unter Aufschlagen des Gegengewichtes auf den Erdboden in die Höhe schnellte, bezw. derart wuchtig in die Höhe ging, daß er, bevor er in die Ruhelage kam, noch zurückschnellte. Ein solches Öffnen des Bahnschrankens ist, wie aus dem Gutachten des Sachverständigen hervorgeht, nicht nur kein der Regel entsprechendes, weil normaler Weise ein allzurasches Hochgehen des Schlagbaumes gehemmt werden soll, ein solches Öffnen bezeichnete der Sachverständige (auch aus Gründen der Schonung des Schlagbaumes und der Sicherheit der Bedienungsperson) sogar als unstatthaft. Sowohl die verspätete als auch die regelwidrige Öffnung des Bahnschrankens stellt sonach eine Ereignung im Verkehre der Eisenbahn dar. Damit wird die weitere Frage relevant, ob diese Verkehrsereignungen an sich geeignet waren, eine Verletzung von Personen herbeizuführen.

Hinsichtlich der nicht zeitgerechten Öffnung des Bahnschrankens ist diese Frage zu verneinen. Denn der Umstand, daß der Bahnschranken geschlossen blieb, obgleich die Strecke verkehrsfrei war, konnte an sich, d. h. ohne Hinzukommen anderer Umstände, wie z. B. Nichtbeleuchtung des geschlossenen Bahnschrankens zur Nachtzeit, nicht zu einer Beschädigung von Personen führen, sondern allenfalls nur dazu, daß der Verkehr auf der Straße aufgehalten wird.

Anders verhält es sich allerdings mit der in dem regelwidrigen Aufziehen des Schlagbaumes bestehenden Verkehrsereignung.

Ein mit Rasseln der Ketten und Aufschlagen des Gegengewichtes auf den Erdboden verbundenes Emporschnellen des Schlagbaumes, bzw. ein derart wuchtiges In-die-Höhegehen desselben, daß er noch zurückschnellt, bevor er in die Ruhelage kommt, kann an sich ein Scheuen von Tieren, die vor dem Schranken sich befinden, und damit eine Gefährdung der körplichen Sicherheit von Menschen, bzw. deren Verletzung herbeiführen.

Digitized by Google

Es hat auch der den Bahnschranken bedienende Bahnbedienstete mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich Fuhrwerke vor dem geschlossenen Bahnschranken befinden, insbesondere dann, wenn er von seinem Standpunkte aus den Bahnschranken nicht übersehen kann.

Es erübrigt daher noch die Frage, ob das regelwidrige Emporschnellen des Schlagbaumes im ursächlichen Zusammenhange mit der Verletzung der Klägerin stand. Mit Absicht bedient sich der Gesetzgeber im § 1 EHG. des Ausdruckes „herbeiführen", dagegen im § 2 zit. Ges. des Ausdruckes „verursachen". Mit dem Worte „herbeigeführt" bezeichnet der allgemeine Sprachgebrauch alle jene zur Änderung eines bestimmten Zustandes mitwirkenden Vorkommnisse, ohne welche diese Änderung sich nicht hätte vollziehen können, gleichviel, ob dieses Vorkommnis für sich allein oder vereint mit anderen wirkte, ob es den unmittelbar vorangehenden letzten Zustand zustandebrachte oder einen früheren, aus dem der letzte erst entstanden ist. Zum Unterschiede hievon bezeichnet dann der Ausdruck „verursachen" bloß das Schaffen dieses nächstvorangegangenen Zustandes.

Der § 1 zit. Ges. zieht sonach den Kreis konnexer Ereignisse weiter als § 2 zit. Ges. Wenn also die beklagte Partei den Mangel der Kausalität damit begründet, daß sie behauptet, es sei die Verletzung der Klägerin nicht durch den Schlagbaum, sondern dadurch „verursacht" worden, daß die Klägerin von dem scheu gewordenen Ochsen niedergerissen und vom Wagen überfahren wurde, so unterlegt sie der Bestimmung des § 1 zit. Ges. nicht nur einen dieser Bestimmung nicht zukommenden Sinn, sondern auch einen unrichtigen Wortlaut. Wenn die beklagte Partei weiters geltend macht, daß die kausalen Zusammenhänge insofern nicht genügend erörtert und beachtet worden seien, als das Scheuen des Tieres möglicherweise auf andere Ursachen, z. B. auf den Stich einer Fliege, auf einen unkontrollierbaren inneren Vorgang im Gehirne des Ochsen zurückgeführt werden könnte und wenn sie aus dieser Annahme folgert, daß der kausale Zusammenhang zwischen der Verkehrsereignung und der Verletzung der Klägerin nicht erwiesen sei, so übersieht sie, daß nicht vage Möglichkeiten und Vermutungen, sondern nur in der Erfahrung wurzelnde Erkenntnisse über den Zusammenhang der Dinge entscheidend sein können und daß jede Ungewißheit nach der dem Eisenbahnhaftpflichtgesetze innewohnenden Tendenz zum Vorteile des Beschädigten ausgelegt werden muß.

Übrigens gibt die beklagte Partei selbst zu, daß ein Beweis für die verschiedenen anderen möglichen Ursachen des Scheuens nicht zu erbringen sei, daß sonach die erstgerichtliche Feststellung, wonach das rasche Emporschnellen und Aufschlagen des Schlagbaumes, verbunden mit dem beim Emporziehen entstehenden Rasseln der Ketten das Scheuen des Ochsen zur Folge hatte, nicht zu widerlegen ist, daß sonach jede weitere Erörterung anderer Zusammenhänge erfolglos wäre. Die Klägerin hat den ihr obliegenden Beweis des kausalen Zusammenhanges dadurch erbracht, daß sie erwiesen hat, daß der Ochse zu springen und auszuschlagen begann und über das frei gegebene Geleise setzte, als der Schlagbaum unter Rasseln der Ketten und Aufschlagen des Gegengewichtes auf den Erdboden in die Höhe schnellte. Es ist dies ein Zusammentreffen von Ereignissen, die sich von allen übrigen so augenfällig abheben, daß es bei gewissenhafter Benützung der vorhandenen Erkenntnismittel solange zur Schlußfolgerung zwingt, daß der Ochse infolge der geschilderten Verkehrsereignung scheu wurde, solange nicht ein Gegenbeweis zu einer anderen zwingenderen Schlußfolgerung führt.

Die Frage, ob der Wächter schuldhaft, irgend einer Instruktion, einem Verbote zuwidergehandelt hat, weiters die Frage, ob die Bahnverwaltung nicht hätte durch Entlastung des Wächters oder durch Bestellung eines geeigneteren Streckenwächters oder in anderer Weise für eine zweckmäßigere Handhabung der Bahnschranken Sorge tragen sollen, endlich die Frage, ob überhaupt Vorschriften darüber bestehen, in welcher Weise die Bahnschranken zu öffnen sind, ist weiters nicht zu erörtern, denn § 1 EHG. stellt, wie schon erwähnt, die zwingende Vermutung des Verschuldens der Unternehmung, bezw. derjenigen Personen, deren sie sich zur Ausübung des Verkehres bedient, auf, sobald durch eine Ereignung im Verkehre die körperliche Verletzung oder Tötung eines Menschen herbeigeführt wurde. Es ist auch nicht möglich, durch gesetzliche Vorschriften oder Instruktionen alle die zahlreichen, mit Rücksicht auf die körperliche Sicherheit von Menschen zu vermeidenden Vorkommnisse im Eisenbahnverkehre zu erfassen und zu regeln. Eine Regelwidrigkeit

Digitized by Google

verliert dadurch nicht diese ihre Eigenschaft, daß sie durch besondere Vorschrift nicht ausdrücklich verboten ist.

Die Haftpflicht der beklagten Partei steht sonach gemäß § 1 EHG. außer Zweifel.

Es erübrigt nur noch die Frage, ob der beklagten Partei der Beweis eines der im § 2 zit. Ges. angeführten Exkulpationsgründe gelungen ist.

Diese Frage ist zu verneinen.

Die Annahme des Erstgerichtes, die beklagte Partei sei deshalb zum Teile von ihrer Ersatzpflicht loszuzählen, weil einerseits der Ehegatte, statt seine Frau zum Wächterhaus zu schicken, selbst ging und das Fuhrwerk seiner Frau überließ, obgleich er niemals zuvor die Gelegenheit hatte, das Verhalten des Ochsen beim Aufziehen des Bahnschrankens zu beobachten, andererseits, weil der Beklagte dies zuließ, und, wenngleich sie den Ochsen am Riemen beim Kopfe festhielt, ihn mit dem Kopfe gegen den Bahnschranken gerichtet grasen ließ, beruht auf einer Verkennung der Bestimmung des § 2 EHG. Darnach wird die Unternehmung nur dann und in dem Maße von der Ersatzleistung befreit, als sie beweist, daß die Ereignung im Verkehre durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch das Verschulden des Beschädigten verursacht wurde.

Die Ereignung im Verkehre lag, wie ausgeführt, darin, daß der Schlagbaum nicht allmählich in einem Zeitraume von ungefähr 15 bis 18 Sekunden emporgezogen wurde, sondern in die Höhe schnellte, bzw. so wuchtig in die Höhe ging, daß er, bevor er in die Ruhelage kam, noch zurückschnellte. Der Beweis, daß die Beklagte oder deren Ehegatte diese Verkehrsereignung durch eigenes Verschulden verursacht hätten, wurde gar nicht versucht. Es wäre auch ergebnislos, weil die Bedienung des Bahnschrankens jeder Einflußnahme der Eheleute entzogen war.

Sowohl die das vermeintliche Verschulden der Eheleute betreffenden Ausführungen im erstgerichtlichen Urteile als auch die bezüglichen Ausführungen in der Berufung der beklagten Partei beruhen auf einer unzulässigen Identifizierung des Bahnunfalles mit der Verkehrsereignung, zweier Begriffe, die das Gesetz im § 1 EHG. ausdrücklich auseinanderhält, indem es den Unfall als die Wirkung der Verkehrsereignung bezeichnet.

In der Behauptung, daß die Eheleute durch eigene Außerachtlassung der nach § 1297 abGB. gebotenen Vorsicht den Unfall herbeigeführt haben, liegt also nicht etwa die Geltendmachung des im § 2 zit. Ges. vorgesehenen Exkulpationsgrundes, sondern die Negierung der Voraussetzungen des § 1 zit. Ges., nämlich der Voraussetzung, daß der Unfall durch die Ereignung im Verkehre herbeigeführt worden sei. Daß diese Voraussetzung aber im vorliegenden Falle zutrifft, wurde bereits ausgeführt. Daß berechtigter Weise der Unfall auf das Selbstverschulden der Eheleute nicht zurückgeführt werden kann, ergibt übrigens die Erwägung, daß nichts die Annahme rechtfertigen könnte, daß der Unfall nicht eingetreten wäre, wenn der Mann beim Fuhrwerke zurückgeblieben wäre; der Umstand, daß die Klägerin das Tier beim Riemen hielt und es aufzuhalten suchte, als es scheute, hebt die Kausalität der Verkehrsereignung mit der Verletzung nicht auf.

Das Verhalten der Klägerin entsprang lediglich dem durch die Sachlage gegebenen Bestreben, die Folgen des Scheuens des Tieres abzuwehren. Daß sie dies nicht imstande war und hiebei stürzte, ist nicht die Folge eines schuldhaften Verhaltens, sondern ihres Unvermögens.

Das Oberste Gericht gab der Revision keine Folge. Aus der Begründung:

In rechtlicher Hinsicht (503, Z. 4, ZPO.) hat das Berufungsgericht die Sache richtig beurteilt. Was die Lösung der Frage anbelangt, ob eine Ereignung im Verkehre vorliegt oder nicht, erblickt es mit Recht in der abnormalen Art des Öffnens der Schranken eine Ereignung im Verkehre nach § 1 EHG. Als solche ist jede abnormale Unregelmäßigkeit gegenüber dem alltäglichen, regelmäßigen Geschehen im Verkehre zu verstehen, mag sie in der Art der Fahrt, im Zustande der Strecke, der Sicherungseinrichtung oder der Fahrzeuge oder, wie vorliegend, in einer Handlung der Eisenbahnbediensteten, z. B. im unrichtigen Auflassen der Schranken bestehen. Die Ansicht der Revisionswerberin, die Ereignung im Verkehre müsse eine besondere Gefahr darstellen, die durch die von der Eisenbahn zum Betriebe der Fahrzeuge verwendete elementare Kraft hervorgerufen wird, findet im Gesetze keine

Digitized by Google

Stütze. Der gerichtliche Ausspruch, daß die Ereignung, um die es sich handelt, mit dem Unfalle, den die Klägerin erlitten hat, im ursächlichen Zusammenhange steht, kann in tatsächlicher Hinsicht in der Revision nicht mit Erfolg bekämpft werden (§§ 503, 504 ZPO.). In rechtlicher Hinsicht rügt ihn auch die Revision nicht. Ebenso kann er, wie die Revision dafürhält, nicht deshalb als irrtümlich angesehen werden, weil auch andere, noch so geringfügige Ursachen des Scheuens des Tieres den Unfall herbeiführen könnten. Mit Recht hat sonach das Berufungsgericht der Berufung der Beklagten nicht willfahrt. Dagegen hat es mit Recht der Berufung der klagenden Partei stattgegeben. Seinen Ausführungen, daß die klagende Partei kein Verschulden an ihrem Unfalle trifft, ist beizupflichten. Ganz richtig verweist es in dieser Beziehung insbesondere auch auf den Umstand, daß das Verhalten der Klägerin lediglich dem durch die Sachlage gegebenen Bestreben entsprang, die Folgen des Scheuens des Tieres abzuwehren. (Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Löwy in Karlsbad.)

Jurisdiktionsnorm.

Arch. 453 Z. Die gemäß § 87 a) JN. für eine Forderung begründete gerichtliche Zuständigkeit bildet ein Nebenrecht derselben und geht bei der Zession der Forderung auf den Zessionar über. (Entsch. v. 19. VIII. 1925, R I 650/25.)

Zur Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß § 87 a) JN. wird erfordert, daß ihre Bedingungen zur Zeit des Abschlusses des Kaufes vorhanden seien. Mit Recht zweifeln die Untergerichte nicht daran, daß dies im gegebenen Falle zutraf.

Gemäß § 1394 abGB. sind die Rechte des Zessionars in Rücksicht auf die überlassene Forderung mit den Rechten des Zedenten ebendieselben. Die Forderungen erfahren also durch die Zession keine Änderung. Auf den Zessionar gehen auch die Nebenrechte über. Bloß die durch die rein persönlichen Verhältnisse des Zedenten begründeten und nur ihm persönlich zustehenden, mit der objektiven Beschaffenheit der abgetretenen Forderung nicht im Zusammenhange stehenden Begünstigungen gehen auf den Zessionar nicht über.

Die gemäß § 87 a) JN. für eine bestimmte Forderung begründete besondere gerichtliche Zuständigkeit ist nicht ein solches streng persönliches Recht des Zedenten, das nicht gemäß § 1394 abGB. auf den Zessionar übergehen könnte, sondern es muß anerkannt werden, daß die nach dieser Vorschrift bereits begründete gerichtliche Zuständigkeit ein Nebenrecht der Forderung geworden ist, das mit ihrer Abtretung von dem Zedenten auf den Zessionar übergeht.

Es kann auch nicht übersehen werden, daß es sich um eine zwischen den Prozeßparteien vereinbarte gerichtliche Zuständigkeit handelt und daß auch aus diesem Grunde durch den Wechsel in der Person des Gläubigers die Rechtsstellung des Schuldners in keiner, also auch nicht in prozessualer Hinsicht verschlechtert werden darf, was eintreten könnte, wenn er durch die Abtretung der Forderung um die Begünstigungen gebracht werden dürfte, die er sich beim Verkäufer durch die Vereinbarung über die Zuständigkeit gesichert hat.

Mit Recht hat sich daher die Klägerin als Zessionarin der strittigen Forderung auf die gemäß § 87 a) JN. für diese Forderung von ihrem Zedenten erworbene gerichtliche Zuständigkeit berufen.

Ausgleichsordnung.

Arch. 454 Z. Wurde ein Gläubiger vor Abschluß des Ausgleiches teilweise bezahlt (§ 47 Ausgl.-O.), so ist die Ausgleichsquote mit Rücksicht auf die ursprüngliche Höhe der Forderung und nicht auf ihren Rest zu berechnen. (Entsch. v. 25. VIII. 1925, Rv I 898/25.)

Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß sich der Ausgleich bloß auf die Forderung beziehen könne, die zur Zeit der Genehmigung des Ausgleiches vorhanden war, ist nicht richtig: maßgebend ist vielmehr der Stand am Tage der Einleitung des Ausgleichsverfahrens. Die Ansicht des Berufungsgerichtes steht offenbar mit den Bestimmungen der §§ 46 und 47 Ausgl.-O. im Widerspruch. Nach diesen Bestimmungen müssen die Gläubiger, deren Forderungen kein Vorrecht genießen, im Ausgleiche gleich behandelt werden und es ist eine Vereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluß des Ausgleiches oder in der Zeit zwischen dem Abschluß und der Rechtskraft des Be-

Digitized by Google

stätigungsbeschlusses besondere Vorteile eingeräumt werden, ungültig. Dadurch ist der Grundsatz der gleichen Behandlung aller Gläubiger der 3. Klasse ausgesprochen, welcher in zwingender Weise verbietet, daß einer von ihnen gegenüber den anderen Gläubigern einen Vorteil erlange, soweit nicht die Ausgleichsordnung selbst eine Ausnahme zuläßt.

Aus diesem Grundsatze folgt, daß dem Kläger ebenso wie den anderen Gläubigern bloß 55% der ursprünglichen Forderung zustehen. Er wäre den anderen Gläubigern gegenüber im Vorteile, wenn die Abzahlung, die er am 18. XI. 1922 erhalten hat, nicht berücksichtigt und ihm überdies der Anspruch auf die Ausgleichsquote vom Reste zuerkannt werden würde, denn er würde verhältnismäßig mehr als die anderen Gläubiger erhalten. Ein Vorteil ist ihm schon dadurch gewährt worden, daß ihm früher gezahlt worden ist, als allen Gläubigern nach dem Ausgleiche gezahlt werden sollte. Diese Zahlung war daher, mag sie nun ausdrücklich als Vorauszahlung auf die Quote erfolgt sein oder nicht, gemäß § 47 Ausgl.-O. ungültig und der Beklagte kann sich das, was er gezahlt hat, auf die Ausgleichsquote anrechnen. Da hierdurch alle bisher fälligen Raten der Ausgleichsquote beglichen sind, ist die Klage nicht begründet und wurde daher von dem Gerichte erster Instanz mit Recht abgewiesen.

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM 440 Z. Die Dienstbarkeit, welche in dem Verbotsrechte gemäß §§ 313, 351 und 1459 abGB. besteht, kann nur dann ersessen werden, wenn der Zustand, auf welchen sich der Berechtigte beruft, nicht zufällig gewesen ist, sondern dadurch herbeigeführt und erhalten worden ist, daß der Berechtigte sein Verbotsrecht geltend gemacht und der Eigentümer des dienenden Grundstückes nur aus diesem Grunde während der ganzen Ersitzungszeit solche Handlungen unterlassen hat, welche das Verbotsrecht hätten stören können, sich somit diesem Verbote unterworfen und dasselbe beachtet hat. Durch die Unterwerfung unter ein solches Verbot oder die Anerkennung des Rechtes durch den Detentor (Pächter) eines Grundstückes kann das Eigentumsrecht des Eigentümers keinen Abbruch erleiden. (Entsch. v. 24. VI. 1925, Rv I 399/25.)

JM. 441 Z. Der betreibende Gläubiger, welcher eine zwar noch bücherlich sichergestellte, aber bereits bezahlte Forderung gepfändet hat, kann sich nicht auf das Vertrauen auf die öffentlichen Bücher berufen. (Entsch. v. 25. VI. 1925, Rv I 655/25.)

JM. 442 Z. Die Gebühren eines Notars, deren Berechnung von der Partei nicht anerkannt worden ist, sind im außerstreitigen Verfahren festzusetzen, ob nun die festgestellten Tatumstände unstrittig gewesen sind oder nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. (Entsch. v. 18. VI. 1925, R II 181/25.)

JM. 443 Z. Losverkäufe, welche von Hausierern oder Reisenden gegen die Vorschrift des § 4 Ges. vom 30. Juni 1878, R.G.Bl. 90, vereinbart worden sind, sind nicht ungültig. (Entsch. v. 19. V. 1925, R II 151/25.)

JM. 444 Z. Wenn ein Gesellschafter einer Ges. m. b. H., welcher gleichzeitig deren Geschäftsführer ist, für die Gesellschaft auf Rechnung seiner Stammeinlage gezahlt hat, ohne sich darum zu kümmern, daß diese Zahlung als solche in die Geschäftsbücher der Gesellschaft eingetragen werde, dann kann er nicht den Gesellschaftsgläubigern gegenüber einwenden, daß er als Geschäftsführer berechtigt gewesen ist, die Stammeinlagen zu beheben und mit ihnen die Gesellschaftsschulden zu bezahlen. Im Hinblick auf § 63 des Ges. v. 6. III. 1906, R.G.Bl. 58, ist es hiebei unerheblich, daß die übrigen Gesellschafter mit dieser Handlungsweise einverstanden sind. (Entsch. v. 20. V. 1925, Rv I 412/25.)

JM. 445 Z. (Unter Nr. 445 ist in der Sammlung des Justizministeriums versehentlich derselbe Plenarbeschluß des Obersten Gerichtes abgedruckt, der in dieser Sammlung bereits unter Nr. 433 aufgenommen ist.)

JM. 446 Z. Retentionsrechte gehen durch die Einleitung eines Ausgleichsverfahrens nicht unter, wenn sie auch während der letzten 60 Tage vor der Einleitung des Ausgleichsverfahrens erworben worden sind. (Entsch. v. 12. VI. 1925, Rv I 688/25.)

JM. 447 Z. Die Verpflichtung nach § 82 E.B.Regl. trifft die Bahn nur dann, wenn die Mängel der Ware bei der gewöhnlichen Manipulation, welche jede Ware-

Digitized by Google

beförderung erfordert, festgestellt werden können; Mängel, welche aber erst durch eine besondere Besichtigung festgestellt werden können, sind für sie wie auch für den Empfänger äußerlich nicht erkennbare Mängel. (Entsch. v. 16. VI. 1925, Rv II 272/25.)

JM. 448 Z. Durch die Einwendung der Aufrechnung entsteht noch nicht die Streitanhängigkeit. (Entsch. v. 11. VIII. 1925, R I 713/25.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

3928 Z. Der Grundsatz des § 269 abGB., wonach für einen Geisteskranken, über den weder der Vater noch ein Vormund wacht, ein gesetzlicher Sachwalter zu bestellen ist, hat durch die Entmündigungsordnung keine Änderung erfahren.

Sobald eine verläßliche Grundlage für den Schluß auf eine dauernde schwere Geisteskrankheit geschaffen ist, muß das Entmündigungsverfahren eingeleitet werden.

Der Umstand, ob der Geisteskranke sich in einer Anstalt befindet oder nicht, ist ebenso unverbindlich, wie es nicht darauf ankommt, ob er vermögend ist oder nicht. (Plenarbeschluß v. 3. VI. 1924, Z. 36/24 praes.)

3929 Z. Für den Schadenersatzanspruch, der sich darauf stützt, daß der Spediteur bei der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage geltend gemacht hat, gilt nicht die Verjährungsfrist des Art. 386 HGB. (Entsch. v. 3. VI. 1924, R I 414/24.)

3930 Z. Ist der Beklagte bei der ersten Tagsatzung nicht erschienen, so muß er gegen sich auch jene tatsächlichen Angaben der Klage gelten lassen, durch welche die Zuständigkeit begründet ist. Den Mangel der hiesigen Staatsbürgerschaft kann das Gericht nicht von Amts wegen berücksichtigen, wenn in dieser Hinsicht keine Zweifel entstanden sind. Zur Begründung des Gerichtsstandes nach § 104 JN. wird der inländische Wohnsitz der Parteien bloß dann erfordert, wenn sie Ausländer sind. (Entsch. v. 3. VI. 1924, R I 432/24.)

3931 Z. Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes über die Frage, wer schließlich die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat, die durch deren Mitwirkung bei der Aufnahme des Nachlaßinventars entstanden sind, ist ein Revisionsrekurs unzulässig. (Entsch. v. 3. VI. 1924, R I 435/24.)

3932 Z. Es ist eine genügende Bescheinigung der Gefahr (§ 370 EO.) behufs Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung gegen offene Gesellschafter, wenn über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs verhängt wurde und die Gesellschafter um das Armenrecht angesucht haben. (Entsch. v. 3. VI. 1924, R I 443/24.)

3933 Z. Die Frist des Art. 386 HGB. ist eine Verjährungsfrist. Der Schadenersatzanspruch gegen den Spediteur wegen unterlassener Beteiligung an der Feststellung des Schadens an dem Gute ist nicht an die Frist des Art. 386 HGB. gebunden. (Entsch. v. 3. VI. 1924. Rv I 50/24.)

3934 Z. Der Käufer, der von dem Vertrage zurückgetreten ist, kann nicht die Wahl zurücknehmen und Schadenersatz verlangen, weil der Kaufpreis und die Frachtgebühr, die ihm zurückzustellen sind, durch das Sinken der Währung entwertet wurden. (Entsch. v. 3. VI. 1924, Rv I 276/24.)

3935 Z. Betriebsausschüsse (Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330).

Der Betriebsausschuß wird aufgehoben, wenn entweder die Tätigkeit des Betriebes, nicht bloß einer Abteilung, überhaupt auf länger als einen Monat eingestellt wird oder wenigstens die Zahl der Arbeitnehmer mindestens durch 3 Monate unter 30 sinkt, wenn auch die Tätigkeit nicht eingestellt wurde.

Der Lohnanspruch eines ohne Zustimmung der Schiedskommission entlassenen Mitgliedes des Betriebsausschusses muß nicht in der Fallfrist des § 1162 d) abGB. geltend gemacht werden. (Entsch. v. 3. VI. 1924, Rv I 291/24.)

3936 Z. Hat der Spediteur von dem reklamierten Betrage für das verloren gegangene Gut einen Teil für sich zurückbehalten, so ist er verpflichtet, über seine Ansprüche detaillierte Rechnung zu legen. (Entsch. v. 3. VI. 1924, Rv II 102/24.)

3937 Z. Dadurch, daß die Tschsl. Republik im Auftrage der Plebiszitkommission einen vorm. österr.-ung. Eisenbahnbeamten bis zur Entscheidung der Plebis-

Digitized by Google

zitkommission, wem sein Dienstort zufalle, auf seinem Posten im Plebiszitgebiete belassen hat, ist dieser Beamte nicht Beamter der Tschsl. Republik geworden.

Es besteht kein Anstand, daß zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Bediensteten eine Vereinbarung über die Pensionierung getroffen werde. (Entsch. v. 3. VI. 1924, Rv III 283/24.)

3938 Z. Die Bezirkskrankenkassenbeiträge genießen kein privilegiertes gesetzliches Pfandrecht an der Liegenschaft, auf welcher das Unternehmen bloß in einem räumlich nicht überwiegenden Teile derselben betrieben wurde. (Entsch. v. 4. VI. 1924, R I 417/24.)

3939 Z. In welcher Weise während des Konkursverfahrens Sachen zu veräußern sind, an denen ein Aussonderungsrecht geltend gemacht wurde. (Entsch. v. 4. VI. 1924, R I 446/24.)

3940 Z. Die Beschlüsse im Exekutionsverfahren, mit denen die Kosten dieses Verfahrens bestimmt wurden, sind Exekutionstitel im Sinne des § 1, Z. 1, EO., selbst wenn in ihnen dem Verpflichteten nicht aufgetragen wurde, sie dem betreibenden Gläubiger bei Vermeidung der Rechtsfolgen binnen einer bestimmten Frist zu zahlen. (Entsch. v. 4. VI. 1924, R I 449/24.)

3941 Z. Ist der die Feststellung des Bestandes (Nichtbestandes) eines Rechtsverhältnisses (Rechtes) verlangende Teil des Klagebegehrens in Wirklichkeit bloß die Begründung des weiteren, auf Erfüllung gerichteten Teiles des Klagebegehrens, so ist die Zulässigkeit jenes Teiles des Klagebegehrens nicht an die Bedingungen des § 228 ZPO. gebunden. (Entsch. v. 4. VI. 1924, R I 453/24.)

3942 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Gütertransportübereinkommen mit der italienischen Eisenbahnverwaltung. Die Vorschriften des Eisenbahnbetriebsreglements gelten für den internationalen Frachtverkehr bloß im Rahmen des Übereinkommens mit dem betreffenden Staate. Das am 8. X. 1919 in Regensburg abgeschlossene Übereinkommen mit der italienischen Eisenbahnverwaltung ist mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Schiffahrt in Wirksamkeit getreten.

Tarif sind nicht bloß die Regeln über die Berechnung und die Höhe der Fracht, sondern der Komplex aller Vorschriften, betreffend den Frachtvertrag, die Fracht und die Gebühren. Für tarifarische Verfügungen und Änderungen ist nicht die Kundmachung in der Slg. der Ges. u. V. vorgeschrieben, sondern es genügt die Kundmachung in dem Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Schiffahrt. (Entsch. v. 4. VI. 1924, Rv I 392/24.)

3943 Z. Die Vorschrift des § 77 (2) Konk. Ord. gilt im Ausgleichsverfahren nicht und die Kündigung einer bücherlichen Forderung ist auch im Ausgleichsverfahren zu eigenen Handen des Schuldners zuzustellen. (Entsch. v. 4. 1924, Rv I 445/24.)

3944 Z. Streitigkeiten zwischen dem Zuckerbesitzer und der Zuckerkommission wegen Rückstellung von Überzahlungen können nicht im Rechtswege ausgetragen werden. Durch Anerkennung wird ein öffentlicher Anspruch nicht zu einem privatrechtlichen.

Die Gerichte können nicht die Gültigkeit von Verordnungen überprüfen, welche Fälle regeln, deren Entscheidung der richterlichen Jurisdiktion entzogen ist. (Entsch. v. 4. VI. 1924, Rv I 505/24.)

3945 Z. Rechtlicher Zusammenhang im Sinne des § 391, Abs. 3, ZPO. Die Forderung auf Bezahlung für den gelieferten elektrischen Strom steht nicht im rechtlichen Zusammenhange mit der Forderung des Abnehmers auf Schadenersatz wegen vertragswidriger Nichtlieferung des Stromes. (Entsch. v. 4. VI. 1924, Rv I 572/24.)

3946 Z. Die Rückstandsausweise der Arbeiterunfallversicherungsanstalt bilden einen Exekutionstitel nach § 1, Z. 13, EO., wenn sie mit der Vollstreckbarkeitsklausel der politischen Behörde versehen sind. (Entsch. v. 4. VI. 1924, R II 190/24.)

3947 Z. Wurde ein Minderjähriger in einem Prozesse bloß durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so tritt durch seinen Tod die Unterbrechung des Prozesses ein und der gesetzliche Vertreter ist nicht mehr berechtigt, den Prozeß fortzusetzen. Das Gericht hat nach § 155 ZPO. vorzugehen. (Entsch. v. 5. VI. 1924, R I 324/24.)

3948 Z. Die Generalrepräsentanz einer ausländischen Unternehmung kann nicht als Geschäftsbetrieb im Sinne der Art. 271 ff. HGB. angesehen und kann daher nicht in das Register eingetragen werden. (Entsch. v. 5. VI. 1924, R I 411/24.)

Digitized by Google

3949 Z. Zulässig ist die Klageänderung, wenn das Rechtssubjekt, welches ursprünglich im eigenen Namen aufgetreten ist, später das Recht namens einer dritten Person in Anspruch nimmt.

Ist im Urteilsspruche nicht angeführt worden, daß der Kläger nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch in Vertretung einer dritten Person klagt, so liegt keine Nichtigkeit gemäß § 477, Z. 9, ZPO. vor; Abhilfe kann gemäß § 419, letzt. Abs., ZPO. getroffen werden. (Entsch. v. 5. VI. 1924, Rv I 489/24.)

3950 Z. Der Kläger, auf dessen Verlangen der ursprünglich angerufene Gerichtshof die Sache dem Bezirksgerichte abgetreten hat, kann bei diesem Gerichte nicht verlangen, daß die Sache dem ursprünglichen Gerichte abgetreten werde, weil tatsächlich doch der Gerichtshof zuständig sei. (Entsch. v. 11. VI. 1924, R I 445/24.)

3951 Z. Aufschub der Exekution durch Räumung (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86.)

Wurde der Verlassenschaft gekündigt, so ist die Zulässigkeit des Aufschubes der Exekution nach den Verhältnissen der Verlassenschaft und nicht nach den Verhältnissen des Universalerben zu beurteilen, dem die Verlassenschaft noch nicht eingeantwortet wurde. (Entsch. v. 11. VI. 1924, R I 461/24.)

3952 Z. Die Klage auf Ausstellung einer Löschunsquittung hinsichtlich einer verbücherten Forderung fällt unter den ausschließlichen Gerichtsstand des § 81 JN. (Entsch. v. 11. VI. 1924, R I 463/24.)

3953 Z. Sicherstellung gemäß Art. III Einf. Ges. zur EO. kann das Ärar nicht wegen eines privatrechtlichen Anspruches verlangen, selbst wenn es sich mit dem Ersatzanspruche dem Strafverfahren angeschlossen hat. (Entsch. v. 11. VI. 1924, R I 465/24.)

3954 Z. Der Anspruch gegen das ministerielle Komitee für die Liquidation der tschsl. Spirituskommission auf Bezahlung des Entgeltes für die Spiritusraffinierung ist im Rechtswege geltend zu machen. (Entsch. v. 11. VI. 1924, R I 470/24.)

3955 Z. Nach dem französischen Scheckrechte ist ein ausgestellter Scheck überhaupt unwiderruflich.

Inwiefern er nach dem inländischen Rechte widerruflich ist.

Daraus, daß dem Bezogenen gegen den Aussteller des Schecks kein Regreßrecht zusteht, folgt noch keineswegs, daß der Bezogene gegen den Aussteller des Schecks keinen Anspruch auf Ersatz dessen hätte, was er für ihn über seinen Auftrag und im Rahmen desselben auf den Scheck ausgezahlt hat. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 159/24.)

3956 Z. Das Revisionsgericht ist bloß an die tatsächliche Feststellung gebunden, auf Grund deren die Untergerichte das Schmerzensgeld bestimmt haben, es steht ihm aber das Recht der Prüfung zu, ob das zugesprochene Schmerzensgeld den so festgestellten Umständen angemessen ist.

Selbst wenn die Höhe des Ersatzanspruches vom Kläger erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den Grund des Ersatzanspruches angegeben wurde, sind die Zinsen doch schon vom Tage der Geltendmachung des Grundes des Ersatzanspruches zuzusprechen. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 216/24.)

3957 Z. Zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Art. 282 und 344 HGB.) gehört bloß die Kenntnis der allgemeinen, nicht aber auch jene von speziellen zeitlich und bloß für einige Abnehmer bedeutsamen Tarifvorschriften. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 459/24.)

3958 Z. Klage gemäß Art. XLII Einf. Ges. zur ZPO.

Wer den Offenbarungseid über das Vermögen begehrt, hat zu bescheinigen, daß tatsächlich ein Vermögen vorhanden ist. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 504/24.)

3959 Z. Wer einen Kreditwerber dadurch unterstützt, daß er auf sein Ersuchen dem Kreditgeber von diesem nicht verlangte Informationen über die Kreditfähigkeit des Bewerbers erteilt, ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Information zu überzeugen, und haftet für die Folgen einer unrichtigen Information (§ 1299 abGB.). (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 525/24.)

3960 Z. Auch eine elektrische Leitung ist ein Werk im Sinne des § 1319 abGB. Inwiefern der Besitzer des Werkes von der Haftung für den durch Reißen des Drahtes verursachten Schaden befreit ist. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 546/24.)

3961 Z. Die §§ 87 und 88 Grundb. Ges. setzen voraus, daß es sich um eine Urkunde handelt, die von der Partei dem Grundbuchsgerichte zum erstenmale vor-

Digitized by Google

gelegt werden soll. Wurde das Original der Urkunde bereits vorgelegt und vom Grundbuchsgerichte genehmigt, so genügt es, wenn in dem Tabulargesuche auf die betreffende Entscheidung hingewiesen wird. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 550/24.)

3962 Z. Handlungsgehilfen.

Die Regelung der materiellen Verhältnisse des Dienstnehmers durch eine Vereinbarung, die vom Dienstgeber mit ihm nach Einstellung des Unternehmens abgeschlossen wurde, unterliegt nicht der Bestimmung des § 20 H. G. G. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 573/24.)

3963 Z. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche muß in der Frist des § 34 Handl.-Geh.-Ges. bei dem zuständigen Gerichte erfolgen.

Die Bestimmung des letzten Satzes des § 1497 abGB. ist auch bei Fallfristen anzuwenden. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 618/24.)

3964 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Die Ehegattin eines ohne Pensionsanspruch entlassenen und noch lebenden Bediensteten hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse, selbst wenn ihr der Dienstgeber freiwillig eine zeitlich beschränkte Gnadengabe gewährte. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv I 629/24.)

3965 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Es genügt, wenn die Anzeige von dem Verkehrshindernisse durch die Aufgabestation an den Vertreter des Absenders gerichtet wurde. (Entsch. v. 11. VI. 1924, R II 191/24.)

3966 Z. Ausgleichsordnung.

Ein Ausgleich widerspricht nicht schon deshalb dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger, weil eine längere, einheitliche Zahlungsfrist festgesetzt wurde, die von der qualifizierten Mehrheit der Gläubiger genehmigt wurde. (Entsch. v. 11. VI. 1924, R II 193/24.)

3967 Z. Auch der eheliche Vater bedarf im Rahmen des § 233 abGB. der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes zur Prozeßführung im Namen eines minderjährigen Kindes.

Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, mit welchem dem Antrage des Vaters auf Bestellung eines Kurators ad actum für das minderjährige Kind entsprochen und ihm der Auftrag zur Prozeßführung erteilt wurde, kann ein großjähriger Geschwisterteil des Minderjährigen Beschwerde führen.

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Ermächtigung zur Prozeßführung durch den gesetzlichen Vertreter des Mündels (Kuranden) hat das Gericht auch den wahrscheinlichen Erfolg des Prozesses und dessen Notwendigkeit in Erwägung zu ziehen. (Entsch. v. 11. VI. 1924, R II 195/24.)

3968 Z. Wenn sich die Verhältnisse des Ehegatten nachträglich verschlechtern, so kann auf seinen Antrag der der Ehegattin durch einstweilige Verfügung während des Trennungsprozesses bemessene Unterhalt reduziert werden. (Entsch. v. 11. VI. 1924, R II 204/24.)

3969 Z. Der Nebenintervenient ist zur Einbringung des Rechtsmittels berechtigt, selbst wenn es die Partei, der er sich angeschlossen hat, nicht eingebracht hat.

Einfluß des Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 197, auf einen bereits abgeschlossenen Vertrag über die Gewinnung von Erdharz. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv II 152/24.)

3970 Z. Darin, daß die Wertpapiere zu Spekulationszwecken gekauft wurden, kann an sich noch kein Differenzgeschäft erblickt werden. (Entsch. v. 11. VI. 1924, Rv II 230/24.)

3971 Z. Eine ausländische Aktiengesellschaft bedarf der Zulassung der Regierung auch dazu, um Kommanditistin einer inländischen Gesellschaft zu werden. (Entsch. v. 12. VI. 1924, R I 429/24.)

3972 Z. Im außerstreitigen Verfahren soll die Zustellung von Amts wegen erfolgen, für die Art der Zustellung ist auch weiter der § 6 Verf. auß. Streits. in Kraft geblieben. Hat das Gericht die Zustellung mittels blauen Scheines angeordnet, so wird der Beschluß gegenüber dem Beteiligten erst wirksam, wenn er ihm zu eigenen Handen zugestellt worden ist. (Entsch. v. 12. VI. 1924, R I 459/24.)

3973 Z. Die Bestimmung des § 647 abGB. kann nicht angewendet werden, wenn es sich um die Frage handelt, wer fideikommissarischer Nachfolger des Legatars sein wird. (Entsch. v. 12. VI. 1924, R I 478/24.)

Digitized by Google

3974 Z. Die Vereinbarung, mit der die Ehegattin den Gatten mit der Verwaltung ihres Vermögens betraut, bedarf nicht der Form eines Notariatsaktes. Der Ehegatte hat gegen die Gattin Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen von den zu ihren Gunsten während der Vermögensverwaltung ausgelegten Barbeträgen. Während des Bestandes der Ehe tritt nicht die Verjährung des Anspruches auf Ersatz dieser Zinsen ein. Sache des erwähnten Ehegatten ist es, die Zinsenzahlung nach dem Grundsatze des § 1416 abGB. einzurichten. (Entsch. v. 12. VI. 1924, Rv I 388/24.)

3975 Z. Der zur Kriegsanleihezeichnung ausgeborgte Geldbetrag ist in Kč zurückzuzahlen, selbst wenn die Kriegsanleihen mittlerweile entwertet worden sind.

In dringenden Fällen ist der Bezirksausschuß berechtigt, den Beschluß des Gemeindeausschusses über die Aufnahme eines Darlehens zur Kriegsanleihezeichnung zu genehmigen. Ob ein „dringender" Fall vorliegt, haben die autonomen Organe zu beurteilen.

Ein Beschluß des Gemeindeausschusses in Böhmen über die Zeichnung von Kriegsanleihe ist ungültig, wenn nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren. (Entsch. v. 12. VI. 1924, Rv I 398/24.)

3976 Z. Mieterschutz (Ges. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 130.)

Inwiefern darin, daß der bisherige Mieter dem neuen Mieter sein Geschäft mit dem Warenlager abgetreten hat, eine Verletzung der Vorschrift des § 20 des Ges. zu erblicken ist. (Entsch. v. 12. VI. 1924, Rv I 406/24.)

3977 Z. Das Fehlen einer Vereinbarung darüber, wen die Wertzuwachsabgabe trifft, steht der Perfektion des Kaufvertrages nicht im Wege. Bei Abgang eines gegenteiligen Abkommens trifft sie den Verkäufer. (Entsch. v. 12. VI. 1924, Rv I 483/24.)

3978 Z. Das gesetzliche Pfandrecht an einer Liegenschaft für die Vermögensabgabe (Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309) betrifft bloß jenen Teil der Abgabe, der von der Liegenschaft bemessen wurde. Wurden vom Steueramte diesbezüglich sowie hinsichtlich der Quote des reinen Wertes der Liegenschaft am 1. III. 1919 nicht die erforderlichen Belege vorgelegt, so ist die Anmeldung zur Verteilung abzuweisen. (Entsch. v. 12. VI. 1924, R II 173/24.)

3979 Z. Dadurch, daß die Postsparkasse den eingezahlten Betrag angenommen hat, ist dem Kontoinhaber gezahlt worden. Es ist irrelevant, daß die Postsparkasse den Betrag nicht dem Kontoinhaber gutgeschrieben, sondern dem Einzahler wiederangewiesen hat, der ihn jedoch nicht erhalten hat. (Entsch. v. 13. VI. 1924, Rv I 379/24.)

3980 Z. Der mit einem Korrealschuldner abgeschlossene Vergleich ist bloß dann ein die ganze Korrealobligation aufhebender Umstand, wenn er nach der Vereinbarung oder Absicht der Parteien auch die Bereinigung der Schuld des an dem Vergleiche des Mitschuldners nicht beteiligten Schuldners bedeuten soll. (Entsch. v. 13. VI. 1924, Rv I 470/24.)

3981 Z. Es handelt sich nicht um eine Ergänzung, sondern um eine Richtigstellung des Urteiles, wenn die Richtigstellung eines Fehlers bei der Zusammenrechnung der Kosten verlangt wird. Der Revisionsrekurs ist in dieser Frage zulässig. (Entsch. v. 17. VI. 1924, R I 467/24.)

3982 Z. Gerichtsstand nach § 88, Abs. 2, JN.

Zur Abwendung der Zuständigkeit nach § 88. Abs. 2, JN. genügt es, wenn der Empfänger die ihm gesandte Faktura mittels einfachen, nicht rekommandierten Briefes zurückstellt und es kommt nicht darauf an, daß die zurückgestellte Faktura beim Absender der Ware tatsächlich eintrifft. (Entsch. v. 17. VI. 1924, R I 489/24.)

3983 Z. Der Drittschuldner ist zum Rekurse gegen den die Exekution bewilligenden Beschluß berechtigt, wenn die Bewilligung dem Gesetze widerspricht, u. zw. auch dann, wenn der Schuldner keinen Rekurs eingebracht hat.

Exekution auf die Gelderträgnisse eines Braurechtes. Ist auf die Liegenschaft noch nicht die Exekution durch Zwangsverwaltung eingeführt, so ist auf die Gelderträgnisse der Liegenschaft die Exekution nach § 294 ff. EO. zulässig, selbst wenn sie noch nicht fällig und angewiesen waren. (Entsch. v. 17. VI. 1924, R I 501/24.)

3984 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Digitized by Google

Wurde der Wagen vom Absender unrichtig verladen, so trifft die Bahn ein Mitverschulden, wenn sie die Verladung kontrolliert, dies aber unrichtig und ungenügend getan hat. (Entsch. v. 17. VI. 1924, Rv I 462/24.)

3985 Z. Ein Vermittlungsvertrag ist ein Vertrag sui generis. Wurde die Provision für den Fall des Verkaufes der Liegenschaft vereinbart, so hat der Vermittler auf sie Anspruch, sobald die Parteien über das Kaufobjekt und den Kaufpreis einig geworden sind, selbst wenn sie dann vom Vertrage zurückgetreten sind. Es ist gleichgültig, daß der Vermittler den Verkauf derselben Liegenschaft wieder vermittelt und eine Provision erzielt hat. Die Bestimmung des § 1155 abGB. kann hier nicht angewendet werden. (Entsch. v. 17. VI. 1924, Rv I 555/24.)

3986 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes.

Die Revierförster haben den Anspruch auf die durch das Ges. v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 215, festgesetzten höheren Versorgungsgenüsse bereits ab 1. I. 1920. (Entsch. v. 17. VI. 1924, Rv I 557/24.)

3987 Z. Ein Gesellschafter, welcher behauptet, daß eine nicht protokollierte offene Handelsgesellschaft aufgelöst wurde, kann nicht durch Geldstrafen zur Mitwirkung bei ihrer Protokollierung verhalten werden, solange nicht im Prozeßwege entschieden ist, daß die Gesellschaft noch besteht. (Entsch. v. 17. VI. 1924, R II 182/24.)

3988 Z. Der Anspruch auf Ausstattung erlischt nicht dadurch, daß er nicht gleich bei der Hochzeit geltend gemacht wurde, sondern es kann dies auch später erfolgen, und zwar gleichfalls ausschließlich im außerstreitigen Verfahren. (Entsch. v. 17. VI. 1924, R II 207/24.)

3989 Z. In der Revisionsschrift braucht das Revisionsgericht nicht angeführt zu werden.

Anfechtungsordnung.

Die Bestimmung des § 2, Z. 3, Anf. Ord. erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte ohne Unterschied, also auch auf die Bestellung eines Pfandrechtes für was immer für eine Forderung. Der Unterschied zwischen den Bestimmungen des § 2, Z. 3, und des § 3, Z. 3, beruht darin, daß die Anfechtbarkeit nach § 3, Z. 3, nicht so, wie nach § 2, Z. 3, dann ausgeschlossen ist, wenn dem Anfechtungsgegner die Benachteiligungsabsicht des Schuldners nicht bekannt war und nicht bekannt sein konnte.

Die Kosten des Anfechtungsprozesses genießen nicht das Anfechtungsrecht des Klägers. (Entsch. v. 17. VI. 1924, Rv II 233/24.)

3990 Z. Klage auf Aufhebung eines militärischen Ersatzerkenntnisses nach dem Ges. v. 6. VI. 1887, RGBl. Nr. 72.

Der Offizier ist auch für den vom Vorgänger herbeigeführten Abgang verantwortlich, wenn er denselben bei der Übernahme der Abteilung nicht beanständet hat. (Entsch. v. 17. 1924, Rv II 252/24.)

3991 Z. Hat die Frist zur Einbringung des Rechtsmittels am 2. II. (Maria Lichtmeß) geendet und war der 3. II. ein Sonntag, so verschiebt sich das Ende der Frist auf den 4. II. (Entsch. v. 18. VI. 1924, Rv I 419/24.)

3992 Z. Versicherungsvertrag.

Statuieren die Versicherungsbedingungen, daß der Versicherungsnehmer bei Verlust der Rechte aus der Versicherung sich im Prozesse des ihm von der Versicherungsanstalt „bezeichneten" Rechtsvertreters bedienen solle, so kann die Bezeichnung darin nicht erblickt werden, daß die Versicherungsanstalt dem Versicherungsnehmer ein unausgefülltes Vollmachtsblankett übersendet hat. Dadurch, daß die Versicherungsanstalt auch weiterhin Mitteilungen von dem vom Versicherungsnehmer bestellten Rechtsvertreter annahm, hat sie zum Ausdrucke gebracht, daß sie keine Konsequenzen daraus abzuleiten beabsichtige, daß ihm der Versicherungsnehmer nicht nach ihrem Wunsche die Vollmacht gekündigt hat. (Entsch. v. 18. VI. 1924, Rv I 543/24.)

3993 Z. Vom Staate kann nicht Ersatz des Schadens verlangt werden, der von der Distributionsabteilung für Fette und Soda beim Handelsministerium verursacht wurde. (Entsch. v. 18. VI. 1924, Rv I 544/24.)

3994 Z. Die „freie Überzeugung" des Richters gemäß § 273 ZPO. ist nicht durch die „Billigkeit" beschränkt, die Beweismittel sind für die freie Überzeugung des Gerichtes bloß unverbindliche Behelfe und namentlich wird das Gericht durch das Er-

Digitized by Google

gebnis eines Sachverständigenbeweises ziffernmäßig nicht gebunden. (Entsch. v. 18. VI. 1924, Rv I 592/24.)

3995 Z. Dadurch, daß im Exekutionsverfahren die Räumungsfrist verlängert wurde, ist die Vollstreckbarkeit des Räumungsanspruches nicht berührt worden. Haben sich die Parteien über die Benützung der Räume gegen ein bestimmtes Entgelt geeinigt, so haben sie faktisch einen Bestandvertrag abgeschlossen, selbst wenn eine von ihnen den Abschluß eines Vertrages verweigert hat. Es ist gleichgültig, daß für den Fall der Nichträumung der Räume eine Geldstrafe vereinbart wurde. (Entsch. v. 18. VI. 1924, Rv I 611/24.)

3996 Z. Mit dem Klagebegehren muß im Falle des § 35 EO. die Entscheidung über die Einwendungen gegen den Anspruch verlangt werden. Ein Klagebegehren, das in diesem Falle bloß die Aufhebung der Exekution verlangt, entspricht nicht dem Gesetze. (Entsch. v. 18. VI. 1924, Rv I 612/24.)

3997 Z. Das Ärar haftet nicht für den Schaden, der durch Explosion eines nach einer Übung auf dem Übungsplatze zurückgelassenen Geschosses veranlaßt wurde. (Entsch. v. 18. VI. 1924, Rv I 617/24.)

3998 Z. Hat der Erbe Nachlaßforderungen anerkannt, so sind sie in das Inventar aufzunehmen, selbst wenn der Noterbe gegen sie Widerspruch erhoben hat. Der Notar ist berechtigt, den Antrag des Noterben auf Überprüfung der angemeldeten Forderungen im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens abzuweisen. (Entsch. v. 18. VI. 1924, R II 206/24.)

3999 Z. Die Ausgleichsquote gebührt von der ganzen zur Zeit des Ausgleiches unberichtigten Forderung und nicht bloß von dem wahrscheinlichen, durch das Absonderungsrecht nicht gedeckten Abgang. (Entsch. v. 18. VI. 1924, Rv II 290/24.)

4000 Z. Der Beschluß, womit dem Beweisführer der Erlag eines Vorschusses für die Beweisführung auferlegt wurde, sowie der Beschluß, womit der Antrag auf Durchführung des Beweises abgewiesen wurde, weil die Sicherstellung nicht bei Gericht erlegt wurde, kann auch nicht unter dem Deckmantel der Rüge der Unvollständigkeit des Verfahrens angefochten werden. (Entsch. v. 23. VI. 1924, Rv I 601/24.)

4001 Z. Hat sich der Beklagte im bezirksgerichtlichen Verfahren bei der ersten zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagsatzung auf die bloße Bestreitung des Klageanspruches beschränkt und ist diese Tagsatzung hierauf ohne weitere Verhandlung erstreckt worden, so kann bei der nächsten Tagsatzung gegen den nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil nur gemäß § 442, Abs. 2 (§ 399) und nicht gemäß § 422, Abs. 1 (§ 396) ZPO. gefällt werden. (Plenarbeschluß v. 24. VI. 1924, Z. 1267/23 praes.)

4002 Z. Auf den Miteigentumsanteil des Verpflichteten an einer körperlichen beweglichen Sache ist, wenn sich die Sache in der ausschließlichen Gewalt des Verpflichteten befindet (§§ 253, 262 EO.), nach § 249 ff. EO., sonst nach § 331 EO. Exekution zu führen. (Plenarbeschluß v. 24. VI. 1924, Z. 15/24 praes.)

4003 Z. Schätzung einer Liegenschaft nach § 50 des Gebührengesetzes.

Wie der Wert eines Hauses im J. 1921 mit Rücksicht auf das Mieterschutzgesetz zu ermitteln ist. (Entsch. v. 24. VI. 1924, R I 499/24.)

4004 Z. Bodenreform.

Aus dem Versailler Friedensvertrage kann nicht abgeleitet werden, daß einem reichsdeutschen Staatsangehörigen im Falle der Beschlagnahme seines Besitzes der Anspruch auf Ersatz des gemeinen Wertes zusteht. (Entsch. v. 24. VI. 1924, R I 503/24.)

4005 Z. Über die Frage, ob und inwiefern der Arbeitgeber zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge verpflichtet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden. (Entsch. v. 24. VI. 1924, R I 505/24.)

4006 Z. Wurde die Trennung im Auslande nach den Vorschriften des dort geltenden materiellen Rechtes durchgeführt, so ist auch bei der Entscheidung über den Unterhalt der getrennten Ehegattin das ausländische Recht anzuwenden.

Unterhaltsanspruch der getrennten Ehegattin nach dem reichsdeutschen Rechte. (Entsch. v. 24. VI. 1924, Rv I 450/24.)

4007 Z. Ist ein Kinderschlitten durch Unterfahren des herabgelassenen Schrankens von einem steil abfallenden Wege auf einen Zug aufgefahren, so handelt es sich um eine Ereignung im Verkehre. Dadurch, daß die Bahn den von der Auf-

Digitized by Google

sichtsbehörde angeordneten Sicherheitsmaßnahmen entsprochen hat, ist die Haftung der Bahnunternehmerin für die Sicherheit des Verkehres nicht unter allen Umständen erschöpft. (Entsch. v. 24. VI. 1924, Rv I 491/24.)

4008 Z. Unter „Bezahlung" gemäß § 11, lit. c), der Reg. Vdg. v. 13. IX. 1920, Slg. Nr. 532, ist bloß die regelmäßige Art der Bezahlung zu verstehen, nicht aber Fälle, in denen der Gläubiger, sei es mit oder ohne Grund, die Bezahlung zurückgewiesen hat. (Entsch. v. 24. VI. 1924, Rv I 524/24.)

4009 Z. Gültigkeit und Verbindlichkeit von Kollektivverträgen. Abweichungen von einem Kollektivvertrage zu Ungunsten des Arbeitnehmers können bloß im Rahmen eines neuen Übereinkommens von Organisation zu Organisation vereinbart werden und bloß Abweichungen zu Gunsten des Arbeitnehmers können einer besonderen Vereinbarung der Einzelpersonen der vereinigten Gruppen unter einander überlassen werden.

Entspricht ein Arbeitnehmer in seinen Leistungen nicht verhältnismäßig dem im Kollektivvertrage festgesetzten Lohne, so ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, mit dem Arbeitnehmer unter Umgehung der Organisation eine besondere Vereinbarung zu dessen Nachteil abzuschließen. (Entsch. v. 24. VI. 1924, Rv I 562/24.)

4010 Z. Hat der Versicherungsvertrag statuiert, daß der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Beschädiger von selbst auf die Versicherungsanstalt übergeht, welche verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer unverkürzt das auszufolgen, worum der der Anstalt rechtskräftig zugesprochene und von dem für den Schaden Haftenden tatsächlich ausgezahlte Ersatz die dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsanstalt bereits ausgezahlte Entschädigung übersteigt, so liegt hinsichtlich des dem Versicherungsnehmer von der Anstalt ausgezahlten Betrages eine Zession des Anspruches an die Versicherungsanstalt, hinsichtlich des Restes aber ein Bevollmächtigungsvertrag zur Hereinbringung des Anspruches vor. Der Versicherungsnehmer bleibt auch weiterhin berechtigt, diesen Rest selbst von dem Beschädiger hereinzubringen. (Entsch. v. 24. VI. 1924, Rv I 563/24.)

4011 Z. Der Versicherungsvertrag ist erst mit der Zustellung der Polizze an den Versicherungsnehmer abgeschlossen, wenn nicht aus den Umständen zweifellos auf einen früheren Abschluß geschlossen werden kann. Der Versicherungsvertrag setzt zu seiner Gültigkeit regelmäßig die Ungewißheit über den Versicherungsfall voraus. (Entsch. v. 24. VI. 1924, Rv I 676/24.)

4012 Z. Die Vdg. v. 1. IV. 1919, Slg. Nr. 167, bezieht sich nicht auf Konti, deren Inhaber seinen Wohnsitz nicht im Gebiete des ehem. Österreich-Ungarn hatte.

Der Umstand, ob für die strittige Forderung die Vdg. v. 4. III. 1919, Slg. Nr. 110, gilt, ist von Amts wegen zu berücksichtigen. (Entsch. v. 24. VI. 1924, Rv II 139/24.)

4013 Z. Ein Testamentserbe, dem die Verwaltung des Nachlasses übergeben wurde, verliert sie dadurch nicht, daß mit Rücksicht auf einander widersprechende Erbserklärungen ein Streit über die Gültigkeit des Testamentes entstanden ist. Verhältnis der Nachlaßverwaltung zur Zwangsverwaltung. In dem Antrage auf Entsetzung des Erben von der Verwaltung nach § 145 Verf. auß. Streits. ist der Antrag auf Bestellung einer Zwangsverwaltung im Sinne des § 127 Verf. auß. Streits. nicht enthalten. (Entsch. v. 25. VI. 1924, R I 500/24.)

4014 Z. Durch die Bestimmung der in dem Einlagebuch abgedruckten Geschäftsordnung der Vorschußkasse, daß derjenige, der das Einlagebuch vorlegt, als Eigentümer angesehen wird und ihm die Einlage auszuzahlen ist, wird dem Einlagebuch der Charakter eines Inhaberpapiers verliehen. (Entsch. v. 25. VI. 1924, Rv I 564/24.

4015 Z. Es kann bloß eine Revisionsschrift eingebracht werden.

Mit dem Eigentum des Grundstückes geht auf den redlichen Erwerber auch das Eigentum der auf demselben gewachsenen und von demselben nicht abgetrennten Bäume ohne Rücksicht auf allfällige Ansprüche eines Dritten aus einem Schuldverhältnisse. Kaufvertrage über. Es genügt, daß die Redlichkeit des Käufers zur Zeit des Vertragsabschlusses, wenn auch nicht mehr zur Zeit der bücherlichen Einverleibung vorhanden war. (Entsch. v. 25. VI. 1924, Rv I 565/24.)

4016 Z. Die Wirksamkeit des Ausgleiches erstreckt sich auf die Kosten für alle Akte, die zeitlich vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens fallen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits bestimmt oder gar zugesprochen waren, oder ob es sich um

Digitized by Google

die Kosten eines gerichtlichen Einschreitens oder einer außergerichtlichen Handlung handelt. (Entsch. v. 25. VI. 1924, Rv I 809/24.)

4017 Z. Es ist eine Veränderung im Sinne des § 828 abGB., wenn ein Teilhaber durch die Benützung der gemeinsamen Liegenschaft in die Rechtssphäre der übrigen Teilhaber eingreift. Der zweite Teilhaber kann sich dagegen mit der negatorischen Klage wehren. (Entsch. v. 25. VI. 1924, Rv I 890/24.)

4018 Z. Einstweilige Verfügung.

Vor Bewilligung einer einstweiligen Verfügung, mit welcher dem Gegner die Vornahme oder Unterlassung bestimmter Handlungen und Veränderungen aufgetragen wird, kann zwar der Gegner des Antragstellers gehört werden, doch ist seine Einvernahme nicht vorgeschrieben. (Entsch. v. 25. VI. 1924, R II 210/24.)

4019 Z. Den Bezirkskrankenkassebeiträgen steht an den Liegenschaften des Verpflichteten — bei Erfüllung der Bedingungen des § 76 des Personalsteuerges. — ein privilegiertes Pfandrecht bloß dann zu, wenn der Rückstandsausweis von der politischen Behörde bestätigt wurde. Die Sicherstellung der Beiträge hat bloß dann die Wirkung des Abs. 3 des § 76, wenn sie auf der Liegenschaft erfolgt ist, auf welcher das Unternehmen unter den Umständen des Abs. 1 des § 76 des Ges. betrieben wurde. (Entsch. v. 25. VI. 1924, R II 211/24.)

4020 Z. Der Verzicht auf einen Anspruch ist noch kein Vergleich. Der § 19 des Trennungsgesetzes gilt nicht für die Fälle, wenn die Ehe erst nach dem Inkrafttreten des Trennungsgesetzes geschieden wurde. (Entsch. v. 25. VI. 1924, Rv II 156/24.)

4021 Z. Das tschechoslowakische Ärar ist berechtigt, auf Grund eines Lombarddarlehens zu klagen, das eine jetzt inländische Filiale der Österr.-ung. Bank bei der Zeichnung von Kriegsanleihe abgeschlossen hat. (Entsch. v. 25. VI. 1924, Rv II 235/24.)

4022 Z. Bodenreform.

Die Bestimmung des § 20 (3) des Entschädigungsges. in der Fassung der Novelle v. 13. VII. 1922, Slg. Nr. 220, enthält nicht bloß die Verweisung auf § 349 EO., sondern auch auf die allgemeinen Vorschriften der Exekutionsordnung. Vor der Entscheidung über den Aussonderungsanspruch des Eigentümers kann auf die auszusondernden Grundstücke nicht Exekution geführt werden. Gegen die Exekution kann in diesem Falle nach § 35 (40) EO. Einwendung erhoben werden. (Entsch. v. 30. VI. 1924, R I 537/24.)

4023 Z. Im Falle des § 453, Abs. 2, ZPO., ist ohneweiters nach den Vorschriften für das Bagatellverfahren weiterzuverhandeln, ohne daß ein besonderer Gerichtsbeschluß notwendig wäre. Es genügt die bloße Feststellung im Protokolle, daß die Verhandlung nach den Vorschriften für das Bagatellverfahren fortgesetzt werde. (Plenarbeschluß v. 1. VII. 1924, Z. 510/24 praes.)

4024 Z. Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte (Ges. v. 12. VIII. 1924, Slg. Nr. 313.)

In dem Falle des § 2 a) des Ges. kommt es nicht darauf an, ob der Verpächter selbst Landwirt (Kleinbauer) ist, ob er das gepachtete Grundstück selbst bestellen will oder nicht und ob er den Ertrag des verpachteten Grundstückes für seinen eigenen Unterhalt benötigt oder nicht. (Entsch. v. 1. VII. 1924, R I 457/24.)

4025 Z. Die Bestimmung des § 199 der Zoll- und Monopolsordnung verbietet Rechtsgeschäfte hinsichtlich der aus dem Auslande eingeführten, zur Verzollung bloß vorgemerkten Messegegenstände nicht, sondern macht bloß deren Übergang zur Benützung oder in den Verkehr im Inlande von der Bedingung abhängig, daß von ihnen der Zoll entrichtet wird. (Entsch. v. 1. VII. 1924, R I 510/24.)

4026 Z. In das Inventar über das Vermögen des Kuranden gehört alles, was sich zur Zeit der Verhängung der Kuratel in seinem Besitze befand und was ihm gehört, sich aber in Händen dritter Personen befindet. (Entsch. v. 1. VII. 1924, R I 514/24.)

4027 Z. Der Ersteher kann die Übergabe (Räumung) der erstandenen Liegenschaft (§ 156 EO.) bloß gegenüber dem Verpflichteten verlangen, nicht aber gegenüber dritten Personen, die die Liegenschaft auf Grund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benützen. (Entsch. v. 1. VII. 1924, R I 520/24.)

4028 Z. Handlungsgehilfengesetz v. 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20. Als höhere Leistungen im Sinne des § 1 des Ges. sind alle Leistungen anzusehen, die das Fach und den Grad der Leistungsfähigkeit eines gewöhnlichen Arbeiters übersteigen.

Digitized by Google

Inwiefern ein Webmeister Handlungsgehilfe ist. (Entsch. v. 1. VII. 1924, Rv I 552/24.)

4029 Z. Böse Absicht (§ 1324 abGB.) liegt bloß dann vor, wenn der Beschädiger den auf das Übel gerichteten, auf den rechtswidrigen Erfolg abzielenden Willen hatte, während von „grober" Fahrlässigkeit gesprochen werden kann, wenn der Beschädiger überhaupt keine, nicht einmal die gewöhnlichste Sorgfalt und Aufmerksamkeit beobachtet hat. (Entsch. v. 1. VII. 1924, Rv I 603/24.)

4030 Z. Konkursordnung.

Wurde eine Konkursforderung innerhalb der sechzigtägigen Frist vor der Konkurseröffnung für einen Gläubiger des Gemeinschuldners gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen und ist sie nach Eröffnung des Konkurses von dem Drittschuldner, der ohne Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt von der Konkurseröffnung nichts wußte, dem Gläubiger des Gemeinschuldners bezahlt worden, so ist der Gläubiger, nicht aber auch der Drittschuldner, verpflichtet, die empfangene Zahlung an die Konkursmasse abzuführen. (Entsch. v. 1. VII. 1924, Rv I 672/24.)

4031 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Ist eine Sendung zur Belassung auf der Bahn gegen Anmeldung (bahnlagernd, restante Bahnhof) adressiert, so ist die Bahn nicht verpflichtet, sie so lange lagern zu lassen, bis sich der Adressat meldet, sondern sie ist berechtigt, die Sendung nach Verstreichen der vorgeschriebenen Frist nach Ablauf der Abnahmefrist zu verkaufen. (Entsch. v. 1. VII. 1924, Rv I 686/24.)

4032 Z. Der § 234 EO. schließt den Rekurs bloß hinsichtlich jener Einwendungen aus, die mittels Widerspruches geltend gemacht werden können, nicht aber in den Fällen, wo die Zuweisung der Forderung aus der Verteilungsmasse entweder zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder den Verteilungsgrundsätzen der §§ 216 und 217 EO., bzw. anderen gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Grundsätze (Vorschriften) nicht zwingender, sondern dispositiver Natur sind, widerspricht. (Entsch. v. 1. VII. 1924, R II 231/24.)

4033 Z. Hat ein Kommittent bei einer Bank zur Deckung eines Kredites in inländischer Währung ausländische Valuta hinterlegt, so ist die Bank mangels anderweitigen Übereinkommens berechtigt, mit der ausländischen Valuta Geschäfte zu treiben. Der Kursgewinn oder Verlust geht auf ihre Rechnung. (Entsch. v. 1. VII. 1924, Rv II 170/24.)

4034 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Inwiefern die Bahn nicht für den Schaden haftet, der dadurch entstanden ist, daß sie, ohne den Adressaten im Sinne des § 79 EBR. von der Ankunft des Gutes verständigt zu haben, die Sendung einer Person ausgefolgt hat, die sich betrügerisch als Adressat legitimierte. (Entsch. v. 1. VII. 1924, Rv II 244/24.)

4035 Z. Die Untersuchung der Ware nach Art. 347 HGB. muß unverzüglich nach ihrer Lieferung, u. zw. gegebenenfalls auch fachmännisch erfolgen und der Käufer ist nicht berechtigt, die detaillierte Untersuchung der Ware hinauszuschieben, bis er sie verwenden kann.

Die Beweislast der rechtzeitigen Anzeige der Mängel und damit auch der rechtzeitigen Prüfung der Ware trifft den Käufer. (Entsch. v. 2. VII. 1924, Rv I 549/24.)

4036 Z. Ist über den Bestandgegenstand mit Zustimmung des bisherigen Bestandnehmers ein neuer Bestandvertrag zwischen dem Eigentümer und einer dritten Person abgeschlossen worden, so kann der Eigentümer die Löschung der Einverleibung des Bestandrechtes für den früheren Bestandnehmer verlangen. (Entsch. v. 2. VII. 1924, Rv I 660/24.)

4037 Z. Dadurch, daß die Mutter ihrer noch unmündigen Tochter erklärt hat, daß sie ihr bestimmte Sachen in die Ausstattung gekauft habe, ist für die Tochter noch kein Anspruch auf Erwerbung des Eigentumsrechtes an diesen Sachen entstanden. (Entsch. v. 2. VII. 1924, Rv I 725/24.)

4038 Z. Wer, gestützt auf einen der Gründe des § 42 EO., um Aufschiebung der Exekution ansucht, hat die gesetzliche Vermutung eines Nachteiles für sich und muß daher die Gefahr des Nachteiles nicht behaupten und beweisen. Es ist Sache gerechter Würdigung des Richters, ob es sich nicht nach der ganzen Sachlage um einen Ausnahmsfall handle, ob also im gegebenen Falle dem Verpflichteten (Aufschubwerber) ein Nachteil nicht droht, auch wenn die Exekution durchgeführt wird. (Entsch. v. 2. VII. 1924, R II 215/24.)

Digitized by Google

4039 Z. Die Bestimmung des § 524 ZPO. bezieht sich auch auf den Beschluß, mit dem die Kosten in dem Beweissicherungsverfahren zugesprochen wurden. (Entsch. v. 2. VII. 1924, R II 220/24.)

4040 Z. Verlangt die Ehegattin vom Ehegatten die Zahlung des Unterhaltes auf Grund eines Vergleiches, so ist nicht der Gerichtshof ausschließlich zuständig, sondern die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach der Höhe des Klageanspruches. Übrigens ist der Anspruch der Ehegattin auf den Unterhalt an sich ein rein vermögensrechtlicher Anspruch. (Entsch. v. 2. VII. 1924, R II 224/24.)

4041 Z. Über die Zulässigkeit der Übergabe durch Zeichen entscheidet die Anschauung des Verkehres dort, wo die körperliche Übergabe dem Verkehre Schwierigkeiten bereitet und der Verkehr sich deshalb mit der symbolischen Übergabe zufrieden gibt. (Entsch. v. 2. VII. 1924, Rv II 387/24.)

4042 Z. Auch in den Fällen des § 371, Z. 1, 2 und 4, EO. kann die Exekution zur Sicherstellung bloß aus den Gründen des § 376, Z. 1, 2, 3, EO. aufgehoben werden. (Entsch. v. 3. VII. 1924, Rv I 528/24.)

4043 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des Großgrundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Übersteigen die vereinbarten oder ausgezahlten Versorgungsgenüsse das gesetzlich festgesetzte Ausmaß, so braucht die Frage nicht erörtert zu werden, in welche Gruppe der Tabelle des Gesetzes der Bedienstete einzureihen ist.

Bei dem Ausmaße der Versorgungsgenüsse sind nicht bloß die Zahlungen zu berücksichtigen, zu denen sich der Dienstgeber ausdrücklich verpflichtet hat, sondern es sind auch solche Zulagen einzubeziehen, die in bestimmten Zeiträumen mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse ausgezahlt worden sind.

Bei der Bemessung der Höhe der Beiträge kann nicht darauf Rücksicht genommen werden, ob die Teuerung seit dem J. 1921 nachgelassen hat. (Entsch. v. 3. VII. 1924, Rv I 542/24.)

4044 Z. Zu einem Mietvertrage wird auch unter der Geltung der Vorschriften über den Mieterschutz eine Einigung über den Mietzins gefordert. (Entsch. v. 3. VII. 1924, Rv I 935/24.)

4045 Z. Der Anspruch, welcher von demjenigen, der im Auftrage und für Rechnung einer Gemeinde die ihr von der tschsl. staatl. Bekleidungsanstalt für die sog. Bekleidungsaktion zugewiesenen Anzüge verkaufte, gegen die Gemeinde wegen Rückstellung einer Überzahlung erhoben wird, ist ein privatrechtlicher Anspruch. (Entsch. v. 8. VII. 1924, R I 436/24.)

4046 Z. Durch die Anmerkung der Rangordnung erwirbt der Gläubiger nicht das Pfandrecht, sondern bloß das Recht auf die angemerkte Rangordnung des vertragsmäßigen, nicht aber eines exekutiven Pfandrechtes. Letzteres kann bloß in der laufenden Rangordnung bestellt werden. (Entsch. v. 8. VII. 1924, R I 543/24.)

4047 Z. Auch die Anerkennung des ganzen zweifelhaften und strittigen Anspruches bildet einen neuen Verpflichtungsgrund.

Das Versprechen, den Schaden zu ersetzen, ohne Angabe, bis zu welcher Höhe, ist ein Versprechen, den ganzen festgestellten Schaden zu ersetzen. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv I 705/24.)

4048 Z. Anfechtungsanspruch im Konkurse.

Die Rückzahlung eines vom Gemeinschuldner auf kurze, näher nicht bestimmte Zeit aufgenommenen Darlehens fällt nicht unter § 30, Z. 1, Konk. Ord., selbst wenn die Rückzahlung ohne Mahnung erfolgt ist.

Auch in Anfechtungsstritten ist der Beweis durch Einvernahme der Parteien nicht ausgeschlossen. Gegenstand desselben kann aber nicht die Kenntnis oder Unkenntnis des maßgebenden Umstandes sein, sondern bloß ein äußeres Ereignis, aus welchem auf jenen internen Vorgang (Sachverhalt) geschlossen werden kann.

Wurde ein fremder Gläubiger befriedigt, so ist es Sache der klagenden Konkursmasse, nachzuweisen, daß der Gläubiger von der Arglist des Schuldners (Gemeinschuldners) wußte oder wissen mußte (§ 30, Z. 3, § 31, Z. 2), handelt es sich aber um die Befriedigung eines nahen Angehörigen (§ 30, Z. 2, § 31, Z. 1), so ist es Sache des Gläubigers, nachzuweisen, daß ihm im Gegenteile die Arglist des Schuldners (§ 30, Z. 2) oder dessen Insolvenz (§ 31, Z. 1) nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte.

Digitized by Google

Das Gesetz verlangt die Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bloß zur Zeit der Rückzahlung des Darlehens. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv I 727/24.)

4049 Z. Ein Vermittlungsvertrag über den Verkauf einer Maschine, der weder zeitlich beschränkt war noch widerrufen wurde, kann von dem Vermittler auch nach geraumer Zeit erfüllt werden. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv I 739/24.)

4050 Z. Es besteht kein Anstand, daß ein Absonderungsstreit gegen die vom Masseverwalter vertretene Konkursmasse und nicht direkt gegen den Masseverwalter anhängig gemacht werde.

Dadurch, daß eine dritte Person von der verpfändeten Sache das die Verpfändung ersichtlich machende Zeichen entfernt hat, ist das Pfandrecht noch nicht erloschen. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv I 745/24.)

4051 Z. Die Eigenschaft eines Wechselbürgen als solchen muß aus dem Wechsel selbst hervorgehen. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv I 926/24.)

4052 Z. Notwegegesetz v. 7. VII. 1896, RGBl. Nr. 140.

Es ist gleichgültig, ob der Antragsteller das der Wegeverbindung entbehrende Grundstück selbst bebaut. In Betracht kommt ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers bloß das Bedürfnis des Grundstückes.

Vom Gesichtspunkte des Ausschließungsgrundes des § 2, Abs. 1, letzter Satz, des Ges. kommt es lediglich auf die Sorgfalt des Antragstellers, nicht auch auf das Verhalten seiner Vorgänger an. Eine auffallende Sorglosigkeit kann weder darin erblickt werden, daß der Antragsteller ein des Weges entbehrendes Grundstück an sich gebracht hat, noch darin, daß er sich keinen Weg ausbedungen hat, indem er sich auf den Ortsbrauch verließ, nach welchem ein Nachbar dem anderen die Überfahrt über sein Grundstück bereitwillig gestattet. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv II 237/24.) dem anderen die Überfahrt über sein Grundstück bereitwillig gestattet. (Entsch. v. 8. VII. 1924, R II 237/24.)

4053 Z. Auch im Wechselverfahren kann das Gericht die Verjährung der Wechselforderung von sich selbst nicht berücksichtigen.

Die Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag sind rechtzeitig erhoben worden, wenn dies unverzüglich über die Aufforderung des Gerichtes geschehen ist, mit welcher der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Einwendungen erledigt wurde. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv II 374/24.)

4054 Z. Es handelt sich nicht um eine Feststellungsklage, sondern um eine Leistungsklage mit gleichzeitigem Zwischenantrag auf Feststellung gemäß § 236 ZPO., wenn der Kläger dem Klagebegehren auf Erfüllung den Antrag auf Feststellung des Rechtsverhältnisses vorausgeschickt hat, dessen Lösung die notwendige Voraussetzung für die Entscheidung des Prozesses bildet.

Ein Pachtvertrag kann aus den Gründen des § 1118 abGB. auch durch eine außergerichtliche Erklärung und nicht bloß durch Klage aufgehoben werden. Die Wirkungen der Aufhebung treten durch jene Erklärung ein und nicht erst durch das Urteil über die Klage, daß der Vertrag durch jene Erklärung erloschen sei. (Entsch. v. 8. VII. 1924, Rv II 431/24.)

4055 Z. Entspricht ein von einem Inländer im Auslande errichtetes Testament den inländischen Vorschriften über die Form des Testamentes, so ist es im Sinne des § 126 Verf. auß. Streits. „in gehöriger Form" errichtet, selbst wenn es den Vorschriften des Ortes der Errichtung nicht entspricht.

Bei der Entscheidung über die Verweisung der Erben auf den Rechtsweg darf das Verlassenschaftsgericht bloß prüfen, ob die vorgeschriebene äußere Form eingehalten wurde; die Prüfung der inneren Gültigkeit des Testamentes ist dem Prozeßrichter vorbehalten. (Entsch. v. 9. VII. 1924, R I 550/24.)

4056 Z. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Ausgleichsschuldners erlischt seine Verbindlichkeit aus dem Ausgleiche und auch die Verbindlichkeit der Personen, die dem Ausgleiche als Bürgen beigetreten sind, **nicht**. Inwiefern im Konkurse ein Gläubiger konkurriert, der die Ausgleichsquote ganz oder teilweise erhalten, bzw. der bisher von der Ausgleichsquote nichts erhalten hat. (Entsch. v. 9. VII. 1924, Rv I 704/24.)

Digitized by Google

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Betriebsausschüsse.

Arch. 470 A. Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben keinen Rechtsanspruch wenn das „Feiernlassen" sie weder faktisch an der Erfüllung der Mitgliedsaufgaben darauf, daß ihre Arbeit erst nach jener der übrigen Arbeitnehmer ausgesetzt werde, behindert noch rechtlich mit ihrer Entlassung aus der Arbeit identisch ist. (Erk. v. 18. XI. 1924, Z. 20.262.)

Das von der Schiedskommission als unzulässig befundene „Feiernlassen" bestand im gegebenen Falle darin, daß der Vorsitzende und einige Mitglieder des Betriebsausschusses immer am Samstage ohne Arbeit und Verdienst gelassen wurden, während ein Teil der Arbeiter an diesem Tage gearbeitet hat.

Gegenstand der Entscheidung des OVG. konnte bloß der Ausspruch der Behörde sein, daß das „Feiernlassen" der Mitglieder des Betriebsausschusses vor den anderen Arbeitnehmern nach seiner eben bezeichneten Beschaffenheit eine unzulässige Beschränkung dieser Mitglieder in ihrer Tätigkeit für den Betriebsausschuß war.

Die belangte Behörde hat selbst nicht angeführt, in welcher Richtung die Mitglieder des Betriebsausschusses in dieser Tätigkeit beschränkt wurden, nach der Natur der Sache könnte es sich aber um eine solche Beschränkung bloß dann handeln, wenn die Mitglieder des Betriebsausschusses durch das Feiernlassen an der Erfüllung der Aufgaben gehindert worden wären, die der Betriebsausschuß nach § 3 des Betriebsausschußges. zu erfüllen hat. Diese Aufgaben sind in der zitierten Bestimmung teils demonstrativ aufgezählt, teils in dem allgemeinen Einleitungssatze gekennzeichnet.

Was die aufgezählten Aufgaben betrifft, so läßt sich von keiner einzigen sagen, daß sie die ununterbrochene Beschäftigung des Betriebsausschußmitgliedes während der ganzen Zeit, während welcher im Betrieb gearbeitet wird, voraussetzt. Daß den Mitgliedern des Betriebsausschusses, die das Unternehmen feiern ließ, während der Arbeitszeit der Zutritt in den Betrieb verwehrt wurde und sie auf diese Weise etwa in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert wurden, ist im Administrativverfahren überhaupt nicht behauptet worden und die Angabe der Beschwerde, daß die Mitglieder des Betriebsausschusses Zutritt in den Betrieb hatten, ist unwidersprochen geblieben.

Was die übrigen, im § 3 nicht ausdrücklich aufgezählten Aufgaben anbelangt, wurde weder im Administrativverfahren noch in der angefochtenen Entscheidung etwas angeführt, woraus sich schließen ließe, daß das Feiernlassen der Betriebsausschußmitglieder eine Beschränkung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Folge gehabt hätte.

Bei dieser Sachlage fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß das Feiernlassen der Betriebsausschußmitglieder deren tatsächliche Beschränkung in der Tätigkeit für den Betriebsausschuß zur Folge gehabt hätte.

Die belangte Behörde geht jedoch offenbar von der Ansicht aus, daß das Feiernlassen vor den anderen Arbeitnehmern schon an und für sich eine unzulässige Beschränkung der Betriebsausschußmitglieder in ihrer Tätigkeit darstelle. Allein diese Anschauung konnte das OVG. nicht als richtig anerkennen, denn die Mitglieder des Betriebsausschusses haben, soweit es sich nicht um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses handelt, keine privilegierte Stellung vor den übrigen Arbeitnehmern.

Arch. 471 A. Der Ersatz des entgangenen Lohnes des Delegierten des Betriebsausschusses aus Anlaß seiner Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung gemäß § 6, Abs. 6, des Betriebsausschußgesetzes gehört nicht zu den Barauslagen des Betriebsausschusses, die nach § 24, Abs. 2, zit. Ges. zu tragen sind. (Erk. v. 18. XI. 1924, Z. 20.333.)

Digitized by Google

Der Betriebsausschuß hat im Verwaltungsverfahren den Antrag gestellt, die Schiedskommission möge aussprechen, daß der Betriebsinhaber verpflichtet sei, den Anspruch des Betriebsausschußmitgliedes auf den Lohn anzuerkennen, der ihm infolge Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung (§ 6 Betriebsausschußges.) entgangen ist.

Die Schiedskommission hat diesem Verlangen entsprochen und antragsgemäß entschieden.

Die Beschwerde des Betriebsinhabers wirft dieser Entscheidung Gesetzwidrigkeit vor und wendet ein, daß die Schiedskommission nicht den ganzen Ersatz des entgangenen Lohnes dem Arbeitgeber auferlegen sollte, sondern diese Ausgabe als Barauslage des Betriebsausschusses zu erklären hatte, die nach § 24, Abs. 2, zit. Ges. zur Hälfte von den Arbeitnehmern und zur Hälfte vom Arbeitgeber zu tragen ist.

Es ist also die Frage strittig, ob den Ersatz des entgangenen Lohnes in diesem Falle der Betriebsausschuß, der den Delegierten in die Verwaltungsratssitzung entsendet hat, oder der Arbeitgeber allein zu tragen hat.

Die belangte Behörde hat diese Frage im Sinne der zweiten Eventualität gelöst, womit sie implicite zum Ausdrucke gebracht hat, daß sie diesen Ersatz nicht als eine Barauslage des Betriebsausschusses im Sinne des § 24, Abs. 2, zit. Ges. ansehe, die den Unternehmer nur zur Hälfte belastet.

Der Behörde ist gewiß darin beizupflichten, daß sich aus § 24, Abs. 2, zit. Ges. noch nicht ergibt, daß der erwähnte Ersatz auf Kosten des Betriebsausschusses gehe, denn diese Bestimmung spricht allgemein von den durch dieses Gesetz begründeten Barauslagen des Betriebsausschusses, worunter sie offenbar bloß jene Auslagen meint, die nach diesem Gesetze der Betriebsausschuß zu tragen hat und die nicht durch eine spezielle Bestimmung des Gesetzes jemandem anderen auferlegt sind.

Die belangte Behörde erblickt mit Recht eine solche spezielle Bestimmung im § 22, Abs. 1, zit. Ges. Denn das Gesetz schreibt hier ganz allgemein vor, daß die Mitglieder des Betriebsausschusses Anspruch auf den Lohn oder Gehalt für die Zeit haben, während der sie in der Arbeitszeit ausnahmsweise und unabweislich für den Betriebsausschuß tätig sein mußten. Daß dieser Anspruch gegen den Arbeitgeber gerichtet ist, kann keinem Zweifel unterliegen, denn der Anspruch auf den Lohn ist schon seiner Natur nach kein Anspruch gegen den Betriebsausschuß, sondern gegen den Unternehmer, weil sich der Lohnanspruch auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gründet.

Es handelt sich bloß darum, ob der Anspruch des in die Verwaltungsratssitzung entsendeten Betriebsausschußmitgliedes auf den „entgangenen" Lohn gemäß § 6, Abs. 6, zit. Ges. nicht einen anderen Charakter hat als der Anspruch der Betriebsausschußmitglieder auf den Lohn nach § 22, Abs. 1. Das Gericht hat aber in dieser Hinsicht keinen wesentlichen Unterschied gefunden. Denn es handelt sich ja im § 6, Abs. 6, zit. Ges. nur um eine der Arten der Tätigkeit der Betriebsausschußmitglieder für den Betriebsausschuß.

Das Gesetz spricht zwar im § 22, Abs. 1, vom Lohne überhaupt, während es im § 6, Abs. 6, den Ausdruck „entgangener Lohn" gebraucht, aber diese Verschiedenheit in der Textierung bildet keinen genügenden Grund für die Anschauung, daß das Gesetz im § 6, Abs. 6, das im § 22, Abs. 1, ausgesprochene Prinzip verlassen wollte, namentlich wenn erwogen wird, daß der nicht ganz zutreffende Ausdruck „entgangener Lohn" sich ohne Gewaltanwendung dadurch erklären läßt, daß dadurch zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß es sich nicht um einen Lohn im wahren Sinne des Wortes handle, d. i. um das Entgelt für eine tatsächliche Arbeitsleistung, sondern daß es sich (u. zw. ganz ebenso wie im § 22, Abs. 1) um den Anspruch auf den Lohn aus dem Gesetze handle, das die Tätigkeit für den Betriebsausschuß der Arbeitsleistung gleichgestellt hat.

Es ist auch nicht erfindlich, welchen Grund die Unterscheidung zwischen dem Anspruche auf den Lohn nach § 22, Abs. 1, zit. Ges., der dem Mitgliede des Betriebsausschusses aus seiner Tätigkeit für den Betriebsausschuß überhaupt erwächst, und dem Anspruche gemäß § 6, Abs. 6, haben sollte, der ihm zusteht, wenn er als Delegierter des Betriebsausschusses, also wieder nur für den Betriebsausschuß tätig ist.

Digitized by Google

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß, wenn sich die Schiedskommission auf den negativen Ausspruch beschränkt hätte, daß der Ersatz des entgangenen Lohnes des Delegierten des Betriebsausschusses keine Barauslage des Betriebsausschusses bilde, ihre Entscheidung nicht als gesetzwidrig anzusehen gewesen wäre.

Allein die Schiedskommission hat positiv ausgesprochen, daß der Arbeitgeber verpflichtet sei, seine rechtliche Verbindlichkeit aus dem Arbeitsverhältnisse gegenüber seinem Arbeitnehmer anzuerkennen. In dieser Formulierung ist aber der angefochtene Ausspruch eine Entscheidung über einen, sei es auch in dem Gesetze begründeten privatrechtlichen Anspruch. Zu einer solchen Entscheidung ist jedoch die Schiedskommission nach der ständigen Judikatur dieses Gerichtes nicht kompetent, denn durch das Betriebsausschußgesetz, namentlich durch den § 26 dieses Gesetzes ist der bisherige Wirkungskreis der Gerichte (ausgenommen den Fall des § 3, lit. g, der aber hier nicht in Betracht kam) in keiner Weise berührt worden.

Aus diesem Grunde mußte die angefochtene Entscheidung wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 7 VG.-Ges. behoben werden.

Bodenreform.

Arch. 472 A. Das staatliche Bodenamt kann die Zustimmung zur Teilung gemäß § 7 des Beschlagnahmegesetzes nicht bloß deshalb verweigern, weil die betreffenden Grundstücke durch die Erteilung der Zustimmung der Beschlagnahme entgehen würden. (Erk. v. 20. II. 1925, Z. 3430.)

Das OVG. hat bereits in dem Erkenntnisse v. 3. X. 1923, Z. 14.911, Boh. 2721 A, ausgesprochen, daß die Teilung eines Grundbuchskörpers, der sich auf beschlagnahmte Liegenschaften erstreckt, zwar grundsätzlich möglich, aber nicht dem Belieben des Eigentümers überlassen ist, sondern der Kontrolle des staatlichen Bodenamtes gemäß § 7 des Beschlagnahmegesetzes unterliegt, weil es sich um einen Dispositivakt des Eigentümers handelt, der einen entscheidenden Einfluß auf die Existenz und den Umfang der Beschlagnahme hat. Diese Kontrolle besteht darin, daß jede solche Teilung an die Zustimmung des staatlichen Bodenamtes gebunden ist und ohne sie keine Gültigkeit besitzt.

Die belangte Behörde meint, daß die Zustimmung zur Teilung dann nicht erteilt werden kann, wenn die betreffende Liegenschaft durch die Erteilung der Zustimmung rechtliche Selbständigkeit erlangen und — derart zu einem auch rechtlich selbständigen Objekte geworden — aufhören würde, eine beschlagnahmte Liegenschaft zu sein.

Diese Ansicht beruht auf einer irrigen Interpretation des Gesetzes.

Die durch § 7 Beschl.-Ges. geforderte Zustimmung zur Veräußerung, Teilung oder Belastung einer beschlagnahmten Liegenschaft kann nicht schon deshalb versagt werden, weil sie ein Ausscheiden der Liegenschaft aus der Beschlagnahme zur Folge hätte, sondern nach der ständigen Judikatur des OVG. kann dies erst dann geschehen, wenn dieses Ausscheiden das Bodenamt bei der Verwirklichung der Ziele der Bodenreform behindern würde, namentlich wenn es zur Folge hätte, daß das Amt dann für die im Zuteilungsgesetze angeführten Zwecke nicht genug Boden hätte. Der bloße Umstand, daß durch die Erteilung der Zustimmung die betreffende Liegenschaft aus der Beschlagnahme ausscheiden würde, kann an und für sich die Verweigerung der Zustimmung nicht begründen, sondern erst die allfälligen ungünstigen Wirkungen auf die Durchführung der Bodenreform.

Ob im gegebenen Falle diese Wirkungen eintreten oder nicht, hat das Bodenamt nicht geprüft, da es der Ansicht war, daß der Zweck der Bodenreformgesetze schon dadurch vereitelt werden würde, daß die betreffende Liegenschaft der Beschlagnahme entgeht. Das Amt übersieht jedoch, daß auch der Fall möglich ist, daß eine bestimmte Liegenschaft gemäß § 7 Beschl.-Ges. aus der Beschlagnahme ausscheidet, ohne daß dadurch die Zwecke der Bodenreform tangiert werden, was dann der Fall ist, wenn die betreffende Liegenschaft für die Zwecke der Bodenreform überhaupt nicht benötigt wird.

Digitized by Google

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Kohlenabgabe.

Arch. 92 F. Die Kohlen, welche zum beschleunigten Austrocknen von Neubauten bei Arbeiterwohnungen verwendet werden, sind nicht von der Kohlenabgabe gemäß § 34, Z. 1, des Gesetzes über die Regelung der Kohlenbewirtschaftung in der Fassung des Art. 3 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 296, befreit. (Erk. v. 17. IV. 1925, Z. 7451.)

Mit dem Zahlungsauftrage des Finanzinspektorates in Oderberg v. 30. III. 1922 wurde der beschwerdeführenden Firma unter Hinweis auf § 34 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 296, und §§ 7 und 10 der Reg.-Vdg. v. 17. XI. 1921, Slg. Nr. 420, auferlegt, die Kohlenabgabe von der Kohle, welche zum Ausheizen der Neubauten von Beamten- und Arbeiterhäusern verwendet wurde, zu entrichten.

Im Rekurse hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, daß die Kohle, die zum Austrocknen der Neubauten für Angestellte verwendet wurde, welche Bauten für einen ungestörten Betrieb des Unternehmens notwendig seien und daher mit der Kohlenförderung zusammenhängen, von der Abgabe gemäß § 34 des zit. Gesetzes befreit sei.

Dieser Rekurs wurde in 2. und 3. Instanz abgewiesen.

Die Beschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung erblickt in erster Reihe einen Verfahrensmangel darin, daß die angefochtene Entscheidung für ihren abweislichen Standpunkt keine Gründe anführt.

Das Gericht hat aber nicht erkannt, daß im konkreten Falle der Abgang der Begründung einen wesentlichen Mangel begründen würde, denn es wurde, wie aus dem Inhalte der Beschwerde ersichtlich ist, die Verteidigung vor dem OVG. dadurch der Partei keineswegs erschwert.

In meritaler Hinsicht beruft sich die Beschwerde auf die Vorschrift des § 7, Abs. 1, der Reg.-Vdg. v. 17. XI. 1921, Slg. Nr. 420, und behauptet unter Hinweis auf § 131 des allg. Berggesetzes v. 23. V. 1854, RGBl. Nr. 146, daß die bei der Errichtung von Neubauten verbrauchte Kohle zu Vorbereitungsarbeiten nach dem Bergrechte und zugleich zur Erhaltung des Betriebes des Bergunternehmens verwendet worden sei.

Diese Ansicht konnte das OVG. nicht teilen.

Nach § 34 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Kohlenwirtschaft in der Fassung des Art. III des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 296, wird die Kohlenabgabe unter den in der Vollzugsvorschrift festgesetzten Bedingungen nicht abgeführt 1. von der Kohle, welche zwecks der Beschaffung der Betriebskraft des Bergunternehmens zur Führung und Erhaltung des Betriebes verbraucht wird.

Die Bedingungen, unter welchen die Kohlenabgabe nicht abgeführt wird werden, insofern es sich um den Fall des § 34, Z. 1, des Gesetzes, betreffend die Regelung der Kohlenwirtschaft handelt, durch die Vollzugsvorschrift v. 17. XI. 1921, Slg. Nr. 420, im § 7, Abs. 2 bis 4, und ferner in den §§ 8 und 9 statuiert. Die von der Beschwerde berufene Norm des § 7, Abs. 1, führt lediglich näher den Begriff des Verbrauches der Kohle zu Zwecken der Beschaffung der Betriebskraft des Bergunternehmens zur Führung und Aufrechterhaltung seines Betriebes im Sinne des § 34, Z. 1, des Gesetzes aus.

Das Gesetz hat hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel festgesetzt, nach welcher die gesamte geförderte Kohle der Abgabe unterliegt (§ 32 des Gesetzes), und es mußte somit diese Norm restriktiv ausgelegt werden. Wenn das Gesetz von der Kohle spricht, die zu Zwecken der Beschaffung der Betriebskraft verwendet wird, dann hatte es bloß solche Kohle im Auge, die unmittelbar zur Erzeugung der Energie (Licht-, Wärme-, motorische Energie) erforderlich ist, die direkt bei der Führung und Aufrechterhaltung des Betriebes des Bergunternehmens verbraucht wird, ohne Unterschied, ob es sich im Sinne des § 7, Abs. 1, der Vollzugsvorschrift um die Förderung selbst oder um die zur Führung oder Aufrechterhaltung des Bergunternehmens notwendigen Arbeiten handelt.

Durch den Bau von Arbeiterhäusern im Sinne des § 131 des allgemeinen Berggesetzes kann der Unternehmer unter gewissen Umständen den Zweck verfolgen, sich eine hinreichende Anzahl von entweder zur Führung oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes des Bergunternehmens nötigen Arbeitern zu beschaffen.

Digitized by Google

Dieser Bau ist somit ein bloßes Mittel zur event. Beschaffung von Arbeitskräften, die sodann erst unmittelbar den Zwecken der Unternehmung dienen können, woraus folgt, daß jene Kohle, die zum beschleunigten Austrocknen der betreffenden Häuser erforderlich ist, nicht zur Erzeugung der zur unmittelbaren Führung und Aufrechterhaltung des Betriebes des Bergunternehmens nötigen Energie im Sinne des § 34, Z. 1, l. c. dient.

Gebühren.

Arch. 93 F. Bestandvertragsgebühr: I. Ein auf 12 Jahre abgeschlossener Mietvertrag, welcher sich immer wieder um weitere 3 Jahre verlängert, wenn in der festgesetzten Frist nicht gekündigt wird, unterliegt der Gebühr vom 15fachen des jährlichen Mietzinses. — II. Die Feuerversicherungsprämie von dem gemieteten Objekte, zu deren Bezahlung sich der Mieter im Mietvertrage verpflichtet hat, ist eine Nebenleistung, welche zum Mietzins hinzuzurechnen ist. (Erk. v. 16. V. 1925, Z. 2888.)

Mit dem Mietvertrage vom 31. Jänner 1922 haben die öffentlichen Gesellschafter der beschwerdeführenden Firma eine Fabriksrealität in K. samt dem darin befindlichen Dampfkessel und allem sonstigen Inventar gemietet. Die Miete wurde auf die Dauer von 12 Jahren vom 1. 1. 1921 angefangen vereinbart. Falls dieses Vertragsverhältnis nicht spätestens 2 Jahre vor seinem Ablaufe von einem der beiden Vertragsteile aufgekündigt werden sollte, gilt dasselbe auf weitere 3 Jahre verlängert und kann dann von jedem der beiden Vertragsteile durch eine spätestens am 1. l. jeden Jahres zu erteilende zweijährige Aufkündigung zur Auflösung gebracht werden, was auch von den folgenden, stets mit 3 Jahren anzunehmenden Vertragsperioden gilt.

Als Mietzins wurde der Betrag von 3000 Kč für die Realitäten und der Betrag von 9000 Kč für das Inventar, zusammen also 12.000 Kč jährlich vereinbart. Außerdem haben sich die Mieter verpflichtet, die von den Bestandobjekten zur Vorschreibung gelangenden Hauszins- und Grundsteuern und alle sonstigen staatlichen Steuern samt Zuschlägen und Umlagen aus eigenem zu tragen, bzw. der Vermieterin zu ersetzen, ferner die gemieteten Baulichkeiten sowie den Dampfkessel gegen Brandschaden mit angemessenen Beträgen versichert zu halten.

Von diesem Mietvertrage sowie von der auf Grund desselben für die beschwerdeführende Firma bewilligten bücherlichen Einverleibung der Bestandrechte wurde der beschwerdeführenden Firma einerseits die Gebühr nach Skala II, andererseits die Eintragungsgebühr vorgeschrieben, und zwar auf Grund des 15fachen Betrages des jährlichen Mietzinses unter Hinzurechnung der bisher gezahlten jährlichen Steuern und der jährlichen Versicherungsprämie in der von der Beschwerdeführerin angegebenen Höhe, mit Vorbehalt der definitiven Richtigstellung nach Maßgabe des tatsächlich geleisteten Mietzinses, bzw. der Entschädigung während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses.

In dem gegen diese Vorschreibung eingebrachten Rekurse strebte die Beschwerdeführerin an:

1. Daß als Grundlage der Gebühr der 10fache Betrag des jährlichen Mietzinses gemäß § 16, lit. b), Geb.-Ges. angenommen werde;

2. daß in die Bemessungsgrundlage die Versicherungsprämie nicht einbezogen werde;

3. daß der an übernommenen Steuern in die Bemessungsgrundlage eingerechnete Betrag auf das richtige Maß herabgesetzt werde.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Rekurse hinsichtlich des Begehrens ad 3 Folge gegeben, indem in die Gebührenbemessungsgrundlage die übernommenen Steuern als Nebenleistung mit einem niedrigeren Betrage eingerechnet wurden, wie denselben die Beschwerdeführerin selbst durch ihren Vertreter protokollarisch angegeben hatte; sonst wurde dem Rekurse keine Folge gegeben, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, daß die im § 16, lit. b), Geb.-Ges. normierte Einschränkung im Hinblicke auf die Bestimmung des § 2 des Ges. v. 18. II. 1921, Slg. Nr. 76, bei den Mietverträgen keine Anwendung findet, ferner daß mit Rücksicht auf die zit. gesetzliche Bestimmung als Entgelt der Mietzins für mindestens 15 Jahre anzunehmen ist, da der Vertrag teils auf bestimmte, teils bedingt auf unbestimmte

Digitized by Google

Zeit geschlossen wurde, und schließlich, daß die Hinzurechnung der Versicherungsprämie zum Mietzinse im § 15 des Geb.-Ges. begründet ist, nachdem dieselbe als eine Nebenleistung sich darstellt, zu welcher die Mieter ohne besondere vertragsmäßige Verabredung nicht verpflichtet wären. Der Vorbehalt der definitiven Richtigstellung der Gebühr wurde aufrechterhalten.

Über die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde hat das OVG. erwogen, wie folgt:

Insoweit die Beschwerde behauptet, daß der Vertrag bezüglich der Überlassung des Inventars gegen die jährliche Entschädigung von 9000 Kč weder ein Mietvertrag noch ein Pachtvertrag ist und daß also hinsichtlich des Inventares die Vergebührung nach den Bestimmungen des Ges. v. 18. II. 1921, Slg. Nr. 76, überhaupt nicht zulässig sei, muß diese Einwendung gemäß § 5 VG.-Ges. als unzulässig abgewiesen werden, nachdem dieselbe im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde, so daß die belangte Behörde zu dieser Frage überhaupt nicht Stellung nehmen und über dieselbe nicht entscheiden konnte.

Strittig bleiben die Fragen:

A) wie der Wert der durch diesen Mietvertrag den Mietern auferlegten jährlichen Leistungen zu bestimmen ist;

B) mit welchem Vielfachen der Wert der Jahresleistungen der Mieter als Grundlage der Gebühr anzunehmen ist.

ad A) In dieser Richtung wendet die Beschwerde ein, daß mit Unrecht zu dem Mietzinse auch die Beträge hinzugerechnet wurden, welche die Mieter gemäß dem Vertrage zur Zahlung übernommen haben:

1. an Steuern samt Umlagen und Zuschlägen in dem von der Beschwerdeführerin angegebenen Jahresbetrage,

2. an der Versicherungsprämie für die Versicherung der Bestandobjekte.

ad 1. Insoweit es sich um die Steuern samt Umlagen und Zuschlägen handelt, muß diese Einwendung der Beschwerde als unzulässig abgewiesen werden, weil im Rekurse gegen die gegenständliche Gebührenvorschreibung diesbezüglich einzig eingewendet wurde, daß der aus diesem Titel gezahlte Jahresbetrag nicht so hoch sei, wie er von der Gebührenbemessungsbehörde eingerechnet wurde, und weil in dieser Richtung dem Rekurse Folge gegeben wurde, — wogegen gegen die grundsätzliche Hinzurechnung des aus diesem Titel von den Mietern zur Zahlung übernommenen Betrages als einer Nebenleistung zum Mietzinse keine Einwendung erhoben wurde. Es handelt sich also in dieser Richtung um ein unzulässiges Novum im Sinne des § 5 VG.-Ges.

ad 2. Die Beschwerde wendet ein, daß die Zahlung der Versicherungsprämie für die Versicherung der Bestandobjekte sich nicht als eine Nebenleistung zum Pachtzinse darstellt, sondern als Betriebsaufwand der Mieter erscheint, und daß also dieselbe zum Mietzinse nicht zugeschlagen werden darf.

Diese Einwendung hat das OVG. nicht für begründet erkannt.

Als bedungene Leistung eines Vertragsteiles kann nach dem Begriffe „Leistung" nur jene Handlung eines Vertragsteiles angesehen werden, welche dem Interesse des anderen Vertragsteiles oder einer dritten Person dient, durch welche also der andere Vertragsteil entweder direkt oder indirekt einen Vorteil erwirbt, oder von irgend einer Verpflichtung liberiert wird. Dagegen kann als eine Leistung im Interesse der anderen Vertragspartei nicht die Erfüllung einer Verpflichtung betrachtet werden, welche die diese Verpflichtung in dem Vertrage eingehende Vertragspartei bereits auf Grund der gültigen Rechtsnormen zu erfüllen verpflichtet ist und welche sie also auch dann erfüllen müßte, wenn sie sich zu derselben in dem Vertrage nicht ausdrücklich verpflichtet hätte.

Die Beschwerde führt selbst an, daß keine gesetzliche Verpflichtung zur Versicherung der Bestandobjekte besteht. Infolgedessen wären die Mieter ohne die erwähnte vertragsmäßige Vereinbarung laut eigener Behauptung der Beschwerde zur Zahlung der Versicherungsprämie überhaupt nicht verpflichtet. Dagegen muß in Erwägung gezogen werden, daß es gewiß im Interesse des Eigentümers der Bestandobjekte gelegen ist, daß er vor dem Schaden geschützt werde, welcher an den Bestandobjekten durch Brand usw. entstehen könnte, welchem Interesse eben die Versicherung dient. Wenn also die von den Mietern gezahlte Versicherungsprämie dem Interesse der Vermieterin dient, so ist die Voraussetzung für die Qualifikation

Digitized by Google

dieser Zahlung als eine Nebenleistung zum Mietzinse völlig gegeben. (Vergl. Erkenntnis des OVG. v. 5. II. 1924, Z. 1872, Boh. 1712 F).

Mit Rücksicht darauf kann keine Gesetzwidrigkeit darin erblickt werden, daß zum Zwecke der Gebührenbemessung zum Mietzinse auch die Jahresbeträge hinzugerechnet wurden, welche gemäß dem Vertrage von den Mietern an Versicherungsprämien gezahlt werden.

ad B) Die Beschwerde wendet ein, die Bemessung der Gebühren von dem 15fachen Betrage des Mietzinses sei gesetzwidrig, nachdem auch gemäß § 2 des Ges. v. 18. II. 1921, Slg. Nr. 76, die Gebühr nur vom 12fachen Betrage des jährlichen Mietzinses verlangt werden könnte, weil der Vertrag bestimmt nur auf 12 Jahre abgeschlossen wurde. Die Beschwerde behauptet ferner, daß die Frage, von welchem Vielfachen des jährlichen Bestandzinses die Gebühr vorzuschreiben ist, nur nach § 16, lit. b), des Geb.-Ges. gelöst werden kann, daß also die Gebühr nur von dem 10fachen des Mietzinses vorzuschreiben sei, wobei sie auf die Erlässe des ehem. Finanzministeriums v. 2. IX. 1852, Nr. 31.404, und vom 4. XI. 1856, Nr. 29.630, hinweist.

Insoweit es sich um die Gebühr vom Mietvertrage handelt, hat das OVG. diese Einwendungen als unbegründet erkannt, mit Rücksicht auf die ausdrückliche Vorschrift des § 2 des Ges. v. 18. II. 1921, Slg. Nr. 76, worin bestimmt wird, daß als Entgelt, von welchem die Gebühr nach Skala II zu entrichten kommt, der Mietzins (Pachtzins) für die ganze vereinbarte Dauer des Miet(Pacht)verhältnisses zu verstehen ist, wenn aber keine bestimmte Vertragsdauer vereinbart wurde, für die ganze Dauer des tatsächlichen Bestandes des Miet(Pacht)verhältnisses, wenigstens aber für die Dauer von 3 Jahren.

Im Sinne dieser Vorschrift ist also in jenen Fällen, in welchen teils eine bestimmte und außerdem noch eine weitere unbestimmte Vertragsdauer vereinbart wurde, als Entgelt, welches die Grundlage der Gebühr bildet, das Entgelt für die vereinbarte bestimmte Dauer unter Hinzurechnung des Entgeltes für die unbestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses zu nehmen, d. i. des Entgeltes für die tatsächliche weitere Dauer des Vertrages, wenigstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren.

Durch diese ausdrückliche Bestimmung dieser Gesetzesstelle, daß als Grundlage der Mietzins für die ganze Dauer des tatsächlichen Bestandes zu nehmen ist, wurde für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Gebühr von den Miet- und Pachtverträgen eine besondere, von der Vorschrift des § 16 Geb.-Ges. abweichende Art normiert, und es kann sohin schon nach dem Prinzipe „lex posterior (specialis) derogat priori (generali)" die einschränkende Bestimmung des § 16, lit. b), des Geb.-Ges. nicht berücksichtigt werden.

Infolgedessen kann auch der Inhalt der obzitierten, von der Beschwerde berufenen Ministerialerlässe nicht berücksichtigt werden, und zwar nicht nur deshalb, weil sie auf den Bestimmungen des § 16 Geb.-Ges. beruhen, sondern auch deswegen, weil durch diese Erlässe keine subjektiven Rechte der Parteien begründet werden konnten, nachdem diese Erlässe nicht in der vorgeschriebenen Weise publiziert wurden.

Es ist gar nicht strittig, daß im vorliegenden Falle der Mietvertrag einerseits auf die bestimmte Dauer von 12 Jahren vereinbart wurde und ferner durch Unterlassung der Kündigung in bestimmten Fristen immer um weitere 3 Jahre verlängert wird, daß er sich also auf unbestimmte Zeit verlängert.

Wenn also die belangte Behörde bei dieser Sachlage ausgesprochen hat, daß als das Entgelt, von welchem die Gebühr von diesem Vertrage vorzuschreiben ist, der 15fache Betrag des jährlichen Mietzinses, bzw. der von den Mietern aus dem Titel der Miete geleisteten Zahlungen zu verstehen ist, d. i. der 12fache Betrag für die bestimmte Dauer und der 3fache Betrag für die unbestimmte Dauer, so kann hierin keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden.

Insoweit es sich um die Eintragungsgebühr von der auf Grund dieses Vertrages bewilligten bücherlichen Einverleibung der Bestandrechte handelt, behauptet die Beschwerde, daß in gleichem Maße, wie die Gebühr vom Mietvertrage auch die Eintragungsgebühr nur vom 10fachen Betrage der von den Mietern übernommenen Jahresleistungen zu bemessen ist.

Auch in dieser Beziehung konnte das OVG. der Beschwerde nicht beipflichten.

Digitized by Google

Nach Anmerkung 2 zur T. P. 102/45 des Ges. v. 13. XII. 1862, RGBl. Nr. 89, ist die nach dem Werte sich richtende Eintragungsgebühr mit Beobachtung der §§ 48—59 Geb.-Ges. und der bei den einzelnen Tarifposten für das Rechtsgeschäft, um dessen Eintragung es sich handelt, angeführten Bestimmungen von dem zur Zeit der Eintragung bestehenden Werte des einzutragenden Rechtes zu bemessen.

Hiedurch wird auf die T. P. 66/25 des Geb.-Ges. hingewiesen, bei welcher hinsichtlich des Wertes der Bestandrechte die Anmerkung zu dieser Tarifpost bestimmt, daß als Wert derselben der nach den Bestimmungen des § 16 Geb.-Ges. zu vervielfachende Zins anzusehen ist.

Nachdem jedoch, wie oben angeführt, die Bestimmungen des § 16 Geb.-Ges. für die Ermittlung des Wertes dieser Rechte zum Zwecke der Bemessung der Rechtsgeschäftsgebühr gegenstandslos geworden sind, so ist hiedurch auch diese Anmerkung durch die Vorschrift des § 2 des Gesetzes Nr. 76/1921 ersetzt worden, laut welcher die Grundlage für die Bemessung der Gebühr von den Miet(Pacht)verträgen der Mietzins (Pachtzins) für die ganze Dauer des Bestandes des Miet(Pacht)verhältnisses zu bilden hat; infolgedessen muß folgerichtig auch für die Eintragungsgebühr als Bemessungsgrundlage, d. i. als gebührenpflichtiger „Wert der eingetragenen Rechte" der Mietzins (Pachtzins) für die ganze Dauer des Bestandes des Miet-, bzw. Pachtverhältnisses genommen werden.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

3566 A. Schulwesen. — Gemeindeautonomie: I. Stellung der eingeschulten Ortsgemeinden in dem Verfahren über die Errichtung einer Bürgerschule und die Beschaffung eines Neubaues für diese Schule. — II. Ein in einer Versammlung aller Bürger gefaßter Beschluß ersetzt nicht den Beschluß der Gemeindevertretung. (Erk. v. 6. V. 1924, Z. 8111.)

3567 A. Kultusangelegenheiten (Slowakei): Anspruch der kath. Seelsorger auf den Bekleidungsbeitrag, Anschaffungsvorschuß, die Notaushilfe und die Teuerungszulage? (Erk. v. 7. V. 1924, Z. 4568.)

3568 A. Kultusangelegenheiten (Slowakei): Unter welchen Voraussetzungen kann einem Seelsorger die weitere Auszahlung der staatlichen Kongruazuschüsse eingestellt werden? (Erk. v. 7. V. 1924, Z. 4964.)

3569 A. Gemeindewahlen: I. Wurde in den Einwendungen gegen die Gemeindevertretungswahl die mangelnde Wählbarkeit der Gewählten aus dem Grunde des letzten Abs. des § 8 des Ges. v. 31. I. 1919, Slg. Nr. 75, in der Fassung der Novelle v. 14. VII. 1922, Slg. Nr. 253, eingewendet, so muß die über die Einwendungen entscheidende Behörde auch selbst über die Frage der Wählbarkeit entscheiden. — II. Die Einwendung gegen die Gemeindevertretungswahl, daß die Kommission entgegen der Vorschrift des § 38 der Wahlordn. nicht festgestellt hat, ob der Wähler alle Kandidatenlisten ohne Streichungen und Bezeichnungen besitze, muß derart konkretisiert werden, daß sich beurteilen läßt, ob dies einen Einfluß auf das Wahlergebnis haben konnte. — III. Der Mangel des Wahlverfahrens, daß die Kommission entgegen der Vorschrift des § 38 der Wahlordn. nicht bei allen Wählern festgestellt hat, ob sie alle Kandidatenlisten ohne Streichungen und Bezeichnungen besitzen, ist kein die absolute Ungültigkeit der Wahl verursachender Mangel, sondern ein Mangel, der zur Aufhebung der Wahl bloß dann führt, wenn sich zeigt, daß er einen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl haben konnte. (Erk. v. 7. V. 1924, Z. 7933.)

3570 A. Gemeindeabgabe von Luxuswohnungen: I. Wohnräume sind deshalb, weil sie feucht sind, nicht schon von der Zahl der der Abgabe von Luxuswohnungen nach der Reg.-Vdg. v. 27. IV. 1922. Slg. Nr. 143, unterliegenden Räume ausgeschlossen. — II. Bei der Bemessung der Gemeindeabgabe von Luxuswohnungen nach der zit. Vdg. sind Dienstpersonen, die im Haushalte des Wohnungsinhabers beschäftigt sind, dort wohnen und für ihre Dienste bar bezahlt werden, zu den Haushaltungsmitgliedern im Sinne des § 3 der Vorschriften über die Einhebung dieser Abgabe zu zählen. (Erk. v. 7. V. 1924, Z. 7934.)

Digitized by Google

3571 A. Staatsbeamte. — Lehrpersonen. — Militärwesen: Zur Auslegung des Begriffes „anrechenbare Kriegshalbjahre" im Sinne des § 24 der Vdg. Nr. 666/20. (Erk. v. 7. V. 1924, Z. 8057.)

3572 A. Schulwesen: Das Verfahren ist wesentlich mangelhaft, wenn die Behörde in dem Verfahren wegen Bemessung des Schulgeldes nach der Reg.-Vdg. Nr. 463/1921 keine Erhebung über die Rekursangabe gepflogen hat, daß das Ausmaß der dem Schulgelde zugrunde gelegten Einkommensteuer nicht in Rechtskraft erwachsen sei, und wenn sie auf diese Einwendung auch in den Gründen ihrer Entscheidung nicht reagiert hat. (Erk. v. 8. V. 1924, Z. 20.011/23.)

3573 A. Auswanderungswesen. — Polizeistrafrecht: I. Kann das Ministerium f. soz. Fürsorge einer überseeischen Dampfschiffahrtsgesellschaft die Verpflichtung auferlegen, alle Druckschriften, Ankündigungen usw. für ihren Geschäftsbetrieb in der Tschsl. Republik dem Ministerium zur vorherigen Genehmigung vorzulegen? — II. Eine in einem Kino vorgeführte Reklame ist auch eine „Ankündigung". (Erk. v. 8. V. 1924, Z. 7924.)

3574 A. Kinematographie. — Polizeistrafrecht: Wann die Vorführung eines verbotenen Films als „öffentlich" im Sinne des § 15 der Min.-Vdg. v. 18. IX. 1912, RGBl. Nr. 191, angesehen werden kann. (Erk. v. 8. V. 1924, Z. 7925.)

3575 A. Gewerberecht: Findet die Gewerbebehörde, daß die bisherige Zahl der Gasthäuser größer war, als es der Lokalbedarf erheischt, so kann sie eine Gastgewerbekonzession auch dann verweigern, wenn die nachgesuchte Konzession in Räumen betrieben werden soll, in denen bisher schon ein Gastgewerbe betrieben wird. (Erk. v. 8. V. 1924, Z. 7931.)

3576 A. Lehrpersonen: Unter der Geltung der Min.Vdg. RGBl. Nr. 333/1918 ist ein Lehrer an einer öffentl. Volksschule, dessen Ehegattin im aktiven Schuldienste steht und selbst Teuerungszulagen bezieht, hinsichtlich des Ausmaßes der Teuerungszulagen einem Witwer gleichzuhalten. (Erk. v. 8. V. 1924, Z. 7991.)

3577 A. Lehrpersonen: Der Artikel II des Ges. v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 274, hat auf die im Anfangsdienste angestellten Lehrer die Vorschrift des § 11 der Beamtendienstpragmatik auch hinsichtlich der Abfertigung nicht ausgedehnt. (Erk. v. 8. V. 1924, Z. 8051.)

3578 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): Beschlagnahme des Geldes, das bei einer beim Betteln betroffenen Person vorgefunden wird? (Erk. v. 9. V. 1924, Z. 20.493/23.)

3579 A. Urbarialisten (Slowakei): Genehmigung des Statuts einer Genossenschaft der ehemaligen Urbarialisten. (Erk. v. 9. V. 1924, Z. 4961.)

3580 A. Sicherstellung von Wohnungen: I. Voraussetzung der Sicherstellung nach § 13 des Ges. Nr. 225/1922 und Nr. 87/1923 ist nicht, daß die Wohnung einem Staatsbediensteten vermietet ist, sondern daß sie am 19. VIII. 1922 von einem Staatsbediensteten bewohnt war. — II. Der Umstand, daß der Hauseigentümer die Wohnung nach dem Staatsbediensteten dringend für sich benötigt, schließt deren Sicherstellung nach § 13 zit. Ges. nicht aus. (Erk. v. 9. V. 1924, Z. 5296.)

3581 A. Sicherstellung von Wohnungen: Nach § 13 des Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, in der Fassung des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 87, kann eine Wohnung dann nicht sichergestellt werden, wenn das Mietverhältnis — sei es auch ohne Kündigung — durch Räumung der Wohnung und Übergabe der Schlüssel gelöst worden ist. (Erk. v. 9. V. 1924, Z. 6042.)

3582 A. Wohnungsfürsorge: Die Bewilligung gemäß § 3 des Ges. Nr. 225/1922 zum Mieten mehrerer Wohnungen in derselben Gemeinde ist nicht an die Voraussetzung gebunden, daß in der Gemeinde keine Wohnungsnot herrscht. (Erk. v. 9. V. 1924, Z. 6480.)

3583 A. Inanspruchnahme von Gebäuden zu öffentlichen Zwecken: I. Auch nach dem Ges. Nr. 304/1921 sind jene Teile von Mietwohnhäusern, die keinen Mietwohnzwecken dienen, nicht von der Inanspruchnahme ausgeschlossen. — II. Es ist nicht notwendig, daß das Anforderungserkenntnis eine Verfügung über die Rückversetzung der Räume in den vorigen Zustand enthalte. — III. Gesetzwidrig ist der im Anforderungserkenntnisse gefällte Ausspruch des Inhaltes, daß die Person, für welche die Räume angefordert wurden, die notwendigen Reparaturen, wenn es hierüber zwischen ihr und dem Hausbesitzer zu keiner Einigung käme, auf eigene Kosten durchführen werde. (Erk. v. 9. V. 1924, Z. 7927.)

3584 A. Inanspruchnahme von Gebäuden zu öffentlichen Zwecken: I. Nach

Digitized by Google

dem Gesetze Nr. 304/1921 kann ein Gebäude oder Gebäudeteil auch zur Unterbringung von Staatsbeamten in ihrer Wirkungsstätte in Anspruch genommen werden. — II. Kann das Ges. Nr. 304/1921 auch zu Gunsten einer Beamtenmensa angewendet werden? (Erk. v. 9. V. 1924, Z. 7928.)

3585 A. Sicherstellung von Wohnungen. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Die Sicherstellung der Wohnung gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/22 und 87/1923 wird dadurch nicht behindert, daß die am 19. VIII. 1922 von einem Staatsbediensteten bewohnte Wohnung später, sei es auch mit Zustimmung dieses Bediensteten, geteilt und der abgetrennte Teil selbständig vermietet wurde. — II. Ist der Vorsitzende des Vormundschaftsamtes in der Slowakei zur Beschwerde an das OVG. gegen die Sicherstellung einer Wohnung in einem Hause legitimiert, welches Eigentum eines vom Staate verwalteten Komitatsfonds ist? (Erk. v. 9. V. 1924, Z. 7929.)

3586 A. Betriebsausschüsse: Zur Auslegung des Begriffes „Betrieb" nach dem Ges. über die Betriebsausschüsse. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 12.829/23.)

3587 A. Sprachenrecht: Der Vorschrift des § 2 Sprach.-Ges. entspricht die schriftliche Erledigung bloß dann, wenn aus der Ausfertigung in der Minderheitssprache der ganze Inhalt der Erledigung einschließlich der Bezeichnung der die Erledigung herausgebenden Behörde ersichtlich ist. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 13.054 [illegible].)

3588 A. Staatsbedienstete: Hat die Behörde nach der Reg.-Vdg. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 666, einen bestimmten nichtstaatlichen Dienst für die Zeit- und Gehaltsvorrückung angerechnet, so ist damit dieser Dienst noch nicht in die für die Ruhegenußbemessung maßgebende Zeit eingerechnet. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 13.610 [illegible].)

3589 A. Administrativverfahren: Der von der Partei unterschriebene Empfangschein bildet solange einen Beweis über den Zustellungstag, als das Gegenteil nicht nachgewiesen ist. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 14.350/23.)

3590 A. Gemeindeabgaben: I. Die nachträgliche Auferlegung einer erhöhten Gemeindekonsumabgabe auf Grund der von der Aufsichtsbehörde der Gemeinde erteilten Bewilligung zur Einhebung der erhöhten Abgabe für die vor Eintritt der Rechtskraft der erteilten Bewilligung abgelaufene Zeit ist gesetzwidrig, selbst wenn die Bewilligung zur Einhebung der erhöhten Abgabe vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329 (Finanznovelle) erteilt wurde. — II. Über die unter der Herrschaft des zit. Ges. erlassene Vorschreibung einer Gemeindekonsumabgabe entscheidet gemäß § 44, Abs. 2, in letzter Instanz die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Gemeinde, selbst wenn es sich um eine der Gemeinde vor Wirksamkeit des zit. Ges. bewilligte Abgabe handelt. — III. Ein Erlaß des Landesausschusses, mit dem die Einhebung einer erhöhten Gemeindekonsumabgabe bewilligt wird, hat den Charakter einer allgemeinen Norm, deren Gültigkeit und Gesetzlichkeit der einzelne jedesmal anfechten kann, so oft sie auf ihn speziell angewendet wird. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 21.656/23.)

3591 A. Baurecht. — Enteignung: I. Das Gesuch um Enteignung eines Grundstückes behufs Errichtung oder Erweiterung einer Kommunikation (Brückenrampe) kann nicht bloß auf die Bestimmung des § 365 abGB. gestützt werden; die Enteignung zu diesem Zwecke kann bloß unter den Bedingungen der Bauordnung (Teil II. lit c), der Prager B.-O.) bewilligt werden. — II. Soll die Behörde über ein Enteignungsgesuch für einen solchen Zweck entscheiden, so muß bereits ein bestimmtes Projekt vorliegen, aus dem namentlich die Breite und Richtung der Kommunikation zu ersehen ist, zu deren Errichtung die Enteignung nachgesucht wird. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 1124.)

3592 A. Gewerberecht: I. Wird um eine Gast- und Schankgewerbekonzession für eine Lokalität angesucht, in der zur Zeit der Gesuchseinbringung dasselbe Gewerbe befugt betrieben wird, so handelt es sich um den Fall des Abs. 7 des § 18 Gew.-Ord. und der Gewerbegenossenschaft steht daher kein Rekursrecht zu. — II. Um einen Fall der Weiterverleihung der Gastgewerbekonzession im Sinne der Abs. 6 und 7 des § 18 Gew.-Ord. handelt es sich auch dann, wenn in denselben Lokalitäten das Gewerbe auf Grund der Gewerbeberechtigung des verstorbenen Gewerbeinhabers für Rechnung der Verlassenschaftsmasse zur Zeit der Einbringung des Gesuches um die Konzession für diese Lokalitäten betrieben wird; es ist nicht notwendig, daß dies noch zur Zeit der Verleihung der neuen Konzession der Fall war. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 2579.)

3593 A. Gesindevorschriften (Slowakei): „Ersatzforderungen", hinsichtlich deren

Digitized by Google

die Entscheidung für den Fall, als sie pro Person 100 Kč übersteigen, nach den §§ 62 und 63 des Ges. Art. XLV : 1907 den ordentlichen Gerichten zusteht, sind bloß die Ansprüche auf den Ersatz der Kosten und verursachten Schäden, nicht aber auch die Ansprüche auf Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 7362.)

3594 A. Gemeindeabgabe von motorisch betriebenen Transportmitteln: Den Anspruch auf Befreiung von der Gemeindeabgabe von motorisch betriebenen Transportmitteln gemäß § 2 b) der Mustervorschriften (Beil. zur Vdg. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 143) verliert ein befugter Händler mit Motorfahrzeugen nicht, wenn er die zum Verkaufe bestimmten Fahrzeuge bloß zu Fahrten zwecks Vorführung vor Kauflustigen oder zu ihrer Überführung aus einem Teile des Geschäftes in einen anderen räumlich abgesonderten Teil benützt. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 7372.)

3595 A. Schulwesen: Das Vertragsverhältnis zwischen der staatlichen Unterrichtsverwaltung und einem kirchlichen Orden des Inhaltes, daß der Orden seine Mitglieder für den Unterricht an staatlichen Lehranstalten zur Verfügung stellt, ist ein privatrechtliches Verhältnis.

Administrativverfahren: Über die Natur öffentlichrechtlicher Verträge. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 8055.)

3596 A. Lehrpersonen: Ein definitiver Volksschullehrer in Mähren, der von Amts wegen von einem Orte mit höherer Ortszulage an einen Ort mit niedrigerer Ortszulage versetzt wurde, hat vom ersten Tage des der Enthebung vom bisherigen Dienstorte folgenden Monates bloß Anspruch auf die Ortszulage in dem für die neue Wirkungsstätte bestimmten Ausmaße.

Staatsbedienstete: Über den Charakter der Ortszulagen. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 8064.)

3597 A. Krankenversicherung: Wird in einem Betriebe nur zwei Tage in der Woche gearbeitet, so ist der für die Einreihung der Versicherten in die Lohnklassen maßgebende tägliche Arbeitsverdienst der Betrag, der sich ergibt, wenn der doppelte Taglohn durch sieben dividiert wird. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 8197.)

3598 A. Unfallversicherung: Die Versicherungsbeiträge für Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten sind auf Grund des Mindestarbeitsverdienstes der voll entlohnten Arbeiter in erster Reihe jenes Betriebes zu bemessen, in dem die Genannten beschäftigt sind, und nicht nach dem Arbeitsverdienste der voll entlohnten Arbeiter im Bezirke. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 8260.)

3599 A. Krankenversicherung: I. Wann kann ein Heimarbeiter als regelmäßig und nicht bloß gelegentlich beschäftigt angesehen werden? — II. Die Höhe des Verdienstes an und für sich ist nicht von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob ein bestimmter Arbeiter regelmäßig oder bloß gelegentlich beschäftigt ist. — III. Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung, seine Arbeitnehmer anzumelden, nicht schon dadurch enthoben, daß sich der Arbeitnehmer selbst bei der Kasse als freiwilliges Mitglied angemeldet hat. (Erk. v. 10. V. 1924, Z. 8345.)

3600 A. Abstempelung der Banknoten: I. Die Entscheidung des Vorsitzenden des staatl. Bezirkskommissariates für die Banknotenabstempelung über das Gesuch des Inhabers einer Sammelstelle der Klassenlotterie um abzugsfreie Abstempelung der Banknoten ist eine endgültige Entscheidung. — II. Weder das Ges. Nr. 84/1919 noch die Vdg. Nr. 86/1919 gewähren einen Rechtsanspruch auf nachträgliche Abstempelung von nicht fristgerecht vorgelegten Banknoten. (Erk. v. 12. V. 1924, Z. 6458.)

3601 A. Staatsbeamte: I. Ein der tschsl. Gesandtschaft in Wien zugeteilter Beamter hatte während des Urlaubes keinen Anspruch auf die „Auslandszulage" nach dem Ministerratsbeschlusse v. 23. I. 1919. — II. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten war nicht kompetent zur Entscheidung über den Anspruch eines den Dienst bei der tschsl. Gesandtschaft in Wien und den Liquidationskommissionen in Wien versehenden Beamten eines anderen Ressorts für die Zeit, während welcher er auf Urlaub weilte. (Erk. v. 12. V. 1924, Z. 7998.)

3602 A. Ingenieurtitel: I. Wenn es sich um den geltend gemachten Anspruch auf den Gebrauch der Standesbezeichnung „Ingenieur" nach § 5 der Vdg. v. 14. III. 1917, RGBl. Nr. 130, handelt, ist unter anderem erforderlich, daß sowohl die Verwendung des Bewerbers durch mindestens 8 Jahre als auch seine auf Grund der praktischen Tätigkeit erworbene Stellung ein „fachtechnisches" Gebiet zum Gegenstande habe. — II. Rechtssätze wie bei 2205 A. (Erk. v. 12. V. 1924, Z. 8309.)

Digitized by Google

3603 A. Gewerberecht: Das Verfahren leidet an einem wesentlichen Mangel, wenn die Behörde die nachgesuchte Konzession für ein Korrespondenzbureau mit dem Standorte in einem Teile Groß-Prags wegen Mangels des Lokalbedarfes verweigert hat, ohne eine andere Erhebung als durch Einvernahme der Bezirksstelle in jenem Teile Groß-Prags über die Frage des Lokalbedarfes in diesem Teile gepflogen zu haben. (Erk. v. 12. V. 1924, Z. 8310.)

3604 A. Enteignung: Der Landesverwaltungsausschuß in Prag ist nicht zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen einen Bescheid des Magistrates der Hauptstadt Prag, mit welchem der Eigentümer eines Hauses im Prager Assanierungsrayon im Sinne des § 5 des Prager Assanierungsgesetzes aufgefordert wurde, in einer Frist von nicht weniger als zwei Jahren seine Liegenschaft mit dem Regulierungsprojekte in Einklang zu bringen oder auf derselben ein diesem Projekte angemessenes Gebäude aufzuführen. (Erk. v. 12. V. 1924, Z. 8380.)

3605 A. Gemeindebeamte: Unter der Herrschaft des Gemeindebeamtengesetzes v. J. 1908 kann auch eine bloß provisorische Ernennung eines Gemeindebeamten bloß von der Gemeindevertretung vollzogen werden. (Erk. v. 12. V. 1924, Z. 8385.)

3606 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Eine unrichtige Rechtsbelehrung in der Entscheidung einer politischen Behörde ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, den das OVG. von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

Enteignung. — Administrativverfahren: Das Enteignungserkenntnis der politischen Landesverwaltung nach dem Prager Assanierungsgesetze ist nicht unter allen Umständen eine endgültige Entscheidung. (Erk. v. 13. V. 1924, Z. 8358.)

3607 A. Gemeindegetränkeabgabe: Die Anmerkung zu § 1 der Vorschriften über die Einhebung der Gemeindegetränkeabgabe (Reg.-Vdg. v. 27. IV. 1922, Slg. Nr. 143) widerspricht nicht der Bestimmung des § 38, Abs. 2, und des § 35, Abs. 3 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329. (Erk. v. 13. V. 1924, Z. 8376.)

3608 A. Privattechniker: I. Als Verletzung der Mitgliedspflichten gegenüber der Ingenieurkammer kann die Nichteinhaltung des von der Kammer beschlossenen Minimal-Honorartarifes nicht angesehen werden. — II. Als Verletzung des Standesansehens kann die Nichteinhaltung dieses Tarifes bloß dann anerkannt werden, wenn weitere relevante Umstände hinzutreten, insbesondere Umstände, die das Nichteinhalten des Tarifes als unlauteren Wettbewerb qualifizieren. (Erk. v. 13. V. 1924, Z. 8378.)

3609 A. Bodenreform: I. In dem Verfahren nach § 7 des Beschl.-Ges. ist das Bodenamt bloß verpflichtet, die Legitimation des Gesuchstellers zu prüfen; die Einvernahme der anderen Partei ist nicht erforderlich. — II. Von demselben Grundsatze ist auch das Verfahren nach dem Gesetze v. 9. XI. 1918, Slg. Nr. 32, betreffend die Verbotslegung des Großgrundbesitzes, beherrscht. (Erk. v. 14. V. 1924, Z. 8551.)

3610 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: I. Zur Verwirklichung der Zuteilung nach dem Ges. Nr. 81/1920 genügt nicht ein einseitiger Akt des staatl. Bodenamtes, sondern es ist dessen Einigung mit der Partei erforderlich. — II. Die Aussprüche des staatl. Bodenamtes darüber, daß es dem Zuteilungswerber die Bodenzuteilung entziehe und sich einen Teil des bezahlten Zuteilungspreises behalte, unterliegen nach § 3a) VG.-Ges. nicht der Kognition des OVG. (Erk. v. 14. V. 1924, Z. 8552.)

3611 A. Ausweisung. — Verfahren vor dem OVG.: Der Ehegatte ist ohne spezielle Bevollmächtigung im Sinne des § 1008 abGB. nicht zur Beschwerde an das OVG. gegen das Erkenntnis legitimiert, mit dem seine Ehegattin aus der Gemeinde ausgewiesen wurde. (Erk. v. 14. V. 1924, Z. 8588.)

3612 A. Sicherstellung von Wohnungen: Bei der Sicherstellung einer Wohnung für einen Staatsbediensteten entscheiden lediglich die Vorschriften der Gesetze Nr. 225/1922 und 87/1923 und nicht auch jene des Mieterschutzgesetzes. (Erk. v. 14. V. 1924, Z. 8590.)

3613 A. Administrativverfahren: I. Ist die tatsächliche Grundlage, nach welcher die Behörde entscheidet, unbestritten, so ist die Einvernahme der Partei nicht notwendig. — II. Handelt es sich um die Sicherstellung einer Wohnung in einem Hause, das sich im Miteigentume eines Ehepaares befindet, so genügt in der Regel die Zustellung des Sicherstellungserkenntnisses an den Ehegatten.

Digitized by Google

Sicherstellung von Wohnungen: Gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/1922 und 87/1923 kann eine von einem Staatsbediensteten im eigenen Hause bewohnte Wohnung nicht sichergestellt werden. (Erk. v. 14. V. 1924, Z. 8591.)

3614 A. Staatsbeamte: Die Restringierung der Dienstbezüge gemäß § 146 Dienstprag. ist keine notwendige Folge der Suspendierung vom Amte und der Ausspruch über eine solche Restringierung wirkt erst ex nunc. (Erk. v. 15. V. 1924, Z. 3160.)

3615 A. Krankenversicherung: Die Lohnklasse der Arbeitnehmer und deren Grundlage — der Tagesarbeitsverdienst — wird im Sinne des § 7, Abs. 1, KVG. festgesetzt: a) bei vereinbartem Tag- oder Wochenlohne dadurch, daß der zum Unterhalte des Versicherten für die ganze Zeitperiode einer Woche bestimmte Arbeitsverdienst ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage durch sieben dividiert wird, b) bei vereinbartem Monatslohn dadurch, daß der zum Unterhalte des Versicherten für die ganze Zeitperiode eines Kalendermonates bestimmte Arbeitsverdienst durch dreißig dividiert wird. (Erk. v. 15. V. 1924, Z. 3871.)

3616 A. Lehrpersonen. — Staatsbedienstete: Unter der Herrschaft der Finanzministerialverordnung v. 11. IX. 1918, RGBl. Nr. 333, wird bei Bestimmung des für das Ausmaß der außerordentlichen Zuschüsse zu dem Gehalte des Bediensteten maßgebenden Familienstandes seine Ehegattin, mit der die Ehe getrennt wurde, nicht berücksichtigt. (Erk. v. 15. V. 1924, Z. 8049.)

3617 A. Hochschulprofessoren: I. Auch unter der Herrschaft der Gesetze v. 7. X 1919, Slg. Nr. 541, und v. 20. XII. 1922, Slg. Nr. 394, hat ein ordentlicher Hochschulprofessor Anspruch auf die Ortszulage in dem für die Beamten der V. Rangskl., 1. Gehaltsstufe, festgesetzten Ausmaße, selbst wenn er erst den Gehalt der VI. Rangskl., 3. Gehaltsstufe, bezieht. — II. In der Beschwerde an das OVG. kann ein Hochschulprofessor versprochene Vorbehalte, die im Ernennungsdekrete keine Anerkennung gefunden haben, nicht geltend machen. (Erk. v. 15. V. 1924, Z. 8054.)

3618 A. Lehrpersonen (Slowakei): Nach welchen Normen ist die Pension eines Lehrers einer nichtstaatlichen Volksschule zu bemessen? (Erk. v. 15. V. 1924, Z. 8244.)

3619 A. Staatsbeamte: I. Die Zeit, während welcher ein Beamter schlechter als gut qualifiziert war, kommt weder für die Zeitvorrückung noch für die Durchrechnung der Dienstzeit in Betracht. — II. In dem Verfahren über die Zuerkennung der Zeitvorrückung und die Durchrechnung der Dienstzeit darf die Behörde nicht untersuchen, aus welchen Prämissen die Gesamtbeurteilung bei der Qualifikaton des betreffenden Beamten sich ergab. (Erk. v. 15. V. 1924, Z. 8245.)

3620 A. Lehrpersonen: Unter der Geltung des Abs. 7 des § 14 des Ges. v. 23. V. 1919, Slg. Nr. 274, hat ein Lehrer an einer öffentl. Volksschule in Schlesien für die Zeit, während welcher er auf den militärischen Präsenzdienst von 24 Monaten nachdiente, nach Ablauf eines Jahres der Präsenzdienstleistung gemäß § 62, Z. 2, des Ges. v. 8. IV. 1924, schles. LGBl. Nr. 16, Anspruch auf die vollen Lehrerbezüge. (Erk. v. 15. V. 1924, Z. 8452.)

3621 A. Staatsbeamte: I. Eine provisorische Ernennung begründet — wenn im Dekrete nichts anderes bestimmt ist — keinen Anspruch auf definitive Anstellung im Staatsdienste. — II. Welche Bedeutung hat die in einem solchen Dekrete enthaltene Klausel, daß „die definitive Aufnahme nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung erfolgen werde"? (Erk. v. 15. V. 1924, Z. 8554.)

3622 A. Marken: Die Marke „Caffaroma" für Kaffeesurrogate ist im Sinne des § 1 der Markennovelle v. J. 1895 nicht registrierfähig. (Erk. v. 17. V. 1924, Z. 8442.)

3623 A. Staatsbedienstete: I. Es besteht keine allgemeine gesetzliche Norm, die einer Witwe nach einem ehem. ung. Staatsbeamten, welche bereits vor dem Umsturze die Witwenpension bezog, einen Anspruch auf diese Pension gegen den tschsl. Staat geben würde. — II. Einer solchen Witwe steht der Pensionsanspruch grundsätzlich nur gegen jenen Staat zu, dem der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Tode, bezw. bis zu seiner Pensionierung gedient hat. (Erk. v. 17. V. 1924, Z. 8443.)

3624 A. Staatsbürgerschaft. — Administrativverfahren: I. Das Ministerium des Innern ist kraft seines Aufsichtsrechtes berechtigt, auch einen formell rechtskräftigen Akt der Unterbehörde, mit welchem ausgesprochen wurde, daß eine bestimmte Person tschsl. Staatsbürger sei, zu beheben, wenn es findet, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen für den Erwerb der tschsl. Staatsbürgerschaft nicht gegeben sind. — II. Rechtssätze wie bei 3625 A. (Erk. v. 17. V. 1924, Z. 8592.)

Digitized by Google

3625 A. Staatsbürgerschaft: I. Aus dem Brünner Vertrage (Slg. Nr. 107/1921) kann nicht abgeleitet werden, daß Personen, die bis zum 28. X. 1918 ihr Heimatrecht in einem Gebiete hatten, auf dem der tschsl. Staat nach diesem Tage das Hoheitsrecht ausübte und das durch den Friedensvertrag als Staatsgebiet der Tschsl. Republik anerkannt worden ist, vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, d. i. vor dem 16. VII. 1920 schon dadurch österreichische Staatsbürger geworden sind, daß die Republik Österreich durch ihr Gesetz das betreffende Gebiet in der Zeit vom 28. 10. 1918 bis zum 16. VII. 1920 als ihr Staatsgebiet erklärt hat. — II. Für die Beurteilung der Frage, ob die tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 1, Z. 1, des Verf.-Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 236, erworben wurde, ist es irrelevant, daß die Republik Österreich vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, d. i. vor dem 16. VII. 1920 das Gebiet, in dem sich die Heimatgemeinde befindet, als einen Teil ihres Staatsgebietes erklärt und die auf diesem Gebiete heimatberechtigten Personen als ihre Staatsangehörigen angesehen hat. (Erk. v. 17. V. 1924, Z. 8595.)

3626 A. Staatsbedienstete: I. Bei einer amtswegigen Pensionierung aus Gesundheitsrücksichten hat der Beamte zwar Anspruch auf Mitteilung des ärztlichen Gutachtens, auf das die Behörde ihren Ausspruch gründet, nicht aber auf Ausfolgung einer Abschrift des ärztlichen Zeugnisses. — II. Auch während eines Disziplinarverfahrens kann der Beamte bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen pensioniert werden.

Verfahren vor dem OVG.: Durch die Abweisung der in der Sache selbst eingebrachten Beschwerde wird die weitere Beschwerde, die gegen die Entscheidung eingebracht wurde, mit welcher der in merito eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung versagt wurde, gegenstandslos. (Erk. v. 17. V. 1924, Z. 8810.)

3627 A. Marken: Die Klage auf Löschung einer Marke gemäß § 3 der Markennovelle v. J. 1895 kann nicht lediglich deshalb zurückgewiesen werden, weil die geklagte Partei im Markenregister nicht als Schutzwerberin eingetragen ist. (Erk. v. 17. V. 1924, Z. 8820.)

3628 A. Beamte von Groß-Prag: Zur Auslegung des Abs. II des § 3 des Ges. Nr. 114/1920 über die Wahrung der „Begünstigungen" für die Beamten der an die Hauptstadt Prag angegliederten Gemeinden. (Erk. v. 19. V. 1924, Z. 12.599-23.)

3629 A. Gemeindeautonomie: Handelt es sich um die Bedeckung des Beitrages der Gemeinde zu einem Straßenbau, dessen Durchführung von der politischen Behörde dem Gemeindestraßenausschusse (Mähren) nach dem Ges. Nr. 322/1921 aufgetragen wurde, so ist es weder notwendig, daß die Gemeinde vor der Beschlußfassung über die Bedeckung den Voranschlag im Sinne des § 13 der Finanznovelle genehmigt hat, noch kommt die Umlegung dieses Aufwandes bloß auf die Interessenten gemäß § 25 der Finanznovelle in Betracht. (Erk. v. 19. V. 1924, Z. 3975.)

3630 A. Pensionsversicherung: Unter der Herrschaft der kais. Vdg. v. 25. VI. 1914, RGBl. Nr. 138, waren bloß jene Kanzleiangestellten pensionsversicherungspflichtig, die nach der Beschaffenheit ihrer Stellung den Charakter von Beamten besaßen oder regelmäßig vorwiegend geistige Arbeiten verrichteten. (Erk. v. 19. V. 1924, Z. 8361.)

3631 A. Schulwesen: Die Zwangsmiete gemäß § 7 des Ges. Nr. 189/1919 ist in Ansehung von Räumlichkeiten, in denen mit Genehmigung der Schulbehörde eine Privatschule betrieben wird, — ausgenommen den Fall der Erlöschung dieser Privatschule — bloß dann zulässig, wenn die Schule diese Räumlichkeiten nicht benötigt oder mit Zustimmung des Schulerhalters und der zuständigen Schulbehörden anderwärts untergebracht werden kann. (Erk. v. 19. V. 1924, Z. 8762.)

3632 A. Lehrpersonen: I. Den Lehrpersonen der nach den Landesgesetzen verwalteten öffentlichen Volksschulen steht gegenüber dem Staate kein Anspruch auf Ausstellung einer Legitimation für ermäßigte Bahnfahrten zu. — II. Die gegenteilige Vorschrift der Vdg. des schlesischen Landesschulrates v. 30. IV. 1920, schles. LGBl. Nr. 57, Punkt I, 4, widerspricht dem Gesetze und ist ungültig. (Erk. v. 19. V. 1924, Z. 8763.)

3633 A. Lehrpersonen. — Schulwesen: Den Schulaufsichtsbehörden steht nicht die Entscheidung über den Anspruch des Lehrers einer nach den Landesgesetzen verwalteten öffentlichen Volksschule auf Ausstellung einer Eisenbahnlegitimation zu, sofern dieser Anspruch gegen den Staat erhoben wurde. (Erk. v. 19. V. 1924, Z. 8764.)

Digitized by Google

3634 A. Krankenversicherung: Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages entsteht — im Hinblicke auf die Möglichkeit, daß durch den Arbeitsvertrag der Arbeitsantritt auf einen späteren Zeitpunkt vereinbart ist — noch nicht die Versicherungspflicht. Vielmehr entsteht das Versicherungsverhältnis erst mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung, bezw. mit dem Tage, an dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft derart zur Verfügung stellt, daß der Arbeitgeber über sie disponieren kann. (Erk. v. 19. V. 1924, Z. 8892.)

3635 A. Anstößige Aufschriften, Denkmäler usw.: Ein ausschließlich für Sitzungen von Gemeindekommissionen (§ 8 des Ges. Nr. 76/1919) bestimmter Raum des Rathauses ist kein öffentlicher Ort im Sinne des § 26 des Ges. zum Schutze der Republik Nr. 50/1923. (Erk. v. 20. V. 1924, Z. 8743.)

3636 A. Gemeindebeamte: Über die Bedeutung des Ernennungsdekretes eines Gemeindebeamten. (Erk. v. 20. V. 1924, Z. 8744.)

3637 A. Polizei. — Anstößige Aufschriften, Denkmäler u. dgl.: I. Zur Auslegung der Begriffe „Sicherheit" und „öffentliche Ruhe und Ordnung" nach der Min.-Vdg. v. 19. I. 1853, RGBl. Nr. 10. — II. Die Beurteilung, ob ein bestimmter Zustand der öffentlichen Ordnung widerspricht, ist ausschließlich Sache der Verwaltungsbehörde. (Erk. v. 20. V. 1924, Z. 8811.)

3638 A. Staatsbürgeschaft: I. Die Option für die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates nach dem Verf.-Ges. Nr. 236/1920 setzt nicht bloß die mit den gehörigen Belegen bei der zuständigen Behörde erfolgte Willenserklärung des Optierenden, sondern auch die Annahme dieser Erklärung durch die zuständige Behörde nach gepflogener Sicherstellung, daß die Bedingungen der Option erfüllt sind, und die Bestätigung über die Annahme voraus. — II. Eine Ausübung der Option für die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates kann nicht schon darin erblickt werden, daß eine bestimmte Person in die Dienste dieses Staates getreten ist. (Erk. v. 20. V. 1924, Z. 8935.)

3639 A. Staatsbürgerschaft: Die von der zuständigen tschsl. Behörde in der Zeit vom 28. X. 1918 bis zum Inkrafttreten des Verf.-Ges. Nr. 236/1920 rechtskräftig verliehene Staatsbürgerschaft ist durch dieses Gesetz ihrer Wirksamkeit nicht entkleidet worden. (Erk. v. 20. V. 1924, Z. 8936.)

3640 A. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen: Aus dem Gesetze v. 30. VI. 1896, böhm. LGBl. Nr. 56, über die landwirtsch. Bezirksvorschußkassen ergibt sich nicht das Recht des Aufsichtsorganes, im Aufsichtswege in die von der landwirtsch. Bezirksvorschußkasse mit dritten Personen abgeschlosenen Rechtgeschäfte einzugreifen. (Erk. v. 21. V. 1924, Z. 9031.)

3641 A. Administrativverfahren: Hat die Behörde I. Instanz über eine Sache entschieden, zu deren Entscheidung sie nicht zuständig ist, so ist die höhere Instanz — selbst wenn sie zur meritorischen Entscheidung gleichfalls nicht zuständig ist — verpflichtet, über Rekurs der Partei jene inkompetente Entscheidung der I. Instanz zu beheben.

Baurecht: Den Baubehörden steht nach § 22 der Prager Bauordnung nicht die Entscheidung über die Frage der unentgeltlichen Grundabtretung für das öffentliche Gut zu. (Erk. v. 21. V. 1924, Z. 9032.)

3642 A. Wertzuwachsabgabe: Über die Bedingungen der Präklusion nach § 17, Abs. 3, der Abg. Ord. v. J. 1920. (Erk. v. 21. V. 1924, Z. 9035.)

3643 A. Staatsbeamte (Slowakei): Bei der Anweisung des Übersiedlungskostenersatzes anläßlich einer amtlichen Versetzung in der Slowakei kann dem Beamten nicht im Abzugswege die Stempelgebühr von jenen Posten vorgeschrieben werden, die den Ersatz von tatsächlichen Auslagen bilden. — II. Bei einer amtlichen Versetzung in der Slowakei hat der Beamte keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen für die Verpackung von Sachen oder auf Ersatz der durch Trinkgelder entstandenen Auslagen, sofern die betreffende Post nicht nachgewiesen wird. (Erk. v. 22. V. 1924, Z. 11.783/23.)

3644 A. Jagdrecht (Mähren): I. Die Anmeldung der Eigenjagd gemäß § 10 des mähr. Jagdges. muß beim Gemeindejagdausschuß erfolgen; die Einbringung dieser Anmeldung bei der polit. Bezirksverwaltung ersetzt dieses Erfordernis nicht. — II. Dem Pächter der Gemeindejagd steht nach dem mähr. Jagdgesetze keine Legitimation zur Beschwerdeführung in Angelegenheit der Ausscheidung einer Eigenjagd zu. (Erk. v. 22. V. 1924, Z. 9148.)

Digitized by Google

3645 A. Lehrpersonen: In die für die Honorierung eines berufsmäßigen Nebenlehrers gemäß § 22, bzw. § 25 des Ges. Nr. 274/1919 maßgebende Stundenzahl (vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 251/1922) sind alle Unterrichtsstunden einzurechnen, mögen sie auch an verschiedenen öffentlichen Volksschulen gehalten worden sein. (Erk. v. 23. V. 1924, Z. 20.762/23.)

3646 A. Lehrpersonen: I. Der Anspruch einer gemäß dem Ges. v. 29. X. 1919, Slg. Nr. 605, in die Slowakei zugewiesenen Lehrperson auf Diäten im Sinne des § 2 dieses Ges. richtet sich nach den jeweils geltenden Diätenvorschriften. — II. In der Zeit v. 1. IX. 1920 bis 1. VII. 1921 hat eine an einen Lehrer verheiratete, gemäß dem Gesetze Nr. 605/1919 in die Slowakei exponierte Lehrerin auf eigene Diäten bloß dann keinen Anspruch, wenn sie mit ihrem gleichfalls in die Slowakei exponierten Ehegatten entweder in einer Amtswohnung im gemeinsamen Haushalte wohnt oder wenn ihrem mit ihr wohnenden Ehegatten die Übersiedlungskosten ersetzt wurden. (Erk. v. 23. V. 1924, Z. 5507.)

3647 A. Verfahren vor dem OVG.: Zur Auslegung des § 3, lit. f), VG.-Ges. (Erk. v. 23. V. 1924, Z. 8230.)

3648 A. Autonomie in der Slowakei: I. Ein Beschluß der Generalversammlung des Munizipalausschusses wird nicht erst dadurch gültig, daß das Protokoll über die betreffende Sitzung im Sinne des § 55 des Ges. Art. XXI : 1886 von der hierzu bestellten besonderen Kommission „authentifiziert" wurde. — II. Der städtische Obernotär in Bratislava und Košice hat nach dem Ges. Nr. 243/1922 gegen Beschlüsse der Stadtvertretung sowohl das Einspruchs- als auch das Berufungsrecht.

Gemeindebeamte (Slowakei): Wie ist die Dienstzeit der nach den Gesetzen Nr. 233/1920 und 243/1922 pensionierten Beamten der Stadt Bratislava zu berechnen? (Erk. v. 23. V. 1924, Z. 8814.)

3649 A. Staatsbeamte (Slowakei). — Verfahren vor dem OVG.: I. Wurde in das Dekret, mit dem ein provisorischer Beamter zum definitiven ernannt wurde, der Zusatz aufgenommen, daß diese Ernennung von einem bestimmten Tage wirksam werde und daß sie „mit Rücksicht auf seine dauernde Anstellung im Staatsdienste in der Slowakei erfolgt sei und mit seinem Abgange aus der Slowakei außer Kraft trete", so ist die Beschwerde gegen diesen Zusatz im Sinne des § 3, lit. f, VG.-Ges. unzulässig. — II. Zur Auslegung des § 3, lit. f), VG.-Ges. und des Ausdruckes „Ernennung". (Erk. v. 23. V. 1924, Z. 8894.)

3650 A. Lehrpersonen: Der Anspruch der Volksschullehrer auf Reisekosten und Diäten für die von ihnen als Mitglieder des Bezirksschulausschusses unternommenen Reisen wird auch unter der Herrschaft des Paritätsgesetzes Nr. 274/1919 (§ 10) nach dem Ges. v. 30. III. 1879, RGBl. Nr. 48, beurteilt. (Erk. v. 23. V. 1924, Z. 8913.)

3651 A. Schulwesen. — Enteignung: I. Zur Gefährdung des Gewerbes des Eigentümers des für den Bau einer Schule nach § 7 des Ges. Nr. 189/1919 zu enteignenden Grundstückes ist nicht erforderlich, daß durch die Enteignung der Gewerbebetrieb gänzlich unmöglich gemacht werde, vielmehr genügt es, wenn durch die Enteignung es unmöglich gemacht wird, daß die bisherige nicht entsprechende Unterbringung und der nicht nicht entsprechende Betrieb des Geschäftes in der vom Eigentümer beabsichtigten und schon vorbereiteten Weise verbessert werde. — II. Die Wahl zwischen den einzelnen für die Enteignung nach der zit. Vorschrift in Betracht kommenden Grundstücken steht der Behörde zu. — III. Auch bei der Enteignung eines Bauplatzes für eine Schule nach der zit. Vorschrift darf das eigene Wohnen und das Gewerbe des Eigentümers nicht bedroht sein. (Erk. v. 23. V. 1924, Z. 8414.)

3652 A. Schulwesen: I. Auch bei der Ernennung der Vertreter der Bürgerschaft in den Stadtschulausschuß nach den §§ 14 bis 16 der Vdg. Nr. 608/1920 steht den Organisationen der politischen Parteien nicht das Recht zu, daß einer einzelnen politischen Partei eine bestimmte Vertreterzahl zugewiesen werde, bezw., daß einer anderen politischen Partei kein Vertreter zugewiesen werde. — II. Rechtssätze wie bei 1429, 2809 und 3314 A. (Erk. v. 24. V. 1924, Z. 11.667/23.)

3653 A. Lehrpersonen: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Schulbehörde bei der Durchrechnung des Dienstes nach der Reg. Vdg. Nr. 666/1920 einem Lehrer neben dem Anwärterjahr nicht noch ein weiteres Jahr anrechnet, während dessen er ohne Lehrer-Reifeprüfung Schuldienst versehen hat. (Erk. v. 24. V. 1924, Z. 18.090/23.)

3654 A. Polizeistrafverfahren: Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn das Straferkenntnis nach durchgeführtem Strafregisterverfahren nicht mündlich verkündet, sondern dem Verurteilten schriftlich zugestellt wurde.

Digitized by Google

Kultusangelegenheiten: Verbot der Benützung einer katholischen Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen der tschsl. Kirche. (Erk. v. 24. V. 1924, Z. 5022.)

3655 A. Staatsbürgerschaft: I. Über die Erfordernisse der Optionserklärung für die tschsl. Staatsbürgerschaft. — II. Hat die Partei ausdrücklich bloß um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft nach § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 angesucht, so ist die Behörde nicht verpflichtet, die Eingabe auch vom Standpunkte der Optionsvorschriften zu erledigen. (Erk. 24. V. 1924, Z. 7439.)

3656 A. Waffenpolizei. — Polizeistrafrecht: I. Die Verfallserklärung einer unbefugt getragenen Waffe gemäß § 36 des Waffenpatentes v. 24. X. 1852, RGBl. Nr. 223, ist bloß zulässig, wenn die Waffe Eigentum des Verurteilten oder einer an der strafbaren Handlung beteiligten Person ist. — II. Auch im Polizeistrafrechte ist die Strafbarkeit durch einen Rechtsirrtum nicht ausgeschlossen. — III. Die Beschränkung, daß im Polizeistrafverfahren keine strengere Strafe zu verhängen ist als die niedrigste Strafe, die wegen eines ähnlichen Deliktes vom Gerichte verhängt werden könnte, gilt nicht allgemein für das Polizeistrafverfahren überhaupt, sondern bloß dort, wo dies besonders statuiert ist. — IV. Im Polizeistrafverfahren in Böhmen, Mähren und Schlesien können die Vorschriften des Ges. Nr. 562/1919 über die bedingte Verurteilung weder direkt noch per analogiam angewendet werden. (Erk. v. 24. V. 1924, Z. 9144.)

3657 A. Polizeistrafrecht: I. Die Bestrafung der Übertretung der Ehrenbeleidigung eines Administrativorgans gemäß § 46 des Ges. Art. XL: 1879 steht den Verwaltungsbehörden zu. — II. Zum Tatbestande dieser Übertretung wird erfordert, daß es sich um in den Rechts- und Pflichtenkreis des beleidigten Organes fallende Akte handelt, die sich aus seiner Anstellung im Amte oder aus einem ihm erteilten besonderen amtlichen Auftrage ergeben. (Erk. v. 24. V. 1924, Z. 9232.)

3658 A. Militärwesen: I. Unter dem Begriffe, der durch die Worte „vor dem Feinde gefallen" ausgedrückt wird (§ 1, lit. a, des ung. Ges. Art. XX : 1887), ist bloß der im Kampfe mit dem Feinde eingetretene Tod zu verstehen. — II. Die Versorgungsansprüche der Witwe nach einem Gagisten des ehem. ung. Landsturmes, der nach dem staatlichen Umsturze, aber vor Ablauf der für die Einbringung der Anmeldung zur tschsl. Armee festgesetzten Frist gestorben ist, sind nach dem ung. Ges. Art. XX : 1887 zu beurteilen. (Erk. v. 24. V. 1924, Z. 9334.)

3659 A. Staatsbedienstete. — Gendarmerie: Ein während des Krieges assentierter Landsturmmann, der in dieser Eigenschaft zum Gendarmeriedienst zugeteilt wurde, hat dadurch nicht aufgehört, Landsturmdienst zu leisten. (Erk. v. 26. V. 1924, Z. 9295.)

3660 A. Gemeindebeamte. — Groß-Prag: Kommt die Stellung eines Schularztes der Gemeinde Prag der Stellung eines definitiven Stadtarztes der Gemeinde Žižkov vor der Vereinigung Groß-Prags gleich? (Erk. v. 26. V. 1924, Z. 9296.)

3661 A. Staatsbeamte: Ehemalige ungarische Gerichtsbeamte, die erst gemäß § 6 des Ges. Nr. 270/1920 definitiv angestellt wurden und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Diensteid abgelegt haben, haben keinen Rechtsanspruch auf Durchrechnung der Dienstzeit. (Erk. v. 26. V. 1924, Z. 9298.)

3662 A. Bodenreform: I. Nicht jeder private Abverkauf eines Teiles der beschlagnahmten Liegenschaften widerspricht den Zwecken der Bodenreform. — II. Das staatliche Bodenamt kann die nachgesuchte Genehmigung zur Veräußerung eines Teiles der beschlagnahmten Liegenschaften nicht nur wegen seiner bloßen, durch nichts belegten Befürchtung verweigern, daß die beabsichtigte Veräußerung die Durchführung der Bodenreform erschweren oder vereiteln könnte. (Erk. v. 26. V. 1924, Z. 9465.)

3663 A. Verfahren vor dem OVG. — Betriebsausschüsse: Zur Begründung der Legitimation des Vorsitzenden des Betriebsausschusses zur Beschwerde an das OVG. im Namen des Betriebsausschusses gegen die Entscheidung der Schiedskommission genügt nicht ein Beschluß des Betriebsausschusses, der den Vorsitzenden ermächtigt, in der Angelegenheit, um die es sich handelt, die Entscheidung der Schiedskommission anzurufen. (Erk. v. 27. V. 1924, Z. 677.)

3664 A. Baubewegung: Die Partei hat nach den Baubewegungsgesetzen keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Staatssubvention für den Bau. (Erk. v. 27. V. 1924, Z. 6264.)

Digitized by Google

3665 A. Kultusangelegenheiten (Slowakei): Auszahlung der staatlichen Gehaltszuschüsse an die Verlassenschaft eines verstorbenen Pfarrers. (Erk. v. 27. V. 1924, Z. 6265.)

3666 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Der tschsl. Staat kann den übernommenen Staatsbediensteten in der Slowakei nicht jene Beträge als Überzahlung zum Ersatze vorschreiben, die diesen Beamten während des Bolschewikeneinfalles von der Bolschewikenregierung in „weißem" Gelde ausgezahlt wurden.

Allgemeine Verfassungsverhältnisse: I. Die Souveränität des tschsl. Staates ist auch zur Zeit des Bolschewikeneinfalles in der Slowakei hinsichtlich des von der Bolschewikenregierung besetzten Gebietes nicht erloschen. — II. Alle wie immer gearteten, in dieser Zeit in der Slowakei von der Bolschewikenregierung getroffenen Verfügungen sind gegenüber dem tschsl. Staate wirkungslos. (Erk. v. 27. V. 1924, Z. 9409.)

3667 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Das Administrativverfahren ist von dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung beherrscht. — II. Über die Bedeutung dieses Grundsatzes für die Tätigkeit des OVG. und für das Vorgehen der Verwaltungsbehörden. (Erk. v. 27. V. 1924, Z. 9444.)

3668 A. Betriebsausschüsse: I. Hat die Partei gegen das Prtokoll über die Verhandlung vor der Schiedskommission keinen Widerspruch im Sinne des § 212 ZPO. erhoben, so kann sie in der Beschwerde an das OVG. Mängel des Protokolles nicht ausstellen. — II. Das Gesetz über die Betriebsausschüsse erstreckt sich auf die Gemeindebetriebe. — III. Betriebsausschuß in Kurhäusern eines Badeortes? — IV. Welche Kriterien machen einzelne Teile des Unternehmens desselben Unternehmers zu selbständigen Betrieben im Sinne des Betriebsausschußgesetzes? (Erk. v. 27. V. 1924, Z. 9471.)

3669 A. Lehrpersonen. — Staatsbürgerschaft: I. Das Lehramt an einer konfessionellen Schule kann bloß ein Inländer bekleiden. — II. Ein nach dem 31. XII. 1921 eingebrachtes Gesuch um Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft kann nicht als Gesuch gemäß § 9 des Verf. Ges. Nr. 236/1920 angesehen werden und hat nicht die im § 9 statuierte Wirkung. (Erk. v. 27. V. 1924, Z. 9530.)

3670 A. Polizeistrafverfahren: I. Im Polizeistrafverfahren muß zwar der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung einvernommen werden, die Behörde hat aber nicht die Verpflichtung, vor Fällung des Straferkenntnisses oder vor Entscheidung über den gegen das Straferkenntnis erster Instanz eingebrachten Rekurs dem Beschuldigten, bezw. Rekurrenten die Ergebnisse der Erhebung mitzuteilen und ihm die Möglichkeit zu bieten, sich hierüber zu äußern und dazu Stellung zu nehmen; ein Mangel des Verfahrens ist es jedoch, wenn die Behörde im Straferkenntnisse die Tatsachen nicht anführt, die sie für erwiesen hält und auf Grund deren sie zu ihrer Tatbestandskonklusion gelangt ist. (Erk. v. 28. V. 1924, Z. 9442.)

3671 A. Administrativverfahren: Rechtsmittelvorschriften im Verfahren vor den autonomen Behörden in Mähren. (Erk. v. 28. V. 1924, Z. 9447.)

3672 A. Gewerberecht: I. Die bei der Einberufung und Abhaltung einer Genossenschaftsversammlung unterlaufenen Gesetzwidrigkeiten können bloß dann einen Grund für die Annullierung eines Sitzungsbeschlusses bilden, wenn sie einen Einfluß auf das Ergebnis der Abstimmung haben können. In einem solchen Falle ist eine bloße Schätzung des Ergebnisses der Abstimmung nicht zulässig. — II. Der Vorschrift des § 119 a) Gew.-Ord. über die schriftliche Verständigung der Genossenschaftsmitglieder von der Einberufung der Genossenschaftsversammlung ist entsprochen, wenn zur Zustellung der schriftlichen Verständigung über die Einberufung der Versammlung ein solches Mittel angewendet wird, von dem unter normalen Verhältnissen angenommen werden kann, daß es dem Zwecke entspricht, daß nämlich die Einladung zur Sitzung in die Hände der Genossenschaftsmitglieder gelangt. (Erk. v. 28. V. 1924, Z. 9466.)

3673 A. Außerordentliche Verfügungen: Durch welche Vorschriften ist die Nostrifizierung der österreichischen Renten geregelt?

Administrativverfahren: Über die innerstaatliche Wirksamkeit der Friedensverträge. (Erk. v. 30. V. 1924, Z. 6266.)

3674 A. Verfahren vor dem OVG. — Sicherstellung von Wohnungen: I. Wurde von der Behörde gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/1922 und 87/1923 eine Wohnung in

Digitized by Google

einem Hause sichergestellt, das sich im Miteigentum von Ehegatten befindet, und wurde der Bescheid hierüber bloß der Ehegattin zugestellt, so ist diese in der Beschwerde an das OVG. nicht zu der Einwendung legitimiert, daß der Bescheid nicht auch ihren Gatten zugestellt wurde. — II. Die Sicherstellungsentscheidung muß dem Hauseigentümer zugestellt werden, bevor die Wohnung vom bisherigen Mieter geräumt und dem Hauseigentümer übergeben worden ist. (Erk. v. 30. V. 1924, Z. 9346.)

3675 A. Wohnungsfürsorge: Zur Praxis der Wohnungsfürsorgegesetze Nr. 225/1922 und 87/1923.

Gemeindeautonomie: Wirkungskreis des Gemeindevorstehers gemäß § 91 des Gemeindestatuts von Ungarisch-Hradisch. (Erk. v. 30. V. 1924, Z. 9358.)

3676 A. Sicherstellung von Wohnungen: Die Person, mit welcher der Hausbesitzer einen Mietvertrag über die Wohnung abgeschlossen hat, hinsichtlich deren später ein Verfahren zur Sicherstellung gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/22 und 87/23 eingeleitet wurde, ist in diesem Verfahren nicht Partei.

Administrativverfahren: Im Verwaltungsverfahren kann bloß derjenige Partei sein, dessen Rechte, Ansprüche oder Pflichten in diesem Verfahren autoritativ bestimmt werden sollen oder dessen gesetzlich geschütztes Rechtsinteresse durch die Entscheidung der Behörde berührt wird. (Erk. v. 30. V. 1924, Z. 9359.)

3677 A. Wohnungsfürsorge: Der Umstand, daß der Hauseigentümer bestimmte Räume in Zukunft vielleicht benötigen wird, schließt die Erteilung des Auftrages zu ihrer Vermietung nach § 2 des Ges. Nr. 225/1922 und 87/1923 nicht aus. (Erk. v. 30. V. 1924, Z. 9361.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1869 F. Kaufvertragsgebühr: Ein schriftlicher Vertrag über die Rodung eines Waldes unterliegt der Gebühr ohne Unterschied, ob das Rechtsgeschäft unbedingt oder mit einer Bedingung abgeschlossen wurde. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 5997.)

1870 F. Gebührenäquivalent: Die Frage, ob der ehemalige offene Gesellschafter für das einer jetzt aufgelösten offenen Handelsgesellschaft vorgeschriebene Gebührenäquivalent haftet, kann im Verwaltungsverfahren nicht nach Art. 112 HGB. gelöst werden. (Erk. v. 9. IV. 1924, Z. 6322.)

1871 F. Gebühr vom Kaufvertrage und von der Bestellung einer Hypothek: I. Auch die rechtskräftige Gebührenvorschreibung kann innerhalb der Verjährungsfrist erhöht werden, selbst wenn die Erhöhung bei der ursprünglichen Vorschreibung nicht vorbehalten wurde. — II. Hat der Verkäufer im Kaufvertrage einen Teil des Kaufschillingsrestes unentgeltlich dritten Personen abgetreten, so unterliegt die Sicherstellung der Ansprüche dieser Personen durch Bestellung einer Hypothek in derselben Urkunde einer besonderen Gebühr. — III. Hat der Käufer der Liegenschaft im Kaufvertrage einen Teil der Gebühren von der Übertragung des Kaufschillingsrestes an dritte Personen auf sich genommen, so erhöht diese Verbindlichkeit den Kaufpreis für die Liegenschaft. (Erk. v. 10. IV. 1924, Z. 5725.)

1872 F. Einkommensteuer: I. Die Folgen des § 213 PStG. können sich bloß auf die Feststellung des Tatbestandes, nicht aber auf Rechtsfragen erstrecken. — II. Weder der § 165 PStG. noch der Art. 31 HGB. bestimmen, mit welchen Preisen Vorräte zu inventarisieren sind. (Erk. v. 10. IV. 1924, Z. 5726.)

1873 F. Dienstvertragsgebühr: Zur Frage der Gebührenpflicht der Diäten und Reisekostenersätze der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Gesellschaft m. b. H. (Erk. v. 10. IV. 1924, Z. 6145.)

1874 F. Vermögensabgabe: Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens bei rechtskräftiger Vorschreibung der Abgabe. (Erk. v. 11. IV. 1924, Z. 6146.)

1875 F. Gebührenstrafe (Karpathorußland): Ein Vertrag über den Kauf einer Liegenschaft unter der Bedingung, daß der von den Verkäufern mit ihren Vorgängern abgeschlossene Kaufvertrag vom Waisenamte genehmigt wird, ist innerhalb der vom Abschlusse des betreffenden Vertrages über den Weiterverkauf zu berechnenden Frist anzumelden. (Erk. v. 11. IV. 1924, Z. 6263.)

1876 F. Lieferungsvertragsgebühr (Karpathorußland): Die Lieferung von Waren an die Staatsverwaltung auf Grund eines von dieser angenommenen Offertes unterliegt der Lieferungsvertragsgebühr. (Erk. v. 11. IV. 1924, Z. 6311.)

Digitized by Google

1877 F. Immobiliargebühr (Karpathorußland): Auch ein provisorischer oder suspensiv oder resolutiv bedingter Kaufvertrag über Liegenschaften ist zur Gebührenbemessung anzumelden. (Erk. v. 11. IV. 1924, Z. 6312.)

1878 F. Zollwesen: Nach § 207 Z. O. ist für das Ausmaß des Zolles der Tag der Verzollung maßgebend. (Erk. v. 11. IV. 1924, Z. 6530.)

1879 F. Erbgebühren: I. Nach dem Vertrage mit Österreich Slg. Nr. 369/1922 gehören hier erliegende Wertpapiere in den Nachlaß eines tschsl. Staatsangehörigen, der nach dem 31. X. 1918 in Wien gestorben ist. — II. Bewertung österreichischer Wertpapiere nach einem Wertübereinkommen. (Erk. v. 14. IV. 1924, Z. 6346.)

1880 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Die Befreiung vom Kriegszuschlage erstreckt sich bloß auf die Steuererhöhung gemäß den §§ 2 und 3 des Ges.-Art. XXXIII : 1916. (Erk. v. 14. IV. 1924, Z. 6495.)

1881 F. Besondere Erwerbsteuer: I. Der Gehalt des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H., welcher zugleich Gesellschafter ist, bildet ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen im Gesellschaftsvertrage festgesetzten und klagbaren Anspruch handelt oder nicht, keine Abzugspost bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. — II. Einrichtungskosten sind keine Abzugspost. (Erk. v. 14. IV. 1924, Z. 6732.)

1882 F. Zollwesen: Das Speisefett „premier jus" ist in der Anmerkung 4 zur Tar.-P. 90 des Zolltarifes (Vdg. v. 19. XII. 1921, Slg. Nr. 460) nicht angeführt und kann daher nicht zollfrei eingeführt werden. (Erk. v. 15. IV. 1924, Z. 6881.)

1883 F. Administrativverfahren: Der Rekurs ist nicht bei der Behörde eingebracht worden, wenn er einem Finanzwachrespizienten übergeben wurde. (Erk. v. 15. IV. 1924, Z. 6882.)

1884 F. Erhöhte Gebühr: Das Gebührenbemessungsamt kann sich an das Kontumazialurteil halten, wenn einfach behauptet wird, daß der Tag des Vertragsabschlusses im Urteil irrtümlich angegeben sei, der Irrtum aber nicht näher konkretisiert und kein Beweis hierüber angeboten wurde. (Erk. v. 16. IV. 1924, Z. 14.307/23.)

1885 F. Außerordentliche Verfügungen: Wurde den Branntweinbrennereien ohne Widerspruch derselben die Verarbeitung von Obst usw. auf Spiritus gegen eine Lizenzgebühr von 10 Kč per Liter erzeugten und freigegebenen Alkohols bewilligt, so kann mit Rücksicht auf dieses Abkommen nicht die Rückerstattung der entrichteten Lizenzgebühr verlangt werden. (Erk. v. 16. IV. 1924, Z. 4335.)

1886 F. Zollwesen: I. Zur Beschwerde an das OVG. ist auch der Empfänger der Ware legitimiert, in dessen Namen der Spediteur im Verwaltungsverfahren aufgetreten ist. — II. Hat der Verzollende vor der Verzollung nicht das Nachwägen der Sendung verlangt, so entspricht die Verzollung nach dem in der Zollerklärung angegebenen Bruttogewichte und der auf dem Eisenbahnwaggon angegebenen Tara dem Gesetze. (Erk. v. 16. IV. 1924, Z. 4593.)

1887 F. Umsatzsteuer: Das Umsatzsteuerpauschal bei Spiritus betrifft bloß die den Maximalpreisen unterworfenen Spirituosen (Schankbranntwein und Inländerrum), Spiritusessig und Liköre, nicht aber die sog. veredelten Spirituosen. (Erk. v. 16. IV. 1924, Z. 6581.)

1888 F. Immobiliargebühren (Slowakei): Bei der Übertragung einer Liegenschaft an mehrere Personen zu idealen Anteilen ist für den Prozentsatz der Gebühr der ganze Preis der Liegenschaft maßgebend. (Erk. v. 16. IV. 1924, Z. 6714.)

1889 F. Kaufvertragsgebühr: Der Wert eines in Anrechnung auf den Kaufpreis der Liegenschaft übernommenen Mietrechtes kann von der Grundlage der Übertragungsgebühr nicht ausgeschieden werden. (Erk. v. 17. IV. 1924, Z. 6490.)

1890 F. Schenkungsgebühren: I. Die Bestimmung des Anhanges zum § 3 des Ges. Nr. 31/1920, daß bei Schenkungen beweglicher Sachen die Gebührenpflicht nicht von der Errichtung einer Urkunde abhängig sei, gilt nicht für die im § 31 der kais. Vdg. RGBl. Nr. 278/1915 angeführten Rechtsgeschäfte. — II. Die Vergebührung einer im Auslande erfolgten Schenkung aus dem alleinigen Grunde, daß das Geld hier ausgezahlt wurde, ist gesetzwidrig. (Erk. v. 17. IV. 1924, Z. 6491.)

1891 F. Verfahren vor dem OVG.: Das OVG. kann die Entscheidung des Finanzministeriums, womit einer Gemeinde das Recht zur Einhebung eines 10%igen Zu-

Digitized by Google

schlages zur staatlichen Gebühr für die Übertragung von Liegenschaften unter Lebenden verweigert wurde, meritorisch nicht überprüfen. (Erk. v. 17. IV. 1924, Z. 6492.)

1892 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Die Vorschrift des § 2, Z. 3, des Ges. Nr. 102/1921 findet auf im Jahre 1919 errichtete Reservefonds keine Anwendung. (Erk. v. 17. IV. 1924, Z. 6493.)

1893 F. Einkommensteuer: Der Ertrag aus dem Verkaufe metallener Maschinenbestandteile über dem Bilanzwerte während des Betriebes der Fabrik durch den nach § 165 PStG. bilanzierenden Kaufmann unterliegt der Einkommensteuer. (Erk. v. 22. IV. 1924, Z. 6348.)

1894 F. Einkommensteuer: Notwendigkeit des Vorhaltverfahrens hinsichtlich der Reserve für die Ersatzanschaffung von Maschinen. (Erk. v. 22. IV. 1924, Z. 6349.)

1895 F. Einkommensteuer: Unzulässigkeit der Abrechnung von Abschreibungen von Kriegsanleihen, die kein Betriebskapital waren. (Erk. v. 22. IV. 1924, Z. 6350.)

1896 F. Zollwesen: Es besteht kein Anspruch auf Vergütung des Einfuhrzolles, wenn die Ware nicht wegen wahrgenommener Mängel, sondern wegen Unverkäuflichkeit im Inlande ins Ausland verkauft wurde. (Erk. v. 23. IV. 1924, Z. 6942.)

1897 F. Emissionsgebühr (Slowakei): Der Anspruch des Staates auf die Emissionsgebühr entsteht in der Slowakei erst mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister. (Erk. v. 23. IV. 1924, Z. 7058.)

1898 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Die Übertragungsgebühr kann wegen Aufhebung des Kaufvertrages nicht zurückverlangt werden, wenn das Eigentumsrecht für den Erwerber bereits eingetragen wurde. (Erk. v. 23. IV. 1924, Z. 7059.)

1899 F. Erbgebühren: I. Die Erben haften für die Vermächtnisgebühren. — II. Die Forderung für die Verpflegung des Erblassers kann gemäß § 23 der Vdg. Nr. 397/1919 nachgewiesen werden. — III. Der Aufwand des Besuches von Verwandten beim Erblasser gehört nicht zu den Kosten der letzten Krankheit des Erblassers. (Erk. v. 23. IV. 1924, Z. 7255.)

1900 F. Gebührenstrafe (Slowakei): Für den Beginn der Frist zur Anmeldung des Kaufvertrages über eine Liegenschaft zur Gebührenbemessung ist der Tag des Abschlusses des Vertrages und nicht der Tag seiner Genehmigung durch den Komitatsausschuß maßgebend. (Erk. v. 24. IV. 1924, Z. 6706.)

1901 F. Übertragungsgebühr (Slowakei): Eine Suspensivbedingung hat bloß für die Fälligkeit der Gebühr, nicht aber für die Entstehung des Anspruches des Staates auf die Gebühr Bedeutung. (Erk. v. 24. IV. 1924, Z. 6707.)

1902 F. Allgemeine Getränkesteuer: Die Finanzbehörden können vor Abschluß des Gefällsstrafverfahrens die verkürzte Abgabe bloß sicherstellen, nicht aber ihre Bezahlung verlangen. (Erk. v. 24. IV. 1924, Z. 6708.)

1903 F. Pachtvertragsgebühren (Slowakei): I. Spätere Änderungen des Pachtzinses rechtfertigen nicht eine Herabsetzung der Einverleibungsgebühr. — II. Pacht und Afterpacht unterliegen selbständig der Gebühr. — III. Die vom Verpächter dem Pächter geleistete Entschädigung für dessen Investitionen auf den verpachteten Liegenschaften unterliegt nicht der Übertragungsgebühr. — IV. Die Aufnehmung der Pacht bildet keinen Grund für Vergütungszinsen von der Gebühr. (Erk. v. 23. IV. 1924, Z. 6941.)

1904 F. Kohlenabgabe: Hat ein Bergwerksunternehmer statt der gesetzlichen 30%igen Kohlenabgabe auf Grund nicht kundgemachter ministerieller Verordnungen bloß die 18%ige Abgabe abgeführt, so kann er sich hinsichtlich der Grundlage der Abgabe nicht auf die gesetzlichen Vorschriften berufen, welche bloß die 30%ige Abgabe regeln. (Erk. v. 25. IV. 1925, Z. 7130.)

1905 F. Immobiliargebühren: Wurden mittels eines einheitlichen Kaufvertrages zwei Realitäten verkauft und ist hinsichtlich einer derselben die vom Vormundschaftsgerichte beigefügte Suspensivbedingung des Inhaltes, daß ein Teil des Kaufpreises vor der bücherlichen Eintragung in die Waisenkasse hinterlegt werde, nicht erfüllt worden, so ist der Vertrag hinsichtlich beider Realitäten unwirksam geworden. (Erk. v. 25. IV. 1924, Z. 7135.)

1906 F. Zollwesen: Eine spätere Erläuterung zum Zolltarife gewährt keinen Anspruch auf Restitution einer rechtskräftig eingehobenen Zollgebühr. (Erk. v. 26. IV. 1924, Z. 19.319/23.)

Digitized by Google

1907 F. Zinssteuer: Erfordernisse des Parifikationsprotokolles. (Erk. v. 26. IV. 1924, Z. 6975.)

1908 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Das in einer anderen Steuergemeinde gelegene Einkaufsbureau für eine Fabrik unterliegt der besonderen Besteuerung. (Erk. v. 26. IV. 1924, Z. 6976.)

1909 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Der Reingewinn ist nicht bloß ein Behelf für die Beurteilung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens, sondern auch ein Faktor bei der Veranlagung des Steuersatzes. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 11.922/23.)

1910 F. Umsatzsteuer: I. In der protokollarischen Erklärung des Steuerpflichtigen, den im Bekenntnisse angeführten Umsatz auf einen höheren Betrag richtigzustellen, kann kein Übereinkommen über die Steuergrundlage erblickt werden. — II. Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn das im Sinne des 1. Satzes des Abs. 2 des § 19 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, erlassene Bemängelungsdekret nicht den ausdrücklichen Hinweis auf die im 2. Satze des Abs. 2 dieses Paragraphen festgesetzten Folgen enthält. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 22.378/1923.)

1911 F. Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Slowakei): I. Nicht realisierte Kursverluste bilden auch dann keine Abzugspost, wenn sie durch den Krieg verursacht wurden. — II. Handelte es sich im Verwaltungsverfahren um die Abschreibung dubioser Forderungen, so ist in der Beschwerde an das OVG. die Einwendung unzulässig, daß es sich um die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen gehandelt habe. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 6712.)

1912 F. Verwaltungsverfahren (Karpathorußland): I. Die Tschsl. Republik hat in Karpathorußland schon vor der Ratifizierung des Friedensvertrages von Trianon ihre Souveränität ausgeübt. — II. Die bloße Behauptung, daß die Berufung wegen Erkrankung nicht rechtzeitig eingebracht werden konnte, genügt nicht. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 7498.)

1913 F. Zollwesen: Art. II, § 2, Abs. 2. der Vdg. Nr. 291/1920 erstreckt sich nicht auf Waren, die vor dem Umsturze im Auslande bestellt und nach demselben in die Tschsl. Republik eingeführt wurden. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 7729.)

1914 F. Zollwesen: Wurde eine zollpflichtige Ware aus dem Auslande in gesetzwidriger Weise eingeführt (§§ 212 und 213 Z. u. M. O.), so richtet sich die Höhe des Zolles nicht einzig und allein nach der allgemeinen Norm des § 207 Z. u. M. O., d. h. nach dem Zeitpunkte, in dem das Zollverfahren beendet wurde. (Erk. v. 29. IV. 1924, Z. 7730.)

1915 F. Umsatzsteuer: Die den Maximalpreisen nicht unterliegenden Brennereierzeugnisse sind durch die pauschalierte Spiritussteuer nicht gedeckt. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7541.)

1916 F. Luxussteuer: Berufungsverfahren. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7542.)

1917 F. Umsatzsteuer: Unterwirft der Pauschalierungserlaß der pauschalierten Umsatzsteuer auch die Warenvorräte, ohne aber eine Steuerrückvergütung für später verdorbene Vorräte zu statuieren, so kann letztere nicht verlangt werden. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7543.)

1918 F. Umsatzsteuer: I. Verfahren über das Wiedereinsetzungsgesuch wegen Versäumung der Berufungsfrist. — II. Unzulässigkeit der Zurückerstattung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Steuer. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7544.)

1919 F. Umsatzsteuer: Durch die pauschalierte Umsatzsteuer sind bloß die Transaktionen von Rohbenzol von den Kokereien an die Raffinerien und die Transaktionen von raffiniertem Benzol von den Raffinerien an die Großhändler gedeckt, nicht aber die weiteren von den Großhändlern getätigten Transaktionen. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7545.)

1920 F. Umsatzsteuer: Wurde dem Steuerzahler nicht bewilligt, statt der empfangenen Entgelte die für die Lieferungen berechneten Preise einzubekennen, so können die Entgelte, die auf die ausgestellten Fakturen noch nicht eingegangen sind, nicht besteuert werden. (Erk. v. 30. IV. 1924, Z. 7546.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 21. Dezember 1925. Nummer 17. (Bogen 65—67.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
	Das zweite und dritte Skrutinium der neuen Parlamentswahlordnung. Von Dr. Friedrich Janka	1025
228.	Höchster Pachtzins bei Kleinpachtungen 1925/1926: Kundmachung . .	1037
237.	Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes: Verordnung	1037
	Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums	1038
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	1040
	Oberstes Verwaltungsgericht	1055

Das zweite und dritte Skrutinium der neuen Parlamentswahlordnung.

Von Dr. Friedrich Janka.

I. Gegenstand der Untersuchung. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorliegende Untersuchung läßt alles beiseite, was gegen die Novelle zur Parlamentswahlordnung (das Gesetz vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 205) vom politischen Gesichtspunkte eingewendet werden kann. Es werden daher insbesondere nachstehende Punkte einfach als Tatsachen hingenommen, ohne daß gegen sie weiter polemisiert werden würde:

1. Die Erschwerung der Teilnahme am 2. Skrutinium durch die Bestimmung des § 51, daß beim 2. Skrutinium bloß solche Parteien berücksichtigt werden, welche beim 1. Skrutinium wenigstens in einem Wahlkreise ein Mandat erlangt haben.

2. Die Tatsache, daß bei der Gruppierung der Parteien im 3. Skrutinium die sogenannten Mehrheitsparteien gegenüber den nationalen Minderheitsparteien (den deutschen, magyarischen und polnischen) von vorneherein dadurch im Vorteil sind, daß ihnen nicht bloß die Stimmen der durchgefallenen tschechischen und slowakischen Parteien, sondern auch jene der ruthenischen und jüdischen Parteien zufallen.

3. Die weitere Bevorzugung der Mehrheitsparteien beim 3. Skrutinium, die zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des § 53, Abs. 4, zweiter Satz, dann eintritt, wenn zu einer von den drei nationalen Minderheiten bloß eine oder mehrere Parteien gehören, die im 1. Skrutinium durchgefallen sind, dagegen keine Partei, die im 1. Skrutinium wenigstens ein Mandat erlangt hätte. In einem solchen Falle werden nämlich — worüber in der Öffentlichkeit noch vielfach Unklarheit herrscht — die Stimmen der durchgefallenen Parteien der in Betracht kommenden nationalen Minderheit zufolge der zitierten Gesetzesbestimmung den Mehrheitsparteien zugerechnet (vgl. hierüber noch die im II. Abschnitte dieser Untersuchung folgenden Bemerkungen).

Alle diese den Gegenstand politischer und nationaler Beschwerden bildenden Punkte bleiben hier außer Betracht; die vorliegende Untersuchung will vielmehr vom rein juristischen, beziehungsweise mathematischen Gesichtspunkte einen Fehler der neuen gesetzlichen Bestimmungen aufdecken, der bei der Konstruktion des 3. Skrutiniums unterlaufen ist. Dieser Konstruktionsfehler kann, wie hier gleich vorausgeschickt sei, gerade das herbeiführen, was durch die neuen Bestimmungen über das 3. Skrutinium vermieden werden wollte.

Digitized by Google

nämlich eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Verschiebung in der nationalen Zusammensetzung des Parlamentes. Aber dieser Fehler bewirkt nicht etwa in jedem Falle eine einseitige Benachteiligung der nationalen Minderheiten; seine Wirkung ist vielmehr ganz von der zufälligen Konstellation der Ziffern abhängig und der Fehler kann ebensogut zu einer sehr empfindlichen Schädigung der Mehrheitsparteien führen, wie im weiteren Verlaufe dieser Darlegungen gezeigt werden wird. Alle Parteien ohne Unterschied der Nationalität und ohne Unterschied, ob sie regierungsfreundlich oder oppositionell sind, haben daher das größte Interesse daran, daß dieser Konstruktionsfehler, wenn sein tatsächliches Vorhandensein anerkannt werden muß, vor der Durchführung einer neuen Wahl im Wege einer Änderung des Gesetzes beseitigt werde.

*

Die hier zu behandelnde Materie macht es vor allem notwendig, sich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genau vor Augen zu halten.

Es seien daher im nachstehenden zunächst die §§ 46 und 49 bis 53 der Parlamentswahlordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 205, wiedergegeben:

§ 46. Zuweisung der Mandate durch die Kreiswahlkommission. Die Wahlzahl.

Die Kreiswahlkommission tritt an ihrem Sitze ohne Einladung am zweiten Tage (Dienstag) nach der Wahl um 10 Uhr vormittags zusammen.

Die Kommission stellt nach den von den Wahlkommissionen in den Gemeinden eingelangten Protokollen und nach den amtlichen Berichten der politischen Behörden erster Instanz die Summe aller für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen fest und berechnet die Wahlzahl.

Die Summe aller für sämtliche Parteien abgegebenen gültigen Stimmen wird durch die Zahl der Mandate, die in dem betreffenden Wahlkreise zu besetzen sind, geteilt; die sich bei der Teilung ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist die Wahlzahl.

Durch die Wahlzahl wird die Summe der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmen geteilt, worauf die Wahlkommission jeder Partei soviel Mandate zuweist, wievielmal die Wahlzahl in der Summe der für diese Partei abgegebenen Stimmen enthalten ist.

§ 49. Anmeldung der Kandidatenlisten.

Die Mandate, die bei dem im § 46 angeführten Vorgange unbesetzt geblieben sind, werden von der Zentralwahlkommission in einer Sitzung besetzt, zu welcher sie ohne Einladung bei ihrem Vorsitzenden am achten Tage nach den Wahlen um 10 Uhr vormittags zusammentritt.

Spätestens vor Eröffnung des zweiten Skrutiniums übergeben die Mitglieder der Zentralwahlkommission, beziehungsweise die Vertrauenspersonen (§ 11, Abs. 3) dem Vorsitzenden der Kommission die Kandidatenlisten ihrer Parteien, die in beliebiger Anzahl Namen von Kandidaten, jedoch nur von solchen enthalten können, die von diesen Parteien in einem Wahlkreise kandidiert und beim ersten Skrutinium nicht gewählt worden sind. Die Namen der Kandidaten müssen genau geordnet und mit arabischen Ziffern versehen sein.

Nach Übergabe der Kandidatenlisten dürfen dieselben oder deren Reihenfolge außer dem Falle des 1. Absatzes des § 50 nicht geändert werden.

§ 50. Verfahren vor der Zentralwahlkommission.

Der Vorsitzende der Zentralwahlkommission erstattet Bericht darüber, ob beim ersten Skrutinium richtig vorgegangen wurde und ob es nicht notwendig ist, das Ergebnis des ersten Skrutiniums deshalb zu berichtigen, weil ein Irrtum in den Berechnungen unterlaufen ist. In diesem Falle berichtigt die Zentralwahlkommission unmittelbar das Ergebnis des ersten Skrutiniums.

Nach den von den Kreiswahlkommissionen eingelangten Protokollen stellt die Zentralwahlkommission die Zahl der Mandate fest, welche beim ersten Skrutinium unbesetzt geblieben sind.

Digitized by Google

§ 51. Unberücksichtigt bleibende Kandidatenlisten.

Beim zweiten Skrutinium werden bloß die Stimmen jener Parteien berücksichtigt, welche gemäß § 49 eine Kandidatenliste übergeben und wenigstens in einem Wahlkreise ein Mandat erlangt haben.

Hat eine Partei in einem Wahlkreise nicht soviel Kandidaten namhaft gemacht, als ihr nach dem Ergebnisse des ersten Skrutiniums Mandate gebühren würden, so wird der Rest ihrer Stimmen aus diesem Wahlkreise nicht berücksichtigt (§ 47, Abs. 2).

§ 52. Zweites Skrutinium.

Die Kommission zählt sämtliche Stimmenreste aus der ganzen Republik, soweit sie gemäß § 51 zu berücksichtigen sind, zusammen, teilt diese Summe der Reste durch den einfachen Durchschnitt der Wahlzahlen aller Wahlkreise und die bei der Teilung sich ergebende Zahl ohne Bruchteile ergibt die Anzahl der Mandate, die im zweiten Skrutinium besetzt werden.

Ist die auf diese Weise bestimmte Anzahl der Mandate gleich oder größer als die Anzahl der noch unbesetzten Mandate, so entfällt das dritte Skrutinium.

Um für das zweite Skrutinium die Wahlzahl zu ermitteln, wird die im vorstehenden [1]) Absatze angeführte Summe der Reste durch die um eins vergrößerte Anzahl der in diesem Skrutinium zu besetzenden Mandate geteilt und die bei der Teilung sich ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist die Wahlzahl.

Die Kommission weist jeder Partei soviel Mandate zu, wievielmal die Wahlzahl in der Summe der für diese Partei in allen Wahlkreisen ausgewiesenen Stimmenreste enthalten ist.

Wurde um ein Mandat mehr besetzt, als zu besetzen war, so wird das überzählige Mandat jener Partei abgerechnet, welche beim zweiten Skrutinium den kleinsten Teilungsrest und bei gleichem Reste die kleinere Stimmenzahl in der ganzen Republik aufgewiesen hat; ist auch die Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los.

Wurden auf die im dritten [2]) Absatze festgesetzte Weise oder deshalb, weil eine Partei weniger Kandidaten angemeldet hat, als Mandate auf sie entfallen, nicht alle Mandate besetzt, so weist die Kommission Mandat für Mandat der Reihenfolge nach jenen Parteien zu, welche den größten Teilungsrest aufweisen. Bei Gleichheit der Reste wird das Mandat jener Partei zugewiesen, welche die größere Summe der Reste im zweiten Skrutinium hat. Sind diese Summen der Reste gleich, so wird das Mandat der Partei zugewiesen, welche in der ganzen Republik mehr Stimmen erhalten hat; ist die Zahl gleich, so entscheidet das Los.

Die im zweiten Skrutinium nicht besetzten Mandate werden im dritten Skrutinium besetzt.

§ 53. Drittes Skrutinium.

Die Zentralwahlkommission teilt die Parteien, die beim zweiten Skrutinium berücksichtigt wurden, in zwei Gruppen:

Die Gruppe I bilden die Parteien, auf deren Kandidatenlisten die absolute Mehrheit der Kandidaten einer oder mehreren nationalen Minderheiten, der deutschen, magyarischen oder polnischen, angehört. Für die Frage, welcher von diesen Minderheiten eine Kandidatenliste zugezählt werden soll, ist die Nationalität entscheidend, zu welcher sich der größere Teil der Kandidaten derselben Partei gemeldet hat (§ 23); haben sich die Kandidaten zu verschiedenen nationalen Minderheiten in gleicher Zahl gemeldet, so entscheidet das Los.

Die Gruppe II bilden alle übrigen Parteien.

Nach denselben Grundsätzen teilt die Zentralwahlkommission die Parteien, die beim zweiten Skrutinium nicht berücksichtigt wurden, in die Gruppen A und B. Hierbei werden der Gruppe A bloß jene Parteien zugezählt, bei denen national gleiche Parteien in die Gruppe I eingereiht wurden, wogegen die übrigen Parteien der Gruppe B zugezählt werden.

---

[1]) *Soll richtig heißen: „ersten".*
[2]) *Soll richtig heißen: „vierten".*

Digitized by Google

Die Zentralwahlkommission zählt alle gültigen Stimmen sämtlicher Parteien, die im zweiten Skrutinium nicht berücksichtigt wurden, soweit sie in die Gruppe A oder B gehören, aus der ganzen Republik zusammen, teilt die Summe dieser Stimmen durch die Zahl der unbesetzten Mandate, ermittelt auf diese Weise die Wahlzahl, welche die durch die Teilung sich ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist, und teilt die Mandate auf die Gruppen I und II und hernach auf die Parteien je der entsprechenden Gruppe besonders nach den Grundsätzen des § 52 auf; hierbei bildet die Summe aller für die Partei in der Republik abgegebenen Stimmen die Grundlage der Berechnung.

II. Allgemeine Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vorschrift des § 46 über das 1. Skrutinium bietet keinerlei Schwierigkeiten. Bloß der Vollständigkeit halber seien hier die bezüglichen Formeln kurz entwickelt.

Wir bezeichnen die Summe aller in einem Wahlkreise für sämtliche Parteien abgegebenen Stimmen mit S, jene der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen mit s_1, s_2, s_3 usw.; die Zahl der in dem betreffenden Wahlkreise zu besetzenden Mandate mit M, jene der den einzelnen Parteien zuzuweisenden Mandate mit m_1, m_2, m_3 usw.; die Wahlzahl endlich bezeichnen wir mit w.

Aus § 46, Abs. 3, ergibt sich daher für die Berechnung der Wahlzahl folgende Formel: $w = S : M$ (ohne Bruchteile).

Für die den einzelnen Parteien zuzuweisenden Mandate lautet die Formel nach § 49, Abs. 4:

$m_1 = s_1 : w$, $m_2 = s_2 : w$, $m_3 = s_3 : w$ usw., natürlich wiederum ohne Bruchteile.

Für die Bestimmungen der §§ 49—53 müssen wir vor allem jenen Gedanken feststellen, der der neuen Konstruktion des 2. und 3. Skrutiniums zugrunde gelegt wurde. Ausgangspunkt war die Absicht, Parteizersplitterungen zu erschweren und kleinen Parteien den Einzug ins Parlament zu verwehren. Deshalb wurde bestimmt, daß für das 2. Skrutinium bloß solche Parteien überhaupt in Betracht kommen können, die beim 1. Skrutinium wenigstens in einem Wahlkreise ein Mandat erlangt haben. Wir wollen diese Parteien in unseren Ausführungen kurz als „erfolgreiche" Parteien, alle anderen aber als „durchgefallene" Parteien bezeichnen.

Bloß die erfolgreichen Parteien sollen also nach der Absicht des Gesetzgebers die Möglichkeit haben, die Stimmenreste, die ihnen in den einzelnen Wahlkreisen nach Zuweisung der im 1. Skrutinium erlangten Mandate übriggeblieben sind, im 2. Skrutinium zu verwerten. Ob die erfolgreichen Parteien von dieser ihnen gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist aber durch das Gesetz in ihr freies Belieben gestellt worden, indem nämlich der § 51 für die Berücksichtigung beim 2. Skrutinium neben der Erlangung wenigstens eines Mandates im 1. Skrutinium noch eine weitere Bedingung aufstellt, nämlich die **Anmeldung einer Kandidatenliste** für dieses 2. Skrutinium. Diese (auch schon in der alten Wahlordnung enthaltene) Bedingung, deren Erfüllung dem Belieben der Partei anheimgestellt bleibt, bedeutet für das 2. Skrutinium ein **labiles Moment**, das aber nicht bloß dieses 2. Skrutinium zu beeinflußen vermag, sondern auch eine noch viel schwerer wiegende Rückwirkung auf das 3. Skrutinium ausüben kann. Gerade hierin ist der Angelpunkt für unsere eigentliche Untersuchung zu erblicken, die wir aber erst im nächsten Abschnitte anstellen wollen, nachdem wir uns im übrigen mit dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen vertraut gemacht haben. Vorläufig genüge die Feststellung der Tatsache, daß der Kreis der im 1. Skrutinium erfolgreichen Parteien sich keineswegs immer mit dem Kreise der beim 2. Skrutinium zu berücksichtigenden Parteien decken muß; der erstere Kreis kann zwar niemals kleiner sein als der letztere, denn alle beim 2. Skrutinium zu berücksichtigenden Parteien müssen beim 1. Skrutinium erfolgreich gewesen sein, wohl aber kann er größer sein, denn eine erfolgreiche Partei kann auf die Berücksichtigung beim 2. Skrutinium verzichten, indem sie zu demselben keine Kandidatenliste anmeldet.

Was nun das 2. Skrutinium selbst anbelangt, wollen wir an der Hand des § 52 den Vorgang unter Entwicklung der bezüglichen Formeln kurz darstellen:

1. Festsetzung der Stimmenreste jeder einzelnen für das 2. Skrutinium in Betracht kommenden Partei, soweit sie gemäß § 51 zu berücksichtigen sind. Diese

Digitized by Google

Einschränkung bezieht sich auf den Fall des § 51, Abs. 2, der aber kaum jemals praktisch werden dürfte.) Diese Stimmenreste der einzelnen Parteien bezeichnen wir mit r_1, r_2, r_3 usw.

2. Summierung aller dieser Stimmenreste:

$r_1 + r_2 + r_3 \ldots\ldots = R$.

3. Ermittlung des einfachen Durchschnittes der Wahlzahlen aller Wahlkreise:

a) im Abgeordnetenhause: $Da = (w_{1A} + w_{1B} + w_2 + w_3 + \ldots\ldots + w_{22}) : 23$.

NB. Beim Abgeordnetenhause muß durch 23 dividiert werden, weil es 23 Wahlzahlen gibt, nämlich im Wahlkreise I—Prag je eine in jedem der beiden Teile A und B dieses Wahlkreises.

b) im Senate: $Ds = (w_1 + w_2 + w_3 + \ldots\ldots w_{12}) : 12$.

4. Berechnung der Anzahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate:

$$M_2 = R : Da, \text{ bzw. } R : Ds.$$

(Dadurch, daß bei der Aufteilung der Mandate im 2. Skrutinium nicht einfach von der Gesamtzahl der im 1. Skrutinium unbesetzt gebliebenen Mandate ausgegangen wird, unterscheidet sich dieses 2. Skrutinium vorteilhaft von jenem der alten Wahlordnung v. J. 1920. Bei der jetzigen Konstruktion werden unter die am 2. Skrutinium teilnehmenden Parteien bloß soviel Mandate aufgeteilt, als ihnen nach ihren vom 1. Skrutinium verbliebenen Stimmenresten tatsächlich gebühren.)

5. Berechnung der Wahlzahl für das 2. Skrutinium:

$$W_2 = R : (M_2 + 1) \text{ ohne Bruchteile.}$$

6. Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien durch Division des Stimmenrestes jeder Partei durch W_2; der Quotient ergibt die Zahl der auf die Partei zunächst entfallenden Mandate; bleiben — was die Regel sein wird — noch Mandate übrig, so erhalten sie, u. zw. je eines jene Parteien, die bei der Division den größten Teilungsrest aufgewiesen haben; bei Gleichheit dieser Reste entscheidet der größere Stimmenrest des 2. Skrutiniums, bei Gleichheit auch der Stimmenreste die größere Gesamtstimmenzahl in der ganzen Republik und äußersten Falles das Los. (Die Vorschrift des 5. Absatzes des § 52 wird kaum jemals praktisch werden und spielt jedenfalls für unsere Untersuchungen keine Rolle.)

Von besonderer Bedeutung sind nun die Vorschriften des § 53 über das 3. Skrutinium.

Der Zweck des neuen 3. Skrutiniums ist offenbar der, daß die Stimmen der im 1. Skrutinium durchgefallenen und deshalb auch vom 2. Skrutinium ausgeschlossenen Parteien nicht einfach unter den Tisch fallen, sondern den erfolgreichen Parteien zugute kommen sollen; dies war auch schon nach der alten Wahlordnung der Fall, nur waren dort die bezüglichen Bestimmungen sehr unvollkommen; denn die Stimmen der durchgefallenen Parteien kamen dort den erfolgreichen Parteien schon im 2. Skrutinium (und in dem sogenannten 3., eigentlich aber nur den Abschluß des zweiten bildenden Skrutinium) zugute, wobei aber für die Aufteilung bloß das Zufallsmoment der Größe der Stimmenreste maßgebend war und deshalb Ungerechtigkeiten und namentlich auch nationale Verschiebungen möglich waren, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprachen. Das soll durch das neue 3. Skrutinium vermieden werden. Hier erfolgt die Aufteilung der eigentlich auf die durchgefallenen Parteien entfallenden Mandate auf die erfolgreichen Parteien zunächst nach nationalen Gesichtspunkten und weiterhin nach der Gesamtstimmenzahl der einzelnen erfolgreichen Parteien.

Zunächst sind nämlich die beim 2. Skrutinium berücksichtigten Parteien nach nationalen Gesichtspunkten in die beiden Gruppen I und II zu teilen. Maßgebend für die Einteilung ist der Umstand, ob auf sämtlichen Kandidatenlisten der betreffenden Partei die absolute Mehrheit der Kandidaten einer oder mehreren nationalen Minderheiten, nämlich der deutschen, magyarischen oder polnischen angehört; gehört die absolute Mehrheit der Kandidaten zwei oder allen drei Minderheiten an, so entscheidet für die Frage, welcher von diesen Nationalitäten die Partei zugerechnet werden soll, die relative Mehrheit der Kandidaten, bei Gleichheit der Zahl aber das Los.

Folgende Beispiele mögen diese Aufteilung noch klarstellen:

Die Gesamtzahl der Kandidaten auf sämtlichen Kandidatenlisten einer Partei sei 100. Sobald von diesen 100 Kandidaten mindestens 50 einer anderen Nationalität

Digitized by Google

als der deutschen, magyarischen oder polnischen angehören, wird die Partei nicht der (Minderheits-) Gruppe I, sondern der (Mehrheits-) Gruppe II zugewiesen. Gehören aber mehr als 50, also z. B. 51 Kandidaten diesen drei nationalen Minderheiten an, so wird die Partei jedenfalls der Gruppe I zugewiesen; sind dabei von den 51 Kandidaten 18 Deutsche, 17 Magyaren und 16 Polen, so gilt die Partei als deutsche Partei, sollten aber je 17 Kandidaten sich zur deutschen, magyarischen und polnischen Nationalität gemeldet haben, so würde das Los zu entscheiden haben, welcher der drei Nationalitäten die Partei zugezählt werden soll.

In die Gruppe I gehören also jedenfalls die deutschen, magyarischen und polnischen Parteien, soweit solche Parteien überhaupt beim 2. Skrutinium berücksichtigt wurden.

Nach denselben Grundsätzen werden nun die Parteien, die beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigt wurden, in die Gruppen A und B geteilt. Hier aber ist im zweiten Satze des 4. Abs. des § 53 eine sehr wichtige Bestimmung getroffen worden, die in der Öffentlichkeit vielfach nicht verstanden worden ist: In die Minderheitsgruppe A gehört eine beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigte deutsche, bzw. magyarische, bzw. polnische Partei bloß dann, wenn es auch in der Gruppe I eine beim 2. Skrutinium berücksichtigte Partei derselben Nationalität gibt. Nur dann also, wenn beim 2. Skrutinium eine magyarische Partei berücksichtigt wurde und daher für das 3. Skrutinium zur Gruppe I gehört, gehören die beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigten magyarischen Parteien zur Gruppe A; würde es aber keine beim 2. Skrutinium berücksichtigte und daher der Gruppe I zugewiesene magyarische Partei geben, dann fallen alle beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigten magyarischen Parteien der Gruppe B zu. Und wenn sich an der Wahl z. B. überhaupt nur eine polnische Partei beteiligt hat, so kann sie im 3. Skrutinium nur entweder in der Gruppe I oder aber in der Gruppe B erscheinen: In der Gruppe I dann, wenn sie beim 2. Skrutinium berücksichtigt wurde, in der Gruppe B aber dann, wenn sie beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigt wurde; denn für die Einreihung einer solchen Partei in die Gruppe A fehlt die Voraussetzung, daß eine andere polnische Partei in der Gruppe I vorkommt.

Der weitere Vorgang des 3. Skrutiniums ist nun gemäß § 53, Abs. 5, folgender:

1. Ermittlung der Gesamtstimmensumme aller Parteien der Gruppe A und der Gruppe B nach dem Ergebnisse des 1. Skrutiniums, bezeichnet mit S_A und S_B.

2. Feststellung der Zahl der im 3. Skrutinium zu besetzenden Mandate:

a) im Abgeordnetenhause: $M_3 = 300 - M_1 - M_2$.

(M_1 = im 1. Skrutinium besetzte Mandate,
M_2 = im 2. Skrutinium besetzte Mandate.)

b) im Senate: $M_3 = 150 - M_1 - M_2$.

3. Ermittlung der Hauptwahlzahl des 3. Skrutiniums: $W_3 = (S_A + S_B) : M_3$.

4. Aufteilung der Mandate M_3 auf die Gruppen I und II nach S_A und S_B auf die Weise, daß S_A und S_B durch W_3 dividiert wird, wobei der Quotient die zunächst den beiden Gruppen I und II zufallenden Mandate angibt; bleibt noch ein Mandat übrig, so erhält es die Gruppe, bei deren Division sich der größere Teilungsrest ergeben hat. (Über die bei dieser Aufteilung eventuell entstehende Inzidenzfrage vgl. die Ausführungen im VI. Abschnitte.)

5. Berechnung der Gesamtstimmenzahl der Gruppen I und II nach dem Ergebnisse des 1. Skrutiniums, bezeichnet mit S_I und S_{II}.

6. Berechnung der Wahlzahlen für die beiden Gruppen I und II:

$$W_I = S_I : (M_I + 1); \quad W_{II} = S_{II} : (M_{II} + 1).$$

7. Aufteilung von M_I einerseits und M_{II} andererseits auf die einzelnen Parteien der Gruppen I und II durch Division der Gesamtstimmenzahl jeder Partei dieser Gruppen durch W_I; bzw. W_{II}; die Quotienten ergeben die diesen Parteien zunächst zufallenden Mandate; etwa übrig bleibende Mandate werden gemäß § 52, Abs. 6, zu je einem den Parteien zugewiesen, die bei vorstehender Division den größten Teilungsrest aufgewiesen haben; bei Gleichheit der Reste entscheidet die größere Gesamtstimmenzahl in der ganzen Republik, eventuell das Los.

Hiermit ist das 3. Skrutinium abgeschlossen.

Digitized by Google

Nunmehr können wir zur Erörterung jenes Punktes schreiten, den ich als Konstruktionsfehler des neuen Gesetzes bezeichnet habe.

III. Einfluß der zur Teilnahme am 2. Skrutinium berechtigten, von der Berechtigung aber keinen Gebrauch machenden Parteien auf das Ergebnis des 2. und des 3. Skrutiniums.

Wir haben im vorstehenden Abschnitte gesehen, daß die Berücksichtigung einer Partei beim 2. Skrutinium an zwei Bedingungen geknüpft ist: an eine vom Willen der Partei unabhängige, objektive Bedingung, nämlich an die Erlangung wenigstens eines Mandates im 1. Skrutinium, und an eine in das Belieben der Partei gestellte subjektive Bedingung, nämlich an die Anmeldung einer Kandidatenliste für das 2. Skrutinium.

Ehe wir hieran unsere weiteren Ausführungen anknüpfen, müssen wir vor allem klarstellen, ob der Fall überhaupt denkbar ist, daß eine Partei, die zur Teilnahme am 2. Skrutinium berechtigt ist, auf diese Teilnahme durch Nichtanmeldung einer Kandidatenliste verzichtet.

Die Antwort hierauf ergibt sich sofort, und zwar im bejahenden Sinne, wenn wir erwägen, daß es ja Parteien geben kann, die zwar im 1. Skrutinium ein oder mehrere Mandate und damit das Recht auf Beteiligung am 2. Skrutinium erlangt haben, die aber dabei einen so kleinen Stimmenrest aufweisen, daß sie im 2. Skrutinium sicher leer ausgehen müssen, und deren Gesamtstimmenzahl auch nicht so groß ist, um ihnen im 3. Skrutinium ein Mandat zu sichern. Eine solche Partei, die also im 2. und im 3. Skrutinium nichts zu erwarten hat, ist jedenfalls vor die Frage gestellt, ob sie zum 2. Skrutinium eine Kandidatenliste anmelden soll oder nicht. Wir wollen Parteien, bei denen dergestalt die Möglichkeit eines Verzichtes auf die Beteiligung am 2. Skrutinium gegeben ist, solange keine passendere Bezeichnung gefunden wird, kurz als „Verzichtsparteien" bezeichnen, wobei wir aber daran festhalten müssen, daß wir unter dieser Bezeichnung nicht etwa nur jene Parteien verstehen, die tatsächlich auf die Beteiligung am 2. Skrutinium verzichtet haben, sondern alle Parteien, bei denen ein solcher Verzicht nach den vorstehenden Ausführungen überhaupt in Frage kommt, ohne Unterschied, ob sie tatsächlich verzichten oder nicht.

Und nunmehr handelt es sich darum, zu untersuchen, welche Folgen der Verzicht einer solchen Partei auf die Beteiligung am 2. Skrutinium haben kann.

Diese Folgen erstrecken sich einerseits auf das 2. und andererseits auf das 3. Skrutinium.

A. Wenn eine Verzichtspartei zum 2. Skrutinium keine Kandidatenliste anmeldet, so verringert sich dadurch auf jeden Fall die Summe der Stimmenreste der für das 2. Skrutinium in Betracht kommenden Parteien (R) um den Stimmenrest dieser Verzichtspartei, den wir mit r(v) bezeichnen wollen.

Diese Tatsache kann nun unter einer bestimmten Voraussetzung den Quottienten jener Division um 1 kleiner machen, die nach der Formel $M_2 = R : D$ auszuführen ist, um die Zahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate zu berechnen. Dies wird, wie ein einfaches mathematisches Nachdenken ergibt, dann der Fall sein, wenn der Stimmenrest der Verzichtspartei r(v) wenigstens um 1 größer ist als jener Divisionsrest, der sich bei der Division von R — mit Einrechnung von r(v) — durch D ergeben würde. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Größe des Stimmenrestes einer Verzichtspartei nach oben hin begrenzt ist; wäre nämlich r(v) mindestens ebenso groß wie die mit Einrechnung von r(v) nach der Formel $W_2 = R : (M + 1)$ berechnete Wahlzahl des 2. Skrutiniums, so hätte die betreffende Partei natürlich im 2. Skrutinium Anspruch auf Zuweisung eines Mandates und wäre daher nicht mehr eine Verzichtspartei. (Eventuell würde hierzu auch ein etwas kleinerer Stimmenrest genügen — § 52, Abs. 6!)

Wenn also der Stimmenrest der Verzichtspartei den vorbezeichneten Mindestwert hat (Divisionsrest von R : D vermehrt um 1), so hat die Nichtbeteiligung dieser Partei am 2. Skrutinium zur Folge, daß im 2. Skrutinium um ein Mandat weniger zur Besetzung gelangt.

Um dieses eine Mandat wird im 2. Skrutinium jene Partei gebracht werden, die bei Beteiligung der Verzichtspartei am 2. Skrutinium in diesem Skrutinium gerade noch so stark wäre, um das letzte (jetzt wegfallende) Mandat dieses

Digitized by Google

Skrutiniums zu erlangen. Welche Partei dies ist, hängt ganz von der Konstellation der Stimmenreste ab; da das 2. Skrutinium nicht national geteilt ist, spielt auch die Nationalität der Verzichtspartei hier gar keine Rolle; eine tschechische Verzichtspartei kann durch ihren Verzicht ebensogut eine andere (zur Regierungsmehrheit oder zur Opposition zählende) tschechische Partei wie eine deutsche, magyarische oder polnische Partei im 2. Skrutinium um ein Mandat bringen und ebenso ist natürlich auch der umgekehrte Fall möglich.

Wird nun aber in der vorgeschilderten Weise durch den Verzicht einer Partei auf die Beteiligung am 2. Skrutinium die Zahl der in diesem Skrutinium zur Besetzung gelangenden Mandate um eins verringert, so ergibt sich natürlich, daß dafür im 3. Skrutinium ein Mandat mehr besetzt werden muß. Diese notwendige Folge wird weiter unten des näheren zu untersuchen sein; schon jetzt aber sei vor einem Trugschlusse gewarnt, zu dem man bei oberflächlicher Betrachtung leicht geneigt sein könnte: daß nämlich dieses eine Mandat im 3. Skrutinium mit Notwendigkeit derselben Partei zufallen müßte, der es im 2. Skrutinium entgangen ist. Wäre dies der Fall, dann würde der Einfluß der Verzichtspartei auf das 2. Skrutinium im 3. Skrutinium wieder vollkommen ausgeglichen und unsere Untersuchungen über diesen Einfluß hätten dann nur noch ein rein mathematisches Interesse ohne jeden wirklichen praktischen Effekt. Daß dem nicht so ist, wird weiter unten gezeigt werden. Hier aber, wo es sich zunächst nur um den Einfluß einer Verzichtspartei auf das 2. Skrutinium handelt, bleibt nur noch eine Frage zu erörtern: Wie kann sich dieser Einfluß gestalten, wenn mehr als eine Verzichtspartei in Betracht kommt?

In dieser Beziehung sei folgendes bemerkt: Auch hier hängt der Einfluß der Verzichtsparteien von der Größe ihrer Stimmenreste ab. Allein durch den gleichzeitigen Verzicht können auch Parteien, deren Stimmenreste einzeln nicht den oben berechneten Mindestwert (Divisionsrest von R : D vermehrt um 1) besitzen, eine Verringerung der Mandatszahl des 2. Skrutiniums um 1 herbeiführen, wenn nur alle Stimmenreste dieser Parteien zusammengenommen diesen Mindestwert erreichen. Dies kann schon durch das Zusammenwirken zweier Parteien erzielt werden.

Zwei Parteien können aber auch bewirken, daß die Zahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate um zwei verringert wird. Dazu ist nur notwendig, daß die Summe der Stimmenreste dieser beiden Parteien mindestens um 1 größer ist als der Wahlzahlendurchschnitt D vermehrt um den bei der Division von R durch D sich ergebenden Divisionsrest. Diese Möglichkeit gilt auch für mehr als zwei Parteien und findet nur dadurch ihre Begrenzung, daß der Stimmenrest keiner der in Betracht kommenden Parteien so groß sein darf wie die unter der Voraussetzung ihrer Beteiligung am 2. Skrutinium ermittelte Wahlzahl dieses Skrutiniums und daß er auch an und für sich nicht ausreichen darf, um der Partei im Falle ihrer Teilnahme am 2. Skrutinium wenigstens bei der Aufteilung der zunächst (bei der Division) unbesetzt bleibenden Mandate zu einem Mandate zu verhelfen.

Soweit kann der Einfluß der Verzichtsparteien auf das 2. Skrutinium reichen. Ein rein schematisches Beispiel mag unsere Ausführungen noch besser veranschaulichen. Wir wollen annehmen, daß die Summe der Stimmenreste der für das 2. Skrutinium überhaupt in Betracht kommenden Parteien R = 1.000.010 und der Wahlzahlendurchschnitt D = 20.000 sei. Die Zahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate ergibt sich daher nach der Formel $M_2 = R : D$ mit 50, wobei ein Divisionsrest von 10 übrig bleibt; die Wahlzahl $W_2 = R : (M_2 + 1) = 1.000.010 : 51 = 19.608$.

In diesem Beispiele könnte schon eine Verzichtspartei, die bloß einen Stimmenrest von 11 besäße, die Zahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate um 1 verringern; denn wenn diese Partei aus dem 2. Skrutinium ausscheidet, wird R = 999.999 und die Division R : D = 999.999 : 20.000 ergibt nur noch 49

Falls aber zwei Verzichtsparteien vorhanden sind, so müßte die Summe ihrer Stimmenreste mindestens um 1 größer sein als 20.000 + 10, also mindestens 20.011 betragen, damit eine Verringerung um zwei Mandate eintrete; es könnte also beispielsweise die eine Verzichtspartei einen Stimmenrest von 12.006, die andere einen solchen von 8005 aufweisen. In diesem Falle wäre R = 1.000.010 − 20.011 = 979.999 und die Division R : D = 979.999 : 20.000 ergibt nur noch 48

Digitized by Google

Eine Verringerung um mehr als zwei Mandate ist auch nicht ausgeschlossen, doch müßten da schon mehr als drei Parteien auf die Beteiligung am 2. Skrutinium verzichten; die mathematische Beweisführung hiefür würde den Rahmen dieser Untersuchung überschreiten.

Hiermit ist der Einfluß der Verzichtsparteien auf das 2. Skrutinium wohl zur Genüge klargestellt.

B. Noch viel wichtiger als der Einfluß der Verzichtsparteien auf das 2. Skrutinium ist ihr Einfluß auf das 3. Skrutinium. Dieser letztere Einfluß äußert sich in zweifacher Beziehung. Dadurch nämlich, daß eine Partei auf die Beteiligung am 2. Skrutinium verzichtet, wird sie im Sinne des § 53 aus einer beim 2. Skrutinium berücksichtigten Partei zu einer beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigten Partei; sie kommt infolgedessen bei der Gruppeneinteilung des 3. Skrutiniums nicht mehr für die Gruppen I und II der am 3. Skrutinium aktiv beteiligten Parteien in Betracht, sondern für die Gruppen A und B der an diesem Skrutinium bloß passiv beteiligten Parteien. Daß damit das Ergebnis des 3. Skrutiniums wesentlich alteriert werden kann, ist gewiß ohneweiters klar. Wie weit dieser Einfluß reichen kann, wird weiter unten noch genau zu untersuchen sein.

Abgesehen davon kann das 3. Skrutinium aber auch noch in einer zweiten Beziehung durch das Fernbleiben einer Verzichtspartei vom 2. Skrutinium beeinflußt werden; wenn nämlich durch dieses Fernbleiben eine Verringerung der Zahl der im 2. Skrutinium zur Besetzung gelangenden Mandate herbeigeführt worden ist, so wird dadurch natürlich die Zahl der im 3. Skrutinium zu besetzenden Mandate vergrößert, was also eine weitere Beeinflußung dieses 3. Skrutiniums darstellt, die zu der früher erwähnten Beeinflußung (Änderung der Gruppeneinteilung) noch hinzutreten kann.

Die Änderung in der Gruppeneinteilung aber ist es, die uns vor allem anderen interessiert. Um hier gleich den Kernpunkt der Sache zu erfassen, müssen wir nochmals auf die Grundgedanken des neuen Gesetzes eingehen. Diese lassen sich, wie ich glaube, folgendermaßen zusammenfassen: Nur Parteien, welche schon im 1. Skrutinium wenigstens ein Mandat erlangt haben, sollen überhaupt ins Parlament einziehen können; die auf diese Parteien entfallenden Stimmen werden teils im 1. Skrutinium verwertet (soweit sie der Wahlzahl, bzw. einem Vielfachen der Wahlzahl gleichkommen), teils aber (nämlich die Stimmenreste) im 2. Skrutinium. Die Stimmen der anderen Parteien dagegen, nämlich der durchgefallenen Parteien, werden erst im 3. Skrutinium verwertet, und zwar nicht zu ihren eigenen Gunsten, sondern zu Gunsten der konnationalen, im 1. Skrutinium erfolgreichen Parteien; bei dieser letzteren Verwertung bilden die auf die durchgefallenen Parteien entfallenen Stimmen den eigentlichen Schlüssel für die nationale Aufteilung der betreffenden Mandate, während die auf die erfolgreichen Parteien entfallenen Stimmen nur einen Behelf für die weitere Aufteilung auf die einzelnen Parteien der beiden Gruppen I und II darstellen. Jede bei der Wahl abgegebene Stimme wird also auf diese Weise entsprechend verwertet, nämlich bei den erfolgreichen Parteien entweder im 1. oder im 2. Skrutinium, bei den durchgefallenen Parteien aber im 3. Skrutinium, letzteres allerdings unter neuerlicher Mitwirkung der Stimmen der erfolgreichen Parteien; diese letztere Mitwirkung stellt aber nicht etwa eine nochmalige Verwertung dieser schon im 1. und 2. Skrutinium verwerteten Stimmen zur Erlangung weiterer Mandate dar, sondern nur einen Aufteilungsbehelf, während die Zuteilung der Mandate des 3. Skrutiniums an die beiden Gruppen I und II auf Grund der im 1. und 2. Skrutinium noch nicht verwerteten Stimmen der durchgefallenen Parteien erfolgt.

Der hier dargelegte Gedankengang erfährt nun aber sofort eine wesentliche Erschütterung, wenn wir den Fall ins Auge fassen, daß eine Verzichtspartei sich tatsächlich vom 2. Skrutinium fernhält. Denn was geschieht in diesem Falle? Die Verzichtspartei kommt mit ihrer **gesamten** Stimmenzahl entweder in die Gruppe A oder in die Gruppe B und beeinflußt dadurch die Aufteilung der Mandate des 3. Skrutiniums auf die beiden Gruppen I und II. Ihre **gesamte** Stimmenzahl wird also hier noch einmal in die Wagschale geworfen, um einer der beiden Gruppen I und II ein oder mehrere Mandate zu erwirken, trotzdem der Großteil ihrer Stimmen bereits im 1. Skrutinium

Digitized by Google

verwertet worden ist, woselbst er der Verzichtspartei selbst zu einem oder mehreren Mandaten verholfen hat.

Hier liegt zweifellos eine **doppelte** Verwertung von Stimmen vor, die einen wesentlich anderen Charakter hat als jene neuerliche Heranziehung der Stimmen der am 3. Skrutinium aktiv beteiligten erfolgreichen Parteien als bloßer Rechnungsbehelf für die Aufteilung der den beiden Gruppen I und II auf Grund der Stimmen der durchgefallenen Parteien zugewiesenen Mandate des 3. Skrutiniums.

Diese Doppelverwertung ist meines Erachtens mathematisch und juristisch unhaltbar; sie verrückt vollständig die unerläßliche Voraussetzung für eine mathematisch einwandfreie Aufteilung, weil sie im 3. Skrutinium neben den Stimmen, die bei der Aufteilung der Mandate noch gar nicht verwertet worden sind, ganz gleichberechtigt andere Stimmen mitspielen läßt, die bereits zum größten Teile im 1. Skrutinium ihre Verwertung gefunden haben; man verwertet in diesem Falle im 3. Skrutinium die Stimmen einer erfolgreichen Partei so, wie man nach dem Geiste des Gesetzes nur die Stimmen der durchgefallenen Parteien verwerten sollte. Daß man an diese durch die Verzichtsparteien gegebene Möglichkeit nicht gedacht und dafür nicht eine entsprechende Sonderbestimmung vorgesehen hat, halte ich für einen Konstruktionsfehler des neuen Gesetzes, der von den schwerwiegendsten Folgen begleitet sein kann.

Vorerst noch ein einfaches schematisches Beispiel zur Veranschaulichung des hier in Rede stehenden Einflusses. Wir gehen davon aus, daß im 3. Skrutinium 14 Mandate zu besetzen sind, und daß die Stimmensumme aller durchgefallenen Parteien der Gruppe A 80.000 und jene der Gruppe B 200.000 betrage. In diesem Falle wäre die Hauptwahlzahl des 3. Skrutiniums [nach der Formel $W_3 = S_A - S_B : M_3$] 280.000 : 14 = 20.000 und es würden daher auf die Gruppe I gemäß S_A 4 und auf die Gruppe II gemäß S_B 10 Mandate entfallen. Diese Aufteilung ändert sich natürlich sofort, und zwar in ganz verschiedener Weise, wenn wir annehmen, daß eine Verzichtspartei mit 70.000 Stimmen am 2. Skrutinium nicht teilnimmt und daher — je nach ihrer Nationalität — zur Gruppe A oder B hinzukommt. In jedem dieser beiden Fälle ändert sich die Wahlzahl, und zwar gleichmäßig auf 350.000 : 14 = 25.000; zählt die Gruppe A dann statt 80.000 Stimmen um 70.000 mehr, also 150.000, so entfallen auf die korrespondierende Gruppe I statt 4 Mandaten 6 Mandate, dagegen auf die Gruppe II, die der Gruppe B mit 200.000 Stimmen korrespondiert, statt 10 Mandaten 8 Mandate (150.000 : 25.000, bzw. 200.000 : 25.000). Fällt aber die Verzichtspartei der Gruppe B zu, so ergeben sich folgende Zahlen: Gruppe A — 80.000 Stimmen, Gruppe B — 270.000 Stimmen; Gruppe I 80.000 : 25.000 = 3 mit dem Reste 5000; Gruppe II 270.000 : 25.000 = 10 mit dem Reste 20.000; das letzte (14.) Mandat fällt mit Rücksicht auf den größeren Divisionsrest der Gruppe II zu, die daher 11 Mandate erhält, wogegen der Gruppe I 3 Mandate zufallen. Die 14 Mandate verteilen sich also in den drei hier behandelten Fällen auf die Gruppen I und II, wie folgt: 4 und 10, bzw. 6 und 8, bzw. 3 und 11.

Je größer die Stimmenzahl der Verzichtspartei ist, desto größer wird natürlich auch die Verschiebung bei der Aufteilung der Mandate auf die beiden Gruppen I und II sein.

Hinsichtlich der Größe der Stimmenzahl einer Verzichtspartei dürfen wir einen Umstand nicht übersehen, der für das Gewicht unserer Argumentation von großer Bedeutung ist. Es kann nämlich auch eine Partei mit sehr großer Stimmenzahl einen so kleinen Stimmenrest haben, daß sie die Stellung einer Verzichtspartei erlangt. Denn die Größe der Stimmenreste einer Partei steht zu ihrer Gesamtstimmenzahl absolut nicht in einem bestimmten Verhältnisse, so daß etwa der Gesamtstimmenrest umso größer sein müßte, je größer die Gesamtstimmensumme der Partei ist. Es ist also theoretisch (und wie ich später zeigen werde, auch praktisch sehr wohl denkbar, daß eine Partei mit einer sehr großen Gesamtstimmenzahl als Verzichtspartei auf die Aufteilung der Mandate im 3. Skrutinium auf die beiden nationalen Gruppen einen geradezu überwältigenden Einfluß ausübt und daher das nationale Kräfteverhältnis in ganz bedeutendem

Digitized by Google

Maße verschiebt. Indem ich in dieser Hinsicht auf das besondere Beispiel verweise, welches in dem V. Abschnitte dieser Abhandlung ausgeführt wird, möchte ich hier nur noch näher untersuchen, wie sich der Einfluß einer Verzichtspartei auf das 3. Skrutinium im einzelnen gestalten kann.

In dieser Hinsicht wollen wir nunmehr die beiden Möglichkeiten dieser Beeinflußung ins Auge fassen, nämlich sowohl jene Beeinflußung, die sich schon an und für sich aus der Umgruppierung der Parteien für das 3. Skrutinium ergibt, als auch jene, die eventuell noch dadurch hinzutritt, daß infolge des Fernbleibens der Verzichtspartei vom 2. Skrutinium die Zahl der Mandate des 3. Skrutiniums vergrößert wird.

Hier spielt nun natürlich die Nationalität der Verzichtspartei die Hauptrolle.

Gehen wir zunächst von dem einfacheren Falle aus, daß es sich um eine Partei handelt, die im Falle ihrer Beteiligung am 2. Skrutinium für das 3. Skrutinium in die Mehrheitsgruppe II gehört (also um eine tschechische, slowakische, ruthenische oder jüdische Partei). Wenn eine solche Partei für das 2. Skrutinium keine Kandidatenliste anmeldet, so fällt sie für das 3. Skrutinium in die Gruppe B und beeinflußt dort mit ihrer Gesamtstimmenzahl die Aufteilung der Mandate des 3. Skrutiniums auf die Gruppen I und II zu Gunsten der Mehrheitsgruppe II. Hieraus folgt also, daß eine solche Partei durch ihren Verzicht immer nur einer anderen zur Mehrheitsgruppe II gehörigen Partei zu einem Mandatsgewinne verhelfen kann. Welche Partei dies sein wird, hängt aber natürlich ganz davon ab, wie sich die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien der Mehrheitsgruppe II infolge des Verzichtes der betreffenden Partei ändert. Natürlich kann das ebensogut eine Regierungs- wie eine Oppositionspartei sein, eventuell kommen selbstverständlich, wenn die Verschiebung in der Aufteilung der Mandate mehr als ein Mandat betrifft, auch mehrere Parteien als Gewinner je eines Mandates in Betracht.

All das eben Gesagte gilt sowohl für den einfachen Fall der bloßen Umgruppierung als auch für den kombinierten Fall der Umgruppierung und gleichzeitigen Vermehrung der im 2. Skrutinium zur Besetzung gelangenden Mandate. Bei dem kombinierten Falle wird die Wirkung des Verzichtes verschieden sein, je nachdem, welcher Partei durch den Verzicht im 2. Skrutinium ein Mandat entzogen wurde. Es kann dies, wie schon oben unter A gezeigt wurde, sowohl eine Mehrheits- als auch eine Minderheitspartei sein. Im ersteren Falle erfährt dann der beim 2. Skrutinium durch den Verzicht herbeigeführte Effekt im 3. Skrutinium eine gewisse Kompensation, indem das einer Mehrheitspartei im 2. Skrutinium entzogene Mandat im 3. Skrutinium wieder der Mehrheitsgruppe II zufällt; da aber natürlich das betreffende Mandat bei der Aufteilung auf die einzelnen Parteien der Gruppe II (die ja von ganz anderen Zahlen abhängig ist als die Aufteilung des 2. Skrutiniums) einer ganz anderen Partei zufallen kann, so ist die Kompensation hier nur eine nationale, sie muß aber keineswegs eine vollständige sein und es kann beispielsweise ein im 2. Skrutinium einer Regierungspartei entzogenes Mandat im 3. Skrutinium einer Oppositionspartei zufallen oder umgekehrt. Ganz sicher ist nur das eine, daß das im 2. Skrutinium einer Mehrheitspartei entzogene Mandat im 3. Skrutinium wieder nur einer Partei der Mehrheitsgruppe II zufallen kann, wenn die Verzichtspartei zur nationalen Mehrheit gehört, d. h. eine tschechische, slowakische, ruthenische oder jüdische Partei ist.

Ist aber durch den Verzicht einer Mehrheitspartei im 2. Skrutinium einer Minderheitspartei ein Mandat entzogen worden, so kann dieses Mandat im 3. Skrutinium wieder nur der Mehrheitsgruppe II zufallen, die vielleicht schon an und für sich durch die Umgruppierung ein Mandat gewinnt, und auf diese Weise kann in einem derartig kombinierten Falle die nationale Verschiebung noch größer werden.

Was nun den zweiten Fall anbelangt, daß als Verzichtspartei eine Minderheitspartei, also eine deutsche, magyarische oder polnische Partei auftritt, ist dieser Fall deshalb komplizierter, weil die durch den Verzicht einer solchen Partei verursachte Umgruppierung keineswegs immer so einfach verläuft, daß die im Falle ihrer Beteiligung am 2. Skrutinium für das 3. Skrutinium zur Minderheitsgruppe I gehörige Partei im Falle ihres Verzichtes der Minderheitsgruppe A zufällt. Dies geschieht nämlich bloß dann, wenn auch nach dem Ausscheiden der Verzichtspartei

Digitized by Google

aus der Gruppe I in dieser Gruppe noch wenigstens eine Partei derselben Nationalität übrig bleibt. Ist dagegen die Verzichtspartei die einzige beim 1. Skrutinium erfolgreich gewesene Partei ihrer Nationalität, so fällt sie bei ihrem Ausscheiden aus der Gruppe I nicht in die Minderheitsgruppe A, sondern in die Mehrheitsgruppe B (§ 53, Abs. 4, Satz 2). Und nicht genug daran! Die Umgruppierung erfaßt in diesem letzteren Falle, wo die einzige erfolgreiche Partei einer bestimmten nationalen Minderheit infolge Verzichtes auf die Beteiligung am 2. Skrutinium aus der Gruppe I in die Gruppe B hinüberkommt, auch alle durchgefallenen Parteien derselben Nationalität, bei denen eben infolge dieses Ausscheidens der Verzichtspartei aus der Gruppe I die Voraussetzung für ihre Einreihung in die Gruppe A wegfällt und die nunmehr auch in die Gruppe B eingereiht werden müssen.

Je nachdem, welcher der beiden Fälle vorliegt, bedeutet also der Verzicht einer Minderheitspartei auf die Beteiligung am 2. Skrutinium für das 3. Skrutinium eine Stärkung der Position der Minderheitsgruppe oder aber, und zwar eventuell in besonders erhöhtem Maße eine Stärkung der Mehrheitsgruppe. Während also eine Mehrheitspartei durch ihren Verzicht immer nur einer anderen Mehrheitspartei nützen kann (freilich eventuell eine Regierungspartei einer Oppositionspartei oder umgekehrt), kann eine Minderheitspartei je nach der Sachlage durch ihren Verzicht entweder einer Minderheits- oder aber einer Mehrheitspartei, und selbstverständlich im letzteren Falle wieder entweder einer Regierungs- oder einer Oppositionspartei nützen. Kombiniert man den Fall noch mit einem Mandatszuwachse für das dritte Skrutinium, so tritt natürlich noch die Benachteiligung einer bestimmten Partei im 2. Skrutinium durch Entziehung eines Mandates hinzu; diese Benachteiligung kann wieder eine Minderheits- oder Mehrheits-, eine Regierungs- oder Oppositionspartei treffen. Aus alledem ergibt sich, welch verschiedenartige Folgen der Verzicht einer Partei auf die Beteiligung am 2. Skrutinium überhaupt und jener einer Minderheitspartei insbesondere haben kann und wie sorgfältig daher alle diese Folgen erwogen werden müssen, ehe der Entschluß einer solchen Partei über Beteiligung oder Nichtbeteiligung am 2. Skrutinium gefaßt wird.

Wie verwickelt sich die Verhältnisse aber gestalten können, wenn mehrere national verschiedenartige Verzichtsparteien vorhanden sind und wenn jede dieser Parteien erwägen muß, wie die Rechnung ausfällt, falls alle oder nur einige dieser Verzichtsparteien tatsächlich verzichten oder falls gar keine verzichtet, das sei hier nur durch die Hervorhebung aller dieser Eventualitäten angedeutet. Da es sich dabei unter Umständen um gegnerische Parteien handelt, die einander ihre Absichten nicht verraten, wird aus dem 2. und 3. Skrutinium, das ursprünglich ein einfaches, von jedem geübten Rechner genau vorauszuberechnendes Rechenexempel schien, ein r e i n e s G l ü c k s s p i e l, bei dem Faktoren entscheiden, die nach den Gesetzen der Logik, des Rechtes und der Mathematik nicht entscheiden dürfen. Denn immer wieder und mit größtem Nachdrucke müssen wir darauf hinweisen, daß es den sogenannten Verzichtsparteien durch das Gesetz nicht etwa einfach freigestellt wird, ihre Stimmenreste entweder im 2. oder im 3. Skrutinium mitwirken zu lassen, sondern daß es vielmehr ihrem Belieben überlassen wird, entweder n u r m i t i h r e n S t i m m e n r e s t e n aktiv am 2. Skrutinium oder aber m i t i h r e r **G e s a m t s t i m m e n z a h l**, a l s o a u c h m i t j e n e n S t i m m e n, d u r c h d i e s i e i m 1. S k r u t i n i u m s c h o n e i n M a n d a t e r w o r b e n h a b e n, passiv am 3. Skrutinium teilzunehmen.

Wir stehen damit am Schlusse unserer theoretischen Ausführungen. Nun heißt es nur noch den Einwand widerlegen, daß hier Fälle konstruiert worden sind, die sich in der Praxis gar nicht ergeben können und daß also deshalb die ganzen Untersuchungen keinen praktischen Wert haben und daraus auch keine Konsequenzen gezogen werden müssen.

Zur Widerlegung will ich zunächst im folgenden Abschnitte die Ziffern der heurigen Wahlen in das Abgeordnetenhaus sprechen lassen.

(Schluß folgt.

Digitized by Google

Höchster Pachtzins bei Kleinpachten 1925-1926.

(Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 6. November 1925, Slg. Nr. 228, betreffend den höchsten Pachtzins bei landwirtschaftlichen Kleinpachten nach dem Gesetze vom 30. September 1924, Slg. Nr. 204, im Pachtjahre 1925/1926. — Kundgemacht am 11. November 1925.)

Auf Grund des Art. IV des Gesetzes Slg. Nr. 204/1924[1]) verlautbart das Ministerium für Landwirtschaft, daß der Durchschnitt der in den Monaten August, September und Oktober 1926 an der Prager Produktenbörse notierten Kornpreise für 100 kg 148.93 Kč beträgt.

Demnach beträgt, insoweit nicht die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. IV des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 213[2]), in Betracht kommt, bei Pachtverhältnissen, auf welche die Vorschriften des Ges. Slg. Nr. 204/1924 Anwendung finden, der höchste Pachtzins im Pachtjahre 1925/1926:

Im Produktionsgebiete, und zwar:	für 1 ha landwirtschaftlichen Bodens	für 1 Kat.-Joch landwirtschaftlichen Bodens
	Kč	Kč
a) im Futtermittelanbaugebiete (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete E)	223·40	128·56
b) im Kartoffelanbaugebiete (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete D)	268·07	154·26
c) im Getreideanbaugebiete II (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete C)	297·86	171·41
d) im Getreideanbaugebiete I (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete B)	372·33	214·26
e) im Rübenanbaugebiete (in der Slowakei und in Karpathorußland im Gebiete A)	446·79	257·11

Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

(Regierungsverordnung vom 14. November 1925, Slg. Nr. 237, womit die Geltung der Vorschriften der §§ 13, 16, 17 und 18 der Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes für das Jahr 1926 verlängert wird. — Kundgemacht am 23. November 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329[1]) (Entschädigungsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220[2]):

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 17, S. 907.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 680.
[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 22, S. 719.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 16, S. 684.

Digitized by Google

Art. I. Die Geltung der Vorschriften der §§ 13, 16, 17 und 18 der Regierungsverordnung Slg. Nr. 305/1922[3]) in der Fassung der Regierungsverordnung Slg. Nr. 192/1924[4]) wird für das Jahr 1926 verlängert.

Art. II. Diese Verordnung ist vom 1. Jänner 1926 wirksam. Sie wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Interpretation des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 314. Da häufig Zweifel über die Interpretation des § 3 des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, betreffend die Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen, aufgetaucht sind, macht das Justizministerium darauf aufmerksam, daß das Oberste Gericht in der Entscheidung v. 26. II. 1924, Rv I 1640/23-1, folgenden Standpunkt eingenommen hat:

Das Berufungsgericht hat die Sache in rechtlicher Hinsicht unrichtig beurteilt, da es den letzten Satz des § 3, Abs. 3, Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, dahin ausgelegt hat, daß durch ihn der Zweck der vorhergehenden Bestimmung vereitelt wird, nach welcher die Exekution auf Quartiergelder nur wegen des Mietzinses für die Wohnung des Schuldners zulässig ist. Dem Gesetzgeber handelte es sich bei der Beschränkung der Exekution auf Quartiergelder um die Festsetzung eines bestimmten Zweckes, wie auch aus dem Motivenberichte (Druck Nr. 2814 Abg.-Haus) ersichtlich ist, in welchem angeführt wird: „Auf die Quartiergelder kann nur Exekution für Mietzinse geführt werden."

§ 3 des Ges. v. 21. IV. 1882, RGBl. 123, welcher durch Art. IX EG. z. EO. in Geltung belassen worden ist, hat bestimmt: „Auf Quartiergelder kann nur wegen Mietzinses Exekution geführt werden", und hinzugefügt: „Bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge sind Quartiergelder nicht in Anschlag zu bringen". Das Gesetz v. 15. IV. 1920, Slg. 314, hat beide Bestimmungen übernommen, aber die letzterwähnte Bestimmung durch die Worte: „daß bei der Berechnung des unpfändbaren Teiles des Einkommens aber die Quartiergelder immer in Abzug zu bringen sind" umstilisiert. Wie aus dem Motivenberichte hervorgeht, hat der Gesetzgeber sicherlich nicht die Absicht gehabt, durch diese Änderung die unmittelbar vorhergehende Bestimmung aufzuheben und die Exekution auf Quartiergelder auch für andere Forderunegn als auf Mietzinse zuzulassen, wie dem wäre, wenn nach dem Beispiele der unteren Instanzen das Quartiergeld einfach zu den übrigen pfändbaren Bezügen hinzugerechnet und von der Gesamtsumme dem Verpflichteten der in §§ 1 oder 2 zit. Ges. bestimmte Teil belassen wird. Der Gesetzgeber hat offenkundig den gleichen Zweck wie das Gesetz v. 21. IV. 1882 verfolgt, aber statt der positiven die negative Stilisierung angewendet nur mit Rücksicht darauf, daß er von der Berechnung des unpfändbaren Teiles spricht, während das Gesetz vom Jahre 1882 ausdrücklich den pfändbaren Teil der Bezüge anführt.

Daher kann die erwähnte Bestimmung nicht anders verstanden werden, als daß die Exekution auf Quartiergelder wegen anderer Forderungen als wegen des Mietzinses ausgeschlossen ist und daß auf das Quartiergeld bei der Berechnung des pfändbaren Teiles der Bezüge keine Rücksicht genommen werden kann, wie dies die unteren Instanzen getan haben, welche infolgedessen gegen den Willen des Gesetzgebers einen Teil des Quartiergeldes wegen einer Alimentationsforderung für pfändbar erklärt haben. (Z. 45.921/25.)

Abschriften von Schuldscheinen über staatlich garantierte Darlehen nach den Gesetzen über die Unterstützung der Baubewegung. Das Finanzministerium hat mittels Erlaß vom 25. September 1925. Z. 75.913/25-V, den Finanzlandesbehörden in Prag, Brünn und Troppau folgende Weisungen erteilt:

---

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 21, S. 915.

[4]) „Pr. Arch.", Jg. 1924, Nr. 16, S. 867.

Digitized by Google

Gemäß § 36, Abs. 1, Ges. v. 27. I. 1922, Slg. 45, sind von den Skala- und Einverleibungsgebühren die Schuld- und Bürgschaftsurkunden, betreffend die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligten Kredite und Darlehen, befreit.

Gemäß § 36, Abs. 1, Ges. v. 25. I. 1923, Slg. 35, sind von den Skala- und Einverleibungsgebühren die Schuld- und Bürgschaftsurkunden, betreffend die bewilligten Kredite und Darlehen für mit finanzieller Unterstützung des Staates nach diesem Gesetze erbaute Häuser, befreit.

Nach der Auslegung, welche das Oberste Verwaltungsgericht (Erk. v. 18. III. 1925, Z. 5324/25) diesen Gesetzesbestimmungen gegeben hat, muß ein Darlehen dann als im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes 45/1922 gewährt angesehen werden, wenn es sich um ein Darlehen handelt, für welches der Staat im Sinne dieses Gesetzes die Garantie übernommen hat, nicht aber für welches eine staatliche Garantie im Sinne dieses Gesetzes nicht bewilligt worden ist. Erst das Gesetz 35/1923 hat die Befreiung auch auf vom Staate nicht garantierte Darlehen ausgedehnt, wenn es sich um Darlehen auf Häuser handelt, welche mit finanzieller Unterstützung des Staates im Sinne dieses Gesetzes erbaut worden sind, da nach dem Berichte des sozialpolitischen und Budgetausschusses der Nationalversammlung die Befreiung auch auf erstklassige Hypotheken ausgedehnt werden sollte.

Staatlich garantierte Darlehen, welche für mit finanzieller Unterstützung des Staates nach dem Gesetze 35/1923 erbaute Häuser bewilligt worden sind, sind daher nach dem Obgesagten gänzlich von den Gebühren befreit, ob nun der Staat die Garantie für das ganze Darlehen oder nur für einen Teil desselben übernommen hat.

Gemäß §§ 43, 47 Geb.-Ges. und Min.-Vdg. v. 11. IX. 1882, RGBl. 159, soll das Gericht bei der Bewilligung von Eintragungen in die öffentlichen Bücher zwecks Erwerb von Sachenrechten der zur Gebührenbemessung berufenen Behörde die eingetragenen Urkunden mitteilen; dem Gerichte soll weiters zwecks Mitteilung an die zur Gebührenbemessung berufene Behörde je eine Abschrift der Urkunden über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, welche der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegen, vorgelegt werden.

Daher sind folgende Verfügungen zu treffen:

Von der Abforderung einer Schuldscheinabschrift ist in allen denjenigen Fällen Abstand zu nehmen, in welchen schon aus dem Inhalte des gerichtlichen Beschlusses ersichtlich ist:

1. daß es sich um ein staatlich garantiertes Darlehen handelt, welches nach dem Gesetze 45/1922 bewilligt worden ist, wenn der Staat für das ganze Darlehen die Garantie übernommen hat, oder

2. daß es sich um ein staatlich garantiertes Darlehen handelt, welches für ein mit finanzieller Unterstützung des Staates nach dem Gesetze 35/1923 erbautes Haus bewilligt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Staat für das ganze Darlehen oder nur für einen Teil desselben die Garantie übernommen hat.

Ist es nicht aus dem gerichtlichen Beschlusse im Falle 1 ersichtlich, daß der Staat für das ganze Darlehen die Garantie übernommen hat oder im Falle 2, daß der Staat für das Darlehen wenigstens teilweise die Garantie übernommen hat, ohne daß im gerichtlichen Beschlusse angeführt wäre, daß der Schuldschein zur Gebührenbemessung angemeldet oder daß die Stempelgebühr für ihn bezahlt worden ist, so ist im Falle 1 festzustellen, ob der Staat für das ganze Darlehen, im Falle 2 wenigstens für einen Teil desselben die Garantie übernommen hat. Erst wenn die Feststellung gemacht worden ist, daß dem nicht so ist, ist auf die Vorlage einer Schuldscheinsabschrift zu dringen. (Z. 45.504/25.)

Gebühr für die Eintragung in die Advokatenliste gelegentlich einer Übersiedlung. Das Finanzministerium hat mittels Zuschrift vom 9. Oktober 1925, Z. 105.847/25-V, mitgeteilt, daß bei der Übersiedlung eines Advokaten aus dem Sprengel einer Advokatenkammer in den einer anderen die Gebühr nach § 6, Abs. 3, Ges. vom 3. April 1925, Slg. 54, nicht gezahlt werden muß. (Z. 47.732/25.)

Einantwortung von Verlassenschaften vor der Sicherstellung der Gebühren, wenn sie aus beweglichen und unbeweglichen Sachen bestehen. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob § 26, Abs. 2, kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. 278, auch dann angewendet werden kann, wenn gleichzeitig mit unbeweglichen Sachen auch bewegliche Sachen (Forderungen, Mobilien, Geldeinlagen usw. eingeantwortet werden.

Digitized by Google

Daher macht das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium darauf aufmerksam, daß gemäß § 26, Abs. 2, 2. Satz, zit. kais. Vdg. dann, wenn die Verlassenschaft vor der Sicherstellung der Verlassenschaftsabgaben eingeantwortet werden soll, alle diese Abgaben, somit die Abgaben von der ganzen Verlassenschaft entweder durch zum Nachlaß gehörige Depots (§ 28 zit. kais. Vdg. oder durch unbewegliche Nachlaßsachen gedeckt sein müssen.

Gehören nun zur Verlassenschaft neben unbeweglichen Sachen auch bewegliche Sachen einer anderen Art als Depots im Sinne des zit. § 28, so bezieht sich zwar die sachliche Haftung auch auf die beweglichen Sachen (§ 72 Geb.-Ges. unterscheidet zwischen den einzelnen Arten der Sachen nicht), doch haftet jede Sache nur für den auf sie verhältnismäßig entfallenden Teil der Bereicherungsab Daher könnte von den unbeweglichen Sachen auf Grund der sachlichen Ha zwar die ganze Gebühr für die Immobilien, jedoch nur ein Teil der Bereicher abgabe eingetrieben werden.

Eine Ausnahme könnte nur dann zugelassen werden, wenn derjenige, welcher die unbeweglichen Sachen durch Einantwortung der Verlassenschaft erwirbt, gemäß § 23 zit. kais. Vdg. zur Bezahlung der ganzen Verlassenschaftsgebühren als Zahler oder Bürge verpflichtet ist, weil dann alle diese Abgaben von den ihm eingeantworteten Immobilien als dem ihm gehörigen Vermögen eingetrieben werden können und in diesem Sinne die Abgaben gedeckt sind (wenigstens insolange der Erwerber die Immobilien nicht veräußert). Allerdings müssen die Abgaben in dem Werte der betreffenden unbeweglichen Nachlaßsachen ihre Deckung finden. Hat aber der Erwerber keine unbeweglichen Sachen der angeführten Art, dann ist die Bedingung für die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfüllt. Daher zeigt in der Regel bereits das Verhältnis des Wertes der unbeweglichen Sachen zu dem Werte der beweglichen Sachen einer anderen Art als von Depots im Sinne des § 28 zit. kais. Vdg. (so wie diese Werte im Verlassenschaftsverfahren festgestellt worden sind ohne die Notwendigkeit einer weiteren Feststellung, ob diese Bedingung mit Sicherheit gegeben ist und ob daher § 26, Abs. 2, zit. kais. Vdg. angewendet werden kann.

Hierauf werden die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien aufmerksam gemacht. (Z. 46.797/25.)

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Bürgerliches Recht.

Arch. 458 Z. Die Übergabe einer die Verpfändung beweisenden Urkunde genügt in der Regel nicht zur symbolischen Übergabe der verpfändeten Gegenstände. Die Befestigung von Zetteln ist nicht eine bloße Vorsicht, sondern die Bedingung der Entstehung des Pfandrechtes, wenn die Übergabe durch kein anderes Zeichen erfolgte, und zwar nicht nur im Verhältnis zu dritten Personen, sondern auch im Verhältnis zum Pfandschuldner. — Die Konkursmasse ist nicht dasselbe Rechtssubjekt wie der Gemeinschuldner. (Entsch. v. 24. IX. 1924, Rv II 440/24.)

Die Klage gegen die Konkursmasse auf Feststellung, daß dem Kläger das Pfandrecht an den in der Klage angeführten beweglichen Sachen zustehe, daß er den Vorzugsanspruch auf Ausfolgung des Erlöses für jene Sachen habe und daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den Erlös auszufolgen, wurde von den Gerichten aller drei Instanzen abgewiesen; vom Obersten Gericht aus folgenden Gründen:

Die klagende Partei hat nicht das Gesetz für sich, sondern nur die Entscheidung des ehemaligen Wiener Obersten Gerichtshofes v. 25. IV. 1901, Z. 1731, Gl. U. II 1393, mit der aber nicht übereingestimmt werden kann, weil sie dem Gesetze wider-

Digitized by Google

spricht. Denn es ist schon das nicht richtig, daß die Übergabe der Urkunde, durch welche die Verpfändung, das ist der Grund des Pfandrechtes nachgewiesen wird, zur symbolischen Übergabe genügt, sondern es wird eine Urkunde verlangt, welche das Eigentum des Verpfänders nachweist (§§ 452, 427 abGB.) und es dem Vertreter, dem sie übergeben wurde, ermöglicht, die verpfändete Sache in seine Gewahrsame zu nehmen, wie z. B. ein Lagerschein, bezw. Lagerpfandschein (§§ 17—25 des Gesetzes über öffentliche Lagerhäuser v. 28. IV. 1889, RGBl. 64). Ferner ist es unrichtig, wenn dort gesagt wird, daß symbolische Übergabe einerseits die Übergabe durch Zeichen, andererseits die Übergabe durch Urkunden jenes Inhaltes ist, wobei die Anbringung von Zetteln eine bloße Vorsicht sei, deren Außerachtlassung nur die Folge habe, daß eine dritte Person die Existenz des Pfandrechtes anfechten könne; denn Übergabe mittels Zeichen ist nach § 427, den § 452 zitiert, eine jede symbolische Übergabe überhaupt und begreift in sich sowohl die Übergabe durch Urkunden als auch die Übergabe durch Anbringung von Zetteln. Letztere ist also nicht bloße Vorsicht, sondern eine Bedingung der Entstehung des Pfandrechtes, wenn die Übergabe nicht durch ein anderes Zeichen erfolgte, z. B. durch eine Urkunde der angeführten Art oder durch Werkzeuge, welche den ausschließlichen Besitz der Sache ermöglichen, und sie ist dann auch aus Vorsicht überhaupt nicht erforderlich, wenn die Übergabe durch ein derartiges anderes Symbol erfolgt. — „Vorsicht" des § 452 bedeutet jedes Symbol, nicht nur ein Zeichen. Absolut unrichtig ist aber auch die Grundidee der erwähnten Entscheidung, daß das Verhältnis des Pfandgläubigers zum Pfandschuldner und sein Verhältnis zu dritten Personen zu unterscheiden sei: daß nämlich im Verhältnis zum Pfandschuldner die Anbringung von Zeichen nicht notwendig sei, daß aber der Pfandschuldner und seine Konkursmasse dasselbe Rechtssubjekt seien und daß also die Anbringung von Zeichen auch im Verhältnis zur Konkursmasse nicht notwendig sei. — Weil es sich um ein dingliches Recht handelt, welches als absolutes Recht gegen jeden anderen auf gleiche Weise wirkt, kann nicht zwischen dem Verpfänder und dritten Personen unterschieden werden, sondern zur Entstehung des Pfandrechtes des Gläubigers ist sowohl gegenüber dem Verpfänder als auch gegenüber jeder dritten Person die Übergabe der verpfändeten Sache notwendig. Die Unhaltbarkeit der gegenteiligen Ansicht wird sofort klar, wenn man den Fall annimmt, daß der Verpfänder das Eigentum der Sache, das er dem Gläubiger nicht übergeben hat, weiter überträgt: Hier erwirbt der neue Erwerber das freie Eigentum, unbelastet durch das Pfandrecht, obwohl seine sachenrechtliche Position als Rechtsnachfolger des Verpfänders gleich sein muß mit der sachenrechtlichen Position seines Auktors, woraus hervorgeht, daß auch das Eigentum seines Auktors mit dem Pfandrechte nicht belastet war. Besonders klar bringt dies § 430 zum Ausdruck, indem er sagt, daß bei Veräußerung der Sache an zwei Personen, einmal mit Tradition, das zweitemal ohne Tradition, derjenige die Sache erwirbt, dem sie übergeben wurde: Das muß aber auch dann gelten, wenn er sie dem einen als Eigentum übertragen und dem zweiten nur verpfändet hat; auch hier erlangt ein dingliches Recht nur derjenige, dem sie übergeben wurde.

Absolut unrichtig ist es aber auch, daß die Konkursmasse dasselbe Rechtssubjekt wie der Gemeinschuldner sei. Unter der Konkursmasse wird die Konkursgläubigerschaft verstanden, das Vermögen des Schuldners war kein Rechtssubjekt, solange der Schuldner noch nicht im Konkurs war, und ist es auch nicht, wenn er im Konkurs ist. (Amtl. Slg. Nr. 4181.)

Exekutionsordnung.

Arch. 459 Z. Gemäß § 75 der III. Teilnovelle zum abGB. kann eine einstweilige Verfügung auch für schon vollstreckbare Ansprüche angeordnet werden und für Geldforderungen kann eine einstweilige Verfügung auch gemäß § 382 EO angeordnet werden. (Entsch. v. 7. X. 1924, R I 808/24.)

Zur Sicherstellung einer Wechselforderung gegen den Erben, dem die Verlassenschaft noch nicht übergeben war, begehrte der betreibende Gläubiger die einstweilige Verfügung durch das Verbot der Veräußerung der Nachlaßliegenschaft. Das Gericht I. Instanz gab dem Antrage statt, das Rekursgericht wies den Antrag ab, einmal deshalb, weil der Wechselzahlungsauftrag schon zur Zeit des Antrages auf einstweilige Verfügung rechtskräftig war, andererseits deshalb, weil das Verbot

Digitized by Google

der Veräußerung einer Liegenschaft zur Sicherung von Geldforderungen unzulässig sei (§ 379, Abs. 1, EO).

Das Oberste Gericht hat den angefochtenen Beschluß aufgehoben und dem Rekursgerichte aufgetragen, ohne Rücksicht auf die Abweisungsgründe über den Rekurs der Gegnerin der Antragstellerin neuerlich zu entscheiden.

Gründe: Der Rekurs ist insofern berechtigt, als sich das Rekursgericht zur Begründung der Abweisung des Antrages auf einstweilige Verfügung auf die Vorschrift des § 379, erster und letzter Absatz, EO. beruft, indem es der Ansicht ist, daß der Antrag auf einstweilige Verfügung überhaupt nicht zulässig sei, weil die gefährdete Partei schon auf Grund des vollstreckbaren Exekutionstitels Exekution führen könne, und weil weiters die Art der beantragten einstweiligen Verfügung dem Verbote des letzten Absatzes des zit. Paragraphen widerspreche. Das Rekursgericht hat übersehen, daß um die einstweilige Verfügung auf Grund des § 75 der III. Teilnovelle zum abGB. angesucht wurde, welcher bestimmt, daß zur Sicherstellung von Forderungen gegen den Erben vor Einantwortung der Verlassenschaft unter den Voraussetzungen des § 379, Abs. 2, EO. in Ansehung des dem Erben angefallenen Erbgutes die notwendigen Sicherungsmittel im Sinne der §§ 379 und 382 EO. je nach dem zu erreichenden Zwecke angeordnet werden können. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 822 abGB., daß vor der Einantwortung des Nachlasses Gläubiger des Erben nur auf die einzelnen Bestandteile des Nachlasses Exekution führen könnten, über welche dem Erben die freie Verfügung überlassen worden ist (§ 145 Ver. a. Str.) und weiter auf die Vorschrift des Hofdekretes v. 3. VI. 1846, JG. Slg. Nr. 968, wonach die Pfändung des Erbrechtes unzulässig ist, kann freilich bei Anträgen auf einstweilige Verfügungen dieser Art nicht die allgemeine Vorschrift des § 379, Abs. 1, EO. in Betracht kommen. Aus dem Wortlaute des § 75 der III. Teilnovelle zum abGB. folgt weiter, daß diese einstweiligen Verfügungen hinsichtlich der Art des Sicherungsmittels nicht den Beschränkungen der §§ 379 und 382 unterworfen sind und daß im Gegenteile die Wahl des Sicherungsmittels nur von seiner Zweckmäßigkeit abhängig ist. Die Abweisungsgründe des angefochtenen Beschlusses können also vor dem Gesetze nicht bestehen und das Rekursgericht hatte ohne Rücksicht auf sie zu prüfen, ob der Antrag vom Standpunkte der Erfordernisse des § 379, Abs. 2, EO. begründet ist, die auch bei einstweiligen Verfügungen dieser Art vorhanden sein müssen und welche die Gegnerin der gefährdeten Partei in ihrem Rekurse bestreitet. (Amtl. Slg. Nr. 4216.)

Ausgleichsordnung.

Arch. 460 Z. Der Gläubiger, dem eine unteilbare Forderung gegen eine offene Gesellschaft und die einzelnen Gesellschafter zustand und der sie sowohl zum Ausgleiche der offenen Gesellschaft als auch der Gesellschafter angemeldet hat, kann die volle Ausgleichsquote sowohl von der Gesellschaft als auch von den einzelnen Gesellschaftern verlangen. Es ist gleichgültig, daß der Ausgleich hinsichtlich der offenen Gesellschaft und der Gesellschafter gleichzeitig geführt wurde, wenn er nur hinsichtlich jedes der beiden besonders geführt wurde. (Entsch. v. 7. X. 1924, Rv I 1050/24.)

Im Ausgleichsverfahren der offenen Gesellschaft „E. B. u. Sohn", „B. W. u. Co." und der öffentlichen Gesellschafter V. B. und M. B. verpflichteten sich die Schuldner im März 1923 eine 25%ige Quote zu bezahlen. Die Klägerin hat im Ausgleiche ihre Forderung von 110.180 Kč angemeldet, welche als richtig und liquid anerkannt wurde. Auf die Forderung der Klägerin zahlte nur die Gesellschaft „B. W. & Co." rechtzeitig 5% = 5.509 Kč. Die Klage, welche die Klägerin gegen die Fa. „E. B. u. Sohn" und gegen V. B. und M. B. auf Bezahlung von 104.671 Kč (110.180 — 5509 Kč) erhob, wurde vom Prozeßgerichte I. Instanz abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das Urteil I. Instanz bestätigt.

Das Oberste Gericht hat über Revision, durch welche bloß das Urteil des Berufungsgerichtes hinsichtlich V. B. und M. B. angefochten wurde, die Urteile der unteren Gerichte insofern aufgehoben, als durch sie die Klage hinsichtlich V. B. und M. B. abgewiesen wurde, und hat die Sache dem Gerichte I. Instanz zur weiteren Verhandlung und neuerlichen Entscheidung zurückgestellt.

Gründe: Das Berufungsgericht hat die Sache nach ihrer rechtlichen Seite nicht richtig beurteilt. Es ist zu erwägen, daß beide Beklagten öffentliche Gesellschafter

Digitized by Google

sowohl der Firma B. W. & Co. als auch der zweiten offenen Gesellschaft sind, die aber im Revisionsverfahren nicht in Betracht kommt, und daß das Ausgleichsverfahren gleichzeitig bezgl. des Vermögens beider öffentlicher Gesellschafter geführt wurde. Es kommt nicht darauf an, daß das Verfahren durch einen einzigen Beschluß eingeleitet und daß es auf gleiche Weise beendet wurde, entscheidend ist die Tatsache, daß es gleichzeitig hinsichtlich des Vermögens der Gesellschaft als auch der Gesellschafter geführt wurde, und zwar hinsichtlich jedes von ihnen besonders. Es sind deshalb die Wirkungen des Ausgleichs auf die strittige Forderung hinsichtlich jedes dieser Vermögen besonders zu beurteilen. Die maßgebende rechtliche Vorschrift ist hier § 61, Z. 2, A. O. in Verbindung mit Art. 122 HGB. Wäre die Klägerin bloß Gläubigerin der Gesellschaft, so wäre sie zufolge § 61 A. O. berechtigt gewesen, im Ausgleichsverfahren der Gesellschaft ihre ganze Forderung gegen diese anzumelden, während sie bzgl. des Vermögens der öffentlichen Gesellschafter im Ausgleichsverfahren nur den nicht gedeckten Rest ihrer Forderung hätte anmelden können (vgl. Kommentar Bartsch-Pollak zu § 61 A. O.). Die Revisionswerberin behauptet aber, daß sie hinsichtlich der strittigen Forderung nicht nur Gläubigerin der Gesellschaft, sondern auch der beiden beklagten Gesellschafter ist, deren Verbindlichkeit ungeteilt mit der Verbindlichkeit der Gesellschaft bestehe. In diesem Falle kann die Revisionswerberin als Gläubigerin der Gesellschaft und der Gesellschafter nicht weniger Rechte haben als der Gläubiger der Gesellschaft, der sich an die Gesellschafter nur wegen des ungedeckten Restes seiner Forderung halten kann, im Gegenteil, es ist ihr mit Rücksicht auf die ungeteilte Verpflichtung gegen jeden der Gesellschafter das gleiche Recht wie gegen die Gesellschaft anzuerkennen. Daher war die Klägerin berechtigt, im Ausgleichsverfahren eines jeden Gesellschafters ihre ganze Forderung geltend zu machen, und sie ist infolgedessen berechtigt, nicht nur von der Gesellschaft, sondern auch von jedem Gesellschafter die ganze Quote zu verlangen. (Amtl. Slg. Nr. 4224.)

Rechtssätze der Sammlung des Justizministeriums.

(Beilage zum VBl. — zivilrechtl. Teil.)

JM. 449 Z. Nur Beträge, welche gemäß § 52 des Ges. v. 6. III. 1906, RGBl. 58, beschlossen, übernommen und eingezahlt worden sind, sind als Stammeinlagen anzusehen und nur für sie gelten die §§ 63, 82 zit. Ges., nicht aber auch für solche Beträge, welche im vorhinein als Vorschüsse auf künftige Stammeinlagen gegeben worden sind und hinsichtlich welcher noch kein Beschluß gefaßt worden ist. In die Stammeinlagen können die Teilzahlungen eingerechnet werden, welche noch vor dem Beschlusse der Ges. m. b. H. über die Erhöhung des Stammkapitales ausdrücklich als Vorauszahlungen auf die Stammeinlagen gemacht worden sind; doch gelten nicht einmal für die Teilzahlungen die §§ 63, 82 zit. Ges. (Entsch. v. 13. V. 1925, Rv I 476/25.)

JM. 450 Z. Im Sinne des § 159 abGB. (erster Satz) ist es notwendig, daß der Kindesvater dauernd, d. h. ohne Unterbrechung von der Geburt des Kindes bis zu der Zeit der Bestreitung der ehelichen Geburt durch dasselbe verschollen ist. (Entsch. v. 27. V. 1925, Rv I 673/25.)

JM. 451 Z. Ist die Klage auf die Prozeßkosten eingeschränkt worden, so kann der Kläger nicht gemäß § 236 ZPO. den Antrag auf die Feststellung stellen, daß der Klagsanspruch zurecht besteht. (Entsch. v. 9. VI. 1925, Rv I 736/25.)

JM. 452 Z. Die amtlichen Nachforschungen nach der richtigen Zustellung einer Postsendung, durch welche der Lauf der Präklusivfrist gemäß § 216, Abs. 2, Post-O. (Handelsministerialverordnung v. 22. IX. 1916, RGBl. 317) unterbrochen worden ist, können auch auf die im § 178 Post-O. angeführte Weise eingeleitet werden, d. h. dadurch, daß der Antragsteller dem Postamt den Aufgabeschein vorlegt und die genaue Adresse der Sendung angibt, das Postamt ihm die Überreichung des Antrages bestätigt und die Orts- und Tagesstampiglie beisetzt. (Entsch. v. 26. VI. 1925, Rv I 852/25.)

JM. 453 Z. Die Vorschreibung der Erwerbsteuer, welche nicht rechtskräftig geworden ist, weil der Gebührenpflichtige Berufung eingelegt hat, begründet noch nicht die Verpflichtung zur Protokollierung der Firma im Sinne des § 7 Einf.-Ges. zum HGB. (Entsch. v. 30. VI. 1925, R I 560/25.)

Digitized by Google

JM. 454 Z. Eine Bestimmung des Ausgleiches ist nicht ungültig, weil sie nicht in die Kundmachung über die gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches aufgenommen worden ist (§ 49, Abs. 2, Ausgl.-O.). (Entsch. v. 1. VII. 1925, Rv II 327/25.)

JM. 455 Z. Ist eine Kollektivvollmacht erteilt worden, haben aber die Bevollmächtigten nicht kollektiv gehandelt, so entsteht für den Vertretenen aus einer solchen Handlungsweise keine Verpflichtung. (Entsch. v. 8. VII. 1925, Rv I 1193/25.

JM. 456 Z. Der Eigentümer einer Liegenschaft ist nicht berechtigt, gegen die Bewilligung der bücherlichen Übertragung einer auf der Liegenschaft sichergestellten Forderung Beschwerde zu erheben. (Entsch. v. 11. VIII. 1925.)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

4087 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Die unüberwindliche Abneigung (§ 13, lit. i, des Trennungsges.) muß nicht gegenseitig sein. Die Zustimmung des anderen Ehegatten zur Bewilligung der Trennung ist in diesem Falle ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob der Trennung die Scheidung vorangegangen ist oder nicht und ob seit der Scheidung bereits drei Jahre verstrichen sind. (Entsch. 6. VIII. 1924, Rv II 373/24.)

4088 Z. Für die Klage, mit welcher der gültige Abschluß des Pachtvertrages bestritten wird, ist nicht das Bezirksgericht ausschließlich zuständig (§ 49, Z. 5. JN.). (Entsch. v. 12. VIII. 1924, R I 627/24.)

4089 Z. Der Ausgleichsschuldner ist nicht verpflichtet, den Gläubigern mehr als das zu zahlen, wozu er sich im Ausgleiche verpflichtet hat, selbst wenn sich der betreffende Gläubiger an dem Ausgleichsverfahren (der Abstimmung über den Ausgleich) nicht beteiligt hat.

Es ist gleichgültig, daß eine Forderung im Ausgleichsverfahren unbeachtet blieb, wenn nicht ein ausschließliches Verschulden des Schuldners in dieser Hinsicht nachgewiesen wird. (Entsch. v. 12. VIII. 1924, Rv I 728/24.)

4090 Z. Auf Geldforderungen kann, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften von der Exekution ausgenommen sind, ohne Rücksicht darauf Exekution geführt werden, ob es sich um bedingte, zeitlich bestimmte Forderungen oder um Forderungen handelt, über die ein Prozeß geführt wird. Die Vorschrift des § 291, Abs. 2, EO. ist bisher nicht abgeändert worden. Das Gesetz v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, erstreckt sich nicht auf den vom Ehegatten nach dem Eherechte pflichtmäßig gewährten Unterhalt. (Entsch. v. 13. VIII. 1924, R I 673/24.)

4091 Z. Wird auf Rückstellung eines Einlagebuches geklagt, so ist dem Kläger das Recht zuzuerkennen, in der Klage den Streitgegenstand zu bewerten. Eine spätere Bewertung ist für das Gericht nicht mehr bindend. (Entsch. v. 19. VIII. 1924, R I 635/24.)

4092 Z. Inwiefern bei der Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach § 379 EO. der Umstand in Betracht kommt, daß der Gegner ein Ausländer ist. (Entsch. v. 19. VIII. 1924, R I 637/24.)

4093 Z. Anrechnung des Militärdienstes für die Advokatenpraxis (Vdg. v. 21. VIII. 1916, RGBl. Nr. 268).

Die Zeit, die der Advokaturskandidat nach Beendigung des vorgeschriebenen Militärdienstes als Berufsoffizier im Heere zugebracht hat, kann nicht angerechnet werden. (Entsch. v. 19. VIII. 1924, R I 659/24.)

4094 Z. Die achttägige Frist des § 164 EO. läuft vom Tage der Verständigung von der ursprünglichen Versteigerungsbewilligung und nicht vom Tage der Bewilligung der Zwangsversteigerung durch Beitritt. Es ist gleichgültig, daß der Antragsteller der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes den Vorrang erst vor dem beigetretenen betreibenden Gläubiger hat. (Entsch. v. 26. VIII. 1924, R I 655/24.)

4095 Z. Es ist nicht notwendig, daß der Steuer(Gebühren)rückstandsausweis mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen ist.

Hinsichtlich eines formell anstandslosen Rückstandsausweises kann weder durch das die Exekution bewilligende Gericht der Gegenbeweis über seine Richtigkeit geführt noch dies im Rekurse gegen die Exekutionsbewilligung verlangt werden.

Digitized by Google

Es ist nicht notwendig, im Exekutionsantrage zu behaupten und nachzuweisen, daß der Gegenstand, auf den Exekution geführt wird, Eigentum des Verpflichteten sei. (Entsch. v. 26. VIII. 1924, R I 671/24.)

4095 Z. Wurde zur Hereinbringung öffentlicher Abgaben fruchtlos auf das Vermögen einer offenen Gesellschaft Verwaltungsexekution geführt, so kann die betreibende Behörde von dem offenen Gesellschafter die Vorlage des Vermögensverzeichnisses und die Eidesleistung gemäß § 47 EO. verlangen. (Entsch. v. 26. VIII. 1924, R I 672/24.)

4097 Z. Darin, daß der zur Leistung der Naturalverpflegung Verpflichtete aus seiner ursprünglichen Wohnung in eine andere Behausung in derselben Gemeinde übersiedelt ist, kann nicht eine Vertragsverletzung erblickt werden, die an sich den Ersatzanspruch des Berechtigten auf Geldleistung rechtfertigen würde. (Entsch. v. 26. VIII. 1924, Rv I 864/24.)

4098 Z. Die Revision ist unzulässig (§ 502, Abs. 3, ZPO.), wenn sie gegen die gleichlautenden Urteile der Untergerichte nur in Ansehung von 2000 Kč ergriffen wurde, mögen auch die Untergerichte über eine Summe von mehr als 2000 Kč entschieden haben. (Entsch. v. 26. VIII. 1924, Rv I 922/24.)

4099 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Die Bahn haftet gemäß § 65 (2) E. B. R. für den Schaden infolge nachlässiger und nicht fachgemäßer Verladung der bei der Zollrevision aus dem Wagen ausgeladenen Ware, wenn auch die Partei anwesend war und sich passiv verhalten hat. (Entsch. v. 26. VIII. 1924, R II 239/24.)

4100 Z. Ein verbüchertes Anwartsrecht steht, wenn nicht zugleich ein Veräußerungsverbot ausbedungen ist, der Veräußerung der durch diese Beschränkung belasteten Liegenschaft nicht im Wege. Das Vormundschaftsgericht ist in diesem Falle nicht berufen, den Vertrag, mit dem die Liegenschaft veräußert wurde, hinsichtlich des minderjährigen Anwärters zu genehmigen. (Entsch. v. 26. VIII. 1924, R II 273/24.)

4101 Z. Haben die Miteigentümer einander gegenseitig die Erklärung abgegeben, die privatrechtlichen Ansprüche auf ihren Anteil als Miteigentümer nicht geltend machen zu wollen, so haben sie ihr Recht lediglich in ihrem gegenseitigen Verhältnisse beschränkt, nicht aber im Verhältnisse zu unbeteiligten dritten Personen. Dadurch, daß das Verbot der Veräußerung, Belastung und Verpfändung bücherlich angemerkt wurde, ist das Recht des betreffenden Miteigentümers noch kein der Exekution entzogenes dingliches Recht geworden. (Entsch. v. 26. VIII. 1924, R II 276/24.)

4102 Z. Krankenversicherung.

Die Krankenkasse ist nach dem Gesetze verpflichtet, auch die Auslagen für die sog. erste Hilfe zu tragen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Erkrankung rechtzeitig gemeldet wurde.

Die Bestimmung des § 6 b) des Ges. v. 20. XI. 1917, RGBl. Nr. 457, bezieht sich nicht bloß auf das Krankengeld im Sinne des § 6. (1), Z. 2, des Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 689, sondern auch auf die in demselben Paragraphen, Abs. (1), Z. 1, angeführten Leistungen. (Entsch. v. 26. VIII. 1924, Rv II 419/24.)

4103 Z. Dadurch, daß der Käufer die Ware, wenn auch mit einem Nachlasse, einem weiteren Abnehmer überlassen hat, hat er zum Ausdrucke gebracht, daß er nicht die Aufhebung des Kaufes aus dem Grunde der Gewährleistung anstreben wolle, wenn er auch die Ware vorher beanständet hat.

Wurde die Versendung der Ware ins Ausland o h n e U m l a d u n g vereinbart, so beginnt die Frist des Art. 347 HGB., bis die Sendung in dem ausländischen Bestimmungsorte eintrifft. (Entsch. v. 27. VIII. 1924, Rv I 1037/24.)

4104 Z. Hat sich der Bürge für die Ratenzahlungen des Ausgleichsschuldners verbürgt, so haftet er nicht für die ganze ursprüngliche Schuld, die infolge Nichteinhaltung der Ausgleichsraten durch den Schuldner fällig geworden ist. (Entsch. v. 27. VIII. 1924, Rv II 413/24.)

4105 Z. Streitanhängigkeit.

An der Identität der Parteien ändert sich dadurch nichts, daß sie in verschiedenen Rollen auftreten und daß sie mit Rücksicht hierauf ihr Klagebegehren modifiziert haben.

Digitized by Google

Es handelt sich nicht um denselben Streitgegenstand, wenn im ersten Prozesse die Ausfolgung von Einlagebüchern und im zweiten deren Devinkulierung verlangt wird. (Entsch. v. 2. IX. 1924, R I 552/24.)

4106 Z. Wurde in einem Orte, wo wenigstens zwei Advokaten ihren Sitz haben, eine Berufung zu Protokoll gegeben, so ist das Gericht erster Instanz nicht berechtigt, der Partei eine neue Berufungsfrist einzuräumen, sondern es hat nach § 90 Ger.-Org.-Ges. vorzugehen. Hat das erstinstanzliche Gericht trotzdem eine neue Berufungsfrist festgesetzt, so ist es Sache des Berufungsgerichtes, die in dieser Frist eingebrachte Berufung wegen Verspätung zurückzuweisen, selbst wenn der die Frist bewilligende Beschluß des ersten Gerichtes nicht angefochten wurde. (Entsch. v. 2. IX. 1924, R I 674/24.)

4107 Z. Bei Lokalbahnen bedürfen die Übergänge in der Ebene der Geleise keiner Schranken, wenn deren Errichtung nicht wegen der besonderen Ortsverhältnisse vom Ministerium verlangt wird. Die Bahn ist freilich auch in diesem Falle und ohne Anordnung der Aufsichtsbehörden verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. (Entsch. v. 2. IX. 1924, Rv I 284/24.)

4108 Z. Hat der Empfänger die ihm irrtümlich zugekommene Sache redlich veräußert, ohne sich hiedurch bereichert zu haben, so kann von ihm nichts verlangt werden. (Entsch. v. 2. IX. 1924, Rv I 791/24.)

4109 Z. Wiederaufnahmsklage.

Ein nachträgliches abweichendes Sachverständigengutachten über dieselbe Sache in einem anderen Verfahren bildet keinen Wiederaufnahmsgrund nach § 530, Z. 7, ZPO.

Die Vorschrift des § 531 ZPO. bezieht sich nicht auf einen Beweis, der wegen prozessueller Unzulässigkeit zurückgewiesen wurde. (Entsch. v. 2. IX. 1924, Rv I 869/24.)

4110 Z. Gesellschaft m. b. H. (Ges. v. 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58).

Die Haftung nach § 2, Abs. 2, des Ges. tritt bloß dann ein, wenn im Namen der Gesellschaft derart gehandelt wurde, daß dadurch gegenüber uneingeweihten Personen zum Ausdrucke gebracht oder vorgespiegelt wurde, daß die Gesellschaft tatsächlich auch rechtlich schon bestehe. (Entsch. v. 2. IX. 1924, Rv I 946/24.)

4111 Z. Der Besteller kann das nicht vollendete bestellte Werk jederzeit widerrufen und ist nicht verpflichtet, dem säumigen Unternehmer nach der Bestimmung der §§ 918 und 919 abGB. eine angemessene Nachfrist zu gewähren. (Entsch. v. 2. IX. 1924, R II 201/24.)

4112 Z. Das Frachtbriefduplikat muß auch die Nummer des Frachtbriefes und die Anmerkung, betreffend die Übernahme und Abwägung des Gutes enthalten. Andernfalls ist es verdächtig und darf hierauf von der Bank der akkreditierte Kaufpreis nicht ausgezahlt werden. (Entsch. v. 2. IX. 1924, Rv II 758/24.)

4113 Z. Das Bankamt des Finanzministeriums ist berechtigt, die Bezahlung der von der Österr.-ung. Bank auf Kriegsanleihelombard gewährten Darlehen zu verlangen. Das Bankamt ist gerichtsstandsfähig. (Entsch. v. 2. IX. 1924, Rv II 311/24.)

4114 Z. Darin, daß seit dem Tage, an dem die verlorene Sendung reklamiert und Schadenersatz in Schweizer Franken verlangt wurde, bis zum Tage der Auszahlung in dieser Währung der Kurs des Schweizer Franken infolge Steigens der Kč gesunken ist, kann kein Schaden im Sinne des § 1333 abGB. erblickt werden. (Entsch. v. 2. IX. 1924, Rv II 317/24.)

4115 Z. Die in den Richtlinien für die Regelung des Verhältnisses zwischen den Landwirten und den landwirtschaftlichen Arbeitern in Böhmen für die Jahre 1920 und 1921 erwähnten Schiedsgerichte (Paritätskommissionen) sind für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Rahmen dieser Richtlinien einen Kollektivvertrag abgeschlossen haben, verbindlich. (Entsch. v. 3. IX. 1924, R I 509/24.)

4116 Z. Eine ordnungsmäßig durchgeführte Fusion im Sinne des Art. 247 HGB können die Gläubiger der Aktiengesellschaft nicht verwehren.

Mit Ausnahme der im Handelsgesetze ausdrücklich angeführten Fälle kann bei Handelsgeschäften Stillschweigen nicht als Zustimmung angesehen werden. (Entsch. v. 3. IX. 1924, R I 656/24.)

Digitized by Google

4117 Z. Das die Exekution für eine vom Staate eingetriebene Forderung bewilligende Gericht ist nicht berechtigt, zu prüfen, ob die Forderung dem Staate tatsächlich zustehe.

Die Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels gemäß § 1, Z. 13, EO., muß nicht mittels Klausel auf der den Exekutionstitel ausweisenden Urkunde erfolgen, sondern es kann dies auch im Antrage selbst geschehen. (Entsch. v. 3. IX. 1924, R I 693/24.)

4118 Z. Die nachträgliche Zustimmung des Eigentümers zu der Anmerkung gemäß § 297 a) abGB. darf nur unbeschadet der Rechte der bücherlichen Gläubiger erfolgen, die durch die Verbindung der Maschinen mit der Liegenschaft an ihren bereits bücherliche Pfandrechte erworben haben. (Entsch. v. 3. IX. 1924, R II 299/24.)

4119 Z. Die durch das Ges. v. 2. VII. 1924, Slg. Nr. 177, ausgesprochene Aufhebung des Privilegiums des § 207 Bergges. ist bereits vom Wirksamkeitsbeginne des Ges. v. 15. IV. 1920, Slg. Nr. 314, wirksam. (Entsch. v. 4. IX. 1924, R I 717/24.)

4120 Z. Wer ein Geschäft von einem Vollkaufmann erworben hat, ist berechtigt, die Eintragung der alten Firma ins Handelsregister zu verlangen, selbst wenn sie noch nicht ins Register eingetragen war.

Ist in der neuen Firma dem Familiennamen ein Taufname beigefügt worden, so muß auch dieser der eigentliche Name des Kaufmannes sein. (Entsch. v. 9. IX. 1924, R I 580/24.)

4121 Z. Die Vereinigung der Waldbesitzer in Böhmen, Mähren und Schlesien ist eine Gesellschaft nach § 1175 ff. abGB. und kann nicht als Gesamtheit vor Gericht auftreten. Es ist gleichgültig, daß der „Fonds zur Kunstdüngerbeschaffung" der angeführten Gesellschaft seine Rechte abgetreten hat (Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 683). (Entsch. v. 9. IX. 1924, R I 586/24.)

4122 Z. Bodenreform.

Die Zuerkennung des Anforderungsanspruches über das Ausmaß des § 3 des Gesetzes Nr. 318/1919 hinaus ist als Veräußerung des beschlagnahmten Bodens anzusehen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des staatl. Bodenamtes gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 215/1919 in der Fassung des Art. I des Ges. Nr. 108/1921 bedarf. Diese Zustimmung ist darin zu erblicken, daß das staatliche Bodenamt gegen den Zuweisungsbeschluß innerhalb der gesetzlichen Frist kein Rechtsmittel eingebracht hat. (Entsch. v. 9. IX. 1924, R I 621/24.)

4123 Z. Soll die Exekution (gemäß § 349/350 EO.) für einen Anspruch bewilligt werden, den der Verpflichtete bloß gegen eine Zug um Zug erfolgende Gegenleistung zu erfüllen hat, so ist die Bewilligung der Exekution nicht davon abhängig, daß nachgewiesen werde, daß die Gegenleistung bereits vollzogen oder wenigstens ihre Erfüllung gesichert ist, und es kann bloß der Vollzug der bewilligten Exekution gemäß § 42, Z. 4, EO., aufgeschoben werden, wenn der betreibende Gläubiger die schuldige Gegenleistung weder vollzogen hat noch hiezu bereit ist. (Entsch. v. 9. IX. 1924, R I 666/24.)

4124 Z. Bodenreform.

Die Distriktsstelle des staatl. Bodenamtes ist zum Rekurse gegen Beschlüsse des Grundbuchsgerichtes berechtigt, die auf Grund der im § 7 Beschl.-Ges. aufgezählten, nicht genehmigten Akte ergangen sind.

Unter „Teilung" ist im § 7 Beschl.-Ges. bloß eine Teilung zu verstehen, die eine Veräußerung einbegreift, nicht aber eine bloß physische, kein Rechtsgeschäft enthaltende Teilung. (Entsch. v. 9. IX. 1924, R I 686/24.)

4125 Z. Eherechtsnovelle (Ges. v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320).

Ist die Ehe schon unter der Herrschaft des Ges. Nr. 320/1919 von Tisch und Bett geschieden worden, so kann im außerstreitigen Verfahren die Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung bloß bewilligt werden, falls der andere Ehegatte zustimmt, wenn auch seit der Scheidung drei Jahre verstrichen sind. (Entsch. v. 9. IX. 1924, R I 708/24.)

4126 Z. Wiederaufnahmsgrund gemäß § 530, Z. 2, ist eine Aussage oder ein Eid schon dann, wenn von ihnen im Strafverfahren festgestellt wurde, daß sie objektiv falsch waren, mag auch der Täter mangels subjektiven Verschuldens von der Anklage freigesprochen worden sein. (Entsch. v. 9. IX. 1924, R I 733/24.)

Digitized by Google

4127 Z. Dem Pächter eines in Zwangsverwaltung befindlichen Unternehmens steht keine Beschwerde gegen den Beschluß zu, mit dem sein Gesuch um einen Nachlaß vom Pachtzinse abgewiesen wurde. (Entsch. v. 9. IX. 1924, R I 734/24.)

4128 Z. Die Anerkennung des Rechtes der Dienstbarkeit des Zuflusses eines privaten fließenden Gewässers und die Einverleibung dieser Dienstbarkeit in die öffentlichen Bücher kann im Rechtswege verlangt werden.

Der Besitz des Rechtes der Wasserschöpfung ist bloß dann gegeben, wenn dieses Recht als Recht in Anspruch genommen und vom Gegner als Pflicht geduldet wird. Zur Erwerbung des Besitzes ist eine künstliche Anlage erforderlich, aus der der Wille der Berechtigten ersichtlich ist. (Entsch. v. 9. IX. 1924, Rv I 711/24.)

4129 Z. Auch ein vertragsmäßiges Pfandrecht an Sparkassenbüchern kann nur durch Übergabe des Sparkassenbuches erworben werden. (Entsch. v. 9. IX. 1924, Rv I 798/24.)

4130 Z. Gegen die Klage, mit welcher der Käufer vom Verkäufer die Erfüllung der im Kaufvertrage übernommenen Depurierungspflicht begehrt, kann der Verkäufer nicht einwenden, daß der Käufer den Kaufpreis noch nicht ganz bezahlt habe und daß der Rückstand durch die verschlechterten Vermögensverhältnisse des Käufers (§ 1052 abGB.) gefährdet sei. (Entsch. v. 9. IX. 1924, Rv I 843/24.)

4131 Z. Eine Personenvereinigung, die Eigentümerin des sogen. Gemeinde-Bürgergutes ist, ist gerichtsstandsfähig.

An das Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes, daß es sich nicht um ein unter das Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, fallendes Vermögen handle, ist das Gericht gebunden. (Entsch. v. 9. IX. 1924, Rv I 996/24.)

4132 Z. Die Haftung nach § 1318 abGB. trifft auch den Inhaber von zu anderen als Wohnzwecken benützten Räumen und erstreckt sich nicht bloß auf Sachen, die aus dem Innern des Raumes herabgefallen sind, sondern auch auf andere Sachen, die im Zusammenhange mit der Benützung des Raumes stehen und auf der Wand oder sonst außerhalb der Wohnung gefährlich aufgehängt oder aufgestellt worden sind (z. B. Aushängtafeln). (Entsch. v. 9. IX. 1924, Rv II 365/24.)

4133 Z. Die Ehe ist nicht bereits mit dem Tage, an dem das der Trennungsklage stattgebende Urteil des Gerichtes erster Instanz verkündet wurde, sondern erst mit dem Tage, an dem dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, als getrennt anzusehen. (Entsch. v. 10. IX. 1924, R I 705/24.)

4134 Z. Anmerkung der Streitanhängigkeit.

Es genügt, daß eine Klage wegen Ungültigkeit der bücherlichen Einverleibung eingebracht und das Verfahren hierüber eingeleitet wurde, ohne daß es darauf ankommt, ob sie begründet ist. Es ist gleichgültig, ob das bücherliche Recht, dessen Verletzung behauptet wird, noch im alten Grundbuche eingetragen war. Die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Klage, auf Grund deren um die Anmerkung ersucht wurde, sowie der Mangel einer gehörigen Vollmacht kann nicht berücksichtigt werden. Für die Rechtsmittel gilt die achttägige Frist. (Entsch. v. 10. IX. 1924, R I 709/24.)

4135 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Eine von der hiezu berechtigten Person eingebrachte Reklamation verliert nicht schon dadurch den Charakter der Reklamation, daß der Beleg über die Zession des Anspruches formell mangelhaft ist. (Entsch. v. 10. IX. 1924, Rv I 752/24.)

4136 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

„Grobe Fahrlässigkeit" im Sinne des § 95 EBR. (Art. 41 des internationalen EBR.) ist bloß eine besonders schwere Verletzung der pflichtmäßigen Sorgfalt, deren unheilvolle Folgen unschwer vorauszusehen waren und die leicht zu vermeiden war. Inwiefern grobe Fahrlässigkeit beim Wagenwechsel im internationalen Verkehre vorliegt. (Entsch. v. 10. IX. 1924, Rv I 753/24.)

4137 Z. Die Handelsbräuche sind für die Auslegung des wahren Willens der Parteien auch dann maßgebend, wenn sie mit den dispositiven Vorschriften des Gesetzes nicht übereinstimmen. Es ist nicht notwendig, zu behaupten, daß der Gegner von dem Brauche wußte, sondern es ist Sache des Gegners, nachzuweisen, daß ihm der Brauch nicht bekannt war. Bei Auslegung des Willens der Parteien kann der Brauch nicht bloß dann als ausnahmslos bindend angesehen werden, wenn er beiden Teilen bekannt war. Es kommt auch darauf an, ob der Kontrahent

Digitized by Google

bei dem anderen Teile die Kenntnis des Brauches voraussetzen konnte, oder umgekehrt, ob der Kontrahent verpflichtet war, den anderen Teil auf den Brauch aufmerksam zu machen. (Entsch. v. 10. IX. 1924, Rv I 772/24.)

4138 Z. Der Advokat ist nicht verpflichtet, mit dem Verlangen der Bezahlung des Honorars für die geleisteten Arbeiten bis zur Beendigung des Prozesses oder bis zum Widerrufe der Vollmacht zu warten. Er kann das Honorar teilen und nach Zeitabschnitten verlangen.

Hat der Klient gegen die Rechnung seines Advokaten in angemessener Frist keine Einwendungen erhoben, so ist der Advokat berechtigt, sich aus den ihm vom Klienten gewährten Vorschüssen bezahlt zu machen. (Entsch. v. 10. IX. 1924, Rv I 808/24.)

4139 Z. Auch der Aftermieter ist berechtigt, auf Grund der Klage wegen Aufhebung der Exekution durch Räumung, die von dem Vermieter gegen den Mieter auf Grund eines mit diesem abgeschlossenen Vergleiches geführt wird, deren Aufschub zu verlangen. (Entsch. v. 10. IX. 1924, R II 296/24.)

4140 Z. Die Einrede, daß der Pachtvertrag stillschweigend erneuert wurde, kann gegen den Eigentümer bloß vom Pächter und nicht auch vom Afterpächter erhoben werden.

Erneuerung der landwirtschaftlichen Kleinpacht (Ges. v. 13. VII. 1923, Slg. Nr. 213).

Endet die Pacht gleichzeitig mit der Afterpacht, die verlängert werden soll, und kann die Afterpacht nicht mehr als solche, sondern nur als direkte Pacht verlängert werden, so genügt die Anzeige unmittelbar an den Eigentümer, um die Wirkung zu erreichen, daß die Afterpacht als direkte Pacht gegenüber dem Eigentümer erneuert wird. (Entsch. v. 10. IX. 1924, Rv II 552/24.)

4141 Z. Ein Ersatz für die in der Slowakei assentierten und nachher von der Militärverwaltung dem Besitzer gegen seinen Willen zurückgestellten Pferde kann auch durch eine Klage beim Landeszivilgerichte in Prag nicht verlangt werden. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R I 711/24.)

4142 Z. Gegen den Beschluß des Ausgleichskommissärs, mit welchem gemäß § 12 Ausgl.-Vdg. das auf Verlangen des Zwischenspediteurs eingeleitete Verkaufsverfahren hinsichtlich des Spelitionsgutes aufgeschoben wurde, kann auch der Spediteur Beschwerde führen. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R I 720/24.)

4143 Z. Auf eine Privatschule und auf die Lizenz der politischen Landesverwaltung zum Betriebe einer solchen Schule kann weder nach § 331 EO. noch nach § 341 EO. Exekution geführt werden. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R I 730/24.)

4144 Z. Der Antrag auf Fällung des Urteiles wegen Versäumung der Klagebeantwortung kann nicht deshalb abgewiesen werden, weil die in der Klage behaupteten Umstände wegen Unbestimmtheit, Unvollständigkeit und Allgemeinheit zur Begründung des Klageanspruches nicht hinreichen. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R I 751/24.)

4145 Z. Entschädigungsgesetz (v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 329).

Gegen die Kündigung des beschlagnahmten Besitzes kann bloß aus den Gründen der §§ 12—25 Entsch.-Ges. Beschwerde geführt werden.

Ein Besitz, der durch einen Vergleich zwischen dem Eigentümer und dem staatl. Bodenamte von der Beschlagnahme freigegeben wurde, kann nicht gekündigt werden, wenn der Vergleich alle Erfordernisse einer „Entscheidung" des staatl. Bodenamtes besitzt, namentlich, wenn er vom Verwaltungsausschusse genehmigt wurde. Hierbei besteht kein Anstand, daß im Vergleiche dem Zuteilungskommissär nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Eigentümer die Auswahl der von der Beschlagnahme freizugebenden Grundstücke überlassen werde. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R I 753/24.)

4146 Z. Solange das Wasser nicht aufgefangen und an einen bestimmten Ort gebunden wurde, kann es nicht Gegenstand dinglicher Rechte sein. Die Eintragungen in das Wasserbuch haben keine rechtsbildende Wirkung. (Entsch. v. 16. IX. 1924, Rv I 441/24.)

4147 Z. Das Bankamt des Finanzministeriums (Vdg. v. 12. V. 1919, Slg. Nr. 246) ist berechtigt, die Bezahlung der Darlehen zu verlangen, die von der Österr.-ung.

Digitized by Google

Bank gegen Lombardierung von Kriegsanleihen gewährt wurden, und kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Kriegsanleihe entwertet wurden.

Der tschsl. Staat ist nicht Universalsukzessor der ehemaligen österr.-ung. Monarchie. (Entsch. v. 16. IX. 1924, Rv I 788/24.)

4148 Z. Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag.

Die Vorschrift des § 1162 d) abGB. bezieht sich nicht auf die Ansprüche gemäß § 1155 abGB. Gegenüber der Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 1155 abGB. kann sich der Dienstgeber nicht auf einen Zufall berufen, der — in seinem Vermögenskreise eingetreten — die Erfüllung des Vertrages verhindert hat. (Entsch. v. 16. IX. 1924, Rv I 792/24.)

4149 Z. Die Vorschrift des § 38 der Vdg. v. 12. V. 1919, Slg. Nr. 246, ist durch den § 8 des Ges. v. 10. IV. 1919, Slg. Nr. 187, begründet. Das Bankamt des Finanzministeriums ist berechtigt, die Rückzahlung der von der Österr.-ung. Bank gegen Lombardierung von Kriegsanleihen gewährten Darlehen in Kč zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob die Kriegsanleihen zur Honorierung gelangen werden. (Entsch. v. 16. IX. 1924, Rv I 793/24.)

4150 Z. Die Vdg. v. 12. V. 1919, Slg. Nr. 246, steht mit den Friedensverträgen nicht in Widerspruch. (Entsch. v. 16. IX. 1924, Rv I 810/24.)

4151 Z. Versicherungsvertrag.

Die Bestimmung der Versicherungsbedingungen, daß der Versicherte, wenn es gegen ihn zu einem Prozesse über den Ersatz des Schadens aus einem schädigenden Ereignisse gekommen ist, bei sonstigem Verluste seines Anspruches gegen die Versicherungsanstalt verpflichtet sei, zur Prozeßführung jenen Rechtsanwalt zu ermächtigen, der ihm von der Versicherungsanstalt bezeichnet wird, hat bloß dann Geltung, wenn der Versicherungsträger seine Verbindlichkeit gegenüber dem Versicherten anerkannt hat. Die Anerkennung muß bedingungslos und ohne alle Vorbehalte aus den allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrages erfolgen. (Entsch. v. 16. IX. 1924, Rv I 916/24.)

4152 Z. In der Rangordnung der Anmerkung gemäß § 53 Grundb.-Ges. kann bloß ein vertragsmäßiges, nicht aber ein zwangsweises Pfandrecht erworben werden. Bei der Meistbotsverteilung ist über Widerspruch nach diesem Grundsatze vorzugehen, selbst wenn vom Grundbuchsgerichte die Einverleibung des zwangsweisen Pfandrechtes in der Rangordnung der Anmerkung rechtskräftig bewilligt wurde. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R II 277/24.)

4153 Z. Die Bestimmungen der §§ 423 und 430 ZPO. können im außerstreitigen Verfahren nicht angewendet werden.

Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Es ist Sache des Gerichtes, die erforderlichen Dienstbarkeiten hinsichtlich des Ersatzgrundstückes (§ 5 des Ges.) zu erheben.

Den Käufern (§ 22 des Ges.) des als Eigentum zugesprochenen Grundstückes steht die Beschwerde gegen den Beschluß zu, mit dem nachträglich auf dem Grundstücke eine Dienstbarkeit bestellt wurde. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R II 290/24.)

4154 Z. Schadenersatz kann von der Gemeinde aus dem Grunde, weil sie entgegen der Vorschrift des § 5 des Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 86, die geräumten Möbel auf der Gasse stehen ließ, bei Gericht nicht verlangt werden. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R II 301/24.)

4155 Z. Gemäß § 382, Z. 5, EO. kann auch das Verbot des weiteren vertragswidrigen Betriebes eines Konkurrenzgeschäftes durch den Gegner ausgesprochen werden. (Entsch. v. 16. IX. 1924, R II 303/24.)

4156 Z. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70).

Die Ausschließung eines Mitgliedes einer Genossenschaft m. b. H. wirkt schon von dem Augenblicke an, da sie erfolgt ist; es kann jedoch seine Haftung auch für eine bestimmte Zeit nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem er ausgeschlossen wurde, statuiert und die Auszahlung des Anteiles so lange aufgeschoben werden. (Entsch. v. 17. IX. 1924, R I 587/24.)

4157 Z. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz v. 9. IV. 1873 RGBl. Nr. 70).

Digitized by Google

Ist im Statute vorgeschrieben, daß zur Änderung des Statuts die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich sei und daß, wenn diese Präsenz bei Eröffnung der Generalversammlung nicht gegeben sei, der Ablauf einer Stunde abzuwarten sei, so genügt es nicht, daß eine Stunde seit Eröffnung der ersten Generalversammlung, in welcher Sachen verhandelt wurden, die keine Zweidrittelmehrheit erheischen, abgelaufen ist, sondern es muß eine Wartestunde eingehalten werden.

Die Genossenschaft kann die Konkurserklärung dadurch abwenden, daß die Generalversammlung mit der zur Abänderung des Genossenschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit eine entsprechende Erhöhung des Mitgliedsanteiles beschließt oder daß die Mitglieder freiwillig den Abgang decken. (Entsch. v. 17. IX. 1924, R I 719/24.)

4158 Z. Ein Bediensteter, der aus dem Dienste entlassen wurde und die Entlassung als richtig anerkannt hat, besitzt keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse nach dem Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130. (Entsch. v. 17. IX. 1924, Rv I 895/24.)

4159 Z. Die Wertzuwachsabgabe, die Mietzinsabgabe und die Kanalgebühr genießen keine privilegierte Rangordnung (§ 216, Z. 2, EO.). (Entsch. v. 17. IX. 1924, R II 300/24.)

4160 Z. Bei der sowohl vom Richter als auch vom Staate Schadenersatz verlangenden Syndikatsklage handelt es sich nicht um eine unteilbare Streitgenossenschaft.

Streitanhängigkeit bildet keinen Grund zur Abweisung des Antrages auf Fällung eines Versäumnisurteiles. (Entsch. v. 17. IX. 1924, R II 311/24.)

4161 Z. Anfechtungsordnung.

Unter den gesetzlichen Bedingungen kann auch außerhalb des Konkurses die Sicherstellung einer richtigen Forderung angefochten werden. Es ist nicht notwendig, daß die Absicht des Schuldners direkt auf die Benachteiligung des Gläubigers abzielt, sondern es genügt das Bewußtsein des Schuldners, daß er durch das Rechtsgeschäft den Gläubiger benachteilige. Es ist nicht notwendig, daß die fraudulose Absicht des Schuldners sich gerade auf den Anfechtungsgläubiger beziehe, sondern es genügt, wenn sie sich überhaupt auf sei es bestimmte oder unbestimmte, gegenwärtige oder zukünftige, auf alle oder bloß auf einzelne Gläubiger bezieht. (Entsch. v. 17. IX. 1924, Rv II 445/24.)

4162 Z. Konto W.

Wenn auch in den Geschäftsbedingungen des Kommissionärs statuiert war, daß er gegenüber seinen Kommittenten, mag der Auftrag in welcher Form immer ausgeführt worden sein, Kommissionär sei, so ist er doch als direkter Kontrahent anzusehen, wenn er erklärt hat, die Wertpapiere vom Kommittenten gekauft zu haben.

Haben die Geschäftsbedingungen des Kommissionärs statuiert, daß die Rechnungsabschlüsse unter Ausschluß weiterer Reklamationen als genehmigt und richtig anzusehen seien, wenn der Kommittent gegen sie nicht binnen bestimmter Frist Einwendungen erhoben habe, so gilt diese Frist auch gegen den Kommissionär, so daß er die Rechnung, wenn er sie nicht binnen der Frist berichtigt, als richtig anerkennt.

Nach der Erklärung, in das Geschäft einzutreten, hat der Kommissionär die Rechtsstellung sowohl des Kommissionärs als auch des Verkäufers (Käufers); insoweit aber beide Stellungen nicht in Einklang gebracht werden können, gelten die Bestimmungen über den Kauf.

Das Stillschweigen des Kommittenten zu der Mitteilung des Kommissionärs, daß er den Erlös auf ein Konto W übertragen habe, kann gegebenenfalls nicht als Zustimmung zur Übertragung angesehen werden. (Entsch. v. 23. IX. 1924, R I 554/24.)

4163 Z. Dadurch, daß der Ehegatte die eheliche Gemeinschaft aufgehoben hat und in eine andere Wohnung übersiedelt ist, ist noch nicht der Anspruch der Ehegattin auf den Unterhalt nach § 382, Z. 8, EO., begründet, wenn sie nicht bereit ist, dem Ehegatten in die neue Wohnung zu folgen. (Entsch. v. 23. IX. 1924, R I 756/24.)

4164 Z. Auf den Bergarbeiterlohn ist die Exekution nicht nur für den gesetzlichen Unterhalt, sondern auch für andere Forderungen zulässig. Bei Entscheidungen nach dem 2. VIII. 1924 ist — wenn auch erst von der höheren Instanz — auf das Ges. v. 2. VII. 1924, Slg. Nr. 177, Rücksicht zu nehmen. (Entsch. v. 23. IX. 1924, R I 759/24.)

Digitized by Google

4165 Z. Zulässigkeit des Rechtsweges (Ges. Slg. Nr. 4/1918) für den Anspruch auf Schadenersatz wegen angeblich ungerechtfertigter Beschlagnahme eingeführter Waren durch das Zollamt.

Der Staat haftet für den durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt in der Slowakei verursachten Schaden bloß dann, wenn dem Amte (Organ), das den Schaden verursacht hat, ein Verschulden zugerechnet werden kann und der Fall sich unter normalen Verhältnissen ereignet hat.

Der Mangel der Einfuhrbewilligung ist kein Grund zur Beschlagnahme der eingeführten Ware, sondern die Ware ist dem Absender auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Ende 1919 waren in der Slowakei keine außerordentlichen Verhältnisse.

Über den Schadenersatzanspruch kann ohne Rücksicht darauf entschieden werden, ob bereits durch die zuständige Straf-(Disziplinar-, Administrativ-)Behörde festgestellt wurde, daß irgend einem staatlichen Organ ein Verschulden zuzurechnen ist. (Entsch. v. 23. IX. 1924, Rv I 689/24.)

4166 Z. Schutz des Vertrauens in die öffentlichen Bücher.

Es genügt, wenn der Erwerber der Liegenschaft hinsichtlich der Sicherstellung der bücherlich nicht aushaftenden Lasten die Vorsicht beobachtet, die nach den Gewohnheiten eines redlichen und sorgsamen Rechtsverkehres notwendig erscheint. (Entsch. v. 23. IX. 1924, Rv I 1134/24.)

4167 Z. Darin, daß das Mitglied einer „Baugenossenschaft der Staats- und sonstigen öffentlichen Bediensteten" aufgehört hat, Staats- (sonstiger öffentlicher) Bediensteter zu sein, ist ein „wichtiger Grund" zu erblicken, der die Genossenschaft im Sinne des Statuts berechtigt, dem Mitgliede den Mietvertrag zu kündigen. (Entsch. v. 23. IX. 1924, Rv I 1288/24.)

4168 Z. Ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des einerseits in den historischen Ländern und andererseits in der Slowakei geltenden Prozeßrechtes weder das in den historischen Ländern noch das in der Slowakei angerufene Gericht für die Klage zuständig, so ist, wenn sich beide Gerichte für unzuständig erklärt haben, für den Prozeß das zuständige Gericht gemäß § 28 JN. zu bestimmen. (Entsch. v. 23. IX. 1924, Nd I 377/24.)

4169 Z. Richtlinien für die Bestimmung der Höhe der Ausstattung (§ 1231 abGB). Sie kann den Pflichtteil erreichen, ja sogar übersteigen. (Entsch. v. 23. IX. 1924, R II 263/24.)

4170 Z. Formaler Vorgang bei Verlegung des Sitzes der Firma aus dem Sprengel eines in den Sprengel eines anderen Registergerichtes. (Entsch. v. 23. IX. 1924, R II 306/24.)

4171 Z. Die Bestimmung des 2. Abs. des § 16 der I. Teilnovelle zum abGB. kommt nicht in Betracht, wenn das Vormundschaftsgericht des unehelichen Kindes sich im Auslande befindet. In diesem Falle kann die Bestimmung des Unterhaltes vom unehelichen Vater nur im Rechtswege verlangt werden. (Entsch. v. 23. IX. 1924, R II 309/24.)

4172 Z. Gegen den die Verwahrung während der Dauer des Aufschubes der Exekution bewilligenden Beschluß ist der Rekurs zulässig.

Während der Dauer des Aufschubes der Exekution können weitere Exekutionsakte nicht verlangt werden, selbst wenn sie vor Bewilligung des Aufschubes der Exekution bewilligt worden sind. (Entsch. v. 23. IX. 1924, R II 310/24.)

4173 Z. Das Gesetz v. 19. XII. 1918. Slg. Nr. 91. über die achtstündige Arbeitszeit findet auch auf die Krankenkassenärzte Anwendung.

Eine Vereinbarung über eine mehr als achtstündige Arbeitszeit ist nichtig. Ortsbräuche einer mehr als achtstündigen Arbeitszeit, die entstanden sind, gelten nicht mehr, neue können nicht mehr entstehen. (Entsch. v. 23. IX. 1924, R II 313/24.)

4174 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Es ist eine grobe Fahrlässigkeit der Bahn (§ 95 EBR.), wenn das zum Transporte als Eilgut aufgegebene Gut in einen mit gewöhnlichem Gute beladenen Wagen umgeladen wurde. (Entsch. v. 23. IX. 1924, Rv II 338/24.)

4175 Z. Dadurch, daß in das Geschäft eines Einzelkaufmannes Komplementäre und Kommanditisten eingetreten sind, ist ein neues Rechtssubjekt entstanden und die Firma des Einzelkaufmannes und mit ihr auch die vom Inhaber dieser Firma

Digitized by Google

erteilte Prokura erloschen, selbst wenn der Einzelkaufmann Komplementär und sein bisheriger Prokurist Prokurist der neu entstandenen Kommanditgesellschaft geworden ist. (Entsch. v. 24. IX. 1924, R I 603/24.)

4176 Z. Schätzung behufs Bemessung der Wertzuwachsabgabe. Zu schätzen ist auch das Zugehör der Liegenschaft zur Zeit des Verkaufes. Es ist Sache des Gerichtes, die Höhe der Kosten festzusetzen und die Pflicht zur Tragung derselben zu bestimmen.

Bei der Schätzung nach der Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, sind auch die Vorschriften der Realschätzordnung anzuwenden. tsch. v. 24. IX. 1924, R I 607/24.)

4177 Z. Inwiefern im außerstreitigen Verfahren die Beglaubigung einer Vollmacht notwendig ist.

Die Generalversammlung einer Gesellschaft m. b. H. beschließt nur grundsätzlich, ob eine Prokura erteilt werden soll; die Bestellung des Prokuristen ist allen Geschäftsführern anheimgestellt, sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält. (Entsch. v. 24. IX. 1924, R I 757/24.)

4178 Z. Der Anspruch eines ministeriellen Vertragsbeamten auf die Dienstbezüge kann im Rechtswege geltend gemacht werden, selbst wenn er die den Staatsbediensteten durch das Ges. v. 25. XI. 1920, Slg. Nr. 625, gewährten Notaushilfen begehrt.

Das zit. Gesetz erstreckt sich auf die staatlichen Vertragsbediensteten nicht.

Ein ehem. Revident des Ministeriums für Volksverpflegung kann nicht den Ersatz dessen verlangen, was ihm entgangen ist, weil er nicht auf Kommissionen entsendet wurde, sofern ihm die Kommissionen nicht vertragsmäßig zugesichert wurden. (Entsch. v. 24. IX. 1924, Rv I 952/24.)

4179 Z. Der Testamentsexekutor hat keinen Einfluß auf die Feststellung des Nachlaßvermögens im Verlassenschaftsverfahren (durch die Inventaraufnahme). Auch dem Legatar steht grundsätzlich keine Beteiligung an der Aufnahme des Inventars zu.

Der Testamentsexekutor kann nicht den Antrag auf Absonderung der Verlassenschaft gemäß § 812 abGB. stellen.

Zur Absonderung der Verlassenschaft im Sinne des § 812 abGB. genügt es nicht, daß die Erben die größten Schuldner der Verlassenschaft sind und daß sie den Nachlaß unvorsichtig verwalten.

Der Umstand, daß das Nachlaßvermögen nicht zur Deckung aller Legate ausreicht, steht der Einantwortung des Nachlasses an die Erben nicht im Wege.

Die Bestätigung hinsichtlich der bücherlichen Übertragung einer vermachten Liegenschaft (§ 178 Verf. a. Str.) kann erst nach Einantwortung des Nachlasses ausgestellt werden. (Entsch. v. 24. IX. 1924, R II 278/24.)

4180 Z. Wenn der Streit nicht gehörig fortgesetzt wurde (§ 1497 abGB.), namentlich wenn das Verfahren geraume Zeit ruhen gelassen wurde, ist die Sache so anzusehen, als ob die Klage überhaupt nicht eingebracht worden wäre. (Entsch. v. 24. IX. 1924, Rv II 342/24.)

4181 Z. Die Übergabe der die Verpfändung nachweisenden Urkunde genügt in der Regel nicht zur symbolischen Übergabe der verpfändeten Sachen. Die Anbringung von Zetteln ist keine bloße Vorsicht, sondern Bedingung der Entstehung des Pfandrechtes, wenn die Übergabe durch kein anderes Zeichen erfolgt ist, und zwar nicht bloß im Verhältnisse zu dritten Personen, sondern auch im Verhältnisse zum Pfandschuldner.

Die Konkursmasse ist nicht dasselbe Rechtssubjekt wie der Kridatar. (Entsch. v. 24. IX. 1924, Rv II 440/24.)

4182 Z. Ob dem betreibenden Gläubiger der Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Antrag auf Einstellung der Exekution wegen von dritten Personen erhobener, die Exekution nicht zulassender Ansprüche (§ 37 EO.) zusteht, ist nach dem allgemeinen Grundsatze des § 75 EO. zu beurteilen, wonach der betreibende Gläubiger keinen Anspruch auf Ersatz der bis zur Einstellung der Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten (worin also auch die Kosten des Antrages auf diese Einstellung inbegriffen sind) hat, wenn die Exekution aus Gründen eingestellt werden mußte, die ihm schon bei Stellung des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder bei Beginn des Exekutionsvollzuges bekannt waren. (Plenarbeschluß v. 30. IX. 1924, Z. 674/24 praes.)

Digitized by Google

4183 Z. Gegen den Beschluß, mit dem eine Berichtigung des Urteiles angeordnet wurde, ist ein selbständiger Rekurs zulässig. (Entsch. v. 30. IX. 1924, R I 604/24.)

4184 Z. Unter der Herrschaft der Vdg. v. 23. X. 1920, Slg. Nr. 581, kann die Zuckerverteilungsstelle nicht im Rechtswege vom Ärar die Bezahlung der Differenz in den Preisen des ihr zur Verteilung zugewiesenen Zuckers verlangen. (Entsch. v. 30. IX. 1924, R I 772/24.)

4185 Z. Wurde der ursprüngliche Beschluß richtiggestellt, so ist die Rekursfrist vom Tage der Zustellung des berichtigten Beschlusses zu rechnen. (Entsch. v. 30. IX. 1924, R I 794/24.)

4186 Z. Der tschechosl. Staat ist originär entstanden.

Ein Eisenbahnbediensteter, der vom ehem. österr. Ärar entlassen (pensioniert) wurde, kann nicht vom tschsl. Ärar die Reaktivierung verlangen. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv I 839/24.)

4187 Z. Inwiefern das Faßkellnerverhältnis als ein Lohn- und nicht als ein Pachtverhältnis anzusehen ist. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv I 911/24.)

4188 Z. Mieterschutz (Ges. v. 26. IV. 1923, Slg. Nr. 85.)

Der Vermieter, der dem Mieter nicht vorher die Mietzinserhöhung angezeigt hat, kann sie für die Vergangenheit nicht verlangen, außer wenn es sich um eine Erhöhung aus den Gründen des § 12 (2), Z. 1 und 2, des Ges. handelt. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv I 1246/24.)

4189 Z. Für einen auf Grund des Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, beim Landesgerichte in Prag anhängig gemachten Streit gilt, selbst wenn der Streit seinen Sitz in der Slowakei hatte, das in den historischen Ländern geltende Prozeßrecht, wonach auch der Antrag auf mündliche Revisionsverhandlung zu beurteilen ist.

Eine Eingabe (Erledigung) in einer Minderheitssprache kann beim Gerichtshofe erster Instanz (bei dem ihm vorgesetzten Gerichte) bloß dann verlangt werden, wenn ihm ein Bezirksgericht mit sprachlicher Minderheit unterstand. Der Bezirk mit sprachlicher Minderheit in der Slowakei, in dessen Sprengel der Streit seinen Sitz hat, ist nicht dem Zivillandesgerichte in Prag „unterstehend", das nach dem Ges. v. 2. XI. 1918, Slg. Nr. 4, zuständig ist.

Ist zur Zeit der Mobilisierung in der Slowakei ein Gebäude vom Militär geräumt worden und unbewacht abgebrannt, so kann kein Ersatz vom Staate verlangt werden. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv I 1315/24.)

4190 Z. Der Zwangsverwalter einer Liegenschaft, über welche nachher das Versteigerungsverfahren eingeleitet wurde, ist berechtigt, aus der Liegenschaft bis zur rechtskräftigen Einstellung des Versteigerungsverfahrens oder bis zur Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher zu kündigen. Der Gekündigte kann natürlich gegen die Kündigung alles einwenden, was er dem Vermieter gegenüber einwenden könnte.

Der Ersteher selbst ist zur Kündigung nicht berechtigt, solange sein Eigentumsrecht nicht ins Grundbuch einverleibt wurde. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv I 1325/24.)

4191 Z. Darüber, ob eine auf Grund von Entscheidungen, Zahlungsaufträgen oder Rückstandsausweisen von Verwaltungsbehörden bewilligte gerichtliche Exekution aufzuschieben ist, haben die Gerichte zu entscheiden. (Entsch. v. 30. IX. 1924, R II 319/24.)

4192 Z. Der Bürge — sei es kraft Vertrages oder aus einem anderen Grunde (z. B. ex lege) — kann vom Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger verlangen. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv II 360/24.)

4193 Z. Der Erwerber einer Liegenschaft ist berechtigt, vom Abtretenden zu verlangen, die Löschung der vom Erwerber nicht übernommenen bücherlichen Schuld durchzuführen. Es ist nicht notwendig, daß die Nichtübernahme der Schuld im Vertrage ausdrücklich angeführt wurde, wenn nur die Schuld im Abtrittspreise nicht verrechnet war.

Dadurch, daß sich der Erwerber der Hypothek aus den Büchern nicht von der Hypothekarschuld überzeugt hat, erlischt nicht die persönliche Schuld des bisherigen Besitzers und geht sie nicht auf den Erwerber über. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv II 370/24.)

4194 Z. Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften.

Hat sich die Bemessungsbehörde unter Übergehung des Veräußerers wegen Bezahlung der Abgabe an den Käufer gehalten, so ist der Veräußerer verpflichtet,

Digitized by Google

dem Käufer das zu ersetzen, was dieser an Abgabe für ihn gezahlt hat, sofern nicht die Zahlungspflicht des Käufers vereinbart worden ist.

Das Übereinkommen zwischen Verkäufer und Käufer wegen Übernahme der Zahlung der Wertzuwachsabgabe gilt nur zwischen den Parteien, nicht aber gegenüber der Bemessungsbehörde. Inwiefern in einer konkludenten Handlung des Käufers die Übernahme der Zahlung der Abgabe erblickt werden kann. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv II 407/24.)

4195 Z. Die Bestimmung des Abs. 2 des § 496 ZPO. gilt auch für den Fall, daß das Revisionsgericht unter Aufhebung der Urteile der beiden Unterinstanzen die Streitsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Prozeßgericht verwiesen hat. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv II 408/24.)

4196 Z. Haben sich die Erben des Vaters eines unehelichen Kindes nur bedingt erbserklärt, so haften sie für den Unterhalt des Kindes nur bis zur Höhe der Verlassenschaft und bloß insoweit, als sie nicht selbst in ihrem Rechte auf den Unterhalt verkürzt sind.

Auch für ein uneheliches Kind gilt der Grundsatz des § 150 abGB., daß die Erziehungskosten nur von den Einkünften seines Vermögens, soweit sie reichen, zu bestreiten sind. Das übrige muß der uneheliche Vater bestreiten. (Entsch. v. 30. IX. 1924, Rv II 425/24.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlung von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Baurecht.

Arch. 477 A. Bei Erteilung der Bewilligung zu einem Bau im Feuerrayon der Eisenbahn ist die Behörde nicht berechtigt, diese Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Bauführer auf die Ansprüche gegen die Bahn auf Ersatz jeglichen Schadens verzichte, der an diesem Bau und an den darin aufbewahrten Sachen durch den Bestand oder Betrieb der Bahn verursacht werden würde. (Erk. v. 31. I. 1925, Z. 10.597/24.)

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß das Eisenbahnministerium im Grunde der geltenden Bestimmungen des § 48 mähr. Bauordg., des § 99 EBO. v. 16. XI. 1851, RGBl. Nr. 1 ex 1852, und des Hofkanzleidekretes v. 28. XII. 1843, Pol. Ges. S. B. 17, Nr. 137, berechtigt ist, die Zustimmung zur Herstellung eines Baues in der Nähe einer Eisenbahn mit bindender Wirkung zu verweigern, wendet jedoch ein, daß laut der zitierten Vorschriften die genannte Behörde dies nur zum Schutze öffentlicher feuerpolizeilicher Interessen, nicht aber im Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers tun darf, wie es im gegebenen Falle geschehen ist, wo die Bewilligung zur Herstellung des Baues der Beschwerdeführer dadurch bedingt wurde, daß dieselben auf ihre eventuellen privatrechtlichen Schadenersatzansprüche verzichten, welche ihnen aus dem Bestande oder Betriebe der Eisenbahn entstehen könnten.

Diese Grundanschauung der Beschwerde fand das OVG. richtig. Die Kompetenz des nach der gegenwärtigen Organisation zur Oberaufsicht über den Eisenbahnbetrieb berufenen Eisenbahnministeriums, bei der Bewilligung von Bauten in der Nähe von Eisenbahnen in autorativer Weise mitzuwirken, hat im vorliegenden Falle ihre gesetzliche Grundlage in der Bestimmung des § 48 mähr. BO. v. 16. VI. 1894, LGBl. Nr. 64, welche bei der Regelung der Vornahme von Bauten auf Eisenbahngrundstücken und in der Nähe von Eisenbahnen auf die diesbezüglich geltenden Vorschriften verweist. Von denselben kommt zunächst in Betracht § 99 EBO. v. 16. XI. 1851, RGBl. Nr. 1 ex 1852, welcher, ex professo die Stellung der Anrainer der Eisenbahn regelnd, bestimmt, daß in der Umgebung der Bahn von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden dürfen, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehörs oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. Zu Terrainveränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen

Digitized by Google

werden soll, dem Bahneigentume näher gerückt würde, dann zu Bauführungen, welche in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollen, muß immer vorläufig die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde eingeholt werden. In den weiteren zwei Absätzen werden sodann solche Handlungen und Maßnahmen verboten, durch welche eine Feuersgefahr oder die Gefahr einer Verlegung der Eisenbahn bewirkt werden könnte. In ähnlicher Weise schreibt das Hofkanzleidekret v. 28. XII. 1843, Pol. Ges. Slg. B. 17, Nr. 137, vor, daß Gebäude, welche innerhalb einer Entfernung von 30 Klaftern von der Bahnkrone neu errichtet werden sollen, feuersicher hergestellt werden oder sonstigen Schutz gegen Feuersgefahr erhalten müssen, weshalb insbesondere an der Bahnseite Öffnungen in der Bedachung ganz vermieden oder durch Verglasung usw. fest verwahrt werden müssen.

Aus den zitierten Vorschriften ist ersichtlich, daß es sich in allen hier angeführten Richtungen ausschließlich darum handelt, all das **abzuwehren und zu beseitigen**, was in der Umgebung der Eisenbahn eine Feuersgefahr verursachen oder wodurch der Bestand der Bahn und der regelmäßige und sichere Betrieb derselben gefährdet werden könnte. Mit anderen Worten, es handelt sich um den **polizeilichen Schutz** einerseits der Eisenbahneinrichtungen und des Eisenbahnbetriebes, anderseits um die feuerpolizeiliche Sicherung der in der Umgebung der Bahn befindlichen Bauten. Die Anrainer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was in den Bestand und den Betrieb der Bahn störend eingreifen könnte, sowie jegliche Maßnahmen zu vermeiden, welche eine Feuersgefahr auf ihrem eigenen Eigentume zu bewirken oder zu vergrößern geeignet wären. Durch die Notwendigkeit des polizeilichen Schutzes einerseits der Eisenbahn selbst, anderseits ihrer Umgebung gegen Feuersgefahr ist die durch die erwähnten Vorschriften der Eisenbahnbehörde bei Bauführungen im Feuerrayon der Eisenbahn vorbehaltene Kompetenz begründet, aber auch ihrem Umfange nach umschrieben.

Hieraus folgt konsequent, daß die Eisenbahnbehörde, wenn sie darüber zu entscheiden hat, ob eine solche Bauführung zu bewilligen sei oder nicht, nur auf Rücksichten des **polizeilichen Schutzes** der Eisenbahnunternehmung und ihrer Umgebung beschränkt ist und daß sie daher den Rahmen des ihr gewährten Ermessens überschreitet, wenn sie sich bei ihrer Entscheidung durch andere Rücksichten leiten läßt.

Ist aber die Eisenbahnbehörde nicht befugt, die Bewilligung zu einer Bauführung im Feuerrayon der Eisenbahn aus Gründen zu verweigern, welche außerhalb der Grenzen der Eisenbahnpolizei gelegen sind, so kann ihr auch nicht die Befugnis zuerkannt werden, bei Erteilung einer solchen Bewilligung dieselbe an eine Bedingung zu knüpfen, welche außerhalb dieses Rahmens liegt. Denn durch die Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Bauführung spricht die Behörde implicite aus, daß aus polizeilichen Rücksichten gegen den Bau keine Einwendungen bestehen. Liegt aber vom Standpunkte der Eisenbahnpolizei gegen die Bauführung ein Anstand nicht vor, dann hat der Anrainer gegenüber der Eisenbahnbehörde den **Anspruch** auf Erteilung der Zustimmung zum Bau und die Eisenbahnbehörde — deren Kompetenz eben nur auf den Schutz jener polizeilichen Interessen beschränkt ist — begeht einen gesetzwidrigen Eingriff in die Rechtssphäre des Adjacenten, wenn sie ihm in der Form eines an die Baubewilligung geknüpften Vorbehaltes eine weitere, mit dem Schutze feuerpolizeilicher Interessen in keinem Zusammenhange stehende Beschränkung auferlegt.

Es kann somit nicht als dem Gesetze entsprechend erkannt werden, wenn die Eisenbahnbehörde ihre Zustimmung zu einer Bauführung in der Nähe der Bahn an die Bedingung bindet, daß der Bauführer auf seine **privatrechtlichen** Ansprüche gegen die Eisenbahnunternehmung auf Ersatz der Schäden verzichte, welche durch den Bestand oder Betrieb der Bahn auf seinem Eigentume bewirkt würden. Denn eine solche Bestimmung dient dem Schutze der materiellen Interessen der Eisenbahnunternehmung — welche übrigens gar nicht als öffentliches Interesse gewertet werden können (vgl. das Erkenntnis dieses Gerichtes v. 1. III. 1923, G. Z. Slg. Boh. Nr. 2029 A), — geht über die Grenzen des durch die obangeführten Vorschriften der Kompetenz der Eisenbahnbehörde zugewiesenen Schutzes des öffentlichen Interesses hinaus und legt dem Anrainer — indem sie von ihm fordert, auf be-

Digitized by Google

stimmte, ihm gegen die Eisenbahnunternehmung zustehende Privatrechte zu verzichten, — eine Verpflichtung auf, welche durch Rücksichten der Eisenbahnpolizei nicht begründet werden kann.

Bergrecht.

Arch. 478 A. Der Grundsatz des § 234 des Berggesetzes, wonach in Parteienangelegenheiten die Kosten des Verfahrens vor den Bergbehörden von jener Partei zu tragen sind, welche die amtliche Verhandlung veranlaßt hat, ist auch auf einzelne Phasen des Verfahrens anzuwenden. (Erk. v. 13. I. 1925, Z. 19.706/24.)

Das OVG. geht von der Rechtsanschauung aus, daß der im § 234 des allgemeinen Berggesetzes niedergelegte Grundsatz, wornach in Angelegenheiten der Parteien die Kosten des Verfahrens vom Veranlasser des Verfahrens zu tragen sind, auch auf die einzelnen Phasen der Verhandlung sinngemäß anzuwenden ist. Mit diesen Phasen der Verhandlung sind offensichtlich nicht irgendwelche formell abgegrenzte Abteilungen des Verfahrens gemeint, denn das Verfahren vor den Bergbehörden ist gewiß, wie die Gegenschrift der belangten Behörde mit Recht betont, im allgemeinen ein einheitliches. Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß auch die Verfahrenskosten unter allen Umständen ein einheitliches unteilbares Ganzes bilden müssen. Es gibt auch andere Arten des Verwaltungsverfahrens (z. B. jenes nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung oder das Verfahren in Wasserrechtsangelegenheiten), welche als ein einheitliches Ganzes erscheinen, das vermöge der grundsätzlichen Formlosigkeit des Verwaltungsverfahrens nicht in mehrere sukzessive Prozeßabteilungen zerfällt, und es bildet die Einheitlichkeit dieser Verfahren dennoch kein Hindernis, die Verfahrenskosten auf mehrere Beteiligte aufzuteilen, je nach dem, ob sie durch ihre Einwendungen und Anträge bestimmte Prozeßhandlungen veranlaßt haben (vergl. § 99 böhm. Wasserrechtsgesetz, § 31 Gewerbeordnung u. a. m.). Das allgemeine Berggesetz enthält allerdings keine diesbezügliche positive Vorschrift. Doch die Bestimmung des § 234 leg. cit. betreffend die Verhandlungskosten in Parteienangelegenheiten beruht auf dem Grundsatze des ursächlichen Zusammenhanges. Es wird daselbst bestimmt, daß die Kosten der Verhandlung von jenen Parteien zu tragen sind, welche die Verhandlung veranlaßt haben. Diese Bestimmung ist durch zahlreiche Judikate des ehemaligen k. k. Verwaltungsgerichtshofes als auch dieses Obersten Verwaltungsgerichtes, namentlich auch durch das Erkenntnis v. 7. II. 1922 dahin ausgelegt worden, daß die wahre innere Ursache aufzudecken ist, welche die bergbehördliche Verhandlung hervorgerufen hat. Nun verwehrt es gerade dieses strenge Kausalitätsprinzip, die wahre innere Ursache ohne weiteres selbst dann jenem zuzurechnen, der die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat, wenn einzelne Phasen im Fortgange des eingeleiteten Verfahrens (d. i. einzelne Prozeßhandlungen) durch prozeßliche Anträge anderweitiger Beteiligter hervorgerufen wurden, so daß deren wahre innere Ursache nicht in den die Einleitung des Verfahrens veranlassenden Momenten, sondern eben nur in den Prozeßanträgen oder sonstigem prozeßlichen Verhalten dieser anderweitigen Beteiligten gesucht werden muß. Das Unterscheidungsmerkmal ist wiederum in dem Verhältnisse von Ursache und Wirkung zu finden und es wird demnach in den Prozeßanträgen dieser sonstigen Beteiligten die wahre Ursache (causa efficiens) konkreter Prozeßhandlungen namentlich dann zu suchen sein, wenn diese Prozeßhandlungen bei normalem sach- und zweckmäßigem Fortgange des Prozesses nicht stattgefunden hätten, wenn man sich den bezüglichen Prozeßantrag dieser Beteiligten wegdenkt. Da aber bei richtiger Festhaltung des Prinzips des § 234 des allgem. Berggesetzes es einzig und allein auf den ursächlichen Zusammenhang ankommt, nicht aber auf das mutwillige oder schuldhafte Verhalten eines Prozeßteilnehmers, geht es nicht an, die Heranziehung der gedachten Teilnehmer zur Tragung der bezüglichen Kostenquote davon abhängig zu machen, daß denselben eine V e r s c h l e p p u n g der Verhandlungen nachgewiesen werden kann, wie die besagte Behörde irrig annimmt.

Wertzuwachsabgabe.

Arch. 479 A. Die Bestimmung des § 5, Abs. 1, der Reg. Vdg. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, berechtigt die Bemessungsbehörde nicht, der Bemessung der Wertzu-

Digitized by Google

wachsabgabe als Erwerbswert den Betrag zugrunde zu legen, der bei der letzten, der Abgabe unterworfenen Übertragung von der Behörde als Veräußerungswert angenommen wurde, ohne vorher das Verfahren nach § 17 der zit. Reg. Vdg. durchgeführt zu haben. (Erk. v. 9. I. 1925, Z. 157.)

§ 5 der Abgabeordnung handelt vom Wertzuwachse, definiert ihn als Unterschied zwischen dem Veräußerungs- und Erwerbswerte und bestimmt dann näher, was als Veräußerungs- und Erwerbswert anzusehen ist. Erwerbswert ist nach dieser Bestimmung der Wert bei der letzten abgabepflichtigen oder gemäß §§ 2 und 3 der Abgabeordnung von der Abgabe befreiten Übertragung. Die Abgabeordnung setzt also als Erwerbswert den Wert fest, den die Liegenschaft bei der vorhergehenden Übertragung hatte, schreibt also in keiner Weise vor, daß bei der Bemessung der Abgabe als Erwerbswert einfach und ohne weiteres Verfahren der Wert zu benützen ist, der bei der vorhergehenden Bemessung der Abgabe von der Bemessungsbehörde als Veräußerungswert angenommen wurde. Es ist also der Wert, den die Liegenschaft beim Erwerbe sowie bei der Weiterveräußerung hatte, selbständig gemäß § 17 Abgabeordnung zu ermitteln, falls nicht als Bemessungsgrundlage der angegebene Preis genommen werden soll, und es kann nicht einfach, wie die angefochtene Entscheidung meint, als Grundlage der Betrag angenommen werden, der von der Behörde bei der vorhergehenden Übertragung ohne Teilnahme des gegenwärtigen Abgabepflichtigen, d. i. des damaligen Erwerbers, der in diesem Verfahren keine Partei war, als gemeiner Wert festgesetzt wurde.

Es konnte sich daher die belangte Behörde nicht einfach auf den im früheren Bemessungsverfahren festgestellten Wert berufen, sondern es war das Verfahren gemäß § 17 Abgabeordnung durchzuführen und, da kein gütliches Übereinkommen erzielt wurde, erübrigte nichts anderes, als um gerichtliche Schätzung anzusuchen.

Arch. 480 A. Eine bloße Bestätigung des Postamtes darüber, daß eine Postsendung, welche die Aufforderung zur Überreichung des Bekenntnisses nach § 16 der Abgabeordnung Slg. Nr. 545/1920 enthielt, dem Adressaten ausgefolgt wurde, ist kein hinlänglicher Beweis dafür, daß diese Aufforderung der Partei ordnungsmäßig zugestellt wurde, wenn die Partei die Zustellung im Verwaltungsverfahren bestritten hat. (Erk. v. 22. IV. 1925, Z. 8299.)

Das OVG. hat schon im Erkenntnisse v. 1. II. 1924, Z. 1479, Boh. 3203 A. ausgesprochen, daß die Aufforderung zur Überreichung des Bekenntnisses gegenüber der Partei erst dann wirksam wird, wenn sie der Partei ordnungsgemäß zugestellt wurde. Von einer ordnungsmäßigen Zustellung kann nur dann gesprochen werden, wenn diese Aufforderung oder die sie enthaltende Postsendung der Partei oder ihrem ausgewiesenen Bevollmächtigten zu eigenen Handen zugestellt wurde, andernfalls können nicht die von einer ordnungsmäßigen Zustellung der Aufforderung abhängenden Rechtsfolgen eintreten.

Im gegebenen Falle begnügte sich die Behörde mit der Mitteilung des Postamtes, daß die Postsendung mit der Aufforderung zur Überreichung des Bekenntnisses zur Abgabe dem Empfänger zugestellt wurde. Diese Mitteilung des Postamtes ist für sich allein kein hinlänglicher Beweis dafür, daß die Aufforderung zur Überreichung des Bekenntnisses und die Belehrung über die Folgen der Nichtentsprechung dem Beschwerdeführer ordnungsgemäß zugestellt wurde, wenn der Beschwerdeführer schon im Verwaltungsverfahren die Zustellung überhaupt und dann auch die ordnungsmäßige Zustellung bestritt und wenn kein anderer Beweis vorliegt, daß die Aufforderung dem Beschwerdeführer oder seinem ausgewiesenen Bevollmächtigten zu eigenen Handen zugestellt wurde.

Es war die Pflicht der belangten Behörde, zu erheben, ob die Aufforderung zur Bekenntnis dem Beschwerdeführer zu eigenen Handen oder dem ausgewiesenen Bevollmächtigten oder einem beim Postamte ausgewiesenen Empfänger zugestellt wurde. Da dies aber nicht geschehen ist, leidet das bisherige Verfahren an einem wesentlichen Mangel und mußte daher die angefochtene Entscheidung aus diesem Grunde aufgehoben werden.

Arch. 481 A. Es ist eine Grundbedingung für die Auferlegung des Ersatzes der Kosten der gerichtlichen Schätzung, daß es tatsächlich zu einer Abgabevorschreibung kommt. (Erk. v 28. IV. 1925, Z. 8673.)

Nach § 18/5 der A. O. v. J. 1915 ersetzt die Kosten der gerichtlichen Schätzung derjenige, der zur Zahlung der Abgabe verpflichtet ist, soweit nicht nach dem Er-

Digitized by Google

gebnisse der Schätzung entweder der Erwerbswert um 12½% höher oder der Veräußerungswert um 12½% niedriger ist, als von der Bemessungsbehörde in ihrem Antrage vorausgesetzt wurde. Unter der zur Zahlung der Abgabe verpflichteten Person versteht hier das Gesetz nicht im allgemeinen das abgabepflichtige Subjekt, sondern jene Person, die in concreto als abgabepflichtig erkannt wurde, also die Person, der die Abgabe tatsächlich vorgeschrieben wurde.

Es ist daher Grundbedingung für die Auferlegung des Ersatzes der Kosten der gerichtlichen Schätzung, daß es tatsächlich zu der Vorschreibung einer Abgabe kommt. Wenn aber ein Wertzuwachs und sohin die Pflicht, eine Abgabe zu entrichten, nicht vorliegt, ist keine andere Auslegung des Gesetzes zulässig als daß dadurch schon an sich eine Pflicht des Veräußerers, die Kosten der gerichtlichen Schätzung zu ersetzen, ausgeschlossen ist.

Es wäre also im gegebenen Falle, wo eine Wertzuwachsabgabe nicht vorgeschrieben wurde, gar nicht nötig gewesen, gemäß § 18/5 der AO. die Unterschiede zwischen den von der Bemessungsbehörde im Sinne des § 18/2 AO. beantragten und den durch die gerichtliche Schätzung festgestellten Werten zu prüfen.

Eine Verpflichtung der Verkäuferin, die Auslagen der gerichtlichen Schätzung zu ersetzen, ist also im Gesetze nicht begründet und die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 VG.-Ges. aufzuheben.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 97 F. Eine nachträglich richtiggestellte und von der Generalversammlung genehmigte Bilanz berechtigt den Steuerpflichtigen bloß dann, um Reassumierung der Steuer anzusuchen, wenn es sich um eine materielle Änderung handelt, welche auf die Höhe des in der früheren Bilanz festgesetzten Reingewinnes Einfluß hat. (Erk. v. 22. IV. 1925, Z. 8132.)

Die einzige strittige Frage ist die, ob die Abweisung der Berufung, bzw. des Gesuches um Reassumierung der Steuer von Seiten der Behörde mit Recht geschah oder nicht. Das OVG. hat schon in seinem Erkenntnisse v. 13. V. 1924, Z. 8484/24, die Rechtsansicht ausgesprochen, daß auf Grund einer nachträglich richtiggestellten und genehmigten Bilanz um Richtigstellung der Steuer angesucht werden kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Reassumierung der Steuervorschreibungen auf Grund des geänderten Rechnungsabschlusses (Bilanz) ist, daß die Richtigstellung der ursprünglichen Bilanz aus materiellen Gründen erfolgte, d. i., daß sie durch ein neues Tatbestandsmoment verursacht wurde, welches bei der Zusammenstellung der Bilanz nicht bekannt war, und hauptsächlich, daß dieses neue Moment auf den Reingewinn, wie er in der ursprünglichen Bilanz angeführt war, Einfluß hat. Im gegebenen Falle handelt es sich um formelle Änderungen der ursprünglichen Bilanz, welche in der Verringerung des Wertes der Wertpapiere durch Abschreibung um denselben Betrag, wie er in der Verlustreserve für diese bestimmten Papiere in der ursprünglichen Bilanz angeführt war, bestanden, so daß diese Richtigstellung der Bilanz keine Änderung des bilanzmäßigen Gewinnes gegenüber der ursprünglichen Bilanz zur Folge hatte. Da also die nachträglich geänderte und von der Generalversammlung genehmigte Bilanz den Steuerpflichtigen nur dann berechtigt, um Reassumierung der Steuer anzusuchen, wenn es sich um eine materielle Richtigstellung handelt, welche auf die Höhe des in der ursprünglichen Bilanz festgestellten Reingewinnes Einfluß hat, und ferner diese Voraussetzung in dem konkreten Falle nicht erfüllt ist, so kann in dem Ausspruche der belangten Behörde, daß auf die Richtigstellung der ursprünglichen Bilanz keine Rücksicht genommen wurde, keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden.

Vermögensabgabe.

Arch. 98 F. Ein Unterstützungsverein von Privatbeamten und -angestellten, welcher für die Beiträge Unterstützungen und Begräbnisgeld bietet, genießt nicht die Befreiung nach § 4, II, des Gesetzes über die Vermögensabgabe aus dem Grunde der Wohltätigkeit. (Erk. v. 9. III. 1925, Z. 2772.)

Digitized by Google

Der beschwerdeführende Verein strebte die Befreiung von der Vermögensabgabe aus dem Grunde an, daß sein Vermögen wohltätigen und auch Bildungs- und kulturellen Zwecken gewidmet sei, und daß es zu diesen Zwecken auch tatsächlich benützt werde.

Die belangte Behörde wies das Ansuchen ab, da die Voraussetzungen einer dauernden und ausschließlichen Widmung des Vereinsvermögens zu wohltätigen bzw. Bildungs- oder kulturellen Zwecken nicht gegeben seien.

Wie erwähnt, strebte der Verein die Vorteile des § 4, Abs. II, des zit. Ges. in erster Reihe aus dem Grunde an, daß sein Vermögen wohltätigen Zwecken gewidmet sei.

Das OVG. hat schon im Erkenntnis v. 11. IV. 1921, Z. 1401, Boh. 487 F. die Rechtsansicht ausgesprochen, daß ein Verein, dessen Mitglieder für ihre Beiträge Anspruch auf Unterstützung haben, nicht ausschließlich ein Wohltätigkeitsverein ist und dem Gebührenäquivalent unterliegt.

Das OVG. hat keine Veranlassung, von seiner Ansicht in diesem Falle abzugehen, wo es sich um die Befreiung von der Vermögensabgabe nach § 4, II. des zit. Ges. handelt, da diese Vorschrift und die Bestimmungen des § 27 der Verordnung v. 19. X. 1920, Slg. Nr. 587, soweit es sich um das Erfordernis der Widmung des Vermögens zu Wohltätigkeitszwecken handelt, identisch sind, weshalb das OVG. auf dieser Ansicht verharrt und im Sinne des § 44 der GO. auf die Entscheidungsgründe des angeführten Erkenntnisses verweist.

Daß eine Unterstützung aus dem Vereinsvermögen nur den Mitgliedern zukommt, die ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge zahlen, geht klar aus den Statuten des Vereines hervor.

In dieser Hinsicht ist also die Beschwerde unbegründet.

Der beschwerdeführende Verein strebte aber die Befreiung seines Vermögens von der Abgabe auch unter dem Hinweis darauf an, daß er auch Bildungs- und kulturelle Zwecke verfolge.

In dieser Hinsicht hat das OVG. folgendes erwogen:

Nach § 4, Abs. II, des zit. Gesetzes sind von der Vermögensabgabe Vermögen befreit, wenn sie a u s s c h l i e ß l i c h und unmittelbar gottesdienstlichen, öffentlichen, wohltätigen, Bildungs- oder kulturellen Zwecken dauernd gewidmet sind und hierzu auch tatsächlich benützt werden.

Es sind also V e r m ö g e n von der Abgabe befreit. Der beschwerdeführende Verein strebte in erster Linie die Befreiung von der Abgabe aus dem Grunde an, daß sein Vermögen wohltätigen Zwecken gewidmet ist, in zweiter Reihe verlangte er die Befreiung aus dem Grunde, daß er auch Bildungs- und kulturelle Zwecke verfolgt. Daraus geht aber hervor, daß, wenn nicht das ganze Vermögen des Vereines Wohltätigkeitszwecken gewidmet ist, nur ein Teil desselben Bildungs- und kulturellen Zwecken gewidmet sein kann.

Der beschwerdeführende Verein hat im Verwaltungsverfahren nicht ausgeführt, welcher übrigbleibende Teil des Vereinsvermögens ausschließlich Bildungs- und kulturellen Zwecken dient, und gab der Behörde keine Grundlage, auf welcher die Behörde beurteilen konnte, ob bestimmte Vermögensobjekte diesen Zwecken ausschließlich und dauernd gewidmet sind.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gebühren.

Arch. 99 F. Mietvertrag: Verpflichtet sich der Mieter im Mietvertrag, daß er auf dem gemieteten Objekt bestimmte Adaptierungen und Zubauten durchführen werde, die er nach Beendigung des Vertrages dem Vermieter ohne Ersatz der mit diesen Arbeiten verbundenen Kosten überlassen muß, so bilden diese Kosten eine Nebenverpflichtung im Sinne des § 15 des Gebührengesetzes. (Erk. v. 6. V. 1925, Z. 8898.)

Soweit es sich um den Betrag von 59.000 Kč für Adaptierungen und Investitionen handelt, den die Finanzbehörde in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat, muß angeführt werden, daß nach Abs. 7 des Mietvertrages der Mieter zu Zustimmung der Vermieter auf seine Kosten die Adaptierung der gemieteten Lokale, den Zubau des Stiegenhauses und des Lastenaufzuges mit elektrischem

Digitized by Google

Antrieb um den Gesamtpreis von 59.000 Kč durchführte. Nach demselben Absatz 7 ist der Mieter bei Beendigung des Mietvertrages nicht verpflichtet, die Geschäftslokalitäten in den vorigen Stand umzubauen, sondern er muß die Lokalitäten mit den Veränderungen des ursprünglichen Zustandes, wie sie zu dieser Zeit bestehen, übergeben. Demzufolge bilden die oben erwähnten Adaptierungen und Zubauten einen besonderen Teil des Hauses, dürfen nicht beseitigt werden und bleiben unentgeltlich nach Ablauf der 10jährigen Mietzeit im Eigentum der Hauseigentümer. Wenn der Vertrag aus irgend einem Grunde vor Ablauf der 10jährigen Mietzeit gelöst werden sollte, sind die Eigentümer des Hauses verpflichtet, dem Mieter soviel Zehntel des Betrages von 59.000 Kč zu ersetzen, wieviel Jahre zum Jahrzehnt fehlen.

Aus diesen Vertragsbestimmungen ist ersichtlich, daß es dem Mieter gestattet wurde, auf eigene Kosten die Adaptierung der gemieteten Lokale usw. durchzuführen.

Wenn es nun dem Mieter überlassen worden wäre, diese Arbeiten durchzuführen, könnten die damit verbundenen Kosten nicht als Nebenleistungen zum Zins angesehen werden, da die Vermieter durch die Zustimmung zur Durchführung der erwähnten Bauänderungen noch nicht den Anspruch erworben hätten, daß die betreffenden Arbeiten, die auf eine Verbesserung des Mietobjektes hinzielen, von dem Mieter tatsächlich durchgeführt werden. Der Mieter wäre in diesem Falle bloß verpflichtet, auf Verlangen der Vermieter die Mietsache in dem ursprünglichen Zustande (§ 1109 abGB.) zurückzugeben.

Daraus, daß die Bestimmung über die oben erwähnten Arbeiten in den Absatz 7 des Vertrages einbezogen wurde, geht hervor, daß die Durchführung dieser Arbeiten nicht dem freien Willen des Mieters überlassen wurde, sondern, daß es sich um eine Vertragsverpflichtung handelt, genau so, wie um die Verpflichtung, Zins zu zahlen. Der Mieter muß die Lokalitäten mit den Veränderungen des ursprünglichen Standes, durch die das Mietobjekt einen höheren Wert erhalten hat, übergeben.

Wenn also auch diese Änderungen von dem Mieter in seinem eigenen Interesse durchgeführt wurden, so handelt es sich doch um eine Vertragsverpflichtung, die von dem Mieter gegenüber dem Vermieter übernommen wurde.

Die damit verbundenen Kosten bilden deshalb nach § 15 des Gebührengesetzes eine Nebenleistung, die zum Mietzins hinzugerechnet werden muß. Der Umstand, daß, falls der Mietvertrag aus was immer für einem Grunde vor Ablauf der zehnjährigen Mietzeit gelöst wird, die Hauseigentümer verpflichtet sind, der Mieterin soviel Zehntel vom Betrage per 59.000 Kč zu ersetzen, als Jahre bis zum Dezennium fehlen, kann für die Grundlage der Bemessung der Gebühr vom Mietvertrage keine Bedeutung haben.

Denn das Gesetz unterscheidet bei der Urkundengebühr nicht zwischen bedingten und unbedingten Verträgen und es hat also für die Höhe der Gebühr der Umstand keine Bedeutung, daß vielleicht der Mietzins **nicht während der ganzen** ursprünglich vereinbarten Dauer gezahlt werden wird, oder daß er vielleicht nicht in der ursprünglich vereinbarten Höhe gezahlt werden wird.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

3741 A. Krankenversicherung: Bei schwangeren Frauen tritt der Versicherungsfall in der Zeit von sechs Wochen vor der Niederkunft mit dem Augenblicke ein, in dem sie die Lohnarbeit einstellen. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 22.552/23.)

3742 A. Staatsbedienstete. — Schulwesen: I. Die Beamten der Universitäts- und Studienbibliotheken unterliegen der Dienstpragmatik der Staatsbeamten. — II. Ein von Amts wegen an einen anderen Dienstort versetzter Beamter ist nicht zu der Einwendung berechtigt, daß seine Versetzung das Interesse des Dienstes verletzt. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 9909.)

3743 A. Gemeindeautonomie: Dem Rechte eines Ortes (Ortschaft) auf selbständige Verwaltung seines Vermögens (§ 107 der Gem. Ord. für Böhmen) steht der Umstand nicht im Wege, daß dieses Vermögen bisher auf Grund der Gewohnheit, nicht aber

Digitized by Google

auf Grund eines besonderen Übereinkommens von der Vertretung der politischen Gemeinde verwaltet wurde. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 10.648.)

3744 A. Zuschüsse für Mahlprodukte: 1. Eine Spiritusbrennerei kann nicht als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 4, letzt. Abs., der Verfügung des Ständ. Aussch. v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494, angesehen werden. — II. Die Befreiung von der Zahlung der Arbeitgeberbeiträge für die Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmungen erstreckt sich auch auf solche Arbeitnehmer, die in diesen Unternehmungen mit anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 10.649.)

3745 A. Staatsbedienstete. — Administrativverfahren (Slowakei): Das Finanzministerium ist nicht kompetent zur Entscheidung über Ansprüche von Beamten der Finanzverwaltung in der Slowakei, woselbst hierzu die Generalfinanzdirektion als letzte Instanz berufen ist. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 10.650.)

3746 A. Außerordentliche Verfügungen. — Baurecht: I. Unter der vor Erlassung der Reg. Vdg. v. 7. V. 1920, Slg. Nr. 355, erteilten Bewilligung (§ 1, Abs. 2) zur Errichtung eines der im § 1 dieser Vdg. genannten Betriebe kann bloß die Baubewilligung nach der Bauordnung oder die gewerbepolizeiliche Bewilligung nach § 27, P. 48, der Gew. Ord. verstanden werden. — II. Neu im Sinne des § 1 zit. Vdg. ist ein Betrieb nicht, in dem bloß Änderungen der technischen Einrichtungen durchgeführt werden sollen. — III. Unzulässig wären solche Änderungen von Spiritusbrennereien und Spiritusraffinerien erst, wenn durch sie die technische Leistungsfähigkeit über die höchste Leistungsfähigkeit erhöht werden würde, die sie in irgend einer Produktionsperiode von 1910/11 bis 1919/20 haben (§ 2 zit. Vdg.).

Administrativverfahren: Eine Behörde, welche berufen ist, im Einvernehmen mit einer anderen Behörde und nach Anhörung eines Staatsorganes zu entscheiden, ist nicht verpflichtet, die Äußerungen dieser kooperierenden Faktoren der Partei vor Fällung der Entscheidung zur Äußerung mitzuteilen. Hat sie dies nicht getan, so liegt hierin kein Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 10.651.)

3747 A. Schulwesen. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Ortsvertretung ist zur Beschwerde darüber legitimiert, daß der Aufwand für eine Volksschule, zu welcher diese Ortschaft nicht eingeschult ist, auf die ganze Ortsgemeinde einschließlich der beschwerdeführenden Ortschaft entfällt. — II. Der Ortsschulrat ist nicht zur Beschwerdeführung gegen die Entscheidung der autonomen Behörden über die Aufbringung des auf eine (politische) Ortsgemeinde entfallenden Volksschulaufwandes legitimiert. — III. Als Konkurrenzfaktor bei der Deckung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen ist die Ortsgemeinde als Ganzes anzusehen, nicht aber deren einzelne Teile (Ortschaften). (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 10.738.)

3748 A. Krankenversicherung: Über die Bedingungen der Errichtung einer landwirtschaftlichen Krankenkasse. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 10.800.)

3749 A. Krankenversicherung: Über die Verbindlichkeiten der Bezirkskrankenkasse gegenüber einem öffentl. Krankenhause im Falle der wiederholten Behandlung desselben Versicherten wegen derselben Krankheit. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 10.806.

3750 A. Achtstündige Arbeitszeit: Die nach § 13 des Ges. Nr. 91/1918 verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Gemeinde. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 10.807.

3751 A. Militärwesen: I. Ein ehem. öst.-ung. Militärgagist der Reserve ist dadurch, daß er während der Mobilisierung des Jahres 1921 einrückte und als Reservegagist in der tschsl. Armee tatsächlich Dienst geleistet hat, nicht tschs. Gagist geworden. — II. Wie ist ein nicht übernommener ehem. öst.-ung. Militärgagist in die tschsl. Armee einzureihen? (Erk. v. 16. VI. 1924, Z. 10.937.)

3752 A. Militärwesen: Die Versicherung nach dem Pensionsversicherungsgesetze v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89, ist einer mit dem Dienste im Sinne des § 95 des Ges. v. 17. II. 1922, Slg. Nr. 76, systematisch verbundenen Versorgung nicht gleichgestellt. (Erk. v. 16. VI. 1924, Z. 10.938.)

3753 A. Verfahren vor dem OVG. — Militärwesen: I. Hat das OVG. gemäß § 7 VG.-Ges. eine vor Erlassung des Ges. Nr. 76/1922 gefällte Entscheidung des Min. f. nat. Verteidigung über den Verlust der Militärpension behoben, so ist es nicht gesetzwidrig, wenn das Ministerium nach Erlassung dieses Gesetzes und auf Grund desselben eine neue Entscheidung fällt, durch die es den Verlust der Militärpension aus einem von diesem Gesetze anerkannten Grunde neuerdings ausspricht. II. Der Verlust der Militärpension wegen Eintrittes in den Staatsdienst oder [illegible]

Digitized by Google

diesem gleichgestellten Dienst gemäß § 12 des Ges. Nr. 76/1922 tritt auch in dem Falle ein, wenn der Militärpensionist den Zivildienst bereits vor Erlassung dieses Gesetzes angetreten hat. (Erk. v. 16. VI. 1924, Z. 10.939.)

3754 A. Militärwesen: Über die Pensionierung der Militärgagisten nach § 5 des Ges. Nr. 76/1922 und nach dem Erlasse des Min. f. nat. Vert. v. 25. IX. 1922, Z. 439.659/14 Off. Pers. Abt. (Erk. v. 16. VI. 1924, Z. 10.941.)

3755 A. Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren: Welche Bedeutung hat der Beschluß der Gemeindevertretung, mit dem der Schulvoranschlag genehmigt und zugleich ausgesprochen wird, daß der Abgang von den Altsassen zu tragen ist? (Erk. v. 16. VI. 1924, Z. 10.942.)

3756 A. Unfallversicherung. — Bergwesen: Die den Bergarbeitern nach Einführung des einheitlichen Kohlenpreiszuschlages „zur sozialen Aufbesserung" ausgezahlten Bekleidungs- und Brotbeiträge sind ein Bestandteil des Lohnes im Sinne des § 8 Unf. Ges. v. 10. IV. 1919, Slg. Nr. 207. (Erk. v. 16. VI. 1924, Z. 10.983.)

3757 A. Konskription der Vorkriegsrenten: Der Anspruch auf nachträgliche Bezeichnung der Wertpapiere im Sinne des § 10, Abs. 2, der Vdg. Nr. 126/1919 steht weder einem Ausländer noch einem tschsl. Staatsangehörigen zu, wenn sie sich zur maßgebenden Zeit überhaupt nicht im Inland aufgehalten haben. (Erk. v. 14. VI. 1924, Z. 8851.)

3758 A. Weideplätze (Karpathorußland): Zur Praxis nach der Reg. Vdg. Nr. 104/1922. (Erk. v. 17. VI. 1924, Z. 10.929.)

3759 A. Schulwesen. — Soziale Fürsorge: I. Ein Waisenhaus, in welchem schulpflichtige Kinder erzogen werden, unterliegt der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden, selbst wenn die Kinder in dem Waisenhause nicht unterrichtet werden, sondern öffentliche Schulen besuchen. — II. Dem Staate steht die Aufsicht auch über eine solche gemeinschaftliche Erziehung zu, die nicht zugleich Unterricht ist. (Erk. v. 18. VI. 1924, Z. 13.381/23.)

3760 A. Schulwesen: Dem Schulpatron steht nicht das Recht der Mitgliedschaft in dem gemäß dem Ges. Nr. 292/1920 und der Vdg. Nr. 605/1920 errichteten Ortsschulrate zu. (Erk. v. 18. VI. 1924, Z. 18.740/23.)

3761 A. Komitatsbeamte: Ehemalige Komitatsbeamte, die vor dem 28. X. 1918 angestellt wurden, haben gemäß § 8 des Ges. Nr. 210/1920 keinen Anspruch auf Pensionsbezüge, wenn sie nicht das Treugelöbnis gegenüber der Tschsl. Republik abgelegt haben. (Erk. v. 18. VI. 1924, Z. 10.433.)

3762 A. Umtausch polnischer Mark: I. Behufs Zuerkennung des Umtausches polnischer Mark gegen tschsl. Kronen gemäß § 11 der Verfügung des Ständ. Ausschusses Nr. 583/20 wird erfordert, daß der Gesuchsteller die tschsl. Staatsangehörigkeit besitze, und es genügt nicht, daß er für die tschsl. Staatsbürgerschaft optiert hat. — II. Die Steueradministration kann einen derartigen, bereits bewilligten Umtausch widerrufen, wenn sie nachträglich feststellt, daß der Gesuchsteller kein tschsl. Staatsbürger ist. (Erk. v. 18. VI. 1924, Z. 10.782.)

3763 A. Staatsbürgerschaft. — Lehrpersonen: I. Ein Lehrer (Lehrerin) an einer städtischen Bürgerschule in der Slowakei (§ 1 Ges. Art. XXVII : 1907) ist kein Staatsbeamter und erwirbt daher nicht die tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 1, Z. 4, des Verf. Ges. Nr. 236/1920. — II. Diese Staatsbürgerschaft erwirbt er auch nicht durch Leistung des Gelöbnisses gemäß § 2 des Ges. Nr. 64/1918 und gemäß dem Ges. Nr. 103/1920. (Erk. v. 18. VI. 1924, Z. 10.914.)

3764 A. Schulwesen. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: I. Der Ausspruch des kompetenten Faktors darüber, daß einem Lehrer das Lehrbefähigungszeugnis im Sinne des § 7 des Ges. v. 25. VII. 1919, Slg. Nr. 470, zurückdatiert werde, ist eine der Rechtskraft fähige Entscheidung der Verwaltungsbehörde. — II. Hat die zuständige Prüfungskommission auf Grund des Ersuchens des zuständigen Bezirksschulrates über die Rückdatierung des Lehrbefähigungszeugnisses im Sinne des zit. Paragraphen entschieden und dem Lehrer ein demnach datiertes Zeugnis ausgestellt, so kann weder sie noch die vorgesetzte Behörde die erfolgte Rückdatierung wegen vermeintlichen oder tatsächlichen Rechtsirrtumes aufheben oder zu Ungunsten des Lehrers abändern. (Erk. v. 18. VI. 1924, Z. 10.915.)

3765 A. Komitatsbeamte: Der Anspruch auf Pensionsbezüge ist bei ehem. Komitatsbeamten, die vor dem 28. X. 1918 angestellt und unter der Herrschaft des Ges. v. 22. III. 1920, Slg. Nr. 210, provisorisch zu tschsl. Staatsbeamten bestellt wur-

Digitized by Google

den, deren Dienstverhältnis aber auf Grund des § 18 der Dienstpragm. aufgelöst wurde, ausschließlich — u. zw. auch hinsichtlich der Höhe der Bezüge — nach den am 28. X. 1918 in Geltung gewesenen ungarischen Gesetzen zu beurteilen. (Erk. v. 18. VI. 1924, Z. 10.986.)

3766 A. Schulwesen: Die Bezüge der Professoren der ehem. ungarischen Rechtsfakultät in Bratislava. (Erk. v. 18. VI. 1924, Z. 11.006.)

3667 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: Über das Wesen und die Wirkungen des gewerbepolizeilichen Konsenses (Rekonstruktion einer Ziegelei) und über das hierbei zu beobachtende Verfahren. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 8178/23.)

3768 A. Gewerberecht: Der Inhaber eines Fuhrwerksgewerbes ist gemäß Abs. 2 des § 37 Gew. Ord. berechtigt, für den Bedarf seines Fuhrwerksgewerbes die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in gutem Stand zu erhalten und die betreffenden Arbeiten durch eigene Schmied- und Hufschmiedgehilfen ausführen zu lassen. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 11.459/23.)

3769 A. Krankenversicherung: Die in einer Unternehmung oder Wirtschaft auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschäftigten Personen sind nicht deshalb von der Krankenversicherungspflicht ausgeschlossen, weil jene Unternehmung oder Wirtschaft bestimmungsgemäß in charitativer (nicht erwerbsmäßiger) Weise betrieben wird. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 20.840/23.)

3770 A. Gemeindebeamte: I. Gegen einen Beschluß der Znaimer Gemeindevertretung, mit welchem einem Gemeindebeamten gleichzeitig mit seiner Suspendierung die Bezüge reduziert werden, ist eine selbständige Berufung zulässig. — II. Gegen den Beschluß über die Einleitung des Disziplinarverfahrens und über die Zusammensetzung der Disziplinarkommission ist, da es bloße Prozeßverfügungen sind, kein selbständiges Rechtsmittel zulässig. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 3968.)

3771 A. Krankenversicherung (Slowakei): Über die Haftung des Arbeitgebers für den Schaden, der einen Arbeitnehmer bei der Feldwirtschaft deshalb trifft, weil der Arbeitnehmer den Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt hat. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 6050.)

3772 A. Gemeindenotäre (Slowakei): I. Die Witwe nach einem Gemeindenotär, der im Sinne des Ges. Nr. 211/1920 unter der Bedingung der Ablegung einer Prüfung aus der Staatssprache provisorisch zum tschsl. Staatsbediensteten bestellt wurde, hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse nach den für die tschsl. Staatsbediensteten geltenden Vorschriften, wenn ihr Ehegatte ohne Erfüllung dieser Bedingung gestorben ist. — II. Wurde ein ehem. Gemeindenotär nach dem Ges. Nr. 211/1920 in dieser Weise angestellt und weist er sich innerhalb des festgesetzten Termines nicht mit der Prüfung aus, so erlischt sein Dienstverhältnis mit dem Ablaufe dieses Termines ipso jure. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 8836.)

3773 A. Sprachenrecht. — Musterschutz. — Administrativverfahren: I. Die Behörde hat nicht die Pflicht, der Partei eine Eingabe, die in sprachlicher Beziehung den Vorschriften des Sprachengesetzes nicht entspricht, zur Berichtigung zurückzustellen. — II. Zur Zurückweisung eines in sprachlicher Beziehung nicht entsprechenden Rechtsmittels ist die Berufungsbehörde zuständig. — III. Über die Applizierung der Vorschriften des Sprachengesetzes auf das Verfahren in Musterschutzsachen. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 9810.)

3774 A. Administrativverfahren. — Gemeindeautonomie: Die Rekursfrist gegen eine Entscheidung der politischen Behörde beginnt für die Gemeinde als Partei mit dem Tage zu laufen, an dem die angefochtene Entscheidung dem Stadtrate zugestellt wurde, und nicht erst mit dem Tage, an dem sie von der Gemeinde ihrem Rechtsvertreter übergeben wurde. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 10.567.)

3775 A. Wertzuwachsabgabe: Für die in Böhmen vor dem 5. X. 1920 erfolgten Liegenschaftsübertragungen gilt hinsichtlich der Beschwerde gegen den Auftrag zur Zahlung der Wertzuwachsabgabe die Vorschrift des § 20 der Abg. Ord. v. 29. XII. 1915, LGBl. Nr. 83, selbst wenn die Beschwerde erst unter der Herrschaft der Abg. Ord. v. 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, eingebracht wurde. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 11.086.)

3776 A. Wertzuwachsabgabe: Wurde die auf den Befreiungsgrund des § 3, Z. 8 der Abg. Ord. Nr. 545/1920 gestützte Beschwerde gegen die Bemessung der Wertzuwachsabgabe von einer Liegenschaftsübertragung rechtskräftig deshalb abgewiesen, weil die Partei die Erfüllung der im § 1, Z. 4, des Ges. Nr. 209/1920 festgesetzten Bedingung noch nicht nachgewiesen hat, so hat die Partei Anspruch auf

Digitized by Google

Vergütungszinsen von der bezahlten Abgabe im Sinne des § 23 Abg. Ord. bloß von dem Tage an, an dem sie der Behörde die Erfüllung dieser Bedingung nachgewiesen hat. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 11.967.)

3777 A. Staatsbürgerschaft: I. Zur Zurückweisung der der von einem österr. Staatsbürger gemäß Art. 8 des Brünner Vertrages eingebrachten Optionserklärung ist nicht die diplomatische Vertretung der Tschsl. Republik, sondern das Ministerium des Innern zuständig. — II. Die Option gemäß Art. 8 des Brünner Vertrages mußte und konnte nur bis zum 10. III. 1922 ausgeübt werden. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 11.088.)

3778 A. Staatsbedienstete: Auf Einreihung unter die Aktuarbeamten gemäß § 4 des Ges. Nr. 269/1919 besteht kein Rechtsanspruch. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 11.115.)

3779 A. Staatsbürgerschaft. — Gemeindeautonomie (Slowakei): I. Die tschsl. Staatsbürgerschaft gemäß § 1, Z. 4, Verf. Ges. Nr. 236/20 erwirbt bloß eine solche Person, die, von dem zuständigen Organ nach den geltenden Vorschriften zum Beamten oder Angestellten ernannt, in ein definitives Dienstverhältnis zum tschsl. Staate getreten ist. — II. Diese Bedingungen sind nicht erfüllt, wenn jemand vom Župan zum Gemeindevorsteher ernannt oder vom Vorstande des Wuchergerichtes zum Beisitzer dieses Gerichtes bestellt wurde. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 11.117.)

3780 A. Marken. — Administrativverfahren: Über die Bedeutung der internationalen Verträge überhaupt und des § 5 der Anlage zum IV. Teile des Versailler Friedensvertrages insbesondere für die innerstaatliche Regelung der Markenrechte. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 10.652/23.)

3781 A. Bodenreform: Zur Interpretation des Begriffes „Eigentümer" nach dem Beschlagnahmegesetze. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 7173.)

3782 A. Sicherstellung von Wohnungen. — Verfahren vor dem OVG. — Polizeistrafrecht: Behebt das OVG. eine Entscheidung der Behörde, betreffend die Sicherstellung einer Wohnung gemäß § 13 des Ges. Nr. 225/1922 in der Fassung des Ges. Nr. 87/23 wegen Gesetzwidrigkeit, so ist durch diese Tatsache an und für sich noch nicht die Gesetzwidrigkeit eines Straferkenntnisses gegeben, welches vor Fällung der erwähnten Entscheidung des OVG. wegen Übertretung nach dem zit. § 13 infolge einer der Sicherstellungsentscheidung zuwiderlaufenden Handlung gefällt worden ist. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 10.530.)

3783 A. Wohnungsfürsorge: Der Umstand, daß der Hauseigentümer irgend eine Räumlichkeit bisher nicht benützte, beweist nicht, daß er sie nicht dringend für sich oder seine Arbeitnehmer im Sinne des § 2, letzt. Abs., des Ges. Nr. 225/1922 in der Fassung des Ges. Nr. 87/1923 benötigt. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 10.839.)

3784 A. Jagdrecht (Böhmen): Bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Art der Vergebung der Genossenschaftsjagd den Intentionen des böhm. Jagdges. entspricht, können bloß solche Momente berücksichtigt werden, welche einerseits die waidgerechte Ausübung der Jagd und andererseits die Interessen der Landeskultur berühren, nicht aber der Umstand, ob die Vergebung der Jagd den Konsuminteressen der lokalen Bevölkerung oder den Wünschen einzelner Mitglieder der Jagdgenossenschaft nach persönlicher Beteiligung an der Jagdausübung Rechnung trägt. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.009.)

3785 A. Jagdrecht: I. Kann eine Brücke, die über einen den Zusammenhang der Grundstücke im Sinne des Jagdrechtes aufhebenden Wasserlauf führt, diesen Zusammenhang herstellen? — II. Macht der Besitzer eines Reviers den Anspruch auf Zuweisung einer Enklave geltend, so muß — bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen — diesem Anspruche zu Beginn des folgenden Jagdjahres entsprochen werden, selbst wenn die Periode noch nicht abgelaufen ist, für welche die Jagd auf den die Enklave bildenden Grundstücken verpachtet wurde. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.010.)

3786 A. Polizeistrafverfahren: I. Die Vorschrift des § 3 der Min. Vdg. v. 31. I. 1860, RGBl. Nr. 31, wonach ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen ist, wenn die politische Landesbehörde das Straferkenntnis der ersten Instanz bestätigt, widerspricht nicht dem § 15 des kais. Pat. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96. — II. Wenn die Behörde im Polizeistrafverfahren nicht das Register nach der Min. Vdg. v. 5. III. 1858, RGBl. Nr. 34, benützt, sondern die Strafe mittels eines besonderen Erkenntnisses ausspricht, genügt es, wenn sie den Beschuldigten beim Gemeindeamte einvernehmen läßt. — III. Zur Interpretation des § 7 der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96.

Digitized by Google

Kultusangelegenheiten: Über das Verbot der Benützung einer katholischen Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen der tschechoslowakischen Kirche. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.083.)

3787 A. Lehrpersonen: Über die Entlassung eines provisorischen Lehrers aus dem Dienste — Rechtssätze wie bei 2983 A. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.084.)

3788 A. Lehrpersonen: Wie ist bei der Pensionierung eines Lehrers einer öffentl. Volksschule wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen vorzugehen? (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.085.)

3789 A. Matrikeln. — Staatsbeamte (Slowakei): Die nach den Ges. Art. XXXIII : 1894 und XXXVI : 1904 über die staatlichen Matrikeln ernannten Honorar-Matrikelführer erlangen durch diese Ernennung nicht den Charakter von Staatsbeamten. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.234.)

3790 A. Weideplätze (Karpathorußland): Weder der Weideausschuß noch — im Instanzenzuge — das Landeskulturreferat der Zivilverwaltung Karpathorußlands sind kompetent, bei einem Pachtverhältnisse gemäß § 7 des Ges. Nr. 68/1922 über Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen dem Eigentümer der Grundstücke und dem Pächter über die Höhe des Pachtzinses und der Gebühr für das Ackern entstanden sind. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.236.)

3791 A. Gewerberecht. — Administrativverfahren: I. Eine Gewerbegenossenschaft hat keinen Anspruch darauf, daß ihr der Rekurs, welchem kein Auszug aus dem Protokolle über den Beschluß des Ausschusses oder der Genossenschaftsversammlung, betreffend die Einbringung des Rekurses beigeschlossen war, zurückgestellt werde. — II. Auf die Sanierung eines formellen Mangels des Rekurses, die in einer Nachtragseingabe nach Ablauf der Rekursfrist erfolgt ist, kann keine Rücksicht genommen werden. (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.250.)

3792 A. Heimatrecht: I. Wann tritt durch die freiwillige Entfernung vom Aufenthaltsorte eine Unterbrechung der zehnjährigen Ersitzungsfrist für die Erwerbung des Heimatrechtes ein und wann nicht? — II. Nach dem Heimatgesetze ist der Wohnsitz des Ehegatten (Vaters) maßgebend für den Wohnsitz der Familie und nicht umgekehrt. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 13.915/23.)

3793 A. Administrativverfahren. — Gemeindebedienstete. — Groß-Prag: I. Die Gemeinde der Hauptstadt Prag ist zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung des Kollegiums zur Entscheidung von Beschwerden über die Dienstverhältnisse und Bezüge der Gemeindebediensteten legitimiert. — II. Durch die Bestimmung des Abs. 2 des § 3 des Ges. v. 6. II. 1920, Slg. Nr. 114, wurden für die Übergangszeit bis zu einer neuen allgemeinen Gesamtregulierung der Bezüge der Bediensteten der vereinigten Gemeinde Prag den in die Dienste der Hauptstadt Prag übernommenen Bediensteten der angegliederten Gemeinden nicht bloß jene bisherigen höheren Bezüge gewahrt, die ihnen durch einen konkreten Akt bereits *zuerkannt* waren, sondern auch alle *übrigen* Begünstigungen, die in den bis zum 30. VI. 1919 beschlossenen allgemeinen Regulierungen enthalten sind, soweit sie einen *Einfluß auf das Ausmaß der Bezüge haben*. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 14.085/23.)

3794 A. Aktiengesellschaften: Die Nostrifizierung einer Aktiengesellschaft mit dem Sitze außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik tritt nicht schon mit der Aufforderung im Sinne des § 1 des Ges. Nr. 12/1920 ein, sondern erst mit der Erfüllung der in dieser Aufforderung auferlegten Bedingungen.

Außerordenliche Verfügungen der Nachkriegszeit: Konskription der Forderungen inländischer Rechtssubjekte gegen englische Staatsangehörige. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 14.308/23.)

3795 A. Öffentliche Bedienstete. — Verfahren vor dem OVG.: Das Dienstverhältnis der Bediensteten der ehem. k. und k. Fonds- und Familiengüter ist ein privatrechtliches Verhältnis, u. zw. auch nach der Erwerbung dieser Güter durch die Tschsl. Republik, solange diese Bediensteten nicht durch einen individuellen Akt der kompetenten tschsl. Behörde zu Bediensteten des tschsl. Staates ernannt worden sind. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 4530.)

3796 A. Sparkassen. — Administrativverfahren: I. In Angelegenheiten der Wahl des Ausschusses einer Gemeindesparkasse gibt es keinen Instanzenzug. Die in dieser Hinsicht ausgeübte Aufsichtsgewalt des Ministeriums des Innern ist eine unmittelbare und es ist deshalb keine Beschwerde zulässig, wenn das Min. des Innern die Ausübung der Aufsichtsgewalt ablehnt. — II. Die politische Bezirk-

Digitized by Google

verwaltung ist nicht berechtigt, die Wahlen des Ausschusses einer Gemeindesparkasse zu beheben. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 10.417.)

3797 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Durch das Gesetz über das OVG. Nr. 3/1918 ist der Ges. Art. XXVI: 1896 über das ungarische Verwaltungsgericht, soweit er den administrativen Instanzenzug betrifft, nicht aufgehoben worden. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 11.391.)

3798 A. Gewerberecht. — Polizeistrafrecht: I. Für den unbefugten Gewerbebetrieb einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Geschäftsführer der Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich. — II. Einer polizeilich strafbaren Handlung kann sich nur eine physische Person schuldig machen. — III. Wer für eine in den Rahmen der Tätigkeit einer juristischen Person fallende strafbare Handlung strafrechtlich verantwortlich ist, richtet sich einerseits nach dem Wortlaute der betreffenden Strafnorm und andererseits nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 11.392.)

3799 A. Kriegsschäden. — Administrativverfahren. — Völkerrecht: Ohne eine besondere innerstaatliche Norm gehen öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten eines erloschenen Staates (des ehem. österr. oder ung. Staates) auch nach dem Völkerrechte nicht eo ipso auf den Nachfolgestaat über. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 11.511.)

3800 A. Gemeindeautonomie: I. Im Falle des § 11 des Ges. v. 7. II. 1920, Slg. Nr. 76 (Gemeindeordnungsnovelle) ist die Devolution nicht von einem formellen Beschlusse der Gemeindevertretung abhängig, mit dem dessen Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit der Mitglieder konstatiert wird. — II. Der Ersatz für das aufgehobene Nutzungsrecht am Gemeindegutwalde nach § 4 des Ges. v. 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, bis zum Betrage von 2000 Kč jährlich steht dem Genossen für jeden Anteil zu, selbst wenn er in seiner Hand mehrere Anteile vereinigt. — III. Wann sind die Mitglieder der Gemeindevertretung befangen (§ 5 Gemeindenovelle)? (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 11.512.)

3801 A. Verfahren vor dem OVG.: Wenn die Behörde die angefochtene Entscheidung zwar widerruft, gleichzeitig aber den Anspruch des Beschwerdeführers unter Festhalten an den Gründen der früheren Entscheidung neuerlich abweist, ist der Beschwerdeführer nicht klaglos gestellt und das OVG. muß daher nach Erklärung des Beschwerdeführers, daß er auf der Beschwerde bestehe, über dieselbe entscheiden. (Erk. v. 23. VI. 1924, Z. 11.646.)

3802 A. Wertzuwachsabgabe: Der Erwerber des Grundstückes, der im Kaufvertrage die Verpflichtung zur Zahlung der Wertzuwachsabgabe übernommen und diese Abgabe auch bezahlt hat, ist berechtigt, als Bauherr im Administrativverfahren den Anspruch auf Rückvergütung der Abgabe gemäß § 1, Z. 4, des Ges. v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209, geltend zu machen. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 9729/23.)

3803 A. Vereinsrecht: I. Die einzelnen Vereinsmitglieder sind zur Beschwerdeführung gegen die Vereinsauflösung nicht legitimiert. — 2. Wenn ein Verein, der nach seinem Statut als ein im Verbande der Arbeiterturnvereine organisierter Verein individualisiert ist, nach außen unter dem Namen, dem Abzeichen und der Tracht eines Mitgliedes der Föderation der Arbeiterturnvereine auftritt, so kann hierin mit Grund eine Störung der öffentl. Ordnung im Sinne des § 113 der Verf. Urk. erblickt werden, welche die Auflösung des Vereines begründet. — III. Zur Interpretation des Begriffes „öffentliche Ordnung" im Sinne des § 113 der Verf. Urk. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 1508.)

3804 A. Betriebsausschüsse: Stellt der Betrieb die Tätigkeit auf länger als einen Monat ein, so ist nach § 22, lit. b), des Betriebsausschußges. nach Wiederaufnahme der Erzeugung in demselben auch dann sofort ein neuer Betriebsausschuß zu wählen, wenn der Betrieb mittlerweile auf einen anderen Inhaber übergegangen ist. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 6866.)

3805 A. Ausweisung aus der Gemeinde: Der Umstand, daß die gerichtliche Verurteilung wegen eines bestimmten Deliktes im Sinne des Ges. Nr. 562/1919 bedingt erfolgt ist, schließt — bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen — die Ausweisung des Verurteilten durch die Gemeinde gemäß § 11 Gem. Ord. nicht aus. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 11.119.)

3806 A. Polizeistrafrecht: Der Tatbestand einer Übertretung nach § 12, lit. c), der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96 (beleidigende Schreibweise in Eingaben an

Digitized by Google

Behörden) erfordert nicht, daß die Eingabe eine Ehrenbeleidigung im Sinne des allg. Strafgesetzes enthalte. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 11.389.)

3807 A. Jagdrecht: I. Öffentliche Kommunikationen und Wasserläufe unterbrechen zwar den Zusammenhang eines Jagdgebietes nicht, stellen ihn aber auch nicht her. — II. Die Zuweisung einer Jagdenklave kann erst von dem der Zuweisung folgenden 1. Februar an erfolgen. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 11.393.)

3808 A. Betriebsausschüsse: I. Auch zu einer infolge Betriebseinschränkung erfolgenden Entlassung eines Mitgliedes des Betriebsausschusses aus der Arbeit ist die Zustimmung der Schiedskommission gemäß § 22 des Betriebsausschußges. erforderlich. — II. Der Ausspruch der Schiedskommission darüber, ob sich der Schutz des § 22, Abs. 2, zweiter Satz, des Betriebsausschußges. auch auf den Fall des „Feiernlassens" bezieht, ist eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 VG.-Ges. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 11.428.)

3809 A. Betriebsausschüsse: Das Feiernlassen eines Mitgliedes des Betriebsausschusses ohne Anspruch auf Lohn ist seiner Entlassung aus der Arbeit gleichzuhalten; infolgedessen kann ein solches Feiernlassen bloß mit Zustimmung der Schiedskommission gemäß § 22 des Betriebsausschußges. durchgeführt werden. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 11.500.)

3810 A. Staatsbedienstete. — Schulwesen: Die Vorschrift des Art. V, Z. 16, der Reg. Vdg. v. 15. II. 1923, Slg. Nr. 34, wonach sich die Bestimmungen des § 6, I, 8, des Ges. v. 20. XII. 1922, Slg. Nr. 394, bloß auf wirklich verwitwete Bedienstete erstrecken und nicht auch auf jene, die deshalb als verwitwet anzusehen sind, weil auf die Ehegattin keine Rücksicht genommen wird, widerspricht nicht dem Gesetze. (Erk. v. 25. VI. 1924, Z. 17.613/23.)

3811 A. Schulwesen. — Verfahren vor dem OVG.: Eine Ortsgemeinde, welche keinen besonderen Schulbezirk bildet, ist nicht zur Beschwerdeführung gegen eine Verfügung der Schulbehörde legitimiert, mit welcher nach dem Ges. Nr. 295/1920 Volksschulen vereinigt und die Schulsprengel der Ortsschulgemeinde geregelt werden. (Erk. v. 25. VI. 1924, Z. 9959.)

3812 A. Lehrpersonen: Berechtigt die Lehrpraxis an einer ausländischen Schule zur Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung (für Volksschulen) in Inlande?

Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Beruft sich die Partei im Administrativverfahren oder vor dem OVG. auf eine in den betreffenden Sammlungen nicht kundgemachte Spezialvorschrift, so muß sie diese Vorschrift nachweisen. (Erk. v. 25. VI. 1924, Z. 11.347.)

3813 A. Lehrpersonen: Einem Volksschullehrer, der sich entgegen der Vorschrift des § 32 des Ges. v. 19. XII. 1875, böhm. LGBl. Nr. 16, in der Fassung des Ges. v. 27. I. 1903, LGBl. Nr. 16, ohne Einwilligung der Bezirksschulbehörde vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verehelicht hat, kann der Anspruch auf die Teuerungszulage im Ausmaße für Verheiratete von dem Zeitpunkte der Ablegung der Befähigungsprüfung nicht verweigert werden. (Erk. v. 25. VI. 1924, Z. 11.349.)

3814 A. Staatsbürgerschaft. — Heimatrecht. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Der bevollmächtigte Minister ist nicht berechtigt, von Amts wegen einen Beschluß der Gemeinde über die Aufnahme in den Heimatverband gemäß § 10 des Ges. Art. XXIII: 1886 aus dem Grunde zu beheben, weil der Gesuchsteller zu den Auslagen der Gemeinde nicht beigetragen hat. — II. Verweigert er sodann die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Ges. Nr. 236/20 bloß infolge dieses aufhebenden Ausspruches, so ist diese Entscheidung gesetzwidrig. — III. Gesuch um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft oder Optionserklärung? — IV. Wie weit muß ein Bewerber um die tschsl. Staatsbürgerschaft sein Gesuch konkretisieren? (Erk. v. 25. VI. 1924, Z. 11.448.)

3815 A. Verfahren vor dem OVG. — Advokatur (Slowakei): Ein Advokat, welcher mittels Beschlusses der Advokatenkammer (wegen Verlustes der Staatsbürgerschaft) in der Advokatenliste gelöscht wurde, ist trotzdem insolange zur Unterfertigung einer Beschwerde an das OVG. (§ 18 VG.-Ges.) berechtigt, als der betreffende Beschluß der Advokatenkammer nicht in Rechtskraft erwachsen ist. (Erk. v. 25. VI. 1924, Z. 11.449.)

3816 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Hat das Gesuch der Partei eine Entscheidung, mit welcher das Ministerium des Innern ihr Gesuch um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft abgewiesen hat, so intimiert, als ob der

Digitized by Google

Ausspruch von dem für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister ausginge, so hat das OVG. über die diese Entscheidung meritorisch anfechtende Beschwerde der Partei nach § 6 VG.-Ges. vorzugehen. (Erk. v. 25. VI. 1924, Z. 11.450.)

FINANZRECHTLICHER TEIL.

1981 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Die Bezeichnung des Unternehmens als Musikinstitut ist kein Mangel des Verfahrens, wenn das Unternehmen in die Kategorie des Privatunterrichtes eingereiht wurde und die Betriebsmerkmale richtig festgesetzt worden sind. (Erk. v. 2. VI. 1924, Z. 10.271.)

1982 F. Immobiliargebühren: Ein zum dauernden Gebrauch eines Komplexes landwirtschaftlicher Liegenschaften bestimmtes Inventar muß nicht notwendig Zugehör eines einzelnen Teiles des Komplexes sein. (Erk. v. 2. VI. 1924, Z. 10.273.)

1983 F. Zuckersteuer: Ist der Nachweis nicht erbracht worden, daß aus dem zur Erzeugung von Exportware steuerfrei bezogenen Zucker eine entsprechende Warenmenge erzeugt und ins Zollausland ausgeführt wurde, so ist die Zuckerverbrauchssteuer zu entrichten, u. zw. dem tschechoslowakischen Staate, selbst wenn es sich um die Steuer vor dem staatlichen Umsturze handelt. (Erk. v. 2. VI. 1924, Z. 10.274.)

1984 F. Umsatzsteuer: Ein bereits unter der Herrschaft des Gesetzes v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, durchgeführtes Berufungsverfahren über die Umsatzsteuer für das Jahr 1920 war nach den Formvorschriften dieses neueren Gesetzes durchzuführen. (Erk. v. 3. VI. 1924, Z. 9987.)

1985 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Hat die belangte Behörde die Aussagen der namhaft gemachten Zeugen und Sachverständigen über die richtiggestellten Angaben der Steuerträgerin für unbestimmt oder unklar gehalten, so hatte sie das Vorhaltsverfahren einzuleiten. (Erk. v. 3. VI. 1924, Z. 10.039.)

1986 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Ein vor der Kundmachung der Amnestie gemäß Art. III des Ges. v. 23. I. 1914, RGBl. Nr. 13, bereits existierendes und mit der allgemeinen Erwerbsteuer nicht besteuertes Unternehmen kann nicht ab 1. I. 1914 als neu entstandenes Unternehmen auf Grund der Betriebsverhältnisse nach § 36, Abs. 2, PStG. besteuert werden. (Erk. v. 3. VI. 1924, Z. 10.040.)

1987 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Zur Entscheidung über die Höhe der Kriegszuschläge sind die Finanzbehörden und nicht die Erwerbsteuerlandeskommissionen zuständig. (Erk. v. 3. VI. 1924, Z. 10.064.)

1988 F. Einkommensteuer: Gesetzwidrig ist die Veranlagung der Einkommensteuer gemäß § 213 PStG. aus dem Grunde, weil der während des Krieges Militärdienst leistende Steuerpflichtige das Ergänzungsdekret angeblich hätte beantworten sollen, als er sich auf Urlaub befand. (Erk. v. 4. VI. 1924, Z. 9920.)

1989 F. Besondere Erwerbsteuer: Behufs Reduzierung der besonderen Erwerbsteuer gemäß § 32 des Ges. 329/1921 wird aus der Steuergrundlage die im Rechnungsabschlusse verrechnete besondere Erwerbsteuer samt Zuschlägen (gegebenenfalls die Steuerreserve), nicht aber die auf diese Grundlage entfallende Steuer ausgeschieden. (Erk. v. 4. VI. 1924, Z. 9922.)

1990 F. Zollwesen: Die Rückvergütung des Zolles gemäß Art. XIV, Z. 3, des Zolltarifges. kann bloß dann verlangt werden, wenn ein Produkt des Zollgebietes, das ins Ausland ausgeführt wurde, in unverändertem Zustande wieder eingeführt wird. (Erk. v. 5. VI. 1924, Z. 19.316/23.)

1991 F. Versicherungsgebühren: Gewährt ein Verein seinen Mitgliedern statutenmäßig auch eine Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit, so steht ihm keine Befreiung von den Versicherungsgebühren im Sinne des § 10, Z. 3, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 280, zu. (Erk. v. 5. VI. 1924, Z. 21.336/23.)

1992 F. Weinsteuer: Der Umstand, daß der Preis des Weines, der bereits in mit den Steuerzeichen gemäß § 7 des Ges. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 677, versehenen Flaschen abgezogen war, gesunken ist, gibt keinen Anspruch auf Umtausch dieser Zeichen gegen solche niedrigeren Wertes. (Erk. v. 5. VI. 1924, Z. 3562.)

1993 F. Emissionsgebühr: Die Emissionsgebühr nach dem Gesetze Nr. 31/1920 wird auf Grund des aufgerundeten Wertes jeder einzelnen Aktie bemessen. (Erk. v. 5. VI. 1924, Z. 3660.)

Digitized by Google

1994 F. Zollwesen: Als Übersiedlungseffekten sind auch Gegenstände anzusehen, die während der Zeit eingeführt werden, da der Betrieb sich im Stande der Errichtung befindet. (Erk. v. 5. VI. 1924, Z. 5900.)

1995 F. Gebühr von der Pfandrechtsbestellung (Slowakei): Wird in der Kautionsurkunde das Pfandrecht für die Kreditforderungen und für die Nebengebühren mit besonderen Maximalbeträgen bestellt, so ist gemäß Tar. P. 54 und 61 ung. Geb.-Vorschr. als Wert der Verbindlichkeit, für die das Recht bestellt ist, die Summe dieser Beträge anzusehen. (Erk. v. 5. VI. 1924, Z. 10.160.)

1996 F. Mietvertragsgebühr: Wurde der Mietvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen und konnte er um höchstens 5 Jahre verlängert werden, wenn das Mietobjekt noch bestehen sollte und die Mieterin in der Miete bleiben wollte, so handelte es sich bloß um eine Miete auf 10 und nicht auf 15 Jahre. (Erk. v. 6. VI. 1924, Z. 10.043.)

1997 F. Zollwesen: I. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn der Wert des Automobils erhöht wurde, ohne daß dem Importeur vor der Rekursentscheidung die tatsächlichen Voraussetzungen und Schlußfolgerungen des Zollbeirates mitgeteilt wurden. — II. Die Partei hat keinen Anspruch auf Einleitung des Gefällsstrafverfahrens. (Erk. v. 6. VI. 1924, Z. 10.124.)

1998 F. Dienstvertragsgebühren: Macht die Partei den Anspruch auf Einrechnung der Dienstvertragsgebühr in das Gebührenpauschal im Sinne des § 11 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 295, rechtzeitig beim Steueramte geltend, so kann dieser Anspruch nicht deshalb abgewiesen werden, weil er nicht im Sinne des § 4. Abs. 3, der Durchf.-Vdg. v. 1. XII. 1921, Slg. Nr. 437, bei der Finanzbezirksdirektion erhoben wurde. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 21.335/23.)

1999 F. Gebührenäquivalent: Ein Verein, der statutenmäßig auch die Verschönerung der altkatholischen Kirche und die Anschaffung von Paramenten und Kirchenwäsche verfolgt, ist vom Gebührenäquivalent nicht befreit. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 2276.)

2000 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Eine mit Anwendung künstlicher landwirtschaftlicher Mittel (Glashäuser, Mistbeete) betriebene Gärtnerei unterliegt als Kunstgärtnerei der allgemeinen Erwerbsteuer. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 7950.)

2001 F. Emissionsgebühr: I. Die Aufzahlungen der Aktienzeichner zum Reservefonds gehören in die Grundlage der Emissionsgebühr. — II. Die Gebühr wird mit der Summe der Gebühren für die einzelnen Aktien bemessen, und zwar auch dann, wenn Kumulativaktien ausgegeben werden. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 9728.)

2002 F. Urteilsgebühr: Gemäß § 2, Z. 4, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 297, entsteht der Anspruch des Staates auf die Urteilsgebühr bereits mit der Kundmachung des Urteiles ohne Rücksicht auf dessen Rechtskraft. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 10.175.)

2003 F. Immobiliargebühr: I. Schon die Erwerbung des Eigentumsrechtstitels bezüglich der Liegenschaft begründet die Gebührenpflicht. — II. Die Vereinbarung, daß dem Käufer ein Teil des Kaufpreises gestundet werden wird, wenn ein Teil des Preises der Behörde verschwiegen wird, berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. — III. Die Stornierung des Kaufvertrages begründet weder nach § 77 des Geb. Ges. noch nach internen Erlässen des Finanzministeriums den Anspruch auf Abschreibung der Gebühr. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 10.241.)

2004 F. Immobiliargebühr: Wurde die Liegenschaft an demselben Tage durch ein einheitliches Rechtsgeschäft zu idealen Teilen an mehrere Personen übertragen, so widerspricht es nicht dem Gesetze, wenn die Übertragungsgebühr vom ganzen Kaufpreise allen Personen zur ungeteilten Hand vorgeschrieben wird. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 10.544.)

2005 F. Gebühren für Ehepakte: War die Bestellung des Heiratsgutes durch die Eltern der Braut im Ehepakt nicht enthalten, so unterliegt die Bestellung des Heiratsgutes durch die Braut für den Bräutigam in diesem Vertrage der Gebühr nach Skala II, selbst wenn die Bestellung des Heiratsgutes durch die Eltern für die Braut in einem besonderen Rechtsgeschäfte widerspruchslos der Schenkungsgebühr unterworfen wurde. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 10.555.)

2006 F. Urkundengebühr: Schließt der Obmann eines Vereines einen Vertrag mit Vorbehalt der Genehmigung desselben durch den Vereinsausschuß ab, so liegt kein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 des Geb. Ges. vor, wenn die Genehmigung nicht erfolgt ist. (Erk. v. 10. VI. 1924, Z. 10.744.)

Digitized by Google

2007 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): I. Ein außerkonkurslicher Zwangsausgleich (Vdg. des ehem. ung. Justizmin. Nr. 4070/15) unterliegt der im § 81, Abs. 2, und § 21 des Ges. Art. XLIII: 1914 für den konkurslichen Zwangsausgleich festgesetzten Gebühr. — II. Diese Gebühr ist vom Schuldner zu tragen. (Erk. v. 11. VI. 1924, Z. 9709.)

2008 F. Umsatzsteuer: Voraussetzungen der Straflosigkeit der unterlassenen Führung der Steueraufzeichnungen. ((Erk. v. 11. VI. 1924, Z. 10.569.)

2009 F. Verwaltungsverfahren in Finanzsachen: Wurde im Instanzenzuge über das Gesuch um eine Gebührenbefreiung rechtskräftig entschieden, so kann sie nicht aus denselben Gründen in dem Rekurse gegen den späteren Zahlungsauftrag angestrebt werden. (Erk. v. 11. VI. 1924, Z. 10.594.)

2010 F. Einkommensteuer: I. Der Dienstgeber ist nicht zum Rekurse hinsichtlich der Steuergrundlage seiner Dienstnehmer legitimiert. — II. Das Übergehen der Rekurseinwendung, betreffend die Unmöglichkeit des nachträglichen Steuerabzuges, bildet einen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 12. VI. 1924, Z. 10.177.)

2011 F. Versicherungsgebühren: Das Recht der Finanzverwaltung zur Vorschreibung der Versicherungsgebühren im dreifachen Ausmaße im Sinne des § 6, Abs. 3, der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 280, kann sich bloß auf die noch nicht bezahlten Gebühren beziehen. (Erk. v. 12. VI. 1924, Z. 10.178.)

2012 F. Besondere Erwerbsteuer: Eine Raiffeisenkasse, die statutenmäßig neben den im § 1 des Ges. v. 1. VI. 1889, RGBl. Nr. 91, bezeichneten Kreditgeschäften noch andere Geschäfte betreibt, unterliegt mit Rücksicht auf § 84, lit. e), des PStG. der besonderen Erwerbsteuer bloß vom Betriebe dieser weiteren Geschäfte. (Erk. v. 12. VI. 1924, Z. 10.786.)

2013 F. Erbgebühren: Ist für die Bemessung der Erbgebühren der im Nachlaßausweise angegebene Wert der Kriegsanleiheobligationen anerkannt worden, so ist es nicht Sache der Finanzverwaltung, über den die Wertlosigkeit dieser Papiere behauptenden Rekurs selbst um die gerichtliche Schätzung anzusuchen. (Erk. v. 16. VI. 1924, Z. 3342.)

2014 F. Grundsteuer: Die im § 12, Abs. 1, der Vdg. v. 25. XII. 1917, RGBl. Nr. 516, für das Gesuch um Nachlaß der Grundsteuer festgesetzte Frist kann nicht von den ersten Anfängen des Nonnenfraßes gerechnet werden, sondern erst von der Zeit, da zu ersehen ist, daß mindestens ein Drittel des Bestandes des Waldkomplexes zerstört wurde. (Erk. v. 16. VI. 1924, Z. 10.783.)

2015 F. Linienverzehrungssteuer: Die Gemeinde Prag ist deshalb, weil die Grundlage für die Einhebung des Zuschlages zur Linienverzehrungssteuer entfallen ist, nicht legitimiert, mittels Beschwerde an das OVG. einen Ausspruch des Finanzministeriums anzufechten, mit dem eine bestimmte Warengattung von dieser Steuer befreit wurde, selbst wenn das Finanzministerium die Gemeinde im Administrativverfahren als Partei anerkannt hat. (Erk. v. 17. VI. 1924, Z. 5483.)

2016 F. Zinssteuer: Das neue Stockwerk eines Hauses, bei dessen Errichtung — wenn auch nur teilweise — die alten Umfassungsmauern des bisherigen Gebäudes verwendet wurden, kann nicht als Aufbau im Sinne des § 1, Z. 3, des Ges. v. 17. VI. 1911, RGBl. Nr. 242, angesehen werden. (Erk. v. 17. VI. 1924, Z. 7134.)

2017 F. Handelskorrespondenzgebühr: Die bedingte Gebührenbefreiung steht bloß der Handelskorrespondenz von Geschäftsleuten zu, die vom Standpunkte des Gewerberechtes die gesetzlichen Bedingungen für den Antritt des Gewerbes erfüllt haben. (Erk. v. 17. VI. 1924, Z. 8893.)

2018 F. Gebühren von Gesellschaftsverträgen: Bei Berechnung des reinen Vermögens, das die Grundlage der Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage bildet, sind auch die Schulden zu berücksichtigen, selbst wenn sie nicht liquid sind. (Erk. v. 17. VI. 1924, Z. 10.911.)

2019 F. Gebührenäquivalent: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Entscheidung keine Tatsachen für die Konklusion anführt, daß der Zweck des Vereines den im § 27 der Reg. Vdg. Nr. 587/1920 angeführten Zwecken nicht gleichgestellt werden könne. (Erk. v. 17. VI. 1924, Z. 10.912.)

2020 F. Immobiliargebühr: Zugehör eines Gasthauses. (Erk. v. 17. VI. 1924, Z. 11.113.)

2021 F. Verfahren vor dem OVG.: I. Über den Anspruch auf Schadenersatz für den Verlust von im Gefällsstrafverfahren beschlagnahmten Sachen entscheiden die

Digitized by Google

ordentlichen Gerichte. — II. Der den Schadenersatz verweigernde Ausspruch des Finanzministeriums ist keine anfechtbare Entscheidung oder Verfügung, sondern eine Parteierklärung. (Erk. v. 18. VI. 1924, Z. 19.919/23.)

2022 F. Umsatzsteuer: Zur Frage des Zugehörs einer Liegenschaft beim Verkaufe eines Unternehmens. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 10.435.)

2023 F. Wechselgebühr (Slowakei): Die Vorschrift des § 101 der ung. Geb. Vorschr. kann bloß angewendet werden, wenn das Rechtsgeschäft vor der Verwirklichung durch den übereinstimmenden Willen der Parteien aufgehoben wurde, nicht aber, wenn das aus diesem Rechtsgeschäfte entspringende Recht durch Verjährung erloschen ist. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 10.436.)

Büchereinlauf.

„Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen nach dem Ges. v. 3. April 1925" ist der Titel des von Min.-Rat K. Chochole verfaßten, bei der Staatsdruckerei in tschechischer Sprache erschienenen Buches. Das Werk, das über die neu eingeführten, sämtliche Ressorts der Staatsverwaltung umfassenden Abgaben orientieren will, ist sehr praktisch zusammengestellt; ein genaues Sachregister ermöglicht die Zurechtfindung in dem weitverzweigten Stoffe. Wir empfehlen das Buch den praktischen Juristen, welche darin auch eine wissenschaftliche Abhandlung über das Wesen der Abgabe finden, sowie den Steuerträgern, insbesondere den Gewerbetreibenden. Preis 10 Kč (131 Seiten). Bestellungen nimmt die Staatsdruckerei, Prag III., entgegen.

Die Staatsangehörigkeit der Altösterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen, herausgegeben von Dr. Alfred Kramer. Der Zweck des bei der österreichischen Staatsdruckerei erschienenen Buches ist, alle jene wesentlichen Vorschriften zusammenzustellen, welche für die Beantwortung der Frage, ob jemand die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich besitzt, in Betracht kommen. Dies sind neben den staatsbürgerrechtlichen und heimatrechtlichen Vorschriften der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Österreich vor allem die staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge von Saint Germain und Trianon und der sogenannten Minderheitsschutzverträge einzelner Nachfolgestaaten. Hieran schließen sich die von der Republik Österreich mit den Nachfolgestaaten geschlossenen Staatsbürgerschaftsabkommen. Die übersichtliche Darstellung wird auch tschechoslowakischen Interessenten gute Dienste leisten.

Richtigstellungen.

Heft Nr. 14, Seite 874.

In der zweiten Zeile von oben ist nach den Worten „im zweiten Skrutinium" das Wort „nicht" einzuschalten.

Heft Nr. 15, Seite 921.

In dem in der Mitte dieser Seite beginnenden Absatze, der mit dem Worte „Angenommen" anfängt, sind aus Versehen drei Stellen stehen geblieben, die gestrichen, beziehungsweise geändert werden müssen.

Zunächst ist in der 2. Zeile am Schlusse statt des Beistrichs ein Punkt zu setzen und der weitere Satz bis zum Punkte in der 5. Zeile ist zu streichen; in der 7. Zeile sind vor dem Worte „tschechischen" die Worte „zum größeren Teile der" einzusetzen.

Ferner sind in der 10. Zeile die Worte „und dabei . . . ." bis zum Schlusse dieser Zeile und in den Zeilen 12 und 13 die Worte „jene der Stimmenreste . . . ." bis „. . . . klein" samt dem diesen Worten vorangehenden Beistriche zu streichen, während in der letzten Zeile des Absatzes vor den Worten „der einheitlichen Minderheitsliste" das Wort „auch" einzusetzen ist.

Heft Nr. 16, Seite 1001.

Die Bezeichnung der auf dieser Seite unten abgedruckten zivilrechtlichen Entscheidung soll richtig „Arch. 455 Z." lauten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sö-

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang VII. PRAG, 31. Dezember 1925. Nummer 18. (Bogen 68—72.)

Slg. Nr.	INHALT:	Seite
249.	Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnis zu Österreich: Verordnung	1073
250.	Obligatorischer Scheckverkehr der Gerichte usw.: Verordnung	1075
252.	Auflassung des Gefällsamtes in Prag: Kundmachung	1078
257.	Abänderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes: Gesetz	1078
258.	Zuckersteuer: Gesetz	1079
259.	Sanitätszuschlag für das Jahr 1926: Verordnung	1080
264.	Reisepässe: Verordnung	1080
	Erlässe des Finanzministeriums	1081
	Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen"	1084
	Das zweite und dritte Skrutinium der neuen Parlamentswahlordnung. Von Dr. Friedrich Janka. (Schluß.)	1087
	Rechtsprechung.	
	Oberstes Gericht	1110
	Oberstes Verwaltungsgericht	1120

Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnis zu Österreich.

(Regierungsverordnung vom 15. Dezember 1925, Slg. Nr. 249, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich. — Kundgemacht am 22. Dezember 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 26. März 1925, Slg. Nr. 46[1]), betreffend die Regelung der Verjährungsfristen für einige Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnisse zum Auslande:

§ 1. (1) Auf österreichisch-ungarische Kronen lautende Geldverbindlichkeiten, welche bestehen

a) zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich oder

b) zwischen einem dieser Staaten und physischen oder juristischen Personen, die am 26. Februar 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des anderen Staates hatten, oder

c) zwischen physischen oder juristischen Personen, von denen am 26. Februar 1919 die eine ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des einen und die andere ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des anderen Staates hatte,

können, sofern diese Verbindlichkeiten vor dem 26. Februar 1919 entstanden sind oder auf Verträgen oder sonstigen Rechtshandlungen aus der Zeit vor dem 26. Februar 1919 beruhen und insoweit die Währung, in der die Verbindlichkeiten

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 4, S. 214.

Digitized by Google

beglichen werden sollen, strittig ist, für die Dauer der Wirksamkeit dieser Regierungsverordnung nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Diese Bestimmung gilt für alle Forderungen und Verbindlichkeiten, die in den §§ 1 und 2 der Regierungsverordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 265[2], betreffend die Konskription der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und österreichischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten und das Verbot der privaten Regelung dieser Rechtsverhältnisse, angeführt sind, sowie für alle übrigen in österreichisch-ungarischen Kronen vor dem 27. Februar 1919 entstandenen oder auf Verträge oder sonstige Rechtshandlungen gegründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Konskription gemäß der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 265/1922 anzumelden waren oder nicht.

(3) Bei Forderungen und Schulden der Filialen von Banken, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten ist deren Sitz und nicht der Sitz des Hauptunternehmens maßgebend.

(4) Als Verbindlichkeiten von Filialen der Versicherungsanstalten können Verbindlichkeiten aus von den Hauptanstalten der Versicherungsunternehmungen ausgefertigten Versicherungsurkunden (Polizzen) oder sonstigen Urkunden nur insoweit angesehen werden, als sich dies aus dem Inhalte solcher Polizzen oder Urkunden oder aus anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsteile unzweifelhaft ergibt.

(5) Auf Rechtsverhältnisse zwischen Filialen einerseits und dem Hauptunternehmen andererseits finden jedoch die Bestimmungen dieser Regierungsverordnung keine Anwendung.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für nach dem 26. Februar 1919 abgetretene Forderungen, sofern sie nicht auf ein tschechoslowakisches Geldinstitut übertragen wurden, auf das sich § 11, Punkt c), der Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 532[3]) bezieht, mit welcher bestimmt wird, inwieweit ausländische Geld-Aktiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden können.

§ 3. Das gerichtliche Verfahren, womit Ansprüche der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art geltend gemacht werden, ist von Amts wegen oder auf Antrag zu unterbrechen.

§ 4. (1) Exekutionshandlungen und einstweilige Verfügungen (zur Sicherstellung zu Gunsten der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Forderungen sind unzulässig.

(2) Die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Regierungsverordnung anhängigen Exekutionen sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzuschieben.

§ 5. Die Zeit, während der die Forderungen im Sinne dieser Regierungsverordnung nicht gerichtlich geltend gemacht oder im Wege der Exekution vollstreckt werden können, wird bei Berechnung der Verjährungsfristen und der zur Erhebung der Klage festgesetzten Fristen sowie anderer Fristen, deren Versäumung nach dem Gesetze einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nicht eingerechnet.

§ 6. (1) Diese Regierungsverordnung tritt am 1. Jänner 1926 in Wirksamkeit und gilt, sofern sie nicht durch das Gesetz vom 21. August 1925, Slg. Nr. [illegible] zur Durchführung der Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Repu[illegible]

---

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 18, S. 788.

[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 33, S. 1016.

Digitized by Google

und der Republik Österreich vom 18. Juni 1924, betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten, und vom 12. Juli 1924, betreffend gegenseitige Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pen-

*) Dieses Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten und wird erst seinerzeit im „Pr. Arch." veröffentlicht werden.

sionsversicherung außer Kraft gesetzt wird, bis zu dem Tage, der mittels einer in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zu verlautbarenden Kundmachung der Minister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen festgesetzt wird.

(2) Die Durchführung dieser Regierungsverordnung steht den Ministern der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu.

Obligatorischer Scheckverkehr der Gerichte usw.

(Regierungsverordnung vom 15. Dezember 1925, Slg. Nr. 250, betreffend die obligatorische Benützung des Postscheckamtes zum Erlage und zur Erfolglassung von Barschaften bei den Gerichten, Justizbehörden und Vormundschafts(Waisen)ämtern. — Kundgemacht am 22. Dezember 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Art. LV des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, des Art. XLI des Gesetzes vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 78, des § 99 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, des Art. XV, Abs. 2, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, des Art. IX des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, des Art. V, Abs. 2, des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, des § 792 des Ges. Art. I/1911, des § 109 des Ges. Art. LIV/1912, des § 260 des Ges. Art. LX/1881, des § 270 des Ges. Art. XVII/1881, des § 592 des Ges. Art. XXXIII/1896, des § 38 des Ges. Art. VII/1912, des § 31 des Ges. Art. XXXIII/1871 sowie auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 264:

§ 1. (1) Vom 1. Jänner 1926 angefangen werden die Gerichte, die Justizbehörden (Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften, Strafanstalten) und die Vormundschafts(Waisen)ämter Zahlungen, die bei ihnen zu leisten sind, in barem nicht annehmen.

(2) Diese Zahlungen werden im Inlande in Hinkunft nur im Scheckverkehre des Postscheckamtes, und zwar entweder mit Scheckeinzahlungsscheinen oder im Abrechnungs(Clearing)verkehre geleistet werden können, demnach:

1. durch Barerlag auf einen Scheckeinzahlungsschein bei einem Postamte der Tschechoslovakischen Republik oder

2. im Abrechnungs(Clearing)verkehre, d. h. durch scheckmäßige Überweisung vom Scheckkonto des Einzahlenden auf das Konto des betreffenden Gerichtes, der Justizbehörde oder des Vormundschafts(Waisen)amtes.

(3) Eine Ausnahme gilt nur dort, wo — wie bei den Versteigerungsvadien im Exekutionsverfahren — das Bargeld, dessen Verwahrung nach durchgeführter Amtshandlung sofort gegenstandslos wird, der Partei zurückzustellen ist. Handelt es sich um einen solchen Fall, so sind die zurückbehaltenen Barschaften, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren sind, sofort nach durchgeführter

Digitized by Google

Amtshandlung je nach Beschaffenheit der Sache auf das Scheckkonto des Gerichtes, der Justizbehörde oder des Vormundschafts(Waisen)amtes beim Postscheckamt zu erlegen oder gemäß § 3 dieser Regierungsverordnung einer zur Entgegennahme von Einlagen von Waisengeldern berechtigten Sparkasse zur Verwahrung entweder auf ein besonderes Einlagebuch (Einlageblatt) oder auf das Einlagebuch des Gerichtes, der Justizbehörde oder des Vormundschafts(Waisen)amtes, beziehungsweise auf das Kontokorrent, auf denen andere Gelder desselben Gerichtes oder derselben Behörde kumulativ aufbewahrt werden, zu überweisen.

(4) Wer einem Gerichte, einer Justizbehörde oder einem Vormundschafts(Waisen)amte die Einzahlung eines bestimmten Betrages in barem nachweisen soll, hat demselben (derselben) die Bestätigung des Postscheckamtes vorzulegen, die den Akten anzuschließen ist. Auf Ersuchen des Berechtigten ist ihm diese Bestätigung zurückzustellen, es ist aber in den Akten vorzumerken, daß und wodurch die Einzahlung des Betrages nachgewiesen wurde.

(5) Durch einen Scheckeinzahlungsschein können Zahlungen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, nicht überwiesen werden. Die Zahlung ist hinsichtlich jeder Angelegenheit abgesondert zu bewirken.

§ 2. (1) Die bei Vornahme der Exekution von dem Verpflichteten gezahlten oder demselben abgenommenen Barbeträge muß das Vollstreckungsorgan an demselben Tage, und wenn dies nicht möglich ist, am nächsten Werktage bei dem nächstgelegenen Postamte auf das Scheckkonto des Gerichtes erlegen, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar dem betreibenden Gläubiger ausgefolgt wurden.

(2) Dasselbe gilt sinngemäß hinsichtlich des Erlöses aus dem Verkaufe beweglicher Sachen.

(3) In allen hier angeführten Fällen hat das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder dessen Vertreter eine Bestätigung auszufolgen. Zugleich hat das Vollstreckungsorgan eine Durchschrift anzufertigen, auf der der Verpflichtete oder dessen Vertreter den Empfang der Bestätigung zu bestätigen hat; wurde die Unterschrift verweigert, so hat das Vollstreckungsorgan auf der Durchschrift zu vermerken, daß und weshalb die Unterschrift verweigert wurde.

(4) Die von dem gerichtlichen Vollstreckungsorgane den Verpflichteten ausgestellten Bestätigungen sind stempelfrei.

§ 3. (1) Die Gerichte, Justizbehörden und Vormundschafts(Waisen)ämter haben in allen Beschlüssen und Weisungen, an sie zu zahlen, bei ihnen Gebühren, Geldstrafen und anderes zu erlegen, einen eigenen Scheckeinzahlungsschein, und wenn es sich um Barschaften handelt, die nicht nur auf vorübergehende Zeit zu hinterlegen sind, einen Scheckeinzahlungsschein eines zur Verwahrung von Barschaften von Waisen- und Pflegebefohlenen berechtigten Geldinstitutes beizuschließen. In diesen gerichtlichen Beschlüssen und Weisungen ist ausdrücklich anzuführen, daß die Zahlung nur im Wege des Postscheckamtes zu bewirken ist.

(2) Auf der Rückseite des Erlagscheines ist sowohl das Gericht, die Justizbehörde oder das Vormundschafts(Waisen)amt, das (die) den Beschluß oder die Weisung erlassen hat, als auch der Beschluß oder die Weisung mit Datum und Geschäftszahl und, wenn es sich um eine Einlage in ein Geldinstitut handelt, auch die Nummer des Einlagebuches, auf welches das Geld als weitere Einlage einzulegen ist, anzuführen.

Digitized by Google

(3) Wenn sich der Erlag bei einem Gerichte, einer Justizbehörde oder einem Vormundschafts(Waisen)amte auf keinen Beschluß oder auf keine Weisung nach Abs. 1 stützt, so hat die Partei vorher bei dem Gerichte, der Justizbehörde oder dem Vormundschafts(Waisen)amte, beziehungsweise bei dem Postamte des Ortes oder bei dem Gemeindeamte einen Scheckeinzahlungsschein des Gerichtes, der Justizbehörde oder des Vormundschafts(Waisen)amtes, beziehungsweise nach der mündlichen Weisung des denselben ausfolgenden Gerichtsorganes (des Organes des Vormundschafts[Waisen]amtes) einen Scheckeinzahlungsschein des betreffenden Geldinstituts (Abs. 1) zu erheben. Zum Beweise der Einzahlung ist die Bestätigung der Eingabe beizuschließen (§ 1, Abs. 4).

§ 4. Die Zahlungen, die von öffentlichen Behörden an Gerichte, Justizbehörden oder Vormundschafts(Waisen)ämter geleistet werden, haben in erster Reihe im Abrechnungs(Clearing)verkehre zu erfolgen, außer daß das Gericht, die Justizbehörde oder das Vormundschafts(Waisen)amt, das (die) für die Empfangnahme zuständig ist, der einsendenden Behörde eine andere Weisung erteilt hat.

§ 5. Der in den §§ 1—4 angeführte Vorgang ist auch in jenen Fällen einzuhalten, in denen die Partei einen Barbetrag in der Gerichtskanzlei zu erlegen hat.

§ 6. Die an ein Gericht, eine Justizbehörde oder ein Vormundschafts(Waisen)amt im Verkehre des Postscheckamtes einlangenden Barbeträge dürfen von dem Postamte dem Gerichte, der Justizbehörde oder dem Vormundschafts(Waisen)amte insolange nicht bar ausgezahlt werden, als die Scheckzahlungsanweisung nicht mit der Einsichtsklausel des Vorstandes des Gerichtes, der Justizbehörde oder des Vormundschafts(Waisen)amtes und mit dem Siegel für die Erfolglassungsbeschlüsse versehen worden ist (§ 216, Abs. 2, der Geschäftsordnung für die Gerichte, Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1897, RGBl. Nr. 112, § 204, Abs. 2, der Geschäftsordnung für die Slowakei und Karpathorußland, Regierungsverordnung vom 3. Mai 1924, Slg. Nr. 99, § 31, Abs. 2, der Regierungsverordnung vom 9. November 1922, Slg. Nr. 326, zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung der Vormundschafts- und Kuratelsagenda in der Slowakei und in Karpathorußland).

§ 7. (1) Die Zahlungen, die ein Gericht, eine Justizbehörde oder ein Vormundschafts(Waisen)amt zu leisten hat, müssen im Scheckverkehre (Abrechnungs-, Clearingverkehre) erfolgen, ausgenommen die Zeugengebühren der anwesenden Personen, die Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren, ein Individualpauschale, den Einkauf im kleinen und ähnliche Fälle, in denen die Auszahlung in barem zweckmäßiger ist.

(2) An Stelle der Belege ist in der betreffenden Rechnung zu bemerken, daß die Auszahlung mittels Schecks erfolgte, und ist dessen Nummer und die Nummer des Kontoauszugs anzuführen.

§ 8. Die Bestimmungen der im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde ergangenen Kundmachung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und für Post- und Telegraphenwesen vom 23. März 1921, Slg. Nr. 125, betreffend die obligatorische Benützung des Postscheckamtes zum Erlage und zur Erfolglassung von Barschaften der gemeinschaftlichen Waisenkassen und von zivilgerichtlichen Depositen und betreffend die Versendung von Wertpapieren, Einlagebüchern, Coupons und Urkunden durch die Post, bleiben in Böhmen, Mähren und Schlesien in Geltung.

Digitized by Google

§ 9. (1) Diese Regierungsverordnung tritt am 1. Jänner 1926 in Wirksamkeit.

(2) Sie wird von den Ministern der Justiz, der Finanzen und für Post- und Telegraphenwesen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern durchgeführt.

Auflassung des Gefällsamtes in Prag.

(Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen und der Obersten Rechnungskontrollbehörde vom 22. Dezember 1925, Slg. Nr. 252, betreffend die Auflassung des Gefällsamtes in Prag. — Kundgemacht am 28. Dezember 1925.)

Das Gefällsamt in Prag wird mit 31. Dezember 1925 aufgelassen.

Die Agenda dieses Amtes wird übertragen: an die Rechnungsexpositur beim Gebührenbemessungsamte in Prag, der die Verrechnung der eigenen Gebührenagenda und die Verrechnung der Gebühren von den Erkenntnissen über Aufforderung der Finanzbezirksdirektion in Prag zugewiesen wird,

an die Finanzlandeskasse in Prag, der die Stempelagenda, die Agenda der Finanzdepositen, der Steuerzeichen von Flaschenwein (mit Ausnahme des Kleinverschleißes derselben für das Gebiet von Groß-Prag), der Fischereikarten, der Steuerzeichen für Zündhölzchen und der Kriegsanleihen zugewiesen wird, und

an das Hauptzollamt in Prag, dem die Agenda der Gefällsstrafen (einschließlich der Strafdepositen) zugewiesen wird.

Mit dem Kleinverschleiße der Zeichen von Flaschenwein für das Gebiet von Groß-Prag wird die Kasse der Linienverzehrungssteuerdirektion in Prag betraut.

Vom 1. Jänner 1926 angefangen werden sämtliche bisher auf Grund von Zahlungsaufträgen oder anderen Verfügungen des Gebührenbemessungsamtes in Prag oder der Finanzbezirksdirektion in Prag beim Gefällsamte in Prag zahlbaren Gebühren nur im Wege des Scheckverkehres des Postscheckamtes, und zwar entweder mit Erlagscheinen (Einzahlungsscheinen) oder im Abrechnungs/Clearingverkehre nach den in diesen Zahlungsaufträgen oder in den sonstigen bezüglichen Aufforderungen enthaltenen Weisungen entrichtet werden können.

Abänderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes.

(Gesetz vom 21. Dezember 1925, Slg. Nr. 257, womit die Geltung des Gesetzes vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 471, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes, und der dieses Gesetz ergänzenden Bestimmungen verlängert wird und gleichzeitig einzelne Vorschriften desselben auf den Bereich der Militärgerichtsbarkeit ausgedehnt werden. — Kundgemacht am 30. Dezember 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Geltung des Art. I des Ges. Slg. Nr. 471/1921[1]) und der denselben ergänzenden Bestimmungen des Art. I des Gesetzes vom 12. Dezember 1923, Slg. Nr. 259[2]), wird bis zum 31. März 1929 verlängert.

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1922, Nr. 1, S. 13.

[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 991.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Art. I des Ges. Slg. Nr. 471/1921 und die denselben ergänzenden Bestimmungen der Z. 2 des Art. I des Ges. Slg. Nr. 259/1923 gelten sinngemäß auch dann, wenn die dort aufgezählten Verbrechen von einem Militärgerichte gerichtet werden, sofern der Militärprokurator die Bestrafung wegen Vergehens beantragt.

Art. II. Die Geltung des Art. I, Z. 3, 4 und 11, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, Slg. Nr. 1 vom Jahre 1920[1]), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, und des Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1896, wird bis zum 31. März 1929 verlängert.

Art. III. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1926 in Wirksamkeit; seine Durchführung wird den Ministern der Justiz und für nationale Verteidigung aufgetragen.

Zuckersteuer.

(Gesetz vom 19. Dezember 1925, Slg. Nr. 258, betreffend die Höhe der Zuckersteuer. — Kundgemacht am 30. Dezember 1925.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I.

Die im Art. I, § 1, des durch das Gesetz vom 19. Dezember 1924, Slg. Nr. 293[2]), abgeänderten Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 260[3]), betreffend die Höhe der Zuckersteuer, enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben und an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Gegenstand und Ausmaß der Verbrauchsabgabe von Zucker.

§ 1. Zucker jeder Art, der aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewonnen wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchssteuer, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Sirup für 100 kg netto 38 Kč.

Zu dieser Steuer wird vorläufig bis zum Ende des Jahres 1926 ein Steuerzuschlag in der Höhe von 16 Kč für 100 kg netto eingehoben.

2. Zucker anderer Art unterliegt einer Verbrauchssteuer von 12 Kč für 100 kg netto.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1926 in Wirksamkeit und mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

---

[1]) „Pr. Arch.", Jg. 1920, Nr. 2, S. 30.
[2]) „Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 1, S. 17.
[3]) „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 984.

Digitized by Google

Sanitätszuschlag für das Jahr 1926.

(Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1925, Slg. Nr. 259, betreffend die Festsetzung der Höhe des Sanitätszuschlages für das Jahr 1926. — Kundgemacht am 30. Dezember 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, Slg. Nr. 254[1], betreffend die Weitereinhebung des Sanitätszuschlages auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern und den öffentlichen Fonds zur Unterstützung der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in der Tschechoslowakischen Republik:

§ 1. Die Höhe des Zuschlages für das Jahr 1926 beträgt 7%.

§ 2. Die Quote, die von dem Ertrage des Zuschlages auf die im Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands vorgeschriebenen direkten Steuern an den Staatsschatz zur Erfüllung der in dem Ges. Art. XXI/1898, betreffend die Deckung des Aufwandes der öffentlichen Krankenpflege, aufgezählten Abgaben abgeführt werden soll, beträgt für das Jahr 1926 $^5/_7$ des Ertrages des Zuschlags.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1926 in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung werden der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung und der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Reisepässe.

(Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1923, Slg. Nr. 264, betreffend die Verlängerung der vorübergehenden polizeirechtlichen Bestimmungen über die Reisepässe. — Kundgemacht am 31. Dezember 1925.)

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Art. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1865, RGBl. Nr. 116, betreffend die Auflassung der Paßrevisionen an den Grenzen des Reiches, und auf Grund des § 2 des Ges. Art. VI/1903, betreffend Paßvorschriften:

Art. I. Die Gültigkeit der Regierungsverordnung vom 9. Juni 1921, Slg. Nr. 217[2], betreffend die Erlassung vorübergehender polizeirechtlicher Bestimmungen über die Reisepässe, die durch die Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1923, Slg. Nr. 307[3], ergänzt und verlängert wurde, wird bis zum Ende des Jahres 1927 verlängert.

Art. II. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1926 in Wirksamkeit und wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

---

[1] „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 17, S. 983.
[2] „Pr. Arch.", Jg. 1921, Nr. 13, S. 432.
[3] „Pr. Arch.", Jg. 1923, Nr. 15, S. 874.

Digitized by Google

Erlässe des Finanzministeriums.

Durchführung des Gesetzes v. 3. IV. 1925, Slg. Nr. 53, über die Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

(Auszug aus dem Erlasse v. 20. VII. 1925, Z. 98.114.)

Das Finanzministerium gibt zur Durchführung des obangeführten Gesetzes folgende Erläuterungen heraus:

Zu § 1, Abs. 1: Das Wort „können" wurde in den § 1 einzig deshalb eingefügt, damit die Regierung nicht gezwungen ist, die Einhebung der Abgabe in allen Fällen anzuordnen, wo es sich um irgend eine Amtshandlung handelt, welche wesentlich im privaten Interesse liegt, sondern in den Fällen, die die Regierung in einer Verordnung als für diese Abgabe besonders geeignet bestimmt. Diese Fälle sind in den Abgabeordnungen angeführt und es ist also Pflicht einer jeden Behörde, sofern sie eine in den Abgabeordnungen angeführte Handlung durchgeführt hat, diese Abgabe zu bemessen, außer sie ließe von der Bemessung der Abgabe deshalb ab, weil der Partei das Armenrecht zukommt. Die Behörde hat also keine Veranlassung, zu erwägen, ob eine Amtshandlung wesentlich im öffentlichen oder im privaten Interesse liegt, da diese Frage von den Abgabeordnungen dadurch bereits gelöst ist, daß eine bestimmte Handlung als der Abgabe unterworfen erkannt wurde.

Falls also die Partei im Rekurse bestreiten würde, daß es sich um eine Amtshandlung handelt, welche im Privatinteresse geschah, oder daß bei der Abgabe, welche zum Beispiel das Eisenbahnministerium einhebt, dieses Ministerium keine Hoheitsgewalt ausübt, dann bestreitet sie dadurch die Gültigkeit der Abgabenordnung, also der Regierungsverordnung, welche diese präjudizielle Frage bereits löste.

Die Erteilung einer Berechtigung oder die Gewährung einer Begünstigung ist gleichfalls eine Amtshandlung in Verwaltungssachen; wenn sie das Gesetz besonders hervorhebt, so geschieht dies deshalb, weil es im Abs. 2 des § 2 für diese besonderen Kategorien von Amtshandlungen verschiedene Höchstgrenzen für die Abgabe festsetzt.

Zu § 1, Abs. 2: Unter den Worten „wer zur Amtshandlung die Veranlassung gab" ist nicht nur derjenige zu verstehen, welcher um die Amtshandlung ansuchte, sondern auch der, welcher die Amtshandlung verschuldete und tatsächlicher, wenn auch indirekter Urheber der Amtshandlung ist (siehe § 4 der Durchführungsverordnung).

Sind mehrere zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Personen vorhanden, so sind sie verbunden, die Abgabe solidarisch zu bezahlen. Diese Bestimmung stützt sich auf die Analogie der Gebührenvorschriften (siehe § 8 des Gesetzes), und zwar in Böhmen, Mähren und Schlesien auf die analoge Bestimmung des § 64, Z. 5 und 6, des Gebührengesetzes und in der Slowakei und in Karpathorußland auf die analoge Bestimmung des § 89 der ung. Gebührenvorschriften. In diesen Fällen handelt es sich um Abgaben von Amtshandlungen und es ist festgesetzt, daß, falls die Verpflichtung, die Gebühr zu bezahlen, mehrere Personen trifft, diese Personen verpflichtet sind, zur ungeteilten Hand zu zahlen.

Die Folge dieser Verpflichtung ist, daß die Behörde die Abgabe jeder beliebigen solidarisch verpflichteten Person vorschreiben kann, sie wird also in der Regel die Abgabe derjenigen Person vorschreiben, bei der die Bezahlung der Abgabe am ehesten zu erwarten ist.

Die Frage eines allfälligen Regresses zwischen mehreren Mitverpflichteten zu lösen, ist Sache des Gerichtes und nicht der Verwaltungsbehörden.

Zu § 2, Abs. 1 und 2: Der Absatz 1 und 2 enthält Richtlinien für die Regierung bei der Ausarbeitung der Abgabeordnungen.

Zu § 2, Abs. 3: Sofern gemäß der Abgabenordnung ein fester Satz bestimmt ist, ist er zur Gänze vorzuschreiben, außer es würde die Abgabe wegen des Armenrechtes nicht eingehoben werden. Die Behörde ist also nicht berechtigt, eine mit einem bestimmten Satze festgesetzte Abgabe zu ermäßigen. Eine einmal bemessene Abgabe kann nur wegen nachträglicher Zuerkennung des Armenrechtes, oder infolge Änderung im Rekursverfahren (siehe § 1, Abs. 2, der 1. Durchführungsverordnung) oder wegen Uneinbringlichkeit zur Gänze oder zum Teile abgeschrieben werden.

Digitized by Google

Ist die Abgabe nicht mit einem festen Satze bestimmt, so bemißt sie die Behörde nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Richtlinien, welche ihr das Gesetz im Absatz 3 des § 2 gibt. Dabei ist eine besondere Erhebung nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei der Festsetzung der Höhe der Kosten sind nicht nur die durch die Durchführung der Amtshandlung bei der staatlichen Behörde, welche die formelle Erledigung herausgab, verursachten Kosten zu berücksichtigen, sondern auch die Kosten des Verfahrens bei anderen staatlichen Behörden, bei welchen die Erhebung oder eine andere Verhandlung geführt wurde, oder mit deren Zustimmung die Erledigung herausgegeben wurde. Wurde eine Sache teilweise auch bei einer autonomen Behörde verhandelt, so wird bei der Bestimmung der Kosten auf die Kosten, die durch die Verhandlung bei der autonomen Behörde verursacht wurden, keine Rücksicht genommen.

Die Bedeutung der Sache für die Partei kann nicht nur materieller Natur, sondern auch immaterieller Natur sein; es ist also in den Grenzen des freien Ermessens auch auf die immaterielle Bedeutung gehörige Rücksicht zu nehmen.

Der Vorteil, welcher aus einer Amtshandlung hervorgeht, kann allerdings nicht präzis abgeschätzt werden; man kann sich also nur nach der Erfahrung richten, welche zeigt, wie hoch im Leben z. B. eine Konzession geschätzt wird, bzw. welchen Gewinn sie in der Regel bringt, falls sie in guten Händen ist. Allerdings kann z. B. die Abgabe für eine bestimmte Konzession in den Grenzen des Tarifes mit einem höheren Betrage bemessen werden, wenn es sich um eine kapitalskräftigere Person handelt, da das Gesetz gleichzeitig die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Partei anordnet.

Es ist in der Regel nicht notwendig, besondere Erhebungen bezüglich der Vermögensverhältnisse zu pflegen. Nur sofern die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers der Behörde vollkommen unbekannt wären und es sich z. B. um einen wichtigen Konzessionsfall von größerer vermögensrechtlicher Tragweite handeln würde, wird es notwendig sein, die Vermögensverhältnisse zu erforschen, und zwar in der Regel durch Anfrage bei der zuständigen Steueradministration, was für Einkünfte die zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Partei hat und welche Lasten ihr Einkommen schmälern.

Auf die von der Partei eventuell bezahlten Stempel ist selbstverständlich nur bei einem umfangreichen Verfahren, bei Stritten usw. Rücksicht zu nehmen.

Zu § 3: Unter Barauslagen sind nicht die Auslagen der Behörde für Schreibrequisiten, Drucksorten zu verstehen, da diese Ausgaben durch die Abgabe gedeckt werden. Unter Barauslagen sind also gemäß § 2 der I. Durchführungsverordnung z. B. die Auslagen für Dienstreisen, für die Einholung eines Sachverständigengutachtens u. dgl. zu verstehen.

Zu § 4: Die Bemessung der Abgabe steht der Behörde zu, welche über die Sache, deren Verhandlung die Abgabepflicht begründet, entscheidet. Darunter wird die Behörde verstanden, welche kompetent ist, die Amtshandlungen durchzuführen, die Berechtigung oder Begünstigung zu erteilen. Erfolgt die Erledigung durch eine bestimmte Behörde im Einvernehmen mit einer zweiten Behörde, so ist für die Vorschreibung diejenige Behörde zuständig, welche die Bewilligung erteilt, nicht jene Behörde, welche die Bewilligung intimiert. Erteilt also z. B. das Handelsministerium die Konzession im Einvernehmen mit einem anderen Ministerium, so bemißt das Handelsministerium die Abgabe.

Wurde gemäß Absatz 2 des § 1 der I. Durchführungs-Verordnung im Berufungsverfahren von der höheren Instanz eine Amtshandlung durchgeführt oder eine Berechtigung oder Begünstigung unter neuen, für die Partei günstigeren Bedingungen oder in größerem Umfange erteilt, so wird die Reassumierung der Abgabe von jener Behörde vorgenommen, welche die Abgabe von der ersten angefochtenen Entscheidung bemessen hat, und zwar deshalb, damit sie auf die bereits bemessene Abgabe Rücksicht nehmen kann.

Zu § 5: Der leitende Gedanke der die Abgabe bemessenden Behörde soll die Absicht des Gesetzgebers sein, für die Einhebung der Abgabe eine Form zu finden, welche die möglichst kleinste Regie verursacht. Wenn die Partei oder ihr Vertreter anwesend ist, erfolgt die Einhebung der Abgabe ohne jede Formalität auf die Weise, daß, falls die Abgabe durch einen festen Satz bestimmt ist, der Betrag in

Digitized by Google

Partei einen ausgefüllten Erlagschein übergibt und anordnet, daß die Erledigung herausgegeben werde, sobald die Partei die Bezahlung der Gebühr nachweist.

Im übrigen wird nach § 6 A der I. Durchführungsverordnung vorgegangen. Auch in diesen Fällen ist allerdings die Behörde verpflichtet, der Partei einen schriftlichen Bescheid herauszugeben, wenn sie darum ausdrücklich ansucht; sie will z. B. deshalb Rekurs erheben, weil nach ihrer Meinung die Tarifpost, die der Beamte anwendete, überhaupt nicht anzuwenden ist. In diesem Falle wird der anwesenden Partei die Abgabevorschreibung gegen eine Bestätigung übergeben und in den Akten angemerkt, daß der Zahlungsauftrag herausgegeben wurde.

Eine formelle Vorschreibung wird immer dann ausgefertigt, wenn die Behörde die Abgabe im Rahmen des höchsten und niedrigsten, in der Abgabenordnung bestimmten Satzes unter Berücksichtigung des Abs. 3 des § 2 des Gesetzes festsetzt. In diesem Falle ist der Partei das Rekursrecht vorzubehalten, damit sie sich gegen die Höhe der Abgabe wehren kann, die von der Behörde nach freiem Ermessen bestimmt wurde.

Zu § 5, Abs. 3: War die Partei nicht bei der Verhandlung anwesend, so ist sie, falls es sich um eine durch einen festen Satz bestimmte Abgabe handelt, gemäß Abs. 3 des § 6 der I. Durchführungsverordnung aufzufordern, die Abgabe binnen 3 Tagen zu bezahlen. (Die Drucksorte enthält irrtümlich die Aufforderung, die Abgabe unverzüglich zu bezahlen, was richtigzustellen ist, damit die Partei an eine bestimmte Frist gebunden ist.)

Beantwortet sie diese Aufforderung nicht, so wird die Erledigung nicht herausgegeben.

Übersteigt die mit einem festen Satze bestimmte Abgabe den Betrag von Kč 100.— und werden der Partei gemäß Absatz 1 des § 5 der I. Durchführungsverordnung Ratenzahlungen bewilligt, bezahlt aber die Partei nach Herausgabe der Erledigung nicht einmal eine einzige Rate oder eine der restlichen Raten, so ist nach Ablauf von 30 Tagen vom Zahlungstermin der Rückstand auf der Drucksorte des Exekutionsausweises für Gebühren auszuweisen.

Zu § 6: Auch der § 3 der I. Durchführungsverordnung ist von dem Bestreben geleitet, daß bei der Erteilung des Armenrechtes auf möglichst einfache Art vorgegangen werde, damit nicht die Abgabe durch die Kosten einer allzu strengen Durchführung der Vorschriften über die Erteilung des Armenrechtes konsumiert werde. Der Vorgang der Behörden richtet sich also auch nach der Höhe der Abgabe.

In der Regel wird, soweit die Behörde keine Zweifel hegt, ihre Kenntnis der Verhältnisse genügen, und es wird also nicht notwendig sein, Erhebungen zu pflegen.

Nach den für das gerichtliche Verfahren in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Vorschriften kann von einer Beeinträchtigung des notdürftigen Unterhaltes nur dann gesprochen werden, wenn die Mittel verringert werden würden, welche notwendig sind, um den unerläßlichen Lebensunterhalt zu decken. In der Slowakei und in Karpathorußland wird für arm derjenige angesehen, welcher aus seinem Vermögen, dem Kapitalseinkommen oder von seiner Arbeit und seinem Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der übliche, gewöhnliche Taglohn am Orte des Armen beträgt.

Die Richtigkeit des Zeugnisses wird in Böhmen, Mähren und Schlesien durch eine Bestätigung der zuständigen politischen Bezirksbehörde, in der Slowakei durch eine Bestätigung des Gemeinde- oder Distriktsnotärs (des städtischen Notariatsamtes) gewährleistet.

Macht eine Partei ihren Anspruch auf das Armenrecht vor der Bemessung der Abgabe geltend und wird ihr das Armenrecht von der Behörde zuerkannt, so wird ihr keine Abgabe bemessen. Wird das Armenrecht nicht anerkannt, so wird bei mit einem festen Satze bestimmten Abgaben die Abgabe erst nach endgültiger Administrativentscheidung über das Armenrecht, also ohne Rücksicht auf eine allfällige Beschwerde an das OVG., eingehoben.

Bei Abgaben, welche nicht mit einem festen Satze bestimmt sind, wird die Abgabe zwar vorgeschrieben, mit ihrer Eintreibung wird aber bis zur endgültigen Administrativentscheidung über das Armenrecht zugewartet.

Zu § 7: Wurde gegen die Bemessung der Abgabe der Rekurs eingebracht, so muß die Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, in ihrem Berichte angeben,

Digitized by Google

welche von den im Absatz 3 des § 2 des Gesetzes angeführten Gründen sie dazu führten, den bestimmten Betrag der nicht mit einem festen Satze bestimmten Abgate festzusetzen, wenn dies nicht schon im Zahlungsauftrag selbst geschah.

Bringt die Partei ein Gesuch um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen, also der Gründe ein, infolge welcher die Behörde die Höhe der Abgabe mit der bestimmten Ziffer festsetzte, so hat die Behörde diese der Partei mitzuteilen, damit sie im Rekurse zu ihnen Stellung nehmen kann. Dieses Gesuch hemmt die Rekursfrist, welche erst wieder vom folgenden Tage nach Zustellung der Erledigung weiterläuft.

Um der Überreichung von Gesuchen um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen zuvorzukommen, empfiehlt es sich, im Zahlungsauftrage kurz die Gründe anzugeben, warum die Abgabe mit der bestimmten Ziffer bemessen wurde.

Der § 7 des Ges. kennt nur eine einzige Berufungsinstanz, welche mit endgültiger Wirkung entscheidet. An ihre Entscheidung ist deshalb die Klausel anzufügen, daß gegen diese Entscheidung im Administrativverfahren keine weitere Beschwerde zulässig ist.

Wurde die Abgabenvorschreibung direkt von einer Zentralbehörde herausgegeben, welche keine übergeordnete Berufungsinstanz hat, so ist natürlich eine Beschwerde im Administrativverfahren unzulässig und die Partei kann sich nur durch eine Beschwerde an das OVG. wehren. Deshalb ist es notwendig, daß die Zentralinstanz im Zahlungsauftrag die Gründe angibt, aus welchen die Bemessung der Abgabe mit der bestimmten Ziffer erfolgte, und daß sie zum Zahlungsauftrage den Zusatz hinzufügt, daß gegen die Bemessung der Abgabe im Administrativverfahren keine Beschwerde zulässig ist. Mit Rücksicht darauf ist es natürlich notwendig, die in der Drucksorte des Zahlungsauftrages enthaltene Rekursklausel zu streichen.

Zu § 8: Dieser Paragraph bestimmt, daß, soweit im Gesetze nicht anders angeordnet wird, analog die allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Rekursverfahrens, der Verjährung, der Eintreibung, der Strafen und der Verzugszinsen zu gelten haben.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Regierungsrat Dr. Friedrich Janka.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Nummern sind im „Prager Archiv" vollständig abgedruckt worden.)

95. Stück, ausgegeben am 13. November 1925.

224. Gesetz v. 7. X. 1925, betreffend die Regelung der Verhältnisse, die aus der auf Grund von Lohn- oder ähnlichen Verhältnissen auf unbeweglichem Staatseigentum in der Slowakei und in Karpathorußland erfolgten Unterbringung von Ansiedlern entstanden sind.

Betrifft die Ablösung einer Art von Kolonistenverhältnissen in der Slowakei und in Karpathorußland.

225. Gesetz v. 15. X. 1925, betreffend die Gebühren für die Amtshandlungen der Vertretungsbehörden der Tschechoslowakischen Republik.

Enthält eine Neuregelung dieser Materie, die an Stelle der alten österreichischen und ungarischen Gesetze tritt.

96. Stück, ausgegeben am 6. November 1925.

226. Regierungsverordnung v. 4. XI. 1925, womit die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Bulgarien provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Mit Wirksamkeit vom 6. XI. 1925.

227. Gesetz v. 15. X. 1925, betreffend die Staatshilfe aus Anlaß der Elementarereignisse im Jahre 1925 und Maßnahmen zur Verhütung von Schäden bei künftigen Elementarereignissen.

Digitized by Google

Für 1925 werden 74 Mill. Kč bewilligt, für die Zukunft soll eine entsprechende Regulierungsaktion unter Inanspruchnahme ausländischen Kredites in Angriff genommen werden, wofür alljährlich bis zu 50 Mill. Kč in den Voranschlag eingestellt werden sollen.

97. Stück, ausgegeben am 11. November 1925.

***228. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 6. XI. 1925, betreffend den höchsten Pachtzins bei landwirtschaftlichen Kleinpachten nach dem Gesetze vom 30. September 1924, Slg. Nr. 204, im Pachtjahre 1925/1926.**

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 17, S. 1037.

229. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge v. 9. X. 1925, womit auf Grund des § 55, Abs. 4, des Gesetzes vom 8. Juli 1925, Slg. Nr. 172, betreffend den Luftverkehr, die Frist festgesetzt wird, binnen welcher die bereits bestehenden und gemäß § 48 desselben Gesetzes in die Unfallversicherungspflicht eintretenden Unternehmungen bei der zuständigen Unfallversicherungsanstalt anzumelden sind.

Die Frist betrug 30 Tage von der Kundmachung.

98. Stück, ausgegeben am 20. November 1925.

230. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 31. X. 1925, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft 24 derartige Unternehmen.

99. Stück, ausgegeben am 18. November 1925.

231. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft v. 6. XI. 1925, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten in Karpathorußland.

Analoge Anwendung der Bestimmungen der für die Slowakei erlassenen Kundmachung Slg. Nr. 175/1925.

232. Kundmachung des Finanzministers v. 6. XI. 1925 zur teilweisen Durchführung der Regierungsverordnung vom 26. Jänner 1925, Slg. Nr. 83, betreffend die Regelung der Sitze und Sprengel der Staatsvermessungsämter für die Evidenzhaltung des Grundkatasters in der Slowakei.

Mit 15. XI. 1925 nimmt das bezügliche Amt in Spišská Nová Ves seine Tätigkeit auf und wird jenes in Lipt. Sv. Mikuláš reaktiviert.

100. Stück, ausgegeben am 21. November 1925.

233. Vdg. v. 14. XI. 1925, betreffend die Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in Karpathorußland.

Verlängerung bis 31. XII. 1926.

234. Vdg. v. 14. XI. 1925, betreffend die Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den von Gemeinden oder Religionsgesellschaften erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in der Slowakei.

Verlängerung bis 31. XII. 1926.

235. Vdg. v. 14. XI. 1925, betreffend eine teilweise Abänderung der Vorschriften über den Staatsgewerberat.

Die Zahl der vom Handelsminister zu ernennenden Mitglieder wird auf 30 erhöht, darunter mindestens 8 aus der Slowakei und Karpathorußland.

101. Stück, ausgegeben am 23. November 1925.

236. Kundmachung des Finanzministers v. 19. XI. 1925, betreffend den Umtausch der am 1. Dezember 1925 fällig werdenden Staatskassenscheine.

Die neuen Scheine sind am 1. XII. 1930 fällig und vorher nur von Seite der Finanzverwaltung kündbar.

***237. Vdg. v. 14. XI. 1925, womit die Geltung der Vorschriften der §§ 13, 16, 17 und 18 der Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305, über die Ver-**

Digitized by Google

sorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes für das Jahr 1926 verlängert wird.

„Pr. Arch.", Jg. 1925, Nr. 17, S. 1037.

102. Stück, ausgegeben am 28. November 1925.

238. Regierungskundmachung v. 14. XI. 1925, womit das Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakei und Polen, betreffend die Erleichterung des Grenzverkehres, provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Mit Wirksamkeit vom 1. XII. 1925.

239. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister v. 17. XI. 1925, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Reisabfällen, getrockneter Maisschlempe, Ölkuchen und Lupinen.

Das Pauschale beträgt für inländische Lupinen 1½%, für die anderen inländischen Produkte 2½%.

103. Stück, ausgegeben am 30. November 1925.

240. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge v. 17. XI. 1925, betreffend die Nählöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Betrifft Hemden, Unterhosen und Reithosen.

241. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 18. XI. 1925, betreffend die Einführung der Erzeugung von Waren mit einem Goldgehalte von 250/1000, die der nicht obligatorischen Punzierung unterliegen werden.

Einführung einer fakultiven amtlichen Punzierung dieser Waren, die an Stelle der bisherigen Waren aus „Neugold" treten.

104. Stück, ausgegeben am 5. Dezember 1925.

242. Regierungskundmachung v. 14. XI. 1925, betreffend die Regelung der Sprengel der Straßen-, Gerichts- und politischen Bezirke sowie der Sprengel der Finanz- und Schulbezirke und anderer staatlicher Behörden in dem Gebiete von Feldsberg.

243. Regierungskundmachung v. 14. XI. 1925, betreffend die Regelung der Sprengel der Vertretungs-, Gerichts- und politischen Bezirke sowie der Sprengel der Finanz- und Schulbezirke in dem Gebiete von Weitra.

244. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 30. XI. 1925, betreffend das provisorische Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Griechenland.

Das Abkommen hat mit dem am 10. November 1925 erfolgten Austausche der Ratifikationsurkunden internationale Wirksamkeit erlangt.

105. Stück, ausgegeben am 18. Dezember 1925.

245. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 31. X. 1925, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft 19 derartige Unternehmen.

246. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 15. XII. 1925, womit weitere Änderungen der Prozeßordnung des tschechoslowakisch-ungarischen gemischten Schiedsgerichtshofes gemäß Art. 239 des Friedensvertrages von Trianon veröffentlicht werden.

Die Tage des Postenlaufes sind in die Frist des Art. 14 dieser Prozeßordnung nicht einzurechnen.

106. Stück, ausgegeben am 19. Dezember 1925.

247. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister v. 25. XI. 1925, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Schlachtvieh und Fleisch.

Digitized by Google

Das Pauschale beträgt bei rohem Pferdefleische 20 h, bei anderem rohem Fleische 30 h, bei zubereitetem Fleische und Fleischerzeugnissen 40 h, bei aus dem Auslande eingeführten Salamis und Würsteln 70 h per 1 kg.

248. Kundmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister v. 4. XII. 1925, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Bier.

Das Pauschale beträgt bei Pilsner Bier 5%, bei anderem inländischem und bei ausländischem Biere 4½% des Verkaufs-, bzw. Einkaufspreises (samt Zoll usw.).

Das zweite und dritte Skrutinium der neuen Parlamentswahlordnung.

Von Dr. Friedrich Janka.

(Schluß.)

IV. Die heurigen Wahlen in das Abgeordnetenhaus.

Um jedem Leser die genaue Nachprüfung aller Berechnungen zu ermöglichen, bringe ich im nachstehenden vor allem eine vollständige Übersicht über die Ergebnisse des 1. Skrutiniums der heurigen Wahlen in das Abgeordnetenhaus auf Grund der amtlichen Daten. Diese Übersicht enthält alle jene Daten, deren Kenntnis notwendig ist, aber auch vollkommen genügt, um die Berechnung des 2. und 3. Skrutiniums für alle jene Eventualitäten auszuführen, die sich aus der Beteiligung oder Nichtbeteiligung der sogenannten Verzichtsparteien ergeben können.

Vorausgeschickt sei noch, daß sich an den heurigen Wahlen in das Abgeordnetenhaus insgesamt 29 Parteien beteiligt haben, wogegen 2 ursprünglich angemeldete Parteien (nämlich Nr. 2, mährischer Landbund und Nr. 30, mährische Bauernpartei) ihre Kandidatenlisten zurückgezogen haben.

Der Nationalität nach gab es 12 tschechische Parteien, nämlich Nr. 1, die bürgerliche Partei (die bloß im 14. Wahlkreise kandidierte), Nr. 3, die Prášek-Partei, Nr. 5, die tschechischen Sozialdemokraten, Nr. 8, die Gewerbepartei, Nr. 12, die nationale Arbeitspartei (Stránský), Nr. 14, die sog. Kaderka-Gruppe der Häusler und kleinen Landwirte, Nr. 15, die Kommunisten, Nr. 20, die Nationaldemokraten, Nr. 21, die Nationalsozialisten, Nr. 22, die Agrarier, Nr. 23, die unabhängigen Kommunisten und Nr. 26, die Volkspartei, 2 slowakische Parteien, nämlich Nr. 18, die sowakische Nationalpartei und Nr. 28, die Hlinka-Partei, 7 deutsche Parteien, nämlich Nr. 6, die deutsche Nationalpartei, Nr. 9, die deutschen Sozialdemokraten, Nr. 11, die deutschen Christlichsozialen, Nr. 17, die deutschen Nationalsozialisten, Nr. 24, der Bund des christlichen Landvolkes (hat bloß im 10. Wahlkreise kandidiert), Nr. 27, die deutschen Agrarier und Nr. 31, die Freisozialen, 4 magyarische Parteien, nämlich Nr. 4, die ungarische christlichsoziale Landespartei, Nr. 7, die Gewerbepartei in Karpathorußland, Nr. 13, Orszagos Paraszt Pártnak und Nr. 25, die westslowakische christlichsoziale Partei, eine ruthenische Partei, nämlich Nr. 16, landwirtschaftlicher Sojuz, eine polnische Partei, Nr. 10, der Polski zwiazek lodowo-robotniczy, und endlich zwei jüdische Parteien, nämlich Nr. 19, die jüdische Wirtschaftspartei und Nr. 28, die jüdische Partei.

Alle diese Parteien werden im folgenden nur mit ihrer Nummer bezeichnet, welcher aber ein ihre Nationalität kennzeichnender Buchstabenzusatz angefügt ist.

Digitized by Google

Die Stimmenzahl der Parteien bei der Wahl

Partei	Wahlkreis I A	I B	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1 Tsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Tsch	3.741	6.481	1.142	1.442	3.042	—	1.356	—	2.315	1.674	1.476
4 M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Tsch	52.241	61.974	32.732	27.207	33.609	8 905	44.845	2.817	95.441	26.197	16.006
6 D	5.226	3.167	1.221	9.245	23.020	45.353	23.651	32.432	8.731	8.209	7.309
7 M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Tsch	34.989	36.737	17.830	20.351	29.527	2.131	19.625	—	17.009	15.825	10.736
9 D	4.403	2.773	5.734	21.565	17.161	74.393	55.053	84.026	37.486	14.657	7.132
10 P	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 D	1.120	804	6.646	17.052	22.153	46.772	31.765	29.654	18.472	24.590	18.951
12 Tsch	13.243	11.238	3.302	4.077	3.368	878	4.940	—	2.309	2.116	3.141
13 M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 Tsch	15	729	—	—	—	—	1.336	—	—	—	1.[illegible]22
15 Tsch	76.513	72.860	22.836	23.581	65.539	40.603	93.466	27.345	20.830	21.609	21.091
16 R	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 D	—	—	1.863	6.662	25.804	30.194	24.305	22.275	5.224	2.517	3.014
18 Sl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19 J	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 Tsch	57.309	48.569	12.592	13.887	18.331	3.377	17.466	1.706	25.696	14.935	3.645
21 Tsch	87.192	95.881	33.951	35.025	60.137	10.123	44.094	3.619	34.570	30.961	13.924
22 Tsch	82.007	84.290	55.320	48.072	68.021	1.713	33.141	1.138	53 158	61.247	38.369
23 Tsch	637	604	—	582	838	—	421	—	—	—	—
24 D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.392
25 M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 Tsch	53.105	57.747	50.083	34.746	32.033	1.552	11.326	369	21.447	34.304	45.219
27 D	1.173	3.756	14.997	24.576	25.745	68.839	32.530	72.414	52 957	24.179	28.178
28 J	6.382	4.091	—	1.022	1.511	1.319	3.509	1.734	2.749	—	2.339
29 Sl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31 D	—	—	—	—	—	—	—	11.367	—	—	—
Zahl der gültigen Stimmen	479.296	491.701	260.249	289.092	429.839	336.152	442.829	298.896	398.894	286.028	224.744
Zahl der zu besetz. Mandate	24	24	11	12	17	13	17	12	17	13	9
Wahlzahl . .	19.970	20.487	23.659	24.091	25.284	25.857	26.048	24.241	23.434	22.001	24.971

Digitized by Google

in das Abgeordnetenhaus am 15. November 1925.

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	Summe
—	—	—	4.240	—	—	—	—	—	—	—	—	4.240
2.726	1.909	540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.844
—	—	—	—	3.513	49.954	5.139	8.922	2.117	21.312	7.426	—	98 383
27.423	44.704	10.815	67.193	12.977	13.591	8.334	12.073	5.222	5.497	2.908	18.183	630.894
8.538	24.113	—	37.262	—	3.402	—	—	—	—	—	—	240.879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.094	1.094
22.180	21.322	11.197	14.867	2.329	3.163	2.882	1.489	925	814	—	—	285.928
18.489	35.650	1.102	26.318	—	3.670	—	—	—	1.428	—	—	411.040
—	—	—	29.884	—	—	—	—	—	—	—	—	29.884
19.710	36.951	652	39.148	—	—	—	—	—	—	—	—	314.440
16.743	6.988	5.209	7.069	1.553	4.783	1.689	1.219	498	2.833	1.044	—	98.240
—	—	—	—	—	2.766	—	—	—	1.746	—	—	4.512
4.480	3.327	2.744	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.453
54.028	29.770	30.096	56.865	28.606	61.577	22.396	17.680	15.814	39.660	12.277	75.669	933.711
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.875	28.799	35.674
4.497	17.014	—	24.909	—	—	—	—	—	—	—	—	168.278
—	—	—	—	3.109	943	7.340	4.586	10.691	5.884	2.893	—	35.446
—	—	—	—	2.470	—	—	—	—	2.674	—	11.717	16.861
9.757	10.836	4.558	13.933	2.685	5 623	3.077	2.176	1.373	1.338	8.685	3.074	284.628
44.232	24.725	10.794	27.233	4.262	8.005	4.188	3.145	2.364	7.216	7.983	15.571	609.195
50.145	46.617	31.714	32.889	44.288	33.388	35.445	29.666	26.735	20.091	58.128	34.916	970.498
2.768	—	—	552	—	—	—	—	—	—	357	1.095	7.854
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.392
—	—	—	—	—	16.408	877	—	—	—	—	—	17.285
94.272	78.553	75.795	75 112	1.120	1.011	8.160	923	908	1.026	5.025	7.402	691.238
25.848	42.747	—	14.689	3 348	56.005	—	—	—	47.390	2.725	29.102	571.198
4.994	3.237	2.697	5.664	5.653	9.071	6.000	2.081	1.886	4.430	9.303	19.121	98.793
—	—	—	—	93.274	34.203	130536	76.406	49.718	27.331	77.559	—	489.027
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.367
410.830	428.463	187.913	477. 827	209. 187	307.563	236.863	168.366	118. 251	190.670	283.188	245. 743	7,105.276
17	17	8	19	9	11	11	7	6	7	10	9	300
24.166	25.203	23.489	25.148	23.243	27.960	21.460	22.909	19.908	27.238	20.318	27.304	548.189

Digitized by Google

Nachstehende Tabelle enthält die im 1. Skrutinium erfolgreich gewesenen Parteien, die Zahl der auf dieselben im 1. Skrutinium entfallenen Mandate und die Summe ihrer für das 2. Skrutinium in Betracht kommenden Stimmenreste. Die in dieser Tabelle nicht angeführten Parteien Nr. 1 Tsch, 3 Tsch, 7 M, 12 Tsch, 13 M, 14 Tsch, 18 Sl, 19 J, 23 Tsch, 24 D, 25 M, 28 J und 31 D sind im 1. Skrutinium durchgefallen und kommen daher von vorneherein für das 2. Skrutinium nicht in Betracht.

Partei	Zahl der im 1. Skrutinium erhaltenen Mandate	Summe der Stimmenreste für das 2. Skrutinium
4 M	1	70.423
5 Tsch	18	215.109
6 D	3	165.633
8 Tsch	3	220.187
9 D	10	160.722
10 P	1	4.736
11 D	6	165.942
15 Tsch	27	281.740
16 R	1	8.370
Fürtrag . .	70	1,292.762

Partei	Zahl der im 1. Skrutinium erhaltenen Mandate	Summe der Stimmenreste für das 2. Skrutinium
Übertrag .	70	1,292.762
17 D	2	117.137
20 Tsch	5	180.280
21 Tsch	17	228.252
22 Tsch	32	239.412
26 Tsch	21	197.789
27 D	17	141.908
29 Sl	20	43.000
Summe . .	184	2,440.540

Wir müssen nunmehr zunächst das 2. und 3. Skrutinium unter der — in Wirklichkeit nicht eingetroffenen — Voraussetzung durchführen, daß sich alle erfolgreichen Parteien, also alle in der vorstehenden Tabelle angeführten Parteien am 2. Skrutinium tatsächlich beteiligt, d. h. zu diesem Skrutinium eine Kandidatenliste angemeldet hätten.

In diesem Falle hätte das 2. und 3. Skrutinium nachstehendes Ergebnis gehabt:

2. Skrutinium.

A. Ermittlung der Zahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate.

1. Summe der Stimmenreste aller erfolgreichen Parteien 2,440.540
2. Summe aller 23 Wahlzahlen 548.189
3. Einfacher Durchschnitt dieser Wahlzahlen:

$$548.189 : 23 = 23.834.$$

4. Division der Stimmenrestsumme (1) durch den Wahlzahlendurchschnitt (3):

$$2,440.540 : 23.834 = 102.$$

Es sind also im 2. Skrutinium 102 Mandate zu besetzen.

B. Aufteilung dieser 102 Mandate auf die einzelnen Parteien.

1. Berechnung der Wahlzahl für das 2. Skrutinium: Division der Stimmenrestsumme (A, 1) durch die um eins vergrößerte Zahl der zu besetzenden Mandate:

$$2,440.540 : 103 = 23.694.$$

2. Demnach ergibt sich folgende Aufteilung:

Digitized by Google

Partei	Stimmenrest	Wahlzahl	Quotient	Divisionsrest	Von den erübrigenden Mandaten werden zugeteilt*)	Gesamtzahl der im 2. Skrutinium erlangten Mandate
4 M	70.423	23.694	2	**23.035**	1	3
5 Tsch	215.009	23.694	9	1.763	0	9
6 D	165.633	23.694	6	**23.469**	1	7
8 Tsch	220.187	23.694	9	6.941	0	9
9 D	160.722	23.694	6	**18.558**	1	7
10 P	4.736	23.694	0	4.736	0	0
11 D	165.942	23.694	7	84	0	7
15 Tsch	281.740	23.694	11	**21.106**	1	12
16 R	8.370	23.694	0	8.370	0	0
17 D	117.137	23.694	4	**22.361**	1	5
20 Tsch	180.280	23.694	7	14.422	0	7
21 Tsch	228.252	23.694	9	**15.006**	1	10
22 Tsch	239.412	23.694	10	2.472	0	10
26 Tsch	197.789	23.694	8	8.237	0	8
27 D	141.908	23.694	5	**23.438**	1	6
29 Sl	43.000	23.694	1	**19.306**	1	2
		Summe	94		8	102

*) Je 1 Mandat nach der Größe der Divisionsreste.

3. Skrutinium.

A. Zahl der im 3. Skrutinium zu besetzenden Mandate:

300 — 184 (1. Skr.) — 102 (2. Skr.) = 14.

B. Gruppierung der Parteien für dieses Skrutinium:

a) Die beim 2. Skrutinium berücksichtigten Parteien zerfallen in die Gruppen I und II mit folgender Gesamtstimmenzahl:

Gruppe I.

Partei	Gesamtstimmenzahl
6 D	240.879
9 D	411.040
11 D	314.440
17 D	168.278
27 D	571.198
4 M	98.383
10 P	29.884
Summe	1,834.102

Gruppe II.

Partei	Gesamtstimmenzahl
5 Tsch	630.894
8 Tsch	285.928
15 Tsch	933.711
16 R	35.674
20 Tsch	284.628
21 Tsch	609.195
22 Tsch	970.498
26 Tsch	691.238
29 Sl	489.027
Summe	4,930.793

Digitized by Google

b) Die beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigten Parteien zerfallen in die Gruppen A und B mit folgender Gesamtstimmenzahl:

Gruppe A.		Gruppe B.	
Partei	Gesamtstimmenzahl	Partei	Gesamtstimmenzahl
24 D	2.392	1 Tsch	4.240
31 D	11.367	3 Tsch	27.844
7 M	1.094	12 Tsch	93.240
13 M	4.512	14 Tsch	14.453
25 M	17.285	18 Sl	35.446
		19 J	16.861
		23 Tsch	7.854
		28 J	98.793
Summe	36.650	Summe	303.731

C. Berechnung der Wahlzahl für das 3. Skrutinium: Division der Summe A + B durch die Zahl der zu besetzenden Mandate:

$$36.650 + 303.731 = 340.381 : 14 = 24.312.$$

D. Aufteilung der Mandate auf die Gruppen I und II: Division der Gruppensummen A und B durch die Wahlzahl:

I. 36.650 : 24.312 = 1 mit dem Reste 12.338;
II. 303.731 : 24.312 = 12 mit dem Reste 11.987.

Da somit erst 13 Mandate aufgeteilt sind, fällt das übrigbleibende 14. Mandat der Gruppe I zu, für die sich der größere Divisionsrest ergeben hat; es erhält also die Gruppe I 2 und die Gruppe II 12 Mandate.

E. Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien der beiden Gruppen I und II:

a) Berechnung der Wahlzahlen für die beiden Gruppen: Division der Gesamtstimmensumme jeder Gruppe durch die um eins vergrößerte Zahl der auf die Gruppe entfallenden Mandate:

Gruppe I: 1,834.102 : 3 = 611.367;
Gruppe II: 4,930.793 : 13 = 379.291.

b) Aufteilung der Mandate in den beiden Gruppen:

Partei	Gesamtstimmensumme	Wahlzahl	Quotient	Divisionsrest	Von den erübrigenden Mandaten werden zugeteilt*)	Gesamtzahl der im 3. Skrutinium erlangten Mandate
			Gruppe I.			
6 D	240.879	611.367	0	240.879	0	0
9 D	411.040	611.367	0	**411.040**	1	1
11 D	314.440	611.367	0	314.440	0	0
17 D	168.278	611.367	0	168.278	0	0
27 D	571.198	611.367	0	**571.198**	1	1
4 M	98.383	611.367	0	98.383	0	0
10 P	29.884	611.367	0	29.884	0	0
		Summe	0		2	2

*) Je ein Mandat nach der Größe der Divisionsreste.

Digitized by Google

Partei	Gesamtstimmensumme	Wahlzahl	Quotient	Divisionsrest	Von den erübrigenden Mandaten werden zugeteilt*)	Gesamtzahl der im 3. Skrutinium erlangten Mandate
			Gruppe II.			
5 Tsch	630.894	379.291	1	**251.603**	1	2
8 Tsch	285 928	379.291	0	**285.928**	1	1
15 Tsch	933.711	379.291	2	175.129	0	2
16 R	35.674	379.291	0	35.674	0	0
20 Tsch	284.628	379.291	0	**284.628**	1	1
21 Tsch	609.195	379.291	1	229.904	0	1
22 Tsch	970.498	379.291	2	211.916	0	2
26 Tsch	691.238	379.291	1	**311.947**	1	2
29 Sl	489.027	379.291	1	109.736	0	1
		Summe	8		4	12

*) Je ein Mandat nach der Größe der Divisionsreste.

Hiermit ist das 3. Skrutinium abgeschlossen und es ergibt sich nachstehendes Gesamtresultat, bei dessen Darstellung wir die Parteien der drei nationalen Minderheiten (der deutschen, magyarischen und polnischen) den anderen Parteien gegenüberstellen:

Partei	Mandate im Skrutinium 1.	2.	3.	Gesamtzahl der Mandate	Partei	Mandate im Skrutinium 1.	2.	3.	Gesamtzahl der Mandate
5 Tsch	18	9	2	29	4 M	1	3	0	4
8 Tsch	3	9	1	13	6 D	3	7	0	10
15 Tsch	27	12	2	41	9 D	10	7	1	18
16 R	1	0	0	1	10 P	1	0	0	1
20 Tsch	5	7	1	13	11 D	6	7	0	13
21 Tsch	17	10	1	28	17 D	2	5	0	7
22 Tsch	32	10	2	44	27 D	17	6	1	24
26 Tsch	21	8	2	31					
29 Sl	20	2	1	23					
Summe	144	67	12	223	Summe	40	35	2	77

Aus vorstehender Übersicht ergibt sich, daß bei den heurigen Wahlen zwei Parteien die Stellung von Verzichtsparteien hatten, nämlich die Parteien Nr. 10 P und 16 R, welche beide im Falle ihrer Beteiligung am 2. Skrutinium sowohl in diesem als auch im 3. Skrutinium leer ausgingen und daher vor der Frage standen, ob sie sich am zweiten Skrutinium beteiligen sollen oder nicht.

Digitized by Google

Hieraus folgt, daß neben dem im vorstehenden behandelten Regelfalle der Beteiligung aller für das zweite Skrutinium überhaupt in Betracht kommenden Parteien noch drei Varianten möglich waren, u. zw.

a) Verzicht der Partei 10 P auf die Teilnahme am 2. Skrutinium,
b) Verzicht der Partei 16 R (tatsächlich eingetreten),
c) Verzicht beider Parteien 10 P und 16 R.

Wir haben nun zu untersuchen, wie sich das zweite und dritte Skrutinium bei diesen drei Varianten gestaltet hätte, bzw. bei der Variante b) tatsächlich gestaltet hat.

2. Skrutinium.

A. Ermittlung der Zahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate.

1. Die Summe der Stimmenreste aller am 2. Skrutinium teilnehmenden Parteien beträgt nun nicht mehr 2,440.540,
sondern im Falle a 2,440.540 — 4736 = ... 2,435.804,
im Falle b 2,440.540 — 8370 = ... 2,432.170
und im Falle c 2,440.540 — 13.106 = ... 2,427.434.
2. und 3. bleibt unverändert.
4. Die Division der Stimmenrestsumme durch den Wahlzahlendurchschnitt ergibt:

a 2,435.804 : 23.834 = 102,
b 2,432.170 : 23.834 = 102,
c 2,427.434 : 23.834 = **101.**

Bei der Variante c ergibt sich also bereits hier eine Beeinflußung des 2. Skrutiniums, indem in diesem Falle die Zahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate um 1 verringert wird, wofür sich natürlich die Zahl der im 3. Skrutinium zu besetzenden Mandate um 1 auf 15 erhöht.

B. Aufteilung der 102, bzw. 101 Mandate auf die einzelnen Parteien.

1. Als Wahlzahl ergibt sich:

a 2,435.804 : 103 = 23.648,
b 2,432.170 : 103 = 23.613,
c 2,427.434 : 102 = 23.613.

2. Demnach ergibt sich die auf der nebenstehenden Seite 1081 abgedruckte Aufteilung, aus welcher hervorgeht, daß für das 2. Skrutinium gegenüber dem Regelfalle nur bei der Variante c eine Verschiebung eintritt, indem die Partei 21 Tsch um 1 Mandat weniger erhält.

3. Skrutinium.

A. Zahl der im 3. Skrutinium zu besetzenden Mandate bei den Varianten a und b 14, bei der Variante c 15.

B. Gruppierung der Parteien für dieses Skrutinium:

a) Bei der Variante a scheidet die Partei 10 P aus der Gruppe I aus und kommt in die Gruppe B (nicht A!); daher ergibt sich als Summe I . . . 1,804.218 und als Summe B . . . 333.615, wogegen die Summen II und A unverändert bleiben (4,930.793, bzw. 36.650).

b) Bei der Variante b scheidet die Partei 16 R aus der Gruppe II aus und kommt in die Gruppe B; daher ergibt sich als Summe II . . . 4,895.119 und als Summe B . . . 339.405, wogegen die Summen I und A unverändert bleiben (1,834.102, bzw. 36.650).

c) Bei der Variante c treten beide vorbezeichneten Verschiebungen ein, so daß sich nachstehende Summen ergeben: I. . . . 1,804.218, II. . . . 4,895.119, A (unverändert) . . . 36.650, B . . . 369.289.

C. Berechnung der Wahlzahl für das 3. Skrutinium:

Variante a: 36.650 + 333.615 = 370.265 : 14 = 26.447.
Variante b: 36.650 + 339.405 = 376.055 : 14 = 26.861.
Variante c: 36.650 + 369.289 = 405.939 : 15 = 27.062.

D. Aufteilung der Mandate auf die Gruppen I und II:

Variante a: I. 36.650 : 26.447 = 1 mit dem Reste 10.203,
II. 333.615 : 26.447 = 12 mit dem Reste 16.251:
Das 14. Mandat fällt nach dem größeren Divisionsreste der Gruppe II zu.

Digitized by Google

Variante	Partei	Stimmenrest	Wahlzahl	Quotient	Divisionsrest	Von den erübrigenden Mandaten werden zugeteilt*)	Gesamtzahl der im 2. Skrutinium erlangten Mandate
a			23.648	2	**23.127**	1	3
b	4 M	70.423	23.613	2	**23.197**	1	3
c			23.798	2	**22.827**	1	3
a			23.648	9	2.177	0	9
b	5 Tsch	215.009	23.613	9	2.492	0	9
c			23.798	9	827	0	9
a			23.648	7	97	0	7
b	6 D	165.633	23.613	7	342	0	7
c			23.798	6	**22.845**	1	7
a			23.648	9	7.355	0	9
b	8 Tsch	220.187	23.613	9	7.670	0	9
c			23.798	9	6.005	0	9
a			23.648	6	**18.834**	1	7
b	9 D	160.722	23.613	6	**19.044**	1	7
c			23.798	6	**17.934**	1	7
a	—	—	—	—	—	—	—
b	10 P	4.736	23.613	0	4.736	0	0
c	—	—	—	—	—	—	—
a			23.648	7	406	0	7
b	11 D	165.942	23.613	7	651	0	7
c			23.798	6	**23 154**	1	7
a			23.648	11	**21.612**	1	12
b	15 Tsch	281.740	23.613	11	**21.997**	1	12
c			23.798	11	**19.962**	1	12
a	16 R	8.370	23.648	0	8.370	0	0
b	—	—	23.613	—	—	—	—
c	—	—	23.798	—	—	—	—
a			23.648	4	**22.545**	1	5
b	17 D	117.137	23.613	4	**22.685**	1	5
c			23.798	4	**21.945**	1	5
a			23.648	7	14 744	0	7
b	20 Tsch	180.280	23.613	7	14.989	0	7
c			23.798	7	13.694	0	7
a			23.648	9	**15.420**	1	10
b	21 Tsch	228.252	23.613	9	**15.735**	1	10
c			23.798	9	14.070	0	9
a			23.648	10	2.932	0	10
b	22 Tsch	239.412	23.613	10	3.282	0	10
c			23.798	10	1.432	0	10
a			23.648	8	8.605	0	8
b	26 Tsch	197.789	23.613	8	8.885	0	8
c			23.798	8	7.405	0	8
a			23.648	6	20	0	6
b	27 D	141.908	23.613	6	230	0	6
c			23.798	5	**22.918**	1	6
a			23.648	1	**19.352**	1	2
b	29 SI	43.000	23.613	1	**19.387**	1	2
c			23.798	1	**19.202**	1	2
a				96		6	102
b			Summe	96		6	102
c				93		8	101

*) Je ein Mandat nach der Größe der Divisionsreste.

Digitized by Google

Variante b: I. 36.650 : 26.861 = 1 mit dem Reste 9789,
II. 339.405 : 26.861 = 12 mit dem Reste 17.073;
das 14. Mandat fällt nach dem größeren Divisionsreste wiederum der Gruppe I zu.
Variante c: I. 36.650 : 27.062 = 1 mit dem Reste 9588,
II. 369.289 : 27.062 = 13 mit dem Reste 17.483;
auch hier fällt das letzte, nämlich das 15. Mandat nach dem größeren Divisionsreste der Gruppe II zu.

Gegenüber dem Regelfalle, bei dem auf die Gruppe I zwei Mandate entfielen, ergibt sich also bei allen drei Varianten, daß der Gruppe I nur ein Mandat zukommt; die Gruppe II aber erhält im Falle a und b 13 und im Falle c 14 Mandate.

E. Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien der beiden Gruppen I und II.

a) Berechnung der Wahlzahlen für die beiden Gruppen:

Variante a: I. 1,804.218 : 2 = 902.109,
II. 4,930.793 : 14 = 352.199.
Variante b: I. 1,834.102 : 2 = 917.051,
II. 4,895.119 : 14 = 349.651.
Variante c: I. 1,804.218 : 2 = 902.109,
II. 4,895.119 : 15 = 326.341.

b) Aufteilung der Mandate in den beiden Gruppen.

Variante	Partei	Gesamtstimmensumme	Wahlzahl	Quotient	Divisionsrest	Von den erübrigenden Mandaten werden zugeteilt*)	Gesamtzahl der im 3. Skrutinium erlangten Mandate
			Gruppe I.				
a	6 D	240.879	902.109	0	240.879	0	0
b			917.051	0	240.879	0	0
c			902.109	0	240.879	0	0
a	9 D	411.040	902.109	0	411.040	0	0
b			917.051	0	411.040	0	0
c			902.109	0	411.040	0	0
a	11 D	314.440	902.109	0	314.440	0	0
b			917.051	0	314.440	0	0
c			902.109	0	314.440	0	0
a	17 D	168.278	902.109	0	168.278	0	0
b			917.051	0	168.278	0	0
c			902.109	0	168.278	0	0
a	27 D	571.198	902.109	0	571.198	1	1
b			917.051	0	571.198	1	1
c			902.109	0	571.198	1	1
a	4 M	98.383	902.109	0	98.383	0	0
b			917.051	0	98.383	0	0
c			902.109	0	98.383	0	0
a	—	—	—	—	—	—	—
b	10 P	29.884	917.051	0	29.884	0	0
c	—	—	—	—	—	—	—
a				0		1	1
b			Summe . .	0		1	1
c				0		1	1

*) Nach der Größe der Divisionsreste.

Digitized by Google

Variante	Partei	Gesamtstimmensumme	Wahlzahl	Quotient	Divisionsrest	Von den erübrigenden Mandaten werden zugeteilt*)	Gesamtzahl der im 3. Skrutinium erlangten Mandate
			G r u p p e II.				
a			352.199	1	**278.695**	1	2
b	5 Tsch	630.894	349.651	1	**281 243**	1	2
c			326.341	1	**304.553**	1	2
a			352.199	0	**285.928**	1	1
b	8 Tsch	285.928	349.651	0	**285.928**	1	1
c			326.341	0	**285.928**	1	1
a			352.199	2	229.313	0	2
b	15 Tsch	933.711	349.651	2	234.409	0	2
c			326.341	2	281.029	0	2
a	16 R	35.674	352.199	0	35.674	0	0
b	—	—	—	—	—	—	—
c	—	—	—	—	—	—	—
a			352,199	0	**284.628**	1	1
b	20 Tsch	284.628	349.651	0	**284.628**	1	1
c			326.341	0	**284.628**	1	1
a			352.199	1	256.996	0	1
b	21 Tsch	609.195	349.651	1	259.544	0	1
c			326.341	1	**282.854**	1	2
a			352.199	2	**266.100**	1	3
b	22 Tsch	970.498	349.651	2	**271.196**	1	3
c			326.341	2	**317.816**	1	3
a			352.199	1	**339.039**	1	2
b	26 Tsch	691.238	349.651	1	**341.587**	1	2
c			326.341	2	38.556	0	2
a			352.199	1	136.828	0	1
b	29 Sl	489.027	349.651	1	139.376	0	1
c			326.341	1	162.686	0	1
a				8		5	13
b			Summe . .	8		5	13
c				9		5	14

*) Nach der Größe der Divisionsreste.

Gegenüber dem Regelfalle ergibt sich also bei allen drei Varianten auf deutscher Seite ein Mandat weniger, indem die Partei 9 D leer ausgeht, dagegen auf Seite der Mehrheitsparteien bei allen Varianten ein Mandat mehr bei der Partei 22 Tsch und im Falle c auch noch ein Mandat mehr bei der Partei 21 Tsch, die auf diese Art (allerdings ganz zufälligerweise!) jenes Mandat wieder hereinbringt, das ihr bei der Variante c im 2. Skrutinium entgangen ist.

Wir sehen somit, daß schon die heurigen Wahlen eine praktische Bestätigung für unsere theoretischen Ausführungen erbracht haben. Die tatsächlich eingetretene Absentierung einer Verzichtspartei (16 R) hat eine Schwächung der Minderheitsparteien um 1 Mandat bei gleichzeitiger Stärkung der Mehrheitsparteien um 1 Mandat zur Folge gehabt. Das tatsächliche Gesamtergebnis der heurigen Wahlen weicht also von dem früher behandelten Regelfalle dahin ab, daß bei der Partei 22 Tsch die Zahl der im 3. Skrutinium erlangten Mandate 3 und die Gesamtzahl der Mandate 45, dagegen bei der Partei 9 D die Zahl der im 3. Skrutinium erlangten Mandate 0 und die Gesamtzahl 17 beträgt.

Digitized by Google

V. Konstruktion eines besonderen Beispieles zur Darlegung der Unhaltbarkeit der neuen Bestimmungen über das 3. Skrutinium.

Wenn ich nunmehr zur Konstruktion eines Beispieles schreite, durch welches die Unhaltbarkeit der neuen Bestimmungen über das 3. Skrutinium außer allen Zweifel gestellt werden soll, so muß ich natürlich dabei vor allem darauf bedacht sein, das Beispiel so zu wählen, daß die eingestellten Ziffern nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch möglich sind. Ich lehne mich deshalb in meinem Beispiele soweit als nur möglich an das Ergebnis der heurigen Wahlen in das Abgeordnetenhaus an. Wie weit dies geht, wolle aus folgenden Angaben entnommen werden:

1. Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen sowohl in der ganzen Republik als auch in jedem einzelnen Wahlkreise stimmt in dem folgenden Beispiele genau mit den bezüglichen Ziffern des heurigen Wahlergebnisses überein; infolgedessen sind auch die Wahlzahlen der einzelnen Wahlkreise und deren Durchschnitt gleich geblieben.

2. In den Wahlkreisen I A, B, II, XIII und XV—XXII habe ich überhaupt keine Änderungen vorgenommen, hier sind also die auf jede einzelne Partei entfallenden Stimmen genau dieselben wie bei den heurigen Wahlen.

3. Nur in den Wahlkreisen III—XII und XIV habe ich in der Stimmenzahl gewisser Parteien Verschiebungen vorgenommen, die sich aber nur auf die deutschen Parteien Nr. 6, 9, 11, 17 und 27 beziehen und innerhalb dieser Parteien in jedem der bezeichneten Wahlkreise ausgleichen; ich habe daher nirgends eine Verschiebung des nationalen Kräfteverhältnisses vorgenommen, sondern bloß Verschiebungen in dem Stärkeverhältnisse der genannten 5 deutschen Parteien angenommen. Diese Verschiebungen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Partei	Wahlkreis											Gesamtverschiebung bei der Partei
	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIV	
	—	—	—	+	+	—	+	—	—	+	—	+ 4400
6 D	1900	1000	500	1000	2000	500	400	1100	900	1000	2500	— 8400
	—	—	—	+	+	—	+	—	—	+	—	+ 9300
9 D	3000	2000	2000	2000	2400	2000	900	1000	1800	4000	1000	— 12800
	+	+	+	—	—	+	—	+	+	—	+	+ 43000
11 D	7100	3200	5100	5500	5200	5000	2300	6100	5000	11000	11500	— 24000
	—	—	—	+	+	—	+	—	—	+	—	+ 2200
17 D	2000	.	500	500	500	500	200	1000	800	1000	4000	— 8800
	—	—	—	+	+	—	+	—	—	+	—	+ 8100
27 D	200	200	2100	2000	300	2000	800	3000	1500	5000	4000	— 13000
Gesamtverschiebung im Wahlkreis	+ 7100	+ 3200	+ 5100	+ 5500	+ 5200	+ 5000	+ 2300	+ 6100	+ 5000	+ 11000	+ 11500	
	— 7100	— 3200	— 5100	— 5500	— 5200	— 5000	— 2300	— 6100	— 5000	— 11000	— 11500	

Die stärkste Verschiebung ist also bei der Partei 11 D vorgenommen worden, die in den Wahlkreisen III—V, VIII, X, XI und XIV einen Stimmenzuwachs von 43.000, dagegen in den Wahlkreisen VI, VII, IX und XII einen Abgang von 24.000 Stimmen, insgesamt also einen Zuwachs von 19.000 Stimmen erfährt. Bedenkt man, daß bei den heurigen Wahlen z. B. die deutschen Sozialdemokraten um 278.549 Stimmen weniger erhalten haben als im Jahre 1920 und daß die Stimmenzahl der deutschen Christlichsozialen im V. Wahlkreise allein gegenüber dem Jahre 1920 um 19.256 gestiegen ist, wird man meine hier angenommene Verschiebung um insgesamt 19.000 Stimmen gewiß als möglich ansehen müssen; auch der Umstand, daß ich die

Digitized by Google

Parteien in einzelnen Kreisen Stimmen gewinnen, in anderen aber wieder verlieren lasse, liegt gewiß nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, da ja die Gestaltung der Parteienverhältnisse sehr wesentlich von lokalen Faktoren abhängig ist.

Soviel über die Konstruktion unseres Beispieles, an dessen Durchrechnung wir nunmehr schreiten können.

Die im IV. Abschnitte abgedruckte Übersicht über die Stimmenzahl der einzelnen Parteien ändert sich, wie schon gesagt, nur in den in der obigen Tabelle enthaltenen Wahlkreisen und nur bei den dort angeführten Parteien in der ebendaselbst angegebenen Weise. Der Deutlichkeit halber führe ich die bezüglichen Zahlen, die sich in der Tabelle des IV. Abschnittes ändern, nachstehend an, wobei die sich ändernden Stellen fett gedruckt sind:

Partei	Wahlkreis											Summe in der ganzen Republik
	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIV	
6 D	**7.345**	22.020	14.853	24.651	34 432	8.231	8.6 9	6.209	7.638	25.113	34 762	236 87
9 D	18.5 5	15.161	72 393	57.053	36 426	5.4 6	15.5 7	6.132	6 689	39.650	25.3 8	407.540
11 D	24.152	**25.353**	51.872	26.265	24.4 4	23.472	22.2 (	25.051	24.710	25.951	50 648	333.440
17 D	4.662	unver-ändert	29.8 4	24.805	2 .77	4.7 .4	2.717	2.014	3.697	6. 14	20.9 9	61.678
27 D	24.3 6	25 545	66.734	34.530	7 : 714	50.957	24.9 9	25.178	24.348	47.747	10.689	566.298

Alle anderen, hier nicht angeführten Zahlen stimmen, wie nochmals hervorgehoben sei, genau mit der im IV. Abschnitte abgedruckten Übersicht überein.

Die nach unserem Beispiele im 1. Skrutinium erfolgreich gewesenen Parteien, die Zahl der auf sie im 1. Skrutinium entfallenen Mandate und die Summen ihrer für das 2. Skrutinium in Betracht kommenden Stimmenreste sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Partei	Zahl der im 1. Skrutinium erhaltenen Mandate	Summe der Stimmenreste für das 2. Skrutinium
4 M	1	7 .423
5 Tsch	18	215.009
6 D	3	161.633
8 Tsch	3	220.187
9 D	10	157.222
10 P	1	4.736
11 D	13	11.991
15 Tsch	27	281.740
16 R	1	8.370
Fürtrag . .	77	1,131.311

Partei	Zahl der im 1. Skrutinium erhaltenen Mandate	Summe der Stimmenreste für das 2. Skrutinium
Übertrag .	77	1,131.311
17 D	2	110.537
20 Tsch	5	180.2 0
21 Tsch	17	228.?52
22 Tsch	32	239.412
26 Tsch	21	197.789
27 D	17	137.008
29 Sl	20	43.000
Summe . .	191	2,267.589

Gegenüber der korrespondierenden Tabelle des IV. Abschnittes ergibt sich in der Zahl der im 1. Skrutinium erhaltenen Mandate nur bei der Partei 11 D (und demgemäß in der Summe) ein Unterschied (13 statt 6, bzw. 191 statt 184), wogegen sich hinsichtlich der Stimmenreste bei den 5 Parteien 6 D, 9 D, 11 D, 17 D und 27 D Abweichungen ergeben, die natürlich auch in der Stimmenrestsumme zum Ausdrucke kommen.

Wir führen nunmehr zunächst das 2. Skrutinium unter der Voraussetzung durch, daß sich alle zur Teilnahme am 2. Skrutinium berechtigten Parteien an demselben auch tatsächlich beteiligen.

In diesem Falle ergibt sich als Zahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate 2,267.589 : 23.834 = 95.

ferner als Wahlzahl 2.267.589 : 96 = 23.620.

Hieraus folgt nachstehende Aufteilung der Mandate im 2. Skrutinium:

Digitized by Google

Partei	Stimmrest	Wahlzahl	Quotient	Divisionsrest	Von den erübrigenden Mandaten werden zugeteilt*)	Gesamtzahl der im 2. Skrutinium erlangten Mandate
4 M	70.423	23.620	2	**23.183**	1	3
5 Tsch	215.009	23.620	9	2.429	0	9
6 D	161.633	23.620	6	**19.913**	1	7
8 Tsch	220.187	23.620	9	7.607	0	9
9 D	155.222	23 620	6	**15.502**	1	7
10 P	4.736	23.620	0	4.736	0	0
11 D	13.991	23.620	0	11.991	0	0
15 Tsch	281.740	23 620	11	**21.920**	1	12
16 R	8.370	23.620	0	8 370	0	0
17 D	110.537	23.620	4	**16 057**	1	5
20 Tsch	180.280	23.620	7	14 940	0	7
21 Tsch	228.252	23.620	9	**15.672**	1	10
22 Tsch	239.412	23 620	10	3.212	0	10
26 Tsch	197.789	23.620	8	8.829	0	8
27 D	137.008	23.620	5	**18.908**	1	6
29 Sl	43.000	23.620	1	**19.380**	1	2
		Summe	87	—	8	95

*) Nach der Größe der Divisionsreste.

Auch hier ergibt sich gegenüber der korrespondierenden Tabelle des Abschnittes IV bloß bei der Partei 11 D (und in der Summe) ein Unterschied, nämlich 0 statt 7, bzw. 95 statt 102. Hieraus folgt, daß bei unserem Beispiele die Verschiebung in der Stimmenzahl so geringfügig ist, daß bei Beteiligung sämtlicher in Betracht kommenden Parteien am 2. Skrutinium die Mandatsverteilung im 1. und 2. Skrutinium zusammengenommen genau dasselbe Ergebnis hat wie bei den heurigen Wahlen.

Die Zahl der im 3. Skrutinium zu besetzenden Mandate ist 300 — 191 — 95 = 14, genau so wie bei den heurigen Wahlen.

Auch die Gruppierung der Parteien für das 3. Skrutinium ergibt in der Gesamtstimmensumme der einzelnen Gruppen dieselben Zahlen. (Änderungen kommen ja nur in der Stimmensumme der 5 deutschen Parteien 6 D, 9 D, 11 D, 17 D und 27 D vor, die sich aber, zumal alle diese Parteien zur Gruppe I gehören, gegenseitig kompensieren.)

Wir haben also mit folgenden Gesamtstimmensummen zu rechnen:

Gruppe I 1,834.102,
„ II 4,930.793,
„ A 36.650,
„ B . . . . . 303.731.

Da sowohl die Zahl der im 3. Skrutinium zu besetzenden Mandate als auch die Gesamtstimmensummen der einzelnen Gruppen genau so groß sind wie bei den heurigen Wahlen, ergibt natürlich auch die Aufteilung der 14 Mandate auf die beiden Gruppen I und II dasselbe Resultat, wie es heuer im Falle der Beteiligung aller Parteien am 2. Skrutinium eingetreten wäre, nämlich 2 Mandate für die Gruppe I und 12 Mandate für die Gruppe II. Die Aufteilung der 12 Mandate auf die Gruppe II vollzieht sich selbstverständlich genau so, wie sie heuer hätte erfolgen müssen, aber auch bei der Gruppe I gilt dasselbe, weil die Stimmenverschiebung unter den deutschen Parteien zu gering ist und nach wie vor die Parteien 27 D und 9 D diejenigen sind, auf welche die zwei Mandate der Gruppe I entfallen.

Digitized by Google

Es ergibt sich also, daß dann, wenn sich alle in Betracht kommenden Parteien am 2. Skrutinium beteiligen, das 3. Skrutinium und somit — nach dem früher über das 1. und 2. Skrutinium Gesagten — auch das Gesamtergebnis in unserem Beispiele ganz genau dasselbe ist, wie es sich bei den heurigen Wahlen ergeben hätte, wenn dabei auch alle in Betracht kommenden Parteien am 2. Skrutinium teilgenommen hätten (Regelfall des Abschnittes IV). Die Verschiebung der Stimmenzahl zwischen den 5 deutschen Parteien ist also so geringfügig (sie beträgt ja nur 19.000 Stimmen), daß sie im **Regelfalle** das Gesamtergebnis der Wahlen **absolut** nicht tangiert.

Wie gewaltig würde sich aber das Bild verschieben, wenn die Partei 11 D, die in unserem Beispiele sowohl beim 2. als auch beim 3. Skrutinium leer ausgeht, aus diesem Grunde für das 2. Skrutinium keine Kandidatenliste anmelden und auf diese Weise, statt ihre Stimmenreste nutzlos in das 2. Skrutinium zu bringen, lieber ihre **Gesamtstimmenzahl** zu Gunsten ihrer konnationalen Parteien im 3. Skrutinium verwerten würde!

In diesem Falle würde sich das 2. und 3. Skrutinium folgendermaßen gestalten:

Zahl der im 2. Skrutinium zu besetzenden Mandate:
(2,267.589 — 11.991 =) 2,255.598 : 23.834 = **94**, also um 1 weniger als bei Beteiligung der Partei 11 D.

Wahlzahl des 2. Skrutiniums:
2,255.598 : 95 = 23.743.

Aufteilung der Mandate im 2. Skrutinium:

Partei	Stimmenrest	Wahlzahl	Quotient	Divisionsrest	Von den erübrigenden Mandaten werden zugeteilt*)	Gesamtzahl der im 2. Skrutinium erlangten Mandate
4 M	70.423	23.743	2	22.937	1	3
5 Tsch	215.009	23·743	9	1.322	0	9
6 D	161.633	23.743	6	19.175	1	7
8 Tsch	220.187	23.743	9	6.500	0	9
9 D	155.222	23.743	6	12.764	0	6
10 P	4.736	23.743	0	4·736	0	0
15 Tsch	281.740	23.743	11	20.567	1	12
16 R	8.370	23.743	0	8.370	0	0
17 D	110.537	23.743	4	15.565	1	5
20 Tsch	180.280	23.743	7	14.079	0	7
21 Tsch	228.252	23.743	9	14.565	1	10
22 Tsch	239.412	23.743	10	1.982	0	10
26 Tsch	197.789	23.743	8	7.845	0	8
27 D	137.008	23.743	5	18.293	1	6
29 Sl	43.000	23.743	1	19.257	1	2
		Summe . .	87		7	94

*) Nach der Größe der Divisionsreste.

Diese Aufteilung weicht von jener des oben entwickelten Regelfalles nur insofern ab, als die Partei 9 D um ein Mandat weniger erhält (6 statt 7).

Für das 3. Skrutinium ergibt sich zunächst als Zahl der zu besetzenden Mandate 300 — 191 — 94 = 15; ferner ändert sich die Gruppeneinteilung insofern, als die Partei 11 D aus der Gruppe I in die Gruppe A hinüberkommt.

Digitized by Google

Es ergeben sich demnach folgende Gesamtstimmensummen:

Gruppe I 1,500.662,
„ III 4,930.793,
„ A 370.090,
„ B . . . . . 303.731.

Die Wahlzahl für das 3. Skrutinium ist infolgedessen (370.090 + 303.731 =) 673.821 : 15 = 44.921.

Die Aufteilung auf die beiden Gruppen erfolgt daher im Wege nachstehender Divisionen:

I. 370.090 : 44.921 = 8 mit dem Reste 10.722;
II. 303.731 : 44.921 = 6 mit dem Reste 34.205.
14

Das 15. Mandat erhält mit Rücksicht auf den größeren Divisionsrest die Gruppe II, welcher also insgesamt 7 Mandate zufallen, wogegen die Gruppe I 8 Mandate erhält.

Die Wahlzahlen für die beiden Gruppne I und II berechnen sich, wie folgt:

I. 1,500.662 : 9 = 166.740.
II. 4,930.793 : 8 = 616.349.

Hieraus ergibt sich nachstehende Aufteilung auf die einzelnen Parteien der beiden Gruppen:

Partei	Gesamtstimmensumme	Wahlzahl	Quotient	Divisionsrest	Von den erübrigenden Mandaten werden zugeteilt*)	Gesamtzahl der im 3. Skrutinium erlangten Mandate
Gruppe I.						
6 D	236.879	166.740	1	70.139	0	1
9 D	407.540	166.740	2	74.060	0	2
17 D	161.678	166.740	0	**161.678**	1	1
27 D	566.298	166.740	3	66 078	0	3
4 M	98.383	166.740	0	**98.383**	1	1
10 P	29.884	166.740	0	29.884	0	0
	Summe . .		6		2	8
Gruppe II.						
5 Tsch	630.894	616.349	1	14.545	0	1
8 Tsch	285.928	616.349	0	285.928	0	0
15 Tsch	933.711	616.349	1	317.362	0	1
16 R	35.674	616.349	0	35.674	0	0
20 Tsch	284.628	616.349	0	284.628	0	0
21 Tsch	609.195	616.349	0	**609.195**	1	1
22 Tsch	970.498	616.349	1	**354.149**	1	2
26 Tsch	691.238	616.349	1	74.889	0	1
29 Sl	489.027	616.349	0	**489.027**	1	1
	Summe . .		4		3	7

* Nach der Größe der Divisionsreste.

Digitized by Google

Ziehen wir nunmehr das Gesamtergebnis der Wahlen in beiden Fällen, nämlich einerseits bei Beteiligung der Partei 11 D am 2. Skrutinium und andererseits ohne Beteiligung dieser Partei in Betracht, so zeigt sich folgendes Bild:

Partei	Gesamtzahl der Mandate mit Beteiligung der Partei 11 D am 2. Skrutinium	Gesamtzahl der Mandate ohne Beteiligung der Partei 11 D am 2. Skrutinium	Ohne Beteiligung weniger um	Partei	Gesamtzahl der Mandate mit Beteiligung der Partei 11 D am 2. Skrutinium	Gesamtzahl der Mandate ohne Beteiligung der Partei 11 D am 2. Skrutinium	Ohne Beteiligung mehr um
5 Tsch	29	28	— 1	4 M	4	5	+ 1
8 Tsch	13	12	— 1	6 D	10	11	+ 1
15 Tsch	41	40	— 1	9 D	18	18	.
16 R	1	1	.	10 P	1	1	.
20 Tsch	13	12	— 1	11 D	13	13	.
21 Tsch	28	28	.	17 D	7	8	+ 1
22 Tsch	44	44	.	27 D	24	26	+ 2
26 Tsch	31	30	— 1				
29 Tsch	23	23	.				
Summe	223	218	— 5	Summe	77	82	+ 5

Es ergibt sich also, daß die Partei 11 D in unserem Beispiele durch ihren Verzicht auf die Beteiligung am 2. Skrutinium das nationale Verhältnis in der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses um volle 5 Mandate verschieben würde. Dies zeigt wohl zur Genüge, daß die neue gesetzliche Bestimmung mathematisch nicht richtig durchdacht ist.

VI. Der Vorgang beim 3. Skrutinium der heurigen Senatswahlen.

An den heurigen Senatswahlen beteiligten sich insgesamt 23 Parteien, also 6 Parteien weniger als für das Abgeordnetenhaus; die Numerierung der Parteien stimmt mit jener des Abgeordnetenhauses überein, weshalb hinsichtlich der Namen der einzelnen Parteien auf die Ausführungen im IV. Abschnitte verwiesen werden kann.

Des allgemeinen Interesses halber bringe ich auch hier wieder eine vollständige Übersicht über das Ergebnis des 1. Skrutiniums.

Digitized by Google

Die Stimmenzahl der Parteien bei der Wahl in den Senat am 15. November 1925.

Partei	Wahlkreis I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Summe
3 Tsch	10.423	2.541	3.410	1.735	3.471	4.832	2.832	—	—	—	—	—	29.244
4 M	—	—	—	—	—	—	—	6.937	10.243	6.966	61.631	—	85.777
5 Tsch	99.915	50.401	36.423	40.488	103.267	47.153	93.866	18.069	15.150	2.587	16.298	13.853	537.470
6 D	7.990	7.060	62.268	50.920	15.480	13.459	53.974	—	—	—	3.438	—	214.589
7 M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.438	1.438
8 Tsch	65.037	33.531	27.989	17.532	29.417	39.803	32.630	4.771	3.058	—	3.403	—	257.171
9 D	9.363	23.560	79.235	122.038	45.043	24.735	55.436	—	—	—	3.900	—	363.310
10 P	—	—	—	—	—	—	25.746	—	—	—	—	—	25.746
11 D	1.735	24.608	63.029	56.657	38.693	36.653	67.675	—	—	—	—	—	289 055
12 Tsch	22.056	6.440	3.801	4 884	5.958	22.755	12.423	2.864	1.659	1.022	6.055	—	87.917
13 M	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.050	—	4.050
15 Tsch	126.272	38.675	89.666	99.321	38.159	88.419	69.656	41.054	27.444	9.696	82.626	63.466	774.454
16 R	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.153	—	24.614	30.767
17 D	—	6.842	45.714	40.974	5.854	6.053	34.508	—	—	—	—	—	139.945
18 Sl	—	—	—	—	—	—	—	9.331	14.106	2.396	5.824	—	31.657
20 Tsch	95.597	23.405	19.504	17.353	36.281	16.023	22.742	5.862	3.294	6.793	5.804	3.612	256.360
21 Tsch	156.777	58.143	58.867	39.458	56.163	59.515	41.567	7.100	4.726	7.192	12.273	14.469	516.250
22 Tsch	143.648	88.986	60.203	30.344	97.604	103.786	68.252	68.286	48.995	49.595	47.508	34.440	841.647
25 M	—	—	—	—	—	—	—	2 102	—	—	15.419	—	17.521
26 Tsch	100.137	76.124	30.901	10.960	50.469	191.172	136.657	6.584	2.221	4.318	1.459	7.031	618.033
27 D	4.979	33.470	81.548	95.596	66.284	50.044	50.397	3.569	—	2.329	91.069	26.312	505 597
28 J	—	—	—	—	—	—	—	11.289	—	8.062	13.359	18.803	51.513
29 Sl	—	—	—	—	—	—	—	192.305	108 025	64.991	51.885	—	417.206
Summe der gültigen Stimmen	843.929	473 876	662.558	628.260	590.148	704.402	768.361	380.123	238.921	172.100	426.001	208.038	6,096.717
Zah der zu besetz. Mandate	24	11	15	14	15	17	19	10	7	4	9	5	150
Wahlzahl	35 163	43.079	44.170	44.875	39.343	41.435	40.440	38.012	34.131	43.025	47.333	41.607	492.613

Digitized by Google

Nachstehende Tabelle enthält die im 1. Skrutinium erfolgreich gewesenen Parteien, die Zahl der auf dieselben im 1. Skrutinium entfallenen Mandate und die Summe ihrer für das 2. Skrutinium in Betracht kommenden Stimmenreste. Die in dieser Tabelle nicht angeführten Parteien 3 Tsch, 7 M, 10 P, 12 Tsch, 16 R, 18 Sl, 25 M und 28 J sind im 1. Skrutinium durchgefallen und kommen für das 2. Skrutinium nicht in Betracht.

Partei	Zahl der im 1. Skrutinium erhaltenen Mandate	Summe der Stimmenreste für das 2. Skrutinium	Partei	Zahl der im 1. Skrutinium erhaltenen Mandate	Summe der Stimmenreste für das ?. Skrutinium
4 M	1	38.444	Übertrag .	35	1,214.185
5 Tsch	8	223.064	20 Tsch	2	186.034
6 D	3	85.104	21 Tsch	9	167.131
8 Tsch	1	222 008	22 Tsch	16	206.170
9 D	5	149.607	26 Tsch	11	178.225
11 D	3	159.570	27 D	7	203.126
15 Tsch	13	240.613	29 Sl	10	34.395
17 D	1	95.775			
Fürtrag . .	35	1,214.185	Summe . .	90	2,189.266

Das 2. Skrutinium bietet bei der Senatswahl kein besonderes Interesse, weil alle Parteien, die für dasselbe in Betracht gekommen waren, in diesem Skrutinium Erfolg hatten und es daher keine sogenannte Verzichtspartei gab. Es sei daher nur kurz angeführt, daß der Wahlzahlendurchschnitt 41.051 betrag, daß im 2. Skrutinium 53 Mandate besetzt wurden, die Wahlzahl 40.541 war und die Mandate, wie folgt, aufgeteilt wurden: Partei 4 M — 1, 5 Tsch — 5, 6 D — 2, 8 Tsch — 5, 9 D — 4, 11 D — 4, 15 Tsch — 6, 17 D — 2, 20 Tsch — 5, 21 Tsch — 4, 22 Tsch — 5, 26 Tsch — 4, 27 D — 5 und 29 Sl — 1.

Für das 3. Skrutinium sind 7 Mandate übrig geblieben.

Die Gruppierung der Parteien gestaltete sich folgendermaßen:

Gruppe I (Nr. 4 M, 6 D, 9 D, 11 D, 17 D und 27 D) mit einer Gesamtstimmenzahl von 1,598.273

Gruppe III (Nr. 5 Tsch, 8 Tsch, 15 Tsch, 20 Tsch, 21 Tsch, 22 Tsch, 26 Tsch und 29 Sl) mit einer Gesamtstimmenzahl von 4,218.591

Gruppe A (Nr. 7 M, 13 M und 25 M) mit einer Gesamtstimmenzahl von 23.009

Gruppe B (Nr. 3 Tsch, 10 P, 12 Tsch, 16 R, 18 Sl und 28 J) mit einer Gesamtstimmenzahl von 256.844

(Noch einmal muß ich hier darauf hinweisen, daß die von der Zentralwahlkommission vorgenommene Einreihung der durchgefallenen polnischen Partei Nr. 10 in die Gruppe B vollkommen dem Gesetze entspricht und eine etwa deshalb an das Wahlgericht eingebrachte Beschwerde selbstverständlich ganz aussichtslos ist und nur die juristische Reputation der Beschwerdeführer gefährdet.)

Als Wahlzahl ergab sich sonach:

23.009 + 256.844 = 279.853 : 7 = 39.979.

Nunmehr ist aber die Zentralwahlkommission folgendermaßen vorgegangen: Sie hat erklärt, daß die Gruppe A mit ihren 23.009 Stimmen die Wahlzahl nicht erreicht habe und daher bei der Aufteilung der 7 Mandate überhaupt nicht in Betracht komme; die 7 Mandate wurden insgesamt der Gruppe B, bzw. der dieser korrespondierenden Gruppe III zugewiesen und auf die einzelnen Parteien der Gruppe III entsprechend aufgeteilt; es erhielten demgemäß die Parteien 5 Tsch—1, 15 Tsch—1, 21 Tsch—1, 22 Tsch—2, 26 Tsch—1 und 29 Sl—1.

(Die Gesamtaufteilung in allen drei Skrutinien war demnach folgende: 4 M—2, 5 Tsch—14, 6 D—5, 8 Tsch—6, 9 D—9, 11 D—7, 15 Tsch—20, 17 D—3, 20 Tsch—7, 21 Tsch—14, 22 Tsch—23, 26 Tsch—16, 27 D—12 und 29 Sl—12.)

Digitized by Google

Hier muß nun die Frage aufgeworfen werden, worauf die Forderung gegründet ist, daß bei der Aufteilung der Mandate im 3. Skrutinium die Wahlzahl erreicht werden müsse, damit die betreffende Gruppe überhaupt berücksichtigt werden könne. Eine ausdrückliche Vorschrift ist hierüber im § 53, Abs. 5, nicht enthalten; denn diese Gesetzesstelle begnügt sich mit einem übrigens recht dunklen Hinweise auf die Grundsätze des § 52. Aber auch aus diesen Grundsätzen des § 52 kann meines Erachtens nicht das Verlangen abgeleitet werden, daß die Gruppe A, bzw. B die Wahlzahl erreicht haben müsse, damit die Gruppe I, bzw. II beim 3. Skrutinium überhaupt berücksichtigt werden könne. Die Zitierung des § 52 im § 53, Abs. 5, bezieht sich doch nur auf den rechnungsmäßigen Vorgang bei der Aufteilung der Mandate auf die Gruppen I und II nach den Stimmensummen der Gruppen A und B, nicht aber auf die Frage, ob eine dieser beiden Gruppen überhaupt zu berücksichtigen ist. Eine Analogie mit dem 2. Skrutinium scheint mir hier nicht angemessen zu sein. Denn beim 2. Skrutinium werden solche Parteien nicht berücksichtigt, die im ersten Skrutinium nirgends die Wahlzahl erreicht haben; hier aber im 3. Skrutinium soll eine ganze Parteiengruppe deshalb ausgeschlossen werden, weil sie eine Wahlzahl nicht erreicht, die erst im 3. Skrutinium selbst ermittelt worden ist, und zwar gerade deshalb ermittelt worden ist, um die Aufteilung auf die beiden Gruppen vorzunehmen. Der § 52 selbst enthält ja übrigens auch gar keine solche Bestimmung über die Wahlzahl, sondern verweist nur auf § 51, und dieser spricht auch gar nicht von der Wahlzahl, sondern nur davon, daß die betreffenden Parteien wenigstens in einem Wahlkreise ein Mandat erlangt haben müssen, was dort ja freilich auf dasselbe hinauskommt. Hier aber handelt es sich überhaupt nicht um irgendwelche schon früher erlangte Mandate, sondern nur um eine mit keinem Mandat im Zusammenhange stehende Wahlzahl.

Meines Erachtens hätte die Aufteilung der 7 Mandate auf die Gruppen I und II so erfolgen müssen, daß zunächst die Stimmensummen A und B durch die Wahlzahl dividiert werden:

I. 23.009 : 39.979 = 0 mit dem Reste 23.009,
II. 256.844 : 39.979 = 6 mit dem Reste 16.970.

Da bei dieser Division bloß 6 Mandate besetzt wurden, fällt das 7. Mandat nach den Grundsätzen des § 52 jener Gruppe zu, die den größeren Divisionsrest aufweist, also der Gruppe I.

Wenn so vorgegangen worden wäre, hätte das eine Mandat in der Gruppe I die Partei Nr. 27 D (Bund der Landwirte) erhalten, während in der Gruppe II die Partei Nr. 22 Tsch (die tschechischen Agrarier) um ein Mandat weniger bekommen hätten.

Man kann daher der Entscheidung des Wahlgerichtes über diese Frage, die vom Bunde der Landwirte bei diesem Gerichte anhängig gemacht worden ist, mit größtem Interesse entgegensehen.

VII. Noch ein Mangel des 3. Skrutiniums der neuen Parlamentswahlordnung.

Die Aufteilung der im 3. Skrutinium zu besetzenden Mandate auf die Gruppen I und II erfolgt bekanntlich nach Maßgabe der Gesamtstimmenzahl der Gruppen A und B. Für die weitere Aufteilung auf die einzelnen Parteien der beiden Gruppen aber ist sodann lediglich die Gesamtstimmenzahl der einzelnen Parteien ausschlaggebend. Hierin ist meines Erachtens in beiden Gruppen, namentlich aber in der Gruppe I deshalb ein Mangel zu erblicken, weil dadurch eine ungerechtfertigte Verschiebung des Kräfteverhältnisses innerhalb der einzelnen Nationalitäten der Gruppe herbeigeführt werden kann. Woran ich hierbei denke, mag durch folgendes, den heurigen Abgeordnetenwahlen entnommenes Beispiel klargestellt werden:

Hätten sich am 2. Skrutinium heuer alle hiezu berechtigten Parteien wirklich beteiligt, so wären, wie wir im IV. Abschnitte gesehen haben, im 3. Skrutinium auf die Minderheitsgruppe I 2 Mandate entfallen, von denen je eines den Parteien 9 D und 27 D, also zwei deutschen Parteien zugefallen wäre. Ist diese Aufteilung gerecht und entspricht sie dem wirklichen Stärkeverhältnisse der we

Digitized by Google

schiedenen Nationalitäten, wie es sich bei den Wahlen gezeigt hat? Aus welchem Grunde sind denn der Gruppe I die zwei Mandate zugefallen? Doch nur wegen der 36.650 Stimmen der in der Gruppe A vereinigten durchgefallenen Parteien. Von diesen durchgefallenen Parteien waren aber nur zwei, nämlich 24 D und 31 D, deutscher, die übrigen drei aber, nämlich 7 M, 13 M und 25 M, magyarischer Nationalität. Die zwei deutschen Parteien haben zusammen 13.759 Stimmen gehabt, die drei ungarischen aber 22.891. Nur weil alle diese Stimmen zusammengewirkt haben, sind der Gruppe I zwei Mandate zugefallen. Wäre es da nicht gerecht, daß diese zwei Mandate zunächst auf die beiden Nationalitäten, nämlich die deutsche und die magyarische, nach dem Verhältnis der obigen Stimmenzahlen (13.759 : 22.891) aufgeteilt werden (1 : 1), und daß dann erst je ein Mandat der stärksten deutschen, bzw. der einzigen magyarischen Partei der Gruppe I (also den Parteien 27 D und 4 M) zugewiesen wird? Ich glaube kaum, daß auf diese Frage anders als bejahend geantwortet werden kann.

Die Benachteiligung, die im obigen Beispiele die Magyaren trifft und die eigentlich auch bei dem heuer tatsächlich eingetretenen Falle zu beobachten ist — das e i n e nach der Variante b (siehe Abschnitt IV) der Gruppe I zugefallene Mandat gebührt billigerweise den Magyaren, nämlich der Partei 4 M statt den Deutschen, weil die Magyaren mit ihren 22.891 Stimmen hierauf mehr Anspruch haben als die Deutschen mit ihren 13.759 Stimmen —, diese Benachteiligung kann selbstverständlich bei nächster Gelegenheit auch wieder die Deutschen treffen. Aber auch für gewisse Parteien der Gruppe II kann diese Frage Bedeutung erlangen, und so kann auch in dieser Beziehung gesagt werden, daß es sich hier um eine Frage handelt, an deren Lösung alle Parteien in gleicher Weise interessiert sind.

VIII. Schlußfolgerungen de lege lata et de lege ferenda.

Wenn wir unsere Ausführungen am Schlusse zusammenfassen, gelangen wir dazu, daß wir nicht vom politischen, sondern rein vom juristischen und mathematischen Gesichtspunkte drei Beschwerden gegen die neue Konstruktion des 3. Skrutiniums zu erheben haben:

1. Ermöglichung eines ungebührlichen Einflusses der sogenannten Verzichtsparteien auf das 3. Skrutinium durch teilweise Doppelverwertung ihrer Stimmen.

2. Unklare Diktion der Bestimmung über den rechnungsmäßigen Vorgang beim 3. Skrutinium, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Gruppen die sogenannte Wahlzahl erreichen müssen, um überhaupt zum 3. Skrutinium zugelassen zu werden.

3. Möglichkeit ungerechtfertigter nationaler Verschiebungen innerhalb einer und derselben Gruppe, insbesondere innerhalb der Gruppe I.

Wenn wir unsere Stellungnahme gegenüber diesen drei Punkten zunächst de lege lata präzisieren wollen, so ergibt sich vor allem hinsichtlich des 3. Punktes, daß wir einfach einer gesetzlichen Bestimmung gegenüberstehen, die, solange sie zu Recht besteht, eben in Kauf genommen werden muß.

Hinsichtlich des 2. Punktes handelt es sich um eine strittige Frage der Auslegung des Gesetzes, bei der wir zunächst die Entscheidung des Wahlgerichtes abwarten wollen.

Nicht ganz so einfach liegt die Sache beim 1. Punkte. Allerdings ist auch hier der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung (§ 53, Abs. 5) so klar, daß meines Erachtens nicht daran gedeutelt werden kann und man eben einfach jede Partei, die beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigt wurde, im 3. Skrutinium m i t i h r e r g a n z e n S t i m m e n z a h l der Gruppe A, bzw. B zurechnen muß, so sehr dies auch dem Geiste des Gesetzes widerspricht. Tatsächlich ist denn auch die Zentralwahlkommission, wie im IV. Abschnitte gezeigt wurde, so vorgegangen und hat die Partei 16 R, die zum 2. Skrutinium keine Kandidatenliste angemeldet hatte, mit ihrer Gesamtstimmenzahl von 35.674 der Gruppe B zugerechnet.

Allein in den Berechnungen der Zentralwahlkommission findet sich an dieser Stelle eine besondere Anmerkung folgenden Inhaltes:

„Wird bei der Partei Nr. 16 bloß mit dem Stimmenreste von 8370 statt mit der Gesamtstimmenzahl von 35.674 gerechnet, so ergibt sich als Summe B 312.101. Die

Digitized by Google

Summe A + B ist dann 348.751; dividiert durch 14 ergibt sie die Wahlzahl 24.910, nach welcher der Gruppe A (richtig I) 1 Mandat mit dem Reste 11.740 und der Gruppe B (richtig II) 12 Mandate mit dem Reste 13.181 zufallen. Das restliche 14. Mandat wird der Gruppe II zugewiesen, so daß die Gruppe I 1 Mandat und die Gruppe III 13 Mandate erhält. Die weitere Aufteilung ist unverändert."

Diese Anmerkung zeigt sehr deutlich, daß man sich an maßgebender Stelle bereits der Sinnwidrigkeit der gesetzlichen Bestimmung bewußt geworden ist. Da aber im gegebenen Falle die weitere Rechnung zu keinem anderen Resultate geführt hätte, hat man sich mit dieser einfachen Konstatierung begnügt und ist tatsächlich so vorgegangen, wie es der Wortlaut des Gesetzes vorschreibt. Wird man aber ein anderesmal, wenn sich etwa der Fall so stellen sollte, wie ich ihn im V. Abschnitte entwickelt habe, ebenso vorgehen? Oder wird man dann vielleicht gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes einen Geist des Gesetzes zitieren, der seinerzeit bei der Textierung offenbar abwesend gewesen ist? Hier liegt in der bloßen Möglichkeit, einmal nach dem Wortlaute, das anderemal aber nach dem Geiste des Gesetzes zu entscheiden, eine arge Gefährdung der Rechtssicherheit, die allein schon das Verlangen rechtfertigt, daß die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abgeändert werden.

Solange dies aber nicht geschieht, haben alle Parteien ohne Unterschied das stärkste Interesse daran, rechtzeitig, also längstens Donnerstag oder Freitag nach dem Wahltage alle jene Daten zu erfahren, die notwendig sind, um sich das 2. und 3. Skrutinium mit allen denkbaren Varianten vorausberechnen zu können. Es sind dies, kurz gesagt, nur folgende Daten:

Die Gesamtzahl der auf jede Partei in der ganzen Republik entfallenen Stimmen, die Wahlzahlen aller Wahlkreise, die Zahl der in jedem einzelnen Wahlkreise auf die einzelnen Parteien entfallenen Mandate und nicht zuletzt die Nationalität der einzelnen Parteien; wenn möglich, auch die Stimmenreste der einzelnen Parteien für das 2. Skrutinium, die man sich aber aus den früher angeführten Daten auch selbst berechnen kann.

Werden diese Daten rechtzeitig bekanntgegeben, so kann sich jede Partei, die etwa in die Lage einer sogenannten Verzichtspartei kommt, genau überlegen, ob sie ihre Stimmenreste im 2. Skrutinium oder aber ihre Gesamtstimmensumme im 3. Skrutinium mitspielen lassen soll.

(Nur nebenbei bemerkt noch etwas! Unter Umständen und bei entsprechender nationaler Disziplin könnte sogar eine Partei, die im 2. oder 3. Skrutinium nicht leer ausgehen, sondern vielleicht 1 bis 2 Mandate erreichen würde, lieber auf diesen Gewinn verzichten, um durch ihre Nichtbeteiligung am 2. Skrutinium ihren konnationalen Parteien im 3. Skrutinium einen Mandatsgewinn von etwa 4—5 Mandaten zu verschaffen. Sie könnte dies z. B. gewiß tun, wenn alle Parteien derselben Nationalität, um für eine solche Eventualität gerüstet zu sein, schon im voraus bei Aufstellung der Kandidatenlisten für das 1. (erste) Skrutinium eine Art wechselseitiger Versicherung eingehen würden, die es dann ermöglichen würde, daß die verzichtende Partei für den sie treffenden Madatsverlust durch Überlassung einer ebenso großen Anzahl von Mandaten der konnationalen Parteien schadlos gehalten würde. Dies wäre dadurch möglich, daß die konnationalen Parteien in ihren Kandidatenlisten für das 2. und 3. Skrutinium an entsprechender Stelle Parteigänger der verzichtenden Partei nominieren würden, die dann auf Rechnung einer anderen Partei gewählt erschienen, deren Beitritt zu dem Abgeordnetenklub der verzichtenden Partei aber nicht als ehrlos und niedrig behandelt werden würde. Um das möglich zu machen, müßten natürlich die betreffenden Parteigänger schon für das 1. Skrutinium in irgend einem Wahlkreise, am besten in dem für die betreffende Partei am wenigsten erfolgversprechenden, in die Kandidatenliste einer anderen konnationalen Partei aufgenommen werden. Also die Parteien 6 D, 9 D, 11 D und 17 D hätten z. B. im Prager Wahlkreise an letzter Stelle je einen Anhänger der Partei 27 zu nominieren, die Parteien 6 D, 9 D, 11 D und 27 D je einen der Partei 17 D, die Parteien 6 D, 9 D, 17 D und 27 D je einen der Partei 11 D usw. Genug davon! Man sieht, zu welchen Machinationen die absurde Bestimmung des Gesetzes verleiten könnte.

Digitized by Google

Was ist nun schließlich de lege ferenda zu sagen?

Bezüglich des 1. Punktes kann nur dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß in den § 53, Abs. 5, eine Sonderbestimmung für jene Parteien aufgenommen wird, die zwar im 1. Skrutinium wenigstens ein Mandat erlangt haben, aber trotzdem beim 2. Skrutinium nicht berücksichtigt wurden, weil sie für dasselbe keine Kandidatenliste angemeldet haben. Solche Parteien dürfen in die Gruppe A, bzw. B nicht mit ihrer Gesamtstimmenzahl, sondern nur mit ihrem Stimmenreste eingerechnet werden. Dadurch würde die vollkommen unbegründete Doppelverwertung von Stimmen im 1. und 3. Skrutinium unmöglich gemacht werden. Selbstverständlich bliebe nach wie vor solchen Parteien die Wahl, ob sie aktiv am 2. oder passiv am 3. Skrutinium teilnehmen wollen. Dieses Wahlrecht, welches gewiß auch weiterhin zu einer Verschiebung im nationalen Verhältnisse, freilich bei jeder derartigen Partei höchstens um 1 Mandat, führen könnte, halte ich für vollkommen gerechtfertigt. Denn eine solche Partei soll nicht gezwungen werden, ihren Stimmenrest ohne Nutzen für sich im 2. Skrutinium verwenden zu müssen, wenn sie mit demselben Stimmenrest im 3. Skrutinium einer konnationalen oder befreundeten Partei ein Mandat verschaffen kann; ebensowenig soll sie umgekehrt gezwungen sein, ihren Stimmenrest für das 3. Skrutinium zur Verfügung zu stellen, wenn sie damit im 2. Skrutinium zwar nicht für sich, aber für eine konnationale oder befreundete Partei ein Mandat erzielen kann.

Hinsichtlich des 2. Punktes wäre eine klare und deutliche Umstilisierung des § 53, Abs. 5, dringend notwendig, um insbesondere alle Zweifel über die Notwendigkeit, bzw. Entbehrlichkeit der Erlangung einer Wahlzahl zu beheben.

Was endlich den 3. Punkt anbelangt, nämlich die Vermeidung nationaler Verschiebungen insbesondere innerhalb der Gruppe I, so könnte in zweifacher Weise Abhilfe geschaffen werden: Entweder müßte der Aufteilung der Mandate des 3. Skrutiniums auf die Gruppen I und II nach den Stimmensummen der Gruppen A und B eine weitere Aufteilung auf die deutsche, magyarische und polnische Untergruppe folgen, oder es müsste von vornherein statt der Teilung in die Minderheitsgruppe I und in die Mehrheitsgruppe II eine Teilung in die einzelnen nationalen Gruppen vorgenommen werden.

Hiemit sind wir am Schlusse unserer Ausführungen angelangt. Wir wollen sie in den Wunsch ausklingen lassen, daß durch rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Bestimmungen Geist und Wortlaut des Gesetzes in den notwendigen Einklang gebracht werden mögen.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oberstes Gericht.

Archivsammlung von zivilrechtl. Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Handelsrecht.

Arch. 461 Z. Der Käufer, der gemäß Art. 355 HGB. statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordert, ist nicht berechtigt, eigenmächtig einen Teil der Waggonladung wegzuführen, um seine bisherigen Spesen zu decken. Tut er dies, so gibt er damit kund, daß er den ganzen Waggon übernehmen wolle. (Entsch. v. 4. II. 1925, Rv II 895/24.)

Der Kläger hatte dem Beklagten einen Waggon Kraut unter der Bedingung verkauft, daß dieser um 6 Uhr früh am Bahnhofe zur Abfuhr bereit sei. Als der Beklagte um ½9 Uhr mit den Fuhrwerken auf die Bahn kam, war der Waggon noch immer nicht bereitgestellt. Erst um 9 Uhr konnte man mit dem Ausladen beginnen. Der Beklagte erklärte, er könne das Kraut jetzt nicht mehr übernehmen, da der Markt schon vorüber sei, werde sich aber eine Fuhre zur Deckung seiner bisherigen Barauslagen abführen lassen. Dagegen erhob der Kläger Einspruch und verlangte die Übernahme des ganzen Waggons.

Das Erstgericht nahm als erwiesen an, daß der Kläger zur Abfuhr der einen Fuhre seine Zustimmung gegeben habe, und stellte sich auf den Standpunkt, daß ein besonderer neuer Vertrag zustande gekommen sei, wonach dem Beklagten vom Kläger die Bewilligung erteilt wurde, den einen Wagen Kraut auf Abschlag des Schadens zu übernehmen.

Das Berufungsgericht nahm als erwiesen an, daß der Kläger zur Abfuhr der einen Fuhre seine Zustimmung nicht erteilt habe, und zog aus der teilweisen Übernahme folgenden rechtlichen Schluß: „Sein Verhalten, nämlich die Übernahme einer Fuhre des angekauften Krautes kann gemäß Art. 278 HGB. unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Handelsverkehr nicht anders gedeutet werden, als daß er sich für das Recht, Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu begehren, entschieden hat. In diesem Falle aber muß der Käufer die ganze von ihm gekaufte Ware übernehmen. „Erfüllung" im Sinne des Art. 355 HGB. bedeutet Vertragserfüllung seinem ganzen Inhalte nach, so wie er den Parteien beim Vertragsabschlusse vorschwebte. Wenn nun also der Beklagte erklärt hat, daß er mehr als eine Fuhre Kraut nicht abnehmen werde, dann hat er mit dieser Erklärung die für ihn aus jenem von ihm gewählten Rechte — Erfüllung zu verlangen — resultierende Verpflichtung verletzt und er ist also bezüglich der Abnahme des übrigen Krautes selbst in Verzug gekommen. Diesen Verzug hat er aber selbst verschuldet. Denn daß der Kläger seinerseits die Erfüllung verweigert haben würde, behauptet er selbst nicht."

Das Oberste Gericht bestätigte diese Rechtsauffassung und fügte zur Begründung folgendes hinzu: „Der Beklagte als Revisionswerber behauptet zwar mit Recht, daß er sich jene Fuhre seinerseits freiwillig weggeführt habe, übersieht jedoch, daß er nach Feststellung des Berufungsgerichtes dies gegen den Willen des Klägers getan hat, der auf Abnahme der ganzen Ware, d. i. Übernahme des ganzen Waggons Kraut bestand, und daß er damit seinen Willen in einer Weise kundgab, deren Rechtswirkung das Berufungsgericht richtig in dem Sinne erfaßte, daß der Beklagte damit auf der Lieferung des ganzen Waggons bestand und daß er sich für das Recht entschied, neben dem Schadenersatze wegen verspäteter Erfüllung die Erfüllung selbst zu verlangen. Diese erwiesene Handlungsweise des Beklagten läßt sich in rechtlicher Beziehung nicht anders auslegen, und wenn der Beklagte bezüglich eines Teiles der Ware eigenmächtig gehandelt hat, so muß er die Folgen seiner Handlungsweise hinsichtlich der ganzen Lieferung tragen.

Digitized by Google

Irrig ist die Ansicht, daß es sich um eine teilbare Erfüllung des Vertrages im Sinne des Art. 359 HGB. handelt. Den Gegenstand des Vertrages bildet ein Waggon Kraut, die Absicht der Parteien war auf die Lieferung eines ganzen Waggons gerichtet ohne Rücksicht darauf, daß sich das im Waggon aufbewahrte Kraut eventuell auch nach einzelnen Häupteln auf unzählige Teile teilen ließe.

Richtig ist deshalb die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte, wenn er gegen den Willen des Klägers die eine Fuhre Kraut übernahm, damit auf dem Vertrage beharrte und dadurch, daß er die übrige Ware an Ort und Stelle ließ, obwohl er sie aufladen und wegführen konnte, selbst in Verzug geriet. (Mitgeteilt von Dr. Ernst Illsinger, Advokaten in Znaim.)

Ausgleichsordnung.

Arch. 462 Z. Die Ausgleichsquote gebührt von der ganzen, zur Zeit des Ausgleiches nicht berichtigten Forderung und nicht bloß von dem durch das Absonderungsrecht, bzw. dessen Realisierung ungedeckten Ausfall. (Entsch. v. 23. IX. 1925, Rv I 1495/25.)

Im Berufungsverfahren handelt es sich lediglich darum, ob die Klägerin, welche gegenüber dem Ausgleichsschuldner zum Teile Absonderungs-, zum Teile persönliche Gläubigerin ist, die Ausgleichsquote von der ganzen zur Zeit des Ausgleiches nicht berichtigten Forderung verlangen kann oder ob sie hievon den nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens durch Realisierung der Absonderungsrechte erzielten Betrag abziehen muß. Mit der Frage, um die es sich hier handelt, hat sich das Oberste Gericht schon in einem ähnlichen Falle befaßt und in gleicher Weise entschieden (Nr. 3999 der Slg. Vážný).

Bei der Lösung der strittigen Frage sind vor allem die Konsequenzen der doppelten Stellung ins Auge zu fassen, welche im Ausgleichsverfahren derjenige hat, der gleichzeitig Absonderungsgläubiger und persönlicher Gläubiger ist. Auf Grund des Absonderungsrechtes kann ein derartiger Gläubiger eine größere Befriedigung erzielen, als die bloßen persönlichen Gläubiger, gegebenenfalls auch volle Befriedigung (100%), ohne daß darin die Einräumung eines nach § 47 AO. nicht erlaubten besonderen Vorteiles erblickt werden könnte. Dies ergibt sich aus der Bestimmung des § 46 AO., daß die Ansprüche der Absonderungsberechtigten durch den Ausgleich nicht berührt werden.

Andererseits ist es aber einem derartigen Gläubiger als persönlichen Gläubiger nicht verwehrt, zum Ausgleichsverfahren seine ganze Forderung anzumelden. Die einzige Beschränkung besteht für einen derartigen Gläubiger hinsichtlich des Stimmrechtes. Nach § 39 AO. steht derartigen Gläubigern das Stimmrecht nur mit jenem Teile ihrer Forderungen zu, welcher wahrscheinlich durch das Absonderungsrecht nicht gedeckt ist. Aber damit ist nicht gesagt, daß ihnen auch die Ausgleichsquote nur von dem Betrage zusteht, welcher durch das Absonderungsrecht wahrscheinlich nicht gedeckt ist. Die Festsetzung des Stimmrechtes und die Bestimmung der Ausgleichsquote sind zu unterscheiden und nicht zu identifizieren. Ferner ist nicht zu übersehen, daß im Ausgleichsverfahren keine Prüfung und Feststellueg der Forderungen stattfindet, wie dies im Konkursverfahren nach § 105 f. Konk. O. der Fall ist, und es wird auch keine Realisierung des Vermögens des Ausgleichsschuldners durchgeführt. Infolgedessen wurden in die Ausgleichsordnung die Vorschriften des § 132 KO. nicht übernommen und sie können im Ausgleichsverfahren auch nicht im Rahmen des § 63 AO. angewendet werden, weil die Ausgleichsordnung in den §§ 10, 11, 39, 44 und 46 in dieser Hinsicht besondere Vorschriften enthält, welche dem nicht entgegengehen, daß jeder Gläubiger seine persönlichen Forderungen gegen den Schuldner im vollen Umfange geltend mache. Deshalb sind Absonderungsrechte und diesem gleichgestellte Rechte, sofern sie während des Ausgleichsverfahrens nicht realisiert wurden und dadurch noch nicht zum Erlöschen auch der persönlichen Ansprüche geführt haben, bei Berechnung der Ausgleichsquote unberücksichtigt zu lassen, so daß die betreffenden Gläubiger im Ausgleichsverfahren nicht Ausfallsgläubiger sind, wie dies im Konkursverfahren nach § 132 KO der Fall ist.

Exekutionsordnung.

Arch. 463 Z. Der Schiedsspruch eines reichsdeutschen Börsenschiedsgerichtes ist im Inlande bloß dann vollstreckbar, wenn ein Vollstreckungsurteil vorliegt. (Entsch. v. 23. VII. 1925, R I 614/25.)

Digitized by Google

Die gegenständliche Exekution wurde auf Grund eines Schiedsspruches, bzw. Berufungsschiedsspruches der Bremer Baumwoll-Börse, somach auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels vom Kreisgerichte in R. bewilligt.

Das Oberlandesgericht in P. hat über Rekurs der verpflichteten Firma den Exekutionsantrag abgewiesen.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse der betreibenden Gläubigerin nicht stattgegeben.

Aus der Begründung: § 79 EO. sagt, daß ein ausländisches Urteil im Inlande nur in dem Maße vollstreckbar ist, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Das bedeutet, daß im Inlande ein ausländisches Urteil nicht vollstreckt werden kann, falls es, wenn es im Inlande erfließen würde, im Auslande nicht vollstreckbar wäre, im gegebenen Falle somit in Deutschland. In Deutschland aber wäre ein solcher schiedsgerichtlicher Ausspruch, der hier als Exekutionstitel vorliegt, nicht vollstreckbar, denn nach dem vorletzten Absatze der tschsl. Regierungskundmachung v. 25. VI. 1924, Slg. Nr. 131, kann in Deutschland ein ausländischer Schiedsspruch nur dann vollstreckt werden, wenn dort für denselben vorher ein Vollstreckungsurteil erwirkt wurde. Somit kann auch bei uns vice versa ein reichsdeutscher Schiedsspruch nicht vollstreckt werden, wenn nicht zugleich ein Vollstreckungsurteil vorgelegt wird. Wir sind zwar auf solche Urteile nicht eingerichtet, aber dies ist kein Hindernis; denn der betreibende Gläubiger kann sich dieses Urteil in Deutschland beschaffen, da nach § 1042 der deutschen Zivilprozeßordnung auch in Deutschland selbst zuerst ein Vollstreckungsurteil erwirkt werden muß, bevor auf Grund des Schiedsspruches Exekution geführt werden kann. Wenn der betreibende Gläubiger auch in Deutschland, dem Ursprungslande des Exekutionstitels, ein solches Urteil haben müßte, darf er sich die Sache nicht dadurch erleichtern, daß er in der Tschechoslowakei direkt um die Exekution ansucht. (b)

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Gerichtes (zivilrechtl. Teil).

4197 Z. Dem Konkursmasseverwalter kann der Offenbarungseid nach § 47 EO. nicht auferlegt werden. (Entsch. v. 1. X. 1924, R I 680/24.)

4198 Z. Eine Exekution auf den Anspruch des Bauherrn auf Auszahlung der nach dem Baubewegungsges. verbürgten Darlehens ist unzulässig. (Entsch. v. 1. X 1924, R I 681/24.)

4199 Z. Auf den Anspruch des Schuldners auf Kreditgewährung, soweit er Kautionshypothek nicht erschöpft ist, kann nicht nach § 331 EO. Exekution geführt werden. (Entsch. v. 1. X. 1924, R I 768/24.)

4200 Z. Gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem ein Beschluß des ersten Gerichtes über eine Vorfrage aufgehoben und dem ersten Gerichte die Verhandlung in der Sache selbst aufgetragen wurde, ist der Revisionsrekurs zulässig, selbst wenn die Rechtskraft nicht vorbehalten wurde.

Die nach Einantwortung des Nachlasses auf Bezahlung einer Nachlaßschuld geklagten Erben bilden eine eigentliche Streitgenossenschaft im Sinne des § 11, Z. 1, ZPO.

Im Falle des § 11, Z. 1, ZPO. wird nicht gefordert, daß die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes hinsichtlich eines jeden Genossen begründet ist. (Entsch. v. 1. X. 1924, R I 773/24.)

4201 Z. Über den Anspruch auf Anerkennung des Eigentumsrechtes an einem im Register der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen Muster, durch den eigentlich einem Eingriffe in das Musterrecht vorgebeugt werden soll, haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. (Entsch. v. 1. X. 1924, R I 777/24.)

4202 Z. Hat das Berufungsgericht ohne Äußerung einer Rechtsanschauung das Urteil des ersten Gerichtes bloß wegen Unvollständigkeit des Verfahrens in erster Instanz aufgehoben und die Rechtskraft vorbehalten, so kann das Revisionsgericht nicht eine das Berufungsgericht bindende Rechtsanschauung äußern. (Entsch. v. 1. X. 1924, R I 779/24.)

4203 Z. Der Firmazusatz „Doktor" kann nur dann zugelassen werden, wenn ihm die Person, deren Name Bestandteil der Firma ist, an einer inländischen Hoch-

Digitized by Google

schule erworben hat oder ihr im Auslande erworbener Titel nostrifiziert worden ist. (Ensch. v. 1. X. 1924, R I 790/24.)

4204 Z. Wer im Auslande wohnt, kann nicht Geschäftsführer einer inländischen Gesellschaft m. b. H. sein, selbst wenn er sich vorübergehend im Inland aufhält. (Entsch. v. 1. X. 1924, R I 793/24.)

4205 Z. Wurde vor Fällung des erstinstanzlichen Urteiles konstatiert, daß die eingeklagte Forderung infolge rechtskräftigen gerichtlichen Ausgleiches nicht einmal teilweise fällig war, so ist die Klage derzeit abzuweisen. (Entsch. v. 1. X. 1924, R I 800/24.)

4206 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Deklaration des Gutes als Brennholz. Bedeutung des Wortes „abgängig". (Entsch. v. 1. X. 1924, Rv I 871/24.)

4207 Z. Aus der bloßen Tatsache des ehelichen Verhältnisses und des gemeinsamen Gewerbebetriebes kann noch nicht geschlossen werden, daß das erzielte Vermögen gemeinsames Vermögen der Ehegatten war. (Entsch. 1. X. 1924, Rv I 1132/24.)

4208 Z. Hat sich der Verkäufer der Sache beim Verkauf das Eigentumsrecht nicht vorbehalten, so kann er sich nicht nachträglich ohne neuen Rechtsgrund zur Erwerbung des Eigentumsrechtes dieses Recht vorbehalten. (Entsch. v. 1. X. 1924, Rv I 1333/24.)

4209 Z. Inwiefern eine offene Gesellschaft wechselmäßig verpflichtet ist, wenn der Wechsel von einem der Gesellschafter nicht genau in dem Wortlaute unterschrieben wurde, wie die Zeichnung der Gesellschaft im Register eingetragen ist. (Entsch. v. 1. X. 1924, Rv I 1343/24.)

4210 Z. Hat ein Staatsbediensteter, der Ausländer war, das Gelöbnis für die Republik nach der Proklamation des Národní výbor v. 29. X. 1918 nicht vorbehaltlos abgelegt und wurde er nachher aus dem Dienste entlassen, so findet auf ihn, wenn er nachher auch nicht das Gelöbnis nach dem Ges. v. 7. II. 1919, Slg. Nr. 74, abgelegt hat, die Vorschrift des § 2, (3) und (4), der Vdg. v. 21. III. 1919, Slg. Nr. 154, keine Anwendung. (Entsch. v. 1. X. 1924, Rv II 207/24.)

4211 Z. Konto W.

Selbst wenn der Kommissionär (ein Inländer), der an der Wiener Börse für den Kommittenten Wertpapiere verkauft hat, in das Geschäft als Käufer eingetreten ist, kann von ihm der Kaufpreis nicht in Kč verlangt werden, wenn nach seinen Geschäftsbedingungen bei Abwicklung von Börsengeschäften jene Bedingungen maßgebend sind, die für solche Geschäfte an jener Börse gelten, an der die Geschäfte ausgeführt werden sollen. (Entsch. v. 1. X. 1924, Rv II 320/24.)

4212 Z. Der Schadenersatz für eine vernichtete Sache ist nach dem gemeinen Werte der Sache zur Zeit der Entstehung des Schadens zu bemessen, selbst wenn der Preis der Sache bis zur Fällung des Urteiles gestiegen oder gesunken ist. (Entsch. v. 1. X. 1924, Rv II 418/24.)

4213 Z. Selbst wenn der uneheliche Vater beim Ausgleiche mit der Vormundschaft des Kindes für dasselbe eine einmalige Abfertigung erlegt hat, so kann doch der mangelnde notwendige Unterhalt von ihm verlangt werden, aber erst nach Erschöpfung der Abfertigung.

Sind die uneheliche Mutter, bzw. deren Eltern dem Vergleiche über die Abfertigung beigetreten, so mangelt der notwendige Unterhalt dem Kinde erst, wenn er weder aus der Abfertigung noch von der Mutter, bzw. deren Eltern bestritten werden kann.

Aus dem Grunde einer Änderung der Verhältnisse kann eine weitere Erfüllung der väterlichen Pflichten verlangt werden, selbst wenn die Abfertigung noch nicht erschöpft ist. (Plenarbeschluß v. 7. X. 1924, Z. 299/24 praes.)

4214 Z. Inwiefern ein Advokat berechtigt ist, hinsichtlich einer von ihm zu Gericht erlegten Sache die Anmerkung des Pfandrechtes für seine Forderung aus der Rechtsvertretung gegen denjenigen zu verlangen, für den die Sache zu Gericht erlegt wurde.

Bei zu Gericht erlegten Sachen können nur nach Existenz und Umfang unbestrittene Rechte und Ansprüche angemerkt werden. (Entsch. v. 7. X. 1924, R I 775/24.)

4215 Z. Die Vorschrift des § 1155 abGB. setzt nicht ein Verschulden des Dienstgebers voraus.

Digitized by Google

Es handelt sich um einen Werk- und nicht um einen Dienstvertrag, wenn die Lieferung täglicher Musikproduktionen während einer bestimmten Abendzeit vereinbart wurde.

Die Vereinbarung, daß der Vertrag ungültig sei, wenn das Unternehmen „gesperrt" werde, bezieht sich auch auf den Fall, daß es überhaupt nicht eröffnet wurde. (Entsch. v. 7. X. 1924, R I 778/24.)

4216 Z. Gemäß § 75 der III. Teilnovelle zum abGB. kann auch für bereits vollstreckbare Ansprüche eine einstweilige Verfügung getroffen und für Geldforderungen eine einstweilige Verfügung auch nach § 382 EO. angeordnet werden. (Entsch. v. 7. X. 1924, R I 808/24.)

4217 Z. Der Anspruch einer dritten Person auf Ersatz des Aufwandes, den sie statt des Vaters für ein uneheliches Kind gemacht hat, ist ausschließlich beim Bezirksgerichte geltend zu machen, und zwar auch, wenn die Verlassenschaft des Vaters geklagt wird. (Entsch. v. 7. X. 1924, R I 815/24.)

4218 Z. Auf rein persönliche Rechte, selbst wenn sie für den Berechtigten einen Vermögenswert besitzen, kann nicht Exekution geführt werden, sofern ihre Ausübung nicht einem anderen übertragen werden kann. (Entsch. v. 7. X. 1924, R I 819/24.)

4219 Z. Eine bereits vollzogene Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbestellung kann nicht „aufgeschoben" werden.

Auch für die Aufschiebung der Exekution nach dem 2. Abs. des § 83 EO. gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 43 ff. EO. (Entsch. v. 7. X. 1924, R I 820/24.)

4220 Z. Wurde die einstweilige Verfügung von einem ausländischen Gerichte bewilligt, so kann der Ersatz gemäß § 394 EO. im Rechtswege begehrt werden.

Die Pflicht zum Schadenersatze gemäß § 394 EO. setzt kein Verschulden des Antragstellers voraus.

Mangelnde Begründung des Begehrens um Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach dem deutschen Rechte. (Entsch. v. 7. X 1924, Rv I 921/24.)

4221 Z. Darin, daß eine der Parteien die Teilnahme an der Verhandlung vor dem Schiedsrichter abgelehnt hat, ist keine Nichtigkeit des Erkenntnisses gemäß § 595, Z. 5, ZPO. gelegen. (Entsch. v. 7. X. 1924, Rv I 986/24.)

4222 Z. Arbeiterunfallversicherung.

Der Wirtschaftsverwalter der Herrschaft ist eine dritte Person im Sinne des § 47 U.-V.-G. Es ist gleichgültig, daß die Herrschaft ein wirtschaftliches Ganzes bildet, das der Verwalter ganz selbständig verwaltet. (Entsch. v. 7. X. 1924, Rv I 1008/24.)

4223 Z. Ein im September 1922 abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Dachziegeln zu einem übertriebenen Preise ist gemäß § 879 abGB. nichtig. (Entsch. v. 7. X. 1924, Rv I 1033/24.)

4224 Z. Der Gläubiger, dem eine ungeteilte Forderung gegen eine offene Gesellschaft und gegen die einzelnen Gesellschafter zustand und der sie sowohl zum Ausgleiche der offenen Gesellschaft als auch zu jenem der offenen Gesellschafter anmeldete, kann die volle, im Ausgleiche vereinbarte Quote sowohl von der Gesellschaft als auch von den einzelnen Gesellschaftern verlangen. Es ist gleichgültig, daß der Ausgleich hinsichtlich der offenen Gesellschaft und hinsichtlich der Gesellschafter gleichzeitig geführt wurde, wenn er nur hinsichtlich jedes der beiden besonders geführt worden ist. (Entsch. v. 7. X. 1924, Rv I 1050/24.)

4225 Z. Die für die Gültigkeit eines Vertrages eine bestimmte Form festsetzende Vorschrift gilt auch für den Vorvertrag. (Entsch. v. 7. X. 1924, Rv I 1183/24.)

4226 Z. Das Exekutionsgericht kann nicht über die Einwendung entscheiden, daß die angemeldeten Forderungen an Steuern und Zuschlägen nicht zu Recht bestehen, weil das Veranlagungsverfahren nicht gehörig durchgeführt wurde. Der Widerspruch des Verpflichteten ist auf den Verwaltungsweg zu verweisen.

Rückständige Unfallversicherungsbeiträge genießen das Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft nach Analogie und in den Grenzen des § 76 des Ges. v. 25. X. 1896, RGBl. Nr. 220.

Den von den Arbeitgebern für die krankenversicherungspflichtigen Personen zur Verbilligung der Preise der Mahlprodukte und des Brotes gezahlten Beiträgen (Verfügung des Ständigen Ausschusses v. 25. VIII. 1920, Slg. Nr. 494) steht ein Vorzugspfandrecht nicht zu. (Entsch. v. 7. X. 1924, R II 326/24.)

Digitized by Google

4227 Z. Das tschsl. Ärar war nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der beim ehem. k. k. Ärar erlegte Vorschuß für ein in Ausführung begriffenes Werk in die Tschsl. Republik übertragen werde.

Hat das tschsl. Ärar ein vom ehem. k. k. Ärar begonnenes Werk fortgesetzt, so ist es berechtigt, das Entgelt für das von ihm ausgeführte Werk ohne Rücksicht auf den beim ehem. k. k. Ärar erlegten Vorschuß zu verlangen. (Entsch. v. 7. X. 1924, Rv II 434/24.)

4228 Z. Den im § 38 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 329, angeführten Gemeindeabgaben steht nicht der gesetzliche Vorrang im Sinne des § 216, Z. 2, EO. zu. (Entsch. v. 8. X. 1924, R I 774/24.)

4229 Z. Der Verpächter eines Gast- und Schankgewerbes haftet dem Pächter für den Ersatz des Schadens, den der Pächter dadurch erlitt, daß ihm die weitere Ausübung des Gewerbes durch seine Abmeldung seitens des Verpächters bei der politischen Behörde, die mit Rücksicht auf die (nachher vom Gerichte nicht genehmigte) Kündigung des Pächters aus den Räumen des Gasthauses erfolgte, unmöglich gemacht wurde. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv I 713/24.)

4230 Z. Die Vorschrift des § 903 abGB. erstreckt sich bloß auf die gesetzlichen Fristen dispositiver Natur, nicht aber auf die Verjährungsfristen.

Die Vorschrift des § 126 ZPO. und des § 89 Ger.-Org.-Ges. betrifft nicht die Fristen des materiellen Rechtes. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv I 883/24.)

4231 Z. Die Klausel in den Geschäftsbedingungen, daß Reklamationen nur bis zu einer bestimmten Zeit anerkannt werden, ist für den zweiten Teil bloß dann verbindlich, wenn er ihr ausdrücklich oder durch eine konkludente Handlung zugestimmt hat.

Darin, daß der Besteller das Werk, das sich nachher als mangelhaft erwiesen hat, weiterverkaufte, kann nicht der Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche erblickt werden. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv I 966/24.)

4232 Z. Hat sich der Klient der Entscheidung der Advokatenkammer hinsichtlich der Adjustierung der Palmarrechnung des Advokaten unterworfen, so ist er an die Entscheidung der Kammer gebunden.

Inwiefern in dem Verhalten des Interessenten, dem die mehrere Interessenten betreffende Palmarrechnung ausgestellt wurde, die Anerkennung der Verbindlichkeit zur Zahlung der ganzen Rechnung erblickt werden kann. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv I 1035/24.)

4233 Z. Verträge zu Gunsten eines Dritten konnten bereits vor der III. Teilnovelle gültig abgeschlossen werden.

Bei Obligationsansprüchen beginnt die Verjährung mit dem Tage der Fälligkeit.

Die Verjährung des Anspruches der dritten Person, zu deren Gunsten ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, gegen denjenigen, der den Vertrag zu ihren Gunsten abgeschlossen hat, auf Schadenersatz, weil die Polizze infolge Nichtzahlung der Prämien verfallen ist, beginnt mit dem Tage, an dem die Verpflichtung der Versicherungsanstalt zur Auszahlung der Versicherungssumme eintreten sollte.

Die Verpflichtung zur Verzinsung dieser Forderung tritt mit dem Tage der Mahnung (Zustellung der Klage) ein. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv I 1156/24.)

4234 Z. Ein Bankbeamter, der von der Zentrale aufgenommen wurde, kann wegen der Dienstbezüge nicht die Filiale dieser Bank klagen, der er zeitweilig zugeteilt wurde. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv I 1319/24.)

4235 Z. „Durch die Exekution betroffener Gegenstand" im Sinne des § 37 EO. kann auch eine immaterielle Sache, irgend ein Recht, namentlich auch eine Forderung sein. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv I 1352/24.)

4236 Z. Die Ausgleichsgläubiger können auch nach Einstellung des Ausgleichsverfahrens die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes geltend machen, das der Schuldner entgegen der Vorschrift des § 8 Ausgl.-O. vorgenommen hat. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv I 1353/24.)

4237 Z. Zur Bewilligung der Exekution auf Grund eines Vergleiches im außerstreitigen Verfahren ist das Gericht zuständig, bei dem der Vergleich geschlossen wurde, selbst wenn die Akten mittlerweile bereits einem anderen Gerichte als Vormundschaftsgericht übersendet worden sind. (Entsch. v. 8. X. 1924, Nd I 391/24.)

Digitized by Google

4238 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Der einjährigen Verjährung nach § 71 E.-B.-R. unterliegen die Ansprüche auf die weitere Fracht und auf die Gebühren für Nebenleistungen nicht, die nach Aufgabe des Frachtgutes und Bezahlung der Fracht während des Transportes infolge eines Transporthindernisses erwachsen sind.

Die mittels Kundmachung der Staatsbahnen v. 29. X. 1919 eingeführte Änderung des § 69 E.-B.-R. im Verhältnis zu Ungarn wurde erst durch die Kundmachung v. 25. II. 1922 aufgehoben.

Hat die Bahn als eine während der Mobilisierung angeordnete Verfügung Sendungen verschoben, um militärisch wichtige Strecken freizumachen, so kann sie hierfür keine Frachtgebühr vom Absender verlangen. (Entsch. v. 8. X. 1924. R II 266/24.)

4239 Z. „Reiner Wert der Liegenschaft" im Sinne des § 62 des Ges. v. 8. IV. 1920, Slg. Nr. 309, ist der Wert, der von der Finanzbehörde behufs Bemessung der Abgabe festgestellt wurde, und derselbe kann vom Gerichte nicht überprüft werden.

Es genügt (§ 210 EO.), wenn dem Gerichte ausgewiesen wird, in welcher Höhe der reine Wert im Veranlagungsverfahren ermittelt wurde und welcher Betrag der bemessenen Vermögensabgabe verhältnismäßig auf die zur Versteigerung gebrachte Liegenschaft entfällt. Die Einwendung der Unrichtigkeit des Veranlagungsverfahrens ist auf den Verwaltungsweg zu verweisen. (Entsch. v. 8. X. 1924, R II 323/24.)

4240 Z. Juristische Personen haften unbedingt bloß für ihre Vertreter (Repräsentanten), für Gehilfen haften sie ebenso wie physische Personen. Gehilfe ist auch derjenige, der von einem anderen Gehilfen des Haftpflichtigen aufgenommen wurde.

Auch ein einziges Versehen des Gehilfen macht ihn im Sinne des § 1315 abGB. untüchtig, wenn dadurch eine große Gefahr hervorgerufen wurde, die sich durch den einfachen Verstand beurteilen ließ. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv II 357/24.)

4241 Z. Versicherungsvertrag.

Daraus, daß der Versicherte die Fragen des Arztes unrichtig beantwortete, kann er nicht zu seinen Gunsten die Ungültigkeit des Versicherungsvertrages ableiten. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv II 381/24.)

4242 Z. Die Bestimmung des § 51, Z. 4, Konk.-O. und des § 23, Z. 5, Ausgl.-O. erstreckt sich auch auf jene physischen oder juristischen Personen, welche Heilstätten unterhalten und in ihnen berufsmäßige Leistungen und Lieferungen durch berufene Fachmänner gewähren.

Unter berufsmäßigen Leistungen und Lieferungen ist auch die Gewährung der Verpflegung des Kranken in einem Krankenhause oder einer Irrenanstalt zu verstehen.

Für die Eintreibung einer bevorzugten Forderung ist es gleichgültig, ob ihr das Ausgleichsgericht die privilegierte Stellung zuerkannt hat oder nicht. (Entsch. v. 8. X. 1924, Rv II 450/24.)

4243 Z. Hat der Übernehmer mit der Realität auch deren Hypothekarschulden zur Zahlung übernommen, so ist der „Wert des übernommenen Vermögens (Unternehmens)" im Sinne des § 1409 abGB. der reine Wert des übernommenen Besitzes (Unternehmens). (Entsch. v. 9. X. 1924, Rv I 836/24.)

4244 Z. Wurde durch das Zwischenurteil ein bisher zweifelhaftes oder unsicheres Recht hinsichtlich des Grundes klargestellt, so ist die weitere Verhandlung über den Grund und die Einwendungen, die den Bestand des Anspruches bestreiten, ausgeschlossen. Zu diesen Einwendungen gehört aber die Einwendung der Aufrechnung (Kompensation) nicht.

Wurde die Einwendung der Aufrechnung erst nach Fällung des Zwischenurteils erhoben, so erstreckt sich die Rechtskraft des Zwischenurteils nicht auf sie, sondern es ist über sie neuerlich zu verhandeln. (Entsch. v. 9. X. 1924, Rv I 950/24.)

4245 Z. Die Wohltat des § 60 (2), Ausgl.-O. genießen bloß jene offenen Gesellschafter, die es zur Zeit der Einleitung des Verfahrens sind, sie erstreckt sich dagegen nicht auf die schon ausgetretenen Gesellschafter. Für den Austritt ist der Tag der Eintragung und nicht die Einbringung des Gesuches um die Löschung maßgebend. (Entsch. v. 9. X. 1924, Rv I 1029/24.)

Digitized by Google

4246 Z. Daraus, daß die Ehegattin bei dem Abschlusse des Kaufvertrages durch den Ehegatten teilgenommen hat, kann noch nicht ihre Verpflichtung aus dem Kaufvertrage gefolgert werden. (Entsch. v. 9. X. 1924, Rv I 1098/24.)

4247 Z. Zwischen wirklichen Vorschußkasse-Einlagsbüchern und Sparkassenbüchern besteht kein wesentlicher Unterschied. Rechtliche Natur der Mitglieds(Anteils)bücher. Das Geldinstitut ist berechtigt, die Einlage demjenigen auszuzahlen, der das Mitgliedsbuch vorlegt, darf ihn aber freilich nur als zur Behebung der Einlage berechtigt ansehen, dagegen nicht als Eigentümer des Mitgliedsbuches, wenn dieses auf den Namen eines anderen lautet. Wer als Eigentümer des Mitgliedsbuches eingetragen ist, kann einschränkende Dispositionen hinsichtlich der Einlage auch ohne Vorlage des Buches treffen. (Entsch. v. 9. X. 1924, Rv II 218/24.)

4248 Z. Eisenbahnbetriebsreglement.

Zum Begriffe der „groben Fahrlässigkeit" im Sinne des § 95 E. B. R. Die Beweislast in dieser Beziehung trifft denjenigen, der von der Bahn Ersatz verlangt.

Darin, daß die Bahn das Gut über eine längere Strecke dirigiert hat, kann keine grobe Fahrlässigkeit der Bahn erblickt werden, wenn das Gut auch auf dieser Strecke rechtzeitig eintreffen konnte. (Entsch. v. 9. X. 1924, Rv II 284/24.)

4249 Z. Bei Beurteilung der Unentbehrlichkeit (§ 251, Z. 1, EO.) kann nicht auf die bisherige gewohnte Lebenshaltung des Verpflichteten und auf das Niveau seiner gesellschaftlichen Stellung Rücksicht genommen werden, sondern der Verpflichtete hat bloß Anspruch auf solche Gegenstände des Hausgerätes, die er in seinem Haushalte absolut nicht entbehren kann. (Entsch. v. 14. X. 1924, R I 792/24.)

4250 Z. Gegen die Verkaufsstelle einer Konsumgenossenschaft kann die Bewilligung der Exekution nicht verlangt werden. (Entsch. v. 14. X. 1924, R I 803/24.)

4251 Z. Die Rückstandsausweise der Vereinskrankenkassen und der sog. registrierten Hilfskassen sind keine Exekutionstitel, selbst wenn von der zuständigen politischen Behörde ihre Vollstreckbarkeit (Liquidität) bestätigt ist. (Entsch. v. 14. X. 1924, R I 809/24.)

4252 Z. Ist gegen die Zuweisung der ganzen Forderung Widerspruch erhoben worden, so kann mittels Rekurses auch die Zuweisung der Zinsen angefochten werden (§§ 213, 234 EO). Das Rekursrecht steht auch den bei der Verteilungstagsatzung nicht anwesenden Interessenten zu, wenn das Gericht bei Verteilung der Masse gegen die zwingenden Grundsätze der §§ 216 und 217 EO. verstoßen hat.

Für die urteilsmäßige Zusprechung der von einem bestimmten Tage bis zum Tage der zwangsweisen Pfandrechtseinverleibung laufenden Zinsen gilt die Bestimmung des ersten und nicht des zweiten Absatzes der Z. 4 des § 216 EO.

Hat der Gläubiger die Exekution durch Versteigerung der Liegenschaft für das ganze Kapital samt Zugehör erwirkt, so ist eine besondere Aufforderung im Sinne des § 171, Abs. 2, EO., überflüssig (§ 74 EO.) und auch der Antrag auf Barzahlung ist überflüssig.

Die zwischen dem bücherlichen und dem betreibenden Gläubiger entstandenen Kosten sind nicht Exekutionskosten. (Entsch. v. 14. X. 1924, R I 814/24.)

4253 Z. Gerichtsstand nach § 88, Abs. 2, JN.

Von dem Vertrage über den Gerichtsstand der Faktura kann nachträglich einseitig nicht zurückgetreten werden. Es ist gleichgültig, daß den Fakturen Postsparkassenerlagscheine beigeschlossen waren und daß nach der Vereinbarung des Fakturengerichtsstandes der staatliche Umsturz eingetreten ist. Teillieferungen haben sich durch besondere Fakturierung nicht in besondere selbständige Rechtsgeschäfte verwandelt. In der Verweigerung der Bezahlung in Kč kann keine Einwendung gegen die Gerichtsstandsklausel erblickt werden. Wurde der Fakturengerichtsstand rechtskräftig für alle Lieferungen begründet, so kann er nicht in einer späteren Lieferung durch Bezeichnung eines anderen Zahlungsortes ausgeschlossen werden. (Entsch. v. 14. X. 1924, R I 827/24.)

4254 Z. Ausgleichsordnung.

Es besteht kein Anstand, daß der Schuldner, der den Gläubigern 35% zur Abzahlung binnen längstens zwei Jahren angeboten hat, ihnen eine weitere höhere Quote zur Zahlung nach einer längeren als zweijährigen Frist anbiete. (Entsch. v. 14. X. 1924, Rv I 828/24.)

Digitized by Google

4255 Z. Exekution auf Grund reichsdeutscher Exekutionstitel.

Der Bewilligung einer solchen Exekution geht im Inlande nicht das vom reichsdeutschen Rechte vorgeschriebene Delibationsverfahren voraus.

Der Ausweis über die Zustellung der Vorladung (Prozeßaufnahmsverfügung) zu eigenen Händen des Verpflichteten (des von ihm generell zur Annahme von Klagen Ermächtigten) muß schriftlich vorgelegt werden. Der Ausspruch des Exekutionstitels, daß dies geschehen sei, genügt nicht.

Durch die Rechtskraftklausel am Urteile ist der Vorschrift des § 80, Z. 3, EO., nicht entsprochen. (Entsch. v. 14. X. 1924, R I 836/24.)

4256 Z. Der gegen den Hauptschuldner begründete Gerichtsstand nach § 88, Abs. 2, erstreckt sich nicht auf den Bürgen, selbst wenn er Bürge und Zahler ist. (Entsch. v. 14. X. 1924, R I 840/24.)

4257 Z. Bodenreform.

Bei der Exekution auf Grund der Kündigung des beschlagnahmten Besitzes kann nicht zwischen dem die Exekution bewilligenden und dem sie vollziehenden Gerichte unterschieden werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet. (Entsch. v. 14. X. 1924, R I 850/24.)

4258 Z. Böhmisches Jagdgesetz (v. 1. VI. 1866, LGBl. Nr. 49).

Ein Vertrag, mit dem sich der Jagdpächter verpflichtet, jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft als Gast im Sinne des Jagdgesetzes aufzunehmen, ist nichtig. (Entsch. v. 14. X. 1924, Rv I 877/24.)

4259 Z. Unter den Worten „noch bekannt sein mußten" ist im § 1409 abGB. die auf einer Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit im Sinne des § 1297 abGB. beruhende Unkenntnis zu verstehen (Art. 282 HGB.). (Entsch. v. 14. X. 1924, Rv I 964/24.)

4260 Z. Unter „Gesetz" ist im § 92 der Verf.-Urk. auch das in der Slowakei geltende Gewohnheitsrecht zu verstehen.

Der Staat haftet für den von seinen Organen in der Slowakei und in Karpathorußland in Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden bloß dann, wenn dem Organ ein Verschulden zugerechnet werden kann.

Vor dem Landesgerichte in Prag kann im Prozeßwege über einen Anspruch gegen den Staat, der auf den außerstreitigen Weg verwiesen ist (z. B. gemäß § 4 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 304), nicht verhandelt werden, selbst wenn gleichzeitig auch auf das Gewohnheitsrecht in der Slowakei gestützte Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. (Entsch. v. 14. X. 1924, Rv I 997/24.)

4261 Z. Ersatzanspruch gegen den Staat, weil in der Slowakei von der Militärwache bei Verfolgung eines Gefangenen ein Mensch erschossen wurde. Es ist nicht erforderlich, daß das Verschulden des Organs vom Militärstrafgerichte festgestellt sei. Die Haftung des Staates ist bloß dann ausgeschlossen, wenn das Erschießen mit den außerordentlichen Verhältnissen der Zeit zusammenhängt.

Auch nach dem Rechte in der Slowakei gilt der Grundsatz, daß, wenn ein freisprechendes Strafurteil vorliegt oder das Strafverfahren mit der Einstellung geendet hat, der Zivilrichter dadurch nicht gebunden ist. (Entsch. v. 14. X. 1924, Rv I 1000/24.)

4262 Z. Wurde eine Forderung im außerkonkurslichen Zwangsausgleiche nach dem in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden Rechte zuerkannt und hat der Schuldner die Raten nicht eingehalten, so steht ihrer nachherigen Geltendmachung im Prozeßwege die Einwendung des rechtskräftig entschiedenen Streites entgegen. (Entsch. v. 14. X. 1924, Rv I 1060/24.)

4263 Z. Der Umstand, daß die Miete durch Verspätung der Klage stillschweigend verlängert wurde (§ 569 ZPO.), muß vom Beklagten, u. zw. schon in der ersten Instanz eingewendet werden. (Entsch. v. 14. X. 1924, Rv I 1267/24.)

4264 Z. Auch bei der Auflösung einer noch nicht ins Register eingetragenen offenen Gesellschaft ist die Liquidation im Sinne des Art. 133 ff. HGB. zulässig. Wird von einem Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft bestritten, so kann über die Zulässigkeit der Liquidation nur im Rechtswege entschieden werden. (Entsch. v. 14. X. 1924, R II 178/24.)

4265 Z. Durch rechtskräftige Entscheidung über den Widerspruch (§ 37 EO.) ist der Rekurs gegen die Bewilligung der einstweiligen Verfügung gegenstandslos geworden. (Entsch. v. 14. X. 1924, R II 196/24.)

Digitized by Google

4266 Z. Die Vorschrift des § 146 ZPO. kann nicht angewendet werden, wenn es sich um Fristen handelt, welche die Entstehung einse Anspruches bedingen (z. B. § 4, Abs. 1, der Verfügung v. 8. X. 1920, Slg. Nr. 586.)

Die Anzeige gemäß § 4 (1) der Verf. Slg. Nr. 586/20 muß im Monate November des Jahres erfolgen, das dem Jahre, für welches als erstes die Erhöhung verlangt wird, unmittelbar vorangeht. Es liegt keine entschiedene Sache vor, wenn der Antrag in einem der vorangehenden Jahre deshalb abgewiesen wurde, weil er dem Pächter zu spät angezeigt worden ist. (Entsch. v. 14. X. 1924, R II 335/24.)

4267 Z. Die Gasthauslokalität an sich wird vermietet, die Gewerbekonzession verpachtet.

Die Mieterschutzgesetze lassen nur eine Erhöhung des Mietzinses, nicht aber auch des Pachtzinses zu.

Die Vorschriften der Mieterschutzgesetze beziehen sich, soweit sie von der Erhöhung des Mietzinses handeln, auch auf die auf bestimmte Zeit vereinbarten Mieten. Die Vorschrift des § 1, Z. 1, dieser Gesetze erstreckt sich allerdings auf solche Mieten nicht.

Die Worte „von der nächsten Mietperiode" (§ 15 des Ges. Nr. 130/1922 und 85/1924) haben nicht die Mietzeit im Sinne, sondern den nächsten Miettermin, d. h. den Tag der nächsten Mietzinszahlung. (Entsch. v. 14. X. 1924, Rv II 421/24.)

4268 Z. Der erhöhte Mietzins nach dem Mieterschutzgesetze kann bloß für die Termine verlangt werden, die der Mitteilung der Erhöhung an den Mieter folgen. (Entsch. v. 14. X. 1924, Rv II 423/24.)

4269 Z. Inwiefern das inländische Gericht, dem von einem ausländischen Gerichte die Vormundschaft über die unmündigen Kinder eines Ausländers übertragen wurde, berechtigt ist, die Entziehung der väterlichen Gewalt auszusprechen. (Entsch. v. 15. X. 1924, R I 617/24.)

4270 Z. Ist dem Erben auferlegt worden, daß am Jahrestage des Todes des Erblassers jedesmal eine Seelenmesse gelesen werde, so handelt es sich nicht um einen Auftrag, sondern um die Errichtung einer Stiftung. Die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung hängt nicht davon ab, ob die Legate hinsichtlich des Umfanges bestimmt sind, es genügt, wenn sie bestimmbar sind. Es ist dem billigen Ermessen der Kirchenbehörden anheimzustellen, selbst zu bestimmen, wie viel zum Lesen der Seelenmessen erforderlich ist. (Entsch. v. 15. X. 1924, R I 619/24.)

4271 Z. Die Feuerversicherungsprämie für die zur Zeit der Einleitung des Ausgleiches bereits abgelaufene Periode kann nicht unter die bevorzugten Forderungen im Sinne des § 23 der Ausgl.-O. gezählt werden. Hat sie der Ausgleichsverwalter trotzdem mit dem vollen Betrage bezahlt, so kann der die Ausgleichsquote übersteigende Teil auf die für die folgende Periode fällige Prämie angerechnet werden. (Entsch. v. 15. X. 1924, Rv I 770/24.)

4272 Z. Durch die Anfechtungsklage kann der Konkursmasseverwalter nicht die Löschung des angefochtenen bücherlichen Pfandrechtes, sondern nur dessen Wirkungslosigkeit gegenüber den Konkursgläubigern begehren. (Entsch. v. 15. X. 1924, Rv I 840/24.)

4273 Z. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 9. IV. 1873, RGBl. Nr. 70).

Ein Darlehen, das die Genossenschaft einem Nichtmitgliede gewährt hat, ist nichtig. Es ist gleichgültig, daß die Genossenschaft statutenmäßig berechtigt war, Einlagen auch von Nichtmitgliedern anzunehmen. (Entsch. v. 15. X. 1924, Rv I 1071/24.)

4274 Z. Versorgungsgenüsse der ehem. Bediensteten des großen Grundbesitzes (Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 130).

Inwiefern jemand, der Gärtnereiarbeiten geleistet hat, in die Gruppe VI der Tabelle gehört. Es ist gleichgültig, ob der Bedienstete die erforderliche Bildung erworben hat, es kommt bloß darauf an, welche dienstliche Stellung ihm übertragen wurde und er versehen hat. (Entsch. v. 15. X. 1924, Rv I 1160/24.)

4275 Z. Wenn der Dienstgeber seinen Handlungsgehilfen gekündigt hat, so kann er ihn nicht nachher innerhalb der Kündigungsfrist aus Gründen entlassen, die ihm zur Zeit der Kündigung bekannt waren. (Entsch. v. 15. X. 1924, Rv I 1175/24.)

4276 Z. Hat ein Gebäude durch Funkenflug von der Lokomotive Feuer gefangen, so ist sicherzustellen, ob es sich im Feuerrayon befand, ob der Bahn eine Sicherheitsvorkehrung aufgetragen war und ob die Bahn die Vorkehrung unterlassen

Digitized by Google

hat. Auf ein Gebäude, das zur Zeit der Erbauung der Bahn bereits stand, kann das Hofdekret v. 28. XII. 1843, Z. 40.144 (pol. Ges. Slg. Bd 71, Nr. 337) nicht angewendet werden, sondern die Verordnung des Handelsministeriums v. 25. I. 1879, RGBl. Nr. 19. (Entsch. v. 15. X. 1924, Rv I 1417/24.)

Oberstes Verwaltungsgericht.

Archivsammlnng von Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

Arbeitszeit.

Arch. 482 A. Die Partei hat keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung von Überzeitarbeit im Sinne des § 6, Abs. 1, des Gesetzes v. 19. XI. 1918, Slg. Nr. 91, über die achtstündige Arbeitszeit. (Erk. v. 16. VI. 1925, Z. 9791.)

Das Gesetz über die achtstündige Arbeitszeit v. 19. XII. 1918, Slg. Nr. 91, stellt im § 1 den Grundsatz auf, daß in den der Gewerbeordnung unterworfenen oder gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen die wirkliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden innerhalb 24 Stunden oder höchstens 48 Stunden in der Woche betragen darf.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für Unternehmungen, Betriebe und Anstalten, die vom Staate, von öffentlichen oder privaten Verbänden, Fonds, Vereinen und Gesellschaften betrieben werden, gleichviel, ob sie auf Gewinn berechnet sind oder einen gemeinnützigen oder wohltätigen Charakter haben, ferner für Bergbaubetriebe (mit der im Punkte 3 angeführten Beschränkung) und für die in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen regelmäßig beschäftigten Personen, die außerhalb des Haushaltes des Wirtschaftsbesitzers wohnen und Tag-, Wochen- oder Monatslohn beziehen.

Der Gesetzgeber hat hier grundsätzlich und in kategorischer Weise die Dauer der Arbeitszeit der in den angeführten Unternehmungen beschäftigten Personen festgesetzt; von diesem Grundsatze ließ er im § 6 eine Ausnahme zu, derzufolge Unternehmungen, wenn der regelmäßige Betrieb durch Elementarereignisse oder Unfälle gestört wurde oder im öffentlichen Interesse oder aus anderen dringenden Gründen ein erhöhter Arbeitsbedarf eingetreten ist und andere Maßnahmen nicht getroffen werden können, eine Verlängerung der Arbeitszeit zeitweise bewilligt werden kann.

Das OVG. mußte sich vorerst mit der Frage befassen, ob aus dieser Bestimmung überhaupt ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung abgeleitet werden kann; diese Frage mußte das Gericht verneinen.

Der zit. § 6 gebraucht die Wendung „kann bewilligt werden". Nach der Anschauung des OVG. schließt eine derartige Wendung, wenn sie auch dafür spricht, daß der Gesetzgeber durch dieselbe der Behörde bloß eine bestimmte Berechtigung verleihen wollte, an sich nicht die Auslegung aus, daß aus einer derartig formulierten Norm zugleich auch für die Partei ein mit jener Berechtigung der Behörde korrespondierender subjektiver Rechtsanspruch erwächst, so daß nur durch eine sorgfältige Prüfung sowohl des Wortlautes der einschlägigen Vorschriften in ihrem Zusammenhange als auch der die Regelung der bezüglichen Materie beherrschenden Gesamttendenzen ein verläßliches Urteil darüber gewonnen wirden kann, ob das Gesetz den Parteien einen subjektiven Anspruch verleihen wollte oder nicht. Indem das Gericht die Vorschrift des § 6, Abs. 1, des Gesetzes Slg. Nr. 91 v. J. 1918 von diesem Gesichtspunkte aus seiner Prüfung unterzog, gelangte es zu der Anschauung, daß durch diese Vorschrift ein Anspruch der Partei auf Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit nicht begründet wurde.

Das Gericht ließ sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten:

Dem zit. Gesetze liegt der Gedanke zu Grunde, die Verlängerung der Arbeitszeit der in den dort erwähnten Unternehmungen beschäftigten Arbeitnehmer über die Dauer von 8 Stunden täglich, bzw. 48 Stunden wöchentlich hintanzuhalten. Wenn nun das Gesetz bestimmt, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung von diesem Grundsatze bewilligt werden kann, so muß im Hinblicke

Digitized by Google

auf die deutlich im Gesetze zutage tretende sozialpolitische Tendenz angenommen werden, daß das Gesetz hier nicht die Absicht gehabt hat, die Gültigkeit jenes Prinzipes durch irgendwelche Vorbehalte zu Gunsten der Arbeitgeber einzuschränken, sondern daß es nur den Behörden das Recht wahren wollte, unter bestimmten Voraussetzungen und mit einer zeitlichen Beschränkung in einzelnen Fällen eine Dispens von der Einhaltung dieses Grundsatzes zu erteilen. Wenn sich gegenüber einer derartigen Auslegung der Beschwerdevertreter bei der mündlichen Verhandlung auf die Analogie des § 96 a) Gewerbeordnung berufen hat, indem er ausführte, daß das Gesetz über die achtstündige Arbeitszeit sich als eine Novelle zur Gewerbeordnung darstelle und daher im Geiste der Gewerbeordnung ausgelegt werden müsse, ist demgegenüber zu bemerken, daß einerseits auch aus dem Wortlaute des § 96 a) nicht unzweifelhaft hervorgeht, daß dieser Paragraph einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der dort normierten Arbeitszeit verleihen würde; überdies darf auch nicht übersehen werden, daß das Gesetz v. 19. XII. 1918, Slg. Nr. 91, ein Produkt von sozialpolitischen Anschauungen ist, die sich wesentlich von jenen unterscheiden, die bei der Formulierung des § 96 a) Gewerbeordnung zum Ausdrucke gelangten. Das Gesetz über die achtstündige Arbeitszeit umfaßt übrigens einen weitaus größeren Kreis von Unternehmungen als die Gewerbeordnung und kann schon aus diesem Grunde nicht als eine Novelle zur Gewerbeordnung aufgefaßt werden.

Für die Anschauung des OVG., daß der § 6 des zit. Gesetzes keinen rechtlichen Anspruch der Partei begründet, sprechen aber auch weitere Momente:

Der Absatz 1 des § 6 überläßt die Erteilung der Bewilligung von Überstunden für die der Gewerbeinspektion unterliegenden Unternehmungen den Gewerbeinspektoren, somit Organen der Staatsverwaltung, die nicht als normale Instanzen zur Entscheidung über subjektive Rechte der Parteien berufen sind; ein Instanzenzug gegen Aussprüche dieser Organe ist demzufolge auch nicht allgemein geregelt, und das Gesetz Nr. 91 v. J. 1918 selbst regelt diesen Instanzenzug ebenfalls in keiner Weise.

Weiter ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mit der Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit für die einzelnen Kategorien der Unternehmungen nicht eine einzige Behörde betraut ist, sondern bei gewerblichen Unternehmungen diese Bewilligung der Gewerbeinspektor erteilt, bei Bergbauunternehmungen das Revierbergamt, für Eisenbahnarbeiten das Eisenbahnministerium, für land- und forstwirtschaftliche Unternehmungen die Gemeindevorstehung und für die übrigen Unternehmungen, Betriebe und Anstalten die politische Verwaltung erster Instanz; auch aus dieser Kompetenzregelung ist zu folgern, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, die Bewilligung der Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitszeit als ein Judizieren über subjektive Parteiansprüche auszubauen, sondern daß der Gesetzgeber bestimmte öffentliche Organe gewählt hat, von denen er annehmen konnte, daß sie am besten mit den Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen dieser oder jener Kategorie vertraut sind, und diesen als den geeignetsten die Erteilung der Dispens von der strengen Vorschrift des Gesetzes anvertraut hat. Darin kann auch eine gewisse Erklärung dafür gefunden werden, daß das Gesetz von einem Instanzenzuge oder von einem Verfahren unter Hinzuziehung der Parteien überhaupt keine Erwähnung macht, da es offenbar von der Auffassung ausgeht, daß die Bewilligung gemäß § 6, Abs. 1, eben nur eine bloße Ausübung einer bestimmten behördlichen Amtsgewalt ist, der als Kehrseite kein subjektives Recht der Partei, gegen dessen Verletznug sie Beschwerde führen könnte, gegenübersteht.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der erste Absatz des zit. § 6 besagt, daß die Bewilligung von Überstunden erteilt werden kann, wenn der erhöhte Arbeitsbedarf im öffentlichen Interesse oder aus anderen dringenden Gründen eingetreten ist. Es könnte vielleicht ein Zweifel darüber bestehen, was unter diesen „anderen dringenden Gründen" neben dem öffentlichen Interesse zu verstehen sei. Soviel ist aber klar, daß das Gesetz den erhöhten Arbeitsbedarf im öffentlichen Interesse und aus anderen dringenden Gründen ohne Unterschied als eine der Voraussetzungen nebeneinander stellt, unter denen eine Erleichterung nach jener Vorschrift bewilligt werden kann. Es ist unbestritten, daß das öffentliche Interesse, bzw. dessen Schutz keinen Inhalt der subjektiven Rechte privater Personen (Unternehmungen) bilden kann. Auch wenn unter

Digitized by Google

den „anderen dringenden Gründen" die Interessen der Unternehmungen, somit Privatinteressen, verstanden werden könnten, würde diese Verquickung von öffentlichen und privaten Interessen in diesem Zusammenhange dafür sprechen, daß wie bei jenen so auch bei diesen das Gesetz keine subjektiven Rechte im Sinne hatte.

Sämtliche diese Erwägungen zwingen nach Anschauung des Gerichtshofes zu der Auslegung, daß die Parteien aus der Bestimmung des § 6, Abs. 1, selbst dann, wenn die dort festgesetzten Voraussetzungen gegeben sind, einen subjektiven Anspruch auf Bewilligung von Überstunden nicht ableiten können.

Wenn aber ein subjektiver Anspruch auf Bewilligung von Überstunden nicht anerkannt werden kann, kann die beschwerdeführende Firma nicht mit Recht behaupten, daß durch die angefochtene Entscheidung, die ihr eine derartige Bewilligung verweigerte, ein ihr zukommendes Recht verletzt wurde (§ 2 des VG.-Ges.) und die Beschwerde mußte deshalb als unbegründet abgewiesen werden, ohne daß es möglich war, sich mit deren einzelnen Einwendungen zu befassen.

Betriebsausschüsse.

Arch. 483 A. I. Eine Entlassung der Arbeitnehmer infolge Einschränkung der Produktion hat eine Unterbrechung der Beschäftigung gemäß § 14, lit. a), des Ges. über die Betriebsausschüsse zur Folge. — II. Der Übertritt des Arbeitnehmers in ein anderes Unternehmen desselben Arbeitgebers bildet eine Unterbrechung der Beschäftigung in dem betreffenden Unternehmen gemäß § 14, lit. a), leg. cit. (Erk. v. 16. V. 1925, Z. 3937.)

Die Beschwerdeführer haben im Verwaltungsverfahren gegen die in den Betriebsausschuß vorgenommenen Wahlen eingewendet, daß drei als gewählt erklärten Personen die Wählbarkeit mangle, weil sie im Zeitpunkte der Ausschreibung der Wahl im Badebetriebe nicht wenigstens 12 Monate ununterbrochen beschäftigt waren (§ 14, lit. a), des Ges. über die Betriebsausschüsse).

Die Schiedskommission hat die Einwendung abgewiesen, wobei sie:

1. von dem Tatbestande ausging, daß die Unterbrechung der Beschäftigung der genannten Arbeiter lediglich infolge teilweiser Einschränkung des Betriebes erfolgte,

2. sich von der Rechtsanschauung leiten ließ, daß die aus dem Grunde der Einschränkung oder Einstellung des Betriebes erfolgte Unterbrechung der Beschäftigung keine solche ist, welche laut § 14, lit. a), des Ges. über die Betriebsausschüsse den Verlust der Wählbarkeit in den Betriebsausschuß nach sich zieht.

Das OVG. hat diese Rechtsanschauung der Schiedskommission nicht als richtig erkannt.

Wohl hat das OVG. mit seinem Erkenntnisse v. 11. XII. 1923, Z. 2122 (Boh. 2974) ausgesprochen, daß, wenn die Tätigkeit des Betriebsausschusses infolge Einstellung der Produktion auf längere Zeit als auf einen Monat erloschen ist, sofort nach Wiederaufnahme der Produktion ein neuer Betriebsausschuß zu wählen ist und nicht abgewartet werden soll, bis die Arbeiter, die schon zuvor im Betriebe während der für die Erreichung des aktiven und passiven Wahlrechtes erforderlichen Zeit beschäftigt waren, im Betriebe neuerlich die ganze für die Erreichung des aktiven und passiven Wahlrechtes vorgeschriebene Zeit zurückgelegt haben werden. In einem solchen Falle ist im Sinne des erwähnten Erkenntnisses die Wahl so durchzuführen, als ob die Wiederaufnahme der Produktion sich unmittelbar an die Unterbrechung anschließen würde und die Unterbrechung der Beschäftigung der im Betriebe arbeitenden Personen überhaupt nicht stattgefunden hätte. Allein diese Regel gilt eben nur für den Fall der Wiederaufnahme der Produktion gemäß § 25, lit. b), des Gesetzes über die Betriebsausschüsse und gründet sich auf die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, wonach die Wahl unmittelbar nach Wiederaufnahme der Produktion vorzunehmen ist. Auf andere Fälle kann diese Ausnahmevorschrift nicht ausgedehnt werden, sie ist daher weder auf den Fall anzuwenden, wo es sich um eine Einstellung der Produktion handelt, womit die Auflösung des Betriebsausschusses nicht verbunden war, noch auch für den Fall der bloßen Einschränkung der Produktion. In diesen Fällen müssen die allgemein gültigen, im § 14, lit. a), des Gesetzes ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung kommen, wonach die Unterbrechung der Beschäftigung innerhalb

Digitized by Google

des Zeitraumes von 12, bzw. 6 Monaten vor Ausschreibung der Wahl den Verlust des Wahlrechtes zur Folge hat.

Die gegenteilige Ansicht der Behörde findet im Gesetze keine Stütze.

Die angefochtene Entscheidung führt allerdings weiter an, daß es sich im gegebenen Falle nur um eine Verschiebung der Arbeitskräfte innerhalb der städtischen Unternehmungen gehandelt habe und durch eine derartige Verschiebung die Beschäftigung im Sinne des § 14, lit. a), des bezogenen Gesetzes nicht unterbrochen werde. Doch auch diese Ansicht ist mit dem Gesetze unvereinbar. Die bezogene Gesetzesvorschrift fordert die ununterbrochene Beschäftigung in der betreffenden Unternehmung, zu der der gegenständliche Betrieb gehört.

Tritt der Beschäftigte zu einer anderen Unternehmung über, dann hat er die Beschäftigung in der betreffenden Unternehmung unterbrochen und verliert die Wählbarkeit, mag auch die Unternehmung demselben Arbeitgeber gehören. Daß es sich aber im vorliegenden Falle um eine Versetznug von Angestellten aus einer Unternehmung in eine andere Unternehmung handelte, ist unbestritten.

Aus diesen Gründen war die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des VG.-Ges. aufzuheben.

Gewerberecht.

Arch. 484 A. I. Wurde die Kundmachung der Gewerbebehörde, welche eine generelle gewerbepolizeiliche Regelung des Gastgewerbes gemäß § 54, Abs. 2, Gew.-Ord. enthält und den Konzessionsinhabern unter Strafsanktion die Durchführung bestimmter konkreter Maßnahmen auferlegt, von der Behörde den einzelnen Gewerbetreibenden zugestellt, so erlangt sie dadurch den Charakter einer gemäß § 146 Gew.-Ord. im administrativen Instanzenzuge und vor dem OVG. anfechtbaren individuellen Verfügung (Entscheidung). — II. Wird ein solcher Erlaß dem Pächter des Gewerbes zugestellt, so kann gegen die Regelung auch der Konzessionsinhaber im Instanzenzuge Beschwerde führen. (Erk. v. 17. III. 1925, Z. 5526.)

Die Kundmachung der politischen Bezirksverwaltung in T. v. 9. XII. 1922 hat nach ihrem Wortlaute und ihrer äußeren Form zweifellos den Charakter der gewerbepolizeilichen Regelung einer einzelnen Gewerbekategorie und nicht der Regelung eines einzelnen Gewerbebetriebes im Sinne des § 54, Abs. 2, Gew.-Ord., welcher diese beiden Arten der Regelung ausdrücklich unterscheidet. Es ist der belangten Behörde auch darin Recht zu geben, daß die generelle gewerbepolizeiliche Regelung im Sinne jener Vorschrift, d. i. eine solche, welche sich auf die ganze Gewerbekategorie erstreckt, den Charakter einer generellen Norm trägt, und daß Normen an sich durch Rechtsmittel nicht angefochten werden können. Allein eben nur die Norm selbst ist im Instanzenwege nicht anfechtbar. Ein Verwaltungsakt, durch welchen die aus der Norm sich ergebenden Rechtsfolgen auf ein bestimmtes Subjekt derart angewendet werden, daß demselben bestimmte Pflichten oder Nachteile erwachsen, stellt sich seiner Natur nach als eine Entscheidung oder Verfügung dar und eignet sich daher dazu, daß dessen instanzmäßige Überprüfung seitens der Partei durch Ergreifung von Rechtsmitteln angeregt werde. Die Form, in welcher der dispositive Inhalt einer Norm derart in der Rechtssphäre des einzelnen Subjektes realisiert wird, kann verschieden sein. Wenn die Norm selbst die Rechte und Pflichten, die sie regelt, konkret festlegt, so wird schon durch die individuelle Mitteilung des Norminhaltes an das Subjekt, dessen Rechtsbeziehungen durch die Norm getroffen werden, dasjenige, was bis dahin den Inhalt einer abstrakten Norm ausmachte, zum Inhalte einer konkreten, die Rechtsverhältnisse eines bestimmten Subjektes individuell regelnden Entscheidung oder Verfügung, und es steht diesem Subjekte in den Grenzen der geltenden Vorschriften frei, im Instanzenwege Schutz zu suchen, wenn es sich durch eine solche Entscheidung oder Verfügung in seinen Rechten gesetzwidrig für verletzt erachtet. Die Kundmachung der politischen Bezirksverwaltung in T. statuiert ganz bestimmte Pflichten der Inhaber von Gast- und Schankgewerben hinsichtlich des Gebrauches der tschechischen Sprache im Gewerbe, setzt einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem sie den ergangenen Anordnungen nachzukommen haben und enthält die Androhung, daß gegen diejenigen, die sich der Durchführung jener Anordnungen widersetzen sollten, nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbe-

Digitized by Google

ordnung, allenfalls durch Entziehung der Konzession eingeschritten werden wird. Es steht somit außer Zweifel, daß durch die Zustellung der jene Anordnungen enthaltenden „Kundmachung" an den Gastgewerbeinhaber für diesen gewisse Rechtswirkungen eintreten, insbesondere auch die, daß die Anordnungen, falls er sich gegen dieselben nicht wehren würde, ihm gegenüber in Rechtskraft erwachsen könnten; demzufolge muß ihm im Sinne des § 146 Gew.-Ord. das Rekursrecht eingeräumt werden.

Im gegebenen Falle ergibt sich allerdings aus den Administrativakten, daß die Kundmachung nicht dem Beschwerdeführer als Konzessionsinhaber, sondern dem Pächter zugestellt wurde. In diesem Umstande hat jedoch die belangte Behörde nicht den Grund für die Aberkennung der Rekurslegitimation des Beschwerdeführers erblickt. Nach Ansicht des Gerichtes mit Recht. Denn es kann dem Gewerbeinhaber, selbst wenn er das Gewerbe verpachtet hat, grundsätzlich nicht das Recht abgesprochen werden, gegen die gewerbepolizeiliche Regelung seines Gewerbes Rekurs zu führen, zumal diese Regelung, einmal in Rechtskraft erwachsen, ihre Geltung auch für den Fall des Aufhörens des Pachtverhältnisses behält, und es besteht auch kein Grund, der zu Handen des Pächters erfolgten Zustellung die Rechtswirkung dem Gewerbeinhaber gegenüber abzusprechen, wenn der letztere die Zustellung dadurch als für sich wirksam anerkannt hat, daß er gegen die auf solche Weise zugestellte Verfügung im eigenen Namen das Rechtsmittel ergriffen hat.

Aus den oben dargelegten Gründen hat das OVG. gefunden, daß der Ausspruch der Behörde, mit welchem dem Beschwerdeführer im vorliegenden Falle das Rekursrecht abgesprochen wurde, in dem Gesetze keine Stütze findet, und hat daher die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des VG.-Ges. aufgehoben.

FINANZRECHTLICHER TEIL.

Besondere Erwerbsteuer.

Arch. 100 F. Das Entgelt, welches die Gesellschaft m. b. H. ihrem Gesellschafter für die überlassene Benützung von Patenten nur dann bezahlt, wenn sie einen Reingewinn in einer bestimmten Höhe erzielt, bildet keine Abzugspost. (Erk. v. 7. IX. 1925, Z. 12.449.)

Nach dem mit der Firma B., welche zugleich auch Gesellschafterin der beschwerdeführenden Gesellschaft A. ist, vereinbarten Lizenzvertrage wird die Höhe des Gewinnanteiles der Firma B. für die Überlassung der Patente beginnend mit dem Geschäftsjahre 1920 nach folgenden Grundsätzen berechnet: Als Grundlage dient die Höhe des laut der durch die Generalversammlung genehmigten Bilanz erzielten Reingewinnes. Unter Reingewinn wird der Überschuß verstanden, welcher sich nach Bezahlung aller Aufwendungen einschließlich der Tantieme des Geschäftsführers, nach den Abschreibungen, nach Rücklage von 5%iger Verzinsung des Gesellschaftskapitals ergibt. Weiters werden dann die Prozente dieses Anteiles bestimmt, und zwar nach der Höhe des Gewinnes und der Höhe des Gesellschaftskapitals.

Wie aus diesen Bestimmungen hervorgeht, hat die Firma B. einen Rechtsanspruch darauf, daß ihr die erwähnte Lizenzgebühr gezahlt werde, aber nur dann, wenn ein Reingewinn da ist und wenn er die nach diesen Bestimmungen erforderliche Höhe erreicht. Im strittigen Falle wurde diese Gebühr tatsächlich auch erst vom Reingewinne des Geschäftsjahres 1921 durch Beschluß der Generalversammlung zugesprochen.

Nach § 92, Abs. 1, PStG. bildet in der Regel (d. i. mit Ausnahme der in den weiteren Absätzen desselben Paragraphen geregelten Fälle, um die es sich aber hier nicht handelt) der Reinertrag des steuerpflichtigen Unternehmens, der im letzten dem Steuerjahre vorangehenden Geschäftsjahre erzielt wurde, die Grundlage für die Bemessung der besonderen Erwerbsteuer.

Laut § 93, Abs. 1, desselben Gesetzes bilden ferner, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 94—99, das Reinerträgnis die bilanzmäßigen Überschüsse ohne Unterschied, ob sie als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstab immer zur Verteilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden.

Digitized by Google

Darnach ist für die Bemessung der besonderen Erwerbsteuer nicht der Umstand entscheidend, ob irgend eine Zahlung auf Grund eines bestimmten Rechtsanspruches geleistet wird, sondern ob diese Zahlung eine Betriebsauslage ist, nämlich eine Auslage, welche gemacht werden muß, damit ein Ertrag erzielt werde, ohne Rücksicht darauf, ob ein Reingewinn da sein wird oder nicht.

Ein solches Verhältnis liegt aber im strittigen Fall nicht vor. Denn die beschwerdeführende Gesellschaft zahlt nicht die Lizenzgebühr, damit sie einen Ertrag erzielt, sondern sie zahlt sie erst dann, wenn sie einen Reingewinn hat und noch dazu einen Reingewinn in einer bestimmten Höhe.

Demnach ist hier schon die erste Bedingung für die Abrechenbarkeit der strittigen Lizenzgebühr nicht erfüllt, nämlich es handelt sich hier um keine Betriebsauslage, und da es sich auch, wie außer Streit steht, nicht um einen der in den §§ 94—99 PStG. aufgezählten Fälle und vor allem nicht um einen der im § 95 desselben Gesetzes aufgezählten Fälle handelt, kann die erwähnte Lizenzgebühr nicht als Abzugspost anerkannt werden, wobei noch zu erwähnen ist, daß es sich hier, wie übrigens schon aus dem Angeführten hervorgeht, nicht um die laufenden nach dem Patentgesetze gezahlten Jahresgebühren handelt, sondern um eine Gebühr (Zahlung), welche die beschwerdeführende Gesellschaft einer anderen Gesellschaft für die überlassene Ausnützung von Patenten zahlt. Die Auslagen für die Erhaltung der Patente trägt nach § 3 des Lizenzvertrages die Firma B. allein.

Zu der oben ausgeführten Ansicht, daß die erwähnte Lizenzgebühr nicht als Abzugspost anerkannt werden kann, führt auch folgende Erwägung: Der § 94, lit. e, PStG. erklärt diejenigen Beträge für abrechenbar, welche zu Geschenken und anderen Widmungen verwendet werden, also zu Auslagen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, allerdings unter der Bedingung, daß sie der Betrieb des Geschäftes erfordert, daß sie also eine Betriebsauslage bilden; das Gesetz legt also auch hier Wert darauf, daß es sich um eine regelrechte Betriebsauslage handelt. Danach kann man nicht andererseits diejenigen Zahlungen als abrechenbar anerkennen, auf die jemandem ein Rechtsanspruch zusteht, wenn dieser Anspruch nur unter der Bedingung und nach Maßgabe eines erzielten Reingewinnes verwirklicht (geltend gemacht) werden kann. Denn die Befriedigung eines solchen Anspruches ist dann bloß eine Verteilung des Reingewinnes im Sinne des § 93 PStG., wenn auch die Verteilung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung geschieht, und es wird die Befriedigung eines solchen Anspruches auch nicht infolge des Anspruches auf die Verteilung zu einer Betriebsauslage.

Es handelt sich also im Grunde um die Verteilung eines Reingewinnes im Sinne des § 93 PStG., somit um eine nach diesem Paragraphen und nach § 92 desselben Gesetzes steuerpflichtige Handlung.

Anders würde sich allerdings die Sache in dem Falle verhalten, wenn diese Gebühr nach dem Vertrage ohne Rücksicht darauf, ob ein Reingewinn erzielt wird oder nicht, gezahlt werden müßte, mit welchem Falle sich das OVG. in seinem Erkenntnisse vom 21. III. 1924, Z. 4406 (Boh. 1805) befaßt hat.

Gebäudesteuer.

Arch 101 F. Die Zuerkennung der Steuerbegünstigungen im Sinne des § 39 des Gesetzes vom 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, ist nicht an die Bedingung geknüpft, daß zur Adaptierung des betreffenden Gebäudes eine Unterstützung bewilligt wurde. (Erk v. 2. IV. 1925, Z. 6459.)

Die beschwerdeführende Gesellschaft begehrte bei der Steueradministration, daß ihr die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 38 und 39 des Gesetzes v. 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, für die baulichen Veränderungen (Adaptierungen), welche im Jahre 1922 in ihrem Arbeiterhause in der Weise durchgeführt wurden, daß aus einer bisher unbewohnten Speisehalle, einem Waschraume und aus Garderoben 3 neue Wohnungen errichtet wurden, zuerkannt werde.

Dieses Gesuch wurde im Instanzenzuge abgewiesen, und zwar hauptsächlich aus den Gründen, daß § 39 des Gesetzes vom 27. I. 1922, Slg. Nr. 45, die Steuerbegünstigungen nach dem Gesetze vom 30. März 1920, Slg. 209, nur für solche Adaptierungen von Gebäuden gewährt, welche im § 38 des zitierten Gesetzes Nr. 45 v.

Digitized by Google

J. 1922 angeführt sind, d. h. denen eine staatliche Unterstützung gewährt wurde, was aber im gegebenen Falle nicht der Fall war.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß die Ansicht der beklagten Behörde irrtümlich sei, weil der zitierte § 39 nirgends sagt, daß die dadurch festgesetzte Steuerbegünstigung durch die Erteilung der staatlichen Unterstützung im Sinne des zitierten § 38 bedingt sei. Diese Unterstützung sei nur eine fakultative und die Erteilung einer staatlichen Unterstützung ist eine ebenso selbständige Form der Begünstigung wie die Steuerbegünstigung selbst. Für die Ansicht der Finanzbehörde spreche angeblich auch die wörtliche Auslegung des § 39 nicht und die logische Auslegung spreche im Gegenteil für den Standpunkt der Beschwerde, denn das Gesetz verfolge das Ziel, durch die Unterstützung von Adaptierungen der Wohnungsnot abzuhelfen, und es hätte deshalb keinen Sinn, die Steuerbegünstigung nur deshalb zu verweigern, weil der Unternehmer der Adaptierungen um die staatliche Unterstützung nicht angesucht hat.

Das OVG. hat diese Beschwerde als begründet befunden.

Das VIII. Hauptstück des Gesetzes über die Baubewegung vom 27. I. 1922 Slg. Nr. 45, handelt von der finanziellen Unterstützung von provisorischen Bauten und Adaptierungen von Gebäuden. § 39 dieses Gesetzes lautet: „Provisorische Bauten und Adaptierungen von Gebäuden, welche im § 38 angeführt sind, genießen, sofern sie im Jahre 1922 durchgeführt werden, die Gebührenbegünstigungen gemäß § 36 dieses Gesetzes und die Steuerbegünstigungen gemäß dem Gesetz v. 30. III. 1920, Slg. Nr. 209."

Aus diesem Texte schließt die belangte Behörde, daß die Begünstigungen des § 39 nur solchen provisorischen Bauten und Adaptierungen von Gebäuden zuerkannt werden können, welche die Unterstützung bis 60% des Bauaufwandes im Sinne des § 38 erhalten haben, wodurch die Regierung ermächtigt wurde, die Unterstützung bis 60% des Bauaufwandes für die Adaptierung von bisher unbewohnten Gebäuden oder unbewohnten Gebäudeteilen für Wohnzwecke zu erteilen, welche im Jahre 1919 bis 1922 begonnen, und für provisorische Bauten, welche im Jahre 1919 bis 1921 begonnen wurden. Dieser Ansicht konnte das OVG. nicht beistimmen. Der Zweck des Gesetzes über die Baubewegung war, die Wohnungsnot einzuschränken. Dieser Zweck konnte durch die Unterstützung der Bautätigkeit, welche auf Errichtung von Wohnungen abzielt, erreicht werden. Die beschwerdeführende Gesellschaft handelte sicherlich in den Intentionen des Gesetzes, wenn sie aus bisher unbewohnten Räumlichkeiten des Arbeiterhauses 3 neue Wohnungen errichtete. Wenn der Gesetzgeber eine solche Tätigkeit unterstützen wollte, dann konnte es nicht seine Absicht sein, die Begünstigungen des § 39 an die Bedingung zu knüpfen, daß auch die Unterstützung im Sinne des § 38 erteilt wurde, denn es ist vollkommen unlogisch, daß von den Begünstigungen des § 39 der Bauführer ausgeschlossen werde, welcher auf die direkte Unterstützung von staatlichen Mitteln entweder nicht reflektiert, oder dem eine solche Unterstützung nicht erteilt wurde, und welcher sie ohne staatliche Unterstützung der Wohnungsnot abhilft.

Mit Rücksicht darauf handelt es sich nach Ansicht des OVG. in den §§ 38 und 39 um zwei ganz selbständige, von einander unabhängige Begünstigungen. Wenn § 39 von provisorischen Bauten und Adaptierungen spricht, die im § 38 angeführt sind, so meint er damit nur Adaptierungen von Gebäuden und provisorischen Bauten, welche im Jahre 1919—1922, bzw. 1919—1921 begonnen wurden, und nicht auch solche Adaptierungen und Bauten, denen die Bauunterstützung bis 60% des Aufwandes gewährt wurde.

Vermögensabgabe.

Arch. 102 F. Zur Ausübung der sachlichen Haftung der zurückbehaltenen Einlage für die Vermögensabgabe im Sinne des § 62, Abs. 4, des Gesetzes über die Vermögensabgabe ist es nicht erforderlich, daß das betreffende Sparkassenbuch vorgelegt werde. (Erk. v. 23. III. 1925, Z. 5881.)

Die beschwerdeführende Sparkasse wurde mit Bescheid der Steueradministration aufgefordert, auf Grund des § 62, Abs. 4, des Ges. über die Vermögensabgabe von der gebundenen Einlage eines Klienten einen Betrag zum Zwecke der Berichtigung des Rückstandes an Vermögensabgabe dieses Klienten an das Steueramt zu ent-

Digitized by Google

weisen. Der gegen diese Aufforderung überreichte Rekurs wurde von der Finanzlandesdirektion in Prag abgewiesen. Das OVG. hat die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde nicht als begründet gefunden.

Gegenstand der Beschwerde ist die Frage, ob die beschwerdeführende Sparkasse in ihren Rechten im Sinne des § 2 VG.-G. beeinträchtigt wurde, wenn die Finanzbehörden von ihr verlangten, daß sie die nach den Konskriptionsvorschriften gebundenen Einlagen auf die den Einlegern vorgeschriebene Vermögensabgabe ohne Vorlage des betreffenden Einlagsbuches verrechne.

Die Beschwerdeführerin sieht darin eine Verletzung des § 10 des Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 302, wonach die Sparkasse nur dem die Einlage auszahlen kann, der das betreffende Einlagsbuch vorlegt.

Diese Einwendung hat das OVG. nicht als begründet erkannt. Nach § 62, Abs. IV, des Ges. über die Vermögensabgabe haften die Einlagen bei Geldinstituten, welche bei der Konskription zurückbehalten wurden, für die Abgabe bis zum Nachweise der Partei, daß die Abgabe auf eine andere Weise bezahlt oder sichergestellt wurde.

Eine solche Einlage haftet also sicherlich für die Vermögensabgabe, so daß es sich um ein gesetzliches Pfandrecht für die Forderung des Staatsschatzes aus dem Titel der vorgeschriebenen Vermögensabgabe handelt.

Im letzten Satze des Absatzes IV des zit. Paragraphen wird bestimmt, daß von der Realisierung dieses Rechtes die Partei verständigt werden soll. Dies bedeutet, daß der Staat bei Ausübung des Pfandrechtes die Bezahlung der Abgabe aus der zurückgehaltenen Einlage o h n e w e i t e r e s V e r f a h r e n erzielen kann, also nur durch Umrechnung des zurückgehaltenen Betrages von dem Einleger auf die Staatskasse. Daß hiezu die Vorlage des betreffenden Einlagsbuches nicht notwendig ist, ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz bei Ausübung dieses Rechtes nur verlangt, daß der Eigentümer verständigt werde.

Rechtssätze der amtl. Sammlung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

ADMINISTRATIVRECHTLICHER TEIL.

3817 A. Pensionsversicherung: I. Ein Chauffeur, der das Personenautomobil des Gesellschafters einer Fabrik lenkt, versieht weder vorwiegend geistige noch höhere nicht kaufmännische Dienste und unterliegt nicht der Pensionsversicherungspflicht. — II. Zur Auslegung der Begriffe „vorwiegend geistige Tätigkeit" und „höhere nicht kaufmännische Dienste". (Erk. v. 26. VI. 1924, Z. 9611).

3818 A. Krankenversicherung. — Kriegsbeschädigte: Die (primäre) Verpflichtung der Bezirkskrankenkasse, einem öffentlichen Krankenhause für ihr krankes Mitglied die Heilungs- und Verpflegskosten im Sinne des § 8 Kr. V. G. zu ersetzen, wird durch die Vorschriften des Ges. Nr. 142/1920 nicht berührt. (Erk. v. 26. VI. 1924, Z. 11.591.)

3819 A. Gesundheitswesen. — Administrativverfahren: I. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn von einem Geisteskranken, der zur Zeit seiner Aufnahme in die Landesirrenanstalt arm war und später hinreichendes Vermögen erworben hat, bzw. von seiner Verlassenschaft die Verpflegskosten für die ganze Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt verlangt werden. — II. Vorschriften über die Irrenanstalten. — III. Die Entscheidung über die Ansprüche der öffentl. Irrenanstalten auf Ersatz der Verpflegskosten gegen den Pflegling oder dessen Nachlaß steht den politischen Behörden zu. (Erk. v. 27. VI. 1924, Z. 8047.)

3820 A. Gemeindebeamte. — Groß-Prag. — Administrativverfahren: I. Ein pensionierter Vorstadtbeamter ist zur Beschwerdeführung gegen den Beschluß des Vertretungsorganes der Gemeinde über seine Bezüge legitimiert, selbst wenn ihm dieser Beschluß erst nach dem Inkrafttreten des Ges. Nr. 114/20 über die Vereinigung der Gemeinde mit Prag zugestellt wurde. — II. Konnte die Gemeindevertretung einer Vorstadt rechtmäßig beschließen, ihren Bediensteten die Teuerungszulagen zu entziehen oder herabzusetzen, wenn sie anderswo Teuerungszulagen beziehen oder beziehen werden? (Erk. v. 27. VI. 1924, Z. 11.509.)

Digitized by Google

3821 A. Administrativverfahren: Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungskommission, welches bei der Einbringungsstelle zwar am letzten Tage der Rekursfrist, aber erst nach den für die Einkaufstelle bestimmten Amtsstunden einlangte, ist verspätet. (Erk. v. 27. VI. 1924, Z. 11.510.)

3822 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Die Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes gemäß Abs. II D 2 des Ministerratsbeschlusses v. 27. VII. 1920 stehen einem Staatsbediensteten nicht zu, welcher nicht genötigt ist, außerhalb seines regelmäßigen Haushaltes zu leben, und der auch tatsächlich nicht vollständig außerhalb desselben lebt. (Erk. v. 27. VI. 1924, Z. 11.674.)

3823 A. Wertzuwachsabgabe: In die Kategorie des § 4 der Abg. Ord. v. J. 1920 gehört nicht im Sinne des § 7, Abs. 4, dieser Abg. Ord. eine Übertragung, die nach der früheren Abg. Ord. der Abgabe unterzogen wurde, selbst wenn sie nach § 4 der Abg. Ord. v. J. 1920 von der Abgabe befreit wäre. (Erk. v. 27. VI. 1924, Z. 11.869.

3824 A. Staatsbeamte: Ein Beamter, der zum Forstmeister im Stande des forsttechnischen Personals für die Staatsverwaltung der Gemeinde- und sonstigen Wälder in der Slowakei ernannt und dienstlich als Vorstand eines Staatsforstamtes eingeteilt wurde, ist bei der Durchrechnung — wenn er auf sie Anspruch hat — im Sinne der Vdg. v. 1. II. 1914, RGBl. Nr. 34, Abschn. IX nach den Vorrückungsfristen der Gruppe A zu beurteilen, selbst wenn er die vorgeschriebene Hochschulbildung nicht besitzt. (Erk. v. 27. VI. 1924, Z. 11.895.)

3825 A. Staatsbedienstete: Ein in Ostschlesien und später in Mähren angestellter Beamter hat gegenüber dem tschsl. Staate keinen Anspruch auf Nachzahlung der Dienstbezüge für die Zeit, während welcher er in der Übergangszeit bei einer Behörde in Ostschlesien unter der polnischen Okkupation Dienst leistete. (Erk. v. 28. VI. 1924, Z. 21.996/23.)

3826 A. Gemeindeautonomie: Die Verletzung der Norm des Abs. 1 des § 10 der Gemeindefinanznovelle Nr. 329/192 (im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgaben macht trotz des Inhaltes der Vorschrift des ersten Satzes des Abs. 3. desselben Paragraphen (über die Ungültigkeit des betreffenden Beschlusses) den Beschluß der Gemeindevertretung nicht nichtig. (Erk. v. 28. VI. 1924, Z. 4300.)

3827 A. Pensionsversicherung: Die Tätigkeit des Bediensteten einer Glasfabrik, der die erzeugten Halbfabrikate behufs Feststellung der Mängel revidiert und die fehlerhaften Stücke von den fehlerlosen absondert, ist eine vorwiegend geistige Tätigkeit und ein solcher Bediensteter unterliegt der Pensionsversicherung. (Erk. v. 28. VI. 1924, Z. 5153.)

3828 A. Gemeindeautonomie: Das durch Herabsetzung der Amortisationsannuitäten von Gemeindeanlehen erzielte Ersparnis ist überhaupt keine Einnahme der Gemeinde im Sinne des § 8 der Finanznovelle. (Erk. v. 28. VI. 1924, Z. 9436.)

3829 A. Enteignung: Zur Auslegung des Ausdruckes „in der Gemeinde" im § 4 und des Begriffes „kleiner Landwirt" im § 3, Abs. 4, des Baubewegungsges. Nr. 35/1923 — Rechtssätze wie bei 2686 und 3460 A. (Erk. v. 28. VI. 1924, Z. 11.434.

3830 A. Krankenversicherung. — Administrativverfahren: I. Der § 11 Kr. V. G. gilt auch im Hultschiner Gebiete. — II. Über die Ausdehnung der Geltung der tschsl. Rechtsordnung auf das Hultschiner Gebiet. — III. Das Gesetz Nr. 689/20 (die Krankenversicherungsnovelle) ist, trotzdem es nach dem 1. V. 1920 erlassen wurde, im Hultschiner Gebiete nicht s c h o n durch seine Kundmachung gemäß der Vorschrift des ersten Satzes des § 3 des Ges. Nr. 76/1920 in Wirksamkeit getreten. (Erk. v. 28. VI. 1924, Z. 11.589.)

3831 A. Ortschaften: Durch eine Verfügung, die auf die Errichtung einer Ortsvertretung für die Verwaltung des bisher faktisch von der Gemeindevertretung verwalteten Ortsvermögens abzielt, kann das Recht der Gemeinde auf diese Verwaltung nicht verletzt werden; der Gemeindevertretung steht nicht die ausschließliche Legitimation zur Einbringung des Antrages auf Errichtung einer Ortsvertretung zu. (Erk. v. 28. VI. 1924, Z. 11.677.)

3832 A. Militärwesen. — Staatsbedienstete etc.: I. Steuerabzüge von den Bezügen der tschsl. Militärgagisten für die Zeit, während welcher sie in den italienischen Legionen gedient haben. — II. Verpflichtung des Staatsbediensteten zur Rückzahlung von Übergenüssen. (Erk. v. 30. VI. 1924, Z. 13.417/23.)

Digitized by Google

3833 A. Bergrecht: Zur Interpretation des § 37, zweiter Satz, des allg. Berggesetzes (über den Standort des Schurfzeichens eines Freischurfes). (Erk. v. 30. VI. 1924, Z. 22.463/23.)

3834 A. Krankenversicherung: Unter dem Ausdrucke „regelmäßig" im § 1, Abs. 2, Kr. V. G. in der Fassung der Novelle v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, ist nicht bloß die Wiederholung der Arbeit in bestimmten gleichen Zeitabschnitten zu verstehen, sondern es wird damit eine Arbeit bezeichnet, welche jene regelmäßige Beschäftigung ist, die eben den Arbeitnehmer zum Angehörigen der Kategorie der Heimarbeiter im Sinne des § 1, Abs. 2, zit. Ges. im Gegensatze zu der Arbeiterkategorie stempelt, von welcher der Abs. 1 desselben Paragraphen handelt. (Erk. v. 30. VI. 1924, Z. 1035.)

3835 A. Krankenversicherung: Zur Interpretation des Begriffes „Hauptbeschäftigung". (Erk. v. 30. VI. 1924, Z. 7344.)

3836 A. Wasserrecht: I. Die Wasserrechte existieren nicht in abstracto, sondern sind teils an die Wasserwerke, zu deren Betrieb sie dienen, und teils an die Anlagen, die ihre Ausübung ermöglichen, gebunden. — II. Tritt faktisch, sei es aus welchem Grunde immer, also sei es durch Zutun menschlicher Kräfte oder durch Elementargewalt, mit Recht oder widerrechtlich eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten, die die Ausübung dieser Rechte unmöglich macht, ohne daß sich diese Änderung durch eine bloße Reparatur der betreffenden Anlagen oder — falls diese Anlagen vernichtet wurden — durch eine derartige Rekonstruktion derselben, daß in der Hauptsache von dem ehemaligen Wasserwerke gesprochen werden kann, beseitigen und damit wieder die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes erzielen läßt, so erlischt dadurch nach dem Gesetze das Recht selbst, so daß der ehemalige Besitzer, der dieses Recht weiter und wieder ausüben wollte, nicht bloß die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausführung der neuen Anlagen hierzu erwerben, sondern auch die Verleihung eines neuen Wasserrechtes erwirken müßte. — III. Grundsatz des Parteiengehörs. (Erk. v. 30. VI. 1924, Z. 9411.)

3837 A. Außerordentliche Verfügungen: I. Übt die Verwaltungsbehörde das im § 9, lit. b), der Reg. Vdg. Nr. 516/1920 angeführte Anforderungsrecht aus, so hat sie nicht zu prüfen, ob für den konkreten Fall die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse noch fortbestehen. — II. Bei der Ausübung dieses Anforderungsrechtes ist die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Lage des Produzenten zur Zeit der Anforderung zu berücksichtigen. (Erk. v. 30. VI. 1924, Z. 11.861.)

3838 A. Wasserrecht: Zur Auslegung der Vorschriften über die obligatorische Mitgliedschaft in der Wassergenossenschaft. (Erk. v. 30. VI. 1924, Z. 11.870.)

3839 A. Außerordentliche Verfügungen. — Ausländische Valuten. — Polizeistrafrecht (Karpathorußland): Eine Übertretung des § 21 der Reg. Vdg. Nr. 644/1919 verjährt auch in Karpathorußland — nach der Bestimmung des § 6 des Ges. Art. IV v. J. 1916 — erst in einem Jahre. (Erk. v. 30. VI. 1924, Z. 11.921.)

3840 A. Matrikeln: Das Hofkanzleidekret v. 5. VI. 1826, Z. 16.255, pol. Ges. Slg. Nr. 36, begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Namensänderung. (Für den Fall des Übertrittes zum Christentum wurde die Frage nicht erörtert.) (Erk. v. 1. IX. 1924, Z. 8547.)

3841 A. Gemeindeumlagen (Slowakei): Wie ist bei der Bemessung der Gemeindeumlagen zu der von einzelnen Erwerbszweigen des Steuerträgers bemessenen Erwerbsteuer III. Kl. vorzugehen? (Erk. v 1. IX. 1924, Z. 8548.)

3842 A. Jagdrecht (Slowakei): I. Infolge des § 6 des Ges. Nr. 126/1920 und der Vdg. Nr. 310/1922 ist die Kompetenz zur Genehmigung der freihändigen Verpachtung der Gemeindejagd auf das Gauamt übergegangen. — II. Kann das Gauamt einem Vertrage die Genehmigung versagen, mit welchem die Gemeindejagd freiwillig einer Privatperson dafür überlassen wird, daß diese Person die aus ihrem Marktrechte sich ergebenden Einnahmen der Gemeinde abtritt? (Erk. v. 1. IX. 1924, Z. 8549.)

3843 A. Gewerberecht: Der Befähigungsnachweis zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes kann bloß durch die Verwendung als Lehrling und Gehilfe in einem solchen handwerksmäßigen Gewerbe erworben werden, welches befugt betrieben wird. (Erk. v. 1. IX. 1924, Z. 14.754.)

3844 A. Komitatsbeamte (Slowakei): I. Die Bestimmungen des § 10 des Ges. 126/1920, betreffend den Übertritt der Beamten und Angestellten der autonomen Kör-

Digitized by Google

perschaften in den Staatsdienst erstrecken sich in der Slowakei nicht auf jene Beamten der ehem. Komitate, die im Sinne des Ges. Nr. 210/1920 nicht in den Staatsdienst übernommen wurden. — II. Diese Bedingung ist bei einem ehem. Komitatsbeamten, der in die tschsl. Dienste nicht als Beamter, sondern als Kanzleioffiziant übernommen wurde, nicht erfüllt. (Erk. v. 1. IX. 1924, Z. 14.978.)

3845 A. Gewerberecht. — Polizeistrafrecht: I. Die Vornahme von Schmied- und Hufschmiedarbeiten für den Bedarf eines Grundbesitzes durch eine Person, die zum Großgrundbesitzer in einem Dienstverhältnisse steht, ist kein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung. — II. Ist in dem Ausspruche der Behörde, mit welchem ein Straferkenntnis wegen unbefugten Gewerbebetriebes gefällt wurde, auch noch das Verbot des weiteren Betriebes der betreffenden Arbeiten enthalten, so ist der Instanzenzug hinsichtlich dieses Verbotes nicht nach der Vorschrift des § 150 Gew. Ord. beschränkt. (Erk. v. 2. IX. 1924, Z. 14.886.)

3846 A. Gewerberecht: Die Beschäftigung als Zimmermannslehrling vor Antritt des Kriegsdienstes ist eine Beschäftigung, die für den Befähigungsnachweis im Sinne des § 1, Abs. 1, der kais. Vdg. v. 7. XII. 1915, RGBl. Nr. 364, in Betracht kommt. (Erk. v. 2. IX. 1924, Z. 14.887.)

3847 A. Gewerberecht. — Polizeistrafrecht (Slowakei): Übertretungen der Vorschriften des Komitatsstatuts des Komitates Liptov Nr. 3836/1922 über die Haltung von gebrannten geistigen Getränken. (Erk. v. 2. IX. 1924, Z. 14.888.)

3848 A. Urbarialisten. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Die Entscheidung des Gauamtes, mit welcher gemäß § 42 des Ges. Art. XIX v. J. 1898 der Vorsitzende der Genossenschaft der Urbarialisten seines Amtes enthoben wird, bedarf nicht der Durchführung des Verfahrens, das nach § 44, lit. e), zit. Ges. von den Statuten der Genossenschaft für Disziplinarmaßregeln **der Genossenschaft** gegen den Vorsitzenden vorgeschrieben ist. — II. Der bevollmächtigte Minister ist nicht kompetent, über den Rekurs gegen einen Beschluß des Administrativausschusses nach dem Ges. Art. XIX : 1898 zu entscheiden. (Erk. v. 2. IX. 1924, Z. 14.912.)

3849 A. Baurecht (Slowakei): Die Vorschrift des § 24 des Baustatuts des ehem. Komitates Trenčín des Inhaltes, daß Bauten nicht bewilligt werden können, welche bücherlich einverleibte und urkundlich bescheinigte Dienstbarkeiten und andere Rechte verletzen, ist bloß auf die Rechte der Nachbarn anzuwenden. (Erk. v. 2. IX. 1924, Z. 14.913.)

3850 A. Gemeindeautonomie: I. Ein Antrag auf Beschlußfassung über eine Gemeindeanleihe muß **nicht** vorher der Gemeindefinanzkommission zur Äußerung mitgeteilt werden (§ 9 Finanznovelle). — II. Die Mitgliedschaft in der Gemeindefinanzkommission erlischt durch Resignation erst, wenn die Resignation in Rechtskraft erwachsen ist (§ 8 der Nov. zur Gemeindewahlordnung Nr. 253/1922). — III. Die Nichteinhaltung der Vorschrift des § 2 der Novelle zur Gemeindeordnung Nr. 76/1919, des § 6 der Finanznovelle und des § 42 der böhm. Gemeindeordnung über den Zeitpunkt der Einladung der Mitglieder der Gemeindevertretung und über den Zeitpunkt der öffentlichen Kundmachung der Sitzung bewirkt nicht die Ungültigkeit des Beschlusses der Gemeindevertretung. — IV. Auch ein Beschluß der Gemeinde, durch den irgend eine „Haftung" (§ 97, Z. 3, der böhm. Gemeindeordnung) übernommen werden soll, kann unter Beobachtung der Vorschrift des § 6, Abs. 3, der Finanznovelle erfolgen. (Erk. v. 2. IX. 1924, Z. 15.278.)

3851 A. Bodenreform. — Administrativverfahren: Das auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem Eigentümer der beschlagnahmten Liegenschaften und dem Pächter gemäß § 63 des Zut.-Ges. entstehende Pachtverhältnis ist ein privatrechtliches Verhältnis, selbst wenn das Übereinkommen über Weisung des staatl. Bodenamtes zustandegekommen ist; die aus diesem Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht (Erk. v. 3. IX. 1924, Z. 13.361.)

3852 A. Bodenreform: I. Der Eigentümer der beschlagnahmten Liegenschaften hat bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 20 des Zut.-Ges. einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm von der Beschlagnahme Boden auch über die Grenze des § 11 des Beschl.-Ges. freigegeben werde. — II. Eine Abweisung dieses Anspruches, die bloß damit begründet wird, daß das Zuteilungsgesetz keine Sanktionen enthalte, durch die der Eigentümer zur Sicherstellung der Naturschönheiten und Naturdenkmäler genötigt werden könnte, und daß eine andere Art für diese Sicherstellung zweckmäßiger wäre, widerspricht dem Gesetze. — III. Es ist gesetzwidrig, wenn das staatl.

Digitized by Google

Bodenamt die Freigabe von der Beschlagnahme gemäß § 11 des Besch.-Ges. an die Bedingung knüpft, daß der Eigentümer verpflichtet sei, sich der Regelung der auf den freigegebenen Liegenschaften haftenden Patronatslasten durch die politische Landesverwaltung zu unterwerfen. (Erk. v. 3. IX. 1924, Z. 14.843.)

3853 A. Bodenreform: Der Eigentümer der beschlagnahmten Liegenschaften hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Belassung von Liegenschaften, die besondere Natur- oder historische Denkmäler bilden, u. zw. auch über das im § 11 des Beschl.-Ges. festgesetzte Ausmaße, hat aber keinen Anspruch auf eine bestimmte Art der Sicherstellung des Schutzes dieser Denkmäler, namentlich auch keinen Anspruch auf Belassung weiterer Liegenschaften, aus deren Erträgnis die ihm belassenen Denkmäler erhalten werden würden. (Erk. v. 3. IX. 1924, Z. 15.161.)

3854 A. Marktpolizei: Getreideankauf außerhalb der Stätte für die Getreidemärkte ohne Wagschein? (Erk. v. 4. IX. 1924, Z. 20.468/23.)

3855 A. Lehrpersonen: Ein definitiver Volksschullehrer in Böhmen, der von Amts wegen von einem Orte mit höherer Ortszulage in einen Ort mit niedrigerer Ortszulage versetzt wurde, hat vom Ersten des der Enthebung vom bisherigen Dienste folgenden Monates auf die Ortszulage bloß in dem für die neue Wirkungsstätte geltenden Ausmaße Anspruch. (Erk. v. 4. IX. 1924, Z. 13.975.)

3856 A. Gemeindewahlen: Für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ist der Stand am Tage der Wahl maßgebend. (Erk. v. 4. IX. 1924, Z. 15.013.)

3857 A. Schulwesen. — Polizeistrafrecht (Mähren): I. Die Eltern eines zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kindes können ihr Kind privat unterrichten lassen, ohne dazu überhaupt, geschweige denn vorher einer Bewilligung der Schulbehörde zu bedürfen. — II. Wurde ein im schulpflichtigen Alter stehendes Kind mittels rechtskräftigen Ausspruches im Sinne des § 20, Abs. II des Ges. v. 27. XI. 1905, mähr. LGBl. Nr. 4 ex 1906, von dem Besuche der öffentlichen Volksschule einer bestimmten Sprache ausgeschlossen, so begründet der Umstand, daß die Eltern das Kind nicht in die öffentl. Schule der anderen Sprache schicken, sondern es privat unterrichten lassen, an und für sich nicht den Tatbestand einer Übertretung der Vernachlässigung des Schulbesuches. — III. Die Befreiung vom Besuche einer öffentlichen Volksschule tritt ex lege durch die bloße Tatsache des privaten Unterrichtes ein. (Erk. v. 4. IX. 1924, Z. 15.259.)

3858 A. Lehrpersonen (Slowakei): Hat der Lehrer einer konfessionellen Schule den Anspruch darauf, daß ihm in die Dienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses auch die Zeit eingerechnet werde, in der er während mehr als einem Jahre nicht unterrichtet hat? (Erk. v. 4. IX. 1924, Z. 15.260.)

3859 A. Staatsbedienstete: Mit welchem Tage sind die Substitutionsdiäten eines Richters einzustellen, der zu dem Gerichte versetzt wurde, bei dem er auf Substitution war? (Erk. v. 5. IX. 1924, Z. 14.914.)

3860 A. Lebensmittelpolizei. — Polizeistrafrecht: Die Vorschrift des § 12 der Reg.-Vdg. Nr. 516/1920, betreffend die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise, bezieht sich auf die Preise, zu denen der Händler verkauft, und nicht auf die amtlich festgesetzten Maximal- oder Richtpreise. (Erk. v. 6. IX. 1924, Z. 7964.)

3861 A. Marken: Die Beurteilung der Ähnlichkeit zweier Marken kann sich nicht auf die bloße Vergleichung des optischen Gesamteindruckes beschränken, sondern es muß auch darauf Rücksicht genommen werden, welche Charakterisierungsfähigkeit die einzelnen Bestandteile der Marke besitzen. (Erk. v. 6. IX. 1924, Z. 15.168.)

3862 A. Lehrpersonen: I. Der Ministerratsbeschluß v.19. VII. 1919 über die Übersiedlungskosten und Diäten für die übernommenen und versetzten Staatsbediensteten gilt gemäß § 10. Abs. 2, des Paritätsges. auch für die Lehrpersonen. — II. Die Beurlaubung einer Lehrperson (in Mähren) mit Wartegebühr ist zwar gesetzwidrig, aber nicht nichtig. (Erk. v. 6. IX. 1924, Z. 15.349.)

3863 A. Stiftungen: I. Das einem Minderjährigen bezüglich einer Stiftung zustehende Präsentationsrecht kann — soweit der Stiftsbrief nicht das Gegenteil verfügt — weder dieser selbst noch sein Vormund ausüben. — II. Über die Vorschriften, die das Stiftungswesen regeln. (Erk. v. 6. IX. 1924, Z. 15.350.)

3864 A. Achtstündige Arbeitszeit: Wann liegen dringende Arbeiten im Sinne des § 6, Abs. 4, des Ges. Nr. 91/1918 vor? (Erk. v. 9. IX. 1924, Z. 15.384.)

Digitized by Google

3865 A. Gewerberecht: Zu den Lokalverhältnissen, auf die von der Behörde gemäß § 23, Abs. 5, Gew.-Ord. bei der Verleihung einer Gewerbekonzession Rücksicht zu nehmen ist, gehört auch der Lokalbedarf. (Erk. v. 9. IX. 1924, Z. 15.395.)

3866 A. Gemeindeautonomie: Über den Vorgang bei Genehmigung des Verkaufes von Gemeindevermögen durch die vorgesetzte autonome Instanz. (Erk. v. 9 IX. 1924, Z. 15.399.)

3867 A. Mehlzuzahlungen. — Krankenversicherung (Slowakei): Über die Kompetenz in Angelegenheiten der Krankenversicherung in der Slowakei. (Erk. v. 9. IX. 1924, Z. 15.471.)

3868 A. Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG. — Schutz der Arbeitnehmer (Slowakei): I. Eine Entscheidung der Generalparitätskommission über die Gültigkeit der Kündigung eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers (§ 7, lit. a) der Vdg. des Min. f. d. Slowakei v. 24. XI. 1920, Úradné nov. Nr. 75) kann vom OVG. hinsichtlich der Kompetenz dieser Kommission überprüft werden. — II. Die erwähnte Kommission hat in einigen Belangen ihrer Tätigkeit den Charakter einer Verwaltungsbehörde gemäß § 2 VG.-Ges. — III. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf die Entlassung von landwirtschaftlichen Beamten. (Erk. v. 9. IX. 1924, Z. 15.483.)

3869 A. Bodenreform. — Polizeistrafrecht (Slowakei): Das staatl. Bodenamt hat zwar in dem Strafverfahren wegen Nichterfüllung der Konskriptionspflicht gemäß § 9 der Reg.-Vdg. Nr. 61/1920 die Stellung eines fachmännischen Vertreters und als solcher die Legitimation zum Rekurse gegen ein freisprechendes Erkenntnis der unteren Instanz, ist aber nicht zur Beschwerdeführung an das OVG. gegen die endgültige Administrativentscheidung legitimiert, mit welcher der Beschuldigte freigesprochen wurde. (Erk. v. 10. IX. 1924, Z. 15.396.)

3870 A. Bodenreform. — Verfahren vor dem OVG.: I. Gegen die Entscheidung des staatl. Bodenamtes, mit welcher dem vorläufigen Gesuche des Eigentümers der beschlagnahmten Liegenschaften, das den Anspruch gemäß § 11 Beschl.-Ges. geltend machte, nicht stattgegeben und die Entscheidung auf eine spätere Zeit verschoben wurde, ist die Beschwerde an das OVG. zulässig. — II. Es ist gesetzwidrig, wenn das staatl. Bodenamt in einem solchen Ausspruche erklärt, daß der Eigentümer, wenn er den Anspruch gemäß § 11 Beschl.-Ges. geltend machen wolle, dies später mittels eines neuen Gesuches tun müsse. (Erk. v. 10. IX. 1924, Z. 15.397.)

3871 A. Schulwesen. — Militärwesen: Ein Volksschullehrer in Mähren, welcher während der Mobilisierung den Militärdienst als Ersatzreservist antrat, hat in den Jahren 1917 und 1918 keinen Anspruch auf die Lehrerbezüge während der Zeit, während welcher er vom aktiven Militärdienste zur Leistung landwirtschaftlicher Arbeiten enthoben war; diese Zeit kann auch für die Vorrückung und Pension nicht angerechnet werden. (Erk. v. 10. IX. 1924, Z. 15.434.)

3872 A. Arbeitslosenfürsorge. — Krankenversicherung: Die Verpflichtung zur Meldung der Erledigung eines Postens im Sinne des § 5, Abs. 2, des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 322, erstreckt sich nicht auf die Stelle eines Agenten gegen Provision, der sich nicht in einem Dienstverhältnisse zum Arbeitgeber im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsges. v. 15. V. 1919, Slg. Nr. 268, befindet. (Erk. v. 11. IX. 1924, Z. 20.306/23.)

3873 A. Sicherstellung von Wohnungen: Voraussetzung für die Sicherstellung einer Wohnung nach dem Ges. v. 11. VII. 1922, Slg. Nr. 225, ist nicht, daß der Staatsbedienstete selbst Mieter der Wohnung ist, sondern es genügt, wenn die Wohnung von ihm am 19. VIII. 1922 und zur Zeit der Erlassung der Sicherstellungsverfügung bewohnt war. (Erk. v. 11. IX. 1924, Z. 15.440.)

3874 A. Wohnungsfürsorge: Eine bloß zeitweilig bewohnte Wohnung ist nicht freigeworden im Sinne des § 12 des Ges. Nr. 225/1922. (Erk. v. 11. IX. 1924, Z. 15.442.)

3875 A. Gewerberecht: Die von einem gewerblichen Hilfsarbeiter im Rahmen eines fremden Gewerbeunternehmens vorgenommene Arbeit erheischt es nicht, daß dieser Hilfsarbeiter die für den selbständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebene Konzession besitze. (Erk. v. 11. IX. 1924, Z. 15.444.)

3876 A. Gewerberecht: Unbefugter Betrieb des Wagnergewerbes? — Rechtssatz wie bei 3875 A. (Erk. v. 11. IX. 1924, Z. 15.445.)

3877 A. Militärwesen: Die Vorschrift des § 103 des Ges. Nr. 76/1922, laut welcher für die Mannschaftspersonen, deren Anspruch auf militärische Versorgungsgenüsse während des Weltkrieges entstand, der Anspruch auf diese Bezüge nach

Digitized by Google

den bisherigen milit. Vorschriften mit Ende April 1920 endet, bedeutet bloß, daß ein Anspruch auf solche Bezüge nach dem 30. IV. 1920 nicht liquid werden kann, nicht aber, daß die vor diesem Tage bereits zu Recht bestehenden Ansprüche erlöschen würden, im Gegenteil, die bereits früher zu Recht bestandenen Ansprüche bestehen auch gegenüber dem tschsl. Staate fort, sofern das Ges. Nr. 76/1922 nichts anderes bestimmt. (Erk. v. 11. IX. 1924, Z. 15.507.)

3878 A. Administrativverfahren (Slowakei): Über den Instanzenzug nach § 5 des Ges. Art. XX:1901. (Erk. v. 11. IX. 1924, Z. 15.508.)

3879 A. Staatsbedienstete: Das Ges. v. 10. IV. 1919, Slg. Nr. 203, betreffend die Übernahme der Postmeister, Postoffizianten, Postexpedienten mit Offiziantenprüfung und Telegraphenadjunkten (Aspiranten) in den Stand der in Rangsklassen eingeteilten Staatsbeamten erstreckt sich nicht auf die gleichartigen Bediensteten, die von der Postverwaltung des ehem. ung. Staates angestellt wurden. (Erk. v. 11. IX. 1924, Z. 15.509.)

3880 A. Gemeindeautonomie: Zu dem Aufwande für die Errichtung eines elektr. Leitungsnetzes in der Gemeinde ist der Steuerträger der Gemeinde beitragspflichtig, selbst wenn es gewiß ist, daß sein Besitz diesem Netze nicht angeschlossen werden kann. (Erk. v. 12. IX. 1924, Z. 15.457.)

3881 A. Gemeindeautonomie. — Landesautonomie: I. Der Umstand, daß das Land Teilhaber eines Elektrizitätswerkes ist, bewirkt nicht die Befangenheit des Landesausschusses oder seiner Mitglieder bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Verfügung der Gemeindevertretung hinsichtlich des Anschlusses der Gemeinde an das Leitungsnetz dieses Unternehmens. — II. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung kann die Legitimation zum Rekurse gegen einen Beschluß der Gemeinde nicht versagt werden, wenn sie zu demselben in ihrer Eigenschaft als Steuerträger berechtigt sind. — III. Wurde eine Voranschlags-Verfügung der Gemeindevertretung im Rechtsmittelverfahren, sei es auch nur über das Rechtsmittel eines einzigen Beschwerdeführers behoben, so wirkt diese Behebung gegen alle. — IV. Solange die formelle Gültigkeit des Voranschlagsbeschlusses der Gemeindevertretung strittig ist, ist es vorzeitig, sich mit den Einwendungen seiner materiellen Gesetzwidrigkeit zu befassen. (Erk. v. 12. IX. 1924, Z. 15.523.)

3882 A. Staatsbedienstete. — Militärwesen: Ein Staatsbediensteter (Militärgagist), der „mit 1. I. 1923" pensioniert wurde, ist vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 394/1922 in den Ruhestand getreten, welche Wirksamkeit am 1. I. 1923 eingetreten ist. (Erk. v. 12. IX. 1924, Z. 15.563.)

3883 A. Polizeistrafverfahren: Die Unterbrechung der Verjährungsfrist gemäß § 4 der Min.-Vdg. v. 3. IV. 1855, RGBl. Nr. 61, tritt bloß dadurch ein, daß die zuständige Behörde das Strafverfahren gegen den Beschuldigten einleitet. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 1528.)

3884 A. Lehrpersonen: Die Vorschrift des Art. II, § 4 des Ges. Nr. 306/20 bezieht sich bloß auf Lehrpersonen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. IX. 1919) im Schuldienste angestellt worden sind und an diesem Tage noch im aktiven Lehrdienste standen. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 15.328.)

3885 A. Bezirksbeamte: Der einem Bezirksbeamten gemäß § 19, IV des Ges. Nr. 444/1919 zustehende Quartiergeldanspruch ist durch die Bestimmung des § 3 des Ges. Nr. 495/1921, bzw. § 19 des Ges. Nr. 394/1922 nicht berührt worden. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 15.542.)

3886 A. Staatsbürgerschaft. — Öffentliche Bedienstete. — Eisenbahnwesen: Durch Übernahme einer Privatbahnunternehmung in die Staatsverwaltung im Sinne des Ges. Nr. 690/1920 wird weder diese Bahn ein Staatsunternehmen noch werden ihre Bediensteten gemäß § 1, Z. 4, des Verf.-Ges. Nr. 236/1920 tschsl. Staatsbürger. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 15.666.)

3887 A. Staatsbürgerschaft. — Verfahren vor dem OVG.: I. Die Ehegattin ist nicht zur Beschwerdeführung an das OVG. gegen eine Entscheidung legitimiert, mit welcher die Option ihres Ehegatten abgewiesen wurde. — II. Über die Optionsfristen gemäß § 4 des Verf.-Ges. Nr. 236/1920. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 15.667.)

3888 A. Staatsbürgerschaft: Im Sinne des § 7, lit. a), des Auswanderungsgesetzes v. 24. III. 1832, JG. Slg. Nr. 2557, tritt der Verlust der österr. Staatsbürgerschaft schon durch die Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft ein und ist hierzu die tatsächliche Auswanderung nicht erforderlich. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 15.694.)

Digitized by Google

3889 A. Administrativverfahren: I. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, die den Parteien im Verwaltungsverfahren die eigenhändige Unterfertigung ihrer Eingaben vorschreiben würde. — II. Die Behörde ist aber berechtigt, zu prüfen, ob eine solche Eingabe von der Partei herrührt oder wenigstens mit ihrem Willen eingebracht wurde. — III. Wird auf diese Weise festgestellt, daß die Eingabe zwar nicht von der Partei, aber von ihrem durch sie bevollmächtigten Rechtsvertreter unterschrieben wurde, so darf die Behörde die Eingabe deshalb nicht zurückweisen. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 12.304/23.)

3890 A. Stiftungen. — Währung: In welcher Währung sind die Stiftungsgenüsse für die Zeit vor der Währungstrennung einer in Österreich wohnenden Person auszuzahlen, bzw. zu berechnen? (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 14.444/23.)

3891 A. Gemeindebeamte. — Schulwesen: I. Ist der Lehrer einer Gemeinde-Forstschule ein Gemeindebeamter? — II. Wie ist ihm die Dienstzeit zu berechnen? (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 18.021/23.)

3892 A. Heimatrecht: Die Gewährung einer Armenunterstützung n a c h Ablauf der zehnjährigen Ersitzungsfrist im Sinne des § 2 des Ges. Nr. 222/1896, sei es auch v o r Geltendmachung des Anspruches auf die Verleihung des Heimatrechtes, steht diesem Anspruche nicht im Wege. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 18.650/23.)

3893 A. Gemeindeabgaben: Zur Auslegung der Einhebungsvorschriften über die Gemeindeabgabe von Spielkarten in Brünn. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 440.)

3894 A. Betriebsausschüsse: I. Die Beschwerde an die Schiedskommission gegen den Beschluß des Betriebsausschusses über die Einhebung eines Beitrages zu den aus der Tätigkeit des Betriebsausschusses erwachsenen Barauslagen (§ 24, Abs. 2, des Betriebsausschußges.) ist an keine Rekursfrist gebunden. — II. Die Beschlüsse des Betriebsausschusses haben gegenüber dem Arbeitgeber bloß den Charakter einer Parteierklärung, nicht aber einer der Rechtskraft fähigen Entscheidung. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 5054.)

3895 A. Administrativverfahren. — Sicherstellung von Wohnungen (Slowakei): I. Das Amt, das bei der zuständigen Instanz um Sicherstellung einer Wohnung für seinen Bediensteten gemäß dem Ges. Nr. 225/1922 und 87/1923 angesucht hat, ist zum Rekurse gegen eine abweisliche Entscheidung der betreffenden Anforderungsbehörde nicht legitimiert. — II. Die auf Grund eines solchen Rekurses eines nicht legitimierten Rekurrenten getroffene Entscheidung der Rekursinstanz ist nichtig. — III. Gegen die eine angesuchte Wohnungssicherstellung nicht bewilligende Entscheidung des Gauamtes geht der Rekurs an das Min. f. d. Verwaltung der Slowakei. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 12.387.)

3896 A. Mieterschutz. — Administrativverfahren: Aus § 3 der Reg.-Vfg. v. 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409, ergibt sich nicht die Kompetenz der autonomen Behörde in Mähren zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch aus dem Grunde der nicht ordnungsmäßigen Deponierung der geräumten Sachen. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 13.114.)

3897 A. Heimatrecht. — Gemeindeabgaben (Slowakei): Ist die Zahlung des Zinsgroschens eine Beitragsleistung zu den Auslagen der Gemeinde im Sinne des § 10 des Ges. Art. XXII:1886? (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 15.712.)

3898 A. Bodenreform. — Urbarialisten (Slowakei): Zur Praxis der Genehmigung von Kaufverträgen zwischen dem Eigentümer eines beschlagnahmten Besitzes und einem Vereine ehem. Urbarialisten. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 15.759.)

3899 A. Verfahren vor dem OVG.: Wurde die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit welcher das von der Partei gestellte Begehren aus einem bestimmten Grunde abgewiesen wurde, gemäß § 7 VG.-Ges. behoben, so ist es der Behörde dadurch nicht verwehrt, dasselbe Petit neuerlich, aber aus einem anderen Grunde abzuweisen.

Bodenreform: Das Bodenamt kann das Gesuch um Genehmigung des Verkaufes eines Teiles des beschlagnahmten Besitzes nicht aus dem alleinigen Grunde defaitu abweisen, weil es noch keine Übersicht über den Bodenbedarf für Zuteilungszwecke besitze, weil ihm nicht bekannt sei, wieviel Boden zu öffentlichen Zwecken erforderlich ist, welches der Bedarf der berechtigten Bewerber sein wird, und weil die Befürchtung bestehe, daß durch den Verkauf die Ansprüche anderer berechtigter Bewerber und jene der Bediensteten des beschlagnahmten Besitzes geschädigt werden. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 15.760.)

Digitized by Google

3900 A. Genehmigung des Verkaufes einer Liegenschaft in der Slowakei: Kann es die Rechte des Käufers berühren, wenn die Behörde gemäß der Vdg. des Ministers für die Verwaltung der Slowakei Nr. 11/1919 den Kaufvertrarg über den Verkauf der Liegenschaft genehmigt hat? (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 15.793.)

3901 A. Lehrpersonen (Slowakei): Übernahme der Pensionen der ehem. ung. Lehrerpensionisten. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 15.860.)

3902 A. Staatsbeamte (Slowakei): Wie weit geht der Anspruch eines versetzten Staatsbediensteten auf Ersatz der Übersiedlungskosten? (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 15.721.)

3903 A. Sprachenrecht. — Eisenbahnen: I. Auf die „Amtierung" der staatlichen Unternehmungen bezieht sich der § 2 des Sprachenges. Slg. Nr. 122/1920 nicht. — II. Über den rechtlichen Charakter eines Beschlusses des Zentraleisenbahnrates. — III. Staatliche „Anstalten" und „Unternehmungen" im Sinne des § 1 des Sprachenges. fallen nicht unter den Begriff der „Organe" im Sinne des § 2 desselben Gesetzes. — IV. Unter den § 2 des Sprachengesetzes fallen aber solche Kundmachungen oder Ankündigungen auf der Eisenbahn, mit welchen der Staat kraft seines Imperiums den die Bahn benützenden Bürgern etwas aufträgt oder verbietet. (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 15.755.)

3904 A. Anstößige Bezeichnungen: Die Benennung einer Gasse nach einem ehemaligen österr. Herrscher kann als gemäß § 7 des Ges. 266/1920 anstößig bezeichnet werden. (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 15.756.)

3905 A. Gemeindehaushalt. — Elektrifizierung: Der Beschluß der Gemeindevertretung über den Anschluß der Gemeinde an das elektrische Netz eines Elektrizitätsverbandes und über den Beitritt der Gemeinde zu diesem Verbande ist nicht schon deshalb gesetzwidrig, weil der betreffende Aufwand im Voranschlage nicht vorgesehen ist und weil die Finanzkommission zwar gehört wurde, aber nicht zugestimmt hat. (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 15.757.)

3906 A. Straßen. — Arbeitslosenfürsorge: Die polit. Bezirksverwaltung kann nicht auf Grund des § 13 des Ges. Nr. 322/1921 der Gemeinde den Bau einer Straße auftragen, die weder von der Gemeinde beschlossen noch ihr rechtskräftig auferlegt wurde. (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 15.758.)

3907 A. Staatsbedienstete. — Verfahren vor dem OVG.: Eine Person, die zum Forstassistenten der Gruppe C der Staatsbeamten im Stande der forsttechnischen Beamten des staatlichen Forstinspektionsdienstes in der Slowakei ernannt wurde, hat gemäß § 3. lit. f), des VG.-Ges. nicht das Recht der Beschwerde gegen die Einreihung in die Gruppe C. (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 15.792.)

3908 A. Kriegsbeschädigte: Eine Entscheidung, mit welcher die Witwen- und Waisenrente im Sinne der §§ 13 und 20 des Ges. v. 20. II. 1920, Slg. Nr. 142, bloß aus dem Grunde verweigert wird, weil der Zusammenhang des Ablebens des Invaliden mit der Kriegsdienstleistung nicht nachgewiesen werden kann, widerspricht dem Gesetze. (Erk. v. 17. IX. 1924, Z. 15.751.)

3909 A. Bodenreform: Das der Zustimmung zur Veräußerung des beschlagnahmten Bodens gemäß § 7 des Beschl.-Ges. als Bedingung beigefügte bloße Verbot der Weiterveräußerung ohne Zustimmung des Bodenamtes bildet kein Hindernis für die Vorschreibung der Gebühr nach § 61 des Zuteil.-Ges. (Erk. v. 17. IX. 1924, 15.784.)

3910 A. Bodenreform. — Kultusangelegenheiten: I. Auch das Kirchenvermögen unterliegt der Beschlagnahme nach dem Ges. Nr. 215/1919. — II. Wer ist zur Vertretung des unbeweglichen Besitzes des Graner Seminars in der Slowakei berechtigt? (Erk. v. 17. IX. 1924, Z. 15.785.)

3911 A. Bodenreform: I. Liegenschaften, die am Tage des Inkrafttretens des Beschlagnahmegesetzes das im § 2 des Ges. festgesetzte Ausmaß nicht erreicht haben, fallen unter den Beschlagnahmenexus, sobald zu ihnen neue Liegenschaften hinzugekommen sind, die nach den Bestimmungen des Beschlagn.-Ges. (§§ 2 und 4) mit ihnen zusammenzurechnen sind, falls sie mit diesen hinzugekommenen Grundstücken das Ausmaß des § 2 überschritten haben. — II. Wenn zu Liegenschaften, die mit Rücksicht auf ihr Ausmaß bereits der Beschlagnahme unterlagen, neue Liegenschaften hinzukommen, die nach der zit. Bestimmung mit ihnen zusammenzurechnen sind, so fallen auch diese unter den Beschlagnahmenexus. — III. Wenn dadurch, daß nach dem Inkrafttreten des Beschlagnahmeges. der Tschsl. Republik ein neues Gebiet zugefallen ist, irgend ein Liegenschaftskomplex (§§ 2 und 4) ein größeres Ausmaß als

Digitized by Google

das im § 2 des Beschlagn.-Ges. angeführte erreicht, fällt der ganze Komplex unter die Beschlagnahme gemäß § 4 des Ges. (Erk. v. 17. IX. 1924, Z. 16.186.)

3912 A. Gewerberecht (Slowakei): I. Für das Schlossergewerbe ist keine Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 25 des Ges. Art. XVII:1884 erforderlich. — II. Das Handelsministerium ist die oberste Aufsichtsbehörde in Gewerbeangelegenheiten. (Erk. v. 18. IX. 1924, Z. 10.953.)

3913 A. Gewerberecht: Wie ist bei der Prüfung des Lokalbedarfes für die Errichtung einer öffentlichen Agentur vorzugehen? (Erk. v. 18. IX. 1924, Z. 15.786.)

3914 A. Gemeindebeamte: I. Der Landesverwaltungsausschuß ist — ausgenommen den Fall einer Wiederaufnahme des Verfahrens — nicht berechtigt, seine in der Streitsache über die Dienstbezüge eines Gemeindebeamten gefällte instanzmäßige Entscheidung, wenn sie den Parteien bereits zugestellt ist, eigenmächtig abzuändern. — II. Ein vor dem Inkrafttreten des Ges. Nr. 443/1919 angestellter Beamter hat auf Grund des § 41/3 des zit. Ges. Anspruch darauf, daß ihm für die Zeitvorrückung gemäß § 19, III des zit. Ges. auch die Zeit angerechnet werde, die ihm vor Wirksamkeit des Gesetzes von der Gemeinde in die B e a m t e n dienstzeit eingerechnet wurde. — III. Die Ausscheidung der Zeit einer über einen Gemeindebeamten nach § 17 des Gesetzes v. 29. V. 1908, böhm. LGBl. Nr. 35, verhängten Suspension aus der für die Zeitvorrückung gemäß § 19, III des Gesetzes Nr. 443/1919 anrechenbaren Zeit tritt weder mit der Suspension ex lege ein noch kann sie bei der Suspension des Beamten ausgesprochen werden. — IV. Wenn ein Gemeindebeamter, der nach § 17 des zit. Ges. v. J. 1908 suspendiert wurde, im Disziplinarverfahren zwar schuldig erkannt, aber zu einer anderen Strafe als zur Dienstesentlassung verurteilt worden ist, kann ihm die Auszahlung des für die Zeit der Suspension zurückgehaltenen Gehaltes nicht verweigert werden. — V. Die Suspension nach dem zit. § 17 beraubt den Gemeindebeamten nicht des Anspruches auf Regelung seiner Dienstbezüge nach den während der Suspension erlassenen Vorschriften. — VI. Eine solche Suspension hat an sich keinen Einfluß auf den Anspruch des Beamten auf die ihm nach dem Gesetze Nr. 312/1920 zustehenden Teuerungs- und Anschaffungszulagen. (Erk. v. 18. IX. 1924, Z. 15.828.)

3915 A. Baurecht: Die Entscheidung in Streitigkeiten über die Abtretung von Grundstücken für eine Gasse im Sinne des § 25 der mähr. Bauordnung v. 16. VI. 1894, LGBl. Nr. 64, steht ausschließlich der polit. Landesverwaltung zu, u. zw. auch dann, wenn die Gemeinde ihren Anspruch auf die Grundabtretung auf eine Bestimmung der Parzellierungsbewilligung stützt. (Erk. v. 18. IX. 1924, Z. 15.829.)

3916 A. Vereinigung von Gemeinden: I. Die Bestimmung des § 1, Abs. 2, in fine des Ges. v. 18. III. 1921, Slg. Nr. 117, in der Fassung des Ges. v. 21. XII. 1922, Slg. Nr. 406, daß die Regierung über die vorgebrachten Erinnerungen zu entscheiden habe, enthält bloß eine Direktive für die Regierung, diese Erinnerungen in Erwägung zu ziehen, gibt aber den Vorbringern keinen subjektiven Anspruch darauf, daß über ihre Erinnerungen entschieden werde. — II. Der Bestimmung des § 1, Abs. 2, erster Satz, derselben Gesetze ist Genüge geleistet, wenn der Gemeinde Gelegenheit geboten wurde, den Standpunkt bekanntzugeben, den sie zu der beabsichtigten Verfügung einnimmt. — III. Die Gemeinde kann nicht verlangen, daß ihr zum Zwecke ihrer Äußerung das von der Behörde gesammelte Material mitgeteilt werde. — IV. Hat die Gemeinde ihre Äußerung erstattet, trotzdem sie hiezu nicht mit einer Frist von 30 Tagen besonders aufgefordert wurde, so ist eine solche Aufforderung nicht mehr notwendig. (Erk. v. 18. IX. 1924, Z. 15.844.)

3917 A. Schulwesen: Dafür, daß der Schulsprengel abweichend von den Gemeindegrenzen bestimmt wird, ist einzig und allein der leichtere Schulbesuch maßgebend (§ 9 des Ges. v. 19. II. 1870, LGBl. für Böhmen Nr. 22). Ob das der Fall ist, ist eine Tatfrage. (Erk. v. 19. IX. 1924, Z. 15.826.)

3918 A. Kultusangelegenheiten. — Gemeindeautonomie: I. Besteht eine Pfarrgemeinde gemäß § 37 des Ges. v. 7. V. 1874, RGBl. Nr. 50, aus dem Gebiete mehrerer Gemeinden, so ist das Vertretungsorgan einer einzelnen von diesen nicht zur Beschwerdeführung an das OVG. im Namen der Pfarrgemeinde legitimiert. — II. Der nach dem Ges. v. 2. IV. 1864, mähr. LGBl. Nr. 11, errichtete Kirchenkonkurrenzausschuß ist zur Vertretung der katholischen Pfarrgemeinde in der Frage der Einsetzung eines Organisten nicht legitimiert. — III. Wer besetzt die Organistenstelle bei einer kathol. Kirche? (Erk. v. 19. IX. 1924, Z. 15.827.)

Digitized by Google

3919 A. Gemeindewahlen: Zur Auslegung der Vorschrift des § 5, Z. 4, der Gemeindewahlordnung über die Verpflichtung, über die Verwaltung des Gemeindevermögens Rechnung zu legen. (Erk. v. 19. IX. 1924, Z. 15.831.)

3920 A. Heimatrecht: Zur Praxis in Sachen der Zuweisung von Heimatlosen. (Erk. v. 19. IX. 1924, Z. 15.987.)

3921 A. Baurecht. — Administrativverfahren: Nach dem Baustatut der Stadt Lučenec v. J. 1912 ist die Entscheidung des Župans in Bausachen keine endgültige Entscheidung. (Erk. v. 19. IX. 1924, Z. 15.991.)

3922 A. Gemeindewahlen (Karpathorußland): I. Die Vdg. Nr. 171/1923 ist — insofern sie in den §§ 11 und 13 das Wahlrecht für die Gemeindevorstehung und die Gemeindekommissionen den in den zit. Paragraphen angeführten Mitgliedern des städtischen Notariatsamtes und lokalen Fachmännern zuerkennt — durch das Gesetz nicht gedeckt. — II. Über Einwendungen gegen die Wahl des Vorstehers, der Stellvertreter, des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen entscheidet in Karpathorußland die Komitatsbehörde. — III. Kann die Wahl der Finanzkommission gleich in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen werden? (Erk. v. 20. IX. 1924, Z. 10.956.)

3923 A. Brücken (Slowakei): Wie ist bei der Herstellung des Projektes für den Bau einer neuen Brücke im Zuge einer Vizinalstraße und bei der Verteilung des Aufwandes auf die beteiligten Gemeinden vorzugehen? (Erk. v. 20. IX. 1924, Z. 11.233.)

3924 A. Schulwesen. — Polizeistrafrecht: Über die Kompetenz zur Verhängung von Strafen wegen Versäumung des Besuches einer Minderheitsschule (in Mähren) — Rechtssatz wie bei 3722 A. (Erk. v. 20. IX. 1924, Z. 15.936.)

3925 A. Benützung von Grundstücken gegen einen Anteil am Naturalertrage (Karpathorußland): Über die Kompetenzgrenzen der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsbehörden bei der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Pachtverhältnisse nach dem Ges. Nr. 68/1922. (Erk. v. 20. IX. 1924, Z. 16.043.)

3926 A. Öffentliche Bedienstete. — Schulwesen (Slowakei): Die Witwe nach einem ehem. Professor einer ehem. ung. Staatsmittelschule in der Slowakei, der nach dem Umsturze gemäß § 2 des Ges. Nr. 64/1918 entlassen wurde, hat gegenüber dem tschsl. Staate weder nach dem Gesetze Nr. 269/1920 noch nach der Vdg. Nr. 298/1921 oder nach der Vdg. Nr. 247/1922 Versorgungsansprüche. (Erk. v. 20. IX. 1924, Z. 16.045.)

3927 A. Polizeistrafverfahren: Die den Rekurs gegen ein Straferkenntnis der ersten Instanz abweisende Rekursentscheidung der politischen Landesverwaltung verliert ihre Endgültigkeit — im Sinne des § 3 der Min.-Vdg. v. 31. I. 1860, RGBl. Nr. 31 — nicht schon deshalb, weil die Rekursinstanz zugleich in Ausübung des Gnadenrechtes die von der ersten Instanz verhängte Geldstrafe herabgesetzt hat. (Erk. v. 22. IX. 1924, Z. 13.795/23.)

3928 A. Schulwesen. — Gemeindeautonomie. — Administrativverfahren: Der einzelne Steuerträger der Ortsgemeinde ist zwar nicht zur instanzmäßigen Beschwerde gegen den Voranschlag des Schulerfordernisses gemäß § 12 des böhm. Schulerhaltungsgesetzes v. 24. II. 1873, LGBl. Nr. 16, legitimiert, wohl aber ist er dazu legitimiert, im autonomen Instanzenzuge gegen die Verfügung Beschwerde zu führen, die von der Gemeindevertretung bei Aufstellung des Gemeindevoranschlages hinsichtlich der Deckung des Abganges des Schulvoranschlages getroffen wird. (Erk. v. 22. IX. 1924, Z. 19.968/23.)

3929 A. Zuschüsse zum Preise der Mahlprodukte. — Krankenversicherung: Vom 1. I. 1921 als dem Tage des Inkrafttretens des Ges. Nr. 689/1920 sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Beiträge für die Mahlprodukte gemäß § 4 der Verfügung des Ständigen Ausschusses Nr. 494/1920 für jeden Tag zu entrichten, für den sie gemäß § 7 des zit. Ges. Nr. 689/1920 die Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen haben. (Erk. v. 22. IX. 1924, Z. 15.618.)

3930 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Nach dem Erlasse des Ministerrates vom 24. VII. 1919, Z. 13.182, steht aus der Slowakei stammenden Beamten und Angestellten kein Anspruch auf Diäten aus dem Grunde der Führung eines doppelten Haushaltes zu, wenn sie ohne ihr Verschulden provisorisch oder definitiv in einen anderen Amtsort versetzt worden sind. (Erk. v. 22. IX. 1924, Z. 15.993.)

3931 A. Enteignung. — Baurecht: Die Einbringung des Gesuches um die Baubewilligung ist nicht der Baubeginn im Sinne des § 5, Abs. 5, des Ges. über die Baubewegung Nr. 45/1922. (Erk. v. 22. IX. 1924, Z. 16.082.)

Digitized by Google

3932 A. Gemeinde-Wasserabgabe: Ist der Wasserzins von einem Garten zu zahlen, in den die Gemeindewasserleitung nicht eingeführt ist? (Erk. v. 22. IX. 1924, Z. 16.083.)

3933 A. Gemeindevoranschlag: I. Eine bestimmte Ausgabe gehört nicht schon deshalb in den außerordentlichen Voranschlag, weil sie sich bloß immer nach mehreren Jahren wiederholt. — II. In den Gemeindevoranschlag sind die Aktiv- und Passivrückstände der vergangenen Jahre aufzunehmen. — III. Nach welcher Steuergrundlage ist die erforderliche Höhe der Gemeindezuschläge zu bemessen? (Erk. v. 22. IX. 1924, Z. 16.084.)

3934 A. Staatsbedienstete: Über die Rechtsstellung der Richter und richterlichen Beamten im Teschener Gebiete gegenüber dem tschsl. Staate während der Zeit der polnischen Okkupation und über ihre allfälligen Ansprüche auf Nachzahlung der Dienstbezüge gegenüber dem Staate. (Erk. v. 22. IX. 1924, Z. 16.085.)

3935 A. Wohnungsfürsorge: Zur Auslegung des Begriffes „Sommerwohnung" gemäß § 2 des Ges. Nr. 225/1922. (Erk. v. 22. IX. 1924, Z. 16.371.)

3936 A. Reisepässe. — Verfassungsmäßige Rechte: I. Die Finanzverwaltung kann im Sinne der Vdg. Nr. 87/1918 und Nr. 46/1919 die Rückstellung der erlegten Steuerkaution von der Rückstellung des Reisepasses abhängig machen. — II. § 110 der Verfassungsurkunde gewährleistet das Recht der Freizügigkeit bloß insoweit, als er eine Beschränkung dieses Rechtes nur in Form eines Gesetzes zuläßt. (Erk. v. 23. IX. 1924, Z. 10.957.)

3937 A. Einfuhrgebühren: I. Zur Vorschreibung und Einhebung der Gebühren für die Einfuhr von Waren nach § 4 der Vdg. v. 27. I. 1921, Slg. Nr. 38, ist seit dem 10. II. 1922 das Handelsministerium zuständig. — II. Diese Gebühren sind keine Surtaxe und von der Zollpflicht nicht abhängig. — III. Die Bestimmung des Art. II. letzter Abs., der Vdg. v. 9. XI. 1922, Slg. Nr. 322, findet auf die nach § 4 der Vdg. Nr. 38/1921 vorgeschriebenen Gebühren keine Anwendung. — IV. Kann die Gebühr von Benzol vorgeschrieben werden? (Erk. v. 23. IX. 1924. Z. 16.141.)

3938 A. Gemeindeautonomie (Slowakei): Die Vorschrift des § 2 der Gemeindeordnungsnovelle gilt für die Slowakei bisher nicht, weil die Verordnung, von der im § 26 zit. Ges. die Rede ist, bisher nicht erlassen wurde. (Erk. v. 24. IX. 1924, Z. 15.[illegible].)

3939 A. Bodenreform: Die Anzeige des staatl. Bodenamtes über die Einleitung des Bewertungsverfahrens in Ansehung von Liegenschaften, auf die der Eigentümer den Anspruch gemäß § 11 des Beschl.-Ges. geltend gemacht hat, widerspricht dem Gesetze. (Erk. v. 24. IX. 1924, Z. 16.105.)

3940 A. Bodenreform: Die Miteigentümer eines beschlagnahmten Besitzes (§ 2 des Beschl.-Ges.) haben gemäß § 11 des Beschl.-Ges. bloß alle zusammen den Anspruch auf Freigabe von Liegenschaften im Ausmaße des § 2 des Beschl.-Ges. und nicht jeder einzelne besonders. (Erk. v. 24. IX. 1924, Z. 16.106.)

3941 A. Bodenreform: Hat der Eigentümer bestimmte Liegenschaften für sich in erster Reihe gemäß § 3 a) des Beschl.-Ges. und § 20 des Zuteil.-Ges. und in eventum auch nach § 11 des Beschl.-Ges. reklamiert, so darf das Bodenamt seine Entscheidung über das auf Grund des § 11 hinsichtlich anderer Liegenschaften gestellte Ansuchen nicht fällen, ohne gleichzeitig über die gemäß derselben Vorschrift bloß in eventum erhobenen Ansprüche abzusprechen. (Erk. v. 24. IX. 1924. Z. 16.108.)

3942 A. Administrativverfahren (Slowakei): Über die Frist und die Einbringungsstelle für die Appellation nach den §§ 5 und 6 des Ges. Art. XX:1901. (Erk. v. 24. IX. 1924, Z. 16.177.)

3943 A. Lustbarkeitsabgabe: Welche Art von Vorträgen ist von der Lustbarkeitsabgabe befreit? (Erk. v. 24. IX. 1924. Z. 16.178.)

3944 A. Gemeindeautonomie. — Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): I. Der Steuerträger der Gemeinde ist zur Beschwerde an das OVG. gegen eine Entscheidung des Ministers für die Verwaltung der Slowakei legitimiert, mit welcher im Instanzenzuge seine Berufung gegen den Beschluß der Gemeindevertretung wegen Verpachtung der Gemeindemarktgebühren abgewiesen wurde. — II. Die Vorschrift des § 120 des Ges. Art. XXII:1886 darüber, daß die Verpachtung von Gemeindebesitz in der Regel nur im Wege öffentlicher Feilbietung erfolgen könne, ist durch das Gesetz Nr. 329 [illegible] nicht berührt worden. (Erk. v. 25. IX. 1924. Z. 10.958.)

3945 A. Wertzuwachsabgabe (Slowakei): Nach welchem Zeitpunkte ist gemäß der Abgabeordnung der Stadt Bratislava der Erwerbspreis festzusetzen? (Erk. v. 25. IX. 1924. Z. 11.232.)

Digitized by Google

3946 A. Enteignung: I. Unter den zu Bauzwecken parzellierten Grundstücken sind im Sinne des § 3, Abs. 2, des Ges. v. 25. I. 1923, Slg. Nr. 35, auch solche Grundstücke zu verstehen, die faktisch den Rest eines vor Wirksamkeit der jetzt geltenden Bauordnung abgeteilten und verbauten Komplexes bilden, der sich zu Bauzwecken eignet. — II. Bei dem Gesuche um Enteignung eines verbauten, nicht zu Wohnzwecken ausgenützten Grundstückes braucht die Reihenfolge gemäß § 3 des Baubewegungsges. Nr. 35/1923 nicht berücksichtigt zu werden. — III. Unverbaut im Sinne des § 2 desselben Gesetzes ist ein Grundstück nicht, auf dem eine Scheuer steht, die zwar abgebrannt ist, deren Umfassungsmauern aber noch stehen und die als Magazin verwendet wird. (Erk. v. 25. IX. 1924, Z. 16.258.)

3947 A. Gesundheitswesen. — Öffentliche Bedienstete. I. Wie ist die Verstaatlichung der Gemeinde- und Distriktsärzte durchzuführen? — II. Die Vorschrift des § 37, Abs. 2, der Vdg. Nr. 24/1923 steht, insofern sie bestimmt, daß die erstmalige Einreihung der Gemeinden und Sanitätsdistrikte in die Typen für das Ausmaß der Bezüge der verstaatlichten Gemeinde- und Distriktsärzte ohne Anhörung der Gemeinde vorgenommen werden könne, mit dem Gesetze in Widerspruch (§ 23 des Ges. Nr. 236/1922). (Erk. v. 25. IX. 1924, Z. 16.295.)

3948 A. Unfallversicherung (Slowakei): Wenn der Arbeitgeber den vorgeschriebenen Beitrag für seinen landwirtschaftlichen Arbeiter nicht rechtzeitig gezahlt hat, so hat letzterer bei einem Unfalle keinen Anspruch auf eine Unfallsunterstützung gegen die Kasse, kann aber einen solchen Anspruch gegen den Arbeitgeber beim ordentlichen Gerichte geltend machen. (Erk. v. 26. IX. 1924, Z. 9553.)

3949 A. Wertzuwachsabgabe (Slowakei): Nach den Vorschriften über die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (Anlage III zur Vdg. Nr. 143/1922) entscheidet über diese Abgabe in der Slowakei in den Groß- und Kleingemeinden in letzter Administrativinstanz das Gauamt als höhere Aufsichtsbehörde. (Erk. v. 26. IX. 1924, Z. 9871.)

3950 A. Wertzuwachsabgabe (Slowakei): I. In den Gemeinden in der Slowakei, in denen die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften vor dem 1. X. 1921 nicht eingeführt war, unterliegen dieser Abgabe bloß Liegenschaftsübertragungen, die frühestens am 23. V. 1922 erfolgt sind. — II. Die Vorschriften über die Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften (Reg.-Vdg. Nr. 143/1922, Anlage III) haben den Charakter einer allgemein verbindlichen Rechtsnorm. — III. Diese Vorschriften sind am 23. V. 1922[1]) und nicht erst mit der Kundmachung in der einzelnen Gemeinde in Wirksamkeit getreten. (Erk. v. 26. IX. 1924, Z. 16.049.)

3951 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: I. Für die Rechtsmittel gegen die gemäß § 9 des Ges. Nr. 189/1919 getroffenen Entscheidungen des Vorsitzenden des Landesschulrates gelten die allgemeinen Vorschriften des Schulaufsichtsgesetzes über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesschulrates. — II. Weder das Ges. RGBl. Nr. 101/1896 noch der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 2. VII. 1897, Z. 2586 M. I., gelten für das Rekursverfahren vor den für die Schulaufsicht errichteten Behörden. (Erk. v. 26. IX. 1924, Z. 16.072.)

3952 A. Lehrpersonen: Der Anspruch der Lehrer als Militärgagisten auf das Ausmaß der Teuerungszulagen für das Jahr 1918 richtet sich ausschließlich nach den Normen des Art. III. § 2, Z. 1, Abs. 1 u. 2. der Min.-Vdg. v. 14. IX. 1918, RGBl. Nr. 341. (Erk. v. 26. IX. 1924, Z. 16.260.)

3953 A. Baurecht. — Administrativverfahren (Slowakei): Die Entscheidung des Gauamtes in einer Bausache nach dem Baustatut der Stadt Košice ist nicht endgültig. (Erk. v. 26. IX. 1924, Z. 16.322.)

3954 A. Außerordentliche Verfügungen. — Polizeistrafverfahren: I. Zur Praxis der Reg.-Vdg. Nr. 141/1919, betreffend die Anmeldung der Goldmünzen. — II. Auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Absicht des Täters kann als auf eine Frage des inneren Geschehens bloß aus äußeren Umständen geschlossen werden. — III. Genügt zur Abweisung des Antrages der Partei auf Einvernahme eines Zeugen schon an sich der Umstand, daß der vorgeschlagene Zeuge im Auslande wohnt? (Erk. v. 26. IX. 1924, Z. 16.423.)

3955 A. Staatsbeamte: Die Vorschrift des Art. I, § 2, des Ges. v. 19. II. 1907, RGBl. Nr. 34, betreffend die Anrechnung der in der höchsten Gehaltsstufe der

[1]) In der off. Sammlung steht offenbar irrtümlich „1923".

Digitized by Google

niedrigen Klasse zurückgelegten Dienstzeit gilt bloß für die Erreichung der II. Gehaltsstufe der höheren Klasse und wurde durch die Gesetze Nr. 547/1919 und 25/1920 nicht berührt. (Erk. v. 27. IX. 1924, Z. 18.382/23.)

3956 A. Verfahren vor dem OVG.: Welche Bedeutung hat die mündliche Mitteilung einer behördlichen Entscheidung, die der Partei später schriftlich zugestellt wird, für den Beginn des Fristenlaufes für die Beschwerde an das OVG.?

Staatsbedienstete (Slowakei): Nach welchen Vorschriften richten sich die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der staatlichen Polizeiwache, namentlich in Ansehung ihrer Ernennung? (Erk. v. 27. IX. 1924, Z. 16.071.)

3957 A. Lehrpersonen: Wurde einem Volksschullehrer in Mähren der substitutionsweise Unterricht an einer Schule außerhalb seiner eigenen Wirkungsstätte übertragen, ohne daß er für die Dauer der Substitution von dem Dienste an der eigenen Schule enthoben wurde, so sind seine Reisekostenansprüche — insoweit die Vorschriften des Substitutionsnormales v. 3. VI. 1839, Z. 3401 (pol. Ges. Smlg. Bd. 67, Nr. 63) überhaupt noch in Betracht kommen — nach § XI, Abs. 1, dieses Normales zu beurteilen. (Erk. v. 27. IX. 1924, Z. 16.356.)

3958 A. Baurecht: Im Sinne des § 18 der Bauordnung für Böhmen ist zwar die Baubehörde nicht verpflichtet, das Gesuch um die Baubewilligung in Verhandlung zu nehmen, solange der Bauherr seiner Verpflichtung gemäß § 18 hinsichtlich der Baulinie und des Niveaus nicht entsprochen hat, aber es ist weder gesetzwidrig noch mangelhaft, wenn die Baubehörde das Bauverfahren einleitet, obwohl das Verfahren über die Baulinie und das Niveau noch nicht durchgeführt wurde. (Erk. v. 27. IX. 1924, Z. 16.525.)

3959 A. Unfallversicherung: I. In dem Verfahren über die Frage, ob ein Unternehmen der Unfallversicherungspflicht unterliegt, hat der einzelne Arbeitnehmer keine Parteistellung. — II. Den Ausspruch, mit dem die Unfallversicherungsanstalt dem Arbeitnehmer einer Unternehmung die Entschädigung für einen erlittenen Unfall verweigert, kann der Arbeitnehmer bloß mittels Klage an das Schiedsgericht anfechten. (Erk. v. 29. IX. 1924, Z. 14.351/23.)

3960 A. Wohnungsfürsorge: Ersatzräumlichkeit gemäß § 4 des Ges. Nr. 225/1921 kann bloß eine Räumlichkeit sein, welche bisher nicht zum Bewohnen benützt wurde. (Erk. v. 29. IX. 1924, Z. 19.873/23.)

3961 A. Bergrecht. — Bruderladen: Für die Beiträge zu den Zwecken des Zentralprovisionsfonds der Bruderladen im Sinne des § 9 des Ges. Nr. 608/1919 haften die Miteigentümer eines Bergwerkes gemeinsam und zur ungeteilten Hand. (Erk. v. 29. IX. 1924, Z. 16.489.)

3962 A. Verfahren vor dem OVG. — Staatsbeamte: Gegen die Bestimmung des Ernennungsdekretes, daß „die Ernennung bloß für die Slowakei gelte und mit dem Abgange aus dem Dienste in der Slowakei erlösche", ist eine Beschwerde an das OVG. gemäß § 3 f) VG.-Ges. unzulässig. (Erk. v. 29. IX. 1924, Z. 16.490.)

3963 A. Staatsbedienstete: Der bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemachte Ausspruch der Behörde, daß die definitive Ernennung des Bewerbers erst in Erwägung gezogen werden könne, bis er eine bestimmte Prüfung abgelegt hat, begründet keinen Rechtsanspruch auf die definitive Ernennung nach Ablegung der Prüfung. (Erk. v. 29. IX. 1924, Z. 16.493.)

3964 A. Kriegsschäden: Der Minister für die Verwaltung der Slowakei ist nicht kompetent zur Entscheidung über Gesuche nach der Reg.-Vdg. Nr. 556/1920. (Erk. v. 29. IX. 1924, Z. 16.680.)

3965 A. Gemeindewahlen: I. Wird von zwei Wahlparteien, u. zw. von jeder selbständig, angezeigt, daß sie mit einer und derselben dritten Wahlpartei gekoppelt haben, so können die bezüglichen Erklärungen beim Skrutinium weder als gegenseitige Koppelung aller drei Parteien noch als zwei selbständige Koppelungen anerkannt werden. — II. Die Erklärungen über die Koppelung von Wahlparteien können bloß insolange einer Änderung und allfälligen Richtigstellung unterzogen werden, als sie nicht durch Anschlag kundgemacht sind (§ 26, Abs. 2, Gemeindewahlordnung). Die Änderung oder Richtigstellung dieser Erklärungen steht nicht der Wahlkommission zu, welche das Ergebnis der Wahl feststellt (VI. Hauptstück der Wahlordn.). (Erk. v. 30. IX. 1924, Z. 16.731.)

3966 A. Bodenreform: Da der § 20 des Zuteilungsges. bloß eine Ergänzung und Erweiterung des § 11 des Beschlagn.-Ges. ist, muß angenommen werden, daß

Digitized by Google

die den Eigentümern gemäß § 20 Zuteil.-Ges. belassenen Flächen aus der Beschlagnahme ausscheiden. (Erk. v. 1. X. 1924, Z. 16.563.)

3967 A. Pensionsversicherung: Eine vom Dienstgeber zur Leistung regelmäßiger Dienste aufgenommene Person ist von der Pensionsversicherungspflicht nicht schon deshalb ausgenommen, weil sie in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Dienstgeber steht und als gewesener Offizier eine Pension bezieht. (Erk. v. 1. X. 1924, Z. 16.565.)

3968 A. Krankenversicherung. — Kultusangelegenheiten (Slowakei): I. Auch in der Slowakei hat das Kirchenvermögen nicht den Charakter eines öffentlichen Fonds. — II. Über das sog. oberste Aufsichtsrecht der ehem. ungarischen Monarchen gegenüber dem Kirchenvermögen. — III. Über den Charakter der sog. Zentralkommission der römisch-katholischen Güter in der Slowakei. (Erk. v. 1. X. 1924. Z. 16.643.)

3969 A. Vorkriegsrenten: Durch das Gesetz Nr. 250/1922 wird die Frage der Nostrifizierung der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld des Staates nicht gelöst. (Erk. v. 1. X. 1924, Z. 16.650.)

3970 A. Unfallversicherung: Die vom Arbeitgeber im Sinne des § 13 des Ges. Nr. 63/1918 aus eigenen Mitteln gezahlten Arbeitslosenunterstützungen können in den Lohn für die Bemessung der Unfallversicherungsbeiträge nach dem Unf.-Vers.-Ges. nicht eingerechnet werden. (Erk. v. 1. X. 1924, Z. 16.695.)

3971 A. Gesundheitswesen: „Vermöglich" im Sinne des Hofdekretes v. 11. I. 1816 (pol. Ges.-Slg. Bd. 44, Nr. 3) bedeutet vermögend. (Erk. v. 2. X. 1924, Z. 16.641.)

3972 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Für die ehem. ungarischen Gerichtsbeamten begann die Frist für die Anmeldungen wegen Anrechnung des früheren staatlichen Hilfsdienstes (§ 2, Abs. 7, der Min.-Vdg. RGBl. Nr. 20/1914) am 1. V. 1920 zu laufen. (Erk. v. 2. X. 1924. Z. 16.642)

3973 A. Polizeistrafrecht (Slowakei): Über die Stellung des Beschädigten und die Beschränkung des Instanzenzuges nach der Polizeistrafordnung Nr. 65.000/1909. **Mieterschutz:** Zur Interpretation des § 20 des Ges. Nr. 130/1922. (Erk. v. 2. X. 1924, Z. 16.688.)

3974 A. Lehrpersonen. — Staatsbedienstete: I. Für den Lehrer einer öffentl. Volksschule, der den Schuldienst nach dem 1. IX. 1919 angetreten hat, erwächst aus dem Erlasse des Schulministeriums v. 15. IV. 1921, Z. 3534 praes., kein Anspruch auf Durchrechnung der Dienstzeit nach der Vdg. v. 22. XII. 1920, Slg. Nr. 666. — II. Über die Interpretation des § 4 des Ges. Nr. 222/20, betreffend die Durchrechnung der Dienstzeit. (Erk. v. 2. X. 1924, Z. 16.833.)

3975 A. Polizeistrafrecht: Über den Tatbestand der Übertretung des Tragens verbotener Abzeichen. (Erk. v. 2. X. 1924, Z. 16.836.)

3976 A. Krankenversicherung: Das Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse im Sinne des § 13, Z. 1, Abs. 3, Kr.-Vers.-Ges. setzt voraus, daß einerseits der Versicherte Mitglied einer anderen im § 11 angeführten Kasse geworden ist und daß andererseits die Bezirkskrankenkasse von dem beabsichtigten Übertritte rechtzeitig erfahren hat. (Erk. v. 3. X. 1924, Z. 10.618.)

3977 A. Pensionsversicherung: Ein Provisionsreisender, der nach dem Vertrage mit der Firma, für die er reist, keine Verbindlichkeit übernommen hat, irgend eine Tätigkeit auszuüben, und der zu der Firma nicht im Verhältnisse der Unterordnung und Gebundenheit an ihre Aufträge steht, befindet sich nicht in einem Dienstverhältnisse im Sinne des § 1 des Ges. v. 5. II. 1920, Slg. Nr. 89 (Pensionsversicherungsges.), und unterliegt daher nicht der Pensionsversicherung. (Erk. v. 3. X. 1924, Z. 16.598.)

3978 A. Gemeindeautonomie: Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die politische Behörde gemäß § 102 der böhm. Gem.-Ordn. einen Beschluß sistiert, mit dem sich die Gemeindevertretung gegen ein bestimmtes von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz „auf das schärfste verwahrt". (Erk. v. 3. X. 1924, Z. 16.765.)

3979 A. Staatsbedienstete: Durch den Punkt 7 des Ministerratsbeschlusses v. 9. III. 1920 wurde für die versetzten Staatsbediensteten kein Rechtsanspruch auf Ersatz des Fahrpreises für die Reisen aus dem bisherigen Wirksamkeitsorte in den neuen Dienstort, in dem der Bedienstete keine Wohnung finden kann, begründet. (Erk. v. 3. X. 1924, Z. 16.971.)

Digitized by Google

3980 A. Unfallversicherung: Wie bei der Gefahrenklasseneinreihung bei einem gemischten Unternehmen vorzugehen ist. (Erk. v. 4. X. 1924, Z. 16.909.)

3981 A. Krankenversicherung: Ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer auf Grund einer unrichtigen Rechtsanschauung über dessen Versicherungspflicht zur Krankenversicherung anmeldet, ist verpflichtet, die Versicherungsbeiträge zu zahlen, solange das Versicherungsverhältnis nicht durch Abmeldung oder behördlichen Ausspruch aufgelöst wurde. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 2462.)

3982 A. Pensionsversicherung: Unterliegt eine Hilfskraft des technischen Leiters in einer Fabrik der Pensionsversicherungspflicht? (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 9572.)

3983 A. Bruderladen: I. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde gemäß § 13 der Reg.-Vdg. v. 18. V. 1920, Slg. Nr. 357, in den Lohn der Arbeitnehmer die sog. Zuschüsse zur sozialen Aufbesserung nach dem Erl. des Min. f. öffentl. Arbeiten v. 18. XII. 1920, Z. 63.295, eingerechnet hat. — II. Für die Festsetzung des Wertes der Naturalleistungen im Sinne des zit. Paragraphen kann der § 8 des Arb.-Unf.-Vers.-Ges. nicht analog angewendet werden. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 11.181.)

3984 A. Staatsbedienstete. — Administrativverfahren (Slowakei): I. Über die Stellung der Rechtsabteilung bei der Generalfinanzdirektion in Bratislava. — II. Ein zum provisorischen Adjunkten der Finanzprokuratur für den Dienst in der Slowakei und Karpathorußland ernannter Beamter hat keinen Anspruch auf Diäten nach dem Ministerratsbeschlusse v. 27. VII. 1920. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 12.662.)

3985 A. Polizeistrafrecht: Die Vorschriften des Ges. Nr. 562/1919 über die bedingte Verurteilung gelten nicht für das Strafverfahren vor den Administrativbehörden in Böhmen, Mähren und Schlesien und können auch nicht im Hinblicke auf § 11, Abs. 3, der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, RGBl. Nr. 96, angewendet werden. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 17.007.)

3986 A. Schulwesen: I. Die Reg.-Vdg. Nr. 463/1921 über das Schulgeld an den Staatsmittelschulen widerspricht weder dem § 246 des Personalsteuerges. noch dem § 9 des Ges. v. 9. IV. 1870, RGBl. Nr. 46. — II. Weigert sich die Partei, den Einkommensausweis gemäß § 6. Abs. 1, dieser Vdg. einzubringen, so ist es weder gesetzwidrig noch mangelhaft, wenn die Schulbehörden das Schulgeld nach Analogie des § 5, Abs. 2, der Vdg. bemessen. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 17.036.)

3987 A. Lehrpersonen: Vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 274/1919 hatte ein zum provisorischen Bürgerschullehrer ernannter definitiver Volksschullehrer in Böhmen für die Zeit des infolge der Mobilisierung im Mannschaftsstande geleisteten Militärdienstes Anspruch auf Wahrung des Postens eines provisorischen Bürgerschullehrers und auf die Bezüge in dieser Stellung. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 17.037.)

3988 A. Schulwesen. — Administrativverfahren: I. Unter der Herrschaft des Ges. Nr. 226/22 kann eine definitive Klasse an einer öffentl. Volksschule bloß dann aufgelassen werden, wenn nach der Auflassung die Zahl der Kinder in keiner der übrig gebliebenen Klassen über 60 steigt. Hierbei kann die aufgelassene definitive Klasse nicht durch eine provisorische Klasse ersetzt werden. — II. Hat der Vorsitzende des Landesschulrates über die Herabsetzung der Klassenzahl an einer öffentl. Volksschule gemäß § 9 des Ges. Nr. 189/1919 vor Wirksamkeit des Ges. Nr. 226/22 entschieden, so ist das Schulministerium trotzdem, wenn es über den Rekurs gegen diese Verfügung bereits unter der Herrschaft des Ges. Nr. 226/22 entscheidet, verpflichtet, in den Grenzen des Rekurspetites die Gesetzmäßigkeit der erwähnten Verfügung vom Standpunkte des § 7, Abs. 2, des Ges. Nr. 226/22 zu prüfen. — III. In der Kompetenz des Vorsitzenden des Landesschulrates zur Auflassung von Klassen an einer öffentl. Volksschule gemäß § 9 des Ges. Nr. 189/1919 ist durch § 2, Z. 3, des Ges. Nr. 292/1920 eine Änderung bloß hinsichtlich der Minderheitsschulen eingetreten. Die Vorschrift des § 2, Z. 2, dieses Gesetzes ist gemäß § 38 des Gesetzes bisher nicht in Kraft gesetzt worden. — IV. Eine Ortsgemeinde, die keinen eigenen Schulbezirk bildet, ist nicht zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung der Schulbehörde legitimiert, durch die gemäß § 9 des Ges. Nr. 189/1919 (§ 7, Abs. 2, des Ges. Nr. 226/22) die Zahl der Klassen reduziert wurde. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 17.058.)

3989 A. Schulwesen: Eine aufgelassene definitive Klasse an einer öffentl. Volksschule wird durch Errichtung einer provisorischen Klasse nicht ersetzt (§ 7 des Ges. Nr. 226/1922). (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 17.059.)

Digitized by Google

3990 A. Gemeindeautonomie. — Staatsbürgerschaft: Wurde eine bestimmte Person von dem zuständigen Organe der Gemeinde „definitiv in die Dienste der Gemeinde . . . . . gegen den Revers aufgenommen, daß sie binnen 6 Monaten die tschsl. Sprache erlerne...", so ist dadurch ein definitives Dienstverhältnis unter einer auflösenden Bedingung entstanden. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 17.130.)

3991 A. Heimatrecht. — Staatsbürgerschaft: Konnte eine Person, die seit dem 1. I. 1910 ununterbrochen das Heimatrecht in einer Gemeinde des Bezirkes Bielitz in Schlesien besaß, am 11. V. 1919 gültig in den Heimatverband einer tschsl. Gemeinde aufgenommen werden und ist eine solche Person gemäß § 1, Abs. 1, des Verf.-Ges. Nr. 236/1920 tschsl. Staatsbürger? (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 17.288.)

3992 A. Jagdrecht. — Urbarialisten (Slowakei): Auch bei den Grundstücken der Urbarialisten kann durch die Statuten die Verpachtung der Jagd durch öffentliche Lizitation vorgeschrieben werden. (Erk. v. 7. X. 1924, Z. 17.040.)

3993 A. Staatsbedienstete: I. Die Entscheidung des Vorstandes der Zentralbehörde über die Beschwerde eines Beamten gegen die Rangliste (§ 39, Abs. 3, der Dienstpragm. v. 25. I. 1914, RGBl. Nr. 15) erstreckt sich bloß auf die Einreihung des Beamten für das Jahr, hinsichtlich dessen die Beschwerde eingebracht wurde. — II. Als Beginn des für die Bestimmung des Dienstranges eines Beamten nach § 37 Dienstpragm. maßgebenden Dienstjahres gilt der Tag des Antrittes des provisorischen Dienstes in der betreffenden Rangsklasse, wenn derselbe der definitiven Anstellung unmittelbar voranging (§§ 9 und 61 zit. Ges.). — III. Ein Beamter, der gegen die Rangliste für irgend ein Jahr keine Einwendungen erhoben hat, verliert dadurch nicht das Recht, Einwendungen gegen die sei es auch nach den gleichen Grundsätzen für das nächste Jahr verfaßte Rangliste zu erheben. (Erk. v. 7. X. 1924, Z. 17.041.)

3994 A. Staatsbedienstete: Die Vorrückung in die 4. Gehaltsstufe der VII. Rangsklasse ist nach der bisher geltenden Vorschrift des § 1, Abs. 4, des Ges. v. 19. II. 1907, RGBl. Nr. 34, bei einem Beamten, der das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr vollendet hat, ausgeschlossen. (Erk. v. 7. X. 1924, Z. 17.042.)

3995 A. Staatsbedienstete: Das Dienstverhältnis der Bediensteten auf dem Großgrundbesitze eines Mitgliedes der ehem. österr.-ung. Herrscherfamilie ist nicht bereits dadurch ein öffentlichrechtliches Staatsdienstverhältnis geworden, daß der Großgrundbesitz vom tschsl. Staate auf Grund des Ges. Nr. 354/1921 übernommen und der Bedienstete im Dienste belassen wurde. (Erk. v. 7. X. 1924, Z. 17.067.)

3996 A. Landeskultur. — Urbarialisten (Slowakei): Beiträge für den Kunstdüngerfonds vom Besitze der Urbarialisten? (Erk. v. 7. X. 1924, Z. 17.071.)

3997 A. Administrativverfahren: Die bloße Gesetzwidrigkeit einer Entscheidung hindert es nicht, daß diese Entscheidung — wenn sie nicht rechtzeitig durch das zulässige Rechtsmittel angefochten worden ist — in Rechtskraft erwächst. (Erk. v. 8. X. 1924, Z. 17.069.)

3998 A. Pensionsversicherung: Das bloße Abschreiben und Vervielfältigen von Schriftstücken im Bureau eines Industriebetriebes und auch das Herausschreiben bestimmter Zahlen aus den Lohnbüchern ist keine kaufmännische Arbeit. (Erk. v. 8. X. 1924, Z. 17.177.)

3999 A. Bruderladen: Der § 16 der Reg.-Vdg. v. 18. V. 1920, Slg. Nr. 357 (betreffend die Kompetenz zur Bestätigung der Vollstreckbarkeit der Bescheide des Zentralprovisionsfonds der Bruderladen) steht mit der Vorschrift des § 11, Abs. 3, des Ges. v. 29. X. 1919, Slg. Nr. 608, in Widerspruch. (Erk. v. 8. X. 1924, Z. 17.195.)

4000 A. Administrativverfahren. — Sprachenrecht: Die Behörde ist nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel, das in einer nach den Bestimmungen des Sprachengesetzes unzulässigen Sprache abgefaßt ist, zur Richtigstellung, d. i. zur Einbringung in der zulässigen Sprache zurückzustellen, und es ist daher nicht gesetzwidrig, wenn sie ein solches Rechtsmittel ohne meritorische Verhandlung zurückweist. (Erk. v. 8. X. 1924, Z. 17.427.)

4001 A. Schulwesen: I. Die Absolvierung einer fünfklassigen Volksschule ist keine Bedingung für die Aufnahme in eine Bürger- oder Mittelschule. — II. Der Umstand, daß die Lehrzimmer für die erhöhte Schülerzahl nicht ausreichen, bildet — sofern sonst die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind — kein Hindernis für die Herabsetzung der Klassenzahl an einer Volksschule. — III. Rechtssätze wie bei 3988 und 3989 A. (Erk. v. 9. X. 1924, Z. 14.053/23.)

Digitized by Google

4002 A. Staatsbedienstete: Mit welchem Tage ist ein Staatsbediensteter als pensioniert anzusehen? (Erk. v. 9. X. 1924, Z. 15.472.)

4003 A. Außerordentliche Verfügungen: Banknotenumtausch in Karpathorußland nach dem Ges. Nr. 67/1921. (Erk. v. 9. X. 1924, Z. 16.729.)

4004 A. Schulwesen: Über die Auflassung von Klassen an einer Volksschule — Rechtssätze wie bei 3988 und 3989 A. (Erk. v. 9. X. 1924, Z. 17.066.)

4005 A. Lehrpersonen: Eine Handarbeitslehrerin in Mähren hatte unter der Herrschaft des Ges. v. 3. VI. 1906, LGBl. Nr. 47, in der Fassung des Ges. v. 15. VIII. 1914, LGBl. Nr. 52, keinen Rechtsanspruch auf Quartiergeld im Sinne des § 8 des Ges. v. 15. VII. 1914, LGBl. Nr. 48. (Erk. v. 9. X. 1924, Z. 17.131.)

4006 A Staatsbedienstete. — Administrativverfahren. — Verfahren vor dem OVG.: Ein Dekret über die Durchrechnung der Dienstzeit im Sinne des Ges. Nr. 222, bzw. der Vdg. Nr. 666/1920, das von der zuständigen Behörde über eine in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gehörig konkretisierte Anmeldung des Beamten ausgestellt wurde, ist eine im Sinne des § 2 VG.-Ges. der Rechtskraft fähige Entscheidung und kann daher von der Behörde bloß unter den Bedingungen der Wiederaufnahme des Verfahrens abgeändert werden. (Erk. v. 9. X. 1924, Z. 17.261.)

4007 A. Außerordentliche Verfügungen: Bewilligung zur Einfuhr ungarischer Renten? (Erk. v. 10. X. 1924, Z. 17.224.)

4008 A. Administrativverfahren: Über die Voraussetzungen der res judicata im Verwaltungsverfahren. (Erk. v. 10. X. 1924, Z. 17.374.)

4009 A. Verfahren vor dem OVG.: Die Partei hat bloß dann Anspruch auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 17 VG.-Ges., wenn beide dort angeführten Bedingungen erfüllt sind. (Erk. v. 10. X. 1924, Z. 17.410.)

4010 A. Wertzuwachsabgabe: I. Eine nach dem Kleinpächterges. v. 27. V. 1919. Slg. Nr. 318, unter der Geltung der Abgabeordnung v. J. 1920 durchgeführte Liegenschaftsübertragung ist nicht von der Wertzuwachsabgabe befreit. — II. Die Wertzuwachsabgabe ist keine Gebühr im Sinne des § 30 des Ges. Nr. 318/1919. (Erk. v. 11. X. 1924, Z. 20.316/23.)

4011 A. Gemeindebeamte. — Staatsbürgerschaft (Slowakei): I. Die bloße Übersiedlung ins Ausland bewirkt nicht den Verlust der inländischen Staatsbürgerschaft. — II. Die Ausübung der Advokatur im Auslande ist kein Eintritt in die Dienste eines fremden Staates im Sinne des § 9, Abs. 2, des Ges. Art. L:1879. (Erk. v. 11. X. 1924, Z. 17.063.)

4012 A. Militärwesen: I. Das Wehrgesetz hat die Regelung des Disziplinarverfahrens gegen Militärgagisten nicht einem Gesetze vorbehalten. — II. Die Degradierung eines Berufsrottmeisters gelegentlich seiner imperativen Ausschließung gemäß Abs. 3 des § 14 der Organisationsvorschrift 7 ist kein Disziplinarerkenntnis, sondern ein im Verwaltungsverfahren gefällter Ausspruch. — III. Das Gesetz Nr. 154/1923 anerkannt die Gültigkeit der in der Organisationsvorschrift 7 enthaltenen Bestimmungen in Ansehung der vor seiner Wirksamkeit, u. zw. schon seit dem Zeitpunkte der Erlassung dieser Vorschrift begangenen Handlungen. (Erk. v. 11. X. 1924, Z. 17.250.)

4013 A. Militärwesen: Wie ist das Dienstverhältnis der Berufsunteroffiziere geregelt? (Erk. v. 11. X. 1924, Z. 17.253.)

4014 A. Gemeindebeamte (Groß-Prag): I. Über den Begriff „Kategorie" nach den §§ 43 und 45 der Prager Dienstpragmatik. — II. Entscheidungsgewalt der engeren Verwaltungskommission in Beamtenangelegenheiten gemäß § 3 des Ges. Nr. 114/1920. — III. Über das Ausmaß der Wahrung der erworbenen Rechte und Ansprüche der ehem. vorstädtischen Beamten. (Erk. v. 11. X. 1924, Z. 17.258.)

4015 A. Staatsbeamte: Ein ehem. Beamter eines gew. österr.-ung. gemeinsamen Ministeriums hat gegen den tschsl. Staat keine Pensionsansprüche. (Erk. v. 11. X. 1924, Z. 17.259.)

4016 A. Gemeindeautonomie (Böhmen): Der vorsitzende Gemeindevorsteher hat bei den Wahlen der Mitglieder der Gemeindekommissionen in der Gemeindevertretung bloß im Falle der Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben. (Erk. v. 13. X. 1924, Z. 9700.)

4017 A. Lustbarkeitsabgabe: Ist die Schülerproduktion einer Privatgesangsschule von der Lustbarkeitsabgabe befreit? (Erk. v. 13. X. 1924, Z. 10.400.)

Digitized by Google

4018 A. Gesundheitswesen. — Administrativverfahren (Slowakei): Im Gebiete des ehm. ungarischen Staates sind die Verwaltungsbehörden nicht zur Entscheidung darüber berufen, ob jemand als Eigentümer eines Hundes verpflichtet ist, dem öffentl. Krankenhause die Kosten zu ersetzen, die durch die Verpflegung einer von dem Hunde gebissenen Person entstanden sind. (Erk. v. 13. X. 1924, Z. 17.377.)

4019 A. Lehrpersonen: I. Ist es eine Verletzung der Pflichten des Lehrers einer öffntl. Volksschule im Sinne der Lehrerdisziplinarvorschriften, wenn sich der Lehrer einer gerichtlich zu ahndenden strafbaren Handlung schuldig macht, selbst wenn diese Handlung keinen unmittelbaren Einfluß auf sein Wirken in der Schule hatte? — II. Innerhalb welcher Grenzen kann das OVG. das Ausmaß einer verhängten Disziplinarstrafe überprüfen? (Erk. v. 13. X. 1924, Z. 17.522.)

4020 A. Lehrpersonen (Slowakei): Den Lehrerinnen an den nichtstaatlichen öffentlichen Volksschulen in der Slowakei steht die Begünstigung der doppelten Anrechnung der Kriegsjahre nicht zu. (Erk. v. 13. X. 1924, Z. 17.539.)

4021 A. Verfahren vor dem OVG. (Slowakei): Das OVG. ist gemäß § 105 Verf.-Urk. und § 3 a) VG.-Ges. nicht kompetent, über die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu entscheiden, mit welcher die Exekution auf die Mobilien des Dienstgebers wegen zurückgehaltenen Lohnes bewilligt wurde. (Erk. v. 13. X. 1924, Z. 17.625.)

4022 A. Militärwesen. — Staatsbürgerschaft: I. Auf die Bewilligung zur Auswanderung ins Ausland gemäß § 31 des Wehrgesetzes Nr. 193/1920 besteht kein Rechtsanspruch. — II. Die Vorschriften des § 31 des zit. Wehrgesetzes und der §§ 124—129 der Wehrvorschriften (Vdg. Nr. 269/1921) sind durch den Art. 13 des zwischen der Tschsl. Republik und Deutschland am 29. VI. 1920 (Slg. Nr. 308/1922) abgeschlossenen Vertrages nicht berührt worden. (Erk. v. 14. X. 1924, Z. 8594.)

4023 A. Pensionsversicherung (Slowakei): Die Verkäuferin in einem Tabakhauptverlag unterliegt der Pensionsversicherungspflicht, selbst wenn sie nur 2 bis 3 Stunden beschäftigt ist, einen Haushalt führt und als Ehegattin eines Lehrers pensionsberechtigt ist. (Erk. v. 14. X. 1924, Z. 17.604.)

4024 A. Krankenversicherung: Einer registrierten Hilfskasse ist es unter der Herrschaft des Krank.-Vers.-Ges. v. J. 1919 und 1920 nicht verwehrt, in ihr Statut eine dem Art. VI des Ges. Nr. 457/1917 analoge Bestimmung (betreffend den Übertritt der Mitglieder zu einer anderen Kasse) aufzunehmen. (Erk. v. 14. X. 1924, Z. 17.605.)

4025 A. Kriegsbeschädigte: Der Witwe nach einer gefallenen Militärperson steht der Anspruch auf die Witwenrente im Sinne des Ges. v. 20. II. 1920, Slg. Nr. 142, auch zu, wenn sie mit ihrem Manne nicht im gemeinsamen Haushalte gelebt hat und von ihm nicht unterstützt wurde, sofern sie nicht aus irgend einem Rechtstitel ihm gegenüber des Anspruches auf den Unterhalt verlustig gegangen war. (Erk. v. 14. X. 1924, Z. 17.606.)

4026 A. Krankenversicherung (Slowakei): Die Bezirkskrankenkasse ist verpflichtet, dem öffentl. Krankenhause die Kosten der Pasteurbehandlung ihres Mitgliedes zu ersetzen. (Erk. v. 14. X. 1924, Z. 17.607.)

4027 A. Begünstigte Bauten: Über die einzelnen Stadien des Verfahrens und über die Stellung der Parteien gemäß der kais. Vdg. v. 16. X. 1924, RGBl. Nr. 284.

Gewerberecht: Über die Befähigung einer ausländischen Gewerkschaft zum Gewerbebetriebe.

Verfahren vor dem OVG.: Gegen die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde ist keine Beschwerde an das OVG. zulässig. (Erk. v. 14. X. 1924, Z. 17.687.)

4028 A. Straßen. — Gemeindeautonomie: Der unter Berufung auf § 36 des Brünner Statuts erteilte Auftrag der Stadtvertretung in Brünn zur Beseitigung eines Zaunes von einem öffentlichen Wege ist eine Entscheidung in einer Straßenpolizeisache; wenn die Behörde hierbei die Frage des Eigentums des von dem Zaune eingefriedeten Grundstückes löst, so löst sie sie bloß als Präjudizialfrage. (Erk. v. 15. X. 1924, Z. 17.628.)

4029 A. Baubewegung. — Administrativverfahren: Das nach dem II. Hauptstücke des Baubewegungsges. Nr. 35/1923 errichtete Lohnschiedsgericht ist keine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 VG.-Ges. (Erk. v. 15. X. 1924, Z. 17.716.)

4030 A. Staatsbedienstete. — Lehrpersonen: I. Die Zeit, die ein Professor einer Staatsmittelschule im Stande der Beurlaubung mit Wartegebühr zugebracht hat, ist

Digitized by Google

für die Gehaltsstufen- und Zeitvorrückung nicht anrechenbar. — II. Die Beurlaubung mit Wartegebühr ist keine Disziplinarstrafe. (Erk. v. 16. X. 1924. Z. 17.523.)

4031 A. Staatsbedienstete (Slowakei): Hat ein Staatsbediensteter, der von einem Orte, wo sich kein Spediteur befindet, an einen anderen Ort versetzt wurde. Anspruch auf Ersatz der Auslagen für den Transport des Möbelwagens aus einem dritten Orte? (Erk. v. 16. X. 1924, Z. 17.638.)

4032 A. Verfahren vor dem OVG. — Staatsbedienstete: Die Vorschrift des § 3, lit. f), VG.-Ges. steht der meritorischen Verhandlung einer beim OVG. von einem Amtsangestellten eingebrachten Beschwerde wegen Verletzung seines (tatsächlichen oder vermeintlichen) Anspruches auf Ernennung zum Unterbeamten nicht im Wege. (Erk. v. 16. X. 1924. Z. 17.641.)

4033 A. Lehrpersonen: Der Gesetzentwurf über die Lehrergehalte, wie er in dem Erlasse des Landesschulrates in Prag v. 24. VII. 1918, Z. II A-3622/51.614. enthalten ist, begründet für die Lehrpersonen keinen Rechtsanspruch. (Erk. v. 16. X. 1924, Z. 17.711.)

4034 A. Staatsbedienstete. — Lehrpersonen: Das Studium eines Kindes an einer ausländischen Lehranstalt hat nicht schon an und für sich und unter allen Umständen den Verlust des Anspruches seines Vaters auf die Teuerungszulage gemäß § 6 I, 2, des Ges. Nr. 394/22, zur Folge, sondern bloß dann, wenn sich das Kind infolgedessen im Auslande aufhält, d. h. seine Lebensbedürfnisse ganz oder vorwiegend im Auslande deckt. (Erk. v. 17. X. 1924. Z. 11.207.)

4035 A. Sicherstellung von Wohnungen. — Verfahren vor dem OVG.: Der Staatsbedienstete, der dem Hauseigentümer gemäß § 13 des Ges. Nr. 87/1923 als Zwangsmieter einer sichergestellten Wohnung bezeichnet wurde, ist zur Beschwerde gegen die Entscheidung legitimiert, mit der die Sicherstellung für diesen Bediensteten aufgehoben wurde. (Erk. v. 17. X. 1924, Z. 17.519.)

4036 A. Sicherstellung von Wohnungen: Die Entscheidung des Župans, mit welcher eine die Sicherstellung einer Wohnung für Staatsbedienstete gemäß § 13 des Ges. Nr. 87/1923 in einer Stadt mit geordnetem Magistrat aussprechende Entscheidung des städtischen Notariatsamtes bestätigt wurde, ist gesetzwidrig. (Erk. v. 17. X. 1924. Z. 17.520.)

4037 A. Friedhöfe: I. Die Bestimmung der Friedhofsordnung, womit sich die Gemeinde auf dem Kommunalfriedhofe vorbehält, die gesamte Gräberpflege, das Belegen der Gräber und Beete mit Rasen, deren Begießen sowie die Herstellung von gemauerten Gräbern durch ihre Friedhofsorgane vornehmen zu lassen, womit sie ferner gestattet, daß sich bloß mittellose Personen gegen besondere Bewilligung die Gräber selbst begießen dürfen und womit sich endlich die Gemeinde vorbehält, die Ausschmückung der Gräber mit Blumen durch ihre Organe durchführen zu lassen, und bestimmt, daß Personen, die sich regelmäßig mit dem Ausschmücken von Gräbern auf dem Friedhofe zu beschäftigen beabsichtigen, hiezu die Bewilligung des Stadtrates benötigen, ist gesetzwidrig (Brünn). — II. Gegen derartige Bestimmungen steht dem Gewerbetreibenden als solchen keine Beschwerdelegitimation zu. — III. Über die rechtliche Natur der Gemeindefriedhöfe. (Erk. v. 18. X. 1924. Z. 17.872.)

4038 A. Gemeindebeamte: I. Ein Gemeindebeamter, der auf einem Dienstposten angestellt ist, bei dessen Besetzung die Gemeinde 1. die Absolvierung einer höheren Gewerbeschule nebst der Baumeisterprüfung oder 2. die Absolvierung einer höheren Forstschule nebst der Staatsprüfung für Forstwirte verlangte, kann behufs Feststellung des Gesamteinkommens im Sinne des Ges. Nr. 312/1920 nicht mit einem Staatsbeamten der Gruppe B der Dienstpragmatik verglichen werden. — II. Wie die Länge der Dienstzeit im Sinne des Ges. 312/1920 zu berechnen ist. (Erk. v. 18. X. 1924. Z. 17.873.)

4039 A. Militärwesen: Die Bestimmung des § 45 des Ges. Nr. 76/1922, betreffend die Ausschließung des Anspruches auf die Witwenrente erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen nach Gagisten der ehem. österr.-ung. (österr. oder ung.) Armee in der Reserve. (Erk. v. 18. X. 1924. Z. 17.885.)

4040 A. Lustbarkeitsabgabe: Wird eine Produktion, die an und für sich gemäß § 3, Z. 2, der Abg.-Ord. v. J. 1915 der Lustbarkeitsabgabe nicht unterliegen würde, mit einer anderen, dieser Abgabe unterliegenden Produktion verbunden, so unterliegt das ganze Unternehmen der Abgabe. (Erk. v. 18. X. 1924. Z. 17.895.)

Digitized by Google

2024 F. Gerichtsgebühren (Slowakei): Hat eine der Prozeßparteien gegen das Urteil I. Instanz die Berufung eingebracht und haben beide Parteien im Berufungsverfahren erklärt, sich außergerichtlich geeinigt zu haben, so ist vom Gebührenstandpunkte das Urteil I. Instanz als rechtskräftig anzusehen. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 10.437.)

2025 F. Zollwesen: Im Sinne des § 8, Abs. 9, der Min. Vdg. v. 21. II. 1906, RGBl. Nr. 22, kann der Verzollung kein höherer Wert zugrunde gelegt werden als jener, auf den das Zollamt den in der Erklärung angeführten Wert erhöht hat, selbst wenn die Schätzung des Zollbeirates noch höher ist. Dieser Grundsatz gilt auch im Rekursverfahren. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 10.933.)

2026 F. Zollwesen: Die Frage der Richtigkeit der Einreihung einer Ware in eine bestimmte Zolltarifpost ist eine Tatbestandsfrage und kann vom OVG. nur vom Gesichtspunkte des § 6 VG.-Ges. überprüft werden. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 11.112.)

2027 F. Zollwesen: Die Partei hat keinen Anspruch auf Rückstellung des Zolles von Warensendungen, die sie vor Erhalt der amtlichen Bewilligung zur zollfreien Einfuhr unter den Kontrollbedingungen eingeführt hat. (Erk. v. 20. VI. 1924, Z. 11.114.)

2028 F. Gebührenäquivalent: Das Bergwerkseigentum ist für das VIII. Dezennium vom Gebührenäquivalente nicht befreit (§ 31 des Ges. v. 12. VIII. 1924, Slg. Nr. 337). (Erk. v. 21. VI. 1924, Z. 11.190/23.)

2029 F. Gebührenäquivalent: Wurde der Nachweis nicht erbracht, daß die Gesellschaft für weniger als 15 Jahre abgeschlossen wurde, und sind in dieselbe Personen eingetreten, die nicht Erben der ursprünglichen Gesellschafter waren, so ist die Gesellschaft nicht vom Gebührenäquivalente befreit. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 11.353.)

2030 F. Rechnungsgebühren (Slowakei): Wurde eine die Klagbarkeitsklausel enthaltende Rechnung mit einem nicht überschriebenen Stempel versehen, so gilt sie als ungestempelt und es ist die erhöhte Gebühr mit dem vollen Fünfzigfachen der doppelten Gebühr vorzuschreiben. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 11.356.)

2031 F. Verfahren in Finanzrechtssachen: Eine ordnungsmäßig durchgeführte Versteigerung wegen Steuerrückstandes kann deshalb nicht aufgehoben werden, weil das OVG. nach der Versteigerung der Beschwerde gegen die Vorschreibung dieser Steuer stattgegeben hat. (Erk. v. 24. VI. 1924, Z. 11.628.)

2032 F. Gebührenäquivalent: Ein Verein zur Pflege von Jugendspielen ist nicht aus Gründen der Wohltätigkeit und Humanität vom Gebührenäquivalente befreit. (Erk. v. 25. VI. 1924, Z. 11.321.)

2033 F. Umsatzsteuer: Die Zentralvereinigungen der Interessenten können beim Abschlusse eines Übereinkommens über die Pauschalierung der Umsatzsteuer im Sinne des § 19 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, für ihre einzelnen „Mitglieder" nicht gültig auf den Anspruch verzichten, der diesen „Mitgliedern" gemäß § 47 zit. Ges. auf Einrechnung der Skalagebühr in die Umsatzsteuer zusteht. (Erk. v. 26. VI. 1924, Z. 11.350.)

2034 F. Zollwesen: Die meritorische Richtigkeit des Ausspruches über die für die Einreihung einer Ware in eine bestimmte Zolltarifpost maßgebende Beschaffenheit der Ware kann nicht Gegenstand der Überprüfung des OVG. sein. (Erk. v. 26. VI. 1924, Z. 11.649.)

2035 F. Zollwesen: Art. X, Z. 1. des Ges. v. 13. II. 1906, RGBl. Nr. 20, verlangt nicht als Bedingung der Zollfreiheit für Reisekleider, daß sie schon gebraucht sind. (Erk. v. 26. VI. 1924, Z. 11.922.)

2036 F. Zollwesen: Uspulun (ein Präparat zur Vertilgung von Parasiten auf Samen und Pflanzen) fällt nicht unter die Zolltarifpost 630 (Arzneiwaren). (Erk. v. 26. VI. 1924, Z. 11.923.)

2037 F. Branntweinsteuer: Aus dem Auslande eingeführte Rakije (ein Obstdestillat) unterliegt außer dem Zolle auch der Branntweinsteuer und dem Zuschlage zu derselben. (Erk. v. 26. VI. 1924, Z. 11.924.)

2038 F. Schuldanerkennungsgebühr: Eine Urkunde, welche die Anerkennung einer Schuld im Rahmen einer durch eine frühere Urkunde bestellten Kredithypothek enthält, unterliegt der selbständigen Gebühr nach Skala II. (Erk. v. 2. IX. 1924, Z. 14.832.)

Digitized by Google

2039 F. Erwerbs- und Kriegssteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen: I. Der Strafzuschlag zur Erwerbsteuer ist eine Folge der verspäteten Einbringung des Bekenntnisses. — II. Im nachfolgenden Geschäftsjahre eingetretene Verluste berühren die Steuergrundlage von dem Gewinne des Vorjahres nicht. (Erk. v. 2. IX. 1924, Z. 14.979.)

2040 F. Immobiliargebühr: Zugehör eines landwirtschaftlichen Gutes. Der Inhalt der Urkunde ist bloß entscheidend, soweit er nicht durch die Erhebung des Sachverhaltes widerlegt ist, die Beweislast trifft aber nicht die Partei. (Erk. v. 3. IX. 1924, Z. 1423.)

2041 F. Zollwesen: Im Falle des Art. XIV, Z. 4, Alin. 2, des Ges. v. 13. II. 1906, RGBl. Nr. 20, hat die Partei bei Erfüllung der dort angeführten Bedingungen einen Rechtsanspruch auf Befreiung vom Einfuhrzolle. (Erk. v. 3. IX. 1924, Z. 14.953.)

2042 F. Gebühr von einer Kautionsurkunde: I. Die Bestellung eines Pfandes durch die Schuldner für den Garanten ihrer Schulden und die Bestellung eines Pfandes für denselben Garanten durch eine dritte Person in derselben Urkunde sind selbständige Objekte der Gebühr. — II. Daß das Darlehen nicht zustande kam, ist nicht (Erk. v. 3. IX. 1924, Z. 14.954.)

2043 F. Umsatzsteuer: Ist die Umsatzsteuervorschreibung infolge Zurückziehung des Rekurses gegen die Steuerbemessung in Rechtskraft erwachsen, so kann nicht mehr die Herabsetzung der vorgeschriebenen Steuer aus dem Grunde begehrt werden, daß durch eine spätere Revision ein niedrigerer Umsatz festgestellt wurde. (Erk. v. 3. IX. 1924, Z. 14.954.)

2044 F. Gebühr von Handelsbüchern (Slowakei): Mangelhaftes Verfahren über den Charakter loser Blätter. (Erk. v. 4. IX. 1924, Z. 15.331.)

2045 F. Allgemeine Erwerbsteuer: Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt die Kunst- und Handelsgärtnerei ohne Unterschied, ob sie auf eigenem oder gepachtetem Grunde betrieben wird. (Erk. v. 5. IX. 1924, Z. 9214.)

2046 F. Gebühr von Lieferungsverträgen (Slowakei): Eine einer Stadt ausgestellte Rechnung über ein gegen vereinbartes Entgelt ausgeführtes Werk unterliegt neben der Quittungsgebühr auch der Perzentualgebühr vom Lieferungsvertrage. (Erk. v. 5. IX. 1924, Z. 15.112.)

2047 F. Quittungsgebühr (Slowakei): Die von dem Rechtsvertreter eines Kaufmannes dem Schuldner desselben ausgestellte Bestätigung über die Bezahlung der zugesprochenen Forderung unterliegt dem Quittungsstempel, selbst wenn über die Forderung früher eine Faktura ausgestellt wurde. (Erk. v. 5. IX. 1924, Z. 15.154.)

2048 F. Handelskorrespondenz (Slowakei): Ein von beiden Teilen unterschriebener Schlußbrief ist nicht bedingt gebührenfrei. (Erk. v. 5. IX. 1924, Z. 15.15[illegible].)

2049 F. Immobiliargebühr: I. Der Preis besonderer Vorliebe im Sinne des § 6 der kais. Vdg. v. 19. III. 1853, RGBl. Nr. 53, setzt eine persönliche Beziehung zu einer bestimmten Sache voraus, wodurch diese Sache bestimmte zufällige subjektive Eigenschaften erlangt, so daß sie nicht durch eine andere Sache ersetzt werden kann und daß sie nur für eine bestimmte Person oder nur für einen bestimmten Personenkreis einen höheren Wert hat. — II. Haben die Sachverständigen bei der im Sinne des § 6 der zit. kais. Vdg. vorgenommenen Schätzung erklärt, daß es sich um einen Preis besonderer Vorliebe handle, so kann die Finanzbehörde trotzdem auf Grund der von den Sachverständigen festgestellten Umstände zu einem anderen Schlusse gelangen. (Erk. v. 9. IX. 1924, Z. 15.015.)

2050 F. Zollwesen: Feststellung des Gehaltes an Alkohol, der ausländischem Weine beigemengt ist. (Erk. v. 9. IX. 1924, Z. 15.016.)

2051 F. Umsatzsteuer: Die Lieferungen bloß gereinigter und getrockneter Därme durch einen Handelsmann unterliegen gemäß § 10 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 321, bloß der 1%igen Umsatzsteuer. (Erk. v. 10. IX. 1924, Z. 15.443.)

2052 F. Erbgebühren: Der § 14 des Ges. v. 18. VI. 1901, RGBl. Nr. 74, unterscheidet nicht, ob der Verlassenschaftsausweis aus Verschulden oder ohne Verschulden des Gebührenpflichtigen verspätet vorgelegt wurde. (Erk. v. 10. IX. 1924, Z. 15.665.)

2053 F. Lieferungsvertragsgebühr (Slowakei): Die Quittungen über die Beträge, die von einem Militärspital dem Einkäufer ausgezahlt wurden, welcher für das Spital als Militärperson über Auftrag der Militärverwaltung Vieh eingekauft hat, unterliegen nicht der Lieferungsvertragsgebühr. (Erk. v. 12. IX. 1924, Z. 14.960.)

Digitized by Google

2054 F. Zollwesen: Es besteht kein Anspruch auf nachträgliche abgesonderte Verzollung der leeren Fässer, wenn der Importeur ihre Identität mit den gefüllt eingeführten Fässern nicht nachgewiesen hat. (Erk .v. 12. IX. 1924, Z. 14.981.)

2055 F. Emissionsgebühr (Slowakei): Auch bei einer Erhöhung des Aktienkapitals bis 2,000.000 Kč ist die Emissionsgebühr gemäß § 6, lit. b), der Vdg. v. 24. VI. 1920, Slg. Nr. 403, auf Grund des Emissionspreises jeder einzelnen Aktie zu bemessen. (Erk. v. 12. IX. 1924, Z. 14.983.)

2056 F. Immobiliargebühr (Slowakei): Der Anspruch des Staates auf die Gebühr von einem Vertrage mit Minderjährigen entsteht erst mit dem Tage der Genehmigung desselben durch die Waisenobrigkeit. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 15.438.)

2057 F. Bereicherungssteuer (Slowakei): Die Bestimmung des 2. Satzes des § 91 des Ges. Art. XI : 1918 kann nicht so ausgelegt werden, als ob die Verlassenschaftsschulden bloß durch Urkunden nachgewiesen werden könnten. (Erk. v. 13. IX. 1924, Z. 15.484.)

2058 F. Einkommensteuer: I. Das Einkommen aus einer im letzten Jahre errichteten und in demselben Jahre wieder aufgelassenen Kleinverschleißstelle, also aus einer erloschenen Quelle, unterliegt nicht der Einkommensteuer für das nächste Jahr. — II. Realisierte Kursverluste bei Spekulationpapieren sind abrechenbar. — III. Die Gebühr für die Eintragung der Firma in das Handelsregister und die nach dem maßgebenden Jahre gezahlte exkontingentierte Erwerbsteuer sind nicht abrechenbar. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 18.412.)

2059 F. Immobiliargebühr: Die Verpflichtung zur Bezahlung der Übertragungsgebühr ist bereits durch den Abschluß des Kaufvertrages ohne Rücksicht darauf begründet, ob es zur Erfüllung desselben gekommen ist. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 1017.)

2060 F. Erbgebühren: I. Bei einer Todeserklärung des Erblassers gilt als der Tag des Erbanfalles der Tag, den das Gericht als Todestag erklärt hat. — II. Die mit der Nachforschung nach dem Verschollenen verbundenen Kosten bilden keine Abzugspost. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 4359.)

2061 F. Immobiliargebühren: Haben in eine Aktiengesellschaft für deren Aktien der Besitzer einer Fabriksrealität diese Realität und die Gesellschaft m. b. H. (deren gesamtes Stammvermögen dem Fabrikseigentümer gehörte) ihre in dieser Fabrik befindlichen Mobilien eingebracht, so handelt es sich um den Beitritt zweier Gesellschafter und es kann die Einlage der Mobilien nicht der Immobiliargebühr unterzogen werden, als ob es sich um das Zugehör der Fabrik handeln würde. (Erk. v. 15. IX. 1924, Z. 15.068.)

2062 F. Zinssteuer (Slowakei): Hat der Hausbesitzer durch freiwillige Übereinkunft mit dem Mieter auf den Mietzinsanspruch verzichtet, so hat er keinen Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der Zinssteuer. (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 15.824.)

2063 F. Gebühren von Gesellschaftsverträgen (Slowakei): Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschreibung der Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage, wenn eine bereits in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft m. b. H. deshalb aufgelöst wird, weil sich die Voraussetzungen ihrer Errichtung nicht erfüllt haben. (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 16.023.)

2064 F. Dienstvertragsgebühren: Im Sinne des § 11 des Ges. v. 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 295, ist das Gebührenpauschale auch für die Zeit vom 1. II. 1920 bis 30. IX. 1921 von a l l e n in dieser Zeit ausgezahlten Dienstbezügen zu berechnen und n i c h t b l o ß von den Beträgen, um welche die Bezüge in dieser Zeit e r h ö h t wurden. (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 16.025.)

2065 F. Linienverzehrungssteuer: Mohn unterliegt nicht der Linienverzehrungssteuer gemäß Post 19 des entsprechenden Tarifes (Ges. v. 14. IV. 1920, Slg. Nr. 264). (Erk. v. 16. IX. 1924, Z. 16.026.)

2066 F. Außerordentliche Verfügungen: Für den überproduzierten Spiritus der Kampagne 1921/22 galten die für die Periode 1922/23 festgesetzten Übernahmspreise. (Erk. v. 17. IX. 1924, Z. 15.859.)

2067 F. Administrativverfahren in Finanzsachen: Gesetzwidrig ist die Zustellung des Zahlungsauftrages über die erhöhte Gebühr an den Advokaten, der bloß eine

Digitized by Google

besondere Vollmacht für einen bestimmten gerichtlichen Prozeß hatte, selbst wenn der Gebührenpflichtige im Auslande wohnte. (Erk. v. 17. IX. 1924, Z. 15.863.)

2068 F. Gefällsstrafverfahren: Wurde auf Ansuchen der Partei vom Gefällsstrafverfahren Abstand genommen, so ist eine Beschwerde an das OVG. gegen die betreffende Entscheidung unbegründet. (Erk. v. 17. IX. 1924, Z. 15.894.)

2069 F. Luxussteuer: Die Abweisung des Gesuches eines Arztes um Rückvergütung der Differenz zwischen der Luxus- und der allgemeinen Umsatzsteuer aus dem Grunde, weil er das Personenautomobil nicht ausschließlich in seinem Berufe benütze und weil es ihm hiezu kein unumgängliches Hilfsmittel sei, ist gesetzwidrig. (Erk. v. 18. IX. 1924, Z. 15.933.)

2070 F. Erbgebühren (Slowakei): Umrechnung einer Spareinlage in alten Kronen im Teschener Gebiete. (Erk. v. 18. IX. 1924, Z. 15.935.)

2071 F. Umsatzsteuer: Das Gesetz schließt die Bestrafung des säumigen Umsatzsteuerzahlers weder deshalb aus, weil kein Verschulden desselben vorliegt, noch auch dann, wenn die Steuer hypothekarisch sichergestellt war. (Erk. v. 19. IX. 1924, Z. 15.938.)

2072 F. Immobiliargebühr (Karpathorußland): Ein Vertrag, mit dem eine Stadt gegen Ersatz den Betrieb eines auf ihrem eigenen Grunde errichteten Elektrizitätswerkes vor Ablauf der Zeit übernimmt, nach welcher der dem Erbauer überlassene Betrieb unentgeltlich an die Stadt übergehen sollte, unterliegt nicht der Immobiliargebühr. (Erk. v. 19. IX. 1924, Z. 15.994.)

2073 F. Gebührenbefreiungen: Die Gemeinde Prag ist hinsichtlich des Vertrages, mit dem sie der Tschsl. Sokolgemeinde eine Realität zur Erbauung eines Sokolhauses verkauft hat, nicht gemäß Tar. P. 44/75 lit. b) des Geb. Ges. persönlich befreit. (Erk. v. 20. IX. 1924, Z. 7731.)

2074 F. Umsatzsteuer: Zur Frage, ob die Vorräte an Wacholderschnaps v. 1. VI. 1922 der für Edelbranntwein festgesetzten pauschalierten Umsatzsteuer unterliegen. (Erk. v. 23. IX. 1924, Z. 9033.)

2075 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Das Verfahren leidet an einem wesentlichen Mangel, wenn der Kaufpreis ohne Einvernahme des Gebührenpflichtigen bloß nach dem Auszuge aus dem Handelsbuche des zweiten Kontrahenten bestimmt wurde. (Erk. v. 23. IX. 1924, Z. 15.747.)

2076 F. Verfahren in Finanzrechtssachen (Slowakei): Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, die es der Finanzbehörde höherer Instanz verwehren würde, ihre meritorische Entscheidung über eine Gebührenberufung zurückzuziehen und sie als die Berufung neuerdings aus den ursprünglichen oder aus anderen meritorischen Gründen abzuweisen. (Erk. v. 23. IX. 1924, Z. 15.748.)

2077 F. Branntweinsteuer (Slowakei): Die Finanzbehörden können die Rückstellung des Betrages nicht verweigern, den der angebliche Täter der von den ordentlichen Gerichten verfolgbaren Gefällsübertretung der nicht angemeldeten Branntweinerzeugung vor Abschluß des Gefällsstrafverfahrens auf Grund der Entscheidung der Finanzbehörden an verkürzter Steuer erlegt hat, wenn das Gefällsstrafverfahren mit einem Freispruche der ordentlichen Gerichte endete. (Erk. v. 23. IX. 1924, Z. 15.749.)

2078 F. Quittungsgebühr (Slowakei): Der Anmeldepflicht ist bei einer im Auslande ausgestellten Löschungsquittung entsprochen worden, wenn die Quittung innerhalb der Frist des § 124 lit. b) der ung. Geb. Vorschr. (§ 5, lit. b, des Ges. Art. XXXIV : 1881) beim Grundbuchsgerichte eingereicht wurde (§ 127 Geb. Vorschr. und § 8 zit. Ges. Art.). (Erk. v. 23. IX. 1924, Z. 16.219.)

2079 F. Einkommensteuer: Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn die Berufung des Steuerpflichtigen gegen die nachträgliche Erhöhung des Einkommens auf Grund des § 222 PStG. ohne weitere Erhebung mit dem Hinweise abgewiesen wurde, daß er durch die vorgelegten Handelsbücher die Unrichtigkeit der Einschätzung nicht nachgewiesen habe, weil er für 1½ Jahre und nicht für das Vorjahr bilanziert habe. (Erk. v. 24. IX. 1924, Z. 16.143.)

2080 F. Einkommensteuer: Nichtrealisierte Kursdifferenzen sind bei Spekulationspapieren, die nicht Gegenstand des Geschäftsbetriebes sind, kein gebührenpflichtiges Einkommen. (Erk. v. 24. IX. 1924, Z. 16.144.)

Digitized by Google

2081 F. Vermögensabgabe: I. Es ist ein Mangel des Verfahrens, wenn dem Abgabepflichtigen die aus den Akten ersichtlichen Gründe der angeordneten Sicherstellung der Vermögensabgabe auf sein Ansuchen nicht mitgeteilt worden sind. — II. Es ist ein Mangel, wenn ohne Bedenkenvorhalt nicht alle geltend gemachten Schulden berücksichtigt wurden und bloß die Sicherstellung der Vermögensabgabe auferlegt wurde, in dem Betrage aber, dessen Sicherstellung aufgetragen wurde, nach den Akten auch die Vermögenszuwachsabgabe inbegriffen war. (Erk. v. 25. IX. 1924, Z. 16.139.)

2082 F. Gebühren von Gesellschaftsverträgen (Slowakei): I. Durch den § 10 der Reg. Vdg. Nr. 403/1920 ist die Vorschrift des § 65, Abs. 2, des Ges. Art. XI : 1918 nicht aufgehoben worden und es ist daher von der Einlage einer Liegenschaft in eine Aktiengesellschaft bei deren Errichtung außer der Aktienemissionsgebühr auch die Immobiliargebühr zu entrichten. — II. Das Entgelt für die Benützung der alten Firma unterliegt nicht der Immobiliargebühr, wohl aber das Entgelt für den Kundenkreis. (Erk. v. 25. IX. 1924, Z. 16.140.)

2083 F. Wechselgebühren (Karpathorußland): Die Aussagen der beteiligten Personen darüber, wann die Wechsel ausgestellt und daß sie nicht protestiert worden sind, genügen nicht zur Widerlegung der Vermutung des § 4 des Ges. Nr. 30/1922, daß die Laufzeit der Wechsel mehr als 6 Monate betrug. (Erk. v. 25. IX. 1924, Z. 16.357.)

2084 F. Kaufvertragsgebühr (Karpathorußland): Ein Verkauf beweglicher Sachen unterliegt gemäß § 25 des Ges. Art. XI : 1918 der Gebühr bloß dann, wenn die Urkunde im Sinne des § 89 zit. Ges. ins Inland übertragen wurde. (Erk. v. 25. IX. 1924, Z. 16.358.)

2085 F. Erbgebühren (Karpathorußland): Den Erbgebühren unterliegt die ganze der Witwe eingeantwortete Verlassenschaft, wenn nicht die Gütergemeinschaft nach dem Ehevertrage oder die Erwerbung bestimmter Sachen aus dem Vermögen (Einkommen) der Ehegattin nachgewiesen wurde. (Erk. v. 25. IX. 1924, Z. 16.359.)

2086 F. Gebühren von Gesellschaftsverträgen: Zugehör einer in eine Aktiengesellschaft eingebrachten Glasfabrik. (Erk. v. 27. IX. 1924, Z. 16.136.)

2087 F. Zollwesen: Mit Paraffin ohne Wachszusatz getränkte Fackeln unterliegen nicht dem für Wachsfackeln festgesetzten Zollsatze. (Erk. v. 27. IX. 1924, Z. 16.137.)

2088 F. Gebührenbefreiungen: Ein Darlehen für einen Neubau, für den der Staat bloß einen Beitrag zur Verzinsung und Amortisierung des Bauaufwandes gemäß § 32, Z. 2, des Ges. Nr. 100/1921 bewilligt hat, ist von der Schuldurkunden- und Einverleibungsgebühr nicht befreit. (Erk. v. 27. IX. 1924, Z. 16.561.)

2089 F. Dienstvertragsgebühren: Die Dienstbezüge von Fabrikswebmeistern unterliegen der ½%igen Pauschalgebühr. (Erk. v. 27. IX. 1924, Z. 16.562.)

2090 F. Schuldanerkennungsgebühr: I. Übernimmt der abgetretene Schuldner in der Zessionsurkunde die in der ursprünglichen Urkunde über das Schuldverhältnis nicht enthaltene Verpflichtung, die mit der Quittierung, Zession u. dgl. der zedierten Forderung verbundenen Kosten aus eigenem zu tragen, so unterliegt seine Erklärung gemäß § 35, 1. Satz, des Geb. Ges. der Gebühr als Schuldanerkennung. — II. Auf die in der ursprünglichen Urkunde über die abgetretene Forderung nicht enthaltene Erklärung des abgetretenen Schuldners, daß er die für die abgetretene Forderung haftenden Liegenschaften gegen Brandschaden versichern werde und den Gläubiger ermächtige, im Falle eines Schadenfeuers die zuerkannte Entschädigung selbst zu beheben und nur ratenweise nach Fortschritt der Arbeiten an dem Wiederaufbau der betreffenden Realitäten auszufolgen, kann nicht die Bestimmung des § 35, sondern jene des § 39 Geb. Ges. angewendet werden. — III. Wurden durch eine Zessionsurkunde mehrere Forderungen abgetreten, so sind die Voraussetzungen der Gebührenfreiheit der in der Zession enthaltenen Schuldanerkennung vom Gesichtspunkte des § 34, lit. f), Geb. Ges. hinsichtlich jeder abgetretenen Forderung besonders nach dem Inhalte der ursprünglichen, die jeweilige Forderung betreffenden Urkunde zu beurteilen. (Erk. v. 30. IX. 1924, Z. 10.570.)

2091 F. Einkommensteuer: Die von der Bank den Direktoren außerordentlich und vereinzelt für die außerordentlichen Arbeiten während des Bankbeamtenstreiks gewährten Remunerationen sind kein steuerpflichtiges Einkommen, wenn den Per-

Digitized by Google

zipienten kein Rechtsanspruch auf Entlohnung für diese Arbeiten zustand. (Erk. v. 30. IX. 1924, Z. 16.596.)

2092 F. Zollwesen: Abs. 4 der allgemeinen Bemerkung 2 zur Klasse XXXIV des Zolltarifs beschränkt die Firmabezeichnungen, Fabrikszeichen u. dgl. nicht auf die Firmen, Fabrikszeichen u. dgl. des ausländischen Produzenten. (Erk. v. 30. IX. 1924, Z. 16.597.)

2093 F. Kriegssteuer (Slowakei): Durch Deponierung der Schuldverschreibungen ungarischer Kriegsanleihen vor dem Umsturze beim Steueramte auf Rechnung der rechtskräftig vorgeschriebenen Kriegsgewinnsteuer ist diese Steuer bezahlt worden. (Erk. v. 2. X. 1924, Z. 16.684.)

2094 F. Erwerbsteuer III. Kl. (Slowakei): Eine Herabsetzung der für die Jahre 1920—1922 rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer wegen Unangemessenheit konnte auf ein späteres Ansuchen des Steuerpflichtigen nicht bewilligt werden. (Erk. v. 4. X. 1924, Z. 15.261.)

2095 F. Erwerbsteuer IV. Kl. (Slowakei): Einseitig widerrufliche Teuerungszulagen unterliegen nicht der Erwerbsteuer IV. Kl. nach § 5. Abs. IV, Lit. e, des Ges. Art. XXIX : 1875. (Erk. v. 4. X. 1924, Z. 16.762.)

2096 F. Zollwesen: Eine Entscheidung über einen Zollstritt ohne Anhörung des Zollbeirates bloß auf Grund des Gutachtens der Prüfungsstelle der technischen Finanzkontrolle über die chemische Zusammensetzung der Ware ist mangelhaft. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 7663/23.)

2097 F. Kaufvertragsgebühr (Slowakei): Wurde die Immobiliargebühr auf Grund des im Vertrage angegebenen Kaufpreises rechtskräftig bemessen, so kann nicht auf Grund des durch nachträgliche amtliche Sachverständigenschätzung festgestellten höheren Wertes eine Nachtragsgebühr im Sinne des § 32 des Ges. Art. XI : 1918 bemessen werden. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 7155.)

2098 F. Schuldanerkennungsgebühr: Die vom abgetretenen Schuldner erfolgte Anerkennung einer Schuld, für die bisher bloß eine Kredithypothek bestellt war, unterliegt der Gebühr. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 13.553.)

2099 F. Immobiliargebühr: Die Übertragung des Baurechtes ohne gleichzeitige Übertragung des Hauses, auf dem es bisher haftete, unterliegt nicht der Immobiliargebühr. (Erk. v. 6. X. 1924, Z. 16.163.)

2100 F. Besondere Erwerbsteuer: Der Gehalt des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H., welcher durch Übernahme des gesamten Stammvermögens einziger Gesellschafter geworden ist, bildet bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. keine Abzugspost. (Erk. v. 7. X. 1924, Z. 17.073.

2101 F. Immobiliargebühr: Der Umstand, daß der Verkäufer für die Einrichtung der Villa die Umsatzsteuer bezahlt hat, ist für den Charakter dieser Einrichtung als Zugehör der Liegenschaft bei der Gebühr von der Übertragung der Villa irrelevant. (Erk. v. 7. X. 1924, Z. 17.200.)

2102 F. Immobiliargebühr: Zur Frage, wie der Bauzustand des Hauses zur Zeit des Kaufabschlusses gewesen ist. (Erk. v. 8. X. 1924, Z. 11.352.)

2103 F. Schuldschein- und Bürgschaftsgebühren: I. Der nach dem Stande für den Rest des Preises der gezeichneten Aktien ausgestellte Schuldschein des Aktionärs unterliegt der besonderen Skalagebühr. — II. Haben sich mehrere zeichnende Aktionäre gemeinsam mit der Bank in einem gemeinsamen Schuldscheine über die Zahlungsreste der gezeichneten Aktien gemeinsam und zur ungeteilten Hand für die Zahlungsreste verpflichtet, so kann in dieser Erklärung nicht eine besondere gebührenpflichtige Bürgschaftsbestellung erblickt werden. (Erk. v. 8. X. 1924, Z. 17.123.)

2104 F. Kriegssteuer: I. Die Vorschrift des § 5, Z. I, Abs. 7, des Ges. v. 16. II. RGBl. Nr. 66, hat bloß die im § 1 leg. cit. bezeichneten Gesellschaften im Sinne, also nicht auch offene Handelsgesellschaften. — II. Es besteht kein gesetzlicher Grund für die Abrechnung des Verlustes des Kriegsjahres 1918 von dem Gewinne der früheren Kriegsjahre. (Erk. v. 8. X. 1924, Z. 17.326.)

2105 F. Urteilsgebühr (Karpathorußland): Von einem Kontumazurteile über 5000 K kann nicht die Prozentgebühr bemessen werden, wenn infolge Widerspruches die meritorische Verhandlung der Streitsache angeordnet und das Verfahren sodann ruhen gelassen wurde. (Erk. v. 9. X. 1924, Z. 16.726.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

INDIANA UNIVERSITY LIBRARIES
INDIANENSIS UNIVERSITATIS SIGILLUM MDCCCXX
Digitized by Google

Digitized by Google

3 0000 123 569 992

Digitized by Google